Digitized by Google

Berghaus

<36630058380018

Berghaus'

Landbuch von Pommern und Rügen.

II. Theils Band III.

Landbuch

des

Herzogthums Pommern

und des

Fürstenthums Rügen.

Enthaltend

Schilderung der Zustände dieser Lande

in der

zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Unter

Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen von Preüßen,
Statthalters von Pommern, Schutze

bearbeitet

von

Dr. Heinrich Berghaus,

der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde, der Akademien der Wissenschaften zu Amsterdam und Mailand, so wie der geographischen Gesellschaften zu London, Paris, St. Petersburg und Wien, auch des Germanischen Museums zu Nürnberg rc. rc. Mitglied; einer der Stifter der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin, 1828.

II. Theils Band III.

Anklam.

Verlag von W. Dietze.

Berlin.

Druck von M. Niethe.

1868.

Landbuch

des

Herzogthums Stettin,

von

Kamin und Hinterpommern;

oder des

Verwaltungs-Bezirks der Königl. Regierung zu Stettin.

Bearbeitet

von

Dr. Heinrich Berghaus,

der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde, der Akademien der Wissenschaften zu Amsterdam und Mailand, so wie der geographischen Gesellschaften zu London, Paris, St. Petersburg und Wien, auch des Germanischen Museums zu Nürnberg ꝛc. ꝛc. Mitglied; einer der Stifter der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin, 1828.

Dritter Band,

enthaltend

die Kreise Greifenhagen und Piritz.

Anklam.

Verlag von W. Dietze.

Berlin.

Druck von M. Niethe.

1868.

Inhalts-Verzeichniß

II Theils Bd. III.

Seite

Der Inhalt des vorliegenden Bandes, — welcher vom 1 November 1867 bis Mitte August 1868 theils in Stargard, theils während des Herausgebers Aufenthalt im Freienwalder Brunnen bearbeitet worden ist, — stützt sich auf das Studium vorzüglich der, in dem Archive und den Registraturen der Königl. Regierung zu Stettin aufgehaüften, dem Herausgeber Behufs unbeschränktester Benutzung, von dem Ober-Präsidenten von Pommern und dem Präsidium der Königl. Regierung in freisinnigster Weise zur Verfügung gestellten Urkunden und Acten frühester wie der gegenwärtigen Zeit. Der Herausgeber erfüllt nur eine Pflicht, wenn er von den Registratur-Beamten die Männer hier namhaft macht, die, nunmehr schon seit einer Reihe von Jahren, so auch in der Zeit, in welche die Abfassung des vorliegenden Bandes fällt, ihm stets und immerdar mit der liebenswürdigsten Bereitwilligkeit entgegengekommen sind, seinen vielfachen Wünschen in Aufsuchung der, für das Studium erforderlichen, Actenstücke, selbst aus den älteren reponirten Registraturen, zu entsprechen. Zunächst ist der Registraturrath, Hauptmann a. D., Werdt, Archivarius und Bibliothekar der Königl. Regierung, zu nennen; demnächst von der Abtheilung des Innern: Die Regierungs-Sekretarien Dreist, Leibküchler, Göhlnich; von der Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen: Der Kanzleirath Heblen und der Regierungs-Sekretarius Rosenfeld; von der Abtheilung für directe Steüern, Domainen und Forsten: Der Regierungs-Sekretarius Schmieden; vom Ober-Präsidial-Büreau: Der Regierungs-Sekretarius v. Tettenborn. Dankbar verpflichtet ist der Herausgeber ferner: Dem Superintendenten der Kolbazer Synode, Zietlow, dem gelehrten Verfasser der Geschichte von Pudagla; und von Rittergutsbesitzern im Kreise Piritz: Dem Regierungsrath Friedrich August Hermann Dumrath, auf Buslar; dem Kreis-Deputirten und Abgeordneten zum Pommerschen Provinzial-Landtage, Ernst Achatz Wilhelm v. Wedel, auf Fürstensee; dem frühern Besitzer von Kolin, v. Krause; dem Besitzer von Lübtow a, Hermann Richard Gustav v. Schöning, für die Revision der die Rittergüter des Piritzer Kreises betreffenden Artikel, in der Handschrift, so wie für sonstige Mittheilungen, die Geschichte ihrer Heimath betreffend. — Dieser Band hätte schon im Anfange des Monats September ausgegeben werden können, allein eine Rückfrage, die in Bezug auf den letzten Bogen nach Piritz gerichtet wurde, — aber unbeantwortet geblieben ist — hat die Ausgabe verzögert.

Freienwalder Brunnen, den 21 October 1868.

Berghaus.

I.

Der Regierungs-Bezirk Stettin.

A.

Das Herzogthum Stettin.

Insonderheit

die Kreise, welche auf dem rechten Ufer der Oder belegen sind,

nämlich:

Greifenhagen, Piritz, Sazig und Naugard,

den

Ost-Theil von **Alt-Pommern** ausmachend.

---

6. Der Greifenhagensche Kreis.

1. **Territorium.** Dieser Kreis gränzt nördlich an den Randowschen und Naugardschen Kreis, östlich an den Meduje-See und den Piritzschen Kreis, südlich an den Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O., und zwar an denjenigen Theil desselben, der von den Brandenburgischen Marken die Neümark ausmacht, und westlich an den Oderstrom, der den Kreis von dem Randowschen und dem Angermünder Kreise des Reg. Bez. Potsdam scheidet. In der Nordostecke ist Sazig die Kreisgränze.

Die Größe des Kreises beträgt $17,_{494}$ deütsche Quadratmeilen, zufolge der für die Grundsteüer-Veranlagung nach dem Gesetz von 1861 vorgenommenen Revisions-, bezw. Neü-Vermessungen und Flächeninhalts-Berechnungen, wobei die Größe einer Geviertmeile zu $21.566._{028}$ Preüß. Morgen angenommen ist, unter Voraussetzung einer Erdabplattung von $^1/_{299}$ nach Bessel's Bestimmungen. Alle früheren Rechnungen der Größe der Kreise, der Regierungs-Bezirke und des ganzen

Landes, welche bei dem Königl. Statistischen Büreau angestellt worden sind, gehen von der Voraussetzung aus, daß das Erdsphäroid, nach Zach's Ermittelung, um $^1/_{310}$ abgeplattet sei, woraus folgt, daß diese älteren Flächeninhalts-Zahlen mit den neüeren der Grundsteuer-Veranlagung nicht unmittelbar verglichen werden können. Darum ist es auch nur Zufall, daß jene ältere Angabe für die Größe des Kreises Greifenhagen = $17{,}_{45}$ Q.-Mln. bis auf eine Wenigkeit mit der gegenwärtigen, welche bis auf Weiteres als endgültig zu betrachten ist, übereinstimmt.

Nicht unbemerkt kann es bleiben, daß der Abplattungs-Coeffizient $^1/_{299}$ das mittlere Resultat aller, in allen Zonen vorgenommenen, Breitengradmessungen ist und eine regelmäßige Krümmung der Erdoberfläche voraussetzt, wogegen anderweitige geodätisch-astronomische Untersuchungen den Nachweis geliefert haben, daß jene Krümmung eine wellenförmige, bald steigende und fallende ist und das Gebiet des Preüßischen Staats auf einer Welle liegt, der im großen Ganzen der Abplattungswerth $^1/_{310}$ am meisten entspricht.

Der Greifenhagensche Kreis hat seine größte Ausdehnung von Süden nach Norden in einer Länge von 6 Meilen. Er hat weder Enclaven noch Exclaven; die Gränzen sind überall fest regulirt, wenigstens zur Zeit keine streitigen mehr. Bei dem projectirten Bau der Steinbahn von der Stadt Bahn, diesseitigen Kreises, nach der Kreisstadt Soldin, Frankfurter Regierungs-Bezirks, entstand über den Gränzzug zwischen Pommern und der Neümark, insbesondere soweit derselbe den Soldiner und Greifenhagenschen Kreis in der Gegend des Dorfes Rufen angeht, Streit und wurde die Behauptung der Soldiner Kreis-Vertretung, daß das s. g. Rufener Forstrevier, zur Wildenbrucher Staats-Forst gehörig, der Provinz Pommern angehöre, durch Cabinets-Erlaß des Königs vom 24. December 1858 zurückgewiesen und bestimmt, daß der genannte Theil der Wildenbrucher Forst, welcher vom s. g. Piritzer oder nördlichen Lathwege südöstlich nach dem Kreise Soldin zwischen den Feldmarken von Rufen und Krauseeiche belegen ist, als dem Kreise Soldin des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. O. angehörig zu betrachten sei.

Das gegenwärtige Gebiet hat der Kreis im Jahre 1818 erhalten, indem ihm Kunow, die ritterschaftlichen Ortschaften Kolbaz, Heidchen, Hofdam, sowie Glin und Rohrsdorf vom Piritzer Kreise, außerdem aber der größte Theil des Amtes Kolbaz, Friedrichswalde und einige Ortschaften des Amtes Piritz zugelegt wurden, dagegen das Rittergut Groß-Möllen und die Ortschaften Köselitz und Neüengrape abgenommen und dem Piritzer Kreise zugelegt wurden. Die Güter Kolbaz nebst Heidchen und Hofdam waren damals durch Verkauf in Privatbesitz, sind aber nach der Zeit an den Domainen-Fiskus wieder zurückgefallen, worüber weiter unten das Nähere mitgetheilt wird.

Vor dem Jahre 1818 bestand der Kreis aus den 3 Städten Greifenhagen, Bahn und Fiddichow, der Herrschaft Wildenbruch mit 25 Ortschaften, und aus 10 adlichen Gütern. Nach dem Jahre 1818 sind Territorial-Veränderungen nicht vorgekommen.

2. **Physiographische Skizze.** Nach seiner Terrainbildung zerfällt der Kreis in zwei Haupt-Abschnitte. Der erste, im Verhältniß zum Ganzen sehr kleine Abschnitt wird gebildet durch das Oder-Thal längs der ganzen Westseite des Kreises und besteht aus sehr reichen Wiesen-, Weide- und Grabeländereien auf angeschwemmtem Thonboden, der im Übergange zur Höhe Torflager im Untergrunde enthält.

Bei dem Mangel an Deichen sind die Wiesengrundstücke indeß haüfiger Überschwemmung ausgesetzt, und nur zu oft treffen die Hochwasser des geschmolzenen Schnees und der Gewitterregen aus dem schlesischen Gebirge, mit der Werbung

des Heüs zusammen, machen diese entweder ganz unmöglich, oder entwerthen wenigstens das Futter. Bei dem sehr geringen Gefälle der Oder bis zur Ostsee kann auch ein länger als 24 Stunden wehender Nordwestwind das Wasser auf die Wiesen stauen und großen Schaden verursachen. Eine gleiche Aufstauung findet in den unteren Gegenden des Kreises bei andauernder Luftströmung aus Norden und Nordosten Statt, die das Wasser des Haffs in die Oder und ihre verschiedenen Arme drängt. Aus diesem Überschwemmungs-Grunde haben die sonst so vorzüglichen Oderbruchwiesen einen verhältnißmäßig nur geringen Werth.

Der zweite Abschnitt gehört im Verhältniß zum vorigen der Hochebene mit wellenförmiger Lage an, um die Seen und am Fließenden zu mehr oder weniger steilen Abhängen sich gestaltend. Der bedeütendste dieser Abhänge begleitet das Odergebiet, zugleich einen Höhenzug bildend, der aus einer ein- bis mehrfachen Hügelreihe besteht und sich im Süden in den Wendbergen bei der Stadt Fiddichow, und im Norden in der Staatsforst beim Dorfe Hökendorf vielleicht 200 Fuß über den Wasserspiegel der Oder erhebt. Der höchste Punkt des Plateaus, und daher im Kreise überhaupt, ist bei der Stadt Bahn, kaum 1/4 Mle. von ihr gegen O. entfernt. Hier errichtete der Königl. Generalstab Behufs seiner trigonometrischen Vermessungen ein Signal, dessen Höhe über dem Ostseespiegel 49,171 Toisen = 295,06 Pariser Fuß gefunden wurde. Die geographische Lage dieses Punktes ist: Breite 53° 6′ 3″,2; Länge 12° 21′ 58″ O. von Paris. Von diesem Scheitel des Kreises überblickt man das Land in die Weite und Breite nach allen Himmelsgegenden.

Der größere Theil dieses Höhenzuges ist mit Laub- und Kiefernwaldungen bedeckt und nur die Nähe der Oderbruchswiesen mit ihrem großen Dungmaterial macht es möglich, den zum Ackerbau benutzten Flächen desselben reiche Erträge abzugewinnen, denn ihrer Bodenbeschaffenheit nach gehören, namentlich die Westabhänge, meist dem leichtesten Sandboden an; außerdem erschwert die steile Lage die Beackerung, so zwar, daß viele Abhänge sogar nur mit dem Spaten bearbeitet werden können.

Der große übrige Theil des Kreises, weite Ebenen bildend, besteht aus aufgeschwemmtem, fruchtbaren Lehmboden, theils mit Mergel, theils mit Sand vermischt, überall auf einer mehr oder minder mächtigen Sandschicht ruhend, unterbrochen von einzelnen Flächen reinen Sandbodens, die sich entweder zu Gemarkungen erweitern in der Süd- und Nordspitze des Kreises, oder wie ein Gürtel sich durch die ganze Breite desselben ziehen, wie in der Linie von Greifenhagen nach Langenhagen.

Unter den fließenden Gewässern ist besonders der, den Kreis an seiner ganzen Westseite begränzende Oderstrom, mit seinem Arm, die Reglitz genannt, nebst Zollstrom, Kräving 2c. von Bedeütung, da er den billigsten Verkehrsweg mit Stettin und durch den Finow-Kanal mit Berlin darbietet. Ferner durchzieht —

Die Thue den Kreis von Süden nach Nordwesten, von Stresow bis Greifenhagen in einer Länge von 4 1/2 Meile;

Die Plöne von Südost nach Nordwest, vom Meduje-See bis hinter Hohenkrug auf 2 Meilen den nordöstlichen Theil, und

Die Rörchen auf etwa 1 1/2 Meile von Osten nach Westen den südlichsten Theil des Kreises. Alle Drei gehören zum Gebiet der Oder, sind, mit Ausnahme der Rörchen, nicht schiffbar und daher für den Verkehr ohne Bedeütung. Ihr starkes Gefälle nach dem Oderthal hat die Anlage vieler Mühlen möglich gemacht, weshalb die an ihnen liegenden Wiesen wegen Stauwassers geringen Werth haben.

Außer den genannten Flüssen vermitteln noch mehrere Bäche den nothwendigen Abfluß von Seen und Brüchen, z. B. das Selchower Mühlenfließ den des Kolbizer Sees, in südlichem Lauf 1 Meile lang, bei Rörchen in den Rörchenfluß

fallend; der Libitzgraben, aus dem Griwen-See abfließend, 1 Meile lang, bei Marwitz die Oder erreichend; der Lindbecksgraben, $^3/_4$ Meilen lang, bei Borin in die Thue fließend, und mehrere andere ohne Namen.

Die Thue — man spreche nicht Thü, sondern Thu, wie der Name auch in amtlichen Schriften geschrieben ist, — bezeichnet in ihrem Laufe die Haupt-Abdachungsfläche des Greifenhagenschen Kreises. Bei der Neümärkischen Stadt Schönfließ, dicht an der Kreisgränze gelegen, ist ein kleiner See, nach dieser Stadt genannt, der die hydraulische Eigenthümlichkeit einer Gabeltheilung (Bifurcation) darbietet, daß er nämlich nach zwei Seiten abfließt, einmal gegen W. durch die Rörchen — gemeiniglich plattdeütsch Rörike genannt, schon in einer Urkunde von 1234 erwähnt, worin sie Norike heißt, — das andere Mal durch die Thue, wie schon erwähnt, gegen N., indem diese auf Pommerschem Boden zuerst in den Dolgen-See tritt. Die Neigung des Greifenhagenschen Bodens längs dieses, zu den kleineren Flüssen Pommerns gerechneten Wasserzuges, ergibt nachstehendes

Nivellement der Thue.

Höhen über der Meeresfläche in Pariser Fuß.

Dolgen-See	156,5	Bei der Borinschen Mühle	77,5
Griepen-See, See der Greifen	154,0	Am Wege von Kl. Schönfeld nach Mellen	60,6
Wildenbrucher Schloß-See	150,4	An der Wirowschen Mühle	49,5
Langer See	148,2	Beim Kupferhammer	34,6
Bahnscher See	145,5	Bei der Walkmühle	28,6
Bei der Papiermühle	128,5	Bei der Neüenmühle	22,7
Bei der Liebenowschen Mühle	113,0	An der Steinbahnbrücke Greifenhagen	10,5
Bei der Hohenbrückschen Mühle	100,1	Mündung in die Reglitz	2,2
Am Einfluß des Lindbecksgrabens	84,0		

Der Thuefluß wird in den Urkunden des 13. Jahrhunderts häufig genannt; zum ersten Mal in einer Urkunde von 1222, wo sein Name Tyna geschrieben ist, wahrscheinlich in Folge eines Lese- oder Schreibfehlers Verwechselung des u = v mit n. Dann heißt der Fluß Tywa 1234, 1240, auch noch 1350, auch Tywe 1234. Wiederum ist es ein Lese- oder Schreibfehler des Urkunden-Schreibers oder Abschreibers, wenn der Name 1235 Lyua genannt wird. Tyua, auch Tyuua ist die Schreibung 1240, 1242, worin u = v, und uu = Doppel v = w ist. Später kommt Tuwe vor. Die Einschaltung eines h in den Namen ist noch später entstanden, hat indeß nach Ausweis der urkundlichen Zeügnisse eben so wenig Berechtigung, als die Umwandlung des y in ein u.

Während die Thue zu den kleinen Flüssen Pommerns gerechnet wird, ist

Die Plöne einer von den mittleren. Sie entsteht bei der Neümärkischen Stadt Berlinchen, fließt durch den Piritzer Kreis in die Meduse und tritt beim Abfluß aus diesem See in den Greifenhagenschen Kreis, den sie, wie schon gesagt, in seinem nordöstlichen Theil bewässert, um innerhalb des Randowschen Kreises bei der Stadt Damm in den Dammschen See zu fallen. Der Lauf auch dieses Flusses bezeichnet die Neigung der Abdachungsfläche, die auf der Strecke von 2 Meilen zwischen der Meduse und der Mündung 52,2, oder auf 1 Längenmeile 26 Pariser Fuß beträgt. So ergibt sich aus dem —

Nivellement der Plöne.

Höhen über der Meeresfläche in Pariser Fuß.

Oberfläche der Meduse	53,5	Bei Jeseritz	41,0
Der Plöne-Spiegel:		Bei Hohenkrug, unter der Brücke	37,9
Bei Kolbaz	48,1	An der Plantage	28,3

Unter der Eisenbahnbrücke 25,9	Bei Damm, unter der Steinbahnbrücke 17,1
Bei der Hammermühle 23,8	Mündung in den Dammschen See 1,1

Noch früher, als die Thue wird die Plöne in den Urkunden genannt, und zwar schon 1176 in einem landesherrlichen Erlaß, kraft dessen Kasimir I., der Slawenfürst, dem Kloster Kolbaz den Ort Prilop voreignet, dessen Gränzen beschreibt, und verordnet, daß des Klosters coloni von den fürstlichen Abgaben befreit sein sollen — ab omni exactione ... liberos. In der Gränzbeschreibung kommt die Plona vor; und so heißt der Fluß in allen Urkunden des 13. Jahrhunderts, die seiner gedenken.

Seen finden sich im Kreise in großer Menge, von denen der größte, der Meduje-See, 2 Meilen lang, beinahe ½ Meile breit, der größern Fläche nach zum Piritzer Kreise gehört. Meduje ist der ursprüngliche, durch archivalische Dokumente beglaubigte Name dieses Sees, und „Madü, Madüe" eine Verstümmelung desselben, wie sich weiter unten ergeben wird. Ferner der Große See bei Stresow beinahe 600 Morgen, der Lange See bei Wildenbruch über 1900 Mg. groß; der Bahnsche See fast 500 Mg., der Kolbitz-See; der Große Libitz-See; der Woltinsche See 1564 Mg. groß; der Binowsche See, der Glinsche See, der Bangast-See 1126 Mg. groß, zur Hälfte dem Piritzer Kreise angehörig; der Selow-See, über 1400 Mg. groß, und viele andere. Überhaupt beträgt die Fläche aller Wasserstücke im Kreise gegen 0,8 einer Geviertmeile.

Außerdem finden sich ausgedehnte versumpfte Niederungen vor, wie zwischen dem Großen Libitz- und dem Kolbitz-See, zwischen dem Großen See bei Stresow und dem Langen See bei Wildenbruch, zwischen Bahn und Libenow und bei Steinwehr. Zur Trockenlegung der Niederung zwischen dem Kolbitz- und dem Libitz-See sind die Arbeiten im Gange; bei dem letztern ist dieselbe nicht auszuführen wegen entgegenstehender Mühlenanlagen. Im Übrigen kann bei der geneigten und wellenförmigen Lage des Terrains der Abzug des Wassers von nassen Grundstücken mit Leichtigkeit bewirkt werden.

3. Die klimatischen Verhältnisse sind im Allgemeinen, mit Rücksicht auf die nördliche Lage, günstige zu nennen; sie sind im Kreise nicht verschieden und die cultivirten Getreidearten, sowie Blatt- und Knollengewächse gedeihen in dem einen Theile des Kreises ebenso, als in dem andern; nur der wärmere oder kältere Boden, bedingt durch Sand und mergeligen milden Lehm einer Seits, oder durch undurchlassenden blauen Thon im Untergrunde anderer Seits, übt einen wesentlichen Einfluß auf den Ertrag derselben aus. Gleich nachtheilig wirkt auf alle Gegenden des Kreises die gewöhnlich spät eintretende Frühjahrs-Witterung, welche die Anfangs oder Mitte März begonnenen Pflugarbeiten oft noch im April unterbricht und die Sommersaat-Bestellung über's Maaß verzögert; es kommt vor, daß am 1. Mai noch keine ausreichende Schaafweide vorhanden ist. Ebenso treten in der zweiten Hälfte des Monats Mai häufig starke Nachtfröste auf, welche die Blüthen der Obstbäume zerstören und den längst in Vegetation getretenen Saaten erheblichen Schaden zufügen. Die Sommer sind in der Regel warm und haben häufig Gewitter mit heftigen Regengüssen und nicht selten mit Hagel im Gefolge. Besonders schön ist gewöhnlich der Nachsommer, der das Einbringen der Hackfrüchte begünstigt, und der lange dauernde Herbst gestattet in der Regel die Pflugarbeiten bis Ende des Monats November.

4. Bevölkerung. Nach der im Dezember 1861 angestellten, für den Zeitpunkt des 1. Januar 1862 geltenden Zählung hatte der Kreis überhaupt 51.577 Einwohner, darunter waren 25.497 Personen männlichen und 26.080 Personen weiblichen Geschlechts. Familien waren bei der Zählung 10.402; unverheirathete

Bewohner 31.770, verheirathete 17.345, verwittwete 2327, geschiedene 65. Dem Religions-Bekenntniß nach befanden sich unter der Einwohnerschaft 50.985 evangelische. 91 katholische Christen, 3 Mennoniten, 5 Mitglieder der freien Gemeinde, 493 mosaïsche Glaubensgenossen.

Am 1. Januar 1865 hatte der Kreis . . . . 53.449 Einwohner.

Vergleicht man die Zählungen vom Dezember 1861 bis 1864 nach dem Unterschied der Stadt- und der Land-Bewohner, so ergibt sich Folgendes:

Es betrug	1862.	1865.	Mehr.
Die städtische Bevölkerung	11.980.	12.760.	780.
Und zwar in			
Der Kreisstadt Greifenhagen	6.497.	6.889.	392.
Der Stadt Bahn	2.651.	2.859.	208.
Der Stadt Fiddichow	2.832.	3.012.	180.
Die Bevölkerung des platten Landes	39.597.	40.719.	1.122.

In der dreijährigen Periode von 1859 auf 1862 hat sich die Bevölkerung des Kreises um 1927 Seelen, und in den folgenden drei Jahren bis 1865 nahezu um dieselbe Zahl, nämlich um 1902 Seelen vermehrt. Die Zunahme findet ihren Grund darin, daß mehr Geburten als Sterbefälle eingetreten sind, da weder auffällige Zuwanderungen, noch durch Sterbefälle mehr Abgänge wie Zugänge entstanden sind.

Der jüngsten Volkszählung zufolge lebten am 1. Januar 1865 im Durchschnitt auf jeder Geviertmeile des Greifenhagenschen Kreises 3056 Seelen.

Was die Abstammung der Bewohner des Kreises betrifft, so beruhet dieselbe auf der slawischen Nationalität, die aber durch die sassische Einwanderung im 10. und 11. Jahrhundert theils verdrängt, theils mit dieser so vermischt worden ist, daß sich jetzt eine bestimmte Abstammung nicht mehr durchsehen läßt. Nur in den Dörfern, welche unter der Regierung des König-Herzogs Friedrich II. in der Mitte des 18. Jahrhunderts, und auch später noch, namentlich durch die Tieferlegung der Oberfläche des Meduje-Sees und auf dem also entstandenen Vorlande desselben, sowie in der Oder-Niederung angelegt sind, leben Bewohner fränkischen Stammes, die Nachkommen eingewanderter Pfälzer, die sich auch heüte noch, in ihren wenigen Überresten durch ihre Ausdrucksweise und die Laute der Sprache einiger Maaßen kennbar machen.

Wenn abgesehen wird von der, jetzt sich nur wenig unterscheidenden Mundart jener fränkischen Zugewanderten, so ist die Sprache der Kreisbevölkerung das reine Deütsch der Schrift- und Büchersprache, namentlich in den Städten, während die Bewohner des platten Landes und überhaupt die weniger den gebildeten Ständen Angehörigen in den Städten sich der plattdeütschen Mundart bedienen, die aber schon mehr und mehr, besonders aus den Städten, verdrängt wird, und der hochdeütschen Sprache Platz macht.

Die Bevölkerung nach dem Stande von 1861, der im Folgenden überall zum Grunde gelegt wird, vertheilt sich zu etwa 13.000 Seelen auf die Oberbruch-Niederung, und zu 36.600 Seelen auf die höher belegenen Theile des Kreises.

Es beschäftigen sich:

1)	Ausschließlich mit Ackerbau	1807	Personen.
2)	Mit Handwerken	1319	Meister.
3)	„ Handelsgewerben	102	Kaufleüte.
4)	„ persönlichen Dienstleistungen	602	Personen.
5)	„ der Gesundheitspflege	8	„
6)	„ Wissenschaft und Unterricht	117	„
7)	Zur Verrichtung des Gottesdienstes sind vorhanden .	35	Geistliche.
8)	An Civilbeamten der allgemeinen Landes-Verwaltung	44	Personen.

9) Bei der Rechtspflege sind beschäftigt . . . . . . 41 Personen.
10) „ der Eisenbahn-Verwaltung . . . . 19 „
11) Pensionäre gibt es im Kreise . . . . 49 „
12) Rentner . . . . 113 „
13) Der öffentlichen Armenpflege verfallen sind . . . 786 „

5. Abgang und Zugang der Bevölkerung. Wie weiter oben nachgewiesen worden, hat in jeder der dreijährigen Periode von 1859—1862 und von 1862—1865 eine Vermehrung der Volkszahl um etwas mehr als 1900 Seelen Statt gefunden, die nicht durch Einwanderung von Außen entstanden ist, sondern nur durch Mehrgeburten und einigen Zuzug aus anderen Gegenden des Staatsgebiets.

Bleibt man bei der Periode 1859—1862, für welche allein die statistischen Daten vorliegen, stehen, so hat von Auswanderungen mit Consens nur eine nach Nordamerika Statt gefunden. Einwanderungen sind in der Zeit gar nicht vorgekommen. Übersiedelungen von 8 Familien und 4 Gesellen, überhaupt 65 Personen nach Rußland haben sich bemerklich gemacht; sämmtliche Personen sind nur mit Pässen, nicht mit Entlassungs-Dokumenten aus dem Preußischen Unterthanen-Verband, versehen gewesen. Veranlassung zur Übersiedlung hat in allen Fällen, wie fast überall, so auch hier, wol die Hoffnung auf bessern Verdienst gegeben, wenigstens sind bei Nachsuchung der Reisepässe andere Gründe nicht angegeben.

Heimlich haben die Preußischen Staaten seit dem Jahre 1860 aus dem Kreise Greifenhagen verlassen 2 Militairpflichtige und 1 Landwehrmann. Gegen alle drei ist das Strafverfahren eingeleitet worden.

Ab- und Zugänge innerhalb des Staatsgebiets dehnen sich mehr oder minder auf die Städte aus; das platte Land ist davon wenig berührt, es kommt auf demselben auch nicht im großen Maßstabe ein Zu- und Abgang der arbeitenden Klasse vor, weil es gebräuchlich ist, daß die Grundbesitzer nur so vielen Arbeitern, als sie zum Wirthschafts-Betrieb nöthig haben, Wohnung gewähren; diese haben in der Regel ihr Auskommen und verändern daher selten ihren Wohnsitz; der Arbeiter, welcher nicht bestimmte Arbeit auf einer Besitzung hat, sucht bei größeren Gütern und Fabriken sein Unterkommen, weil ihm dort Arbeitsgelegenheit wird, und verändert sich auch selten.

Periodische Wanderungen der Arbeiter aus hiesiger Gegend sind ganz unbekannt. Dagegen verändert die dienende Klasse sich in der Regel alljährlich; es dehnt sich der Umzug aber nicht weit über die benachbarten Orte aus. Besondere Wirkungen auf die Einwohnerzahl haben diese Umzüge nicht, weil der Zugang großen Theils den Abgang ausgleicht.

Die gewöhnlichen Umziehzeiten für die Mägde ist die Michaelis-, in einzelnen Theilen des Kreises die Weihnachts-Zeit, für die Knechte der Martini-Tag, der 11. November.

6. Eheliche und Geburtsverhältnisse. Es sind nach den Bevölkerungslisten in den Jahren 1860 bis 1862 incl. 6435 Kinder geboren.

Getraut sind . . . . 1217 Paare, und zwar:

a) Männer bis zu 45 Jahren mit Frauen unter 30 Jahren . 986 „
b) Mit Frauen von 30 bis 45 Jahren . . . . 173 „
c) „ „ über 45 Jahre . . . . 5 „
d) Männer über 45 bis 60 Jahren mit Frauen unter 30 Jahren 11 „
e) Mit Frauen über 30 bis 45 Jahren . . . . 15 „
f) „ Frauen über 45 Jahre . . . . 11 „

g) Männer über 60 Jahre mit Frauen von 30 bis 45 Jahren 2 Paare,
h) Mit Frauen über 45 Jahre . . . . 1 „

Der Confession nach sind sämmtliche Trauungen, mit Ausnahme von 17 Paaren mosaïschen Glaubens und 1 Paar Dissidenten, nur evangelische Christen gewesen. Von gemischten Ehen ist in dem dreijährigen Zeitraum Eine vorgekommen: der Mann gehört der katholischen und die Frau der evangelischen Kirche an.

Merkliche Zu- oder Abnahmen neü geschlossener Ehen sind nicht hervorgetreten: im Jahre 1860 wurden 400 Paare, 1862 dagegen 425 Paare getraut. Das Mehr von 25 Paaren kann nicht auffällig erscheinen, indem frühere Jahre schon eine größere Zahl, als 425, ergeben. Allgemein steht aber fest, daß eine Zunahme der Trauungen Statt findet; sie bleiben aber indessen im beständigen Verhältniß zur Volkszahl und liegt also die Zunahme, wie sich von selbst versteht, lediglich an der Vermehrung der Bevölkerung.

Die meisten Ehen werden Seitens des Mannes vom 25sten bis zum 30sten Lebensjahre geschlossen, bei der Frau vom 20sten bis zum 25sten Jahre. Kommen Heirathen in einem frühern Lebensalter, namentlich bei der männlichen Bevölkerung vor, so findet man sie vorherrschend in der Arbeiterklasse, was seinen Grund darin hat, daß der Arbeiter kein Lebensziel sich zu setzen und mit dem 20. Jahre dieselbe Stellung und das Einkommen, wie im spätern Alter hat. Haüfig finden sich dergleichen Heirathen jedoch nicht. In anderen Einwohnerklassen sind frühzeitige Heirathen seltener, und werden in der Regel nur durch besondere Umstände, z. B. Übernahme einer Wirthschaft von einem Minderjährigen u. s. w. erforderlich.

Daß in einzelnen Beschäftigungsklassen des Volks eine besondere Fruchtbarkeit der Ehen vorherrschend sei, läßt sich eben nicht behaupten, man findet in allen Klassen Verschiedenheiten der Fruchtbarkeit: höchstens läßt sich die Behauptung aufstellen, daß die Arbeiterklasse in dieser Beziehung am meisten bevorzugt ist.

Ehescheidungen haben in den Jahren 1860 bis 1862 einschließlich 58 geschwebt, wovon 6 am Schluße des letzten Jahres unbeendigt geblieben sind. Die Scheidungsgründe selbst sind nicht bekannt. Concubinate und außereheliche Verbindungen kommen allerdings vor, jedoch nicht in hervortretender Anzahl. Verhältnisse dieser Art findet man fast ausschließlich in den untersten und rohsten Schichten der Bevölkerung, besonders das Concubinat. Mehrfach ist aber auch die Erfahrung gemacht, daß Personen im Concubinat leben, denen im Ehescheidungs-Prozeß die Wiederverheirathung untersagt, und eine anderweite eheliche Verbindung unmöglich gemacht ist, — eine widernatürliche Bestimmung! Auch sind außereheliche Verbindungen bekannt geworden, wo alte Leüte zur gegenseitigen Unterstützung sich zusammen begeben und eine Trauung nicht mehr von Werth gehalten haben.

Gewerbsmäßige Unzucht gehört in allen Theilen des Kreises zur Seltenheit. Die Zahl der unehelichen Kinder im Vergleich mit der Zahl der ehelichen hat sich in jüngster Zeit vermehrt. Während in den Jahren 1857, 1858 und 1859 bei 6572 Geborenen 641 uneheliche Kinder sich befanden, sind 1860 bis incl. 1862 bei 6422 Geborenen 695 uneheliche Kinder gewesen. Die Ursache dieser Erscheinung liegt nicht in örtlichen Verhältnissen; es sind auf dem platten Lande verhältnißmäßig eben so viele uneheliche Kinder geboren, wie in den Städten. Im Jahre 1862 sind bei 11.980 Seelen in den 3 Städten 46, und auf dem Lande bei 39.597 Seelen 145 uneheliche Kinder geboren. Die Ursache liegt vielmehr in den gelockerten sittlichen Zuständen der untersten Schicht der Bevölkerung, die von Jahr zu Jahr zu wachsen scheinen. Die mittleren und oberen Schichten sind davon nicht frei.

7. Gesundheits- und Sterblichkeits-Verhältnisse. In den 3 Jah-

ren von 1860 bis einschließlich 1862 wurden 6435 Kinder geboren, während 3716 Einwohner des Kreises starben, darunter uneheliche Kinder im ersten Lebensjahre, incl. Todtgeborene 217; es waren also mehr geboren als gestorben 2719, und das Verhältniß der Gestorbenen zur Einwohnerzahl stellte sich auf $2\frac{3}{4}$ Prozent. Die größte Sterblichkeit fand, wie überall und immer, im ersten Lebensjahre Statt, das Verhältniß der bis zum Abschluß des 1sten Lebensjahres Gestorbenen zur Einwohnerzahl betrug 0,9 Prozent, das Verhältniß der unehelichen und im 1sten Lebensjahre verstorbenen Kinder zu der Gesammtzahl der in diesem Alter verstorbenen Kinder war 15 Prozent.

Das Verhältniß der vom 1sten bis 3ten Lebensjahr Verstorbenen zur Einwohnerzahl betrug 0,3 Przt., vom 3ten bis zum 5ten 0,1 Przt. Vom 5ten bis incl. 25sten Lebensjahre schwankte das Verhältniß zwischen $\frac{1}{20}$ und $\frac{1}{25}$ Przt.; vom 25sten bis incl. 55sten Lebensjahr zwischen $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{15}$ Przt.; vom 55sten bis incl. 75sten stellt es sich auf $\frac{1}{11}$ Przt., steigt zwischen dem 75sten und 80sten auf $\frac{1}{14}$ Przt.; zwischen dem 80sten und 85sten auf $\frac{1}{25}$ Przt.; zwischen dem 85sten und 90sten Jahre auf $\frac{1}{50}$ Przt., und über 90 Jahre starben von der gesammten Einwohnerzahl des Kreises nach dreijährigem Durchschnitt 3 Personen.

Je nach den einzelnen Monaten wurde die größte Sterblichkeit in den Winter-Monaten beobachtet und zwar in folgender Reihenfolge: die meisten starben im December, etwas weniger im Februar, noch weniger im Januar. Auf den Winter folgen die Monate mit größerer Sterblichkeit so auf einander: März, October, Mai, Juni. Im Jahre 1861 traten bei ungünstiger Witterung zur Ärntezeit, bei haüfigem Temperaturwechsel und oft plötzlich eintretenden Regengüssen, in den Monaten Juli, August, September die zahlreichsten Sterbefälle ein.

Nach einem dreijährigen Durchschnitt stellte sich das Verhältniß der Sterbefälle zu der Einwohnerzahl:

In den Monaten Januar, Februar und März wie . . . . 7,0 zu 1000,
" " " April, Mai und Juni . . . . 5,5 " 1000,
" " " Juli, August und September . . . . . . 5,0 " 1000,
" " " October, November und December . . . 6,6 " 1000.

Der Krankheits-Charakter blieb im Allgemeinen der catarrhalische; in den Winter-Monaten war es besonders die Schleimhaut der Luftwege, welche ergriffen wurde, daneben als haüfigste Erkrankungsform Lungen- und Brustfell-Entzündungen, welche zum Tode führten. Im Spätsommer und Herbst wurde die Sterblichkeit durch catarrhalisches Erkranken der Magen-Darmschleimhaut bedingt, welches sich alljährlich im October und November zu Abdominaltyphus steigerte. Eine beschränkte Typhus-Epidemie wurde im Herbst 1860 vom September bis Ende November, in den unterhalb der Stadt Greifenhagen gelegenen Uferdörfern beobachtet. In den Monaten April bis Juni waren es besonders catarrhalische Erkrankungen des Halses und der Lungen, einzelne Fälle von haütiger Braüne, wodurch die Sterblichkeit bedingt wurde, und im Juli Krankheiten der Leber und des Darmkanals. Die Sterblichkeit der Kinder wurde ohne Unterschied der Jahreszeit durch Krankheiten der Ernährungsorgane am haüfigsten bedingt.

Bei dem Mangel an glaubwürdigen Mittheilungen lassen sich bestimmte Sätze über die Sterblichkeit in Folge bestimmter Krankheiten nicht angeben; doch läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß $\frac{2}{3}$ der Sterbefälle bis zum 3ten Lebensjahre an verschleppten, meistens nicht behandelten Krankheiten der Ernährungs-Organe erfolgen. Ein reichliches Contingent dazu liefern allerdings die unehelichen Kinder, welche, da

die Mütter sobald als möglich nach der Entbindung sich als Ammen vermiethen, in Kost ausgegeben werden, und dabei meist einer sorglosen Pflege anheimfallen.

Von Epidemien hatte sich im Jahre 1861 über den Kreis die Masern-Epidemie verbreitet, welche im südlichen Theile desselben, auch im südöstlichen, in der Umgegend von Fiddichow und Bahn bösartig verlief, und unter den Kindern die Sterblichkeit im April, Mai und Juni erhöhte. Bestimmte Prozentsätze lassen sich nicht angeben, da in den meisten Ortschaften nicht einmal das Auftreten der Masern zur Cognition der Medicinal-Polizei-Behörde gekommen ist. Eine Pocken- und Cholera-Epidemie war in den Jahren 1860—1862 nicht; an Pocken starben im Laufe dieser 3 Jahre 13 Personen im Kreise. Was die Pocken-Impfung betrifft, so wird dieselbe von den Impfärzten mit Sorgfalt ausgeführt, aber die größte Sorgfalt stößt auch hier, wie in so vielen anderen Gegenden von Pommern, auf unüberwindliche Hindernisse. Zahlen beweisen, daß gewiß ein nicht kleiner Theil der Jugend des Kreises ungeimpft geblieben ist. In den angeführten 3 Jahren sollten 5770 Kinder geimpft werden, es wurden mit Erfolg aber nur 4684 geimpft, — 1/5 blieb also ungeimpft. Selbstmorde kamen in den 3 Jahren 21 vor; die Art ist in der Regel Tod im Wasser oder durch den Strang, die Veranlassungen bleiben fast durchgehends unbekannt.

8. Wohnplätze. Der Greifenhagensche Kreis enthält, zufolge der im December 1861 veranstalteten statistischen Aufnahme, an ländlichen Wohnplätzen:

56 Dörfer mit 28.311 Bewohnern,
28 Vorwerke " 1.694 "
31 Colonien oder Weiler mit 7816 Bewohnern,
136 Einzelgehöfte, Forsthäuser mit 1776 "

Außerdem gehören zu der Stadt Greifenhagen 11, zur Stadt Bahn 5, und zur Stadt Fiddichow 3 Niederlassungen extra muros, welche größtentheils eigene Namen führen. Diese 3 Städte enthielten mit ihren abgesondert liegenden Wohnplätzen, aus kleinen Colonien, Mühlen, Forsthäusern rc. bestehend, am 1. Januar 1862, wie oben gesagt, 11.980; und drei Jahre später 12.760 Bewohner.

Wie schon die Zahlen-Angaben beweisen, ist das Zusammenwohnen in geschlossenen Ortschaften im Kreise vorherrschend; vornehmlich nur die Besitzer selbständiger Güter und Vorwerke wohnen isolirt, während unter den Colonien mehrere sind, die geschlossene Ortschaften bilden. Getrennt in einzelnen Gehöften leben nur die Bewohner der Colonien Neu-Damerow, Kronheide, Buchenwerder oder Neu-Zarnow, Bremerheide, Klebow-Untermühle, und zum Theil in den Coloniedörfern Carolinenhorst und Brenkenhofswald.

Wohncomplexe, welche aus verschiedenen Gemeinden bestehen, finden sich im Kreise in der Oder-Niederung auf der Straße von Greifenhagen nach Damm, wo in Folge der guten Erwerbs-Gelegenheit die Bevölkerung immer zusammendrängt, und die Ortschaften entweder in ganz kurzer Entfernung oder selbst im Zusammenhange liegen. Die Ortschaften Ferdinandstein, Bienenwerder, Retzowsfeld und ein Theil von Klebower-Untermühle sind in einer Länge von mehr als 1/2 Meile in fortlaufendem Zusammenhange.

Die 3 Städte des Kreises liegen in sich geschlossen und greifen mit Wohncomplexen des platten Landes nicht zusammen.

Neue Wohnplätze, s. g. Etablissements, sind im Lauf der verflossenen Jahre mehrfach entstanden, jedoch keins unter besonderm Namen; in der Regel waren es, durch Gemeinheits-Theilungen und Special-Separationen hervorgerufene, Ausbauten auf ländlichen Grundstücken zur bessern Bewirthschaftung derselben; sie sind Bestandtheile der Ortschaften geblieben, zu deren Gemeinde-Verband die Grundstücke gehören. Eingegangen sind einzelne Gehöfte im Kreise nicht.

Die Veranlagung der Grund- und der Gebaüdesteüer, nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1861, hat für diesen Zweck des öffentlichen Lebens einen neüen Begriff geschaffen, der durch das Wort: Grundsteüer-Erhebungs-Bezirk bezeichnet wird. Unter diesem Namen versteht man mit Gebaüden besetzte Liegenschaften von bald größerer, bald geringerer Ausdehnung, und der entsprechenden Einwohnerzahl, welche sich nicht unter den Begriff der politischen Gemeinde oder des selbständigen Gutes zusammenfassen lassen.

Die Grundsteüer-Veranlagung hat für den Greifenhagenschen Kreis —

An städtischen Gemeinde-Bezirken	3
„ ländlichen „ „	62
„ selbständigen Guts-Bezirken	28
„ Grundsteüer-Erhebungs-Bezirken	22
Zusammen	115

unterschieden. Unter dieser Hauptzahl befindet sich auch ein Wasserstück, also eine Liegenschaft, die selbstverständlich nicht bewohnt ist; es ist der Meduje-See.

Die Errichtung neüer Wohnplätze findet wesentliche Unterstützung, eines Theils durch die Gesetzgebung über die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neüer Ansiedlungen, dann die Zerstückelung größerer, namentlich baüerlicher, Grundstücke; diese gibt die meiste Gelegenheit dazu, weil besonders die von Ortschaften entfernt gelegenen Grundstücke von bisher nicht Angesessenen in der Regel bebaut werden; andrer Seits aber beschränken die zur Zeit bestehenden baupolizeilichen Vorschriften den Aneinanderbau in den ländlichen Ortschaften und hat sich namentlich bei größeren Feüersbrünsten, die im Lauf der drei zuletzt verflossenen Jahre Statt gefunden, erwiesen, daß die Errichtung neüer Wohnplätze außerhalb des Ortes immer beliebter wird.

9. Gebaüde. Zufolge der statistischen Aufnahmen vom December 1861 hatten die 3 Städte des Kreises zusammen 29 öffentliche Gebaüde, 3082 Privat-Wohnhaüser und 10.019 Gebaüde, die zu gewerblichen Zwecken, zur Unterbringung von Vieh, des Ärntesegens, der Wirthschaftsgeräthe, u. s. w. benutzt werden. Auf dem platten Lande gab es 247 öffentliche Gebaüde, 9255 Privat-Wohnhaüser, und 132.987 Ställe, Scheünen, Schuppen, Magazine, Fabrikgebaüde.

Diese Anzahl von Gebaüden hat sich nicht allein erhalten, sondern auch vermehrt, da alljährlich bedeütende Neübauten aller Orten im Kreise ausgeführt werden. Die Baulust und der Besitz nach besseren, namentlich massiven Gebaüden wird immer hervorragender, so daß schon viele Ortschaften und besonders diejenigen, welche in jüngsten Jahren durch umfangreiche Brände heimgesucht wurden, mit Ausnahme der Scheünen, durchweg Massiv-, oder wenigstens solide Fachwerksbauten zeigen. Auch wo kleine Brände gewesen, sieht man alle mit Stroh oder Rohr gedeckte Gebaüde entfernen und Neübauten in vorhin genannter Bauart entstehen. Überwiegend ist dies in wohlhabenden Ortschaften, in den Dörfern, wo ertragreiche Bauern-Wirthschaften bestehen und die Besitzer hinlängliche Mittel zu Bau-Ausführungen besitzen; dagegen findet man in armen Colonie-Dörfern die elendesten Hütten, die kaum im Holzverbande zusammenhalten. Die Besitzer haben nicht die Mittel zu Neübauten und müssen sich auf Reparaturbauten, die sie selbst mit eigner Hand ausführen, beschränken. In den meisten Theilen des Kreises herrscht indessen eine gewisse Wohlhabenheit, woraus allein schon zu folgern ist, daß überwiegend die Gebaüde im guten baulichen Zustande, wenn sie auch alt sind, sich befinden.

Den obigen Angaben der Zahl der Gebaüde gegenüber steht das Ergebniß der Einschätzung der Gebaüde Behufs ihrer Belegung mit der Gebaüdesteüer nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861. Hiernach gab es im Jahre 1865 im ganzen Kreise:

I.	Steüerpflichtige Gebaüde		5374
	Und zwar:		
	a) Wohngebaüde	4826	
	b) Gebaüde zu gewerblichen Zwecken	548	
II.	Steüerfreie Gebaüde		8358

Allgemein findet sowol in den Städten als auf dem Lande kein dichtes Bewohnen der Gebaüde Statt, weil Mangel daran sich nicht behaupten läßt. In den Städten zeigt sich dies besonders an größeren Gebaüden, die wenn sie auch wirklich bewohnt, doch durch die aufkommende Miethe nicht die Zinsen des Anlage-Kapitals einbringen, weshalb man sich gern auf Bauten mittlerer Größe und nicht zu große Miethe-Wohnungen beschränkt. Das platte Land kennt dergleichen Bauten noch viel weniger. Wenn nicht ein Besitzer zu seiner Bequemlichkeit ein geraümiges Haus herstellt, findet man nur einstöckige Haüser zum Bewohnen kleinerer Leüte eingerichtet, deren Bedürfniß dadurch auch befriedigt ist.

Die Miethspreise sowol als die Kaufpreise steigern sich. In der Regel sind in den Städten mit den Gebaüden Grundstücke verbunden, und bei dem Steigen des Werths derselben steigt der Werth der Gebaüde eben so, und noch mehr durch die Zunahme der Bevölkerung und dadurch eintretendes Bedürfniß nach Wohnraümen.

Der Nutzungswerth der oben angeführten 5374 steüerpflichtigen Gebaüde ist bei der Veranlagung der Gebaüdesteüer auf 135.723 Thaler abgeschätzt worden.

Von öffentlichen Bauten sind in jüngster Zeit nur zwei bekannt geworden: der Neübau einer Kirche im Dorfe Doberpole, und der Restaurationsbau der alten Klosterkirche zu Kolbaz.

Von **Feüersbrünsten** ist der Greifenhagensche Kreis in den letzten drei Jahren mehrfach der Schauplatz gewesen. Die größten Brände waren in den Ortschaften Klütz, Woltin, Marienthal und Binow. In den drei zuerst genannten Orten wurden mehrere Bauerngehöfte und Gebaüde kleiner Eigenthümer in Asche gelegt; in Binow zerstörten die Flammen fast die Hälfte des Dorfes, in Linbow, 1861, einen Theil des Gasthofes und das Pfarrhaus; in Neüendorf in demselben Jahre 2 Bauerhöfe; in Palulent 1863 drei Freistellen. Sonst haben im Lauf der drei Jahre noch 19 Brände Statt gefunden, wobei durchweg jedes Mal nur ein Gebaüde zerstört wurde. Die Schäden dieser Gebaüde hat sämmtlich die Alt-Pommersche Land-Feüer-Societät getragen mit einer Entschädigungs-Summe von 43.900 Thlr. Außerdem haben auf der Domaine Thänsdorf Brandbeschädigungen Statt gefunden, und ein Wassermühlen-Anwesen in Neüendorf ist ganz in Flammen aufgegangen. Die gezahlten Entschädigungen bei diesen Bränden sind nicht bekannt. Sämmtliche Gebaüde sind wiederhergestellt und zum größten Theil durch massive, sonst aber durch Fachwerk-Gebaüde ersetzt.

Feüerlösch-Bezirke zählt der Kreis 17. Jedem Bezirke steht ein Distrikts-Commissarius vor. Außerdem hat jede Gemeinde die Verpflichtung innerhalb einer Meile mit Löschmannschaften und Feüerspritze zur Hülfe zu eilen. Zu den Löschmannschaften, wie zu den Bedienungsmannschaften der Spritze und zu den Gespannen muß auf dem Lande jeder Grundbesitzer Leüte und Pferde stellen; außerdem sind auch die nicht angesessenen Einwohner zu Dienstleistungen verpflichtet, namentlich hat man in Ortschaften, wo Maurer und Zimmerleüte wohnen, die Einrichtung, daß diese besonders organisiret sind und als Rettungsmannschaften verwendet werden. Ähnlich sind auch die Feüerlösch-Einrichtungen in den Städten. Die jüngsten Bürger werden den Spritzen zur Bedienung zugetheilt, außerdem sind hier besonders die Zimmerleüte als Rettungsmannschaften bestimmt. Sie bekommen, wenn sie im Dienst

gewesen sind, eine bestimmte Entschädigung. Kosten entstehen somit für das Feüerlöschwesen nicht bedeütend; die Ausgaben beschränken sich meist auf die Unterhaltung der Feüerlöschgeräthschaften, die, namentlich auf dem Lande, durch die Spritzenprämien gedeckt werden.

Die Immobiliar-Versicherung gegen Feüersgefahr in den Städten ist zum größten Theil schon an Privat-Versicherungs-Anstalten übergegangen. Die Höhe dieser Versicherungen ist nicht bekannt, da die Agenten der Gesellschaften jedwede Auskunft zu geben verweigert haben. Dagegen sind die Gebaüde des platten Landes fast durchweg noch in der Alt-Pommerschen Land-Feüer-Societät versichert. Ausgangs des Jahres 1864 betrug die Versicherung bei der genannten Anstalt 3,318,525 Thlr. und zwar in der

I. Klasse	517.425 Thlr.,	wovon	Thlr.	509.	12.	9	Pf.	Versicherungs-Beitrag gezahlt wurde.
II. Klasse	883.475 Thlr.,	„	Thlr.	1766.	28.	6	Pf.	
III. Klasse	1.833.475 Thlr.,	„	Thlr.	7335.	18.	—	Pf.	
IV. Klasse	83.725 Thlr.,	„	Thlr.	502.	10.	6	Pf.	

Die Mobiliar-Versicherung liegt lediglich in den Händen der Privat-Versicherungs-Gesellschaften. Hierbei muß beklagt werden, daß, nachdem die Agenten die Concessionirung nicht mehr nöthig haben, das Versicherungswesen ein Schwindel- und Wuchergeschäft geworden ist. Habsüchtige Agenten durchziehen das Land nach allen Richtungen und beüten die Nichtkenntniß des schlichten Landmanns auf alle mögliche Arten in schnödester Weise aus. Die Polizei-Behörden haben Noth diesem Unwesen zu steüern und sind oft nicht im Stande, durch Vorspiegelungen herbeigeführte Überversicherungen zu verhindern, so daß in den auffallendsten Fällen schon der Strafrichter sich der Sache zu bemächtigen gezwungen, und Bestrafung bereits die Folge gewesen ist. Da mit jedem Tage die Agenturen an Zahl wachsen, ihre Geschäfte erst am Jahresschluß zur Controle gelangen, so können Übersichten nicht geliefert werden. Anführen läßt sich nur noch, daß nicht allein die angesessene Einwohnerschaft, sondern auch die nicht angesessenen Leüte, Handwerker und Tagelöhner selbst schon auf dem Lande, durch die Mundfertigkeit der Agenten sich beschwatzen lassen, Versicherungen einzugehen.

Hervorragende Geschäfte machen im Greifenhagenschen Kreise: die Leipziger Gesellschaft, die Neübrandenburgische Bauer-Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft, die Achen-Münchener, die Kölnische Gesellschaft, Colonia genannt.

Brandstiftungen sind im Laufe der drei letzten Jahre nicht ermittelt.

10. Grundeigenthum. Die im Jahre 1864 zum Schluß gekommenen geometrischen und Bonitirungs-Arbeiten für die Veranlagung der Grundsteüer, zufolge des Gesetzes vom 21. Mai 1864, haben das Areal des Kreises, die Vertheilung desselben unter die verschiedenen Kulturarten, und den Ertrag der Liegenschaften, in einer Weise festgestellt, welche alle früheren Versuche dieser Art als nicht vorhanden betrachten läßt. In diesen Arbeiten sind die Grundlagen gegeben für die genaueste Kenntniß des ersten Objects aller Statistik, des Grund und Bodens, auf dem der Mensch seine Thätigkeit walten läßt.

Bei den vier wichtigsten Kulturen, dem Ackerbau, den Wiesen, Weiden oder Hütungen, und dem Holzbau, sind in der Werthabschätzung ihres Ertrages 8 Bodenklassen angenommen, beim Gartenland 6, bei den nutzbaren Wasserflächen 2 und beim Öblande 2 Klassen. Unter dem letztern Namen sind alle diejenigen Grundstücke verstanden, welche nach der Art ihrer hauptsächlichsten Benutzung keiner der vorstehend genannten Kulturarten beizuzählen waren, aber in anderer Art einen Ertrag gewähren, wie Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel-, Lehm-, Thongruben, ferner Sümpfe, u. d. m. So weit solche Grundstücke keinerlei Ertrag gewähren, sind sie als Unland

bezeichnet. Im Greifenhagenschen Kreise gibt es auch nicht einen einzigen Quadratfuß Landes, der diesen Namen verdiente, jede Scholle ist nutzbar gemacht.

Gesammt-Ergebniß der Einschätzung der Liegenschaften.

Kulturart	Flächeninhalt in Preußischen Morgen.									Reinertrag
	Klasse 1.	Klasse 2.	Klasse 3.	Klasse 4.	Klasse 5.	Klasse 6.	Klasse 7.	Klasse 8.	Summa	Thlr.
Ackerland	86,12	1768,27	13474,24	58393,53	73171,96	33030,75	15189,45	3257,56	198.371,88	280.523,94
Gärten	76,17	484,73	1444,44	1364,60	463,36	94,24	—	—	3.927,54	98.92,78
Wiesen	142,79	2047,73	5264,37	8590,17	8002,36	8730,16	9900,92	4138,72	46.817,22	92.045,59
Weiden	229,59	179,99	1663,93	5220,60	2487,57	1690,25	2265,75	1347,62	15.085,30	7.405,77
Holzungen	1,35	—	37795,16	27365,81	5482,58	4169,09	4924,09	166,61	79.904,69	51.097,11
Wasserstücke	778,64	5412,93	3318,20	6505,23	—	—	—	—	16.015,00	1.864,80
Ödland	649,61	472,42	—	—	—	—	—	—	1.122,03	177,16
Unland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der eingeschätzten Liegenschaften mit 6635 Besitzern und 22.186 Besitzstücken									361.243,66	443.007,15
Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke:										
a) Land (Wege, Eisenbahnen, Begräbnißplätze u. s. w.)									8.547,23	—
b) Wasser (Flüsse, Bäche, u. s. w.)									4.688,54	—
Hofraüme, Gebaüdeflächen und unter 1 Morgen große Hausgärten									2.795,23	—
Überhaupt									377.274,66	443.007,15
Die eingeschätzten Liegenschaften umfassen:										
a) An grundsteüerpflichtigen Liegenschaften									250.403,24	334.665,31
b) An grundsteüerfreien Liegenschaften									110.840,42	108.346,84
Zusammen									361.243,66	443.007,15

Der Flächeninhalt der Liegenschaften in Procenten der Schlußsumme vertheilt sich folgender Gestalt:

Ackerland . . 52,6 Prct.	Wasserstücke . 4,3 Prct.	Die steüerpfl.
Gärten . . 1,0 „	Ödland . . 0,3 „	Liegenschaften 69,3 Prct.
Wiesen . . 12,4 „	Zusammen 95,8 „	Die steüerfreien
Weiden . . 4,0 „	Wege 2c. . . 2,3 „	Liegenschaften 30,7 „
Holzungen . . 21,2 „	Flüsse, Bäche 2c. 1,2 „	Zusammen 100 Prct.
	Hofraüme 2c. . 0,7 „	

Sucht man den Rein-Ertrag vom Morgen Landes, so beträgt derselbe bei

dem Acferlande . . . . 42 Sgr.
den Gärten . . . . 76 „
den Wiesen . . . . 59 „
den Weiden . . . . 15 „
den Holzungen . . . . 19 „
den Wasserstücken . . . . 4 „
dem Ödlande . . . . 5 „
1) Durchschnitt aller eingeschätzten Liegenschaften . . 37 „
2) Desgleichen von der Gesammtfläche des Kreises . 35 „

Sodann aber auch bei —

den steüerpflichtigen Liegenschaften . . . . 40 Sgr.
den steüerfreien Liegenschaften . . . . 29 „
Durchschnitt wie zuvor ad 1) . . . . 37 „

Was die Nutzungsart der Grundstücke anbelangt, so findet man in den Colonie-Dörfern an der Meduje, im nördlichen Theil des Kreises, so wie in den Colonien südlich der Stadt Greifenhagen und in den meisten Ortschaften des Oderthals nur Landungsbesitz von geringem Umfange und selten Besitzungen, die 50 Morgen übersteigen.

In den übrigen Theilen des Kreises ist dagegen die Geschlossenheit der Besitzer vorherrschend und der Umfang der baüerlichen Güter größer. Bei den überall ausgeführten Gemeinheitstheilungen haben indeß die kleinen Leüte für Weiderechte auf baüerlichen Grundstücken Absindungen in Grund und Boden erhalten, wodurch auch hier Besitzungen von geringem Umfange in großer Zahl entstanden sind. Ebenso hat deren Zahl auf den meisten Gemarkungen durch die seit 1852 vorgekommenen Parcelirungen von Bauergütern zugenommen.

Nach den im Jahre 1858 vorgenommenen statistischen Aufnahmen waren im Kreise:

a) Besitzungen von 600 Mg. und darüber	51
b) Besitzungen von 300 — 600 Mg.	54
c) Besitzungen von 100 — 300 Mg.	1162
d) Besitzungen von 30 — 100 Mg.	
e) Besitzungen von 5 — 30 Mg.	1296
f) Besitzungen von weniger als 5 Mg.	748
Gegen 1864 = 6635 nur die Hälfte, nämlich zusammen . .	3311

Ein Besitzstück — oben in der Arealstabelle — ist ein Grundstück oder Gründstückencomplex, welcher rings von Eigenthumsgränzen umschlossen ist, mithin von allen Seiten von Grundstücken anderer Eigenthümer begränzt wird. Dabei sind aber den Eigenthumsgränzen gleichgeachtet die Gränzen der Gemarkungen, so wie der Gemeinde-, selbständigen Guts- und Grundsteüererhebungs-Bezirke, auch wenn sie mit Eigenthumsgränzen nicht zusammenfallen. Dagegen wird andrer Seits durch Eisenbahnen, öffentliche Wege, Bäche, Gräben u. d. m. an sich der Abschluß eines Besitzstücks nicht begründet.

Die Größe der einzelnen Gemarkungen ist sehr verschieden; sie wechselt zwischen 17412 Mg. bei der Kreisstadt Greifenhagen und 79 Mg. in dem Steüererhebungs-Bezirk Schulzendorf.

Besitzungen in todter Hand sind im Kreise nicht vorhanden; sämmtlicher Grundbesitz ist, soweit bekannt, in allen Theilen des Kreises ohne Beschränkung veraüßerlich. Auch Lehngüter giebt es im ganzen Kreise nicht mehr und nur Rittergütern oder Gütern überhaupt, die mit landschaftlichen Schulden belastet sind, möchte die Beschränkung obliegen, über einzelne Theile derselben nicht verfügen zu dürfen. Der Verkehr mit Grundstücken ist indeß im Allgemeinen ein geringer, namentlich sind große Güter und Bauerwirthschaften in fester Hand. In früheren Jahren und noch 1852, entwickelte sich ein reger Verkehr mit Grundstücken durch Zerstückelung, welcher meistentheils durch Kaufleüte mosaïschen Glaubens vermittelt wurde. Seitdem ist der Begehr durch parcelirte Höfe fast in jeder Gemeinde meist befriedigt und weitere Versuche der s. g. Güterschlächter scheitern größten Theils. Einzelne Verkaüfe kommen indeß auch heüte noch vor, meistens aber sind es kleine Grundstücke, welche die Besitzer wechseln.

Die Preise, besonders für kleine Flächen sind ungewöhnlich hoch und vielfach höher, als der Ertragswerth dies rechtfertigt. Die Ursache hiervon liegt vornehmlich in dem Streben der Handarbeiter und Büdner nach eigenem, wenn auch kleinem Grundbesitz und in dem Streben der kleinen Besitzer, ihre Liegenschaften zu vergrößern. Erstere rechnen dabei nicht ihre Arbeit, letztere nicht die Wirthschaftskosten. Aber auch mittlere und große Güter werden mit hohen Preisen bezahlt, weil echt conservative Kapitalisten ihr Geld lieber zu niedrigen Zinsen in sicherem Grund und Boden anlegen, als daß sie es in unsinnigem Börsenschwindel und in unsicheren Unternehmungen des Handels und der Industrie mit Aussicht auf hohe Dividenden, verzinsen.

Verpachtungen kommen mit Ausnahme der Kirchen-, Pfarr- und Communal-Grundstücke aüßerst selten vor. In der Nähe der Städte Fiddichow und Greifen-

hagen, wo Tabaks- und Rübenbau betrieben wird, steht der Pachtzins der Ackerländereien zu 5 bis 9 Thlr., der Oderwiesen zu 5 bis 6 Thlr. für den Morgen.

Wie schon vorher erwähnt, sind Gemeinheitstheilungen im Kreise Greifenhagen überall durchgeführt; die Thätigkeit der General-Commission beschränkt sich also höchstens nur noch auf vereinzelte Ablösungen, davon nur wenige Servitut-Ablösungen in den Staatsforsten aus letzterer Zeit bekannt geworden sind.

An Amortisations-Renten kommen im Kreise alljährlich auf:

a) Domainen-Gutsrenten . . . . Thlr. 17.142. 22 Sgr.
b) Privat-Gutsrenten . . . . „ 17.175. 9 „

Außerdem gibt es noch einige zinspflichtige Besitzungen, die dem Domainen-Fiskus Erbzins oder Erbpacht-Canon zu entrichten haben.

Eindeichungen, Ent- und Bewässerungen mit kunstmäßigen Anlagen sind im Kreise nicht vorhanden. Drainirungen von größerem Umfange sind allein auf dem Rittergute Heinrichsdorf bei einer Fläche von 700 bis 800 Mg. ausgeführt; geringere Flächen auf der Domaine Thänsdorf, Steinwehr, Gr. Schönfeld, dem Rittergute Langenhagen, den Gütern Wersfeld und Marienaue. Andere kleine Versuche sind nicht nennenswerth.

11. Ackerbau, Viehzucht, Forstwirthschaft. Nach den statistischen Tabellen vom Jahre 1862 beschäftigten sich damals ausschließlich mit dem Ackerbau, wie schon oben erwähnt, 1807 Personen, d. h. Hausväter, Familienhäupter, und als Nebengewerbe betrieben denselben 679 Hausväter.

Der Ackerbau ist überwiegend die Beschäftigung der Einwohner des Kreises Greifenhagen. Der Betrieb der Landwirthschaft war noch in den 40er Jahren des laufenden Jahrhunderts das Dreifeldersystem, das aber in neüerer Zeit fast überall dem Fruchtwechselsystem hat weichen müssen; es findet sich heüte nur noch in ganz kleinen Wirthschaften und in einigen am Altherkömmlichen hartnäckig festhaltenden Kolbazer Amtsdörfern jedoch auch hier in verbesserter Form, mit Benutzung der Brache zu Hack- und Hülsenfrüchten, Verbesserungen, welche ganz allmälig hervorgetreten sind.

Das Fruchtwechselsystem gestaltet sich hinsichtlich der Schläge und der Fruchtfolge je nach der Bodenbeschaffenheit und der Wirthschaftseinrichtung sehr verschieden. Die Zahl der Schläge wechselt zwischen 4 und 13 und eine sehr häufig vorkommende, in großen sowol als kleinen Wirthschaften, ist diese:

1. Brache. 2. Weizen. 3. Erbsen. 4. Roggen. 5. Kartoffeln. 6. Gerste. 7. Mäheklee. 8. Mäheklee und Weide. 9. Weide und Brache. 10. Roggen. 11. Hafer.

Oder auch:

1. Kartoffeln. 2. Gerste. 3. Mäheklee. 4. Weide und Brache. 5. Weizen. 6. Erbsen. 7. Roggen.

Wo leichter Boden in hoher Kultur ist, wie in der Oderniederung, findet sich:

1. Tabak. 2. Roggen. 3. Kartoffeln.

Die landwirthschaftlichen Werkzeüge haben bisher nicht erheblichen Veränderungen unterlegen, höchstens findet man auf den größeren Gütern Maschinen, z. B. Säemaschinen, eingeführt; während auf den kleineren Gütern und den baüerlichen Besitzungen die Werkzeüge, allerdings mit zweckmäßigen Verbesserungen, die alten geblieben sind. Ebenso verwendet der baüerliche Wirth bis jetzt keine künstlichen Dungarten, auch findet dies in keinem bedeütenden Umfange auf größeren Gütern Statt. Dagegen treten Mergelungen zur Verbesserung der Ackerkrume in vielen Besitzungen hervor, soweit die Besitzer dieß nur irgend in Ausführung bringen können.

Wechsel des Saatkorns und Einführung reiner Körner macht sich der bäuerliche Wirth ebenso gut als der größere Gutsbesitzer zur Aufgabe.

Der landwirthschaftliche Betrieb auf den städtischen Feldmarken gestaltet sich im Allgemeinen weit besser wie auf dem platten Lande. Eines Theils haben namentlich die Städte Fiddichow und Greifenhagen die Bevorzugung der Oderwiesen und Verwendung reichlicher Dungkraft, so daß mit ihnen der beste Boden des Kreises nicht zu wetteifern vermag, andrer Seits werden die Besitzungen durch die Nähe der Fabriken begünstigt. Der Rübenbau nimmt mehr und mehr zu und verschafft den Besitzern, die überhaupt bei größerer Intelligenz die Bodenkraft besser zu verwerthen wissen, bedeütend größere Erträge als dem schlichten Bauersmann. Mit Ausnahme des Rübenbaus, der auf den Feldmarken der beiden Oderstädte überwiegend mehr, als auf dem platten Lande getrieben wird, sind die Getreidearten auf dem Saatfelde denen gleich, welche auf den ländlichen Feldmarken gebaut werden.

Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen bilden die Haupterzeügnisse des Landbaus. Weizen und Gerste geben jedoch nur einen lohnenden Ertrag auf den Gemarkungen mit lehmhaltigem Boden. Ölfrüchte werden in der größern Osthälfte des Kreises mit schwerem Boden in ziemlichem Umfange gebaut und in neüerer Zeit nicht blos auf den großen Gütern, sondern auch auf vielen Bauernfeldmarken. Von Hackfrüchten werden Kartoffeln im ganzen Kreise in großem Umfange gebaut, in der Oderniederung zum Verkauf nach Stettin, und in den höher gelegenen Theilen des Kreises zur Spiritus-Fabrikation oder Viehmästung und sonst auch noch zur Ausfuhr vertrieben. Zuckerrüben werden auf den humusreichen Ländereien am Oderthale und um die Zuckerfabrik in Garden gebaut.

Heü ist nur in dem kleinen Gebiet des Oderthals im Überfluß vorhanden, die höheren Gegenden bringen nicht den nöthigen Bedarf hervor, daher man hier sucht, diesen Mangel durch Anbau des rothen Klees und bei günstiger Lage und Beschaffenheit des Ackers durch Anlegung von Luzernkoppeln zu ergänzen.

Gemüsebau findet sich in einigen Ortschaften an der Oder, wie in Nipperwiese, Marwitz, Retzowsfeld, von ziemlicher Bedeütung; der Stettiner Wochenmarkt ist der Absatzort seiner Produkte. Obstbau ist auf den Gütern in neüerer Zeit sehr in Aufnahme gekommen und Anlagen von Obst-Alleen, so wie Abzucht feiner Dauer-Obstsorten hat sich sehr lohnend erwiesen. Bis in die Bauerngärten ist die Obstkultur indeß noch nicht gedrungen und selbst in den reichen Bauerndörfern liefern dieselben keinen nennenswerthen Ertrag. Die Weinrebe wird im ganzen Kreise nicht gepflegt. Von Handelsgewächsen ist die Tabakspflanze zu nennen, die auf den Feldmarken Nipperwiese, Fiddichow, Greifenhagen und anderen im Odergebiet und sonst zerstreüt im Kreise gebaut wird.

Das Ergebniß der jüngst verflossenen Jahre ist in allen Fruchtarten eine gute Mittelärnte gewesen, der Kartoffelbau besonders gut, da sich weniger die Krankheiten unter der Kartoffel gezeigt haben. Der Obstbau ist namentlich im Jahre 1862 in aüßerst lohnender gewesen, während er im Jahre darauf in den meisten Obstsorten von geringem Ertrage war.

Die Ausfuhr der Feldfrüchte aus dem ganzen Kreise ist sehr bedeütend und unzweifelhaft die Haupterwerbungsquelle seiner Bewohner. Der Haupthandelsplatz für den Absatz der Produkte ist Stettin, von wo die Verschiffung nach den fremden Ländern Statt findet.

Die durchschnittlichen monatlichen Marktpreise der vornehmsten Feldfrüchte in den drei Jahren 1860, 1861 und 1862 ergeben sich aus der auf S. 18. stehenden tabellarischen Übersicht. Unter Gerste ist die große verstanden.

Monatliche Durchschnittpreise der Hauptfeldfrüchte, 1860, 1861, 1862.

Monate.		Weizen. Der Scheffel Thlr. Sgr. Pf.	Roggen. Der Scheffel Thlr. Sgr. Pf.	Gerste. Der Scheffel Thlr. Sgr. Pf.	Hafer. Der Scheffel Thlr. Sgr. Pf.	Erbsen. Der Scheffel Thlr. Sgr. Pf.	Heü. Der Centner Sgr. Pf.
Januar	1860	2. 19. 1	1. 27. 1	1. 15. 4	— 27. 1	1. 27. 6	12. 6.
	1861	3. 6. 11	1. 27. 1	1. 20. 7	1. 2. 1	1. 25. 5	12. 6.
	1862	3. 2. 6	2. 1. 5	1. 13. 5	1. 1. 3	2. 2. 6	12. 6.
Februar	1860	2. 21. 1	2. 1 —	1. 16. 6	— 28. 8	2 — 5	12. 6.
	1861	3. 6. 11	1. 26. 7	1. 22. 4	1. 2. 4	1. 27. 6	12. 6.
	1862	3. 2. 6	2. 1. 3	1. 12. 6	1. 1. 3	2. 4. 8	12. 6.
März	1860	2. 21. 11	2. 1. 10	1. 19. 10	1. 4. 5	2. 4. 10	12. 6.
	1861	3. 8. 6	1. 25. 4	1. 21. 3	1. 2 —	1. 26. 4	12. 6.
	1862	3. 1. 7	2. 1. 3	1. 12. 6	1. 1. 3	2. 2. 8	12. 6.
April	1860	2. 27. 10	2. 2 —	1. 22. 4	1. 5 —	2. 20. 6	12. 6.
	1861	3. 10. 9	1. 22. 9	1. 17 —	1. 1 —	1. 23 —	12. 6.
	1862	2. 29. 4	2. 2. 8	1. 14. 7	1. 1. 3	2. 2. 8	12. 6.
Mai	1860	3. 1. 1	2. 1. 11	1. 22. 6	1. 5 —	3. 1. 10	12. 6.
	1861	3. 9. 11	1. 25. 11	1. 19. 10	1. 1. 3	1. 24. 4	12. 6.
	1862	2. 29. 4	2. 4. 9	1. 15 —	1. 2. 3	2. 4. 10	10 —
Juni	1860	3. 7. 1	2. 3. 1	1. 22. 6	1. 5 —	2. 7. 2	12. 6.
	1861	3. 3. 1	1. 23. 4	1. 15. 7	1 — 8	1. 23. 11	12. 6.
	1862	2. 28. 5	2. 3. 7	1. 15 —	1. 2. 6	2. 5 —	10 —
Juli	1860	3. 6. 7	2. 2. 6	1. 21. 1	1. 4. 8	2. 5 —	12. 6.
	1861	3. 1. 3	1. 24. 9	1. 13. 7	1 — —	1. 25. 10	12. 6.
	1862	2. 27. 9	2. 4. 9	1. 15 —	1. 3. 9	2. 7. 1	10 —
August	1860	3. 6. 3	1. 27 —	1. 11. 10	1. 2. 7	1. 29. 3	12. 6.
	1861	2. 28. 7	1. 25. 8	1. 13. 7	— 29. 2	1. 25. 3	12. 6.
	1862	2. 29 —	2 — 8	1. 14. 8	1. 1. 7	2. 1. 6	10 —
September	1860	3. 7. 4	1. 27. 1	1. 19. 2	— 26. 5	1. 25. 5	12. 6.
	1861	3. 3. 7	2. 1. 4	1. 16. 1	— 26. 5	2. — 2	12. 6.
	1862	2. 28. 2	1. 27. 2	1. 11. 9	— 26. 3	1. 26. 2	12. 6.
Oktober	1860	3. 9. 4	2. 1. 10	1. 26. 7	1. 5. 2	1. 29. 1	12. 6.
	1861	3. 7. 3	2. 2. 2	1. 20 —	— 27. 9	2. 4. 10	12. 6.
	1862	2. 27. 6	2. 6. 6	1. 12. 6	— 26. 3	1. 25 —	15 —
November	1860	3. 5. 11	2 — 4	1. 26. 11	1. 5. 2	1. 29. 11	12. 6.
	1861	3. 6. 5	2. 3. 3	1. 17. 6	1 — 4	2. 5. 10	12. 6.
	1862	2. 25 —	1. 26. 2	1. 11. 9	— 26. 3	1. 25 —	15 —
Dezember	1860	3. 3. 11	1. 27. 2	1. 18. 1	1 — 7	1. 24. 2	12. 6.
	1861	3. 3. 10	2. 2. 1	1. 14. 5	1. 1. 3	2. 3. 1	12. 6.
	1862	2. 22. 11	1. 25 —	1. 10 —	— 28. 9	1. 25 —	17. 6.

Feldschäden durch Hagelschlag, Überschwemmungen und Maüsefraß sind in jüngster Zeit nicht von Bedeütung im Kreise hervorgetreten. Versicherungen gegen Ha-

gelschaden finden vorherrschend nur bei größeren Besitzungen Statt, die allgemein bei der Schwedter Hagelversicherungs-Anstalt in Versicherung stehen.

Landwirthschaftliche Vereine bestehen nicht, ebenso keine Ausbildungs-Anstalten für Landwirthe. Dieser Mangel schließt jedoch nicht aus, daß die Besitzer der größeren Güter der allgemeinen ökonomischen Gesellschaft für Pommern, die alljährlich ihre General-Versammlung in Stettin abhält, als Mitglieder angehören.

Viehzucht. Die Zahl der Hausthiere mehrt sich von Jahr zu Jahr, gleichen Strich haltend mit der Zunahme der Bevölkerung. Der zur Landwirthschaft gehörigen und darin vorzugsweise benutzten, über 3 Jahre alten, Pferde gab es bei der Zählung von 1861 im ganzen Kreise 4851; drei Jahre nachher hatte sich diese Zahl um 256 Stück vermehrt; vom Rindviehstamm hat die Zahl des Milchviehs um beinahe 500 Haupt zugenommen; vom Wollvieh die Zahl der Merinoschafe um 19.000 Stück und darüber; das Borstenvieh um beinahe 5000 Stück.

Das Pferd gehört dem kräftigen inheimischen Schlage an, der gegen die Vorzeit wesentlich verbessert ist. Eine Züchtung findet nur auf den großen Gütern und in den größeren bäuerlichen Wirthschaften namentlich der Kolbatzer Amtsdörfer Statt. Die Preise der auf den Märkten zu Schönfließ rc. nach dem Auslande alle Jahr verkauften Pferde läßt sich mit Bestimmtheit nicht angeben. Ein 5—6jähriges Arbeitspferd hat im gemeinen Verkehr einen Werth von 140—200 Thlr.

Beim Rindvieh wird fast durchgängig neben der inheimischen Race eine Kreüzung mit der Oldenburger angetroffen und auf den großen Gütern finden sich fremde Stämme und Kreüzungen mit solchen. Eine Kuh vom gewöhnlichen Landvieh hat im nicht fetten Zustande gemeinhin ein Lebendgewicht von 600—800 Pfund. Sowol in den mit Spiritusbrennereien und Zuckerfabriken verbundenen Gütern, als auch in vielen anderen größeren Bauerwirthschaften, und in den Oderdörfern selbst in kleinen Wirthschaften, wird Rindvieh auf die Mast gestellt, und von Viehhändlern nach Stettin und Berlin, nach letzterer Stadt mittelst der Eisenbahn, ausgeführt. Im fetten Zustande erreichen die Kühe ein Gewicht von 800—1000 Pfund, die Ochsen ein Gewicht von 1000—1400 Pfund. Der Preis für 100 Pfund hat in den zuletzt verflossenen 10 Jahren zwischen 8 und 15 Thlr. geschwankt. Die gewonnene Milch und Butter wird, mit Ausnahme der nach Stettin versandten, im Kreise verbraucht. Milch hat in den letzten 10 Jahren 9 Pf. das Qrt., Butter 7 Sgr. fürs Pfd. durchschnittlich gegolten.

Die Schafzucht hat durch Veredlung der gewöhnlichen Landschafe fortschreitend Aufschwung gewonnen. Bauerwollen sind in den letzten 10 Jahren mit 60 — 70 Thlr., feine Wollen mit 70—80 Thlr. für den Centner verkauft worden.

Schweine werden in großen und kleinen Wirthschaften zum eigenen Bedarf und zum Verkauf gemästet, was eine wesentliche Einnahmequelle eröffnet; nur hat durch die überall ausgeführte Special-Separation die Aufzucht in den Bauerndörfern sehr abgenommen, und das magere Vieh, was unter den obwaltenden Umständen außerhalb gekauft werden muß, ist theüer geworden.

Der Gesundheitszustand des Viehs ist im Allgemeinen befriedigend gewesen. Es zeigten sich nur hin und wieder Maul- und Klauenseüche, noch weniger Lungenseüche unter dem Rindvieh, die Pocken unter den Schafen. Die Krankheiten waren nicht bösartiger Natur und beschränkten sich auf die Ortschaften, wo sie zum Ausbruch kamen. Erhebliche Schäden sind durch die Krankheiten des Viehs den Besitzern derselben nicht entstanden. Örtliche Vereine für Viehversicherungen im Allgemeinen, und Vereine für einzelne Zweige der Viehzucht bestehen im Kreise nicht. Die Geflügelzucht hat durch die Separationen bedeütend gegen früher verloren, denn es beste-

hen meistens keine Gemeinheits-Hütungen mehr, wodurch namentlich die Gänsezucht sehr beschwert wird, so daß die Grundbesitzer Gänse, die besonders aus dem östlichen Pommern eingetrieben werden, zur Mästung kaufen müssen. Was die Bienenzucht und den Seidenbau betrifft, so gehören diese beiden Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes im Greifenhagenschen Kreise zu den Seltenheiten. Der größere Grundbesitzer scheüt die mühsame Pflege dabei, so daß man Seidenzüchterei nur vereinzelt bei Landschullehrern findet, und eben so vereinzelt kommt die Bienenzucht vor, die ihren Nutzen längst überlebt hat: an die Stelle des Honigs ist der Zucker getreten, wenn er auch hin und wieder noch vom Kuchenbäcker gebraucht wird; und das Wachs, als Leüchtstoff, ist durch jenen unsichtbaren und unfühlbaren Körper verdrängt, welcher der Steinkohle entlockt wird, oder durch das, ihm fast gleichkommende Steinöl.

Viehstand nach der Zählung vom 3. December 1864.

I. Pferde. 1. Fohlen:	
a) unter 1 Jahr alt	420
b) von 1 bis 2 Jahr alt	425
c) von 2 bis 3 Jahr alt	458
	1.303
2. Pferde über 3 Jahr alt:	
a) Zuchthengste	24
b) zur Zucht benutzte Stuten	220
c) vorzugsweise in der Landwirthschaft benutzte Pferde	5.107
d) Lastpferde	64
e) Andere Pferde	255
	5.670
Summe I.	6.973
II. Maulthiere	—
III. Esel	11

IV. Rindvieh.	
1. Kälber unter ½ Jahr	830
2. Jungvieh: a) von ½ bis 1 Jahr alt	1 699
b) von 1 bis 2 Jahr alt	1.986
	3.685
3. Rindvieh über 2 Jahr alt:	
a) Bullen (Zuchtstiere)	254
b) Kühe	10.035
c) Ochsen	2.249
	12.538
Summe IV.	17.053
V. Schafvieh, einschl. der Lämmer.	
1. Merinos (feine Wollschafe)	62.969
2. Andere Schafe	54.241
Summe V.	117.210
VI. Borstenvieh: Schweine u. Ferkel	15.888

VII. Ziegenvieh: a) Ziegen	5.357
b) Böcke	141
Summe VII	5.498
VIII. Bienenstöcke	2.919

Forstwirthschaft. Der Greifenhagensche Kreis ist ungefähr zu $^1/_5$ seiner Bodenfläche dem Holzbau gewidmet, wovon beiläufig $^1/_4$ einzelnen Gemeinden und Gutsbesitzern, $^3/_4$ aber dem Staate gehören. Kiefernbestände sind in größerer Ausdehnung als Laubholz vorhanden, und bei letzterm überwiegen Buchen- die Eichenwaldungen.

Nach den, bei den Grundsteüer-Veranlagungs-Arbeiten festgestellten Areals-Angaben hat, wie oben, S. 14, ersichtlich ist, der Holzboden einen Flächeninhalt von 79.904,69 Mg. oder ungefähr 3,8 deütsche Geviertmeilen. Davon gehören dem Staate, dessen Forsten im diesseitigen Kreise unter 4 Oberförstereien oder Reviere vertheilt sind, und zwar:

1) Dem Mühlenbecker-Revier	Mg.	14.457,29
2) „ Klützer Revier	„	9.472,13
3) „ Kehrberger Revier	„	14.690,70
4) „ Wildenbrucher Revier, soweit es zum diesseitigen Kreise gehört	„	18.231,78
Summe der Staatsforsten, blos Holzboden, excl. der in den Revieren liegenden kleinen Acker-, Wiesenstücke ꝛc.		56.851,90 Mg.
Die übrigen Holzflächen, mit einem Areal von		23.052,79 Mg.

sind im Privatbesitz und größtentheils, namentlich die Bauern-Gemeindeforsten, sehr im Verfall, da neüe Kulturen nur selten vorgenommen werden.

Die Staatsforsten werden, so weit sie aus Laubholz bestehen, in einem 150jährigen, die Kieferwaldungen im 120jährigen Umtriebe bewirthschaftet. Die Erlenbrücher schließen sich bei dem Abtriebe der sie umgebenden Bestände an, kommen aber auch in einzelnen Forstrevieren, wie Kehrberg nach 40 bis 60jährigem Alter zur Nutzung. Vorherrschende Holzarten sind, wie schon oben gesagt, Buchen, Eichen, Kiefern und Erlen.

Im Mühlenbecker Reviere bilden die Buchen 90, die Eichen 4, die Kiefern 3,6 und die Erlen 2,4 Procent der Waldfläche; — im Klützer Revier sind 5761 Mg. mit Buchen, 234 Mg. mit Eichen, 34 Mg. mit Erlen, 3285 Mg. mit Kiefern bestanden und 158 Mg. sind Blößen; — das Kehrberger Revier besteht vorherrschend aus Nadelholz, 80,1 Prct. der Waldfläche sind Kiefernbestände, 15,9 Prct. Buchen- und Eichenbestände und 4 Prct. Erlen-, bezw. Birkenbestände. Im Revier Wildenbruch: Eichen 41,2, Buchen 18,4, Weichholz 8,5, Laubwald überhaupt 68,1, Nadelwald 31,9 Prct.

Im Mühlenbecker Revier berägt der jährliche Abnutzungsatz 408.170 Kubikfuß, die Jahres-Einnahme 30.200 Thlr., die Ausgabe 7700 Thlr. also Überschuß 22,500 Thlr., zufolge des Forst-Natural-Etats für 1857—1862.

Im Klützer Revier ist der Abnutzungssatz 200.600 Kubikfuß, die Geld-Einnahme 20.200 Thlr., die Ausgabe 7210 Thlr. mithin Überschuß 12.990 Thlr.

Im Kehrberger Revier der Holzeinschlag 313.875 Kubikfuß, die Einnahme 23.925 Thlr., die Ausgabe 6402 Thlr., daher Überschuß 17.523 Thlr. Endlich beträgt —

Im Wildenbrucher Revier, diesseitigen Kreises, der jährliche Holzeinschlag 410,015 Kubikfuß, der Bruttoertrag 26.695 Thlr., die Ausgabe 7.022 Thlr., Überschuß 19.673 Thlr. Man vergl. weiterhin die Etatssätze für 1863—1868.

Forstschäden haben sich in den jüngst verflossenen Jahren nicht besonders bemerklich gemacht; nur im Klützer Revier hat der Fraß des Kiefernspanners und im Mühlenbecker Revier die Larve des Maikäfers an den Wurzeln der jungen Holzpflanzen einigen Schaden verursacht.

Der Absatz der Bau- und Nutzhölzer beschränkt sich zum größten Theil auf die nächste Umgegend und nur die zum Schiffbau geeigneten Eichen-, Buchen- und Kiefernhölzer gehen in den Großhandel über. Von den Brennhölzern findet das Buchenklobenholz im Handelswege Absatz bis Berlin, während die übrigen Brennhölzer hinreichenden Absatz im Kreise selbst, nach dem Randowlande und nach Stettin finden. Zur Beförderung dieses Absatzes ist, Behufs Erleichterung oder Abfuhr auf den zeitweise schwer passirbaren Waldwegen, im Mühlenbecker Revier seit dem Jahre 1858 eine Steinbahn in der Richtung von Mühlenbeck nach Glin durch das Revier gelegt.

Die Holzpreise betragen in der hiesigen Gegend durchschnittlich für die Klafter

Eichenklobenholz	4—5 Thlr.	Kiefernklobenholz	4 Thlr.
Buchenklobenholz	7—8 Thlr.	Erlenklobenholz	4—5 Thlr.

Torf wird in den Staatsforsten nicht ausgebeütet, obgleich einzelne Brücher solchen enthalten, jedoch ist derselbe von geringer Qualität. Sonst ist der Kreis sehr reich an Torflagern, die aber nicht viel über den eigenen Bedarf genützt werden, so daß sie keinen besondern Handelsartikel geben. Sehr bedeütend ist die Ausbeüte des Carolinenhorster Torfbruchs, das aber schon im Naugarder Kreise belegen ist; indessen wird der Absatz durch Insassen des diesseitigen Kreises, die in nahe gelegenen Ort-

schaften, wie Carolinenhorst, Kublank, Moritzfeld, wohnen, nach Stargard und Stettin in großem Umfange betrieben.

Die Jagd beschränkt sich, außer in den Staatsforsten, auf die niedere, ist außerhalb der Waldungen im Allgemeinen auch nur eine sehr mittelmäßige zu nennen: Hasen und Hühner sind das einzige Wild, das die unedle Passion des edlen Waidwerks auf Greifenhagenschen Feldern mit Mordlust zu tödten Gelegenheit findet. In den Staatsforsten ist Roth- und Rehwild, aber auch nur in mäßiger Ausdehnung. Jagdscheine werden jährlich im Durchschnitt 190 ertheilt.

Auch im Greifenhagenschen Kreise nimmt man wahr, daß die Fischerei Rückschritte gemacht hat, besonders auf den öffentlichen Gewässern. Man schreibt diese Erscheinung hauptsächlich dem Umstande zu, daß bis auf die neüeste Zeit die Schonzeit durch kein Gesetz geregelt war, auch die Fangzeüge von den Fischern beliebig gefertigt wurden und der Anwuchs keine Schonung fand. Nachdem dieserhalb gesetzliche Bestimmungen erlassen sind, hofft man daß die Fischerei auf den frühern Normalstand zurückkehren werde. Gesetze des Menschen vermögen nichts gegen Gesetze und Revolutionen der Natur!

12. Industrie. Zunächst: **Bergbau.** Im Staatsforstrevier Mühlenbeck ist in neüerer Zeit die Braunkohlen-Formation aufgeschlossen worden, worin die Privat-Industrie drei Förderungsgruben: Zwillingsstern, Heinrich und Gustav, angelegt hat, aus denen bis Ende 1863 etwa 287.117 Tonnen Braunkohlen zum ungefähren Werth von 5000 Thlr. gefördert sind. Beschäftigung und Nahrung haben bei diesem Bergbau 32 Arbeiter, 18 Frauen und 30 Kinder unter 14 Jahren. Der Kohlenverkauf ist auf einige Stettiner Fabriken und mehrere kleine Leüte in den Dörfern der Umgegend beschränkt.

Fabrikation. Unter den technischen Gewerben zur Veredlung der Naturprodukte des eigenen Bodens ist die Bierbrauerei unstreitig das älteste, jünger ist die Spiritusbrennerei, am jüngsten die Zuckerfabrikation aus Rüben. Nichts desto weniger spielt diese gegenwärtig eine bedeütende Rolle, so daß sie Anspruch macht in erster Stelle genannt zu werden.

Es befinden sich im Kreise 2 Zuckerfabriken: die eine in der Stadt Fiddichow, die andere auf dem Rittergute Garden, wodurch der Anbau von Zuckerrüben in der Nähe dieser Anlagen in Aufnahme gekommen ist. Da der Betrieb des Rübenbaus viele Arbeitskräfte erfordert, wobei auch Frauen- und Kinder-Hände thätig sein können, so ist diese Industrie ein Segen für die arbeitende Klasse der Gegend geworden. Im Jahre 1861 hat die Fabrik in Fiddichow 113.415 Centner Zuckerrüben verbraucht, die in Garden 176.075 Centner.

Branntweinbrennereien bestanden im Jahre 1861 im Ganzen 14, deren Verbrauch an Kartoffeln folgender war:

1.	Domaine Kolbaz . .	10.863	Schf.	8.	Rittergut Heinrichsdorf	23.400	Schf.
2.	„ Wildenbruch	5.714	„	9.	„ Kunow . . .	10.254	„
3.	„ Steinwehr.	9.072	„	10.	„ Röhrchen . .	7.202	„
4.	„ Selchow .	11.988	„	11.	Domaine Thänsdorf	3.075	„
5.	„ Gr. Schönfeld	10.347	„	12.	Gut Kronheide	6.900	„
6.	Rittergut Klebow . .	17.790	„	13.	„ Roderbeck	3.420	„
7.	„ Kl. Zarnow	9.480	„	14.	„ Wersfeld	4.224	„

Zur besseren Verwerthung der bei der Spiritus-Fabrikation sich ergebenden Schlempe wird auf vielen dieser Güter Vieh zur Mästung aufgestellt.

Brauereien sind im Kreise 11 vorhanden, 6 in den Städten und 5 auf dem platten Lande. Die Brauereien des platten Landes haben in letztvergangenen Jah-

ren durchschnittlich nur 18—45 Centner Braumalzschrot zum Verbrauch gehabt, wogegen die Brauereien in Bahn von 30—90 Centner, in Fiddichow eine Brauerei 135 Centner und in Greifenhagen die eine 97, die andere 360 Centner. Der Absatz des Biers beschränkt sich auf örtliche Bedürfnisse.

Eine bedeütende Papierfabrik mit Dampfkraftbetrieb befindet sich in Hohenkrug an der Plöne. Kalkbrennereien giebt es zwei bei Greifenhagen, die das Rohmaterial von Rüdersdorf auf dem Wasserwege beziehen. Ziegeleien sind in großer Menge im Kreise vorhanden.

Handwerker. An Gewerbtreibenden dieser Kategorie waren, nach der jüngsten, im Jahre 1861 aufgenommenen Gewerbe-Tabelle folgende vorhanden, Städte und Land zusammengerechnet:

1. Bäcker	69	18. Dachdecker	8	36. Schuhmacher	202
2. Canditoren	—	19. Steinsetzer	7	37. Handschuhmacher	1
3. Verfertiger von Fabrikaten aus Mehl ꝛc.	1	20. Schornsteinfeger	3	38. Kürschner	8
		21. Mühlenbauer	4	39. Sattler	25
4. Fleischer	58	22. Stellmacher	61	40. Schneider	195
5. Fischer	94	23. Schiffbauer	6	41. Posamentirer	1
6. Kunst- u. Handelsgärtn.	4	24. Grobschmidte	111	42. Putzmacherinnen	10
7. Barbiere	11	25. Schlosser	42	43. Hutmacher	1
8. Scharfrichter	2	26. Nadler	2	44. Tischler	126
9. Gerber	4	27. Kupferschmidte	5	45. Böttiger	29
10. Seifensieder	1	28. Klempner	12	46. Holzwaarenmchr.	12
11. Steinmetzer u. Steinhauer	4	29. Goldarbeiter	1	47. Korbmacher	6
12. Töpfer	19	30. Uhrmacher	5	48. Tapezirer	1
13. Glaser	15	31. Wollspinner	2	49. Drechsler	16
14. Maurermstr. m. 201 Ges.	7	32. Wattenmacher	1	50. Kammmacher	1
15. Zimmermstr. m. 149 Ges.	8	33. Seiler	14	51. Bürstenbinder	6
16. Maler	13	34. Tuchscherer	19	52. Spohnreißer	3
17. Brunnenmacher	1	35. Färber	6		

Diese Handwerker arbeiten ausschließlich für den örtlichen Bedarf oder für den Bedarf der nächsten Umgebung; höchstens läßt sich bei den Schuhmachern anführen, daß einige für den Jahrmarkts-Verkehr in Stettin, Stargard, Königsberg i. N. ꝛc. arbeiten.

Innungen bestehen nur in den Städten, denen sich einige Meister des platten Landes angeschlossen haben, es sind deren 35. Vereine und Anstalten zur Beförderung der Gewerbthätigkeit bestehen im Kreise nicht, ebenso keine gewerbliche Unterrichts-Anstalten. Typographische Gewerbe sind weiter nicht im Kreise, als eine Buchdruckerei in Greifenhagen, die das Kreisblatt für den diesseitigen Kreis druckt. Die Gewerbe-Tabelle führt noch 5 Buchbinder an, welche auch Bücherhandel im Kleinen für's Volk betreiben: Bibeln, Katechismen, Gesangbücher, Kalender, Fibeln ꝛc. Die Kunst der Töne wird durch 35 im Kreise angesessene Musiker geübt. Leinweberei wird als Nebengewerbe sehr lebhaft, im Kolbazer Amtsbezirk wol in jeder Wirthschaft getrieben.

13. Handelsgewerbe bestehen in hervorragender Zahl nur in herumziehenden Krämern und Händlern. Nach der statistischen Aufnahme von 1861, der letzten, die mit Bezug auf Gewerbe Statt gefunden hat, bestehen 157 solcher Gewerbe. Außerdem sind im Kreise 8 Grossisten ohne offene Laden, und 94 offene Ladengeschäfte, die zum größten Theil in den drei Städten sich befinden. Spediteure sind 3, Agenten und Commissionaire 9 vorhanden.

Die kaufmännischen Geschäfte sind sämmtlich nicht bedeütend; die Ladengeschäfte beschränken sich mehr oder weniger auf den örtlichen und den Verkehr der nächsten Umgegend; die anderen Kaufleüte sind Zwischenhändler mit den großen Handelshaüsern, namentlich der Stadt Stettin. Bei der Nähe dieses bedeütenden Handelsplatzes zieht sich überhaupt der größte Theil des Verkehrs unmittelbar dahin.

Jahrmärkte werden in den 3 Städten des Kreises 16 abgehalten, und zwar 10 Krammärkte und 6 Viehmärkte. Der Verkehr auf denselben will nicht viel sagen, was besonders von den Krammärkten gilt, die überhaupt mit der Zeit ganz überflüssig werden, Folge der Eisenwege der Neüzeit. Mit den Viehmärkten geht es eher, namentlich auf den Frühjahrs- und Herbstmärkten, wo nach Vieh mehr Nachfrage ist.

Schankgewerbe bestehen im Kreise 34, die das Bedürfniß hinlänglich befriedigen, wenngleich Gesuche um Gestattung neüer Anlagen vielfach gemacht werden. Diese entstehen aber in der Regel nicht, weil das Bedürfniß eingetreten, sondern um den Antragstellern eine leichte Erwerbsquelle zu eröffnen. Wo daher nicht ein bringendes Bedürfniß vorliegt — und dasselbe ist hinlänglich befriedigt, da sind dergleichen Anträge beständig abgewiesen werden, vornehmlich auch deshalb, um nicht der Völlerei Vorschub zu leisten. Allgemein macht man die Wahrnehmung, daß der übermäßige Genuß des Branntweins immer mehr in den Hintergrund tritt, und die gebrannten Wasser durch's Bier verdrängt werden, was soweit geht, daß sogar der Feldarbeiter bei den schweren Arbeiten der Ärntezeit das Bier dem Branntwein vorzieht. Zu wünschen wäre, daß die gewöhnlichen Biere in ihrem Preise herabgingen, damit auch den ärmeren Klassen Gelegenheit geboten würde, den Genuß des Biers mehr zu ermöglichen, da bis jetzt der Branntwein weit billiger zu haben ist.

Das Schiffer-Gewerbe besteht hier nur in der Flußschifffahrt auf der Oder, die in den Ufer-Ortschaften von 9 Flußschiffern mit 11 Segelschiffen von 241¾ Last Tragfähigkeit betrieben wird. Dieselben vermitteln den Verkehr zwischen den an der Oder gelegenen Ortschaften, namentlich mit Stettin.

Post-Expeditionen sind im Kreise in den 3 Städten, außerdem in Hohenkrug und Neümark, zwei an der Stettin-Stargarder und an der Stettin-Piritzer Steinbahn belegenen Ortschaften, und bei Carolinenhorst, der Eisenbahn-Station am Schienenwege von Stettin nach Stargard.

14. Land- und Wasserstraßen. Der wichtigste Handelsweg für den Kreis ist der Oderstrom, der die billige Wasserverbindung mit der Seestadt Stettin sowol, als durch den Finow-Kanal mit der Landeshauptstadt vermittelt. Die Stettin-Stargarder Eisenbahn berührt den Kreis in seiner aüßersten Nordspitze auf eine Länge von ½ Meile und hat bei Carolinenhorst, gerade auf der Gränze mit dem Stargarder Kreise, wie schon gesagt, eine Station für Personen- und kleinen Güter-Verkehr.

An gebauten Steinstraßen sind vorhanden: —

a) Die von Stettin nach Stargard führende Steinbahn, welche den Kreis in seinem nordöstlichsten Theile auf 1 Meile Länge durchschneidet.

b) Die von Bahn nach Greifenhagen führende Hauptstraße des Kreises, 3 Meilen lang.

c) Der Damm durch das Oderbruch von Greifenhagen bis Mescherin, ¾ Meilen lang, im Anschluß an die Randower Kreisstraße, welche in Tantow, 1½ Meile von Greifenhagen, einen Bahnhof der Berlin-Stettiner Eisenbahn, erreicht.

d) Die von Piritz nach Damm führende Steinbahn schließt sich an die zuerst,

unter a) erwähnte, bei Hohenkrug an, durchzieht den Greifenhagenschen Kreis $1^3/_4$ Meilen weit, und vermittelt den Verkehr seines nordöstlichen Theils mit Stettin.

Die erste und letzte dieser Straßen sind Staatsstraßen, die beiden anderen dagegen sind auf Kosten des Kreises angelegt und werden auch auf Kosten desselben unterhalten. In Aussicht genommen ist der Weiterbau der Steinbahn von Bahn nach Soldin in der Neümark, und der Bau einer Steinbahn von Greifenhagen nach Neümark zum Anschluß an die Piritz-Dammer Straße. Die Verhandlungen über beide Bauten sind eingeleitet, indessen der Beginn noch nicht bestimmt.

Die nicht gebauten Landwege in denjenigen Gegenden des Kreises, wo Lehmboden vorherrscht, sind bei nasser Witterung mit Lasten schwierig zu befahren. Von den Wegen in den Sand-Gegenden, und besonders in dem Höhenzuge an der Oder, ist dies in allen Jahreszeiten und bei jedem Wetter der Fall, was den Verkehr nach der Oder sowol als nach der Hauptsteinbahn b) wesentlich erschwert. Wenngleich zur Beseitigung dieser Übelstände auch das Möglichste gethan wird, und die Gemeinden, denen die Unterhaltung der öffentlichen Wege innerhalb ihrer Feldmarksgränzen obliegt, alljährlich Wegebesserungen ausführen, so ist eine Beseitigung doch nicht eher möglich, als eine außerordentliche Instandsetzung erfolgt, die aber wiederum so kostspielig ausfällt, daß einzelne Gemeinden sie nicht tragen können.

Bepflanzungen der Verbindungswege haben überall im Kreise Statt gefunden.

Der Zustand der Dorfstraßen, wie auch der Straßen in den Städten läßt viel zu wünschen übrig. In den meisten Ortschaften des Kreises gibt es allerdings Pflasterungen, allein die Bewohner haben nicht sonderlichen Trieb zur Unterhaltung derselben, und der Verfall ist bald die Folge, dem vorzubeügen die landräthliche Behörde zum Einschreiten gezwungen wird, worauf denn auch die nothwendigste Besserung, aber mit möglichster Kostenersparung, in Ausführung gebracht wird. Den städtischen Verwaltungen kann dies nicht nachgesagt werden: ist das Straßenpflaster in Verfall gerathen, und kommt die Neüpflasterung nicht zur Ausführung, so tragen die finanziellen Verhältnisse die Schuld, und man sucht so lange als möglich sich mit Ausbesserungen zu helfen, wie dies vornehmlich in der Kreisstadt selbst der Fall ist. Durch andere große Bauten und durch bedeütende Opfer, die man hier zur Herstellung des Oderübergangs — eben der Damm unter c) — gebracht hat, ist der Greifenhagensche Stadtsäckel außerordentlich geschwächt; nichts desto weniger ist das Augenmerk auf Verbesserungen des Straßenpflasters gerichtet worden. Beleüchtung der Straßen findet in den Städten Statt. Die Kosten dafür lassen sich für jede Stadt jährlich auf 200—300 Thlr. berechnen.

15. Verhältnisse der arbeitenden Klasse. Diese stellen sich gemeiniglich in allen Theilen des Kreises gleich. Sind auch die Bedürfnisse des Arbeiters in den Städten theürer, als auf dem platten Lande, so kommt Ersterem dabei zu Gute, daß er höhere Lohnsätze verdient und er, besonders in den beiden an der Oder belegenen Städten, selten über Arbeitsmangel zu klagen Veranlassung findet, hier vielmehr sein gutes Auskommen hat.

Der Jahresbedarf einer Familie läßt sich für die Stadt auf 120 Thlr., für's platte Land auf 100 Thlr. veranschlagen. Eine genaue Darlegung hangt lediglich von der Zahl der Familienglieder ab. Für Wohnung und Brennmaterial lassen sich durchschnittlich 30 Thlr. rechnen, wobei indessen zu berücksichtigen ist, daß fast in allen Theilen des Kreises, auch in den Städten, Gelegenheit sich bietet, aus den Staatsforsten sowol als aus den Privatwaldungen Sammelholz zu erhalten, wobei sich die baare Ausgabe für Brennmaterial um mindestens 5 Thlr. ermäßigt. Die Kleidung und Wäsche wird hoch auf 10 Thlr. pro Kopf der Familie angeschlagen.

Auf dem platten Lande kommt hierfür noch ein geringerer Betrag zum Ansatz, weil diese Bedürfnisse in jeder strebsamen Arbeiter-Familie von der Hausfrau selber gefertigt werden, und blos die Fertigungskosten, indessen auch diese nur zum Theil in Ansatz kommen. Hausrath und Werkzeüg kommen wenig in Betracht; Hausgeräthe sind in jeder Arbeiterfamilie dürftig und anspruchslos und selbst die Einrichtung eines neüen Hausstandes mit unbedeütenden Kosten verknüpft. Verbesserungen darin finden eigentlich gar nicht Statt und höchstens Ersatz der allernothwendigsten Geräthe. Die Werkzeüge fertigt sich der Arbeiter selbst, oder der Arbeitgeber giebt sie, was mehrentheils der Fall ist. Für den ländlichen Bewohner bestehen sie nur in Sense und Spaten, und in der Stadt ist höchstens noch eine Holzaxt nöthig. Die Unterhaltungskosten können sich nur auf wenige Thaler belaufen. Nach dieser Berechnung bleiben zur Beschaffung der Nahrungsmittel einer Familie noch ungefähr 50 bezw. 75 Thlr. Letzterer Betrag deckt die Bedürfnisse einer Familie in der Stadt, wenn weiter berücksichtigt wird, daß sich hier überall Gelegenheit findet, das nothdürftigste Nahrungsmittel, die Kartoffel, auf Pachtacker selbst zu gewinnen, und ebenso findet man in den meisten Familien die Mästung eines Schweins.

Auf dem Lande stehen die Arbeiter auf den großen und mittelgroßen Gütern fast überall zum Arbeitgeber in einem bindenden Verhältniß und erhalten, außer niedrigem Lohn in baarem Gelde, billige Wohnung und freie Benutzung eines Stückes Garten- und Ackerland.

Die Abgaben sind für den Arbeiter unbedeütend; sie betragen das Jahr hindurch kaum 2 Thlr.; dagegen ist das Schulgeld, das hier fast überall reglementsmäßig mit $1^1/_4$ Thlr. pro Kind und Jahr gezahlt wird, drückend, wenn ein Familienvater mehrere schulpflichtige Kinder hat, da außerdem noch eine besondere Schulholzabgabe auf dem Lande besteht. Die ganzen Abgaben, wenn z. B. ein Hausvater zwei Kinder zur Schule sendet, würden sich auf $4^1/_2$ bis 5 Thlr. jährlich belaufen.

Die Lohnverhältnisse sind im Obigen einiger Maßen schon angedeütet. Der Tagarbeiter, welcher in bindenden Verhältnissen steht, bezieht außer den angegebenen Natural-Beneficien, wozu in vielen Ortschaften noch Brennmaterial hinzukommt, geringere Geld-Entschädigung, in der Sommerzeit durchschnittlich $7^1/_2$ Sgr. pro Tag, im Winter 5 Sgr. Im freien Verkehr beträgt das Tagelohn im Sommer 10—15 Sgr., in der Oberniederung auch bis zu 25 Sgr. und 1 Thlr. pro Tag, im Winter durchschnittlich $7^1/_2$ Sgr.

Das Gesindelohn beträgt in der Landwirthschaft gewöhnlich für einen Knecht 24—30 Thlr., für einen Jungen 15—20 Thlr., und für eine Magd 15—20 Thlr. Verbesserungen oder Verschlechterungen der Arbeiterklasse sind auffallend nicht bemerklich geworden; für jeden tüchtigen und zuverlässigen Arbeiter findet sich hinlängliche Arbeit, und kommen Familien herunter, so liegt es in eigener Verschuldung, meistens in dem Hange des Mannes zum Trunke.

Anstalten zum Schutz gegen die Verarmung sind hier nicht; Sparkassen, Darlehnskassen 2c. werden von der arbeitenden Klasse wenig benutzt, eben so auch nicht der in der Kreisstadt bestehende Vorschuß-Verein, Einrichtungen, welche, namentlich der zuletzt genannte Verein, auf dem Princip der Selbsthülfe beruhend, mehr dem Handwerker zusagen.

Versicherungen für Krankheits- und Sterbefälle und zur Altersversorgung bestehen nicht. In den Städten findet man Sterbekassen und Gesellenladen, andere Institute ähnlicher Art aber nicht.

16. Werke der Wohlthätigkeit und Armenpflege. An der Pommersch-Märkischen Gränze bei dem Dorfe Linde, diesseitigen Kreises, ist im Jahre 1845 ein

Rettungshaus für verwahrlosete Kinder errichtet worden. Die Einrichtungskosten sind durch milde Beiträge gedeckt, welche ganz besonders im Piritzer und im Greifenhagener Kreise aufgebracht wurden. Zur Zeit kann das Rettungshaus 30 Zöglinge aufnehmen. Die Unterhaltung beruht ebenfalls auf dem Ertrage jährlich veranstalteter Hauscollecten, indessen ist das Vermögen soweit angewachsen, daß zu dem Institute bereits ein Grundstück von 20 Mgn. Landes gehört. Außer dem großen Heil. Geist-Stift in Greifenhagen, und einigen kleinen Stiftungen, wie die Benkesche Armenstiftung in Lindow, die Wittwenstiftung in Heinrichsdorf und die Dohrnsche Stiftung in Hökendorf, sind andere nicht vorhanden, Wohlthätigkeits-Vereine bestehen ebenfalls nicht.

Die öffentliche Armenpflege liegt den einzelnen Gemeinden ob, zu welchem Zweck die 3 Stadtarmenverbände und 89 Armenverbände des platten Landes bestehen, wobei indessen zu bemerken ist, daß die 13 im Kreise vorhandenen Staats-Domainen- und 12 Rittergüter eigene Armenpflege ausüben und mit den Dorfsgemeinden nicht in einem Verbande stehen. Abweichend von diesen Verpflichtungen liegt auch in den Colonien Bremerheide, Kronheide, Neü-Zarnow, Klebow-Untermühle, Sydowsaue, den Gutsherrschaften die Ausübung der Armenpflege ob. Kirchliche Armenpflege kommt im Greifenhagenschen Kreise den politischen Gemeinden nicht zu Hülfe. In den Städten bestehen Armenhäuser, in denen arbeitsunfähig und obdachlos gewordene Personen untergebracht werden, sonst findet die Unterstützung je nach dem Bedürfniß in baarem Gelde Statt. Die Kosten der Armenpflege werden für die Städte sehr bedeütend: so hat die Kreisstadt Greifenhagen in einem einzigen Jahre (1862) die Summe von 2921 Thlr. auf den Unterhalt ihrer Armen verwenden müssen.

Auf dem platten Lande werden die Unterstützungen fast durchgehends in Naturalien gegeben. Eine Zusammenstellung der etwa auflaufenden Kosten läßt sich, bei den wenig geregelten Gemeinde-Verwaltungen, kaum ermöglichen. Nothwendige Unterstützungen werden auf Anordnung der Gemeinde-Vorstände verabreicht, ohne aber darüber Rechnung zu führen oder Nachrichten niederzuschreiben.

17. **Polizei- und Gefängnißwesen.** Eine Eintheilung des Kreises in Polizei-Verwaltungs-Bezirke besteht nicht. Es sind hier noch die alten, durch Jahrhunderte bewährten, Einrichtungen der Domainen-Rentämter, die über den größten Theil des Kreises die Polizei-Verwaltung ausüben. Es sind dies die Rentämter Kolbaz, Piritz und Schwedt. Die beiden letzteren haben ihren Sitz in den genannten Städten außerhalb des Kreises, Schwedt sogar außerhalb des Landes Pommern, im Regierungs-Bezirk Potsdam, und bis vor wenigen Jahren war dies auch mit dem Amte Kolbaz, welchem die Polizeipflege über den ganzen nördlichen Theil des Kreises bis zur Stadt Greifenhagen obliegt, der Fall, denn erst im Jahre 1859 ist sein Sitz von Friedrichswald, im Naugarder Kreise, nach Kolbaz verlegt worden. Zufolge der Volkszählung vom 3. December 1861 hatte —

Das Amt Kolbaz	12.580	Einw.
„ „ Piritz, im diesseitigen Kreise	3.382	„
„ „ Schwedt, desgl.	6.396	„

Die drei Städte des Kreises haben eigene Polizei-Verwalter in den Personen ihrer Bürgermeister, welche für diesen Zweig der Regierungs-Geschäfte Delegirte der Staatsgewalt sind. Guts-Polizei-Verwaltungen sind in den 12 Rittergütern und den Gütern Retzowsfeld, Sydowsaue und Eichwerder, die sich über die Dorfsantheile mit erstrecken. Verpflichtete Stellvertreter sind auf den Gütern Heinrichsdorf, Langenhagen und Retzowsfeld.

Von vollstreckenden Polizeibeamten hat der ländliche Theil des Kreises 3 Landreiter. Außerdem sind 4 berittene Gensd'armes angestellt, unter die der ganze Kreis

4*

zum vierten Theil vertheilt ist. In den Städten sind besondere Polizei-Diener als Executiv-Beamte.

Die Zahl der vorlaüfigen Straffestzungen wegen Polizei-Vergehen kann um deshalb nicht genau festgestellt werden, weil die Guts-Polizei-Verwaltungen besondere Listen nicht führen. Polizei-Arrestlokale hat jede Polizei-Behörde; die der Güter sind theils vereinigt, theils sind Abkommen mit den Städten getroffen. Corrections-Arbeitshaüser gibt es im Kreise nicht; und ebenso haben sich keine Vereine zur Obsorge für entlassene Sträflinge gebildet.

18. Sanitäts-Anstalten. Im Kreise Greifenhagen practiciren 9 promovirte Ärzte und Wundärzte I. Klasse, incl. des Kreis-Physikus, und 2 Wundärzte II. Klasse. Nach dem Stande der Bevölkerung von 1862 kommt ein Arzt auf 4690 Einwohner. Apotheken hat der Kreis 4, deren Besitzer sämmtlich Apotheker I. Klasse sind. Auf 12900 Menschen kommt 1 Apotheker. Das platte Land ist in 32 Hebeammen-Bezirke eingetheilt, so daß auf je 1320 Einwohner der ländlichen Gemeinden 1 Hebeamme kömmt. In den Städten befinden sich 6 Hebeammen, auf je 2000 Stadtbewohner 1. Stadt und Land zusammen genommen stellt sich das Verhältniß so, daß auf 1433 Einwohner des ganzen Kreises 1 Hebeamme kommt.

Von Krankenhaüsern giebt es eins in der Kreisstadt Greifenhagen. Es ist mit dem dortigen Armenhause vereinigt. Die Einrichtung ist dürftig, die ärztliche Pflege und Beköstigung aber alles Lobes werth. Es werden im Durchschnitt alljährlich 25 Kranke verpflegt und ärztlich behandelt. Die Zahl der Irren im Kreise ist nicht ermittelt, allem Anschein nach aber nicht bedeütend.

19. Kirchen-Angelegenheiten. Im Kreise Greifenhagen bestehen überhaupt 65 gottesdienstliche Versammlungsorte, mit 35 ordinirten evangelischen Geistlichen und 62 Kirchenbedienten, sowie 3 Lehrern des mosaïschen Glaubens. Die 30 Pfarrsprengel, deren es, incl. der 3 städtischen Parochien, gibt, sind der Aufsicht von 3 Superintendenten unterworfen, davon der Superintendent für die Synode Kolbaz z. Z. seinen Sitz in Neümark hat. Die beiden anderen Synoden sind Greifenhagen und Bahn. Die mosaïschen Glaubensgenossen bilden eine Synagogen-Gemeinde, mit Unter-Verbänden in den 3 Städten. Veränderungen in den Einrichtungen der Pfarrsprengel sind in jüngster Zeit insofern vorgekommen, als die Parochie Klebow getheilt und eine neüe Pfarre in Brünken errichtet ist. Übertritte von der einen Confession zur andern sind nicht bekannt geworden und das Sectenwesen kaum bemerkbar hervorgetreten; dagegen ist in einer der Synoden der kirchliche Friede unlängst wesentlich gestört gewesen durch willkürliche und eigenmächtige Abweichungen von den Vorschriften der evangelischen Landeskirche, deren der Pfleger des Friedens sich zu Schulden kommen ließ.

Die meisten Kirchen im diesseitigen Kreise, besonders in den Amtsdörfern, sind mit Grundbesitz bedacht, haben auch mehr oder weniger Kapital-Besitz, oder, wo keine Grundstücke vorhanden sind, diese zu Erbpachtrechten veraüßert gegen Prästation von Getreiderenten.

Im Amte Kolbaz sind mit Grundstücken noch angesessen die Kirchen zu Kublank, Klebow, Kronheide, Doberpole, Sinzlow, Kortenhagen und Wirow. Den größten Besitz hat unter denselben die Kirche zu Kortenhagen mit 80 Mg. Landes zum Kapitalwerth von 3510 Thlr. An Kapital-Vermögen besitzen die 30 Kirchen des Amtes Kolbaz 25.133 Thlr., wovon der Kirche zu Woltin allein 6434 Thlr. gehören. Stammt dieses verhältnißmäßig ansehnliche Vermögen zum Theil noch aus jener Zeit, da Woltin eine Stadt war? Die Baukosten sind in dem dreijährigen Zeitraume 1859 — 1861 unbedeütend gewesen, und haben für alle Kirchen des Amtes Kolbaz nur 775 Thlr. betragen. Die Einnahmen haben sich auf 3088 Thlr. aus

Kirchenvermögen und auf 26 Thlr. aus Leistungen der Gemeinden belaufen. Bei der Kirchen-Verwaltung in Hökendorf befindet sich als Nebenfonds die oben erwähnte Dohrnsche Stiftung, in einem Legat von 200 Thlr. bestehend, wovon die Zinsen zu Wohlthätigkeitszwecken verwendet werden.

Die 21 Kirchen des Amtes Schwedt haben theils vererbpachteten, theils verzeitpachteten Grundbesitz, den größten die Kirche zu Neüendorf mit 164½ Mg., die zu Wildenbruch mit 121½ Mg. Zusammen besitzen dieselben ein Kapital-Vermögen von 9260 Thlr., wovon aber der Kirche zu Fiddichow allein 5100 Thlr. und der Selchower Kirche 1200 Thlr. gehören. Die etatsmäßigen Baukosten belaufen sich auf 3503 Thlr., die Einnahmen aus Kirchenvermögen auf 3768 Thlr. und aus Leistungen der Gemeinden auf 538 Thlr.

Die dem heiligen Nicolaus geweihte Stadtkirche zu Greifenhagen besitzt auf der städtischen Feldmark 647 Mrg. Landes und ein Kapitalvermögen von 14.325 Thlr. Das Kirchengebaüde ist in den letztverflossenen Jahren mit einem Kostenaufwande von 38000 Thlr. restaurirt, wodurch die Kirchenkasse im Jahre 1863 noch mit einer Schuldenlast von 8000 Thlr. beschwert blieb. Außerdem hat die Stadt die schon erwähnte Heilige-Geist-Stiftung, deren bedeütende Einnahmen zu kirchlichen, Schul- und Armen-Zwecken verwendet werden. Die Stiftung besitzt auf dem Stadtfelde 23 Hufen an Grundstücken, ungefähr 705 Morg., 2 Kämpe ungefähr 18 Morg. und 32 Landwiesen ungefähr 100 Morg., zusammen gegen 825 Morg. Landes, außerdem aber ein Kapital von 40.000 Thlrn.

Das Patronat der St. Nicolai-Kirche zu Greifenhagen steht dem dortigen Magistrat zu, in den Amtsortschaften incl. der Stadtkirche zu Bahn, ausschließlich dem Landesherrn und in den ritterschaftlichen Dörfern den Besitzern der Rittergüter.

Kirchliche Anstalten und Vereine zu kirchlichen Zwecken bestehen im Kreise nicht.

20. Schulwesen. Höhere Unterrichts-Anstalten sind im Greifenhagenschen Kreise nicht vorhanden. In den 3 Städten bestehen Stadtschulen, an denen zu Greifenhagen 3 Lehrer gelehrter Bildung und zu Fiddichow 1 Literatus angestellt ist. In Bahn beschränkt sich der Unterricht auf die Volksschule, der nur Elementarlehrer mit Seminar-Bildung vorstehen. Die Schule zu Greifenhagen zählt 1000 Kinder mit 16 Lehrern, die Schule zu Fiddichow 540 Kinder mit 5 Lehrern, und die zu Bahn 500 Kinder mit 6 Lehrern. Auf dem platten Lande sind 77 Schulen mit 7616 Kindern und 89 Lehrern.

Veränderungen in den Schulverbänden sind in den zuletzt verflossenen Jahren nicht vorgekommen, leider aber auch nicht Veränderungen in dem Ziele, welches die Volksschule zu erreichen hat; mit Ausnahme des Turn-Unterrichts, von dem die neüere Zeit soviel Wesens macht, nachdem vor nun beinahe 50 Jahren der Turnvater Ludwig Jahn eingesperrt und alle seine Bestrebungen in den Bann gethan worden! In den städtischen Schulen des Kreises ist der Unterricht im Turnen als obligatorisch eingeführt; in den Dorfschulen ist dies z. Z. noch nicht möglich, solange nicht junge Lehrkräfte die alten ersetzt haben, die ihre Seminar-Bildung unter der Herrschaft eben jenes Turn-Banns empfangen haben. Überhaupt scheint das Landvolk nicht blos hier, sondern mehr und minder in ganz Pommerland, das Turnwesen eben nicht mit günstigem Auge zu betrachten; nicht blos, daß es die Kosten der nothwendigen Einrichtungen scheüt, die Ältern, und insonderheit die Mütter, fürchten für ihre Söhne und deren junge Gliedmaßen Verrenkungen, Brüche und zuletzt Verstümmelungen, ob mit Recht oder Unrecht, möge dahin gestellt bleiben. Wäre es nicht frühzeitig genug, wenn der Turn-Unterricht erst in der großen Militairschule des Volks in Waffen begänne?

Die Volksschulen besitzen hier selten Grundstücke, ihre Bedürfnisse werden von den Schulsocietäten bestritten und die fixirten Gehälter aus dem Schulgelde gedeckt, und wo dieses nicht ausreicht, durch Zuschüsse der Schulgemeinden. Die Lehrer-Gehälter in den Städten, namentlich für die Elementarlehrer, sind äußerst dürftig abgemessen; selten geht das Einkommen über 250 Thlr. hinaus, während die jüngsten Lehrer oft nur 120 Thlr. haben, mithin weniger, als der Tagelöhner. Auf dem Lande dagegen sind, mit Ausnahme weniger Stellen, die Gehälter auskömmlich bemessen, besonders in den Dörfern mit Mutter- und Filialkirchen, indem daselbst den Lehrern zugleich das Küsteramt zufällt, dessen, oft ansehnliche, Beneficien ihm zufließen. Die schlechtesten Stellen auf dem Lande werden selten unter 150 Thlr. zu veranschlagen sein, die bessern dagegen haben Einnahmen bis 300 Thlr., einige sogar darüber.

Die Schulklassen haben durchweg den nöthigen Raum, und wo Bedürfniß eingetreten, haben Erweiterungen durch Anbau und auch Gründung einer 2ten Schulklasse Statt gefunden. Fortbildungsschulen und Kleinkinderbewahranstalten haben hier bisher keinen Eingang gefunden.

21. Rechtspflege. Greifenhagen ist der Sitz eines Kreisgerichts, dessen Sprengel den Kreis umfaßt. Die Schwurgerichtssachen werden bei dem Kreisgericht zu Stettin verhandelt. Gerichts-Commissionen sind in Bahn und Fiddichow, und allmonatlich wird ein Gerichtetag in Kolbaz abgehalten, wohin ein Mitglied des Kreisgerichts deputirt wird.

Nach dem Bevölkerungsstande von 1862 umfaßt der Gerichtssprengel —

a) des Kreisgerichts	32.060
b) der Gerichtscommission Bahn	10.142
c) der zu Fiddichow	9.375

Gerichtseingesessene.

Das etatsmäßige Beamten-Personal besteht in 1 Director, 7 Richter, 10 Subalternen, 8 Unterbeamten. Nicht etatsmäßig angestellt sind 6 Subalterne und 3 Unterbeamte.

Der Kreis ist in 4 Stadt- und 17 Land-Schiedmanns-Bezirke eingetheilt. Der Landkreis hat nach einer Zusammenstellung von 1861 in diesem Jahre 298 anhängig gewesene Sachen gehabt, wovon 154 durch Vergleich, 23 durch Zurücktritt der Parteien und 121 durch Überweisung an den Richter erledigt wurden.

Nach den Übersichten des Kreisgerichts sind in den Jahren 1860, 1861 und 1862 bei demselben und seinen Commissionen anhangig gewesen:

1. Bagatell-Prozesse	2900
2. Injurien-Prozesse	278
3. Zur mündlichen Verhandlung verwiesen	175
4. Andere Prozesse	1204
5. Concurse	11
6. Subhastationen	117
7. Ehesachen	58
8. Andere besondere Prozesse	46
9. Vormundschaften	1813
10. Nachlaßregelungen	44

Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit haben in dem nämlichen 3jährigen Zeitraum 1799 Statt gefunden. Von der Staatsanwaltschaft sind 32 Verbrechen und 1153 Vergehen anhängig gemacht, die Polizei-Anwaltschaft brachte 85 Vergehen und 408 Übertretungen zur Entscheidung des Einzelrichters. Eine besondere Zunahme

von Übertretungen des Gesetzes und von Vergehen findet man beim Holzdiebstahl, denn allein 640 solcher Diebstähle im 4ten und fernern Rückfalle sind zur Verurtheilung gekommen.

Verbrechen, die vor's Schwurgericht gehören, werden, wie gesagt, beim Stettiner Kreisgericht untersucht und beurtheilt. Die Geschwornenliste des Greifenhagenschen Kreises weiset 517 Personen nach, die zu Geschwornen sich eignen. Handels-, Gewerbe-, Fabrikgerichte giebt es hier nicht.

22. Militair-Verhältnisse. Über diese gibt die nachstehende Übersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts für das Jahr 1862 Auskunft.

1. Laufende Nummer.
2. Kreis Greifenhagen.
3. Gesammt-Volkszahl nach der letzten Zählung, 3. Decbr. 1861 . 51.577
4. Davon gehören zum männlichen Geschlecht 25.497
5. Davon beträgt die im laufenden Jahre zur Musterung kommende Altersklasse der 20jährigen Militairpflichtigen 813
6. Hierzu die Militairpflichtigen der früheren Jahrgänge, über welche noch nicht endgültig entschieden ist, und zwar:
   a) Klasse der 21jährigen 698
   b) Klasse der 22jährigen 903
   c) Klasse der 23jährigen 86
   d) Klasse der 24jährigen 104
   e) Klasse der 25jährigen und älteren 14

   Summa a bis e = 6 . . . 1805
7. Summa der Rubriken 5 und 6 2618

   Davon sind:
8. Unermittelt geblieben 28
9. In andere Kreise verzogen oder dort gestellungspflichtig geworden . 417
10. Beim Departements-Ersatz-Geschäft ohne Entschuldigung ausgeblieben 99
11. Als 3jährige Freiwillige eingetreten, bezw. von den Truppen als Freiwillige angenommen, Jäger ꝛc. 43
12. Als berechtigt zum 1jährigen Dienst anerkannt 24
13. Als Studirende der Theologie, Predigtamts-Candidaten ꝛc. zurückgestellt . . . . —
14. Als seedienstpflichtig anerkannt . . . . —
15. Als moralisch unfähig zum Waffendienst in den Aushebungs-Listen gestrichen 8
16. Als dauernd unbrauchbar zum Dienst von der Departements-Ersatz-Commission ausgemustert 141
17. Als augenfällig unbrauchbar von der Kreis-Ersatz-Commission ausgemustert 31
18. Zur Ersatz-Reserve übergetreten
   a) Wegen Mindermaaßes nach 3mal. Concurrenz, unter 5 Fuß 27
   b) Wegen Kleinheit nach 3maliger Concurrenz, von 5 Fuß bis 5 Fuß 1 Zoll 3 Strich . . . . —
   c) Wegen zeitiger Unbrauchbarkeit nach 3maliger Concurrenz . 449
   d) Wegen häuslicher Verhältnisse, desgleichen 14
   e) Disponible nach 3maliger Concurrenz 64

   Summa a bis e = 18 . . 554

19. Zum Train designirt, excl. der zu Trainfahrern Ausgehobenen . .	84
20. Auf ein Jahr zurückgestellt	
a) Als zeitweilig unbrauchbar 608	
b) In Berücksichtigung häuslicher Verhältnisse 47	
c) Weil sie unter Wirkung der Ehrenstrafen stehen, bezw. in gerichtlicher Untersuchung stehen . . . . —	
Summa a bis c = 20 . .	655
21. Summa der Rubriken 8 bis incl. 20	2084
22. Es bleiben zur Aushebung: Summa 7 — Summa 21 . . .	534
23. Ausgehoben sind:	
A. Für die Armee	
I. Zum Dienst mit der Waffe	
Für das Garde-Corps incl. Trainfahrer 61	
Für das Provinzial-Armee-Korps	
a) Zur Infanterie 282	
b) Zur Jäger-Klasse A. 1	
c) Zur Jäger-Klasse B. 15	
d) Zu den Kürassieren 29	
e) Zu den Ulanen 31	
f) Zu den Dragonern und Husaren 6	
g) Zur Artillerie 56	
h) Zu den Pionieren 9	
i) Als Trainfahrer 22	
Zur 6wöchentlichen Übung:	
Elementarlehrer u. Elementar-Schulamts-Candidaten 3	
Gewehrfabrik-Arbeiter . . . . —	
II. Als Krankenwärter 2	
III. Als Ökonomie-Handwerker	
a) Schneider 3	
b) Schuhmacher 4	
IV. Zur Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung . . . . . . —	
B. Für die Marine: Zur Matrosen-Division 2	
Summa 23	526
24. Es bleiben zur Aushebung disponible 22 — 23 = ...	8

Dieser Übersicht zufolge waren im Jahre 1862 an Militairpflichtigen vorhanden 2084, also ungefähr $^1/_{23}$ der Bevölkerung und zur Aushebung waren 534 bestimmt, etwa $^1/_{97}$, oder nahe 1 Procent der Bevölkerung.

Zum Kriegsdienst taugliche Pferde waren bei der Zählung von 1862 vorhanden 451 Stück. Der Preis eines Pferdes läßt sich nicht bestimmen, weil im diesseitigen Kreise die Pferde durch Ankauf beschafft werden, Ankäufe seit mehreren Jahren aber nicht vorgekommen sind.

Vom stehenden Heere ist im Kreise auch nicht der kleinste Theil in Besetzung gelegt. Auch gibt es hier weder Invaliden-, noch Veteranen-Unterstützungs-Vereine und Stiftungen; nur werden zum National-Dank von einigen Mitgliedern dieser Stiftung jährlich 14 Thlr. Beiträge gezahlt.

In den Städten gibt es Schützenvereine, in Fiddichow und Bahn je einen, in der Kreisstadt Greifenhagen sogar zwei. Wenn dieser geselligen Spielereien hier, unter dem gewichtigem Artikel des Staatslebens, der „das Volk in Waffen“ begreift,

Erwähnung gethan wird, so geschieht es nur aus Pietät für Zustände vergangener Jahrhunderte, welche das Bürgerthum mit Spießen, Hellebarden, Armbrüsten, später auch mit Büchsen bewaffnete, um den äußern Feind von nah und fern von seinen Mauern abzuwehren; da waren die Schützengilden die Elite der Bürgerwehr. Was der Herausgeber des L. B. von den Schützen-Gesellschaften der Jetztzeit hält, ist aus früheren Bemerkungen an andern Stellen des L. B. zur Genüge bekannt.

23. Staats- und Provinzial-Abgaben. Zur Erhebung der directen Staats-Steüern sind im Greifenhagenschen Kreise besondere Erhebungs-Bezirke nicht eingerichtet; jeder Gemeinde liegt die Pflicht der Erhebung ob und bestellen diese den Ortserheber selbst, der, mit Ausnahme der 3 Städte, aus einem der Ortseinwohner besteht. Anders verhält es sich mit der indirecten Besteüerung. Für ihre Verwaltung befindet sich in jeder Stadt des Kreises ein Steüer-Amt mit einem, vom Landesherrn, bezw. dessen Vertreter in Steüersachen, angestellten Einnehmer. Diese drei Special-Hebestellen gehören zum Geschäftskreise des Haupt-Steüer-Amts zu Stargard. Sonstige Beamte für die indirecten Steüern sind im Kreise 2 berittene und 6 Fuß-Steüeraufseher. Einige unbedeütende Theile des Greifenhagenschen Kreises ressortiren vom Haupt-Steüeramte in Stettin, weil sie diesem näher als dem Hauptamte in Stargard liegen.

Bei den directen Staatssteüern ist gewesen —

Die Ist-Einnahme in den Jahren:		1860.	1861.	1862.
An Grundsteüer	Thlr.	16.818. 6. 11	16.318. 17. 6	16.820. 7. 1
„ Gewerbesteüer .	„	6.476. 9. 2	6.541. — 10	7.124. 18. 4
„ Klassensteüer .	„	39.867. 27. 2	40.370. 2. 3	37.096. 23. 9
„ Einkommensteüer	„	4.966. 26. 3	5.386. 7. 6	5.457. 7. 6
An Provinzial-Abgaben sind aufgebracht worden, und zwar:				
Landarmengeld . .	Thlr.	1.676. 6. 7	2.441. 3. 5	1.981. 4. 7
Provinzial-Chausseegeld	„	1.865. 29. 5	1.839. 5. 7	2.532. 9. 5

Zieht man nun die Summe für das Jahr 1862, so ergiebt sich, daß Der Greifenhagensche Kreis an directen Steüern zu zahlen hatte Thlr. 66.498. 26. 5.
Und rechnet man die Provinzial-Abgaben hinzu, so ist die
Summe . . . . Thlr. 71.012. 7. 8
Damals betrug die Bevölkerung 51.577 Seelen; mithin hatte jeder Kopf der Bevölkerung an directen Staats- und Provinzial-Abgaben zu entrichten 1 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf.

Anders stellt sich das Rechenexempel, wenn die indirecten Staatssteüern hinzugerechnet werden. Diese haben in dem 3jährigen Zeitraume von 1859 bis 1861 aufgebracht in runden Summen:

An Rübenzuckersteüer	Thlr. 205.901
„ Branntweinsteüer	140.144
„ Braumalzsteüer	1.761
„ Tabaksteüer	7.274
„ Stempelsteüer	6.761
„ Einnahmen aus dem Salzverkauf	50.446
„ Einnahmen von den Staatsstraßen	4.676
Im Ganzen	Thlr. 416.963

Durchschnittlich in Einem Jahre, indirecte Steüern . . .	Thlr.	138.988
Dazu die directen Staats- und Provinzial-Abgaben . . .		71.012
Summa der jährlichen Leistungen	Thlr.	210.000

Was auf den Kopf der Bevölkerung 4 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf. ausmacht.

Die nach Anleitung des Gesetzes vom 21. Mai 1861 vorgenommene Regelung und Veranlagung der Grundsteüer hat diese für den Kreis Greifenhagen beinahe verdoppelt und mit Hinzurechnung der Gebäudesteüer mehr, als verdoppelt.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die auf den Kreis fallende Grundsteüer-Quote beträgt nämlich	32.044.	14.	9.

Oder für den Morgen 1 Sgr. 10 Pf.

	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Der Jahresbetrag der Gebaüdesteüer von den Wohnhaüsern ist	4963.	6.			
und von den gewerblichen Gebaüden .	97.	27.			
			5.061.	3.	—
Summa der Grund- und der Gebaüdesteüer, wie sie seit dem 1. Januar 1865 erhoben wird			37.105.	17.	9.

24. **Kreisverwaltung und Kreishaushalt.** Im Greifenhagenschen Kreise befinden sich 10 Landtagsfähige Rittergüter und 2 Güter, deren Besitzer Sitz und Stimme nur auf den Kreistagen haben. Außerdem ist jede der 3 Städte durch ein Mitglied vertreten und der Bauernstand durch 6 Vertreter. Auf dem Provinzial-Landtage haben die 3 Städte mit den Städten Freienwald, Jakobshagen, Piritz und Zachan einen Abgeordneten, die Landgemeinden mit denen der Kreise Sazig und Piritz ebenfalls einen Abgeordneten. Zum Abgeordnetenhause des allgemeinen Landtags der Monarchie entsenden die Kreise Greifenhagen und Randow zwei Abgeordnete.

Zur Kreisverwaltung bestehen folgende Commissionen:

1. Die Bau-Revisions-Commission.
2. Die Commission zur Vorprüfung des Etats der Kreis-Communal-Kasse.
3. Die Commission zur Revision der Kreis-Chaussee- und Damm-Bau-Kasse.
4. Die Bau-Commission.
5. Die Commission zur Revision der Kreis-Communal-Kasse.

Beamte des Kreises sind, außer dem Baubeamten, 2 Chaussee-Aufseher. Eigene Gelderheber hält der Kreis nicht, die Kassen werden theils bei der Königl. Kreiskasse mit verwaltet, theils von einem andern Kassenbeamten in Greifenhagen. Außer den im Artikel 14 aufgeführten Kunststraßen, den Brücken über die Oderströme bei Greifenhagen und drei Wohnhäusern für die Wegegeld-Erheber ist kein Kreisvermögen vorhandenden. Schulden gibt's auch nicht weiter, als diejenigen, welche Behufs Ausführung jener Wegebauten gemacht werden mußten, und diese sind, wie folgt: —

Zum Bau der Steinbahn von Greifenhagen nach Bahn 14, b ist eine Obligationenschuld von 60.000 Thlr. und eine Privatschuld von 19.761 Thlr. aufgenommen. Die Tilgung erfolgt mit 1 Procent seit dem Jahre 1854. An Staatsprämien sind außerdem 8904 Thlr. und an Provinzialprämie 14.300 Thlr. gewährt worden, so daß dieser Straßenbau im Ganzen 102.965 Thlr. gekostet hat.

Zum Bau der Überbrückung der Reglitz und Oder bei Greifenhagen, nach Mescherin, (14, c) sind ebenfalls Obligationen- und Privatschulden contrahirt worden, jene im Betrage von 90.000 Thlr., diese im Betrage von 18.926 Thlr., worauf von Staatswegen eine Subvention von 17000 Thlr. gezahlt ist; ganzer Kostenaufwand 125.926 Thlr. Die Amortisation erfolgt ebenfalls mit 1 Procent.

Die Einnahmen dieser beiden Straßen haben in den drei Jahren 1860—1862 . . . . 15.000 Thlr.
betragen, die Unterhaltungskosten 7515 Thlr., und die Verwaltungskosten 5045 Thlr., zusammen . . . . 12.560 „

Überschuß . . . 2.440 Thlr.

Aber zur Verzinsung und Tilgung der gemachten Schulden müssen jährlich 10.500 Thlr. vom Kreise aufgebracht werden, was nach dem Klassensteüerfuß geschieht.

Kreisausgaben sind außer denen, welche aus den eben erwähnten Schuldverhältnissen entspringen, nach dem laufenden Etat folgende:

a) Gehalt des Kreis-Thierarztes	Thlr.	250
b) Beitrag zur Taubstummen-Schule in Stettin . . .	„	33
c) An die Redaction des amtlichen Kreisblattes . . .	„	151
d) Kreistags-Kosten	„	142
e) Tagegelder für die Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission	„	97
f) Fuhrgelder der Impfärzte	„	55
g) Provinzial-Landtags-Kosten	„	78
h) Für die Kassen-Verwaltung	„	61
Summa . . .	Thlr.	897

Außer den Kreiseinnahmen, welche aus der Erhebung des Wegegeldes entspringen, besteht ein Jagdschein-Fonds, welcher am Schlusse des Jahres 1861 — Thlr. 2432. 17 Sgr. 6 Pf. betrug, und eine Zinseinnahme von 189 Thlr. ergab. Bei Gelegenheit der Feier des 17. März 1863, Fünfzigjährige Jubelfeier des Königl. Rufs ans Volk zur Ergreifung der Waffen gegen die französische Gewaltherrschaft, — hat der Kreistag ca. 1000 Thlr. von diesem Fonds zur Unterstützung bedürftiger, kreisangehöriger Invaliden aus dem Befreiungskriege bestimmt.

25. Gemeindeverwaltung und Gemeindehaushalt. Eine besondere Verfassung haben die Gemeinden des platten Landes nicht; es wird durchweg nach dem Herkommen verfahren, welches, soweit es nicht mehr zweckentsprechend befunden, in einzelnen Punkten durch Gemeindebeschlüsse abgeändert ist. Im Allgemeinen bestehen die alten Gebraüche observanzmäßig fort.

Das platte Land des Kreises hat 87 Gemeindeverbände, denen sich die von ihnen abgebauten Hofstellen anschließen, bezw. gehören solche den 24 selbständigen Gutsbezirken an. Außerdem sind aber 4 Oberförstereien und 18 Förstereien, so wie die Anwesen Budenort, Clausdamm und Klebow-Untermühle, die in keinem Gemeindeverbande stehen, sondern Zubehör der Staatsforstverbände sind. Wesentliche Veränderungen sind bei den Gemeindeverbänden weder durch Hinzulegung von Besitzungen, noch durch Verleihung einer Gemeinde-Verfassung an Ortschaften in den jüngst verflossenen Jahren vorgekommen.

In den 3 Städten des Kreises gilt die Städteordnung vom 30. Mai 1853. Die Zahl der Wahlberechtigten und der Vertreter ist folgende:

	Wahlberechtigte.	Vertreter
Greifenhagen	591	36
Bahn	260	18
Fiddichow	248	12

Der Census für die Wahlberechtigung besteht darin, daß der Wahlberechtigte seit einem Jahre Einwohner der Stadt ist, keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln bezieht, in der Stadt entweder angesessen, oder ein stehendes Gewerbe selb-

5*

ständig als Haupterwerbsquelle betreibt, oder an Klassensteuer mindestens 4 Thlr. jährlich entrichtet.

Die Theilnahme an den Wahlen der Vertreter oder Stadtverordneten ist in den drei Städten sehr schwach, $^2/_3$ der Berechtigten bleiben in der Regel aus, und geben dadurch Zeügniß schlummernden Bürgersinns.

Besoldete städtische Beamte sind —

In Greifenhagen: 1 Bürgermeister, 1 Beigeordneter, 1 Stadtsekretair, 1 Gemeinde Einnehmer, 1 Steuer-Receptor, 1 Stadtförster, 1 Hülfsjäger, 2 Waldwärter, 2 Polizeidiener, 1 Exekutor, 4 Nachtwächter.

In Bahn: 1 Bürgermeister, 1 Kämmerer, 1 Polizeisergeant, 1 Förster, 2 Feldwärter und 2 Nachtwächter.

In Fiddichow: 1 Bürgermeister, 1 Kämmerer, 1 Polizeidiener.

Das Stadtvermögen besteht theils in Liegenschaften, theils in Kapitalien, und spaltet sich in Greifenhagen und Fiddichow in Kämmerei- und in Bürger-Vermögen.

Die Stadt Greifenhagen besitzt:

a) An Kämmerei-Vermögen			
1. Forsten	853 Mg.	Zusammen 1176 Mg.	
2. Wiesen	120 „		
3. Landungen	203 „		
4. Zehn Haüser.			
5. Zinstragendes Kapital-Vermögen			49.255 Thlr.
b) An Bürger-Vermögen			
1. Forsten	364 Mg.	Zusammen 426 Mg.	
2. Wiesen	22 „		
3. Landungen	40 „		
4. Zinstragende Kapitalien			12.950 Thlr.
Zusammen		1602 Mg.	62.005 Thlr.

Die Verwaltung geschieht abgesondert für die Betheiligten.

Schulden hat die Stadt zum Betrage von 45.400 Thlr., welche mit 4 Procent verzinset werden. Ein Tilgungsplan ist nicht angelegt, weil die Schuld nur als schwebend zu betrachten ist und durch die Activfonds gedeckt wird.

Die Stadt Bahn hat eine Forst von 1347 Mg. Fläche, mehrere Seen, zusammen 496 Mg. groß, und einige Landparcellen im Besitz, und ein Activ-Vermögen von 8000 Thlr. Schulden hat diese Stadt nicht.

Die Stadt Fiddichow besitzt

a) An Kämmerei-Vermögen		
1. Acker	5 Mg.	Zusammen 88 Mg.
2. Wiesen	55 „	
3. Heide	28 „	
b) An Bürger-Vermögen		
1. Acker	60 Mg.	Zusammen 124 „
2. Wiesen	36 „	
3. Heide	28 „	
Im Ganzen		212 Mg.

Activa hat diese Stadt nicht, dagegen eine Schuld von 8950 Thlr., wovon jährlich 100 Thlr. amortisirt werden.

Die Ausgaben der Städte bestehen vornehmlich in der Besoldung der Beam-

ten, sodann für öffentliche Gemeinde- und Sicherheitszwecke, für Staats- und Provinzialabgaben, für Schul-, Armen- und Militairzwecke ꝛc. Sie betragen —

Bei der Stadt Greifenhagen . . .	Thlr.	17.500
„ „ „ Bahn	„	8.900
„ „ „ Fiddichow	„	6.754

Die Einnahmen bestehen aus Canon, Renten, Zinsen von Activis, Zeitpächten und Communalsteüer, und betragen

Bei Greifenhagen . . . . Thlr. 18.000

worunter 10.100 Thlr. Communalsteüer sich befinden, die in 14 Steüerklassen aufgebracht wird, vom Kopf der Bevölkerung . . . . . Thlr. 1. 16. 7,4 Pfg.

Bahn hat gleiche Einnahme wie Ausgabe, und werden dort 3000 Thlr. durch Besteüerung der Einwohner aufgebracht, pro Kopf . . Thlr. 1. 3. 11,1 Pfg.

Fiddichow ebenfalls; hier werden 2750 Thlr., pro Kopf Thlr. — 29. 1,9 Pfg. Communalsteüer erhoben. In dieser Stadt werden noch Natural-Leistungen verrichtet, die in Hand- und Spanndiensten bei der Unterhaltung der Wege und bei den Bauten an den Kirchen-, Pfarr- und Schulgebaüden bestehen, und sich zu einem Geldwerthe von 300 Thlr. veranschlagen lassen.

Die Landgemeinden, — um auf diese noch ein Mal zurückzukommen, — haben bis jetzt besondere Verfassungen nicht; ihre Einrichtungen stützen sich auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts. Die Gemeinde-Vertretung besteht in dem Schulzen und 2 Gerichtsleüten, die alle 3 aus angesessenen Mitgliedern der Gemeinden bestellt werden. Die Stimmenberechtigung wird überall nach altem Herkommen der Art ausgeübt, daß jedes angesessene Gemeindemitglied dazu berechtigt ist. Besondere Gemeindekassen werden nicht geführt, vielmehr die Bedürfnisse von den Gemeindegenossen gleich gedeckt, und etwaige Überschüsse bei der nächsten Ausgabe verwendet. Es bestehen deshalb auch keine besondere Gemeinde-Etats. Gemeinde-Vermögen findet sich selten vor, und wo dasselbe in Grundstücken vorhanden gewesen, da ist es unter die Berechtigten vertheilt worden.

Der Rentamtsbezirk Kolbaz.

Geschichtliches aus fernster und näherer Vergangenheit. [1])

Klassischer Boden der Pomerischen Erde: Pomorskaja Semlja, ist es, der hier betreten wird. Das inheimische Fürstengeschlecht, das mit Bogislaw XIV. im Jahre 1637 endete, und wenigstens in seinen regierenden Gliedern mit Sicherheit bis zu Wartislaw I., dem Zeitgenossen Otto's von Bamberg, 1124 — 1128, hinauf sich verfolgen läßt, führte den Greif im Wappen, und nannte sich selbst die Greife oder Gryphonen. Aber sicherlich hat dieses Geschlecht schon lange vor Wartislaw als ein angesehenes, wol als das angesehenste mächtig im Lande gewaltet. Hier, im Rentamtsbezirk Kolbaz, hatte es seine Stammgüter, die ihm vielleicht schon gehörten, bevor es aus dem Stande der Edlen zur herzoglichen Würde emporstieg. Das Stammgut wiederum dürfte da zu suchen sein, wo die Erbgüter am ausgedehntesten und geschlossensten bei einander lagen. Diesen Raum lassen urkundliche Überlieferungen bestimmt genug erkennen.

Am Unterlauf der Plöne stand noch im 13. Jahrhundert eine Feste, Castrum, Kolbas [2]), zu der nach Pommerscher Weise [3]) eine Provinz oder ein Burgwart gehörte — Provincia Colbacensis noch 1242, terra Colbacensis 1256 [4]) als Kolbaz schon ein Monasterium war. Die Feste stammte wol, gleich der Provinzial-Eintheilung, aus vorchristlicher Zeit. Im Kolbazer Lande aber besaß in der letzten Hälfte des 12. Jahrhunderts der Greife Wartislaw II., derselbe, der nicht eben rühmlich die Feste Stetin gegen den Dänenkönig Waldemar vertheidigte, ausgedehntes erbliches Grundeigenthum [5]), das bei der Ihna anfing und sich von diesem Flusse westwärts über die Plöne, einen bedeütenden Theil des Landes zwischen der Meduje und der Oder einschließend, bis an letztere erstreckte [6]). Die Burg an der Plöne war vermuthlich der gewöhnliche Aufenthalt des Fürsten. Als aber das christliche Kirchenwesen aufkam, und die Pommern dadurch in ein friedlicheres Verhältniß zu ihren gleichfalls christlichen Nachbaren traten, mogte die Menge Festen, worin man sonst die Stärke der Nation gegen äußere Feinde sah [7]), nicht mehr in gleichem Maße erforderlich scheinen. Schon des Papstes Innocentius Stiftungs-Urkunde des Pommerschen Bisthums, 1140, nennt mehrere als zu dessen Dotation gehörig; so die „Castra Dimin (Demin), Treboses (Tribsees), Chozcso (Gützkow), Wologost

1) Der Eingang dieser Darstellung nach: Ludwig Giesebrecht, die Gräber des Greifengeschlechts heidnischer Zeit, in: Baltische Studien, X, 1, 76 — 79. 2) Dreger, Cod. 120. — 3) L. Giesebrecht, Wendische Geschichten I, 42. 4) Dreger, Cod. 220, 328. 5) — — in latifundis suo, heißt es bei Saxo, 867. 6) Die Ausdehnung des Gebiets ist aus Urkunden nachgewiesen von Heinze', Baltische Studien I, 118, 135, 137. 7) Giesebrecht, Wendische Geschichten I, 15.

(Wolgast), Huznoim (Usedom), Groswin (lag bei Tanglim, d. i. Anklam), Phiris (Piritz), Stargrod (Stargard) mit den Dörfern und allen deren Zubehörungen, Stetin, Chamim (Kamin) mit der Krug- und Marktgerechtigkeit (taberna et foro), den Dörfern rc.; Cholberg mit dem Salzwerk, dem Zoll rc.[8]). Andere Burgen kamen später in die Hände der Geistlichkeit oder der Klosterleüte; so 1186 Castrum Lubin (Lebin) auf der Insel Wolin[9]); Castrum Trebetow (Treptow a. d. Rega), Anastasias, der Gemalin Herzogs Bogislaw I. Wittwensitz, welches von der fürstlichen Wittwe zur Einrichtung eines Jungfrauen-Klosters hergegeben wurde, 1224[10]), so „der Wall, auf welchem in alter Zeit Castrum Stetyn gestanden“, den Herzog Barnim I hergab, um daselbst ein Münster zu Ehren der Muttergottes zu errichten, 1263[11]).

Auch Wartislaw II, Ratibor's Sohn, gründete und bewidmete, dem allgemeinen Zuge folgend, ums Jahr 1172 in der Nähe seiner Burg Kolbaz, wahrscheinlich in dem Suburbium, ein Kloster, das dem Allmächtigen und unserm Herrn Jesus Christus zur Ehre errichtet worden und der heiligsten, gebenedeiten Jungfrau Maria geweiht war, und mit der Burg einen Namen erhielt. Mönche des Cisterzienser Ordens zogen in dasselbe ein; sie hatten sich daselbst schon 1170 versammelt und einen Convent gebildet. Weil der Däne Saxo diese ihm so fern liegende Stiftung kennt und ausdrücklich erwähnt, Wartislaw habe Mönche aus Dänemark berufen[12]), so liegt die Vermuthung nahe, daß, wie das Monasterium am Ausfluß der Rjeka Ilda von Esserum, auf Seeland, zuerst bevölkert wurde, auch dieses Kloster es gewesen, welches seine Brüder ausgesendet, um den ersten Convent auch des von Wartislaw gestifteten Monasteriums zu bilden, zumal der Abt Walbert von Esserum 1173 und 1174 in Dargun lebte, und sein Kloster noch 1283 den Nonnen in Stettin Beichtväter aus Kolbaz bestellte[13]). Wartislaw's Nachkommen und Verwandte mehrten den reichen Besitz des Klosters durch fernere Schenkungen von ihren Erbgütern, weil sie in den unklaren Begriffen ihrer Zeit voll Glaubens waren an das, ihnen von den Dienern der Kirche aufgebundene, Mährchen, durch Entaüßerung weltlicher Güter zu Gunsten der geistlichen Anstalten, oder des — Himmels, wie der Ausdruck war, sei ihr Seelenheil für ewige Zeiten gesichert; und so war nach hundert Jahren fast Alles, was die Familie der Gryphonen in der Gegend besessen hatte, in die todte Hand übergegangen. Einen andern, kleinern Theil, eine Fläche von 200 Hufen hatte inzwischen Herzog Barnim I., der Gute genannt, im Jahre 1254 Deütschen Ansiedlern geschenkt, welche hier eine Stadt gründeten, die sie zum Andenken an die früheren Herren des Bodens Gryphenhaghen, heüte Greifenhagen nannten[14]).

Der Landstrich, den die Reglitz im Westen, die Meduje im Osten begränzt, der nordwärts bis an und über die Plöne, südlich bis gegen Schwochow reicht, wäre demnach der Raum, auf dem die Stammgüter der Greifen lagen[15]); d. i.: die nördliche Hälfte des Greifenhagenschen Kreises und der nordwestliche Abschnitt des Piritzer Kreises. Auf diesem, mit zahlreichen Ortschaften besetzten Raume wurde Ackerbau und Viehzucht getrieben, während die Waldungen dieses Raumes Bau-,

8) Dreger, Cod. 1, 2. Hasselbach-Kosegarten, Cod. 36. 9) Ebenda, 142. 10) Dreger, Cod. 112 — 114. 11) Ebenda, 467, 468. 12) Velschow zu Saxo, 867, Note 2, nach welchem das Kloster Kolbaz in nordischen Annalen, weil es der Jungfrau Maria geweiht war, Meravallis genannt wurde. Baltische Studien I, 120 Anmerkung. 13) Oelrichs Verzeichniß der Dregerschen Urkunden, 14. Lisch, Dargun. Urk. I, II. Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern II, 221. 14) Geschichte dee Stadt Greifenhagen, in Balt. Stud. V, 2, 158. 15) Giesebrecht, in Balt. Stud. X, 2, 79.

Nutz- und Brennholz lieferten. Daran schloß sich auf der Nordseite bis gegen Golnow hin, zwischen dem Dammschen See und der Ihna, das mit einem Urwald bedeckte Terrain, welches in den Kloster-Urkunden Solitudo, die Wildniß, genannt wird, und von den Greifen zumeist wol als Jagdrevier benutzt wurde, zur Verfolgung des Bären, des Wolfs, aber auch des Urochsen, des Elenns, die heütigen Forstreviere Friedrichswald und Pütt im Kreise Naugard.

In jenem Kulturstrich also entstand neben der Burg Kolbaz das, der Madonna geweihte Monasterium. In Gegenwart des Bischofs Berno von Schwerin, der auch außerhalb seines Sprengels sich eifrig für's Kirchen- und Klosterwesen erwies, und des Abtes Eberhard von Kolbaz bestätigte Herzog Bogislaw I. im Jahre 1173 die Stiftung des Vetters, der sie auf seinen Rath und mit seiner Zustimmung errichtet hatte, befreite dessen Sachen und Schiffe innerhalb des ganzen Landes von jeglichem Zoll, so wie die Bauern von Burg- und Baudiensten und anderen weltlichen Abgaben[16]). Schneller als Schwesterstiftungen erblühte jenes beneidete Kolbaz so segensreich, daß die Landschaft ringsum zu den schönsten und fruchtbarsten gezählt wird, und so fürstlich reich, daß die Baulichkeiten des Klosters noch im 17. Jahrhundert herzogliche Hofhaltungen beherbergen konnten und die Kirche noch gegenwärtig, besonders seit ihrem in jüngst verflossener Zeit vorgenommenen Wiederherstellungsbau, einer Tochtergemeinde von Neümark würdigen Raum gewährt[17]). Unter den Mönchsorden der Vorzeit sind zwei, welche sich die größten Verdienste um die Menschheit erworben haben: der Orden der Benedictiner, weil er durch sein stilles Walten in den Stürmen des frühern Mittelalters die Bildungsschätze des Alterthums gerettet; der Orden der Cisterzienser, weil seine Mitglieder die Urheber gewesen sind des rationellen Betriebes der Landwirthschaft, namentlich in den slawischen Ländern. So haben auch die Cisterzienser von Kolbaz während eines Zeitraums von 400 Jahren durch Fleiß, Betriebsamkeit und Ausdauer ihr großes Gebiet in einen Kulturzustand versetzt, der späterhin unter einer nachlässigen Wirthschaft fürstlicher Amtshauptleüte und Rentmeister so wenig Schaden leiden konnte, daß man noch später, in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts, von dem Amte Kolbaz sagen konnte, es sei von allen königlichen Ämtern in Pommern das einträglichste[18]), daher das am besten angebaute; ja, das Walten der Mönche von Kolbaz ist noch heüte erkennbar in dem Zustande der alten Dörfer im Rentamtsbezirk Kolbaz, die zum Klostergebiet gehört haben; in ihnen herrschen jene Eigenschaften, welche die Ordensbrüder auszeichneten, und die sie durch ihr Vorbild ihren Unterthanen einflößten. Diese Eigenschaften haben sich auf die spätesten Nachkommen vererbt, und darum machen sich diese alten Dörfer bemerkbar durch verhältnißmäßig große Wohlhabenheit, gegen die der Zustand der neüen Dörfer einen grellen Gegensatz bildet.

Die Angabe von Brüggemann, daß Kolbaz anfänglich von Benedictinern, nachher aber von Cisterziensern besetzt worden sei[19]), kennt die Matrikel des Klosters nicht[20]); in der zweiten Urkunde, welche von Kolbaz handelt, werden die Bewohner des Klosters ausdrücklich fratres Cisterciensis Ordinis genannt, und diese Urkunde ist nur drei Jahre jünger, als der Stiftungsbrief, nämlich vom Jahre 1176[21]); ein Mißverständniß waltet hierbei ob: des heiligen Benedicts Regel lag den Institutionen von Cistertium zum Grunde.

---

16) Urkunde in Dreger, Cod. 17, 18. Hasselb.-Koseg., Cod. 83 — 86. 17) Barthold, II, 221. 18) Brüggemann, ausführliche Beschreibung des Königl. Preuß. Herzogthums Vor- und Hinterpommern. 1782. II, 1, 126. 19) Brüggemann, a. a. O. 119. 20) Hasselbach-Kosegarten, Cod. XVIII. — 21) Dreger, Cod. 20. Hasselb.-Koseg., Cod. 96.

Kolbaz und die Einrichtungen, die daselbst geschaffen wurden, haben nicht blos örtliche Bedeütung gehabt, die Wirksamkeit dieses Klosters hat sich durch Sendboten, die innerhalb seiner Mauern gelebt und gebildet, weithin erstreckt gegen Morgen, westlich bis an die Wisla, dann noch weiter über diesen Strom hinaus durch Verkündigung des Evangeliums menschlich kultivirend; — in dieser Richtung hat das Monasterium des Greifenlandes eine welthistorische Bedeütung.

Aus Kolbaz an der Meduje, das unter der sichern Pflege Wartislaws II. stattlich begabt, schnell erblühte, hatten glaubenseifrige Brüder, unter den nahen Beziehungen, welche seit Boleslaws III. Tode mit Polen und dem östlichen Pommern vielgestaltend eintraten, den Weg bis in jenen Winkel des Landes gefunden, wo unweit des Meeres und der Mündung der Weichsel, in anmuthig belaubten Berggeländen, das Hochland, rasche Bäche nährend, in das Stromthal abstürzt, und in die fruchtbaren Ebnen, unterhalb der schönen weit hinaus schauenden Abhänge, klösterlich, zur Ausbreitung des Christenthums, sich niedergelassen. Oliva nannten sie allegorisch ihr Heiligthum, indem sie dasselbe mit einem fruchttragenden Ölbaume verglichen, von welchem der beseligende Frieden des Weltheilandes unter die Heiden ausgehen sollte. Den Dithard aus Kolbaz verehrt die Klostersage als den ersten Vorsteher jener frommen Brüder, und schreibt ihm das Verdienst zu, ähnlich einem Apostel Otto an der Bekehrung des heidnischen Volkes gearbeitet zu haben; kaum kann er ein Paar Jahre früher als 1173 das Thal der Leba und Weichsel betreten haben, da das Mutterkloster selbst erst 1173 als wirklich bestehend sich zeigt[22]).

Von Oliva's anmuthigem Berggelände überschaut man die dämmernden Küsten und das Höhenland jenseits der Nogat, auf dem die Prusai wohnten. Dorthin wandte sich ein anderer Sendbote, der nach Dithard's Abgange in Kolbaz gebildet war, vielleicht noch zu Wartislaw's II. Leben, darauf Mitglied des Convents zu Oliva. Es war der Mönch Christian, welcher unter unsaglichen Mühen und Gefahren in Preüßen den christlichen Glauben verbreitete, und als erster Bischof dieses Landes seit 1214 die Berufung des Deütschen Ordens förderte, zu dessen Unterstützung Heere von Kreüzfahrern in Bewegung setzte, und unter den schwierigsten Verhältnissen seine einflußreiche Stellung zu behaupten wußte[23]). Im Jahre 1216 befand sich Christian in seinem Heimathslande, wie eine vom Bischof Sigwin von Kamin, vom 10. November zu Kamin ausgefertigte Urkunde beweist, deren Hauptzeüge er ist unter der Bezeichnung Christianus Prutenorum episcopus[24]). Er befand sich zu dieser Zeit in einer bedrängten Lage, indem die heidnischen Prusai, wie sie in ihrer Sprache sich nannten, im Jahre 1215 die von ihm im Gebiete von Löbau und im Kulmerlande gestifteten christlichen Gemeinden überfallen und zerstört hatten. Während seines Aufenthalts in der Kaminschen Diöcese bemühte sich Christian vom Römischen Stuhle die Erlaubniß zu erhalten, ein Kreüzheer gegen die Preüßen aufzurufen. Die Ermächtigung dazu erfolgte durch Papst Honorius III. in der Bulle vom 3. März 1217[25]). Christian's Aufruf scheint Anfangs wenig oder keinen Erfolg gehabt zu haben, denn auf sein Ansuchen erließ Honorius III. unterm 5. Mai 1218 ein Breve, worin er diejenigen Christen Polens und Pommerns, welche an dem Kreüzzuge zur Unterstützung des heiligen Landes Theil zu nehmen nicht beabsichtigten, zum Heeresdienste für die Vertheidigung der getauften Prutenorum gegen die Angriffe ihrer noch in der Barbarei verhar-

22) Barthold, II, 292. 23) Balt. Stud., I, 125. 24) Hasselb.-Koseg., Cod. 259. 25) Abgedruckt in Acta Borussica, I, 262. Vergl. Johannes Voigt, Großh. Preüßens, I, 443, 444. Barthold, II, 344.

renden Landsleüte aufforderte; dafür verhieß er sowol denen, welche die Waffen führen, wie denen, welche Bewaffnete auf ihre Kosten ausrüsten, oder Geld zur Ausrüstung beitragen, nach Verhältniß der geleisteten Dienste denselben Sündenerlaß, welcher den nach Jerusalem Ziehenden gewährt wurde [26]). Die aus dem Abendlande zuerst angekommenen Vertheidiger der Getauften mögen unter den, ihrem alten Glauben treü gebliebenen Preüßen arg gehaust haben, da der Papst unterm 12. Mai 1218 ein Schreiben an Christian, episcopus Pruscie, und unterm 16. Mai 1218 ein Mahnschreiben an die Kreüzfahrer selber erließ, beide dahin lautend, daß die Kreüzfahrer Deütschlands, Böhmens, Moraviens, Daciens (d. i.: Dänemarks), Polens und Pomeraniens, welche zum Schutze der Neügetauften und Convertiten im Lande Prussia ausziehen, nur diesen Zweck und die Beschützung des Bischofs Christian vor Augen haben, nicht aber die Waffen aus Eigennutz zur Unterjochung der heidnischen Preüßen führen sollen, da diese Heiden sonst von der Bekehrung abgeschreckt werden könnten, und daß demnach die Kreüzfahrer nicht ohne Erlaubniß Episcopi Pruscie in die Länder der gedachten Völker eindringen dürften; für den Fall, daß die Kreüzfahrer dies Gebot überträten, sei der Bischof beauftragt, sie durch die censura ecclesiastica zu zügeln. Bald darauf erließ Honorius III., dem Alles daran lag, das von Bischof Christian, dem Mönch von Kolbaz, begonnene Werk zu Ende zu führen, unterm 12. Juni 1218 gleichlautende Sendschreiben an die Erzbischöfe von Mainz, Magdeburg, Köln, Salzburg, Gnesen, Lund, und an die Bischöfe von Kamin, Bremen und Trier, worin er denselben aufgibt, die Christen ihrer Sprengel dazu aufzumuntern, daß sie den gegen die heidnischen Preüßen nunmehr beginnenden Kreüzzug durch Kriegsdienst und Geldspenden unterstützen möchten; der Papst ließ sich aber im blinden Kircheneifer und offenbar getaüscht durch falsche Berichte, herbei, von einem Volke, das für seine religiöse und politische Freiheit und Selbständigkeit kämpfte, die schmachvollsten Dinge auszusagen: „die Meisten von diesem Volke, hieß es in jenen Sendschreiben, tödteten ihre neügebornen Töchter, die mannbaren Töchter und die Ehefrauen gäben sich der Wollust Preis, die Kriegsgefangenen opferten sie ihren Göttern, und tauchten ihre Schwerter und Lanzen in deren Blut, um gutes Glück im Kampfe zu haben" [27]).

Bischof Christian's Bekehrungsmuth hatte mächtige Schaaren von Kreüzfahrern in den Jahren 1220 — 1223 herbeigerufen, allein diese zogen in dem zuletzt genannten Jahre erfolglos heim, worauf die Prusai mit grimmiger Wuth in die christliche Landschaft einfielen. Die Bedrängniß war groß. Bischof Christian sah keine Rettung, sollte die erste Pflanzung des Christenthums nicht spurlos untergehen, als den Deütschen Orden, durch Tapferkeit hoch berühmt, in der schönsten Blüthe stehend, ins Land zu berufen. Also geschah es 1226, da die Erstlinge dieser gepriesenen Ritterschaft die Anfänge dauernder Umgestaltung an der Weichsel und dem Niemen verkündigten. Mit dem Zuzuge Deütscher Kreüzfahrer, d. h.: Abenteürer, Landlaüfer, heimathlose Tagediebe des gesammten Abendlandes, begannen die Ritter ihre blutige Arbeit, die geendet hat — mit der Ausrottung einer ganzen, friedsamen

26) Vogt, Cod. Diplom. Prussicus, I, Nr. 2. Hasselb.-Koseg., Cod. 266, 267. Voigt, Gesch. I, 446; III, 566. 27) Acta borussica etc. I, 265 — 267. Voigt, Cod. I, Nr. 6, Nr. 12. Hasselb.-Koseg., Cod. 267 — 270. Voigt, Gesch. I, 449, III, 568. Suhm, Historie af Danmark, IX, 328. Aehnliches und Gleiches, wie u. A. das Tödten neügeborner Kinder weiblichen Geschlechts durch die eigenen Mütter, wird auch von den Ostsee-Slawen erzählt. Was von Angaben dieser Sorte, nach Zeügnissen der ersten christlichen Missionaire, zu halten sei, bleibt der Erörterung in der allgemeinen historischen Beschreibung von Pommern (Th. I des L. B.) vorbehalten.

Nation, die der fremden Gottanschauung den hartnäckigsten Widerstand entgegenstellte, weil sie dieselbe mit ihrer Weise, das Allerhöchste Wesen anzubeten, mit ihrer politischen Verfassung und ihren gesellschaftlichen Zuständen unvereinbar erachtete. Einem höhern Walten hat die Nation erliegen müssen; aber so vollständig ist sie vernichtet, daß selbst von ihrer Sprache nur wenige, einzelne Wörter den späteren Zeiten aufbewahrt worden sind. Diese Überbleibsel weisen aber darauf hin, daß die Prusai, Pruissenaers, oder Preüßen die nächsten Verwandten und Vettern der an sie gränzenden Letwani oder Littauer waren, von denen noch ein kleines Häuflein bis auf den heütigen Tag sein Leben gefristet, seine Sprache gerettet hat, das Medium, vermöge dessen der Mensch seine Gedanken, seine Gesinnungen, Gefühle und Empfindungen kund gibt, die bei den verschiedenen Nationalitäten in verschiedener Weise in die Erscheinung treten. Aber auch dieses Haüflein geht dem Untergang entgegen!

Ein, der ethnologischen und den Begriffen der Sprach-Wissenschaft unwürdiges Spiel mit Worten ist es, wenn man von einem Preüßischen Volke der Gegenwart spricht: Es gibt kein Preüßisches Volk mehr, es ist spurlos verschwunden von der Erde. Daß es so gekommen, dafür hat der Deütsche Orden Sorge getragen, der an die Stelle der Urbevölkerung seines Landes längs des Baltas Juras, wie der Prusas die Ostsee nannte, Deütsche gesetzt hat, ein Gemenge bildend aus allen vier Hauptstämmen der Deütschen, je nachdem die Hochmeister, die Landmeister, die Comthure, die Ritter, im Sassenlande, in Franken, im Schwaben- und im Baierlande ihre Heimath hatten, von wo sie Vasallen und Hintersassen ins Ordensland verpflanzten. Die wenigen Prusai, die sich von der allgemeinen Vernichtung gerettet sind untergegangen in den Wogen der Eingewanderten aus dem Abendlande und in ihren Kindern und Kindeskindern alsbald Deütsche geworden. Sei schließlich noch daran erinnert, daß unter allen Sprachen des europäischen Völkerkreises die Sprache des Littauers, also auch die des Prusas, derjenigen Sprache, die man in ihren Schriftdenkmalen als Ursprache der Arischen Völker betrachtet, am nächsten geblieben ist. Auf ihrem, dem Lauf des Tagesgestirns folgenden Zuge von den Höhen des Paropamisus durch die verschleierten Zeiten dunkler Jahrtausende haben die Genossen des littauischen Völkerastes ihre Sprache weit weniger verändert, als die berühmten Kulturvölker des Alterthums, Griechen, Römer, als die Nationen der Keltika, der Germania, der Slawa, und dadurch — um einen beliebt gewordenen Ausdruck zu gebrauchen — ihren conservativen Sinn an den Tag gelegt; zugleich aber haben die Prusai, indem sie, Feind aller Revolutionen, sich hartnäckig abschlossen von den, durch die Christuslehre gebrachten, fortschrittlichen Ideen des Menschengeistes, selber ihr Grab gegraben. Untergang ist unvermeidlich überall da, wo Stillstand eintritt, der Rückschritt im unmittelbaren Gefolge hat. Darum mußte das, in seiner Sprache, daher auch in seinen Begriffen und in seiner Gott- und Weltanschauung conservativ gebliebene Preüßenthum untergehen in den unabwendbaren Strömungen des fortschrittlichen Germanenthums, denen es keinen hemmenden, keinen abwehrenden Damm entgegen zu stellen vermochte. So hat sich der Conservatismus bei den Prusai gestraft, so wird er auf kirchlichem, wie auf politischem Gebiet überall da gestraft, wo er mit derselben Hartnäckigkeit verfochten wird, wie es im 12. und 13. Jahrhundert im prusaïschen Küstenlande des Baltas Juras, des Weißen Meeres, geschehen ist.

Durch des Mönchs von Kolbaz Christianisirung der Prusai und die von ihm angebahnte Germanisirung dieses Volks ist auf dem Boden des neü gepflanzten Germanenthums der Grund gelegt worden zu dem Gebaüde eines Gemeinwesens, welches seinen Namen von dem Namen eines untergegangenen entlehnend, in seiner

ruhigen, durch Jahrhunderte hindurch, von Stufe zu Stufe höher steigenden Entwickelung einer großartigen Bestimmung im eüropäischen Völker- und Staatsleben entgegen geht. Und darum konnte eben, wol nicht mit Unrecht, von dem Monasterium im Stammlande der Gryphonen gesagt werden: — Kolbaz habe nicht eine beschränkte örtliche Bedeütung, — nein, es wohnt ihm eine welthistorische Bedeütung bei: in seinen Mauern verlebte die Jugendjahre und erhielt seine Bildung Christianus, primus Episcopus Pruscie, dessen ausdauernde Bestrebungen für die Ausbreitung der Christuslehre, daher für die Gesiteung, als Urstamm anzusehen sind, aus dem — die Preüßische Monarchie, eine rein- und echtdeütsche Monarchie emporgewachsen ist, bewohnt von kräftigen Sassen und Franken, mit einem schwäbisch-fränkischen Königshause an der Spitze, dessen Aufgabe es sein muß, die verhältnißmäßig wenigen Fremdlinge slawischer Zunge, die innerhalb der Marken seines Landes wohnen, an der Hand geläuterter Kirchenlehre in — Deütsche umzuwandeln.

Kolbaz hat unter allen Klöstern des Pommerlandes eine hervorragende Stellung eingenommen. Auf den Landtagen nahm sein Abt unter den Prälaten die erste Stelle ein, unmittelbar nach den Herren: dem Grafen v. Eberstein, Herrn v. Naugard, und dem Herrn zu Putbus.

Dem Cisterzienser-Orden angehörend, nahm Kolbaz an den Vergünstigungen Theil, welche diesem Orden vom Heil. Stuhl in verschiedenen Zeiten verliehen wurden. So verordnet Papst Honorius III., daß die päpstlichen legati und procuratores von den Cisterzienser-Klöstern keine Geldleistungen fordern, und, wenn sie in diese Klöster einkehren, mit den daselbst ordnungsmäßigen Speisen, ohne Fleisch zu verlangen, sich begnügen sollen, 19 December 1218 [28]). Zahlreiche Beschwerden müssen gegen die Legaten in Rom eingegangen sein, da zwei Tage darauf, der heil. Vater sich veranlaßt sieht, eine Verordnung zu erlassen, der zufolge die päpstlichen legati ohne besondern Auftrag des Papstes keine Excommunication oder Suspension gegen die Cistercienser, und kein Interdict gegen deren Klöster verhängen dürfen; 20 December 1218 [29]). Ferner verfügt Honorius III. unterm 31 December 1218, daß, wenn Leüte sich in die Cisterzienser-Klöster begeben, um daselbst Gott zu dienen, alsdann die archidiaconi nicht mehr befugt sein sollen, von jenen Leüten das Sterbegeld, mortuarium, zu fordern, welches von den übrigen Pfarrinsassen bei ihrem Absterben gezahlt wird [30]). Kolbaz und sein großer Güter-Complex gehörte zum Archidiaconat Stargard in ecclesia Caminense [31]). Sodann bringt derselbe Papst allen Erzbischöfen, Bischöfen und sonstigen Prälaten in Erinnerung, daß die dem Cisterzienser-Orden ertheilten Privilegien nicht verletzt werden dürfen unter dem Vorwande, daß selbige auf dem generale concilio, welches Innocentius III. Anno 1215 im Lateran gehalten, zurückgenommen worden; daß demnach die Cisterzienser-Klöster den Zehnten an die Kirchen nur von solchen ihrer Güter zu leisten hätten, welche seit dem gedachten concilio erworben worden seien, oder in Zukunft noch erworben werden würden [32]). In einem Erlaß vom 3 Januar 1219 meldet Honorius III. den Cisterzienser-Äbten, daß, da einige böswillig gesinnte Leüte die Bestimmungen des generale consilium de anno 1215 dahin auslegen wollten, daß die Klöster ihres Ordens von der seit jenem concilio auf ihren Gütern angelegten novalibus, d. h.: neüen Ackerwerken, die Zehnten geben sollen, nunmehr hierüber die ausdrückliche Erklärung gegeben werde, daß die Bestimmungen des concilii nur besagten, die Cisterzienser sollten von den seitdem erworbenen alienis terris

28) Hasselb.-Koseg., Cod. 273. 29) A. a. O. 274, 275. 30) A. a. O. 275.
31) Klempin, Diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommerns. Berlin, 1859, S. 424.
32) Hasselb.-Koseg., Cod. 276.

oder ihnen bisher fremd gewesenen Gütern die darauf lastenden Zehnten an die Kirchen geben, und daß folglich diese Verpflichtung keinesweges auch auf die, seit jenem concilio von den Cisterziensern propriis manibus aut sumptibus angelegten novalia oder neüen Vorwerke ausgedehnt werden dürfe, da aus diesen Örtern auch bis dahin keine Zehnten erhoben worden seien[33]). Der Sinn dieser päpstlichen Erklärung ist also: — a) Wenn nach dem Concil von Ao. 1215 der Orden terram alienam, fremde Ländereien, erwirbt, so muß er davon allerdings den Zehnten geben, so wie er von den Vorbesitzern dieser Eigenschaften erlegt ward; und — b) wenn nach dem Concil von Ao. 1215 der Orden in einer seiner Besitzungen ein novale, oder neües Ackerwerk, einrichtet, so hat er davon keinen Zehnten zu geben. Diese Bestimmung zeigt zugleich, daß die Cisterzienser, wie schon berührt wurde, für den vermehrten Anbau des Landes durch Anlegung der novalia thätig waren.

Was Honorius III. in der Bulle vom 20 December 1218 in Bezug auf die Freiheit der Gerichtsbarkeit der Cisterzienser verordnet hatte, bestätigte Papst Innocentius IV. in drei Bullen datum Lugduni Anno 1245, Mai 4, Anno 1246, August 31 und September 1, mit der Erweiterung, daß auch kein Bischof seu alia persona befugt sein solle, die Cisterzienser vor Synoden oder sonstige Gerichte zu laden — nisi pro fide, es sei denn in Glaubenssachen[34]). Nichts desto weniger bedrohten die Statuta Capituli et Episcopatus Caminensis, deren Abfassung der letzten Hälfte des 14. Jahrhunderts angehört, den Abt von Kolbaz mit der Strafe der Excommunication und sein Kloster mit der des Interdicts, wenn er die dem Bischof statutenmäßig zustehenden Leistungen des Klosters nicht pünktlich zum Johannis- und Michaelis-Fest abführen werde.

Die Prästationen bestanden in: — Vier Last Hafer für den Stall des Bischofs, und für dessen Keller in zwei Lagen (lagenas) guten Rynolis (Schreibfehler für Ryuolis, d. i.: Wälschen) Weins; ein fistula guten Gubenschen Weins, vier Faß guten Pasewalker Biers, zwei Faß guten Bernauer Biers; von jeder Hufe der Klostergüter 2 Schilling Bischofs-Pfennige und auch von jeder Hufe den Zehnt von sechs Scheffel dreierlei Korns Roggen, Gerste, Hafer. Demnächst mußte das Kloster den Bischof, wenn er daselbst einkehrte, sammt seinem Gefolge, zwei Tage und zwei Nächte frei beherbergen und, ohne Widerspruch, frei verpflegen[35]).

Durch anderweitige Erlasse vom 3 und 31 Mai 1246, datum Lugduni, gestattete Papst Innocentius IV. dem Cisterzienser-Orden, die unter dessen Mitgliedern entstehenden Streitigkeiten selbst zu schlichten, damit nicht durch apostolische Commissionen die Ruhe desselben gestört, und den Mönchen keine Gelegenheit zum Umherschweifen gegeben werde. Er bestätigte dem Orden alle demselben von den Vorfahren auf dem heiligen Stuhle ertheilten Privilegien, und die von Königen, Päpsten und anderen Christustreüen ihm gewährten Befreiungen von weltlichen Lasten; so wie das Recht, daß die Mönche desselben ohne vorhergehendes Examen von den Bischöfen zu Priestern geweiht werden durften, dafern nur nicht offenkundiges Vergehen oder grobe Leibesgebrechen an ihnen hafte. Gleichzeitig verstattete Innocentius IV. dem Cisterzienser-Orden, daß er in den Pfarren, aus welchen er von Alters her Zehnten bezogen, auch von den novalibus, den neüen Ackerwerken, oder sonst neü urbar gemachten Feldern, den Zehnten, nach Verhältniß der älteren erheben durfte[36]). Weil die, auf die Freiheiten des Cisterzienser-Ordens bezüglichen Verordnungen des Römischen Stuhls von Erzbischöfen, Bischöfen, Diaconen, Archi-

33) A. a. O. 278. 34) A. a. O. 732 — 735, 765 — 768. 35) Klempin, a. a. O. 384. 36) Hasselbach. - Koseg., Cod. 742 — 744.

diaconen, Officialen und anderen hohen Geistlichen nicht überall befolgt worden waren, so schärfte Innocentius IV. dieselben in zwei Bullen vom 31 August und 1 September 1247 in strengen Ausdrücken wiederholt ein[37]).

Kolbaz nahm an allen diesen, dem Cisterzienser-Orden ertheilten Vorrechten selbstverständlich Theil. An unser Monasterium im Greifenlande erließ aber insbesondere, auf Ansuchen desselben Papst Innocentius IV. unterm 16 Juni 1246 die Verfügung, daß keiner der Angehörigen des Klosters zu den, durch das Canonische Recht verbotenen Gerichtsproben des kalten Wassers, des glühenden Eisens, oder des Zweikampfes gezwungen werden dürfe[38]). Man sieht aus dieser Bulle, daß der deütsche Rechtsgebrauch der Gottesdienste auch im Pommerlande Eingang gefunden hatte, denn bei den Slawen, wenigstens des Küstenlandes, gehörte er, allem Anschein nach, nicht zu den volksthümlichen Sitten[39]). Die Gottesurtheile kamen hauptsächlich bei der Beklagung unfreier Leüte zur Anwendung. Freie Leüte der germanischen Stämme reinigten sich von der Anklage durch Eid und Eideshelfer; — den Slawen war das Schwören ein Greüel, und nur selten ward ein Eid geleistet, weil sie den göttlichen Zorn fürchteten; — Unfreie, weil ihnen eine solche Reinigung versagt war, gingen zum Gottesgericht. Dieses Gottesgericht stammte aus der Vorzeit, und wie abhold ihm die christliche Geistlichkeit war, doch mußte sie es inzwischen lange dulden als eine beim deütschen Volke fest eingewurzelte Gewohnheit; verlieh doch im Jahre 1171 selbst der Erzbischof von Salzburg dem Abt des Klosters St. Viti zu Neümark bei Landshut in Baiern, das Recht, Wasserproben und Feüerproben halten zu lassen; ist doch noch im 19. Jahrhundert eine Art dieses Gottesurtheils, der Zweikampf nämlich, eine der verabscheüungswürdigen consuetudines, wie Innocentius IV. sie in seiner nach Kolbaz gerichteten Bulle nannte, in vollem Brauch, namentlich bei einer Berufsklasse, so zwar, daß, wenn einer dieses Standes, auf das Verbot des Canonischen Rechts sich berufend, den Zweikampf ablehnt, er ohne Weiteres aus seinem Berufe entfernt wird.

Der Herzog besaß in Pommern, und ebenso der Fürst in Rügen, während des 13., 14. und 15. Jahrhunderts ursprünglich die gesammte weltliche Gerichtsbarkeit, besonders die obere. Die obere Gerichtsgewalt, in den Urkunden genannt: ius maius tangens manum et collum, und: „Dat grotteste recht an hant vnde an hals“, brachte die meisten Einkünfte, weil für die von ihm gerichteten Vergehen, excessus und enormes iniuriae, die größeren Bußen, emendae, gezahlt wurden. Darum wurde die obere Gerichtsgewalt von den Herzögen am meisten festgehalten, während sie mit der niedern freigebiger waren. Die niedere Gerichtsgewalt, ius minus, und „dat minneste recht“ genannt, begriff unter sich die geringeren Schlägereien, die man „brun vnde blaw“ nannte, die kleineren Diebstähle und die bürgerlichen Streitigkeiten. Auch findet sich in den Urkunden zur Bezeichnung der beiden Gerichtsgewalten der Ausdruck „dat hogheste vnde dat sydeste“. Die dem Herzoge selbst ordentlicher Weise zustehende allgemeine Gerichtsgewalt war jedoch in der wirklichen Ausübung vielfach zertheilt. Für gewisse Fälle übte sie der Herzog noch unmittelbar in eigener Person aus, oder durch von ihm bestellte Richter: — fürstliches Hofgericht, in welchem er jedoch meist selbst den Vorsitz führte; für andere Fälle war die Ausübung den fürstlichen Vögten, advocates, fürstlichen Vogtgerichten, übertragen, und von dem, eigentlich den Vögten zustehenden, Theile der Rechtspflege war wiederum ein großer Theil an Privatpersonen, Vasallen, Klöster, städtische Gemeinden übertragen durch fürstliche Schenkung, durch Verkauf oder Verpfändung, — Pri-

37) Hasselb.-Koseg., 765 — 768. 38) Ebendaselbst 744. 39) Barthold I, 516.

vat- oder Patririmonialgerichte, in einzelnen Dörfern, Gütern und Gütercomplexen. In Folge dieser zu Lehn oder zum Geschenk erhaltenen oder erkauften Gerichtebarkeit setzten nun der Bischof von Kamin, die Klöster, die Städte, die einzelnen Vasallen, in ihrem Gerichtssprengel Privatvögte ein, welche sich aus den Schulzen und Bauern ihre Beisitzer „lantschepen“, erwählten, und die Gerichtssitzungen placita unter freiem Himmel nach der im Lande allgemein üblichen sächsischen oder schwerinschen Form. Die Privatvögte hegten das Gevögt wol ebenso, wie die fürstl. Vögte im Namen des Herzogs, und sind als den fürstlichen Vögten coordinirt zu betrachten, da die Berufung von ihnen unmittelbar an das Hofgericht ging.

Auch das Kloster Kolbaz besaß das Recht zu derartigen Privatgerichten. Man ersieht dies aus zwei Urkunden vom Jahre 1277, in deren ersten Herzog Barnim I. dem Kloster das Dorf Damerowe zurückgibt, mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, dergestalt, daß Abt und Convent dort wieder ihre iudicia secularia maiora et minora halten, und selbige mit „lantschepen“, Landschöffen, besetzen dürfen; während der Herzog in der zweiten eine Erklärung darüber ausstellt, daß die Stadt Damba, Damm, welche er im Jahre 1249 vom Kloster zu Lehn genommen hatte, ungeachtet er sie habe befestigen lassen, dennoch dem Kloster Kolbaz mit aller Gerechtigkeit verbleiben solle: — Item donauimus iisdem (den Fratres in Kolbaz). ut nullo impediente iudicia sua. tam maiora quam minora exerceant. et scabinos qui vulgariter Lantschepen dicuntur. vt prius habeant et conseruent[40]). Das Dorf Damerow, in der zweiten Urkunde Dambrowe genannt, nebst 4 Hufen von dessen Feldmark, hatte Herzog Barnim I bei Gründung der Stadt Greifenhagen im Jahre 1254 der dortigen Kirche zu deren Ausstattung überwiesen[41]). In der Urkunde von 1277 heißt es aber, daß dieses Dorf von Alters her dem Kloster gehört habe, von dem die Stadt Greifenhagen den übrigen, größern Theil der Feldmark im Jahre 1273 kaufte[42]). Wie es sich mit der Wiedervereinigung ans Kloster verhalten, ist nicht klar; indessen gerieth dasselbe 1279 mit der Stadt in Streit, der unter Vermittlung Herzog Bogislaw III. dahin verglichen wurde, daß das Kloster 10 Hufen, die Stadt den übrigen Theil des Dorfs behielt, und beide Theile sich gegenseitige Marktfreiheit einräumten[43]).

Der Grundbesitz, mit dem Wartislaw II. seine Stiftung ausstattete, bestand aus Kolbaz selbst (locum ipsum Colbas); aus den Dorfschaften Rekow, Repcow, der villa theutunicorum, Soznow und Dam, mit allen ihren Zubehörungen an Gewässern, Wiesen, Buchenwaldungen (siluis), Äckern, innerhalb ihrer bestimmten Gränzen und Maale. Die Dörfer Repcow und Soznow sind nicht mehr vorhanden; letzteres führte seinen Namen wol von dem Worte Sosna, Fichte; Dam, Eiche bedeütend, ist die heütige Domaine Hofdam, südlich von Kolbaz, unweit des Meduje-Sees auf der Madanzig gelegen. Was aber das Dorf der Deütschen betrifft, so sieht man, daß nicht erst mit Errichtung des Klosters[44]), sondern schon vor 1170 Deütsche Ackerbauer eingewandert und in einer slawischen Ortschaft angesiedelt worden waren', que — fast achtzig Jahre später, nämlich 1242 — chrogh dicitur. Mit welchem der heütigen Ortschaften des Rentamtsbezirks Kolbaz dieses „Dorf der Deütschen“ zu identificiren sei, ist schwer zu sagen; man hat dabei einer Seits an Klein-Schönfeld gedacht, weil in der bischöflichen Bestätigung des Klosters vom Jahre

40) Jakob Grimm, Deütsche Rechtsalterthümer, 908 — 937. 41) Kosegarten, Pommersche und Rügische Geschichtsdenkmäler I, 250, 287 — 289. 42) Balt. Stud. V, 158, 168.
43) Kratz, die Städte der Provinz Pommern. Berlin 1865, S. 181, nach dem im Greifenhagenschen Raths-Archiv befindlichen Original-Receß. Hasselb.-Koseg. Cod. XLII.
44) Ebenda 85.

1183 nicht mehr villa theutunicorum, wol aber „Schoneuelt" vorkommt; anderer Seits aber an Hohenkrug, ohne diese Vermuthung irgendwie zu begründen.

Jedenfalls ergibt sich aus dem Stiftungsbriefe und aus allen folgenden, das Kloster betreffenden, Urkunden, daß in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts das Stammland der Gryphonen, mit jener Ausnahme des Deütschen Dorfes, nur mit Slawischen Dorfschaften besetzt, und daß, wenn auch im Lauf der Zeit mancher eingewanderte deütsche Ackerbauer darin angesiedelt worden war, dennoch, selbst in der Mitte des 13. Jahrhunderts, die Slawen die Mehrzahl der Bevölkerung bildeten. Von den Alles besser wissen wollenden, von der fürstlichen Gewalt begünstigten Fremdlingen mit einem gewissen Gefühl der Verachtung behandelt, hatten die Urbewohner durch Zurücksetzung in allen Dingen sehr viel zu leiden, was auf die wirthschaftlichen Angelegenheiten des Klosters nur nachtheilig einwirken konnte. Darum drangen Abt und Convent in dem Vergleich, welchen Bischof Wilhelm I. von Kamin im Jahre 1247 zwischen dem Herzoge Barnim I. und dem Kloster zur Beilegung der Irrungen stiftete, die durch Gewaltthätigkeiten der fürstl. Vögte entstanden waren, mit Entschiedenheit darauf, daß ihren slawischen Unterthanen dasselbe deütsche Recht verliehen werden müsse, unter dem die Einwanderer lebten. Und also geschah es denn auch[45]).

Um dieselbe Zeit, Mitte des 13. Jahrhunderts, war die Begüterung des Klosters schon bedeütend angewachsen. Anscheinend wurden ihm von Seiten Barnims I. oder des Bischofs von Kamin, welcher durch den Besitz des Landes Stargard Nachbar des Klosters geworden war, Zumuthungen in Betreff des Verkaufs oder Umtausches einiger Klostergüter, und zwar in einer Weise, gemacht, daß Abt und Convent sich zuletzt genöthigt sahen, in Rom Beschwerde zu führen, worauf Papst Innocentius IV. unterm 20. Juni 1246 eine Bulle des Inhalts erließ, daß das Kloster Kolbaz durch Niemand, wer es auch sei, solle gezwungen werden dürfen, von seinen gegenwärtigen und zukünftigen, rechtmäßig erworbenen, Gütern irgend etwas zu veräußern und zu vertauschen, oder überhaupt sich entfremden zu lassen. Wer sich zu einem derartigen Antrage herbeiließe, den solle des allmächtigen Gottes und seiner Apostel, des heil. Petrus und des heil. Paulus, Verachtung treffen. Und endlich verordnete Innocentius IV. in der Bulle vom 25. Juni 1246 auf Ansuchen des Klosters Kolbaz, daß dasselbe berechtigt sein solle, liegende Gründe, bewegliche und unbewegliche Güter, Lehngüter ausgenommen, wovon die Mönche als Geistliche keine Dienste leisten konnten, zu fordern, zu empfangen und zu behalten, welche den Klosterbrüdern, wenn sie im weltlichen Stande verblieben wären, durch Erbgang würden zugefallen sein.

Es würde zu weit führen, den Gang der Erwerbungen von Grundbesitz, die im Verlauf der Zeiten dem Kloster bald durch Schenkung der Landesfürsten, bald durch Ankauf zu Theil geworden sind, hier ausführlich zu verfolgen. Es genüge die Bemerkung, daß die dem Kloster zugehörigen Güter und Gerechtigkeiten demselben nicht nur zum öftern von den Herzogen von Pommern, sondern auch durch die Markgrafen Otto und Conrad von Brandenburg 1282, durch mehrere päpstliche Bullen, wie auch von dem Römischen Könige Ludwig 1323, und zuletzt von dem Kaiser Karl IV. nach einer zu Prag im Jahre 1345 datirten Urkunde bestätigt worden sind. Nach Inhalt dieser Urkunde[46]) besaß das Kloster damals folgende Güter, bei denen die Jahreszahl der ersten Erwähnung, und die Namen, unter denen

45) Hasselb.-Koseg., Cod. 755 — 760. 46) Brüggemann, II, 1, 120.

sie in früheren Urkunden vorkommen, in Parenthese eingeschaltet werden. Die Ortschaften, deren Namen mit einem * versehen sind, sind nicht mehr vorhanden.

Übersicht
des Territorialbesitzes des Klosters Kolbaz im Jahre 1345.

Kolbaz (Colbas 1173—1247; Colbaz 1178—1246; Colbatz nur zwei Mal 1242, 1308; Colbitz ein Mal 1226).
Stadt Damm, nebst der Mühle daselbst und der Fischerei im Dammschen See (predium Damba 1182, Dambina 1183, Damba 1187, Damb cum foro libero 1226, civitas 1249).
— Garz, die Mühlen daselbst.
— Greifenhagen, einige Curiae daselbst.
— Kolberg, Einkünfte aus dem dortigen Salzwerke.
— Stettin, einige Curiae daselbst.
— Demin, die Mühlen daselbst.
— Werben, 1331.
Babin (1183, Babina 1187, Babyn 1226).
Bartikow (Berticow 1226).
Belitz (1226.)
Belkow (Riznau 1183, Risnay, Ritznav, Riznaw, Nytzenaw 1187; Belkow seit 1226).
Binow (Bynow 1226).
Borin (1226).
Brode (1185, Broda 1187, Brode 1202, cum molendino, die Berkenbrodsche Paßmühle).
Brünken (Brunneken 1226—1241, Brunnik 1249).
Buchholz (Bucholt seit 1274, deutsche Ansiedlung auf dem Fundo von Zmirdniza 1183, Smirdniza 1220, Smirdeniz 1226).
Dambne (Dam 1173, Damba 1183, Dambena 1187, Damb 1202, Dampne 1226, Dambe 1249. Die Domaine Hofdam).
Dobberphul (Doberpole 1233).
Dölitz (Trebene 1223. Das Vorwerk Neühof).
Falkenberg (Cabowe 1183, Cabo 1187; Valkenberg seit 1226).
Garden (Gorne 1185, 1202; Garin 1187; Gardena 1226).
Glin (Gluma 1183, Glina 1187).
*Gogelow (Gogelowo 1229).
Horst 1317.
Hökendorf 1274.
Jeseniz 1226. (Daneben stand ein Dorf Repcow 1173, Reptow 1183 —1226, das aber im 14. Jahrh. nicht mehr vorhanden war.)
Klebow (predium Clebowa 1222, villa Clebow 1237).
Klütz (Clutiz 1226).
Kolow 1183.
Kublank (Kobank 1233, kam unter dem Namen Cobelanke 1304 ans Kloster).
Kutsin (Cuchina, Cutzinaw 1222, in terra Colberg. Das heütige Quetzin).
*Ladebo (Ladelow 1226).
Lütkenhagen 1345, ist Korten- oder Kurzenhagen.
Mellen (Melne 1226).
*Muggendorp 1345.
Neümark (Cirnowe 1183; Nienmark cum foro libero seit 1226).
Prilup (Prilep 1178—1202; Prilippe 1236).
Rekow (1173, 1183, Reco 1187, Recow 1226).
Sabes (Zobarsk 1235, Zobarst 1242).
Groß-Schönfeld (1390).
Klein-Schönfeld (villa Teutonicorum? 1173, 1187; Schoneuelt 1183, 1226).
Selow (Zelow 1187, 1226).
Sinzlow (Zelizlawiz 1183, Cilislawitz 1187, Czilizlaw 1226, Sulisclaue 1239, Zillislaph 1242).
Stekelin (Stykelin 1222).
*Treben (Tribz 1202, Tribus 1220, nördlich von der Stadt Damm, et ipsam solitudinem Golnow, wo noch die Trebusforst; Trebz 1255).
Warsin (1236).
Wartenberg (Wardenberg 1226).
Wirow (1345).

Witftok (1225, Wizstok, 1307).
Wolterdorf (seit 1246 so genannt; vorher Cziberose 1226, Zibberose 1243).
Woltin (lacus Woltina 1222, Woltin cum foro libero 1226).
Carzick (Garziza 1202. Ist Zarzig).

Nach der Pommerschen Landes-Verfassung hatte die Geistlichkeit gleiche Verpflichtung zum Kriegsdienst wie die weltlichen Stände der Ritterschaft und der Städte. Die Stifte, wie das Kaminer Bisthum, das Domkapitel zu Kamin, die beiden Collegiat-Kapitel zu Stettin und das Kapitel St. Nicolai zu Greifswald, hatten Mannschaften zu Roß und zu Fuß zu stellen; die Klöster dagegen Rüstwagen. Ein solcher Rüstwagen mußte ausgestattet sein „myt beslagen Raden, leden vnd anderm Iserwerke. Ock myt Hogen leddern vnd koruen als de groten vorewagen, vnd sus allern andern nottrofft geschickt. Und vor Idern wagen 6 perde, Ider perdt 20 gulden starck, Dartho by Iderm wagen 10 man, myt exsen, Isernschuppen Hacken vnd spaden." Von solchen Rüstwagen hatte Kolbaz 5 zu stellen, nächst Neüen-Camp, welches sechs zu stellen hat, die meisten von allen Klöstern. So nach der Musterrolle vom Jahre 1523. Kolbaz war der Sammelplatz der Musterung für das Land Stettin „binnen vnde auer der Ader, imme Lande tho pamern, im Ampte tom Satzick vnd Massow, im Ampte to wollin, für die Stedere." — (Klempin-Kratz, Matrikeln u. Verzeichnisse ꝛc. 184).

Als erster Abt von Kolbaz wird Reinhold genannt, der indessen dem Convente nur kurze Zeit vorgestanden haben kann, gleichsam in einem Interimisticum, da schon der landesherrliche Stiftungs-, bezw. Confirmationsbrief von 1173 von Eberhard als Abt des Klosters mit vollzogen ist. Der letzte Abt war Bartholomäus Schobbe, der 1534 erwählt wurde, also in demselben Jahre, in welchem die Fürsten, man kann nicht sagen als uneigennützige Freünde der Reformation, auf dem Landtage von Treptow a. d. Rega dem päpstlichen Regiment in der Pommerschen Kirche ein Ende machten. Auf diesem Landtage ward den Jungfrauenklöstern, doch ohne Gelübde der Ehelosigkeit, ihr Bestand gesichert. Über die Feldklöster der Mönche, behielten die Fürsten, wie Barthold äußert, sich — klüglich noch die Bestimmung vor, die Veränderung des Gottesdienstes vorausgesetzt. Fürstliche Habsucht blickte auch darin durch, indem man den etwa noch übrigen Bettelmönchen Leibesnothdurft verbürgte, aber untersagte, die Klöster nebst ihrem Zubehör ohne der Fürsten Willen zu anderm Gebrauch zu verwenden [46]). In Betreff der Feldklöster, der verfänglichen Frage, ward auf jenem Landtage ständischer Seits — „gewünscht", dieselben ihrem ursprünglichen Zwecke wieder näher zu führen, als Bildungs-Anstalten für Geistliche und Erziehungsstätten des jungen Adels, sowie ehrlicher Bürgerskinder und als Zufluchtsorte frommer, alter ehrlicher Männer. Dazu waren denn allerdings die vorhandenen Reichthümer nicht nöthig, und gelobten deshalb die Fürsten mit Billigung der Gemeinen, so zu verfahren, wie sie vor Gott und dem Kaiser zu verantworten sich getrauten [47]). Der Widerspruch, der sich gegen den Treptower Landtags-Abschied erhob, lebhaft wie er Anfangs war, nahm allmälig ab, insonderheit bei den Städten, mit Ausnahme Stralsunds, welche, indem sie die Verfügung über die Stadtklöster sich vorbehielten, den Fürsten die Feldklöster, „doch daß sie nicht aus Mißbrauch ganz zu weltlichem Gebrauche gebracht würden", anheimstellten [48]). Erließ auch das Reichskammer-Gericht zu Speier im Jahre 1535 ein Mandat, das den Herzogen bei Strafe von 50 Mark Goldes befahl, den Treptower Landtagsbeschluß aufzuheben, und Religion, Gottesdienst, sowie besonders die Verwaltung der geistlichen

46) Barthold, IV, 2, 265. 47) Ebenda 269. 48) Ebenda 270.

Güter unverändert zu lassen [49]); sie kehrten sich nicht an den Befehl des höchsten Gerichtshofes im Römischen Reich Deütscher Nation, waren doch die reichen Stiftsgüter ein zu willkommenes Mittel, der fürstlichen Macht Kraft und Nachdruck zu verleihen. Recht gemüthlich klingt es, wenn Micrätius sagt: „Die Fürsten haben die Feld-Clöster, daran sie ein großes Recht gehabt, als die Mönche daraus theils verloffen, theils die Evangelische Religion angenommen zu besser Administration des Landes (?), zu fürstlichen Ämtern gemachet" [50]).

Wann dies mit Kolbaz geschehen, ist nicht klar; es scheint aber sehr früh der Fall gewesen zu sein, da auf dem Ständetage zu Stettin, 1536, die Städte sich beschwerten, daß in Folge der Einziehung der Feldklöster Mangel in ihren Mauern entstände, da die fürstlichen Verwalter die Zufuhr aus den Klostergütern verhinderten. Unter den beschwerdeführenden Städten war Stettin selbst, was der Hauptabsatzort für die Produkte der Güter des Klosters Kolbaz von jeher gewesen ist. Wenn Brüggemann berichtet, daß der letzte Abt, Bartholomäus, nachdem er sich zur lutherischen Lehre bekannt, dem Herzoge Johann Friedrich zu Stettin das ganze Kloster mit allen seinen Gütern überlassen, und er sich nur allein das Dorf Kolow — in dessen Kirche derselbe beerdigt ist, sein Grab mit einem Leichensteine und einer noch leserlichen Aufschrift bezeichnet — vorbehalten habe [51]), so beruht diese Angabe hinsichtlich der Zeit sicherlich auf einem Irrthum. Denn Herzog Johann Friedrich kam, nachdem Barnim IX., der Ältere genannt, die Regierung niedergelegt hatte, im Jahre 1569 zum Regiment im Herzogthum Stettin. In der Erbvereinigung aber, welche derselbe in Gemeinschaft mit seinen Brüdern Bogislaw XIII., Ernst Ludwig, Barnim X., der Jüngere, und Casimir, auf der einen Seite mit Barnim, dem Ältern, auf der andern Seite, am 25. Juli 1569 zu Jasenitz abschlossen, ist unter den Klöstern, welche bei des Stettinschen Hauses Ort und Fürsten bleiben sollen, ausdrücklich auch Kolbaz genannt, von dessen Gütern jedoch die Mühle zu Demin abgezweigt und zum Wolgastschen Ort gelegt wurde [52]). Das Kloster war mithin schon vor Antritt der Regierung Johann Friedrichs dem fürstlichen Domanio einverleibt.

Johann Friedrich war ein kunst- und prachtliebender Fürst; seine verschwenderische Hofhaltung, die von den Ständen nicht ungerügt blieb, seine vielen Reisen ins Ausland, seine geschmackvollen Bau-Unternehmungen, nahmen einen großen Aufwand an Geldkräften in Anspruch und leerten seine Kassen. Um diese wieder zu füllen, wurde ein Tisch- oder Kammergut nach dem andern veräußert, verpfändet. Als aber auch diese Finanzquelle nicht mehr fließen wollte, verfiel der Herzog auf den großartigen Gedanken, alles auf diese Weise dem Domanio Entzogene ohne Weiteres wieder einzuziehen, um das Verpfändungs-Geschäft von Neüem wo möglich wieder in Gang zu setzen, ja er war keck genug, die Zustimmung des Kaisers zu seinem Vorhaben nachzusuchen. Allein Maximilian II. ertheilte ihm in Wien, den 3. Juni 1595 betreffs „Annulation aufgerichteter Contracte und Revocation der veränderten Güter", den Bescheid: „daß, da sich diese Procedur nicht alsoschlechtlich und ohne Erstattung des Werths, oder zum wenigsten vorgehende rechtliche Erkänntniß, thun lassen will; so wird uns Deine Liebden versehentlich entschuldigt halten, daß Wir deroselben obangeregten Sachen, begehrter massen nicht Statt thun konnten, sondern sich sonsten in andere gebührliche Wege, um so viel sie Fug und Recht hat, auch verantwortlich seyn will, ihrer Vorfahren aufgerichteter Erb-Vereinigung und

49) Barthold, IV, 2, 279. 50) Micrätius, Buch VI, 365. 51) Brüggemann, II, 1, 120. 52) Dähnert, Samml. Pomm. und Rüg. Landes-Urkunden I, 232.

darüber erlangten Kaiserlichen Confirmation zu gebrauchen wissen"[53]). Unter den alienirten Tisch- und Tafelgütern befanden sich auch welche, die zum Amte Kolbaz, so wie zum Amte Sazig, gehörten. Man ersieht dies aus dem Landtags-Abschiede Stettinschen Orts vom 28. April 1600. Auf diesem Landtage wurde „verglichen, geschlossen und verordnet: daß zuförderst alle und jede Tischgüter sollen eingezogen, und darnach ein gewisser Tag bestimmt, darauf die Einhaber citiret, ihre gebührenden Urkunden zu produziren, Liquidation, was würklich ausgezahlet, und wohin es verwandt, zugeleget, und aus den Handregistern und sonsten erkundiget, auch was ein jeder von den Gütern gehabt, und wie hoch er dieselben genossen, glaubhaft berechnet, und, da es der Billigkeit nach sich befünde, die empfangenen Fructus in fortem imputirt werden"[54]). Es wurde eine Commission ernannt, bestehend aus Jürge Pirche, Hauptmann zu Piritz, Tyde v. d. Zinne, Jürgen Küssow und dem Kammer-Rath Henning Usbeke, welche insonderheit den Auftrag erhielt, die alienirten Güter des Amtes Kolbaz nach der beschlossenen Richtung einer genauen Untersuchung zu unterwerfen.

Hier haben wir den Anfang zur Einziehung der alienirten landesherrlichen Domainen, der die Schwedische Regierung 90 Jahre später unter dem Namen der Reduction einen so großartigen Umfang und damit im 17. Jahrhundert ein Beispiel gegeben hat, welches von deütschen Fürsten im 19. Jahrhundert, in Bezug auf die Domainen des von aller Welt staatsrechtlich anerkannten Königreichs Westfalen, nachgeahmt worden ist. Es ist hier nicht der Ort, von jenem ruhm- und eroberungssüchtigen Schwedenkönig, dessen Name für die evangelische Freiheit traditionell geworden, und durch mißverstandenen kirchlich-blinden Enthusiasmus sogar an die Spitze eines Vereins zur Unterstützung evangelischer Gemeinden gestellt ist, und von seinem Gebahren im Pommerlande zu sprechen, — Barthold hat sich das Verdienst erworben, die Triebfedern des schwedischen Einfalls in Deütschland zuerst richtig aufgefaßt und gekennzeichnet zu haben, und jüngsthin ist es durch Julius v. Bohlen geschehen[55]); — das aber sei erwähnt, daß Gustav Adolf den letzten der Greifen, dem er sich als s. g. Bundesgenosse aufgedrängt hatte, zur Vollziehung einer Vollmacht zwang, kraft deren der Schwede das Recht erlangte, für 100.000 Thlr. herzogliche Domanialgüter zu verpfänden, bezw. zu veraüßern. Die Vollmacht ist gegeben —

Alten-Stettin, den 2. September 1630[56]).

Daß unter Verhältnissen, wie die geschilderten, die Kolbazer Güter als fürstliche Domainen nicht im blühendsten Zustande waren, und unter der Bewirthschaftung und Verwaltung fürstlicher Diener, die wol nicht immer Gewissenhaftigkeit und Betriebsamkeit, Redlichkeit und Sparsamkeit zu ihren Tugenden rechneten — ging man ihnen doch mit Prunkliebe und Verschwendungssucht als Beispiel voran, — so manches Gute verloren gehen mußte, was der Cisterzienser Fleiß im Verlauf von vier Jahrhunderten gepflanzt, liegt klar zu Tage, ohne nöthig zu haben, nach den Zeügnissen dieses Urtheils zu forschen, die im Staats-Archiv von Pommern vergraben liegen. Wir begnügen uns mit nachstehender

53) Dähnert, I, 929. 54) Ebenda, 931. 55) Barthold IV, 1, 569 bis zu Ende. J. v. Bohlen, die Erwerbung Pommerns durch die Hohenzollern. Jubelschrift von 1865 S. 2 ff. 56) Dähnert I, 932.

Matrikular-Statistik des fürstlichen Amts Kolbaz im Jahre 1628[57])

Ortschaften.	Hufen.	Kossaten = 1/4 Hakenh.	Müller = 1 Hakenh.	Krüge = 1 Hakenh.	Schmieden = 1 Hakenh.	Schäfer 1/4 Schafe ein Gemenge = 1 Hakenh.	Schäferknechte = 1 Hakenh.	Hirten = 1/8 Hackenh.	Weberstellen = 1/3 Hakenh.	Instleute = 1/8 Hakenh.	Quernen = 1/3 Hakenh.	Handwerker.	Bauerknechte.
Kolbaz	—	—	2	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—
Babin	74	7	—	1	1	—	—	3	—	4	—	2	4
Bartkow	12	7	—	1	1	—	—	3	1	1½	—	1	—
Belitz	124	7	—	1	1	—	—	3	1	2	—	1	4
Belkow	42	5	—	1	1	—	—	3	2	4	—	—	—
Binow	37	6	—	1	1	—	—	3	1	3	—	1	—
Buchholtz	38	12	—	1	1	—	—	3	1	—	—	1	—
Hof Dammesche	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—
Dobberpful	19	14	—	1	—	—	—	3	2	7	—	1	—
Falckenberg	108	8	—	1	1	—	—	3	1	6	3	3	8
Garden	54	5	—	1	1	—	—	3	1	—	—	1	—
Hoickendorff	41	15	—	1	1	—	—	3	—	9	—	—	—
Jeseritz	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kolo	24	7	—	1	1	—	—	3	1	3	—	1	—
Kortenhagen	25	6	—	1	1	—	—	3	1	3	1	2	—
Kuhblank	21	3	—	1	—	1	3	2	2	—	—	1	—
Wendischen Mellen	19	7	—	—	—	—	—	3	—	1	—	1	—
Mühlenbeck	24	5	—	1	1	—	—	3	2	4	—	1	—
Nessmark	37	23	—	3	1	1	3	3	4	14	—	11	—
Prilup	79½	4	—	1	1	—	—	3	2	6	1	2	—
Quadenschonenfeldt	37	9	—	1	1	—	—	3	3	3	—	1	—
Reckow	13	5	—	1	—	1	3	3	2	2	—	—	—
Sahlow (Selow)	20	—	—	1	—	—	—	3	2	4	—	3	—
Sabes	70	5	—	1	1	1	1	3	1	8	1	2	7
Großen-Schonenfeldt	99	5	—	1	1	—	—	3	1	5	1	1	—
Großen-Rischow	89	5	—	1	1	—	—	3	1	5	1	1	—
Horst	15½	9	—	1	1	—	—	3	1	3	—	1	—
Sintzelow	46	13	1	1	1	—	—	3	—	4	—	3	—
Wardenberg	110	4	—	1	1	—	—	3	—	3	—	—	6
Werben	95	10	—	2	1	—	—	3	3	19	2	9	8
Wyrow	23	5	1	—	—	—	—	3	—	2	—	1	—
Wolterstorf	35	8	—	1	1	—	—	3	2	2	—	2	5
Woltin	130	17	—	2	1	—	—	3	4	6	1	5	5
Borrin	39	10	1	1	1	—	—	3	2	2	—	—	—
Bergenbrodische	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berg Müller	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	1571	267	12	34	25	6	16	92	44	132½	11	59	47

Der Verfasser dieser Motrikel bemerkt, daß alle, in den ursprünglichen Vorlagen enthaltenen Häger- und Landhufen auf Hakenhufen „gerichtet und angerechnet" seien. Die Werthschätzung der Kossaten, Müller u. s. w. nach Hakenhufen ist von jüngerer Hand hinzugefügt.

57) Klempin-Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse der Pomm. Ritterschaft. Berlin 1863, S. 257.

Was nach dem Aussterben des Greifen-Geschlechts dem Hause Brandenburg V. R. W. gebührte, das ganze Pommerland, von Arkon's Promontorium bis an den Strand des Leba-Sees, es wurde ihm durch die Nordische Macht, welche, wie klein und winzig an Kräften sie war, sich dennoch aufgeworfen hatte zum Schiedsrichter in den Streitigkeiten zwischen Kaiser und Reichsständen, wesentlich verkümmert in dem Friedensschluß von 1648, den man den Westfälischen nennt, weil die paciscirenden Parteien in Münster, unter Frankreichs, in Osnabrück unter Schwedens Dictatur verhandelten. Im 10. Artikel des Osnabrücker Friedens übergab der Kaiser, mit Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, insonderheit derer, so dabei interessiret waren, der Königin Christina, Gustav Adolfs Tochter, ihren künftigen Erben und Nachfolgern, und dem Reiche Schweden, zu einem immerwährenden und unmittelbaren Reichslehn — für's Erste, das ganze Vorpommern, sammt der Insel Rügen, so viel als dieselben unter den letzten Herzogen in Pommern umfaßt haben. Nächst diesem aber auch in Hinterpommern: Stettin, Garz, Damm, Golnow und die Insel Wolin, sammt dem dazwischen laufenden Oderstrom, dem Meere, insgemein das Frische Haff genannt, und seinen dreien Ausflüssen, Pene, Swine und Divenow, nebst beiderseits angränzenden Lande, vom Anfange des Königl. Gebiets bis an das Baltische Meer, und zwar in der Breite des gegen Morgen gelegenen Ufers, „über welche sich die Königl. und Kurfürstl. Commissarien, bei Unterscheidung der Gränzen und anderer Kleinigkeiten Ausmachung, in der Güte vergleichen werden."

In Folge dieser Bestimmung kam fünf Jahre nach Abschluß des Friedens der Pommersche Gränz-Receß zwischen J. K. M. von Schweden und S. Kurfürstl. D. von Brandenburg zu Stande, so geschehen zu Stettin am 4 Mai 1653; ratificirt Schwedischer Seits am 14, Brandenburgischer Seits am 20 Mai 1653. Dieser Receß, der aus 41 Artikeln besteht, theilte, um „der Breite des gegen Morgen gelegenen Ufers" zu genügen, das Amt Kolbaz in zwei Theile, den westlichen kleinern, und den östlichen größern Theil, jener der Krone Schweden, dieser dem Hause Brandenburg zufallend. Die hierher gehörigen Artikel des Recesses lauten wie folgt[58]):

Der Anfang des Königl. Gebietes auf dem festen Lande ist demnach, (wenn man den Anfang desselben da macht, wo es sich längs des Oderstroms oder dessen Armen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, oder auch sonst allenthalben, wo es sich von den zu Vorpommern gehörigen, jenseits [d. i.: auf der Ostseite] der Oder belegenen Gegenden, als an die Gränzen der Neumark, nach allen Seiten hin erstreckt), nach langem Disputiren endlich an den Gränzen des Dorfes Wendisch-Mellen, so weit solche sich in ihren rechtmäßigen Marken und Scheiden verbreiten, und die Gränzen des Rosenfeldschen Ackers nahe an dem kleinen Flusse Thue, oberhalb der Borinschen Mühle, berühren, festgesetzt und bestimmt worden, und zwar also, daß eben dieser Anfang mit den besagten Gränzen und allen Gerechtsamen bei J. K. M., Dero Nachfolgern und dem Reiche Schweden verbleibe, und von dort an die fernere Gränze ihren Fortgang nehme. (Art. 4).

Indem wir (die Gränzregelungs-Commissarien) nun von hier ab niederwärts gegangen, ist sodann einige Schwierigkeit entstanden, weil sich in Ansehung der Dörfer Bartichow und Wirow, welche, soweit es die Gerichtsbarkeit und die Einkünfte betrifft, eben so wol als Wendisch-Mellen, dem Amte Kolbaz untergeben sind, (indem zwar nach der Verfügung der Pommerschen Herzoge die Frohndienste nach dem Gute Brusenfeld, der jährliche Zins aber nebst der Jurisdiction nach dem Amte Kolbaz gehören), wie auch in An-

58) Dähnert, I, 101—125. Die Urschrift des Vertrages ist in lateinischer, der diplomatischen Sprache noch des 17 Jahrhunderts abgefaßt. Im 18. Jahrh. ist an ihre Stelle bekanntlich die französische Sprache getreten.

sehung einiger anderer gleich zu nennenden, und innerhalb J. K. M. Gränzlinie zu ziehenden Dörfer, einige Mißhelligkeit dargeboten hat. Inzwischen ist doch diese Mißhelligkeit dergestalt gehoben und beigelegt worden, daß vorgedachte Dörfer Bartikow und Wirow sowol, als auch Wendisch-Mellen, nicht weniger die Dorfschaften Brünnecken, Klütz und Hoikendorf, die im Amte Kolbaz belegen sind, mit ihren Scheiden und Gränzen, Rechten und Einkünften und allem anderen Zubehör, es mag solches befindlich sein, in welchem Gebiet es wolle, J. K. M. und der Krone Schweden (jedoch, daß das Eigenthumsrecht der Privatpersonen, sofern Jemand ein solches an denselben aufzuweisen hat, unverkürzt verbleibe), um damit an dieser Seite das Ufer zu bedecken, abgetreten und überlassen sind: Gestalt sie denn in solchem Maße vermöge dieses Artikels cediret und überlassen werden. (Art. 5).

Über das Dorf Woltin aber ist ein lebhafterer Streit entstanden, indem die Königlichen Commissarien dafür gehalten haben, daß solches in Betracht der Seen und Sümpfe, mit denen es, als mit natürlichen Gränzen, umgeben ist, nicht füglich von dem Greifenhäger Gebiet, ohne etwaigen, zu besorgenden Nachtheil für die Sicherheit der Festung Greifenhagen, getrennt werden könne. Indessen ist diese Irrung dergestalt geschlichtet worden, daß erwähntes Dorf Woltin mit seinen Scheiden und Gränzen dem Kurfürstlichen Antheile anheimfallen solle, jedoch unter nachfolgender ausdrücklicher Bedingung: daß nämlich, da J. K. M. zu Schweden gedachtes Dorf nebst dem Gute Wittstock Ihrem Rathe und [gegenwärtigem Gränzregelungs-] Commissario, Heinrichen von Schwallenberg [zu Hökendorf Erbgesessen], statt eines Unterpfandes für 41,200 Thlr. in Besitz gegeben haben, S. K. D. vermöge ihrer darüber ausgestellten Verschreibung, Heinrichen von Schwallenberg, und seinen Erben 8000 Thlr. auszuzahlen übernommen, und daß gedachter von Schwallenberg, vor erfolgter Zahlung das Dorf oder Gut, oder irgend etwas, das dazu gehört, zu raümen nicht gehalten sein, vielmehr mittlerweile das Recht, statt der Zinsen die jährlichen Einkünfte daraus zu genießen, haben und behalten solle: wobei jedoch eine Frist von vier Jahren, vom Osterfeste des verflossenen 1652sten Jahres an zu rechnen, bestimmt ist, binnen welcher die Wiederlösung geschehen soll, da dann, nach erfolgter Zahlung, das Dorf Woltin sowol, als das Gut Wittstok S. K. D. ohne irgend eine Verkürzung oder Verringerung, zufolge der Kurfürstlichen Verschreibung, überliefert und eingeraümt werden soll. (Art. 6).

Was aber an Dörfern, Gütern oder anderen Ländereien, die zu den Ämtern Kolbaz und Piritz gehören, außer den obbenannten vorhanden ist, solches Alles verbleibet mit allen seinen Rechten und mit allem Zubehör dem Kurfürstlichen Antheil, jedoch mit folgendem Beisatze und Einschränkungen. (Art. 7).

Diese Beschränkungen beziehen sich auf die in den Colbaz-Piritzschen Ämtern belegenen Güter der Stiftskirche zu St. Marien in Stettin und des Pädagogiums daselbst, welche der Krone Schweden durch den Friedensschluß gänzlich und völlig cediret waren, sie mogten sowol innerhalb, als außerhalb der Gränzen gedachter Ämter belegen sein. Dem Schwedischen Antheile wurden alle Einkünfte, Dienste und sonstigen Hebungen aus diesen Gütern vorbehalten, wenngleich sie unter Brandenburgische Landeshoheit gekommen waren; auch leistete der Kurfürst auf das Patronatrecht über beide Stiftungen, und auf das Recht der Vergebung der Präbenden, ingleichen der Bestallung der Stiftsherren, Vorsteher, Prediger, Professoren rc., auch auf die Gerichtsbarkeit im ersten Rechtsgange in diesen St. Marienstifts-Gütern vollständig Verzicht. Es folgt sodann im Receß weiterhin Art. 23, der eine sehr ausführliche Gränzbeschreibung enthält, zufolge der im Monat November 1651 vorgenommenen Begehung und Bezeichnung der Gränzlinie, anfangend im Süden bei der äußersten Ecke der Wendisch-Mellner Feldmark, und endigend auf der Nordseite bei der Buchholzer Brücke über die Plöne. Diese Brücke machte dergestalt die Gränze, daß die eine Hälfte derselben, und zwar diejenige, welche nach der Seite des Heide-Hauses hin liegt, J. K. M., die andere Hälfte, nach Buchholz zu, aber S. K. D. zugetheilt ward. Die Brücke wurde nach Ausmessung 120 Fuß

lang befunden. Am mittlern Joch fand das Gränzzeichen seine Stelle, so daß einem jeden Theile die Hälfte, oder 60 Fuß, zustand und jeder Theil seine Hälfte zu bauen und zu unterhalten hatte. Von dieser Brücke trat der Gränzzug gerade in den Weg, der nach Golnow führt, so daß das Heide Haus zur Linken zum Königl., eine alte Redoute zur Rechten aber zum Kurfürstl. Antheil gehörte.

Diese Gränze zwischen dem Schwedischen und Brandenburgischen Pommern hat 67 Jahre lang bestanden. Der Stockholmer Friedensvertrag vom 21 Januar 1720 verlegte die Gränze in den Lauf der Pene. Dadurch wurde das, was der Receß von 1653 auf so unnatürliche Weise zerrissen hatte, wieder zusammengefügt; von da an ist das Amt Kolbaz wiederum ein Ganzes gewesen, wie es zur Kloster-Zeit war, und es ist in seinem Gebietsumfange, bis auf einige, von der Verwaltungs-Praxis gebotene, Abänderungen, so geblieben bis auf den heütigen Tag.

Wie es mit der Verwaltung des Amtes Kolbaz zur Zeit der Schwedischen Occupation, in dem Zeitraume vom Tode Herzogs Bogislaws XIV. im Jahre 1637 bis zum Abschluß des Schwedisch-Brandenburgschen Gränz-Recesses von 1653, und demnächst mit dem zerstückten Amte, im Brandenburgischen Antheile unter der Regierung des Kurfürsten Friedrich Wilhelm und unter der seines Sohnes Friedrich III, ersten Königs in Preüßen, gehalten worden, mag hier unerörtert bleiben: die darüber handelnden Acten befinden sich zu Stettin, theils im Archiv der Königl. Regierung, theils im Staats-Archiv von Pommern. Eine neüe Aera der Bewirtschaftung des landesherrlichen Grundbesitzes beginnt mit dem Regierungs-Antritt Friedrich Wilhelm's I, dieses Königs unter den königlichen Oeconomen, der es verstand, Ackerbau und Viehzucht zu heben durch verbesserte Methoden, wie durch Einführung edlerer Viehracen, durch Meliorationen in Feldern und Wäldern, und dadurch, daß er Ordnung und Pünktlichkeit in die Rechnungsführung einführte, die gesammte Domainen-Verwaltung in ein System brachte, welches während eines ganzen Jahrhunderts als mustergültig gegolten hat. Des Königs System bestand darin, daß er ein jedes seiner Domainen-Ämter einen General-Pächter in Pacht gab, und diesem es überließ, die im Amtsbezirk vorhandenen Acker- und Vorwerke entweder selbst zu bewirthschaften, oder an Afterpächter auszuthun, für deren Leistungen und Handlungen der Generalpächter dem Königl. Verpächter gegenüber verantwortlich blieb. Der Generalpächter hatte die landesherrlichen Abgaben von den Amtsunterthanen, mogten sie in Gelde oder Naturalien bestehen, einzuziehen, die persönlichen Dienstleistungen, mogten sie Fuhr- oder Handdienste sein, zu überwachen und die gesammte Polizeiobrigkeitliche Gewalt innerhalb seines Amtsbezirks auszuüben. In allen diesen Beziehungen war der Generalpächter Königlicher Beamter, der für seine Mühwaltung durch ein Fixum bezw. durch Emolumente entschädigt wurde. Der Generalpächter führte den Titel Amtmann, der, wie es heüte noch bei Domaine-Pächtern üblich ist, in Ober-Amtmann und Amtsrath verwandelt wurde in Anerkennung langjähriger Verdienste zur Förderung der Interessen der Königl. Verpächter durch neüe Anlagen und Durchführung von Meliorationen in dessen Ämtern. Rechtsunkundig, wie der Generalpächter in den allermeisten Fällen war, lag die Rechtspflege nicht, wie es bei der frühern Vogtei-Einrichtung Gebrauch gewesen, in seinen Händen, dieser wichtige Zweig der Verwaltung war in jedem Amte einem rechtsgelehrten Richter übertragen, der den Titel Justiz-Amtmann führte, und auf ein Fixum und auf Sporteln angewiesen war. Die Früchte der Jurisdiction kamen aber in der ersten Zeit dem Generalpächter zu Gute, weil sie einen Bestandtheil seiner Pachtung ausmachten. Anfangs gehörte auch die Verwaltung der landesherrlichen Forsten zum Geschäftskreise der Amtleüte, soweit es

sich um die Einkünfte aus denselben handelte, während die Forstwirthschaft an sich technischen Beamten anvertraut war.

Als Friedrich Wilhelm I durch den Stockholmer Friedensschluß, 1720, Westpommern bis an die Pene erworben hatte, gab er seinem durch den Gränzreceß von 1653 zerrissenen, nunmehr in seiner Ganzheit wiederhergestellten Amte Kolbaz dieselbe Einrichtung einer Generalpachtung. Friedrich II blieb dem, von seinem Vater eingeführten, System der Domainen-Verwaltung treü, und führte in Bezug auf Meliorationen das, was dieser angebahnt hatte, in großartigster Weise aus. Die Cisterzienser hatten bald nach ihrem Einzuge in Kolbaz auf der Plöne Mühlen angelegt, eine bei ihrem Kloster selbst, zwei weiter unterhalb bei Jeseritz. Dadurch hatte sich, weil die Plöne den Abfluß der Meduje bildet, der Wasserspiegel dieses Sees, beträchtlich erhöht, was eine allgemeine Überschwemmung der niedrig gelegenen Ufergelände zur Folge hatte. Dieser Zustand war Jahrhunderte lang von Dauer gewesen. Kaum mögte zu bezweifeln sein, daß schon Friedrich Wilhelm I die Beseitigung dieses Zustandes ins Auge gefaßt und Entwürfe dazu veranlaßt habe; denn es verflossen wenige Jahre nach Friedrichs II Thronbesteigung, daß er zur Ausführung jener Entwürfe schreiten ließ, die, der Hauptsache nach, in der Abtragung der erwähnten Plöne-Mühlen bestanden, wodurch der Fluß einen freien Lauf bis zu den Mühlen bei Hohenkrug auf einer Strecke von 1¾ Meilen erhielt. Nunmehr sank die Oberfläche der Meduje um die beträchtliche Größe von 8 Fuß, das Wasser zog sich von den angränzenden Ländereien, namentlich am westlichen und südwestlichen Ufer, zurück, und es wurde auf dieser Seite eine große Wiesenfläche trocken gelegt, die seitdem zu den ertragreicheren im Greifenhagenschen Kreise gehört. Man nennt sie Madanzig, ein slawischer Name, der dem Ufergelände von den slawischen Einwohnern vor Erbauung der Plönemühlen beigelegt wurde, und sich merkwürdiger Weise Jahrhunderte lang selbst im deütschen Volksmunde fortgepflanzt und erhalten hat. In den Urkunden des 13 Jahrhunderts scheint er nicht vorzukommen. Gleichzeitig wurde das Große Gelüg, nördlich von der Meduje, trocken gelegt, und so das große Torfmoor von Carolinenhorst gewonnen. Nunmehr schritt Friedrich II zur Anlegung neüer Wohnplätze auf dem, der Meduje abgerungenen Neülande; aber auch auf altem Lande im Oderthal entstanden neüe Ansiedlungen, die den Unternehmern derselben gegen Entrichtung eines Erbzinses, aber unter Beleihung sehr bedeütender, ja, es läßt sich sagen, außerordentlichen Vergünstigungen und Erleichterungen zum Eigenthum nach Erbzinsrecht überlassen wurden.

In den nachstehenden Tabellen ist eine vollständige Übersicht des Amtes Kolbaz, nach seinem Territorial-Bestande im Todesjahre des Königs Friedrich II, enthalten: Dörfer, Vorwerke, Mühlen, andere Anlagen und Erbzinsgüter. Die Rechtschreibung der Ortsnamen ist diejenige, welche in jener Zeit gebraüchlich war.

Statistik

Statistik des Königl. Amts Kolbaz im Jahre 1786[59]).

A. Dörfer.

Nr.	Namen der Ortschaften.	Freischulzen.	Bauern.	Kossaten.	Colonisten.	Büdner.	Krüge.	Schmieden.	Kirchen.		Pfarrcolonus.	Prediger-Wittwenhäuser.	Schulen.	Förster.		Feuerstellen.
									Mutter-	Tochter-				Ober-	Unter-	
1	Babbin	1	13	2	—	2	1	1	1	—	—	—	1	—	—	35
2	Bartikow	—	6	8	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1	25
3	Belitz	1	19	3	—	1	—	1	—	1	1	—	1	—	—	30
4	Belkow	1	17	3	—	2	1	1	1	—	1	1	1	—	—	61
5	Binow	1	14	2	—	6	—	1	1	—	1	1	1	—	1	38
6	Borrin	1	15	4	—	1	1	1	1	—	1	1	1	—	—	42
7	Brenkenhofswald	—	—	—	10	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30
8	Brünken	—	19	—	—	3	—	1	—	1	—	—	1	—	—	42
9	Buchholtz	1	13	—	—	10	1	1	1	—	—	1	1	—	—	37
10	Carolinenhorst	—	—	—	32	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	32
11	Dobberphul	—	7	6	—	2	—	—	—	1	—	—	1	—	—	22
12	Falkenberg, Alt-	1	22	—	—	—	1	1	—	1	—	—	1	—	—	45
13	Falkenberg, Neü-	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
14	Friedrichsthal	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	24
15	Garden	—	1	6	—	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—	14
16	Giesenthal	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	14
17	Hökendorf	1	12	8	—	5	1	1	—	1	1	—	1	—	1	36
18	Horst	—	10	8	—	3	—	1	—	1	—	—	1	—	—	35
19	Jeseritz	—	—	16	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	20
20	Jsinger	—	16	5	—	5	1	1	1	—	—	1	1	—	—	43
21	Klebow	—	1	15	—	5	—	1	1	—	—	—	1	—	—	37
22	Klütz	—	8	8	—	6	—	1	—	1	—	—	1	1	—	34
23	Kolow	1	8	2	—	1	—	1	—	1	—	—	1	—	—	18
24	Kortenhagen	1	12	2	—	4	—	1	—	1	—	—	1	—	—	35
25	Kuhblank	—	13	—	—	5	1	—	—	1	—	—	1	—	—	29
26	Klein-Mellen	—	8	7	—	—	—	1	—	1	—	1	1	—	—	24
27	Moritzfeld	—	24	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	28
28	Mühlenbeck	—	9	5	—	7	—	1	—	1	—	—	1	1	—	35
29	Neümark, Flecken	1	12	10	—	20	1	1	1	—	—	1	1	—	—	71
30	Prilup	1	20	4	—	1	—	—	1	—	1	—	1	—	—	42
31	Raumersaue	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15
32	Rekow	1	8	4	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	27
33	Groß-Rischow	1	18	6	—	—	1	1	1	—	1	—	1	—	—	61
34	Sabes	1	17	5	—	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—	39
35	Groß-Schönfeld	1	22	5	—	1	—	1	—	1	—	—	1	—	—	52
36	Klein-Schönfeld	1	11	3	—	1	—	1	1	—	1	—	1	—	—	30
37	Schöningen	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20
38	Schlitzenaue	—	—	—	24	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	25
39	Selow	—	18	—	—	4	—	—	—	1	—	—	1	—	—	25
40	Sinzlow	1	16	9	—	10	1	1	1	—	1	1	1	—	1	58
41	Spaldingsfeld	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12
42	Wartenberg	1	18	2	—	2	—	1	1	—	1	1	1	—	—	47
43	Wierow	1	6	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	15
44	Woltersdorf	1	19	3	—	3	—	1	1	—	—	1	1	—	—	33
45	Woltin	1	24	12	—	6	1	1	1	—	—	1	1	—	—	76
	Summa	22	376	73	161	128	14	29	75	19	10	11	39	2	5	1503

59) Zusammenstellung nach Brüggemann II, 1, 104 — 126. Ebenda ist auf S. XCVI und XCVII eine Tabelle sämmtlicher Ämter in Hinterpommern, welche, mit Bezug auf Kolbaz, von der hier gezogenen Summe in einigen Positionen abweicht.

B. Vorwerke.

Nr.	Namen.	Größen. Mg. Ruth.	Dienste von den Dorfschaften.	Hütung auf den Feldmarken.	Fischerei-Gerechtigkeit.
1	Garden	2404. 132	Garden, Bartikow, Borin, Mellen, Klein-Schönfeld, Wirow, Woltersdorf.	Kl.-Schönfeld, 2 Tage für Schafe.	Gardensche Seen.
2	Glin, ritterfrei	1042. 44	Kolow, Kortenhagen; — Kossaten zu Binow und Sinzlow.	Kolow 1 Tag, Sinzlow 1 Tag für Schafe.	Beim Vorw. gelegene Seen.
3	Heidchen, ritterfr.	1421. 41	Belkow, Selow, Rekow.	Belkow 3, Rekow 2, Selow 2 Tage für Schafe.	Bangast-See.
4	Hofdam, ritterfr.	2165. 51	Alt-Falkenberg, Babin, Isinger.	Im Schwarzen Holz der Königliche Forst für Rinder und Schafe.	Keine.
5	Klebow, ritterfr.	2124. 174	Klebow, Binow, Brünken, Klütz, Hökendorf.	Binow 2 Tage für Schafe.	Mönchenkolk, fuler Griep und and. kl. Seen.
6	Kolbaz, ritterfr.	2701. 82	Belitz, Buchholz, Dobberphul, Mühlenbeck, Sinzlow, Wartenberg.	Keine.	Keine.
7	Neümark, ritterfr.	854. 125	Neümarks Bauern, Kossaten und Büdner.	Gemeindegründe der Dorfschaft Neümark 1060 Mg. 141 Ruth. groß, und im Claus-dammschen Forst-Revier.	Stipstarz.
8	Wietstok	1340. 153	Woltin.	Woltin für Schafe.	Prützsee.
	Summa. . .	14055. 82	—	—	—

C. Mühlen.

Nr.	Namen.	Lage, Einricht., Rechtsverhältn.	Zwangs-Mahlgäste in den Ortschaften.
1 2	Belkowsche 2 Windmühlen.	Statt der abgetragenen Plönemühlen bei Kolbaz und Jeseritz erbaut. Eigenthum 1779.	Moritzfeld, Rekow, Selow, Belkow, Brenkenhofswald.
3	Berkenbrodsche Paßmühle.	Auf der Plöne; unterschlägig, Grützstampfe, Erb- und Lehnmühle.	Flecken Werben; Dörfer Horst, Gr.-Rischow, Gr.-Schönfeld, Prilup, Sabes, — Damnitz, — Colonien Schöningen und Friedrichsthal.
4	Bergmühle, bei Kl. Mellen.	Auf der Thue; unterschlägig, mit Stampfen. Erbaut um 1780. Erbmühle.	Garden, Kl.-Mellen, Kl.-Schönfeld, Wartenberg, Woltersdorf.
5 6	Boninsche Mahlmühle. — — Schneidemühle.	Auf der Thue, unterschlägig, mit Stampf. Erb- und Lehnmühle.	Belitz, Borin.
7	Klebowsche Obermühle.	Auf einem in die Reglitz fallenden Bache; oberschlägig, mit Stampfen. Erbmühle.	Dorf und Vorwerk Klebow; die Hälfte von Klütz.

Nr.	Namen.	Lage, Einricht., Rechtsverhältn.	Zwangs-Mahlgäste.
8	Klebowsche Untermühle.	Auf dems. Bache nahe an der Reglitz; oberschlägig mit Stampfe. Erbmühle.	Brünken, die andere Hälfte von Klütz.
9 10	Falkenbergsche 2 Windmühlen.	Wie zu 1; erbaut 1773; Eigenthum 1779.	Alt- und Neü-Falkenberg, Babin, Isinger, Schützenaue, Oberförsterei Clausdamm, Colonien Giesenthal, Raumersaue.
11 12	Hökendorfsche 2 Wassermühlen.	Auf einem in die Plöne fallenden Bache. Eine war früher Lohmühle. Erb- und Lehnmühlen.	Hökendorf, Buchholz, Kolow.
13	Hohenkrugsche Papiermühle	Auf der Plöne.	— — —
14	— — Schneidemühle.		
15 16	Kellerbachsmühlen, oder Münchenthalermühlen.	Auf dem Kellerbach, wie zu 1, die eine 1771, die andere 1780 erbaut. Erbeigenthum.	Kubblank, Mühlenbeck, Hohenkrug, Colonien Spaldingsfeld, Jeseritz.
17	Neümarkische Windmühle.	Wie zu 1; Erbeigenthum 1777.	Neümark, Dobberphul, Glin, Heidchen, Hofdam.
18	Sinzlowsche Wassermühle.	Oberschlägig mit Stampf. Lehn- und Erbmühle.	Binow, Kortenhagen, Sinzlow.
19	Vogelsangsche Wassermühle.	Auf der Thue, ¼ Meile von Greifenhagen.	Ohne Zwangs-Mahlgäste.
20	Wirowsche Mahlmühle.	Auf der Thue, unterschlägig mit Stampfen.	Bartikow, Wirow, Woltin, Vorwerk Wietstock.
21	— — Schneidemühle.		

D. Andere Anlagen.

a) Die Kalkbrennerei zu Podjuch, welche zeither zum Geschäftskreise des Kolbazer Amtes gehört hatte, wurde im Jahre 1771 unter die Verwaltung des Hauptbergwerks- und Hütten-Departements gestellt. — b) Die Oberförsterei Clausdamm, ¼ Meile von Neümark, am Bangast-See in gesonderter Lage von einer Dorfschaft.

E. Erbzinsgüter.

1) Ferdinandstein. 2) Retzowsfeld. 3) Sydowsaue. 4) Kröningsaue. 5) Geiblershof. Mit Ausnahme des zuletzt genannten Gutes, welches auf der Madanzig, am Meduje-See 1779 angelegt wurde, liegen die vier ersten im Oderthale längs der Reglitz, und sind, auf Befehl des König-Herzogs Friedrich II, in den Jahren 1747 — 1752 eingerichtet worden. Näheres hierüber weiter unten.

Den Besitzern dieser Güter wurde die Brau- und Branntweinbrennerei-, die Krug- und Mühlengerechtigkeit, die mittlere und niedere Jagd, die Fischerei in den Oderströmen, so weit sich die Gränzen dieser Güter erstrecken, für eine geringe Fischpacht, die Zollfreiheit gleich den Königlichen Dienern in Ansehung der Effecten, und des nach diesen Gütern zu bringenden und von dort wieder zu verkaufenden Viehs, und die gänzliche Befreiung von der Contribution (Grundsteüer), dem Nebenmodus, den Quartal-, Accise-, Vieh-, Kopf-, Zuschub- oder anderen Steüern und gemeinen Lasten, als der Einquartierung, den Marsch- und Postfuhren, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, sowol für die Erbzinsleüte selbst, als auch für die auf diesen Gütern angesiedelten oder noch anzusiedelnden Familien eingeraümt. In den Erbzinsverschreibungen wurde, außer allen diesen persönlichen Begünstigungen, die Versicherung ertheilt, daß der von diesen Gütern zu entrichtende Erbzins zu keiner Zeit und unter keinem Vorwande einer Erhöhung unterworfen sein solle. Der Erbzins ward festgesetzt —

Für Ferdinandstein auf	. . .	Thlr.	237.	8.	4.
„ Retzowsfeld „	. . .	„	308.	12.	$1^3/_5$.
„ Sydowsaue „	. . .	„	411.	7.	6.
„ Geiblershof „	. . .	„	187.	8.	—

Er wurde an das Amt Kolbaz abgeführt, und es war bestimmt, daß, wenn er 4 Jahre rückständig bleiben sollte, die Erbzinsmänner ihres Erbzinsrechtes ganz verlustig gehen sollten, es sei denn, daß der rückständige Erbzins im 5ten Jahre für die verflossene Zeit doppelt erlegt werde. Im Fall einer Veraüßerung des Gutes behielt sich der König das Vorkaufsrecht nicht vor, wie es sonst als Obereigenthümer üblich war. Dagegen mußte bei jeder Veraüßerung der neüe Erbzinsmann $^1/_{10}$ des jährlichen Erbzinses als Laudemium entrichten [60]).

Wie sich die allgemeinen statistischen Verhältnisse des Amtes Kolbaz im Jahre 1786, dem Todesjahre Friedrichs II, gestalteten, ist aus den vorstehenden Nachweisungen ersichtlich. Dieser Zustand blieb derselbe unter der nachfolgenden Regierung Friedrich Wilhelms II und er erlitt erst eine Abänderung unter der Regierung König Friedrich Wilhelms III nach der Katastrophe von Jena-Auerstädt und nach dem Tilsiter Frieden 1807, dessen Folgen die Nothwendigkeit von Reformen im gesammten Staatsverwaltungswesen herausstellten, namentlich auch in der Verwaltung des landesherrlichen Domaniums.

Aber auch schon vor dem Kriege waren weise Männer in den maßgebenden Kreisen der Preüßischen Monarchie, den fortschrittlichen Ideen der, von Frankreichs Staatsumwälzung, 1789, angebahnten, Neüzeit Rechnung tragend, zum Nachdenken geführt worden über jene Nothwendigkeit der Umwandelung von Zuständen, welche, mit Bezug auf das Verhältniß zwischen Gutsherrschaft und Unterthanen, aus dem Mittelalter in die neüe Zeit übertragen, und unter dem straffen Regiment eines Gebieters, wie Friedrich Wilhelm I es war, erst recht befestigt worden waren, und die von seinem Nachfolger, dem Selbstherrscher Friedrich beibehalten wurden, obwol dessen heller, durch das Studium der Geschichte aufgeklärter Geist in der Betrachtung von Menschenthum und Menschenwürde zu dem Ergebniß geführt worden war, daß Freiheit in der Bewegung die Grundlage sei zum Wohlbefinden der Familien, daher auch der Summe von Familien der unter Einem Herrscher vereinigten bürgerlichen Gesellschaft. Die Stiftung der mit großen Vorrechten ausgestatteten Erbzinsgüter ist hierfür der Beweis. Die Staats-Ökonomen aber, welche im Anfange des 19. Jahrhunderts durch die Ereignisse der Zeit zum weitern Nachdenken aufgefordert wurden, fanden bei ihrem Monarchen ein offenes Ohr; und so kam schon im Jahre 1805 auf Befehl Friedrich Wilhelms III die Befreiung des Bauers von der Erbunterthänigkeit in Gang, die erbliche Überlassung seines innehabenden Hofes und der von ihm bewirthschafteten Ländereien, die Sonderung derselben von den Grundstücken der Gutsherrschaft.

Also geschah es auf Pommerschem Boden u. a. in den Eigenthumsdörfern der Stadt Stargard; und ebenso, hinsichtlich landesherrlicher Domainen, im Amte Kolbaz, woselbst im Jahre 1805 namentlich zu Neümark die Separation der Vorwerksund der baüerlichen Liegenschaften in Gang gebracht wurde. Hier hatte die Domaine zwar ihre Ländereien in getrennter Lage und nicht gemengt unter dem Dorfsacker, die Hütung dagegen war auf den Gemeindegründen der Dorfschaft znm Flächenbetrage von 1060 Morgen 141 Ruthen gemeinschaftlich. Außerdem hatten Vorwerk sowol als baüerliche Wirthe Weideberechtigung im Clausdammschen Forstrevier. Jenes

60) Brüggemann, II, 1, 126.

hatte seinen sehr guten Acker nahe beim Dorfe; der Acker von diesen lag weit entfernt und war von schlechter Beschaffenheit. Die Vorwerksgebaüde standen im Dorfe, waren alt und baufällig, daher die Domainen-Verwaltung mit dem Gedanken umging, sie ganz eingehen zu lassen, und auf dem Plane, der dem Vorwerke bei der Separation zufallen werde, außerhalb des Dorfes, ganz neüe Gebaüde aufzuführen. Die der Separation zum Grunde zu legende Vermessung der ganzen Feldmark war bereits 1805 vollendet und der Theilungsplan lag im Entwurfe vor; er bedurfte nur noch der Zustimmung der Interessenten, — da brach der Krieg von 1806 herein. Er legte dieses schöne Werk in dem Getümmel feindlicher Waffen, die das Land morgenwärts bis an den Gränzstrom Niémen überschwemmten, legte die ruhige Entwickelung gesellschaftlicher Zustände, die schönen Werke des Friedens, anscheinend für immer, in's stumme Grab, wie die Verwüstungen und Zerstörungen, von denen das ganze Land, einem vulkanischen Schütterkreise vergleichbar, betroffen wurde, nach allen Richtungen hin in wahrhaft schauerlicher Weise kundgaben. Allein der Allerhöchste, der das Fürstenhaus Hohenzollern zu großen Werken bestimmt hat, — Er schlummerte nicht; Er wachte über das von diesem Hause errichtete Staatsgebaüde, und wie großartig die Trümmerwüste war, in die der Bau von Jahrhunderten durch das Erdbeben vom 14 Oktober 1806 zusammengestürzt, Er gab dem Bauherrn den Muth und die Kraft, an den Wiederaufbau zu denken; Er gab dem Könige die Einsicht, Meister, Gesellen und Handlanger zu wählen, die des schwierigen Werkes kundig, und sich bewußt waren, das Vertrauen des Bauherrn in vollem Maße rechtfertigen zu können und es auch zu — wollen! Die seit dem Tilsiter Frieden in's Leben getretene Gesetzgebung ist — sie läßt sich nicht anders bezeichnen — eine Revolution gewesen und sie hat, wie nicht zu verkennen ist, Vielen, sehr Vielen wehe gethan und deren Interessen schwer verletzt. Aber es mußte ein tief eingreifender Grundbau gelegt werden, um aus den Trümmern des alten Gebaüdes ein neües Bauwerk zu errichten, fest und solide, um wiederum geeignet zu sein, auf Jahrhunderte den Stürmen der Zeit Widerstand zu leisten, wie das alte, aber morsch gewordene Gebaüde es gethan, — morsch geworden, weil der Bauherr es versäumt, zur rechten Zeit Hand anzulegen zur Ausbesserung der Schäden, die an ihm bemerkt wurden; — die Revolution, die Friedrich Wilhelm III am Ufer des Pregelstromes einleitete und dann an den Ufern der Sprewa und Obula weiterführte, sie war eine politische Nothwendigkeit! Sie hat zu den großen Tagen von Leipzig und la Belle Alliance geführt, und ein Halbjahrhundert später zu dem noch größeren Tage von Königingrätz unter Führung des zweiten Sohnes Friedrich Wilhelms III, des ritterlichen Königs Wilhelm I, unter Führung zweier heldenmüthiger Enkelsöhne des im Jahre 1840 heimgegangenen Monarchen. Aber auch die Volksbewegung von Anno 1848, die der vierte Friedrich Wilhelm hätte vermeiden können, wenn er die Kraft besessen hätte, die von ihm wohl erkannten Zeichen der fortschreitenden Zeit mannhaften und königlichen Sinns nicht von sich zu weisen, diese Bewegung ist auch in der Hand des allein Allerhöchsten ein Mittel gewesen, die Zeitgenossen auf den Standpunkt zu führen, den sie jetzt einnehmen. Für immer gelte der Wahlspruch von Anno 13: „Mit Gott für König und Vaterland!"

Es war im Anfange des Jahres 1809, als die, zum Amte Kolbaz gehörige Dorfgemeinde Neümark in einer, unmittelbar an den König gerichteten, Eingabe das Gesuch um Verleihung des dortigen Domainen-Vorwerkes zu Erbpachtrechten vortrug. Die Section im Finanz-Ministerium für Domainen und Forsten ertheilte, durch Rescript d. d. Königsberg den 27 März 1809, der Pommerschen Regierung, damals in Stargard, den Auftrag, die Zulässigkeit und Rathsamkeit der Willfahrung

dieses Gesuchs zu prüfen und darüber, ehe sie sich mit den Bittstellern selbst in Unterhandlungen einlasse, baldigst mit Beifügung ihres Gutachtens Bericht zu erstatten, der insonderheit vier namhaft gemachte Punkte ins Auge zu fassen habe. Die Pommersche Regierung entsprach diesem Auftrage mittelst ausführlichen Berichts vom 24 Juni 1809, worin hervorgehoben wurde, daß, obwol das Vorwerk Neümark zur General-Pachtung des Amtes Kolbaz gehöre, dem Generalpächter, laut § 24 seines Pachtcontracts, doch kein Widerspruchsrecht gegen die erbliche Austhuung oder den Abbau eines oder mehrerer von den kleineren Vorwerken des Amts zustehe: das Vorwerk Neümark gehöre aber in diese Kategorie; von dieser Seite stehe mithin der Vererbpachtung, bezw. Veraüßerung des Vorwerks an die baüerlichen Wirthe zu Neümark kein Hinderniß entgegen, die zum Besten der Dorfgemeinde um so mehr zu befürworten sei, als die Bittsteller, trotz der Leiden, die der jüngste Krieg über sie verhängt, in ihrem Wohlstande nicht so erschüttert seien, wie andere Dorfschaften, sie vielmehr dem fiskalischen Interesse gegenüber, Hinsichts der zu übernehmenden Verpflichtungen leistungsfähig sein würden; nichts destoweniger sei anzurathen, das Vorwerk zur öffentlichen Licitation zu stellen, weil durch Meistgebot sich nicht unbedeütende Kassenvortheile für den Fiskus erwarten ließen; auch in diesem Falle würde die Gemeinde die Vorwerks-Ländereien erwerben können, und zwar um so mehr, als jeder andere Erwerber, bei der in Aussicht genommenen und schon vorbereiteten Separation der Vorwerks- und baüerlichen Feldmark, erst Vorwerks-Gebaüde errichten und gleich sehr bedeütende Summen auf Anschaffung des Viehs und der Wirthschafts-Einrichtung verwenden müsse, der Gemeinde also auch im Wege der Licitation ein großes Übergewicht über sämmtliche andere Liebhaber beiwohne. Die Ministerial-Section erklärte sich, in dem Rescripte d. d. Königsberg 21 Juli 1809, mit diesen Ansichten der Pommerschen Regierung einverstanden und ordnete die Veraüßerung des Vorwerks Neümark zum Trinitatis-Termin 1810 an.

Die Königliche Regierung von Pommern, indem sie dieser Verfügung Folge gab, blieb indessen nicht bei Neümark stehen, sondern richtete, höherer Anordnung gemäß, ihr Augenmerk noch auf zwei oder drei andere Vorwerke des Amtsbezirks als geeignete Verkaufs-Objekte, stieß aber hierbei auf Widerspruch von Seiten des Generalpächters des Amtes Kolbaz, Amtsraths Karl Friedrich Gaede, der sich von seiner Verbindlichkeit zur Abtretung von Vorwerken nicht überzeügen konnte; denn, so aüßerte er in einer protocollarischen Vernehmung vom 23 October 1809, zur Zeit, als der Generalpacht-Contract wegen des Amts Kolbaz abgeschlossen worden, — er hatte die Pachtung, noch unter der Regiernng Friedrichs II, angetreten, als Nachfolger seines verstorbenen Vaters Daniel Gaede durch Cessions-Acte seiner Mutter vom 30 Januar 1782, — sei es Princip gewesen, nur die kleineren Domainen-Vorwerke von 400—500 Mg. Landung in Erbpacht auszuthun, und wenn er also durch seinen Contract verbindlich gemacht worden sei, wie es daselbst im § 24 wörtlich heiße, — „eins oder mehrere der nnbeträchtlichsten Vorwerke eventualiter zur Vererbpachtung abzutreten;“ so habe er diese Stelle des Contracts, nicht anders, als für allgemeine Bedingung ansehen können, der zwar jeder Domainen-Beamter in der Provinz sich unterwerfen müsse, die jedoch für ihn von keiner Bedeütung sei, weil sich im Kolbazer Amte nicht ein einziges Vorwerk befäude, wozu nicht mehr als 400—500 Mg. Grundstücke gehörten (S. 59). Hätte er die obige Stelle des Contracts nicht so verstanden, so würde er sich die sehr unbestimmte Bedingung, eins oder mehrere der unbeträchtlichsten Vorwerke abzutreten, gewiß nicht haben gefallen lassen, um so mehr nicht, da die unbeträchtlicheren dieser Amts-Vorwerke, als Neümark, Glin und allenfalls auch Heidchen, dem Hauptvorwerke Kolbaz gerade am

nächsten lägen, und darum von ihm selbst bewirthschaftet werden könnten. Wenn er nun, nach dem Wortlaut seines Contracts, nicht genöthigt werden könne, weder das Vorwerk Neümark noch eins der anderen in der Nachbarschaft von Kolbaz belegenen Vorwerke abzutreten, so wolle er doch, mit Rücksicht auf die Staats-Finanz-Noth, ein Opfer bringen, und ein Paar der größeren und entfernteren Vorwerke, nämlich Garden und Klebow, dem Domainen-Fiskus zurückgeben, event., wenn ausdrücklich darauf bestanden werden sollte, auch Neümark nebst einem der zwei genannten Vorwerke.

Es verlief der Winter 1809—1810 ohne daß die Sache verfolgt wurde, daher sich der Amtsrath Gaede veranlaßt sah, bei der Königl. Regierung von Pommern unterm 22 April 1810 mit der Anfrage vorstellig zu werden, ob, welche und zu welcher Zeit die Vorwerke zur Licitation gestellt werden sollten, weil er nach der Beantwortung dieser Frage seine Veranstaltungen treffen müsse, hauptsächlich in Hinsicht von Garden und Klebow, weil er diese beiden Vorwerke wegen ihrer entfernten Lage nicht selbst bewirthschaften könne; er habe sie bisher immer durch Verafterpachtung genützt, deren Periode mit Trinitatis 1810 zu Ende ginge; er müsse daher mit seinen Pächtern einen neüen Contract schließen, oder die Vorwerke zur anderweitigen Verpachtung stellen; unter den obwaltenden Umständen wäre aber weder der eine noch der andere Fall möglich, indem bei der ungewissen Lage „jeder vernünftige Mensch" Anstand nehmen werde, mit ihm ein Pachtverhältniß einzugehen. Der Bescheid, den er am 1 Mai 1810 erhielt, lautete also: „Ihr könnt ohne weitere Besorgnisse zur fernern Bewirthschaftung der Vorwerke für Eüre eigene Rechnung die nöthigen Dispositionen treffen, und da unsere Regierung in diesem Augenblick noch nicht mit Bestimmtheit entscheiden kann, ob die Vorwerke Klebow und Garden mit Trinitatis 1811 zur Veräußerung werden licitirt werden; so habt Ihr für den bejahenden Fall zu erwarten, daß Ihr bei Zeiten davon benachrichtigt werden sollt, Sind Euch in Gnaden gewogen ꝛc."

Inzwischen hatte der König, um die Verpflichtung erfüllen zu können, die er im Tilsiter Frieden und späteren Ergänzungs-Verträgen dem Franzosen-Kaiser gegenüber zwangsweise übernommen hatte, die Zahlung einer ungeheüern Kriegs-Entschädigungs-Summe an Frankreich betreffend,[61]) den schweren Entschluß fassen müssen, sein ihm von Gott- und Rechtswegen gehörendes Grundeigenthum, seine Domainen, zu verkaufen. Der König ertheilte seinem Finanz-Minister den Befehl, die nöthigen Anordnungen in dieser Richtung ungesaümt zu treffen. Es wurde eine „Domainen-Veräußerungs-Instruction" ausgearbeitet, welche, nachdem sie vom Könige genehmigt worden war, den Provinzial-Regierungen zur Richtschnur bei Ausführung des Königlichen Befehls zu dienen hatte. Die Instruction führt das Datum 25 Oktober 1810; das begleitende Ministerial-Rescript aber enthält die schwer wiegenden Worte: „Die Existenz des Staats hangt von der schnellen Veraüßerung der Domainen ab."

Auch das Amt Kolbaz, diese Perle in dem Domainen-Kranz des Königs, sollte und — mußte dem Schicksale der Alienation unterliegen. Ein productiver Boden, ein glückliches Verhältniß zwischen Acker-, Wiesen- und Weideland, schöne Gebaüde, eine vortheilhafte Lage und der seit 30 Jahren unter der Bewirthschaftung des Amtsraths Gaede begründete allgemeine Ruf einer ausgezeichneten Kultur der zum Amte

---

61) Bis zur gänzlichen Abtragung dieser ungeheüern Kriegs-Contribution blieben die drei Oberfestungen Stettin, Küstrin und Glogau, als Pfandstück, im militairischen Besitz des Kaisers Napoleon, der von hier aus den König und das ganze Land überwachte. Die Quittung über die letzten noch abzuführenden, sehr ansehnlichen Raten der Contribution hat sich Friedrich Wilhelm III durch sein getreües Volk, das „mit Gott für König und Vaterland" in den Kampf gezogen war, am 30 März 1814 vor der Pforte des heiligen Dionysius zu Paris ausfertigen lassen.

gehörigen Vorwerke, versprachen Concurrenz der Erwerber, verhältnißmäßig annehmliche Preise und glückliche Erfolge für die Zukunft. Mit einem mehr als hinreichenden Betriebskapitale, mit einem Inventar, welches auf keinem andern Gute im Pommern so vollständig und so ausgezeichnet schön war, mit größter Umsicht, einer 30jährigen Ortskenntniß und einer seltenen Thatkraft führte der Amtsrath Gaede seine so bedeütende Wirthschaft. Er hatte in Kolbaz eine Schäferei von 1473 Stück echt spanischer Schafe und in Hofdam eine von 1232 Stück veredelter Race. Beide Schäfereien waren in vortrefflichem Zustande und ließen selbst die damals weitberühmte Schäferei zu Prillwitz hinter sich zurück. Es war kein Geheimniß, daß der Besitzer dieser Schäfereien in den letzten Jahren von jedem Schafe einen Reinertrag von mindestens 3 Thlr. gehabt hatte. Ebenso verhielt es sich mit dem] Rindviehstand, den Gaede aus den besten Racen zusammengesetzt hatte. Er kaufte, obgleich die Vorwerke nicht Wiesenmangel haben, jährlich noch für 800 — 1000 Thlr. Heü zur eigenen Werbung hinzu, um reichlicher füttern zu können, wodurch er eine Rinderheerde erzielte, die ebenfalls einen außerordentlich hohen Ertrag gewährte. In Sachverständigen-Kreisen war man allgemein der Ansicht, daß nur dem Gewerbfleiße dieses Mannes der Flor von Kolbaz zu danken sei, und nicht leicht eine andere Persönlichkeit das erreichen werde, was ihm möglich geworden.

Unterm 7 November 1810 forderte die Königl. Regierung von Pommern den Amtsrath Gaede zu der Erklärung auf, unter welchen Bedingungen und gegen welche Entschädigungssumme er zur Aufhebung seines, bis Trinitatis 1817 laufenden Generalpachts-Contracts geneigt sein werde, um, dem Königlichen Befehle zufolge, die Veraüßerung der Amts-Vorwerke einleiten, bezw. fördern zu können. Gaede's Erklärung erfolgte am 24 November, war aber ganz allgemein gehalten: die Disposition über die Amts-Vorwerke, meinte er, ließe sich nicht auf dem Fleck machen; um indessen die Sache zu beschleünigen, da er es sich wolle angelegen sein lassen, die Pläne der Staats-Regierung auf jede irgend mögliche Weise zu unterstützen, beantrage er die sofortige Ernennung eines Commissarius, zur Verhandlung mit ihm, und diese dergestalt zu fördern, daß er auf künftige Weihnachten über seine ferneren Verhältnisse im Reinen sei. Diesem Antrage wurde, als zweckentsprechend, Folge gegeben und in der Person des Decernenten, Regierungsraths Meding, ein Commissarius ernannt, der den Amtsrath Gaede zu einer Conferenz am 6 Dezember nach Stettin einlud. Gaede lehnte indessen diese Einladung ab, weil die Anträge auf Entschädigung zu weitlaüfig seien und zu viel Überlegung und Nachdenken erforderten, als daß er sich entschließen könnte, sie außerhalb seines Wohnorts in wenigen Stunden zu Protokoll zu geben; er werde aber seine Ansicht von der Sache binnen kürzester Frist der Königl. Regierung vorlegen. Dies geschah denn auch mittelst eines, an den Chef-Präsidenten der Pommerschen Regierung, geheimen Ober-Finanz-Rath v. Rohr, gerichteten Schreibens vom 8 Dezember 1810. Er wies den Überschuß, welchen er sich bei der Generalpacht berechnete, auf Höhe von jährlich rthl. 3621.19.4 pf. nach; dieser Betrag ergebe die Entschädigung, welche er für die noch übrigen 6 seiner Pachtjahre zu beanspruchen habe, doch wolle er, zufolge einer wenige Tage nachher abgegebenen Erklärung, den Jahresbetrag auf rund 3000 rthlr. ermäßigen, so daß die Gesammt-Entschädigung, die er verlange, auf 18000 rthlr. festzusetzen sei. Bald darauf, am 12 Dezember 1810, erklärte er aber, daß er auf jede baare Geldentschädigung Verzicht leisten wolle, wenn man ihm das Vorwerk Heidchen erbpacht- oder kaufsweise überlasse, und ihn dabei den zu machenden Aufopferungen entsprechend, billig behandeln und auf diese Weise entschädigen werde; nur wünsche er schleünige Entscheidung.

Es begannen nun am 21 Dezember 1810 in Kolbaz selbst Verhandlungen zwischen dem Regierungs-Rath Hahn II., als Delegirter der Königl. Regierung zu Stargard, und dem Generalpächter von Kolbaz, Amtsrath Gaede, in Bezug auf Zurückgabe der bis Trinitatis 1817 ausgedehnten Generalpacht und die dafür zu gewährende Entschädigung durch Überlassung des Vorwerks Heidchen ohne Licitation.

Inzwischen ging bei der Königl. Regierung von Pommern ein Rescript des Finanz-Ministeriums, Section für Domainen und Forsten, d. d. Berlin, 29 Dezember 1810, ein, dem eine Immediat-Vorstellung des vormals in Halle gestandenen Landraths v. Wedel II. in Abschrift beigefügt war, worin dieser darauf antrug, ihm die Vorwerke Kolbaz und Hofdam für ein Erbstandsgeld von 7000 rthl. und einen nach Maßgabe des bisherigen Pacht-Quantums zu bestimmenden Canon in Erbpacht zu überlassen. Gewähre der König sein Gesuch, so sei es seine Absicht, beide Güter, wenn der Kanon abgelös't sein werde, zu einem Familien-Fideicommiß für seine Nachkommen zu bestimmen, „und dadurch bei ihnen die treüe Anhänglichkeit an Eüre Königl. Majest. Haus und das Vaterland erblich zu machen". Das Ministerial-Rescript fügte hinzu, der König habe mittelst Cabinets-Erlasses vom 19. Dezember bestimmt, daß des 2c. v. Wedel Bitte gewährt werden solle, wenn, dem Anschein entgegen, sein Gebot nicht außer allem Verhältniß zu dem Werth dieser Domainen-Grundstücke stehe. Die Pommersche Regierung wurde sodann zum gutachtlichen Bericht, auch mit Rücksicht auf die Frage, ob der Amtsrath Gaede seine Generalpachtung abzutreten geneigt sei, aufgefordert.

Dieser Bericht wurde am 5 Januar 1811 erstattet. Er ist sehr ausführlich und umfaßt 22 Folioseiten, nebst sehr vielen Beilagen, Nachweisungen über den Ertrag der Kolbazer Amts-Vorwerke 2c. enthaltend. Es wurde darin auseinandergesetzt, daß 2c. Gaede, der nunmehr erst zu Trinitatis 1812 die Generalpachtung zurückgeben könne, als Entschädigung für die noch bis dahin 1817 laufende Pachtperiode mit einem Aversum von 12.000 rthl., bezw. von 15.000 rthl., rücksichtlich der Brau- und Brennerei, zufrieden sein könne und auch — zufrieden sein werde. Sodann wolle er das Vorwerk Heidchen, nach dem dermaligen Ertrag desselben zu rthl. 1411. 5.5pf. d. i.: rthl. 629.12.9pf. über das bisherige Pacht-Quantum, mit 6 Prozent zu Kapital gerechnet, als wirklichen Werth des Vorwerkes annehmen. So weit wir, heißt es in dem Berichte, Heidchen actenmäßig, örtlich und nach seinem Rufe kennen, scheint sehr wenig Wahrscheinlichkeit zu sein, daß eine neüe Veranschlagung jenes Plus herausbringen werde. Die Pommersche Regierung hielt es für höchst wünschenswerth, daß die Verhandlung mit dem 2c. Gaede zum Abschluß und das Amt Kolbaz zur Licitation komme, — ein Mal, weil alle anderen Domainen-Beamte auf das Resultat mit dem 2c. Gaede aufmerksam seien und sich, wenn mit ihm eine vortheilhafte Vereinbarung zu Stande komme, unbedenklich fast Alle zu gleicher Behandlung verstehen würden; — zweitens aber auch, weil das Amt Kolbaz mehrere Vorwerke, besonders Kolbaz selbst und Hofdam, enthält, die so vorzüglich in jeder Rücksicht sind, daß gar kein Gleiches in Pommern, und wahrscheinlich auch im ganzen Preüßischen Staate mehr existirt, folglich eine sehr große Concurrenz bei der Licitation und ein sehr vortheilhaftes Gebot hier mit höchster Wahrscheinlichkeit zu erwarten stehe. Das Publikum sei auf die Verhandlung mit 2c. Gaede, als auf eine Haupt-Operation der Domainen-Veraüßerungen merksam. Die günstige oder ungünstige Meinung, die es von dem ganzen Veraüßerungs-Geschäft in Pommern erhalten soll, hangt von der glücklichen oder unglücklichen Unterbringung dieser Kerngüter ab, welche unter der großen Anzahl von Pommerschen Domainen schwerlich mehr ihres Gleichen haben.[62]) Wenn

62) Im Todesjahre Friedrich's II, 1786, betrug die Zahl der Domainen-Pacht-Vorwerke in

diese aber im Wege der Behandlung für die Offerte des Landraths von Wedel mit einem augenscheinlichen Kassen-Verlust von 6000 rthl. jährlich in Erbpacht gegeben werden sollten, so würde der Verdacht, daß Kerngüter unter ihrem Werth verschleüdert, und schlechte Güter zur Licitation gestellt würden, von der Staats-Regierung schwerlich abgewandt werden können, und das ganze Veräußerungs-Geschäft in den übeln Ruf kommen, daß es mehr zur Begünstigung einzelner Personen, als zur Rettung des Staats aus seinen manchfaltigen Verlegenheiten, auf die Tagesordnung gesetzt sei. Würde überdem die Gewährung Eines solchen Antrags nicht hundert ähnliche zur Folge haben? Würde sich nicht jeder die besten Staatsgüter im Lande aussuchen, und, die Werthbestimmung derselben in der Licitation scheüend, sie unmittelbar am Throne nach seiner eigenen Schätzung so wohlfeil als möglich zu erwerben suchen?! „Wir bitten dringend, heißt es in dem Regierungs-Bericht, diese Gründe bei Sr. K. Maj. geltend zu machen, damit von einem so nachtheiligen Geschäfte, wie das von dem ꝛc. v. Wedel angebotene augenscheinlich in allen Beziehungen ist, nicht weiter die Rede sei. Hat derselbe Verdienste um den Staat, die eine Belohnung oder Begünstigung für ihn motiviren, nun, so gebe man ihm die Versicherung, daß wenn er eine Domaine im Wege der Licitation erstehen werde, ihm daran 10.000—20.000 rthl., oder so viel man für gut findet, geschenkt werden sollen; — oder man finde ihn mit einem weniger bedeütenden Vorwerk ab, — wie er denn bei seiner Anwesenheit in Stargard auch nur auf das Kolbazer Amts-Vorwerk Klebow geboten hat. Auf solchem Wege kann derselbe Zweck erreicht werden, ohne dem Rufe des Veraüßerungs-Geschäfts hier in Pommern ferner zu schaden. Die Nation bringt jetzt in Übernahme des neüen Abgaben-Systems drückende Opfer ohne Murren, weil sie dieselben für die dringenden Staats-Bedürfnisse nothwendig erkennt. Sollte sie aber sehen, daß so wichtiges Grundeigenthum, wie das Amt Kolbaz — berühmt in halb Deütschland — ist, beinahe verschenkt würde, so möchte sich jene günstige Stimmung des Volks sehr bald verlieren und ins Gegentheil umschlagen. Warlich, der Staat ist doch jetzt nicht in der Lage etwas verschenken zu können...... Wir können nicht leügnen, daß ein so unpassendes Gebot, wie das des ꝛc. v. Wedel auf Kolbaz, gewisser Maßen unsern Unwillen reizt, weil von einem Manne, der einem der ältesten Geschlechter in Pommern angehört, und wieder ein treüer Vasall des Königs werden will, ein solches Gebot billig nicht erwartet werden durfte, — und wir halten es für Pflicht jedes redlichen Staatsdieners, seine Überzeügung der vorgesetzten Behörde unter allen Umständen unverholen darzulegen."

So sprachen Präsidenten und Räthe des Regierungs-Collegiums von Pommern im Jahre 1811 ihre Ansichten freimüthig aus und zwar gegen eine Sache, der der König bereits geneigt zu sein schien. In Beziehung auf diese Wedelsche Angelegenheit erging unterm 15 Februar 1811 ein Ministerial-Rescript an die Pommersche Regierung, demzufolge der Immediatantrag wegen erbpachtlicher Überlassung der Vorwerke Kolbaz und Hofdam zurückgewiesen, dagegen durch Cabinets-Erlaß vom 9 Februar verordnet worden sei, daß dem Landrath von Wedel, wenn er ein Domainen-Grundstück im Wege der Licitation erwürbe, auf das Kauf- oder Erbstandsgeld die Summe von 2000 Thlr. als Königliche Gunstbezeigung abgerechnet werden solle.

Es hat den Anschein, daß durch diesen Cabinets-Erlaß ermuntert, der Landrath v. Wedel die Veraüßerung, bezw. Vererbpachtung einer der Kolbazer Domainen in

Vorpommern 94, in Hinterpommern 137, zusammen 231. An kleineren Pacht-Grundstücken und Holländereien gab es in ganz Pommern 99, an Erbzinsgütern 13. — Brüggemann, II, 1, XCVI.

Berlin lebhaft betrieben habe. Er hatte sein Augenmerk auf das Vorwerk Klebow gerichtet. Klebow ist 2 Meilen vom Amtssitze gegen Westen entfernt, nur $^1/_2$ Mle. von der Oder, hat also eine günstige Lage, und konnte einen Kaufliebhaber wol um so mehr reizen, als der Boden des Vorwerksfeldes ein sehr productiver ist. Es erhellet aus den vorliegenden Acten nicht, wie es mit dem Verkaufe dieses Vorwerkes zugegangen ist; nur eine beilaüfige Bemerkung des Amtsraths Gaebe vom 17 Januar 1811 besagt, daß mit dem Verkauf von Klebow mit dem rc. v. Wedel abgeschlossen sein solle. Dies war nun aber nicht der Fall. Klebow mit seiner damaligen Pertinenz Wendfeld ist, wie ein Actenstück aus dem Jahre 1813 ergibt, nach Verhandlungen, die anscheinend unmittelbar beim Finanz-Ministerium in Berlin gepflogen worden, in öffentlicher Licitation zum Verkauf ausgeboten und der Amtmann Schulze durch die Erhöhung seines ersten Kaufgebots von 40.000 Thlr. auf 50.000 Thlr. Bestbietender geblieben. Amtsrath Gaebe hatte bis 1811 für das Vorwerk 1837 Thlr. 11 Gr. Pacht gegeben, und sollte, nach seinem Generalpacht-Contract von 1799, von Trinitatis 1811 ab, wo für die Periode bis 1817 eine Pacht-Erhöhung eintrat, 1930 Thlr. entrichten. Das von Schulze abgegebene Gebot war daher ansehnlich und annehmbar, daher denn auch der Geheime Staatsrath v. Heydebreck durch Cabinets-Erlaß vom 15. Mai 1811 ermächtigt wurde, mit dem Kaüfer abzuschließen. Die Contracts-Bedingungen sind ohne Zweifel dieselben gewesen, welche, wie sich weiter unten ergeben wird, später bei dem Verkauf von Kolbaz maßgebend gewesen sind. Zur Zeit des Verkaufs hatte übrigens das Vorwerk Klebow nicht mehr das Areal, welches vom Jahre 1786 = 2124 Mg. 174 Ruth. Bei der im Jahre 1805 Statt gefundenen Separation haben die 15 Kossaten zu Klebow von den Vorwerks-Pertinenzien 205 Mg. 72 Rth. Bei- und Hinterländer in Erbpacht genommen, deren Canon einer Erhöhung nach 12jährigem Durchschnittspreise des Getreides unterworfen war, und im Jahre 1811 = 193 Thlr. 6 Gr. 7 Pf. betrug. Klebow, mit der Pertinenz Wendfeld, ist laut Cabinets-Erlaß vom 31 October 1845 die Landtagsfähigkeit für den Besitzer Schulze und dessen eheliche Descendenz beigelegt worden.

Um auf die Rückgabe der Generalpacht Seitens des Amtsraths Gaebe zurückzukommen, so hatte derselbe am 12 Januar 1811 unmittelbar bei dem Finanz-Ministerium den Antrag gestellt, daß er sämmtliche Vorwerke des Amts Kolbaz, mit Ausnahme von Klebow, kaüflich als Eigenthum erwerben wolle. Allein veränderlich wie der Amtsrath war, nahm er in einer zweiten, 12 Tage später datirten, ebenfalls an das Ministerium gerichteten Eingabe, jenes Anerbieten zurück, und erklärte seine Bereitwilligkeit, sämmtliche Vorwerke des Amtes in Erbpacht zu nehmen, drückte sich aber hinsichtlich der Bedingungen so unbestimmt und unklar aus, daß sich das Ministerium veranlaßt sah, die Vorstellung des rc. Gaebe unterm 3 Februar 1811 der Pommerschen Regierung zur weitern Erörterung, Prüfung und demnächstigen Berichterstattung zu überweisen, wobei jedoch für die Verhandlung mit dem rc. Gaebe gewisse Gesichtspunkte maßgebend sein sollten. Der mit der Verhandlung beauftragte Regierungsrath Hahn II mußte aber unterm 16 März 1811 berichten, daß rc. Gaebe's Erklärung auf alle vom Ministerium gemachte Bedingungen und Wendungen wegen Zurückgabe der Generalpacht von Kolbaz verreinend ausgefallen sei und daher, falls das Ministerium jene Gesichtspunkte nicht selbst fallen lasse, weiter nichts übrig bleibe, als die Generalpacht noch bis Trinitatis 1817 fortsetzen zu lassen. In diesem Sinne berichtete am 21 März 1811 die Regierung an's Ministerium, welches umgehend die Abbrechung der Unterhandlungen mit dem rc. Gaebe anordnete, wenn er solche nicht unter angemessenen Bedingungen fortzusetzen sich bereit

zeigen sollte. Dieses Rescript führt das Datum vom 29 März 1811. Es war aber dem rc. Gaebe noch nicht zu Händen gekommen, als er, in Berlin anwesend, neüe Anerbietungen wegen Abtretung der Generalpacht dahin machte, daß er — a) zur Abtretung des ganzen Amts oder auch einzelner Vorwerke, nach versuchter öffentlicher Feilbietung der Vorwerke sich verstehen wolle; oder — b) daß ihm die sämmtlichen Amtsvorwerke aus freier Hand käuflich zu überlassen seien. An die Erklärung zu a) wolle er bis zum 1 December, an die zu b) bis 1 Juli l. J. gebunden sein. Das Ministerium, an welches diese Anerbietungen gerichtet waren, übermittelte dieselben der Königl. Regierung von Pommern unterm 6 April 1811 mit dem Bemerken, daß bei den, vom Amtsrath Gaebe gestellten Terminen der Antrag zu b) zuvörderst geprüft und darüber Beschluß gefaßt werden könne, ohne die Zeit zu verlieren; von dem ersten Antrag zu a), der geradehin annehmlich zu sein scheine, event. Gebrauch zu machen.

Bei einer abermaligen Anwesenheit in Berlin erklärte der Amtsrath Gaebe am 8 Mai 1811 zu Protokoll, daß er die sämmtlichen Amtsvorwerke, excl. Klebow, kaufen, und dafür nach Abzug seiner Abfindung für Rückgabe der Generalpacht die runde Summe von 200.000 Thlr. geben, auch die Brau- und Brennerei-Gebaüde, nebst Utensilien, mit 1894 Thlr. 4 Gr., sowie das fiskalische Inventarium mit ungefähr 8000—9000 Thlr. in baarem klingenden Courant noch außerdem bezahlen, auch an dieses Gebot bis zum 1 September l. J. gebunden sein wolle, damit bis dahin sämmtliche Vorwerke zur öffentlichen Versteigerung gestellt werden könnten und man sich überzeüge, ob auf diesem Wege mehr herauszubringen sei. Da das instructionsmäßige Minimum des Kaufgeldes für die in Rede stehenden Vorwerke nur 143.466 Thlr. höchstens 159.166 Thlr. ist, so schien es ganz unbedenklich zu sein, dem rc. Gaebe das Amt zuzuschlagen, sofern auf dem Wege der Licitation nicht mehr erzielt werden sollte, als er geboten hatte. Das Finanz-Ministerium ermächtigte demgemäß die Königl. Regierung von Pommern mittelst Rescripts vom 13 Mai 1811, sofort die Pläne zur Veraüßerung der 6 Kolbazer Amts-Vorwerke Kolbaz, Garden, Glin, Heidchen, Hofdam und Neümark zu entwerfen und dabei den Kapitalwerth zum Grunde zu legen, die der Amtsrath Gaebe zu erlegen sich schon bereit gefunden; die Sache aber so zu befördern, daß, nach abgehaltenem Licitations-Termine, vor dem 1 September l. J. entschieden werden könne, welche Gebote am annehmlichsten seien.

Die Veraüßerungs-Pläne wurden nach der Anordnung des Ministeriums in Stargard ausgearbeitet und Seitens der Königl. Regierung von Pommern unterm 22 Mai 1811 ein Publikandum erlassen, worin die Veraüßerung der mehrgedachten Vorwerke kundgegeben ward. Dieses Publikandum erschien im Laufe des Monats Juni drei Mal in dem „Berliner Intelligenzblatt", und eben so oft in der „Königlich Privilegirten Berlinischen Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen" (Vossische Zeitung); desgleichen in dem „Königl. Preüß. Pommerschen Intelligenz-Blatt" und in der „Königlich Preüß. Pommerschen Zeitung" (ehedem Stettiner Zeitung genannt), beide zu Stargard herausgegeben. Demnächst wurde dieselbe Bekanntmachung vom 4 Juli 1811 datirt auch in der „Staats- und Gelehrten Zeitung des Hamburgischen Correspondenten" drei Mal abgedruckt[63]), und wiederholentlich in

63) Der „Hamburgische Correspondent" war in damaliger Zeit das gelesenste Blatt in ganz Norddeütschland bis zum Rhein hin; zeichnete sich aber auch durch Kostspieligkeit der Insertions-Gebühren aus. So mußte die Pommersche Regierung für den dreimaligen Abdruck des Publikandums 60 Thlr. 16 Ggr. in Louisd'or entrichten. Hamburg war damals Bestandtheil des französischen Kaiserreichs eine der bonnes villes, chef-lieu du département des bouches de l'Elbe, nach welchem der „Correspondent" sich in der Folge nennen mußte. Das Hamburger Wappen hatte er natürlich längst abgelegt.

den vorhergenannten Zeitungen, denen noch die „Berlinischen Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen" (Haute- und Spenersche Zeitung) hinzutraten.

Zustand der Kolbazer Amts-Vorwerke im Jahre 1811.

Kolbaz liegt zwei Meilen von der Stadt Damm, drei Meilen von Stettin, 2½ Meile von Stargard, 2½ Meile von Greifenhagen, 2¼ Meile von Piritz, 2¾ Meilen von Bahn. Das Vorwerk ist in allen seinen Grundstücken separirt, und diese bestehen aus:

1871	Morgen	95	Ruthen	Ackerland von vorzüglicher Güte, mehrentheils Weizboden, der in sechs Feldern bewirthschaftet wird und in ganz vorzüglicheem Kulturzustande sich befindet. Derselbe ist eben, ohne Geschiebe, sehr rein und vom schönsten Korn-Ertrage, auch zum Kleebau sehr geeignet.
765	„	161	„	Wiesen, von denen zwar ein kleiner Theil (44 Morgen 149 Ruthen) etwas hoch liegt, und mehr zur Hütung geeignet ist, indeß gibt der übrige, große Theil gutes Futter, und wird durch jährliche Gewinnung sehr vielen Kleeheus der nöthige Futterbedarf beschafft.
46	„	175	„	sehr gute Koppeln.
47	„	11	„	Gartenland von vortrefflicher Beschaffenheit.
326	„	95	„	privative sehr gedeihliche Hütung.

3027 Morgen 147 Ruthen privative, völlig zusammenhangende Grundstücke. Außerdem besitzt Kolbaz das Recht der Benutzung der bisher Statt gefundenen Burg- und Baudienste der Unterthanen zu diesem Vorwerke, jedoch blos zeitpachtweise und mit der Maßgabe, daß für jeden abgeleisteten zweispännigen Fuhrtag 4 Gr. und für jeden Handtag 2 Gr. entrichtet werden, so wie, daß der Käufer des Vorwerks keine Entschädigung fordern darf, wenn von Staatswegen, es sei zu welcher Zeit es wolle, den Unterthanen diese Dienste ganz erlassen werden, oder anderweitig darüber verfügt wird. Kolbaz hat auch die Aufhütungsgerechtsame mit dem wirthschaftlich zu haltenden Viehstande in der, zur Staatsforst gehörigen Buchheide, und mit dem Güstvieh der Schäferei auf der Doberpoleschen Feldmark, Servitute, die jedoch nach den desfälligen allgemeinen Grundsätzen gegen verhältnißmäßige Entschädigung ablösbar sind. Es gehört zum Vorwerk die Fischerei auf dem Wied-, Selow- und blauen Sabes-See und auf allen innerhalb der Feldmark belegenen Gewässern, so wie die niedere und Mittel-Jagd. An Gebaüden befinden sich auf dem Vorwerke Kolbaz überhaupt 29, allesammt in sehr gutem baulichen Zustande, viele darunter erst in jüngerer Zeit 1803 erbaut. Es befinden sich darunter 12 Wohngebaüde, nämlich das ganz massive Amtshaus mit zwei Flügelgebaüden, sechs Familienhaüser von je vier Wohnungen, ein Familienhaus von acht Wohnungen, das Schäfer- und das Fischerhaus, die übrigen 17 Gebaüde dienen zu wirthschaftlichen Zwecken, als Scheünen, Stallungen, Remisen ꝛc. Die Gesammtheit der Gebaüde ist, sehr mäßig, zu einem Werthe von 41,800 Thlrn. gewürdigt. Die Lage des Wohnhauses und der ganzen Hoflage ist sehr angenehm, so wie überhaupt das ganze Gut in der Nähe eines großen Sees, — der Meduje — und eines großen Buchwaldes in landschaftlicher Beziehung reizend liegt. Von dem vortrefflichen Viehstande dieser Domainen war oben die Rede. An Ehrenrechten erwirbt der Käufer das Recht der Standschaft als Rittergutsbesitzer, so wie das Patronatsrecht und die Gerichtsbarkeit.

Hofdam gränzt mit Kolbaz und liegt nur ¼ Meile davon entfernt gegen Südosten näher der Meduje am Rande der Madanzig. Auch dieses Vorwerk ist in allen seinen Grundstücken separirt. Es gehören dazu:

1301 Morgen 129 Ruthen noch schwererer Acker als Kolbaz, fast durchgängig Weizboden, mitunter zwar etwas bergig, jedoch ohne, daß dieses der Tragbar-

feit des Bodens den mindesten Eintrag thäte. Der Acker wird gleich dem Kolbazer in sechs Schlägen bewirthschaftet und befindet sich im höchsten Kulturstande. Der Klee gibt hier sowol zu Heû als zur Weide sehr starken Ertrag.

826 Morgen	31 Ruthen	Wiesen von ähnlicher Beschaffenheit wie die Kolbazer, jedoch von gutem Ertrage, in der Madanzig gelegen. Es sind darunter nur 9 Morgen 26 Ruthen Bruchwiesen.
13 „	71 „	Koppeln.
24 „	— „	Gärten von sehr guter Beschaffenheit.
375 „	84 „	schöne privative Hütung.

2540 Morgen 135 Ruthen privative Grundstücke, daneben das Aufhütungsrecht mit den wirthschaftlich zu haltenden Schafen in demjenigen Theil der Staatsforst, welcher das Schwarze Holz heißt, vorbehaltlich der Ablösungsfähigkeit dieser Servitut. Nutzung der Bau- und Burgdienste der Unterthanen, wie bei Kolbaz; Mittel- und kleine Jagd sind Gegenstände des Verkaufs, eben so das Patronatsrecht und die Jurisdiction. Fischerei ist bei diesem Gute nicht. Es befinden sich auf demselben 19 Gebaüde, das Vorwerkshaus, ganz massiv, das Meier- und Hirtenhaus von drei Wohnungen, ein Familienhaus von drei, ein anderes von fünf Wohnungen, sodann vier, im Jahre 1803 neû erbaute, massiv aufgeführte Familienhaüser zu je vier Wohnungen, überhaupt 8 Wohn- und 11 Wirthschaftsgebaüde, sämmtliche Gebaüde in baulichen Würden und zu 16.000 Thlrn. gewürdigt. Ein schöner Viehstand, besonders auch eine sehr schöne spanische Schafheerde gewährt hohen Ertrag. Die Lage dieses Gutes ist nicht minder angenehm, wie die von Kolbaz. Es gehört dasselbe übrigens seines vorzüglich einträglichen Bodens und außerordentlich hohen Kulturzustandes wegen zu den Gütern erster Klasse im ganzen nördlichen Deûtschland.

Neûmark liegt gleich neben Hofdam, in Absicht des Ackers dergestalt separirt, daß derselbe in ganz großen Hauptabtheilungen zwischen den Bauerländereien sich befindet. Er begreift damit den Kernacker der ganzen Feldmark und kann eben so gut bewirthschaftet werden, als wenn er ganz zusammenhängend läge. Die Weide auf dem Felde sowol als in der Forst ist noch gemeinschaftlich mit den baûerlichen Wirthen, kann aber sehr leicht getheilt werden. Das Gut begreift —

668 Morgen	135 Ruthen	Acker von sehr guter Beschaffenheit, großentheils Weizboden, mitunter etwas bergig, jedoch sehr tragbar und in sehr gutem Düngungs- und Kultur-Zustande. Derselbe wird in drei Feldern, oder gewisser Maßen durch deren Unterabtheilung und Bewirthschaftungsart auch in sechs Schlägen bestellt und gewährt sehr guten Ertrag.
160 „	18 „	Wiesen von sehr guter Qualität.
8 „	108 „	Wurthland.
7 „	10 „	Gartenland.
4 „	5 „	Hof- und Baustellen.
40 „	151 „	Gewässer.

889 Morgen 67 Ruthen privative Grundstücke und daneben die Aufhütung in der Staatsforst. Das Wohnhaus und die Wirthschaftsgebaüde, im Dorfe gelegen, sind, wie schon ein Mal bemerkt wurde, baufällig, alle zusammen nur zu 2248 Thlrn. gewürdigt. Hier ist bald ein Kostenaufwand zur Herstellung der Gebaüde nöthig, der jedoch bei dem Vorrath an gutem Lehm und der Nähe des Holzes nicht gar zu beträchtlich ausfallen kann. Ungeachtet dies Gut den beiden zuerst genannten nicht ganz an die Seite zu stellen ist, so nimmt es doch immer einen vorzüglichen Platz unter den ausgezeichnet schönen Gütern dieser Gegend ein.

Heidchen liegt auf der entgegengesetzten Seite unmittelbar und ganz nahe an Kolbaz und näher am Meduje-See, als dieser Ort. Es enthält —

1115	Morgen	157	Ruthen	etwas leichten Ackers, wie die vorigen Güter, jedoch durchaus guten Mittelboden, der in drei Feldern, ähnlich den vorigen Vorwerken bewirthschaftet wird. Es hat sehr ebenen tragbaren Boden, der indeß z. Z. (1811) noch in etwas minder hohem Kulturzustande sich befindet, wie der Acker der vorgenanuten drei Güter.
17	„	7	„	Wiesen von guter Qualität.
287	„	23	„	Koppeln.
1	„	34	„	Gartenland.
320	„	—	„	privative Hütung von guter Beschaffenheit.

1741 Morgen 41 Ruthen privative Grundstücke, welche vollständig separirt sind und zusammenhangend liegen; außerdem hat Heidchen das Recht, mit den wirthschaftlich zu haltenden Schafen in der Kienheide der Staatsforst, und mit dem Güstvieh der Schäferei wöchentlich drei Tage auf der Belkowschen, zwei Tage auf der Rekowschen und zwei Tage auf der Selowschen Feldmark zu weiden, Ablösung vorbehalten; desgleichen Bau- und Burgdienste wie bei Kolbaz; Mittel- und kleine Jagd auf der Vorwerks-Feldmark; Patronatsrecht, Jurisdiction. Es befinden sich auf diesem Vorwerk, außer dem massiven Wohnhause, vier Familienhaüser zu je vier Wohnungen, ein Schäfer- und ein Hirtenhaus, so wie sechs Wirthschaftsgebaüde, zusammen 13 Gebaüde, deren Werth zu 14,950 Thlrn. gewürdigt ist.

Glin liegt ½ Meile von Neümark gegen Westen am Rande der Mühlenbeckschen Forst in aller Rücksicht höchst angenehm und sehr reizend. Es begreift:

6	Morgen	84	Ruthen	Hof- und Baustellen.
9	„	157	„	Gärten.
665	„	1	„	sehr guten, ganz separirten Acker, der gleich den vorigen Vorwerken bewirthschaftet wird und sich in gutem Kulturzustande befindet.
12	„	11	„	Feldwiesen.
290	„	86	„	Schonungswiesen.
60	„	—	„	desgleichen auf der Madanzig.
63	„	173	„	privative Hütung.
65	„	41	„	Gewässer.
32	„	1	„	unbrauchbares Land.

1205 Morgen 14 Ruthen privative Grundstücke, und außerdem die Aufhütungs-Gerechtsame mit dem wirthschaftlich zu haltenden Viehstande im Clausdammschen Staats-Forstrevier und die Austrifft mit dem Güstvieh der Schäferei wöchentlich ein Tag auf dem Kolowschen, und ein Tag auf dem Sinzlowschen Felde, die Burg- und Baudienste der Unterthanen unter der nämlichen Maßgabe, wie bei Kolbaz; die Mittel- und kleine Jagd auf der Vorwerks-Feldmark; so wie die Fischerei auf dem Schwarzen, Klee- und Scheffel-See, auf dem großen und langen Glin auch Papenort. Die 12 Gebaüde dieses Vorwerks sind in gutem Stande, das massive Wohnhaus ist im Jahre 1806 erbaut; das frühere Vorwerkshaus ist alt und der Ausbesserung wol nicht mehr werth. Es gibt zwei Familienhaüser; ein drittes auf Alt-Glin ist nicht mehr zu repariren; der Scheünen, Ställe rc. sind fünf vorhanden. Der Schäfer hat ein eigenes Haus. Sämmtliche Gebaüde sind auf Höhe von 6000 Thlrn. gewürdigt. Das Gut ernährt einen guten Viehstand.

Garben liegt noch um ¾ Meilen weiter gegen Westen, und enthält:

2234	Morgen	34	Ruthen	Acker.
148	„	94	„	Wiesen.
19	„	13	„	Gärten.
965	„	24	„	Weiden.
9	„	103	„	Hofstellen.
3376	Morgen	78	Ruthen	im Ganzen.

Der Acker ist von mittelmäßiger, zum Theil sehr guter, zum Theil leichter Beschaffenheit. Er wird in drei Feldern bewirthschaftet und ist mehrentheils noch großer Melioration fähig, da er sich für jetzt noch nicht in vorzüglichem Kulturzustande befindet. Er ist übrigens vollständig separirt, zusammenhangend und erleichtert dadurch die Anlegung einer zweckmäßigen Schlagwirthschaft, die ihm hiernächst wesentlich aufhelfen wird. Die Wiesen sind zwar gut, ihr Areal aber für den, auf die bedeütende Ackerfläche eigentlich nöthigen Viehstand bei weitem nicht hinreichend. Es muß daher Futter zugekauft, oder vielmehr durch Anlegung einer guten Kleewirthschaft dem Mangel abgeholfen werden. Das Gut hat beträchtliche Fischerei. Seine Gebaüde sind, da sie vor einigen Jahren abbrannten und seitdem neü aufgebaut wurden, in durchaus gutem Zustande; ihr Werth ist zu 17,650 Thlrn. gewürdigt. Die Lage des Guts gewährt einen angenehmen Aufenthalt und zugleich dem betriebsamen Landwirth Spielraum zu sehr ersprießlichen, unfehlbaren und keinesweges kostspieligen Verbesserungen.

Die beiden zuletzt genannten Vorwerke liegen einzeln und empfehlen sich Erwerbern von mäßigen Vermögens-Umständen als annehmbare und befriedigende Kauf-Objecte. Die vier zuerst genannten Vorwerke Kolbaz, Hofdam, Neümark und Heidchen bilden zwar jedes für sich ein sehr schönes Ganze, liegen aber auch so, daß sie alle zusammen für einen vermögenden Erwerber eine ganz vorzügliche Besitzung abgeben müßten. Diese vier Güter liegen nämlich rings von Buchenwäldern und dem großen fischreichen See Meduje umschlossen, bilden mit einem privativen Flächenraum von beinahe 8190 Morgen oder 273 Hufen = ⅓ Q.-Meilen des schönsten Bodens einen Kreis, in dessen Mittelpunkt Kolbaz selber liegt. Die fischreiche Plöne windet sich durch diese Fläche und bewässert die an ihren Ufern liegenden Wiesen- und Weideflächen. Kein fremdes Grundstück von nur einigem Belange unterbricht den schönen Zusammenhang dieser Besitzungen, die sämmtlich mit einander gränzen. Breite und gerade, zum Theil mit Obstbaümen bepflanzte Straßen verbinden die Gehöfte, deren keins über ¼ Meile von Kolbaz und über ½ Meile von dem andern entfernt ist.

So war der Zustand der Güter, deren der König sich entaüßern mußte, um die vertragsmäßigen Kriegskosten-Entschädigungs-Gelder herbeizuschaffen, die ihm vom Franzosen-Kaiser, dem Allgewaltigen Eüropa's, auferlegt worden waren. Zwar hatte die Section im Finanz-Ministerium für Domainen und Forsten die Pommersche Regierung angewiesen, bei Ausarbeitung der Veraüßerungs-Pläne der Kolbazer Amtsvorwerke das Gebot, welches der Amtsrath für den ganzen Complex der sechs Vorwerke abgegeben hatte, zum Grunde zu legen, die Section fand sich aber veranlaßt, die ihr vorgelegten Pläne, in Bezug auf die Kosten der Gebaüde-Unterhaltung, abzuändern, und der Königl. Regierung von Pommern mittelst Rescripts vom 20 Juli 1811 den, auf der folgenden Seite 74 stehenden „General-Veraüßerungs-Plan" als Norm bei der einzuleitenden Licitation zuzufertigen.

Rectificirten General-Veräußerungs-Plan von den Vorwerken des Domainen-Amts Kolbaz.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Vorwerke.	Areal.	Bisheriger Brutto-Ertrag.	Davon ab die zu übernehmenden Lasten und Abgaben, auch wegfallende Baukosten und Brennholz.	Bleibt Netto-Ertrag.	Der Netto-Ertrag zu Kapital à 4 Procent gibt Minimum des Kaufpreises.	Für Erbpacht. Die Zinsen des Kaufpreises Kol. 6 à 4 Procent ergeben den Canon.	Für Erbpacht. Als Erbstandsgeld werden 10 Procent des Kaufpreises entrichtet.	Werth der ohne Bezahlung zu übergebenden Gebäude.	Werth des besonders zu bezahlenden Inventars.
	Morg. Ruth.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr.	Thlr. Gr. Pf.
Kolbaz	3,027. 177	3,743. 10. 8	233. 19. 5	3,509. 15. 3	87,740. 21. 3	3,509. 15. 3	8,774. 2. 1	41,800	3,792. 10. —
Garden . . .	3,376. 78	1,778. 8. 9	323. —. 10	1,455. 2. 11	36,378. —. 11	1,455. 2. 11	3,637. 19. 4	17,650	— — —
Glin	1,205. 14	1,259. 1. 10	150. 2. 6	1,108. 23. 4	27,724. 7. 4	1,108. 23. 4	2,772. 10. 4	6,000	517. — —
Heidchen . . .	1,741. 41	1,629. 23. 6	102. 22. 11	1,527. —. 7	38,175. 14. 7	1,527. —. 7	3,817. 13. 5	14,950	— — —
Hofdam . . .	2,540. 135	3,363. 12. 6	195. 13. 2	3,167. 23. 4	79,199. 7. 4	3,164. 23. 4	7,919. 22. 4	16,000	1,207. 8. —
Neümark . .	889. 67	1,345. 8. 9	220. 11. 6	1,124. 21. 3	28,122. 3. 3	1,124. 21. 3	2,812. 5. 2	2,248	143. 2. 8
Summa . .	12,780. 152	13,119. 13. —	1,225. 22. 4	11,893. 11. 8	297,340. 6. 8	11,893. 14. 8	29,734. —. 8	98,648	5,659. 20. 8
Zieht man die dem Beamten zu zahlende Dienstaufhebungs-Vergütigung ab mit				3,002. 11. 11	75,062. 9. 11	welche dieses Kapital repräsentirt;			
So bleibt Netto-Ertrag				8,891. 2. 9	222,277. 20. 9	als Kaufgeld.			

Der Termin zur öffentlichen Versteigerung stand auf den 19. August an. **Mittlerweile war das Edict vom 27 Juni 1811, die Veräußerung der Domainen betreffend, erschienen. Dieses Edict bevollmächtigte im § 9 die Regierungen zum Zuschlage im Licitations-Termine selber, sobald das ermittelte Minimum des Kauf-**

werthes für die Domainen-Güter geboten sein werde. Der Gesetzgeber, indem er in den Diensteifer und den Patriotismus der Mitglieder der Regierungs-Collegien volles Vertrauen setzte, hatte bei dieser Bestimmung offenbar die Beschleünigung des Verkaufsgeschäfts im Auge: kam es doch unter der obwaltenden schwierigen politischen Lage, in der sich der König dem Machthaber Frankreichs gegenüber befand, vorzugsweise darauf an, schleünigst in den Besitz ansehnlicher Geldsummen zu gelangen, um den in Berlin weilenden Intendanten des Kaisers zu befriedigen, der nicht aufhörte, bei der Behörde, welche der König zur Abwickelung der gegen Frankreich übernommenen Verpflichtungen eingesetzt hatte, tagtäglich, auf Zahlung der Kriegs-Contribution zu dringen. Kaum dürfte daran zu zweifeln sein, daß man im Finanz-Ministerium Kenntniß hatte von dem erwähnten Edict, als die Section für Domainen und Forsten das Rescript vom 20. Juni 1811 an die Pommersche Regierung erließ. In dieser Verfügung hielt sich aber die Section für ermächtigt, jene Bestimmung des Edicts zu suspendiren, sich den Zuschlag vorzubehalten, und die Licitations-Bedingung dahin zu stellen, daß der Meistbietende an sein Gebot so lange gebunden bliebe, bis von derselben die Entscheidung darüber erfolge. Die Pommersche Regierung faßte dagegen in ihrer Plenar-Sitzung vom 2 August 1811 den einmüthigen Beschluß: — 1) diese Anordnung der Section für Domainen und Forsten als die Gesetzgebung in den Augen der Nation herabwürdigend, und das Vertrauen an die Edikte des Landesherrn überhaupt, und an die im Publikum noch immer nicht völlig accredirte Domainen-Veräußerung insbesondere untergrabend, — nicht zu verlautbaren; — 2) sie in den öffentlich auszulegenden Bedingungen wegzulassen, und — 3) auch im Termine lediglich nach dem Edikt zu verfahren. Die Pommersche Regierung stattete über diesen dreifachen Beschluß dem Staatskanzler Freiherrn Hardenberg unterm 3 August 1811 mit dem Bemerken Bericht ab, daß sie, auf dem Boden des Gesetzes vom 27 Juni stehend, nach demselben in dem, auf den 19 August anstehenden, Licitations-Termine verfahren werde, falls nicht der Staatskanzler die Befolgung der Bestimmung der Section für Domainen und Forsten anbefehlen werde, für welchen Fall sie bis zum 17 August um Bescheid bitten müsse. Da kein Inhibitorium gegen das beschlossene Verfahren bis zu dem angegebenen Tage erfolgt war — (auch späterhin findet sich keine Entscheidung des Staatskanzlers in den Acten), — so verfuhr die Königl. Regierung von Pommern in dem Licitations-Termin vom 19 August 1811 ganz nach den Vorschriften des Edikts und ertheilte den Meistbietenden gleich am folgenden Tage, den 20 August, den Zuschlag. Die Licitations-Verhandlungen selbst befinden sich nicht im Archiv der Königl. Regierung zu Stettin. Sie wurden im Originale der Section für Domainen und Forsten mit dem Berichte vom 15 September 1811 eingereicht, und ruhen seitdem in dem Archive des Finanz-Ministeriums zu Berlin. Es läßt sich daher für die vorliegende historische Darstellung nicht übersehen, wie die Gebote gewesen sind, die auf das werthvolle Eigenthum des Domaniums abgegeben wurden. Die Acten ergeben nur das Meistgebot, dem der Zuschlag ertheilt worden ist. Der Bericht vom 15 September besagt indessen über das, bei der Licitation befolgte Verfahren Folgendes: —

Die Güter wurden sowol zum Kauf als zur Erbpacht ausgeboten. Bei den Vorwerken Kolbaz, Heidchen und Hofdam gab die Regierung dem Kauf den Vorzug vor der Erbpacht, weil das Minimum des Kaufpreises alsbald überboten, und auf die Erbpacht nur das Minimum des Erbstandgeldes geboten ward, da das Gesetz bei näherer Zergliederung den Kauf und die Vererbpachtung ganz gleich stellt. Gesetzt, auf ein Gut von 1000 Thlrn. Kaufwerth und 100 Thlrn. an Erbstandsgeld würde geboten — auf den Kauf das angenommene Minimum von 1000 Thlrn.,

auf die Erbpacht aber nur ein Erbstandsgeld von 99 Thlr., so mußte nach dem Edikt der Zuschlag auf den Kauf unbedenklich ertheilt werden, auf die Erbpacht aber nicht, weil das Minimum nicht erreicht ward. Daraus folgt auch, daß der Kauf vor der Erbpacht den Vorzug hat, wenn auf den Kauf mehr als das Minimum, auf die Erbpacht aber nur das Minimum geboten wird, und daß der Gesetzgeber etwas anders als den Vortheil der Domainen-Kasse bezwecke, weil sonst die Erbpacht fast allemal den Vorzug vor dem Kauf haben würde, da das Erbstandsgeld rein gewonnen, und in dem Canon die bisherige Zeitpacht erhalten wird. Wäre Letzteres aber die Absicht, so müßte es im Edikt heißen: der Zuschlag darf ertheilt werden: auf Erbpacht, sobald das Minimum des Erbstandsgeldes geboten wird; auf den Kauf aber nur dann, wenn das Minimum des Kaufgeldes plus des berechneten Minimums an Erbstandsgelde geboten wird; woraus sich die Gesetzmäßigkeit des von der Pommerschen Regierung befolgten Verfahrens hinlänglich ergibt. Folgendes ist nun das —

Ergebniß der Licitations-Verhandlung vom 19. August 1811.

Vorwerke.	Minimum des Kauf- bezw. Erbstandsgeldes. Thlr.	Gr.	Pf.	Meistgebot. Thlr.	Gr.	Pf.	Meistbietende.
a) Kauf.							
Kolbaz, Hofdam, Heidchen	205,115.	19.	2	208,115.	19.	2	Amtsrath Gaede.
Glin	27,724.	7.	4	32,000.	—	—	Derselbe.
Neümark	28,122.	3.	3	28,500.	—	—	Gem. Neümark.
b) Erbpacht.							
Garden	3,637.	19.	4	8,100.	—	—	Gutsbesitzer Ratt auf Retzowsfeld.
Summa	264,590.	1.	1	276,715.	19.	2	

Hiernach stellte sich gegen den Veraüßerungsplan ein Plus heraus von Thlrn. 12115. 18. 1 Pf., mithin war zum Besten des Domainen-Fiscus ein sehr günstiges Resultat erzielt. Und wie schmerzhaft es für den König sein mußte, ein so werthvolles Grundbesitzthum, wie die Kolbazer Amtsvorwerke es sind, durch die unglücksschwangeren Zeitlaüfe gedrängt, weggeben zu müssen, so ergab doch der Vergleich zwischen den bisherigen Erträgen und den Zinsen von dem, durch den Verkauf gewonnenen Kapital einen jährlichen Gewinn von Thlrn. 2092. 10. 7 Pfg. Historisch, und zum Behuf eines Vergleichs mit den Zuständen frühester Vergangenheit und der Gegenwart, — auf die weiter unten zurückgekommen wird, sei hier bemerkt, daß im Jahre 1811 der Pachtzins betrug von den Vorwerken: Kolbaz Thlr. 2763. 17. 3 Pf., Heidchen Thlr. 981. 16. 8 Pf., von beiden zusammen Thlr. 3744. 23. 4 Pf. und von Hofdam Thlr. 2454. 9. 10 Pf.

Der Zuschlag wegen Kolbaz, Hofdam, Heidchen und Glin wurde dem Amtsrath Gaede, und wegen Garden dem Gutsbesitzer Ratt, wie gesagt, am 20 August 1811 von der Königl. Regierung von Pommern ertheilt. Der Zuschlag wegen Neümark konnte jedoch eines Hindernisses halber in der Form nicht gleichzeitig ausgefertigt werden, indem die zum Termin gekommenen Abgeordneten keine Vollmacht von den übrigen Gemeindegenossen beigebracht hatten. Dies Hinderniß wurde durch die Nachverhandlung vom 26 August nicht nur gehoben, sondern die Gemeinde, welche im Termin mit ihrem Gebot bei dem Minimum des Kaufgeldes stehen geblieben war, erhöhte nunmehr ihr Gebot auf die oben angegebene runde Summe von 28.500 rthl. und deponirte auch 1000 rthl. zur Sicherheit bei der Regierungs-Hauptkasse zu Stargard, worauf, ohne Rücksicht auf einige Nachgebote von anderen Kaufliebhabern, der Gemeinde Neümark das Vorwerk dieses Namens nachträglich unterm 19 October 1811 zugeschlagen ward.

Die Section des Departements der Staats-Einkünfte (wie jetzt das Finanz-Ministerium hieß) für die Domainen und Forsten anerkannte, in ihrer auf den Bericht vom 15 September erlassenen, Verfügung vom 2 October 1811 die Veraüßerung der oft genannten Domainen-Güter um so mehr für vortheilhaft, als der noch zur Veraüßerung disponible Krugverlag im ganzen Amte Kolbaz und einige andere Objecte, wie Ziegelei-Grundstücke und Fischerei ꝛc., noch nicht in Zahlen zum künftigen Ertrage des Amtes gestellt werden konnten, wodurch also der Gewinn durch die Veraüßerung noch höher als zu 2092 rthl. 19 gr. 7 pf. anzunehmen sei. Obwol die Section in diesem Rescripte des in der Verfügung vom 20 Juli in Anspruch genommenen Rechts zur Ertheilung des Zuschlages, dem die Königl. Regierung von Pommern so energisch entgegengetreten war, mit keiner Silbe Erwähnung that, so konnte sie doch nicht umhin, vermuthlich um ihre Stellung, als vorgesetzte Behörde zu wahren, das Wort der „Genehmigung" alles Vorgefallenen einfließen zu lassen; aber auch diese Genehmigung war, nach den Worten und dem Geiste des Edicts vom 24 Juni 1811 überflüssig. Zugleich beauftragte die Section die Königl. Regierung, nunmehr die Kauf- und Erbpacht-Verträge zu entwerfen und zur Prüfung einzusenden.

Von diesen Verträgen liegt der, wegen Kolbaz, Hofdam, Heidchen und Glin mit dem Amtsrath Carl Friedrich Gaede abgeschlossene Kauf-Contract vollständig vor. Er ist am 11 November 1811 vollzogen und besteht aus 17 Paragraphen. Zuvörderst begibt sich der ꝛc. Gaede als bisheriger Generalpächter des Domainen-Amts Kolbaz von Trinitatis 1812 ab, des ihm auf Grund seines Generalpacht-Contracts vom 11 Juni 1799 bis Trinitatis 1817 zustehenden Generalpachtrechts gegen eine Entschädigung von 15000 rthl. in Staatspapieren, welche ihm von den Kaufgeldern in Abzug gebracht werden sollen (§ 1). — Folgen die Objecte, welche verkauft worden sind (§ 2), wegen derer auf die weiter oben eingeschaltete Beschreibung der 4 Vorwerke verwiesen wird. — Der Kaüfer erhält diese 4 Vorwerke zum vollen Eigenthum und tritt in Beziehung auf die ständische, sowie in allen hierin nicht besonders bestimmten Verhältnissen — (Patronatsrechte, Jurisdiction) — in die Kategorie der Rittergutsbesitzer (§ 3). — Ausgeschlossen werden nur: die hohe Jagd; die Zwangsrechte, Dienst- und Unterthanen-Prästationen jeder Art, mit Ausnahme der zeitpachtweise überlassenen Burg- und Baudienste; die bisher von den Vorwerken ausgeübten Dienstbarkeiten und Rechte auf fremde Grundstücke, ausgenommen die, gleichfalls oben in der Vorwerks-Beschreibung angegebenen Weideberechtigungen; ferner sind vom Kauf ausgeschlossen: die Gebaüde der Ziegelei und Kalkbrennerei zu Kolbaz, incl. des Zieglerhauses, nebstdem dazu gehörigen kleinen Garten, der Platz, auf dem diese Baulichkeiten stehen; endlich 2 Mg. vom großen Schloßgarten zu Kolbaz (§ 4)

— Das Kaufgeld für alle 4 Vorwerke beträgt, wie oben nachgewiesen worden, zusammen 240.115 rthl. 19 gr. 2 pf. Hievon wird jedoch die im § 1 gedachte Entschädigung für Abtretung des Generalpachtrechts mit 15000 rthl. abgerechnet, so daß an wirklich zu erlegende Kaufsumme noch bleiben 225.115 rthl. 19 gr. 2 pf. (§ 5). — Von dem stipulirten Kaufgelde muß $1/4$ bei der Übergabe, und $1/4$ binnen Jahresfrist nach derselben bezahlt werden. Die übrigen $2/4$ können 5 Jahre zur ersten Hypothek stehen bleiben, und alsdann, oder auch früher, immer noch mit Staatspapieren nach dem Nennwerth berichtigt werden. Bis zur völligen Abzahlung wird der Rückstand mit 4 Prozent in klingendem Courant in Quartalraten verzinset (§ 6). — Folgen Bestimmungen wegen der auf Grund des § 6 im Edict vom 24 Juni 1811, an Zahlungsstatt anzunehmenden Staatspapiere (§ 7). — Der Kaüfer übernimmt die in Kolbaz befindlichen Brau- und Brennerei-Gebaüde gegen besondere Zahlung in klingend Courant des Taxwerthes von 436 rthl. 12 gr. (§ 8). [Mithin zahlte der Amtsrath Gaede im Ganzen ein Kaufgeld zum Betrage von 240.552 rthl. 19 gr. 2 pf.] — Der Kaüfer genießt keine Befreiung von den allgemeinen Landes-, Societäts- und Communitäts-Lasten; er übernimmt die Unterhaltung der Brücken und Wege auf dem Territorio der Vorwerke ganz auf eigene Kosten und außerdem noch die jährlichen Ausgaben an den Prediger und Küster (§ 10). [Diese Abgaben betragen für alle 4 Vorwerke, an den Prediger: 4 rthl. baar, 8 Scheff. $1^1/_2$ Mtz. Roggen, 8 Mandeln Eier, 2 Würste; an den Küster: 6 Gr. baar, $7^5/_6$ Mtz. Roggen, 12 Brote, 3 Schweineköpfe, 4 Pfd. Butter, 1 Wurst, 1 Mandel Eier.] — Der Erwerber ist verpflichtet, die Wohn- und Wirthschafts-Gebaüde bei der Feüer-Societät, nach den Grundsätzen derselben, wenigstens so lange zu versichern, bis die Kaufgelder ganz bezahlt sind (§ 11). — Der Kaüfer entsagt dem freien Holze zu jeglichem Behuf, so wie aller Remissionen und Unterstützungen (§ 12). Er unterwirft sich der Regelung einer Grundsteüer gegen Rückzahlung eines verhältnißmäßigen Theils der Kaufsumme, wobei die Steüer mit 4 Prozent zu Kapital gerechnet wird (§ 13). — Der Termin der Übergabe der sämmtlichen 4 Vorwerke an den Kaüfer ist auf Trinitatis 1812 festgesetzt. Dann wird das, bei jedem der 4 Vorwerke vorhandene, Königl. Wirthschafts-Inventar, die Saaten, die Bestellungskosten, nach der Taxe ꝛc. in klingend Courant baar bezahlt (§ 14). [Die Taxe für Getreide und Bestellerlohn und das Vieh-Inventar betrug, incl. Verzugszinsen 15412 rthl. 11 gr. 8 pf. Amtsrath Gaede lehnte aber die sofortige Berichtigung dieser Summe bei der Übergabe ab, weil die von ihm erkauften Vorwerke noch mit einer bedeütenden Summe von Pfandbriefen belastet waren, er demnach zur Zahlung des Kaufgeldes, und der hier liquidirten Inventarien-Entschädigung gesetzlich erst dann verpflichtet sei, wenn ihm die Löschung der intabulirten Pfandbriefe von Seiten des Königl. Ober-Landes-Gerichts nachgewiesen werde. Diese Schwierigkeit ist in der Folge beseitigt worden, so daß schon nach Verlauf von 4 Jahren, statt der stipulirten 5 Jahre, die Kaufgelder sowol als die Inventariengelder für das mit überlassene Königl. Inventarium vollständig bezahlt waren, zufolge Verlautbarungs-Bescheinigung des Königl. Ober-Landes-Gerichts und der Lehns-Kanzlei von Pommern, vom 23 November 1815.] — Der Kaüfer wird von sämmtlichen Vermessungs- und Veraüßerungs-Kosten bis auf die zu übernehmenden Contract-, Stempel- und Verlautbarungs-Gebühren völlig entbunden (§ 15). — Dagegen aber ist er verpflichtet, binnen 6 Wochen nach der Übergabe die übernommenen Verpflichtungen und den Besitztitel in das Hypothekenbuch auf seine Kosten eintragen zu lassen (§ 16). — Er entsagt hierdurch ausdrücklich dem Einwande der Verletzung über die Hälfte in Bezug auf dieses Kaufgeschäft. Zur Urkunde dessen ist dieser Kauf-Contract dreifach ausgefertigt, u. s. w. (§ 17).

Zufolge der, unterm 14 Dezember 1815 ausgefertigten Hypotheken-Scheine in vim recognitionis für den Amtsrath Carl Friedrich Gaede, als Besitzer der mehrgenannten vier Vorwerke, hat derselbe folgende Hypothekenschulden eintragen lassen:

Vorwerk.	Kapital.	Zinsfuß.	Schuldverschreibung.	Gläubiger.
Kolbaz . .	30,000 Thlr.	5 Proct.	Vom 1 Juli 1812.	Geheimer Commerzien-Rath Friedrich Wilhelm Krause zu Swinemünde.
— —	15,000 „	desgl.	„ 20 September 1815.	
Hofdam . .	29,000 „	desgl.	„ 1 Juli 1812.	
— —	16,000 „	desgl.	„ 20 September 1815.	
Heidchen .	10,000 „	desgl.	„ 1 Juli 1812.	
Summa	100,000 Thlr.			
Glin . . .	15,000 Thlr.	5 Proct.	Vom 4 Juli 1812.	Landjäger Joachim Wilhelm Völker zu Mühlenbeck.
Im Ganzen	115,000 Thlr. gegen 240,115 Thlr. Kaufpreis.			

Kolbaz erhielt, incl. der Vorwerke Hofdam und Heidchen, und ebenso Glin, in Folge der Bestimmungen des Edicts vom 24 Juni 1811 und der contractlichen Stipulation, § 3, die Kreistagsfähigkeit, welche später, nach Emanation der Provinzialständischen Verfassung von Pommern, für das Rittergut Kolbaz c. p. auf die Landtagsfähigkeit, ausgedehnt wurde. Das Vorwerk Neümark mußte in dieser Beziehung leer ausgehen, da es in den Besitz der baüerlichen Wirthe von Neümark, nach dem dieselben so lange gestrebt hatten, übergegangen war. Sie haben die Ländereien des Vorwerks in der Folge unter sich getheilt, und zwar dergestalt, daß die ursprüngliche Dorfs- und die Vorwerks-Feldmark, incl. der, dem Gemeinde-Bezirk Neümark zugelegten Ländereien von Clausdamm, Sachshausen und der Mühle, gegenwärtig, 1865, in 498 Besitzstücke zerfällt, die 103 Besitzern gehören, wogegen im Jahre 1809 die Dorfschaft Neümark nur 12 Bauern und 10 Kossaten und etwa 25 Büdnerstellen zählte. Für das Königl. Inventar zahlte die Gemeinde 1240 Thlr. 13 Gr. 5 Pf.

Was die Vererbpachtung des Vorwerks Garden betrifft, so war in den Licitations-Verhandlungen vom 19 August 1811 und in dem danächst abgeschlossenen Erbpacht-Contracte die Bedingung stipulirt worden, daß der vom Kaüfer Ratt übernommene Canon von 1455 Thlr. 2 Gr. 11 Pf. binnen 10 Jahre nach Abschluß des Vertrages abgelöst werden müsse. Nachdem diese Bedingung erfüllt worden, ist Garden in den Kreis der Rittergüter des Greifenhagenschen Kreises aufgenommen und seinem Besitzer das Sitz- und Stimm-Recht auf Kreistagen verliehen worden. Die Taxe für das vom Kaüfer Ratt übernommene Königl. Inventar betrug 1442 Thlr. 19 Gr. 7 Pf. Diese Summe wurde im Juli 1812 baar eingezahlt.

Der Amtsrath Gaede hatte in Kolbaz schwere Zeiten durchzumachen. Die Übernahme der Güter fiel in die Periode des Russischen Kriegs, 1812, während dessen der Durchzug Napoleonischer Heerhaufen nach dem Moskowiterlande kein Ende nahm. Einquartirungen von Kriegsleüten aller Nationen Eüropa's rissen nicht ab: die Fremdlinge sprachen der Küche und dem Weinkeller des reichen Rittergutsbesitzers weidlich zu und Lieferungen von Naturalien aller Art und von Fourage an die Magazine des Kriegsvolks leerten Speicher und Scheüern; manches Gespann Pferde, das zum Vorspann gepreßt wurde, ging zu Grunde oder kam nicht wieder. Nun

trat die Erhebung Preußens gegen die Gewaltherrschaft des Franzosen-Kaisers ein. Da wurden die Kräfte des Ritterguts Kolbaz und seiner Nebengüter gewaltig angespannt. Stettin, von den Franzosen seit 1806 militairisch besetzt, wurde von Russischen und Preüßischen Truppen blokirt, die mit Lebensmitteln und Fourage zu versorgen waren. Kolbaz hatte in dem, noch nicht halbjährigen, Zeitraum vom 2 Januar bis 12 Juni 1813 an Natural-Lieferungen zum Werthe von 6108 Thlr. 17 Gr. 6 Pf. geleistet. „Ich begreife nicht, wie so enorme Quantitäten consumirt werden können, die den Ertrag meiner Güter im Laufe eines Jahres übersteigen." So äußerte der Amtsrath Gaede in einem Bericht vom 10 Juni 1813, mit dem er eine ausführliche Specification jener Lieferungen, von denen die ersten nach Kolberg zur Verproviantirung der dortigen Festung, die späteren aber vorzugsweise nach Buchholz, wo sich das Haupt-Quartier des Blokade-Corps befand, gegangen waren, einreichte, indem er mit den Worten schloß: „Auch der beste Wille hat seine Gränzen."

Die großen Opfer, welche er in den Kriegsjahren 1812 bis 1815 auf dem Altare des Vaterlandes dargebracht — zum Pommerschen National-Cavalerie-Regiment, von den Ständen errichtet, stellte Gaede 4 ausgerüstete Pferde — mochten seinem Vermögen manche Einbuße gebracht, und ihm den Besitz der großen Begüterung, die er nun 35 Jahre lang mit Umsicht und als treüer Verwalter bewirthschaftet hatte, verleidet haben; genug, Amtsrath Gaede zeigte der Königl. Regierung zu Stettin in einem Schreiben vom 3 Juni 1817 an, daß er die Güter Kolbaz, Hofdam und Heidchen an den geheimen Commerzien-Rath Krause, in Swinemünde, verkauft und auch schon gerichtlich übergeben habe, daher er anheimstelle, die etwa nöthigen Verfügungen diese Güter betreffend, an denselben zu erlassen. Er dagegen habe die Erbzinsgüter Witstock und Sydowsaue erworben und werde künftig in dem zuerst genannten dieser beiden Güter seinen Wohnsitz aufschlagen. Der Verkauf von Kolbaz c. p. war bereits im Jahre 1816 erfolgt, und Krause hatte, wie ein späteres Actenstück ergibt, als Kaufpreis 255.000 rthl. bezahlt. Des Gutes Glin hatte sich der Amtsrath schon früher entaüßert.

Das Amt Kolbaz bestand, nach dem Verkauf der 6 Zeitpacht-Vorwerke im Jahre 1812, aus 6 Erbzinsgütern, 36 bedeütenden alten Dörfern, 11 Colonien, 10 Wassermühlen, 3 Windmühlen, 1 Papiermühle, 28 Seen mit Fischerei und 3 bedeütenden Forstrevieren: Mühlenbeck, Klütz, Clausdamm; und es enthielt 16 Predigerstellen, 46 Küster- und Lehrerstellen, 58 Erb- und Freischulzen-Höfe, 618 Bauerhöfe, 371 Kossatenhöfe und 820 Einlieger-Familien. Die Amtsgefälle, nach Abzug der Arrhende von den Zeitpacht-Vorwerken, betrugen Netto 34.728 Thlr. 22 Gr. 8 Pf. Die Forst-Revenüen beliefen sich nach dem Etat auf 12.991 Thlr. 10 Gr. 2 Pf. und flossen durch die Amtskasse in die Regierungs-Hauptkasse. Die auf dem Amts-Etat stehenden Ausgaben bestanden nur in 349 Thlr. 21 Gr. 4 Pf. Besoldungen und 4 Thlr. Abgaben an das Johanniskloster zu Stettin. Da sämmtliche Vorwerke cum onere refectionis et conservationis verkauft, bezw. vererbpachtet worden, und die sämmtlichen Dienstwirthe von Trinitatis 1812 ab, als dem Termin ihrer Dienstbefreiung, das Eigenthum ihrer Laßhöfe erhielten, mithin sich und ihre Höfe selbst unterhalten mußten, so fanden Conservations-, Remissions- und Bau-Kosten weiter nicht Statt.

Bei der strengen Ökonomie und großen Sparsamkeit, welche Friedrich Wilhelm I in die Bewirthschaftung und Verwaltung seiner Domainen und Forsten gebracht hatte, Grundsätze, welche Friedrich II während seiner langen Regierung mit eiserner Consequenz aufrecht erhielt, war es Niemandem eingefallen, das landesherrliche Domanium mit Schulden zu belasten; und wenn auch unter der nachfolgenden Regierung die Bahn, welche die Vorfahren durch drei Geschlechtsfolgen befolgt hatten,

verlassen wurde, und an Verschwendung gränzende Freigebigkeit an die Stelle der Sparsamkeit trat, abgesehen von den Ausgaben, die das Staatswohl erheischte, so vergriff man sich doch nicht an das alt ererbte Grundeigenthum, da in den annectirten polnischen Ländern, Südpreüßen und Neüostpreüßen genannt, reiche Fundgruben gefunden wurden, die weiblich auszubeülten man nicht anstand. Friedrich Wilhelm III aber war durch die Katastrophe von Jena-Auerstedt und den ihr folgenden Tilsiter Frieden, der jene polnischen Provinzen von seiner Monarchie wieder abriß, gezwungen, die Bahn seines Großoheims zu verlassen; es war zur unabweisbaren Nothwendigkeit geworden, Kapitalien aufzunehmen und dafür die Domainen als Pfand einzusetzen. Er bediente sich dazu der, von Friedrich II so weise gestifteten Credit-Institute der Landschaften. Auch das Amt Kolbaz wurde bei der Pommerschen Landschaft gegen ein Darlehn von 490.000 Thlr. verpfändet; und dies ist der Gegenstand, auf den schon oben bei der Übergabe des Gutes Kolbaz an den Amtsrath Gaede hingedeütet wurde (S. 78). Das Darlehn diente zur Abtragung einer Rate der an Frankreich abzuführenden Kriegs-Entschädigungs-Gelder.

Bei der Bepfandbriefung des Amtes Kolbaz und dessen Zubehörungen, jedoch mit Ausschluß der dazu gehörigen Forsten und nach Abzug der Administrations-Kosten war im Monat Februar 1809 die jährliche Rente auf 40.057 Thlr. 23 gr. 9pf. ermittelt und der Kapitalwerth dieses Amtes à 5 Prozent zu 801.159 Thlr. 19 gr. bestimmt worden. Durch den hiernächst Statt gehabten Verkauf sämmtlicher Vorwerke, excl. des vererbpachteten Vorwerks Garden, wie durch Aufhebung der Ziegel- und Kalkbrennerei zu Kolbaz und Einschränkung der Getränk-Fabrikations-Anstalten hatte der Ertrag des Amtes wesentliche Einbuße erlitten, wenngleich demselben andrer Seits auch hierdurch wieder eine neüe Revenüe an Dienstgeldern zugewachsen war. Einer, bei der Königl. Regierung von Pommern zusammengestellten Nachweisung zufolge, betrug die jährliche reine Rente, mithin nach Abzug der Verwaltungskosten, von Trinitatis 1812 ab, die obenangegebene Summe von 34.728 Thlr. 22 gr. 8 pf. welche

mit 5 Prozent zu Kapital erhoben, den Kapital-Werth ergibt von	Thlr.	694.578.	21. 4 Pf.
und nach Abzug des bei dem Credit-Institut principienmäßig feststehenden $\frac{1}{3}$ mit		231.526.	7. $1\frac{1}{3}$
eine Pfandbriefs-Hypothek von		463.052.	14. $2\frac{2}{3}$
Das Amt Kolbaz war aber, wie oben gesagt, bepfandbrieft auf Höhe von		490.000.	— —
Es blieben also zu decken	Thlr.	26.947.	9. $9\frac{2}{3}$

Die General-Landschafts-Direktion von Pommern erklärte sich in dem Schreiben vom 12 Mai 1812 damit einverstanden, als Deckungsmittel diejenigen Überschüsse anzunehmen, welche aus der Bepfandbriefung der Ämter Marienfließ und Rügenwalde sich ergaben.

Der Werth des Domainen-Guts Marienfließ war, excl. des Vorwerks und des Dorfes Treptow und des Dorfes Brüsewitz bei der Landschaft declarirt nur zu 79.252 Thlr. 18 gr. 8 pf. wovon

$\frac{2}{3}$ betragen	52.835.	4. 5.			
Darauf waren in Pfandbriefen eingetragen	50.000.	— —			
Zu übertragen: — Es blieben frei .	2.835.	4. 5.	Thlr.	26.947	9. $9\frac{2}{3}$

	Übertrag . . . Thlr. 2.835. 4. 5.	Thlr. 26.947. 9. 9²/₃	
Der Werth des Domainen-Guts Rügenwalde betrug 463.445 rthl. 5 gr., davon ²/₃ rthl. . 308.963. 11. 4.			
Eingetragen waren als Pfandbriefschuld rthl. 285.000. — —			
	Blieben frei . 23.963. 11. 4.		
		26 798. 15. 9	
Es blieben also noch zu decken		rthl. 148. 18. ²/₃	

ehe die verkauften Vorwerke des Domainen-Guts ex nexu der darauf eingetragenen Pfandbriefe gesetzt werden konnten. Der Consens der General-Landschafts-Direktion zur Abschreibung der verkauften Vorwerke, von den betreffenden Hypotheken-Folien erfolgte am 1 Juni 1812.

Dem Generalpächter eines Domainen-Amts lag die Erhebung der Domainen-Gefälle, mochten sie in Geld oder Natural-Abgaben bestehen, ob, er führte mithin die Rendantur der Amtskasse und war zugleich mit der Polizei-Verwaltung innerhalb des Bezirks des von ihm gepachteten Amts betraut. Diese amtlichen Funktionen versah also im Amte Kolbaz der Amtsrath Gaede. Als die Aufhebung der Generalpacht im Werke war, drang sich frühzeitig die Frage auf, wie die Stelle des abgehenden Generalpächters als Domainen-Beamter zu ersetzen sein werde. Rücksichten historischer Pietät, die Erinnerung, daß die Klostergüter ein stets zusammengehöriges Ganze gebildet hatten, daß dieses Ganze auch dann beibehalten worden, als nach Aufhebung des Klosters in der Reformationszeit, die Begüterung desselben in fürstlichen Besitz übergegangen, und daß dieser Zustand auch unter Brandenburg-Preußischer Herrschaft der nämliche geblieben, sodann aber auch die Rücksicht auf die Erhebung der noch immer sehr ansehnlichen Revenüen, ließ es wünschenswerth erscheinen, das Amt Kolbaz, wenigstens in der Hauptsache bestehen zu lassen und einen eigenen Rechnungs- und Polizei-Beamten für diesen Bezirk anzustellen. Aber andere Rücksichten von großer Bedeütung stellten sich der Ausführung dieses Gedankens so nachdrücklich entgegen, daß man von seiner weitern Verfolgung abstehen, und ihn gänzlich fallen lassen mußte. Nach der Veraüßerung sämmtlicher Amts-Vorwerke fehlte es im ganzen Amts-Bezirke, so groß sein Umfang auch ist, an einem schicklichen Orte zum Wohnplatze für den Rechnungsbeamten; und wenn sich am Ende ein solcher Platz mit einigen Aufopferungen auch wol ermitteln und verfügbar machen ließe, so legten doch die fehlenden Gebäude ein sehr zu beachtendes Hinderniß in den Weg. Diese Gebaüde durften nämlich keineswegs unbedeütend und von allzugeringem Umfange sein. Amtsrath Gaede hielt 3 Actuarien; sein Nachfolger würde, wenngleich bei diesem der öconomische Zweig der Verwaltung wegfiel, doch mindestens 2 Actuarien halten müssen; er bedurfte eines geraümigen Lokals zur Unterbringung der weitlaüfigen Registraturen, zum Geschäftsbetrieb, zur Aufnahme von Commissarien, namentlich der so zahlreichen Canton-Commissionen bei Aushebung der Militair-Mannschaften. Zur Unterbringung seiner Dienstpferde und zur Aufnahme der Pferde der Commissarien mußten Stallungen vorhanden sein; und da er, auf dem Lande seinen Wohnsitz habend, seine Bedürfnisse größtentheils selbst gewinnen mußte, so stellte sich die Nothwendigkeit heraus, eine kleine Öconomie für ihn einzurichten. Ferner bedurfte es zur Aufbewahrung der jährlich in Natura abzuliefernden Körnerabgaben, bestehend in 2276 Schff. Roggen, 1900 Schff. Gerste, 210 Schff. Hafer, wenigstens so lange, bis hierüber im Allgemeinen eine Abänderung getroffen werde, eines geraümigen Speichers. Auch nur mäßig gerechnet, veranschlagte man die Kosten einer derartigen Einrichtung auf

mindestens 10.000 rthl. Die Zinsen dieses Kapitals à 6 Pct. machen 600 rthl., die Unterhaltungskosten jährlich 50 rthl., so daß zur Unterbringung des Rechnungsbeamten jährlich 650 rthl. erfordert wurden. Die Besoldung dieses Beamten, der wenigstens 2 Actuarien halten und die nicht geringe Last der Commissionen wenigstens zum Theil tragen muß, durfte nicht unter 1000 rthl. angenommen werden, so daß die Verwaltung des Amts Kolbaz jährlich mindestens 1650 rthl. kosten würde.

Aber die Zeit, in der man lebte, war nicht dazu angethan, Administrationskosten auf Administrationskosten zu haüfen, es kam vielmehr darauf an, was zu allen Zeiten maßgebend sein sollte, sie, soviel als es mit zweckmäßiger Führung der Geschäfte nur immer vereinbar, zu ermäßigen, zu vermindern!

Alle diese Rücksichten legten den Gedanken sehr nahe, das Amt Kolbaz ganz eingehen zu lassen, und die zu ihm gehörigen Ortschaften unter die beiden zunächst liegenden Ämter Friedrichswald und Piritz zu vertheilen. Beide Ämter liegen so, daß sie denjenigen Theil von Kolbaz, der ihnen zuzutheilen war, füglich übersehen konnten, indem die größte Entfernung, die überdies nur wenige Ortschaften trifft, etwa $2^1/_2$ Mle. beträgt, eine Entfernung, die auch schon bei mehreren Kolbazschen Amtsdörfern, welche jenseits der Meduje liegen, Statt fand. In Friedrichswald befand sich ein vollkommen geraümiges Etablissement für den Rechnungs- und Polizei-Beamten, es war noch neü, in sehr gutem Stande und mit den nothwendigen Grundstücken zur Haltung einer kleinen Öconomie versehen. Das Amthaus in Piritz war zwar alt und baufällig und hatte wenig Raum. Durch eine zweckmäßige Reparatur ließ sich indeß vorlaüfig Beiden abhelfen und schlimmsten Falls bot die Stadt Piritz, in deren Vorstadt das Amtshaus liegt, Raum genug zur Unterbringung des Amts-Personals und der Commissarien. Hierher würde auch nach Auflösung der Generalpacht von Piritz das Rechnungs- und Polizei-Amt zu verlegen und den Beamten statt der freien Wohnung eine Miethsentschädigung zu bewilligen sein. Die Ämter Piritz und Friedrichswald, wovon das letztere bereits ein Rentamt war, waren übrigens in ihrem damaligen Bestande nur von geringem Umfange, und die Beamten konnten die ihnen durch die Vertheilung des Amtes Kolbaz zufallenden Mehr-Geschäfte, jeder mit Hülfe eines Actuars füglich bestreiten. Ein Fixum von 4—500 rthl. schien in Betracht des zu haltenden neüen Actuars, der vermehrten Geschäfte und Reisen, der bedeütend zu erhöhenden Caution, und der mancherlei Unbequemlichkeiten, die von einem großen Umfange der Geschäfte unzertrennlich sind, für jeden der beiden Beamten erforderlich, aber auch hinreichend zu sein; demnach würden bei Ausführung dieses Theilungsplans 650—850 rthl. an jährlichen Verwaltungskosten erspart werden.

Zum Amte Piritz würden zu legen sein: — 16 Dörfer, nämlich Babin, Bartikow, Belitz, Borin, Alt-Falkenberg, Horst, Isinger, Klein-Mellen, Prilip, Groß-Rischow, Sabes, Groß- und Klein-Schönfeld, Wartenberg, Werben, Woltersdorf; — die sechs Colonien Neü-Falkenberg, Friedrichsthal, Giesenthal, Raumersaue, Schöningen und Schützenaue; — 5 Mühlen, und zwar die Berkenbrodsche Paßmühle, die Bergmühle, die Mühlen zu Borin, Falkenberg und Vogelsang.

Dieser, von dem Regierungsrathe Hahn II aufgestellte Plan der Theilung des Amtsbezirks Kolbaz fand im Regierungs Collegium einmüthige Zustimmung und kam, nachdem das Finanz-Ministerium seine Genehmigung ertheilt hatte, von Trinitatis 1812 ab, zur Ausführung. Eine Verfügung der Königl. Regierung zu Stettin vom 5 Juni 1812, in deren Amtsblatte Nr. 16 abgedruckt, machte die Amtsinsassen und sämmtliche Behörden mit der getroffenen Maßregel bekannt.

So schied das ehrwürdige Kolbaz, nachdem es sechs Jahrhunderte hindurch der Mittelpunkt gewesen war, einer von dänischen und deütschen Klosterbrüdern gegrün-

beten und von fürstlichen Beamten fortgeführten großen Wirthschaft und Verwaltung aus der Reihe der Königlichen Domainen-Ämter, deren Kleinod es gewesen war. Aber, wie Alles auf dem Erdrunde, was eine große Vergangenheit durchlebt hat, im Gedächtniß der Menschen nicht erlischt, so hat sich auch Kolbaz dieses Gedächtnisses zu erfreuen gehabt; denn noch war nicht ein volles Halbjahrhundert verflossen, als der Amtssitz von Friedrichswald, — dem bei der Theilung im Jahre 1812 die meisten Kolbazschen Amtsortschaften zugewiesen waren, — nach Kolbaz zurückverlegt wurde [64]).

Das Domainen-Rentamt Friedrichswald bestand nunmehr aus — 1) dem alten Amt Friedrichswald; — 2) einem Theile des ehemaligen Amts Kolbaz; — 3) einem Theile des aufgelösten Amts Massow. Der Kolbazsche Amtsantheil wurde dem Amte Friedrichswald, wie wir gesehen haben, zu Trinitatis 1812 beigelegt, indem damals die Generalpacht des Amtes Kolbaz mittelst freien Vertrags aufgehoben und die Domainen-Vorwerke dieses Amts durch Veräußerung in Privathände übergegangen waren, was eine Auflösung des Amts und die Vertheilung seines Gebiets an die Ämter Friedrichswald und Piritz zur Folge hatte. Die Auflösung des Amts Massow fand im Jahre 1825 Statt, und wurde in Folge dessen ein Theil dieses Amts dem Amte Friedrichswald, und ein anderer Theil dem Amte Naugard beigelegt.

Nachdem das neüe Amt Friedrichswald auf diese Weise gebildet war, gehörten zu demselben:

1) Im alten Amte Friedrichswald: — 11 Ortschaften, 3 Vorwerke, 1 Mühle, 12 einzelne Gehöfte, s. g. Etablissements.

2) Im Amtsantheile Kolbaz: — 27 Ortschaften, 8 Vorwerke, 8 Mühlen, 4 einzelne Gehöfte.

3) Im Amtsantheile Massow: — 3 ganze und 3 Antheil-Ortschaften, 4 Vorwerke, 2 Mühlen, 1 einzelnes Gehöft.

Im Ganzen waren mithin vorhanden: — 41 ganze und 5 Theil-Ortschaften, 15 Vorwerke, 11 Mühlen und 14 einzelne Gehöfte. Von 3 Erbpacht-Vorwerken, nämlich Rörchen, im alten Amte Friedrichswald, Retzowsfeld und Witstock im Amtstheile Kolbaz, sowie von 2 Erbzinsvorwerken, nämlich Münsterberg im alten Amte Friedrichswald, und Sydowsaue im Amtstheile Kolbaz, war jedoch bis 1838 die Erbpacht, bezw. der Erbzins nebst den fiskalischen Vorbehalten abgelöst. Diese 5 ehemaligen Staats-Domainen-Vorwerke standen daher mit dem Amte Friedrichswald nicht mehr in Verbindung, von dem sie auch dadurch ganz abgetrennt waren, daß die Besitzer derselben die Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt erhalten hatten. Diese war aber bei anderen Vorwerken dem Fiskus verblieben, obgleich dieselben theils den Erbpacht-Canon nebst Obereigenthum abgelöst hatten, theils abgabenfrei erworben waren. Es waren die Vorwerke Friedrichswald, Darz im Amtstheil Massow, und im Kolbazer Amtstheil die Vorwerke Garden und Klebow, nebst der zu dem letztern gehörigen Colonie Bienenwerder, sowie auch das Coloniedorf Kronheide. Aber auch aus diesem Verhältnisse sind in der Folge die Güter Darz, Garden und

64) Die historische Darstellung von S. 61 ab bis hierher gründet sich auf dem Studium der im Archiv der Königl. Regierung zu Stettin befindlichen: Acta der Pommerschen Regierung, betreffend die Aufhebung der General-Pacht und die Veräußerung sämmtlicher Vorwerke und Pacht-Stücke des Amts Colbatz. Tit. 6. Arrhendesachen. Sect. 1. Vorwerke. Vol. I, 202 Folien; Vol. II, 224 Folien; Vol. III, 202 Folien; Vol. IV, 205, zusammen 853 Folien enthaltend. — Original Kauf-Contract und Titulos possessionis über die von dem Amtsrathe Gaede von der Königlichen Regierung laut Contract vom 11 November 1811 erkauften Güter Colbatz, Heidchen, Hofdamm und Glin. Tit. 6, Sect. 1 des Repertoriums.

Klebow geschieden, indem ihnen die ritterschaftlichen Vorrechte beigelegt, und sie dadurch mit der polizeiobrigkeitlichen Gewalt bekleidet worden sind.

Außer den Amtsortschaften waren auch noch einige auswärtige, nicht zum Amtsbezirke gehörige, Ortschaften dem Amte Friedrichswald abgabenpflichtig. Diese auswärtigen Ortschaften waren die beiden Städte Golnow und Stargard, die Stargarder Stadteigenthumsdörfer Bruchhausen, Klempin und Lübow, das Dorf Podjuch und das Gut nebst Dorf Friedensburg im Randow-Kreise, worin dem Amte noch die Polizei-Obrigkeit zustand, und das ritterschaftliche Gut Resehl im Kreise Naugard.

Schon im Jahre 1838 wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckmäßig sein werde, — entweder den Amtsbezirk Friedrichswald, seines großen Umfangs halber, in zwei Ämter zu zerlegen, — oder, wenn diese Theilung nicht beliebt werden sollte, den Amtssitz vom Dorfe in eine Stadt zu verlegen. Theils der geographischen Lage nach, theils und hauptsächlich der Verkehrsverhältnisse wegen hielt man die Stadt Damm für geeignet zur Errichtung des Amtssitzes, weil sämmtliche Insassen des Amtstheils Kolbaz und diejenigen des alten Amts Friedrichswald, mit Ausnahme der an der Ihna belegenen Dorfschaften Carlsbach, Friedrichswald, Hinzendorf und Zimmermannshorst, ihren Marktverkehr in Damm und Stettin haben. Die ebengenannten vier Ortschaften gehen nach Stargard zu Markt, was auch mehr oder minder von den zum Amtsantheil Massow gehörigen wenigen Ortschaften gilt, wenn diese nicht den nähern, aber kleinern, Markt in der Stadt Massow aufsuchen.

Die Frage wegen Theilung des Amtsbezirks, bezw. Verlegung des Amtssitzes, wurde damals nicht weiter zur Erörterung gebracht. Als aber, nachdem sie 20 Jahre lang geruht hatte, der langjährige Rentbeamte zu Friedrichswald am 24 Mai 1858 plötzlich am Gehirnschlage mit Tode abgegangen war, wurde die Frage wegen künftiger Organisation des Amtes Friedrichswald wieder aufgenommen, und als Grundzüge derselben hervorgehoben: —

Theilung des Amtsbezirks in zwei Theile, die im Interesse der Polizei-Verwaltung dringend geboten sei, da sich dieselbe über 130 Ortschaften und einzelne Gehöfte (Etablissements) erstrecke, welche, bei einer Ausdehnung von sechs Meilen zwischen Greifenhagen und Massow, nicht länger von Einem Beamten übersehen werden könne, daher Aufhebung des bisherigen Amts zu Friedrichswald und Errichtung zweier Ämter, und zwar —

1) Zu Kolbaz, wodurch das althistorische, in den Tagen der Reformation nach Aufhebung des Klosters entstandene, Amt dieses Namens wiederhergestellt werde; mit Überweisung der von der Justiz-Verwaltung zeither benutzten Gebaülichkeiten daselbst, bestehend in dem Wohnhause des früheren Justiz-Amtmanns, der Assessor- und der Gefängnißwärter-Wohnung, dem Gerichtshause und dem Gefängnißthurm, an das zu errichtende Rentamt; Verlegung der Forstkasse des Mühlenbecker Reviers von der Stadt Damm nach Kolbaz, um mit dem Rentamte vereinigt zu werden; Dotation des Amtsdieners zu Kolbaz.

2) In der Stadt Damm durch Übertragung der Rentbeamten-Functionen an den Forstkassen-Rendanten der Reviere Mühlenbeck, Klütz und Pütt, jene im Greifenhagenschen, diese im Naugarder Kreise, doch so, daß die Kasse für das zuerst genannte Revier von der Stelle abgezweigt werde; Dotation des Rentbeamten und des Amtsdieners.

3) Vereinigung der Forstkasse des Friedrichswalder Reviers mit der Torfkasse zu Carolinenhorst.

4) Veraüßerung des Rentamts-Gehöfts zu Friedrichswald, bestehend aus einem auf der Stelle des ehemaligen herzoglichen Jagdschlosses erbauten, massiven, sehr

geraümigen Wohngebaüde, welches in früherer Zeit dem Oberforstmeister für Hinterpommern zur Dienstwohnung gedient hatte, nebst Wirthschaftsgebaüden und ca. 86 Morgen Dienstländereien, da dieses Gehöft in Bezug auf die Unterhaltung nur eine Last sei, und zeitweilig 14—1500 Thlr. an Reparaturkosten in Anspruch nehme.

Diese von der Königl. Regierung in dem Bericht vom 18 Juni 1858 gemachten Anträge fanden bei dem Königl. Finanz-Ministerium nicht durchweg die Aufnahme, welche man erwartet haben mochte. In dem Rescript vom 3 August 1858 sprach sich der Finanz-Minister, wenn auch nicht unmittelbar, doch mittelbar gegen die Theilung des Friedrichswalder Amtsbezirks in zwei Ämter aus. Die Verlegung von Rentämtern auf Dörfer sei, so aüßerte er, mit so erheblichen Belästigungen für das mit solchen Ämtern verkehrende Publikum und mit so unverkennbaren Nachtheilen für die dort anzustellenden Beamten verbunden, daß dieselbe möglichst vermieden werden müsse. Zur Errichtung eines Rentamts in Kolbaz scheine aber um so weniger eine ausreichende Veranlassung vorzuliegen, da den bei der bisherigen Verwaltung des Rentamts Friedrichswald obgewalteten Übelständen, voraussichtlich schon durch die Verlegung des Amtesitzes nach Damm und die gleichzeitige Abnahme der Friedrichswalder Forstkassen-Verwaltung in wirksamer Weise begegnet werden würde. Damm liege in dem Mittelpunkte des Amtsbezirks Friedrichswald — (dabei muß nothwendiger Weise ein großes ? gemacht werden). — Die Verlegung des Amtes nach Damm würde dasselbe der Mehrzahl der Amtsortschaften raümlich näher bringen und außerdem würden dieselben vermöge der von dort aus bestehenden Verbindungswege ungleich leichter zu erreichen sein, als von jedem andern Punkte des Amtsbezirks aus. Wenn nun ferner in Betracht gezogen werde, daß der in Damm anzustellende Beamte alle die Zeit für die Rent- und Amts-Verwaltung gewinnen würde, welche der bisherige Rentbeamte in Friedrichswald der Verwaltung der gleichnamigen Forstkasse, und der Bewirthschaftung seiner Dienstländereien, so wie der ihm eigenthümlich gehörenden Grundstücke gewidmet hat, und daß endlich auch eine Verlegung der Forstkasse des Mühlenbeckschen Reviers nach Kolbaz dem Interesse der Forstverwaltung in keiner Weise entsprechen würde; so wurde die Königl. Regierung veranlaßt, sich schleünigst noch darüber zu aüßern, ob es nicht den Vorzug verdienen dürfte, den interimistischen Verwalter des Rentamts Friedrichswald anzuweisen, vom 1 October ab seinen Wohnsitz nach der Stadt Damm zu verlegen. Nach Ablauf von ein oder zwei Jahren sei demnächst anderweit zu erwägen, ob dies nicht genügen und von einer Theilung des Amtsbezirks Umgang zu nehmen sein würde. Gleichzeitig werde dann die weitere Aüßerung wegen Übertragung der Amts- und Polizei-Verwaltung in den sehr entfernt von Damm im Naugarder Kreise gelegenen Ortschaften an den Rentbeamten in Naugard, oder den Bürgermeister von Massow erwartet. Der Minister erklärte sich dagegen einverstanden mit dem Vorschlage, die Verwaltung der Forstkasse des Reviers Friedrichswald vom 1 October ab, dem Torfkassen-Rendanten in Carolinenhorst, jedoch widerruflich zu übertragen. Wie er denn auch bezüglich der anderweitigen Verfügung des Rentamts-Geschäftes zu Friedrichswald und der dazu gehörigen Dienstländereien vom 1 October ab, die weiteren Vorschläge erwarten wolle.

Die Königl. Regierung erstattete ihren Bericht erst unterm 9 November 1858. In der Zwischenzeit hatte sie den Gegenstand nochmals einer nähern Prüfung unterworfen; sie hatte den mit den Verhältnissen und den Wünschen der Amtsinsassen vertraut gewordenen intermistischen Amtsverweser des Amts Friedrichswald gehört, die Meinung der Landräthe der Kreise Greifenhagen und Naugard eingezogen, und eine Anzahl der bei der neüen Organisation des Amts Friedrichswald besonders be-

theiligten Schulzen und Prediger vernommen. Als Ergebniß hatte sich herausgestellt, daß es jedenfalls zweckmäßig sei, das Amt nicht in Friedrichswald zu belassen. Für den Fall, daß der Amtsbezirk vorlaüfig ungetheilt bleibt, eigne sich Kolbaz besser zum Amtssitz als Damm. Die Stadt Damm würde nur für diejenigen Ortschaften als ein günstiger und von den Insassen erwünschter Amtssitz zu bezeichnen sein, welche in unmittelbarer Nähe liegen und bei denen die Entfernung nach Kolbaz größer ist. Die meisten und wohlhabendsten Ortschaften aber wünschten, daß der Amtssitz nach Kolbaz verlegt werde, um so mehr, als sie zum großen Theil dem Gerichtssprengel Kolbaz überwiesen sind und an diesem Orte auch die Gerichttage für sie abgehalten werden. Insbesondere machten diejenigen unter den, über den Gegenstand gehörten Dorfschulzen, welche die Errichtung des Amtssitzes in Kolbaz vertheidigten, in der Verhandlung vom 27 September 1858 geltend, daß für viele Insassen eine Reise nach Kolbaz nicht die Kosten verursache, wie eine Reise nach der Stadt Damm. Einmal sei dahinwärts Wegegeld auf den Staatsstraßen zu entrichten, zum andern sei die Gelegenheit zu größeren und oft unnöthigen Geldausgaben für den Landmann in der Stadt entschieden immer größer, wie auf dem Lande, — eine Rücksicht, deren Hervorhebung den Wortführern zur großen Ehre gereicht! Seitens der Königl. Regierung wurde nun ebenfalls von der Theilung des Amtsbezirks bis auf Weiteres abgesehen, der Verlegung aber des Friedrichswalder Amts nach Kolbaz das Wort geredet, um zu versuchen, ob die Verwaltung des Amtes, nachdem die Forstkasse des Friedrichswalder Reviers ihm abgenommen sei, und bis dahin, daß ein besser gelegener Amtssitz gewonnen sein werde, im Ganzen ohne zu große Übelstände sich führen lasse. Die Angabe des Zeitpunktes, wann die Verlegung Statt finden könne, behielt sich die Königl. Regierung vor.

Das Ministerial-Rescript vom 9 Februar 1859 besagte, daß, nachdem die Königl. Regierung das Project einer Theilung des Amtsbezirks Friedrichswald für jetzt aufgegeben habe, nichts dagegen zu erinnern sei, daß der interimistische Verwalter des Amts seinen Wohnsitz von dem, Seitens der Königl. Regierung noch näher zu bezeichnenden, Zeitpunkte ab, statt nach der Stadt Damm nach Kolbaz verlege.

Im Laufe des Sommers wurden die noch obwaltenden Schwierigkeiten wegen Übernahme der, vom Justiz-Fiskus genutzten, fiskalischen Gebaüde in Kolbaz beseitigt, so daß die Übersiedelung des Amts von Friedrichswald nach seinem neüen Sitze in den ersten Tagen des Monats October Statt finden konnte. Der Umzug war am 8 Oktober 1859 beendet. An diesem Tage hat die Thätigkeit des Rentamtes in Kolbaz wieder begonnen, nachdem sie 47 Jahre lang geruhet hatte. Auch ist dem interimistischen Verwalter des Rentamts, Hermann Otto, durch Ministerial-Rescript vom 31 Januar 1860 die Domainen-Rentmeister-Stelle zu Kolbaz, mit dem etatsmäßigen, aus 600 Thlrn. Gehalt und 470 Thlrn. Dienstaufwands-Entschädigung bestehenden, jährlichen Einkommen vom 1 Januar 1860 ab definitiv verliehen worden. Die Bestallung für ihn wurde von der Königl. Regierung unterm 20 April 1860 ausgefertigt. Was die vom Rentamte benutzten fiskalischen Gebaüde in Friedrichswald betrifft, so wurden dieselben, da sich noch keine Gelegenheit zu ihrer Veraüßerung dargeboten hatte, durch Vermiethung genutzt und unter Aufsicht des dortigen Oberförsters gestellt.

Das nunmehr wiederhergestellte historisch alt berühmte Amt Kolbaz hat denselben Umfang wie das frühere Amt Friedrichswald; die Gränzen desselben sind nicht verändert worden, selbst die Dörfer in dem Amtstheil Massow stehen unter der Polizei-Verwaltung des Kolbazer Rentamts. Sei hier noch angemerkt, daß die

Schulzen von drei dieser Dörfer, nämlich Damerwitz, Darz und Rosenow, denen sich die Schulzen von Friedrichswald, Carlsbach, Hinzendorf und Zimmermannshorst unterm 31 December 1860 bei dem Königl. Finanz-Ministerium mit dem Antrage auf Zurückverlegung des Amtssitzes des Kolbazer Rentamts nach Friedrichswald vorstellig wurden. Sie erhielten unterm 22 Februar 1861 ablehnenden Bescheid, da das Eingehen auf diesen Antrag mit dem fiskalischen Interesse unvereinbar sei.

Nach den früher bei der Verwaltung der Staats-Domainen geltenden Praxis und den vorschriftsmäßigen Normen war es Brauch, in jedem Amte nach Ablauf gewisser, längerer Perioden Untersuchungen und Revisionen der Leistungsfähigkeit der Zahlungspflichtigen anzustellen. Aus diesen Revisionen entstanden sodann die ausführlichsten statistischen Beschreibungen der Ämter und aller darin belegenen Ortschaften. Man nannte diese Beschreibungen — Prästations-Tabellen, die dasselbe enthalten, was sonst in den s. g. Urbarien niedergelegt wurde. Das alte Amt Friedrichswald war zuletzt im Jahre 1811 revidirt worden, worüber die — „Einrichtungs-Acten dieses Amtes de 1811—1813" — sprechen. Über die letzte Revision des alten Amts Kolbaz handeln — „Acta Revisionis desjenigen Theils vom aufgelösten Amte Kolbaz, welcher dem Amte Friedrichswald zugetheilt ist pro 1813—1814" ꝛc. — Das Amt Massow ist vor dessen Auflösung im Jahre 1825 zuletzt revidirt, laut — „Revisions-Acten, betreffend die Revision der baaren Gefälle des Amts Massow und Theilung der Massowschen Amts-Verwaltung bei Auflösung des Amts, zwischen den Intendanturen Friedrichswald und Naugard, 1825." — Für die beiden Ämter Friedrichswald und Kolbaz war eine geraume Zeit verflossen, als im Jahre 1838 der Beschluß gefaßt wurde, den Zustand des nunmehrigen ganzen Amtes Friedrichswald, bestehend aus dem alten Amte dieses Namens, dem Amtstheile Kolbaz und dem kleinen Amtstheile Massow neü untersuchen zu lassen. Diese Revision hat in den Jahren 1838 und 1839 Statt gefunden und ist im Jahre 1840 zum Abschluß gekommen. Das Ergebniß ist in dem, weiter unten, in der Note 65 genannten Actenstücke enthalten.

Diese Revision ist die jüngste, sie wird aber auch die letzte bleiben, da unter den, in Folge der neüern Gesetzgebung, betreffend die Stellung der bisher Abgabenpflichtigen zur Grundherrschaft, obwaltenden Verhältnissen eine Erneüerung derartiger Untersuchungen überflüssig geworden ist. Zum größten Theil aus diesem werthvollen statistischen Documente ist entnommen die folgende —

Beschreibung des Rentamtsbezirks Kolbaz.

1. Lage und Gränzen. Der Amtsbezirk hat seine größte Ausdehnung von ca. 6 Mln. zwischen Greifenhagen und Massow in der Richtung von S.-W. nach N. O. Am weitesten, ca. 3—4 Mln. vom vormaligen Amtssitz Friedrichswald entfernt sind die nach Greifenhagen zu belegenen Dörfer, Garden, Woltin, Brünken, Klebow, Klütz. Am nächsten, 1—2 Mln. entfernt, und theilweise noch näher belegen sind die Dörfer des frühern Amts Massow und des alten Amts Friedrichswald, sowie die Dörfer im Amte Kolbaz, soweit sich derselbe an das alte Amt Friedrichswald anschließt. Der Amtssitz war in Friedrichswald für den größern Theil des Amts nicht unzweckmäßig, wol aber war er es für die in der Richtung nach Greifenhagen zu belegenen Theile. Diese örtlichen Verhältnisse in der Lage haben sich seit Verlegung des Amtssitzes von Friedrichswald nach Kolbalz gerade umgekehrt gestaltet.

Vermöge seiner ausgedehnten Lage hat der Amtsbezirk auch ausgedehnte Gränzen. Er gränzt: —

Nördlich an die Feldmarken der Städte Massow, Golnow, die dazu gehörige Forst, an die Ihna und die Stargardsche Stadtforst;

Westlich an den Oder-Strom und mit den Städten Greifenhagen und Damm, so wie mit den Dörfern, bezw. Gütern Podjuch, Finkenwald, Wilhelmsfeld, Friedrichsdorf, Lübzin, Nörchen, mit der Dammschen und mit der Stargardschen Stadtforst;

Östlich mit den ritterschaftlichen Dörfren Parlin und Wachlin, den Stargardschen Kämmerei-Dörfern, Putzerlin, Bruchhausen und Seefeld, an den Meduje-See und durch diesen mit den Stargardschen Eigenthums-Dorfe Kunow a. d. Straße, den ritterschaftlichen Dörfern Ferchland, Groß- und Klein-Küssow und den Marktflecken Werben, Amts und Kreises Piritz;

Südlich in der ganzen Strecke mit dem eben genannten Amte und Kreise.

2. **Kreis-Eintheilung.** Das alte Amt Friedrichswald und der damit verbundene Antheil vom aufgelösten Amte Massow gehören zum Naugarder Kreise, mit Ausnahme des ehemaligen Oberförster-Gehöftes Neühaus, welches, indem es im Jahre 1865 dem Gemeinde-Bezirk der Dorfschaft Kunow a. d. Str. einverleibt wurde, ein Bestandtheil des Saziger Kreises geworden ist. Dagegen gehören alle Ortschaften vom alten Amte Kolbaz zum Greifenhagenschen Kreise. Der Nachweis der Ortschaften in jedem der beiden Kreise Greifenhagen und Naugard, nach dem Zustande zur Zeit der Übersiedelung des Amts von Friedrichswald nach Kolbaz im Jahre 1859 ist in nachstehender Übersicht enthalten:

A. Greifenhagenscher Kreis.

1. Bellow, Dorf.
2. Binow, Dorf;
   mit Fliederbruch, Unterförsterei;
   Carlsberg, Etablissement;
   Bienenwerder, Colonie.
3. Brenkenhofswald, Dorf;
   mit Rothenfurth, Etablissement.
4. Brünken, Dorf;
   mit Neü-Brünken, Etablissement.
5. Buchholz, Dorf;
   mit Unterförsterei.
6. Carolinenhorst, Dorf.
7. Doberpole, Dorf;
   mit den Etablissements:
   Buchenhain,
   Pflanzkamp,
   Budenort,
   Reinkesche Besitzung.
8. Geiblershof, Erbzinsgut.
9. Heidchen, Gut.
10. Hofdam, Gut.
11. Hohenkrug, Gut, Papier- und Wassermühle.
12. Hölendorf, Dorf und Wassermühle.
13. Jeseritz, Dorf.
14. Klebow, Dorf;
    mit Försterei Ziegenort,
    Neüenteich, Etablissement,
    Klebow, Ober- und Untermühle.
15. Klütz, Dorf;
    mit der Oberförsterei,
    Frauendorf, Etablissement.
16. Kolbaz, Antheil, Dorf.
17. a. Kolow, Dorf;
    b. Kortenhagen, Dorf,
18. Kronheide, Gut und Colonie.
19. Kublank, Dorf;
    mit Neü-Kublank, Etablissement.
20. Moritzfeld, Dorf;
    mit Krug an der Stettin-Stargarder Straße
21. Mühlenbeck, Dorf;
    mit Oberförsterei;
    Kellerbeck, 2 Wassermühlen,
    Wiesenbeck, Etablissement.
22. Neümark, Dorf;
    mit Clausdamm, Gut.
23. Rekow, Dorf.
24. Selow, Dorf.
25. Sinzlow, Dorf;
    mit Glin, Gut,
    1 Wind- und Wassermühle.
26. Spaldingsfeld, Dorf.
27. Wirow, Dorf;
    mit Wasser- und Schneidemühle.
28. Woltin, Dorf;
    mit Gerland, Etablissement.
29. Garden, Dorf.

B. Naugarder Kreis. Amt Friedrichswald.

30. Augustwald, Dorf;
mit Försterei.
31. Barenbruch, Dorf;
mit Berlinersoll, Etablissement;
Groß Gelüch, Unterförsterei;
Grünwald, desgleich. und Krug;
Kühlung. Etablissement.
32. Ober-Carlsbach, Dorf;
mit Klein-Carlsbach. Försterei.
33. Mittel-Carlsbach, 2 Bauerhöfe.
34. Unter-Carlsbach, 4 Bauerhöfe.
35. Theerofen a. d. Ihna, Etablissement;
mit Ober-Carlsbach, Försterei.
36. Groß-Christinenberg, Dorf;
mit Pütt, Oberförsterei;
Hornkrug, Försterei.
37. Klein-Christinenberg, Dorf;
mit Püttkrug, Krugwirthschaft.
38. Franzhausen, Dorf;
mit Jägerswald, Etablissement;
Henningsholm, desgleichen.
39. Friedrichswald, Dorf;
mit Kerstenwald, Wilhelmsthal, } Erbzinsgüter.
Ober- und Unterförsterei.
40. Hinzendorf, Dorf;
mit Fickradung, Etablissement;
Hankenhof, desgleichen.
Ihnazoll, desgleichen.
Neüenkamp, Colonie.
41. Groß-Sophienthal, Dorf.
42. Klein-Sophienthal, Dorf.
43. Zimmermannshorst, Dorf.
44. Bienenfuhrt, Etablissement.
45. Petrihof, desgleichen.
46. Postbaum, Unterförsterei.

C. Naugarder Kreis. Amtstheil Massow.

47. Darz, Dorf;
mit Neü-Darz, Vorwerk.
48. Damerwitz, Dorf;
mit Wihelminenberg, Gut.
49. Reschl, Antheil, Dorf.
50. Rosenow, Dorf.
51. Priemhausen, Antheil, Dorf.
52. Münsterberg, Gut und Dorf.

D. Randowscher Kreis.

53. Friedensburg, Gut und Dorf.
54. Podjuch, Dorf.

Bemerkungen. Zu 27 Wirow, gehört in Polizei-Sachen zum Rentamtbezirk Pyritz, in Kirchen- und Schulsachen zum Amtsbezirk Kolbaz. — Nr. 52 Münsterberg und Nr. 53 Friedensburg, ressortiren beide nur in Kirchen-, Pfarr- und Schulsachen vom Amte Kolbaz.

3. Areal. Nach den, in den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Königl. Finanz-Ministeriums niedergelegten, Areals-Zahlen begreift der Rentamts-Bezirk Kolbaz, — mit Einschluß der darin belegenen vier Forstreviere Mühlenbeck und Klütz im diesseitigen, Friedrichswald und Pütt im Naugarder Kreise — soweit er dem Greifenhagenschen Kreise angehört 10.4168,16 Mg., im Naugarder Kreise 73.663,72 Mg. und im Randowschen Kreise 1.700,83 Mg., zusammen in runder Zahl, ohne Bruchtheile 179.533 Mg. oder . . . . 8,36 d. Q. Mln.

4. Ortschaften. Im Jahre 1840 betrug die Zahl aller Amtsdörfer ohne die zwei Randowschen 40, davon 26 im Kreise Greifenhagen, und 14 im Kreise Naugard liegen. Außer den Dörfern gab es 1840 an Erbzins-, Erbpacht- und eigenthümlichen Vorwerken und Gütern 15, sodann 11 Mühlen und 17 einzelne Gehöfte (Etablissements). Der Zustand 1859 ergibt sich aus der Tabelle in Nr. 2.

Die größten Dörfer im Amtsbezirke sind Neümark und Woltin, beide im alten Amte Kolbaz, jenes mit 1033, dieses mit 1079 Seelen.

Neümark, an der Steinstraße von Damm (Stettin) nach Pyritz belegen, jetzt mit den Gehöften Clausdamm (ehemalige Oberförsterei), Sachshausen, der Mühle und einer Wegegeld-Hebestelle, hatte im Jahre 1840 ein Freischulzengut, 12 Bauern, 10 Kossaten; diese baüerlichen Nahrungen von Altersher, und 28 andere kleine Besitzer, die sich auf Parcellen des hier einst bestandenen Domainen-Vorwerks angebaut

haben, darunter auch der Besitzer einer von ihm errichteten Apotheke. Unter den Gütern, welche dem Kloster Kolbaz von Conrad, dem Bischofe der Pamern, im 20 Jahre seines Pontificats, und im J. d. H. 1183 bestätigt wurden, steht eins, welches den Namen Cirnowe führt. Dieser Name läßt sich auf die slavischen Wörter ciern, cierniowy, Dorn, dornig, voll Dorngebüsch, zurückführen. Abt und Convent von Kolbaz richteten an diesem, ihrem Kloster benachbarten Orte, einen Markt ein; darum heißt es in des Herzogs Barnim I Bestätigungsbriefe aller Güter und Gerechtigkeiten des Klosters d. d. Stettin, den 6 October, Iudictione XV, Anno 1226: Cirnow, quod nunc dicitur Nyenmark cum foro libero; und in einer andern Urkunde desselben Herzogs vom Jahre 1255, worin dem Kloster das Dorf Parsow vereignet wird, steht unter den Zeugen ein Arnoldus, der als prefectus de Nienmarkt bezeichnet ist. Hieraus kann man schließen, daß der Marktort in gewisser Art städtische Einrichtungen hatte; und in der That wird er auch in der Kirchenmatrikel und anderen Urkunden ein Städtchen genannt, ja bei Lubin, auf dessen großer Karte von Pommern, heißt er Niestadt. Jahrmarkts-Gerechtigkeit hatte der Ort bis in das laufende Jahrhundert: zu Martini wurde der Jahrmarkt abgehalten, der ursprünglich 8 Tage dauerte, zuletzt aber, weil es allmälig an Verkaüfern und Kaüfern zu mangeln anfing, auf 1 Tag beschränkt. Von geistlichen Instituten ist hier eine Mutterkirche, deren Pfarrer in der Regel Superintendent der Kolbazer Synode ist, ein Prediger-Wittwenhaus, eine Küsterei nebst Schule.

Woltin, 2 Mln. von Kolbaz gegen WSW., $^1/_2$ Mle. von Greifenhagen gegen O., an den nach Stargard führenden Landstraße und an einem See der große Woltin genannt, hatte im Jahre 1840 ein Freischulzengut, 24 Bauern, 12 Kossaten, 11 kleinere Grundeigenthümer, die sich seitdem vermehrt haben, darunter auch einen Ausbau mit eigenem Namen, auch 3 Ziegeleien, eine Mutterkirche, Pfarre, Küsterei. In einer Urkunde vom Jahre 1222, erlassen zu Kamin, nimmt Herzog Bogislaw II das Kloster Kolbaz unter seinen Schutz, und verleiht demselben das predium Clebowe unter Mitwirkung des Teßimer, Pribor's Sohns, der ohne Zweifel Besitzer von Klebow war, und es dem Kloster überließ, ob durch Schenkung oder Verkauf? Sodann gestattet der Herzog dem Kloster den Ankauf des locus qui dicitur Woltina pro centum marcarum podaciis (vielleicht zubehörende Liegenschaften) cum omnibus attinenciis eius ab heredibus Wartizlai ipsis in Camin coram multis testibus conferri permisimus. Folgt sodann die Gränzbeschreibung von Woltin. Cirnowe, in dieser Schreibung, Clebowe, und Woltin, in dieser Schreibweise ohne Schluß a, stehen auch in dem Schutzbriefe, den Herzog Barnim I dem Kloster Kolbaz 1235 ertheilt; und in allen folgenden Urkunden; in einer desselben Herzogs von 1240: Woltin cum Molendino in Tyna (Thue). In zwei Urkunden von 1242 und 1243 ist Simon, Schultheiß (scultetus) von Woltin einer der beglaubigenden Zeügen. Der locus, den Abt und Convent im Jahre 1222 von den Erben Wartislaw's II, d. i.: des fürstlichen Gründers von Kolbaz, kauften, und der den Namen Woltin führte, d. i.: möglicher Weise „Ochsenweide", von wol, der Ochs, war zur Zeit des Ankaufs, nach dem Ausdruck locus zu urtheilen eine wüstliegende Gegend von bedeütendem Umfange, wie die Gränzbeschreibung beweiset. Die darin enthaltenen Ortschaften Woltin, Garden, Klein-Schönfeld, Wendisch-, später Klein-Mellen, Bartikow, Wirow, Brünken im Gebiet von Klebow sind, nach Quandt's Ansicht vom Kloster angelegt und alle hernach Sitze adlicher Klostervasallen, vielleicht als possessores, Unternehmer, Besetzer, die neüe Ortschaften einrichteten, vielleicht erst durch die Fehden von 1280 als nach Woltin eine Burgmannschaft gesetzt ward. An das Vorhandensein der einst bestandenen Burg Woltin erinnert noch heüte der Name des

kleinen Sees an der Nordseite des Dorfs, der durch einen Graben mit dem südlich am Dorfe liegenden Woltin-See in Verbindung steht: er heißt Burg-See. An die Burg lehnte sich alsbald, wie der Lauf der Dinge immer war, ein forum cum taberna, zu einem Burgflecken sich gestaltend, der sich allmälig zum opidum, zur Stadt entwickelte. Noch zu Brüggemann's Zeit, 1784, war das Siegel dieser Stadt vorhanden; es führte die Umschrift: Secr. Burgens. in Woltin. In der letzten Zeit der Greifen-Herrschaft, unter der Regierung Herzogs Philipp II, sollen im Jahre 1611 die Bürger von Woltin es beantragt und gewährt erhalten haben, daß man sie als Bau- und Ackersleüte betrachten und sie für Bauern erklären möge. „Jetzt, Ende des 17 Jahrhunderts, begehren die Woltinschen keine zu sein, wollen Gott danken, wann sie nur gute Bauern bleiben können"; so sagt das Kolbazer Urbarium. Die Feldmark ist die größte im ganzen Amtsbezirk, über 10.300 Mg. groß, wobei gegen 3000 Mg. aus Holzboden und Wasserfläche bestehen.

Von der Vergangenheit einiger anderen Ortschaften des Amtsbezirks, so weit sie dem Kreise Greifenhagen angehören, ist folgendes zu bemerken:

Binow, 1½ Mle. von Greifenhagen gegen Nordosten. Eine bei diesem Dorfe liegende Quelle hat ehedem für eine Gesundheitsquelle gegolten, die von Kranken nicht allein aus Pommern, sondern auch aus der Mark, aus Schlesien und aus Meklenburg besucht wurde, und einen so großen Ruf erlangt hatte, daß selbst aus Polen Leidende hierher kamen. Der zahlreiche Besuch legte den Gedanken nahe, Anstalten zur Unterbringung der Fremden zu treffen. Mit Ausführung dieses Gedankens ging die Pommersche Kriegs- und Domainen-Kammer ums Jahr 1780 vor. Als nun aber die chemische Untersuchung ergab, daß die Quelle keine mineralische Bestandtheile enthalte, ließ man das Projekt fallen. Die Heilkraft des gemeinen Wassers war in jener Zeit noch nicht erkannt, sonst wäre hier vielleicht eine Kaltwasser-Heil-Anstalt lange vor Priesnitz und dessen Nachbetern entstanden!

Brenkenhofswald, 3½ Mle. von Greifenhagen gegen Nordosten und ¾ Mle. von Kolbaz in derselben Richtung, unmittelbar am westlichen Ufer der Meduje, ist auf dem, durch die seit 1770 vorgenommene Tieferlegung des Wasserstandes im genannten See gewonnenen, Erdreich angelegt und nach dem Ausführer dieser Maßregel, dem geh. Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Rathe von Brenkenhof genannt worden. Es wurden 30 Familien angesiedelt, die in verschiedenem Rechtverhältniß standen. Von 10 Familien erhielt jede 6 Mg. Acker- und 24 Mg. Wiesenland, und Haüser und Grundstücke wurden ihnen erb- und eigenthümlich versichert; von 10 anderen Familien, denen 5 zweihischige Haüser gebaut wurden, erhielt jede 1½ Mg. Gartenland und 4 Mg. Wiesen; noch 10 andere Familien bauten, in der Richtung auf Belkow, ihre Wohnungen auf eigene Kosten, doch mit Unterstützung des freien Bauholzes aus der Königl. Forst, und jede Familie besaß, mit Ausschluß des Vorlandes an der Meduje, 7 Mg. Grundstücke. Rothenfurth wurde, da König Friedrich II den Seidenbau in seinem Lande als landwirthschaftliches Gewerbe einführen wollte, zu einer Maulbeer-Plantage angelegt. Weil es aber damit nicht vorwärts ging, veraüßerte man die 15 Mg. große Ansiedelung durch Contract vom 16 Januar 1802 gegen 1 Rthlr. 26 Gr. 3 Pf. Canon zu Erbpachtrechten. Das Gehöft liegt nördlich von Brenkenhofswald an der Staatsstraße von Stettin nach Stargard.

Brünken, 2¼ Mle. von Kolbaz gegen Westen und ¾ Mle. von der Kreisstadt. gegen Nordosten, — Villa que Brunik dicitur cum aqua Regata, d. i.: das Fließ, welches aus dem Woltiner See bei Brünken vorbei zur Regelitz geht, — kam durch Vereignung Herzogs Barnim I Anno 1240 ans Kloster Kolbaz, und der

Besitz dieses Dorfes wurde demselben 1300 durch Herzog Otto I bestätigt. Einst war mit einem Theile von Brünken das erloschene Geschlecht der Palen vom Kloster belehnt (s. unten Artikel Klebow), woraus ein ritterfreies Vorwerk von 7 Hufen entstanden war, welches im Anfange des 18 Jahrhunderts für 300 Thlr. verarrhendirt war, aber 1752 abgebaut und die Ländereien desselben unter die Bauerhöfe vertheilt wurde.

Carolinenhorst, 1 Mle. von Kolbaz gegen Nordnordosten und $3^3/_4$ Mln. von Greifenhagen gegen Nordosten, unmittelbar an der Eisenbahn, die hier einen Bahnhof hat, verbunden mit einer Post-Expedition, die am weitesten gegen Norden liegende Ortschaft des Greifenhagenschen Kreises an der Gränze des Naugarder Kreises, auf dessen Gebiet die, nach Carolinenhorst genannte, berühmte Torfgräberei im großen Geluch belegen ist (s. unten Kreis Naugard bei den Forsten). Zum Betriebe der Ausbeütung dieses Torfmoors wurde Carolinenhorst im Jahre 1777 angelegt, bestehend aus 16 großen und 16 kleinen Colonistenstellen, von denen jene 50 Mg., diese 15 Mg. Grundstücke pro Stelle erhielten, außer dem Acker, welcher zur Erweiterung der Colonie von der Königl. Forst abgetreten wurde.

Doberpole, $^1/_2$ Mle. westlich von Kolbaz und $2^1/_4$ Mle. von Greifenhagen gegen Ostnordosten. Der Name dieser Ortschaft wird seit langer Zeit Dobberpfuhl geschrieben. In den ältesten Urkunden heißt aber Doberpole auf Deütsch „Gutfeld“, und diese Benennung wird, als Sinn habend, hier wieder hergestellt. Von einem „Pfuhl“, als Kennzeichen, ist in der Gegend nicht die Rede.

Hökendorf, $1^1/_2$ Mle. von Kolbaz gegen Nordwesten, 2 Mln. von Greifenhagen gegen Nordosten und $^3/_8$ Mln. vom Eisenbahnhofe Damm gegen Süden, ist eine deütsche Ansiedelung, gegründet, allem Anschein nach, von einer aus der Altmark eingewanderten Familie, die sich nach Stopelte, heüte Staffelde, einem Dorfe im Randow-Lande, an der Oder, Greifenhagen gegenüber, oder einem gleichnamigen Orte in der Neümark, nannte. Hinricus de Staffelde, Miles, gab dem Stettiner Nonnenkloster 1256 zwei Mark Stettinscher Pfenninge in der Münze zu erheben, und Jacobus de Staffelt verkaufte seine Dorfschaft Hökendorf an das Kloster Kolbaz unter Genehmhaltung Herzogs Barnim I im Jahre 1274. Die Familie von Staffelt war im Anfange des 19 Jahrhundert in Schwedisch-Pommern angesessen. Eine Tochter des Hauses starb als Ehegenossin des Schwedischen Majors v. Braun 1830 zu Slepsholm in Schweden. Seitens des Klosters wurde in Hökendorf ein großes Ackerwerk eingerichtet, das aber im 2ten Decennio der Preüßisch-Brandenburgischen Herrschaft, im Jahre 1735 abgebaut worden ist. 1757 erwarb der Pupillenrath Georg Matthias Warnshagen, mit Genehmigung des Consistoriums, den Hökendorfer Kirchenacker gegen einen unveränderlichen Canon zu Erbpachtrechten, und baute auf demselben ein Gehöft, welches nahe am Kolowschen Wege und dem Walde belegen ist. Jetzt ist Hökendorf berühmt wegen der ausgezeichneten Obstkultur, die Seitens der Stettiner Familie Dohrn auf ihrer hiesigen Besitzung betrieben wird. Hökendorf ist der Hauptziel Stettiner Lustfahrten. Der prachtvolle Buchenwald der angränzenden Staatsforst lockt im Sommer täglich hunderte von Wallfahrern an.

Jeseritz, $^1/_2$ Mle. von Kolbaz abwärts an der Plöne, war zur Kloster- und auch später zur fürstlichen Zeit, ein Ackerwerk mit einer, auf dem Flusse liegenden Mahl- und Schneidemühle. Als diese, wegen Tieferlegung des Meduse-Sees eingehen mußte, wurden im Jahre 1771 auch die Gebaüde des Ackerwerks abgebrochen und die Ländereien unter 16 neü angesetzte ausländische Kossaten-Familien vertheilt. Der Schulze erhielt an Acker 28 Mg., an Wiesen 22 Mg., und wie jeder der übrigen 15 Kossaten 20 Mg. Acker und 10 Mg. an Wiesen, im Ganzen 500 Morgen.

Klebow, 3/4 Mln. von Greifenhagen gegen Nordosten, 1 3/4 Mle. von Kolbaz gegen Westen. Es hat in Pommern eine Familie gegeben, die sich von Palen oder Polen nannte, die indessen, allen älteren Nachrichten zufolge, identisch ist mit der Familie von Klebow, von der ein Glied schon im Lauf des 13 oder zu Anfang des 14 Jahrhunderts den Namen gewechselt hat. Durch die Wappen ist dies zwar nicht zu erweisen, da ein Siegel der Klebow nicht vorhanden ist; doch führen mehrere Urkunden des 14 Jahrhunderts diesen Beweis vollständig. — Die v. Klebow erscheinen zuerst 1242 mit Michael de Cleboh, der als Zeüge in der Urkunde auftritt, kraft derer Swantoborus, filius Kazemeri, dem Kloster Kolbaz alle Güter, welche es in der provincia Colbacensis gehabt, namentlich die Dörfer Zelow, Riznaw, Babin, Cabowe, mit allen ihren Zubehörungen, zum Geschenk macht. 1302 vergleicht sich der Abt von Kolbaz mit mehreren seiner Vasallen wegen der Fischerei auf dem Woltiner See und anderen, dem Kloster gehörigen Seen, dahin, daß er den Vasallen eine Abstandssumme gibt. Unter diesen erscheinen auch Johannes, dictus Polonus, Dominus Polonus de Cleboh und Simon de Clebowe. Bestimmter, wie diese Urkunde stellt die folgende es heraus, daß die Palen und Klebow Einer Familie angehören. Die Palen und Koldenbeck bekennen 1356, daß sie das Gut Klebow, außer Einigem, was sie sich vorbehalten, vom Abt zu Kolbaz zu Lehn empfangen haben mit der gesammten Hand unter sich. In der Urkunde heißt es: Hinricus de Clebow et Ianicus, Hinricus et Nicolaus de Polene fratres, prefati Hinrici patrui. Ein Inventarium über den Nachlaß des Valentin Palen vom Jahre 1615 erwähnt unter den vorhandenen Urkunden einen Lehnbrief von Bogislaw VIII vom Jahre 1390. Johannes, Abt zu Kolbaz, belehnte 1481 und abermals 1492 das Geschlecht der Palen mit Theilen von Klebow, Brüneke (Brünken), Klütze, mit einem andern Klebower Theil aber die Koldenbeck. Ein gleicher Lehnbrief wurde 1521 den Henning, Christoph, Gabriel und Claus Palen von dem Abte Valentin zu Theil. Bei der Musterung der Kriegsdienstpflichtigen, welche 1523 am Tage der 11.000 Jungfrauen zu Kolbaz abgehalten wurde, hatten „de Palen tho klebow vnd Simon vnd Jochim de Koldenbeken to klebowe myt sampt Henning palen tho Anklam, de hefft syn gudt, ock tho klebow, 3 perde" zu stellen. Auf dem Koldenbecker Antheil von Klebow erhielt 1508 Herzogs Bogislaw X Hofmarschall, auch Hauptmann zu Lauenburg, Ewald Massow, die Anwartschaft vom Abte Johann. Nach Aufhebung des Klosters belehnt, 1575, Herzog Johann Friedrich Henning, Christoph, Gabriel und Heinrich, die Palen, und ihre abwesenden Vettern und Brüder Franz und David, mit dem, was sie in den Dörfern Klebow, Klütze, Brüneke und Wendisch-Brünneke und an den beiden Regelitzen, und dem Oderbruch haben, bestätigt ihnen auch den Lehnbrief des Herzogs Bogislaw von 1393, ausgefertigt für Heinrich, Kersten und Gerke Palen und Ewarde und Helmbrecht Koldenbeken wegen des Dorfes Scheninge, wie im vorangeführten Lehnbriefe des Abtes Valentin. Herozg Bogislaw XIV belehnt 1633 Bernd und Franz Gevattern v. Palen und deren abwesende Vettern David, Valentin, Heinrich und Ulrich mit den vorgenannten Gütern, dem Dorfe Scheningen nebst dem Wendfelde, in den Klebowschen Feldgränzen belegen und bestätigt ihnen ihre früheren Lehnbriefe. Das Gut Bruniken verpfändeten die Palen an die v. Werren, von denen es der schwedische Licent-Inspector, Philipp Rothlieb übernahm, dem es von Franz von Palen, Kurbrandenburgischer Rath und Hauptmann auf Kolbaz, und dessen Vettern Bernd und Henning Vater und Sohn, im Jahre 1655, für die Summe von 5400 Fl. käuflich überlassen wurde. Nach dem gänzlichen Erlöschen des Palenschen Geschlechts ums Jahr 1679 wurden die Güter, als erledigte Klosterlehne, mit dem Amte Kolbaz vereinigt.

Klütz, Klutitz, Klutzke, der Urkunden, $2^1/_4$ Mle. von Kolbaz gegen Westnordwesten, $1^1/_2$ Mle. von Greifenhagen gegen Nordnordosten, an der Regelitz, in Ober- und Unter-Klütz eingetheilt, wovon das erste auf einer Anhöhe des Oder-Bergrandes, das andere am Fuße derselben liegt, kam, als Dithmar Abt war, im Jahre 1305 durch Kauf von Herzog Otto I ans Kloster, was durch Bogislaw IV in demselben Jahre bestätigt ward. Daß die Familie Palen mit den Diensten in diesem Dorfe belehnt war, ist im vorhergehenden Artikel gesagt.

Kronheide, Colonistendorf, $1^1/_2$ Mle. südostwärts von Greifenhagen, an dem kleinen Flusse die Thue genannt, belegen und auf Forstgrund der ehemaligen Kronheide, die zum Clausdammschen Reviere gehörte, angelegt, welches dem Amte Kolbaz überwiesen wurde, ist von demselben durch einige Ortschaften des Piritzer Amtes gänzlich abgeschnitten, daher es für zweckmäßig erachtet wurde, dasselbe dem zuletzt genannten Amte zuzulegen; ein darauf zielender Antrag ist unterm 30 Juli 1838 bei der Königl. Regierung gestellt worden, nicht aber zur Ausführung gekommen.

Kublank, $^3/_4$ Mle. von Kolbaz, gegen Nordnordosten an der Stettin-Stargarder Staatsstraße. Hier hatten die Cisterzienser von Kolbaz ein großes Ackerwerk, Johannishof genannt, daher vermuthlich eine Anlage aus der Zeit des Abtes Johann. Es blieb auch nach Aufhebung des Klosters gegen 200 Jahre bestehen, dann aber wurde es 1771 abgebaut und auf seine Ländereien 4 neüe Bauerhöfe gebildet, auch die vorhandenen 4 Kossaten in Bauern verwandelt. Bei Kublank findet man Schlackenfelder, die den Beweis liefern, daß bei diesem Orte das sehr reiche Material von Wiesenerz hüttenmännisch verwerthet worden ist, welches in der ganzen Gegend über Franzhausen bis gegen die Stadt Damm hin unter dem Rasen lag. Unvollkommen war der Betrieb der slawischen Hüttenleüte, daher es nicht befremden kann, wenn in den Schlacken ein großer Theil des Eisens, zum Theil noch 30—40 Prct. zurückblieb.

Moritzfeld, 1 Mle. von Kolbaz gegen Nordnordosten, ebenfalls an der vorhergenannten Staatsstraße gelegen, gränzend mit dem Saziger Kreise, und bezeichnend die nördliche Spitze der Meduje, deren Ablassung und die Aufraümung des s. g. Würmgrabens — dessen in den ältesten Urkunden schon gedacht wird, und des rothen Grabens das Erdreich zu dieser neüen Ansiedelung, mit der im Jahre 1752 der Anfang gemacht wurde, hergegeben hat. Die Colonie führt ihren Namen von dem Fürsten Moritz von Anhalt-Dessau, der ein Sohn Leopolds „des alten Dessauers" und einer der Heerführer Friedrich II im 7jährigen Kriege war.

Spaldingsfeld, dicht bei Kublank, auf der Westseite dieses Dorfes, das zur Anlegung der Colonie ein Stück seiner Feldmark hergegeben hat. Es wurden hier zwölf Familien angesetzt, deren jede 3 Mg. an Garten- und Wurthland, und 12 Mg. an Wiesen, von einer ehemals zum Vorwerk Heidchen gehörigen Wiesenfläche, erhielt. Die Colonie führt ihren Namen von dem Kriegs- und Domainen-Rathe Samuel Wilhelm Spalding, von der Pommerschen Kammer, der mit ihrer Einrichtung seit 1777 betraut war.

5. Bevölkerung. Nach der in verschiedenen Jahren aufgenommenen statistischen Tabelle betrug die absolute und relative Zahl der Einwohner des Amtsbezirks, wie folgt im: —

	Volksmenge.	Dichtigkeit.
Jahre 1837:	13.207	1579
„ 1855:	19.546	2337

Daher Vermehrung der Bevölkerung 6.339 758 in einem Zeitraume von 18 Jahren.

6. **Klassen der Bevölkerung.** Die Einwohner theilen sich hinsichts ihrer Besitz-, Erwerbs- und Nahrungsverhältnisse in Ackerbesitzer, Büdner, welche im Kolbazschen Amtsantheile Freileüte genannt werden — Colonisten, Handwerker nnd Tagelöhner. Die Klasse der Ackerbesitzer ist der Zahl nach die bedeütendste, und zerfällt wiederum in Vorwerksbesitzer, Freischulzen, Bauerhofs-, Kossatenhofsbesitzer und Eigenthümer von Colonistenstellen. Die Büdner sind zur Klasse der Tagelöhner zu rechnen.

7. **Nahrungsquellen der Insassen.** Die Haupt- und zugleich eine reichliche Nahrungsquelle ist der Ackerbau. Hiermit beschäftigt sich der größte Theil der Einwohner, insonderheit in den Amtstheilen Kolbaz und Massow. Derselbe gibt auch der zahlreichen Klasse der Tagelöhner Erwerb. Außerdem finden diese besonders in den, im Amtsbezirk belegenen, 4 Staats-Forstrevieren hinreichende Beschäftigung und guten Verdienst durch Holzschlagen und Kulturarbeiten. Die baüerlichen Wirthe in den Dörfern des Amtsantheils Friedrichswald und in den um das Mühlenbecker Revier belegenen Ortschaften beschäftigen sich theilweise auch mit Holzfuhren. Die zahlreichen Colonisten in dem, am s. g. großen Gelüch, d. i.: Luch = Moor, im Jahre 1777 gegründeten Dorfschaft Carolinenhorst aber mit Torffuhren, obwol diese Nahrungsquelle seit Erbauung der Eisenbahn, die hier einen Bahnhof eingerichtet hat, wenn auch nicht versiegt, doch sehr vermindert ist. Die Colonisten zu Brenkenhofswald und Moritzfeld treiben Kornhandel; die Einwohner von Selow und Klütz Fischerei, jene im Meduje-See, an dessen Ufer ihr Dorf liegt, diese in den Oberströmen.

8. **Besitzverhältnisse.** Im Jahre 1840 unterschied man Grundstücke, welche mit Domainen-Abgaben behaftet waren, und Grundstücke, welche abgabenfrei besessen wurden.

	Zahl der Grundst.
A. Die mit Abgaben belasteten Grundstücke zerfielen in —	
1) Eigenthümliche Liegenschaften, bestehend aus 11 Freischulzenhöfen, 140 Vollbauerhöfen, 1 Halbbauerhofe, 64 Kossatenhöfen, 112 Colonistenstellen, 10 Mühlen, 13 Schmieden, 198 andere Gehöfte, (Etablissements) zusammen	549
2) Erbpachtgrundstücke: 3 Vorwerke, 175 Bauer-, 63 Kossatenhöfe, 1 Mühle, 53 andere Ansiedelungen, zusammen	295
3) Erbzinsgrundstücke: 3 Vorwerke und 11 andere Gehöfte	14
4) Baüerliche Laßbesitzungen: deren gab es noch 26 Bauerhöfe und 3 Kossatenhöfe, zusammen	29
Überhaupt zinspflichtige Grundstücke	887
B. Ganz abgabenfrei waren 9 Vorwerke, 3 Bauerhöfe, 1 Mühle und 206 Gehöfte (Etablissements)	219
Summa sämmtlicher Besitzungen	1106

Den Erbpacht-Bauern und Kossaten ist die Erbpachtgerechtigkeit in den Jahren 1802 und bezw. 1812 bei Gelegenheit der Dienstaufhebung gegen Zahlung eines Erbstandsgeldes, Übernahme eines Dienstgeldes statt der bis dahin geleisteten Hofedienste und gegen Übernahme der früher schon auf den Höfen haftenden Abgaben und Leistungen überlassen. Auf diesen Höfen hafteten überdem noch verschiedene Besitzeinschränkungen, als das fiskalische Ober-Eigenthum, das Vorkaufsrecht und die Laudemial-Verpflichtung, zum Theil auch noch Burg- und Baudienste. Über die Erbpachtverleihungen sind sämmtliche Wirthe mit Erbverschreibungen versehen worden.

Das Eigenthum der Höfe haben erworben: 1) Frühere Laßbesitzer, theils durch vergleichsweise Regulirung, theils durch edictmäßige Regelung 80 Bauern und 34 Kossaten; — 2) frühere Erbpächter, theils durch Ablösung der Ober-Eigen-

thumsrechte und Besitzbeschränkungen, theils durch Ablösung aller Domainen-Abgaben und Beschränkungen 131 Bauern, 1 Halbbauer und 64 Kossaten (zur letztern Kategorie gehören 3 Bauerhöfe in Brünken, Hökendorf und Klebow); — 3) ursprünglich sind zum Eigenthum verliehen 12 Bauerhöfe in Barenbruch, bei Gründung dieser Ortschaft in Folge Cabinets-Befehls Königs Friedrich II vom 18 Februar 1753 und der Punktationen vom 24 Januar 1754, worin für jeden Hof eine unveränderliche Rente von 20 Thlrn. als Grund- und Domainen-Zins festgestellt wurde. Die im Wege der edictmäßigen Regelung Eigenthümer gewordenen Wirthe gaben eine fixirte Rente in Roggen, welche jedoch nicht in Natura, sondern in Gelde geleistet wurde, die man nach dem Martini-Durchschnittspreise der vorhergegangenen zehn Jahre feststellte. Die auf dem Wege des Vergleichs regulirten Wirthe, so wie die ursprünglichen Eigenthümer zu Barenbruch entrichteten einen fixirten baaren Domainen-Zins, wogegen diejenigen Wirthe, welche durch Ablösung der Besitzbeschränkungen das Eigenthum ihrer Höfe erworben haben, den frühern Erbpacht-Canon mit Zurechnung der für die Besitzbeschränkungen übernommenen Rente, insofern diese nicht durch Kapital abgelöst sind, als Domainen-Zins entrichteten. Über die Statt gefundenen Regelungen und Ablösungen sind überall Verträge errichtet, welche das neügewordene Besitz- und Abgaben-Verhältniß feststellten.

Im Jahre 1840 gab es von baüerlichen Laßbesitzern noch 26 Bauern zu Augustwald und 3 Kossaten zu Hinzendorf, deren Regelung jedoch im Werke war, die auch hinsichtlich der Hinzendorfer Kossaten bei der Geneigtheit der Wirthe auf dem Wege des Vergleichs zu erwarten stand. Anders war es mit den 26 Bauern in Augustwald. Diese wollten ihre Qualität als Laßbesitzer nicht anerkennen und hielten sich nicht für solche baüerliche Besitzer, welche den Bestimmungen des Edicts vom 14 September 1811 unterliegen. Zwei Mal wurde der Versuch zur Regulirung auf dem Wege des Vergleichs gemacht, beide Mal aber vergeblich. Obgleich der mit ihnen wegen ihrer vermeintlichen Bauholz-Berechtigung geführte Rechtsstreit für sie ungünstig ausgefallen, so hatte sie auch dies nicht zur Beschreitung des Vergleichsweges gestimmt. Es blieb daher nichts übrig, als die Regulirung auf dem gesetzmäßigen Wege durch die General-Commission zur Ausführung kommen zu lassen.

Was die Frei- und Lehnschulzenhöfe betrifft, so werden dieselben auf Grund alter Lehnbriefe besessen, die jedoch bei den letzten Besitzveränderungen, so wie auch bei der Thronveränderung nach dem Tode Königs Friedrich Wilhelm II nicht mehr erneüert sind. Lehnbriefe aus der Zeit der Greifen scheinen gar nicht mehr vorhanden, und der älteste der des Freischulzenguts zu Buchholz zu sein; dieser Lehnbrief trägt das Datum vom 6 Mai 1716. Man kann der Meinung sein, daß bei diesen zur Kategorie der baüerlichen Besitzungen gehörigen Höfen ein eigentliches Lehn nicht mehr vorhanden und die Besitzer als Eigenthümer zu betrachten seien, wofür auch die in den Hypothekenbüchern niedergelegten Nachrichten zu sprechen scheinen.

Colonisten sind in den 1750 bis 1770er Jahren auf den, in Folge der Meduje-Entwässerung trocken gelegten Brüchen angesetzt. Ursprünglich wurden die Stellen meistens an Ausländer verliehen, welche jedoch zum Theil die Stellen bald nachher gegen ein Geringes wieder verkauften und davon gingen. Die meisten Ausländer haben sich in Moritzfeld und in Brenkenhofswald — von deren Gründung in den Jahren 1752 und 1770 und ihrer Namengebung oben, S. 92 und 95, die Rede war, — erhalten, wo deren Nachkommen noch anzutreffen sind. Die über diese Colonien von dem, zu deren

Errichtung und der Meduje-Entwässerung vom König-Herzoge Friedrich II verordneten Commissarius, dem Geheimen Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Rathe von Brenkenhof ertheilten ursprünglichen Verleihungs-Urkunden sind zwar Erbverschreibungen genannt, nach deren Inhalt ist jedoch keine Erbpacht, sondern ein, blos mit Domainenzins belastetes Eigenthum anzunehmen. Die aus den betreffenden Urkunden hervorgehenden, weiterhin noch berührten Vorbehalte waren auch schon im Jahre 1838 ohne Werth.

In Betreff der Mühlen kann es hier nur auf diejenigen ankommen, welche gegen den Fiskus als Ober-Eigenthümer, oder aus dem früher bestandenen Mahlzwange sich herschreibende Verpflichtungen haben. In den Erwerbs-, Rechts-, Besitz- und Abgaben-Verhältnissen dieser Mühlen hat das Edict wegen Aufhebung des Mahlzwangs vom 28 October 1810 bedeütende Veränderungen herbei geführt, so daß diese Verhältnisse sich ganz umgestaltet haben, und bei den meisten Mühlen durch eine neüe Regelung im Jahre 1838 festgestellt waren, während bei anderen Mühlen das letztere noch nicht in Aussicht stand.

Die Regulirung hatte damals Statt gefunden bei sieben Mühlen, nämlich bei der zu Belkow, Darz, Damerwitz, Hökendorf, Kellerbeck, Neümark und Sinzlow. Zwischen dem Fiskus und den Besitzern dieser Mühlen sind über die neüe Regulirung Verträge geschlossen, in denen die Besitzer der Mühlen als Eigenthümer derslben und deren Pertinenzien anerkannt sind, und wogegen dieselben statt der frühern, einer periodischen Veranschlagung des Mahlguts unterworfenen s. g. Mühlenpacht eine unveränderliche Geldrente entrichteten. Den meisten dieser Mühlen sind einige Vortheile, namentlich mit Bezug auf Anfuhr der Mühlsteine, des Bau-, Nutz- und Schirrholzes durch Amts-Insassen, so wie noch einige andere Nutzungen ꝛc., jedoch nur auf Zeit, eingeraümt. Bei der Mühle zu Hohenkrug, und bei der Ober- und der Untermühle zu Klebow war die neüe Regulirung nicht erfolgt. Von der zuletzt genannten Mühle waren die sämmtlichen Abgaben theils durch Compensation mit der Mahlzwangs-Entschädigung, theils durch baare Kapitalzahlung abgelöst, so daß diese Mühle schon 1838 als freies Eigenthum besessen wurde. Bei der Klebowschen Obermühle und der Hohenkrugschen Mühle hatte eine Ablösung oder ein Erlaß noch nicht Statt gefunden. Überhaupt walteten bei diesen zwei Mühlen eigenthümliche Abgaben-Verhältnisse ob, deren Rechtsbeständigkeit nicht ganz deütlich zu erkennen war. Von der Hohenkrugschen Papiermühle und der Mahlmühle wurde, auf Grund des Kauf-Contracts vom 26 Juni 1769, ein unveränderlicher Domainen-Zins von 135 Thlrn., incl. 40 Thlrn. Gold, entrichtet, wogegen diese Mühle sich großer Gerechtsame an Bau-, Nutz-, Schirr- und Brennholz erfreüte, auch hatte sie die Fischerei in der Plöne ober- und unterhalb der Werke. Die Abgabe der Mühle zu Rörchen betrug nach dem Vertrage vom 10 April 1783, nach welchem diese Mühle zu Erbpachtrechten besessen ward, 110 Thlr. Von dieser fixirten Abgabe war der größte Theil bereits im Jahre 1838 durch Compensation mit der dem Müller gewährten Mahlzwangs-Entschädigung abgelöst. Dem frühern Besitzer der Windmühle zu Neümark wurden, laut Contract vom 8 Januar 1814, in dem, zwischen dem Dorfe Neümark und dem Gute Glin belegenen s. g. Budenort 98 Morgen 74 Ruthen Forstgrund in Erbpacht mit der Erlaubniß überlassen, auf diesen Grundstücken durch zweckmäßige Benutzung des Ramken-Teichbaches eine Wassermühle anzulegen. Diese Anlage ist denn auch zu Stande gekommen, die in dem Contract ausgemachte Mühlenpacht von 60 Thlrn. aber von 1835 ab, auf Antrag des spätern Besitzers dieses Grundstücks, um Einiges ermäßigt worden. Früher stand auf dem Amts-Etat auch die große Ihna-

Mühle bei der Stadt Stargard mit einer Domainen-Abgabe von Thlrn. 3529. 2. 11 Pf., die aber vom Etat pro 1824—26 abgesetzt und auf den Domainen-Verwaltungs-Etat der Regierung übernommen wurde.

Im Jahre 1812 befanden sich innerhalb des diesseitigen und des Piritzer Amtsbezirks 38 Krüge, welche ihre zu verkaufenden Getränke aus der Amts-Brau- und Brennerei zu Kolbaz zu entnehmen zwangspflichtig waren. Im Jahre 1811 wurde der Pacht-Contract der Friedrichwalder Amts-Brau- und Brennerei aufgehoben und demnächst 1815 dem Papierfabrikanten zu Hohenkrug die Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit, so wie das Krugverlagsrecht zu Hohenkrug gegen 50 Thlr. jährliche Pacht, jedoch widerruflich und auch nur persönlich, und nicht als dem Grundstück anklebend, verstattet. Die Zwangspflichtigkeit von 5 Krügen des alten Amts Friedrichswald aber schon 1812 durch Vererbpachtung abgelöst. Es verblieb dem Fiskus nun in diesem Amte noch das Verlagsrecht in 9 Krügen, das seitdem stets auf 3—6 Jahre in Zeitpacht ausgethan wurde. Von 25 Krügen wurde seit jener Zeit die Zwangspflichtigkeit abgelöst, theils durch Kapital-Zahlung, theils aber auch durch Übernahme einer jährlichen Rente, und es verblieb dem Fiskus im Jahre 1838 nur noch das Verlagsrecht in 22 Krügen, welches bis 1840 in Zeitpacht ausgethan war.

Von vormaligen Domainen-Pacht-Vorwerken sind im Amtsbezirke 15 vorhanden, die im Jahre 1838 zum Amte gehörten oder beziehungsweise demselben zinspflichtig waren. Darunter befanden sich 3, welche zu Erbpachtrechten verliehen waren, nämlich 2 zu Damerwitz und 1 zu Lenz. Die beiden Damerwitzer, die ursprünglich ein Ganzes bildeten, sind mittelst Contracts vom 2 December 1784 vererbpachtet. Auf der Parcele Nr. 1 von 138 Morgen $63\frac{1}{2}$ Ruthe Areal haftete ein unveränderlicher Canon von Thlrn. 75. — 10 Pf.; auf der Parcele Nr. 2 von 140 Morgen $94\frac{1}{2}$ Ruthe Areal ein Canon von Thlrn. 77. 28. 6 Pf. Das Vorwerk Lenz, von 306 Morgen 40 Ruthen Areal ist durch den Contract vom 5 Mai 1786 vergeben, und mit 120 Thlrn. Canon, incl. 20 Thlrn. Gold, behaftet. Zu den Vorbehalten gehörte bei diesen 3 Gütern das Ober-Eigenthum, das Vorkaufsrecht oder $\frac{1}{10}$ des Canons als Laudemium, und das Rückfallsrecht, wenn der Canon über zwei Jahre im Rückstande blieb und im dritten Jahre nicht doppelt gezahlt wurde. Wegen Lenz vergleiche man: Saziger Kreis, unter den ritterschaftlichen Ortschaften.

Eigenthümliche Vorwerke sind 9 vorhanden, nämlich zu Friedrichswald, Darz, Garden, Klebow, (die drei letzteren jetzt mit ritterschaftlichen Rechten), Münsterberg, Retzowsfeld, Rörchen, Sydowsaue, Witstok, von denen sämmtliche Abgaben und Besitzeinschränkungen abgelöst, und dieselben daher völlig freies Eigenthum der Besitzer sind. Darz und Klebow wurden ursprünglich als abgabenfreies Eigenthum erworben. Die Besitzer der eben genannten Güter und des Gutes Darz, so wie die Besitzer der 5 Vorwerke Münsterberg, Retzowsfeld, Rörchen, Sydowsaue und Witstok haben auch die Ausübung der Polizei-Obrigkeit, daher sie, wie schon bemerkt, nicht mehr zum Amte gehören. Auf dem Vorwerke Friedrichswald, steht dagegen dem Fiskus die Polizei-Verwaltung zu, und es ist insofern als zum Amte gehörig anzusehen. Unter der Polizei-Verwaltung des Dominiums Klebow steht die Colonie Bienenwerder, die der Besitzer des Guts auf einem Theile seiner Feldmark angelegt hat. Im Jahre 1838 zählte diese Colonie 14 einzelne Besitzungen von $\frac{1}{2}$ bis 6 Morgen Größe, von denen an den Besitzer von Klebow ein Canon entrichtet wird.

Friedrichswald wurde, in einer Größe von 1030 Morgen 36 Ruthen, durch den Contract vom 5 Januar 1803 Erbpachtgut und durch die Befreiungs-Urkunde vom 14 April 1812 Eigenthum, 1838 von Johann Friedrich Jordan. —

Garden erhielt seine Befreiungs-Urkunde am 25 Mai 1818 und gehörte 1838 dem Ökonomen Regel. —

Münsterberg ward mit einem Areal von 1664 Morgen 137 Ruthen durch den Contract vom 15 October 1785 Erbpachtgut; das Datum der Befreiungs-Urkunde fehlt. Das Vorwerk ist in Folge eines mit dem Oberamtmann Andreas Liegnitz am 24 Juli 1777 geschlossenen Vertrags von demselben erbaut worden. Es wurden die dazu vom Friedrichswalder Forstrevier gelegten 383 Morgen 34 Ruthen Acker und 1322 Morgen 130 Ruthen an Brüchen durch Radung urbar gemacht. Zur Ausführung dieser Anlage gab Friedrich II die Summe von 30462⅔ Thlrn. Im Jahre 1838 gehörte dieses Gut der Wittwe Nitschmann.

Retzowsfeld ist von dem Amtmann Friedrich Sydow, später in Rügenwalde, in den Jahren 1751 und 1752 erbaut und nach einem der Feldherren des Königs genannt worden. Sydow schloß unterm 14 September 1752 einen Erbzinsvertrag, in welchem der, an das Amt Kolbaz zu entrichtende Erbzins auf Thlr. 308. 12. 1½ Pf. festgesetzt wurde. Sydow verkaufte aber die Besitzung sogleich im Jahre 1753 für 12000 Thlr. erblich dem Obristlieutenant, nachmaligen General-Lieutenant Carl Christoph Freiherrn v. d. Golz, nach dessen Ableben sie seinen 7 Kindern, zufolge des am 11 Juli 1762 mit ihrer Mutter getroffenen Theilungsvergleichs zufiel. Im Jahre 1850 war der Regierungs-Assessor Natt Besitzer des Guts. Demselben war die Kreistagsfähigkeit verliehen worden, es ist aber im Jahre 1857 in der Matrikel der Rittergüter wieder gelöscht worden. Die Anlage des Vorwerks

Rörchen, welches 1838 den v. Borgstädtischen Erben gehörte, ist gerade 100 Jahre vorher gemacht worden. Vor dem 13 Jahrhundert sind hier zwei Dörfer gewesen, welche Bisterbeck und Swartelanke geheißen haben, Namen, die bis auf die gegenwärtige Zeit erhalten worden sind, indem ein Fließ, welches auf dem Groß-Christinenberger Felde entsteht und von da durch einen Quergraben nach Rörchen in die Lanke geht, noch jetzt die Bisterbeck, und die Lanke, welche von Rörchen aus zwischen den Brüchern von Bergland und Lübzin in den Dammschen See fließt, die Swartelanke genannt wird. Von diesem historisch interessanten Namen sucht man auf unseren gedruckten Specialkarten vergeblich eine Spur. —

Sydowsaue ist nach dem Erbzinsvergleiche vom 30. Juni 1747 auf dem Klützschen Landbruche und dem s. g. Fürstenwerder von dem Generalpächter des Amtes Kolbaz, Kriegsrath Richard Christoph Sydow angelegt und nach demselben benannt worden. Der Erbzins betrug Thlr. 411. 7½ Gr. Die Befreiungs-Urkunde ist ihrem Datum nach nicht angegeben. 1840 hieß der Besitzer Siebenbürger; und der von —

Witstok Runge. Das zuletzt genannte Gut ist eine altslawische Ansiedlung, wie schon der Name bezeugt. Es wurde dem Kloster Kolbaz im Jahre 1307 von dem Herzog Otto I vereignet.

Zu Erbzinsrechten wurden die Vorwerke Ferdinandstein, Friederikenhof und Geiblershof besessen.

Ferdinandstein ist in den Jahren 1747—48 von dem Amtmann Heino Andreas Graewe, zu Stentz, angelegt und nach dem Prinzen Ferdinand von Preußen, jüngstem Bruder Friedrichs II, genannt worden. Nach dem Erbzins-Contract vom 2 December 1748 wurde der dem Könige gehörige, auf der Brünkenschen Feldmark gelegene s. g. Eichwerder von 67 Morgen 61 Ruthen, mit einem Ort der Wendheide von 300 Morgen, einem am Brünkenschen Landbruche beim Eichwerder

gelegenen Orte von 511 Morgen und innerhalb der Ober-Arme mit einem Orte des s. g. Breitenbruchs längs der Greifenhagenschen Stadtgemarkungs-Gränze sammt dem Fünfkreüzerbruch von 453 Morgen, welche Stücke überhaupt 1331 Morgen 61 Ruthen ausmachen, und noch außerdem durch eine von der Stadt Greifenhagen abgetretene, 300 Morgen umfassende Fläche vermehrt wurden, mit der Mittel- und Niederjagd, der Fischerei in der Reglitz und dem Holzgrubenstrom, so weit die Gränzen des Guts daran stoßen, und alle übrigen Freiheiten und Gerechtigkeiten, welche dem zu dieser Zeit im Greifenhagenschen Stadteigenthum angelegten Erbzinsgute Wintersfeld beigelegt worden für einen jährlichen Erbzins von Thlrn. 237. 8. 4 Pf. dem Anbauer rc. Graewe erb- und eigenthümlich überlassen. Im Jahre 1784 gehörte dieser neüe Wohnplatz dem Kaufmann Johann Gottlieb Ulrich zu Stettin. Muthmaßlich ist es dieser gewesen, welcher das Vorwerk Eichwerder auf dem Gute anlegt hat. Von demselben ist im Anfang des laufenden Jahrhunderts laut Contract vom 20 Juni 1802, und Separations-Vergleichs vom 29 November 1810 eine Parcele von 217 Morgen 118 Ruthen Umfang getrennt, und darauf, laut Consens vom 29 Januar 1811, ein selbständiges Besitzthum gebildet worden, welches den Namen Friederikenhof erhalten hat. Nach dieser Abscheidung hatte Ferdinandstein im Jahre 1838 ein Areal von 1113 Morgen 123 Ruthen und der darauf haftende Erbzins betrug nun Thlr. 182. 27. 11 Pf. Besitzer war der Land- und Stadtgerichts-Assessor Giebe. Friederikenhof, welches zu derselben Zeit dem Regierungsrath Fock gehörte, hatte von dem ursprünglichen Erbzins Thlr. 54. 12. 6 Pf. übernommen. Zu den Reservaten gehörte, daß bei allen Besitzveränderungen $^1/_{10}$ des Erbzinses als Laudemium zu erlegen war, außerdem das Rückfallsrecht, falls der Erbzins über vier Jahre im Rückstand bleiben sollte und nicht im fünften Jahre für die verflossenen vier Jahre doppelt gezahlt war. Die Besitzer beider Güter hatten schon 1840 eigene Polizei-Verwaltung, waren mithin in dieser Beziehung vom Amte unabhängig. Gegenwärtig bildet das eben genannte Vorwerk Eichwerder den Mittelpunkt eines Grundsteüer-Erhebungs-Bezirks, zu dem Ferdinandstein, Wintersfeld und Mönchskappe gezogen sind. Der Name Friederikenhof kommt nicht mehr vor.

Geiblershof ist von dem Landmesser Geibler, der bei den Meliorationsarbeiten des geheimen Raths von Brenkenhof thätig gewesen war, auf der Madanzig, dem südwestlichen Uferlande der Meduje, und diesem wieder abgewonnenen Terrain, angelegt worden. Die Erbverschreibung ist vom 1 October 1779 und bezieht sich auf eine Fläche von 532 Morgen, von der ein jährlicher Erbzins von $187^1/_3$ Thalern festgesetzt wurde. Einige Jahre nachher wurde dem Gute, durch Verschreibung vom 21 Juli 1783 eine 96 Morgen große Forstparcele, zu Erbpachtrechten gegen 32 Thlr. Canon hinzugelegt. Zu den Reservaten gehörte: das Ober-Eigenthum — nur dieses für die Forstparcele; die Laudemialpflicht mit 2 Procent des Kaufpreises und bei jeder Veräußerung die Einwilligung der Königlichen Regierung. Diese war nicht eingeholt worden, als im Jahre 1840 das Gut unter 4 Besitzer vertheilt war, von dem einer $^{11}/_{16}$, je zwei $^2/_{16}$ und einer $^1/_{16}$ der ursprünglichen Fläche von 532 Morgen besaß. Die Forstparcele war gemeinschaftlich. Es schwebten Verhandlungen wegen Vertheilung der Abgaben unter die einzelnen Parcelisten, so wie über die Separation der Grundstücke und Ablösung der Laudemialpflicht.

Zimmermannshorst wurde, auf Grund der Verträge vom 15 October 1785 und 9 Februar 1793 mit einem Areal von 563 Morgen 40 Ruthen als Erbzinsgut angelegt und der jährliche Erbzins auf Thlr. 291. 20 Gr. festgesetzt. Im Jahre 1831 ist das Gut, zufolge Parcelirungs-Recesses vom 12 Februar, unter

10 Besitzer vertheilt worden, unter denen sich auch mit einer Parcele von 90 Morgen die Stargarder Hospitäler St. Spiritus, Jürgen und Elend befinden. So ist das heütige Dorf Zimmermannshorst entstanden, dem schon vorher, 1825, drei Forstparcelen von 60 Morgen 16 Ruthen beigelegt waren, wozu 1835 noch 3 Morgen 97 Ruthen für die Schule und den Friedhof gekommen sind. Zu den Reservaten gehörten die oben genannten Vorbehalte mit einigen Abänderungen; außerdem aber auch die Polizei-Obrigkeit und deren Ausübung Seitens des Amtes, und die unentgeltliche Reinhaltung des Abzugsgrabens nach der Ihna, wo derselbe Domainen- oder Forstgrundstücke durchschneidet.

Kröningsaue oder Kröningshof, mit eine Feüerstelle, liegt im Oderthal, dem Dorfe Klütz gegenüber. Nach dem Erbzinsvergleiche vom 30 Juni 1747, wurden die in 329 Morgen $14\frac{1}{2}$ Ruthe bestehende Hälfte des Klützer Landbruchs, 200 Morgen von dem daran stoßenden Tanger und das 310 Morgen 17 Ruthen große Köblitzsche Bruch für einen jährlichen Erbzins dem Oberamtmann Jakob Kröning zum Eigenthum verschrieben, derselbe überließ aber die Besitzung gleich im folgenden Jahre mittelst Vertrages vom 8 März 1748 dem Generalpächter von Kolbaz, Kriegsrath Richard Christoph Sydow, wobei er sich das Köblitzsche Bruch vorbehielt, auf dem er die Colonie Kröningsaue anlegte, welche von seinen Erben, nach dem Vertrage vom 16 Mai 1780 an die Dorfschaft Hohengaden verkauft wurde. In den Prästations-Tabellen des Amtes Friedrichswald vom Jahre 1838 kommt diese Besitzung nicht als selbständige Ortschaft vor, sondern ist mit 12 Eigenthumsstellen zu Klütz gerechnet. Eben so ist sie in den Grundsteüer-Tabellen des Finanz-Ministeriums von 1866 zum Gemeindebezirk Klütz gezogen, aber irriger Weise Königsaue genannt. Ursprünglich hatte der Besitzer dieses Gutes die Polizei-Verwaltung über dasselbe.

Von anderen, kleinen Anlagen bestanden 1840 im Amtsbezirke überhaupt 481, darunter a) 211 eigenthümliche, incl. 13 Schmieden; — b) 33 erbpachtliche; — c) 11 Erbzinsbesitzungen, incl. Zimmermannshorst; d) 206 abgabenfreie. — Die eigenthümlichen Grundstücke ad a) sind meistens Büdnereien, welche im Antheil Kolbaz Freihaüser genannt werden, und worauf für den Fiskus ein Grundgeld (Domainenzins) haftet. Das Dorf Kolbaz besteht, abgesehen von den Amtsgebaüden, nur aus solchen Freihaüsern, 12 an der Zahl. Der älteste Erbkaufscontract stammt aus dem Jahre 1751. Die fiskalische Ziegelei und Kalkbrennerei, welche hier einst in Betrieb war, ist eingegangen, und das 2 Mg. 160 Ruth. große Terrain, auf dem die Werkstätten standen, im Jahre 1821 verkauft. Das Grundgeld von den 12 Freihaüsern in Kolbaz betrug Thlr. 52. 19 Sgr.; vom alten Amtshause, dessen Hofstelle nebst Zubehör wurden Thlr. 14. 4. 11 Pf. Grundgeld entrichtet. — Die Erbpacht-Ansiedlungen ad b) sind größtentheils auf früher veraüßerten Forstparcelen angelegt. In diese Abtheilung gehören aber auch einige größere Besitzungen mit eigenen Namen, eben so in die Abtheilung b. Sie werden weiter unten genannt. Dem Fiskus standen, neben dem Erbpacht-Canon, die gewöhnlichen Reservate, als Ober-Eigenthum, Besitzeinschränkungen 2c. zu. — Erbzins-Grundstücke ad c) waren die, aus der Parcelirung von Zimmermannshorst entstandenen, 10 Stellen; die eilfte Besitzung ist Kerstenwald, nahe bei Friedrichswald, ein von seinem Erbauer, dem Förster Kersten, in Gemäßheit des Contracts vom 5 Juni 1791, angelegtes Erbzinsgut von 120 Mg. Fläche, auf dem ein Erbzins von Thlr. 36. 17. 6 Pf. haftete. — Die abgabenfreien verschiedenen Ansiedlungen ad d) standen, schon 1838 zum Fiskus in weiter keiner Berührung, als daß sie der Polizeiobrigkeitlichen Gewalt des Amts unterworfen waren. Sie bestehen theils aus Büdnerstellen, wovon die Domainen-

Abgaben abgelöst sind, theils aus Trennstücken von Bauerhöfen nach erfolgter Ablösung von diesen, theils sind sie auf Kirchen- und Pfarrländereien und theils auch auf zum freien Eigenthum veraüßerten Dorfsstraßen und Forstparcelen entstanden.

Zu den einzeln liegenden Gehöften mit eigenen Namen gehören, in der Kategorie a) Eigenthümliche, folgende: Bienenfuhrt, bei Friedrichswald, an der Saziger Kreisgränze, auf einer Forstparcele von 3 Mg. 175 Ruth. Klausdamm, bei Neümark, an der Piritzer Straße und Kreisgränze, ehemals eine Klause oder Paß, wovon der Ort den Namen hat, der eine Oberförsterei war, mit einem Areal von 217 Mg. 150 Ruth. Das Grundstück wurde mittelst Vertrages vom 9 März 1835 an August Friedrich Wilhelm Timm verkauft und mit einem Domainenzins von 76 Thlr. behaftet. Seitdem hat es seinen Besitzer mehrere Male gewechselt; es ist aber auch durch Ankauf zu einem ansehnlichen Gute von 813 Mg. 87 Ruth. Areal angewachsen, welches im Jahre 1867 der Handelsgesellschaft Lachmann und Mundt in Berlin gehörte, aber am 10 September desselben Jahrs zum öffentlichen Verkauf kam; die gerichtliche Taxe war Thlr. 12.998. 20 Sgr. — Das ehemalige Forstdienst-Grundstück Hennigsholm von 126 Mg. 160 Ruth. Areal kaufte ein Bau-Inspector, Namens Rotenburg, zum Eigenthum; es liegt an der Plöne, unfern der Stelle, wo die drei Kreise Greifenhagen, Naugard und Randow zusammenstoßen, bei Franzhausen. — Das ehemalige Forstdienst-Etablissement Jägersweil, sonst Hammer genannt, an der Plöne und der Randower Kreisgränze, unweit der Stadt Damm, wurde mit seinen 92 Mg. 144 Ruth. umfassenden Ländereien nach dem Contracte vom 14 April 1825 an den Oberjäger Schmidt zum Eigenthum verkauft und mit einem Domainenzins von 4 Thlrn. belegt. — Wilhelminenberg bei Darz. Durch den Vertrag vom 24 April 1815 wurden die Ländereien des Piperschen Bauerhofes, in einer Größe von 202 Mg. 153 Ruth. dem Oberamtmann Zimmermann gegen einen Domainenzins von Thlr. 28. 18. 2 Pf. zum Eigenthum überlassen. Nach dem Kaufcontract vom 31 März 1831 kam eine Forstparcele von 191 Mg. 34 Ruth., gleichfalls als Eigenthum hinzu, mit einem Domainenzins von 30 Thlrn., nachdem schon früher eine 101 Mg. große Forstparcele mittelst Erbpachtscontracts vom 24 December 1823, gegen einen Canon von Thlr. 22. 20 Sgr. vereinigt war. Auf dem Gute von zusammen 495 Mg. 187 Ruth. wurden die erforderlichen Gebaüde errichtet, die den angeführten Namen erhielten.

Zu den Erbpacht-Besitzungen unter b) gehören: — Der Berlinersoll, ein ehemaliger Theerofen, an der Stettin-Stargarder Staatsstraße, 57 Mg. 12 Ruth. groß, nach der Erbverschreibung vom 28 Juli 1788; Canon Thlr. 15. 8 Sgr. — Frauenhof, im Oderthal an der Regelitz, bei Klütz, wurde in einer Größe von 5 Mg. 60 Ruth. Forstparcele mittelst Verschreibung vom 16 Aug. 1789 dem Förster Segert gegen Thlr. 1. 14. 7 Pf. Canon in Erbpacht gegeben. Sein Nachfolger theilte das Grundstück in zwei gleiche Theile nach dem Consense vom 7. Januar 1812. — Petryhof, bei Friedrichswald, wurde in einer Forstparcele und einer Größe von 33 Mg. 172 Ruth. durch den Contract vom 25 November 1820 gegen Thlr. 9. 11. 9 Pf. Canon den Brüdern Gottfried und Michael Wergin in Erbpacht gegeben, die bald darauf das Grundstück halbirt haben mit Consens vom 30 Juli 1823. — Der Püttkrug, eine Gastwirthschaft an der von Damm nach Golnow führenden Staatsstraße, im Püttschen Forstrevier, ist mit einem Areal von 35 Mg. mittelst Verschreibung vom 4 Februar 1794 gegen 14 Thlr. 20 Sgr. Canon vererbpachtet an Ludwig Vollbrecht. Sein Nachfolger im Besitz, Johann Karow, fügte, nach dem Contract vom 16 August 1804 eine kleine Forstparcele gegen 10 Sgr. Canon hinzu. — Von der zum Gute Wilhelminenberg vererbpach-

teten Forstparcele war oben die Rede. — Wilhelmsthal, dicht bei Friedrichswald, wurde, mit einem Areal von 36 Mg. von dem Justizrath Zimmermann nach der Verschreibung vom 12 November 1800 in Erbpacht genommen; Canon Thlr. 31. 17. 3 Pf. incl. $7\frac{1}{2}$ Thlr. Gold. Im Jahre 1840 hieß der Besitzer Johann Samuel Gottfried Schön.

Neben den baaren und Natural-Abgaben hafteten im Jahre 1838 auf verschiedenen Grundstücken noch andere Leistungen: Dienste, Vorbehalte und Reservate für den Fiskus.

Zur Leistung von wirklichen Natural-Hofediensten waren noch verpflichtet: die 26 lassitischen Wirthe zu Augustwald, der Besitzer des Erbpachtbauerhofes daselbst und der eines Erbpachtbauerhofes zu Carlsbach, zusammen mit 275 Handdiensttagen.

Burg- und Baudienste waren im ganzen Amtsbezirke noch zahlreich zu leisten. Demnächst Mühlendienste bei der Mühle zu Neümark von den Bauern zu Neümark und Doberpole, die aber von den Verpflichteten nicht länger anerkannt wurden. Postbotendienste hatten Hinzendorfer Büdner und Neümarker Freileüte dahin zu leisten, daß jene die Posttasche vom Amte Friedrichswald nach Stargard, diese, die Posttasche von Neümark nach Kolbaz hin- nnd herzutragen hatten. Wichtig waren insbesondere die Dienste zu den Neü- und Reparaturbauten der Ihnabrücken beim Ihnazoll und des zwischen der eigentlichen Ihnabrücke und der Wiesenbrücke liegenden Steindamms. Diese Dienste bestanden in Fuhr- und Handdiensten, wozu bestimmte Insassen in bestimmten Amtsortschaften verpflichtet waren, die aber schon seit Jahren diese Leistungen verweigerten, daher auch schon 1837 ein Ablösungsverfahren angebahnt worden war. Dienste bei Wolfsjagden und Forstbränden sind in den, für die erbpachtlichen Bauerwirthe ertheilten Erbverschreibungen und zum Theil auch in den Eigenthums-Verleihungs-Urkunden bedungen. Der Wolf verirrt sich wol nicht mehr bis in unsere Gegenden, und Dienste bei Waldbränden werden, gleich den Diensten bei sonstigen Lösch-Anstalten zu den allgemeinen Landeslasten zu rechnen und einer Ablösung als gutsherrliche Dienste nicht unterworfen sein.

Was die Vorbehalte und Reservate betrifft, bestehend in dem Vorkaufsrecht, der Laudemial-Verpflichtung und dem Rückfallsrecht, so sind dieselben im Obigen mehrfach erörtert worden. Diese Vorbehalte sind durch die neüere Gesetzgebung vollständig beseitigt. Sie hatten aber auch schon vorher, wie schon oben gesagt wurde, eigentlich keinen Werth, da sie, mit Ausnahme des Laudemiums, soviel bekannt, niemals ausgeübt worden sind. Es gehörte zu den Reservaten auch die Ablösung des Canons in einer bestimmten Frist, die bei einigen Grundstücken und Gerechtsamen ausbedungen war; ferner die Erhöhung des Canons theils nach der Kammertaxe, theils nach den Martini-Durchschnittspreisen oder auf andere Weise. Demnächst auch periodische Veranschlagungen des Canons oder sonstige Vorbehalte. Alle diese Besitzbeschränkungen haben durch das Gesetz, betreffend die Ablösung der Prästationen mit Renten ihr Ende erreicht.

9. Gemeinheitstheilungen waren bis zum Jahre 1840 nur an einigen Orten ganz zu Stande gebracht, nämlich in Barenbruch, Kublank, Damerwitz, Mühlenbeck, Kolow. In Buchholz, Kortenhagen, Sinzlow, Binow, Woltin, Klebow sind die Freischulzenhöfe, die Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulländereien, auch die Büdner speciell separirt; die Bauern für sich und die Kossaten für sich aber im Gemenge geblieben. 1840 schwebten die Separationen in Darz, Resenow und Belkow. Hin und wieder zeigen sich schon die günstigen Folgen der Separation, namentlich in Kublank und Kolow, wo die Wirthe eine zweckmäßige Wirthschaft führen. In Kolow leüchtete ihnen das gute Beispiel des dortigen Freischulzen und

Kreis-Boniteurs Koch, eines tüchtigen practischen Landwirths, vor, dem nachzuahmen die Wirthe eifrigst bestrebt sind. Auch in Kortenhagen hat die Separation einen günstigen Einfluß auf die Bauerwirthschaften geübt, und auch hier dient den Wirthen die zweckmäßige Wirthschaftsführung des Freischulzen Schmidt, eines thätigen und erfahrenen Landwirths, zum Vorbild.

10. Abbaue haben in Gefolge der Separationen nur wenige Statt gefunden. In Kublank ist ein Bauerhof, in Mühlenbeck auch einer, und in Kortenhagen ein Kossatenhof abgebaut worden. Auf der Feldmark Binow sind 5, auf der von Deberpole 4 neüe Gehöfte mit eigenen Namen entstanden.

11. Parcelirungen. Von denen, welche mit den Erbzinsgütern Geiblershof und Zimmermannshorst vorgenommen sind, war oben die Rede. Auf dem Fundo des Vorwerks Klebow ist, wie auch schon erwähnt, durch Parcelirung die aus 14 Besitzungen bestehende Colonie Bienenwerder entstanden. Außerdem sind mehrere kleinere Parcelen zu Hausstellen und Gartenland von Bauerhöfen abgezweigt, sowie mehrere Colonistenstellen und Büdnereien getheilt. Die meisten Parcelirungen dieser Art haben bei den Colonistenstellen zu Jeseritz Statt gefunden. Zu allen diesen Theilungen ist der Consens bei der Königl. Regierung nachgesucht und von ihr ertheilt worden. Ohne Consens sind Parcelirungen vorgenommen, in Binow, Brünken, Carolinenhorst, Damerwitz, Klebow, Kortenhagen, Kublank, Selow, Sinzlow, Woltin. Sie haben sich theils auf kleine Theilstücke von Bauerhöfen, theils und zwar meistens, auf Büdnereien, Freihaüser, Colonistenstellen bezogen. Daß auch die Parcelirung des Erbzinsgutes Geiblershof ohne Wissen und Genehmigung der Königl. Regierung vorgenommen worden, ist schon oben S. 101 bemerkt.

12. Meliorationen. Zu Verbesserungs-Anlagen von bedeütendem Umfange ist im Amtsbezirke keine Gelegenheit vorhanden.

13. Ackerbau. Derselbe ist, wie schon gesagt, der Hauptnahrungszweig der Amtsinsassen, und wird, mit Ausnahme der sandigen Felder im alten Amte Friedrichswald, mit Erfolg auf Roggen, Gerste und Hafer, auch auf Erbsen, hin nnd wieder auch Weitzen betrieben. Die Wirthschaftsführung der Bauern verbessert sich zusehend, und die meisten lassen sich die tüchtige Bestellung ihrer Grundstücke mit Fleiß und Thätigkeit angelegen sein. Sie wirthschaften zwar meistens nach alter Weise in drei Feldern, bauen jedoch an mehreren Orten schon Futterkraüter und neigen sich der Bewirthschaftungsart der großen Güter und der, in einigen Dörfern vorhandenen Freischulzengüter immer mehr hin, die Vortheile derselben wohl erkennend. In einigen Dörfern beginnt man schon mit dem Rapsbau und in Kublank namentlich wird derselbe mit Erfolg betrieben. Der Flachsbau ist stark im Gange und zwar besonders im Massowschen Amtsantheil, wo im Winter viel, selbst von den Wirthen und deren Knechten, gesponnen und an Leinen und Bettzeüg sehr ansehnlich zum Verkauf gewebt wird. Den Wirthen bringt der Flachsbau, die Spinnerei und Weberei eine ansehnliche Revenüe, welche sich mitunter auf einen Reinertrag von 100 Thlrn. und darüber für Einen Wirth belaufen soll. Sie finden mit ihren gewebten Zeügen auf dem alljährlich im Monat Juni Statt findenden bedeütenden Leinwandmarkt zu Damm guten und sichern Absatz. Die sonstigen Erzeügnisse des Bodens setzen die Bauern des Amthantheils Massow in Stargard und Golnow, die des Amtstheils Kolbaz meistens in Stettin, zum Theil auch in Greifenhagen ab. Die Wirthe im alten Amt Friedrichswald besuchen die Märkte zu Stargard, Golnow und Stettin, je nachdem sie einer dieser Städte am nächsten wohnen.

14. Bodenbeschaffenheit. Im alten Amt Friedrichswald ist schlechter Sandboden vorherrschend, der indessen ziemlich trägt, weil die Betriebsamkeit der Einwohner ihn in gutem Düngungszustande erhält. Im alten Amte Kolbaz ist durchweg guter Roggenboden. Mehrere Ortschaften, als Neümark, Kortenhagen, Sinzlow, Woltin, haben theils sehr guten, theils mittelmäßigen Gerstboden, auf dem sie, da er unter guter Düngung gehalten wird, mit Erfolg Weitzen bauen. Im Amtsantheil Massow ist theils mittlerer Roggen-, und theils Gerstboden von der eben beschriebenen Beschaffenheit.

15. Wiesen und Weiden. An Wiesen ist hin und wieder Mangel. Die Dörfer des alten Amts Friedrichswald, und die um das Mühlenbecksche und das Klützer Forstrevier belegenen Ortschaften des alten Amts Kolbaz benutzen die Waldweide. Die besten Wiesen haben die an der Oder belegenen Dörfer im Oderbruch; außerdem ist Neümark mit sehr guten Wiesen versehen. Dem Mangel des Heüs wird übrigens von den, nach Greifenhagen zu belegenen Ortschaften durch Ankauf von Heü, theils auch durch Pachtung, selbst Kauf von Wiesen im Oderthal abgeholfen.

16. Gartenbau wird sehr nachlässig betrieben, kaum daß soviel Gartenfrüchte und Küchengewächse gebaut werden, als zum eignen Hausbedarf erforderlich sind. Für die Obstbaumzucht wird nichts gethan; es herrscht die Meinung, wol nicht mit Unrecht vor, daß die klimatischen Erscheinungen derselben nicht zusagen.

17. Waldungen. Im Amtsbezirke liegen die zwei Staatsforst-Reviere Mühlenbeck und Klütz zum Greifenhagenschen, und die zwei Reviere Friedrichswald und Pütt zum Naugarder Kreise gehörig. Auch einige Dorfschaften besitzen Waldung, namentlich Rekow, Doberpole, Kolow, Kortenhagen, Woltin, Brünken, Klebow, Klütz, am bedeütendsten Binow und Sinzlow. Die Bauern zu Sinzlow haben jedoch einen Theil ihres Waldes abgeholzt und für ca. 12.000 Thlr. Holz verkauft. Auch in Kolow und Binow haben ansehnliche Holzverkaüfe Statt gefunden. Binow hat indessen noch sehr gute Eichen- und Buchenbestände. Ein großer Übelstand ist, daß die Dorfwaldungen nicht forstwirthschaftlich genutzt werden.

18. Torf findet sich auf mehreren Feldmarken, wird jedoch nur zum eigenen Bedarf gestochen, zum Verkauf kommt aus diesen Torfgräbereien nichts oder doch nur sehr wenig. Ein Anderes ist es mit dem großen Torfmoor zu Carolinenhorst, welches fiskalisches Eigenthum ist. Liegt auch der Ort Carolinenhorst im Greifenhagenschen Kreise, die Torfgräbereien selbst werden zum Naugarder Kreise gerechnet. Das Moor gränzt hier an das Friedrichswalder Forstrevier.

19. Viehzucht wird überall im Amtsbezirk mit Lust und Liebe getrieben; besonders halten die Bauern auf Zucht der Pferde und Handel mit denselben. Im alten Amte Kolbaz vorzugsweise kaufen die Bauern junge überjährige, auch zwei- und dreijährige Pferde an, füttern sie ein Jahr, auch zwei Jahre hindurch gut heran und stellen sie dann mit Erfolg und Gewinn zum Verkauf. Sie besorgen mit diesen jungen Thieren, deren jeder Wirth 2, und auch wol 3 hält, auch ihre Ackerbestellung; zum Pflügen bedienen sie sich jedoch der Ochsen. Die Pferdemärkte zu Piritz, Stargard, Golnow, Berlinchen 2c. werden daher von den Amtsbauern stark besucht. Sie gehen zum Ankauf der jungen Pferde zum Theil sogar nach den Märkten des entferntern Belgard. Mit der Wartung und Pflege der jungen Aufzucht geben sich die Wirthe viele Mühe, welche sie aber auch oft durch ansehnlichen Gewinn beim Wiederverkauf belohnt sehen. Aber auch Rindviehzucht wird mit Erfolg betrieben. Die Schafzucht dagegen erstreckt sich bei den Bauern fast nur auf das einheimische rauhe Landschaf, dessen Wolle sie zum eigenen Bedarf benutzen und nur selten zum Verkauf bringen. Die Wirthe zu Kolow, Kublank, Neümark

haben indessen auch schon halb- und theilweise sogar ganzveredelte Schäfereien. Auf den im Amtsbezirk vorhandenen Vorwerken findet sich das veredelte Schaf überall. Schweinezucht wird auch ziemlich getrieben, besonders in den um das Mühlenbecksche Staatsforst-Revier belegenen Ortschaften, wo es reichliche Eichen- und Buchenmast gibt. Gänsezucht ist, wie überall, so auch hier im Abnehmen und in den separirten Dörfern zum Theil schon ganz aufgegeben. Sei hier angemerkt, daß noch im Jahre 1840 die Ortschaften Buchholz, Hökendorf und Kublank zusammen 41 Mandeln Federposen in Natura zu liefern hatten, welche Lieferung laut Ministerial-Rescripts vom 28 April 1838 dem Rentbeamten zur Benutzung gegen einen Pachtzins von 6 Pf. pro Mandel, also von 20½ Sgr., überlassen war. Eben so waren auch von Eigenthümern in Rekow, von Erbpächtern in Belkow, Doberpole, Garden, Mühlenbeck, Neümark, Sinzlow, und von den lassitischen Kossaten in Hinzendorf, im Ganzen 181 Hühner in Natura ans Amt zu geben, das sich indessen mit Ablösung dieser Prästation beschäftigte, wobei der Preis des Huhns zu 1 Sgr. 10½ Pf. gerechnet wurde. Die Bienenzucht hat im Allgemeinen keinen bedeütenden Umfang. Seitdem an die Stelle des Honigs der Zucker getreten, und seitdem das Wachs, als Erleüchtungsstoff, von Stearin, Parafin, Leüchtgas, verdrängt ist, beschränkt sich der Verbrauch des Erzeügnisses der arbeitsamen, fleißigen Biene auf einen Consumenten-Kreis von kleinem Durchmesser.

20. Gewässer und deren Fischerei-Nutzung. Zum Amte Kolbatz gehören, abgesehen von den, der Domaine Kolbaz zugelegten Fischgewässern, 5 Landseen: 1) die Meduje; 2) die drei Woltinschen Seen, nämlich der große Woltin-See, der Blader- und der Burg-See; und 3) der Gerland-See, welche in dem alten Amte Kolbaz belegen und Eigenthum des Fiskus sind, worauf jedoch, wie weiter unten bemerkt werden wird, verschiedene Mitfischerei-Berechtigungen haften. Der bedeütendste von diesen Seen, und einer von den größten in Pommern ist. —

1) Die Meduje. Dieser See ist ungefähr 2 Mln. lang und im Durchschnitt ¼ Mle., an einer Stelle aber bis gegen ½ Mle. breit. Er erstreckt sich in seiner größten Länge von Süden nach Norden in einer schwachsichelförmigen Gestalt mit der convexen Seite gegen Westen gerichtet, und ist von den drei Kreisen Greifenhagen, Piritz und Sazig eingeschlossen, davon indessen, nur die beiden ersteren sich in seine Fläche theilen, steht durch die Plöne oberhalb mit dem Plöne-See, durch den s. g. Kattengraben mit dem, auf der Gränze mit den Piritzer Kreise belegenen Bangast-See, und durch den kurzen Bodengraben mit dem Selow-. und dem Blauen Sabes-See — sämmtlich zur Domaine Kolbaz gehörig, in Verbindung, welch' letztere Seen wieder durch die untere Plöne ihren Abfluß in den Dammschen See haben.

Wenn man die Lage der Meduje im Verhältniß zur Oberflächen-Gestaltung von ganz Pommern in Betracht zieht, so kann von diesem See gesagt werden, daß er in dem allgemein von Morgen gen Abend streichenden Plateauzuge der Pomorskaja Semlja ein Querthal einnehme, welches in den Vorstufen des Plateaus seine Stelle hat und tief eingesenkt ist. Die Oberfläche der Meduje steht nur 53,5 Pariser Fuß über dem Meeresspiegel. Statt in nordwestlicher Richtung, durch die untere Plöne seinen Abfluß zu haben, deütet die Meridian-Streckung des Sees darauf hin, daß er gegen Norden zur Ihna abfließen müsse, die seine Gewässer bei Hinzendorf am Ihnazoll in einer Höhe von 41,7 Par. F. über dem Meere erreichen würden. Dahin mag auch in vorhistorischen Zeiten der Wasserzug gegangen sein, findet er doch gewisser Maßen noch heüte Statt durch eine Reihe von Fließen und Abzugsgräben, die anscheinend einen Theil des Meduje-Wassers in sich aufnehmen, soweit die allmälig eingetretene Erhöhung des Bodens es gestattet, vor welcher Erscheinung die Meduje

sicherlich mit dem flachen See in Verbindung stand, dessen Boden, im Jahre 1220 ein Sumpf, Namens Smogelitz, war, und den wir heüt zu Tage als Carolinenhorster Torfmoor kennen. Für die Beurtheilung der Natur dieser Meduje-Senkung würde die Kenntniß der Tiefe des Sees wichtig sein, allein es gibt dafür keine streng beglaubigte Ziffer; man weiß nur, daß er „sehr tief“ ist, aus welcher Angabe man, mit Rücksicht auf die absolute Höhe des Wasserspiegels schließen darf, daß der Grund des Sees — tief unter der Oberfläche des Meeres liegt. Bei Brüggemann heißt es ganz im Allgemeinen: „Der See ist an einigen Orten über 30 Klafter tief“, mithin 180 Fuß; an diesen Stellen ist demnach der Seeboden mehr als 130 Fuß unter dem Meeresspiegel.

Nach der im Jahre 1746 vorgenommenen Vermessung enthielt die Meduje 16.680 Mg. Die Oberfläche des Sees war durch die nach und nach auf der untern Plöne angelegten Mühlen so sehr in die Höhe getrieben worden, daß die dadurch verursachten Überschwemmungen den anstoßenden Feldmarken großen Schaden zufügten, insonderheit traf dies Übel die Domainen-Vorwerke Kolbaz und Hofdam, und die Amtsdörfer Moritzfeld, Belkow, Selow im diesseitigen Kreise, und die Amtsortschaften Falkenberg, Isinger, Horst, Groß- und Klein-Rischow und Werben im Piritzer Kreise. König Friedrich II ordnete daher seit dem Jahre 1770 die Aufraümung des Plönestroms von der Hammermühle bei Damm aufwärts bis Kolbaz an, sowie durch die Regelung des Wasserlaufs von der durch die Plöne-, Wiecken- und Sabesseen bis in die Meduje, endlich die Abtragung der auf der Plöne liegenden Mühlen zu Kolbaz und Jeseritz. Vermittelst dieser von dem geheimen Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainenrath von Brenkenhof ausgeführten hydrotechnischen Arbeiten, zu deren Bewerkstelligung der König die Summe von 36.131 Thlr. anwies, ist es möglich geworden, jenen Inundationen des Uferlandes Gränzen zu setzen, denn der Wasserspiegel der Meduje sank um 8 Fuß und es wurde dem Wasserspiegel eine ansehnliche Fläche trocknen Landes abgewonnen, die gegen 2300 Mg. groß ist. Denn nach der, bei der Grundsteüer-Veranlagung 1862—1864 vorgenommenen geometrischen Ermittelungen beträgt der Flächeninhalt des Wasserspiegels in der

Meduje auf { Greifenhagenscher Seite 6.190,22 / Piritzer Seite . . . . . 8.209,55 } 14.399,77 Mg. = 0,667 d. Q. Mle.

Jene Fläche von 2300 Mg. wurde dem See unmittelbar abgewonnen. Mittelbar erstreckte sich der Erfolg von Brenkenhofs Meliorations-Arbeiten auf das weithin reichende bruchige Hinterland dergestalt, daß er sich auf eine Fläche von ca. 36.000 Mg., oder mehr als 1½ Q. Mle. ausdehnte, die in nutzbares Land verwandelt und dadurch das ursprüngliche Verhältniß zwischen dem Festen und Fließenden wiederhergestellt wurde. Denn das große Bruchland, das unter dem Namen Mabanzig hinter dem Dorfe Selow anhebt und sich bis an den Südrand der Meduje erstreckt, ist ehedem festes Land und mit einem mächtigem Eichwalde bestanden gewesen, der späterhin abgestorben, mit 4—5 Fuß mächtigem Torflager überwachsen ist, und aus dem seit Ablassung der Meduje zahllose Stämme zu Tage gekommen sind. Die Farbe derselben war schwarz, die Masse fest und trug Spuren des Übergangs in fossilen Zustand an sich. Die Inhaber der Grundstücke haben die Stämme zum großen Theil in ihrem Nutzen verwandt. Viele Stämme, mit Moos bedeckt, ragten im Jahre 1829 hervor, viele liegen noch verdeckt. Es fragt sich, wodurch das Tarrain dieses Urwaldes hat überfluthet werden können. Die Ursache ist ohne Zweifel die künstliche Anstauung des Wassers gewesen, welche durch die, von den Cisterziensern zu Kolbaz bewirkte, Anlegung von zwei Mühlen auf dem Plönefluß, die eine beim Kloster selbst, die andere bei Jeseritz, hervorgebracht wurde. Der mindestens 8 Fuß höher stei-

gende See muß damals den Madanziger Eichenwald mehrere Fuß tief unter Wasser gesetzt haben. In diesem Zustande starben natürlich die Baüme ab. Das breiartige Erdreich gewährte den Wurzeln keinen Halt mehr; so mag Sturm die Baüme sammt den Wurzeln umgestürzt haben, denn in der That findet man noch jetzt die Baüme in diesem Zustande. Durch die über und in einander geschichteten Lagerstämme, Äste, Zweige, wurde einer neüen Vegetation Bahn gebrochen, die sich allmälig zu Torfanwuchs ausbildete, und in einer langen Reihe von Jahren erreichte das Torflager eine solche Höhe, daß es die Lagerstämme bedeckte. Als nun seit 1770 Brenkenhof die Tieferlegung des Meduje-Spiegels durch Abtragung der beiden obengenannten Mühlen bewirkte, da wurde auch das große Moor, auf dem gegenwärtig Geiblershof und die Colonien Giesenthal, Schützensaue, Raumersaue, Löllhöfel, Möllendorf, Friedrichsthal stehen (sämmtlich mit Ausnahme von Geiblershof, im Piritzer Kreise) wasserfrei; das Torflager senkte sich so sehr, daß dadurch die Eichen theils ganz zum Vorschein kamen, theils unter der Rasenerde, einige aber 3—4 Fuß unter dem Torflager blieben. Aus dem Wachsthum des Torfs lassen sich über die Zeit der ersten muthmaßlichen Überfluthung der Madanzig einige Schlüsse ziehen. Nimmt man an, daß die Mühlen gleich nach Errichtung des Klosters Kolbaz, um 1170, angelegt worden seien, so gibt dies bis 1868 die runde Zahl von 700 Jahren. Die aufgefundenen Stämme zeügen für ein Alter von 300—400 Jahren. Nun wird ohne Zweifel ihr Wachsthum bald aufgehört haben, nachdem die Überschwemmung erfolgt war, wenngleich sie noch eine Anzahl Jahre gestanden haben mögen, ehe sie in die schlammige Torfmasse aufgenommen wurden. Dann ergibt sich für die Baüme in jetziger Zeit ein Alter von mindestens 1000 Jahren. Daß übrigens wirklich gegen 700 Jahre seit Überfluthung der Madanzig vergangen sind, dafür zeügt der Anwuchs der Torfmasse, auf 4—5 Fuß, welche sich jetzt nach erfolgter Entwässerung, in ganz kompaktem Zustande befindet. Theilweise ist die Mächtigkeit noch bedeütender.*)

Der Meduje-See ist, die flachen Stellen auf den Vorländern abgerechnet, wie schon gesagt, sehr tief, was die Fischerei bedeütend erschwert, da dieselbe mit einigem Erfolge nur mit großen Garnen zu befischen ist. Die Fischerei zu Eise, welche die größte Ausbeüte liefert, kann nur in sehr kalten Wintern betrieben werden, da dazu wegen der Mannschaften und schweren Garne schon starkes Eis erforderlich ist, die Meduje aber wegen ihrer großen Tiefe schwer zufriert. Insofern der Fischerei-Betrieb, je nach Verschiedenheit der Fangzeüge, mit einigen derselben nur auf dem Vorlande, mit anderen auf diesem und in der Tiefe des Sees zugleich Statt findet, kommt es auf die örtlichen Benennungen an, durch welche der Unterschied zwischen Vorland und Tiefe bezeichnet wird, und in dieser Beziehung wird bemerkt, daß —

1) Vorland der Rand des Wassers ist, wo der Grund sich von dem sichtbaren Ufer ab in geringer Abdachung nach der Tiefe neigt.

2) Schaar ist die scharfe Abdachung vom Vorlande nach der Tiefe, welche größtentheils aber auch Schaarberg genannt wird. Erklärt sich hiernach —

3) Der Ausdruck „Tiefe" von selbst, so bezeichnen die Fischer auch die Tiefe sehr oft unter der Benennung Schaar. Sie sagen z. B.: „die Maräne laicht im Schaar am Schaarberge", was so viel heißt, als: die Laichstelle der Maräne ist in der Tiefe an der scharfen Abdachung des Vorlandes, welche wie ad 2) gedacht, Schaarberg heißt.

*) Bericht des Berg- und Torf-Inspectors Lenz zu Carolinenhorst, vom Jahre 1829; in den Baltischen Studien, I, 326 — 328. Das Baumalter ist vorstehend auf die Gegenwart reducirt.

Außer den verschiedenen Fischgattungen, als Hecht, Blei, Plötze, Barsch, Kaulbarsch, Üklei, Stint, enthält dieser See die, ihrer großen Seltenheit wegen ausgezeichnete große Maräne, Salmo Maraena L., Coregonus Maraena Cuv., auch nach ihrer Heimath, dem See, genannt, welche sich in Europa nur allein in der Meduje und in einem See in Italien befinden soll*), und die also mit der, in mehreren Landseen vorkommenden kleinen Maräne, S. Maraenula L., gemeinhin im Munde des Volks Moräne, und falsch Muräne genannt, da Muraena der System-Name des großen Geschlechts der Aale ist, — nicht zu verwechseln ist.

Das Urbarium des Amtes Kolbaz vom Jahre 1700 gibt über diesen See ausführliche Nachrichten. Die Fischerei in demselben wurde von den Äbten des Klosters Kolbaz benutzt, welche diese Gerechtigkeit seit 1249 besaßen, und merkwürdiger Weise von der Seltenheit des Sees, der Maräne, nicht ein einziges Exemplar auf die Tafel des Bischofs zu Kamin lieferten; wohlweislich hatten sie bei der Declaration der Produkte ihres Gebiets, wonach die Abgaben, welche das Kloster an den Kirchenfürsten von Pommern zu leisten hatte, jenen Leckerbissen verschwiegen, insofern nicht die Maräne nach Abfassung der Statuten der Kaminschen Kirche in den Meduje-See verpflanzt worden ist. Später, als nach der Reformation der See mit den Klostergütern Eigenthum des landesfürstlichen Domaniums geworden war, wurde die Fischerei Seitens des Fiskus und zwar in der Art genutzt, daß der See von den 18 Wirthen des, unmittelbar am Westufer belegenen, Dorfes Selow mit

---

*) Die Naturhistoriker sind nicht dieser Meinung; sie lassen die große Maräne auch in anderen Seen Pommerns vorkommen, und weiterhin in Westpreüßen und der Mark Brandenburg. Im letztern Lande hat Herausgeber nie von dieser Salmen-Gattung sprechen hören. In Frankreich ist sie nicht bekannt, mindestens haben die Franzosen, welche die kleine Maräne la vemme nennen keinen Namen für sie. Vom Vorkommen der großen Maräne in einem See Italien's sprechen die, Naturbeschreiber nicht. Die Sage will, daß einer der Äbte des Klosters Kolbaz diesen Fisch auf einer Mission nach Rom in Italien als Leckerbissen kennen gelernt und ihn nach dem Meduje-See verpflanzt habe. Die große Maräne wird 2 Fuß lang — die kleine nur 6 — 8 Zoll, — bisweilen hat man welche von sogar 4 Fuß Länge gefangen; sie ist lang und schmal gestaltet; der Rücken und die Flossen bläulich schwarz, der Bauch silberfarben ins Gelbliche spielend; die Seitenlinie ist mit 44 weißen Düpfeln gezeichnet; der Oberkiefer ist abgestumpft und breiter, als der untere; Kiemenstrahlen 8. Diese Salmen-Species, von Cuvier unter die Coregoni gestellt, und von Oken zur Sippschaft der länglichen Lachse gerechnet, wird wegen ihres weißen, zarten, schmackhaften und gräthlosen Fleisches von Gutschmeckern für einen Leckerbissen gehalten. Sie hält sich im Tiefwasser mit sandigem oder mergeligem Boden — wie er an den Ufern der Meduje vorkommt — haufenweise beisammen, und kommt nur zur Laichzeit im November und im Frühjahr in die Höhe, bleibt aber immer einige hundert Schritt vom Ufer, — am Schaarberge. Im fünften oder sechsten Jahre hat die große Maräne eine Länge von 1 Fuß und fängt nun an zu laichen. Sie werden am meisten im Winter bei der Eisfischerei gefangen, und dann im Frühjahr, wo sie hervorkommen, um sich an Schnecken und Muscheln zu sättigen, mit sehr großen Netzen. Eben so im Herbst. Fällt ein Gewitter ein, so verschwinden sie plötzlich. Die Angabe, daß die Meduje im vorigen Jahrhundert jährlich 3000 Stück geliefert habe, ist wol übertrieben; der heütige Pachtzins für die Fischerei würde damit nicht in richtigem Verhältniß stehen. Obschon der Fisch sehr zärtlich ist, und außerhalb des Wassers sogleich stirbt, so wird er doch, in Schnee gepackt, unter dem Namen: Postmaräne, weit und breit versendet, auch wol geraüchert. Im Frühjahr ist er am fettesten. — Bloch, Deütschlands Fische (ein noch nicht übertroffenes Werk) I, 172, Taf. 27. — Cuvier, Das Thierreich, deütsch von Voigt. Leipzig 1832, II, 405. — Oken, Allgem. Naturgeschichte. Stuttgart, Hoffmann 1836, VI, 362, 363. — Voigt, Naturgeschichte der drei Reiche, Stuttgart, Schweizerbart 1836, Zoologie, III, 243. — Wiegmann, Handbuch der Zoologie, Berlin, 2. Aufl. 1843, 226. — Creplin, Pommern's Fauna, in Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern. Gotha, 1839, I, 83, kennt in der Meduje seltsamer Weise nicht S. Maraena, sondern S. Maraenula, die kleine Maräne, durch die er den See frühzeitig berühmt sein läßt, und von der er sagt, daß sie sich auch in den Seen des Rummelsburger Kreises finde.

einem großen Garn 190—200 Klafter in jedem Flügel lang und 18 Klafter tief — das Mannesgarn genannt — und außerdem von 8 Knechten aus Selow, welche deshalb Garnknechte hießen, mit einem etwa halb so großen Garn — Knechtgarn genannt — mit dem ersten Garn zu Eise und mit dem andern im offenen Wasser befischt wurde. Von dem Fange erhielt, nachdem für die herzogliche Tafel oder den Amtshauptmann die großen Maränen, als s. g. Vorfisch, vorweg genommen waren, der Fiskus die eine und die Fischer die andere Hälfte. In gleicher Art fand die Befischung des Sees Statt, als demnächst von 1724 bis 1812 das Amt Kolbaz, und mit demselben alle Seen, also auch die Meduje, in Generalpacht gegeben war. Nur wenige Unterbrechungen, durch Streitigkeiten zwischen den Generalpächtern und den Fischern herbeigeführt, haben in dieser Befischungsart Statt gefunden.

Nach erfolgter Auflösung des Amtes Kolbaz wurde die Meduje für Rechnung des Fiskus in derselben Art befischt und zwar bis zum Jahre 1818, wo dieselbe zuerst an die Fischer Gebrüder Müller, aus Damm, bis 1824 für 155 Thlr. und demnächst bis 1836 für 180 Thlr. jährliche Pacht verpachtet, und diese Pachtung demnächst auch bis 1837 verlängert wurde.

Theils durch den ungeregelten für die Erhaltung des Fischstandes nachtheiligen Fischereibetrieb der Pächter, und durch die ungezügelte Ausdehnung der Fischereien der Privatberechtigten, namentlich der Einwohner von Selow, welche nach Aufhebung des oben erwähnten Verhältnisses seit 1818 die Fischerei mit kleinen Fangzeügen unbefugter Weise und in großem Maaße ausübten, wurde der Fischstand in der Meduje sehr geschwächt, und es entstanden daher sowol Seitens der fiskalischen Pächter, als auch der Berechtigten Klagen über Fischmangel, und namentlich über Mangel an Maränen, welche zu einer besondern Untersuchung Anlaß gaben. Dieselbe hatte zum Gegenstande: A. Die Prüfung der Fischereiberechtigten der Privaten; und B. die Prüfung und Erwägung der Maßregeln, welche zur Erhaltung der Fischerei, insbesondere der Maränen-Fischerei etwa zu treffen sein möchten. Was nun —

A. Die Berechtigungen der Privaten betrifft, so haben —

(1) die 9 Kossaten zu Werben und die Pfarre daselbst;

(2) die 18 bäuerlichen Wirthe zu Selow Mitfischerei-Berechtigung, über deren Umfang noch Zweifel und Differenzen obwalten, so daß mit diesen Berechtigten Verhandlungen angeknüpft wurden, die eine vergleichsweise Feststellung der Berechtigungen in Aussicht nahmen.

(3) Die bäuerlichen Wirthe zu Horst haben Berechtigung 15½ Aalwehre und 50 Steige oder Gräben zur Reüsenfischerei zu halten, was nach dem Urbarium von 1700 bestimmt ist, und worüber keine Zweifel obwalten. Die Aalwehre dürfen nur 45 Klafter in den See, und in jedem Steig darf nur 1 Reüse gesetzt werden. Die Wirthe zahlen für diese Berechtigung jährlich 14 Thlr.

(4) Die ritterschaftlichen Güter Groß- und Klein-Küssow und Ferchland haben Mitfischerei-Berechtigung seit uralten Zeiten. Ihrem Umfange nach ist sie durch den Receß vom 20 Februar 1705, landesherrlich bestätigt den 27 Juni 1705, festgestellt.

(5) Der Stadt Stargard steht alle Jahre ein Zug mit dem Wintergarn zu Eise und zwar im s. g. Sackort zu. Der Sackort ist der nordöstlichste Abschnitt der Meduje, am Ufer des Stargarder Eigenthumsdorfs Kunow a. d. Straße.

Weitere Berechtigungen haften auf der Meduje nicht, und wenn das Urbarium von 1700 noch der Fischerei von Kunow gedenkt, so war diese, welche vor Alters daselbst mit einer Klippe gegen 6 Thlr. Pacht betrieben wurde, Zeitpacht, und die Klippe später anderweit an einen Fischer zu Ifinger verpachtet. In der Folge ist

dieselbe eingegangen. Die 4 Anwesen von Kublank, deren das gedachte Urbarium ebenfalls erwähnt, sind auch schon vor langer Zeit eingegangen und die Pacht dafür à 2⅓ Thlr. bereits nach den Einrichtungs-Acten des Amts Kolbaz vom Jahre 1768 vom Ertrage abgesetzt.

B. Die Vorschläge zur Erhaltung der Fischerei und zum regelmäßigem Betriebe derselben hatten im Augenmerk, daß

(1) Die Privat-Berechtigungen festgestellt und die unbefugte Ausdehnung derselben inhibirt werden müsse;

(2) Daß angemessene Pachtbedingungen der Verpachtung der fiskalischen Fischerei zum Grunde gelegt, und

(3) Die Vorländer der Meduje zur Beförderung und Erhaltung des Fischlaichs mit Rohr bepflanzt werden müssen;

(4) Daß eine bessere Aufsicht und Controle eingeführt und dadurch, so wie

(5) Durch ein Fischerei-Reglement für die Meduje ein geregelterer Fischereibetrieb auf diesem See hergestellt werden müsse.

Durch Ausführung dieser Vorschläge wird für die Erhaltung der Fischerei und eines guten nachhaltigen Fischstandes, auch in Absicht der Maränen, gesorgt sein. Die Gegenstände ad 1, 4 und 5 wurden im Jahre 1838 noch verfolgt; wogegen diejenigen ad 2 und 3 bei der damals Statt gefundenen anderweitigen Verpachtung der Fischerei auf die 10 Jahre vom 1 August 1837 bis dahin 1847 berücksichtigt bezw. ausgeführt sind. Nach den, bei dieser Verpachtung zum Grunde gelegten Bedingungen sind in der Hauptsache — a) die Pächter bei der Ausübung der Fischerei den nöthigen auf die Erhaltung der Fischerei abzweckenden Bestimmungen und dem vorbehaltenen Fischerei-Reglement unterworfen. Sodann ist b) denselben die Bepflanzung der Vorländer der Meduje mit Rohr, insoweit Fiskus dazu berechtigt und die Beschaffenheit des Bodens dazu geeignet ist, gegen die Nutzung des Rohrs auf die Dauer ihrer Pachtzeit zur Pflicht gemacht; ferner sind sie — c) zur Aufsicht auf den Fischereibetrieb und event. verpflichtet, zur Anstellung eines besonderen Aufsehers, wenn dieselbe demnächst für nöthig erachtet werden sollte, jährlich außer der Pacht 30 Thlr. zu zahlen. Unter diesen Bedingungen haben zwei Fischer in Werben, Altsitzer Wilhelm Freüer und Kossat Christian Freüer, für das, in dem Licitations-Termin vom 8. September 1837 abgegebene Meistgebot eines jährlichen Pachtzinses von 190 Thlr. die Pachtung auf die obenerwähnte 10jährige Pachtzeit bis 1847 übernommen. Den Pächtern wurde noch die Bedingung gestellt, und diese von ihnen acceptirt, die s. g. Postmaränen, d. h. die über 10 Pfd. schweren Maränen, vor deren anderweiten Verkauf, bei 3 Thlr. Strafe für jede solche Maräne, zuerst dem Rentbeamten zum Kauf anzubieten, und wenn davon Gebrauch gemacht wird, dieselben pro Stück bis 10 Pfd. Schwere für 22½ Sgr. und über 10 Pfd. für 1 Thlr. abzulassen, damit den Anforderungen der Königl. Hofküche und anderer hohen Personen genügt werden kann.

Es bleiben noch einige Worte zu sagen über den Namen des Sees, der hier, abweichend von der landlaüfigen Form „Madü", Meduje geschrieben ist. Jener Form kann man noch die zweite Madüe hinzufügen, die eben so üblich geworden, obwol schon Friedrich v. Dreger vor länger als 100 Jahren, nämlich 1748, in Bezug auf die Endung des Namens richtiger Madüje schrieb. Daß der Name unsers Landsees, der in den Urkunden als stagnum, aber auch als lacus bezeichnet wird, ein altslawisches Wort sei, wird Niemand bezweifeln wollen; wol aber ward, in mündlicher Unterhaltung, in Zweifel gezogen, daß er eine gewisse Bedeütung habe und dem Herausgeber des L. B. das von demselben in Anspruch genommene Recht der Wiederherstellung der ursprünglichen Namen von Orten, Gegenden 2c. lebhaft

bestritten; den Sprachgebrauch abändern wollen, sei, so wurde bemerkt, nicht zu rechtfertigen, weil dadurch nur Wirrwarr in der topographischen Nomenclatur entstehe. Dieser Einwand läßt sich hören; allein, wenn der Sprach- und der Schreibgebrauch offenbar auf einem Irrthum beruht, so ist es, sollte man meinen, Pflicht eines Jeden, der den Irrthum erkennt, ihn auch zu berichtigen, bezw. zu beseitigen. Die Urkunden, welche unsers Sees am frühesten gedenken, stammen aus dem 13. Jahrhundert. Es sind folgende:

1220. Swantibor, Kasimir's I Sohn und Wartislaw's II Enkel, ertheilt auf Ansuchen des Abts und Convents des Klosters Kolbas, in Gegenwart seines Vetters, des Fürsten Barnim, und des Bischofs Conrad von Camin, eine genauere Beschreibung der Gränzen der kurz vorher durch ihn und seine Mutter dem Kloster Kolbas geschenkten Golnowschen Waldöde (solitudo), die bei Golnow (Golinog) endigt. In dieser Urkunde heißt der See Meduyi (Dreger, Cod. 97) oder Meduic (Hasselbach-Kosegarten, Cod. 300). Dann wahrscheinlich im Jahre —

1233. Wartislaw, Sohn des Bartholomäus, ein anderer Enkel Wartislaw's II, thut kund, daß er sein väterliches Erbe in den Dörfern Bruchow und Dambina (ein wenig südlich von Kolbaz beim jetzigen Vorwerk Hofdam) dem Kloster Kolbas für richtigen Kaufpreis überlassen, und beschreibt die Gränzen dieses Erbtheils. Hier heißt der See, dessen Ufer mit zum Gränzzuge gehört, Meduwi (H.-K., Cod. 458).

1248. Barnim I, der Slawen Herzog, thut kund, daß er dem Bischof Wilhelm von Kamin das Land Kolberg verleihe, und als Ersatz dafür vom Bischof das Land Stargard als Lehn empfangen habe, bezeichnet auch die Gränzen des letzten Landes. An diesem Gränzzuge nimmt ebenfalls Stagnum Medui Theil (Dreg., Cod. 269. H.-K.; Cod. 813).

1249. Derselbe Herzog thut kund, daß er vom Kloster Kolbaz, dessen Besitzung (proprietas), Dambe genannt, nebst Umgegend, auf Lebenszeit zu Lehn genommen, um daselbst eine Stadt (die jetzige Stadt Damm) anzulegen, und daß er dem Kloster als Ersatz die Hälfte der Wiese zu Zelow und die Fischerei in den Seen Zelow und Meduge verliehen habe (Dreg., Cod. 305. H.-K., Cod. 865).

1269. Derselbe Herzog thut kund, daß er dem Abt Nicolaus und dem Convent zu Kolbas das Dorf Selowe verkauft habe, welches gelegen ist im Lande Stargard super stagnum siue lacum Meduwe (Dreg., Cod. 535).

Diese urkundlichen Zeügnisse wissen in dem Namen unsers Sees nichts von einem Anlaut ma und in der zweiten Silbe nichts von einem ü, so daß die Schreibung Madü als eine im Lauf der Zeit entstandene Verstümmelung um so mehr angesehen werden muß, als die urkundliche Schreibung Meduje ꝛc. auf Wurzelwörter in slawischen Dialecten zurückgeführt werden kann, wie schon Kosegarten angemerkt hat (Cod. 301, 816). So heißt im Tschechischen der Honig med, honigartig medowy, Honigwasser medowina. Als in jenen, weit hinter uns liegenden Zeiten der Wanderung der Völker die große Slawa ihre Söhne aussandte in's Abendland, wo sie, der Hauptsache nach, Halt machten an der Labe, daher man die Seßhaftgewordenen Polaben, Elbanwohner, nannte, waren die Ufer unseres See's, wie wir oben gesehen haben, mit dem Urwalde Madanzig — wofür Medanzig zu lesen sein dürfte, — bedeckt. In diesem aber schwärmte die wilde Biene massenweise, mit ihren Schwärmen die Sonne verdunkelnd. Nach dem Erzeügniß des arbeitsamen Insects nannten die Slawen, die sich am Ufer niederließen, den Urwald rodeten, Hütten bauten und den jungfraülichen Boden mit dem Haken urbar machten, die große Wasserfläche „das Honigwasser, das Methwasser“; denn das ist, aller Wahrscheinlichkeit nach, die Bedeütung des Seenamens Meduje. Was aber soll man dazu sagen, wenn auf Landkarten, die prahlerisch Anspruch auf absolute Richtigkeit er-

heben, die Verfälschung des Namens soweit getrieben wird, daß man Madaue lesen muß? Abgesehen von dem falschen a ist das ü in unserm Namen durch ein Nichtkennen des Slawischen, insonderheit des Altslawischen, entstanden, indem man ue für ein ü nach deütscher Art gehalten hat. Im Altslawischen aber sind u und e selbständige Vocale und keine der heütigen russischen Zungen kann ein reines e aussprechen, es wird immer zu einem je. Wechselformen mit j und w sind nicht selten.

2) Die drei Woltinschen Seen, in der Feldmark Woltin gelegen, haben einen Flächeninhalt von 1564,17 Mg. Sie waren in dem Zeitraum

1813—1816	für jährlich	86	Thlr.	1829—1832	für jährlich	156	Thlr.
1816—1822	„ „	230	„	1832—1835	„ „	110	„
1823—1829	„ „	140	„	1835—1838	„ „	110	„

verpachtet, und die letztere Verpachtung cedirt, da sich in dem zur anderweitigen Verpachtung angesetzten Termine Niemand eingefunden hatte, für den bisherigen Pächter bis 1840 verlängert. In diesen Seen befinden sich fast alle Fischgattungen, doch ist der Aal selten und die Aalquabbe fehlt ganz. Der Pächter befischte die Seen mit einer Zeese ohne Segel mit Stacknetzen, Reüsen und Angeln. Im Winter wurde zu Eise mit einem Garn von 80 Klaftern Länge und 4 Klaftern Tiefe gefischt. Der Pächter benutzte auch das auf dem Vorlande wachsende Rohr, welches indessen nicht bedeütend ist, da die Seen wenig Vorland haben. Die Dorfschaft Woltin hat das Recht der Viehtränke in den Seen, wozu aber bisher keine besonderen Stellen bestimmt waren. Auch beanspruchten der Freischulze und der Prediger zu Woltin Mitfischerei im großen Woltin-See, jeder mit einem Stacknetz, zwei Flügel-Reüsen und zwei Ballreüsen. Der Beweis dieser behaupteten Gerechtsame war nicht geführt. Man war der Meinung, daß der Domainen-Fiskus sich dieser Seen durch Verkauf entaüßern möge, da ohne Aufsichtsführung ein nachhaltiger Ertrag nicht gesichert sei. Bei einigen Wirthen der Dorfschaft Woltin zeigte sich die Neigung zur Erwerbung dieser Wasserstücke. Der Vorschlag zum Verkauf ist nicht in Ausführung gekommen, der Pächter von 1844 hat die Seen auch heüte noch, 1867, in Pacht.

3) Der Gerland-, Görland-, Gerlow- oder Gierland-See liegt auf der Feldmark Klebow, 1½ Mle. von der Stadt Damm gegen SW., und steht jetzt unter der Forstverwaltung, zur Oberförsterei Klütz gehörig. Er ist von geringer Größe, denn er begreift nur 68,49 Mg., aber berühmt wegen des kleinen Störs oder Sterlets, Acipenser Ruthenus L., der darin gelebt hat. Trotz dieser, durch König Friedrich II ihm gewordenen Berühmtheit kennt die neüeste Specialkarte vom Regierungsbezirk Stettin, von 1862, den Namen dieses Sees nicht, sofern er nicht unter der Benennung „Gratting" versteckt ist, die Niemand im Greifenhagener Kreise kennt. Außer verschiedenen einheimischen Fischen beherbergte der Gerland-See sonst den Sterlet, ein fremder, aus fernen russischen Gewässern hierher verpflanzter Fisch, zuerst im Jahre 1774, der Sage nach als Geschenk der Kaiserin aller Reüßen für Friedrich II, auf dessen Specialbefehl der Fremdling in diesem See eingesetzt ward*). Über den ersten Transport Sterlete fehlen die Nachrichten in den Amts-Acten, aus denen aber hervorgeht, daß in den Jahren 1783 und 1785 neüe Transporte aus Rußland gekommen sind, im ersten Jahre 20, im andern Jahre 71 Stück enthaltend. Es haben demnächst zu verschiedenen Malen Sterlete herausgefischt und an die Königl. Hofküche abgeliefert werden müssen. Im Jahre 1836 wurden auf Befehl Königs Friedrich Wilhelm III abermals 92 Stück aus Rußland

*) Ein Irrthum ist es, wenn gesagt worden, Friedrich II. habe den Sterlet in den Medujе-See verpflanzen lassen. Auch der Küstriner Festungsgraben soll auf des Königs Befehl vom ersten Transport mit Sterleten besetzt worden sein.

hergesandt, wovon aber nur 42 Stück lebend in Stettin ankamen, und von denen auf dem Transport von Stettin bis zur Klebowschen Untermühle noch 12 Stück abgestanden waren, so daß von der ganzen Sendung nur 30 Stück in den See eingesetzt sind. Die Ursachen, daß auf dem Transport von Rußland so viele dieser Fische abgestanden sind, dürften in einer mangelhaften Einrichtung der Behälter, in denen die Fische versandt sind, zu suchen sein. Wieviel Sterlete überhaupt im See vorhanden, ließ sich niemals mit Zuverlässigkeit ermitteln; denn wenn der See auch abgefischt wird, so erhält man dadurch noch nicht die Gewißheit, ob dabei alle vorhandenen Fische herausgefangen sind. Im Jahre 1820 sollen bei einer Abfischung 14 Stück vorgefunden sein, im Jahre 1826 nur 10 Stück, wogegen im Jahre 1836 kurz vor der Einsetzung des neüen Transports 11 Stück herausgefischt wurden. Dies beweist die Unzuverlässigkeit der Ermittelungen. Nach diesem Ergebniß mußten mit Hinzurechnung des neüen Transports im Jahre 1836: 41 Stück Sterlete im See sein. Breite und kleine Sterlete sind niemals gefunden worden, dagegen hat man bemerkt, daß die vorhandenen Fische im Wachsthum zunehmen, denn es befanden sich darunter Exemplare von 3 und 3½ Fuß Länge, während die größten, welche aus Rußland kamen und eingesetzt wurden, nur 2 Fuß lang gewesen sind. Von todten Sterleten will der Aufseher nur ums Jahr 1820 einen einzigen im See gefunden haben, und Raubfische, welche den Sterleten schädlich werden könnten, sind nach seiner Angabe niemals vorhanden gewesen. Es ist auffallend, daß der Sterlet in dem Gerland-See sich nicht vermehrt hat, was auf eine eigenthümliche Fortpflanzungsart, bei der Klima und Beschaffenheit des Wassers von Einfluß sein mögen, schließen läßt. Von Interesse ist es daher in dieser Beziehung und überhaupt über die Naturgeschichte dieser Fischart aus ihrer Heimath selbst etwas Genaues zu erfahren, was weiter unten im Anhang mitgetheilt wird.

Zur Sicherheit der Sterlete in dem See, und zur Erhaltung eines angemessenen Wasserstandes sind an den beiden Gräben, durch welche der See seinen Zu- und Abfluß hat, nämlich auf dem Burggraben und Mühlengraben, Schleüsen und Gitterwerke, bei dem letztern auch eine Verwallung angebracht. Der See selbst wurde durch einen Aufseher beaufsichtigt, damit keine Sterlete entwendet werden könnten. Dieser Aufseher bewohnte das beim Gerland belegene Wärterhaus gleiches Namens, auch Sterleten-Haus genannt, und erhielt kein besonderes Gehalt, sondern es war ihm die freie Nutzung der Dienstpertinenzien und die freie Fischerei im Gerland, — wovon indeß, wie sich von selbst versteht, der Fang der Sterlete ausgeschlossen war, — zugestanden. In neüester Zeit waren in diesem Verhältnisse Änderungen eingetreten, wie sich aus dem Geld-Etat des Forstreviers Klütz pro 1863—68 ergibt. Der am Gerland See angesetzte Waldwärter führte nunmehr auch die Aufsicht über den See. Der Aufseher war mit einer Instruction vom 18 Juni 1798 versehen, wonach er — 1) darüber wachen mußte, daß Niemand in dem See fische; 2) daß die Schleüsen und Gitterwerke nicht beschädigt, sondern stets in gutem Stande erhalten wurden; 3) zu diesem Behufe alle Tage nach dem See gehen und fleißig Obacht geben, und 4) im Winter beim Eise darauf sehen mußte, daß der See soviel möglich offen gehalten, um die Erstickung der Sterlete zu verhüten, zu dem Ende alle Tage frische Löcher gehauen und gehörig offen gehalten werden mußten; 5) mußte er alle Jahre zwei Mal im Frühjahr und Herbst den See mit dem großen Garn durchfischen, um die schädlichen Raubfische heraus zu nehmen, wobei aber die gefangenen Sterlete wieder behutsam eingesetzt werden mußten. Vor dieser Durchfischung mußte erst dem Amte und in letzter Zeit dem Oberförster Anzeige gemacht werden. 6) Überhaupt sollte der Aufseher bei schwerer Bestrafung alles, was in seinen Kräften stand anwenden, damit die Sterlets conservirt wurden, und nicht

etwa durch seine Nachlässigkeit abstürben. 7) Mußte der Aufseher die Gebaüde, insoweit sie auf Staatskosten gebaut sind, gegen Empfang des freien Bauholzes in baulichen Würden; sowie 8) die Bote und das Fischerzeüg, wozu besonders das große Garn gehört, stets in gehörigem Stande erhalten. Die Hegung des kleinen Störs im Gerland-See hat mit dem Jahre 1867 aufgehört; was sich hierauf beziehe, wird unten in dem schon erwähnten Anhang mitgetheilt werden.

Außer den vorstehend beschriebenen Seen waren sonst noch im Besitz des Domainen-Fiskus der große Binow-, der Zarnow-, der große Petznik- und der kleine Petznik-See, die drei ersteren mit einer Fläche von 326,61 Mg. Sie liegen in der Feldmark Binow und sind im Jahre 1836 an die baüerlichen Wirthe zu Binow für ein Kaufgeld von 716 Thlrn. und gegen Übernahme der Grundsteüer veraüßert worden. Der kleine Petznik-See liegt in der Forst und ist der Forstverwaltung des Klützer Reviers überwiesen.

Die sonst noch vorhandenen in verschiedenen Feldmarken belegenen Seen, welche privatives Eigenthum, sind nur unbedeütend und wenig fischreich. Die Fischerei in der untern Plöne ist gleichfalls nicht belangreich. Sie wird von den Besitzern der auf dem Fluß liegenden Mühlen und von dem Freischulzen zu Jeseritz vermöge Berechtigung benutzt. Auf den Oberströmen fischen einige Kossaten zu Klütz, kraft Berechtigung, und zwar in der s. g. Klützschen Fahrt. Mehrere Büdner daselbst fischen in den Oberströmen als Pachtfischer des Amts Stettin.

21. Nebengewerbe und Fabrikation. Von der Leinweberei war bereits oben im Art. 13, vom Ackerbau, die Rede. Ein anderes Nebengewerbe der Wirthe in den Dörfern, welche der Staatsforst benachbart sind, besteht in Holzfuhren, womit sich viele beschäftigen. Auf dem frühern Erbpachtvorwerke Garden, einem bedeütenden Gute, dem die Kreistagsfähigkeit beigelegt ist, ist, außer einer großen Branntweinbrennerei, eine Runkelrüben-Zuckerfabrik, welche von dem umsichtigen Besitzer in einem ausgedehnten Umfange und mit gutem Erfolge betrieben wird, und wozu derselbe einen großen Theil der Runkelrüben auf der großen Gutsfeldmark selbst baut. Eine bedeütende Branntweinbrennerei befindet sich auf dem Gute Klebow. In Barenbruch hat ein begüterter Bauer eine ziemlich ansehnliche Ölmühle angelegt. Auch gibt es im Amtsbezirke einige, jedoch nicht bedeütende Ziegeleien. Vorzugsweise verdient hier noch die Papierfabrik zu Hohenkrug erwähnt zu werden, welche von dem begüterten Besitzer mit großer Umsicht und Erfolg betrieben wird, und stets eine ansehnliche Zahl Gesellen und Arbeiter beschäftigt. Das Hohenkruger Papier wird seiner guten Qualität wegen wol fast von allen Behörden und überall in Pommern gesucht und gebraucht. Handwerker, wie sie auf dem Lande nothwendig sind, wie Schmidte, Stellmacher, finden sich fast in jedem Dorfe, und eben so Schuster und Schneider; doch ist der Gewerbsbetrieb all' dieser Handwerker nicht von Bedeütung.

22. Vermögens-Verhältnisse der Amtsinsassen. Im alten Amte Kolbaz herrscht im Allgemeinen ziemliche Wohlhabenheit, insbesondere in den Dörfern Neümark, Belkow, Kublank, Kortenhagen, Buchholz, Mühlenbeck, Woltin, Brünken und Klütz; weniger in den übrigen alten Dörfern, obwol auch hier die Wirthe sich recht gut stehen. Das Letztere findet auch in den Dörfern des Amtsantheils Massow Statt. Dagegen gestalten sich die Vermögens-Verhältnisse in den Dörfern des Amts Friedrichswald, und in den Coloniedörfern des alten Amts Kolbaz ungünstiger; in den Letzteren, und ganz besonders in Carolinenhorst und Brenkenhofswald, herrscht, mit wenigen Ausnahmen, große Armuth.

23. **Verhältniß der Abgaben** zum Erwerbs- und Nahrungsstande. Dieses Verhältniß gestaltet sich überall angemessen. In den s. g. Bauerdörfern des alten Amts Kolbaz wie auch im Amtstheil Massow sind die Abgaben im Verhältniß zum Ertrage der Grundstücke und dem Nahrungsstande der Censiten nur mäßig. Eine Ausnahme hiervon machen zwar wieder die Koloniedörfer und die Insassen des alten Amts Friedrichswald, jedoch sind auch hier die Abgaben nicht überspannt oder besonders drückend.

24. **Geistliche und Unterrichts-Anstalten.** Im Amtsbezirke befinden sich 28 Kirchen, und zwar 9 Mutter- und 19 Tochterkirchen, sowie 39 Schulen. Die Vertheilung der Kirchen zeigt folgende Übersicht.

Mutterkirchen.	Tochterkirchen.	Eingepfarrte Ortschaften.
Priemhausen i. Stadteigenthum Stargard.	1. Friedrichswald .	Friedrichswald, Hinzendorf nebst Colonie Neüenkamp, mit Etablissement, Ihnazoll, Ficksradung, Grünemannshof, Petryhof, Bienenfuhrt, Kerstenwald, Wilhelmsthal, Forsthaus Postbaum, Münsterberg, Carlsbach, Zimmermannshorst.
Lübzin, außerhalb des Amtes, im Naugarder Kreise.	2. Groß-Christinenberg.	Groß- und Klein-Christinenberg, Oberförsterei Pütt, Unterförsterei Hornskrug, und der Püttkrug.
	3. Kl.-Sophienthal.	Klein- und Groß-Sophienthal.
Damm, Stadtkirche .	4. Augustwald. . .	Augustwald, Franzhausen, Jägerswill. Außerdem ist hier eine kleine reformirte Gemeinde, die vom Hofprediger in Stargard und
	5. Ebendaselbst . .	ein katholisches Bethaus, zu der die römisch-katholischen Glaubensgenossen in den benachbarten Dorfschaften gehören, die vom Pfarrer zu Stettin curirt werden.
1. Rosenow, Naugarder Kreises . . .	. . . .	Rosenow.
	6. Darz . . .	Darz, Dorf und Gut nebst Emilienhof.
	7. Damerwitz . .	Damerwitz, Wilhelminenberg.
Massow, Stadtkirche.	. . . .	Massow zc.
	8. Resehl . . .	Dorf und Gut Resehl.

Die folgenden **Kirchen** liegen im Greifenhagenschen Kreise.

Mutterkirchen.	Tochterkirchen.	Eingepfarrte Ortschaften.
2. Belkow . . .	. . . .	Belkow.
	9. Kublank . . .	Kublank, Karolinenhorst, Moritzfeld, Brenkenhofswald, Spaldingsfeld, im diesseitigen Kreise; Barenbruch, Kühlung, Groß-Gelüch, im Kreise Naugard.
	10. Rekow . . .	Rekow.
3. **Neümark** . . .	. . . .	Neümark, Geiblershof, Hofdam.
	11. Selow . . .	Selow mit Neeseshof.
	12. Doberpole . .	Doberpole, Brasch' Hof, Aßmus' Stelle, Zenkesche Stelle, Müller u. Bohnenstegel's Stelle.
	13. Kolbaz . . .	Kolbaz, Heidchen.
4. **Buchholz** . . .	. . . .	Buchholz, Giesenhof, Scheefeldsche und Krügersche Ziegelei; Hohenkrug, Henningsholm, Berlinerfell.

Mutterkirchen.	Tochterkirchen.	Eingepfarrte Ortschaften.
4. Buchholz . . .	14. Hökendorf . .	Hökendorf, Ober-, Mittel- und Untermühle.
	15. Mühlenbeck . .	Mühlenbeck mit der Ober- und Unterförsterei, Wiesenbeck, Kellerbecker Ober- und Untermühle, Kellerbecker Grube; Dorf Jeseritz.
5. Binow	. . . .	Binow, Louisenhof, Carlsberg, Fliederbruch, Petznik Binowsche Spitze, Barnimshof, Gut Witstok.
	16. Kolow . . .	Kolow.
6. Sinzlow	. . . .	Sinzlow, Vorwerk, Mühle, Kählung; Gut Glin.
	17. Kortenhagen .	Kortenhagen mit dem Freischulzengut.
7. Woltin (Unicum).	. . . .	Woltin, Bohnenstengels Ausbau, die 3 Ziegeleien von Horn, Ulrich, Gotte, die Mühle.
8. Klebow	. . . .	Klebow, Dorf und Gut, die Klebower Ober- und Untermühle.
	18. Klütz	Klütz mit der Oberförsterei, Krönigsaue, Frauenhof, Sydowsaue.
9. Brünken (Unicum)	. . . .	Brünken, Neübrünken, Neüteich.
Woltersdorf, (Amt Piritz).	. . . .	Woltersdorf, Karlshof.
	19. Garden . . .	Garden, Dorf und Gut.

Die Vertheilung der Schulen ergibt nachstehende Übersicht:

1. Hinzendorf, wohin eingeschult sind: Friedrichswald, Kerstenwald, Wilhelmsthal, Jhnazoll, Ficksradung, Grünemannshof, Neüenkamp. — 2. Zimmermannshorst, mit Münsterberg, Petryhof, Bienenfuhrt, Postbaum. — 3. Ober-Carlsbach, mit Mittel-Carlsbach und Theerofen a. d. Jhna. — 4. Unter Carlsbach. — 5. Groß-Christinenberg, mit Klein-Christinenberg, Oberförsterei, Pütt, Hornskrug und Püttkrug. — 6. Klein-Sophienthal mit Groß-Sophienthal. — 7. Augustwald. — 8. Franzhausen, mit Jägersweil. — 9. Rosenow. — 10. Darz. — 11. Damerwitz mit Wilhelminenberg. — 12. Resehl. — 13. Belkow. — 14. Kublank. — 15. Carolinenhorst. — 16. Moritzfeld. — 17. Brenkenhofswald. — 18. Barenbruch mit Berlinersoll, Kählung, Groß-Gelüch. — 19. Spaldingsfeld. — 20. Rekow. — 21. Neümark mit Kolbaz und das. — 22. Ein zweites Schulhaus, mit Clausdamm. — 23. Geiblershof. — 24. Selow. 25. Doberpole. — 26. Buchholz mit Hohenkrug und Henningsholm. — 27. Hökendorf. — 28. Mühlenbeck mit Kellerbecksche Mühle. — 29. Jeseritz. — 30. Binow. — 31. Kolow. — 32. Sinzlow. — 33. Kortenhagen. — 34. Woltin. — 35. Klebow mit Mühlen. — 36. Bienenwerder. — 37. Klütz mit Frauenhof. — 38. Brünken. — 39. Garden.

An den Schulorten, wo sich Kirchen befinden, ist der Lehrer zugleich Küster. Die Schulen haben seit einer langen Reihe von Jahren, mit seltener Ausnahme, das Glück gehabt, mit tüchtigen Lehrern, älterer Seminar-Bildung, besetzt zu sein, was auf die geistige Kultur der Amtseinsassen einen günstigen Einfluß geübt hat.

25. Zustand der Gebaüde. Die Kirchengebaüde befinden sich allesammt in baulichen Würden, eben so die Schulhaüser, von denen die meisten in der jüngst verflossenen Zeit neü erbaut sind. Auch die Gebaüde der Insassen sind, mit geringen Ausnahmen in gutem Stande, was vorzugsweise von den Bauerdörfern im alten Amt Kolbaz gesagt werden kann. In Bezug auf Versicherung gegen

Feüersgefahr gehören die Ortschaften des Amtsbezirks zur Alt-Pommerschen Land-Feüer-Societät.

26. Communal-Verwaltung. Diese wird durch die Dorfschulzen unter Aufsicht des Amts besorgt, ist aber bei dem Mangel einer ländlichen Gemeinde- oder Dorf-Ordnung und bei dem Umstande, daß mancher Schulze den vorgeschrittenen Zeitverhältnissen nicht gewachsen ist, hin und wieder sehr unvollkommen. Es ist daher ein sehr alter und berechtigter Wunsch, daß durch eine Dorfordnung die Kommunal-Verwaltung auf dem Lande geregelt werde, was besonders bei den größeren Ortschaften als ein, durch die Umgestaltung der allgemeinen Zustände entstandenes, Bedürfniß hervortritt und lebhaft empfunden wird.

27. Die Polizei wird im Amtsbezirke vom Rentamte verwaltet, welche sich dabei der Dorfschulzen als Gehülfen bedient. Außer dem Landreiter ist dem Amte ein Gens'darmes Behufs executiver Polizeimaßregeln überwiesen. Abgesehen von den drei großen Heerstraßen, welche den Amtsbezirk durchschneiden, — Straße von Damm, bezw. Stettin, nach Golnow, Stargard, Piritz, — deren Beaufsichtigung nicht in den Geschäftskreis des Amts gehören, ist von den übrigen Verbindungswegen nur zu sagen, daß ihr Zustand zum Theil schlecht ist, was jedoch weniger an der polizeilichen Einwirkung, als vielmehr an der Beschaffenheit des Bodens liegt, welche einen untadelhaften Zustand der Wege überall fast unmöglich macht. Über die Verpflichtung des Fiskus zur Unterhaltung der Wege, Gräben, Brücken ꝛc., ist ein besonderes Kataster aufgestellt worden. Nach allgemeiner Pommerscher Verfassung steht dem Fiskus als Grundherrschaft des Amtsbezirks die Straßengerechtigkeit in den Amtsdörfern zu, welche überall unbestritten ist. Diese Gerechtigkeit hat übrigens keinen eigentlichen Nutzen, denn dieser beschränkt sich darauf, daß einzelne Plätze der Dorfstraßen zu Hausstellen oder Gärten veraüßert wurden. In den Bauerdörfern des alten Amts Kolbaz, auch in einigen Ortschaften des Amtes Friedrichswald befinden sich schöne, geraümige Dorfstraßen, die man eher erhalten sollte, als sie durch Veraüßerung einzelner Stellen schmälern oder wol gar mit Gebaüden besetzen zu lassen. Der Nutzen, der dadurch dem Fiskus entsteht, ist zu geringfügig und kann gegen den Allgemeinnutzen regelmäßiger, geraümiger Dorfstraßen nicht in Betracht kommen.

28. Moralischer Zustand der Amtsinsassen, ihre Kultur, ihr Charakter. Hinsichtlich des Charakters und der Sitten unterscheiden sich die Bauern der Dörfer im alten Amte Kolbaz von den Colonie-Dörfern und von den Insassen des übrigen Amtsbezirks. Bei jenen findet man mehr Biederkeit und fast auch eine derbere Constitution. Sie halten mehr an alten Sitten und Gebraüchen, und zeichnen sich in dieser Hinsicht schon durch ihre Kleidung aus. Auch bei den Insassen des Amtsantheils Massow findet sich jener biedere Sinn, und es spricht sich überall ein Gefühl für Aufrichtigkeit und Redlichkeit aus. So erscheint denn auch der moralische Zustand im Allgemeinen günstig, und die Kultur schreitet merklich vor. Zu diesen erfreülichen Erscheinungen bilden einen Gegensatz die Colonie-Dörfer im alten Amte Kolbaz und die Dörfer des Amtes Friedrichswald, wie auch einige alte Dörfer im alten Amte Kolbaz, als namentlich Doberpole, Binow und Sinzlow. Bei jenen aüßert sich Biederkeit und Redlichkeit nicht so allgemein, im Gegentheil zeigt sich haüfig Hang zu Lastern, der nicht selten Vergehen in seinem Gefolge hat. In den zuletzt genannten drei Dörfern herrscht die Trunksucht in ziemlichem Grade, und vorzugsweise in Sinzlow, unter den baüerlichen Wirthen, welche alle dem Laster der Völlerei er-

geben sind. Es zeichnet sich dieses Dorf hierin zu seinem Nachtheil gegen alle übrigen Ortschaften aus, und auffallend muß es gefunden werden, daß hier die Trunksucht mit ihren nachtheiligen Folgen, als Schlaffheit, Trägheit und Unordentlichkeit, so allgemein herrschend ist, während man in dem nur etwa 1000 Schritte entfernten Kortenhagen, die größte Mäßigkeit und musterhafte, ordnungsliebende und thätige Wirthe findet. Im Allgemeinen herrscht unter den Insassen des Amtsbezirks ein kirchlicher Sinn, insoweit derselbe an einem fleißigen, doch meist gewohnheitsmäßigem Besuch des Gotteshauses zu erkennen ist.

29. Finanz-Zustand. Zufolge der im Jahre 1838 vorgenommenen und am 30 August 1839 zum Schluß gebrachten Revision sämmtlicher, im Amtsbezirk aufkommenden Gefälle, welche von der Königl. Regierung unterm 11 Februar 1841 festgestellt und vollzogen wurde, um von 1841 ab als Norm zu dienen für die Etats-Entwürfe der folgenden Jahre, haben sich die Einnahmen und Ausgaben des Rentamts Kolbaz folgendermaßen gestaltet:[65])

Tit.	Einnahme.	Betrag. Thlr.	Gr.	Pf.	Incl. Gold. Thlr.
	Abtheilung A. Grundherrliche Abgaben.				
I.	An Grund- und Domainen-Zins (Rente)	6.623.	25.	6	52⅟₄
II.	„ Erbpacht-Canon	8.917.	16.	2	72⅟₄
III.	„ Erbzins	701.	19.	8	—
IV.	„ Gefällen von den noch der edictmäßigen Regulirung unterworfenen bäuerlichen Besitzungen	557.	16.	—	—
V.	„ Gefällen von den noch nicht regulirten Mühlen	156.	9.	5	—
VI.	„ Recognitions-, Hunden- oder Prästationsgeldern von den Scharfrichtereien zu Stargard und Greifenhagen . . .	173.	—	—	—
VII.	„ unbestimmten Gefällen	630.	—	—	—
	Summa Abtheilung A.	17.759.	26.	9	125
	Abtheilung B. Zeitpächte von Grundstücken und Gerechtsamen.				
I.	Von Natural-Diensten und Leistungen	60.	26.	5	—
II.	„ kleinen Pachtstücken	426.	11.	9	—
III.	An Krugverlagsrecht	376.	6.	2	110
IV.	Für Vorwerke: Klein-Wachlin	120.	—	—	20
	Summa Abtheilung B.	983.	14.	4	130
	Abtheilung C. Insgemein und ad Extraordinaria	6.	17.	7	—
	Summa aller Einnahmen = A + B + C	18.749.	28.	8	255

65) Die Darstellung von S. 88 bis hierher ist entnommen aus: Acta Commissionis betreffend die Revision der Gefälle des Königl. Domainen-Rentamts Friedrichswalb de 1838. Ein Foliobaud von 533 Blättern oder 3066 Seiten; in der Domainen-Registratur der Königlichen Regierung zu Stettin.

Tit.	Ausgabe.	Betrag. Thlr. Gr. Pf.	Incl. Gold. Thlr.
I.	An Kosten der Amts-Verwaltung	1.153. 17. 6	—
II.	„ Kosten der Local-Polizei-Verwaltung	21. 21. 3	—
III.	„ Kosten zum geistlichen und Schul-Unterricht	114. 14. 7	—
IV.	„ öffentlichen und Privat-Abgaben und Lasten	20. 5. 4	—
	Summa aller Ausgaben	1.309. 28. 8	—
	Nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme bleibt Überschuß 1839	17.440. — —	255
	Dagegen betrugen die Netto-Einkünfte des Amts Kolbaz vor dem Verkaufe der Vorwerke im Jahre 1809	40.057. 23. 9	—
	Und nach dem Verkaufe der Vorwerke im Jahre 1812	34.728. 22. 8	—

Die seit dem Jahre 1850 zur Geltung gekommene Gesetzgebung hat der Freiheit neüe Bahnen eröffnet. — Der bäuerliche Wirth ist seiner Gutsherrschaft gegenüber ein unabhängiges, selbstständiges Glied der großen Gesellschaft geworden, er ist ihr nicht mehr mit Abgaben verpflichtet und sie, die Grundherrschaft, hat kein Recht mehr an ihn geltend zu machen; diese Gerechtsame, bestehend in Geld-Leistungen, ist auf die, durch das Gesetz vom 2 März 1850 geschaffenen, Rentenbanken übergegangen, welche nach Ablauf einer gewissen längern Reihe von Jahren jeden ihr pflichtigen Wirth von aller Verbindlichkeit entlassen. Diese Amortisations-Renten (S. 14) werden unmittelbar bei der Regierungs-Hauptkasse verwaltet, was die Folge gehabt hat, daß der Geldverkehr der Domainen-Rentamtskassen auf ein Minimum herabgegangen ist.

So betrug bei der Kolbazer Amtskasse die Einnahme im Jahre 1860 nur noch 3300 Thlr. von einigen zinspflichtigen Besitzungen an noch nicht abgelöstem Erbzins und Erbpacht-Canon, und nach dem Domainen-Etat für die dreijährige Periode 1866 — 1868 beläuft sich die Einnahme dieser Rentamts-Kasse auf . . . . Thlr. 3062. — —

Wogegen sie mit einer Ausgabe beschwert ist zum Betrage von . . . . „ 2079. — —

So daß das Kolbazer Rentamt nur einen Netto-Ertrag gewährt von . . . . Thlr. 983. — —

Demnächst hat die Regierungs-Hauptkasse auf Rechnung des Rentamts Kolbaz Zahlungen zu leisten zum Betrage von „ 3149. 16. 3

Mithin stellt sich ein Deficit heraus von . . . . . Thlr. 2149. 16. 3 welches aus den Intraden, der auf das Rentamt Kolbaz fallenden Rentenbriefen, bezw. aus dem Pachtzinse der vom Domainen-Fiskus wieder erworbenenen 3 Vorwerke gedeckt werden muß. Die unmittelbaren Zahlungen der Regierungs-Hauptkasse bestehen in Vergütigung für die an Prediger und Schullehrer in Anrechnung auf den Pachtzins abzuführenden baaren und Natural-Abgaben an die Vorwerks-Pächter; in Zinsen für das, dem großen Militair-Waisenhause zu Potsdam gehörige, auf die nunmehr wieder Staats-Domaine gewordenen Vorwerke Kolbaz, Heidchen und Hofdam hypothekarisch eingetragene Kapital von 10.000 Thlr. à $4\frac{1}{2}$ Procent;

in 170 Thlr. Rente dem Schulzen und Fabrikbesitzer Rusch zu Giesenthal, Piritzer Kreises, für die Übernahme der fiskalischen Verpflichtung zur Unterhaltung von Gräben, Brücken und Dämmen in der Madanzig, zufolge Vertrages vom 26 October 1861, in welchem, nach § 4, Fiskus sich das Recht vorbehalten hat, diese Rente von 170 Thlr. nach 3monatlicher Kündigung mit dem 20fachen Betrage abzulösen; und endlich in 10 Thlr. Vergütigung baarer Auslagen dem Besitzer der frühern Demaine Kronheide, Lieut. Grundmann, für die gutsherrliche Polizei-Verwaltung in der Colonie Kronheide.

Wiedererwerbung der Kolbazschen Güter Seitens des Staats.

Es ist oben gesagt worden (S. 80), daß im Jahre 1816 der geheime Commerzien-Rath Friedrich Wilhelm Krause, zu Swinemünde, den man den Krösus von Pommern nannte, weil das Haus einer seiner Söhne einer fürstlichen Hofhaltung glich, — so im Jahre 1830, als der Herausgeber des L.-B. in amtlich-wissenschaftlichen Angelegenheiten sich einige Tage in der Hafenstadt aufhielt, — das Rittergut Kolbaz mit Heidchen und Hofdam käuflich erworben hatte. Zufolge des am 12 Juli 1838 von dem Königl. Ober-Landesgericht zu Stettin ausgefertigten Hypothekenscheins besaßen alle drei Güter die Kinder Krause's, namentlich: — 1) der Commerzien-Rath Friedrich Wilhelm Krause zu Swinemünde, welcher mit seiner Ehefrau Caroline Friederike, geb. Kirstein in Gütergemeinschaft lebte; — 2) die Friederike Wilhelmine Auguste Krause, verehelichte Kaufmann Wittchow zu Stettin; — 3) die unverehelichte Charlotte Krause zu Kolbaz; — 4) der Amtmann Carl Krause zu Kolbaz, welcher mit seiner Ehefrau Ida, geb. Leppin, in Gütergemeinschaft lebt; — 5) der Justiz-Commissarius Carl Leopold Ferdinand Krause zu Stettin; — 6) der Kaufmann Eduard August Krause zu Swinemünde, welcher mit seiner Ehefrau Charlotte Wilhelmine, geb. Schilling, in Gütergemeinschaft lebt; 7) der Ökonom Robert Hermann Krause zu Kolbaz; und 8) die Emma Adelaïde Krause, verehelichte Lieutenant v. Döring zu Stettin. Dieselben hatten durch den, mit ihrem Vater, dem g. C. R. Friedrich Wilhelm Krause, abgeschlossenen Vertrag, d. d. Kolbaz den 4 August 1832 und Übergabe-Verhandlung d. d. Kolbaz den 20 November 1832 die Güter Kolbaz, Hofdam und Heidchen c. p. zum Gesammtbetrage von 200.000 Thlr., als Abfindung auf ihr Muttererbe eigenthümlich erworben. Deren gemeinschaftliches Besitzrecht war vi decreti vom 23 Februar 1835 eingetragen. Der C. R. Friedrich Wilhelm Kr. (Nr. 1) und der Kaufmann Eduard August Kr. (Nr. 6), beide in Swinemünde, haben, unter Beitritt ihrer Ehefrauen, mittelst Vertrages vom 24 April und 1 Mai 1837 ihre Antheile an den drei genannten Gütern ihren Geschwistern verkauft, welches wegen formellen Mangels des Vertrages im Hypothekenbuche vi decreti vom 8 Mai 1837 protestativisch vermerkt wurde. An Hypotheken-Schulden waren eingetragen: a) 7000 Thlr. aus der Vermögens-Curatel der künftigen ehelichen Kinder der verehelichten Rendant, Hofräthin Bumke, Auguste, geb. Stollenburg, seit 7 Januar 1822; — b) 50.000 Thlr. für die Lebensversicherungsbank zu Gotha, seit 15 März 1834; c) 82.000 Thlr. für dieselbe Bank seit 13 Juni 1835; — d) 9000 Thlr. für die zu a bemerkte Curatel seit 7 Januar 1822; — e) 70.000 Thlr. für die ritterschaftliche Privatbank zu Stettin seit 21 November 1836, als protestatio pro conservando jure et loco eingetragen; — Gesammtschuldenstand 218.000 Thlr., und ohne den letzten Posten, an wirklichen Hypothekenschulden 148.000 Thlr.

Waren nun gleich 8 Geschwister Krause seit dem Vertrage von 1832 und demnächst, nach dem Ausscheiden von 2 Brüdern, seit 1837 noch 6 Geschwister in das Besitz-

recht von Kolbaz c. p. getreten, so war nichts desto weniger der Vater, g. C. R. Krause, Mitbesitzer, gleichsam Obereigenthümer der Güter geblieben. Er ist es gewesen, der, auch nach 1832 die Schulden bei der Gothaschen Lebensverschierngs-Bank contrahirt hat. Wol kann man staunen, daß ein Mann, den man, wie oben bemerkt, für den Krösus von Pommern hielt, von dessen Vermögen man zu seiner Zeit glaubte, daß kein Sturm es jemals erschüttern könne, in die Lage versetzt worden, so bedeütende Capitalien anzuleihen und dafür seinen schönen Grundbesitz zu verpfänden. Seit Erwerbung von Kolbaz hatte sich der g. C. R. Kr. aus den Geschäften zurückgezogen und lebte mit 2 Söhnen, welche die Wirthschaft führten, auf dem Gute. Der älteste Sohn dagegen setzte das vom Vater gegründete Handelshaus in Swinemünde fort, während der verjüngste der Söhne daselbst ein eignes Geschäft begonnen hatte. Mercurius, der geflügelte Gott, ist ein launenhafter Gott, bald begünstigt er seine Jünger, bald versetzt er ihnen Nackenschläge, Anfangs verhältnißmaßig sachte, um sie vor den Gefahren des Glücksspiels, was jedes große Handelsgeschäft ist, aufmerksam zu machen, dann aber, wenn der Jünger nicht aufmerkt und voll des verächtlichen Triebes, mit wenig Arbeit und auf Kosten des Nebenmenschen reich werden zu wollen, wild in die Speculation hineinrast, was gemeinhin mit persönlichem Aufwand und Prunk, als Blender, gepaart zu sein pflegt, gibt der treülos gewordene Gott dem nicht merkenden Jünger einen Stoß aus allen Glückshimmeln, von dem nur selten ein Wiederauferstehen möglich ist. Der Grund, warum das Rittergut Kolbaz c. p. mit so schweren Schulden belastet wurde, klärt sich auf durch ein Immediat-Bittgesuch, welches Krause der Vater am 26 Mai 1837 an den Füßen des Throns niederlegte. Dieses Gesuch wirft Licht auf die obwaltenden Verhältnisse. Es schildert dieselben wie folgt: —

„In dem Greisesalter von 78 Jahren eines vielbewegten Lebens hoffte ich dem irdischen Wechsel des Glücks nicht ferner zu unterliegen und meine letzten Tage in Ruhe zu beschließen, auf welche der Greis am Ziele seiner Wanderung so gerechte Ansprüche hat. Der Himmel hat es anders gewollt; ich sollte noch ein Mal und härter als je erschüttert werden! Meine beiden Söhne der Commerzienrath Friedrich Wilhelm Kr. nnd der Kaufmann Eduard August Kr. sind in Swinemünde etablirt. Beide verfolgte das Unglück und der Erstere hat bereits seine Zahlungen eingestellt, weil er Vertrauen schenkte, wo Vorrath und Betrug ihm begegneten. Mich selbst vergessend, suchte ich — und welcher redliche Vater thäte es nicht? — meine Kinder vom Untergange zu retten; ich gab ihnen, so viel in meinen Kräften stand, und wo mein Vermögen augenblicklich nicht zureichte, da verbürgte ich mich ihren Glaübigern als Selbstschuldner. Bei den reichen Erfahrungen, welche ich selbst während einer Reihe von Jahren als Kaufmann gemacht hatte, gab ich mich freüdig der Hoffnung hin, ihr Schicksal erleichtern und sie vom Untergange retten zu können; es wäre mir auch wol gelungen, hätte nicht die neüerdings eingetretene wahrhaft seltene Handels-Krisis Verluste herbeigeführt, deren Deckung unmöglich ist. Dasselbe Gefühl, welches mich ergreift, wenn ich meine Kinder in's Unglück gestürzt sehe, ohne ihnen helfen zu können; dasselbe Gefühl richtet mich auf und führt mich zum Throne des gerechtesten Königs, an dessen Vaterherz ich vertrauungsvoll die letzte Bitte lege, mir allergnädigst die bedürfende Hülfe gewähren zu wollen. Gram und Sorgen haben mich zwar niedergebeügt; doch lebt noch dieselbe Verehrung, die einst den Mann begeisterte, als das Vaterland von Gefahren bedroht wurde, jugendlich in des Greises Brust und kräftigt in derselben die Hoffnung, daß, wenn ich gleich manchen Stab brechen sah, auf den ich mich stützte, ich doch gewiß nicht werde getaüscht werden, wenn ich jetzt meine zitternden Hände vertrauungsvoll nach meinem gnädigen und gerechten Könige ausstrecke und Hülfe von ihm erflehe. Die Güter Kolbaz, Hofdam und Heidchen habe ich im Jahre 1816 für einen Preis von 255.000 Thlrn. kaüflich erworben, und da ich, so lange ich sie besitze, keinen Kosten-Aufwand und keine Mühe zur Melioration derselben gescheüt habe, so ist deren Werth nicht blos um die zu diesem Zweck erweislich baar darauf verwendeten 80.000 Thlr., sondern auch durch bessere Bewirthschaf-

tung nach dem Zeügniß aller Sachverständigen sehr wesentlich erhöht worden. Schon allein nach der im Jahre 1833 von den vereinigten Kreis-Boniteurs aufgenommenen gerichtlichen Taxe ist der derzeitige Werth derselben zu 336.457 Thlr. 25 Gr. angenommen worden, wobei ich nur noch unterthänigst darauf aufmerksam mache, wie der angenommene Ertrag nur mit 5 Procent kapitalisirt worden, nach welchem Maßstabe sich jetzt kein Gut verzinset. Es haften, nach bewirkter Ablösung sämmtlicher Pfandbriefe, an Hypothekenschulden darauf nur 148.000 Thlr., so daß selbst bei Zugrundelegung dieser Taxe immer noch ein schuldenfreies Eigenthum von 188.457 Thlr. 25 Sgr. verbleiben würde. Soll mir nun von E. K. M. Gnade wahrhafte Hülfe zu Theil werden, so muß ich: um ein Darlehn von 120.000 Thlr. „gegen Verpfändung der genannten Güter und auch darum Allerunterthänigst bitten, daß „mir dasselbe für den Zeitraum von 15 Jahren vielleicht zu einem Procentsatz, wie solcher „die Königl. Bank bei Depositis gestattet, belassen bleiben möge." Für meine Rettung und die meiner zahlreichen Familie bedarf ich dieser Summe, theils um vermittelst derselben diejenigen 70.000 Thlr. zu decken, rücksichtlich welcher die ritterschaftliche Privatbank zu Stettin für die meinen Söhnen gemachten und von mir verbürgten Vorschüsse Sicherstellung verlangt, und um auch diejenigen Glaübiger zu befriedigen, welche auf mich, als Bürgen, zurückgehen, endlich aber auch um dem Credit meines zweiten Sohnes aufzuhelfen, der durch den Fall seines Bruders nothwendig erschüttert worden ist, so wie ich durch die Bestimmung eines höhern Zinsensatzes erdrückt werden würde. Sollte — was Gott verhüten wird — diese Hülfe von E. K. M. mir nicht gewährt werden, so habe ich einen nothwendigen Verkauf der Güter zu fürchten, der bei der geringen Concurrenz von Privatkaüfern zu Gütern solchen Umfangs wahrscheinlich deren Werth so bedeütend herabdrücken würde, daß ich mit meiner aus 26 Kindern und Enkeln bestehenden Familie dem Elende Preis gegeben wäre, und mit meinem Unglück ist denn auch zugleich das vieler Familien entschieden, die durch mich und meine Söhne Verdienst und Unterhalt fanden, und ich bin in meinem 78sten Jahre — ein Bettler!!"

Im Verlaufe der Vorstellung erinnert der Bittende daran, wie in den Tagen der Gefahr allein durch seine Entschlossenheit den Händen der Feinde im November 1806 namhafte Summen entrissen und mit der Blosstellung seines Lebens und bereitwilliger Hingabe seines zur Rettung von ca. 5300 Winspel Getreide und deren Verschiffung nach Danzig verwendeten Vermögens in jener verhängnißvollen Zeit dem Staat und durch seine bis zum Jahre 1814 fortgesetzte Leistungen den Staatskassen bedeütende Vortheile zugeführt worden seien. Er habe in dem unglücklichen Jahre 1806 einen nachgewiesenen Verlust von ca. 182.000 Thlr. durch feindliche Confiskation seiner auf dem Meere schwimmenden Schiffe, also mehr, wie irgend ein Einwohner des Preüßischen Staats erlitten, dennoch vom Staate nie die kleinste Entschädigung erhalten. Gegen den Schluß der Bittschrift heißt es dann: —

„Sollte die Gewährung meiner a. u. Bitte um ein Darlehn in den Verhältnissen eine Schwierigkeit finden, so sehe ich mich dann in die traurige Nothwendigkeit versetzt, das mir durch so langjährige Verbesserung lieb gewordene Besitzthum aufzugeben, und für diesen Fall wage ich dann nun, E. K. M. die a. u. Bitte zu Füßen zu legen:" daß A. H. D. die Güter die so lange dem Staate „gehört haben, kaüflich von mir zurücknehmen."

Auch die beiden Söhne, die durch ihre kecken Handelsunternehmungen den alten Vater in dieses Unglück gestürzt, wendeten sich gleichzeitig an die Gnade des Königs.

In einem, an den Minister des Königlichen Hauses, v. Ladenberg gerichteten Kabinets-Erlaß vom 10 Juni 1837 äüßerte sich der König Friedrich Wilhelm III dahin: — daß das erbetene Darlehn von 120.000 Thlr. aus der Staatskasse nicht hergegeben werden könne. Was jedoch das alternative Gesuch des Krause betreffe: die früher zum Domainen-Amte Kolbaz gehörig gewesenen Rittergüter Kolbaz, Hofdam und Heidchen für Rechnung der Domainen-Verwaltung ankaufen zu lassen, so würden S. M., da die Familie dadurch erhalten werden könne, nicht ab-

geneigt sein, auf diesen Ankauf einzugehen, wenn die Verhältnisse dazu angethan sein würden. Der König beauftragte den Minister mit der nähern Prüfung dieser Verhältnisse und erwartete demnächst gutachtlichen Bericht.

Zur Erledigung dieses Königl. Befehls gab nun der Minister mittelst Rescr. vom 14 Juni 1837 der Königl. Regierung zu Stettin auf, den Ertrag der Güter Kolbaz, Hofdam und Heidchen nach den, bei den Domainen-Vorwerks-Pachtungen vorgeschriebenen Grundsätzen zu ermitteln, indem er in dieser Beziehung noch bemerklich machte, daß der Ankauf jener Güter nur in dem Falle bei des K. Maj. zu befürworten sein werde, wenn selbige um einen Kaufpreis zu haben seien, auf dessen Verzinsung durch Verpachtung nach den für diese Art der Benutzung vorgeschriebenen Grundsätzen mit Sicherheit zu rechnen sei. Die Königl. Regierung wurde angewiesen, die specielle Bearbeitung dieser Sache — deren besonders vorsichtige Behandlung dringend empfohlen wurde — dem Ober-Regierungs-Rath Heim zu übertragen, übrigens aber den Bericht über das Ergebniß, der gründlichen Ermittelung und Prüfung unbeschadet, auf alle Weise zu beschleunigen.

Das Ministerial-Rescript war am 23 Juni in Stettin eingegangen. Zwei Tage darauf überwies das Regierungs-Präsidium dem vom Minister zum Commissarius ernannten O. R. R. Heim die Sache, von dem die umfangreiche Arbeit [66]) so gefördert wurde, daß er sie bereits am 23 August 1837 dem Collegium vorlegen konnte. Das Ergebniß war folgendes: — In der Spalte A. ist der Ertrag der in Rede stehenden, übrigens in einem durchaus trefflichen Wirthschaftszustande befindlichen Güter, ohne Abzug, angegeebn; in Spalte B. der Ertrag mit Rücksicht auf die zur Bildung des Pachtzinses für Abgaben an die Geistlichkeit und Bauverbindlichkeiten zulässigen Abzüge, und in Spalte C. der Ertrag pro Morgen ohne Berücksichtigung der Abzüge.

	A.			B.			C.	
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
1. Gut Kolbaz	5.088.	—	2	4.748.	28.	4	49.	9
2. „ Heidchen	2.512.	28.	4	2.365.	18.	8	40.	6
3. „ Hofdam	4.315.	20.	10	4.097.	8.	7	49.	6
4. Die Fabrikations-Anstalten in Kolbaz	1.112.	18.	3	1.112.	18.	3	—	—
5. „ Fischerei	231.	6.	10	231.	6.	10	—	—
Zusammen	13.260.	14.	5	12.555.	20.	8	46.	7

Die Fabrikations-Anstalten bestehen in Brauerei und Branntweinbrennerei, in Ziegelei- und Kalkbrennerei und in einer Windmühle. Der Amtsrath Gaede hatte die beiden Güter Kolbaz und Hofdam auf den Zeitraum von Trinitatis 1812 bis dahin 1819, das erste für 5200 Thlr., das zweite für 4800 Thlr. verpachtet; demnächst Krause das Gut Hofdam auf die Periode von Johannis 1831 und bis dahin 1837 für 4850 Thlr.

Die Königl. Regierung erstattete nunmehr unterm 16 September 1837 dem Minister des Königl. Hauses ausführlichen Bericht. Dieser war aber mit dem Ergebniß der Heim'schen Arbeit nichts weniger als einverstanden; er setzte auf Grund eines, in seiner Calculatur angefertigten Revisions-Anschlages die Rente für die drei Güter nebst Zubehör auf den Betrag von . . Thlr. 9.118. 18. 2 Pf. herab, was à 4 Procent einen Kaufpreis gibt von . „ 227.965. 4. 2 „ von dem der Minister meinte, daß er in jeder Beziehung hoch erscheine. Wenn der

66) Commissarische Verhandlungen, betreffend die Ermittelung des Ertrages der Güter Kolbaz, Heidchen und Hofdam de 1837; enthaltend 251 Blätter oder 502 Seiten in Folio. Tit. 6, Sect. 1. Colbatz. Nr. 11. In der Domainen-Registratur der Königl. Regierung zu Stettin.

ꝛc. Krause, fügte er in dem Rescript vom 30 April 1838 hinzu, den Werth der Güter auf mindestens . . . . Thlr. 336.457. 25. — Pf.
also um . . . . „ 108.492. 20. 10 „
mehr angenommen habe, so beruhe diese Annahme vielleicht auf Erfahrungen, welche hier und da Besitzer von Privat-Gütern gemacht haben mögten. Solche einzelne Ausnahmen könnten aber beim Ankauf von Gütern für die Domainen-Verwaltung nicht maßgebend sein, indem diese nur zu Preisen kaufen dürfe, welche sie im Wege der Verpachtung angemessen ertragbar machen könne. Die K. Reg. wurde nun in dem nämlichen Rescript beauftragt, mit dem ꝛc. Krause über den fraglichen Kauf, vorbehaltlich der Genehmigung des Königs, in Verhandlung zu treten und solche, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, dem O. R. R. Heim zu übertragen. Sollte der ꝛc. Krause sich nicht selbst von der Angemessenheit der jetzt berichtigten Taxe überzeugen und zum Abschluß des Kaufs danach nicht bereit sein, so seien ihm die bei Feststellung des Kaufpreises befolgten Grundsätze bekannt zu machen, seine etwaigen Erinnerungen dagegen ebenfalls zu vernehmen, und nach den bei Aufstellung des Revisions-Anschlages befolgten Gesichtspunkten näher zu erläutern. Über den Erfolg sehe er, der Minister, mit Einreichung der desfallsigen Verhandlungen und des Hypothekenscheins recht bald einer Anzeige entgegen.

Die Königl. Regierung setzte den geh. C. R. Krause von vorstehender Entscheidung des Ministers unterm 15 Mai 1838 in Kenntniß, und wies ihn an den ernannten Commissarius zur weitern Unterhandlung[67]). Es würde in dieser historischen Darstellung von der Wiedererwerbung der Kolbazschen Güter Seitens des Fiskus zu weit führen, wenn in die Besonderheiten der nun beginnenden Verhandlungen eingegangen werden sollte. Das sei jedoch angemerkt, daß der Minister, der die Königl. Regierung beinah' 8 Monate auf seine Entscheidung hatte warten lassen, der überdem der Schwierigkeiten der Verhandlungen mit dem ꝛc. Krause sicherlich bewußt war, nunmehr die Königl. Regierung mit Excitatorien behelligte, die seit dem 20 Mai 1838 alle vier Wochen wiederholt wurden, wozu das erste Mal der König selbst die Anregung gegeben hatte, weil eine Beschwerde über den Revisions-Anschlag von ꝛc. Krause unmittelbar am Throne niedergelegt worden war. So geht aus seinem Schreiben vom 13 Juli 1838 hervor, worin er die Bemerkung einfließen läßt, daß, zufolge einer Eröffnung des Staatsministers Grafen von Lottum „S. M. der König die nähere Ermittelung der bedeütenden Differenz zu befehlen geruht hätten, die sich zwischen beiden Taxen ergäbe.“

Das eben erwähnte Schreiben ist, obwol es zu den Specialitäten der Verhandlungen gehört, hier doch besonders zu erwähnen, weil Krause darin als eine Verkaufs-Bedingung aufstellte, diese Güter seinem Sohne Carl, der sie seit 18 Jahren mit Fleiß und Erfolg bewirthschaftet hatte, auf den Zeitraum von 24 Jahren in Pacht zu überlassen, und zwar wolle derselbe für alle 3 Güter eine Jahrespacht zum Betrage von 12023 Thlr. 23 Sgr. entrichten. Diese Offerte, welche allerdings auf einer genauen Kenntniß der Productions-Fähigkeit beruhen mußte, liefere, so meinte Krause, den einfachsten Beweis sowol für den Werth der Güter, als für die Unrichtigkeit der revidirten Taxe und würde ihn noch alles weitern Beweises und jeder nähern Nachweisung der Unrichtigkeit überheben. Werde nun die von seinem Sohne offerirte Pacht mit $3^1/_2$ Procent kapitulisirt, so ergebe sich ein Kaufpretium von

---

67) Commissarische Verhandlungen, betreffend der Revisions-Anschlag zur Ermittelung des Kaufwerths der Güter Kolbaz, Heldchen und Hofdam vom 30 April 1838, und der dagegen aufgestellten Erinnerungen; de 1838; enthaltend 84 Folien oder 168 Seiten in Folio. Tit. 6, Sect. 1, Kolbatz Nr. 11. In derselben Registratur.

343.536 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf. Da er indessen bei einem Verkauf an den Staat, wie er dies durch seine früheren Handlungen stets bewiesen, keinen Gewinn zu machen beabsichtige, sondern, wie billig, nur das wieder zu erhalten wünsche, was ihm die Güter gekostet hätten, so werde sein gnädiger König ein Kaufpretium von 320.000 Thlr. in Preuß. Courant, ohne Inventarium, um so billiger finden, als ihm die Überzeugung beiwohne, daß die Ertrags-Ermittelungen des O. R. R. Heim, der die Güter selbst gesehen und sie genau untersucht habe, unmöglich hinter der geforderten Summe zurückbleiben könnten.

Unterm 21 Juni 1839 erhielt Krause ein Ministerial-Rescript folgenden Inhalts:

Des Königs Majestät haben ihre Immediat-Eingabe von 21 April d. J. mir zuzufertigen und mittelst A. H. Cabinets-Ordre vom 14 d. M. zu bestimmen geruht, daß das Geschäft über den Ankauf der Ihnen gehörigen Güter Kolbaz, Hofdam und Heidchen zu den Staats-Domainen unter den, Ihnen schon in der Verfügung vom 5 April d. J. bekannt gemachten Bedingungen abgeschlossen und für die Güter in dem dort bezeichneten Umfange, also einschließlich dem Inventarii, ein Kaufgeld von dreimalhundert Tausend (300.000) Thalern gezahlt, auch der Kaufstempel erlassen werden dürfe. Die von Ihnen beantragte Überlassung der Kolbazer Güter, für den Fall, daß solche in den Besitz des Fiskus kommen sollten, an Ihren Sohn in Pacht aus freier Hand ist aber abglehnt worden, und werden in jenem Falle die Güter zur Verpachtung öffentlich ausgeboten und dem besten Bewerber in Pacht überlassen werden. Es muß mithin Ihrem Sohne überlassen werden, hierbei in Concurrenz zu treten. Sie werden aufgefordert, hiernach Ihre weiteren Erklärungen in der Sache bei der Königl. Regierung zu Stettin einzureichen. Berlin, den 21 Juni 1839.

Ladenberg.

Wiederholte Immediat-Eingaben gehen von Kolbaz nach Berlin, wiederholte Ab- und Zurückweisungen auf die vorhergegangenen Bescheide sind die Folge. Darüber vergeht die andere Hälfte des Jahres 1839, ohne daß die Sache vom Flecke kommt. Eine an Krause gerichtete Cabinets-Ordre vom 15 September 1839 — die letzte, welche Friedrich Wilhelm III in dieser Angelegenheit erlassen hat, — ist bemerkenswerth, weil sie, entgegen der Bestimmung des Ministers, „die pachtweise Überlassung der Güter aus freier Hand an Krause, den Sohn, auf den Zeitraum von 24 Jahren für eine jährliche Pacht von 12000 Thlrn. nicht ausschließt; daraus kann aber, sagt der König, eine Verkaufs-Bedingung unter keinen Umständen gemacht werden." Dieser Cabinets-Befehl ist für die nachfolgenden Verhandlungen und für den Abschluß des Kaufsgeschäfts maßgebend geblieben. Wiederum vergeht ein ganzes Jahr, das Jahr 1840, ohne daß der Abschluß zu Stande gekommen ist. Krause, der Vater, stirbt im Anfange des Jahres 1841, als tiefgebeugter lebensmüder Greis von 82 Jahren. Namens seiner Geschwister, und als deren General-Bevollmächtigter, führt nunmehr der Justiz-Commissarius Carl Leopold Ferdinand Krause, zu Stettin, die Verhandlungen mit der Königl. Regierung fort. Derselbe erklärt in einem Schreiben vom 9 März 1841, daß, nachdem der König befohlen habe, daß das Gebot von 300.000 Thlrn. nicht erhöht werden solle, die Geschwister Krause sich in die Nothwendigkeit versetzt sähen, dies Gebot zu acceptiren; und er überreicht unterm 20 Mai die Grundbedingungen, unter denen er nunmehr den Kaufvertrag in seiner Eigenschaft als General-Bevollmächtigter der Geschwister Krause und für sich selbst als Mitbesitzer der Güter, so wie den Pachtcontract Namens seines Bruders Carl Ludwig Theodor abzuschließen bereit sei.

Unterm 23 Oktober 1841 überreicht die Königl. Regierung dem Minister den Entwurf zum Kaufcontract. Der Minister findet in dem Rescr. vom 30 November Berichtigungen im schärfern Ausdruck einiger Stipulationen nothwendig und veranlaßt die Königl. Regierung den also berichtigten Entwurf in dem auf den 8 De-

cember 1841 anberaumten Termin dem Verkaüfer zur Erklärung und event. zur Vollziehung vorzulegen. Dieser Termin findet Statt. Der Justiz-Commissarius Krause vollzieht den Entwurf, wovon dem Minister, mit mehreren, auf das Kaufgeschäft bezüglichen Erlaüterungen, unterm 18 Dezember Bericht erstattet wird. Endlich, nachdem mehre Formalitäten ihre Erledigung gefunden haben, kommt es zum —

Kaufvertrag vom 23 April 1843.

Nachdem zwischen der Königl. Regierung einer Seits und dem Justiz-Commissarius Carl Leopold Ferdinand Krause anderer Seits wegen Ankaufs, bezw. Verkaufs der Güter Kolbaz, Hofdam und Heidchen am 6 April 1842 eine Punctation abgeschlossen, welche, nachdem, ihren Stipulationen zufolge, die Güter bereits zu Johanns 1842 dem Kaüfer übergeben worden sind, wird dieselbe auf Grund der Genehmigungs-Urkunde des geheimen Staats-Ministers v. Ladenberg von 27 Juni 1842, unterm 23 April 1843 zu einem förmlichen Kaufcontract erhoben und von beiden Theilen vollzogen.

Die Grundlage des Vertrages bilden: die Cabinets-Ordre vom 15 September 1839, und 10 in der Angelegenheit erlassene Ministerial-Rescripte von 30 April 1838 bis 8 Februar 1842, so wie die in der Verhandlung vom 8 Dezember 1841 vom J. C. Krause abgegebene Erklärung. Verkaüfer sind die, oben S. 122 genannten, 8 Geschwister Krause, nicht als Erben ihres verstorbenen Vaters, des geheimen Commerzien-Raths Friedrich Wilhelm Krause, sondern als Besitzer der durch den, mit Letztern am 4 August 1832 abgeschlossenen, Contract eigenthümlich erworbenen Güter. Dabei fällt es auf, daß die Brüder Nr. 1 und Nr. 6, welche ihren Antheil an den Gütern den übrigen Geschwistern im Jahre 1837 verkauft hatten (S. 122) in dem Vertrage wieder als Miteigenthümer auftreten. Nr. 2, die Ehefrau des Kaufmanns Wittchow ist jetzt von demselben rechtskräftig geschieden.

§ 1. Die Geschwister Kr. verkaufen die, ihnen laut Hypothekenschein des Königl. Oberlandesgerichts zu Stettin vom 12 Juli 1838 eigenthümlich gehörigen Rittergüter Kolbaz, Hofdam und Heidchen c. p., in so weit diese Pertinenzien durch diesen Vertrag weiterhin nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, von Johannis 1842 ab an den Königlichen Domainen-Fiskus für ein Kaufgeld von 300.000 Thlr.

§ 2. Der Verkauf geschieht in Pausch und Bogen. Es sind mithin namentlich Gegenstände desselben, — 1) die Vorwerke Kolbaz und Heidchen, welche zusammen bewirthschaftet werden; — 2) das Vorwerk Hofdam; — 3) die Hütung in der Königl. Forst; — 4) das Recht der Schäfereitrift auf der Dobberphulschen, Rekower und Bellower Feldmark. Da letztere gegenwärtig in der Ablösung begriffen ist, so tritt die Abfindung, welche für dieselbe gewährt wird, in deren Stelle; 5) die Fischerei in den Gewässern, welche in den Vorwerksgränzen liegen und im großen Bangast-See in demjenigen Umfange und denjenigen Gränzen, wie solche vom Fiskus an den Amtsrath Gaede verkauft und übergeben worden. 6) Die Jagd, die Proponation, die Mühle, die Ziegelei und Kalkbrennerei. — 7) Die Jurisdiction und das Patronatsrecht; ferner — 8) die Gerichts-Registratur, Gerichts- und Gefängniß-Utensilien und das Depositorium ꝛc. Hiernach gehören zu den Kaufobjecten nicht nur sämmtliche laut Contracts vom 11 November 1811 vom Fiskus an den ꝛc. Gaede verkauften Ländereien und Realitäten, mit Ausschluß des Vorwerks Glin c. p., sondern auch die von dem ꝛc. Gaede besonders erworbenen Ländereien, als namentlich: — a) das schon vor 1779 von demselben besessene Erbpachtgrundstück in Kolbaz, wovon jährlich 5 Thlr. prästirt werden mußten, und zu welchem ein Theils des s. g. Tischlergartens gehörte; ferner die zur Erweiterung dieser Besitzung mittelst Rescr. vom 29 Nov. 1785 und Erbverschreibung vom 6 April 1786 (confirmirt den 23 Mai 1786) gegen eine Canon von 6 Thlr. 18 Gr. bewilligten Grundstücke, als: der übrige Theil des Tischlergartens, ein Stück Acker beim Schloßwalle, der Wall incl. der wüsten Stelle, der Wallgraben und der Teich, zusammen von 7 Mg. 62 Rth. — b) Das durch die Erbverschreibung vom 16 Dec. 1794 von dem ꝛc. Gaede im Anschluß an das Vorwerk Heidchen erworbene, zu dem damaligen Neühauser-Forstrevier gehörige s. g. Große Heidchen und die s. g. Lehmkuhle von zusammen 67 Mg. 151 Rth., welche der ꝛc. Gaede vermittelst Tauschvertrags vom 18 May 1803 an den Fiskus zurückgab, für die erbpachtweise Benutzung aber einen Canon von 15 Thlr. 9 Gr. 10 Pf.

entrichtete, welche jedoch nebst dem Obereigenthum des Fiskus und der Laudemial-Verpflichtung von dem s. g. Großen Heidchen laut Urkunde vom 20 Dec. 1819 abgelöst worden ist. — c) Das nach dem Rescr. vom 3 Dec. 1788 von dem ꝛc. Gaede an der Gränze des Vorwerks-Ackers von Kolbaz von dem Mühlenbeckschen Forstrevier erworbene Moos- und Papensee-Bruch und der s. g. Schlangenseen von zusammen 59 Mg. 90 Ruth., wofür ein Canon von 19 Thlr. 25 Sgr. entrichtet wurde. — d) Die von dem ꝛc. Gaede mittelst Rescript vom 13 Dec. 1802 und Tauschvertrages vom 18 März 1803 als Entschädigung für das dem Fiskus abgetretene Gr. Heidchen auf dem Moospfuhl bei Kolbaz überwiesene Koppel und Hopfengarten von zusammen 67 Mg. 151 Ruth., wovon eine Erbpacht von 16 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf. entrichtet wurde, welche jedoch nebst dem Obereigenthum des Fiskus nach der Urkunde vom 20 Dec. 1814 abgelöst ist. — e) Die von demselben als Äquivalent für die zum Gerichtshause abgetretene Hausstelle ꝛc. fernerweit laut Rescr. vom 13 Dec. 1802 und Vertrages vom 18 März 1803 gegen einen Canon von 14 Thlr. 3 Gr. 11⅓ Pf. erworbenen Grundstücke, als: der Platz des vormaligen Amtshauses nebst den angebauten Ställen, die beiden Wiesen zwischen der alten und der neüen Plöne, und von der Wiese längs der Plöne ein Stück, endlich der bei dem alten Amtshause befindliche 3 Mg. 35 Ruth. große Lustgarten, alles zusammen 7 Mg. 122 Ruth., worauf der oben erwähnte Canon noch jetzt ruht. — f) Das dem ꝛc. Gaede nach der Erbverschreibung vom 29 Sept. 1793 ohne Abgaben-Entrichtung für ein Kaufgeld von 57⅓ Thlr. überlassene alte Landreiterhaus, wozu 15 □-Ruth. Baustelle gehörten....... Nicht minder gehören zu den Kaufobjekten alle später zu den Gütern geschlagenen Grundstücke. Die Karten und Vermessungs-Register von den Gütern, desgleichen alle auf die Gerechtsame und Lasten derselben bezüglichen Documente und Acten haben die Verkaüfer an den Fiskus mit zu übergeben.

§ 3. An Passiv-Servituten übernimmt Kaüfer keine anderen, als die Hütung für zwei Kühe nebst Zuwachs für die Gerichtsbeamten, für 2 Kühe, 4 Schweine und 2 Gänse nebst Zuwachs für den Krugbesitzer und für 1 Kuh für den Schullehrer.

§ 4. Bei Normirung der Kaufgelder auf die Summe von 300.000 Thlr. ist zugleich bestimmt, daß die Vorwerke in schwunghaftem Wirthschaftsbetriebe übergeben werden sollen, und daß den Verkaüfern nur das Eigenthum der darauf befindlichen Schweine, Propinations-, Fischerei- und Hausgeräthe, sowie die Kalkbrennerei-, Mühlen- und Ziegelei-Utensilien verbleiben, daß sie mithin, als im Kauf begriffen, zu übergeben haben: — a) Die Äcker und übrigen nutzbaren Grundstücke in der Art tüchtig bestellt und mit Früchten bestanden, wie es nach dem bisher befolgten Feldeintheilungs-, Fruchtwechsel- und Wirthschafts-System erforderlich ist und von einem tüchtigen Wirth verlangt werden darf. — b) Das zum schwunghaften Wirthschaftsbetriebe auf den vorerwähnten Vorwerken vorhandene und erforderliche Inventarium an Vieh, Schiff und Geschirr mit dem Werthe von mindestens 34.600 Thlr.... Es verbleiben jedoch den Verkaüfern sämmtliche Mobilien auf den nach § 7 des Vertrages vom Verkaufe ausgeschlossenen Grundstücken. Von den auf den verkauften Grundstücken vorhandenen Mobilien bleiben nur die in den Wohnhaüsern zu Kolbaz, Hofdam und Heidchen befindlichen Eigenthum der Verkaüfer. Die Pertinentien der Brauerei und Brennerei verbleiben den Verkaüfer gleichfalls.

§ 5. An Baümen haben Verkaüfer ... auf den drei Vorwerken 218 Kirschbaüme, 541 Pflaumenbaüme, 364 Birnbaüme, 478 Apfelbaüme, 304 nicht tragbare Apfel- und Birnbaüme, 7 Nußbaüme, und 5303 Weiden, zusammen 7215 Baüme zu übergeben...... Es versteht sich hierbei von selbst und wird nur der Genauigkeit wegen bemerkt, daß von dem Verkaufe ausgeschlossen werden, die von dem Gärtner Hüfer im vorigen Herbste (1842) angelegten, demselben eigenthümlich gehörigen 3600 Stück Maulbeerbaumpflänzlinge auf dem Heidchenschen Berge, eine Pappelschule hinter dem Küchengarten und eine Anpflanzung junger Kienbaüme auf dem Heidchenschen Berge bei Selow. Im Fall jedoch der künftige Pächter solche als Superinventarium anzunehmen nicht gewilligt ist, müssen diese Baumpflanzungen spätestens bis zum 1 Nov. 1842 weggeschafft werden, nnd ist auf Kosten der Verkaüfer der frühere Zustand wieder herzustellen.

§ 6. Die sämmlichen Gebaüde, Brunnen, Bewährungen, Brücken, Schleüsen, Dämme, Gräben cꝛ. sind Verkaüfer verbunden nach den, diesem Contracte ... Fol. Nr. 1 beigefügten Nachwei-

sungen .... vom 16 August 1837, und zwar in wirthschaftlichem, untadelhaftem und baulichem Zustande an den Fiskus zu übergeben und haben daher die zur Zeit der Übergabe nach dem Urtheile des betreffenden Königl. Baubeamten nothwendigen Reparaturen auf ihre Kosten noch zu bewirken. Ebenso sind die nach der Specifikation Nr. 2 bei den Vorwerken befindlichen Feüerlöschgeräthe in untadelhaftem und brauchbarem Zustande bei der Übergabe unentgeldlich zurückzulassen.

§ 7. Ausgeschlossen von dem Verkaufe und den Verkaüfern reservirt bleiben unter Hinweisung auf den, diesem Vertrage in gleichlautenden Exemplaren Nr. 3 begefügten Situationsplane von der Hoflage des Vorwerks Kolbaz folgende Gegenstände (nämlich alle zum s. g. Neüen Hofe gehörigen Gebaüde und Liegenschaften, 13 an der Zahl, und zwar): das Wohnhaus, das Stallgebaüde, der Pferdestall, der Hühnerstall, das kleine Haus, der Garten vor dem Wohnhause mit den darin befindlichen Gartenhaüsern, Treibereien und dem Milchkeller, das außerhalb des Gartens liegende zur Baumschule dienende Terrain mit Torfschuppen, der Küchengarten auf der westlichen Seite des Wohnhauses, der Hinterhof und die daran stoßende Koppel bis an die Plöne, das Waschhaus nebst Trockenplatz, die alten Ölmühlengebaüde, das alte Schulhaus und das kleine Haus am Gefangenwärterhause. Mit den hier reservirten Gebaüden ist auch der Grund und Boden, auf welchem sie stehen, vom Verkauf ausgeschlossen; u. s. w., u. s. w.

§. 8. Auf diese den Verkaüfern vorbehaltenen Grundstücke wird dem Fiskus für den Fall des Verkaufs das Vorkaufsrecht eingeraümt, welches auch dann eintritt, wenn sämmtliche Miteigenthümer aus der Gemeinschaft treten und das reservirte Besitzthum an einen von ihnen verkaufen.[68])

§. 9 [enthält nähere Bestimmungen über die auf den reservirten Liegenschaften haftenden Lasten, Abgaben und Leistungen, wobei Verkaüfer aller Ansprache an den Fiskus entsagen].

§. 10. Die auf den Gütern matrikelmäßig haftenden Abgaben an die Geistlichkeit [s. oben S. 78] übernimmt Fiskus und außerdem von den, vom verstorbenen geheimen Commerzien-Rath Krause als persönliche Zulagen bewilligten Gehaltsverbesserungen an die Schullehrer nur — 1) in Kolbaz 48 Thlr. baar, in Naturalien [sie werden namhaft gemacht]; — 2) in Geiblershof baar 25 Thlr. jährlich zu entrichten, und haben die Verkaüfer alle weiteren Verpflichtungen, welche sie oder ihr Erblasser gegen die Schullehrer in beiden Orten eingegangen sind, selbst zu vertreten.

§. 11. [Betrifft die Übergabe der Güter an den Fiskus und die Berichtigung des Besitztitels für denselben.]

§ 12. [Handelt von der Berichtigung des Kaufgeldes. Fiskus übernimmt die sub rubro III eingetragenen Schulden für die Gothasche Lebensversicherungsbank, 132.000 Thlr., für die Baudesche Curatel 16.000 Thlr., beide Capitalien nebst Zinsen von Johannis 1842 ab als Selbstschuldner. Aus den Vorverhandlungen ergibt sich, daß außer den 70.000 Thalern, welche die ritterschaftliche Privatbank ursprünglich hergegeben, die Brüder Krause Nr. 1 und 6 später noch 20.000 Thlr. von ihr entnommen hatten, so daß sich die Forderung dieser Bank auf 90.000 Thlr. beleif. Dieser Betrag wurde vom Kaüfer für Rechnung der Geschwister Krause bei der Königlichen Bank deponirt, jene Hypothekenschulden dagegen an die beiden Glaübiger durch die General-Staats-Kasse baar ausgezahlt. Den Überrest von 300.000 — 238.000 = 62.000 Thlrn. zahlte die Königliche Regierung an die Verkaüfer zu Händen des von ihnen bevollmächtigten Justiz-Comm. Krause.]

§. 13. Der Immobilienstempel ist erlassen [durch Cabinets-Ordre]. Dagegen tragen die Verkaüfer den Mobiliar- und Ausfertigungsstempel allein und die Kosten der Contracts-Ausfertigung; Vollziehung und Übergabe trägt jeder der beiden Theile zur Hälfte.

---

68) Von dem Vorkaufsrecht wurde nicht Gebrauch gemacht, als im Jahre 1858 die auf 7650 Thlr. abgeschätzten Grundstücke — in dem Subhastations-Patent mit Nr. 2, 17 und 18 bezeichnet — Erbtheilungs halber beim Kreisgericht zu Greifenhagen subhastirt wurden.

§. 14. Contrahenten entsagen beider Seits allen ihnen gegen diesen Vortrag etwa zustehenden Einreden und Rechtsbehelfen, namentlich auch dem Einwande der Verletzung über die Hälfte unbedingt, indem ihnen die Folgen dieser Entsagung bekannt sind.

Der auf Grund der vorstehenden Punctation am 23 April 1843 vollzogene Kaufvertrag, in welchen dieselbe von Wort zu Wort eingerückt ist, enthält in sechs Paragraphen mehrere Declarationen. Sie lauten, wie folgt: —

§. 1. Zu 1 — 4 der Punctation, wird die erfolgte Übergabe der bezeichneten Kaufobjecte an die Commissarien der Königl. Regierung anerkannt und darüber von Seiten der Königlichen Regierung Namens des Fiskus quittirt mit dem Bemerken — a) daß die inzwischen überwiesene Abfindung für das Weiderecht auf der Belkower Feldmark von 37 Morgen 165 Ruthen, welche nach dem von den Verkaüfern abgeschlossenen Recesse vom 9 April 1839 gewährt worden, in den Ackerschlägen des Vorwerks Heidchen mit überwiesen ist. — b) Daß das der Pfarre zu Neümark, nach der Pfarrmatrikel vom 18 Juni 1607 und dem Spanglerschen Vermessungs-Register de 1823 zustehende Fischereirecht in dem, innerhalb der Vorwerksgränzen belegenen Papensee anerkannt worden, und Fiskus die Erwerbung dieser Fischerei anderweit eingeleitet hat, wobei dem Verkaüfer nichts zu vertreten bleibt. — c) Daß Verkaüfer in Ansehung der Mitfischerei-Berechtigung des Freischulzen zu Altfalkenberg im Bangast-See von Clausdam bis an den Kienwerder nach der Erbverschreibung vom 26 November 1691 und dem rechtskräftigen Erkenntniß vom 7 Juni 1838 nichts weiter zu vertreten haben. — d) Daß das gerichtliche Depositum an das Justizamt Kolbaz übergeben und von demselben ohne Ausstellung übernommen ist. — e) Daß das Inventarium an Vieh, Schiff und Geschirr dem Fiskus zu dem Taxwerthe von 35.295 Thlrn. 17½ Sgr. übergeben und von demselben in Empfang genommen worden ist. Dieser taxirte Werth übersteigt hiernach das stipulirte Minimum von 34.600 Thlrn. um 595 Thlr. 17½ Sgr. Wenn die Geschwister Krause im Wege des Prozesses den taxirten Mehrwerth in Anspruch genommen haben, so bleibt die Entscheidung des darüber schwebenden Processes vorbehalten. Die Übergabe der Feldbestellung und Düngung ist dahin erfolgt, daß dagegen Erinnerungen nicht zu machen gewesen sind.

§. 2, zu 5 der Punctation. Die vollständige Ablieferung des Baum-Inventariums, jedoch durch Übergabe von 320 Stück wilder Baüme für die zu wenig übergebenen 203 Stück Obstbaüme wird anerkannt und darüber quittirt.

§. 3, zu 6 der Punctation. Die in Bezug genommenen Gebaüde-Nachweisungen, wonach die Übergabe erfolgt ist, liegen bei. Die vorgefundenen Baumängel sind zu dem Betrage von 4000 Thlrn. ermittelt. Verkaüfer bleiben in Gemäßheit der bei der Übergabe getroffenen Vereinbarung verpflichtet, deren Herstellung bis zum 1. November 1843 zu bewirken. Für die Erfüllung dieser Verbindlichkeit haben Verkaüfer 4000 Thlr. in Pfandbriefen bei der Regierungs-Hauptkasse zur Sicherheit deponirt, und bleibt in Betreff des dieserhalb Seitens der Verkaüfer gegen Fiskus erhobenen Anspruchs die richterliche Entscheidung in dem darüber schwebenden Processe vorbehalten. Der unter den verkauften Gebaüden nicht begriffene neüe Spirituskeller bei Kolbaz ist den Geschwistern Krause unter der Bedingung verblieben, denselben unter Wiederherstellung des frühern Zustandes wegzunehmen, oder dem künftigen Pächter, dem die Beibehaltung als Superinventar gestattet ist, zur eigenthümlichen Erwerbung zu überlassen. Das letztere ist Seitens der Verkaüfer geschehen und wird der Domainen-Pächter Krause als zur künftigen Wegnahme verpflichteter Eigenthümer dieses Gebaüdes hierdurch anerkannt. Die Feüerlöschgeräthschaften sind vollständig und im brauchbaren Stande übergeben.

§. 4, zu 7 der Punctation. Es werden beigefügt: der Situationsplan von den Gebaüden dem Haupt-Exemplar des Kaufvertrages, Abschrift der Verhandlungen wegen der Communalverhältnisse der den Verkaüfern verbliebenen Besitzung und wegen Regulirung der Kirchen- und Schulverhältnisse. Der auf einem Theile der Besitzung haftende Domainenzins ist durch Kapital-Zahlung von den Verkaüfern abgelöst, was anerkannt wird.

§. 5, zu 10 der Punctation. In Ansehung der Abgaben an die Geistlichen und Schullehrer ist die Auseinandersetzung dahin erfolgt, daß Fiskus als Kaüfer auf Grund der unter Zuziehung des Ortspredigers festgestellten Fälligkeitstermine dieser Abgaben die pro rata

temporis fälligen Beträge pro 1842 — 43 abgenommen hat. Diese Fälligkeitstermine und die vom Fiskus zu gewährenden Raten pro 1842 zum Werthe von 50 Thlrn. 4 Sgr. 1 Pf., pro 1843 zum Werthe von 104 Thlrn. 7 Sgr. 10 Pf. gehen aus der beigefügten Nachweisung hervor, welche von beiden Theilen für maßgebend angenommen wird. Es wird dieserhalb weiteren desfallsigen Ansprüchen gegenseitig entsagt. Verkäufer sind verpflichtet, den Justitiarius wegen seines Gehalts bis 1 Juli 1862 zu befriedigen, auch dem Fiskus von den Gerichtssporteln des Jahres 1842 den pro rata temporis auf denselben treffenden Antheil annoch herauszugewähren.

§. 6, zu 12 der Punctation handelt von der Belegung der Kaufgelder und von den inzwischen angesammelten Zinsen. An letzteren sind wegen des Kapitals der 90.000 Thlr. bei der ritterschaftlichen Privatbank 262 Thlr. 15 Sgr. zu Gute gekommen und dem J. E. Krause baar vergütigt worden. Über den Empfang des Kaufgeldes zum Betrage von 300.000 Thlrn. und der eben angegebenen Zinsen quittiren Verkäufer und wird wegen der hinsichts der Zinsen von den Geschwistern Krause angebrachten Mehrforderung die richterliche Entscheidung in dem darüber schwebenden Processe vorbehalten.

Belastung der Domaine Kolbaz mit einer Hypothekenschuld.

Weiter oben, S. 121, ist gbsagt, daß auf den Domainen-Vorwerken Kolbaz, Hofdam und Heidchen ein Posten von 10.000 Thlr. hypothekarisch eingetragen sei, welcher dem großen Militair-Waisenhause zu Potsdam gehöre und mit 4½ Procent verzinset werde. Es verhält sich damit, wie folgt: — Das gedachte Kapital war auf den, im Slaweschen Kreise, Cösliner Regierungsbezirks, belegenen Staatsdomänen-Vorwerken Palow a, b, c und Netzlin a, c seit dem Jahre 1823 eingetragen. Schon früher war es die Absicht, diese Domaine aufzulösen und sie in Parcelen zu veräußern. Man kam aber von diesem Plane zurück. Im Jahre 1848 aber, als Hansemann Finanz-Minister war, der als Rheinländer keinen Begriff von großen Landgütern und ihrer Nothwendigkeit in den diesseitigen Landen hatte, wurde der Plan des Zerschlagens der Staatsdomainen, eine seiner staatswirthschaftlichen Lieblings-Ideen, wieder aufgefaßt und ins Werk gerichtet. Die Vorwerke Palow und Netzlin waren diesem Schicksal verfallen; Hansemann ordnete es gleich in den ersten Wochen nach seiner Übernahme des Finanz-Ministeriums an, nachdem schon ein Jahr vorher die Maßregel beliebt, demnächst aber, wie gesagt, wieder aufgegeben war. In Folge der Veräußerung des Vorwerks Palow-Netzlin mußte das, auf demselben für das Potsdamer Militair-Waisenhaus eingetragene Kapital im Hypothekenbuche gelöscht werden, dagegen wurde beschlossen, dasselbe auf die Kolbazer Güter zu transferiren, und auf deren Hypotheken-Folien unter Verpfändung derselben für Kapital, Zinsen und Kosten eintragen zu lassen. Die Königl. Regierung zu Stettin erhielt hierzu die Ermächtigung durch Ministerial-Rescript vom 13 December 1848. Nun aber waren die Hypotheken-Folien der zu belastenden Güter geschlossen, und es wurde die Anlegung neüer Folien nöthig. Außerdem war die Erledigung anderer Förmlichkeiten erforderlich, so eine förmliche Verpfändungs-Urkunde und die Genehmigung des Finanz-Ministers in beglaubigter Form. Nachdem diese Monita des Oberlandes-Gerichts zu Stettin erledigt waren, erfolgte sodann die Eintragung beim Kreisgericht zu Greifenhagen, als der nunmehr zuständigen Hypotheken-Behörde unterm 11 September 1849. In dem Hypotheken-Buche des Kreisgerichts zu Slawe wurden die 10.000 Thlr., die nur auf Palow, nicht auch auf Netzlin eingetragen waren, am 15 März 1850 gelöscht. So sind die Kolbazschen Güter gleichsam unbewußt zu einer Hypothekenschuld gekommen! Sie wurde mit einem 4procentigen Zinsensatz übernommen; im Jahre 1856 trat aber das Directorium des Militair-Waisenhauses mit dem Antrage hervor, diesen Zinsensatz um ½ Prct. zu erhöhen,

was der Finanz-Minister laut Rescript vom 6 Januar 1857 bewilligte. Aber noch in demselben Jahre beantragte das Directorium eine abermalige Erhöhung um ¼ Prct. Auch in diese Erhöhung willigte der Finanz-Minister und wies die Königl. Regierung zu Stettin mittelst Rescripts vom 12 December 1857 an, für jenes Kapital des Potsdamer Militair-Waisenhauses vom 1 Juli 1858 ab 4½ Prct. zahlen zu lassen.[69])

Verpachtung der Domaine Kolbaz.

Der Staatsminister v. Ladenberg rescribirte am 19 Juni 1840 an die Königl. Regierung zu Stettin, daß, sobald der Ankauf der Kolbazschen Güter von ihm definitiv genehmigt sein werde, die Verpachtung der Güter an den dazu vorgeschlagenen Sohn des g. C. R. Krause einzuleiten sei. Dem Pacht-Contracte seien die allgemeinen, bei Verpachtung von Domainen-Gütern geltenden, Bedingungen zum Grunde zu legen. Beim Entwurf der speciellen Verpachtungs-Bedingungen sei aber Folgendes zu beachten: Bei der dem Pächter in der Staatsforst zu gestattenden Hütung müsse zwar das wirthschaftliche Bedürfniß der Vorwerke berücksichtigt, aber auch zugleich darauf Bedacht genommen werden, daß die Forstverwaltung in ihren wirthschaftlichen Verfügungen nicht beschränkt werde. Die dem Pächter aufzulegenden Verpflichtungen seien dergestalt zu bestimmen, daß die vom Könige genehmigte Pachtsumme von 12.000 Thlr. in der That als reiner Pachtüberschuß an die Regierungs-Hauptkasse jährlich abgeführt werde. Besondere Verzeichnung des Inventariums könne deshalb vom Pächter außerdem nicht verlangt werden. Dagegen müsse Pächter die Zahlung der gesetzlichen Goldrate übernehmen; diese betrage 4000 Thlr. und das Agio davon à 13⅓ Prct. 533 Thlr. 10 Sgr., welcher Betrag von dem in Courant zu zahlenden Pachtgelde in Abzug komme. Das Letztere betrage daher 4000 Thlr. in Friedrichsd'or und 7466 Thlr. 20 Sgr. in Courant. Beide Krause, Vater und Sohn, glaubten unter den obwaltenden Verhältnissen nicht in der Lage zu sein, sich jenen allgemeinen Bedingungen zu unterwerfen; allein ihr Antrag auf Befreiung von denselben wurde vom Könige zurückgewiesen, dagegen der Befehl ertheilt, daß, ungeachtet Krause, Sohn, früher ein höheres Pachtgebot abgegeben habe, ihm die Pacht für den grundsätzlich berechneten Pachtzins und unter den bei Domainen-Pächtern allgemein zur Anwendung kommenden Pacht-Bedingungen, übertragen werden solle. Hiernach war, mit Genehmigung des Königs, für die drei Vorwerke, die Gewerbe-Anlagen, die Fischerei und die Jagdnutzung auf den Vorwerks-Ländereien —
der Pachtzins auf . . . . 10.050 Thlr. incl. 3350 Thlr. Gold festgesetzt, wobei dem Pächter das beim Kauf der Güter zu übergebende Inventarium an Vieh, Schiff und Geschirr zu dem angegebenen Werthe desselben von 34.000 Thlr. vollständig belassen werde. Die Königl. Regierung wurde hievon durch Ministerial-Rescript vom 13 December 1840 in Kenntniß gesetzt, und zugleich beauftragt, dem Krause, junior, in einer besondern Verhandlung es zur ernstlichen Erwägung zu geben, ob er es nicht vorziehe, von der Pachtung abzustehen, da der König nun zu erkennen gegeben habe, daß Er zwar seine frühere Verheißung aufrecht erhalten wolle, wenn Krause dies beharrlich wünsche und auf der Pachtung bestehen zu können glaube, daß er aber in keiner Weise darauf rechnen dürfe, wegen etwaigen spätern Zahlungs-Unvermögens Erlasse am Pachtzins zu erlangen, daß vielmehr, wenn er den übernommenen Verpflichtungen nicht pünktlich nachkommen sollte, seine Entfernung aus der Pacht die noth-

69) Die Darstellung von S. 127 bis hierher ist entlehnt aus: Acta Praesidii der Königlichen Regierung zu Stettin wegen Ankaufs der Güter Colbatz, Hofdam und Heidchen für Rechnung des Staats. Vol. I—IV. Tit. 6. Sect. 1. Colbaz Nr. 11. Domainen-Registrater.

wendige Folge davon sein müsse.[70]). Auf Grund dieses Rescripts und der späteren Genehmigungs-Rescripte des Ministeriums des Königlichen Hauses vom 12 Juli 1841, — 18 Februar, 27 April, 10 Juni, 25 December 1842, wurde der nachstehende, 6 Paragraphen enthaltende —

Pacht-Contract am 6. Mai 1844

zwischen der Königlichen Regierung zu Stettin und dem Amtmann Carl Ludwig Theodor Krause geschlossen.

§. 1. Pachtperiode: 24 Jahre, von Johannis 1842 bis dahin 1866. Pachtobjecte: 1) die Vorwerke Kolbaz und Heidchen; 2) das Vorwerk Hofdam; 3) die mit dem Vorwerke (Kolbaz) verbundene Brauerei und Brennerei; 4) die Ziegel- und Kalkbrennerei; 5) die Mühle; 6) die fiskalische Fischerei im Bangast-See, Plönefluß, Selow-, Sabes- und Wiedken- (früher Wied genannt)-See, so wie im Papensee, welche letztere Fiskus von der Pfarre in Neumark jetzt eigenthümlich erworben hat. Wegen der dem Pächter für jährlich 15 Thlr. incl. 5 Thlr. in Gold mit verpachtete Mittel- und Niederjagd auf den Feldmarken soll mit demselben ein besonderer Contract errichtet und die Pacht zur Forstkasse berechnet werden. Die ad 1 — 6 incl. benannten Gegenstände werden in demjenigen Umfange verpachtet, in welchem Fiskus solche von den Geschwistern Krause eigenthümlich erworben hat; doch bleibt die Weideberechtigung der 3 Vorwerke in den Staatsforsten von der Verpachtung ausgeschlossen, worüber das Nähere im Zusatz 3 festgesetzt ist.

§. 2. Bei dieser Verpachtung werden, soweit darüber nachstehend nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet ist, die allgemeinen Bedingungen zur Verpachtung der Domainen vom 16 April 1840 als verbindlich anerkannt.

§. 3. Der von dem Pächter nach der Festsetzung des Ministerial-Rescripts vom 13 December 1840 zu entrichtende jährliche Pachtzins beträgt:

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Incl. Gold. Thlr.
1. Für die Vorwerke Kolbaz und Heidchen	5.460.	—	—	1.820
2. „ das Vorwerk Hofdam	3.524.	—	—	1.175
3. „ die Brauerei und Brennerei zu Kolbaz	289.	15.	—	97½
4. „ die Ziegelei und Kalkbrennerei daselbst	426.	15.	—	142½
5. „ die Windmühle daselbst	101.	—	—	32½
6. „ die Fischerei in den vorstehend genannten Gewässern	231.	—	—	77½
Summa	10.035.	—	—	3.345
Ferner sind zu entrichten:				
7. Für die von der Pfarre in Neumark Seitens des Fiskus jetzt eigenthümlich erworbene Fischerei im Papensee	3.	—	—	—
8. „ Torfpacht gemäß Zusatz 2 dieses Vertrages	258.	20.	—	—
In Summa	10.296.	20.	—	3.345
Durch die nach §. 4 dieses Vertrages erfolgte Einzahlung von Thlrn. 15.095. 17. 6 Inventariengelder hat sich die Vorwerkspacht und die Zinsen dieses Kapitals à 4 Procent vom 15 Juli und beziehungsweise 29 November 1842 ab ermäßigt um	603.	24.	8	200
So daß die jetzige Pacht beträgt	9.692.	25.	8	3.145

§. 4. Pächter erkennt die nach der Verhandlung vom 29 Juni 1842 erfolgte Übergabe der Vorwerke mit allem Zubehöre an Immobilien und Mobilien hierdurch nochmals an. Das sonach mit empfangene Inventarium an Vieh, Schiff und Geschirr erwirbt Pächter als sein alleiniges Eigenthum in der Art, daß er den Taxwerth von Thlrn. 35.295. 17. 6 als ihm übergebenes baares Geldinventarium anerkennt, worauf er bereits . . . . „ 15.095. 17. 6
abgezahlt hat. Der verbleibende Betrag von . . . . Thlrn. 20.200. — —

70) Acta Praesidii der Königlichen Regierung zu Stettin, betreffend die Verpachtung der Güter Kolbaz ꝛc. Vol. I, Fol. 23, verso. Tit. 6. Sect. 1. Colbaz Nr. 12. Domainen-Registratur.

wird ihm nach Maßgabe des §. 9 der allgemeinen Verpachtungs-Bedingungen, als ein Geldinventarium, wovon die Zinsen schon unter dem Pachtgelde mit begriffen sind, auch noch ferner in der Pachtung belassen. Es ist dem Pächter gestattet, das beregte Kapital ganz oder theilweise auch während des Laufs der Pacht abzuzahlen. In diesem Fall soll ihm der Betrag der Zinsen von der eingezahlten Kapitalsumme mit 4 Procent incl. ⅓ in Golde von der Vorwerkspacht erlassen werden.

§. 5. Die von dem Pächter nach §. 35 der allgemeinen Verpachtungs-Bedingungen zu bestellende Pacht-Caution ist auf den Betrag von 5000 Thlrn. verabredet und deren Einzahlung bereits unterm 16 August 1842 erfolgt.

§. 6. Sonst sollen in Bezug auf die allgemeinen Bedingungen der Verpachtung noch die in nachfolgenden Zusätzen enthaltenen Ergänzungen und Modifikationen Statt finden und für beide Theile verbindlich sein. — Zusatz 1 zu §. 7. Ausgeschlossen von der Verpachtung sind diejenigen Gegenstände, welche die Geschwister Krause bei dem Verkaufe sich reservirt haben (S. 130). Der Erbpachtzins von jährlich 12 Thlrn., welcher für eine an den Färber Kröning vererbpachtete Parcele von 2 Morgen aufkommt. Die Aufhütungs-Gerechtsame auf der Feldmark Selow, welche abgelöst und wofür 37 Morgen 97 Ruthen Landabfindung gewährt ist, deren Übergabe Pächter anerkennt. Die frühere Weidebefugniß des Besitzers des Gaede'schen Erbpacht-Grundstücks auf den Grundstücken von Kolbaz mit 10 Kühen findet nicht ferner Statt, dagegen fällt auch das Weidegeld von 1½ Thlr. für jedes Stück fort. Weideberechtigung steht hingegen dem Schullehrer zu Kolbaz, dem Justizbeamten daselbst und dem Besitzer des Amtskruges mit einer namhaft gemachten Stückzahl Vieh auf den Grundstücken des Vorwerks Kolbaz zu. — Zusatz 2 zu §. 11. Dem Pächter wird zwar gestattet, seinen wirthschaftlichen Bedarf an Torf aus den Torfmooren bei Kolbaz und Giesenthal zu entnehmen, und zu dem Ende je 1 Morgen aus diesen Mooren, überhaupt jährlich 2 Morgen auszutorfen; er muß jedoch dafür die im §. 3 unter 8 ausgeworfene Pacht jährlich entrichten (pro Morgen 129 Thlr. 10 Sgr.), den Stich ordnungsmäßig führen und das ausgestochene Terrain gehörig planiren und düngen ꝛc. — Zusatz 3 zu §. 12. Den verpachteten Vorwerken stehen mehrere namhaft gemachte Hütungs-Gerechtsame zu, deren Umfang aus dem Verkaufs-Contracte hervorgeht. — Zusatz 4 zu §. 15, betrifft die Übergabe des Königlichen Inventars an Saaten und deren Bestellung, so wie das Düngungs-Inventar. — Zusatz 5 zu §. 16 handelt vom Baum-Inventar. — Zusatz 6 zu §. 18 desgleichen von der Fischerei im Papensee und dem Mitfischerei-Recht des Schulzen zu Alt-Falkenberg im Bangast-See. — Zusatz 7 zu §. 19, 20, betrifft die bei der Übergabe an den Fiskus monirten Baumängel an den Gebaüden und die Feüerlösch-Geräthschaften. — Zusatz 8 zu §. 22. Pächter erhält das Recht zur pachtweisen Benutzung der gegenwärtig noch von 1 Bauer in Sinzlow mit Spanndiensten und 6 Kossaten in Garden mit Handdiensten im Burg- und Baudienst zu verrichtenden Naturaldienste zu den verpachteten Vorwerken mit der Maßgabe, daß er für jeden abgeleisteten zweispännigen Fuhrtag 5 Sgr. und für jeden Handtag 2½ Sgr. entrichtet, auch keine Entschädigung fordern darf, wenn Fiskus über diese Dienste anderweit disponirt. — Zusatz 9 zu §. 27 betrifft die Leistungen an die Kirche, die Schule, den Geistlichen, den Schullehrer und andere Berechtigte.

Vor dem Justizamte Kolbaz vollzogen ist der Pacht-Contract zu Colbaz am 23 Juni 1844 vom Pächter Carl Ludwig Theodor Krause, dessen Ehefrau Ida, geb. Leppien, und als deren Beistand vom Justizrath Krause, ihrem Schwager.

Der Bangast-See ist mit der Meduse durch einen Graben verbunden, der den Namen Katten- (Katzen-) Graben führt, und zum Amte Piritz gehört. Die Fischerei in diesem Graben gehörte nicht zu den Gegenständen des Pacht-Contracts. Auf den Bericht der Königl. Regierung genehmigte das Ministerium des Königl. Hauses mittelst Rescr. vom 30 April 1846, daß gedachte Fischerei dem Amtmann Krause zu Kolbaz von Trinitatis 1846 ab auf die noch übrige Dauer der Pachtperiode der Vorwerke Kolbaz, Heidchen und Hofdam, mithin bis Trinitatis 1866, gegen ein Pachtgeld von 20½ Thlr. aus freier Hand überlassen werde. Der darüber ausgefertigte Contract ist vom 19 Juni 1846 und vom Pächter gerichtlich vollzogen unterm 23 Juli 1846. Im Jahre 1855 ist diese Fischerei auf Hofdam übertragen.

Der Amtmann Krause — der im Jahre 1851 das Prädikat eines Königl. Ober-Amtmanns und 1859 das eines Königl. Amtsrathes erhielt, — ließ das Vorwerk Hofdam durch seinen Bruder Robert administriren. Um diesem eine selbständige Stellung zu verschaffen, willigte er in die Cession der Pachtung von Hofdam an denselben, wozu der Finanz-Minister mittelst Rescr. vom 30 Juni 1853 und 11 Januar 1855 seine Genehmigung ertheilte. In Folge dessen ist zwischen der Königl. Regierung, dem Oberamtmann Carl Ludwig Theodor Krause zu Kolbaz als Pächter und Cedenten, und dem seitherigen Administrator Robert Hermann Krause am 14 April 1855 ein Contract geschlossen, kraft dessen ersterer von den durch den Vertrag vom 6 Mai — 23 Juni 1844 erpachteten Realitäten an letztern abtritt: 1) das Vorwerk Hofdam; — 2) diejenigen 679 Mg. 21 Ruth., welche die Abfindung der 3 Vorwerke Kolbaz, Heidchen und Hofdam im Schwarzen Holze für das Weiderecht in der Staatsforst bilden, wobei bemerkt wird, daß von jener Fläche als Abfindung von Hofdam 212 Mg. 7 Ruth., der Rest mit 467 Mg. 14 Ruth. aber an Kolbaz und Heidchen ursprünglich vertheilt sind; — 3) diejenigen 33 Mg. 27 Ruth., welche für das, dem Vorwerk Kolbaz auf der Doberpoler Feldmark zustehende Weiderecht vom Fiskus aus dem Schwarzen Holze dem Pächter angewiesen sind; — 4) die Fischerei im Bangast-See, soweit dieselbe fiskalisch ist; — 5) die Rohr- und Grasnutzung auf den Inseln und Werdern desselben Sees; — 6) die Rohrnutzung auf dem Selcw-See und zwar auf der südlichen Seite desselben vom Bodengraben bis zur neuen Plöne, und auf dem blauen Sabes-See vom Burgwallgraben ab, wo dieser in den Sabes-See einmündet, an der großen Koppel herum bis zur Ausmündung des großen Kolbaz-Hofdamer Gränzgrabens in den Sabes-See (§ 1.). — Von dem überlassenen Inventarium und Superinventarium, dem cedirten Cautions-Antheil und der Übergabe, die bereits zu Johannis 1854 Statt gefunden hat, von wo ab Amtmann Robert Krause als selbständiger Pächter aufgetreten ist, handeln die (§§. 2, 3, 4). — Von dem, aus dem Hauptvertrage entspringenden Pachtzinse für die ungetrennte Pachtung übernimmt Robert Krause an Pachtzins von Johannis 1854 ab:

1. Für das Vorwerk Hofdam (§. 1, Nr. 1 dieses Vertrages) incl. der dazu gehörigen Abfindung aus dem Schwarzen Holze von 212 Morgen 7 Ruthen (§. 1, Nr. 2)	Thlr.	3527.	— —	incl.	1175	Thlr.	Gold
2. Für die 407 Mg. 14 Ruth. und 33 Mg. 27 Ruth. im Schwarzen Holz (§. 1, Nr. 2, 3) . .	„	467.	— —	„	155	„	„
3. Für die Fischerei (§. 1, Nr. 4)	„	150.	— —	„	50	„	„
4. Für die Rohr- und Grasnutzung (§. 1, Nr. 5)	„	15.	6. 10	„	5	„	„
5. Für die Rohrnutzung (§. 1, Nr. 6)	„	24.	— —	„	7½	„	„
Summa	Thlr.	4183.	6. 10	incl.	1392½	Thlr.	Gold
Davon kommen in Bezug auf §. 3 des Hauptvertrages die antheiligen Zinsen von dem bereits zurück gezahlten Geldinventar in Abzug mit	„	200.	— —	„	67½	„	„
so daß jährlich in Summa . .	Thlr.	3983.	6. 10	incl.	1325	Thlr.	Gold

zu zahlen bleiben (§ 5). — Robert Krause übernimmt von dem Königl. Geldinventar 7000 Thlr. (§ 6). — Von der valuta cessionis für den Cautionstheil; vom Eintritt des Cessionars in den Pacht-Contract; von dem neüen Verhältniß des Cedenten zum Fiskus, als Verpächter und von der Verpflichtung des neüen Pächters von Hofdam dem Fiskus gegenüber handeln die (§§. 7—10). — Unter diesen Bedingungen genehmigt die Königl. Regierung die vorstehend regulirte Pachtabtretung und nimmt Robert Krause als Pächter der im § 1 dieses Vertrages beschriebenen Pachtobjecte an und entläßt den Oberamtmann Krause seiner bisherigen vertragsmäßigen Verpflichtungen hinsichtlich desselben (§ 11). — Die Stempel für die Ausfertigung dieses Vertrages, sowie die Kosten der gerichtlichen Vollziehung dieses Contracts übernimmt Robert Krause allein, ohne Beihülfe der übrigen Contrahenten.

Gerichtlich vollzogen zu Kolbaz den 5 Juni 1855 durch: C. Krause; R. Krause und des Letztern Ehegenossin Lina, geb. Lachert, und von Sponholtz, deren Beistand.

Ein Nachtrag zum Vertrage über die Abtretung von Hofdam wegen Ausübung des Torfstichs wurde, auf Grund des Genehmigungs-Rescripts des Finanz-Ministeriums vom 18 August 1855, am 19 Januar 1856 ausgefertigt. Robert Krause hat dadurch die Berechtigung erhalten, auf der zu Hofdam gehörigen Rohrpfuhlwiese von Johannis 1855 ab bis dahin 1866 jährlich 200.000 Stück Torf zur Verwendung in seiner Wirthschaft, gegen eine jährliche Pacht von 100 Thlr. stechen zu lassen. — Fiskus hat das, dem Freischulzen zu Alt-Falkenberg zustehende Mitfischerei-Recht auf dem Bangast-See im Jahre 1862 mit einem Kapital von 600 Thlr. abgelöst, in Folge dessen der, nunmehr titulirte Oberamtmann Robert Krause, sich durch den Revers vom 2 August 1862 verpflichtet hat, dieses Entschädigungs-Kapital mit 4 Procent zu verzinsen und somit jährlich als Mehrpacht 24 Thlr. zu entrichten. Ferner hat er das ihm, nach § 6 des Cessions-Vertrages überlassene Geldinventar im Jahre 1863 mit 7000 Thlr. an die Regierungs-Hauptkasse zurückgezahlt.

In dem Domainen-Etat für die drei Jahre 1866—1868 ist der Flächeninhalt der drei Vorwerke, abweichend von den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums, in Spalte B., folgender Maßen angegeben:

	Flächeninhalt.						Spalte B.	
	Im Ganzen.		Incl. Unnutzbar.		Gewässer.		Im Ganzen.	
	Morg.	Ruth.	Morg.	Ruth.	Morg.	Ruth.	Morg.	Ruth
Vorwerk Kolbaz	3.659.	7	135.	141	483.	37	3.693.	18
— Heidchen	1.963.	130	60.	145	17.	163	1.963.	151
Zusammen	5.622.	137	196.	106	501.	20	5.656.	169
— Hofdam	3.420.	125	123.	157	—	—		
Dazu Bangast-See	1.141.	142	—	—	1.126.	101		
Hofdam und Bangast-See	4.562.	87	123.	157	1.126.	101	4.134.	99
Kolbaz, Heidchen und Hofdam	10.165.	44	320.	83	1.627.	121	9.791.	88

Areal und Ertrags-Einschätzung der Domaine Kolbaz
nach den Angaben in den Grundsteuer-Veranlagungs-Tabellen des Königlichen Finanz-Ministeriums vom Jahre 1866.

Vorwerke.	Flächeninhalt in Preüßischen Morgen und deren Decimaltheilen.											
	Acker.	Gärt.	Wiesen.	Weiden.	Holz.	Wasser-Stücke.	Ödland.	Unland.	Zusammen.	Wege und Flüsse.	Hofräume ꝛc.	Gesammt-fläche.
1. Kolbaz . . .	1955,61	18,96	650,45	447,31	—	406,28	—	—	3478,61	181,32	33,08	3693,01
2. Heidchen . .	1494,16	10,02	326,55	11,44	62,61	12,44	—	—	1917,22	34,91	11,71	1963,84
3. Hofdam . .	2458,17	29,18	526,90	594,63	—	451,73	—	—	4060,61	58,33	15,56	4134.55
Summa	5907,94	58,16	1503,90	1053,38	62,61	870,45	—	—	9456,44	274,61	60,35	9791,40
	Reinertrag für den Morgen in Silbergroschen.								Gesammt-Ertag. Thlr.	Reinertrag vom Morgen in Sgr.		
1. Kolbaz . . .	69	110	46	23	—	3	—	—	5929,29	—	—	48
2. Heidchen . .	39	60	32	32	6	1	—	—	2374,35	—	—	36
3. Hofdam . .	56	122	39	20	—	6	—	—	5858,80	—	—	43
Durchschnitt	54,7	101	39	25	6	3,3	—	—	14162,44	—	—	42,3
Ganzer Kreis	42	76	59	15	19	4	—	—	—	—	—	35

Zahl der Gebaüde.

Kolbaz 54. Heidchen 20. Hofdam 23.

In neürer Zeit ist bei den Domainen-Verpachtungen die Verpflichtung, $^1/_3$ des Pachtzinses in Gold zu entrichten, weggefallen, jetzt wird die Pacht nur in Silbergeld abgeführt. Nach dem erwähnten Domainen-Etat pro 1866—1868 zahlt an jährlicher Pacht:

Amtsrath Carl Krause:

Für die Vorwerke Kolbaz und Heidchen	Thlr.	5152.	28.	4
„ die Brau- und Brennerei	„	302.	15.	—
„ die Ziegelei und Kalkbrennerei	„	445.	15.	—
„ die Windmühle	„	105.	10.	—
„ die Fischerei	„	87.	20.	—
Summa	Thlr.	6093.	28.	4

Oberamtmann Robert Krause:

Für das Vorwerk Hofdam	Thlr.	3665.	29.	8
„ die Fischerei im Bangast-See	„	180.	20.	—
„ die Rohr- und Grasnutzung in demselben . . .	„	11.	26.	10
„ die Grasnutzung auf dem Selowsee	„	25.	—	—
„ die Torfnutzung	„	100.	—	—
„ die Fischerei in Kattengraben	„	20.	15.	—
„ die Abfindung im Schwarzen Holz	„	487.	20.	—
Summa	Thlr.	4495.	21.	6

Der Gesammt-Pachtertrag für Alle drei Vorwerke c. p. beträgt Thlr. 10.589. 19. 6 Pf. Auf den Ankauf sind 300.000 Thlr. verwendet worden. Dieses Kapital, zu 5 Prct. gerechnet, macht 15.000 Thlr. jährlicher Zinsen, woraus folgt, daß die Familie Krause durch das Wohlwollen Königs Friedrich Wilhelm III von Staatswegen eine Summe von 88.200 Thlr. zum Geschenk erhalten hat.[71])

Urbarium von Kolbaz, 1700.

In Nomine Iesu Amen. — **Urbarium oder Ambt- und Erb-Buch des alten Pommerschen Closters und Ambt Colbatz.** Worinnen, auf Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg Friedrich III, Unsers gnädigsten Herrn, Befehl de dato Cölln an der Spree den 7 October 1698 Allerhand Nötige Nachrichtungen (weil die Alte Ambts Matricul, daß grüne Buch genand, von handen gekommen) pflichtmäßig verzeichnet von mir Johann Langen, p. t. Ambtmann, welcher Anno 1653 in diesem Ambt fürerst als einen Kornschreiber gnädigst ist bestallet worden.

So ist die Aufschrift einer Urkunde, welche dem Herausgeber des L. B. erst zugängig wurde, als die vorstehende Geschichte des Rentamtsbezirks Kolbaz in der Handschrift längst vollendet und auch ein Theil derselben von S. 38—64, bereits im Druck beendigt war. Die Urkunde betrifft gerade die Periode in der Geschichte von Kolbaz, welche die Schweden-Zeit und das erste Halbjahrhundert des Brandenburgschen Besitzes umfaßt, auf die oben S. 56 hingewiesen wurde, wirft aber auch Rückblicke in die Vergangenheit, in die Kloster-Zeit und auf den Zustand nach der Reformation, als das Kloster aufgehoben und seine Güter dem Domanium des Greifen-Geschlechts einverleibt waren. Die Urkunde, Eigenthum des Archivs der Königl. Regierung zu Stettin, bildet einen Folioband von 220 Blättern oder 440 Seiten. Der Inhalt gibt in 20 Kapiteln eine vollständige Statistik des Amtes Kolbaz nach seinem Zustande zu Ende des 17 Jahrhunderts, nach Art der Prästations-Tabellen, wie man die Urbarien in späterer Zeit genannt hat. Folgende Nachweisung gibt eine kurzgefaßte Übersicht des Inhalts.

Kap. I. besaget, wer und zu welcher Zeit das Kloster Colbatz fundiret, gestifftet und so reichlich dotiret, wie lange die Mönche Solches besessen, und wie die Pommerschen Fürsten und Hertzoge Einer nach dem andern regieret (Fol. 1—10).

Hier wird, nach Cramer, das Jahr 1163 als Stiftungsjahr des Klosters genannt; dann aber auch hinzugefügt: Anno 1173, wie einige Chronik-Schreiber sagen, soll das Kloster von Wartislav II, Ratibors Sohn, gestiftet sein. Was die Urkunden über die Zeit der Stiftung besagen, ist oben, S. 39, angemerkt. Drei Jahre nach der Fundation hat Fürst Casimir das Kloster herrlich beschenkt, und alle nachmaligen Fürsten, sowie auch einige Markgrafen von Brandenburg, namentlich Markgraf Albrecht, sind seinem Beispiele gefolgt, also, daß dieses Closter, der gemeinen Rede nach, täglich 1 Winspel Mühlen-Pachtkorn zu heben gehabt; es sind aber hernach unterschiedliche Mühlen, wie Barnim X und Philippus das Land getheilt, abgenommen und zur Wolgastischen Regierung gelegt, als die Dammsche, die Garzsche u. a. m. Im Verzeichniß des Territorial-Besitzes, S. 49 ist, nach der Urkunde von 1226, vermittelst derer Barnim I dem Kloster alle seine Güter und Gerechtsame bestätigt[72]), eine nicht mehr vorhandene Ortschaft Ladelo, Ladelow, genannt. Dies war, dem Urbarium zufolge, das sie Ladow nennt, der Ackerhof zu Kolbaz, auf dessen Grund und Boden die Klostergebaüde erbaut wurden, und nach dem das Kloster auch genannt worden ist. Reko, sagt das Urbarium, ist der Ackerhof Heidchen, d. h.: wol soviel als: das Vorwerk Heidchen ist auf

---

71) Acta Praesidii der Königl. Regierung zu Stettin, betreffend die Verpachtung der Güter Kolbaz ꝛc. Vol. I — VI. Tit. 6. Sect. 1, Nr. 12. Domainen-Registratur.
72) Dreger, Cod. 120.

einem Theile der Rekower Felder angelegt und mit diesem Theile begabt, da das Dorf selbst von Bestand geblieben ist bis auf den heütigen Tag. Möglich ist es auch, daß Amtmann Langen statt Reko hätte Repcow schreiben müssen, der Name einer villa, die im Stiftungsbriefe des Klosters vorkommt (S. 47). Das Urbarium nennt 15 Dörfer, mit denen, oder wol nur mit Hebungen aus denselben, das Kloster durch den Markgrafen Albrecht begabt worden. Sie heißen: Crewersdorf, Lascow, Clahdow, Stentzing, Heinrichsdorf, Martensdorf, Loppen, Gemin, Pyrene, Fenitenow, Ratisloffsdorf, Birnow, Niendorf, Bayersdorf, Hogenwalde, und liegen wol alle in den Marken, mit Ausnahme von Clahdow (Kladow) und Heinrichsdorf, die beide die Orte dieser Namen im Greifenhagenschen sein dürften. Auch haben die Mönche gewisse Hebungen aus Arenswalde und aus den Salz-Gruben (?) zu Kolberg (S. 49) gehabt, und wird gemeldet, daß die Mönche bereits Anno 1323: 67 Dörfer, worunter einige Städtlein, unter sich gehabt. Die in dem eben genannten Jahre ausgefertigte Confirmation des Kaisers Ludwig ist erlassen zu Arenstadt, in Thüringen, den 15 September, seines Reichs im 9ten Jahre; die Bestätigungs-Urkunde des Kaisers Karl IV ist gegeben zu Prag, Ao. 1345 Indictione 8, 2 Nov., Oct. im 10ten Jahre des böhmischen Königthums, des Kaiserthums aber im 1sten Jahre (S. 48).

Es folgt nun ein chronologischer Nachweis der regierenden Fürsten, im Anschluß der auf Kolbaz Bezug habenden Ereignisse in dem Zeitraume von 1364 bis 1628. Von letzteren werden, in der Sprache der Urkunde, nachstehende hervorgehoben:

Anno 1364 hatt der Pabst zu Rom einen Vertrag gemachet zwischen den Bischoff zu Cammin Johannem und dem Abt zu Colbatz Jacobo, in puncto des Städtlein **Werbens** und der Madbua; Eß hatte Sein Vorfahrer Bisch. Conrad im jahr 1321 Solche Stücke dem Abt und Convent zu Colbatz umb 2000 Mark Brandenburg. Müntze, oder 8000 Mark Finkenaugen (ein Finkenauge ist 6 Lßl. oder ein orths Fl.) Vorgedachtes Städl. sambt der Madbua mit aller Hebung, Nutz und Gerechtigkeit verkaufft, daß wolte hernach Bischof Johannes nicht gut seyn laßen, gab für, es wär ihm zu gering verkaufft, zudem hätt der Pabst den Kaufcontract confirmirt, darüber vergliche sie der Pobst Bonifacius im 15 jahr Seines Pabstthums 8 Kal. Martij. also und dergestalt, daß er den Defect des Kaufes supplire, der Abt das Statlein nebst dem See behält und über das vorige Kaufßl. noch 200 Mk. Brandenburg. dem Bischof zu Einlösung Seines Castrj Gültzow zuschießen muß, dadurch wurde die Sache gehoben.

Barnimus IX hatt 37 Jahr wohl regieret und noch 4 jahr nach abgelegter Regierung gelebet und ist Ao. 1573 gestorben, bei Seiner Regierung hatt er nebst seinem Successore das Fürstl. Hauß bei Colbatz an das Closter und Creutzgang gebauet, und stehet sein und seiner Gemahlin Bildnis in der s. g. herrschaftl. Stube über dem Cammin in Stein gehauen mit der Beyschrifft Barnimus IX mit seiner Gemahlin Anna von Brunswik, mit der Jahreszahl 1545. Dieser Herzog hat die Mönche aus Kolbatz vertrieben, ohngefähr 1523, und das Amt durch Rentmeister und Kornschreiber berechnen lassen. Dieser Fürst oder Hertzog hat auch das halbe Theil von der Kirche zum Korn-Bohden, mit 5 Bohden über einander machen lassen. Er ist ein Liebhaber der Bildschnitzerei und Drechßelei gewesen, hat auch einige Stühle, Betten und Spinde mit eigener handt gemacht, so theils noch vorhanden; unter andern stehet eine Seyle (?) auf dem Sahl zwischen der s. g. Hirsch-Stube und dem vordersten ärdner gemach, daran einige Mönche geschnitzet, davon einer vor dem altar meß hält, der Teüffel kriegt Einen Mönch von hinten her bey der Cappe mit der Beyschrifft: Redde rationem villicationis tuae etc. Ingleichen daß schöne altar so dieselbe (?) von Hertzog Johann Friedrichen weil derselbe daß jagdt hauß zu Friedrichswalden erbauet in der Cappelle alda geschenket, welcher althar noch heütiges Tages in der dasigen Kirche vorhanden.

Seltsam ist es, daß sich das Gedächtniß an den Zeitpunkt der Aufhebung des Klosters nicht mit Bestimmtheit erhalten hat, man vergleiche, was darüber S. 51 gesagt worden ist. Das Urbarium enthält ein Verzeichniß der Äbte von 1305 ab. Auf keinen Fall ist es, selbst von dieser Zeit ab, vollständig. Brüggemann läßt den Abt Bartholomäus Schobbe im Jahre 1534 erwählen; das Urbarium aber hat die Jahrzahl 1531 und nennt ihn bald Schuppe, bald Schubbe, und fügt hinzu: Dieser ist der letzte Abt gewesen und luthersch geworden, hat Ursula Kaßins zum Weibe genommen und mit ihr Söhne und Töchter gezeuget, und das ganze Kloster mit den Pertinentien dem Herzog Johann Friedrich (?) übergeben, welcher ihm gewisse Kornpächte für ihn und seine Frau Zeit Lebens verschrieben, ist auch zu Kolow gestorben und in der Kirche begraben vor dem Altar mit einem Leichenstein, worauf sein Bildniß. In den Daten des Urbariums herrscht einige Verwirrung, und ebenso in der Nummerfolge der gleichnamigen Herzoge. Von Bogislaw XIII, den das Urbar den XI nennt, heißt es, daß er oft in Kolbaz gewesen sei und daselbst einen Reitstall für 200 Pferde und eine Stechbahn habe erbauen so wie auch den großen Saal, worin die Mönche ihr Auditorium gehabt, Anno 1616 (?) zum fürstlichen Gebrauch habe einrichten lassen. Herzog Franz hat sich mit seiner Gemahlin oft in Kolbaz aufgehalten, und daselbst im Jahre 1620 für 2739 Fl., laut Register verzehret.

Kap. II. Wie man nach letzten Hertzogen zu Pommern absterben mit dem gute ambt Colbatz verfahren, wie solches geplündert, verwüstet und abgebrandt, wie die wüsten stellen es noch beweisen, und wie nachmahls die Schwedischen Officiers und Bediente das ambt unter sich getheilet ꝛc. (Fol. 11 — 14).

Der erste Theil des in dieser Übersicht genannten Inhalts wird mit wenig Worten abgefertigt, der zweite Theil dagegen, der vom Zustande des Amts Kolbaz während der schwedischen Occupation Pommerns, 1630—1653, handelt, ausführlich besprochen. Ist zwar oben, S. 56, bemerkt, daß dieser Zeitraum im vorliegenden Abriß der Geschichte von Kolbaz unerörtet bleiben möge, so ist es doch von hohem Interesse zu sehen, wie es in Kolbaz hergegangen, nachdem Gustav Adolf mit seinen Völkern aus Schweden angelangt.

Wie dann, sagt das Urbarium, das Plündern, Rauben, Stehlen, Mordbrennen, u. s. w. erst recht angegangen, alles unter dem Prätext, das Landt zu beschützen. Und wie nachgehends der König in der Schlacht von Lützen geblieben, und seine Tochter, die Königin Christine, die Regierung angetreten und sich Pommern zugeeignet, hat dieselbe unter deren Generälen, Obristen und anderen Offizieren, die sich im Kriege wohlverhalten das Ambt Colbatz eingegeben und zugeeignet, wie folget:

1. Des gewesenen General-Majors Helm Wrangel Wittwe, Magdalena, geb. von Buchwald, hat bekommen: Den Ackerhof und das Kloster Colbatz, nebst der Schäferei, der Korn- und Schneidemühle, und die Dörfer Falkenberg, Wartenberg, Belitz, Dobberfuhl, Buchholtz und Seelow. Diese Güter hat Major Franz Knese, welcher zugleich Hauptmann (des Amtes) gewesen, administrirt.

2. Der Ober-Commandant in Stettin, Obrister Niels Kagge, hat gehabt: das Dorf Klebow nebst dem Ackerhof, Schäferei und Obermühle; Bienow, Borien, Brünniken, Klütz.

3. Der Königl. Hofrath Heinrich von Schwalenberg hat gehabt; den Ackerhof Wietstock nebst dem Flecken Woltin, die Schäferei bei Wietstock, auch einige Kossaten zu Klein-Schönfeld (man vergl. S. 55).

4. Des seel. Schloß-Hauptmanns Hans von Zastrow Erben haben wegen ihres Vaters rückständiger Besoldung im Gebrauch gehabt: den Ackerhof Glin nebst der Schäferei daselbst, das Dorf Kl. Schönfeld und 6 Kossaten aus Sintzelow, und das Dorf Colow mit des Spikermeisters Burchard Horn Erben. (An einer andern Stelle des Urbariums wird Letzterer der „alte Burchard" genannt. Er war auf Schlatkow, Greifswalder Kreises. Erbgesessen und mit Catharine von Zastrow verheirathet. Sein Vorgänger in der Spikerei zu Kolow und Werben war Matz Krukow, und sein Nachfolger sein Sohn Franz Horn, geb. 1620, der Königl. Schwedischer Regierungsrath und demnächst bis zu seinem Tode 1682 Schloß-Hauptmann zu Stettin war.)

5. Des Königl. Schwedischen Obristen Samuel Österlein Erben haben die Dörfer Syncelow und Garden gehabt, die von ihnen an den Rittmeister Abraham Zautschmann verpachtet waren.

6. General-Lieutenant Duclas hat gehabt: die Ackerfläche Neümark und Heydchen, und die Dörfer Neümark, Cortenhagen, Belkow, Prylup, Sabes, Redow, und die drei Mühlen zu Syntzelow, Bergmühle und die Wehrowsche (Wirowsche) Mühle, desgl. die beiden Schäfereien zu Neümark und Heydchen.

7. Der Major Franz Knese hat das Dorf Groß-Schönfeld in Besitz gehabt, daselbst ein Haus, eine Scheüne und einen Schafstall aus eigenen Mitteln bauen lassen, unter dem Vorgeben, die Königin Christina habe ihm dies Dorf erblich verschrieben.

8. Joachim Wolff, Gewürz-Krämer in Stettin, hat die Pächte von der Berkenbrodischen Mühle erhoben. Er hatte unter der Regierung des letzten Herzogs zu Pommern Gewürz (vielleicht Maüsedreck von Pfeffer, wie einige sagen) nach Hofe geliefert.

9. Seel. Dietrich Stadtlanders Erben haben den Flecken Wärben wegen einer Schuldforderung an Königl. Majt. in Besitz gehabt, wie wol Obristlieutenant Carsten und Corporal Siegelkow auch einige Höfe darin gehabt haben.

10. Der Obristlieutenant Bienow (Bünow): das Dorf Großen-Rischov. Er hat daselbst ein Ackerwerk und Schäferei anlegen lassen und beide dem Major Franz Knese verpachtet.

11. Der Obristlieutenant Roland: Den Ackerhof Hofdam nebst der Schäferei; auch die Dörfer Horst und Isinger, 3 Kossaten aus Babin, Alten-Grap und Repenow aber nur die Dienste aus den 3 zuletzt genannten Dörfern, und sonst keine Hebungen daraus.

12. Dr. Albinus von Weißenfels hat in Babbin 10½ Landhufen, seel. M. Reützens, Wittwe 2½ Hufen, und seligen Rentmeisters Donat Erben 5 Hufen, die übrigen Hufen der Schulze, Capitain Lawunde, theils zum Schulzenhofe, theils in Pacht gehabt.

13. Der Obrister Georg von Würtzburg: Den Ackerhof Kublank nebst der Schäferei und dem Dorfe.

14. Der Stettinsche Stadt-Major Laurischky (welcher die Vestung Driesen verrathen) hat den Ackerhof Woltersdorf nebst der Schäferei und dem Dorfe zum Recompens bekommen. Eß hätte ihm billig ein anderes dafür gehöret, v. R. W.

15. Der General-Kriegs-Commissarius Kempendorf hat die Dörfer Bartikow, Wyrow, und Mellen, nebst dem Ackerwerk Brüsenfeld und die Mühle daselbst gehabt, vorgebend, daß die Königin Christina ihm diese Güter zum Erbeigenthum gegeben habe.

16. Des seel. Kanzlers Dr. Christoph Schwallenbergs Erben haben die Jeseritzsche Mühle und Walkmühle, nebst der Schäferei, anstatt der Hebung von jährlich 15 Winspel Roggen aus der Stargarder Mellinschen Mühle, welche dem Kanzler unterm 2 März 1636 auf 30 Jahre verschrieben worden sind, weil die zuletzt erwähnte Mühle von den Kaiserlichen in Asche gelegt worden ist.

17. Der Königl. Schwedische Hofrath Heinrich Schwallenberg hat das Dorf Haykendorf in Besitz gehabt (als Erbeigenthum? S. 55), wiewol Daniel Schlegel das Schulzengericht und etliche Bauern darin gehabt.

18. Der Obrist Wiesen hat das Schulzengericht zu Bohrin gehabt, und nach der Tradition des Landes hat der Amtsrath Moritz Neübauer das Dorf Bohrin nebst der Mühle in Gebrauch bekommen.

In Summa, das gute Ambt Colbatz ist zerrißen und zertheilet worden, als wär es Commiß-guth gewesen, oder als Beüte ausgetheilt worden, und hat ein jeder die zugeordneten Güther so gut gebrauchet als er gekundt und gedacht „meine Zeit gute Zeit"; daher ists gekommen, weil nichts meliorirt und gebauet, daß die Zimmer verfallen und eingegangen und das Ambt je länger je mehr ruiniret worden."

Kap. III. Wie und in welchem Stande die Crohn Schweden Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg Friedrich Wilhelm, Glorwürdigsten Andenkens, nach langwiehrigen und Kostbahren Tractaten in Stettin, das Ambt Colbatz Anno 1652 vermöge grentz Recesses abgetreten (Fol. 15).[73])

73) Die Verhandlungen begannen zu Stettin im April 1650 und kamen durch Vollziehung des Recesses am 4 Mai 1653 zum Abschluß (S. 51). Inzwischen war, wie wir sehen, das Amt Kolbaz bereits im Laufe des Jahres 1652 dem Kurfürsten übergeben worden.

Mit Einem Worth zu sagen meist ruiniret, zumahlen diejenigen, so die Güther besessen, nicht Eine Klaue oder Haupt Viehe gelassen, nicht das geringste, alß alte Zerfallene Zimmer, maßen so forth auf Verordnung des sehl. Schloßhauptmannes Jacob v. Heidebreck und Cammerrath v. Podewils, auch Hauptmann von Pahlen, vom Rentmeister Donathen und mir (dem Abfasser des Urbariums) dem damaligen Korn Schreiber allerhandt Saath-Korn angeschaffet; und mit Viehe betrieben, und wurden auß dem ambte Rügenwalde einiges Rind-Vieh und Stärken ins ambt gebracht, auch vom General Duclas das Schaffvieh, so er auf den Ackerhöfen Neümark und Heydchen hatte, abgekauft. Das Geld dafür empfing der v. Falzburg. Die Zimmer im ambte, absonderlich der Schöne große Reitstall und andere droheten dem Einfall. — Folgt ein Verzeichniß der Dörfer, welche an den Kurfürsten abgetreten wurden. Es sind ihrer 28, in denen 16 Freischulzen, 154 Bauern, incl. 14 Fischer zu Selow und 48 Kossaten vorhanden waren.

Kap. IV. Besaget, wie viel die H. H. Hertzoge von Pommern behalten, wie die Mönche das Ambt quittiren müssen, wie viel Unterthanen darinnen gewohnet, was Sie jährlich daraus erhoben und wie der Vieh-Standt damahls gewesen. vid. Registern Ao. 1556, 1570, 71, 72 biß Mich. 1590 (Fol. 16—18).

Für jedes der in der Designation, S. 53, enthaltenen 34 Dörfer wird die Zahl der Schulzen-, Bauer- und Kossatenhöfe, so wie deren Prästationen in Gelde und Naturalien nachgewiesen, mit Ausnahme von Kolow, dessen Intraden dem letzten Abte Bartholomäus Schubbe zu Gute kommen. Die Einkünfte aus Buchholtz, Heykendorf, Kueblank und Mühlenbeck hatte die Fürstliche Frau Wittwe Zeitlebens genossen. Die Intraden betrugen im Durchschnitt der Jahre 1556—1590 nach den Angaben in Spalte A, und im Besondern für das Rechnungsjahr von Michaelis 1589 bis dahin 1590 in Spalte B. für den Umfang des ganzen Amtes, wie folgt:

	A.	B.	Aus allen Ackerhöfen wurden 1589—1590 erhoben:	Und aus deu Mühlen zu Kolbaz, Berkenbroda, Sinzlow, Borin, Wirow, Klebow, der Berg- und der Neüenmühle zusammen 56 W. 4 Schef. Korn.
Anzahl der Schulzen	26			
„ der Bauern	451			
„ der Kossaten	240			
Geldpacht	452 Fl. 3 Sßl.	402 Fl. —		
Naturalienpacht:				
An Weizen	51 W. 3 Schef.	51 W. 3 Schf.	18 W. 11 Schf.	
„ Roggen	314 „ 6½ „	315 „ 22½ „	322 „ 8 „	
„ Gerste	117 „ 6½ „	118 „ 17½ „	288 „ 1 „	
„ Hafer	136 „ 6½ „	136 „ 2½ „	98 „ 14 „	
„ Rauchhühnern	556	548	—	
„ Pachthühnern	891	821	—	

Die Geldpacht ist in Gulden und Sundischen Schillingen ausgedrückt, die Getreidepacht in Winspel und Scheffeln. Da die Amtsinsassen die schwere Getreidepacht nicht mehr aufzubringen vermochten, besonders in den Sandacker-Dörfern, so wurde im Jahre 1612, unter der Regierung des Herzogs Philipp, als die Pacht 1518 W. 21 Schfl., oder 36.453 Schfl. betrug, eine Änderung dahin getroffen, daß ⅓ der großen Kornpacht in Gelde, den Scheffel zu 6 Sßl. gerechnet, ⅔ aber nach wie vor in Natura abgeführt werden sollte. — Viehstand: Auf den Ackerhöfen zu Kolbaz (200), Hofdam (196), Witstok (138), Klebow, Glin, Hofredow (Heidchen), im Ganzen 680 Haupt Rindvieh, groß und klein. In den 3 Schäfereien zu Kolbaz, Neümark und Witstok 5287 Schafe und Hammel nebst Zuwachs, wovon auf Walpurgis an Wolle 285 gr. Stein und 12 Pfund gefallen. Borstenvieh zu Kolbaz, Hofdam, Witstok, Klebow, Glin, 1339 Schweine.

Kap. V. Was für Stücke die Crohn Schweden Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Ao. 1652 bei den Tractaten vermöge Gräntz-Recesses abgetretten und was die Crohne Schweden dahingegen bekommen (Fol. 18—24).

Wegen des Gränzzuges zwischen beiden Theilen vergl. man oben S. 54, 55. In diesem Kapitel werden dann noch Besonder- und Einzelheiten abgehandelt.

Kap. VI. Was für Dörffern, Ackerwerke und andere Stücke nach der Tradition des Landes dem Ambte nach und nach zugewachßen (Fol. 24—26).

Von den in Kap. II genannten und anderen alienirten Gütern kamen an das Amt zurück, im Jahre

1677 der Ackerhof Glin nebst dem Dorfe Klein-Schönfeld c. p. von den Erben des Schloßhauptmanns v. Zastrow (II, 4).

1679. Der Ackerhof Witstok nebst dem Flecken Woltin von den Erben des Hofraths Heinrich v. Schwallenberg (II, 3). Aus dem Gränz-Receß von 1653 ist es bekannt, daß der Kurfürst dem Inhaber dieser Güter die Zahlung von 8000 Thlrn. nach Ablauf von 4 Jahren d. i. zu Ostern 1656, verschrieben hatte (S. 55). Das Urbarium belehrt uns, daß dieses Kapitel aus zwei Hälften bestand, nämlich 4000 Thlr. rückständige Besoldung, welche die Krone Schweden dem rc. Schwallenberg schuldete, und 4000 Thlr., welche der Kurfürst demselben ex gratia zugesagt, „weil er versprochen, die Gränz-Traktaten in Stettin nach möglichkeit zu befördern, hätt aber solche mehr gehindert als befördert. Es habe der Kurfürst besagten Erben auch die 4000 Thlr. Gratialgelder durch den Geheimrath v. Carnitz wollen bezahlen lassen; allein sie hätten die Zahlung in Specien-Thalern verlangt, wozu der Geheimrath v. C. keine Vollmacht gehabt. Hiernächst hätt' es sich zugetragen, daß Einer von den Schwallenbergschen Erben bei fremden Potentaten wider Se. Kurf. D. sich in Diensten begeben und auf unterschiedliche advocatoria nicht erschienen sei, als haben Se. Kurf. D. Dero Rentamts-Cammer befohlen, mit obbemeldeten Erben-Liquidation wegen der verschriebenen 8000 Thlr. zulegen." Diese Liquidation ergab nun, daß Schwallenberg, und nach dessen Ableben seine Hinterbliebenen nach 1656 über die gewöhnlichen Zinsen, diese nach dem Reichsschluß zu 5 Proc. gerechnet zwischen 9000 und 10000 Thlr. über das verschriebene Kapital der 8000 Thlr. aus den Einkünften des Gutes erhoben hatten (Fol. 24, 52, 55 des Urbariums).

1679. Der unterste Krug zu Neümark. Dieser Krug war dem Schloß-Fischmeister Berend Waldow, zu Stettin, vom Herzoge Bogislaw XIV, bei dem er lange Zeit für Sold als Hof-Trompeter gedient, anstatt rückständiger Besoldung verschrieben, auch von der Königin Christina bestätigt. Dem Kruge waren 2½ Hufen Bauland und 1 Kamp Herrenland, beide zum Ackerhofe in Neümark gehörig, beigelegt. Der Kamp wurde zum Ackerhofe eingezogen, die 2½ Hufen aber dem Kruge belassen und auf diesen ein anderer Krüger gesetzt, der Waldow aber mit einer Entschädigung von 300 Thlrn. abgefunden.

1686 ist das Dorf Borin gegen Erlegung von 1500 Thlrn., als 700 Thlr. Meliorations-Kosten und 800 Thlr. alte fürstliche rückständige Besoldung, von des seligen Amtsraths Moritz Neübauer Erben wieder eingezogen, und dem Amte incorporirt; das Schulzengericht und die Mühle daselbst hat der Sohn, Ernst Bogislaw Neübauer, noch im Besitz behalten. Anno 1693 hat er das Schulzengericht an den Verwalter daselbst, Ernst Borchardt, für 300 Thlr. verkauft, und ist solches auch wieder zum Amte gekommen. (IV, 18).

1688. Nach Abzug des Obersten Niels Kagge aus Klebow, Brünniken und Klütz (IV, 2), in Folge des Gränz-Recesses von 1653, hatte der Kurfürst die Familie Palen, die sich in den Vorjahrhunderten nach Klebow nannte (s. oben S. 94) wieder in den Besitz dieser ihrer alten, vom Kloster Kolbaz zu Lehn tragenden, Güter gesetzt, und die Güter Falkenberg und Isinger hinzugefügt, Franz von Palen, des Kurfürsten Rath und Amtshauptmann zu Kolbaz hatte das Gut Brünniken 1655 an den schwedischen Licent-Inspector Philipp Rothlieb verkauft. Christoph v. Pohlen, so schreibt das Urbarium den Namen, — der allerdings in den Urkunden des 14 Jahrhunderts vorkommt, so 1302 Johannes, dictus Polonus, de Cleboh, — Clebowe, — der letzte seines Stammes, starb kinderlos im Jahre 1688 mit Hinterlassung einer Wittwe, Ilse, geb. v. Wedel, in Folge dessen die genannten, so wie alle anderen der Familie Palen zuständig gewesenen Güter, laut kurfürstl. Befehls vom 8 September 1688, vom Kammer-Rath, Amtshauptmann zu Kolbaz v. Grumbkow eingezogen und dem Amte Kolbaz einverleibt wurden. Die Wittwe empfing beim Abzug von den Gütern aus der Amtskasse baar ausgezahlt 474 Fl., darunter ihr Eingebrachtes mit 250 Fl., an Meliorationskosten 125 Fl. und 99 Fl. Vergütigung für die bestellte Wintersaat. Alle 5 Güter zusammen hatte den Palen ein jährliches Einkommen von 612 Thlrn. 24 Sgr. abgeworfen.

1689 den 19 und 20 December sind die beiden alten Amtsdörfer **Brünneken** und **Klütz** auf des Kurfürsten Befehl vom 2c. v. Grumblow eingezogen, und der Wittwe des General-Feldmarschall-Lieutenants v. Weyher 2000 Thlr. salvis meliorationibus für den adligen Antheil der 7 Ritterhufen vom Landrentmeister gezahlt worden.

1694 ist das Dorf **Heykendorf** (IV, 17), welches der Kurfürst den Erben v. Wulffen's, gewesenen Commandanten zu Stettin, auf gewisse Jahre verschrieben, nachdem mit dessen Sohn dem Capitain v. W., der noch 7 Jahre auf die verschriebene Zeit zu sitzen gehabt, gehandelt worden, gegen eine Entschädigung von 900 Thlrn. an das Amt abgetreten.

Kap. VII. Wie das Amt Colbatz gegenwärtig (1700) stehet, was an Lehn- und Bauerschulzen, Pauern und Kossaten jetzo würklich darin wohnen, wie viel noch wüst sind, und welche etwa nach der Handt für's erste können bebauet und besetzet werden (Fol. 27—29).

In den 35 Dörfern des Amtsbezirks befanden sich an bewohnten Höfen: 22 Lehnschulzen-, 12 Bauerschulzen-, 338 Bauer- und 129 Kossatenhöfe, noch wüst waren: 1 Lehnschulzenhof, in Garden, im Urbarium Garn genannt, 132 Bauer- und 136 Kossatenhöfe. Die bewohnten Höfe gaben 529 Thlr. 18 Lßl. Dienstgeld. Die Designation der einzelnen Ortschaften steht auf der folgenden Seite 146.

Kap. VIII. Wie viel jetzo Amts-Mühlen vorhanden, was solche jährlich bringen, ob es Lehn-, Erb- oder Kaufmühlen sindt, ob sie gewisse Pacht geben, oder umb den 5ten oder 6ten Scheffel-außgethan sind (Fol. 29—45).

Die Kolbazer Mühle hatte 2 Gänge. Sie gehörte der Herrschaft allein zu und der Müller mahlte um den sechsten Scheffel, früher um den fünften. Mahlgäste waren alle Einwohner und Bediente im Kloster Kolbaz nebst dem Schäfer, der Ackerhof Hofdam, Neümark, das ganze Dorf nebst dem Ackerhof und der Schäferei, Falkenberg nebst dem Heidereüter zu Clausdamm, Babin, Doberpole, Rekow, Belkow, Selow. Die Jeseritzsche Mühle war eine Amtsmühle, verbunden mit einem Ackerhofe, und hatte die Ortschaften Hökendorf, Buchholz, Mühlenbeck, Kolow und Kublank zu Zwangsmahlgästen. Hinter Hökendorf ist vor Alters eine Pulver- und eine Kupfermühle gewesen. Letztere wurde sodann in eine Walkmühle umgewandelt. Beide Mühlen brannten bei der Belagerung von Stettin durch die Kaiserlichen ab. 1696 wurde an ihrer Statt eine Mahlmühle erbaut, diese aber drei Jahre hintereinander vom hohen Wasser zerstört, weil der Müller es versaümt hatte, eine Freiarche anzulegen. Vordem gab es im Amte Kolbaz auch eine Papiermühle. Sie lag etwa „einen Büchsenschuß" unterhalb der hohen oder Buchholzschen Brücke, und gab 133 Fl. 16 Lßl. Grundpacht, brannte aber in der ersten Kaiser-Zeit ab. Im Jahre 1693 ist auf Veranlassung der Kurfürstlichen Amts-Kammer eine neüe Papiermühle, ungefähr „einen Pistolenschuß" oberhalb der Hohen oder Buchholzschen Brücke, gebaut worden. Ihr Bau hat über 2000 Thaler gekostet. Sie gibt aber nur 120 Thlr. Pension und gehen jährlich wol 20 Thlr. auf die Meliorationskosten, weil das Wasser das Bohlwerk immer sehr beschädigt. „Es ist, aber, heißt es im Urbarium wörtlich, ein schon ansehnlich werk, welches den vorbey reißenden sehr in die Augen leücht, und gnädigste Herschafft Ruhm und Lob davon hatt und hatt die Kurfürstl. A. Cammer zu diesen Bau bewogen, weil in gantz Pommern keine Papiermühle vorhanden wäre, weil das Ambt Stepenitz, woselbst jetzo eine Papiermühle ist, damahls noch nicht abgetretten war."

Kap. IX. Wie viel Ackerwerke jetzo im Ambte sindt, wie solche beschaffen, ob es alte Ackerhöfe, oder von wüsten steüerbaren Hufen angelegt, wieviel Pflug- und Handdienste vor Alters bei jedem Ackerwerke gewesen, und wie viel Dienste jetzo dabei sindt, was für Inventaria dabei sindt, und was ein jeder Arrhendarius nach jetziger Verhöhung an Pension geben soll (Fol. 45—60).

1. **Bohrin** wurde 1653 vom Amtsrath Moritz Neübauer auf ungefähr 25 wüsten steüerbaren Bauerhufen angelegt und diesem neüen Ackerwerk 8 Pflug- und 4 Handdienste in den Dörfern Bohrin und Mellen zugewiesen. Der Verwalter hat zeither 300 auch 350 Thaler gegeben, nach der Erhöhung hat er 493⅔ Thlr. zu geben. Von dieser Pension sind wegen den steüerbaren Hufen jährlich 136 Thlr. Contribution in Abzug gekommen.

Designation der in jeder Dorfschaft des Amtes Kolbaz vorhandenen bewohnten und wüsten Höfe, im Jahre 1700.

Die Rechtschreibung der Namen ist die des Urbariums.

Ortschaften.	Bewohnte Höfe.				Wüste Stellen.				Von den bewohnten Höfen gaben Dienstgeld:	
	Freischulz.	Bauersch.	Bauern.	Kossaten.	Freischulz.	Bauersch.	Bauern.	Kossaten.		Thlr. gl.
Babbin	1	—	10	2	—	—	5	5	2 Bauern geben jeder 25 Thlr.	50. —
Bartikow	—	1	2	4	—	—	5	7		
Böhlitz (Belitz)	1	—	13	3	—	—	5	3	3 Bauern desgl.	75. —
Belkow	1	—	10	3	—	—	7	8		
Bienow	1	—	12	2	—	—	2	4		
Buchholtz	1	—	12	—	—	—	—	12	1 Bauer gibt	12. —
Dobberpful	—	1	5	1	—	—	2	8		
Falkenberg	1	—	14	6	—	—	3	2	2 Bauern geben à 25 Thlr.	50. —
Garn (Garden)	—	—	1	2	1	—	13	3	Kossaten dienen nach Glin.	
Heykendorf (Hökendorf)	1	—	6	6	—	—	11	6		
Kolow	1	—	6	—	—	—	5	9	Jeder Bauer gibt dem Verwalter zum Glin 15 Thlr.	
Kortenhagen	1	—	9	3	—	—	3	4	1 Kossat gibt	10. —
Kueblank	—	1	6	2	—	—	2	2		
Mellen	—	1	3	1	—	—	4	6	2 Bauerhöfe werden jetzt gebaut.	
Mühlenbeck	1	—	6	1	—	—	2	4	6 Bauern jeder 15 Thlr. und 1 Kossat 17½ Thlr.	97. 18
Neümark	1	—	12	10	—	—	—	10		
Prylup	1	—	16	4	—	—	—	—	Weizackersches Dorf, thut keine Dienste, gibt Geld- und Kornpacht.	
Reckow	—	1	5	2	—	—	4	3		
Groß-Rischow	1	—	15	6	—	—	—	—	Wie bei Prylup.	
Sabes	1	—	15	4	—	—	—	—	Desgleichen.	
Seelow	—	1	17	—	—	—	2	—		
Groß-Schönfeld	1	—	20	4	—	—	—	—	Desgleichen.	
Kl. (Quaden-) Schönfeld	1	—	9	3	—	—	2	6		
Horst	—	1	9	8	—	—	2	—	Desgleichen.	
Sintzelow	1	—	14	9	—	—	4	3	Jeder Bauer gibt 15 Thlr.	210. —
Wartenberg	1	—	12	2	—	—	6	2		
Wärben	—	1	24	10	—	—	—	—	Wie bei Prylup.	
Wihrow	1	—	2	—	—	—	3	5		
Woltersdorf	1	—	10	3	—	—	9	4	Die wüsten Stellen, 11 Hufen zum Ackerwerk gelegt.	
Woltin	1	—	15	3	—	—	11	13		
Bohrin	1	—	4	3	—	—	11	7		
Brsinniken	—	1	5	4	—	—	6	—	Die wüsten Höfe zum Ackerwerk.	
Ifinger	—	1	14	3	—	—	2	3	Jeder von 3 Bauern 25 Thlr.	75. —
Klebow	—	1	—	11	—	—	—	—		
Klütz	—	1	5	4	—	—	1	2		
Summa	22	12	338	129	1	—	132	136	Summa des Dienstgeldes	529. 18

2. **Brüniken** ist von 7 Ritter- und ungefähr 17 wüsten Bauerhufen vom Kammerrath Lieben angelegt, nachdem er das Dorf von der Krone Schweden und Franz v. Palen erhandelt. Später ist dieses Dorf wegen einer Schuldforderung an die Frau Feldmarschall v. Weyher gekommen, welche aber von Kurfürstl. Pomm. Amtskammer 1689 abgefunden worden ist (s. oben). Es dienen auf diesem Ackerwerk 5 Bauern und 4 Kossaten. Es sind für derselbe bisher 266⅔ Thlr. bis 300 Thlr. Pension gegeben worden. Nunmehr ist die Pension auf 350 Thlr. erhöht.

3. **Garden** ist 1653 auf 43 wüsten steüerbaren Bauerhufen und 4 wüsten Schulzenhufen angelegt. Der Hofgerichts-Verwalter v. Krokow hat es eine Zeit lang wegen rückständiger Besoldung im Nießbrauch gehabt. Nachdem derselbe abgefunden ist das Ackerwerk dem Amte einverleibt und demselben 15 Pflug- und 9 Handdienste aus Garn, Wihrow, Kl. Schönfeld und Bartikow beigelegt. Zeitherige Pension 550 Thlr., nach der Erhöhung 673 Thlr., davon gehen ab 220 Thlr. Contribution und 10 Thlr. für den Prediger und Küster.

4. **Glina** ist ein altes Vorwerk, auf dem in früherer Zeit Klein-Schönfeld und Kolow mit 23 Pflug- und 7 Handdiensten und außerdem Sinzlow und Bienow mit 12 Handdiensten gedient haben. Jetzt dienen aus Kortenhagen 9 Bauern und 1 Kossat und aus Kolow hat der Verwalter 6 Bauern, davon ein jeder ihm 15 Thlr. als Zuschuß zur Pension geben muß. Bisher hat er jährlich 401⅓ Thlr. gezahlt, erhöht auf 466⅔ Thlr.

5. **Heydichen oder Hof Rekow**, ist ein altes Vorwerk, das 27 Pflug- und 11 Handdienste aus den Dörfern Bellow und Reckow und 20 Fischer aus Sehlow, jeder mit 1 Pferd, Dienste gehabt hat. Jetzt hat der Verwalter nur 10 Pflug- und 2 Handdienste aus Bellow. Bisherige Pension 360 Thlr., erhöhte 490 Thlr.

6. **Hofdam** ist ebenfalls ein altes Vorwerk, welches von jeher berechnet und niemals verarrhendirt gewesen ist. Dies ist aber gegenwärtig für die Zeit von Trinitatis 1698 bis dahin 1704 geschehen. Der Arrendator ist der jetzige Amts-Kornschreiber Friedrich Wallenberg, der jährlich 2400 Thlr. Pension zu zahlen hat. Vor Alters gehörten zu diesem Ackerwerk 49 Pflug- und 22 Fußdienste aus Babbin, Bohrin, Alten-Grape, Isinger und Repenow; jetzt dienen 29 Bauern und 6 Kossaten aus Babbin, Falkenberg und Isinger, 7 Bauern aus diesen 3 Ortschaften geben Dienstgeld, wie in der Dörfer-Designation nachgewiesen ist.

7. **Heylendorf**, Hölendorf, ist nur ein kleines Ackerwerk, welches auf ungefähr 15 wüsten Bauerhufen vom Obristen v. Wulffen angelegt ist. Der Acker besteht aus schlechtem Sandboden. Der Lehnschulze, der die Gebaüde ex propiis aufgeführt hat, ist Arrhendator des Ackerwerkes; bisherige Pension 150 Thlr., künftige 200 Thlr.; er hat dabei 6 Pflug- und 6 Handdienste.

8. **Jeseritz**, mit Schäferei und Mühle, ist ein alter Ackerhof, zu dem in früheren Zeiten 26 Pflug- und 19 Handdienste aus Heylendorf und Mühlenbeck gehört haben. Bisher hat der Verwalter 6 Bauern und 1 Kossat aus Mühlenbeck gehabt und fürs Ackerwerk und die Mühle jährlich 300 Thlr. gegeben. Jetzo bei der Erhöhung der Pension, sind ihm die Dienstleüte abgenommen, welche 97½ Thlr. Dienstgeld geben (s. Designation, bei Mühlenbeck), und doch muß er 300 Thlr. zahlen.

9. **Klebow** ist im 17 Jahrhundert von einem der letzten Herzoge des Greifen-Geschlechts auf 14 steüerbaren Bauer- und 18 Ritterhufen Acker angelegt, dem 40 Pflug- und 23 Fußdienste aus Bienow, Bohrin, Brüniken und Klütz, auch 6 Kossaten aus Klebow, beigelegt wurden. Die Bauern in Kl. waren nämlich in Kossaten verwandelt worden. Das Ackerwerk diente in der Folge der Fürstin zum Leibgedinge, die daselbst ein „köstliches Hauß erbauen ließ, wobey die Mahler lange gearbeitet, ist aber hernach abgebrannt". Der Lieutenant Knese hatte das Ackerwerk von 1656—1662 für eine jährliche Pension von 1000 Fl. in Pacht und dabei die Dienste von 12 Bauern und 10 Kossaten. Des Verhältnisses der Familie von Palen zu diesen Gute ist oben gedacht.

10. **Kolbaz**, der Ackerhof, oder **Hof Ladow**, ist ein altes Ackerwerk, und wie Hofdam stets auf Rechnung bewirthschaftet worden und niemals verarrhendirt gewesen. Es gehören dazu 61 Pflug- und 14 Handdienste aus Wartenberg, Böhlitz, Buchholz, Dobberpfuhl, Relow, Falkenberg und Seelow. Wenn die Selower im Winter mit dem Garn auf Madue

nach Maränen ziehen, dienen sie gar nicht, weder mit dem Vieh noch zu Fuß, bekommen aber die Hälfte von jedem Fang auf dem Hofe Ladow. Das Ackerwerk hat der Rentmeister Heinrich Lauenstein zu Trinitatis 1698 in Arrhende genommen, auf 6 Jahre bis Trinitatis 1704 gegen eine Pension von 2600 Thlr., und für die Brauerei, die Ziegelei und das Kalkwerk, so wie für die Fischerei zahlt er 1400 Thlr. zusammen jährlich 4000 Thlr.

Hof Ladow, Ladelow, oder Kolbaz, und Heidchen nebst Hofdam trugen mithin 6890 Thlr. ein, womit die heütigen Pachterträge zu vergleichen sind, S. 134, 136.

11. Kueblank, oder Johannis-Hof ist auch ein altes Ackerwerk, dem vordem 20 Pflug- und 14 Handdienste aus dem Dorfe Kueblank und Buchholtz zugelegt waren. Jetzt hat der Verwalter nur 6 Pflug- und 2 Handdienste, an Pension hat er bisher 200—220 Thlr. gezahlt, die erhöhte beträgt 300 Thlr.

12. Wendfeld, hinter Klebow belegen, ist vor Alters von einem Höker bewirthschaftet, nachgehends an den Klebowschen Müller für jährlich 100 Thlr. verpachtet, zuletzt aber nebst 2 Bauern in Brüniken vom Herzoge Bogislaw XIV im Jahre 1630 dem Hauptmann Franz von Palen erblich geschenkt. Das daselbst stehende Zimmer ist von den Kaiserlichen niedergebrannt und das Land während des Krieges mit Tang, Rusch und Busch so bewachsen, daß später nur ein Theil desselben mit Mühe rein zu machen gewesen ist. Daher hat der Müller dem Christoph von Palen jährlich 16 Thlr. Pacht gegeben, nach dessen Ableben aber dem Amte 20 Thlr. Jetzt ist das Wendfeld dem Arrhendario zu Klebow, weil er es wegen der Trift und Weide nicht entbehren kann, für 36 Thlr. verpachtet. Man könnte zwar das Wendfeld wieder in Kultur setzen, allein es wäre schade um das schöne junge Fichtenholz, das uns bisher die meisten Latten und Bohlen zum Neübau der Bauerhaüser geliefert hat, wodurch die Kurfürstl. Heide geschont worden ist.

13. Wietstock ist ein altes Ackerwerk, dem vor Alters Woltin, Garn, Syntzelow und Kl. Schönenfeld mit 58 Pflug- und 39 Fußdiensten zugewiesen gewesen sind. Jetzt hat der Arrhendarius 13 Bauern und 2 Kossaten aus Woltin zur Dienstleistung. Er hat bisher 433 Thlr. Pension gegeben, ist aber auf 1000 Fl. oder 666⅔ Thlr. erhöht worden. Ob er dabei werde bestehen können, muß die Zeit lehren.

14. Woltersdorf, ist im laufenden 17 Jahrhundert aus 14 Bauerhufen entstanden, der Verwalter hat 10 Pflug- und 3 Handdienste aus dem Dorfe Woltersdorf. Bisher zahlten die Verwalter jährlich 320—350 Thlr., der jetzige soll nach der Erhöhung 466⅔ Thlr. Pension geben.

Kap. X. Handelt von der Fischerey und deren Gebrauch und Regalien, wie viel Seen und Teiche zum Ambte gehören, wer solche gebrauchet und zu gebrauchen berechtiget, und wer solche Fischerey zu weit extendiret oder unzuläßiger weise gebrauchet und was sonst dabey zu observiren nöthig ꝛc. (Fol. 60—80).

Es werden 62 Seen namentlich aufgezählt, außerdem 4 Karpfenteiche: zu Neümark, zum Hofdam, auf dem Kolbazischen Felde, der erst neü angelegt ist, und der Kaminke Teich bei Glin, der nicht eingerichtet ist, sondern vom Verwalter dieses Vorwerks besäet wird. Dann folgt eine ausführliche Beschreibung der Seen. Voran die Meduje, im Urbarium fast durchweg Maddue, zuweilen auch Maddüe geschrieben. Die Beschreibung dieses Sees ist durch eine etwas rohe, Kartenskizze erlaütert. Bemerkenswerth in dieser ist die Angabe der Plöne-Strömung durch den See; sie hält sich von ihrem Eintritt in den See bis zum Austritt stets in der Nähe des westlichen Ufers. Der Austritt erfolgte in damaliger Zeit durch drei Gräben, den Krüger-, Buden- und Neüengraben, die sich in den s. g. Selow ergossen, von wo der Strom theils auf die Kolbazsche Mühle, theils in 2 Armen nach den Drei-Aal-Schleüsen, zwischen der Kolbaz- und der Jeseritz-Mühle, floß. In Bezug auf den Maränen-Fang bemerkt das Urbarium: „Es sei hoch nöthig, daß die Meduje in der Legezeit geschont werde, weil fast gar keine großen und alten Maränen — das Urb. schreibt Mohrenen — gefangen würden. Vor etwa 45 Jahren, also ungefähr in der Mitte des 17 Jahrhunderts, seien 23 Stück gefangen worden, die 5, auch wol 6 Viertelellen lang und 2 Viertelellen breit gewesen, und auf Befehl der Herrschaft nach Prag, Wien und Paris als Rarität gesandt worden seien, weil in ganz Europa dieser Fisch nicht wieder vorkomme, außer in Italien in einem See, wohin er, durch Zauberei der Mönche gebracht worden sein soll“. Amtmann Langer, der Abfasser

des Urbars, hat, wie man sieht, gerade die umgekehrte Ansicht von der volksthümlich gewordenen Sage der Stammheimath der Maräne. Er fügt hinzu, daß man die Maräne zwar auch an anderen Orten finde, allein hier sei sie nicht von der Größe und lange nicht so schmackhaft, als die Maräne der Meduse. Vom Woltinschen großen See heißt es im Urbarium, daß er vor etlichen Jahren mit großen Maränen besetzt worden sei, „ob sie darin ihr Fortkommen finden werden, muß die Zeit lehren". In diesem See sind auch viele Baüme, — ob Pfähle, Pfahlbauten? Mitten darin ist ein Werder, dahin bringen zur Sommerzeit die Einwohner ihre Füllen, um sie vor den Angriffen des Wolfs zu schützen. Mehrere Seen, besonders die kleineren, waren ganz be- und verwachsen, einige zur Sommerzeit ohne Wasser und dienten zur Heüwerbung.

Kap. XI. Besaget, was jährlich an Fischen, Mohrenen (Maränen) und Aalen im Amte Colbatz berechnet worden (Fol. 80).

In dem Zeitraume von 1670—1696 gab das Jahr 1675 den geringsten Ertrag der Fischerei, nämlich 97 Thlr. 20½ Lßl., den größten Ertrag dagegen das Jahr 1692 mit 563 Thlr. 10 Lßl. Was insbesondere den Maränen-Fang betrifft, so stand das Jahr 1671 mit 17 Thlr. 2 Lßl. dem Jahre 1691 mit 222 Thlr. 25 Lßl. gegenüber.

Kap. XII. Was jährlich an Ablager- und Bothegeldt, Ablager- und Bothe-Haber ins Ampt gegeben werden soll, was abgegeben, und was in Rest bleibet, und warum (Fol. 81—85).

Kap. XIII. Besaget, in was Standt das Ambt vor Anfang des Teütschen Kriegs von Anno 1620 biß Anno 1627 gewesen, da die Kayserlichen ins Ambt gefallen (Fol. 86—89).

Hier sind aufgeführt für den Umfang des ganzen Amtes Kolbaz:

Zahl der Dörfer	34	Hufenzins	1183 Fl. 12 ßl. 5⅓ pf.
Enthalten:		Weizen	49 W. 15 Scheff.
An Hufen	1169¾	Roggen	392 „ 10½ „
„ Unterthanen:		Gerste	144 „ 1 „
Schulzen	23	Hafer	164 „ — „
Bauern	447	Rauchhühner	572
Kossaten	271	Pachthühner	924

Kap. XIV. Aller Amts Dörffer Beschreibung, in Specie, wie viel Pauren würklich jetzo wohnen, wie viel wüste sindt, was sie für praestationes vor alters abgethan, was sie jetzo thun, und was zurück bleibet und warum? (Fol. 89—123).

Kap. XV. Besaget wie viel Ziegel- und Kalkscheünen vor Alters beym Ambte gewesen, was solche gebracht, wie viel derer anjetzo sindt, und was sie jährlich bringen (Fol. 123—126).

Kap. XVI. Besaget, wie viel das Ambt Colbatz vor Alters, Anno 1584, Hufen versteüert, und wie offt im Jahre und wie viel von den Hufen jährlich, wie viel hufen jtzo das ambt versteüern muß, und wie viel von der Hufe, und was jährlich die Renthey von den amts intraden beitragen muß (Fol. 126—141).

Im Jahre 1584 waren zu versteüern: 1530½ Hakenhufen, 242 Kossaten à 8 Gr., 29 Krüge à ½ Fl., 32 Schmieden à ⅓ Fl., 37 Hirten und Schäferknechte à ⅓ Fl., 21 Weberstellen à 8 Gr., 4 Quernen à 8 Gr., 4 Instleüte à 8 Gr. Zusammen haben sie gegeben 923 Fl. 24 Lßl. Man vergleiche Matrikel von 1628, S. 53.

Kap. XVII. Wie vor alters das Brauwerk beschaffen gewesen, wie viel Vaß oder Thonnen jährlich sind gebrawt worden, wie viel anjtzo gebraut werden und was vor Krüge damit verleget werden, und was die Arrhendarier jetzo davon geben (Fol. 141—146).

Im Jahre 1619—1620 sind zu Kolbaz verbraut worden 2280 Scheffel Malz. Davon sind gebraut 184 Faß oder 552 Tonnen Herren- und 459 Tonnen = 153 Faß, Speise-Bier, zusammen 1011 Tonnen. Es wurden 775 Scheffel Hopfen, der Scheffel à 11, 12, 13—18 Gr. Pommersch gekauft. Alles Bier ist verzehrt und nichts verkauft worden. Verzehrt wurden 79½ Faß zur fürstl. Ausrichtung zu Kolbaz, 50 Faß zu fremder Herren Ausrichtung daselbst, 64 Faß zum Hofstaat und Deputat-Herren-Bier. Die 153 Faß Speisebier haben die Bedienten, Maurer, Zimmerleüte ꝛc. ausgetrunken. Anno 1627 sind 3072 Scheff. Malz verbraut, und auch davon nichts verkauft.

Kap. XVIII. Besaget, wer die Stein- und Knüppeldämme und Brücken in oder außerhalb des ambts gebiethe grund und bohden zu bauen und zu erhalten schuldig, Wer Holtz, Stein und Sandt anzufahren, und das geld dafür zu zahlen schuldig (Fol. 146 — 177).

Kap. XIX. Beschreibung der grentzen, insonderheit welche örther mit den benachbarten noch Streitig und noch nicht in richtigkeit gebracht, und wie die Sachen eigentlich stehen (Fol. 177 — 211).

Kap. XX. Ist eine Beschreibung der grentzen in den Ambts Holtzungen, wie es mit der Mast, Hüttung, Holtz, Wildpräth und anderen jagt-Regalien vor alters gehalten, und was Zeithero davon erhoben und berechnet worden (Fol. 211 — 216).

Wenn die Eichel- und Buchmast gut gerathen war, so konnten bei voller Mast 4250 Schweine eingetrieben worden. Der Ertrag des Mastgeldes war nach den Jahren sehr verschieden: 1661 betrug es nur 76 Thlr., 1704 dagegen 1823 Thlr. Im Rechnungsjahr 1618—1619 wurden für verkauftes Holz 6168 Fl. 18 Lßl., an Brennzins 1273 Fl. 14 Lßl. eingenommen, mithin Gesammt-Einnahme aus den Amts-Forsten 7442 Fl. 8 Lßl. Der 30jährige Krieg und die schwedische Wirthschaft bis zur Übernahme des Amtes von Seiten des Kurfürsten im Jahre 1652 hat in den Forsten gewaltig aufgeraümt, denn ihr Ertrag wurde in den Amtsregistern pro 1688 nur mit 221 Thlr. 2 Lßl. und 1704 mit 303 Thlr. 32 Lßl. berechnet. Dazwischen lag indessen das Jahr 1701 mit dem höhern Ertrag von 1266 Thlr. 3 Lßl.

Die Klosterkirche zu Kolbaz und Reste von Klostergebaüden.

Das Gebaüde steht dem herrschaftlichen Wohnhause auf dessen Südseite gerade gegenüber an einem freien Platze von dreieckiger Gestalt. Bei den commissarischen Verhandlungen zur Ermittelung des Ertrages der Güter Kolbaz ꝛc. gab der Ober-Bau-Inspector Henck unterm 16 August 1837 die nachstehende Beschreibung: Die Kirche ist ein altes, im Jahre 1163 (?) erbautes, noch sehr festes Gebaüde. Der eine Theil derselben ist mit Kreüzgewölben überwölbt und hat eine Höhe vom Pflaster bis zum Gewölbe von 44 Fuß; der daran stoßende Theil ist ohne Gewölbe nur mit einer Balkendecke versehen. Der, von Norden nach Süden gerichtete Haupttheil der Kirche ist 90 Fuß lang, 28 Fuß tief im Lichten, der andere, senkrecht darauf stehende Theil ist 60 Fuß lang, 30 Fuß tief. Die Kirche hat einen Flächenraum von 4320 Quadratfuß, offenbar zu groß für die dazu gehörige Gemeinde, die 350 bis höchstens 400 Kirchengänger zählt, welche, bei zweckmäßiger Einrichtung der Kirche eines Flächeninhalts von höchstens 2450 Quadratfuß bedürfen. Der Thurm, auf dem Gebälk der Kirche stehend, größtentheils von Kiefernholz erbaut, ist von der Balkenlage bis zum Anfang der Helmstange 70 Fuß hoch, er ist von Holz mit 2 Kuppeln, einer 30 Fuß hohen 20 Fuß im Quadrat großen Etage und Durchsicht erbaut. Der Thurm ist etwa 70 Jahre alt, also ungefähr ums Jahr 1767 erbaut, und ist dessen Dauer mit Sicherheit noch auf 80 Jahre zu rechnen. Die Kirchhofsmauer, von gesprengten Feldsteinen neü erbaut, ist 620 Fuß lang, 3½ Fuß hoch über der Erde, mit 2flügeliger Eingangsthüre von Eisen und vergoldeten Kugeln auf den Pfeilern beim Eingange versehen. Die Dauer dieser jetzt

neü erbauten Mauer bis zum nächsten Neübau ist auf 150 Jahre anzunehmen. Die Unterhaltung und der Neübau der Kirche und des Thurms werden, incl. Fuhren, allein vom Patron, dem Besitzer von Kolbaz, bestritten. Dasselbe gilt auch von der neü erbauten Kirchhofsmauer.[74]) Unmittelbar an die Kirche stößt und mit ihr im Zusammenhange steht der Kornspeicher von 5 Stockwerk. Er ist 132 Fuß lang und 37 Fuß tief. Drei Etagen sind je 8 Fuß, die vierte 7½ und die fünfte 13½ Fuß hoch, das ganze Gebaüde hat mithin 45 Fuß Höhe. Das Alter dieses Gebaüdes ist nicht zu ermitteln, doch im Mauerwerk sehr alt. Das Gebaüde hat eine trockne Lage, festen guten Baugrund und sind in dem uralten Klostergebaüde in späterer Zeit 4 Balkenlagen zu 4 Böden eingebunden, wodurch 5 Abtheilungen in dem 45 Fuß hohen Mauerwerk entstanden. 3 Böden werden als Kornböden, der 4te Boden zum Schirrholz-Magazin und der untere Raum zur Aufbewahrung des Ackergeräths benutzt.[75])

Von ehemaligen Kloster-Gebaüden zeigen sich Spuren in dem, unmittelbar südlich an den Kornspeicher stoßenden 4fachen Familienhause, das Fischerhaus genannt, mit Sousterrain. Es ist 78 Fuß lang 36 Fuß tief. Massiv, wie dieses Haus ist, ist dessen Mauerwerk sehr alt. Die Wohnungen sind augenscheinlich in einem alten Klostergebaüde eingerichtet. Das Sousterrain besteht aus einem mit Kreüzgewölben überwölbten Raume, welcher als Kartoffelkeller benutzt wird, 1837. Auch die zur Guts-Hoflage gehörigen Scheünen Nr. 3, 4, 5 scheinen, ihrer Anlage nach, aus der Klosterzeit zu stammen. Sie sind massiv von Mauersteinen und offenbar sehr alt. Ebenso verhält es sich mit zwei Brunnen auf dem Gutshofe, deren Kessel alt sind.[76]) In einem anderweitigen Bericht vom 5 Nov. 1838 findet sich eine interessante Bemerkung, die also lautet: „daß der hier (auf Kolbazer Fundo) gewonnene Kalk und die Ziegelerde von vorzüglicher Güte sein müssen, beweiset insbesondere die Kolbazer Kirche, deren Mauer-Arbeit nach vielen hundert Jahren mit seltenen Ausnahmen unversehrt geblieben und von dem Einflusse der Witterung kaum alterirt ist; die Mauersteine sind in der That von auffallender Festigkeit“[77]). Die Cisterzienser übten hier im 12 Jahrhundert die Kunst der Ziegel- und Kalkbrennerei. Den Stoff dazu hatten sie in ihrem eigenen Gebiet, unerschöpfliche Lager von Ziegelerde und Wiesenkalk, der sich unter ihren und der Nachkommen Augen beständig ersetzte. In neüester Zeit jedoch hat die Kolbazer Kalkbrennerei Abbruch erlitten durch die Podjucher, welche den Rüdersdorfer Kalkstein verwerthet.

König Friedrich Wilhelm IV, für die Erhaltung, bezw. Wiederherstellung der Kirchen-, auch profanen Gebaüde des Mittelalters mit Recht die lebhafteste Theilnahme empfindend, und dafür gleichsam schwärmend, richtete sein Augenmerk auch auf die Kolbazer Klosterkirche. Demgemäß forderte das Ministerium des Königlichen Hauses, dessen Chef nunmehr Graf Anton zu Stolberg-Wernigerode war, mittelst Rescripts vom 10 Februar 1844 die Königl. Regierung zu Stettin auf, einen Grundriß von dem Kirchengebaüde und einen Situationsplan von der nächsten Umgebung desselben einzureichen.[78]) Die Königl. Regierung reichte mit ihrem Bericht vom 17 Februar 1844 die, bei Gelegenheit des Ankaufs der Kolbazer Güter angelegten

---

74) Commissarische Verhandlungen betreffend die Ermittelung des Ertrages der Güter Kolbaz. Vol. I, Fol. 247. Wenn Lenck die Erbauung der Kolbazer Kirche ins Jahr 1163 setzt, so beruht diese Angabe auf einem, wie oben erwähnt, seit Cramer ziemlich landläufig gewordenen Irrthume, das Stiftungsjahr des Klosters betreffend, das bekanntlich kurz vor 1173 fällt. 75) Ebendas. Fol. 103, 106. 76) Ebendas. Fol. 103, 106, 123, 125. 77) Commissarische Verhandlungen rc. Vol. II, Fol. 75. 78) Acta der Königl. Regierung zu Stettin, betreffend den Ankauf der Güter Kolbaz. Vol. IV (ist nicht foliirt).

Commissions-Acten von 1837 ein, worin der erforderte Grundriß sich befindet, so wie eine Beschreibung der baulichen Beschaffenheit des Kornspeichers, der mit der Kirche in Verbindung steht, indem sie hinzufügte, daß diese Baulichkeiten unbedenklich auf fiskalischem Grund und Boden ständen und nicht zu den Bestandtheilen der Besitzung gehörten, welche die Krauseschen Geschwister beim Verkauf von Kolbaz 2c. sich vorbehalten hätten. Ein zweites Rescript des Grafen Stolberg vom 16 März verlangte eine Ansicht nebst Grundriß von der Kirche und dem daran stoßenden, als Kornspeicher benutzten Gebaüde, auch Ermittelung der Frage, ob dieses Gebaüde in früherer Zeit zur Kirche gehört, oder welche Bestimmung dasselbe gehabt habe. Auf die dieserhalb an das Domainen-Rentamt Friedrichswald erlassene Verfügung, berichtete dasselbe der Königl. Regierung unterm 18 Mai 1844, daß, zufolge der, in seiner Registratur angestellten sorgfältigen Nachforschung, ein namhaft gemachtes Actenstück aufgefunden worden sei, welches die Notiz enthalte: — „Als am 3 April „des Jahres 1666 das Gewitter in den Thurm zu Kolbaz eingeschlagen, ist die „Kirche nebst den 4 Kornböden oben und inwendig ausgebrannt, und nur das Kirchen„gewölbe nebst den 4 Mauern des Kornbodens sind stehen geblieben." Rentmeister Duchateau fügte hinzu, — wenn nun zwar aus dieser Nachricht nicht hervorgeht, daß der jetzige Kornspeicher ursprünglich einen Bestandtheil der Kirche oder etwa zu den Wohnungen der Klostergeistlichen, oder den Klostergebaüden gehört habe, so stehe doch fest, daß dasselbe schon im Jahre 1666 als Kornspeicher benutzt worden ist, und dies dürfte für erstere Alternative sprechen. Bau-Inspector Krafft entwarf eine perspectivische Ansicht und erlaüterte dieselbe in seinem Bericht vom 20 Juni 1844 mit folgenden Bemerkungen:

Dem vorliegenden Zweck entsprechend schien eine solche Zeichnung am meisten dazu geeignet, jeden Zweifel über die ursprüngliche Bestimmung des zum Kornspeicher eingerichteten Kirchentheils zu beseitigen. Es liegt bei dem ersten Anblick des Gebaüdes außer allem Zweifel, daß dasselbe ein Ganzes bildet, und zwar eine Kreüzkirche, welche an den langen Seiten früher Kreüzgänge hatte, wovon die Spuren an den Langwänden mittelst senkrechter Streifen sich noch marquiren. Diese Streifen bezeichnen noch die Strebepfeiler, gegen welche die Gurte der inneren, jetzt verfallenen Wölbungen lehnten. Der jetzt zur Kirche benutzte Theil des Gebaüdes ist durch aa,bb und der zum Kornspeicher eingerichtete Theil durch cc bezeichnet. Das hohe Chor aa und das Hauptschiff cc haben ihre Wölbungen beim Brande der Kirche verloren, dagegen ist die Kirche in dem durchgehenden Theile bb noch jetzt gewölbt. Der Theil aa,bb ist von dem Theile cc' an dem Kreüzungspunkte ac durch eine durchgehende, später errichtete Mauer, welche außer Zusammenhang mit den Umfangsmauern ist, getrennt. Der Theil cc enthält ein Souterrain und 4 Böden, zu denen Luken führen. Innerhalb dieser Getreideböden sind die deütlichsten Spuren der früheren Kirchenwölbung bemerkbar, und ist es eine allgemeine Sage, daß Kolbaz in früherer Zeit die schönste Orgel der Umgegend besessen habe, welche Orgel an dem Giebel c aufgestellt war.

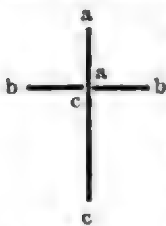

Dem Berichte des 2c. Krafft liegt eine Anzeige des Predigers F. W. Strauß zu Neümark, zu dessen Parochie Kolbaz als Filia gehört, bei. Die Kirche in Kolbaz, heißt es darin, ist eine alte Kreüzkirche gothischer Bauart, mit vielen Verzierungen versehen. Das 120 Fuß lange Schiff der Kirche (nach Hencke's Messung 132 Fuß), in der Zeichnung cc, hat mit dem übrigen Theil derselben ursprünglich ein Ganzes von ansehnlichem Umfange ausgemacht und ist mit s. g. Seitenschiffen versehen gewesen, wie die zugemauerten Gewölbebogen deütlich erkennen lassen. Die Mauer,

welche jetzt das Schiff von dem gegenwärtigen Kirchenraum scheidet, trägt aber deutliche Spuren an sich, daß sie auch bereits vor ein Paar hundert Jahren aufgeführt sei, denn sie lehnt sich oben über das herrschaftliche Chor an, welches gleichfalls auf Gewölben ruht, und wahrscheinlich gleichzeitig mit der Scheidewand errichtet ist. Carl Krause, der jetzige Pächter von Kolbaz, glaubt sich erinnern zu dürfen, in einer alten Chronik gelesen zu haben, daß nicht gar lange nach Aufhebung des Klosters im 16 Jahrhundert die Kirche, von einem Blitzstrahl getroffen, zerstört und bei der nachmaligen Wiederherstellung des Gebaüdes das Langschiff zum Kornspeicher eingerichtet und demgemäß die Scheidewand aufgeführt worden sei. Bei dem Brande von 1666, den Krause ins Jahr 1672 setzt, wurde auch der herrliche Thurm mit allen Glocken zerstört. Dieser Thurm stand neben der Kirche.

Auf Grund der vorstehenden Ermittelungen berichtete die Königl. Regierung unterm 25 Juli 1844 an den Grafen Stolberg, der in dem Rescripte vom 24 August noch die Anzeige verlangte, ob das älteste Urbarium des Amtes Kolbaz noch weitere Nachrichten über die Kirche und die Benutzung des jetzt als Kornspeicher dienenden Theils derselben enthalte. Bei Erstattung des Berichts vom 25 Juli war das Urbarium von dem Regierungs-Archiv in einer Ablösungs-Sache an die General-Commission von Pommern versandt. Von derselben zurückgekommen, konnte die Königl. Regierung dem Minister, Grafen Stolberg, mittelst Berichts vom 25 October 1844, anzeigen, besagtes Urbarium enthalte, wie der oben, S. 139—150 eingeschaltete Auszug zeigt, die Nachricht, daß bereits im 16 Jahrhundert unter der Regierung des Herzogs Barnim X nach Aufhebung des Klosters und Anstellung von Rentmeistern und Kornschreibern die Hälfte der Kirche zu 5 über einander liegenden Kornböden eingerichtet worden sei. Mit diesem Bericht schließen die betreffenden Acten[78]), mit Ausnahme eines Anschreibens des stellvertretenden Bau-Inspectors Fromme, vom 18 Juli 1846, womit derselbe um Mittheilung der durch rc. Krafft im Jahre 1844 aufgenommenen Zeichnungen von der Kirche zu Kolbaz bittet, denn er sei mit Veranschlagung der Reparatur-Kosten für diese Kirche von Seiten der Abtheilung für Kirchen- und Schulverwaltung der Königl. Regierung beauftragt, da nach der Anzeige des Domainen-Rentamts Friedrichswald die Kirche baufällig sei. Jene Zeichnungen waren an das Ministerium des Königl. Hauses eingereicht, von da aber nicht zurückgekommen.

Der Wiederherstellungsbau der Kirche hat in den Jahren 1851 und 1852 unter Leitung des Bau-Inspectors Hermann Statt gefunden. Die ausführenden Werkmeister sind der Zimmermeister Budelmann und Maurermeister Zieger, beide zu Stettin, gewesen. Was erwartet werden konnte, nämlich das ganze Gebaüde seiner kirchlichen Bestimmung zurückzugeben, ist nicht geschehen. Man hat nur die bisher zum Gottesdienst benutzten Raüme wiederhergestellt, und zwar in würdiger Weise, die Wölbung des Chors in derselben Art, wie die beiden Arme des Querschiffs. Die Kosten hat der Patronats-Baufonds hergegeben. Das Langschiff dient nach wie vor zur Aufschüttung des Korns, zu einer Stellmacher-Werkstatt und dergl. ökonomischen Zwecken. Über den Baustil der Kirche gibt Franz Kugler das Beste in seiner Pommerschen Kunstgeschichte — Baltische Studien VIII, 1. Was über die Kirche in Kolbaz und über Kolbazische kirchliche Alterthümer überhaupt gesagt ist, steht dort S. 11—22, die Chronologie des Kirchenbaues S. 46, 47.

---

78) Acta der Königl. Regierung zu Stettin, wegen Ankaufs der Güter Kolbaz rc. Vol. IV. Landbuch von Pommern; Theil II., Bd. III.

Kolbaz vor siebenhundert Jahren.

Von

dem Superintendenten der Kolbazer Synode, C. G. H. Zietlow, zu Neümark.

Den gelehrten Verfasser der vortrefflichen Monographie des Prämonstratenser Klosters auf Usedom hatte der Herausgeber des L. B. in einem Schreiben von 17 Dezember 1867 um Auskunft gebeten, ob in den Niederungen bei Kolbaz längs der Plöne und in der Richtung nach der Meduje, deren westliches Ufer in vorhistorischen Zeiten bei höherem Wasserstande, sehr wahrscheinlich näher an Kolbaz gewesen, als es jetzt der Fall ist, etwa Spuren von s. g. Pfahlbauten gefunden worden seien, bez. ob auf Grund der Ortsbeschaffenheit an die Möglichkeit zu einer derartigen Entdeckung gedacht werden könne. Denn da er sich mit den bisherigen Auslegungen der Bedeütung des Namens Kolbaz — u. a.: mit der von Hasselbach-Kosegarten, die den Namen durch „Umschau" vom Polnischen kolo, um, rings, und bacze, ich schaue, oder vom Polnischen kolbacze, „ich sattle", ꝛc. erklärt, oder gar mit der des Urbariums von Langen, wonach Kolbaz soviel als „fette Wurst" bedeüten soll, — nicht wol befreünden könne, vielmehr vermeine diesen Namen auf das Slawische Wort kol, d. i.: „Pfahl" beziehen zu müssen, so entstehe die Frage, ob etwa in den nächsten oder näheren Umgebungen des Ortes Andeütungen zu finden sein mögten, welche die Erklärung des Namens Kolbaz durch „Pfahlschau" zu unterstützen im Stande seien. Wie Superintendent Zietlow des Herausgebers Anfrage aufgefaßt und beantwortet hat, ist in der nachstehenden, von ihm mitgetheilten kleinen Denkschrift enthalten.

Colbas und Colbaz sind die urkundlichen Formen des Namens (S. 69), den der Ort trägt, welcher durch sein ansehnliches Cisterzienser-Kloster wie durch seine sonstige Bedeütung in einer Reihe von Jahrhunderten in der Geschichte Pommerns eine beachtenswerthe Stelle einnimmt (S. 41). Man hat vielfache Deütungen des Namens versucht. Die wahrscheinlichste ist jedenfalls diejenige, welche auf das wendische Wort Kol zurückgeht, welches „Pfahl" bedeütet. Die Lage des Ortes spricht entschieden für diese Ableitung. Er war ursprünglich eine Anlage in dem Sumpf, welcher den Plöne-Fluß auf beiden Seiten umgab. Wahrscheinlich ist es allerdings, daß der jetzige Lauf der Plöne zu dem Zwecke einer Mühlenanlage durch künstliche Regulirung herbeigeführt ist. Mehrere Plönearme, darunter auch die jetzt fast nur in einer Wiesenvertiefung erkennbare sogenannte „alte Plöne", mögen aus dem Selow-See und Plöne-See herausgetreten sein und sich weiterhin nördlich von Kolbaz vereinigt haben. Ohne Zweifel aber stand das alte Kolbas auf einem Sumpfboden. Dafür spricht schon, daß nur neüerdings etwa 4 Fuß unter der jetzigen Oberfläche ein alter Straßendamm aufgefunden worden ist. Im Sumpfboden mußte man auf Pfählen bauen. Das alte Kolbas war ein Pfahlbau, wenn auch nicht ein Pfahlbau in Wasser, wie man sie neüerdings als Überbleibsel einer fern liegenden Urzeit reichlich aufgefunden und noch reichlicher gesucht hat.

In dem alten Kolbaz war ein Castrum, eine Burg, urkundlich beglaubigt. Die alten Urkunden reden auch von einer terra Colbas und einer provincia Colbas (S. 38). Der Ort war also auch ein Verwaltungs-Mittelpunkt, wie ihn Burgen meistens zu bilden pflegten. Jedenfalls war diese alte Burg in Kolbas von derselben einfachen Form, wie sie die Burgen der vorchristlichen Zeit bei uns in Pommern überhaupt zu haben pflegten. Erdumwallungen im Sumpfboden bildeten die wesentliche Befestigung. Aber wo lag die Burg Kolbas? Eine noch wohl erhaltene Erdumwallung finden wir in der Nähe des Orts südöstlich etwa $^1/_8$ Meile davon entfernt an derjenigen Stelle, wo in dem bruchigen Boden ein Graben aus dem Sabes-

See in die hier verbreiterte Plöne oder den Plöne-See hineinführt. Der erhabenste Kern der Umwallung liegt unmittelbar am Plöne-See; der gewiß uralte breite Graben aus dem Sabes-See führt dicht daran vorbei. Die Erdwälle um diesen Mittelpunkt sind noch deütlich zu erkennen, obwol sie sich im Bruchboden gesenkt haben. In der ganzen Anlage hat diese Erdumwallung die größte Ähnlichkeit mit der alten Burg bei Tribsees. Aber sicherlich war diese Erdumwallung nicht die alte Burg Kolbas; hier hätte kein weiterer Anbau (suburbium), wie wir es bei der alten Burg Kolbas voraussetzen dürfen, Statt finden können. Wir haben in dieser Erdumwallung vielmehr nur ein vorgeschobenes Außenwerk zur größeren Befestigung, ein Fort. Diese Vermuthung wird dadurch bestätigt, daß wir Spuren einer ganz ähnlichen Umwallung (sie ist in neüerer Zeit durch Cultur-Versuche umgestaltet worden) in derselben Entfernung von etwa $^1/_8$ Meile von dem heütigen Kolbaz, aber weit mehr nach Osten belegen, doch noch immer in dem Bruch-Terrain des Plöne-Thals vorfinden. Das war auch ein Außenwerk. Noch mehr solche Außenwerke mögen vorhanden gewesen sein. Aber sie waren vorhanden um der eigentlichen Burg Kolbas willen. Aufmerksame Beobachter mögen auch noch in dem Wiesenboden die Verbindungswege, welche die Außenwerke mit der Burg verbanden, entdecken können. Die Burg Kolbas selbst muß ihre Lage innerhalb der heütigen Ortschaft gehabt haben; und da wird sich kaum eine andere Stelle vermuthen lassen, als in der südöstlichen Ecke des Orts. Es findet sich dort eine natürliche Erhöhung jetzt Ziegelberg geheißen, die wohl ürsprünglich über den Bruchboden hervorgeragt hat, mit festem Untergrund mitten im sumpfigen Terrain; da mag die alte einfache Burg, ein Holz- und Erdbau, gestanden haben. In unmittelbarer Nähe nach Norden und Westen hin haben wir wol das alte suburbium zu suchen, den locum ipsum Colbas (S. 47), wie er in der ältesten Urkunde vom Jahr 1173 genannt wird.

Es ist die Vermuthung ausgesprochen worden[80]), daß villa theutunicorum, die deütsche Colonie, 1242 Chrogh, d. i. Krug genannt, die in der Urkunde von 1173 dem Kloster Kolbaz zugeeignet wird (S. 47, 48), ebenfalls ihre Lage in nächster Nähe bei der Burg und dem Orte Kolbaz gehabt habe. Diese Vermuthung ist nicht von der Hand zu weisen; mancher Grund spricht für dieselbe. Ist die Vermuthung richtig, so liegt's nahe, die Colonie in dem Umkreise des jetzigen Ortes zu denken. Ihre Entstehung war der Klosterstiftung wol nur kurze Zeit vorhergegangen. Der Krug und die zu ihm gehörigen Colonistenhaüser hatten also an einer Stelle angelegt werden müssen, die von der Burg weiter entlegen war als das suburbium. Damit kommen wir auf den Platz, den noch heüte das Kruggrundstück einnimmt.

Der deütschen Colonie folgte das Kloster. Für dasselbe war wieder nur eine noch weiter entlegene Stelle offen. Überdem verlangte der Bau einer Kirche in ihrer Massenhaftigkeit und der Bau eines Klosters einen festern Untergrund. Der wurde an der Stelle geboten, an welcher die Kirche noch heüte steht, an einer Stelle, die wol als ein Hügel von festerm Erdreich über das umgebende Bruchland in alter Zeit hervorgeragt haben mag. An die Kirche schloß sich nach feststehender Ordnung auf der Südseite das eigentliche Klostergebaüde, das den heütigen Küstergarten und die Stelle des Küsterhauses und der westwärts daneben gelegenen Gebaüde einnahm. So mag denn das alte Kolbas zu der Zeit, da das Kloster entstanden war,

---

80) Von Quandt, in Hasselb.-Koseg. Cod. zur Urkunde Nr. 237, S. 520.

aus vier verschiedenen Theilen bestanden haben, die sich von Südost nach Nordwest hinzogen, aus der Burg, dem suburbium, der deütschen Colonie Krogh und dem Kloster mit der Kirche.

Neümark, den 7 Februar 1868.

Die Nekropolis der Urahnen des Greifen-Geschlechts im Kolbazer Lande.

Von Ludwig Giesebrecht.[81])

Der Landstrich, den die Regelitz im Westen, die Meduje im Osten begränzt, der nordwärts bis an und über die Plöne, südlich bis gegen Schwochow, Piritzer Kreises, reicht, wäre demnach, wie oben S. 38 ff. gezeigt worden, der Raum, auf dem die Stammgüter der Greifen lagen: da sind auch die Gräber ihrer Altväter zu suchen.

Am Nordrande der Fläche, auf der Feldmark des später Buchholz genannten Dorfs, zunächst der Nordseite eines Baches Cholsensta, der wol kein anderer sein kann, als das Wasser zwischen Buchholz und Mühlenbeck, lag im 12 Jahrhundert ein slawisches Dorf Smirdniza. Smerdniza ist der Name der slawischen Todesgöttin; er erscheint als ein erstes Kennzeichen des Todtenfeldes der Ur-Greifen. Weiterhin erwähnen Urkunden des 13 Jahrhunderts Heidengräber, tumuli paganorum, in der Gegend zwischen Klein-Mellen an der Thue und Brünken, wie an der entgegen stehenden Seite in der Nähe von Rischow, desgleichen ein Riesengrab, tumulus gigantis, bei Nekow. Das Riesengrab war ohne Zweifel auch ein altslawisches, nur seine Größe hatte ihm den besondern Namen erwirkt.

Dieser urkundlich nachgewiesenen Gräber wird in den Berichten, die seit dem Jahre 1825 bei der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde von Freünden und Gönnern eingegangen sind, nirgend gedacht; von Rischow Piritzer Kreises, findet sich sogar die ausdrückliche Anzeige, es seien dort keine alterthümlichen Denkmäler vorhanden. Sicher ist auch mancher Stein, mancher Hügel nicht mehr, dessen frühere Jahrhunderte Erwähnung thun. Am größten mag die Zerstörung an der Westseite der Meduje, im Eichenforst Mabanzig, gewesen sein, der wol manches Grab älterer Zeit umschloß, welches mit vernichtet wurde, als der Wald vor dem Ende des 12 Jahrhunderts durch Anspanung des Wasserspiegels im Meduje-See den Untergang fand. Was hier durch die Fluth auf ein Mal, ist an anderen Orten durch Menschenhand allmälig geschehen. So befand sich noch ums Jahr 1824 auf der Feldmark des Dorfes Damerow bei Greifenhagen eine bedeütende Anzahl Grabhügel. Sie bestanden aus vielen über einander geschütteten Steinen in der Größe der gewöhnlichen Dammsteine und enthielten Urnen aus schwarzbraunem, grobkörnigem Thon. Darin fand man Asche, in einigen auch kleine, etwa 3 Zoll lange, trichterförmige Spitzen. Die Gräber — der Beschreibung nach zu denjenigen gehörend, welche Lisch Kegelgräber nennt — wurden ökonomischer Zwecke halber zerstört und die Steine zum Straßenpflastern nach Stettin verkauft; der Boden ist in tragbaren Acker umgewandelt. In ähnlicher Weise geht die Zerstörung bald langsamer, bald schneller, aber unablässig fort; unmöglich ist es mit voller Sicherheit anzugeben, was besteht, was bereits verschwunden ist. Doch ge-

81) Die Gräber des Greifengeschlechts heidnischer Zeit; in Balt. Stud. X, 2. 79 ff. Da dieses vortreffliche Quellenwerk, leider! nur in Weniger Händen ist, so schien es angemessen die Abhandlung des gelehrtesten Historikers und Archäologen von Pommern, so weit sie das Topographische der Grabstätten betrifft, hier unverkürzt zu wiederholen, die daran geknüpften Erörterungen für den I. Theil des L. B. im Abschnitt vom Slawischen Alterthum der Pomorischen Erde, aufbewahrend.

währt die Betrachtung der Gräber auch in diesem unruhig wogenden Zustande Aufschlüsse, um deretwillen es sich der Mühe verlohnt zusammenzufassen, was in den eben erwähnten Berichten vorliegt.

Auf der Nordseite des Greifenhagener Kreises, rechts am Wege von Hökendorf nach Damm, einige hundert Schritte vom Dorfe entfernt, liegt eine Strecke unbebauten Landes, das früher mit Kiefern bewachsen war. Hier sind wiederholt größere und kleinere Urnen ausgegraben. Im Jahre 1830 fand sich abermals beim Aufbrechen eines größern Geschiebes eine Urne von unbeträchtlichem Umfange, in ihr 4 Lanzenspitzen, 2 Celte, 13 Messer, Ringe, Zangen, Knöpfe und mancherlei andere alterthümliche Gegenstände, sämmtlich aus Bronze, dazu eine Streitaxt von weichem, schwärzlich grauem Stein, sorgfältig gearbeitet, mit durchgehendem Schaftloch. Daß hier eine Begräbnißstätte war, läßt sich nicht bezweifeln. Bei demselben Dorfe, aber auf der andern Seite, am Wege nach Kolow, lag noch im Jahre 1840 ein mächtiger Stein mit einer eingehauenen Rinne, ein vermeintlicher heidnischer Opferstein. Vier Jahre später war er nicht mehr vorhanden.

Weiter nach Osten, in der Gegend des alten Smirdniza, haben sich deutliche Spuren ehemaliger Gräber gezeigt. Schon der Bau der Steinstraße von Stettin nach Stargard brachte unweit Hohenkrug eine ansehnliche Menge Urnen zu Tage; sie sind größtentheils verkommen. Näher an Buchholz, zwischen dem Dorfe und dem Forsthause, ist eine kleine Erhöhung, Sandboden mitten im Lehm, dem Dorfbewohner längst als ein heidnischer Begräbnißplatz bekannt; man findet hier zu Zeiten Aschentöpfe und Scherben. Im Juli 1839 kamen ebenda beim Aufraümen und Grundlegen eines Grabens wieder dergleichen und zugleich 4 goldene Ringe, eine Anzahl bronzener Ringe, Gewinde und andere alterthümliche Schmucksachen zum Vorschein, die nach Stettin in den Besitz der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde gelangt sind. Der Fundort wurde durch einen mäßigen Feldstein bezeichnet. Die Sachen selbst lagen etwa 1 Spatenstich tief in der Erde.

Noch mehr nach Osten, auf der Feldmark des Dorfes Belkow, erwähnt ein Bericht aus dem Jahre 1829 ein von Eichen beschattetes Hünengrab, das nicht lange vorher geöffnet worden und als Ausbeüte einige gewöhnliche Aschenkrüge gegeben habe. Auf der Flur desselben Dorfs lag damals auf einer sanft ansteigenden Höhe, 250—300 Ruthen von Meduje entfernt, der Hünenstein, wie er genannt wurde, ein erratischer Block aus röthlichem Granit, mehr Quarz und Gneis, als Spath und Glimmer enthaltend, 9 Fuß lang und ungefähr eben so breit, 5 Fuß über Tage und wol mehr als 3 Fuß in der Erde. Die obere Fläche war so eben, daß man bequem darauf herum gehen konnte; nach unten fiel der Stein stumpfwinklich ab. Geradeüber jenseits der Meduje lag ein ganz ähnlicher, doch nicht so großer Stein zwischen Verchland und Klein-Küssow; der Hökendorfer Stein lag am entgegengesetzten Ufer, aber in derselben Richtung. Als später der Bau der Steinbahn von Stettin nach Stargard seinen Anfang nahm, wurde für diesen Straßenbau entweder der eben beschriebene Belkower Hünenstein oder ein anderer großer Granitblock derselben Feldmark gesprengt. Unter ihm fand man 2 s. g. Streithämmer von Stein und 2 Urnen, in einer von diesen — der allerdings nicht hinreichend verbürgten Angabe nach — eine vermuthlich als Beschlag gebrauchte bronzene Figur, welche Archäologen als ein Werk römischer Kunst gilt, der Erfindung nach etwa dem ersten Jahrhundert christlicher Zeitrechnung angehörig, doch vielleicht später bis ins 4 Jahrhundert als Nachahmung oder mit Benutzung eines ältern Bildes gearbeitet. Von den Urnen ist nur die kleinere erhalten; eine größere, die, worin die Bronze, zerbrach beim Herausnehmen aus der Erde; gegen 100 andere sollen an derselben

Stelle von den Arbeitern zerschlagen sein. Die Existenz alterthümlicher Gräber um Belkow her unterliegt demnach keinem Zweifel, wenn auch der Fund des Römischen Bildwerkes problematisch bleibt.

Südwärts von Belkow, am Ostrande der Greifenlandschaft entlang, erscheinen, wenn die Angaben der Berichte vollständig sind, erst auf der Hütung von Isinger, Piritzer Kreises, wieder zwei mit Steinen belegte Hünengräber. Noch etwas südlicher, unweit des Vorwerkes Tangerhof, lag im Jahre 1825 auf einer Anhöhe ein einzelnes Grab, rund umher und auf dem Gipfel mit mächtigen Steinen belegt. Auf der Feldmark von Alten-Grape, in der Nähe des Parnitzbaches, erhoben sich zwei andere, jedes ringsum mit Steinen besetzt.

Nach der Mitte des Landes zu fand man damals zuerst um Woltersdorf und Wartenberg einige solcher Denkmäler. Zwei lagen, eins nur 3 Schritte von dem andern entfernt, auf dem höchsten Punkt der Umgegend, westlich von Wartenberg am Wege nach Wartenberg. Der größere der beiden, der westliche, war ungefähr 8 Fuß über den Boden erhöht und hielt etwa 80 Fuß im Umfang, der kleinere, östliche, mochte einige Fuß niedriger sein, der Umfang betrug etwa 60 Fuß. Beide Hügel waren rundum mit mehreren Steinreihen eingefaßt und schienen noch unberührt zu sein. Nach Norden und Nordosten hin war eine ziemliche Tiefe, zum Theil Bruch. Nordnordwestlich vom Dorfe, am Wege nach Sinzlow, stand auf einer andern Anhöhe, die von Süden nach Norden streicht, noch ein Grabhügel von etwa 140 Fuß im Umfange, der früher ringsum mit Steinen umsetzt war, wie man im Jahre 1826 noch an einigen Überresten erkennen konnte. Am Fuß der Anhöhe, auf der Morgenseite, war eine bedeütende Vertiefung, die zum Theil aus Bruch und Wiesen bestand und mit dem näher an Wartenberg belegenen Langen See zusammenhing, wahrscheinlich auch mit diesem vor Zeiten Einen großen See gebildet hat. An der Abendseite war ein anderes großes, aber schon fast ganz ausgetrocknetes Bruch. Der Grabhügel trug einen Steinbau, die Hünenkiste in der Gegend benannt, wie der ganze Hügel den Namen des Hünengrabes führte. Zwei große Decksteine auf 7 Trägern machten den Steinbau aus: dadurch entstand ein ziemlich regelmäßiger Raum von 24 Fuß Länge und 8 Fuß Breite. Die Träger ragten ungefähr 3 Fuß über den Boden hervor, waren aber etwas ausgewichen, vielleicht fehlte einer auf der Nordseite ganz; dadurch mochte bewirkt sein, daß hier der eine Deckstein auf die Erde gesunken war. Dieser Hünenstein ist dadurch auch bemerkenswerth, daß er die nordwestlichste Spitze des Piritzer Kreises, in dessen gegenwärtigen Umfange, bezeichnet. Bei Woltersdorf, schon auf Grund und Boden des Kreises Greifenhagen, lagen im Jahre 1826 auf einem kleinen Berge 3 heidnische Grabhügel. Sie waren rund, von ungewöhnlicher Größe; 2 davon waren noch unberührt, am 3ten schien schon gegraben zu sein.

Auf allen bisher angegebenen Punkten stehen, so weit die Angaben erkennen lassen, die alterthümlichen Gräber in der That entweder sporadisch oder scheinen doch vereinzelt, weil sie nicht bedeütend erhöht, nicht durch Steine ausgezeichnet sind. In der Mitte des Greifenlandes dagegen, besonders um die Seen zwischen der Reglitz und der Meduje, findet man sie cykladisch zu Gruppen geordnet. Drei solcher Gruppen treten am bestimmtesten heraus, die eine am Südende bei Schwochow, auf Piritzer Boden, am nördlichsten die Sinzlower, zwischen beiden die Gräber von Klein-Schönfeld; diese und die von Sinzlow im Kreise Greifenhagen.

Die Gräber von Schwochow liegen theils in und an einem Eichwalde zwischen dem Wege nach Langenhagen und dem nach Borin theils zwischen dem Wege nach Langenhagen und dem nach Kunow im Birkbusch am Silberberge. Am letztern findet sich ein einzelnes Grab. Eine genauere Beschreibung

liegt nicht vor. Eben so nur genannt, nicht beschrieben, sind Gräber am Kanzelberge und ein Grab in der Kiefernheide am Schwochowschen Vorwerk. Von den Gräbern des Eichwaldes steht ein ausgezeichnetes einzeln, etwa 1000 Schritte von Langenhagen. Die Erhöhung ist unbedeütend, aber bedeütende, bemooste Steinmassen darauf und eine Eiche daneben geben dem Denkmal ein imponirendes Ansehen. Es erstreckt sich ziemlich von Westen nach Osten und hält in der Länge etwa 10 Schritte, in der Breite 4 — 5, die größten Steine sind vielleicht 8 Fuß lang und einige Fuß breit und hoch. In einer in das Feld vorspringenden Ecke desselben Eichwaldes, an der Trift, liegen auf dem Kamme einer länglichen, mit starken Eichen bewachsenen Anhöhe mehrere Gräber, im freien Felde davor ein Hügel, auf diesem Steine und ein Haselbusch, vielleicht gleichfalls ein Grab. Eine andere Waldecke zwischen dem so genannten großen und kleinen Brandbruch zeigt auf einem Hügel mit starken Eichen 16 — 18 Gräber. Vor Zeiten mögen ihrer weit mehr gewesen sein; noch ist das zunächst liegende Feld mit vielen großen Steinen bedeckt. Der Durchmesser jener Gräber beträgt etwa je 10 — 12 Schritte und darunter, die Höhe einige Fuß. So wird im Jahre 1826 von ihnen berichtet. Damals schienen die meisten noch unangetastet. Im Innern des Waldes wurden zu jener Zeit 6 Gräber, einzeln oder zu zweien liegend, nachgewiesen; vielleicht finden sich dort noch mehrere. Dazu liegt eine große Menge bedeütender Steine über die ganze Waldfläche ausgestreüt, manche vielleicht in künstlicher Ordnung. Trat man an der Seite des Weges von Schwochow nach Borin wieder aus dem Eichwalde, so traf man auf Langenhagener freiem Felde vielleicht 40 — 50 reichlich mit Steinen bedeckte, zum Theil mit Wachholder und Buchengebüsch überwachsene Gräben, aus denen drei Hügel besonders hervorragten, in deren Mitte ein ausgetrocknetes Wasserbecken. Die Fortsetzung dieses Begräbnißplatzes erstreckte sich in den Schwochowschen Buchwald, doch war die Zahl und die Höhe der Gräber dort geringer. Der Form nach war vor allen in und an dem Eichwalde nur das zuerst angeführte ein Rechteck, die übrigen waren kreisförmig und rundlich oder kegelförmig erhoben; die übrigen hatten, mit Ausnahme der drei höheren auf dem Langenhagenschen Felde, nur wenige Fuß Höhe, 4 — 8 oder 10 Schritte im Durchmesser, und waren über die ganze Oberfläche mit Steinen bepackt.

Noch gedrängter und zahlreicher zeigen sich die Grabstätten in der Gegend von Klein-Schönfeld am südlichen Saume des Woltiner Sees. Vom Dorfe gegen Morgen liegt ein großes Bruch, der Kiez genannt, früher wahrscheinlich ein von Wald umgebener See. Unmittelbar daneben waren im Jahre 1825 in einiger Entfernung von einander zwei große Hügel, jeder mit einem Steinringe belegt und von kleineren Gräbern umgeben, die alle ihre besonderen Steinringe hatten. Vielleicht war der Zwischenraum, der die beiden trennte, früher ein Begräbnißplatz, denn obwol er beackert wurde, ließ doch die Menge daneben aufgeführter, dem Pfluge aus dem Wege geraümter Steine die ehemalige Bestimmung vermuthen. Auch die beiden Haupthügel, meint der Berichterstatter, seien schon geöffnet gewesen, wie sich aus den Vertiefungen im Steinwege entnehmen lasse. Das Merkmal ist indessen, nach Beobachtungen, die man in Dänemark gemacht, nicht sicher: die Grabhügel enthalten Vertiefungen, die schon bei der ersten Anlage enthalten sind, und die man als Schmuck jener Monumente benutzt hat. Ein anderer Begräbnißplatz lag nordwestlich von Klein-Schönfeld, beinahe ¼ Meile vom Dorfe entfernt, an der Gränze der Woltiner Feldmark, und ungefähr 100 Ruthen vom Woltiner See. Er bestand aus einer mäßigen Erhöhung von etwa 5 Mg. Zwischen ihm und dem See liegt eine Niederung, das Eichholz genannt, doch standen nur noch einige Eichen. Früher

mag hier Wald gewesen sein, doch war auch da vermuthlich die Aussicht auf die mehr als 1560 Mg. große Wasserfläche offen. Die Gesammtzahl der hier befindlichen Gräber belief sich zur Zeit der Berichterstattung wol auf mehr als 200. Sie waren größtentheils durch zerstörende Nachgrabungen beschädigt; die Leüte im Dorfe wußten, daß zu verschiedenen Zeiten dort Töpfe ausgegraben wurden, in denen nichts als Asche. Doch war an vielen Gräbern der Steinring noch deütlich zu erkennen, nur ließ sich nicht bestimmen, ob, wie es den Anschein hatte, in der Zahl der Steine nach dem Verhältniß der Gräber eine Regel befolgt war. Ziemlich in der Mitte des Platzes sah man den größten Hügel. Er war vielleicht schon von der Natur gebildet, aber Menschenhände hatten ihn durch den größten Steinring ausgezeichnet. Künstliche Hügel von geringer Höhe lagen, wie es schien, ohne Ordnung um ihn her, aber viele waren regelmäßig von kleinen Gräbern umkreis't, die sich wenig aus der Fläche erhoben und von den Nachgrabungen zum Theil noch übersehen waren. Der Kreis war bei einigen Hügeln sichtbar unvollendet geblieben, bei anderen erweitert. Vielleicht gehörte ein solcher Hügel mit seinem Umkreise Einer Familie an. Die hier bezeichneten Gräber scheinen zum größten Theil in die Klasse derjenigen zu gehören, welche Lisch Steinringe nennt; die höheren, die sich über die Menge hervorheben, werden den Kegelgräbern beizuzählen sein.

Am ausgedehntesten und, so viel aus den bisherigen Angaben zu entnehmen ist, in weiterer Erstreckung als irgendwo in dieser Gegend liegen die Todtenfelder um Sinzlow her. Heidnische Begräbnißplätze und Erdhügel, äußerte ein umsichtiger Berichterstatter im Jahre 1826, finden sich fast auf jeder Feldmark in Pommern, welche große, trockne Weideplätze und Waldungen hat. Mir ist jedoch kein Ort bekannt, wo sie in solcher Menge vorhanden und von so ausgezeichneter Gestalt wären, als auf dem Mühlenfelde bei Sinzlow. Die Stelle, da sie sich befinden, liegt rechts an der Straße von Greifenhagen nach Stargard, welche über Sinzlow und Glin führt, und ist von ihr durch eine schmale Wiese getrennt. Längs dieser liegen die Urnenhügel in einer Erstreckung von wenigstens 1000 Schritten, meist 4 — 5 neben einander. Bei vielen ist eine Reihe ziemlich großer Feldsteine noch zu erkennen, mit denen sie kreisförmig eingefaßt sind, bei den meisten ist aber diese Einfassung, so wie die Steine, welche den Körper des Hügels ausmachen, mit Rasen überwachsen. Einige ragen nur wenig über der Oberfläche des Bodens hervor, andere wol 7 — 8 Fuß. Die Reihe dieser Urnenhügel — anscheinend zum Theil Kegelgräber, andern Theils Steinringe — verliert sich mit ihren beiden Enden in angesäeten Kieferntanger und geht über einen mit sehr vielen Steinen bedeckten offenen Weideplatz. Auf ihm zieht sich zwischen Urnenhügeln hindurch der Weg von Kortenhagen nach Glin. In der Nähe des zuletzt genannten Gutes, $^1/_4$ Meile von Sinzlow, müssen in der Buchenholzung gleichfalls Urnenhügel sein. In früheren Jahren sind dort beim Anpflanzen der Baüme eine nicht unbeträchtliche Menge von Geräthschaften, metallene Schalen, Ringe und dergleichen aufgefunden. Nicht weit von Sinzlow bei Neümark werden ein Hünengrab und 2 mit großen Steinen eingefaßte Erdhügel, auf der Feldmark des Dorfes Kolow und in der angränzenden Forst mehrere ähnliche Denkmäler erwähnt.

Unter diesen Grabstätten erheben sich auch Burgwälle der vorchristlichen Zeit. In der Nähe von Sinzlow nennt der eben angeführte Berichterstatter zwei solche Befestigungen, eine auf der Gliner, die andere auf der Sinzlower Feldmark. Man nennt diese den kleinen Burgwall, jene den großen. Beide liegen an Seen. Der kleine ist von drei Seiten mit einer sumpfigen, doch in der trocknen Jahreszeit bequem zugänglichen Wiese umgeben, mit der vierten stößt er an den See. Der

Hügel mag 150—200 Fuß lang und halb so breit sein; er ist nach den 3 Seiten, mit denen er an die Wiese stößt, durch einen steilen Wall umschlossen; gegen den See dacht er sich weniger steil ab und hat hier eine Brustwehr. In dieser Form hat er also Ähnlichkeit mit der Herthaburg auf Jasmund, nur daß er viel kleiner ist und die Wälle niedriger.

Die Sinzlower Gruppe erscheint nach dem Angeführten als die bedeütendste von Allen. Und gerade an ihr haften Namen und Sagen, die sehr bestimmt an das Pommersche Fürstengeschlecht erinnern. Der See, an dem der kleine Burgwall liegt, heißt Niederdeütsch: de fuhle Griep, d. i.: der faule Greif. Der Weideplatz, der an das Mühlenfeld stößt und wie dieser Urnenhügel in Menge enthält, wird Lütken Griepenhagen, d. i.: Klein-Greifenhagen genannt, und war, der Volkssage nach, vor Zeiten eine Stadt, die in Folge des Übermuthes der Bewohner mit ihrer Fürstin in die Erde versunken ist.

Hier also, wenn irgendwo, liegen vermuthlich vorchristliche Greifen-Haüptlinge mit ihren Dienstleüten begraben; auch die anderen Grabstätten im weitern Kreise umher auf dem ganzen Raume, der als Erb- und Stammgut der Familie angesprochen ist, gehören wol ihr oder anderen Dynasten sammt ihren Getreüen, wenigstens zum großen Theil. Slawen also wären da bestattet; Slawengräber, die keinen andern Zweck als der geziemenden Beerdigung haben, und slawische Grabmäler, die zugleich zum Andenken an die Beerdigten dienen sollen, wären die beschriebenen Todtenhügel und Todtenfelder.

Anhang.

Betrifft den Sterlet, Acipenser Ruthenus L., A. pymacus, Pall., oder den Kleinen Stör, und seine Hegung in den Gewässern Pommerns.

(Zu S. 114—116.)

Weil man die Bemerkung gemacht hatte, daß der Sterlet im Gerland-See, trotz seines langen Aufenthalts in diesem Wasser, niemals eine Spur von Fortpflanzung gezeigt, so lag die Frage sehr nahe, — was mögen wol die Ursachen dieser auffallenden Erscheinung sein?

Zieht man die Verfasser der, schon oben, S. 110, Anmerkung, bei der Maräne benutzten „Naturgeschichten" zu Rathe, so wissen dieselben zur Beantwortung der Frage auch nicht das Mindeste zu sagen.

Sterlet, auch Tschetschuga, bemerken sie, ist der russische Name desjenigen Fisches, den der große Naturforscher Cuvier — der eigentlich Kupfer hieß, und von Geburt aus ein Deütscher aus Mümpelgard, oder Montbéliard war) — für den Acipenser oder Elops der Alten hält: Apud Antiquos piscium nobilissimus habitur Acipenser. Plin. H. N. IX, XXVII. Die gewöhnliche Meinung läßt diesen Fisch kaum 2 Fuß lang sein; daß er größer werden könne, beweisen die Erfahrungen im Gerland-See. Er ist auf dem Rücken gelblich braun, am Bauche weiß. Der Rüssel beträgt etwa $^1/_{11}$ bis $^1/_{14}$ der Körperlänge, die Schilder haben hakenförmige Kiele, die des Rückens und der Seite stehen nahe und dachziegelartig an einander. Der Körper zwischen den Schildern ist blos mit dichten gezähnelten Knochenschüppchen besetzt.

Die eigentliche Heimath des Sterlets ist — so meinen die unten zu nennenden Geschichtsschreiber der Natur, — wol der Kaspi-See, von wo er in Unzahl höher als andere Störe in den Flüssen hinaufgeht, besonders in der Wolga und dem Jaik oder Uralstrom, in denen er häufig gefangen wird, und zwar mit Netzen, in den Monaten Mai und Juni, wann er laicht; im August geht er in den Kaspi zurück. Der Sterlet soll ferner vorkommen: im Schwarzen Meer und im Nördlichen Eismeer, von wo er gleichfalls in die Flüsse steigt. Auch in der Ostsee hat man diesen Fisch bemerkt, und im fernen Sibirischen Osten, im Baikal. Vom Pontus Euxinus her mußten ihn die Alten kennen.

Das Fleisch des Sterlets ist das zarteste; es ist weiß, leicht verdaulich und gilt Gutschmeckern für den größten Leckerbissen, den die kaltblütige Thierschöpfung der Wasserwelt darbietet, so daß man in St. Petersburg, wohin er häufig zu Markt gebracht wird, Ein Stück nicht selten mit 50 Rubel bezahlt. Auch der Laich dieser Stör-Species gilt für einen bessern Caviar, als der vom gemeinen Stör, A. Sturio L., A. Huso L., kommt aber nicht in den Handel, da er ein Prärogativ des Kaiserlichen Hofes ist.

[Pallas, Zoographia rossica, III, 83. Dessen Reisen, Auszug I. — Gmelin, Reise, II, 201. — Bloch, Fische III, 98, Taf. 89, keine gute Abbildung; besser ist die bei — Brandt und Ratzeburg, Arznei-Thiere, II, 21, Taf. III, Fig. 2. — Marsili, Danubius, IV, Taf. 11, Fig. 1, 2. — Klein, Missus, IV, 13, Taf. I. — Cuvier, Note über Plinius, der Ausgabe von Lemaire, II, 74, und Thierreich II, 497. — Oken, Naturgesch. für alle Stände, VI, 71. — Voigt, Zool. III, 282. — Wiegmann, 220, hat nur den Namen des Sterlets. — Creplin, bei Barthold, Gesch. v. Pomm. I, 82, weiß in der ichthyologischen Fauna Pommerns nichts von der Seltenheit im Gerland-See.]

Um über die oben angeregte Frage in's Klare zu kommen, war es nothwendig, das Urtheil eines Naturkundigen einzuziehen. Dazu fand sich Professor Dr. W. Peters in Berlin, — Lichtensteins Schüler und Nachfolger auf der Lehrkanzel der Thierkunde an der Hochschule, und als Vorsteher des Königl. Zoologischen Museums, — bereit. Auf Veranlassung der Königl. Regierung begab sich Peters am 23 Mai 1866 nach dem Gerland-See, dessen Befischung an den vorhergehenden Tagen der Oberförster des Klützer Reviers, Götze, angeordnet hatte. Es waren dabei 10 Sterlete gefangen worden. Von diesen wählte Peters 3 aus, welche dem äußern Ansehen nach Weibchen zu sein schienen. Zwei derselben wurden sogleich geöffnet. Sie waren mit dem eigenthümlichen großen Laich, im reifen Zustande, versehen, welcher als der großkörnige, eben von diesem Fische herrührende Caviar bekannt ist. Das dritte Exemplar, über welches Peters zweifelhaft war, ließ er ungeöffnet mit den beiden andern sogleich verpacken und nach Berlin senden, um es zu Hause mit aller Muße genau zu untersuchen. Es stellte sich dann auch heraus, daß es ein Männchen mit entwickelten Spermalopoiden war. Dieses 2 Fuß 7 Zoll lange Exemplar wog 8 Pfund, während das eine offenbar sehr alte Weibchen bei einer Länge von 2 Fuß 10½ Zoll, 14 Pfund, das andere von 2 Fuß 5 Zoll 6 Pfund schwer war. Aus der von Peters angestellten zootomischen Untersuchung geht unzweifelhaft hervor, daß die Weibchen sowol, als die Männchen zu der richtigen Zeit reife Fortpflanzungskeime entwickeln, und daß, wenn keine entsprechende Fortpflanzung dieser Thiere Statt gefunden hat, wie daraus hervorzugehen scheint, daß niemals junge Exemplare gefangen worden sind (S. 115), dieses lediglich daran liegen muß, daß es an den geeigneten Brutplätzen fehlt. Peters zweifelt daher nicht, daß, wenn es möglich sein würde, geeignete Brutplätze künstlich herzustellen, eine reichliche Vermehrung dieser Fische erzielt werden könne. Denn es scheint ihm nicht unwahrscheinlich, daß selbst unter den gegenwärtig für das Brutgeschäft ungünstigen Verhältnissen eine einzelne Vermehrung Statt gefunden habe, da das kleinste 6 Pfund schwere Weibchen kaum als 30jährig zu betrachten sein dürfte, welches Alter es sonst mindestens haben müßte, da seit

dem Jahre 1836 kein neüer Einsatz von Sterleten Statt gefunden hat (S. 115). Könnte man die Zuflüsse zum Gerland-See, die jetzt fast gar keinen Fall und bei einer Breite von 3 Fuß nur eine Wassertiefe von $^{1}/_{2}$—1 Fuß haben, etwa durch Abdämmen der Art verändern, daß bei einer Wassertiefe von 3—4 Fuß ein stärkerer Fall hervorgebracht werden könnte, so würden durch an verschiedenen Stellen hineingelegte, leicht zu beschaffende Platten von bröcklichem Sandstein passende Brutplätze gebildet werden, wo die Fische, welche zur Laichzeit stets gegen den Strom schwimmen, laichen könnten, und es würde so ohne Zweifel die gewünschte Vermehrung erzielt werden. Sollte aber eine solche Einrichtung des Gerland-Sees nicht möglich sein, so darf man kaum eine regelmäßige Vermehrung in diesem See erwarten.

Auch der Akademiker von Baer, der berühmte Vertreter der Thierkunde im Schooße der Kaiserl. Russischen Akademie der Wissenschaften und gegenwärtig deren Präsident[82]), hat in einer Denkschrift d. d. St. Petersburg, den 30 März, a. St., 1867, sein Urtheil „über die Fortpflanzungs-Bedürfnisse des Sterlets“ kund gegeben, gestützt auf Beobachtungen, welche in Rußland als die besten und fast einzigen anerkannt sind.

Der oben erwähnten Ansicht der älteren Naturforscher entgegengesetzt, welche die Heimath des Sterlet im Salzwasser, im Kaspi und im Pontus Euxinus, suchen zu müssen glaubten, erklärt v. Baer den Sterlet für einen Süßwasser-Fisch, der zwar auch in das Kaspische Meer geht, aber nur in den nördlichsten Theil desselben, soweit das Wasser sehr wenig gesalzen ist. Der Sterlet ist nicht nur ein Süßwasser-Fisch, sondern vorherrschend ein Fluß-Fisch. Er geht wol nach dem Laichen in stehendes Wasser über, in einen Landsee, wie in den nördlichsten Theil des Kaspischen Meeres, wenn er Nahrung darin findet; allein es ist gar nicht Bedürfniß, das fließende Wasser zu verlassen, und bei weitem die meisten bleiben das ganze Leben hindurch in der Wolga und deren Zuflüssen. In diesen Gewässern ist der Sterlet jedenfalls am häufigsten. Aus einem der Nebenflüsse der Wolga, aus der Kama, ist er auch, etwa ums Jahr 1830, durch den Catharinen-Kanal in die Wütschegda, und aus dieser in die nördliche Düna vorgedrungen, und hat sich daselbst stark vermehrt. Der Sterlet liebt vorzugsweise nicht nur rasch fließendes Wasser, sondern einen Grund, auf welchem Gerölle und Kies liegt. In Folge dessen findet er sich u. a.: bedeütend zahlreicher im Dnjestr, als im Dnjepr, obgleich das Stromgebiet des letztern einen weit größern Umfang hat. Ins offene Meer geht er nie hinaus; höchstens besucht er solche Meerbusen, in welche größere Flüsse ausmünden, und in denen, in Folge dessen, das Wasser brackig ist. In Süßwasserseen hält er zwar aus, vermehrt sich aber nicht, wenn dieselben nicht Flüsse, mit für ihn geeigneten Brutplätzen in sich aufnehmen. So z. B. sind schon mehrmals hunderte von Sterleten aus zerschellten Fischtransportschiffen in die großen Seen Ladoga und Onega entkommen, sie haben sich aber nicht in demselben fortgepflanzt, offenbar aus Mangel an geeigneten Brutplätzen. Auch sind Versuche zur Züchtung des Sterlets im Ladoga-See von Seiten des Walam-Klosters gemacht worden, haben aber aus demselben Grunde zu keinem günstigen Resultat geführt. Dies ist um so auffallender, da der in den Ladoga ausmündende Wolchow, hart unter seinen bekannten

---

82) Mit dem Nestor der Naturwissenschaften, jetzt 1867, im hohen Alter von 80 Jahren stehend, hat der Herausgeber des Landbuchs zur Zeit, als er mit Alexander von Humboldt die „Hertha“ und demnächst deren Fortsetzung, die „Annalen der Erdkunde“ herausgab 1825 — 1840, in lebhaftem Briefwechsel gestanden.

Stromschnellen, einen guten Laichplatz für den gemeinen Stör, den man in Rußland seltsamer Weise den deütschen Stör nennt, A. Sturio L., vielleicht den einzigen im ganzen Wassergebiet des Finnischen Meerbusens, darbietet. Neüerdings soll sich der Sterlet im Kobenschen See — Gouvernement Wologda — oder vielmehr im Flusse Kabenka, welcher in jenen See fällt, fortgepflanzt haben; indessen ist diese Angabe noch nicht mit voller Gewißheit festgestellt. Die vereinzelten Sterlete, welche bisweilen in der Newa und bei Kronstadt gefangen werden, sind wol stets aus den St. Petersburger Fischbehältern entkommene Individuen.

Daß das Klima dem Sterlet nicht erlauben sollte, in Pommern sich fortzupflanzen, wie vermuthet worden (S. 115) ist durchaus nicht anzunehmen, denn in Rußland lebt er vor den nördlichsten Gegenden der Wolga, vom Weißen See, Biel Osero, und seinen Zuflüssen, d. h. vom 61° und 62° nördlicher Breite bis in die Mündungen der Wolga und in das Kaspische Meer hinein. In den nördlichsten Distrikten seines Verbreitungskreises, die ostnordöstlich von St. Petersburg liegen, hat er einen sehr viel längern und strengern Winter auszuhalten, als der St. Petersburger ist, jenseits Astrachan aber nur einen sehr kurzen. Er durchwandert alle Stufen der Klima-Leiter von der kältesten bis zur wärmsten Isotherme des Continental-Klima, daher denn auch das Pommersche Küsten-Klima mit seiner mittlern Jahreswärme von ca. 6° R. dem Gedeihen des Sterlets kein Hinderniß entgegenstellt.

Dagegen braucht der Sterlet zur Fortpflanzung nicht nur fließendes Wasser, sondern auch, wie gesagt, einen Grund, auf welchem Kies (gravelle) liegt. In diesem Kies wühlt er seinen Laich ein, indem er wie der Lachs mit dem Bauche Gruben bildet, und sie nach dem Laichen wieder zuschüttet. Ja es scheint, daß die Stör-Arten ihren Laich gar nicht zum Abgehen bringen können, wenn sie nicht in den Kies einige Zeit herumwühlen. v. Baer hat zwar nicht Gelegenheit gehabt, diesen Umstand an Sterleten zu beobachten, wol aber hat er gesehen, daß Störe, die er zur Laich-Zeit in einem Fahrzeüge mit flachem Boden hielt, die Baüche sich blutrünstig rieben, und da sie keine Gruben eindrücken konnten, zuletzt abstarben, ohne den Laich abzugeben. Es ist möglich, daß der Sterlet statt eines wahren, aus kleinen Steinbrocken bestehenden, Kieses, sich mit grobem, reinem Sande begnügt. Aber auf einem moorigen Grunde, wie ihn der Gerland-See haben soll, würde der Laich ohne Zweifel in 24 Stunden verderben, auch wenn er künstlich befruchtet ist, wenn man ihn nicht durch eine künstliche Vorrichtung vom Schlamme abhält.

Es ist möglich, daß die im Gerland-See befindlichen Sterlete ein oder ein Paar Mal gelaicht haben, wie auch Peters vermuthet, aber gewiß nicht im See selber, sondern unter günstigen Umständen in einem der beiden Zuflüsse oder im Abzugsgraben, wenn nämlich durch starke Schneeschmelzen, vielleicht mit anhaltendem Regen verbunden, diese Zuflüsse stärkere Strömung erhalten hatten und dadurch die Lehmtheile weggewaschen wurden und stellenweise reiner Sand oder Kies übrig blieb. Und auch in diesem Falle werden wol die meisten Eier verdorben sein. Zur Entwickelung der Rogenkörner oder Eier ist es nothwendig, daß ununterbrochen fließendes Wasser ihnen vorbeiströmt, wie beim Lachs. Haüfig finden sich die Laichplätze in der Mitte der Flüsse und in einer Tiefe, welche unmittelbare Beobachtungen des Befruchtungs-Processes unmöglich machen. Wahrscheinlich ist es übrigens, daß der Sterlet in geringerer Tiefe laicht, als die übrigen Störarten. Auch die jungen Fischchen, welche den Eiern entschlüpfen, halten sich längere Zeit an ihren Geburtsstätten, zwischen den Steinchen und gerathen daher nie in die Netze der Fischer; nur wenn sie die Länge von 4—5 Zollen erreicht haben, beginnen sie weiter umherzuschweifen. Werden die Sterlete im ersten Frühling in einen Fluß gesetzt, so ist zu

erwarten, daß sie gegen den Fluß gehen, nicht etwa mit der Strömung ins Meer sich verlieren. Allein nach der Zeit des Laichens, mögen sie nun passende Laichplätze gefunden haben oder nicht, ist ein solches Hinabtreiben gar nicht unmöglich, besonders wenn der Fluß wenig Nahrung bietet. Namentlich sind es die jungen Störe, von den Russen Sewrugen und Bjalugen genannt, die zu den Mündungen der Flüsse und in die Gewässer der Meeresküsten hinabwandern.

Sehr lehrreich sind ferner die Beobachtungen des Akademikers v. Baer über die Geschlechtsdrüsen der weiblichen Störe. Kaum sind die reifen Eier abgesetzt, so fängt auch schon der neüe Rogen an sich zu entwickeln und erreicht in wenigen Wochen seine normale Größe, so daß an den Mündungen der Flüsse, wohin die Störe nach beendigtem Brutgeschäft wandern, stets nur Weibchen mit vollständigem Rogen angetroffen werden. Wird ein Weibchen am Laichen behindert, gelangt z. B. der Sterlet nicht an einen geeigneten Brutplatz, so werden die alten reifen Rogenkörner, die in kürzester Zeit die normale Größe und schwarze Färbung bekommen, ersetzt. Die Größe und Färbung der einzelnen Rogenkörner beweist jedoch noch nicht ihre vollkommene Reife; ganz reife Rogenkörner kennzeichnen sich erst durch eine gewisse Aufweichung, durch Lostrennung von einander und durch das Hervortreten ihres Keimbläschens.

Der Sterlet pflegt in der Regel im Verlauf des Monats Mai zu laichen, die größeren Störarten später, im Juni und Juli. So rasch Anfangs das Wachsthum der jungen Fische des Stören-Geschlechts vor sich geht, so langsam pflegt dasselbe vorzuschreiten, besonders in die Länge, sobald sie einmal eine gewisse Größe erreicht haben, besonders in kleineren Gewässern. Dadurch erklärt sich auch ohne Zweifel die geringe Größe, welche einige der in den Gerland-See ausgesetzten Sterlete nach Verlauf so vieler Jahre erreicht haben.

Zur Nahrung braucht der Sterlet in der ersten Zeit kleine Krebschen, die man Entomostraceen nennt, und die in jedem Fluß und Flüßchen zu sein pflegen, wenn nur einige Wasserpflanzen darin leben; später sucht er nach allerlei Insekten, Larven, Würmern und ganz kleinen Muscheln, mit nicht zu harten Schaalen. Wasserpflanzen sind niemals in seinem Magen gefunden worden.

Um auf die Hegung des Sterlets im Gerland-See zurückzukommen, so wurde, in Erwägung — 1) daß die natürliche Beschaffenheit der Zuflüsse des Sees der Ausführung des von Peters gemachten Vorschlags zu ihrer Correction, um entsprechende Brutplätze zu schaffen, unüberwindliche Hindernisse entgegensetzen, worauf der Berliner Gelehrte schon bei seiner Anwesenheit am Gerland vom Oberförster Götze merksam gemacht worden war; sodann — 2) daß die großen Kosten, welche, ohne irgend ein Resultat zu erzielen, fast ein Jahrhundert hindurch dem Staate durch Haltung eines eigenen Aufsehers rc. erwachsen sind, künftig zu ersparen seien, — an maßgebender Stelle beschlossen, die Hegung des Sterlets, trotz eines gewissen Gefühls der Pietät für König Friedrich II, ganz einzustellen.

Auf dem Rittergute Reinfeld, im Belgardschen Kreise, unterhält der Besitzer des Gutes, Carl Friedrich Emanuel Leopold von Oppenfeld, seit einer Reihe von Jahren eine von ihm angelegte künstliche Fischbrut-Anstalt, besonders in besseren Fischgattungen, als Lachse und Forellen, (L. B. III Thl. Bd. I, 772) die sehr günstige Ergebnisse geliefert hat. Auf Veranlassung des Oberpräsidenten von Pommern und des Oberlandforstmeisters v. Hagen wurde daher demselben die unentgeldliche Überlassung sämmtlicher im Gerland-See noch vorhandenen Sterlete vorgeschlagen, welches Erbieten er unter den ihm dabei gestellten Bedingungen um so lie-

der annahm, als ihm dadurch Gelegenheit geboten ward, dem noch ungelösten Problem der künstlichen Befruchtung und Ausbrütung der Störarten näher zu treten.

Das Königl. Finanz-Ministerium bestimmte nämlich, daß v. Oppenfeld den Fang und die Abholung der Sterlete auf seine Kosten bewerkstelligen lasse, und die Fische selbst nur zu den Versuchen der künstlichen Fischzucht, keinenfalls aber zu anderen, als zu wissenschaftlichen Zwecken, verwende oder verkaufe. Sobann hat sich v. Oppenfeld auch verpflichten müssen, sofern die Versuche der künstlichen Nachzucht gelingen sollten, seiner Zeit auf Verlangen der Staats-Verwaltung ebensoviel vermehrungsfähige Sterlete unentgeldlich zu liefern, als ihm Exemplare zur Überweisung gelangt sind. Man glaubte, es seien noch ungefähr 15 Stück Sterlete im Gerland-See vorhanden; durch vier Tage langes Befischen im Monat März 1867 gelang es indessen nur 6 Stück zu erhalten, von denen ein Exemplar auf dem Transport nach Reinfeld so beschädigt wurde, daß es bald nach der Ankunft daselbst einging. Die Befischung soll zwar im Monat März 1868 aufs Neüe vorgenommen werden; nach der Meinung des Oberförsters Götze dürfte jedoch nur ein geringes, wenn überhaupt ein Resultat in Aussicht stehen.

Da dieses Ergebniß so ungenügend war, so hat v. Oppenfeld, um die Acclimatisation dieses Königs aller Fische energisch anzugreifen, einen Transport Sterlete direct von St. Petersburg im Jahre 1867 kommen lassen, leider hat er aber auch von dieser Sendung wegen plötzlich eingetretener Hitze und Gewitter-Schwüle nur ein ungünstiges Resultat gehabt, indem von 100 Sterleten, die aus St. Petersburg abgegangen, nur 6 Exemplare lebend in Reinfeld eingetroffen sind, so daß der ganze Vorrath sich im Monat Februar 1868 auf 11 Exemplare beschränkte. Nicht ermüdend in seinen Bestrebungen, den werthvollsten aller Fische in Pommern zu acclimatisiren, hat v. Oppenfeld einen zweiten Transport in St. Petersburg bestellt, dessen Ankunft er im bevorstehenden Frühjahr erwartet. Einstweilen befinden sich die 11 Sterlete noch in den Gewässern der Fischbrut-Anstalt, v. Oppenfeld beabsichtigt aber, wenn der neüe Transport eingetroffen sein wird, den größten Theil in den, zum Gute Reinfeld gehörigen Klanziger See zu versetzen, weil der Sterlet in diesem Gewässer reichlichere Nahrung findet, auch in dem rasch fließenden Abflusse desselben mit kiesigem Bette die Bedingungen zu geeigneten Brutplätzen gegeben sind. Dennoch bleibt, was sich v. Oppenfeld nicht verhehlt, die Fortpflanzung zweifelhaft, da die Sache ganz andere Schwierigkeiten, als bei den Salmoniden hat, und es sich vorläufig darum handelt, erst reifen Rogen und Milch zur Hand zu haben, um damit weiter zu operiren. Dagegen verspricht er sich, was die Züchtung und Mastung des Sterlets betrifft, wenn von dem erwarteten Transport aus Rußland mehr oder minder alle Exemplare lebend eintreffen, die allergünstigsten Resultate. v. Oppenfeld hat die oben eingeschaltete Denkschrift des Akademikers v. Baer durch den Königl. Preüßischen Militair-Bevollmächtigten in St. Petersbung, Obersten v. Schweinitz, erhalten, welcher eine Ehre darin setzt neben seinen militärisch-diplomatischen Leistungen auch alle Interessen der Wissenschaft und Cultur in der Russischen Metropole auf das Eifrigste und Uneigennützigste zu pflegen und zu befördern.

[Geschrieben den 9 Februar 1868.]

Der Rentamtsbezirk Schwedt.

Der Sitz des Rentamts liegt, wie schon ein Mal angemerkt worden, S. 27, außerhalb Pommerns; er befindet sich in der Stadt Schwedt, die zum Regierungs-Bezirk Potsdam gehört; und große Bestandtheile des Rentamtsbezirks befinden sich theils in der Ukermark, Kreis Angermünde, desselben Regierungsbezirks, theils in der Neümark, Kreis Königsberg, des Frankfurter Regierungsbezirks, nichtsdestoweniger steht der ganze Bezirk des Rentamts in Beziehung auf die Verwaltung der Domainen-Pacht-Vorwerke und der noch nicht abgelösten Domainen-Gefälle und der innerhalb desselben belegenen Staatsforsten, so wie auch des Polizeiwesens, unter der Königlich Pommerschen Regierung zu Stettin. Mit anderen Worten: der Rentamtsbezirk Schwedt besteht aus den zwei ehemaligen, mehr oder minder selbständig gewesenen Herrschaften Schwedt und Wildenbruch und einigen, der zuerst genannten Herrschaft einverleibten, Gütern. Wie es sich mit diesen Herrschaften verhalten hat, zeigt die nachstehende, kurzgefaßte Geschichte derselben.

Schwedt wird zum ersten Mal genannt 1265 in einer Urkunde, vermöge welcher der Pommersche Herzog Barnim I dem Jungfrauen-Kloster bei Stettin das Dorf Pomellen, ferner Einkünfte aus der Münze zu Piritz und eine jährliche Hebung von $3\frac{1}{2}$ Winspel Roggen aus der an der Welse belegenen Untermühle, der Stadt Schwedt gegenüber, vereignet: Quartum dimidium chorum siliginis in molendino inferiori super Velsuam, erga civitatem Suuet sito annis singulis percipiendum.[83]) Dürftig ist zwar diese Notiz, da Schwedt, die Ortschaft, nur erwähnt ist, um die Lage der obigen Mühle zu bestimmen; wir haben sie aber dennoch mit Dank anzunehmen; da sie uns zugleich ein historisches Zeügniß ist von dem benachbarten Vierraden, in der damaligen Geschäftssprache apud quatuor rotas, bei den Vier Rädern, d. h. Mühlen genannt. Jene Untermühle kann nämlich nicht füglich anderswo gestanden haben, als da, woselbst noch heüte unfern der Ruinen des Schlosses Vierraden, an der Morgenseite des Städtchens dieses Namens, Mühlen angetroffen werden; eine Behauptung, welche spätere Quellen förmlich beweisen. Zunächst eine Urkunde von 1269, in welcher Herzog Barnim I das Eigenthum der bei Vierraden belegenen Mühle, mit den dazu gehörigen Einkünften und Gerechtsamen, dem vorhin genannten Kloster überweiset. Wie zuvor wird die Lage der Mühle an der Welse bestimmt und noch hinzugefügt, daß sie zwischen dem Dorfe Blumenhagen und der Stadt Schwedt liege, an der öffentlichen Landstraße, oder, wie die Urkunde es ausdrückt, da wo der Zug des Königs-Weges sei: Proprietatem molendini, nuncupati ad quatuor rotas, siti supra Welsnam fluuium, et in ipso fluuio, inter villam Blomenhagen et ciuitatem Zuneth, ubi transitus Regie vie exstat[84]). Königliche Straßen waren diejenigen Landstraßen, die unter dem unmittelbaren Schutze der Territorialherrschaft, zugleich aber auch unter der Obhut des Reichs standen. Beide Urkunden sprechen offenbar von derselben Mühle und zeigen die allmälige Vereignung an das genannte Kloster, welches zuerst nur eine Kornhebung aus ihr erhielt, während es jetzt die ganze Mühle mit ihrem Grund und Boden, ihren sämmtlichen Einkünften und Gerechtsamen erwarb[85]). Das in nicht großer Entfernung liegende Gardiz, Garz, und eben so Gryphen- oder Greifenhagen, waren damals schon zu deütschen Städten umgeschaffen; möglich daß auch Schwedt bereits in dieser Zeit ein festes Schloß besaß

83) Dreger, Cod. 486. 84) Ebendas. 551. 85) Balt. Stud. IV, 2, 104, 105.

und sich in der Nähe desselben eine Niederlassung mit städtischen Einrichtungen gebildet hatte. Treffen wir doch auch gleichzeitig ein edles Geschlecht dieses Namens, welches als Begründer, possessor, dieses städtischen Gemeinwesens anzusehen sein dürfte. In einer Urkunde vom Jahre 1266 finden wir nämlich unter den Zeugen Henricus de Zwet aufgeführt, als einen der Vasallen, des Herzogs Barnim I, fideles nostri, aufgeführt, der durch selbige der Marien-Kirche zu Stettin Privilegien ertheilt.[86]) Auch muß hierbei erwogen werden, daß die spätere Urkunde, welche Schwedt Stadtrecht verleiht, ausdrücklich auf frühere Bewidmungen, auf die Ertheilung von städtischen Privilegien und Gerechtsamen sich bezieht, wonach mithin so ganz müßig oder bedeütungslos das Wort civitas in den beiden Urkunden von 1265 und 1269 nicht stände[87]).

Man kann darüber streiten, ob Schwedt in dem eben genannten Jahrzehnt zu Pommern oder zu Brandenburg gehörte. Unbestritten aber ist es, daß Schwedt im Jahre 1284 ein Bestandtheil der Mark war; denn in dem schiedsrichterlichen Sühne-Vergleich zwischen den Markgrafen Otto und Konrad einer Seits, und dem Herzoge Bogislaw IV von Stettin und dem Fürsten Witislaw von Rügen andrer Seite, welchen der Erzbischof von Magdeburg und die Herzoge zu Sachsen, Braunschweig und Lüneburg zu Stettin am 13 August des genannten Jahres 1284 stifteten, stand Schwedt unter den brandenburgischen Städten, welche sich für die Aufrechthaltung dieses Vertrages Seitens ihrer Landesherren, der Markgrafen, verbürgten: Nomina civitatem sunt hec: Prinzlaw, Angermunde, Zwet et Koningesberch. Auf Seiten der Pommerschen Fürsten verbürgten sich: Stetin, Penkvn, Gripenhagen et Gardiz[88]). Auch 11 Jahre später sieht man Schwedt im Besitz der Markgrafen; denn sie verkaufen, d. h.: verpfänden 1295 aus dem Hufenzinse ihrer Stadt Zsweth 8 Talente und 2 Solidi an das Kloster Kolbaz[89]).

Wie schon früher, so war seit dem Anfang des 14 Jahrhunderts Schwedt beständig ein Zankapfel zwischen Pommern und Brandenburg. Es kam während eines halben Jahrhunderts zu blutigen Fehden, an denen auch die benachbarten Fürsten, namentlich die Meklenburger, thätigen Antheil nahmen. In diesem durch Kriegsereignisse ohne Aufhören bezeichneten Zeitraume tritt Schwedt als festes Schloß auf, eben so Vierraden, und im unbestrittenen Pommerschen Lande das Schloß Bahn. Diese Burgen werden belagert, erstürmt, erobert und wieder erobert; Schwedt und Vierraden stehen bald unter dem Schutze der Pommerschen Herzoge, bald gebieten daselbst die Markgrafen Ballenstedter Stammes, und nach ihm die des baierischen Hauses.

Gegen die Mitte des 14 Jahrhunderts tritt das Schloß (daz Hus) Schwedt als Mittelpunkt einer größern Begüterung auf, die Markgraf Ludwig der Römer, um sich aus Geldnoth zu retten, etwa ums Jahr 1338 an die Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg verpfändete, welche dieselbe durch einen daselbst angestellten Amtmann verwalten ließen. Weiterhin verpfändete derselbe Markgraf im Jahre 1343 den Land- und Wasserzoll in seiner Stadt Zweth einem Frankfurter Bürger, Namens Johann Baier, für 4000 Mark Brandenburgischen Silbers auf 10 Jahre. Um dieselbe Zeit waren aber die Einkünfte aus der Begüterung an den schwäbischen Herzog Conrad von Teck verpfändet. Das Recht auf dem von Garz nach Schwedt führenden Damm, welchen wahrscheinlich jene Stadt angelegt hatte,

---

86) Dreger, Cod. 491. 87) Balt. Stud. a. a. O. 107. 88) Balt. Stud. II, 1, 129; nach dem Originale im Königl. geh. Staats-Archiv zu Berlin. 89) Balt. Stud. IV, 2, 188.

einen Zoll zu erheben, wurde ihr vom Herzoge Barnim IV im Jahre 1345 bestätigt. Nur wenige Zeit war dieser Fürst zur Herrschaft gelangt, als das Auftreten des falschen Waldemar wieder die alten Fehden weckte. Durch den Angriff der Meklenburger auf die Marken gleichsam zum Kampfe herausgefordert, drang Barnim in die Ukermark und eroberte, neben anderen festen Plätzen, Vierraden und Schwedt. Allein sehr bald verglich er sich deshalb mit dem Markgrafen Ludwig, 1349, welcher, um der Gefahr zu entgehen, womit äußere und innere Feinde ihn drängten, zu ihm nach Stettin geflüchtet war. Barnim blieb, so war ausgemacht, bis zur Erstattung der aufgewendeten Kriegskosten, im Besitz der eroberten Ortschaften und focht nun gegen die Feinde des Markgrafen. Diesem lag nach beseitigter Gefahr ob, die zur Einlösung des Eingebüßten nöthigen Geldsummen zu beschaffen. Unter den Städten, die ihm hierzu Hülfe leisteten, befand sich auch Frankfurt, an welche Stadt er den Zoll zu Schwedt, und zwar für den Fall der bewirkten Einlösung dieses Ortes von den Pommerschen Herzogen, auf 10 Jahre verpfändete, 1351 [90]).

Weit entfernt diese Einlösung bewirken zu können, mußte der Markgraf sich vielmehr dazu verstehen, dem Herzoge Barnim einen nicht geringen Theil der Ukermark mit mehreren Städten und Vesten, worunter Brüssow, Stechow, Schwedt (im Vertrage Zeweyt genannt), und den in der Nähe von Schwedt gelegenen wendischen Dörfern abzutreten, welche Orte er, so wie die daselbst angesessenen Lehnleute, an den Herzog wies, ihm als ihren „Erbherrn" Huldigung zu leisten, 1354. Den durch Waffengewalt und Vertrag errungenen Besitz noch mehr zu befestigen, ließ sich Barnim mit diesen, von dem Markgrafen Ludwig, dem Römer, ihm mit allen Hoheitsrechten auf ewige Zeit eingeräumten Ortschaften vom Kaiser Carl IV förmlich belehnen, und konnte sie hierdurch auf seine Nachkommen vererben, bei denen sie fast ein Jahrhundert verblieben sind. Der kaiserliche Lehnbrief ist unter dem Dato des 21 Juli 1355 ausgefertigt; und eine Bestätigung desselben am Tage der Kreüzesfindung, 3 Mai, 1370. In einer besondern Urkunde verbündete sich außerdem der Kaiser — wol zur bessern Sicherung des nahen Erwerbs der Mark, — mit dem Herzoge Kasimir V und dessen Brüdern wider alle, die nach dem unbeerbten Ableben seines Eidams, des Markgrafen Otto, ihm die Mark Brandenburg streitig machen würden, wogegen er ihnen zugleich die Versicherung gab, daß auch in diesem Falle die von dem Markgrafen Ludwig, dem Römer, an Pommern abgetretenen Ukermärkischen Städte und Gebiete bei demselben bleiben sollten, darunter auch Sweyt, d. i.: Schwedt, Heynrichstorp, Bercholt ꝛc. [91]). Pommerns Herzogs-Haus blieb im im Besitz der Ukermärkischen Landschaften, mehr oder minder ungetrübt, bis zur Ankunft —

Des Burggrafen Friedrich von Nürnberg in der Mark Brandenburg, als Statthalter derselben im Namen des Kaisers, 1413, der sogleich jene Landschaften, als Bestandtheile der Mark zurück verlangte. Wiederholte Kämpfe und Waffenruhen folgten einander, bis der Friede von Neüstadt-Eberswalde, 1427, die Stettinschen Herzoge zwang, ihren Ansprüchen auf einen Theil der Ukermark zu entsagen, Schwedt und Vierraden nebst anderen Orten ihnen aber verblieben. Durch die lang dauernden Fehden in Geldnoth gerathen, sahen die Herzoge Otto und Kasimir sich genöthigt, ein Kapital von 2400 Mark stettinsche Pfennige aufzunehmen, das ihnen von einem reichen Manne, der wenige Jahre vorher, 1425, auch einem Standesgenossen ausgeholfen hatte, dargeliehen wurde. Es war ihr „Getrewer" Rule Lindstede, der

90) Balt. Stud. IV, 2, 124. 91) Ebendas. 125, 126.

jene Summe im Jahre 1428 hergab, und dafür Stadt und Schloß Schwedt auf 4 Jahre als Pfandstück erhielt. Mißverständnisse mit dem Kurfürst-Markgrafen führten neüe Kämpfe herbei, die durch Waffenruhen, bezw. Friedensschlüsse, zu wiederholten Malen beigelegt wurden. Inzwischen starb das Stettinsche Herzogs-Haus aus, und ganz Pommern kam an die Herzoge Wolgastscher Linie, 1464, wiewol Kurfürst Friedrich, gestützt auf die früheren Erbeinigungen, hiergegen, aber umsonst, Einspruch erhob. Mit Waffengewalt seine Ansprüche geltend machend, zog der Kurfürst mit Feüer und Schwerdt durch den Pommerschen Theil der Ukermark, eroberte denselben, so auch Vierraden und Schwedt, die beide ihm huldigen mußten, 1469. Die eroberten Orte als sein Eigenthum ansehend, gab der Kurfürst das Schloß Vierraden an die v. Arnim Amtmannsweise ein, die eine Nutzungsart einer Domainen-Begüterung gewesen zu sein scheint, welche mit den General-Verpachtungen des 18 Jahrhunderts Ähnlichkeit gehabt haben mag. Dem Arnim folgte 1472 Hans v. Buch, und im Jahre darauf Kurt v. Slaberndorf, dem das Schloß Vierraden auf Lebenszeit übergeben wurde. Neüe Kämpfe entspannen sich unter dem kriegsmuthigen Herzog Bogislaw X und seinem Gegner, Kurfürst-Markgrafen Albrecht, die endlich durch den, zu Prenzlow am 26 Juni 1479 errichteten, Friedensschluß beigelegt wurden, der dem Kurfürsten den Besitz von Vierraden gewährleistete.[92])

Was Schwedt und die dazu gehörige Begüterung betrifft, so scheinen um dieselbe Zeit, oder vielleicht schon früher, die Edlen v. Greifenberg damit vom Kurfürsten belehnt worden zu sein; wenigstens sieht man, daß sie in späterhin über den Besitz von Schwedt erhobenen Rechtsstreitigkeiten es als ein solches ansprachen. Im Jahre 1480 finden wir nämlich, daß Friedrich v. Greifenberg und seine Vettern ihr Recht an Schwedt gegen Mathias von Krummensee, Caspar von Uchtenhagen und die Edlen v. Platen verfechten. Über den Ausgang dieses Rechtsstreits fehlt es an Nachrichten, nur soviel läßt sich aus den vorhandenen Angaben schließen, daß die Greifenberge mit ihren Ansprüchen durchdrangen und ihre Gegner abgewiesen wurden; doch vermochten die Obsieger sich nicht in dem Besitze zu behaupten. Denn man sieht gleich darauf Schwedt im Besitz des Hans Ascherßleve, zu Wussow, gesessen,[93]) der aber, in Gemeinschaft mit seiner Hausehre Ypolita, —

„Dat slootken vnd dat Steydiken Sweidt, mit Tinsen, dinsten, fronen, weßen, egkern, weiden, stocken, steynen, wateren, weden, gemeinelich mit aller vnd jtzliker besundern tobehoringen up der erden vnd vnder der Erden, gesucht vnd vngesucht, mit aller frieheit, gerechtigkeit vnd aller overrikeit, na lude vnser brive von den Stettinschen vnd Brandenborgeschen Fursten daran hebbende; die wy denn oren gnoden ok ouerantwert vnd gantz geothert (überaüßert) hebben, keynerlej vthgenommen, vor dryhundert Rinscher gulden" — verkaufte an „den Hochgeborn Edlen vnd wolgeborn Hern Hanßen, grauen von Honstein, Herrn tom vierraden vnd amtmann to nienangermunde, frawen Annen, geborn Fürstin von anehalt, greffin von Honstein, vnd frawen tom vierraden". Dieser Kaufvertrag wurde zu Neü-Angermünde am Dinstage vor purificationis im Jahre 1481 geschlossen, und dem Grafen Johann von Hohenstein noch in demselben Jahre vom Markgrafen Johann „das Stettichen Sweeth an der Oder gelegen", zu einem rechten Mannlehn verliehen. Eingeschlossen in diesen Lehnbrief waren auch Lehngüter in den Dörfern Flemßdorf und Berkholte, die das gräfliche Ehepaar von anderen Besitzern erworben hatte.[94]).

Die Hohensteiner sind durch zwei Geschlechtsfolgen im Besitz von Schwedt und Vierraden geblieben. Graf Hans, der Erwerber der Herrschaft, war in zweiter Ehe

92) Balt. Stud. IV, 2, 144. 93) Ebendas. 145. 94) Ebendas. 222, 223.

mit einer Edlen von Plesse vermält, für die er einen Wittwensitz in Schwedt gründete. Noch zeigt man dort in der Vierradener Straße ein durch sein alterthümliches Äußere sich bemerklich machendes Gebaüde, das Ritterhaus genannt, welches diese Bestimmung gehabt haben soll. Graf Martin, des St. Johannis-Ordens Meister zur Sonnenburg, war der letzte der Hohensteiner auf dem Schlosse Schwedt und zu Vierraden. Mit Maria, Gräfin von Reinstein in kinderloser Ehe lebend, starb er im Jahre 1609 am 5 Mai zu Sonnenburg unbeerbt. Seine sämmtlichen Besitzungen fielen darauf als ein eröffnetes Lehn an das Kurhaus Brandenburg zurück.[95])

Während der Besitzzeit der Hohensteiner sind folgende Veränderungen vorgegangen: Graf Hans, der Erwerber der Herrschaft, verpfändete das Dorf Nahausen im Jahre 1486. Seine Söhne Bernhard und Wolfgang löseten es aber 1503 ein, indem sie 960 Fl. von Dr. Bernt Ror, Landrath in der Neümark und Comthur zu Wildenbruch, aufnahmen, und diesem für das Kapital die Vidichowschen Wasserpächte zum Pfand gaben, nämlich auf dem ½ Watermund, einem Oderarm, ½ Witzensee, dem ganzen Welsensee, ½ großen Welsenow, dem ganzen Duckerensee, und dem ganzen Roersee. 1548 erhielten die Grafen Wilhelm und Martin einen erneüerten Lehnbrief über das Dorf Nahausen und das halbe Städtchen Fidichow, c. p., sowie über die Wendenberge, wie diese Stücke „von Alters zu dem Hause Vierraden belegen". Der Lehnbrief ist vom Markgrafen Hans zu Küstrin, Bruder des Kurfürsten Joachim II zu Brandenburg, ausgefertigt. Heinrich Stechow, Erbsessen zu Hohen-Berchesar, besaß in dem Städtchen eine wüste Baustelle nebst Garten und 8 dazu gehörigen Hufen im Stadtfelde, ferner ein Wehr in der Oder, und mehrere Höfe in Berkholz, womit sein Vater Eggard vom Grafen Wolfgang belehnt worden war, und welche er 1561 an den Grafen Wilhelm für 1000 Thlr. verpfändete. Im Jahre 1571 verkaufte Graf Martin das halbe Städtchen Vidichow, sammt dem Herrnfelde und den Wendenbergen an Wolf Georg und Valentin, Gevettern v. Steinwehr, für 7000 Thlr. Die Wendenberge waren ein „Hölzlein". Die Steinwehre wurden 1609 damit belehnt.[96])

In nächster Folge des Erlöschens der Grafen Hohenstein verlor Schwedt eine Selbstständigkeit, die es als Mittelpunkt einer unabhangig regierten Herrschaft und als Residenz seiner Gebieter auf gewisse Weise 128 Jahre lang besessen hatte. Der Ukermark einverleibt wurde es unter die Verwaltung eines Amthauptmanns gestellt, der die Rechte des Landesherrn wahrzunehmen hatte und in dessen Hand die Verwaltung der Rechtspflege wie der wichtigsten Gemeinde-Angelegenheiten gelegt war. Nichts desto weniger wurde Schwedt als eine abgesonderte Besitzung angesehen und von den Kurfürsten so frei behandelt, wie nur immer das Allod gestattet. Zunächst erhielt es die Bestimmung, den Kurfürstinnen des Hauses zum Wittwensitz zu dienen. So finden wir denn bereits die Kurfürstin Anna nach dem Tode ihres Gemals, Johann Sigismund, 1619, im Besitz von Schwedt, und mit allen Befugnissen bekleidet, welche sich aus diesem Verhältniß und den ihr unbezweifelt verliehenen Hoheitsrechten ableiten. In der letzten Periode des 30jährigen Krieges und nach dem Westfälischen Frieden residirte die Kurfürstin Elisabeth Charlotte, Wittwe Georg Wilhelms, in Schwedt. Wol nicht lange nach dem Tode der Kurfürstin geschah es, daß Kurfürst Friedrich Wilhelm die ihm heimgefallene Herrschaft Schwedt den dort angesetzten Beamten förmlich verpachtete. In zwei Amtsbezirke scheint er das ganze Gebiet getheilt zu haben, von denen er Schwedt mit den dazu gehörigen Dörfern dem dortigen Amtshauptmann, Vierraden aber und die Dörfer Heinersdorf und

95) Balt. Stud. IV, 2, 173, 219. 96) v. Medem, Geschichte von Schwedt.

Hohenfelde, Nahausen, Gatow, Kunow und Blumenhagen dem Amtsschreiber für 197 Thlr. 22 Gr. in Pacht gab.

In drückender Geldnoth entlieh der Kurfürst von dem Grafen Gustav Adolf von Barrenbach die Summe von 25.000 Thlr. und übergab ihm dafür als Pfand die beiden Ämter Schwedt und Vierraden, sie auf die nächsten sechs, nach einander folgenden, Jahre an Zinsesstatt zu nutzen. Der Pfandvertrag ist errichtet zu Köln an der Spree den 28 Juni 1664. Die Verpfändungszeit war mit dem Jahre 1670 abgelaufen, als auch der Graf v. Barrenbach die Wiedererstattung des geliehenen Kapitals begehrte, und außerdem die gleichzeitig mit der Verpfändung der Ämter ihm verschriebenen Meliorationskosten, im Betrage von 1500 Thlr., wodurch sich seine ganze Forderung auf 26.500 Thlr. belief. Diese Summe ungetheilt sofort aufzubringen, wie es der Graf verlangte, ließ der „beschwerte Zustand der Kurfürstlichen Kammer“ nicht zu, weshalb der Kurfürst, um der eingegangenen Verpflichtung zu genügen sich bequemen mußte, seine zweite Gemalin Dorothea, geb. Herzogin zu Schleswig-Holstein, zu bitten, das erforderliche Kapital zur Befriedigung des Grafen Barrenbach herzugeben, und dafür das Amt Schwedt für sich und ihren, in der Ehe mit dem Kurfürsten geborenen Sohn Philipp Wilhelm in erblichen Besitz zu nehmen, „was er aus ehrlicher und väterlicher Affection und Liebe ihnen so gern gönnte“. In Erwägung, daß dieses Amt nicht zu den landesfürstlichen Domainen gehöre, ließ sich auch Dorothea zur Gewährung dieser Bitte geneigt finden, worauf der Kurfürst seiner Gemalin über den Empfang obiger Summe einen förmlichen Revers ausstellte.[97]). Die Kurfürstin erhielt die zu einem Amte vereinigten Ämter Schwedt und Vierraden, die von nun an —

Die Herrschaft Schwedt genannt wurden, mit sämmtlichen Gerechtsamen in weltlichen und geistlichen Angelegenheiten, mit allen Nutzungen der hohen und niedern Rechtspflege, mit dem Schlosse zu Schwedt nebst den anderen dazu gehörigen Gebaüden, den Zöllen, Forsten, deren Schonung jedoch ausbedungen wurde, den Zinsen, Pächten, Diensten, so wie dies Alles die Großmutter und Mutter des Kurfürsten in Besitz gehabt hatten. Ausgenommen waren jedoch die landesfürstliche hohe Obrigkeit und das Landeshoheits-Recht, jus territoriale, und auch solche Steüern und Lasten, zu denen das ganze Land verpflichtet.

Hinsichtlich der Abzahlung der 26.500 Thlr. an den Grafen v. Barrenbach verglich sich des Kurfürsten Sohn erster Ehe, der Kurprinz Friedrich, mit diesem dahin, daß ihm für seine in Böhmen belegene Herrschaft Neüschloß, welche er dem Grafen tauschweise abtrat, von diesem obige Summe cedirt wurde; wogegen der Herzog Gustav Adolf von Meklenburg, im Namen der Kurfürstin Dorothea, eine Canonicat-Präbende im Domstift Halberstadt mit 19.000 Thlr. für ihn einlös'te und außerdem ihm noch 7500 Thlr. baar auszahlte. Über den Empfang dieser vollen Summe von 26.500 Thlr. stellte der Kurprinz seiner Stiefmutter d. d. Köln an der Spree, den 1 September 1675 eine Quittung aus.[98])

Wildenbruch. Herzog Barnim I thut in einem zu Spandow am Tage der unschuldigen Martyrer, 28 December, des Jahres 1235 ausgefertigten Briefe kund, daß er den Tempelherren Fratribus domus militie templi Iherosolimitani, das ganze Land Bahn, totam terram que Banen wlgariter appellatur, geschenkt habe, und beschreibt die Gränzen dieses Landes[99]), innerhalb deren auch

97) Balt. Stud. IV, 2, 174, 183, 187, 189, 191, 236 — 240, 195, 196. 98) Ebendas., 196, 197. 99) Hasselb.-Koseg., Cod. 482.

Wildenbruch belegen ist. Nachdem der Templer-Orden im März des Jahres 1312 durch den Papst Clemens V aufgehoben worden, weil er der Römischen Curie und ihrer anmaßlichen Herrschaft gefährlich zu werden drohte, wurden manche seiner bedeütenden Begüterungen dem St. Johanniter-Orden überwiesen; und so geschah es auch mit den Bahnenschen Gütern, welche, schon vor Erlaß jener päpstlichen Bulle, im Jahre 1311 durch Herzogs Otto I Schenkung an den Orden der Johanniter-Ritter kamen. Die betreffende Urkunde ist gleichfalls zu Spandow am 28 Dezember 1311 ausgefertigt[100]). Die Verfolgung der Tempelherren durch Römlinge begann in Frankreich schon im Jahre 1307, so daß daraus vielleicht die Jahreszahl 1311 in Herzogs Otto Schenkungsbriefe zu erklären ist. Diese Freigebigkeit muß den Nachfolgern des Herzogs gereüet haben, indem der Herrenmeister des Johanniter-Ordens, Hermann von Werberg, sich genöthigt sah, die Stadt Bahn selber im Jahre 1345 dem Herzoge Barnim IV und seinen Erben wieder abzutreten, wobei er sich nur einige Hebungen und Gerechtigkeiten darin vorbehielt[101]). Die Comthurei, welche ihren Sitz bisher in Rörichen gehabt hatte, wurde im Jahre 1382 nach Wildenbruch verlegt. Außer dieser Comthurei besaß der Orden in Pommern noch mehrere andere Güter und Gerechtsame, über die ihm von den Landesfürsten, je nachdem diese zur Regierung gelangten, ein Lehnbrief ertheilt wurde.

Nach Antritt der Regierung Bogislaw's X ließ der Orden 14 Jahre verstreichen, bevor er sich bei diesem Fürsten um Ausfertigung eines neüen Lehnbriefs bewarb. Die betreffende Urkunde befindet sich im Raths-Archiv zu Stargard[102]), aber nicht in der Ur- sondern in einer Abschrift, und diese dazu in neüdeütscher Übertragung, da das Original ohne Zweifel in nieder- oder plattdeütscher Sprache, oder wenigstens in jenem Sprachgemenge von Niederdeütschem und Hochdeütschem abgefaßt war, welches die Urkundenschreiber im Zeitalter Bogislaw's X auf die Bahn brachten. Der hier folgende Abdruck ist wortgetreü nach der Vorlage.

Herzog Bogislaw X belehnt den Johanniter-Orden mit dessen in Pommern belegenen Gütern und Gerechtsamen.

Anno 1487, am Tage Purificationis.

Wir Bogislaff von Gottes Gnaden rc. Bekennen und zeügen vor allen mit diesem unserm offenen Brieffe vor unß unsere Erben und nachkommende Herren und sonst vor allermänniglich die ihn sehen und hören lesen, daß wir uns mit dem hochwürdigen unsern Raht und lieben Getreüen Herrn Richardt von Schulenburg Ordens St. Johannis in Sachsen Pommern, Mark Mstrn und allen andern Comptoren seines Ordens und von allen Sachen und Irniß wegen, wo sich die begeben und biß auff dieser Zeit Datum dieses Brieffs verlauffen haben entschieden und entstanden seyn von allen Güthern, Schlössern, Städten, Haüßern, Dörffern, eigenschaften, Lehn Geistl. und Weldtl. und aller andern zu Behörungen wegen, die der genanndte Meister Herr Richard v. Schulenburg, seine Vorfahren und sein Orden in unsern Landen und Herrschaften, Die Wier itzund besitzen und im mächtigen Regiment halten, mit ihnen über einkommen und unß mit Ihnen, und Sie wiederum mit unß, darumb Verdrag und ihnen die gäntzl. und gahr dem mächtigen Gott zu lobe auch umb treüe Dienste willen die unß sonderlich der genanndte Herr Richard offt und dick und mangmahl gern gethan hatt und Hinforth mit seinem Orden noch thun mag soll und will und von sonderl. Gnade wegen zu rechten ewigen Eigenthumbs mit gutem reiffen Rath vereignet haben, und auff daß Sie des forth ewigl. verordnet seyn auch in zukommenden Zeiten bey unß unsern Erben und nachkommenden Stettinschen und Pommerschen Herren

100) Gundling, Pommersher Atlas vom Jahre 1724, S. 94. Brüggemann II, 1, 73.
101) Brüggemann, a. a. O. 68. 102) Im Repertorio des Archivs, Abtheilung VIII, s. v. Barzig, Nr. 1.

vor sich und Ihren Nachkommen und Orden mögen und sollen versichert bleiben, So machen wir dieselben Güther in diesem unsern Brieffe nahmhafftig: nehmlich Wildenbruch, das Schloß, die Vor Brück und das Dorff davon mit der Mühlen, Stresow Tonßdorff jedes Dorff mit der Mühlen, Steinwehr mit der Mühlen den Hoff zum Röhrchen mit der Neüen Mühle und mit dem Dorff Mariendahl, Lewenow mit der Mühlen Gewersdorff und die Hohenbrüksche Mühle, Röhdersdorff daneben Bahn die Stadt mit der Mühlen, Zoll und sonst mit allen Gerechtigkeiten, Neüendorff mit der Mühlen, Gornow die Linde mit dem Herrn Hoffe und die Kornbede, überdem gantzen Eigenthumb, dazu die Pfenninge und Bede in den dreyen Dörffern nemlich zum Wendischen Möllen, Wirow und Bartikow die in die Bede zum Wildenbruch gehört, Zachan, das Schloß mit der Vorbrük, und mit dem Hoffe, mit der Nied. Mühlen, und Obern Mühlen und mit dem Städtichen. Daver, Item Schwanebeck, Schlauttkow, Zahdekow, Sukow mit der Mühlen, Zartzig und auff der Mühlen daselbst zwo Winspel Mühlen-Pächte, Pansien mit dem Schloß mit der Vorbrück und das Dorff mit der Mühlen daran der Krampel, Wullkow, Bresen, Krempzow, Brüsewitz, Golin den Hoff das Dorff die Mühle, Sellentin das Dorff die Pfenning Bede. Daselbst über das ganze Dorff daß sonst lange des Ordens Pfand ist gewesen itzund gegeben und einigt ewiglich bey ihm zu bleiben so daß der Orden nun vor daßelbe Dorff mit allen Gnaden und Gerechtigkeiten haben soll, außgenommen die Korn Beden, und Zehen Höffen Daselbst die bleiben in unser und der Herrschafft Lehen, 6 Mark zu Klemmen, 5 Husen in den Dorffe Klempien, den Krug mit 20 Husen, 1 Kossathen Hoff mit 10 Husen und 20 Morgen Landes, die Parre zu Neüen-Stargard mit allen ihren zu behörigen die Pfarre zu Schladkow mit mit aller Ihrer Gerechtigkeit, auch haben Wier Ihnen die Gnade gethan, und Ihnen das halbe Dorff Stresen das Antheil daß Er vom Hanß Dossowen gekaufft ihm seinen gantzen Orden und allen nachkommenden Meistern und Comptorn das bestimmte Dorff vereignet zu einem rechten ewigen Eigenthum, nichts davon außgenommen, als daß Hanß Dossowen von unß und unserer Herrschaft zu Stettin zum Lehn gehabt hatt, und vereignen Ihm die obgenanndte Schlößer, Städter, Haüser, Höffe, Dörffer, von neüem mit allen und jeglichen Zinsen, Renten, Zöllen, Ackern, Wiesen gewonnen und ungewonnen, Gerichten Höchstens und niedrigsten mit Mühlen und Mühl-Städten, Wasser und Wasser Laüffen, Fischereyen, Heyden, Höltzern und Jagdten, Wildbahnen, viehe Trifften mit Lehnen Geistl. und Weldl. und aller jeglicher zu Behörunge Herrlichkeit und Gerechtigkeit als, von Alters und Biß hieher zu einem jeglichen gehöret hatt nichts davon aus genommen noch hinten aus gesetzet und befehligt ihnen auch an allen ihren gewehr Besitzung Leihung und Eigenthum, sie sein vormahls verbriefet auch alle darauf Land Stande Privilegia und Brieffe von Fürsten und Herrn gegeben in Macht dieses Brieffes, Sie sollen die friedl. und ungehindert fortmehr Besitzen, damit schaffen, thun und der gebrauchen nach ihren nutzen mit aller Herrlichkeit alß ihren rechtens ewigen Eigenthumbs vor unß und unsere Erben und nachkommende Herrn zu Stettin und Pommern gantz ungehindert und ob ihnen nach diesen Tagen in eigenen zukommenden Zeithen welche Lehne Geistl. oder Weldl. in dem genannten Schlössern Städten Haüsern Höffen Dörffern oder ihren zu Behörungen, daß Ihre Lehne wehren, loß worden, die sollen den Orden und nicht unß unsere Erben oder nachkommende Herren noch jemand anders belediget seyn und sollen sie daran gantz nicht irren zu ewigen zeithen und Verzeichnüß davon vor unß und unsere Erben, und nachkommende Herren zu Stettin Pommern allerley zuspruchs und Gerechtigkeit doch mit dem Bescheide daß wir unß und Unsere Herrschafft davon behalten, Dienste und Lande Bede behalten, dazu daß Sie unß damit allezeit treüe und gehorsam seyn sollen, und Erben und nachkommende Herrschaft frommen Zukehren und Schaden wenden getreül. alß andere unsere Gemeins Lande thun und verpflichtet seyn.

Wier unsere Erben und nachkommende Herren zu Stettin und Pommern sollen Sie wiederumb allezeith beschützen beschirmen handhaben und verteydigen gegen allermänniglich, mit den verschriebenen Güthern die unter unß belegen sind, wo wir ihrer zugleich geschwinde mächtig seyn, gleich holten denn andern die unsern vor solch eigenthum sollen Sie vor sich und ihre nachkammen unser Vorfahren unsere Eltern unß unsere Erben und Nachkommen eine ewige Jahrzeit in allen ihren Haüßern und Comptoreien in unsern Landen belegen

Bestellen und befestigen alle Jahr ewiglich ohne abgang allezeit auff St. Elisabeth Tagk auf den Abend mit Vigilien und des andern Tages darnach mit Singen Sehl dem Meßen begehen und den Allmächtigen Gott alle zeith getreülich vor die Herrschaft zu Stettin und Pommern Bitten Wier eigenen ihnen davon alles waß wier ihnen vor Gnaden und Rechts wegen Verthan vergeben mächtig, doch unß und unser Herrschaft an unsern Lehn und Gerechtigkeiten und sonst jedermänniglich ohne Schaden.

Hieran und über sind gewesen die Edle, gestrenge, würdige und Ehrbare unsere Räthe und lieber getreüer Herr Ludewig Graff von Eberstein und Herr zu Naugardten, Henrich Borck, Ritter Werner von der Schulenburg, Hanß Krakwitz, Hartwig Moltzan, Bernhardes Rohr Doctor Degener Buggenhagen, Peter Kleist, Jürgen Kleist Böhrmann Rabmel Johannes Schwann Heinrich Stennwehr und vielmehr Glaubwürdige zu mehre Zeügnis ist unser Insiegel Hieran gehänget. Datum Ückermünden am Tage Purificationis nach Christi Geburth 1487.

(L. S.)

Bei der Jasenitzschen Erbvereinigung vom 25 Juli 1569 kam die Comthurei Wildenbruch, sammt allen ihren Zubehörungen, und dem Städtlein Bahnen an den Ort Welgast; alle anderen Güter aber, alle Schlösser, Mannschaften, welche dem Orden im Herzogthum Stettin und Pommern gehörten, fielen an den Stettinschen Ort [103]).

Nach dem Westfälischen Frieden wurde die Comthurei Wildenbruch secularisirt, und nunmehr zuerst dem Schwedischen Gesandten, Geheimerath und Hofkanzler, Johann Adler Salvius, dann aber von der Königin Christina am 12 Oktober 1653, dem Schwedischen Factor Peter Vidal, welcher bald darauf in den Freiherren-Stand erhoben wurde, für eine Forderung desselben an die Krone Schweden, als eine freie Herrschaft ertheilet. Im Jahre 1675 erhielt sie zwar der Feldmarschall, Freiherr v. Dörfling, nach dem zu St. Germain 1679 geschlossenen Frieden aber, dem zufolge der Distrikt der s. g. conquetirten Örter an das Kurhaus Brandenburg kam, wurde sie dem Freiherrn Peter v. Vidal, der nunmehr französischer Resident bei der kaiserl. freien Reichs- und Hansestadt Hamburg war, wieder abgetreten. Von diesem kaufte —

Die Kurfürstin Dorothea die Herrschaft Wildenbruch mittelst Vertrages vom 28 Juni 1680, den Kurfürst Friedrich Wilhelm am 30 desselben Monats bestätigte, für die Summe von 120.000 Thlr. erb- und eigenthümlich. Das Kaufobject bestand aus den Gütern Wildenbruch, Marienthal, Neüendorf, Linde, Gornow, Ruffen, einem Theile in Rohrsdorf, welches man damals Ruhlsdorf nannte, einem Theile in Köselitz, Neüengrape, Stresow, Jägersdorf, Thönsdorf, Nörichen und Liebenow. Es wurden aber nachher die ehemaligen adlichen Güter Uchtdorf, Roderbeck, Brusenfeld, ein Theil in Lindow und ein Theil in Nipperwiese dieser Herrschaft beigelegt, nachdem die Kurfürstin Dorothea $^5/_8$ von den Gütern Uchtdorf und Roderbeck und einen Theil in Nipperwiese am 4 November 1684 von den Geschwistern v. Pful, die übrigen Theile von Uchtdorf und Roderbeck am 22 April 1685 von dem von Eickstedt, eine Anforderung von 5000 Thlr. an die Güter Uchtdorf, Roderbeck und Nipperwiese am 8 April 1685 von dem v. Gersdorf, und sodann Brusenfeld, $^1/_4$ von Lindow und $^1/_2$ von Kehrberg am 17 Juni 1686 für 15.000 Thlr. von dem Kurbrandenburgischem General-Major und Gouverneur zu Magdeburg Ernst Gottlieb v. Borstel gekauft hatte, wovon sie aber $^1/_2$ Kehrberg am 30 Januar 1689 für 4000 Thlr. den Gebrüdern Melchior und Cölestin v. Greifenpfeil, als den damaligen Besitzern der andern Hälfte von Kehrberg, wieder verkaufte.[104])

---

103) Dähnert, Landes-Urkunden I, 279, 283. 104) Brüggemann II, 1, 73.

Schwedt und Wildenbruch. In dem zu Potsdam am 28 Juli 1690 errichteten Erbrecesse über die Nachlassenschaft der am 6 August 1689 gestorbenen Kurfürstin Dorothea, wurde die Erbfolge also festgesetzt, daß diese in ein Majorat verwandelten Herrschaften Schwedt und Wildenbruch an ihre männliche Nachkommen nach dem Rechte der Erstgeburt, und also zuerst an ihren ältesten Sohn, den Markgrafen Philipp Wilhelm und dessen männliche Erben, ferner an den zweiten Sohn, den Markgrafen Albrecht und dessen männliche Erben, dann an den dritten Sohn, den Markgrafen Carl Philipp und dessen männliche Nachkommenschaft und endlich an den vierten Sohn, den Markgrafen Christian Friedrich und dessen männliche Nachkommenschaft gelangen, nach dem gänzlichen Abgange der männlichen Nachkommen der Kurfürstin Dorothea aber an die Krone und das Kurhaus Brandenburg, jedoch dergestalt zurückfallen sollen, daß den, darüber errichteten Recessen gemäß, die Reluitions-, Kauf-, Verbesserungs- und dergl. Gelder, den alsdann vorhandenen Töchtern des Hauses Brandenburg-Schwedt von der Krone bezahlt werden sollen.[105])

Dem Markgrafen Philipp Wilhelm waren nunmehr die beiden Herrschaften Schwedt und Wildenbruch zugefallen, der auch sofort von ihr Besitz nahm und bei der Verwaltung derselben die Fußtapfen seiner Mutter sich zur Nachfolge ausersah. Mit seinem regierenden Halbbruder, dem Kurfürsten Friedrich III, verglich er sich zunächst wegen des den Hausverträgen zuwider laufenden Testaments ihres Vaters, zu welchem dieser von seiner zweiten Gemalin, der mehrgenannten Kurfürstin Dorothea, vermocht worden war. Friedrich III bezog sich in dieser, unterm 3 März 1692 getroffenen brüderlichen Einigung auf das Testament des Kurfürsten Albrecht vom Jahre 1493 und den Geraschen Vertrag. Markgraf Philipp Wilhelm verzichtete auf das, in dem väterlichen Testament ihm vermachte Fürstenthum Halberstadt, das er als unabhängiger, selbständiger Reichsfürst besitzen sollte, und erhielt dagegen eine jährliche Rente von 20.000 Thlr. aus den Einkünften der ihm überwiesenen magdeburg-halberstädtschen Domainen-Ämter Wolmirstädt, Wanzleben und Alvensleben und des pommerschen Amts Kolbaz, und außerdem 4000 Thlr.; wegen einer ihm testamentarisch zugesicherten Statthalterschaft. Der Besitz der Stadt und Herrschaft Schwedt und der Herrschaft Wildenbruch wurde ihm und seinen Descendenten vom Kurfürsten feierlich bestätigt und angelobt, ihn in diesem Besitz „kräftigst zu mainteniren und zu schützen“ [106]).

Der Markgraf war mit Sorgfalt bemüht, durch Hebung des Gewerbebetriebes und Kunstfleißes in seiner Residenzstadt Schwedt Wohlstand zu verbreiten, und, Pracht und Aufwand liebend, in geschmackvollen Anlagen reichen Schmuck und Zierlichkeit zu entfalten, die auch außerhalb seines Schlosses und seiner Gärten sich sichtbar machten. Handwerker und Künstler fanden bei diesen Anlagen und großartigen Bauten, wo eine verschwenderische Hand waltete, reichlich zu thun, erwarben jedoch mehr an erhöhtem Einkommen, als an vervollkommneter Technik. Von den großen Bauten des Markgrafen sei hier nur das Rathhaus genannt, welches nach selbst entworfenen Zeichnungen gänzlich umgeschaffen und mit kostbarer Pracht geschmückt wurde. Durch das Abbrechen alter Gebäude wurde der Raum vor dem Schlosse bedeutend erweitert und dieses selbst durch den Aufbau zweier Flügel und eines Altans vergrößert und verschönert. Von der Nordseite des stattlichen Palastes breitete sich eine schöne mit Linden und Taxuspyramiden eingefaßte Allee aus, die in gerader Richtung nach einem Park und dem dort errichteten Gartenschlosse führte. In einem Gehölz der Feldmark Stresow entspringt, nahe an dem zu Wildenbruch

105) Brüggemann, a. a. O. 73. 106) Balt. Stud. IV, 2, 203, 204.

gehörigen Dolgensee, aus einem hohen Berge eine Quelle, welche der Rummelspring genannt wird. Ehedem schrieb man ihrem Wasser Heilkraft zu, weshalb sie von Nah und Fern fleißig besucht wurde. Um den Kranken an Ort und Stelle Obdach zu verschaffen, ließ der Markgraf hier ein Gebaüde mit wohnlichen Einrichtungen erbauen. Eine Reihe von Jahren wurde es benutzt; als man aber inne wurde, daß die Quelle nicht die Heilkräfte besaß, die man von ihr erwartete, hörte der Besuch allmälig auf. Noch im Anfange des 19 Jahrhunderts sah man Überreste von jenem Gebäüde. Mitten unter diesen und ähnlichen Anlagen starb Philipp Wilhelm zu Berlin im Jahre 1711. Er hinterließ eine Wittwe, Johanna Charlotte von Anhalt-Dessau, mit welcher er sich am 15 Januar 1699 vermält hatte, und 3 Kinder: Friedrich Wilhelm, Friedrich Heinrich und Henriette Marie.

Auf Friedrich Wilhelm, den Erstgebornen, vererbten sich die Güter des Vaters. Die Verschönerung seines Residenzstädtchens ins Auge fassend, verwandte der Markgraf auf die Anlage neüer Gebaüde, und namentlich auf Erweiterung und Ausschmückung des Schlosses, bedeütende Kosten. Sie wurde 1719 ins Werk gerichtet. Einzelne Theile desselben völlig neü aufführend war es vorzüglich das Innere dieses in würdigen Verhältnissen hervortretenden Gebaüdes, woran sich seine Baulust versuchte. Ein köstlich ausgestatteter Saal und eine Kapelle bezeichnen das Gelungenste dieses Strebens, dem noch heüte die Anerkennung nicht versagt wird. Zugleich trug der Markgraf Sorge, daß die Umgebungen des Schlosses diesem entsprachen. Die in der Nähe desselben noch befindlichen alten Stallgebaüde wurden weggeraümt; an ihrer Stelle erhob sich ein großer Marstall und ein durch seine Construction bemerkbares Exercierhaus, dessen Kosten die Mitgift der Markgräfin hatte hergeben müssen. Der Verschönerung des Landes seine Theilnahme zuwendend, ließ der Markgraf sämmtliche Hauptstraßen der Herrschaft mit Buchen, Linden und Kastanienbaümen bepflanzen, für deren Pflege er die Schulzen der anliegenden Dorfschaften in fühlbarer Weise verantwortlich machte. Diese Alleen bilden noch heüt' zu Tage einen großen Schmuck des Landes. In der Herrschaft Wildenbruch gibt es ihrer an den Wegen von Wildenbruch nach Marienthal, Stresow, Selchow, Thänsdorf; — von Marienthal nach Thänsdorf, Selchow und der Stadt Bahn; — von Gornow eine Lindenallee nach Wildenbruch, eine Buchenallee nach Linde, eine Birkenallee nach Neüendorf; von Liebenow nach Rosenfeld, Schönfeld und Marienthal, mit dem ansehnlichen Kirchthurm von Liebenow als Point de vue. Die Kosten ihrer Instandhaltung trägt der Besitzer der Herrschaft. Der Kultur des Bodens kam der Markgraf wesentlich zu Hülfe durch Urbarmachung großer Strecken wüsten Landes, durch Anlage von Vorwerken und Verbesserung der Wiesen, und seine Neigung zur Jagd machte ihn zu einem sorgfältigen Pfleger der umfangreichen Forsten.[107]).

Mit dem Streben, seine Herrschaft zu verschönern, verband der Markgraf aber auch den Plan, ihren Umfang zu erweitern. Er richtete sein Augenmerk auf —

Fiddichow, das wir bereits in dem Bestätigungsbriefe des Klosters Grobe, nachmals Pudagla, vom Jahre 1168, als castrum Viduchowa super oderam situm kennen gelernt haben[108]). Herzog Barnim IV ertheilte dem Suburbium 1347 ein Privilegium, in welchem der Ort mit Stadtrecht begabt und seine Gränzen und Zubehörungen an Äckern, Wiesen, Weiden, Holzungen, Gewässern, bestimmt wurden. Um diese Zeit waren hier 2 abliche Höfe, von denen der eine der Familie Steinwehr, der andere aber nach Vierraden gehörte, nachher aber auch, wie oben angemerkt wurde, an die Steinwehre verkauft wurde. Im Jahre 1523 hatte Jürgen

107) Balt. Stud. IV, 2, 212 — 215. 108) L. B. Th. I, Bd. I.

Stenwehre tho Viddechow 8 Pferde zu stellen[109]), und auch im Jahre 1571, in welchem die hiesige ältere Kirchenmatrikel unter der Regierung des Herzogs Ernst Ludwig angefertigt wurde, war ganz Fiddichow ein Lehn der Steinwehr auf Fiddichow und Selchow, das im Jahre 1631, ohne die Kotzen 5½ Ritterhufen und 3 Landhufen der Bauern zu versteüern hatte.[110]) Durch den Stettinschen Gränzreceß von 1653 kam Fiddichow unter Schwedische, durch den zu St. Germain 1679 geschlossenen Frieden unter Kurbrandenburgische Lehnherrschaft. Im Jahre 1704 bei Anfertigung der neüen Kirchenmatrikel besaß es der Obristlieutenant Hildebrand Magnus v. Wulfen, der auf der Burgfreiheit, auf welcher jetzt das Amthaus steht, ein prächtiges Schloß erbauen ließ, und Fiddichow als ein Allodialgut durch den Kaufvertrag vom 31 März 1721 der Gemalin des Kammerherrn v. Barfuß, geb. v. Wulfen für 26.000 Thlr. überließ. Diese verkaufte es, nach dem Vergleiche vom 26 Februar 1725 für 31.800 Thaler an den Markgrafen Friedrich Wilhelm zu Schwedt, welcher das von dem Obristlieutenant v. Wulfen erbaute neüe Schloß abbrechen und an dessen Stelle das schon erwähnte Amthaus aufführen ließ.

Groß-Schönfeld. Dieses Gut, welches mit dem Dorfe Selchow vom Kaiser Carl IV im Jahre 1368 der St. Ottenstiftskirche zu Stettin vereignet wurde, war ehemals ein Lehn der Familie Steinwehr und wurde nachher ein Lehn des Reichsfreiherrn v. Greifenpfeil, der das Vorwerk Greifenwald anlegte. Von dem Schwedischen Kammer-Directer Sparrfeld kaufte es Cölestin Hoffmann v. Greifenpfeil und der Freiherr Gustav Eberhard v. Greifenpfeil verkaufte es wieder, nach dem Vertrage vom 18 September 1731 für den Preis von 54.909 Thlr. an den Markgrafen Friedrich Wilhelm, der den Namen des Vorwerks in Wilhelmswald umänderte.

Liebenow wurde von dem schwedischen Gesandten, Geheimrath und Hofkanzler Johann Adler Salvius gekauft, dem dieses Gut von dem schwedischen Kammer-Präsidenten und Pommerschen Staatsrath Gerd Anton Reinschild überlassen worden war.

Steinwehr ist das Stammhaus des Geschlechts der Stenwehre, Steinwehre, das ehemals fast alle Güter im Greifenhagenschen Kreise besaß. Im Jahre 1596 wurde Dietrich von Schönebeck vom Grafen Martin v. Hohenstein, in seiner Eigenschaft als Meister des Johanniter-Ordens zu Sonnenburg, und nach Abgang der Schönbecke die Sahlfeld von der Schwedischen Regierung, und nach dem Frieden von St. Germain, 1679, die Sahlfeld und Schmalensee von der Pommerschen Lehnskanzlei unmittelbar mit diesem Gute belehnt, was auch in der Folge in Ansehung derer v. Damnitz und des David von Grumbkow geschah, sowie auch ein Theil der Familie v. Sydow verliehen wurde. Diese Alle traten ihr Recht dem Markgrafen Friedrich Wilhelm zu Schwedt ab, welcher das ganze Gut, nach dem Vergleiche vom 16 September 1731 für 39.035 Thlr. käuflich erwarb.[111])

Dem Streben des Markgrafen, den Umfang seiner Herrschaft durch Ankauf benachbarter Güter zu erweitern, trat jedoch König Friedrich Wilhelm I durch die Verordnung vom 17 December 1732 beschränkend entgegen, welche dem Markgrafen untersagte, ohne ausdrückliche Genehmigung des Königs Güter anzukaufen, noch solche Pfandweise inne zu haben oder seine Gelder darauf zu leihen. Die Ehe des Markgrafen war nämlich noch immer unbeerbt; in zartem Alter war der einzige männliche Sproß dahin gewelkt, was diese, eben nicht glückliche, Ehe für die Markgräfin noch bittrer machte, den König aber zu jenem Befehle mochte bewogen haben.[112]) Es war daher mit Königlicher Genehmhaltung, daß der Markgraf das Gut —

---

109) Klempin, Matrikeln, 177. 110) Ebenda, 308. 111) Brüggemann, a. a. O. 82 — 84. Klempin, a. a. O. 484. 112) Balt. Stud. IV, 2, 214.

Selchow, nach dem Vertrage vom 29 Juni 1735, von der Wittwe des Vorbesitzers des Kammerherrn Friedrich Heinrich v. Barfuß, Juliane Louise, Tochter des am 2 Juli 1704 bei Donauwerth gebliebenen Obersten David Adolf v. Wulfen käuflich erwarb. Es gehörten dazu zwei Feldvorwerke Colbitz und Jägersfeld, früher Splintersfeld genannt, wovon das letzte ehemals zum Dorfe Roderbeck gehörte. Der Markgraf zahlte ein Kaufgeld von 61.750 Thlr. für dieses Gut, das, bisher ein Lehn der Steinwehr, dann der Wulfen, am 31 Mai 1734 allodificirt worden war.

Kehrberg, nebst der wüsten Feldmark Marsekow, welche als solche bereits in Urkunden vor dem 15 Jahrhundert vorkommt, und auf der man noch vor 30 Jahren das Fundament der Kirche des ehemaligen Dorfs erkennen konnte[113]), war in älteren Zeiten ein Lehn der Familie Trampe, nach deren Abgang um die Mitte des 17 Jahrhunderts, ein Lehn der v. Greifenpfeil, und wurde endlich ein Schmettausches Kunkellehn, mit dem der Geheimrath Wolfgang Freiherr v. Schmettau am 26 September 1707 belehnt wurde. Der Oberst Curt Friedrich v. Schönebeck, welcher zugleich mit diesem Gute belehnt war, kaufte dasselbe mit lehnsherrlicher Einwilligung vom 26 Januar 1732 für 32.000 Thlr. von der Geheimräthin v. Schmettau und deren Kindern, verkaufte es aber fünf Jahre später an den Markgrafen Friedrich Wilhelm. Der Kaufvertrag ist vom 2 October 1737 und der Kaufpreis betrug 85.312 Thlr.[114])

So erweiterte der Markgraf mit einem Kostenaufwande von mehr als 221.000 Thlr. sein Grundeigenthum durch Ankauf von Gütern, die, unabhangig von den Majoratsherrschaften Schwedt und Wildenbruch, selbstständig waren und über die er deshalb zu Gunsten seiner drei, ihn überlebenden Töchter frei verfügen konnte. Friedrich Wilhelm starb am 4 Mai 1770 zu Wildenbruch. Ihm folgte im Besitz der Majoratsherrschaften sein jüngerer Bruder, der Markgraf Friedrich Heinrich. Die anderweitige Hinterlassenschaft des Verstorbenen und ihre Vertheilung unter seine drei Töchter wurde durch den Erbreceß vom 21 September 1771, den König Friedrich II unterm 5 Oktober desselben Jahres bestätigte, geregelt und geordnet. Markgraf Friedrich Heinrich starb im December des Jahres 1788 unbeerbt. Mit ihm erlosch das, aus der zweiten Ehe des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, souverainen Herzogs von Preüssen, entsprungene Haus Brandenburg-Schwedt, welches demnach nur die Dauer Eines Jahrhunderts gehabt hat.

Nach dem Tode des Markgrafen Friedrich Heinrich fielen die Herrschaften Schwedt und Wildenbruch — gemeiniglich unter dem Sammelnamen Schwedt — an die Krone Preüssen zurück. Da dieser Heimfall binnen Kurzem zu gewärtigen stand, so hatte noch König Friedrich II verordnet, daß sein Bruder, Prinz Heinrich von Preüssen, die Herrschaft erben und in Besitz nehmen solle, derselbe aber auch verpflichtet sei, alle darauf ruhenden Onera zu übernehmen. Diese Bedingung behagte aber nicht dem Prinzen; er entsagte der Erbschaft und Übernahme der Herrschaft, jedoch gegen Gewährung einer zu ermittelnden jährlichen Entschädigungsrente, und diese wurde — 1) durch den geheimen Ober-Finanzrath v. Schütz, als Commissarius des Königs Friedrich Wilhelm II, und — 2) durch den Kanzler v. Hoffmann, als Beauftragter des Prinzen Heinrich, auf 21.000 Thlr. aus den Revenüen der Herrschaft Schwedt festgesetzt. Auf den, dem Könige erstatteten Bericht, bestimmte derselbe, daß seinem Oheim, dem Prinzen Heinrich, statt der ausgemittelten 21.000 Thlr. ein jährliches Aversional-Quantum von 28.000 Thlr., halb in Golde und halb in Silber, auf Lebenszeit aus den Revenüen der Herrschaft Schwedt gezahlt werden sollten,

113) Balt. Stud. I, 318. 114) Brüggemann, 82. Klempin 484.

was auch bis zu seinem 1802 erfolgten Tode in vierteljährigen Raten von 7000 Thlr., incl. $^1/_3$ Gold = $7472^1/_2$ Thlr. Courant geschehen ist.

Nach dem Ableben des Markgrafen Friedrich Heinrich wurde die Herrschaft Schwedt im Jahre 1789 den übrigen Kron-Fideicommiß-Domainen einverleibt, und seit dieser Zeit durch eine besondere vom Könige ernannte Immediat-Administration verwaltet. Später wurde diese Behörde „Königl. Domainen-Kammer der Herrschaft Schwedt" genannt. Sie bestand aus 1 Kammer-Director, 1 Kriegsrath, 1 Domainen-Rentmeister, 2 geheimen Sekretairen, 1 Landbaumeister, 1 Calculator, 1 Magazin-Inspector und 5 Unterbeamten, und erforderte an Gehältern 6146 Thlr. 5 Sgr. incl. 925 Thlr. Gold. Die Kammer wurde im Jahre 1816 aufgelöst.

1. **Bestandtheile des Rentamts-Bezirks.** Zu der ursprünglichen **Herrschaft Schwedt** gehörten folgende, nach der heütigen Provinzial- und Kreis-Eintheilung geordnete Ortschaften:

I. Zur Provinz Brandenburg, Potsdamer Regierungs-Bezirk,
Kreis Angermünde der Ukermark gehörend:

1. Stadt Schwedt.	7. Vorwerk und Dorf Heinersdorf.
2. „ Vierraden.	8. „ „ Hohenfeld.
3. Vorwerk Monplaisir.	9. „ „ Schönermark.
4. „ und Dorf Meyenburg.	10. Dorf Gatow.
5. „ am Heinersdorfer Damm.	11. „ Blumenhagen, incl. Col. Wildbahn.
6. „ und Dorf Berkholz.	12. Viehmeierei bei Schwedt.

II. Zur Provinz Brandenburg, Frankfurter Regierungs-Bezirk,
Kreis Königsberg der Neümark gehörend.

1. Vorwerk und Dorf Hohenkränig.	5. Dorf Reichenfeld.
2. „ „ Grabow.	6. „ Nahausen.
3. „ „ Pätzig.	7. „ Saten.
4. Dorf Niederkränig.	8. „ Rufen.

III. Zu Pommern, zum Regierungs-Bezirk Stettin gehörig,
Kreis Greifenhagen des Herzogthums Stettin.

Die Herrschaft Wildenbruch.

1. Dorf und Vorwerk Rörchen.	10. Vorwerk Neüengrape.
2. Dorf Uchtdorf.	11. Vorwerk und Dorf Wildenbruch.
3. Dorf und Vorwerk Nipperwiese.	12. „ „ Stresow.
4. „ „ Brusenfeld.	13. „ „ Thänsdorf.
5. „ „ Liebenow.	14. „ „ Jädersdorf.
6. „ „ Roderbeck.	15. Dorf Linde.
7. „ „ Neüendorf.	16. „ Gornow.
8. „ Gäbelsdorf.	17. Vorwerk Wilhelmsfeld.
9. „ Rohrsdorf, Schwedter Antheil; der andere Antheil gehört dem Marienstift in Stettin.	18. Vorwerk und Dorf Köselitz, Schwedter Antheil, der andere gehört zum Amte Piritz.

Der Herrschaft Schwedt wurden aber auch, in Bezug auf Bewirthschaftung und Verwaltung, die oben genannten, von dem Markgrafen Friedrich Wilhelm angekauften Güter einverleibt. Diese Güter waren zur Ausstattung seiner 3 Töchter bestimmt, die sich darin nach dem Erbtheilungs-Receß von 1771 folgender Maßen theilten.

A. Die Prinzessin Friederike Dorothea Sophie, Gemalin des Herzogs von Würtemberg erhielt:

1. Das Dorf und Vorwerk Kehrberg.
2. Das Vorwerk Dorotheenwald.
3. Das Dorf und Vorwerk Schönfeld.
4. Das Vorwerk Wilhelmswald.

B. Die Prinzessin Anna Elisabeth Louise, Gemalin des Prinzen Ferdinand von Preussen, jüngsten Bruders des Königs Friedrich II, erhielt:

1. Das Dorf und Vorwerk Selchow.
2. „ „ Jägersfeld.
3. Das Vorwerk Kolbitz.
4. Das Vorwerk und Dorf Steinwehr.

C. Die Prinzessin Philippine Auguste Amalie, Gemalin des Landgrafen von Hessen-Kassel erhielt:

1. Die Stadt Fiddichow, nebst den Vorwerken Ober- und Ziegelei-Vorwerk Fiddichow.
2. Das Vorwerk und Dorf Kunow, jenseits der Oder im Randowschen Kreise belegen.

Sämmtliche unter A, B, C genannte Güter sind noch heute unter dem Namen der Prinzeßlichen Güter bekannt. Sie wurden vom Könige Friedrich Wilhelm II durch den geheimen Ober-Finanzrath Schütz für Rechnung der Krone angekauft und nach dem Tode des letzten Markgrafen, Friedrich Heinrich, der Herrschaft Schwedt incorporirt. Bis auf Kunow liegen diese Güter sämmtlich im Greifenhagenschen Kreise.

Als Besitzer derselben und als Besitzer der Herrschaft Wildenbruch war der König Kreisstand im Kreise Greifenhagen. Auf den Kreistagen ließ er sich von dem Vorsitzenden der Immediat-Administration vertreten.

Vom Jahre 1811 an bis 1832 sind von der Herrschaft Schwedt folgende Güter, derselben Ursachen halber, veräußert worden, welche den Verkauf der Kolbazer Güter veranlaßten, als:

1. Hohenkränig mit den Vorwerken Grabow und Pätzig nebst dazu gehörigen Dörfern und deren Prästandis an den damaligen Staatsminister, nachherigen Staatskanzler, Fürsten von Hardenberg.
2. Vorwerk Roderbeck, vererbpachtet 1811 an den Erbpächter Behrendt. Canon Thlr. 513. 11 Sgr.
3. Vorwerk Ripperwiese, vererbpachtet 1811 an den Amtmann Wilhelm Behrendt, später Gutsbesitzer Zierold zu Klein-Zanow. Canon Thlr. 436. 11. 9 Pf.
4. Vorwerk Brusenfeld, verkauft an den Dr. Cranz (der als Musterwirth in der Herrschaft Schwedt mit einem jährlichen Gehalt von 300 Thlr. angestellt war, aber laut Rescr. vom 4 Februar 1838 vom Etat abgesetzt; und dann seit 1834 als Vertrauensmann des Ministers v. Altenstein bei der Errichtung der landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena eine Rolle gespielt hat).
5. Vorwerk Wilhelmsfeld, verkauft an den Amtmann Schmidt.
6. Vorwerk Neüendorf, vererbpachtet 1811 an den Oberamtmann Lüttig, später Bauer. Canon 1200 Thlr.
7. Vorwerk Neüengrape, schon 1802 vererbpachtet an den Amtmann Sachse, später Eisentraut. Canon Thlr. 220.21.4pf.
8. Vorwerk Köselitz, vererbpachtet an den Erbpächter Matzky.
9. Vorwerk Stresow, vererbpachtet an die Bauer-Gemeinde, welche die Feldmark gemeinschaftlich bewirthschaftete.

10. Vorwerk Jädersdorf, vom Markgrafen Friedrich Wilhelm für 1750 Thlr. gekauft, vererbpachtet 1832 an die Bauergemeinde, später Prediger Sponholz zu Hohenreinekendorf. Canon Thlr. 223. 3. 4 Pf.
11. Vorwerk Rörchen, vererbpachtet an den Ober-Landforstmeister, Staatsrath Hartig.
12. Ziegelei-Vorwerk bei Fiddichow, genannt Marienhof, vererbpachtet an den Amtsrath Pohl, später Schulz.
13. Vorwerk Meyenburg, verkauft an den Obersten von Boguslawsky.
14. Vorwerk Berkholz, verkauft an den geh. Ober-Finanzrath v. Beyer, später v. Bülow.
15. Vorwerk am Heinersdorfer Damm, vererbpachtet an die Stadt Schwedt.
16. Vorwerk Heinersdorf, und
17. Vorwerk Hohenfeld, beide verkauft an den Amtmann Gaede.
18. Vorwerk Kunow, verkauft an den Amtmann Frohreich.
19. Viehmeierei bei Schwedt, vererbpachtet an den Erbpächter Wegener, später Zitelmann.
20. Karthaus-Brennerei bei Schwedt, vererbpachtet an den Brenner Pieske, später Dühr.
21. Vorwerk bei Vierraden, vererbpachtet an die Bürger daselbst.
22. Dorothenwald, vererbpachtet 1822 an den Amtmann Pich. Canon 326 Thlr.

Seit dem Jahre 1832 sind Veraüßerungen von Domainen nicht mehr vorgekommen, wol aber ist dies mit Forstgrund in kleinen Parcelen geschehen gegen Erlegung eines jährlichen Grundgeldes. In Folge dieser Veraüßerungen hat sich das Forstareal vermindert.

2. Die Begränzung sämmtlicher zum Rentamte Schwedt gehörigen Ortschaften geschieht auf der östlichen Seite mit dem Greifenhagenschen Kämmerei-Dorfe Pakulent und verfolgt sie in schräger Richtung, die Stadt Bahn links lassend bis zu dem unter dem Amte Piritz stehenden Dorfe Neüengrape. Die südliche Seite gränzt besonders mit den Neümärkischen Städten Schönfließ und Königsberg; indem sie vom letztern Orte die große Landstraße bis Schwedt auf der westlichen Seite verfolgt, den Oderstrom überschreitet, das linke Oderufer betritt und zur Ukermark übergeht, werden die adlichen Güter Zützen und Flemsdorf auf dieser Seite berührt. Auf der nördlichen Seite wird der zu diesem Amte gehörige in der Ukermark belegene Antheil — wozu auch noch das Dorf Kunow im Randowschen Kreise gehört — mit dem adlichen Gute Verkehrt-Grünow ꝛc. begränzt.

Mit Ausnahme der zum Königsbergschen Kreise der Neümark belegenen Dörfer Nahausen und Rufen, gehören alle übrigen auf dem rechten Oderufer liegenden Ortschaften zum Greifenhagenschen Kreise.

In Betreff der Polizei- und geistlichen Angelegenheiten concurrirt das Rentamt Schwedt Hinsichts der Städte Schwedt und Vierraden, so wie aller in der Ukermark belegenen Dörfer mit der Königl. Regierung zu Potsdam, in allen übrigen Angelegenheiten jedoch mit der Königl. Regierung zu Stettin, der es Hinsichts der Pommerschen Ortschaften in allen Angelegenheiten der Administration untergeben ist.

3. Umfang des Amtsbezirks. Es gehören zum Rentamte Schwedt: die 3 Städte: Schwedt, Vierraden und Fiddichow; — 31 Dörfer und 1 Colonie; — 7 Erbpacht-Vorwerke und Gehöfte; — 7 in Dörfern liegende Hauptvorwerke; — 3 einzeln liegende Hauptvorwerke; — 3 zu diesen 10 Hauptvorwerken gehörige Nebenvorwerke; — 4 in Örtern belegene Wassermühlen; — 14 abgesondert liegende Wassermühlen; — 5 in Dörfern belegene Königl. Erbpachtvorwerke; — 4 separat liegende Erbpachtvorwerke. Im Jahre 1834 waren vorhanden: 32 Kirchen, 132 andere öffentliche Gebaüde zu weltlichen Zwecken, 1802 Privatwohnhaüser, 42 Fabrikgebaüde, 2777 Wirthschaftsgebaüde. Die Zahl der Einwohner belief sich auf 22.368 Seelen. Viehstand: 2656 Pferde, 7125 Rinder, 40.917 Schafe, 394 Ziegen, 4178 Schweine.

4. Gewässer. Die Oder trennt die zu diesem Amte gehörigen Dörfer in der Ukermark und im Randow-Lande von denen im Greifenhagenschen Kreise und in der Neümark gelegenen Ortschaften. Die anderweitigen kleinen Flüsse sind die Rörchen, die Thue und die Welse. — Wenn weiter oben, S. 34, gesagt worden, daß der zuerst genannte dieser Flüsse nicht schiffbar sei, so ist darunter verstanden, daß man ihn nicht mit großen Oderkähnen befahren könne. Wol aber ist die Rörchen oder Röhrichen, welche von Königsberg ab zwischen den beiden Dörfern Nahausen und Reichenfeld durch bis in die Oder fließt, mit kleinen Ruderfahrzeügen schiffbar, wodurch nicht allein eine bedeütende Menge von Gartenfrüchten aus beiden Ortschaften nach Schwedt und Stettin verschifft werden, sondern auch eine Handelsverbindung zwischen Königsberg und Stettin vermittelt wird. — Auf der Thue liegen die zum Rentamte Schwedt gehörige Papier- und Mahlmühle bei Liebenow und die Hohenbrücksche Mühle; außerdem liegen auf diesem Flusse noch 4 Mahlmühlen und 1 Walkmühle im Greifenhagenschen Kreise, bevor er sich bei Greifenhagen in die Reglitz ergießt. — Die Welse, auf Ukermärkischen Boden, berührt den Rentamtsbezirk von Schönermark durch die Feldmark Heinersdorf, Neüemühle bei Blumenhagen, die Vierradensche Mühle, und windet sich durch die Oderbruch-Wiesen, um sich in die Oder zu ergießen. Theilweise kann sie mit kleinen Kähnen befahren werden. Weil die Welse in ihrem Oberlauf, der auch theilweise den Rentamtsbezirk betrifft, haüfige, fast beständige Inundationen verursachte, und dadurch die anliegenden Ländereien, namentlich die Wiesen, großen Schaden erlitten, so hat man in jüngster Zeit durch Hinwegnahme einer der Mühlen im Unterlauf Meliorations-Arbeiten vorgenommen. — Außer diesen fließenden Gewässern befinden sich bei den Ortschaften des Rentamts Schwedt mehrere bedeütende, so wie auch minder große Seen. Bei ersteren zeichnen sich aus: der Wildenbrucher Lange- und der Schloß-See, welcher vorzügliche Bleie sowol in Qualität als Quantität liefert, die Seen bei Stresow, Selchow und Fiddichow.

5. Lage und Beschaffenheit der Feldmarken. Die Lage der zu den Dörfern dieses Amts gehörigen Feldmarken ist im Allgemeinen dem Getreidebau sehr günstig; auch sind die Feldmarken mit wenigen Ausnahmen gar keiner Überschwemmung ausgesetzt; dagegen leiden einige wenige derselben, besonders in den Gegenden mit leichtem Boden, oft an zu großer Dürre. Durch diese Lage und wegen der geringen sumpfigen Theile dieser Gegend, ist auch das Klima für Menschen und Vegetabilien sehr zuträglich. Eben so ist im Allgemeinen der Grund und Boden nach seiner natürlichen Beschaffenheit gut, und würde beim Bau der Kornfrüchte und Handelsgewächse, und bei irgend günstiger Witterung immer sehr dankbar sein, wenn bei den von der Oder zu sehr entlegenen Ortschaften der Wiesenwachs etwas günstiger im Verhältniß zum Acker stände. Wenn auch gleich nach den, zur Ausführung gekommenen, Gemeinheits-Theilungen dieser Mangel durch einen theilweisen Anbau von Futterkraütern bei manchem betriebsamen der kleineren Ackerwirthe abgeholfen wird; so werden die guten Folgen einer freien Benutzung der Grundstücke doch noch nicht in solchem Grade bemerkt, wie man wol erwarten könnte, was seinen Grund wol nur in dem Mangel an Erfahrung haben mag; insonderheit wird die dem Ackerbau so wohlthätige Hülfsquelle der Mergel-Düngung zu wenig von den kleineren Ackerwirthen in Anwendung gebracht, obwol sie das Beispiel der größeren Güter vor Augen haben, welche Mergel- und Moder-Düngung mit einiger Erheblichkeit und mit Erfolg in Anwendung gebracht haben. Übrigens ist bei den baüerlichen Wirthen dieses Amts die Dreifelderwirthschaft ausschließlich beibehalten, überhaupt bei den wirthschaftlichen Verhältnissen wenig gethan, was zur Einreihung einer Stelle in die

Kategorie der rationellen Landwirthe berechtigen könnte. Zur Bestellung des Ackers wird hier überall der Pflug nach alter Construction gebraucht, welcher auch von den kleinen Wirthen, die einen etwas starken Kartoffelbau treiben, zu dessen Bearbeitung angewandt wird. Außer Tobak werden in den Bauerwirthschaften keine Handelsgewächse gebaut; nur bei den Gutsbesitzern und den Pächtern der Domainen-Vorwerke ist theilweise der Raps- und der Runkelrübenbau eingeführt. Auf den Gartenbau wird in diesem Amtsbezirke mit einiger Sorgfalt gehalten, besonders auf die Obstbaumzucht. Zur Bewährung der Gärten werden die im Felde aufgebrochenen großen Geschiebe gesprengt und in Gemeinschaft mit den kleinen zweckmäßig verwendet. Durch Anwendung einer künstlichen Düngung würde auch den Wiesen aufgeholfen werden können, wozu es aber bei den kleineren Wirthen, wenn nicht an ermunternden Beispielen, doch an Nachahmungstrieb und selbst an Thätigkeit fehlt.

6. Viehzucht. Die Pferdezucht ist fast überall als gut anzunehmen: der Wirth kauft in der Regel junge Pferde, die bei sorgsamer Pflege und möglicher Schonung sehr gut gedeihen, wodurch sie beim Wiederverkauf nicht selten einen wesentlichen Gewinn für den Besitzer abwerfen. Auf die eigene Production junger Fohlen dürfte jedoch mehr Aufmerksamkeit zu empfehlen sein, weil hierbei nicht so sehr auf gute Race Rücksicht genommen wird, als nothwendig ist. Die Rindviehzucht könnte besser sein, wenn die Wirthe sich entschließen könnten, durch Anbau von Luzerne und Klee, welch' letzterer noch immer zu wenig gebaut wird, die Stallfütterung, namentlich der milchenden Kühe einzuführen, und dem übrigen Vieh, dem Zug- und Güste-Vieh, die vorhandene niedere Hütung ausschließlich einzuraümen. Die Veredlung der Schäfereien ist bei den baüerlichen Wirthen nicht besonders vorgeschritten; doch möchte dies nicht zu tadeln sein, da die Wolle bei geringerer Veredlung für den Wirthschaftsbedarf und für das Gesinde brauchbarer wie die feine Wolle ist, welch' letztere auch ohnedies auf den großen Gütern und den Domainen-Vorwerken in überwiegender Menge erzeügt wird.

7. Forsten. Sie bestehen aus 4 Revieren, die bis zum Jahre 1840 einen Gesammtflächeninhalt von 78.502 Mg. 48 Ruth. hatten; davon fielen auf das Revier Wildenbruch 23.309.77, auf das Revier Kehrberg 20.300.17, beide Reviere im Greifenhagenschen Kreise; auf das Revier Peetzig, im Kreise Königsberg 13.985.147, und auf das Revier Heinersdorf, im Kreise Angermünde, 20.907 Mg. 167 Ruth. Seit jener Zeit hat sich der Umfang eines jeden dieser Reviere etwas abgeändert, wie der untenfolgende Abschnitt von den Staatsforsten im Greifenhagenschen Kreise näher nachweiset. Sind gleich in jedem Reviere bedeütende Laubholzbestände vorhanden, so sind doch die Flächen, welche mit Nadelholz bestanden, in den Revieren Kehrberg, Peetzig und Heinersdorf überwiegend, wogegen in Wildenbruch das Laubholz vorherrscht. Bis zum Jahre 1816, wo die Forst-Revenüen noch in den Domainen-Amts-Etat aufgenommen waren, betrug die ganze Brutto-Einnahme aus sämmtlichen Forstrevieren des Amtsbezirks 15.926 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf. Seit jener Zeit hat eine rationelle Forstwirthschaft die Einkünfte aus den Forsten vervierfacht; denn sie gewähren nach dem Forst-Geld-Etat für die Jahre 1866—1868, nach Abzug aller Betriebskosten, die Netto-Einnahme von 60.238 Thlr., welche an die Regierungs-Hauptkasse zu Stettin abzuliefern ist. — An Torfmooren ist im Bereiche des Amts nur die im Heinersdorfschen Revier, also außerhalb Pommerns, unweit Stendal belegene Torfgräberei, welche einen Theil des an die Bürger-Nahrungen der Städte Schwedt und Vierraden früher aus Staatsforsten zu verabreichenden Brennmaterials ersetzt. Wie es sich damit gegenwärtig verhält, ist in dem Artikel von den Staatsforsten gesagt. Alle übrigen kleinen Torfmoore sind von keiner Erheblichkeit und nur zum haüslichen Bedarf.

8. **Klassen der Bevölkerung.** Die Bewohner der 3 Amtsstädte Schwedt, Vierraden und Fiddichow zerfallen in Bezug auf frühere Domainen-Abgaben in 3 Klassen: 1) Angesessene Bürger, welche Herrenschoß und Grundgeld, theilweise auch Grundgeld von erbpachtlich erworbenen Grundstücken, entrichteten; 2) Miethsbürger, welche neben einigem Grundgelde noch Schutzgeld zahlten; 3) Inquilinen und andere zum Arbeiterstande gehörige Familien, welche nur mit Schutzgeld besteuert waren. Der Bauerstand zerfällt in 8 Klassen: Vollbauern, deren 450 vorhanden sind; ²/₃ Bauern 1; ¹/₂ Bauern 10; Kossaten 32; Colonisten 2; Freileute, unter denen viele angesessene Handwerker begriffen sind, 158; Büdner 16; Fischer 40. Die Bauern haben in allen Ortschaften des Amts das Eigenthum ihrer Höfe nach den ihnen in verschiedenen Zeitperioden ertheilten Erbverschreibungen erworben. Auch die in diesen Verschreibungen vorbehaltenen Burg- und Baudienste, Laudemial-Verpflichtung und Obereigenthum waren schon vor Erlaß des Rentenbankgesetzes von 1850 fast überall abgelöst. — Was die im Amtsbezirke vorhandenen Mühlen, 24 an der Zahl, theils Wasser-, theils Windmühlen, betrifft, so ist nicht zu übergehen, daß durch die Mühlenzwangs-Aufhebung die Grundstücke ersichtlich nicht gelitten haben, was besonders bei denjenigen hervortritt, denen Entschädigungen zu Theil geworden sind, wovon mancher Mühlenbesitzer seine drückendsten Schulden getilgt hat; die Erfahrung hat auch gelehrt, daß eine gute und reelle Bedienung auch bei aufgehobenem Mahlzwarg jedem Müller die früheren Zwangsgäste erhalten hat. — Im Allgemeinen ist es unverkennbar, welchen wohlthätigen Einfluß die Gemeinheitstheilung auch bei den Hütungs-Servituts-Berechtigten durch Umwandlung derselben gegen eigenthümlich erhaltene Grundstücke, hervorgebracht hat, indem besonders der geringern Klasse Gelegenheit geworden ist, ihre physischen Kräfte zur Erzielung ihrer häuslichen Bedürfnisse in Anwendung zu bringen, auch selbst ihre heranwachsenden Kinder in freien Schulstunden zu beschäftigen.

9. **Hauptnahrungs-Quellen** der Amtsinsassen. Im Allgemeinen sind Ackerbau und Viehzucht die Hauptquellen der Landwirthschaft, bei den Dörfern Nahausen und Nipperwiese auch zu gleichen Theilen der Anbau von Gartenfrüchten in umfangreichen Kohlgärten, so wie bei letzterm Orte auch noch die Fischerei. Auf der Uchtdorfer Feldmark werden weiße Rüben gebaut, die ihres Wohlgeschmacks wegen bekannt sind. Die Bauern in Marienthal setzen den in früheren Zeiten mit bedeutendem Gewinn getriebenen Hopfenhandel, der sonst nach Danzig ging, auch jetzt, jedoch nur noch in geringerm Grade fort. Auch in Rörchen wurde sonst viel Hopfen gebaut, seit 30 Jahren, ist diese Kultur aufgegeben; die Wirthe in den Dörfern Wildenbruch, Thänsdorf, Stresow, Jädersdorf und Rörchen finden einigen Verdienst durch Nutz- und Brennholz-Fuhren aus dem Wildenbruchschen Forstrevier und dem Belauf Rufen des Peetziger Reviers nach der Ablage bei Nipperwiese. Sämmtliche Wirthe der in der Ukermark belegenen Amtsdörfer treiben einen ziemlich starken Tobaksbau zum Verkauf, welches auch auf den Feldmarken der zunächst am rechten Oderufer belegenen Ortschaften, so in den längs der Südgränze des Greifenhagenschen Kreises belegenen Dörfern Roderbeck, Rörchen, Uchtdorf und Thänsdorf, auch zu Brusenfeld geschieht. Mancher Cigarro, den sich unverständige Raucher von gewissenlosen Fabrikanten und Verkäufern als ein echtes Kind der Habana zu theueren Preisen aufschwindeln lassen, ist auf den Feldern von Vierraden gewachsen! Die Bienenzucht hat im Ganzen auch im Amte Schwedt keinen Einfluß auf die Wirthschafts-Nahrungen, da solche bei weitem nicht überall, und dann auch nur zum Hausbedarf getrieben wird, wozu der Hauptgrund, außer dem oben S. 19 angegebenen, in dem geringen Anbau von Blüthen-Gewächsen und den nur selten sich

vorfindenden Ericafeldern bestehen mag. Die kleinen Eigenthümer, als Freileüte und Büdner, sind größtentheils Handwerker, anderntheils suchen sie ihren haüslichen Bedarf in der Benutzung der ihnen bei der Separation für ihr Aufhütungsrecht zum Eigenthum überwiesener Grundstücke, sodann auch als Holzschläger und Tagelöhner, zu gewinnen.

10. Vermögens-Zustand der Insassen. Er ist im Allgemeinen bei den baüerlichen Nahrungen für diese Gegend als gut anzunehmen; dies bezeügt nicht nur der aüßere Schein, sondern auch die prompte Abführung der laufenden Abgaben, wenn nicht besonders nachtheilig einwirkende Natur-Ereignisse oder Krankheiten bei ihrem Viehstande die Hoffnung eines guten Gewinns aus ihren Nahrungen vereiteln. Die Hypothenschulden, welche auf einem Theile der Bauern-Nahrungen ruhen, rühren in der Regel von Erbtheilungen in den Familien, oder von Meliorirungen bei ihren Grundstücken her; ja, mancher Wirth ist in der Lage, Kapitalien auszuleihen. In verhältnißmäßig guten Umstäuden befinden sich auch die Freileüte und Büdner, und wer sich von diesen darin zu seinem Nachtheil unterscheidet, der hat es gewöhnlich nur der eigenen unordentlichen und zur Arbeit unlustigen Lebensweise zuzuschreiben, da es ihm auf seiner eigenen Besitzung und anderen pachtweise zu bekommenden Grundstücken nicht an Gelegenheit fehlt, Producte zu erzielen, durch deren Veraüßerung seine Subsistenzmittel hinreichend gesichert sind, wenn er sonst nicht durch besondere Unglücksfälle heimgesucht wird.

11. Kultur der Einwohner. Sehr merklich ist aber auch die Kultur der Einwohner jeder Klasse durch die Eigenthums-Verleihung und überhaupt durch Aufhebung der Natural-Dieustleistung erhöht worden; das Gefühl der Freiheit hat den Bauersmann zu einem andern Menschen gemacht, wozu die Sorge für verbesserte Ausstattung der Landschulen bei den Gemeinheitstheilungen und dadurch herbeigeführte Anstellung tüchtiger Lehrkräfte ungemein viel beigetragen hat. Die erfreüliche Erscheinung einer geistigen Weckung des Landvolks zeigt sich ganz besonders in derjenigen seiner Altersklassen, die den Schulunterricht bei Lehrern genossen haben, welche nach denjenigen Grundsätzen gebildet waren, die seit Beendigung der großen Befreiungskriege ein Menschenalter hindurch maßgebend gewesen sind, und dem Preüßischen Staate den nicht unverdienten Ruf des „Staates der Intelligenz" verschafft haben. Bei dem aufwachsenden Geschlecht, das seit den letzten 10—15 Jahren die Volksschule besucht, will man gerade das Entgegengesetzte wahrgenommen haben, einen Krebsgang in der Entwickelung der Verstandeskräfte, dem für die jetzige Generation glücklicher Weise die große Volksschule des Waffenhandwerks während eines 2—3jährigen Kursus Schranken setzt, sofern der Sinn des jungen Menschen nicht schon vollständig abgestumpft ist. Von der Schule, wie sie jetzt ist, muß man sagen: „Die Schule muß umkehren" wie einst ein getaufter Jude von der hehren Wissenschaft in aberwitzigster Weise zu behaupten wagte, um sich bei den Krebsgängern der Verdummungs-Theorie liebes Kind zu machen! Was die sittliche Bildung der Insassen des Amts Schwedt betrifft, so stehen sie in dieser Beziehung mit den Kolbazer Amtsinsassen im Allgemeinen auf gleicher Stufe: Fleiß und Thätigkeit in der Wirthschaft und Friedfertigkeit in der Familie zeichnet den Bauerhofbesitzer aus, dem Völlerei und Trunksucht unbekannte Dinge sind. Seine erwachsenen Söhne nnd Töchter verschmähen nicht, wie es sich der Jugend geziemt, ein gemeinsames Vergnügen, stets aber bewegt sich dasselbe innerhalb der Schranken der Sittsamkeit und artet niemals in jene Rohheit aus, durch die sich ausnahmsweise die jungen Leüte der, an das Amtsdorf Brusenfeld und an Fiddichow gränzenden, Dorfschaft Marwitz, bemerkbar machen, kräftige, stämmige, hochgewachsene Bursche, die in der ganzen Gegend

wegen ihrer Streit- und Zanksucht bekannt sind und bei Schlägereien unter sich und mit Altersgenossen aus Nachbardörfern es leider mit den ärgsten unter den berüchtigten Raufbolden NiederBaierns aufnehmen.

12. **Kirchliche Verhältnisse.** Im Amtsbezirke Schwedt, soweit derselbe zum Greifenhagenschen Kreise gehört, sind 11 Mutterkirchen vorhanden; außerdem steht in dem Greifenhagener Kämmerei-Dorfe Kladow eine Mutterkirche, zu der eine Filialkirche des Amtsbezirks eingepfarrt ist. Zu den 11 Amtsmutterkirchen gehören 12 Tochterkirchen, von denen eine zum Neümärkischen Antheil des Amts gehört, und eine andere außerhalb desselben steht. Innerhalb der Gränzen des Amts, Greifenhagenschen Kreises, befinden sich demnach 10 Tochterkirchen, überhaupt 21 Kirchen, wie folgende Übersicht nachweiset:

Mutterkirchen.	Tochterkirchen.	Eingepfarrte Ortschaften.
1. Brusenfeld		Brusenfeld, incl. Mühle.
	Marwitz	Marwitz, Lustwerder, Col. Cranzfeld, (außerhalb des Amts).
2. Fiddichow		Stadt Fiddichow, Draht's Mühle, Krumbauer's Mühle, Mollenhauers Hof; Domaine Fiddichow, bestehend aus dem Ober- und Amts-Vorwerk; Gut Mariendorf.
	1. Nipperwiese	Dorf und Gut Nipperwiese, Schenksruhe.
Kladow		Kladow (außerhalb des Amts).
	2. Rehrberg	Dorf Rehrberg und Domaine mit Neühof, Forsthaus Rehrberg, Dorotheenwald, Rehrberger Mühle.
3. Liebenow		Dorf Liebenow und Domaine. Ludwigsthal, Ober- und Untermühle.
	3. Gäbersdorf	Gäbersdorf, Hohenbrück.
4. Linde		Linde, Dorf und das Rettungshaus.
	4. Gornow	Gornow.
	Rufen	Rufen (im Königsberger Kreise der Neümark).
5. Marienthal		Marienthal. Das Forsthaus daselbst.
	5. Thänsdorf	Dorf Thänsdorf und Domaine mit dem Vorwerk Stresow.
6. Neüendorf		Dorf Neüendorf, das Gut daselbst, das Forsthaus, die Neüendorfer Mühlen, das Grabenhaus.
	6. Rohrsdorf	Rohrsdorf.
7. Rörchen		Rörchen, das Gut und die Mühle daselbst.
	7. Jädersdorf	Jädersdorf, das Gut und die Mühle daselbst.
8. Selchow		Selchow, die Domaine daselbst mit dem Vorwerk Kolbitz; Pankow, Selchower Mühle.
	8. Gr. Schönfeld	Gr. Schönfeld, die Domaine daselbst mit dem Vorwerk Wilhelmswald.
9. Stresow		Stresow, das Dorf.
	9. Steinwehr	Dorf Seitnwehr und Domaine, mit dem dabei gelegenen Gute Wersfeld; die Mühle und Bahnkes Speicher.
10. Uchtdorf		Uchtdorf, Kühlenbrunn, die Mühle.
	10. Roderbeck	Roderbeck Dorf und Gut, Jägersfeld und die Domaine daselbst.

11. Wildenbruch.	Dorf Wildenbruch und Domaine, das Forsthaus daselbst, das Forsthaus am Dolgensee, die Lohmühle.

Von den Kirchen hat, wie bereits oben, S. 28, angemerkt ist, die Neüendorfer mit 164 Mg. 75 Ruth. und 85 Thlr. Erbpacht, die Liebenower, und danächst die Wildenbrucher den größten Grundbesitz, und zwar jene 134 Mg. 94 Ruth. Acker, 10.10 Wiesen vererbpachtet, 1.88 Mg. Hof- und Baustellen, 2.78 unbrauchbar; diese 130 Mg. 67 Ruth., bestehend aus 106.158 Acker, 15.15 Wiesen und 8.174 unbrauchbaren Bodens. Vom Ganzen sind 9.97 vererbpachtet; der übrige Theil wird von den baüerlichen Wirthen bestellt. Ertrag der Kirchenländereien 95 Thlr. 15 Sgr. — Die der Kirche zu Brusenfeld gehörigen Ländereien sind vererbpachtet: 67 Mg. 123 Ruth. Canon Thlr. 48. 12. 6 Pf. — Die Fiddichower Stadtkirche und die ihres Filials Nipperwiese besitzt sehr einträglichen Acker. Bei jener beträgt das Areal 80 Mg. 57 Ruth., wovon 2.115 vererbpachtet sind, der übrige Theil aber in Zeitpacht ausgethan ist; jährlicher Ertrag 273 Thlr. 22. 6 Pf. Nipperwieser Areal nur 17 Mg. 16 Ruth., aber Thlr. 97. 27. 6 Pf. Erbpacht. In Kehrberg wird der 30 Mg. 55 Ruth. große Kirchenacker von den baüerlichen Wirthen bestellt. Das Getreide wird gegen Verabreichung des 16ten Scheffels gedroschen und das zum Verkauf bleibende Getreide von den baüerlichen Wirthen zu Markte gefahren; jährlicher Ertrag Thlr. 45. 25 Sgr. Die Kirche in Linde besitzt 69 Mg. 147 Ruth. Acker, der für Rechnung der Kirchenkasse von der Gemeinde bewirthschaftet wird, jährl. Ertrag 84 Thlr. Ebenso verhält es sich mit dem 55 Mg. großen Kirchenacker zu Gornow, Ertrag Thlr. 55. 10. 3 Pf. Rohrsdorf 90 Mg. 170 Ruth. Ertrag Thlr. 77. 10 Sgr. Marienthal 97 Mg. 177 Ruth. Acker und Wiesen, Ertrag Thlr. 43. 7.6 Pf. Thänsdorf 117 Mg. Acker, 1 Mg. Wiesen, Ertrag 90 Thlr. Der Kirchenacker zu Rörchen trägt jährlich Thlr. 65. 17. 10 Pf. ein. Die Kirche zu Jädersdorf hat 5 Mg. 120 Ruth. Achterhöfe, 58.143 Acker, 0.161 Hof- und Baustelle. Selchow 76 Mg. 90 Ruth. Acker und Wiesen, Ertrag 109 Thlr. Groß-Schönfeld 49 Mg. 89 Ruth. Acker, Ertrag Thlr. 55. 20. 6 Pf. Stresow 59 Mg. 3 Ruth. Acker, Wiesen 2c., Ertrag Thlr. 120. 20 Sgr. Steinwehr 92 Mg. 57 Ruth., Ertrag 44 Thlr. Uchtdorf 72 Mg. 34 Ruth., Ertrag 54 Thlr. 8 Sgr., außerdem ein Pfarrwittwenhaus, Roderbeck 24 Mg. 155 Ruth. Acker, Ertrag 61 Thlr. und 1 Kirchenscheüne.

13. Schulen sind auf dem Lande zu — 1. Brusenfeld im Küsterhause. — 2. Gäbelsdorf, Schul- und Küsterhaus. — 3. Gornow, Küsterhaus. — 4. Jägersfeld, Schulhaus. — 5. Jädersdorf, Küsterhaus. — 6. Kehrberg, desgl. — 7. Liebenow, desgl. — 8. Linde, Schul- und Küsterhaus und das dortige Rettunghaus (S. 26, 27). — 9. Marienthal, Küsterhaus. — 10. Neüendorf, desgl. — 11. Nipperwiese, desgl. — 12. Rörchen, desgl. — 13. Roderbeck, desgl. — 14. Rohrsdorf, desgl. — 15. Groß-Schönfeld, desgl. — 16. Selchow, desgl. — 17. Steinwehr, desgl. — 18. Stresow, desgl. — 19. Thänsdorf, desgl. — 20. Uchtdorf, desgl. — 21. Wildenbruch, desgl. Alle Schul- bezw. Küsterhaüser haben einen Garten, die allermeisten auch Würthen, Acker und Wiesen, das größte Areal die Schule zu Steinwehr mit 18 Mg. 50 Ruth., außerdem Weiderecht für einen kleinen Viehstand; das baare Einkommen der Lehrer schwankt zwischen Thlr. 39. 10 Sgr. in Rohrsdorf, und Thlr. 313. 11. 6 Pf. in Nipperwiese; außerdem beziehen sie an Naturalien: Getreide, Brennholz, Brode, Eier 2c. Es sind hier nur die Schulen in den Dorfschaften aufgeführt, soweit dieselben zum Kreise Greifenhagen gehören.

14. Schulzenämter. Die Dotirungen bestehen in der Regel nur in Grundstücken, welche dem jedesmaligen Schulzen während seiner Dienstzeit zur Benutzung überlassen werden. Dieses Schulzengut ist Eigenthum der Gemeinden. Am besten ausgestattet ist das Schulzenamt zu Kehrberg mit 25 Mg. 67 Ruth. an Acker und Wiesen. Das wenigste Land, nur 2 Mg., hat der Schulze zu Brusenfeld. Der Schulze in Gäbelsdorf hat gar keinen Acker; die Gemeinde entschädigt ihn mit 10 Thlr. jährlicher Remuneration; ebenso bekommt der Schulze in Jägersfeld baar 5 Thlr., hier aber vom Rentamte.

15. Finanz-Zustand. In Folge der im Jahre 1834 vorgenommenen Revision sämmtlicher im Amtsbezirk Schwedt aufkommenden Domainen-Gefälle, welche von der Königlichen Regierung zu Stettin unterm 6 Mai 1837 festgestellt und vollzogen wurde und von da ab bis zum Erlaß des Rentenbanken-Gesetzes von 1850 als Norm gedient hat für die von drei zu drei Jahren erneuert aufgestellten Etats-Entwürfe, haben, nach Abzug der auf dem Amte haftenden Ausgaben von Thlr. 3258. 1. 1 Pf. incl. 15 Thlr. Gold, betragen[115]) —

Die Netto-Einnahmen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Incl. Gold.	
An Domainen-Abgaben aller Art	26.155.	18.	1	290	Thlr.
„ Pacht von den Domainen-Vorwerken . .	20.114.	11.	11	6.497½	„
In Summa . . .	46.270.	—	—	6.787½	Thlr.

Seit jener Zeit ist das Vorwerk Monplaisir, bei Schwedt, Angermünder Kreises, welches auf die 12jährige Periode 1833—1844 an den Oberamtmann Zitelmann für einen jährlichen Pachtzins von Thlr. 1221. 4. 5 Pf., incl. 407½ Thlr. Gold verpachtet war, vom Etat abgesetzt.

Nach dem Etat für die drei Jahre 1866—1868 betragen:

Die Brutto-Einnahmen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Der Rentamts-Kasse an noch nicht abgelösten Domainen-Abgaben	3.075.	—	—
Der Regierungs-Hauptkasse:			
1) An Zinsen von 328.425 Thlr. Rentenbriefen für abgelöste Real-Abgaben aus den Herrschaften Schwedt u. Wildenbruch	13.137.	—	—
2) Aus der Nutzung der Alleen in beiden Herrschaften . .	120.	—	—
3) An Pacht von den zwölf Domainen-Vorwerken . . .	35.034.	24.	2
In Summa	51.366.	24.	2

Die Ausgabe:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Der Rentamts-Kasse an Verwaltungs-Kosten	1.917	—	—
Der Regierungs-Hauptkasse:			
1) Verzinsung an die Pächter der Vorwerke für die an die Geistlichkeit und an Schullehrer in Anrechnung auf den Pachtzins abzuführenden baaren und Natural-Abgaben .	423.	16.	3
Wildenbruch 48. 3. 10 Pf. Liebenow 28. 1. 6 Pf. Thänsdorf und Stresow 33. 18. 5 Pf. Selchow, Kolbitz und Jägersfeld 35. 17. 11 Pf. Fiddichow 63. 20 Sgr. — Groß-Schönfeld und Wilhelmswald 59. 16. 10 Pf. Steinwehr 74. 16. 6 Pf. Kehrberg mit Neuhof 80. 11. 3. Pf.			
2) Kosten der Instandhaltung und Beaufsichtigung der herrschaftlichen Alleen in den Herrschaften Schwedt und Wildenbruch	130.	—	—
Latus	2.470.	16.	3

115) Acta Commissionis, betreffend die Revision der Gefälle im Königl. Domainen-Rentamt. Schwedt. 1834. 1 Vol. von 631 Folien oder 1262 Seiten. Domainen-Registratur der Königl. Regierung zu Stettin.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Übertrag . . .	2.470.	16.	3
3) Der Wittwe des Oberamtmanns Paßtorff vom 1 Juni 1844 ab ad dies vitae Competenz aus dem Mehrertrage der Domaine Selchow	400	—	—
Paßtorff gab für diese Domaine, seit 1823 eine Pacht von Thlr. 2536. 23. 9 Pf. incl. $797\frac{1}{3}$ Thlr. Gold; von 1844 ab ist sie für Thlr. 4662.6.8 Pf. verpachtet.			
In Summa	2.870.	16.	3
Die Ausgabe abgezogen von der Brutto-Einnahme bleibt:			
Netto-Einnahme des Domainen-Rentamts Schwedt . . .	48.895.	7.	11

Die Domainen-Pachtvorwerke.

Nach Angaben des Domainen-Etats pro 1866 — 1868.

Nr.	Namen der Domainen.	Flächeninhalt. Im Ganzen. Mg. Ruth.	Flächeninhalt. Darunter Unnutzbar. Mg. Ruth.	Pachtzins. Thlr. Sgr. Pf.	Pachtperiode.	Namen der Pächter.
1.	Wildenbruch	1950. 151	76. 102	2154. 23. 4		Amtsrath Bielke, schon seit 1833.
	Für die Fischerei . . .	1406. 21	— —	315. 10. —		
	„ die Brau- u Brennerei	— —	— —	243. 5. 8		
	Zusammen . . .	3356. 172	76. 102	2713. 9. —	1843—1867	
2.	Liebenow	2180. 172	154. 113	6330. — —	1862—1880	Ladewig.
3.	Thänsdorf	1596. 22	71. 118			
4.	Stresow	983. 66	120. 68			
	Zusammen . . .	2579. 88	192. 6	6486. — —	1855—1873	Kühne.
5.	Selchow	1773. 8	91. 133			
6.	Kolbitz	1325. 172	336. 173			
7.	Jägersfeld	1224. 96	226. 13			
	Zusammen . . .	4323. 96	654. 139	4662. 6. 8	1844—1868	Max Schallehn.
8.	Fiddichow, Ober- u. Amts-Vorwerk	2438. 168	87. 130	3723. 22. —	1859—1877	Grundmann, schon seit 1823.
9.	Groß-Schönfeld	2242. 34	134. 127			Oberamtmann Gropius.
10.	Wilhelmswald	600. 82	31. 152			
	Zusammen . . .	2842. 116	166. 99	4497. 16. 6	1848—1872	
11.	Steinwehr	1900. 124	296. 43	3280. — —	1860—1878	Oberamtmann Eick.
12.	Kehrberg mit Neuhof . .	2139. 41	371. 154	3342. — —	1859—1877	Kielemann, seit 1819.
	Summa	19581. 87	1845. 123	35034. 24. 2		

Areal und Ertrags-Einschätzung der Domainen im Rentamtsbezirke Schwedt.

Nach den Angaben in den Grundsteuer-Veranlagungs-Tabellen des Königlichen Finanz-Ministeriums vom Jahre 1866.

Nr.	Namen der Domainen.	Flächeninhalt in Preußischen Morgen und deren Decimaltheilen.											
		Acker.	Gärten.	Wiesen.	Weiden.	Holzungen.	Wasserstücke.	Ödland.	Unland.	Zusammen.	Wege und Flüsse.	Hofräume ꝛc.	Gesammtfläche.
1.	Wildenbruch	1295,00	10,96	267,04	28,21	—	1911,17	1,37	—	3513,75	30,13	9,16	3553,04
2.	Liebenow	1901,22	10,18	212,56	—	—	36,10	3,74	—	2163,80	38,65	13,78	2216,23
3. 4.	Thänsdorf mit Stresow	2095,56	5,10	272,77	51,80	7,01	82,85	—	—	2515,09	42,83	12,76	2570,68
5. 6.	Selchow mit Kolbitz	1785,42	15,19	333,94	145,46	—	310,93	65,28	—	2656,22	43,22	19,36	2718,80
7.	Jägersfeld	950,74	4,81	38,24	25,44	69,41	2,63	3,40	—	1094,67	25,03	5,72	1125,42
8.	Fiddichow, beide Vorwerke	1716,23	11,07	426,79	247,49	4,89	4,03	15,13	—	2425,54	243,76	33,05	2702,35
9. 10.	Groß-Schönfeld und Wilhelmswald	2194,14	35,66	503,24	20,43	—	19,82	30,72	—	2804,01	152,85	17,64	2974,50
11.	Steinwehr	1472,87	17,63	136,87	27,23	73,99	123,13	5,81	—	1857,53	18,68	6,53	1882,74
12.	Kehrberg mit Neühof	1405,20	22,90	394,92	42,35	16,23	119,34	—	—	2000,94	67,73	9,81	2078,48
	Summa	14716,38	133,50	2586,37	588,32	171,53	2609,98	125,45	—	21031,55	662,88	127,51	21821,94
		Reinertrag für den Morgen in Silbergroschen.								Gesammt-Reinertag. Thlr.	Reinertrag vom Morgen in Silbergroschen.		
1.	Wildenbruch	50	96	44	10	—	5	3	—	2921,49	—	—	25
2.	Liebenow	49	68	19	—	—	3	4	—	3218,49	—	—	44
3. 4.	Thänsdorf mit Stresow	69	120	42	14	20	5	—	—	5266,42	—	—	62
5. 6.	Selchow mit Kolbitz	55	64	50	16	—	6	6	—	4022.07	—	—	44
7.	Jägersfeld	34	45	22	3	6	1	3	—	1115,65	—	—	30
8.	Fiddichow, beide Vorwerke	51	95	103	39	24	2	5	—	4670,98	—	—	52
9. 10.	Groß-Schönfeld und Wilhelmswald	54	76	81	16	—	5	6	—	5461,62	—	—	55
11.	Steinwehr	41	37	30	10	2	3	4	—	2200,86	—	—	35
12.	Kehrberg mit Neühof	59	111	34	31	4	6	—	—	3276,90	—	—	48
	Durchschnitt und Summa	51,3	79,1	47,2	16,6	11,2	4,0	4,4	—	32154,28	—	—	43,9
	Vergleich mit dem Durchschnitt des ganzen Kreises	42	76	59	15	19	4	5	—	—	—	—	35

Bemerkungen zu der auf S. 190 befindlichen Tabelle.

Zu 1. Wildenbruch. Unter der Gesammtfläche von 1950 Mg. 151 Ruth. befinden sich an Wasserstücken 311 Mg. 107 Ruth., so daß die ganze Fläche an Fischgewässern 1717 Mg. 128 Ruth. beträgt. — Für die Torfnutzung sind unter Annahme eines Maximums von 174 Mg. jährlich, für jeden Morgen 38 Thlr. 25 Sgr. Pacht zu zahlen, außer welcher Fläche noch ½ Mg. zum Wirthschaftsbedarf ausgetorft werden kann.

Zu 2. Liebenow. In dem Pachtzinse ist die Torfnutzung von jährlich ½ Mg. mit begriffen.

Zu 3 und 4. Thänsdorf — Stresow. Für die dem Pächter gestattete Torfnutzung in der Kochsee-Wiese oder in den Birkseen von höchstens 2 Mg. im Jahre ist für jeden Morgen der ausgetorften Fläche, jedoch excl. ½ Mg. zum Wirthschaftsbedarf an Stelle des dem Pächter contractlich zustehenden Ausstichs von jährlich 300.000 Soden Torf, eine Pacht von 200 Thlr. zu zahlen.

Zu 8. Fiddichow. Unter dem Pachtzinse befinden sich Thlr. 93. 22 Sgr. Zinsen eines, vom Fiskus hergegebenen Kapitals von Thlr. 1562.6.6 Pf. zu einem Anbau am Wohnhause auf dem Ober-Vorwerke.

Zu 9 und 10. Groß-Schönfeld und Wilhelmswald. Für die Torfnutzung im Birkbruche des Vorwerks Kolbitz wird vom Jahre 1858 ab eine Pacht von 156 Thlr. pro Mg. entrichtet.

Zu 11. Steinwehr. Von Johannis 1872 ab tritt eine Pachterhöhung von 5 Prct. ein.

Zu 12. Rehrberg — Reühof. Der Pachtzins begreift 22 Thlr., welche für die Torfnutzung auf jährlich 36 Q.-Ruthen entrichtet werden.

Bemerkungen zu der auf S. 191 befindlichen Tabelle.

Die Liegenschaften der Domainen sind, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21 Mai 1861, frei von Erlegung der Grundsteüer. Im vorliegenden Falle macht jedoch die Domaine Fiddichow eine Ausnahme, indem mit deren Areal in Folge der Separation eine Fläche von 59,22 Mg. vereinigt worden, welche früher der Contribution unterworfen gewesen, auch bei der neüen Grundsteüer pflichtig geblieben ist. Die davon zu entrichtende Steüer beträgt Thlr. 10. 23. 5 Pf.

Zahl der Gebaüde.

Wildenbruch	34	Jägersfeld	15	Groß-Schönfeld und Wilhelmswald	33
Liebenow	21	Fiddichow, beide Vorwerke	51	Steinwehr	24
Thänsdorf mit Stresow	42	Rehrberg mit Reühof	28		
Selchow mit Kolbitz	36				

Wegen des Besitzrechts der Herrschaften Schwedt und Wildenbruch — des jetzigen Rentamtbezirks Schwedt — ist in neüerer Zeit zwischen dem Ministerium des Königlichen Hauses, als Vertreter der Kron-Fideicommisses, und dem Domainen-Fiskus Streit entstanden, der, auf Grund eines Cabinets-Erlasses Friedrich Wilhelms IV, d. d. Charlottenburg, den 1 Mai 1854, zur richterlichen Kenntniß und Entscheidung gebracht ist. Da die Entscheidung im Februar 1868 noch nicht erfolgt ist, so entzieht sich diese Rechtssache der Besprechung im Landbuche. Das aber sei bemerkt, daß, sofern nicht in den ersten Jahren nach dem Tilsiter Frieden König Friedrich Wilhelm III anderweitige Bestimmungen getroffen hat, beide Herrschaften, nach den Vorgängen ihrer Erwerbung zu urtheilen, unbestreitbares Eigenthum des Kron-Fideicommiß-Vermögens sind.

Slawische Alterthümer.

Im Wildenbrucher Forstrevier, zwischen Wildenbruch und Gornow, erheben sich einige Hügelreihen, die Hünenberge genannt, von denen die eine, kürzeste, aber

zugleich steilste, unmittelbar am Ufer der großen Göre, eines Sees ohne Zufluß, sich erhebt. Die obere Fläche von etwa 2—3 Mg. Inhalt, ziemlich eben, aber von unregelmäßiger Gestalt, mehr lang als breit, und mit lang auslaufenden Winkeln, wird von einem, jetzt noch stellenweise 6 Fuß hohen Erdwall eingefaßt, der nur auf der Ostseite, wo der Hügel sanft ansteigt, durch eine Einfahrt unterbrochen ist. Auf diesem Walle stehen sehr große und starke Buchen. Vielleicht datirt sich der Fall dieser vorchristlichen, altslawischen Festung aus der Zeit, da das jetzige Wildenbruch, castrum et domus W. ursprünglich von Tempelherren, fratribus militie templi, seit 1235 durch Erwerbung des Landes Banen, gegründet, sich erhob, — wenn nicht schon sehr viel früher. An die Göre knüpft sich, wie an so viele andere Seen des Pomorjelandes, eine Glockensage, durch welche die vormalige Bedeütsamkeit eines solchen Ortes angedeütet werden mag. Vielleicht war hier in vorchristlicher Zeit ein Heiligthum. Die im See gefundenen Glocken sollen das ehemals schöne Gelaüte des Dorfes Gornow gebildet haben, und — so lautet die Sage, — an einem Johannistage von waschenden Mädchen gefunden worden sein. Die Glocken wollte man nach Wildenbruch schaffen, allein da die Kraft der Pferde dahin nicht ausreichte, so brachte man sie nach Gornow; die größte Glocke sank aber durch Unvorsichtigkeit in den See zurück. Die Gegend ist romantisch, und es läßt sich dort wol das ehemalige Dasein einer Stelle vermuthen, deren Bestimmung die Anbetung des Allerhöchsten Wesens war. Auf der Wildenbrucher Feldmark sind zu verschiedenen Zeiten Todten-Urnen ausgepflügt oder unter Steinen gefunden worden, namentlich scheint jenseits der Mühle in dem s. g. Sandfelde ein vormaliger Begräbnißplatz zu sein. Die aüßeren Spuren der Gräber sind verschwunden, da bei bedeütenden Bauten auf dem Domainen-Vorwerk Wildenbruch alle Geschiebe und Rollsteine vom Acker weggeraümt worden sind. Doch wurden noch im Jahre 1830 in der Forst unter einem Steinhaufen mehrere ganz rohe Urnen, mit Asche angefüllt, gefunden, aber sogleich durch die Unwissenheit und Unvorsichtigkeit der Arbeiter zerschlagen.[115])

Fiddichow war noch in christlicher Zeit eine, aus altslawischer Zeit stammende, Burg, bei der von den vorüber fahrenden Schiffen ein Zoll erhoben wurde, davon der dritte Theil dem Kloster Grobe, auf Usedom, beigelegt war — ante castrum uiduchoua super eandem oderam situm . terciam partem thelonei de omnibus nauibus transeuntibus, so besagt Adelbert's, des ersten Bischofs der Pomorjaner, Bestätigungsbrief des Klosters Grobe, vom Jahre 1159, und die nachfolgenden Confirmations-Urkunden von 1168 und 1177[116]). Beim Ausgraben eines Brunnens zu Fiddichow im Jahre 1830 wurde ein steinerner Streithammer gefunden, durch dessen in der Mitte befindliches Schaftloch eine Baumwurzel durchgewachsen war;[117]) und nicht weit von Fiddichow auf der, gegen Südosten gelegenen Feldmark des Gutes Dorotheenwald sind aus einem s. g. Hünengrabe ein Gefäß von gebranntem Thon nebst mehreren Urnen zu Tage gekommen; eine der letzteren enthielt ein bronzenes Messer.[118])

Das sind die einzigen Spuren vom Walten der alten Slaven vorchristlicher Zeit in den südlichen Gegenden des Greifenhagenschen Kreises, insonderheit in der Herrschaft Wildenbruch, soweit sie bis jetzt aufgefunden zu sein scheinen. Zwischen ihnen und den Überresten im Kolbazer Amtsbezirk liegt Bahn. Zwar ist uns keine

115) Bericht des Predigers Fischer zu Wildenbruch, vom Jahre 1830, in den Balt. Stud. I, 302; XI, 2, 109. 116) Hasselbach-Koseg. Cod., 54, 61, 105. 117) Balt. Stud. II, 202, 203. 118) Neüe Pomm. Prov. Bl. IV, 234, 235. Balt. Stud. XI, 2, 107.

Nachricht überliefert, die davon spräche, daß hier ein Castrum gewesen sei; dies ist aber mit Sicherheit anzunehmen, da die erste Urkunde, in welcher Bahn auftritt, nämlich in dem Briefe von 1234 oder 1235, vermöge dessen Herzog Barnim I totam terram que Banen vulgariter appellatur, den Tempelherrn vereignet,[119]) der Ort als Mittelpunkt einer Landschaft oder eines Burgward bezeichnet ist, das ohne eine Feste nicht gedacht werden kann. Bahn war, unter dieser Voraussetzung, ein Bindeglied in der Kette von Befestigungen zwischen Wildenbruch gegen Süden, und Wartenberg, Sinzlow, Glin, Kolbaz gegen Norden, davon der größte Theil innerhalb des Raums liegt, der muthmaßlich die Stammgüter und die Grabstätten des fürstlichen Geschlechts der Greifen in vorchristlicher Zeit enthält (S. 156—161). Damit scheint klar zu werden, was mit dazu beitrug, die Familie über die anderen Edeln des Landes emporzuheben: sie und ihre Dienstmannen waren die rüstigen Gränzhüter, welche für die Sicherheit Aller den Kampf gegen die Fremden, im Osten, die Polen, im Westen, die Lutizier, zu führen hatten.[120])

Was aber das Land von Bahn aus gegen Westen und Nordwesten, und seine Beschaffenheit in vorchristlicher Zeit betrifft, so scheint dasselbe zum größten Theil eine unbewohnte Waldwüste gewesen zu sein, urtheilt man nach den Namen der heutigen Wohnplätze, von denen nur einzelne slawischen Klang haben.

Die Staatsforsten im Kreise Greifenhagen.

Innerhalb der Gränzen des Greifenhagenschen Kreises liegen vier große Forstreviere, die Staatseigenthum sind. Zwei derselben gehören dem Amtsbezirke Kolbaz, die zwei anderen dem Amtsbezirk Schwedt. Jene im nördlichen Abschnitt des Kreises, die Reviere Mühlenbeck und Klütz; diese im südlichen Abschnitt, die Reviere Wildenbruch und Rehrberg. In Bezug auf ihre geographische Lage waltet bei diesen Waldungen die Eigenthümlichkeit ob, daß nicht alle ausschließlich im Greifenhagenschen Kreise belegen sind, sondern Theile derselben in andere Kreise hineinreichen. So hat die Oberförsterei Klütz den kleinern Theil ihrer Fläche im Kreise Randow; und die südlichen Waldungen, die der Oberförstereien Wildenbruch und Rehrberg, gehen sogar über die Gränzen von Pommern hinaus in die Neumark und deren Kreise Soldin und Königsberg. Ein vollständig abgeschlossenes Revier, das Peetziger, liegt in dem zuletzt genannten Kreise, ein zweites, das Heinersdorfer, im Ukermärkischen Kreise Angermünde. Die Reviere Wildenbruch, Rehrberg, Pentzig und Heinersdorf sind Bestandtheile der Herrschaften Schwedt-Wildenbruch, stehen aber, obwol der Lage nach zum Theil dem Frankfurter und dem Potsdamer Regierungs-Bezirk angehörig, unter der Königl. Regierung zu Stettin und deren Forst-Inspection Stettin II.

I. Das Staats-Forstrevier, oder die Oberförsterei Mühlenbeck,

im Amtsbezirke Kolbaz, und ausschließlich im Kreise Greifenhagen.
Zur Forst-Inspektion Stettin II gehörig.

Forst-Natural-Etat für 1863—1868.

Vom Finanz-Minister vollzogen den 29 Oktober 1862.

		Mg.	Ruth.
Flächeninhalt		14.886.	77
Darunter zur Holzzucht nicht benutzte Fläche . .	538. 115		

119) Hasselb.-Koseg., Cod. 483. 120) L. Giesebrecht, Balt. Stud. XI, 2, 110.

	Mg.	Rth.
Nach den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums, vom Jahre 1866, beträgt das Areal	14.890.	45
Darunter zur Holzzucht nicht benutzte Fläche . 442. 173		
Zur Holzzucht dienende Fläche, nach dem Etat	14.347.	142
Und nach den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen	14.457.	52

Forst-Belaüfe: Mühlenbeck, Buchenhain, Buchholz. Auffeher zu Pflanzort u. Kolbaz.

Natural-Einnahme.

Für die Dauer der Etatsperiode 1863—1868 können jährlich im Hochwalde geschlagen werden, in Klaftern:

	Eichen.	Buchen. (Eschen, Rüstern, Ahorn.)	Weichholz. (Birk., Erl., Esp., Lind.)	Nadel-Holz.	Summa.
Nutzholz . . .	16	336	15	93	460 Kl. à 80 K. F.
Scheite	121	3540	47	31	3739 „ 75 „
Knüppel . . .	24	728	58	31	841 „ 60 „
Stöcke	45	184	6	29	264 „ 40 „
Reiser	42	1151	30	14	1237 „ 25 „
Summa . .	248	5939	156	198	6541 Klafter.

Hieraus erhellet, daß das Mühlbecker Forstrevier überwiegend aus Laubwald besteht, der 96,4 Procent des schlagbaren Holzes liefert, während der Nadelwald nur 3,6 Procent dazu gibt. Im Einzelnen der Laubhölzer ist das Verhältniß so: Eichen 4, Buchen 90, Weichholz 2,4 Procent.

Der summarische Inhalt nach Kubikfuß des haubaren Holzes im Hochwalde ist —

Bau- und Nutzholz . .	36.800	
Brennholz	330.885	
Derbholz		367.685 K.-F.
Stock- und Reiserholz		41.585 „
Summa		409.170 K.-F.

Mithin pro Morgen von dem zur Holzzucht dienenden Waldboden 28,5 K.-F., was fast noch einmal so viel ist, als in dem Forstrevier Jakobshagen, Saziger Kreises erzielt wird.

Natural-Ausgabe und Soll-Einnahme in Geld.

A. Unter der Holztaxe, von 1862.

I. Bestimmte Holz-Abgaben.

b) Gegen Zahlung der Nebenkosten; Hauer-, Rückerlohn.

Die Empfänger hatten bisher die Berechtigung auf Raff- und Leseholz, einzelne von ihnen auch auf Bau-, Reparatur- und Nutzholz. Diese Berechtigung ist vom Forst-Fiskus abgelöst und in ein bestimmtes Quantum Buchen-Reiser umgewandelt. Es gehören in diese Kategorie 21 Posten, nämlich die s. g. Gnadenschulen zu Buch-

holz, Mühlenbeck, Schützenaue, Raumersau-Giesenthal; jede dieser 4 Schulen erhält 20 Kl. Reiser. Ferner: 10 Colonisten zu Neü-Falkenberg; 8 Bauer- und 5 Kossatenhöfe zu Mühlenbeck; 7 Bauer- und 6 Kossatenhöfe zu Doberpole; 13 Bauerhöfe zu Buchholz; 15 Colonistenstellen zu Raumersaue; 13 desgleichen zu Giesenthal; 8 Bauern und 2 Kossaten zu Kolow; der Krug und 24 Colonisten zu Schützenaue; 20 Colonisten zu Möllendorf; 19 Bauern und 3 Kossaten zu Woltersdorf; 1 Bauer- und 1 Kossatenhof zu Neümark; 17 Bauern und 3 Kossaten zu Belkow; 8 Bauern und 4 Kossaten zu Rekow; 13 Bauerhöfe zu Kublank; 9 Kossaten zu Sinzlow. Die genannten Berechtigten empfangen zusammen genommen 1093¾ Kl. Buchen-Reiser. In diese Abtheilung gehört ferner die Schule zu Kolbaz, welcher statt der Reiser 3 Kl. Buchen-Kloben und 3 Kl. Buchen-Knüppel, und der Prediger zu Belkow, der auf 22½ Kl. Kiefern-Kloben Anspruch hat, und dem statt dieser Holzart, 23½ Kl. Buchen-Knüppel verabreicht werden. Endlich empfangen die 9 Kossatenhöfe zu Sinzlow, außer den Reisern, 3⅓ Kl. Buchen-Knüppel, statt des Bau-Reparatur- und Nutzholzes, wozu sie berechtigt sind.

Außerdem haben mehrere Berechtigte auch noch aus dem Forstrevier Friedrichswald Holz zu empfangen; insonderheit die baüerlichen Wirthe zu Belkow, Rekow und Kublank.

c) Gegen Hauerlohn und Stammgeld.

Hierzu sind 19 Berechtigte vorhanden, bis auf den Freischulzenhof zu Babin und den zu Neümark, lauter Geistliche, nämlich die Superintendenten zu Werben, Neümark und Wartenberg, die Prediger zu Buchholz, Prilip, Gr. Rischow, Babin, Woltersdorf, Jsinger, Strehsdorf, Altstadt-Piritz, Alt-Grape, Binow, Kl. Schönfeld, Sinzlow und Woltin. Das Quantum Holz, welches dieser Kategorie von Berechtigten verabreicht wird, belaüft sich auf 105⅓ Kl. Kloben- und 2 Kl. Knüppel-Eichen, so wie auf 239⅓ Kl. Kloben- und 20⅓ Kl. Knüppel-Buchen, zum taxenmäßigen Gesammt-Werth von Thlr. 1820. 24 Sgr. incl. Nebenkosten, welch' letztere von den Empfängern des Holzes mit Thlr. 193. 5. 7 Pf. gezahlt werden. Fiskus hat einen Verlust von Thlr. 1627. 18. 5 Pf. gegen den Taxwerth. Statt des Eichenklobenholzes darf den Berechtigten durchweg Buchenholz verabfolgt werden. Bei Umwandlung des Eichen-Deputatholzes sind die Berechtigten auf kein bestimmtes Sortiment beschränkt, sondern sie können dasselbe nach ihrer Wahl in Buchen-Kloben- oder Knüppelholz nehmen. Der Prediger zu Prilip steht mit Deputatholz auch auf dem Etat des Jakobshagenschen Reviers.

II. Unbestimmte Holz-Abgaben.

d) Gegen Zahlung der Nebenkosten oder zum Selbsthieb.

α) An die Forstbeamten.

Deren sind 7 vorhanden: der Oberförster zu Mühlenbeck, die Förster zu Mühlenbeck, Buchenhain und Buchholz, der Ablagemeister zu Damm, die Hülfsaufseher zu Pflanzgarten, bei Glin, und zu Kolbaz. Zusammengenommen erhalten sie an Buchenholz 94 Kl. Knüppel und 20 Kl. Reiser, davon 29 Kl. Knüppel und 3 Kl. Reiser dem Oberförster gebühren.

β) An andere Empfänger.

Zu Forst-Kulturen, Saamendarren und der aus dem Forstkulturfonds zu unterhaltenden Abfuhrwege und Brücken, so wie zu Forstvermessungs- und Betriebs-Einrichtungs-Zwecken: 2 Kl. Buchen-Kloben, 2 dito Reiser, 1 Kl. Kiefern-Nutzholz und 4 Kl. dito Reiser.

Summa der Abtheilung A.

	Eichen.	Buchen.	Kiefern.	Summa.
Nutzholz . .	—	—	1	1 Kl.
Kloben . . .	105¼	244½	—	349¾ „
Knüppel . . .	2	144¼	—	146¼ „
Reiser	—	1115¾	4	1119¾ „
Summa . .	107¼	1594	5	1616¼ Kl.

Der jährliche Betrag des Holzwerthes nach der Taxe von 1862, incl. Nebenkosten ist . . . . Thlr. 4.248. 15 — Pf.
Und der des zu erwartenden Geldes . . . . „ 618. 24 7 „
Daher der jährliche Betrag der Einbuße gegen die Taxe 3.629. 20. 5

B. Nach bestimmten Preisen oder dem Meistgebot.

a) Holzabgaben zu Staatsbauten.

1. Nach der Taxe.

Zu Bauten im Geschäftskreise der Domainen- und Forstverwaltung: 1 Kl. Nutzholz Eichen und 8 Kl. Kiefern Nutzholz.

2. Nach den Licitations-Durchschnittspreisen.

Zu Bauten im Ressort der übrigen Staats-Verwaltungen: 1 Kl. Eichen Nutzholz.

b) Zum freien Verkauf.

1. Nach der Taxe oder sonst bestimmten Verkaufspreisen.

An den Gutsbesitzer Runge zu Witstok, gegen die Taxe, nach Bedarf zur Hälfte, 5 Kl. Eichen-Knüppel, 35 Kl. Buchen-Knüppel, 4 Kl. Erlen-Knüppel; auf Grund des Erbpachtcontracts vom 16 November 1793. — An ärmere Einwohner zur Befriedigung dringender Bedürfnisse an kleinen Nutz- und geringen Brennholzsortimenten zur Taxe: an Eichen 20 Kl. Stöcke, 2 Kl. Reiser; an Buchen ½ Kl. Nutzholz, 3 Kl. Scheite, ½ Kl. Knüppel, 120 Kl. Stöcke, 8 Kl. Reiser; an Nadelholz 2 Kl. Nutzholz, 10 Kl. Stöcke, 2 Kl. Reiser.

2. Nach den Licitations-Durchschnittspreisen.

An ärmere Einwohner und in dringenden Fällen 3 Kl. Nutzholz, je 1 Kl. in Buchen, Erlen und in Kiefern.

3. Nach dem Meistgebot bei Licitationen.

Auf Grund der Licitations-Verhandlungen, — Eichen: 14 Kl. Nutzholz, $15\frac{2}{3}$ Kl. Scheite, 17 Kl. Knüppel, 25 Kl. Stöcke, 40 Kl. Reiser; — Buchen: $334\frac{1}{2}$ Kl. Nutzholz, $3292\frac{2}{3}$ Kl. Scheite, $546\frac{5}{6}$ Kl. Knüppel, 64 Kl. Stöcke, $27\frac{1}{4}$ Kl. Reiser; — Erlen: 13 Kl. Nutzholz, 47 Kl. Scheite, 48 Kl. Knüppel, 6 Kl. Stöcke, 21 Kl. Reiser; — Gemischt Weichholz (Espen, Linden): 1 Kl. Nutzholz, 6 Kl. Knüppel, 9 Kl. Reiser; — Nadelholz: 81 Kl. Nutzholz, 31 Kl. Scheite, 31 Kl. Knüppel, 19 Kl. Stöcke, 8 Kl. Reiser.

Summa der Abtheilung B.

	Eichen.	Buchen.	Erlen.	Gem.	Kiefern.	Summa.
Nutzholz . . .	16	336	14	1	92	459 Kl.
Scheite	$15\frac{2}{3}$	$3295\frac{2}{3}$	47	—	31	$3389\frac{1}{3}$ „
Knüppel . . .	22	$583\frac{5}{6}$	52	6	31	$694\frac{5}{6}$ „
Stöcke	45	184	6	—	29	264 „
Reiser	42	$35\frac{1}{4}$	21	9	10	$117\frac{1}{4}$ „
Summa . .	$140\frac{2}{3}$	$4434\frac{3}{4}$	140	16	193	$4924\frac{5}{12}$ Kl.

Der jährliche Betrag des Holzwerthes, incl. Nebenkosten ist:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
In Abtheilung A, bei Thlr. 3629. 20. 5 Pf. Verlust gegen den Taxwerth	618.	24.	7
In Abtheilung B, nach bestimmten Preisen oder dem Meistgebot	26.418.	28.	—
Total-Einnahme an Geld	27.037.	22.	7

Die Summe der Natural-Ausgabe ist der Natural-Einnahme (S. 195) gleich.

Forst-Geld-Etat für 1863 — 1868.

Vom Finanzminister vollzogen den 29 October 1862.

Einnahme.					Thlr. Sgr. Pf.
Tit.	I.	Für Holz, laut Natural-Etat, wie vorstehend			27.037. 22. 7
„	II.	Forst-Nebennutzungen.			
		1. Für Eich- und Buchmast durch Verpachtung			400. — —
		2. „ Haselnüsse, Waldbeeren, Pilze rc., auf Erlaubnißscheine .			6. — —
		3. „ Heidemiethe von Berechtigten an Brennzinsen			13. 23. 11
		4. Von freiwilligen Heidemiethern für Raff- und Leseholz . . .			230. — —
		5. Für Streunutzung			3. — —
		6. „ Forstgrundstücke.			
		a) Von den Dienstländereien des Forstpersonals	302 Mg.	38 Ruth.	156. 22. —
		Davon gehören der Oberförsterei in Mühlenbeck 125 Mg. 11 Ruth., der Försterei daselbst 53. 171, der zu Buchenhain 55. 118, der zu Buchholz 67 Mg. 98 Rth.			
		b) Für 7 andere Forstgrundstücke, als: Wasser- und Holzablage bei Damm, 3 Gärten, 2 Wiesen	16 „	9 „	240. 21. —
		Summa . . .	318 Mg.	47 Ruth.	
		Latus			28.087. 29. 6

Einnahme.	Thlr. Sgr. Pf.
Transport	28.087. 29. 6
7. Für die Grasnutzung durch alljährliche Verpachtung	470. — —
8. „ Waldweide durch Aufnahme von Weidevieh	140. — —
9. „ die Benutzung der Thongrube im Jagen 26	2. — —
10. „ sonstige Waldfossilien	14. — —
Tit. III. Jagdnutzungen.	
1. Zeitpacht von 8 Pächtern der niedern Jagd auf den Feldmarken der Domainen-Vorwerke in den Ämtern Kolbaz und Piritz [darunter die Jagdpacht von den Kolbazschen Gütern mit 15 Thaler incl. 5 Thaler in Gold]; mit Einschluß der Wasserjagd auf den dazu gehörigen Gewässern, auch des Meduje-Sees, so weit dieselbe fiskalisch ist	59. 1. —
2. Aus dem Beschuß der hohen und Mitteljagd im Forstrevier Mühlenbeck und den zum Jagdreviere gehörigen Ländereien .	45. 5. —
„ V. Insgemein.	
1. Pensionsbeiträge von den Forstbeamten	18. — —
2. Einnahme aus der Forstbaumschule bei Glin	1.301. — —
3. Aus dem sonstigen Verkauf von Holzpflänzlingen	50. — —
4. Ersatz-, Straf- und Pfandgelder und für confiscirtes Holz .	11. — —
5. Zur Bestreitung der Verpachtungskosten	25. — —
6. Außergewöhnliche Einnahmen	40. 24. 6
Summe der Einnahme, bei Thlr. 3629. 20. 5 Pf. Verlust gegen den Taxwerth	30.264. — —

Ausgabe.	Thlr. Sgr. Pf.
Tit. I. Besoldungen des Forstpersonals und des Forstkassen-Rendanten . . .	1.960. — —
„ IV. Holzhauer- und Rücker-, auch Fuhrlöhne	2.975. 18. 1
„ V. Passivrenten und Abgaben.	
1. Nicht tilgungsfähige Servitut-Ablösungs-Renten . . . . . . Die Berechtigten sind: Der Besitzer des s. g. Landjägerhofes zu Kolow; die 13 bäuerlichen Wirthe zu Buchholz; 4 Kossaten zu Doberpole; 8 Bauern und 2 Kossaten zu Kolow; 14 Bauern und 1 Kossat zu Binow.	788. 10. —
2. An die Kämmerei-Kasse zu Damm Beitrag zur Unterhaltung des Floßgrabens und der darüber führenden Brücke, laut Vergleich vom 30 Mai 1838	12. — —
„ VII. Zu Forst-Kulturen	800. — —
„ XI. Insgemein	1.142. 1. 11
Summe der Ausgabe	7.678. — —
Nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe ist an die Regierungs-Hauptkasse an Rein-Einnahme baar abzuführen	22.586. — —

Erläuterungen zur Ausgabe.

Tit. I. — Der Oberförster bezieht an Gehalt 600 Thlr. bei 9 Thlr. Pensions-Abzug, und zum Dienstaufwande 250 Thlr. Seine freie Dienstwohnung wird zu 30 Thlr., das freie Brennholz zu Thlr. 97. 10. 2 Pf. gerechnet, daher Dienst-

einkommen Thlr. 977. 10. 2 Pf., excl. des Ertrages der Dienstländereien. Der Förster zu Buchenhain (Glin) hat 260 Thlr., der zu Mühlenbeck 220 Thlr., der zu Buchholz (Kolow) 200 Thlr. Gehalt und jeder von ihnen freie Wohnung und freies Brennholz. — Der in der Stadt Damm wohnende Forstkassen-Rendant bezieht eine Tantième von 430 Thlr.; er ist zugleich Rendant für die Reviere Klütz und Pütt, die Tantième von jenem beträgt 296 Thlr., von diesem 386 Thlr., für die Rechnungsführung der Baumschule bei Glin erhält er 6 Thlr. Daher im Ganzen 1118 Thlr., wovon ⅓ auf Dienstaufwand gerechnet wird; mithin reines Diensteinkommen 745 Thlr. 10 Sgr.

Tit. XI. Insgemein. — In diesem Titel stehen 8 Thlr. für den Oberförster zur Beförderung seiner Dienstcorrespondenz von und nach der Postanstalt zu Hohenkrug. 1 Thlr. Verpachtungskosten. 260 Thlr. Gehalt für den Ablagemeister zu Damm, der außerdem freies Brennholz hat, und 20 Thlr. Miethsentschädigung für fehlende Dienstwohnung. 180 Thlr. Kosten zur Unterhaltung der Holzablage bei Damm. Stadt Damm. 653 Thlr. Kosten aus dem Betriebe der Forstbaumschule bei Glin. Endlich Thlr. 20. 1. 11 Pf. Holzverkaufskosten, Botenlöhne und sonstige unvermeidliche Forstverwaltungskosten.

Die Forstbaumschule bei Glin im Revier Mühlenbeck.

Sie begreift, nachdem sie im Jahre 1862 erweitert worden ist, 15 Mg. 168 Ruth., davon 2. 81 unnutzbar sind. Dieses Areal ist in der Gesammtfläche der Oberförsterei Mühlenbeck mit enthalten. Die Schule erhält in der nächsten Etatsperiode eine fernere Erweiterung von 4. 110, zufolge Ministerial-Rescripts vom 26. December 1861.

Die Baumschule zerfällt in 6 Abtheilungen: 1) Saatschule für Laubholz- und Nadelholz-Sämlinge. 2) Obstbaumschule für verschiedene, dem Klima angemessene Obstsorten; 3) Alleebaumschule für Laubhölzer. 4) Schmuckbaumschule veredelter und unveredelter Baüme. 5) Nadelholzschule für verschiedene Nadelhölzer. 6) Zierstrauchschule, auch für Heckenpflanzungen, Rosen ꝛc. In 2, 4 und 6 stehen zwischengepflanzte Fichten.

Die Besitzer von Nutz- und Lustgärten, bezw. von Holzungen können sich hier mit den nöthigen Pflänzlingen in wünschenswerthester Weise zu sehr mäßigen Taxpreisen versorgen. Man wendet sich entweder unmittelbar an den Oberförster des Reviers zu Mühlenbeck, oder an den Forsthülfsaufseher in Forsthaus Pflanzgarten bei Neümark. Die Verpackungskosten für die nach der Eisenbahnstation Damm oder an einen Spediteur nach Stettin zu sendenden Pflanzen aus dem Pflanzgarten betragen 10 Procent des Taxpreises, mit Ausnahme von Carpinus Betulus, Weißbuche, und Fagus Sylvatica, Rothbuche, die aus den Schonungen des Reviers entnommen werden, und für welche die Verpackungskosten 75 Procent des Taxpreises betragen. Die Transportkosten nach den genannten Orten werden besonders berechnet. Die Zahlung muß vor dem Bezuge der Pflanzen an die Unter-Receptur zu Doberpole bei Neümark geleistet werden.

Nach dem Ökonomie-Plane für die Jahre 1863—1868 hat die Schule jährlich 1222 Schock zur Abgabe verfügbar. Davon werden 6 Schock Obstbaüme an die Forstdienst-Gehöfte gegen Zahlung der Aushebelöhne, 600 Schock verschiedener Sämlinge und Pflänzlinge zu den Kulturen in den Staatsforsten, ebenfalls gegen Zahlung der Aushebekosten, und 616 Schock Stämme aller Art zum freien Verkauf nach der Taxe verausgabt. Die aus der Abgabe und dem Verkauf fließende Einnahme beträgt, nach Abzug des Aushebelohns Thlr. 1300. 1. 8 Pf., wozu noch zur Abrundung 28 Sgr. 4 Pf. gerechnet werden; daher Summe der Einnahme Thlr. 1301.

Davon gehen ab: An Besoldungen: dem Forstkassen-Rendanten 6 Thlr., dem Untererheber zu Doberpole 13 Thlr., an Betriebskosten Thlr. 612. 22 Sgr., an Baukosten 20 Thlr. zur Verbesserung des Zauns und der Brunnen-Anlagen, und Thlr. 1. 8 Sgr. Insgemein, macht zusammen Ausgabe . . . . . Thlr. 653

Demnach ist an die Forstkasse des Reviers Mühlenbeck abzuliefern „ 648

Diese Ablieferung erfolgt dadurch, daß die Einnahme zu Tit. V, 2 und die Ausgabe zu Tit. XI, an der betreffenden Stelle des Etats von der Oberförsterei Mühlenbeck übernommen wird.

II. Das Staats-Forstrevier, oder die Oberförsterei Klütz,

im Amtsbezirke Kolbaz,
und zum größten Theil im Kreise Greifenhagen, ein kleiner Theil im Kreise Randow.
Zur Forst-Inspektion Stettin II gehörig.

Forst-Natural-Etat für 1863 — 1868.

Vom Finanz-Minister vollzogen den 29 October 1862.

			Mg. Ruth.
Flächeninhalt			11.711. 51
Darunter zur Holzzucht nicht benutzte Fläche . .		1061. 111	
Nach den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen vom Jahre 1866 beträgt des Areal des im Greifenhagenschen Kreise belegenen Reviertheils		10.273. 63	
Und das im Randowschen Kreise belegene Stück . .		1.342. 40	
			11.615. 103
Davon sind nicht Waldboden in Greifenhagen	801. 45		
in Randow .	113. 72		
Zusammen nicht zur Holzzucht nicht benutzte Fläche . .		914. 117	
Demnach Differenz gegen die Etats-Angabe		146. 174	95. 128

Forst-Belaüfe: Hökendorf, Podjuch, Fliederbruch, Witstok, Klebow, am Gerlandsee.

Natural-Einnahme.

	Eichen.	Buchen. (Esp. Rüst., Ahorn.)	Weichholz. (Birk., Erl., Esp., Lind.)	Nadelholz.	Summa.
Nutzholz . . .	28	113	1	519	661 Kl. à 80 K. F.
Scheite	123	1.323	5	202	1.653 „ 75 „
Knüppel . . .	45	344	7	154	550 „ 60 „
Stöcke	59	89	1	262	411 „ 40 „
Reiser	15	358	—	157	530 „ 25 „
Summa . .	270	2.227	14	1294	3.805 Klftr.

Auch in diesem Revier nimmt der Laubwald den größern Theil des zur Holzzucht dienenden Bodens ein, doch ist das Nadelholz schon sehr zahlreich vertreten. Die Verhältnißzahlen sind: Eichen 0,7, Buchen 58,6, Weichholz 0,3, Nadelholz 40,4 Procent.

Der summarische Kubik-Inhalt nach Kubik-Fuß des schlagbaren Holzes im Hochwalde ist:

Bau- und Nutzholz . .	52.880	
Brennholz	156.975	
Derbholz	. . . . . .	209.855 K. F.
Stock- und Reiserholz	. . . .	30.790 „
Summa		240.645 K. F.

Mithin pro Morgen von dem zur Holzzucht nutzbaren Waldboden 22,6 K. F. was um 5,9 K. F. weniger ist, als im Forstrevier Mühlenbeck.

Natural-Ausgabe und Soll-Einnahme in Geld.

A. Unter der Taxe.

I. Bestimmte Holz-Abgaben.

b) Gegen Zahlung der Nebenkosten.

Der Berechtigten sind 11 an der Zahl, nämlich: die Schulen zu Brünken, Klebow und Klütz, jede mit 10 Kl. Buchen Reiser ohne Spitzen; die Schule zu Hökendorf mit 16 Kl. desgleichen; der Schullehrer zu Retzowsfeld, so lange er im Amte ist, 8 Kl. Kiefern. Reiser ohne Spitzen; die Schule zu Bienenwerder 10 Kl. desgl.; die Küsterschule zu Podjuch 10 Kl. Kiefer Kloben; der Prediger zu Klebow von dem Podjucher Pfarrantheil $8^1/_6$ Kl. Buchen Scheite. Der Schulze und jeder der 3 Gerichtsmänner zu Podjuch $^5/_{12}$ Kl. Kiefer Nutzholz zum Selbsthieb, die Dorfschaft Klütz $52^1/_2$ Kl. Scheite und $7^1/_2$ Kl. Knüppel Kiefern; die Dorfschaft Hökendorf 44 Kl. Buchen Knüppel.

C. Gegen Stammgeld und Nebenkosten wie ad b.

Der Prediger zu Klebow 9 Kl. Scheite Eichen und 18 Kl. Scheite Buchen.

II. Unbestimmte Holz-Abgaben.

c) Gegen Zahlung der Nebenkosten.

α) An die Forstbeamten.

Deren sind 7 Berechtigte: Der Oberförster zu Klütz, die Förster zu Hökendorf, Podjuch, Flieberbruch (Schutzbezirk Binow), Klebowsche Obermühle (Schutzbezirk Klebow), Witstok und der Waldwärter am Gerlandsee. Sie empfangen 5 Kl. Eichen Knüppel und 89 Kl. Buchen Knüppel, sowie 2 Kl. Buchen Reiser. Davon gebühren dem Oberförster an Knüppel 1 Kl. Eichen und 22 Kl. Buchen.

β) An andere Empfänger.

Zu Forstkulturen, Saamendarren und den aus dem Forstkulturfonds zu unterhaltenden Abfuhrwegen und Brücken rc. $^1/_2$ Kl. Eichen Scheite, 4 Kl. Kiefern Reiser.

Summa der Abtheilung A.

	Eichen.	Buchen.	Kiefern.	Summa.
Nutzholz . . .	—	—	$^{5}/_{12}$	$^{5}/_{12}$ Kl.
Scheite	$9^{1}/_{6}$	$26^{1}/_{6}$	$62^{1}/_{2}$	$98^{1}/_{6}$ „
Knüppel . . .	5	133	$19^{1}/_{2}$	$157^{1}/_{2}$ „
Reiser	—	48	22	70 „
Summa . .	$14^{1}/_{2}$	$207^{1}/_{6}$	$109^{5}/_{12}$	$326^{1}/_{12}$ Kl.

Der jährliche Betrag des Holzwerthes nach der Taxe von 1862, incl. Nebenkosten ist . . . . Thlr. 1083. 2. —
Und der des zu erwartenden Geldes . . . . 123. 29. 2.
Daher der jährliche Verlust gegen die Taxe . . 959. 2. 10.

B. Nach bestimmten Preisen oder dem Meistgebot.

a) Holzabgaben zu Staatsbauten.

1. Nach der Taxe.

Zu Bauten im Ressort der Domainen- und Forstverwaltung: Nutzholz, 1 Kl. Eichen, 16 Kl. Kiefern.

2. Nach den Licitations-Durchschnittspreisen.

Zu Bauten im Geschäftskreise der übrigen Staats-Verwaltungen: Nutzholz, 1 Kl. Eichen, 1 Kl. Kiefer.

b) Zum freien Verkauf.

1. Nach der Taxe oder sonst bestimmten Verkaufspreisen.

An berechtigte Amtsinsassen: 13 Kl. Kiefern, Nutzholz. — An ärmere Einwohner zur Befriedigung dringender Bedürfnisse an kleinen Nutzhölzern und geringen Brennholzsortimenten: Eichen 2 Kl. Stöcke, 1 Kl. Reiser; Buchen 5 Kl. Knüppel, 2 Kl. Stöcke, 32 Kl. Reiser; Nadelholz, 26 Kl. Nutzholz, 1 Kl. Scheite, 1 Kl. Stöcke, 1 Kl. Reiser.

2. Nach den Licitations-Durchschnittspreisen.

An ärmere Einwohner und in dringenden Fällen: 2 Kl. Kiefern Nutzholz.

3. Nach dem Meistgebot durch Licitationen.

Auf Grund der Licitations-Verhandlungen — Eichen: 26 Kl. Nutzholz, $113^{1}/_{2}$ Kl. Scheite, 40 Kl. Knüppel, 57 Kl. Stöcke, 13 Kl. Reiser, 1 Kl. Nutzholzreiser, à 80 K. F.; — Buchen: 113 Kl. Nutzholz, $1296^{5}/_{6}$ Kl. Scheite, 20 Kl. Knüppel, 87 Kl. Stöcke, 276 Kl. Reiser, 2 Kl. Nutzholzreiser à 80 K. F.; — Elsen: 1 Kl. Nutzholz, 5 Kl. Scheite, 7 Kl. Knüppel, 1 Kl. Stöcke. — Nadelholz:

$460^{7}/_{12}$ Kl. Nutzholz, $138^{1}/_{2}$ Kl. Scheite, $134^{1}/_{4}$ Kl. Knüppel, 261 Kl. Stöcke, 117 Kl. Reiser, 17 Kl. Nutzholzreiser à 80 K.-Fuß.

Die Kossaten und Büdner zu Podjuch haben die Verpflichtung, $136^{1}/_{4}$ Kl. Brennholz (Kloben und Knüppel) unentgeldlich zu schlagen und an die Ablage zu fahren gegen ein f. g. Biergeld von Thlr. 1. 18. 9 Pf., und sind dafür pro Kl. 15 Sgr. Fuhrlohn und 1 Sgr. 3 Pf. Aufsetzerlohn den Verkaufspreisen zuzusetzen. Von dieser bei der Regulirung der gutsherrlich-bauerlichen Verhältnisse festgesetzten, Berechtigung hat Forstfiscus in neürer Zeit keinen Gebrauch gemacht. Sie wird jedenfalls im Laufe der Etatsperiode zur Ablösung kommen.

Summa der Abtheilung B.

	Eichen.	Buchen.	Elsen.	Nadelholz.	Summa.
Nutzholz . . .	28	113	1	$518^{7}/_{12}$	$660^{7}/_{12}$ Kl.
Scheite . . .	$113^{1}/_{2}$	$1296^{5}/_{6}$	5	$139^{1}/_{2}$	$1554^{5}/_{6}$ „
Knüppel . . .	40	211	7	$134^{1}/_{2}$	$392^{1}/_{2}$ „
Stöcke	59	89	1	262	411 „
Reiser	14	308	—	118	440 „
Nutzholzreiser	1	2	—	17	20 „
Summa . .	$255^{1}/_{2}$	$2019^{5}/_{6}$	14	$1189^{7}/_{12}$	$3478^{11}/_{12}$ Kl.

Der jährliche Betrag des Holzwerthes, incl. Nebenkosten beträgt:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
In Abtheilung A. bei Thlr. 959. 2. 10 Pf. Verlust gegen den Taxwerth	123.	9.	2
In Abtheilung B. incl. Thlr. 11. 29. 10 Pf. außer der Taxe zu berechnenden Fuhr- und Rückerlöhne	17.209.	24.	6
Total-Einnahme an Geld	17.333.	23.	8

Die Summe der Natural-Ausgabe ist der Summe der Natural-Einnahme gleich.

Forst-Geld-Etat für 1863—1868

Vom Finanz-Minister vollzogen den 29 October 1862.

Einnahme.	Thlr. Sgr. Pf.
Tit. I. Für Holz, nach vorstehendem Natural-Etat	17.333. 23. 8
„ II. Forst-Nebennutzungen.	
1. Für Eich- und Buchmast	260. — —
2. „ Heidemiethe von Berechtigten	47. 16. —
3. Von 9 Bauern in Podjuch für die ehemaligen Natural-Forstdienste	38. — 9
4. „ freiwilligen Heidemiethern für Raff- und Leseholz Brennzins	210. — —
5. Für die Holznutzung auf der Kalkmergelgrube zu Catharinenhof	2. — —
6. „ Streünutzung	1. — —
Latus	17.892. 10. 5

Einnahme.		Thlr. Sgr. Pf.
Transport		17.892. 10. 5
7. Für Forstgrundstücke.		
a) Von den Dienstländereien des Forstpersonals	355 Mg. 86 Rth.	255. 16. –
Zur Oberförsterei gehören 99 Mg. 161 Ruth.; zu den Förstereien Hökendorf 52. 96, Podjuch 45. 155, Fliederbruch (Schutzbezirk Binow) 51. 77, Klebow 43. 139, Witstok 54. 172, und zum Sterlett-Wärterhaus 7. 6, incl. der Grasnutzung am Ufer des Gerland-Sees.		
b) Für 12 andere, im Revier zerstreut liegende Grundstücke	353 „ 105 „	1.408. 26. —
Summa	709 Mg. 11 Rth.	
8. Für die Grasnutzung		42. 17. —
9. „ Waldweidenutzung		140. — —
10. Von der Ziegelei bei Klütz für die Lehmnutzung aus 2 Mg. Forstgrund zu 4 Bränden à 30.000 Mauer- oder Dachsteine, pro Brand 30 Thlr.		120. — —
Die Ziegelei steht auf Grund und Boden der Oberförsterei zu Klütz, umfaßt 4 Mg. und trägt 2 Thlr. 15 Sgr. Pacht. Steckt unter 7, b).		
11. Aus dem Verkauf von Waldfossilien		8. — —
12. Für die Fischerei-Nutzung:		
a) auf dem Kleinen Petznik-See		7. 15. –
b) auf dem Gerland-See		2. — —
Tit. III. Jagdnutzungen.		
1. An Zeitpacht von 4 Pächtern der niedern und der Wasserjagd		228. 4. —
2. Aus dem Beschusse der hohen und Mitteljagd im Forstrevier Klütz und den zum Jagdrevier gehörigen Ländereien		26. 15. —
„ V. Insgemein: Pensionsbeiträge von den Forstbeamten 22½ Thlr., für Holzpflänzlinge aus dem Revier 20 Thlr., zur Bestreitung der Verpachtungskosten 16 Thlr., rc.		68. 16. 7
Summa der Einnahme, bei Thlr. 959. 2. 10 Pf. Verlust gegen den Taxwerth		20.200. — —

Ausgabe.	Thlr. Sgr. Pf.
Tit. I. Besoldungen des Forstpersonals und des Forstkassen-Rendanten	2.570. — —
„ IV. Hauerlöhne, Rückerlöhne innerhalb der Taxe, Fuhr- und Rückerlöhne außer der Taxe	1.968. 12. 2
„ V. Passivrenten und Abgaben.	
1. Den 8 Bauern und 4 Kossaten zu Klütz Rente für das denselben zugestandene Stadtfuhrholz	100. — —
2. Rente an die Johanniskloster-Deputation zu Stettin, als Erwerbungspreis für das Gut Podjuch und die Klosterheide	1.900. — —
„ VII. Für Forstkulturen	630. — —
„ XI. Insgemein	21. 17. 10
Summa der Ausgabe	7.210. — —
Einnahme und Ausgabe verglichen, bleiben an die Regierungs-Hauptkasse baare Rein-Einnahme abzuführen	12.990. — —

Erläuterungen.

Einnahme Tit. II, 12, b, Fischerei-Nutzung auf dem Gierland- oder Gerland-See, berühmt wegen des einst darin lebenden Sterlets (vergl. S. 161—166.). Der Fischermeister Fischer zu Woltin ist nach dem mit ihm unterm 21 Januar 1856 abgeschlossenen Pachtcontract verpflichtet, die Hälfte der bei der Befischung des Gerland-Sees gefangenen Fische dem Fiskus in seinen Nutzen zu überlassen, wogegen die anderen Fische, mit Ausnahme der Sterlete, dem Pächter als eine Vergütigung für die Mühe und für die Hergabe des Netzes verbleiben soll. Die Befischung erfolgt wenigstens ein Mal im Jahre auf Anordnung des Oberförsters und unter dessen Aufsicht an einem bestimmten Tage. Am Ufer des Sees steht das, bereits oben erwähnte Waldwärterhaus, das nach dem Sterleten genannt wird.

Tit. III. Einer von den 4 Jagdpächtern hat die Wasserjagd: 1) auf dem zum Dammschen See gehörigen Wasserterrain, so weit der mittlere Wasserstand reicht; 2) im Oberthale einer Seits von dem Fahrdamm zwischen Stettin und Damm, anderer Seits in der geraden Linie vom Ausfluß des Swantestroms bis Gotzlow; 3) im Oberthale von Gotzlow bis zum Ausfluß des Swantestroms in den Dammschen See auf der einen Seite, und von Scholvin bis Camelsberg auf der andern Seite, für 178 Thlr. in Pacht. — Ein zweiter Pächter (beide sind in Stettin wohnhaft) hat die Wasserjagd 1) im Oberthale vom Thurm zu Greifenhagen bis zum Thurm zu Mescherin auf der einen, und von der Klebowschen Untermühle bis zur Hohen-Zadenschen Windmühle auf der andern Seite; 2) im Oberthale von jenen Mühlen bis zum Fahrdamm zwischen Stettin und Damm für 40 Thlr. 10 Sgr. in Pacht.

Ausgabe Tit. I. Der Oberförster bezieht 800 Thlr. Gehalt, davon 12 Thlr. Pensions-Beitrag, an Dienstaufwand hat er 250 Thlr. Die freie Dienstwohnung wird zu 40 Thlr. und das freie Brennholz zu 81 Thlr. 4 Sgr. gerechnet, daher ganzes Diensteinkommen Thlr. 1171. 4 Sgr., excl. des Ertrages aus der Bewirthschaftung der Dienstländereien. Außerdem hat er in Tit. XI Insgemein ein Fixum von 8 Thlr. für die Beförderung der Dienst-Correspondenz von und nach der Post zu Podjuch. Der Förster zu Hökendorf, der den Titel Hegemeister führt, hat 280 Thlr., der Förster zu Podjuch 220 Thlr., der zu Fliederbruch 240 Thlr., der zu Klebow 200 Thlr., der zu Witstok 200 Thlr. und der Waldwärter zu Sterlet-Wärterhaus 84 Thlr. Gehalt. Jeder von ihnen hat Dienstwohnung und Brennholz frei. Des Forstkassen-Rendanten Einkommen ist beim Mühlenbecker Revier erwähnt.

Tit. V, 2. Die an die Deputation des Johannis-Klosters zu Stettin zu zahlende Rente beträgt 2.300 Thlr. Davon sind durch Kapital-Zahlung 50 Thlr. abgelöst; von den verbliebenen 2250 Thlr. sind in dem Etat des Domainen-Rentamts Friedrichswald (jetzt Kolbaz) 350 Thlr. in Ausgabe gestellt; die verbleibenden 1900 Thlr. gelangen hier zur Verausgabung.

III. Das Staats-Forstrevier, oder die Oberförsterei Wildenbruch, im Amtsbezirke Schwedt,

und theils im Kreise Greifenhagen, theils im Neumärkischen Kreise Soldin, Frankfurter-Regierungs-Bezirks, gelegen.

Zur Forst-Inspection Stettin II gehörig.

Forst-Natural-Etat für 1863 — 1868.

Vom Finanz-Minister vollzogen den 29 October 1862.

	Mg.	Rth.
Flächeninhalt	23.135.	150
Darunter zur Holzzucht nicht benutzte Fläche . . 1348. 111		

	Mg.	Rth.
Zum Greifenhagenschen Kreise, also zu Pommern, gehören, nach Anleitung der Grundsteuer-Veranlagungs-Tabellen de 1866 . .	19.487.	50
Darunter zur Holzzucht nicht benutzte Fläche . .	1255.	90

Forstbeläufe: Wildenbruch, Rufen, Neüendorf, Selchow, Marienthal.

Natural-Einnahme.

Für die Dauer der Etatsperiode 1863 — 1868 können jährlich im Hochwalde geschlagen werden, in Klaftern:

	Eichen.	Buchen. (Esch., Rüst., Ahorn.)	Weichholz. (Birk., Erl., Esp., Lind.)	Nadelholz.	Summa.
Nutzholz . . .	298	46	37	255	636 Kl. à 80 K. F.
Borke	199	—	18	—	217 „ 80 „
Scheite. . . .	1060	739	196	272	2267 „ 75 „
Knüppel . . .	663	246	171	679	1759 „ 60 „
Stöcke	577	103	63	121	864 „ 40 „
Reiser	67	155	127	905	1254 „ 25 „
Summa . .	2864	1289	612	2232	6697 Klafter.

Verhältniß der Holzarten: Eichen 42,2, Buchen 18,4, Weichholz 8,5; Laubwald überhaupt 68,1, Nadelwald 31,9 Procent.

Der summarische Kubikinhalt nach Kubikfuß des schlagbaren Holzes im Hochwalde ist —

Bau- und Nutzholz . . .	68. 440	
Brennholz	275. 565	
Derbholz		343. 805 K. F.
Stock- und Reiserholz		65. 910 „
Summa		409. 715 K. F.

Mithin pro Morgen von dem zur Holzzucht benutzten Waldboden .... 18,8 K. F.

Natural-Ausgabe und Soll-Einnahme in Geld.

A. Unter der Taxe, von 1863 — 1868.

I. Bestimmte Holz-Abgaben.

b) Gegen Schlägerlohn, bezw. Rückerlohn.

In dieser Rubrik stehen 26 Berechtigte, nämlich: die Prediger zu Neüendorf, Stresow, Liebenow und Marienthal, jeder mit 21 Kl. Kloben und 3 Kl. Knüppel Eichenholz, der Prediger zu Wildenbruch mit 17½ Kl. Kloben, 2½ Kl. Knüppel Eichenholz, der Prediger zu Linde mit 15 Kl. Kloben, 15 Kl. Knüppel Eichen- und und 3 Kl. Kloben Nadelholz; der Prediger zu Selchow mit 31½ Kl. Kloben und 4½ Kl. Knüppel Nadelholz. — Der Besitzer des Erbpacht-Vorwerks Görlsdorf zur Heizung einer Commissionsstube 7 Kl. Kloben und 1 Kl. Knüppel Nadelholz. — Die Küster zu Wildenbruch, Neüendorf, Thänsdorf, Linde, Gornow, Rufen, Stresow, Gäbelsdorf, Libenow, Groß-Schönfeld erhalten jeder 7 Kl. Kloben und 1 Kl. Knüppel Eichenholz, der Küster zu Marienthal 9 Kl. Kloben, 1 Kl. Knüppel Eichenholz, und endlich der Küster zu Selchow 10½ Kl. Kloben und 1½ Kl. Knüppel Nadel-

holz. — Der Freischulze in Röhrsdorf 5 Kl. Knüppel Buchen; 10 Bauern in Röhrsdorf, Amts-Antheils, 20 Kl. Stubben Eichen-, 15 Kl. Knüppel und 5 Kl. Reiser Buchenholz; der Krüger daselbst 2 Kl. Eichenstubben, 1 1/2 Kl. Knüppel und 1/2 Kl. Reiser Buchen. — 17 Bauern in Liebenow und der Freimann daselbst 36 Kl. Eichen-Knüppel und 18 Kl. Reiser. — Der Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder in Linde 18 Kl. Knüppel und 18 Kl. Reiser Kiefern. — Die Neüendorfer Wassermühle 2 Kl. Knüppel und 2 Kl. Reiser Eichenholz.

Nach der Kirchen-Matrikel vom 5 Februar 1751 und dem, durch Erkenntniß vom 21 August entschiedenen, Rechtsstreite, ist der Pfarre zu Liebenow nur das Recht auf 24 Kl. Holz aus dem Liebenowschen Forstrevier, ohne Rücksicht auf die Holzart, zugesichert. — Dem Prediger zu Selchow können, laut Ministerial-Rescript vom 7 September 1830, anstatt 36 Kl. Kiefern etwa 20 Kl. in hartem Holze, mit Rücksicht auf die jedesmalige Holztaxe, gewährt werden. — Die Holzabgabe an das Rettungshaus zu Linde ist ein Precarium, welches nach Bedürfniß von 5 zu 5 Jahren verlängert wird.

c) Gegen Hauerlohn und Stammgeld.

Das Freischulzengut in Rufen 24 Kl. Kloben, 3 Kl. Knüppel Eichenholz. — Der Prediger zu Görlsdorf 14 3/4 Kl. Kloben, 2 Kl. Knüppel Eichen-, 1/3 Kl. Nutzholz Kiefern, incl. 2 Stück Kiefern Bohl- und 2 Stück Kiefern Lattstämme, zusammen 24 K. F. enthaltend.

II. Unbestimmte Holz-Abgaben.

b) Gegen Schlägerlohn und event. Rückerlohn.

α) An die Forstbeamten das Brennholz nach dem Bedarf.

Der Oberförster 32 Kl. Knüppel, 3 Kl. Reiser Buchen, 3 Kl. Knüppel Birken und Ellern, 1 Kl. Knüppel, 1 Kl. Stubben Kiefern. — Der Revierförster bei Linde und die 5 Förster bei Neüendorf, am Dolgen- und am Pinnesee, bei Selchow und Marienthal empfangen zusammen 44 Kl. Knüppel und 13 Kl. Reiser Eichen, 12 Kl. Knüppel, 6 Kl. Reiser Buchen, 16 Kl. Knüppel und 6 Kl. Reiser Birken und Ellern, 21 Kl. Knüppel, 1 Kl. Stubben und 10 Kl. Reiser Kiefern.

β) An andere Empfänger.

Zu Forstkulturen, Samenbarren, zur Unterhaltung der Wege und Brücken 1/8 Kl. Eichen-Nutzholz, 1 Kl. Nutzholz und 3 Kl. Reiser Kiefern.

c) Gegen Hauerlohn und Stammgeld.

An Berechtigte 3/8 Kl. Eichen- und 4 Kl. Kiefern-Nutzholz.

Summa der Abtheilung A.

	Eichen.	Buchen.	Birk. Ellern.	Kiefern.	Summa.	
Nutzholz . . .	1/2	—	—	14 1/3	15 1/6	Kl.
Kloben	234 1/4	—	—	52	286 1/4	„
Knüppel . . .	127 1/2	65 1/2	6	47	246	„
Stubben . . .	22	—	—	2	24	„
Reiser	33	14 1/2	14 1/2	31	93 1/6	„
Summa . .	417 1/4	80	20 1/2	146 1/3	664 7/12	Kl.

Der jährliche Betrag des Holzwerthes nach der Taxe, incl. Nebenkosten	Thlr. 2309. 3.	5 Pf.
Und der des zu erwartenden Geldes	„ 253. 13.	4 „
Daher Verlust gegen den Taxwerth	Thlr. 2055. 20.	1 Pf.

B. Nach bestimmten Preisen oder dem Meistgebot.

a) Holzabgaben zu Staatsbauten.

1. Nach der Taxe.

Zu Bauten im Ressort der Domainen- und Forstverwaltung an Nutzholz: 2 Kl. Eichen- und $7\frac{1}{6}$ Kl. Nadelholz.

2. Nach dem Licitations-Durchschnittspreise.

Zu Bauten im Ressort der übrigen Staatsverwaltungen: $\frac{3}{4}$ Kl. Eichen-Nutzholz.

b) Zum freien Verkauf.

1. Nach der Taxe oder sonst bestimmten Verkaufspreisen.

Zur Befriedigung dringender Bedürfnisse an kleinem Nutzholz und geringen Brennholz-Sortimenten an ärmere Einwohner gegen die Taxe 4 Kl. Nutzholz und 2 Kl. Stöcke Eichen; 4 Kl. Scheite, 1 Kl. Reiser Buchen; $\frac{1}{6}$ Kl. Birken; 1 Kl. Nutzholz gemischten Weichholzes; 3 Kl. Kiefern-Nutzholz. — An Berechtigte: 12 Kl. Eichen Knüppel, 25 Kl. Buchen Knüppel, 6 Kl. Erlen Knüppel, 123 Kl. Kiefern Knüppel.

2. Nach dem Licitations-Durchschnittspreise.

An ärmere Einwohner und in dringenden Fällen: $\frac{3}{4}$ Kl. Eichen Nutzholz, 2 Kl. Kiefern Nutzholz.

3. Nach dem Meistgebot durch Licitation.

Auf Grund der Licitations-Verhandlungen: — Eichen: 290 Kl. Nutzholz, 199 Kl. Borke, $825\frac{3}{4}$ Kl. Scheite, $525\frac{1}{2}$ Kl. Knüppel, 553 Kl. Stöcke, 34 Kl. Reiser; — Buchen: 46 Kl. Nutzholz, 735 Kl. Scheite, $155\frac{1}{2}$ Kl. Knüppel, 103 Kl. Stöcke, $139\frac{1}{2}$ Kl. Reiser; — Birken: 22 Kl. Nutzholz, 18 Kl. Borke, 140 Kl. Scheite, 100 Kl. Knüppel, 50 Kl. Stöcke, 60 Kl. Reiser; — Erlen: 20 Kl. Scheite, 20 Kl. Knüppel, 10 Kl. Reiser; — Gemischt Weichholz: $13\frac{5}{6}$ Kl. Nutzholz, 36 Kl. Scheite, 26 Kl. Knüppel, 13 Kl. Stöcke, 51 Kl. Reiser; — Nadelholz: $228\frac{1}{2}$ Kl. Nutzholz, 220 Kl. Scheite, 509 Kl. Knüppel, 115 Kl. Stöcke, 854 Kl. Reiser.

Summa der Abtheilung B.

	Eichen.	Buchen.	Birken.	Erlen. Espen.	Gemischt.	Nadelholz.	Summa.
Nutzholz . . .	$297\frac{1}{2}$	46	$22\frac{1}{6}$	—	$14\frac{5}{6}$	$240\frac{2}{3}$	$620\frac{1}{6}$ Kl.
Borke	199	—	18	—	—	—	217 „
Scheite	$825\frac{3}{4}$	739	140	20	36	220	$1980\frac{3}{4}$ „
Knüppel . . .	$535\frac{1}{2}$	$180\frac{1}{2}$	100	26	26	632	
Stöcke	555	103	50	—	13	119	
Reiser	34	$140\frac{1}{2}$	60	10	51	874	
Summa . .	$2446\frac{3}{4}$	1209	$390\frac{1}{6}$	56	$140\frac{5}{6}$	$2083\frac{2}{3}$	$2817\frac{11}{12}$ Kl

Der jährliche Betrag des Holzwerthes, incl. Nebenkosten, stellt sich:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
In Abtheilung A, bei Thlr. 2055. 20. 1 Pf. Einbuße gegen den Taxwerth auf	253.	13.	4
„ Abtheilung B, nach bestimmten Preisen oder dem Meistgebot, auf	24.645.	16.	2
Total-Einnahme an Geld	24.898.	29.	6

Die Summe der Natural-Ausgabe ist der Summe der Natural-Einnahme (S. 207) gleich.

Forst-Geld-Etat für 1863 — 1868.

Vom Finanz-Minister vollzogen den 29 October 1862.

Einnahme.	Mg.	Ruth.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. I. Für Holz, laut vorstehendem Natural-Etat			24.898.	29.	6
„ II. Forst-Nebennutzungen.					
1. Für Mastnutzung von Berechtigten			2.	—	—
2. „ Eich- und Buchmast durch Verpachtung			160.	—	—
3. „ Waldbeeren, Pilze ꝛc.			1.	—	—
4. „ Raff- und Leseholz von Berechtigten			121.	10.	8
5. „ die zu den Kulturen zu leistenden Dienste und Lieferungen			1.	5.	—
6. Für Raff- und Leseholz von freiwilligen Heidemiethern			620.	—	—
7. Für Benutzung der Seggestreu und des Schilfs auf den Fennen			20.	20.	—
8. Für Forstgrundstücke:					
a) Von den Dienstländereien des Forstpersonals	473.	124	231.	27.	—
Davon gehören zur Oberförsterei in Wildenbruch 121 Mg. 16 Ruth.; zur Försterei bei Linde 58. 175; zu der bei Neuendorf 62. 62; zu der am Dolgensee 53. 38; zu der am Pinnesee 61. 147; zu der, 1864 erbauten, Försterei bei Selchow 60. 0 und zu der bei Marienthal 56 Mg. 46 Ruth.					
b) Für 3 andere Forstgrundstücke von zusammen	323.	145	247.	5.	—
Summa	797.	89			
Zu übertragen			26.304.	7.	2

Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Übertrag	26.304.	7.	2
Unter b sind enthalten: 32 Mg. 131 Ruth. ehemaliger Dienstacker der Försterei Neüendorf, an den Neüendorfer Müller verpachtet; — der s. g. Briezen, eine Weidefläche von 279. 138 Flächeninhalt zwischen dem Stresower und Dolgen-See, an den Domainepächter zu Thänsdorf verpachtet für 163 Thlr.; — eine Forstparcelle an der Pommersch-Märkischen Gränze von 11. 56 Areal, bei Linde gelegen, und an das Rettungshaus daselbst für 14 Thlr. verpachtet.			
c) Für Ackernutzung zur Vorkultur und an Waldrechtsgeldern	138.	—	—
9. Für Grasnutzung auf besondere Anweisungen .	55.	—	—
10. „ Waldweide, in 8 Parten verpachtet . . .	203.	24.	5
11. „ Waldfossilien aller Art durch Verkauf nach der Taxe	40.	—	—
12. Für die wilde Fischerei auf den Gewässern des Reviers von 71 Mg. 168 Ruth. Areal, sämmtlich an die Forstbeamten verpachtet für . . .	7.	—	—
Tit. III. Jagdnutzungen.			
1. Zeitpacht von 7 Pächtern der niedern und der Wasserjagd . . . . Letztere bezieht sich auf den Langen See, den Dolgen-, den großen und kleinen Göhren-, so wie auf den großen See bei dem Dorfe Stresow.	122.	14.	—
1. Aus dem Beschuß der hohen und Mitteljagd im Revier 2c.	61.	20.	—
„ V. Insgemein: darunter Pensionsbeiträge 37 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. 2c.	139.	24.	5
Summa der Einnahme, bei Thlr. 2055. 20. 1 Pf. Verlust gegen die Taxe	27.072.	—	—

Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. I. Besoldungen des Forstpersonals und des Forstkassen-Rendanten	2.970.	—	—
„ IV. Hauerlöhne und Rückerlöhne innerhalb der Taxe . .	3.451.	16.	1
„ VII. Zu Forstkulturen	800.	—	—
„ XI. Insgemein	14.	13.	11
Summa der Ausgabe	7.236.	—	—
Verglichen mit der Einnahme sind an die Regierungs-Hauptkasse baar abzuführen	19.836.	—	—

Erlaüterungen.

Ausgabe Tit. I. Besoldungen: Die Forstbeamten haben ein Diensteinkommen an Gehalt und Dienstaufwand zum Betrage von 2449 Thlr. Darunter ist die Oberförsterstelle mit 1049 Thlr. dotirt, bestehend aus 600 Thlr. Gehalt, 1 Procent Überschuß-Tantième als Gehalt 199 Thlr., Dienstaufwand 250 Thlr. Die freie Dienstwohnung wird zu 30 Thlr., und das freie Brennholz zu 122 Thlr. 22 Sgr. gerechnet. Außerdem hat er im Tit. XI, Insgemein 8 Thlr. Fixum zur Beförderung der Dienstkorrespondenz nach und von der Post zu Bahn. Daher gesammtes Diensteinkommen Thlr. 1209. 22 Sgr., excl. des Ertrages seiner Dienstländereien. Pensionsbeitrag Thlr. 11. 7. 6 Pf. — Der Revierförster bei Linde hat 300 Thlr. Gehalt incl. 60 Thlr. temporairer Zulage; der Förster bei Marienthal 240 Thlr., jeder der Förster bei Neüendorf, am Pinnesee und bei Selchow 220 Thlr., der Förster am Dolgensee 200 Thlr. Freie Dienstwohnung und freies Brennholz steht jedem Förster zu. — Die Forstkasse befindet sich zu Königsberg i. d. N.; sie ist gemeinschaftlich für die Oberförstereien Wildenbruch, Kehrberg und Peetzig. Für diese Reviere bezieht der Rendant 534, 471, 365 Thlr., zusammen 1370 Thlr., wovon 1/3 auf Dienstaufwand gerechnet wird, bleiben 913 Thlr. Da jedoch der Gehaltstheil der Hebegebühren nur bis zum Maximum 900 Thlr. zulässig ist, so sind 13 Thlr. in Abzug gebracht, und auf dem Wildenbrucher Etat darum nur 521 Thlr. ausgeworfen.

IV. Das Staats-Forstrevier, oder die Oberförsterei Kehrberg.

im Amtsbezirke Schwedt,

und theils im Kreise Greifenhagen, theils im Neümärkischen Kreise Königsberg, Frankfurter Regierungs-Bezirks, gelegen.

Zur Forst-Inspection Stettin II gehörig.

Forst-Natural-Etat für 1863—1868.

Vom Finanz-Minister vollzogen den 29 October 1862.

		Mg.	Ruth.
Flächeninhalt		19.748	98
Darunter zur Holzzucht nicht benutzte Fläche . .	1270. 110		
Zum Greifenhagenschen Kreise, also zu Pommern, gehört nach Ausweis der Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen eine Fläche von . . .		15.445.	85
Darunter zur Holzzucht nicht benutzter Waldboden	754. 79		

Forst-Belaüfe: Kehrberg und Fiddichow, Grabow, Uchtdorf, Roderbeck, Steinwehr.

Natural-Einnahme.

Für die Dauer der Etatsperiode 1863—1868 können im Hochwalde jährlich geschlagen werden:

	Eichen.	Buchen. (Esch., Rüst., Ahorn.)	Weichholz. (Birk., Esch., Erl., Lind.)	Nadelholz.	Summa.
Nutzholz	54	20	20	897	991 Kl. à 80 K. F.
Scheite	173	320	57	1276	1826 „ 75 „
Knüppel	72	107	80	1196	1455 „ 60 „
Stöcke	75	112	24	674	885 „ 40 „
Reiser	15	22	16	674	727 „ 25 „
Summa	389	581	197	4717	5884 Klafter.

Verhältniß der Holzarten: Eichen 6,6, Buchen 9,3, Weichholz 4,0, Laubwald überhaupt 19,9, Nadelholzwald 80,1 Procent.

Der summarische Kubikinhalt nach Kubikfuß des schlagbaren Holzes im Hochwald ist —

Bau- und Nutzholz . .	79.280	
Brennholz	224.250	
Derbholz		303.530 K. F.
Stock- und Reiserholz		53.575 „
Summa		357.105 K. F.

Mithin pro Morgen von dem zur Holzzucht benutzten Waldboden . . 19,3 K. F.

Natural-Ausgabe und Soll-Einnahme in Geld.

A. Unter der Taxe.

I. Bestimmte Holz-Abgaben.

b) Gegen Schlagerlohn und event. Rückerlohn.

Die Prediger zu Brusenfeld, Fiddichow, Klabow, Nörchen, Uchtdorf, der Cantor zu Nipperwiese, die Küster zu Brusenfeld, Röderbeck, Nörchen, Steinwehr, Uchtdorf und Jädersdorf, die Schullehrer zu Jägersfeld und Kehrberg, sowie der Müller zu Nahausen empfangen zusammen 55½ Kl. Kloben und 7½ Kl. Knüppel Eichen-, 1 Kl. Nutzholz Buchen-, ⅔ Kl. Nutzholz, 138½ Kl. Kloben und 18½ Kl. Knüppel Kiefernholz.

II. Unbestimmte Holz-Abgaben.

b) Gegen Schlagerlohn und event. Rückerlohn.

α) An die Forstbeamten das Brennholz nach Bedarf.

Der Oberförster zu Kehrberg 16 Kl. Eichen-Knüppel, 13 Kl. Buchen-Knüppel und 1 Kl. dito Reiser, und von Kiefern 13 Kl. Knüppel, 2 Kl. Stubben und 4 Kl. Reiser. Die 6 Förster zu Lispfuhl (Uchtdorf), Roderbeck (Jägersfeld), Fiddichow (Kehrberg), Roderbeck, Neüendamm (Grabow) und Steinwehr, zusammen 7 Kl. Eichen-Knüppel, 21 Kl. Buchen-Knüppel und 1 Kl. Reiser, 1 Kl. Knüppel, 4 Kl. Reiser Birken, 2 Kl. Erlen-Knüppel, 83 Kl. Knüppel, 4 Kl. Stöcke und 6 Kl. Reiser Kiefern.

β) An andere Empfänger.

Zu Forstkulturen rc. und an Berechtigte ½ Kl. Kloben Eichen, 20 Kl. Nutzholz Kiefern.

Summa der Abtheilung A.

	Eichen.	Buchen.	Birken.	Erlen.	Kief.	Summa.	
Nutzholz . . .	—	1	—	—	20⅔	21⅔	Kl.
Kloben	56	—	—	—	138½	194½	„
Knüppel . . .	30½	34	1	2	114½	152	„
Stubben . . .	—	—	—	—	6	6	„
Reiser	—	1	2	—	10	13	„
Summa . .	86½	36	3	2	289⅔	377⅙	Kl.

Der jährliche Betrag des Holzwerthes nach der Taxe, incl. Nebenkosten	Thlr.	1413. 24. 4
Und der des zu erwartenden Geldes	„	144. 15. 1
Daher Verlust gegen den Taxwerth	Thlr.	1269. 9. 3

B. Nach bestimmten Preisen oder dem Meistgebot.

a) Holzabgaben zu Staatsbauten.

1. Nach der Taxe.

Zu Bauten im Geschäftskreise der Domainen- und Forstverwaltung: 1 Kl. Eichen- und 9 Kl. Kiefern-Nutzholz, so wie 7 Kl. Kiefern Reiser.

2. Nach den Licitations-Durchschnittspreisen.

Zu Bauten in den übrigen Staatsverwaltungs-Kreisen: 4 Kl. Kiefern-Nutzholz.

b) Zum freien Verkauf.

1. Nach der Taxe.

α) An Berechtigte gegen die Taxe und bezw. Stammgeld.

Hierher gehören 4 Posten, nämlich: 1) Berechtigte Unterthanen zur Instandsetzung ihrer Wirthschaftsgebäude; 2) Die 6 Kossaten zu Jägersfeld, auf Grund ihrer Erbverschreibung vom 14 Juni 1809; 3) Die 6 Bauern zu Steinwehr, laut Erbverschreibung vom 5 September 1811; und 4) die 12 Bauern zu Kehrberg, laut Erbverschreibung vom 4 August 1810. Zusammen empfangen diese Berechtigten 28 Kl. Nutzholz und 150 Kl. Knüppel Kiefern.

(Die Verpflichtung des Forstfiskus gegen 4) die Bauern zu Kehrberg, 60 Kl. Kiefern Knüppel betragend, ist durch Receß vom 3 Januar 1867 abgelöst.)

β) An andere Empfänger.

Die Gemeinde Nipperwiese für ihren 2ten Lehrer, auf Grund des Ministerial-Rescripts vom 21 Juni 1859, für die nächsten 6 Jahre: 5 Kl. Kiefern-Knüppel. Zur Befriedigung dringender Bedürfnisse an kleinem Nutzholz ꝛc.: ⅙ Kl. Eichen-Nutzholz, 1 Kl. Buchen-Nutzholz, 1 Kl. Buchen-Knüppel, und an Kiefern 1 Kl. Nutzholz, 10 Kl. Stöcke, 6 Kl. Reiser.

2. Nach den Licitations-Durchschnittspreisen.

An ärmere Einwohner und in dringenden Fällen: 5 Kl. Nutzholz und 3 Kl. Reiser Kiefern.

3. Nach dem Meistgebot durch Licitationen.

Auf Grund der Licitations-Verhandlungen, — Eichen: 52⅚ Kl. Nutzholz, 117 Kl. Scheite, 41½ Kl. Knüppel, 75 Kl. Stöcke, 15 Kl. Reiser; — Buchen: 18 Kl. Nutzholz, 320 Kl. Scheite, 73 Kl. Knüppel, 112 Kl. Stöcke, 20 Kl. Reiser; — Weichholz (Birken, Erlen, Espen und Tannen): 20 Kl. Nutzholz, 57 Kl. Scheite; 77 Kl. Knüppel, 24 Kl. Stöcke, 14 Kl. Reiser; — Nadelholz: 829⅓ Kl. Nutzholz, 1137⅓ Kl. Scheite, 926½ Kl. Knüppel, 658 Kl. Stöcke, 648 Kl. Reiser.

Summa der Abtheilung B.

	Eichen.	Buchen.	Weichholz.	Nadelholz.	Summa.
Nutzholz . . .	54	19	20	876⅓	969⅓ Kl.
Scheite	117	320	57	1137⅓	1631⅓ „
Knüppel . . .	41½	73	77	1081½	1273 „
Stöcke	75	112	24	668	879 „
Reiser	15	21	14	664	714 „
Summa . .	301½	545	192	4427⅓	5465⅚ Kl.

Der jährliche Betrag des Holzwerthes incl. Nebenkosten stellt sich:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
In Abtheilung A, bei Thlr. 1269. 9. 3 Pf. Einbuße gegen die Taxe auf	144.	15.	1
„ Abtheilung B, nach bestimmten Preisen oder dem Meistgebot auf	22.518.	6.	3
Total-Einnahme an Geld	22.662.	24.	4

Die Natural-Ausgabe ist der Natural-Einnahme (S. 213) gleich.

Forst-Geld-Etat für 1863—1868.

Einnahme.				Mg.	Rth.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit.	I.		Für Holz, nach vorstehendem Natural-Etat			22.662.	24.	4
„	II.		Forst-Nebennutzungen.					
		1.	Für Eich- und Buchmast, durch Verpachtung .			14.	—	—
		2.	„ Waldbeeren			1.	—	—
		3.	„ Raff- und Leseholz der Berechtigten, an Brennzins rc.			25.	8.	9
		4.	Von dem Müller in Kehrberg, nach Vertrag vom 22 December 1846			2.	—	—
		5.	Für Raff- und Leseholz von freiwilligen Einmiethern			440.	—	—
		6.	Für die Streünutzung in den s. g. Theerschwelerbrüchern			4.	24.	—
		7.	Für dieselbe auf besondere Erlaubnißscheine . .			5.	—	—
		8.	Für Forstgrundstücke.					
			a) Von den Dienstländereien des Forstpersonals . . . . Der Oberförster hat in Nutzung 128 Mg. 115 Ruth.; der Förster zu Lispfuhl (Uchtdorf) 50. 56; der zu Roderbeck (Jägersfeld) 2. 127; der zu Fiddichow (Kehrberg) 44. 111; der zu Roderbeck 69. 46; der am Neüendamm (Grabow) 18. 41 und der zu Steinwehr 59. 70.	403.	86	191.	14.	—
			b) Für 4 andere Grundstücke, zusammen groß	33.	5	69.	15.	—
			Summa	436.	91			
			c) Für Ackernutzung behufs der Vorkultur . .			25.	—	—
			d) „ Stättegeld von der Ablage zu Nipperwiese			50.	—	—
		9.	Für Waldweide durch Verpachtung in 7 Posten			120.	1.	9
			Zu übertragen			23.610.	27.	10

Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Übertrag	23.610.	27.	10
10. Für Waldfossilien aller Art durch Verkauf nach der Taxe	40.	—	—
11. Für wilde Fischerei in dem, 12 Mg. 34 Ruth. großen, s. g. Spiegelsee	4.	—	—
Tit. III. Jagdnutzungen.			
1. Pacht von 9 Pächtern der niedern Jagd, auch Wasserjagd (einer der Pächter hat die volle Jagd in der Grabower Heide)	167.	22.	—
2. Aus dem Beschusse der hohen und Mitteljagd, (mit Ausschluß der Grabower Heide)	61.	—	—
„ V. Insgemein, darunter Thlr. 22. 22. 6 Pf. Pensionsbeiträge der Forstbeamten	40.	23.	2
Summa der Einnahme, bei Thlr. 1269. 9. 3 Pf. Verlust gegen die Taxe	23.925.	—	—

Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. I. Besoldungen des Forstpersonals, incl. des Kassen-Rendanten	2.881.	—	—
„ IV. Holzhauer- und Rückerlöhne innerhalb der Taxe . .	2.568.	8.	11
„ V. Passivrenten und Abgaben.			
1. Ablösbare Rente dem Prediger zu Brusenfeld .	14.	—	—
2. Nicht amortisationsfähige Servitut-Ablösungs-Renten	189.	2.	—
„ VI. Zu Forstbauten, dem Förster zu Roderbeck, widerruflich	20.	—	—
„ VII. Zu Forstkulturen	700.	—	—
„ XI. Insgemein	29.	19.	1
Summa der Ausgabe	6.402.	—	—
Verglichen mit der Einnahme bleiben an die Regierungs-Hauptkasse baar abzuführen	17.523.	—	—

Erläuterungen.

Ausgabe Tit. I. Besoldungen. Die Oberförsterstelle zu Kehrberg ist mit 750 Thlr. Gehalt und 300 Thlr. Dienstaufwandsgelder dotirt. Die Dienstwohnung wird zu 37 Thlr. 15 Sgr. gerechnet; das freie Brennholz zu 120 Thlr. 13 Sgr.; außerdem hat er in Tit. XI Insgemein 8 Thlr. Fixum zur Beförderung des Dienst-

schriftwechsels nach und von der Post zu Fiddichow. Ganzes Einkommen der Stelle Thlr. 1215. 28 Sgr., excl. des Ertrages der Dienstländereien; im Jahre 1862 wurde die Stelle, (weil der Oberförster in den Ruhestand getreten, mit 339 Thlr. Pension) commissarisch verwaltet. — Der Förster zu Lispfuhl hat 220 Thlr. incl. 20 Thlr. temporaire Zulage; der zu Roderbeck, Jägersfeld 210 Thlr. incl. 30 Thlr. Zulage, außerdem 20 Thlr. Miethsentschädigung, weil es an einer Dienstwohnung fehlt; der Förster zu Fiddichow (Kehrberg) 220 Thlr.; der zu Roderbeck 240 Thlr.; der Förster am Neüen Damm (Grabower Heide) 220 Thlr. incl. 20 Thlr. Stellenzulage, außerdem 20 Thlr. Zulage zur Annahme von Hülfe beim Forstschutz; der Förster zu Steinwehr 230 Thlr. incl. 30 Thlr. Zulage wegen theilweiser Vertretung des Oberförsters als Hegemeister. Mit der angeführten Ausnahme haben alle Förster freie Dienstwohnung und sie genießen sämmtlich freies Brennholz. — Der Rendant der Forstkasse bezieht für die Kassen-Verwaltung des Kehrberger Reviers eine Tantième von 471 Thlr.

Tit. V. Passivrenten. 1. Ist eine Entschädigung des Predigers für die Abfuhr seines Deputatholzes. — 2. Hier stehen: die Pfarreien zu Steinwehr, Brusenfeld, Kladow, Fiddichow und Uchtdorf mit einer Rente für den Wegfall der Mastgerechtigkeit; sowie der Besitzer der Wassermühle bei Selchow für den Wegfall der Bau- und Reparaturholz-Gerechtigkeit, mit Thlr. 104. 10. 5 Pf. Rente, und für den Wegfall der Brennholz-Gerechtigkeit mit einer Rente von Thlr. 79. 7. 7 Pf.

Anhang.

Zum Amtsbezirke Schwedt gehören noch zwei Forstreviere, welche, obwol sie außerhalb der Gränzen Pommerns liegen, dennoch wie schon bemerkt wurde, unter der Verwaltung der Königl. Regierung zu Stettin stehen. Es sind dies:

1) Die Oberförsterei Peetzig, im Neümärkischen Kreise Königsberg des Frankfurter Regierungs-Bezirks; und
2) Die Oberförsterei Heinersdorf, im Ukermärkischen Kreise Angermünde des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Hinsichts dieser zwei Reviere beschränkt man sich hier auf die Hauptthatsachen:

1. Das Peetziger Revier.

		Mg.	Ruth.
Der Flächeninhalt beträgt		14.193.	114
Darunter zur Holzzucht nicht benutzte Fläche	1000. 37		

Für die Dauer der Etatsperiode 1863—1868 können jährlich geschlagen werden im Hochwalde,

	Klafter.	Procent.
Eichen	1480	33,2
Buchen (Eschen, Rüstern, Ahorn)	88	2,1
Weichholz (Birken, Erlen, Espen, Linden)	274	6,1
Nadelholz	2606	58,6
Im Ganzen	4448	10,0

Der summarische Kubikinhalt ist —

Bau- und Nutzholz	41.760	
Brennholz	187.560	Derbholz 229.320 K. F.

Derbholz	229.320	K. F.
Stockholz und Reisig	36.065	„
Summa	265.385	K. F.

d. i.: vom Morgen des zur Holzzucht benutzbaren Waldbodens 20,1 K. Fuß.

Der Oberförster hat seinen Sitz in Peetzig. Förster in den Schutzbezirken sind zu Kl. Peetzig, Schneidemühle und Dreipfuhl. Dieses Forstpersonal hat an Dienstländereien in Nutzung . . . . Mg. 216. 22 Rth.

Sechs andere Grundstücke sind verpachtet, Areal . . 18. 84

Summe 234. 106

Die Einnahme belaüft sich auf . . . . Thlr. 18.760

Darunter an Holz Thlr. 17.556. 13. 11 Pf. bei Thlr. 513. 11. 9 Pf. Verlust.

Die Ausgabe beträgt . . . . „ 4.755

Darunter 1905 Thlr. für Besoldungen des Forstpersonals.

Jährlicher Reinertrag zur Regierungs-Hauptkasse . . . . Thlr. 14.005

2. Das Heinersdorfer Revier.

	Mg.	Ruth.
Flächeninhalt	19.668.	25
Darunter zur Holzzucht nicht benutzte Fläche	909.75	

Für die Dauer der Etatsperiode 1863—1868 können jährlich geschlagen werden im Hochwalde:

	Klaft.	Proct.
Eichen	727	11,1
Weichholz (Birken, Erlen, Espen, Linden)	181	2,9
Nadelholz	5639	86,1
Im Ganzen	6547	100

Summarischer Kubikinhalt:

Bau- und Nutzholz	35.760		
Brennholz	265.940		
Derbholz		301.700	K. F.
Stock- und Reiserholz		73.440	„
Summa		375.140	K. F.

d. i.: vom Morgen des zur Holzzucht benutzten Waldbodens 20,0 K. F.

Der Oberförster wohnt in Heinersdorf. Förstereien ꝛc. sind zu Kuhdamm, Berkholz, Torfbruch, Monplaisir (Stendalsche Gränze), Wildbahn, Garzer Gränze. Die Forstkasse ist zu Vierraden. Mit Ausnahme von Monplaisir, wo keine Grundstücke sind, hat das Forstpersonal in Nutzung . . . . . Mg. 362. 135 R.

Drei andere verpachtete Forstgrundstücke sind groß . . 31. 51

Summa 394. 26

Die Einnahme belaüft sich auf . . . . Thlr. 17.839

Darunter für Holz Thlr. 15.766. 20. 9 Pf. bei Thlr. 6066. 5. 11 Pf. Verlust.

Die Ausgabe beträgt 8.965

Darunter 2666 Thlr. für Besoldungen, Thlr. 2155. 26. 8 Pf. für Passivrenten.

Jährlicher Reinertrag zur Regierungs-Hauptkasse . . . . . . Thlr. 8.874

Zum Geschäftsbetrieb der Oberförsterei Heinersdorf gehört eine **Torfgräberei**, die auf den, zu den Vorwerken Heinersdorf und Meienburg an der Welse zwischen der Neüenmühle und Stendal gelegenen Wiesen, betrieben wird. Beim Verkauf dieser früher fiskalischen Vorwerke im Jahre 1812 hat Fiskus sich den Torfstich vorbehalten, jedoch den Kaüfern, bezw. deren Rechtsnachfolgern im Besitz der Vorwerke das Recht, ebenfalls zu ihrem Bedarf auf den Grundstücken Torf zu stechen, eingeraümt. In Folge dessen, und da der Torf im Durchschnitt nur 4 Fuß tief liegt, haben die Besitzer der Vorwerke von ihrem Rechte ausgedehnten Gebrauch gemacht und das Material der Art vermindert, daß an eine Regelmäßigkeit im Betriebe kaum noch zu denken ist. Die ganze jährliche Ausbeüte kann nur zu 150 Klaftern à 108 Kubikfuß à 1450 Soden = 217.500 Soden angenommen werden. Die Geistlichkeit in der Stadt Schwedt bezog früher aus der Heinersdorfer Forst Deputatholz. Dieses ist aber im Jahre 1791 nach gegenseitigem Übereinkommen in Deputattorf verwandelt worden, und besteht seit der Zeit in $14^1/_2$ Klafter = 21.025 Soden, die den Geistlichen in Natura verabreicht werden. Nach dem Etat für 1863—1868 beträgt die Einnahme aus dieser Torfgräberei Thlr. 163. 1. 9 Pf., die Betriebs- und Verwaltungskosten belaufen sich aber auf 124 Thlr., so daß der Forstkasse zu Vierraden nur Thlr. 39. 1. 9 Pf. als reine Einnahme zufließen. Im Etat der Oberförsterei ist jene Brutto-Einnahme, so wie die Ausgabe gehörigen Orts vermerkt.

Holzpreise in den Staatsforsten des Kreises Greifenhagen.

(Nach der Holztaxe von 1862 (T.) und den Licitations-Durchschnittspreisen der) vorhergehenden Jahre (L.), in beiden Fällen mit Einschluß der Nebenkosten. Unter diesen die Hauerlohnstaxe (H.) und die durchschnittlichen Rückerlöhne (R.)

Maaß = 1 Klafter. Preise in Thalern, Silbergroschen, Pfenningen.

Revier.	Art der Preise.	Nutzholz.	Borke.	Scheite.	Knüppel.	Stöcke.	Reiser.
Eichen.							
I. Mühlenbeck	T.	13. 25. —	—	4. 12. —	3. 2. —	1. 20. —	1. 6. —
	L.	15. 20. —	—	4. 12. —	3. 2. —	1. 20. —	1. 14. —
	H.	— 6. 8	—	— 13. —	— 11. —	1. 10. —	— 7. 6
	R.	—	—	— 2. 8	— 2. 8	—	— 2. 4
II. Klütz	T.	13. — —	—	4. 12. —	3. 2. —	1. 20. —	1. 6. —
	L.	15. 25. —	—	4. 16. —	3. 2. —	1. 26. —	1. 10. —
	H.	— 9. 5	—	— 13. —	— 12. —	— 1. 5	— 9. —
	R.	—	—	— 2. 10	— 2. 10	—	—
III. Wildenbruch .	T.	13. — —	13. — —	4. 15. —	2. 20. —	1. 20. —	1. 20. —
	L.	14. 25. —	15. — —	5. 12. —	3. — —	1. 22. —	1. 10. —
	H.	— 12. 2	— 3. 10	— 11. —	— 9. —	— 24. —	— 8. —
	R.	—	—	—	—	—	—

Revier.	Art der Preise.	Nutzholz.	Borke.	Scheite.	Knüppel.	Stöcke.	Reiser.
Eichen.							
IV. Kehrberg .	T.	11. — —	12. — —	4. 12. —	3. 2. —	2. — —	1. 2. —
	L.	15. — —	—	6. 9. —	3. 10. —	2. — —	— 25. —
	H.	— 6. 9	— 3. —	— 12. —	— 10. —	1. — —	— 8. —
	R.	—	—	— 2. 7	— 2. 7	—	— 2. 7
1. Peetzig (Neumark) .	T.	13. — —	14. — —	4. 12. —	3. 2. —	2. — —	1. 2. —
	L.	15. — —	16. — —	5. — —	3. 12. —	2. 6. —	1. 14. —
	H.	— 17. —	— 3. 10	— 9. —	— 9. —	1. — —	— 8. —
	R.	—	—	— 2. —	— 2. —	—	— 2. —
2. Heinersdorf (Ukermark)	T.	12. — —	14. — —	4. — —	2. 28. —	2. 8. —	1. 10. —
	L.	12. 19. —	14. 17. —	4. 5. —	3. 2. —	2. 10. —	1. 12. —
	H.	1. — —	— 3. —	— 12. —	— 10. —	1. — —	— 8. —
	R.	—	—	—	—	—	—
Buchen.							
I. Mühlenbeck	T.	10. 25. —	—	5. 10. —	3. 20. —	1. 22. —	1. 22. —
	L.	12. 25. —	—	5. 10. —	3. 20. —	1. 22. —	1. 22. —
	H.	— 6. 8	—	— 13. —	— 11. —	1. 10. —	— 7. 6
	R.	—	—	— 2. 8	— 2. 8	—	— 2. 4
II. Klütz . . .	T.	10. 10. —	—	5. 10. —	3. 20. —	1. 22. —	1. 6. —
	L.	13. — —	—	5. 10. —	3. 20. —	2. — —	1. 15. —
	H.	— 10. —	—	— 13. —	— 12. —	1. 10. —	— 9. 6
	R.	—	—	— 2. 10	— 2. 10	—	— 2. 10
III. Wildenbruch .	T.	8. — —	—	5. — —	3. 20. —	1. 25. —	2. 15. —
	L.	11. 25. —	—	5. — —	3. 20. —	1. 25. —	1. 15. —
	H.	— 20. —	—	— 11. —	— 9. —	1. 5. —	— 8. —
	R.	—	—	—	—	—	—
IV. Kehrberg . .	T.	6. 16. —	—	5. — —	3. 20. —	1. 18. —	2. — —
	L.	11. — —	—	5. 15. —	4. 9. —	1. 16. —	1. 11. —
	H.	— 6. 5	—	— 12. —	— 10. —	1. 5. —	— 8. —
	R.	—	—	— 2. 7	— 2. 7	—	— 2. 7

Revier.	Art der Preise.	Nutzholz.	Borke.	Scheite.	Knüppel.	Stöcke.	Reiser.
Buchen.							
1. Peetzig (Neumark)	T.	—	—	5. 10. —	4. — —	1. 18. —	2. — —
	L.	—	—	6. 10. —	4. 12. —	1. 20. —	2. — —
	H.	—	—	— 13. —	— 9. —	1. — —	— 8. —
	R.	—	—	— 2. —	— 2. —	—	— 2. —
Erlen, Elsen.							
I. Mühlenbeck	T.	6. 20. —	—	4. — —	2. 20. —	1. 16. —	— 28. —
	L.	7. 10. —	—	4. — —	2. 20. —	1. 16. —	1. — —
	H.	— 6. 8	—	— 11. —	— 9. —	1. — —	— 7. 6
	R.	—	—	— 2. 8	— 2. 8	—	— 2. 4
II. Klütz . . .	T.	6. 20. —	—	3. 20. —	2. 10. —	1. 16. —	—
	L.	6. 25. —	—	4. 5. —	2. 26. —	1. 13. —	—
	H.	— 6. 8	—	— 12. —	— 11. —	1. 3. —	—
	R.	—	—	— 2. 10	— 2. 10	—	—
III. Wildenbruch	T.	—	—	3. 12. —	2. 20. —	—	1. 16. —
	L.	—	—	3. 19. —	2. 23. —	—	1. 24. —
	H.	—	—	— 10. —	— 9. —	—	— 8. —
	R.	—	—	—	—	—	—
1. Peetzig (Neumark)	T.	—	—	3. 16. —	2. 12. —	—	1. 12. —
	L.	—	—	3. 20. —	2. 20. —	—	1. 10. —
	H.	—	—	— 11. —	— 9. —	—	— 8. —
	R.	—	—	— 2. —	— 2. —	—	— 2. —
2. Heinersdorf (Ukermark)	T.	—	—	3. 12. —	—	1. 10. —	1. 12. —
	L.	—	—	3. 17. —	—	1. 11. —	1. 14. —
	H.	—	—	— 12. —	—	1. — —	— 8. —
	R.	—	—	—	—	—	—
Birken.							
III. Wildenbruch	T.	5. 25. —	—	3. 26. —	2. 20. —	1. 20. —	1. 25. —
	L.	10. — —	—	3. 28. —	3. 4. —	1. 24. —	2. — —
	H.	— 20. —	—	— 10. —	— 9. —	— 25. —	— 8. —
	R.	—	—	—	—	—	—

Revier.	Art der Preise.	Nutzholz.	Borke.	Scheite.	Knüppel.	Stöcke.	Reiser.
Birken.							
1. Peetzig (Neumark) .	T.	7. 10. —	—	4. 12. —	3. 12. —	1. 16. —	1. 16. —
	L.	10. 6. —	—	4. 26. —	3. 18. —	1. 16. —	1. 10. —
	H.	— 6. 8	—	— 11. —	— 9. —	1. — —	— 8. —
	R.	—	—	— 2. —	— 2. —	—	— 2. —
2. Heinersdorf (Ukermark)	T.	9. 10. —	—	—	2. 20. —	—	1. 16. —
	L.	9. 24. —	—	—	2. 24. —	—	1. 18. —
	H.	— 7. —	—	—	— 10. —	—	— 8. —
	R.	—	—	—	—	—	—
Weichholz, — Gemenge von Espen, Linden, auch von Erlen, Birken, Tannen.							
I. Mühlenbeck	T.	6. — —	—	—	1. 22. —	—	— 28. —
	L.	6. — —	—	—	1. 22. —	—	— 28. —
	H.	— 6. 8	—	—	— 9. —	—	— 7. 6
	R.	—	—	—	— 2. 8	—	— 2. 4
III. Wildenbruch .	T.	4. 16. —	—	2. 12. —	2. — —	1. 18. —	1. 16. —
	L.	2. 13. —	—	2. 18. —	2. 3. —	1. 18. —	1. 4. —
	H.	— 10. —	—	— 10. —	— 9. —	— 20. —	— 8. —
	R.	—	—	—	—	—	—
IV. Rehrberg .	T	5. 22. —	—	4. — —	3. — —	1. 10. —	1. 16. —
	L.	5. 22. —	—	4. 10. —	3. 5. —	1. 10. —	1. 16. —
	H.	— 6. 8	—	— 11. —	9. —	1. — —	— 8. —
	R.	—	—	— 2. 7	— 2. 7	—	— 2. 7
2. Heinersdorf (Ukermark)	T.	—	—	3. 12. —	—	1. 18. —	1. 2. —
	L.	—	—	3. 17. —	—	1. 19. —	1. 3. —
	H.	—	—	— 12. —	—	1. — —	— 8. —
	R.	—	—	—	—	—	—
Nadelholz, Kiefern.							
I. Mühlenbeck	T	9. 20. —	—	3. 22. —	2. 16. —	1. 14. —	1. 10. —
	L.	10. 5. —	—	3. 22. —	2. 16. —	1. 20. —	1. 12. —
	H.	— 6. 8	—	— 9. —	— 9. —	1. — —	— 7. 6
	R.	—	—	— 2. 8	— 2. 8	—	— 2. 4

Revier.	Art der Preise.	Nutzholz.	Borke.	Scheite.	Knüppel.	Stöcke.	Reiser.
Nadelholz: Kiefern.							
II. Klütz . . .	T.	8. 15. —	—	3. 22. —	2. 16. —	1. 14. —	1. 10. —
	L.	8. 20. —	—	3. 23. —	2. 20. —	1. 20. —	1. 10. —
	H.	— 7. —	—	— 12. —	— 11. —	1. — —	— 9. —
	R.	—	—	— 2. 10	— 2. 10	—	— 2. 10
III. Wildenbruch	T.	9. 5. —	—	3. 10. —	2. 10. —	1. 15. —	2. 12. —
	L.	10. 20. —	—	3. 10. —	2. 14. —	1. 16. —	1. — —
	H.	— 6. 8	—	— 10. —	— 9. —	— 29. —	— 8. —
	R.	—	—	—	—	—	—
IV. Kehrberg .	T.	8. 20. —	—	3. 10. —	2. 10. —	1. 14. —	1. 10. —
	L.	10. — —	—	3. 20. —	2. 14. —	1. 18. —	1. 10. —
	H.	— 7. 9	—	— 11. 9	— 9. —	1. — —	— 8. —
	R.	—	—	—	—	—	— —
1. Peetzig (Neümark) .	T.	8. — —	—	3. 10. —	2. 20. —	1. 6. —	1. 10. —
	L.	9. — —	—	3. 22. —	2. 20. —	1. 10. —	1. 6. —
	H.	— 6. 8	—	— 11. —	— 9. —	1. — —	— 8. —
	R.	—	—	— 2. —	— 2. —	—	— 2. —
2. Heinersdorf (Ukermark)	T.	8. — —	—	3. 6. —	—	2. — —	1. 10. —
	L.	8. 16. —	—	3. 10. —	—	2. 2. —	1. 12. —
	H.	— 7. —	—	— 12. —	—	1. — —	— 8. —
	R.	—	—	—	—	—	—

Die Städte des Greifenhagener Kreises.

1. Greifenhagen.

In einer offenen freündlichen Gegend, hart am rechten Ufer der Reglitz, jenes Arms der Oder, der auf der Gränze zwischen Pommern und des, einst auch Pommerschen, Ukralandes vom Hauptstrome abgezweigt, hier an Breite mit demselben wetteifert, liegt die Stadt Greifenhagen, von der weiter stromabwärts gelegenen

Landeshauptstadt Stettin 3 Mln., von Piritz 4 Mln. gen Westnordwesten und von Stargard 5 Mln. gegen Südwesten entfernt, der Sitz des Landraths, eines Kreisgerichts, eines, zum Bezirk des Haupt-Steüeramts Stargard gehörigen Steüeramts und einer Post-Expedition I Klasse, sowie der Superintendentur der nach Greifenhagen genannten Synode. Während an dem flachern diesseitigen Ufer, neben der Stadt und zwischen den beiden Strömen Reglitz und Oder sich weite Wiesen strecken, von Kanälen und Gräben vielfach durchschnitten, tritt jenseits das sanft ansteigende Ufer des Randow-Plateaus gleich einem vorgelagerten Walle an die Oder. Die nicht unbedeütende, freündliche Anhöhe begränzt mit ihrer dunkeln Waldung gegen Norden die Aussicht. Fruchtbare Äcker schließen sich an die grünen Wiesen und Weidepläne und gewähren bei dem sorgfältigen Anbau des Landes und bei der Menge von umliegenden Ortschaften eine angenehme Manchfaltigkeit.

Der ziemlich regelmäßig angelegte Ort, seine geschlossene Masse rother Dächer, wie zu einem Vierecke gefügt, aus welchem die stattlichen Thürme und Thore ernst hervorragen, bieten dem Auge des Beschauers einen Ruhepunkt, von wo aus er sich versucht fühlt, einen Blick rückwärts zu werfen in die Vorzeit dieses einst durch Handelsverkehr und Schifffahrt so blühenden Gemeinwesens. Mahnt uns gleich das Innere der meisten Städte wehmüthig an geschwundene Größe und Bedeütung, so weckt dagegen der Anblick jener ehrwürdigen Zeügen einer frühern Herrlichkeit, so weckt der Anblick der durch ihr Alter und ihre ganze Construction so denkwürdigen Bauwerke, dieser von kundiger Meisterhand oft kühn aufgeführten Kirchengebaüde und vor allem dieser stattlichen Thore, wie sie noch viele Städte des Pomorlandes aufweisen, ein freüdiges Gefühl und den Drang in uns, jener Zeit näher zu treten, die so Tüchtiges und Bewundernswerthes hervorzubringen vermochte. Nicht bloßes Bedürfniß war es, was diese, nicht selten mit hoher Kunstfertigkeit und gewiß bedeütendem Kostenaufwande errichteten, Gebaüde geschaffen hat. Die damalige Wehrhaftigkeit der Städte hat ihren Theil an den, zur Bewahrung der Sicherheit und Selbständigkeit nothwendigen Befestigungswerken, Mauern und Thore gehabt, daran ist nicht zu zweifeln, weil vom Bedürfniß geboten, aber vorzüglich war es auch eine durch Wohlstand erzeügte Bildung, welche sich hierin ausprägte und die, sobald es öffentliche, das Beste der Gemeinde fördernde Zwecke galt, mehr wollte als gerade die Noth erheischte. Und so können wir noch heüte, neben der Tüchtigkeit bürgerlicher Gesinnung, in jenen Werken die völlig eigenthümliche Ausbildung deütscher Baukunst bewundern, welche an ein großes Verdienst der Vorfahren erinnert, dem Forscher in den Jahrbüchern der Vorzeit aber gleichsam die Vorhalle öffnet, durch welche er, als Geschichtschreiber sich der darzustellenden Vergangenheit naht.

Wol Jahrhunderte früher, bevor Greifenhagen als Deütsche Stadt in die Geschichte tritt, war an dieser, dem Handelsverkehr so günstigen, Stelle, ein slawischer Wohnplatz, über dessen Benennung und Umfang wie über die Nahrungszweige seiner Bewohner, die Geschichte keine Nachricht aufbewahrt hat. Über die Dorfs-Verfassung bei den Slawen im Küstenlande, so wie über ihr Gemeindewesen ist gleichfalls keine nähere Kunde bis auf uns gekommen. Nur aus ähnlichen Verhältnissen in anderen slawischen Gebieten lassen sich Vermuthungen ableiten, denen es wenigstens an innerer Wahrscheinlichkeit nicht mangelt. Das Vorhandensein slawischer Einrichtungen und Zustände lernen wir nur bei ihrem Zusammentreffen mit deütschen Einwanderern, d. i. bei ihrer Vernichtung, kennen. Denn wie sich noch heüte eine entschiedene Abneigung des Slawischen gegen das Deütsche zeigt, eine völlige Unverträglichkeit, so wurde in jenen Tagen das gegenseitige Nichtertragen noch stärker gefühlt, als beide Völkerstämme, mit durchaus einander fremden Elementen sich gegenüber stan-

den, getrennt durch Kultur, Sprache, Sitte, Rechtsgewohnheiten, wie durch die ganze Lebensrichtung, und durch den Kampf um den Besitz und die Herrschaft. Das Deütsche, das mächtigere Element, trug weniger durch Waffengewalt als durch geistige Überlegenheit den Sieg davon, was für die Pomorskaja Semlja die Folge hatte, daß in ihrem größten Theile das Slawische unterging. Erst geraume Zeit, nachdem deütsche Einwanderer, die Anfangs nur den niederen Ständen angehörten, und der Mehrzahl nach auf Klostergütern angesiedelt wurden, durch betriebsamen Anbau des Landes, Urbarmachung großer, von den Slawen unberührt gebliebener Wald- und Bruchstrecken, neüe Rechts- und politische Verhältnisse geschaffen, und, als nächste Folge davon die Gründung deütscher Dorfgemeinden veranlaßt hatten, waren auf demselben Wege und in ähnlicher Weise deütsche Städte entstanden, welche sich überall in dem christianisirten nordöstlichen Deütschland als durchaus neüe und eigenthümliche Schöpfungen ankündigen.

Ähnlich, wie in den übrigen den Slawen abgewonnenen Theilen Deütschlands, geschah auch in Pommern gewöhnlich die Gründung einer Stadt durch die Bemühung Einzelner, und zwar auf die Weise, daß vom Landesherrn, dessen Genehmigung hierzu erforderlich war, einige Grundbesitzer oder Grundherren, meist von edler Abkunft, und wahrscheinlich auf vorangegangenes Ansuchen ermächtigt wurden, eine städtische Gemeinde nach deütschem Recht anzusetzen; possessores hießen die Unternehmer, im Niederdeütschen „Besettere", d. h. Besetzende, Ansetzende. Näher gestaltete sich dies also: Für die anzulegende Stadt erhielt der Unternehmer oder Gründer, ein nach Hufen bestimmtes Grundeigenthum, in Acker-, Weideland und Holzung unterschieden, dessen Gränzen wol gleich im ersten Bewidmungsbriefe angegeben wurden. Oft war dabei noch die Angabe der besondern Bestimmung und Vertheilung dieses Grundeigenthums ausdrücklich aufgeführt. Die Höhe der Abgaben von demselben, der Hufenschoß, wurde ebenfalls gleichzeitig bestimmt, und der Stadt, Behufs Urbarmachung und Einrichtung ihrer Äcker und ersten Anordnung des Gemeinwesens, eine Anzahl von Freijahren bewilligt, innerhalb deren keine Abgaben entrichtet wurden. Besondere Vergünstigungen waren dabei oft weniger von der Freigebigkeit, als von der eigenthümlichen Örtlichkeit bedingt. Neben der zumeist sehr reichlichen Bewidmung mit Landbesitz, wurden in dem Gründungs-Privilegium auch die inneren Verhältnisse der neüen Gemeinde durch Ertheilung einer, in ihren Hauptzügen überall ähnlichen, Verfassung angeordnet, das Gerichtswesen, jedoch nur in Bezug auf Erhebung der Brüchte oder Strafgelder bestimmt, und mancherlei Gerechtsame zur Förderung des städtischen Verkehrs neben anderen Vortheilen hinzugefügt. Die niedere Gerichtsbarkeit wurde einem Schultheiß, auch schlechthin Schulze genannt, prefectus, scultetus civitatis, übertragen, und zwar, wo ein ritterbürtiger possessor die Begründung der städtischen Verfassung übernommen hatte, erblich und lehnweise der Familie desselben. Demzufolge gebührte dem Schultheiß aus den Einkünften der Gerichtspflege ein bestimmter Antheil, gewöhnlich $^1/_3$ derselben, während die anderen $^2/_3$ der Landesherr bezog, gleichsam für die geschehene Entaüßerung seines Rechts.

Greifenhagen ist 125 Jahre nach der Zeit gegründet, als Otto von Bamberg unter den Slawen des Küstenlandes erschien, ihnen Christi Heilslehre zu verkünden. Die Begründer, „Besettere", dieser neüen Stadt waren Rudolf von Bertekow und dessen zwei Söhne Rudolf und Gerhard, denen Herzog Barnim I mittelst Urkunde d. d. Selow, am 1 März 1254, ein Privilegium zur Ausführung ihres Plans ertheilte, und ihnen das Schultheißen-Amt mit dem, diesem von Rechtswegen, jure cedat, zustehenden $^1/_3$ des Hufenschosses, der Jurisdictions-Gefälle und des Haüserzinses, census arearum, übertrug. Zur Begründung der Stadt, ad fundandam

civitatem nostram gryphenhaghen, überwies der Herzog 200 Hufen, davon 100 zur Weide und Holzung und 100 zu Acker, und fügte 4 Hufen von dem Dorfe Damerow, zur Ausstattung der geistlichen Institute hinzu. Dies dürfte so zu verstehen sein, daß nur die kirchlichen Abgaben von diesen Ländereien überwiesen wurden, keineswegs aber sämmtliche Nutzungen. Er bewilligte der neüen Stadt Abgabenfreiheit auf 6 Jahre und Zollfreiheit im ganzen Lande, gab ihr die Fähre, traductum, bei der Stadt, freie Schifffahrt auf den Flüssen, Holz- und Fischerei-Nutzung sowie Heüwerbung an ihren Ufern auf ½ Mle. oberhalb der Stadt und eben so weit westwärts von derselben, nebst den drei Seen Thiwitz, Pawelse und Scowe, und behielt sich ⅔ der aufkommenden Gefälle vor, bestehend in 5 ßl., solidi, von jeder urbaren Hufe jährlicher Abgabe, und 1 Denar von jeder Ruthe Ackers, — Hufenschoß und Ruthenzins. Von den unbeständigen Gefällen der Gerichtspflege ließ sich kein bestimmtes Maaß angeben; ebenso enthält die Gründungs-Urkunde nichts Näheres über den Haüserzins, wie es anderwärts wol der Fall ist. Der Herzog bewilligte der Stadt auch die Freiheit, an dem Wasser, Tuwe genannt, Mühlen zu bauen, sich auf 2 Jahre ⅔ der Mühlenpächte vorbehaltend von dem Tage ab, an dem sie in Betrieb gesetzt sein würden. Ferner vereignete er der Stadt das Fließ, rivulus, Thwe (Tuwe) von der Banische Brügge, Bahnschen Brücke, abwärts bis zu dessen Mündung in den Strom, flumen, Reglitz. Den Fischern der Stadt gab er das Recht des Fischfangs in allen Gewässern von unterhalb der Stadt Gardiz, Garz, bis ins Frische Haff, mare recens, — eine Vermuthung über die physikalische Bedeütung des letztern Ausdrucks ist an einer andern Stelle des Landbuchs eingeschaltet; — so wie der Stadt Befreiung von Zoll und Ungeld für ihren Markt. Nach Ablauf der 6 Freijahre sollte das Stettinsche Recht eintreten, a festa beati Martini futura ad sex annos omni iure liberos (mansos) possidere; postmodum autem secundum ius Stetinense debent in omnibus permanere; was als eine Bewidmung mit Magdeburgischem Recht anzusehen ist, insofern nicht etwa speciell auf die Abgaben-Verhältnisse Bezug genommen ist.

Greifenhagen hat sich übrigens späterhin des Lübschen Rechts bedient, und dasselbe gilt noch heüte vermöge Observanz, jedoch nur bei der Intestat-Erbfolge und der ehelichen Gütergemeinschaft, — zufolge der Berichte des Magistrats vom 19 Juli 1780 und des Stadtgerichts zu Greifenhagen vom 9 Januar 1833. Die Bestimmung aber des Lüb. R. (Lib. II. Tit. 2, Art. 8, 11, 28 und Tit. 1, Art. 8), wonach Kindern, welche nach dem Tode eines der Ältern bereits eine eigene Wirthschaft errichtet haben, oder in den Ehestand getreten sind, und nicht während des Lebens beider Ältern ausgestattet worden, das Recht zusteht, auf eine Theilung des Vermögens des zuerst verstorbenen Ehegatten anzutragen, ist in Greifenhagen nie im Gebrauch gewesen.

Noch waren nicht zwei Jahrzehnte seit Errichtung des jugendlichen Gemeinwesens mit deütschem Recht verflossen, als Handelsverkehr und Schifffahrt schon zu einigem Umfange gelangt waren. Um so mehr mußte es der Stadt frommen und besonders den Betrieb ihrer Gewerbthätigkeit fördern, daß Herzog Barnim I ihr im Jahre 1271 die wichtige Gerechtsame, Innungen zu halten, übertrug, wobei das Stettiner Innungsrecht zum Muster gegeben ward: habebunt autem et seruabunt eandem institutionem, videlicet Inninghe, quemadmodum eam seruent burgenses ciuitatis Stetyn cum omnimodo consuetudine libertatis etc. Wenige Jahre nachher war die Stadt schon so zu Kräften gelangt, daß sie im Stande war, das Dorf Damerow, von dessen Feldmark ihr der Herzog die kirchlichen Abgaben (?) von 4 Hufen bei der Stiftung beigelegt hatte, seinem ganzen Umfange nach anzu-

kaufen, worüber ihr der landesfürstliche Vereignungsbrief d. d. Damme, Anno 1273 Kal. Maij ausgefertigt wurde. Unter den Zeügen, welche diese Urkunde beglaubigen, steht auch einer der possessores der Stadt, Rolf de Berlecow, ob der Vater oder der Sohn? bleibt zweifelhaft; er wird noster heriodiarius genannt, was, nach Anleitung des Glossars von du Cange, eine Hofwürde war, die sich als Falkenier oder Jägermeister bezeichnen läßt. Die Verdrießlichkeiten, in welche die Stadt Greifenhagen wegen dieses Kaufs mit dem Kloster Kolbaz gerieth, und der Vergleich, der zur Beseitigung der Irrungen unter Vermittlung des Herzogs im Jahre 1279 geschlossen wurde, sind bereits oben, S. 47, erwähnt worden. Auf dem Theile der Damerowschen Feldmark, welcher der Stadt verblieb, ist das spätere Erbzinsgut Damerow, jetzt Alt-Damerow genannt, entstanden.

Im Jahre 1278 hatte sich Gr. mit drei anderen Städten gegen Brandenburg für den Dienstvertrag Barnim's I verbürgt. Als die Markgrafen wegen angeblichen Bruchs des Vertrages die Stadt in Anspruch nahmen, bewahrte sie ihrem Landesherrn die Treüe. Herzog Bogislaw IV belohnte sie dafür 1280 durch Verleihung der freien Schifffahrt auf dem Dammschen See und auf allen Gewässern seines Landes, so daß „die wackeren Bürger seiner Stadt Gr., in Betracht ihrer Verdienste und anderer Beweise der Tüchtigkeit und Ehrbarkeit, frei von Zoll und Ungeld zu beständigen Zeiten ihre Waaren daselbst zu Wasser stromabwärts und wieder zurück verschiffen könnten". Diesem, unterm 13 Februar ausgefertigten Privilegium folgte am 15 April 1280 ein zweites, welches den freien Verkehr auch auf den Landhandel nach Wolgast und allen anderen Städten und Ortschaften des Herzogthums ausdehnte. Durch ein drittes Privilegium vom 6 Juli 1281 bekundete Bogislaw IV, wie er aus gutem Willen und seiner Brüder, der Herzoge Barnim II und Otto I, Zustimmung seinen geliebten Bürgern der Stadt Gr. die volle Freiheit gebe, ihre Waaren und Kaufmannsgüter jeglicher Art auf Fahrzeügen zu verschiffen, auf der Reglitz, dem Dammschen See und nach allen Orten und Städten, wohin es ihnen von Vortheil dünke, ohne davon Zoll zu entrichten. Dies war also eine Bestätigung der Privilegien von 1280; Bogislaw fügte aber noch hinzu, daß alle, welche mit Waaren die Stadt besuchen werden, gleichviel woher sie kämen, unter seinem Schutz stehen und auf den genannten Gewässern, sowol hin-, als herwärts, keinen Zoll entrichten sollten; die nach Gr. handelnden Fremden (hospites) sollten daselbst einen Freihafen haben, wie dies in anderen Städten seines Fürstenthums üblich sei.

Durch urkundliche Verschreibungen vom 4 und 5 Juni 1283 hob Herzog Bogislaw IV zu Gunsten der Stadt Gr. die Marktgerechtigkeit der Städte (opida) Woltin, Nienmarket und Videchowe auf, vereignete ihr die, zwischen dem Graben des Dorfes Moredyz (Marwitz) und der Stadt belegene Wiese, die dem Gerard de Granzow gehört hatte, und ertheilte den Bürgern für ewige Zeiten die Erlaubniß, in den herzoglichen Waldungen Bauholz zu ihrem Bedarf zu schlagen. 1284 verbürgte Greifenhagen den Pommersch-Brandenburgischen Friedensvertrag von Vierraden auf Pommerscher Seite. Mittelst Urkunde vom 30 März 1295 bestätigten die Herzoge Barnim II und Otto I der Stadt alle ihre Gerechtsame, welche sie seit ihrer Gründung an ihren sämmtlichen Besitzungen erworben hatte, und außerdem alle Freiheiten, womit sie von Barnim I, dem Vater der Herzoge, und ihrem Bruder Bogislaw IV, laut darüber ertheilten Privilegien, war bewidmet worden. Die Landestheilung vom 12 Juli 1295 zwischen Otto I und Bogislaw IV brachte die Stadt Greifenhagen an die Stettiner Linie.

Wichtig für die Förderung des Verkehrs, und eine wesentliche Vermehrung der Einkünfte war die Erwerbung des landesherrlichen Zolls, welchen Herzog Otto I

im Jahre 1303 der Stadt zu gemeinem Gebrauch für alle Zeiten überließ. Der Herzog nennt in der betreffenden Urkunde diese Übertragung eines seiner Hoheitsrechte eine Schenkung; wahrscheinlicher möchte es sein, daß sie für eine namhafte Summe erworben wurde. Über den Umfang dieser Zoll-Gerechtsame belehrt uns die Urkunde nicht näher, doch ist hier ohne Zweifel wol ganz allgemein der landesherrl. Zoll verstanden, d. h.: der übliche Ein- und Durchgangs-Zoll, den einheimische und fremde Handeltreibende nach einer bestimmten Taxe von ihren zu Kauf gebrachten Waaren zu entrichten hatten. Aus einer spätern Bestätigung dieser Zoll-Gerechtigkeit erhellet, daß u. a. von jeder Tonne Häringe 4 Heller Stettinscher Pfenninge erhoben wurden. Die der Stadt schon früher, und namentlich gleich bei ihrer Gründung, sodann in mehreren vom Herzoge Bogislaw IV ihr ertheilten Privilegien ziemlich ausgedehnt verwilligten Zollfreiheiten hatten hauptsächlich nur ein einzelnes Gewerbe, die Schifffahrt, betroffen, die Stadt sowol, wie die ihr handelsverbundenen Fremden, auf den einheimischen Gewässern von jeder Abgabe an den Herzog befreit, ohne jedoch die landesherrliche Gerechtsame völlig aufgehoben und an die Stadt übertragen zu haben, was jetzt erst, und ohne Zweifel auf dem Wege des Kaufs, geschehen war.

Wegen der Gränzen einiger ihrer Besitzungen gerieth die Stadt im Jahre 1304 mit Garz in Streit, der so heftig wurde, daß er nur unter Vermittelung des Landesfürsten beigelegt werden konnte. Herzog Otto I ließ diese Sache in seiner Gegenwart verhandeln, und erheblich genug mochte sie ihm erscheinen, da er die Entscheidung auf den Ausspruch mehrerer seiner Vasallen und der Gemeinde-Vorsteher der Städte Stettin, Stargard, Damm, Golnow und Penkun stellte. Hierdurch erhält der Streit, der an sich eine geringfügige Sache betraf, eine besondere Wichtigkeit. Es ist nämlich in der Landesgeschichte das erste Mal, daß die Städte bei der Berathung von Landes-Angelegenheiten mit zu Rathe gezogen, und was hierin liegt, mit als Landstände angesehn wurden, da bisher nur Prälaten und Ritterschaft den Rath der Fürsten und des Landes ausgemacht hatten. Die über die Schlichtung dieses Streits ausgestellte Urkunde vom 29 April 1304, welche Herzog Otto zu mehrerer Befestigung der beschlossenen Einigung im folgenden Jahre förmlich bestätigte, gibt genau den Gränzzug der gegenseitigen Besitzungen und bezeichnet die streitige Örtlichkeit noch heüte kenntlich. Die in die Reglitz fließende Stregenit wurde der Stadt Gardiz, Garz, zuerkannt, doch ausbedungen, daß Niemand ein Wehr in derselben errichten und die Fahrt auf derselben hindern dürfe, bei einer Pön von 100 Mark Silbers an den Herzog zu erlegen. In eine ähnliche Mißhelligkeit gerieth Greifenhagen um dieselbe Zeit, 1305, mit den Edlen v. Bertekow, den Gutsnachbarn der Stadt, um den Besitz und den Abnutz einer Waldstrecke. Gerard und Willeke de Bertecowe, welche Vasallen des Herzogs und zugleich Lehnleüte des Abts von Kolbaz waren, erlangten jedoch von diesen ihren Oberherren die Erlaubniß, einen Theil ihrer Heide, welcher wahrscheinlich die streitige Waldung in sich begriff, an die Stadt zu verkaufen. Der betreffende Vertrag ist zu Greifenhagen ausgefertigt am Tage des Apostels Andreas Anno 1305 und bestätigt vom Herzoge, ebenfalls zu Greifenhagen, durch Urkunde vom 5 April 1306. Das Kaufobject wird in diesen Documenten merica genannt, mithin war es eine Kiefernholzung, und der Gränzzug zwischen dem städtischen Gebiet und der Gemarkung von Bertekow genau beschrieben, besonders in dem herzoglichen Bestätigungsbriefe. Außer dem Flusse Thywa, Thue, kommen darin zwei Namen von Örtlichkeiten vor, die vielleicht noch heüte zu erkennen sind, nämlich stenvorth, stenworth, d. i. Steinfurth, und Bochwerdere, d. i. Buchwerder. Auch der Abt Wilhelm von Kolbaz bestätigte den Verkauf Anno 1308 am Tage des Apostels Andreas.

Wichtig mußte es der Stadt bei ihrem vergrößerten Grundeigenthum und ausgebreiteten Verkehr sein, durch zweckmäßige Verbindungen diesen zu erleichtern und dadurch zugleich zu erhöhen. Mangelhaft war aber die so wesentliche Verbindung mit dem linken Oderufer, von welchem die Stadt durch zwei Ströme und einen sumpfigen Werder getrennt war, indem das Hinüber- und Herüberschaffen vermittelst einer Fähre bewerkstelligt ward. Zur Anlage einer Brücke über die Reglitz und die Oder und eines Dammes über den Werder, wozu die Stadt kaum ein halbes Jahrhundert nach ihrer Gründung die gewiß sehr beträchtlichen Mittel zu beschaffen vermochte, ertheilte Herzog Otto I mittelst Urkunde d. d. Stettyn, den 27 März 1306, seine Einwilligung, mit der Maßgabe, daß zum Schutz des Stromübergangs ein Festungswerk erbaut und zur Beschaffung der erforderlichen Kosten der Instandhaltung der Brücken und des Dammes ein Zoll erhoben werden durfte. Erneüert wurde dieses Privilegium, sowie das der Zoll-Erhebung, unterm 15 Juni 1313 und unterm 20 October 1313. Dreihundert Jahre hatte jenes Werk bestanden, da waren es die verwilderten Kriegshorden des s. g. Retters der evangelischen Freiheit, welche im Jahre 1640, als sie vor den Kaiserlichen zurückweichen mußten, die beiden Brücken über die Oder und Reglitz hinter sich abbrannten und den Damm über den Werder so unwegsam machten, daß er mit der Zeit im Sumpfe ganz versank. Seit dem Verlust dieser Brücken büßte Greifenhagen den lebhaften Verkehr aus dem östlichen Pommern nach dem westlichen und nach der Ukermark ein, der von da an seinen Weg theils über Stettin theils über Schwedt genommen hat. Von den Brücken, dem Damme und der zum Schutz beider angelegten Feste war im laufenden Jahrhundert nichts weiter übrig geblieben, als die im Gedächtniß Einiger noch fortgepflanzte Kunde von jener großartigen Anlage, von der man, gleichsam als eine Sage, noch die Stelle an der Oder zeigte, wo die Brücke zunächst mit Garz die Verbindung bewirkte, deren Erneüerung man für unmöglich erachtete. Und doch ist in unseren Tagen, seit 1854, die Möglichkeit zur Wirklichkeit geworden durch Aufschüttung eines Steinbahn-Dammes quer durch den Oderbruch von Greifenhagen nach dem jenseitigen Oderufer bei Mescherin, wie durch Erbauung der zwei Brücken über die Reglitz und die Oder, wozu Greifenhagen einen namhaften Beitrag zugeschossen hat, der aber auch den Stadtsäckel außerordentlich in Anspruch genommen hat, S. 24, 25. Leider aber hat der Baumeister bei Anlage des Dammes nicht auf das Hochwasser beim Eisabgange Rücksicht genommen; der Damm ist zu dieser Zeit schon mehrmals überschwemmt gewesen, so auch wieder im Februar 1868, wodurch die Verbindung zwischen beiden Oder-Ufern auf Wochen gestört war; eine Erhöhung des Dammes thut Noth.

Das mit den Gütern des Klosters Kolbaz gränzende Gebiet der Stadt erlangte im Anfange des 14 Jahrhunderts auch nach dieser Seite eine Erweiterung. Aus den Urkunden erfahren wir nicht näher, worin diese Erwerbung bestand, wogegen sie uns ausführlich die Entschädigungen beschreiben, welche der Herzog Otto dafür dem Kloster angedeihen ließ, nämlich einen Strich Landes terminos intra hos fines sitos, videlicet ab altitudine ante Buchwerdere directo tramite siue linea recta usque ad arborem, dictam vulgariter Berke, ubi campus Moruiz (Marwitz) instat, et campus ville Pynnow terminatur. Ab arbore dicta Berke recto tramite usque ad campum Pokelent (Pakulent), intra Pokelent et villam Pynnow linea directa usque ad communem viam Griphenhaghen, ab illa via recte usque ad molendinum Pynnow, relinquimus seu assignamus dictis: abbati, priori totique conuentus monasterii Colbacensis perpetualiter possidendos in restaurum terminorum, quos nostri civitati Gryphenhaghen dimiserunt. Die Urkunde ist zu Damm vollzogen den 3 Juni 1308. Das Dorf

Pinnow ist spurlos verschwunden, ebenso die dazu gehörige Mühle, die auf dem Kiebitzgraben gelegen haben wird. An Pinnow jenseits der Oder darf bei diesem Pinnow der Urkunde nicht gedacht werden.

Von der ursprünglichen slawischen Bevölkerung war um diese Zeit noch ein Überrest vorhanden. Sie bewohnte die auf der Nordseite der Stadt belegene Wiek, fand in der Fischerei ihre Hauptnahrung und stand durch dieselbe in unmittelbarem Verkehr mit der deütschen Gemeinde, zu der sie jedoch nicht gehören konnte, da eine völlige Rechtsverschiedenheit die Trennung beider Nationalitäten begründet hatte. Wahrscheinlich hatte die Zahl der slawischen Einwohner um diese Zeit sich so vermehrt, daß ihr Wohnsitz für sie nicht mehr ausreichte; denn nur auf solche oder eine ähnliche Weise wird es erklärlich, wie der Herzog Otto im Jahre 1309 der Stadt die Erlaubniß geben konnte, an ihrer Südseite eine Wiek zum Aufenthalte der Slawen zu erbauen, welche auf alle Zeit ihr verbleiben sollte. Die nördliche Wiek gehörte der Familie Heidebreck, von der Heydekinus, ehemaliger Küchenmeister des Herzogs Otto, die gedachte Vorstadt unter Genehmhaltung des Herzogs vom 19 November 1312, an die Stadt verkaufte.

Der Sinn für Werke der Wohlthätigkeit hat sich in der reichen Gemüthswelt des Mittelalters auch bei der Einwohnerschaft von Gr. frühzeitig gezeigt. So erwarb ihr Krösus damaliger Zeit, der durch glückliche Speculationen reich gewordene Handelsherr Johann Lintbusch, in Gemeinschaft mit anderen, in der betreffenden Urkunde nicht genannten Bürger der Stadt, im Jahre 1320 das Dorf Klobe, heüte Kladow genannt, um aus den Einkünften desselben zwei Altäre in der St. Nicolai-Kirche zu gründen und das Vermögen des heiligen Geisthauses zu vermehren. Klobe gehörte als Lehn dem Ritter Anshelm v. Blankenburg und dessen Brüdern Henning, Friedrich und Conrad, von denen das Dorf mit allen seinen Zubehörungen und Gerechtsamen, mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit, mit jeder Freiheit und Nutzung von Johann Lintbusch und Genossen käuflich erworben wurde. Der Kaufvertrag ist in Gegenwart des Herzog Otto zu Dammiz, d. i.: Damm, im Jahre 1320, proxima feria ante dominicam, qua cantatur: judica, geschlossen und von mehreren Gewährsmännern geistlichen und ritterlichen Standes beglaubigt. Von den Hufen des Dorfes wurde einem jeden der Altäre in der Kirche 7 beigelegt, die übrigen Hufen aber dem Hospital St. Spiritus überwiesen. In späterer Zeit war in Kladow ein größeres Ackerwerk eingerichtet worden, neben dem 7 Bauerhöfe bestanden. Das Ackerwerk wurde aber im Jahre 1759 aufgelöst, und statt seiner setzte der Rath von Gr. 2 neüe Bauern an, unter die, sowie unter die 7 alten Bauern und die vorhandenen 3 Kossaten die Ländereien des Vorwerks vertheilt worden sind.

Dem Beispiele des reichen Mitbürgers Lintbusch folgte der Rath von Gr. im Jahre 1322, indem er von den Gebrüdern Hennig und Rolf Krempzow von ihren, im Randow-Lande belegenen Besitzungen zu Schildersdorf, heüte Schillersdorf genannt, 21 Hufen und auf der, denselben Rittern gehörigen Feldmark Schönow 6 Hufen erwarb. $^2/_3$ der Einkünfte aus dem Schillersdorfer Hufenstande wurden zum Nutzen des heil. Geist-Hospitals und seiner Kirche bestimmt, auf daß die Armen daselbst verpflegt, ihnen Trank gereicht, sie gekleidet und allen Gebrechlichen nach Möglichkeit, das Nothwendige gegeben werde. In gleicher Weise war das letzte $^1/_3$ dieser Besitzungen der St. Georgs-Kapelle und dem mit ihr verbundenen Spitale überwiesen worden. Die Einkünfte der Schönower Hufen dagegen wurden an 3 in der St. Nicolai-Kirche befindliche Altäre gleichmäßig und zwar so vertheilt, daß jeder Altar die Pächte von zwei ihm zugewiesen Hufen erhielt. Die über den Ankauf und Ver-

theilung der Schillersdorfer und Schönower Hufen gepflogenen Verhandlungen datiren von Dam, den 28 Juni, mit der Herzoglichen Bestätigung, d. d. Stetyn, den 21 Juli 1322. Das folgende Jahr brachte der Stadt neüe Erwerbungen, und wieder war es Johannes Lintbusch, dem sie verdankt wurden. Behufs besserer Dotirung der vorhin genannten 3 Altäre, welche er in der St. Nicolai-Kirche gegründet hatte, kaufte er laut Vertrags d. d. Dam, Anno 1323, in die galli et Lulli beatorum, von den Gebrüdern von Krempzow noch 4 Hufen in Schillersdorf. Nun waren auf dieser Feldmark noch 10 Hufen im Besitz der Krempzow; allein auch diese gelangten durch Kaufvertrag vom 19 October 1323 in den Besitz der Stadt Gr., deren Rath die Einkünfte daraus zu kirchlichen und Wohlthätigkeitszwecken bestimmte. Daß durch diesen Kauf der gesammte Besitz von Schillersdorf auf Gr. übergegangen sei, kann dessen ungeachtet nicht angenommen werden. Zwei Jahre nach der zuletzt erwähnten Erwerbung übertrugen nämlich die Herzoge Otto I und Barnim III das Eigenthumsrecht an 3 im Dorfe Brizig, Piritzer Kreises, belegene Hufen und eine gleiche Hufenzahl in Schillersdorf an das Kapitel der St. Marien-Kirche zu Stettin, der die Pfarrkirche zu Greifenhagen gehörte. Bürgermeister und Rath dieser Stadt hatten die 3 Briziger Hufen vom Herzoge Otto, die drei Hufen in Schillersdorf von den Gebrüdern Krempzow, genannt Bobelin, welche dieselben vor dem Herzoge, unter Verzichtleistung aller ihrer daran habenden Gerechtsame, aufgelassen hatten, erkauft und mit den Einkünften derselben einen Altar in der St. Nicolai-Kirche ausgestattet. Die Herzoge bestätigten diese Erwerbung, befreiten die Bebauer dieser Grundstücke von jeder weltlichen Dienstleistung und Abgabenpflichtigkeit und vereigneten das Ganze, ohne Vorbehalt irgend eines Rechts, dem genannten Kapitel mittelst Confirmationsbriefs d. d. Dam, Anno 1325 in crastino nativitatis marie virginis gloriose. Somit hatte also nur das Nutzungsrecht an obigen Hufen von der Stadt Gr. erworben werden können; das höhere Recht, welches ihr Eigenthum begriff, war in den Besitz des Marienstifts gelangt. Wie einer Seits nur der kirchliche Zweck: die Gründung einer Vicarie, die Erwerbung von Grund-Eigenthum, das im Besitz fürstlicher Vasallen sich befand, überhaupt zuließ, so erlangte das höhere Recht an demselben dennoch nicht sowol die Kirche selbst, worin der Altar errichtet werden sollte, als vielmehr die geistliche Körperschaft, welcher diese Kirche gehörte. Die practische Seite eines solches Besitzverhältnisses wird aus dergleichen Ankaüfen und Übertragungen klar; es dient zur Befestigung der abgestuften kirchlichen Unterordnung und sodann zur Bereicherung einzelner Klöster und Collegiat-Stifte, auf Kosten der Pfarrgeistlichkeit in den Städten, was den Verfall des Kirchenwesens hauptsächlich herbeigeführt und beschleünigt hat.

Um die Zeit, die uns hier beschäftigt, verkauften die Gebrüder Gebhard und Wilhelm von Bertekow den Bewohnern des Dorfes Pakulent, welchen die Urkunde den Namen cives gibt, einen Theil ihres in der Nähe von Gr. gelegenen Waldes, was hier zu erwähnen ist, da die Stadt in späterer Zeit dieses Dorf zum Eigenthum erwarb. Die Gränzen des Waldes werden in der Urkunde vom Jahre 1323 genau angegeben und von den Verkaüfern das Versprechen geleistet, daß sobald die Kaüfer vom Abt zu Kolbaz als Lehnsherrn der Bertikow, das Eigenthum des Waldes begehren würden, diese alsdann ihr Recht vor ihm resigniren würden.

Die wichtigen Begünstigungen, womit die Herzoge den Handel Greifenhagens gefördert hatten, erregten den Neid des mächtigen Stettins, was sich in mancherlei Beeinträchtigungen, welche die Handeltreibenden dieser Stadt gegen das kleinere und schwächere Gemeindewesen nicht scheüten, zu erkennen gab. Namentlich war es die den Greifenhagenern auf allen Gewässern des Herzogthums gewährte freie Schiff-

fahrt, wobei die Stettiner ihnen Hindernisse in den Weg legten. Entweder wurden die Greifenhagenschen Schiffe, bei Stettin angelangt, durch Sperrung des Stroms zurückgehalten und so an der Durchfahrt gehindert, oder wol gar genöthigt in der Stadt zu verweilen, sobald die Bürger anderer Städte auch mit ihren Schiffen angekommen waren. Auf die dieserhalb bei den Herzogen Otto I und Barnim III geführten Beschwerden, ertheilten diese Fürsten der Stadt Gr. zu Anfang September Anno 1325 das Recht, Gleiches mit Gleichem zu vergelten, und bei solchen ihnen zugefügten Hindernissen hinwiederum die Schiffe der Stettiner auf der Reglitz und Oder so lange anzuhalten, bis dieses Unrecht von jenen völlig wieder gut gemacht sein würde. Selbsthülfe war so sehr Grundsatz des Mittelalters, daß wir dieses Verfahren hier, wie an anderen Orten, u. a.: in Stargard, sogar von den Landesfürsten förmlich als Schutzmittel anerkannt und vorgeschrieben sehen.

Mittelst Kaufvertrages vom 18 Mai 1330 erwarb die Stadt von den Herzogen Otto und Barnim einen Theil des an der Oder sich hinziehenden Bruchs mit den dazu gehörigen Holzungen, Wiesen, Weiden und Fischereien. Das Bruch erstreckte sich von den Gränzen des Garzischen Gebiets, die Reglitz abwärts, bis zu dem in sie mündenden See, Namens Holtvruo und von da in einer Breite von 6 Morgen östlich in der Richtung auf Dammis (Damm); auf der Westseite reichte es längs der Oder von der Garzer Gränze bis an die zusammenstoßenden Scheiden der Dörfer Pargo und Sceninghen (Schöningen). Durch Gräben und Erdaufwürfe sollte die Gränzlinie kenntlich gemacht werden und keine Änderung erleiden. Hinzugefügt war außerdem, daß, welcher Anlaß auch vorhanden sein möge, eine Nachmessung dieses Bruchs niemals Statt finden sollte. Die Rechte und Freiheiten der Vasallen, sowie Anderer auf der Oder und Regelitz, und an den daran gelegenen Ackerfeldern sollten jedoch dadurch nicht gekränkt werden, vielmehr jeder seines Rechts genießen. Hätten Vasallen oder deren Bauern innerhalb der bezeichneten Gränzen, sei es aus einem Privilegium oder zufolge eines Herkommens, das Recht Holz zu fällen gehabt, so solle dies hiermit gänzlich aufgehoben sein.

Der oben genannte See Holtvruo heißt in unsern Tagen Holzgrube. Er liegt gerade über der, von der Stadt Gr. $^1/_2$ Mle. entlegenen, zu Eichwerder gehörenden, Colonie Mönchkappe zwischen dem Reglitz- und Seglitz-Strom, ist auf Stellen ca. 24 Schritte breit und zieht sich etwa eine kleine $^1/_2$ Mle. in mehreren Krümmungen fort. Dieser See gehört von der Eichwerderschen Gränze ab, welches $^1/_3$ vom Ganzen ausmacht, zum Domainen-Amte Köstin und Jasenitz, und ist seit undenklicher Zeit an Greifenhagensche Fischermeister gegen einen jährlichen Pachtzins zur Benutzung mit dem großen Garn verpachtet gewesen. Der größere Theil dieses Sees, welcher etwa 200 Schritte unterhalb des Seglitz-Stroms anhebt und bis zur Eichwerderschen Gränze geht, ist von den zu der Col. Mönchkappe und dem Gute Eichwerder gehörenden Wiesen umgeben. Dieser Theil des Sees ist, wie das Fischergewerk zu Gr. versichert, schon so lange, als die ältesten seiner Mitglieder denken können, von ihnen und dem jedesmaligen Besitzer von Eichwerder gemeinschaftlich und ungestört befischt worden. Im Jahre 1824 nahm indessen der Besitzer von Eichwerder, Baron v. Winterfeld, das Fischereirecht für sich allein in Anspruch, worüber sich ein Streit entspann, der auf administrativem Wege nicht geschlichtet werden konnte und zur Kenntniß des Richters gebracht werden mußte. Der Magistrat zu Gr. berichtete unterm 12 März 1824: Die Colonien Mönchkappe und Wintersfeld, welche jetzt zum Gute Eichwerder gehören, seien früher ein Eigenthum der Stadt gewesen (s. unten), jetzt aber deren Erbzinsgüter, mithin gehöre auch der Theil des streitigen Sees, die Holzgrube, zu derselben, und da die städtischen Fischermeister die zur Stadt ge-

hörigen Gewässer stets befischt hätten, so sei es sehr wahrscheinlich, daß dieselben von jener Zeit her, also länger als 50 Jahre, die Fischerei auch auf dem jetzt streitigen Theil des Sees betrieben und mithin dieses Recht sonach wol durch Verjährung erworben hätten.

Herzog Otto I überließ der Stadt im Jahre 1331 den Haüserzins (census arearum), den sie aber zuvor von denen, welchen er zustehe (ad quos dictus census pertinere dinoscitur), kaufen mußte. Nach der Stiftungs-Urkunde waren die Berechtigten der Landesherr selbst mit $^2/_3$ und die Edlen von Bertekow, als Begründer der Stadt, mit $^1/_3$ des Schosses. Weder über die Höhe der Abgabe noch über den Kaufpreis, für welchen die Stadt selbige jetzt an sich brachte, sagen uns die Quellen etwas. Das stellt sich jedoch aus ihnen auch hierbei unverhüllt zu Tage, daß die Stadt beharrlich darnach trachtete, sich von jeder Abhängigkeit, die ihrer angestrebten Selbstständigkeit Eintrag that, und ihrem Gewerbe- und Handelsbetrieb nur hinderlich war, frei zu machen und hierzu hauptsächlich all ihren Einfluß und Wohlstand aufbot. Neben diesem Streben nach Unabhangigkeit zeigt sich ein verständiges tüchtiges Ordnen der bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse, in denen beiden, in der Blüthezeit des städtischen Lebens ein strenger unbeugsamer Ernst waltete, dem das Wohl der Gemeinde als oberste Vorschrift galt. Die kirchliche Seite dieses Wirkens betreffend, so sind es, wie erwähnt, Erwerbungen von Grundeigenthum für geistliche Institute und milde Stiftungen, von denen häufig zu berichten ist. So kaufte die Stadt im Jahre 1332 von dem Ritter Paridam v. Wacholt 4 Hufen im Dorfe Repenow, Piritzer Kreises, um aus den Einkünften derselben in der mit dem St. Georgs-Hospital verbundenen Kapelle einen Altar zu begründen. 1336 kaufte Mathias Wobermyn, Bürger zu Greifenhagen, von Conrad Elsholz 4 Hufen in dem Dorf Pargow, Randowschen Kreises, um sie zur Errichtung einer Elemosyne zu verwenden. Auch in den nächsten Jahren wurden der Kirche zu Gr. ähnliche Vergünstigungen zu Theil. Durch den um diese Zeit erfolgten Tod des Mathias Wobermyn, waren 2 von ihm im Dorfe Brizig, Piritzer Kreises, nach Lehnrecht besessene Hufen eröffnet worden und der Landesherrschaft anheimgefallen. Diese beiden Hufen nebst zwei anderen, daselbst belegenen, welche Johannes Glasenapp, Archidiaconus zu Piritz, inne hatte, erwarb Heinrich Wobermin, Gerichtsschulze zu Gr. im Jahre 1339 von dem Herzoge Otto I. Zu den Einkünften dieser vier Hufen, die zum bessern Unterhalt eines Geistlichen bestimmt waren, fügte Wobermin noch eine Getreide-Hebung von 32 Scheffeln Weizen aus 4 an der Tywa belegenen Mühlen und den jährlichen Zins von 14 Hufen in der Stadtfeldmark, der $3^1/_2$ Talent Stettinscher Münze betrug. Beide Hebungen hatte Andreas Pokelent, ein Bürger der Stadt, zu Lehn, von welchen sie Wobermin in ähnlicher Weise erkauft hatte. Auch das Eigenthumsrecht hieran übertrug der Herzog dem mildthätigen Unterstützer der geistlichen Institute, und, auf alles Recht an obigen Hufen und an deren Einkünften Verzicht leistend, bedingte Herzog Otto I sich nur, daß der Geistliche, zu dessen Unterhalt die Schenkung bestimmt war, seiner und seines Seelenheils in den kirchlichen Gebeten gedenke.

Greifenhagen war eine der 3 Städte, welche sich im Jahre 1338 gegen den von Otto I dem Hause Brandenburg zugesicherten Erbanfall der Stettinschen Lande erklärten; sie schloß sich dem Bündniß ihrer Schwesterstädte Stettin und Golnow zur Aufrechthaltung der Erbrechte der Wolgaster Herzoge an und erhielt dafür von diesen 1339 Bestätigung ihrer Privilegien, Zollfreiheit auf Swine und Pene und Zusicherung von Hülfe bei drohender Gefahr. Gegen diese Einigung verbanden sich Otto I und Barnim III mit dem Kurfürst-Markgrafen Ludwig, welcher in Folge

des frühern Erbvertrags im Lande Stettin die Huldigung verlangte. Stettin und Greifenhagen weigerten sich jedoch diesem Ansinnen entschieden. Beide Städte huldigten vielmehr den Wolgaster Herzogen Bogislaw V, Barnim IV und Wartislaw V und gelobten, bei ihnen und deren Erben auf immer zu bleiben und alle Pflichten zu leisten, mit denen sie den Stettinschen Herzogen Otto I und Barnim III verwandt gewesen. Die persönliche Dazwischenkunft der Wolgaster Fürsten war es, was unsere Gemeinde zu solch' entschiedenem Handeln bewog. Im Anfange des Jahres 1341 hielten sich nämlich die Herzoge Bogislaw, Barnim und Wartislaw zu Gr. auf, empfingen dort von Rath und Bürgerschaft die angelobte Huldigung und belohnten die Stadt daher mit der Bestätigung aller ihrer Gerechtsame, Freiheiten und Besitzungen, wie sie selbige aus ihren Briefen beweisen möchten. Die Herzoge gelobten in diesem, in deütscher Sprache und am Dinstage nach der Bekehrung Pauli des Jahres 1341 ausgefertigten, Privilegium, ihnen alle diese Stücke fest und unverbrüchlich zu halten, sie ihnen zu bessern „vnde nich ergheren" Rath und Bürgerschaft „nummer van vs wisen". Solchen Ungehorsam zu ahnden, die Abtrünnigen durch Beweise von Ungnade zur Rückkehr zu nöthigen, sehen wir die Stettinschen Herzoge jetzt zu strengen Maßregeln schreiten. Stettin verlor seine Privilegien; sein Niederlagsrecht und das Manngericht wurden nach Garz verlegt. Welche Strafe über Gr. verhängt wurde, verschweigen die Quellen. Vielleicht mochte Herzog Otto nicht überall Strenge walten lassen, da außer den Städten auch mehrere seiner Vasallen sich von ihm abgewendet hatten. Erst 3 Jahre nachher scheint eine Ausgleichung sich vorbereitet zu haben. Damals hielt sich der Herzog Otto in Stettin auf, und traf, in der Urkunde vom Margarethentage des Jahres 1344, folgende für Gr. wichtige Maßregel.

Das Schulzengericht dieser Stadt, officium prefecture, mit allen seinen Gerechtsamen und Einkünften, wie es bei seiner ersten Gründung eingerichtet war, verlieh der Herzog den Gebrüdern Matthias, Heinrich und Nicolaus Wobermin und ihren Erben auf alle Zeit als ein rechtes Lehn zu gesammter Hand, unbeschadet ob sie in ihren Gütern getrennt säßen, dergestalt, daß es sich von dem Einen auf den andern forterbe; und zwar sollten sie es in derselben Weise besitzen, wie es ihr Vorfahr Heinrich Wobermin, Bürger zu Gr., vor dem Herzoge, dessen Vasall er war, aufgelassen hatte aus Sorgfalt und Antrieb väterlicher Zuneigung, nämlich: mit der Freiheit des Rechtsprechens, des Sühnens, Überschreitungen zu bestrafen, jedoch mit Vorbehalt des herzoglichen Rechts; desgleichen mit den zu diesem Amte gehörigen Einkünften, als: $3\frac{1}{2}$ Winspel und 3 Scheffel Weizen, ferner 28 Scheffel aus der Obermühle an der Tywa (Thue), 14 Scheff. aus der Lindenbusch-Mühle, 30 Scheff. aus der Steynvort-Mühle und 14 Scheff. aus der Starken-Mühle an der Tywa, nebst einer Last Weizen daselbst, welche die ehrbare Matrone, Hennigs Wittwe zu Gr., auf Lebenszeit erhoben, nämlich: $\frac{1}{2}$ Winspel aus der Obermühle und 42 Scheff. aus der Steynvort-Mühle, welche Hebung nach dem Tode gedachter Matrone für immer zum Schulzenamte der Stadt gehören sollte. Nicht genug an dieser beträchtlichen Getreiderente legte der Herzog dem Amte zum immerwährenden Besitz auch noch die Fischerei-Gerechtigkeit im Flusse Riketoch (Reicherzug) zu, der bei dem obern Theil der langen Greifenhagenschen Brücke in der Richtung auf Garz bei der Reglitz vorbeifließt, so wie endlich den Zins von 25 in den Feldern und Scheiden der Stadt belegenen Hufen, und zwar von jeder Hufe jährlich 5 Solidi Stettinscher Denare.

Die Stadt war um diese Zeit mit dem Kloster Kolbaz wegen einer Heide in Streit gerathen, der auf Ansuchen beider Theile vom Rath zu Stettin mittelst einer, in deütscher Sprache niedergeschriebenen Verhandlung am Dienstage nach Judica

Anno 1345 dahin verglichen wurde, daß die Heide, welche der Rath zu Gr. von Heinrich Wobermin und Thomas v. Schönfeld gekauft hatte, als auf dem Grund und Boden des Klosters gelegen angesehen werden solle, wogegen Goswin, der Abt desselben, versprach, sie zweien Bürgern der Stadt und deren Erben mit gesammter Hand zu einem rechten Lehn zu leihen, keineswegs sollte sie aber zum gemeinen Besten dienen: „nicht to der stat behof". Endlich sollte die Heide, welche Heinrich Wobermin und die Kinder des Thomas v. Schönfeld, noch inne hatten, von diesen als ein rechtes Lehn des Gotteshauses zu Kolbaz besessen werden.

Die nach erfolgtem Ableben eines Fürsten von den Städten und geistlichen Körperschaften beim neüen Landesfürsten nachzusuchende Bestätigung ihrer Privilegien, veranlaßte die Stadt Gr. diese Confirmation beim Herzoge Barnim III, dem Nachfolger des im Jahre 1345 verstorbenen Otto I, zu beantragen. Fast hat es den Anschein, daß die Vorgänge mit der Huldigung der Wolgastschen Herzoge im Herzen des Stettiner Fürsten einen gewissen Groll zurückgelassen habe, denn erst im Jahre 1349 erlangte die Stadt in einem besondern Privilegium, ausgefertigt in deütscher Sprache zu Stetyn am 12 Jänner, den erneüerten und bestätigten Besitz aller ihrer Güter und Gerechtigkeiten, mit Ausnahme des Zolls, wenn nämlich der Herzog die Hebestelle von Schwedt nach Gr. zu verlegen sich veranlaßt sehen sollte, in welchem Falle die Zoll-Intraden ihm und seinen Erben vorbehalten blieben: „den tol beholde wi us vnde vsen eruen".

Einige Zeit später, im Jahre 1356, gab es wieder Verhandlungen mit dem Kloster Kolbaz. Heinrich Wobermin und Thomas Schönfeld hatten die obenerwähnte Heide an den Rath und die Bürgerschaft von Gr. verkauft, welche der Abt Nicolaus, als Lehnsherr, mittelst Urkunde vom St. Kilianstage 1356, der Stadt als freies Eigenthum übertrug, wogegen er von derselben den Hof erhielt, welchen Johannes Lindbusch früher eigenthümlich in Besitz gehabt hatte. Doch mußte der Abt ausdrücklich folgende Zusage thun: „Wort mer, weret dat misdedeghe lude (Missethäter) vppe den vorbenumende hof leyen, daran scholen sy neynen vrede ofte heghe (keine Freistätte) vppe hebben, och wille vi de Burgere van Griphenhaghen vppe vnseme eygendom vorderen des besten des wi mogen." Wegen dieses im Innern der Stadt gelegenen Hofes, curia, worunter ein Wohnhaus mit den dazu gehörigen Neben- und Hintergebaüden und ein bestimmter Antheil an Acker nebst sonstigen nur den Bürgern freistehenden Nutzungen zu verstehen ist[120]), gab es in späterer Zeit neüe Verhandlungen, aus denen man schließen möchte, daß der eben erwähnte Vertrag nicht völlig zur Ausführung gekommen sei. Im Jahre 1360 am Kilians-Tage ertheilte nämlich der Rath zu Gr. dem Kloster den Hof, welchen in der Stadt Johann Lindbusch besessen habe, frei mit all' den Gerechtigkeiten, die dem Rathe früher an demselben zugestanden, mit der Vergünstigung, weder davon Schoß zu entrichten, noch Wachtdienste zu leisten, ferner ungehindert den Ertrag desselben zu verkaufen, für den Unterhalt seiner Bebauer zu sorgen. Würde das Kloster zum Bedarf des Hofes Holz nöthig haben, so könnte es dasselbe „vmme syne pennynghe lyke eyner ridenden wake alze vnsere Borghere" aus dem Stadtwalde entnehmen. Der Rath erklärt nun, der Abt habe ihm das Eigenthum der Heide gegeben, welche die Stadt von Thomas Schönfeld und Heinrich Wobermin gekauft hatte. Würde aber das Kloster

---

120) Es handelte sich nur um Einen Hof, nicht um einige curiae, wie S. 49 nach Brüggemann II, 1, 120, angegeben ist. Auch trifft es nicht zu, daß dieser Besitz schon in dem, vom Kaiser Karl IV dem Kloster Kolbaz im Jahre 1345 ertheilten Bestätigungsbriefe angemerkt sein kann.

den Hof vermiethen, so solle der Pächter zu Diensten verpflichtet sein und die städtischen Abgaben entrichten. Noch wurde ausbedungen, im Fall die Landesherren gegen das Kloster Unmuth faßten, so solle der Rath für dasselbe Fürbitte einlegen und dessen Bestes zu bewirken suchen, wozu sich das Kloster im umgekehrten Fall auch für die Stadt erbot. Wegen Hegung von Missethätern blieb es bei der frühern Verabredung. In Streitigkeiten des Gesindes auf dem Hofe versprach die Stadt sich nicht zu mengen. Würde das Kloster Willens sein, den Hof zu verkaufen, so sollte es ihn den Rathmännern zu Gr. nach seinem Werth und wie „gude lüde" ihn abschätzten, überlassen.

Acht Jahre nach diesen Verhandlungen, 1368, starb Barnim III. Herzog Kasimir V, auf welchen die ritterliche Tapferkeit seines Vaters sich vererbt hatte, fiel in den Kämpfen, die von dem erneuerten Streit mit den Markgrafen hervorgerufen wurden, als ein vom ganzen Lande betrauertes Opfer seines Heldenmuths. Kasimir's jüngere Brüder, Swantibor und Bogislaw VIII, bestätigten nicht lange nach dem Antritt der Regierung, 1373, den 25 August, die Rechte, Freiheiten und Besitzungen der Stadt, namentlich das Privilegium Barnim's I über die der Stadt verliehenen Innungen vom Jahre 1271; sodann das Privilegium Otto's I von 1303, den Zoll betreffend; den Vereignungsbrief desselben Fürsten wegen des Dorfes Kladow zum Besten des heil. Geist-Spitals, vom Jahre 1320, außerdem die Bestätigungs-Urkunde Barnims über die von seinem Vater geschehene Vereignung der Hufen in Schillersdorf und Schönow, vom Jahre 1322, und endlich das Privilegium Ottos und Barnims wegen der freien Schifffahrt auf der Oder und der gegen Stettin zu nehmenden Repressalien vom Jahr 1325. Wenige Tage darauf, am 8 September, bestätigten die Herzoge Swantibor und Bogislaw die anderen von der Stadt ihnen vorgelegten Privilegien, die sich auf ihr gesammtes Grundeigenthum und die freie Schifffahrt auf allen Gewässern des Landes ohne Zoll oder sonstige Abgabe zu entrichten, beziehen, unter fast wörtlicher Wiederholung des vorhin erwähnten Privilegiums ihres Vaters Barnim III vom Jahre 1356.

Das von den Magistraten zu Greifenhagen und Stettin und der, vor den Thoren der zuletzt genannten Stadt befindlichen, Kalands-Brüderschaft zum heil. Georg gemeinschaftlich geübte Patronatsrecht über die Pfarrkirche im Dorfe Smellentin, Randowschen Kreises, führte im Jahre 1381 zu einer Vereinbarung zwischen diesen drei Betheiligten, der zufolge von dem genannten Jahre ab ein 5facher Wechsel in der Besetzung der Pfarrstelle, und zwar in der Weise Statt finden sollte, daß zuerst die Kalands-Brüderschaft nach eingetretener Erledigung das Präsentations-Recht ausübte, hierin von Bürgermeister und Rath der Stadt Greifenhagen gefolgt, worauf ein 3tes, 4tes und 5tes Mal in ununterbrochener Folge, der Stettiner Magistrat dieses Recht auszuüben habe. Um jeder Irrung vorzubeugen, war ausgemacht, daß alle Mal bei eingetretener Vacanz der in vorstehender Folge zur Ausübung des Präsentations-Rechtes gelangte Theil verpflichtet sein solle, den andern beiden binnen Monatsfrist die erfolgte Erledigung der Pfarrstelle und die Namen der in Vorschlag gebrachten Candidaten mitzutheilen. Wie jedoch hierbei weniger ein rein kirchlicher Zweck, als vielmehr der Besitz und Genuß der Einkünfte der Smellentiner Pfarre, welche ihr Inhaber wol nur zum kleinsten Theil erhielt, den Gegenstand dieser Übereinkunft bilden, so hat auch eine im Jahre 1382 von Greifenhagen mit dem Kloster Kolbaz geschlossene Vereinbarung keinen andern Inhalt. Abt Johann und der Convent dieses Klosters hatten vom Rath der Stadt 1000 Mark Stettinscher Pfenninge entliehen und zum Besten ihres Klosters verwendet. Hierfür verpfändeten sie die Pacht aus ihren bei Garz gelegenen Mühlen (S. 49), doch mit dem vom

Rath zu Greifenhagen genehmigten Vorbehalt, daß sobald obige Summe zurück gezahlt sein werde, obige Mühlenpacht dem Kloster wieder zufallen solle. Als eine wirkliche Unterstützung des Kirchenwesens der Stadt ist dagegen eine Schenkung zu erwähnen, welche der Magistrat dem 1332 gegründeten Altar in der vor den Mauern der Stadt belegenen St. Georgs-Kapelle zuwandte. Wie damals, so führte auch jetzt, 1396, die von der Stadtgemeinde ausgehende Erwerbung einiger Höfe und Hufen im Dorfe Repenow, die vorher dem Ritter Paridam v. Wacholt gehörte, zur erneüerten Gründung und reichern Begabung des erwähnten Altars. Aus der Confirmations-Urkunde, d. d. Stettin, den 10 Juli 1396, geht hervor, daß zur ursprünglichen Gründung der Vicarie in der St. Georgs-Kapelle der Magistrat 500 Mark aufgewendet hatte. Jetzt ist es eine gleiche Summe, welche Bürgermeister und Rath der Stadt zu diesem Behuf bestimmen, nebst einer Rente von 15 Mk. Pfenninge und 5 Winepel Getreide aus gleichfalls zu Repenow dem Ritter P. Wacholt gehörigen Hufen. Der Ritter überweist auch 4 Repenower Hufen mit allen ihren Einkünften und Zinsen und mit dem Rechte der anderen Hufen zu einer beständigen Elemosyne an den Altar in mehrgenannter Kapelle und befreit diese Hufen von allen Leistungen &c. in Gemeinschaft mit dem Magistrate von Greifenhagen, dem, nach dem Tode Wacholts, das Patronat des Altars ausschließlich zustehen soll. Zu dieser Bestimmung hatte sich das Kapitel der St. Marien-Kirche in Stettin, mit dessen Genehmigung die Gründung und Bewidmung dieser Vicarie geschehen war, nicht sogleich verstehen wollen, sondern das Patronat, welches dem Ritter ad dies vitae eingeraümt war, nach eingetretener Vacanz Anfangs für sich, wiewol vergeblich in Anspruch genommen.

Die ausgedehnten Handelsverbindungen, welche die Greifenhagensche Kaufmannschaft angeknüpft hatte, waren Veranlassung geworden, daß sich die Stadt dem Hansebund anschloß. Als Mitglied desselben nahm Gr., unter seinem Vorort Stettin, im Jahre 1394 Theil an dem Kriegszuge gegen die Vitalienbrüder. Pommern stellte fast $^1/_3$ der Schiffe und der Mannschaft der ganzen Hanse, von Reval bis an die Süder See. So ernstlich war es mit der Bekämpfung des raublustigen Gesindels, unter dem sich auch Edelleüte, namentlich vom Geschlecht der Moltke, befanden, gemeint, daß man den 5 Städten, die unter dem Vorort Kolberg standen und Anfangs zauderten, schrieb: würden sie den Beistand unterlassen, so sollten ihre Bürger 10 Jahre lang aus der Hanse verstoßen sein!

Während es den größeren Städten des Landes gelungen war, die meisten Hoheitsrechte des Herzogs, welche ihnen, wenngleich nur durch die Entrichtung von gewissen Abgaben und Gefällen, eine Pflichtigkeit auferlegten, kaüflich an sich zu bringen, so sehen wir, daß dies der Stadt Gr. um diese Zeit noch nicht völlig gelungen war. Die dem Herzoge jährlich zu entrichtende Grundabgabe, gleichsam als Anerkenntniß seines landesherrlichen Rechts, war damals noch in den Händen des Herzogs, der sie, wie jeden andern Theil seiner Hoheits-Gerechtsame, gleich einem nutzbaren Eigenthum behandelte, und bei aufgenommenen Darlehnen als Hypothek anwies. Für Gr. betrug diese jährlich dem Herzoge zu entrichtende Abgabe oder Bede, die s. g. Orbare, Orbede, Orböre, 100 Mark. Diese Einnahme verpfändeten die gemeinschaftlich regierenden herzoglichen Brüder Swantibor III und Bogislaw VII im Jahre 1397 für 1100 Mk. Pfenninge an die Handelsherren „Schadebake vnd Rutghere van Affen, vnsin borgern tu Stettin, vnd eren rechten Eruen", so wie „thu truwer hand" an die gleichfalls in Stettin wohnenden Ritter Hinrik Wussow und Hans vam Dolgen[121]), und wiesen sie förmlich an den Rath zu Greifenhagen,

121) Nach der Mittheilung eines in Berlin lebenden Mitgliedes der Familie Wussow ist der

um von ihm aus der herzoglichen Bede daselbst jährlich 100 Mk. Geldes zu erheben. Um Weihnachten des genannten Jahres sollten die genannten Pfandinhaber diese jährlichen Gülten zunächst erheben und sofort alle ferneren Jahre zur selben Zeit, ohne irgendwie daran gehindert zu werden, sei es von den Herzogen oder deren Untergebenen. Die Herzoge erklärten dabei, daß die Pfandinhaber diese 100 Mark weder ihnen noch ihren Erben sollten verwirken oder verbrechen können und gaben ihnen zugleich volle Freiheit, damit nach Gutdünken zu verfügen, sich jedoch unter üblicher ½jähriger Kündigung die Wiedereinlösung vorbehaltend. Diese Verschreibung ist ausgefertigt zu Stettin am Johannistage, 24 Juni, des Jahres 1397. In Folge derselben stellte nun der Rath der Stadt Gr. am Marien Magdalenentage, 22 Juli, desselben Jahres den Pfandinhabern einen Revers aus, daß er ihnen diese 100 Mk. alljährlich zur festgesetzten Zeit, um Weihnachten, daselbst entrichten werde. Auch verpflichtet sich der Rath, falls diese 100 Mk., welche als Bede zu bezeichnen sie nicht für nöthig erachtet hatten, an einen andern Pfandbesitzer gelangen würden, an diesen Zahlung zu leisten, und nach Zurückerstattung dieses Reverses sich gegen denselben in gleicher Weise noch schriftlich zu verbürgen. In späterer Zeit ist von einem der nachfolgenden Fürsten die Orbede eingelöst worden. Man ersieht dies aus dem Geheimbuch Bogislaw X, wiewol die darin enthaltene Nachricht nicht ganz klar ist. Unter den Einkünften, welche dieser Herzog seiner Gemalin, der Jagellonin, Anna von Polen, 1491 mit 64.000 ungrischen Goldgulden, zum Leibgedinge verschrieb, befanden sich auch 48 Fl. rheinisch und 1 Mark an Orbede zu Greifenhagen, und 125 Fl. aus dem dortigen Zoll. Zu den Hochzeitsfeierlichkeiten im Jahre vorher hatte die Stadt Fische und Wildbraten zu liefern gehabt.

Der Anfang zur Erwerbung des Kämmerei-Dorfes **Pakulent**, **Pakelent**, **Pokelent**, **Pokulent** wurde im Jahre 1465 gemacht. Das Dorf bestand damals aus 4 Theilen und nach ihm nannte sich ein ritterliches Geschlecht, das in den älteren Urkunden der Stadt Gr. oft vorkommt, mit Hennig P. aber um die Mitte des 16 Jahrhunderts erloschen zu sein scheint. Der Rath zu Gr. kaufte einen Theil des Dorfes in dem genannten Jahre von Jürgen Pokulent; dann den andern Theil im Jahre 1506 von Jürgen, Asmus und Liborius, Gebrüdern Steinwehr zu Rosenfeld; den dritten Theil, bestehend aus einem Hofe mit 2 Hufen von Bartholomäus Schönebeck und dessen Söhnen Hans, Jürgen, Kersten und Joachim[122]); den vierten Theil endlich, der lehnbar war, am 29 Juni 1722, mit lehnsherrlicher Einwilligung vom 26 März 1723 von den Erben des Johann Niethe. Die ehemalige Anzahl von 8 Bauern, welche in diesem Dorfe waren, wurde durch den 1775 vorgenommenen Abbau des hiesigen Vorwerks, welches vormals der Sitz des Generalpächters der Greifenhagenschen Kämmereigüter war, noch mit 4 Bauern vermehrt, unter welche und die acht alten Bauern die Ländereien des Vorwerks erblich eingetheilt wurden. P. war bis Ende 1854 immatrikulirtes Rittergut.

Stettinsche Zweig dieses Geschlechts **nicht**, — wie gewöhnlich angenommen zu werden pflegt und auch im L. B. II Th. Bd. II wiederholt ist, — mit Philipp Otto Ludwig v. W. 1804 **erloschen**; die Beweisführung dieser Behauptung hat sich jenes Mitglied vorbehalten — Dolgen ist wol eine andere Schreibart für den Namen des Geschlechts von der Dollen, das, aus der Altmark stammend, frühzeitig in Pommern sich angesiedelt zu haben scheint, 1324 tritt in dem Bündniß zwischen Heinrich von Meklenburg und den Pommerschen Herzogen Otto I und Wartislaw IV unter den Zeugen Busse van der Dolle auf. Unter den Stettiner Bürgermeistern wird ein anderer Busse van der Dolle 1380 — 1402 und Hans van deme Dolghen 1417 — 1427 aufgeführt, letzterer derselbe, welcher in der herzoglichen Verschreibung genannt ist.

122) Doch wurden die drei zuerst genannten Schönebeck, nebst ihrem Bruder Heinrich, noch im Jahre 1540 vom Herzoge Philipp mit 10 Hufen und 4 Kotzen zu Pakulent belehnt, welche ihr Vater Bartholomäus von den Pekolenten erblich gekauft hatte.

Im Jahre 1468 war das Geschlecht Schwochow, Szwochow, zu Niengrape gesessen, im Besitz des Erbschulzenamts; Claus Schwochow, „belehnde Richter" zu Gr. verpfändete in dem genannten Jahre das Gericht mit seinen Einkünften, nunmehr aus 10 Mk. Geldes und 40 Scheff. Roggen aus der Mühle vor der Stadt bestehend, an den dortigen Bürger Clawes Schele für 500 Mk. Finkenaugen. Noch 1506 erhielten die Schwochow einen Lehnbrief über das Gericht; 1516 kaufte es aber Bogislaw X an die Landesherrschaft zurück. Zur Zeit dieses Herzogs, 1495, hatte die Stadt Gr. 4 Jahre nach einander „van den luden vnd guderen alle jar gedragen 33 fl. gemeinen pennig" d. i. Einkommen- und Kopfsteüer. Die Stadt Gr. nahm auch Theil an dem „Weisthum des Lehn-Prozesses, mit dem darnach entschiedenen Moltzanschen Rechtsfall de Anno 1490", wider „den bösen Bernd Moltzan" auf seiner festen Burg Wolde — dem heütigen Freistäätchen (L. B. II Th., Bd. I), — die im Sommer 1491 von den durch den Herzog aufgebotenen Bürgerwehren der Städte Stralsund, Greifswald, Anklam und Demin erstürmt wurde, eine Fehde, die damit endigte, daß, auf Berufung der Moltzane an Kaiser und Reich, der autokratisch gewillte Bogislaw X auf dem Wege des Vergleichs gezwungen ward, dem klagenden Theile alle Güter zurückzugeben und den angerichteten Schaden mit 4000 fl. Rhein. zu büßen. Dazu wußte er es den tapferen Mannschaften jener 4 Städte keinen Dank, daß sie die Burg Wolde gebrochen, hätte er sie doch gern erhalten, um sie gegen seine aufsässigen Vasallen, die sich an des Herzogs straffes Regiment schwer gewöhnen wollten, als ein Zwinguri zu benutzen. Den Städten aber lag alles an dem Rasiren dieser Burgen der Ritterschaft. Da hier von Krieg und Todtschlag die Rede ist, so sei gleichzeitig angemerkt, daß die Stadt Gr., zufolge der Musterung von 1523 an Mannschaften 40 zu Fuß und 8 zu Roß zu stellen hatte; von den Fußgängern waren 25 mit Spießen, 8 mit Hellebarden und 7 mit Büchsen (Feüergewehr), die Reiter mit Spießen bewaffnet. An dem Feldzuge gegen die Moltzansche Burg Wolde nahmen die Greifenhagener nicht Theil.

Im Jahre 1530 betraf die Stadt das Unglück, von einer Feüersbrunst bis auf wenige Haüser zerstört zu werden. Auf 6 Jahre von der Orbede befreit, wurde die Stadt nach einem ganz neüen Plane wieder aufgebaut. Statt der schmalen, krummen und vielfach eckigen Gassen, die sie vor dem Brande hatte, erhielt sie die gradlinigen und breiten Straßen, welche in kleinen Städten immer einen angenehmen Eindruck gewähren. Von ihrer im Jahre 1284 errichteten Ringmauer ist derjenige Theil, welcher die Stadt auf der Wasserseite einschloß, 1640 unter der Schweden Zuthun niedergerissen und nicht wiederhergestellt worden, daher die Stadt von der Flußseite ganz offen ist, von der Landseite aber zwei Thore hat, nämlich das Wieksche oder Stettinsche und das Bahnsche oder Georgen-Thor, welches letztere einen ziemlich hohen und runden Thurm trägt, der bis an seine oberste Spitze gemauert und, seiner Construction nach zu urtheilen, im 14 oder 15 Jahrhundert erbaut ist. Die Stadt ist im Frühjahr zur Zeit der Schneeschmelze nicht selten der Überschwemmung ausgesetzt, wobei die Ringmauer, trotz ihrer Festigkeit Beschädigungen ausgesetzt sein kann. So stürzte sie im Jahre 1830 bei dem damals herrschenden, langdauernden Hochwasser an vier Stellen auf einer Gesammtlänge von 249 Fuß — an der Nordseite allein 128 laufende Fuß — ein, ein Schaden, der in den Jahren 1831—1833 mit einem ansehnlichen Kostenaufwand an Baumaterial, Fuhr- und Arbeitslohn, beseitigt worden ist. Und was den, auf dem Bahner Thor stehenden Thurm betrifft, über dessen Erbauungszeit im Raths-Archiv keine Nachricht vorhanden ist, so bemerkte man schon seit einigen Jahren in seinem untern viereckigen,

das Thor bildenden, Theile mehrere durchgehende Risse, die sich 1843 so erweitert hatten, daß, nach sachverständigem Gutachten, der Einsturz des ganzen Gebaüdes zu befürchten stand, wenn nicht schleünig eine durchgreifende Reparatur vorgenommen werde. „Diese Reparatur, heißt es in dem Berichte des Magistrats vom 21 September 1843, würde augenscheinlich sehr erhebliche Kosten verursachen, und wenn wir es auch nur mit großem Schmerz sehen würden, wenn der Thurm bei seiner hohen Schönheit abgetragen werden müßte, so würden uns doch nicht die Mittel zu Gebote stehen, um die Reparatur auszuführen, da dieselben von anderen unaufschiebbaren Bauten auf's Äüßerste in Anspruch genommen werden .... Vielleicht sind die Reparaturkosten aus Staats-Fonds zu beschaffen." Inzwischen wurde, weil Gefahr im Verzuge war, die Ausbesserung im Jahre 1844 auf Kosten des Staatssäckels ausgeführt. Zwanzig Jahre nachher kam der Magistrat auf den Abbruch des Thores zurück, als eine, durch den zugenommenen Verkehr gebotene Nothwendigkeit. In seinem Bericht vom 18 November 1864 sagt er: „Die Durchfahrt durch dieses Thor hat bei einer Länge von 24 Fuß nur eine Breite von 11¼ Fuß und eine, des Spitzbogens wegen nur theilweise nutzbare lichte Höhe von 18⅓ Fuß. Die Straße nach Bahn, die einzige von Gr. aus unmittelbar kunstmäßig gebaute Straße, ist aus diesem Grunde ungemein besucht, zumal nicht nur der Speditionsverkehr nach dem Binnenlande, der Getreidehandel aus dem Weizacker, dem Piritzer Kreise, diese Straße benutzen muß, sondern auch der Holzhandel aus dem Staatsforstrevier Wildenbruch und den Privatforsten, um sich von Gr. aus der Wasserstraße zum Weitertransport bedienen zu können, jene Straße wählen muß. Die Bahner Thor-Einfahrt entspricht ihrer Lage und Niedrigkeit wegen den heütigen Verkehr-Verhältnissen nicht mehr, uns es sind deshalb haüfig die Fälle vorgekommen, daß Lastwagen mitten in der Durchfahrt gänzlich stecken geblieben sind, wodurch der Verkehr — namentlich auch der Postverkehr —, Tagelang gehemmt, bezw. zu bedeütenden und schwierigen Umwegen um die ganze Stadt in sandigem und bergigem Wege genöthigt wurde, oder daß Menschen, welche sich zugleich mit einem Fuhrwerke in der Thoreinfahrt befanden, der engen Passage halber mit Noth Unglücksfällen entgangen sind. Eine Erweiterung der Durchfahrt in Breite und Höhe sei aber, nach technischem Gutachten unausführbar; darum beantrage er, der Magistrat, bei der Königl. Regierung die Genehmigung zum Abbruch des Bahner Thorthurms". — „Der Abbruch des Thors, so lautete der Bescheid vom 30 Januar 1865, kann unter keinen Umständen, so wie auch die Verbreiterung desselben nicht gestattet werden. Es bleibt daher nur übrig, ein Nebenthor nach dem, von dem Kreis-Baumeister Kaupisch gemachten Vorschlage zu erbauen, wogegen nichts zu erinnern ist. Nur muß auch die Militairbehörde ihre Zustimmung dazu geben". Ob dieser Vorschlag zur Ausführung gekommen, erhellet aus den Acten nicht; jeden Falls ist die Stadt Gr. einer Zierde und eines mittelalterlichen Bauwerkes nicht beraubt worden.

Die Stadt hat, wenn man den Gang längs der Ringmauer nicht mit zählt, an welcher gegen Norden doch auch einige Haüser stehen, 10 regelmäßig angelegte Straßen, von denen 5 von Osten nach Westen und der Oder zu, die andern 5 aber von Süden nach Norden, jene rechtwinklig durchschneidend, laufen; ihr Umkreis aber stellt ein Viereck vor, das gegen Nordost und Südost stumpfe Winkel hat, und dessen Nordseite etwas ausgebogen ist. Die Anzahl ihrer Haüser belief sich im Jahre 1782 innerhalb der Ringmauer auf 435, extra muros auf 13, und diese waren mehrentheils aus Fachwerk, wie es auch heüte noch der Fall ist, aber mit Ziegeln gedeckt; Strohdächer gab es damals nicht mehr, außer auf den Scheünen, deren es in der Vorstadt 83 gab. Gegenwärtig, 1866, zählt die Stadt Gr., mit Einschluß

der extra muros auf dem städtischen Gebiet gelegenen einzelnen Wohnplätzen und Mühlen, 9 an der Zahl, im Ganzen 546 der Gebaüdesteüer unterworfene Wohnhaüser und 133 gewerbliche Gebaüde, so wie 1075 steüerfreie, zusammen 1753 Gebaüde. Von den steüerpflichtigen ist eine jährliche Gebaüdesteüer zum Betrage von Thlr. 1191. 12 Sgr. zu entrichten, von jedem im Durchschnitt Thlr. 1. 22. 8 Pf.

In den Landestheilungen von 1532 und 1541 kam Gr. an den Wolgaster Ort, blieb auch bei demselben nach dem Jasenitzschen Erbvereinigungs-Vertrage vom 25 Juli 1569, der den Zusatz enthält: „Und ob Gr., soviel die Orbör belangt, in den alten besiegelten Extracten an den Stettinschen Ort verwiesen, und mit den anderen Pflichten, Unterthänigkeiten, Huldigungen, Diensten, zu dem Wolgastschen Ort gelegt, so haben dennoch wir Fürsten, aus beweglichen Ursachen uns vereinigt, daß auch die Orbare, und also alle Rechte, Jurisdiction, Gebot, Landschoß und Folge der Stadt Gr., mit all' ihrer Zubehörung und Eigenthum, bei dem Wolgastischen Ort sein und bleiben soll".

Nach der Hufenmatrikel von 1631 hatte Gr. bisher 461 Landhufen an ganzen und halben Erben und 101 Landhufen an Stadtacker und Eigenthum versteüert, die nunmehr zusammen auf 230 Landhufen reducirt wurden. Die Drangsale des 30jährigen Krieges brachen über Gr. im Jahre 1627 mit der kaiserlichen Einquartirung herein, die 1630 von dem „Retter der evangelischen Freiheit" vertrieben wurde. In diese Zeit fällt wol die Zerstörung der, vor dem Stettinschen Thore belegenen, Wiek durch Feüer, welche von Fischern bewohnt war, nicht aber wieder aufgebaut, sondern mit Scheünen besetzt worden ist. Der Zerstörung der Strombrücken durch die Schweden, 1640, ist bereits oben erwähnt worden.

Den Bestimmungen des Osnabrücker Friedens, 1648, zufolge hätte, wie dunkel sie auch waren, die Stadt Gr. anscheinend an Brandenburg fallen müssen; allein die schwedischen Commissarien bei den Verhandlungen, welche den Stettinschen Gränzreceß von 1653 einleiteten, wußten, indem sie die strategische Wichtigkeit von Gr. im Auge behielten, die brandenburgischen Commissarien zu — bereden, daß diese in die Überlassung der festen Gränzstadt an die Krone Schweden willigen mußten. Im Feldzuge von 1659 eroberten die Kaiserlichen und die Brandenburger die Stadt, der Friede von Oliva, 1660, gab sie aber der Krone Schweden zurück. Nach dem Fehrbelliner Treffen stürmten die Brandenburger unter dem Fürsten Georg von Anhalt-Dessau die Stadt und nahmen sie ein, und im Frieden von St. Germain en Laye, 1679, wurde sie mit den Städten Bahn und Kamin, nebst den übrigen s. g. conquerirten Orten, von der Krone Schweden an den Kürfürsten-Markgrafen Friedrich Wilhelm zu Brandenburg, Herzog in Pommern, Preüssen &c. endgültig abgetreten. In unserm Zeitalter der Beliebtheit von Jubelfeiern mögen die Bürgerschaften von Greifenhagen, Bahn und Kamin am 29 Juni 1879 das Fest der 200jährigen Vereinigung mit dem Hause Brandenburg-Preüssen begehen. Die Städte Golnow und Damm und alles Land westwärts der Oder bis zur Pene, Stettin mit eingeschlossen, kann diese 200jährige Vereinigung mit der Preüssischen Erbmonarchie erst am 21 Januar 1920 feiern, event. wenn die Stettiner &c. nicht so lange warten werden, die 150jährige am 21 Januar 1870.

Die der Stadt Greifenhagen ertheilten Privilegien sind derselben mit ihrem Eigenthum an Dörfern und deren Zubehörungen an Äckern, Wiesen, Weiden, Holzungen, Jagden, Gewässern, Fischereien, Mühlen, Mooren, an Pächten, Diensten, den höchsten und niedrigsten Gerichten an Hals und Hand, und allen anderen Herrlichkeiten und Nutzungen von Zeit zu Zeit von der regierenden Landesherrschaft bestätigt und erneüert worden, — als 1) vom Herzoge Bogislaw X zu Gr. selbst im

Jahre 1477 am Abend der Geburt der Jungfrau Maria; — 2) von den Herzogen Georg und Barnim IX, im Jahre 1524 zu Gr. am Donnerstage nach Pauli Bekehrung; — 3) von dem Herzoge Philipp I zu Gr. im Jahre 1540 am Sonnabend nach Aegidius; — 4) von den Herzogen Johann Friedrich, Bogislaw XI, Ernst Ludwig, Barnim X und Kasimir zu Gr. im Jahre 1567 am Dienstage nach Bartholomäus; — 5) von dem Herzoge Philipp Julius zu Gr. im Jahre 1601 am 5 October; — 6) von dem letzten Greifen, Bogislaw XIV zu Gr. am 20 Mai 1626; sodann zur Schweden-Zeit; — 7) vom Könige Karl XI zu Stockholm den 31 Januar 1663; und unter Brandenburg-Preußischer Herrschaft; — 8) vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm zu Stargard im Jahre 1680 am 22 Juli; — 9) vom Kurfürsten Friedrich III zu Stargard den 20 Dezember 1699; — 10) vom Könige Friedrich Wilhelm I zu Stargard den 12 Dezember 1714 und endlich — 11) vom Könige Friedrich II durch das General-Patent vom 24 September 1740. Daß dessen Nachfolger beim Antritt ihrer Regierung der Stadt Confirmationsbriefe ihrer Privilegien ertheilt hätten, ist nicht bekannt geworden. Mit Friedrich II haben sich Ansichten über Regierungszweck und Regierungsgewalt Bahn gebrochen, die von den Maximen des Mittelalters verschieden sind wie Tag und Nacht, und ihren Gipfel in dem modernen Staat unserer Zeit erreicht haben, mit dem Vorrechte von Ständen, Körperschaften, Einzelwesen unvereinbar sind, dem in der That alles Monopol- und Privilegienwesen fremd, ja ein — Graüel geworden ist!

Als Friedrich II den Thron bestieg, gehörten zwei Dörfer zum Eigenthum der Stadt Gr., Kladow und Pakulent, beide durch Kauf erworben. Friedrichs Streben ging nach Vermehrung der Einwohner seiner Länder, deshalb betrieb er die Einwanderung fremder Ackerleüte und Gewerbeleüte, um sie auf seinen Domainen anzusiedeln. Aber der König blieb nicht bei diesen stehen; auch städtische Gemeinden, die über einen großen Grundbesitz zu verfügen hatten, wurden, wie schon im L. B. erörtert worden ist, von ihm, nicht selten in herber Weise, angehalten, auswärtige Colonisten bei sich aufzunehmen. So erging es auch der Stadt Gr., die im Jahre 1747 die ihr gehörige s. g. Mönchkappe, eine Kuhpächterei, mit der Hütung der Kuhwiesen und einem Theil der Damerowschen Holzung, ingleichen die zwischen den Strömen gelegenen Brücher, die Doweholzgrube und das Seglitzerbruch genannt, sammt einem Theile des Bahrenbruchs, im Ganzen eine Fläche von 1806 Mg. 98 Ruth. hergeben mußte, um auf derselben 18 Colonisten-Familien anzusetzen. Mit Errichtung dieser, auf der Nordseite der Stadt, $^1/_4$ Mle. von ihr entfernten, Niederlassung, die den Namen Wintersfeld erhielt, wurde der Amtmann Benjamin Heinrich Gräve betraut, der dieselbe nach dem Contracte vom 2 Decbr. 1748, vom Könige bestätigt den 27 Decbr. 1748, zu Erbzinsrechten übernahm gegen einen jährlichen Erbzins von Thlr. 381. 8. 7 Pf., wovon $^2/_3$ zur Bürger- und $^1/_3$ zur Kämmerei-Kasse zu entrichten waren. Der Erbzinsmann erhielt die Brau-, Brennerei-, Krug- und Mühlengerechtigkeit, die Jagd und Fischerei im Strome längs der Gränze des Gutes, die Befreiung von allen Abgaben, Lasten und Leistungen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, die Gerichtsbarkeit über die Colonisten, die Zollfreiheit für sich, wie auch für die Ansiedler. Nachdem das Erbzinsgut von seinem Begründer an dessen Bruder, den Amtmann Heinr. Andreas Gräve mittelst Contracts vom 14 October 1752 abgetreten worden war, gerieth es in Concurs, und wurde 1761 für das Meistgebot dem Amtmann Carl Wilhelm Brand zuerkannt. Dieser verkaufte es 1763 an den Amtmann Sydow und dieser bald darauf an den Commerzienrath Daniel Schulze, dessen Wittwe, Regina Eleonore, geb. Sprenger, wieder verheirathet an den Kaufmann Johann Gottlieb Ulrich zu Stettin, das Gut im Jahre 1784 besaß. Nach ihrem Tode

war ihr Sohn erster Ehe, der Justizcommissarius Friedrich Schulze, Besitzer von Wintersfeld und dem Kolbazer Erbzinsgute Ferdinandstein, das er ebenfalls von seiner Mutter geerbt hatte. Er verkaufte beide Güter im Jahre 1788 an Ludwig v. d. Dollen für 26.500 Thlr. mit Ausnahme einiger Nutzungsrechte, die der Verkaüfer sich vorbehielt. Nachdem der Letztere diese Reservate gegen 7000 Thlr. abgetreten hatte, verkaufte Ludwig v. d. Dollen beide Güter im Jahre 1802 für den Preis von 46.700 Thlr. erblich an August Ernst Gottlob v. Winterfeld, der sie auch noch im Jahre 1824 besaß (S. 101).

Außer der Anlage des erwähnten Erbzinsgutes Wintersfeld mußte auf Befehl des Königs die Stadt Gr., nach Brüggemann im J. 1749, von der städtischen und der Feldmark des Dorfes Pakulent eine Fläche absondern, um auf derselben ³/₄ Mln. von der Stadt 20 Pfälzer-Familien als Halbbauern anzusiedeln, die ebenfalls mit großen Freiheiten begabt wurden, die keine Contribution zu geben, keine Naturaldienste zu leisten hatten und frei waren von allen Paß-, Marsch- und Kriegsfuhren. 600 Mg. Ackerlandes wurden diesem neüen Dorfe zugelegt, und eine ansehnliche Fläche guter Wiesen längs des Kränichstroms, von dem dieser Wohnplatz ¹/₄ Mle. entfernt ist. Der König legte ihm den Namen Buddenbrock bei, nach einem der Getreüen in seiner Umgebung, dessen Familie indessen in Pommern nicht ihre Heimath hat. Die Ansiedlung ist bei der Betriebsamkeit der Colonisten so wohl gelungen, daß diese bereits 1774 im Stande waren, den Viehhof, welchen die Stadt im Jahre 1735 auf der Feldmark des Dorfes Pakulent für die dortigen Schafe angelegt hatte, zu Erbzinsrechten, gegen einen jährlichen Erbzins von 50 Thlr., zu erwerben. Dieser Viehhof ist seitdem in dem Dorfe Buddenbrock gänzlich aufgegangen.

Auch auf dem Gute Damerow, der ältesten Besitzung der Stadt, ¹/₄ Mle. von ihr gegen Norden entfernt, wurden einige Colonisten angesiedelt, und das Gut selbst durch Vertrag vom 16 April 1767 zu Erbpachtrechten ausgethan. Ebenso verfuhr der Rath im Jahre 1775 mit dem Stadthofe, einem Ackerwerke, dessen in der Stadt belegene Gebaüde 1735 verkauft und statt ihrer vor dem Stettinschen Thore neüe an der Stadtmauer erbaut worden waren. Nicht weit davon und nahe an der Reglitz besaß die Stadt eine Ziegelei, welche gleichfalls im Jahre 1774 für einen Canon von jährlich 60 Thlr. vererbpachtet wurde. Außerdem gehörten zur Stadt 5 Wassermühlen; die Zindelmühle, innerhalb der Stadt auf einem aus der Thue abgeleiteten Mühlengraben; die Damerowsche Mühle, zwischen der Stadt und dem Gute Damerow; die Neümühle, — verbunden mit einer Schneidemühle, — zu diesen 3 Mühlen war die Stadt mahlpflichtig; — die Pakulentsche Mühle mit den Zwangsmahlgästen in Pakulent und Kladow; alle 4 Mühlen Eigenthum ihrer Besitzer; endlich die Walkmühle, nicht weit von der Neüenmühle auf dem Thuefluß, ¹/₄ Mle. von Gr., erbliches Eigenthum des Tuchmachergewerks. Der Bach, welcher die Pakulentsche Mühle treibt, hat das Besondere, daß er nicht weit von derselben, an der Gränze des Dorfes Buddenbrock unvermerkt sich im Sande verliert und zu laufen aufhört, und darum das Verlorene Wasser genannt wird. Die Stadtförsterei liegt ¹/₄ Mle. von Gr. gegen Süden, an der nach Schwedt, Bahn und Königsberg führenden Landstraße, und nahe an der Thue, die sich nicht weit von hier in die Reglitz ergießt. Eben so weit von der Stadt, aber gegen Westen, liegt das Zollhaus am östlichen Ufer des westlichen oder Hauptarms der Oder, der eigentlichen Oder, wo der Brückenzoll für die, im 30jährigen Kriege von den Schweden zerstörten Strombrücken erhoben wurde. Nach der Zeit war es von einem Kuhpächter bewohnt.

Gegenwärtig gehören zum Gebiete der Stadt Gr. folgende abgesondert liegende Wohnplätze:

1. Die städtische Mönchkappe.
2. Grenz-Gehöft.
   An Mühlen:
3. Die Walkmühle.
4. „ Neümühle.
5. Die Billerbecksche Mühle.
6. „ Rabefeldsche Mühle.
7. Der Organisten Kamp.
8. Das Zollhaus.
9. „ Forsthaus.
10. Die Wegegeld-Hebestelle.

Das Stadtgebiet begreift einen Flächeninhalt von $0,_{9}$ einer Geviertmeile, oder . . . . $19.373,_{35}$ Mg.

Davon sind:

Ackerland $5.233,_{54}$ Mg., Gärten $473,_{49}$ Mg., Wiesen $9.161,_{71}$ Mg., Weiden $410,_{74}$ Mg., Waldung $1.976,_{55}$ Mg., Wasserstücke $19,_{59}$ Mg., Ödland $136,_{21}$ Mg. Der Grundsteüer unterworfen sind $15.018,_{38}$ Mg., steüerfrei sind $92.393,_{75}$ Mg. Beide Arten von Liegenschaften zusammen betragen $17.412,_{23}$ Mg. Dazu kommen an Grundstücken, die wegen ihres Gebrauchs zu öffentlichen Zwecken ertraglos sind, und zwar an Wegen, Triften 2c. $420,_{48}$ Mg., an Flüssen, Bächen 2c. $1.403,_{17}$ Mg., und endlich an Hofraümen, Gebaüdeflächen und kleinen, unter Einem Morgen großen Hausgärten $137,_{67}$ Mg.

Was die Ertragsfähigkeit der Liegenschaften betrifft, so stellt sich dieselbe in Silbergroschen für den Morgen, beim Ackerland auf 39, bei den Gärten auf 62, bei den Wiesen auf 82, bei den Weiden auf 4, den Holzungen auf 16, den Wasserstücken auf 3, und beim Ödland auf 5. Der Reinertrag der sämmtlichen steüerpflichtigen Grundstücke ist eingeschätzt pro Morgen zu 61 Sgr., der steüerfreien zu 41 Sgr., der ganzen Feldmark, so weit die Liegenschaften landwirthschaftlich benutzt werden, zu 58 Sgr., und mit Hinzurechnung der ertraglosen Flächen zu 53 Sgr., d. i.: 18 Sgr. mehr, als der Durchschnitt des ganzen Kreises Greifenhagen. Dieses Resultat wird durch die fast die Hälfte des Stadtgebiets einnehmende Wiesenfläche, deren Reinertrag die Durchschnittsfläche um 23 Sgr. übertrifft (man vergl. S. 14) herbeigeführt. In absoluter Zahl ausgedrückt ist der Gesammt-Reinertrag der Feldmark eingeschätzt zu . . . . Thlr. 33.904. 5. 1 Pf.

Von den steüerpflichtigen Liegenschaften sind jährlich 2932 Thlr. —. 3 Pf. an Grundsteüer zu entrichten, d. i. vom Mg. Landes 5 Sgr. 10 Pf. Die der Steüer nicht unterworfenen Grundstücke gehören den geistlichen 2c. Stiftungen (S. 29). Mit welchen Flächen das Kämmerei- und das Bürger-Vermögen in der Feldmark angesessen sind, ist bereits oben (S. 36) angegeben. Die Feldmark zerfällt in 4.892 Besitzstücke und die Zahl der Besitzer belaüft sich auf 698; alle diese Zahlen nach Angaben in den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums vom Jahre 1866.

Nach eben denselben gibt es in Gr. 546 Wohnhaüser, die der Gebaüdesteüer unterworfen sind. Der uranfänglichen Stadtverfassung zufolge unterscheidet man 169 ganze und 270½ halbe, von jenen abgezweigte, Haüser oder Buden, davon erstere noch ein Mal so viel Grundbesitz an Wiesen und Holzkaveln haben, als die letzteren, und tragen daher auch das Doppelte an bürgerlichen Lasten. Von den 39 eigenthümlichen Hufen des Stadtfeldes gehören 30 den Haus- und 9 den Budenbesitzern. Auf diese Verschiedenheit im Besitzverhältniß stützten die Haus-Eigenthümer im Jahre 1842 den Anspruch auf bevorzugte Stellung bei der Vertretung in der Stadt-

verordneten-Versammlung, der Art, daß nur die Hälfte der Hausbesitzer aus der Klasse der Budenbesitzer in die Versammlung gewählt werde. Da die St. O. von 1808 einen Unterschied zwischen den Hausbesitzern nach der Größe des Grundbesitzes nicht kennt (§. 85), so konnte die beantragte Schaffung einer bürgerlichen — Aristokratie des Geldsacks selbstverständlich nicht gewährt worden.

Wegen der Einwohner-Zahl der Stadt vergl. man die Angaben auf S. 6. In jetziger Zeit hat Gr. 3 Mal mehr Einwohner, als vor 130 Jahren. Als Friedrich II zur Regierung gelangte, 1740, betrug die Bevölkerung der Stadt 2152 Seelen; im Anfange des 19 Jahrhunderts war sie auf ca. 3000, und beim Tode Königs Friedrich Wilhelm III, im Jahre 1840, auf ca. 5000 angewachsen. Derjenigen Kirche, welche den Anspruch erhebt, allein in ihrem Schooße sei ewiges Heil und Seeligkeit zu erlangen, gehören nur wenige Glaubensgenossen an; ihre Zahl schwankt durch Zuzug und Abzug meist lediger Mannspersonen hin und her; den ersten Nachweis findet man 1812 mit 14 Personen. In jüngster Zeit sind auch einige katholische Familien, doch nur durch s. g. Mischehen, gegründet. Mosaïsche Glaubensgenossen hat es in Gr. wol von jeher gegeben, seitdem das — wahnwitzige System der Judenverfolgung auch in der Pomorskaja Semlja seine Endschaft erreicht hat. Hatte man doch in diesem Lande, mit Bezug auf Judenthum und die mosaïsche Weltanschauung aufgeklärtere Ansichten, als später! Herzog Wartislaw IV ertheilte seiner Stadt Gryppeswald, in dem Privilegium von Anno 1322, am Vorabend vor dem Feste des Papstes Gregorius, die Befugniß, Juden aufzunehmen und in der Stadt wohnen zu lassen: — Et etiam ad se recipiendi Judaeos ad manendum seu commorandum in eadem ciuitate; — indem er sie der Gerichtsbarkeit des Raths unterwarf, weil er für sich und seine Erben und Nachfolger der Jurisdiction über die Juden entsagte, auch seinen Vögten und Officialen verbot, sich damit zu befassen[123]). Die Juden-Gemeinde der Stadt Greifenhagen bestand im Jahre 1782 aus 83 Seelen; 30 Jahre später hatte sie um 9 Personen abgenommen; von da an aber hat sie sich von Jahr zu Jahr vermehrt und zählte 205 Seelen im Jahre 1862.

Vom Kirchenwesen der Stadt Gr. findet sich die erste urkundliche Nachricht in dem Stiftungsbriefe selbst, also 1254 (S. 226); sodann 1278, in welchem Jahre Herzog Bogislaw IV das Patronat der dortigen Kirche der Scholasterei der St. Marien-Stifts-Kirche zu Stettin überträgt[124]). Drei Jahre nachher erscheint in den Urkunden ein Pleban von Gr., Namens Johannes; er ist gegenwärtig, als der ebengenannte Herzog am 6 Juli 1281 der Stadt das Privilegium der Zollfreiheit ertheilt (S. 227).

Die Stadt hat ursprünglich zwei Gebaüde zur Abhaltung des Gottesdienstes gehabt. Brüggemann und Friedrich v. Medem bemerken[125]): — „Gr. gehörte, wie der größte Theil von Pommern zum Kirchensprengel des Bischofs zu Kamin. Wahrscheinlich bald nach Gründung der Stadt war auch hier — (wie die Anführung des Plebans Johannes beweiset) — eine Pfarrkirche erbaut: die heilige Geist-Kirche. Von nur geringem Umfange genügte sie Anfangs der nicht sehr zahlreichen Gemeinde. Als diese jedoch, durch Handel und Schifffahrt wohlhabend geworden, bedeütend zunahm, wurde zum Aufbau eines größern Gotteshauses geschritten. Mitten in der Stadt erhob sich, von kunstgeübter Hand geleitet, der stattliche Bau

123) Dähnert, Urkunden-Samml. III, 252, 253, L.-B. IV. Th. Bd. I.

124) Hering, historische Nachricht von den Collegialtkirchen zu Stett. Urk. Nr. VII.

125) Brüggemann II. 1, 56; dessen Beiträge II, 290; v. Medem, in Balt. Stud. V, 2, 172, 173.

geweiht, wie die meisten Kirchen in Handeltreibenden Städten, dem Heiligen Nicolaus, als Schutzherrn der Schifffahrt, welcher kirchlichen Vorstellung das eigenthümliche Bild entnommen scheint, daß die St. Nicolai-Kirchen auf einem Schiffe ruhen . . . . . Das Gebaüde der Greifenhagenschen St. Nicolai-Kirche hat seine würdigere Gestalt, seinen erweiterten, schönen Ausbau, allem Anschein nach, erst im folgenden Jahrhundert erhalten, denn auf diese Zeit weiset der Baustil des Ganzen hin". Die Kirche ist eine Kreüzkirche, ihrer ursprünglichen Anlage nach im byzantinischen Übergangsstil der Mitte des 13 Jahrhunderts; Gewölbe, Fenster rc. aus späterer Zeit der Gothik, überhaupt sehr verbaut[126]).

Die Errichtung der beiden Kirchengebaüde dürfte wol nicht in der Zeitfolge Statt gefunden haben, wie dieselbe von Brüggemann und dem Freiherrn v. Medem angenommen worden ist; es sei denn, daß lange vor 1254 in dem ursprünglichen Greifenhagen, dessen eigentlicher, slawischer, Name nicht bis auf uns gekommen ist, eine deütsche Gemeinde sich gebildet habe, der erst in dem gedachten Jahre Stadtrecht verliehen wurde. Die heiligen Geisthaüser hatten, wie die St. Georgshaüser, bekanntlich die Bestimmung, Personen aufzunehmen, welche mit den, aus dem Morgenlande eingeschleppten, ansteckenden Krankheiten behaftet waren, sie zu verpflegen, und wo möglich zu heilen. Darum verlegte man diese Leprosen- und Pesthaüser vor die Ringmauer der Stadt, wie man es in unserer Zeit Anfangs mit den Cholera-Lazarethen gethan hat. Die Leprosenhaüser waren eigentlich Contumaz-Anstalten, die verhüten sollten, daß die Seüche sich weiter verbreite. Vom regen Bürgersinn des Mittelalters durch Genossenschaften, wie Elendsgilden und Kalandsbrüdern, errichtet, auch wol vom gemeinen Stadtsäckel unterstützt, doch hauptsächlich, wenn nicht ausschließlich durch freiwillige Beiträge der Genossen unterhalten, dachte man auch daran, den Unglücklichen,' die an der Pest, — der allgemeinen Bezeichnung für alle aus dem Orient stammenden Epidemien, — litten, die Heilslehren der Kirche und geistlichen Zuspruch zu verschaffen. Darum baute man innerhalb des von Ringmauern festumschlossenen Hofraums der Contumazhaüser kleine Gotteshaüser oder Kapellen und stattete diese, aus denselben Mitteln, wie die Contumaz-Anstalten selber, mit Einkünften zum Unterhalt der dabei angestellten Priester aus. Dies ist aber kein Grund zur Folgerung, diese Werke der Wohlthätigkeit seien von der Kirche und ihren Dienern ausgegangen: auch im Mittelalter stand das Menschenthum in erster, das Kirchenthum in zweiter Linie! So sind alle St. Spiritus- und alle St. Georgs-Kirchen stets Nebenkirchen, und niemals Pfarrkirchen einer städtischen Gemeinde gewesen, und eben so erscheinen die bei denselben fungirenden Geistlichen meistens, wenn nicht immer, in einem Nebenamte, als Delegirte des Pfarr-Clerus, als Kapelläne und Vicarien.

Das Patronat der St. Nicolai-Pfarrkirche, welches, wie oben bemerkt, bei der Scholasterei der Stiftskirche zu St. Marien in Stettin war, ging nach Auflösung dieses Collegiatstifts im Reformations-Zeitalter an den Landesherrn über. Der letzte Greife aber, Herzog Bogislaw XIV, wie die meisten seiner Vorfahren in den jüngst vergangenen Jahrhunderten, durch üppiges Hofleben, er aber besonders auch durch die Bedrängnisse des deütschen Krieges, stets in Geldnöthen, verkaufte das Patronatsrecht an den Magistrat für die Summe von 300 Thlr., mit dem Vorbehalt der Bestätigung des zum Plebanat oder Pfarramt berufenen Geistlichen, der vom Magistrat, mit Beliebung der ganzen Gemeinde, gewählt wird. Die über den Kauf sprechenden Documente sind: Der Freiheitsbrief des Herzogs, d. d. Wolgast,

126) Fr. Kugler, Pomm. Kunstgesch. in den Balt. Stud. VIII, 1, 151.

31 August 1626 und die über geleistete Zahlung ausgefertigte Quittung des Herzogs vom 25 October 1627. Jetzt scheint das Patronat der St. Nicolai-Kirche beim Landesherrn zu sein, ohne daß z. Zeit ermittelt worden, wann und wie dies Recht, oder ob wirklich, vom Magistrate wieder abgetreten ist. Der zweite Geistliche, der Diaconus, wird, laut Kirchen-Matrikel von 1674, vom Magistrat unter Beistimmung des Pfarrers, berufen. Das Kirchen-Vermögen verwaltet, zufolge der Verordnung des Herzogs Bogislaw XIII vom 13 September 1600, ein Provisorat, bestehend aus dem Pfarrer, dem Bürgermeister und einem, von der Bürgerschaft aus ihrem Schooße erwählten, Kassen-Rendanten und Rechnungs-Beamten. Und diese Einrichtung besteht noch heüte, 1868, obwol die erwähnte Kirchen-Matrikel, außer dem Magistrats-Mitgliede im Provisorat, von 2 Bürger-Provisoren spricht. Das Provisorat hat diese Bezeichnung beibehalten, und nicht in die einer Kirchen-Administration verwandelt, wie es anderwärts geschehen ist. Der Pfarrer an St. Nicolai pflegt von der oberstbischöflichen Gewalt der evangelischen Kirche, dem Könige, zum Superintendenten der Synode Greifenhagen berufen zu werden.

Schon seit Jahren war die St. Nicolai-Kirche baufällig, verwittert im Äußern wie im Innern. Das Gebaüde bedurfte einer gründlichen Ausbesserung, ja einer vollständigen Wiederherstellung, sollte es nicht gänzlich in Verfall gerathen, oder endlich zusammenstürzen. Weil man allseitig darüber einverstanden war, trat man im Jahre 1860 der Aufgabe nahe und beschloß den Restaurations- und Ausbau der Kirche. Er begann im Frühjahr 1861 und ist im Jahre 1863 vollendet worden. Gleichzeitig, oder nahe gleichzeitig, sind von Pommerschen Stadtkirchen restaurirt worden: die zu Pasewalk, Treptow a. d. T. und Demin im Herzogthum Stettin, und die zu Stolp, im Herzogthum Slawien. Sie gehören zu den nicht wenigen Kirchen des Landes, die ein so bedeütendes — aus milden Gaben des Mittelalters stammendes, und durch gewissenhafte Verwaltung in späterer Zeit vermehrtes — Vermögen besitzen, daß aus demselben ohne irgend welche Beihülfe, die Herstellung und architektonische Vollendung der Kirchengebaüde bestritten werden konnte. Da bei der Restauration der genannten 5 Kirchen die Aufgaben in Bezug auf Herstellung und Ausschmückung des Innern ähnlicher Art waren, so waren sie geeignet gegenseitig sich zu ergänzen und eine immer mehr vervollkommnete Ausführung zu fördern, zumal aller Orten mit lobenswerthester Sorgfalt und Liebe zur Sache ans Werk gegangen wurde. Die neüen Arbeiten zeichnen sich durch besondere Genauigkeit und Sauberkeit vor den älteren vortheilhaft aus, indem im Mittelalter, dessen Bauwerke wir ihrer Großartigkeit halber bewundern, trotz derselben der Bauhandwerker haüfig bei Weitem nicht die Ausbildung des Handwerkers der Neüzeit besaß, und, sich mehr selbst überlassen, der Nachlässigkeit verfiel, überdem auf das Geometrische der Bauten in der mehr naiven Auffassung der Zeit durchgängig sehr wenig Gewicht gelegt wurde. Daher kommt es auch, daß außerordentlich selten Übereinstimmung correspondirender Abmessungen, genau rechte Winkel, richtige Fluchten und Axenlinien u. s. w., selbst in den Meisterwerken der gothischen Architektur, nicht einmal in der Metropolitan-Kirche der heiligen Rheinstadt, im Kölner Dom, gefunden werden, obschon der Hausteinbau ungleich mehr Genauigkeit der Ausführung zuläßt, auch wirklich besitzt, als der Backsteinbau. Die Erfindungsgabe des Mittelalters, die der freien Einbildungskraft vollen Raum ließ, und die ungeschmälerte Bewegung in der Ausführung ihrer Gebilde hatte anscheinend den Sinn für starre Gesetzlichkeit abgeschwächt. Was die Haltung des Innern betrifft, so sind sowol in Haustein- als Ziegelbau die glatten Flächen entweder geputzt, oder sie zeigen, wie durchgehend die

Architektur-Theile — Pfeiler, Bogeneinfassungen, Thür- und Fenster-Profilirungen, Wölbrippen, u. s. w. — das reine Material des natürlichen oder des geformten und gebrannten Steins. In der St. Nicolai-Kirche zu Greifenhagen, wie in der großen Kirche zu Stolp, ist Abputz der glatten Wandflächen, dagegen in den Kirchen zu Pasewalk und Treptow a. d. T. Ziegelrohbau wiederhergestellt. Die erstere Anordnung scheint im Allgemeinen dem Geschmack unserer Zeit mehr zu entsprechen, als die letztere, weil der Kirchenraum einen freündlichern und elegantern Eindruck gewährt, wogegen der Rohbau größern Ernst und die Monumentalität in ausgeprägterer Kennbarkeit zeigt. Trotz der anfänglichen Widerrede und des damit verknüpften nicht selten scharfen Urtheils hat man in Pasewalk und Treptow an die neüe, daher auffällige Erscheinung des Innern sich gewöhnt, und das Würdevolle derselben empfinden gelernt. Dazu kommt, daß man in beiden Kirchen die, im ersten Jahrhundert nach der Reformation eingebauten hölzernen Emporen ganz entfernte und die westliche Orgel-Empore massiv errichtet hat, wodurch der ursprüngliche glänzende Eindruck der Gebaüde, namentlich der mächtigen St. Marien-Kirche zu Pasewalk auf herrlichste hervorgetreten ist (L. B.: II. Th., Bd. I). Die zuweilen in Bezug auf die Akustik mißliche Entfernung alter störenden Einbauten und der Seitenemporen hat zum Glück einen nachtheiligen Einfluß auf das deütliche Vernehmen der Predigt nicht geübt. Auch haben sich die Erbeigenthümer bevorzugter Sitze auf den Emporen wie zur ebenen Erde in anerkennenswerther Weise den neüen Anordnungen gern gefügt.

Was nun insonderheit die St. Nicolai-Kirche zu Gr. betrifft, so hat das Äüßere durch die Anordnung von Querdächern über den, mit dem Mittelschiff gleich hohen Seitenschiffen und durch die bessere Ausbildung der Bekrönung des achteckigen, pyramidenförmigen Thurms mit alter massiver Spitze an Schönheit der Form außerordentlich gewonnen. Der Thurm war im Jahre 1720 vom Blitzstrahl getroffen, bald nachher aber wiederhergestellt worden. Er bedurfte nur geringer Nachhülfe durch jene Bekrönung der lothrechten Wände mit Gallerien, Eckpfeilern und Erkern, um die alte massive Spitze in schönen Zusammenhang mit dem Unterbau zu bringen. Die Giebeldächer beleben die Seitenansichten, und haben die früheren, unförmlich hohen Dächer vermieden. Die Kirche zeigt eine anziehende Eigenthümlichkeit, welche das Gebaüde früher ganz entbehrte. Dabei ist der Character der frühgothischen Bauweise der Kirche nicht allein nicht gestört, sondern vielmehr bestimmter zum Ausdruck gebracht. Der Kirchplatz ist mit eisernem Gitter umzaünt und mit Rasen und Ziersträuchern geschmückt. In das Innere tretend überrascht die hohe, in schönen Verhältnissen angelegte, Thurmhalle, wodurch die Kirche einen sehr würdigen Vorraum erhalten hat. Früher durch Holztreppen und Vorschläge verbaut, konnte sie gar nicht als Eingangshalle benutzt werden. Die Treppen sind in Seitenbauten verlegt. Durch Anordnung der Emporen in den Kreüzarmen, durch Entfernung unförmlicher Wölbpfeiler, welche mittelst Absteifung der vielrippigen Sterngewölbe durch neüe ersetzt wurden, durch Öffnen des östlichen Chorfensters in seiner ganzen Höhe, wofür die betreffende Gewölbkappe ohne Auffälligkeit stark ansteigend gebildet werden mußte, durch Beseitigung der gröbsten Unregelmäßigkeiten und Nachlässigkeiten des alten Baues, u. s. w. hat das Innere so außerordentlich gewonnen, daß es kaum wieder zu erkennen ist. Die einfache gut stilisirte Malerei, bei welcher nur zuweilen weniger Härte der Farbengebung zu wünschen wäre, vollendet den kirchlichen Eindruck. Das Chor hat gemalte Fenster mit figürlichen Darstellungen, jeder der Kreüzarme Fenster mit Grisaille-Malerei und farbigen Friesen erhalten. Der Altar wurde in gothischer Form neü aufgebaut, die alte, aus dem Jahre 1605 stammende und tüchtig gearbeitete

Kanzel von Sandstein angemessen hergestellt und der Altar, da das Altarblatt von David Rebtel, aus dem Jahre 1580, in Nachahmung der römischen und florentinischen Schule, unscheinbar geworden war, mit einem neüen, lobenswerthen Bilde von Kaselowsky geschmückt, wofür der Künstler 600 Thlr. an Honorar empfangen hat. Die Orgel ist von Meister Grüneberg gebaut. Die Kosten des Orgelbaus haben Thlr. 1561. 5 Sgr., und an Nebenausgaben Thlr. 164. 17. 6 Pf. betragen.

Der ganze Restaurationsausbau hat überhaupt gekostet	Thlr. 32.894. 6. 6 Pf.
Davon sind gedeckt aus dem Erlös alter Baumaterialien	„ 592. 24. 6 „
Mithin beträgt die aus der Kirchenkasse zu diesem Bau hergebene Summe	Thlr. 32.301. 12. - Pf.

Für die Geschichte der Baukunst ist es wichtig, die Namen der Künstler und Werkmeister aufzubewahren, die bei der Wiederherstellung des mittelalterlichen Bau-Denkmals der St. Nicolai-Kirche thätig gewesen sind. Die Maurerarbeiten, zu denen vorzugsweise die Greesesche Ziegelei bei Ukermünde das Material geliefert, und Steinweg die Formsteine und Fließen, sind ausgeführt worden durch Würdig; die Zimmerarbeiten durch Behrendt, die Tischlerarbeiten durch Bruck; den Altar hat der geniale Künstler Koch gebaut; die sonstigen Bildhauerarbeiten sind von Müller und Hering gefertigt, die Gipsconsolen, den Taufstein Karge; die Glasmalerei ist von Müller, die Glasarbeiten sind von Bahnke, die Anstreicherarbeiten von Werner, die Malereien von Lange und Meißner; die Vergoldung am Altar, an der Kanzel, an der Orgel ist von Rückforth ausgeführt. Der Bau ist geleitet worden vom Anfange bis zum Ende, nämlich vom 1 März 1861 bis ult. März 1863, von dem Baumeister Buchterkirch. Auch der Kreisbaumeister Kaupisch ist in seiner amtlichen Stellung bei der Aufsicht des Baues thätig gewesen.

Neügeweiht wurde die St. Nicolai-Kirche durch den General-Superintendenten von Pommern, Dr. Jaspis, am 27 März 1863.

Nachträglich ist dem Orgelbaumeister Grüneberg eine Gratifikation von 100 Thlr. bewilligt, die in der obigen Baukosten-Summe nicht enthalten ist. Demnächst wurden im Jahre 1864 die Gänge der Kirche in einer Länge von 367 Fuß mit Cocusdecken verschiedener Breite belegt, was einen Kostenaufwand von Thlr. 86. 16 Sgr. verursacht hat.

Außer dem großen Restaurationsbau des Kirchengebaüdes sind auf Kosten der St. Nicolai-Kirchen-Kasse an Neübauten ausgeführt worden: — 1) Das Diaconats-Haus in den Jahren 1861 und 1862 für Thlr. 6144. 5. 5 Pf., wogegen aus dem Verkauf der Baumaterialien des alten Hauses Thlr. 626. 28. 6 Pf. gelöst wurden, so daß der Kirchen-Kasse Thlr. 5717. 6. 11 Pf. zur Last gefallen und gegen die Anschlagssumme von 6870 Thlr. erspart worden sind Thlr. 1152. 23. 1 Pf.; und — 2) das Küster-Haus im Jahre 1867 für Thlr. 4427. 9. 9 Pf., wogegen auch bei diesem Bau aus den Materialien des alten Hauses 116 Thlr. gelöst, und gegen die 4575 Thlr. betragende Anschlagssumme Thlr. 263. 20. 9 pf. erspart worden sind. Auch diese Neübauten sind unter Leitung des nunmehrigen Kreisbaumeisters Buchterkirch ausgeführt, dem in Anerkennung seiner besondern und vielfachen Mühwaltung bei Beaufsichtigung der Ausführung der Baulichkeiten aus jenen Ersparnissen eine Gratifikation von 100 Thlrn. bewilligt worden ist, auf Antrag des Kirchen-Provisorats vom 6 December 1867, genehmigt durch Regierungs-Verfügung vom 17 Januar 1868.

Seit einer langen Reihe von Jahren, die ins 18 Jahrhundert zurückreicht, walteten zwischen dem Magistrat von Gr., der Königl. Regierung und dem Provi-

sorat der St. Spiritus-Kirche in Bezug auf deren Vermögen Irrungen ob, indem dasselbe von der Königl. Regierung als Kirchen-Eigenthum, vom Magistrat und den Stadtverordneten als Stadt-Eigenthum in Anspruch genommen wurde. Nach vergeblichen Versuchen zur Ausgleichung dieser Irrungen, wobei, auf erhobene Beschwerde, auch die Königl. Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern sich im Jahre 1848 betheiligten, beschritt der Magistrat, von den Stadtverordneten dazu angeregt, den Weg der Klage, indem er unterm 10 October 1859 beim Königl. Kreisgericht zu Greifenhagen darauf antrug, die Königl. Regierung zu Stettin, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen, und das Provisorat des St. Spiritus-Hospitals zu verurtheilen, die in Gr. unter dem Namen St. Spiritus-Hospital oder heilige Geist-Kirche bestehende milde Stiftung als eine für die Einwohner von Gr. bestimmte Armen-Anstalt anzuerkennen und in die Verwendung der in Abzug der nothwendigen oder observanzmäßigen Ausgaben verbleibenden jährlichen Überschüsse zu städtischen Armenzwecken zu willigen, den Verklagten auch die Kosten aufzulegen." Das objectum litis war auf 40.000 Thlr. angegeben (S. 29). Auf Antrag der Königl. Regierung verwies das Königl. Appellationsgericht zu Stettin die Verhandlung und Entscheidung dieser Rechtsfrage an das Königl. Kreisgericht zu Stargard a. d. Ihna, als generell substituirten Gerichtshof, von dem dann auch zur Beantwortung der Klage ein Termin auf den 23 April 1860 anberaumt wurde, den indessen das Kreisgericht, weil der umfangreiche Stoff der Klage-Beantwortung nicht rechtzeitig zu beschaffen gewesen war, auf den 9 Juni desselb. Jahrs verlegte. Der Proceß nahm seinen Fortgang; nach der Klage-Beantwortung kam es zur Replik, dann zur Duplik; allein schon in den letzten Monaten des Jahres 1860 zeigte sich klägerischer Seits, namentlich beim Magistrat, die Neigung, die Rechtsfrage auf dem Wege des Vergleichs auszutragen, der jedoch Anfangs von der Stadtverordneten-Versammlung abgelehnt, darauf aber auch von dieser angenommen und genehmigt wurde. Demgemäß ist, nach Erledigung mehrerer Zwischen-Verhandlungen, im allseitigen Interesse, ein —

Receß über die künftigen Verhältnisse der St. Spiritus-Stiftung zur St. Nicolai-Kirche, zur städtischen Schule und zur Stadt, zu Greifenhagen am 17 November 1862 abgeschlossen, und, auf Grund der Ministerial-Ermächtigung vom 8 September 1863, von der Königl. Regierung zu Stettin unterm 24 October 1863 bestätigt worden.

Die Personen, welche diesen Receß zu Stande gebracht haben, waren: — 1) als Wahrnehmer der Interessen der geistlichen und Schul-Ober-Aufsichts-Behörde im Regierungs-Bezirk Stettin, und zugleich des Königl. Patronats (?) über die St. Nicolai-Kirche, der Ober-Regierungsrath Heegewaldt, von der Königl. Regierung zu Stettin; — 2) als Vertreter des Provisorats der St. Nicolai-Kirche, der Pastor primarius Schütz; — 3) als Vertreter des Provisorats der St. Spiritus-Kirche deren Ober-Provisor, der Magistrats-Beigeordnete Flogerty; — 4) als Vertreter des Magistrats zu Gr. und zugleich des Patronats der St. Spiritus-Kirche, der Bürgermeister Spilke; — endlich 5) als Vertreter der Stadtverordneten-Versammlung zu Gr. deren Mitglied, der Pantoffelmachermeister Collas.

Der Receß lautet, wie folgt:

§. 1. Die Einkünfte der St. Spiritus-Stiftung sind bisher — a) für kirchliche Zwecke, b) für Schulzwecke, c) für Hospital- und Armenzwecke verwandt worden. Für kirchliche Zwecke hat sie, laut Etat, jährlich verwendet Thlr. 880. 5. 8 Pf.; für Schulzwecke Thlr. 930. 12. 8 Pf.; für Hospital und Armenzwecke 522 Thlr. Was sie für kirchliche Zwecke gegeben hat, soll abgebürdet werden.

§ 2. Nach der von dem Provisorat zu St. Nicolai unterm 15 April 1861 gefertigten Designation, deren richtige Übereinstimmung mit den Etats der St. Spi-

ritus-, wie der St. Nicolai-Kirche allseitig anerkannt wird, bestehen die Verpflichtungen der St. Sp. Stift. gegen die St. Nic. K. in einer Baarzahlung von Thlr. 880. 5. 8 Pf. jährlich, und in der Hergabe von 1 Hufe Land, 2 Ruthen Gartenland und 1/2 Hufe gegen 12 Scheffel feststehender Pacht, welche der Pastor primarius loco salarii in Nießbrauch hat; in der Hergabe von 2 Ruth. Gartenland und 2 Landwiesen, welche der Diaconus in gleicher Weise nutzt; in 2 Hufen Land mit 1 Landwiese, welche ebenfalls in solcher Weise der Cantor und Organist inne hat. An die Stelle dieser Baarzahlung von Thlr. 880. 5. 8 Pf. tritt ein, zu 4 Prct. berechnetes Ablösungs-Capital von rund 22.000 Thlr., welches die St. Sp. Stift. an die St. Nic. K. zahlt. Außerdem erkennt die erstere an, daß das Eigenthum der vorangegebenen Ländereien, welche im Natural-Nießbrauch des Pfarrers, des Diaconus und des Cantor-Organisten befindlich sind und verbleiben, von jetzt ab der St. Nic. K. zusteht und diese letztere berechtigt sei, im Fall einer hypothekarischen Eintragung der Kirchengrundstücke, die z. B. noch nicht erfolgt ist, auf Grund dieses Vertrages die Eintragung des Besitztitels für sich zu verlangen. Die vorerwähnte 1/2 Hufe, welche der Pfarrer gegen eine jährliche Pacht von 12 Scheffel Roggen in Nutzung hat, fällt nach dem Ausscheiden des Predigers Schütz aus seinem jetzigen Amte, an die St. Sp. Stift. zurück.

§ 3. Diese ist bisher verpflichtet gewesen, das Prediger-Wittwenhaus, das Küsterhaus und den gemeinschaftlichen Begräbnißplatz mit der St. Nicolai-Kirche zu gleichen Theilen zu unterhalten. Sie erkennt den jährlichen Betrag dieser 3fachen Unterhaltungs-Verbindlichkeit auf den Geldbetrag von 170 Thlr. jährlich an. Die Stiftung entledigt sich derselben durch Zahlung eines Ablösungs-Kapitals von 4250 Thlr., welches sie der St. Nic. K. entrichtet, indem sie anerkennt, daß die bezeichneten 3 Grundstücke c. p. von jetzt ab ausschließlich im Eigenthum der St. Nic. K. stehen. Da aber das Prediger-Wittwenhaus sowol als das Küsterhaus des Neübaus bedürfen, so bewilligt sie zur Bestreitung der, jetzt der St. Nic. K. allein obliegenden Baukosten, deren Total sich, nach den Anschlägen, auf 2250 Thlr. für das Küsterhaus, und auf 3200 Thlr. für das Wittwenhaus belaufen wird, die Hälfte dieser, auf 5450 Thlr. abschließenden Bedarfsumme mit 2725 Thlr. als ein für alle Mal zu gewährende Beisteuer.

§ 4. Die St. Sp. Stift. hat bisher das Diaconathaus allein in Stand halten müssen, während es streitig ist, ob ihr auch die Kosten des Neübaues desselben obliegen. Die gegenwärtig verausgabten Kosten des letztern betragen 6000 Thlr. — (vergl. oben, S. 249). — Die vorliegende Differenz wird dahin verglichen, daß die St. Sp. Stift. ein für alle Mal einen Beitrag von 3000 Thlr. zu den Baukosten leistet, dafür aber von jeder Concurrenz bei künftigen Reparaturen mit Neübauten des Diaconats entbunden ist. Sie erkennt an, daß das Grundstück, auf welchem das Diaconat errichtet ist, mit allen Pertinenzien fortab alleiniges Eigenthum der St. Nic. K. sei, und willigt rücksichtlich desselben sowol, als der im § 3 bezeichneten Grundstücke in die event. Besitztitel-Berichtigung für die St. Nic. K. gleichergestalt, wie in fine des § 2 festgesetzt worden.

§ 5. Da die St. Nic. K. mit ihrem Vermögen fortan ausschließlich zur Deckung der kirchlichen Bedürfnisse der Kirchengemeine von Gr. verpflichtet sein wird, und der Fall eintreten könnte, daß in dieser Beziehung Ausgaben nöthig würden, für welche die vorhandenen Mittel derselben nicht ausreichten, es aber jedenfalls, auch im Interesse der Zugehörigen der Kirchengemeine wünschenswerth ist, daß die St. Nic. K. nicht in die Lage komme, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten auf Beiträge des Patrons und der Eingepfarrten zurückzugreifen, so übereignet die

St. Sp. Stift. der St. Nic. K. ein Kapital von 5000 Thlr., welches die letztere ihrem Vermögen einverleibt.

§ 6. Gegen Empfangnahme des vorbezeichneten, nach §§. 2, 3, 4, 5 berechneten in Summa 36.975 Thlr. betragenden Ablösungs- und Entschädigungs-Kapitals entsagt die St. Nic. K. allen Ansprüchen auf Mittheilnahme und Miterfüllung der ihr von jetzt ab allein obliegenden Verpflichtungen an die St. Sp. Stift. in Bezug auf geistliche Bauten sowol, als den Kirchenbeamten zu gewährende Competenzen und leistet derselben für alle aus diesen beiden Fundamenten wider sie etwa zu erhebenden Ansprüche Expromission und Gewähr. Sie entsagt für alle Zeiten der durch die Pommersche Kirchenordnung festgesetzten und noch bei Gelegenheit der letzten, den Ausbau der St. Nic. K. und den Neübau des Diaconathauses betreffenden Baufälle Seitens des Königl. Ministeriums in der Recurs-Entscheidung vom 24 Januar 1860 festgesetzten Berechtigungen, im Falle der Erschöpfung ihrer eigenen disponiblen Mittel auf die Mitleidenheit und Aushülfe der St. Sp. Stift. zurückzugreifen, eine Entsagung, welche Seitens der letztern hiermit acceptirt wird.

§ 7. Die Ruine der ehemaligen St. Spiritus-Kirche wird sowol in Ansehung der, in derselben enthaltenen, Baumaterialien, als des Platzes, auf welchem sie steht und des, in der Größe von etwa 10 Q. Ruth. unmittelbar hinter diesem Gebaüde liegenden Platzes, der Stadt Gr. zum freien Eigenthum überlassen. Nur in dem Falle, daß künftig zur Errichtung eines zweiten Pfarrsystems evangelischer Confession in der Stadtgemeinde Gr. geschritten würde, verpflichtet sich die städtische Commune, einen zur Errichtung einer neüen Kirche geeigneten und von der Ober-Aufsichts-Behörde als solchen anzuerkennenden Platz unentgeldlich zu beschaffen — eine Verpflichtung, welche Seitens der Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, hiermit unter Verzichtleistung auf hypothekarische Sicherstellung acceptirt wird.

§ 8. Um die Befriedigung der St. Nic. K. zu erleichtern, und gleichzeitig eine Vereinfachung des künftigen Geschäftsganges zwischen der St. Nic. Kirch-, und der Stadt-, bezw. Schul-Kasse herbeizuführen, sollen die Leistungen, welche die St. Nic. K. nach ihrem Etat an die Stadt, bezw. die städtische Schule abzuführen hat, gleichfalls zu 4 Prct. kapitalisirt werden. Diese bestehen — a) in einer Gehaltszahlung von $71\frac{2}{3}$ Thlr., welche der Rector erhält (die Getreide-Lieferung von 12 Scheff. Roggen, so derselbe außerdem aus St. Nic. erhält, bezieht sich auf die 4 Predigten, die derselbe jährlich zu halten verpflichtet ist); — b) in einer Gehaltszahlung von jährlich 50 Thlr. für den Conrector; — c) in einer fixirten Zahlung von 12 Thlr. jährlich für die Stadtarmen; — d) in einem fixirten jährlichen Zuschuß von 50 Thlr. an die Stadtschulkasse. Diese Zahlungen von zusammen $183\frac{2}{3}$ Thlr. sind, als 4 Prct. Zinsen eines Kapitals gerechnet, gleich einem Kapitalbetrage von 4591 Thlr. 20 Sgr. Indem die St. Spiritus-Kirche ferner der ihr im Fall des Nichtvorhandenseins von Pfarrwittwen zustehenden Hälfte der Revenüen aus der Pfarrwittwen-Stiftung mit 102 Thlr. 15 Sgr. jährlich, und der Hälfte des Grabgeldes, das von dem bisher gemeinschaftlichen Begräbnißplatze aufkommt, mit 15 Thlr., also einer jährlichen Revenüe von 117 Thlr. 15 Sgr. fortan entsagt, und beide Revenüen der St. Nic. K. zum alleinigen Genuß, einschließlich künftig etwa eintretender Vermehrung dieser Einnahmen, überläßt, bringt sie diese Jährlichkeiten von Thlr. 183. 20 + 102. 15 + 15 = Thlr. 301. 5 Sgr. zum Opfer, welches sich, zu 4 Prct. auf Kapital erhoben, auf Thlr. 7529. 5 Sgr. beläuft, und welches von dem oben, §. 6, ermittelten, an die St. Nic. K. abzutra-

genden Ablösungs-Kapital der 36.975 Thlr. abgerechnet, ein Kapital von rund 29.450 Thlr. ergibt, welches die St. Nic. K. zu empfangen behält.

§ 9. In Erwägung, daß die St. Nic. K., wenn sie diese ihre Abfindung nur in Kapital erhält, allen Chancen ausgesetzt sein würde, denen die Anlegung eines Vermögens in baarem Gelde stets ausgesetzt bleibt, daß die Anlage eines Vermögens in Grundstücken stets die gesichertere bleibt, und daß die St. Sp. Stift. immer noch ein sehr umfangreiches Grundvermögen behält, wird es als angemessen anerkannt, daß ca. die Hälfte dieser Abfindung der 29.450 Thlr. in Grundstücken gewährt werde. Die St. Nic. K. erhält also in Grundstücken 5 Hufen der St. Sp. Stift., welche im Vogelsangschen Felde, an die Hufen der St. Nic. K. anstoßend und günstig bei einander gelegen, nebst ihren dazu gehörigen Beiländereien im Damerowschen Felde der erstgedachten Kirche hiermit zu freiem Eigenthum mit der Ermächtigung der Besitztitel-Berichtigung für sich (§ 2) abgetreten werden, wobei die Stadt die Garantie übernimmt, daß solche, wie bisher auch der Fall, von Communal-Abgaben frei bleiben. Der Werth jeder Hufe wird unter ausdrücklicher Entsagung des Einwandes der Verletzung über die Hälfte auf 3000 Thlr. angenommen, so daß durch die Leistung der Übergabe dieser Grundstücke, welche nach definitiver Genehmigung dieses Recesses übergeben werden sollen, von dem obigen Abfindungs-Kapitale der 29.450 Thlr. der Werth dieser 5 Hufen mit zusammen 15.000 Thlr. übereignet anerkannt wird, und nun noch 14.450 Thlr. zu zahlen bleiben.

§ 10. Enthält die Vereinbarung über die Zahlungsmittel des oben bezeichneten Residuums von 14.450 Thlr. bestehend in 10.975 Thlr. Rentenbriefen nach dem Nennwerthe, 3000 Thlr. Hypothek-Kapitalien und einer Baarzahlung von 475 Thlr. aus den Beständen der St. Sp. Stiftung, nebst Zinsen vom 1 October 1862 bis zum Tage der Übergabe.

§ 11. Das Provisorat der St. Sp. K. geht als eine kirchliche Verwaltungs-Behörde ein; die bisher bei derselben fungirenden Beamten, der Ober- und der administrirende Provisor, verbleiben im Genusse ihrer bisherigen Competenzen, unterziehen sich aber denjenigen Modificationen ihrer Verpflichtungen, welche die Ober-Aufsichts-Behörde des Hospitalwesens anzuordnen für angemessen erachten sollte. Der Pastor primarius tritt von der bisher inne gehabten Stellung als Vorsitzender des Vorstandes der St. Sp. K. zurück, bleibt aber selbstredend im Besitz der amtlichen Functionen, welche ihm als Mitglied der Hospital-Verwaltung und als Mitglied der städtischen Armen-Direction zustehen.

§ 12. Da die Revenüen der St. Sp. Stift. nach dem Begehren der Stadt auch zur Aufbesserung der städtischen Schulanstalten verwendbar bleiben sollen, so wird die Disposition über die Mittel der Stiftung auch für diesen Zweck als der Bestimmung des Fonds, wie er sich nach Abbürdung der Lasten an die Kirche und ihre Beamten gestalten wird, als dem gegenwärtigen Zweck derselben nicht widersprechend, zugleich aber auch anerkannt, daß die Genehmigung der competenten Staatsbehörde einer derartigen Verwendung hinzutreten müsse.

§. 13. Zur Vervollständigung der oben im §. 2 enthaltenen Angaben wird bemerkt, daß von den Grundstücken der St. Sp. Stift., welche die dort angeführten 3 Kirchenbeamten in Nießbrauch haben, die Hufe des Pfarrers, nach § 43 des Separations-Recesses, in Einem Stück 48 Mg. 46 Ruthen Acker, incl. 1 Mg. 92 Ruth. unnutzbar; die 2 Hufen des Cantor-Organisten, nach §. 44 des Sep. Rec. in Einem Stück 99 Mg. 88 Ruth. Acker, 1 Mg. 100 Ruth. Wiese, 4 Mg. 135 Ruth. unnutzbar, verzeichnet sind; daß ferner von den Landwiesen der Diaconus 3 Mg. 133 Ruth., der Organist 3 Mg. 147 Ruth. besitzen; daß endlich von den

Ruthenländereien der Pfarrer 2 Ruth. vor dem Stettiner Thore, der Diaconus 2 Ruth. vor dem Bahner Thore inne hat, und daß das Eigenthum dieser also möglichst genau bezeichneten Ländereien fortan der St. Nic. K. zusteht, wie im §. 2 präcisiret ist.

§. 14. Der Pfarrer hat bei der Königl. Regierung einen Anspruch auf Rückgewährung einiger, von seiner Pfarrdotation abgekommenen Ländereien angemeldet, über welchen nähere Ermittelungen eingeleitet sind. Er bedingt, daß dem eventuellen Erfolge dieser Reclamation durch den vorliegenden Receß nicht präjudicirt werde.

§. 15. Die städtische Verwaltung wünscht, daß diejenigen 930 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf. (§. 1), welche nach dem Etat der St. Sp. Stift. aus dem Vermögen derselben an die städtischen Schulen und deren Beamten gezahlt werden, in folle an die Stadtschulkasse, und nicht mehr theilweise an einzelne Empfänger ausgezahlt werden möchten. Dies wird allseitig unter der selbstverständlichen Bedingung, daß dadurch keiner der Empfänger an seinem Rechte verletzt werde, hiermit zugestanden.

§ 16. Bisher bestand die Einrichtung, daß die Pächter der Hufen der St. Sp. Stift. von jeder Hufe 1 Thlr. s. g. Holzfuhrgeld an die beiden Geistlichen als Entschädigung für die früher bestandene Verpflichtung, ihnen ihr Brennholz anzufahren, entrichten mußten. Von diesem Holzfuhrgelde erhält der Pfarrer 4 Thlr. und der Diaconus 14½ Thlr. jährlich. Diese letztere wird der Diaconus künftig nicht mehr beziehen, wenn die Stadt, künftig die ihr verbleibenden Hufen verpachtend, den künftigen Pächtern diese Verbindlichkeit nicht auferlegen sollte, was sie bei dem Princip, die sämmtlichen Verpflichtungen der St. Sp. Stift. gegen die Kirche und deren Beamte zu lösen, nicht beabsichtigt. Von den 5 St. Spiritus-Hufen, welche die St. Nic. K. nach §. 9 dieses Rec. übereignet erhält, wird sie im Stande sein, diesen Zuschlag zur Pacht nach wie vor zu erheben; für die der St. Sp. Stift. verbleibenden 14½ Hufen wird sie sich aber in der Nothwendigkeit befinden, den Diaconus zu entschädigen. Sie übernimmt diese Entschädigung hiermit auf ihre eigenen Mittel, wogegen die Stadt ihrer Seits allen Ansprüchen auf Entschädigung dafür entsagt, daß von der St. Nic. K. das in die St. Marien-Kapelle der Kirche eingebaute, und jetzt abgerissene alte Schulhaus eingegangen ist, sowie sie sich des Anspruchs auf den Erlös aus den verkauften alten Materiallen dieses Anbaus hiermit begibt, — eine Entsagung, welche der Vertreter der St. Nic. K. hiermit acceptirt, so daß auch diese Differenz mit allgemeiner Zustimmung durch die vorliegende Übereinkunft beseitigt ist.

§. 17. Die Stadtcommune Gr. hat den Proceß gegen den Fiskus und die St. Sp. Stift. zurückgenommen; man ist gegenseitig darin einverstanden, daß die Kosten der Klage incl. der Mandatarien-Gebühren aus der Kasse der St. Sp. St. geleistet werden.

Durch die, von dem Ober-Regierungs-Rath Heegewaldt geleitete, commissarische Verhandlung, actum Greifenhagen den 14 December 1863, ist der vorstehende Receß zur Ausführung gebracht, während die Ausgleichung hinsichtlich der aus demselben der St. Nic. K. und der St. Sp. Stiftung zustehenden gegenseitigen Forderungen wegen der in der Zeit vom Receß-Abschlusse bis zu der erst später erfolgten Genehmigung von beiden pia corpora etatsmäßig fortgesetzten Leistungen, auf Grund der von dem Ober-Provisor der St. Sp. Stift. unterm 5 Januar 1864 gelegten, und von den Vertretern der St. Nic. K. und der Stadtgemeinde als richtig anerkannten Rechnung, in der Verhandlung vom 11 Januar 1864 Statt gefunden hat. Das Ergebniß dieser Verhandlung ist, wie folgt: —

Die St. Nicolai-Kirche hat von der heiligen Geist-Kirche zu empfangen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Kapital, nach § 9 des Recesses	14.450	—	—
2. Zinsen davon für den Zeitraum vom 1 Oct. 1862 bis 14 December 1863	801.	59.	10
3. Leistungen der St. Nic.-K. an die Stadt, bezw. die Stadtschule, desgleichen, § 8 des Recesses	221.	27.	11
4. Einnahmen vom Prediger-Wittwenhause c. p., § 8 des Rec., desgleichen	165.	27.	4
5. Einnahmen vom Begräbnißplatze, desgleichen, desgleichen .	15.	5.	—
6. Pacht von den Hufen 1—5, § 9 des Rec., desgleichen, in Körnern, den Winsp. zu 30 Thlr.	281.	26.	3
Summa. excl. Thlr. 13. 7. 8 Pf. Rest von der Pacht ad 6.	15.936.	27.	4
Die St. Nic.-K. hat der St. Spiritus-Kirche zu erstatten, laut Designation	831.	18.	6
Erstere hat daher zu fordern	15.105.	8.	8
Dagegen hat sie zum Ausbau des Gebaüdes von der heil. Geist-Kirche angeliehen 15.400 Thlr. und schuldet davon an Zinsen Thlr. 627. 4. 9 Pf., zusammen	16.027.	4.	9
Mithin ist das Guthaben der heil. Geist-Kirche	921.	26.	1

welcher Betrag von dem Rendanten der St. Nic.-K. an den Rendanten der heil. Geist-K. in der Verhandlung vom 11 Januar 1864 baar ausgezahlt worden ist.

Status bonorum der St. Nicolai-Kirche.

Die Kasse der St. Nicolai-Kirche besaß am Schluß des Jahres 1866:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. An Kapitalien, nach Tit. I. und II.	7.750.	—	—
2. „ Grundstücken: 1001 Mg. 100 Ruth. Acker in 19½ Hufen, wovon Officianten 3 Hufen benutzen und ½ Hufe der Currende gehören; 81 Mg. 88 R. Acker in 26 kleinen Parcelen, 12 Mg. 170 Ruth. Kämpenacker, 0 Mg. 129 Ruthen Land, davon 33 Ruth. Offizianten benutzen, zusammen 1096 Mg. 127 Ruth. Ackerland; ferner an Landwiesen 153 Mg. 152 Ruth., incl. Weideabfindungs-Parcellen, davon 29 Mg. 92 Ruth. zum Prediger-Wittwenhause gehören; Gesammtfläche des Grundbesitzes 1250 Mg. 99 Ruth. Der Ertrag dieser Grundstücke ist Thlr. 2661. 11. 6 Pf., welche mit 5 Prct. zu Kapital gerechnet, einen Werth geben von	53.227.	20.	—
3. An Gebaüden, nach ihrem Versicherungs-Werth zufolge Police der Preüssischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin: Die Kirche nebst Thurm 61.250 Thlr., das Pfarr- und Colonushaus 6425 Thlr., die Pfarrscheüne 250 Thlr., das Diaconathaus nebst Stallungen 6000 Thlr., das (alte) Küsterhaus &c. 900 Thlr., das Prediger-Wittwenhaus nebst Stall 1250 Thlr., zusammen	76.075.	—	—
4. An baarem Bestand	2.189.	11.	5
Summa	139.242.	1.	5

Das Vermögen beträgt nach der Rechnung pro 1864. . .	132.167. 1. 5
Das Mehr von	7.075. — —

entsteht durch den Versicherungswerth des Diaconathauses von 6000 Thlr. und den ganz ausgeworfenen Werth für das (alte) Küsterhaus 450 Thlr. und für das Wittwenhaus 625 Thlr., welche Baulichkeiten nach §§ 3 und 4 des Rec. vom 17 Nov. 1862 ganz in das Eigenthum der St. Nic.-K. übergangen sind.

Rechnung der St. Nicolai-Kirch-Kasse für den Zeitraum vom 1 Januar bis ult. Decbr. 1865.

Abgenommen den 26 März 1866.

Einnahme.

Tit.		Thlr.	Sgr.	Pf.
A.	An Bestand aus vorjähriger Rechnung	2.189.	11.	5
C.	„ eingegangenen Kapitalien	450.	-	-
	Zusammen 2639. 11. 5			
I.	„ Zinsen von ausstehenden Kapitalien	391.	2.	6
II.	„ Zinsen von legaten Kapitalien	32.	-	-
III.	„ Zinsen vom Kapital der ersten Pfarre ꝛc. . . .	34.	7.	-
IV.	„ unveränderlichem Canon von Kladow	8.	20.	8
V.	„ Zeitpacht	1.230.	2.	-
VI.	Für verkauftes Getreide . .	2.090.	16.	5
VII.	An Kirchenstandmiethe . .	-	-	-
VIII.	„ Geläute- und Grabgeld, für Grabmäler . . .	112.	28.	6
IX.	„ Klingbeutelgeld u. Comm. Opfer	34.	20.	8
X.	„ milden Gaben . . .	-	-	-
XI.	„ Wachsgeld	-	-	-
XII.	ad Extraordinaria . . .	169.	21.	-
	Zusammen 4.103. 28. 9			
	Summa	6.743	10.	2.

Ausgabe.

Tit.		Thlr.	Sgr.	Pf.
A.	An Vorschuß	-	-	-
C.	„ zurückgezahlten Kapitalien	-	-	-
I.	„ Besoldungen	1.370.	5.	-
II.	„ abzutragenden Zinsen .	52.	6.	9
III.	„ fixirten Ausgaben . .	35.	24.	7
IV.	Zu kirchlichen und gottesdienstlichen Bedürfnissen	66.	21.	6
V.	Für Bauaufträge, Porto, Ausrufe ꝛc.	30.	1.	6
VI.	An Bau- und Reparaturkosten	156.	18.	7
VII.	Insgemein	36.	8.	-
VIII.	Ad extraordinaria . .	439.	10.	10
IX.	An Überschüssen zur Deckung außergewöhnlicher Baukosten und Anlegung von Kapitalien	2.744.	11.	6
	Summa	4.931.	19.	3

Die Einnahme mit der Ausgabe verglichen gibt Thlr. 1811. 20. 11 Pf. Bestand, der in die Rechnung pro 1866 zu übertragen ist.

Erläuterungen.

Zur Einnahme. — Tit. I. Nach dem Etat pro 1865 sollten an Zinsen Thlr. 891. 19 Sgr. eingehen; es sind also Thlr. 500. 17. 6 Pf. weniger eingenommen, weil 12.845 Thlr. an Kapitalien eingezogen waren. Das im Jahre 1865 verbliebene Kapital von 9300 Thlr. ist zu 5, 4½ und 3⅓ Prct. angelegt. — Tit. II. Die Kirche besitzt 3 Legate: Das Aschersleben'sche von 400 Thlr. zur Aufbesserung des Einkommens von Pfarrer, Diaconus, Rector und Conrector; das Dummert'sche von 100 Thlr., und das Grunewald'sche von 200 Thlr. Die Zinsen des letztern bezieht die Currende-Kasse, zur Vertheilung an die Currendaner, aber auch zur Unterhaltung des Grabes des Legators, der Major war und 1775 starb. — Tit. III. Das Kapital dieses Tit. beträgt 911 Thlr. 3. 4 Pf. und ist

entsprungen aus der Ablösung von Geldrenten der Neü- und Damerowschen Mühle und aus den Revenüen der Bürgerforst für die kirchlichen Gebaüde. Die Zinsen gebühren den Nutznießern der Gebaüde: Pfarrer, Diaconus, Predigerwittwe, Küster. — Tit. IV. Der unveränderliche Kanon aus Kladow ist zu zahlen, von der dortigen Kirche, 8 Bauern, 2 Halbbauern und 3 Kossaten. — Tit. V. Geldpacht von den Ruthenländern, und den Wiesen, auch Miethe vom Prediger-Wittwenhause. — Tit. VI. Getreidepacht von den Hufenländereien, nach dem Martini-Marktpreise berechnet, bis Michaelis 1865 verpachtet. Dieser Tit. begreift auch einige kleine Erbpachtbeträge, namentlich aus dem Kämmerei-Dorfe Kladow. — Tit. VII. Die Kirchenstände sind bei dem Restaurationsbau der Kirche nicht verschließbar angelegt und werden daher nicht länger vermiethet. — Tit. VIII. An Gelaütegeld kamen Thlr. 59. 26. 10 Pf., an Grabgeld Thlr. 20. 16. 8 Pf., für die Unterhaltung von Grabmälern 4 Thlr. und für Grabfreistellen Thlr. 28. 15 Sgr. ein. — Tit. IX. Die Collecte des Klingbeütels ist 1855 abgeschafft, statt ihrer zahlt die Kämmerei ein Fixum von 22 Thlr. — Tit. X. Milde Gaben kamen früher durch die Kirchenstöcke ein, welche beim Restaurationsbau der Kirche gleichfalls eingegangen sind. — Tit. XI. Das Wachsgeld ist seit 1862 weggefallen. — Tit. XII. Der Ertrag rührt aus der diesjährigen Revenüen-Vertheilung der Bürgerforst für die geistlichen Gebaüde her.

Zur Ausgabe. — Tit. I. Der Pfarrer empfängt Thlr. 435. 10 Sgr., darunter 214 Thlr. für die Verwaltung des Pfarramts und 50 Thlr. persönliche Zulage, das Übrige zufolge § 6 des Recesses; außerdem 10 Thlr. als zeitiger Superintendent; der Diakonus 390 Thlr., incl. der Vergütung nach § 6 des Rec.; der Bürgermeister als Ober-Provisor 87 Thlr. incl. 25 Thlr., pers. Zulage; der rechnungsführende Provisor 118 Thlr.; der Cantor, Organist und Kassenschreiber 126 Thlr.; der Küster 72½ Thlr.; der Balgentreter 23⅓ Thlr.; die Pulsanten 44 Thlr.; der Kirchenpedell 24 Thlr.; der Kirchenmusikus 15 Thlr.; die Tochter des † Superindent. Büge 25 Thlr. Pension bis auf Weiteres. — Die übrigen Tit. geben zu Bemerkungen keinen Anlaß; es sei denn, daß in Tit. VII u. a. 6 Pfd. Wachsstock für den Pfarrer verrechnet sind, und in Tit. VIII eine Sparkassen-Einlage von 160 Thlr. steht, womit der Revenüen-Antheil aus der Bürgerforst für beide Pfarrhaüser, das Wittwen- und das Küsterhaus zinsbar belegt ist. Als Zuschuß zu den Kosten der Beschaffung eines Kirchenteppichs sind Thlr. 126. 5. 9 Pf. aufgeführt. Der Tit. IX enthält keine außergewöhnliche Baukosten, sondern nur neü angelegte Kapitalien.

Eine Schluß-Nachweisung besagt, daß das Kirchen-Vermögen am Ende des Jahres 1865 sich um Thlr. 22.131. 27. 10 Pf. vermehrt hatte, da es sich belief auf . . . . Thlr. 154.298. 29. 3 Pf.

Das Mittelalter kannte keine gesetzliche Pflicht der Armenpflege weder für die Gemeinde noch viel weniger für das ganze Land. Es war aber die Zahl der Hülfsbedürftigen in Folge der periodisch wiederkehrenden furchtbaren Seüchen eine sehr bedeütende im Verhältniß zur Bevölkerung. Die Privat-Wohlthätigkeit mußte hier aushelfen, und sie half aus. Es bildeten sich nach dem Muster der ritterlichen Orden zur Zeit der Kreüzzüge in fast allen Städten, wenn nicht in allen Städten von einiger Bedeütung, selbst in kleinen städtischen Gemeinden — die seitdem bauerliche Verfassung angenommen haben, — Brüderschaften zum Zweck der Armen- und Krankenpflege, welche, wie schon oben erwähnt, unter dem Namen Elends- und Kalandsbrüder, Eigenthum und Corporationsrechte erwarben, und Krankenhaüser errichteten, aus denen in der Folge die Hospitäler, Alter-Versorgungs-Anstalten und

Armenhäuser entstanden sind. Diese Brüder- und Genossenschaften hatten in ihrer Organisation, dem Geist der Zeit entsprechend, zwar einen geistlichen Anstrich; sie waren aber keinesweges Ausflüsse der Kirche, sondern, in und aus der politischen Gemeinde entsprungen, freie Vereine von Laien, von denen indessen die Theilnahme von Priestern als Mitglieder nicht ausgeschlossen blieb. Das Mittelalter hatte auch seine Frauen-Vereine zur Ausübung von Werken christlicher Liebe: so die Schwesterschaft der Beguinen, die das waren, was man barmherzige Schwestern und Diakonissionen nennt, Pflegerinnen und Wärterinnen am Krankenbette.

Von den Begabungen mit Einkünften, welche dem heil. Geist- und dem St. Georgshause in Gr. im Lauf des 14 Jahrhunderts zu Theil geworden sind, ist bereits oben die Rede gewesen. Im Jahre 1452 gab der Rath beiden Wohlthäigkeits-Anstalten 9 Hufen auf dem Stadtfelde zum Unterhalt derjenigen Einwohner der Stadt, die in dem kurz vorher Statt gehabten Brande arm geworden waren. Die Schenkungs-Urkunde ist zwar nicht mehr vorhanden; die 9 Hufen sind aber späterhin stets unter den Hospitalgütern aufgeführt worden. Die Kalandsbrüderschaft besaß ihr eigenes Haus; an welcher Stelle der Stadt es gestanden, läßt sich jetzt nicht mehr nachweisen. Auch fehlt es an urkundlichen Überlieferungen, die über das Schalten und Walten dieser Genossenschaft Auskunft geben könnten. Im Jahre 1532 hat die Finkesche — also eine Frau, Namens Finke — vor Richter und Schöppen 3 Ruthen Landes vor dem St. Jürgen-Thor den würdigen Kalandsherren als Eigenthum überlassen; und im Jahre 1535 hat Bastian Albrecht ebendenselben einen Hopfengarten verlassen. Die Original-Verhandlungen stehen in dem, im Magistrats-Archiv befindlichen, Stadt- und Schöppenbuch. Die Elendsbrüderschaft hatte ihr eigenes Krankenhaus, in welchem 9 Beguinen den Dienst verrichteten. Sie participirte an der Vereignung der 5 Smellentinschen Hufen (S. 236), und wird in dem so eben erwähnten alten Stadt- und Schöppenbuch in mehreren Verhandlungen als Darleiherin von Geldsummen aufgeführt. Daß in den Vorjahrhunderten zu Gr. auch ein eigner Armenkasten bestanden habe, sieht man ebenfalls aus dem Stadt- und Schöppenbuch, nach dessen Ausweis dem Armenkasten mehrfach Wiesengrundstücke in gerichtlich ausgefertigten Schenkungen von 1540 und 1541 übereignet werden.

Jene Kranken- und Armenhäuser waren rein aus dem Bürgerthum hervorgegangene weltliche Anstalten, mit denen die Kirche nur entfernt in so weit zu thun hatte, als sie, auf Antrag der Vorsteher der Brüderschaften, Geistliche zur Abhaltung des Gottesdienstes in den, mit den Häusern verbundenen Kapellen und zur Seelsorge der Kranken ꝛc. abordnete; man erkennt dies ganz deutlich aus der Visitation der milden Stiftungen in Gr., mit der Herzog Philipp am Montage nach Circumcisionis Anno 1542 den Superintendenten Johann Knipstrow, Pfarrherrn tho Wolgast, und seinen Rath und Secretarius Niclas v. Klempzen beauftragte. Er habe beide, sagt der Herzog „afgefertigt vnd Befel gegewen, dat se sick in unse Stadt Gr. verfügen vnd darsülvest visitiren, beschriven vnd ordnen sollen, welkergestalt die Armut bei ehr nha Notdürft vnderholden vnde versorgt möchte werden und se deme also nhagesettet vnd wy, wessen sie in soliker Visitazion vnd Beschrivinge befunden, ock inthofodern vnd vthogeven von wegen der Armen verordent in dit nhafolgende Register vnd Matricula bringen hebben laten: So hebben solike Visitation Ordnung der Armenkasten, who hiernha folget, confirmiret vnd bestedigt, u. s. w.

Die Visitatoren vereinigten Alles, was das heilige Geisthaus nebst Kirche, was das St. Jürgenhaus und der Kaland an liegenden Gründen und Kapitalien besaß, zu einer einzigen Anstalt, dem Armenkasten, dessen Einkünfte, von einem eignen aus 2 Bürgern zusammengesetzten Vorstande verwaltet, ausschließlich zur Unterstützung

der Armuth bestimmt wurden. Sie inventarisirten die sämmtlichen Armengüter, brachten Alles, was vorhin zu einer jeden der drei Anstalten gehört hatte, in ein Register, oder eine Matrikel, und ordneten die Beibehaltung der bisherigen Scheidung des Armenkastens vom Kirchenkasten, mit dem Vorbehalt an, daß beide Anstalts-Kasten im Fall des Bedürfnisses sich gegenseitig unterstützen sollten. Am Schlusse des Registers heißt es: „Vnd nhademe ytziger Tidt die Armenlüde buten der Stadt in einem unbequemen bawfelligen Hus vnd Gelegenheit nicht hebben kann, synbt vnd entholden; So hebben wy im Nhamen unses gnedigen Hern verordnet, da de hylligen Geistskerke in der Stadt dermalen vsgebuwet vnd thogerichtet schalde werden, damit die Armen darin ere Woninge Bequemlick hebben mögen vnd schall also benümte Kerke den Armen vereignet sein."

In einem Schriftstück vom Jahre 1569, welches einen Greifenhagener Geistlichen, M. David Batke, zum Verfasser hat[127]), wird, im Kap. III „Von dem Hospitall des hilgen Geistes" mit folgenden Worten gehandelt: „Dit Hospitall hefft eine kerke, dar itzunt de armen ynne wanen. Idt hefft thovören vor dem Brande ein ander eigen hueß gehat, dar de armen Inne gewanet, quae igne periit[128]), Vndt idt were vele beter gewesen dat man den armen hadt wedder ein huß gebuwet Vnd ock de kerke wedder geferdiget, dar yn tho predigende Vornemlich dewile de olden seggen dat se van eren olderen gehort, dat ermals de halffe stadt schon yn dat hilgen geists Caspel gehoret hefft Vndt dat ydt dar ist geholden worden als yn der pfarkerke . . . . . In der kerken sint gewesen ij altär, 1) das hohe altär; 2) S. Barbara altar. Bi dem hohen altar ist alle Sunnabende misse geholden. Bi S. Barbaren altar ist alle middewoken misse geholden worden . . . . . In des hilgen geists kerke hefft man ym yar man eenmal gepprediget am Dage Maria Magdalenen. averst thovore hefft man dar alle Sundage de gewonlike Ceremonien vndt predigen geholden".

Ist gleich in dieser Notiz von einem Kirchspiel zum heil. Geist die Rede, so scheint man daraus doch nicht schließen zu dürfen, diese Kirche habe ein eigenes Pfarrsystem gebildet; dem widerspricht alles Folgende; und wenn es heißt, die halbe Stadt habe sich einst zu dieser Kirche gehalten, so beruhet diese Angabe nur auf Hörensagen durch Überlieferung von Alten auf Alte und erklärt sich vielleicht durch die Annahme, daß die Hospitalkirche zum heil. Geist einstmals einen beliebten Kanzelredner zum Kapellan oder Altaristen hatte, dessen Predigten vorzugsweise besucht wurden, und der, wie man zu sagen pflegt, in der — Mode war!

Weil das Hospital-Gebaüde zum heil. Geist in dem großen Brande von 1532 oder 1533 zu Grunde gegangen war, so ordneten die Visitatoren von 1542 an, das zum Hospital gehörige Kirchengebaüde wohnlich einzurichten, was abermals Zeügniß ablegt, daß die heil. Geistkirche nicht mit Parochialrechten bekleidet gewesen ist. Mit der Visitation von 1542 verschwindet das, vor dem Thore belegene, St. Jürgen-Hospital, und es ist von dem heil. Geist-Hospital allein die Rede, das von nun an die einzige Alterversorgungs-Anstalt der Stadt war. Es ist eine lange Reihe von Verhandlungen über die Aufnahme von Hospitaliten im Raths-Archiv vorhanden, aus denen sich auch der jedesmalige Einkaufspreis ergibt. So kauft sich 1555 eine Wittwe mit 2 Mg. Wiese, vor dem Wiekschen, dem jetzigen Stettiner,

127) Acta betreffend die Matrikeln der heil. Geistkirche 1569 und der St. Nicolaikirche 1674. Tit. IV Kirchengesellschaften No. 9, Vol. I, Fol. 8. Im Archiv der Superintendentur zu Greifenhagen. 128) Nach einer Bemerkung auf Fol. 2 hat diese Feüerbrunst 36 Jahre zuvor, mithin 1533 Statt gefunden. Brüggemann, II, 1, 59 setzt sie ins Jahr 1532; s. oben S. 239.

Thore belegen, ein. 1628 wird ein Ehepaar gegen eine halbe Greifenhagensche Hufe ins Hospital aufgenommen, in das es auch zwei Pferde mitbringt. 1632 wird die Wittwe des Pfarrers Thomas zu Meschcrin aufgenommen; sie zahlt 50 Thlr. ans Hospital und 2 Thlr. an die Provisoren, und verspricht, noch 50 Thlr. nachzuzahlen. 1646 zahlt eine Ehefrau 100 Thlr. Einkaufsgeld sofort und 100 Thlr. nach Jahresfrist, verpflichtet sich auch, bei ihrem Tode alle ihr Hausgeräth und ihre Kleider dem Hospitale zu hinterlassen. Eben so wird 1644 eine Wittwe für 50 Thlr. baar und Hinterlassung ihres Mobiliars aufgenommen; desgleichen 1655 ein Ehepaar für 110 Thlr. Einkaufsgeld; ein anderes 1674 für 36 fl. Einkaufsgeld und Hinterlassung seiner Mobilien. Die Reihe läßt sich ansehnlich vermehren. Doch genüge es an den mitgetheilten Thatsachen. Es kam hier nur auf den Nachweis an, daß nach der Reformation andauernd in das heilige Geist-Hospital sich Pröhlen eingekauft und durch Einkaufsgeld und Nachlaß das Hospital-Vermögen vermehrt haben, der Kirche zum heil. Geist dabei aber niemals gedacht wird.

Es sind ferner seit jener Zeit vielfach Kirchen- und Hospitals-Visitationen gehalten worden, zu denen sich der jedesmalige General-Superintendent nebst mehreren weltlichen Mitgliedern in Gr. versammelten. Die Visitations-Protokolle enthalten eine genaue Beschreibung der Kirchen- und der Hospitalgüter und ergeben mit den darauf ergangenen Visitations-Abschieden ein klares Bild von der jedesmaligen Vermögenslage des Hospitals. Im Stadtarchiv und in der Registratur des Magistrats werden die Protokolle und Beschwerden über folgende Visitationen aufbewahrt: —

Im Jahre 1571 durch den G. S. Rungius; 1600 durch denselben. In dem Visitations-Bescheide vom 13 September 1600 wird seltsamer Weise monirt, daß keine Matrikel über die Hospitalgüter vorhanden ist, und deren Anfertigung befohlen. Eben so im Jahre 1609. Wo war, läßt sich fragen, die Matrikel von 1542 geblieben? Hatte man sie, da sie doch nicht aus der Welt verschwunden ist, zur Verdeckung irgend einer unlautern Absicht, bei Seite gebracht? Im Jahre 1615 hält der G. S. Krakewitz die Visitation ab; 1687 der G. S. Habersack. Im Protokoll dieser Visitation wird die Zahl der, dem Hospital gehörigen, Hufen im Stadtfelde auf 23 angegeben, und dieser Theil des Grundbesitzes ist bis zum Receß von 1862 genau derselbe geblieben. Visitation von 1729 durch den G. S. Bollhagen, 1740 durch den G. S. Hornitz. Die Protokolle ergeben, daß das St. Nicolai-Kirchenvermögen und das Hospitalvermögen getrennt blieben und jedes für sich von einem besondern Provisorate verwaltet wurde. Gelegentlich wird den Geistlichen und Kirchenbeamten zu St. Nicolai aus dem Hospitalfonds als augmentum salarii eine bestimmte Geldsumme angewiesen. Der Diaconus bei St. Nic. war Kastenschreiber des Hospitalkastens und empfing dafür aus diesem 1 Winspel Roggen und 7 fl. baar, laut Visitationsbescheid von 1687. In dem Visitations-Protokoll vom 26 Mai 1729 heißt es: „Über das Hospital haben und exerciren Magistratus das jus patronatus und demselben competiren auch die Collation der Beneficien und Recipirung der Pröhlen, gleichwie auch Senatus die Vorsteher und den Kassenschreiber bestellt; doch wird bei allen diesen actibus Rücksprache mit dem Herrn Praepositus gehalten." Der damalige Präpositus, d. i. Superintendent, einer vom Geschlecht der v. d. Schulenburg, erkannte dies ausdrücklich an.

Zu jener Zeit, 1729, bestand das Vermögen des Hospitals an Liegenschaften aus 23 Hufen, 6 Kämpen, 18½ Mg. Wiesen, 70 Ruthen Gartenland, und in einem zinstragenden Hauptstuhl zum Betrage von 1196 Thlr. 18 gGr. Wegen des geringen Ertrages der Hufen während des deutschen Kriegs war an dem Hospitalhause, d. h. an dem ehemaligen Kirchengebäude zum heil. Geist, nichts gebessert;

die Zellen waren verfallen und von denselben bis zum Jahre 1725 nur noch zwei bewohnbar.

Die in Gr. wohnenden reformirten Familien beantragten zu jener Zeit bei der Landes-Regierung und bei Hofe, daß ihnen das Hospitalgebaüde zur Abhaltung ihres Gottesdienstes eingeraümt werden möge. Um dies zu verhindern, um den verhaßten Calvinisten alle Hoffnung auf ein Gotteshaus zu benehmen, ließ der streng luthersche, unduldsame Präpositus v. d. Schulenburg, in Übereinstimmung mit dem Magistrate, die Zellen eiligst niederreißen, einen neüen Fuß- und Dachboden legen, Kanzel, Altar, Chor und Gestuhl wiederherstellen, und überhaupt das Gebaüde zu kirchlichen Zwecken neü einrichten. Von da an wurden darin an Wochentagen Betstunden gehalten. Dieser Zustand hat bis 1771 gedauert, in welchem Jahre die wöchentlichen Betstunden wieder in die St. Nic. K. verlegt wurden, wo sie vordem abgehalten worden waren.

Einige Jahre nachher verlangte das Consistorium vom Magistrat und dem Präpositus zu wissen, — ob und welcher Gestalt die Hospital-Einkünfte wieder zum Besten der Armuth anzuwenden und das Hospital selbst wiederherzustellen wäre. In dem darauf unterm 12 December 1775 erstatteten gemeinschaftlichen Bericht des Magistrats und des Präpositus sprachen sich beide dahin aus, daß die Hospital-Einkünfte am Besten zu verwenden sein würden, wenn — a) den Armen freie Wohnung gegeben würde, wozu das Kirchengebaüde zum heil. Geist, weil es zum öffentlichen Gottesdienst außer Gebrauch sei, aptirt werden könnte; — b) wenn in Gemäßheit der alten Hospital-Verfassung den Armen etwas Gewisses zu ihrem Unterhalt gereicht, und — c) denselben Beschäftigung gegeben würde; daß aber die Einkünfte des Hospitals dermalen ein so kostbares Werk noch nicht gestatteten. In Folge dieses Berichts ruhte die Sache. Aber im Jahre 1777 machte der Consistorial-Rath Voigt, der die Örtlichkeit in Gr. besichtigt hatte, am 12 April dem Consistorium den Vorschlag, die Hospital-Kirche, weil sie gar nicht gebraucht werde und auch für den öffentlichen Gottesdienst in Zukunft von keinem Nutzen sei, wiederum zu einem Wohnhause für die Hospitaliten und allenfalls zu einem Winteraufenthalt für Arme und Kranke einzurichten, wozu die Einkünfte des Hospitals ausreichen dürften, event. die Kämmerei-Kasse zuschießen müsse. Nachdem ein zustimmender Bericht des Präpositus erstattet war, befahl das Consistorium unterm 30 Oktober 1777 die Einreichung eines Anschlages über die Kosten des Umbaues der Kirche zu einem Hospitale, der Magistrat aber erhob gegen diese bauliche Einrichtung, soweit die Kämmerei dabei betheiligt sein sollte, unterm 22 Jauuar 1778 lebhaften Widerspruch. Dreizehn Jahre nachher wurde die Angelegenheit wieder aufgenommen. Das Consistorium rescribirte unterm 10 Februar 1791, daß ein Theil der Hospital-Einkünfte zu seiner eigentlichen Bestimmung verwendet, und etwa die Hälfte der jährlichen Einkünfte zu Pröven für arme Bürger ausgesetzt werden solle. Demnächst wurde vom Magistrat, in seiner Eigenschaft als Patron des Hospitals, und dem Präpositus, am 15 November 1793 eine Pröven-Ordnung eingereicht.

Die Kirche zu St. Spiritus lag nach der südlichen Seite der Stadt an der Fähr- und Wiekstraße und gränzte mit dem Hofraum des an der Mühlenstraße belegenen Schulgebaüdes. Seit 1771 wurde das Kirchengebaüde nur als Schuppen zur Unterbringung von Markt-Utensilien, Feüerlöschgeräthschaften 2c. benutzt. Es gerieth von Jahr zu Jahr in Verfall, den die von Zeit zu Zeit vorgenommenen Ausbesserungen nicht zu hemmen vermochten. Zuletzt war es eine Ruine, welche, an frequenten Straßen und dem Schulhause belegen, durch einen plötzlichen Einsturz des Ganzen oder eines Theils die öffentliche Sicherheit auf das Bedenklichste gefährdete. Darum war schon seit einer Reihe von Jahren der Abbruch der Ruine

wiederholt angeregt worden, kam aber 1865 ernstlich zur Sprache. Das Gebaüde war sicherlich eins der ältesten aber auch schlechtesten Bauwerke in der Stadt und an demselben ein künstlerischer Werth der gothischen Baukunst nirgends zu erkennen. Formsteine zu Gesimsen, Fenstereinfassungen, waren fast gar nicht angewendet und fanden sich dergleichen in rohester Form nur an zwei Thüreinfassungen. Früher hatte die Kirche einen Thurm, welcher aber wegen Baufälligkeit schon vor langer Zeit abgetragen war. Die Fensteröffnungen waren fast ganz zugemauert. Zur Einrichtung der früheren Hospitaliten-Wohnungen waren kleine Fenster durch die Umfassungsmauern gebrochen, welche man später wieder vermauert hatte. Mit Ausschluß eines hölzernen Orgel-Chors war im Jahre 1865 der innere Raum ganz leer, der obere, nicht vermauerte Theil der Fenster auch ohne Verglasung. Die Balkendecke war nur noch zur Hälfte vorhanden. Früher hatte die Kirche eine über den ganzen Raum gespannte Wölbungsdecke, doch schien diese schon seit mehreren hundert Jahren zu fehlen. Das Mauerwerk der Umfassungswände war zwar noch sehr fest, wegen der inwendig angebrachten großen Blenden aber nur von geringer Stärke und durchweg schadhaft. An mehreren Stellen befanden sich bedeütende Risse in den Mauern. Das Hauptgesims fehlte zum größten Theil und der noch vorhandene Rest der Balkenlage drohte den Einsturz. In eben so baufälligem Stande befand sich das Dach, an dem zu seiner Unterhaltung seit vielen Jahren nichts geschehen. Sollte das Gebaüde wiederhergestellt werden, so würde nur ein geringer Theil der Umfassungsmauern zu benutzen gewesen und der Restaurationsbau auf einen Kostenaufwand von mindestens 15.000 Thlr. zu veranschlagen sein, d. h. es wäre mit Beibehaltung wenig brauchbarer Überreste eine neüe Kirche zu erbauen! Da nun aber für Gr. ein solches Bedürfniß nicht vorhanden, indem die St. Nicolai-Kirche für den städtischen Kirchenbesuch mehr als ausreichend ist, was von einer Seite her bezweifelt wurde, und überdem die St. Spiritus-Kirche in keiner Weise einen architektonischen Werth hatte, so erklärte sich, auf Antrag des Magistrats vom 8 September und 23 Oktober 1865, die Königl. Regierung, von Oberaufsichtswegen, durch Verfügung vom 13 November 1865, mit dem Abbruch der heiligen Geist-Kirchen-Ruine einverstanden, der unterdeß schon begonnen hatte, und im Januar 1866 beendigt war. Wo das Hospitium, zu dem die Kirche gehörte, vor dem Brande von 1532 oder 1533 gestanden habe, ist nicht mehr bekannt, und nur Vermuthung bleibt es, das Schulgebaüde bezeichne seine Stelle. Mit der vorangeführten Pröven-Ordnung von 1793 scheint es nicht vorwärts gegangen, und sie nicht zur Ausführung gekommen zu sein. Erst seit dem Anfange des laufenden Jahrhunderts wurde wieder eine Geld-Unterstützung an Bedürftige und Arme verabreicht, auf Grund einer neüen Pröven-Ordnung vom 28 September 1801, in der es u. a. heißt: „Jeder Prövener muß hier in der Stadt wohnen bleiben, weil er aus einer der Stadt zugehörigen frommen Stiftung Unterstützung erhält, und es billig ist, daß er solche auch hier verzehrt. Sollte ein Prövener von hier wegziehen, welches anzunehmen, wenn er 6 Monate hinter einander abwesend ist, so macht er sich dadurch der Pröve verlustig und verliert auch das Einkaufsgeld“ (§. 10). Nach den Bestimmungen jener Ordnung gab es damals dreierlei Pröben, große à 36 Thlr., gewöhnliche à 24 Thlr. und halbe à 12 Thlr., und es waren im Jahre 1804 vergeben: 2 große, 6 gewöhnliche und 3 halbe Pröben. Ein Gebaüde zur Wohnung für die Pröbener war nicht vorhanden, daher sie kein eigenes Corpus bildeten, wozu eine eigene Inspection nöthig gewesen wäre. Einer der Rathsherren war zum Ober-Provisor bestellt, dieser hatte die Aufsicht und den Vortrag im Magistrats-Collegium. Im Jahre 1844 kam es zur Sprache, daß, bei dem gänzlichen Mangel einer An-

stalt, in welcher alte, unverschuldet verarmte Bürger, wenn sie sich selbst zu ernähren nicht mehr im Stande sind, ein Unterkommen finden, es an der Zeit sei, für die Beschaffung eines eigenen Hospital-Gebaüdes, in welchem die Prövener auch Obdach und geeignete Pflege finden könnten. Die Frage ist seit der Zeit vielfach erörtert worden, aber auch heüte, 1868, noch nicht zum Schluß gekommen, trotz der günstigen Vermögenslage, in der die St. Spiritus- oder heilige Geist-Stiftung — so ist die jetzt die amtliche Benennung des Kapital- und Liegenschafts-Vermögens der ehemaligen heil. Geist-Kirche (S. 29) — sich befindet.

Die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens ruhte in der Hand eines Provisorats, welches, weil die Verwendung der Einkünfte zu kirchlichen, Schul- und Armen-Zwecken bestimmt war, aus dem ersten Geistlichen zu St. Nicolai, einem Magistrats-Mitgliede, gewöhnlich der Bürgermeister, als ersten, und einem Bürger-Deputirten als zweiten und rechnungsführenden Provisor bestand. Mancherlei Irrungen, wobei die St. Nicolai-Kirche mit ihrem Vermögen in Mitleidenschaft kam, und daraus entsprungene Mißhelligkeiten und Zerwürfnisse ließen es für wünschenswerth, ja nothwendig, erscheinen, das Kirchen-Vermögen, welches im Laufe der Zeit theilweise mit dem Stiftungs-Vermögen vermengt worden war, von diesem zu sondern. Nach längeren Verhandlungen, die sogar, wie oben erwähnt, zur richterlichen Cognition geführt haben, ist es Behufs Regelung des Verhältnisses der St. Spiritus-Stiftung zur Nicolai-Kirche, zur städtischen Schule und zur Stadtgemeinde zum Abschluß des Recesses vom 17 November 1862 gekommen. Die in Folge des Recesses der Kirche zugebilligte Abfindung hat die Stiftung der Ausgaben für kirchliche Zwecke entbunden, und sie hat demnach die Zinsen des Vermögens nur noch für Schul- und für Hospital- und Armen-Zwecke zu verwenden.

Die St. Spiritus-Stiftung ist demnach fortan wieder ein selbstständiges pium corpus, wie seine ursprünglichen Gründer im 13 Jahrhundert es bestimmt haben. Das Vermögen derselben wird, getrennt von allen anderen städtischen und Kirchen-Fonds, nach Maßgabe einer besondern, unterm 27 April 1865 erlassenen und von der Königl. Regierung am 20 Juli 1865 bestätigten Instruction, vorbehaltlich der § 37 ff. des A. L. R. Th. II, Tit. 19 geordneten Ober-Aufsicht des Staates, verwaltet. Zur Verwaltung der Stiftung wird Seitens der städtischen Behörden eine Deputation, bestehend aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern gebildet. Von diesen haben — 1) der Magistrat aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Beisitzer, welcher zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden bei dessen Behinderung ist; — 2) die Stadtverordneten, unter Bestätigung Seitens des Magistrats, drei Beisitzer, nach Vorschrift der St. O. vom 30 Mai 1853, §. 32, zu wählen. Die Kassengeschäfte werden unter Leitung der Verwaltungs-Deputation von einem besondern Rendanten besorgt. Der Vorsitzende und die vier Beisitzer der Verwaltungs-Deputation werden alle drei Jahre neü gewählt. Der Rendant wird nur auf Zeit und gegen Kündigung vom Magistrat angestellt. Im Einverständniß mit diesem bestimmen die Stadtverordneten die Besoldung des Rendanten und die Höhe der von ihm zu stellenden Caution. Die Schreibgeschäfte werden von dem Secretariat des Magistrats erledigt, und kann demselben bei bedeütendem Geschäfts-Umfange eine Remuneration bewilligt werden, deren Höhe auf Vorschlag der Verwaltungs-Deputation Seitens des Magistrats und der Stadtverordneten festgesetzt wird.

Die oben auf S. 29 enthaltene kurze Nachricht, die heilige Geist-Stiftung betreffend, ist aus der, vom Landrathe abgefaßten Kreis-Statistik entlehnt. Sie datirt aus dem Jahre 1862 vor Abschluß des oben erwähnten Recesses vom 17 November 1862, und ist daher nicht mehr maßgebend.

Der Etat für die St. Spiritus-Stiftungs-Kasse auf das Jahr 1866 schließt in Einnahme und Ausgabe mit . . . . Thlr. 6276. 17. 4 Pf.

Diese Jahresrente zu 5 Procent gerechnet, vertritt ein Kapital-Vermögen an liegenden Gründen, ausstehenden Kapitalien u. s. w. zum Betrage von Thlr. 125.530

Die Einnahme zerfällt in 5 Titel. — Tit. I gibt die Zinsen von 25.775 Thlr. ausstehenden Kapitalien zum allergrößten Theil zu 5 Prct. zu 2121 Thlr. Unter den 23 ausgeliehenen Kapitalien befinden sich 4000 Thlr., welche die Stadtgemeinde Gr. der Stiftung, laut Obligation vom 1 Juni 1784 verschuldet und auf die Kämmereigüter Kladow und Pakulent hypothekarisch eingetragen sind. — Tit. II. An unveränderlicher Erbpacht, laut Vertrag vom 9 Juli 1791, für einen im Vogelsangschen Felde belegenen Kamp, an Canon aus Kladow, an Grundgeld von den auf dem St. Spiritus-Kirchhofe erbauten Bürgerhäusern, so wie an Rente von Thlr. 599. 13. 4 Pf. Kapital für die aufgehobene Beweidung der Landwiesen Thlr. 53. 3. 9. Pf. — Tit. III. An Zeitpacht von den Hufen und einem Kamp auf die 9 Jahre von Michaelis 1865 bis dahin 1874 in 59 Parcelen zusammen Thlr. 4207. 15 Sgr., sowie von den Ruthenländereien vor dem Bahnschen und dem Stettiner Thore, 80 Ruthen in 38 Parcelen (davon eine vom Rector pro officio genutzt wird), auf 6 Jahre von Michaelis 1865 bis dahin 1870, zusammen Thlr. 219. 6 Sgr.; sodann von den Landwiesen, 29 an der Zahl, welche jährlich zur Licitation gestellt werden, Thlr. 535. 9. 4 Pf. Überhaupt Zeitpacht von den Liegenschaften Thlr. 4982. 9. 4 Pf. — Tit. IV. Von den Pröbenern an Einkaufsgeld, nach dreijähriger Fraction, 17 Thlr. Die Pröben zerfallen in 2 Klassen; zur Klasse I beträgt der Einkauf 14 Thlr., zur Klasse II dagegen 7 Thlr. An Auskauf und Nachlaß wirft der Etat nichts aus. — Tit. V. An Extraordinarien Thlr. 3. 4. 3 Pf.

Die Ausgabe enthält 9 Titel. — Tit. I. Gehälter, Deputate, Pensionen 276 Thlr. — Tit. II. Pröbengeld 300 Thlr., nämlich 8 Pröben in der ersten Klasse à 24 Thlr. und 9 in der zweiten Klasse à 12 Thlr., zufolge der, vom Consistorium bestätigten Pröben-Ordnung vom 28 September 1801, confirmirt den 26 November 1801. — Tit. III. Laufende Unterstützungen von Armen 280 Thlr., mit Genehmigung der Königl. Regierung vom 28 September 1848. — Tit. IV. Baukosten zur Unterhaltung der Schulhäuser 500 Thlr. — Tit. V. Insgemein für verschiedene Ausgaben Thlr. 50. 11. 3 Pf. — Tit. VI. Extraordinair und Ausfälle bei Tit. III der Einnahme 100 Thlr. — Tit. VII. Zuschuß zu den Gehältern der Lehrer an die Schulkasse 2000 Thlr. — Tit. VIII. Zuschuß zur Armenkasse 2000 Thlr. — Tit. IX. Überschüsse zur Deckung außerordentlicher Baukosten, besonders zur Erweiterung und Vergrößerung der Schulräume, und zur Anlegung von Kapitalien Thlr. 850. 6. 1 Pf.

Nach dem Abschluß betrug:	Die Einnahme			Excl. Rest,		Die Ausgabe			Bestand		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Im Rechnungsjahre 1865 . .	5.791.	21.	6.	14.	2	3989.	28.	11	1810.	3.	7
" " 1866 . .	7.890.	12.	5	237.	15	5486.	16.	—	2403.	26.	5

Die Ruine der ehemaligen St. Spiritus-Kirche, die eine Fläche von 32½ Q. Ruth. bedeckte, war, sammt dem daran stoßenden, ihr zugehörigen Garten von 10 Q. Ruth. Inhalt, zufolge §. 7 des Recesses vom 17 November 1862, der Stadtgemeinde Gr. zum freien Eigenthum überlassen worden. Die städtischen Behörden beabsichtigen, mit Rücksicht darauf, daß in der früheren Ruine die sämmtlichen Feuerlösch-Geräthschaften, Spritzen ꝛc. aufbewahrt wurden, und daß ein anderweiter passend belegener Platz, welcher Eigenthum der Stadt ist, nicht vorhanden ist, auf der frei gewordenen

Stelle ein Spritzenhaus zu erbauen. Hiergegen erhob die Verwaltungs-Deputation der St. Spiritus-Stiftung Einspruch, indem sie anführte, daß, — da deren Vermögen receßmäßig zu Schul- und zu Armen-Zwecken verwendet werden solle, und es bei der Überfüllung der Schule — deren Frequenz im Jahre 1866 auf 1300 Kinder in 16 Klassen gestiegen, d. i. seit 1862 um 300 Kinder angewachsen war (S. 29) — die Errichtung eines neüen, oder die Erweiterung des alten Schulgebaüdes dringend nothwendig sei, beim Eintreten dieser Nothwendigkeit der Ankauf eines anderweiten Platzes, wenn überhaupt ein solcher vorhanden, mit größeren Geldopfern verknüpft sei, zu denen die St. Spiritus-Stiftung herangezogen werden dürfte, und daß endlich der Platz zur Erweiterung der sehr beengten Schulhöfe der Schule nothwendig sei, — sie beantragen müsse, den mehrgedachten Platz an die St. Spiritus-Stiftung, Behufs Erweiterung der städtischen Schulgebaüde, zu verkaufen, und den Kaufpreis durch Sachverständige, unter Berücksichtigung des in Gr., und mit Rücksicht auf die Lage des Grundstücks, üblichen Bodenwerths festzustellen. Dieser wurde für die gesammte Fläche von 42¼ Q. Ruth. zu 1014 Thlr. taxirt. Die städtischen Behörden waren mit diesen Ansichten der Verwaltungs-Deputation einverstanden, und beschlossen, den mehrerwähnten Platz für den ermittelten Taxpreis an die St. Spiritus-Stiftung zu verkaufen, die ihn demnächst zu Schulzwecken an die Stadt zurückzugeben habe. Die Königl. Regierung versagte diesem Plane von Ober-Aufsichtswegen ihre Genehmigung: „Wenngleich, sagte sie in der Verfügung vom 5 November 1866, im §. 12 des Recesses vom 17 November 1862 bestimmt sei, daß die Revenüen der St. Sp. Stift. zur Aufbesserung der städtischen Schulanstalten verwendbar bleiben sollen, so erscheint doch das Verlangen, die Stiftung solle den, nach § 7 der Stadt unentgeltlich zum freien Eigenthum überlassenen Platz der ehemaligen St. Spiritus-Kirche c. p. wiederum ankaufen, und ihn nochmals an die Stadt zu Schulzwecken zu verschenken, keineswegs berechtigt, da die nach dem §. 7 erfolgte Übereignung wol kaum aus einem andern Grunde, als gerade mit Rücksicht auf die beabsichtigte Fürsorge der Stiftung für Schulanstalten erfolgt ist. Es würde somit eine das beabsichtigte Maaß der Beihülfe überschreitende Heranziehung der Stiftung zu den städtischen Schulzwecken erfolgen, wollte man das vom Magistrat in Übereinstimmung mit der Verwaltungs-Deputation der Stiftung beantragte Verfahren zur Ausführung gelangen lassen".

Die Stadt Gr. besaß zwar schon seit langer Zeit ein Kranken-, nicht aber ein Armenhaus. Die bedeütenden Ausgaben zur Armenpflege — 1283 Thlr. im Jahre 1839 — machten die größte Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Verwaltungszweig und eine Sorgfalt nothwendig, welche den Bedürftigen die erforderliche Unterstützung zwar nicht entziehen darf, aber zugleich Mittel und Wege aufzufinden sucht, um der Verarmung entgegen zu treten und selbst durch die Art der Unterstützung die Last für die öffentlichen Fonds zu erleichtern. Hierauf durch die Königl. Regierung merksam gemacht, wurden in Gr. seit dem Jahre 1841 zwar Schritte zur Errichtung einer Armen-Beschäftigungs-Anstalt gethan, aber ohne zu einem Ziele zu führen. Magistrat und Stadtverordnete hatten den Gedanken gefaßt, eine derartige Anstalt für den ganzen Kreis zu gründen, fanden aber auf dem Kreistage, woselbst der Abgeordnete der Stadt den Vorschlag machte, weder bei den zwei anderen Städten des Kreises, noch viel weniger beim Stande der Ritterschaft Anklang für ein derartiges Unternehmen. So auf sich allein beschränkt kam es nach drei Jahren zur Errichtung einer Armen-Arbeits-Anstalt, die am 17 April 1844 eröffnet wurde, jedoch nicht in einem eigenen Gebaüde, zu dessen Erbauung die Mittel fehlten, sondern vorlaüfig in dem bisherigen Krankenhause, woselbst zwei geraümige Zimmer eingerichtet wur-

den, in welchen die Detinirten schlafen, beköstigt und mit haüslichen Arbeiten, hauptsächlich Wergzupfen beschäftigt wurden. Die Arbeitsfähigeren schickte man auch auf Tagelohn und wurden gleich Anfangs haüfig verlangt. Die Haus-Ordnung für das Armenhaus datirt vom 20 Februar 1846 und ist von der Königl. Regierung bestätigt unterm 19 März 1846. Die Anstalt ist zur Aufnahme solcher Armen bestimmt, welche nicht im Stande sind, sich den nöthigen Unterhalt zu verschaffen. Arme Kranke werden in den Krankenstuben geheilt und verpflegt, auch soweit es ihr Zustand erlaubt, beschäftigt. Andere Arme, welche die öffentliche Armenpflege in Anspruch nehmen, so wie Bettler, Obdachlose und Arbeitsscheüe, finden gleichfalls ihr Unterkommen, ihre Verpflegung und ihre Beschäftigung. Die Verwaltung des Hauses wird von der Armen-Direction geführt, aus deren Mitte ihr Vorsitzender eine, aus 6 Mitgliedern bestehende Armenhaus-Commission ernennt, unter deren unmittelbarer Leitung die gesammte Öconomie des Hauses steht, die nach den Anordnugen der Commission, von dem im Hause wohnenden Aufseher zur Ausführung gebracht wird. Letzterer wird vom Magistrate gewählt. Drei Paragraphen der Haus-Ordnung handeln von der Bestrafung derjenigen Armenhaüsler, welche diese Ordnung verletzen: Anwendung des — Zwangstuhls ist gestattet und körperliche Züchtigung von 5 bis 20 Peitschenhieben!! Das Armen- und Krankenhaus ist ein Fachwerks-Gebaüde, vor dem Bahnschen Thore unweit der Stadt, vermuthlich auf der Stelle, wo einst das St. Georgenhaus gestanden hat, und enthält, außer der Wohnung des Aufsehers, 1 Saal, 3 Stuben, Küche, Keller, Bodenraum, nebst 1 Stallgebaüde. Obdach können finden 11 Männer, 3 Frauenzimmer und 3 Kinder. Sind der Kranken so viel, daß neben ihnen die gesunden Armen nicht mehr Platz finden, so werden diese entweder in anderen, der Stadtgemeinde gehörigen Haüsern, oder bei Bürgern zur Verpflegung für Entschädigung untergebracht, oder bei eigener Verpflegung mit Gelde unterstützt.

In jüngerer Zeit. 1857, wollte der Ober-Hirt der Pommerschen Kirchen bei Gelegenheit einer in Gr. vorgenommenen Kirchen-Visitation, die Bemerkung gemacht haben, daß in dieser Stadt, anscheinend in Folge einer nicht gehörig geordneten Armenpflege, die Bettelei enorm überhand genommen habe. Schaarenweise werde daselbst bettelnd umhergezogen. Dagegen ließ sich der Kreis-Landrath Teßmar, selbst ein Bewohner der Stadt, in seinem Bericht vom 27 April 1858, also vernehmen: „Die Wahrnehmungen des G. S. J. beruhen nach meiner Kenntniß der Verhältnisse, — denen ich schon früher meine volle Thätigkeit und Wirksamkeit zugewendet habe, indem ich ihnen amtlich und außeramtlich sehr nahe getreten bin, auf unrichtig verstandener Mittheilung oder falscher Wahrnehmung. Die s. g. Hausbettelei hat die bedenkliche Höhe nicht erreicht, ich halte sie sogar für aüßerst gering, zumal hier die Sitte besteht, daß sich die Hausfrauen s. g. stehende Armen halten, welche am Ersten eines jeden Monats eine Gabe empfangen. Der städtische Haushalt weist für Armenzwecke die nicht unbedeütende Summe von 2939 Thlr. nach, deren Verwendung in geordneter Weise erfolgt". Bemerkenswerth, — der Landrath weiß nichts von Straßenbettel, den die oberhirtliche Denunciation, nach zweitägigen Beobachtungen, an die Spitze mangelhafter Armenpflege gestellt hatte! So kann Übereifer, durch Zuträgerei genährt, selbst den klarsten Blick verdunkeln. Weiterhin kommt der Bericht auf die Stiftung eines kirchlichen Armen-Vereins zu sprechen, welcher neben der leiblichen Hülfe die sittliche und kirchliche Pflege der Armen wahrzunehmen habe, und der vom Ober-Hirten als ein besonderes Bedürfniß der Stadt Gr. angesehen worden war. Der Landrath sagt: „Ob ein derartiger Verein zu Stande kommt, ist mir zweifelhaft, noch zweifelhafter, ob er auf die Dauer über-

haupt eine Wirksamkeit verspricht. Ich bin schon früher mit dem Diaconus an St. Nicolai über den Gegenstand in Benehmung getreten und theile seine Ansicht, daß es sich jetzt (1858) geradezu nicht empfiehlt, mit der Gründung eines Vereins vorzugehen, der im kirchlichen Leben wurzeln und in der Gemeinde möglichst freüdige und vielseitige Unterstützung finden muß, wenn er gedeihen soll. Diese ist aber nicht nur nicht zu erwarten, vielmehr Widerspruch und Opposition zu befürchten, auf welche die Bestrebungen kirchlich gesinnter Bewohner zur Gründung eines Rettungshauses in solchem Grade gestoßen sind, daß sie den Verkauf desselben haben beschließen müssen." Das sind auch aus kleinen städtischen Gemeinwesen Zeichen der Zeit, deren Aufbewahrung dem künftigen Culturhistoriker Fingerzeige zur Beurtheilung der Entwickelung der deütschen Menschheit an die Hand geben.

Das Wappen der Stadt Gr. ist selbstverständlich der Greif. Ein Secret vom Jahre 1531, das im Stadtarchiv aufbewahrt wird, und noch heüte bei gewissen Gelegenheiten in Gebrauch ist, stellt nur den vordern Theil des Greifen dar, wie in den Siegeltafeln zu Medem's Geschichte der Stadt Gr. Die neüeren Siegel haben dagegen den Greifen in ganzer Figur, übereinstimmend mit der Beschreibung von Medem auf S. 15, wonach der Greif mit den Hinterfüßen auf einem querliegenden abgeästeten Baumstamme steht. Der Greif ist in rother Farbe abgebildet. Es gibt auch Siegel, welche hinter dem Schritt des Greifen einen Stern haben.

Das Rathhaus, von dem nicht sehr geraümigen Marktplatz auf drei Seiten umgeben, war ein Massivbau ohne hervorragende Architektur, wahrscheinlich im 16 Jahrhundert nach dem großen Brande von 1532 erbaut. Es diente nicht blos dem Magistrate, sondern auch dem frühern Land- und Stadtgericht zu seinen Geschäftsraümen. Befand sich auch das Gebaüde, trotz seines Alters, noch in einem ziemlich baulichen Zustande, so war doch der innere Raum schlecht benutzt, in Folge dessen die Geschäftszimmer außerordentlich beschränkt waren, und insonderheit die Sicherheit der Gefängnisse Alles zu wünschen übrig ließ. Das Bedürfniß einer neüen Einrichtung wurde seit langer Zeit gefühlt, aber erst im Jahre 1833 trat man der Nothwendigkeit einer Abhülfe näher. Es wurden Zeichnungen und Pläne entworfen, die zwar Billigung fanden, weil aber die Kosten des Ausbaues auf ca. 4000 Thlr. veranschlagt waren, erklärten Stadtverordnete und Magistrat in dem Beschluß vom 28 April und 1 Mai 1834, daß die Kämmerei-Kasse außer Stande sei, diese Baukosten zu tragen und demgemäß das ganze Project in seiner Ausführung bis auf bessere Zeiten verschoben werden müsse. Da aus Staatsmitteln für Gr. nichts zu hoffen war, so ließ die Königl. Regierung die Sache einstweilen ruhen. Sie wurde im Jahre 1842 vom Magistrate wieder aufgefaßt, weil sich die Nothwendigkeit einer Reparatur des Rathhauses herausgestellt hatte, ohne auch jetzt zu einem Resultate zu führen. 1846 ergab eine technische Untersuchung, daß ein Ausbau des Gebaüdes nicht ausführbar sei, weil die Umfangswände theilweise bedeütend ausgebaucht waren und den Einsturz drohten, wenn der innere noch sehr starke Verband herausgenommen würde, was doch zum Ausbau zum großen Theil erforderlich sein würde. Der Techniker rieth daher zu einem Neübau, der überdies nur einige tausend Thaler höher zu stehen kommen würde, als der Ausbau. Im Jahre 1849, als die neüe Gerichts-Organisation eingetreten, und die Stadt Gr. der Sitz eines Kreisgerichts geworden war, hatte sich der Magistrat, Namens der Stadtgemeinde, gegen den Justiz-Fiskus zum Bau eines neüen Rathhauses contractlich verpflichtet. In Folge dessen schritt man zu Anfang des Jahres 1851 ans Werk. Es wurden Zeichnungen und Bau-Anschläge, welche die Kosten auf ca. 25.000 Thlr. berechneten, angefertigt, die allseitig Beifall fanden, und demgemäß zunächst mit dem Abbruch des altes Rath-

hauses vorgegangen. Der Neübau ist in den Jahren 1851 und 1852 zur Ausführung gekommen. Zur Deckung der Kosten hat die Stadt aus dem Depositorio des Kreisgerichts ein Darlehn von 28.000 Thlr. entnehmen müssen.

Die Stadt-Verfassung beruhet auf der Städteordnung vom 30 Mai 1853 (S. 35). Die städtische Verwaltung, das Stadt-Vermögen, sich spaltend in Kämmerei- und Bürger-Vermögen, und jedes derselben unter einer besondern Administration, auf Grund des Separations-Recesses, bezw. Vergleichs, vom 1. November 1785, bestätigt den 21 Februar 1786, die Schuldenlast und der Stadt-Haushalt, alles dieses ist in übersichtlichem Umrisse nach dem Zustande von 1862 oben (S. 36, 37) abgehandelt. Hier kommt es darauf an, die Verhältnisse des Etatswesens aus einander zu legen, sie näher zu betrachten und dabei den Zustand jüngster Vergangenheit und der Gegenwart zum Grunde zu legen.

Etat der Kämmerei-Kasse auf die Jahre 1863—1865 und auf die Periode 1866—1868.

	1863—65			1866—68		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Einnahme.						
Tit.						
I. An Canon, Rente, Recognition 2c.	718.	10.	6	735.	10.	6
II. „ Weidegeld, Holzgeld 2c.	532.	—	—	604.	20.	—
III. „ Zinsen von Activis	2245.	3.	9	2048.	18.	9
IV. „ Miethe und Zeitpacht	1737.	9.	—	1601.	27.	6
V. „ Jurisdictionsgefällen	655.	25.	—	634.	—	—
VI. „ Communalsteüer	8150.	—	—	10.475.	—	3
VII. „ Ertrag der Kämmerei-Forst	8697.	5.	—	695.	29.	6
VIII. „ Insgemein	114.	6.	9	94.	15.	6
Summa der Einnahmen	22.850.	—	—	16.890.	—	—
Ausgabe.						
Tit.						
I. Gehälter, Deputate, Pensionen	3469.	14.	8	3747.	4.	8
II. Zu Amtsbedürfnissen	209.	—	—	318.	—	—
III. An sonstigen Verwaltungskosten	145.	25.	—	187.	—	—
IV. „ Prästationen für Geistliche	373.	29.	6	119.	25.	9
V. „ Bau- und Reparaturkosten	760.	—	—	750.	—	—
VI. „ Prozeß- und Separationskosten	35.	—	—	36.	—	—
VII. „ Prämien	23.	—	—	23.	—	—
VIII. Zu polizeilichen Zwecken	463.	12.	6	435.	—	—
IX. Für Alleen, Wege, Brücken 2c.	100.	—	—	150.	—	—
X. An Forstwirthschaftskosten	1245.	—	—	200.	—	—
XI. „ Renten	120.	26.	10	22.	—	—
XII. Zur Verzinsung der Schulden	7096.	—	—	1251.	6.	—
XIII. An öffentlichen Abgaben und Lasten	4634.	26.	8	6651.	14.	10
XIV. Zu militairischen Zwecken	37.	15.	—	29.	—	—
XV. An Zuschüssen	4113.	—	—	2965.	—	—
XVI. Insgemein	20.	29.	10	108.	8.	9
Summa der Ausgaben	22.850.	—	—	16.890.	—	—

Erläuterungen.

Einnahme. — An feststehenden und unveränderlichen Hebungen enthält — Tit. I. Canon vom Vorwerk Damerow, nach dem Erbzinscontracte vom 23 Febr. 1767 jährlich 175 Thlr. Canon vom Erbzinsgute Stadthof, welches nach den Contracten vom 10 September 1844 in 6 Abtheilungen vererbpachtet worden ist. Der Canon beträgt 144 Thlr. Canon vom Viehhof, der den Colonisten zu Buddenbrock laut Contract vom 27 Juni 1777 gegen 50 Thlr. Canon in Erbpacht gegeben ist. Canon von den Schillersdorfschen Wiesen und dem Behnken-Bruch, 162 Mg. enthaltend, zahlt der Oberamtmann Rohrbeck zu Schillersdorf, nach dem Erbzinscontracte vom 20 Februar 1777 jährlich mit 121 Thlr. 25 Sgr. Von $148^1/_2$ Ruth. Wallländereien und 4 Gärten beträgt der Canon Thlr. 6. 23. 9 Pf.; von der Graskoppel vor dem Stettiner Thore 2 Thlr.; von dem ehemaligen Zollhause an der Oder zahlt der Besitzer an Canon 6 Thlr. nach dem Contracte vom 21 Januar 1807; von dem Holzhofe vor dem Stettinschen Thore an der Oder belegen 25 Sgr. An Recognition für die Fischerei in der Oder und den der Stadt gehörigen Seen, zahlte die Fischer-Innung observanzmäßig früher 44 Thlr. jetzt jährlich 20 Thlr. Der Besitzer der Scharfrichterei zahlt jährlich 6 Thlr. zur Recognition nach dem Contract vom 23 Juli 1768 und $3^1/_3$ Thlr. Rente für die Aufhebung der Verpflichtung 10 Paar Handschuhe aus Hundeleder zu liefern. An Orbede werden jährlich Thlr. 29. 13. 9 Pf. von der Bürgerkasse und von 12 Besitzern neüer Haüser 1 Thlr. 15 Sgr. gezahlt. Canon von 9 Colonisten in Buddenbrock nach dem Erbzinscontracte vom Jahre 1748 zahlt jeder Thlr. 16 1. 1 Pf., zusammen Thlr. 144. 9. 9 Pf. Canon von 2 Plätzen an der Stadtmauer 1 Thlr. Rente von dem Besitzer der Ziegelei, nach dem Receß vom 21 August 1845 für die Aufhebung der Verpflichtung zur Lieferung der Steine unter dem Taxpreise, auch für die Aufhebung der Laudemial-Verpflichtung Thlr. 6. 8. 3 Pf. Die Ziegelei vor dem Stettiner Thore nahe an der Stadt und unweit der Oder gelegen, wurde 1774 gegen 60 Thlr. in Erbpacht gegeben, der Canon aber, in der Folge auf Thlr. 55. 4. 8 Pf. ermäßigt, nach 1814 abgelöst. Zuschuß aus der Bürger-Forstkasse als Beitrag zum Forstschutz des Tangers 15 Thlr. Aus Pacht für eine Fläche an der Bahnerstraße 2 Thlr.

Die nachstehenden Prästationen der Kämmerei-Ortschaften und sonstigen Grundstücke sind, in Folge der neüern Gesetzgebung abgelöst: Dienstgeld vom Dorfe Kladow Thlr. 436. 17. gGr. 3 Pf., desgleichen vom Dorfe Pakulent Thlr. 1028. 9 gGr., desgleichen vom Dorfe Buddenbrnck 300 Thlr. Von den Dörfern an Zehnten Thlr. 26. 17. 10 Pf.; an Rauchhühnern Thlr. 4. 21 gGr., an Hauspacht 33 Thlr. Mühlenzins von Buddenbrock Thlr. 20. 17 gGr. Canon von Wintersfeld Thlr. 381. 8. 7 Pf., Grundgeld von den Schmieden 4 Thlr., desgleichen von den Familenhaüsern in Pakulent 13 Thlr., Erbpacht von der Brennerei daselbst Thlr. 96. 14. 4½ Pf. Canon von den 5 Mühlen der Stadt, und zwar: von der Zindelmühle in der Stadt Thlr. 100. 6 gGr., von der Neümühle, Schneide- und Lohmühle Thlr. 56. 16 gGr., von der Damerowschen Mühle 32 Thlr., von der Pakulentschen Mühle Thlr. 35. 10. 6 Pf., von der Walkmühle des Tuchmachergewerks Thlr. 6. 16 gGr. Überhaupt betrug die Einnahme der Kämmerei-Kasse an unveränderlich feststehenden Hebungen Thlr. 3031. 10. 2½ Pf.

Tit. II. Die Emolumente des Stadförsters an Weide- und Holzgeld und Wiesendeputat fließen nach dem Receß von 1786 mit 520 Thlrn. aus der Bürgerkasse; überdem hat er freie Wohnung und Wiesennutzung zum angenommenen Werthe von 12 Thlrn. Ein Zuschuß von $72^2/_3$ Thlr. zur Besoldung der Nachtwächter aus der Bürgerkasse ist diesem Etatstitel für die Periode 1866—68 hinzugesetzt. — Tit. III. Das Kapitalvermögen beläuft sich auf 47.275 Thlr., nachdem

6770 Thlr. Behufs Kapitaldeckung laufender Ausgaben eingezogen sind; daher die Verminderung des Zinsenbetrages in der Periode des Jahres 1866—68. Der bedeütendste Theil der Activa besteht in Rentenbriefen aus der Reallasten-Ablösung, aus Pakulent 22.428 Thlr., aus Kladow 7.525 Thlr., von 10 Colonisten in Buddenbrock 3200 Thlr. Unter den Capitalien befindet sich auch noch rückständiges Erbstandsgeld, aus Buddenbrock von 13 Colonisten 1325 Thlr., von 7 Stadthofs-Parcelen 2122 Thlr. Die übrigen Kapitalien sind in verschiedenen Posten gegen Obligation hypothekarisch versichert; die größten Darlehne betragen 1800 Thlr. und 1200 Thlr. — Tit. IV. enthält 32 Positionen. Die bedeütendsten darunter sind im Etat 1866—68: Miethe für die Raümlichkeiten der Sparkasse 200 Thlr., Pacht für die Holzabfindung des Stadthofes in 25 Parcelen Thlr. 195. 28 Sgr., für das in 18 Parcelen verpachtete Pakulenter Forstland Thlr. 472. 6 Sgr., für das Kämmerei-Forstland der Schläge 23—27 in 32 Parcelen Thlr. 147. 1 Sgr., für die Nutzung der Obstalleen 125 Thlr., für 31 Ruthen Gartenland in 16 Parcelen Thlr. 75. 7 Sgr., u. s. w. — Tit. V. begreift Stadtwaage-Gebühren 12 Thlr., Polizei- und Forststrafen 90 Thlr., Magistratssporteln 26 Thlr., Einzugs- und Bürgerrechtsgeld 400 Thlr., Marktstättegeld 75 Thlr., Bohlwerkslagergeld 30 Thlr., sämmtlich nach dreijähriger Fraction. — Tit. VI. Die Einkommensteüer mußte, weil das Bedürfniß es erforderte, von 5950 Thlr. auf 6350 Thlr. erhöht werden. Die Grundsteüer betrug in der ersten Etatsperiode 2200 Thlr., in der zweiten Thlr. 2932 — 3 Pf., hinzugetreten ist die Gebaüdesteüer mit 1193 Thlr. — Tit. VII. Der Ertrag für verkauftes Holz, welcher in der ersten Etats-Periode zu 8660 Thlr. veranschlagt war, hat in der zweiten auf 6650 Thlr. herabgesetzt werden müssen. Der Rest von Thlr. 30. 29. 6 Pf. ist Pacht für die Jagd zu Lande und zu Wasser.

Ausgabe. — Tit. I. Gehalt des Bürgermeisters 800 Thlr., des Beigeordneten 400 Thlr., des Stadtkassen-Rendanten 376 Thlr., des Stadtsecretairs 302 Thlr., des Büreausecretairs 180 Thlr., des ersten Polizei-Sergeanten 192 Thlr., des zweiten 180 Thlr., des Kassendieners 130 Thlr., des Stadtförsters 212 Thlr. 4 Sgr., incl. Naturalien-Vergütigung; der 4 Nachtwächter 408 Thlr. Der Stadtmusikus 30 Thlr. incl. Naturalien, der Uhrmacher fürs Aufziehen der Stadtuhr 30 Thlr., der Schornsteinfeger fürs Reinigen der Essen in den städtischen Gebaüden 10 Thlr. 10 Sgr., der Schulze zu Kladow für Verwaltung des Schulzenamtes Thlr. 5. 20. 8 Pf. Fünf Pensionaire empfangen 393 Thlr., darunter ein früherer Bürgermeister 157 Thlr. Ein Hülfsschreiber 48 Thlr. An Remuneration für außerordentliche Schreibehülfe sind 30 Thlr. zur Verfügung gestellt. — Tit. II. Für Schreibmaterialien der städtischen Behördon, Ergänzung der Utensilien &c. 200 Thlr.; an Buchdrucker- und Buchbinder-Arbeiten 70 Thlr., außerdem fürs Aktenheften 18 Thlr., wol eine überflüssige Ausgabe, die erspart werden könnte, wenn die unbedeütende Arbeit des Aktenheftens den wenig beschäftigten Polizeidienern übertragen würde. Für die Vermehrung der Bibliothek sind 25 Thlr. ausgeworfen, wenig für einen Etat wie der vorliegende. — Tit. III. begreift das Brennmaterial fürs Rathhaus, auch Küster-Deputat 60 Thlr.; Fuhrkosten bei besonderen Deputationen 20 Thlr., Ausrufegebühren 7 Thlr. — Tit. IV. Der Pfarrer empfängt Thlr. 65 25. 9 Pf., der Diaconus 56 Thlr. Sieben Positionen sind seit 1865 auf den Schulkassen-Etat gesetzt. — Tit. V. Für Bau-Materialien, Löhnung der Handwerker, Bauführer sind 450 Thlr. ausgeworfen; für sonstige Bauausgaben, namentlich zur Unterhaltung der öffentlichen Brunnen 100 Thlr., sowie zu der des Steindammes 200 Thlr. Dieser Betrag wäre bei einer gleichmäßig Statt gehabten Unter-

haltung der Steindämme ohne Zweifel genügend. Indessen ist an den Straßendämmen in den letzten Decennien so wenig geschehen, daß die Dämme in den Hauptstraßen der Stadt in den nächsten Jahren von Grund aus erneüert werden müssen. — Tit. VI. Hier ist nichts zu bemerken. — Tit. VII. Die Schützengilde empfängt beim Schützenfeste zu Pfingsten 9 Thlr. um dafür Bier zu kaufen, und der Schützenkönig 4 Thlr. als Prämie; 10 Thlr. sind zu außerordentlichen Fällen bestimmt. — Tit. VIII. Unterhaltung der Feüerlösch-Geräthschaften 60 Thlr. Für die Reinigung der öffentlichen Plätze und Gebaüde, 25 Thlr. die fortfallen könnten, da es hier sowol wie in andern kleinen Städten zur Aufgabe der Stadtarmen gemacht werden könnte, die in Rede seiende Reinigung zu bewirken. Für Straßenbeleüchtung wirft der Etat 350 Thlr. aus, die unzweifelhaft genügen, um in einer Stadt von der Größe Greifenhagens eine angemessene Beleüchtung zu erzielen. Dessen ungeachtet ist von einer Straßenbeleüchtung wie sie sein soll fast gar nicht die Rede, weil dieselbe in Verdung gegeben ist, und Seitens der städtischen Verwaltung nicht auf die Durchführung der Licitations-Bedingungen gehalten wird. Kaum 100 Tage im Jahre nämlich brennen die vorhandenen Laternen, 40 an der Zahl, welche spätestens um 10 Uhr Abends wieder ausgelöscht werden. Viele derselben erlöschen schon lange vor 10 Uhr von selbst. Eine Besserung auch in dieser Richtung thut zur öffentlichen Sicherheit Noth. — Tit. IX. Für Instandhaltung der Alleen sind 50 Thlr. und für die der Wege, Brücken und Gräben im Stadtgebiet 100 Thlr. auf den Etat gesetzt, die lange nicht ausreichen, um in den nächsten Jahren die nothdürftigste Besserung des Weges nach Woltin vorzunehmen, geschweige denn die der übrigen Landstraßen und öffentlichen Wege, für deren Unterhaltung seit geraumen Jahren nichts geschehen ist. — Tit. X. Bei dem geringern Holzeinschlag in der zweiten Etatsperiode sind auch die Schlagelöhne und das dem Stadtförster zufließende Stammgeld mit 50 Thlr. bezw. 20 Thlr. gegen die Vorperiode um 850 Thlr. bezw. 180 Thlr. ermäßigt. An Kulturkosten stehen 100 Thlr. auf dem Etat; zur Unterhaltung der Wege und Gräben in der Forst 5 Thlr.; an Forstfuhrkosten stehen 10 Thlr. und an sonstigen Ausgaben 15 Thlr. — Tit. XI. Die Kirchenkasse zu St. Nic. empfängt 22 Thlr. als Äquivalent für Abschaffung des Klingbeütels. Was gegen den Etat der ersten Periode erspart wird, sind die Kriminalkosten, welche mit Einführung der neüen Grundsteüer seit 1. Januar 1865 in Wegfall gekommen sind. — Tit. XII. Die Kämmerei-Kasse schuldet der St. Sp. Stiftung 4000 Thlr. und dem General-Depositorio des Kreisgerichts 26.880 Thlr., nachdem an dasselbe 1120 Thlr. zurückgezahlt sind; außerdem dem Steüererheber die Amtscaution von 400 Thlrn. Gesammtschulden 31.280 Thlr. die mit 4 Procent verzinst werden. 20.000 Thlr., welche von der Sparkasse geliehen waren, sind zurückgezahlt. Zur Schuldentilgung stehen im Etat 1863—65: 5000 Thlr., in dem Etat 1866—68 aber nur 600 Thlr. und zwar vor der Linie. Was innerhalb der Linie steht sind die Zinsen. — Tit. XIII. Die in Einnahme Tit. VI. nachgewiesene Staats-Grundsteüer, so wie die Gebaüdesteüer wird an die Kreiskasse abgeführt. Von den Kämmerei-Grundstücken sind außerdem unter diesem Rubro Thlr. 71. 14. 7 Pf. zu zahlen. Ferner Landarmenhaus- und Siechenbeiträge 420 Thlr.; Kosten der Kommunal-Landtage 10 Thlr.; Beitrag zur Kreis-Communal-Kasse 110 Thlr.; Prämien für die Versicherung der städtischen Gebaüde gegen Feüersgefahr 40 Thlr.; Beitrag zur Förderung des Straßenbaues in Pommern 275 Thlr.; Beitrag zur Kreisstraßen- und Oderbrücken-Baukasse 1600 Thlr. — Tit XIV. Der Bezirks-Feldwebel empfängt 24 Thlr. Miethsentschädigung und zu sonstigen Ausgaben sind 5 Thlr. bestimmt. — Tit. XV. Die Armen-Kasse empfängt 800 Thlr. und die Schul-Kasse 2165 Thlr. Zuschuß.

Der **Etat der Bürgerkasse** für die Jahre 1866—1868 schließt ab mit . . . . 2400 Thlr.

Einnahme. — Tit. I. An Canon von einem Stück Land an der Thue 5 Thlr. — Tit. II. An Gemeinheitsgeld 11 Thlr. vom Pfarrhause, dem Diaconat-Hause, dem Schützenhause, der Neümühle, der Damerowschen Mühle und dem Küsterhause. — Tit. III. Zinsen von Activis Thlr. 641. 7. 6 Pf. Die Kapitalsumme belaüft sich auf 12.825 Thlr. — Tit. IV. An Zinspacht von Grundstücken, deren Größe im Etat nicht angegeben ist, an Weidegeld und Jagdpacht 636 Thlr. 15 Sgr. — Tit. V. Communalbeiträge, vom Hause 3½ Thlr., von der Bude 1¾ Sgr., vom Viertelhause 26¼ Sgr., zusammen Thlr. 1068. 11. 3 Pf., und Nachtwächtergeld 2⅓ Thlr. — Tit. VI. Dammgeld vom Damme zur Schiffsstelle 1⅔ Thlr. — Tit. VII. Insgemein Thlr. 33. 26. 3 Pf.

Ausgabe. — Tit. I. Verwaltungskosten 608 Thlr. Davon erhält der Rendant 24 Thlr., der Schornsteinfeger 200 Thlr., der Wiesenwärter und der Parcelenwärter jeder 120 Thlr., der Bruchwärter und Baggenmeister 144 Thlr. — Tit. II. Zur Instandhaltung der Gräben, Brücken, Wege, Dämme 1060 Thlr. — Tit. III. Abgaben und Lasten Thlr. 702. 3. 9 Pf. und zwar Meliorations-Zinsen an die Kreiskasse 80 Thlr.; Orböde an die Kämmerei-Kasse Thlr. 29. 13. 9 Pf.; Holz- und Weidegeld an dieselbe 443 Thlr.; Wiesendeputat an dieselbe 77 Thlr.; Zuschuß zur Besoldung der Nachtwächter 72⅔ Thlr. — Tit. IV. Insgemein Thlr. 29. 26. 3 Pf.

Der **Etat der Armen-Kasse** für die Jahre 1866—1868 schließt ab mit . . . . 3650 Thlr.

Einnahme. — Tit. I. An beständigen Gefällen aus der St. Spiritus-Stiftung 2500 Thlr. — Tit II. An unbeständigen Gefällen Thlr. 118. 28. 6 Pf. — Tit. III. An Zinsen von 3425 Thlr. Kapital-Vermögen Thlr. 161. 7. 6 Pf. — Tit. IV. Aus der Verwaltung des Armenhauses, an Arbeitslohn der Pfleglinge ꝛc. und Erstattung der Kosten für fremde Armen 70 Thlr. — Tit. V. An Zuschuß aus der Kämmerei-Kasse 800 Thlr.

Ausgabe. — Tit. I. An Gehältern zwei Armenärzte und der Stadthebeamme 85 Thlr. — Tit. II. Unterstützung städtischer Armen 1250 Thlr. — Tit. III. Kosten für Waisen 950 Thlr. — Tit. VII. Kur- und Arznei-Kosten 200 Thlr. — Tit. V. Beerdigungskosten 70 Thlr. — Tit. VI. Andere Ausgaben für Armenpflege 300 Thlr. — Tit. VII. Kosten aus der Verwaltung des Armen- und Krankenhauses 795 Thlr., darunter 75 Thlr. Gehalt des Aufsehers, 100 Thlr. zur Bekleidung der Armenhaüsler, 520 Thlr. zur Speisung derselben, und 100 Thlr. Insgemein.

Etat der Stadtschul-Kasse für die Jahre 1866—68 schließt ab mit . . . . 5810 Thlr.

Einnahme. — Tit. I. Zuschuß aus der Kämmerei-Kasse 2165 Thlr., aus der St. Sp. Stift. 2000 Thlr. — Tit. II. An Revenüen 593 Thlr. sind Pächte von den zum Stadthause und zum Lehrerhause gehörigen Grundstücken und Miethe von beiden Haüsern. — Tit. III. Schulgeld von den Schulkindern der Hauptschule 1050 Thlr. Das Schulgeld wird nach feststehenden Sätzen monatlich erhoben; auswärtige Kinder, welche die Schule besuchen, bezahlen das doppelte Schulgeld. Die Stadtverordneten faßten in ihrer Sitzung vom 28. Februar 1859 den Beschluß, die Verpflichtung der Einzelnen, Schulgeld für ihre Kinder zu zahlen, aufzuheben und das Schulgeld zur Societätslast zu machen, damit die Quälereien der armen Leüte durch die Executoren, die Besoldungen der Executoren für ihre meist vergeblichen

Executions-Vollstreckungen und die beständigen massenhaften Niederschlagungen von Schulgelderresten ein Ende nehmen. Der Magistrat widersprach aber diesem Beschlusse und die Königl. Regierungs-Verfügung vom 18. November 1859 beließ es bei der altgewohnten Einrichtung. — Tit. IV. Schulstrafen 2 Thlr.

Ausgabe. — Tit. I. An Besoldungen sind 5544 Thlr. ausgeworfen. Die Stadtschule besteht aus der Hauptschule, welche 4 Grundklassen, 6 Knaben- und 4 Mädchenklassen enthält, und einer Nebenschule von 4 Klassen. Es sind 18 Lehrer und 1 Lehrerin angestellt. Das Personal ist hinsichts seines Einkommens in 4 Klassen eingetheilt. Die erste Gehaltsklasse umfaßt, mit Ausnahme eines Lehrers an der Nebenschule und der Lehrerin, diejenigen Lehrer, welche an den Grundklassen in den ersten Elementarien unterrichten. Vocationsmäßig wird der Lehrer mit 200 Thlr. Gehalt, ausschließlich aller Neben-Emolumente angestellt; jedoch steigt das Gehalt von 5 zu 5 Jahren um je 16⅔ Thlr., so daß dasselbe mit dem vollendeten 30sten Dienstjahre des Lehrers das Maximum von 300 Thlrn. erreicht. In dieser Klasse sind 5 Lehrer. Die IIte Gehaltsklasse umfaßt die Lehrer, welche in den Mittelklassen unterrichten. Vocationsmäßig wird der Lehrer mit 200 Thlr. Gehalt, unter Ausschluß aller Nebeneinkünfte, angestellt, jedoch steigt das Gehalt von 5 zu 5 Jahren um 25 Thlr., so daß dasselbe mit dem vollendeten 30sten Dienstjahre des Lehrers das Maximum von 350 Thlr. erreicht. In dieser Klasse stehen 6 Lehrer. In der IIIten Gehaltsklasse steht der Lehrer der ersten Mädchenklasse, dessen Gehalt mindestens 300 Thlr. betragen und bis auf 400 Thlr. in der Weise ansteigen soll, daß es sich je nach 5 Dienstjahren jedes Mal um 20 Thlr. erhöht, nach 25 Dienstjahren also das Maximum von 400 Thlrn. erreicht. Von der Gehaltserhöhung bleiben 2 Lehrer ausgeschlossen, weil sie zugleich als Kirchenbeamte, Cantor-Organist und Küster, fungiren, weil ihnen das bisherige Gehalt aus der Schulkasse, verbunden mit den Einnahmen aus dem Kirchenkasten, ein vollständig ausreichendes Einkommen gewährt. In der IV. Gehaltsklasse stehen 3 Lehrer mit gelehrter Bildung: der Rector hat Thlr. 466. 23. 4 Pf., der Conrector Thlr. 430. 23. 4 Pf., und der Subrector 420 Thlr. Gehalt. Die Gehälter dieser 3 Lehrer werden z. Z. nicht erhöht, weil es an disponibeln Mitteln fehlt. Der Schulwart hat 72 Thlr. und sein Gehülfe 6 Thlr. Zur Aufbesserung der Lehrergehälter nach Maaßgabe obiger Normen sind 55 Thlr. bestimmt; und zur Vermehrung der Lehrkräfte Behufs Erweiterung der Schule um eine Klasse, welche innerhalb der dreijährigen Etatsperiode in Aussicht genommen ist, sind 266⅔ Thlr. ausgeworfen. — Tit. VI. Schulbedürfnisse 216 Thlr.; davon 16 Thlr. zur Vergrößerung der Schüler- und 25 Thlr. zu der der Lehrer-Bibliothek; Brennmaterial 130 Thlr., u. s. w. — Tit. VII. Reparaturkosten 50 Thlr.

Man hat Nachrichten vom Dasein einer Stadtschule aus dem 15 Jahrhundert. Sie hatte ihr eigenes Gebäude. Als dieses in dem großen Brande von 1532 eingeäschert worden war, behalf man sich 240 Jahre lang mit der, an der südöstlichen Seite der St. Nicolai-Kirche angebauten, St. Marien-Kapelle, welche, trotz ihrer Kleinheit, für die Schülerzahl und das Ziel, welches die Schule damaliger Zeit zu erreichen hatte, vollkommen ausreichend war. Im Jahre 1775 wurde aber aus den Mitteln der Kämmerei ein großes Schulhaus, neben der heil. Geistkirche, und wahrscheinlich auf der Stelle des ehemaligen heil. Geisthauses, erbaut. Zu diesem Bau gaben, außer der dazu bewilligten allgemeinen Landescollecte, die Fonds der heil. Geistkirche einen ansehnlichen Beitrag. Rector, Cantor und der Hospital-Schulmeister erhielten in dem neüen Schulgebaüde freie Wohnung. Letzterer hatte

die Freischule für arme Kinder und empfing das Schulgeld aus der Kasse der heil. Geistkirche. Alle diese Verhältnisse haben sich seitdem wesentlich verändert. Das Schulgebaüde reicht schon seit lange nicht mehr für die Bedürfnisse einer 18klassigen Schule aus, daher man einen Erweiterungs- bezw. Neübau ins Auge gefaßt hat, zu dessen Ausführung indeß die erforderlichen Gelder bisher nicht haben flüssig gemacht werden können.

Übersicht der Jahres-Rechnungen von 1865 und 1866.

Kassen.	Jahr.	Einnahme.			Ausgabe.			Bestand.			Rest.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Kämmerei-Kasse	1865	34.735.	21.	2	31.581.	11.	10	3.154.	9.	4	467.	15.	6
	1866	28.958.	20.	10	25.696.	25.	10	3.261.	25.	—	—	—	—
Bürger-Kasse	1865	9.806.	21.	2	8.921.	18.	—	885.	3.	2	58.	14.	—
	1866	3.391.	6.	4	1.631.	10.	—	1.759.	26.	4	—	—	—
Armen-Kasse	1865	4.892.	10.	10	4.876.	8.	9	16.	2.	1	23.	1.	—
	1866	4.698.	12.	10	4.689.	22.	3	8.	20.	7	—	—	—
Schul-Kasse	1865	5.404.	4.	3	5.403.	1.	1	1.	3.	2	115.	15.	—
	1866	5.902.	22.	2	5.494.	9.	7	408.	12.	7	—	—	—

Als der Bau des Oder-Übergangs von Gr. nach Mescherin in Aussicht genommen und dann endlich beschlossen wurde, verpflichtete sich die Stadt, für welche die Überbrückung der Reglitz und Oder eine Lebensfrage war, zu den Baukosten und insonderheit für die künftigen Unterhaltungskosten (S. 34), außer den auf sie fallenden regelmäßigen Kreisbeiträgen, einen außerordentlichen Zuschuß zum Betrage von 35.000 Thlr. beizusteüern, zahlbar in jährlichen Raten von 5000 Thlr. Mit dieser Raten-Zahlung ist am 2. Januar 1860 der Anfang gemacht und damit in der Art regelmäßig fortgefahren werden, daß in dem Etat der Kämmerei-Kasse für die 3jährige Periode 1866—1868 diese Schuld als vollständig getilgt nachgewiesen werden konnte, nach Tit. VII. der Ausgabe. Die Mittel dazu sind aus dem Erlös des Holzes entnommen, welche durch Abholzung eines Theils der Kämmerei-Forst gewonnen worden ist.

Was die städtischen Schulden im Lichte der Gegenwart betrifft, so besagt darüber ein Bericht des Magistrats vom 12. December 1867 Folgendes: — Die Summe aller Schulden der Stadtgememeinde betrug: a) Bei dem General-Depositorium des Kreisgerichts zu Gr. 28.000 Thlr. und bei der St. Sp. Stift. 4000 Thlr., im Ganzen 32.000 Thlr. Diese Schulden sind theils zum Rathhaus-Bau, theils zum Ankauf des Schulzengutes Pakulent contrahirt worden. Sie werden mit 4 Prct. verzinset und seit 1866 mit 2 Prct. amortisirt. Zur Tilgung sind, nach Tit. VII. des Ausgabe-Etats von 1866—68 jährlich 600 Thlr. angewiesen und bei der städtischen Sparkasse zinsbar angelegt. Der Schuldenrest ult. December 1867 beträgt: a) Bei dem General-Depositorium 26.800 Thlr., b) bei der St. Sp. Stift. 4000 Thlr., in Summe 30.800 Thlr., wovon die erste und zweite bei der Sparkasse eingezahlte Amortisations-Rate a 600 Thlr., mit 1200 Thlr. abgehen, so daß noch 29.600 Thlr. Schuldenrest übrig bleiben. Dazu kommt aber noch die, mit 4 Prct. verzinste, baar erlegte Amtscaution des Steüererhebers oder Rendanten

von 400 Thlr. (Ausgabe-Etat Tit. VII.), so daß sämmtliche Schulden der Kämmerei-Kasse ult. December sich beliefen auf Höhe von . . . . Thlr. 30.000.

Sparkasse. Am Schluß des Jahres 1865 betrug das Einlage-Kapital Thlr. 221.229. 19. 11 Pf. incl. der dem Kapital zugerechneten Zinsen, Thlr. 228.571. 28. 1 Pf. Im Kriegsjahre 1866 beliefen sich die Einlagen auf Thlr. 70.242. 19. 11 Pf. Dagegen wurden zurückgezogen Thlr. 109.364. 4 — Pf. Nach Abzug der Differenz von Thlr. 39.121. 14. 1 Pf. verblieb ein Einlage-Kapital zum Betrage von Thlr. 189.450. 14. — Pf. Zu dieser Summe kamen noch Thlr. 20.832. 2. 10 Pf. an Zinsen-Überschüssen bis 1865, und Thlr. 10.814. 25. 9 Pf. an eingegangenen Zinsen pro 1866; so daß sich eine Gesammt-Summe von Thlr. 221.097. 12. 7 Pf. herausstellte. Davon kamen jedoch in Abzug: a) Die den Einlagen zugerechneten Zinsen pro 1865 mit Thlr. 7.342. 8 Sgr. b) die im Laufe von 1866 gezahlten Zinsen mit Thlr. 1334. 27. 2 Pf., und b) an Verwaltungs- und sonstigen Kosten pro 1866 mit Thlr. 799. 2. 10 Pf.; im Ganzen kamen in Abgang Thlr. 9.476. 8. 2 Pf.; so daß Ende 1866 wirklich verblieben Thlr. 211.621. 4. 5 Pf. von welcher Summe Thlr. 194.369. 19. 7 Pf. ausgeliehen waren, daher Baarbestand Thlr. 17.251. 10. 4 Pf.

Die Rechnung für das Jahr 1867 stellt sich wie folgt: — Das Einlage-Kapital pro 1866 Thlr. 189.450. 14 — Pf. (s. oben); dazu an Zinsen Thlr. 6474. 6. 4 Pf., zusammen Thlr. 195.924. 20. 4 Pf. Im Jahre 1867 betrugen die Einlageen Thlr. 58.800. 13. — Pf., zurückgezogen wurden Thlr. 63.814. 12. 3 Pf. mithin Abgang vom Einlage-Kapital Thlr. 5013. 29. — Pf. Dasselbe betrug mithin ult. 1867 noch Thlr. 190.910. 21. 4 Pf. Zu dieser Summe kommen die Zinsen-Überschüsse bis 1866 mit Thlr. 22.170. 20. 5 Pf. und die eingegangenen Zinsen pro 1867 mit Thlr, 9.943. 7. 4 Pf. Gesammt-Summe Thlr. 223.024. 19. 1 Pf. Von dieser Summe kommen in Abrechnung: a) Die den Einlagen zugeschriebenen Zinsen pro 1866 mit Thlr. 6.474. 6. 4 Pf., b) die 1867 gezahlten Zinsen mit Thlr. 445. 1. 3 Pf., und c) die Verwaltungs- ꝛc. Kosten pro 1867 mit Thlr. 667. 20. — Pf.; im Ganzen Thlr. 7886. 27. 7 Pf. und es verbleiben nach Abzug dieser Summe ult. December 1867 . . . Thlr. 215. 21. 6 Pf. wovon Thlr. 202.122. 20. 7 Pf. zinsbar angelegt sind; mithin baarer Kassenbestand Thlr. 13.015. — 11 Pf.

Zur Geschichte der Stadt Gr. werden noch folgende Aphorismen eingeschaltet:

Nachdem die Gemeinheits-Theilung seit dem 1 October 1841, zum Theil nur summarisch, zur Ausführung gekommen war, wurde die Hütungs-Separation durch den, von der General-Commission unterm 27 December 1853 bestätigten Receß zu Ende geführt. Die spezielle Separation der Bürgerforst, der den Haus- und Budenbesitzern der Stadt gehörigen Forstgrundstücke, wurde 1854 beantragt. Es handelte sich hierbei nicht um Gemeinde-, sondern um Interessenten-Vermögen, und um die Frage, ob die Überweisung der einzelnen Antheile zur privativen Benutzung im Interesse der Landeskultur, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 109 der Gemeinheits-Ordnung, und der gesammten örtlichen Verhältnisse, für zuläßig zu erachten, und für die Besitzer des Forstes in der That vortheilhaft sei. Ein forsttechnisches Gutachten ging dahin, daß es im Interesse der Haus- und Budenbesitzer liege — 1) die gesammte südlich der Thue gelegene Bürgerforst, so wie die Schläge 53—55, speciell zu separiren und die einzelnen Antheile zur privativen Benutzung zu überweisen; dagegen 2) die Schläge 52 und 57—60 ungetheilt und im Zusammenhange mit dem der Kämmerei und der Bürgerschaft gemeinsam gehörigen s. g. Tanger auch ferner als Forst zu benutzen. Nach weiteren

Erörterungen wurde durch Erkenntniß der General-Commission vom 18 September 1855 die specielle Theilung der Bürgerforst für unzulässig erklärt, wogegen die Provocanten Berufung einlegten, auf die dann auch vom Revisions-Collegium zu ihren Gunsten entschieden wurde. Die Separation ging vor sich, die Abholzung fand Statt und es blieb von der Bürgerforst nur noch ein Flächen-Minimum zur Holzkultur übrig (S. 36).

Während die **Kämmereiforst** im Jahre 1862 noch eine Fläche von 853 Mg. enthielt (S. 36), hatte sie innerhalb der drei folgenden Jahre durch Abtrieb 191 Mg. verloren, denn ihr Areal bestand zu Ende des Jahres 1865 aus 662 Mg. 12 Ruth. Davon waren 276. 25 mit haubarem Holze — Kiefern — in durchschnittlich 100jährigem Alter bestanden; in Schonung gelegt waren 222. 66. Blößen gab es auf 31. 101, und verpachtet zur Ackernutzung war eine Fläche von 132 Mg. Daß die Kiefer in dieser Forst einen ganz angemessenen Standort gefunden hat, namentlich wenn man sie nicht zu alt, höchstens ein Alter bis zu 120 Jahren erreichen läßt, ergeben die haubaren Bestände, die meist einen vortrefflichen Höhewuchs haben. Diese ältesten Bestände sind hin und wieder mit unterdrückten, abgängigen Eichen durchstellt und meist nur ziemlich geschlossen, vermuthlich in Folge Diebstahls. Daß der Boden aber trotz seiner sandigen Beschaffenheit in geringer Tiefe frisch ist, beweisen die überall als Unterholz auftretenden und freudig wachsenden Eichenstockausschläge und Eichensamenpflanzen. Minder erfreulich ist der Zustand der Schonungen. Auch in ihnen drängt sich die Eiche, überall frisch und froh wachsend, theils als Samenpflanze, theils als Stockausschlag zwischen die Kiefern hindurch und oft in so großer Menge, daß man bei der Annäherung eher auf eine junge Eichenkultur, als auf einen Kiefernort zu treffen vermuthen kann. Neuerlich, 1866, ist es in Vorschlag gekommen, den s. g. Langen- und den Schmalz-Werder, dünenartige Erhebungen, welche sich am Rande der Oderwiesen, einer Fläche von ca. 200 Mg., hinziehen, völlig blos liegen und z. Z. nicht nur keinen Ertrag gewähren, sondern auch auf einzelnen Punkten, wo jede Benarbung fehlt, mit Versandung der benachbarten Grundstücke drohen, anzuschonen, entweder mit Eichen und Laubholz, oder durch Kiefernpflanzung.

Dem **Fischergewerk**, aus etwa 40 Meistern bestehend, steht, zufolge Verleihungs-Urkunde des Raths vom Mittwoch in den Pfingsten Anno 1417, bestätigt am Freitage nach vocem jucunditatis Anno 1578, die Fischerei auf den zur Stadt gehörigen Gewässern privative zur Nutznießung zu. Bei der Menge der Meister und dem kleinen Wassergebiet gewährt die Fischerei wenig Ertrag, weshalb strenge die Ordnung, in welcher die Gewässer nach den deshalb gefaßten Beschlüssen der Betheiligten befischt werden sollen, aufrecht erhalten werden muß. Zu dieser Ordnung gehört bei dem Umstande, daß sich das Gewerk bei seiner Dürftigkeit keinen eigenen Fischkieper halten kann, der Beschluß, daß, um Defraudationen, namentlich das Befischen der in Schonung gelegten Seen, der Schwarze, Faule, Wende-, Mumerl- und Seglitz-See, und die Breite Fahrt, zu verhüten, kein Meister bei Strafe vor 4 Uhr Morgens und bis nach Sonnenuntergang zum Fischen ausfahren darf. Außer den städtischen Gewässern befischt ein großer Theil der hiesigen Meister auch die Amts-Gewässer, für deren Bereich jene Ordnung gleichfalls befolgt wird. Auf Observanz und mündlicher Tradition beruhend, nahmen die Alterleute des Gewerks Veranlassung, ein unterm 9 Januar 1845 von ihnen ausgearbeitetes Regulativ über den Betrieb der Fischerei vorzulegen, welches zwar vom Magistrat genehmigt, nicht aber von der Königl. Regierung bestätigt wurde, weil an Stelle der Ordnung vom 8 Mai 1827 die Publikation der neuen Fischerei-Ordnung für die Pommersche Oder und das

Haff zu erwarten stand, die Regierung selbst auch mit der Entwerfung einer Fischerei-Ordnung für die Pommerschen Binnengewässer beschäftigt war.

Das Bohlwerk am rechten Ufer des Reglitz-Stroms, welcher unmittelbar bei der Stadt vorbeifließt, ist vor undenklichen Zeiten, die sich wol in die Zeit der Gründung der Stadt verlieren, erbaut, damit auswärtige Handelsleüte der Landstädte und sonstige Verkehrstreibende, welche ihre Waaren von Stettin zu Wasser beziehen, oder dahin abgehen lassen, einen sichern und festen Ein- und Ausladeplatz haben, welcher vorher nicht vorhanden gewesen sein kann, da vorlängs dieses Stroms der Grund sumpfig ist. Dieses Bohlwerk, in einer Länge von 160 und einigen Fuß, bei 60 Fuß Breite angelegt, leidet jährlich, besonders im Frühjahr beim Abgange des Eises und durch das Aufschwellen des Stroms, welcher über das Bohlwerk tritt, wie es denn auch durch die in der bemerkten Jahreszeit häufig eintretenden Westwinde sehr beschädigt wird und nebst den Laufbrücken großer Reparaturen bedarf. Deshalb wird seit den ältesten Zeiten auf Grund des Stiftungsbriefes von 1254 und aller folgenden, von den Landesfürsten der Stadt verliehenen, Privilegien, von auswärtigen Verkehrstreibenden, in sofern sie das Bohlwerk benutzen, ein Lagergeld erhoben, welches von der Kämmerei zur Unterhaltung des Bohlwerks mit verwendet wird. Aus früheren Jahrhunderten hat sich eine Rolle, nach welcher das Lagergeld erhoben wird, nicht erhalten. Die älteste bekannte stammt aus dem Jahre 1731, und ist durch Resolution der Pommerschen Kriegs- und Domainenkammer vom 6 Juni 1772 aufs Neüe bestätigt. Diese Rolle wurde vom Magistrat unterm 15 Mai 1805 erneüert und auch jetzt von der obern Landes-Polizei-Behörde gut geheißen, was abermals durch Verfügung vom 25 November 1816 geschehen ist. Nach ihr werden auch noch heüte die Gebühren erhoben. Weit entfernt, daß gedachtes Bohlwerk durch das, von ihm erhobene, Lagergeld für die Stadt eine Finanzquelle bildet, ist es derselben ein wahres Onus, da die Einnahmen mit den Ausgaben in großem Mißverhältniß stehen. So wurden in den 6 Jahren 1810—1815 an Bohlwerkszoll erhoben Thlr. 291. 19. 6 Pf.; es betrugen aber die Unterhaltungskosten des Bauwerks in demselben Zeitraume Thlr. 430. 5 gGr. Ferner war der Ertrag des Bohlwerks-Lagergeldes in den 7 Jahren 1826—1832 nur Thlr. 82. 6. 7 Pf. Dagegen konnten die Ausgaben für diesen Zeitraum nicht nachgewiesen werden, da die Kämmerei-Kassen-Rechnungen zwar den Betrag des Arbeitslohns und der angekauften Materialien, nicht aber den Werth des aus der Stadtforst gelieferten Bauholzes enthalten. In jüngerer Zeit geben die Kämmerei-Kassen-Etats die Ausgabe an Unterhaltungskosten des Bohlwerks nicht speciell an, da sie unter den allgemeinen Baukosten mit begriffen sind. An Bohlwerkslagergeld wurde die Einnahme veranschlagt für die Etatsperiode 1857—62 mit 25 Thlr., für 1863—65 mit 15 Thlr., für 1866—68 mit 30 Thlr. Im Jahre 1864 wurden Verhandlungen, betreffend die Herstellung und Erweiterung des Bohlwerks, gepflogen, ohne daß sie zum Abschluß gekommen sind.

Daß es in Gr. an einem Verein nicht fehlt, dessen Mitglieder das größte Kapital des Menschen, die Zeit, auf die unnützeste Weise von der Welt, mit — Pulvergeknall verschwendet, ist selbstverständlich; ja, man hat sich nicht mit Einem Verein begnügt, die Bürger der guten Stadt Gr. haben das Bedürfniß gefühlt zwei „Verbrüderungen" dieser Art zu stiften: Die Schützen-Gilde und eine Schützen-Gesellschaft. Die Schützen-Gilde stammt aus uralter Zeit. Weil aber ihre Privilegien in Kriegszeiten abhanden gekommen und verloren gegangen, so wurden ihr dieselben von Bürgermeister und Rath der Stadt Gr. 1633, also in einem der letzten Jahre der Greifen-Herrschaft, erneüert. „Als wir nun hierbei erwägen, wie nicht allein

unsere Praedecessores diese Zunft aus gutem Verdacht gestiftet und viele Jahre anhero dieselbe conserviret, sondern auch daneben angesehen, wie sonderlich in den Pest- und Sterbenszeiten (da leider andere Ämter, Gilden und andere Gewerke in groß Abnehmen gerathen) durch göttliche Verleihung noch allewege ihren Flor behalten, und in dieser Stadt soviel genützet, daß durch dero ansehnlichen Beistand mancher ehrliebender Bürger und Bürgerinnen honorifice zu ihrer Ruhestätte gebracht und beerdiget worden, wie überdies auch nicht undienlich befunden, daß die Bürgerschaft nach dem Exempel anderer Städte durch dies Mittel in fleißiger Übung ihres Gewehrs und guten Bereitschaft behalten werde; hierum so haben wir uns belieben lassen, nochmalen über diese Zunft das Schützenfest zu halten, und dieselbe mit neüer Innung folgender gestallt zu begaben." So lautet der Eingang des aus 4 Abschnitten in vielen Haupt- und einigen Neben-Artikeln bestehenden Statuts vom 15 Juni 1633, das noch heüte in Kraft steht. Zur Zeit des großen Befreiungskrieges, 1813—1815, wurde die Schützengilde aufgelöst, und der damals errichteten Bürger-Garde, — in den Städten den Landsturm des platten Landes vertretend, — als Stamm derselben einverleibt. Capitain, Lieutenants, Fahnenjunker, Feldwebel und Schützenbrüder erhoben gegen diese Maaßregel zwar Einspruch, allein ein Rescript des Militair-Gouvernements, d. d. Stargard, den 19 April 1814 (Militair-Gouverneür: v. Stutterheim, Civil-Gouverneur: Beyme,) belehrte sie eines Andern; es verblieb bei der Auflösung. Die Gilde bestand aus 1 Capitain, 5 Offiziere 1 Feldwebel und 60 Schützen, zusammen 67 Mann, die bei der Errichtung des Bürger-Bataillons in 2 Compagnien getheilt worden waren. Die Gilde besaß an Grundstücken, Kapitalvermögen und nutzbaren Gerechtigkeiten: 5 Mg. Landwiesen, an verschiedenen Stellen der Stadtfeldmark, 1 Hauskavel, die Jürgensche Wiese genannt, mit einem Ertrag von ca. 60 Thlr. den Schützensee im Mittelfelde; mit der Fischerei auf demselben, der Grasnutzung am Ufer und ein Stück Land bei demselben; an ausstehenden Kapitalien 287 Thlr., ein silbernes Geschmeide 3 Pfd. 23 Lth. schwer, 30 Thlr. jährlicher Canon vom Schützenhause, von der Kämmerei zum Schützenfeste 6 halbe Tonnen Bier, eine Prämie von 4 Thlr. für den Schützenkönig aus der Bürgerkasse und Standgeld von Buden derjenigen Gewerbtreibenden unter den Schützenbrüdern, welche beim jährlichen Schützenfeste zu Pfingsten ihre Waaren auf dem Schützenplatze feilbieten wollten. All' dies nutzbare Eigenthum ging in den Besitz des Bürger-Bataillons über, dessen Befehlsführer in Gemeinschaft mit dem Stadt-Magistrat die Verwaltung übernahm. Um was es den Leüten jetzt auch als städtischen Landstürmern, besonders zu thun war, blieb von Bestand, nämlich die Abhaltung des jährlich wiederkehrenden Schützenfestes mit Allem was dazu gehört an pomphaft geordneten Aus- und Einmarsch unter Tuba- und Trompetenschall ꝛc., an Büchsenknall nach der Scheibe — Vogelschießen, früher gebraüchlich, war abgekommen — an Eß- und Trinkgelagen und darauf nicht selten — folgenden wüsten Ringeltanz. Um in diese s. g. Vergnügungen, für welche zwei volle Tage bestimmt waren, eine gewisse Ordnung zu bringen, wurden zwischen dem Magistrat und dem Bürger-Bataillons-Commandeur unterm 13 Mai 1814 Vorschriften für das jährlich zu feiernde Volksfest das Scheibenschießens vereinbart, welche in 25 Paragraphen abgefaßt, als Ergänzung des Privilegiums vom Jahre 1633 angesehen werden können. „Es wird vorausgesetzt, daß sich ein Jeder beeifern wird, durch gesittetes und anständiges Betragen dies allgemeine Bürgerfest zu erhöhen, und kein Störer der Ruhe und Ordnung zu sein. Wer zu Streitigkeiten Anlaß gibt, wird in Geldstrafe genommen; und wer sich besonders sehr unbescheiden beträgt, kann auf bestimmte Zeit, oder auch für immer, von der Theilnahme an diesem Feste ausge-

schlossen werden. Die Entscheidung hierüber gebühret nach vorhergegangener Untersuchung, dem Magistrat, dem Commandeur und sämmtlichen Officiers des Bürger-Bataillons und dem jedesmaligen Schützenkönig durch Stimmen-Mehrheit (§. 24)." Bald nach dem zweiten Pariser Frieden, 1815, ging das Bürger-Bataillon als nunmehro überflüssig gewordene Institution, zur Ruhe, und die Schützengilde trat in ihr altes Verhältniß zurück. Bisher war es Sitte gewesen, beim Ausmarsch zum Scheibenschießen und beim Abholen des Schützenkönigs vor dessen Hause drei Böller abzufeüern, und ebenso wieder Abends beim Einmarschiren. Da ereignete es sich im Jahre 1829, daß der Magistrat, auf Anordnung des Kreis-Landraths, Freiherrn v. Steinäcker, das Schießen mit den Böllern in den Straßen sowol in den bevorstehenden Schützen-Gilde-Tagen, als auch für alle Folgezeit untersagte. Ob dieses Verbots geriethen „Alterleüte und Officiers der Schützen-Compagnie" in Harnisch. Sie sahen darin einen Eingriff in ihre alte Verfassung — es steht aber von diesem Unwesen kein Wort weder in dem Privilegium von 1633 „noch in den „Vorschriften vom Jahre 1814" — und reichten bei der Königl. Regierung eine Beschwerde mit der Bitte, die Schützen-Zunft, in ihren alten Gerechtsamen zu schirmen. Ohne vorher wie vorschriftsmäßig sonst üblich, durch Rückfrage beim Magistrat sich über den Sachverhalt näher zu unterrichten, hob die Königl. Regierung in der That das Verbot des Magistrats durch die Verfügung vom 2. Juni 1829 auf, wovon dem Magistrate und dem Landrathe v. Steinäcker Kenntniß gegeben ward. Was erwiderte der Landrath hierauf? In einem der Königl. Regierung unterm 2. September 1829 erstatteten Bericht ließ er sich also vernehmen: Nach Anzeige der hiesigen Ärzte, daß mehrere namhaft gemachte gefährliche Kranke im vorigen Jahre durch das Abfeüern der Böller in den Straßen und den damit verbundenen, einem Aufstand ähnlichen Lärm des Pöbels, höchst bedenkliche Rückfälle erlitten hätten, — und wegen der nach gewöhnlicher Art mit diesem nutzlosen Schießen verbundenen kleinen Unglücksfälle und übrigen Excesse fand ich mich veranlaßt, dem Magistrat hierauf, mit Hinweisung auf das A. L. R. Th. II. Tit. 20, §. 745 und mehrere andere Bezug habende Verfügungen, aufmerksam zu machen und in Folge dessen das höchst zwecklose, mit Gefahr verbundene Schießen zu untersagen. Der Triumph der Tumult Liebenden war über die ihnen ertheilte Erlaubniß, gegen die hiesige Behörde mit Erfolg aufzutreten sein, sehr groß und laut; doch muß ich der Königl. Regierung auch sagen, daß viele ordnungsliebende Bürger höchst betreten hierüber waren, ja sogar erklärt haben, sofort eine Stafette abgehen zu lassen, sobald das Schießen in der Nähe ihrer Wohnungen Statt fände, und sie sich jedenfalls demselben widersetzen würden. Gleichzeitig erlaube ich mir die Anzeige daß auch das Schützenhaus selbst ganz in der Nähe der Scheünen, hart an der Straße liegt, und daß das Schießen aus demselben gegen einen Berg Statt findet, über welchen beim Schützengarten hinauf ein sehr besuchter Fußsteig führt, wo bereits Wandernde durch die Kugeln der Schießenden erschreckt worden sind, da Ordnung hier nicht zu Hause gehört." — Wie der Landrath v. Ramin, im Randowschen Kreise, sich einmal über das Schützenwesen sehr mißbilligend geaüßert hatte (L. B. Th. II. Bd. II.), so rügte Landrath v. Steinäcker, hier im Greifenhagenschen Kreise, den damit verbundenen Unfug mit Recht in strengen Worten, zwischen deren Zeilen man seine wahre Meinung über den Fortbestand derartiger Vereine, in unserer Zeit unschwer herauslesen kann. Sein Bericht hatte denn auch die Folge, daß die Königl. Regierung durch Verfügung vom 9. October 1829 das Schießen in den Straßen für alle Zukunft untersagte und eine genaue Prüfung des Schießstandes anordnete. Daß die Pulverknallenden, guten Schützenbrüder mit dieser Entscheidung sehr unzufrieden sein

würden, ließ sich erwarten. „Die Schützen-Compagnie, sagten sie in der Vorstellung vom 30 November 1829, kann sich unmöglich dabei beruhigen, daß mit einem male abgeschafft werden soll, was seit undenklichen Zeiten hier in Ruhe und Friede bestanden hat;" (hat ein, die öffentliche, wie die Sicherheit des Ordnung liebenden Einwohners gefährdender Unfug das Privilegium auf Verewigung?) „sie kann sich um so mehr um deshalb nicht beruhigen, weil die Veranlassung zu dieser Abschaffung eine beim Landrathe geführte Beschwerde ist, deren Inhalt sie eben so wenig kennt, als wie den Beschwerdeführer selbst." Sie beantragten die Mittheilung der angebrachten Klage, um sie zu beantworten und zu widerlegen, „und eine solche nöthigenfalls zur Allerhöchsten Entscheidung zu bringen." Die Königliche Regierung belehrte sie am 28 Januar 1830 in einer ausführlichen Verfügung, worin auf die Gemeingefährlichkeit des Böllerschießens Nachdruck gelegt ward. Nichts destoweniger wiederholte sich der Unfug beim Schützenfeste im Jahre 1831, wodurch den Behörden abermals eine monatelange Schreiberei erwuchs. —

Die Schützen-Gesellschaft ist neben der Schützen-Gilde im Jahre 1845 entstanden. Aus 61 Mitgliedern bestehend gab sie sich im Jahre darauf ein Statut, und beantragte Verleihung der Corporationsrechte. Auf das Gesuch eines ihrer Mitglieder, eines verabschiedeten Oberstlieutenants, verlieh der König dieser neüen Gesellschaft eine mit dem Stadtwappen geschmückte Fahne, die ihr im Jahre 1847 übergeben wurde. Um dieselbe Zeit bestand die alte Schützengilde aus 46 Mitgliedern in 2 Abtheilungen. In der ersten Abtheilung waren der jedesmalige Schützenkönig und diejenigen alten Mitglieder, welche die Königswürde erlangt oder eine Officiers-Charge bekleidet hatten. Sie zählte 14 Mitglieder, die an den Aufzügen zwar Theil nahmen, aber ohne Waffen und Uniform. Die zweite Abtheilung 32 Personen enthaltend, bildete den eigentlichen Fahnenzug in Waffen und Uniform bestehend in schwarzem Leibrock, mit blauen Bande, worauf ein Adler, und am Jägerhut die Preüßische Cocarde. Die Bemühungen des Magistrats jene neüe Gesellschaft mit der alten Gilde zu einem einzigen Verein zu verschmelzen, blieben erfolglos. In Erwägung, daß der Hauptzweck der neüen Gesellschaft doch eigentlich nur auf geselliges Vergnügen gerichtet sei, wenn gleich dabei höherer Zwecke gedacht werde, konnte das Ministerium des Innern, an das die Königl. Regierung berichtet hatte, laut Rescript vom 27 August 1847, keine genügende Veranlassung finden, für dieselbe Corporationsrechte zu erwirken, oder ihr die Rechte einer besonders privilegirten Gesellschaft beizulegen, und erachtete es für um so angemessener, daß sie nur als eine erlaubte Gesellschaft angesehen und behandelt werde, als hierdurch ihre Vereinigung mit der alten Schützen-Gilde, die noch immer wünschenwerth erschien, muthmaaßlich erleichtert werde. Diese wollte sich im Jahre 1847 neüe Statuten geben. Der Entwurf enthielt aber eine Bestimmung wegen Exclusiv-Berechtigung des Gewerbebetriebs an den Tagen des Schützenfestes zu Gunsten der Schützenbrüder, eine Bestimmung, die mit der Gewerbe-Gesetzgebung unvereinbar war, daher die Königl. Regierung sich unterm 19 Januar 1848 veranlaßt sah, die Genehmigung des vorgelegten Statuts von der Hand zu weisen. Mehrere Jahre später bat die alte Schützen-Gilde den König um Verleihung einer neüen Fahne. Ihr Gesuch wurde durch Rescript des Ministers des Innern vom 26. Juli 1856 dahin beschieden, daß er sich nicht bestimmt finde, das Gesuch beim Könige zu befürworten. Ein abermaliges Immediat-Gesuch gleiches Inhalts vom 16 August desselben Jahres hatte keinen bessern Erfolg.

In Gr. besteht eine Bürgerwache, deren Aufgabe es ist, unabhangig von den Nachtwächtern Wache zu halten und die Ordnung wieder herzustellen, wenn die-

selbe durch verspätete Nachtschwärmer etwa gestört sein sollte. Bis zum Jahre 1845 bestand die Einrichtung, daß täglich 3 Mann, Bürger und Schutzverwandten, die Wache beziehen mußten. Von da an wird der Wachtdienst nicht mehr regelmäßig alle Tage geleistet, sondern nur nach dem polizeilichen Bedürfnisse und zwar jeden Sonntag und jeden Feiertag (mit Ausnahme des Charfreitags und des Buß- und Bettags) in beiden Fällen von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens; sodann an den Jahrmarkttagen, während der militairischen Ersatzausbebungen, während des Schützenfestes, bei den Vagabunden-Visitationen und bei außerordentlichen Gelegenheiten nach dem Ermessen des Polizei-Dirigenten. Ein vom Magistrat unterm 3. April erlassenes, und von der Königl. Regierung am 26 Mai 1845 bestätigtes Reglement ordnet diesen bürgerlichen Wachtdienst.

Die kirchliche Eintheilung der Synode Greifenhagen stellt sich wie folgt:

Mutterkirchen.	Tochterkirchen.	Patrone.
Greifenhagen, St. Nicolai		Der König.
Brusenfeld		Der Gutsherr.
	Marwitz	Magistrat von Garz.
Ferdinandstein		Der Gutsherr.
Kladow		Magistrat von Greifenhagen.
	Kehrberg	Der König.
Lindow		Der König und der Gutsherr.
	Klein-Zarnow	Der Gutsherr.
Pakulent		Magistrat von Greifenhagen.
	Heinrichsdorf	Der Gutsherr.
Stecklin		Der Gutsherr.
	Langenhagen	Der Gutsherr.
	Rosenfeld	Der Gutsherr.

Vor Zeiten gehörten zur Synode auch die, auf dem linken Ufer der Oder im Randow-Lande belegenen Pfarren zu Barnimslow, Hohenzaden, Kurow, Pargow, Rosow, Schillersdorf und Radrense, wovon nach dem Frieden von St. Germain en Laye, 1679, die 6 ersten der Synode Stettin beigelegt wurden; Radrense dagegen kam zur Synode Penkun.

Die Eigenthums-Ortschaften der Stadt Greifenhagen.

Unter der Polizei-Verwaltung des Magistrats.

Buddenbrock, Kirchdorf, ³/₄ Mln. von Greifenhagen gegen Süden z. Westen, und ¹/₄ Mle. vom Kränichstrome, einem der Arme der vielverzweigten Oder, der seinen Lauf nach Gr. nimmt, um sich vor der Stadt und dem Einflusse der Thue mit der Reglitz zu verbinden. Das Dorf enthält 41 steüerpflichtige Wohn- und 2 steüerpflichtige gewerbliche Gebaüde mit Thlr. 30. 25 Sgr. belastet, nebst 78 steüerfreien Gebaüden, darunter die Kirche, welche eine Tochter der Pakulenter Mutterkirche ist, und das Küsterschulhaus. Die Feldmark begreift mit Einschluß des, den Colonisten von Buddenbrock durch den Vertrag vom 27 Juli 1777 gegen 50 Thlr. in Erbpacht gegebenen, und seitdem längst abgebauten Viehofs, 1490,50 Mg. darunter 688,15 Acker, kein Gartenland 514,17 Wiesen, die, zweischnittig, längs des Kränichstroms liegen, 134,97 Weiden, keine Holzung, kein Wasserstück, überhaupt 1307,75 steüerpflichtige und 29,84 steüerfreie Grundstücke. Von jenen werden

Thlr. 129. 25. 2 Pf., oder vom Mg. 3 Sgr. Grundsteuer entrichtet. Die Zahl der Besitzer belaüft sich auf 44 und die der Besitzstücke auf 583. An ertraglosen Grundstücken sind 54,83 an Landstraßen und Wegen, und 16,16 an Wasser vorhanden, an Hof- und Baustellen und kleinen Hausgärten 10,92. Der Reinertrag vom Mg. der ganzen Feldmark ist zu 30 Sgr. eingeschätzt, und dieses günstige Ergebniß verdankt sie den sehr ergiebigen Wiesen, die 58 Sgr. Reinertrag gewähren, während der dürftige Acker nur 13 Sgr. abwirft. Von der Gründung des Dorfs B. auf einem Stück Forstland des Kämmerei-Dorfs Pakulent im Jahre 1748 war oben S. 243, die Rede. Zwei Jahre darauf wurden die Hofstellen an 20 aus der Pfalz hierher gewanderten Familien auf erblichen Besitz übergeben. Jeder Ansiedler erhielt ein Wohnhaus mit Scheüne und Stallung unter Einem Dach. Dazu gehörten 20 Mg. 276 Ruth. Pommersch. Maaß an Acker und 17 Mg. 94 Ruth. Wiesenwachs. Ferner an Aussaat 5½ Scheffel Roggen, 2 Scheff. Gerste, 5 Scheff. Hafer; an Hofwehr 2 Pferde, 33 Thlr. an Werth, 2 Kühe à 9 Thlr.; an Obst- und anderen Baümen: 4 Apfel- und 5 Stück Maulbeerbaüme; wogegen der Wehrsmann 15 Thlr. Dienst- und 1 Thlr. 11 Pf. s. g. Mahlgeld jährlich in 4 Terminen an die Kämmerei zu entrichten hatte. Die gegenwärtigen Besitzer der Ansiedlung sind sämmtlich Abkömmlinge von den ersten Erwerbern, mit Ausnahme eines einzigen Hofes, auf dem der Sohn des ersten Ansiedlers sich nicht halten konnte, weshalb er ums Jahr 1800 seinen Hof mit der Hofwehr der Stadtgemeinde zurückgab, von der die Stelle in der Folge als Erbeigenthum veraüßert worden ist. Das erbliche Eigenthum der übrigen 19 Colonistenstellen haben die Besitzer durch den, mit der Stadtgemeinde unterm 11 Januar 1825 abgeschlossenen Vertrag erworben. Jeder von ihnen hat sich zu einem Kaufgeld von 125 Thlr. verpflichtet, das er nach seinem Belieben in Raten, jedoch keine Rate unter 25 Thlr. abtragen kann, wogegen er den Rückstand mit 5 Prct. verzinset, (§§ 2, 3). Nach dem Kämmerei-Kassen-Etat für 1866—1868 hatten noch 13 Colonisten das Erbstandsgeld zu verzinsen, 2 hatten es abgelöst und 4 dasselbe baar eingezahlt. Der Vertrag von 1825 bestimmt: Der bisher von jedem Hofe errichtete Canon von 16 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf. bleibt nach wie vor auf den Colonistenstellen haften und bleibt die Verpflichtung der Colonisten zur Zahlung dieses Canons allein als eine Beschränkung ihres Eigenthums übrig; die Ablösung derselben vorbehalten (§ 4). Von den Colonisten hatten 1866 noch 9 den Canon zu entrichten, 10 hatten ihn mit 3200 Thlr. in Rentenbriefen abgelöst. Durch Zahlung eines Laudemiums bei Veraüßerungsfällen wird keiner der Colonisten belastet, auch des sonst gewöhnlichen Vorkaufsrechts begibt sich die Stadtgemeinde (§ 6). Dagegen begeben sich die Erwerber der ihnen bisher zugestandenen Befugniß Bau- und Reparaturholz aus der Stadtforst zu verlangen, und Raff- und Leseholz zu sammeln, wol aber wird ihnen das Recht eingeraümt, den zur Erhaltung ihrer Gebaüde erforderlichen Lehm unentgeldlich aus dem s. g. Speckwinkel in der Pakulentschen Forst zu holen (§ 7). Die Erwerber übernehmen die Verpflichtung, sämmtliche auf Buddenbrockschen Fundo vorhandenen Brücken fortwährend ohne Beihülfe in brauch- und fahrbarem Stande zu erhalten, mit Ausnahme der Brücke über das Mühlenfließ, welche der Magistrat unterhalten muß (§ 8). Die Jagdgerechtigkeit auf Buddenbrockschen Fundo, sowie die Straßengerechtigkeit bleibt ein Reservat der Stadtgemeinde (§ 9). Buddenbrock hatte nach der Zählung vom 3 Decbr. 1864 eine Einwohnerzahl von 412 Seelen. Der Canon vom Viehhofe ist noch nicht abgelöst.

Kladow, Pfarrkirchdorf, 2½ Mle. von Greifenhagen gegen Süden, umgränzt von den Feldmarken Lindow, Gr. Schönfeld, Selchow und Kehrberg, ent-

hält von steüerpflichtigen Gebaüden 33 Wohnhaüser und 2 gewerbl. Geb. wovon Thlr. 28. 3 Sgr. Geb.-Steüer entrichtet werden, sowie 52 steüerfreie Gebaüde, darunter die Mutterkirche, zu welcher die Kehrberger Kirche als Filial gehört (S. 187, 281), das Pfarrgehöft, das Küsterschul- und das Prediger-Wittwenhaus. Der baüerlichen Wirthe sind 9 Bauern, 4 Kossaten und 9 Büdner und kleine Eigenthümer, unter ihnen der Schmidt; überhaupt 341 Einwohner. Die Feldmark hat ein Areal von . . . . 3267,92 Mg. Darunter 1998,07 Acker, 1,43 Gartenland, 209,18 Wiesen, 487,44 Hütung, 302,77 Waldung, 107,52 Wasserstücke, bestehend in drei Seen, dem Bladersee, dem Glamm und dem Kolbitz, 25,13 Ödland, zusammen 2843,51 Mg., wovon Thlr. 415. 5. 10 Pf. Grundsteüer entrichtet werden müssen, und 288,93 Mg. steüerfreie Ländereien der geistlichen Institute. An der Feldmark, die in 101 Besitzstücke zerfällt, sind 25 Besitzer betheiligt. Es kommen hinzu an ertraglosen Liegenschaften 115,54 Mg. Wege, Begräbnißplatz, und 5,43 Mg. Wasser, sowie an Hof- und Baustellen und kleinen Hausgärten 14,51 Mg. Die Feldmark gehört zu den fruchtbarsten Gemarkungen des Greifenhagenschen Kreises; im Durchschnitt aller Kulturarten gewährt sie einen Reinertrag von 44 Sgr. pro Mg., das Ackerland 61 Sgr., die Wiesen 47 Sgr., die Weide 20 Sgr., was, mit Ausnahme der Wiesen, die Durchschnittssätze des Kreises übersteigt. Über die Zeit des Erwerbes dieser Dorfschaft, in der bis noch nach der Mitte des 18 Jahrhunderts ein größeres Ackerwerk war, vergl. man S. 230. Nachdem die früheren Laßbesitzer ihre Höfe durch Verträge vom 6 Juli 1835 und 5 Februar 1847 zum freien, erblichen Eigenthum erworben, haben die baüerlichen Wirthe, incl. des Schmidts, die auf ihren Besitzungen haftenden Reallasten mit einem Kapital von 7525 Thlr. in Rentenbriefen abgelöst, zufolge Recesses vom 4 Januar 1854. In Kl. besteht seit dem Jahre 1819 ein Armenfonds, gegründet durch eine Steüerstrafe von 100 Thlr., welche einer der Bauerhofsbesitzer hat erlegen müssen und damals in einer Obligation der Königl. Bank angelegt worden war. Unbeachtet geblieben, kam das Vorhandensein dieses Armenfonds im Jahre 1834 wieder in Anregung. Die rückständigen Zinsen, nebst Kapital, wurden von der Bank eingezogen, und das nunmehr auf 125 Thlr. angewachsene Kapital vom Magistrat, in seiner Eigenschaft als Grundherrschaft und Kirchenpatron von Kl., bei der ritterschaftlichen Privatbank zu Stettin zinsbar belegt und dem jedesmaligen Schulzen von Kl. die Verwaltung des Fonds mit dem Anheimgeben übertragen, bei der Rechnungsführung sich erforderlichen Falls der Beihülfe des Ortspredigers zu bedienen. Die Rechnung wird jährlich gelegt und vom Magistrate abgenommen.

Pakulent, Pfarrkirchdorf, $^3/_4$ Mln. von Gr. gegen Süden an der nach Königsberg in der Neümark führenden Landstraße, $^1/_2$ Meile vom Kränichstrom gegen Osten, liegt nordwärts an einem kleinen See, und südostwärts an einem Bruche, enthält an steüerpflichtigen Gebaüden 45 Wohnhaüser und 4 gewerbliche Gebaüde, mit 40 Thlr. Steüer belastet, und 118 steüerfreie Gebaüde, darunter die Mutterkirche, zu der die Kirchen zu Buddenbrock und Heinrichsdorf als Töchter gehören, die Gebaüde des Pfarrgehöfts und der Küsterschule. Pakulent, in Folge seiner Vergangenheit (S. 231, 238) sonst ein immatrikulirtes Rittergut der Kämmerei-Greifenhagen, aber auf Grund des Ministerial-Rescripts vom 1 Januar 1855 in der Matrikel der Rittergüter gelöscht, besteht aus dem Freischulzengut, 10 Bauerhöfen, 1 Mühlenbesitzung, 1 Kossatenhof, 1 Krug, außerhalb des Dorfs, 1 Schmiede und 14 Büdnereien, Freileüten gehörig, die ein eigenes Haus nebst Garten, eine Scheüne und bei den Haüsern einen Achterhof oder ein Stück Land von $1^1/_2$ Scheffel Aussaat besitzen, und zählte 1865 am 1 Januar 523 Einwohner, unter ihnen

110 Einlieger in 28 Familien, die von Tagearbeiten bei ihren baüerlichen Wirthen oder auf den benachbarten Gütern leben, und deren Verhältnisse, mit Ausnahme derjenigen wenigen, welche in Folge hohen Alters nicht mehr arbeitsfähig sind, und als Ortsarme von der Gemeinde unterstützt werden, wirthschaftlich wohl eingerichtet, und in der Stellung zu ihren baüerlichen Hauswirthen sehr gut geordnet sind. Die Feldmark hat einen ansehnlichen Flächeninhalt, denn sie begreift . . 5366,40 Mg. nämlich 3819,79 Ackerland, 12,31 Gärten, 559,38 Wiesen, 246,29 Hütung, 454,20 Waldung, 50,64 Wasserstücke, 10,55 Ödland, zusammen 4.818,51 Mg., wovon Thlr. 577. 7. 9 Pf. Grundsteüer entrichtet werden; dazu kommen 328,68 Mg. steüerfreie Grundstücke der Kirche, Pfarre und Schule, mit den steüerpflichtigen im Ganzen 5.147,19 Mg., die in 201 Besitzstücken 56 Besitzern gehören. An ertraglosen Grundstücken sind 170,92 Mg. Land und 20,02 Mg. Wasser vorhanden; und endlich an Hof- und Baustellen und kleinen Hausgärten 25,27 Mg. Im Durchschnitt aller Kulturarten ist der Reinertrag auf 36 Sgr. vom Mg. eingeschätzt, woraus folgt, daß die Pakulenter Feldmark bei weitem nicht so fruchtbar ist, als die Kladower, und nur eben dem mittlern Ertrage des Kreises gleich kommt. Eingeschätzt ist der Acker zu 40, der Wiesenwachs zu 50 Sgr. Die Ländereien der geistlichen Institute haben den besten Boden der Feldmark, ihr Reinertrag übertrifft den der steüerpflichtigen Liegenschaften um 9 Sgr. pro Mg. — Die Umwandlung der Pakulenter Laßbauern in Erbzinsleüte wurde durch den Vertrag vom 27 Juli 1776 bewirkt; von da an hatte das Dorf, und in Folge späterer Verträge die Mühle ꝛc. an die Kämmerei diejenigen Abgaben zu entrichten, welche oben, S. 269, nachgewiesen sind. Die Burg- und Baudienste, die Laudemial-Verpflichtung und die Natural-Abgaben wurden durch den, von der General-Commission unterm 20 Febr. 1837 bestätigten Receß beseitigt. Sämmtliche Reallasten sind durch Receß vom 11 August 1853 mit einem Kapital von Thlr. 22.448. 4. 8 Pf. in Rentenbriefen und Baarzahlung von Thlr. 150. 6. 3 Pf. abgelöst. Das Freischulzengut wurde auf Antrag des Magistrats im Jahre 1825 zum öffentlichen Verkauf gestellt, weil der Besitzer desselben, der es 1820 für 8000 Thlr. erworben hatte, der Kämmerei den Canon und der heil. Geistkirche die Zinsen von einem darauf eingetragenen Kapital von 4000 Thlr. seit mehreren Jahren rückständig geblieben war. Weil dem Grundstück die Berechtigung zustand, alljährlich von der Stadtgemeinde 20 Klafter Kiefern-Brennholz zum Wirthschaftsbedarf, 9 Faden Brennholz zum Betriebe der Spiritusbrennerei und das nöthige Holz für die Wirthschaft zu fordern, so beschlossen die städtischen Behörden Behufs Ablösung der so lästigen Holz-Verabreichungen das Freischulzengut für die Stadtgemeinde anzukaufen, und ist solches auch derselben durch den Adjudications-Bescheid de publ. den 18 Mai 1826 für 4730 Thlr. gerichtlich zugeschlagen worden. Da der Magistrat so wenig als die Stadtverordneten gesonnen waren, das Grundstück fernerweitig im eigenthümlichen Besitz zu behalten, so wurde dasselbe sowol im Ganzen, als auch parcelenweise zur öffentlichen Licitation gestellt; es hatten sich aber in dem am 29 Juli 1826 anberaumten Licitations-Termine keine annehmbare Kauflustige eingefunden, und die Stadtgemeinde war sonach genöthigt, dasselbe für ihre Rechnung bewirthschaften zu lassen, was bei der Entlegenheit des Gutes von der Stadt für diese nicht vortheilhaft ausfiel. Unter diesen Umständen wünschten Magistrat und Stadtverordnete das Gut aus freier Hand zu verkaufen. Dazu fand sich denn auch im Jahre 1831 in der Person des Besitzers des angränzenden Ritterguts Kl. Zarnow, Hermann Zierold, ein annehmbarer Kaüfer. Derselbe erbot sich für die Überlassung des Grundstücks, wie dasselbe in der vorseienden Separation zu stehen kommen werde, und mit der demselben

zustehenden Brau- und Brennereigerechtigkeit 1) an Kaufgeld 5100 Thlr. zu zahlen; 2) der Kämmerei-Kasse den Canon zu überlassen, welche das Pakulentsche Krugwesen alljährlich mit Thlr. 21. 27. 6 Pf. an das Freischulzengut zu entrichten hat; 3) die bisher erwachsenen Separations-, sowie die Contracts- und Stempelkosten zu tragen, und 4) auf Verabreichung des oben erwähnten Brenn- und Nutzholzes für immer zu verzichten. Auf diese Anerbietungen sind die städtischen Behörden eingegangen und demgemäß der Gutsbesitzer Hermann Zierold mittelst Contracts vom 15 September 1831 Besitzer des Pakulenter Freischulzenguts geworden. Die dazu gehörige Hof- und Baustelle hat er anderweitig veraüßert — die Gebaüde waren abgebrannt und nicht wieder aufgebaut, — und die Ländereien seinem Gute Kl. Zarnow einverleibt, von wo aus sie bestellt werden. Da die Verwaltung des Schulzenamts an das Freischulzengut gebunden war, Zierold aber, in Kl. Zarnow wohnend, es nicht selber versehen konnte, so mußte er einen Stellvertreter in Pakulent halten, was mit vielen Weiterungen verknüpft war. Um diese zu beseitigen, ist zwischen Zierold, als Besitzer des Freischulzenguts und der Gemeinde Pakulent am 9 Juni 1843 ein Vertrag zu Stande gekommen, wonach Letztere dem Erstern die Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamts, unter Genehmigung des Magistrats, ab- und selbst übernommen hat. Die innerhalb der Feldmarksgränzen belegene Holzung, die Pakulentsche Heide genannt, war Eigenthum der Kämmerei. Doch erhielten die Bauern durch den Erbzinsvertrag von 1776 eine Holzberechtigung in derselben, doch in so unbestimmten Ausdrücken, daß daraus vielfache Processe entstanden, worin festgestellt wurde, daß die Bauern, ohne Anrechnung der ihnen gehörigen zahlreichen Elsbrücher, aus denen sie ihren Holzbedarf zum größten Theil entnehmen können, noch außerdem, wie beim Freischulzengut angegeben ist, 20 Klafter Klobenholz und das nöthige Bau- und Schirrholz erstritten. Dies Deputat ist so enorm, daß die Bauern, statt es selbst zu verbrauchen, es verkauften, eben weil sie sich mit den Elsbrüchern behelfen konnten. Nicht zufrieden mit dem, was ihnen rechtskräftig zugesprochen war, erhoben sie in der Folge den Anspruch, daß auch ihren Einliegern jedem eine bestimmte Klafterzahl Deputatholz gegeben werden sollte, womit sie aber vom Richter pure abgewiesen wurden. Endlich geht aus einer Beschwerdeschrift des Schulzenamts zu Pakulent vom 21 Januar 1851, den Eingriff des Magistrats in die Jagdgerechtigkeit der dortigen Gemeinde betreffend, hervor, daß auf Provocation des Magistrats jene Holzlieferung durch die General-Commission im Jahre 1847 aufgehoben ist, und die baüerlichen Wirthe, die Freileüte, der Mühlengutsbesitzer, der Krüger und der Schmidt für ihre Holz- und Weideberechtigung in der Pakulentschen Heide durch Forstland entschädigt worden sind, und jedem Einzelnen von ihnen seine Parcele im Jahre 1848 zugetheilt worden ist.

Damerow, ehemaliges Kämmerei-Gut, jetzt Büdnerdorf, $\frac{1}{2}$ Mle. von Gr. gegen Nordnordosten, wurde durch den Vertrag vom 23 Februar — 16 April 1767 dem Bürger Caspar Schönrock gegen eine jährliche feststehende Abgabe von 175 Thlr. zu Erbzinsrechten verliehen. Dieser Vertrag besteht Hinsichts des Canons, wie der im § 9 vorbehaltnen Jurisdiction, auch heüte, 1868, noch zu Recht. Im Jahre 1847 wurde das Gut parcelirt. Die Parcelenbesitzer sind fast sämmtlich Colonisten in dem anliegenden Dorfe Wintersfeld, denen die gemeinsame Verpflichtung zur Besorgung der polizeilichen und Armenpflege-Geschäfte obliegt. In einer Reihe von Verhandlungen, welche beim Kreisgericht zu Greifenhagen vom 14 Juli bis 14 September 1854 Statt gefunden, haben die Besitzer des Guts dasselbe unter sich getheilt. Hiernach bilden 4 Colonisten den Ort Neü-Damerow, die übrigen Colonistenstellen sind von ihren Eigenthümern mit Gebaüden nicht mehr versehen

und wohnen die Besitzer derselben, 15 an der Zahl, in Wintersfeld, und einer in Mönchkappe. Auf dem Gehöft des ehemaligen Guts Damerow, jetzt Alt-Damerow genannt, wohnen Einlieger und dabei einige Eigenthümer. Nach den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanzministeriums enthält ganz Damerow 24 Besitzer mit 194 Besitzstücken, sodann 9 Wohnhaüser, die mit 8 Thlr. 18 Sgr. Gebaüdesteüer belastet sind, und 15 steüerfreie Gebaüde. Zahl der Einwohner 88. Alt-Damerow und Neü-Damerow liegen getrennt von einander, Wintersfeld zwischen ihnen. Der Flächeninhalt beträgt an steüerpflichtigen Liegenschaften 508,91 Mg. und die Steüer davon Thlr. 44. 14. 3 Pf. Ackerland 341,19 Mg., Gärten 23,05, Wiesen 6,81, Weiden 137,66, von Holzung &c. nichts. An ertraglosen Grundstücken kommen hinzu 18,98 und an Hof- und Baustellen 5,18, ganzes Areal 533,07 Mg. Der Reinertrag ist zu 27 Sgr. pro Mg. eingeschätzt, was gegen die Stadtfeldmark um 31 Sgr. zurücksteht. Den, im Erbzinsvertrag von 1767 festgesetzten Canon von 175 Thlr. bringen die Parcelenbesitzer nach Maßgabe der Größe ihrer Stellen unter sich auf und führen denselben in vierteljährigen Raten an die Kämmerei-Kasse ab. Diese und die übrigen Communal-Verhältnisse sind in den Jahren 1847, 1850 und 1852, und namentlich die Communal-Verhältnisse durch den Plan vom 20 April 1858 bis auf Weiteres geregelt worden. Wegen der, im Vertrage von 1767 vorbehaltenen Jurisdiction steht dem Magistrat die Befugniß zur Ausübung der gutsherrlichen und obrigkeitlichen Rechte, insbesondere rücksichtlich der Ernennung des Schulzen und der Gerichtsleute zu und dürfte auf die Dauer des Erbzinsverhältnisses fortbestehen, mit dessen Erlöschen in Folge Ablösung der Reallasten aber auf die Besitzer übergehen. Ein Antrag auf Ablösung war bis zum Jahre 1867 weder von der berechtigten Stadtgemeinde, noch von den verpflichteten Parcelenbesitzern gestellt worden. Damerow ist zur St. Nicolai-Kirche in Gr. eingepfarrt, und nach Wintersfeld eingeschult.

Das Kämmerei-Vorwerk Stadthof hatte seine Gebaüde ursprüglich in der Stadt, daher sein Name. Diese wurden im Jahre 1735 an einen Bürger verkauft, und, Behufs bequemerer Bewirthschaftung der Ländereien, vor dem Stettiner Thore dicht an der Stadtmauer ein Wohnhaus nebst Wirthschaftsraümen neü aufgeführt (S. 243). Durch Vertrag vom 27 Juli 1776 wurde das Gut gegen einen jährlichen Canon von 130 Thlr. zu Erbpachtrechten ausgethan, dem Erwerber auch freies Reparaturbauholz für die vorhandenen Gebaüde zugesichert. Im Jahre 1814 war der damalige Besitzer mit Zahlung des Canons seit 1812 zum Gesammtbetrage von Thlr. 324. 5. 9 Pf. in Rückstand geblieben. Der Magistrat trug auf öffentlichen Verkauf an, in Folge dessen der Stadthof einen andern Besitzer erhielt, ohne daß die Stadt von dem, in dem Vertrage von 1776 reservirten Vorkaufsrechte dieses Mal Gebrauch machte. Nicht also verfuhren die städtischen Behörden im Jahre 1843, als der nunmehrige Besitzer, Namens Jahnke, das Gut zum Verkauf stellte. Dieses Mal übten sie das der Kämmerei zustehende Vorkaufsrecht aus und erwarben den Stadthof für das höchste Gebot von 12.050 Thlr. Der Hauptgrund zur Erwerbung des Vorwerks war der, daß denselben bei der Hütungs-Separation eine Weide-Abfindung von 87 Mg. 117 Ruth. zugefallen war, die Magistrat und Stadtverordneten der Abfindung der Haus- und Budenbesitzer zuzulegen beabsichtigten. Das Vorwerk wurde nun parcelirt und durch den Vertrag vom 30 September 1844 in 6 Abtheilungen vererbpachtet. Der Kämmerei reservirt blieben: die Hoflage des Gutes, welche zu einem öffentlichen Zwecke, zur Errichtung etwa einer Arbeitsanstalt, verwendet werden konnte (S. 265), 3 Mg. Pommersch. Maaß Oderbruchswiesen, und die durch den Verkauf des Vorwerks abgelöste Holzberechtigung desselben. Ver-

kauft wurde das Familienhaus nebst Scheüne für 853 Thlr. und an Erbstandsgeld für die veraüßerten Ländereien 8043 Thlr. gelöst und diese mit einem jährlichen Canon von 153 Thlr. behaftet. Dieser zu 4 Prct. kapitalisirt vertritt ein Kapital von 3825 Thlr., welches dem Erlös des Verkaufs- und Erbstandsgeldes hinzugerechnet, eine Hauptsumme von 11.721 Thlr. gibt. Der Werth der reservirten Grundstücke wurde zu 4419 Thlr. gerechnet; überhaupt ergibt sich demnach der Werth des Vorwerks auf Höhe von 16.140 Thlr., woraus folgt, daß die Kammerei durch den Ankauf desselben 4090 Thlr. gewonnen hat. Der Canon für einen Theil der 1sten und für die 3te Parcelen-Abtheilung, 9 Thlr. betragend, ist in den Jahren 1859 und 1860 abgelöst worden, so daß der Canon in der Etats-Periode 1866—1868 auf 144 Thlr. ermäßigt ist (S. 269). Die Ländereien des ehemaligen Vorwerks Stadthof liegen in der städtischen Feldmark und gehören zur Stadtgemeinde. Der Name Stadthof, als Bezeichnung eines abgesonderten Wohnplatzes ist untergegangen. Möglich, daß auf einer der Parcelen-Abtheilungen das Grenzsche Gehöft entstanden ist, dessen die neüesten Verzeichnisse Erwähnung thun (S. 244).

In dem Receß vom 27 December 1853, betreffend die specielle Eintheilung der gemeinschaftlichen Hütung der Haus- und Budenbesitzer, sollte eine, von dem ehemaligen Vorwerk Stadthof abgetretene Parcele von 4 Mg. 57 Ruth. als ein besonderes Grundstück der Kämmerei mit der Bestimmung verbleiben, auf dieser Parcele einen öffentlichen Vergnügungs-Garten anzulegen. Dieser Bestimmung gemäß sind auch auf gedachter Parcele 1854 und in den folgenden Jahren parkähnliche Anlagen von der Kämmerei eingerichtet worden. Das Grundstück war jedoch, von der Stadt zu weit entfernt, unbeaufsichtigt, und in vereinzelter Lage dermaßen der Zerstörung durch muth- und böswillige Hände ausgesetzt, daß der beabsichtigte Zweck nicht erreicht wurde, die verwendeten Kosten nutzlos geopfert worden sind, und daher das ganze Project, als verfehlt, aufgegeben werden mußte. Um jedoch dem tiefgefühlten Bedürfnisse eines öffentlichen, gartenähnlichen Wandelplatzes abzuhelfen, bildete sich, unter Aufsicht und Leitung des Magistrats und der Stadtverordneten, ein Verein von Privatleüten, welche unter Zuhülfenahme gewisser Zuschüsse aus städtischen Mitteln, namentlich der Hundesteüer, welche in dem etatsmäßigen Betrage von 70 Thlr. zeither zur Armenkasse geflossen war, auf eigene, durch freiwillige Beiträge aufgebrachte Kosten sich die Aufgabe stellten, die Umgebung der Stadt durch park- und gartenähnliche Anlagen zu verschönern. Dieser Zweck war im Jahre 1864 unter vielen Mühen und Schwierigkeiten zum Theil, vor dem Bahner Thore, bereits erreicht. Da ergab es sich, daß ein daran stoßender Ackerkamp von etwa 1½ Mg. Fläche verkaüflich wurde. Hier bot sich die passendste und günstigste Gelegenheit die öffentlichen Anlagen in angemessener Weise zu erweitern. Die Stadt erwarb den Ackerkamp durch Vertrag vom 25 August 1864 und zwar im Tausch gegen ein anderes, der Kämmerei gehöriges, unfern der Reglitz belegenes Grundstück, und der Verschönerungs-Verein übernahm auf seine Kosten die landschaftliche Ausschmückung der zum allgemeinen Nutzen und Vergnügen ihm überwiesenen Ackerfläche. Die Genehmigung des Tauschvertrags Seitens der Königl. Regierung erfolgte unterm 5 December 1864.

Die auf Stadtfundo angelegte Colonie Wintersfeld ist, nachdem der, durch den Erbzins-Contract vom 12 September 1748 auf Höhe von Thlr. 381. 10 Sgr. 9 Pf. festgesetzte, Canon, wovon ⅓ zur Kämmerei-Kasse und ⅔ zur Bürger-Kasse flossen (S. 229) von dem gegenwärtigen Besitzer, Justizrath Giebe auf Eichwerder, nach dem Reallasten-Ablösungs-Receß vom 12 März 1856 durch ratirliche Kapitalzahlung abgelöst ist, aus dem Bereich der Polizei-Obrigkeit des Greifenhagener Magistrats ausgeschieden und der Polizei-Verwaltung des Gutes Eichwerder überwiesen,

diesem auch in Beziehung auf Grundsteüer-Verhältnisse einverleibt worden. Im Jahre 1862 kam die Vereinigung des, fast nur dem Namen nach bestehenden Dorfes Damerow mit der Gemeinde Wintersfeld zur Sprache, da der größte Theil der Besitzer des parcelirten Gutes in Wintersfeld ansässig sind, und nur 8 vereinzelt liegende Büdnerstellen das Dorf, und sogar in 2 Abtheilungen, als Alt- und Neu-D., ausmachen. Dieser Plan, wie wünschenswerth seine Ausführung auch sein würde, scheiterte an dem Widerspruch der Gemeinde und Gutsherrschaft Wintersfeld, welche übereinstimmend die Erklärung abgaben, sich niemals auf eine Vereinigung mit Damerow einlassen zu wollen. Das Landgemeinde-Gesetz vom 14 April 1856 verlangt aber im § 1, Alinea 3, zu einer solchen Incommunalisirung vor Allem die Zustimmung der betheiligten Gemeinden, bezw. des betheiligten Gutsbesitzers, schließt also ein zwangsweises Vorgehen der Landes-Polizei-Behörde entschieden aus.

[Quellen: (Friedrich Baron v. Medem, vormaliger Archivar des Staats-Archiv von Pommern), Geschichte der Stadt Greifenhagen, in den Balt. Stud. V, 2, 151—178 VIII, 2, 153—252. Auch als eigenes Buch erschienen. — Acten der Königl. Regierung zu Stettin; Registratur der Abtheilung des Innern: Tit. VIII, Seit. 2, No. 1, Vol. I, II; No. 31. — Seit. 3, No. 6, 12, 15, 16, 19, 20, 24, 25, 27, 30, 31, 35, 36, 38, 39, 43, 46. — Registratur der Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen: Acta betreffend den Prozeß des Magistrats zu Greifenhagen wider die Königl. Regierung zu Stettin wegen des Eigenthums des St. Spiritus-Hospitals. Synode Gr., Pfarrbez. Gr. Specialia; Kirchenwesen No. 21. 1859—1864. Acta betr. die Bauten und Reparaturen an den Kirchen u. Pfarrgebaüden zu Greifenhagen. Vol. V. 1863—1868. Rechnung der St. Nicolai-Kirchen-Kasse zu Gr. für das Jahr 1865].

2. Bahn.

Von der Kreisstadt Greifenhagen 2 Mln. gegen Südosten, ebensoweit von Fiddichow gegen Osten, von Piritz ebensoweit gegen Westsüdwesten, von der Landes-Hauptstadt Stettin 4 Mln. gegen Süden zum Osten, und von Stargard ebensoweit gegen Südwesten, sodann von den Neümärkischen Kreisstädten Königsberg und Soldin, von jener gegen Nordosten, von dieser gegen Nordwesten, 3 Mln. entfernt, liegt das Städtchen Bahn an der Thue und an dem, nach ihm genannten Langen See in einer Thalsenkung, über die sich die begränzenden Höhen auf der Ostseite, 150 Fuß erheben, und die in vorhistorischen Zeiten noch wasserreicher und sumpfiger gewesen sein muß, als es gegenwärtig der Fall ist, denn der Name des Städtchens, der in den Urkunden des 13 Jahrhunderts bald Banen bald Bane geschrieben ist, läßt sich durch die slawischen Wörter bahno, bagno, Sumpf, bahnino, Sumpfigkeit erklären.

Die Stadt hat nicht nur ihre alte Ringmauer, die nach der Brandenburgischen Verwüstung von 1478 widerhergestellt worden war, und wovon noch einige Überbleibsel nebst einem s. g. Wielhause südwärts und einem Gefängnißthurm nordwärts vorhanden sind, sondern auch seit 1768 ihre dreifachen Wälle verloren, welche, nebst den damit gefüllten Gräben, in Gärten verwandelt sind. Die Stadt hat 2 Thore, das Piritzer oder Ober-Thor gegen Morgen, und das Königsberger oder Unter-Thor gegen Abend, 3 Hauptstraßen, von denen die eine vom Piritzer Thore über den Markt bis zum Königsberger Thore sich erstreckt und sehr breit ist, 4 kleinere, welche jene durchschneiden, und mit Einschluß der, auf der Feldmark vereinzelt liegenden, weiter unten zu nennenden Gehöfte: 232 der Gebaüdesteüer unterworfene Wohnhaüser, 76 zu gewerblichen Zwecken dienende, und 439 steüerfreie

Gebaüde. Der Jahresbetrag der Gebaüdesteüer ist 335 Thlr. 1 Sgr., daher für jedes steüerpflichtige Gebaüde im Durchschnitt 1 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf.

In Bahn befindet sich eine Gerichts-Commission des Kreisgerichts Greifenhagen, ein Steüer-Amt, zum Geschäftskreis des Haupt-Steüer-Amts Stargard gehörig, eine Post-Expedition II. Klasse und die Superintendentur der nach dieser Stadt genannten Synode.

Bahn ist von dem Herzoge Barnim I im Jahre 1230 angelegt worden, und hat als eine feste Stadt eine Vormauer gegen die Mark sein sollen. So lesen wir bei Brüggemann,[129]) ohne daß er uns sagt, wo die Urkunde zu finden sei, auf welcher seine Angabe beruht. Weder Dreger noch Hasselbach-Kosegarten haben sie gekannt. Ersterer hat in seinem Codex aus dem Jahre 1230 nur fünf Urkunden, von denen nicht eine einzige auf Pommern Bezug hat; und das Sammelwerk der beiden Letzteren theilt aus dem genannten Jahre gar nur zwei Urkunden mit, aber der Stiftungsbrief von Bahn ist nicht darunter. Nichts destoweniger unterliegt es keinem Zweifel, daß Bahn um die Zeit, welche Brüggemann angibt vom Städtegründer Barnim zwar nicht erst angelegt, wol aber dem bei dem vermutheten Castrum vorhandenen Suburbium städtische Einrichtungen nach deütscher Weise gegeben habe, denn in der Urkunde vom Jahre 1235, vermöge derer Barnim I dem Orden der Tempelherren das Land Banen, vereignet (S. 172), wird der Ort ausdrücklich eine Stadt genannt. Der Herzog gestattete dem Orden, in der Stadt an beliebigen Tagen freien Markt zu halten — in civitate ipsorum Banen forum habere ab omni jurisdictione nostra liberum et immune — und im Lande — in sua terra — das Brandenburgische Recht — jus civile ad consuetudinem [in] Brandenburgensi ditione — zu üben[130]). Bestätigt wurde den Tempel-Rittern die Besitzung des Landes Bahn durch Papst Innocentius IV im Jahre 1247.

Die Stadt selbst gebrauchte späterhin Lübsches, nicht Magdeburgsches Recht, wie noch jüngsthin behauptet worden ist [131]). Von einer ausdrücklichen Bewidmung mit Lübschem Recht ergibt sich freilich keine Spur, eben so wenig, daß dieses Recht in seinem ganzen Umfange durch Observanz angenommen worden sei. Nach dem Berichte des Magistrats zu Bahn vom 12 Juni 1780 ist indessen das Lübsche Recht in der Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft durch alte Gewohnheit eingeführt, und diese Anzeige findet ihre Bestätigung in einem Erkenntnisse der Regierung zu Stettin vom 21 Januar 1774, in dessen Gründen gesagt ist, daß in Bahn Lübisches Recht gelte. Damit stimmen auch Brüggemann[132]) und v. Balthaser[133]). In dem Berichte des Stadtgerichts zu Bahn vom 21 Januar 1833 ist zwar angeführt, daß die Stadt Bahn mit Magdeburgschem Recht beliehen worden, allein ohne die betreffende Verleihungs-Urkunde beizubringen; es beschränkt sich der Bericht auf Rabe zu verweisen [134]), woselbst, aber nur beilaüfig in einer Anmerkung ohne irgend einen Gewährsmann und ohne Bezeichnung irgend einer Quelle, Bahn unter den mit Magdeburgschem Recht bewidmeten Städten aufgeführt steht. In Bezug auf die Gemeinschaft der Güter unter Eheleüten nach Lübschem Recht, insonderheit die Bestimmung, daß der Frau Vermögen für die Schulden des Mannes

129) Brüggemann II, 1, 68. 130) Hasselb.-Koseg., Codex 483; hier berichtigt nach einem Original-Transsumt im geh. Staats-Archiv zu Berlin, bei Gustav Kratz, die Städte der Provinz Pommern, 20. Die Gränzbeschreibung des Landes Bahn ist für die historische Topographie von großem Interesse, daher sie unten, als Anhang, folgt. 131) Gustav Kratz, a. a. O. 20. 132) Brüggemann II, 1, 66. 133) von Balthasar, Abhandlung von dem in den Pommerschen Städten geltend gewordenen Rechte, § 61. 134) Rabe, Sammlung Preüßischer Gesetze, VII, 33.

nur dann haftet, wenn die Ehe beerbt ist, zeigt sich die Anwendbarkeit dieses Grundsatzes in Bahn zweifelhaft. In einem 1750 vom Magistrat daselbst erstatteten Bericht ist angezeigt worden, daß die Gütergemeinschaft sich in Bahn auch auf unbeerbte Ehen beziehe, dergestalt, daß auch bei dieser von dem gesammten Vermögen sämmtliche Schulden abgezogen werden. In einem dreißig Jahre spätern Bericht des Magistrats vom 2 October 1780 wird dagegen behauptet, daß in Bahn allerdings der im Lübschen Rechte begründete Unterschied zwischen beerbten und unbeerbten Ehen beachtet werde, mithin bei unbeerbten Ehen die überlebende Frau aus dem Vermögen ihr Eingebrachtes vorwegnehme und von dem Überrest die Hälfte erhalte, und nur bei beerbten Ehen sämmtliche Schulden zuvörderst in Abzug gestellt würden. Zur Rechtfertigung dieser Behauptung wird insbesondere darauf Bezug genommen, daß noch im Jahre 1780 nach dem aufgestellten Grundsatze bei einer namhaft gemachter Erbtheilung verfahren worden sei. Ganz im Widerspruch hiermit wird wiederum in dem Bericht des Stadtgerichts zu Bahn vom 21 Januar 1833 behauptet, daß in Bahn die allgemeine Gütergemeinschaft bestehe, die Ehe möge beerbt sein oder nicht. Welche dieser widersprechenden Anzeigen die richtige sei, und wie es damit eigentlich sich rechtlich verhalte, darüber läßt sich bei dem Mangel der hierzu in thatsächlicher Beziehung erforderlichen Voraussetzungen mit Zuverlässigkeit zwar nicht urtheilen; der diesfallsige Widerspruch scheint indessen darin seine Erklärung zu finden, daß die Stadt Bahn zu denjenigen Städten gerechnet worden ist, welche sich des Magdeburgschen Rechts bedienten, und in diesen Städten der nur im Lübschen Rechte Hinsichts der Verhaftung der Ehefrau für die Schulden begründete Unterschied zwischen beerbten und unbeerbten Ehen nicht zur Anwendung kommt. Die Annahme, daß Bahn mit Magdeburgschem Rechte beliehen worden, ist aber, wie gesagt, irrig, und eben deshalb dürfte der Grundsatz des Lübschen Rechts, daß das Vermögen der Ehefrau nur bei beerbten Ehen für die Schulden des Mannes verhaftet ist, auch in der Stadt Bahn zur Anwendung kommen müssen. Ist bei beerbten Ehen in den Städten, woselbst die Ehefrau für die Schulden des Mannes verhaftet ist, der Ehemann in Schulden gerathen, so steht der Wittwe das Recht zu, den Glaübigern das vorhandene Vermögen zu überlassen, um sich dadurch das, was sie in der Folge erwirbt, zu sichern. Zu diesem Zweck muß jedoch die Wittwe binnen 6 Monaten das gesammte Vermögen dem Gerichte übergeben, dergestalt, daß ihr nur zusteht, ihre ordentlichen und mittelmäßigen Kleidungsstücke mit sich zu nehmen[135]). Bei Erbschichtungen wird dem überlebenden Ehegatten das Ehebett vorweg gegeben; die Söhne erhalten die Kleidungsstücke und das getragene Linnengeräthe des Vaters, die Töchter die Kleidungsstücke der Mutter und das von ihr getragene Linnenzeug zum voraus[136]).

Im Jahre 1296 raümte die Bürgerschaft von Bahn den Bürgern der Nachbarstadt Schönfließ den Mitgebrauch ihres Kaufhauses ein, wogegen sich letztere ververpflichteten, dasselbe durch einen Anbau zu erweitern. Nach dem Sturz des Templer-Ordens durch die Habgier Philipps des Schönen von Frankreich und durch die unwürdige Nachgiebigkeit Papst Clemens V in der Bulle ad providam Christi vicarii vom Jahre 1312 kamen die Besitzungen des Ordens, also auch das Land Bahn, an die Brüder des Hospitals St. Johannes zu Jerusalem. Zeitweilig gerieth dieses Land in Brandenburgische Hände; doch kam es nach einem Siege der Pomorjaner am 29 Januar 1230 zu einer Waffenruhe bis auf Mitfasten, in welchem Markgraf Ludwig von seinen Vasallen, den Bertram von Greifenberg vom Schlosse

135) Lib. III. Tit. 1. Art. 10 des Lübschen Rechts. 136) Das Statutenrecht der Städte des Herzogthums Pommern. Nach amtlichen Quellen. Stettin, 1836. S. 7, 8, 65, 66, 83, 87.

Schwedt, und den alten Hasse und Wedige vom Wedel „tu dem Bane“ dem Herzoge Barnim II zu Bürgen des zu haltenden Vertrages einsetzte. Bahn gehörte demnach in dieser Zeit nicht den Johannitern und auch nicht den Herzogen von Pommern. Gleichwol nennt der Lehrbrief des Papstes Johannes XXII. vom 13 März 1331 die Stadt Bahn unter den Besitzthümern des Pommerschen Fürstenhauses. Mit diesem Lehnbriefe verhält es sich, wie folgt. Dem Waffenerfolge in dem Kampfe mit dem Markgrafen Ludwig nicht unbedingt vertrauend, bewarben sich die Herzoge von Pommern um den unmittelbaren Schutz des Römischen Stuhls und trugen dem Papste in einer Zeit ihr Land als Lehn auf, als ein großer Theil der deütschen Reichsstände, entrüstet über den Hochmuth und die Anmaßung der Curie sich allmälig in dem Gedanken begegnete, durch eine bündige Erklärung die schmachvollen Fesseln der Pfaffen-Herrschaft, als Ursache so heilloser Zerrüttung zu brechen. Auch bei der nachgiebigsten Gesinnung des Kaisers und der Kurfürsten mußte der Schritt, welche die Pommerschen Fürsten Otto I und Barnim II für sich und als Vormünder ihrer Vettern zu Stettin am 18 September 1330 eingingen, grimmige Feindschaft hervorrufen. Denn am gedachten Tage stellten sie eine Vollmacht für den Kaminer Domherrn Theodor Zathelnitz, ihren Kaplan, in bester Form aus, um dem Papste alle ihre Lande als Lehn aufzutragen, und in ihrem Namen den Treüeid zu schwören. Über solche, der Zeit fremde Gehorsams-Erbietung höchstlichst erfreüt, empfing Papst Johannes XXII den Huldigungseid des Bevollmächtigten und fertigte das oben erwähnte Diplom aus, in welchem er die Annahme der unerwartet aus den Nordlanden gekommenen Gabe bezeügte, die Herzoge mit genauer Benennung ihrer Städte, darunter auch Bahn, und ihrer Schlösser in der Person ihres Procurators belehnte und sie verpflichtete, bei jedem Wechsel des Römischen Stuhls den Vasalleneid zu erneüern![137])

Die Niederlage, welche Markgraf Ludwig im Frühjahr 1333 durch die waffenstarken Pommern im Luch am Kremmer Damm erlitt, führte am St. Peters und Pauls Abend 1333 zu dem Vertrag von Lippehne, der den Streit wegen Stadt und Land Bahn endgültig zu Gunsten Pommerns entschied. Im Jahre 1345 trat Hermann v. Werburg, welcher praeceptor ordinis St. Johannis in ducatu nostro genannt wird, die Stadt mit dem Kirchlehn und dem Gericht erblich an Barnim III ab, doch unter Bedingungen; denn der Herrenmeister reservirte dem Orden das Heimfallsrecht, wenn der Herzog ohne männliche Erben sterben sollte, demnach das Eigenthum an der Stadt, das Schloß, die Hälfte der Gefälle des obersten Gerichts, die Mühlenpächte und den Hufenzins der Bürger eingeschlossen. 1368 vertrug sich der Herzog mit dem Orden wegen Überlassung der Bede in Bahn und überließ demselben für das Patronat der Bahner Kirche das der Golnower Pfarrkirche. Im Jahre 1399 wurde hier der Herrenmeister Detlof v. Walmoden bei Gelegenheit eines Aufruhrs von einem Bürger erschlagen. Wegen dieser That mußte die Stadt, nach den, am Sonntage vor St. Martinstage 1400 getroffenen Vergleich, angeloben jährlich ein gewisses Sühngeld das s. g. „Meistergeld“ zum Betrage von 25 fl. an den Johanniter-Orden zu, entrichten, und an der Mordstätte ein Kreüz aufzurichten, und dasselbe für ewige Zeiten in Stand zu halten. Jenes Meistergeld wurde der Stadt auf Verwendung Herzogs Barnim IX im Jahre 1563 vom Herrenmeister Thomas Runge erlassen; die Unterhaltung des Kreüzes dauerte aber noch fort.

Das St. Jürgen-Hospital steht nebst der, mit einer Mauer eingefaßten Kapelle, außerhalb der Stadt vor dem Königsberger Thore. Ohne Zweifel war es

137) Barthold III, 235, 236.

ursprünglich ein Leprosenhaus, eine Contumaz-Anstalt. Im Jahre 1417 wurde es aber von Bürgermeister und Rath der Stadt zu einem Armenhause eingerichtet, und diesem 1570 neüe Statuten gegeben, eine Matrikel, der zu Folge es zur Aufnahme alter verarmter Bürger, gegen Erlegung eines Einkaufsgeldes, bestimmt wurde. Es werden darin 6 bürgerliche Personen beiderlei Geschlechts von Pröven, welche man um die Adventszeit vertheilt, unterhalten und mit freier Wohnung, einem Garten und Brennmaterial versehen. Der Magistrat ist Patron des Hospitals, der Superintendent der Aufseher und ein Provisor Verwalter seiner Güter und Einkünfte, die, außer den Kapitalien und Einkaufsgeldern und verschiedenen Gärten, in 3 Hufen Landes bestehen, wovon die s. g. Catharinen-Hufe ritterfrei ist, die zweite Präbendenkorn gibt, und die dritte steüerpflichtige Hufe 4 Saatrücken oder 4 Viertelhufen enthält. Wegen des Zustandes des Hospitals in neüerer Zeit siehe unten.

In dem drittehalbmonatlangen Feldzuge von 1478, den der alternde Kurfürst-Markgraf Albrecht Achilles — mit dessen Tode die militairische Kraft Brandenburgs bis auf den Kurfürsten Friedrich Wilhelm zu Rüste gegangen ist, — gegen den kriegsmuthigen, in voller Jugendkraft stehenden Herzog Bogislaw X führte, wurde die Stadt Bahn von den brandenburgischen Völkern in einen Aschenhaufen verwandelt, wobei selbst die Ringmauer so beschädigt wurde, daß sie abgetragen werden mußte. Alle Urkunden der Stadt wurden ein Raub der Flammen. Nach hergestelltem Frieden konnte indeß ein Theil der in den Vorjahrhunderten ertheilten Privilegien nach den Concepten erneüert werden, die sich theils in dem Ordens-Archiv zu Sonnenburg, theils in dem fürstlichen Archiven zu Stettin vorfanden. So gelangte die Stadt in den Besitz der nachstehend genannten Privilegien, die sie noch heüte besitzt: — 1) das Privilegium des Herrenmeisters Richard v. d. Schulenburg, zu Bahn am Sonntage vocent jucunditatis des Jahres 1480, in welchem der Stadt alle ihre bisher gehabten Besitzungen, Gerechtigkeiten und Begnadigungen erneüert und bestätigt, und ihr zugleich 10 Winspel Mühlenpacht aus der Bahnschen Mühle neü verschrieben werden. — 2) Das Privilegium des Herzogs Bogislaw X, zu Alten-Stettin Anno 1481 am Tage der Erhöhung des Kreüzes vollzogen, in welchem die Gränzen des Stadtgebiets bestimmt sind, und ihr das Recht der Fischerei im See Petznik und vier anderen Seen, die Jagdgerechtigkeit mit der Erlaubniß, innerhalb ihrer Gränzen Wind- und Wassermühlen nach ihrer Bequemlichkeit und ihrem Gutdünken anzulegen, versichert, und die jährliche Hebung von 10 Winspel Mühlenpacht aus der Bahnschen Mühle nochmals bestätigt wird. Eine Confirmation dieses Privilegiums ertheilte Herzog Ernst Ludwig zu Wolgast am Freitage nach Margarethen, den 15 Juli 1586. — 3) Das Privilegium des nämlichen Herzogs, d. d. Wolgast den 10 Januar 1578, in welchem der Stadt drei Vieh- und Pferdemärkten ertheilt werden. Dieses Privilegium wurde nicht nur von dem König-Herzoge Friedrich Wilhelm I, d. d. Berlin, den 4 December 1719, durch ein gedrucktes Patent erneüert, sondern war auch schon vorher mit den übrigen vorhin genannten Privilegien von dem Herzoge Philipp Julius, d. d. Wolgast, den 5 November 1601, und von dem Herzoge Bogislaw XIV, d. d. Wolgast, den 29 April 1626, bestätigt worden. — 4) Das Privilegium des Königs von Schweden, Karl XI, d. d. Stockholm, den 23 Januar 1663, in welchem der Stadt ihre Zubehörungen an Äckern, Wiesen, Weiden, Holzungen, Jagden, Fischereien, Mühlen, Pächten, Diensten, und höchsten und niedrigsten Gerichten an Hand und Hals, nebst allen anderen bisher gehabten Rechten und Gerechtsamen bestätigt worden sind. Alles dies wurde der Stadt nachher vom Kurfürst-Herzoge Friedrich Wilhelm zu Stargard am 2 April 1680, vom König-Herzoge Friedrich I zu Stargard den 15 März 1706, vom

Könige Friedrich Wilhelm I zu Stettin am 13 Juli 1733, und vom König-Herzoge Friedrich II durch das General-Patent vom 24 September 1740 nochmals versichert.

Alles was dem Landesherrn in Bahn noch zuständig war, nämlich der Zoll, die Bürgerhuldung und das Ablager, verkaufte Herzog Bogislaw X im Jahre 1483 dem St. Johanniter-Orden für 400 fl. In dem Vertrage, welchen er mit dem Herrenmeister Richard v. d. Schulenburg wegen dessen und des Ordens Güter und Privilegien in Pommern, Behufs ihrer Bestätigung, zu Ukermünde am Tage Mariä Reinigung Anno 1487 schloß, war auch „Bahn, Stadt mit der Mühle, Zoll, und sonst mit allen Gnaden und Gerechtigkeiten" begriffen, wobei jedoch der Herzog sich, seinen Erben und den nachkommenden Herren zu Stettin und Pommern die Dienste und die Bede vorbehielt (S. 174).

Gegen den Schluß des 15 Jahrhunderts war Bahn der Schauplatz eines tragischen Ereignisses, welches unter dem Namen des „Spiels zu Bahn" von den Chronikanten erzählt wird. Barthold, indem er dieses Ereignisses gedenkt, bemerkt: „Mag anderwärts in Deütschland die Kirchenverbesserung durch gelehrte Forschung, gesteigerte Erkenntniß vorbereitet sein, oder ein stilles Bewußtsein des Urchristenthums aus vergangener Zeit sich erhalten, oder ein tiefes Bedürfniß geläuterter Lehre die bangen Seelen bewegt haben; in Pommern war es, was das Papstthum stürzte, nicht die römische Kirchenlehre an und für sich, welche in schneidenden Widerspruch mit dem Leben gerieth; es war der schnödeste Mißbrauch der geistlichen Macht, die schamlose Gewinnsucht und Sittenlosigkeit der Priester, die trotzige Zumuthung, welche ihrer Seits an das kluge und störrige Volk erging, Aug' und Ohr gefangen zu geben; es war die Unverständlichkeit eines sinnlichen Cultus, der, unter phantasiereicheren Völkern ausgebildet, vor den kälter fühlenden Nordländern alle tiefere Beziehung verloren hatte, und von stumpfen Pfaffen handwerksmäßig, unkünstlerisch und bizarr geübt, allmälig nur als sinnlose Gaukelei und abgeschmacktes Schaugepränge erschien. . . . . . . Was endlich das Ceremoniell der Kirche betrifft, welches die Lehre, die Predigt erdrückte, so war im nordöstlichen Deütschland nicht etwa Neües hinzu erfunden, wol aber die feinere, poetisch gedachte Veranschaulichung des Mysteriums, wie die römische Kirche sie liebt und kunstmäßig als einen Haupthebel der Andacht zu verwenden weiß, in eine grobe, handgreifliche, unanständige, oft possenhafte Symbolik ausgeartet, welche eine tiefere Auffassung unmöglich machte. Bildliche Darstellungen entbehrten in ihrer Plattheit jedes Mittel zu erheben, oder auch nur die Seelen ahnungsvoll zu verwirren. Dergleichen Mysterien und Passionsspiele endeten um diese Zeit ohne allen religiösen Eindruck, zu Bahn aber im Jahre 1498 auf höchst tragische Weise, indem der Kriegsknechte Einer, der ein Todfeind dessen war, der Jesum darstellte, diesen im Ernst durchs Herz stach, worauf der Heiland, vom Kreüze fallend, Marien erschlug, die Freunde Jesu und der Mutter den Mörder erwürgten, und Johannes auf der Flucht ergriffen, auf dem Rade endete."[138]) Also kann es auch einmal kommen mit dem Passions-Possenspiel, welches noch in unserm Jahrhundert in einem der baierischen Alpenthäler jedes 10te Jahr, zunächst 1870, aufgeführt wird, und tausende von Zuschauern von weit und breit aus allen Himmelsgegenden nach dem schönen Alpengau lockt und in neüerer Zeit an einem großen Bühnenkünstler unverdienter Weise einen beredten Lobredner

138) Barthold, IV, 2, 107—109. Ludwig Ziemssen hat in seiner kulturhistorischen Novelle: „Das Spiel zu Bahn", Kassel und Göttingen, 1863, ein, auf gründlichsten Studien ruhendes, lebensvolles Bild von Pommerschen Zuständen im 15 Jahrhundert aufgestellt.

gefunden hat. Abgesehen, daß diese Darstellungen einer historischen Thatsache, die von der großen Mehrheit der Christenwelt als ein Allerheiligstes betrachtet wird, das kirchliche Bewußtsein tief verletzen, so ist das Ammengauer — Possenspiel die Quelle frivolster Sinnenaufregung und brutalster Rohheiten, — so 1860, — die ein sittlich gebildetes Gemüth empören und die weltliche Polizeigewalt zum Einschreiten gegen dieselbe auffordern müssen.

In den Jahren 1501 und 1502 verglich sich die Stadt Bahn mit den Herrenmeistern Jürgen v. Schlabrendorf und Veit v. Thümen wegen des Gerichts: Der Magistrat sollte ohne Wissen und Willen des Comthurs zu Wildenbruch kein Erkenntniß fällen, und von den Brüchen oder Geldstrafen sollten ²/₃ dem Comthur, ¹/₃ der Stadt gebühren. 1589 kam ein neüer Vertrag mit dem Johanniter-Orden zu Stande, betreffend abermals die Gerichtsbarkeit, sodann die Fischerei- und Jagdgerechtigkeit; der Comthur zu Wildenbruch sollte Richter und Schöppen aus der Bürgerschaft wählen, das Recht aber sollte im Namen des Comthurs und des Raths gesprochen werden. Zum Kriegsdienst scheint Bahn in den Vorjahrhunderten nicht verpflichtet gewesen zu sein; mindestens fehlt die Stadt in den betreffenden Verzeichnissen des 16 Jahrhunderts. Der Johanniter-Orden wird diese Pflicht für die Stadt übernommen haben. 1521 hatte der Commendator zu Wildenbruch wegen seines Amtes 12 Reisige zu stellen. Die Statuten, welche der Rath in der s. g. Stadtrolle 1590 ergehen ließ, enthalten Vorschriften über die Polizei-Verwaltung und eine Feld-Ordnung. Nach der Hufen-Matrikel von 1631 hatte die Stadt 107 Landhufen zu versteüern, die aber damals auf 70 reducirt wurden.

Zufolge der Bestimmungen des Westfälischen Friedensschlusses, 1648, und nach dem Wortlaut des Artikels X im Osnabrücker Instrument, hätte bei der Theilung Pommerns zwischen Schweden und Brandenburg die Stadt Bahn unbedingt an den Kurfürsten fallen müssen (S. 54); allein bei den Verhandlungen, welche den Abschluß des Gränz-Regelungs-Recesses von 1653 einleiteten, wußten die schwedischen Commissarien die Interessen ihrer Machtgeberin, der Königin Christina, so wohl wahrzunehmen, daß auch diese Stadt, wie Greifenhagen und Fiddichow, sammt der ganzen Herrschaft Wildenbruch, an Schweden kam. Ganz besonders war es Heinrich v. Schwallenberg, der dahin wirkte, obgleich derselbe dem Kurfürsten, gegen Verschreibung einer Summe von 8000 Thlr., versprochen hatte, den Gränz-Tractat nach Möglichkeit im Brandenburgischen Sinne zu befördern (S. 55, 140). Erst der Friedensschluß von St. Germain en Laye, 29 Juni 1679, brachte, wie schon oben (S. 175) erwähnt, Bahn und den ganzen Landstrich, so die Krone Schweden jenseits des Oder-Stroms bisher besessen, es sei ihr solcher durch den Westfälischen Tractat, oder durch den Anno 1653 zu Stettin errichteten Receß abgetreten worden, an den Kurfürsten von Brandenburg mit allen Rechten der Oberherrlichkeit, ausgenommen die Städte Damm und Golnow, nebst Zubehörungen, welche im Westfälischen Friedens-Instrument namentlich aufgeführt sind" (Art. VII).

Die Stadt Bahn war einer Dependenz der Comthurei Wildenbruch, die nach dem Westfälischen Frieden secularisirt, und als besondere Herrschaft zuerst dem Schwedischen Hofkanzler Johann Adler Salvius, demnächst, 1653, dem Schwedischen Factor Peter Vidal als Pfandstück übergeben und diesem auch, nach dem Frieden von St. Germain en Laye, vom Kurfürsten wieder eingeraümt wurde, obwol er die Herrschaft während des Krieges seit 1676 dem Feldmarschall Derflinger zur Nutznießung verliehen hatte. Wie es mit der Abtrennung der Stadt Bahn von der ehemaligen Comthurei Wildenbruch zugegangen, hat nicht ermittelt werden können; so viel ist aber gewiß, daß sie nicht mehr zur Herrschaft Wildenbruch gehörte, als

diese im Jahre 1680 von der Kurfürstin Dorothea käuflich erworben wurde (S. 175). Bahn ist von da an eine landesherrliche Immedialstadt gewesen, welcher, wie allen Immedialstädten in Pommern, das Recht des Abschosses zustand, das aber durch das Edict vom 25 November 1777 aufgehoben ward.

Bahn ist in den Vorjahrhunderten häufig der Schauplatz verheerender Feuersbrünste gewesen. Kaum hatte sich die Stadt von der allgemeinen Zerstörung durch den Kurfürst-Markgrafen Albrecht Achilles im Jahre 1478 etwas erholt, als sie 1528 wiederum bedeütenden Brandschaden erlitt; dann im 16 Jahrhundert noch 4 Mal: 1545, 1558, 1560, 1596; darauf im 17 Jahrhundert 5 Mal, nämlich 1601, als auch die Kirche ein Raub der Flammen wurde, 1602, 1607, 1634, und besonders die Feüersbrunst von 1690, welche wie die von 1713 der Stadt unsäglichen Schaden zufügte. Seitdem hat man angefangen, solider zu bauen, und insonderheit die Stroh- und Rohrbedachung zu beseitigen, die man stellenweise nur noch vor der Stadt auf Scheünen sieht; in der Stadt sind alle Wohnhaüser, meist Fachwerk, mit Ziegeln gedeckt.

Die Stadtfeldmark ist von ansehnlichem Umfange; sie erstreckt sich beinah' auf ½ Mle. gegen Westen nach Marienthal und Liebenow, gegen Norden nach Gäbersdorf, Kunow und Rohrsdorf, gegen Osten mit dem Stadtwalde bis an die Gränze des Piritzer Kreises, gegen Süden nach Neüendorf, und besteht, nach der ältern Maaßbestimmung, aus 115 Landhufen, einschließlich der, den geistlichen Stiftungen gehörigen Flächen. Der Kämmerei steht die Fischerei auf dem Langen oder Bahnschen See zu, welcher diesseits des Grabenhauses vom Wildenbruchschen See abgesondert ist und sich bis an die Stadt erstreckt, und, nebst den drei kleinen Seen an der Kunowschen Gränze, ingleichen auf dem Petznik-See an der Gränze von Groß-Mellen, allesammt durch Verpachtung genutzt, ferner die Fischerei auf dem Brügge- und Hilgen-, d. i. Heiligen See hinter dem St. Jürgen-Hospital gegen Norden, welche die Kämmerei und die Superintendentur nutzt, und auf dem Schützen-See nahe bei der Thue zwischen den eben genannten Seen, welcher der Schützen-Gesellschaft gehört. Vor dem Piritzer Thore, nach Groß-Mellen und Neüendorf zu, ist der schon erwähnte Stadtwald, die Bahnsche Oberheide genannt, mit Eichen-, Buchen- und Elsenbestand. Eine kleinere Holzung, die Unterheide, liegt vor dem Königsberger Thore an der Marienthalschen und Liebenowschen Gränze; die Rathsmitglieder, die Geistlichen und die übrigen Deputanten empfangen aus ihr Brennholz, die Bürgerschaft dagegen auf jedes Haus jährlich einen Faden unentgeldlich aus der Oberheide. Ein Stadtförster führt die Aufsicht und Bewirthschaftung der städtischen Holzungen; und in der Unterheide befindet sich die Ziegelei, welche, früher verfallen, im Jahre 1780 wieder in Stand gesetzt worden ist. Die Wassermühle, welche auf der Thue nahe am Königsberger Thore liegt, wurde im Jahre 1762 für 2570 Sächsische Eindrittelstücke verkauft, dabei aber ausgemacht, daß der Kämmerei an beständigen Gefällen jährlich 80 Sch. 8 Mtz. Roggen Mühlenpacht, 6 Thlr. an Aalpacht, 1½ Thlr. Stampfenpacht, und 12 Gr. an Miethe für den bei der Mühle befindlichen Garten, wie auch 37 Thlr. Erbpacht von der, vor dem Piritzer Thore am Wege nach Gr. Mellen belegenen und dem Müller eigenthümlich gehörenden Windmühle zufließen sollen. Bei letzterer befindet sich ein Wohnhaus nebst Stallgebaüde und Garten. An Domainen-Abgaben hatte die Mühle 79 Sch. Roggen und 79 Sch. Hafer, nach dem Martini-Marktpreise der Stadt Stettin, und 112 Thlr. Rente zu entrichten; 230 Sch. Mengkorn waren wegen Regulirung der Mühle in Absatz gekommen. Die Scharfrichterei war dem Domainen-Fiskus mit 17 Thlr. Recognitionsgeld verpflichtet und sie mußte statt 2 lederner Eimer und 2 Hundefelle 2 Thlr., auch statt der Ausfütterung von 4 herrschaftlichen Hunden 7 Thlr. zahlen.

Die Feldmark der Stadt B. begreift, nach den Ermittelungen, welche Behufs der Grundsteüer-Veranlagung in den Jahren 1861—1864 festgestellt worden sind, ein Areal von 0,607 einer deütschen Geviertmeile oder . . . . 12.983,80 Mg.

Davon treffen auf —

das Ackerland 9573,81 Mg., wovon 5071,57 Mg. der IV, und 3.089,20 Mg. der V Bodenklasse angehören; auf die Gärten 67,75 Mg., die Wiesen 994,94 Mg.; die Weiden 8,05 Mg.; die Holzungen 1347,12 Mg.; die Wasserstücke 496,20 Mg.; das Ödland 35,69 Mg. Summa der steüerpflichtigen Liegenschaften 12.440,54 Mg., der steüerfreien nur 83,02 Mg.; Gesammt-Flächeninhalt 12.523,56 Mg., der unter 269 Besitzer in 1451 Besitzstücken vertheilt ist. Dazu kommen in Grundflächen, die wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglos sind, als Land: Landstraßen, Wege, Triften, Friedhof ꝛc. 317,21 Mg.; Wasser: Flüsse, Bäche ꝛc. 38,16 Mg., und endlich an Hofraümen, Gebaüdeflächen und kleinen Hausgärten 104,87 Mg.

Die Ertragsfähigkeit, d. i. der Reinertrag vom Morgen Landes, ist festgestellt: beim Acker zu 51, bei den Gärten zu 84, den Wiesen zu 20, den Weiden zu 8, den Holzungen zu 24, den Wasserstücken zu 4, und beim Ödlande zu 6 Sgr.; bei den steüerpflichtigen Liegenschaften zu 44, und den steuerfreien zu 41 Sgr.; im Durchschnitt für die ganze Feldmark, incl. der ertraglosen Flächen, zu 42 Sgr., was, im Vergleich mit dem Durchschnitts-Reinertrag des ganzen Kreises Greifenhagen (S. 14), diesen, um 5 Sgr. übertrifft. Dieser Mehrbetrag trifft besonders den Acker und die Holzung. Die Wiesen dagegen treten gegen den Kreis-Durchschnitt weit zurück, nämlich um nicht weniger denn 39 Sgr. Bahn's Ackerbürger leiden an Wiesenwachs, nicht allein der Qualität, sondern auch der Quantität nach, Mangel, dem sie durch Anbau von Futterkraütern abzuhelfen suchen, um ihren Viehstand durchbringen zu können.

Der Gesammt-Reinertrag der steüerpflichtigen Grundstücke beträgt Thlr. 18.238. 12. 7 Pf. und die davon zu erlegende Grundsteüer Thlr. 1.746. 5. 8 Pf. oder 4 Sgr. 3 Pf. vom Morgen.

Nachdem die Special-Separation der Stadtfeldmark Statt gefunden, haben sich einige Interessenten an der Separation auf den ihnen zu Theil gewordenen Plänen angebaut, diese auch hin und wieder durch Ankauf benachbarter Grundstücke vergrößert, wodurch vereinzelte Wohnplätze entstanden sind, denen die Anbauer, unter Genehmhaltung der obern Landes-Polizei-Behörde, eigene Namen gegeben haben. Dahin gehören: — Marienaue, ein vom Stadtrichter Maier im Jahre 1826 auf einer Fläche von 557 Mg. guten Bodens, mit 2 Feüerstellen angelegtes Gehöft am Rande der Oderheide, 880 Ruth. von der Stadt gegen Osten, am südlichen Fuße des höchsten Plateau-Punktes (S. 3); der Dorotheenhof, ein, gleichfalls im Jahre 1826 vom Posthalter Meißner mit 1 Feüerstelle auf einer Ackerfläche von 363 Mg. 149 Ruth. guten Bodens erbautes, Gehöft, 800 Ruthen südlich von der Stadt rechts an der Landstraße von Bahn nach Soldin, später im Besitz des Kaufmanns Müller; Charlottenruh und Landhof, 690, bezw. 680 Ruthen nordwestlich von der Stadt, zu beiden Seiten der nach Greifenhagen führenden Steinbahn. Das zuerst genannte Gehöft wurde im Jahre 1835 mit einem Wohnhause, einem Familienhause, einem Viehstall und einer Scheüne auf einer Ackerfläche von 294 Mg. 136 Ruth., größtentheils guter Mittelboden, von dem Ökonomen Mahlow; der Landhof aber schon im Jahre 1831 von dem Ackerbürger Bäcker auf einem Ackerplan von 312 Mg. erbaut. Weil es in allen Ortschaftsverzeichnissen und auf sämmtlichen Landkarten den Namen Sandhof führte, so trug im Jahre 1848 der damalige Besitzer des

Gehöfts auf Berichtigung der unrichtigen Benennnug durch Bekanntmachung im Amtsblatte an, was sodann auch durch Regierungs-Verfügung vom 5 December 1848 geschah. Nichts destoweniger führt das Gehöft auf einer im Jahre 1862, angeblich unter amtlicher Autorität erschienenen topographisch-statistischen Karte des Regierungs-Bezirks Stettin, ja sogar in den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums von 1866, noch immer den Namen Sandhof. Ungefähr 200 Ruthen von der Stadt gegen Südosten, nahe am Wege nach Neüendorf, wurde im Jahre 1846 ein Gehöft, bestehend aus Wohnhaus, 2 Ställen und 1 Scheüne, als Mittelpunkt einer Ackerfläche von 181 Mg. 82 Ruth., erbaut. Im Jahre 1854 erhielt dieses Gehöft von seinem damaligen Besitzer, dem Oeconomen Carl Pahl, den Namen Herrnhof. Die oben erwähnte Karte kennt diese Ansiedlung nicht.

Hochheim, wegen seiner Lage gegen den Bahnschen See also genannt, ist der Mittelpunkt eines Ländereien-Complexes von 1050 Mg., davon 1000 Mg. Ackerland und 50 Mg. Wiesenwachs. Die Ansiedlung, 158 Ruth. von der Stadt auf deren Südseite, am Wege nach Neüendorf, besteht aus 1 herrschaftl. Wohngebaüde und 3 Familienhaüsern nebst Wirthschaftsgebaüden, und es gehört dazu eine, 340 Ruth. weiter nach Neüendorf zu belegene, aus 1 Familienhause und 2 Ställen und Scheünen bestehende Schäferei, für welche auch ein besonderer Name, nämlich Oberhof, bestimmt war. Christian Friedrich Müller ist der Name des Besitzers dieses Gutes. Die bauliche Einrichtung und Beschaffenheit des Gutshofes entspricht derjenigen der ritterschaftlichen und anderweitigen größeren Güter des Kreises; die Gebaüde sind zumeist neü von Feld- und Mauersteinen aufgeführt und machen, gleich dem herrschaftlichen Wohnhause einen sehr angenehmen Eindruck. Um das Gehöft herum befinden sich geschmackvoll geordnete, indessen noch junge Park- und Baumanlagen. Bei dem ansehnlichen Umfange des Guts, dessen Boden, auch zum Weizenbau geeignet, dem guten Mittelboden einzureihen ist, zählt sich der Besitzer zu den größern Grundbesitzern des Kreises und unterhält Verkehr mit diesen. Er gilt als ein thätiger und intelligenter Landwirth, der sich durch Gründung einer Negrettinbock-Stammschäferei Verdienste um die Förderung der Schafzucht im Kreise und in weiteren Kreisen erworben hat. Der Werth des Gutes Hochheim wird mindestens zu 100—120.000 Thlr. zu veranschlagen sein. Im Jahre 1865 hatte Hochheim selbst 90 und das Vorwerk Oberhof 8 Einwohner. Schon im Jahre 1860 trug der Magistrat auf die Namengebung an, die aber, auf den gutachtlichen Bericht des damaligen Landraths, abgelehnt wurde. Der Besitzer erneüerte den Antrag in der Vorstellung vom 15 December 1865, worauf denn auch die Genehmigung Seitens der Königl. Regierung durch Verfügung vom 17 Januar 1866 erfolgt ist.

Alle diese vereinzelt liegenden Wohnplätze, denen noch die Ziegelei in der Unterheide hinzuzurechnen ist, gehören in polizeilicher und communaler Beziehung, wie in kirchlichen und Schul-Verhältnissen selbstverständlich zum Gemeinde-Verbande der Stadt Bahn. Eine besondere Benennung der abgesonderten Güter trägt wesentlich bei, den Werth derselben zu erhöhen, sie ist aber in allen Fällen nothwendige Vorbedingung, wenn die Besitzung von Gesellschaften oder Creditanstalten beliehen werden soll. Das ist ein Hauptgrund der Anhäufung topischer Namen seit dem zuletzt verflossenen Halbjahrhundert, wiewol auch wirthschaftliche Gründe dabei maßgebend sein können.

Die Stadt hatte im Jahre 1740, beim Regierungsantritt des König-Herzogs Friedrich II 1017 Einwohner, und am Schluß des 18 Jahrhunderts 1290 Einwohner, darunter 33 mosaische Glaubensgenossen. Die Bevölkerung in den Jahren

1862 und 1865 ist weiter oben (S. 6) nachgewiesen. Die Einwohnerzahl von 1862 spaltete sich in 2728 Evangelische, 8 Katholiken und 96 Juden. Der Ackerbau bildet die Hauptthätigkeit der Bahner Bürger- und Einwohnerschaft. Aus ihm entspringt aber eine eigenartige Industrie, die Manufactur von Strohwaaren, insonderheit von Hüten aus Stroh, mit denen ganz Pommern und ein großer Theil der Neümark von hier aus versorgt wird. Sonst sind die gewöhnlichen Handwerker genügend vertreten.

Das Wappen dieser Stadt ist eine Heilige mit der Glorie, mit der rechten Hand einen Salbkrug (?) haltend; links von ihrem Haupt ein Greifenschild, unter welchem ein schwebendes Kreüz. Später: eine gekrönte Jungfrau, rechts einen Greifenschild, links einen Schild mit einer Laterne haltend. Umschrift: Siegel der Stadt Bahn.

Was die Communal-Verhältnisse betrifft, so ist zur Ergänzung der Thatsachen, welche in der allgemeinen Beschreibung des Kreises S. 36 und 37, mitgetheilt worden sind, Folgendes zu bemerken:

Etat für die Kämmerei-Kasse zu Bahn

für die Jahre 1867—1869.

Einnahme und Ausgabe schließen ab mit . . . . Thlr. 4789. 1. 5 Pf.

Einnahme. — Tit. I. An beständigen und unveränderlichen Hebungen und Gefällen Thlr. 53. 20 Sgr., nämlich von der Windmühle zu Bahn eine Rente von 37 Thlr.; von der Scharfrichterei Recognition und Handschuhgeld 6 Thlr. 20 Sgr., Canon vom Klaren See, vererbpachtet laut Contract vom 22 August 1834 an das Rittergut Kunow 10 Thlr. — Tit. II. Unbeständige Gefälle Thlr. 450. 23. 7 Pf., und zwar Einzugs- und Hausstandsgeld an Stelle des frühern Bürgerrechtsgeldes 137 Thlr.; Tantième von der Hebung der Klassen- und Gewerbesteüer Thlr. 111. 23. 7 Pf.; an Marktstand- und Viehaustreibegeld 202 Thlr., laut Licitations-Verhandlung vom 15 Januar 1864 auf drei Jahre verpachtet. — Tit. III. Miethen und Zinspächte von den Liegenschaften Thlr. 1131. 11 Sgr., nämlich: A. Von der Fischerei, für den Langen See 143 Thlr., für den Brück- und Heiligen See 125 Thlr., für die beiden unteren von den drei Seen und den faulen Teich 8 Thlr. 10 Sgr. B. Von der Jagd, für die Wasserjagd bis Michaelis 1870 verpachtet für 2 Thlr., für die Feldjagd, an 8 Pächter bis 1868 verpachtet für 95 Thlr. 10 Sgr., außerdem von den Gutsbesitzern, welche die Jagd auf ihren Grundstücken selbst ausüben 50 Thlr., zur Wegeverbesserung. C. Von Äckern, Gärten u. s. w. Thlr. 543. 6. 8 Pf. Diese Abtheilung zerfällt in 16 Positionen. Die beträchtlichsten derselben sind: von den Kämmerei-Rohrnutzungen, welche jährlich verpachtet werden Thlr. 140. 20. 4 Pf., von den Obstalleen an der Neüendorfer und der Möllenschen Straße, gleichfalls jährlich verpachtet 113 Thlr., von den verschiedenen Kämmerei-Wiesen, desgleichen, Thlr. 53. 10. 4 Pf., Pacht von dem Abfindungsacker hinter dem Hospital-Kirchhof und für die Thongrube beim Friedhofe der mosaïschen Glaubensgenossen Thlr. 64. 10 Sgr. Kleinere Pachtbeträge für 3 Lehmgruben, für einige Ackerparcelen, die Maulbeer-Pflanzung bei der Windmühle, einige Gärten 2c. D. An Miethszins von 9 städtischen Gebaüden und deren Zubehörungen Thlr. 266. 14. 4 Pf. — Tit. IV. An Früchten der Polizei-Gerichtsbarkeit 2c. Thlr. 44. 24. 6 Pf. — Tit. V. Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien 610 Thlr. Das Kapital-Vermögen beträgt 13.400 Thlr. und ist in 8 Posten zu 5 Prct. Zinsen hypothekarisch belegt, mit Ausnahme der St. Marien-Kirche, welche ein Kapital von 3000 Thlr.

zu 3 Prct. aus der Kämmerei-Kasse entliehen hat. — Tit. VI. An Überschüssen aus der Stadt-Forstkasse Thlr. 420. 10. 6 Pf. — Tit. VII. Communal-Steüer Thlr. 2033. 13. 4 Pf., mithin gegen 1000 Thlr. weniger, als im Jahre 1862 (S. 37). — Tit. VIII. Insgemein und außerordentliche Einnahmen Thlr. 44. 18. 6 Pf.

Ausgabe. — Tit. I. Besoldungen und Pensionen 1068 Thlr. und zwar: dem Bürgermeister, Gehalt 400 Thlr., demselben für die Registratur- und Kanzlei-Geschäfte 120 Thlr. und Gratifikation für seine Amtsdauer jährlich 100 Thlr., zusammen 620 Thlr. (Außerdem bezieht derselbe als Ephorus der St. Marien-Kirche aus deren Kasse 10 Thlr. und als Polizei-Anwalt aus der Regierungs-Haupt-Kasse 48 Thlr.) Die Pension des frühern Bürgermeisters, 200 Thlr. betragend, ruht. Des Kämmerers Gehalt beträgt 350 Thlr. (Außerdem bezieht derselbe für die Verwaltung der Schulstifts-Kasse 3 Thlr.) Der Raths- und Polizeidiener hat Fixum 80 Thlr.; (außerdem an Emolumenten und Natural-Nutzungen [Wohnung im Rathhause, Brennholz vom Rathhausholz, kleiner Garten beim Hospital], und an Gehalt aus anderen Kassen [St. Marien-Kirchen-Kasse 3 Thlr., Hospital-Kasse 2 Thlr., als Stadtverordneten-Bote 12 Thlr., an Executions-Gebühren 5 Thlr.] zusammen 98 Thlr.) Dem Boten der Stadtverordneten 12 Thlr. [Wozu bedürfen die Stadtverordneten noch einen zweiten Boten?] Den beiden Stadt-Hebeammen Entschädigung für Deputatholz 6 Thlr. — Tit. II. Für Amtsbedürfnisse Thlr. 161. 14. 9 Pf. Darunter für Papier, Federn, Dinte, Bleifedern ꝛc. Thlr. 44. 5. 3 Pf., außerdem aber noch für Federmesser, Scheeren ꝛc. Thlr. 6. 7. 3 Pf., (also schreibt man in Bahn noch mit Gänsekielen, da man Federmesser gebraucht). Zur Vermehrung der Magistrats-Bibliothek sind nur Thlr. 1. 29. 3 Pf. ausgeworfen, und von dieser Etats-Position müssen auch noch die vorkommenden Drucksachen bezahlt werden! — Tit. III. Diäten und Fuhrkosten Thlr. 29. 22. 6 Pf. — Tit. IV. Zuschüsse zu kirchlichen und Schul-Zwecken Thlr. 1305. 27. 6 Pf. Darunter ist der Superintendent mit Thlr. 34. 7. 6 Pf. für Fischpacht-Antheil, Opfergeld und Graspacht vom Kirchenplatze; der Diaconus mit 25 Thlr. für ein Osterlamm und Scheüne-Mieths-Entschädigung und die Predigerwittwe mit 40 Thlr. Mieths-Entschädigung. — Das Lehrer-Personal an der Stadtschule, aus 6 Lehrern bestehend; davon der Rector 150 Thlr. 25 Sgr. Gehalt (außerdem aus der Kirchen-Kasse 82 Thlr., aus der Regierungs-Hauptkasse 30 Thlr., an freier Wohnung und Naturalien ꝛc. 84 Thlr., Gesammt-Einkommen Thlr. 346. 25 Sgr.) Der Cantor 150 Thlr. Gehalt, (sein übriges Einkommen beträgt: Gehalt aus der Kirchen-Kasse 20 Thlr. 7½ Sgr., aus der Regierungs-Haupt-Kasse 34 Thlr., fünf Faden Brennholz 27½ Thlr., freie Wohnung im Schulhause 30 Thlr., Accidenzien 15 Thlr., Nutzung von 2 Ackerstücken 5 Thlr. und von einem Hospitalgarten 3 Thlr., zusammen 134 Thlr.) Des Küsters Gehalt ist auf 110 Thlr. normirt; (sein übriges Einkommen: aus der Kirchen-Kasse Gehalt 44⅓ Thlr., Vergütigung für 12 Sch. Roggen Deputat nach dem Stettiner Martini-Marktpreise von 1861—63, Thlr. 23½, Accidenzien 50 Thlr., freie Wohnung im Schulhause 25 Thlr., 4 Faden Brennholz 22 Thlr., aus der Hospital-Kasse 4 Thlr., Nutzung von einem Hospitalgarten 2⅓ Thlr., zusammen 171 Thlr. 5 Sgr.); der Küster erhält außerdem für das Uhrstellen 4 Sch. Roggen, in Gelde 7 Thlr. 25 Sgr. aus der Kämmerei-Kasse. Der 3te Lehrer Gehalt 150 Thlr. (außerdem 50 Thlr. von der Regierungs-Haupt-Kasse, 30 Thlr. aus der Schulstifts-Kasse, 1½ Thlr. Nutzung von einem Hospitalgarten, 20 Thlr. freie Wohnung im Schulhause, 15 Thlr. aus der Hospital-Kasse für kirchliche Vorlesungen, zusammen 116½ Thlr.) Der 4te Lehrer 185

Thlr. Gehalt (und aus der Schulstiftskasse 40 Thlr., sowie eine kleine Dachstube als Wohnung). Der 5te Lehrer 170 Thlr. Gehalt und 30 Thlr. Miethsentschädigung. Der 6te Lehrer 200 Thlr. Gehalt und für den Turn-Unterricht der Schulknaben 30 Thlr. (Eine Lehrerin für weibliche Handarbeiten ist bei der Schule nicht angestellt). Für das Reinigen der 6 Schulklassen in beiden Schulhaüsern stehen 23 Thlr. auf dem Etat. — Tit. V. Zuschuß zur Stadt-Armen-Kasse. Behufs monatlicher Unterstützungen ꝛc. Thlr. 471. 14. 8 Pf. — Tit. VI. Zu Bauten und Reparaturen der öffentlichen Gebaüde, Brücken, Steindämme, Brunnen in der Stadt, sowie zur Wegebesserung, zu den Baumpflanzungen und den Graben-Räumungen in der Stadtgemarkung Thlr. 632. 24. 6 Pf. — Tit. VII. Dem Feld-, Wege- und Obstallee-Aufseher jährliches Gehalt 157 Thlr., incl. 1 Thlr. Miethe für einen Pfandstall. — Tit. VIII. Zu polizeilichen Zwecken Thlr. 287. 10 Sgr., darunter 200 Thlr für die im Jahre 1866 eingerichtete Straßenbeleüchtung, die durch 20 Laternen bewirkt wird. Zur Unterhaltung der Feüerlöschgeräthschaften 41⅓ Thlr. Für das Essenkehren in den Kämmerei-Gebaüden und den beiden Schulhaüsern 6 Thlr., Nachtwächterlohn 40 Thlr.; (sodann ist es Sitte, daß die zwei Nachtwächter jährlich erheben: von jedem Hausbesitzer 6 Sgr., von jedem gewerbtreibenden Miethsbürger 4 Sgr., und von jedem Miether ohne Gewerbe 2 Sgr.) — Tit. IX. An Gerichts- und Prozeßkosten Thlr. 25. 10. 6 Pf. — Tit. X. Öffentliche Abgaben und Lasten Thlr. 499. 27 Sgr. Darunter: Grundsteüer von den Kämmerei-Liegenschaften Thlr. 113. 19. 2 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 2. 12 Sgr., Beitrag für das Landarmenhaus zu Ukermünde Thlr. 115. 2½ Sgr., Beitrag zur zweiten Irrenheilanstalt Thlr. 20. 16. 1 Pf., Feüerkassenbeiträge für die Kämmerei-Gebaüde Thlr. 24. 16 Sgr., Beitrag zur hiesigen Schützen-Gilden-Kasse 5 Thlr., Beitrag zur Kreis-Communal-Kasse Thlr. 43. 28. 3 Pf., Kassenbeitrag für den Provinzial- und Communal-Landtag Thlr. 18. 29. 6 Pf., Beitrag für das Rettungshaus zu Linde 20 Thlr.; Zuschüsse zur Fourage-Vergütigung für durchmarschirte Truppen Thlr. 34. 21. 6 Pf.; an Beiträgen zum Provinzial-Chaussee-Bau-Prämien-Fonds Thlr. 100. 22 Sgr. — Tit. XI. Insgemein und zur Deckung außerordentlicher Ausgaben 150 Thlr.

Es ist oben, S. 295 der Mühlenpacht gedacht, welche die Bahnsche Wassermühle mit 80½ Sch. Roggen abzuführen hatte. Davon erhielt die Kämmerei 39¼ Sch., der Stadtschütze (Feldwärter) 23 Sch., der Rathsdiener 14¼ Sch. und der Uhrsteller 4 Sch. Nach dem Recesse vom 1 November 1834 ist diese Natural-Abgabe dergestalt in Geldrente umgewandelt, daß dafür der Stettiner Martini-Marktpreis ohne weitern Abzug jährlich zu Martini entrichtet wurde. Die Abfindung der Deputanten geschah demnach von da an in baarem Gelde aus der Kämmerei-Kasse. Pflichtig blieb die Wassermühle noch mit der Aal-, der Stampfen- und Gartenpacht zum Betrage von 8 Thlr. Beide Arten von Reallasten hat der Besitzer der Mühle im Jahre 1652 mit einem Kapital von 1885 Thlr. in Rentenbriefen abgelöst, welches die Stadtbehörden zur Abtragung von Anleihen verwendet haben, die im Jahre 1840 zum Bau des Rathhauses gemacht worden sind. Auch der Canon von der Ziegelei, welcher nach dem Erbpacht-Contract vom 18 Februar 1782 12 Thlr. betrug, ist abgelöst, und ebenso der 5 Thlr. betragende Canon vom Petznik-See, der ins freie Eigenthum des Dominiums Groß-Möllen übergegangen ist, welches diesen See bisher zu Erbpachtrechten besaß, laut Contract vom 1 September 1790.

Die Stadt Bahn besaß ein Kämmerei-Vorwerk, welches durch den Contract vom 15 December 1798, bestätigt den 29 Februar 1799 gegen einen jährlichen

Canon von 320 Thlr., ein Weidegeld von 4 Thlr. und 1 Thlr. für zwei Baustellen zu Erbpachtrechten ausgethan wurde. Außerdem hatte der Erbpächter zu Martini jedes Jahrs 2 Hammel zu liefern. Diese Reallasten sind vom 1 Januar 1855 ab zur Ablösung gekommen durch Zahlung eines Kapitals von Thlr. 7722. 24 Sgr., welches in drei Terminen an die Kämmerei-Kasse abgeführt, und bis zum Abtrage mit 5 von Hundert verzinset worden ist.

Die Kämmerei hatte an Überschüssen von Präbendenkorn 16 Sch. Roggen und 16 Sch. Hafer zu heben. Diese Präbendenkorn-Abgabe ist theils durch Baar-Zahlung abgelöst, theils auf die Rentenbank übergegangen. Die Kämmerei ist für ihren Antheil durch Kapitalzahlung von Thlr. 605. 18 Sgr. abgefunden.

Abgesondert von der Kämmerei-Kasse werden die Kassen der städtischen Forst, des Armenwesens und des Hospitals St. Jürgen verwaltet. Von diesen Kassen hat der Magistrat nicht die Etats der laufenden Periode 1867—1869 eingereicht. Es liegen nur die Etats früherer Perioden vor. Es sind die nachstehenden.

Etat für die Stadtforst-Kasse zu Bahn
auf die Jahre 1864—1866.

Der Etat schließt in Einnahme und Ausgabe ab mit . Thlr. 1041. 28. 2 Pf.

Einnahme. — Tit. I. Für verkauftes Holz Thlr. 338. 1. 8 Pf. Nach der Fraction der drei vorhergehenden Jahre würde der Etatssatz zu Thlr. 1138. 1. 8 Pf. anzunehmen gewesen sein. Voraussichtlich wird aber in Zukunft nicht mehr so viel Holz, wie bisher, geschlagen werden können; daher ist die 3jährige Fraction 1860—1862 für die kommenden Jahre zu hoch, weshalb sie um 800 Thlr. herabgesetzt, bezw. auf Thlr. 338. 1. 8 Pf. ermäßigt worden ist. Dieser Etatssatz rechtfertigt sich dadurch, daß namentlich die alten abgestorbenen Eichen, welche bisher alljährlich eine bedeütende Einnahme gewährten, nunmehr bis auf ein geringes Quantum abgeholzt sind. — Tit. II. Pacht von den Thongruben in der Forst, vom Töpfergewerk 2 Thlr. — Tit. III. Pacht für das Radeland in der Forst, welches später wieder angesäet wird, Thlr. 43. 23. 8 Pf. — Tit. IV. Pacht von der Fischerei in den Waldgewässern 5 Thlr. — Tit. V. Pacht für Gras- und Streüßelnutzung Thlr. 244. 23. 4 Pf. — Tit. VI. An Forststrafen, nach richterlicher Festsetzung Thlr. 5. 16. 10 Pf. — Tit. VII. Schlagerlohn für 63 Faden Deputatholz à 12 Sgr. Thlr. 25. 6 Sgr. — Tit. VIII. Ertrag des Torfstichs in der Forst Thlr. 226. 16. 8 Pf. — Tit. IX. Jagdpacht 150 Thlr.

Ausgabe. — Tit. I. Besoldungen Thlr. 237. 27. 6 Pf., nämlich dem Stadtförster Gehalt 130 Thlr., demselben für 23 Sch. Roggen Deputat, nach dem Stettiner Martini-Marktpreise Thlr. 47. 27. 6 Pf.; dem Waldwärter Gehalt für 6 Wintermonate 60 Thlr. — Tit. II. An Diäten und Reisekosten 5 Thlr. — Tit. III. Für Holzschlagen, Stubbenraden ꝛc. Thlr. 212. 18. 9 Pf. — Tit. IV. An Forstkulturen Thlr. 68. 7. 3 Pf. — Tit. V. Kosten des Torfstichs Thlr. 84. 25. 8 Pf. — Tit. VI. Für Grabenraümungen 10 Thlr. — Tit. VII. Insgemein 6 Thlr. — Tit. VIII. Überschüsse zur Kämmerei-Kasse Thlr. 417. 9 Sgr. (Siehe Kämmerei-Kassen-Etat, Einnahme Tit. VI. S. 299.)

Etat für die Armen-Kasse zu Bahn
auf die Jahre 1864—1866.

Der Etat schließt in Einnahme und Ausgabe ab mit . Thlr. 653. 24. 5 Pf.

Einnahme. — Tit. I. Zinsen von 150 Thlr. Kapital Thlr. 6. 20 Sgr. — Tit. II. An Collecten, Geschenken, Legaten Thlr. 3. 20 Sgr. — Tit. III. An

Strafgeldern Thlr. 4. 10 Pf. — Tit. IV. Zuschuß aus der Hospital-Kasse 30 Thlr. — Tit. V. Zuschuß aus der Kämmerei-Kasse Thlr. 507. 8. 5 Pf. (s. Kämmerei-Kassen-Etat Tit. V der Ausgabe.) — Tit. VI. Aus dem Nachlaß der Stadt-Armen Thlr. 7. 6 Sgr. Außerdem aus der Stadtforst: 3 Klafter Stubbenholz, 10 Haufen Strauch, 80.000 Stück Torf, zum Gesammtwerth von 94⅔ Thlr.

Ausgabe. — Tit. I. Gehalt und Remuneration: Nichts. — Tit. II. Fortlaufende Unterstützungen an 38 Stadtarme 318 Thlr., nach der Fraction aber 405 Thlr., die etatisirt ist. — Tit. III. Außerordentliche Unterstützungen, Wohnungsmiethen, Kur- und Verpflegungskosten für außerhalb erkrankte arme Ortsangehörige Thlr. 100. 12 Sgr. — Tit. IV. An Kurkosten für Stadtarme Thlr. 45. 26. 1 Pf., nämlich: dem Arzt 30 Thlr., für Medikamente Thlr. 25. 26. 1 Pf. — Tit. V. An Begräbnißkosten für Stadtarme Thlr. 5. 26. 4 Pf. — Tit. VI. Zur Unterstützung armer Reisender 2 Thlr. — Tit. VII. An Brennmaterialien Thlr. 94. 20 Sgr.

Etat für die St. Georgen-Hospital-Kasse der Stadt Bahn

auf die Jahre 1841 bis ult. 1846.

(Aus neürer Zeit liegt von der Hospital-Kasse weder ein Etat noch eine Rechnung in den Acten der Königl. Regierung vor.)

Der Etat schließt in Einnahme und Ausgabe ab mit . Thlr. 361. 15 Sgr.

Einnahme. — Tit. I. Zinsen von 2050 Thlr. Kapital in 12 Posten auf Hypothek ausgeliehen Thlr. 102. 15 Sgr. — Tit. II. Erbpacht-Canon Thlr. 145. 25. 5 Pf. Das Hospital besitzt 3 Hufen (S. 292), welche vollständig separirt und nach der Separation in 6 Parcelen vererbpachtet sind. Jede Parcele gibt 15 Sch. 1½ Mtz. Roggen und 7 Sch. 9⅙ Mtz. Hafer, wofür die Pacht nach dem Martini-Marktpreise der Stadt Stettin erhoben wird. Die Parcelen 1 nnd 2 find, da sie früher die Catharinen-Hufe ausmachten, nicht Meß- und Präbendekorn pflichtig, und müssen jetzt contractlich diese Abgaben mit obigem Canon zusammen, also jede Parcele 1 und 2, an Roggen 16 Sch. 1⅓ Mtz., an Hafer 8 Sch. 1⅙ Mtz. geben. Alle 6 Parcelen zusammen 92 Sch. 8 Mtz. Roggen und 46 Sch. 7 Mtz. Hafer. Hierfür beträgt die Geldpacht nach 6jährigem Durchschnitt 1835—1840 die angegebene Zahl. — Tit. III. Zeitpacht von Landungen und Gärten Thlr. 83. 27 Sgr. Unter den Pachtstücken ist eine Viertelhufe Land im Gemeinheitsfelde belegen, welche ein Ehepaar laut Contracts vom 18 März 1831 dem Hospital statt des Einkaufsgeldes zum Eigenthum übergeben hat. Die Pacht für dieses Grundstück beträgt Thlr. 35. 20 Sgr. Der Garten beim Hospital-Gebaüde zerfällt in 30 Parcelen, von denen 4 dem Rector und 3 Lehrern der Schule unentgeldlich überwiesen sind und 6 von eben so viel Hospitaliten benutzt werden. — Tit. IV. Einkaufsgeld und Beerdigungskosten, jenes 16⅔ Thlr., diese 6 Thlr. betragend, für einen Aufzunehmenden angesetzt. — Tit. V. An Nachlaß der Hospitaliten Thlr. —. 20. 6 Pf. — Tit. VI. An Vermächtnissen und Geschenken: Nichts. — Tit. VII. Extraordinär Thlr. 5. 27. 1 Pf.

Ausgabe. — Tit. I. Gehalte Thlr. 67. 25 Sgr. Davon erhält der Superintendent 11 Thlr., der Diaconus 8 Thlr., der Küster 5 Thlr., der Bürgermeister 1 Thlr. 10 Sgr., der Rathsdiener 2 Thlr., der Schornsteinfeger 15 Sgr., der frühere Hospital-Kassen-Rendant 16 Thlr. Pension, der fungirende Rendant 24 Thlr. Gehalt. — Tit. II. Pröve an die Hospitaliten. Stiftung gemäß werden 6 alte Bürger oder Bürgerinnen gegen das im Tit. IV der Einnahme benannte Einkaufsgeld aufgenommen, und erhalten jetzt, außer freier Wohnung, freier

Heizung und Abnutzung eines Gartenrückens, ein monatliches Verpflegungsgeld von 1½ Thlr., macht zusammen fürs Jahr 108 Thlr. — Tit. III. Begräbnißkosten 6 Thlr. Es darf nicht verwendet werden; es wird als deponirt geführt. — Tit. IV. Zahlungen an andere Kassen: an die Stadtarmen-Kasse 30 Thlr., an Feüerkassengelder 1 Thlr. 20 Sgr. — Tit. V. Holzbedarf, incl. Fuhrlohn 40 Thlr. — Tit. VI. Bauten und Reparaturen 15 Thlr. — Tit. VII. Prozeßkosten, Postgeld, Botenlohn 5 Thlr. — Tit. VIII. Extraordinair 73 Thlr. — Tit. IX. Überschuß zur Vermehrung des Kapital-Vermögens 75 Thlr. Angenommen, dieser Überschuß sei seit 1841 gleich groß geblieben, so belaüft sich das Kapital-Vermögen ult. 1867 auf 4075 Thlr.

Schulden hat die Stadt Bahn nicht mehr; die letzte Tilgungs-Rate wurde im Jahre 1862 abgeführt, auch neüe Schulden sind nicht contrahirt worden. Eine geordnete Verwaltung des städtischen Haushalts war im Stande, den außerordentlichen Bedürfnissen zu genügen, welche der große, wenn auch kurze, deütsche Krieg von 1866 von allen Gemeinden in Stadt und Land in Anspruch genommen hat.

In Bahn besteht auch eine Anstalt der Vorsorge, ein Vorschuß-Verein. Derselbe hatte im Jahre 1867 einen Umsatz von 131.210 Thlr. und wurden 997 Thlr. Reingewinn erzielt. Die Mitglieder erhielten 15 Prct. Dividende, und ist das Guthaben derselben auf 4246 Thlr. und der Reservefonds auf 658 Thlr. festgesetzt. Es wurden 24.000 Thlr. Darlehen aufgenommen und 7850 Thlr. an Sparkassen-Conto angelegt. Der Verein hat zum Zweck gerichtlicher Eintragung ein neües Statut, welches den Bestimmungen des Genossenschafts-Gesetzes entspricht angenommen.

Die St. Marien-Kirche, die ehemals eine der schönsten in Pommern, und deren Gewölbedecke vortrefflich in Fresco gemalt gewesen sein soll, ist, im byzantinischen Übergangsstil des 13 Jahrhunderts, wol ein Bauwerk der Templerritter. Sie hat durch viele Feüersbrünste, namentlich in den Jahren 1601 und 1690 außerordentlich gelitten und ihr festes Gewölbe eingebüßt, obgleich die Mauern und Pfeiler von gehauenen Rollsteinen übrig geblieben sind. Erst im Jahre 1716 ist der Thurm wieder in die Höhe geführt und 1767 die Kirche mit einer neüen Orgel versehen worden. Hundert Jahre später mußte der Thurm ganz neü erbaut werden. Die für denselben bestimmte Glocke, 37—38 Ctr. schwer, ward am 4 December 1867 in der Voßschen Glockengießerei zu Stettin gegossen oder vielmehr umgegossen, denn sie stammt aus dem Jahr 1590 und schmolz zum ersten Mal ein, als die Kirche im Jahre 1601 abbrannte. Nach ihrer Wiedergeburt diente die Glocke bis 1840, in welchem Jahre sie, bei Gelegenheit des 14tägigen Gelaütes für den entschlafenen König Friedrich Wilhelm III, sprang. Sie wurde jedoch erst 1857 vom Thurm herabgenommen und ist mit dem jetzigen Guß zum dritten Mal neü geboren, als Zeügniß des unerquicklichen, jetzt endlich nach mehrjähriger Dauer durch Entfernung des Friedensstörers glücklich beendigten Kirchenstreites (S. 28). Patron der Kirche ist der König (S. 29). Er beruft den Pfarrer; der Diaconus dagegen wird vom Magistrat bestellt. Ehedem hatte der Diaconus die Kirche zu Rohrsdorf, als Filial der Stadtkirche, zu versorgen, was 1698 aufhörte, da besagte Kirche mit der Parochie Neüendorf vereinigt ward. Das Vermögen der Kirche besteht in Ländereien: außer der Gadeshufe, d. h: Gotteshufe, in 39 halben Hufen, von denen 7 vom Diaconus und 2 von den Kirchen-Provisoren benutzt werden, und 1 zur Verfügung der Prediger-Wittwe steht. Die jährlichen Pächte von den übrigen 29 Halbhufen erhält die Kirchenkasse, deren Einkünfte überdem noch in einiger Haus- und Gartenmiethe und anderen baaren Hebungen besteht.

Der Pfarrer der Stadtkirche ist seit 1570 Präpositus oder Superintendent der Bahner Synode, bestehend aus folgenden —

Mutterkirchen.	Tochterkirchen.	Mutterkirchen.	Tochterkirchen.
1. Stadt Bahn	keine.	6. Uchtdorf	Roderbeck.
2. Liebenow	Gäbersdorf.	7. Rörchen	Jädersdorf.
3. Marienthal	Thänsdorf.	8. Stresow	Steinwehr.
4. Selchow	Gr. Schönfeld.	9. Wildenbruch	keine.
5. Stadt Fiddichow . . .	Nipperwiese.	10. Reüendorf	Rohrsdorf.

11. Linde mit 2 Filialen: Gornow und Rusen.
Die Kirche zu Rusen außerhalb des Kreises Greifenhagen im Königsberger Kreise der Neümark.

Des Superintendenten Einkommen beträgt Thlr. 837. 21. 3 Pf., bestehend in Thlr. 51. 5 Sgr. aus der St. Marien-Kirchkasse; Thlr. 24. 4. 2 Pf. Malzbenification; Thlr. 11. 27. 6 Pf. Opfergeld aus der Kämmerei-Kasse; 11 Thlr. aus der Hospitalkasse; Thlr. 16. 25. 4 Pf. Fischpacht; Thlr. 28. 25. 6 Pf. Zinsen von den Erbstandsgeldern der vererbpachteten Pfarrländereien; Thlr. 141. 16. 11 Pf. Werth des Meßkorns; Thlr. 377. 28. 10 Pf. Werth des Getreide-Canons von den vererbpachteten Pfarr-Grundstücken; Thlr. 105. 9 Sgr. Accidenzien; Thlr. 25. für 10 Faden Holz; und 44 Thlr. aus der Synode. Außerdem freie Wohnung im Pfarrhause.

Des Diaconus Einkommen beläuft sich auf Thlr. 515. 2. 4 Pf. Es fügt sich zusammen aus Thlr. 63. 21. 8 Pf. von der Kämmerei laut Vocation; Thlr. 15. 19. 2 Pf. Erbstandsgelder-Zinsen; 90 Thlr. Accidenzien; 8 Thlr. von der Hospital-Kasse; Thlr. 262. 21. 6 Pf. Pacht und Korn von 3¾ Hufen; Thlr. 25. für 10 Faden Holz. Die freie Wohnung und Nutzung von 2 Gärten und 2 Wiesen wird zu 50 Thlr. gerechnet. — Des Küsters Einkommen ist bereits oben im Etat der Kämmerei-Kasse, Tit. IV der Ausgabe, nachgewiesen.

In Betreff der, aus 6 Klassen in 2 Schulhaüsern bestehenden, Stadtschule ist auf das zu verweisen, was darüber S. 29 kurz und weiter oben im Kämmerei-Kassen-Etat gesagt worden ist.

Etat für die Schulstifts-Kasse zu Bahn
für die Jahre 1841 — 1843.

(Ein neürer Etat liegt in den Acten der Königl. Regierung nicht vor; auch eine über die Verwaltung dieser Kasse geführte Rechnung hat der Magistrat seit 1841 nicht eingereicht.)

Es gereicht der Bürgerschaft der Stadt Bahn zur großen Ehre, daß es unter ihr Bürger gegeben hat, welche durch letztwillige Verfügungen für die Förderung des Schul-Unterrichts besorgt gewesen sind. Aus diesen Legaten ist die Schulstifts-Kasse entstanden. Der Grund dazu ist gelegt worden: —

1) Durch den Concessionarius Jakob Westphal, welcher laut Testament vom 27 November 1784 von seinem Nachlasse 100 Thlr. zum Unterricht und Besten armer Waisen in der Stadtschule ausgesetzt hat. Ihm folgte: —

2) Die Wittwe des Stadt-Viertelsmanns Jakob Frank, Anna Dorothea, geb. Korth, die laut Testament vom 3 Juli 1787 ein Kapital von 100 Thlr. zur Anschaffung von Büchern für arme Stadtkinder vermacht hat.

3) Zur Zahlung des Schulgeldes und Anschaffung von Büchern hat der Schmiedemeister Samuel Dübeb nach seinem Testament vom 2 October 1790 festgesetzt, daß seine Haushälterin Charlotte Traüschen, so lange sie lebe, die Nutzung

einer ihm gehörigen ¼ Hufe genieße, diese aber nach ihrem Tode verkauft und von dem Kaufgelde ein Vermächtniß zu obigem Zwecke gestiftet werde. Der günstige Zeitpunkt zum Verkauf ist nicht benutzt und die Verpachtung dieses Ackers nicht immer vortheilhaft gewesen. Bis Trinitatis 1850 ist er für jährlich 25 Thlr. verpachtet; der Kapitalwerth stellt sich hiernach auf . . . . Thlr. 500.

4) Zur Zahlung des Schulgeldes haben der Schneidermeister Penkuhn und der Bürger Christian Fechtner laut Disposition vom 17 Juni 1814 ein Reükaufsgeld von 25 Thlr. überwiesen, dessen Zinsen zu dem angegebenen Zwecke verwendet werden sollen.

5) Zu demselben Zwecke hat die Wittwe des Stadt-Viertelsmanns Siewert, geb. Schämer, 100 Thlr. legirt, welche mit den bis ult. 1831 gesammelten Überschüssen, im Betrage von 120 Thlr., laut Obligation vom 11 Februar 1832, auf ½ Hufe hypothekarisch belegt sind.

6 und 7) Zu gleichen Zwecken sind 400 Thlr. Überschüsse in Staatsschuldscheinen seit 1831, bezw. seit 1839 auf Hypotheken ausgeliehen.

Vermögensstand der Schulstifts-Kasse im Januar 1841 . . Thlr. 7325.

Über die frühere Verwaltung ist zu bemerken, daß nach den Bestimmungen der Stifter das Vermächtniß zu 1, von den Gewerken der Schmidte und Schuster; zu 2, von den Gewerken der Schneider und Bäcker; zu 3, von den Alterleüten und Beisitzern des Schmiede-Gewerks; zu 5, von dem Gewerke der Schuster und Tischler, ohne Einmischung weltlicher und geistlicher Obrigkeiten, verwaltet und die betreffenden Obligationen in den Gewerksladen der betreffenden Gewerke aufbewahrt werden sollen. Nach Aufhebung der Zünfte und bei Einführung der Städteordnung im Jahre 1808 ist von der Stadtverordneten-Versammlung ein eigener Rendant für diese Kasse gewählt worden.

Der von der Königl. Regierung unterm 6 Januar 1841 bestätigte Etat schließt in Einnahme und Ausgabe ab mit . . . . Thlr. 66. 7. 6 Pf.

Die Einnahme besteht in 25 Thlr. Pacht von der Dübebschen Viertelhufe und in Thlr. 41. 7. 6 Pf. Zinsen von 825 Thlr. Kapital. Verausgabt werden 3 Thlr. an den Rendanten für die Verwaltung; Thlr. 34. 18. 5 Pf. an die Stadtschulkasse zur Zahlung des Schulgeldes und zu Schulutensilien; und Thlr. 28. 19. 1 Pf. für Unterrichtsmittel.

Stipendien.

Auch daran fehlt es in der Stadt, wie klein sie auch ist, nicht. Für studirende Stadtkinder, welche sich auf Hochschulen befinden, sind 2 Stipendien gestiftet worden, deren jedes auf 3 Jahre verliehen wird. Das eine, dessen Stiftungsurkunde nicht mehr vorhanden ist, rührt von Dionysius Selle her und besteht in einem Kapital von 250 Thlr., dessen Zinsen vom Superintendenten und dem Magistrat vertheilt werden. Das andere Stipendium wurde, nach dem Testament vom 9 Mai 1762, von der Wittwe des Senators Gottfried Mehliß, geb. Leopoldin, gestiftet, welche zum Besten der hiesigen studirenden Jugend die Zinsen von 100 Thlr. in den damaligen schlechten sächsischen Münzsorten, welche nur 47 Thlr. in Preüßisch Courant betrugen, vermacht und dem Magistrat die Verwaltung übertragen.

3. Fiddichow.

Am Westende des Ostpommerschen Höhenzuges, da, wo die Oder sich Bahn gebrochen hat durch den Südbaltischen Plateauboden, liegt auf dem prallabfallenden Thalrande des Stroms, gespalten in zwei hohen Hügeln, dieses Städtchen, aus dessen

weiter oben (S. 176), in den Grundzügen mitgetheilten Geschichte bekannt ist, daß es, bis in das 19. Jahrhundert hinein dem Besitzer des Castrums Vibuchowa, des heütigen Amtsvorwerks Fiddichow unterthan, d. i. eine Mediatstadt war, aus welchem Verhältniß es erst im Jahre 1808 durch die Städteordnung vom 19 November entlassen worden ist, ohne daß dadurch seine Bewohner der Verpflichtungen entbunden wurden, die sie gegen die Gutsherrschaft zu erfüllen hatten. Frei gemacht von diesen Leistungen sind sie erst durch die neüere Gesetzgebung, insonderheit durch das Gesetz vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten durch Rentenbriefe.

Fiddichow, nach heütiger Schreibweise des Namens, nach urkundlicher Schreibung aber Vibuchowa 1159, Videgowe, Videkowe, Viettegow, Vittechow, Vidchowe, Videckowa, Viddechow — der Name wurzelt, wol ohne Zweifel in dem slawischen Worte Widok, die Aussicht, und das Castrum Widuchowa, auf der Höhe gelegen, war ein Luginsland, von dem aus die niedrigen Höhen des jenseitigen Audra-Ufers übersehen werden konnten, — ist 2 Mln. von Greifenhagen aufwärts an der Oder gegen SSW., $2^1/_4$ Mle. von Bahn westwärts, 2 Mln. vor Kasekow, der nächsten Station an der Berlin-Stettiner Eisenbahn, $1^1/_4$ Mle von Garz gegen S., $2^1/_2$ Mle. von Königsberg in der Neümark gegen NNW. In der Stadt befindet sich eine Gerichts-Commission, ein Steüeramt, zum Haupt-Steüeramte Stargard gehörig und eine Post-Expedition. Die Stadt liegt in unmittelbaren Anschluß mit der Staats-Domaine Fiddichow, welche aus zwei Vorwerken, dem Amts- und dem Ober-Vorwerk besteht (S. 190. 191). Beide zusammen haben 11 Wohnhaüser und 5 gewerbliche Gebaüde, die der Gebaüdesteüer mit 12 Thlr. 5 Sgr. unterworfen sind, und 51 steüerfreie Gebaüde. Die Baulichkeiten des Ober-Vorwerks liegen abseits von der Stadt am Wege nach dem Dorfe Lindow, die des Amts-Vorwerks krönen den nördlichen Hügel, der zugleich der höchste ist. Die s. g. Burg- und Schloßfreiheit ist ohne Zweifel aus dem Suburbium des Castrums Vibuchowa entstanden. Auf ihr steht die Kirche, ein altes im byzantinischen Übergangsstil des 13 Jahrhunderts, von zugehauenen Erraten erbautes Gebaüde, an dem die Zeit vieles modernisirt hat. Hier sind auch die Pfarrgebaüde. Die Domaine, sammt den Bewohnern der Burgfreiheit, zählt 293 Seelen. An den Ländereien der beiden Vorwerke, deren Areal auf S. 191 angegeben ist, sind, außer dem Domainen-Fiscus noch 5 andere Besitzer betheiligt, welche 10 kleine Parcelen zum Gesammtbetrage von $59,_{22}$ Mg. inne haben, wofür Thlr. 10. 23. 5 Pf. an Grundsteüer zu entrichten sind. Ein Thaleinschnitt trennt den nördlichen oder Burg-Hügel von dem südlichen, auf dem, und an dessen Abhang zur Oder, die Stadt belegen ist, welche 218 steüerpflichtige Wohn- und 34 gewerbliche Gebaüde, mit 423 Thlr. 28 Sgr. Steüer belastet, so wie 458 steüerfreie Gebaüde enthält. Zu diesen Zahlen sind die Baulichkeiten des ausgebauten, einzeln liegenden **Mollenhauers** Hof und zwei Mühlen, **Drath's** und **Krummhauer's** Mühle mit enthalten. Die Zahl der Einwohner hat sich innerhalb der zuletzt verflossenen 125 Jahre versechsfacht. 1740 bei der Thronbesteigung Friedrich II. betrug sie 514, hundert Jahre nachher, beim Tode Friedrich Wilhelms III war sie auf 2100, und 1865 auf 3012 Seelen gestiegen. Katholische Christen haben, sich erst seit 1831 eingefunden durch Zuwanderung von Handwerksgesellen in geringer Anzahl. Die Judengemeinde hat sich seit 1782 verdreifacht und begreift in neüester Zeit 60 Mitglieder und darüber.

Zur Erwägung des historischen Umrisses auf S. 177, 178, 193 sei Folgendes bemerkt: — In der Mitte des 13 Jahrhunderts war der Ritter Burchard von Welewanz — in einer anderen Urkunde Valevanz genannt, vermuthlich Walsanz, 1

Mle. nördlich von Bärwald, Neüstettiner Kreis — Besitzer des Landes Vibechowa [139]). 1259 verglichen sich Bischof Hermann von Kamin und Herzog Barnim I über $1/_2$ des Zehnten im Lande Fiddichow [140]). Bogislaw IV nahm 1823 dem Flecken — opidum — F. seine Marktgerechtigkeit — forum deposuimus — zu Gunsten der Stadt Greifenhagen [141]). Bei der Landestheilung von 1295 kam F. an die Stettiner Linie; doch wird es im Theilungsvertrage nicht namentlich aufgeführt. In dem Zeitraum von 1309—1361 erscheint in der Gegend von Königsberg ein Geschlecht von Viddechow [142]), worunter das Wedelsche zu verstehen sein wird, und zwar derjenige Zweig, der sich nach seiner Besitzung in F. nannte. Nicht durch Barnim IV (S. 277) sondern durch Herzog Barnim III wurde „dat Wiekbilde tho Viddechow“ mittelst Privilegiums vom 17 April 1347 mit Stadtrecht bewidmet. [143]) Welches Stadtrecht es war, wird nicht gesagt; muthmaßlich war es das Stettinsche oder Magdeburgsche; doch ward später bei Erbfällen unter Eheleüten nach Märkischem Rechte verfahren, wie sich diese durch die Joachimsche Constitution bestimmen [144]). Otto III bestätigte 1427 die Privilegien des „Wiechbildes“ F., setzte die Orbede mit 15 Pfd. Stettinscher Pfennige, den Hufenzins auf 3 ßl. derselben Währung von der Hufe fest, befreite die Bürger vom Mühlenzehnten, vom Zoll für die in Stettin gekauften Waaren, mit Ausnahme des Heringzolls, und bestimmte, daß sie die Bede mit den Bauern in der Landbede geben sollten, mit den Städten nur, wenn sie dazu gefordert würden [145]). Im Jahre 1478 bestätigte Werner v. d. Schulenburg, Hauptmann des Landes Stettin, im Namen Herzogs Bogislaw des X die Privilegien des „Städtchen und Weichbildes“ F. [146]). Doch gehörte seit diesem Jahre nur die Hälfte zu Pommern; die andere Hälfte, sammt Nahausen und Reichenfeld, hatte der Kurfürst-Markgraf Albrecht Achilles sich angeeignet und zur Neümark geschlagen [147]). Die Pommersche Hälfte „binnen den vir Malen“ hatten schon 1455 Jürgen, Günther, Heinrich, Hans und Lambert v. Wedel, zu Radun gesessen, einige Mln. oberhalb F. an der Oder in der Neümark gelegen, für 600 Mark Finkenaugen an Peter Steinwehr und Peter Trampe überlassen [148]) und ein Jahrhundert später, 1553 und 1568, erhielten die Steinwehre über diesen Antheil Pommersche Lehnbriefe. Nach der Musterrolle von 1543 hatte Jürgen Steinwehr zu F. 8 Reüter zu stellen (S. 177, 178). Die andere der Mark Brandenburg 1478 angefügte Hälfte war Lehn der Grafen v. Hohenstein, Herren zu Vierraden. Was aus dieser Hälfte nebst ihren Zubehörungen geworden, ist oben S. 171 angemerkt. Den Verkauf Seitens des Grafen Martin v. H. an die Gevettern Steinwehr bestätigte Kurfürst-Markgraf Johann Georg, in seiner Eigenschaft als Lehnsherr im Jahre 1572, und Kurfürst Johann Sigismund gab noch 1609 den Steinwehren einen Lehnbrief über „den halben Flecken“ F. c. p. (S. 171). So besaßen die Steinwehr jetzt ganz F. theils als Pommersches, theils als Märkisches Lehn. Von ihnen kamen Burg und Stadt F. 1652 an die Familie v. Wulfen, welche die Besitzung bis 1721 besaß, in welchem Jahre sie an eine Tochter des Geschlechts überging, und von dieser vier Jahre darauf an den Markgrafen Friedrich Wilhelm zu Schwedt verkauft wurde (S. 178). Nach dessen Tode, 1771, erhielt in der Erbtheilung die dritte seiner Töchter, Gemalin des Landgrafen von Hessen-Cassel, Fid-

139) Hasselb.-Kosegart. Codex, 747. 140) Dreger, Cod. 313. Kratz, Kleistens Urkundenbuch, 15. Die Städte Pommerns 133. 141) Balt. Stud. V, 2, 176. 142) Riedel, Cod. dipl. Brandenb. I, 19, 179—240. 143) Riedel, Cod. I, 13, 346. v. Eickstedt, Urkunden-Sammlung I, 256. 144) Bericht des Burggerichts zu F. vom 22 Juli und 26 Aug. 1780 und der Justizkammer zu Schwedt vom 27 Juli 1835; in Statutar-Recht, 25. 145) Riedel a. a. O., Eickstedt a. a. O. 146) Diplomator. civitat. Pom. im Pommersch. Staats-Archiv. Kratz, Städte 134. 147) Quandt, in den Balt. Stud. XV, 1, 204. 148) Original-Kaufbrief im Pomm. Staats-A. Kratz, Städte 134.

bichow c. p. für 36.100 Thlr. (S. 181), und von dieser kam F., Stadt und Domaine, 1788 an die Krone Preussen. In einer Privilegien-Bestätigung von 1681 hatte der Kurfürst Friedrich Wilhelm der Stadt das höchste und niedrigste Gericht an Hals und Hand beigelegt. Dies gab Veranlassung zu einem Proceß zwischen der Stadt und ihrer Herrschaft, auf welchen zwar schon am 3. Mai 1695 ein Erkenntniß erging, der aber erst durch ein zweites vom 8 April 1747 völlig beendet ward. Durch Publikation einer Special-Commission vom 29 November 1749 ward, auf Grund jener zwei Rechtssprüche festgesetzt, daß — 1) die Bürgerschaft gewisse Personen zu den Stellen des Bürgermeisters, des Richters und der Schöppen präsentiren könne, welche von der Herrschaft nach Befinden zu bestätigen und in Eidespflicht zu nehmen sind; — 2) daß dem Magistrat im ersten Rechtsgange die niedere Gerichtsbarkeit in Civil- und geringen Injurien-Sachen, wobei Niemand blutrünstig geschlagen worden, und die Bestrafung sich höchstens nur auf 2 Thlr. erstrecken kann, gebühre, der Herrschaft aber die obere und peinliche Gerichtsbarkeit zustehe; — 3) daß daher die Einwohner, wenn sie durch den Ausspruch des Magistrats beschwert zu sein vermeinen, an die Markgräfliche Kammer zu Schwedt, und nach der spätern Verfassung an das Burggericht zu F. appelliren, und bei demselben im zweiten Rechtsgange ihr Recht nehmen müssen, nicht aber durch einen Sprung sich an ein höheres Gericht wenden können; und — 4) daß die Stadt durch das Erkenntniß vom 8 April 1747 für eine Mediatstadt erkannt, und mit der Behauptung, daß sie eine Immediatstadt sei, rechtskräftig abgewiesen ist [149]). Jetzt ist F., wie oben bemerkt, der Sitz einer Gerichts-Commission des Kreisgerichts Greifenhagen (S. 30).

Die Bürgerschaft war zwar schon lange von Natural-Diensten befreit, dagegen blieb sie der Grundherrschaft, mithin dem Könige, als Besitzer von F., bezw. dem Rentamte Schwedt, als Vertreter des Domainen-Fiscus, mit Geldabgaben verpflichtet. Die Stadt enthält 80 Bürger-Nahrungen, deren jede mit Garten-, Acker- und Wiesenland in der Feldmark, auch mit einer Heide- und Strauchkavel als Eigenthum angesessen ist. Das urbare Land ist von verschiedener Größe, in der Regel 1¾—2 Mg. Garten, 5—10 Mg. Acker, 10—30 Mg. Wiesen. Die Heide- und Strauchkavel ist mit 10 Mg. 102 Ruth. für alle Nahrungen gleich groß. Jede Nahrung hatte dem Domainen-Fiskus Grundgeld zu entrichten. Es betrug fast durchweg 2 Thlr. ohne Rücksicht auf die Größe der zur Nahrung gehörigen Ländereien, und es waren Ausnahmen, wenn das Grundgeld einige Groschen oder ein Paar Thaler pro Nahrung mehr betrug. In einem einzigen Falle stieg es auf 6 Thlr. für eine Nahrung, deren Areal aus 27 Mg. 77 Ruth. an Garten, Acker und Wiese besteht. Auf der Gesammtheit der Bürger-Nahrungen haftete ein Grundgeld zum Betrage von Thlr. 211. 1. 4 Pf., außerdem aber noch eine Abgabe unter dem Namen Herrenschoß und Heidehüterlohn, welche 15 Thlr. betrug und von der Kämmerei bezahlt wurde. Sodann waren ca. 40 Büdner- und Freihäuser ebenfalls der Grundherrschaft zinspflichtig. Überhaupt hatte die Stadt dem Königlichen Grundherrn, bezw. dem Domainen-Fiscus, jährlich Thlr. 257. 2. 8 Pf. zu entrichten excl. der Mühlen, von denen die zwei Windmühlen von der Königl. Immediat-Administration der Herrschaft Schwedt, laut Erbverschreibung vom 29 Januar 1791 für ein Erbstandsgeld von 1000 Thlr. und ein jähriges Grundgeld von 150 Thlr., so wie unter Vorbehalt des Vorkaufsrechts und des Obereigenthums, verkauft wurden. Diese Reservate, incl. 10 Thlr. Anzugs- und 10 Thlr. Abzugs-

149) Brüggemann II, 1, 70.

geld, sind durch den Regelungs-Vertrag vom 4 October 1839 im Wege der Compensation abgelöst, und gleichzeitig die frühere Abgabe auf 47 Thlr. ermäßigt, und somit das Eigenthum an diesen Windmühlen erworben worden. Die Wasser- Korn- und Schneidemühle, zu der 27 Mg. 101 Ruth. an Acker, Wiesen, Rohr- und Holzkaveln gehören, ist schon 1772 durch Erbreceß vom 15 Juni zum Eigenthum erworben, ohne Bestimmung eines Werths, bestätigt mittelst Vertrags vom 2 September 1828. Der auf dieser Mühle haftende Domainenzins betrug Thlr. 7. 22. 6. Pf. baar und 2 Scheff. 8 Mtz. Roggen, nach dem Martini-Marktpreise zu Greifenhagen in Gelde abzuführen.

Der Grund und Boden ist auf der Stadtfeldmark ungemein verschieden im Allgemeinen von wellenförmig-bergiger Lage und zum Theil leichter Beschaffenheit, in ebener Lage jedoch von besserer Güte und wo solches auch nicht der Fall ist, mit mehr Sicherheit und Erfolg zum Getreidebau geeignet. Mit den Durchschnittswerthen des Reinertrages vom ganzen Kreise verglichen, stehen die hauptsächlichsten der einzelnen Kulturarten auf einer hohen Stufe; das Ackerland gibt 54 Sgr. Reinertrag vom Mg., das Gartenland 118 Sgr., der Wiesenwachs 123 Sgr. Das sind Zahlen, die den Durchschnitt (S. 14) weit übertreffen, und eben so den der Feldmark von Greifenhagen; nur die Bahnsche Stadtgemarkung kommt der Fiddichower hinsichtlich des Ackerbaues ziemlich nahe.

Zu den alten Kulturen des Kartoffel- und des Tabacksbau hat sich in jüngerer Zeit eine neüe Kultur gesellt, der Anbau der Zuckerrübe, ein lohnender Zweig des landwirthschaftlichen Gewerbefleißes, da er eine Menge fleißiger Hände beschäftigt, und ein technisches Gewerbe, das eine Zuckerfabrik ins Leben gerufen hat, die der Arbeitskraft eine stetige, lohnende Beschäftigung gewährt (S. 17, 22, 313). Der Körnerbau ist freilich durch diese neüe Kultur etwas in den Hintergrund gedrängt worden. Die zu den Bürger-Nahrungen gehörigen, in der Ober-Niederung belegenen Wiesen bilden quantitativ wie qualitativ den Hauptreichthum des Grundbesitzes; es gibt im ganzen Kreise keine Feldmark, deren Wiesenplan einen so hohen Reinertrag gewährte, als der Fiddichower. Er ist es vorzugsweise, der den Reinertrag der Feldmark, im Durchschnitt aller Kulturarten, auf 82 Sgr. pro Mg. steigert, was die Kreis-Mittelzahl um 45 Sgr. übertrifft.

Die Fiddichower Feldmark hat ein Areal von . . . . . 5339,30 Mg. Sie ist mithin bedeütend kleiner als die Feldmarken von Greifenhagen und Bahn, dagegen ungleich fruchtbarer als diese beiden, deren Reinertrags-Ziffern sich nur au 58, bezw. 44 Sgr. stellen. Unterm Pfluge befinden sich 2041,17 Mg., dem Gartenbau gewidmet sind 98,24 Mg., die Wiesenfläche begreifet 2055,19 Mg., an Weidefläche sind nur noch 9,56 Mg., vorhanden, die Holzung enthält 336,42 Mg., an Wasserstücken 35,99 Mg., Ödland 10,63 Mg. Im Ganzen nutzbare Grundstücke 4587,70 Mg. Darunter befinden sich 4273,52 Mg. steüerpflichtige Liegenschaften, von denen 1150 Thlr. 16 Sgr. Grundsteüer zu erlegen sind, oder vom Mg. 8 Sgr. 1 Pf., was den Kreisdurchschmitt um 4 Sgr. 3 Pf. übertrifft, der höchste Steüersatz, der im Kreise Greifenhagen aufgebracht wird. Rechnet man nun noch die Steüer hinzu, die von der Industrie der Zuckerfabrikation erhoben wird, die doch auch auf dem Landbau lastet, so wie die Steüer, womit die Tabacksfelder und ihr Anbau beschweret ist, so leüchtet es ein, daß Fiddichow aus dem Ertrage seiner Feldmark ein ganz erkleckliches Sümmchen in den allgemeinen Staatslasten auszuschütten hat. An steüerfreien Grundstücken sind 314,18 Mg. vorhanden. Die Gesammtfläche der nutzbaren Liegenschaften begreift 1091 Besitzstücke, welche 184 Besitzern gehören. woraus folgt, daß, abgesehen von den Besitzungen der Kämmerei, der geistlichen In-

stitute ꝛc., die Zahl der Grundbesitzer, gegen die der ursprünglichen 80 Bürgernahrungen, durch Abzweigung und Parcelirung ansehnlich zugenommen. Die bisherigen Miethebürger, 43 an der Zahl, werden sich an der Bewerbung kleiner Liegenschaften betheiligt haben. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken sind vorhanden: Land 104,15 Mg., Wasser 554,52. Hof- und Baustellen 93,13 Mg.

Die Kirche ist bei den steüerfreien Liegenschaften mit einer Ackerfläche von 83 Mg. 57 Ruth. betheiligt. Hiervon sind 2 Mg. 115 Ruth. in Erbpacht, der große Überrest in Zeitpacht ausgethan. Die Einkünfte aus diesem Grundbesitz belaufen sich auf Thlr. 273. 22. 6 Pf. Vor dreißig Jahren betrug die Einnahme der Kirchenkasse Thlr. 963. 18. 5 Pf., die Ausgabe Thlr. 728. 28. 7 Pf., daher Überschuß Thlr. 234. 19. 10 Pf., welcher zur Vermehrung des Capitals-Vermögens angelegt wird, welches damals 2211 Thlr. betrug, durch Kapitalisirung des Überschusses aber jetzt auf 5100 Thlr. angewachsen ist (S. 29). Der Überrest der der steüerfreien Grundstücke gehört zur Pfarre, deren jährliches Einkommen in Thlr. 539. 2. 6 Pf. baar, 64 Scheff. Roggen, 8 Mandeln Eier, 8 Schock Weißkohl und 24 Klaft. Brennholz besteht. Wegen der Schule vergl. man S. 29, und wegen des Communalwesens und des Stadthaushalts die auf S. 35 — 37 eingeschalteten allgemeinen Bemerkungen, unten folgen die speciellen Etats.

Zur geringern Klasse der Einwohnerschaft von F. gehören die Fischer, die Handwerker, darunter viele Böttiger, die in neürer Zeit durch die Zuckerfabrik lohnende Beschäftigung gefunden, und die Tagelöhner, denen es bei einiger Betriebsamkeit nicht an Gelegenheit fehlt, sich ihren Unterhalt zu verschaffen. Einer ältern Gewerbesteüer-Rolle zufolge standen in derselben 10 Handeltreibende mit kaufmännischen Rechten, 5 ohne dieselben, 8 Gast- und Schankwirthe, 3 Bäcker, 2 Fleischer, 4 Brauer, 2 Handwerker, 1 Müller, 4 Schiffer, 11 Hausirer. Diese Gewerbetreibende hatten Thlr. 320. 20 Sgr. Gewerbsteüer zu entrichten.

Das Wappen der Stadt ist eine dreibogige Brücke, der mittlere Bogen höher gespannt als die beiden Nebenbogen. Auf dem mittlern Bogen ein hoher Thurm mit 3 Fenstern und 4 Zinnen, auf jedem der Nebenbogen ein kleinerer Thurm mit 1 Fensteröffnung und 3 Zinnen. Auf dem Wasser unter dem mittlern Schwibbogen ein schwimmender Schwan. Umschrift des Siegels: Polizei der Stadt Fiddichow. 1831.

Special-Etat für die Kämmerei-, Armen-, Schul- und Eigenthumsbürger-Kasse, so wie für die Stadt-Haupt-Kasse zu Fiddichow,

auf die Jahre 1867 — 1869.

I. Kämmerei-Kasse, in Verbindung mit der Armen- und Schul-Kasse.

Einnahme.

A. Kämmerei-Kasse.

1. Abschnitt. Feststehende und unveränderliche Hebungen. Grundgeld für einen Platz zum Stall Thlr. — 13. 4 Pf. Zinsen von ausstehenden Kapitalien 700 Thlr. à 4 Prct. 28 Thlr. — 2. Abschnitt. Steigende und fallende Hebungen. — Tit. I. An Pacht und Miethe Thlr. 715. 11. — Pf. Die Pachtstücke sind: die Rathhauswiese, die 141 Thlr. Pacht trägt; die Bürgermeisterwiese 89 Thlr.; die Richterwiese 190 Thlr.; 5 Rehnekaveln incl. Rohr- und Strauchkaveln Thlr. 36. 2 Pf.; das Schnabelstück 8 Thlr.; das Wassermühlenstück 14 Thlr.; die Werder-

kavel 5 Thlr.; die Bürgermeistergärten Thlr. 28. 8 Pf.; der Acker in den Rathhauskaveln Thlr. 43. 11 Sgr.; die Bürgermeisterkaveln 50²/₃ Thlr. An Miethe: 30 Thlr. für den Salzspeicher; 12 Thlr. für eine LehrerWohnung im Cantorhause; 12 Thlr. für die beiden Keller in dem, 1866 neü erbauten Schulhause und 6 Thlr. für den Bodenraum des Querstalls auf dem Rathhaushofe. — Tit. II. An Jurisdictions-Gefällen, Gebühren rc. Thlr. 246. 13 Sgr., darunter Thlr. 115. 13 Sgr. Einzugs- und Bürgerrechtsgeld, 81 Thlr. Standgeld auf den Jahrmärkten, 35 Thlr. Polizeistrafen, 5 Thlr. aus verkauften Alleeholz rc. 10 Thlr. Spritzenprämien. — Tit. III. Gemeinde-Einkommensteüer von allen Steüerpflichtigen 2175 Thlr. (gegen die vorhergehende Etatsperiode 400 Thlr. weniger in Folge der Ermäßigung der Communalsteüer von 150 auf 120 Prct. als Zuschlag zur Klassensteüer und der Communalgrundstücke von 3 auf 1 ⸗Sgr. pro Morgen und Jahr). — Tit. IV. Überschuß der Eigenthumsbürger-Kasse 200 Thlr. — Tit. V. Grabgeld 50 Thlr. Tit. VI. Insgemein 15 Thlr.

Summa der Einnahme der Kämmerei-Kasse . . . Thlr. 3431. 7. 4 Pf.

B. Armen-Kasse.

Tit. 1. Armengeld-Beiträge und Collecten 12²/₃ Thlr. — Tit. II. Hundesteüer Thlr. 26. 9 Sgr. — Tit. III. Strafgelder 16 Thlr. — Tit. IV. Zuschuß aus der Kämmerei-Kasse 660²/₃ Thlr. — Tit. V. Insgemein 1 Thlr.

Summa der Einnahme der Armen-Kasse . . . . Thlr. 716. 19. — Pf.

C. Schul-Kasse.

Tit. I. Schulgeld von allen schulpflichtigen Kindern 720 Thlr. (nach der Erhöhung des Schulgeldes von 3 Sgr. auf 4 Sgr. pro Kind, Monat und Klasse und dem monatlichen Soll von 60 Thlr.) — Tit. II. Schulversäumnißstrafen 4¹/₂ Thlr. — Tit. III. Zuschuß aus der Kämmerei-Kasse Thlr. 532. 20. 11 Pf.) gegen die vorhergehende Etatsperiode Thlr. 217. 13. 5 Pf. wegen Erhöhung der Lehrergehälter). — Tit. IV. Insgemein 1 Thlr.

Summa der Einnahme der Schul-Kasse . . . . Thlr. 1258. 5. 11 Pf.
Summa aller Einnahmen A + B + C. = . Thlr. 5405. 7. 4 Pf.
Davon ab der Zuschuß in B. Tit. IV. mit Thlr. 600.
20 Sgr. und in C. Tit. III mit Thlr. 532. 20.
11 Pf., macht zusammen . . . . „ 1193. 10. 11 Pf.
Bleibt Netto-Einnahme . . . . . . Thlr. 4211. 21. 4 Pf.

Ausgabe.

A. Kämmerei-Kasse.

Tit. I. Besoldungen 680²/₃ Thlr.; darunter der Bürgermeister mit 400 Thlr. Gehalt und 50 Thlr. für Schreiberhülfe; der Kämmerer 100 Thlr.; der Polizeidiener 124 Thlr. excl. Wohnung und Garten; Remuneration dem Nachtwächter für die städtischen Botendienste 6²/₃ Thlr. — Tit. II. Amtsbedürfnisse Thlr. 93. 3 Sgr.; darunter 50 Thlr. dem Bürgermeister fürs Heizen des Magistrats-Büreaus und für andere Büreau-Bedürfnisse; zur Vermehrung der Bibliothek Thlr. 10. 3 Sgr. rc. — Tit. III. Diäten und Reisekosten 15²/₃ Thlr. — Tit. IV. Öffentliche Lasten und Abgaben Thlr. 470. 2. 4 Pf., darunter Thlr. 23. 19. 6 Pf. Staats-Grundsteüer für die Kämmerei-Liegenschaften; 36²/₃ Thlr. Provinzial- und Communal-Landtags-Kosten; Thlr. 32. 14. 3 Pf. Kreis-Communal-Beiträge; Thlr. 263. 28. 10 Pf. Kreiskosten-Beiträge; Thlr. 92. 19. 9 Pf. Provinzialstraßenbau-Prämien-

gelder; Feüerkassengeld fürs Rathhaus und die Schulhaüser 17²/₃ Thlr.; 3 Thlr. Militair-, Polizei- und Transportkosten. — Tit. V. Bauten und Reparaturen 405 Thlr.; darunter 250 Thlr. zur Unterhaltung der städtischen Gebaüde; 45 Thlr. für Straßenpflasterung und Reinigung; 45 Thlr. für Gemeindewege und Brücken in der Feldmark; 50 Thlr. zur Unterhaltung der Feüerlöschgeräthe; 15 Thlr. für Anpflanzung von Obstbaümen an den Landstraßen der Feldmark. — Tit. VI. Gemeinde-Ausgaben 8 Thlr. — Tit. VII. Gerichts- und Prozeßkosten 10 Thlr. — Tit. VIII. An Zinsen von 6700 Thlr. Stadtschulden, darunter 700 Thlr. Amtscaution des Kämmerers, 305 Thlr. — Tit. IX. Zur Abtragung der Stadtschulden 100 Thlr. — Tit. X. Zur Verschönerung und Erweiterung des städtischen Friedhofes 50 Thlr. — Tit. XI. Zuschuß zur Armen-Kasse 660²/₃ Thlr., zur Schulkasse Thlr. 532. 20. 11 Pf. Insgemein Thlr. 68. 15. 1 Pf.

Summa der Ausgabe der Kämmerei-Kasse . . . Thlr. 3399. 11. 4 Pf.

B. Armen-Kasse.

Tit. I. Für Armenpflege Thlr. 551. 6. 4 Pf., an Doctor und Apotheker 50 Thlr. — Tit II. Provinzial-Landarmen- und Irrenhausbeiträge Thlr. 133. 14. 2 Pf. — Tit. III. Insgemein 16 Thlr.

Summa der Ausgabe der Armen-Kasse . . . . Thlr. 750. 20. 6 Pf.

C. Schul-Kasse.

Tit. I. Gehälter der Lehrer Thlr. 1114. 19. 2 Pf. darunter der Rector Thlr. 143. 10 Sgr., der Cantor Thlr. 126. 9. 2 Pf., beide nach der Ministerial-Entscheidung vom 27 August 1863; ihr übriges Einkommen beziehen sie aus der Kirchen-Kasse. Dritter Lehrer 171 Thlr., vierter 159 Thlr., fünfter 130 Thlr. sechster 180 Thlr. siebenter 180 Thlr. Remuneration für Turn-Unterricht dem fünften Lehrer 25 Thlr. — Tit. II. Miethsentschädigung dem dritten und dem fünften Lehrer, jedem 25 Thlr. Der Rector hatte früher auch eine Miethsentschädigung von 40 Thlr., die weggefallen nachdem ihm am 1 October 1866 im neüerbauten Schulhause eine Dienstwohnung überwiesen worden.) — Tit. III. An Brennmaterial für jede der 5 untersten Klassen à 15 Thlr. = 75 Thlr. — Tit. IV. Insgemein Thlr. 15. 11. 3 Pf.

Summa der Ausgabe der Schul-Kasse.	Thlr. 1255. — 5 Pf.
Summa aller Ausgaben A + B + C = . .	„ 5405. 2. 3 „
Abgerechnet den Zuschuß in A, Tit. X. zur Armen- und Schulkasse	„ 1193. 10. 11 „
Bleibt Ausgabe	Thlr. 4211. 21. 4 Pf.

II. Eigenthumsbürger-Kasse.

Der Etat dieser Kasse schließt in Einnahme und Ausgabe ab mit Thlr. 760. 23. 5 Pf.

Einnahme. — Tit. I. An Erbzins und Grundgeld Thlr. 41. 28. 8 Pf., wird von 10 Parcelen, Gärten, Baustellen ꝛc. erhoben. — Tit. II. An Pacht und Miethe Thlr. 709. 14 Sgr. von 24 Acker- und Wiesen-Parcelen. — Tit. III. An Polizeistrafen ꝛc. Thlr. 7. 20 Sgr. — Tit. IV. Insgemein Thlr. 3. 20. 9 Pf.

Ausgabe. — Tit. I. An Besoldungen ꝛc. Thlr. 324. 27. 6 Pf.; davon werden Thlr. 102. 27. 6 Pf. zum Ankauf von Brennholz für die Rector- und Conrector (Cantor)- Klasse der Schule verwendet. Dem Wald-, Feld- und Wiesenwächter 222 Thlr. — Tit. III. Öffentliche Lasten und Abgaben Thlr. 48. 8 Pf., darunter 30 Thlr. Staatsgrundsteüer für die Grundstücke des Bürger-Vermögens. — Tit. IV. Bau- und Reparaturkosten Thlr. 137. 17. 11 Pf. — Tit. V. Überschuß zur Kämmerei-Kasse 200 Thlr. — Tit. VI. Insgemein 50 Thlr.

III. Stadt-Haupt-Kasse.

Der Etat dieser Kasse ist aus den Etats der vorhergenannten Kassen zusammengesetzt und schließt daher in Einnahme und Ausgabe mit der Summe von Thlr. 4211. 21. 4 + 760. 23. 5 Pf. = ... Thlr. 4972. 14. 9 Pf.

Marienhof. Das früher zur Domaine Fiddichow gehörig gewesene und demnächst vererbpachtete Ziegelei-Vorwerk (S. 182) liegt auf der Nordseite der Stadt, kaum 1/8 Mle. von ihr entfernt, am Wege nach dem Dorfe Marwitz. Im Jahre 1819 wurde dies Gut unter den Hammer gebracht und dem damaligen Besitzer des Rittergutes Heinrichsdorf, Amtsrath Schulze, für das Meistgebot zugeschlagen. Weil er bei seinem Gute bereits ein bedeütendes Vorwerk besaß, welches ebenfalls den Namen Ziegelei-Vorwerk führte, so wünschte er die neüe Besitzung umzutaufen und sie Marienhof zu nennen. Der Landrath, Baron v. Steinäcker, sprach sich in seinem gutachtlichen Bericht nicht zu Gunsten des Antrags aus, daher denn auch der Amtsrath Schulze mittelst Regierungs-Verfügung vom 2 März 1820 abschläglich beschieden wurde. Auf wiederholte Vorstellung indessen, und auf den Bericht der Königl. Regierung, ist dem vormaligen Ziegelei-Vorwerke bei Fiddichow, der Name Marienhof beigelegt worden, laut Rescripts des Königl. Ministeriums des Innern vom 19 November 1821. Marienhof gehört zum Kirchen- und Schulverbande von Fiddichow. Auch scheint der Bürgermeister der Stadt die Polizei-Obrigkeit daselbst zu üben. Das Gut begreift 334,89 Mg., davon 295,1 Acker, Wiesen und Weiden. Es sind hier 6 Wohnhaüser und 2 gewerbliche Gebaüde, die mit 7⅓ Thlr. besteüert sind, und 12 steüerfreie Gebaüde. An Grundsteüer hat das Gut Thlr. 64. 18. 10 Pf., oder vom Mg. 6 Sgr. 7 Pf. zu erlegen. Das Gut, wie klein es auch ist, ist von außerordentlicher Ergiebigkeit. Der Reinertrag des Ackers ist zu 60 Sgr., der Wiesen zu 88 Sgr. vom Mg. eingeschätzt. 97 Einwohner hat Marienhof. Die Ziegelei-Gebaüde liegen unmittelbar an der Reglitz.

Die in Fiddichow von der Firma Koppe u. Co. betriebene Rübenzuckerfabrik hat im Lauf der zuletzt verflossenen Jahre einen großen Umschwung gewonnen. Während sie 1861 an Rüben 113.415 Ctr. verbrauchte (S. 22), ist das Quantum im Jahre 1867 auf 165.785 Ctr. gestiegen, wofür an die Steüer-Kasse zu Fiddichow Thlr. 41.446. 7. 6 Pf. erlegt wurden. Die zweite, im Kreise bestehende Zuckerfabrik, die auf dem Gute Garden, hat in demselben Zeitraume nur etwa 3000 Ctr. mehr verarbeitet.

Ländliche Ortschaften.

Der Rentamtsbezirk Kolbaz,

innerhalb des Greifenhagenschen Kreises.

Unter der Polizei-Obrigkeit des Rentamts, in kirchlicher Beziehung unter der Superintendentur Kolbaz, deren Sitz in Neümark ist.

[Wegen des Historischen dieser Ortschaften vergl. man S. 38—166.]

Belkow, Pfarrkirchdorf, 1/2 Mle. vom Amtssitz gegen NO. enthält die Mutterkirche, deren Töchter die Kirchen zu Rekow und Kublank sind, das Pfarrgehöft, die Küsterschule, 1 Freischulzengut, 17 Bauer- und 3 Kossatenhöfe, 1 Mühlengrundstück mit Windmühle, 2 Büdnerstellen, 1 Schmiede, 57 Wohn- und 5 gewerbliche Gebaüde, von denen 37 Thlr. 23 Sgr. Gebaüdesteüer erlegt werden, und 71 steüerfreie Gebaüde. Zahl der Einwohner 491. Die Feldmark begreift . 5409,16 Mg. und gewährt einen Reinertrag von 36 Sgr. vom Mg. d. i.: mittler Durchschnitt des Kreises Greifenhagen. Es sind 33 Besitzer und 174 Besitzstücke in der Feldmark, von der 3977,59 dem Ackerbau, 603,61 Mg. dem Wiesewachs, 431,12 dem Holzbau gewidmet sind. Der Grundsteüer zum Betrage von Thlr. 581. 15. 2 Pf. unterworfen sind 4947,91 Mg, steüerfrei sind 293,02 Mg. Ertraglos ist eine Fläche von 132,59 Mg., Hof- und Baustellen nebst kleinen Hausgärten 35,64 Mg. In dem 49,14 Mg. großen Krebssee steht dem Freischulzen nach seinem Lehnbriefe die Sommerfischerei zu, in welchem auch, nach einer Urkunde von 1577, da der Pfarracker vermessen wurde, dem Prediger das Recht des Krebsfanges gebühret. Die Kirche besitzt 82 Mg. 170 Ruth. Acker und Wiesen, welche laut Contracts vom 23 December 1818 gegen einen jährlichen Canon von 35 Sch. Roggen und 27 Sch. Hafer, nach dem Martini-Marktpreise in Gelde abführbar, vererbpachtet sind. Das Kapitalvermögen der Kirche beträgt 750 Thlr. in Werthpapieren, der Etat 132 Thlr. Das Pfarrsystem Belkow begreift, außer seinen zwei Filialkirchen, die Ortschaften Breckenhofswald, Carolinenhorst, Moritzfeld, Spaldingsfeld, sämmtlich im nordöstlichsten Winkel des Kreises belegen, außerdem die angränzende Ortschaft Barenbruch, zum Kreise Naugard gehörig (S. 117). Die Pfarre besitzt in der Feldmark Belkow 275 Mg. Acker und Wiesen, gegen jährlich 900 Thlr. auf 12 Jahre verpachtet. Reservirt sind zur eigenen Bewirthschaftung 45 Mg. Außerdem ist ein Pfarrkapital von 138 Thlr. in Werthpapieren vorhanden. Eine Pfarrwittwe bekommt für das baufällig gewordene und darum verkaufte Wittwenhaus ein jährliches Locarium von 100 Thlrn. und nutzt außerdem 7 Mg. Acker, welche jetzt, 1868, gegen eine Zeitpacht von 18 Thlr. auf 12 Jahre verpachtet sind. Die Küsterschule in B. besitzt 7 Mg. Acker und Wiesen, in eigener Benutzung.

Binow, Pfarrkirchdorf, 1½ Mle. vom Amtssitz gegen W., 1½ Mle. von Greifenhagen gegen NO., 2 Mln. von Stettin gegen SO., enthält die Mutterkirche, zu der die Ortschaft Witstok eingepfarrt ist, und der die Kirche zu Kolow als Filia angehört (S. 118), das Pfarrgehöft, die Küsterschule, 1 Freischulzengut, 14 Bauer- und 2 Kossatenhöfe, 7 Büdnerstellen, 1 Schmiede. Abgebaute, einzeln liegende, Gehöfte sind: Luisenhof, Carlsberg, Barnimshof und Petznik Binowsche Spitze. Auch wird die Försterei Flieberbruch, Klützer Forstreviers, der Gemeinde Binow zugezählt. Der Ort hat 50 Wohn- und 5 Gewerbs-Gebaüde, von denen 39⅓ Thlr. Steüer zu erlegen sind, und 104 steüerfreie Gebaüde, und 791 Einwohner. Die Feldmark hat zum Flächeninhalt . . . . 4221,85 Mg., ihr Reinertrag mit 31 Sgr. vom Mg. steht unter dem Durchschnittsertrage des Kreises. Das Ackerland begreift 3119,37 Mg., der Wiesewachs 337,36 Mg., die nutzbaren Gewässer, bestehend aus dem großen und dem kleinen Petznik-See, enthalten 326,61 Mg. Holzung gibt es nur auf 12,2 Mg. Mit Thlr. 411. 9. 4 Pf. Grundsteüer behaftet sind 3964,68 Mg., steüerfrei 65,35 Mg. Die Feldmark enthält 208 Besitzstücke, die unter 74 Besitzer vertheilt sind. An ertraglosen Grundstücken sind vorhanden 128,32 Mg., an Hof- und Baustellen 64,10 Mg. Der Luisenhof von 350 Mg. Areal ist das Freischulzengut, welches dessen Besitzer, Michael Krüger, im Jahre 1843, am Ufer des Zarn-Sees, 306 Ruth. vom Dorfe ausgebaut hat. Die Kirche in Binow besitzt: 1) 84 Mg. 125 Ruth. Acker, vererbpachtet laut Contract vom 1 März 1820 für einen Canon von 47 Sch. 4 Mtz. dreierlei Korn nach dem Stettiner Marktpreise, für Aufhebung des Laudemiums jährlich 20 Sgr., an den Prediger, Küster und die Kirchenvorsteher jährlich 12 Sch. Roggen, an die Predigerwittwe 4 Sch. Roggen und 4 Mtz. Leinen-Aussaat. 2) Einen Kirchenkamp am Bähringer Berge, ohne Angabe der Größe, von 2 Sch. Aussaat, vererbpachtet seit 19 Mai 1797 für den jährlichen Canon von 1½ Thlr. 3) Den ehemaligen Predigerwittwen-Garten, vererbpachtet seit 9 Juli 1824 für 15 Sgr. jährlich; und 4) die Baustelle für das Predigerwittwenhaus, von unbestimmter Größe, verzeitpachtet seit 1824 für jährlich 10 Sgr. Etat der Kirchenkasse 79 Thlr., wobei Thlr. 21. 24. 3 Pf. zur Anlegung von Kapitalien. Im Kirchthurm hangen 2 alte Glocken, das Gelaüte soll das schönste im Greifenhagenschen Kreise sein. Die Pfarre besitzt: im Dorfe: 0 Mg. 117 Ruth. Hofstelle, 1 Mg. 171 Ruth. Garten, 3 Mg. 32 Ruth. Achterhof; im Felde: 210 Mg. 120 Ruth., vererbpachtet laut Contracts vom 15 Februar 1833, jährl. Canon 101 Sch. Roggen, nach dem Stettiner Martini-Marktpreise; 30 Mg. Auf diesem Pfarrlande steht der Hof Carlsberg. Für den Pfarrer Reservat zur eigenen Bewirthschaftung; an Weideabfindung zwei Stücke von 3 Mg. 74 Ruth. und 2 Mg. 37 Ruth., von denen das zweite dem Pfarr-Erbpächter überwiesen ist; im Torfbruch 1 Mg. 14 Ruth. zum eigenen Gebrauch. An Wiesen besitzt die Pfarre: 1) im Oderbruch: 7 Mg. 125 Ruth. im s. g. Zizerkoh, 1 Mg. 90 Ruth. im Hohen-Rehm; 2) auf der Madanzig an der Meduse 5 Mg. 28 Ruth., welche seit 1852 für jährlich 5 Thlr. verzeitpachtet sind. Die Pfarre hat außerdem in Binow ein Kapital von 200 Thlr., welches zu 5 Prct. Zinsen auf einen Bauerhof daselbst hypothekarisch eingetragen ist. Die Schule in Binow hat, in Folge der großen Bevölkerung und der großen Schaar schulpflichtiger Kinder, schon seit mehreren Jahren zwei Lehrer. Die erste Lehrerstelle, mit der das Küsteramt verbunden ist, hat 5 Mg. Acker und 3 Mg. Wiesen in eigener Benutzung, einen Achterhof am See, ohne Angabe der Größe, seit Anfang des 19 Jahrhunderts gegen Canon von jährlich 3 Sch. Roggen, nach dem Martini-Marktpreise von Piritz, vererbpachtet. Zur zweiten Lehrerstelle gehören 6 Mg. 20 Ruth. Acker in eigener Bewirthschaftung. Die Schulkasse hatte 1868 einen Bestand von 9 Thlr. Die Colonie Bienen-

werder, welche sonst zu Binow gerechnet wurde (S. 89), ist der Gemeinde Retzowsfeld beigelegt. Von dem in früherer Zeit zu Binow vorhanden gewesenen Gesundbrunnen war oben (S. 92) die Rede. Vor der Kirche stand ehedem eine Kapelle, muthmaßlich mit einem wunderthäigen Marienbild, woselbst die, an der Quelle Heilung suchenden Wallfahrer Gott zur Ehre und der Kirche zum Besten Opfer darbringen mußten.

Brenkenhofswald, Dorf, ³/₄ Mln. vom Amtssitze gegen NO. am westlichen Ufer der Meduse in einer Reihe von Gehöften angelegt, von denen das nördlichste die, an der Steinbahn von Stettin nach Stargard belegene, ehemalige Maulbeer-Plantage Rothenfurth ist (S. 92). Der Ort, zur Tochterkirche in Kublank eingepfarrt enthält 10 Colonisten- und 20 Kossatenhöfe und nebst dem Schulhause 68 Wohn- und 2 gewerbl. Gebaüde, von denen 18²/₃ Thlr. Gebaüdesteüer zu erlegen sind, uud 46 unbesteüerte Gebaüde, 234 Einwohner. Die Feldmark, deren Reinertrag mit 10 Sgr. vom Mg. auf der untersten Stufe steht, begreift 853,71 Mg. wovon 768,85 Mg. unterm Pfluge und 39,22 Mg. Wiesen sind. An Grundsteüer werden Thlr. 27. 1. 4 Pf. aufgebracht von 803,78 Mg. Steüerfrei sind 4,29 Mg., ertraglos 28,76 Mg., Hof- und Baustellen 16,88 Mg. Die Schule besitzt 5 Mg. 133 Ruth. Acker, darunter also auch grundsteüerpflichtige, welche der Lehrer selbst nutzt, und eine Lehrmittelkasse mit einem Kapitalvermögen von 32 Thlr. in Werthpapieren.

Brünken, Kirchdorf, dessen Kirche Filia der Mater in Klebow ist, ³/₄ Mln. von der Kreisstadt gegen NO., 3 Mln. vom Amtssitz gegen W., 1³/₄ Mln. von Stettin gegen S., hoch gelegen, enthält mit den ausgebauten Gehöften Neübrünken gegen W. und Neüenteich gegen SO., 18 Bauerhöfe, 4 Büdner- und eine Menge kleiner Eigenthumsstellen, welche aus der Parcelirung eines Bauerhofes entstanden sind, 1 Schmiede, 69 besteüerte Wohn- und 5 gewerbl. Gebaüde, mit 54 Thlr. 28 Sgr. Steüer behaftet, und 115 steüerfreie Gebaüde, unter diesen die des Schulgehöfts. 716 Einwohner. Die Feldmark, hinsichts der Ergiebigkeit ihres Bodens etwas unter dem Kreis-Durchschnittswerth stehend, da der Reinertrag 34 Sgr. pro Mg. ist, zerfällt in 303 Besitzstücke, an denen 69 Besitzer betheiligt sind. Ihr Areal ist . . . . 4102,51 Mg. davon 2674,36 Mg. Acker, 190,72 Gartenland, da der Bau von Küchengewächsen ꝛc. für den Stettiner Wochenmarkt lebhaft betrieben wird, zu Lande bis zur Klebower Untermühle, von da zu Wasser nach der Stadt, 433,25 Mg. Wiesen zum größten Theil im Oderbruch, 437,37 Mg. Hütung, 146,62 Mg. Holzung. Der steüerpflichtigen Liegenschaften sind 3730,07 Mg. vorhanden und diese mit Thlr. 421. 16. 9 Pf. besteüert; steüerfrei sind 164,14 Mg. welche den geistlichen Instituten gehören. Ertraglos sind 172,71 Mg., und Hof- und Baustellen füllen 35,49 Mg. Über den zeitigen Zustand des Kirchen-Vermögens, der geistlichen Institute im Pfarrsprengel Klebow überhaupt, vermag das L. B. nichts zu berichten, da es dem Prediger Ritsch zu Klebow nicht gefallen hat, den vom Superintendenten der Synode erforderten Bericht zu erstatten.

Buchholz, Pfarrkirchdorf, 2¹/₂ Mle. von Greifenhagen gegen NO., 1 Mle. vom Amtssitz gegen NW., 1 Mle. vom Bahnhof Damm südostwärts, unfern der, die Feldmark durchschneidenden Kunstraße von Damm (Stettin) nach Piritz, und etwa 1000 Schritte von der Plöne. Zur Gemeinde gehören vereinzelt lie-

gende Ziegeleien, die Scheefeldsche und die Krügersche Ziegelei, und noch drei unbenannte, so wie das Gehöft Veilchenwiese, und der aus Wohnhaus, Scheüne, 2 Ställen und Garten bestehende Giesenhof, der, auf einen Werth von 2700 Thlr. gewürdigt, im Termin vom 9 Juni 1868 unter den Hammer gebracht wurde. Im Dorfe sind: das Pfarrhaus mit Wirthschaftsgebaüden, ein Pfarrwittwensitz, die Küsterschule, ein freies Erbschulzengut, 13 Bauerhöfe, 1 Mühlengrundstück mit Windmühle, 7 Büdnerstellen, 1 Schmiede, 2 Freihaüser, überhaupt 61 besteüerte Wohn- und 10 gewerbliche Gebaüde, so wie 76 steüerfreie Gebaüde, darunter das, zum Mühlenbecker Forstrevier gehörige, Gehöft des Aufsichtsbeamten im Forstbelauf Buchholz. Zahl der Einwohner 664. Das Areal der Feldmark, deren Bodenschaffenheit mit 30 Sgr. Reinertrag vom Mg. unter dem Durchschnittswerth des Kreises steht, und nach dem mehrere Abtrennungen rc. von den Höfen Statt gefunden, in 170 Besitzstücken unter 58 Besitzer vertheilt ist, beträgt 3193,$_{41}$ Mg. darunter 1939,$_{65}$ Mg. Acker, 253,$_{76}$ Mg. Wiesen, 750,$_{38}$ Mg. Holzung, 63,$_{1}$ Mg. Weiden, zusammen 2797,$_{45}$ Mg. steüerpflichtige Liegenschaften, von denen Thlr. 289. 24. 1 Pf. Grundsteüer zu erlegen sind. Frei von Steüer sind 210,$_{04}$ Mg., ertragles 150,$_{13}$ Mg. Hof- und Baustellen nebst kleinen Hausgärten decken 35,$_{79}$ Mg. Dem Freischulzen steht das Recht zu, in der Plöne, soweit die Gränzen der Feldmark reichen, zu fischen. Der Pfarrsprengel Buchholz umfaßt 3 Kirchengemeinden, nämlich die Mutterkirche Buchholz, die Filialkrche Mühlenbeck und die mater combinata Hökendorf, am 1 Januar 1868 mit zusammen 4 Schulen, worunter 3 Halbtagsschulen, mit 4 Lehrern und 492 Schülern. Gebaüdesteüer Thlr. 49. 9 Sgr.

Zur Mutterkirche eingepfarrt sind, außer dem Dorfe Buchholz, die Gehöfte Giesenhof und Veilchenwiese, die Försterei Buchholz, die Windmühle und die 5 Ziegeleien auf der Feldmark, sowie die benachbarten, aber im Naugarder Kreise liegenden, Gehöfte Henningsholm, Gr. Geluch, Jägersweil, und die Forsthaüser Berlinersell und Bahrenbruch des Friedrichswalder Staatsforstreviers. Die Kirche besaß nach dem Gemeinheitstheilungs-Receß 4 Kämpe von zusammen 19 Mg. 65 Ruth., welche schon im vorigen Jahrhundert gegen einen Erbzins von 8⅔ Thlr. und 3 Sch. Roggen ausgethan sind, und den eigentlichen Kirchenacker von 22 Mg. 123 Ruth., welcher seit dem 18 März 1824 an die damaligen 13 Bauern vererbpachtet ist gegen einen Canon von 48 Sch. 11 Mtz. dreierlei Korn und 1 Sch. 13 Mtz. Erbsen, Deputate von 10 Sch. Roggen und 2 Sch. Hafer an den Prediger, den Küster und die Kirchenvorsteher, und einige Leistungen an die Predigerwittwe. Diese Grundstücke sind später durch Abfindungen für Weiderechte auf der Feldmark und in der Staatsforst vergrößert und im Laufe der Zeit mit den anderweitigen Besitzungen der Erbpachtbauern vermengt und verparcelirt worden, so daß Lage und Größe derselben nicht mehr nachgewiesen werden kann. Bei den Abgabevertheilungen sind Theile des Canons auch solchen Eigenthümern zugefallen, welche von den ehemaligen Kirchengrundstücken nichts haben. Indem die Auseinandersetzung der Abgaben als Gemeinde-Sache betrachtet wurde, ist die Fläche für die Kirche bedeütungslos geworden. Die Kirche besitzt 1100 Thlr. in Staatsanleihen und an kirchenrechnungsmäßigem Kapitalvermögen: Kapitalien, Grundstücken, Gebaüden, Mobilien und baarem Bestande Thlr. 10931. 23. 4 Pf. Der Etat in Einnahme und Ausgabe beträgt Thlr. 195. 9 Sgr. In der Kirche, vor dem Altar, liegt der Leichenstein des hiesigen Reformators David Strosnider, gestorben den 4 April 1578. Mit ihm sind bis heüte, 1868, in Buchholz 11 Prediger gewesen, mithin ist jeder von ihnen im Durchschnitt 26⅓ Jahr im Amt gewesen; David Walther war aber 49 Jahre im Amte 1764—1813. Die älteste Nachricht vom Buchholzer Kirchenwesen findet sich 1492, als Theodoricus

de Leyna, auf Präsentation des Kolbazer Abts, zum Pfarrer in Bockholt und der Filia Malenbecke (Mühlenbeck) ernannt wurde. 1493 war die Pfarre zu Heykendorf noch selbständig, wie die in diesem Jahre erfolgte Berufung eines eigenen Pfarrers beweiset[150]). Auf dem Kirchhofe steht seit Einführung des Christenthums in Pommern eine Linde, deren Stamm 13 Ellen im Umfange hat. Von einer zweiten gleichen Alters war 1832 noch ein umfangreicher Stumpf vorhanden. Über der Taufstelle, einem verschütteten Brunnen, ist bei Erbauung der Kirchhofsmauer im Jahre 1845 die Nordostecke dieser Mauer errichtet. Die Pfarre besitzt den bei den Gemeinheitstheilungen von Buchholz und Mühlenbeck combinirten Pfarracker von 228 Mg. 173 Ruth., eine Wiese auf der Feldmark Frankenhausen von 7. 153, und eine Weideabfindung aus dem Staatsforstrevier Mühlenbeck, laut Receß vom 20 October 1843 von 51. 27, zusammen 287 Mg. 173 Ruth. Hiervon sind 1) seit Michaelis 1852 auf die Zeit der Amtsverwaltung des jetzigen Pfarrers in 8 Parcelen verzeitpachtet 127. 154; 2) auf 12 Jahre sind seit Michaelis 1867 verpachtet 50. 0; 3) seit 1842 sind nach und nach von den Weidegrundstücken der Pfarre zur Kultur von Kiefernholz eingeschont 82. 116; 4) der Rest, worunter 13. 0 Wiesen, befindet sich in eigener Nutzung des Predigers, sind 27 Mg. 173 Ruth. Kapitalien besitzt die Pfarre nicht; es gehört aber zu derselben ein Pfarrwittwensitz: Wohnhaus, Garten, Wurth, und eine Dotation aus den 3 Kirchenkassen und von den Erbpächtern des Kirchenackers im Pfarrsprengel. Zur Küsterei und Schule gehören an Gartenland, Acker und Wiesenwachs 11 Mg. 162 Ruth., welche der Lehrer selbst bewirthschaftet, außerdem ein Kapital von Thlr. 341. 13. 6 Pf. in Staatsanleihen und Sparkassenbüchern.

In Bezug auf die Nekropolis der Urahnen des Greifen-Geschlechts (S. 156—161) und deren Reste bei Buchholz (S. 157) bemerkt der neüeste Berichterstatter[151]) Folgendes: „Bei seiner Herkunft im Jahre 1832 fand derselbe auf der Feldmark vor: 1) Auf dem s. g. Riesenberge, in der Nähe des auf dieser Höhe am Rande der großen Buchheide belegenen Riesenpfuhls, einen großen von Feldsteinen eingefaßten oblongen, 50—60 Schritt langen Platz, an dessen einem Ende ein gewaltiger Berg von Feldsteinen gelegen hatte, auf deren einem eine große Hand — die Riesenhand — eingehauen war. Dieser Stein, so wie die besten anderen waren schon früher zu einem Bau auf der Hammermühle abgefahren, die übrig gebliebenen, so wie jene Einfassungssteine, wurden 1836 zum Straßenbau zerschlagen. Gehörte jener Platz, wie Sachkundige meinen, einer vorslawischen Zeit an und war er vielleicht ein Kampfplatz gewesen? 2) Einen großen mehr denn 50 Mg. umfassenden, mit Überresten von s. g. Hünengräbern bedeckten Platz — slawische Begräbnißstätte — unmittelbar am Dorfe hinter der Pfarrwurth. In der Mitte dieses Platzes befand sich ein von Feldsteinen eingefaßter Kreis von 30 Fuß im Durchmesser und in dessen Mitte ein zerstörtes Grab, in welchem nur noch Urnenscherben gefunden wurden. Am merkwürdigsten waren die 4 großen Steine außerhalb dieses Kreises, welche genau die Himmelsgegenden bezeichneten und unverkennbar dahin gebracht waren. Wie groß diese Erraten waren, läßt sich aus der Angabe beurtheilen, daß aus einem der Geschiebe nicht weniger denn 6 Schachtruthen Steine gesprengt wurden. Ungeachtet aller Vorstellungen und angewandten Mühe war von diesen Alterthümern nichts zu retten. Das Utilitäts-Princip trug den Sieg über den Sinn für Erhaltung von Denkmälern aus grauester Vergangenheit.

150) Klempin, Diplomat. Beiträge, S. 75, 92. 151) Pfarrer Heinrich Wilhelm Doehling zu Buchholz, Bericht vom 22 Februar 1868.

Carolinenhorst, Dorf, die am nördlichsten Ende des Kreises belegene Ortschaft, an der Gränze des Kreises Naugard, 1 Mle. von Kolbaz, an der Stettin-Stargarder Eisenbahn, mit Haltestelle und Post-Expedition, enthält 13 Kolonisten- 7 Kossaten- und 31 Büdnerstellen, Schulhaus, Krugwesen, überhaupt 65 Wohn- und 2 gewerbl. Gebaüde, von denen 32 Thlr. 8 Sgr. Steüer entrichtet werden muß, und 84 steüerfreie Gebaüde. Areal der Feldmark . . . . 1375,$_{36}$ Mg. Davon 921,$_{09}$ Mg. Acker, 210,$_{49}$ Wiesen, 90,$_{47}$ Weiden, 60,$_{73}$ Holzung, zusammen 1258,$_{56}$ Mg., wovon Thlr. 41. 21. 5 Pf. oder pro Mg. 11 Pf. Grundsteüer entrichtet werden, aus welch' geringer Steüerquote man schon schließen kann, wie gering die Ergiebigkeit des Bodens sein werde, die in der That auch auf ein Minimum von 10 Sgr. pro Mg. herabgesunken ist. Steüerfrei sind 24,$_{22}$ Mg. Ganz ertraglos sind 56,$_{23}$ Mg. und Haus- und Hofstellen decken 36,$_{35}$ Mg. An der Feldmark sind 57 Besitzer betheiligt. Zahl der Einwohner 628, die zur Belkower Filialkirche Kublank eingepfarrt sind. Die Schule besitzt 7 Mg. 170 Ruth. Acker, welche der Lehrer selbst nutzt, und eine Lehrmittelkasse mit einem Kapitalvermögen von 50 Thlr. in Werthpapieren. Wegen der Torfgräberei (siehe den Kreis Naugard beim Staatsforstrevier Friedrichswald).

Doberpole, Kirchdorf, $^1/_2$ Mle. vom Amtssitz gegen W. auf einer Höhe, ringsum von Buchen-Waldung umgeben, enthält die Kirche, Filia der Neümarker Mater, das Schulhaus, 7 Bauer- und 6 Kossatenhöfe, von denen 1 Bauerhof und 4 Kossatenhöfe 1758 neü eingerichtet sind, 4 alte und eine große Menge neüer Büdnereien und kleiner Eigenthumsstellen, und mit den ausgebauten Stellen von Aßmus, Zenke, Müller-Bohnstengel und dem ausgebauten Brasch' Hof, 51 Wohnhaüser und 1 Gewerbsgebaüde, die einer Steüer von 29 Thlr. 21 Sgr. unterworfen sind, so wie 51 steüerfeie Gebaüde. Die Feldmark begreift, 1578,$_{89}$ Mg. Ihre Ertragsfähigkeit steht mit 36 Sgr. vom Mg. dem mittlern Kreiswerthe des Reinertrages gleich. Sie zerfällt in 153 Besitzstücke, die unter 48 Eigenthümer vertheilt sind, und in 1243,$_{70}$ Mg. Ackerland, 204,$_{42}$ Mg. Wiesen, 58,$_{8}$ Mg. Hütung, zusammen 1453,$_{52}$ Mg., wovon Thlr. 177. 12. 2 Pf. Grundsteüer entrichtet werden, und 53,$_{4}$ Mg. steüerfreies Land. Ertraglos sind 51,$_{67}$ Mg. und die Hof- und Baustellen stehen auf 20,$_{3}$ Mg. Die hiesige Kirche ist in den Jahren 1862 und 1863 in sehr würdiger Weise neü aufgebaut worden, und zwar massiv aus geschlagenen Feldsteinen. Die Kosten des Baues sind theils aus dem Vermögen der Kirchenkasse, theils aus dem gesetzlich geordneten Königl. Patronats-Beitrage, theils aus Beiträgen der Gemeinde, endlich durch ein ansehnliches Gnadengeschenk des Königs aus dessen Dispositions-Fonds bestritten worden. Die Kirche besitzt, außer einem Kirchenkamp von 2 Mg. 106 Ruth. noch 46.150 Feldacker. Der Kamp ist gegen eine feste jährliche Geldrente vererbpachtet, der Feldacker dagegen wird in Parcelen verzeitpachtet. Die gegenwärtige Pachtperiode laüft bis 1874 und bringt jährlich 124 Thlr. Die sonstigen Einnahmen der Kirchenkasse sind unbedeütend. Die Kirche hat nach dem Bau des Kirchengebaüdes schon einige Kapitalien ansammeln können. Der bei weitem größte Theil derselben wird zu dem, 1868 bereits in Angriff genommenen Bau einer Orgel verwandt werden. Mit der Schule ist die Küsterei der Kirchgemeinde verbunden. Die Stelle ist mit Ländereien dotirt. Außer einem kleinen Garten sind 11 Mg. 9 Ruth. Acker und Wiesen vorhanden. Das übrige Einkommen des Lehrers besteht in Natural-Lieferungen, im Schulgelde und in verschiedenen kleinen Baarhebungen. Auf S. 93 steht eine Bemerkung über die Schreibung des Namens Doberpole.

Geiblershof, Gut, 1 Mle. südsüdostwärts von Kolbaz, an der Gränze des Piritzer Kreises und unfern der Meduje auf der Mabanzig, gehört seit 1840 vier Besitzern (S. 101), die in der Folge von ihren Grundstücken Parcelen verkauft haben, so daß jetzt, 1866, 7 Grundeigenthümer vorhanden sind. Der Ort enthält 10 Wohn- und 1 gewerbl. Gebaüde, davon 6 Thlr. 11 Sgr. Steüer erlegt werden, und 20 steüerfreie Gebaüde, darunter das Schulhaus. Das Gut, mit 21 Sgr. Reinertrag vom Mg. auf einer niedrigen Stufe der Ertragsfähigkeit stehend, begreift . . 892,09 Mg. wovon, mit Ausnahme von 9,32 Mg. steüerfreien Landes, Thlr. 60. 6. 1 Pf. an Grundsteüer erlegt werden. Es gibt 544,74 Mg. Acker, 2,34 Gartenland, 194,08 Wiesen, 123,91 Weiden; Ertragloses 20,49, Hof- und Baustellen 6,53 Mg. Die Schule ist für die Ortschaften Geiblershof und Hofdam bestimmt. An Ländereien gehören zur Stelle: ein Garten von nicht unbedeütender Größe, 3 Mg. 1 Ruthe Acker und Wiese und 0.21 unbrauchbares Land. Außer den Erträgen dieser Ländereien bezieht der Lehrer das Schulgeld, einige Naturalien und baare Einnahmen. Der Lehrer, der sonst nicht eigentlich Küster ist, weil Geiblershof als Gastgemeinde zur Kirche von Neümark gehört, hat die Verpflichtung, an Sonntagen in der Schulstube vor den dort sich versammelnden Gemeindegliedern von Geiblershof eine Predigt zu lesen.

Heidchen, Staats-Domainen-Vorwerk, ¼ Mle. nordostwärts von Kolbaz, wohin zur Kirche und Schule die 92 Einwohner der Domaine gehören. Heidchen war bis Johannis 1866 mit dem Vorwerke Kolbaz zu Einer Verpachtung verbunden (S. 134). Dieses Verhältniß hat von da an aufgehört.

Das Vorwerk ist von der bisherigen Pachtung Kolbaz-Heidchen getrennt, und durch den auf Grund des Finanz-Ministerial-Rescripts vom 22 November 1865 unterm 18 December 1865 abgeschlossenen Contract als selbstständige Pachtung verpachtet worden. Der neüe Pächter ist Theodor Gründler, bisher Verwalter auf der Staats-Domaine Gramzow in der Ukermark.

Pachtperiode: von Johannis 1868 bis Johannis 1884, also auf 18 Jahre. Pacht-Object: das Domainen-Vorwerk Heidchen, enthaltend an Hof- und Baustellen 11 Mg. 128 Ruth., an Gärten und Wurthen 10. 4, an Acker 1480. 42, an Wiesen 321. 174, an Hütung 11. 80, an mit Holz bestandenen Flächen 61. 62, an Gewässern 17. 163, an Unland (Wegen, Pfuhlen, Gräben rc.) 49. 17; zusammen . 1963 Mg. 130 Ruth. Der vorstehenden Angabe des Areals liegt die Faltiersche Copie der Spanglerschen Karte von Kolbaz und Heidchen vom Jahre 1823 und das vom Vermessungs-Revisor Reimmann nach dieser Karte, mit Benutzung der Grundsteüer-Einschätzung (S. 138) gefertigte Vermessungs- und Bonitirungs-Register zum Grunde. Die Gränze gegen Kolbaz im Maaßpfuhle ist auf der Faltierschen Copie der Knickschen Karte von Kolbaz und Heidchen vom Jahre 1864 durch eine punktirte Linie bezeichnet, welche sich zwischen zwei gelben Linien befindet und durch die Mitte der Dämme geht, die den Maaßpfuhl durchschneiden und in einem Rundtheil zusammentreffen. Im Übrigen bleibt die Gränze zwischen beiden Vorwerken so, wie sie auf der Spanglerschen Karte von Kolbaz und Heidchen aus dem Jahre 1823 angegeben ist (§ 1).

Die Verpachtung geschieht unter den allgemeinen Bedingungen für die Verpachtung der Domainen-Vorwerke der Monarchie, ausschließlich derer des Regierungs-Bezirks Stralsund vom 11 December 1862, insoweit nachstehend nicht ausdrückliche Ergänzungen oder Abänderungen derselben festgesetzt sind (§ 2).

Das vom Pächter nach § 2 der A(llgemeinen) B(edingungen) zu erwerbende Inventarium besteht in folgenden Saaten und Bestellungen: — 124 Sch. Weizen

und 280 Sch. Roggen, beide dreifuhrig bestellt; 120 Sch. Roggen, einfuhrig bestellt (im Erbslande); 18 Sch. Sommerweizen, zweifuhrig bestellt, und 34 Sch. Sommerroggen, einfuhrig bestellt (beide im Erdtoffellande); 93¾ Sch. Erbsen, einfuhrig bestellt, und 24½ Sch. Wicken, einfuhrig bestellt (beide im Erbslande); 6 Sch. Buchweizen, einfuhrig bestellt (im Bruchlande); 95 Sch. Gerste, dreifuhrig bestellt; 527 Sch. Hafer, zweifuhrig und 120 Sch. dreifuhrig bestellt (letzterer im Bruchdreesch); wofür der Kaufpreis gemäß dem § 35 der A. B. mit der Maaßgabe ermittelt wird, daß für die Wintersaat die Martini-Marktpreise des Jahres 1865, für die Sommersaat die Durchschnitts-Marktpreise der Monate April und Mai des Jahres 1866 Anwendung finden (§ 3).

Mit Rücksicht darauf, daß die Vergütigung des abziehenden Pächters für dessen Superinventarium an Bestellungen des Getreides und der Hülsenfrüchte nur 5 Sgr. auf die Fuhre für jeden Morgen, die des anziehenden Pächters dagegen nach § 35 der A. B. 15 Sgr. beträgt, hat der Letztere für das gedachte Superinventarium außer der an seinen Pachtvorgänger zu gewährenden Vergütigung den Differenz-Betrag von 10 Sgr. für jede Fuhre auf den Morgen binnen 8 Tagen nach erfolgter Aufforderung zur fiskalischen Kasse zu zahlen (§ 4).

Wenn nach § 7 der A. B. Grundstücke zurückgenommen werden, so wird der Erlaß am Pachtzinse bei Gärten mit 4 Thlr., bei Äckern mit 2 Thlr., bei Wiesen mit 1 Thlr. 7½ Sgr., bei Hütungen mit 2 Thlr. für den Morgen berechnet (§ 5).

Der Werthbetrag des Vieh- und Wirthschafts-Inventariums, mit welchem die Pachtstücke nach § 9, A. der A. B. besetzt zu halten sind, wird auf 12.000 Thlr. festgesetzt (§ 6).

Die Vermehrung des fiskalischen Inventariums an wilden Baümen, welchem die dem abziehenden Pächter zu vergütenden Stämme und Stücke ohne Ersatz-Anspruch hinzutreten, wird nicht verlangt. Die Benutzung des Kopf- und Reiserholzes darf nur in einem 6jährigen Turnus erfolgen (§ 7).

Der Holzbestand auf den z. Z. der Übergabe mit Holz bestandenen Flächen hat der Pächter nach dem auf Thlr. 1026. 18. 7 Pf. festgestellten Taxwerth von dem abziehenden Pächter zur selbstständigen forstwirthschaftlichen Benutzung käuflich zu erwerben. Pächter ist aber verpflichtet die in jenen Holzungen vorhandenen Verschönerungs-Anlagen zu conserviren und die jedes Mal abgetriebene Parcele sofort im nächsten Frühjahre wieder aufzuforsten und beim Ablauf seiner Pachtzeit sämmtliche hierher gehörige Flächen dergestalt mit Holz bestanden zurückzugewähren, daß höchstens ⅓ der Gesammtfläche aus Kulturen unter 6 Jahren bestehen darf, während dagegen die übrigen ⅔ älteres, als 6jähriges Holz enthalten müssen. Der Werth des Holzbestandes zur Zeit der Pachtrückgabe wird ihm nach einer aufzunehmenden Taxe vergütet (§ 8).

Die Wurzelstöcke der beim Vorwerks-Gehöfte befindlichen Korbweiden-Pflanzung hat Pächter dem abziehenden Pächter mit 45 Thlr. zu bezahlen. Es steht ihm frei, die Pflanzung nach Belieben zu nutzen, sie zu erhalten oder eingehen zu lassen. Ein Anspruch auf Vergütigung für dieselbe bei der Rückgewähr wird ihm nicht zugestanden (§ 9).

In Ergänzung der §§ 12 — 14 der A. B. wird Folgendes festgesetzt: Nach Maaßgabe der von dem Kreisbaumeister Raupisch unterm 10 October und 1 December 1864 gefertigten Zeichnungen, Anschläge und Bauvorschriften hat Pächter innerhalb der 3 ersten Jahre seiner Pachtzeit die in denselben angegebenen baulichen Abänderungen im Wohnhause und im Stallgebäude mit untadeligem Material auszuführen. Diese baulichen Einrichtungen gehen in das Eigenthum des Fiskus

über und treten den übrigen Pachtstücken zu, ohne daß Pächter dafür eine Entschädigung beanspruchen kann, u. s. w. (§ 10).

Zu den, dem Pächter nach § 12 der A. B. obliegenden Verpflichtungen gehört auch die Verbindlichkeit, die Dämme (Triften) im Maaßpfuhle auf der Gränze mit Kolbaz, welche er mit dem Pächter von Kolbaz gemeinschaftlich benutzen darf, zur Hälfte, d. h.: von der Gränze von Heidchen bis zur Mitte der Dämme zu unterhalten (§ 11).

Der jährliche Pachtzins beträgt (§ 12) . . . . 3520 Thlr.

Der Pächter wird, nach § 18 der A. B. angewiesen, von den, im § 17 daselbst erwähnten Reallasten an den Küster der Kirche zu Kolbaz: 4 Brote zu Trinitatis, 1 Pfd. Butter (alt Gewicht) zu Trinitatis und 1 Schweinskopf zu Weihnachten zu liefern. Die dafür in Anrechnung auf den Pachtzins zu gewährende Vergütung beträgt bezw. 15 Sgr., 5 Sgr. und 1 Thlr., zusammen 1 Thlr. 20 Sgr. (§ 13).

Der Betrag der Pacht-Caution, § 28 der A. B., wird auf 1150 Thlr. festgesetzt (§ 14).

Für die Marktpreise, § 19, 22, 23, 35 der A. B. ist der Marktpreis der Stadt Stettin maaßgebend (§ 15).

Pächter hat 300 Morgen Ackerland in frischer und ausreichender Mistdüngung, worunter eine Düngung von 4 vierspännigen Hoffudern auf den Morgen verstanden wird, als Inventarium unentgeldlich zurückzugewähren, nach § 35 al. 2 der A. B. (§ 16).

Der Pächter hat dem Pächter des Vorwerks Kolbaz die unentgeldliche Entnahme von Kies und Mauersand auch fernerhin an den Stellen der Vorwerks-Grundstücke von Heidchen zu gestatten, wo diese Entnahme schon seither erfolgt ist. Auch muß Pächter dem Pächter von Kolbaz die Mitbenutzung der Schafwäsche bei Heidchen gestatten. Im Fall von Irrungen zwischen beiden Pächtern über Art und Zeit dieser Benutzung unterwerfen sie sich der Entscheidung der Königlichen Regierung (§ 17).

Gerichtlich vollzogen ist der vorstehende Pachtvertrag in der Verhandlung d. d. Gramzow, den 22 Januar 1866, von dem Pächter Theodor Gründler und dessen Ehegattin, Sophie Wilhelmine Emilie, geb. Äplinius, urkundlich beglaubigt von dem Königl. Kreisgericht Angermünde unterm 23 Januar 1866.

Hofdam, Staats-Domainen-Vorwerk, ½ Mle. südwärts von Kolbaz, wohin die 168 Einwohner auch dieser Domaine eingepfarrt sind, wogegen ihre Kinder die Schule in Geiblershof besuchen.

Die neüe Pachtzeit umfaßt, wie bei Heidchen, die 18 Jahre von Johannis 1866 bis dahin 1884. Auf Grund des Rescripts des Finanz-Ministeriums vom 28 October 1865 ist der Contract am 13 December 1865 abgeschlossen und vom Pächter, Oberamtmann Robert Krause, und dessen Ehegattin, Lina geb. Lachert am 10 Januar 1866 gerichtlich vollzogen worden.

Pachtgegenstände sind: 1) das Vorwerk Hofdam, in der Größe, wie S. 137, bestehend an Hof- und Baustellen aus 10. 12, an Gärten 33. 106, an Acker 2191. 80, an Wiesen 510. 72, an Hütung 561. 70, an Unland (Wegen, Dorfstraßen, Pfuhlen, Gräben) 113. 145, zusammen . . . . 3420 Mg. 125 Ruth. 2) Die Rohr- und Grasnutzung auf und an der südlichen Seite des Selow-Sees vom Bobengraben bis zur neüen Plöne. Ausgeschlossen von der Verpachtung bleiben die bisher mit der Domaine verpachtete Fischerei im Bangast-See, sowie die Rohr-

und Grasnutzung auf den Inseln und Werdern desselben Sees und die Rohrnutzung auf dem Sabes-See bei Kolbaz (§ 1).

Das vom Pächter nach § 2 der A. B. zu erwerbende Inventarium besteht in folgenden Saaten und Bestellungen: 126 Sch. Weizen dreifuhrig bestellt, 140 Sch. Weizen zweifuhrig bestellt (im Erbslande); 196 Sch. Roggen drei- und 29 Sch. Roggen zweifuhrig bestellt (im Erbslande); 216 Sch. Gerste zweifuhrig bestellt (Frühgerste); 75 Sch. Erbsen einfuhrig bestellt (im Erdtoffellande); 167 Sch. Erbsen zweifuhrig bestellt (im Gerstenlande); 258 Sch. Hafer zweifuhrig bestellt (im Dreesch); 231 Sch. Hafer zweifuhrig bestellt (im Sommerfelde); 12 Sch. Hafer einfuhrig bestellt, und 24 Sch. Wicken (beide zu Grünfutter); 24 Sch. Buchweizen zweifuhrig bestellt (im Bruchlande), wofür der Kaufpreis wie bei Heidchen (§ 4).

In gleicher Weise ist der Entschädigungs-Anspruch des Pächters für dessen Superinventarium an Bestellungen des Getreides und der Hülsenfrüchte normirt (§ 5).

Wenn während der Pachtperiode Grundstücke zurückgenommen werden sollten, so wird der Erlaß am Pachtzinse bei Gärten mit 6 Thlr., bei Äckern mit 3 Thlr., bei Wiesen mit 2 Thlr. und bei Hütungen mit 1 Thlr. für den Morgen berechnet (§ 6).

Der Werthbetrag des Vieh- und Wirthschafts-Inventariums ist auf 24.000 Thlr. festgesetzt (§ 7).

Pächter überläßt das Eigenthum der ihm als bisherigen Pächter von Hofdam gehörigen Baulichkeiten, nämlich den Anbau an der Scheüne Nr. IX, sowie zweier Brunnen bei der Schäferei und dem Rinderstalle von Johannis 1866 ab dem Domainen-Fiskus unentgeldlich, und ebenso die, während der neüen Pachtperiode auf seine Kosten vorzunehmenden Baulichkeiten, als: ein neües Stallgebäude zu den Familienhaüsern, den Ausbau des Wohnhauses und die Aufrichtung eines obern Stockwerks auf demselben, sofort nach ihrer Vollendung innerhalb der 3 ersten, bezw. binnen 6 Jahren der Pachtzeit (§ 9).

Der jährliche Pachtzins beträgt (§ 10) . . . . 7.600 Thlr.

An Reallasten hat Pächter dem Präpositus (Superintendenten) ein Schock Eier zu Ostern, sowie dem Küster zu Neümark dieselben Naturalien zu liefern, wie der Pächter von Heidchen. Die dafür in Anrechnung auf den Pachtzins zu gewährende Vergütung beträgt, incl. 15 Sgr. für die Eier an den Geistlichen 2 Thlr. 5 Sgr. (§ 11).

Der Betrag der Caution ist auf 2700 Thlr. festgesetzt (§ 12). Pächter hat 450 Mg. Ackerland in frischer und ausreichender Mistdüngung, worunter eine Düngung von 5 vierspännigen Hoffudern auf den Morgen verstanden wird, zurückzugewähren (§ 14). — Der bisher betriebene Torfstich ist erschöpft. Pächter darf fernerhin einen Torfstich nur auf den Grund eines besondern, zwischen ihm und der Königl. Regierung zu schließenden Abkommens auf den Grundstücken der Domaine in Betrieb setzen (§ 15).

Hohenkrug, Gut und Papierfabrik, 1 Mle. vom Amtssitz gegen NNW., an der Plöne und an der von Stettin nach Stargard führenden Staatsstraße und unfern der Stelle, wo sich von dieser Straße die Steinbahn nach Piritz abzweigt und die drei Kreise Greifenhagen, Randow und Naugard zusammenstoßen, Standort einer Post-Expedition. Es sind hier 10 Wohnhaüser und 8 gewerbliche Gebaüde, zu denen, außer den Werkstätten der Papierfabrik, eine Mahlmühle gehört, beide durch die Wasserkraft der Plöne betrieben, mit Zuhülfenahme des Dampfs bei der Papierfabrik. Gebaüdesteüer 23 Thlr. 8 Sgr. Steüerfreie Gebaüde 12. Der Gutsbezirk, zu dem auch ein Krugwesen und eine Büdnerstelle gehört, begreift . . . . 201,11 Mg.

Darunter 122,52 Mg. Ackerland von sehr geringem Ertrage, 10,0 Mg. Gärten, welche in hoher Kultur stehen und zum Theil mit Einschluß des 2,1 Mg. großen Holzes, und der 5,16 Mg. großen Wasserstücke parkähnlich eingerichtet sind, 25,66 Mg. Wiesen mit vorzüglicher Heuwerbung, und 4,03 Mg. Weiden. Diese nutzbaren Flächen sind mit Thlr. 15. 25. 4 Pf. Grundsteüer belegt. Ertraglose Grundstücke 17,59 Mg., Hof- und Baustellen 14,05 Mg. Hohenkrug ist mit seinen 121 Einwohnern nach Buchholz eingepfarrt und eingeschult. Früher hatte der Ort seine eigene Schule. Er ist im Sommer seiner Gärten und schönen Waldumgebung wegen das Ziel vieler Vergnügungsfahrer aus Stettin, Damm, Stargard. Historisches über Hohenkrug ist auf vorhergehenden Seiten, namentlich S. 98, mitgetheilt.

Höckendorf, Kirchdorf, 1½ Mle. vom Amtssitz, ½ Mle. vom Bahnhof Damm, an der nördlichen Gränze des Kreises, in wellenförmigem Terrain, in Obsthainen versteckt und von Buchenwaldung beschattet, enthält mit der zum Mühlenbecker Forstrevier gehörigen, Försterei, den abseits gelegenen 3 Höckendorfer Mühlen, Ober-, Mittel- und Untermühle und der Ziegelei, 82 Wohnhaüser, von denen mit Einschluß der genannten Gewerbsanlagen, an Gebaüdesteüer 56 Thlr. 24 Sgr. zu erlegen sind, und 104 steüerfreie Gebaüde, darunter das Küsterschulhaus. Die Wirthschaften bestehen aus einem Erbschulzengute, dem Dohrnschen Familiengute, 12 Bauer- und 8 Kossatenhöfen, 19 Büdnereien und einer großen Menge kleiner Eigenthumsstellen, so daß sich die Zahl der in der Feldmark Angesessenen auf 73 belaüft, deren Grund und Boden aus 254 Besitzstücken besteht. Die Feldmark, deren Ertragsfähigkeit mit 28 Sgr. Reinertrag vom Mg., unter dem Kreisdurchschnitt steht, enthält . . . . 3051,80 Mg. nämlich 2049,11 Ackerland, 23,23 Gärten, unter denen sich die, zum Dohrnschen Gute gehörigen Gärten durch Kultur der edelsten Obstsorten &c. auszeichnen, 112,36 Wiesen, zu wenig für die große Ackerfläche, daher Futterbau; 173,31 Weiden, 532,17 Waldung, 10,04 Wasserstücke, im Ganzen 2895,58 Mg., mit Thlr. 287. 22. 8 Pf. Grundsteüer behaftet, und 4,67 Mg. steüerfreie Grundstücke. Ertraglose 97,05, Hof- und Baustellen und kleine Hausgärten 54,47 Mg. Die Kirche, zur papistischen Zeit ein Unicum, auch nach der Reformation noch 175 Jahre lang, wurde 1710 mit Buchholz vereinigt, eine mater combinata, wie es heißt incorporirt. Sie besaß 4 Kämpe und den eigentlichen Kirchenacker von zusammen 112 Mg. 4 Ruth., welche sämmtlich zu Erbpachtrechten ausgethan sind. Die Kämpe entrichten einen Canon von Thlr. 17. 5 Sgr. und 2 Sch. 6 Mtz. Roggen; der Kirchenacker 68 Sch. 11 Mtz. dreierlei Korn, 14 Sch. 4 Mtz. Erbsen, 7 Sch. Roggen. Deputate an Prediger, Küster und Kirchen-Vorsteher, und die Erbpächter haben einige Leistungen an eine Predigerwittwe zu Buchholz. An Kapitalien hat die Kirche 2475 Thlr. in Hypotheken, Pommersch. Pfandbriefen und Staatsanleihen. Hierzu sind eingeschlossen: Das Warnshagensche Legat von 2000 Thlr., das Dohrnsche von 200 Thlr. und das Zitelmannsche von 100 Thlr., alle drei Legate für Erbbegräbnisse. Das kirchenrechnungsmäßige Kapitalvermögen an Kapitalien, Grundstücken, Gebaüden, Mobiliar und Baarbestand beträgt Thlr. 13.447. 26. 8 Pf., der Etat in Einnahme und Ausgabe Thlr. 257. 22 Sgr. Die Pfarre zu H. besaß vor der Gemeinheitstheilung 139 Mg. 168 Ruth., welche am 11 April 1797 vererbpachtet, später aber durch eine Weideabfindung und Ankäufe in ein ansehnliches Landgut der Stettiner Familie Dohrn umgewandelt sind. Das bei der Vererbpachtung angezahlte Erbstands- oder Kaufgeld ist kein Kapitalvermögen der Pfarre geworden, son-

dern in die Kirchenkasse geflossen. Die Küsterei und Schule besitzt 7 Mg. 51 Ruth. an Garten, Acker und Wiesen, welche der Lehrer selbst bewirthschaftet. Mehr noch wie Hohenkrug ist Hölendorf im Sommer das Ziel zahlreicher Erholungs-Wallfahrer aus Stettin, der Besuch erleichtert durch eine Steinbahn von Damm her, die im Jahre 1868 erbaut ist.

Jeseritz, Dorf, ½ Mle. von Kolbaz gegen NNW. an der Plöne und der Gränze des Naugarder Kreises, besteht aus 16 Coloniestellen, 2 Kossaten, 19 Büdnern, 1 Kruge und einer großen Zahl kleiner Eigenthumsstellen, davon eine ausgebaute den Namen Blinder Winkel führt; im Ganzen sind es 57 Grundbesitzer und 490 Einwohner. Besteüert sind 45 Wohnhaüser und 4 gewerbl. Geb. mit Thlr. 28. 14 Sgr., steüerfreie Geb. gibt es 58, darunter das Küsterschulhaus. Die Feldmark, die mit sandigem Boden nur 22 Sgr. Reinertrag gewährt, und in 202 kleine Parcelen zerstückt ist, hat ein Areal von . . . . . 993,25 Mg., wovon 896,17 Mg. mit Thlr. 68. 23. 11 Pf. Grundsteüer behaftet sind, frei davon sind 8,75 Mg., ertraglose Grundstücke 71,67 Mg., Hof- und Baustellen 26,76 Mg. Eingepfarrt zur Buchholzer Filialkirche Mühlenbeck. Die Küsterschule besitzt 7 Mg. 93 Ruth. an Garten, Acker und Wiesen, in eigener Bewirthschaftung des Lehrers, und ein Kapitalvermögen von Thlr. 103. 9. 6 Pf. in Staatsanleihe und in der Sparkasse.

Klütz, Kirchdorf, 2¼ Mle. vom Amtssitz gegen W., 1¼ Mle. vom Bahnhof Damm gegen SW., ¾ Mln. von der Haltestelle Finkenwald, besteht aus 2 Theilen: Ober-Klütz, auf dem Thalrande der Reglitz, und Nieder-Klütz, am Fuß der Höhe. Das Dorf, welches der Sitz ist des Oberförsters des nach ihm genannten Staatsforstreviers Klütz, besteht aus 8 Bauer- und 2 Kossatenhöfen, 9 Büdnereien, 1 Schmiede, und einigen kleinen Eigenthumsstellen, zusammen 37 Grundbesitzern, mit Einschluß des zur Gemeinde gehörigen parcelirten Guts Kröningsaue (S. 102) und des Frauenhofs (S. 103), beide im Oberthale dem Dorfe gegenüber belegen. Der Gebaüdesteüer zum Betrage von Thlr. 41. 16 Sgr. unterworfen sind 47 Wohn- und 6 gewerbl. Geb., steüerfrei 98 Geb., darunter die der Oberförsterei und das Schulhaus. Die Feldmark hat einen fruchtbaren Boden, ihr Reinertrag 45 Sgr. vom Morgen, übertrifft den Durchschnittswerth des Kreises um 8 Sgr. Flächeninhalt, excl. der Forstdienstländereien . . . . 2456,52 Mg. davon 1210,16 Mg. Acker, 13,6 Gärten, 544,80 Mg. Wiesen im Oberthal, die, mit 92 Sgr. Reinertrag, der Feldmark die hohe Stufe der Ergiebigkeit anweisen, 70,74 Weiden, 391,28 Holzung, zusammen 2213,50 Mg., wovon Thlr. 330. 3. 11 Pf. Grundsteüer zu zahlen sind. Steüerfrei 17,08 Mg. Ertragslos 195,88 Mg. größtentheils Wasser; Hof- und Baustellen 30,06 Mg. Die hiesige Kirche ist Filia der Mater Klebow, aus deren Pfarrsprengel keine Nachrichten über den Zustand der geistlichen Institute vorliegen (s. Brünken, S. 316). Die älteste Nachricht vom Kirchenwesen in Klützke und Klebouw ist aus dem Jahre 1490, als auf Präsentation des Abts Johannes von Kolbaz, Petrus Karin zu einer Elemosyne in beiden Dörfern bestellt wurde [152]). Bevölkerung 507 Seelen, incl. Oberförsterei.

Kolbaz, Staats-Domainen-Vorwerk, mit Kirche, und Dorf, 3 Mln.

152) Klempin, Diplomat. Beiträge zur Pomm. Geschichte S. 6.

von der Kreisstadt Greifenhagen gegen ONO., $1^3/_4$ Mln. vom Bahnhof Damm gegen SO., Straße nach Stettin, 1 Mle. vom Bahnhof Carolinenhorst gegen SW., Straße nach Stargard, $2^1/_4$ Mle. von Piritz nordwärts.

Das Rentamt hat seinen Sitz in einem Gebaüde auf Domanialfundo. Das Vorwerk ist durch den Vertrag vom 4. December 1865 dem bisherigen Pächter, Amtsrath Carl Krause, auf eine fernere Pachtperiode von 18 Jahren, angefangen mit Johannis 1866, für einen jährlichen Pachtzins von 7600 Thlr. übertragen (s. unten). Die Kolbazer Brennerei (S. 22) verbrauchte im Jahre 1867: 12994 Scheffel Kartoffeln und 1486 Sch. Gerstenmalz, und führte an Branntweinsteüer Thlr. 3484. 27 Sgr. ab. Einwohnerzahl 252.

Die Gemeinde Kolbaz hat 318 Einwohner. Sie besteht aus 11 Freimanns- oder Büdnerstellen und 1 Krugwesen, und enthält 27 Wohn- und 4 gewerbl. Gebaüde, die mit 28 Thlr. Steüer behaftet sind, und 28 steüerfreie Gebaüde, und begreift . . . . 93,34 Mg. wovon 28,56 Acker, 14,91 Gärten, 29,49 Wiesen, 8,0 Weideland, 2,01 Wasserstücke sind. Grundsteüer Thlr. 19. 2. 10 Pf. Haus- und Hofstellen 10,37 Mg. Das Dorf schließt sich unmittelbar an die Gebaüde des Vorwerks auf dessen West- und Südwestseite an, und ist von dessen Fundo im Laufe der Jahrhunderte in kleinen Parcelen abgezweigt worden.

Die Kirche zu K., einst die Kirche des dortigen Cisterzienser-Klosters, jetzt Filia der Mater in Neümark, auf Grund und Boden des Vorwerks stehend, ist mit Liegenschaften gar nicht ausgestattet. Neüerdings sind zwar Versuche gemacht worden, eine solche Dotation zu gewinnen; allein die dahin zielenden Anträge wurden stets abgelehnt. Auch außerdem besitzt diese alte, einst so reiche Klosterkirche gar kein Vermögen. Alles, was sie einst ihr Eigen nannte, ist ihr bei der Säcularisation genommen worden, und weder die Herzoge der Greifen-Dynastie, noch die Regenten aus dem Hause Brandenburg-Preüßen haben diese Kirche, die nicht blos auf die Geschicke des engern Pommernlandes einen großen Einfluß geübt hat, sondern von welthistorischer Bedeütung ist (S. 41), aus ihrer bitterlichen Armuth herausgerissen. Die Einnahmen, welche der Kirche zufließen, sind überaus winzig. Was ihre Ausgaben anlangt, so werden die Kosten für den Bau des Kirchengebaüdes von dem landesherrlichen Patronat getragen. Die übrigen Ausgaben, so weit nicht die dürftigen Bestände der Kirchenkasse dazu ausreichen, werden nach gesetzlicher Vorschrift zu $^2/_3$ vom Patronat und zu $^1/_3$ von der Gemeinde aufgebracht. Im Jahre 1867 erhielt die Kirche von verschiedenen Gemeindegliedern ein neüsilbernes Taufbecken und eine schwarze Sammt-Kanzeldecke mit silbernen Franzen zum Geschenk. Das Schulhaus steht gleichfalls auf Domanial-Fundo. Der Lehrer ist zugleich Küster der Kirchgemeinde. Ländereien sind dieser Stelle nicht zu Theil geworden. Nur ein Garten auf der Südseite der Kirche ist dem Lehrer überwiesen. Das Einkommen desselben besteht im Schulgelde, in Naturalien aus der Gemeinde und in verschiedenen baaren Hebungen, unter denen sich, außer den Küster-Accidentalien, auch eine Zulage aus Staatskassen befindet.

Das Vorwerk Kolbaz ist, auf Grund der Ermächtigung des Finanz-Ministers, d. d. Berlin, den 18 October 1865, an den bisherigen Pächter, Amtsrath Carl Krause, vermöge Contracts vom 4 December 1865, vom Pächter gerichtlich vollzogen den 10 Januar 1866, auch fernerweit verpachtet worden.

Pachtzeit: 18 Jahre von Johannis 1866 bis Johannis 1884. Pachtgegenstände sind: 1) Das Domainen-Vorwerk Kolbaz, enthaltend: Hof- und Baustellen 22. $136^1/_9$, Gärten und Würthen 26. 53, Acker 1951. 27, Wiesen 621. 8, Hütung

445. 118, Seen und andere Gewässer, als: den Plönefluß, soweit er die Grundstücke der Domaine Kolbaz berührt, den Plöne-See, den blauen Sabes-See, den Wiedken- und den Selow-See 483. 37, Unland (Wege, Dorfstraßen, Pfuhle, Gräben) 113. 36, zusammen . . . . 3663 Mg. 55⅛ Ruth. 2) Die Fischerei auf dem früher zur Neümarker Pfarre gehörig gewesenen Papen-See. Von den seither bei dem Vorwerke benutzten Realitäten werden von der Verpachtung ausgeschlossen: a) die von dem Areal der Domaine an das Forstrevier Mühlenbeck gegen Überweisung von 15 Mg. 119 Ruth. Forstland abzutretenden 10 Mg. 12 Ruth., nach Maßgabe des § 3. Die Lage und Begränzung ist bei den obigen Flächen-Angaben bereits berücksichtigt. b) Die nachbenannten, von den zur ehemaligen Ziegelei und Kalkbrennerei gehörigen Gebaüde, nämlich: das Kalkmagazin, der Torfschauer, der Ziegel- und der Kalkofen, der Brennschuppen, die kleine und die große Streichscheüer, sowie endlich die beiden Laufbrücken zur großen Streichscheüer und zum Ziegelofen. Wegen der Gränze zwischen Kolbaz und Heidchen, siehe Heidchen (§ 1).

Da der Pächter sich bereits im Besitz der Pachtstücke befindet, so bedarf es einer besondern Übergabe nicht. Insoweit jedoch die 10 Mg. 12 Ruth. nicht bereits im Frühjahr 1866 der Forstverwaltung überwiesen werden, so erfolgt deren Übergabe, sowie die der dagegen an die Domaine abzutretenden 15 Mg. 119 Ruth. Forstland an den Pächter in den ersten 8 Tagen des Oktobers 1866. Die Radung der auf dem, im raumen Zustande zu übergebenden Forstlande befindlichen Stubben hat Pächter auf seine alleinigen Kosten binnen Jahresfrist zu bewirken. Die von der Wiederverpachtung ausgeschlossenen Gebaulichkeiten sind zum Abbruch bestimmt, dergestalt, daß die Baustellen bis Johannis 1869 vollständig geraümt sind. Dem Pächter liegt die Verpflichtung zur unentgeldlichen Beaufsichtigung dieser Gebaulichkeiten bis zu deren Abbruche, so wie zur Planirung der Baustellen bis zu Johanni 1870 auf seine alleinige Kosten ob (§ 3).

Das vom Pächter nach § 2 der A. B. zu erwerbende Inventarium besteht in folgenden Saaten und Bestellungen: 109 Sch. Weizen dreifuhrig bestellt, 100 Sch. Weizen zweifuhrig bestellt (im Erbslande); 200 Sch. Roggen dreifuhrig bestellt, 57 Sch. Roggen einfuhrig bestellt (im Erbslande); 76 Sch. Sommer-Roggen einfuhrig, 150 Sch. Erbsen einfuhrig und 40 Sch. Wicken einfuhrig bestellt (alle drei im Erbslande); 110 Sch. Gerste dreifuhrig bestellt, 98 Sch. Gerste zweifuhrig bestellt (als Frühgerste); 600 Sch. Hafer zweifuhrig bestellt (im Dreesch) und 173 Sch. Hafer dreifuhrig bestellt (im Sommerfelde), wofür der Kaufpreis auf dieselbe Weise ermittelt wird, welche bei Heidchen und Hofdam als Norm dient (§ 4).

Die nämliche Norm gilt auch bei dem Entschädigungs-Anspruch des Pächters für dessen Superinventarium an Bestellungen des Getreides ꝛc. Im Allgemeinen erstreckt sich die Verpflichtung des Pächters, den Differenz-Betrag der Bestellungskosten zur fiskalischen Kasse zu zahlen, auch auf die bei der gegenwärtigen Verpachtung zum Zwecke ihrer Vereinigung mit der angränzenden Forst von dem bisherigen Vorwerks-Areal abgenommenen Ackerländereien, deren Benutzung dem Pächter noch bis zum Anfange des Octobers 1866 gestattet ist (§ 5).

Wenn Grundstücke zurückgenommen werden, so wird der Erlaß am Pachtzinse bei Gärten mit 5 Thlr., bei Äckern mit 3 Thlr., bei Wiesen mit 2 Thlr. und bei Hütungen mit 1½ Thlr. für den Mg. berechnet (§ 6).

Das Vieh- und Wirthschafts-Inventarium wird auf einen Werths-Betrag von 18.000 Thlr. festgesetzt (§ 7).

Dem Pächter steht die Fischerei in den, nach § 1 mit der Domaine verpach-

teten Gewässern, insbesondere auch die Benutzung des Aalwehrs an der Plönebrücke, zu. Doch muß er sich den Festsetzungen der Königl. Regierung hinsichts des oberhalb des Wehrs zu haltenden Wasserstandes und hinsichts der dem Aalwehre zum möglichst erleichterten Wasser-Abflusse zu gebenden Einrichtung unterwerfen, ohne deshalb auf Pachterlaß Anspruch machen zu dürfen. Der Königl. Regierung steht es auch frei, das Wehr ganz eingehen zu lassen. In diesem Falle wird dem Pächter ein Pacht-Erlaß gewährt, welcher der Rente oder im Falle der Kapitalzahlung, 5 Procent Zinsen des Kapitals gleichkommt, welche dem Fiskus als Entschädigung dafür zu Theil werden möchten. (Folgen sehr ausführliche Vorschriften, die Fischerzeüge und den Fischereibetrieb betreffend; die Zuwiderhandlung soll in jedem einzelnen Falle mit einer Conventionalstrafe bis zu 50 Thlr. gebüßt werden) (§ 9).

Zu den dem Pächter obliegenden Bau-Verbindlichkeiten gehört auch die Verpflichtung 1) zur Unterhaltung, insbesondere Raümung der Wasserverbindungen zwischen dem Wiedken- und Selow-See einer Seits und dem Plönefluß andrer Seits; 2) zur Unterhaltung des Bodengrabens, incl. des Terrains zwischen den beiden Richtbuhnen vor demselben, so wie zur Unterhaltung dieser Richtbuhnen selbst; 3) zur Raümung des mit der Domaine verpachteten Theils des Plöneflusses, auch soweit das Vorwerk Heidchen mit demselben gränzt; 4) zur Unterhaltung des zu Wirthschaftszwecken benutzten Theils des alten Kirchengebaüdes, und zwar auch in seinem Aüßern (§ 10).

Pächter überläßt das Eigenthum der ihm als Superinventarium gehörigen Baulichkeiten, nämlich den Spirituskeller, das Gebäude mit Roßwerk am Kuhstalle, die Bewehrung zwischen dem Roßwerke und der Scheüne Nr. 4 und 5, dem Domainen-Fiskus unentgeldlich. Pächter hat ferner auf seine alleinige Kosten die bei den Familienhäusern fehlenden 5 Stallgebäude neü zu erbauen und eine massive, 118 Fuß lange und 5½ Fuß hohe Bewährung zwischen den Grundstücken der Domaine und denen des Böttigermeisters Stüben herzustellen, und diese Baulichkeiten sofort nach ihrer Vollendung dem Domainen-Fiskus zum Eigenthum zu übergeben (§ 11).

Der jährliche Pachtzins beträgt (§ 12) . . . . 7600 Thlr.

An Reallasten hat er an den Pfarrer zu Neümark jedes Mal zu Ostern 60 Eier, an den Küster daselbst dieselben Naturalien zu gewähren, wie die Pächter von Heidchen und Hofdam. Ferner an den Schullehrer zu Kolbaz 16 Scheffel Roggen, 1 Sch. Erbsen, 2 Sch. Gerste, 1 vierspänniges Fuder Heü zu 20 Ctr. alten Gewichts, und die Anfuhr von 6 Klafter Deputatholz. Die dafür in Anrechnung auf den Pachtzins zu gewährende Vergütigung beträgt im Ganzen Thlr. 25. 12. 6 Pf. Außerdem hat der Pächter dem Lehrer zu Kolbaz unentgeldlich 2 Schock Schneidestroh zu liefern und Weide für eine Kuh zu gewähren (§ 13).

Die Pacht-Caution ist auf 2550 Thlr. festgesetzt (§ 14). Pächter hat 400 Mg. Ackerland in frischer und ausreichender Mistdüngung unentgeltlich zurückzugewähren § 16). Wegen Benutzung der Kies- und Mauersandgrube auf der Feldmark Heidchen, so wie der Schafwäsche daselbst, siehe Vorwerk Heidchen.

Übersicht des Pachtzinses der Kolbazer Güter

in dem Zeitraum von 1866—1884.

Domaine Kolbaz	Thlr.	7.600.
„ Heidchen	„	3.520.
„ Hofdam	„	7.600.
Summa	Thlr.	18.720.

Kolow, Dorf mit Kirche, Tochter der Mutterkirche Binow, 3/4 Mln. vom Amtesitz gegen WNW., 1 Mle. vom Bahnhof Damm gegen S., enthält ein Freischulzengut, 9 Bauer- und 2 Kossatenhöfe, 1 Büdner, 1 Schmiede, einige Eigenthumsstellen, überhaupt 18 Grundbesitzer, 31 Wohnhaüser, 2 gewerbl. Gebaüde, besteüert mit Thlr. 27. 16 Sgr., und 42 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark, welche mit 43 Sgr. Reinertrag vom Mg. den Kreisdurchschnitt um 6 Sgr. übertrifft, ist in 55 Besitzstücke eingetheilt, und begreift . . . . 2143,14 Mg. Acker 1660,89, Gärten 5,32, Wiesen 193,23, Weiden 104,25, Holzung 64,57, Wasserstücke 22,18, bestehend aus 3 kleinen Seen, davon 2 mitten im Dorfe und der dritte nicht weit von demselben. Grundsteüer Thlr. 293. 19. 7 Pf. von 2044,51 Mg., steüerfrei 5,9 Mg. Ertragslos 74,37 Mg. Hof- und Baustellen 18,33 Mg. Der ehemalige Landjägerhof, der später dem Oberforstmeister der Hinterpommerschen Lande gegen 25 Thlr. Canon auf Erbzins gegeben wurde, ist durch Parcelirung verschwunden. Die Grundstücke der geistlichen Institute sind vererbpachtet; die der Kirche, 31 2/3 Mg. enthaltend, nach dem Vertrage vom 19 Mai 1808 gegen einen jährlichen Canon von 25 Sch. 9 Mtz. dreierlei Korn, nach dem Stettiner Martini-Marktpreise, außerdem an Pfarrer, Küster und Kirchenvorsteher 14 Sch. Roggen; die Pfarrländereien, 49 Mg. 125 Ruth. begreifend, laut Contract vom 19 Mai 1836 für 56 Sch. 15 Mtz. Roggen nach dem Stettiner Martini-Marktpreise. Außerdem besitzt die Pfarre ein Kapital von Thlr. 103. 11. 8 Pf. in einem Staatsschuldschein und Sparkassenbuch. Die Schule hat 6 Mg. 20 Ruth. in eigener Bewirthschaftung und die Schulkasse ein Sparkassenbuch von 10 Thlr. Der Etat der Kirchenkasse belaüft sich auf 40 Thlr. wobei Thlr. 6. 20. 3 Pf. zur Anlegung von Kapitalien.

Kortenhagen, Kirchdorf, 3/4 Mln. von Kolbaz gegen SW., hart am Sielgraben, welcher die Gränze zwischen diesem und dem gegenüberliegenden keine 1000 Schritte entfernten Dorfe Sinzlow bildet. 1607 wohnten in Kortenhagen 13 Bauleüte und 6 Kossaten. Die Verheerungen des 30jährigen Krieges haben hier keine wesentliche Veränderung des Besitzstandes her vorgebracht, denn die Zahl der Bauern ist bis zur Zeit der Gemeinheitstheilung dieselbe geblieben, nämlich 1 Freischulz, 11 Bauern und 1 Halbbauer. Aus den 6 Kossatenhöfen waren im Lauf der Zeit 2 geworden, die nach der Separation an Einen Besitzer übergingen, welcher die ausgebauten Gebaüde eingehen ließ, und seine Grundstücke größtentheils an den Besitzer des Freischulzenguts und eine Anzahl kleiner Parcelen an mehrere Freileüte in K. verkauft hat. Von den früheren 11 Vollbauerhöfen ist einer mit dem Freischulzengut vereinigt, ein anderer Hof zur Hälfte mit dem Gute Neühaus, während die andere Hälfte in mehreren Parcelen an kleinere Eigenthümer übergegangen ist. Der jetzige Besitzer des Freischulzenguts, C. Blaurock, hat seine Gebaüde nach der Babiner Gränze hin verlegt. Die abgesondert liegende Besitzung führt den Eigennamen Kortenhagener Freischulzengut. Außer demselben sind Ackerbau treibende Grundbesitzer: 9 Bauern, 5 Freileüte, welche bei der Separation Acker statt des Weiderechts erhalten haben, und ein Besitzer der Hofstellen der im Dorfe eingegangenen Höfe, so wie noch etliche Parcelen-Erwerber, im Ganzen 47 Grundeigenthümer, welche 162 Besitzstücke haben. Die Feldmark, deren Ertragsfähigkeit den mittlern Reinertragswerth des Kreises um 2 Sgr. überschreitet, hat einen Flächeninhalt von . . . . 2689,44 Mg. davon Acker 1822,57, Gärten 3,14, Wiesen 341,06, Weiden 311,53, Holzung 91,81, Ödland 4,86, zusammen 2294,48 Mg. mit Thlr. 300. 5. 2 Pf. Steüer belastet;

frei davon sind 280,59 Mg. Ertraglos sind 87,97 Mg., Hof- und Baustellen 26,4 Mg. Es stehen darauf 52 Wohn- und 4 gewerbl. Gebaüde, besteüert mit Thlr. 38. 18 Sgr. und 65 steüerfreie Gebaüde. Bevölkerung 500 Seelen. Die Kirche zu K., Filia von Sinzlow, besitzt an Grundstücken 77 Mg. 9 Ruth. und erhält laut Contract vom Jahre 1861 an Zeitpacht 99 Sch. 4 Mtz. Roggen und 10 Thlr. 3 Sgr. baar. Die Kapitalien der Kirche betragen 2800 Thlr. Außerdem besitzt sie das Gäde'sche Legat aus dem Nachlaß der Frau Amtmann Gäde, Conrade Philippine, geb. Luade, welches zur Erhaltung des Gädeschen Grabgewölbes und zum Schmuck des Kirchhofes und der Kirche bestimmt ist, 125 Thlr. Die Kirche ist massiv, der Thurm mit Brettern bekleidet. Die Pfarre besitzt 191 Mg. 31 Ruth. auf Kortenhagen, theils verpachtet, theils in eigener Nutzung. Die Pfarre besitzt in Kortenhagen 191 Mg. 31 Ruth., theils billig verpachtet, theils vom Pfarrer selbst bewirtbschaftet; an Meßkorn 94 Sch. 10 Mtz. In K. ist bis jetzt 1 Lehrer angestellt. Derselbe hat an Korn ca. 34 Sch. und ein Ackerwerk von 12 Mg. 81 Ruth. Ein Lokal für die zweite Klasse ist vorhanden und werden daselbst die kleinen Kinder von den Präparanden des Lehrers unterrichtet, bis sich das zur Anstellung eines zweiten Lehrers nöthige Gehalt ermitteln läßt. Die Schule besitzt durch Schenkung des Schulraths Graßmann ein Kapitalvermögen von 250 Thlr.

Kronheide, Gut und Colonisten-Dorf, 4 Mln. von Kolbaz, ½ Mle. von Greifenhagen gegen SSO., an der Thue und der nach Bahn führenden Steinbahn, ringsumgeben von Stadt Greifenhagenschen Feldern und durch Ortschaften des Piritzer Amts vom Amte Kolbaz getrennt. (S. 95, wo die Entfernung von Greifenhagen irriger Weise zu 1½ Mle. angegeben ist); enthält 199 weitlaüfig gebaute Gebaüde, von denen 68 Wohnhaüser und 2 gewerbl. Geb. mit 39 Thlr. 26 Sgr. besteüert sind, und 761 Einwohner. Wegen dieser starken Bevölkerung sind hier 2 Schulklassen. Eingepfarrt ist der Ort zur Kirche im Piritzer Amtsdorfe Bartikow. Auf abgeholztem Boden der Kronheide, die zum Klausdammschen Forstrevier gehörte, angelegt gehören zu dieser Colonie . . . . 965,32 Mg. Der geringsten Bodenklasse, in 82 Besitzstücken unter 59 Eigenthümer vertheilt, welche Thlr. 27. 20. 8 Pf. Grundsteüer zu entrichten haben von 876,03 Mg. Steüerfrei sind 4,55 Mg. Schulland. Ertraglos sind 40,28 Mg., und 44,66 Mg. füllen Hof- und Baustellen und kleine Hausgärten. Die Gutsgebaüde liegen hart am linken Ufer der Thue, der Walkmühle von Greifenhagen gerade gegenüber, und dem Bache weiter abwärts, zwischen der Walk- und der Neümühle, die zum Gute gehörige Ziegelei. Wegen der großen Entfernung vom Revier und daher schwierigen Beaufsichtigung des Forstgrundstücks Kronheide entschloß sich Forstfiskus zur Veräußerung desselben. Der Stettiner Kaufmann v. Essen war der Erwerber, der Gut und Colonie seit dem Jahre 1821 angelegt hat. Der gegenwärtige Besitzer heißt Grundmann. Die hiesige Brennerei (S. 22) verarbeitete im Jahre 1867 ein Quantum von 4560 Sch. Kartoffeln und 450 Sch. Gerstenmalz und entrichtete Thlr. 1841. 21 Sgr. Branntweinsteüer an das Steüeramt Greifenhagen.

Der Dorfschaft Wirow stand das Aufhütungsrecht in der Kronheide zu. Bei Aufhebung dieses Rechts fiel dem Mühlenmeister Bayersdorf zu Wirow eine Fläche von 36 Mg. zu, auf welcher er sich im Jahre 1824 anbaute. Als dieses Eigenthum in den Besitz des Klempnermeisters Schönherr zu Greifenhagen übergegangen war, wünschte derselbe, dem Gehöfte den Namen Kronstein beizulegen, was durch die Regierungs-Verfügung vom 15 Juli 1843 genehmigt wurde. Zum Gemeindeverbande von Kronheide gehörig, liegt das Gehöft ca. 40 Ruthen östlich von der

Neümühle am linken Ufer der Thue und unfern des Weges von Greifenhagen nach dem Gute Kronheide, das ca. 80 Ruthen gegen O. entfernt ist.

Kublank, Kirchdorf, $^3/_4$ Mln. vom Amtssitz gegen N., im nordöstlichen Theile des Amtes Kolbaz und des Kreises Greifenhagen, an der von Stettin nach Stargard führenden Staatsstraße, enthält mit dem Ausbau Neükublank, der Kublankschen Mühle und der abseits an der Straße liegenden Wegegeld-Hebestelle, 70 Wohnhaüser und 4 gewerbl. Geb., wovon an Gebaüdesteüer 40 Thlr. 13 Sgr. erhoben werden, sowie 66 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark, deren Ertragsfähigkeit mit 19 Sgr. pro Mg. tief unter dem Kreisdurchschnitt steht, ist in 275 Besitzstücken eingetheilt, an denen 71 Besitzer betheiligt sind, und unter diesen befinden sich 13 Bauern, 11 Büdner, 1 Krüger, 44 kleine Eigenthümer. Sie begreift ein Areal von . . . . 3067,41 Mg. davon an Ackerland 2050,96, an Gärten 1,7, an Wiesen 494,16, an Weiden 174,31, an Holzung 160,52, an steüerpflichtigen Grundstücken überhaupt 2780,94 Mg. mit Thlr. 182. 18. 8 Pf. belastet, an steüerfreien 100,73 Mg. Ertraglos 111,46, Hof- und Baustellen 44,5 Mg. Die Kirche, die eine Tochter der Belkower Mutterkirche ist, besitzt 79 Mg. 54 Ruth. Acker und Wiesen, welche auf 12 Jahre gegen einen jährlichen Pachtzins von 121 Thlr. verpachtet sind. Das Kapitalvermögen beträgt 100 Thlr. in Werthpapieren und der Etat 140 Thlr. Die Pfarre hat keine Grundstücke in der Kublanker Feldmark. Die Schule besitzt 19 Mg. 90 Ruth., die der Lehrer selber nutzt. Kublank hat 534 Einwohner. Neükublank ist von dem Bauer Peter Heß angelegt, dem bei der Separation sein Ackerplan westlich vom Dorfe, 300 Schritte von Spaldingsfeld entfernt zugewiesen worden war.

Moritzfeld, Dorf, 1 Mle. von Kolbaz gegen NO. und $^1/_4$ Mle. von Kublank unfern der vorhergenannten Staatsstraße von Stettin nach Stargard, an der eins der Krugwesen dieses Dorfes lag, sowie unfern der nördlichen Spitze des Meduje-Sees, enthält mit den abseits liegenden 2 Windmühlen, der Kortümschen und der Schiersmannschen Mühle 56 Wohnhaüser und 5 Gewerbsgeb., die 37 Thlr. 14 Sgr. Steüer zu zahlen haben, und 45 steüerfreie Gebaüde und 413 Einwohner. An der Feldmark, deren Boden nur 13 Sgr. Reinertrag vom Mg. gewährt, sind 24 Colonisten, 1 Büdner, 1 Schmidt, 2 Krüger, von deren einer an der Steinbahn ausgebaut hat, und 25 kleine Eigenthümer, incl. der Schule, betheiligt, und zwar mit 180 Besitzstücken. Größe der Feldmark . . 2073,51 Mg. davon Ackerland 1558,21, Wiesen 238,75, Weiden 109,72, Holzung 29,96, zusammen 1929,6 Mg., die mit Thlr. 83. 9. 1 Pf. Grundsteüer behaftet sind. Steüerfrei 7,01 Mg. das Schulland enthaltend. Ertraglos sind 115,03, Haus- und Hofstellen 21,87 Mg. Moritzfeld ist zur Kirche in Kublank, Pfarrsystem Belkow, eingepfarrt.

Mühlenbeck, Dorf mit Filial-Kirche von Buchholz und der Oberförsterei des gleichnamigen Staatsforstreviers, $^3/_4$ Mln. vom Amtssitz gegen NW. $2^1/_2$ Mle. von der Kreisstadt gegen NO., 1 Mle. vom Bahnhof Damm gegen SO., an der nach Piritz führenden Kunststraße, enthält mit dem $^1/_8$ Mle. entfernt am Wege nach Doberpole liegenden Gute Wiesenbeck, den zwei auf dem Kellerbach, südwärts vom Dorfe gelegenen zwei Mühlen, der Kellerbachs-Ober- und Untermühle, auch Mönchethalermühlen genannt, und dem Kellerbacher Braunkohlenbergwerk, auf dem drei Förderungsgruben in Betrieb stehen (S. 22), 64 Wohnhaüser und 13 gewerbliche Gebaüde, die mit 37 Thlr. 4 Sgr. besteüert sind, und 80 steüerfreie Gebaüde, da-

runter das Küsterschulhaus. Die Forsthaüser zählen zum Forstrevier. Im Dorfe sind 8 Bauer- und 5 Kossatenhöfe, 5 Büdnereien, Schmiede, Krugwesen, eine Anzahl kleiner Eigenthümerstellen, überhaupt 53 Grundbesitzer in der aus 181 Besitzstücken bestehenden Feldmark, deren Boden mit einem Reinertrag von 25 Sgr. pro Mg. weit unter dem Durchschnittswerth des Kreises steht. Areal 1968,87 Mg. davon an Hof- und Baustellen 31,86, an Ackerland 1386,66, an Gartenland 6,12, an Wiesen 236,14, an Weiden 9,18, an Holzung 187,71, an Wasserstücken 19,20 überhaupt steüerpflichtige Grundstücke, besteüert mit Thlr. 142. 3. 10 Pf., steüerfreie 146,17, ertraglose 93,0 Mg. Mühlenbeck, Dorf und Oberförsterei, sammt den dazu gehörigen Unterförstereien, hat 580 Einwohner. Die Kirche, zu der auch das Coloniedorf Jeseritz eingepfarrt ist, besaß 3 Kämpe und den eigentlichen Kirchenacker. Die Kämpe entrichten einen Baarcanon von zusammen 23 Thlr. 10 Sgr., der Kirchenacker 26 Scheff. 13 Mtz. dreierlei Korn, 1 Scheff. 15 Mtz. Erbsen, sowie 12 Scheff. Roggen Deputate an den Prediger und Küster. Die Kirche besitzt 100 Thlr. in Staatsanleihen und ein kirchenrechnungsmäßiges Vermögen an Kapitalien, Grundstücken, Gebaüden, Mobilien rc. von Thlr. 6698. 13. 6 Pf. Etatsmäßige Einnahme und Ausgabe 83 Thlr. 22 Sgr. Die Pfarrgrundstücke sind mit denjenigen auf der anstoßenden Feldmark Buchholz belegenen vereinigt. Ein Pfarrkapital gibt es nicht. Die Küsterei und Schule besitzt 10 Mg. 120 Ruth. an Gartenland, Acker und Wiesen in eigener Bewirthschaftung des Lehrers. Die Schulkasse hat Thlr. 4. 15. 10 Pf. Wie bei Buchholz gab es auch auf Mühlenbecker Flur am Wendischen See, — nicht Winschel-See wie auf den Landkarten steht — ein Denkmal aus slawischer Vorzeit, dessen Steine jetzt in der Schmiede des Dorfes sitzen.

Neümark, Pfarrkirchdorf, 3/8 Mln. von Kolbaz gegen SW., 2 1/2 Mle. von der Kreisstadt gegen O., 2 Mln. vom Bahnhof Damm gegen SO. und 2 1/4 Mle. von Piritz gegen NNW., enthält das Pfarrgehöft, ein Predigerwittwenhaus, die Küsterei und Schule, ein Freischulzengut, 12 Bauer- und 10 Kassatenhöfe, 21 Büdnereien, wovon 4 auf Kirchengrund, 1 Mühlengrundstück mit Windmühle, 1 Schmiede, 1 Krugwirthschaft, eine Wegegeld-Hebestelle an der Steinbahn von Stettin nach Piritz, eine große Menge kleiner Eigenthumsstellen, überhaupt 103 Grundbesitzer, welche in der, aus 498 Besitzstücken bestehenden Feldmark angesessen sind, 92 Wohnhaüser nebst 8 gewerblichen Gebaüden, die mit 86 Thlr. 9 Sgr. besteüert sind, und 105 unbesteüerte Gebaüde. In diesen Zahlen sind die abgesondert liegenden Güter, Sachshausen und Clausdamm mit enthalten, letzteres eine ehemalige Oberförsterei, unmittelbar an der Gränze des Piritzer Kreises gelegen. Die Feldmark hat einen Flächeninhalt von . . . . 6098,01 Mg. Die Ergiebigkeit ihres Bodens ist dem Durchschnittswerthe des Kreises nahe gleich, da der Mg. zu 36 Sgr. Reinertrag eingeschätzt ist. Den Kulturarten nach besteht sie aus 4136,87 Mg. Ackerland, 5,41 Mg. Gärten, 1166,08 Mg. Wiesen, 416,25 Mg. Weiden, 63,06 Mg. Wasserstücke, 16,29 Mg. Ödland. Holzung hat Neümark nicht. Mit Thlr. 668. 29. 7 Pf. Grundsteüer sind 5489,03 Mg. behaftet, steüerfrei 414,59 Mg., ertraglos 238,74 Mg., Hof- und Baustellen 55,31 Mg. Das Freischulzengut umfaßt 170,59 Mg. Die Zahl der Einwohner beträgt 1033 Seelen, darunter sehr viele Handwerker aller Art in der Klasse der Büdner, und kleinen Eigenthümer und Einlieger. Auch ist hier eine Apotheke und eine Post-Expedition.

Der Pfarrsprengel von N. umfaßt die hiesige Mutterkirche und die Filialkirchen zu Doberpole, Kolbaz und Selow. Die Neümarker Kirche ist ihrem Grundbau nach

jedenfalls ein sehr altes Gebaüde, dessen Erbauung ins 12 Jahrhundert, oder in jene Zeit zurückreichen dürfte, als der Ort noch seinen slawischen Namen Cirnowe, d. i: Dornbusch, von ciern, der Dorn, führte. Die Kirche hat eine einfache oblonge Form. Im Jahre 1531 ist sie bis auf die Umfassungsmauern abgebrannt. Bei ihrem Wiederaufbau hat eben nicht viel Kunstsinn vorgewaltet. Das Grundvermögen der Kirche besteht aus 71 Mg. 11 Ruth. Acker, Wiesen und Hütung. Diese Grundstücke sind unterm 10 Juni 1839 vererbpachtet. Der Canon beträgt 70 Scheff. 12 Mtz. Roggen nach dem Stettiner Martini-Marktpreise in Geld. Außerdem bezieht die Kirche von einigen Grundstücken in Neümark, den Büdnern, die sich auf dem Kirchenfundo angebaut haben, eine nicht bedeütende Grundrente. Das Activvermögen der Kirche ist durch die in jüngster Zeit ausgeführten Bauten, namentlich durch den Neübau eines Küsterhauses, bis auf ein Minimum, dessen Betrag in Staatspapieren zinstragend angelegt ist, aufgezehrt worden. Man wird sparen müssen, um wieder ein Kapital zu sammeln. Im Jahre 1867 wurde die Kirche von einer Gemeinde-Genossin mit einem neüsilbernen Abendmalskelch beschenkt.

Vor der Reformation hat der Pfarrer zu N. nur die Kirchengemeinde Neümark und Doberpole zu versorgen gehabt. Nach der Secularisation des Klosters Kolbaz sind demselben auch die Kirchengemeinden Kolbaz und Selow zugelegt. Eine alte Matrikel vom Jahre 1607, von welcher im Pfarrarchiv eine sehr lückenhafte Abschrift vorhanden ist, ordnet außer anderen Angaben, die sie enthält, die Einnahme und die Besitzverhältnisse der Pfarre. Seitdem sind natürlich sehr bedeütende Veränderungen eingetreten. An Grundstücken besitzt die Pfarre gegenwärtig, außer 1 Mg. 23. Ruth. Hof- und Baustellen und 1 Mg. 97 Ruth. Garten, an Ackerland, Wiesen und Hütung 276 Mg. 89 Ruth. Ein geringer Theil dieser Ländereien wird vom Pfarrer selbst bewirthschaftet. Der bei Weitem größere Theil ist in Parcelen verpachtet. Aus verschiedenen kleinen Abfindungs-Kapitalien ist ein, nur wenige hundert Thaler betragendes, Pfarrvermögen gebildet, das in Staatsschuldscheinen angelegt ist.

Für die Pfarrerwittwe in Neümark ist, wie oben erwähnt, ein Wittwenhaus vorhanden. Zu demselben gehört Hofraum und Garten, 167 Q.-Ruth. groß. Außerdem hat die Wittwe 2 Ackerstücke von 1 Mg. 118 Ruth. Aus einem Legat des Präpositus Schulz hat sich im Laufe der Zeit ein Wittwen-Vermögen von mehr als 400 Thlr. gebildet, wovon die Wittwe, wenn eine solche vorhanden ist, die Zinsen empfängt. Ist keine Wittwe vorhanden, so werden die Zinsen zum Kapital geschlagen. Es ist in Pommerschen Pfandbriefen angelegt. Außerdem empfängt die Wittwe von einer jeden der 3 Kirchen zu Neümark, Doberpole und Selow 4 Scheff. Roggen und außerdem für das Recht, ein Viert Lein auf dem Kirchacker aussäen zu lassen, ein Geld-Äquivalent.

Die Schule zu N. besteht aus 2 Klassen. Außer zwei Lehrern ist an derselben eine Lehrerin thätig, welche in weiblichen Handarbeiten Unterricht ertheilt. Der erste Lehrer ist zugleich Küster in der Kirchengemeinde N. Es ist ihm Seitens der Königl. Regierung die Berechtigung beigelegt worden, eine s. g. Präparanden-Anstalt zu halten Behufs Vorbereitung junger Leüte, die sich für das Lehramt bestimmen und in ein Schullehrer-Seminar aufgenommen sein wollen. Beide Lehrerstellen sind mit Ländereien dotirt. Die erste Stelle besitzt, außer einem kleinen Garten, 17 Mg. $7\frac{1}{2}$ Ruth. Acker, Wurthland und Wiesen. Die zweite Lehrerstelle hat ebenfalls einen kleinen Garten und 13 Mg. $9\frac{1}{2}$ Ruth. Acker und Wiesen. Außer den Erträgen dieser Ländereien besteht das Einkommen der beiden Lehrer im Schulgelde, in Naturallieferungen und in kleinen Baarhebungen. Die Lehrerin bezieht ein Geld-

fixum. Die Küsterei besitzt auch ein kleines Vermögen, das in einem Pommerschen Pfandbriefe angelegt ist.

In Neümark hat ein St. Georgen-Hospital bestanden. Es ist wahrscheinlich, daß die Gründung desselben in diejenige Zeit des Mittelalters fällt, in welcher überhaupt diese Kranken- oder Leprosenhaüser von den Stadt-Gemeinden errichtet wurden. Und städtische Einrichtungen hatte Cirnowe, als ihm der deütsche Name Nyenmark, Niestadt (S. 91) beigelegt wurde. Genauere geschichtliche Nachrichten sind aber nicht bekannt. Im Laufe der Zeit ist mit dem St. Jürgen in N. diejenige Veränderung eingetreten, welche auch anderswo mit den Stiftungen dieser Art vorgenommen worden ist. Er wurde eine Zufluchtsstätte für arme, alte und arbeitsunfähige Gemeinde-Genossen. So hat sich das Hospital bis ins 19 Jahrhundert hinein erhalten, wenn auch nach dem 30jährigen Kriege eine Unterbrechung auf einige Zeit eintrat. Das Hospital konnte 8 Hospitaliten beherbergen. Diese hatten ein Einkaufsgeld zu geben, welches aber unter Umständen erlassen werden konnte. Sie empfingen freie Wohnung, jeder jährlich 7 Thlr. an Geldunterstützung und Naturalien, so wie die Nutzung eines Gartens. Das Hospital besaß verschiedene Grundstücke an Ackerland, Wiesen und Hütung, namentlich das St. Georgenbruch an der Gränze der Feldmark Kolbaz, aus dem die Hospitaliten ihr Brennmaterial an Torf empfingen. Im Jahre 1816 heißt es, das Hospitalgebaüde sei baufällig geworden. Das Gebaüde hat seine Lage am Nordende von Neümark, seiner ursprünglichen Bestimmung als Leprosenhaus zufolge nicht unmittelbar an die Gebaüde des „Stedeken" sich anschließend, sondern durch einen Zwischenraum von denselben getrennt. Die in dem genannten Jahre vorausgesetzte Baufälligkeit des Hauses gab die Veranlassung zur vollständigen Aufhebung der ganzen durch ihr hohes Alter ehrwürdigen, Stiftung. Man muß aber annehmen, daß die Baufälligkeit damals so drängend noch nicht gewesen sei. Denn das Haus steht noch heüte 1868, also nach 52 Jahren, und wird noch jetzt bewohnt. In einem Bericht der Königl. Regierung zu Stettin vom 6 Oktober 1816 ward indessen hervorgehoben, daß die Kosten des Neübaues unerschwinglich seien. Nächstdem wurden noch andere Gründe angeführt, durch welche nachgewiesen werden sollte, daß der Fortbestand einer solchen Stiftung für hülfsbedürftige alte Leüte durchaus nicht mehr zeitgemäß sei! Es sei also rathsam, das ganze Hospital aufzuheben. Der Regierungs-Bericht wirkte. König Friedrich Wilhelm III genehmigte die Aufhebung und bestimmte, das die Fonds und Einkünfte des Hospitals zur Verbesserung des Einkommens der Schullehrer zu Neümark und in anderen Dörfern des Amtes Kolbaz verwendet werden sollte. Es war die Zeit, wo erleüchtete Gehülfen eines aufgeklärten Ministers, wie der Freiherr Stein zum Altenstein es war, den Grund legten zu einer Bildungsschule des Volks, die in der Folge den, von den Hohenzollern beherrschten deütschen Landen den Ruhm des „Staates der Intelligenz" verschafft hat. Vierzig Jahre später hat man freilich durch den Unterrichtsplan in den Bildungsanstalten der Landschullehrer von dieser Ehrenbezeichnung ein gut Theil hinweg geregelt, angeblich um den künftigen Lehrer bei Zeiten an die bescheidenen, idyllischen Zustände des Landlebens zu gewöhnen: der wahre Grund liegt aber, wie Jedermann weiß, tiefer. In Folge jenes Befehls des Königs wurde das St. Jürgenhaus zu Neümark im Jahre 1817 verkauft und das St. Georgenbruch an die Pfarre zu N., das dortige Freischulzengut und die 12 Bauerhöfe daselbst gegen eine beständige, unveränderliche Jahresrente veraüßert. So ist der s. g. St. Georgen-Schulfonds entstanden, der im Jahre 1868 ungefähr 2700 Thlr. Kapital besitzt, von dem 2500 Thlr. auf Hypothek ausgeliehen sind und der Überrest in Staatspapieren angelegt ist.

Außer den Zinsen dieser Kapitalien empfängt die Kasse 44 Thlr. als fixirte Abfindung für die ehemals gewährten Naturalien und $3^{1}/_{3}$ Thlr. Renten für das St. Georgsbruch. Diese Einnahmen werden größtentheils zu Beihülfen für schwach dotirte Lehrerstellen der Synode Kolbaz verwendet. Merkenswerth ist es, daß das alte Hospitalgebaüde bisher durchgängig aus Noth wegen finanzieller Bedrängniß aus der Hand eines Besitzers in die Hand des Besitznachfolgers übergegangen ist. Der Volksmund sagt: „Auf dem alten Spittel ruht kein Segen.“ Daß in vorreformatorischer Zeit das ursprüngliche St. Georgen-Hospital seine eigne Kapelle gehabt habe, ist kaum zu bezweifeln; es fehlt darüber aber jede urkundliche Bestätigung. Vor einigen Jahren sind Versuche gemacht worden, die Mittel des St. Georgen-Schulfonds wiederum ihrer früheren Bestimmung, einer Armen-Stiftung, zuzuwenden. Sie sind aber ganz erfolglos geblieben.

Es ist wahrscheinlich, daß sofort bei der Einrichtung der Präpositituren in Pommern der Pfarrer zu Neümark zum Präpositus der Kirchen im Amte Kolbaz ernannt worden ist. Die Pfarrer von Neümark haben dann auch dieses Amt durchgehends bekleidet (S. 91). Nur im Lauf des gegenwärtigen Jahrhunderts hat eine Ausnahme Statt gefunden, indem die Präpositur, damals schon Superintendentur genannt, mit der Pfarre in Wartenberg und Babin, Piritzer Kreises, verbunden war. Im Jahre 1850 ging aber die Superintendentur nach Neümark zurück. Sechs Jahre nachher wurde anerkannt, daß die Pastoralgeschäfte in der ausgedehnten Gemeinde und die Superintendentur über die Kraft Eines Mannes hinaus gingen. Es wurde daher beschlossen, dem Pfarrer einen Hülfsprediger beizugeben. Derselbe wohnt im Pfarrhause, ist der Regel nach ordinirt und empfängt seine Besoldung aus den Pfarreinkünften. Die kirchliche Eintheilung, welche weiter oben, S. 117 und 118, eingeschaltet worden ist, bezieht sich auf den Umfang des Polizeibezirks des Rentamts Kolbaz und hat den Zustand vom Jahre 1840 vor Augen. Seit der Zeit sind einige kleine Veränderungen in der Vertheilung der Kirchen vorgekommen. Die nachstehende Übersicht zeigt diese Vertheilung, wie sie jetzt, 1868, ist. Die Synode Kolbaz begreift 14 Pfarrsprengel, von denen 10 dem Greifenhagenschen Kreise und 4 dem Piritzer Kreise angehören.

Die Kirchen der Synode Kolbaz.

Sitz der Superintendentur: Neümark.

Greifenhagenscher Kreis.

Mutterkirchen.	Tochterkirchen.	Zahl der Kirchen.
Belkow	Kublank	3
Binow	Kolow	2
Borin	Bartikow	2
Buchholz	Mühlenbeck, Hökendorf mater comb.	3
Klebow	Brünken, Klütz	2
Neümark	Doberpole, Kolbaz, Selow	4
Schönfeld, Klein-,	Klein-Möllen	2
Sinzlow	Kortenhagen	2
Woltersdorf	Garden	2
Woltin	Wirow	2

Piritzer Kreis.

Babin	Alt-Falkenberg	2
Prilup	Sabes	2
Rischow, Groß-, ...	Horst	2
Wartenberg	Belitz	2
	Zahl der Kirchen . .	32

Anstalten der Fürsorge in der Synode Kolbatz. Deren sind 2 vorhanden, nämlich eine Stiftung für Prediger-Wittwen und Waisen und eine Lehrer Wittwen-Kasse.

1. Angeregt durch höhern Orts gegebene Veranlassungen haben die Geistlichen der Synode Kolbatz schon vor langer Zeit dafür Sorge getragen, daß ihre Wittwen vor Noth bewahret würden. Die Mittel zu einer Stiftung für diesen Zweck werden zum bei Weitem größten Theile von den Pfarrherren selbst dargereicht. Außerdem bringen die im Laufe des Jahres in den Kirchen der Synode gesammelten Collecten eine regelmäßige, wenn auch nicht beständig gleichbleibende Einnahme. Dazu treten noch Beiträge aus außerordentlichen Einnahmequellen. Am 1 Januar 1867 besaß die Prediger-Wittwen-Stiftung etwas mehr als 13.000 Thlr. Kapitalien. Dieselben sind theils auf Grundstücke ausgethan, theils in Pfandbriefen und Staatsanleihescheinen zinstragend angelegt. Bei dem Stande der Kasse ist es möglich, einer jeden Pfarrerwittwe eine jährliche Pension von 100 Thlrn. zu gewähren. Außerdem hat die Kasse auch für die hülfsbedürftigen Waisen der Prediger der Synode Verwendungen machen können. Ein Regulativ für die Verwaltung der ganzen Stiftung ist in Statuten aufgestellt. Die älteren Statuten hatten sich als nicht mehr angemessen gezeigt. Es sind deshalb vor einigen Jahren neüe Statuten entworfen und zur Bestätigung vorgelegt worden. Diese Bestätigung läßt noch heüte, Februar 1868, auf sich warten!

2. Auch die Küster und Lehrer der Synode Kolbatz haben es für angemessen erachtet, für ihre Wittwen Fürsorge zu treffen. So ist eine Synodal-Lehrer-Wittwen-Kasse entstanden, die am 1 Januar 1867 über ein Kapital von mehr als 3000 Thlr. zu verfügen hatte, angelegt gleichfalls in Hypotheken, Pfandbriefen, Staatsschuldscheinen rc. Es ist nur möglich, aus diesem Fonds einer jeden Wittwe 8 Thlr. jährliche Pension zufließen zu lassen. Für Lehrer-Waisen kann die Kasse leider nicht sorgen.

Mekow, Kirchdorf, $^1/_4$ Mle. nordwärts vom Amtssitz, enthält ein Freischulzengut, 8 Bauer-, 4 Kossatenhöfe, 2 Büdnerstellen, und das Schulhaus. Feldmarksgröße . . . . 2045,29 Mg. mit einem Boden von nur 22 Sgr. Reinertrag vom Mg., darunter 1235,10 Acker, 10,87 Gärten mit starkem Obstbau, 417,35 Wiesen 54,01 Weiden, 228,86 Holzung, zusammen 1943,78 Mg. behaftet mit Thlr. 147. 14. 6 Pf. Grundsteüer, steüerfreie Grundstücke 8,30, ertraglose 78,62, Haus- und Hofstellen 14,59. Angesessen sind 16 Grundeigenthümer mit 96 Besitzstücken. Der Gebaüdesteüer unterworfen sind 31 Wohnhaüser und 1 gewerbliches Gebaüde mit 23 Thlr. 22 Sgr., frei von dieser Steüer sind 41 Gebaüde. Zahl der Einwohner 264. Die hiesige Kirche, Filial von Bellow besitzt 55 Mg. 93 Ruth. Acker, Wiesen und Garten, welche laut Contract vom $^3/_{22}$ September 1839 gegen 26 Scheff. 6 Mtz. Roggen und 1 Thlr. baar verpachtet sind. Das Kapitalvermögen beträgt 400 Thlr. in Werthpapieren; der Etat 66 Thlr. Die Schule besitzt 8 Mg. 80 Ruth. in eigener Nutzung des Lehrers.

Selow, Kirchdorf, ½ Mle. von Kolbaz gegen O., unmittelbar am westlichen Ufer des Meduje-Sees, enthält mit dem abgebauten Reesesbof, 18 Halbbauer- oder Fischerhöfe, 19 Büdnerstellen, 1 Schmiede, 1 Krug, 16 kleine Eigenthumsstellen und 300 Einwohner, deren Hauptnahrung in der Befischung des Sees besteht. Die Feldmark begreift . . . . 1897,80 Mg. mit einem Reinertrag von 30 Sgr. pro Mg. Sie enthält 200 Besitzstücke, 49 Eigenthümern gehörend, an Acker 1189,37, an Gärten 20,92 mit Obstbau, an Wiesen 185,0, an Hütung 364,52, an Holzung 59,33 Mg. Mit 181 Thlr. 23 Sgr. Grundsteüer belegt sind 1805,31, steüerfrei 13,83; ertraglos 56,65 und Hof- und Baustellen 21,83 Mg. Darauf stehen 53 Wohn- und 2 gewerbl. Gebaüde, auf denen eine Gebaüdesteüer von 26 Thlr. 20 Sgr. haftet, und 61 steüerfreie Gebaüde. Die Kirche, Tochter der Neümarker Mutterkirche, ist in Fachwerk gebaut, nach den vorhandenen Andeütungen in der zweiten Hälfte des 17 Jahrhunderts. Sie besitzt 34 Mg. 44 Ruth. Acker, unterm 23 Juni 1845 vererbpachtet für 36 Sch. 5 Mtz. Roggen, nach dem Stettiner Martini-Marktpreise in Gelde zahlbar. Es ist auch möglich gewesen, für die Kirchenkasse einige Kapitalien anzusammeln, welche in Staatspapieren zinstragend angelegt sind. Die Küsterschule hat 13 Mg. 149 Ruth. Acker, Wiesen und Hütung. Außer den Erträgen dieser Ländereien erhält der Lehrer und Küster verschiedene Naturalien, das Schulgeld und einige baare Hebungen.

Sinzlow, Pfarrkirchdorf, 1¼ Mle. von Kolbaz gegen WSW., 1½ Mle. von Greifenhagen gegen ONO., enthält ein Freischulzengut, 7 Vollbauer-, 6 Halbbauerhöfe, von denen jeder mit ca. 170—180 Mg. Land, und 8 Kossatenhöfe jeder von ca. 20 Mg., 12 Büdner, 1 Mühlengrundstück mit Wassermühle, 1 Schmiede, 1 Krug, und gegen 20 kleine Eigenthumsstellen. 90 Wohnhaüser und 4 gewerbl. Gebaüde sind mit 58 Thlr. 27 Sgr. besteüert, steüerfrei sind 110 Gebaüde; 773 Einwohner. Die Feldmark, deren Bodenbeschaffenheit dem mittlern Zustande des Kreises gleich steht, da der Reinertrag des Mg. 38 Sgr. beträgt, enthält . . . . 4523,61 Mg. in 205 Besitzstücke zerfallend, an denen 58 Eigenthümer betheiligt sind. Den Kulturarten nach gehören zu ihr 3367,77 Mg. Acker, 3,71 Gärten, 770,95 Wiesen, 111,61 Hütung, keine Holzung, 43,28 Wasserstücke, 21,91 Ödland, zusammen 3981,72 Mg., die mit Thlr. 507. 10. 6 Pf. Grundsteüer belegt sind. Steüerfrei 337,54, ertraglos 56,83 und Hof- und Baustellen 43,44 Mg. Sinzlow hatte, laut der, im Pfarrarchiv abschriftlich vorhandenen Kirchenmatrikel vom Jahre 1607, in älteren Zeiten, außer dem Freischulzenhofe von 4 Hakenhufen, 21 Bauerhöfe, jeder zu 2 Hakenhufen, und es wurde von jeder Hakenhufe 1 Sch. Meßkorn an den Pfarrer, ½ Sch. an den Küster entrichtet. In dem genannten Jahre waren aber bereits 2 Bauerhöfe eingegangen. Die damals vorhandenen 12 Kossatenhöfe hatten nur ganz geringe Landungen. Nach Beendigung des 30jährigen Krieges fanden sich bei einer, im Jahre 1654 vorgenommenen Aufnahme, außer dem Freischulzengut, nur noch 6 Bauerhöfe, von denen einer später auch noch einging, und gar keine Kossatenhöfe. Das Dorf war, nebst dem benachbarten Gute Garden den 30 Mai 1653 dem Rittmeister Abraham Zautschmann — sonst auch Zautzmann, Zauschmann, Schauschmann genannt — gegen 2000 Thlr., die er dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm geliehen hatte, verpfändet worden, (man vergl. S, 142, oben Nr. 5). Es ergab sich aber, daß bereits unter Bogislaw XIV der Hofgerichtsverwalter und Geheimrath Matthias v. Krokow für 3000 Thlr. rückständiges Gehalt ein Pfandrecht an Garden erhalten hatte, welches durch den Kurfürsten am 9 December 1652 bestätigt worden war.

Deshalb wurde von den Kurfürstl. Behörden ein Vergleich zu Stande gebracht, wonach Matth. v. Krokow an den Rittmeister Zautschmann noch 2550 Thlr. bezahlte, um ihn für die angeliehenen 2000 Thlr. nebst 600 Thlr., welche er als Kaufpreis für das Gardensche Freischulzengut gezahlt hatte, und für verschiedene Meliorationen zu entschädigen. Außerdem wurden ihm beide Güter auf 3 Jahre für im Ganzen 400 Thlr. jährlich in Pacht gegeben. Krokow erhielt auf diese Weise das Pfandrecht an beiden Gütern. Wann dieselben wieder eingelöst worden, läßt sich nicht ermitteln. Wol aber geht aus den Pfarracten hervor, daß nach Zautschmann noch drei Pächter in Sinzlow die wüsten Bauerhöfe bewirthschaftet haben. Im Verlauf dieser Zeit wurden 7 Kossatenhöfe wiederhergestellt. Zu Ende des 17 Jahrhunderts setzte man nach Auflösung des Pachtgutes 9 neüe Bauern an, so daß von dieser Zeit ab in Sinzlow 14 Bauern und 7 Kossaten waren. Im Jahre 1755 wurden noch 2 Bauerhöfe und 2 Kossatenhöfe errichtet. Von da ab blieben die baüerlichen Verhältnisse in Sinzlow, abgesehen davon, daß das Freischulzengut im Laufe des 18 Jahrhunderts aus der Gemeinheit ausschied, bis 1803 unverändert. In diesem Jahre wurden den Bauern ihre Höfe gegen 200 Thlr. Erbstandsgeld auf Erbpacht überlassen und hatten dieselben, außer den älteren Abgaben von 20 Thlr. 1 Gr. 4 Pf., noch ein jährliches Dienst-Ablösungsgeld von 20 Thlr. 17 Gr. 6 Pf., also im Ganzen 40 Thlr. 18 Gr. 10 Pf. zu entrichten. Im Jahre 1829 schieden Pfarre, Kirche, Küsterei, Kossaten und 12 weideberechtigte Freileüte aus der Gemeinheit mit den Bauern. Die specielle Separation unter den Bauern erfolgte erst ums Jahr 1848. Jetzt sind von den seit 1755 vorhandenen 16 Bauerhöfen 4 mit dem Freischulzengute vereinigt, und ist von dem Besitzer desselben, O. Ahlers, welcher es für 60.000 Thlr. gekauft hat, ein Vorwerk zwischen der Sinzlowschen Mühle und Glin erbaut worden. Diese Besitzung umfaßt ca. 1250 Mg. Ein Bauerhof ist parcelirt und zur Hälfte mit dem Gute Neühaus verbunden, 3 sind halbirt worden, so daß gegenwärtig, 1868, noch 7 Vollbauern und 6 Halbbauern vorhanden sind. Von den Kossatenhöfen ist einer parcelirt. Die Parcelen sind in den Besitz von Kossaten und Freileüten übergegangen.

Ähnliche Veränderungen, wie sie hier bei Sinzlow Statt gehabt, sind mehr oder minder bei allen Dorfschaften des Amtsbezirks vorgekommen.

Die Kirche erhielt bei der Separation 80 Mg. 104 Ruth. Landungen. Diese sind seit Michaelis 1834 gegen einen Canon von 75 Sch. Roggen an den Gutsbesitzer Runge zu Wistock vererbpachtet. Sie besitzt an Zins tragenden Dokumenten 400 Thlr. Das Gemaüer der Kirche scheint alt zu sein, Dachstuhl, innere Einrichtung und Thurm stammen aber erweislich aus dem Jahre 1743. Die älteste Glocke ist vom Jahre 1616. Zur hiesigen Mutterkirche ist die Tochterkirche zu Kortenhagen und das Gut Glin, die Sinzlowsche Mühle, das alte Forsthaus, die Försterei Buchenhain und der Pflanzgarten eingepfarrt. Der Pfarrer erhält an Meßkorn, einschließlich der Entschädigung für andere Natural-Leistungen aus Sinzlow 58 Sch. 4 Mtz., aus Kortenhagen das in dem betreffenden Artikel angegebene Quantum (S. 330) und aus Glin 8 Sch. 4 Mtz., zusammen 116 Sch. 8 Mtz. Roggen. Aus der Mühlenbeckschen Forst werden 24 Klafter Buchen-Klobenholz und 12 Klafter Eichen-Klobenholz verabreicht. An Grundstücken besitzt die Pfarre auf dem Sinzlower Felde 303 Mg., theils billig verpachtet, theils in eigner Bewirthschaftung. Mit dem Kortenhäger Acker bildet der Grundbesitz der Pfarre ein ansehnliches Ackerwerk von 494 Mg. 31 Ruth. Die Schule zu Sinzlow besteht seit einigen Jahren aus 2 Klassen. Der Lehrer an der ersten Klasse ist zugleich Küster. Derselbe erhält an Korn ca. 40 Sch. Roggen und hat an Landungen 15 Mg. 35

Ruth. Der zweite Lehrer hat ein steüerpflichtiges Ackerwerk von 6 Mg. und die Lehrerin in weiblichen Handarbeiten ein dergl. von 4 Mg. Beide Grundstücke sind bei der Parcelirung eines Bauerhofs im Jahre 1853 unter Beihülfe des geheimen Regierungs- und Schulraths Grassmann zu Stettin aus Kirchen- und Schulmitteln erworben worden. Der, zum Theil aus einer Schenkung Grassmann's, zum Theil aus Erträgen des Ackerwerks vor Errichtuug der zweiten Lehrerstelle, erwachsene Schul-Dotationsfonds besitzt in zinstragenden Dokumenten 400 Thlr. Die Lehrmittelkasse hat an Kapitalien 125 Thlr. Die Kinder aus Glin und den benachbarten Einzelgehöften sollen die Schulen zu Sinzlow besuchen, werden aber durch die bedeütende Entfernung und den oft sehr schlechten Weg haüfig daran gehindert. Es steht indessen in Aussicht, daß durch eine Dotation aus der Grassmannschen Stiftung späterhin die Gründung einer eigenen Schule in Glin ermöglicht werden wird.

Die älteste Nachricht über kirchliche Verhältnisse von Sinzlow reicht nicht über das Jahr 1491 hinaus. Georg Putkamer, Verweser des Bisthums Kamin, vermerkt in dem Registrum Administrationis Episcopatus Caminensis unterm 31 März 1491, daß auf Präsentation des Abts Johannes von Kolbaz der Johannes Raen zum Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Valentin Jakeman zu Czillzelowe, d. i. Sinzlow, und an der Filia Kortenhaghen ernannt worden sei.[153]) Nach der Reformation ist die Reihenfolge der Pfarrer seit 1561 bekannt. Es sind ihrer bis heüte 14, so daß jeder im Durchschnitt ungefähr 21½ Jahr im Amte gewesen ist. Unter ihnen hat sich Gottfried Ludolf Grassmann, von 1768—1798 durch schriftstellerische Thätigkeit bemerkt gemacht. In ehrenvollem Andenken stehen seine Söhne, von denen Justus Günther, den 19 Juni 1779 in Sinzlow geboren, als Professor in Stettin starb, und Heinrich Gotthilf Friedrich, geb. den 22 Mai 1784, hoch verdient um das Pommersche Schulwesen, als dessen Schöpfer er, in seiner Eigenschaft eines Directors des Schullehrer-Seminars, anzusehen ist, im Jahre 1866 gestorben ist. Zugleich Schulrath im Regierungs- und Provinzial-Schul-Collegium widmete er sich ausschließlich der Volksschule, und der durch sie zu fördernden Aufklärung, mußte aber am Spätabend seines thatenreichen Lebens, zur Zeit, als die Verlegung seines Schoßkindes, des Schullehrer-Seminars von Stettin nach Pölitz zur Sprache und dann zur Ausführung kam (L. B. II Th. Bd. II), die Kränkung erfahren, daß alle seine Bestrebungen zum Menschenwohl nicht blos verkannt, sondern auch sogar getadelt wurden, von einer Seite her, die es liebt, die Aufklärung des Geistes spottweise „Aufkläricht" zu nennen. Wie können Menschen frei sein, die nicht denken — wollen? Die vor den letzten Ergebnissen der Speculation sich bekreüzigen, wie vor dem leibhaftigen Gottseibeiuns? Ja, die jegliche Ahnung von diesen Ergebnissen in heüchlerischer Scheinheiligkeit von der Hand weisen? Seine liebevolle Anhanglichkeit an die Stelle, wo seine Wiege gestanden, hat der edle Grassmann durch den Schulfonds bewiesen, der von ihm in Sinzlow gegründet worden. Möge dieser Fonds für alle Zeiten im Sinne seines Stifters verwaltet und verwendet werden!

Von den Todtenfeldern um Sinzlow war oben (S. 160) die Rede. Ein jüngster Bericht bezeichnet als Stelle, wo die meisten, zum Theil bereits geöffneten Hünengräber gefunden werden, die Pottberge, auf Sinzlower Feldmark am Wege nach Glin. Derselbe Bericht gedenkt auch der Sage, welche nach dem, am Fuhlen Griep-See befindlichen Burgwall die Stadt Lütken-Gryphenhagen verlegt, welche versunken

153) Klempin, Diplomat. Beiträge zur Geschichte Pommerns. Berlin 1859, S. 43.

sein soll (S. 161), weil eine dort wohnende Prinzessin in ihrem Übermuth auf Semmeln tanzte.[154]) Ist der Fuhle-Griep ein, mit Wasser gefüllter Erdfall? Erdfälle in den Diluvialschichten gehören im südbaltischen Schuttlande nicht zu den Seltenheiten.

Spaldingsfeld, Dorf, ¾ Mln. nordwärts von Kolbaz, an der Gränze des Naugarder Kreises, zwischen der Stettin-Stargarder Staatsstraße und der Eisenbahn belegen und zur Belkower Tochterkirche Kublank eingepfarrt, enthält mit der abgesondert liegenden Hofstelle Kühlung, welche früher zu Barenbruch gerechnet wurde (S. 90), 12 Colonistenhöfe, 1 Büdnerei und 15 kleine Eigenthümer, die zusammen 138 Besitzstücke in der nur . . . . 346,29 Mg. großen Feldmark inne haben. Der Reinertrag ist 19 Sgr. vom Mg. Grundsteüerpflichtig mit Thlr. 20. 25. 1 Pf. ist eine Fläche von 321,88 Mg. Hof- und Baustellen füllen 7,2 Mg. und darauf stehen 20 Wohnhaüser und 1 gewerbl. Gebaüde, wovon 8 Thlr. 28 Sgr. Steüer zu erlegen sind, und 33 steüerfreie Gebaüde. Die Schule hat 4 Mg. 100 Ruth. Acker, welche der Lehrer selbst benutzt.

Woltin, Pfarrkirchdorf, ⅝ Mln. von der Kreisstadt gegen O. und 2 Mln. vom Amtssitz gegen WSW., an der von Greifenhagen nach Stargard führenden Landstraße, enthält das Pfarrgehöft, 2 Schulhaüser, 1 Freischulzengut, 24 Bauer- und 12 Kossatenhöfe, 7 alte und eine große Menge neüer Büdner- und Eigenthumsstellen, eine Krugwirthschaft, eine Schmiede. Nach der Separation hat sich einer der Bauerhofsbesitzer, Gottfried Bohnstengel, auf seinem ihm zu Theil gewordenen Plane außerhalb des Dorfs angebaut. Im Jahre 1851 trug er darauf an, seinem einzeln liegenden Gute den Namen Grünbruch zu geben. Die Königl. Regierung hielt dagegen den Namen Woltinerbruch für angemessener, weil diese Benennung die Verbindung andeütet, in welcher das Gehöft zum Gemeindeverband Woltin steht. Bohnstengel beharrte jedoch bei dem von ihm vorgeschlagenen Namen, weil derselbe der Lage seines Hofes an einem grünen Bruch entspreche, und der Name Woltinerbruch viel zu lang sei. Sein wiederholter Antrag wurde jedoch durch Regierungs-Verfügung vom 26 Februar 1854 abgelehnt. In den topographischen Verzeichnissen wird das Gehöft unter dem Namen Bohnstengel's Ausbau geführt. Außerdem liegen vereinzelt in der Feldmark 3 Ziegeleien, die Hornsche, Ulrichsche und Gottesche Ziegelei, sowie die Woltiner Mühle. Ganz Woltin hat 104 Wohnhaüser und 9 Gebaüde zu gewerblichen Zwecken, von denen zusammen 89 Thlr. 20 Sgr. Steüer zu entrichten sind, und 136 unbesteüerte Gebaüde. Abgesehen von den Staatsforst-Revieren besitzt die Dorfschaft Woltin die größte unter allen ländlichen Feldmarken, da der Flächeninhalt derselben ½ Q.-Mle. nahe kommt, denn er beträgt . . . . 10.344,55 Mg. Davon sind 6085,24 Ackerland, 40,33 Gärten, 329,55 Wiesen, eine zu kleine Fläche für die große Ackerfläche, 520,48 Weiden, 1376,8 Waldung, 1564,57 Gewässer: der große Woltin- und der Burg-See, 95,78 Ödland. Im Ganzen sind 8077,71 Mg. mit Thlr. 865. 9. 10 Pf. der Grundsteüer unterworfen. Steüerfrei sind 1935,04 Mg., worunter, außer den Landungen der geistlichen Institute, die Seen begriffen sind, welche Eigenthum des Domainen-Fiskus verblieben (S. 114). Ertraglos sind 273,78 Mg. und die Baulichkeiten nehmen einen Raum von 58,02 Mg. ein. Hinsichtlich des Ertrages vom Ackerlande steht die Feldmark mit 43 Sgr. vom Mg.

154) Bericht des Predigers Obenaus zu Sinzlow, vom 26 Februar 1868.

dem Kreis-Durchschnitte gleich; der Ertrag des Gartenbaus übertrifft aber diesen mittlern Werth um 28 Sgr. In den übrigen Kulturarten steht aber Woltin zurück, mit Ausnahme der Gewässer, welche bei ihrem Fischreichthum den Durchschnitt um 5 Sgr. pro Mg. übertreffen. Die Ziegeleien tragen, wenngleich ihr Betrieb nicht sehr umfangreich zu sein scheint, zu der in Woltin allgemein herrschenden Wohlhabenheit das ihrige bei. Die Feldmark ist in 210 Besitzstücke eingetheilt und gehört 90 Besitzern. Unter diesen ist die Kirche mit 160 Mg. 117 Ruth. angesessen. Diese Ländereien sind laut Contract vom 24 Februar 1840 für einen Canon von 169 Sch. Roggen, in Gelde nach dem Martini-Marktpreise der Stadt Stettin abzuführen, vererbpachtet. Das Kapital-Vermögen der Kirche belief sich im Jahre 1863 auf 6434 Thlr. (S. 28). Die Pfarre besitzt 230 Mg. Davon sind in eigner Bewirthschaftung des Predigers 35 Mg. Die übrige Fläche ist bis Michaelis 1874 parcelenweise verzeitpachtet, der Mg. durchschnittlich für 6 Thlr. Außerdem gehört der Pfarre noch die Fläche des frühern Pfarrwaldes, ca. 100 Mg., die ebenfalls bis Michaelis 1874 für den jährlichen Zins von 176 Thlr. verpachtet ist. Die erste Schule, deren Lehrer zugleich Küster ist, besitzt 8 Mg. 90 Ruth., die zweite Schule 4 Mg. 72 Ruth. Grundstücke, die von beiden Lehrern selbst bewirthschaftet werden.

Von der Bedeütung Woltin's in Vorjahrhunderten ist oben (S. 91, 92) gesprochen worden. Daß der Ort bis ins 17 Jahrhundert hinein ein Wohnplatz mit städtischer Verfassung und den daraus entspringenden Einrichtungen gewesen, sieht man auch aus der Angabe des Urbariums vom Amte Kolbaz, 1700, wonach es in Woltin ein Hospital St. Jürgen gab. Es enthielt 1 Stube und 4 Kammern, „anjtzo sind 4 Personen drinnen, müssen sich selbst ernähren, haben nichts als einen Kohlhof, wird in baulichem Stande von der Nachbarschaft gehalten", so sagt das Urbarium. Noch zu Brüggemann's Zeit, 1784, bestand dieses Hospital. Jetzt, 1868, wird seiner nicht mehr gedacht.

[Quellen: Außer Acta Commissionis betreffend die Revision der Domainen-Gefälle des Domainen-Rentamts Friedrichswald (Kolbaz) de 1838 (in der Domainen-Registratur der Königl. Regierung zu Stettin), und außer den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Königl. Finanz-Ministeriums, folgende, durch Vermittelung des Superintendenten der Kolbazer Synode, Pfarrers Zietlow zu Neümark, eingegangene Berichte, aus den Parochien: — Neümark, vom Superintendenten selbst, 4 März; — Belkow, 23 Januar; — Binow, Prediger Wöstermann, 15 Februar; — Borin, Prediger Bartz, 20 Februar; — Buchholz, Prediger Döhling, 22 Februar; — Sinzlow, Prediger Obenaus, 26 Februar; — Woltersdorf, Prediger Runge, 10 Februar; — Woltin, Prediger C. Müller, 20 Februar 1868.]

Der Rentamtsbezirk Schwedt,

innerhalb des Greifenhagenschen Kreises; unter der Polizei-Verwaltung des Rentamts; in kirchlicher Beziehung zur Synode Bahn gehörig.

[Wegen des Historischen dieser Ortschaften vergl. man S. 167 ff.]

Gäbersdorf, auch Gäbelsdorf genannt, Dorf mit Filial-Kirche von Liebenow, 2 Mln. von der Kreisstadt gegen SO., ½ Mle. nordwärts von Bahn, 3¼ Mle. vom Amtssitze Schwedt gegen NO., nicht weit von der Thue, besteht aus einem Freischulzengute von 286 Mg. 22 Ruth. Areal, 16 Bauerhöfen, jeder von 194 Mg. 158 Ruth., wovon aber 2½ Höfe zusammengelegt und von deren Besitzer A. Steffenhagen 500 Schritte westlich vom Dorfe mit neüen Gebaüden bebaut

ist, bestehend aus einem herrschaftl. Wohnhause, einem Familienhause und Wirthschaftsgebaüden. Dieses Gut ist 468 Mg. 168 Ruth. groß, darunter 21 Mg. Wiesen; es ist vollständig separirt, und zweckmäßig arrondirt, hat vorzüglichen Boden und von Steffenhagen für 40.000 Thlr. erworben. Auf den Antrag des Besitzers hat es, nach der Regierungs-Verfügung vom 13 December 1859 den Namen Gäbershof erhalten. Es hat 27 Einwohner. Im Dorfe ist eine Schmiede. Außerhalb desselben, ¼ Mle. nordwestwärts entfernt, liegt Hohenbrück, eine Wassermühle auf der Thue, mit 2 Mahlgängen und 1 Schneidegange, die von der Herrschaft zu Wildenbruch, nach dem Contract vom 1 August 1763 für eine jährliche Abgabe von 96 Sch. Roggen, nach dem Martini-Marktpreise der Stadt Greifenhagen, auch 2 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf. Rente für Ausfütterung eines Jagdhundes, an den Mühlenmeister Schweder verkauft wurde. Die Wittwe desselben heirathete Daniel Friedrich Gotte, dessen Sohn Johann Daniel die Mühle, laut Vertrag vom 4 Mai 1795, erwarb; der Enkel aber, Carl Friedrich Gotte, übernahm sie, laut Vertrag vom 21 Januar 1828 für den Preis von 7000 Thlr. Gäbersdorf mit seinen Zubehörungen hat 35 Wohn- und 2 gewerbl. Gebaüde, von denen 31 Thlr. 13 Sgr. Gebaüdesteüer zu entrichten sind, und 65 steüerfreie Gebaüde, darunter das Schulhaus. Die Feldmark, deren Reinertrag zu 33 Sgr. vom Mg. eingeschätzt ist, mithin 4 Sgr. unter dem Kreis-Durchschnitte, begreift . . . . . 3914,27 Mg. davon 2931,99 Acker, 10,62 Gärten, 320,29 Wiesen, 249,56 Weiden, 217,91 Holzung, 20,08 Wasserstücke, 31,22 Ödland, zusammen 3674,50 Mg., welche mit Thlr. 385. 23. 5 Pf. Grundsteüer belegt sind, und 107,17 Mg. steüerfreie Grundstücke der geistlichen Institute. Die Feldmark besteht aus 130 Besitzstücken, an denen 30 Eigenthümer betheiligt sind. 278 Einwohner.

Gornow, Dorf mit Filial-Kirche von Linde, ¾ Mln. von Bahn gegen S., besteht aus 14 Bauerhöfen, 1 Freihause, dem Schulhause und der Schmiede, und enthält 38 Wohnhaüser und 1 gewerbl. Gebaüde, besteüert mit 26 Thlr. 2 Sgr., und 34 steüerfreien Gebaüden. Die Feldmark, welche an der nördlichen Seite hügelig ist, deren Reinertrag 40 Sgr. vom Mg. beträgt, und in 75 Besitzstücken unter 24 Eigenthümer vertheilt ist, hat einen Flächeninhalt von . . 2068,43 Mg. Darunter 1694,06 Acker, 45,42 Gärten, 160,44 Wiesen, 22,84 Weiden, keine Holzung, 48,05 Wasserstücke, 12,83 Ödland, steüerpflichtige Grundstücke 1660,97 Mg., besteüert mit 217 Thlr. 7 Sgr., steüerfreie 321,92 Mg. Einwohnerzahl 292. Gornow wird gegen den Wildenbrucher Langen See, in dessen Nähe das Dorf liegt, hohe Lage haben, denn der Name hat die Wörter gora, Berg, gorny, bergig, hoch, zur Wurzel. Gornow scheint der Ort zu sein, der in den frühesten Urkunden von Kolbaz, u. a. 1202, in der Schreibung Gorne, haüfig genannt wird.

Jädersdorf oder Jädelsdorf, Dorf mit Tochter-Kirche von Nörchen, 3¾ Mln. südwärts von Greifenhagen, 1¾ Mln. von Bahn gegen SW. und 2 Mln. OSO. vom Amtssitze, besteht aus einem Erbschulzengute, 19 Bauerhöfen, Krug, Schmiede, 2 Freihaüsern, 2 Büdnereien, dem Schulhause und der auf dem Nörchen-Fluß liegenden Mühle, welche von der Wildenbrucher Herrschaft, laut Receß von 1684 und 1702, an Paul Brandt gegen 3 Winsp. 12 Sch. Roggen, nach dem Martini-Marktpreise der Stadt Königsberg, und Thlr. 12. 6. 3 Pf. jährlicher Baar-Abgabe zum Eigenthum verkauft wurde. Der Ort enthält an besteüerten Gebaüden: 48 Wohnhaüser, 3 gewerbl. Geb., Steüer 45 Thlr. 28 Sgr., und an steüerfreien Gebaüden 62. Einwohnerzahl 503 mit Einschluß des Gutes.

Areal der Feldmark . . . . 3416,65 Mg. von 34 Sgr. Reinertrag pro Mg., zerfallend in 242 Besitzstücken, bei denen 39 Eigenthümer betheiligt sind. Ackerland 2488,74 Mg., Gärten 56,17 Mg., Wiesen 318,5 Mg., Holzung 377,97 Mg., Wasserstücke 5,46 Mg. Grundsteüer Thlr. 357. 23. 5 Pf. In unmittelbarem Zusammenhange mit dem Dorfe liegt —

Jädersdorf, das Gut, vormals ein herrschaftliches Vorwerk, welches am 18 Juli 1808 an die Bauergemeinde, später an den Prediger Sponholz gegen einen Canon von Thlr. 223. 3. 4 Pf. zu Erbpachtrechten, dann mittelst Vertrags vom 25 October 1833 als freies Eigenthum, ohne Jurisdiction, an Schreiber verkauft wurde (S. 182), besteht aus 1 Wohnhause und 5 Wirthschaftsgebaüden, bildet einen Grundsteüer-Erhebungsbezirk, und hat . . . . 773,60 Mg. zum Flächeninhalt, mit einem Reinertrage, der demjenigen der Dorfmark gleich ist. Das Ackerland begreift 640,76, der Wiesewachs 58,0, die Hütung 5,13, die Holzung 39,71 und das Fischgewässer 5,46 Mg. Grundsteüer Thlr. 81. 19. 3 Pf. Gebaüdesteüer 4 Thlr.

Jägersfeld, Staats-Domainen-Vorwerk, 3 Mln. von der Kreisstadt gegen S., 1¾ Mln. von Bahn gegen SW., 1¾ Mln. vom Amtssitz gegen O. (S. 190, 192), rings umschlossen von den Waldungen der Kehrberger Staatsforst. In unmittelbarem Anschlusse ist —

Jägersfeld, ein Kossaten-Dorf von 6 Höfen, 2 Büdnereien, dem Schulhause und der Schmiede, enthält 11 Wohnhaüser, 1 gewerbl. Geb., Steüer 9 Thlr. 2 Sgr. und 25 steüerfreie Gebaüde, und, mit der Domaine, 184 Einwohner. Die Feldmark, in welcher sich 12 Eigenthümer eben so viel Besitzstücken befinden, begreift . . . . 305,59 Mg. deren Reinertrag auf 25 Sgr. pro Mg. eingeschätzt ist. Domaine und Dorf sind zur Kirche in Roderbeck eingepfarrt, zu welchem Gute die Domaine, als sie noch Splintersfeld hieß, als Vorwerk gehört hat (S. 179).

Kehrberg, Dorf mit Filial-Kirche von Klabow, 2½ Mle. von der Kreisstadt gegen SSW., ¾ Mln. von der Oder bei Nipperwiese gegen O., 1½ Mle. vom Amtssitz gegen NO., besteht aus 12 Bauerhöfen, 1 Freihause, Schmiede und der abseits vom Dorfe gelegenen Wassermühle, welche Markgraf Friedrich Wilhelm, laut Contract vom 13 December 1762 an den Mühlenmeister Friedrich Strahl zum Erbeigenthum, gegen eine jährliche Abgabe von 3 Winsp. Roggen, nach dem Martini-Marktpreise der Stadt Greifenhagen, verkaufte. Dieser Canon wurde in dem Receß vom 24 Mai 1831 um 6 Prct. ermäßigt. Das Dorf enthält 34 Wohnhaüser, 2 gewerbl. Geb., Steüer 28 Thlr. 22 Sgr., und 66 unbesteüerte Gebaüde, darunter das Schulhaus. Die Feldmark ist in 84 Besitzstücke getheilt, bei denen 21 Besitzer betheiligt sind. Reinertrag 46 Sgr. pro Mg., d. i. 9 Sgr. über dem Kreisdurchschnitt. Flächeninhalt . . . . 2452,81 Mg. davon an Ackerland 1558,49, an Wiesen 223,74, an Hütung 600,75, an steüerpflichtigen Grundstücken 2155,93 Mg., Steüer Thlr. 310. 15. 7 Pf., an steüerfreien Liegenschaften 231,26 Mg. Kehrberg ist der Sitz des Oberförsters vom gleichnamigen Forst-Revier (S. 212—217), dessen Dienstländereien jedoch nicht dem Dorfe, sondern der Forst zugezählt sind. Südwestlich vom Dorfe, unfern desselben ist am Rande der Kehrberger Forst eine Ziegelei angelegt worden.

Kehrberg, des Staats-Domainen-Vorwerk (S. 190—192) hat seine Gebaüde im Dorfe, das Nebenvorwerk Neühof dagegen ist auf der Gutsfeldmark ausgebaut. Dorf, Domaine und Oberförsterei zusammengenommen haben 482 Einwohner.

Liebenow, Pfarrkirchdorf, an der Thue und der von Greifenhagen nach Bahn führenden Kreisstraße, 2 Mln. von jener Stadt gegen SO., 1/2 Mle. von dieser gegen NW., besteht aus dem Pfarrhofe, dem Küsterschulhause, 18 Bauerhöfen, 4 alten und gegen 16 neüen Freihaüsern und kleinern Eigenthumsstellen, der Schmiede, und 2 auf der Thue liegenden Mühlen, der Unter- und der Obermühle. Die Unter- früher die Liebenowsche Mühle genannt, mit 2 Mahlgängen, 1 Stampfe, 1 Grützgang, auch Ölmühle, erwarb Joachim Fr. Rahmus vom Markgrafen Friedrich Wilhelm zum Erbeigenthum durch den Vertrag vom 22 September 1727, gegen einen jährlichen Canon von 6 Winsp. 16 Sch. 14 Mtz. Roggen, nach dem Martini-Marktpreise von Greifenhagen zahlbar, und gegen einen Baar-Canon von 2 Thlr. für die Ölmühle. Von diesen Abgaben wurden, in Folge der Mahlzwangs-Entschädigung, Thlr. 19. 1. 3 Pf. und 2 Winsp. 12 Sch. 2 Mtz. Roggen, laut Urkunde vom 10 Decbr. 1831 erlassen. Die Obermühle, 400 Ruthen südöstlich vom Dorfe, ließ die Kurfürstin Dorothea im Jahre 1684 als Papierfabrik anlegen. Durch Vertrag vom 1 Mai 1764 wurde sie von der Wildenbrucher Herrschaft an Carl Maber gegen 70 Thlr. Baar-Canon zu Erbpachtrechten verkauft, wobei der Kaüfer die Verpflichtung übernahm der Markgräflichen Kammer zu Schwedt so viel Papier zu liefern, als sie für ihre amtlichen Geschäfte verbrauchte, und zwar zu einem festen, unveränderlichen Preise, Herrenpapier zu 1 Thlr. 5 Sgr., Conceptpapier zu 25 Sgr. das Ries. Im Jahre 1850 wurde die Papiermühle in eine Kornmühle umgeschaffen, und führt seitdem, auf Antrag des Besitzers Hermann Pehlow, mit Genehmigung der Königl. Regierung vom 8 October 1850, den Namen Obermühle. Das Mühlenwesen besteht aus dem Wohnhause, worin sich das Mühlenwerk mit 3 Mahlgängen befindet, 1 Ölmühle als besonderes Gebaüde, 1 Scheüne, und 3 Ställen, 6 Mg. Hof- und Baustelle, 264 Mg. Acker, 10 Mg. Wiesen, zusammen 280 Mg. Ganz Liebenow, mit diesen zwei Mühlen-Pertinenzstücken und dem gleich zu nennenden Ausbau Ludwigsthal, enthält an steüerpflichtigen Gebaüden: 59 Wohnhaüser, 6 gewerbl. Geb., besteüert mit 58 Thlr. 27 Sgr., und 102 steüerfreie Gebaüde. In der Feldmark sind 44 Eigenthümer mit 156 Besitzstücken angesessen. Sie gewährt 46 Sgr. Ertrag vom Mg. und begreift . . . . 3886,09 Mg. davon Ackerland 3239,61, Gärten 46,70, Wiesen 345,83, Weiden 40,62, keine Holzung, Wasserstücke 22,92, Öbland 9,15, steüerpflichtige Liegenschaften überhaupt 3597,64 Mg. Steüer Thlr. 516. 24. 1 Pf., steüerfreie 106,72 Mg., die Hof- und Baustellen 42,78 Mg. Die hiesige Kirche ist ein ansehnliches Gebaüde mit stattlichem Glockenthurm. Der Ökonom Ludwig Kurth, welcher einen Bauerhof eigenthümlich und den Kirchen- und Pfarracker in Erbpacht besitzt, hat die Gebaüde des Hofes im Dorfe eingehen lassen, und dagegen auf dem Kirchen-Erbpacht-Acker, mit welchem die Ländereien des Bauerhofes und des Pfarr-Erbpacht-Ackers zusammenhangen, einen neüen Hof angelegt, welchem er, mit Genehmigung der Königl. Regierung, Verfügung vom 5 Januar 1846, nach seinem Vornamen und die Lage des Hofes in einer Thalsenkung der Feldmark, Ludwigsthal genannt hat, vom Dorfe 1/4 Mle. gegen SW., von der Stadt Bahn 1/2 Mle. gegen West entfernt. Umfang der Ländereien 627 Mg. guter Mittelboden. Der Vorbesitzer Troler hatte mit der Anlage den Anfang gemacht; vollendet wurde sie in den Jahren 1844 und 1845.

Liebenow, das Staats-Domainen-Vorwerk (S. 178, 190—192) hat seine Gebaüde dicht am Dorfe, auf dessen Südwestseite. Gemeinde und Domaine zusammen zählen 745 Einwohner.

Linde, Pfarrkirchdorf, 3½ Mle. von der Kreisstadt gegen SO., 1 Mle. von Bahn gegen S., gränzt an die Neümärkischen Dörfer Rufen und Görlsdorf, welche ¼ Mle. von Linde gegen S. durch den s. g. Lotweg von Pommern geschieden sind. Außer dem Pfarrgehöft, einem Prediger-Wittwenhause und der Küsterschule besteht das Dorf aus 20 Bauerhöfen, 4 alten und 16 neüen Freihaüsern und kleinen Eigenthümerstellen, der Schmiede, und dem außerhalb des Dorfes auf einer Parcele des Wildenbrucher Forstreviers erbauten Rettungshause zur Aufnahme sittlich verwahrloster Kinder, durch die Vorsorge eines Vereins von Menschenfreünden gestiftet und unterhalten. Die Zahl der besteüerten Wohnhaüser beträgt 72, die der gewerbl. Gebaüde 2, Gebaüdesteüer 49 Thlr. 19 Sgr., unbesteüert sind 128 Gebaüde. In der Feldmark sind 43 Eigenthümer mit 157 Besitzstücken angesessen. Ihr Boden steht hinsichts der Ergiebigkeit höher, als der Durchschnittswerth des Kreises, denn er gewährt 43 Sgr. Reinertrag vom Mg. Flächeninhalt . . . . 3406,4 Mg. darunter Ackerland 2672,80, Gärten 44,01, Wiesen 165,07, Weiden 110,0, Holzung 211,75, Wasserstücke 59,94, Ödland 4,28, steüerpflichtige Liegenschaften 3003,43 Mg. Steüer Thlr. 385. 28. 8 Pf. Steüerfrei sind die 264,48 Mg. umfassenden Ländereien der geistlichen Institute. Die Hof- und Baustellen nehmen einen Raum von 32,99 Mg. ein. Einwohnerzahl 617.

Was das hier befindliche Rettungshaus betrifft, so wurde am 4 August 1845 auf einer noch heüte bestehenden Pastoral-Conferenz, zu deren Mitgliedern mehrere, diesseits und jenseits der Märkisch-Pommerschen Gränze wohnende Prediger gehören, ein Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder gegründet. Zur Stiftung hatten die an der Gränze herumziehenden und aller Verwahrlosung preisgegebenen Kinder und der vielfach sich kundgegebene Wunsch, sie dem körperlichen und geistigen Untergange zu entreißen, dringende Veranlassung gegeben. Die erste Unterzeichnung bestand in 34 Thlr. Man ging sogleich damit vor, einen Knaben aufzunehmen und bei Pflegeältern unterzubringen. Die Theilnahme wuchs, so daß noch in demselben Jahre 4 andere, aüßerst verwilderte Knaben aufgenommen und unter Aufsicht des Ortsgeistlichen von Linde in Pflege gegeben werden konnten. Es mehrten sich die Mittel und damit die Gelegenheit, für mehrere Pfleglinge zu sorgen, und schon Ostern 1847 wurde das Prediger-Wittwenhaus zu Linde gemiethet, zu einem Rettungshause eingerichtet, und die Kinder um einen angestellten Hausvater vereint. Dieser, obwol im Rauhen Hause bei Hamburg gebildet, konnte den Anfordernngen allein nicht genügen, und es mußte zur Anstellung eines Gehülfen geschritten werden. Die milden Gabeu, die im Jahre 1847 eine Baar-Einnahme von Thlr. 130. 11. 6 Pf. gewährt hatten, waren im Jahre 1851 schon auf Thlr. 763. 8. 9 Pf. gestiegeu. Nach vollendetem 6ten Jahre seines Bestehens zählte der Verein bereits 28 in Pflege genommene Knaben. Der Verein, der sich „Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder an der Märkisch-Pommerschen Gränze" nennt, erhielt auf sein Ansuchen mittelst Cabinets-Erlasses vom 14 April 1851, Corporationsrechte, soweit solche zur Erwerbung von Grundstücken und Kapitalien erforderlich sind. Um die preiswürdige Anstalt mehr ausdehnen und zweckmäßig einrichten zu können, kaufte der Verein von dem, an das Dorf Linde gränzenden Wildenbrucher Forstrevier eine Parcele von 12 Mg. 37 Ruth., wozu die landesherrliche Genehmigung mittelst Cabinets-Erlasses

vom 19 October 1850 erfolgt war, für den Preis von Thlr. 230. 14. 7 Pf. Die Kaufsumme ist von den 9 Mitgliedern des Vorstandes zusammengebracht, von denen ein jedes sich mit einem Betrage von 25 Thlr. betheiligt hat. Auf dieser Parcele ist das Rettungshaus in den Jahren 1851 und 52 erbaut worden. Zur Deckung der Baukosten hat der Verein ein Kapital von 1000 Thlr. aufnehmen müssen. Sehr viele Vereinsmitglieder haben Baumaterialien unentgeldlich zum Bau hergegeben. Doch blieb noch immer eine beträchtliche Bauschuld rückständig, zu deren Tilgung der Vorstand des Vereins die Erlaubniß zu einer Hauskollekte nachsuchte, die ihm vom Ober-Präsidenten mittelst Verfügung vom 9 September 1853 für den Umfang des Greifenhagenschen und Piritzer Kreises bewilligt wurde. Ein förmliches Statut hatte der Verein Anfangs nicht abgefaßt; seine Stelle vertrat ein aus 13 Paragraphen bestehendes Programm des Verwaltungs-Ausschußes, d. d. Liebenow bei Bahn, den 29 August 1845, welches aber durch Beschluß vom 27 October 1853 in wirkliche Statuten umgewandelt und diese um 2 Paragraphen vermehrt worden sind, aus denen hervorgeht, daß die Anstalt für Knaben bestimmt ist, da in dem Programm nur von Kindern gesprochen wird. Die Zahl der Pfleglinge hat betragen:

1860:	17.	1862:	16.	1864:	14.	1866:	18.
1861:	13.	1863:	15.	1865:	15.	1867:	20.

Sie haben ihre Heimath vorzugsweise in den Kreisen Greifenhagen und Piritz, auf deren Umfang die Thätigkeit des Vereins hauptsächlich berechnet ist. Über Einnahme und Ausgabe der Vereinskasse liegen seit 1851 Nachweisungen nicht vor. Jene fließt, wie schon gesagt, aus milden Gaben, bei deren Einsammlung im Jahre 1857 die Gränzen der polizeilichen Vorschriften so wenig inne gehalten wurden, daß das Einsammeln den Charakter einer bloßen Bettelei anzunehmen drohte, was den Landrath des Piritzer Kreises veranlaßte, dem Beauftragten des Vereins das fernere Einholen von Beiträgen protokollarisch zu untersagen. Doch ist dem Rettungshause auch schon ein Legat von 100 Thlr. im Jahre 1853 zugeflossen aus dem wechselseitigen Testamente des Fiddichower Bürgers Martin Heinrich Babike und dessen Ehefrau Henriette, geb. Dreist. Im Jahre 1852 ging der Verein mit dem Gedanken um, bei dem Linder Rettungshause eine Buchhandlung, etwa nach dem Vorbilde der Buchhandlung des Rauhen Hauses bei Hamburg, einzurichten. Dieser Plan scheiterte aber an der Weigerung des Vorstandes, den von ihm zur Geschäftsführung Ausersehenen der gesetzlichen Buchhändler-Prüfung zu unterwerfen. Schließlich sei bemerkt, daß das Rettungshaus zur Aufnahme von 25 Pfleglingen eingerichtet ist, glücklicher Weise ist aber während der zuletzt verflossenen 8 Jahre die Durchschnittszahl der Knaben nur 16 gewesen.

Marienthal, Pfarrkirchdorf, 2¾ Mln. von der Kreisstadt gegen SO., ½ Mle. von Bahn gegen SW., besteht aus dem Pfarrgehöft, der Küsterschule, 30 Bauerhufen, 7 Freihaüsern, dem Kruge, der Schmiede, einem Achterhofe, 2 alten und 12 neüen Büdner- und kleinen Eigenthümerstellen und enthält 79 Wohnhaüser, 5 gewerbl. Geb., die mit 70 Thlr. 3 Sgr. besteüert sind, sowie 121 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark, deren Boden mit 48 Sgr. Reinertrag vom Mg. zu dem ergiebigern des Kreises gehört, ist in 299 Besitzstücke getheilt, welche 56 Eigenthümern gehören. Ihr Areal ist eins der ansehnlichsten im Kreise, denn es beträgt . . . . 6106,94 Mg. wovon 5027,81 unterm Pfluge sind, Gartenland 67,19, Wiesen 345,88, Weiden 19,59, Holzung 327,03, Wasserstücke 37,28, steüerpflichtig 5.293,97 Mg. Steüer Thlr.

385. 28. 8 Pf., steüerfreie Liegenschaften 531,71 Mg. den geistlichen Instituten gehörig. Außer Hopfenhandel (S. 185) legen sich die hiesigen Bauern auch auf den Holzhandel.

Neüendorf, Pfarrkirchdorf und Gut, 1/2 Mle. südöstlich von Bahn, an der Landstraße von Greifenhagen nach Soldin in der Neümark. Das Dorf besteht aus dem Pfarrgehöft, der Küsterschule, einem Freischulzengute, 24 Bauerhufen, 3 Freihaüsern, einer Anzahl Büdner- und kleinen Eigenthumsstellen, der Schmiede, und der westlich vom Dorfe auf einem Fließe, welches sich unmittelbar darauf in den Wildenbrucher Langen See ergießt, liegenden Neüendorfer Mühle, und dem, am Nordende des genannten Sees gelegenen, 1/4 Mle. vom Orte entfernten Grabenhause, welches einem Fischer zur Wohnung dient, einer Krugwirthschaft im Dorfe. Die Mühle verkaufte die Kurfürstin Dorothea, laut Contracts vom 2 November 1675 an Peter Pinnow zum Eigenthum gegen einen jährlichen Canon von 4 Winspel Roggen und Thlr. 13. 25. 10 Pf. baar, welche Abgabe, nach der Befreiungs-Urkunde vom 6 Februar 1828 gegen die Mühlenzwangs-Entschädigung compensirt worden ist. Das Dorf enthält an steüerpflichtigen Gebaüden: 75 Wohnhaüser nebst 4 gewerbl. Gebaüden, besteüert mit Thlr. 54. 22 Sgr., und 123 unbesteüerte Gebaüde. Die Feldmark, mit einem Reinertrage von 44 Sgr. pro Mg., gehört zu den fruchtbareren Gemarkungen des Kreises, 7 Sgr. über den Durchschnittswerth des Kreises. Sie begreift 192 Besitzstücke, unter 57 Eigenthümer vertheilt, und einen Flächeninhalt von . . . . 4445,76 Mg. worunter 3670,19 Ackerland, 93,58 Gartenland, 331,6 Wiesen, 21,67 Weiden, 57,32 Holzung, 39,07 Wasserstücke, 25,37 Ödland, überhaupt an steüerpflichtigen Liegenschaften 3994,33 Mg., besteüert mit Thlr. 543. 3. 4 Pf., und 244,41 Mg. steüerfreie Ländereien der geistlichen Institute.

Das Gut Neüendorf, im unmittelbaren Anschluß des Dorfs, und mit diesem 772 Einwohner zählend, vormals ein Vorwerk zur Herrschaft Wildenbruch gehörend, aber im Jahre 1811 zu Erbpachtrechten ausgethan (S. 181) hat 7 Wohnhaüser, 1 gewerbl. Geb., mit 15 Thlr. 29 Sgr. Steüer belegt, und 16 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark, ein Areal von . . . . 1451,3 Mg. begreifend, gehört mit 58 Sgr. Reinertrag, zu den fruchtbarsten Gemarkungen des Kreises und enthält 1281,72 Mg. Acker, 119,47 Mg. Wiesen, 16,14 Mg. Wasserstücke, 5,38 Mg. Gartenland, keine Hütung, keine Holzung, und zahlt Thlr. 263. 18. 1 Pf. Grundsteüer. Das Gut ist zum Dorfe eingepfarrt und eingeschult, und bildet einen eignen Steüererhebungs-Bezirk. Das Gut hatte Hütungsrecht auf 1000 Morgen in der Neüendorfer Forst privative, die Aufhütung mit Hammeln auf dem Gornowschen Felde zu ungeschlossenen Zeiten und bei Frostwetter auf der Wintersaat, die Hütung auf den Rufenschen Kämpen mit dem Rindvieh, die Fischerei auf dem s. g. Comthur-Ende und dem dazu gehörigen Graben, welcher nach dem Bahnschen See abfließt, die Jagd innerhalb der Gränzen der vererbpachteten Grundstücke. Außer dem Vorwerks-Acker sind dazu noch 225 Mg. Pfarrland mit vererbpachtet. Der Erbpacht-Contract wurde am 20 Juli 1811 geschlossen, und der Canon auf 1200 Thlr. bestimmt. Reservate: Patronatsrecht, Jurisdiction, hohe und Mittel-Jagd, sämmtliche Forst-, Jagd- und Mastgefälle auf dem zur Hütung angewiesenen Revier, endlich auch die Ablösung des 4ten Theils vom Canon binnen 10 Jahre. Die Natural-Erbpacht für die Pfarre beträgt 1 W. 20 Sch. 7 Mtz. Weizen, 4. 23. 4 Roggen, 2. 14. 4 Gerste, 3. 10. 8 Hafer. Erwerber des Vorwerks Neüendorf war der Amtmann Eick, der später an den Gutsbesitzer Bauer verkaufte. Vom

Canon wurde 1818 das erste Viertel mit 300 Thlr. und 1837 der Rest von 900 Thlr. abgelöst. Bauer entaüßerte sich des Gutes im Jahre 1842 durch Verkauf an Wilhelm Schlüter für den Preis von 72.000 Thlr. Weil Schlüter, aus Jörnsdorf in Mecklenburg-Schwerin, ein Ausländer war, so bedurfte er, nach Vorschrift des Cabinets-Erlasses vom 23 Mai 1809, einer Special-Concession zum Besitze des Gutes, welche ihm vom Minister des Innern unterm 13 Februar 1843 ertheilt worden ist. Ein Antrag auf Verleihung der Ritterguts-Eigenschaft ist nicht gemacht.

Roderbeck, Dorf mit Tochter-Kirche von Uchtdorf, nebst Gut, liegt an der Südgränze des Kreises, 3 Mln. von der Kreisstadt gegen SSW., 2 Mln. von Bahn gegen WSW. Das Dorf besteht aus 8 Bauerhufen, 9 Freihaüsern, dem Schulhause, der Schmiede und einer großen Anzahl kleiner Eigenthumsstellen. Der Ort enthält an steüerpflichtigen Gebaüden: 32 Wohnhaüser, 3 gewerbl. Geb., Steüer 27 Thlr. 16 Sgr., und 61 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark, deren Boden 44 Sgr. Reinertrag pro Mg. gewährt, ist in 142 Besitzstücke getheilt, welche 42 Eigenthümern gehören, und enthält . . . . 1377,92 Mg. davon Acker 1065,23, Gärten 43,61, Wiesen 166,87, Weiden 12,55, Holzung 10,50, überhaupt an steüerpflichtigen Grundstücken 1252,28 Mg., besteüert mit Thlr. 171. 10. 2 Pf., und an steüerfreien der Kirche und Schule 46,52 Mg.

Das Gut Roderbeck, vormals ein zur Herrschaft Wildenbruch gehöriges Vorwerk, welches im Jahre 1811 vererbpachtet wurde (S. 181), hat 6 Wohnhaüser, besteüert mit 4 Thlr. 22 Sgr. und 9 steüerfreie Gebaüde. An der Feldmark, die mit 29 Sgr. vom Mg. nur einen geringen Reinertrag gewährt, im Vergleich mit dem Durchschnittsertrag des Kreises und selbst der baüerlichen Feldmark, sind außer dem Gutsherrn noch zwei Besitzer, etwa Parcelisten, betheiligt. Sie begreift einen Flächeninhalt von . . . . 1284,41 Mg., darunter 964,85 Acker, 9,72 Gärten, 192,47 Wiesen, 16,17 Weiden, 51,58 Holzung, 15,21 Wasserstücke, bestehend in zwei kleinen Seen, der Rünitz- und der Spiegelsee genannt. Grundsteüer Thlr. 114. 1. 1 Pf. Keine grundsteüerfreie Liegenschaften. Dorf und Gut haben 465 Einwohner. Die Gutsbrennerei verbrauchte im Jahre 1867 ein Kartoffel-Quantum von 5043 Scheffeln und 270 Sch. Gerstenmalz und zahlte Thlr. 1346. 12 Sgr. Branntweinsteüer an das Steüer-Amt Fiddichow.

Roderbeck ist von dem Jungfrauen-Kloster zu Stettin angelegt worden. Das Kloster kaufte zum Behuf der Gründung dieses Ortes im Jahre 1246 von dem Ritter Burchard v. Welewanz, Besitzer des Landes Vibechowe, 64 Hufen gelegen am Fließe, genannt Rodembeke, d. i. Rothenbach, für 40 Mark Silbers, um innerhalb der 4 Ecken des Grundstücks, durch welches genannter Bach fließt, das Dorf anzulegen. Herzog Barnim I bestätigte diesen Kauf. Als das Vorwerk vom Domainen-Fiskus durch den Vertrag vom 13 Mai 1811 an den Amtmann Johann Behrend gegen Thlr. 513. 11 Sgr. Canon, wovon der 4te Theil binnen 10 Jahre abzulösen war, und unter Vorbehalt der gewöhnlichen Reservate, zu Erbpachtrechten veraüßert ward, bestand dasselbe aus 1187 Mg. 44 Ruth. und hatte die Fischerei-Gerechtigkeit auf dem Spiegel- und dem Rübnitz-See, die kleine Jagd auf der Feldmark, die Waldhütung in der Nipperwieser und Roderbecker Forst. Zu der Grundfläche kamen seit 1824 die Abfindungen für das Aufhütungsrecht auf der Uchtdorfer Feldmark mit 159 Mg. 140 Ruth. und 16 Mg. Wiesen für die Hütung auf den Nipperwieser Kohlgärten. Daher war im Jahre 1824 das ganze Areal 1403,58 Mg. Jetzt ist es um ca. 119 Mg. kleiner. Im Jahre 1857 hieß der Besitzer Krohn; der jetzige ist Prätorius. Auf den Feldern von Roderbeck wird starker Tabaksbau getrieben.

Rohrsdorf, Dorf mit Filial-Kirche von Neüendorf, $^1/_2$ Mle. von Bahn gegen ONO. an der Landstraße nach Piritz, auf der Bahner Hochebene, unmittelbar an der Gränze des Piritzer Kreises, zu dem früher ein Theil des Dorfes, so weit das St. Marienstift zu Stettin Grundherrschaft ist, gehörte. Die Grundherrlichkeit der Herrschaft Wildenbruch, vertreten durch das Rentamt Schwedt, bezieht sich auf das Freischulzengut, 9 Vollbauerhöfe und 1 Zweidrittelbauerhof, das Schulhaus, die Krugwirthschaft, welche vom Markgrafen Friedrich Wilhelm für 340 Thlr. angekauft wurde, die Schmiede, 1 Achterhof; unter dem St. Marienstift stehen 6 Bauerhöfe und 1 Kossatenhof. Ganz Rohrsdorf enthält 42 Wohnhaüser, 2 gewerbl. Geb., Steüer Thlr. 42. 21 Sgr. und 71 steüerfreie Gebaüde. In der Feldmark, deren Reinertrag 43 Sgr. pro Mg. beträgt, sind 31 Besitzer mit 114 Besitzstücken angesessen; ihr Flächeninhalt . . . . 4049,79 Mg. Acker 3506,13, Gärten 20,61, Wiesen 274,20, Weiden 58,38, Holzung 30,04, im Ganzen steüerpflichtige Grundstücke 3896,48 Mg. Steüer Thlr. 533. —. 10 Pf. Steüerfrei ist das Schulland 5,29 Mg. enthaltend.

Rörchen, Pfarrkirchdorf und Gut, in einem, vom Flusse Rörchen, Rorike, bewässerten tiefeingeschnittenen Thale, unmittelbar an der Gränze der Neümark, Königsberger Kreis, $3^3/_4$ Mln. von Greifenhagen gegen S., $^1/_2$ Mle. von Königsberg gegen NO. Das Dorf hat außer dem Pfarrhofe und der Küsterschule, ein Freischulzengut, 18 Bauerhöfe, wovon 2 im Jahre 1842 vom Gutsherrn angekauft sind, 2 Freihaüser, 9 Büdner- und kleine Eigenthümerstellen, 1 Achterhof, Krugwirthschaft, Schmiede und die, westlich vom Dorfe gelegene, von der Rorike getriebene Neüe Mühle, mit Mahl- und Schneidegängen. Diese Mühle kauften 1699 Christoph und Georg de Achten von Christian Brandt, indem sie einen beständigen Canon von 4 Winspel Roggen, nach dem Martini-Marktpreise der Stadt Königsberg in Gelde abzuführen, und Thlr. 29. 21. 3 Pf. in Baarem, sowie auch $4^1/_2$ Thlr. für Durchfütterung von 2 Jagdhunden übernahmen, welcher Kauf durch Markgraf Friedrich Wilhelm mittelst Urkunde d. d. Wildenbruch 10 Januar 1703 bestätigt ward. Rörchen, mit all' seinen Zubehörungen hat 38 Wohnhaüser und 2 gewerbl. Geb., die mit 32 Thlr. besteüert sind, und 52 steüerfreie Gebaüde. Der Boden der Feldmark steht, mit 29 Sgr. Reinertrag um 8 Sgr. unter dem Kreis-Durchschnitt. Die Feldmark enthält 179 Besitzstücke, bei denen 37 Eigenthümer betheiligt sind, und begreift . . . . 2782,02 Mg. wovon 1821,99 Mg. unterm Pfluge sind und 38,22 Mg. zum Gartenbau genutzt werden. Wiesen sind 545,08, Weiden 210,93, Holzung nur 24,15, Ödland 5,6 Mg. Im Ganzen sind 2429,02 Mg. mit Thlr. 229. 12. 4 Pf. besteüert; frei von der Steüer sind 216,95 Mg., welche der Kirche, Pfarre und Küsterschule gehören. Hof- und Baustellen begreifen 21,02 Mg.

Das Gut Rörchen hat seine ansehnlichen Baulichkeiten an der Nordseite des Dorfs und am rechten Ufer der Rorike. Sie bestehen, auf einer Fläche von 17,27 Mg., aus 13 Wohnhaüsern und 1 gewerbl. Gebaüde, besteüert mit 15 Thlr. 22 Sgr., und 18 steüerfreien Gebaüden. Die Feldmark, deren Ertrag mit 32 Sgr., also einige Groschen höher eingeschätzt ist, als die des Dorfs, enthält . . . 2580,05 Mg. wovon 1714,20 Acker, 18,93 Gärten, 355,20 Wiesen, 51,96 Hütung, 363,75 Holzung, bestehend aus dem Freibusch, der Schwarzen Haide und den Münzbergen, und 16,44 Wasserstücke, den Schwarzen und den Drösch-See enthaltend. Besteüert ist mit Thlr. 257. 19. 10 Pf. die Gesammtfläche der nutzbaren Grundstücke von 2520,48 Mg. Die Bevölkerung von Rörchen, Dorf und Gut, beträgt 559 Seelen. Eine

Ziegelei ist vom Gutsbesitzer angelegt worden. Sie liegt ca. 300 Ruthen vom Dorfe gegen NO. am Flusse.

Das zur ehemaligen Herrschaft Wildenbruch als Vorwerk gehörige Gut Rörchen wurde von dem Ober-Land-Forstmeister, Staatsrath Hartig durch Contrakt vom 2 Januar 1816 zu Erbpachtrechten erworben (S. 182). Den Titel Staatsrath führten damals die Ministerial-Räthe, und Hartig war erster technischer Forst-Rath im Finanz-Ministerium, Abtheilung der Domainen- und Forst-Verwaltung. Hartig hatte das Gut unter den bei Veräußerung von Domainen gewöhnlichen Bedingungen und Vorbehalten übernommen, und berichtigte den Besitztitel laut Hypothekenscheins vom 2 Mai 1817. Er löste in der Folge Erbstandsgeld und Canon durch Kapitalzahlung ab, und erwarb vom landesherrlichen Fiscus das Reservat des Obereigenthums für 250 Thlr. In der darüber von der Königl. Regierung unterm 12 Juni 1820 ertheilten Urkunde ist ausdrücklich gesagt, daß Hartig in Bezug auf diesen Gutsbesitz in die Kategorie der Rittergutsbesitzer trete. Ferner erwarb er die hohe Jagd auf dem Gutsterrain für 60 Thlr. durch den Vertrag vom 12 Januar 1826. Das zu Erbpachtrechten erkaufte Gut enthielt, außer dem Wohnhause und den Wirthschaftsgebaüden, über 2570 Mg., darunter ca. 1350 Mg. Acker und ca. 225 Mg. Wiesen. Gleichzeitig mit dem Erbpachtgute Rörchen erwarb Hartig die s. g. Schwarze Heide nebst dem Hegemeister-Dienstgehöft, überhaupt 890 Mg. 14 Ruth. für ein Kaufgeld von 4472 Thlr. 3 Sgr. 1 Pf. zum völlig freien Eigenthum nebst der mittlern und kleinen Jagd auf diesem Grundstücke. Der Flächeninhalt des letztern ist in der obigen Angabe von 2570 Mg. mit enthalten. Das in Rede seiende Forstgrundstück wird in dem Hypothekenschein ein Zubehör des Gutes genannt und ist immer als ein solches betrachtet worden, auch erstreckt die bemerkte Urkunde wegen Verleihung der hohen Jagd auf dasselbe sich mit. Durch Vertrag vom 26 October 1818 hat Hartig auch die bei Rörchen belegene ehemalige Unterförsterei von 58 Mg. 112 Ruth. Areal, zu Erbpachtrechten erworben. Von dem auf Thlr. 51. 9 Sgr. festgesetzten Canon hat Hartig's Besitznachfolger laut Befreiungs-Urkunde vom 14 Januar 1842 einen Betrag von Thlr. 12. 24. 9 Pf. durch Kapitalzahlung abgelöst, so daß im Jahre 1847 noch Thlr 38. 14. 3 Pf. Canon auf diesem Grundstücke hafteten. Dasselbe ist nicht als ein Bestandtheil des Gutes zu betrachten, es wird in dem Hypothekenscheine vom Gute nicht aufgeführt und ist deshalb auch in der obigen Flächenangabe desselben nicht mit enthalten, wenngleich es mit dem Gute auf den jedesmaligen Besitzer desselben übergegangen ist. Ums Jahr 1840 ging das Gut Rörchen c. p. durch Kauf an den vormaligen Rittmeister Schmidt über. Durch Verträge vom 27 September 1842 hat derselbe, wie oben erwähnt, 2 Bauerhöfe im Dorfe Rörchen eigenthümlich erworben und bald darauf die auf selbigen haftenden Domainen-Abgaben und Verpflichtungen durch Kapitalzahlung abgelöst, worüber die Befreiungs-Urkunden unterm 5 Juli 1845 ausgefertigt sind. Diese baüerlichen Grundstücke gehören nicht zum Gute, sie sind nach wie vor Bestandtheile der Gemeinde und haben im Hypothekenbuche ihr eigenes Folium; mit Wohngebaüden sind weder sie noch das ehemalige Unterförsterei-Dienstgrundstück besetzt. Die Ländereien werden mit dem Gute zusammen bewirthschaftet. Von denselben ist Seitens des Gutsbesitzers nichts verkauft, nichts vererbpachtet, oder zu Erbzinsrechten ausgethan, noch hat derselbe auf selbige andere Realrechte eingeraümt, als welche gegen den Fiscus als Erbverpächter und Obereigenthümer, so wie hinsichtlich der Bauerhöfe gegen die Gemeinde Rörchen, die Kirche, Pfarre und Schule bestehen. Die Neüe Mühle zu Rörchen hatte das Aufhütungsrecht auf dem Rörchenschen Vorwerks-Lande, so wie dieselbe Berechtigung auf dem, von der Gemeinde Rörchen an den Gutsbesitzer, als

Entschädigung für das Hütungsrecht auf der Dorffeldmark, abgetretenen Ländereien. Die Mühle ist gegen Verzichtleistung dieser Gerechtsame vom Gute durch Land entschädigt worden.

Rittmeister Schmidt hat das Gut mit allen seinen Zubehörungen, incl. Inventarium sammt den 2 Bauerhöfen, mittelst Vertrages vom 27 September 1843 und laut Hypothekenscheins vom 11 November für den Preis von 140.000 Thlr. an den Ritterschaftsrath Ludwig von Klitzing, auf Damertin, in der Ost-Prignitz, verkauft. Der neüe Besitzer trug, auf die Urkunde vom 12 Juni 1820 sich stützend, unterm 10 September 1846 beim Landrathe von Steinäcker, und demnächst beim Ober-Präsidenten v. Bonin unterm 20 October desselben Jahres darauf an, dem Gute Rörchen, das er durch seinen Sohn bewirthschaften ließ, die Landstandschaft und die Jurisdiction für die Dauer seiner und seiner ehelichen Nachkommenschaft Besitzzeit beizulegen. Wegen dieses Antrags hat ein sehr weitläufiger Schriftwechsel geschwebt, der bis in das Jahr 1848 sich ausgedehnt hat, und mit einem Bericht des Landraths vom 28 April geschlossen, und demnächst wegen der inzwischen eingetretenen politischen Wirren nicht weiter verfolgt worden ist. Aber unterm 25 October 1855 ging bei dem nunmehrigen Landrathe des Kreises Greifenhagen, Teßmar, ein Gesuch, mit der Unterschrift von Klitzing, ein, in welchem mit wenigen Worten der Antrag gestellt wurde: „zu veranlassen, daß Rörchen ein Rittergut werde". Der Landrath erhielt indessen auf seine, an den Bittsteller, der sich in der Folge als Sohn des Ritterschaftsraths v. Klitzing, und Administrator des Gutes, auswies, unterm 29 October 1855 erlassene Verfügung, die Erforderniſſe betreffend, welche zur Begründung des Antrages noch beizubringen seien, keine weitere Anzeige, so daß er die Sache abermals als erledigt betrachten mußte. Sie ruhte aber nur. Denn drei Jahre nachher, trat Hermann v. Klitzing, Sohn, in einer, an die Königl. Regierung gerichteten Eingabe vom 30 Juni 1858, und auch dieses Mal mit wenigen Worten, mit der Bitte vor „gefälligst zu veranlassen, daß er sämmtliche Rechte als Rittergutsbesitzer besitze". Obwol gerichtlich bestellter General-Bevollmächtigter seines Vaters, schien es doch angemessen, daß ein Gesuch, wie das vorliegende, von dem Besitzer selbst des Gutes, mithin vom Ritterschaftsrathe v. Klitzing ausgehen müsse. Indessen legte die Königl. Regierung in ihrem Bescheide vom 21 August 1858 hierauf kein Gewicht, sondern verwies den Bittsteller auf die landräthliche Verfügung vom 29 October 1855, worin diejenigen Erforderniſſe bezeichnet sind, welche nach den bestehenden Vorschriften bei Anträgen dieser Art bedingt werden. Aber diese Erforderniſſe werden nicht beigebracht. Die Sache ruht aufs Neüe, bis 1861, wo Hermann v. Klitzing seinen Antrag beim Landrathsamte, dann 1863 beim Ober-Präsidium wiederholt, ohne auch nur Einen Schritt zu thun, dem Verlangen der Behörden zu entsprechen. Es scheint fast, als habe v. Klitzing, Sohn, dieses Verlangen für nicht gerechtfertigt gehalten; denn er wendet sich in zwei Vorstellungen vom 22 September und 27 November 1863, 11 und 4 Zeilen enthaltend, an den Minister des Innern, der dieselben an den Oberpräsidenten abgibt, um den Bittsteller nach Lage der Sache zu bescheiden. Nun, dieser Bescheid konnte in dem Rescript vom 12 Januar 1864 nicht anders ausfallen, als alle früheren, da den, an den Petitionirenden gestellten Anforderungen auch jetzt noch nicht genügt war. Damit schließen die Acten. Rörchen ist z. Z. kein Rittergut, wie die Kreisstatistik irrthümlich angibt (S. 22). Doch scheint die Polizeiobrigkeit über den Gutsbezirk vom Rentamte Schwedt im Jahre 1864 auf den Besitzer des Gutes übertragen worden zu sein. Der Betrieb der Spiritusbrennerei (S. 22) ist eingestellt.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Ort Rörchen von den Tempelherren ge-

gründet worden. Bei der Bewidmung des Ordens mit dem Lande Bahn im Jahre 1235 scheint der Ort noch nicht vorhanden gewesen zu sein; in der betreffenden Urkunde des Herzogs Barnim I (S. 172, 173) kommt in der Beschreibung der Gränzen des Landes Bahn der Name Rorele nur als Flußbenennung vor: Deinde per antiquam viam que lotstich dicitur usque stenwer in fluuium Roreke vulgariter appellatum [155]). Lotstich, der Lotstieg, eine Landstraße, welche noch heüte der Lotweg genannt wird, bildet in der Nachbarschaft der pommerschen Dörfer Stresow, Linde (S. 345, 355) und Marienwerder, letzteres im Kreise Piritz, so ziemlich die Gränze zwischen Pommern und der Neümark Brandenburg, in welcher, etwas südlich vom Lotwege die Stadt Schönfließ liegt. Im Niederdeütschen bezeichnet das Wort „dat lot" oder „de lote", das o lang ausgesprochen, eine an einer langen Stange befestigte Schaufel, mit welcher der Schlamm aus einem Graben gehoben wird; davon kommt das Zeitwort „loten", den Schlamm aus einem Graben heben [156]). Vielleicht, daß mit einem Werkzeüg dieser Art ein Gränzgraben zwischen beiden Ländern an dieser Stelle gezogen wurde. Als Ortsname kommt Nörchen zuerst in der Urkunde von 1244 vor, vermittelst derer Barnim I den Tempelrittern die unmittelbar angränzende villa Nahusen vereignet: terminos eidem ville ad terram Bane et Videgowe, et usque in Konigkesberge et Rorkam [157]). Daß Rörchen von den Tempelherren zum Mittelpunkt ihrer Begüterung gemacht, und sich hier burg- oder schloßartig eingerichtet hatten, läßt sich möglicher Weise aus dem Umstande schließen, daß der Pommersche Kirchenfürst, Wilhelm, Bischof von Kamin, im Jahre 1248 sich in Rorike aufhielt [158]). Nachdem die Güter der Tempelritter an den Johanniter-Orden übergegangen waren, behielt dieser die — Burg Rörchen zum Sitz eines Comthurs bei, der darauf im Jahre 1382 nach Wildenbruch verlegt wurde (S. 173). Rurka bezeichnet in slawischen Mundarten eine kleine Röhre; vielleicht, daß an irgend einer Stelle des Flußbettes eine Röhrenleitung angelegt worden ist; die Schreibung Röhrchen ist demnach sprachlich gerechtfertigt. Finden sich auf dem Gute Spuren von dem einstigen Vorhandensein eines burgartigen Gebaüdes? Möge Hermann v. Klitzing diese Frage beantworten, aber nicht in der Kürze, der er sich in seinen Eingaben an die Königlichen Behörden bisher befleißigt hat!

Groß-Schönfeld, Dorf mit Filial-Kirche von Selchow, $2^1/_4$ Mle. von der Kreisstadt gegen SSO. und eine Mle. westlich von Bahn, besteht aus 14 Bauerhöfen, einer Krugwirthschaft, 4 Freihaüsern, 4 alten Büdner- und 9 neüen Büdnerstellen, dem Schulhause, der Schmiede und einem Mühlenwesen mit Windmühle. Letzteres kaufte Alexander Wachsmuth vom Markgrafen Friedrich Wilhelm, laut Contracts vom 1 September 1751 gegen 1 Winsp. 18 Sch. Roggen, nach dem Greifenhagener Martini-Marktpreise, und 21 Thlr. baaren Canon zu Erbpachtrechten. Auch verpflichtete sich der Kaüfer, einen herrschaftlichen Jagdhund frei zu füttern und für das Gut Gr. Schönfeld ohne Mahlgeld zu mahlen, doch mit Entrichtung der gebräuchlichen Mahlmetze. Der Ort enthält an steüerpflichtigen Gebaüden 42 Wohnhaüser und 2 gewerbliche Geb., Steüer 38 Thlr. 27 Sgr. und 63 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark hat einen Boden von vorzüglicher Fruchtbarkeit; der Reinertrag ist zu 62 Sgr. vom Mg. eingeschätzt, was 25 Sgr. über dem Kreis-Durchschnittswerthe ist. In 113 Besitzstücke eingetheilt, sind 32 Eigenthümer in der Feldmark angesessen, deren Flächeninhalt . . . . 2217,20 Mg.

155) Hasselbach-Kosegart. Cod., 483. 156) Ebenda 485. Adelung's Wörterbuch II, 2111. 157) Hasselbach-Kosegart. Cod., 720. 158) Ebenda 774.

beträgt, davon an Ackerland 1899,85, an Gärten 35,82, an Wiesen 177,93, an Hütung nur 10,25, an Holzung nichts, an Wasserstücken 5,03, und an Ödland 1,5, zusammen an steüerpflichtigen Grundstücken 1894,8 Mg., belegt mit Thlr. 375. 4. 9 Pf. Steüer, d. i.: der Mg. Landes mit 6 Sgr., einer der höchsten Steüersätze, welche im Kreise Greifenhagen vorkommen. Steüerfrei sind 235,36 Mg. den geistlichen Instituten gehörige Ländereien. Hof- und Baustellen füllen 16,15 Mg.

Groß-Schönfeld, das Staats-Domainen-Vorwerk (S. 190—192), hat seine Gebaüde im unmittelbaren Anschluß an das Dorf, dagegen liegt das Nebenvorwerk Wilhelmswald, ursprünglich Greifenwald genannt, außerhalb des Dorfs, 1/4 Mle. von demselben gegen SW. entfernt (S. 190—192.) Die Spiritusbrennerei, welche auf diesem Gute in Betrieb steht, verbrauchte im Jahre 1867 ein Kartoffel-Quantum von 9756 Scheffeln und 783 Sch. Gerstenmalz, und zahlte 2737 1/2 Thlr. an Branntweinsteüer zum Steüeramt Fiddichow.

Selchow, Pfarrkirchdorf, 2 3/4 Mln. von der Kreisstadt gegen S. und 1 1/4 Mle. von Bahn gegen SW., enthält das Pfarrgehöft, die Küsterschule, 19 Ganz- und 2 Halbbauerhöfe, 4 Freihäuser, 1 alte Büdnerei und eine große Menge Büdner- und kleiner Eigenthumsstellen, 1 Krugwirthschaft, Schmiede. Früher gab es bei Selchow eine Försterei mit 76 Mg. 51 Ruth. Dienstländereien. Dieses Anwesen, 1/4 Mle. vom Dorfe gegen SO., wurde im Jahre 1821 vom Forst-Fiskus verkauft, und von einem Major v. Platen als Meistbietender erstanden. Dieser nannte seine Besitzung Pankow, wozu die Ministerial-Genehmigung unterm 18 Juni 1822 erfolgte. Ungefähr 1/2 Mle. vom Orte gegen SW. liegt das Selchower Mühlenwesen, bestehend aus einer Wassermahl- und Schneidemühle, und einer Windmühle. Dieses Mühlenwesen mit seinen Zubehörungen und Anländereien kaufte Georg Neüendorf, laut Kaufbrief am Tage Martini 1655 von Caspar Dellow von Wulfen, dem damaligen Besitzer von Selchow. Die Grund- und Erbverschreibung erfolgte aber erst durch die Königl. Immediat-Administration der Herrschaft Schwedt unterm 20 November 1790. Von den beiden Mahlmühlen wurden jährlich 7 Winsp. 4 Sch. Roggen entrichtet, auch mußten 10 Blöcke unentgeldlich geschnitten oder dafür 10 Thlr. bezahlt werden. Nach der 1827 berechneten Mahlzwangs-Entschädigung kamen 4 Winsp. 4 2/3 Sch. Roggen durch Compensation in Abzug und demnächst 1831 noch 4 Sch. durch Ablösung vermittelst Kapitalzahlung, daher nur noch 2 Winsp. 23 Sch. 11 1/3 Mtz., nach dem Martini-Marktpreise der Stadt Schwedt zu entrichten übrig blieben. Mit allen seinen Pertinenzien hat das Dorf der Gebaüdesteüer unterworfene 71 Wohnhaüser und 10 gewerbl. Gebäude, besteüert mit 75 Thlr. und 135 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark erhebt sich hinsichts ihrer Fruchtbarkeit nur wenig über den Kreis-Durchschnittswerth, da der Reinertrag von allen Kulturarten 40 Sgr. vom Mg. beträgt. Es sind in ihr 298 Besitzstücke und 59 Besitzer. Ihr Flächeninhalt beträgt an Ackerland 3112,32, an Gärten 33,05, an Wiesen 185,0, an Hütung 364,52, an Holzung nur 27,19, an Wasserstücken 86,59, an Ödland 75,97, an steüerpflichtigen Grundstücken 3546,65 Mg. mit Thlr. 430. 23. 7 Pf. Steüer belastet, an steüerfreien Liegenschaften der geistlichen Institute 339,57 Mg.; ertraglos sind 128,65 Mg., Hof- und Baustellen 51,02 Mg., Flächeninhalt der ganzen Feldmark . . . . 4065,89 Mg.

Selchow, das Staats-Domainen-Vorwerk (S. 190—192) hat seine Gebaüde im Dorfe selbst. Das Neben-Vorwerk Kolbitz aber liegt 1/4 Mle. nord-

westlich vom Dorfe, an dem Kolbitz-See, der, sowie die Pinne, ein anderer See, zu dieser Domaine gehört. Die hier in Betrieb stehende Spiritusbrennerei hatte im Jahre 1867 einen Verbrauch von 15.395 Scheffeln Kartoffeln, 1050 Sch. Gerstenmalz, und entrichtete Thlr. 4182. 27 Sgr. Branntweinsteüer an das Steüeramt Bahn. Bevölkerung von Selchow, Dorf und Domaine, 909 Seelen.

Steinwehr, Dorf mit Tochter-Kirche von Stresow, 2 Mln. von Bahn gegen SSW. an der Rorike und der Gränze der Neümark, wo Schönfließ in der Entfernung von ½ Mle. die nächste Stadt ist, besteht aus dem Gute Wersfeld, 6 Bauerhöfen, 2 Freihaüsern, dem Schulhause, 1 alten und einigen neüen Büdnerstellen, der Schmiede, dem abgebauten Bahnkeschen Speicher, und der auf der Rorike liegenden Mühle, welche mit den dazu gehörigen Grundstücken Friedrich Zepernik am 2 November 1779 von der Wittwe Rotzen, gegen 4 Winepel Roggen jährlicher Abgabe zum Eigenthum erwarb. Der Markgraf bestätigte diesen Kauf unterm 6 December 1779. Bei der Regulirung ward die Korn-Abgabe in eine Geldrente von 58 Thlr. verwandelt. Das Dorf hat mit Einschluß des Gutes Wersfeld 21 Wohnhaüser und 5 gewerbl. Geb., die einer Steüer von 23 Thlr. 23 Sgr. unterworfen sind, und 46 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark, deren Boden nur 27 Sgr. Reinertrag vom Mg. gewährt, zerfällt in 101 Besitzstücke, bei denen 17 Eigenthümer betheiligt sind. Sie begreift . . . . 2412,27 Mg. nämlich 1840,66 Acker, 45,76 Gärten, 228,22 Wiesen, 107,85 Weiden, 20,56 Holzung, 28,21 Wasserstücke, 39,82 Ödland, im Ganzen 2301,56 Mg. steüerpflichtige Liegenschaften, welche mit Thlr. 201. 16. 9 Pf. Grundsteüer behaftet sind, und 18,32 Mg. steüerfreie Grundstücke.

Wersfeld ist der Name eines Ackerwerks, welches die Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums irriger Weise zur Domaine Steinwehr gestellt haben. Das Gut ist entstanden aus 6 Steinwehrschen Bauerhöfen, welche der Ökonom Wilhelm Ludwig Schneider und dessen Ehegattin, Eleonore, geb. Römer, im Jahre 1825 angekauft und zu einer größern Wirthschaft eingerichtet und die dazu nöthigen Gebaüde, bestehend aus 4 Wohnhaüsern, 1 Fabrikgebaüde, und 10 Wirthschaftsgebaüden, mit 57 Einwohnern, dicht beim Dorfe Steinwehr auf dessen Südseite am Wege nach Schönfließ aufgebaut haben. Den Namen Wersfeld — dessen erste Silbe aus den Anfangsbuchstaben der Vornamen der Besitzer, W. und E., gebildet worden ist, — erhielt das Gut im Jahre 1842. Sein Areal an Hof- und Baustellen, Gärten, Wurthland, Acker und Wurthwiesen 2c. beträgt 868,91 Mg. Auf Grund der über die einzelnen Bauerhöfe ertheilten Eigenthum-Verleihungs-Urkunden war bei denselben im Hypothekenbuche die Beschränkung eingetragen, daß sie nur auf ⅔ der für jeden Hof zu 800 Thlr. festgesetzten Grundtaxe mit Hypothekenschulden belastet werden dürften. Dieser Vermerk ist mit Genehmigung des Ministeriums des Königlichen Hauses vom 9 Februar 1844 gelöscht worden, in Betracht, daß auf dem Gute ein erhebliches Gewerbe, nämlich das der Spiritusbrennerei, betrieben wird (S. 22), mithin den Bedingungen des Cabinets-Erlasses vom 23 Februar 1823 genügt ist, und ein, im Jahre 1843 aufgestellter Ertrags-Anschlag den Werth des Gutes auf Höhe von 42.693 Thlr. ermittelt hat. Hinsichtlich der Güte des Ackers und seines Reinertrags übertrifft die Gutsfeldmark Wersfeld das Domainen-Vorwerk Steinwehr, bei dem der Acker einen Reinertrag von 41 Sgr. vom Mg. gewährt (S. 191). Der auf den ursprünglichen 6 Bauerhöfen haftende Domainen-Zins von Thlr. 208. 25. 9 Pf. ist im Jahre 1850 durch Rentenbriefe abgelöst worden. Mit dem Gute ist das Pfarr- und Kirchenland von

Steinwehr zum erbpachtrechtlichen Besitz verbunden. Es begreift 208,83 Mg., so daß ganz Wersfeld ein Areal von 1077,73 Mg. besitzt, oder ungefähr die halbe Feldmark von Steinwehr. Schneider hat, nachdem seine Ehegenossin mit Tode abgegangen, das Gut mittelst Contracts vom 5 August 1853, an den Ökonomen Johann August Gräwe verkauft. Die Wersfelder Brennerei verbrauchte im Jahre 1867 ein Kartoffelquantum von 11.964 Scheffeln, sowie 981 Sch. Gerstenmalz und entrichtete an Branntweinsteüer 2543 Thlr. 6 Sgr. an das Steüer-Amt Bahn.

Steinwehr, das Staats-Domainen-Vorwerk (S. 190—192) hat seine Gebaüde im unmittelbaren Anschluß des Dorfes. Die in der Tabelle (S. 191) angegebene Fläche von Wasserstücken besteht aus zwei Seen, dem Krummen- und dem Driesch-See. Steinwehr wird übrigens, wie wir oben bei Rörchen (S. 352) gesehen haben, in der Schreibung Stenwer bereits in der Urkunde von 1235 genannt. Dorf und Domaine haben zusammen 427 Einwohner. Die von dem Domainen-Pächter betriebene Spiritus-Brennerei verbrauchte im Jahre 1867 an Kartoffeln 12.708 Sch., an Gerstenmalz 882 Sch., und entrichtete an das Steüer-Amt Bahn 3702 Thlr. Brennereisteüer.

Stresow, Pfarrkirchdorf, 1¾ Mln. von Bahn gegen S. liegt unmittelbar an der südlichen Kreisgränze, nur ½ Viertelmeile von der Neümärkischen Stadt Schönfließ entfernt, und besteht aus dem Pfarrgehöft, der Küsterschule, 22 Voll-Bauerhöfen, 2 Halbbauerhöfen, 6 Freihaüsern, der Schmiede, 9 Büdner- und kleinen Eigenthümerstellen und einer ½ Mle. westwärts vom Dorfe entfernten Wassermühle auf der Rorike, welche, laut Grundbrief vom 4 October 1755 Christian Grunow von seinem Vater Andreas ererbte. Die Mühle wurde im Jahre 1783 von Christian Grunow für 1000 Thlr. an Chr. Fr. Schulz verkauft. Seitdem wechselte sie bis 1806 ihren Besitzer vier Mal. In dem genannten Jahre erwarb sie für ein Kaufgeld von 5700 Thlr. Otto Fr. Strahl, laut Contracts vom 3 Februar. Nach dessen Tode, 1819, ging die Mühle in den Besitz der Wittwe des Verstorbenen über, von der sie, laut Contracts vom 1 September 1824 für 3600 Thlr. an Chr. Fr. Knuth verkauft wurde. Da dieser aber in Vermögens-Verfall gerathen war, und den auf der Mühle ruhenden Verpflichtungen nicht genügen konnte, mußte dieselbe zum öffentlichen Verkauf gestellt werden. Der Domainen-Fiskus in Vertretung des Besitzers der Herrschaft Schwedt-Wildenbruch, erwarb die Mühle, laut Adj. Bescheid vom 21 April 1831 für das Meistgebot von — zwei Thalern! Darauf wurde sie, nach dem Vertrage vom 13 Januar 1832, an den Mühlenmeister Schulz zum freien Eigenthum verkauft; alle Natural-Abgaben hörten auf, dagegen blieb das Mühlenwesen mit einer jährlichen Domainen-Baarabgabe von 16 Thlr. an Grundzins behaftet. Weil die Stresower Mühle auf der Rorike zwischen der Steinwehrschen und der Jädersdorfschen Mühle in der Mitte liegt, so wünschte Schulz im Jahre 1845 den Namen seiner Besitzung in „Mittelmühle" abzuändern; sein Antrag wurde aber von der Königl. Regierung als zweckwidrig abgelehnt. Dicht am westlichen Ausgange des Dorfes ist eine Windmühle erbaut worden. Stresow hat 63 Wohnhaüser, 3 gewerbl. Geb., behaftet mit 66⅔ Thlr. Gebaüdesteüer, und 137 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark erhebt sich mit 43 Sgr. Reinertrag vom Mg. um 6 Sgr. über den mittleren Satz des Kreises. Sie enthält 207 Besitzstücke und 43 Besitztheilnehmer und ein Areal von . . . . 4830,24 Mg. wovon 3539,83 Mg. unterm Pfluge sind, mit 50 Sgr. Reinertrag; 45,89 Mg. sind Gartenland, Reinertrag 96 Sgr.; Wiesen 183,33 Mg., Reinertrag 52 Sgr., d. i.:

unterm Mittelwerth; Weiden 288,95 Mg., Reinertrag 24 Sgr., d. i.: 9 Sgr. über dem Mittelwerth; Holzung ist nicht vorhanden; an Wasserstücken 596,39 Mg., bestehend aus dem Großen See und dem Kleinen oder s. g. Schwaden-See, welcher zur Pfarre gehört, im Ganzen 3749,74 Mg. der Grundsteüer unterworfene Liegenschaften, die 48 Sgr. Reinertrag gewähren, und mit Thlr. 577. 23. 11 Pf., oder der Mg. mit 4 Sgr. 7 Pf., besteüert sind. An Grundsteüerfreien Liegenschaften sind 904,65 Mg. vorhanden, die nur 22 Sgr. Reinertrag geben, weil die Fläche des Schwaden-Sees mit nur 3 Sgr. Ertrag, darin enthalten ist. Stresow's Bevölkerung besteht aus 741 Seelen.

Thänsdorf, oder Thönsdorf, Dorf mit Tochter-Kirche von Marienthal, 1½ Mle. von Bahn gegen SW., zählt 12 Bauerhöfe, das Schulhaus, eine Krugwirthschaft und mehrere Büdner- und kleine Eigenthümerstellen, 28 Wohnhaüser, 3 gewerbl. Geb., besteüert mit 29 Thlr. 19 Sgr., 48 steüerfreie Gebaüde. In der Feldmark sind 21 Besitzer und 105 Besitzstücke. Ihr Flächeninhalt beträgt . . . . 2.209,87 Mg. und ihr Reinertrag ist zu 42 Sgr. vom Mg. eingeschätzt. Ackerland 1793,23, Gärten 20,39, Wiesen 136,71, Weiden 90,47, Holzung 14,35, Wasserstücke 34,26, Ödland 23,95, zusammen 1959,39 Mg. mit Thlr. 262. 4. 2 Pf. Grundsteüer behaftet, und 154,01 Mg. steüerfreie Grundstücke. Die Thänsdorfer Wirthe finden in den Holzfuhren aus der Wildenbrucher Forst einen einträglichen Neben-Nahrungszweig.

Thänsdorf, Staats-Domainen-Vorwerk, dessen Gebaüde im Dorfe stehen, mit dem zu Einer Pachtung vereinigten Neben-Vorwerk Stresow, ¼ Mle. gegen SO. entfernt (S. 190—192) enthält mit dem Dorfe 431 Einwohner. Die Wasserstückenfläche besteht aus zwei kleinen Seen, dem Buchsee und der Kleinen Pinne; sie liegen im nördlichen Theile der Feldmark. Die Thänsdorfer Spiritus-Brennerei verarbeitete im Jahre 1867 an Kartoffeln 20.020 Sch., an Gerstenmalz 1664 Sch. Die Steüer, die sie an das Steüer-Amt Bahn entrichtete, betrug Thlr. 5678. 27. Sgr. Nächst der Brennerei auf dem Rittergute Heinrichsdorf ist sie die größte im Greifenhagenschen Kreise.

Uchtdorf, Pfarrkirchdorf, 3¼ Mle. von der Kreisstadt gegen SSW., 1½ Mle. vom Amtssitz gegen OSO., an der von Greifenhagen nach Königsberg führenden Landstraße, von letzterer Stadt ¾ Mln. gegen N. entfernt, liegt an der Gränze der Neümark und gränzt insonderheit mit der dortigen Stadtgemarkung Königsberg und der Feldmark des Dorfes Nahausen. Dieses Dorf, so wie Roderbeck, gehörten beide nicht ursprünglich zur Herrschaft Wildenbruch, sondern wurde von dem Markgrafen Philipp Wilhelm gegen das Ende des 17 Jahrhunderts hinzugekauft. Die Vorbesitzer waren die Gebrüder Adam Ernst Georg und Adolf Friedrich v. Eickstedt. Uchtdorf hat, außer dem Pfarrhofe und der Küsterschule 24 Bauerhöfe, 6 Freihaüser, 1 Krugwirthschaft, welche Markgraf Friedrich Wilhelm für 150 Thlr. erwarb, 1 alte Büdnerei und gegen 100 neüe Büdner- und kleine Parcelenstellen, sowie eine Wasser- und Windmühle, welche Mathias Seeger von den Gebrüdern v. Eickstedt zu Roderbeck, nach dem Contracte vom 12 Juli 1665, als wüste Baustelle erkaufte, um darauf das Mühlenwesen anzulegen. Die Mühlen-Erbpacht ward zu 2 Winsp. Roggen, nach dem Martini-Marktpreise der Stadt Königsberg und einem Baar-Canon von 10 Thlr. festgesetzt. Einer der Bauerhofsbesitzer, Namens Gottfried Schulz, hat sich im Jahre 1844 auf dem ihm, bei der Separation zu Theil

gewordenen Ackerplan von 167 Mg. 56 Ruth. ausgebaut. Das Gehöft, aus 1 Wohnhause, 1 Speicher und 1 Scheüne bestehend, liegt ungefähr ¼ Mle. vom Dorfe, an der Norike oder Nörchen, und unmittelbar an der Königsberger Gränze. Der Boden ist von mittlerer Güte. Es quillt daselbst ein großer Spring, dessen Wasser die mittlere Temperatur des Erdreichs besitzt, daher im Verhältniß der atmosphärischen Wärme im Sommer kühl, im Winter warm ist. Dieser Umstand hat dem Besitzer Anlaß, seinem Gehöft dem Namen Kühlerbrunnen beizulegen. Die alte Hofstelle bildet, mit den dabei belassenen 2½ Mg. Acker und Wurthe eine Büdnerei. Uchtdorf hat 77 Wohnhaüser und 9 gewerbl. Gebaüde, mit 58 Thlr. 29 Sgr. besteüert und 111 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark, deren Reinertrag zu 39 Sgr. vom Mg. eingeschätzt ist, enthält 94 Besitzer mit 149 Besitzstücke und ein Areal von . . . . 3937,95 Mg., wovon 3380,69 Mg. mit Thlr. 428. 25 Sgr. besteüert und 357,1 Mg. steüerfrei sind. Ertraglose Grundstücke giebt es 460,24 Mg., und an Hof- und Baustellen 39,92 Mg., Ackerland 2820,18, Gartenland 50,81, Wiesen 552,64, Weiden 296,73, Holzung nur 4,52, Wasserstücke 12,88 Mg. Hinter dem Pfarrgarten liegt ein kleiner, der Pfarre gehöriger See, dessen Name, Burg-See, darauf hinweist, daß hier eine Burg gestanden habe.

Wildenbruch, Pfarrkirchdorf, 1 Mle. von Bahn gegen SSW. und 3½ Mle. von der Kreisstadt gegen SO., liegt in einer fruchtbaren, von Wald- und Seeflächen rings umgebenen anmuthigen Gegend. Das Dorf besteht aus dem Pfarrgehöft, der Küsterschule, 20 Bauerhöfen, 13 Freihaüsern, 1 Krugwirthschaft, Schmiede, und einer großen Anzahl kleiner Büdner- und Eigenthumsstellen, und einer Wassermühle auf der Thue, mit zwei Mahlgängen, und einer Schneidemühle. Diese Mühle kaufte vom Markgrafen Friedrich Wilhelm die Wittwe Vandre, laut Contracts vom 28 August 1740, zum Eigenthum, gegen eine jährliche Abgabe von 8 Winsp. Roggen und 17⅔ Thlr. Baar-Canon, mit der Verpflichtung jährlich 12 Blöcke unentgeldlich zu schneiden und 2 Jagdhunde durchzufüttern. 1831 war der Körner-Canon, der nach dem Königsberger Martini-Marktpreise berichtigt wurde, bis auf 22 Sch. 1⅓ Mtz., abgelöst, aber auch dieser Rest ward bald darauf abgelöst, so daß die Mühle 1834 vollständig abgabenfrei und freies Eigenthum geworden ist. In jüngster Zeit hat der Mühlenbesitzer noch eine, vom Dorfe entfernt liegende, Gips- und Lohmühle, als besondern Wohnplatz angelegt, die den Namen Dolgenseemühle erhalten hat. Wildenbruch hat 82 Wohnhaüser und 9 gewerbliche Gebaüde, mit 74 Thlr. 24 Sgr. besteüert und 169 steüerfreie Gebaüde, excl. der Baulichkeiten der Oberförsterei, welche im Dorfe liegen. Die Feldmark, in der 54 Eigenthümer mit 349 Besitzstücken ansässig sind, gewährt einen Reinertrag von 45 Sgr. pro Mg. und begreift . . . . 3848,28 Mg., wovon 3157,29 unter dem Pfluge, 82,96 dem Gartenbau und 406,99 dem Wiesewachs gewidmet sind. Weiden-Holzung und Fischgewässer haben zusammen 50,85; Haus- und Hofstellen decken 43,26 Mg. Mit Thlr. 468. 10. 6 Pf. Grundsteüer sind 3305,68 Mg. belegt, und steüerfrei sind 398,0 Mg.

Wildenbruch, das Staats-Domainen-Vorwerk (S. 190—192) steht in Bezug auf den Ertrag seiner Feldmark der Dorfflur Wildenbruch um 20 Sgr. im Reinertrage vom Mg. nach, soweit es sich um den Durchschnitt aller Kulturarten, handelt, wobei die große Fläche der Wasserstücke — enthaltend den Großen Dolgen-See, welcher die Schneide- und Lohmühle treibt, den Kleinen Dolgen-See, den Griepen-, den

Schwapnitzer- und den Schloß-See, dessen Abfluß die Mahlmühle treibt, den Langen See die Große und Kleine Göre 2c. — die als Fischgewässer nur 5 Sgr. Ertrag vom Mg. geben, einen wesentlichen Einfluß ausübt. Der Acker dagegen übertrifft den Dorfacker um 5 Sgr., denn sein Reinertrag beträgt 50 Sgr. vom Mg. und ebenso sind auch die Wiesen um 11 Sgr. ergiebiger. Das Schloß, drei Jahrhunderte lang der Sitz eines Commendators des St. Johanniter-Ordens, später eines Amtes der Markgrafen von Brandenburg-Schwedt, liegt südlich vom Dorfe auf einer Insel des Schloß-Sees, von einem schönen Garten umgeben. Es befindet sich im Schlosse eine Kapelle. Die Wildenbrucher Brennerei verbrauchte 1867 an Kartoffeln 3104, an Gerstenmalz 437 Scheffel und zahlte 1601 Thlr. 18 Sgr. Branntweinsteüer an das Steüer-Amt Bahn.

Zum Bezirk des **Rentamts Piritz**, früher Kolbaz, gehörige Ortschaften.

Bartikow, Kirchdorf, ½ Mle. von Greifenhagen, gegen Südosten, 3¼ Mle. vom Amtssitz Piritz gegen Nordwesten und ¾ Mln. von Borin in gleicher Richtung am linken Ufer der Thue, enthält 6 Bauerhöfe, von denen 2 auswärtigen Besitzern gehören, 4 größere Kossatenhöfe, davon einer parcelirt ist, und 4 kleinere. Von den größeren Kossatenhöfen ist einer, die Lörkesche Stelle, seit der Separation ausgebaut. Ferner ein Schulhaus und eine Schmiede. Zur Gemeinde gehört der Vogelsang, unter welcher Benennung eine Mahlmühle, und der Kupferhammer, beide auf der Thue, in der Richtung nach Greifenhagen, gelegen und Erb- und Lehnbesitz des Eigenthümers, verstanden wird. Die Feldmark, in sandiger Gegend, und von geringer Ertragsfähigkeit, begreift . . . . . . 3800,75 Mg., darunter 1689,63 Ackerland, 27,36 Gärten, 342,15 Wiesen, 272,07 Hütung, 1332,75 Mg. Holzung, überhaupt 3468,44 Mg., wovon Thlr. 194. 29. 11 Pf. Steüer zu erlegen sind. Der steüerfreien Liegenschaften sind 195,52 Mg. vorhanden, an ertraglosen 121,02, und an Hof- und Baustellen 15,77 Mg. Darauf stehen 35 Wohnhaüser, für welche, so wie für 2 gewerbliche Gebaüde 25 Thlr. 24 Sgr. Gebaüdesteüer zu entrichten sind, und 63 steüerfreie Gebaüde. In der Feldmark sind 120 Besitzstücke und 32 Besitzer. Einwohnerzahl 328. Die hiesige Kirche, zu der Gut und Colonistendorf Kronheide eingepfarrt sind, ist ein Filial von Borin. Das Gebaüde ist massiv, 1856 im Innern restaurirt, der Thurm von Fachwerk hat nur eine Glocke. Das Schulhaus, nahe dem Südende des Dorfes belegen, ist für die Schülerzahl nicht mehr ausreichend, und wird muthmaßlich bald durch ein neües in einer angemessenern Lage ersetzt werden. Die Kirche hat jetzt, 1868, ein Kapital von 725 Thlr., und einen vererbpachteten Acker von 62 Mg. 75 Ruth., und einen Kamp, die Pinne genannt, von etwa 30 Mg., der aber jetzt unter die baüerlichen Wirthe getheilt ist. Hier haben wir die Stelle, wo das Dorf Pynnow gestanden hat, dessen die Urkunde von 1308 gedenkt (S. 229); seine Felder sind der Feldmark Bartikow einverleibt. Beide Kirchen-Grundstücke geben eine jährliche Einnahme von 48 Scheff. Roggen, im Gelde nach dem Martini-Marktpreise. Jährlicher Etat der Einnahme und Ausgabe 85 Thlr. Das Pfarrland hat eine Ausdehnung von 171 Mg. 55 Ruth., und giebt eine Zeitpacht von 110 Thlr. Außerdem besitzt die Boriner Pfarre einen Achterhof, für den 5½ Scheff. Roggen Erbpachtcanon gegeben werden, und hat mit etwa 15 Mg. Antheil an der Waldung. Zur Schule gehören 9 Mg. 80 Ruth. Acker und Wiesen, welche unmittelbar am Dorfe belegen sind. Der Lehrer, welcher zugleich Küster ist, hat an baarem Gehalt 10 Sgr., und an Schulgeld,

welches für jedes Kind 1 Thlr. 7½ Sgr. beträgt, nach der jetzigen Schülerzahl ca. 60 Thlr.; überdem hat er 3 Scheff. Roggen und als Küster die matrikelmäßigen Accidenzien. — Die Bartikower Bauern und Kossaten erhielten ihre Höfe zum Erbeigenthum durch die Verleihungs-Urkunde vom 16 Januar 1806, worin die unveränderliche Erbpacht auf Thlr. 338. 24. 2 Pf. baar, 5 Scheff. 4 Mtz. Hafer, 26 Hühner und 34 Stück Garn zum Spinnen festgesetzt, und die Burg- und Baudienste, die Dienste bei Forstbränden und Wolfsjagden, das Vorkaufsrecht, die Laudemial-Verpflichtung vorbehalten wurde. — Bartikow, Barlkow, Bartekow, Bertikow, war vor Zeiten Lehnbesitz eines vornehmen Geschlechts, von dem wir Rudolf de B. und dessen zwei Söhne, als „Besettere," als Gründer der Stadt Greifenhagen kennen (S. 225), in deren Urkunden es haüfig genannt wird. Johannes de B. Dapifer, tritt als Zeüge auf bei der Bestätigung der Güter und Gerechtsame des Klosters Kolbaz Anno 1295. Nach der Zeit hatten Abt und Convent das Geschlecht der Wobermin, welches wir auch aus der Geschichte von Greifenhagen kennen mit Bartkow belehnt. Jasper W. besaß das Dorf im Jahre 1529, als Abt Valentin die Hälfte des Dorfes dem Vivigenz von Eickstadt zu Rothen-Klempenow zu einem rechten Angefäll und Mannlehn verlieh, was Abt Bartholomäus 1535 für Dubslaw, Jochem und Jürgen, Gebrüder von E., und auch deren Vetter Hans v. E. bestätigte. Die Belehnung begriff außerdem 6 Höfe mit zugehörigen Hufen im Felde des „Stedeken" Woltin. 1567 wurde Valentin v. E. mit der Korn- und Pulvermühle der Vogelsang genannt, welche früher Andreas Platen besessen hatte, unter der Bedingung, belehnt, daß er der nachgebliebenen Wittwe des Letztern und dessen Kindern die gebührliche Aussteüer von der Mühle gebe. Zum landesherrlichen Domanium gehörig, hatte die Kornmühle 35¼ Scheff. Roggen Mühlenpacht, nach dem Stettiner Marktpreise, und 1 Thlr. Grundzins, und der Kupferhammer ebenso an Grundzins 6½ Thlr. an das Domainen-Rentamt Piritz zu entrichten.

Borin, Pfarrkirchdorf, 1¼ Mle. von der Kreisstadt gegen Südosten und 2¼ Mle. vom Amtssitze gegen Westnordwesten, führt seinen Namen vom slawischen Worte Bor = Nadelholzwald, vornehmlich Pinus sylvestris, wegen der frühern Waldwildniß, in welcher die Wanderer aus dem Morgenlande eine Niederlassung gründeten, die zur Seite des s. g. Langen Sees liegt, während die westliche Seite der Feldmark von der Thue begränzt wird, auf der die Boriner Mühle, westlich abwärts vom Dorfe belegen ist. Die Feldmark, gleichfalls mit sandigem Boden und von geringem Reinertrage — nur 24 Sgr. vom Morgen, begreift ein Areal von . . . . 5638,63 Mg. davon sind Ackerland 3278,21, Gartenland 21,18, Wiesen 1040,0, Weiden oder Hütung 431,84, Waldung 505,59, Wasserstücke, d. i. der Lange See und der Große Aal-See 172,51, zusammen 5346,60 Mg. wovon Thlr. 427. 21. 11 Pf. Grundsteüer zu entrichten sind; an steüerfreien Liegenschaften, welche mit 40 Sgr. Reinertrag pro Mg., den ergiebigsten Theil der Feldmark ausmachen, sind 102,69 Mg. vorhanden; an ertraglosen Grundstücken 158,96 Mg., an Hof- und Baustellen 30,35 Mg. darauf stehen 71 Wohn- und 2 gewerbl. Gebaüde, von denen 56 Thlr. 12 Sgr. gesteüert werden, und 70 steüerfreie Gebaüde. Borin hat eine Mutterkirche, zu deren Filial Kronheide eingepfarrt ist, einen Prediger, einen Schullehrer, der zugleich Küster und Organist ist, 1 Freischulzengut, 15 Bauerhöfe, von denen 2 halbirt sind, einer parcelirt, 4 Kossatenhöfe, von denen 2 unter mehrere kleinere Eigenthümer vertheilt sind, 1 Gemeindehaus, 1 Büdnerstelle, 1 Schmiede und die vorerwähnte Wassermühle. Im Ganzen zerfällt die Feldmark in 238 Besitzstücke, welche unter

59 Besitzer vertheilt sind. Zahl der Einwohner 634. Das hiesige Frei- oder Lehnschulzengut umfaßt 522 Mg., 95 Ruth., worauf ein Domainenzins von 14 Thlr. 25 Sgr. gehaftet hat, wogegen ihm die Fischerei-Gerechtigkeit im Langen See zustand. Die Erbverschreibung der Bauer- und Kossatenhöfe datirt vom 16 Januar 1806. Der unveränderliche Erbpacht-Canon betrug in baarem Gelde Thlr. 708. 5. 2 Pf. und an Naturalien 24 Scheff. Roggen, 58 Scheff. 12 Mtz. Gerste, 25 Hühnern, und 58 Stück Garn. Für das Getreide wurde laut Receß vom 6 August 1831, der jedesjährige Martini-Marktpreis der Stadt Piritz als eine Geldrente vergütigt. Die Mühle gab, nach dem Vertrage vom 20 Juni 1832, an Domainenzins 70 Thlr. baar. Die massive Kirche ist 60 Fuß lang, 35 Fuß tief, und mit einer Orgel versehen, welche im Jahre 1858 meist aus Mitteln der Gemeinde angeschafft ist. Der Thurm hat etwa 90 Fuß Höhe und 2 Glocken; er ist mit Zink gedeckt und mit vergoldeter Kugel und Kreüz geziert. Das im Jahre 1862 neü erbaute Pfarrhaus ist massiv, 64 Fuß lang, 40 Fuß tief und ganz unterkellert. Das Schulhaus wurde 1856 von Fachwerk neü erbaut, und liegt mitten in der breiten Dorfstraße, während das frühere abgebrannte in der Haüserreihe stand. Die Kirche hat 1868 ein Kapital von 400 Thlr., gegen 1835 um 700 Thlr. weniger, welcher Betrag zu Baukosten hat verwendet werden müssen und besitzt nach dem Gemeinheitstheilungs-Receß 105 Mg. 104 Ruth. Acker und Wiesen, wofür eine Erbpacht von 80½ Scheff. Roggen gegeben wird; außerdem einen Achterhof, der für einen Canon von Thlr. 3. 3. 7 Pf. vererbpachtet ist. Jährl. Etat 130 Thlr. Die Pfarre besitzt an Grund und Boden 304 Mg. 103 Ruth. Acker, Wiesen, Hütung. Davon sind 243 Mg. 23 Ruth. für 272½ Scheff. Roggen vererbpachtet. Das Übrige ist der Pfarre reservirt; doch ist der Eintheilung eine unrichtige Karte zum Grunde gelegt, und die Fläche ist geringer als im Receß angegeben. Sonst besitzt die Pfarre 2 Achterhöfe, die 10 Thlr. und 1 Thlr. Canon tragen, und einen Bleichgarten am Langen See, der für ¾ Thlr. verpachtet ist. In dem eben genannten See steht der Pfarre und dem Freischulzengute gemeinschaftlich, im Großen Aal-See der Pfarre allein die Fischerei zu. Beide Seen sind tief. Noch gab es in der Feldmark einen dritten See, den Kleinen Aal-See, von 47 Mg. 40 Ruth. Ausdehnung, dessen Befischung ebenfalls der Pfarre zustand. Er war seicht, schon vor 30 Jahren sehr verwachsen, und ist seitdem abgelassen. Aus der Holzentschädigung, welche der Pfaare bei der Separation zugewiesen wurde, ist ein Pfarrkapital gegründet, welches jetzt, 1868, auf 1125 Thlr. angewachsen ist. Die Lehrer- und Küsterstelle hat ein ähnliches Kapital von 150 Thlr. Sie besitzt an Ländereien 45 Mg. 45 Ruth., wovon der Inhaber den größten Theil verpachtet hat. An Schulgeld kommen gegen 100 Thlr. ein. Durch eine Feüersbrunst am 9 Juli 1792 ist der größte Theil des Dorfs, auch die Kirche, Pfarre und Schule zerstört worden, gleichzeitig das ganze Pfarr-Archiv.

Möllen, Klein-, Kirchdorf, ¾ Mln. von Greifenhagen, am linken Ufer der Thue, zwischen den beiden Dörfern Bartikow und Borin in der Mitte und hinsichts der Bodenbeschaffenheit der Feldmark, mit dieser von gleicher Beschaffenheit; enthält 8 Bauer- und 7 Kossatenhöfe, Schulhaus, Prediger-Wittwenhaus, Schmiede, überhaupt 38 Wohnhaüser, 1 gewerbl. Geb., Steüer 26⅓ Thlr., 50 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark von nur 19 Sgr. Reinertrag pro Mg. begreift 3812,47 Mg. nämlich 1764,02 Acker, 5,40 Gärten, 531,32 Wiesen, 504,81 Weiden, 834,14 Holzung, 25,18 Ödland, im Ganzen 3531,78 Mg., wovon Thlr. 225. 15. 11 Pf. Grundsteüer entrichtet werden, 133,32 Mg. steüerfreie Grundstücke, deren Ertrag nur 13

Sgr. pro Mg. abwerfen. Es sind 32 Besitzer an den 111 Besitzstücken der Feldmark betheiligt. Unnutzbar sind 128,5 Mg. und Hof- und Baustellen 18,87 Mg. Die Erbverschreibungen auch dieser Ortschaft datiren vom 16 Januar 1806. Canon Thlr. 374. 4. 2 Pf. und in Natura 26 Hühner, 46 Stück Garn. Die gewöhnlichen Reservate. Die Kirche, Filia der Mater zu Kl. Schönfeld, besitzt 70 Mg. 3 Ruth. Land, das zum größten Theil von der Gemeinde bestellt, die Wiese dagegen vom Pfarrer benutzt wird. Jährl. Etat 51 Thlr. An Acker und Wiesen besitzt die Pfarre 287 Mg. 140 Ruth., für 150 Thlr. Canon vererbpachtet. Zur Schule gehören 14 Mg. 85 Ruth. Acker und Wiesen, und an Schulgeld kommen gegen 50 Thlr. ein. Außerdem hat der Lehrer, der zugleich Küster ist, 4 Scheff. Roggen und 12 Klaft. Kiefern-Brennholz mit freier Anfuhr. Schulhaus nebst Stall wird von der Gemeinde gebaut und unterhalten. Zum Pfarr-Wittwenhaus gehören 8 Mg. 83 Ruth. Land, welches zum Besten der Kirche verpachtet wird, falls eine Wittwe nicht vorhanden ist. Der Kl. Möllensche oder Krenk-See, von 132 Mg., der Abfluß zur Thue hatte, ist trocken gelegt.

Schönfeld, Klein-, Pfarrkirchdorf, 3/4 Mln. von Greifenhagen unfern der, von da nach dem 2 3/4 Mln. entfernten Amtssitz Piritz führenden, Landstraße, liegt in flacher Gegend auf der rechten Seite der Thue, enthält eine Mutterkirche, von der die Kirche zu Kl. Möllen eine Tochter ist, das Pfarrgehöft, eine Küsterschule, 1 Frei- und Lehnschulzengut, 11 Bauer- und 3 Kossatenhöfe, 2 Büdnerstellen, ein Schmiedegrundstück, 3 Eigenthümer auf Percelen desselben, 2 Eigenthümer auf Kirchenacker-Parcele und auf der alten Schmiedestelle, das Hirtenhaus, das abseits an der Thue gelegene Mühlenwesen, die Bergmühle, und ein im Jahre 1833 auf einer Fläche von 86 Mg. angelegter Abbau, das Seehaus genannt, vom Dorfe 1/4 Mln. gegen N., links am Wege nach Sinzlow, und ein zweiter Abbau, der Joachimshof, gleichfalls 1/2 Mle. entfernt, aber gegen NO., auch am Wege nach Sinzlow — Namen, welche von der Königl. Regierung durch Amtsblatt-Bekanntmachung vom 24 Februar 1842 anerkannt worden sind; — zusammen mit 42 Wohnhaüsern und 1 gewerbl. Gebaüde, welche 34 Thlr. 9 Sgr. steüern, nebst 53 steüerfreien Gebaüden. 399 Einwohner. Die Feldmark, die nur 23 Sgr. Reinertrag vom Mg. gibt, begreift . . . . 3653,42 Mg. davon Ackerland 2285,17, Gartenland 1,65, Wiesen 312,08, Weiden 542,51, Holzung 319,20, Wasserstücke 40,84, steüerpflichtige Grundstücke überhaupt 3225,85 Mg., welche mit Thlr. 243. 1. 11 Pf. Steüer behaftet sind; ferner an steüerfreien Grundstücken 275,6 Mg., die nutzbare Fläche in 76 Besitzstücke eingetheilt und 31 Besitzern gehörend. Dazu kommen an ertraglosen Grundstücken 108,07 Mg. und an Hof- und Baustellen 33,9 Mg. Den Domainenzins für das Freischulzengut setzte der Lehnbrief vom 28 April 1728, zu 13 Thlr. an Lehnscanon und Dienstgeld fest. Die Erbverschreibungen der Bauern und Kossaten sind auch hier vom 16 Januar 1806. Unveränderlicher Erbpacht-Canon: baar Thlr. 510. 25. 1 Pf., in Natura 16 1/4 Scheff. Roggen in Geldrente, 30 Hühner, 30 St. Garn. Das Mühlengrundstück, die Bergmühle, hat 28 Mg. 77 Ruth. Land, und mußte für den erblichen Lehnbesitz 15 1/3 Thlr. und an Mühlenpacht Thlr. 16. 13. 4 Pf. baar, und 49 Scheff. 9 Mtz. Roggen entrichten, letztere Abgabe in Geld nach dem Martini-Marktpreise zu Piritz. Die Kirchenländereien, 63 Mg. 58 Ruth. groß, sind für 29 Scheff. 3 Mtz. Roggen, ein Kirchenkamp für 8 Scheff. Roggen, und die Baustelle der Kirchenscheüne für 5 Thlr. Baar-Canon vererbpachtet. Außerdem besitzt die Kirche 176 Thlr. Capital. Jährl. Etat 65 Thlr. Zum Pfaarhofe gehören

das Wohnhaus, 2 Ställe, 1 Speicher, Pfarrhirtenhaus, ein Garten von 1 Mg. 110 Ruth., sowie an Acker, Wiesen, Hütung 265 Mg. 130 Ruth. für 150 Thlr. verzeitpachtet. Das Küsterschulhaus besitzt an Ländereien 10 Mg. 66 Ruth. Der Lehrer bezieht an Schulgeld ca. 70 Thlr., 1/2 Klaft. Kiefernholz und 3000 Stück Torf. Der in der Feldmark liegenden Lütte (Kleine) See gehört, nach der Kirchenmatrikel, der Pfarre und dem Freischulzengute gemeinschaftlich. Es stand aber dem Domanio bei der Winterfischerei ein Vorzug zu. Diese Berechtigung haben die Eigenthümer des Sees gegen Zahlung von 50 Thlr. abgelöst, worüber ihnen unterm 18 Januar 1827 eine Befreiungs-Urkunde ertheilt worden ist.

Wirow, Kirchdorf, 1/2 Mle. von Greifenhagen ostsüdostwärts, an der nach Piritz führenden Landstraße, die westlichste der zum Rentamte P. gehörigen Dorfschaften, 3 1/2 Mle. vom Amtssitze entfernt, an der rechten Seite der Thue, zwischen dieser und dem Woltiner See in der Mitte, enthält ein Frei- und Lehnschulzengut, dessen Lehnbrief vom 25 October 1725 datirt, 6 Bauerhöfe, ein Mühlengrundstück auf der Thue, 1 Schulhaus, 1 Freihaus, 1 Schmiede, überhaupt 20 Wohn- und 4 gewerbl. Gebaüde, wovon 19 Thlr. 17 Sgr. an Gebaüdesteüer erlegt werden, und 41 steüerfreie Gebaüde. 192 Einwohner. Die Feldmark, zu den unergiebigsten des Kreises gehörend, begreift ein Areal von . . . . 2500,38 Mg. und zwar 1201,2 Acker, 2,60 Gärten, 224,12 Wiesen, 167,46 Weiden, 744,68 Holzung, 58,75 Wasserstücke, 3,74 Ödland, zusammen 2382,64 Mg., mit Thlr. 132. 9. 8 Pf. besteüert; sodann 20,01 steüerfreie, 79,81 ertraglose Grundstücke und 17,90 Mg. Haus- und Hofstellen. Das Lehnschulzengut hatte an Lehnscanon und Dienstgeld 13 Thlr. zu entrichten, und jeder der 6 Bauerhöfe an Erbpacht-Canon Thlr. 41. 15. 6 Pf. zufolge den Erbverschreibungs-Urkunden vom 16 Januar 1806. Die Mühle, zu der 40 Mg. 32 Ruth. an Landungen gehören, zahlte an Grund- und Domainenzins 13 1/2 Thlr. und an Pacht 40 Scheff. 4 5/6 Mtz. Roggen in Gelde nach dem Martini-Marktpreise von Piritz. Das Freihaus hatte 2 Thlr. zu zahlen zufolge des Grundbriefs vom 12 Juni 1726. Die hiesige Kirche, Filial von Woltersdorf, besitzt an Grundstücken 12 Mg. 146 Ruth., welche bis Marien 1869 für die jährliche Pachtsumme von 30 Thlrn. verzeitpachtet sind; jährlicher Etat 20 Thlr. Die Pfarre hat auf der Wirowschen Feldmark 36 Mg. 80 Ruth. Acker, welcher für 33 Scheff. Roggen, nach dem Martini-Marktpreise vererbpachtet ist; außerdem nimmt sie an der Waldung mit 45 Mg. Theil. Die Schule besitzt 7 Mg. 35 Ruth. Acker in Selbstbewirthschaftung des Lehrers. Das Schulgeld beträgt gegen 50 Thlr. Den Bedarf an Brennholz liefert die Gemeinde. Auf dem zum Freischulzengute gehörigen See stand dem Domainen-Fiskus das Recht zu, bei der Winterfischerei den Vorzug zu thun. Diese Berechtigung ist mit 50 Thlr. abgelöst, und die Befreiungs-Urkunde am 18 Januar 1827 ausgefertigt worden. Muthmaßlich stammte aus diesem Dorfe der Clericus in villa Schwendt, Nicolaus Wirow, welcher im Jahre 1339 in der Kirche daselbst einen Altar stiftete, und denselben mit 4 Freihufen, welche er in der Feldmark des Stargarder Kämmereidorfs Schwendt besaß, ausstattete, woraus das noch heüte bestehende Wirowsche Familien-Stipendium hervorgegangen ist, welches unter Oberaufsicht des Königl. Appellations-Gericht zu Stettin verwaltet wird.

Woltersdorf, Pfarrkirchdorf, 1 1/2 Mle. von der Kreisstadt gegen Ostsüdosten und 2 1/2 Mle. vom Amtssitz, unmittelbar an der Piritzer Kreisgrenze, enthält die Mutterkirche, zu der die Kirche in Garden als Tochter gehört, den Pfarrhof, Prediger-Wittwenhaus, die Küsterschule, ein Frei- und Lehnschulzengut, von dem das,

gegen Südost isolirt liegende, Vorwerk Carlshof im Jahre 1839 abgezweigt worden ist. 19 Bauer- und 3 alte Kossatenhöfe, 1 neüer, gebildet durch Abzweigung von einem Bauerhofe, 4 alte Freimannsstellen, darunter die Schmiede, und 6 neüe Freimannsstellen; außerdem etwa 50 Tagelöhner-Familien, im Ganzen 500 Einwohner. Das Dorf zählt 63 Wohn- und 4 gewerbl. Gebaüde, die mit 56 Thlr. 25 Sgr. besteüert sind, und 70 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark, deren Bodenbeschaffenheit besser ist, als bei den vorhergehenden 5 Dörfern, da der Reinertrag vom Mg. auf 31 Sgr. eingeschätzt ist, begreift . . . . . . 5506,81 Mg. davon Acker 4044,12, Gartenland 0, Wiesen 712,14, Weiden 228,30, Holzung 213,65, Wasserstücke 92,69, bestehend aus 3 kleinen Seen, welche der Röth-, Egel- und Röhlksee genannt werden, Ödland 17,80, zusammen 4992,70 Mg. mit Thlr. 508. 1. 9 Pf. Grundsteüer belastet; dazu an steüerfreien Grundstücken 316,0 Mg. im Ganzen 5625,31 Mg., welche in 210 Besitzstücke zerfallen und 39 Besitzern gehören. An ertraglosen Liegenschaften kommen hinzu 162,68, und an Hof- und Baustellen nebst kleinen Hausgärten 35,43 Mg. Der Lehnbrief des Freischulzengutes ist vom 21 Februar 1728, der den Domainenzins auf Thlr. 13. 26. 2 Pf. festgesetzt hat. Die Erbverschreibungen der baüerlichen Wirthe datiren auch hier vom 16 Januar 1806. Jedem Bauerhof wurden an Domainen-Abgaben auferlegt: baar 33 Thlr. 29 Sgr., in Natura 1 Scheff. 4/10 Mtz. Roggen, 1 Scheff. 10½ Mtz. Gerste, nach dem Martini-Marktpreise der Stadt Piritz in Gelde, 3 11/12 Hühner, 4 Stück Garn zum Spinnen; jedem Kossatenhof 12½ Thlr. baar, 2⅔ Hühner, 2 Stück Garn; jede Freimannsstelle mußte 2 Thlr. Grundzins zahlen. Im Ganzen betrugen die Abgaben dieses Dorfs an die Rentamts-Kasse Thlr. 707. 7. 2 Pf. In dem Thurm der hiesigen Kirche, welche seit lange eine Orgel besitzt, hangen 3 Glocken. Der Thurm ist in den jüngstverflossenen 30 Jahren erbaut, noch 1836 mußte sich die Kirche mit einem Glockenstuhl behelfen. Die Kirche hat 82 Mg. 146 Ruth. Acker, der seit 1833 für 59 Scheff. 3 Mtz., ursprünglich für 67 Scheff. 3 Mtz. Roggen, nach dem Martini-Marktpreise vererbpachtet ist. Jährl. Etat 80 Thlr. mit Überschuß von ca. 36 Thlr. Die Pfarre besitzt 278 Mg. 133 Ruth. an Acker, Hütung und Wiesen, theils verzeitpachtet, theils in eigner Bewirthschaftung; die Fischerei in dem Egelsee; den Pfarrwittwensitz 8 Mg. Acker und einen Garten; die Schule 8 Mg. 10 Ruth.; außerdem besitzen Pfarre und Schule noch einige unergiebige Wiesen auf der 2 Mln. entfernten Madanzig an der Meduje. An Schulgeld hat der Lehrer eine Einnahme von ca. 65 Thlr., und an Brennmaterial 4 Klaft. Eichen- und Buchenholz, 6000 Soden Torf und einige Fuder Reiserholz. Woltersdorf bestand ehemals aus einem ritterfreien Vorwerk, dem Freischulzen, 12 Bauern, 1 Zweidrittelbauern und 3 Kossaten. Nachdem aber 1771 das Vorwerk abgebaut worden, wurden auf demselben 6 neüe Bauerhöfe angelegt, der eine ⅔ Bauer zum Vollbauer und die jetzt vorhandenen 19 Bauern sowol in Ansehung der ihnen beigelegten Grundstücke, als auch der Abgaben gleich gemacht. Auf dem Röthsee, der zum Freischulzengut gehört, dem auch die Mitfischerei auf dem Röhlksee zusteht, hatte der Domainen-Fiscus das Recht, bei der Winterfischerei einen Vorzug zu thun. Diese Berechtigung hat der Freischulze im Jahre 1825 durch Zahlung von 50 Thlr. abgelöst, zufolge Befreiungs-Urkunde vom 2 Mai 1827. Der Egelsee scheint vom Pfarrer nicht mehr befischt zu werden, vielleicht ist er ganz ausgetrocknet.

Die im Vorstehenden aufgeführten Reallasten der Freischulzen und baüerlichen Wirthe gehören der Geschichte an, da sie, in Folge der neüern Gesetzgebung, an insonderheit des Rentenbank-Gesetzes vom Jahre 1850, mehr oder minder alle in Rentenbriefen abgelöst sind.

Die Kirchen und Schulen in sämmtlichen Amtsdörfern der Rentamts-Bezirke Kolbaz, Schwedt und Piritz sind, als Ausfluß der gutsherrlichen Rechte, Königlichen Patronats (S. 29), vertreten durch das Consistorium und die Regierung zu Stettin. Was ihnen und was den Freischulzen, so wie anderen Berechtigten an Holzdeputaten zusteht, ist im Abschnitt von den Staatsforsten im Kreise Greifenhagen (S. 194—217) ausführlich mitgetheilt worden.

[Quellen: Acta Commissionis betreffend die Revision der Domainen-Gefälle im Königl. Domainen-Rentamte Piritz (Domainen-Registratur der Königl. Regierung zu Stettin). Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Königl. Finanz-Ministeriums vom Jahre 1866. Berichte der betreffenden Geistlichen, s. S. 341.]

Zum Eigenthum der **Stadt Garz** gehörige Ortschaft.

Unter der Polizei-Obrigkeit des Magistrats von Garz.

Marwitz, Dorf, mit Filial-Kirche von Brusenfeld, 1¼ Mle. von der Kreisstadt aufwärts und ½ Mle. von Fiddichow abwärts an der Oder, im Thale derselben, gegen das der Plateauzug im Innern des Kreises hier ziemlich steil abfällt, am Ufer desjenigen Arms des vielverzweigten Strombettes, welcher den Namen Zollstrom führt, der Stadt Garz in der Entfernung von ½ Mle. schräg gegenüber, an der Mündung des Liebitzgrabens. Mit dem nordwärts in den Oderwiesen abgesondert liegenden Einzelgehöft Lustwerder, auch Laubwerder genannt, enthält der Ort 71 Wohnhaüser und 3 gewerbl. Geb., die mit 65 Thlr. 29 Sgr. besteüert sind, und 131 steüerfreie Gebaüde, darunter das Schulhaus, und 832 Einwohner. In der Feldmark sind 75 Besitzer mit 521 Besitzstücken angesessen. Sie begreift ein Areal von . . . . 3906,28 Mg. und gehört mit ihrem Durchschnitts-Reinertrag aller Kulturarten, der 48 Sgr. vom Mg. beträgt, zu den ergiebigeren Feldmarken des Kreises, indem sie dessen Mittelwerth um 11 Sgr. übersteigt. Dieses günstige Ergebniß entspringt jedoch nicht aus dem Ackerbau, der bei einer Fläche von 1402,43 Mg. mit 38 Sgr. nur auf dem Mittelwerthe steht, sondern aus der Heüwerbung in den 1071,15 Mg. großen Oderwiesen, die mit einem Reinertrag von 82 Sgr. den Kreis-Mittelwerth um 23 Sgr. übertrifft. Ähnlich verhält es sich mit der 555,8 Mg. umfassenden Hütungsfläche, die 32 Sgr. Reinertrag gewährt, 17 Sgr. über dem Kreis-Mittelwerth, und auch der Gartenbau, dem 43,38 Mg. gewidmet sind, hat mit 91 Sgr. einen Reinertrag, welcher 17 Sgr. über dem Mittelwerthe steht. Dagegen ist hinsichtlich der 533,53 Mg. großen Holzung, welche zum größten Theil aus dem Weichholze des Oderbruchs besteht, der Ertrag dem des Kreis-Durchschnitts nahe gleich. Die mit Thlr. 540. 13. 1 Pf. Grundsteüer belegte Fläche begreift 3582,02 Mg., Reinertrag 47 Sgr.; der steüerfreien Grundstücke, die den geistlichen Instituten gehören, sind zwar nur 24,17 Mg. vorhanden, aber diese Fläche steht in so hoher Kultur, daß ihr Reinertrag zu 102 Sgr. eingeschätzt werden konnte. Ertraglos wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken 255,51 Mg. und die Hof- und Baustellen nehmen einen Raum von 44,48 Mg. ein.

Der Ritterschaftliche Kreis Greifenhagen.

Die polizeiobrigkeitliche Gewalt über die Güter und Ortschaften üben die Besitzer der Güter aus.

Brusenfeld, Landtags- und Kreistagsberechtigtes Allodial-Rittergut nebst Pfarrkirchdorf, 1½ Mle. von der Kreisstadt gegen SSW., ½ Mle. von Fid-

bichow gegen NO. und $^3/_8$ Mln. von der Oder, in einem vom Liebitzgraben durchzogenen, ziemlich tief eingeschnittenen Thale des gegen die Oder abfallenden Plateaubodens, zerfällt in den Guts- und den Gemeindebezirk.

Das Gut enthält 10 Wohnhaüser, mit Thlr. 10. 24 Sgr. besteüert, und 21 steüerfreie Gebaüde, und begreift an Ackerland 1277,31, an Gärten 15,83, an Wiesen 202,10, an Weiden 64,46, an Holzungen 477,16, an Wasserstücken 11,36, an Ödland 12,22, an steüerpflichtigen, mit Thlr. 237. 21. 1 Pf. Grundsteüer belasteten Liegenschaften 2060,45, an ertraglosen Grundstücken 62,67, an Hof- und Baustellen 8,13, überhaupt ein Areal von . . . . 2131,43 Mg. Der Reinertrag ist, im Durchschnitt aller Kulturarten, zu 36 Sgr. vom Mg. eingeschätzt, was die Ziffer ist, welche dem Mittelwerth des Kreises nahezu entspricht. — Brusenfeld, ein zur Herrschaft Wildenbruch gehöriges Vorwerk (S. 180), ging mittelst Kauf-Vertrags vom 7 November 1812 als freies Eigenthum in den Besitz des Ökonomie-Commissarius Dr. Carl Cranz über. Demselben wurde durch die, vom Könige Friedrich Wilhelm III vollzogene Urkunde, d. d. Potsdam, 29 April 1829, die Gerichtsbarkeit über die auf diesem Gute mit der dazu gehörenden Brusenfelder Alten Haide und dem Brusenfelder Forst-Etablissement, das Lindower Bruch jedoch davon ausgeschlossen, befindlichen Nichteximirten für sich und seine eheleiblichen Nachkommen, so lange er oder diese Nachkommen das Gut mit den eben genannten Zubehörungen im derzeitigen Umfange besitzen, verliehen, demnächst aber auch dem gedachten Gute Brusenfeld c. p. für die Besitzzeit des 2c. Cranz und seiner eheleiblichen Nachkommenschaft die Eigenschaft eines landtagsfähigen wie kreistagsfähigen Ritterguts beigelegt. Cranz starb im Jahre 1835. Das Gut Brusenfeld fiel nun an die hinterbliebene Wittwe, und diese entsagte dem Besitze desselben zu Gunsten ihrer einzigen Tochter, der Ehegattin des Gutsbesitzers Jean Louis Coste. Diese starb, ehe für sie der Besitztitel berichtigt werden konnte, wenige Monate nach ihrem Vater, und hinterließ als Erbnehmer von Brusenfeld ihren Ehegatten und drei mit diesem erzeügte Söhne. Der erstere übernahm aus dem Nachlasse das Gut, und für ihn, Jean Louis Coste, wurde der Besitztitel berichtigt. Die Bewirthschaftung des Gutes hatte er schon im Jahre 1830 von seinem Schwiegervater übernommen. Die dem Gute Brusenfeld durch die Urkunde vom 8 Februar 1829 verliehene Rittergut-Qualität und Gerichtsbarkeit ist durch Cabinets-Erlaß vom 28 März 1840 auf die Besitzzeit des Gutsbesitzers Coste und dessen ehelicher Descendenz ausgedehnt, und Coste, nachdem er durch das Vertrauen seiner Mitstände, seit längerer Zeit Kreis-Deputirter und Abgeordneter zum Pommerschen Provinzial-Landtage gewesen, im Jahre 1866 zum Landrathe des Greifenhagenschen Kreises gewählt und auf deren Präsentation dem Könige bestätigt worden. — Um eine gesunde Schafhütung auf einem Theile der Dreschberge seiner Heide zu verbessern und zugleich daraus eine Nebennutzung zu ziehen, hat Dr. Cranz daselbst im Jahre 1821 eine Pflanzung von Obstbaümen aller Art angelegt, diese Pflanzung mit 304 Stämmen, die sämmtlich angewachsen sind, begonnen, und im Laufe von 5 Jahren bis auf 2000 Bäume gebracht. Um nun diese Pflanzung unter beständiger Aufsicht eines Wärters zu stellen, erbaute Cranz in der Mitte derselben, und zwar in einer Entfernung von $^1/_4$ Mle. vom Dorfe, ein Wohnhaus, und legte demselben die Benennung das Haus im Obstwalde bei Brusenfeld bei. Dieser Name ist vom Ministerium des Innern mittelst Rescripts vom 17 September 1821 als zweckentsprechend, da er das Etablissement als verbleibende Pertinenz des Gutes bezeichnet, genehmigt worden. Gut und Dorf enthält 561 Einwohner.

Das Dorf besteht aus dem Pfarrgehöft, dem Küsterschulhause, 16 Bauerhöfen,

2 Freihaüsern, einer Wassermühle auf dem Liebitzgraben, einer Schmiede, einer Menge kleiner Eigenthümerstellen, und enthält an steüerpflichtigen Wohnhaüsern 40, an gewerbl. Geb. 4, mit 27⅓ Thlr. Gebaüdesteüer belastet, und an steüerfreien Gebaüden 68, darunter die der geistlichen Institute. Hinsichtlich der Ergiebigkeit des Bodens steht die Dorffeldmark um 3 Sgr. niedriger im Reinertrage, als die Gutsfeldmark. Sie enthält 1613,1 Mg. Ackerland, 22,58 Gärten, 204,01 Wiesen, 349,12 Weiden, 95,86 Holzung, 64,42 Ödland, zusammen 2273,04 Mg. steüerpflichtige Liegenschaften, mit Thlr. 237. 18. 2 Pf. besteüert, und 76,05 Mg. steüerfreie Grundstücke, an ertraglosen 113,21, an Haus- und Hofstellen 26,30, daher Areal der ganzen Feldmark . . . . 2488,60 Mg. In ihr sind 66 Eigenthümer mit 184 Besitzstücken angesessen. Die Wassermühle, mit 1 Mahlgange, 1 Stampfe, 1 Schneidegang verkaufte die Krone Schweden als Besitzerin der Herrschaft Wildenbruch, laut Contracts vom 27 Mai 1652 an Bartholo Kolbe zu Erbpachtsrechten gegen 5 Winspel Pachtroggen, in Gelde zahlbar nach dem Martini-Marktpreise der Stadt Stettin, und gegen 6 Thlr. Baar-Canon für die Schneidemühle, zugleich mit der Bedingung, daß die Schneidemühle für die Herrschaft Bretter und Bohlenblöcke zu bestimmten Preisen schneiden mußte, und sie ohne Consens der Herrschaft nicht eingehen durfte. Dagegen erhielt der Erbpächter, außer den zum Mühlenwesen gehörigen Ländereien, mehrere Gerechtsame an Hütung, Holznutzung, Fischerei.

Cranzfeld, Colonie, ⅜ Mln. von Brusenfeld gegen N., ¼ Mle. von Marwitz gegen O. und ebensoweit von Buddenbrock gegen S. 39 Wohnhaüser mit 21 Thlr. 4 Sgr. besteüert und 61 steüerfreie Gebaüde. Angesessene Colonisten sind 36 vorhanden, denen 98 Besitzstücke angehören. Der Boden gewährt nur 18 Sgr. vom Mg. Ackerland 481,74, Wiesen 67,37, Hütung 139,17, besteüerte Grundstücke 682,93 Mg., Steüer 40 Thlr., steüerfrei 5,35 Mg., ertraglos 40,87, Hof- und Baustellen 8,87, ganzes Areal . . . . 738,02 Mg. Einwohnerzahl 380. — Diese Colonie ist von dem Gutsherrn von Brusenfeld, Dr. Carl Cranz auf einem Theile des ihm gehörenden Lindower Bruchs, früher eine Pertinenz des Ritterguts Lindow und bis an den Kränichstrom sich erstreckend, im Jahre 1829 angelegt und nach dem Gründer benannt worden. Die Gränzen der Colonie sind: gegen NW. der Acker der Gemeinde Buddenbrock, und nach den übrigen Himmelsgegenden ist sie von der Heide, einigen Ackerstücken und dem durch die Separation erlangten Theil dieses Bruchs der Gemeinde Marwitz umgeben. An öffentlichen Wegen führen hindurch: 1) die Poststraße von Fiddichow über Brusenfeld nach Greifenhagen; 2) die Straße von Marwitz nach der Kreisstadt, welche sich mit der erstern hier vereinigt; und 3) ein wenig befahrener Weg von Brusenfeld und Marwitz nach der Pakulenter Mühle. Bei der Gründung der Colonie sind 10 Mg. Bruchland reservirt worden, um als Baustelle und als Dotation für eine künftig zu erbauende Kirche zu dienen; ebenso ein Grundstück für eine Schule. Letztere ist errichtet worden; für erstere hat sich ein Bedürfniß noch nicht gezeigt. Die Einwohner sind nach Brusenfeld eingepfarrt.

Heinrichsdorf, Land- und Kreistagsberechtigtes Allodial-Rittergut und Kirchdorf, 1¾ Mln. von Greifenhagen gegen SSO., 1 Mle. von Bahn gegen NW. und 1¼ Mle. von Fiddichow ostwärts, enthält auf dem Gute 24 Wohnhaüser und 3 Fabrikgebaüde, mit 26 Thlr. 24 Sgr. Gebaüdesteüer belegt, und 46 steüerfreie Gebaüde, incl. eines Theils der, unten zu benennenden abgesondert liegenden Wohnplätze. Die

Feldmark, deren Reinertrag mit 36 Sgr. vom Mg., dem Durchschnittswerth des Kreises fast gleich ist, enthält 3473,31 Mg. Ackerland, 22,65 Gärten, 177,48 Wiesen, ungenügend für die große Ackerfläche, daher starker Futterbau, 175,32 Hütung, 235,47 Holzung, 49,75 Wasserstücke, 22,83 Ödland, zusammen 4156,81 Mg. mit Thlr. 479. 7. 7 Pf. Grundsteüer belastet; dazu an ertraglosen Liegenschaften 59,78 und an Hof- und Baustellen 24,82 Mg., daher Größe der Gutsfeldmark . . . . 4241,41 Mg. Auf dieser Feldmark sind im Laufe des 19 Jahrhunderts mehrere Ansiedlungen gegründet worden. Zuerst im Jahre 1819 eine, zwischen Heinrichsdorf und Steklin, ca. 1500 Schritte vom erstern entfernte, an der Landstraße von Greifenhagen nach Schönfließ belegene Colonie, welche von seinem Begründer, nach dessen Namen die Benennung Schultzendorf erhalten hat, genehmigt durch Ministerial-Rescript vom 5 März 1820. Sodann im Jahre 1820 ein westlich vom Gute an der Lindowschen Gränze belegenes Vorwerk, Namens Carlshof, welches der Besitzer des Gutes Heinrichsdorf gleich nach der Anlage an einen Ökonomen, Namens Leüenburg, vererbpachtet hat; das Gehöft Ferdinandsfeld, östlich vom Hauptgute, rechts vom Wege nach Rosenfeld; die Ziegelei Klinkersaue, südlich in der Richtung auf Gr.-Schönfeld und 220 Ruthen von Heinrichsdorf entfernt, rechts an der Straße nach Marienthal. Das Ministerial-Rescript vom 19 November 1821 genehmigte den Namen Carlshof, wies aber die Benennung der beiden anderen Anlagen zurück, weil diese zu unbedeütend seien, um einen besondern Namen beizulegen. Nichts desto weniger sind diese Namen geläufig geblieben, mindestens der Name Ferdinandsfeld, der in den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen von 1866 vorkommt. Angelegt wurde Carlshof mit 1 Wohnhause, 1 Stallgebaüde und 2 Scheünen, ganz in der Nähe des Nü-Sees; Ferdinandsfeld mit 1 Wohnhause, 1 Stallgebaüde und 1 Scheüne; Klinkersaue mit 1 Zieglerwohnhause, 1 Wohnhause für die Arbeiter, 2 Ziegelscheünen, und 1 Ziegelofen. Die Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen von 1866 setzen Carlshof und die Ziegelei (ohne Namen) zum Gemeindebezirk Heinrichsdorf und führen Schulzendorf als besondern Erhebungsbezirk auf. Die auf dem Gute Heinrichsdorf in Betrieb stehende Spiritusbrennerei hat im Jahre 1867 verbraucht 26.550 Scheffel Kartoffeln und 2144 Sch. Gerstenmalz, und an das Steüeramt Fiddichow Thlr. 7803. 3 Sgr. Branntweinsteüer entrichtet.

Das Dorf Heinrichsdorf, dessen Kirche eine Tochter der Pakulenter Mutterkirche ist, enthielt ursprünglich 12 Bauerhöfe, welche von Altersher dem Kloster Kolbaz mit 12 Fl. 6 Lßl. zinspflichtig waren. Der Kurfürst-Markgraf überließ aber durch Vertrag d. d. Potsdam, 23 September 1683, diese Abgabe dem damaligen Lehnsträger des Gutes, v. Greifenpfeil, gegen ein baar ausgezahltes Kaufgeld von 203²/₃ Thlr. Von da an hat ein Niederlegen der meisten Höfe begonnen, was jedoch vorzüglich im laufenden Jahrhundert Statt gefunden hat. Der größte Theil der baüerlichen Grundstücke ist in Folge der Dienst-Regelung, wie durch Ankauf mit der Gutsfeldmark vereinigt worden. Die baüerliche Feldmark enthält gegenwärtig, incl. Carlshof und Klinkersaue, nur noch . . . . . . 534,11 Mg. wovon 237,66 Mg. mit Thlr. 25. —. 11 Pf. besteüert und 287,42 Mg. steüerfrei sind, als Besitzungen der geistlichen Institute. In der Feldmark, deren Boden denselben Reinertrag gewährt, wie die Gutsfeldmark, sind 20 Eigenthümer mit 38 Besitzstücken angesessen. Wohnhaüser gibt es 20 und 3 gewerbl. Geb., besteüert mit Thlr. 12. 2 Sgr., steüerfrei sind 23 Gebaüde, darunter das Schulhaus. Bevölkerung von Heinrichsdorf, Gut und Dorf, 344 Seelen. Die Windmühle ist im Jahre 1772 zum Eigenthum verkauft, der Krug 1829.

Schultzendorf, Colonie, deren Lage gegen Heinrichsdorf oben angegeben ist, besteht aus 11 Colonistenstellen, die mit 13 Wohnhaüsern, 1 gewerbl. Gebaüde und 16 steüerfreien Gebaüden besetzt sind, an Grundstücken aber nur . 81,44 Mg. besitzen, wovon 71,72 unterm Pfluge, 6,59 Wiesen und 2,18 Hof- und Baustellen sind. Grundsteüer Thlr. 4. 10. 1 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 5. 22 Sgr. Bevölkerung 157 Seelen.

Heinrichsdorf war eine Besitzung der Rehberg zu Vierraden, und kam 1391 durch Kauf an Peter Stenwer, und ist seit der Zeit ein Lehn dieser Familie gewesen, und zwar derjenigen Linie dieses, mit Johannes de Stenwere im Jahre 1309 urkundlich auftretenden Geschlechts, deren Wappen im silbernen Felde 2 in's Andreaskreuz gelegte goldene Steigbügel an rothen Riemen zeigt, auf dem Helme 3 Straußfedern, davon die zur rechten Seite golden, die mittlere roth, die zur Linken blau ist, Helmdecken silbern und roth. Von dieser Linie kaufte Peter St., zu Nigen-Colbitz gesessen, in Gemeinschaft mit Peter Trampe zu Lindow im Jahre 1435 von dem Wedel-Geschlecht alle dessen Gerechtsame an Fiddichow für 600 Mark Finkenaugen. Dem Georg St. wurden 1482 vom Herzoge Bogislaw X zehn Hufen entzogen und dem Johann Wopersnow, Vicar zu Piritz, gegeben. 1503 ist Woitsik Sitzgut des Tyde St. 1514 verpfändete der schon genannte Jürgen St. an Werner v. d. Schulenburg 30 Fl. jährlicher Pacht aus Schonenfeld für 500 Fl. Derselbe wurde 1515 gemeinschaftlich mit seinem Bruder Asmus vom Herzoge Bogislaw X mit folgenden Gütern belehnt: Woitsik ganz; ein Theil von Kossin und Klokſin; 4 Hufen mit 7 Kossaten, ⅓ an der Mühle im Dorfe und Felde zu Klüken, sammt einem Theil der Lehnwaare des Kirchlehns daselbst, welches sie von Bartholomäus Glützkow gekauft und als neües Lehn an sich gebracht hatten. Dies letzte neüe Lehn ausgenommen wurde ihren Vettern: Jürgen zu Selchow, Joachim, Anderssen und Jürgen, Gebrüdern zu Doberpole, Jürgen, Asmus und Liborius, Gebrüder zu Rosenfeld, und Thewes und Achim, Gebrüder zu Lütken-Latzkow, die gesammte Hand an ihren Gütern ertheilt. Jürgen St., zu Selchow Erbsessen, befand sich im Gefolge des Herzogs Georg, als derselbe sich 1526 nach Danzig begab, um dem, sich daselbst aufhaltenden, Könige Sigismund die Huldigung wegen der Polnischen Lehnsherrschaften Lauenburg und Bütow darzubringen. Herzog Philipp belehnte 1553 die Gevettern Wolf, Jürgen und Valentin zu Selchow und Viddichow, Liborius, Caspar, Asmus, Jürgen, Hartwich und Wilhelm za Rosenfeld, Christoph, Curd und Jürgen zu Woitsik und Klüken, Hans, Andreas, Jochim und Wulf zu Doberpole, und Paul Adam, David, Curd und Hans zum Detze gesessen, mit folgenden Gütern: Neü-Kolbitz ganz, Groß-Selchow ganz, Groß-Schonenfelde ganz, Heinrichsdorf ganz, mit dem Felde und Holze, die Pinnow genannt, Marsekow halb, Viddichow halb und 12 Hufen im Bürgerfelde daselbst, ein Freiwehr in der Oder, den raumen und verwachsenen Acker halb im Herrnfelde ohne die Wendeberge und was sie zu Pflugacker machen können, auch alle Holzung und Weide vom Kietze an bei der Oder bis an die Brusenfelder Feldmark, und die Lange Grund bis an den Knüppeldamm zwischen den Bergen und dem Mühlenfließ, mit allem Genieß, daß die Bürger von Fiddichow keine Gerechtigkeit haben. Ferner: im Dorfe Kossin 17 Hufen und Kossatenhöfe, auch den Krug daselbst und drei Theile am Kirchlehn; ingleichen was im Dorfe Pakelente durch Wulff St. von Asmus Trampen kaüflich an das Geschlecht gebracht ist, die wüste Feldmark Mützelburg, so viel daran Stettinsch Lehn ist, Woitsik, Doberpole, das Holz zum Schönenwerder, Klokſin, Lütken-Latzkow, Rosenfeld, 2 Winspel in der Jagowschen Mühle, ihren Antheil an Glützken und der dortigen Mühle, so seliger Jürgen St. zu Woitsik

von dem Geschlecht der Glützken erblich an sich gekauft. Derselbe Lehnbrief wurde den St. 1568 von den Herzogen Johann Friedrich, Bogislaw, Ernst Ludwig, Barnim und Kasimir bestätigt. Das halbe Städtchen Fiddichow ward jedoch schon 1571 an den Grafen von Hohenstein verkauft; da die Familie aber Fiddichow nur zur Hälfte besaß, so muß dieser Verkauf nur auf bestimmte Jahre abgeschlossen sein, denn 1584 tritt Jürgen St. seinen dritten Theil davon dem Wulf St. ab (man vergl. S. 177, 178), auch wurden sie 1609 vom Kurfürsten Johann Sigismund neüerdings mit dem halben Städtchen Fiddichow belehnt. Zufolge eines, aus dem Jahre 1625 stammenden Registers zählten die Steinwehre in 4 Linien, die zu Fiddichow und Selchow, die zu Woitsik und Doberpole, die zu Kl. Latzkow, und die zu Rosenfeld, zu den schloßgesessenen Geschlechtern; und in einem Schriftstück von 1634 kommt noch die Linie zu Klüken hinzu. Nach der Hufenmatrikel von 1631 hatte das Geschlecht der Stenwere, Stenwehre, auch Steinwerder in den Urkunden genannt, zu versteüern: Zu Heinrichsdorf 28 Hufen, zu Gr. Selchow 40 Landhufen der Bauern, zu Rosenfeld 4, zu Splinteresfeld, jetzt Jägersfeld genannt, 12, zu Gr. Schönfeld 38, zu Doberpole 30, zu Lütken-Latzkow 12, zu Woitsik 15, zu Klüken $2^1/_2$, zu Pakelentz $7^1/_2$, zu Viddechow $8^1/_2$ Landhufen ohne die Kotzen, darunter 5 Ritterhufen und $3^1/_2$ Landhufen der Bauern, welche Steüerhufen aber damals auf ein kleineres Maaß reducirt wurden. Von dieser großen Begüterung ist dem Steinwehrschen Geschlecht auch nicht eine einzige Hufe verblieben. Während der Wirren des 30jährigen Krieges, als Pommern, nach der Landung des — Retters der evangelischen Freiheit, unter Botmäßigkeit des schwedischen Soldaten-Regiments stand, und von demselben ausgebeütet wurde, war Heinrichsdorf, man weiß nicht, auf welche Weise, an den schwedischen Kammer-Director Andreas Sparrfeld gelangt, von dem es für den Preis von 26.000 Thlr. käuflich an Cölestin Hofmann von Greifenpfeil kam, der mit dem Gute auch belehnt wurde. Dessen Sohn, Freiherr Gustav Eberhard v. Greifenpfeil, der Hauptmann im Regiment Schwerin gewesen war und nachher Landrath des Greifenhagenschen Kreises wurde, setzte in seinem Testamente vom 15 Juni 1765 seine Ehegenossin Barbara Charlotte Juliana, geb. v. Bandemer, zur Universalerbin seines Vermögens ein, welche daher, nach dem 1775 im Alter von 82 Jahren erfolgten Tode desselben, dieses am 22 März 1769 zum freien Allodium erklärte Gut besaß. Im Jahre 1804 war ein Mitglied des Geschlechts Zitzewitz, dessen Sitzgut Dumrose, im Stolpschen Kreise, war, Eigenthümer von Heinrichsdorf. Er hatte es für 24.000 Thlr. erworben. In der Franzosenzeit, anscheinend ums Jahr 1809, gelangte Heinrichsdorf in den Besitz des Oberamtmanns Carl Ferdinand Schultze. Er war es, der die oben namhaft gemachten Etablissements auf der Guts-Feldmark anlegte, nachher aber, muthmaßlich in Folge jener Anlagen, in Vermögensverfall gerieth, so daß die Pommersche Landschafts-Departements-Direction zu Stargard im Jahre 1835 sich genöthigt sah, das Gut unter Sequestration zu stellen, die mit einem öffentlichen Verkauf endete, bei welchem ein Stettiner Kaufmann, Namens Michaelis, Meistbietender blieb. Dieser fand nach einjährigem Besitz einen Kaüfer, an einem reichen Berliner Bürger, dem Stadtrathe Lenke — als welcher, und schon vorher als Stadtverordneter, derselbe sich große Verdienste um das Gemeinwesen der Stadt Berlin erworben hat, was die städtischen Behörden bei seinem Ausscheiden aus dem Magistrate dadurch anerkannten, daß sie ihm die Würde eines Stadtältesten verliehen. Lenke übertrug das Gut Heinrichsdorf im Jahre 1839 auf seinen Sohn Wilhelm, den er die Landwirthschaft unter des großen Agronomen Koppe Leitung hatte studiren lassen, zum Eigenthum. Von ihm ist die Spiritusbrennerei angelegt,

die größte im Greifenhagenschen Kreise. Wilhelm Lenke ist am 19 Januar 1863 gestorben und das Rittergut Heinrichsdorf nach dem Inhalte des wechselseitigen Testaments vom 11 Februar 1847, publicirt den 27 Juni 1863, auf dessen Wittwe Julie, geb. Koppe, übergegangen.

Klebow, Rittergut mit bedingter Landtags- und Kreistags-Berechtigung, und Pfarrkirchdorf, $1^1/_4$ Mle. von Greifenhagen gegen NO. und ebenso weit von der Station Finkenwald an der Stettin-Stargarder Eisenbahn, liegt so zu sagen auf einer Blöße des Klützer Forstreviers, von dessen Eichen-, Buchen- und Föhrenwald die Feldmark rings umschlossen ist.

Das Gut hat 197 Einwohner. Die Feldmark, welche zu einer der fruchtbarsten Gemarkungen des Kreises gehört, enthält an Ackerland $2194,_{94}$ Mg. mit einem Reinertrage von 57 Sgr., an Gartenland $167,_{77}$ Mg., auf dem Gartenbau fast in eben so großem Umfange, als in dem Nachbardorfe Brünken, aber mit größerm Erfolge, betrieben wird, da der Mg. einen Reinertrag von 90 Sgr. abwirft; die Wiesen geben auf $485,_{79}$ Mg. 72 Sgr. Ertrag, der Hütungen gibt es $103,_{7}$ Mg. mit 21 Sgr. Ertrag, an Holzung sind $97,_{61}$ Mg. und an Wasserstücken $68,_{49}$ Mg. vorhanden. Der steüerpflichtigen Liegenschaften gibt es $3118,_{37}$ Mg., besteüert mit Thlr. 567. 12. 7 Pf. Steüerfrei ist kein Grundstück. Ertraglos sind $55,_{02}$ Mg. an Wegen, Triften, und $157,_{37}$ Mg. an Gewässern. Die Hof- und Baustellen decken eine Fläche von $35,_{43}$ Mg. Das Areal der ganzen Feldmark beträgt . . . . $3366,_{19}$ Mg. Der steüerpflichtigen Wohnhaüser sind 13 und gewerbl. Geb. 6 vorhanden, von denen Thlr. 21. 9 Sgr. Steüer erlegt werden, steüerfrei sind 32 Gebaüde. Seitdem Klebow im Jahre 1811 aus dem Verbande der Kolbazer Amtsortschaften geschieden, sind auf einem Theile der zum Gute gehörigen, hinter dem Dorfe Ferdinandstein, an der Reglitz belegenen Hütung 14 Erbzinspächter entstanden, welche zusammen 28 Mg. in Erbpacht besitzen. Diese Ansiedlung führt den Namen Bienenwerder (S. 99), wird aber jetzt zur Gemeinde Retzowsfeld gerechnet. Eine uralte Pertinenz von Klebow ist das, nordwestlich vom Hauptgute belegene Vorwerk Wendefeld, was jedoch in neürer Zeit nicht mehr genannt wird, dagegen zwei abgesonderte Wohnplätze Düsbruch und Hammelstall, über deren Entstehung die Acten keinen Nachweis geben. — Von der Vorgeschichte Klebow's ist auf vorhergehenden Blättern, namentlich auf S. 94, die Rede gewesen. Eins der Domainen-Vorwerke im Amtsbezirk Kolbaz, wurde es im Jahre 1811 zum Verkauf gestellt und von Georg Friedrich Schulze für den Preis von 50.000 Thlr., frei vom Obereigenthum und sonstigen Beschränkungen zum Eigenthum erworben. In das revidirte Verzeichniß der im Greifenhagenschen Kreise belegenen ehemaligen Domainen-Güter, welche, zufolge des Cabinets-Erlasses vom 18 Februar 1827, ihre Besitzer befähigen, viritim im Ersten Stande auf Kreistagen zu erscheinen, vom Staatsministerium unterm 7 Juni 1842 vollzogen, fand Klebow mit der Pertinenz Wendefeld Aufnahme. Sodann verlieh der König, durch von ihm eigenhändig vollzogene Urkunde vom 31 October 1845, dem Gute Klebow auf die Dauer der Besitzzeit des rc. Schulze und seiner ehelichen Descendenz, die Eigenschaft eines landtagsfähigen Ritterguts, unter gleichzeitiger Beilegung der Civil- und Polizei-Gerichtsbarkeit. Seit 1848 ist der Sohn des Erwerbers, August Theodor Schulze, Besitzer von Klebow. Im Jahre 1867 hat die daselbst in Betrieb stehende Brennerei (S. 22) 17.150 Sch. Kartoffeln und 1330 Sch. Gerstenmalz verbraucht und

dafür Thlr. 5013. 12 Sgr. Branntweinsteüer an das Steüeramt Greifenhagen entrichtet.

Das Dorf Klebow zählt 642 Einwohner. Es besteht aus dem Pfarrgehöft, der Küsterschule, 1 Bauerhofe, 15 Kossatenhöfen, 5 Freileüten, der Klebower Obermühle, Schmiede, Krug, und einer großen Menge kleiner Eigenthumsstellen, die in neürer Zeit durch Parcelirung entstanden sind. Der Ort hat 53 Wohnhaüser und 7 Fabrikgebaüde, die mit Thlr. 39. 26 Sgr. besteüert sind, und 76 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark, deren Boden nicht so ergiebig ist, wie der Boden der Gutsfeldmark, zerfällt in 433 Besitzstücke, bei denen 67 Besitzer betheiligt sind. Areal . . . . 2222,33 Mg. davon an Ackerland 1591,12 Mg. mit 46 Sgr. Reinertrag, an Gartenland 96,76, an Wiesen 415,33, an Weiden 5,34 Mg., an mit 264 Thlr. besteüerten Grundstücken 1841,64 Mg. Frei von Steüer sind 275,43 Mg., die sehr ertragreichen Grundstücke der geistlichen Institute, 53 Sgr. vom Mg. Ertraglos sind 80,85 Mg., Hof- und Baustellen 24,13 Mg. Über Kirchen-, Pfarr- und Schulwesen kann aus dem, bei Brünken angegebenen, Grunde (S. 316) nichts mitgetheilt werden. Im Bereich der Klebower Feldmark, aber zur Klützer Forst gehörig, liegt der, wegen seiner frühern Hegung der Sterlete bekannte, Gerland-See.

Kunow vor Bahn, also genannt zur Unterscheidung von anderen Orten gleiches Namens, zur Landstand- und Kreisstandschaft berechtigtes Allodial-Rittergut und Pfarrkirchdorf, ½ Mle. von Bahn nordostwärts, unmittelbar an der Gränze des Pyritzer Kreises, zu dem es vor 1816 gehört hat, 1¼ Mle. von der Stadt Piritz westwarts, an der von Bahn nach Neümark führenden Landstraße zum Anschluß an die Piritz-Stettiner Steinbahn.

Das Gut enthält mit dem dazu gehörigen Vorwerke Ludwigshof, 16 Wohnhaüser und 3 gewerbl. Gebaüde, die mit Thlr. 15. 29 Sgr. besteüert sind, und 22 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark, deren Boden im Durchschnitt aller Kulturarten 30 Sgr. vom Mg. gewährt, enthält 2656,57 Acker, 14,19 Gärten, 373,86 Wiesen, 91,53 Weiden, 414,95 Holzung, 39,20 Wasserstücke, 65,27 Ödland, zusammen 3646,36 Mg., von denen Thlr. 342. 22. 10 Pf. an Grundsteüer zu erlegen sind, und 9,31 steüerfreie Mg.; ertraglos sind 56,66 Mg., Hof- und Baustellen stehen auf einem Raume von 21,60 Mg. Größe der ganzen Feldmark . . 3733,93 Mg., woran 3 Besitzer mit ebensoviel Besitzstücken betheiligt sind. Der Betrieb der Spiritus-Brennerei (S. 22) ist seit einigen Jahren eingestellt.

Das Dorf enthält das Pfarrgehöft, die Küsterschule, 15 Kossatenhöfe incl. des Kruggrundstücks, 1 Freihaus, 3 Büdnereien, 1 Schmiede, 23 Wohnhaüser, 2 gewerbl. Geb., besteüert mit Thlr. 16. 19 Sgr., und 35 steüerfreie Gebaüde, darunter die des Pfarrhofes und der Schule. In der Feldmark, deren Bodenbeschaffenheit der des Gutes nahe gleich ist, sind 21 Eigenthümer mit 126 Besitzstücken angesessen. Sie begreift 979,4 Ackerland, 0,51 Gurten, 98,9 Wiesen, 166,79 Hütungen, keine Holzung und kein Wasserstück, aber 12,26 Ödland; an steüerpflichtigen Grundstücken 858,3 Mg., besteüert mit Thlr. 83. 18. 9 Pf. und an steüerfreien Liegenschaften der Kirche, Pfarre und Schule 399,58 Mg. Ertraglos sind 68,73 Mg., Haus- und Hofstellen 12,67 Mg. Ganze Feldmark. . . . . 1339,28 Mg. Die hiesige Kirche, welche in Schwochow, Piritzer Kreises, eine Tochterkirche hat, gehört nicht zur Bahner, sondern zur Piritzer Synode. Gut und Dorf haben 386 Einwohner.

Kunow hat einem Geschlechte den Namen geliehen, welches in den Urkunden

erst zu Ende des 15 Jahrhunderts auftritt, und im Anfange des 19 Jahrhunderts aus dem grundangesessenen Adel Pommerns verschwindet, ja seit der Zeit erloschen zu sein scheint, urtheilt man nach dem — Asyl von Söhnen verarmter Familien, der Rangliste des Preußischen Heeres von 1867, in welcher der Name Kunow fehlt. Hans Konow ist einer der Unterzeichner der Reversalien, welche die Pommerschen Landstände, Prälaten, Ritterschaft und Städte, über den Märkisch-Pommerschen Erbvertrag zu Piritz am 26 März 1493 vollziehen. In demselben Jahre bekennt sich Hans Güntersberg dem Drewes Konow zu einer Schuld von 70 Mark, wofür er demselben eine jährliche Rente von 6 Mk. aus seinem Gute Moderow verschreibt. Tyde K., erbsessen zu Lindow, verkauft 1498 seinen Wohnhof daselbst für 125 Mk. an Detlew Trampe. Im Jahre 1526 ertheilen die Herzoge Georg und Barnim dem Vivigenz v. Eickstedt das Angefäll an Peter und Claus Gebrüder v. K. Antheil an Groß-Mellen. Herzog Franz I belehnt 1618 den Jakob K. mit seinem Lehngute Konow. Die Belehnung bezog sich indessen nicht auf das ganze Gut, sondern auf $^2/_3$ desselben, denn sehr wahrscheinlich war mit dem letzten $^1/_3$ schon damals die Familie v. Dossow, v. d. Doßen, belehnt. Dieses Drittel wurde von dem Lieutenant Adam Heinrich v. D. am 20 Mai 1722 wiederkaüflich dem Obersten von Philippi, und von dessen Erben am 27 Mai 1735 dem Geheimenrathe und Hofmarschall Alexander Magnus v. Kunow verkauft. Dieser besaß die übrigen $^2/_3$ des Gutes, von welchen die eine Hälfte ein altes Lehn seiner Familie und die andere Hälfte ein Lehn derer v. Wiesen war, und hinterließ das ganze Gut Kunow bei seinem 1740 erfolgten Ableben seinen beiden Söhnen Friedrich Wilhelm und Alexander Friedrich, welcher letztere 1745 als Fähndrich im Schlesischen Feldzuge fiel, ohne Leibeserben zu hinterlassen. Friedrich Wilhelm v. K., nunmehr alleiniger Besitzer, erwarb am 2 Juni 1747 von den Brüdern Adam Richard und Gustav Ludwig v. Dossow derer drittel Antheil an Kunow gegen ein Abstandsgeld von 900 Thlr. auf fernere 25 Jahre, event. mit dem Lehnrecht zum Erbeigenthum, nachdem dieselben und ihre Brüder Carl, Lebrecht und Alexander Sigmund, alle vier Söhne des Adam Heinrich v. D. noch 1733 damit belehnt waren. Das ganze Gut Kunow wurde darauf am 21 Mai 1749 allodificirt und von Friedrich Wilhelm v. K. nach dem Vertrage vom 27 November 1765 dem Obersten Georg Hartwig v. Lüderitz zum Erbeigenthum verkauft, dessen einzige Tochter Friederike Wilhelmine v. L. nach seinem 1778 erfolgten Tode das Gut besaß. Durch ihre Verheirathung mit Ernst Friedrich von Schmiedeberg, der zu Reinfeld ꝛc., Belgarder Kreises, angesessen war, kam Kunow, dessen Werth im Anfange des 19 Jahrhunderts zu 36.000 Thlr. angenommen ward, mit Langenhagen, an die zuletzt genannte Familie. Georg Heinrich, geb. 1791, einziger Sohn vom Ernst Friedrich von S., war nach dem Tode seiner Mutter, geb. v. Lüderitz, Erbnehmer von Kunow und Langenhagen. Die unterm 19 April 1828 vollzogene Matrikel der Rittergüter des Kreises Greifenhagen führt ihn als Hauptmann an. In anderweitigen Verzeichnissen wird er Rittmeister a. D. genannt. Er starb im Juni 1850, das Gut unter Sequestration der Landschafts-Departements-Direktion zu Stargard seinen Erben hinterlassend. Unter den Hammer gebracht ist Kunow dem Meistbietenden Eduard Gessow zugeschlagen worden, der das Gut am 1 October 1853 übernommen hat.

Das Vorwerk Ludwigshof, eine Pertinenz von Kunow, liegt $^1/_4$ Mle. vom Hauptgute gegen NW. nach Langenhagen zu, unmittelbar an der Gränze des Piritzer Kreises. Es ist während der Schmiedebergischen Besitzzeit von Kunow angelegt, vermuthlich zu Ende des 18 Jahrhunderts. Eine genaue Zeitbestimmung der Anlage ist bei der Königl. Regierung nicht bekannt.

Bremerheide, Colonie. Ungefähr 2 Mln. von Kunow gegen NW. entfernt, besaß dieses Gut eine mit Kiefern und Eichenresten bestandene Forstparcele, die Bremerheide genannt, begränzt auf der Südseite von der Feldmark Bartikow, auf der Ostseite von den Ländereien der Colonie Kronheide, auf der Nord- und Westseite von der Greifenhagenschen Stadtforst, und etwa 1/4 Mle. südwärts von Greifenhagen. Diese Heide hat der letzte Schmiedeberg auf Kunow abgeholzt und auf dem geradeten Lande eine Colonie von 5 Stellen vor dem Jahre 1840 angelegt und dieser Ansiedlung den alten Namen des Forsttheils beigelegt. Unter den Colonistenstellen befindet sich eine, welche von dem Kaufmann Rasch in Greifenhagen gegründet ist. Dieser hat die ganze Colonie dem Kunowschen Gutsherrn im Jahre 1841 abgekauft. Die Colonie steht auf sehr dürftigem Sandboden, der nur 12 Sgr. Reinertrag vom Mg. gewährt, und begreift ein Areal von . . . 143,26 Mg., wovon 101,11 Mg. an Grundsteüer Thlr. 4. 8. 1 Pf. zu entrichten haben; 29,01 Mg. sind unbesteüert, da diese Fläche vom Begründer der Colonie zur Kirchen-Dotation bestimmt ist. Gegenwärtig, 1867, sind 16 Besitzer mit 18 Besitzstücken betheiligt. Die Colonie hat 7 Wohnhaüser, die Thlr. 4. 6 Sgr. Steüer geben; steüerfrei sind 17 Gebaüde. 96 Einwohner. Eingepfarrt und eingeschult nach Bartikow (?).

Langenhagen, Landtags- und Kreistagsberechtigtes Allodial-Rittergut und Dorf mit Tochter-Kirche von Stecklin, 1 1/4 Mle. von der Kreisstadt gegen SO., und 1 Mle. von Bahn gegen N., unmittelbar an der Gränze des Piritzer Kreises, wo Schwochow das Nachbargut ist. Auf der Südseite ist die Kunower Feldmark die Gränze.

Das Gut hat 5 Wohnhaüser, 1 gewerbl. Geb., Steüer Thlr. 10. 28 Sgr. und 15 unbesteüerte Gebaüde. Reinertrag vom Mg. nur 27 Sgr. Ackerland 1531,38 Mg., mit 34 Sgr. Ertrag, 10 Mg. Gärten, 322,79 Wiesen, 225,96 Weiden, 249,87 Holzung, das Buchholz, den Eichenquast und das Elsenbruch enthaltend, 2,17 Fischgewässer, 2342,47 Mg. mit Thlr. 202. 16. 10 Pf. besteüert, 37,55 ertraglose Grundstücke, 11,40 Hof- und Baustellen, im Ganzen . . . . 2391,42 Mg.

Das Dorf enthält 18 Wohnhaüser, 2 Fabrikgebaüde, Windmühle und Schmiede, besteüert mit Thlr. 13. 27 Sgr. und 21 steüerfreie Gebaüde, darunter das Schulhaus. Ursprünglich waren hier 7 Bauerhöfe, jetzt sind 14 Eigenthümer mit 45 Besitzstücken angesessen. Ackerland, von etwas besserer Beschaffenheit als der Gutsacker, 784,39 Mg., Gärten 0,87, Wiesen 95,72, Hütung 1,88, kein Holz ꝛc., steüerpflichtig 803,19 besteüert mit Thlr. 88. 29. 3 Pf., steüerfrei 79,87 der geistl. Institute; ertraglos 29,14, Hof- und Baustellen 6,36, ganze Feldmark . . 918,36 Mg.

Langenhagen war ein Lehn der Plötze mit dem Schwane, und ihr ältester Lehnbrief anscheinend vom Jahre 1572. Nach der Hufenmatrikel von 1631 hatte Bertram Plötze 21 Hufen zu versteüern, die aber damals auf 10 ermäßigt wurden. In der Folge wurden die Wiesen, dann die Dossow mit Langenhagen belehnt. Der Geheimrath Alexander Magnus v. Kunow kaufte dieses Gut und einen Theil von Schwochow, Piritzer Kreises, und empfing diese Güter im Jahre 1724 als neüe Lehne. Sein Sohn Friedrich Wilhelm bewirkte die Allodifikation derselben am 21 Mai 1749. Langenhagen, im Jahre 1756 zu 16.000 Thlr. gewürdigt, kam mit Kunow an die Familie Lüderitz und durch deren Erbtochter an die Schmiedeberg, bei denen das Gut bis 1846 geblieben, in welchem Jahre es an Carl Friedrich Dahlenburg verkauft wurde. Derselbe ist am 12 October 1862 gestorben und das

Gut nach der letztwilligen Verordnung vom 21 August 1855, publicirt den 24 October 1862, auf dessen Wittwe Leopoldine, geb. Hort, übergegangen.

Lindow, Landtags- und Kreistagsberechtigtes Allodial-Rittergut und Pfarrkirchdorf, 2 Mln. von Greifenhagen gegen S., an der nach Königsberg i. N. führenden Landstraße, $^3/_4$ Mln. von Fiddichow gegen O., in niedriger wasserreicher Gegend mit sehr fruchtbarem Boden.

Auf dem Gute incl. des Vorwerks Stephanshöhe, befinden sich 16 Wohnhaüser und 2 Fabrikgebaüde, die mit Thlr. 20. 6 Sgr. besteüert sind, und 31 steüerfreie Gebaüde. Der Durchschnitt aller Kulturarten des Reinertrags ist 55 Sgr. pro Mg., d. i.: 18 Sgr. über dem mittlern Werth des Kreises. Die Feldmark hat an Ackerland 3238,11 Mg. mit 68 Sgr. Reinertrag, 31 Sgr. mehr als der Kreismittelwerth, ein Resultat, was nur von den Domainen Kolbaz und Thänsdorf, und von Marienhof bei Fiddichow, um eine Kleinigkeit übertroffen wird; an Gärten 28,33 Mg., an Wiesen 484,4 Mg., an Weiden 102 Mg., an Holzung 470,8 Mg., an Wasserstücken 415,21 Mg., an Ödland 34,92 Mg., an steüerpflichtigen Liegenschaften 4773,77 Mg., besteüert mit Thlr. 831. 9. 4 Pf., an ertraglosen 50,23 Mg., an Hof- und Baustellen 9,25 Mg.; ganzes Areal . . 4833,25 Mg. Davon begreift das Vorwerk Stephanshöhe (nicht Stephanienhöhe, wie es in den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums genannt wird,) 850 Mg. Das Vorwerk ist von dem Besitzer des Gutes, Hermann Beneke, in den Jahren 1854 und 1855 eingerichtet. Die Gebaüde desselben bestehen aus 1 Familienhause, 1 massiven Scheüne und 1 Stall. Diese sind 641 Ruth. von der Kirche in Lindow gegen NO. entfernt. Die Grundstücke gränzen gegen N. an die Guts- und Kossatenländereien von Kl. Zarnow, gegen O. an das Vorwerk Karlshof des Ritterguts Heinrichsdorf, gegen S. und W. an die Ländereien des Hauptguts Lindow. Die Lage des Vorwerkes gegen dieses und das Dorf ist verhältnißmäßig hoch. Der Boden ist sandiger Lehm. Der Name Stephanshöhe ist durch Regierungs-Verfügung vom 5 December 1855 anerkannt. Damals wohnten auf dem Vorwerke 8 Personen.

Das Dorf hat 27 Wohn- und 2 gewerbl. Gebaüde, die mit Thlr. 23. 12 Sgr. besteüert sind, und 39 steüerfreie Geb., darunter die der Pfarre, des Prediger-Wittwenhauses und der Küsterschule. In der Feldmark, deren Fruchtbarkeit derjenigen des Gutsfeldes etwas nachsteht, sind 31 Eigenthümer mit 95 Besitzstücken angesessen. Ihr Flächeninhalt beträgt . . . . 1732,73 Mg. davon befinden sich 1361,77 Mg. unterm Pfluge; 24,25 Mg. sind Gartenland, 108,59 Mg. Wiesen, 148,16 Mg. Hütung, Holzung giebt es nicht, 0,21 Mg. Wasserstücke, 24,73 Mg. Ödland, im Ganzen 1223,1 Mg. besteüert mit Thlr. 192. 12. 4 Pf., und 444,61 Mg. steüerfreie Liegenschaften der geistlichen Institute. An ertraglosen Grundstücken gibt es 50,42, Hof- und Baustellen 14,57 Mg. Nach der ursprünglichen Verfassung besteht das Dorf aus 12 Bauer- und 3 Kossatenhöfen, 1 Krug-grundstück, 1 Mühlenwesen mit Windmühle, 1 Schmiede. In alten Lehnbriefen wird Lindow ein Flecken oder Städtlein genannt. Daß der Ort früher größere Bedeütung gehabt habe, sieht man aus der reichen Land-Dotation der Kirche und Pfarre; nach den Statuten der Kaminer Kirche gab es zu Lindow in territorio et proprietate Rorik LX Mansos an Panes prebendales, und noch heüte erinnern die Namen der regelmäßig angelegten Straßen, wie Lange-, Junker-, Priester-, Reit- und Mühlenstraße, daß der Ort vordem städtische Einrichtungen gehabt hat. Bis zum Anfange des 19 Jahrhunderts zerfiel Lindow in 2 Antheile. Zu Lindow a gehörten $^3/_4$ des Dorfs, die Bauerhöfe, das Pfarrgehöft, die Küsterschule, der

Krug, die Mühle, die Eichen- und Buchenholzung, der Werder und der Liebitz genannt, und außer einigen kleinen Wasserstücken 3 große Seen, der Haussee, welcher beinahe die Hälfte des Dorfs und das herrschaftliche Haus umgiebt, der Höckersee und der Liebitzsee, dessen Abfluß der Liebitzgraben ist, Lindow b hatte ein herrschaftl. Vorwerk, und es gehörten dazu die Kossatenhöfe, das Pakulenter Holz, das Mühlenhölzchen, die Fischerei in dem an der Kl. Zarnowschen Gränze gelegenen See, der große Buß genannt, in dem kleinen Buß, im Kriemensee, und im Rohrpfuhl. Lindow a war ein adliches Lehngut, Lindow b gehörte zur Herrschaft Wildenbruch.

Als ältester Lehnsträger von Lindow sind die Trampen bekannt, ein sehr früh in Pommern auftretendes Geschlecht. Micrälius giebt an, daß 1159 eines Franz T. gedacht werde, und daß nach alten Briefen Wittekinde T. 1273 zu Herzogs Bogislaw IV Zeit gelebt habe. Sind auch beide Angaben nicht näher begründet, so ist die letztere um deshalb glaublich, als ein Wittekinus T. 1280 in der Urkunde, nach welcher der genannte Herzog dem Jungfrauenkloster bei Stettin die Erlaubniß ertheilt, aus den Oderbrüchern und der Ukermündischen Heide frei Holz zu holen, als Zeüge auftritt, ferner 1281 bei Verleihung des Dorfes Tretzin an das Kloster Belbog, und bei der Verleihung einiger Güter an Ulrich Basedow, 1283 bei der Vergebung dessen, was von der Stadt Garz dem Herzoge zu Leide gethan, und noch in mehreren Urkunden dieser Zeit bis 1294, wodurch sich seine Eigenschaft als Rath des gedachten Herzogs ergiebt. Wilhelmus T. erscheint 1300 als Bürge in dem Bestätigungsbriefe des Herzogs Otto über die vom Herzoge Wladislaw von Polen geschehene Verleihung des Dorfes Warsin an das Kloster Kolbaz, so wie in vielen anderen Urkunden jenes Herzogs. Ein Grundbesitz der Familie zeigt sich 1320, indem Franz T. und seine Brüder, Söhne des Wilhelmus T., dem Kloster Neü-Gobelenhagen (Jasenitz) ihre Güter Jasenitz und Kuhhagen verkaufen, und 1345, wo die Brüder Wilhelm, Henning und Franz T. sich aller Lehnansprüche begeben, die sie an dem Kolbazschen Klosterdorfe Horst gehabt. 1391 erscheint ein Franz T. als Zeüge bei dem Verkaufe des Dorfes Heinrichsdorf von den Gevettern v. Rehberg zu Vierraden an Peter Steinwehr, und 1409 derselbe Franz in der Urkunde, nach welcher der Ritter Janeke Block zu Hohen-Lübechow in seiner Kirche zu Selchow einen neüen Altar zu errichten und auszustatten verspricht. Als Erbgesessener zu **Lindow** zeigt sich Peter T. im Jahre 1435. Während des nun folgenden Zeitraums finden sich keine Nachrichten über die Familie. Erst 1492 sieht man Detlaw oder Dubslaw T. im Kriegsgefolge des Herzogs Bogislaw X als der Feldzug gegen Bernd Moltzan's Burg Wolde unternommen wird, die er auszukundschaften den Auftrag erhält. Demnächst erblickt man diesen Detlaw 1493 unter den Rittern, welche die Piritzer Reversalien über den Märkisch-Pommerschen Erbvertrag vollziehen. Er ist zu Kerberge gesessen, woselbst gleichzeitig Barthos Brußehaver belehnt war. Bei der Musterung von 1523 hatten die Trampen zu **Lindow** 5 Reisige zu stellen, „bartho scholen ehn helpen de Pakulenten". Ein Lehnbrief der Herzoge Georg und Barnim vom Jahre 1530 gibt Nachricht von dem bedeütenden Grundbesitz des Geschlechts Trampe. Darin werden Clawes, Peter, Asmus und Achim Brüder und Vettern die Trampen zu Lindow, Peter zu Sarnow, jetzt zu Greifenhagen, Lafferenz und Kersten zu Kerberge, mit ihrem Antheil an dem Städtchen **Lindow**, Czarnow, Kerberge, Nipperwiese, Marsekow, mit der Heide Garnow, der Noreke ganz, so weit sich die Garuow erstreckt, belehnt, und ihnen auch die gesammte Hand an die Güter der Brüder Peter, Franz und Jürgen T. zu Czarnow verliehen. Bestätigt ward dieser Lehnbrief 1550 durch Herzog Philipp, 1567 durch Herzog Johann Friedrich, 1602 durch Herzog Philipp Julius und

1625 durch Herzog Bogislaw XIV. Im Jahre 1555 belehnt Herzog Philipp seinen Küchenmeister Asmus T. mit dem, durch den Tod des Marten Pakulent eröffneten Lehn im Dorfe Pakulent, mit der Bedingung, noch 6 Jahre sein jetziges Amt zu verwalten, und gibt seinem Bruder Dietrich die gesammte Hand. Asmus verkauft dies Gut jedoch, mit Dietrichs Zustimmung und herzoglichem Consens, 1556, an Wolf Steinwehr für 1350 fl. Im Jahre 1562 verpfändet Christoph T. zu Lindow seinem Vetter Dietrich zu Czarnow 36 fl. Pacht aus seinen Lehngütern für 660 fl., wofür sich Olde Claus T. zu Lindow und Detlow T. zu Kerberge verbürgen. In Folge ausgebrochener Streitigkeiten wegen des Dorfes Lindow ward 1587 ein Vertrag zwischen den herzogl. Amtleüten des Stettiner Orts und Dietrich T. auf Lindow geschlossen. 1603 ward Adam T. zu Kerberge vom Herzoge Philipp Julius zu seinem Hofrathe ernannt, und ihm die zuerst offen werdende Präbende im Stift Kamin zugesichert; er erhielt 1608 die bei Greifenhagen belegene Mühle, der Vogelsang genannt, die durch den Tod des Kaspar v. Eickstedt erledigt war, für seine Lebenszeit gegen Erlegung von 500 fl. 1630 ist er Coadjutor Scholastici im Stift Kamin. In der Hufenmatrikel von 1628 wird Lindow unter dem fürstl. Amte Alten-Stettin mit 12 Hufen, 6 Kossaten, 1 Kruge, 1 Weberstelle, 4 Instleüten, 1 Backofen, 1/2 Handwerkerstelle und 3 Bauerknechten aufgeführt, 1631 aber auch die Trampen mit 26 Landhufen 17 1/2 Mg., die auf 10 Hufen reducirt wurden. Es ist das letzte Mal, daß die Familie auf diesem Gute genannt wird; der letzte Besitzer war Joachim v. T., fürstl. Pommerscher Hofmarschall und Hauptmann zu Jasenitz. Er hatte eine einzige Tochter, Agnes Sophia, die im Jahre 1638 ihrem Ehemann, dem Schwedischen Obersten und Kommandanten von Stettin, Freiherrn Christoph v. Steinäcker, das Gut Lindow und einen Antheil an Nipperwiese, als Heirathsgut zubrachte. Diese Familie stammt aus Westfalen und dem Magdeburgschen, woselbst sie die Güter Halem im Fürstenthum Minden, und Brumby, bei Magdeburg, besaß. Lindow und Nipperwiese wurden nun Steinäckersche Lehne, welche, sammt Halem und Brumby von Johann Alexander Christian Ernst Frhrn. v. St. an seinen einzigen hinterlassenen Sohn, Franz Christian Bruno kamen, und nach dessen Tode seinen 3 minderjährigen Söhnen, Christian Carl, Friedrich Wilhelm und Franz Gustav Gottlob Christian zufielen. Diese besaßen die Güter eine Zeitlang ungetheilt bis 1764, in welchem Jahre sie sich durch Vergleich vom 19 Dezember auseinandersetzten. Dabei fielen durch's Loos Halem und Brumby an Friedrich Wilhelm, Lindow und Nipperwiese aber an Christian Carl, während der dritte Bruder Franz Gustav Gottlob Christian das Geldloos zog, wofür er 1773 von Otto Christoph August v. Sydow das Gut Kl. Zarnow gegen ein Kaufgeld von 15.000 Thlr. und 1776 von Friedrich Ludwig v. Ankersheim das Gut Rosenfeld für 24.000 Thlr. kaufte, ersteres jedoch 1785 der Wittwe v. Liebeherr für 19.400 Thlr. überließ. Lindow ward vor dem Jahre 1828 an den Gutsbesitzer Carl Beneke verkauft. Dieser steht als Besitzer des Gutes in der Matrikel vom 19 April 1828. Er ist es wol gewesen, der die Allodifikation desselben bewirkt hat. Nach seinem Tode 1853 gelangte Hermann Beneke durch Erbgang in den Besitz von Lindow. Dieser hat das Gut im Jahre 1862 an den Oberamtmann Gropius, Pächter der Domaine Gr. Schönfeld, Rentamtsbezirks Schwedt, verkauft; Letzterer hat es am 1 Januar 1863 übernommen, dasselbe aber im Jahre 1864 wieder verkauft, und zwar an die kaufmännische Firma C. Grundmann und Sohn in Stettin. Der Antrag eines Theilnehmers an dieser Firma, Otto Grundmann, zur Ausübung der, an das Gut geknüpften, ständischen Rechte berufen zu werden, hat, nach den Ver-

fügungen der Königl. Regierung vom 5 October und des Königl. Ober-Präsidenten vom 2 December 1864 nicht berücksichtigt werden können, da zufolge des § 13 des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände vom 1 Juli 1823, sowie der Ministerial-Rescripte vom 13 August 1841 und 30 August 1842, die kreisständischen Befugnisse während der Dauer eines gesellschaftlichen Besitzes nicht ausgeübt werden, sondern während dieser Zeit ruhen, was auch für den Fall Platz greift, wenn von mehreren Geschwistern das Rittergut erkauft worden, nicht aber durch Erbgang ihnen zugefallen ist.

Nipperwiese, Landtags- und Kreistagsberechtigtes Lehn-Rittergut der freiherrlichen Familie v. Steinäcker und Dorf mit Filial-Kirche von Fiddichow, liegt ½ Mle. von Fiddichow gegen S. an der Oder, unfern der Mündung des Rörchenflusses, der hier die Gränze mit der Neümark, Königsberger Kreises, bildet.

Zum Gute, dessen Ritterguts-Qualität durch den Cabinets-Erlaß vom 7 November 1845 anerkannt worden ist — die Belehnung der Familie v. Steinäcker mit demselben datirt vom Jahre 1715 — gehört 1 Wohnhaus, besteüert mit 24 Sgr., und 1 steüerfreies Gebaüde. Die Feldmark des Gutes gewährt einen Reinertrag von 29 Sgr. vom Mg., im Durchschnitt aller Kulturarten, der Acker, 419,8 Mg. groß, nur 21 Sgr., die 240,40 Mg. enthaltenden Wiesen dagegen 102 Sgr., an Holzungen zählt das Gut 845,93 Mg., überhaupt 1507,30 Mg., besteüert mit Thlr. 142. 22. 7 Pf.; ertraglos sind 26,05 Mg. und die Hof- und Baustelle begreift 1,11 Mg., Größe der ganzen Gutsfeldmark . . . . . . 1534,49 Mg. Der Landrath Franz Gottlob Christian Frhr. v. Steinäcker hat dieses Gut mit dem Rittergute Lindow durch Erb- und Lehnsfolge nach dem, am 18 December 1819 erfolgten Ableben seines Bruders, des Oberstlieutenants Christian Carl Frhr. v. St. erhalten, und sich mit seinem einzigen Bruder und Mitlehnsfolger, dem Landrathe Friedrich Wilhelm Frhrn. v. St., auf Brumby, durch den Receß vom 19 September 1819 dergestalt auseinandergesetzt, daß dieser ihm sein Erbrecht sowol von dem brüderlichen Lehns-, als Allodialnachlasse mit Einschluß der Güter Lindow und Nipperwiese gegen eine Summe von 50.000 Thlr. zum alleinigen Eigenthum abgetreten und für sich und seine Nachkommen allen Lehnsansprüchen an beiden Gütern entsagt hat. Der Oberstlieutenant a. D., Kammerherr und langjähriger Landrath des Kreises Greifenhagen, Carl Christian Friedrich Wilhelm Frhr. v. St. übernahm das Gut Nipperwiese in der Theilung des väterlichen Nachlasses laut Theilungsrecesses vom 23 Februar 1843 von seinen Miterben für 20.000 Thlr. und besaß es zum freien, uneingeschränkten Eigenthum. Der Landrath ist im Jahre 1855 gestorben und das Gut in Folge Erbregelung an dessen Sohn, Frhrn. Carl v. Steinäcker auf Rosenfeld, stellvertretender Abgeordneter zum Pommerschen Provinzial-Landtage, übergegangen.

Das Dorf Nipperwiese enthält 116 Wohnhaüser und 5 Fabrikgeb., die mit Thlr. 126. 13 Sgr. besteüert sind, und 164 steüerfreie Gebaüde, darunter das Schulhaus. Darin inbegriffen ist auch die Feüerstelle auf dem Gehöft Schenksruh, welches ¼ Mle. östlich von Nipperwiese, links am Wege nach Roderbeck liegt, und auf einer Ackerparcele von 10 Mg., die ursprünglich zum Rittergute gehörte, von einem Einwohner des Dorfs, Namens v. Schenk erbaut ist, im Jahre 1842 aber sich im Besitz des Büdners Krause befand. Die Feldmark von Nipperwiese wetteifert hinsichts der Fruchtbarkeit ihres Bodens mit der von Fiddichow. Im Durchschnitt aller Kulturarten beträgt der Reinertrag vom Mg. 81 Sgr., was aber nur auf Rechnung der Wiesen zu stellen ist, die 113 Sgr. abwerfen. Die Feld-

mark enthält an Ackerland 755,3 Mg., an Gärten 174,22 Mg. mit einem Reinertrag von 86 Sgr. und starkem Anbau von Küchengewächsen ꝛc. (S. 309), an Wiesen 1550,93 Mg., an Hütungen und Holzungen nichts, an Wasserstücken 153,85 Mg., an Ödland 2,74 Mg. Mit einer Grundsteuer von Thlr. 667. 9. 4 Pf. belegt sind 2626,03 Mg., steuerfrei sind 10,98 Mg. Ertraglos sind 68,32 Mg. Land und 470,27 Mg. Wasser. Der Flächeninhalt der ganzen Dorfgemarkung beträgt . . . . 3248,01 Mg.
Sie zerfällt in 962 Besitzstücke, an deren Eigenthum 104 Besitzer betheiligt sind. Gut und Dorf Nipperwiese zählen 1519 Einwohner. Das Dorf war ehemals zweitheilig; der kleinere Theil gehörte zum Steinäckerschen Lehngute, der größere dagegen zur Herrschaft Wildenbruch, wurde jedoch zur Herrschaft Schwedt gerechnet. Das Vorwerk, welches in diesem Schwedter Antheil lag, ward durch den Contract vom 25 Juli 1811 an den Amtmann Wilhelm Behrend zu Erbpachtrechten ausgethan (S. 181). Der darauf haftende Canon zum Betrage von Thlr. 436. 11. 9 Pf. war im Jahre 1834 bis auf 300 Thlr., theils durch Ermäßigung des Canons, theils durch Kapital-Einzahlung und sodann, nachdem das Erbpachtgut in den Besitz des Kreis-Deputirten Zierold, auf Klein-Zarnow, übergegangen war, laut Befreiungs-Urkunde vom 22 März 1838, durch Kapital-Zahlung vollständig abgelöst. Zierold trug nun, gestützt auf § 5 des Erbpacht-Contracts vom 25 Juli 1811, unterm 12 April 1838 darauf an, sein Gut Nipperwiese in die Kategorie der Rittergüter aufzunehmen. Der Landrath v. Steinäcker, zum gutachtlichen Bericht aufgefordert, erstattete denselben, nach längerer Krankheit, erst am 10 Februar 1839. Er führte darin aus: besagtes Vorwerk habe nie in der Klasse der selbständigen Güter gestanden, vielmehr sei es stets als ein Pertinenzstück des Dorfes Nipperwiese betrachtet worden, und habe in jeder Beziehung unter dem Domainen-Rentamte zu Schwedt und unter der Justiz-Kammer daselbst gestanden, was auch noch jetzt, 1839, der Fall sei; dabei sei sein Areal höchst unbedeütend, — die Größe ist nicht angegeben, — in Betreff seines zu haltenden Viehstandes ꝛc. stehe es 4 Fischernahrungen gleich, u. s. w. Zierold wurde nun von der Königlichen Regierung unterm 29 Juli 1839 aufgefordert, einen Hypothekenschein vorzulegen, um daraus zu ersehen, ob die Erbpacht-Qualität des Gutes im Hypothekenbuche bereits gelöscht sei. Zierold hat dieser Aufforderung nicht entsprochen, vielmehr seinen Antrag fallen lassen, und in der Folge die Ländereien des Vorwerks parcelirt. Im Jahre 1834 gab es 23 Fischernahrungen, incl. 1 Steinäckerschen Fischernahrung, 13 Freihaüser, 1 Schmiede, 3 Büdner, 1 Wasser- und Windmühle. Letztere wurde der Herrschaft von Johann Friedrich Sandberg abgekauft, welcher sie durch Vertrag vom 6 Februar 1740 wieder verkaufte. Laut Vertrags vom 27 October 1831 sind alle früheren Natural-Abgaben und Reservate gegen eine jährliche Rente von 70 Thlr. aufgehoben, diese aber in neürer Zeit auf die Rentenbank übergegangen.

Rosenfeld, Landtags- und Kreistagsberechtigtes Allodial-**Rittergut** und **Dorf** mit Filial-**Kirche** von Stecklin, 1 Mle. von Bahn gegen N. und 1¼ Mle. von Greifenhagen gegen SO. in einer niedrigen Gegend, die zu den minder fruchtbareren Gegenden des Kreises gehört, da der Ertrag der baüerlichen Felder nur auf 31 Sgr., der der gutsherrlichen sogar nur auf 25 Sgr. vom Mg., d. i. 12 Sgr. unter dem Mittelsatze des Kreises eingeschätzt ist. Gut und Dorf haben 229 Einwohner.

Das Gut hat an Ackerland 1496,74 Mg., an Gärten 13,16, an Wiesen 258,23, an Hütungen 295,41, an Waldungen 984,82 Mg., an Wasserstücken 38,99, an Ödland

6,93, an steüerpflichtigen Grundstücken 3094,58 Mg., die mit Thlr. 247. 27. 7 Pf. besteüert sind. Ertraglos sind 46,9 Mg. und die Fläche der Hof- und Baustellen ist 17,02 Mg. groß, worauf 14 Wohnhaüser und 1 Fabrikgebaüde, mit Thlr. 13. 26 Sgr. besteüert, und 26 steüerfreie Gebaüde stehen. Areal der ganzen Gutsfeldmark . . . . 3158,5 Mg.

Die bauerliche Feldmark umfaßt nur . . . . 331,3 Mg. Es sind an ihr 6 Kossaten, die Schule, und 2 Büdner betheiligt. Der Acker, der etwas bessern Boden als der Gutsacker hat, begreift 230,51 Mg., die Holzung 25,97 Mg., der Wiesenwachs 45,81 Mg. Grundsteüer Thlr. 30. 12. 3 Pf.; steüerfrei der Schulacker von 3,63 Mg. 7 Wohnhaüser und 1 gewerbl. Gebaüde sind mit Thlr. 6. 14 Sgr. besteüert; steüerfrei 16 Gebaüde.

Rosenfeld war ein Lehn der Steinwehre, die nach der Musterrolle von 1521 wegen dieses Gutes 2 Reisige zu stellen hatten. In der Hufenmatrikel von 1631 waren sie mit 9 Landhufen, reducirt auf 4 Hufen, angesetzt. Wann Rosenfeld von dem Geschlecht der Steinwehre ab- und in andere Hände gekommen, ist nicht bekannt. Der Amts-Kammerrath Christian Mathesius wurde vom Kaiser Leopold I unter dem Namen von Ankersheim in den Reichsritterstand erhoben. Kurfürst Friedrich III bekräftigte den Adel der Familie und belehnte sie 1700 mit dem von ihr erworbenen Gute Rosenfeld. Nach dem Tode des Friedrich Adolf v. A. fiel das Gut seinem einzigen Sohne Friedrich Ludwig, in der Auseinandersetzung mit seinen Schwestern durch den Vergleich vom 5 October 1736 für 13.800 Thlr. zu. Nachdem es am 11 Juni 1756 allodificirt worden war, wurde es, nach dem Vertrage vom 16 Februar 1779 für den Preis von 24.000 Thlr. an den Landrath Franz Christian Gottlob, Frhrn. v. Steinäcker verkauft, bei dessen Nachkommen es bis auf den heütigen Tag geblieben ist. Gegenwärtiger Besitzer: Frhr. Carl v. Steinäcker, der seinen Wohnsitz auf Rosenfeld hat.

Stecklin, Landtags- und Kreistagsberechtigtes Allodial-Rittergut und Pfarrkirchdorf, 1 Mle. von Greifenhagen gegen SSO. an der nach Bahn führenden Steinbahn, in flacher Gegend und auf einem Boden, dessen Ergiebigkeit unter dem Durchschnitts-Ertrage steht.

Das Gut ist das absolut größte unter allen Gütern des Greifenhagenschen Kreises. Es enthält mit den, weiterhin zu nennenden, ausgebauten 5 Gehöften, 101 Wohnhaüser, und 5 gewerbl. Gebaüde, die mit Thlr. 50. 14 Sgr. besteüert sind, und 177 steüerfreie Gebaüde; und 952 Einwohner. An der Gutsfeldmark sind, außer dem Gutsherrn, in Folge jener Ausbauten, 95 Besitzer betheiligt, zusammen mit 191 Besitzstücken. Ihr Flächeninhalt beträgt . . . . 6076,91 Mg. Davon an Ackerland 2279,57 Mg., an Gartenland 11,87, an Wiesen 149,94, an Hütungen 123,0, an Waldungen 3025,71 Mg., die Stecklin von allen Seiten umgeben und die Heideberge, der Zarnowsche Tanger, die große Heide und der Buchwerder genannt werden, an Wasserstücken, bestehend aus dem großen und kleinen Stecklinschen und dem Scharmützel-See, dessen eine Hälfte nach Bartikow gehört, 286,45 Mg., an Ödland 3,6 Mg., zusammen 5872,17 Mg., besteüert mit Thlr. 426. 5. 11 Pf., und 18 Mg. steüerfreies Land; ertraglos sind 128,5 Mg., an Hof- und Baustellen 67,81 Mg. Der Besitzer von Stecklin, Amtsrath Bayer, hat im Jahre 1815 auf seinem zum Gute gehörenden Fundo zwei Colonien gegründet, und zwar die eine auf einem Theile seines Forstgrundes, der von Alters her der Haaken genannt wird und am nördlichen Ende der Steckliner Forst, rechts an der Steinbahn von Greifenhagen nach Bahn, liegt, gränzend mit der Greifenhagenschen Stadtforst,

der Colonie Neü-Zarnow und einem Hütungsplatze vom Dorfe Bartikow. Diese Colonie, welche auf einer Fläche von 20 Mg. 50 Ruth. mit 2 Familienhaüsern begonnen wurde, hat den Namen Haaken erhalten. Die andere Colonie wurde auf einer Fläche von 136 Mg. 80 Ruth. mit 10 Familienhaüsern angefangen. Sie steht an derjenigen Stelle der Feldmark, welche der Pakulentsche Ort hieß, zu beiden Seiten des Weges von Stecklin nach Pakulent und wird von der Steckliner Forst und der Feldmark Pakulent begränzt, diese Colonie ist Bayershöhe genannt worden. Die Namen beider Colonien sind vermittelst Rescripts des Ministeriums des Innern vom 2 Juni 1820 genehmigt. Zwei andere Colonien, welche der Amtsrath Bayer auf der Feldmark seines Gutes im Jahre 1816 angelegt hat, erhielten von ihm die Namen Altenhof und Wilhelmshöhe, jene nördlich mit 3 Stellen auf 42 Mg. 51 Ruth., diese südlich vom Hauptgute gelegen mit 4 Stellen auf 83 Mg., die Namen genehmigt durch Ministerial-Verfügung vom 12 April 1822. Eine fünfte Colonie wurde 1818 von dem Gutsbesitzer Zierold auf dem Fundo seines Gutes Klein-Zarnow angelegt und zwar auf dem Forstgrundstück, die Pinne genannt, in einer Größe von 256 Mg. Diese Colonie, welche den Namen Neü-Zarnow erhalten hat, genehmigt durch Ministerial-Verfügung vom 6 April 1819, ist in der Folge von Kl. Zarnow abgetrennt und mit dem Gute Stecklin vereinigt worden.

Das Dorf besteht aus dem Pfarrgehöft, der Küsterschule, 6 Bauer- und 6 Kossatenhöfen, 1 Wassermühle und 1 nahe dabei gelegenen Schneidemühle, welche $^1/_4$ Mle. vom Dorfe gegen N. an der Gränze des Dorfes Bartikow liegen, 2 Krügen, von denen der eine im Dorfe, der andere nahe dabei am See liegt, und darum der Seekrug genannt wird, 1 Schmiede, und einer Anzahl Büdner- und kleiner Eigenthumsstellen, zusammen 46 Wohnhaüser und 3 gewerbl. Gebaüde, besteüert mit Thlr. 31. 28 Sgr., und 72 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark hat ein Areal von . . . . 1603,72 Mg. wovon 1390,22 Mg. mit Thlr. 131. 4. 9 Pf. Steüer belegt sind, und 81,69 Mg. steüerfreie Grundstücke der geistlichen Institute. Zur hiesigen Mutterkirche gehören die Kirchen zu Langenhagen und Rosenfeld als Filiale.

Welche der Pommerschen Familien das Gut Stecklin, nachdem dasselbe vom Kloster Kolbaz abgekommen, in den Vorjahrhunderten besessen hat, ist nicht bekannt. Möglich, daß die Steinbecken, ein Geschlecht, welches mit Johannes de Stenbeke 1269 in den Urkunden auftritt, aber im Laufe des 17 Jahrhunderts erloschen ist, hier seßhaft waren, mindestens hatten sie mehrere Güter der unmittelbaren Nachbarschaft inne. Die älteste Nachricht von den Besitzern des Gutes Stecklin geht nicht über die Mitte des 18 Jahrhunderts hinaus. Die Vasallen-Tabelle von 1756 bezeichnet den 16 Jahre alten Grafen Johann Christian v. Hacke, der auf der Universität Frankfurt studirt, als Besitzer von Stecklin, dessen Werth zu 24.000 Thlr. angegeben ist. Brüggemann, 1784, nennt den Major Friedrich Wilhelm Grafen v. H., der die große Schloß-Penkunsche Begüterung im Randow-Lande besaß. Nach seinem Ableben, vor 1804, waren, außer der Wittwe, 5 Söhne die Erben aller dieser Güter. Prachtliebe, die alle Mittel überstieg, und verschwenderische Lebensweise, wie der Vater sie geübt hatte, und sie von den Söhnen, durch deren militairische Stellung bei Hofe begünstigt, fortgeführt wurde, brachte die Familie an den Rand des Verderbens; die Erben zogen als Bettler aus der reichen Begüterung (L. B. II Theil, Bd. II). Bei dem gerichtlichen Verkauf der Güter wurde Stecklin von dem Amtsrath Bayer erstanden, der das Gut Anfangs von seinem Sohne, dem Oberamtmann Carl Wilhelm Gottlieb B. bewirthschaften ließ, es ihm aber im

Jahre 1817 zum eigenthümlichen Besitz übertrug. Nach dessen Ableben ist das Rittergut Stecklin, zufolge Besitz-Urkunde vom 20 Juni — 4 Juli 1861, an Bayer's Neffen, Hermann Pastorff, gelangt.

Klein-Zarnow, Landtags- und Kreistagsberechtigtes Allodial-Rittergut und Dorf mit Filial-Kirche von Lindow, 1¾ Mln. von Greifenhagen gegen SSO., 1 Mle. von Fiddichow ostwärts, liegt in einer, von Wiesen und Brüchern durchschnittenen Berggegend, in der ein, westwärts an der Pakulentschen Gränze belegener Hügel, der hohe Tanger genannt, eine weite Rundsicht über das Land diesseits und jenseits der Oder gewährt.

Das Gut enthält mit dem dazu gehörigen Hohenkrug, der, westwärts vom Gute, an der von Greifenhagen nach Königsberg führenden Landstraße liegt, 13 Wohnhaüser und 1 gewerbl. Gebaüde, besteüert mit Thlr. 15. 16 Sgr., und 32 unbesteüerte Gebaüde. Der Boden der Feldmark gibt einen Reinertrag, welcher dem Durchschnittswerthe des Kreises ganz nahe steht; er beträgt nämlich 36 Sgr. im Mittel aller Kulturarten der Acker allein 38 Sgr. Das Areal ist . 1773,21 Mg. davon enthält das Ackerland 1515,78 Mg., das Gartenland 11,22, der Wiesenwachs 132,91 Mg., an Hütung gibt es 1,95 Mg., an Holzung nichts, an Wasserstücken 69,8 Mg. bestehend in dem beim Orte belegenen See, an Ödland 6,12 Mg. Mit Thlr. 200. 26. 2 Pf. Grundsteüer behaftet, sind 1737,78 Mg.; der Überrest des Areals besteht in 25,61 Mg. an Wegen, Triften, Gräben ꝛc. und in 9,82 Mg. Hof- und Baustellen. Der Betrieb der Branntweinbrennerei (S. 22) ist eingestellt.

Das Dorf besteht aus 6 Kossatenhöfen und einem, unter dem Namen Buchenwerder, abgebauten Gehöft. Es sind in demselben 7 Wohnhaüser und 1 gewerbl. Gebaüde, mit Thlr. 4. 8 Sgr. besteüert, und 11 steüerfreie Gebaüde, darunter das Schulhaus, zu dem 3,17 Mg. Schulland gehören. In der Feldmark, die einen bessern Boden hat, als das Gut, da ihr Reinertrag um 6 Sgr. höher eingeschätzt ist, sind 9 Theilnehmer mit 31 Besitzstücken angesessen. Ihr Flächeninhalt beträgt . . . . 433,53 Mg. darunter an Acker 384,23 Mg., an Gärten 18,29 Mg., an Wiesen 11,51 Mg., überhaupt an steüerpflichtigen Grundstücken 412,87 Mg., wovon Thlr. 55. 10. 4 Pf. Steüer zu entrichten sind. Der Überrest des Areals trifft auf Wege ꝛc. und die Hof- und Baustellen. Die Waldparcelen, die früher zur Feldmark Zarnow gehörten, und die man unter dem Namen der Tangerheide, des schon erwähnten hohen Tangers, des Stecklinschen oder Soldaten-Angers, und des Elsenbruchs, die Pinne genannt, kannte, sind im Laufe des 19 Jahrhunderts abgeholzt. Auf dem zuletzt genannten Forsttheil ist die Colonie Neü-Zarnow angelegt, jetzt zu Stecklin gehörend. Bevölkerung von Kl. Zarnow Gut und Dorf, 211 Seelen.

Klein-Zarnow war, wie aus vorhergehenden Artikeln bekannt, in Vorjahrhunderten ein Trampen-Lehn, welches Franz Joachim v. Trampe mit lehnsherrlicher Bewilligung durch den Vertrag vom 22 Februar 1704 an den General-Major Adam Wilhelm v. Sydow verkaufte, von welchem es an seinen Sohn, den Obrist-lieutenant Daniel Friedrich, und hierauf für 14.000 Thlr. an dessen Sohn, Adam Friedrich v. S. kam. Nachdem dieser 1766 unvermält gestorben war, fiel die eine Hälfte des Gutes seinem Bruder, dem Hauptmann Johann Sigismund v. S., und die andere Hälfte den 3 nachgelassenen Söhnen seines andern Bruders, des Lieutenants Wilhelm Ehrenreich, als Adam Wilhelm, Otto Christoph August und Georg Gottlieb Leopold zu, die sich im Jahre 1772 dahin auseinandersetzten, daß der mittlere Bruder, Hauptmann Otto Christoph August v. S., diese Hälfte zum allei-

nigen Besitz übernahm. Er und sein Vetter, der Hauptmann Johann Sigismund v. S., verkauften demnächst das ganze Gut, nach dem Vertrage vom 26 und 27 Juni 1773, für 15.000 Thlr. an den Landrath Franz Christian Gottlob Frhrn. v. Steinäcker, der sich desselben nach 12jährigem Besitz entäußerte, indem er es im Jahre 1785 an die Wittwe Clara Alexandrine von Liebeherr verkaufte, zu jenem Rostocker Patricier-Geschlecht gehörig, welches in der Person des Matthias Heinrich L., zum Bürgermeister von Stettin 1727 erwählt, vom Kaiser in den Reichs-Adelstand erhoben worden ist. Frau v. Liebeherr trat indessen das Gut im Jahre 1787 ihrem Schwiegersohne, dem Justizrathe Zierold, zu Schwedt, für den gewürdigten Preis von 23.460 Thlr. ab. Die landesherrliche Erlaubniß zur Übernahme des Guts Seitens des bürgerlichen Justizraths erfolgte durch Cabinets-Erlaß und Hof-Rescript vom 10 und 21 Januar 1793. Das Rittergut Kl. Zarnow ist bei der Familie Zierold jetzt schon in der dritten Generation. Des Justizraths Sohn, der sich als langjähriger Kreis-Deputirter und bei Vacanzen des Landraths als dessen Stellvertreter um das Gemeinwesen des Kreises Greifenhagen große Verdienste erworben hat, ist am 27 October 1850 gestorben, und hat, nach erfolgter Erbregelung, seinen Sohn Hermann Zierold im Jahre 1854 zum Nachfolger im Besitz des Gutes gehabt.

Garden, Kreistagsfähiges Gut und Kirchdorf, dessen Kirche als Filia zur Woltersdorfer Mater gehört, 1 Mle. von Greifenhagen gegen O., an zwei Seen, dem Ober- und Nieder-See.

Das Gut Garden hat 14 Wohnhäuser und 6 gewerbl. Geb., die mit Thlr. 33. 24 Sgr. besteüert sind, und 35 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark begreift 2531,72 Mg. und zwar an Ackerland 1842,52, an Gärten 16,17, an Wiesen 507,80, an Weiden 25,31, an Holzung 20,31, an Wasserstücken 29,25, an steüerpflichtigen Grundstücken 2441,86 Mg., besteüert mit Thlr. 433. 13. 11 Pf.; ertraglos sind 83,14 Mg. und die Hof- und Baustellen nehmen 6,72 Mg. ein. In der Vertheilung des Bodens unter die verschiedenen Kulturarten sind innerhalb des zuletzt verflossenen Jahrhunderts große Veränderungen eingetreten (S. 73). Der Reinertrag beträgt 56 Sgr. vom Mg., was 19 Sgr. mehr, als der Kreisdurchschnitt ist. Die hier von Jonas, dem Besitzer des Gutes, und seinem Gesellschafter Ligner betriebene Runkelrüben-Zuckerfabrik (S. 22) verarbeitete im Jahre 1867: 179.290 Ctr. Rüben, wofür dem Steüeramte zu Greifenhagen 44.820 Thlr. 15 Sgr. an Steüer aufgekommen sind.

Das Dorf bestand vor dem 30jährigen Kriege aus 1 Freischulzengute, 15 Bauerhöfen, davon 14 zu Grunde gegangen, und demnächst die Ländereien derselben, mit dem Schulzengute und 5 Kossaten, 47 Hufen enthaltend, im Jahre 1653 zur Einrichtung des Gutes verwendet worden sind (S. 147). Übrig geblieben sind 1 Bauerhof und 2 Kossatenhöfe. 1756 wurden noch 4 neüe Kossaten angesetzt. Dazu sind in der Folge 3 Freileüte, die Schule und einige kleine Eigenthümer gekommen. Jetzt ist die Feldmark in 53 Besitzstücke unter 13 Besitzer vertheilt. Sie ist nicht so fruchtbar, als die Feldmark des Gutes, da der Reinertrag vom Mg. 49 Sgr. beträgt. Ihr Areal ist . . . . 647,23 Mg. wovon 541,12 Mg. unterm Pfluge sind, 32,24 Mg. dem Wiesewachs und 11,16 Mg. der Hütung angehören, Holzung gibt es nicht, an Wasserstücken sind und 11,18 Mg. an Ödland 1,56 Mg. vorhanden. Von 585,67 Mg. wird eine Grundsteüer von Thlr. 91. 3. 6 Pf. erhoben; unbesteüert sind 11,59 Mg.; ertraglos 33,92 Mg., Hof- und Baustellen 16,05 Mg. Gut und Dorf Garden sind von 501 Seelen bewohnt, wozu die Arbeiter-Familien der Zucker-Fabrik, etwa 70 an der Zahl, am

meisten beitragen. Das Kirchengebaüde hat keinen Thurm, die Glocke hangt in einem Glockenstuhl. Der Gutsbesitzer Kögel hat im Jahre 1855 der Kirche eine Orgel geschenkt. Die Kirche besitzt 63 Mg. 90 Ruth. an Acker und Wiesen, welche zum Theil an die Kossaten zu Garden für 72 Sch. Roggen, theils mit den Ländereien der Kirche zu Sinzlow an den Gutsbesitzer zu Glin vererbpachtet sind. Die Woltersdorfer Pfarre hat in Garden 227 Mg. 63 Ruth. Acker, Hütung und Wiesen vererbpachtet, mit Ausnahme der Wiesen. Die Schule, die auch von den Kindern aus Neühaus besucht wird, hat 6 Mg. 13 Ruth. Hütung und Wiesen.

Garden war, wie wir aus der Geschichte des Rentamtsbezirks Kolbaz wissen, eine Landesherrliche Domaine, welche im Jahre 1811 gegen ein Erbstandsgeld von 8100 Thlr. und einen jährlichen Canon von Thlr. 1455. 2. 11 Pf. dem Gutsbesitzer und Landschafts-Deputirten Ernst Gottlieb Ratt von Retzowsfeld, zu Erbpachtrechten verliehen wurde (S. 76). Der Erbpacht-Vertrag ist unterm 11 November 1811 abgeschlossen, und darin, §§. 2 und 7, festgesetzt, daß dem Erwerber die Rechte der Rittergutsbesitzer zufallen sollen, sobald der stipulirte Canon aufgelöst sein werde. Die Ablösung des Canons war bereits im Jahre 1818 durch Zahlung eines Kapitals von Thlr. 36.348. — 11 Pf. erfolgt, und dennoch das Gut Garden bei Aufstellung der neüen Matrikel der Rittergüter vom 19 April 1828 nicht in dieselbe aufgenommen worden. Dies gab dem Gutsbesitzer und nunmehrigen Kreis-Deputirten Friedrich August Kögel, welcher als Ehemann der Agnes Laura Rosalie Caroline Ratt, verwittwet gewesenen Zelter, seinem 1822 verstorbenen Schwiegervater Ratt im Besitz von Garden gefolgt war, Veranlassung, in der Vorstellung vom 16 Januar 1834 mit dem Antrage hervorzutreten, dem Gute Garden die Ritterguts-Eigenschaft und die Rechte der Kreis- und Landstandschaft zu verleihen, und dasselbe in die Ritterguts-Matrikel des Greifenhagenschen Kreises aufzunehmen. Nach zweijährigem Hin- und Herschreiben wurde sodann dem Gute Garden die Kreisstandschaft mittelst Rescripts des Ministeriums des Innern vom 4 Mai 1836 beigelegt, und demgemäß Kögel in dem, vom Staats-Ministerium unterm 7 Juni 1842 vollzogenen revidirten Verzeichniß der im Greifenhagenschen Kreise belegenen ehemaligen Domainen-Güter, welche nach dem Cabinets-Erlaß vom 18 Februar 1827 ihre Besitzer befähigen, viritim in der Ritterschaft auf Kreistagen zu erscheinen, eingetragen. Im Jahre 1846 kam Kögel auf seinen frühern Antrag, dem Gute Garden auch die Landstandschaft beizulegen, zurück. Auf seine Eingabe vom 15 März genannten Jahres erhielt er aber, nach zwei Jahren, vom Ober-Präsidenten v. Bonin, unterm 10 Juli 1848, den Bescheid, daß, obwol sein Gesuch bereits am 12 Juli 1847 dem Ministerium des Innern befürwortend vorgelegt worden sei, die inzwischen eingetretenen Ereignisse die Fortsetzung dieser Verhandlungen nicht angemessen erscheinen ließen, daher sie, nach der Bestimmung des Ministeriums, so lange ausgesetzt bleiben sollten, bis die staatliche Stellung der Rittergüter anderweit gesetzlich geregelt sein werde. Im Anfange des Jahres 1859 wiederholte Kögel seinen Antrag wegen Verleihung der Rittergutseigenschaft an sein Gut Garden. Gleichzeitig zeigte der Landrath Teßmar an, daß Kögel das Gut mittelst Vertrages vom 9 Januar 1859 an seinen Schwiegersohn, den Lieutenant Jonas, verkauft habe, womit die Angelegenheit als erledigt zu betrachten sein dürfte. Der neüe Besitzer verfolgte indessen den Antrag seines Schwiegervaters, wurde aber durch Ober-Präsidial-Erlaß vom 28 Februar 1860 abschläglich beschieden.

Neühaus, Gut, $^1/_4$ Mle. von Garden gegen SO., war bisher ein Vorwerk auf dem Territorio von Garden. Der Besitzer, Kreis-Deputirter Kögel, gab

beim Kreisgericht zu Greifenhagen, am 20 Mai 1851 die Erklärung ab, daß er sein Gut theilen und daraus die Güter Garden und Neühaus bilden wolle. In Folge dessen hat Neühaus ein Areal von . . . . 1473,22 Mg. bekommen, das aus 1247,57 Mg. Ackerland, mit 49 Sgr. Reinertrag, 9,84 Mg. Gärten, 133,15 Mg. Wiesen, 22,22 Mg. Weide, keiner Holzung, 15,68 Mg. Wasserstücke, 4,1 Mg. Ödland, überhaupt 1432,86 Mg. steüerpflichtigen Grundstücken besteht, welche mit Thlr. 217. 5. 4 Pf. besteüert sind. An ertraglosen Grundstücken sind 28,17 Mg. und an Hof- und Baustellen 12,19 Mg. enthalten. Es stehen darauf 4 Wohnhaüser, mit Thlr. 14. 6 Sgr. besteüert, und 9 steüerfreie Gebaüde. Die Einwohnerzahl beträgt 131 Seelen. Kögel hat dieses Gut Neühaus seinem Stiefsohne Zelter abgetreten.

[Quellen: Außer den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Königlichen Finanz-Ministeriums vom Jahre 1866, Acta der Königlichen Regierung zu Stettin, betreffend die Feststellung der Ritterguts-Qualität des Grundbesitzes und Verleihung der Land- und resp. Kreistagsfähigkeit der Gutsbesitzer im Greifenhagenschen Kreise. Tit. 8, Sect. 1, No. 18, Vol. I, 1829—1846; Vol. II, 1847—1868. Registratur der Abtheilung des Innern.]

Güter ohne ritterschaftliche Vorrechte, bezw. bei denen die Ausübung derselben zur Zeit, 1868, ruhet.

Dorotheenwald, Gut, 3/8 Mln. von Fiddichow gegen SO. und eben so weit von der Domaine Kehrberg gegen NW., zu der dies ehemalige Vorwerk bis 1828 gehört hat, in welchem Jahre es durch den Vertrag vom 22 Mai, auf Grund des Ministerial-Rescripts vom 7 December 1822, mit einem Areal von 500 Mg. 120 Ruth. an den Amtmann Pich gegen einen Canon von 326 Thlr. zu Erbpachtrechten veräußert worden ist (S. 182), wobei dem Fiskus die Gerichtsbarkeit, das Patronatsrecht und die Jagd vorbehalten blieb. Gegenwärtig, 1866, enthält das Gut . . . . 577,13 Mg. davon an Acker 388,61 Mg., an Gärten 7,55 Mg., an Wiesen 135,09 Mg., an Holzung 64,57 Mg., an Wasserstücken 19,55 Mg. Mit Thlr 63. 11. 1 Pf. Grundsteüer sind 566,06 Mg. Den Überrest des Areals bilden ertragloses Land und die Hof- und Baustellen, auf denen 5 Wohnhaüser, 1 gewerbliches Gebaüde, mit Thlr. 4. 11 Sgr. besteüert, und 12 steüerfreie Geb. stehen. Der Grund und Boden bei diesem Gute, welches von dem Markgrafen Friedrich Wilhelm ums Jahr 1750 angelegt und zu Ehren seiner Tochter Friederike Dorothea Sophie, nachmals vermälte Herzogin von Würtemberg, genannt worden ist, ist nur sehr mittelmäßig. Reinertrag vom Mg. 35 Sgr., und wegen der bergigen Lage schwer zu bearbeiten. Bei starken Regengüssen ist er der Abschwemmung, und das Getreidefeld der Versandung ausgesetzt. Zahlreiche Wasserrisse, die den Boden durchfurchen, geben Zeügniß von dem Einfluß der atmosphärischen Niederschläge. Nach Kehrberg eingepfarrt und eingeschult. 54 Einwohner.

Eichwerder, Gutsbezirk, besteht aus den vormaligen Erbzinsgütern Eichwerder selbst, Ferdinandstein mit einer Kirche, Mönchkappe, Wintersfeld, über deren Gründung S. 101 gehandelt worden ist. Die geographische Lage der Güter ist folgende: Eichwerder liegt hart am rechten Ufer der Reglitz, ebenso Mönchkappe 1/12 Mle. oberhalb Eichwerder; von diesem Gute 1/4 Mle. entfernt liegt südöstlich Wintersfeld und wenig mehr als 1/4 Mle. nördlich liegt Ferdinandstein. Durch die

beiden zuletzt genannten Örter führt die Straße, welche sonst die Stettin-Glogauer Poststraße hieß. Die Entfernung von allen vier Gütern nach Greifenhagen beträgt nicht über 1 Mle., nach Stettin 2²/₃ Mln. und nach Damm 2¹/₄ Mle. Der Grund und Boden, auf dem Ferdinandstein c. p. steht, war ein Bestandtheil des Domainen-Guts Kolbaz (S. 100). Von diesem wurde er abgezweigt, und Seitens des Fiscus laut Contracts vom 12 (nicht 2) December 1748, bestätigt den 27 desselben Monats, das nutzbare Eigenthum an den Amtmann Graewe nnd dessen Nachfolgern gegen einen jährlichen Canon von Thlr. 237. 8. 4 Pf. und unter Vorbehalt der übrigen eingetragenen Reservatrechte erblich und auf ewig zu Erbzinsrecht abgetreten. Der Amtmann Graewe verkaufte das Gut an den Kaufmann Ulrich und dieser an den Justiz-Commissions-Rath Schulz, und von diesem erstand es, zugleich mit dem Greifenhagener Erbzinsgute Wintersfeld, Ludwig v. d. Dollen mittelst Contracts vom 8 April 1789 und bestätigt den 11 desselb. Monats, für 26.500 Thlr., wonächst beide Güter mittelst Contracts vom 20 Juni 1802 für 46.700 Thlr. an den Major August Ernst Gottlob von Winterfeld verkauft wurden. Von diesem erkaufte die Güter Ferdinandstein und Wintersfeld c. p. laut gerichtlichen Vertrags vom 25 April 1834 bestätigt den 20 Januar 1835 der Justizrath Daniel Friedrich Giebe für 64.600 Thlr. und gegen eine dem Verkaüfer zu zahlende jährliche Leibrente von 3000 Thlr. Nach der oben bezeichneten Erbzins-Verschreibung besteht das Erbzinsgut Ferdinandstein aus 1331 Mg. 61 Ruth. (S. 101). Bei dem im Jahre 1802 Statt gehabten Verkaufe hat sich der ꝛc. v. d. Dollen das s. g. Kurzen-Bruch, zum Umfange von 217 Mg. 118 Ruth. vorbehalten, und nach dem gerichtlichen Separationsvergleich vom 29 November 1810 ist dieses Grundstück von dem Hauptgute abgeschrieben und der ursprünglich mit Thlr. 237. 8. 4 Pf. stipulirte Canon um Thlr. 54. 12. 6 Pf. ermäßigt worden, so daß die Größe des Gutes Ferdinandstein 1113 Mg. 123 Ruth. betrug, wovon ein jährlicher Canon von Thlr. 182. 27. 11 Pf. zu zahlen blieb. Bei diesem Erbzinsgute Ferdinandstein sind zwei besondere Gemeinden, die Colonie Ferdinandstein und die Colonie Eichwerder gebildet, und bestand im Jahre 1842 erstere aus 38 und letztere aus 4 Colonistenstellen, welche zu Erbpachtrechten besessen wurden. Die Jurisdiction ist dem Besitzer durch § 10 der mehrerwähnten Erbzinsverschreibung von 1748 mit verliehen worden und wurde solche durch einen besondern Justitiarius verwaltet, wogegen der Besitzer die Polizei-Verwaltung selbst ausübt. Auf den Kreistagen zu erscheinen stand den Besitzern von Ferdinandstein bereits vor dem Jahre 1804 zu. Sie haben von dieser Befugniß bis zum Jahre 1823 auch stets Gebrauch gemacht. Als aber damals die Verhandlungen wegen Erneüerung der ständischen Verfassung und wegen Aufstellung einer neüen Matrikel der Rittergüter schwebten, fand eine Aufnahme von Eichwerder — welches nunmehr schon das Sitzgut war — in die Matrikel vom 19 April 1828 nicht Statt, wie lebhaft auch die Kreis-Stände für die Aufnahme dieses Gutes, und der Erbzinsgüter Retzowsfeld, Sydowsaue und Witstock, sich verwandten. Eine Reihe von Jahren befand sich Eichwerder in Besitz des Justizraths Giebe, als dieser in der Vorstellung vom 8 Juli 1841 mit dem Antrage hervortrat, die seinen Gütern Eichwerder, Ferdinandstein, Wintersfeld und Mönchkappe, seit dem Jahre 1823 entzogene Rittergutseigenschaft und Landstandschaft wieder beizulegen. Nach Erledigung mehrerer Formalitäten, die durch den Landrath Frhrn. v. Steinäcker beseitigt werden mußten, befürwortete die Königl. Regierung in ihrem, dem Ober-Präsidenten von Pommern unterm 7 November 1842 erstatteten Berichte den Antrag des Justizraths Giebe. Der Ober-Präsident v. Bonin rescribirte unterm 2 December 1842: „Die Begnadigung mit der Rittergutseigenschaft zum theilweisen

oder vollen Genuß ständischer Gerechtsame auf den Kreis- und Landtagen findet der Regel nach nur bei denjenigen Domainen Statt, die auf Grund des Gesetzes vom 28 October 1810 veraüßert sind, und auch nur in den Fällen der Erwerbung zum vollen Eigenthum Statt. Beide Bedingungen sind aber vorliegend nicht erfüllt. Glaubt aber der Justizrath Giebe die Kreis- oder Landstandschaft für sein Gut auf Grund einer derartigen frühern Berechtigung ansprechen zu können, so wird dieser Anspruch näher nachzuweisen sein". Die Angelegenheit ist nicht weiter verfolgt worden. Der von Ferdinandstein abgezweigt gewesene Friederikenhof (S. 151) ist mit dem Hauptgute wieder vereinigt.

Eichwerder c. p. hat 1429 Einwohner, 160 Wohnhäuser und 6 gewerbl. Gebaüde, von denen Thlr. 103. 23 Sgr. Steüer erlegt werden müssen, und 337 steüerfreie Gebaüde, darunter 2 Schulhaüser. Die Feldmark gehört, mit 72 Sgr. Reinertrag vom Mg. zu den fruchtbarsten Gemarkungen des Kreises. Sie begreift 821 Besitzstücke, wobei 172 Besitzer betheiligt sind. Ihr Areal beträgt . . 3151,84 Mg. Davon sind nur 558,65 Mg. unterm Pflug, mit blos 24 Sgr. Ertrag; dagegen wird Gartenbau in großer Ausdehnung auf 564,03 Mg. mit einem Reinertrag von 77 Sgr. vom Mg. betrieben; die Wiesen geben 94 Sgr. Reinertrag auf einer Fläche von 1489,2 Mg., Weiden gibt es 104,5 Mg., Holzung im Oderbruch nur 16,95 Mg., an steüerpflichtigen Liegenschaften sind 2704,93 Mg., besteüert mit Thlr. 644. 9. 1 Pf., steüerfreies Schulland 29,41 Mg. Ertraglos an Wegen, Triften zc. 75,41 Mg., an ertraglosen Wasserflächen 249,1 Mg., Haus- und Hofstellen 94,99 Mg.

Glin, Gut, 2 Mln. von der Kreisstadt gegen ONO., enthält mit der in neürer Zeit angelegten, aber 1866 wieder eingegangenen Wassermühle Budenort, die am Wege nach Neümark etwa 600 Schritte entfernt liegt, und mit dem abgebauten Reinkeschen Hofe, 38 Wohnhaüser, 1 gewerbl. Geb., besteüert mit Thlr. 26. 2 Sgr., und 34 steüerfrie Gebaüde, unter ihnen das Schulhaus. In der Feldmark, die . 1819,86 Mg. groß ist, und einen Reinertrag von 41 Sgr. vom Mg. gewährt, sind, außer dem Gutsherrn 3 Eigenthümer, mit zusammen 7 Besitzstücken angesessen. Unterm Pfluge sind 946,64 Mg., Reinertrag 51 Sgr.; Gärten 6,04 Mg., Wiesen 431,01 Mg., keine Hütung, kein Holz, bagegen 407,05 Mg. Wasserstücke. Mit Thlr. 236. 5. 6 Pf. besteüert sind 1790,74 Mg.; steüerfrei ist kein Grundstück. Ertraglos sind 20,26 Mg.. Hof- und Baustellen 5,21 Mg. — Das ehemalige Domainen-Vorwerk Glin wurde im Jahre 1811 von dem Amtsrathe Gaede käuflich erworben (S. 76). Dem Gute, das schon in dem, vom Staatsministerium unterm 5 Mai 1828 bestätigten Verzeichniß der Kreistagsfähigen Rittergüter Aufnahme gefunden hatte, wurde mittelst, vom Könige Friedrich Wilhelm III eigenhändig vollzogener, Urkunde vom 6 Oktober 1829 die Kreis- und Landstandschaft unter der Bedingung verliehen, daß es im Besitz des Ernst Wilhelm Quandt (der es von Gaede gekauft hatte) und seiner eheleiblichen Nachkommen bleibe. Quandt starb gegen Ende des Jahres 1839 und hinterließ eine Wittwe und eine einzige minderjährige Tochter, welche beide durch letztwillige Verordnung zu Erben des gesammten Nachlasses eingesetzt waren. Einige Jahre lang wurde das Gut von der Wittwe bewirthschaftet, dann aber verkaufte sie es in ihrem und im Namen ihrer Tochter, laut Hypothekenscheins vom 28 August 1843 an den Ehemann der letztern, Carl Fritzschen. Auch für diesen und seine eheliche Descendenz wurde auf die Dauer der Besitzzeit dem Gute die Rittergutseigenschaft mittelst Urkunde vom 18 August 1844 verliehen. 1851 befand sich das Gut unter Sequestration. Im Jahre darauf kam es zur Subhastation, in welcher es von einem gewissen Silber, aus Stargard, für das Meistgebot erstanden wurde. Mit diesem

neüen Besitzer war die Rittergutseigenschaft von Glin erloschen; in Folge dessen, auf Erlaß des Ober-Präsidenten vom 17 November 1852 das Gut Glin in der Ritterguts-Matrikel gestrichen wurde. Indessen hegte der Kreis-Landrath Teßmar Zweifel wegen der Kreisstandschaft des ꝛc. Silber, und wegen der von ihm auszuübenden Polizei-Verwaltung auf dem Gute Glin. Eine an den Landrath erlassene Regierungs-Verfügung vom 12 Januar 1853 stellte die Ansicht auf, daß, da Glin zu denjenigen ehemaligen Domainen-Vorwerken gehöre, welche nach dem Cabinets-Erlaß vom 18 Februar 1827 ihre Besitzer befähigen, viritim in der Ritterschaft auf den Kreistagen zu erscheinen, auch der ꝛc. Silber dazu für befugt zu erachten sein werde, insofern ihm nicht die Bestimmungen des Gesetzes vom 8 Mai 1837 entgegenständen. Auch zur Polizei-Verwaltung auf dem Gute Glin sei dessen Besitzer nach dem Veraüßerungs-Vertrage ebenso befugt, wie verpflichtet. Wegen der Polizei-Verwalung über die Budenorts-Mühle und das Reinkesche Grundstück wollte die Regierung anderweiten Bericht erwarten, ob der ꝛc. Silber dazu geeignet sei. Später waren jedoch auch bei der Königl. Regierung Zweifel über die Fortdauer der Kreisstandschaft entstanden, die damit endigten, daß sie durch Rescript vom 4 November 1854 den Landrath Teßmar anwies, das Gut Glin auch aus der Zahl der Kreistagsfähigen Rittergüter zu zu streichen. Der gegenwärtige Besitzer, F. Schiffmann hat das Gut Glin im Jahre 1860 für 116.000 Thlr. gekauft, und es durch 97 Mg. Abfindung für Weidegerechtigkeit in der Mühlenbeckschen Staatsforst und durch Ankauf der Ländereien der eingegangenen „Budenortschen Mühle,“ sonst auch „Kamkows Deich“ genannt, wesentlich vergrößert. In der Nähe des Glinschen Fischerhauses lag in früheren Zeiten Alt-Glin, da aber die Gebaüde vor längeren Jahren abbrannten, so wurde die ganze Wirthschaft nach Neü-Glin verlegt. Das frühere Forsthaus bei Glin wurde im Lauf der letztverflossenen dreißig Jahre verkauft und statt desselben am Saume des Waldes die Försterei **Buchenhain** aufgebaut, Etwas früher wurde die Forstbaumschule Pflanzgarten auf Veranlassung des Oberförsters Hartig angelegt und eine Wohnung für den Gärtner gebaut, welche auch den Namen **Pflanzgarten** führt und jetzt von einem Gartenmeister bewohnt wird. Glin und alle diese Gehöfte sind nach Sinzlow eingepfarrt und eingeschult.

Retzowsfeld, Gut und Dorf, im Oderthale am rechten Ufer der Reglitz, 1 Mle. von der Kreisstadt Greifenhagen gegen NNO., $1^1/_4$ Mle. von der Station Finkenwald an der Stettin-Stargarder Eisenbahn gegen SSW. enthält 1050 Einwohner, und eine Feldmark, die eine der fruchtbarsten im Greifenhagenschen Kreise ist, da ihr Reinertrag auf 70 Sgr. vom Mg. eingeschätzt ist, die Ländereien des Gutes und der Gemeinde als Einheit betrachtet.

Auf dem Gute sind 7 Wohnhaüser, welche mit Thlr. 6. 4 Sgr. besteüert sind, und 22 steüerfreie Gebaüde. Es besitzt an Ackerland $309,_{21}$ Mg., welche 52 Sgr. Reinertrag abwerfen, an Gärten $104,_{2}$ Mg., an Wiesen, die den Hauptreichthum des Gutes ausmachen, $665,_{14}$ Mg., mit einem Reinertrage von 90 Sgr. vom Mg., an Hütung $54,_{38}$ Mg., Holzung und Wasserstücke hat das Gut nicht. Die nutzbare Fläche beträgt $1132,_{93}$ Mg. und es werden davon Thlr. 269. 14. 5 Pf. an Grundsteüer erlegt, d. i.: vom Mg. 7 Sgr. 2 Pf., eine Steüerquote, welche nächst der Fiddichower die höchste im Kreise ist. Der Reinertrag im Durchschnitt aller Kulturarten beträgt 75 Sgr. vom Mg. An ertraglosen Grundstücken hat das Gut $20,_{19}$ Mg. Land- und $96,_{5}$ Mg. Wasserfläche, und die Hof- und Baustellen nehmen $4,_{35}$ Mg. ein; ganzes Areal . . . . $1253,_{97}$ Mg.

Das Dorf Retzowsfeld, dem die **Klebower Untermühle** und die Ansied-

lung Bienenwerder (siehe Klebow) einverleibt ist, besteht aus 116 Wohnhaüsern und 5 gewerbl. Geb., die mit Thlr. 71. 1 Sgr. besteüert sind, und 190 steüerfreien Gebaüden, darunter die Schulgebaüde. Die Feldmark, deren Boden dem Boden der Gutsfelder hinsichts der Ergiebigkeit um 9 Sgr. nachsteht, zerfällt in 610 Besitzstücke, an deren Eigenthum 77 Besitzer betheiligt sind. Sie hat 222,39 Mg. Ackerland, dagegen 260,43 Mg. Gartenland, mit 78 Sgr. Ertrag vom Mg., an Wiesen 323,51 Mg., an Weide nur 1,36 Mg., keine Holzung und keine Wasserstücke, an Ödland 1,92 Mg., an steüerpflichtigen Liegenschaften 788,18 Mg., mit Thlr. 165. 22. 3 Pf. besteüert, und 21,43 Mg. Schul- und andere steüerfreie Grundstücke. Ertraglos sind 48,8 Mg., und die Hof- und Baustellen decken 54,38 Mg. Flächeninhalt der ganzen Feldmark . . . . 912,79 Mg.

Wirft man einen Blick auf das ganze Oderthal innerhalb des Greifenhagenschen Kreises, so ist dasselbe, neben seinen ausgedehnten Wiesenfluren, von Nipperwiese abwärts bis hierher nach Retzowsfeld, also auf einer Längenerstreckung von fast 3½ Mle. als ein großer Garten zu betrachten, in welchem Gemüsebau und der Anbau aller anderen Küchengewächse für den vielverbrauchenden Stettiner Wochenmarkt mit großer Lebhaftigkeit betrieben wird. Und im untern Theil dieses Thalgebiets steigt der Gartenbau auch auf den Plateauboden bis zu den Dörfern Brünken und Klebow, von deren Feldmarken ansehnliche Flächen dieser Kultur gewidmet sind. Was insonderheit die Ortschaft Retzowsfeld betrifft, so wohnen in derselben, außer den vielen Gärtnern, auch viele Handwerker, namentlich solche, welche, wie Tischer, Stellmacher ꝛc., zum Betriebe ihres Gewerbes großer Raüme bedürfen, welche auf dem Lande für billigere Miethe zu erlangen sind, als in den Städten, namentlich in der großen Landeshauptstadt Stettin, für deren Magazine auch in Retzowsfeld viel gearbeitet wird.

Von der Gründung des Retzowsfeldes auf dem s. g. Landwerder, Klebowschen Reviers, durch den Amtmann Friedrich Sydow war bereits oben, S. 100, die Rede. Nach dem, am 21 December 1752 bestätigten Erbzinsvergleich vom 14 September 1752, welcher, nachdem Sydow die neüe Ansiedlung an den Oberstlieutenant Frhrn. v. d. Golz verkauft hatte, mit diesem unterm 22 Juni 1754 erneüert ward, gelangte das, auf dem Fundo des Amtes Kolbaz erbaute, Gut gegen den, a. a. O. nachgewiesenen beständigen Canon in Privatbesitz, wobei dem Besitzer auch hohe, mittlere und niedere Jagd, die Jurisdiction, das jus patronatus, Freiheit von allen Steüern und oneribus publicis, als Einquartierung, Marsch- und Paßfuhren, und mehrere andere Gerechtsame zuertheilt wurden. In der Folge wurde das Erbzinsgut Retzowsfeld von dem Landschafts-Deputirten Ernst Gottlieb Ratt besessen, ob unmittelbar nach der Familie v. d. Golz (S. 100), oder mit einem Zwischenbesitzer, ist aus den Acten nicht zu ersehen. Bis zum 1 Januar 1817 gehörte Retzowsfeld nicht zum diesseitigen Kreisverbande, sondern zum Piritzer Kreise, woselbst der Besitzer niemals zu den Kreistags-Versammlungen zugezogen worden war, indem nur adlichen Gütern die Kreisstandschaft gebührte. Als die Verhandlungen wegen Feststellung der neüen Ritterguts-Matrikel vom 19 April 1828 schwebten, verwandten sich die Kreisstände für die Aufnahme auch des Erbzinsguts Retzowsfeld (neben Eichwerder, Sydowsaue, Witstok) in die Matrikel, wurden aber nach den Verfügungen des Ober-Präsidenten von Pommern, Dr. Sack, vom 13 Juni und 16 Juli 1828 abschläglich beschieden. Der Kreis-Deputirte Ratt starb im Jahre 1830, worauf sein Sohn, der damalige Regierungs-Referendarius Ratt das Gut durch einen Erbreceß für den Preis von 56.000 Thlr. erwarb und gleichzeitig, laut Befreiungs-Urkunde vom 5 Juni, das bisher dem Do-

mainen-Fiskus zugestandene Obereigenthum gegen Zahlung eines gesetzlich berechneten Kapitals, dergestalt acquirirte, daß, außer den darauf eingetragenen Hypothekenschulden, keine dingliche Beschränkung weiter auf dem Gute haftete. Das Areal desselben betrug ursprünglich 1722 Mg. 79 Ruth., es wurden aber nach und nach 422 Mg. 165½ Ruth. davon an 60 einzelne Colonisten zu After-Erbzinsrecht ausgethan, woraus die Dorfschaft Retzowsfeld entstanden ist, so daß im Jahre 1834 das Gut noch gegen 1300 Mg. an eigenthümlichen Grundstücken enthielt. Das Gut Retzowsfeld wurde daher zu völlig freiem Eigenthum besessen, dem Besitzer stand von Altersher die Jurisdiction und Polizei-Obrigkeit zu, und sein Fundus betrug über 1000 Mg. Da hiernach die Erfordernisse des Art. II und V des Gesetzes vom 17 August 1825, welche die Verheißung in dem Cabinets-Erlaß vom 18 Februar 1827 voraussetzt, bei diesem Gute vorhanden waren, gegen die Persönlichkeit des Besitzers, nachmaligen Regierungsraths Ratt, durchaus nichts eingewandt werden konnte, so nahm die Königl. Regierung in ihrem Bericht an das Ober-Präsidium vom 22 Mai 1834, keinen Anstand, das Gesuch des ꝛc. Ratt, dem Gute Retzowsfeld die volle Ritterguts-Eigenschaft — nicht blos Kreisstandschaft — zu verleihen, zu befürworten. Diese Verleihung erfolgte durch die Urkunde vom 31 December 1835, von wo ab der Besitzer an den Kreistags-Versammlungen und den Provinzial-Landtagen, an letzteren innerhalb der gesetzlichen Schranken, Theil genommen hat. Die Verleihung war jedoch auf die Besitzzeit des ꝛc. Ratt und seiner ehelichen Descendenz beschränkt. Selbstverständlich war diese Beschränkung in der Matrikel vermerkt worden. Der Regierungs-Rath Ratt starb im Jahre 1849 mit Hinterlassung einer Ehefrau, aber ohne eheliche Descendenz, die Ritterguts-Qualität von Retzowsfeld war daher erloschen; die ständischen Rechte des Gutes wurden von da an nicht mehr wahrgenommen, die Löschung derselben in der Matrikel erfolgte aber erst auf Verfügung der Königl. Regierung vom 16 October 1856. Zwei Jahre nachher war das Gut noch im Besitz der Wittwe des Regierungs-Raths Ratt. Sie hat dasselbe im Frühjahre 1867 für 40.000 Thlr. an den Gutsbesitzer Zelter zu Neühaus, bei Garden, verkauft.

Sydowsaue, Gut und Dorfschaft, mit 438 Einwohnern, am rechten Ufer der Reglitz und unmittelbar an der Gränze des Randowschen Kreises, innerhalb dessen die Ortschaft Podjuch die Nachbarin von Sydowsaue ist, 1¾ Mln. von der Kreisstadt Greifenhagen gegen NNO., ⅝ Mln. von der Station Finkenwalde der Stettin-Stargarder Eisenbahn, in einer sehr fruchtbaren Gegend, deren Boden dem Gute einen Reinertrag von 62 Sgr. vom Mg. abwirft, wozu die Wiesen mit 89 Sgr. den hauptsächlichsten Beitrag liefern.

Auf dem Gute sind 10 Wohnhaüser und 5 gewerbliche Gebaüde, die mit Thlr. 11. 14 Sgr. besteüert sind, und 6 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark begreift . . . . 1496,38 Mg. wovon 405,21 Mg. Ackerland, 18,36 Mg. Gärten, 751,31 Mg. Wiesen, 92,73 Mg. Weideland und 59,18 Mg. Holzung sind; an Wasserstücken besitzt das Gut 5,42 Mg., an steüerpflichtigen Grundstücken überhaupt 1306,47 Mg., worauf eine Steüer von Thlr. 257. 6. 11. Pf. haftet. Ertraglos sind 13,77 Mg. Wege, Triften ꝛc. und 164,91 Mg. Wasserfläche; Hof- und Baustellen enthalten 11,23 Mg., darunter das sehr elegante, im neüern Landbau-Stil aufgeführte herrschaftliche Wohngebaüde, umgeben von einem geschmackvoll angelegten Lustgarten.

Die Dorfschaft hat 36 Wohnhaüser und 1 Fabrikgeb., mit Thlr. 33. 16 Sgr. besteüert, und 61 steüerfreie Gebaüde. Ihr Boden ist bei weitem nicht so

fruchtbar, als der des Gutes, denn der Mg. wirft nur 49 Sgr. ab im Durchschnitt aller Kulturarten, von denen auch hier die Wiesen mit 70 Sgr. am meisten beitragen. Die Feldmark ist in 311 Besitzstücke zerlegt, bei deren Eigenthum 34 Besitzer betheiligt sind. Sie begreift . . . . 424,$_{48}$ Mg. und zwar 133,$_{98}$ Mg. Ackerland, 48,$_{65}$ Mg. Gärten, 210,$_{39}$ Mg. Wiesen, keine Weide, keine Holzung und Wasserstücke, überhaupt 386,$_{89}$ Mg. mit Thlr. 61. 18. 2 Pf. besteüerte Grundstücke, und 6,$_{13}$ Mg. steüerfreies Land, welches zur Schule gehört. Ertraglos sind 16,$_{59}$ Mg., Hofstellen 14,$_{81}$ Mg.

Auf Befehl Friedrich's II wurden durch Erbzinsvertrag vom 30 Juni 1747, vom Könige bestätigt den 25 Juli 1747, von der Pommerschen Kriegs- und Domainen-Kammer zu Stettin an den Generalpächter des Amtes Kolbaz, Kriegsrath Richard Christoph Sydow, folgende zum Amte Kolbaz gehörige Domanial-Grundstücke Behufs deren Kultur, nämlich 322 Mg. 14½ Ruth. vom Klützschen Landbruche, 454 Mg. 63 Ruth. des Fürstenwerders, und 200 Mg. von dem am Landbruche stehenden Tanger, zusammen 983 Mg. 77½ Ruth. Culmisch Maaß, als Erbzinsgut mit 12 Colonistenstellen, mit Jurisdictions-Rechten, Jagd und Fischerei gegen einen jährlichen Erbzins von Thlr. 411. 7½ Sgr. abverkauft (S. 100). Aus diesen Grundstücken bildete sich Gut und Gemeinde Sydowsaue. Das Erbzinsverhältniß wurde nach der Befreiungs-Urkunde vom 23 Februar 1819 durch Kapitalzahlung mit 8725 Thlr. abgelöst, und ging damit das Gut in das unbeschränkte Eigenthum des Besitzers über, und befand dasselbe sich aus dem Kaufvertrage vom 14 Juni — 10 Juli 1857 in der Hand des vormaligen Premier-Lieutenants Louis v. Frankenberg-Ludwigsdorf, der es für 109.000 Thlr. erworben und für den durch Dekret vom 14 Juli 1857 der Besitztitel berichtigt ist. Derselbe trug im Jahre 1865 darauf an, dem Gute Sydowsaue die Ritterguts-Eigenschaft zu verleihen. Nach der neüesten landschaftlichen Taxe von 1824 ist der Gutswerth auf Thlr. 56.008. 3. 6 Pf. angesprochen, und dabei Jurisdiction und Rittersitz mit 2100 Thlr. zum Ansatz gekommen. Nach jener Taxe ist das Gut Sydowsaue bisher bepfandbrieft gewesen, und daraus zu ersehen, daß die Pommmersche Landschaft es für einen Rittersitz gehalten hat, da andere als Rittergüter in das landschaftliche Credit-System nicht hineingezogen werden. Dieses Argument für die Standschafts-Berechtigung des Gutes ist aber das einzige vorfindliche; auch wurde von dem Premier-Lieutenant v. Frankenberg-Ludwigsdorf die frühere Standschafts-Fähigkeit nicht behauptet, so daß sein Antrag eigentlich nur durch den gegenwärtigen Besitzstand und seine Person begründet werden konnte. Sydowsaue gehört nach den Rittergütern und den Königlichen Domainen zu den größeren, und namentlich, wie aus den obigen Zahlen ersichtlich ist, zu den ertragsreichsten Gütern des Kreises Greifenhagen. Insonderheit waren im Jahre 1865 von den vorzüglichen Oderwiesen ⅔ ihrer Fläche in kleinen Parcelen für einen jährlichen Pachtzins von 4000 Thlr. verpachtet. Der übrige Theil wirft, in Verbindung mit der Ackerwirthschaft des Gutes noch einen ebenfalls nicht unerheblichen, und zwar einen sichern Reinertrag ab, so daß eine stabile Renenüe von 5000 Thlr. mit Leichtigkeit aus dem Gute zu erzielen und den Kaufwerth desselben auf 120.000 Thlr. zu veranschlagen sein dürfte. Für die Normirung der Grundsteüer ist, nach den dabei geltend gewesenen mäßigen Sätzen, der Reinertrag des Gutes in absoluter Zahl zu Thlr. 2686. 21 Sgr. eingeschätzt. Diese Ertrags-Verhältnisse, in Verbindung mit dem Umstande, daß dem Besitzer des Gutes die Ortsobrigkeit und die Polizei-Verwaltung zusteht, daß er einer der bekanntesten alten Familien der Monarchie angehört, und seine Gemalin, geb. v. Pirch, aus einer nicht minder alten Familie stammt, würden die Verleihung der Ritterguts-Eigenschaft um

so mehr gerechtfertigt haben, weil dadurch die geringe Zahl der Rittergüter sich um eins vermehrt haben würde, was allerdings für den Stand der Ritterschaft und seiner Vertretung auf Kreis- und Provinzial-Landtagen wünschenswerth gewesen wäre, allein es stellten sich im Lauf der über den Antrag zwischen dem Landraths-Amte, der Königlichen Regierung und dem Ober-Präsidium schwebenden Verhandlungen Umstände heraus, die es für den Antragsteller selber wünschenswerth erscheinen ließen sein Gesuch um die Verleihung der Ritterguts-Eigenschaft fallen zu lassen, die dem Gute Sydowsaue doch nur für die Dauer der Besitzzeit des v. Frankenberg und seiner ehelichen Descendenz hätte beigelegt werden können, er aber mit dem Gedanken des Verkaufs umging. Sollte ihm dieser nicht glücken, so beabsichtigte er das Gut zu parceliren. Die betreffenden Verhandlungen schließen mit dem Ober-Präsidial-Rescript vom 10 November 1865, worin die Königl. Regierung ersucht wird, die ablehnende Bescheidung des Antragstellers zu veranlassen, die sodann durch das Landraths-Amt, Greifenhagenschen Kreises, erfolgt ist.

Sydowsaue gehört seit seiner Gründung zum Pfarrsystem Klebow, insonderheit zur Tochterkirche in Klütz (S. 118). Am 14 März 1868 wurde die Dorfschaft von einer großen Feüersbrunst heimgesucht. 15 Wohngebaüde, fast die Hälfte der vorhandenen, 15 Scheünen und 21 Ställe wurden zu Grunde gerichtet.

Wilhelmsfeld, Gut, 1¾ Mln. südwärts von der Kreisstadt Greifenhagen, ½ Mle. von Fiddichow gegen O., hat 7 Wohnhaüser, die mit Thlr. 7. 20 Sgr. besteüert sind und 9 steüerfreie Gebaüde; 112 Einwohner. Das Gut hat einen Flächeninhalt von . . . . 1855,52 Mg. und einen Boden, dessen Reinertrag mit 40 Sgr. vom Mg. sich um 3 Sgr. über den Durchschnittswerth des Kreises erhebt. Unterm Pfluge sind 1008,3 Mg. mit 56 Sgr. Reinertrag, also sehr ergiebig; Gartenbau wird auf 16,11 Mg. getrieben, und die Wiesen sind 165,43 Mg. groß, Hütungen hat das Gut nicht, wol aber 375,88 Mg. Waldung, und 222,85 Mg. Fischgewässer, die 9 Sgr. Reinertrag gewähren, so wie 33,51 Mg. Ödland. Die gesammte nutzbare Fläche von 1822,08 Mg. hat an Grundsteüer Thlr. 231. 11. 8 Pf. zu zahlen. Ertraglos sind 24,99 Mg., die Hof- und Baustellen enthalten 8,45 Mg. Wilhelmsfeld ist nach dem ¼ Stunde entfernten Dorfe Lindow eingepfarrt und eingeschult. Dieses Gut wird im 18 Jahrhundert noch nicht genannt. Es gehörte als Vorwerk zur Herrschaft Schwedt und ist muthmaßlich nach der Zeit, als diese Herrschaft an die Krone Preüssen gefallen war, mithin nach 1788, und zwar wahrscheinlich auf Grund und Boden der Domaine Fiddichow, angelegt und nach dem Könige Friedrich Wilhelm II genannt werden. Es wurde durch den Vertrag vom 2 Juli 1810 an den Amtmann, nachmaligen Oberamtmann Schmidt zu Erbpachtrechten ohne Jurisdiction veraüßert (S. 181), der, nach Ablösung des auf dem Gute ruhenden Canons, dasselbe zu vollem Eigenthum erworben hat. Schmidt besaß das Gut noch im Jahre 1857 und übte die polizeiobrigkeitliche Gewalt auftragsweise aus. Ein Antrag auf Verleihung der Ritterguts-Eigenschaft war damals noch nicht gestellt, ist auch später, bis 1868, nicht erfolgt.

Witstok, Gut, mit 131 Einwohnern, 1 Mle. von der Kreisstadt Greifenhagen gegen NO., von der Stadt Damm 1½ Mle. gegen SSW., und von der Landes-Hauptstadt Stettin 2 Mln. gegen SO. entfernt, enthält 9 Wohnhaüser, von denen Thlr. 9. 4 Sgr. Steüer zu erlegen sind, und 72 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark gewährt den ansehnlichen Reinertrag von 58 Sgr. vom Mg. und be-

greift ein Areal von . . . . 2354,70 Mg. wovon 1790,44 Mg. unterm Pfluge, 7,81 Mg. Gärten, 405,58 Mg. Wiesen, 9,68 Mg. Hütungen, und 91,55 Mg. Ödland sind. Holzung hat das Gut nicht. Alle diese Liegenschaften, zusammen 2305,06 Mg. enthaltend, sind mit Thlr. 428. 7. 4 Pf. besteüert. Der Überrest der Fläche ist ertraglos, darunter 12,61 Mg. den Hof- und Baustellen angehören.

Witstock war ehemals ein Domainen-Vorwerk und gehörte zum Domainen-Gute Kolbatz. Von diesem wurde es abgezweigt und Seitens des Fiscus laut Contracts vom 16 November 1793, bestätigt den 29 Januar 1794 das nutzbare Eigenthum an den Generalpächter des Amtes Kolbatz, Amtsrath Gaede, verkauft, während die Hoheitsrechte, nämlich das Obereigenthum, das Vorkaufsrecht, die Laudemialpflicht rc. bei dem Gute Kolbatz im Hypothekenbuche verzeichnet wurde. Der Amtsrath Gaede verkaufte das Gut Witstock im Jahre 1804 an den Amtmann Heinrich Ludwig Schulz, und von diesem kaufte es jener, mit dem Erbzinsgute Sydowsaue zugleich, mittelst Contracts vom 9 Mai 1817 zurück, wonächst es Gaede an Georg Heinrich Runge durch den Contract vom 19 April 1827 verkauft, und laut Verhandlung vom 18 Juni desselb. Jahrs gerichtlich übergeben hat. Im Jahre 1793 gehörten zum Gute Witstock: an Landung 1002 Mg. 123 Ruth., an Wiesen 275. 146, an Wiesen im Acker 37. 85, an Koppeln 22. 39, an Gartenland 2. 120, zusammen (S. 59) . . . . Mg. 1340. 153

Dazu sind von dem rc. Gaede erworben und mit dem Gute consolidiret worden:

1) Laut Erbpachts-Contracts vom 16 März 1801 eine Forstparcele des Witstockschen Reviers der Clausdammschen Forst von 13. 160

2) Laut Erbverschreibung vom 28 Januar 1801 von der Clausdammschen Forst zwischen dem großen und dem kleinen Prütz-See . . 9. 103

3) Laut Contracts zwischen dem rc. Gaede und dem Oberförster Schmidt vom 9. gerichtlich vollzogen den 18 November 1801 und confirmirt den 9 December 1801 der, dem letztern zufolge Erbverschreibung vom 12 Mai 1798 in dem Clausdammschen Revier überlassene Forstgrund, der Bärwinkel genannt 44. 14

Sind . . . . Mg. 1808. 70

Hierzu kommen ferner:

4) Eine abgeholzte Fläche von 443. 47
der Witstockschen Heide, welche rc. Runge für die, in derselben dem Gute Witstock zuständig gewesenen Weidebefugnisse laut des, von der General-Commission von Pommern unterm 9 October 1835 bestätigten, Recesses übereignet erhalten hat, und

5) diejenigen . . . . 20. —
Acker- und Hütungsland, welche dem Gute laut des, von der General-Commission unterm 10 October 1835 bestätigten Recesses, für die demselben auf der Feldmark des Dorfes Woltin früher zugestandenen Weidebefugnisse abgetreten worden sind, so daß das Areal des Gutes am Schluß des Jahres 1835 und auch noch später, 1841, sich belief auf . . . . Mg. 1871. 117

Auf dem Gute, incl. der Forstparcelen 1, 2, 3, haftete ein, an den Domainen- und den Forst-Fiskus zahlbar gewesener Erbpacht-Canon von Thlr. 1179. 3.

11 Pf., incl. 252½ Thlr. Gold. Dieser, einschließlich des Gold-Agio überhaupt Thlr. 1212. 23. 11 Pf. betragende Canon wurde nach Abzug einer jährlichen Grundsteüer von Thlr. 201. 4 Sgr., auf Thlr. 1011. 19. 11 Pf. reducirt; ferner, das fiskalische Obereigenthum, das Vorkaufsrecht und die Laudemial-Verpflichtung. Alles dieses hat der Gutsbesitzer Runge durch Zahlung eines vorschriftsmäßig auf Höhe von Thlr. 20.476. 27. 4 Pf. berechneten Kapitals abgelöst, besage der Befreiungs-Urkunde vom 21 März 1836, so daß Runge von da ab das Gut Witstok als völlig freies Eigenthum besessen hat.

Die Gerichtsbarkeit klebte dem Gute notorisch schon an, als es sich noch im Besitze des Amtsraths Gaede befand, war sie ihm doch durch den Erbzinsvertrag vom 16 November 1793 mit verliehen worden. Patronatsrechte hat das Gut nicht auszuüben, die Bewohner desselben sind zur Binowschen Kirche eingepfarrt, während die Kinder der auf dem Gute wohnenden Tagelöhner-Familien die daselbst eingerichtete Schule besuchen, zu der ein kleiner Garten und 1½ Sch. Kartoffeln Aussaat gehören. Eigenthümer oder Erbzinsleüte sind nicht beim Gute. Dasselbe gehörte bis zum Jahre 1817 zum Piritzer Kreise und ist daselbst vor dem Jahre 1804 zu Kreistagen nicht zugezogen worden, weil, wie schon erwähnt, nur adelichen Gütern die Kreisstandschaft zustand. Bei Aufnahme der Matrikel von den Rittergütern im Jahre 1825 wurde auch das Gut Witstok mit zur Immatrikulation vorgeschlagen, wozu wahrscheinlich der Umstand, daß das Gut mit der Gerichtsbarkeit beliehen war, den Anlaß gegeben haben mag, und es sind in Folge des Ober-Präsidial-Rescripts vom 21 März 1826 die Besitzer dieses Gutes zu den ersten, nach dem Gesetz vom Jahre 1825 neü organisirten kreisständischen Versammlungen mit convocirt worden, solches jedoch seit dem Erscheinen des Ober-Präsidial-Rescripts vom 21 Mai 1828 unterblieben, weil es auch nicht in die, der Matrikel angehängten Nachweisung von den ehemaligen Domainen-Gütern aufgenommen worden, deren Besitzern nach dem Cabinets-Erlaß vom 18 Februar 1827 die Befugniß beigelegt ist, auf Kreistagen viritim zu erscheinen. Im Jahre 1841 trug Runge darauf an, seinem Gute Witstok nicht blos die Kreisstandschaft, sondern auch die Landstandschaft, also die volle Ritterguts-Eigenschaft für die Dauer seiner und seiner ehelichen Nachkommen Besitzzeit zu verleihen; aber wiewol nicht bloß der Landrath v. Steinäcker, sondern auch die Königl. Regierung den Antrag unterstützte, so erfolgte doch unterm 14 October 1841 ein ablehnender Ober-Präsidial-Bescheid, weil die Veraüßerung von Witstok schon lange vor dem Erlaß der Instruction vom 25 October 1840 erfolgt und bei der erst im Jahre 1836 Statt gehabten Ablösung des Canons dem Besitzer keine Zusicherung wegen Verleihung der Ritterguts-Qualität gemacht sei, überdies aber auch eine besondere Veranlassung, das Gesuch höhern Orts zu befürworten, nicht vorliege.

Bevölkerung des Kreises Greifenhagen.

Nach der am 3 December des vorhergegangenen Jahres vorgenommenen Volkszählung, betrug sie für die Epoche des 1 Januar —

1862 (S. 6)	. . . .	51.577 Seelen
1865 (S. 7)	. . . .	53.449 „
1868	. . . .	53.724 „

In der dreijährigen Periode von 1859 bis 1862 hat sich die Volksmenge um 1927 Seelen, und in den folgenden drei Jahren bis 1865 nahezu um dieselbe Zahl, nämlich um 1902 Seelen vermehrt (S. 7), dagegen in der Periode bis 1868 nur um 275 Seelen. Die Ursachen dieser geringen Steigerung des Volks-Kapitals sind ohne Zweifel: der Krieg von 1866, die in demselben Jahre herrschende Cholera-Seüche, zugleich aber auch das von Jahr zu Jahr zunehmende Wanderfieber der — Europamüden, die jenseits des atlantischen Oceanthals ein besseres Fortkommen zu finden vermeinen und also dort, auch eine, ihrer Gesinnung und ihrem Gefühle mehr zusagende neüe Heimath suchen. Die alte Regel: — „Bleib' im Lande und nähre Dich redlich" — scheint immer mehr in Vergessenheit zu gerathen, seitdem Schwärmer für Menschenrechte die Freizügigkeit an die Spitze ihrer, alles Heil verkündenden volkswirthschaftlichen Lehren gestellt, die Menschenwohl und Menschenglück angeblich in höchster Potenz bezwecken, dabei aber im verkommenen, nur den Genuß suchenden, Geist der Zeit den Spruch ora et labora außer Thätigkeit gesetzt haben, seitdem gewissenlose Auswanderungs-Agenten, seßhafte und reisende, dem biedern Landmanne, dem strebsamen Handwerker, ein Eldorado vorgaukeln, nur um von ihrem Auftraggeber viele, recht viele — Procente einkassiren zu können. Wie die Sache liegt, ist das Auswanderungswesen unserer Zeit, im großen Ganzen nichts als eine Seelenverkäuferei, ein schmachvoller Handel mit Weißen, fast auf gleicher Stufe stehend mit dem verrufenen Negerhandel, der, trotz eines Wilberforce und seiner Gleichgesinnten, heüte noch eben so blüht, wie je vor diesen edelmüthigen Förderern der Humanität!

Anhang.

Die Gränzen des Landes Bahn im 13 Jahrhundert.

(Zu S. 289, Anmerkung 130).

Barnims I, Herzogs der Slawen, Verleihung des Landes Bahn an die Brüderschaft des ritterlichen Hauses vom Tempel zu Jerusalem, 1235.

Enthalten in einem Transsumte des Bischofs Hermann von Kamin, 1252—1288.

P. a.

Limites uero iam predicte terre Bauen videlicet nuncupate hiis terminis distinguuntur. Limitantur nempe primo a ponte qui uocatur zichelesbrukke . vbi profluit fluuius colpiz dictus . de iam dicto ponte per medium stagni quod pynnow dicitur. deinde ad collem baneuiz nuncupatum . postea per antiquam viam usque ad altum pontem vbi profluit aqua tywe. A quo ponte per antiquam viam ad quatuor arbores sitas in fine nemoris dicti bochwalt . deinde per uallem que descendit per idem nemus usque ad situm qui uocatur siluerenmos. Deinde per antiquam viam quae lotstich dicitur usque stenwer in fluuium Roreke wlgariter appellatum. possessionem eorundem ratam habentes et gratam etc. etc.

Diese Urkunde ist zum ersten Mal abgedruckt in Buchholtz' Geschichte der Kurmark Brandenburg, Bd. IV, Anhang Nr. 51; demnächst aber nach dem Original des bischöflichen Transsumts, welches sich unter den, aus dem ehemaligen Ordens-Archiv zu Sonnenburg, Comthurei Wildenbruch, herstammenden Urkunden im geheimen Cabinets-Archiv zu Berlin befindet, in Hasselbach-Kosegarten, Cod. Pom. diplom., Nr. 220, S. 482—486. Kosegarten gibt folgende topographische Erläuterungen:

Zichelesbrukke, die Zichelsbrücke; dafür hat Buchholtz michelesbrukke welche Lesart sich dadurch sehr empfiehlt, daß sie den leichtverständlichen Sinn: Michaelsbrücke, gibt. Aber der Anfangsbuchstabe dieses Namens scheint im Original ein Z zu sein, denn er ist ganz wie der Anfangsbuchstabe in dem Worte Zpandow, wahrscheinlich die Stadt Spandow, woselbst der Vereignungsbrief des Herzogs Barnim ausgefertigt ist, der beim Markgrafen zum Besuch sein mochte. Der Name Zichelesbrukke bedeütet: Zickleinsbrücke, Ziegenbrücke; vom niederdeütschen Worte Zege, Ziege, werden die Diminutive Zichele, Sichele, Zikkelke, gebildet. Diese Brücke führte, wie die Urkunde hinzufügt, über den Fluß colpiz, woraus zu vermuthen, daß sie von Bahn westlich zwischen den Dörfern Selchow und Nörchen sich befand, vielleicht da, wo jetzt die Selchower Mühle liegt.

Fluuius colpiz wird der aus dem Colbitz-See südlich laufende Bach sein,

welcher in die Rörike fließt. Brüggemann, II, 1 S. XXVI, erwähnt diesen Bach, indem er sagt: „Die Rörike fließt mitten durch das Dorf Steinwehr und treibet fünf Mühlen, ehe sie das Dorf Rörichen erreicht, bei dessen Vorwerke sie sich mit zwei Bächen vereiniget, die ebenfalls die Rörike genannt werden, und wovon der eine aus den Rörichenschen Bergen gegen Süden entspringt, und mitten durch Rörichen fließt, der andere aber aus dem Selchowschen See Colbiz kommt, und die Selchowsche Mühle treibt.“ Daß der Fluß colpiz der Urkunde in dieser Gegend zu suchen sei, wird auch dadurch wahrscheinlich, daß die Gränzbeschreibung dann von diesem Fluße weiterschreitet nach dem —

stagnum pynnow: dies wird der große Pinnsee sein, welcher von der Selchowschen Mühle nordöstlich liegt. Colpiz und Pinnow sind bei Gewässern häufige Namen. Ersterer deütet auf Pfahlbauten! (S. 154) Baneuiz, ein Hügel. Vom großen Pinnsee geht nun der Gränzzug nördlich über die Stadt Bahn hinaus. Der Hügel ist vielleicht die von Bahn westlich liegende Anhöhe. ad altum pontem, dies ist die jetzige Hohenbrückmühle am Flusse Thue, nördlich von Bahn, neben dem Dorfe Rosenfeld. Die Mühle steht schon auf der Lubinschen Karte vom Jahre 1612 unter dem Namen: Hohenbrugsche Mühle. Die Thwe ist bekanntlich die Thue.

bochwalt, der Buchwald, entweder die Waldparcele, welche etwas nördlich von der Hohenbrückschen Mühle liegt und die Buchen heißt, oder auch eine von der Mühle südlich gelegene Holzung, da wir durch sie zu dem Lotstiege geführt werden, welcher von Bahn südlich liegt, von Marienwerder nach Steinwehr sich erstreckend. Jedenfalls muß der Gränzzug von der Hohenbrückmühle ab bald eine südliche Richtung nehmen, durch die wir nach Steinwehr und zur Rörike gelangen. siluerenmos, hat das Original; bei Buchholtz steht falsch silvae renmos. Dieser Ort oder situs muß von Bahn südlich liegen, unweit des Lotstieges, etwa in der Gegend der Dörfer Linde und Krauseeiche. Er ist ohne Zweifel deütsch: Silbernmoos, und wahrscheinlich der Name eines Moors im Wildenbrucher Forstrevier. lotstich, der Lotstieg, eine Landstraße, noch heüte der Lotweg genannt. Von ihm war oben, S. 352, die Rede. stenwer, der Stammsitz des Geschlechts der Steinwehr. fluuius Roreke, die Rörike.

7. Der Piritzer Kreis.

1. Name. Er wurzelt in den slawischen Wörtern pira, pyr, peyra, die im Altrussischen Roggen, im Tschechischen Quecke, Queckengras bedeüten. Wol mochte die Abtheilung der Slawen, die sich hier niederließ, bei ihren ersten Kulturarbeiten gegen dieses Unkraut zu kämpfen haben, ist es doch noch heüte dem Weizackerbauer ein nicht überwundener Feind! Die Stadt Piritz hat von jeher einer Abtheilung des Pomorischen Landes den Namen gegeben. Bei dem Castrum dieses Namens taufte Otto von Bamberg im Jahre 1124 die ersten Pommern. In der Schreibung des Namens der Burg sind die verschiedenen Biographen des Apostels Otto nicht einig, der eine nennt sie Piris, der andere Pirits, ein dritter Petris [1]), letzterer ohne Zweifel in Folge eines Gedächtniß- oder Schreibfehlers, wenn nicht dem frommen Klosterbruder von Prieflingen der heil. Petrus vorgeschwebt hat. Urkundlich wird das Castrum Phiris zuerst 1140 in der Bulle genannt, mittelst derer Papst Innocentius II dem Pommerschen Bischofe Adalbert sein bischöfliches Amt und den Umfang seines Kirchensprengels bis an die Leba bestätigt [2]). Von da ab kommt Piritz, in dieser Schreibweise, oder auch Piriz, seltener Pyris und Phritz, dann aber auch Piritsch und Pirch, haüfig in den Urkunden vor, aber immer als Burg und Mittelpunkt einer terra, eines territorium, eines Burgward, in welchem ein Castellan die Obrigkeit, im Namen der landesherrlichen Gewalt vertritt: zum ersten Mal 1186 in der Urkunde, kraft derer Bogislaw I. leuticie dux, kund thut, daß, da sein verstorbener Bruder Casimir I das auf der Insel Wolin belegene Castrum Lubbin, das heütige Lebin, der in dieser Burg befindlichen St. Nicolai-Kirche vereignet habe, er nunmehr nach dem Rathe des Bischofs Sifridus von Kamin, verfüge, daß der gedachte Ort Lubbin hinfort der prepositnra d. i. der Probstei, der Kaminschen Kirche zugehören solle mit allen seinen Dörfern und Pertinenzien, darunter dimidia villa Breszko in terra Piritz [3]), d. i. Britzig, das noch im 17 Jahrh. Bretzke hieß. 1188 steht Phris als Castrum in der Bulle des Papstes Clemens III, vermöge dessen das Pommersche Bisthum confirmirt wird. 1227 kommen in dem Bestätigungsbriefe, welchen Herzog Barnim I und seine Mutter Miroslawa dem Jungfrauenkloster in der Treptowischen Provinz ertheilen, tres villas in provincia Piritzensi vor [4]). Derselbe Herzog erhielt im Jahre 1240 vom Bischofe Conrad III von Kamin tauschweise den Zehnten von 150 Hufen in oder bei dem Burgflecken — in vico — Piritz, und die Hälfte des Schmalzehnten im Lande — in territorio — Piritz, und Ur-

1) Herbordi vita Ottonis ep. Bamb. II, 13; bei Pertz, Monum. Germ. histor. XIV, 781: Castrum ducis Pirissa. Ebbonis vita Ottonis ep. Bamb. II, 5; bei Pertz, a. a. O. XIV, 847: Piritscum castrum primum Pomeraniae. Monachi Prieflingens. vita Ottonis ep. Bamb. II, 4; bei Pertz a. a. O. XIV, 891: Petris civitas. Herbord gibt die Zahl der Getauften auf 7000, der Prieflinger Mönch nur auf 500 an, was der Wahrheit wol näher stehen dürfte, als die übertriebene Zahl des Herbord. 2) Hasselbach-Kosegarten, Cod. Pomer. diplom. No. 16, S. 36. 3) Ebenda, No. 60, 142. 4) Ebenda, No. 164, 380.

kundenzeüge bei dem Tauschvertrage ist Walterus de Piritz, vermuthlich ein Vogt oder ein Burgmann daselbst[5]). Der Umfang des Landes, des Gebietes, der Provinz Piritz ist in verschiedenen Zeiten verschieden gewesen. Bei der soeben erwähnten Gelegenheit trat der Herzog an die Kaminsche Kirche und ihren Bischof und dessen Nachfolgern terra Stargard cum omnibus suis pertinentiis vsque ad fluuium qui Plona dicitur ab, und diesen Fluß hinab bis zur Mündung in den Dammschen See, vom Haupt des Flusses aber aufwärts gegen Polen, wie diese Gränzen von früheren — retroactis — Zeiten her bestimmt sind. Ja es hat den Anschein, als habe die Plöne und ihr Seethal bis in das erste Viertel des 11 Jahrhunderts eine Scheidung des spätern Kreises Piritz gebildet, da in den Hufenmatrikeln von 1628 die auf dem rechten Flußufer belegenen Güter mehr oder minder zu Distrikten von Ostpommern gerechnet werden, dagegen die auf dem linken Ufer theilweise zum Distrikt über der Oder von Westpommern[6]). An eine Kreis-Eintheilung im neüern Sinne ist dabei nicht zu denken. Diese ist erst im Anfange des 17 Jahrhunderts unter Philipp II, dem vorvorletzten Herzoge des Greifen-Geschlechts, im Jahre 1616 entstanden, und hat ursprünglich eine andere Bedeütung gehabt als man ihr gegenwärtig beilegt. Die fürstlichen Kammergüter, deren es sehr viele und sehr bedeütende gab, wurden von Landvögten, bezw. Amtshauptleüten verwaltet, welche in der Folge große Gewalt über die Insassen der Landvogtei und des Amtsbezirks ausübten, und diese Gewalt auch auf die zwischen den Amtsbezirken seßhafte Ritterschaft auszudehnen strebten. Solch' Gebahren des Beamtenthums, oder, um einen geläüfigern Ausdruck zu gebrauchen, der damaligen Büreaukratie, von sich abzuwehren, sollte, den 10 fürstlichen Amtsbezirken gegenüber, unter denen das Amt Kolbaz und Piritz den zweiten bildete, ein 11ter Kreis bestehen, innerhalb dessen die Interessen der Ritterschaft dem Landesherrn gegenüber zu vertreten waren. Aber dieser 11te Kreis hat aus natürlichen Ursachen nie zu Stande kommen können: eines Theils weil kein Geschlecht sich dem, aus einem andern Geschlecht genommenen Amtshauptmann unterordnen wollte, andern Theils weil die Güter zu weit auseinander lagen. So entstanden die Familien-Kreise, die Besitzungen der schloßgesessenen Geschlechter begreifend. Es waren ihrer im Herzogthum Stettin und in der Landschaft Hinterpommern Anfangs 6, nämlich 1) die Besitzungen der Grafen v. Eberstein, die Herrschaften Naugard und Massow umfassend; 2) der Dewitzer Kreis; 3) der Flemmingsche; 4) der Osten-Blüchersche; 5) der Borksche und 6) der Wedelsche Kreis; die sich in späterer Zeit auf 4 Kreise ermäßigten, als nach Aussterben der Grafen Eberstein die Güter dieses Geschlechts an den Lehnsherrn zurückfielen und dem Dewitzer Kreise einverleibt wurden. Eben so vereinigte das Wedel-Geschlecht seine Güter mit dem landesherrlichen Kreise Sazig, der von nun an der Sazig-Wedelsche Kreis genannt wurde[7]). Daß nicht auch im Piritzer Distrikte oder Quartier ein Familien-Kreis entstanden ist, rührt wol von dem Umstande her, daß das einzige daselbst mit der Schloßgesessenheit begabte Geschlecht, nämlich das Küssowsche nur wenig begütert war, und darum auch nach 1539 aus der Reihe der Schloßgesessenen verschwindet[8]). Groß sind die Veränderungen, welche vor nun einem halben Jahrhundert in dem Umfange des Piritzer Kreises eingetreten sind. Einst reichte er bis an die Oder, die auf der Westseite seine Gränze bildete. Heüt zu Tage ist dies nicht mehr der Fall, wie sich aus dem folgenden Artikel ergibt.

5) Hasselb.-Koseg., No. 288, 618. 6) Klempin, Matrikeln und Verzeichnisse der Pommerschen Ritterschaft vom 14 bis in das 19 Jahrhundert. 7) Landrath v. Flemming, Die Burgen Pommerns; in Balt. Stud. I, 96 ff. 8) Kratz, Die pommerschen Schloßgesessenen, 24.

2. Territorium. Der Piritzer Kreis, im südlichen Theile des Stettiner Regierungs-Bezirks belegen, sollte nach der beim Königl. Statistischen Büreau in jüngster Zeit angestellten Karten-Berechnung, eine Größe von 19,78 deütschen Geviertmeilen oder 426.576 Morgen, worunter 0,68 Geo.-Mln. Wasser, haben. Die Richtigkeit dieser Größe erschien aber schon deshalb bedenklich, weil die vorhandene, aus den topographischen Aufnahmen des Königl. Generalstabes entlehnte, in amtlichem Auftrage angefertigte, Kreiskarte die Gränze des Kreises nicht ganz richtig darstellt. Bei Mützelburg springt die Gränze der Neümark, auf der Karte nicht so weit vor, als dies in Wirklichkeit der Fall ist. Demnach war die Vermuthung, daß der Kreis etwas kleiner sei, vollkommen gerechtfertigt. Und sie ist bestätigt worden, durch die Vermessungen und Flächenberechnungen, welche Behufs der Grundsteüer-Veranlagung auf Grund des Gesetzes vom 21 Mai 1861, im Jahre 1864 endgültig zum Abschluß gekommen sind. Das Ergebniß dieser umfangreichen Arbeiten stellt die —

Größe des Piritzer Kreises auf 409.006,50 Morgen fest (darunter die Fläche der Wasserstücke zu 17.611,81 Mg. oder 4,3 Procent der Gesammtfläche), die, auf Meilenmaaß zurückgeführt, unter der Voraussetzung, daß bei der Hypothese der Erdabplattung = $^1/_{299}$, eine Qudratmeile 21.566,028 Mg. enthalte, dargestellt ist durch die Zahl . . . . 18,965 deütsche Q. Mln.

Der Piritzer Kreis hat seine größte Ausdehnung von Westen nach Osten in einer Länge von 6 Mln., während seine Breite von Süden nach Norden in ihrer größten Ausdehnung 4, in ihrer kleinsten 2 Mln. beträgt. Den Kreis begränzt an der Nordseite der Greifenhagensche und Saziger Kreis, auf der Ost- und Südseite die Neümark, dahinwärts der Arnswalder, hierher der Soldiner Kreis, beide zum Frankfurter Regierungsbezirk gehörig, auf der Westseite endlich der Greifenhagensche Kreis. Die gegenwärtige, überall fest geregelte Begränzung des Kreises ist in Folge der, vom Könige Friedrich Wilhelm III im Jahre 1816, beim Wiederaufbau der Preüßischen Erbmonarchie mit erweitertem Staatsgebiete, genehmigten Kreis-Eintheilung des Stettinschen Regierungs-Bezirks erfolgt. Nach dieser Bekanntmachung[9]), sind —

Dem Kreise zugelegt:

Vom Greifenhagenschen Kreise: Antheil Köselitz, Antheil Neü-Grape, Antheil Groß-Möllen.

Vom Saziger Kreise: Linde, Reichenbach, Dölitz, Petznik.

Von der Neümark: Kuckmühle (Jagekuckmühle), Vorwerk Mützelburg nebst Schäferei, Kossin und Antheile in Fürstensee, Gottberg, Jagow, Groß-Möllen, Naulin, Vorwerk Brederlow.

Dagegen sind abgetreten:

An den Greifenhagenschen Kreis: Kunow vor Bahn, Kolbaz, Glin, Heidchen, Hofdam, Antheil Rohrsdorf, Borin, Klein-Schönfeld, Woltersdorf, Belkow, Binow, Brenkenhofswald, Buchholz, Carolinenhorst, Klebow, Kolow, Doberpole, Ferdinandstein, Garden, Geiblershof, Jeseritz, Kortenhagen, Kublank, Moritzfeld, Mühlenbeck, Neümark, Rekow, Retzowsfeld, Selow, Sinzlow, Spaldingsfeld, Sydowsaue, Woltin.

An den Saziger Kreis: Kunow a. d. Str., Schöneberg, Sukow a. d. Ihna (Antheil).

Zur Neümark, also ans Brandenburger Land hat der Piritzer Kreis die Pom-

9) Bekanntmachung vom 16 Januar 1816, im Amtsblatt der Stettiner Regierung, Jahrgang 1818, Nr. 4.

merschen Ortschaften Behrfelde (Antheil), Ehrenberg, Gerzlow, Hohengrape, Hasselbusch, Mandelkow, Rehfeld abgetreten.

Von der Neümark gehörte vordem auch das Amt Bernstein zum Piritzer Kreise. Noch 1270 war das Land Arneswold, Arnswald, Pommersch und Herzog Barnim I urkundlich beglaubigter Landesherr in demselben. In dieser Zeit sind Bern-, Beren-Behrenstein und Behrfeld entstanden, zwei Ortschaften, die den Namen sicherlich von dem alten Pommerschen Geschlecht Behr führen[10]), dem thätigsten in Anbauung wüster Landstriche. In den Kriegswirren zwischen den Markgrafen und den Polen, welch' letzteren die Pommern zu Hülfe gekommen waren, eroberten Erstere das Land Arneswold, sehr wahrscheinlich im Jahre 1272, und mit diesem Lande die darin neübegründeten Ortschaften Berenstein und Behrfeld, die den Markgrafen von der Ottonischen Linie sicher im Jahre 1286 gehörten[11]). Aber im Jahre 1315 trat Markgraf Waldemar durch den am 14 November „bei der Mühle zu den zwei Rädern" unfern Soldin, geschlossenen Vertrag dem Herzoge Otto von Stettin und dessen Erben das Land Bernstein, „wie es Markgraf Albrecht aus früheren Tagen ihm überlassen" ab — dimittimus terram Districtus Bernstein cum omnibus suis distinctionibus terminis et limitibus, prout eandem Illustris Albertus piae recordationis quondam Marchio Brandenburgensis, noster patruus, nostris progenitoribus ac nobis retro actis quibusdam temporibus dimisit[12]) — mit Verzichtleistung auf jedes Anrecht und mit der ausdrücklichen Bedingung, daß alle dort ansässigen Vasallen, wenn sie auch anderwärts auf Märkischem Gebiet Lehn besäßen, dem neüen Landesherrn zu Dienst verpflichtet seien. Waldemar erhielt dafür baare 7000 Mk. Brandenburgischen Silbers, d. i. ungefähr 142.000 Thlr. nach dem damaligen Preise des Silbers und ließ diesen Verkauf durch die mächtigen Wedel und auch durch Peter v. Neüenburg von dem nicht minder mächtigen Geschlecht der Putkamer, als Bürgen bezeügen. Um die Summe aufzubringen, veräußerte Herzog Otto I an das Kloster Kolbaz Güter und Renten bei der Stadt Garz, welche zum Leibgedinge seiner Mutter, der Markgräfin Mathilde, die ihren Gemal Barnim I so lange überlebt hatte, gehört haben mochten[13]). In der Folge wurden die Güter des Landes Bernstein lehnsweise an ritterbürtige Geschlechter verliehen. Eins der belehnten Geschlechter war das Hagensche, ein anderes das Waldowsche, welches von seiner Besitzung bei der Kriegsfolge-Musterung von 1523 4 Reisige zu stellen hatte[14]). König Friedrich Wilhelm I kaufte die Waldowsche Begüterung im Jahre 1729 für 60.000 Thlr. und vereinigte sie mit dem Amte Dölitz. Unter der Regierung Friedrichs II wurde sie aber 1744 davon getrennt und zu einer eigenen Generalpachtung eingerichtet, unter dem Namen Amt Bernstein, bestehend aus der Mediatstadt Bernstein, dem Vorwerke gleiches Namens, welches aus drei vereinigten Gütern, dem Kloster-, Schloß- und Berggute, bestand, den Vorwerken Behrfeld und Siede, dem Dorfe Behrfeld, 4 Erbmühlen, nämlich den 2 Bernsteinschen Wassermühlen, der Rauschmühle bei Siede und der Behrfeldschen Windmühle, und endlich der Försterei im Buchholze, $^1/_2$ Mle. von Bernstein gegen NO., die späterhin in ein Vorwerk verwandelt worden ist[15]). In Folge der im Jahre 1816 Statt gefundenen Territorial-Eintheilungen ist Bernstein vom Piritzer Kreise ab- und endgültig zum Frankfurter Regierungs-Bezirk gekommen, nachdem schon zu Ende des 18 Jahrhunderts Abänderungen in den Ressort-Verhältnissen der Pommerschen und Neümärkischen Landes-Collegien wegen Bernstein Statt gefunden hatten.

10) L. B. v. Pommern IV Th. Bd. II. 11) Quandt, Balt. Stud. XV, 1, 191.
12) Schöttgen und Kreysig, III, 26. 13) Barthold, III, 154. 14) Klempin, Matrikeln 178.
15) Brüggemann, III, 1, 127—129.

Die Gemarkungen der einzelnen Ortschaften im Kreise sind schon seit längerer Zeit vermessen; doch hat sich bei Regelung der Grundsteüer die Nothwendigkeit herausgestellt, mehrere Nach- und Neümessungen anzustellen; und diese haben sich auf eine Fläche von 81.212 Mg., oder ungefähr $^1/_5$ der Gesammtfläche des Kreises bezogen, d. i. auf $3^3/_4$ Q.-Mln. Da ganz Pommern, nicht in seinem Begriff als Herzogthum, sondern als Provinz betrachtet, demnach mit Einschluß der zur Neümark gehörig gewesenen Landestheile, in 27 Kreise, incl. eines Stadtkreises, eingetheilt ist, und diese Provinz nach bisheriger Annahme eine Gesammtfläche von 567 Quadrat-Meilen hat, mithin die mittlere Größe eines Pommerschen Kreises 21 Q.-Mln. beträgt, so folgt daraus, daß der Piritzer Kreis die durchschnittliche Größe nicht erreicht.

Im Regierungs-Bezirk Stettin sind die Kreise

Anklam mit . .	11,610 Q.-Mln.	Ukermünde mit .	15,100 Q.-Mln.
Usedom-Wolin mit	12,193 „	Greifenhagen mit .	17,491 „
Greifenberg mit .	13,879 „	Demin mit . . .	17,545 „

kleiner, die übrigen Landkreise größer als der Piritzer Kreis. Die hier angeführte Größe der sechs Kreise ist das Ergebniß der Grundsteüer-Veranlagungs-Arbeiten.

3. Physiographischer Abriß. Der Piritzer Kreis gehört fast durchweg dem Flachlande an. Er liegt auf der sanft geneigten Ebene, welche die nördliche Abdachung des Ostpommerschen Höhenzugs bildet. Dieser Höhenzug, der die Gewässer der Küsten-Flüsse von denen der Netze scheidet, hat seine Scheitel außerhalb des Kreises in der Neümark. Die Scheitel berühren indessen auch den Piritzer Kreis in dessen südöstlichem Winkel bei Goltberg, Blankensee, Jagow, woselbst das Erdreich einen lebhaftern Wechsel zwischen Hoch und Tief, zwischen Berg und Thal, darbietet, ohne die Hügelform zu überschreiten. Die Scheitelfläche des Höhenzuges setzt sodann in westlicher Richtung durch die Neümark längs der Pommerschen Gränze fort, tritt in den Greifenhagenschen Kreis, streicht an dessen Südrand entlang, und endet bei Fiddichow in den Wende-Bergen an der Oder-Spalte — im geologischen Sinne —, die das Plateau von Ostpommern von dem Plateau des Randow-Landes scheidet, welche einst ein zusammenhangendes Ganze ausmachten, dann aber in einer der Vorperioden der Erdbildung, vielleicht mit der Kreide-Zeit zusammenfallend, getrennt wurden.

Die absolut tiefsten Stellen des Piritzer Kreises finden sich an seiner Nordseite. Da, wo, unfern der Stadt Stargard, der Kreis an den Zusammenfluß des Krampehls und der Großen Ihna stößt, liegt dieser sein nördlichster Punkt in der Wasserfläche dieser Flußvereinigung 67,0 Pariser Fuß über dem Meeresspiegel (L. B. II Th. IV, 3) und 1 Meile westlich davon der Wasserspiegel des „Pommerschen Meeres" — scherzweise so genannt als Gegensatz zum Bodensee, den die Schwaben ganz ernsthaft als Meer zu bezeichnen lieben, und ihn „Schwäbisches Meer nennen, — d. i. des Meduje-Sees nur 53,5 Fuß (S. 16).

Von diesen zwei tiefsten Punkten steigt das Land gegen Süden und Südosten in die Höhe, aber so allmählig, daß, bei der großen Längen-Erstreckung, diese Steigung kaum wahrnehmbar ist, und nur durch Messungen ermittelt und festgestellt werden kann. Folgt man der Eisenbahn von Stargard nach Posen, so hat man bei dem Bahnhofe bei Dölitz, der $2^1/_2$ Mle. von Stargard entfernt ist, eine Höhe erreicht, die sich nur 70 Fuß über die Krampehl-Mündung erhebt. Kurz vor ihrem Übertritt aus dem Piritzer in den Arnswalder Kreis hat man die absolute Höhe von 164,2 Fuß erstiegen, und jenseits der Gränze liegt der Bahnhof bei Arnswald 184,3 Fuß über der Meeresfläche; noch $^3/_4$ Mln. weiter jenseits Arnswald, oder $5^3/_4$ Mle. von Stargard, hat die Bahn ihren Scheitel zwischen dem Anfangspunkt bei Stargard, am

Ihnathal, und der Netze-Drage beim Bahnhofe Kreüz erreicht, und dieser Scheitel steht 261,9 Fuß über dem Ostseespiegel, das unmittelbar angränzende Terrain aber 278 Fuß. Der Baumeister einer Eisenbahn sucht die niedrigsten Flächen und Thalsenkungen auf, um große Steigungen zu vermeiden. So ist's auch bei Anlage der genannten Bahn geschehen. Nichts destoweniger wird man wenig fehlen, wenn die höchsten Punkte des Ostpommerschen Plateaubodens in diesen Gränzgegenden der Neümark und des Piritzer Kreises zu etwa 300 Fuß über der Meeresfläche angenommen werden, bis dahin, daß eine Wasserwage oder ein Meßrohr mit Torricellischer Leere über diese Ziffer wird entschieden haben.

Im Innern des Piritzer Kreises ist die Hauptsenkung des Landes durch die Plöne und deren Seethal bezeichnet. Die Plöne entspringt in den Höhen bei der Neümärkischen Stadt Berlinchen, nimmt vor derselben einen aus dem Stadtsee abfließenden Bach auf, und erreicht in nördlichem Lauf unterhalb des Dorfes Niepölzig die Piritzer Gränze zwischen dem Gute Jagow diesseits, und dem Dorfe Klein-Latzkow jenseits derselben. Bei Warsin, dem ersten Orte im Kreise, dessen Feldmark sie bewässert, nimmt die Plöne auf der rechten Seite die Strele auf, ein aus der Jagowschen Holzung kommendes Fließ, und fließt sodann in nordwestlicher Richtung in den Plöne-See. Das obere Plöne-Thal von der Neümärkischen Gränze an gerechnet, der Plöne-See, das dann folgende untere Plönethal, ein breites Bruchland bis zur Meduje, und dieser See, theilen den Piritzer Kreis in zwei Hälften, die nordöstliche und südwestliche, von denen jene etwas größer als diese ist, die aber in ihrer äußern Bodengestaltung ziemlich gleich sind. Die Verbindung aber zwischen den beiden Hälften ist sehr schwierig, ja in der nassen Jahreszeit oder unter gewissen Witterungs-Verhältnissen auf Wochen ganz unterbrochen. Nur wenige Übergänge sind im Sommer über das Bruchthal zwischen den beiden Seen Plöne und Meduje möglich. Im Spätherbst und im Frühling können Wagen nur beim Verkebrodschen Paß — heüte nur unter dem Namen Paß bekannt, — über die Plöne kommen, nicht weit vor ihrem Einfluß in die Meduje, auf der Landstraße von Piritz nach Stargard. Alle anderen Wege zwischen den beiden Kreishälften sind alsdann gesperrt. Außer einem, nur in sehr trockenen Sommern fahrbaren, Wege zwischen Britzig und Strosdorf, in der Südwesthälfte, und Sabes, in der Nordosthälfte, und einem andern bei Lübtow, ist ein, auch für Wagen benutzbarer, gebahnterer Wege oberhalb des Plöne-Sees zwischen Fürstensee und Warsin, der von diesen zwei Ortschaften der Nordosthälfte nach Garz in der Südwesthälfte führt. Alle drei sind keine öffentlichen, sondern Privatwege der Besitzer und können von diesen nach Belieben gesperrt werden. Zur Beurtheilung der Niveau-Verhältnisse der Hauptsenkung des Kreises dienen folgende Zahlen:

Es beträgt die absolute Höhe über der Meeresfläche in . . .	Par. Fuß:
Des Stadtsees von Berlinchen	107,2
Des Plöneflusses	
Bei Nipölzig	100,0
Am Wege von Kl. Latzkow nach Jagow, auf der Gränze . . .	94,2
Desgleichen von Gr. Latzkow nach Warsin, Übergang übers Bruch	90,2
Des Plöne-Sees	75,0
Des Plöneflusses	
Am Wege von Britzig und Strosdorf nach Sabes	60,9
Am Paßkruge	55,8
An der Mündung in die Meduje, wie oben bemerkt	53,5

Auf Piritzer Grund und Boden, von oberhalb Warsin bis zum Einfluß in die Meduje, eine Strecke von $3^1/_2$ Mle., hat demnach die Plöne ein Gefälle von 40,7 Fuß

d. i.: auf jede Längenmeile im Durchschnitt 11,6 Fuß, den Plöne-See mit eingerechnet, dagegen oberhalb des Sees 25,3 Fuß und unterhalb desselben im Schönings-Kanal 14,3 Fuß. Ein Bruchland, welches meistentheils torfhaltig ist, erstreckt sich, wie schon erwähnt, von der Meduje anfwärts bis jenseits des Oberendes des Plöne-Sees bei Garz und Warsin in der oben bezeichneten Länge und in einer durchschnittlichen Breite von 1/4 Mle. und darüber. Bei Fürstensee jedoch zieht sich der schmale Fahrweg nach Garz am Fuße des Plateaus hin, welches, von unten angesehen, einem langen Bergzuge gleicht, der ziemlich presch aus ansehnlicher Höhe gegen das südöstliche Ufer des Sees, abfällt.

Auf der Westseite des Sees, zwischen Garz und Klokfin tritt eine schmale Landzunge in den See, welche, dammartig wie sie ist, den Namen Teüfelsdamm führt, vermuthlich weil die Vorfahren in ihrer kindlichen Einfalt unfähig den Grund natürlicher Erscheinungen zu erkennen, Alles was ihnen als übernatürlich erschien, den Werken eines vorausgesetzten Gottseibeiuns zuschrieben! Dieser Teüfelsdamm, der zum Gute Fürstensee gehört, schied bisher den Plöne-See in zwei Theile, den Kleinen Plönesee, von Garz bis über Fürstensee hinaus, und den Großen Plönesee, von Fürstensee bis Lübtow. Der Name Plöne, plona der Urkunden, 1176 (S. 5) ist ein slawischer, herzuleiten vom Stammworte pliny, d. i.: Flüssigkeit. Auch in Holstein ist ein See Plön, an dessen Ufer die Stadt gleiches Namens liegt. Der Name der Ihnaflüsse, Ina, Yna der Urkunden läßt sich auf das slawische Adjectiv iny zurückführen, d. h.: der andere; denn von Stettin aus war die Ihna der andere oder zweite Wasserlauf von Bedeütung, namentlich im Zeitalter des Einrückens der Slawen, als der Wasserstand aller Flüsse ein höherer war. S. Seite 4.

Hinsichtlich der Meduje ist auf dasjenige zu verweisen, was darüber weiter oben, S. 107—114, gesagt worden. Der Plöne-See ist auf seiner Streichungslinie von OSO. nach WNW. beinahe 1 3/8 Mln. lang und durchweg fast eine 1/4 Mle. breit, ein ziemlich regelmäßiges, längliches Viereck von 3763,98 Mg. = 0,174 Q.-Mln. Inhalt bildend. Der See ist in seiner ganzen Erstreckung Privat-Eigenthum. Er gehört zu 9 Rittergütern, die an seinen Ufern belegen sind, nämlich zu Lübtow a und b, Sukow, Fürstensee, Garz, Plönzig, Klokfin, Klüken, Woitfik, davon die ersten 4 am rechten, die übrigen 5 am linken Ufer liegen. Sukow hat den größten Antheil mit 1130,82 Mg., demnächst Klokfin mit 582,31 Mg., den kleinsten Antheil besaß bisher das Gut Garz mit nur 4,54 Mg. Unter den zahlreichen kleineren Seen, dem Sabes- und dem Prilip-See im Plönebruch, bei den Ortschaften dieser Namen und durch welche die Plöne ging, die alte im Gegensatz zum Schönings-Kanal; dem Bleien-See bei Schönwerder; dem Petznik bei Groß-Möllen, an der Greifenhagenschen Gränze; dem Hege-See bei Babin und dem Langen See bei Wartenberg, die durch einen Graben verbunden sind, dem Krummen See bei Jagow, u. s. w. ist der Bangast-See, der als Bestandtheil der Kolbazschen Domainen-Güter, auch dem Greifenhagenschen Kreise angehört, der größte. Die zum Piritzer Kreise gerechnete Fläche dieses Sees beträgt 690,77 Morgen.

Außer der Plöne sind an fließenden Gewässern zu bemerken: — die Große Ihna, welche die Gränze zwischen den Kreisen Piritz und Sazig bildet, und auf dieser Strecke von 3 Mln. 33,6 Fuß Gefälle hat, auf die Längenweite ca. 11 Fuß, wie die Plöne (L. B. II Th. Bd. IV, S. 7); — die Kleine oder s. g. Faule Ihna, welche als Abfluß des Mantin-Sees bei dem Neümärkischen Gute Kranzin, in der Nähe der Kreisgränze, diese bei dem Gottberger Vorwerke Grünau erreicht, Anfangs auf 1 1/2 Mle. weit, bis Billerbeck die Gränze mit dem Arnswalder Kreise bildet, und darauf unsern Kreis in der Richtung von OSO. nach WNW.,

$4^1/_2$ Mle. weit, gleichlaufend mit dem Plönethal, auf einer Länge von $4^1/_2$ Mle. durchfließt, um sich der Krampehl-Mündung mit der Großen Ihna zu vereinigen. Bevor das aus dem Mantin-See kommende Fließ die Piritzer Kreisgränze erreicht, hat es $^3/_4$ Mln. zu durchlaufen; so daß die ganze Länge des Fließes, welches erst auf der Pommerschen Gränze den Namen Ihna annimmt, $5^1/_4$ Mle. beträgt. Woher diese Ihna den Zunamen der Faulen erhalten hat, ist nicht zu erlaütern. — Die Hufenitz entsteht in dem Bruche zwischen Prilip und Klemmen, woselbst ein Graben ist, der das Wasser einer Seits südwärts zum Plöne-See, oberhalb Lübtow, andrer Seits nordwärts nach der Meduje bei Berchland abführt. — Die Parnitz entsteht im Piritzer Stadt-Eigenthum bei Eichelshagen und geht durch den südwestlichen Theil des Kreises in Meridian-Richtung durch den Bangast-See in die Meduje. Keins dieser Gewässer ist schiffbar, daher für den Verkehr von keiner Bedeütung, dagegen werden die Ihnaflüsse und die Parnitz als Triebkraft für Mühlenwerke benutzt. Auf der Plöne innerhalb des Piritzer Kreises gibt es keine Mühlen, auch nicht auf der Hufenitz. Die beiden Ihnaflüsse nehmen ihren Schlangenlauf durch ziemlich umfangreiche Wiesenflächen, die sich außerdem durch einen ergiebigen Heüschlag auszeichnen.

Sümpfe und Moräste, im eigentlichen Sinne, gibt es im Kreise nicht. Die Terrainbildung gestattet fast überall Entwässerungen, die daher auch Statt gefunden haben. Gefahr vor Überschwemmungen besteht für einzelne Kreistheile und Ortschaften nur im Unterlauf der beiden Ihnaflüsse, die zur Zeit plötzlich eintretender Schneeschmelze oder im Sommer bei heftigen Entladungen der Electrizität ihre Uferwiesen unter Wasser setzen können. Während in dieser Beziehung der Kreis im großen Ganzen wenig zu besorgen hat, sind die Vorfluths-Verhältnisse der Großen Ihna nicht geordnet, und neüerdings dadurch in eine üble Lage gekommen, daß in Folge richterlichen Erkenntnisses die Große Ihna für einen öffentlichen Fluß erklärt ist, daß von einzelnen Adjacenten nunmehr auch die Befreiung von der Raümung rechtskräftig gegen den Fiskus erstritten ist, und fiskalischer Seits eine Verpflichtung zur Raümung im Interesse der Bodenkultur nicht anerkannt wird. Öffentlich ist derjenige Fluß, der zum gemeinen Nutzen als Schifffahrtsstraße oder auch als Flößbahn zum Transport des Holzes benutzt werden kann. Das Ober-Tribunal hat bei seinen Entscheidungen bisher als Grundsatz angenommen: Jedes fließende Gewässer, welches eine dieser Eigenschaften, oder beide besitzt, ist von Anfang seiner Fällthätigkeit bis zu deren Ende, d. i.: von der Quelle bis zur Mündung, ein öffentlicher Fluß. Die Mitglieder des Ober-Tribunals, die gewesenen wie die seienden, mögen gelehrte Kenner des gemeinen Rechts und des A. L.-R. sein, was ihnen aber in Folge jenes Grundsatzes abgeht, das ist Erkenntniß der Natur des Fließenden. Ein Fluß kann als öffentlicher nur von da an betrachtet werden, wo er flößbar oder schiffbar wird. Wie es in dieser Beziehung um die große Ihna steht, ist an einer andern Stelle des L. B. Th. II, Bd. IV, 7, gezeigt worden. Nur im Unterlauf, von Stargard abwärts, zeigt sich noch heüte die Möglichkeit zur Ausübung einer Kleinschifffahrt. Zum Flößen ist die Ihna im Oberlauf niemals benutzt worden; bei den auf ihr befindlichen Mühlen sind Flößarchen oder ähnliche Anstalten zur Erleichtung des Verkehrs nicht vorhanden. Was dagegen die Vorfluths-Verhältnisse der Faulen Ihna betrifft, so sind diese durch ein, unterm 1 August 1857 von der Königl. Regierung zu Stettin bestätigtes Schau-Reglement geordnet. Wegen Regelung der Vorfluth-Verhältnisse der Hufenitz schwebte 1863 ein Rechtsstreit und wurde in dieser Angelegenheit eine Entscheidung des Königl. Ober-Tribunals erwartet.

Die Beschaffenheit des Bodens im Kreise ist sehr verschieden. Zu beiden Sei-

ten des Plöne-Seethals und in nördlicher Verlängerung längs der Morgenseite der Meduje, erstreckt sich in wenig höherer Lage über dem Thale ein sehr fruchtbarer Landstrich, der unter dem Namen des Piritzer Weizackers in ganz Pommern, und weit über die Gränzen des Landes hinaus, insonderheit auch durch den kräftigen Menschenschlag seiner Bewohner, und durch deren eigenthümliche Tracht bekannt und gleichsam berühmt ist. Das Weizacker-Gebiet umfaßt die mittleren Gegenden des Kreises und den größten Theil der westlichen Gegenden. Seine Begränzung ist folgende: — Bei Schelin, am Ostufer der Meduje, beginnend zieht die Scheide zwischen dem Weizacker und minder fruchtbareren Feldmarken längs der Gränze des Saziger Kreises nach Klützow, geht dort über die Faule Ihna nach der Großen Ihna bei Kremzow, verläßt deren Thal aber sogleich, um sich südwärts zu wenden und in einer krummen Linie längs Salentin, Ukerhof und Sukow an den Plöne-See zu treten, diesen zu überschreiten, umgürtet in einem konkaven, darauf konvexen Bogen Klcssin und Plönzig und erreicht bei Groß-Latzkow die südliche Gränze des Kreises. Von da aus folgt die Scheide dieser Gränze (schließt jedoch die Feldmark Schönow aus) bis Brederlow, wendet sich nordwärts über Loist, Neü-Grape, Sabow, Klein-Rischow, Horst, geht östlich über Groß-Rischow nach Brisen, überschreitet das Plönebruch bei Augusthof und Sabes, umfaßt Alt- und Neü-Prilip und Groß-Schönfeld und tritt mit der südlichen Gränze der Werbenschen Feldmark an den Meduje-See, dessen östliches Ufer die Scheide bis zum Anfangspunkte bei Schelin, verfolgt. All' die genannten Ortschaften gehören zum Weizacker und all' die Feldmarken, die innerhalb des nachgewiesenen Gränzzuges liegen. Weizackersche Gemarkungen sind aber auch die in der nordwestlichen Ecke des Kreises mit Greifenhagen gränzenden Ortschaften Isinger, Alt-Falkenberg, Babin, Wartenberg, Beliz. Der größte Theil des Kreises gehört dem Weizacker an, nach einem ungefähren Überschlag $^2/_3$ seiner Oberfläche oder etwa 12 Q.-Mln. Weiter unten, in der Geschichte des Rentamtsbezirks Piritz wird noch ein Mal vom Weizacker die Rede sein; hier sei nur angemerkt, daß sein Boden im Allgemeinen ein humoser schwarzer Lehm ist, neben dem auch gelber Lehm vorkommt. Der übrige Theil des Kreises besteht aus humosem sandigem lehmigem Sand und reinem Sand, letzterer vornehmlich in den östlichen Gegenden herrschend. Die Wiesen in den Fluß- und See-Niederungen sind, mit Ausnahme derer an den beiden Ihna-Flüssen, von sehr geringer Beschaffenheit, bergen aber stellenweise unter ihrer Krume große und gute Torflager, und unter dem Torf liegt in der Plöne-Niederung Wiesenkalk, der zum Bauen sehr gut geeignet, bisher aber wenig ausgebeütet worden ist.

4. Klimatische Verhältnisse. Wenngleich das Klima im Allgemeinen günstig ist und die herrschenden Winde nicht als schädlich bezeichnet werden können, so wird durch späte Nachtfröste, durch Rost, welcher häufig den Weizen, durch Mehlthau, welcher vielfach die Erbsen bedeütend befällt, besonders auch durch Maüsefraß, durch die Maden im Raps, Weizen und Roggen, durch Regengüsse zwischen der Blüthezeit des Wintergetreides und der Ärnte und dadurch verursachtes Lagern der Halmfrüchte, durch haüfigen Regen während der Ärnte, und hier und dort durch Hagelschauer doch manchfach der Ertrag der Äcker geschmälert. Mit den Pflug-Arbeiten kann im Frühjahr, in der Regel in den letzten Tagen des März, mit dem Säen Anfangs April begonnen werden. Die Frühjahrs-Bestellung findet in der Zeit vom Anfange des April bis zur Mitte Mai, die Herbst-Bestellung vom 10 September bis Mitte Octobers Statt. Die Ärnte des Raps beginnt gegen den 20 Juni, die Ärnte des Getreides von Mitte Juli an und dauert bis in die zweite Hälfte des August. Einschurige Wiesen werden Ende Juli, zweischnittige Wiesen Mitte Juni und Mitte September gemäht.

5. Bevölkerung. Sie belief sich nach der, am 3 December 1861 Statt gehabten Zählung auf 43.233 Civil- und 650 Militair-Personen (welche Letztere bei den nachfolgenden Angaben außer Betracht bleiben); zufolge der, 3 Jahre später vorgenommenen, Zählung hatte der Piritzer Kreis 44.166 Einwohner, excl. Militair, womit der Stand der Bevölkerung am 1 Januar 1865 bezeichnet ist. In Gemäßheit dieser Volkswege betrug die Volksdichtigkeit in den zwei Epochen 1862 und 1865, zur ersten 2270, zur zweiten 2325 Personen auf dem Raume einer Geviertmeile.

Bei der Zählung vom 3 December 1861 befanden sich nach dem Alter und Geschlecht:

Altersstufen.	Männliche Personen.	Weibliche Personen.	Also mehr Männlich	Also mehr Weiblich
Von unter bis mit 5 Jahre alt	3491	3450	41	—
„ über 5 „ „ 7 Jahre alt	1161	1098	63	—
„ „ 7 „ „ 14 „ „	3479	3423	56	—
„ „ 14 „ „ 16 „ „	952	864	88	—
„ „ 16 „ „ 19 „ „	1256	1389	—	133
„ „ 19 „ „ 24 „ „	1502	1885	—	383
„ „ 24 „ „ 30 „ „	1877	1926	—	49
„ „ 30 „ „ 40 „ „	2825	2872	—	47
„ „ 40 „ „ 50 „ „	2282	2147	135	—
„ „ 50 „ „ 60 „ „	1270	1262	8	—
„ „ 60 „ „ 70 „ „	935	1004	—	69
„ „ 70 „ „ 80 „ „	321	419	—	98
„ „ 80 „ „ 90 „ „	64	72	—	8
„ „ 90 „ „ 100 „ „	1	6	—	5
über 100 Jahre alt	—	—	—	—

In den niedrigsten Altersstufen herrscht also die männliche, in den Stufen des mittlern oder des kräftigsten Alters der Menschen, so wie in den höchsten Altersstufen die weibliche Bevölkerung vor. Die Natur hat dem Weibe eine zähe Lebenskraft verliehen, trotz der Gefahren, die es im Kindbette zu überwinden hat, und die so groß sind, daß im Durchschnitt von 26 Jahren von den 1640 jährlichen Entbindungen 14 mit dem Tode endigen, entweder sofort, oder alsbald in Folge der Niederkunft. Das Überwiegen des weiblichen Geschlechts in der Altersstufe vom 19—24 Jahre muß, geht es sonst durch längere Perioden, als Grund des kräftigen Menschenschlages angesehen werden, der bei den Bewohnern des Weizackers so auffällig ist.

Nach dem Geschlechte getrennt, sind vorhanden gewesen:

		1834.	1843.	1852.	1861.
Im ganzen Kreise	Personen männlichen Geschlechts	15.869	17.731	20.291	21.417
	„ weiblichen „	16.218	17.820	20.491	21.816
Auf dem platten Lande	Personen männlichen Geschlechts	13.905	15.459	17.431	18.194
	„ weiblichen „	14.046	15.388	17.552	18.538
In der Stadt Piritz	Personen männlichen Geschlechts	1.964	2.272	2.857	3.223
	„ weiblichen „	2.172	.2.432	2.938	3.278

Mithin ist die Zahl des weiblichen Geschlechts in einer längern Periode überwiegend.

Nach dem Familienstande sind bei der Zählung vom 3 December 1861

	Männlich.	Weiblich.
Kinder und unverheirathete Personen gewesen	13.620	13.149
Verheirathete Personen	7.256	7.260
Verwittwete	529	1.357
Geschiedene und nicht wieder verheirathete Personen	12	44
Haushaltungen (Familien) gab es in jener Zählung	8.442	

Bevölkerung dem Religions-Bekenntnisse nach:

		1834.	1843.	1852.	1861.
Evangelische Christen	Im ganzen Kreise	31.809	35.267	40.394	42.738
	Auf dem platten Lande	27.929	30.808	34.862	37.559
	In der Stadt Piritz	3.880	4.459	5.532	6.179
Katholische Christen	Im ganzen Kreise	60	56	43	45
	Auf dem platten Lande	18	14	13	22
	In der Stadt Piritz	42	42	30	23
Mosaïsche Glaubensgenossen	Im ganzen Kreise	210	228	324	450
	Auf dem platten Lande	4	25	111	151
	In der Stadt Piritz	206	203	213	299

Den evangelischen Christen sind bei der Zählung von 1861 einige Dissidenten hinzugerechnet, welche, 17 an der Zahl, unter Leitung eines Baptisten zeitweise gottesdienstliche Zusammenkünfte halten. Sie wohnen auf dem platten Lande.

Nach den vorstehenden Angaben ist die Zunnahme der jüdischen Bevölkerung eine ganz unverhältnißmäßig große. Während seit dem Jahre 1834 die Bevölkerung überhaupt um 34 Procent gestiegen ist, haben sich die mosaïschen Glaubensgenossen um 114 Proct. vermehrt, theils in sich selbst, da das Judenweib bei frühzeitiger Empfängniß sehr fruchtbar zu sein pflegt, theils durch Zuzug von Außen. Die überaus große Zunahme der mosaïschen Glaubensgenossen auf dem Lande, innerhalb der letzten 20 Jahre, scheint zu beweisen, daß der ihnen beiwohnende — Schachergeist, unter Guts- und Bauerhofsbesitzern ein einträgliches Feld der Thätigkeit gefunden hat. Vom Jahre 1858 bis zum Jahre 1861 ist die Gesammt-Bevölkerung des Kreises um 7,06 Proct. gewachsen, dagegen hat die jüdische Bevölkerung um 7,91 Procent zugenommen.

Die Bevölkerung des Kreises vertheilt sich auf 1 Stadt, 1 Flecken, 103 Ortschaften und 40 Vorwerke und andere kleine Ansiedelungen. 1861 betrug die Zahl der Einwohner des platten Landes 36.732, der Stadt Piritz 6501. Der Flecken Werben, welcher mit den ländlichen Ortschaften im Wesentlichen sich in gleichen Verhältnissen befindet, und die 103 Dörfer hatten zusammen 34.955, also jedes Dorf durchschnittlich 336, die 40 Vorwerke und Etablissements zusammen 1777, oder durchschnittlich 44 Seelen.

Die Zunahme der Bevölkerung von der Zeit der gegenwärtigen Abgränzung des Kreises ergibt sich aus nachstehender Übersicht.

Zahl der Einwohner.	1817.	1834.	1846.	1861.
Stadt Piritz	3.241	4.136	5.081	6.501
Ritterschaftlichen Dörfer	13.711	16.941	19.570	21.663
Bauern-Dörfer	8.712	11.010	12.951	15.069
Summe des platten Landes	22.423	27.951	32.521	36.732
Summa des ganzen Kreises	25.664	32.087	37.602	43.233

Hiernach ist die Bevölkerung des ganzen Kreises von 1817 bis 1861, um 68,4 Prct., also durchschnittlich in jedem Jahre 1,55 Prct. gestiegen. In dieser ganzen Periode ist die Zunahme im Allgemeinen eine ziemlich gleichmäßige gewesen; doch ist bei den Zählungen im Jahre 1855 und im Jahre 1858 das Resultat nicht so günstig, als in der übrigen Zeit. Für die Zählung im Jahre 1858 erklärt sich dies durch die seit 1855 eingetretene Auswanderung (s. unten Nr. 6). Vergleicht man die Zunahme der Bevölkerung in der Stadt Piritz und den einzelnen Ortschaften des platten Landes, so macht sich hier ein erheblicher Unterschied bemerkbar. Es beträgt nämlich —

Die Vermehrung der Bevölkerung.	Von 1817 — 1861 Proct.	Durchschnittlich in 1 Jahre Proct.
Im ganzen Kreise	68,40	1,55
In der Stadt Piritz	100,50	2,28
Auf dem platten Lande	63,81	1,45
Davon:		
In den ritterschaftlichen Dörfern	57,99	1,31
In den Bauerndörfern	72,96	1,65

Die geringere Zunahme in den ritterschaftlichen gegen die Bauerdörfer ist daraus abzuleiten, daß sich die Zahl der selbständigen Grundstücke in den ersteren in Folge der Vereinigung kleinerer Besitzungen mit den Rittergütern verringert, in den Bauerdörfern dagegen durch Zerstückelung vermehrt hat. Der s. g. Conservatismus nennt Ersteres „Consolidation des großen Grundbesitzes", Letzteres, die Parcelirung von Bauerhöfen, „Jüdische Güterschlächterei". Der echte Conservatismus, der sich äußert durch Erhaltung des Grundbesitzes in Einer und derselben Familie im Lauf von Geschlechtsfolgen und Jahrhunderten, hat auch im Piritzer Kreise einen argen Stoß erlitten! In diesem Kreise sind eigentlich nur noch zwei alte Stammfamilien: die Schöninge und die Wedel.

Verschiedene Sprachstämme gibt es im Kreise nicht; von der ganzen Bevölkerung wird Deütsch gesprochen, vom Landvolke und von den kleinen Leüten in der Stadt durchweg in platter Mundart. Ein näheres Studium dieser Mundart mit Unterscheidung des Weizackers-Volks von den Bewohnern der östlichen Gegenden des Kreises gehört auf einen — Wunschzettel, dessen Berücksichtigung den Gutsherren, den Geistlichen und intelligenten Landschullehrern dringend empfohlen wird. Genaue Kenntniß der Dialecte kann zu Schlüssen über die Urheimath im westlichen Deütschland führen, woher die Vorältern der Weizacker-Bauern gekommen sind. Auch die Familien-Namen geben dafür Anhaltpunkte, wie denn auch die Trachten nicht außer Acht zu lassen sind.

6. **Abzüge und Zuzüge der Bevölkerung.** Seit dem Jahre 1855

— die älteren Acten sind nicht mehr vorhanden — hat eine bedeütende Auswanderung Statt gefunden. In den acht Jahren bis incl. 1862 hat sie betragen:

Personen überhaupt	2122	Das Ziel der Auswanderung waren	
Davon			
Männliche	1111	Andere deütsche Staaten für	4 Pers.
Weibliche	1011	Nordamerika	1383 „
Unter 14 Jahre alte			
Männliche Personen	422	Mittel- und Südamerika	438 „
Weibliche	404	Australien	16 „
Über 14 Jahre alte			
Männliche Personen	689	Afrika	261 „
Weibliche	607	Andere Länder	20 „

Dagegen sind während dieses ganzen Zeitraums als eingewandert nur 25 Personen nachgewiesen, wol ausschließlich aus anderen Gegenden der Monarchie. Die Zahl der Ausgewanderten ist jedenfalls noch größer, als amtlich bekannt geworden und durch die Listen festgestellt ist; dies ist auch bezüglich der Einwanderungen sehr wahrscheinlich, jedenfalls ist aber die Einwanderung aus fremden Ländern nur gering, wenn überhaupt vorhanden. Die Veranlassung zu der sehr bedeütenden Auswanderung liegt hier im Piritzer Kreise wie aller Orten vorzugsweise darin, daß die nach Nordamerika übergesiedelten Personen zum Theil daselbst ein besseres Fortkommen gefunden haben, als es im deütschen Vaterlande der Fall war. Die günstigen Schilderungen, die sie den, in der Heimath zurückgebliebenen Verwandten und Freünden, vom amerikanischen Eldorado mitzutheilen pflegen, reizen sodann auch diese zur Auswanderung, welche, ist erst die Lust dazu erwacht, von betriebsamen und gewinnsüchtigen Agenten noch mehr gefördert und ausgebeütet wird. Was von diesen Agenten, einer wahren Landplage, zu halten, ist oben, S. 394, gesagt. Vorzugsweise Eüropamüde im Piritzer Kreise sind Arbeiter und überhaupt Kinder baüerlicher und kleiner Besitzer. Jenseits des Atlantischen Oceanthals wollen sie sich auf eigenem Grund und Boden ansiedeln, wozu ihnen hier in der Heimath theils die Gelegenheit, theils die Mittel fehlen. Die Auswanderung nach Afrika richtet sich nach den neüen Ländern jenseits des Kaps der guten Hoffnung. Nach Rußland sind meist nur solche Leüte gegangen, die nicht einmal die Kosten der Reise für sich und ihre Angehörigen bestreiten konnten und für fremde Rechnung von gewissenlosen Agenten als — weiße Sklaven angeworben wurden! Aus Rußland sind einzelne Personen zurückgekehrt, welche die dortigen Verhältnisse anders gefunden haben, als sie ihnen vorgespiegelt worden waren. In Folge dessen hat die Lust zur Übersiedlung nach dem großen Slawen-Reiche merklich nachgelassen. Kämen auch von solchen Ausgewanderten, denen es in Amerika schlecht geht, haüfiger Nachrichten nach Deütschland, als es der Fall ist, so würde das Wanderfieber sich bald vermindern. Aber die bethörten Leüte schämen sich, die Wahrheit zu gestehen.

Über die Ab- und Zuzüge der Bevölkerung aus anderen Provinzen und Kreisen der Preüßischen Staaten sind Nachrichten nicht vorhanden. Zur Ärntezeit kommen alljährlich aus dem Warthebruche Arbeiter in die hiesige Gegend, welche auf den größeren Gütern die Ärntearbeiten verrichten helfen, eine lohnende Beschäftigung finden und nach Beendigung derselben in ihre Heimath zurückkehren. Mit diesen Leüten — Schnitter werden sie genannt — wird ein schriftlicher Contract durch ihren Vorsteher — Vorschnitter — von dem betreffenden Gutsbesitzer geschlossen, und als Lohn ein Antheil an den durch sie geärnteten Früchten ausbedungen.

7. **Eheliche und Geburts-Verhältnisse.** Nach den Bevölkerungslisten stellt sich die Zahl der Geburten, wie folgt:

Es sind geboren:		1834.	1861.	1834—1861.
In der Stadt Pyritz	überhaupt	154	247	5.279
	nämlich			
	Knaben	79	119	2.704
	Mädchen	75	128	2.575
	Darunter sind unehelich	20	36	594
	nämlich			
	Knaben	10	19	315
	Mädchen	10	17	279
Auf dem platten Lande	überhaupt	1.204	1.572	39.138
	nämlich			
	Knaben	641	804	20.238
	Mädchen	563	768	18.900
	Darunter sind unehelich	76	122	2.563
	nämlich			
	Knaben	41	60	1.328
	Mädchen	35	62	1.235
Im ganzen Kreise	überhaupt	1.358	1.819	44.417
	nämlich			
	Knaben	720	923	22.942
	Mädchen	638	896	21.475
	Darunter sind unehelich	96	158	3.157
	nämlich			
	Knaben	51	79	1.643
	Mädchen	45	79	1.514

Vergleicht man die Zahl der Geburten mit der Bevölkerung überhaupt, so geht daraus hervor, daß auf 1000 Personen der Bevölkerung in der Stadt Pyritz etwa 35, auf dem platten Lande dagegen 45 Geburten jährlich kommen. Die Zahl der gebornen Knaben ist im Durchschnitt größer, als die der Mädchen, und auf dem platten Lande verhältnißmäßig größer, als in der Stadt. Die Zahl der unehelichen Geburten beträgt in dem 28jährigen Zeitraume von 1834—1861 im ganzen Kreise 7,10 Procent, in der Stadt Pyritz 11,25 Proct., auf dem platten Lande dagegen 6,54 Proct. aller Geburten.

Getraut sind während des Jahres 1861 —

In der Stadt Pyritz: 50 Männer unter 45 Jahren mit Frauen unter 30 Jahren, 7 Männer unter 25 Jahren mit Frauen über 30 und unter 45 Jahren, 2 Männer des nämlichen Alters mit Frauen über 40 Jahren, endlich 1 Mann über 45 Jahre und unter 60 Jahren mit einer Frau unter 30 Jahren.

Auf dem platten Lande wurden 233 Männer unter 45 Jahren mit Frauen unter 30 Jahren getraut, 28 Männer dieser Altersstufe mit Frauen über 30 Jahre und unter 45 Jahren, 1 Mann desselben Alters mit einer Frau, welche über 45 Jahre alt war; sodann 1 Mann über 45 und unter 60 Jahre alt mit einer Frau, die unter 30 Jahre alt war, und endlich 8 Männer gleiches Alters mit Frauen über 30 Jahren und unter 45 Jahren.

Überhaupt betrug im Jahre 1861 die Zahl der getrauten Paare, in der Stadt Pyritz 60, auf dem platten Lande 271, daher im ganzen Kreise 331; davon waren 328 evangelische und 3 mosaïsche Ehepaare. Auf ca. 125 Köpfe der Bevölkerung kommt jährlich eine Eheschließung.

8. **Gesundheits- und Sterblichkeits-Verhältnisse.** Im Pyritzer Kreise, Stadt und Land zusammen gerechnet, sind:

Zahl der Sterbefälle.	1834.	1861.	1834—1861.
Gestorben, männliche und weibliche Personen	1.373	988	28.571
Darunter			
Todtgeborene	36	87	1.421
Kinder bis zum vollendeten 1sten Jahre	311	296	7.257
Greise in einem Alter von 90—100 Jahren	6	2	66

Das Verhältniß der Todtgebornen zu den Geborenen überhaupt beträgt durchschnittlich 3,19 Procent, erscheint aber in den 30er Jahren niedriger, als in der Jetztzeit. Die Zahl der Todtgeborenen unter den unehlichen Kindern zu den unehelichen Geburten belaüft sich auf 3,83 Procent. Im ersten Lebensjahr verstarben 16,3 Procent der ehelichen Kinder, dagegen 20,6 Procent der unehelichen Kinder.

In dem Zeitraume von 1834—1861 sind 44.417 Personen geboren und 28.571 gestorben, also 15.846 Personen mehr geboren, als gestorben, während die Zählung vom 3 December 1861 gegen die Zählung am 3 December 1834 nur ein Mehr von 11.146 nachweiset. Der Unterschied erklärt sich durch die starke Auswanderung, da der Zuzug aus anderen Kreisen sich mit dem Abzuge ungefähr decken wird.

Dem Familienstande nach sind im Jahre 1861 gestorben:

Kinder und Leüte ledigen Standes	männlichen Geschlechts	320
	weiblichen „	331
Verheirathete Personen	Männer	116
	Frauen	96
Verwittwete Personen	Männer	54
	Frauen	71

In früheren Jahren sind Aufnahmen hierüber nicht erfolgt.

Den Jahreszeiten nach starben	1834.	1861.	1834—1861.
Im Januar, Februar, März	232	246	7.223
„ April, Mai, Juni	223	220	5.948
„ Juli, August, September	485	269	7.204
„ Oktober, November, Dezember	438	253	8.200

Im Allgemeinen ist also die Sterblichkeit in den Monaten April, Mai und Juni im Kreise am geringsten, zugleich am gleichmäßigsten, am größten und schwankendsten dagegen in den Monaten Oktober, November und December. Die Sterblichkeit in dem 38jährigen Zeitraume von 1834—1861 beträgt, nach Procenten gerechnet im

Januar, Februar, März	25,28
April, Mai, Juni	20,81
Juli, August, September	25,21
October, November, Dezember	28,70

In Betreff der Todesursachen weisen die Bevölkerungslisten nach, daß gestorben sind —

Bezeichnung der Todesart.	1834.	1860.	1834—1860.
Durch Erreichung des natürlichen Lebensziels an Entkräftung von Alter	169	106	3.524
Durch Selbstmord	3	5	136
Durch allerlei Unglücksfälle	16	13	341
Bei der Niederkunft	15	12	365
Durch die Pocken	12	12	130
Durch Wasserscheu oder Hundswuth	1	—	2
Durch acute oder schnell tödtende Krankheiten	610	278	8.392
Durch chronische, langwierige Krankheiten	301	395	9.052
Durch Schlagflüsse	122	88	2.868
An äußeren Krankheiten	27	12	498
An nicht bekannt gewordenen Krankheiten	61	50	1.312
Summa	1.337	966	26.392

Für das Jahr 1861 liegt das Schema zur Bevölkerungsliste anders, so daß von einer Aufführung der Gestorbenen nach der Todesursache abzusehen war.

Es starben circa:

31,79 Procent an inneren hitzigen Krankheiten,
32,78 „ an inneren langwierigen Krankheiten,
13,35 „ erreichten das gewöhnliche Lebensziel an Entkräftung von Alter.

Bei dieser Kategorie ist die Zahl der Frauen erheblich größer als die der Männer. Das Verhältniß ist 9 zu 8.

10,86 Procent an schnell tödtlichen Krankheitszufällen, Blut-, Stick- und Schlagfluß,
0,50 „ etwa trifft auf Selbstentleibung;

Diese kommt bei Männern etwa 4 Mal so oft, als bei Frauen, vor

0,50 Procent an Pocken — Und vom weiblichen Geschlecht:
2,87 „ in Folge der Entbindung.

Eine Veränderung in diesen Verhältnissen, namentlich auch in Betreff des Selbstmordes ist innerhalb des vorbezeichneten Zeitraums von 37 Jahren nicht wahrnehmbar gewesen.

9. **Wohnplätze.** Die Übersicht der hauptsächlichsten Verhältnisse der verschiedenen Wohnplätze für das Jahr 1861 weiset, wie schon oben erwähnt wurde, 1 Stadt, 1 Flecken, 103 Dörfer und 40 Vorwerke, Colonien und einzeln liegende Gehöfte, nach. Mit Ausnahme von Ludwigsthal und Neu-Prilip sind 103 Dörfer geschlossene Ortschaften, von denen auch in geringerm Umfange kleinere Besitzungen — Bauerhöfe von ca. 100 Mg. — abgebaut sind, so daß das Zusammenwohnen die Regel ist. Die 40 Vorwerke, Colonien und einzelne Höfe sind meisten Theils zu größeren Gütern gehörige Vorwerke. Unter den 103 Dörfern sind 12 nur aus Einem Gute, 39 nur aus ländlichen Gemeinden und 52 aus selbständigen Gütern und Gemeinden bestehende Ortschaften.

10. **Gebäude.** Die Zahl derselben beträgt, zufolge der statistischen Tabellen im Jahre

	1834.	1861.
Öffentliche Gebäude überhaupt	206	291
Darunter:		
Für den Gottesdienst	86	86
Für den Unterricht	91	95
Armen-, Kranken- und Versorgungshäuser	8	41
Für die Staats-Verwaltung	120?	16

	1834.	1861.
Für die Ortspolizei- und Gemeinde-Verwaltung	36	49
Für die Militair-Verwaltung	5	4
Privat-Gebaüde überhaupt	8.723	10.091
Darunter:		
Privat-Wohnhaüser	4.074	4.381
Fabrik-Gebaüde, Mühlen, Privat-Magazine	279	297
Ställe, Scheünen und Schuppen	4.370	5.413

Die Zahl der Gebaüde ist allmälig und regelmäßig gestiegen. Im Jahre 1861 kamen auf 100 Wohnhaüser 986 Menschen, d. i. auf jedes Wohnhaus im Durchschnitt beinahe 10 Bewohner.

Die Mehrzahl der Gebaüde auf dem platten Lande ist bei der Alt-Pommerschen Land-Feüer-Societät versichert. Über diese Versicherungen, namentlich die Höhe der Versicherungssummen, die gezahlten Beiträge und die gewährten Brand-Entschädigungen sind ausführliche Nachrichten vorhanden. Wenngleich nun dieselben kein vollständiges Material für den gesammten Gebaüdebestand geben, weil manche Gebaüde gar nicht, andere bei Privatgesellschaften versichert sind, so werden die Angaben doch kaum 5 Procent hinter der Wirklichkeit zurückbleiben und es geben diese Nachrichten nicht blos einen richtigen Überblick über die Versicherungen bei der Alt-Pommerschen Land-Feüer-Societät, sondern sie liefern überhaupt einen Anhalt zur Beurtheilung des baulichen Zustandes der Gebaüde, deren Werth und die Statt gehabten Brände.

Es waren versichert im Jahre		1852.	1861.
In Klasse I	Thlr.	548.450	984.450.
„ Klasse II		1.130.450	1.345.300.
„ Klasse III		1.722.725	1.682.525.
„ Klasse IV		91.050	86.100.
Summa		3.492.675	4.108.315.

In der Isten Klasse werden versichert: ganz massive Gebaüde mit feüersicherer Bedachung; in der IIten Klasse: Gebaüde mit feüersicherer Bedachung: in der IIIten Klasse: Gebaüde mit Strohdächern und in der IVten Klasse Mühlen und Schmieden. Gebaüde, in denen feüergefährliche Gewerbe betrieben werden, sind um eine Klasse niedriger gestellt, als dies nach ihrer Bauart der Fall sein würde.

Nach der vorstehenden Übersicht hat in einem Zeitraume von 10 Jahren, 1852—1861, der Gebaüdewerth um 17 Procent zugenommen. In Klasse III — die Klasse IV kommt nicht wesentlich in Betracht — hat der Werth um 3 Procent abgenommen, ist dagegen in Klasse II um 19 Procent, und in Klasse I gar um 80 Procent gestiegen. Vor 10 Jahren kamen 49 Procent des ganzen Versicherungswerthes auf die Klasse III, auf die Klassen I und II nur 48 Procent, jetzt fallen 56 Procent auf die Iste und IIte Klasse und nur 41 Procent auf die IIIte.

Während des 10jährigen Zeitraums von 1852—1861 sind —

	Klasse I.	Klasse II.	Klasse III.	Klasse IV.	Summa.
An die Alt-Pommersche Land-Feüer-Societät an Beiträgen gezahlt für Gebaüde Thlr.	9.253. 1. 3	27.337. 8. 9	66.295. 11. —	5.309. 22. 6	108.195. 25. 6
Dagegen sind von ihr Brandentschädigungen gewährt . . Thlr.	2.722. —. —	20.333. 25. —	123.521. 12. 6	2.985. —. —	129.612. 7. 6

Hiernach sind dem Kreise in dem letzten Decennium 21.418 Thlr. mehr Brand-

entschädigungen von der Societät gezahlt worden, als Beiträge aufgebracht sind. Somit ist der Vorwurf, den man dem Piritzer Kreise Seitens anderer Kreise gemacht hat, er absorbire mehr Gelder der Alt-Pommerschen Land-Feüer-Societät, als er einbringe, in Betreff dieses Jahrzehents begründet. Wenn man aber aus diesem Umstande hat folgern wollen, es entständen in diesem Kreise mehr Brände, als in anderen Kreisen, so ist das nicht richtig. Es sind nämlich in dem Decennium von 1852—1861 gewesen

	Brände.	Beiträge.
Im ganzen Bezirk der Societät	1447	Thlr. 1.406.711. 7. 6
Im Piritzer Kreise	91	„ 108.195. 25. 6

Vergleicht man die Summen sämmtlicher Beiträge mit den Beiträgen aus dem Piritzer Kreise und die Zahl der Brände mit den Bränden im Piritzer Kreise, so ergibt sich für den Piritzer Kreis, daß die Zahl der Brände verhältnißmäßig geringer ist. Einen absolut richtigen Anhalt kann übrigens eine derartige Vergleichung, mag man sie aufstellen, wie man will, nicht abgeben. Die Zahl der Brände ist nicht größer, wol aber der Umfang, den einzelne Feüersbrünste erlangt haben. Der Grund hierfür ist in örtlichen Umständen, namentlich darin zu suchen, daß von alten Zeiten her die Gebaüde enger zusammen gebaut sind, wozu die größere Fruchtbarkeit und der dadurch bedingte höhere Werth des Grund und Bodens unfehlbar die nächste Veranlassung gegeben hatte. Die Beiträge für die bei der Altpommerschen Land-Feüer-Societät versicherten Gebaüde werden nach der Höhe der Versicherungen und zwar so repartirt, daß für 100 Thlr. Versicherung Einheitssätze für die verschiedenen Klassen bestehen. Die Verhältnißzahlen sind: 1. 2. 4. 6. Es bestätigt sich auch nach den hier gemachten Angaben, daß die Beiträge der beiden ersten Klassen gegen die Beiträge in der 3ten und 4ten Klasse verhältnißmäßig zu hoch sind.

Der Piritzer ländliche Kreis ist in 12 Feüer-Polizei-Bezirke getheilt. Jedem Bezirke steht ein Feüer-Polizei-Bezirks-Commissarius vor, der eben so wie sein Vertreter von der Kreistags-Versammlung gewählt wird. Beide bilden für ihren Bezirk gleichzeitig die Bezirks-Abschätzungs-Commission für die bei der Altpommerschen Land-Feüer-Societät zu versichernden Gebaüde. Auch im diesseitigen Kreise haben die Ortschaften sich auf die Entfernung einer Meile gegenseitig bei entstehendem Feüer Hülfe zu leisten, und bestehen hierüber, so wie über die Zahl der zur Hülfeleistung zu stellenden Wasserwagen und Mannschaften besondere Festsetzungen. Auf dem platten Lande sind 50 fahrbare Feüerspritzen vorhanden, demnach auf 2 Quadratmeilen 5 Spritzen. Wegen Eintheilung des Kreises in 12 Feüerlösch-Polizei-Bezirke und wegen Aufstellung der Spritzen sind am Schluß dieser allgemeinen Kreis-Beschreibung Nachweisungen angehängt.

11. **Grundeigenthum.** Die Flächengröße des Kreises ist bereits oben, S. 399 angegeben. Wie die Grundfläche unter die verschiedenen Kulturarten und Benutzungen vertheilt ist, hat man früher nicht gewußt, weil der Leiter der statistischen Centralstelle, dem Menschen und dem — lieben Vieh großen Raum gönnend, seltsamer Weise keinen Werth auf die Kenntniß von der Vertheilung des Bodens unter die Kulturpflanzen legte. Erst nach seinem Tode ist diesem wichtigen Gegenstande der Statistik einige Aufmerksamkeit zugewendet worden, wozu der Herausgeber des L. B. im mündlichen Verkehr Einiges beigetragen hat. Die ersten Versuche nach dieser Richtung fallen ums Jahr 1855. Entscheidendere Resultate für den Piritzer Kreis ergibt das folgende, aus den Grundsteüer-Veranlagungs-Arbeiten der Jahre 1862—1865 hervorgegangene —

Gesammt-Ergebniß der Einschätzung der Liegenschaften.

Kulturarten.	Flächeninhalt in Preüssischen Morgen.									Reinertrag
	Klasse 1.	Klasse 2.	Klasse 3.	Klasse 4.	Klasse 5.	Klasse 6.	Klasse 7.	Klasse 8.	Summa.	Thlr.
Ackerland	363,33	8.809,60	35.316,98	73.930,53	94.064,82	55.010,39	20.672,43	5.732,63	293.900,71	498.335,86
Gartenland	3,96	8,19	77,35	103,60	1.025,41	197,02	29,95	—	1.446,08	2.948,34
Wiesen	16,97	28,89	504,28	2.978,46	8.329,76	14.286,20	10.597,21	4.433,77	41.175,54	31.136,43
Weiden	95,45	483,27	813,85	3.255,42	6.684,93	3.874,67	4.017,69	1.624,77	20.850,05	7.284,22
Holzungen	—	3.334,02	228,65	8.010,53	3.894,34	4.526,08	2.160,73	112,34	22.266,69	12.524,26
Wasserstücke	4,82	81,83	381,15	15.494,45	—	—	—	—	15.962,25	572,39
Ödland	3,32	18,73	100,26	—	—	—	—	—	122,31	5,88
Unland	—	—	—	—	—	—	—	—	10,40	—

	Summa.	Reinertrag Thlr.
Summa der eingeschätzten Liegenschaften mit 3243 Besitzern und 11.734 Besitzstücken	395.734,03	552.807,38
Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke:		
a) Land (Wege, Landstraßen, Tristen, Begräbnißplätze u. s. w.)	8.726,40	—
b) Wasser (Flüsse, Bäche u. s. w.)	1.649,56	—
Hofraüme, Gebaüdeflächen und unter 1 Morgen große Hausgärten	2.896,51	—
Überhaupt	409.006,50	552.807,38
Die eingeschätzten Liegenschaften umfassen:		
a) An grundsteüerpflichtigen Liegenschaften	362.368,91	519.670,74
b) An Grundstücken, welche der Steüer nicht unterworfen sind	33.365,12	33.136,64
Zusammen, wie oben	395.734,03	552.807,38

Flächeninhalt der Liegenschaften in Procenten der Schlußsumme:

Ackerland	71,9 Prct.	Holzungen	5,4 Prct.	Wege 2c.	2,1 Prct.	Steüerpflichtig	91,6 Prct.
Gärten	0,4 "	Wasserstücke	4,0 "	Flüsse, Bäche	0,4 "		
Wiesen	10,0 "	Ödland	0,0 "	Hofraüme	0,7 "		
Weiden	5,1 "	Zusammen	96,8 "	Überhaupt	100,0 "	Steüerfrei	8,4 "

Reinertrag vom Morgen Landes:

Ackerland	51 Sgr.	Weiden	10 Sgr.	Ödland	1 Sgr.	Steüerpflichtig	43 Sgr.
Gärten	61 "	Holzungen	17 "	1) Durchschnitt	42 "	Steüerfrei	30 "
Wiesen	23 "	Wasserstücke	1 "	2) Kreisdurchschnitt	41 "	Zusammen	42 "

Nach den früheren statistischen Aufnahmen, die Zahl der Besitzungen betreffend, von denen die jüngste Aufnahme im Jahre 1858 bei Gelegenheit der damaligen allgemeinen Volkszählung, als ein wiederholter Versuch zur Ermittelung der Größe des Grundeigenthums, Statt gefunden hat, soll es gegeben haben:

Besitzungen			Gesammtfläche	
Von 600 Mg. und darüber . . .	77	mit	196.396	Mg.
„ 300—600 Mg.	37	„	15.534	„
„ 30—300 „	1258	„	154.349	„
„ 5—30 „	631	„	8.164	„
„ 5 Mg. und darunter . . .	890	„	1.319	„
Summa . . .	2893	mit	375.770	Mg.

Diese Angaben sind, nach Lage des Verfahrens, welches bei der ungewohnten Arbeit befolgt worden, für wenig zuverlässig zu erachten, gewähren indessen immerhin einen ungefähren Anhalt. Thatsache aber ist es, daß die Zahl der eigentlichen Bauerhöfe, d. i. der gespannfähigen Nahrungen von 50—250 Mg. Fläche, wie in ganz Pommern, so auch im Piritzer Kreise abgenommen hat. In denjenigen Ortschaften, wo sich größere Güter befinden, sind dergleichen Wirthschaften, wie schon oben erwähnt, mehrfach von den Besitzern der Güter angekauft, dagegen in den eigentlichen Bauerdörfern von s. g. Güterschlächtern, nicht blos mosaïschen, auch christlichen Glaubens, gewerbsmäßig parcelirt worden, während Parcelirungen in Folge von Erbtheilungen nur in geringem Maße vorgekommen sind.

Die Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse ist überall im Kreise längst beendigt, auch die Gemeinheits-Theilung, mit alleiniger Ausnahme des großen Dorfes Letnin, ausgeführt und die Ablösung der aus dem gutsherrlichen Verhältnisse herrührenden Abgaben größtentheils durch Umwandlung in Renten erfolgt. Die General-Commission wird, wenn nicht etwa die Gemeinheits-Theilung in Letnin beantragt werden sollte, mit Ausnahme einiger noch nicht vollständig abgeschlossenen Arbeiten, und mit Ausnahme der Regelung der Piritzer Stadtforst, keine Thätigkeit mehr im Kreise zu entwickeln haben. Und so ist es in den allermeisten Kreisen, daher es an der Zeit sein dürfte, dieses in Stargard bestehende Collegium, mit zahlreichem Beamten-Personal, eingehen zu lassen, und die noch übrig gebliebenen wenigen Reste den drei Königlichen Regierungen Behufs ihrer Erledigung zu überweisen.

An Renten für abgelöste gutsherrliche Leistungen der bäuerlichen Wirthe kamen im Jahre 1863 auf:

	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
Domainen-Renten (nach Abzug von 0,1) . .	16.596.	3		
Desgleichen volle	1.673.	4		
			18.269.	7
Renten der Rentenbank à 4½ Procent . . .	10.379.	3		
Desgleichen à 5 Procent	1.028.	16		
			11.407.	19
In Summa . . .			29.676.	26

Die Kauf- und Pachtpreise, welche in den letzten 10 Jahren bezahlt worden sind, gestalten sich außerordentlich verschieden, je nach der Qualität des Bodens, der Lage und dem Kulturzustande. Da es bei Abschließung von Kaufverträgen nicht Brauch ist, den Werth für das Gebaüde-Inventarium besonders auszuwerfen, so läßt sich bei dem Verkaufe der mit Gebaüden besetzten Grundstücke ein genügender Anhalt für den Kaufpreis des bloßen Grund und Bodens aus den Verträgen allein nicht gewinnen. Dies ist bei Beurtheilung des in den nachstehenden Übersichten enthaltenen Kauf- bezw. Pachtpreises pro. Morgen Landes nicht unberücksichtigt zu lassen.

Übersicht

der Kauf- und Pachtpreise, welche für Grundstücke im Piritzer Kreise in den zwölf Jahren 1850—1861 bezahlt worden sind.

I. Kaufpreise.

A. Kaufpreise für große Güter.

Nr.	Name des Guts.	Größe nach Morgen.	Preis incl. des Guts-Invent. Thlr.	Preis pro Morgen. Thlr.	Jahr des Verkaufs.	Bemerkungen.
1.	Klützow	2.765	251.000	90	1861	Die Größe der Güter ist aus den Kaufverträgen entnommen; sie weicht von den Angaben der Grundsteuer-Veranlagungs-Tabellen mehr oder minder ab.
2.	Klücken	1.550	128.000	82	1861	
3.	Kossin	4.000	235.000	59	1860	
4.	Doberpole	3.462	225.000	66	1860	
5.	Schlötenitz	2.656	215.000	87	1860	
6.	Plönzig	2.021	120.000	60	1858	
7.	Hohenwald	2.777	141.000	50	1857	
8.	Krüssow a.	484	38.000	78	1857	
9.	Libehne b.	1.400	87.200	62	1856	
10.	Kolin	1.797	123.000	68	1856	
11.	Buslar	1.019	115.000	112	1856	
12.	Krüssow b.	857	67.000	78	1857	Zu 11. Kassfer besitzt im Orte ein 2tes Gut.
13.	Barnimskunow b.	626	70.000	112	1857	
14.	Barnimskunow c.	1.287	102.000	80	1854	
15.	Krüssow d.	867	51.000	58	1853	
16.	Schwochow	3.831	132.000	34	1853	Zu 13. Desgleichen.
17.	Sabow	1.821	126.000	63	1853	
18.	Blumberg	3.577	155.000	43	1850	

B. Kaufpreise für mittlere und kleine Grundstücke.

Nr.	Gemeinde, zu der das Grundstück gehört.	Größe nach Morgen.	Kaufpreis. Thlr.	Preis pro Morgen. Thlr.	Jahr des Verkaufs.	Qualität des Grundstücks.
1.	Altstadt	45	3.465	77	1858	Parcele.
2.	do.	67	6.500	97	1853	Bauerhof.
3.	Belitz	230	10.600	46	1858	do.
4.	do.	233	9.000	39	1853	do.
5.	Beiersdorf	515	34.000	66	1855	Doppelbauerhf.
6.	do.	89	39.000	44	1853	Kossatenhof.
7.	Doberpole	38	800	21	1852	Parcele.
8.	Schelin	66	7.355	111	1855	Bauerhof.
9.	Schönow	153	9.300	60	1861	do.
10.	Altgrape	229	7.000	30	1852	do.
11.	Altstadt	13	2.035	155	1852	Kossatenhof.
12.	do.	16	2.275	151	1851	do.

I. Kaufpreise.

Nr.	Gemeinde, zu der das Grundstück gehört.	Größe nach Morgen.	Kaufpreis. Thlr.	Preis pro Morgen. Thlr.	Jahr des Verkaufs.	Qualität des Grundstücks.
13.	Altstadt	15	1.700	113	1856	Kossatenhof
14.	Friedrichsthal	43	3.000	69	1860	Kolonist.wirthschaft
15.	do. (Altentheil)	43	3.300	76	1859	do.
16.	Alt-Falkenberg	18	997	55	1852	Parcele
17.	do.	18	1.800	100	1860	do.
18.	do.	12	591	49	1852	do.
19.	do.	30	2.600	86	1859	do.
20.	do.	30	2.625	87	1859	do.
21.	do.	20	1.740	87	1859	do.
22.	do.	20	1.750	87	1854	do.
23.	do.	15	1.350	90	1859	do.
24.	do.	30	2.700	90	1859	do.
25.	do.	10	900	90	1859	do.
26.	do.	20	1.800	90	1859	do.
27.	do.	13	625	48	1859	do.
28.	do.	17	2.000	117	1858	do.
29.	Giesenthal	36	1.100	30	1860	Colonie
30.	do.	26	700	26	1860	do.
31.	do.	—. 90 R.	16	32	1853	Parcele
32.	Isinger	1. 144	75	41	1853	do.
33.	do.	60	4.300	71	1857	Kossatenhof
34.	do.	60	3.600	60	1858	do.
35.	do.	27	1.985	73	1860	Parcele
36.	do.	11	808	73	1860	do.
37.	do.	12	1.053	87	1860	do.
38.	do.	5. 128	439	88	1860	do.
39.	do.	61	4.494	73	1860	do.
40.	do.	5. 90	440	80	1860	do.
41.	do.	8	711	90	1860	do.
42.	do.	71	3.107	43	1860	Restbauerhof
43.	Wobermin	373	18.200	48	1853	Doppelbauerhf.
44.	do.	373	28.000	75	1857	Dass. Grundst.
45.	Schwochow	70	3.300	47	1859	Kossatenhof
46.	Repenow	220	8.000	36	1852	Bauerhof
47.	Groß-Rischow	2. 62	235	100	1851	Parcele
48.	Wartenberg	2	146	73	1859	do.
49.	Prilwitz	234	12.600	54	1860	Doppelbauerhf.

Bei den großen Gütern hat der Kaufpreis geschwankt zwischen 34 und 112 Thlr. für den Mg. Das Minimum trifft auf Nr. 16 Schwochow, das Maximum auf Nr. 11 und 13 Buslar und Barnimskunow b. Der gewaltige Unterschied von 78 Thlr. zwischen beiden Zahlen erklärt sich dadurch, daß Buslar und Barnimskunow im Weizacker-Gebiet liegen, Schwochow dagegen außerhalb desselben an der Gränze des Kreises Greifenhagen, wo das Erdreich sandiger Natur ist. Schwochow's Acker gibt nur 26 Sgr., Barnimskunow b dagegen 72 Sgr. und Buslar sogar 83 Sgr. Reinertrag vom Morgen.

II. Pachtpreise.

Nr.	Pacht-periode.	Ort.	Verpächter.	Pächter.	Größe der Pachtung Mg.	Pacht-zins Thlr.	Pacht pro Morgen thlr. sgr.	Qualität des Grundstücks.
1.	—	Woitsik	Holm	Reiche	1.140	3.800	3. 10	Rittergut
2.	—	Gr.-Küssow	v. Putkamer	Kuhe	2.162	4.200	1. 28	do.
3.	1855—73	Altstadt	Fiskus	Tummeley	1.399	4.720	3: 11	Domaine
4.	1857—69	Petznik	do.	Sänger	2.418	2.828	1. 2	do.
5.	1855—73	Dölitz	do.	Böning	3.328	3.789	1. 4	do.
6.	1855—73	Paß	do.	Boden	673	1.784	2. 19	do.
7.	1845—69	Köselitz	do.	Lange	716	1.723	2. 12	do.
8.	—	Leine	Pistor	Duby	3.948	7.550	1. 27	Rittergut
9.	—	Barnimskunow	Der Pfarrer	Müller	152	405	2. 19	Pfarrland
10.	—	Krüssow	do.	Gerber	115	575	5. —	do.
11.	—	Barnimskunow	Fraude	Harnick	1.010	2.300	2. 8	Rittergut
12.	—	Blumberg	Die Kirche	Khän	48	50	1. 1	Kirchenland
13.	—	Garz	do.	v. Enkevort	4	10	2. 15	do.
14.	—	Gottberg	do.	v. Kahlden	98	172	1. 22	do.
15.	—	Linde	Eben, Vater	Eben, Sohn	2.849	5.000	1. 22	Rittergut
16.	—	Plönzig	Der Pfarrer	Jentsch	340	600	1. 22	Pfarrland
17.	—	Strohsdorf	do.	Riedel	208	660	3. 5	do.
18.	—	Köselitz	do.	Drake	93	513	5. 15	do.

12. **Meliorationen.** Seit dem Jahre 1770 ist unter Brenkenhofs Leitung eine theilweise Ablassung des Meduje-Sees ausgeführt worden (S. 108). Auf den dadurch entwässerten Grundstücken sind die Coloniedörfer Friedrichsthal, Neü-Falkenberg, Giesenthal, Raumersaue, Löllhöfel, Möllendorf, Schöningen, Schützenaue, angelegt. Dieses großartige Unternehmen haben sich in neüerer Zeit die Besitzer der, um den höher gelegenen Plöne-See liegenden Güter Fürstensee, Sukow, Lübtow, Woitsik, Klüken, Plönzig, Kleckfin und Garz zu Nutze gemacht, indem sie im Jahre 1846 Behufs Senkung des Wasserspiegels im Plöne-See zu einer Societät zusammentraten. Das Project ist in den Jahren 1853 und 1854 zur Ausführung gekommen, der zu diesem Zweck angelegte, und nach dem verdienstvollen Landrath des Kreises, wirklichen geheimen Ober-Regierungsrath v. Schöning, dem eifrigsten Beförderer des Unternehmens, genannte „Schöning-Kanal“ am 17 October 1854 eröffnet, und der Wasserspiegel im Plöne-See um 7 Fuß gesunken. Durch diese beträchtliche Melioration ist ein ansehnlich großes, bis dahin mit Wasser bedecktes, Vorland gewonnen, welches theilweise bei Fürstensee und Lübtow zu fruchtbaren Wiesen, die, außer den allgemeinen Entwässerungskosten, erhebliche Aufwendungen erfordert haben, umgeschaffen worden ist. Durch diese Melioration ist außerdem das zwischen dem Meduje- und dem Plöne-See gelegene große Bruch, welches meistens Torf, und darunter, namentlich zunächst dem Plöne-See, Kalklager enthält, trocken gelegt. Eine Kultivirung der Plöne- und Meduje-Bruch-Grundstücke ist jedoch erst theilweise bei Fürstensee, Woitsik, Lübtow, Strosdorf, Berkenbroder Paß, Friedrichsthal, erfolgt. Weiter unten folgt eine historische Schilderung dieser Entwässerungs-Anlage. Zur Deckung der Kosten sind

53*

6000., Thlr. aus dem Pommerschen Meliorationsgelder-Fonds hergegeben, die übrigen Gelder aber von den Societäts-Mitgliedern, und zwar für —

Fürstensee mit	$^8/_{24}$	Plönzig mit	$^8/_{24}$
Klücken und Woitfik mit	$^5/_{24}$	Lübtow mit	$^2/_{24}$
Garz mit	$^3/_{24}$	Sukow und Schöningsburg mit	$^2/_{24}$
Klossin mit	$^1/_{24}$		

aufgebracht worden sind. Die aus dem Pommerschen Meliorationsgelder-Fonds vorgestreckten 6000 Thlr. sind an den Domainen-Fiskus als Entschädigung für das Einziehen der Paßmühle gezahlt. Diese Mühle lag nämlich auf dem Plönefluſſe, der zwischen dem Meduse- und Plöne-See nach Anlegung des Schöning-Kanals und Senkung des Wasserspiegels im Plöne-See gänzlich ausgetrocknet ist. Das Meliorations-Kapital von 6000 Thlr. wird in dem vorbezeichneten Verhältnisse von den Meliorations-Interessenten durch Zinszahlung von 4 Proct. innerhalb 25 Jahren getilgt. Die Kosten der Unterhaltung des Schöning-Kanals haben bisher im Durchschnitt jährlich 928 Thlr. betragen, und werden auf Grund eines, durch schiedsrichterliches Verfahren festgesetzten, Katasters von den Besitzern der, in der historischen Schilderung genannten Morgenzahl aufgebracht. Die Repartition der Beiträge geschieht nach 4 Klassen unter Anwendung der Verhältnißzahlen 10. 7. 4. 2. Die Senkung des Wasserspiegels im Plöne-See ist auch für entfernter liegende Grundstücke von Einfluß gewesen.

13. Ackerbau, Viehzucht, Forstwirthschaft.

A. Ackerbau. Die Bevölkerung des Piritzer Kreises beschäftigt sich fast ausschließlich mit dem Betrieb der Landwirthschaft. Die statistische Tabelle vom Jahre 1861, die neüeste, welche in dieser Beziehung Auskunft gibt, enthält folgenden Nachweis:

	Personen.
I. Landwirthschaft als Hauptgewerbe treiben:	
Eigenthümer	1550
Pächter	127
Beider Frauen, Kinder und sonstige Angehörige	6889
II. Landwirthschaft als Nebengewerbe treiben:	
Eigenthümer	590
Pächter	55
Beider Frauen, Kinder und sonstige Angehörige	2323
III. Hülfspersonal und Gesinde in der Landwirthschaft:	
Inspectoren, Verwalter, Aufseher rc.	213
Wirthschafterinnen	77
Knechte und Jungen	2632
Mägde	1649
Tagelöhner männliche	3444
weibliche	3874
so daß überhaupt als bei der Landwirthschaft beschäftigt nachgewiesen sind	23.423

Hierbei ist indessen nicht außer Acht zu lassen, daß auch die Kinder der bei der Landwirthschaft beschäftigten Tagelöhner (in Betreff derer die statistische Tabelle keine Auskunft gibt, weil darauf bei Aufstellung des Formulars nicht Rücksicht genommen worden ist) — hierher zu rechnen sind, und bei Annahme einer Familie zu 5 Personen, und Aufführung von 3444 männlichen und 3874 weiblichen Arbeitern für jede bei der Landwirthschaft beschäftigte Tagelöhner-Familie noch 3 Kinder $\left(\frac{3444 + 3874}{2} \times 3\right) = 10.977$ Köpfe hinzutreten. Es ernähren sich also ca. $23.423 + 10.977 = 34.400$ Personen von der Landwirthschaft bezw. durch die in der Landwirthschaft beschäftigten Ältern. Von diesen 34.400 Personen kommen

auf das platte Land 32.760, auf die Stadt Piritz 1640. Bei einer Gesammt-Bevölkerung des Kreises von 43.233 Seelen am 1 Januar 1862 nährten sich nur 8833, also 20 Proct. nicht von der Landwirthschaft, und von diesen kamen allein auf die Stadt Piritz 4861, auf das platte Land nur 3972 Personen, so daß in der Stadt Piritz 25 Proct., auf dem platten Lande dagegen 90 Proct. der Bevölkerung in der Landwirthschaft ihren Unterhalt fanden.

Von hervorragender Wichtigkeit in der Landwirthschaft ist der Getreidebau, namentlich der Anbau von Halmfrüchten. Die Fruchtwechselwirthschaft hat auf den größeren Besitzungen überall, und in den bauerlichen Wirthschaften wenigstens zum Theil die alte Dreifelderwirthschaft verdrängt. In Folge der Fruchtwechselwirthschaft ist der Weidegang des Viehes beschränkt, und bei dem Rindvieh namentlich auf Gütern Stallfütterung vielfach eingeführt, aber auch bei dieser Viehgattung ist der Weidegang, der bei den Schafen allgemein besteht, noch vorherrschend. Die Fruchtfolge ist eine überaus verschiedene, und selbst in den einzelnen Wirthschaften eine zwiefache Rotation — Binnen- und Außenschläge — gebräuchlich. In neürer Zeit haben landwirthschaftliche Maschinen, insbesondere zum Säen, Hechselschneiden und Dreschen Eingang gefunden. Die gewöhnlichen Haken und Pflüge sind durch die Eckertschen Patentpflüge, die sich in hiesiger Gegend bewähren, vielfach verdrängt worden. Gemergelt ist schon vielseitig und zwar seit längerer Zeit. Man zahlt für 100 Karren Mergel incl. Aufwerfens und Zuwerfens der Grube in Orten, wo Mergel überall und in der Tiefe einiger Fuße gefunden wird, 9 Sgr. und bringt etwa 800 Karren Mergel auf den Morgen Acker, so daß dessen Mergelung auf 2 Thlr. 12 Sgr. zu stehen kommt. Eine künstliche Düngung ist nicht in Aufnahme gekommen, da die mit den, hierher gehörigen, Dungstoffen, als: Gips, Guano, Chili-Salpeter, Knochenmehl, Staßfurter Abraum-Salz, angestellten Versuche nicht zur Genüge befriedigend ausgefallen sind. Die natürliche Düngung wird vortheilhafter erachtet und wird deshalb mehr darauf hingearbeitet, thierischen Dünger in größerer Menge auch durch Ankauf von Futterstoffen — Rappkuchen, Futtermehl — zu erzielen. Von besonderm Interesse ist die Drainage, da der schwere Boden im Kreise vielfach an zu großer Nässe leidet. Nach den im Jahre 1861 darüber gemachten Erhebungen waren bis dahin etwa 3000 Mg. drainirt; es ist indessen anzunehmen, daß die Flächen ansehnlich größer sind. Die Kosten pro laufende Ruthe betragen 5 bis 7 Sgr.

Der Ertrag des Ackers ist bei der überaus großen Verschiedenheit des Bodens ein sehr verschiedener. Die Grundsteüer-Veranlagungs-Commission hat pro 1 Morg. folgende Erträge angenommen:

Beim Raps . .	3—8 Scheffel.	Bei der Gerste .	5—10 Scheffel.
Beim Weizen . .	5—8 „	Beim Hafer . .	3—10 „
Beim Roggen . .	3—9 „	Bei Kartoffeln	$1^1/_2$— 3 Winspel.

Beim Kleeheü . . 5—20 Centner.

Für die Regelung der Grundsteüer ist folgender Klassifikationstarif der Liegenschaften festgestellt, a durch die Kreis-Commission, b durch die Bezirks-Commission, und c durch die in Berlin tagend gewesene Central-Commission.

Kulturart.		Reinertrag vom Morgen in Silbergroschen.							
		Kl. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII. Kl.
Ackerland	k	150	120	90	72	60	42	30	15
	b	135	108	90	66	36	21	15	6
	c	150	120	90	66	42	27	15	6
Gärten	k	180	105	60	30	—	—	—	—
	b	180	150	120	90	60	30	15	—
	c	180	150	120	90	60	30	15	—
Wiesen	k	90	75	60	48	30	18	12	6
	b	150	120	90	60	42	18	9	6
	c	150	120	90	60	39	18	9	6
Weiden	k	60	30	15	9	6	3	—	—
	b	78	54	36	18	9	7	5	1
	c	78	54	36	18	9	6	3	1
Holzungen . . .	k	54	48	42	30	21	15	8	5
	b	42	30	24	18	15	12	6	3
	c	42	30	24	18	15	12	6	3
Wasserstücke . .	k	30	6	3	1	—	—	—	—
	b	9	6	3	1	—	—	—	—
	c	9	6	3	1	—	—	—	—
Ödland	k	6	3	1	—	—	—	—	—
	b	6	3	1	—	—	—	—	—
	c	6	3	1	—	—	—	—	—

Man sieht, daß die Abschätzungs-Ergebnisse der Kreis- und Bezirks-Commissionen in den verschiedenen Kulturarten und Bodenklassen stellenweise weit auseinandergehen, indessen die von der Central-Commission festgestellten Reinerträge bald das Resultat der Kreis-Commission, bald dasjenige der Bezirks-Commission angenommen, beide Ergebnisse zuweilen auch abgeändert hat. Auf Grund der endgültigen Festsetzungen der Central-Commission wird die Grundsteüer von den Liegenschaften erhoben.

Die landwirthschaftlichen Arbeiten werden wie überall, so auch hier durch Gesinde und Tagelöhner verrichtet, welche neben Wohnung zu einer sehr geringen Miethe oder gegen bestimmte Dienstage, freies Garten- Lein- und Kartoffelland, unentgeldlichen Abschnitt der ersten Frucht aus dem von ihnen bereiteten Acker des Dienstherrn gebrachten Dunge erhalten. Im Winter dreschen die Leüte außerdem in der Regel um den 17ten Scheffel. Bei diesen bedeütenden Natural-Vergünstigungen erhalten die Leüte gewöhnlich nur einen Tagelohn von 3—6 Sgr. Von den Bauern pflegen Tagelöhner in eigenen Wohnungen mit der Verpflichtung, in der Ärnte gegen einen geringen Lohn oder auch umsonst bestimmte Tage zu arbeiten, gehalten zu werden. Die Bauern pflanzen ihnen Kartoffeln und säen ihnen ebenfalls Lein und Rapsen aus.

Die gewöhnlichen Gesindelohnsätze in der Landwirthschaft betragen jährlich — für einen Knecht etwa 30 Thlr. — für einen Jungen 14—18 Thlr. — für eine

Magd 16 — 20 Thlr. — einschließlich der Naturalien an Leinwand, Wolle, Lein, bezw. Kartoffel-Aussaat.

Der übliche Tagelohn belaüft sich, abgesehen von den Tagelohnsätzen, welche die Arbeitgeber ihren in eigenen Wohnungen gehaltenen, durch Naturalbezüge mitentschädigten, Leüten gewähren:

I. In der Ärnte bei 11 — 13stündiger Arbeit —
   a) für einen Mähe-Arbeitstag $17^1/_2$ — 25 Sgr., in manchen Jahren auch 1 Thaler.
   b) für einen andern Männer-Arbeitstag dieselben Sätze.
   c) für einen Frauen-Arbeitstag 5 — 15 Sgr.

II. Außerhalb der Ärntezeit in den Sommer-Monaten bei 10stündiger Arbeit — für Männer 10 Sgr. — für Frauen 6 Sgr.

III. Im Winter bei 7 — 9stündiger Arbeit — für Männer $7^1/_2$ Sgr. — für Frauen 4 — 5 Sgr.

In der Zuckersiederei werden im Winter bei wechselnden Tag- und Nachtschichten und 11stündiger Arbeit 6 — $7^1/_2$ Sgr. und beim Behaüfen ꝛc. der Rüben ziemlich dieselben Sätze bezahlt.

Die im Kreise vorhandenen Arbeitskräfte sind während der Ärntezeit nicht ausreichend, und werden deshalb manchfach Schnitter aus den Colonien des Wartebruchs herangezogen, die um einen bestimmten Antheil der geworbenen Früchte arbeiten.

An Gespannkräften werden für etwa 100 Morgen Acker 2 Pferde gehalten und die landwirthschaftlichen Arbeiten vorzugsweise mit Pferden verrichtet.

In den für die Landwirthe des Piritzer Kreises in Rücksicht auf den Absatz ihrer Produkte wichtigen Städten Piritz und Stargard hat das Getreide folgende Martini-Durchschnittspreise gehabt:

Im Jahre		1837 Thlr. Sgr. Pf.	1844 Thlr. Sgr. Pf.	1848 Thlr. Sgr. Pf.	1852 Thlr. Sgr. Pf.	1855 Thlr. Sgr. Pf.	1861 Thlr. Sgr. Pf.
Piritz . . .	Weizen	1. 11. 3	1. 8. 5	2. —. 9	2. 8. 2	4. 15. —	3. 2. 3
	Roggen	1. —. 8	1. 1. 2	—. 28. 2	1. 24. 5	3. 14. 5	2. 4. —
	Gerste	—. 24. 5	—. 28. 1	—. 27. 6	1. 16. 3	2. 14. 1	1. 22. 3
	Hafer	—. 16. 3	—. 18. 7	—. 18. 9	—. 28. 9	1. 19. 5	1. 2. 7
	Erbsen	1. —. —	1. 7. 7	1. 6. 9	1. 25. 8	3. 10. 4	2. 3. 2
Stargard .	Weizen	1. 12. 6	1. 14. 9	2. 10. —	2. 9. 6	4. 10. —	3. 5. 7
	Roggen	1. 2. 6	1. 3. 8	—. 28. 9	1. 25. 6	3. 11. 10	2. —. 2
	Gerste	—. 25. —	1. —. 2	—. 29. 4	1. 12. 4	2. 3. 8	1. 11. 7
	Hafer	—. 17. 6	—. 19. —	—. 17. 6	1. 1. 10	1. 15. 2	—. 29. 11
	Erbsen	1. 2. 6	1. 10. 5	1. 4. 4	—	—	2. 2. 10

Für Kartoffeln ist ein Preis von 8 — 10 Thlr. pro Winspel, für Raps von 70 — 80 Thlr. anzunehmen, dabei aber auf Ausnahmen nicht gerücksichtigt: so haben z. B. die Kartoffeln im Winter 1861 — 62 bis 1 Thlr. pro Scheffel auf dem Piritzer Markte gegolten.

Die Gemeinheits-Theilung ist im Kreise, wie unter Art. 10 erwähnt, mit Ausnahme der Ortschaft Letnin ausgeführt. Interressant ist es in diesem Dorfe, welches 22 Bauern zählt, deren jeder einen Grundbesitz von ca. 200 Mg. hat, die alte Wirthschaft aufrecht erhalten zu sehen. Sieht man, wie Sonntags Nachmittags auf die Bestimmung der erwählten beiden Vorsitzer, Bauermeister, die Bauernschaft in ihrer weizackerischen Nationaltracht im langen Rock mit großen blanken Knö-

pfen, großem, runden, breitkrämpigen Hut und Bändern, auf den inmitten des Dorfes befindlichen, in einem Viereck aufgestellten Kürbänken, die von dem gegenwärtig noch auf diesen Bänken Statt findenden Küren der Bauermeister den Namen haben, sich versammeln, um dort ihre gemeinschaftlichen landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu berathen, so macht dies in der That einen Eindruck, als liege diese Sitte außerhalb des Bereichs der Jetztzeit! Betrachtet man, wie das allerdings schlecht gehaltene Vieh Morgens in langen Reihen auf das Tuten und Knallen der Hirten aus dem Dorfe zieht, und erwägt dabei, daß das Letniner junge Rindvieh bei allen kleineren Besitzern, die gesuchteste Waare ist, daß hier ein Hirte über 150 Haupt Rindvieh, ein anderer etwa 100 Haupt Jungvieh, ein dritter Hirte über 170 Schafe, ein vierter eine Heerde von mehreren hundert Schweinen, eine alte Frau mit einem oder zwei Kindern über 500 Gänse hütet, daß die Viehhaltung hier eine verhältnißmäßig größere, als in anderen Dörfern ist, daß in anderen Dörfern an Stelle dieser 5 Hirten mit ihren Angehörigen als Gehülfen, selbst wenn man darauf verzichtete, Schweine und Gänse zu hüten, einige 40 Hirten erforderlich wären, daß ferner in anderen Dörfern meist Knaben von 12—14 Jahren das Hüten verrichten, so kann man wenigstens den Gedanken nicht unterdrücken, daß diese Art zu wirthschaften auch ihre guten Seiten hat; und in der That die Letniner Wirthe stehen sich sehr gut!

B. Viehzucht. Die Pferde, welche im Kreise gehalten werden, gehören theils dem Meklenburger, theils dem Preußischen, theils dem Dänischen Schlage an, oder rühren aus einer Kreuzung dieser Racen her. Eine Züchtung von Pferden findet nur in geringem Grade durch einige bäuerliche Wirthe und ausnahmsweise auf einzelnen Gütern Statt. Die Bauern kaufen vielfach 2jährige Füllen an und verkaufen sie als 4—6jährige Pferde. Im Kreise waren früher auf der Staats-Domaine Paß, demnächst in Belitz und in den Jahren 1861 und 1862 in Blankensee zwei Beschälhengste aus dem Landgestüt in Zirke stationirt, von denen jeder durchschnittlich im Jahre 60—70 Stuten gedeckt hat. Seit 1860 ist ein Remonte-Markt in der Stadt Piritz eingerichtet worden, welcher bis 1862 folgende Resultate geliefert hat.

Es betrug im Jahre	1860.	1861.	1862.
Die Zahl der zum Verkauf gestellten Pferde . .	200	65	68 Stück
Davon sind angekauft	12	6	11 „
Im Vorjahr wurden gekauft	—	12	6 „
Mithin gegen das Vorjahr	—	÷ 6	+ 5 „
Durchschnittspreis der angekauften Pferde . . .	151¼	155⅚	143³⁄₁₁ thl.
Höchster Preis	180	170	170 „
Niedrigster Preis	120	130	130 „
Gesammtbetrag für alle angekauften Pferde . . .	1.815	935	1.575 „
Des Vorjahres Gesammtbetrag für verkaufte Pferde	—	1.815	935 „
Gegen das Vorjahr	—	÷ 880	+ 640 „

Auf den Gütern werden meist größere und stärkere Pferde, als von den Bauern gehalten. Ein 5—6jähriges Arbeitspferd hat im gemeinen Verkehr einen Preis von 150—250 Thlr.

Beim Rindvieh wird theils die Oldenburger, theils die einheimische kleine Land-Race angetroffen. Eine Kuh in nicht fettem Zustande hat ein Lebendgewicht von 400—600 Pfund. Auf den Gütern mit Brennerei-Betrieb und auch auf einzelnen anderen wird Rindvieh gemästet und von Händlern — namentlich aus Berlin —

aufgekauft. Die Kühe erreichen im fetten Zustande ein Gewicht von 550—570 Pfund, die Ochsen eins von 800—1000 Pfund. In allerjüngster Zeit hat das Southdownschaf im Piritzer Kreise Eingang gefunden. Der Rittergutsbesitzer Tummeley, auf Sabow, hat im Frühjahr 1868 vier Böcke dieser edlen Zucht aus England bekommen. Die Böcke stammen aus der in weiten Kreisen bekannten und seit 10 Jahren auf 68 Ausstellungen mit 318 fast durchweg ersten Preisen im Betrage von über 30.000 Thlr. prämiirten Schafzüchterei des Lord Walsingham in Morten. Das Lebendgewicht der einzelnen Thiere beträgt 200—300 Pfd. und stellt sich der Preis für Böcke auf ca. 150 Thlr., während für einjährige Hammel, welche als Schlachtvieh verkauft werden, in England ein Preis von 17—21 Thlr. bezahlt wird. Diese Race wird hauptsächlich ihres großen Fleischreichthums halber gezüchtet, jedoch liefert außerdem ein Bock durchschnittlich jährlich 8—10 Pfd., ein Mutterschaf 4—6 Pfd. Wolle, welche um weniges geringer an Qualität ist, als die des Merinoschafs. Das Fleisch dieser Southdowns ist vorzugsweise wegen seiner Zartheit in England beliebt. Einen eigenthümlichen Anblick gewähren die außerordentlich starkleibigen, kurz- und dünnbeinigen Thiere mit ihren kleinen schwarzen Köpfen. Man erkennt aus ihnen das Bestreben der Engländer, das Schlachtvieh so zu züchten, daß ihm äußerst wenig als Abfälle an Kopf und Beinen verloren gehen; die englischen Schweine und Schafe zeigen dies Bestreben am ausgeprägtesten.

Unter dem Rindvieh und den Schafen pflegt fast alljährlich hier und da der Milzbrand, jedoch nicht in erheblichem Grade aufzutreten, während an der unter den Schafen sehr verbreiteten Blutseuche in jedem Jahre enorme Verluste vorkommen. Im nordwestlichen Kreistheile herrscht unter den Schafen häufig gutartige Klauenseuche.

Die Preise des Viehes und der Erzeugnisse aus der Viehzucht stellten sich in den letzten 10 Jahren pro 100 Pfund auf

6—10 Thlr. für Rindfleisch;	6— 9 Thlr. für Hammelfleisch;
9—13 „ „ Schweinefleisch;	20—90 „ „ Wolle;

20—30 Thlr. für Butter.

Der Absatz des Viehes selbst wird in der Regel an herumziehende Händler, der Absatz der Wolle auf den Märkten in Stettin, Landsberg a. W. und Berlin, und der Butter und der Milch in den Städten Stargard und Piritz bewerkstelligt.

Viehstand nach der Zählung vom 3 December 1864.

I. Pferde.	
1. Fohlen:	
a) unter 1 Jahr alt . . .	321
b) von 1 bis 2 Jahre alt . .	326
c) von 2 bis 3 Jahre alt . .	468
	1113
2. Pferde über 4 Jahre alt:	
a) Zuchthengste	34
b) zur Zucht benutzte Stuten .	189
c) vorzugsweise in der Landwirthschaft gebrauchte Pferde	4899
d) Lastpferde	93
e) Luxus- und andere Pferde .	397
	5612
Summa I . . .	6727
II. Maulthiere	—
III. Esel	12
IV. Rindvieh.	
1. Kälber unter ½ Jahr alt .	570
2. Jungvieh:	
a) von ½ bis 1 Jahr alt .	1668
b) von 1 bis 2 Jahr alt .	2180
	3848
3. Rindvieh über 2 Jahre alt:	
a) Bullen (Zuchtstiere) . .	249
b) Kühe	9589
c) Ochsen	2496
	12.334
Summa IV . .	16.752
V. Schafvieh einschl. der Lämmer:	
1. Merinos (feine Wollschafe)	139.477
2. Andere Schafe	72.576
Summa V . . .	212.063
VI. Borstenvieh, einschl. der Ferkel	17.258

VII. Ziegenvieh: a) Ziegen	. .	3318
b) Böcke	. . .	107
Summa VII	. . .	3425
VIII. Bienenstöcke	. . . . . .	5332

Der Pferdestand hat sich in den zuletzt verflossenen 30 Jahren, seit 1834 um 30 Procent vermehrt, was durch die Verbesserungen im Betrieb der Landwirthschaft zu erklären ist. In der 3jährigen Periode von 1861 bis 1864 ist indessen die Zahl der Arbeitspferde nur um 21 Stück gestiegen. Die Rindviehhaltung ist seit 1834 nur um 470 Haupt angewachsen, dagegen haben die Schafe um 48 Procent, und darunter die feinwolligen um 110 Procent, die Schweine um 30 Procent, die Ziegen aber um 545 Procent zugenommen. Es kommt dies daher, daß für die ländlichen Arbeiter-Familien die Haltung von Ziegen äußerst vortheilhaft ist, da die Ernährung derselben während des größten Theils des Jahres durch Kraut und Gras von Angern ꝛc. erfolgt, und die Leüte für ihre Familien Milch erhalten. Zur Haltung einer Kuh fehlt es diesen Leüten an Futter, während die Schafe einen geringern, und für sie nicht so nutzbaren und nöthigen Ertrag an Wolle gewähren.

C. Forstwirthschaft. Die Holzungen im Kreise sind sehr unbedeütend, nur 5 Procent seiner Oberfläche sind mit Holz bewachsen, bestehend aus Kiefern, Buchen, Eichen, Birken und Elsen. Bauholz gibt es im Kreise, außer in der Pyritzer Stadtforst, gar nicht mehr; schon seit vielen Jahren mußte es aus den benachbarten, waldreichen Kreisen Greifenhagen, Sazig per Achse eingeführt werden, was den Preis des Holzes außerordentlich steigert. Dagegen sind sehr bedeütende Torfstiche vorhanden. An Stecherlohn bezahlt man 10 Sgr. für 1000 Soden. Der Preis für 1000 Stück Torf ist 1 Thlr. durchschnittlich.

Von jagdbaren Thieren kommen nur Hasen, Rephühner, wilde Enten, wilde Gänse, Trappen, wenig Rehe, Schnepfen, Füchse, vor. Die Jagden auf den Gutsrevieren werden durch die Besitzer persönlich, oder in deren Diensten befindliche Personen nur zum eigenen Bedarf beschossen. Die Jagden auf den Gemeinde-Feldmarken sind zum größern Theil verpachtet, geben aber, da sie meist schlecht sind, gewöhnlich nur eine sehr geringe Pacht. Jagdscheine sind ertheilt worden

	1850.	1862.	12jähriger Durchschnitt
Gegen Entgeld . . .	172	154	128.
Unentgeldlich	6	5	6

Was die Fischerei betrifft, so werden Bleie, Schleie, Aale, Plötzen, Barsche, Hechte, und im Meduse-See Maränen, Corregonus maraena, Cuv., gefangen. Aber der Ertrag der Fischerei überhaupt ist nicht erheblich und durch die Ablassung des Plöne-Sees und sonstige Entwässerungen seit einigen Jahren schlechter geworden.

14. Bergbau, Fabrik-Industrie und Handwerk.

A. Bergbau. Im Jahre 1855 ist in der Nähe der Stadt Pyritz und bei dem Dorfe Britzig das Ausgehende von Braunkohlenlagern gefunden worden und eine Gewerkschaft zum Betrieb des Bergbaues zusammengetreten. In sehr kurzer Frist wurde ohne Schwierigkeiten bei Britzig ein Braunkohlenlager erbohrt und eine Grube in Betrieb gesetzt, aber nach 2 Jahren wieder verlassen, da genügender Absatz für die Kohle fehlte, und namentlich mit Rücksicht hierauf ein Gewinn nicht zu erwarten war. Demnächst sind mit einem Kostenaufwand von ca. 35.000 Thlr. Aufschlußarbeiten bei Pyritz unter Aufstellung einer Dampfmaschine von 12 Pferdekraft gemacht worden. Erst im Jahre 1863 ist es gelungen, einen Schacht bis ins Kohlenflötz niederzubringen. Die Gewerkschaft hat, da nach den Verhältnissen derselben für

die Mitglieder ein Gewinn nicht zu erwarten ist, ihre Gerechtsame nebst Maschine und Geräthschaften an den Bergwerksbesitzer Eisermann in Berlin für 2500 Thlr. verkauft. Dieser ließ die Aufschlußarbeiten durch 4 Bergleüte und die nöthigen Tagelöhner fortsetzen.

B. Fabrik-Industrie. Nach der Tabelle der Fabriken und der vorherrschend für den Großhandel beschäftigten Gewerbs-Anstalten, sowie sämmtlicher Dampfmaschinen und der für gewerbliche Zwecke arbeitenden mechanischen Kräfte für das Jahr 1861, der neüesten Nachweisung, die es gibt, sind im Piritzer Kreise vorhanden:

7 Webestühle in Baumwolle und Halbbaumwolle, mit 4 Meistern und 3 Gesellen; 8 Webestühle in Leinen mit 7M., 1 Ges.; 3 Webestühle in Wolle und Halbwolle mit 3 M., 1 Ges.; 2787 Webestühle werden als Nebenbeschäftigung genutzt.

51 Ziegeleien mit 46 Aufsichtspersonen und 83 männlichen Arbeitern.

7 Ölmühlen und 7 Ölraffinerien mit 6 Aufsichtspersonen und 8 männlichen Arbeitern. 1 Lohmühle mit 1 Arbeiter. 7 Sägemühlen mit 1 Aufsichtsperson und 7 Arbeitern. 32 Wassermühlen mit 47 Mahlgängen, 29 für eigene Rechnung arbeitenden Meistern, 33 Gesellen und 9 Lehrlingen. 72 Bockwindmühlen mit 57 Meist., 47 Ges. und 3 Lehrl. 1 holländische Mühle mit 1 Meister, 1 Gesellen. 13 durch thierische Kräfte bewegte Getreidemühlen mit 9 Mahlgängen und 13 Arbeitern. 3 durch Dampf getriebene Getreidemühlen mit 6 Mahlgängen und 6 Arbeitern.

1 Rübenzucker-Fabrik mit 5 Aufsichtspersonen, 110 männlichen und 45 weiblichen Arbeitern, so wie mit einer Dampfmaschine.

2 Essig-Fabriken mit 2 Aufsichtspersonen und 3 männlichen Arbeitern.

3 Bierbrauereien mit 3—6 männlichen Arbeitern.

27 Branntweinbrennereien (11) und Destilliranstalten (16) mit 20 Aufsichtspersonen und 49 männlichen Arbeitern.

1 Dampfmaschine von 12 Pferdekraft zum Bergbau, und 4 Dampfmaschinen mit 44 Pferdekraft zum Getreidemahlen.

Die Fabrik- und Gewerbethätigkeit ist hiernach eine sehr geringe. Die sämmtlichen gewerblichen Anlagen, mit Ausnahme einer Zuckerfabrik und der 11 Branntweinbrennereien, sind nur zur Befriedigung örtlicher Bedürfnisse eingerichtet. Dagegen ist eine beträchtlichere Anzahl von Webestühlen aufgeführt. Die Leinweberei und Spinnerei auf einfachen Webestühlen und Spinnrädern wird von den Frauen und Mädchen auf dem Lande als Nebenbeschäftigung betrieben. Der Betrieb hat aber für gewöhnlich keinen größern Umfang, als zur Befriedigung der Bedürfnisse des betreffenden Haushalts. Die Leinweberei als Nebenbeschäftigung hat aber erheblich abgenommen: die statistischen Tabellen weisen nach im Jahre 1840: 3230 Webestühle, im Jahre 1861 aber, wie bereits oben gesagt, nur 2787. Diese Abnahme ist dadurch bedingt, daß baumwollene bezw. mit Baumwolle und Wolle gemischte Waaren billiger zu kaufen sind, als die Einwohner durch eigene Arbeit Leinen herzustellen vermögen. Die Abnahme mag aber auch am schlechten Flachsbau liegen.

C. Handwerk. Die Handwerker-Tabelle für das Jahr 1861 ergibt:

	Meist.	Ges.	Lehrl.
Bäcker	53	16	12
Kuchenbäcker, Conditoren, Pfefferküchler	6	9	1
Fleischer	23	4	7
Fischer, welche die Fischerei gewerbsweise treiben . . .	22	3	—
Kunst-, Blumen- und Handelsgärtner	15	—	7
Barbiere	6	5	4

	Meist.	Ges.	Lehrl.
Gerber, Lederbereiter	2	3	—
Seifensieder, Lichtzieher	2	—	—
Töpfer, Ofenmacher ꝛc.	7	8	4
Glaser	6	—	—
Maurer	3	99	10
Maurer-Flickarbeiter . . . 3			
Zimmer-, Schildermaler, Anstreicher ꝛc.	8	3	5
Zimmerleute	5	92	15
Zimmer-Flickarbeiter . . . 6			
Brunnenbauer	1	—	—
Dachdecker	5	5	—
Steinsetzer oder Pflasterer	2	5	—
Schornsteinfeger	2	3	—
Mühlenbauer	1	1	—
Rade- und Stellmacher, vorzüglich auf dem Lande	45	28	12
Grob-, Huf-, Sensenschmidte, ꝛc., desgleichen	122	55	31
Schlosser, Zeugschmidte ꝛc.	20	11	13
Nadler, Drathsiebmacher ꝛc.	1	—	—
Gürtler	2	2	—
Kupferschmidte	2	—	2
Klempner in Blech und Zink	3	—	3
Gold- und Silberarbeiter	1	—	—
Klein- und Großuhrmacher	5	2	—
Seiler und Reepschläger	5	3	2
Tuchscheerer und Tuchbereiter	1	1	—
Färber aller Art	4	1	—
Schuh-, Pantoffelmacher, Flickarbeiter	138	48	28
Handschuhmacher	3	—	—
Kürschner, Mützenmacher ꝛc.	6	2	2
Riemer, Sattler ꝛc.	16	10	3
Schneider	162	44	32
Schneiderinnen	2	—	—
Putzmacherinnen für Stadt und Land, auch Weizackerinnen	5	—	3
Posamentier	1	—	—
Hutmacher	2	4	2
Tischler, Stuhlmacher	97	33	24
Groß- und Kleinböttiger	20	6	6
Verfertiger grober Holzwaaren	2	1	—
Korbwaarenmacher	3	1	—
Tapezierer	2	—	—
Drechsler aller Art	6	2	—
Bürstenbinder und Pinselmacher	1	1	1
Buchbinder und Futteralmacher	3	6	1
Musiker mit festem Wohnsitz, zum Aufspielen beim Tanz	15	11	3

Seit 30 Jahren haben die Bäcker und Fleischer, die Maurer, die Rade- und Stellmacher, die Grob- und Kleinschmidte, die Schuhmacher, die Sattler, die Schneider, die Tischler und Böttiger, auch die Musikanten erheblich zugenommen, was durch die Vermehrung der Bevölkerung zu erklären ist, während bei den übrigen Handwerken die Zunahme nicht so bedeütend sich zeigt, weil ihre Waaren mehr der Fabrik-Industrie unterliegen. Die Zimmerleüte haben nicht in gleichem Verhältnisse mit den Maurern (zu denen bei früheren Aufnahmen auch Steinsetzer und Dachdecker gerechnet wurden) zugenommen; es folgt dies aus der Zunahme des Massivbaues, der von Jahr zu Jahr beliebter wird.

Fast bei allen Handwerkern ist die Zahl der Meister stärker gestiegen, als die Zahl der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge und deshalb im Allgemeinen anzunehmen, daß die eigentlichen Handwerksmeister nicht mehr so gut, als früher gestellt sind.

15. **Handel** und **Verkehr.** Es sind im Kreise, und zwar in der Stadt Piritz, 2 Buchdruckereien mit je 1 Vorsteher und zusammen 3 anderen männlichen Arbeitern, 1 Buchhandlung und als Nebengewerbe 2 Leihbibliotheken vorhanden. Der Verkehr der Buchdruckereien beschränkt sich auf den Druck von zwei Lokalblättern, dem amtlichen „Piritzer Kreisblatte," von welchen 400 Exemplare, und dem „Boten aus dem Weizacker" wovon 276 Exemplare ausgegeben werden. Außerdem beschäftigen sich die beiden Buchdruckereien mit dem Anfertigen von Formularen zu Rechnungen, Anzeigen u. d., wie sie das örtliche Bedürfniß mit sich bringt.

Nach der Handels-Tabelle vom Jahre 1861, der neüesten, die aufgenommen ist, sind —

10 Kaufleüte, welche Geschäfte ohne offene Läden betreiben, mit kaufmännischen Rechten. Sie beschäftigen 5 Gehülfen rc. und befinden sich sämmtlich in der Stadt Piritz. Ferner sind

86 Kaufleüte mit offenen Läden, 16 Gehülfen rc. — 17 herumziehende Händler und 15 Agenten rc. vorhanden, von denen bezw. 45, 12; 13 und 13 in der Stadt Piritz, und 41, 4; 4 und 2 auf dem platten Lande wohnen. Die Kaufleüte ersten Ranges beschäftigen sich vorzugsweise mit dem Auf- und Verkauf roher ländlicher Producte; dagegen die des zweiten Ranges mit dem Verkauf von Schnitt- und Materialwaaren.

In der Stadt Piritz werden 3 Kram- und 5 Viehmärkte abgehalten, von denen ein Pferdemarkt im Frühjahr recht bedeütend ist. In dem Flecken Werben finden jährlich 2 Krammärkte und Tags vorher ein Viehmarkt Statt, diese Märkte sind aber sehr wenig besucht.

Gast- und Schankwirthschaften waren vorhanden in den nachgenannten 2 Jahren:

	1834.	1861.	1834.	1861	
In der Stadt Piritz .	44	30	Auf 94	216	Einwohner.
Auf dem platten Lande	68	79	„ 412	405	Eine
Summa . .	112	109	Auf 294	391	Schankstelle.

Man sieht, daß die Schankstellen nicht allein in Bezug auf absolute Zahl, sondern auch im Verhältniß zur Bevölkerung, ganz besonders in der Kreisstadt, sehr erheblich abgenommen haben. Es gab ein Jahr, nämlich 1852, wo in der Stadt Piritz nur 21 Gast- und Schenkwirthschaften bestanden; und es war das Verhältniß noch günstiger als 1861, denn es kam auf 276 Personen eine Schankstelle. Diese Verminderung der Schankstellen ist ein erfreüliches Zeichen, da es den Beweis gibt, daß der Genuß des Branntweins bedeütend vermindert worden ist.

Schifffahrt kann im Piritzer Kreise nicht betrieben werden. Für den Landtransport sind vorhanden: Die Stargard-Posener Eisenbahn, welche den Kreis auf 3,$_{82}$ Mln. Länge durchschneidet, und bei Dölitz einen Bahnhof hat, und 4$^{3}/_{4}$ Mln. Steinbahn.

In der Stadt Piritz gibt es 19 Fuhrleüte mit 9 Knechten und 42 Pferden. In Piritz und auf Bahnhof Dölitz sind Post-Expeditionen. Von und nach Piritz gehen und kommen täglich 2 Personenposten nach und von der Eisenbahn-Station Damm (Anschluß an Stettin, Köslin, Kolberg ꝛc.), 2 nach und von Lippehne, 1 nach und von Bahn. Zwischen Bahnhof Dölitz und Bernstein geht ebenfalls täglich eine Personenpost. Eine dritte Post-Expedition ist in Damnitz.

16. **Landstraßen.** Die Staatsstraße von Stettin nach Soldin, in der Neümark, welche auf eine Länge von etwas über 2½ Mle. (genau 5302,8 Ruth.) den Piritzer Kreis durchschneidet, gehört zum Bezirk der Wegebau-Inspection zu Stargard. Dieselbe hat 28 Fuß obere Kronenbreite — wovon 13 Fuß Steinbahn, 8 Fuß Sommerweg und 7 Fuß Banquette — und ist aus Mitteln des Kreises in den Jahren 1847—1850 von Schützenaue bis Piritz, in den Jahren 1855—1857 von Piritz bis zur Neümärkischen Gränze bei Naulin erbaut worden. Die Baukosten haben sich auf Thlr. 123.975. 29. 3 Pf. belaufen, wozu der Kreis Thlr. 80.758. 13. 10 Pf., der Staat 26.214 Thlr. und die Provinz 13.257 Thlr. beigetragen hat. Außerdem ist Seitens der Stadt Piritz der durch die Stadt führende Theil der Straße mit einem Kostenaufwande von Thlr. 3446. 15. 5 Pf. mit erneüerter Pflasterung ordnungsmäßig ausgebaut worden.

Eine Kreisstraße von ca. 2 Mln. (genau 3998,5 Ruth.) Länge und gleicher Breite, wie die Stettin-Piritz-Soldiner Kunststraße, führt von Dölitz bis zur Neümärkischen Gränze in der Richtung auf Bernstein. Dieselbe ist in den Jahren 1855—1858 erbaut und hat Thlr. 82.123. 1. 7 Pf. gekostet. Dazu hat der Kreis Thlr. 62.130. 16. 7 Pf., der Staat an Prämie Thlr. 9996. 7. 6 Pf. und die Provinz an Prämie eben so viel hergegeben. Neüerdings ist diese Kunststraße bis zum Eisenbahnhofe bei Dölitz verlängert. Die Strecke ist 400 Ruth. lang und kostet, ohne die beiden Brücken über die Faule Ihna, ca. 6000 Thlr., wozu 2000 Thlr. Staats- und 1000 Thlr. Provinzial-Prämie zu erwarten sind (1863). Die beiden Brücken sind von dem Besitzer der Dölitzer Wassermühle mit 2500 Thlr. Beihülfe des Kreises und 1700 Thlr. Beihülfe des Staats erbaut, und werden in den Chausseetract mit aufgenommen.

Um eine Verbindung der Stadt Piritz mit der Landeshauptstadt Stettin zu erreichen, hat die Stadt Piritz größten Theils aus eigenen Mitteln, den Theil der Piritz-Hohenkrug-Stettiner Straße von Schützenaue bis Hohenkrug, welcher innerhalb des Greifenhagenschen Kreises liegt, in den Jahren 1847—1850 in einer Länge von 3754 Ruthen erbaut. Die Strecke hat Thlr. 75.712. 21. 4 Pf. gekostet; davon hat die Stadt Piritz Thlr. 42.557. 21. 4 Pf., der Staat 18.770 Thlr., die Provinz 9385 Thlr. und die Stadt Stettin 5000 Thlr. bezahlt.

Andere öffentliche Kunststraßen sind bis jetzt, 1868, nicht vorhanden.

Die Kosten für den Straßenbau sind vom Kreise baar aufgebracht worden; die Aufbringung derselben ist in derselben Weise bewirkt, wie die Aufbringung der Kreis-Communal-Beiträge erfolgt — s. unten Art. 24.

Von der Dölitz-Bernsteiner Kreisstraße betrugen —

In den Jahren	1858	1859	1860	1861	1862
Die Einnahmen . . . . Thlr.	916	2443	2401	2676	2680
„ Ausgaben . . . . „	1000	1039	831	500	420

Auf der Staatsstraße von Stettin nach Soldin sind im Piritzer Kreise 2 Wegegeld-Hebestellen vorhanden, welche fiskalisch verwaltet werden. Von diesen hat die

Hebestelle bei Isinger im Jahre 1852 Thlr. 922 und im Jahre 1862 Thlr. 932, und die Hebestelle bei Piritz — welche im Jahre 1857 eröffnet worden ist — 1862 eine Einnahme von 754 Thlr. geliefert.

Über den Bau neüer Steinbahnen, von Piritz nach Stargard, bezw. von Piritz über Lübtow nach Bahnhof Dölitz, mit einer Abzweigung nach Stargard, wurden 1863 mit den Kreisständen Verhandlungen gepflogen, und auf einem jüngsthin, Februar 1868, abgehaltenen Kreistage der Bau nach Dölitz zum Beschluß erhoben, der Bau einer direct nach Stargard führenden Steinbahn aber wiederholt abgelehnt.

Der Zustand der sonstigen öffentlichen Verbindungswege, welche sämmtlich mit Alleebaümen bepflanzt und zum Theil, namentlich die besuchteren, mit Seitengräben versehen sind, ist während des Sommers in der Regel gut, ja bei anhaltend trocknem Wetter so vorzüglich, wie eine Steinbahn es nur sein kann; sobald aber Regenwetter eintritt, und namentlich im Frühjahr, im Herbst, bezw. im Winter, wird bei dem schweren Boden der Zustand der Wege so schlecht, daß auf ihnen mit Wagen zeitweilig gar nicht fortzukommen ist. Ein weiterer Kunststraßen-Bau nach mehr, als Einer Richtung, thut im Piritzer Kreise Noth; die darauf zu verwendenden Kosten werden direct ihre Zinsen tragen, mittelbar aber den Wirthschaften, großen wie kleinen, in ungeahndeter Weise zu Gute kommen.

Eine besondere Eintheilung des Kreises für die wegepolizeiliche Aufsicht besteht nicht; diese haben die Gensd'armes in ihren Patrouille-Bezirken unter Leitung des Landraths auszuüben. Die Instandhaltung, Ausbesserung und Unterhaltung der Wege liegt den Ortschaften innerhalb ihrer Feldflur ob. Nur die Stargard-Piritzer Straße macht hiervon eine Ausnahme, da sie zum Theil von der Stadt Stargard, ursprünglich von dem dortigen Brauer-Gewerke, in Stand gehalten werden muß, worüber an einer andern Stelle des Landbuchs — II. Th. Bd. IV, — gehandelt ist. Die Dorfstraßen sind meist breit und gerade, in einzelnen Ortschaften gepflastert und in anderen mit Baümen bepflanzt. Die nicht geraden Fluchtlinien der Gebaüde sind in älterer Zeit nicht immer inne gehalten und die früher vor den Haüsern vielfach nach den Straßen zu angelegten Dungstätten meistens fortgeschafft. Die Brücken werden als Annexum der Wegebaulast von den betreffenden Gütern und Gemeinden unterhalten, desgleichen die Wegweiser, die in neürer Zeit vielfach von Granit in Pyramiden- oder Saülenform angelegt werden.

17. **Verhältnisse der arbeitenden Klassen.** Der Jahrbedarf einer, dem Tagelöhnerstande angehörige Familie ist für den Piritzer Kreis auf 80 Thlr., oder nach Umständen auf das Doppelte dieses Satzes anzunehmen. Es werden etwa 4—5 Sch. Roggen und 6—8 Sch. Kartoffeln pro Kopf, 6—10 Thlr. auf Wohnungsmiethe, 6—12 Thlr. auf Feüerungs-Material, 1—1½ Thlr. auf directe Abgaben — ohne Kosten des Schulunterrichts — pro Familie zu rechnen sein. Der sonstigen Verhältnisse der in der Landwirthschaft beschäftigten Arbeiter ist im Art. 13 (S. 422, 23) Erwähnung geschehen. Handwerksgesellen beziehen neben Beköstigung und Wohnung einen Wochenlohn von in der Regel 1 Thlr. In jüngster Zeit sind die Löhne der, dem Arbeiterstande angehörigen, Personen gestiegen. Es ist dies durch den Mangel an Arbeitskräften bedingt, der sich vielfach fühlbar macht und zum Theil durch die Auswanderung herbeigeführt wird.

An Anstalten zur Abwehr der Verarmung, so wie an Werken der Wohlthätigkeit aus alter Zeit, wie in neürer Zeit errichtet, gibt es in der Stadt Piritz mehrere. Aber auch auf dem Lande finden sie sich, namentlich in Klützow und Klüken, vorzüglich aber in Sandow. In der historischen Beschreibung der Stadt, sowie der genannten zwei ländlichen Ortschaften, denen noch der Flecken Werben hinzuzu-

ügen ist, wird von jenen Werken der Menschenliebe zur gegenseitigen Unterstützung das Nähere zu berichten sein, wo sich ergeben wird, daß auch Bewohner des platten Landes theilweise an den in der Stadt bestehenden Instituten Theil nehmen.

18. **Armenpflege.** Diese liegt den einzelnen Gemeinden und den einzelnen selbstständigen Gutsbezirken ob. Eigentliche Armenhaüser mit einer geregelten Verwaltung und Hausordnung bestehen im Kreise — mit Ausnahme der Stadt Piritz — nicht; die Gemeinden benutzen, seit durch die Gemeinheits-Theilung die Haltung gemeinschaftlicher Hirten aufgehört hat, die früheren Gemeinde-Hirtenhaüser meistens zur Unterbringung der Ortsarmen und Obdachlosen. Die Höhe der Unterstützungen, welche in den mehrsten Fällen unregelmäßig, je nach den obwaltenden Verhältnissen und vielfach durch Naturalien gewährt werden, kann eben so wenig, als die Zahl der Ortsarmen angegeben werden, zumal die Besitzer der selbstständigen Gutsbezirke es in der Regel niemals zu obrigkeitlichen Anordnungen in Betreff der Armenpflege kommen lassen. Über das Armenwesen in Piritz siehe die Stadtgeschichte.

19. **Polizei- und Gefängnißwesen.** Die örtliche Polizei wird in der Stadt Piritz von dem Bürgermeister, in 32 ländlichen Ortschaften von dem Königl. Domainen-Rentamte zu Piritz, in 45 Ortschaften von Gutsbesitzern, in 3 Ortschaften vom Piritzer Magistrate, bezw. dem Bürgermeister, in 3 Ortschaften von der Marienstifts-Administration in Stettin und in 21 Dörfern von bestellten Polizei-Verwaltern — Inspectoren, Pächter, ausgeübt. Mit dem Besitz von 69 Gütern ist die polizeiobrigkeitliche Gewalt verbunden. In einigen Ortschaften befinden sich mehrere derartige berechtigte Güter, bezw. Körperschaften, und ist in dieser die Ausübung der Polizei Einem Besitzer übertragen. Als Unterbeamte der Polizei fungirt in jedem Dorfe ein Schulze. Von den 104 Schulzen sind 12 Freischulzen, mit deren Besitzung die Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes verbunden ist. In der Mehrzahl der ländlichen Ortschaften sind einige Morgen Landes zur Dotation des Schulzen bei der Regulirung der gutsherrlich-baüerlichen Verhältnisse, bezw. der Gemeinheits-Theilung ausgeschieden worden. Die Schulzen tragen als Amtszeichen einen Schulzenstab mit neüsilbernem Knopfe, auf welchem der preüßische Adler, und mit Schnüren und Quasten in den preüßischen Landesfarben verziert.

Im Kreise sind 4 berittene Gensd'armes — 2 in Piritz, Werben, Dölitz — und 2 Gensd'armes zu Fuß in Piritz und Prilwitz — stationirt, von denen ein jeder einen bestimmten Patrouille-Bezirk hat. Insoweit es mit Rücksicht auf die Stationsorte die Örtlichkeit gestattet, werden die Patrouille-Bezirke alljährlich in Betreff einzelner Ortschaften geändert.

Polizei-Arrest-Lokale befinden sich, außer für die Stadt Piritz und den Bereich des Königl. Domainen-Rent-Amtes daselbst, zwar nicht in einzelnen Ortschaften, die Polizeigefangenen aus den ritterschaftlichen Orten werden aber in der Regel gegen Entschädigung Seitens des betreffenden Inhabers der Polizeigewalt in den Gefängnissen des Piritzer und des Magistrats zu Stargard auf Grund eines besondern Abkommens untergebracht. Im Jahre 1863 standen 32 Personen unter Polizei-Aufsicht. Corrections-, Arbeits- und Rettungshaüser gibt es im Kreise nicht. Ein im Kreise Piritz bestehender Verein für entlassene Sträflinge beschränkt seine Thätigkeit auf die Unterstützung der Angehörigen von gefänglich eingezogenen Personen, und erzielt, wie meist überall, so auch hier keine sonderlichen Resultate.

20. **Sanitäts-Anstalten.** Im Kreise befinden sich z. Z. 5 promovirte Ärzte, incl. des Kreis-Physikus, sämmtlich in Piritz, 1 Wundarzt I Klasse in Dölitz, 2 Militairärzte in Piritz, 2 Apotheker, 1 in Piritz und 1 in Dölitz, 2 Thierärzte

I Klasse in Piritz, 5 Heilgehülfen in Piritz, 30 Hebeammen, von denen 4 in der Stadt und 26 als Bezirks-Hebeammen auf dem platten Lande wohnen. Hiernach kommen, nach dem Bevölkerungsstande am 1 Januar 1862:

Auf 1 promovirten Arzt 14.411 Einw.	Auf 1 Apotheke . . 21.616 Einwohner.
„ 1 Wundarzt . . . . 14.411 „	„ 1 Hebeamme . 60 Geburten.

Außer dem Militär-Lazareth besteht in der Stadt Piritz ein städtisches Krankenhaus. Andere Sanitäts-Anstalten gibt es im Kreise nicht.

21. **Kirchenwesen.** Im Piritzer Kreise sind 37 evangelische Parochien, 39 ordinirte Geistliche, 85 evangelische Kirchen und 42.721 evangelische Christen nach dem Bevölkerungsstand vom 1 Januar 1862. Die Katholiken haben kein gottesdienstliches Gebaüde. In der Stadt Piritz wird für das, bis jetzt kleine Haüfchen der Katholiken gewöhnlich alle 6 Wochen ein Gottesdienst durch den in Stargard wohnenden katholischen Pfarrer, der zugleich Erzpriester von Pommern, Breslauer Diöcese, ist, in einem Zimmer des Rathhauses abgehalten. Die mosaïschen Glaubensgenossen, deren 1862: 450 vorhanden waren, 299 in der Stadt, 151 auf dem platten Lande und zu einem Synagogen-Gemeinde-Bezirk vereinigt sind, haben in Piritz einen Tempel.

Die evangelischen Christen gehören zu 6 verschiedenen Synoden, und zwar:

I. Zur Synode Werben:

Die Parochien:

1. Werben — mit Gr. Schönfeld, Berkenroder Paß, Schöningen, Sehmsdorf.
2. Barnimskunow — mit Krüssow.
3. Bralentin — mit Linde.
4. Buslar — mit Schlötenitz.
5. Kolin — mit Strebelow.
6. Fürstensee — mit Pumptow, Falkenberg und Friedrichshof.
7. Gottberg und Libehne.
8. Groß-Küssow — mit Klein-Küssow, Ludwigsthal, Hufenitz und Damnitz.
9. Replin — mit Kremzow und Blumberg.
10. Sallentin — mit Klemmen und Mescherin.
11. Sandow — mit Hohenwald.
12. Schelin — mit Ferchland.
13. Sukow — mit Lübtow, Ukerhof, Schöningsburg.
14. Warnitz — mit Stresen.
15. Warsin — mit Blankensee, Billerbeck und Kukmühle.
16. Wittichow — mit Klützow.

II. Zur Synode Piritz:

Die Parochien:

1. Piritz — mit Megow, bezw. Wobermin.
2. Altstadt-Piritz — mit Stadtrecht, Briesen.
3. Beiersdorf — mit Marienwerder.
4. Brietzig — mit Letnin.
5. Alt-Grape — mit Neü-Grape.
6. Jsinger — mit Repenow, Leine.
7. Klossin — mit Prillwitz.
8. Kossin — mit Klüken und Woitfik.
9. Köselitz — mit Naulin und Brederlow.
10. Groß-Möllen — mit Löst und Eichelshagen.
11. Plönzig — mit Rosenfelde und Garz.
12. Groß-Latzkow — mit Ruwen und Klein-Latzkow (letztere beide in der Neümark).
13. Klein-Rischow — mit Sabow, Löllhöfel, Möllendorf, Raumersaue und Giesenthal.
14. Schwochow (eingepfarrt in Kunow, Greifenhagener Kreises).
15. Strosdorf.
16. Groß-Zarnow — mit Radit.

III. Zur Synode Kolbaz, — Greifenhagener Kreises:

Die Parochien:

1. Babin, Alt-Falkenberg — mit Neü-Falkenberg und Schützenaue.
2. Wartenberg — mit Belitz.
3. Alt-Prilip — mit Sabes, Augusthof, Neü-Prilip und Johannisberg.
4. Gr. Rischow — mit Horst und Friedrichsthal.

IV. Zur Synode Jakobshagen, — Saziger Kreises:

Die Parochien:

1. Dölitz — mit Doberpole.
2. Petznik — mit Schönwerder a. und b.

V. Zur Synode Sobelin,
in der Neümark:

Parochie Jagow mit Schönow.

VI. Zur Synode Arnswalde:

Parochie Reichenbach, Filial von Schlagentin, in der Neümark.

Dieser Zustand ist für einen unzuträglichen zu erachten, da bei der raümlich unbequemen Abgränzung der Synoden der Verkehr der Consynodalen erschwert wird. Auch in Bezug auf statistische Erhebungen ist die Abgränzung der Synodalen hinderlich, da verschiedene Auffassungen unvermeidlich, die Berichtigung und Aufklärung der gemachten Angaben bei der Verhandlung mit 6 Superintendenten zeitraubend und störend, und übereinstimmende und richtige Resultate schwer zu erlangen sind.

Folgende 21 Dörfer haben keine eigene Kirche:

1. Bredenlow, eingepf. in Köselitz.
2. Eichelshagen do. Gr. Möllen.
3. Neü-Falkenberg do. Alt-Falkenberg.
4. Friedrichsthal do. Gr. Rischow.
5. Giesenthal und
6. Naumersaue haben gemeinschaftlich den Betsaal und sind in Kl. Rischow eingepfarrt.
7. Löllböfel eingepf. in Kl. Rischow.
8. Möllendorf do. desgl.
9. Paß do. Werben.
10. Neü-Prilip do. Alt-Prilip.
11. Schöningen, eingepf. in Werben.
12. Schützenaue do. Alt-Falkenberg.
13. Sehmsdorf do. Gr. Schönfeld.
14. Friedrichshof do. Fürstensee.
15. Kukmühle do. Jagow.
16. Hufenitz do. Gr. Küssow.
17. Ludwigsthal do. Kl. Küssow.
18. Schöningsburg do. Sukow.
19. Schönwerder b. do. Schönwerder a.
20. Ulerhof do. Sukow.
21. Woitfik do. Klüken.

Unter den 85 Kirchen befinden sich 37 Pfarr- und 48 Filialkirchen. Von diesen Kirchen stehen 21, und die in Ifinger theilweise, unter landesherrlichem Patronate und 55, und die Kirche in Rakit theilweise, unter Privatpatronen. Das Patronat in der Stadt Piritz, in Gr. Zarnow und theilweise in Rakit und Ifinger ist landesherrlich, aber das Präsentationsrecht steht dem Magistrate zu Piritz zu; das Patronat über die Kirche in Rosenfeld der dortigen Gemeinde und das Patronat in Britzig, Alt-Grape und Repenow dem Marienstift in Stettin zu.

Auf dem Lande ist die Parochie Klein-Rischow an Seelenzahl und dem räumlichen Umfange nach die größte. Die dem Umfange nach kleinste Parochie — ein Unicum — ist Strebdorf und der Seelenzahl nach Buslar und Schlötenitz mit 423 Köpfen. Zu einer Parochie gehören durchschnittlich 1156, zu einer Kirche 508 Seelen nach dem Bevölkerungsstande vom 1 Januar 1862.

22. **Schulwesen.** Von den Unterrichts-Anstalten in der Stadt Piritz wird weiter unten in der historischen Beschreibung dieser Stadt zu sprechen und hier nur anzumerken sein, daß dieselben wohl geordnet sind in einem zusammenhangenden System von den ABCschützen der Volksschule aufwärts bis zu den Jüngern des Demosthenes und Cicero der Gelehrtenschule, letztere in einer Stadt von noch nicht 8000 Einwohnern eine bemerkenswerthe Erscheinung. Was das Unterrichtswesen auf dem Lande betrifft, so haben die 104 ländlichen Gemeinden, mit Ausnahme von —

1.	Neu-Falkenberg,	eingesch. in	Alt-Falkenberg.	8.	Ludwigsthal,	eingesch. in	Schlötenitz.
2.	Friedrichshof	do.	Fürstensee.	9.	Paß	do.	Schöningen.
3.	Giesenthal	do.	Raumersaue.	10.	Schöningsburg	do.	Sukow.
4.	Hufenitz	do.	Gr. Küssow.	11.	Sehmsdorf	do.	Schöningen.
5.	Kukmühle	do.	Blankensee.	12.	Meckenhof	do.	Sukow.
6.	Löllhöfel	do.	Kl. Rischow.	13.	Schönwerder B.	do.	Schönwerder A.
7.	Mellendorf	do.	Kl. Rischow.	14.	Woitfik	do.	Klücken,

besondere Elementarschulen. Nach der Kirchen- und Schultabelle für das Jahr 1861 waren auf dem platten Lande 90 öffentliche Schulen mit 95 festangestellten Lehrern, 1 Hülfslehrer, 1 Lehrerin und 6769 schulpflichtige Kinder, wovon 3410 Knaben, 3359 Mädchen vorhanden. Es kommen daher durchschnittlich auf einen Lehrer 69 — 70 Schüler, auf eine Schule 75 Kinder, auf eine Bevölkerung von 408 Seelen eine Schule und ein Schulkind auf 5,42 Köpfe der Bevölkerung. Die Zahl der die Schule besuchenden Kinder ist auf dem Lande verhältnißmäßig größer, als in der Stadt Piritz. Nach den am Schlusse des Jahres gemachten Erhebungen sind an den ländlichen Ortschaften nur 18 Kinder den öffentlichen Schulen nicht überwiesen gewesen, und es liegt die Vermuthung sehr nahe, daß diese nicht eingeschulten Kinder häuslichen Unterricht von Erziehern, männlichen und weiblichen Geschlechts, genossen haben. In den drei Jahren 1861 — 1863 sind im ländlichen Kreistheile 13 Schulstellen zur Erledigung gekommen, und darunter 7 durch Versetzung bereits angestellt gewesener Lehrer, die 6 anderen Stellen aber durch Zöglinge des Seminars, nach bestandener Prüfung, wieder besetzt worden. Das Einkommen aller Landschullehrer beläuft sich auf 16.992 Thlr. jährlich, das Einkommen des Einzelnen also im Durchschnitt auf 178 Thlr., ein, im Verhältniß zu anderen Kreisen sehr günstiges Resultat, zumal dabei nicht außer Acht gelassen werden darf, daß die Erträge der, mit den Schulstellen verbundenen Ländereien und die Naturalien vielfach zu geringe veranschlagt sind. Von den 16.992 Thlr. kommen 7165 Thlr. durch Schulgeld, 9189 Thlr. durch Gemeinde- und sonstige Leistungen, bezw. Ertrag der Grundstücke und Werth der Naturalien, aber nur 568 Thlr. durch Zuschüsse aus Staatsfonds auf. In der Mehrzahl der ländlichen Ortschaften ist, wie fast im ganzen Regierungs-Departement Stettin, ein Schulgeld von 1 Thlr. $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Kind und Jahr eingeführt. Fast alle Schulstellen sind mit Land dotirt und im Ganzen sind ca. 626 Mg. Schulländereien vorhanden. In den drei Jahren 1861—1863 sind von den verpflichteten Gutsherren und Gemeinden 9446 Thlr., vom Staate d. h.: vom Domainen-Fiskus, als dazu verpflichteten Patron der Schulen, 5385 Thlr. zu Schulbauten hergegeben worden.

23. **Bürgerliche** und **peinliche Rechtspflege.** Durch die Verordnung vom 2 Januar 1849 ist die Patrimonial-Gerichtsbarkeit und der eximirte Gerichtsstand aufgehoben und die Organisation der Gerichtsbehörden bezüglich des Piritzer Kreises in der Weise erfolgt, daß in Stargard ein Kreisgericht für den Saziger und Piritzer Kreis eingerichtet, in der Stadt Piritz aber eine aus 3 Mitgliedern bestehende collegialische Kreisgerichts-Deputation, welche zum Kreisgericht in Stargard gehört, eingesetzt ist.

Der Sprengel der Kreisgerichts-Deputation zu Piritz umfaßt, außer der Stadt, folgende Ortschaften des platten Landes:

Altstadt-Piritz.
Babin.
Beiersdorf.
Belitz.
Brederlow.
Briesen.
Britzig.
Eichelshagen.
Falkenberg, Alt-.
Falkenberg, Neü-.
Friedrichsthal.
Garz.
Giesenthal.
Grape, Alt-.
Grape, Neü-.
Horst.
Isinger.
Klotzin mit Ernestinenhof.
Klüken.
Kossin mit Mützelburg.
Latzkow, Groß-, mit Waldowsaue.
Leine.
Letnin.
Löllhöfel.
Löst.
Marienwerder.
Megow.
Möllen, Groß-.
Möllendorf.
Naulin.
Paß, Vorwerk und Krug.
Plönzig mit Wilhelmsfeld.
Prillwitz mit Malwinen-Vorwerk, Augustthal und Louisenhof.
Rakit.
Raumersaue.
Repenow.
Rischow, Groß-.
Rischow, Klein-.
Rosenfelde.
Sabow.
Schönow mit Wilhelminenhof und Schönmergel.
Schützenaue.
Schwochow mit Frankenberg.
Strosdorf.
Wartenberg.
Wobermin.
Woitsik.
Zarnow, Groß-.

Der Deputation ist für ihren Bezirk dieselbe Zuständigkeit beigelegt, welche den Kreisgerichten überhaupt zusteht. Nur in Ehesachen tritt die Competenz dieser Deputation nicht ein, da dazu ein Collegium von 5 Richtern erforderlich ist.

Die übrigen Ortschaften des Piritzer Kreises gehören zum Sprengel des Kreisgerichts zu Stargard, mit welchem in peinlichen Sachen, oder wenn es sich, nach älterm Ausdruck um Hand und Hals handelt, ein Schwurgericht für den Saziger und Piritzer Kreis verbunden ist.

Von Stargard aus werden für die Ortschaften

Dölitz
Rralentin
Billerbeck
Blankensee
Kukmühle
Doberpole
Fürstensee
Friedrichshof
Falkenberg
Gottberg
Jagow
Linde
Libehne
Sandow
Pumptow
Schönwerder a.
Schönwerder b.
Reichenbach
Petznik
Warsin
Hohenwalde

alljährlich 10 Mal Gerichtstage in Dölitz abgehalten.

Für den Bezirk des Kreisgerichts zu Stargard ist ein in dieser Stadt wohnhafter Staats-Anwalt angestellt, der auch bei der Gerichts-Deputation in Piritz fungirt. Die Geschäfte des Polizei-Anwalts bei der Gerichts-Deputation zu Piritz werden z. Z. von dem Bürgermeister daselbst, und bei der Gerichtstags-Commission in Dölitz von dem Bürgermeister zu Zachan, Saziger Kreises, wahrgenommen.

Die Stadt Piritz ist in 2, und der Piritzer Landkreis in 12 Schiedsmanns-bezirke eingetheilt. Vor den 12 Schiedsmännern in den Landbezirken sind im Jahre 1861: 251 Streitsachen anhangig gewesen; davon sind 118 durch Vergleich und 40 durch Zurücktreten der Parteien erledigt, 92 an den Richter überwiesen, und 1 Sache ist anhangig geblieben. Die Eintheilung des Piritzer Landkreises in Schiedsmanns-Bezirke stimmt mit derjenigen in 12 Feüerlösch-Polizei-Bezirke, die am Schlusse folgt, aufs Genaueste überein.

Über die Arbeiten der beiden Gerichtsbehörden im Kreise Piritz, des Kreisgerichts zu Stargard und der der Deputation zu Piritz, namentlich in Bezug auf peinliche Rechtspflege liegen weder für den Piritzer noch für den Saziger Kreis Angaben vor.

24. **Militair-Verhältnisse.** Nach den Ersatz-Aushebungs-Listen stellen sich für die Jahre 1858 und 1862 folgende Resultate heraus:

		1858	1862
Bei der Aushebung concurrirten Militairpflichtige, über welche noch nicht endgültig entschieden ist:	20jährige	416	596
	21jährige	381	541
	22jährige	320	426
	23jährige	35	34
	24jährige	80	17
	25jährige und älter	—	16
	Summa	1232	1630
Davon sind unermittelt geblieben		110	102
In andere Kreise verzogen		140	466
Beim Departements-Ersatz-Geschäft ausgeblieben		—	2
Ein- und dreijährige Freiwillige		23	45
Studirende der Theologie		—	2
Seedienstpflichtig		—	—
Moralisch unfähig zum Waffendienst		—	1
Augenfällig unbrauchbar		20	4
Dauernd unbrauchbar		1	8
Zur Ersatz-Reserve: a) unter 5 Fuß		61	5
b) Wegen Kleinheit		141	40
c) Wegen zeitiger Unbrauchbarkeit		151	138
d) Wegen haüslicher Verhältnisse		4	5
Zum Train		44	29
Auf ein Jahr zurückgestellt: a) wegen zeitiger Unbrauchbarkeit		311	528
b) Wegen haüslicher Verhältnisse		10	24
c) In gerichtlicher Untersuchung befangen		—	4
	Summa	1016	1403
Es bleiben mithin zur Aushebung		216	227
Davon sind wirklich ausgehoben:			
Zum Garde-Corps, incl. Trainfahrer		11	16
Zur Infanterie		58	86
Zu den Jägern		3	2
Zur Cavalerie		11	19
„ Artillerie		11	14
Zu den Pionieren		—	—
Als Trainfahrer		3	3
Zur 6wöchentlichen Übung: Schullehrer		—	—
Als Krankenwärter		—	—
„ Ökonomie-Handwerker		—	5
Zur Werft-Division		1	1
Zum See-Bataillon		—	—
	Summa	98	146
Es bleiben disponible		118	81
Davon sind: 20jährige		6	3
21jährige		42	50
22jährige		2	28
23jährige		7	—
24jährige		61	—
	Sind obige	118	81

Den aufgestellten Nachweisungen zufolge waren zum Kriegsdienst taugliche Pferde vorhanden, im Jahre 1856 = 351; 1859 = 861; 1863 = 816. Bei der Mobilmachung des Kriegsheeres im Jahre 1859 sind im Piritzer Kreise 269 Pferde für die Linie, und zwar 25 für das 2te Kürassier-Regiment (Königin) und 244 für

das 2te Feld-Artillerie-Regiment ausgehoben und dafür überhaupt 45.797 Thlr., also für 1 Pferd durchschnittlich 170¼ Thlr. bezahlt worden. Der höchste Preis war 238 Thlr., der niedrigste 95 Thlr.

In der Kreisstadt Piritz steht das Füsilier-Bataillon des 2ten Pommerschen Grenadier-Regiments (Kolberg) Nr. 9 in Garnison. Die Mannschaften werden bei den Bürgern einquartiert. Häufig marschiren Remonte-Commandos durch den Kreis.

Aus den Wehrmännern im Kreise wurde bisher die 4te Kompagnie des 1ten Bataillons (Stargard) 2ten Pommerschen Landwehr-Regiments Nr. 9 formirt; nach der, mit dem 1ten Januar 1868 ins Leben getretenen neüen Landwehr-Bezirks-Eintheilung des 2ten Heerkörpers, stellt der Piritzer Kreis die 4. Compagnie des 1ten Bataillons (Stargard) vom 5ten Pommerschen Landwehr-Regiment Nr. 42. Der Kreis Greifenhagen dagegen die 3te Kompagnie, was hier als Nachtrag zu S. 32 bemerkt wird.

Nachweisung der Militairpflichtigen des beurlaubten Standes, im Piritzer Kreise, 1863.

Truppengattung.		Reservisten.	Wehrmänner I. Aufgebot.	Wehrmänner II. Aufgebot.
Infanterie	Linie	141	370	342
	Garde	13	30	36
Cavalerie	Linie	14	50	44
	Garde	4	20	24
Artillerie	Linie	16	47	45
	Garde	3	8	4
Pioniere	Linie	2	14	2
	Garde	1	1	1
Jäger	Linie	18	—	4
	Garde	6	—	—
Train		36	21	51
Marine		2	3	1
	Summa	256	568	554

Bestraft wurden wegen unterlassener An- und Abmeldung 1855 = 4; 1857 = 7; 1859 = 7; 1861 = 4; 1863 = 1 Mann.

	1857.	1863.
Unabkömmlichkeits-Gesuche sind von Wehrleüten angebracht	19	22
Und davon als begründet anerkannt	14	22
Gegen ausgetretene Militairpflichtige ist das Strafverfahren eingeleitet	—	—

Im Piritzer Kreise waren 1863 noch 362 Krieger aus den Kriegsjahren 1806—7 und 1813—15 vorhanden. Davon erhielten 73 Invaliden-Pension, 54 fortlaufende Unterstützung von 1 Thlr. monatlich, (der s. g. Gnadenthaler) aus Staatsmitteln; und eine fortlaufende Unterstützung von 2 Thlr. monatlich aus der National-Dank-Stiftung, während 234 Veteranen gar keine Unterstützung erhielten, oder ihrer wegen Wohlhabenheit ꝛc. nicht bedurften. Den Bedürftigen soll fortan viertel-

jährlich aus Kreismitteln eine Unterstützung von 1 Thlr. gezahlt werden. Aus Kreismitteln, und aus einem bei der Kreis-Communal-Kasse mitverwalteteten Fonds, sind an Veteranen-Unterstützungen gezahlt worden, in den 10 Jahren von 1853—1862 im Ganzen 1818 Thlr., im Durchschnitt jährlich 182 Thlr. Die neüere Gesetzgebung hat in der Lage derjenigen, welche „mit Gott für König und Vaterland" in den Kampf gezogen und zum Theil verstümmelt heimgekehrt sind, eine wesentliche Verbesserung eintreten lassen.

25. Staats- und Provinzial-Abgaben.

A. Organisation der Steüer-Erhebung und Beamten-Personal.

Die aus dem Kreise aufkommenden directen Steüern werden an die Kreis-Kasse in Piritz, deren Rendant auch mit der Verwaltung der Domainen-Rentamts-Kasse und der Kreis-Communal-Kasse betraut ist, abgeführt. In den Gemeinden bestehen besondere Orts-Steüer-Recepturen für die Einziehung der Klassen- und Gewerbesteüer und der Grundsteüer aus den Gemeinden, während die Dominien die Grundsteüer, und die Einkommensteüerpflichtigen die Einkommensteüer unmittelbar an die Kreis-Kasse abliefern. In der Stadt Piritz, und in neürer Zeit auch in einzelnen größeren ländlichen Ortschaften fungiren Gemeinde-Executoren, deren Dienst jedoch ein leichter ist, denn die Steüern gehen im Allgemeinen regelmäßig und mit sehr geringen Ausfällen ein.

In Rücksicht auf die Verwaltung der indirecten Steüern gehört der Piritzer Kreis zum Haupt-Steuer-Amt in Stargard, welches gleichzeitig Spezial-Hebestelle für eine Fläche von

5,38 Q.-Mln.	vom Piritzer Kreise ist;	
5,16 „	des Kreises gehören zum Steüer-Amte	Zachan,
7,19 „	„ „ „ „ „	Piritz,
1,22 „	„ „ „ „ „	Bahn.

18,96 Q.-Ml. — Ein Ober-Steüer-Controleur, ein Steüer-Einnehmer, ein reitender Steüer-Aufseher, 4 Steüer-Aufseher zu Fuß, 2 Wegegeld-Einnehmer fungiren als Beamte der indirecten Steüer-Verwaltung innerhalb des Piritzer Kreises.

B. Directe Steüern.

a) Grundsteüer des, bis zum 31 Dezember 1864 in Kraft gewesenen, Besteüerungs-Systems. Nach dem Etat pro 1860—62 kamen 35.643 Thlr. —. 5 Pf. auf. Da nach Abzug von 58.869 Mg. steüerfreier Grundstücke auf 336.865 Mg. die Grundsteüer haftete, so betrug dieselbe 3 Sgr. 5 Pf. pro Morgen.

Nach den im Jahre 1863 vorgenommenen Zusammenstellungen, wobei die Erhebungen für das neüe Grundsteüer-Kataster zum Theil schon benutzt werden konnten, betrugen damals die grundsteüerfreien Liegenschaften

An Staats-Domainen-Grundstücken ca.	8.928	Mg.
„ fiskalischen Gewässern (Meduje-, Bangast-See)	8.884	„
„ Staats-Forsten	4.329	„
„ Kirchen-Ländereien	6.638	„
„ Pfarr-Grundstücken	11.761	„
„ Schul-Ländereien	626	„
„ Ländereien milder Stiftungen	500	„
Zusammen	41.666	Mg.
Dazu steüerfreie Liegenschaften von Privaten	18.087	„
Überhaupt	59.753	Mg.

Die zuletzt aufgeführten Liegenschaften von Privaten bestehen aus kleineren Besitzungen. Grundsteüerfreie Rittergüter (einzelne zahlten allerdings nur Lehnpferdegeld und

Allodificationszins) gab es im Piritzer Kreise von jeher nicht; vielmehr hatten einige Güter, ohne mit bauerlichen contributionspflichtigen Grundstücken vereinigt zu sein, eine sehr hohe Grundsteüer zu entrichten. So zahlte das Rittergut Barnimskunow F. 7 Sgr. 7 Pf., das Rittergut Klemmen 6 Sgr. 7 Pf. pro Morgen. Die höchste Grundsteüer entrichteten die Bauern in Groß-Schönfeld, nämlich gegen 10 Sgr. für den Morgen.

Seit dem 1 Januar 1865 ist die Fläche der grundsteüerfreien Liegenschaften auf 33.365,12 Mg. herabgesetzt. Und was den gegenwärtigen Stand der Dinge betrifft, so ist zu bemerken, daß von jener Epoche an der Piritzer Kreis 49.775 Thlr. 23. 1 Pf. oder 14.132 Thlr. 22. 8 Pf. mehr gegen früher an Grundsteüer zu zahlen hat, und im Durchschnitt des ganzen Kreises auf jeden Morgen steüerpflichtigen Landes 4 Sgr. 1 Pf. an Grundsteüer haften. Die namhaft gemachten zwei Rittergüter und die Bauern zu Schönfeld sind zwar in ihrer Steüerquote ermäßigt, aber doch nur um ein Geringes. Schönfeld zahlt auch jetzt noch die höchste Steüer mit 9 Sgr. 6 Pf., demnächst Warnitz a, e mit 9 Sgr. 5 Pf. pro Morgen; die geringste Steüer wird in Giesenthal und Schützenaue erhoben, nämlich in jedem dieser Gemeindebezirke 8 Pf. vom Morgen.

b) Gewerbesteüer. Dazu sind im Jahre 1861 veranlagt gewesen

Klassen der Steüerpflichtigen.	Zahl der Personen		Steüerbeitrag	
	auf dem Lande	in der Stadt	auf dem Lande Thlr.	in der Stadt Thlr.
A. Kaufleüte	38	50	448	600
B. Händler ohne kaufmännische Rechte	198	108	258	426
C. Gast-, Schank-, Speisewirthe	80	41	318	238
D. Bäcker	29	22	116	132
E. Fleischer	6	13	36	106
F. Brauer	—	2	—	20
H. Handwerker aller Art	4	54	16	212
I. Müller	100	8	719	115
K. Lohn- und Frachtfuhrleüte	—	9	—	22
L. Hausirer	22	13	148	136
Veranlagt in Summa	456	320	2159	2007
Es sind wirklich eingekommen an Gewerbesteüer	..	..	2140	2118
			4258	

Sieht man auf die Ist-Einnahme der Gewerbesteüer im Jahre 1851, wo sie 3335 Thlr. betrug, so hat in dem zuletzt verflossenen Jahrzehent der gewerbsteüerpflichtige Gewerbsbetrieb bedeütend, und in einem viel größern Verhältniß, als die Bevölkerung selbst zugenommen. Das Wachsthum der Bevölkerung beträgt in dem 10jährigen Zeitraume nur etwas über 6, dagegen die Zunahme der Gewerbesteüer beinahe 28 Procent. In der Stadt Piritz hat sich die Gewerbesteüer in diesem Zeitraume ungleich stärker erhöht, als auf dem platten Lande, — von 1393 Thlr. auf 2007 Thlr. (auf dem Lande nur von 1814 Thlr. auf 2159 Thlr. — Die Steigerung in der Stadt hat ihren Grund in der Zunahme des Verkehrs, welche durch Erbauung der Kunststraße nach Stettin und Soldin, Verlegung des Landrathsamtes

und der Kreis-Kasse in die Stadt, Errichtung des Gymnasiums ꝛc. erfolgt ist. Auf dem platten Lande haben nur die in Klasse A steüernden Kaufleüte — von 26 auf 38 Steüernde — und die Bäcker, Klasse D — von 17 auf 29 zugenommen, jene in Folge der zahlreichen Ansiedlungen von mosaïschen Glaubensgenossen; diese, weil die Landleüte den eigenen Betrieb der Bäckerei, namentlich wegen Theüerung des Brennmaterials, mehr und mehr einstellen.

c. Klassensteüer. Im Jahre 1861 hat sie nachstehende Resultate gegeben:

		Personen
Die Gemeinde-Klassensteüer-Rollen weisen nach	über 16jährige	24.967
	unter 16jährige	17.293
Davon unterliegen der klassificirten Einkommensteüer	über 16jährige	319
	unter 16jährige	198
Davon sind steüerfrei:		
Militair-Personen nach § 6 des Gesetzes vom 1. Mai 1851, beziehungsweise mit den Angehörigen ihrer Haushaltungen	über 16jährige	1.066
	unter 16jährige	130
Über 60jährige Personen, nach demselben Gesetz, u. s. w.	über 16jährige	1.021
	unter 16jährige	43
Arme im Begriff desselben Gesetzes u. s. w.	über 16jährige	827
	unter 16jährige	616
Nach Abzug der steüerfreien bleiben Steüerpflichtige	über 16jährige	21.534
	unter 16jährige	16.306
	Zusammen	37.840
Davon steüern:		
In der I. Hauptklasse, in der 1sten Stufe, Unterstufe zu 1 Sgr. 3 Pf.		11.492
Unterstufe zu 2 Sgr. 6 Pf.		673
in der 2ten Stufe zu 5 Sgr.		1.073
in der 3ten Stufe zu 7½ Sgr.		433
In der II. Hauptklasse, in der 4ten Stufe zu 10 Sgr.		377
in der 5ten Stufe zu 12½ Sgr.		124
in der 6ten Stufe zu 15 Sgr.		181
in der 7ten Stufe zu 20 Sgr.		145
in der 8ten Stufe zu 25 Sgr.		165
In der III. Hauptklasse, in der 9ten Stufe zu 30 Sgr.		217
in der 10ten Stufe zu 40 Sgr.		262
in der 11ten Stufe zu 50 Sgr.		252
in der 12ten Stufe zu 60 Sgr.		209

Jährlicher Steüerbetrag	Thlr.	32.770.	—.	—
Zugang im Laufe des Jahres	„	10,719.	8.	7
Abgang	„	2.383.	6.	—
Ausfall	„	8.	8.	7
Es sind an die Staatskasse abgeführt incl. 25 Procent Zuschlag auf das ganze Jahr	„	41.097.	24.	—
Zahl der eingelegten Reclamationen		132		

Vergleicht man das Jahr 1861 mit früheren Epochen, namentlich mit dem Jahre 1851, so zeigt sich bei den Militair-Personen eine Abnahme, was durch das Aussterben der Veteranen von 1813—15 bedingt ist; dagegen steigt die Zahl der über 60jährigen steüerfreien Personen, was dadurch zu erklären ist, daß der gesetzliche Anspruch der Steüerfreiheit jetzt mehr geltend gemacht wird, als früher. Bei Veranlagung der Klassensteüer zeigt sich die sehr beachtenswerthe Erscheinung, daß in den höchsten Stufen — in der III Hauptklasse zwar die Zahl der Steüern-

den seit 1851 zugenommen, die Zahl der in der II Hauptklasse Besteüerten aber erheblich abgenommen hat. Zieht man in Betracht, daß die Abnahme in diesen Mittelklassen größer ist, als die Zunahme in den höheren Klassen, daß ferner sogar auch noch die Zahl der Steüernden in der höchsten Stufe der I Hauptklasse abgenommen hat — von 512 auf 433 —, so scheint es, als sei die Folgerung nicht zurückzuweisen, daß die zum Mittelstand gehörigen Personen abnehmen, bezw. in ihren Verhältnissen mehr zum Tagelöhnerstande herabsinken. Die Zahl der Armen im Sinne des Klassensteüer-Gesetzes, hat nach den Steüerrollen erheblich zugenommen. Während im Jahre 1851 auf 100 Köpfe nur 2,68 Arme kamen, weiset die Rolle pro 1861 auf 100 Köpfe schon 3,47 nach. Wie das Quecksilber in der Torricellischen Röhre das Steigen und Fallen des Luftdrucks bezeichnet, so ist die Klassensteüer-Rolle, die die große Masse der arbeitenden und darum erwerbenden, das Volkvermögen mehrenden Klassen umfaßt, ein Barometer zur Beurtheilung des Wohlstandes der Gesellschaft, bezw. der Zu- oder Abnahme dieses Wohlstandes. Wenn nun die vorstehenden Zahlen den Beweis geben, daß selbst in der, von der Natur so reich begabten Landschaft des Pyritzer Kreises ein Sinken der Wohlhabenheit in jenen Klassen Statt findet, so ist es kaum von der Hand zu weisen, diese Erscheinung einem zunehmenden Druck der auf der Gesellschaft lastenden Zustände zuzuschreiben.

d) Einkommensteüer. Die Veranlagung derselben hat für das Jahr 1861 folgende Resultate ergeben:

Zahl der von der betreffenden Commission eingeschätzten Personen 129.

Es waren veranlagt in 15 Stufen mit monatlicher Steüer:

In Stufe	1 à 2½	Thlr.	41	In Stufe	6 à 6	Thlr.	3	In Stufe	11 à 12	Thlr.	4
" "	2 à 3	"	24	" "	7 à 7	"	4	" "	12 à 15	"	3
" "	3 à 3½	"	12	" "	8 à 8	"	9	" "	13 à 18	"	2
" "	4 à 4	"	13	" "	9 à 9	"	3	" "	14 à 24	"	2
" "	5 à 5	"	6	" "	10 à 10	"	2	" "	15 à 30	"	1

Reclamationen und Berufungen fanden 13 Statt, davon 7 für begründet anerkannt wurden. Durch Zugang vermehrte sich der Steüerertrag um 150 Thlr., verminderte sich aber durch Abgang um 160 Thlr. An die Staatskasse wurden 7610 Thlr. abgeliefert, ohne den 25procentigen Zuschlag. Von 1852 bis 1861 ist die Einkommensteüer von 4803½ Thlr. auf 7610 Thlr. gestiegen und die Zahl der Steüerpflichtigen von 86 auf 129, was beides auf eine Zunahme der Wohlhabenheit in den höheren Ständen, den genießenden und genußsüchtigen, hindeütet, die nicht mehr arbeiten wollen, wenn sie, was sehr zu bezweifeln ist jemals selbst gearbeitet, vielmehr ihren Wohlstand durch die Arbeitskraft Anderer erworben haben. Das sind die Leüte, die auf ihrem Lodderbett nichts weiter zu thun wissen, als den Courszettel zu studiren, es sind die Couponschneider, die Dividendenerlöser, und wie das Heer der Tagediebe immer heißen mag, für die „das Kapital" das einzig Anbetungswürdige ist, der Geldsack ihre Gottheit. Und zu diesen Faullenzern aus Neigung gesellet sich eine privilegirte Kaste von Faullenzern, die auf Kosten der Gesellschaft ein scheinbar glänzendes, aber in der That ein trostloses Leben zu führen gezwungen sind; die nicht wissen, wie sie das größte und edelste Kapital, das der Schöpfer dem Menschen verliehen hat, die Zeit, tödten sollen, und die, waren sie auch einst mit Verstandeskräften mehr oder minder reich begabt, im Stadium der Zahlung einer Einkommensteüer an die Staats- bezw. die Gemeinde-Kasse, einer vollständig geistigen Verkommenheit entgegenschreiten — rein aus Langerweile!

C. An indirekten Steüern sind im Jahre 1861—1862 aufgekommen;

Brennereisteüer	Thlr.	33.001.	6 Sgr.
Tabakssteüer	„	194.	4 „
Biersteüer	„	1.338.	15 „
Wegegeld, Hebestelle Isinger . . .	„	932.	— „
Piritz	„	754.	— „
Zuckersiedereisteüer	„	16.205.	— „

Unter den Brennereien zahlte die Brennerei in Reichenbach die höchste Steüer, nämlich 8178 Thlr. 15 Sgr., die Brennerei in Doberpole die geringste mit 987 Thlr. 27 Sgr. Auf die in der Brennperiode 1861—62 in Betrieb gewesenen 10 Brennereien kommt durchschnittlich auf jede eine Steüer von 3300 Thlr. Reichenbach, Linde, Bralentin, Blumberg, Kremzow, geben über diese Mittelzahl hinaus, Doberpole, Fürstensee, Groß-Möllen, Falkenberg, Hohenwalde blieben hinter derselben zurück. Zehn Jahre vorher, in der Periode 1851—52, waren 16 Brennereien in Betrieb, welche zusammen 28.849 Thlr. 6 Sgr. Steüer erlegten, so daß durchschnittlich auf jede eine Steüer von 1803 Thlr. kam. Die Zahl der Brennereien hat sich um 6 vermindert, dagegen hat sich der Betrieb der übrig gebliebenen 10 bedeütend vermehrt. Unten, in der Topographie, folgen die Steüerquoten pro 1867.

Die Zuckersiederei in Piritz hat im Jahre 1852 an Steüer 6007½ Thlr. entrichtet; den höchsten Satz ihres Betriebes hat sie im Jahre 1860 erreicht, wo sie 26.105 Thlr. zu zahlen hatte. Im Jahre 1867 entrichtete sie 26.217½ Thlr.

D. Zu Provinzialzwecken hat der Piritzer Kreis im Jahre 1862 aufgebracht:

1. An Provinzial-Landarmen-Kosten . . .	Thlr.	1835.	25.	7
2. „ Provinzial-Straßenbau-Beiträgen . .	„	2124.	1.	3
3. „ Landtags-Kosten, die Ritterschaft . .	„	99.	—.	—
die Stadt Piritz . .	„	22.	—.	—
die Landgemeinden .	„	44.	—.	—
Überhaupt . . .	Thlr.	4134.	26.	10

Die Ausschreibung der Abgaben zu 1 und 2 erfolgt auf die ländlichen Communen zu einander nach einem Durchschnitt, welcher durch Repartition auf — Seelenzahl, — Privatwohnhaüser — und der berichtigten Aussaattabelle vom Jahre 1818 gefunden wird. Innerhalb der ländlichen Communen werden die Straßenbau-Beiträge nach der Morgenzahl des kultivirten Ackers ohne Rücksicht auf die Bonität, die Landarmengelder nach der Einkommen- und Klassensteüer, unter Freilassung des in der niedrigsten Stufe besteüerten Gesindes subrepartirt, wenn nicht ein anderer Modus gültig besteht, oder neü festgestellt wird. Die Landtagskosten der Ritterschaft werden von den 68 Rittergütern zu gleichen Theilen aufgebracht; dagegen die Landtagskosten der ländlichen Gemeinden auf die einzelnen Ortschaften nach Verhältniß der in denselben vorhandenen Güter, Freischulzengüter, Bauerhöfe, Mühlen mit Landbesitz, Halbbauer- und Kossatenhöfe ausgeschrieben und dabei ein Portionensatz zum Grunde gelegt. Es kommen in Ansatz ein Gut mit 9 Portionen, ein Freischulzenhof, ein Bauerhof und eine Mühle mit Landbesitz mit 3 Portionen, ein Halbbauer mit 1½ Portion, 1 Kossat mit 1 Portion. Die Subrepartition in den Gemeinden geschieht nach diesen Portionen oder nach Art der Gemeinde-Abgaben.

25. **Kreis-Verwaltung** und **Kreis-Haushalt.** Die Kreis-Vertretung wird gebildet:

a) Aus allen qualificirten Besitzern eines in der Matrikel der Ritterschaft aufgeführten Ritterguts. Die unterm 19 April 1828 vom Staatsoberhaupt vollzogene Matrikel enthält 67 Güter. Durch Cabinets-Erlaß vom 28 Mai ist geneh-

migt, daß die Gutsantheile Schönwerder a und b ein jeder eine eigene Nummer in der Ritterguts-Matrikel Piritzer Kreises erhalten, so daß 68 stimmberechtigte Güter vorhanden sind. Im Jahre 1863 ruhten hiervon 4 Stimmen: Bralentin, Mescherin, Löst, Sukow, wegen Vereinigung des Besitzes von mehreren Gütern in Einer Hand, und 1 Stimme, Hohenwald, wegen mangelnder persönlichen Qualifikation. 8 Stimmen konnten 1863, weil die Besitzer der berechtigten Güter minderjährig: Barnimskunow c, Ferchland, Schönwerder a und b, oder Frauen sind: Buslar b, Groß-Küssow, Repplin, nur durch Vertretung ausgeübt werden.

b) Aus 3 Abgeordneten der Stadt Piritz; und

c) Aus 3 Abgeordneten der Landgemeinden.

Das Areal der Rittergüter beläuft sich auf	Mg. 177.557
Der Umfang der Stadt Piritz auf	„ 11.957
Der durch die 3 ländlichen Abgeordneten vertretene Besitz . . .	„ 201.684

Durch diese Flächen wird die Gesammtfläche des Kreises nicht erreicht, da die Staats-Domainen-Vorwerke, die Staatsforsten, die Piritzer Stadtforst, der Meduje- und Plöne-See außer Betracht bleiben. Überdem werden die genannten Zahlen nach den Ermittelungen bei der Grundsteüer-Regelung wol einer Correction bedürfen.

Die Ritterschaft des Piritzer Kreises hat das Recht zur Wahl eines Abgeordneten für den Communal- bezw. Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und durch Alternation mit den Kreisen Stolp, Lauenburg und Bütow, Fürstenthum Kamin, Greifenberg, Slawe, Belgard, Rummelsburg, Neü-Stettin, Sazig, Kamin, Naugard, Greifenhagen, auf je eine Wahlperiode noch eines zweiten Abgeordneten.

Die Stadt Piritz wählt mit den Städten Greifenhagen, Fiddichow, Bahn, Zachan, Jakobshagen und Freienwald einen Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Stand der Städte.

Die Landgemeinden im Kreise Piritz wählen mit den Landgemeinden in den Kreisen Greifenhagen und Sazig einen Abgeordneten für den Stand der Landgemeinden.

Zum Abgeordnetenhause des allgemeinen Landtags der Monarchie wählt der Piritzer Kreis, gemeinschaftlich mit dem Saziger, zwei Abgeordnete. Für das Herrenhaus hat der alte und befestigte Grundbesitz aus dem Piritzer Kreise mit den Kreisen Naugard, Sazig, Greifenhagen, Randow, Ukermünde, Usedom-Wolin, Anklam und Demin, das Präsentations-Recht für das Herzogthum Stettin. Wahlberechtigt sind z. Z. 15 Besitzer im Piritzer Kreise.

Bei der im Jahre 1862 Statt gehabten Wahl zweier Abgeordneten für den Wahlbezirk Piritz-Stargard war der Piritzer ländliche Kreis in 32, die Stadt Piritz in 5 Urwahlbezirke getheilt. Unter den 43.835 Einwohnern damaliger Zeit, incl. der auf dem Militair-Etat stehenden Personen, befanden sich 8143 Urwähler. Von diesen gehörten 295 zur ersten, 657 zur zweiten und 7151 zur dritten Abtheilung. An den Urwahlen von 1862 haben

179	in Abtheilung I	also 60 Prct.	}	Zusammen 2532 Urwähler, also 31 Procent Theil genommen.
369	„ II	„ 52 „		
1984	„ III	„ 27 „		

Der Steüerbetrag der einzelnen Urwähler in Abth. III erreicht in einigen Urwahlbezirken die Summe von 57 Thlr., während in anderen Bezirken eine Jahressteüer von nur 21 Thlr. schon zur Wahl in Abth. II, in anderen eine Steüer von 45 Thlr. zur Wahl in Abth. I berechtigte. Die höchste Steüer eines Urwählers in Abth. II war 443 Thlr., in Abth. I dagegen 960 Thlr. Nach den gegenwärtigen Bestimmungen über die Wahlen zum Abgeordneten-Hause erscheint

somit die Eintheilung der Urwähler in 3 Klassen nach der Höhe der Steuer, in Bezug auf den Piritzer Kreis, als eine durchaus ungleichmäßige.

Der Kreis-Communal-Verwaltung steht der Landrath vor; die Kreis-Communal-Kasse wird, wie schon gesagt, durch den Kreis-Steuer-Einnehmer mitverwaltet. Andere Beamte der Kreis-Commune sind, außer dem Wegegelderheber und Aufseher der Dölitz-Bernsteiner Kreis-Straße nicht vorhanden. Kreis-Verwaltungs-Deputationen sind z. Z. nicht in Thätigkeit. Der Kreis besitzt die Dölitz-Bernsteiner Kunststraße nebst den dazu gehörigen Anlagen, sowie ein Capitalvermögen von 4300 Thlr. und hat keine Schulden.

Der Kreis-Communal-Kassen-Etat beläuft sich auf 8550 Thlr., wovon $170\frac{1}{2}$ Thlr. durch Zinsen, 2800 Thlr. durch Beiträge der Kreis-Insassen, 1030 Thlr. durch Wegegeld, 163 Thlr. durch Jagdscheine aufkommen. Die Kreis-Communal-Beiträge werden auf dieselbe Weise vertheilt, welche oben bei den Provinzial-Abgaben angegeben ist.

In den drei Jahren 1860—62 sind aus Kreismitteln verwendet worden:

Für Straßen- und Brücken-Neubauten	Thlr. 5319
„ Straßen-Unterhaltung	„ 1751
Zur Unterstützung von Veteranen	„ 760
Für das Kreisblatt	„ 595
Im Durchschnitt jedes Jahr 2808 Thlr., im Ganzen	Thlr. 8425

26. **Gemeinde-Verwaltung** und **Gemeinde-Haushalt.** Auf dem platten Lande kommen für die Gemeinde-Verhältnisse die Vorschriften des A. L. R. Th. II, Tit. VII und das Gesetz vom 14 April 1856 zur Anwendung. Unter den 104 ländlichen Ortschaften sind 12, welche nur aus dem Gutsbezirke bestehen. Es sind überhaupt 78 selbständige Gutsbezirke vorhanden. Besitzungen, welche weder zu einem Gemeinde-Verbande, noch zu einem selbständigen Gutsbezirk gehören, sind, mit Ausnahme der Piritzer Stadtforst, der Dölitzer Staatsforst und der 5 Staats-Domainen-Vorwerke Altstadt, Dölitz, Köselitz, Paß und Petznik, die als selbstständige Gutsbezirke zu betrachten sind, im Kreise nicht. Änderungen in Bezug auf die eizelnen Guts- und Gemeinde-Verbände haben nicht Statt gefunden. Indessen hat in neuester Zeit die Grundsteuer-Veranlagungs-Commission noch einen dritten Begriff eingeführt, den eines Grundsteuer-Erhebungs-Bezirks, da die dazu gehörigen Liegenschaften weder zu einem selbständigen Guts-, noch zu einem Gemeinde-Verband gerechnet werden konnten. Die Grundsteuer-Veranlagungs-Tabelle zählt dergleichen Erhebungsbezirke 6 im Piritzer Kreise auf.

In den Landgemeinden wird die stimmberechtigte Gemeinde-Versammlung aus den, zur Gemeinde gehörigen, Bauern, Halbbauern und Kossaten gebildet. In einzelnen Ortschaften, in denen neben den bauerlichen Wirthen eine größere Anzahl von kleineren Besitzern (Büdnern) vorhanden sind, wählen diese aus ihrer Klasse eine bestimmte Anzahl Deputirte, welche in der Gemeinde-Versammlung ein Stimmrecht ausüben. Eine gewählte Gemeinde-Vertretung besteht in den ländlichen Gemeinden nicht. Die Gemeinde-Verwaltung wird in der Weise gehandabt, daß der Schulze über die, die Gemeinde betreffenden, Angelegenheiten die Gemeinde Versammlung beruft und von derselben beschließen läßt. Die Schulzen werden von der Gutsherrschaft ernannt und nach Anhörung der Gemeinde-Versammlung vom Landrathe bestätigt und vereidigt. Neben dem Schulzen fungiren in den Gemeinden 2 und in größeren Ortschaften 3 Gerichtsmänner. Eigentliche Gemeinde-Kassen sind in der Mehrzahl der ländlichen Ortschaften nicht vorhanden, vielmehr werden die nöthig gewordenen

Ausgaben in der Regel für jeden speciellen Zweck aufgebracht. Wo aber eine Gemeinde-Kasse besteht, da wird sie vom Schulzen oder einem andern Mitgliede der Gemeinde verwaltet, das am Jahresschluß der Gemeinde-Versammlung Rechnung ablegt. Besonderes Vermögen an Liegenschaften und Fonds haben die Landgemeinden, mit Ausnahme von Gemeinde-Armenhaüsern, den früheren Hirtenhaüsern gemeinschaftlichen Sand- und Lehmgruben, nicht; eben so haben sie aber auch keine Schulden.

Die Ausgaben der Landgemeinden, über welche eine Controle nicht geführt wird, und welche deshalb auch nicht näher angegeben werden können, werden in der Regel nach einem Portionssatze, oder nach dem Hufenstande, hin und wieder nach der Morgenzahl, oder auch nach dem Klassensteüerfuße aufgebracht. Am gebraüchlichsten ist ein, dem frühern Hufenstande entsprechender Hufensatz. Ebenso verhält es sich mit der Vertheilung der Natural-Leistungen.

Eintheilung des Piritzer Landkreises in Zwölf Feüer-Polizei-Bezirke.

Nr. des Bezirks.	Dazu gehörige Ortschaften.	Namen der Commissarien und deren Stellvertreter 1863.
I.	Altstadt, Megow, Wobermin, Kossin, Klücken, Woitfik, Britzig, Leinin.	Rittergutsbes. v. Schöning-Megow. Rittergutsbes. Holz-Klücken.
II.	Schönow, Prillwitz, Gr. Latzkow mit Freiburg, Klossin, Plönzig, Garz, Rosenfelde.	Rittergutsbes. v. Enckevort-Garz. Rittergutsbes. v. d. Osten-Schönow.
III.	Naulin, Köselitz, Beiersdorf, Marienwerder, Eichelshagen, Brederlow, Groß-Möllen, Löst.	Gutsbes. Wendorf-Naulin. Schulze Bellin-Beiersdorf.
IV.	Neü-Grape, Groß-Zarnow, Ralit, Schwochow, Leine, Alt-Grape, Repenow, Sabow.	Rittergutsbes. Haberland-Schwochow. Pächter Duby-Leine.
V.	Babin, Wartenberg, Alt- und Neü-Falkenberg, Schützenaue, Belitz, Isinger.	Gerichtsm. Sack-Alt-Falkenberg. Schulze Kohn-Isinger.
VI.	Briesen, Horst, Groß- und Klein-Rischow, Möllendorf, Löllhöfel, Raumersaue, Giesenthal, Strosdorf, Friedrichsthal.	Schulze Stöhr-Briesen. „ Wartenberg-Strohsdorf.
VII.	Werben, Groß-Schönfeld, Sehmsdorf, Paß, Schöningen, Alt- und Neü-Prilip, Sabes.	Richter Linde-Werben. Gerichtsmann Gadow-Alt-Prilip.
VIII.	Buslar, Damnitz, Schlötnitz, Schelin, Ferdiland, Groß-Küssow, Hufenitz, Klein-Küssow, Ludwigsthal, Klützow, Wittichow mit Schneidersfelde, Stresen, Wernitz.	Rittergutsbes. Gädtke-Schelin. Amtmann Kühn-Gr.-Küssow.
IX.	Klemmen, Lübtow, Sallentin, Ukerhof, Sukow, Mescherin, Schöningsburg, Barnimskunow, Krüssow.	Rittergutsbes. H. v. Schöning-Lübtow. Rittergutsbes. Müller-Barnimskunow.

Nr. des Bezirks.	Dazu gehörige Ortschaften.	Namen der Commissarien und deren Stellvertreter 1863.
X.	Fürstensee, Friedrichshof, Pumptow, Falkenberg, Doberpole, Blankensee, Billerbeck, Libehne, Jagow mit der Kukmühle, Gottberg.	Rittergutsbes. v. Wedel-Burghagen. Rittergutsbes. Schulze-Billerbeck.
XI.	Dölitz, Sandow, Neü-Sandow, Hohenwalde, Petznik, Reichenbach, Schönwerder A und B.	Rittergutsbes. v. Bethe-Reichenbach. Administrator Velthusen-Schönwerder b.
XII.	Kremzow, Replin, Kolin, Strebelow, Bralentin, Blumberg, Linde.	Rittergutsbes. v. Wedel-Kr. Gutsbes. Köpke-Kolin.

Aufstellung der im Piritzer Landkreise vorhandenen 50 Feüerspritzen.

Babin
Belitz
Beiersdorf
Billerbeck
Briesen, zusammen mit Groß-Rischow.
Britzig
Buslar
Kolin
Kremzow
Doberphul
Dölitz (2)
Alt-Falkenberg
Ferchland
Fürstensee
Garz
Gottberg
Hohenwalde
Jagow
Isinger
Köselitz
Groß-Küssow
Letnin
Libehne
Linde
Lübtow
Marienwerder
Groß-Möllen
Naulin
Petznik
Plönzig
Alt-Prilip, zusammen mit Sabes
Prillwitz
Reichenbach
Replin
Groß-Schönfeld
Schönwerder A
Stresdorf
Ukerhof
Wartenberg
Werben
Wittichow
Groß-Zarnow
Sabow
Wobermin
Barnimskunow
Santow
Alt-Grape
Megow
Warsin.

Der Schönings-Kanal

zwischen dem Plöne- und dem Meduse-See.

(Zu S. 419, 420).

Der Gedanke, den Wasserspiegel des Plöne-Sees zu senken, und auf diese Weise nicht allein hunderte von Morgen kulturfähiger Grundstücke seinem Bette abzugewinnen, sondern hauptsächlich tausende von Morgen, welche theils seine Ufer umgeben, theils zwischen ihm und dem Meduse-See liegen, und bisher sehr kümmerliche Erträge lieferten, ergiebiger zu machen: dieser Gedanke hat seinen Ursprung schon in der Mitte des 18 Jahrhunderts. Seitdem wurden zu seiner Verwirklichung verschiedene Pläne entworfen, deren Ausführung aber theils daran scheiterte, daß es nicht möglich wurde, die Vorurtheile der Eigenthümer der betheiligten Grundstücke gegen dies Unternehmen zu überwinden, und sie für dasselbe zu interessiren, theils an den großen

kriegerischen Ereignissen, von welchen das Vaterland zu verschiedenen Zeiten heimgesucht wurde. Ferner mochte ein Hemmniß auch der Umstand sein, daß früher die Liegenschaften der verschiedenen betheiligten Gemeinden sich noch nicht im Eigenthum derselben befanden, sie solches vielmehr erst auf Grund des Edicts vom 14 September 1811 in neürer Zeit erlangt haben.

Dessen ungeachtet wurde der Plan zu keiner Zeit ganz aufgegeben, seine Ausführung vielmehr dadurch sehr wesentlich vorbereitet und erleichtert, daß man, einer Seits unter hauptsächlicher Mitwirkung des damaligen Landraths und Direktors des Piritzer Kreises, nachmaligen wirklichen geheimen Ober-Regierungsraths August Peter Friedrich Siegmund v. Schöning, bei Regelung der gutsherrlich-baüerlichen Verhältnisse und der Gemeinheitstheilung derjenigen Dorfschaften und Feldmarken, welche Grundstücke im Plöne-Bruch besaßen, darauf Bedacht nahm, ein zur Anlegung des Kanals geeignetes Terrain zu erwerben; andrer Seits, daß der Ober-Präsident von Pommern, Sack, durch Vertrag vom 6 Februar 1818 das Berkenbrodsche Paß-Vorwerk nebst Mühle bei einer sich darbietenden passenden Gelegenheit auf eigene Gefahr zum Preise von 37.000 Thlr. für den Staat ankaufte, und auf diese Weise es möglich machte, den Mühlenstau im Interesse des Meliorations-Projects ohne zu große Opfer zu beseitigen.

Nachdem später die Ausführung verschiedener Pläne immer von Neüem in Anregung gebracht war, gewann endlich derjenige Plan die Oberhand, nach welchem ein neüer Kanal vom Plöne-See nach dem Sabes-See angelegt, und dann der Lauf des Plöneflusses, unter Wegraümung des Staues der Paßmühle, beibehalten werden sollte; und nachdem der König mittelst Cabinets-Erlasses vom 22 Juni 1845 bestimmt hatte, daß bei der damals beabsichtigten Veraüßerung des Paßgutes die Wasserkraft der dazu gehörigen Mühle nicht mitveraüßert, auf dieselbe vielmehr zu Gunsten des Meliorations-Unternehmens ohne Entgeld verzichtet werden sollte; auch zur Ausführung des Unternehmens selber aus dem Pommerschen Meliorations-Fonds Seitens des Königlichen Ober-Präsidiums 6000 Thlr. bewilligt waren, traten —

Am 20 Februar 1846 die Adjacenten des Plöne-Sees, nämlich — 1) der Gutsbesitzers Moritz v. Schöning, als Besitzer des Lehnritterguts Lübtow, unter Mitbetheiligung des Pächters dieses Gutes, des Amtmanns Mätzke; 2) der Kreis-Landrath, geheimer Regierungsrath v. Schöning, als Besitzer der Rittergüter Ukerhof und Sukow a. d. Plöne; 3) der Kreis-Deputirte v. Wedel als Besitzer des Ritterguts Fürstensee; 4) der Landschafts-Deputirte v. Enckevort, als Besitzer des Ritterguts Garz; 5) die verwittwete Frau Commissions-Räthin Jensch, geb. v. Enckevort, als Besitzerin des Gutes Plönzig; 6) der Hauptmann v. Randow, als Besitzer des Ritterguts Klokfin; und 7) der Rittergutsbesitzer Felix Holm, als Besitzer der Rittergüter Klüken und Woitfik — zusammen, und schlossen einen förmlichen Societäts-Vertrag unter sich gerichtlich ab, durch welchen sie sich zur Ausführung des oben bezeichneten Planes gegenseitig verpflichteten, und demnächst unterm 6 August 1846 die darauf bezügliche Provocation bei der Königl. Regierung zu Stettin durch ihre Bevollmächtigten anbrachten.

Allein die im Jahre 1848 im Wege der Parcelirung versuchte Veraüßerung des Paß-Vorwerks kam nicht zu Stande, was, in Verbindung mit den damaligen Ereignissen, auf dem Gebiete der innern Politik, zur Folge hatte, daß der Paßmühlenstau der Societät nicht unentgeltlich überlassen wurde. Demnächst erbot sich dieselbe aber den Stau mit 6000 Thlr. zu vergütigen, was denn auch durch Cabinets-Erlaß vom 21 Mai 1850 genehmigt ward.

Bei näherer Prüfung dieses Plans stellten sich jedoch die Kosten seiner Aus-

führung etwas hoch, und unter Vermittelung des Ministerial-Commissarius, geheimen Regierungs-Raths Wehrmann aus Berlin, kam in der Verhandlung vom 30 Oktober 1850 der anderweitige Beschluß sämmtlicher Societäts-Mitglieder zu Stande, daß —

a) An Stelle des frühern Plans der jetzige zur Ausführung kommen solle, nach welchem der Kanal vom Plöne-See auf der Gränze zwischen den Feldmarken Lübtow und Britzig geht, einen Theil der Feldmark Sabes durchschneidet, und dann auf der Feldmark Strosdorf über das, bei der frühern Auseinandersetzung von Strosdorf für das Meliorations-Project bereits erworbene Terrain bis zum Kalmusgraben; demnächst aber diesen in sich aufnimmt, sein Bette bis zum Meduje-See meistentheils verfolgt, und auf dieser Strecke an den Feldmarken Friedrichsthal, Paß, Groß-Rischow und Werben vorbeiführt.

b) Daß der gegen früher ganz verschiedenen Richtung des Kanals ungeachtet, der Paßmühlenstau dennoch für 6000 Thlr. angekauft und kassirt werden solle, weil erst auf diese Weise eine vollständige Trockenlegung des Bruches unterhalb des Plöne-Sees zu ermöglichen sei; und —

c) der vermutheten Terrain-Schwierigkeiten wegen die früher beabsichtigt gewesene Senkung des Wasserspiegels des Plöne-Sees um 8 Fuß auf 6 Fuß ermäßigt werden solle.

Auch dieser Plan wurde mittelst Cabinets-Erlasses vom 19 December 1850 genehmigt, und nunmehr im Juni 1851 Seitens des Landraths Piritzer Kreises, v. d. Osten, mit der öffentlichen Bekanntmachung des Planes vorgegangen, um die etwaigen Widersprüche zu ermitteln. Durch die oben erwähnten Vorurtheile veranlaßt, gingen solche auch sehr zahlreich ein, und zwar nicht allein von den Eigenthümern des Plöne-Bruchs, sondern auch von den Besitzern der am Plönefluß unterhalb der Meduje bis zum Dammschen See gelegenen Mühlen, weil diese sämmtlich, wenn auch aus verschiedenen Gründen, Nachtheil von dem Unternehmen befürchteten.

Hierauf wurde der Präclusions-Bescheid der Königl. Regierung vom 3 Januar 1852 erlassen, und unterm 15 December 1852 mit der förmlichen Publikation des ausgebildeten Planes sowol, als mit der Wahl von Schiedsrichtern nach Vorschrift des Vorfluth-Edicts vom 15 November 1811 Seitens aller derjenigen vorgegangen, welche bei dem Verfahren ein unmittelbares oder ein entfernteres Interesse hatten. Leider kamen auch hierbei die alten Vorurtheile der Provocaten in ihrem ganzen Umfange wieder zum Vorschein; es wurde der Ausführung des Planes von allen Seiten widersprochen, derselbe aber, nachdem darüber instruirt war, durch das Königl. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten mittelst Recurs-Bescheides vom 12 Mai 1853 endgültig festgestellt und seine Ausführung angeordnet.

Alle diese Schwierigkeiten vermochten indessen nicht, die beiden Bevollmächtigten der Societät, — den schon oben erwähnten Kreis-Landrath, Geheimrath v. Schöning, auf Ulerhof, und den Kreis-Deputirten v. Wedel, auf Fürstensee, — in der raschen Verfolgung des einmal vorgesteckten Zieles aufzuhalten; und es wurde daher schon am 25 April 1853 der öffentlich bekannt gemachte Termin zur Vergebung der Kanal-Arbeiten im Wege der Minus-Licitation abgehalten, so wie demnächst unterm 4 Mai 1853 die betreffenden Entreprise-Contracte abgeschlossen, nach welchen — 1) der Holzhändler Schwelgius in Brenkenhofswald die Ausführung des untern Theils des Kanals von dem Punkte, wo sich derselbe mit dem sogenanten Kalmusgraben verbindet, bis zum Meduje-See, für die Summe von 2122 Thlr. übernahm. Diese Kanalstrecke ist 1135 Ruth. lang und hat 20 Fuß Sohlenbreite bei einer Durchschnittstiefe von 5 Fuß. — 2) die Ausführung des oberhalb gelegenen Theils des Kanals bis zum Plöne-See dagegen übernahm der Amtmann Mätzke aus Lüb-

tow für die Summe von 6041 Thlr. Dieser Theil ist 1334 Ruthen lang, und hat in der Sohle eine Breite von 15 Fuß, bei einer Tiefe von 5—9 Fuß, so daß der ganze Kanal 2469 Ruthen, oder beinahe 1¹/₄ Mle. lang ist. [16]) Die am Unterende des Plöne-Sees nothwendig gewesene Schleüse hat der Zimmermeister Braatz I, zu Stargard, laut Contract vom 27 Juli 1853 für die Summe von 720 Thlr. erbaut; so daß die gesammte Bau-Anlage an sich 8883 Thlr. gekostet hat.

Demnächst wurde unter Zuziehung der von den Interessenten gewählten und von der Königl. Regierung bestätigten Schiedsrichter, nämlich des Domainen-Pächters Lange in Köselitz und des Hauptmanns Nehring aus Ralit, ferner des zum Obmann bestimmten Kreis-Deputirten Rittergutsbesitzers Wenderff zu Naulin, mit der Abschätzung der bei Anlegung des Kanals betheiligten Grundstücke am 20 Mai 1853 begonnen, und schon am 25 desselben Monats und Jahres am Meduje-See der erste Spatenstich gemacht. Unter der umsichtigen Ober-Leitung des Bau-Inspectors Lentze zu Stargard war der von ꝛc. Schwelgius übernommene Theil des Kanals am 11 August 1853 fertig, und es konnte nunmehr der Amtmann Mätzke seine Arbeiten beginnen, was er auch mit solchem Eifer gethan hat, daß er den Kanal der ersten Verabredung gemäß unfehlbar bis zum 15 September 1854 fertig hingestellt hätte, wenn nicht ein unerwartet zu Tag gekommenes ungünstiges Terrain den Einsturz eines Theils des Kanals und eine nothwendige Verzögerung der weiteren Arbeiten zur Folge gehabt hätte, indem die schadhaften Stellen mittelst eines bedeütenden und kostbaren Bohlwerks ausgebessert und die Dossirung in dem aus Kalkmergel bestehenden Untergrunde verstärkt werden mußte, und mit der weitern Arbeit überhaupt nur langsam vorgeschritten werden konnte, um den Untergrund allmälig zu entwässern und ihn fester zu machen.

Wirft man nun einen Blick auf die Resultate der ganzen Arbeit, so muß es den Societäts-Mitgliedern eine besondere Genugthuung gewähren, daß es in Verbindung mit dem zu Johannis 1856 erfolgenden Abbruch des Staues an der Paßmühle, — welcher Abbruch für die Erreichung des eigentlichen und nächsten Zweckes des Unternehmens keineswegs nothwendig ist — sie durch ihre allerdings großen Opfer auch große Resultate erzielen werden, bezw. schon erzielt haben. Denn —

a) sind schon jetzt und lediglich durch die Anlegung des Kanals, ehe noch eine Senkung des Wasserspiegels im Plöne-See Statt gefunden hat, ca. 7300 Morgen Niederungs-Grundstücke zwischen dem Plöne-See und der Meduje, welche bisher bald mehr, bald weniger der Überschwemmung ausgesetzt waren, vollständig entwässert, und nicht allein jeder nachhaltigen Kultur fähig gemacht, sondern es kann auch ein in demselben befindliches unschätzbares Torflager mit einer Mächtigkeit von durchschnittlich 6 Fuß sicher ausgebeütet werden.

b) Hierzu treten noch ca. 1500 Morgen gleicher Beschaffenheit und zu den Feldmarken Alt-Prilip, Sehmsdorf und Paß gehörig, sobald der in Aussicht stehende Abbruch des Staues an der Paßmühle erfolgt ist, zumal das gegenwärtige Verfahren Anlaß gegeben hat, die Vorfluths-Verhältnisse des Plönestroms vom Plöne-See bis zur Paßmühle gleichzeitig zu regeln, und diesen seit sehr vielen Jahren vernachlässigten Fluß gründlich aufzuraümen.

c) Sobald die Senkung des Wasserspiegels im Plöne-See Statt gefunden

16) August v. Schöning, der ursprüngliche Anreger der Plöne-Melioration, gibt in seinem Handbuch des Piritzer Kreises, S. 116, die Länge des Kalmusgrabens zu 1395, und die des fortgesetzten Kanals, bis zum Plöne-See bis zu 1425 lf. Ruthen an, zusammen 2820 lf. Ruthen = 1³/₅ Mln. Diese Zahlen stimmen mit den actenmäßig festgestellten nicht überein und beruhen muthmaßlich auf einem Schreibfehler.

haben wird, werden die in demselben gelegenen Rittergüter Lübtow, Sukow, Fürstensee, Garz, Plönzig, Klokfin, Klüken und Woitsik nicht allein etwa 1550 Morgen Seegrund neü zugewinnen, welcher sich mindestens zum größten Theil zur Verwandlung in Wiesen eignet, sondern es werden auch — und das ist die Hauptsache, — wenigstens 3000 Morgen bisher versumpfte Äcker, Wiesen und Hütungen trocken gelegt, und vollständig kulturfähig gemacht werden, ungerechnet das unermeßliche Torflager, welches sich auch in diesen Grundstücken befindet.

d) Um die von dem Meduje-See-Adjacenten geaüßerten, Besorgnisse, als würde durch die Senkung des Wasserspiegels im Plöne-See der Wasserstand in der Meduje wesentlich erhöht, und ihre Grundstücke noch mehr als bisher überstaut worden, zu zerstreüen, hat dieses Verfahren die weitere Veranlassung gegeben, auch die Vorfluths-Verhältnisse der der Plöne vom Meduje-See bis zum Dammschen See zu regeln und die seit vielen Jahren gleichfalls vernachlässigten Raümungen auch dort gründlich auszuführen. Die Folge ist gewesen, daß sich der gewöhnliche Sommerwasserstand der Meduje um wenigstens 2 Fuß bereits gesenkt hat, und gegenwärtig wenn der neüe Kanal geöffnet wird, nicht nur keine Besorgniß vor Überschwemmung mehr besteht, sondern man im Gegentheil sich nach dem, dem Plönefluß unterhalb der Meduje von hier zuzuführenden Wasser sehnt, weil der Fluß dem Versiegen nahe ist.

Wird es nun möglich, diesen niedrigen Wasserstand im Meduje-See zu erhalten, und es scheint gegründete Aussicht dazu vorhanden zu sein, weil es auch im Werke ist, die lediglich für die Zwecke des Aalfangs bei Kolbaz erhaltene Schleüse im Plönefluß zu beseitigen, und das letzte Hemmniß eines regelmäßigen Wasserabflusses fortzuschaffen, so werden abermals mehrere Tausend Morgen der Bodenkultur sicher gewonnen, und es haben namentlich die Colonisten in Raumersaue und Giesenthal das Ende ihrer bisherigen Drangsale zu erwarten.

Diese segensreichen Erfolge des vorliegenden Werkes sind aber auch jetzt schon von vielen früheren Widersachern anerkannt, und es haben daher nicht allein alle Weiterungen von Seiten der Provocaten in der letzten Zeit aufgehört, sondern auch einzelne Wirthe in Friedrichsthal und Groß-Rischow ihre bessere Einsicht dadurch zu bethätigen gesucht, daß sie freiwillig auf die Entschädigung verzichteten, welche ihnen für das zum Kanal abgetretene Land gebührte. So ist dieses Werk entstanden, ein sprechender Beweis dafür, was Ausdauer vermag, wenn sie, wie hier von Grundsätzen der Humanität und von einer rühmlichen Uneigennützigkeit gestützt und getragen wird, die bei ihren Unternehmungen die eigenen Vortheile gegen die Vortheile Anderer nicht ängstlich abwägt, und ein Zeügniß davon, daß auch in Pommern sich täglich das Streben nach Verbesserung der Bodenkultur, der sichersten Quelle des National-Wohlstandes, mehrt.

[Geschrieben zu Stargard am Tage der feierlichen Eröffnung des Kanals den 17 October 1854, bei welcher anwesend waren: der Ober-Präsident, Freiherr Senfft v. Pilsach, der Regierungs-Vice-Präsident v. Bodelschwingh, der geheime Regierungsrath Wehrmann, vom landwirthschaftlichen Ministerium, aus Berlin, der Ober-Regierungsrath Triest aus Stettin, der Regierungs-Assessor Sauerhering, aus Stargard, sämmtliche Societäts-Mitglieder, und mehrere Interessenten, vom Bauerstande.]

Die vorstehende Darstellung hat den Regierungsrath Sauerhering zum Verfasser, der, damals bei der General-Commission von Pommern zu Stargard amtirend, von der Königl. Regierung zu ihrem Commissarius und Vertreter der fiskalischen und Landes-Kultur-Interessen bei der Plöne-Melioration ernannt worden war, in welcher Eigenschaft er bis 1861

fungirt hat. In demselben Jahre wurde er mit Regelung der Grundsteüer in den Regierungs-Bezirken Stettin und Stralsund, auf Grund des Gesetzes vom 21 Mai 1861 betraut, ist aber nichtsdestoweniger auch während dieses Commissoriums für die Plöne-Melioration thätig gewesen, wenn es darauf ankam, in zweifelhaften Fällen eine Entscheidung zu treffen, da er die ganze Angelegenheit während seiner langjährigen Leitung derselben in allen ihren Einzelnheiten aufs Genaueste kennen gelernt hatte[17]). Zur Ergänzung der Sauerheringschen Darstellung[18]) ist nach Lage der Acten[19]) Folgendes hinzuzufügen.

Frühzeitig gab sich unter den Interessenten der Meliorations-Societät der Wunsch kund, daß dem neüen Wasserlauf zwischen Plöne-See und Meduje der Name „Schönings-Kanal" beigelegt werden möge. War nun auch nicht zu leügnen, daß dem Ober-Präsidenten Sack, dadurch, daß auf seinen Betrieb die Berkenbrodesche Paßmühle vom Staate angekauft worden war, ein großer Verdienst um das Zustandekommen des Werkes gebühre, so lag es doch auf der andern Seite in der Billigkeit, den Namen eines Mannes an ein Werk zu knüpfen, an dem er der älteste, und während der langen Reihe von 50 Jahren thätigste Theilnehmer gewesen war. Die Interessenten faßten daher in ihrer Zusammenkunft vom 28 October 1854 den Beschluß, den Kanal nach dem Landrathe des Kreises, geheimen Ober-Regierungsrath August Peter Friedrich Siegmund v. Schöning, zu nennen. Der Königl. Regierung ist zwar die Befugniß ertheilt Benennungen zu genehmigen und zu controliren, welche neüen Hofstellen und Anlagen von deren Eigenthümern gegeben werden; die Befugniß aber, die Benennung eines Kanals zu genehmigen, welcher, wie der in Rede stehende, die Grundstücke sehr vieler Interessenten berührt, und der Meliorations-Provokanten, welche den Namen beantragten, ist den Königl. Regierungen nicht beigelegt. Da überdies in ähnlichen Fällen, wo die Prüfung der Würdigkeit des Namensträgers und der Angemessenheit der Benennung erforderlich ist, die Genehmigung vom Landesherrn selbst ertheilt werden muß, so stellte die Königl. Regierung zu Stettin in ihrem, unterm 23 November 1854 erstatteten Bericht dem Königl. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten anheim, die weitere Verfügung in dieser Sache zu treffen. Auf dessen gutachtlichen Bericht hat sodann der König mittelst Cabinets-Erlasses vom 15 Januar 1855 den Namen „Schönings-Kanal genehmigt, was den nunmehr aus dem Staatsdienste geschiedenen geheimen Rath v. Schöning veranlaßt hat, zum Gedächtniß dieser ehrenvollen Anerkenntniß seiner vieljährigen Bestrebungen um die Plöne-Melioration, zwei Denksteine von Granit mit der doppelzeiligen Inschrift: „Schönings-Kanal 18 $\frac{15}{1}$ 55" zu stiften, von denen der eine auf der Landstraße von Piritz, am Ausgange des Dorfes Friedrichsthal neben der Kanal-Brücke, der andere

---

17) Regierungsrath Sauerhering, einer der fähigsten unter den vielen fähigen Regierungs-Beamten des Preüssischen Staats, zugleich ein Mann von unermüdlichster Arbeitskraft, wurde nach den Ereignissen von 1866 in die neüerworbenen Provinzen entsendet, um sich mit den „Eigenthümlichkeiten" derselben bekannt zu machen. Gegenwärtig, April 1868, ist er Mitglied der in Hannover niedergesetzten Commission zur Verwaltung des unter dem Sequester gelegten Vermögens von Georg Rex, das durch die Schenkung von 16 Millionen zu einer ungeheüern Höhe angeschwollen ist. Wie viele Millionen Schweißtropfen sind vom Angesicht des klassensteuerpflichtigen Tagelöhners herabgeflossen, um diese Millionen Thaler zusammenzubringen für den blinden Mann, dessen fürstl. Hoffarth „bis ans Ende der Dinge" durch Gottes Hand und von ihrer Gnade gedemüthigt worden ist, wie selten ein s. g. Mächtiger der Erde! 18) Sie ist dem Herausgeber des L. B. von dem Rittergutsbesitzer Hermann von Schöning, auf Lübtow a, unterm 15 April 1868 mitgetheilt. 19) Acta der Königl. Regierung zu Stettin, betreffend die Tieferlegung des Plöne-Sees und der Melioration des Plönebruchs. Tit. 13, No. 87, Vol. 2 u. 3. Mai 1853 — April 1868. Auch Mittheilungen des Rittergutsbesitzers Hermann v. Schöning, d. d. Lübtow a, den 24 April 1868.

in der Nähe der Schleüse an der Ausmündung des Plöne-Sees, auf der Gränze von Lübtow und Britzig aufgerichtet worden ist.

Der Wasserspiegel des Plöne-Sees senkte sich allmälig. Im Juli 1855 betrug die Senkung erst $5^{3}/_{4}$ Fuß, weil bei dem an der Schleüse sich weit ausdehnenden Vorlande, Letzteres nur immer nach und nach durchstochen werden konnte. In der nächsten Zeit werde es indessen, so hoffte man, gelingen, den Kanal durch das Vorland bis zu einer solchen Wassertiefe zu führen, daß die Senkung mindestens 7 Fuß erreiche, also ein größeres Resultat erzielt werde, als erwartet war. Im Übrigen befand sich der Kanal in einem sehr guten Zustande, indem das Wasser mit einer Tiefe von 4 Fuß beständig floß, und die Ufer, einige Stellen bei Friedrichsthal abgerechnet, welche durch Bohlwerke befestigt werden mußten, standen; auch die am obern Kanal-Rande im Frühjahr 1855 auf verschiedenen Strecken gepflanzten Korbweiden waren fast sämmtlich fortgegangen. Mit der Anpflanzung der Korbweiden, welche zur Befestigung der Ufer sehr wesentlich beitragen, sollte im Herbste desselben Jahres dergestalt fortgefahren werden, daß der Kanal von der Schleüse bis zur Strosdorfer Kossatenbrücke an jeder Seite zwei Reihen erhielt, und von dort bis zum Meduse-See an jeder Seite eine Reihe. Die Erträge von diesen Korbweiden dürften, so meinte der Berichterstatter unterm 28 Juli 1855, bald eine solche Höhe erreichen, daß sie die gewöhnlichen Kosten der jährlichen Unterhaltung zu decken im Stande seien. Auch die hohen Wälle des Auswurfs an beiden Seiten des Kanals fingen allmälig an zu verschwinden, indem die Adjacenten es eingesehen hatten, daß dieser Auswurf ein passendes Material zur Einebenung und Auffüllung der in der Nähe belegenen ausgetorften Grundstücke liefert.

Einen wichtigen Nebenpunkt brachte Regierungsrath Sauerhering in dem angeführten Berichte zur Sprache, die öffentlichen Übergänge über das Plönebruch betreffend. Deren gab es bekanntlich auf einer Strecke von mehr als 3 Meilen, nur zwei, den einen bei der Domaine Berkenbroder Paß, auf der Landstraße von Piritz nach Stargard, den andern bei Warsin am östlichen Ende, auf dem Wege nach Groß-Latzkow. Diese mangelhafte Verbindung zwischen den beiden Theilen des Kreises hatte für das Publikum eine große Beschwerde, zumal der Übergang bei Warsin in nasser Jahreszeit fast gar nicht passirbar war. Die Folge hiervon war, daß einer Seits der Besitzer vor Garz an der Plöne sich einen Privatdamm durch das Bruch legte, und diesen, wenn er wollte, auch Dritte gegen einen Zoll von $2^{1}/_{2}$ Sgr pro Fuhrwerk passiren ließ, anderer Seits das Publikum auf die Nachsicht der Grundbesitzer rechnend, bei günstiger Jahreszeit auf Feld- und Privatwegen über das Bruch zu kommen suchte. Ein Privatpaß dieser Art besteht namentlich bei Lübtow und ist auch so stark benutzt worden, daß es fast unabweislich war, bei dem neüen Kanal eine Vorrichtung dahin zu treffen, daß dieser Übergang bestehen bleiben konnte. Mit Rücksicht hierauf ist denn auch die Schleüse am Plöne-See mit einer starken Brücke versehen, und im Hintergrunde darauf gerechnet, es werde sich ausführen lassen, an dieser Stelle einen förmlichen und festen Weg durch das Bruch zu legen, welcher nicht allein zu jeder Jahreszeit passirbar ist, sondern auch von dem größern Publikum benutzt werden kann. Der zeitige Besitzer von Lübtow, Lieutenant Friedrich v. Schöning, auf Tolz, so fährt der Bericht fort, scheint indessen auf ein solches Projekt nicht eingehen zu wollen, fürchtend, es möchte ein solcher Weg dazu beitragen die Wege von Lübtow nach Stargard und Dölitz bei nasser Jahreszeit sehr zu verschlechtern, theils, es möchte sich dort eine öffentliche Straße bilden, und den Ortschaften am Plöne-See Einquartierungen zuführen, welche bisher davon ganz verschont gewesen sind. Ein ganz öffentlicher Weg durch das Bruch bei Lübtow würde aber den An-

forderungen der Gegenwart allerdings am meisten entsprechen, und es fragt sich daher: ob eine gesetzliche Vorschrift besteht, auf Grund welcher die Anlage selbst gegen den Willen Einzelner ermöglicht werden kann? Ist dies nicht der Fall, so ist die Absicht, den in Rede stehenden Weg wenigstens als einen solchen Privatweg herzustellen, welchen die umliegenden Ortschaften, die gleichzeitig mehr oder weniger bei der Unterhaltung der Meliorations-Anlage betheiligt sind, benutzen dürfen, den sie also auch anzulegen und zu unterhalten haben. Brücken über den Schönings-Kanal sind bei Lübtow, Sabes, Strosdorf und Friedrichsthal, zwischen diesem Orte und Strosdorf sind zwei, zwischen Friedrichsthal und der Meduse noch eine kleinere Brücke, um zu den Bruchgrundstücken zu gelangeu. Mit Ausnahme der Friedrichsthaler, über die die Landstraße von Piritz nach Stargard führt, sind alle übrigen Privatbrücken.

Die Königl. Regierung überwies diesen Bericht, so weit er sich auf die Weganlage bezog, unterm 6 August 1855 dem Landraths-Amte zu Piritz mit dem Auftrage, sich über das Projekt und dessen Ausführbarkeit, event. nach Verhandlungen mit den betheiligten Grundbesitzern gutachtlich zu äußern. Landrath v. Schöning war in seinem Bericht vom 21 October 1855 der Ansicht, daß davon Abstand zu nehmen sei, die Herstellung eines öffentlichen Weges durch das Plönebruch bei dem Dorfe Lübtow jetzt in Ausführung zu bringen, glaubte vielmehr, daß man sich, wie dies von mehreren Mitgliedern der Plöne-Entwässerungs-Societät gewünscht wurde, mit einem ordentlich fahrbaren Privatweg durch das Bruch bei Lübtow begnügen könne. Der westliche Theil des Kreises setzt seine landwirthschaftlichen Produkte in Piritz ab, von wo aus sie weiter nach Stettin verladen werden; er hat seinen ganzen gewerblichen Verkehr nach Piritz. Der vom Plönebruch östlich gelegene Theil des Kreises hat seinen Verkehr nach Stargard und verfährt seine Produkte nach dieser Stadt. Nur der südliche Theil der östlichen Kreishälfte liefert seine Produkte auf den Bahnhöfen bei Dölitz und Arnswald, zur weitern Beförderung auf dem Schienenwege nach Stargard und Stettin ab. Diese Verhältnisse sind durch die geographische Lage bedingt, sie würden sich auch nur in soweit durch Herstellung eines Übergangs bei Lübtow ändern, als etwa die Ortschaften Lübtow und Sabes ihr Getreide nach der näher gelegenen Stadt Piritz zum Verkauf bringen möchten, während im Übrigen, was den Verkehr mit schwer beladenem Fuhrwerk betrifft, die Anlage eines ganz öffentlichen gewöhnlichen Landweges durch das Lübtower Bruch von keinem erheblichen Einfluß sein dürfte. Anders gestaltet sich die Sache, wenn man den bloßen Reiseverkehr, den Verkehr mit leichterm Fuhrwerk, ins Auge faßt. Hier stellt sich das Bedürfniß sehr fühlbar heraus, neüe Übergänge über das Plönebruch zu schaffen, da der südöstliche Theil des Kreises von der Kreisstadt so zu sagen ganz abgeschnitten ist und der südwestliche nur auf großen Umwegen den zunächst gelegenen Bahnhof Dölitz zu erreichen vermag. Für den südöstlichen Theil des Kreises ist ein Übergang durch das Lübtower Bruch, für den südwestlichen vorzugsweise ein Übergang über den Teüfelsdamm bei Fürstensee Bedürfniß und vielfach ausgesprochener Wunsch. Beide Übergänge würden vorzugsweise von leichterm Reise-Fuhrwerk, der Übergang über den Teüfelsdamm, event. aber auch von den Gütern Woitsik, Klüken, Klofsin, Kossin, Prilwitz, Plönzig, Garz, Schönow, Groß-Latzkow, zum Transport ihres Getreides nach dem Bahnhofe Dölitz benutzt werden, während der Weg über Lübtow nach Dölitz für sie zu weit ist. Indem der Bericht des Landraths auf das Projekt der Anlegung eines öffentlichen Weges bei Lübtow näher eingeht, hebt derselbe ebenfalls als Motiv des Widerstrebens der Besitzer des Gutes Lübtow den Umstand hervor, daß eine bequeme Passage durch das Bruch Truppen-Märsche befördere, daher Einquartierungen herbeiführen würde, also eine Last, die den Gütern und dem Dorfe

Lübtow bisher, selbst in den früheren Kriegsperioden völlig fremd geblieben sei. Schließlich war der Landrath der Meinung, die Sache einstweilen und bis dahin ruhen zu lassen, daß die Kreisstände sich über die Richtung der im Kreise weiter zu erbauenden Steinbahnen Beschluß gefaßt haben würden. Zu den hierauf gerichteten Projekten gehört denn auch eine Kunststraße von Piritz nach Dölitz, mit dem Übergang des Plönebruchs bei Lübtow, von wo eine zweite Steinstraße nach Stargard abgezweigt werden soll. Die Verhandlungen über diese Wegebauten schweben noch heüte, April 1868, ohne bisher zu einem Endergebniß geführt zu haben. Es bestehen also z. Z. nur die zwei alten Übergänge beim Berkenbroder Paß und bei Warsin als öffentliche Wege.

Im October 1855, also ein Jahr nach Eröffnung des Schönings-Kanals, hatte sich der Wasserspiegel des Plöne-Sees um 7 Fuß gesenkt. Diese Senkung ist seitdem beständig geblieben, abgesehen von dem, je nach der Regen- und trocknen Jahreszeit, wechselnden Steigen und Fallen des Wasserspiegels. Das Werk hat den Erfolg gehabt, daß eine Fläche von beinahe $^1/_2$ Q.-Mle. theils an Vorland neü gewonnen, theils durch Entwässerung verbessert worden ist. Von der am Plöne-See und am Plönebruch belegenen Gütern und Dorfschaften haben 11 neües Land gewonnen und 28 sind bei der Melioration überhaupt betheiligt gewesen. Ihrer Bodenbeschaffenheit nach gehören die neüen Flächen hauptsächlich der II Klasse an, demnächst auch der III und IV Klasse. Von den meliorirten Flächen fällt der allergrößte Theil auf die I Bodenklasse, kleinere Theile auf die II und III Klasse.

Wie aus der, auf der folgenden Seite stehenden, Nachweisung ersichtlich ist, sind: —

a) Durch die um 7 Fuß gesenkten Wasserspiegel im Plöne-See und in den damit in Verbindung stehenden Sabes- und Prilip-Seen, welche letztere beide dem Domainen-Fiskus gehören, an Vorland neü gewonnen . . Mg. 1633. 150 R.

b) Die durch die Anlage mehr oder weniger meliorirten früher schon vorhanden gewesenen Grundstücke betragen . . „ 8641. 63 „

Mithin sind von der Melioration im Ganzen betroffen worden . . . . Mg. 10.275. 33 R.

Die Kosten der ganzen Anlage einschließlich der Kosten für den Ankauf des Mühlenstaus am Berkenbrodeschen Paß, mit 6000 Thlr. betragen Thlr. 23.022. 23. 8 Pf. und da die Provocanten allein mit 3766 Mg. concurriren, so treffen auf den Mg. 6 Thlr. $3^1/_4$ Sgr. Die Kosten der Unterhaltung der Anlage lassen sich im Durchschnitt pro Jahr auf 500 Thlr. annehmen, und weil dazu von 10.275 Mg., wenn auch nach verschiedenem Verhältniß, beizutragen ist, so treffen auf den Mg. 1 Sgr. $5^1/_2$ Pfennig. Vom October 1854 bis Anfang des Jahres 1857 waren auf die Unterhaltung 1422 Thlr. verwendet worden. Da sich aber die Ufer gut zu halten scheinen, namentlich auf der Strecke vom Plöne-See bis zu dem Punkte bei Strosdorf, wo der Schönings-Kanal den s. g. Kalmusgraben in sich aufnimmt, so dürfte schon jetzt, 1857, der Normalzustand erreicht sein, in welchem die Unterhaltungskosten den angeführten Sitz betragen werden.

Was den Mühlenstau auf der alten Plöne beim Berkenbrodeschen Paß betrifft, so verzögerte sich die gänzliche Wegraümung desselben, der Pachtverhältnisse dieser Domainen halber, bis ins Jahr 1856, wo sie um Johanni, wie oben bemerkt, erfolgt war. Die Aussicht, welche der Meliorations-Societät auf Erlaß der Kaufsumme für den Mühlenstau in früheren Jahren, zu Lebzeiten des Oberpräsidenten Sack, und selbst durch Cabinets-Erlaß vom 22 Juni 1845 eröffnet bezw. zugesichert

Nachweisung der Grundstücke zwischen dem Plöne-See und der Meduse, welche theils durch die Ablassung des Erstern gewonnen, theils durch diese und durch die Anlage des Schöning-Kanals verbessert worden.

Namen der Besitzer.	Gewonnenes Neüland. Fläche. Mg.	Ruth.	Werth. Thlr.	Verbessertes Altland. Fläche. Mg.	Ruth.	Werth. Thlr.	Summa. Fläche. Mg.	Ruth.	Werth. Thlr.
1. Gut Lübtow	175.	100	833,23	538.	5	5.105,87	713.	105	5.938,09
2. Gemeinde Lübtow	—		—	123.	107	1 011,40	123.	107	1.011,40
3. Gut Salentin	—		—	39.	62	393,44	39.	62	393,44
4. Gut Uferhof	—		—	57.	84	574,67	57.	84	574,67
5. Gut Sukow	193.	150	827,91	10.	90	73,50	204.	60	901,41
6. Gemeinde Sukow	—		—	36.	140	367,77	36.	140	367,77
7. Gut Schöningsburg	51.	114	361,48	91.	80	879.44	143.	14	1.240,87
8. Gut Fürstensee	410.	11	2.870,43	346.	129	3.467,18	756.	140	6.337,61
9. Gemeinde Fürstensee	—		—	83.	122	826,76	83.	122	826,76
10. Gut Garz	96.	80	675,11	394.	47	3.942,60	490.	127	4.617,72
11. Gut Plönzig	270.	90	1.893,15	184.	99	1.845,50	455.	9	3.739,65
12. Gemeinde Plönzig	—		—	21.	150	218,33	21.	150	218,33
13. Gemeinde Rosenfeld	—		—	116.	110	1.166,11	116.	110	1.166,11
14. Gut Klokfin	126.	157	888,11	110.	117	1.046,58	237.	94	1.934,61
15. Gut Klüken	73.	60	513,33	160.	29	1.601,61	233.	79	2.114,94
16. Gemeinde Klüken	—		—	25.	53	252,94	25.	53	252,94
17. Gut Woitsik	152.	108	1.068,25	368.	158	3.688,73	521.	86	4.756,98
18. Gemeinde Woitsik	—		—	31.	23	311,28	31.	23	311,28
19. Gemeinde Britzig	—		—	1.159.	8	10.202,54	1.159.	8	10.202,54
20. Gemeinde Strosdorf	—		—	1.657.	45	14.605,13	1.657.	45	14.605,13
21. Gemeinde Friedrichsthal	—		—	559.	81	5.037,47	559.	81	5.037,47
22. Gemeinde Groß-Rischow	—		—	369.	132	2.120,90	369.	132	2.120,90
23. Gemeinde Werben	—		—	277.	46	1.619,40	277.	46	1.619,40
24. Domaine Paß	—		—	261.	109	2.104,51	261.	109	2.104,51
25. Colonie Sehmsdorf	—		—	118.	0	1.180,00	118.	0	1.180,00
26. Fiskus und Gemeinde Alt-Prilip	29.	60	205,33	879.	39	8.792,16	908.	99	8.897,49
27. Gut Augusthof	—		—	310.	133	3.107,39	310.	133	3.107,39
28. Fiskus und Gemeinde Sabes	53.	120	375,67	308.	25	3.033,13	361.	145	3.408,80
Summa	1.633.	150	10.411,24	8.641.	63	78.586,32	10.275.	33	89.097,56

worden war, ging unter den veränderten Zeitverhältnissen und bei der Umgestaltung der innern Politik des Preußischen Staats, wie schon oben erwähnt, nicht in Erfüllung. Nachdem die Bevollmächtigten der Societät in dieser Beziehung den verordneten Instanzenzug durch alle Behörden wiederholt genommen hatten, richteten sie zuletzt noch ein Mal eine Immediat-Eingabe an den Thron, die aber auch ohne den gewünschten Erfolg blieb, denn auf den gemeinschaftlichen Bericht des Finanz-Ministers und des Ministers für die Landwirthschaftlichen Angelegenheiten lehnte der König das Gesuch um Erlaß jener Kaufsumme von 6000 Thlr. mittelst Cabinets-Befehls vom 14 Januar 1856 ab.

In diesem Jahre machte sich die Erscheinung bemerkbar, daß die Senkung des Wasserspiegels im Kleinen Plöne-See, welcher bekanntlich mit dem großen Plöne-See zwar unmittelbar zusammenhängt, aber durch den s. g. Teüfelsdamm bei Fürstensee bis auf einen schmalen Wasserlauf vom Großen Plöne-See getrennt wird, nicht in demselben Verhältniß erfolgte, wie im großen Plöne-See und zwar deshalb nicht, weil die seichte Wasserstraße zwischen beiden Seen den vollständigen Abfluß des Wassers aus dem kleinen Plöne-See hinderte. Die Societät hat deshalb zur Beseitigung dieses Übelstandes, und um die Besitzer von Fürstensee, Garz und Plönzig der von der Melioration zu erwartenden Vortheile ganz theilhaftig zu machen, im nämlichen Jahre 1856 einen neüen Kanal durch den Teüfelsdamm von 141 Ruthen Länge und in der Sohle 15 Fuß breit mit einem Kostenaufwande von 300 Thlr. stechen lassen. In Folge dessen, heißt es in dem Bericht vom 8 Februar 1857, ist die alte Wasserverbindung zwischen beiden Seen ganz eingegangen, und es steht zu erwarten, daß der Kleine Plöne-See bis auf den Lauf des denselben durchschneidenden Plöneflusses allmälig verschwinden wird. Sein fast unergründlich moderhaltiges Bette wird dann eine mehrere hundert Morgen umfassende Fläche der schönsten Wiesen bilden. Zur schnellern Erreichung dieses Zweckes müssen aber die Besitzer von Fürstensee, Garz und Plönzig mit Neben-Meliorationen vorgehen, namentlich darin bestehend, daß sie den Lauf des Plöneflusses durch den Kleinen Plöne-See in ein bestimmtes Bette einzwängen. Sie scheinen auch die Absicht dazu zu haben. Diese Melioration ist zu Stande gekommen. Durch den Kleinen Plöne-See ist von den Besitzern der Güter Fürstensee und Plönzig mit bedeütendem Kostenaufwand der Flußlauf durch einen Kanal geregelt worden, der an beiden Seiten mit ca. 2 Ruthen breiten Dämmen verwallt ist, wodurch es möglich ist, selbst bei Hochwasser das gewonnene Terrain vor Überfluthung zu sichern. Die im Kleinen Plöne-See noch übrig gebliebene Wasserfläche ist von verhältnißmäßig geringem Umfange. Der Besitzer von Plönzig ist in dem Augenblick, wo diese Zeilen niedergeschrieben worden, April 1868, damit beschäftigt, auch diesen letzten Rest des Wassers durch Schnecken fortzuschaffen. Der Kleine Plöne-See ist daher auf den Landkarten zu löschen. Die Güter am vormaligen Kleinen Plöne-See haben viel mehr gewonnen, als die am Großen See gelegenen, einmal an Quantität des Vorlandes, weil der Wasserstand dort niedriger war, dann aber auch an Qualität des Bodens, weil durch den Zufluß des, aus der Neümark herabkommenden, über kalkhaltigen Boden fließenden Plöneflusses im Bette des Kleinen Plöne-Sees aller herabgeschwemmte Detritus niedergelegt und einen Humus gebildet hat, auf dem die werthvollsten Wiesen entstanden sind.

Die für das Gut Garz, oben S. 403, verzeichnete 4,54 Mg. große Wasserfläche in der Großen Plöne war früher ein Pertinenzstück von Plönzig und wurde, als Plönzig und Garz Einem Besitzer gehörten, zu Garz gelegt, später aber von

Plönzig wieder zurückerworben, und ist jetzt an das Gut Fürstensee verkauft, so daß Garz gar keinen Antheil mehr am Plöne-See hat.

In Folge der Senkung des Wasserspiegels im Plöne-See — von einem Großen im Gegensatz zu einem Kleinen läßt sich nicht mehr sprechen, weil letzterer nicht mehr existirt, ist denn auch der aus demselben über die Berkenbrodesche Paßmühle nach der Meduje führende Plönefluß ganz eingegangen, und da er also die zwischenliegenden fiskalischen Seen, den Sabes- und den Prilip-See, nicht mehr speist, so sind nicht allein aus beiden Seen bereits 83 Mg. Vorland gewonnen — man sehe Nr. 26 und 28 in vorstehender Tabelle, — sondern es würde auch letzterer mit einer Fläche von 57 Mg. 68 Ruth. ganz, und ersterer mit einer Fläche von 241 Mg. 89 Ruth., zum bei weitem größten Theil eingehen, wenn Fiskus sich entschließt, aus beiden Seen einen Graben auf dem nächsten Wege nach dem Schöninge-Kanal zu ziehen, um sich das Gefälle in diesem von ca. 7 Fuß zu Nutz zu machen. Dies ist indessen nicht geschehen. Der Domainen-Fiskus hat sich vielmehr des Besitzes beider Seen zu Gunsten der Freischulzengüter zu Sabes und Alt Prilip durch Verkauf an dieselben entaüßert. Diese hatten die Fischerei-Gerechtigkeit auf den Seen. Abgesehen aber hiervon, so beträgt das schon jetzt am Plöne-See gewonnene Neü- oder Vorland 1550 Mg. 150 Ruth., und wenn dasselbe auch an der Seite von Lübtow bis Schöningsburg überwiegend sandhaltig ist, so daß sich dort die von dem Besitzer von Lübtow bereits begonnenen Elsenpflanzungen am meisten zu empfehlen scheinen, so ist doch das Vorland im Übrigen theils als Wiese, theils als Acker äußerst nutzbar und hat namentlich dem Besitzer von Plönzig, wie es in einem Berichte von 1857 heißt, schon in dem abgelaufenen Jahre, 1856, eine gute Ärnte an Sommerraps, Hafer und Kartoffeln gewährt. Den größten Vortheil aber haben die Plöne-See-Adjacenten davon, daß in Folge der Senkung des Wasserspiegels die umliegenden, bisher ganz versumpften Grundstücke meliorationsfähig gemacht worden sind, und sie fangen auch an, sich diesen Vortheil in erfreülicher Weise zu Nutz zu machen, namentlich die Besitzer von Klüken, Woitsik und Fürstensee.

Was nun das vom Schöninge-Kanal selber durchschnittene große Bruch zwischen dem Plöne- und dem Meduje-See anlangt, so hat sich dasselbe wesentlich verändert. Denn während man früher dort nur kümmerliche Weidereviere und Wasserlöcher sah, die sich nach Wegnahme des Torfs gebildet hatten, mehren sich jetzt mit jedem Jahr die Getreidefelder darin, und, nach Ausbeütung des Torfs, die nutzbaren Wiesenflächen. Der Torf selber ist in vielen Millionen im verflossenen Jahre, 1856, gestochen, und dadurch einem großen Bedürfniß jener holzarmen Gegend abgeholfen. Zu bedauern bleibt es nur, daß, wie oben angeführt, es nicht hat gelingen wollen, durch das Bruch bei Lübtow über die dort befindliche Kanalschleüse nebst Brücke einen öffentlichen Weg zu Stande zu bringen. Das Bedürfniß eines derartigen Weges ist ein so unabweisliches, daß die betreffenden Grundbesitzer es nicht hindern können, daß jeder durch das Bruch fährt, wo er irgend durchzukommen meint, obgleich sie dadurch einen bedeütenden Schaden erleiden.

Was die Unterhaltung der Meliorations-Anlagen betrifft, so ist eine Festsetzung darüber, in Gemäßheit des § 23 des Vorfluths-Edicts vom 15 November 1811 durch schiedsrichterlichen Spruch erfolgt. Die Schiedsrichter haben diese Bestimmung nach Verhältniß des Vortheils, welcher den einzelnen Grundbesitzern aus den neüen Anlagen erwächst, in der Verhandlung vom 28. Juni 1854 und den folgenden Tagen getroffen. Nach Maßgabe derselben ist das Weitere, ausweislich der Verhandlungen vom 8—11 August 1855, veranlaßt und das darauf gegründete Register vom 30 August 1855 in der Verhandlung vom 7 September 1855 Seitens der Schieds-

richter anerkannt. Dies Register ist sodann sämmtlichen betheiligten Gutsbesitzern und Gemeinden vorgelegt, und sind die Schiedsrichter über die dabei von verschiedenen Interessenten gemachten Ausstellungen zur Verhandlung vom 2 Februar 1856 gehört worden. Da die Schiedsrichter sich nicht veranlaßt gefunden haben, ihre Bestimmungen über den, den Einzelnen aus den Meliorations-Anlagen erwachsenden Vortheil zu ändern, so ist schließlich auf Grund jenes Registers das Kataster vom 2 August 1857 gefertigt, welches seitdem den Maaßstab zur Aufbringung der für die Unterhaltung der Anlagen erforderlichen Kosten gebildet hat. Der Zustand der von der Plöne-Melioration betroffenen Grundstücke ist aber innerhalb der 14 Jahre, welche seit Eröffnung des Schönings-Kanals verflossen sind, ein vollständig veränderter. Bei Fürstensee und Lübtow sind jetzt schöne Wiesen, wo früher werthlose Brücher waren; ähnliche Veränderungen haben bei anderen Grundstücken im Bruche zwischen Plöne und Meduje Statt gefunden. Dagegen sind aber auch Bruchgrundstücke, welche früher leidliche Wiesen und Hütungen waren, so trocken geworden, daß sie als solche einen geringern Werth haben. Ob vom landwirthschaftlich-technischen Standpunkte aus aber eine Verschlechterung überhaupt eingetreten ist, und ob nicht vielmehr angenommen werden muß, daß die Grundstücke durch die Entwässerung verbesserungsfähiger geworden sind, als sie vor der Entwässerung waren, das ist die Frage, auf die es jetzt wesentlich ankommt, um im Vergleiche mit dem frühern Zustande, einen neuen Maßstab für den Beitrag der einzelnen Interessenten zu den Unterhaltungskosten der Anlagen zu ermitteln und durch schiedsrichterlichen Spruch festzusetzen. Die betreffenden Revisions-Arbeiten — die mit Abfassung eines Recesses schließen werden, welcher nur die Zusammenfassung der Resultate der Verhandlungen in Eine Urkunde bezweckt, und somit nur ein formeller Act ist, — sind seit dem Jahre 1866 im Gange, haben aber dadurch eine Verzögerung erlitten, daß einer der frühern Schiedsrichter inzwischen mit Tode abgegangen ist und eben so der Obmann, daher neüe an deren Stelle ernannt werden mußten. Auf den 9 September 1867 war ein Termin zur Verhandlung in der Sache, bezw. zur örtlichen Besichtigung der Grundstücke anberaumt. Dieser Termin mußte aber aufgehoben werden, weil einer der Schiedsrichter und der Obmann, beide wegen Krankheit behindert gewesen sind, dem Termine und der Besichtigung der Grundstücke beizuwohnen; ohne Anwesenheit dieser beiden Personen aber der Zweck des Termins nicht zu erreichen war. Sobald die Witterung und die Bodenbeschaffenheit des Plönebruchs es im Jahre 1868 gestattet, wird ein neüer Termin in der Sache anberaumt werden.

Bevollmächtigte der Meliorations-Societät sind zur Zeit die Rittergutsbesitzer: Herrmann Carl Richard v. Schöning, auf Lübtow a; Ernst Achatz Wilhelm v. Wedel auf Fürstensee.

[Geschlossen, Stargard am 25 April 1868.]

Nachtrag,

betreffend **Immobiliar-Versicherung** gegen Feüersgefahr, in den Kreisen **Greifenhagen** (S. 13) und **Piriz** (S. 413) im Jahre 1867.

Nach Anleitung des summarischen Auszugs aus der Nachweisung der von der ständischen General-Direction der Altpommerschen Land-Feüer-Societät für das Jahr 1867 ausgeschriebenen Feüer-Societäts-Beiträge und festgesetzten Brandvergütigungen, Brandschaden-Untersuchungs-Kosten, Spritzen-Prämien und Prämien für neü angeschaffte Feüer-Spritzen. Stettin, den 23 März 1868.

Im Kreise	Greifenhagen. Thlr. Sgr. Pf.	Piritz. Thlr. Sgr. Pf.
I. Betrag der pro 1867 ausgeschriebenen Beiträge:		
In Klasse I mit 1½, bezw. 3 Sgr.	771. 19. —	1.471. 3. 3
„ „ II „ 3 „ 6 „	2 299. 5. 11	3.025. 25. 1
„ „ III „ 6 „ 12 „	8.611. 25. 10	7.700. 6. —
„ „ IV „ 18 Sgr.	645. 2. 3	608. 7. 6
Summa	12 327. 23. —	12.805. 11. 10
II. Betrag der pro 1867 festgesetzten Brandvergütigungen &c.		
1. Brandvergütigungen		
In Klasse I	—. —. —	—. —. —
„ „ II	1.519. —. —	785. —. —
„ „ III	8.587. —. —	9.333. 15. —
„ „ IV	1.806. —. —	5.268. 24. 4
Summa 1	11.912. —. —	15.387. 9. 4
2. Brandschaden-Untersuchungs-Kosten	51. 20. —	47. —. —
3. Prämien für zu Hülfe gekommene Spritzen	98. —. —	149. —. —
4. Prämien für neü angeschaffte Feüer-Spritzen	217. 15. —	75. —. —
Hauptsumme	12.279. 5. —	15.658. 9. 4

Hiernach hat der Greifenhagensche Kreis einen kleinen Überschuß im Betrage von 48 Thlr. 18 Sgr. gewährt, dagegen der Piritzer Kreis einen beträchtlichen Zuschuß von 2852 Thlr. 27. 6 Pf. erfordert, und es wiederholt sich demnach im Jahre 1867 die alte Erfahrung, daß diesem Kreise mehr Brandentschädigungen von der Societät gezahlt worden, als er Beiträge aufgebracht hat; ja dieser Zuschuß hat sich gegen die Mittelzahl des Jahrzehents 1852—1861 sogar noch um 710 Thlr. gesteigert. Zwar ist oben, S. 213, 214, versucht worden, diese Erscheinung, die um so auffallender ist, als sie einen so wohlhabenden Kreis trifft, zu erklären, doch scheinen, außer den dort angeführten Gründen, noch andere obzuwalten, die sich ohne genaue Kenntniß der Örtlichkeiten, der Brände und der dabei Statt gefundenen Umstände nicht ergründen lassen.

Der Rentamtsbezirk Piritz.

Das Amt Piritz hat seinen Ursprung in dem Jungfrauen-Kloster, welches bei Piritz auf der Stelle gestanden hat, wo jetzt die Domaine Altstadt-Piritz, mit dem Dorfe gleiches Namens steht. Von diesem Kloster wird gesagt, es sei vom Herzoge Barnim I im Jahre 1246 gestiftet, nach der Reformation aber im Jahre 1569 zu den fürstlichen Tafelgütern geschlagen worden, nachdem man die darin befindlichen Klosterfrauen in andere Klöster gebracht hatte[20]). Diese drei Angaben sind irrig.

Was erstlich das Stiftungsjahr des Klosters anbelangt, so fehlt darüber jede genaue Kunde. In einem Briefe, gegeben zu Stetin, Anno 1250, thut Barnim I, Herzog von Slawien, kund, daß er für sein und seiner Erben Seelenheil dem, in der Hildesheimschen Diöcese gelegenen Kloster Wulwinghusen, und dessen St. Marien-Kirche, die Kirche zu Piriz vollständig und für immer verliehen habe[21]). Das Kloster Wulwinghusen, Wülfinghausen, war die Wohnstatt von Jungfrauen, die ein beschauliches Leben voll Andachtsübungen führten. Seine Stelle ist bei dem Städtchen Eldagsen, zwischen Hildesheim und Hameln, in der heütigen Preüssischen Provinz Hannover. Nun gibt es aber auch eine Urkunde von demselben Herzoge Barnim I, der sich hier Herzog der Slawen nennt, vermöge derer er den Präpositus oder Probst, die Priorin und den ganzen Convent der Jungfrauen in Pyritz, vom Orden des heiligen Augustin, zur Ehre Gottes und der gebenedeiten Jungfrau Maria, so wie zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil, mit der Kirche zu Piritz und ihrer Widmuth, sammt Schule und Küsterei, nicht minder auch mit dem Zins von 12 Hufen Landes daselbst begabt. Bürge und Bestätiger dieser Verleihung ist der Bischof Hermann von Kamin. Dreger, dem man diese Urkunde, die er aus der Matrikel des Piritzer Nonnenklosters entnommen hat, verdankt, setzt dieselbe in das Jahr 1246[22]); und daher spricht Brüggemann, indem er die Urkunde nicht recht gelesen oder mißverstanden hat, von der Stiftung des Klosters in dem genannten Jahre. Die Jahreszahl 1246 ist aber falsch, aller Wahrscheinlichkeit nach gehört die Urkunde in das Jahr 1256[23]). Denn drei Jahre vorher bestand schon das Augustiner-Nonnenkloster zu Piritz, welches muthmaßlich von Wülfinghausen aus auf Betrieb Barnims I ums Jahr 1250 gegründet, bezw. bevölkert worden ist, bei welcher Gelegenheit der Herzog der neüen Pflanzung das Dorf Wobermin überwies. Denn im Jahre 1253 bekundet Barnim I, der Slawen Herzog, in einem Briefe, gegeben zu Stetin am 16 Juni, daß er dem Jungfrauenkloster zu Piritz, ein bei der Stadt gelegenes Allodium mit dessen Hufen, nebst den Höfen namhaft gemachter Piritzer Burgmannen, und allen Zubehörungen dieser Höfe vereignet habe. Die Urkunde sagt: —

20) Brüggemann, II, 1, 93. Ohne Kritik wiederholt in A. v. Schöning, Handbuch des Piritzer Kreises, 159. 21) Hasselb.-Kosegarten, Cod. Nr. 438, S. 893. 22) Dreger, Cod. Nr. 178, S. 263, 264. 23) Quandt, in Balt. Stud. X, 1, 167.

p. a. — Nos dedimus et titulo donationis appropriauimus dilectis nobis in christo priorisse . conuentui . nec non monasterio sanctimonalium in Piritz. ordinis sancti Augustini . proprietatem allodii . cum mansis ad ipsum pertinentibus . cum omni iure [et] iurisdictione . infra et extra . cum curiis militum seu vasallorum nostrorum in castro Piritz residentium . videlicet Anselmi de Blankenborch. Gherardi et Henrici de Granzoge. Theodorici et fratrum suorum dictorum de Koten . nec non illorum de Riden . cum suis terminis et metis . et his quae infra ipsos continentur . scilicet in aquis . pratis . pascuis . paludibus circumquaque adiacentibus infra allodium et ciuitatem et claustrum . agris cultis et incultis . riuulis aquarum decursibus . viis . semitis . ortis . arcis possessis et possidentis. cum molendinis constructis et construendis . cum omni iure et utilitate . que infra ipsius claustri et allodii terminos est nunc . aut haberi nominari vel acquiti poterit in futurum . cum curia claustri et palude adiacente infra ciuitatem Piritz et ipsum claustrum . cum suis terminis et metis . a claustro usque ad fossam ciuitatis . et ultra usque ad pontem iuxta vicum paruum versus ciuitatem. dantes et appropriantes singula antedicta sanctimonialibus predictis . absque extorsione seruicii equorum . curruum . peccariarum et laborum . cum libertatibus et iuribus . iusto proprietatis titulo perpetuis temporibus libere ac pacifice possidenda[24]).

In dieser Beschreibung der Güter und Gefilde, welche dem Kloster vereignet wurden, ist die Lage des spätern fürstl. Amts Piritz nicht zu verkennen. Die „kleine Wiek" parvus vicus ist der alte slawische Burgflecken des Castrums Piritz, entweder die heütige Altstadt, oder die Piritzer Vorstadt Stadtrecht, im Gegensatz zur deütschen Stadt, civitas, von der sogar der Stadtgraben nicht vergessen ist, und die Brücke über, und die Mühle auf dem Fließe, welches beide Wohnplätze trennt. Das Dorf Brisen ist, nach Brüggemann 1255 ans Kloster gekommen.

Wol mogten die frommen Klosterfrauen sich in ihren Einkünften und Gerechtsamen beeinträchtigt fühlen, wenn noch andere Schwester- und Brüderschaften unter geistlichen Ordensregeln sich neben ihnen oder in ihrer Nähe ansiedeln würden. Darum bewarben sie sich beim Herzoge um einen Schutzbrief, der ihnen denselben unterm 8 Juni 1261 mit der Versicherung ertheilte, daß er keinem andern Mönchs- oder Nonnen-Orden die Erlaubniß ertheilen wolle, in der Stadt Piritz oder innerhalb der Grenzen des dortigen Pfarrsprengels ein Haus oder Kloster zu erbauen. Die Urkunde, welche das Jungfrauen-Kloster, Augustiner Ordens, eine neüe Pflanzung nennt, besagt: —

p. a. — Vt cum monasterium eorum esset nouella plantatio et reditus paucos in sue haberent subsidium sustentationis. nullis religiosis cuiusqunque etiam essent ordinis vel professionis daremus licentiam construendi domum vel cinobium in ciuitate Piritz vel in terminis parochie ciuitatis eiusdem. — Darauf denn Herzog Barnim I fortfährt: — Quorum petitionibus vtpote rationalibus et honestis annuentes hanc eis fecimus prerogatiuam ut nullis religiosis cuiusqunque sint ordinis vel professionis licentiam dare debeamus vel eciam aliquo modo permittere . quod in ciuitate nostra Piritz vel eciam infra terminos parrochie ciuitatis eiusdem aliquam domum, mansionem vel cenobium edificent vel construant ad manendum ibidem. nisi de ipsarum sanctimonalium fuerit licentia et beneplacita voluntate[25]).

Trotz dieser fürstlichen Zusage sieht man in Piritz später auch ein Mannskloster.

---

24) Hasselb.-Koseg. Cod. Nr. 490, S. 964, 965. 25) Dreger, Cod. Nr. 330, S. 449.

Es befolgte die Regel des heil. Franziscus, gehörte daher zu den Conventen der Bettelmönche, und konnte, obwol es auch Grundstücke besaß, dem reichen Augustiner-Frauenkloster wenig Abbruch thun. Für die Kulturgeschichte von Pommern ist dieses Franziskanerkloster berühmt geworden. Wie Piritz der Ort in der Pomorskaja Semlja ist, wo zuerst die christliche Lehre verkündet wurde, so ging aus jenem Kloster ein Mönch hervor, Johannes Knipstro, der das Evangelium nach Luther's Anschauungen hier in Piritz schon 1518 predigte, nach fünf Jahren aber von treüen Anhängern der römischen Kirche gezwungen wurde, die Stadt zu verlassen[26]).

Die Jungfrauen und der Präpositus in Monasterio antique ciuitatis Pyritze, — hier tritt der Name Altstadt-Piritz entschieden auf — hatten, zufolge der, vor 1385 abgefaßten Statuten des Kapitels und des Bisthums Kamin, ansehnliche Abgaben an den Bischof zu leisten. Der Statuten Liber tertius. Registrum Episcopi zählt auf — Centum ulnas bonj linteaminis et ij Sexagenaria bonorum ruffortum vasorum proprie guder roder verwede plactere ad Cameram et ad coquinam suam — zur Kammer und Küche des Bischofs — jn die Sanctj Johannis Baptiste, et ij vasa bonj vinj gubinensis et ij vasa vinj landesbergensis[27]). et j lastam triticj et iiij lastas auene jn die Dionisij. Et etiam a quolibet manso jacente et spectante ad predictum Monasterium decimam suam jn quolibet anno in perpetuis temporibus — (die ewigen Zeiten „bis ans Ende der Dinge" sind für das Stift Kamin längst zu Ende!) — scilicet iij modios triticj et iij modios ordej et iij modios auene et a quolibet manso etiam ij solides denariorum Episcopales. Aber auch die Monachj de Monasterio jn ciuitate Pyritze ordinis fratrum baruotorum hatten „von Rechtswegen und bei Strafe der Excommunication, des Interdicts und des Verbots des Terminirens im ganzen Kaminschen Kirchensprengel" dem Keller des Bischofs am Feste Penthecostes — j lastam bone cereuisie Piriscensis, et iiij bona vasa cereuisie noue Stargardensis, et X bonas mitras de rubeo nigro brunetico et blauio colore sub eadem pena an des Bischofs Kammer zu liefern[28]), woraus erhellet, daß der Bettel doch seine reichen Früchte getragen hat.

Die Kloster-Jungfrauen in der alten Stadt Piritz hatten durch die Verleihung Herzogs Barnim I vom Jahre 1256 das Patronat der Piritzer Pfarrkirche erhalten. Das Register, welches der Dom-Cantor Georg Putkamer, als Verweser des Bisthums Kamin, in den Jahren 1489—1494 über seine Administration geführt hat, beweiset, daß Probst und Priorin von dem dem Kloster beigelegten Patronatsrechte innerhalb dieses Zeitraums ein Mal Gebrauch zu machen Gelegenheit gehabt haben. Es stand dem Kloster aber auch das Patronat der Pfarre Begerstorp, Beyghersdorp, zu; sowie das Patronat mehrerer in der Stadtkirche befindlichen Vicarien, die also entweder das Kloster selbst gegründet hatte, oder dem das Patronat von den Stiftern übertragen worden war. Eine Vicarie unter dem Patronat des Klosters war auch in der, außerhalb der Stadt belegenen, Capella sancti georrij, welche Tammo de scheningk — Schöning — gestiftet hatte. In Putkamer's Register wird das Kloster alle Mal als propre et extra muros opidi Piritze gelegen bezeichnet[29]).

Wenn, wie oben erwähnt, gesagt worden ist, das Augustiner-Nonnenkloster zu Piritz sei im Jahre 1569 aufgehoben, und seine Güter dem fürstl. Domanio einverleibt worden, so hat man sich bei dieser Angabe auf den Jasenitzschen Erb-Vertrag vom 25—27 Juli des genannten Jahres bezogen, worin sich die Herzoge auch

26) Karpowsky, Chronik von Piritz, 93ff. 27) Noch im Jahre 1845 sah der Herausgeber des L. B. bei Landsberg a. d. W. einen sehr gut bestandenen Weinberg. 28) Klempin, diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommerns, 401. 29) Ebendaselbst, a. a. O. 11, 63, 93, 108.

über die Nutzung der Jungfrauen-Klöster einigten[30]). Das Kloster in der Altstadt Piritz war aber schon 26 Jahre vor dem Jasenitzer Vertrag säcularisirt und die Güter desselben von der Fürstenmacht zu ihrem Besten eingezogen; denn Herzog Barnim XI übertrug mittelst Bestallungsbriefes, gegeben zu Alten Stettin, am Dingstage nach Kiliany des Jahres 1543, seinem „Jäger Meister und lieben getrewen Henning Köller, zu Kantrecke gesessen, ümb seiner vielfältigen getrewen Dienste willen, so er unß gethan und hinführ unß und unsere Erben thun solle und wolle, das Jungfraw Kloster für unser Stadt Pyritz gelegen, zwelf Jahrlangk die nechsten nach dato anzurechnen, zu administriren und zu verwalten"[31]). Henning Köller ist, als fürstl. Administrator, an die Stelle des Propstes getreten; das Kloster wird ihm in der Bestallungs-Urkunde „verschrieben und eingethan zusambt aller Herligkeit und Gerechtigkeit, und soll er obgedacht Jungfraw Closter mit allen trewen undt fleiß auch gericht und Recht fürstehen und verwalten, des Klosters Bestes und Nutz zu jedere Zeiten fördern und wissen, die Pächte und andere Gerechtigkeit vffs trewlichste einfordern." Er wird angewiesen, den Klosterfrauen ihr Deputat, wie es ihnen von Altersher zusteht, zu gewähren, dabei aber nicht unterlassen, dem Herzoge die ihm und seinen Nachfolgern gebührenden Hebungen getreülich zu entrichten und zu zahlen, und die Gerechtsame des fürstl. Hauses wohl wahrzunehmen. Dem Henning Köller wird das todte nnd lebende Inventarium mit dem Bemerken übergeben, daß, wenn nach Ablauf der 12jährigen Administrations-Zeit mehr Vieh vorhanden sein sollte, als das Inventarium besagte, ihm oder seinen Erben der Überschuß auf billige Weise aus des Klosters Mitteln erstattet werden solle. Die zwölf Jahre waren noch lange nicht abgelaufen, als Henning Köller beim Herzog den Antrag stellte, „ihm solches Kloster noch 5 Jahr über die angeregte Zeit, gnädiglich einzuthun". Herzog Barnim bewilligte das Gesuch durch Ausfertigung einer Urkunde, d. d. Alten Stetten Freitag nach Allerheiligen Anno 1551[32]).

Im Jahre 1553 ordnete Herzog Barnim eine Visitation des Klosters an. Zu Visitatoren bestellte er Jakob Mönchow, Marschall, und Clawes Putkamer. Sie entwarfen am Abend Bartholomäi eine Kloster-Ordnung, die vom Herzoge zu Alten Stettin am Mitwoch nach ...... Anno 1553 bestätigt wurde. In dieser Ordnung, deren Confirmation zugleich eine Entlastung für Henning Köller's bisherige Verwaltung enthält, werden erstlich die Dienste der zum Kloster gehörigen Bauerschaften Stroßdorf, Bresen, Beyersdorf, Koselitz, Wobermin und der Altenstadt specificirt. Darauf folgt zweitens eine Ordnung des Gesindes, an dessen Spitze der Hauptmann steht, z. Z. also Henning Köller. Derselbe bezieht 30 Fl. an Besoldung und bekommt die Hofkleidung, so er bisher gehabt, nämlich für 2 Mann, gleich den Hofdienern, und auf 2 Pferde 3 Last Hafer. Überdem hat er von allen Brüchen den vierten Pfenning. Auf den Hauptmann folgt der Rentmeister, der, nach dem Vorschlage der Visitatoren, dem Hauptmann zur Führung der Rechnungen jetzt beigegeben wurde. Es werden dem Rentmeister 8 Fl. jährlich ausgesetzt, und „soll diesem itzigen Jochim Zander auß Gnaden einmahl ein Rockwandt — d. i.: Tuch zu einem Rock gegeben werden". Folgen: ein Brauer, der zugleich das Schließeramt verwaltet, der Pflugvogt, die Pflugknechte und Jungen, und das übrige Gesinde. Unter den weiblichen sind „Zweyen Mägden so den Closter Jungfern dienen, muß man auch 10 Mark geben und sonst nichts." Folgt sodann ein Ver-

30) Döhnert, Landes-Urkunden, I, 301. 31) Copeyliche Ambts Ordnunge des Jungfern Klosters vor Pyritz de annis 1553, 1561, 1574. Fol. 2, 3. (Im Archiv der Königl. Regierung zu Stettin). 32) Ebendas. Fol. 3 verso — Fol. 5.

zeichniß des Gesindes, welches bisher auf dem Klosterhofe gehalten wurde, jetzt aber, weil überflüssig, abgeschafft wird. Abgeschafft werden auch 6 Pferde, um die Kosten der Unterhaltung zu sparen. Das Vieh-Inventar besteht aus 65 Haupt Rindvieh darunter 12 Zugochsen, 2 Bullen, 6 Fersen, 36 Milchkühe, 9 Jungvieh. An Schafen sind 390 vorhanden; an Pferden 8 Wagenpferde jung und alt, 25 Mödere, und Bahlen, darunter 12, die man anspannen möge, 3 zweijährige Moder Balen (Stutfohlen), 3 überjährige Hingstvalen ꝛc., an Schweinen sind 95 vorhanden. Folgt ferner ein ausführliches Verzeichniß des todten Inventars. Den Schluß bildet die Vereidigung des Jochim Zander zum Rentmeister-Amt des Klosters vor Piritz, woran sich eine Instruction zur Verwaltung seines Amtes knüpft. Endlich wird von den Visitatoren anerkannt, daß Henning Köller während seiner nunmehr 10 Jahre dauernden Administration des Klosters „alle Dinge im Inventario erhöhet und gebessert, auch alle Hulde klein und groß richtig gemacht hat."

Nachdem mit dem Jahre 1560 die Verwaltung Henning Köller's abgelaufen war, ordnete Herzog Barnim eine neüe Visitation „seines fürstl. Amts und des Jungfrauen Klosters vor Piritz" an. Die Visitations-Commission bestand aus Ludwig, Grafen von Eberstein und Herrn zu Naugard, Kersten Manteüfel, Hofmarschall, und Antonius von Zitzwitz zu Arnhausen und Podel gesessen. Diese vereinbarten actum zu Piritz im Kloster Dingstags den 8 October 1561, „auf Befehlig und im Nahmen und von wegen hochgedachten unsers G. F. und Herrn eine Amts-Ordnung, wonach sich alle Amtsverwandten, soviel als sie einen jeden berührt, zu richten; insonderheit gegen den Befehlshaber des Amts sich zu bezeigen und für seine Person voll zu thun hat, als lieb ihm sei J. F. G. Ungnade zu vermeiden."

Die Amts Ordnung handelt in verschiedenen Abschnitten: von den Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten der Amts- und Klostergüter; von den Gebaüden des Klosters, unter denen das Wohnhaus baufällig ist, weshalb das Kornhaus wohnlich eingerichtet werden soll, womit man auch schon den Anfang gemacht hat. Die anstoßenden, bis an die Kirche sich erstreckenden Mauern können zur Einrichtung eines neüen Kornhauses benutzt werden, indem andere alte Mauern abzubrechen und die Steine davon zu benutzen sind. Brau- und Backhaus sind sehr baufällig und müssen in Stand gesetzt werden. Was den Ackerhof betrifft, so war der Vorschlag gemacht, ihn wieder auszubauen und zwar an der Stelle, wo er vor Alters gestanden, allein da alle Gebaüde in baulichen Würden sich befanden und ihre Lage zur Beaufsichtigung der ganzen Wirthschaft angemessen war, so ließ man jene Absicht fallen. Die Schäferei stand feldwärts. Der Bauwerks-Acker war in drei Felder getheilt, das Nowelinsche, das Woberminsche und das Feld nach der Steinbrücke gelegen, welches das geringste und kleinste war. Die Aussaat in den beiden ersten Feldern betrug an Weizen $3\frac{1}{2}$ Winspel, an Roggen $16\frac{1}{2}$ W., an Gerste 18—19 W., an Hafer 17—18 W., an Erbsen 1 Winspel; im dritten Felde konnten 7 W. Roggen gesäet werden. „Ohne Beschwerung der Pauren ist dieß Bauwerk nicht zu erweitern und müßen also die $7\frac{1}{2}$ Hufen, so vorhin zum Bauwerk gelegen gewesen, und Ihrer 14 in der alten Stadt ausgethan, davon dieselben Pflug und andere Dienste thun, bei denselben bleiben." Es wurden an die 40 gute Weizackersche Fuder Heüs geworben, ein Quantum, welches 80 gewöhnlichen Fudern gleich zu achten ist. „Wenn auch ein Rath gestattete, J. F. G. Viehe auff ihr feldt mitzutreiben, konte die Hoyschlag vermehret und gebessert werden". Hieraus folgt, daß dem Klosteramte Altstadt-Piritz im Jahre 1561 nicht die Hütungsgerechtigkeit auf der Piritzer Stadtfeldmark zugestanden hat, wie sie in späteren Zeiten von ihm ausgeübt worden ist. „Und da alßo diß Bauwerk in diesem Stande gelaßen und die Mutterpferde abgestellet,

konte alhie woll 150 Haupt viehes und 8 oder 900 Schaffe gehalten und ausgefüttert werden". Es war mithin vorher eine Stuterei im Amte gewesen, die nach Vorschrift der Amts-Ordnung aufgelöst wurde. Für das Geld, welches der Verkauf der Pferde erzielte, sollte Rindvieh angeschafft werden. Dem Hauptmann und Rentmeister wurde aber dabei große Vorsicht empfohlen, „weil es in itziger Zeit mit dem Rindvieh wegen des sterbens fast gefehrlich".

Folgt ein Nachweis der zu diesem Bauwerk verordneten Pflugdienste der Bauern auf der Altenstadt, zu Stroßdorf, Wobermin, Briesen, Nowlin und Rakit. Bei Stroßdorf heißt es: „Die Wedelschen haben die Bede und maßen sich des Wagendienstes an". In dem Dorfe Beyersdorf waren 20 Bauern und ein Freischulze. Es war hier gute Gelegenheit zur Einrichtung eines Bauwerkes, denn es waren 15 wüste Höfe vorhanden, deren Acker 12 Bauern inne hatten, davon aber keiner Dienste leistete. Eine Randbemerkung besagt, daß dieses Bauwerk, vermöge der in Rede seienden, Amts-Ordnung eingerichtet worden sei. Hier haben wir also den Ursprung des Domainen-Vorwerks Beyersdorf, welches ungefähr anderthalb Jahrhunderte bestanden hat, da es im Jahre 1809 an die bäuerliche Wirthe von Beyersdorf verkauft worden ist. Die Amts-Ordnung spricht sodann von wüsten Hufen und Kotzen (Kossatenhöfen), die wieder zu besetzen seien. Ein jedes der Amtsdörfer wird in dieser Beziehung durchgegangen. Randbemerkungen besagen, bald, daß die Vorschriften der Amts-Ordnung befolgt worden, bald, daß sie „aus Bedenken" unberücksichtigt und alles „bis anhero" geblieben. Ein Abschnitt führt die Überschrift: „Was vor Acker, vor Zeiten vom Closter vff etzlicher Leüte Leben verkauffet und ausgethan." Es sind einige Parcelen auf dem Felde der Altenstadt, die nach dem Tode der Inhaber ans Bauwerk theils schon zurückgefallen sind, theils zurückfallen werden. Ein anderer Abschnitt der Amts-Ordnung ist, „Hopffen, Obst und Immen Garten" überschrieben. Beim Kloster hinter dem Burggerichte ist ein Hopfenhof, desgl. hinterm Brau- und Backhause. Beide Gärten werden halb zum Hopfen-, halb zum Kohlbau benutzt. Es stehen auch einige gute Obstbaüme darin, deren Pflege und Vermehrung den Amtleüten zur Pflicht gemacht wird. In dem einen Hopfenhofe stehen 11 Immen- oder Bienenstöcke.

Vor dem Kloster Piritz ist eine Mühle mit zwei Gliedern, auf der ein Kostknecht gehalten wird. Das Mühlenwerk ist in gutem Stande, das Wohnhaus aber muß neü gebaut werden; ist geschehen, sagt eine Randbemerkung. Die Mahlgäste, die dieser Mühle zugewiesen, sind Stroßdorf, Wobermin, Brisen, Altstadt, Stadtrecht. Aus der Klokkinschen Mühle, die den Wedelschen gehört, steht dem Amte eine jährliche Hebung von 3 Winspel Korn zu. Beyersdorf und Köselitz haben keine Mühlen, in Folge dessen die Einwohner ihr Korn auf entfernte Dörfer fahren müssen; „darümb eine Windmühle für Beyersdorf noch diß Jahr gesetzet und gebowet werden soll". Ist geschehen, heißt es wiederum am Rande.

„Höltzung. Diß Ambt hat gar kein Baw-, Mast- noch Brennholtz, allein bei dem Dorffe Beyersdorff zwei kleine Ellerhöltzken gelegen, ohne was die Pauren daselbst auff ihren Hueffschlag geheget, darauß Feüerholz zur Nohtdurft des Klosters gehawet und geholet wirdt, vnd da die itzige Haußhaltung in dem stande noch etzliche Jahre pleiben sollte, würde diß ein groß Mangel seyn". Darum wird den Befehlshabern eine strenge Beaufsichtigung dieser Holzung und wirthschaftliche Sparsamkeit bei ihrer Benutzung dringend empfohlen. Jetzt ist sie gänzlich verschwunden.

Auf den Beyersdorffschen und Köselitzschen Feldern ist ziemlich gute Hasenjagd; auf den anderen Feldmarken des Amts „ist nichts sonderliches vorhanden". Wildbahn hat das Kloster auch nicht. Wegen der Fischerei wird bemerkt, daß hinter

dem Brau- und Backhause ein kleiner Teich sei, den der Hauptmann Henning Köller mit Karpfen besetzt habe. „Es solte nicht unrathsam seyn, weil albereith gute Gelegenheit vorhanden, von dem Mühlenteich, der keine Fische hat, und dem andern Teiche einen Wassergraben rund umb den Hoff zu graben und zu geleiten, darinnen woll Fische können gesetzet werden, und were sonsten eine große wehre des Hofes, weil der gar bloß im Felde gelegen, und könte damit Holtz so zu Zaünen und Planken gebrauchet, verschonet werden, darümb den Befehlshabern nach vollendeten andern gebewden mit guter Gedtligkeit eingedenk befohlen wird". Zu Stroßdorf sind drei kleine Seechen, das eine von 3, die beiden anderen jedes von 1 Klippenzuge; gleichergestalt zu Beyersdorf „ein Seheken von 3 kleinen Klippenzugeken". Zu Briesen ist ein Pfuhl, der kaum für 1 Klippenzug geachtet werden kann. Da das Amt eine so geringe Fischerei hat, so wird ihr mäßiger Gebrauch und ihre Hegung den Befehlshabern geboten.

In dem Abschnitt, welcher von den Diensten der Bauleüte und Kotzen handelt, wird im Eingange darüber geklagt, daß die Dienstpflichtigen in Erfüllung ihrer Leistungen sehr nachlässig geworden, und darin wider allen Landesgebrauch willkürliche Abänderungen getroffen hätten, demnach Mißbraüche eingerissen wären, deren Ursprung in der Nachsicht der Geistlichen zu suchen sei, die „liberaliores sein wollen". Zur Beseitigung dieser Mißbraüche wird eine besondere Dienst-Ordnung erlassen. Die Gerichts-Gewalt üben im Namen J. F. G. der Hauptmann und der Rentmeister. Von Abgunst, Aufgunst und Erbschichtung handelt ein folgender Abschnitt, worin die Gebühren festgesetzt worden, die bei Abzug und Zuzug von den Amtsverwandten zu erlegen sind.

Zum Inventarium wird bemerkt, daß man sich wegen desselben mit dem Hauptmann Henning Köller verglichen habe. Folgen „Abschiede auf etzliche Gebrechen, und waß hierüber die Amts Personen und Dienstboten sich zu verhalten" vorzüglich die Wirthschafts- und Rechnungsführung wie auch die Handhabung der Polizei-Obrigkeit betreffend, dann folgt ein Abschnitt mit der Überschrift: „Etzliche besondere Beschwerden und Eintracht" darin kommt folgendes vor: Die Köselitzschen haben vor anderen Dorfschaften dieses Ortes den Vorzug, daß auf ihrer Feldmark ein Hölzlein, das Jungfern-Hege genannt, liege. Diese Holzung haben die Bauern als ihnen gehörig in Nutzung genommen, da sie doch, wie schon der Name besagt, Eigenthum des Klosters ist, überdem dem Erbschulzen in seinem Lehnbriefe die Verpflichtung auferlegt worden sei, ein wachsames Auge für dieselbe zu haben, und noch Leüte am Leben seien, die daraus Küchenholz für das Kloster geholt haben. Zur Reformationszeit habe aber Niemand sonderlich darauf geachtet; jetzt sei den Leüten empfohlen worden sich an J. F. G. zu wenden; da nun aber der Herrenmeister des Johanniter Ordens Antheil an dem Dorfe Köselitz habe, so sei den Unterthanen im Amtstheile gerathen worden, sich mit ihren Nachbarn im Ordensantheile zu einer gemeinschaftlichen Vorstellung an J. F. G. zu verständigen, „dieweil die, so untrew befunden, nicht ungestraft davon kommen würden". Die Mühle zu Megow ist Eigenthum des Klosters von Altersher. Nachdem sie aber abgebrannt und wüst geworden und eine gute Zeit unbebaut liegen geblieben, sollen endlich die Kössower, Besitzer von Megow, als Mitvorstände des Klosters die Mühle an sich gebracht haben, von denen sie auch jetzt allein beschirmt werde. In der fürstl. Landrentei sollen richtige Briefe und Siegel vorhanden sein, daß das Kirchenlehn in Schwochow und Bußlar dem Kloster allein zuständig sei, welches zu Schwochow die Pansinschen Borken, zu Bußlar die Prechel zu Stargard jetzt sich anmaßen und dem Kloster keinen Antheil an dieser Gerechtigkeit eingestehen; daher

es erforderlich wird, die schriftlichen Urkunden aufzusuchen und darauf gestützt, den Versuch zu machen, sich mit den Prätendenten in Güte zu benehmen, event. das Kirchenlehn auf dem Wege Rechtens wieder ans Amt zu bringen. Spätere Randbemerkungen besagen, daß Mühle sowol als Patronat noch heüte im Besitz jener Prätendenten sei. Die Wedelschen haben, wie schon oben bemerkt, in possessione vel quasi die Bede und Wagendienste zu Streßdorf, da doch beide Gerechtsame dem Kloster gehören. Endlich, so sind die Piritzer verpflichtet, den Steindamm nach dem Kloster bis an die erste Brücke in Stand zu halten. Jetzt ist er ganz zerbrochen, daher die Piritzer anzuhalten sind, ihn neü zu pflastern und demnächst jährlich in gebührlichem Wesen zu erhalten.

Auf besondern Befehl des Herzogs hatten die Visitatoren sich mit Bürgermeister und Rath zu Piritz über folgende Punkte zu benehmen: 1) Es ist eine bekannte Thatsache, daß das Jungfrauen-Kloster aus landesfürstlicher Begnadigung in der Pfarrkirche der Stadt Piritz das Jus Patronatus zu üben gehabt hat, und dieses Recht nunmehr an J. F. G. unmittelbar zurückgefallen ist, gleichwol haben sich Bürgermeister und Rath seit etlicher Zeit unterfangen, den Pfarrer zu berufen und einzusetzen. 2) Bürgermeister und Rath haben sich unterstanden, das Bettel-Kloster nebst zugehörigen Gerechtigkeiten und Landungen einzuziehen, dasselbe auch ohne fürstl. Consens abzubrechen angefangen. 3) Das Kloster hat aus der Walkmühle zu Piritz von den Tuchmachern jährlich 3 Laken Wandts (Stück Tuch) zu bekommen, die ihm aber seit einiger Zeit entzogen sind. J. F. G. sind indessen nicht gemeint, diese Gerechtigkeit aufzugeben. Diese Abgabe stützte sich auf den Umstand, daß die Piritzer Tuchmacher eine auf dem Klosterfelde entspringende reichlich fließende Quelle, die klingende Spring genannt, „bey der vorigen Vorstanden und Prowesten tyden" zur Anlegung ihrer Walkmühle benutzt hatten. 4) Man habe sich unterstanden, J. F. G. Vieh vom Stadtfelde, auf das es zur Weide getrieben, abzuhalten, wiewol die Hütung dem Landesfürsten unzweifelhaft zustehe, abgesehen davon, daß er ebenfalls im Stadtfelde Ländereien besitze. Andere vornehme Städte hätten sich wegen dieses Weiderechts nie Beschwerde geführt. Die Seitens des Raths gegebene Beantwortung dieser Notaten sind der Amts-Ordnung beigeheftet, (fehlt aber).

Beneficien bestanden im Amte: zu Newelin jährlich 5 Fl. von 4 Hufen und zu Rakit 8 Fl. von 5 Hufen und den Zehnten von 2 Bauern. Der Vicedominus zu Kamin, also jetzt Ernst Borko, hatte aus Zingelmühle 3 Winspel Korn, desgleichen in der Banischen Mühle 1 Winspel. Auch ist zu Streßdorf ein Beneficium gewesen, welches Michel Küssow zuletzt gehabt hat, bestehend aus 2 Winspel Roggen und Hafer von 2 Höfen. An Acker außerhalb des Klosters gehörte zum Amte 1 Hufe auf dem Stadtfelde, von der die Pacht dem Mannrichter Peter Billerbeck gebührte; und ein Kamp bei der heiligen Geist-Wiese, der 3 Fl. Pacht gab; auch in der Stadt gehörte eine wüste Baustelle zum Amte.

Von Wegen des Bettler Klosters ist die Überschrift eines Abschnitts, zu dem aber der Text gänzlich fehlt. Von Altersher war beim Amte eine Zollstätte, woselbst der Zoll nach einer alten, der Amts-Ordnung beigehefteten, Rolle erhoben wurde. Im Piritzschen Holze, der Stadtforst, „worin die wilden Schweine gern sein pflegen" hat J. F. G. die Vorjagd. Darüber, daß zu deren Nachtheil nichts unternommen werde, haben die Amtspersonen zu wachen. Weiterhin wird vom Manngericht in wenig Worten gesprochen, und dann von dem Verhalten der Amtsverwandten im Allgemeinen.

Unter der Aufschrift: „Bestallunge, Deputat und der Closter Jungfern Gebührnüs" folgt ein Abschnitt, der in mehrere Unterabtheilungen zerfällt. Die erste han-

delt „von Ampts und Dienst Personen, so in diesem Ambt ferner zu halten, und welche abzuschaffen." Da heißt es gleich im Anfang, daß es unnöthig und überflüssig befunden werde, hier in Piritz einen besondern Hauptmann zu halten. Wenn künftig in Kolbaz ein Hauptmann wäre, so könnte dieser auch die Aufsicht über das Amt Piritz führen, in der Art, daß er des Jahres ein, zwei, drei oder vier mal herüber käme, um nachzusehen, wie der Rentmeister, der allerdings in Piritz bleiben müsse, Haus halte. Weil nun Henning Köller's Hauptmannschaft zu Ende ging, so hatte der Herzog, auf Anrathen seiner Kammerräthe, Michel Glasenapp zu dessen Nachfolger in Piritz berufen und für diesen auch schon die Bestallung vollzogen, allein auf Vorstellung der Visitatoren blieb Henning Köller auch auf fernere zwei Jahre „bei fürstlichem Glauben" im Amte, doch unter vier Bedingungen, „erstlich, daß er seine ausgebrachte newe Verschreibung J. F. G. gutwillig wieder überreiche, zum andern auff nachfolgende Deputat sich bestellen lasse, zum dritten das lose Weib aus seinem Hofe von sich theete, und letztlich bey seinem geleisteten Eyde ob dieser Ordnung festiglich halten und in dem Allem J. F. G. Frummen undt Beste getrewlich und unnachlässig befürdern wolte." Sodann wird das Verwaltungs- und gesammte Wirthschafts-Personal aufgezählt, jenes aus dem Hauptmann und dem Rentmeister bestehend; hierauf das, was zum Deputat verordnet; hierauf die Besoldung jenes Personals, mit Einschluß auch des Pfarrers und des Küsters der Alten Stadt, davon jener 2 Winspel Roggen und 2 Winspel Gerste von Alters aus dem Kloster bezieht, „waß hierüber er mehr gehabt, ist ihm davor gegeben, daß er mit Rentmeister gewesen, welches Ihme ferner aber itz nicht ist zu vorrichten". Darauf kommt die Amts-Ordnung auf die Klosterfrauen zu sprechen, deren — im Jahre 1561 — noch 4 im Kloster lebten; darunter die letzte Priorin, deren Verpflegung zu jetziger Zeit noch eben so ist, als vor Einführung der Reformation, als das Kloster noch in seinem vollkommenen Zustande war. Ein Register von den Einkünften an Geld und Naturalien, welche die Nonnen, auf Grund einer mit den Visitatoren geschlossenen Vereinbarung beziehen, ist beigefügt. Das Verzeichniß ist sehr lang und gibt den Beweis, daß der kleine Überrest der frommen Schwestern auf die humanste Weise bedacht war. Von einer Verpflanzung der Jungfrauen in andere Klöster, wie Brüggemann anführt, ist in dem vorliegenden Urkundenbuche nirgends die Rede.

Das Inventarium, welches Henning Köller den Visitatoren nachweist, und von diesen dem neüen Rentmeister Abboldt übergeben wird, begreift Getreide; Vieh; Speck, dröge Fische, Butter und Käse; Bettengeräth; Küchengeräth; „Zinnern und Messern (Messing)-Geräht (Silberne Geräthschaften kommen nicht vor); Tische und Spannbetten; Braw und Back Geräht; Mühlen und Schmiedengeräht; Vorwerks geräot und zum Bawwerk". Am Schluß heißt es: „hierüber ist die Orgel abgenommen davon allbereit wol der Drittetheil gestolen gewesen und dem Rentmeister überreicht worden. 4 große Zinnern Pfeifen. 30 große und mittelmäßige Bleypfeifen. 219 kleiner Bley Pfeiffen".

Als Anhang der Amts-Ordnung folgen Abschriften von den Lehnbriefen der Schulzen zu Beyersdorf und Köselitz. Der Lehnbrief für den Schulzen zu Beyersdorf ist ausgefertigt von Pawel Brandenborch, Katharina Mannwitzen (?) Priorissa und dem ganzen gemeinen Convent des Jungfrawen Closters vor Piritz, Sünt Augustiner Orden, im Kloster, Montags nach St. Fabians und Sebastians tage des Jahres 1483. Für den Köselitzschen Freischulzen sind zwei Lehnbriefe eingeschaltet: der erste ist vom Jahre 1433, der andere vom Jahre 1525. Jener ist vom Propst Vividenz Botze und der Priorissin Kone Lewendell, dieser von Anna Wrech Priorissa, Gertrud Villerbeck Sacrista, Anna Kunow Celleraria, Ipolita Vilrebeke Cameraria,

und dem ganzen Convent, ausgefertigt, ohne Propst, aber mit Willen und Vulborth der werdigen und Erbaren Herren, alß Herren Johann Jungen Premesch, Jost Kossow tho Megow und Pawel Lewendell tho Konow erffseten Vorstender des Klosters. Angehängt ist eine, in lateinischer Sprache geschriebene, Urkunde vom Jahre 1294, worin Nicolaus, Präpositus der Klosterfrauen und die, nicht namhaft gemachte, Priorissa, mit dem ganzen Convent, bekennen, daß die Rathmänner und die gemeine Bürgerschaft der Stadt Piritz dem Kloster die Nutzung des, von der Stadt herabkommenden, Wasserlaufs zum Betriebe der Klostermühle gegen eine jährliche Zahlung von 25 Mark überlassen haben.

Den Schluß der Amts-Ordnung von 1561 bildet ein Verzeichniß „aller und iglicher Gefelle, Abnützungen und Einkommen des Jungfrawen Closters vor Pyritz nichts außgenommen klein und groß klarlich vortekenet", geordnet nach den Amtsdorfschaften Beyerstorp (Beigetstorp), Köselitz, Neüwlin, Rockitt, Oldestadt, Streßdorff, Briesen, Wobermin, Bretzigk. Ein besonderes Verzeichniß, mit der Überschrift: „Folget watt den Jungfrawen deputiret", führt die Ortschaften auf, welche zu dem Deputat der noch im Kloster lebenden 4 Nonnen beizusteüern haben, es sind: Wobermin und die Olde Stadt, und der Robbenberg, wenn derselbe besäet ist. Unter diesem Namen ist ein Ackerstück zu verstehen, welches später dem Altstädtischen Ackerwerk beigelegt wurde.

Angehängt ist ein Schriftstück, überschrieben: „Waß zu Pyritz der Verordnung nach noch zu vorrichten, den 27 October Anno 1564". Es ist also nach dem Abgange des Hauptmanns Henning Köller ausgefertigt. Als Meliorations-Gegenstände werden Gebaüde bei den Schäfereien vor der Stadt und zu Köselitz, Wiesenradung daselbst, Wiederbesetzung von wüsten Höfen zu Köselitz, Briesen, Wobermin, Erbauung der Windmühle zu Beiersdorf, Feststellung des Kirchenlehns zu Bußlar und Schwochow, u. d. m. bezeichnet[33]).

So war der Zustand des Amtes Piritz vor dreihundert Jahren. Blicke zu werfen in eine ferne Vergangenheit ist lehrreich, weil sie uns den Entwickelungsgang zeigen, den die Menschheit nimmt, hier auf einem bestimmten zwar kleinen, aber wegen seiner Stellung in der Pommerschen Kulturgeschichte wichtigen Fleck Erde. Das Urkundenbuch, aus dem die vorstehende Amts-Ordnung in sehr abgekürztem Auszuge entlehnt ist, enthält ferner: —

„Pyritzsche Visitation und Mängel Abschnidt Anno 1574 den 28 Martij",[34]) Diese Visitation, von dem Marschall Kersten Manteüfel und dem Landrentmeister Caspar Zander vorgenommen, ist eine Revision der Anno 1561 erlassenen Amts-Ordnung. Es schließt daran eine zweite, am 9 August 1574 durch Georg Ramel, jetzigen Hauptmann zu Piritz, ausgeführte Revision. Aus beiden Schriftwerken ersieht man, daß von den im Jahre 1561 noch lebenden 4 Klosterfrauen inzwischen 2 gestorben waren, was den Herzog Johann Friedrich veranlaßt, in einer Verfügung d. d. Alten Stettin, den 8 November 1574, seinem „Ambtmann auf Pyritz und lieben Getrewen Anthonius Hindenburg" zu gebieten, den überlebenden zwei Kloster-Jungfrauen die Hälfte der Pacht, welche jene vier bezogen haben, „heraußer zu geben und zu reichen"[35]). Dann folgte eine lange Reihe von Schriftstücken, bestehend in wiederholten Visitationen, Rescripten des Herzogs und seiner Kanzlei, Berichte und Gutachten des Hauptmanns und des Rentmeisters von Piritz, der nunmehr anfängt den Titel Amtmann zu führen. Diese Schriftstücke beginnen mit dem Jahre 1580, als

---

33) Copeyliche Amts-Ordnunge ꝛc. Fol. 16—116. 34) Ebenda Fol. 117—123. 35) Ebenda Fol. 129.

Georg Pirch, auf Biterese gesessen, Amtmann war, und schließen im Jahre 1613 unter der Regierung des Herzogs Philipp. Es sind darunter auch Berichte von Bürgermeister und Rath der Stadt Piritz, namentlich in Bezug auf das von der Stadt in Anspruch genommene jus patronatus der Pfarrkirche daselbst[36]). Über diesen Gegenstand handelt insonderheit auch eine „Revision der vorigen Ambts-Ordnunge und fernern Verordnung des Jungfern Closters vor Pyritz. Anno Domini 1588", bei der sich eine zwischen dem Grafen von Ludwig Eberstein und dem Magistrat von Piritz getroffene, protokollarisch abgefaßte Vereinbarung als Belagstück befindet. Es geht daraus hervor, daß Bürgermeister und Rath das Patronatsrecht seit 1540 ausgeübt haben. Die Streitsache wird durch des Herzogs Johann Friedrich fürstlich Stettinschen Pommerschen Canzlei Verfügung, gegeben zu Alten Stettin aus fürstlicher Cammer am 10 December 1589, dahin erledigt, daß der Magistrat das Patronatsrecht des Herzogs anerkennt, dieser aber dem Magistrat das Recht der Nomination und Präsentation einraümt[37]). In diesen Verhandlungen kommen auch die Angelegenheiten des Mönchsklosters zur Sprache. Es gehört zu diesen zahlreichen Schriftstücken auch die Abnahme der Amtsrechnungen seit 1586 und die dabei gezogenen Notaten, woraus man ersieht, daß es im 16 Jahrhundert mit der Verwaltung des landesherrlichen Domaniums eben so genau genommen wurde, wie es heüt zu Tage bei den Königl. Regierungen, dem Finanzministerium und der Oberrechenkammer geschieht. Das letzte der zahlreichen Actenstücke ist eine Entlastung der, von den Amtleüten zu Piritz für die Jahre 1611 und 1612 gelegten, Rechnung, vom Herzoge selbst vollzogen, signatum Colbatz 8 Januar 1613 mit Siegel und der Unterschrift Philippus manu sua[38]).

Das Urkundenbuch enthält als Anhang: „Extract der Grentz Matricul zwischen Mark und Pommern," mit dem Zusatz „ist mir Christoph Mildenitzer von Jochim Rameln zugestellet 24 Dezember Anno 1615, weis aber nicht, obs mit dem Original übereinstimme." Diese Matrikel beruhet auf dem im Jahre 1554 geschlossenen Gränz-Vertrage, welcher demnächst im Jahre 1558 dahin zur Ausführung kam, daß Pommerscher und Märkischer Seits ernannte Commissarien die Gränze regelten und feststellten[39]). Die Bestimmung der Landesgränze beginnt in der Mitte des Oderstroms zwischen Schwedt und Nipperwiese „biß an einen Ortt gleich über an der Renen oder Ufer da etwa eine alte dreizweigige Rester so mit Creützen bezeichnet gewesen, gestanden, daneben itzo ein Eicherner Pfahl gestoßen und ein Haufen Steine dabey gelegt, welches das rechte Ortmahl der landtgrentze zwischen Newmark und Pommern auff der Harte, zwischen des Stettigens Schweidt, welches den Grauen zu Vierraden und Merkisch ist, grundt und boden, und dem Dorfe Nipperwese, welches den Trampen zu Lindow undt Kerberge und der Steinbecken zu Uchtdorf und Pomrisch ist, seyn und pleyben soll, alßo was zur rechten Handt liegen bleibt, soll Newmerkisch, undt was zur linken Handt liegt, Stettinsch und Pommrisch seyn." Die Gränzbestimmung schließt an der großen Ihna; da heißt es im Receß zuletzt: „Von diesem Ortmahl Grentzen fürder mit einander Schönwerder und Schlagentin, da ist keine unrichtigkeit und sind die alten Mahlhausen von anfange biß zu ende vornewet, biß daß sich endet das Schönwerdersche Veldt, und fehrt an Reichenbach welches Pomrisch und der Günteisbergen ist mit Schlagentin zu grentzen, da ist ein ortmahl geschütt, daran rören Schönenwerdersch, Schlagentinisch und Reichenbachsche Velder."

Dieser Gränzreceß hat großes Interesse nicht allein in Bezug auf die Topographie vergangener Tage, sondern eignet sich auch zur Aufklärung von Rechtsverhältnissen, die bei Gränzirrungen zwischen Gütern und Gemeinden diesseits und jenseits der Landesgränze zur Sprache kommen. Ratificirt wurde er Brandenburgischer Seits vom Kurfürsten Joachim II und dessen Bruder, dem Markgrafen Hans zu Küstrin, mittelst Urkunde, gegeben zu Königsberg i. d. N. am 5 September 1560.

---

36) Copeyliche Amts-Ordnunge rc. Fol. 130—145. 37) Ebenda, Fol. 191. 38) Ebenda, Fol. 260 verso. 39) Ebenda, Fol. 262—305.

Nach der Hufenmatrikel vom Jahre 1628, also kurz vor dem Erlöschen des Greifen-Geschlechts, bestand das fürstliche Ampt Pyritz aus 6 Dorfschaften, nämlich: Alte Stadt, Beyerstorff, Brisen, Köselitz, Strosterff, Wobbermin — die Rechtschreibung der Namen nach der Matrikel, — und enthielt 293 Hufen, 75 Kossatenhöfe, 3 Mühlen, 7 Krüge, 5 Schmieden, 3 Schäfer, 11 Schäferknechte, 7 Hirten, 12 Webestellen, 50 Instleüte, 1 Backofen, 8 Handwerker, 22 Bauerknechte[40]).

König Friedrich I befahl seiner Amts-Kammer im Herzogthum Hinter-Pommern unterm 7 Januar 1704 in allen Ämtern Urbarien und Erbregister anfertigen zu lassen. Die Amts-Kammer betraute mit diesem Geschäft, soweit es sich auf das Amt Piritz bezog, mittelst Verfügung d. d. Stargard den 13 August 1704, den Andreas Rohte, Notar. Publ. Caesar. und Bürgermeister zu Soldin, der, nachdem er in der Amts-Kammer zu Stargard am 16 September desselb. Jahres eidlich beschworen hatte, die ihm übertragene Arbeit nach bestem Wissen und Gewissen mit Treüe, Fleiß und Redlichkeit auf Grund der ihm ertheilten Vorschriften und Verhaltungsregeln durchzuführen, alsbald ans Werk ging, und dieselbe mit einigen unvermeidlichen Unterbrechungen, so förderte, daß er sie am 24 März 1705 zum Schluß bringen konnte[41]).

Der Befehl des Königs lautete wie folgt[42]):

Friedrich König in Preüßen ꝛc. Unsern ꝛc. ꝛc. — Nachdem Wier nöthig erachtet daß von allen und Jeden Unsre dortigen Ämbter richtige Urbaria und Erb-Register mit dem Förderlichsten verfertiget werden, Alß befehlen Wier Eüch hiermit in Gnaden solches Unserm Beambten in des Orths anzudeüten und Sie dahin anzudeüten, daß Sie nach Anleitung der hierbey kommenden gedruckten Rubriqven sich richten, eine Jede derselben auf einen besondern Bogen stellen, und nach derselben Ordnung alle und iede Ambts pertinentien anführen und einzeichnen, auch wo Sie darin sich sogleich selbst nicht finden könnten, einen geschickten Mann aus der nechstgelegenen Stadt dazu ziehen, demselben zu dem Ende nach der hiebey liegenden Eides-Formel, in Pflicht nehmet, ihm Alles dasjenige, Waß, ihme vom Ambte Wißens, Pflicht mäßig offenbahren und an die Hand geben auch sonst äußersten Fleißes dahin sehen sollen, damit das Erb-Register ohne allen Fehl Beschrieben werde. Vor solche Arbeit ist der Jenige, so die Arbeit verrichtet, weil der Beambte selber nicht genugsahme capacitaet darzu hatt, der Billigkeit nach zu belohnen, und Unß sodann das Urbarium oder Erb-Register anhero einzusenden. Würde sich nun aber über kurtz oder lang finden, daß damit nicht Recht verfahren, oder Unß zum Schaden von den Beambten wißentlich und vorsetzlich etwas ausgelaßen oder Verschwiegen worden, so werden Wier nicht ermangeln Unß des an Ihm zu erhohlen, und einem jeden der Gebühr nach dafür anzusehen, Weshalb Ihr Sie sämbtlich zu verwarnen habt. Daran ꝛc. Geben Cöln an der Spree, den 7 Januar 1704.

An (gez.) Friedrich.
die Hinterpommersche Amts-Kammer. (gegengez. G. v. Wartenberg.

Nachdem der Königl. Commissarius Bürgermeister Rohte seine Arbeit begonnen hatte, wurden Bürgermeister und Rath zu Piritz bei dem Amts-Kammer mit dem Antrage vorstellig, — in Erwägung, daß die Stadt Piritz mit dem Königl. Amte in vielen Stücken interessiret sei und sie daher besorgen müßten, daß gedachter Königl. Commissarius nobis in auditus eine einseitige Beschreibung vornehmen und dieselbe zum großen Nachtheil ihrer Stadt und der Posterität in formam Eines Erb-Registers, oder zu probirenden Amts Buchs bringen möchte, — den Commissarius an-

40) Klempin-Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse, 258. 41) Urbarium sive Rationarium, zu teütsch: Erb-Register oder Ambts-Buch wegen des Königl. Preüß. Hinterpommerschen Ambts Alt Stadt Pyritz genannt. 1704. Fol. 267 Seiten, mit Beilagen von S. 268—319 (Im Archiv der Königl. Regierung zu Stettin). 42) Ebenda, S. 268—270.

zuweisen, daß er in den ienigen Stücken, wobey die Stadt Piritz mit interessiret ist, einseitig nobis inauditis nichts vornehme und beschreibe, sondern aus denenselben zuvor mit dem Magistrate gebührend conferiren solle, widrigenfalls Bürgermeister und Rath von allem dem, welches zum Nachtheil dieser Stadt alß einseitig verzeichnet und beschrieben wird, hiemit quam solennissime wollen protestiret haben. Bürgermeister Rhode erhielt dann auch unterm 23 Dezember 1704 den Befehl, nach dem Antrage des Magistrats zu verfahren.

Nach Vorschrift der durch das Hof-Rescript ertheilten Instruction zerfällt das Urbarium in 30 Titel, wie folgt:

1) Origo des Ambts und waß es in Uhr alten Zeiten vor Beschaffenheit damit gehabt. — 2) Jura, Regalien, Hoheit, Gerichtsbar und Gerechtigkeiten, auch Land- und Forst Gerichte dieses Ambts, und waß dem Anhangig ist. — 3) Grentz Beschreibung des Ambts und waß daßelbe desfallß für Streitigkeiten mit denen Benachbahrten hatt. — 4) Ambts-Forsten, Jagten, Wild-Bahnen, und Mastungen, auch Wer etwa und aus waß maße dabey interessiret ist. — 5) Erbfalß, Zehenden, Pfennings, An- und Abzugs- Halß- und Leib Eigenschaffts- und dergleichen Gerechtigkeiten dieses Ambts. — 6) Ambts-Vorwerks- und andere Herren-Gebaüde im Ambte. — 7) Ambts-Lenderey, Wiesen Wachs ꝛc. wobey deren Breiten Kämpffe, Stücke und deren Morgen Zahl specifici verzeichnet. — 8) Ambts Schäfferey, Viehe Zucht, Trifften, Hud und Weyde und wie stark dieselbe von ieder Art Viehes betrieben werden könne, und ob noch mehr Wald und Busch, auch Brücher zur Hütung gemachet werden können und wie viele Morgen es sindt. — 9) Lust-, Baum-, Küchen- und Hopffen Gartten. — 10) Wasser, Teiche und Fischereyen im Ambte. — 11) Des Ambts Brau Weesen und wer Sonst damit berechtiget; Und wie viel Krüge dazu gewidmet, auch wie weit eine Statt davon liegt. — 12) Stendige und Unstendige Intraden an Gelde, Korn, Viehe. — 13) Wiederkauff-Unterpfändlich item aus Gnaden oder sonst verschriebene Dörffer, Ambts Revenues und pertinentien, was versetzet, und reluirt, auch sonst wieder zum Ambte gebracht werden kann. — 14) Zölle im Ambte. — 15) Ambts Wind- Wasser Mahl und andere Mühlen mit Benennung derer Gründe, Mahl Gäste und Ertrag, und wie solche verbeßert und mit mehreren Mahl Gästen versehen werden können, auch deren Ertrag zu benennen. — 16) Ziegel-Hütten, Stein-, Mergel- und Gips-Kuhlen und deren Arthen. — 17) Zehenten im Ambte. — 18) Krüge und Wirthschaften. — 19) Städte und Flecken, Klöster, Adeliche Haüser, Gerichte, Ritter und Schriftseßen Güter in dieses Ambts Districta belegen. — 20) Pfarren, Küstereyen und deren, wie auch der Kirchen in iedem Dorffe Ländereien Wiese Wachs, Gartten und anderes jährliches Einkommen, auch Wem das jus Patronatus an jedem Orte zugehörig. — 21) Der Dorfschaften und anderer Privatorum Holtzungen, und Werr darin sowohl zum Holzfällen als Mastung und Wildbahn berechtiget, item wem die Pfandung und Forstbrüche darin gebühren. — 22) Dorff Schäffereyen, Wem selbige in des Orts zuständig und wie stark sie zu betreiben berechtiget. — 23) Hude, Trifft und Weide für Pferde, Küh- und Schweine, Viehe bei ieder Dorffschaft. — 24) Grentz Beschreibung eines ieden Dorffs und deßen Feldt Mark. — 25) Privat-Erben-Zinß und Lehn Mühlen oder Mühlen Stedten sambt deren Gründen und ohngefährlicher Ertrag. — 26) Teiche, und Fischereyen bei ieder Dorffschaft und Wem selbige zuständig. — 27) Beschreibung der Ambts-Unterthanen und deren Güter auch Praestandorum in iedem Dorffe. — 28) Wüste und gar nicht bebaute Höffe in den Dörffern, und waß dazu gehörig. — 29) Haüßlinge oder Bringsitzer, so eigene

Haüser haben. — 30) Handt Werker, welche aber unter vorhergehender Beschreibung der Gemeinden mit specificiret seyn.

Aus diesem Verzeichniß ersieht man, daß die Urbarien desselben Inhalts sind, als diejenigen Aufnahmen, welche in späterer Zeit Prästations-Tabellen genannt werden. Das Wort Statistik, eine Erfindung des Göttinger Staatsrechtslehrers Achenwall, war damals noch nicht bekannt.

Unter der Regierung des König-Herzogs Friedrich Wilhelm I begann das System der General-Verpachtungen der landesherrlichen Domainen. Wenige Jahre vor dem Tode Friedrichs II bestand das Amt Piritz noch aus denselben Ortschaften, wie in den Vorjahrhunderten; doch waren durch Senkung des Wasserspiegels der Meduje und auf dem dadurch trocken gelegten Seebette die Colonien Lüllhöfel seit 1771, und Möllendorf seit 1776 hinzugekommen, so daß das Amt Piritz bei des Königs Tode, und bis ins 19 Jahrhundert hinein, aus 10 Dörfern bestand, außerdem aus den 3 Pachtvorwerken Altstadt Piritz, Beyersdorf und Köselitz, sowie aus 4 Mühlen, den zwei Altstädtschen Wasser- und den 2 Windmühlen zu Beiersdorf und Köselitz[43]).

Das Amt Piritz, das eigentliche alte Amt dieses Namens, bildet nur den geringern Theil des Rentamtsbezirks in seinem gegenwärtigen Umfang. Es gehörten zu dem alten Amte Piritz, außer den beiden landesherrlichen Vorwerken Altstadt und Köselitz, und dem schon im Jahre 1809 veraüßerten Vorwerke Beiersdorf, die Dörfer Altstadt, Beiersdorf, Brisen, Britzig (Antheil), Köselitz (Antheil), Lüllhöfel, Möllendorf, Ralit (Antheil), Klein-Rischow, Strosdorf, Wobermin. Die beiden Vorwerke Altstadt und Köselitz waren, nebst den von einigen Dörfern zu leistenden Diensten, den Natural- und unbeständigen Gefällen, seit Trinitatis 1806 an den Amtsrath Sehmsdorf zuerst bis 1817, und dann bis 1833 in Generalpacht gegeben. Im Jahre 1816 fand Behufs der fernern Verpachtung des Amtes eine neüe Veranschlagung desselben Statt, mit welcher zugleich eine Revision der übrigen Gefälle verbunden war, und wobei auch neüe Dörfer-Prästations-Tabellen, ingleichen einzelne Dörfer-Bereisungs-Protokolle aufgenommen wurden[44]).

Als im Jahre 1812 die Generalpachtung des Amtsraths Gaede hinsichtlich des Amtes Kolbaz, obwol sie contractlich noch andauerte, auf dem Wege des Vergleichs zu Ende gegangen und die Königl. Vorwerke dieses Amts veraüßert waren, wurde das Amt Kolbaz aufgelöst und wegen dessen Verwaltung eine neüe Einrichtung dahin getroffen, daß dieselbe theils an das Amt Friedrichswald, theils an das Amt Piritz überging. Bei dieser Theilung wurden folgende Ortschaften dem Amte Piritz zugelegt: — Erstlich, innerhalb des heütigen Umfanges des Kreises Piritz belegene Ortschaften: Babin, Belitz, Alt-Falkenberg nebst Mühle, Neü-Falkenberg, Friedrichsthal, Giesenthal, Horst, Isinger, Prilup, Raumersaue, Groß-Rischow, Sabes, Groß-Schönfeld, Schöningen, Schützenaue, Wartenberg, Flecken oder Städtlein Werben, die Paßmühle; — zweitens, Ortschaften zum Kreise Greifenhagen gehörig (S. 358ff.): Bartikow, Borin nebst Mühle, Klein-Möllen, Klein-Schönfeld nebst Bergmühle, Woltersdorf, Wirow nebst Mühle; späterhin auch noch die Vogelsangsche Mühle nebst Kupferhammer bei Bartikow. Für diesen Amtstheil wurden im Jahre 1813 besondere Revisions-Verhandlungen ausgeführt.

Die Rechnungs-Verwaltung beider Amtstheile, nämlich des alten Amtstheils Piritz und des s. g. Amtstheils Kolbaz-Piritz, wurde früher und bis zum Jahre 1830

43) Brüggemann, II, 1, 100—104. 44) Enthalten in „Untersuch- und Einrichtungs-Acta des Königl. Preuß. Hinterpommerschen Amts Piritz von Trinitatis 1816." (Archiv der Königl. Regierung zu Stettin).

getrennt geführt, d. h.: es wurden die Revenüen eines jeden Amtstheils sowol in den Etats, als in den jährlichen Amtsrechnungen, und so auch die Ausgaben getrennt nachgewiesen. In dem Etat für die Jahre 1830 – 1832 wurde zum ersten Male das Rechnungswesen dadurch vereinigt, daß die Revenüen beider Amtstheile zusammengeworfen, und so auch die Rechnungen von 1830 ab danach gelegt wurden.

Zu dem auf diese Weise gebildeten und um mehr als das Doppelte vergrößerten Amte Piritz wurde im Jahre 1824 der, bis dahin zum Domainen-Rentamte Schwedt gehörige Antheil des Dorfes Köselitz, bestehend aus 1 Erbpacht-Vorwerke, 13 Vollbauerhöfen und 1 Halbbauerhofe, und im Jahre 1831 noch die ehemals zum Domkapitel Kamin, nachherigen Rentamte Kamin gehörigen zwei Dörfer Damnitz und Letnin, sowie ein Bauerhof in Britzig gelegt.

Endlich wurde die Zahl der nach Vorstehendem nunmehr zum Amte Piritz gehörigen Ortschaften, im Jahre 1818 noch um 2 neüe Dörfer, nämlich Neü-Prilip und Sehmsdorf, vermehrt, welche auf den bei der Regelung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse von Prilip, Sabes und Groß-Schönfeld an den Domainen-Fiskus als gutsherrliche Entschädigung abgetretenen und vom Fiskus wieder veräußerten Ländereien entstanden.

Die jüngste Revision der beständigen und unbeständigen Gefälle des Rentamts Piritz in dem Umfange seines Bezirks, wie er im Vorstehenden nachgewiesen, hat im Jahre 1835 Statt gefunden[45]). Sie ist zugleich die letzte gewesen, da die 15 Jahre später erlassenen Gesetze in den Verhältnissen zwischen der berechtigten Gutsherrschaft und den pflichtigen baüerlichen Wirthen hinsichtlich der Abgaben eine vollständige Umwälzung des seit einem Jahrtausend Bestandenen hervorgebracht haben, in Folge dessen — hier im Rentamtsbezirk Piritz, wie in allen Ämtern, der Fiskus, — die Grundherrschaft ihre Ansprüche an den baüerlichen Wirth dem Institute der Rentenbanken abgetreten hat.

Lage und Gränzen. Das Amt hat durch die Statt gefundene Vertheilung des Amtes Kolbaz, und Vereinigung eines Theils dieses letztern mit dem alten Amte Piritz eine ausgedehnte Lage erhalten, welche sich in die unmittelbare Nähe von Greifenhagen, so wie entgegengesetzt nach Stargard hin, und südlich wieder nach Bahn zu, erstreckt. Die Lage bildet keine regelmäßige Figur und hat keinen Zusammenhang. Derjenige Theil von Kolbaz, welcher westlich nach Greifenhagen hin sich erstreckt, liegt von dem übrigen Theile fast ganz abgesondert. Dagegen schließt sich der andere Theil, welcher die s. g. Weizacker-Dörfer enthält, mehr an das alte Amt Piritz an. Das Dorf Beyersdorf, sowie Köselitz — beide in alten Amt P. — liegen außer Verbindung mit den übrigen Dörfern, von fremden Liegenschaften eingeschlossen. Die dem Amte später beigelegten Ortschaften des ehemaligen Domkapitels Kamin schließen sich unmittelbar dem Amte an. Vermöge dieser Lage hat der Amtsbezirk auch ausgedehnte Gränzen. Er gränzt — nördlich mit den ritterschaftlichen Dörfern Piritzer Kreises Klemmen, Barnims-Kunow, Warnitz, Bußlar und Groß-Küssow, mit der Meduse, mit Ortschaften des Amts Kolbaz, Greifenhagenschen Kreises, als Geiblershof, Klausdam, Neümark, Glin, Kortenhagen, Sinzlow, Garden, Woltin mit der Stadt Greifenhagen und Theilen des Mühlenbecker Forstreviers; — östlich mit den ritterschaftlichen Gütern und Dörfern Lübtow, Megow und Mützelburg und dem Marienstifts-Dorfe Britzig, wovon ein Antheil zum Amte gehört; — südlich mit den ritter-

45) Acta Commissionis, betreffend die Revision der Domainen-Gefälle im Königl. Domainen-Rentamte Piritz von 1835. 1 Vol. von 553 Folien = 1106 Seiten gr. Folio. (Domainen-Registratur der Königl. Regierung. Tit. V. Amt Piritz No. 4.)

schaftlichen Ortschaften Naulin, Marienwerder, dem Piritzer Stadtgute Brederlow, dem Colonienborfe Eichelshagen und den in der Neümark gelegenen ritterschaftlichen Ortschaftlichen Kratzen und Pitzerwitz, sowie mit dem, zum Züllichauer Waisenhause gehörigen Dorfe Krause-Eiche; — westlich mit dem zum Rentamte Schwedt gehörigen Dorfe Neüendorf, den ritterschaftlichen Ortschaften Piritzer Kreises: Groß-Möllen, Loist, Neüen-Grape, Sabow, Leine, Schwochow; desgleichen Greifenhagenschen Kreises: Langenhagen, Rosenfeld, Stecklin; dem Greifenhagenschen Stadtdorfe Buddenbrock, dem zum Rentamte Kolbaz gehörigen Gut und Dorfe Kronheide, mit der Stadt Piritz und den Marienstifts-Dörfern Alten-Grape und Repenow.

Ortschaften. Die Zahl derselben beträgt, einschließlich der Mühlen und der keine besondere Commune bildenden kleinen Ansiedlungen, 38. Darunter befinden sich die bereits oben erwähnten Neüdörfer Neü-Prilip und Sehmsdorf, welche in den Jahren 1817 und 1818 gegründet worden sind. Außerdem gehören zum Rentamtsbezirk 1 Erbpachtvorwerk und die Staats-Domainen-Vorwerke Altstadt-Piritz, Köselitz und das Paßgut. Unter den Ortschaften befindet sich das Städtlein Werben, am Ostufer der Meduse belegen, mit 103 Haüsern und 738 Einwohnern. Der größte Theil der Ortschaften, nämlich 32, gehört zum Piritzer Kreise, die dem Greifenhagenschen Kreise einverleibten Dörfer, 5 an der Zahl, sind oben S. 358—363, beschrieben.

Bevölkerung. Sie betrug zufolge der Volkszählungen vom Jahre 1832

Im ganzen Rentamtsbezirke	10.291
Davon:	
Im Piritzer Kreise	8.774
„ Greifenhagenschen Kreise	1,547

Die Einwohner theilen sich hinsichtlich ihrer Besitz- und Nahrungs-Verhältnisse in Ackerbesitzer, Büdner oder, wie sie auch hierorts genannt werden, Freileüte, Müller, Krüger, Handwerker, Colonisten und Tagelöhner. Die Klasse der Ackerbesitzer ist die bedeütendste und zerfällt wieder in Freischulzen, Vollbauern, Halbbauern und Kossaten. Es werden zu diesen auch die Colonisten zu rechnen sein. Der moralische Zustand der Amts-Insassen erscheint, ganz allgemein genommen, in einem günstigen Lichte. Die Kultur schreitet merklich vor, und es ist auch hier der Einfluß nicht zu verkennen, den die verbesserte Einrichtung des Landschulwesens, — hauptsächlich ein Verdienst von Heinrich Gotthilf Friedrich Grassmann (S. 339) — in dieser Beziehung ausübt. Der Bauerstand steht hier auf einer höhern Kulturstufe als in den Küstengegenden diesseits der Pene. Es sind in mehreren Dörfern einige Wirthe, die sich von den andern in der Ausbildung der geistigen Fähigkeiten auszeichnen, sich dadurch ein gewisses Übergewicht verschafft haben, und dies mitunter zum Vortheil ihrer Nachbarn zu benutzen wissen, indem sie in nützlichen Unternehmungen mit gutem Beispiel vorleüchten, und ein Streben zur Nachahmung wecken. Vor allen sind es die Freischulzen und in anderen Dörfern die Schulzen, die durch Umsicht und Betriebsamkeit vortheilhaft auf die baüerlichen Wirthe einwirken. Im Allgemeinen zeichnen sich die Amts-Insassen durch Biederkeit aus. Sie kleben in Sitten und in Kleidertracht am Althergebrachten mit außerordentlicher Zähigkeit, namentlich sind sie in letzerer Beziehung, sowol Männer, als Frauen, diese jedoch vorzugsweise, auf höchst auffallende Weise von den Bewohnern der Nachbardörfer sogleich erkennbar. Nur die Bewohner der in den 1770er Jahren auf der, dem Meduse-See abgewonnenen Fläche entstandenen Coloniedörfer weichen hiervon ein wenig ab, und auch die Schilderung des sittlichen Zustandes der alten Insassen des Weizackers findet auf diese eingewanderten Fremdlinge nicht volle Anwendung.

Bodenbeschaffenheit. Die Ortschaften des alten Amtes Piritz, so wie die damit vereinigten Dörfer des Amtes Kolbaz, soweit diese innerhalb des Piritzer Kreises gelegen sind, gehören dem Piritzer Weizacker an, einem allerdings sehr fruchtbaren Landstriche, dessen Eigenschaften man aber übertreibt, wenn gesagt wird, er sei der fruchtbarste von ganz Pommern. So ist es nicht. Es giebt Ackerfelder in der Pomorskaja Semlja, die es an Ergiebigkeit mit dem Piritzer Weizacker aufnehmen, andere, die ihn darin übertreffen. Von den Landestheilen des Herzogthums Stettin steht die Ertragsfähigkeit des Ackerlandes im ganzen Kreise Demin derjenigen des Piritzer Weizackers vollkommen gleich, eben so der Küstenstrich, der sich im Fürstenthum Kamin, im Herzogthum Slawien und der Herrschaft Lauenburg in langer und ziemlich breiter Ausdehnung längs der Ostsee erstreckt. Ganz Neü-Vorpommern, oder die Festlandskreise des Regierungsbezirks Stralsund, stehen in der Skala des Reinertrages des Ackerlandes auf dem nämlichen, wenn nicht gar etwas höheren Grade als der Weizacker. Und was nun die Insel Rügen betrifft, so ist deren Boden durch geologische Bildungen, deren Erörterung einer andern Stelle im L. B. vorbehalten bleiben muß, so gesegnet, daß diese meerumflossene Landschaft als eine der edelsten und schönsten Perlen in der Krone Preüßen und deren Ländern diesseits der Elbe bezeichnet werden muß, vor allen ihre Schiereilande Wittow gen Mitternacht und Zudar gegen Mittag, gegen deren Fruchtbarkeit die des Piritzer Weizackers weit, sehr weit zurück-, ja ganz in den Hintergrund tritt.

Von diesem wird vorzugsweise die, zwischen den Städten Piritz und Stargard liegende, Gegend gerühmt. Hier haben die Feldmarken von Prillp, Sabes, Groß-Schönfeld, Werben, Damnitz, Strosdorf, Groß-Rischow jenen schwarzen, reichen Weizboden, dessen Bestandtheile etwa 60 Prct. Lehm, 15 Prct. saürefreier Humus und 25 Prct. Sand und Kalk sein werden. Ferner haben die Dörfer Klein-Rischow, Horst, Brisen, Altstadt-Piritz, theils eben solchen, theils, in Folge des Vorwaltens von gelbem Lehm, s. g. weißen Weizboden und theils schweren, reichen Gerstboden. Die Feldmarken der genannten Ortschaften sind die vorzüglichsten im Amtsbezirke. Ihr Reinertrag ist bei der Grundsteüer-Veranlagung im Durchschnitt zu 71 Sgr. vom Morgen Ackerland eingeschätzt, was gegen Rügen noch um 2 Sgr. zurückbleibt. Die fruchtbarste unter den genannten Feldmarken ist die von Groß-Schönfeld mit 106 Sgr.; auf Rügen sind die ergiebigsten die Altkirchener und Bohlendorfer, Halbinsel Wittow, mit 138 Sgr., und die von Zudar, Halbinsel gleiches Namens, mit 149 Sgr. Reinertrag vom Mg. Ackerland. Im Piritzer Amtsbezirk haben die Gemarkungen Letnin und Wobermin und Britzig ebenfalls guten Weizboden und reichen Gerstboden, theilweise sandigen Lehm-, stellenweise auch nur Haferboden. Alt Falkenberg hat größtentheils gewöhnlichen Weizboden, ebenso Babin. Isinger, Belitz, Wartenberg haben theils guten, theils auch nur schwachen Gerstboden und guten Roggenboden. Diese Ortschaften haben vermöge ihrer guten Wiesen und Weiden Düngungsmittel, helfen dadurch dem Boden auf und bauen guten Weizen, daher sie denn auch, S. 405, zum Weizacker gerechnet worden sind.

Die weiter gegen W. im Greifenhagenschen Kreise belegenen Amtsdörfer stehen den vorgenannten weit nach. Hier findet sich mittlerer Roggenboden und sandiger Lehmboden. Köselitz und Beiersdorf haben theils guten, theils schwachen Gerstboden und recht guten Roggenboden. Sie bauen auch mit einigem Erfolg Weizen. Die Coloniedörfer an und auf der Madanzig, namentlich Giesenthal, Raumersaue, Schützenaue, haben schlechten Torfboden, welcher unsicher Hafer, Kartoffeln, besonders Buchweizen liefert. Beim Paß und bei Friedrichsthal ist der Torf sandhaltiger, daher

zum Getreidebau besser geeignet. Er liefert hier guten Hafer, Kartoffeln und besonders auch Raps.

Der **Ackerbau** bildet selbstverständlich die Haupt- und zugleich eine reichliche Nahrungsquelle des größten Theils der Amtsinsassen: der Freischulzen, der Bauern und Kossaten, zum Theil auch der Colonisten, namentlich derer zu Neü-Falkenberg, welche mit einträglichen Grundstücken versehen sind, ebenso jetzt die Colonisten zu Friedrichsthal. Die zahlreiche Klasse der Tagelöhner findet ebenfalls im Landbau die Mittel zum Erwerbe. Weizen ist ein Hauptproduct des Getreidebaues, demnächst Roggen, Gerste und Hafer. Man hat zeither noch in 3 Felbern gewirthschaftet, und nur die Freischulzen und einige separirte Wirthe sind zur Schlagwirthschaft übergegangen, welche, wo sie günstige Erfolge gehabt hat, allmählig Nachahmung findet. Raps wird vornehmlich in Friedrichsthal und Damnitz, in letzterm Orte von einem separirten Bauer auf seinem ausgebauten Hofe Schönbrunn mit Erfolg gebaut. Nicht minder auf den Domainen-Pachtvorwerken, von denen Altstadt-Piritz seit einer längern Reihe von Jahren auch den Zuckerrübenbau mit großem Erfolg betreibt. Kleebau hat wenig Eingang gefunden; nur auf den Wurthländern wird Klee zum Grünfutter für die Pferde gebaut. Und doch thäte die Erweiterung dieser Kultur Noth, da es an Wiesen und Weideländereien im Amte mitunter sehr gebricht. Einige Dorfschaften sind jedoch auch reichlich damit versehen, und dies ist vorzugsweise bei Alt-Falkenberg, Jsinger, Babin und Belitz der Fall. Die weiter nach Greifenhagen hin liegenden Feldmarken haben Mangel an Wiesen. Diese Ortschaften ersetzen das fehlende Heü durch Ankauf in dem damit gesegneten Oderthal. Die Weide in dem an der Meduse liegenden Bruchlande wird häufig überschwemmt und das Gras, welches dieser durch Überschwemmung leidende Bruchboden erzeügt, enthält Saüre, und steht dem, auf dem oberhalb des Berkenbrodeschen Passes belegenen Hütungsterrain erzeügten Grase in der Güte nach.

Die Bauern und auch die größeren Grundbesitzer setzen ihr Getreide größtentheils nach Stettin ab. Dies geschieht namentlich von den westlich der Meduse gelegenen, aber auch von den übrigen Ortschaften, welche jedoch auch einen Theil nach Stargard, sehr wenig nach Piritz verfahren. Die Absatzorte liegen entfernt, namentlich Stettin, und dies hat große Unbequemlichkeiten für die Producenten, wozu noch die schlechte Beschaffenheit der Dorfwege kommt, bevor die Steinbahn von Piritz nach Stettin erreicht wird. Bei nasser Witterung sind die Wege in dem strengen Lehmboden fast unpassirbar. So war es vor dem Bau jener Kunststraße auf der ganzen Strecke nach Stettin bis Damm, auf der von Neümark an der Weg durch einen eben so schwierigen Mahlsand führte. Jene Steinbahn ist daher zu einer großen Wohlthat geworden, welche die Dorfschaften auf der Ostseite der Meduse, die in Stargard den Hauptabsatzort ihres Producten-Überflusses haben, zeither noch entbehren. Grundlos sind da die Wege bei anhaltendem Regenwetter und groß die Verluste an Zeit wie durch Abnutzung der Zugkräfte, der Geschirre, der Fuhrwerke. Seit einem halben Jahrhundert sinnt man im Piritzer Kreise über Erbauung einer Steinbahn von der Kreishauptstadt nach Stargard und hat es nicht zu einem Abschluß bringen können, anscheinend wegen örtlicher und persönlicher Interessen, — Kleinlichkeiten, deren Beseitigung von den Interessen der gemeinen Landeskultur des Kreises unabweislich geboten ist. In Piritz finden die Bewohner des umliegenden platten Landes für ihre Erzeügnisse keinen Markt, da diese Stadt auf einer über 11300 Mg. großen Feldmark, excl. der ertraglosen Grundstücke, welche durchweg guten und reichen Weizboden hat, das Bedürfniß selbst producirt, ja die größeren der dortigen Ackerbürger selbst ihr Getreide nach Stettin absetzen. Die entlegene

Dorfschaft Beiersdorf findet für ihre Producte in Schwedt und Fiddichow guten Absatz. Der Gartenbau wird sehr vernachlässigt. Hinsichtlich der Obstbaumzucht herrscht, wol nicht mit Unrecht, die Meinung vor, daß ihr das Klima nicht zusage.

Der Viehzucht wenden die Amtsinsassen eine lebhafte Thätigkeit zu. Vorzüglich halten die Bauern auf Zucht von Pferden und den Handel damit. Sie kaufen junge, überjährige, zwei- und dreijährige Pferde, füttern sie ein und zwei Jahre hindurch gut heran und stellen sie dann zum Verkauf, der stets mit Erfolg und Gewinn verbunden ist. Sie bestellen mit diesen jungen Pferden zugleich auch ihre Felder und erziehen sie auf diese Weise zu einer allemal tüchtigen Arbeitskraft. Die bedeütenden Pferdemärkte zu Piritz, Stargard, Berlinchen bis Belgard hin, werden daher von den Piritzschen Amtsbauern fleißig besucht; der zuletzt genannte Markt hauptsächlich zum Ankauf der jungen, zur Aufzucht bestimmten Thiere. Sie geben sich mit der Wartung und Pflege dieser jungen Pferde viele Mühe, sehen diese aber auch nicht selten durch ansehnlichen Gewinn beim Wiederverkauf ansehnlich belohnt. Dies ist die Ursache, daß auffallend genug, im Amtsbezirke Piritz, der Regel nach, nur 110—150 über 10 Jahre alte, dagegen 1300—1500 unter 10 alte Pferde vorgefunden werden. Die Rindviehzucht wird ebenfalls sehr stark betrieben und durch Kreüzung des altinheimischen Schlages mit fremden Racen, namentlich aus den Marschen an der Nordsee diesseits und jenseits der Elbe, ein eben so vorzügliches Milch- als Schlachtvieh gezüchtet. Außer auf den Staats-Domainen-Pachtgütern gibt es schon in verschiedenen Dörfern veredelte Schäfereien, namentlich in Babin, Belitz, Alt-Falkenberg, Neü-Prilip, Sehmsdorf, Klein-Rischow, Klein-Schönfeld, woselbst die Schäfereien der Bauern schon veredelt sind. Am weitesten in der Veredlung sind die Ortschaften Babin und Alt-Falkenberg vorgeschritten, welche den Stein Wolle schon mit 18 Thlr. bezahlt erhalten haben. Die Bauern sehen hier die Vortheile, welche dieser Zweig des landwirthschaftlichen Gewerbes darbietet, ein und beeifern sich die günstigen Conjuncturen wahrzunehmen. So haben sie sich denn auch der, in neüster Zeit zur Geltung gekommenen Ansicht zugewendet, daß es, bei der so fortgeschrittenen Technik in der Bearbeitung der Wolle und der daraus fabricirten Waaren, nicht mehr auf die Producirung der hochfeinsten Wolle, sondern auf die Zucht eines Schafes von Mittelwolle ankomme, das sich zugleich zum Fleischhammel eigene. Die Zucht des Borstenviehs wird ebenfalls stark getrieben. An Gelegenheit zum Verkauf fehlt es nicht, da der Amtsbezirk stets von Schweinehändlern besucht wird. Die Gänsezucht ist auch hier, wie überall, im Abnehmen, als Folge der Separationen. Bienenzucht wird nirgend bedeütend getrieben.

Holzungen. Mehrere Dörfer haben zum Theil geringe, zum Theil verhältnißmäßig ansehnliche Waldungen. Die im Greifenhagenschen Kreise belegenen Ortschaften Bartikow, Klein-Möllen und Wirow haben die besten und die bedeütendsten Waldflächen. Die von Bartikow umfaßt 1332¾ Mg. und ist mit Buchen, wenig Eichen, besonders aber mit Kiefern ziemlich gut bestanden, eben so die Waldflächen der zwei anderen der genannten Dörfer. Von der Bartikower Waldfläche sind innerhalb der zuletzt verflossenen 30 Jahre ca. 100 Mg. abgeholzt und unter den Pflug gebracht, da sie vordem ein Areal von 1439 Mg. begriff. Ferner haben die Ortschaften Borin, Klein-Schönfeld, Woltersdorf, im Greifenhagenschen, sowie Babin im Piritzer Kreise, Waldung, meistens mit Kiefernbestand, letzteres Dorf jedoch nur auf einer kleinen Fläche. Das angränzende Belitz, welches vor 30 Jahren noch zu den Walddörfern gerechnet wurde, hat seinen Wald seitdem abgeholzt, und ebenso ist es in Beiersdorf geschehen, woselbst die Bauern die dortigen Staatsforstgrundstücke mit

dem Domainen-Vorwerke, wie oben erwähnt, im Jahre 1809 an sich gekauft, den auf jenen stehenden Wald aber niedergeschlagen haben. Die Waldwirthschaft in den Dörfern, die noch Holzung haben, läßt viel zu wünschen übrig. Die Amts-Ortschaften im eigentlichen Weizacker haben gar keinen Wald, oder doch nur auf ganz kleine Parcellen, wo er stellenweise vorkommt. Ersatz für den Holzmangel bieten —

Die Torflager, welche fast auf allen Feldmarken des Amtsbezirks gefunden werden. Torf wird jedoch größtentheils nur zum eigenen Gebrauch gestochen. Zum Theil sind auch die Lager nicht nachhaltig. Auf den Grundstücken der Domaine Paßgut, ferner in den Coloniedörfern Friedrichsthal, Möllendorf, Raumersaue und Giesenthal wird ein bedeutendes Quantum Torf zum Verkauf ausgebeutet, und gehört dies bei den Colonisten, rücksichtlich des äußerst dürftigen Ertrages ihrer Grundstücke, mit zum Haupterwerbe. Es ereignet sich mitunter, daß die Brücher an der Meduse überschwemmt werden und dann leiden am meisten die oben genannten armen Coloniedörfer, die dadurch in ihren Torfgräberei-Arbeiten wesentlich gestört werden. Vor 30 Jahren hatten diese Überschwemmungen überhand genommen, so daß auf Abhülfe Bedacht genommen werden mußte, die dann auch, bei Gelegenheit der Anlage des Schönings-Kanals, durch Aufraümung der untern Plöne, und durch Öffnung der, ganz verwachsen gewesenen nördlichen Abzugsgräben zum Ihnathal, unterhalb Stargard, ins Werk gesetzt wurde. Es ist aber nothwendig, daß diese Aufraümung unausgesetzt von Zeit zu Zeit wieder in Angriff genommen werde, da entgegengesetztenfalls bei öfteren Überschwemmungen der Ruin der Bewohner jener armseligen Dorfschaften — einer der vielen verfehlten Schöpfungen Königs Friedrich II in Landeskultur-Angelegenheiten — zu befürchten steht. Die Instandhaltung der Kanäle und Abzugsgräben liegt, nach der Grabenschau-Ordnung vom Jahre 1795, dem Fiskus ob.

Fischerei in den Seen des Amtsbezirks findet nur in geringem Umfange Statt.

Nebengewerbe. Auch Fabrikation zur Verwerthung der gewonnenen Rohproducte auf technischem Wege findet im Amtsbezirke Piritz Statt. Das wichtigste Werk dieser Art ist die Rubenzuckerfabrik, die bei Piritz gegründet worden ist. Die Anregung dazu hat ein, in dieser Industrie bewährter, durch lange Erfahrung gereifter, gewerblicher Geschäftsmann gegeben, der Besitzer der großen Jacobschen Zuckersiederei in Potsdam. In dieser Stadt starb in den 40er Jahren des laufenden Jahrhunderts ein Mann, der während eines langen, betriebsamen Lebens ein riesenhaftes Vermögen, das auf mehrere Millionen geschätzt wurde, auf kaufmännische Weise erworben hatte. Es war der Stadtälteste Eisenhardt. Ohne Leibeserben wie er war, vermachte er seiner Vaterstadt Potsdam sehr bedeütende Legate, die, erinnert sich der Herausgeber des L. B. recht, weit über ¼ Million betragen haben, mit der Bestimmung, aus diesen Mitteln eine großartige Freischule, ein Krankenhaus, eine Leichenhalle auf dem städtischen Friedhofe und einige andere fromme Stiftungen zu errichten, dabei die Stadtarmen durch eigene für sie bestimmte Zuwendungen nicht vergessend; zu seinem Universalerben aber setzte Eisenhardt, ein Ehrenmann vom Scheitel bis zur Zehe, einen entfernten Seitenverwandten ein, der die Geschäfte seines Handlungshauses viele Jahre lang mit spekulativer Klugheit, aber auch mit Treüe geführt und durch seine umsichtsvolle Verwaltung der weit verzweigten Thätigkeit des Hauses zur Vermehrung des Reichthums das Seinige redlich beigetragen hatte. Der Universalerbe hieß Eduard Tummeley. Man nannte ihn nicht anders als den Krösus von Potsdam. In der Blüthe des Mannesalters stehend, suchte Tummeley einen Wirkungskreis, innerhalb dessen er sein merkantilisches Talent verwerthen, zugleich aber auch das ererbte Vermögen auf eine Weise anlegen könne, um an dem

Genuß desselben viele, recht viele Menschen Theil nehmen zu lassen. Da war es sein Freünd Jacobs — später nobilitirt — der ihm die Anlegung einer Rübenzuckerfabrik, und zum Standplatz derselben die Gegend von Piritz vorschlug, da die dortige Bodenbeschaffenheit ganz besonders zum Rübenbau geeignet sei. Das Rittergut Sabow, vordem ein Lehn der Familie Düringshofen, an der Steinbahn von Stettin nach Piritz, $^{3}/_{4}$ Mln. von dieser Stadt entfernt, wurde von Tummeley, wie es scheint Anfangs in Pacht genommen, dann aber im Jahre 1853 als Allodium zum Eigenthum erworben, und hier der Rübenbau begonnen, der noch größere Ausdehnung erhielt, als die Domaine Altstadt-Piritz bald darauf in Pacht genommen wurde. Der auf beiden Gütern betriebene Rübenbau bildet die Grundlage zu der von Tummeley bei Piritz gegründeten, und nach Jakobs' geläuterten Erfahrungen im Bereich dieser Industrie eingerichteten Zuckerfabrik. Tummeley hat den Erfolg seiner, auch für die arbeitende Klasse so einflußreichen, Bestrebungen nicht erlebt. Er ist frühzeitig gestorben, nach langem Siechthum, das er sich im Jahre 1848, da er einer der Bürgerwehr-Hauptleüte in Potsdam war, in Folge einer Anfangs unbeachtet gebliebenen Verletzung zugezogen hatte, und das mit einem schmerzensvollen Krankenlager des, auch wegen echter Humanität höchst achtbaren Mannes geendet hat. Nach seinem Tode führt sein Sohn Hermann Tummeley, die Leitung der Fabrik und die Bewirthschaftung der Güter in seinem und seiner Mutter, wie der übrigen Miterben, Namen fort.

Aber lange vor dieser Fabrik gab es im Amtsbezirke Werkstätten des technischen Gewerbfleißes, wenn auch nicht so großartige, wie die Tummeleysche. Der Schulze Rusch zu Giesenthal, ein betriebsamer Mann, hatte eine Ölmühle angelegt, und machte mit derselben ein Geschäft, dessen jährlicher Umsatz sich auf 10—12000 Thl. belief. Erleichtert wurde der Betrieb durch den in der Nähe gebauten Raps. Ferner hatte er im Jahre 1835 eine Kartoffel-Syrup-Fabrik gegründet, die einen gleich guten Erfolg gehabt hat. Zu bewundern war dabei, daß der rc. Rusch, ein gewöhnlicher, schlichter Mann ohne alle höhere Vorbildung in technisch-mechanischen Dingen, die ganze, höchst zweckmäßige Einrichtung seiner Fabriken selbst erfunden und bezw. nach und nach verbessert hat, ein abermaliges Beispiel, daß ein gesunder Menschenverstand, der auf den Erfolg der Naturkräfte und deren Anwendung geleitet wird, verbunden mit einer gewissen Fertigkeit in der Handthierung der Werkzeüge, oft mehr zu leisten vermag, als der höchstgebildete, durch alle Prüfungen des technischen Beamtenthums wohl bestandene Ingenieur. Dem Beispiele des rc. Rusch folgte ein Nachbar desselben, der Freischulze Wenk in Alt-Falkenberg. Auch er legte eine Kartoffel-Syrup-Fabrik an, die jedoch gleich im Anfang nicht viel versprach, da die ganze Einrichtung unzweckmäßig war, und es dem Manne überhaupt an Betriebsamkeit fehlte. Ferner befindet sich eine Ölmühle in Wartenberg, eine zweite in Werben, beide von weit geringerm Umfange als die Giesenthaler. Auf dem Vorwerke Altstadt-Piritz befand sich früher eine Spiritusbrennerei, deren Betrieb seit Errichtung der Zuckersiederei eingestellt ist; eine zweite Brennerei bestand schon 1835 auf dem Berkenbrodeschen Paßgute.

Ziegelbrennereien sind einige im Gange, namentlich bei Augusthof und Werben. Das Handwerk, wie das platte Land es bedarf, ist fast in jedem Dorfe vertreten, am stärksten im Flecken Werben, wo es Bäcker, Schuhmacher, Schneider, Tischler gibt. Die Leinweberei wird ebenfalls in jedem der Amtsdörfer als Nebengewerbe sehr lebhaft betrieben, so zwar, daß 40—50 Webstühle in einer einzigen Ortschaft gar nicht zu den Seltenheiten gehören. Die meisten sind wiederum zu Werben im Gange. Hier werden auch 2 Krammärkte, im Herbste und Frühjahr, abgehalten,

denen Tags vorher jedem ein Viehmarkt vorangeht. Die Gewerbtreibenden, namentlich Gast- und Schankwirthe, Bäcker ꝛc. finden, sowie der ganze Ort, in diesem verhältnißmäßig nicht unbedeütenden Marktverkehr, einen ansehnlichen Gewinn.

Vermögens-Verhältnisse der Amtsinsassen. Der Amtsbezirk Piritz zeichnet sich in Wohlhabenheit der Einwohner vor anderen Gegenden Pommerns sehr vortheilhaft aus. Man findet, mit Ausnahme der, im vorigen Jahrhundert auf Friedrichs II Geheiß entstandenen, Coloniedörfer, überall einen gediegenen Wohlstand, der freilich der Fruchtbarkeit des Bodens zu verdanken ist und darin seinen Ursprung hat, der aber auch, durch, von Vater auf den Sohn sich vererbende, haushälterische Lebensweise aufrecht erhalten wird, wiewol der Weizackerbauer auch den Luxus nach seiner Weise liebt, insonderheit in seiner Kleidung, die, nicht dem Tyrann der Mode unterworfen, von Alters her durch Gediegenheit des Stoffs und der stereotypen Zierrathen bedeütende Kosten verursacht. Bei diesem allgemeinen Wohlstande der Amtsinsassen, soweit sie dem Weizacker angehören, stellt sich denn auch überall das Verhältniß der öffentlichen Abgaben und Lasten zum Nahrungsstande überaus günstig. Bei der großen Ertrags-Fähigkeit der Grundstücke sind die Abgaben nirgend übermäßig, noch viel weniger drückend.

Anders gestalten sich die Verhältnisse in jenen Coloniedörfern, deren schon ein Mal oben von einer nicht günstigen Seite gedacht wurde. Während dort, im Weizacker, allgemeiner Wohlstand, ja bei sehr vielen baüerlichen Wirthen Reichthum an der Tagesordnung ist, herrscht hier, in diesen Neüdörfern, die bitterste Armuth, die nur hie und da durch einige sehr vereinzelt vorkommende Colonisten, die man als einiger Maaßen Bemittelte bezeichnen könnte, unterbrochen ist. Giesenthal und Raumersaue leiden öfters an außergewöhnlichen Ausfällen in dem Ertrage ihrer Grundstücke, auf denen hauptsächlich Buchweizen gebaut wird. Wie schon erwähnt, leiden ihre Felder mitunter durch Überschwemmungen, und wenn auch dies Übel größtentheils abgewendet ist, so werden sie ihrer Buchweizenärnte doch beraubt bald durch Frost, bald durch zu große Hitze und Dürre, denn Beides kann gerade ihr Boden am wenigsten vertragen. Wenn die Frühjahrs-Nachtfröste anderen Feldern nichts geschadet haben, so schaden sie doch den ihrigen. Tritt ein solcher Unglücksfall ein, was nicht selten geschieht, so werden die Colonisten bei ihrer finanziellen Kraftlosigkeit ganz zu Boden geschlagen und können sich von solchem Schlage lange nicht wieder erholen. Um sie nicht zu Grunde gehen zu lassen hat man ihnen schon oft Erlaß an ihren dann entstandenen Abgaben-Resten bewilligen müssen. Was Friedrich II bei seinen Colonisationen vorzugsweise im Auge hatte, nämlich die Zahl der Steüerzahler zu vermehren, hat sich hier, wie im Rentamtsbezirke Kolbaz bei den dort in der Nordostecke angelegten Colonien, nicht bewährt; vielmehr sind Bettler-Dörfer geschaffen worden, die während sie in sich verkommen, ihren Nachbarn alten Stammes zur großen Belästigung dienen.

Die Regelung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse hat in ökonomischer Beziehung hier, wie aller Orten, die günstigsten Erfolge gehabt. Die Bauern in den regulirten Dorfschaften waren vordem eigentlich zu reichlich mit Grundbesitz ausgestattet, was namentlich von den Bauern zu Prilip, Sabes und Groß-Schönfeld gilt. Sie konnten mit ihren Wirthschaftskräften die Bestellung dieser Grundstücke nicht bestreiten und vernachlässigten die Kultur derselben mitunter in hohem Grade. Und doch war dem dankbaren Boden weit mehr abzugewinnen. Aber die Bauern fühlten hierzu eigentlich gar kein Bedürfniß, sie folgten in der Bewirthschaftung der Väter Weise, dem — alten Schlendrian, und begnügten sich bei ihrer Wohlhabenheit mit dem geringern Gewinn. Jetzt, nachdem sie den Überfluß an Grundstücken

abgetreten haben, ist der Umfang ihres Grundbesitzes ihren Wirthschaftskräften angemessen; sie verwenden nun auf die Kultur des Bodens größere Thätigkeit, größere Mühe, und gewinnen, indem sie dem guten Beispiele ihrer Nachbarn, der Colonie-Besitzer zu Neu-Prilip und insonderheit des Amtmanns Lindemann, der in jeder Beziehung hierbei als Muster von Thätigkeit und Umsicht aufgestellt werden konnte, seit 30 Jahren gefolgt sind, ihren jetzigen, verkleinerten Grundstücken einen höhern Ertrag ab, als früher, da die Liegenschaften von größerm Umfange waren. Abgesehen hiervon sind die abgetretenen Ländereien, die einen ausgezeichnet guten Boden haben, jetzt in besseren Händen. Es sind daraus 11 nicht unbeträchtliche Besitzstücke gebildet, wovon eins der größten für 18.000 Thlr. verkauft worden ist. Sie sind unter besserer Kultur und liefern einen Ertrag, mit dem der frühere gar nicht im Verhältniß steht.

Auf ähnliche Weise hat die Land-Abtretung von Groß-Rischow, so wie die von Strosdorf große Vortheile gewährt. Durch erstere, oder vielmehr in Folge derselben, haben sich die Vermögens-Verhältnisse der Colonisten zu Friedrichsthal, wie schon gedacht, günstiger gestaltet und vielen Familien daselbst, die in großer Dürftigkeit lebten, ist dadurch Gelegenheit gegeben, ihre Lage zu verbessern. Sie sind aus der Schlaffheit, die bis dahin bei ihnen obwaltete, zu einer Thätigkeit geweckt, welche die ersprießlichsten Folgen gehabt hat. Bei Strosdorf ist eine Fläche Bruchgrund von ca. 300 Mg., der früher fast als Unland betrachtet wurde, weil er unbenutzt war, indem die Bauern dergleichen Bruchland in Überfluß hatten, zu ganz anderer Benutzung gelangt, von der die Bauern sich ehedem wol nie einen Begriff haben machen können. Hiervon ist eine Fläche von ca. 280 Mg. in den Besitz des Amtmanns Lindemann übergegangen, der sie mit seinem Gute Augusthof vereinigt hat. Statt daß diese Fläche vordem, wie gesagt, fast nutzlos lag, wird auf derselben jetzt der beste Raps und Hafer gebaut; und die Strosdorfer Bauern haben daraus Veranlassung zu ähnlicher Thätigkeit genommen.

Gemeinheitstheilungen. Diese sind jetzt aller Orten zu Stande gebracht. In den Dörfern Bartikow, Belitz, Borin, Kl. Möllen, Alt-Prilip, Gr. Rischow, Sabes, Gr. Schönfeld, Wirow und Woltersdorf machte man den Anfang mit den Kirchen- und Pfarrgrundstücken; dann folgten die Freischulzenhöfe, sowie die Büdner, die zuerst aus der Gemeinheit schieden, während die baüerlichen Wirthe in der Gemeinheit blieben. In Isinger wurden Anfangs zwei Bauern separirt, in Kl. Schönfeld der Freischulze, die Kirche, die Pfarre und ein Koffat. In Wartenberg verstanden sich außer dem Freischulzen 13 Bauern zur Gemeinheitstheilung rc., die übrigen blieben im Gemenge. Überhaupt zeigten die Bauern keine rechte Neigung zu Separationen, bis sie sich im Laufe der Jahre nach den vor Augen habenden Beispielen von der Zweckmäßigkeit der Maßregel überzeügten. Die Feldmark Damnitz gab hierzu die nächste Veranlassung. Hier schied ein Bauer, Namens Friedrich Zegelin aus der Communion. Er baute sich ab, und gewann seinen Grundstücken einen ungleich höheren Ertrag ab, als früher. Er baute besonders Raps und erzielte aus dieser Kultur einen fast unglaublichen Gewinn. Dieses Vorbild reizte zur Nachahmung. In den Anträgen auf Separation folgte ein Wirth dem andern, eine Dorfschaft der andern, so daß die Gemeinheitstheilung und die specielle Separation jetzt in allen Feldmarken des Amtsbezirks durchgeführt ist, mit der schon angeführten alleinigen Ausnahme des Dorfes Letnin, woselbst aber die Kirche, die Pfarre, der Freischulze und die Koffaten auch schon separirt sind. Wenn dies auch noch nicht mit den Bauern der Fall ist, so haben sie doch ihre Grundstücke zweckmäßiger gelegt und verwenden auf die Kultur erfolgreiche Thätigkeit.

Abbaue. In Folge der Gemeinheitstheilungen haben folgende Abbaue Statt gefunden: —

a) In Damnitz ist wie schon erwähnt der Bauerhof des Friedrich Zegelin, an der Seite nach Groß-Schönfeld hin, — b) in Klein-Schönfeld ein Kossatenhof, — c) in Wobermin ein Bauerhof, und — d) in Horst ein mit einem Bauerhof vereinigter Kossatenhof abgebaut. Die hierdurch entstandenen Gehöfte gehören indessen ferner zu betreffenden Gemeinden. Der Hof bei Damnitz führt den Namen Schönbrunn, die anderen haben keine besonderen Namen erhalten. Ferner hat sich — e) der Freischulze Schönfeld zu Alt-Prilip auf seinen separirten Grundstücken, südwärts vom Dorfe abgebaut und dem neüen Hofe den Namen Johannisberg beigelegt. Demnächst hat f) der Freischulze, später titulirte Amtmann Lindemann mit den Grundstücken seines Freischulzenguts zu Sabes die in Erbpacht genommenen Kirchengrundstücke, ferner die von den Sabesschen Bauerländereien vom Domainen-Fiskus erworbenen und endlich die als Entschädigung vom Stresdorfer Territorium erhaltenen Grundstücke vereinigt und auf dieser ansehnlichen Besitzung von 1009 Mg. Areal ein Gehöft unfern des Dorfes Sabes errichtet, welchem er, mit Genehmigung der Königl. Regierung den Namen Augusthof beigelegt hat. Später ist dann noch auf dem Fundo dieses Gutes ein Vorwerk, Namens Seehof entstanden, so genannt, weil es am Rande des, dem Austrocknen entgegengehenden, Sabesschen Sees erbaut ist. Beide unter e. und f. genannten Besitzungen sind jedoch nicht aus dem Gemeinde-Verbande der betreffenden Ortschaften, bezw. Alt-Prilip und Sabes geschieden. Dasselbe gilt von den in neürer Zeit von Neü-Prilip abgebauten Gehöften g) Malwinen-Vorwerk und h) Augustthal.

Parcelirungen haben nur hin und wieder Statt gefunden und sich auf kleine Grundstücke beschränkt. Die Bauern sind zur Veraüßerung einzelner Theile ihrer Höfe nicht geneigt. Einige Colonistenstellen in Raumersaue und Friedrichsthal, und eine in Schöningen ist zerstückt. Außerdem hat der Freischulze Schönfeld zu Alt-Prilip eine Fläche von 18 Mg. von seinem Freischulzengute parcelirt, worauf seit 1831 schon 15 kleine Eigenthumsstellen von 1/4 bis 2 1/4 Mg. Größe entstanden waren und noch für 13—15 Parcelisten von ähnlicher Größe Raum übrig blieb.

Hütungsservitute bestehen im Amtsbezirke Piritz nicht mehr. Zuletzt hatte das Vorwerk Altstadt das Aufhütungsrecht mit Schafen auf der Piritzschen Stadtfeldmark. Diese Berechtigung ist durch Landabtretung Seitens der Stadt abgelöst (S. 492), wie schon vorher das Schafaufhütungsrecht, welches demselben Vorwerke auf der Weberminer Dorffeldmark zustand.

Zu Meliorationen ist im Amtsbezirk nicht weiter Gelegenheit, als daß einige Seen abzulassen und deren Grund in Wiesenkultur zu bringen wäre; es ist indessen fraglich, ob dies Erfolg haben würde. Der Amtmann Lindemann zu Augusthof hat die ihm von Stresdorf zugewiesenen Bruchländereien zu nutzbarem Acker umgeschaffen, indem er die Torflage weggenommen und zur Trockenlegung des Bodens die nöthigen Abzugsgräben gezogen hat. Bei der Ablassung des Plöne-Sees ist das Amt nur mit Bezug auf das Niederlegen der Berkenbrodeschen Paßmühle und der Verbesserung des Plönebruchs interessirt gewesen, worüber das Nähere in der allgemeinen Kreis-Beschreibung, S. 419, 447—459, mitgetheilt ist.

Allgemeine Anstalten. — a) Feüerversicherungswesen. Wohn- und Wirthschaftsgebaüde der Amts-Insassen befinden sich, mit sehr geringer Ausnahme, in einem ausgezeichnet guten Zustande. Die lobenswerthe polizeiliche Vorschrift, daß bei Neübauten die Wohnhaüser Ziegeldächer erhalten müssen und der Umstand, daß in Folge der früher hier vorgekommenen vielen und großen Brandschäden einige Dörfer fast

ganz neü aufgebaut sind, giebt einigen Dörfern ein den Städten ähnliches Ansehen. Diese Dörfer sind namentlich Sabes, Strosdorf, Jsinger, Alt-Falkenberg und Belitz. Die Bauern sehen vorzüglich auf tüchtige, dauerhafte Gebaüde, haben aber auch Sinn für aüßern Schmuck derselben. In Alt-Falkenberg findet man schon die, sonst in Pommern auf dem Lande fast gar nicht bekannte Böhmische Dachdeckungsart. Die Gebaüde der Amtsinsassen sind bei der Hinterpommerschen Feüer-Societät mit überhaupt 817.300 Thlr. versichert; darunter das Städtlein Werben mit 48.575 Thlr. (Maximum), Ralit mit 2400 Thlr. (Minimum). Die Versicherungssumme der Gebaüde auf den drei Staats-Domainen-Vorwerken Altstadt, Köselitz und Paß bei dem Domainen-Feüerschäden-Fonds beträgt 68.875 Thlr., wovon 33.050 Thlr. auf das Vorwerk Altstadt-Piritz treffen. — b) Fuhrverband. Mehrere Ortschaften des Amtsbezirks haben sich zu gegenseitiger Hülfsleistung beim Anfahren der Bauhölzer in Folge der Brandschäden verbunden, wozu ihnen von der Königl. Regierung die Genehmigung ertheilt worden ist. Diese lobenswerthe Einrichtung nennen sie Fuhrverband. Einen solchen Fuhrverband haben die Weizackerschen Dörfer für sich; einen andern die übrigen Dörfer, jedoch nur zum Theil; einen dritten Verband haben die Freischulzen und Mühlenbesitzer gebildet. — c) In Hinsicht der Landarmen-Angelegenheiten gehört der Amtsbezirk zum Landarmenhause zu Ukermünde, wohin auch die Beiträge durch Vermittlung der Kreiskasse gezahlt werden.

Veraüßerung von Domainen-Grundstücken. Hierzu haben besonders die gutsherrlichen und baüerlichen Regelungen Veranlassung gegeben, namentlich, wie schon oben mehrseitig bemerkt wurde, zu Prilip, Sabes und Schönfeld, auf deren Feldmarken die neüen Coloniedörfer Neü-Prilip und Sehmsdorf angelegt, und von davon abgetretenen Grundstücken außerdem Theile an die Kossaten zu Sabes und Gr. Schönfeld, sowie an den Freischulzen Lindemann veraüßert sind. Ferner zu Gr. Rischow, woselbst von den hier dem Fiskus zugefallenen Grundstücken der größte Theil den Kolonisten zu Friedrichsthal und der geringere, den Kossaten zu Gr. Rischow kaüflich überlassen worden sind; endlich die zu Strosdorf. Glänzenden Erfolg haben alle diese Veraüßerungen gehabt, in ökonomischer Beziehung, wie oben gezeigt worden, aber auch in finanzieller Rücksicht, da die, in dem Zeitraume von 1809—1835 eingegangenen Erbstands-, Hofwehr- und Kaufgelder der baüerlichen Wirthe für die Eigenthums-Verleihung und Kaufgelder für die bei der Regulirung an den Domainen-Fiskus abgetretenen und wieder veräußerten Ländereien Thlr. 70.798. 2. 11 Pf. betragen haben; dazu die Kaufgelder für andere veraüßerte Domainen-Grundstücke mit Thlr. 11.330. 2. 1 Pf., und an Ablösungs-Capitalien Thlr. 48.809. 27. 3 Pf., macht im Ganzen Thlr. 130.938. 2. 3 Pf. Außerdem sind in verschiedenen Dörfern einzelne kleine bis dahin unbenutzte, zur Straßengerechtigkeit gehörige Plätze veraüßert.

Von den Berechtigungen, die den Amtsinsassen der Colonien seit deren Gründung zustehen, sind die auf freies Holz aus der Staatsforst noch in voller Kraft, mit dem Unterschiede jedoch, daß die Berechtigung auf Raff- und Leseholz vollständig, sowie einzelne Berechtigungen auf Baureparatur- und Nutzholz vom Forst-Fiskus abgelöst und in ein bestimmtes Quantum Reiserholz umgewandelt ist. Diese Verpflichtungen haften theils auf dem Forstrevier Mühlenbeck, theils auf dem Friedrichswalder, im Naugarder Kreise. Was das Mühlenbecker Revier an Colonisten im Piritzer Amtsbezirke, zugleich an Pfarren und Schulen, zu leisten hat, ist oben, S. 196, des Näheren angegeben.

Den sämmtlichen baüerlichen Wirthen zu Babin, Bartikow, Belitz, Borin, Alt-Falkenberg, Jsinger, Kl. Möllen, Kl. Schönfeld, Wartenberg, Wirow und Woltersdorf, im Amtsantheil Kolbaz-Piritz, sowie den Bauer- und Kossatenwirthen zu Altstadt, Beiersdorf, Köselitz (Antheil) und Wobermin, im alten Amt Piritz, welche ihre

Höfe zu Erbpachtrechten besaßen, war, nach den darüber ertheilten Erbverschreibungen eine Remission von den Domainen-Abgaben — in den, vom A. L. R. Th. I. Tit. 21, §§ 207—211 vorausgesetzten Fällen, oder wenn der Hof etwa durch einen unvermeidlichen Zufall eine solche andauernde Verringerung in seinem Ertrage erlitten, daß die darauf haftenden Abgaben schlechterdings nicht mehr geleistet werden können, — in der Art zugesichert, daß in diesem Falle eine Minderung oder gänzlicher Erlaß der Abgaben Statt finden solle. Diese Berechtigung ist durch die neüere Gesetzgebung, betreffend die Ablösung der Reallasten durch die Rentenbanken, selbstverständlich in Wegfall gekommen.

Fischerei-Gerechtigkeit haben: — 1) das Freischulzengut zu Sabes im großen Sabes-See und dem Plönestrom. Über dieses Recht ist in einem deshalb geführten Prozesse durch Erkenntniß vom 25 November 1765, welches durch Erkenntniß im dritten Rechtsgange vom 5 December 1766 Bestätigung erhalten hat, dahin entschieden, daß dem gedachten Freischulzengute die freie Fischerei in dem großen Sabes-See ohne weitere Beengung und Einschränkung zustehe, ebenso auch im Plönestrom, hier jedoch mit der Maßgabe, daß der Strom mit Garnsäcken nicht so bestellt werden darf, daß dadurch der Zugang der Fische zum See gehemmt werden würde. — 2) Im kleinen Sabes- oder Prilip-See stand die Fischerei-Berechtigung ohne weitere Bestimmung des Umfanges, dem Freischulzengut zu Prilip zu. Diese Verhältnisse sind seit der Plönebruch-Melioration andere geworden. Beide Seen sind in das Eigenthum der betreffenden Freischulzengüter übergegangen (S. 458). Ferner: — 3) das Freischulzengut zu Babin im Babinschen See, im Schulzenort belegen, laut Lehnsbriefes vom 26 Mai 1772. — 4) die Pfarre zu Babin in demselben See. — 5) die Pfarre zu Wartenberg in dem dortigen Krummen oder Langen See. — 6) das Freischulzengut zu Borin im Großen oder Langen Borinschen See. — 7) die Pfarre daselbst in dem nämlichen See, sowie auch in den beiden anderen Borinschen Seen, dem Kleinen und Großen Aalsee. — 8) das Freischulzengut zu Alt-Falkenberg auf dem Bangast-See von Clausdamm bis an den Kierwerder, laut Lehnbriefs vom 26 November 1691. — 9) die baüerlichen Wirthe in der Meduje mit Reüsen und Aalwehren. — 10) die Kossaten zu Werben in der Meduje mit 2 Klippen gegen Entrichtung von jährlich Thlr. 3. 11. 3 Pf. — 11) die Pfarre zu Werben in der Meduje ohne Bestimmung des Umfangs.

Freie Mastberechtigung steht dem Freischulzengute zu Alt-Falkenberg, bei voller Mast für 4 Schweine, bei halber Mast für 2 Schweine im Mühlenbecker Revier zu, laut Lehnbriefes vom 21 November 1691; und ebenso dem Freischulzengut zu Babin freie Mastschweine, ohne Zahlangabe, laut Lehnbriefes vom 26 Mai 1772. Beide Berechtigungen scheint Forstfiskus abgelöst zu haben.

Kirchen- und Schulwesen. Von den, in der allgemeinen Kreisbeschreibung, weiter oben S. 433 genannten und den im Greifenhagenschen Kreise belegenen, Kirchen gehören zum Amtsbezirk Piritz folgende 26: Altstadt-Piritz, zu der Stadtrecht-Piritz eingepfarrt ist, Strosdorf, Briesen, Beyersdorf (mit dem Filial Marienwerder, Privat-Patronats); Wartenberg, Belitz, Babin, Alt-Falkenberg mit den eingepfarrten Ortschaften Neü-Falkenberg und Schützenaue; Woltersdorf (mit der Filia Garden, Amts Kolbaz); Klein-Schönfeld, Klein-Möllen, Isinger (mit der Filia Repenow unterm Patronat des St. Marienstifts zu Stettin, und der Filia Leine, Privat-Patronats); Borin, mit der eingepfarrten Ortschaft Kronheide des Amts Kolbaz (die nicht zur Bartikower Kirche gehört, wie S. 330 irrthümlich angezeigt ist); Bartikow, Klein-Rischow mit Löllhöfel und Möllendorf, Raumersaue und Giesenthal; Wirow, Groß-Rischow mit Friedrichsthal; Horst, Werben mit Schöningen; Groß-

Schönfeld mit Sehmsdorf und Paß; Alt-Prilip mit Neü-Prilip; Sabes mit Augusthof; Köselitz (mit dem Piritzer Kämmerei-Vorwerk Brederlow und dem Filial Naulin, Privat-Patronats); Damnitz, Filia von der Mater Groß-Küssow; Letnin, Filia von Britzig; Wobermin. Patron aller dieser Amtskirchen ist, als Ausfluß der gutsherrlichen Ehrenrechte, die aber auch mit nicht geringen Pflichten verbunden sind, der König, vertreten durch das Consistorium von Pommern und die Königl. Regierung zu Stettin; ersteres für die Interna und die Berufung der Prediger, letztere für die Verwaltung der Externa, den Neü-, bezw. Reparaturbau der Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulgebaüde betreffend. In dieser Beziehung sind in den verschiedenen Kirchen-, bezw. Schulgemeinden, verschiedene, theils matrikel-, theils observanzmäßige Grundsätze maßgebend. Die Zahl der Schulen im Amtsbezirk belaüft sich auf 30; denn es sind außer den genannten 26 Kirchorten, noch 4 Schulen zu Schützenaue, zu der Neü-Falkenberg eingeschult ist, zu Raumersaue mit Giesenthal, zu Friedrichsthal und Neü-Prilip. Zweiklassig sind die Schulen zu Beyersdorf und Werben. Jede Schule ist mit Ländereien, bald von größerm, bald geringerm Umfange ausgestattet.

Ferner liegt im Amtsbezirk das beim Ottobrunnen, Domaine Altstadt-Piritz, errichtete Ottostift, worin sich bis 1867 eine Bildungsschule für künftige Dorfschullehrer befand, dann aber in die Stadt P. verlegt ward. Der Ottobrunnen, welcher im Jahre 1824 auf entsprechende Weise in Stand gesetzt ist, hat zur Gründung dieser Anstalt Veranlassung gegeben, durch welche dieses Denkmal für Pommern in seinem Werthe erhöht, und der spätern Nachkommenschaft um so sicherer erhalten ist.

Finanz-Zustand. Nach der im Jahre 1835 vorgenommenen Revision der Domainen-Gefälle im Amtsbezirke Piritz, der letzten, welche Statt gefunden hat, um darauf die, von 3 zu 3 Jahren erneüerten, Etats zu gründen, hat betragen —

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Einnahme.						
a) An grundherrlichen Abgaben aller Art				24.946.	17.	3
b) „ Arrhenda von Grundstücken und Gerechtsamen				5.464.	27.	6
Darunter Pachtzins:						
1) Für kleine Grundstücke	221.	25.	-			
2) „ die Berkenbrodesche Paßmühle, das Ackerwerk und Krug	1634.	17.	6			
3) „ die Vorwerke Altstadt und Köselitz c. p.	3608.	27.	6			
c) Insgemein mit Rücksicht auf die Abrundung des Überschusses .				1.	9.	7
Summa der Einnahme				30.442.	24.	4
Die Ausgabe.						
An Kosten der Amts-Verwaltung und der örtlichen Polizeipflege; an Kosten der geistlichen Institute und Schulen und an öffentlichen Abgaben ꝛc.				1.497.	24.	4
So daß Überschuß blieb zur Regierungs-Haupt-Kasse, incl. 1692½ Thlr. Gold				28.945.	-	-

Wovon die Pacht für die 3 Domainen-Vorwerke 2 und 3, unmittelbar an die Regierungs-Hauptkasse mit Thlr. 5.138. 15 Sgr., incl. 1602½ Thlr. Gold, die übrigen Gefälle von den Amts-Insassen durch das Domainen-Rentamt mit Thlr. 23.806. 15 Sgr. incl. 90 Thlr. Gold abgeführt wurden.

Dieser Zustand der Einnahme und Ausgabe hat sich total verändert, seitdem, in Folge der Gesetzgebung von 1850, alle grundherrlichen Abgaben durch Rentenbriefe abgelöst, und die Rentenbank an die Stelle der grundherrlichen Berechtigten, hier also des Domainen-Fiskus, getreten ist, und dieses Institut jene Abgaben innerhalb einer begränzten Zeit abwickelt.

Nach dem, vom Finanz-Minister unterm 14 August 1865 vollzogenen Domainen-Etat für die dreijährige Periode 1866—1868 beträgt:

Die Einnahme der Kreis-Steüerkasse zu Piritz für das Domainen-Rentamt (dessen Kasse aufgehoben ist) an Pacht für kleine Grundstücke und an noch nicht in Rentenbriefen verwandelten Abgaben der Amtsinsassen nur noch Thlr. 2630. — —

Die Ausgabe aber, die darauf haftet, vornehmlich an Kosten für die Polizei-Verwaltung des Amtsbezirkes . . .	„	1451. — —	
Mithin ein Überschuß zur Regierungs-Haupt-Kasse . .	Thlr.	1179. — —	
Der Pachtzins für die 3 Vorwerke beträgt:			
1. Vorwerk Altstadt-Piritz, Pachtperiode 1855—1873 . .	„	4720. 25. —	
2. „ Köselitz . , „ 1845—1869 . .	„	1723. 10. —	
3. „ Paßmühle . , „ 1855—1873, incl. 6 Thlr. für den Krug	„	1784. 20. —	
Summa	Thlr.	9407. 25. —	
Darauf haftet Vergütigung an Geistliche und Lehrer bei Altstadt 85. 28. 4, bei Köselitz 20. 23. 9, bei der Paßmühle 9 Thlr., zusammen	„	115. 22. 1	
Reine Einahme	Thlr.	9292. 2. 11	

Der auf das Amt fallende Betrag der Rentenbriefe ist im Etat nicht angegeben. Vergleicht man den Pachtzins der 3 Vorwerke, wie er vor 30 Jahren war, mit demjenigen, wie er jetzt ist, so ergibt sich eine Steigerung desselben zum Betrage von 2852 Thlr.

Nach der alten Steüerverfassung kam, bis zum 1 Januar 1865 an Grundsteüer auf, aus den Amtsortschaften im Umfange —

Des Piritzer Kreises	Thlr.	10.098.	10 Sgr.
Des Greifenhagenschen Kreises	„	1.234.	6 „
Überhaupt im ganzen Amtsbezirke	Thlr.	11.332.	16 Sgr.

Den höchsten Grundsteüer-Satz zahlte die Gemeinde Groß-Schönfeld. Sie steüerte für $104^{17}/_{18}$ Landhufen an Contribution Thlr. 758. 11. 4 Pf., an Cavaleriegeld Thlr. 254. 23. 9 Pf., an Landrenten-Hebungen 5 Thlr., an Rendantur-Gebühren 1 Sgr. 8 Pf., zusammen Thlr. 1013. 11. 9 Pf. Jetzt entrichtet diese Gemeinde, zufolge der Einschätzung, auf Grund des Gesetzes vom 21 Mai 1861, an Grundsteüer Thlr. 962. 18. 4 Pf. Sie ist mithin um Thlr. 50. 23. 5 Pf. herabgesetzt. Groß-Schönfeld ist diejenige Feldmark im Piritzer Kreise, welche auch die relativ-höchste Grundsteüer zahlt, nämlich 9 Sgr. 6 Pf. vom Morgen. Die nächst höchste entrichtet das Rittergut Warnitz a und c, mit 9 Sgr. 5 Pf., und Warnitz b mit 8 Sgr. 4 Pf. Nach der alten Steüerverfassung zahlten gar keine Grundsteüer die Ortschaften Löllhöfel, Möllendorf, im alten Amt Piritz; Neü-Falkenberg, Giesenthal, Paß, Neü-Prilip, Raumersaue, Sehmsdorf, Schützenaue. Alle diese Ortschaften sind jetzt zur Grundsteüer herangezogen, mit Ausnahme von Paß, welches als Domaine grundsteüerfrei ist. Von jenen, sonst steüerfreien und jetzt besteüerten alten Colonie-Dörfern können Giesenthal und Schützenaue von ihren ärmlichen Liegenschaften nur 8 Pf. vom Morgen entrichten.

Polizeipflege. Die gutsherrliche Polizei verwaltet das Rentamt, und theilweise auch die landesherrliche im Auftrage der Landräthe Piritzer und Greifenhagenschen Kreises. Die örtliche Polizei wird von den Dorfschulzen unter Leitung des Rentamts ausgeübt. Das Amt der Schulzen ist rücksichtlich der jetzigen Anforde-

rungen, und besonders durch das Klassensteüerwesen, schwieriger, als ehedem. Es gibt jedoch im Amtsbezirk fast überall, wie schon oben, S. 476, hervorgehoben wurde, tüchtige und intelligente Schulzen, denen in jedem Orte mehrere Gerichtsleüte zur Seite stehen. Dotirt sind die Schulzenämter mit Ländereien und an denjenigen Orten, wo deren Ertrag geringfügig ist, außerdem mit einem baaren Gehalte, welches die Amtskasse, in Einem Falle auch die Gemeinde zuschußweise gewährt. In den Dörfern mit Freischulzenhöfen hat der Schulze kein Einkommen von seiner Amtsführung, vielmehr haftet die unentgeldliche Verwaltung des Schulzenamts an dem Freischulzenhofe, vermöge des ihm ertheilten Lehnbriefs.

Der Rentamtsbezirk Jakobshagen,

dessen Sitz in der Stadt Jakobshagen, Saziger Kreises ist, reicht mit einigen Dorfschaften, deren Mittelpunkt Dölitz ist, in den diesseitigen Kreis herüber. Diesem Rentamte in polizeilicher Beziehung untergeben sind im Piritzer Kreise die Domainen-Pachtvorwerke Dölitz mit Neühof und Petznik. Dölitz war sonst der Sitz eines Amtmanns, der das Amt Dölitz in Generalpacht hatte. Welche Wandlungen mit diesem Amte im Laufe der Zeit vorgegangen sind, wird der Geschichte des Rentamts Jakobshagen, bezw. der historisch-statischen Beschreibung des Saziger Kreises — L. B. IV Th., Bd. IV — vorbehalten.

Die Stadt Piritz

liegt von Stettin 5/4 Mln. gegen SO., 4 1/4 Mle. vom Bahnhofe Damm der Eisenbahn von Stettin nach Stargard; 3 1/4 Mle. von Stargard gegen SW., 4 Mln. von Greifenhagen gegen SO., 3 Mln. von der Neümärkischen Kreisstadt Soldin gegen N. Die zu ihr gehörige Feldmark gränzt gegen O. mit der Feldmark Strosdorf und mit der Altstadt-Piritz, gegen S. mit Naulin und Köselitz, gegen W. mit Rakit, Repenow und Sabow, und gegen N. mit Kl. Rischow, Gr. Rischow und Briesen. Gränzirrungen finden nicht Statt, die Gränzen sind vielmehr überall festgestellt, behügelt und als richtig und unantastbar anerkannt. Die Feldmark erstreckt sich am weitesten von der Stadt gegen W. und N.; am meisten nähern sich der Stadt die Grundstücke der Domaine und des Dorfes Altstadt-Piritz, die man unmittelbar vor dem Wallthore betritt. Außerhalb der Feldmark belegene Zubehörungen der Stadt, oder der darin befindlichen Stiftungen sind: ein Theil in Köselitz, desgl. in Rakit, desgl. in Isinger, desgl. in Neügrape, das Dorf Gr. Zarnow, das Vorwerk Brederlow, die Stadtforst bei Brederlow, 1 1/4 Mle. von der Stadt gegen SW. entfernt. Außer diesen Pertinenzstücken der Stadt hat die St. Mauritius-Kirche eine Wiese auf der Naulinschen Feldmark, und das St. Spiritus-Hospital eine Hufe Land, zu 40 Pommerschen Morgen gerechnet, in der Megowschen Feldmark. Auswärtige Besitzer Piritzscher Grundstücke befinden sich in allen der oben genannten Gränz-Ortschaften, theils auch in weiter entlegenen Ortschaften. Sie haben nach ungefährem Überschlag mindestens 1/9 des ganzen Grundbesitzes inne, und die im 5 Decennium des Jahrhunderts ausgeführte Separation sehr erleichtert, weil diese Besitzungen alle ganz entfernt von der Stadt an den äußeren Feldmarks-Gränzen ausgeschieden werden konnten.

In den meisten Städten Pommerns nennt man die Bürgerstellen und die dazu gehörigen, in der Feldmark belegenen Ländereien Erben. In Piritz ist diese Benennung unbekannt; hier heißen sie Lagen. Wie die Erben unterscheidet man dieselben nach ihren Berechtigungen und Verpflichtungen in ganze, halbe und viertel Lagen, wozu dann noch Frei- und Wiekhaüser, oder Büdnerstellen kommen, anderwärts blos Buden genannt. Nach einem uralten Kataster, dessen Bestimmungen aber auch heüte noch maßgebend sind, enthält die Stadt 501 Bürgerstellen, darunter 157 ganzlagige, 240 halblagige, 51 viertellagige, 53 Wiekhaüser. Das Kataster dagegen, welches Behufs der Veranlagung der Gebaüdesteüer, auf Grund des Gesetzes vom 21 Mai 1861, aufgenommen worden ist, weiset an steüerpflichtigen Gebaüden 512 Wohnhaüser und 471 zu gewerblichen Zwecken dienende Gebaüde nach, die zusammengenommen Thlr. 1583. 4 Sgr., jedes im Durchschnitt Thlr. 1. 18. 4 Pf. Steüer zu zahlen hat; steüerfrei sind 546 Gebaüde.

Eine Vermessung der Piritzer Stadtfeldmark hat im Jahre 1726 Statt gefunden, und sind nach derselben viele Karten, einzelne Theile der Feldmark darstellend, wie auch eine Generalkarte im Maßstabe von $^1/_{25\,000}$ vorhanden. Zu den Karten von den Theilstücken gibt es auch Vermessungs-Register, nicht aber gab es ein solches zu der Generalkarte. Für diese ist aber im Jahre 1838, als die Gemeinheits-Theilung eingeleitet wurde, ein Register von dem Vermessungs-Revisor Hintze angefertigt worden, und zwar auf Grund einer im Jahre 1778 genommenen Abschrift jener Aufnahme von 1726, welche Abschrift von dem Landbaumeister, nachmaligen geheimen Ober-Baurath Gilly herrührt, derselbe, welcher im Jahre 1794 eine verbesserte Karte von ganz Pommern herausgab, die erste zuverläisige und Originalkarte nach der berühmten Lubinschen Karte von Anno 1612. Nach Hintze's Berechnung sollte die Stadtfeldmark enthalten: an hutfreiem Acker 317 Mg., an Feldacker 8642 Mg., an Schonwiesen 448 Mg., an gemeinschaftlichen Weideflächen 1669 Mg., zusammen . . . . 11.076 Mg. Zum Behuf einer Separation aber waren sämmtliche Karten untauglich, weil seit ihrer Abfassung großartige Veränderungen in der Feldmark Statt gefunden, Wiesen und Weide in Ackerland umgewandelt, und die Richtungen der einzelnen Ackerstücke auch fast durchgehends verändert waren. Sonach stellte sich eine neüe Vermessung der Feldmark als nothwendig heraus. Diese ist in den Jahren 1838 und 1839 von dem Vermessungs-Revisor Hintze durchgeführt worden. Ihr, und den Revisionen zufolge, denen sie in den Jahren 1861—1864 Behufs der Grundsteüer-Veranlagung unterworfen worden ist, beträgt der Flächeninhalt der Piritzer Stadtfeldmark mehr als ½ Q.-Mle., nämlich . . . . 11.957,07 Mg. Davon sind Ackerland 10.149,4 Mg., Gartenland 128,67 Mg., Wiesen 734,81 Mg., Weiden 263,15 Mg., Wasserstücke 30,98 Mg. Holzung und Ödland gibt es nicht.

Die Größe der steüerpflichtigen Liegenschaften beträgt 10.272,45 Mg., besteüert mit Thlr. 2402. 18. 10 Pf., oder im Durchschnitt pro Mg. 7 Sgr.; die steüerfreien Grundstücke begreifen 1034,56 Mg. Dazu kommen an ertraglosen Grundstücken 398,02 Mg. Landstraßen, Wege, Triften, Friedhöfe ꝛc., 77,33 Mg. Bäche, Gräben ꝛc. ꝛc., und 174,71 Mg. an Gebaüdeflächen und unter 1 Mg. großen Hausgärten.

Die Feldmark zerfällt in 1629 Besitzstücke, an deren Eigenthum 660 Besitzer betheiligt sind.

Unter den Besitzern befindet sich, außer dem Krammeschen Stift mit 13,5 Mg.,

	Mg.	R.		Mg.	R.
Die Kämmerei mit . . .	472.	42	Die Mauritius-Kirche mit .	550.	161
Das Hospital St. Spiritus	198.	144	„ erste Pfarrstelle . . .	18.	6
Die vereinigten Hospitäler .	162.	76	„ zweite Pfarrstelle . .	17.	106
„ Armenkasse	31.	47	„ Stadtschule	16.	111

In Folge der, im Jahre 1844 zur Ausführung gekommenen Spezial-Separation der Stadtfeldmark sind auf derselben seit 1847 drei abgesondert liegende Ackerwerke entstanden, nämlich: Friederikenhof, an der Gränze von Sabow, mit 41 Mg. 21 Ruth.; Augustenhof, auf der Südseite nach Brederlow zu, mit 272 Mg. 145 Ruth. und ein drittes am Wobin-Bruch, ohne Namen, östlich von der Stadt, mit 294 Mg. 80 Ruth. Dazu kommt die Tummeleysche Zuckerfabrik nahe der Gränze mit Briesen an der Straße nach Stargard. Keine der neüesten Karten kennt diese ausgebauten Anlagen.

Die Piritzer Stadtgemarkung, im südwestlichen Theile des Weizackers gelegen, gehört mit zu den fruchtbarsten Feldmarken dieses gesegneten Landstrichs. Ihr Boden ist fast durchgehends zum Weizen-, wie zum Raps- und Kleebau tauglich, und er hat fast in allen Gegenden der Feldmark die nöthige Abdachung, so daß bei zweckmäßiger Grabenziehung Wasser nirgends stehen bleiben und der Boden erkälten oder versauern kann. Früher schien derselbe an einigen, doch nur äußerst wenigen Stellen an Nässe zu leiden, was aber allein darin seinen Grund hatte, daß theils die vorhandenen Gräben nicht gehörig geraümt, oder daß die Grabenborde nicht planirt waren, so daß eben am Graben der Acker höher war und deshalb dem Wasser, welches durch die Gräben abgeleitet werden soll, den Abzug verwehrte. Diesem Übelstande ist in Folge der Separation abgeholfen worden. Übrigens liegt der Acker in sehr vielen Schlägen, und die einzelnen, zum Theil kaum 6 Fuß breiten und $^1/_4$ langen Stücke sind geringen Flächeninhalts. Die Ackernutzung beruht auf dem gewöhnlichen Dreifeldersystem. Von der Brache wird ungefähr $^1/_6$ mit Hülsenfrüchten bestellt. Der Pflug, in landesüblicher Form, ist das Ackerwerkzeüg; nur die auswärtigen baüerlichen Ackerbesitzer bedienen sich des Hakens. Hutfreie Grundstücke machten vor der Separation ungefähr $^1/_{28}$ der ganzen Ackerfläche aus. Nur in diesem Theile, und auch nur auf unbedeütenden Flächen, werden Futterkraüter, nämlich Klee und Luzerne, gebaut, Raps wenig, Toback gar nicht; denn der Boden ist für die Tobackspflanze zu schwer. Bei dem zu geringen Wechsel zwischen Halmfrüchten, Kartoffeln, Schoten- und Kleebau mit späterer Benutzung des Ackers zum Weidegang, liefert der Acker ein Übermaaß an Stroh bei verhältnißmäßig wenigen Körnern, weil auch sehr haüfig Lagerung der Halmfrüchte vor ihrer Reife eintritt. Bei der altüblich waltenden Dreifelderwirthschaft konnte diesem gewiß sehr großen Kulturnachtheil nicht abgeholfen werden, wol aber in Folge der Separation durch den oben angedeüteten Fruchtwechsel. Der Reinertrag des Piritzer Stadtackers ist bei der Grundsteüer-Veranlagung zu 77 Sgr. vom Mg. eingeschätzt, was etwas über dem Mittelwerth des Reinertrages im Gebiet des Weizackers steht, den Durchschnittsertrag des ganzen Kreises aber um 26 Sgr. übertrifft.

Mergel kommt in einigen Feldmarksgegenden vor, wird aber wenig oder fast gar nicht benutzt, da man eine Nachbesserung des fruchtbaren Bodens für überflüssig hält. Eine Lehmgrube ist ganz nahe vor der Altstadt zum gemeinschaftlichen Gebrauch vorhanden. Sandgruben gibt es nur zwei in der $^1/_2$ Q.-Mle. großen Feldmark. An einem gemeinschaftlich auszubeütenden Torflager gebricht es. Einzelne Hausbesitzer hatten angefangen, in ihren Hauswiesen Torf zu stechen, was aber durch die

Feldpolizei-Ordnung verboten ward, weil der Torf zu tief steht und die ausgestochenen Flächen unnutzbar werden würden.

Servitute, welche vor der Separation die Stadtfeldmark beschwerten, waren: 1) Die Aufhütungs-Berechtigung der Staats-Domaine Altstadt-Piritz mit 1200 Schafen; 2) die Schäferei-Gerechtigkeit des ehemaligen Kämmerei-Ackerwerks mit 262 Schafen; 3) das Hütungsrecht des Schlächtergewerks mit 40 Hammeln von jedem Fleischer, der vor dem 1 Januar 1837 Meister geworden. Später gewordene Meister durften keine Hammel halten. Diese Berechtigung erlosch mit dem Ableben des letzten jener Meister. Auf auswärtigen Feldmarken, bezw. Grundstücken standen der Bürgerschaft keine Servitute ähnlicher Art zu. Bei der Special-Separation sind, nach § 58 des Recesses der Domaine Altstadt-Piritz als Abfindung für das Aufhütungsrecht auf der städtischen Feldmark, an Wiesen, Hütung und ertraglosem Boden 211 Mg. 141 Ruth. überwiesen worden; außerdem aber noch für die s. g. Burggerichtshufe, an Ackerland, Wiesen und Unnutzbarem 111 Mg. 56 Ruth., so daß die Stadtfeldmark durch Ablösung dieser der Domaine zugestandenen Gerechtsame ein Areal von 323 Mg. 17 Ruth. eingebüßt hat. Diese Burggerichtshufe stammte wol aus der frühesten Zeit der Germanisirung der Pomorskaja Semlja, wenn nicht schon aus slawischer Zeit, als die Greifen einen Castellan Advocatus, Burgrichter im Castro Piris eingesetzt hatten.

Die Wiesenfläche ist bei der Grundsteüer-Veranlagung zu einem Reinertrage von 47 Sgr. für den Morgen eingeschätzt, was das Doppelte der Kreis-Durchschnittszahl ist. Jedes Haus hat eine Hauswiese von größerm oder kleinerm Umfange, jenachdem es nach einer ganzen, halben oder viertel Lage Lasten zu tragen hat. Ein Haus von ganzer Lage ist zu einer Heüwerbung von ungefähr 3 Fuder im Jahre zu veranschlagen, wenn nur einiger Maßen gedüngt wird. Die gedüngten Wiesen unterscheiden sich von den ungedüngten so bedeütend, daß erstere doppelt soviel als letztere liefern. Im Frühjahr werden sie zum Theil unter Wasser gesetzt; Berieselung kann wegen der Terrainbeschaffenheit und Mangels an gehörigem Wasserzufluß nicht füglich ins Werk gerichtet werden. Seit dem Jahre 1829 sind die Hauswiesen aus einschnittigen in zweischnittige verwandelt worden. Behütet werden sie nur im Spätherbst, soweit sie nicht alsdann noch mit Gartenfrüchten, wozu sie theilweise benutzt werden, bestellt sind. Die Fläche dieser Hauswiesen beträgt 274 Mg. 46 Ruth., und an ihrer Nutzung sind 395 Haüser betheiligt. Die übrigen Haüser, über diese Zahl hinaus, haben keinen Theil an den Wiesen.

Die Weidebenutzung auf Brach-, Stoppel- und Außenweide geschah überall gemeinschaftlich mit allen Viehgattungen vom Gemeindehirten. Nur die Domaine Altstadt durfte ihre Schafe erst 4 Tage, nachdem die Stoppel schon von den städtischen Heerden behütet worden, auf die städtische Stoppel bringen. Schon im Jahre 1804 hatte eine Weide-Ordnung für die verschiedenen Bürgerklassen die von denselben zu weidenden Viehgattungen errichtet, und dabei als Grundsatz geltend gemacht werden sollen, daß die Acker- und Wiesenbesitzer den mit eigen gewonnenem Futter zu durchwinternden Viehstand vorzutreiben berechtigt seien. Diese Weide- oder Feldbau-Amts-Ordnung vom 14 Juni 1804 hat aber von der Königl. Kriegs- und Domainenkammer von Pommern, der damaligen Landes-Polizei-Behörde, die Genehmigung nicht erhalten. Es ist darin gesagt, wie es zeither Observanz gewesen, daß das Bürgerrecht auch zugleich die Weidefreiheit nach sich ziehe, so wie es einem Tagelöhner gestattet sei, auf der Weide ein Schwein und eine Gans mit Zuzucht oder gegen Erlegung eines Weidegeldes von 1 gGr. pro Stück zu halten. Diese Feldbauordnung hat nach der Verfügung vom 25 April 1829 umgearbeitet werden

sollen. Dies ist denn auch geschehen, allein auch dieser neüere Entwurf ist höhern Orts nicht genehmigt worden, so daß also keine statutarische Bestimmungen in Bezug auf die Weidenutzung vorhanden waren. Indessen hatten sich die Interessenten in einer Verhandlung vom 31 October 1839, mit Ergänzung vom 5 Mai 1840, über die gemeinsame, nach Maßgabe der Eigenschaft der Haüser, ob ganz-, halblagig rc. verhältnißmäßige Theilnahme an der Weide geeinigt. Die darin getroffenen Bestimmungen sind durch die später ergangenen Entscheidungen nur sehr unwesentlich verändert. Von den 100 Inquilinen-Bürgern, denen das Weiderecht vom Magistrat und den Stadtverordneten eingeraümt war, denen aber die städtischen Deputirten weder in jener Verhandlung noch später bei der Separation Weidebefugnisse einraümen wollten, hatten 47 Bürger ihre Gerechtsame im Wege Rechtens verfolgt, und jeder von ihnen hatte Weide, gleich einem Hausbesitzer erstritten, die übrigen 53 Bürger dagegen haben ihren Weidegerechtsamen, daher auch der Weideabfindung, damals rechtsverbindlich entsagt. Eine allgemeine Weidebenutzung, mithin ein allgemeines Bürgerhütungsrecht, besteht seit 1844 nicht mehr.

Was die mit Laubholz aller Art auf vorzüglichem Boden ziemlich gut bestandene Stadtforst betrifft, so wird vom Zustande derselben weiter unten in einem besondern Artikel die Rede sein. Hier sei nur angemerkt, daß sie, in Schläge getheilt, seit den letzten 40 Jahren forstwirthschaftlich benutzt wird. Der jetzt vorhandene Holzwerth würde, wenn anzunehmen wäre, daß zu demselben eine geeignete Zahl von Liebhabern sich fände, um das Holz augenblicklich nach seinem örtlichen Werth abzusetzen, ein Kapital von mindestens 500.000 Thlr. bei umsichtiger Veraüßerung liefern, und dann, nach Wegnahme des Holzes, als Acker und Wiese benutzt, denselben wenn nicht höhern Ertrag, als jetzt gewähren. Aber die höhere Rücksicht, auch für die Zukunft ausreichendes Holz für die an sich so holzarme Gegend zu haben, gebietet, einen Gedanken so — frevelhafter Art nie zu fassen, abgesehen von den traurigen Folgen, welche die Entwaldung auf den Landbau in Gegenwart und Zukunft mit sich führt. Die Stadtforst ist von der Separation nicht betroffen worden, darum übt die Stadt nach wie vor die Mastnutzung mit ihrem Borstenvieh. Die Weide in der Forst, welche auch im jetzigen Holzbestande größtentheils vorzüglich ist, üben aus: das Gut Naulin, das Erbpachtgut Brederlow, das Vorwerk Beyersdorf, und die Colonie Eichelshagen. Die Stadt hat das Recht der Weide mit ihrer Jungviehheerde seit den letzten 30 Jahren nicht geübt. Von dem Klafterholz, welches etatsmäßig in der Forst alljährlich geschlagen wird, erhalten die Hausbesitzer, wie auch die Inquilinen-Bürger nach den Bestimmungen des Ortsstatuts vom 22 Mai 1854 ein bestimmtes Quantum gegen das übliche Schlagerlohn. Auch wird aus der Forst das Deputatholz der Geistlichkeit und der Communal-Beamten entnommen, sowie das zur Unterhaltung der öffentlichen Gebaüde, der Brücken rc. erforderliche Bauholz.

Das Wappen der Stadt ist ein Stadtthor mit zwei Thürmen, über denen der Greif steht. Später erscheint in der Thoröffnung eine Rose. Als abgekürztes Zeichen gilt die Rose, besonders auf Münzen, aus jener Zeit stammend, als die Stadt die Münzgerechtigkeit besaß, das von Alters her geübte Recht, Stettiner Pfenninge zu prägen, was ihr von den Herzogen Otto I und Barnim III im Jahre 1326 bestätigt wurde[46]).

Die Stadt hat drei Thore, von denen das Stettiner und das Bahner Thor, mit alterthümlichen Thürmen geziert, die ursprünglichen sind, während das Wall-

46) Diplomatorium civitat. Pyritz. im Pommerschen Staats-Archiv. Kratz, Städte, 314.

thor, nach der Domaine und dem Dorfe Altstadt-Piritz hinführend, erst später eröffnet worden ist. Das Stettiner Thor bildete ein Doppelthor, wovon das eine, eben so das Bahner Thor, angeblich in den Zeiten der Umzüge des falschen Waldemar, geschlossen und durch Mauerwerk unzugänglich gemacht ist. Der Ein- und Ausgang wird seitdem durch Nebenthore, die in der Stadtmauer durchgebrochen sind, dargeboten. In der hohen und im Allgemeinen noch wohl erhaltenen Ringmauer, einen malerischen Umfassung der Stadt, erheben sich fünf Wartthürme, die den alterthümlichen Anblick der Stadt erhöhen. Der Baustil der Thürme an den beiden Thoren weiset auf das 14 und 15 Jahrhundert hin[47]).

Im Jahre 1847 brachten 60 Ackerbürger die Eröffnung einer neüen Thorpassage in der Stadtmauer in Antrag. Es wurde anerkannt, 1) daß die Einfahrt in die Stadt P. durch das schmale Stettiner Thor eine sehr beengte und unbequeme ist; und 2) die Passage durch die Markt- und Mönchenstraße nach dem Bahner Thor, wegen der kurzen Wendungen und des starken Gefälles in einem Theile der zuletzt genannten Straße schwerem Fuhrwerk, besonders im Winter bei Glatteis viele Schwierigkeiten darbietet und selbst Gefahr droht und daher 3) die Anlage eines zweiten Thors, durch welches jene Übelstände beseitigt werden, für Frachtfuhrwerk und an Markttagen selbst für Landfuhren höchst wünschenswerth ist. Über diesen Antrag, der unmittelbar bei der Königl. Regierung gestellt, und unterm 13 November 1848 wiederholt worden war, entspann sich zwischen der gedachten Landes-Polizei-Behörde, dem Magistrate zu Piritz und den Antragstellern ein weitlaüfiger Schriftwechsel, der damit ein Ende nahm, daß die Stadtverordneten in ihrer Sitzung vom 29 Juli 1849 die Erweiterung des Stettiner Thors beschlossen, was nach dem Anschlage einen Kostenaufwand von ca. 500 Thlr. erforderte, wogegen die vorgeschlagene Eröffnung einer neüen Thorpassage wegen der Privat-Grundstücke, die angekauft werden mußten, eine enorme Summe in Anspruch genommen haben würde. Die Königl. Regierung erklärte sich in der Verfügung vom 2 October 1849 mit diesem Beschlusse einverstanden, machte es aber dem Magistrat zur strengsten Pflicht, für die Erhaltung der Thorthürme Sorge zu tragen, und zu dem Zwecke zwei alte Gebaüde in der Nähe des Thors abbrechen zu lassen, weil erst hierdurch die Einfahrt in die Stadt ein freündliches Ansehen gewinnen könne.

Nichts desto weniger suchte der Magistrat in seinem Bericht vom 29 März 1850 die Erlaubniß nach, die beiden aüßeren Thürme vor dem Stettiner Thore, neben der Steinbahnlinie, abtragen zu dürfen, weil sie so schadhaft seien, daß sie den Einsturz drohten, daher Unglücksfälle für Menschen und Vieh zu besorgen ständen. Über die geschichtliche Bedeütung dieser Thürme vermochte der Magistrat keine Auskunft zu geben, da die ältesten rathhaüslichen Acten nur bis zum April 1634 zurückgehen. Denn am 30 März und 1 April des eben genannten Jahres brannte, durch Ruchlosigkeit der — Retter der evangelischen Freiheit die ganze Stadt Piritz, bis auf eine einzige Bude, und somit auch das Rathsarchiv mit allen seinen Privilegien und Urkunden ab[48]). Weil es sich um eines der mittelalterlichen Bauwerke handelte, deren möglichste Erhaltung von der Staats-Regierung in neüester Zeit mit Recht zur Pflicht gemacht ist, mußte die Königl. Regierung zu Stettin den vorgesetzten Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern Bericht erstatten, worin sie auf das Urtheil des Conservators der Kunstdenkmäler, Bauraths v. Quast, provocirte. Nicht allein dieser, sondern auch der geh. Ober-Baurath Soller, der

47) August v. Schöning, Handbuch des Piritzer Kreises, 1856; S. 51; und Franz Kugler, Pomm. Kunstgeschichte; Balt. Stud. VIII, 1, 144. 48) Bericht des Magistrats vom 7 Juni 1850.

das Piritzer Thorgebaüde auf einer Reise zufällig besichtigt hatte, beide sprachen sich übereinstimmend und mit näherer Motivirung gegen den beabsichtigten Abbruch aus, weshalb die Ministerien in dem Rescript vom 9 November 1850 Bedenken trugen, dem Antrage Folge zu geben. Hiernach wurde der Magistrat durch Verfügung der Königl. Regierung vom 7 Decbr. 1850 angewiesen, nach dem technischen Gutachten der genannten Kunstverständigen zu verfahren, die entstellenden Anbauten zu beseitigen, und das Gemaüer mit passendem Gestraüch zu umpflanzen, um dasselbe wenigstens als Ruine zu erhalten. Als aber in der zweiten Hälfte des Monats Mai 1854 das Gewölbe des südlichen Thurms eingestürzt war, kam der Magistrat der öffentlichen Sicherheit wegen auf seinen Abbruchs-Plan zurück, allein auch jetzt wies die Königl. Regierung mittelst Verfügung vom 6 Juni 1854 den Antrag von der Hand, und ordnete passende Anpflanzungen an, wodurch die Umgebungen der Ruine, welche die Stadt wenigstens nicht verunstaltet, einen freündlichen Schmuck erhalten würden. Nöthigenfalls müsse die Passage durch die Durchfahrt zwischen beiden Thürmen gesperrt werden. Aber während diese Verfügung unterweges war, zeigte der Magistrat mittelst Berichts vom 2 Juni 1854 an, daß auch der nördliche Thurm theilweise zusammengestürzt, und nunmehr der gänzliche Abbruch auch dieses Thurms angeordnet worden sei. Auf den, den vorgesetzten Ministerien erstatteten Bericht genehmigten dieselben, durch Rescript vom 19 September 1854, unter den obwaltenden Umständen, die völlige Fortschaffung der noch vorhandenen Überreste der beiden alten Thorthürme vor dem Stettiner Thore. Und damit ist denn auch im Jahre 1855 vorgegangen.

Bei den Befestigungswerken des Mittelalters, so aüßerte sich Baurath von Quast[49]), ist es weniger der einzelne Thurm, das einzelne Thor, was als besonderes Kunstwerk hervorzuheben ist; vielmehr erscheint die Gesammtanlage der Befestigung einer Stadt mit ihren Mauern, Gräben und oft mehrfachen Wällen davor, den darüber sich erhebenden Thürmen, Wielhaüsern, Thoren und Außenthoren, als ein Gesammtkunstwerk, das einer damit begabten Stadt ein ausgezeichnetes Ansehen gewährt und dem Ankommenden sogleich Gewähr von der frühern Bedeütsamkeit einer solchen Stadt gibt. Auch der Contur der Stadt erhält durch das vielfache Steigen und Fallen der Linien, und zwar stets in scharfen festen Umrissen, ein höchst edles Ansehen. Wird nun ein Theil nach dem andern abgerissen, so versteht es sich, daß jene Vorzüge mehr und mehr verloren gehen, und daß eine solche Stadt dann endlich ihr ehemals so stattliches Aussehen ganz und gar verliert. Piritz zeigt gegenwärtig (1850) noch aus diesem Grunde, durch seine aüßere Umfassung ein sehr malerisches Ansehen[50]), aber wie lange dauert es, daß dasselbe verloren geht, wenn diejenigen Bautheile, welche dieses bewirken, zerstört werden.

Es dauerte nur vier Jahre. Aber zu derselben Zeit, als der Abbruch des aüßern Stettiner Thors genehmigt wurde, war auch das innere Thor in Gefahr, seines Thurms, die Stadt also einer ihrer schönsten mittelalterlichen Zierden beraubt zu werden. Schadhaft und so baufällig geworden, daß der Zeitpunkt nicht mehr fern zu liegen scheint, daß auch dieser Thurm zusammenstürzen werde, hatte der Magistrat, im wohlbedachten Sinne für Erhaltung dieses Werks, bei den Stadtverordneten die Hergabe der, zur Wiederinstandsetzung nöthigen, auf ca. 1000 Thlr., später auf 1879 Thlr., zuletzt auf 1509 Thlr. festgestellt, veranschlagten außeretatsmäßigen Kosten beantragt. Allein die Versammlüng lehnte den Antrag ab, weil die Gemeinde ein so bedeütendes Geldopfer für die Erhaltung eines Thurms nicht bringen könne,

---

49) Gutachtlicher Bericht d. d. Rabensleben, d. 24 October 1850. 50) Franz Kugler, Pommersche Kunstgeschichte, a. a. O. 144.

die Stadt sei noch vorhanden und werde erhalten, die darauf befindlich gewesenen Thürme seien bis auf drei kleine theils zusammengestürzt, theils wegen Baufälligkeit abgenommen, außerdem steht ein Thurm am Eingange der Stadt vor dem Stettiner, und ein zweiter vor dem Bahner Thor. Da diese Thürme zu den kunstwerthen Gegenständen bisher nicht gezählt worden seien, dazu auch wol nicht gezählt werden können, habe er, der Magistrat, eine Übersicht davon nicht angefertigt". Die Königl. Regierung rescribirte unterm 10 Januar 1855: „Die dortige Stadtmauer und die Thorthürme sind allerdings als mittelalterliche Baudenkmale zu betrachten und hat der Magistrat daher dieselben in Gemäßheit der Circularverfügung vom 26 November d. J. in das städtische Lagerbuch zu verzeichnen und zu conserviren"[54]). Es hätte noch die dem heil. Mauritius geweihte Stadtkirche im Gothischen Stil aus der Mitte des 14 Jahrhunderts hinzugefügt werden können. Der Abfasser jenes Magistrats-Berichts war der Bürgermeister selbst (Block † 1857), der also nicht wußte, daß in der Stadt, der er als erste obrigkeitliche Person vorstand, etwas, der Aufzeichnung im Lagerbuch Würdiges vorhanden sei! War ihm der Sinn für Erhabenes aus der Vorzeit nicht gegeben, so hätte doch das Lesen von Kugler's Kunstgeschichte, oder der Magistrats-Acten ihn unterrichten können von dem, was andere Leüte darüber denken.

Ehemals war die Stadt vom einem doppelten Walle und tiefen Gräben umschlossen. Von den Wällen ist der eine abgetragen und geebnet und nebst dem verschütteten Graben in Gärten, die s. g. Wallgärten, umgewandelt, der andere aber, vorzugsweise zur Zeit der Verwaltung des Bürgermeisters A. Pick, 1830—1835, in eine Wandelbahn umgeschaffen. Entstandene Mängel an der Bepflanzung der Wall-Promenade um die Stadt werden mit Vorsorge durch Nachpflanzung ergänzt, und ist es um so erfreülicher, daß diesem einzigen Zufluchtsort der Bewohner von Piritz um Bewegung und Erholung zu finden, fortgesetzt alle Aufmerksamkeit gewidmet wird, als bei nasser Witterung in dem tiefen Lehmboden, der die Stadt umgibt, eine Bewegung in freier Luft ohne die größten Beschwerden sonst fast nicht zu erreichen ist.

Die Stadt ist, nach v. Schöning[55]), in das Bahner, Juden-, Stettiner und Mönchs-Viertel eingetheilt. Eine actenmäßige Angabe theilt die Stadt in 4 Bezirke, den Bahner, Markt-, Stettiner und Kloster-Bezirk, und rechnet Stadtrecht Piritz, gewisser Maßen eine Vorstadt, die unmittelbar vor den Thoren der Stadt, zwischen dem Stettiner und dem Wall-Thor liegt, als 5ten Bezirk hinzu. Von der Domaine und der Dorfschaft Altstadt-Piritz ist Stadtrecht nur durch einen kleinen Wasserlauf geschieden, und durch eine darüber befindliche Brücke mit denselben verbunden. Früher war die Brücke vor dem Wall-Thor auf dem Wege nach Altstadt von Holz, in den 40er Jahren des laufenden Jahrhunderts wurde dieselbe abgetragen und durch einen Massivbau ersetzt. Die Futtermauer, längs dieses Weges zur Sicherung desselben gegen den Kanal, der Stadtrecht und Domaine Altstadt scheidet, ist in Wildmauer aufgeführt und sehr tüchtig hergestellt, desgleichen ist in der ganzen Ausdehnung dieses Weges bis zur Altstädter Brücke eine neüe und sehr tüchtige Barrière gezogen, und höher angelegt, als die frühere, womit allen Besorgnissen für die Passage begegnet ist. Sichtlich hat die Stadt dadurch nicht unerhebliche Opfer gebracht. Die Verhältnisse von Stadtrecht sind eigenthümlicher Art. In communaler und polizeilicher Hinsicht bildet Stadtrecht einen Bestandtheil der Stadt Piritz, sonst aber gehören die Einwohner zum Kirchen- und Schulverbande der Dorfschaft Altstadt-Piritz. Zu Stadtrecht gehört das frühere Kämmereigut Stadt-Ackerhof von 285 Mg. Sonst

54) In dem Note 53 angegebenen Actenstück. 55) v. Schöning, Handbuch 52.

verzeitpachtet, wurde es in der Folge zu Erbpachtrechten ausgethan, und ist jetzt, nach Ablösung des Canons, freies Eigenthum der Familie Schönfeld. Zur Zeit der Separation der städtischen Feldmark, 1844, waren in Stadtrecht 18 Ackerbürger vorhanden, denen an Acker, Wiesen, Hütung, Weideabfindung und ertraglosen Grundstücken 362 Mg. 122 Ruth. überwiesen wurden. Seit der Zeit haben Parcelirungen Statt gefunden, in Folge deren jetzt, 1868, Stadtrecht nur noch 12 Ackerbürger zählt, wogegen Handwerker aus der Stadt sich angesiedelt haben. Gegenwärtig gibt es in Stadtrecht 20 Hausbesitzer, welche einen sehr mäßigen Grundzins an die Kämmerei-Kasse der Stadt entrichten. Außer dem zu Stadtrecht gehörigen Areal besitzen die Angesessenen daselbst auf der Stadtfeldmark als erworbene auswärtige Liegenschaften in verschiedenem und öfter wechselndem Umfange 348,5 Mg. Was den Ursprung von Stadtrecht, als selbstständige Ortschaft gedacht, betrifft, so ist es möglich, daß man es mit suburbio Castri Piris zu thun hat und mit allodio der Urkunde von 1253 (S. 461). Außerhalb der Ringmauer der Stadt befinden sich in deren Nähe und unter den Scheünen vermischt, mehrere Wohnhaüser, mit Gärten und Grundstücken, welche aber dem Stadtverbande angeschlossen und mit dem Bezirke, dem sie zunächst liegen, vereinigt sind.

Die innere Stadt ist von sechs breiten Hauptstraßen, drei Querstraßen und drei Gassen durchschnittrn. Zu dem ziemlich in der Mitte belegenen, aber sehr beschränkten, Marktplatze führen vier Straßen. Der Markt ist in der Richtung von N. nach S. 214 Fuß lang, und an der breitesten Stelle 76 Fuß breit. Markt und alle Straßen und Gassen haben ein gutes Pflaster, für dessen Instandhaltung, bezw. Erneüerung mit regem Eifer gesorgt wird. Die Hauptstraßen haben meistentheils 12 Fuß breite Bürgersteige. Piritz, welches früher bei abendlicher Weile durch 20, mit Öl gespeisten, Laternen beleüchtet war, erfreüt sich seit dem 15 October 1863 des Gaslichtes.

Die Polizei-Obrigkeit wird im Namen des Königs und als Delegirter seiner Regierung vom Bürgermeister geübt, auch in Piritz, wie in allen Städten, woselbst ein eigener Königl. Beamter für die Polizei-Verwaltung nicht angestellt ist. Er ist alleiniger Decernent in allen Polizei-Sachen, mit denen ein anderes Magistrats-Mitglied sich nicht zu befassen hat. Er hat 2 Polizei-Sergeanten als executive Beamte zu seiner Verfügung. Einer der Sergeanten versieht das Nebenamt eines Ausrufers. Executive Polizei-Beamte unter dem Befehl des Bürgermeisters stehend, insonderheit für Aufrechthaltung der Polizei-Gesetze und Verordnungen in der Stadtforst, sind zwei Förster und ein Forstschutzbeamter, alle drei uniformirt und mit einem Hirschfänger bewaffnet, dessen Koppel mit dem Piritzer Wappen versehen ist. Diese Forstbeamte, obwohl Stadtdiener, haben das Recht des Waffengebrauchs, auch der Schießwaffe, innerhalb der Gränzen des Gesetzes. Zu den executiven Polizeibeamten gehören ferner: 2 Feldhüter, 1 Ober-Nachtwächter und 5 Nachtwächter, für jeden der vier Stadtbezirke und für Stadtrecht einen. In Piritz sind 3 Gens-d'armes stationirt, 2 berittene, 1 zu Fuß; sie stehen zur Verfügung des Landraths.

Die städtische Polizei-Verwaltung ist lediglich auf die Stadt und den dazu gehörigen Stadttheil, Stadtrecht benannt, beschränkt. Außerdem steht dem Magistrat die Domanial-Polizei in den Kämmereidörfern Brederlow, Eichelshagen, Köselitz, Gr. Zarnow, Rakit, Neüengrape und Isinger zu, hat solche aber über die Eigenthums-Antheile in Köselitz und Isinger an den Fiskus abgetreten, mit Vorbehalt der Früchte der Gerichtsbarkeit. Die Bevölkerung des städtischen Polizei-Bezirks nach der Zählung am 3 December 1864 und die Größe desselben beträgt:

	Seelen	Morgen		Seelen	Morgen
Stadt Piritz . .	7404	11957,07	Groß-Zarnow . .	335	3973,17
Brederlow . . .	76	1679,85	Rakit	135	542,00
Eichelshagen . .	253	1157,64	Neüengrape . . .	60	556,00
Köselitz	164	1245,00	Ißinger	145	1049,00

Summe 8572 Seelen. 21.159,73 Mg. = beinahe 1 Q.-Mle.

Die Polizei-Ordnung für die Stadt Piritz vom 7 Juni 1845, bestätigt von der Königl. Regierung unterm 2 August 1845, ist vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 11 März 1850 für die Handhabung der Polizei innerhalb des städtischen Polizeibezirks erlassen. Sie handelt in 8 Abschnitten: von der Reinlichkeit der Straßen und Plätze; von der Sicherheit und der Freihaltung der Passage, dem Verhalten bei Bauten an den Straßen, dem Reiten und Fahren auf den Straßen; von der Erhaltuug des öffentlichen Anstandes, der Sittlichkeit, Ruhe und Ordnung auf den Straßen, insbesondere behandelt sie die Feier der Sonn- und Festtage, die öffentlichen Lustbarkeiten, die Haltung der Polizeistunden und Abstellung der Straßenbettelei; ferner handelt sie von den sanitätspolizeilichen Vorschriften, dem Fremden-Meldewesen, vom Handelsverkehr, vom Maaß und Gewicht; sie enthält Vorschriften für Bauhandwerker und setzt die Polizeistrafen fest. — Die Feüer-Polizei-Ordnung, vom Königl. Ober-Präsidium unterm 12 August 1847 erlassen, mit den örtlichen Zusatzbestimmungen vom 26 October 1849, bestätigt unterm 18 Januar 1850, enthält Bestimmungen über die Verhütuug von Feüersbrünsten durch sichere Bauten und vorsichtige Aufbewahrung leicht brennbarer und sich selbst entzündender Stoffe; über die Anstalten zur Löschung des Feüers; über das Verfahren beim Feüer-Ausbruch, über das Verhalten nach der Unterdrückung des Feüers; über die Handhabung der Feüer-Ordnung. — Andere örtliche Polizei-Verordnungen sind: — Die Verordnung vom 10 Juli 1852 wegen Nicht-Verunreinigung der öffentlichen Brunnen und Pumpen; die Verordnung vom 14 September 1852, daß das nur an Einheimische, mit Ausschluß Auswärtiger, aus dem Stadtwalde verkaufte Brennholz an Fremde nicht abgelassen werden darf; die Jahrmarkts- und die Wochenmarkts-Ordnung für die Stadt P. vom 21 August 1852, bestätigt unterm 3 September 1852: die Verordnung vom 9 Februar 1853 wegen des Holzlagerns auf dem städtischen Bauplatze vor dem Bahner Thore; und die Verordnung vom 16 Juni 1853 wegen Benutzung der gemeinschaftlichen Lehmgruben. Alle Bekanntmachungen, insbesondere die örtlichen Verordnungen werden durch Ausruf bei Trommelschlag, Aushängung in dem, im Eingange des Rathhauses angebrachten, Bekanntmachungs-Kasten, und durch das hiesige Wochenblatt veröffentlicht. Für die Polizeidiener, Förster, Feldhüter und Nachtwächter bestehen, ihre Obliegenheiten allgemein bestimmende Instructionen, theils aus früherer, theils aus der Jetzt-Zeit.

Die Geschäftsstuben für die Polizei-Verwaltung befinden sich im Rathhause. Am Markte stehend ist dasselbe vielleicht eins der größten und schönsten in Pommern. Gleich nach dem 30jährigen Kriege erbaut scheinen seitdem keine Haupt-Reparaturen daran vorgenommen zu sein. Seine innere Einrichtung entsprach aber nicht länger der Bestimmung eines derartigen öffentlichen Gebaüdes; es bedurfte eines gründlichen Ausbaues mit Anlegung mehrerer für die Verwaltungs- und Gerichts-Behörden erforderlichen Raüme. Dieser Ausbau sollte schon 1836 ins Werk gesetzt werden, allein man ließ den Plan fallen, weil es damals an den Geldmitteln zur Bestreitung der Kosten fehlte. Als aber, in Folge der Gerichts-Umbildung vom 2 Januar 1849 Piritz der Sitz eines Kreisgerichts werden sollte, dann aber einer Kreisgerichts-Deputation, mit voller Competenz des Kreisgerichts, wurde, faßte man den Plan eines Ausbaues des Rathhauses wieder auf, und die

Stadtverordneten beschlossen denselben in ihrer Sitzung vom 18 Juli 1849. Der Bau ist im Jahre 1850 bewerkstelligt worden, und hat alle Anforderungen des Magistrats und der Kreisgerichts-Deputation in Bezug auf Raümlichkeiten befriedigt. Auch in seinem Äußern gereicht das alterthümliche Gebaüde der Stadt zur besondern Zierde, während die Baulust der neüern Zeit am Markte und in dessen Nähe mehrere massive stattliche Privatgebaüde emporgehoben hat.

Um auf die Polizei-Verwaltung zurückzukommen, so ist zu erwähnen, daß für Führungs- und Geburts-Atteste zum Privatgebrauch und zu Mittheilungen an die Gerichte in Civil-Prozessen bestimmt, eine Gebühr bis zur Höhe von 20 Sgr. zum Besten der Stadthauptkasse erhoben wird. Auch werden in den sehr selten vorkommenden Fällen der Festnahme von Personen auf der That begangenen groben Unfugs oder des, öffentliches Ärgerniß erregenden, Trunkenseins den thätig gewesenen Polizeidienern die Gefängniß-Ein- und Auslassungs-Gebühren mit 5—10 Sgr. überwiesen. Denuncianten-Antheile werden nicht mehr gezahlt.

Was die Sicherheits-Polizei anbelangt, so ist jedem der vier Nachtwächter ein Stadttheil zugewiesen. Er hat die halbe und ganze Stundenzeit durch Pfeifen und Rufen anzuzeigen. Mit Ablauf der ganzen Stunde hält er einen Umgang in seinem Stadttheil. Für Stadtrecht ist ein besonderer Nachtwächter angestellt. Der Ober-Nachtwächter, anderwärts Stadtwachtmeister genannt, controlirt die Diensterfüllung der Nachtwächter und wacht selbst auf die allgemeine Sicherheit, Ordnung und Ruhe. Eine Bürgerwache oder ein Sicherheits-Verein besteht nicht; aber die Schützengilde hat die Verpflichtung zur Unterstützung der Polizei-Obrigkeit in vorkommenden Nothfällen. Diese Pflicht hat sie auch in der wilden Zeit von Anno 48 besonders bei einem in der Stadt ausgebrochenen Tumult und beim Aufstande der Straßenbauarbeiter in dem 1 Mle. entlegenen Dorfe Sabow mit regem Eifer bethätigt. Jeder, nach richterlichem Erkenntniß unter polizeiliche Aufsicht gestellten Person wird zu Protokoll bekannt gemacht, daß, von wo ab und wie lange sie unter Polizei-Aufsicht steht, daß sie, je nach ihren Verhältnissen, des Morgens vor 5 oder 6 Uhr und des Abends nach 8 oder 9 Uhr ihre Wohnung nicht verlassen, und aus der Stadt sich nur mit der zuvor einzuholenden Erlaubniß des sie beaufsichtigenden Beamten entfernen darf. Bei dieser Bekanntgebung muß ein Verzeichniß der der Person gehörigen Mobilien zu den Acten eingereicht, so wie jeder Ab- oder Zugang künftig angezeigt werden zur Controle über den ehrlichen und rechtmäßigen Besitz der Sachen. Nach diesem Verzeichniß nimmt der beaufsichtigende Beamte hin und wieder Revisionen der vorhandenen Gegenstände vor. Der betreffenden Person wird zugleich die Strafe der Übertretung, so wie bekannt gemacht, daß sie zur Befolgung der ihr gemachten Eröffnungen durch Executionsstrafen gezwungen werden soll. Die Polizei-Gefangenen werden dem gerichtlichen Gefangenwärter zur Aufnahme in die der Stadt gehörige, aber der Kreisgerichts-Deputation zur Benutzung überwiesene Gefangen-Anstalt übergeben. Derselbe hat die Überwachung und Verpflegung. Beschäftigt werden die Polizei-Gefangenen nicht. Es wird beabsichtigt, ein neües Polizeigefängniß zu erbauen. Die Steckbrief-Controle und das Transport-Journal sind nach dem vorgeschriebenen Formulare angelegt und werden ordnungsmäßig geführt. Mehrere zu Transporteuren auserwählte zuverlässige und körperlich kräftige und rüstige Männer führen den Transport und sind berechtigt, bei Widerspenstigkeit der Transportirten die Handschließwerkzeüge anzuwenden, was jedoch nur in seltenen Fällen nothwendig wird.

Medicinal-Polizei. Mit Einschluß des Kreis-Physikus, aber mit Ausschluß der Militair-Ärzte, wohnen in P. 5 promovirte Ärzte, 2 Chirurgie-Gehülfen, 6 Hebe-

ammen, 1 Apotheker. Eine Art öffentliche Kranken-Anstalt war mit einem der städtischen Armenhaüser verbunden, in welchem früher drei, später nur zwei Zimmer zur Aufnahme unbemittelter Kranken eingerichtet waren. Seit einigen Jahren hat jedoch die Stadt ihr eigenes Krankenhaus. Eine öffentliche Badeanstalt gibt es nicht. An öffentlichen Pumpen sind 28 und an Privat-Brunnen und Pumpen 69 vorhanden. Nur bei Frühbeerdigungen findet eine Leichenbesichtigung und Bescheinigung des wirklichen Todes durch einen Arzt, sonst eine amtliche Leichenschau nicht Statt. Im Jahre 1852 wurde ein neüer Begräbnißplatz neben dem, damals noch nicht geschlossenen, alten vor dem Bahner Thore eingerichtet. Bis dahin war es Brauch, daß ein Geistlicher die Leichen vom Sterbehause aus begleitete, jetzt empfängt er sie am Eingange des Friedhofes und begleitet sie von hieraus zur Gruft, wenn nämlich besonders dafür — — bezahlt wird! Die Leichen werden nach dem Beerdigungsplatze von den dazu vom Magistrate bestellten Trägern getragen. Ein Leichenhaus ist nicht vorhanden. Die Juden lassen die Leichen ihrer Nation nach dem, der Synagogen-Gemeinde gehörigen Friedhofe auf einem dazu angemessen eingerichteten Wagen fahren.

Sitten-Polizei. Bei Ertheilung der Consense zu Tanzlustbarkeiten wird der Consens für jeden einzelnen Fall mit Bezeichnung der Stundenzeit, mit welcher die Lustbarkeit anfängt und aufhören muß, schriftlich ertheilt und zu allen öffentlichen Tanzvergnügen nachgesucht. Die Polizei-Beamten haben den Ort des Tanzvergnügens zu revidiren.

Feld- und Jagd-Polizei. Die Feld-Polizei-Ordnung vom 1 November 1847 hat für verschiedene ihrer Bestimmungen den Vorbehalt getroffen, daß dieselben durch besondere örtliche Ordnungen abgeändert werden können, wenn dazu ein Bedürfniß vorhanden ist. Nur zu einer dieser Bestimmungen, und zwar zu derjenigen des § 73 der Ordnung, hat man einen Zusatz für wünschenswerth erachtet. Die Stadtfeldmark, innerhalb derer Gränzen der Stadt von Altersher die Jagdgerechtigkeit ihrem ganzen Umfange nach zusteht, ist auf Grund des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7 März 1850 in 6 Jagdbezirke eingetheilt und diese an eben so viele Jagdliebhaber verpachtet. Früher verwerthete die Stadt die Jagd durch Naturalnutzung, zu welchem Endzweck sie das Jagdrevier von den Forstbeamten im Stadtwalde beschießen ließ. Alles Wildpret mußten diese an den Magistrat, dem dasselbe als ein Theil seines Gehalts beigelegt war, abliefern.

Bau-Polizei. Der Bauende muß von dem beabsichtigten Bau eine Zeichnung in doppelter Ausfertigung und einen Situations-Plan einreichen. Die Bau-Deputation des Magistrats prüft an Ort und Stelle die Zeichnung und äußert sich über die Zuverlässigkeit der Ausführung mit Berücksichtigung alter Rechtsgewohnheit, die aus einer, weiter unten zu erwähnenden Verordnuug von 1634 entsprungen ist, revidirt die Ausführung während des Baues und nach Beendigung desselben und berichtet über die allgemeine Revision den Befund dem Magistrat, der etwaige Mängel beseitigen und nach den obwaltenden Umständen das Strafverfahren eintreten läßt. Eine Bau-Polizei-Ordnung ist in der schon oben erwähnten Feüer-Ordnung vom 26 October 1849, bestätigt den 18 Januar 1850 gegeben. Eine ältere Feüer-Ordnung vom 12 April 1834 hatte in ihrem Abschnitt, von Verhütnng der Feüersgefahr, auf Sicherheit der Bauten noch nicht Rücksicht genommen.

Straßen-Polizei. Sie wird auf Grund der oben erwähnten Polizei-Ordnung vom 7 Juni 1845 geübt. Die Straßen sind an den Ecken mit Namen bezeichnet. Die Haüser haben nach ihrer Reihenfolge eine durch die ganze Stadt laufende, auch für das Hypothekenbuch geltende Nummer. Daß alle Straßen gepflastert sind und durch Leüchtgas erleüchtet werden, ist bereits erwähnt.

Feüer-Polizei. Sie wird nach der mehrerwähnten Feüer-Ordnung vom 26 October 1849 gehandhabt. Die Stadt hat 6 fahrbare Spritzen, und zwar 4 große Schlauchspritzen und 2 auf Rädern ruhende Rohrspritzen, die stets in brauchbarem Stande erhalten werden. Zu jeder Spritze gehören mehrere Wassereimer und eine Laterne. Bei den öffentlichen Brunnen auf den verschiedenen Punkten der Stadt sind numerirt 28 Wasserkufen auf Schleifen und 1 auf Rädern aufgestellt und 8 Feüerleitern, so wie 35 Feüerhaken in dem Leiterhause vorhanden. Jeder Hausbesitzer muß einen mit der Hausnummer versehenen Leder- oder sonst geeigneten Wassereimer, so wie eine Laterne vorräthig halten. Die bisherige Einrichtung ist dahin vervollständigt, daß — a) die obere Leitung bei ausgebrochenem Feüer der Bürgermeister übt; b) eine Feüer-Sicherheits-Commission) c) eine Spritzen-Commission; d) eine Anspannungs-Commission; e) eine Leiter-Commission; f) eine Rettungs- und Bewachungs-Commission besteht, von denen die ad b) für das immerwährende Instandsein der sämmtlichen Feüerlöschgeräthschaften zu sorgen und die Listen der Commissions-Mitglieder und der denselben zugetheilten Bedienungsmannschaften zu führen und zu berichtigen hat; ferner die Commission ad c), bestehend aus einem Aufseher und einem Spritzenmeister, für welche auch Stellvertreter bestellt sind, — für eine jede Spritze darüber zu wachen hat, daß die der Spritze zugetheilten Bedienungsmannschaften anwesend und thätig sind; ad d) die verschiedenen Mitglieder dafür zu sorgen haben, daß der betreffende Anspänner seine Schuldigkeit thut, also die ihm zugetheilte Wasserkufe bespannt, oder mit einem Wagen vor dem bedrohten amtlichen Archiv der hiesigen Behörden erscheint, und daß die Anspänner bei Anfuhr des Wassers sich ablösen; ad e) die Leitern-Commission mit ihren Bedienungsmannschaften — den Maurern und Zimmerleüten — die Leitern und Brandhaken zur Stelle zu schaffen haben, um bedrohte Gebaüde zu decken, oder wenn's nöthig, Gebaüde einzureißen; ad f) die Rettungs- und Bewachungs-Mitglieder, mit einem Erkennungszeichen versehen, in bedrohten Gebaüden Menschen und Sachen zu retten und den Bewachungs-Mannschaften zu übergeben haben. Zur Beförderung einer Spritze und der nothwendigen Bedienungs-Mannschaften nach einem außerhalb der Stadt ausgebrochenem Feüer sind die erforderlichen Gespanne bestimmt. Was das Schornsteinfegerwesen betrifft, so bestehen Zwangskehrbezirke. Die hier wohnenden 2 Essenkehrer reinigen die Schornsteine nach dem Bedürfniß für herkömmliche feststehende Vergütungs-Sätze. Eine Revision der Pulvervorräthe wird bei Gelegenheit der fast alljährlich vorgenommenen Revision der Materialwaaren-Läden bewirkt. Größere Vorräthe werden in dem außerhalb der Stadt stehenden Pulverhause aufbewahrt. Das Tobackrauchen an feüergefährlichen Stellen ist zwar verboten, die betreffenden Orte sind auch bezeichnet, allein kein Verbot läßt sich weniger durchgreifend handhaben, als dieses. Außerdem daß das Directorium der Piritzer Bauer-Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft seinen Sitz hierselbst hat, sind mehrere Privat-Feüer-Versicherungs-Gesellschaften durch Agenturen vertreten, als: Die Preüßische National-Vers.-Ges.; die Neübrandenburgische Versicherungs-Ges.; die Aachen-Münchener Ges.; die Berliner Ges.; die Leipziger Anstalt, die Colonie, die Magdeburger Ges.; die Brandversicherungs-Bank für Deütschland zu Leipzig. Es findet ein haüfiger Wechsel statt, heüte tritt eine Gesellschaft aus, weil sie ihre Rechnung nicht findet, morgen tritt eine andere ein, die bessere Geschäfte zu machen glaubt; Alles kommt auf die Mundfertigkeit des Agenten an.

Gewerbe-Polizei. Außer den eben genannten Agenten, die landespolizeiliche Concessionen erhalten haben, sind den Gast- und Schankwirthen, unter Litt. C. der Gewerbesteüer-Rolle, und 6 Commissionaire zur Vermittelung von Geschäften, für zwei

derselben mit Ausdehnung zur Abfassung außergerichtlicher Eingaben und Schriftstücke, ortspolizeiliche Concessionen, und dem Kaufmann Tummeley, aus Potsdam, unterm 22 Juli 1851 für die Zuckerfabrik mit Dampfbetrieb, dem Mühlenbesitzer Andrasch unterm 12 Februar 1853 zur Aufstellung eines Dampfkessels zur Unterstützung seiner Mühlenwasserkraft landespolizeiliche Concession zu gewerblichen Anlagen ertheilt. Die Ausführung der Anlage ist nach Vorschrift abgenommen; von vorzunehmenden Aenderungen müssen der Orts-Polizei-Behörde Anzeige gemacht werden, und wird diese alsdann die Ausführung überwachen, event. durch den Bau-Inspector revidiren lassen. Mit der eben genannten Mühle gehören 3 Wassermühlen, die Ober-, die Mittel- und die Zindelmühle, letztere auch mit Schneidegang, und 8 Windmühlen, theils für sich bestehend, theils zur Aushülfe für die oft an Triebkraft leidenden Wassermühlen. Der Marktverkehr ist in der, von der Königl. Regierung unterm 3 September 1852 genehmigten, Jahrmarkts- und Wochenmarkts-Ordnung vom 21 August 1852 geregelt. Das auf S. 427 und 428 nachgewiesene Handwerk hat zum großen Theil seinen Sitz in der Stadt Piritz, ebenso der Handel, S. 429. In der Gewerbesteüersteüer-Rolle stehen für gewöhnlich: 40 Kaufleüte mit kaufmännischen Rechten (S.429), 45 Handelsleüte ohne dieselben, 36 Gast- und Schankwirthe, 25 Bäcker, 14 Fleischer, 2 Brauer, 53 steüerpflichtige Handwerker, die schon oben genannten Müller, darunter auch der Besitzer einer Roßmühle, 7 Frachtfuhrleüte, 13 Hausirer, und die jährliche Gewerbesteüer beträgt gegen 1700 Thlr. 1 Brennerei.

Piritz ist durch das Privilegium des Herzogs Barnim I vom Jahre 1263, gegeben zu Stettin am Tage der heil. Jungfrau Agnete — 21 Januar — mit demjenigen Rechte bewidmet worden, „welches unsere Bürger in Stettin gebrauchen", — consulibus vniversisque burgensibus et eorum heredibus in ciuitate nostra Pyritz morantibus tale ius donauimus et contulimus quali nostri burgenses de Stettin utuntur; — auch verlieh er den Bürgern das Innungsrecht — volentes etiam vt in officio quod Theutunice Innige nancupatur[56]). In Stettin galt aber das Magdeburgsche Recht. In dem spätern Privilegium Herzogs Barnim III vom Jahre 1346 ist zwar enthalten: „Wir geben den Schöppen unserer Stadt P. Kraft und Macht, nach dem rechten und wahren Brandenburgschen Recht ihrem Gewissen gemäß zu sprechen" — plenariam potestatem dandi, inveniendi atque demonstrandi justum et verum jus Brandenburgense secundum ipsorum conscientias, — die unmittelbar sich hieran schließenden Worte des Privilegiums: „wie sie solches auch von unseren Vorältern gehabt und zu gebrauchen pflegen"[57]), ergeben indessen schon, daß hierdurch die Beleihung mit einem andern Recht nicht hat beabsichtigt werden können. Dies bestätigt sich aber auch aus dem Privilegium Barnim's X vom 19 Februar 1536, durch welches mehre Abänderungen, „des alten Gebrauchs, Gewohnheiten und Magdeburgischen Rechts in Betreff des todten und lebendigen Heergeräths (Heergewede) und des todten und lebendigen Gerade (Rade)" angeordnet und vorgeschrieben sind[58]). Mit Ausnahme des Instituts des Heergeräths und der Gerade hat übrigens das Magdeb. R. im Laufe der Zeit jedwede Anwendung verloren. Jene Bewidmung Barnims III machte P. zum Schöppenstuhl für Brandenb. R., das im Stettiner Ort als Landrecht angenommen war, und es ist ein Irrthum, wenn der Chronist von P. unter jus Brandenburgense das Magdeb. R. versteht[59]). Das Magdeb. R. war ein Stadtrecht, das

56) Dreger, Cod. 470. Karpowsky, 59. 57) Karpowsky, Chronik von Piritz, 60. v. Eickstedt, Urk. Samml. zur Geschichte des Geschlechts v. Eickstedt, I, 218, No. 83. Riedel, Cod. I, 24, 39, No. 70. 58) Diplomatar. civitat. Piritz, im Pomm. Staats-Archiv. Karpowsky, 151. 59) Karpowsky, 60.

Brandenb. R. in seiner Anwendung in Pommern ein Landrecht, und zwar das des Stettiner Orts, wie das Schwerinsche R. das Landrecht des Wolgaster Orts war. Diese Verschiedenheit des Rechtsgebrauchs erklärt sich aus der Verschiedenheit des Zuzugs der deütschen Einwanderer. Während das Stettiner Land vorzüglich von der Altmark und der Mittelmark her besiedelt wurde, und die Städter das Magdeburg., die Landbewohner das Brandenburg. R. mitbrachten, erhielt das Wolgaster Land und Rügen, demnächst auch Ostpommern, seine deütschen Ansiedler von Holstein und Meklenburg her, und diese brachten für die Städte das Lübsche R., für das platte Land das Schwerinsche R. mit [60]).

Es gibt eine Verordnung Herzogs Bogislaw XIV vom 24 December 1634, die sich auf die Eigenthumsrechte bezieht. Diese Urkunde scheint im Piritzer Rathsarchiv aufbewahrt zu werden, mindestens bezog der Magistrat sich auf dieselbe in einem Bericht vom 10 Juni 1780. Nach dieser Verordnung mußte in P. zwischen einem jeden Hause, welches nicht auf die Brandmauer gesetzt wird, ein Raum gelassen werden, dergestalt, daß der Tropffall ohne Rinne und ohne Nachtheil des nächst angränzenden Gebaüdes, unmittelbar auf die Erde fallen kann. Der Gang zur rechten Hand des Hauses vom Eintritt in den Haupteingang gehört dem Eigenthümer dieses Hauses. Ein solcher Gang darf weder bebaut noch in demselben ein heimlicher Ort angelegt werden [61]). Eheliche Gütergemeinschaft besteht in P. nach uralter Gewohnheit zu Recht. Sie ist niemals bezweifelt worden und wird in Berichten des Magistrats vom 10 Juni 1718 und des Stadtgerichts vom 7 März 1833 ausdrücklich bezeügt [62]). Das Statut der Stadt P., landesherrlich bestätigt am 19 Februar 1536, verordnet bei der Erbschichtung, im Fall eine Ehe durch den Tod getrennt wird, daß die todte Gerade — Stiftelgerade — zu bestehen habe in einer vollständigen Bekleidung, einem Bette, einem Pfühl, oder in dessen Ermangelung aus zwei Kissen, ferner aus zwei Laken und einer Decke; alle diese Stücke die nächsten nach den besten. Das todte Heergeräth besteht aus einer vollständigen Kleidung zusammengesetzt aus einem Rock, dem nächsten nach dem besten, einem Beinkleid, und einem Wamms, beides die besten; ferner aus einem Bette, zwei Laken, einem Pfühl oder zwei Kissen und einer Decke. Sind weder weibliche noch männliche Verwandten vorhanden, welche auf das todte Gerade und todte Heergeräthe Anspruch haben, so fällt jene und dieses dem Kämmerei-Vermögen zu. Zum lebendigen Heergeräth werden in P. gerechnet: sämmtliche Kleidungsstücke des Mannes mit dem zu deren Aufbewahrung bestimmten Behälter; das Silberzeüg, welches der Mann an seinem Leibe getragen, ingleichen der Trau- und Siegelring; das beste Pferd, gesattelt und gezaümt, mit sämmtlicher Rüstung; ein vollständiges Bett, bestehend aus einem Ober- und zwei Unterbetten, zwei Pfühlen, einem Kissen, vier Laken und einer Decke, alle diese Stücke von den besten; ferner der größte Kessel und der größte Grapen; endlich zwei silberne Becher und sechs silberne Löffel, insofern dieselben vorhanden sind. Die lebendige Gerade besteht aus den sämmtlichen Kleidungsstücken und dem Linnengeräth der Frau, mit dem zur Aufbewahrung dieser wie jener bestimmten Behälter, sämmtlichem Silber und Geschmeide, welche sie an ihrem Leibe getragen, einem vollständigen Bette von der Beschaffenheit, wie bei dem lebendigen Heergeräth, dem größten Kessel, größtem Grapen und aller zugeschnittenen Leinwand, so wie dem vorräthigen Flachs und Garn. Nach der Anzeige des Stadtgerichts in seinem Berichte vom 7 März 1833 ist die Stiftelgerade und das todte Heergeeräthe schon seit län-

60) Kratz, die Städte der Prov. Pomm., 314, 315, Note. 61) Statutar-Recht der Städte des Herzogth. &c. 32. 62) Ebenda, 71.

gerer Zeit gänzlich außer Übung gekommen, und nach dem Bericht vom 30 Juli 1835 in neürer Zeit kein Fall vorgekommen, daß der Magistrat für die Kämmerei, Gerade und Heergeräthe aus einem Nachlaß erhalten oder darauf Anspruch gemacht hätte [63]).

In P. besteht, zufolge eines Berichts des Magistrats vom 10 Juni 1780 und des Stadtgerichts daselbst vom 16 Januar 1833 zu Recht, daß, wenn aus der durch den Tod des einen Ehegatten aufgelösten Ehe keine Kinder hinterblieben, der überlebende Ehegatte verpflichtet ist, mit den nächsten Verwandten des verstorbenen Ehegatten Theilung zu halten, in dem Maaße, daß er denselben die Hälfte des ganzen Vermögens herausgeben muß, ohne Anspruch auf nießbrauchsweise Benutzung dieser Hälfte. Sind dagegen aus der Ehe Kinder hinterblieben, so setzt der überlebende Ehegatte mit diesen die Gütergemeinschaft fort, und verbleibt in Folge dessen in dem Besitze und in der Verwaltung des ganzen Vermögens. Die Aufhebung dieser Gemeinschaft kann von Seiten der Kinder, mit Ausnahme des Falles, daß der überlebende Ehegatte sich der Verschwendung oder übler Wirthschaft verdächtig macht, erst dann gefordert werden, wenn der überlebende Ehegatte zur andern Ehe schreitet. Bei der diesfallsigen Auseinandersetzung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern wird das gemeinschaftliche Vermögen so getheilt, daß der überlebende Ehegatte die eine, die Kinder die andere Hälfte erhalten. Durch diese Theilung wird zwar die Gütergemeinschaft aufgehoben, die Kinder werden aber dadurch nur Hinsichts des Vermögens-Antheils des zuerst verstorbenen Vaters oder der Mutter an dem gemeinschaftlichen Vermögen abgefunden, und erhalten sich daher das Erbrecht auf den Nachlaß der überlebenden Mutter oder des Vaters, als deren gesetzliche Erben. Das Stadtgericht zu P. bestätigt in seinem vorangeführten Bericht insbesondere, daß die Vorschrift des § 647, Tit. 1, Th. 2 des A. L. R. noch jetzt in P. außer Anwendung bleibe, und daß der überlebende Ehegatte auch den entfernten Verwandten den Halbschied des Vermögens ohne allen Abzug herauszugeben habe; das Stadtgericht fügt indessen hinzu, daß „diese Abweichung vom gemeinen Recht auf keiner gesetzlichen Bestimmung ruhe, daß sie, soviel bekannt, noch nie zur Contestation gekommen und daher diese Observanz nicht haltbar sein dürfte". Das Stadtgericht bezweifelt sonach die Rechtsgültigkeit des, im Eingang dieses Absatzes aufgestellten, Grundsatzes. Allein die Gütergemeinschaft, welche in P. Statt findet, beruhet nicht auf dem gemeinen Recht, sondern auf Herkommen und uraltem Gebrauch; es ist daher selbstverständlich, daß die rechtlichen Wirkungen derselben nicht nach dem gemeinen R., worunter das Stadtgericht anscheinend das A. L. R. versteht, sondern so beurtheilt werden müssen, wie sich das Institut der Gütergemeinschaft in P. ausgebildet hat. Nun ist aber außer Zweifel, daß der oben angeführte Grundsatz schon im Jahre 1780 hergebracht gewesen, und wird als solcher in dem Magistrats-Bericht vom 10 Juni 1780 bezeügt; derselbe ist auch seitdem, also beinahe 90 Jahre, unangefochten angewendet, und es kann daher wol überall kein Bedenken haben, daß derselbe als ein wahres Gewohnheits-Recht betrachtet werden muß [64]). Bei der Erbfolge der Verwandten in aufsteigender Linie und der vollbürtigen Geschwister und Geschwisterkinder werden jetzt, nach dem Bericht des Stadtgerichts vom 7 März 1833, lediglich die Vorschriften des A. L. R. befolgt. Nach dem mehrerwähnten Bericht des Magistrats zu P. von 1780, ist früherhin in P. in Successionsfällen, und namentlich bei der Erbfolge in aufsteigender Linie Sachsenrecht befolgt worden [65]).

---

63) Statutar-Recht rc., 78, 79. 64) Ebenda, 103, 104. 65) Ebenda, 114.

Die städtische Verfassung beruht auf der Städte-Ordnung vom 30 Mai 1853; doch haben Stadtverordneten und Magistrat von dem im §. 11 dieses Gesetzes vorbehaltenen Rechte, statutarische Anordnungen zu treffen, Gebrauch gemacht, und durch Beschluß vom 22 und 26 Mai 1854 ein Orts-Statut für die Stadt Piritz angenommen, welches von der Königl. Regierung zu Stettin unterm 26 Juni 1854 bestätigt worden ist. Dieses Statut besteht aus 12 Artikeln folgenden Inhalts: —

Art. 1. (Zum § 5 der St. O.). Das Bürgerrecht wird durch eine vom Magistrat ausgestellte Urkunde anerkannt, und diese dem Bürger feierlichst übergeben. Auf Grund dieser Urkunde erfolgt die Aufnahme in die Gemeinde-Wahlliste. In der Urkunde wird der Mitgenuß der vorhandenen öffentlichen Gemein-Anstalten und Einrichtungen zugesichert, unter Erwartung der bestmöglichsten Mitwirkung zum Wohle und Besten der Stadtgemeinde und bis dahin, daß der Inhaber des Bürgerrechts sich dessen nicht unwürdig und verlustig macht.

Art. 2. (Zum § 11 ad 1 der St. O.) [dieser Artikel bezieht sich auf die Theilnahme der Einwohner an den Holzberechtigungen in der Stadtforst und sonstigen Gerechtsamen, wie folgt:]

1. Die hausbesitzenden Bürger erhalten auch ferner, und zwar: — a) in der Stadt für ein katastrirtes ganzlagiges Haus 1 Klafter und für ein katastrirtes halblagiges Haus $1/2$ Kl.; — b) der Besitzer vom Stadtackerhofe 1 Kl.; — c) jeder der übrigen 18 Erbpachtbesitzer zu Vorstadt Stadtrecht $1/2$ Kl. — halbjährlich und zwar in den ersten Monaten des laufenden halben Jahrs; und —

2. Einhundert der ältesten aus früherer Zeit bis incl. den 17 December 1849 vorhandenen angenommenen Inquilinen-Bürger jeder jährlich in den ersten Monaten des Jahres $1/2$ Kl. — nach der geordneten Forstwirthschaft eingeschlagenes Brennholz durch Behändigung eines Holzanweise-Zettels zur freien, aber auf eine bestimmte Zeit bei Verlust der Gültigkeit des Zettels und des Anrechts auf das Holz, beschränkten Abfuhr aus dem Stadtwalde überwiesen, gegen Zahlung des entstandenen Schlager- und Rückerlohns. Die Abfuhrzeit wird in der Regel nicht unter 6 Wochen beschränkt und über 12 Wochen hinaus ausgedehnt werden.

3. Zu jedem Brunnen-Neübau bei einem innerhalb der Ringmauer der Stadt belegenen und katastrirten Hause, welches seit dem Jahre 1802 kein Holz dazu erhalten hat, werden ein für alle Mal 150 Kubikfuß Eichen-Plankenholz in Baümen im Stadtwalde im rohen Zustande zur freien Abfuhr, gegen Erlegung von 25 Sgr. Anweise- und Stammgeld angewiesen. Dasselbe muß in der zwischen 6 und 12 Wochen zu bestimmenden Frist nach erfolgter Anweisung bei Verlust des Anrechts auf das Holz abgefahren, der Brunnen aber massiv von Steinen erbaut werden. Das Holz wird nur verabreicht, wenn zuvor die Erbauung des Brunnens nachgewiesen ist. — Die Aufhebung der Bestimmungen ad 3 wird vorbehalten.

4) Zum neüen Wiederaufbau eines katastrirten Hauses werden auch käuflich, aber mit der Bedingung der wirklichen Verwendung dazu: — a) einem ganzlagigen Hause 60, und — b) einem halblagigen Hause 30 K. F. Eichen-Schwellholz roh im Stadtwalde dem Hauseigenthümer überwiesen, gegen Zahlung von 15, bezw. $7 1/2$ Sgr. Stamm- und Anweisegeld.

5) Die nach dem 17 December 1849 zugezogenen und die künftig noch zuziehenden Inquilinen-Bürger erhalten, wie dies früher festgesetzt worden, weder freies Brennholz noch das Recht zur Mitbenutzung der Mast im Stadtwalde, des Torfstichs und der, bei der hiesigen Separations-Ausführung einer gewissen Anzahl Inquilinen-Bürger ausgewiesenen, s. g. Inquilinen-Acker-Parcele.

6. Die Nutzung der städtischen Lehm- und Sandgruben steht allen Bewohnern der Stadtgemeinde zum eigenen Gebrauch zu, nach Maßgabe der, eine ordentliche Nutzung regelnden Bestimmung der competenten Behörde.

7. Die Bleichstellen, die öffentlichen und freien Plätze und Anger werden, wie das gesammte Kämmerei-Eigenthum zum Besten der ganzen Gemeinde genutzt und verwaltet.

8. Die Aufhebung der jetzt bestehenden, als unvortheilhaft sich bewährten Einrichtung wird vorbehalten, den Hausbesitzern auf der Stadtziegelei Ziegel zu ihrem Bedarf gegen Zahlung eines gewissen Betrages ferner zu überweisen.

Ungeachtet der klar abgefaßten Bestimmungen dieses Artikels 2 über die Holzberechtigungen, stellten sich dennoch, in Folge vielfacher Beschwerdeführungen, Zweifel heraus, namentlich über Alinea 2, was dem Magistrate in seiner Sitzung vom 15 Mai 1856 Veranlassung gab, den Stadtverordneten folgende Fragen zur Beschlußnahme vorzulegen:

1) Sollen diejenigen Inquilinen-Bürger: a) welche nur vorübergehend, oder auch auf längere Zeit Armen-Unterstützung empfangen, das Inquilinen-Holz erhalten; oder b) soll dasselbe zur Wiedererstattung der Auslagen zur Armenkasse eingezogen; oder c) sollen diese Inquilinen-Bürger in der Liste der Berechtigten gestrichen werden;

2) soll das Holz der Inquilinen-Bürger, welche fortlaufend und zwar selbst oder ihre Kinder aus der Armenkasse unterstützt werden, für die Armenkasse eingezogen werden;

3) sollen diejenigen, welche kein katastrirtes Haus besitzen, den Inquilinen-Bürgern in Bezug des Rechts auf das Inquilinen-Holz gleich behandelt werden, d. h. ob sie nach dem Datum ihres Bürgerbriefs, und wenn sie ein berechtigtes Haus besaßen, nach dem Datum des Haus-Verkaufs, also nicht nach dem Datum des Bürgerbriefs, eingereiht werden? Es versteht sich von selbst, daß der Art. 2 des Ortsstatuts unverändert bestehen bleibt, und diejenigen berechtigten Hausbesitzer, welche nach dem 17 December 1849 das berechtigte Haus verkauft haben, als Inquilinen-Bürger nicht mehr Holz erlangen können.

4) Sollen die Frauen, welche von ihrem Ehemanne verlassen oder geschieden sind, wie dies mitunter geschehen, den Wittwen verstorbener Inquilinen-Bürger gleich behandelt werden?

Die Mehrheit der Magistrats-Mitglieder hatte sich mit „Ja" für die Fragen 1ᵇ, 2 und 3, und mit „Nein" für die Fragen 1ᵃ und 1ᶜ und 4 erklärt, und dieser Erklärung traten die Stadtverordneten in ihrer Sitzung vom 21 Juli 1856 bei, so daß diese Bestimmungen, als Ergänzung bezw. Präcisirung des Art. 2 des Ortsstatuts, von da an maßgebend sind. Zwar ist die Genehmigung der Königl. Regierung weder nachgesucht, noch ertheilt worden; nichts desto weniger hat diese obere Landes-Polizei-Behörde die Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordneten vom 15 Mai—21 Juli 1856 als „Declaration" des Ortsstatuts angesehen und in dieser Eigenschaft stillschweigend bestätigt, wie aus einem, dem Oberpräsidenten erstatteten Bericht vom 18 März 1858 erhellet.

Art. 3. (Zum § 11 ad 2 der St. O.) Den gewerblichen Genossenschaften wird ein abgesondertes Gemeinde-Wahlrecht nicht zugestanden, weil ein solches Zugeständniß den gehegten Erwartungen nicht zusagen wird.

Art. 4. (Zum § 12 der St. O.) Die bisherige Zahl von 36 Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung wird auch ferner beibehalten, und —

Art. 5. (Zu den §§ 19, 20, 21 der St. O.) werden die darin bestimmten Termine zur Anfertigung und Auslegung der Wahllisten und Vornahme der Wahl angenommen.

Art. 6. (Zum § 29 der St. O.) Das Magistrats-Collegium besteht auch ferner in seiner bisherigen Mitgliederzahl und zwar in einem besoldeten Bürgermeister, einem remunerirten Beigeordneten und 6 unbesoldeten Rathsherrn, ohne Eintritt des Gemeinde-Einnehmers als Kämmerer.

Art. 7. (Zu den §§ 4 und 52 der St. O.) Handelt vom Einzugs- und

Hausstandsgelde, ersteres zu 12 Thlr., mit Ermäßigung bis auf 8 Thlr. bestimmt, letzteres nach Maßgabe des Einkommens festzustellen.

Art. 8. (Zum § 56, ad 4 der St. O.) Zu den Revisionen der Stadt-Hauptkasse wählen die Stadtverordneten 2 Mitglieder aus ihrer Mitte, welche in Gemeinschaft mit einem Magistrats-Mitgliede die Revision vornehmen. Die abgesonderte Schul- und Armenkasse, sowie die Kasse der Hospitäler werden vom Magistrats-Deputirten revidirt, unter Theilnahme eines Stadtverordneten-Deputirten.

Art. 9. (Zum § 56, ad 9 der St. O.). Zur Vertheilung der Gemeindesteüer zieht der Magistrat die von der Stadtverordneten-Versammlung erwählten Commissions-Mitglieder als Beirath zu. Der Magistrat stellt die Steüerrolle fest, ohne an die Einschätzung der Veranlagungs-Commission gebunden zu sein.

Art. 10. (Zum §. 59 der St. O.) Zur dauernden Verwaltnng bestehen hier folgende 8 Deputationen: 1) die Armen-Direction, 2) die Bau-, 3) die Feld-, 4) die Feüersicherheits-, 5) die Torf-, 6) die Straßen-Erleüchtungs-, 7) die Marktstands-, und 8) die Forst-Deputation. Diese Deputationen sollen auch fernerhin bestehen, und zwar aus 1 Magistrats-Mitgliede, 2 Stadtverordneten und 2 Bürgermitgliedern. Nur zur Armen-Direction gehören noch der erste Prediger, die 4 Bezirksvorsteher und der Gemeinde-Arzt.

Art. 11. (Zum § 64 der St. O.) Statt der Vergütigung der baaren Auslagen erhalten die Magistrats-Mitglieder 25 Sgr., die übrigen Mitglieder der Deputationen 20 Sgr., ein jedes für den Tag als Diäten aus der Stadt-Hauptkasse, wenn sie außerhalb des Stadtbezirks in dem Kämmerei-Eigenthum amtliche Geschäfte verrichten bei freier Fuhre.

Art. 12. (Zum § 66 der St. O.) Die Etats-Periode umfaßt einen 3jährigen Zeitraum.

Art. 13. (Zu den §§. 67 und 70 der St. O.). Zur Rechnungslegung und Feststellung derselben werden die in der Städte-Ordnung bestimmten Termine festgehalten.

Der Etat der Kämmerei-Kasse für das Jahr 1868 schließt in Einnahme und Ausgabe mit . . . . Thlr. 24.240.

Die Einnahme zerfällt in 8 Titel. — Davon enthält Tit. I an beständigen Gefällen Thlr. 1098. — 1 Pf. und zwar Grundzins von 18 Wiekhaüsern in der Stadt, von 50 Gärten und Flekken in der Stadt, von 43 Gartenflecken bei der Stadt, von 24 verschiedenen Plätzen; Grundzins von 20 Hausbesitzern auf Stadtrecht; Recognitionsgeld von 4 Parteien; Grundzins von Ländereien in den Kämmereidörfern, nämlich von 1 Büdnerstelle in Rakit, von 1 Stelle in Brederlow und von 8 Stellen in Groß-Zarnow. Den größten Posten in diesem Titel bildet der Erbpachtcanon, der von dem Gutsbesitzer Schreiber für das Gut Brederlow laut Contract vom 4 November 1833 mit 815 Thlr. entrichtet wird. Dazu kommen noch 35 Thlr. Entschädigungsgelder für die Mühwaltung der Kassenführung des combinirten und des Hospitals St. Spiritus. — Tit II. An unbeständigen Gefällen Thlr. 867. 28. 2 Pf. Dahin gehören: Marktstandsgelder 70 Thlr., Viehauftreibegeld, Spritzendouceurgelder, Nutzungen aus der städtischen Baumschule, Tantièmen für Erhebung der directen Staatssteüern, Nutzung des Rakiter Torfmoors 200 Thlr., Nutzung des Rusch und Busch aus den Alleen, Detentionskosten für Polizeigefangene aus fremden Jurisdictionsbezirken, Grundsteüer für die Inquilinen-Parcelen, welche von den Nutznießern zu zahlen ist, von der Achen-Müncher-Feüer-Versicherungsgesellschaft 10 Prct. Bonification von der Feüerversicherungsprämie. — Tit. III. An Pächten und Miethen Thlr. 3537 — 3 Pf. Die Pachtperioden für die städtischen Grundstücke

sind verschieden; verpachtet ist für die Zeit vom 1 October 1868 bis dahin 1880 das Rakitsche Bruch in 8 Parcelen gegen einen Pachtzins von Thlr. 698. 21. 5 Pf.; darunter befindet sich der 17. Mg. 146 Ruth. große Militairschießstand, für dessen Nutzung jedoch nichts vergütigt wird; 5 Parcelen hinter der Obermühle für Thlr. 150. 4. 4 Pf.; 4 Parcelen beim alten Gericht an der Soldiner Steinbahn für Thlr. 112. 4. 4 Pf.; 7 Parcelen im Wobinfelde für 637. 22. 4 Pf.; 2 Parcelen bei der Sandgrube am Strosdorfer Wege für Thlr. 81. 3. 7 Pf., Hütungsparcele längs der langen Wiese Thlr. 21. 11. 4 Pf.; 11 Hütungs- und Wiesenparcelen im Kulterbrink Thlr. 340. 20. 3 Pf. (diese sind noch nicht verpachtet, da erst festgestellt werden soll, ob durch Austorfung sich ein höherer Gewinn erzielen läßt; einstweilen ist der alte Pachtzins in Etat ausgeworfen). 14 Hütungs- und Wiesenparcelen im Füllenort für Thlr. 418. 11. 7 Pf.; 2 Wiesenstücke im Bullenwinkel für Thlr. 88. 14. 11 Pf. Verpachtet sind für die Zeit vom 1 April 1857 bis dahin 1869 die Gilden- und Gewerkswiesen in 6 Parcelen für Thlr. 59. 13 Sgr. und 3 Hausstellenwiesen für Thlr. 22. 11 Sgr., 1 Hauswiese für Thlr. 4. 8 Sgr. auf die Dauer vom 1 März bis dahin 1873. Folgen noch mehrere kleine Pachtstücke, wie: Wiesen in den Rakitschen Brüchern, Kartoffelland am Horster Wege und der Schindanger, die zusammen Thlr. 27. 28 Sgr. Pacht einbringen. Vom 1 Januar 1867 bis dahin 1872 sind die Wahlentage in 5 Parcelen für 209 Thlr. verpachtet; demnächst 2 Wallgärten und der ehemalige Polizeidiener-Garten bis 1872 bezw. 1873 verpachtet für Thlr. 4. 25 Sgr. Miethsverträge sind: für den Rathskeller 50 Thlr. bis 1 October 1870; für die Rathswage Thlr. 34. 20 Sgr. bis 1 October 1868; für eine Hausparcele Thlr. 13. 5 Sgr. bis 1 März 1873. Folgen zwei kleine Pachtstücke, nämlich ein Straßenfleck und eine Wallfläche, dann der Weidenabtrieb an der Wäsche und am Wall, wofür Thlr. 18. 15 Sgr. einkommen bis 1870 bezw. 1873. Alljährlich wird verpachtet die Obstnutzung am Kl. Rischow'schen Wege und die Grasnutzung am Rakitschen Bruche, im Jahre 1868 für bezw. 50 und 45 Thlr. Verpachtet ist auf die Zeit vom 1 October 1867 bis dahin 1879 das Ziegeleiland bei Brederlow für Thlr. 162. 5. 1 Pf. Alljährlich verpachtet wird die Grasnutzung und Abnutzung der Wallstrecke vom Bahner Thor über Elysium bis zum Stettiner Thor, und die Schafweide auf dem Militair-Übungsplatz, zusammen für 46 Thlr. im Jahre 1868. An Miethe für den Eulenthurm, einen der Stadtmauer-Thürme, für den Platz zur Aufstellung einer Selterswasserbude an der Wandelbahn, sowie für die Grasnutzung am s. g. Poetensteig, zusammen Thlr. 5. 10 Sgr. Ferner ist die Fischerei im Stadtsee vom 1 Juni 1856 bis dahin 1868 für 100 Thlr. verpachtet, indessen sind dem Pächter 25 Thlr. an der Pacht erlassen, so lange das in Piritz garnisonirende Militair den Stadtsee zum Baden benutzt, daher im Etat statt des contractmäßigen Zinses nur 75 Thlr. ausgeworfen sind. Der Stadt Piritz steht die Mitfischereigerechtigkeit im fiskalischen Bangast-See mit 7 Klippenzügen, und die Nutzung des in diesem See belegenen Werders, zu, verpachtet bis Trinitatis 1869 an einen Colonisten in Giesenthal für 5 Thlr. Die Intendantur des 2ten Heerkörpers zahlt für die, der Piritzer Besatzung vorbehaltenen Räumlichkeiten eine jährliche Pacht von Thlr. 137. 5. 7 Pf. und zwar für 5 Montirungskammern, 3 Arrestlokale, den Pulverthurm in der Stadtmauer, und den großen Übungsplatz, letzterer mit Thlr. 19. 5. 7 Pf. angesetzt. Endlich kommen an Pacht ein für einen Trockenplatz vor dem Stettiner Thore, einen anderen vor dem Bahner Thore und für einen Landfleck an der Wobintrift Thlr. 18. 10 Sgr. Gegen den vorigen Etat pro. 1867 haben sich die Einnahmen dieses Titels III um Thlr. 649. 6. 11 Pf. vermehrt. Geht man aber in eine weit frühere Zeit zurück, so sieht

man, daß im Jahre 1815, gleich nach Schluß der französischen Kriege, die Revenüen aus den in diesem Titel aufgeführten Pachtstücken Thlr. 2301. 9 Sgr. betragen, dieselben demnach, nach Ablauf von mehr als einem halben Jahrhundert, sich um Thlr. 1235. 21. 3 Pf. vermehrt haben, was über die Hälfte der damaligen Intraden ausmacht. — Tit. IV. Das Kapital-Vermögen der Stadt ist in diesem Titel auf Höhe von Thlr. 34.274. 16. 9 Pf. nachgewiesen. Darunter befinden sich 19.000 Thlr., welche laut Receß vom 3 November 1827 und vom 28 April 1835 die 20 bäuerlichen Wirthe im Stadteigenthumsdorfe Groß-Zarnow für Ablösung der Dienstschulden, und wofür ihre Höfe verpfändet sind. Einen zweiten Posten im Betrage von 10.000 Thlr. schuldet nach der Verfügung vom 2 Juni 1863 die Gasanstalt, und es haftet für dieses Kapital das gesammte Communal-Vermögen. Noch für 4 andere Schuldposten haften Privatleüte mit 2500, 200, 1500 Thlr. und für den letzten Posten mit Thlr. 74. 16. 9 Pf. ein Ackerhofsbesitzer in Stadtrecht. Die Zinsen von diesen ausstehenden Kapitalien betragen Thlr. 1523. 21. 1 Pf., oder 55 Thlr. mehr, als im vorigen Etat, weil die Gasanstalt statt des früheren Zinsfußes von 4 Prct. anjetzt 5 Prct. geben muß. — Tit V. An Gerichtsgefällen wirft der Etat 284 Thlr. aus, und zwar an Polizei- und Ordnungsstrafen 100 Thlr., an Bürgerrechtsgeldern 180 Thlr., an Sporteln 4 Thlr. Das Einzugs- oder Niederlassungsgeld, welches im vorigen Etat mit 150 Thlr. ausgeworfen war, ist gesetzlich aufgehoben. — Tit. VI. An Hundesteüer 110 Thlr., hat sich gegen das Vorjahr um 10 Thlr. vermehrt. — Tit. VII. An Zuschüssen 16.700 Thlr., und zwar aus der Gemeindesteüerkasse 6500 Thlr., d. i: 850 Thlr. weniger, als im Vorjahr, weil mit Rücksicht auf die Zunahme der Intraden in anderen Etatstiteln, die Sätze der Communalbesteüerung ermäßigt werden konnten; und aus der Forstkasse 10.200 Thlr., d. i. 430 Thlr. mehr, als im vorjährigen Etat. — Tit. VIII. Insgemein, verschiedene Einnahmen und zur Abrundung des Etats Thlr. 119. 10. 4 Pf. — Alles in Allem gerechnet, haben die Einnahmen der Kämmereikasse pro 1868 gegen das Vorjahr sich nur um 240 Thlr. verbessert. Vergleicht man aber die Jetztzeit mit dem Zustande von Anno 1815, so zeigt sich eine Steigerung von fast 20.000 Thlr. in runder Zahl, denn damals betrug die Summe aller Einnahmen der Kämmerei 4498 Thlr. 6 gGr. 5 Pf. Communalsteüer gab es nicht. Was von den städtischen Einnahmen erhoben wurde, betrug Thlr. 220. 5. 5⅔ Pf. und bestand in Bürgergeld, in Hütungs-, Austreibe-, Stand- und Meistergeld, in Geldstrafen (sehr gering 2½ Thlr.) in Zehent und Abschoß, in Auf- und Abzugsgeld, in Jagdpacht (der bedeütendste Posten mit 62 Thlr. 10 gGr.) und im Distel-Zoll Thlr. 10. 2. 3½ Pf., wie diese Abgabe in der vom Magistrat eingereichten Übersicht des Finanz-Zustandes der Stadt, d. d. Piritz 30 März 1815, genannt wird, worunter aber der s. g. Deichsel-Zoll zu verstehen ist, zu dessen Hebung die Stadt durch das Privilegium des Herzogs Swantebor, gegeben zu Piritz 1405 am Tage der Bekehrung des Saulus in Paulus, berechtigt wurde, und der zur Instandhaltung der Dämme und Brücken auf den Landstraßen von hier nach Stettin, Stargard, Bahn und Soldin, soweit sie auf dem städtischen Territorium belegen, bestimmt war. Dieser Deichselzoll, eigentlich ein Damm- und Brückengeld, wurde jedoch nicht von der Einwohnerschaft, sondern nur von den, mit Kaufmannsgütern durchgehenden Frachtfuhrleüten und zwar mit 3 Pf. pro Pferd entrichtet, und sein Ertrag war so unbedeütend, daß er nur als ein sehr geringfügiger Beitrag zu jenen, der Stadt zur Last fallenden Unterhaltungskosten angesehen werden konnte. So betrug er in den 6 Jahren von 1799—1805 im Durchschnitt fürs Jahr Thlr. 4. 9. 6½ Pf., dagegen in der Periode von 1808—1814 die oben erwähnte Einnahme von Thlr. 10. 2. 3½ Pf.,

woraus sich ergibt, daß für den zweiten Zeitraum die Einnahme größer gewesen, welches indessen darin seinen Grund hat, daß bei dem in diesen Kriegsjahren theils gelähmten, theils ganz gehemmten Schifffahrtsverkehr auf der Oder, der Transport von Kaufmannsgütern nach und von offen gebliebenen Ostseehäfen durch Frachtfuhren bewerkstelligt werden mußte. Der oben für das Jahr 1815 angegebenen Einnahme standen Thlr. 5734. 11 Gr. als Ausgabe gegenüber, also war ein Manco von Thlr. 1236. 4. 7 Pf. vorhanden, welches darin seinen Grund hatte, daß man von Staatswegen, in der allgemeinen Noth seit 1806, der Kämmerei die Zahlung von 1500 Thlr. aufgebürdet hatte als Zuschuß zu den Salarien Königlicher Beamten, namentlich bei dem im Jahre 1814 zu Piritz errichteten Stadtgericht.

Die Ausgaben der Kämmereikassen sind in 16 Titeln nachgewiesen. — Tit. I. An Besoldungen werden Thlr. 4553. 21. 10 Pf. verausgabt, 81 Thlr. mehr, als im Vorjahr. Es beträgt das Gehalt des Bürgermeisters 800 Thlr., des Beigeordneten 400 Thlr.; von den Subalternbeamten das Gehalt des Rendanten sämmtlicher städtischen Kassen 598 Thlr., incl. 48 Thlr. Gebaüdesteüer-Tantième, des Kassen-Controlleurs 350 Thlr. Der Stadtsekretair hat eben so viel Gehalt, desgleichen der Registrator. Der Billeteur empfängt 48 Thlr. Remuneration. Jeder der zwei Polizeisergeanten hat 192 Thlr., der eine von ihnen außerdem freie Wohnung und die Nutzung eines Gartens, der andere 36 Thlr. Miethsentschädigung. Der Executor, Armenhausvater und Servicekassenbote 132 Thlr. Ein Hülfsexecutor, der im Etat pro 1868 zum ersten Mal erscheint, 96 Thlr.; der Castellan (des Rathhauses?) 72 Thlr. Gehalt; ein Nuntius 36 Thlr. Jeder der 2 Feldwärter hat 96 Thlr. Remuneration, außerdem vor der Linie 9 Thlr. aus dem Hundesteüerfonds. Jeder der 4 städtischen Nachtwächter 120 Thlr., incl. 48 Thlr. für die Bedienung der städtischen Straßenlaternen; der vorstädtische Nachtwächter 96 Thlr. Remuneration incl. 24 Thlr. für Bedienung der Laternen auf Stadtrecht. Die 9 Spritzenmeister und der Spritzen-Commissair empfangen 20 Thlr. Für das Uhrenstellen auf dem St. Mauritius-Thurm, dem Stettiner Thorthurm und im Gymnasialgebaüde werden jährlich Thlr. 58. 24 Sgr. vergütigt. Die Schulzen zu Köselitz, Neügrape und Rakit empfangen für die Verwaltung des Schulzenamts im Kämmereiantheile dieser Dörfer zusammen Thlr. 15. 29. 4 Pf. Für die Handhabung der Polizei im Kämmerei-Antheil von Rakit und Neügrape werden, dort dem Königl. Rentamte, hier dem Besitzer des Ritterguts Neügrape, Thlr. 12. 13. 6 Pf vergütigt. Der Nachtwächter in Brederlow bekommt für die Bewachung der städtischen Försterei-gebaüde daselbst $2^1/_2$ Thlr. Endlich der Kassirer der combinirten Gesellen-Unterstützungs-Kasse, und der Kassirer der Maurer-Gesellen-Kasse, jeder 12 Thlr. — Tit. II. An Pensionen Thlr. 232. 11 Sgr., darunter eine Bürgermeisters-Wittwe, ein Beigeordneter und ein Polizeisergeant mit bezw. 60, 100 und 72 Thlr. 11 Sgr.

Die Ausgaben in Tit. I und II zusammen betragen Thlr. 4786. 2. 10. Vergleicht man daraus den Zustand von Anno 1815, so ergibt sich für die Gegenwart eine Mehrausgabe von 2817. 22. 4 Pf. Nichtsdestoweniger und trotz der Zunahme des Schreibwerks in allen Verwaltungszweigen während des zuletzt verflossenen Halbjahrhunderts ist die Administration der Stadt P. im Verhältniß der Bevölkerung nur um eine Kleinigkeit theürer geworden, denn 1815 kostete sie pro Kopf 19 Sgr., jetzt, 1868, kostet sie 20 Sgr., ein Beweis, daß über den Fleiß der städtischen Beamten in unserer Epoche nicht zu klagen ist.

Tit. III. Für Amtsbedürfnisse werden 575 Thlr. verausgabt, darunter 200 Thlr. für Schreibmaterialien aller Art, für Licht, Öl, Leüchtgas zum Gebrauch des Magistrats, der Stadtverordneten und Verwaltungs-Deputationen; sodann 200 Thlr. für

Buchdrucker- und Buchbinder-Arbeiten; zur Ergänzung der Rathsbibliothek, für Gesetzsammlung und andere amtliche Druckschriften 25 Thlr., für Stempel 10 Thlr., für Insertionen in das Kreisblatt und den „Boten aus dem Weizacker" 36 Thlr. und für außerordentliche Kanzleihülfe 96 Thlr. — Tit. IV. Sonstige Verwaltungskosten betragen 154 Thlr., darunter 100 Thlr. Fuhrlohn für Brennmaterial und 50 Thlr. an Diäten und Reisekosten für besondere Commissionen. — Tit. V. An Gerichts- und Prozeßkosten 20 Thlr. — Tit. VI. An Straßen-Erleüchtungskosten 928 Thlr., davon für das Leüchtgas selbst 900 Thlr., den 4 Nachtwächtern für Putzlappen und Öl zum Anzünden der Gasflammen 8 Thlr. und 20 Thlr. für Photogen und Docht ꝛc. zu den Laternen auf Stadtrecht, wohin die Aufklärung durch Leüchtgas noch nicht gedrungen ist. — Tit. VII. An Prämien, dem jedesmaligen Schützenkönige 25 Thlr., der Schule zum Knabenschützenfeste 4 Thlr. 8 Sgr., für die erste Spritze und die erste Wasserkufe auf der Brandstelle bei etwa ausbrechendem Brande 5 Thlr.; Summa Tit. VII Thlr. 34. 8 Sgr. — Tit. VIII. Ausgaben bei der Torfnutzung im Nakiter Bruche 100 Thlr. — Tit. IX. Zur Unterhaltung der Landstraßen, der Wegweiser, der Triften, Wandelbahnen, Gräben, und zur Beaufsichtigung und Reinigung der städtischen Baumschule sind 269 Thlr. bestimmt.

Tit. X handelt von den Schulden der Stadt. Im Anfange des Jahres 1867 betrugen sie 57.440 Thlr., im Laufe des Jahres sind 8460 Thlr. abgetragen, so daß im Etatsjahre 1868 noch 48.980 Thlr., incl. 1250 Thlr. Amtscautionen, mit Thlr. 2448. 15 Sgr. zu verzinsen blieben. Die Schuldverschreibungen sind 112 an der Zahl. Die 2 größten Posten sind jeder à 3000 Thlr., darauf folgen 1 Posten zu 2000 Thlr., 1 Posten zu 1400 Thlr., 1 Posten zu 1080 Thlr., 1 Posten à 1050 Thlr. und 3 Posten à 1000 Thlr. Alle übrigen Schuldverschreibungen bleiben unter 1000 Thlr. Die große Mehrzahl der Glaübiger sind Privatleüte, Bürger der Stadt, auch einige Beamte, Landwirthe, unter diesen aber nicht ein einziger Rittergutsbesitzer, vorzüglich sind es Bauern. Von öffentlichen Instituten führt das Verzeichniß der Glaübiger auf: die städtische Armenkasse, die combinirte Hospitalkasse (mit 1500 Thlr. in 3 Schuldverschreibungen), die combinirte Gesellen-Unterstützungs-Kasse, die Gefängniß-Asyl-Gesellschaft, die Königl. Kreissteüerkasse Namens der Invaliden-Stiftung, der Pfarrfonds der St. Mauritius-Kirche und der der Kirche zu Beyersdorf, die Kasse des Hospitals St. Spiritus, die Stipendien-Stiftungskasse. — Tit. XI. Zur Tilgung der Stadtschulden wirft der Etat 2000 Thlr. aus.

Tit. XII. Zu polizeilichen Zwecken, als Unterhaltung der Feüerlöschgeräthschaften, Aufeisen der Pumpen und Wasserkufen, Abfuhr des Eises, und Fortschaffung der Spritzen, Wasserkufen von den Brandstätten nach ihren Standorten, Beförderung der Spritzen und Wasserwagen nach dem Lande bei dort ausbrechenden Bränden; Reinigung der öffentlichen Plätze, Verpflegung der Polizeigefangenen (40 Thlr.), Schornsteinfegergeld für die Kämmerei-Gebaüde, sowie an allgemeinen Kosten der Polizeiverwaltung sind Thlr. 220. 12 Sgr. bestimmt.

Tit. XIII. An Zuschüssen zu anderen Kassen hat die Kämmereikasse 10.528 Thlr. zu leisten, und zwar zur Stadtschulkasse 3198 Thlr., zur Stadtbaukasse 1080 Thlr., zur Stadtarmenkasse 2700 Thlr., zur Gymnasialkasse 3200 Thlr. Zur Gasanstaltskasse ist das dort sich ergebende Deficit, einstweilen zinsfrei zu zahlen, mit 350 Thlr. angesetzt.

Tit. XIV. Öffentliche Abgaben und sonstige Lasten erfordern Thlr. 1461. 13. 9 Pf. Die Hauptposten in diesem Titel sind: die Grundsteüer für Communal-Liegenschaften mit Thlr. 113. 11. 2 Pf., die Beiträge für das Landarmenhaus

Thlr. 349. 15. 5 Pf., zur Gründung einer zweiten Irrenanstalt Thlr. 63. 7. 9 Pf., zum Provinzial-Chaussee-Prämien-Fonds Thlr. 326. 26. 5 Pf., zur Kreis-Communalkasse 300 Thlr., Rente für die Ablösung (einer Sache, die bei der Undeütlichkeit der mit Metallfeder gekritzelten Handschrift in der Vorlage nicht zu lesen ist) 184 Thlr. an die Kreiskasse zu zahlen. Folgen noch die Feüerversicherungsgelder an die Achen-Münchener Gesellschaft für die städtischen Gebaüde, als Rathhaus, Schulhaüser, Kranken-, Armen-, Polizeidiener- und Leiterhaus, versichert mit 47.633 Thlr., für die Löschgeräthschaften ꝛc., versichert mit 2195 Thlr., an die Colonia für das Inventarium des Krankenhauses, versichert mit 550 Thlr., zusammen an Prämien Thlr. 40. 3 Sgr. Das combinirte Hospital hat bei Regelung der gutsherrlich-bauerlichen Verhältnisse zu Neügrape eine Abgabe an Hufenzins eingebüßt, die ihm von der Kämmerei mit Thlr. 11. 20 Sgr. erstattet wird. Die St. Mauritius-Kirchenkasse empfängt an Pacht für den alten Begräbnißplatz am Weinberge, der als Trockenplatz genutzt wird, jährlich 40 Thlr. auf 12 Jahre endigend mit Johannis 1877; und an Erbpacht für einen andern Friedhof, den jetzigen Wilhelmsplatz, 11 Thlr., die combinirte Hospitalkasse Erbzins für einen Garten 5 Sgr., und der Gutsbesitzer zu Brederlow Erstattung für antheiligen Beitrag der Kreis-Communal-Chausseebaukasse 1½ Thlr. — Tit. XV. Aus dem Hundesteüerfonds werden für Beschaffung der Hundemarken 5 Thlr., für die Beaufsichtigung der Wallwandelbahn und zu Verschönerungsanlagen 18 Thlr., und an den Verschönerungsverein, laut Stadtverordneten-Beschluß vom 6 Mai 1861 die Überschüsse aus der Hundesteüer mit 87 Thlr. gezahlt. Summa von Tit. XV. 110 Thlr. — Tit. XVI. Insgemein: Ausgaben aller Art, extraordinaire, zu Gehaltsaufbesserungen und zur Abrundung des Etats Thlr. 605. 8. 5 Pf.

Der vorstehende Etat ist von den Stadtverordneten in der Sitzung vom 16 December 1867 genehmigt worden. Gleichzeitig erfolgte die Genehmigung auch des Etats über Einnahme und Ausgabe für das Jahr 1868 bei —

Der Forstkasse auf Höhe von	Thlr.	13.280	Der Gasanstaltskasse auf Höhe von	Thlr.	5.800
„ Baukasse	„	1.090	„ Schulkasse	„	5.000
„ Armenkasse	„	4.200	„ Kasse des Hospitals St. Spiritus	„	2.400
„ Service- und Communalsteüer-Kasse	„	7.160	„ Kasse des combinirten Hospit.	„	2.100

Der Etat der Gymnasialkasse wird von dem Provinzial-Schul-Collegium bestätigt. Er betrug für das Jahr 1868 = 8570 Thlr.

Die Tit. X und XI im obigen Ausgabe-Etat der Kämmereikasse, das Schuldenwesen der Stadt Piritz betreffend, geben zu den nachstehenden historischen Ergänzungen Anlaß.

Zufolge einer Nachweisung des Magistrats vom 28 März 1815 hatte die Kämmerei zur Deckung der Kriegskosten in den Jahren 1807—1809 eine Schuldenlast contrahirt zum Betrage von . . . . Thlr. 17.997. 16. —

Bis zum 1 Januar 1814 waren an Zinsen rückständig geblieben	„	2.546.	7.	4
Die einjährigen, noch nicht gedeckten Zinsen pro 1814 betrugen	„	899.	10.	4
Zu übertragen . . .	Thlr.	21.443.	3.	8

Übertrag . . .	Thlr.	21.443.	3.	8
Zufolge einer Spezial-Nachweisung wurden in dem Zeitraume vom 1 Januar 1812 bis ult. December 1813 zur Bestreitung von Kriegsleistungen für die französischen Heere, wie zur Ausrüstung und Verpflegung der vaterländischen Truppen und zur Einrichtung der Landwehr Schulden contrahirt zum Betrage von	„	21.565.	19.	10
Kriegsleistungen in dem Zeitraume von Anno 1810 bis Mitte 1815, für die Entschädigung aus Staatsmitteln zugesagt war . . . . , . . .	„	43.615.	3.	5
Total der Kriegsleistungen von 1807 bis März 1815 .	Thlr.	86.624.	8.	11

Die der Stadt Piritz zugehörigen eigenthümlichen Grundbesitzungen an Äckern, Wiesen, Waldungen ꝛc. warfen der Kämmerei-Kasse im Jahre 1815 eine Revenüe zum Betrage von 3016 Thlr. 14 Gr. ab, welche, zu 5 Procent gerechnet, diesem Grundbesitz einen Kapitalwerth von 60.331⅔ Thlr. beilegt. Der Grundbesitz bestand: aus dem Vorwerk Brederlow (in Zeitpacht), der Piritzschen Stadtheide (die der Kämmerei gar nichts einbrachte), dem Stadt-Ackerhof (dessen Gebaüde nebst einem Theil der Grundstücke vor einigen Jahren verkauft waren, die übrig gebliebenen Grundstücke, bestehend in 142⅞ Mg. Acker, theils Weizen-, theils Roggenboden; 4 Mg. Baumanns-Kamp, ein Mg. Baumannsland, 3 Wiesen bei der Obermühle, 3 Wiesen im Wobin, und ein Garten, waren in Parcelen für 680 Thlr. 6 Gr. verpachtet); Dienstgeld aus den Kämmerei-Dörfern oder deren Stadtantheilen Rakit, Groß-Zarnow, Isinger, Neügrope, Köselitz und Canon und Brennzins von der Colonie Eichelshagen. Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß die Verhandlungen wegen eigenthümlicher Überlassung der Bauergüter in den Kämmereidörfern mit den zeitigen Wirthen damals, 1815, bereits abgeschlossen und die Erbverschreibungen ausgefertigt waren, welch' letztere ihnen aber um deswillen noch nicht ausgehändigt worden, weil sie die stipulirten Erbstandsgelder weder ganz noch theilweise eingezahlt hatten, was sich durch den erschöpften Zustand der baüerlichen Nahrungen in jener trüben Zeit leicht erklären läßt, und es ihrer Seits großer Anstrengung bedurfte, um mit Prästation der Abgaben im Laufenden zu bleiben. Die Gebaüde in den Dorfschaften befanden sich in gutem baulichen, dagegen die Gebaüde auf dem Vorwerk Brederlow in desolatem Zustande; die Kosten ihrer Wiederherstellung waren auf Höhe von Thlr. 892. 7. 2. Pf. veranschlagt.

Wenden wir uns der neüesten Vergangenheit und der Gegenwart zu, so ergibt sich in Betreff der Stadtschulden nach Lage der Acten Folgendes:

Am Schluß des Jahres 1860 betrug die Schuldenlast 37.700 Thlr. Seitdem und im Laufe des Jahres 1861 kamen 7350 Thlr. hinzu, daher am Schluß des Jahres 1861 Betrag der Schulden 45.120 Thlr., bestehend aus 900 Thlr. aus früherer Zeit und 44.220 Thlr., die zum Bau des Gymnasialgebaüdes angeliehen werden mußten. Da nun aber das Activvermögen der Kämmereikasse ult. 1861 sich auf 34.200 Thlr. belief, so verblieben nach Abrechnung desselben Passiva 10.920 Thlr. Im Jahre 1862 vermehrte sich die Schuldensumme um 1950 Thlr., was dadurch herbeigeführt wurde, daß einmal noch Restausgaben für den Gymnasialbau im Betrage von ca. 1000 Thlr. nothwendig gedeckt werden mußten und anderer Seits in Folge der Innehaltung eines neüen Forstwirthsschaftsplans in ganz unerwarteter Weise die Einnahme, welche etatsmäßig die Stadtforst abwerfen sollte, bedeütend geschmälert wurde. Es betrug mithin Ende 1862 die Stadtschuld 47.070 Thlr.

Dazu traten im Laufe von 1863 zur Deckung des Ausfalls wegen des verminderten Holzhiebes in der Stadtforst, ferner zur Bestreitung der größern Ausgaben des Jahres 1863 und zur Beschaffung eines Betriebsfonds als Kassenbestand, da ult. 1862 mit einem Bestande von nur 6 Thlr. abgeschlossen war, 5120 Thlr., so daß die Schulden beim Beginn des Rechnungsjahres 1864 betragen haben 52.190 Thlr. Davon sind im Jahre 1864 aus den extraordinairen Holzverkaufgeldern 2340 Thlr. getilgt, so daß bei Beginn des Rechnungsjahres 1865 die nicht fundirte Schuld 49.850 Thlr. betrug. Es kamen aber an fundirter Schuld 24.340 Thlr. hinzu, die zur Erbauung und Einrichtung der Gasanstalt verwendet worden waren, so daß ult. 1864 die Passiva 74.190 Thlr. betrugen, denen die Activa mit 24.983¾ Thlr. gegenüber standen, mithin wirkliche Schulden 49.206¼ Thlr. Nachdem auf die nicht fundirte Schuld im Jahre 1864: 400 Thlr. und 1865: 250 Thlr. getilgt worden, betrug dieselbe Ende 1866 noch 49.200 Thlr.; dagegen waren zur fundirten Schuld der Gasanstalt 500 Thlr. hinzugekommen, so daß diese Schuld Ende 1866 auf 24.840 Thlr. angewachsen war. Mit Amortisation derselben, welche 1½ Prct. aus dem Ertrage der Gasanstalt betragen soll, konnte nicht begonnen werden, weil die Anstalt durch Betriebsstörungen und manchfache Ausbesserungen einen Überschuß noch nicht gewährte, vielmehr jene Anleihe von 500 Thlr. nöthig machte, um nur den laufenden Ausgaben gerecht werden zu können. Bei den ungünstigen Verhältnissen des Jahres 1866 lieferte die Forstkasse nicht die etatsmäßigen Überschüsse zur Kämmereikasse; das Holz galt nicht den Taxpreis und deshalb wurde es vorgezogen, das Deficit durch Anleihen zu decken. Die große Zahl Bedürftiger und Armer, welche von der Cholera heimgesucht wurden, erforderte eine starke Belastung der Armenkasse, wogegen durch Krieg und Seüche Steüer-Ausfälle entstanden. Es fand zwar eine außerordentliche Gemeindesteüer von 50 Prct. Statt, indessen mußte der Ertrag derselben zu Ausgaben wegen der Landlieferungen zum deütschen Kriege verwendet werden, und eine höhere Besteüerung ließ sich bei dem herrschenden Nothstande nicht rechtfertigen. Alle diese Umstände führten im Jahre 1866 die Contrahirung einer extraordinairen Anleihe von 5910 Thlr. herbei, deren Tilgung in den nächsten Jahren durch Einnahmen aus der Forst bewirkt werden soll. Somit waren die Stadtschulden am Schluß des Jahres 1866 auf die enorme Höhe von 79.950 Thlr. angewachsen, wogegen die Activa zu 23.274 Thlr. angegeben wurden, daher ungedeckte Passiva 56.676 Thlr., wobei die Einnahmerückstände und Kassenbestände, welche sich erst bei dem Finalabschlusse feststellen lassen, nicht berücksichtigt sind. Wie diese Ziffern mit denen des Titel X im Ausgabe-Etat pro 1868 in Einklang zu bringen seien, ist aus den Acten nicht zu ersehen.

Was die Gasanstalt betrifft, so sollte der Bau derselben und ihre ganze Einrichtung nach dem Anschlage 30.000 Thlr. betragen, wozu 19.000 Thlr., unter Genehmhaltung der Königl. Regierung, nach der Verfügung vom 28 März 1863, angeliehen und 11.000 Thlr. Activa von der Kämmereikasse entnommen werden sollten. Sie hat aber 35.340 Thlr. gekostet, und sind daher 5340 Thlr. mehr angeliehen, insbesondere zum Zweck der Gewährung freier Zuleitung und Gasometer an die Consumenten und durch Aufstellung von Candelabern, statt der veranschlagten Wandarme, so wie durch größere Ausdehnung des Röhrensystems. Das angeliehene Kapital der 24.340 Thlr. ist mit 4½ Prct. zu verzinsen und, wie schon oben bemerkt wurde, mit 1½ Prct. aus dem Ertrage der Anstalt zu amortisiren. Da der Bau erst im Laufe von 1864 vollendet wurde, so sollte mit der Tilgung am 1 Januar 1865 der Anfang gemacht werden; allein wegen eines erheblichen Reparaturbaues, der gegen 500 Thlr. Kosten verursacht hat, und ganz unerwartet kam, konnte

im Jahre 1865 eine Amortisation nicht erfolgen. Und eben so ging es, wie bemerkt, im Jahre 1866, das sogar jene neüe Anleihe von 500 Thlr. nothwendig machte, um die Anstalt nur im Betrieb zu erhalten. Im Jahre 1867 wurde darüber geklagt, daß sie seit dem Tage ihres Bestehens mit Unterbilanz arbeite. Der Anstaltsbau ist nicht allein kostspielig bei der Ausführung gewesen, sondern er ist, wie sich später ergeben, so mangelhaft hergestellt worden, daß Bauten und Reparaturen unaufhörlich vorgenommen werden mußten. Die Gasanstaltskasse nahm, da die Einnahme nicht die Ausgabe erreichte, immer die Kämmereikasse und deren Bestände in Anspruch, die bei derselben am Schluß des Jahres 1866 noch mit einem Vorschuß von 2254 Thlr. 20. 11 Pf. betheiligt und darum keine Aussicht vorhanden war, die angeliehenen 500 Thlr. abtragen zu können. Die Amortisation kann nur in künftigen Jahren in derselben Weise, wie dies mit dem früher angeliehenen Anlagekapital beabsichtigt ist, nämlich mit $1\frac{1}{2}$ Prct. pro Jahr, erfolgen. Der Wunsch, durch Gaslicht sich materielle Aufklärung zu verschaffen, hat die Stadt Piritz in eine Schuldenlast von 29.340 Thlr. gestürzt. Um diese, sowie die aus der Errichtung einer Gelehrtenschule entsprungene noch größere Schuld abzubürden, hat man den Gedanken gefaßt, in der Stadtforst einen umfassenden Holzhieb anzuordnen. In wie weit dieser Holzhieb ohne Gefährdung der nachhaltigen Kultur geschehen darf, ist eine Frage, die der sorgsamsten Erörterung bedarf.

Schulwesen. Die Piritzer Bürgerschaft, — obwol der großen Mehrzahl nach ihrer Subsistenz wegen hauptsächlich, wenn nicht ausschließlich, auf den Betrieb des landwirthschaftlichen Gewerbes angewiesen, von dem die sehr irrige Meinung zu herrschen pflegt, daß Jedermann ohne viele Vorbereitung dazu geschickt sei, — ist sich bewußt geworden, daß die Grundlagen einer gelehrten Bildung, wie sie von einer Unterrichts-Anstalt höhern Ziels geboten werden, nicht allein nicht hindernd oder überflüssig, sondern im Gegentheil für die Zwecke des landbautreibenden Nährstandes, wie für das Leben in allen Kreisen der bürgerlichen Gesellschaft ungemein förderlich sind. Ihren Söhnen, so wie den Söhnen der Gutsbesitzer und Geistlichen im Piritzer Kreise in größerer Nähe, als es bisher der Fall war, eine Pflanzstatt zu schaffen, innerhalb deren Raüme dieselben jener Grundlagen alles Wissens und Könnens theilhaftig werden, hat die Piritzer Ackerbürger veranlaßt, in ihrer Stadt ein Gymnasium zu gründen. Diese Absicht, nachdem darüber in engeren Kreisen lange verhandelt und sie nach allen Seiten beleüchtet und erörtert worden, ist im Jahre 1858 zur Reife gelangt durch Stadtverordneten-Beschluß vom 23 August des genannten Jahres, dem der Magistrat, unter dem Bürgermeister Lindemann, einem Hauptförderer des Unternehmens, durch seine Bestätigung beitrat. Die Ausführung desselben ist nicht leicht gewesen. Es gebrach der Stadt an einem passenden Gebaüde zur Unterbringung der neüen Lehranstalt, ein Gebaüde für dieselbe mußte von Grund aus erst erbaut worden. Und zu diesem Bau fehlte es der Stadt an verfügbaren Mitteln. Die städtischen Behörden mußten sich zu einer Anleihe entschließen, deren Betrag, auf Grund eines Baukosten-Anschlages, auf Höhe von 30.000 Thlr. normirt wurde, zu deren Contrahirung die Königl. Regierung unterm 25 Februar 1859 ihren Consens ertheilte. Aber der Anschlag war viel zu niedrig gehalten. Der Ausbau des Gebaüdes, das eine Zierde der Stadt bildet, die vollständige Einrichtung des Gymnasiums, mit Allem, was dazu gehört, des Turnplatzes u. s. w. hat einen Kostenaufwand von . . . . 54.580 Thlr. erfordert. Zur Deckung desselben sind, außer den von Oberaufsichtswegen genehmigten 30.000 Thlr. noch 14.220 Thlr., im Ganzen also 44.220 Thlr. angeliehen, und außerdem Rentenbriefe, welche die Kämmereikasse durch Ablösung der Reallasten in

den Kämmereidörfern besaß, im Betrage von 5447½ Thlr. versilbert worden. Macht zusammen 49.667½ Thlr. Die noch übrigen 4912½ Thlr. zur Bestreitung der Baukosten sind aus den Überschüssen der currenten Einnahmen gedeckt worden, was einer Amortisation derselben gleichkömmt. (Diese Tilgung ist angänglich gewesen, außer der Verzinsung des verbliebenen Schuldkapitals, und trotzdem die Stadt gleichzeitig nebenbei noch von den laufenden Intraden, an außeretatsmäßigen Ausgaben ca. 1000 Thlr. für die oben erwähnte, von der Königl. Regierung angeordnete Instandsetzung des Stettiner Thorthurms, und ca. 1000 Thlr. für militairische Einrichtungen in Folge der Hierherverlegung einer Besatzung bestritten hat.) Die Stadt P. hat, wie man sieht, dem Streben, auch der geistigen Aufklärung in kommenden Geschlechtern Bahn zu brechen, in der zweiten Hälfte des 19 Jahrhunderts große Opfer gebracht, die aber auch ihre Früchte tragen werden, wie nicht zu zweifeln schon bei der nächstfolgenden Generation. Die städtischen Behörden haben unterm 14 März 1859 ein Gymnasial-Statut angenommen, welches, nachdem es die Genehmigung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums von Pommern erhalten, das Gesetz für die Verwaltung des Gymnasiums, unter der Leitung eines Curatoriums, bildet. Das Curatorium besteht aus dem Bürgermeister der Stadt P., dem ersten Geistlichen der St. Mauritius-Kirche, dem Director der Anstalt, zwei anderen Mitgliedern des Magistrats und zwei Stadtverordneten. Diesem Collegium steht die Wahl des Directors und der Lehrer einschließlich der Ascensionen in höhere und bessere Stellen des Gymnasiums zu (§ 10). In dem Statut ist eine gegen die ursprüngliche Fassung von dem Provinzial-Schul-Collegium erweiterte Bestimmung enthalten, die den städtischen Behörden in jüngster Zeit sehr lästig geworden ist. Diese Bestimmung lautet also: „Zu den im Verlaufe der Zeit und nach der Entscheidung des Königl. Provinzial-Schul-Collegii sich als nothwendig herausstellenden Mehrbedürfnissen sind die erforderlichen Zuschüsse aus städtischen Mitteln zu gewähren. Zu den Mehrbedürfnissen gehört unter anderen nicht blos die Einrichtung und Dotirung neuer durch das Bedürfniß gebotener Lehrstellen, sondern auch die den Zeitverhältnissen entsprechende Erhöhung einzelner vocationsmäßiger Lehrerbesoldungen" (§ 5). Das Gymnasium besteht aus 8 Klassen, darunter 2 Vorbereitungsklassen. Die Zahl der ordentlichen Lehrer ist 9, die der Hülfslehrer 3. Die Gehälter der 9 ordentlichen Lehrer waren bei der Stiftung des Gymnasiums normirt auf 800 + 700 + 600 + 550 + 500 + 500 + 450 + 450 + 450 = 5000 Thlr. Nun aber hat das Unterrichts-Ministerium für Gymnasial-Lehrer einen Normal-Etat festgesetzt, der unterm 10 Januar 1863 vom Staatsoberhaupte bestätigt worden ist. Nach diesem Etat sollen die ordentlichen Lehrerstellen, mit Einschluß der Oberlehrerstellen, an Gymnasien in Städten 3ter Klasse, zu welchen Piritz zu rechnen ist, ein Gehalt mindestens von 500 Thlr., höchstens von 1000 Thlr., im Durchschnitt 750 Thlr. haben. Hiernach soll das Gehalt der ordentlichen Lehrer in Piritz 9 × 750 Thlr. = 6750 Thlr. betragen. Sie bleiben also hinter diesem Satze um 1750 Thlr. und mit ihrem durchschnittlichen Gehalte von 750 Thlr. um je 194⁴/₉ Thlr. zurück. Seit dem Jahre 1865 erkannte das Königl. Provinzial-Collegium die Nothwendigkeit, daß der Normalsatz auch bei der Piritzer Lehrerschaft allmälig erreicht werde. Das Collegium verlangte daher, um eine Verbesserung der Lehrergehälter anzubahnen, von den städtischen Behörden einen Zuschuß von 500 Thlr. zu der bisherigen Leistung aus städtischen Mitteln als ein Minimum, und zwar vom 1 Januar 1866 ab; fragte aber gleichzeitig bei der Königl. Regierung an, ob ohne allzugroße Belastung der Commune eine Erhöhung des jährlichen Zuschusses über jenes Minimum hinaus, event. um wie viel mehr beansprucht werden könne. Die Königl. Regierung sprach sich in ihrem Antwortschreiben für 800 Thlr. aus, um

welche ohne Überbürdung der Gemeinde der Zuschuß schon jetzt erhöht werden könne. Inzwischen hatten die städtischen Behörden aus freien Stücken die Erhöhung der Lehrer-Gehälter um jährlich 450 Thlr. zum 1 Januar 1866 beschlossen, und das Curatorium wurde vorstellig, es dabei bewenden zu lassen, da die Stadt nicht füglich einen größern Zuschuß zur Gymnasialkasse geben könne, und eine noch weitergehende Erhöhung desselben noch pro 1866 auf das gesammte städtische Finanzwesen störend einwirken werde. Das Königl. Provinzial-Schul-Collegium genehmigte nun zwar den Etat pro 1866, forderte aber, daß vom 1 Januar 1867 ab eine Verbesserung der Conrector- und Subrectorstelle, der 4 ersten ordentlichen Lehrerstellen, und der Stelle des Gesang-, Zeichen-, Schreib- und Turnlehrers um je 50 Thlr., in Summa um 350 Thlr. eintrete und um ebensoviel der Zuschuß aus der Kämmereikasse vom 1 Januar 1867 ab erhöht werde. Ist gleich nicht zu verkennen, daß die Steuerkraft und das Grundvermögen der Stadt in Folge der Ereignisse der jüngst verflossenen Jahre zu Gemeinde- und Staats-Leistungen in erhöhtem Maße herangezogen worden sind, so läßt sich doch nicht sagen, daß die geforderten 350 Thlr. eine Überbürdung der Kämmereimittel herbeiführen werden. Nichts desto weniger beharrte der Magistrat bei seiner Ablehnung der Forderung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums, indem er in seinem Bericht vom 8 Juli 1867 u. a. auch hervorhob, daß jener Normal-Besoldungs-Etat zunächst wol nur auf Gymnasien rein Königl. Patronats, oder solche, welche wenigstens Zuschüsse aus Staatskassen erhalten, Beziehung habe, nicht aber auf die Piritzer städtische Lehranstalt Anwendung finden dürfte. Diese sei die jüngste in der Provinz, die Lehrer an ihr sind erst seit wenigen Jahren angestellt, haben aber gleichwol innerhalb derselben schon eine Gehaltsverbesserung erfahren; auch wird eine weitere Erhöhung der Gehälter nicht auf sich warten lassen, wenn erst das Gymnasium durch vermehrte Frequenz seiner größern und bessern Entwickelung entgegengeführt sein wird. Auf diesen Bericht erließ die Königl. Regierung unterm 15 Juli 1867 eine Verfügung, worin der Magistrat aufgefordert wurde, dem Verlangen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums binnen 8 Tagen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Thlr., zu entsprechen. Werde sodann noch ferner die Gehaltserhöhung im Betrage von jährlich 350 Thlr. vom 1 Januar 1867 ab gerechnet, unterlassen oder verzögert, so werde sowol wegen der fällig gewesenen als wegen der laufenden Beträge Execution gegen die Kämmereikasse vollstreckt werden. Darauf erging am 23 Juli 1867 die Anzeige des Magistrats, daß die Stadtverordneten sich gefügt und die geforderte Erhöhung der Gehälter um 350 Thlr. vom 1 Januar ab nunmehr bewilligt hätten und diese Mehrleistung nachträglich auf den Etat der Gymnasialkasse gebracht worden sei. Bei Stiftung des Gymnasiums setzten die städtischen Behörden zur Unterhaltung desselben einen jährlichen Zuschuß von 2400 Thlr. aus Kämmereimitteln aus; vom 1 Januar 1867 ab beträgt der Zuschuß 3200 Thlr., und dieser Betrag ist denn auch in dem Etat für die Jahre 1868—1871 ausgebracht. Die Zahl der Schüler, welche die Gelehrtenschule besuchen, beträgt im Durchschnitt 280, von denen 5370 Thlr. an Schulgeld 2c. erhoben werden. An Schulgeld wird erhoben jährlich, von den Primanern und Secundanern 24 Thlr., von den Tertianern und Quartanern 20 Thlr., von den Quintanern und Sextanern 16 Thlr., von den Schülern der Vorschule, Septima a und b, 12 Thlr. Außerdem kommen zur Hebung bei der Aufnahme von jedem hinzutretenden Schüler 2 Thlr. an Einschreibegeld, 1 Thlr. Beitrag zur Vermehrung der Bibliothek; bei der jedesmaligen Versetzung 15 Sgr. Promotionsgeld; an Gebühren für Abiturienten-Zeugnisse 2 Thlr. und für andere Abgangszeugnisse 1 Thlr. Regelmäßige Hebungen sind von jedem Schüler 15 Sgr. Holz-

geld im Oktober und 15 Sgr. Turngeld im Juli, mag er turnen oder nicht. Die Söhne des Directors und der Lehrer des Gymnasiums und der damit verbundenen Vorschule sind von der Zahlung des Schulgeldes und den übrigen Hebungen befreit. Das Curatorium ist befugt, auch anderen dieser Wohlthat würdig und bedürftig befundenen Knaben das Schulgeld rc. zu erlassen, soweit der Zustand der Kasse es gestattet (§ 13 des Statuts). Der Zuschuß der Kämmerei-Kasse beträgt, wie gemeldet, seit dem 1 Januar 1867 = 3200 Thlr., bis auf Weiteres. An Gehältern werden, dem Etat pro 1868 bis 1871 zufolge gezahlt: dem Director 1200 Thlr., außerdem hat er freie Wohnung im Gymnasialgebaüde und die Nutzung eines Gartens; dem Prorector, Conrector, Subrector und den 6 ordentlichen Lehrern, der Reih enach: 900, 800, 700, 650, 600, 600, 550, 500, 450 Thlr., dem Gesang-, Zeichen-, Schreib- und Turnlehrer 400, den 2 Lehrern der Vorschule 250 und 200 Thlr. Dem Pedell 96 Thlr., außerdem hat er freie Wohnung im Gymnasialgebaüde, und freie Feüerung. Zu Unterrichtsmitteln, Bibliothek, physikalisches Cabinet, Landkarten, Vorlegeblätter, Noten, Jahresprogramme, stehen 230 Thlr. auf dem Etat. Zu Utensilien und deren Unterhaltung 20 Thlr.; zu Bau- und Reparaturkosten 100 Thlr., zu Heizungsmaterial 15 Thlr.; Feüerversicherungsgeld für das mit 50.350 Thlr. versicherte Gymnasialgebaüde 37 Thlr. 23 Sgr., Schornsteinfegergeld 20 Thlr. 20 Sgr. Zuschuß zum Gymnasiallehrer-Pensionsfonds 50 Thlr. Insgemein und zur Abrundung 65 Thlr. 17 Sgr. Der Etat schließt in Einnahme und Ausgabe mit . . . . 8570 Thlr.

Der Etat des Lehrer-Pensionsfonds weiset an regelmäßigen Beiträgen der Lehrer 117 Thlr. 22. 6 Pf., an Beiträgen vom Gehalt bei jedesmaliger definitiven Anstellung oder einer Gehaltsverbesserung 9 Thlr. 7. 6 Pf. nach. An Zinsen von 1136 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf. Kapital sind 73 Thlr ausgeworfen, und der oben erwähnte Zuschuß von 50 Thlr. aus der Gymnasialkasse. Summa der Einnahme 250 Thlr., die bei der Sparkasse belegt sind.

Die Errichtung des Gymnasiums hat auf die früher bestandenen Unterrichts-Anstalten ihren Einfluß ausgeübt, indem dieselben einer Umgestaltung unterworfen werden mußten, namentlich in Bezug auf die Schulen für die männliche Jugend. In Folge dessen gibt es jetzt 3 Schulen: eine Mittelschule für Knaben mit 6 Lehrern und 240 Schülern, eine Mädchenschule, welche nicht in den Begriff der Volksschule fällt, mit 6 Lehrern, 1 Lehrerin, 290 Schülerinnen; eine Elementarschule mit 4 Lehrern, 1 Lehrerin, worin 150 Knaben und eben soviele Mädchen unterrichtet werden. Diese drei Schulen erforderten im Jahre 1865 einen Kostenaufwand von 4807 Thlr. Dieser wurde gedeckt: durch Thlr. 100. 22. 4 Pf. Pacht und Miethe von den dem Schulwesen gehörenden Grundstücken, durch 75 Thlr. Zinsen vom Kapitalvermägen der Schulkasse, 12 Thlr. von der Kasse der St. Mauritius-Kirche für eine Lehrerwohnung, 10 Thlr. Schulstrafen, 1485 Thlr. Schulgeld, 36 Thlr. feststehende Zuschüsse aus der Kirchen- und den Hospitalkassen, Thlr. 3088. 9. 8 Pf. Zuschuß aus der Kämmereikasse. Die Ausgaben der Schulkasse betrugen an Besoldungen 4440 Thlr. 3 Sgr., ohne Rücksicht auf die einigen Lehrern aus andern Fonds wegen der ihnen obliegenden kirchlichen Functionen zufließenden Benificien, für Unterrichtsmittel 92 Thlr., für Heizungsstoff rc. 226 Thlr., an Abgaben 16 Sgr. 10 Pf., und insgemein Thlr. 48. 10. 2 Pf. Für das Jahr 1868 ist der Etat der Schulkasse auf Höhe von 5000 Thlr. normirt, wozu die Kämmereikasse einen Zuschuß von 3198 Thlr. gewährt, mithin erhebt die Schulkasse aus eigenen Mitteln 1802 Thlr., d. i.: 84 Thlr. mehr, als im Jahre 1865, durch höhern Pachtzins von den Ländereien und durch Mehrschulgeld.

Die Kämmereikasse verwendet auf das öffentliche Unterrichtswesen, Gymnasium und drei Stadtschulen, jährlich ca. 6400 Thlr., ohne die Kosten baulicher Einrichtungen an und in den Gebaüden zu rechnen, welche von der städtischen Baukasse bestritten werden.

Außer den öffentlichen Schulen besteht in P. eine höhere Privat-Mädchenschule mit 4 Lehrern und Lehrerinnen und 38 Schülerinnen. Sodann gibt es auch 4 Kleinkinderschulen, worin 28 Knaben und 42 Mädchen beaufsichtigt werden. Die Zahl der Schulkinder in der Stadt P. beträgt 1100 und die der Einwohner 6501 im Jahre 1861, daher Verhältniß jener zu diesen = 1:5,91.

Zum Besten des Schulwesens sind drei, aus dem vorigen Jahrhundert stammende Vermächtnisse vorhanden[66]): 1) Das Chinnowsche, welches von der Frau Elisabeth Chinnow, verwittweten Weisbrodt, herrührt, die nach dem Schenkungsbriefe vom 16 September 1726 der Stadtschule $6\frac{1}{4}$ Mg. Piritzschen Stadtlandes schenkte, wovon die Pächte, welche zu Brüggemanns Zeit 16 Thlr. betrugen, jetzt aber auf ca. 40 Thlr. gesteigert sind, bestimmungsmäßig zum Schul- und Holzgelde für arme Schulkinder verwendet werden. — 2) Das Blankenseesche, welches nach den Verschreibungen vom 19 Februar 1711 und 5 März 1716 von dem Obersten Wulf Christoph von Blankensee gestiftet, und von seinem Sohne, dem Regierungsrathe Georg Gustav von Blankensee, nach dem Vergleiche vom 3 August 1773 der Schule gegen Abtretung des bei derselben gelegenen Kirchhofes des ehemaligen Barfüßerklosters zu immerwährenden Zeiten zugewandt wurde. Das Vermächtniß besteht in einem Kapital von 200 Thlr., wovon die jährlichen Zinsen zum Schulgelde und zur Anschaffung der nöthigen Bücher für dürftige Knaben, auch zu Prämien für Fleißige bei den öffentlichen Prüfungen bestimmt sind. — 3) Das Timmesche Legat, welches der Accise-Einnehmer David Timme zu Berlin in seinem Testament vom 21 April 1779 gestiftet hat. Das Kapital der Stiftung beträgt 1000 Thlr., wovon die jährlichen Zinsen den Schullehrern zur Verbesserung ihres Einkommens gegeben werden sollen. Diese Vermächtnisse werden in der Schul-Legaten-Kasse verwaltet, deren Kapital-Bestand im Jahre 1842 1500 Thlr. betrug.

Die Mädchenschule ist eine Stiftung neürer Zeit. Für dieselbe ist in den Jahren 1827—1829 ein eigenes, stattliches Gebaüde von zwei Stockwerken, in Massivbau, in der Bahner Straße, der St. Mauritius-Kirche gegenüber, errichtet worden. Außer den Schulstuben enthält es auch zwei bequeme Lehrer-Wohnungen Die Knabenschule dagegen ist einige hundert Jahre alt, ihr Gebaüde steht auf der Stelle des ehemaligen grauen Mönchsklosters und ist zum Theil noch von dessen älteren Gemaüer umschlossen. Über das Besitzrecht dieser Stelle haben im 16 Jahrhundert zwischen dem Herzoge Johann Friedrich und dem Magistrate von P. lebhafte Erörterungen und Verhandlungen Statt gefunden[67]), aus denen man erfährt, daß in P. auch eine fürstliche Burg gewesen, die man als Fortsetzung des alten slawischen Castrums Piris anzusprechen geneigt sein kann. Da lesen wir in einer Proposition, welche Graf Ludwig von Eberstein, Herr zu Naugard und Massow, Oberhauptmann auf Sazig, unterm 15 Januar 1568 an den Magistrat erlassen, Folgendes: — „So were das Münchkloster in Pyritz gelegen, dabey J. F. G. (Ihro fürstliche Gnaden, der Herzog) von alters noch eine besondere fürstliche Stette gehabt und noch hette, welches gleichergestalt durch gemeinen Beschluß der Landtstende J. F. G. zustendig. Nun würde J. F. G. von Bürgermeister und Raht in diesem

66) Brüggemann, II, 1, 87. 67) Copeyliche Ambts-Ordnunge des Jungfer Closters vor Piritz de Annis 1553—1574 (1615).

Münchekloster auch eingegriffen, damit Sie denn nach Ihrem wollgefallen bißhero verfahren hetten, dasselbe desoliret, eingerißen, Holtz und Stein davon verkaufet, die einkommen und Pertinentien Ihres gefallens gebrauchet, mit Vorgebung, daß Sie solches mit Fl. Documenten bescheinigen könten. J. F. G. aber weren deß gewiß, daß keine Fl. Concessiones, Begnadungen und Abschiede darüber beim Raht verhanden. Ob nun Bürgermeister undt Raht gebühret, mit solch einem gebew alßo zu verfahren, oder der Meinung J. F. G. zum Kleger zu machen &c. Dagegen sagen J. F. G. daß Sie einen gemeinen Beschluß Ihrer Landtstende, ohne daß die Nachrichtung für sich hetten, das es alhie in aspectione der Fürsten gewesen. Vndt da Bürgermeister und Raht besser Recht vorzulegen hetten, wollen J. F. G. deßen von Ihnen gewertig sein, J. F. G. wollen nichts weniger das Kloster besichtigen laßen. Wornach B. u. R. sich zu verhalten, auch darin so wenig alß an anderen Dero Regalien Verkürtzung wißen"[68]). Darauf antwortete der Magistrat in einer Senatus Resolutio auf Comitis Propositio d. d. Stetini 4 Martij Anno 1588[69]) in nachstehender Weise: „Anlangend den andern punct des Münchklosters, Gnädiger Fürst undt Herr, daß wir unß desselbigen angemaßet, daß destruiret, Holtz undt Steine darauß verkauffet. Sagen wir unß mit lauter Stim abe, und soll wie Gott will Unß keiner mit Bestande erweisen, viel weniger im Grunde darthun, daß wier unß desselben zum allerwenigsten angemaßet, besonder es berichten unß die Diaconi, daß wie dasselbige gar eingefallen, haben Sie mit dem Holtze daß noch dazu dienlich und nicht zerfallen, die Haußer der Kirchen von Jahr zu Jahren außgebeßert und den Garten des Klosters bewehret, davon der Mann noch in dem wohnet, seine Jehrliche Miethe Ihnen geben muß, der Dachstein aber so noch nicht gar zerfallen zur Kirchen gebrauchet. Den Mauerstein, soviel dazu dienlich und nicht gentzlich vergruset, haben Sie aus den ruderibus hacken, und zur newen Schuel vermauern laßen, wie woll ein Raht einen großen Anzahl Mauersteins und sonsten auch hiezu hat brennen und mehrentheils dazu gebrauchen laßen, wir wollen geschweigen waß wir sonsten auß dem Rahthauße ein merkliches an Holtz, Kalk und sonsten aufgewandt, damit dieselbige newe Schule der lieben Jugend zum besten möchte auffgerichtet und verfertiget werden. Bitten derowegen unterthäniglich diesen unsern unterthänigen Bericht in gnaden zu geruhen, und auß dem Verdacht unß gnediglich zu nehmen"[70]). Man sieht hieraus, daß die Schule von der Stadt errichtet worden ist, und die Diaconen der Kirche dabei hülfreiche Hand geleistet und offenbar auch den Unterricht übernommen haben. Der Magistrat bestand aus folgenden Mitgliedern: Georg Walter und Valentin Engelcke, Bürgermeister; Jochim Hamiel und Johannes Gallup, Kämmerer; Hans Neckar, Marten Schefeld, Joachim Braune, Jürgen Meder, und Jochim Mundt, Rathsverwandte. Auf jene Vorstellung erließ Herzog Johann Friedrich an Jürgen Pirch, Hauptmann und Burgrichter zu P., folgenden Bescheid, d. d. Alten Stettin den 30 März 1588: „Dir ist unverborgen, waß mir nechstmahls, Bürgermeister und Raht unser Stadt Pyritz unter andern wegen des Münchklosters daselbst und seiner Zubehörunge, abschiedesweise anzeigen lassen. Vndt obwoll dagegen gedachter Bürgermeister und Raht einer Begnadung und darüber etzlicher Uhrkund und Scheines sich gerühmt, dieselben auch von Ihnen unterschiedtlich und sub poena silentij gefürdert worden; so haben Sie dennoch deßfalß gar nichts, daß erheblich oder bestendig were, vorgebracht, sondern sich auf

68) Copeyliche Ambts Ordnunge &c., 154, 155. 69) Die Proposition ist in der Copeylichen Ambts-Ordnung zwar deutlich vom Jahre 1568 datirt; es ist dies aber ein Schreibfehler, man muß 1588 lesen. 70) A. a. O. 162, 163.

eine Commission und Visitation, welche Anno 1539 und 1541 außgangen, gegründet, darin doch desselben Mönchklosters in specie nicht gedacht, viel weniger off die Visitation so ohne das unvollkommen produciret wird, eine Confirmation oder ratification erfolget ist. Wie aber unser intention in gemeinen Landtags abschieden und vorigen Verordnungen fundiret haben; darümb billig bey vorigem Bescheide und anmaßung des Münchklosters welches man alßo de facto eingenommen, Jemmerlich destruiret, und zu nicht gemacht hatt, beharren. Befehlen Dir auch hiemit gnädiglich daß Du daßelbe nunmehr mit allen Pertinentien ungeseümt einnehmest, einen Greiff daran schlagen laßest." Weiterhin wird Jürgen Pirch angewiesen, „die Rüggen im Klostergarten, den Leüten (die sie in Pacht hatten) nach Gelegenheit zu erhöhen, und es eben so mit den vier Buden beim Kloster zu halten, jedoch Alles sonderlich zu Register und Rechenschaft zu bringen ...... Die Leüte in den 4 Buden konten wir woll leiden, sofern sie davon Jehrlich eine billige Hewer geben, derselben Du Dich mit Ihnen zu vergleichen, und so Sie dafür dem Rahte, oder dem Diakon etwan Kaufgelde gegeben, deß mögen Sie sich hinwieder bey ihnen wieder erholen, von dem unsern haben sie Ihnen nichts abkaufen könneu rc."[71]) Auf des Raths ferner übergebene Gravamina in derselben Angelegenheit des Mönchklosters, worin auch wieder von der alten Burgstette die Rede ist, ergeht der fürstl. Bescheid, gegeben zu Alten Stettin, am 10 December 1589[72]), der letzte aber, vom Herzoge Johann Friedrich selbst vollzogen, am 13 Februar 1590, worin auf die, von ihm angeordnete, Kirchen-Visitation hingewiesen wird, bis zu welcher er seine Entscheidung vorbehalten müsse[73]). Nach allen diesen Verhandlungen wird die Angabe zweifelhaft, daß Herzog Barnim X im Jahre 1539 das aufgehobene Mönchskloster mit seinem Zubehör der Piritzer Pfarrkirche zu deren Unterhalt überwiesen habe.[74])

Anstalten zur gegenseitigen Unterstützung. — 1) Sparkasse. Auf dem Kreistage am 16 Februar 1855 faßte die Kreisvertretung den Beschluß, in der Stadt P. eine Kreis-Sparkasse zu gründen. Zur Ausführung dieses Beschlusses wurde eine Commission gewählt, und diese mit Ausarbeitung der Statuten betraut. Die Commission legte den Entwurf zu den Statuten auf dem Kreistage am 10 October 1855 vor, und die Versammlung beschloß, für die zu gründende Kreis-Sparkasse die Garantie auf den Kreisverband zu übernehmen, dagegen die specielle Berathung und Feststellung des entworfenen Statuts bis zum nächsten Kreistage auszusetzen. Bei Ausarbeitung des Entwurfs war das Statut der Sparkasse des Bielefelder Kreises von Anno 1847, welches vom Ministerium des Innern als Normal-Statut empfohlen worden, wesentlich zum Grunde gelegt. Der Kreistag genehmigte die Arbeit ihrer Commission und der Landrath reichte das Statut Behufs seiner Bestätigung unterm 8 Juni 1857 ein. Manche Bestimmungen desselben stießen indeß nicht allein bei der Königl. Regierung, sondern auch Seitens des Ober-Präsidenten auf Bedenken, die dem Landrath mittelst Verfügung vom 2 December 1857 zur Berücksichtigung empfohlen wurden, um nach der von beiden Behörden vorgeschlagenen Abänderungen und Ergänzungen eine Umarbeitung des Statuts herbeizuführen. Dazu waren die Kreisstände aber nicht geneigt; vielmehr beschlossen sie in ihrer Versammlung vom 19 Februar 1858 mit großer Majorität, von der Errichtung einer Sparkasse für den Piritzer Kreis ganz Abstand zu nehmen. Zu diesem Beschlusse wurden die Kreisstände, davon einige bisher wenig Neigung zur Gründung einer Kreis-Sparkasse gezeigt hatten, gleichsam gedrängt, weil es an den erforderlichen Organen mangelte und

71) Copeyliche Ambts Ordnunge rc. 170—172. 72) A. a. O. 190—197. 73) A. a. O. 198—201. 74) Steinbrück, Geschichte der Klöster in Pommern, 120. Kratz, Städte, 316.

weil ihnen durch die vielen Monita gegen den eingereicht gewesenen Statuten-Entwurf Weiterungen gemacht worden waren. Nun aber faßten die städtischen Behörden von Piritz die Errichtung einer städtischen Sparkasse ins Auge. Auf Antrag des Magistrats erklärten sich die Stadtverordneten in der Sitzung vom 29 März 1858 mit dem Vorschlage einverstanden und genehmigten in der Sitzung vom 17 Mai 1858 das vom Magistrat entworfene, vom 3 Mai 1858 datirte, Statut, das nun den vorschriftsmäßigen Gang zur Königl. Regierung und zum Ober-Präsidenten nahm, von dem dasselbe, nach Erledigung einiger Erinnerungen, unterm 23 März 1859 bestätigt worden ist. Die Sparkasse ist nicht auf die Stadt beschränkt, sondern kann ihre Geschäfte auch auf die Umgegend ausdehnen. Sie besteht unter Garantie der Stadtgemeinde, ist aber ein selbständiges, für sich bestehendes Institut, das weder mit der Gemeinde-, noch sonst mit einer andern Kasse vereinigt werden darf, daher sie auch durch ein Curatorium, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern verwaltet wird. Ein Rendant besorgt unter Leitung des Curatoriums die Kassengeschäfte nach Inhalt der Statuten und der ihm ertheilten Instruction. Eröffnet wurde die Kasse am 28 Juli 1859. Klein waren ihre Anfänge, da in diesem Jahre auf 29 Sparbücher 441 Thlr. 24. 1 Pf. eingezahlt und davon 25 Thlr. zurückgezogen wurden, so daß am Schluß von 1859 die Einlagen nur noch 416 Thlr. 24. 1 Pf. betrugen. Die Statuten bestimmen, daß Einlagen von 10 Sgr. als Minimum, bis 200 Thlr. als Maximum, gemacht werden können, (§ 15). Die Annahme höherer Einlagen, sowie die Annahme von Einlagen solcher Personen, die nicht zur Stadt P. und Umgegend gehören, hangt von dem Ermessen des Curatoriums ab. Von sämmtlichen Einlagen wird jeder volle Thaler mit 3½ Proct. verzinset. Beträge unter Einem Thaler und überschießende Groschen werden nicht verzinst (§ 18). Dieser Zinsfuß ist im Jahre 1866 um ½ Prct. erhöhet worden. Die Zinsen, welche die Anstalt für ausgeliehene Kapitalien erhält, betragen durchschnittlich 5 Prct., aber auch sie wurden im Jahre 1866 um ½ Prct. erhöht. Eine Nachweisung von dem Geschäftsbetrieb und den Resultaten der Sparkasse für das Jahr 1866 besagt Folgendes:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Betrag der Einlagen am Schluß des Jahres 1865	27.269.	9.	1
Zuwachs während des Jahres 1866 durch neue Einlagen	9.544.	1.	4
Durch Zuschreibung der Zinsen	827.	13.	6
Ausgabe im Jahre 1866 für zurückgenommene Einlagen	10.602.	21.	1
Betrag der Einlagen nach dem letzten Abschluß pro 1866	27.038.	2.	10
Bestand des Reserve-Fonds	1.408.	22.	4
Von dem Vermögen der Sparkasse sind zinsbar angelegt:			
Gegen Hypothek auf städtische Grundstücke	15.098.	—.	—
auf ländliche Grundstücke	3.150.	—.	—
Auf Schuldscheine gegen Bürgschaft	7.771.	6.	—
Gegen Faustpfand	499.	27.	—
Summa der zinsbar angelegten Kapitalien	26.519.	3.	—

Zahl der Sparbücher 505; davon Einlagen bis 20 Thlr. 225; von 20 bis 50 Thlr. 114; von 50—100 Thlr. 69; von 100 bis 200 Thlr. 62; Einlagen von 200 Thlr. und darüber 35 Bücher.

Wie das Jahr 1866 auf alle Sparkassen seinen nachtheiligen Einfluß ausgeübt hat, so auch auf die Piritzer. Die Befürchtung, daß in Folge des deütschen Krieges und sonstiger Ereignisse der Sparkasse die Einlagen entzogen werden möchten, andrer Seits aber auch die erhöhte Nachfrage nach Darlehnen, veranlaßten die städti. Behörden, dem Beispiele anderer Städte zu folgen, vorübergehend die Verzinsung der Einlagen von 3½ auf 4 Prct. zu erhöhen und für Darlehne auf Wechsel 6⅔ Prct. zu erheben. Da indeß die Zeit- und Credit-Verhältnisse eine Rückkehr

zu den früheren Zinssätzen ohne Nachtheil für die Sparkasse nicht zu gestatten schienen, so war es, zufolge eines an die Königl. Regierung unterm 16 Mai 1867 erstatteten Berichts, Absicht des Magistrats, in Gemäßheit des § 34 des Statuts, bei dem Ober-Präsidenten die Genehmigung nachzusuchen, es, wenn auch nur provisorisch und widerruflich, bei den im Jahre 1866 angenommenen Zinsgewährungs- und Erhebungs-Verhältnissen zu belassen. Ob dieser Antrag gemacht worden, bezw. welchen Erfolg er gehabt, geht aus den Acten, die mit dem eben genannten Bericht schließen, nicht hervor. Sei aber erwähnt, daß ein ähnlicher Antrag schon im Jahre 1864 formirt, aber, wiewol er von der Königl. Regierung mehr oder weniger befürwortet wurde, durch den, sehr ausführlich motivirten Ober-Präsidial-Erlaß vom 7 December 1864 abgelehnt wurde. Seit jener Zeit hat sich nun freilich das Gesetz wegen des Zinsfußes, das s. g. Wucher-Gesetz, wesentlich verändert, daher in dieser Rücksicht bei Erhöhung der Zinsen von Sparkasseneinlagen und Kapitals-Belegungen der Sparkassen-Gelder weniger Bedenken obwalten dürften, als damals. Die Veranlassung zu dem Antrage von 1864 gab —

2) Der Vorschuß-Verein, der, auf den genossenschaftlichen Principien von Schulze-Delitzsch ruhend, sich in Piritz im Jahre 1861 gebildet und einen so bedeutenden Aufschwung genommen hat, daß er zur Zeit jenes Antrages bereits 250 Mitglieder zählte und im Jahre 1863 einen Kapital-Umsatz von 100.000 Thlr. und darüber gehabt hatte, während es die Sparkasse in demselben Jahre noch nicht auf 19.000 Thlr. Einlage brachte. Dieser Verein macht der städtischen Sparkasse nicht nur erhebliche Concurrenz, sondern droht ihr mit der Zeit alles Terrain zu entziehen. Dies ist ihm dadurch möglich, daß er Darlehne zu 5 Prct. aufnimmt, und an seine zahlreichen Mitglieder zu 8 Prct. ausleiht. Ganz objectiv betrachtet sind aber die beiden Anstalten: Sparkasse und Vorschuß-Verein, himmelweit von einander verschieden. Die Sparkasse ist hauptsächlich dazu bestimmt, dem Arbeiter- und dem mittlern Bürgerstande Gelegenheit zu geben zur Anlegung kleiner Ersparnisse, und zwar so bedinglich, daß die Einlagen einer Seits gehörig sicher gestellt werden, anderer Seits der Gemeinde-Haushalt dadurch nicht in Gefahr der Störung und Zerrüttung kommt. Bei Festhaltung dieser Gesichtspunkte darf die Rücksicht, daß die Sparkasse möglichst große Geschäfte mache, nicht überwiegen, im Gegentheil muß diese Rücksicht, wo sie in die Erscheinung treten sollte, sofort in den Hintergrund gestellt werden; die Sparkasse darf, den sittlichen und edlen Principien nach, die ihr zum Grunde liegen, niemals zu einem kaufmännischen Bankgeschäft gemißbraucht werden. Anders stellt sich die Sache beim Vorschuß-Vereine. Hier liegt allerdings auf der Hand, daß bei zweckmäßiger Verwaltung desselben die Einlagen der Mitglieder einen erheblich größern Gewinn abwerfen müssen, als $3^1/_2$ bezw. 4 Prct., weil er nur zum allerkleinsten Theil mit diesen Einlagen, hauptsächlich aber mit fremden Geldern wirthschaftet, theils, weil auf die aus diesen Geldern den Mitgliedern geleisteten Vorschüsse, als auf einem Societäts-Geschäft beruhend, die für Darlehn bestimmten gesetzlichen Zinsbeschränkungen keine Anwendung finden, und solchergestalt nach § 8. des Statuts des Piritzer Vorschuß-Vereins an Zinsen und Provision von derartigen Vorschüssen zusammen 11 Prct. gewährt werden. Im Grunde sind es also die Mitglieder selbst, welche vermittelst dieser hohen Vorschüsse die auf ihre Einzahlungen fallenden hohen Gewinnantheile aufbringen, d. h. was die rechte Hand gibt, nimmt die linke! Obwol nun der Piritzer Vorschuß-Verein sich eines ziemlichen Aufschwungs zu erfreuen scheint, so kann doch die Betheiligung der Mitglieder durch eigene Einlagen nur wenig über 1000 Thlr. betragen, da die Stammantheile der Mitglieder und der Reservefonds, incl. der hinzugeschriebenen Dividenden zusammen im Jahre 1863 kaum auf 1600 Thlr. angewachsen waren.

3) Die combinirte Gesellen-Unterstützungs-Kasse für alle Gewerks-Gehülfen und Gesellen, mit Ausschluß der Maurer und Zimmerleüte. Nach ortsstatutarischer Festsetzung ist jeder hier in Arbeit tretende Geselle verpflichtet der Kasse beizutreten und ein Eintrittsgeld von $2^1/_2$ Sgr., und einen laufenden Beitrag von $^3/_4$ Sgr. wöchentlich zu entrichten. Jeder Handwerksmeister, der Gesellen hält, zahlt den vierten Theil des Beitrages seiner Gesellen. Aus der Kasse werden erkrankte Gesellen verpflegt und ärztlich behandelt. Bei Sterbefällen werden 4 Thlr. zu den Beerdigungskosten gezahlt. Im Jahre 1861 hatte die Kasse Einnahme Thlr. 341. 11. 4 Pf., Ausgabe Thlr. 278. 17. 3 Pf., daher Bestand Thlr. 63. 24. 1 Pf., außerdem ein zinsbar angelegtes Kapital von 70 Thlr. Die Einnahme bestand in Thlr. 32. 18. 1 Pf. Übertrag aus dem Vorjahr, in Beiträgen von 630 Gesellen, bezw. deren Meistern, zusammen Thlr. 298. 8. 3 Pf., in Zinsen $2^1/_2$ Thlr. und an statutenmäßig erhobenen Brüchen 8 Thlr. Verausgabt wurden Thlr. 254. 20. 9 Pf. an Kur- und Verpflegungskosten nebst Honorar für den Vereins-Arzt, und Thlr. 23. 26. 6 Pf. an Verwaltungskosten. Der Kassirer wird aus der Kämmerei-Kasse remunerirt.

4) Die Zimmergesellen-Unterstützungs-Kasse mit 67 beitragspflichtigen Gesellen. Die Beiträge beliefen sich, unter Hinzurechnung anderer kleinen Einnahmen im Jahre 1861 auf Thlr. 69. 17. 1 Pf., welche dieselbe Verwendung, wie bei der vorigen Kasse, fanden, nämlich zur Kur und Verpflegung erkrankter Mitglieder.

5) Eine Maurergesellen-Unterstützungs-Kasse, auf gleiche Prinzipien gestützt, ist im Jahre 1865 zu Stande gekommen. Auch ihr Kassirer wird von der Kämmerei remunerirt.

6) Eine, auf Grund eines, durch Cabinets-Erlaß vom 12 Juni 1799 bestätigten, Reglements bestehende Sterbekasse, — die s. g. alte Sterbekasse, — hat 319 Theilnehmer, von denen Jeder bei dem Tode eines Migliedes $2^1/_2$ Sgr. Beitrag zahlt. Das Eintrittsgeld ist $7^1/_2$ Sgr. Die Hinterbliebenen eines Mitgliedes erhalten 24 Thlr. Beerdigungs-Unterstützung. Die Kasse zahlte im Jahre 1861 für 11 Sterbefälle 264 Thlr. Unterstützungsgelder und hatte am Jahresschlusse ein Kapitalvermögen von 100 Thlr. und Thlr. 144. 24 Sgr. baaren Bestand. Den Vorstand bilden 3 Mitglieder der Gesellschaft und dem Magistrat gebührt die Aufsicht.

7) Der auf ein, unterm 5 Juli 1841 vom Ober-Präsidenten von Pommern bestätigtes Reglement begründete Wittwer- nnd Wittwen-Unterstützungs-Verein — die neüe Sterbekasse genannt — hat 623 Mitglieder. Bei Aufnahme in den Verein zahlt der Beitretende 1 Thlr. Eintrittsgeld und $2^1/_2$ Sgr. an Schreibgebühren, und bei jedem Todesfall eines Mitgliedes 3 Sgr. Beitrag. Die Kasse zahlt bei dem Tode eines Mitgliedes, welches 60 Beiträge entrichtet hat, den berechtigten Hinterbliebenen 50 Thlr., und wenn es nicht volle 60 Beiträge gezahlt hat 25 Thlr. Unterstützung. Im Fall eines Selbstmordes erhalten die Erben nur die Hälfte. Aus den Zinsen des Stammkapitals werden Wittwer und Wittwen von Mitgliedern, welche sich durch ihre Händearbeit nicht mehr ernähren können und als hülfsbedürftig allgemein anerkannt sind, unterstützt. Die Kasse hat im Jahre 1861 für 14 Sterbefälle 625 Thlr., und außerdem Thlr. 161. 7. 6 Pf. Unterstützungen an hülfsbedürftige Mitglieder aus dem Stamm-Kapital gezahlt. Sie hatte am Schluß des genannten Jahrs 3250 Thlr. zinstragendes Kapital und Thlr. 258. 21. 1 Pf. Baarbestand. Der Vorstand besteht aus dem Bürgermeister, als Vorsitzender, und 4 gewählten Mitgliedern des Vereins. Die Aufsicht führt auch hier der Magistrat.

Von Privat-Bestrebungen, die in die Kategorie der Anstalten zur gegenseitigen Unterstützung gehören, und nicht unter öffentlicher Auctorität und Controle stehen,

sind unter anderm zu nennen: Die Invaliden-Stiftung, welche den Bedürftigen unter den alten Kriegern von Anno 1806—1815 zu Hülfe kömmt; und die Gefängniß-Asyl-Gesellschaft, deren Aufgabe es ist, den nach Abbüßung ihrer Strafe aus der Haft Entlassenen die Wege zu bahnen, um als vorwurfsfreie und nützliche Mitglieder wieder in die Gesellschaft treten zu können.

Werke der Wohlthätigkeit. Milde Stiftungen aus alter und neüer Zeit. Armenpflege.

1) Das Hospital St. Spiritus stammt, wie es mit allen heiligen Geist- und Georgehaüsern der Fall ist, aus jener entlegenen Zeit des Mittelalters, da reger Bürgersinn dem bedürftigen, und namentlich dem erkrankten Mitbürger eine Zufluchtsstätte schuf zu seiner Verpflegung und zu seiner Heilung von jenem schweren Leid, welches, unter dem Namen des Aussatzes und der Pest, durch die Kreüzzüge begünstigt, aus dem Orient in den Occident eingeschleppt worden war. Über die Zeit der Stiftung dieser Asyle ist keine Kunde bis auf uns gekommen; so viel aber ist als gewiß anzunehmen, daß nicht die Kirche, sondern die bürgerliche Gemeinde, vertreten durch ihre selbst gewählte Obrigkeit, sie ins Leben gerufen hat, und jene dabei nur in sofern eine Helferin gewesen ist, als die Gemeinde bei den Leprosenhaüsern ein kleines Gotteshaus gründete, in welchem einer der Parochial-Geistlichen den von der Gesellschaft abgesperrten Kranken und Siechen die Messe las. Also ist auch mit dem Hospital zum heiligen Geist in P. der Vorgang gewesen, und es ist ein Irrthum, wenn Brüggemann und August v. Schöning die Errichtung desselben in das Jahr 1590 setzen[75]). Es war eine Visitation der Kirchen und pia corpora in P., welche in diesem Jahre von dem Herzog Johann Friedrich, der das Patronat des Hospitals für sich in Anspruch nahm[76]), angeordnet und vorgenommen, und bei dieser Gelegenheit das bisherige Armen- und Krankenhaus zum heil. Geist in eine Versorgungs-Anstalt für arme Bürger der Stadt, deren Frauen und Kinder, umgewandelt, so wie eine Matrikel „Anno 1590 im Maio aufgerichtet" und verabschiedet wurde. Nach dem gegenwärtigen Zustande des Hospitals ist die Einrichtung so, daß 14 allein stehende Personen, welche dem Bürgerstande der Stadt angehören, darin Aufnahme finden. Es wird ein Eintrittsgeld von 40 Thlr. bezw. 50 Thlr. (früher 30 Thlr.) entrichtet, und es werden jedem Hospitaliten, außer Wohnung, bestehend in Stube und Kammer, und Feüerung, 32 Thlr. an Geld und an Naturalien jährlich etwa 12 Thlr., im Ganzen 44 Thlr. aus Hospitalmitteln gereicht. Außer den im Hospital Wohnenden erhalten 16 Personen — s. g. Geldprövener — eine Geldunterstützung, für jede monatlich 2½ Thlr. betragend. Das Hospital besitzt, außer dem Wohngebaüde der Hospitaliten, der St. Spiritus-Kirche und dem Küsterhause, einen Gebaüde-Complex im südlichen Theile der Stadt bildend, welcher mit 11.834 Thlr. gegen Feüersgefahr versichert ist, in der Stadtfeldmark nach § 85 des Separations-Recesses von 1844, an Ländereien 199 Mg. 99 Ruth., nach neürer berichtigter Vermessungs-Angabe 198 Mg. 144 Ruth., welche für Thlr. 1150. 29. 6 Pf. verpachtet sind, hat außerdem jährliche Hebungen, die sich im Jahre 1861 auf Thlr. 195. 19. 9 Pf. beliefen. Am Schluß des genannten Jahres war ein Kapitalvermögen von 13.950 Thlr. vorhanden, nachdem dasselbe im Jahre 1842, als der Zinsfuß von 5 Prct. auf 4 Prct. herabgesetzt wurde, erst 6075 Thlr. betragen hatte. Der Etat der Einnahme und Ausgabe der St. Spiritus-Hospitalkasse be-

---

75) Brüggemann, II, 1, 88; v. Schöning, Handbuch, 54. 76) Copeyliches Amtsbuch des Jungfer Klosters vor Piritz de Annis 1558—1574 (1615), Fol. 200 verso.

trug im Jahre 1866=2050 Thlr., war aber für das Jahr 1868 schon auf 2420 Thlr. gesteigert. Das Hospital hat im Jahre 1867 eine ansehnliche Schenkung erhalten. Fräulein Friederike Marie Elisabeth Schwenn, zu Stettin, besaß in der Piritzer Stadtfeldmark einen Acker-, Wiesen- und Hütungsplan im Umfange von 18 Mg. 177 Ruth., und einen vor dem Stettiner Thor belegenen Garten von 1 Mg. 7 Ruth. Diese Grundstücke, die einen Werth von ca. 2000 Thlr. haben, sind von der Besitzerin dem St. Spiritus-Hospitale, laut Vertrags vom 23 März 1867, gegen Übernahme der auf denselben haftenden öffentlichen Lasten und der Vertragskosten überlassen, sc. geschenkt worden, unter der Bedingung, daß die Nutzungen der Grundstücke den Hospitaliten zu Gute kommen. Die gerichtliche Ausfertigung der Schenkungs-Urkunde ist zu Stettin, den 9 September und zu Piritz, den 19 October, auch die Besitztitel-Berichtigung der Grundstücke auf den Namen des Hospitals unterm 2 November 1867 erfolgt. Die von der Königl. Regierung unterm 24 December 1867 beantragte landesherrliche Genehmigung zur Annahme der Schenkung, der keiner der in dem Cabinets-Erlaß vom 1 Februar 1834 vorgezeichneten Fälle entgegensteht, war am 13 Mai 1868 noch nicht eingegangen.

Es gibt eine Urkunde, datirt „in den Jahren ohnsers Herrn Jesu Christi 1447 by Lichtmessen", worin der Rath der Stadt P. bekennt, das zum Hospital St. Spiritus gehörige heil. Geistfeld, bestehend in 8 Pommerschen Hufen, also beinahe 500 Mg. an 4 Mitbürger, als Gabriel Gabrieli, „eren Mit-Kumpan des Rades", Hinrich Schilling, Hinrich Dosen und Jakob Wulfen, verkauft zu haben, ohne Erbstandsgeld, aber unter der Bedingung einer alljährlich zu Martini von einer jeden Hufe an das Hospital abzuliefernden Kornpacht von 1 Winspel halb Roggen und halb Hafer, und unter dem Reservat des Vorkaufsrechts für das Hospital. In späterer Zeit hat es beliebt, mit Rücksicht auf eine bestandene 3jährige Brachwirthschaft in dem Brachjahr die Kornrente nicht einzuziehen, weil in demselben die Grundstücke ja nicht bestellt würden, und noch 1853 bestand der Gebrauch, daß, obgleich die Brachwirthschaft längst aufgehört hat, die auf 2 Jahre fällige Kornrente anf 3 Jahre vertheilt ist, so, daß statt 8 nur etwa 5 Winspel Roggen und Hafer, alljährlich an das St. Spiritus-Hospital abgeliefert werden. Ein Laudemium ist, obgleich die Grundstücke in jetziger Zeit unter fast 100 Besitzer vertheilt, also oft zum Verkauf gekommen, sind, nie erhoben worden. Bei der im Jahre 1844 zur Ausführung gekommenen Separation ist die Kornabgabe ohne Weiteres auf andere Grundstücke übertragen worden. Als Patron des Hospitals sah der Magistrat im Jahre 1853 sich gemüßigt, einleitende Schritte zu thun, um das Hospital zu seinem alten Recht zu verhelfen. Es wurden dahin zielende Verhandlungen eingeleitet, die eine Provocation der Ablösung der auf dem heil. Geistfelde haftenden Reallast Seitens des Magistrats hervorgerufen hat. Das Verfahren ist jedoch im Jahre 1857, mit Rücksicht auf das zu erwartende neüe Ablösungs-Gesetz über die an die geistlichen Institute und milde Stiftungen zu entrichtenden Reallasten einstweilen sistirt worden. Die Sache ruht jetzt, 1868, seit 11 Jahren. Bei diesen Verhandlungen kam das — Curiosum vor, daß keiner der Rathsherren im Stande war, die in plattdeütscher Sprache geschriebene Urkunde von 1447 zu lesen. Der Magistrat wandte sich, Behufs der Entzifferung der Urkunde, an den Rector der Stadtschule; allein auch dieser erklärte seine Unkenntniß der Muttersprache, wie sie im 16 Jahrhundert gesprochen und geschrieben wurde. Endlich fand sich der Oberprediger Engel, der die Urkunde ins Neüdeütsche ziemlich treü übersetzte. Die gelehrten Philologen des Gymnasiums hätten's thun müssen, insofern einer sich mit der Geschichte der Muttersprache beschäftigt.

2) Das combinirte Hospital, zusammengefügt aus drei kleineren Versorgungs-

anstalten, den Hospitälern zum heiligen Nicolaus, St. Gertrud und St. Peter und Paul. Das erste dieser drei ist wol das größte und begütertste gewesen, was daraus zu schließen ist, daß das vereinigte Hospital noch 1856 nur nach ihm genannt wurde. Über die Entstehung desselben gibt es keine Nachricht, eben so wenig über die des St. Gertruden-Hospitals. Dagegen finden sich Andeütungen über ihr Vorhandensein im Visitations-Protokoll von 1590, und noch ein Jahrhundert früher über das Dasein von St. Peter und Paul in des Bisthumsverwesers Georg Puttkamer Registr. Ep. Cam., woselbst es beim Jahre 1492 heißt, daß auf Präsentation von Bürgermeister und Rath des Städtchens (opidum) Piritze Johannes Niemann zu der, durch Resignation des Piritzer Archidiaconus, erledigten Vicarie in der St. Marien-Kapelle instituirt worden sei; und demnächst beim Jahre 1493: Die secunda mensis (Aprilis) Ad presentationem Consulatus opidi Pyritz Ad vicariam Et capellam prope et extra muros sitam In honorem dei sueque genetricis marie necnon beatorum petri et pauli apostolorum fundatam per liberam resignacionem Hinrici leuin thesauraij caminensis vacantem. Bartolomeus holthuder clericus fuit Institutus soluit j florenum[77]). Daß die der Jungfrau und den Aposteln Petrus und Paulus geweihte Kapelle eine und dieselbe war, ist augenscheinlich. Diese Kapelle, ein Zubehör eines Armen- oder Siechenhauses, stand vor der Stadt, und Bürgermeister und Rath waren ihre Patrone, woraus man abermals deütlich erkennt, daß Anstalten dieser Art, mehr oder weniger alle, dem Bürger- und Menschenthum, und nicht dem Kirchenthum ihr Entstehen verdanken, wie hin und wieder zu voreilig behauptet wird. Die drei Anstalten sind zu Einer im Jahre 1719 vereinigt und dieser Einen ist damals eine Matrikel gegeben worden[78]). Damals betrug das Einkaufsgeld eines Hospitaliten 25 Thlr. und 1 Thlr. Schreibegebühren für den Provisor und dabei ist es bis auf den heütigen Tag geblieben. Die Pröve für jede der 16 Personen beiderlei Geschlechts, betrug 12 Thlr., und außer einer gemeinschaftlichen warmen Stube hatte jeder Hospitalit eine Kammer. Jetzt gibt es 18 Vollprövener, welche jährlich je 31 Thlr., Wohnung und Feüerung, und 10 Geldprövener, welche jährlich 29 Thlr. erhalten. Das Hospital besitzt in der Feldmark, nach § 84 des Separations-Recesses 161 Mg. 21 Rth., nach neürer Angabe 162 Mg. 76 Ruth., für Thlr. 1013. 5. 1 Pf. verpachtet, an anderen Hebungen Thlr. 19. 17. 6 Pf. und ult. 1861 ein Kapitalvermögen von 10.050 Thlr., nachdem dasselbe seit 1842 um 3950 Thlr. angewachsen war. Der Etat der Hospitalkasse betrug für das Jahr 1866 = 1710 Thlr., im Jahre 1868 aber 2100 Thlr. In der Matrikel vom Februar 1719 heißt es, indem sie offenbar auf eine ältere, aus der Greifenzeit stammende Bestimmung zurückgeht, u. a.: „daß hinfort keine Ausländische, sondern so im Lande zu Pommern geboren oder viele Jahre darinnen gewohnet, J. F. G. mit Eid und Pflicht verwandt, des Landes Bürden haben tragen helfen, die eines ehrsamen Lebens bißhero gewesen, auch nach ihrem Vermögen, eher sie eingenommen werden, in das Hospital etwas geben ꝛc." Hieraus erhellet, das das vereinigte Hospital, im gemeinen Leben auch Waisenhaus genannt, — nicht auf Alterversorgungsbedürftige der Stadt P. beschränkt, sondern auf die aus dem ganzen Lande Pommern ausgedehnt ist. Die Matrikel verordnet ferner: Die Vollprövener müssen im Hospitalgebaüde wohnen und dürfen nicht ihre Angehörigen oder Andere bei sich aufnehmen. Eine Ausnahme findet jedoch Statt, wenn ein Hospitalit bettlägrig erkrankt und eines

77) Klempin, Diplomat. Beiträge 1859, S. 61, 94, 181. 78) Brüggemann, Beiträge II, 296. Acta der Königl. Reg. zu Stettin, betr. die Aufnahme der Böhlen in das vereinigte Hosp. zu Piritz. 1843. Tit. 8, Sect. 2, No. 7.

seiner Kinder oder sonstigen Verwandten zur Pflege bei sich aufnimmt. Jeder hat bei der Aufnahme sein sämmtliches Vermögen und Eigenthum gewissenhaft zu verzeichnen, und darf von diesem weder etwas veraüßern, verschenken, noch auf eine andere Weise von sich bringen, weil auf dasselbe bei dem Ableben des Hospitaliten diesem, wie allen Hospitälern, das Erbrecht nach § 50ff. Th. II, Tit. 19 des A. L. R. zusteht. Die Aufnahme in das Hospital erfolgt durch Verleihung einer Geldprövenerstelle, in welcher der Aufgenommene in der Reihenfolge hinauf- und wenn derselbe die erste Geldprövenerstelle eingenommen hat, in die jüngste Vollprövenerstelle einrückt, wenn eine solche vacant ist. Auch in den Vollprövenerstellen wird nach der Anciennetät heraufgerückt. Die Aufgenommenen sind den bestehenden oder noch zu erlassenden, auf Hausordnung bezüglichen Bestimmungen unterworfen, müssen sich eines stillen, friedfertigen und gottgefälligen Lebenswandels befleißigen und haben bei Verletzung dieser Anordnungen zu gewärtigen, daß sie mit der Entziehung einer monatlichen Pröve und nach Umständen mit der Entfernung aus dem Hospitale bestraft werden. Die Entfernung aus dem Hospitale oder der Stelle hat Verlust des Eintrittsgeldes zur Folge. Das Hospitalgebaüde steht an der großen Wollweberstraße und stößt mit seinem Garten an die Stadtmauer, nachdem die früher davor gestandenen, 3 kleinen Wiekhaüser vom Hospitale angekauft und abgebrochen sind.

3) Das Krammesche Stift. Der am 20 März 1822 zu P. verstorbene Apotheker Johann David Kramme hat in seinem, bei dem Land- und Stadtgericht daselbst niedergelegten und am 17 Mai desselben Jahres von Amtswegen eröffneten Testamente vom 9 December 1816 verordnet, daß aus seinem dereinstigen Nachlasse zu P. eine Armen-Anstalt errichtet werde, und diese Armen-Anstalt zu seiner alleinigen Erbin eingesetzt. Er selbst hat die aus 23 Paragraphen bestehende Stiftungs-Urkunde der Anstalt abgefaßt und sie gleichfalls unterm 9 December 1816 vollzogen. Der Zweck der Anstalt soll die Unterstützung alter und gebrechlicher Personen sein, welche sich nicht selbst ernähren können, namentlich solcher, die in P. oder in der umliegenden Gegend ihren Wohnsitz haben (§ 1). Diese Unterstützung soll in einem zu errichtenden Armenhause geschehen, dergestalt, daß die zu Unterstützenden freie Wohnung, Wärme, Holz zum Kochen, womöglich einen kleinen Gartenplatz und jährlich 50 Thlr. erhalten; zwei Eheleüte, welche zusammen aufgenommen werden, werden in Betreff des Einkaufsgeldes und ihrer Hebung, so lange beide leben, als Eine Person betrachtet (§ 2). Zur Erbauung des Hauses soll zu P. ein Platz ermittelt und angekauft werden, womöglich mit Gartenplatz (§ 3). Neben dem Hause ist auch ein schloßfester Holzstall zu erbauen (§ 4). Nach einem ungefähren Überschlag, wie viel der Ankauf der Baustelle, der Bau und die übrige innere Einrichtung des Hauses kosten kann, wird sich ergeben, welche Kapital-Summe übrig bleibt, und aus deren ungefährem Betrage wird sich der Schluß machen lassen, auf wie viel Prövener nach Maßgabe der ihnen in § 2 zugesicherten jährlichen Hebung das Gebaüde einzurichten ist (§ 5). Folgen Anordnungen in Betreff der Einrichtung des Hauses. Zwar hatte der Stifter die Errichtung eines Fachwerkgebaüdes vorgeschrieben (§ 6), nichts destoweniger hat man massiv gebaut, was dadurch zu ermöglichen gewesen ist, daß während der Regulirung des Nachlasses das Stiftungs-Kapital durch die inzwischen aufgelaufenen Zinsen vergrößert worden ist. Folgen Vorschriften über die Heizung des Hauses und die Anstellung eines Einheizers (§§ 7, 8, 10). Aufnahmefähig sind nur solche Personen, welche das 60 Jahr zurückgelegt haben, oder durch körperliche Gebrechen oder Krankheit ihr Brot zu erwerben sich außer Stande befinden. . . . . $^2/_3$ der Prövener werden aus der Stadt selbst aufgenommen und

$^1/_3$ aus den Einwohnern solcher Ortschaften, die nicht über 1 Mle. von P. entfernt sind. In Ermangelung von Personen der letztern Art wird auch das 3te Drittel aus Piritz'schen Einwohnern vollzählig gemacht (§ 9). Zur Handhabung und Erhaltung der Ordnung im Innern des Hauses soll aus den Prövenern ein alter Mann, der das mehrste Ansehen und Einsicht hat, als Aufseher bestellt werden, der die Aufsicht über das Ganze führt (§ 11). Außerdem soll dem Stift ein Administrator bestellt werden (§ 12), während zum Executor des Testaments der Prediger Brehmer († 1842) an der Kirche zu Altstadt-Piritz, dem in dieser Eigenschaft auch jeder Amts-Nachfolger in Altstadt succedirt, ernannt ist (§ 13). Dieser Testaments-Vollstrecker und jener Administrator führen die Verwaltung des Stifts, unter Ober-Aufsicht des Stadt- und Landgerichts, jetzt und seit 1849 der Kreisgerichts-Deputation, zu P. Die Aufsichtsbehörde wird dem Administrator und Testaments-Executor nach Verhältniß ihrer Mühwaltung eine billige Vergütigung aus den Einkünften der Stiftung aussetzen (§ 14). Jeder von ihnen erhält eine Remuneration von 50 Thlr. Die Verwahrung der Documente ꝛc. ist dem Ober-Landes-Gericht, jetzt Appellations-Gericht, zu Stettin, anvertraut (§ 15). Zum Rendanten der Stiftung ist der jedesmalige Rendant des Depositoriums des eben genannten Gerichts ernannt, dem eine jährliche Belohnung von 50 Thlr. ausgesetzt ist. Folgen Vorschriften über die Verwaltung des Stiftsvermögens. Dahin gehört insonderheit die Bestimmung, daß selbiges in Pommerschen landschaftlichen Pfandbriefen angelegt bleibe — der Hauptstock des Nachlasses bestand nämlich in 36.300 Thlr. Pfandbriefen zur Zeit des Abfassens des Testaments, 1816, — also unter keinem Vorwande eine anderweitige Unterbringung Statt finde, auch die hinzukommenden Gelder auf gleiche Weise angelegt werden, welches besonders auch in Betreff des auf der hiesigen Apotheke eingetragenen Kapitals, zum Betrage von 5850 Thlr., sobald solches eingezogen werden kann, Statt findet. Der Administrator hat nur die laufenden Ausgaben zu besorgen, der darüber vierteljährig der Aufsichtsbehörde Rechnung legt und dieser einen Überschlag der Ausgaben im nächsten Vierteljahr einreicht. Nachdem die Bestätigung dieses Etats erfolgt ist, zahlt der Rendant in Stettin dem Administrator die erforderliche Summe aus. Die zum Stifts-Vermögen gehörigen $13^1/_2$ Mg. Land auf der Stadtfeldmark dürfen nicht veräußert, sondern sollen durch Verpachtung nutzbar gemacht werden (§ 17). Die Aufnahme der Prövener geschieht durch den Administrator; ihm und dem Testaments-Executor steht das Urtheil über die Aufnahmefähigkeit derselben und die Wahl unter mehreren sich Meldenden zu. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet die Aufsichtsbehörde, also die Kreisgerichts-Deputation (§ 18). Jeder Prövener zahlt vor der Aufnahme an den Rendanten postfrei nach Stettin 50 Thlr. Einkaufsgeld. Ein Erbrecht der Stiftung auf den Nachlaß verstorbener Mitglieder findet nicht Statt (§ 19). Die Berechtigungen der Prövener sind oben schon im Allgemeinen angegeben, aber noch ein Mal sei es mit dem Vermerken wiederholt, daß die Geldpröve in Monatsraten von 4 Thlr. 5 Sgr. vorausbezahlt wird (§ 20). Folgen Vorschriften über die Hausordnung und deren Handhabung, über Ausstoßung aus der Anstalt und den Verlust aller Rechte, welche durch die Aufnahme erworben waren (§§ 21, 22, 23). In einem Codicill, welches der Testator seinem letzten Willen am 7 März 1822 hinzugefügt hat, heißt es, — p.a. 1) Wünsche ich, daß in dem Garten in der Nähe des Hospitals, welches durch das Testament von mir gestiftet worden, mir ein Denkmal, es sei von ausgehauenem Stein oder von Gußeisen, von meiner Nachlaßmasse errichtet werde, und wird der Executor testamenti dahin sehen, daß dies geschehe und ausgeführt werde. Auf Grund der, vom Minister des Innern mittelst

Rescripts vom 26 Juli 1822 gegebenen Auctorisation ertheilte die Königl. Regierung zu Stettin unterm 18 Juni 1823 die Genehmigung zur Krammeschen[79]) Stiftung mit der Maßgabe, daß der Königl. Regierung das im A. L. R. Th. II, Tit. 19, § 37—41 verordnete allgemeine Aufsichtsrecht vorbehalten bleibe. Erst im Monat April 1826 war die Erbregulirung, durch Einziehung der Außenstände und Auszahlung der im Testamente ausgesetzten Legate, soweit gediehen, daß der Bau und die Einrichtung des Stiftungshauses eingeleitet und angefangen werden konnte. Damals betrug das Vermögen der Stiftung 54.372 Thlr. 25. 8 Pf. Die Baukosten des Hauses, seinem Äußern nach, dem Zweck entsprechend, in antiquem Stil gehalten, schlug der Architekt Blaureck, von dem das Project herrührt, und unter dessen Leitung der Bau anscheinend auch ausgeführt worden ist, zu 14.000 Thlr an. Dabei stellte sich heraus, daß derjenige Mann, der vom Stifter berufen war, über das Beste der Anstalt zu wachen, den Bau als eine Gelegenheit ausersehen hatte, für sich ein — Geschäft zu machen; bei dem ca. 250 Thlr. zu — lucriren waren. Der Land- und Stadtrichter Ritter, Dirigent des Piritzer Gerichts, war es, der sich erbot, die Leitung des Baues und der ganzen Einrichtung zu übernehmen, wenn ihm für seine große (?) Mühwaltung, dabei ein Honorarium von ½ Prct. des ganzen Nachlasses zugesichert wurde, und der Testaments-Vollstrecker, Prediger Brehmer, war schwach genug, diesen Antrag zu befürworten; allein die Königl. Regierung wies denselben in dem Bescheide vom 27 April 1826 zurück, worin sie das ernste Wort einfließen ließ, daß da stiftungsmäßig das Königl. Stadt- und Landgericht die Oberaufsicht über die Stiftung zu führen habe, es unpassend sei, dem Dirigenten eben desselben Gerichts einstweilen das Geschäft des Administrators zu übertragen und auf diese Weise zwei ganz separate Ämter in Einer Person zu vereinigen. Vom technischen Standpunkte war auch Blaureck gegen jenen Antrag, ohne eigentlich Kenntniß davon zu haben. In einem seiner Berichte bemerkte er: Die Erfahrung beweiset, wie nachtheilig es ist, die Ausführung eines großen Baues an Einen Entrepreneur zu geben. Das Stiftshaus ist 110 Fuß lang, 42 Fuß tief, 2 Stockwerke à 11 und 12 Fuß hoch, massiv mit Ziegeldach, und zeichnet sich besonders in Feüerungs-Anlage durch richtige Leitung der zur Erwärmung dienenden Röhren und Kanäle aus. Die Anstalt ist für 30 Stellen eingerichtet. Ins Leben getreten ist sie im Jahre 1829. Außer dem Grundbesitz wird das in Pfandbriefen angelegte Kapital-Vermögen der Stiftung auf Höhe von 50.000 Thlr. angegeben. Ein Etat liegt nicht vor.

4) Die Dietsch'che Legaten-Kasse, eine Stiftung neüester Zeit. Durch das am 6 September 1849 publicirte Testament vom 6 Mai 1843 hat der Rentner Daniel Gottlob Dietsch in P. eine Verordnung getroffen, welche wörtlich also lautet: — „Endlich setze ich hiermit dasjenige Kapital der 300 Thlr., welches mir die Wittwe Gerson schuldet, als ein Legat der hiesigen Armenkasse aus, und bestimme, daß für die Zinsen dieses Kapitals alljährlich an meinem Geburtstage, den 15 October, und am zweiten Pfingfeiertage eine angemessene Anzahl von Armen ordentlich gespeiset werde, und wünsche, daß diese Speisung mit einer angemessenen Feierlichkeit entweder im Armenhause oder sonst einem passenden Lokal Statt finde“. Der Magistrat hat Namens der Armenkasse das Legat angenommen, dann das Kapital der Wittwe Gerson gekündigt und es in Werthpapieren der Staatsanleiche von 1852 und der freiwilligen Anleihe angelegt, die Zinsen auch bis zum 15 October 1853 stiftungs-

---

79) Die Bemerkung scheint nicht überflüssig, daß A. v. Schöning, in seinem Handbuch des Piritzer Kreises, S. 54, den Namen des edlen Stifters irriger Weise Kramer schreibt, muthmaßlich in Folge eines Schreib-, oder übersehenen Satzfehlers.

mäßig verwendet, dann aber willkürlich die Änderung getroffen, daß er das Zins-Einkommen alljährlich am Geburtstage des Testators an eine angemessene Zahl würdiger Stadtarmen baar vertheilte. Dies Verfahren rief im Jahre 1854 eine Beschwerde der Dietsch'schen Erben hervor. Der Magistrat suchte es zwar zu rechtfertigen, ließ sich sogar verleiten, in einem seiner Berichte die, aus der Feder des Bürgermeisters geflossene Bemerkung einzuschalten: „das Vermächtniß sei von Eitelkeit dictirt"; allein die Königl. Regierung corrigirte den Magistrat durch die Verfügung vom 7 März 1855 und wies denselben an, die Zinsen des Legats stricte nach der testamentarischen Anordnung zu verwenden. Die Verwaltung des Legats ist, wie man sieht, beim Magistrate. Eben so ist es bei, —

5) Der Stipendien-Stiftungs-Kasse, von den städtischen Behörden auch in neuester Zeit errichtet; im Jahre 1862 zum ersten Mal genannt, sammelt zur Zeit noch Kapital, dessen Zinsen stiftungsmäßig zu Stipendien verwendet werden sollen, wenn der Fond auf 4000 Thlr. angewachsen ist. 1868 hatte er noch nicht $^1/_4$ dieser Summe erreicht, nämlich erst $815^1/_2$ Thlr.

Öffentliche Armenpflege. Die Stadt P. besitzt ein Armenhaus zur vorübergehenden Unterbringung Verarmter und Obdachloser. Aus der Zeit her, als sie ihre Ländereien selbst bewirthschaftete, besaß sie auf dem Stadthofe das Schäferhaus, ein massives Gebaüde, dem Stadtschäfer zur Wohnung dienend, nebst Stallung. Der Stadthof wurde in der Folge in drei Theile getheilt: in den Militair-Turnplatz mit dem Übungsschuppen, in den Gerichtsgefängnißhof und in den, der Stadt verbliebenen Antheil, worauf das Schäferhaus stand. Letzteres diente seit längerer Zeit zur Unterbringung obdachloser Personen. Da nun aber die Erweiterung und der Ausbau des eigentlichen, in der großen Wollweberstraße belegenen, Armenhauses beschlossen worden, wodurch das Schäferhaus als Obdach für Arme entbehrlich ward, so faßten die Stadtverordneten am 8 September 1862 den Beschluß, das Schäferhaus nebst dem Grund und Boden, der um dasselbe städtisches Eigenthum war, unter der Bedingung öffentlich meistbietend zu verkaufen, daß das alte Haus abgetragen und der Platz mit einem, mindestens zweistöckigen, Gebaüde besetzt werde. In dem, am 17 November 1862 abgehaltenen Licitations-Termine blieb der Kaufmann Jacobi Hirschberg mit 1100 Thlr. Meistbietender. Zwar entsprach dies Meistgebot nicht ganz den davon gehegten Erwartungen, doch nahmen die städtischen Behörden keinen Anstand, demselben den Zuschlag zu ertheilen, nachdem der Vorstand der jüdischen Gemeinde das Gebot des rc. Hirschberg, als für sie selbst abgegeben, acceptirt und sich verpflichtet hatte, den Platz mit einer Synagoge zu bebauen. Die Königl. Regierung hat diesen Verkauf mittelst Verfügung vom 16 Januar 1863 genehmigt. Seit der Zeit ist denn auch das Armenhaus in der großen Wollweberstraße durch einen Erweiterungsbau vergrößert worden. Im Jahre 1861, als das Schäferhaus noch mit benutzt wurde, war die Bevölkerung beider Armenhaüser sehr zahlreich, denn sie bestand aus 53 unter 16jährige und 50 über 16jährige Personen beider Geschlechter, theils Arme, theils Obdachlose. In dem eben genannten Jahre hat die Stadt für die Armen- und Krankenpflege Thlr. 2676. 9. 2 Pf. verausgabt, und außerdem die wieder zur Erstattung kommenden Vorschüsse für auswärtige Arme und Kranke. Es wurden 60 Kranke an zusammen 1293 Tagen verpflegt, so daß täglich im Durchschnitt 3—4 Personen in der Krankenstation sich befanden und auf 1 Kranken 21 Verpflegungstage trafen. Im Jahre 1865 betrug das Ausgabebedürfniß für Armen- und Krankenpflege Thlr. 3353. 4. 6 Pf., bestehend in 214 Thlr. Verwaltungskosten, Thlr. 2455. 23. 9 Pf. Almosen und Unterstützungen aller Art, 580 Thlr. Kurkosten, 79 Thlr. für Utensilien, 15 Thlr. Zinsen des Dietsch'schen Legats (Nr. 4),

welches bei der Armenkasse verwaltet wird, Thlr. 3. 6. 10 Pf. Abgaben und Thlr. 6. 3. 11 Pf. Insgemein. Diese Ausgaben wurden gedeckt durch 2 Thlr. beständiger, der Armenkasse zustehender Gefälle, 472 Thlr. Opfergaben und erstattete Kurkosten, Thlr. 182. 12. 4 Pf. Pacht von den Ländereien des Armenfonds, Thlr. 45. 7. 6 Pf. Zinsen von seinem Kapital-Vermögen, welches sich seit 1842 verdoppelt hat; 450 Thlr. Zuschüsse von den Hospitälern, und Thlr. 2201. 14. 8 Pf. Zuschuß aus der Kämmereikasse. Im Jahre 1868 hat sich das Bedürfniß bis auf 4200 Thlr. gesteigert, wozu die Kämmereikasse 2700 Thlr. beizusteüern hat.

Kirchenwesen. Die dem heiligen Mauritius geweihte Pfarrkirche zu P. gehörte in päpstlicher Zeit zum Archidiaconat des Vicedominus von Kamin, dem sie durch Verfügung Bischofs Heinrich (Wachholt) vom 24 Februar 1303 beigelegt worden war[80]). Es gab in der Kirche eine Menge Altäre, beständiger Vicarien, Elemosynen, im frommglaübigen Sinn des Mittelalters von Körperschaften und Privatpersonen gestiftet und ausgestattet mit Einkünften zum Unterhalt des, den Dienst an den Altären rc. verrichtenden Geistlichen. Georg Putkamer gibt ein recht langes Register von diesen Stiftungen[81]), bei denen sich ganz besonders der Rath der Stadt und dessen Mitglieder ausgezeichnet haben. Von Privaten war 1491 Burchard v. Scheningk, von der Ukerhof-Salentiner Linie, Patron eines Altars der St. Barbara; Anna, Wittwe Otto's Glatzeke, Bürgerin der Stadt, war Patronin einer von ihr gestifteten Elemosyne.

Die St. Mauritius-Kirche, fast in der Mitte der Stadt, in der Nähe des Marktplatzes, ist ein Bauwerk in gothischem Stil, wahrscheinlich aus dem Ende des 14 Jahrhunderts, dreischiffig, die Seitenschiffe niedriger als das Hauptschiff, im 15 Jahrhundert bedeütend umgeändert, namentlich mit einem den hohen Chor umgebenden Seitenschiff nebst östlichem thurmartigen Aufbau, wie auch mit anderweitiger Dachconstruction versehen, während der nach dem ursprünglichen Plane nicht zur Vollendung gekommene Hauptthurm eine hohe, geschweifte, dem Baustil wenig entsprechende Spitze erhalten hat. Diese Abänderungen des Hauptthurms sind kaum ein Jahrhundert alt; sie stammen nämlich aus dem Jahre 1770, wo dieser Thurm erneüert werden mußte, bei welcher Gelegenheit in den Knopf desselben viele Münzen und eine Urkunde, die Schicksale beschreibend, welche die Stadt betroffen haben, gelegt wurde. Seit jener Zeit ist dieses, zu den ansehnlichsten und schönsten Kirchen gothischen Stils in Pommern gehörende Gebaüde[82]) sehr vernachlässigt, bis man seit etwa 1838 das Dach gründlichst wiederherstellte, auch an dem Hauptthurm, und dem, auf dem östlichen Ende des Gebaüdes stehenden, kleinen Thurme die nöthigen Ausbesserungen vornahm. Zur Herstellung des Innern und der Umfassungsmauern, welche von Backsteinen unabgeputzt aufgeführt sind, war nichts geschehen, so daß namentlich das Innere in einem Zustande, man kann sagen, der Verwüstung war, der den jämmerlichsten Eindruck machte. Im Fußboden waren durch das Einsinken der Gräber Vertiefungen, selbst Löcher, entstanden, auf denen die alten, zum Theil morschen Bänke gewisser Maßen schwebten; in den Abseiten sah man Emporkirchen in den verschiedensten Formen und in verschiedener Höhe, die Fenster waren bald zugemauert, bald einzelne von Holz gefertigt, alles, wie es die Laune dem ungebildeten Handwerker eingegeben hatte. Fast in der Mitte der Kirche stand eine gemauerte Saüle von 6 Fuß Durchmesser, bis zu welcher die Kirche fast allein benutzt wurde, und sperrte, der dort noch angelegten Empore halber, den Blick dermaßen, daß man das frühere schöne Hochchor kaum sehen konnte. Diese Saüle ist wahrscheinlich in alten Zeiten um deswillen aufgeführt, weil auf den Gurtbogen noch ein

80) Klempin, Diplomat. Beiträge, 1859, 420. 81) Ebenda, im Register, 180, 181.
82) Franz Kugler, Pommersche Kunstgeschichte. In Balt. Stud. VIII, 7, 99—100.

dritter Thurm gestanden hat.[83]) Bei den Entwürfen zu dem, seit dem Jahre 1843 in Gang gebrachten Restaurationsbau der Kirche, kam es nach bautechnischem Urtheile alsbald zur Sprache, daß diese Saüle beseitigt werden müsse, indem sonst nie eine, der großen Gemeinde angemessene Einrichtung getroffen werden könne. Die Fortnahme derselben bot aber Schwierigkeiten dar, weil sich der Gurtbogen auf die Saüle so gesetzt hatte, daß er an den Seiten einige Risse zeigte; da indessen die Widerlagen dieses Gurtbogens die bei weitem kräftigsten in dem ganzen Gebaüde sind, ferner derselbe auch nicht besonders belastet ist, so schien es keinem Zweifel zu unterliegen, daß, wenn das eingebrochene Stück des Gurtbogens nebst den sich bei der Ausführung etwa ergebenden schlechten, daranstoßenden Seitengewölben mit gehöriger Vorsicht bezw. erneüert oder verzwickt werde, die Saüle ohne Nachtheil für die Dauer des Gebaüdes fortgenommen werden könne. Auf dem hohen Chor stand ein winziger schlechter Altar, welcher blos bei der Abendmahlsfeier gebraucht ward, und vor der Saüle ein zweiter ähnlicher Altar, welcher zu den übrigen gottesdienstlichen Handlungen diente; an einem Pfeiler war die Kanzel angebracht, welche zwar besser, als die beiden Altäre aussah, aber zu einer, sich durch die Fortnahme der Saüle als nothwendig herausstellenden Translocation durchaus nicht geeignet, übrigens auch zu dem Stile, in welchem der Ausbau der Kirche, des ganzen Baustils wegen, gehalten werden mußte, durchaus nicht paßte. Sodann war die alte Orgel im schlechtesten Zustande, und mußte ebenfalls erneüert werden.

Die Kirche ist 220 Fuß lang, ohne die aüßeren Strebepfeiler 77 Fuß tief, ganz massiv und mit Kreüzgewölben überwölbt, hat im mittlern Schiffe eine lichte Höhe von 57 Fuß, in den Abseiten eine Höhe von 40 Fuß. Die erforderlichen Wiederherstellungs-Bauten bestanden —

Im Innern, außer den angeführten, in Herstellung des Gewölbes über der Saüle, nach Entfernung derselben, in Erneüerung des Pflasters, sämmtlicher Bänke und sämmtlicher Emporen, in Fortnahme der am hohen Chor befindlichen Mauerblenden und alten Erbbegräbnisse, in Reinigung der Wände und Decken vom Staub und im Schlemmen und Weißen derselben.

Im Aüßern waren die sämmtlichen Umfassungsmauern, so wie die unteren Hauptthürme dadurch herzustellen, daß die verwitterten Backsteine ausgestämmt und durch neüe vom Formate der alten ergänzt, dann die Mauern überall abgerieben und die Fugen mit Cement verstrichen werden mußten. Die sämmtlichen Fenster waren herauszunehmen und gleichmäßig bis auf 10 Fuß Höhe herunterzubrechen, die neüen mußten, aus besonders dazu geformten Steinen aufzuführende, Rippen erhalten und durch 10 Stück eiserne Querschienen verbunden, das große Fenster im Giebel aber mit 22 Querschienen und in Blei rautenförmig verglast, ferner auch die 3 Thüren in den Fronten erneüert werden.

Bau-Inspector Lentze, der die Zeichnungen zum Ausbau entworfen, und dieselben dem Stil des ehrwürdigen Gebaüdes eben so sinnreich als zweckentsprechend angepaßt hat, veranschlagte, nachdem von ihm schon 1841 ein Project ausgearbeitet worden war, im Jahre 1844 die Gesammtkosten des Restaurations-Baues, incl. 4000 Thlr. für die Orgel, auf Höhe von Thlr. 16.198. 23. 7 Pf., Nachanschläge verbehalten, die sich bei einem so großen, dazu so außerordentlich verwahrlosten Gebaüde nicht umgehen lassen. Und so kam es denn auch wirklich; denn als im Jahre 1850 an die Bau-Ausführung geschritten wurde, ergab sich, daß der Hauptthurm, unter dem sich auch der Haupt-Eingang zur Kirche befindet, unten erneüert, derselbe auch ganz neü gedeckt werden mußte, da die Bedachung aus eichenen Schindeln, mithin aus einem feüergefährlichen Stoff, bestand, der durch englischen Schie-

83) Sonderbarer Weise gedenkt Kugler dieser Saüle mit keinem Wort.

fer zu ersetzen war. Ebenso verhielt es sich mit der Bedachung des kleinen Thurms, und mit einigen anderen Ausführungen im Äußern, wie im Innern des Gebaüdes. Genug, der gesammte Wiederherstellungsbau der St. Mauritius-Kirche hat einen Kostenaufwand von . . . . Thlr. 32.940. 3 Sgr. erfordert. Dafür hat aber auch die Stadt Piritz jetzt ein Gotteshaus, das sich mit den schönsten und zweckmäßigst eingerichteten in ganz Pommern messen kann.

Der Bau wurde, wie gesagt, im Jahre 1850 begonnen und in ununterbrochener Arbeit im Jahre 1853 vollendet, so daß das wiederhergestellte Gebaüde am Sonntage Exaudi den 8 Mai 1853 durch feierliche Weihe des General-Superintendenten von Pommern, Bischofs Dr. Ritschl, dem Dienste Gottes wiedergegeben werden konnte. Unter der obern Leitung des inzwischen zum Baurath beförderten Lentze ist der Bau von Anfang bis zu Ende von dem Baumeister Carl Johann Bogislaw Lüdike ausgeführt worden, der sich der ihm übertragenen Arbeit mit außerordentlichem Eifer unterzogen und bei den von ihm ausgearbeiteten Special-Zeichnungen der Gegenstände des Ausbaues, wie Altar mit Baldachin, Kanzel, Thüren &c. echten Kunstsinn und anerkennungswerthe Geschicklichkeit mit Fleiß gepaart, gezeigt hat. Die tüchtigsten Werkmeister aus Nähe und Ferne haben das Werk zu Stande gebracht. Fassen wir auch Einzelheiten ins Auge, so ist der Hochaltar näher zu betrachten, dann die Kanzel.

Der Hochaltar, in allen seinen Theilen aus gutem, reinem, riß-, ast- und splintfreiem, vollständig trockenem Eichenholze angefertigt, besteht aus dem, auf einem quadratischen zweistufigen Podest stehenden Altartische, der auf der hintern Hälfte der obersten Stufe stehend, sich einer Rückwand anschließt, auf der in Mitten ein großes Crucifix befindlich ist. Darüber steht als Hauptzierde sowol des Hochaltars selber, als des Hauptprospekts der Kirche, ein gothischer Baldachin, der zu seinen Stützen 4 achteckige Saülen hat, deren Basen auf den Ecken der untern Stufe des quadratischen Podests ruhen. Der Baldachin erhebt sich frei inmitten des Chorabschlusses der Kirche, ist deshalb auf allen vier Seiten rechts und in seiner Composition und in allen seinen Dimensionen so gehalten, wie ihn die von Lüdike erdachte und von Uhlig, dem Regierungs-Baurath, zu Stettin, gutgeheißene Zeichnung bestimmt. Diese Zeichnung gab die Fronte des Hochaltars und Baldachins, mit welcher die anderen drei Seiten ganz gleich gehalten wurden, nur daß die Vorderseite in den Zwickeln unter dem Spitzbogen die Reliefbilder von Luther und Melanchthon in Medaillons erhalten hat, während die Seiten je zwei andere Kirchenväter und die Rückwand einfache Blätter an dieser Stelle zieren. Über den auf den vier Saülen sich erhebenden Spitzbögen steigen die vier Giebel auf, die die Stirnen eines Kreüzdaches bilden, das ein Sterngewölbe überdeckt und aus dessen Kreüzung sich ein achteckiges, leichtes Thürmchen erhebt mit pyramidaler, durchbrochener Spitze. Die Ecken des Baldachins zieren, in unmittelbarer Fortsetzung der achteckigen Saülen ebenfalls achteckige Thürmekreüze, an deren unterem Theile, nahe unter dem Kapital der Saülen, achteckige Console sitzen, auf denen die vier Evangelisten mit den ihnen eigenen Attributen stehen. Links und rechts an der Front Johannes und Matthäus. Die Console wie die über den Figuren befindlichen Baldachine schließen sich nur mit einer Seite ihres achteckigen Hauptkörpers an den Schaft der Eckthürme an. Die freieren Ornamente des ganzen Werkes bestehen in Folgendem. Die Stufen des Altars sind parquetirt, und zwar in einer Zusammensetzung von Eichen-, Ahorn- und Mahagoni-Holz. Die Vorderwand des Altartisches führt eine Füllung von sieben spitzbogigen Feldern. Die zwischen den hinteren Saülen stehende Rückwand krönt ein reich gegliedertes Gesims, das sich in einer rechtwinkligen Verkröpfung zur Mitte

erhebt, um dort den Fuß des Christuskreüzes aufzunehmen. Die Achsen der Verkröpfung führt kräftig geschwungenes und gezacktes gothisches Laubwerk. Die vier Giebel begleiten, wie die vier Spitzbogen des Baldachins, Krappen oder Knaufblätter, die jedesmal nach einer Kreüzblume in die Höhe streben. Ähnliche Krappen führen im Kleinen die Grate der pyramidalen Bekrönungen von Eckthürmchen und Baldachinen und auch die Giebel der letzteren. Die Giebel haben inmitten eine durchbrochene Rose; die verbleibenden Zwickel Rosettchen, die jedoch nur auf der Fläche profiliret sind. Einen Hauptschmuck bilden die Blatt (Weinblatt)-Ranken, die friesartig mit dem scharf unterschnittenen Gesimse parallel an den Giebeln in die Höhe laufen. Das Dach ist mit rautenförmigen, blattähnlichen Schindeln belegt und führt auf den Forsten eine Blattbekrönung. Der inmitten sich darin erhebende Thurm besteht aus acht Saülchen, die Spitzbögen aufnehmen; diese sind dann mit Giebeln überdacht und zwischen den Giebeln steht die durchbrochene Spitze, deren Schluß wieder die Kreüzblume bildet, aus der, wie aus den gleichgeformten Knaüfen der vier Giebel Kreüze emporschießen. Während die Rippen des Sterngewölbes, aus Eichenholz gearbeitet, die Farbe und Politur des Ganzen führen, sind die Kappen aus Schalbrettern mit leinener Haütung hergestellt, grundirt, gesprachtelt und geschliffen mit Ölfarbe tief himmelblau angestrichen und mit vergoldeten Sternchen versehen. Der ganze Bau ist an den Flächen und glatten Gesimsen polirt, an den Schnitzwerken lackirt, das Dach jedoch schieferartig gefärbt.

Die Kanzel ist aus demselben Material und auf dieselbe Weise ausgeführt, wie der Hochaltar; er ist in der Grundfigur eben so wie der dazu gehörige Baldachin achteckig, und baut sich folgender Maßen auf. Der achteckige Fuß der Kanzel, dessen Ecken in Rundstäbchen gebrochen und dessen Seiten mit Füllungen geziert sind, stützt sich auf einen doppelten Sockel und liegt über einer großen Kehle Boden und Brüstung der eigentlichen Kanzel. Den Übergang zur Kehle bildet eine Gürtung von Vierblättern in kleinen Kreisen; letzteren entsprechend hat die Kehle spitzbogige Füllungen, an den Ecken jedoch gothisches Blattwerk. Aus dem Hauptknauf desselben wächst in einer andern kleinern Hohlkehle eine gothische Blattranke. Die Seiten der Kanzel zieren Bogenfüllungen, deren Spitzbögen von je drei gedrehten Saülen getragen werden. Die Ecken stumpfen pilasterartig hervortretende Pfeiler ab, die ebenfalls mit Füllungen versehen sind. Zwischen denselben, von ihnen unterbrochen, laüft unter dem abschließenden Gesimse ein Fries um die Kanzel, der über jeder Seite von je fünf rautenförmigen Rosetten verziert ist. Der Baldachin besteht aus einem Haupt-Mittel-Thurme, der sich inmitten des Schalldeckels erhebt. Es hat dieser Thurm an den Ecken wieder Thürmchen von quadratischer Grundform, gegen welche sich reich verzierte Strebebögen lehnen, die wiederum ihren Stützpunkt an kleinen Thürmchen finden, welche gleichsam an den Ecken des Schalldeckels hangen. Zwischen diesen zuletzt erwähnten Thürmchen umgibt den Schalldeckel ein zierlicher Fries, in der Mitte aus einer Borde bestehend, mit der Inschrift: „Himmel und Erde vergehen, aber meine Worte vergehen nicht. Lucas 21, V. 3.“ — Darüber stehendes Blattwerk, darunter spitzbogige Zacken. Eine vielfach durchbrochene Pyramide bekrönt das Ganze und endet in einer doppelten Kreüzblume. Ihre Eckpunkte, die gerade Verdachung der Strebebögen und die 16 Pyramidchen der kleineren Thürmelungen zieren Krappen. Jedes Thürmchen endet mit einer Kreüzblume. Die Kanzel, wie der dazu gehörige Baldachin schließen sich nur mit einer Seite dem betreffenden Pfeiler an und sind deshalb durch starkes Eisenzeüg verankert. Der in seiner ganzen Länge nach allen vier Seiten hin offene Thurm gab die beste Gelegenheit, voran am Schalldeckel befestigte Anker oberwärts hindurchzustecken und an

dem Mauerwerk zu befestigen, so daß der ganze Baldachin der Art sicher hangt. Über einer Seite der Kanzel hinaus lehnt sich ein Betpult, aus einfacher Platte bestehend, die am Rande profiliret und von zwei consolenartigen Ranken unterstützt ist. Die Treppe zur Kanzel besteht aus aufgesattelten Stufen und hat auf beiden Seiten durchbrochenes Geländer, deren Traillen Saülchen sind, auf welchen Spitzbögen in die Höhe steigen. Die Setzstufen sind mit je drei gothischen Kreüzen durchbrochen; die aüßere Wange ist nach der sichtbaren Seite mit dreieckigen Füllungen versehen und nach unten zu in der Art der Gewölbegraten profilirt. Nach unten zu bilden den Abschluß der Geländer zwei viereckige Pfosten, deren Verdachung ins Achteck übergeht, und dann in eine Kreüzblume auslaüft. Dazwischen ist eine Thür angebracht, wodurch der Zugang zur Kanzel und Treppe abgeschlossen werden kann.

Diese zwei Werke der Kunsttischlerei und der Bildhauerei sind von zwei Stettiner Meistern ausgeführt worden. Brachmann und Pietschmann heißen sie, ersterer für die Tischlerarbeiten, der andere für die Ornamentik. Die Namen der Männer, die diese, von ihrem Erfinder Lübike genial gedachten, Werke, schufen, werden nach dreihundert, vierhundert Jahren in der Kunstgeschichte eben so gepriesen werden, wie wir einen Peter Vischer und andere große Künstler in Schnitzwerk, Vischer's Zeitgenossen, bewundernd preisen. Nachkommende Geschlechter werden möglicher Weise aber auch fragen: Was mögen diese Werke zu ihrer Zeit wol gekostet haben? Antwort: Der Altar 2566 Thlr. 10 Sgr., die Kanzel 1041 Thlr. 15 Sgr. Dazu ist denn auch noch ein Taufstein gekommen, da der alte ganz unbrauchbar geworden war. Der neüe Taufstein, der, nach dem Vorschlage des Kirchen-Vorstandes in der Mitte zwischen dem Hochaltar und dem Gurtbogen aufgestellt worden ist, hat nur wenig gekostet. Nach dem ursprünglichen Plane des Bau-Inspectors Lentze waren alle Emporen aus der Kirche entfernt, mit Recht, weil diese Zuthat der Architektonik eines gothischen Kirchengebaüdes auf eine Weise Eintrag thue, daß die erhabene Schönheit derselben ganz und gar verloren geht; allein das Kirchenprovisorat machte, von seinem Stande ebenfalls mit voller Berechtigung geltend, daß wenn gleich bei der mangelhaften Einrichtung der Kirche nur 1300 laufende Fuß Sitzbänke vorhanden seien, und die vorgeschlagene Einrichtung ohne Emporen 1740 laufende Fuß Sitzplätze hinstelle, durch diese geringe Vermehrung doch das wirkliche Bedürfniß der Gemeinde bei weitem nicht befriedigt werde. „Die Gemeinde zählt, so sagte das Provisorat in der Vorstellung vom 12 Mai 1846, über 5000 Mitglieder und ist in stetem Wachsthum begriffen. Außerdem liegt hier ein Bataillon Fußvolk in Besatzung, welches nach den besonderen Anträgen des General-Commandos 2ten Armee-Corps sonntäglich für eine Compagnie Sitzplätze verlangt. Dazu kommt noch, daß, außer den Plätzen für die städtischen Behörden und das Offizier-Corps, noch mehrere Gilden und Gewerke Ansprüche auf besondere Sitzplätze machen. Bei der jetzigen Einrichtung hat nicht nur das Militair, sondern auch der größte Theil der Gemeinde während des Gottesdienstes stehen müssen und sind durch diesen Übelstand viele Personen vom Besuch der Kirche zurückgehalten worden." Unter diesen Umständen mußte Lentze, dem kirchlichen Interesse Rechnung tragend, diesem wichtigen Interesse den Schönheitssinn des Baukünstlers zum Opfer bringen, und sich zur Erbauung von Emporen entschließen. Der Königliche Patron hatte bei anderen Kirchenbau-Gelegenheiten derjenigen Anordnung, bei welcher der Geistliche hinter dem Altare steht, den Vorzug gegeben; das Provisorat von St. Mauritius wünschte aber dem in P. altüblichen lutherschen, aus dem Papstthum übertragenen, Gebrauch treü zu bleiben, wonach der Geistliche seinen Standort vor dem Altare hat; und da ferner die Ent-

fernung vom Hochaltar bis zum westlichen Ausgange der Kirche so groß ist, daß die Stimme des Liturgen vom Hochaltar aus die Kirche nicht ausfüllen kann, so brachte das Provisorat die Errichtung eines Betaltars in der Gegend des Gurtbogens, wo der oben erwähnte störende Pfeiler gestanden hatte, in Vorschlag. Beide Anträge fanden bei der technischen Oberbaubehörde kein Bedenken, daher denn auch ihre Ausführung durch Ministerial-Verfügung vom 14 April 1848 genehmigt ward. Ein gleiches geschah mit einem Wunsche des Provisorats, die Pflasterung der Kirche betreffend. In ihrem alten Zustande war sie mit Backsteinen gepflastert, was die Ursache geworden war, daß sie durch den rothen Ziegelstaub ein so schmutziges und abschreckendes Ansehen erhalten hatte; deshalb wünschte das Provisorat, daß die neüe Pflasterung nicht wieder mit Ziegelsteinen, sondern mit schwedischen Fließen geschehe; wobei es hervorhob, daß die Mehrkosten für diese dauerhafte, reinliche und schöne Pflasterung von den Vortheilen derselben vollständig aufgewogen würden. Die Fließen sind in Didier's Werkstätten zu Podjuch angefertigt. Was die neüe Orgel betrifft, so ist dieselbe ein Werk des bewährten Meisters Kaltschmidt zu Stettin. Das Gehäüse der Orgel hat an Tischler-, Bildhauer-, Vergoldungs- und Maler-Arbeiten im Ganzen Thlr. 1145. 11. 4 Pf. gekostet, und die Orgel selbst, mit Allem was zu deren Aufstellung erforderlich gewesen, 4822 Thlr. Endlich ist noch der Regulirung des Kirchhofes Erwähnung zu thun, der planirt, mit Schmuckstraüchern bepflanzt und mit Rasenparterres verziert, auch mit einer Granit-Pfeiler- und Eisengitter-Bewehrung umgeben worden ist, was einen Kostenaufwand von 700 Thlr. 19 Sgr. herbeigeführt hat. Diese, der ganzen Stadt zu Gute kommende Verschönerungs-Anlage gab Veranlassung zu einer Remonstration des Magistrats, der da behauptete, den Platz um die Kirche für den Jahrmarkts-Verkehr nicht entbehren zu können, da für denselben der sehr beschränkte Raum des Marktplatzes nicht ausreiche und darum der Kirchhof von Altersher für jenen Verkehr mit benutzt worden sei. Dieser Beschwerde ist jedoch keine Folge gegeben worden, da der Kirchhof, in früheren Zeiten als Begräbnißplatz benutzt, unbestrittenes Eigenthum der St. Mauritius-Kirche ist, der die freie Verfügung über dieses Eigenthum zusteht; doch bedurfte es noch vieler Hin- und Herschreibereien, bevor sich der Magistrat von der Haltlosigkeit seiner Beschwerde überzeügen ließ, so daß die Einebnung und Bepflanzung des Platzes um die Kirche erst im Frühjahr 1853 ins Werk gerichtet werden konnte. Seit dem Winter 1867—68 ist, nachdem die Anregung dazu schon 1863 gegeben war, der Nachmittags-Gottesdienst, der um 2 Uhr begann, auf den Abend von 5 Uhr an verlegt. Dazu war für die Wintermonate eine Beleüchtung der Kirche nothwendig, die durch 62 Gasflammen bewirkt worden ist. Diese Anlage hat der Kirchenkasse Thlr. 864. 10. 8 Pf. gekostet.

Das Patronat der St. Mauritius-Kirche gehört dem Könige, wie in der Geschichte des Rentamtsbezirks P. des Nähern auseinandergesetzt ist, dem noch eine Bestimmung aus dem Amtsbuche von 1704 hinzugefügt wird, die also lautet: „So ist es auch pro Statu praesenti befunden, daß der Herr Praepositus immediate von Ihro Königl. Majestät und der Herr Diaconus ebenfalß von der hohen Landesherrschaft die Vocation erhalten, nachdem der Raht daß ihm zustehende jus praesentandi Pastorem et Diaconum dabey beobachtet“.[84]) Dennoch wurde in der Folge das landesherrliche Patronatsrecht wieder in Frage gestellt, die jedoch endgültig durch Tribunals-Sentenz vom 10 Juni 1747 entschieden worden ist. Die Verwaltung des ansehnlichen Kirchen-Vermögens war bis zum Jahre 1830 beim Magistrate; von da ab ist sie an ein Kirchen-Provisorat übergegangen, das ein Collegium bildet,

84) Urbarium, S. 14.

bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, dem ersten Prediger an St. Mauritius, dem Kassenrendanten und zwei Kirchenvorstehern.

Der Etat der St. Mauritius-Kirchenkasse für die 6jährige Periode vom 1 Januar 1867 bis ult. Decbr. 1872 schließt in Einnahme und Ausgabe mit 4134 Thlr.

Die Einnahme zerfällt in 7 Titel. Davon enthält Tit. I. Zinsen von ausstehenden Capitalien, 6000 Thlr. in Pommerschen Pfandbriefen betragend à 4 Prct., 240 Thlr. — Tit. II. An unveränderlichem Erbpacht-Canon und bleibender Grundrente Thlr. 414. 29. 3 Pf. Unter diesen Titel gehören: A. an Rente, und zwar a) an Meßkorn: Von den 3 Kirchenbauern zu Naulin, laut §§. 20 und 24 des Regulirungs-Recesses vom 21 December 1821 an Rente von jedem der zwei Vollbauern den Werth von 35 Scheffel 15 Metzen Roggen, vom Halbbauer den Werth von 18 Sch. 7 Mtz. Roggen, nach dem jedesmaligen Martini-Marktpreise der Stadt P., und ist diese Rente vi decreti der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu P. vom 28 September 1829 hypothekarisch auf deren Bauerhöfe eingetragen worden. Bemerkt wird jedoch, daß der vormalige Besitzer des Vollbauerhofes Nr. 3, Kaufmann Joel Hirschberg, in P., diesen Hof parcelliret hat, und haben nach dem Vertheilungsplan vom 7 Januar 1855 zu entrichten: der Schulze zu Naulin 13 Sch. 2 Mtz., ein Kossat daselbst 6 Sch. 7 Mtz., der Gutbesitzer Schreiber zu Brederlow 16 Sch. 6 Mtz. Die für die St. Mauritius-Kirche auf diesem Bauerhofe eingetragenen Abgaben sind im Hypothekenbuche gelöscht und dagegen solche bei den Grundstücken der Erwerber der drei Parcelen vermerkt worden auf Grund des Vertheilungsplans und ex decreto vom 12 Februar 1855. Nach der Fraction beträgt pro Martini 1861—1866 incl. der Durchschnittspreis des Roggens pro Scheffel 1 Thlr. 24 Sgr., mithin für 95 Schff. 5 Mtz. Roggen Thlr. 164. 10. 10 Pf. — b) Von denselben drei Bauerhöfen statt der früheren Natural-Spanndienste von jedem Hofe jährlich 8 Thlr. 20 Sgr. halb zu Marien, halb zu Michaelis zahlbar, laut Recesses vom 26 October 1831 und des Vertheilungsplanes vom 7 Januar 1855, und ist diese Rente auf den oben bezeichneten Theilgrundstücken ex decr. vom 12 Februar 1855, und auf den Bauerhöfen Nr. 1 und 2 ex decr. vom 2 November 1834 hypothekarisch eingetragen worden. Diese Rente beträgt im Ganzen 26 Thlr. — B. An Erbpacht-Canon von 6 Kirchengrundstücken Thlr. 14. 23. 9 Pf. hypothekarisch eingetragen vi decr. vom 4 November 1836. — C. An Werderzins Thlr. 9. 24. 8 Pf. auf Martini jedes Jahres, und ist diese fixirte Hebung am Werder auf dem Stadtfelde nach der Kirchenmatrikel vom 8 Mai 1590 als eine stillschweigende Hypothek auf die Landungen eingetragen. — Tit. III. An Zeitpacht und Miethe Thlr. 3284. 25. 4 Pf. und zwar: 1) Für die s. g. Mönchswiese bei Naulin laut Pachtcontracts vom 18 Juni 1859 auf 12 Jahre, von Trinitatis 1859 bis Marien 1871 jährlich 194 Thlr. 3 Sgr., Pächter: Gutsbesitzer Wendorf auf Naulin. 2) Das Predigerwittwenhaus ist in Natural-Nutzung einer Pfarrerwittwe und des Küsters. 3) Für die Nutzung des ehemaligen Begräbnißplatzes am Weinberge laut Contracts vom 13 Juli 1865 für den Zeitraum von Johannis 1865 bis dahin 1872 jährlich 40 Thlr. vom Magistrate zu zahlen. 4) An Ackerpächten von den Kirchenländereien, im Gesammt-Umfange von 502 Mg. 137 Ruth., laut Licitations-Verhandlungen vom 3 August 1855 und 8 Juli 1856 und nach den Pachtverträgen vom 26 August und 12 September 1856 auf die Periode vom 1 October 1856 bis dahin 1868 an 45 Parteien verpachtet für Thlr. 3050. 22. 4 Pf., im Durchschnitt 6 Thlr. Pacht pro Mg. Da die Zucker-Fabrik auf dem Stadtfelde in der Nähe der Kirchenländereien liegt, und deren Boden sich ganz vorzüglich zum Rübenbau eignet, so hofft das Kirchen-Provisorat, daß die Besitzer der Fabrik, bei der nächsten Licitation der Verpachtung mitbieten werden, wodurch ein höherer Pachtzins erzielt werden dürfte.

Was die Ländereien, welche die beiden Geistlichen als pars salarii nutzen, betrifft, so haben in der Gemeinheitstheilung von 1844 erhalten: der erste Prediger 18 Mg. 56 Ruth., der Diaconus 17 Mg. 106 Ruth., und liegen diese Grundstücke im heiligen Geistfelde neben einander. Nach der im Jahre 1856 von dem Vermessungs-Revisor Schmidt ausgeführten Vermessung und laut dessen darüber angefertigten Nachweisungen besitzt die St. Mauritius-Kirche: a) vor dem Stettiner Thore 493 Mg. 128 Ruth.; b) vor dem Bahner Thore 21 Mg. 51 Ruth., überhaupt 514 Mg. 179 Ruth. (S. 491). Davon sind verpachtet wie oben angegeben 502 Mg. 137 Ruth. Es treten hinzu: 1 Mg. 12 Ruth. an Feldwegen, 9 Mg. 16 Ruth. zu Anlagen und zum neüen Friedhofe, und 2 Mg. 14 Ruth. zu Gräben und Wegen daselbst, zusammen 12 Mg. 42 Ruth. Dazu die der St. Mauritius-Kirche gehörigen, den beiden Geistlichen zum Nießbrauch überwiesenen, Ländereien von zusammen 35 Mg. 162 Ruth., worunter 2 Mg. 22 Ruth. Weideabfindung der Pfarrhaüser, und es ergibt sich der Total-Grundbesitz der Kirche zu einem Areal von 550 Mg. 161 Ruth. — Tit. IV. Für Kirchenstände und an Wachsgeld von Gilden und Gewerken, nach der Fraction 80 Thlr. Auf Grund von Privilegien und der Gewerksbücher wird das Stand- und Wachsgeld nach folgenden Sätzen erhoben: — 1) Bei der Kaufmanns-Gilde, von jedem Kaufmann bei der Reception 2 Thlr. für den Kirchensitz und 25 Sgr. zu Wachs, von jedem Lehrling beim Ein- und Ausschreiben 20 Sgr. — 2) Von der Schützen-Gilde, von jedem Mitgliede derselben, bei seiner Aufnahme für den Sitz 1 Thlr. — 3) Bei dem Schmiede-Gewerk, von jedem Meister bei der Aufnahme insofern er nicht eines Gewerksmeisters Sohn aus der Stadt ist, 2 Thlr., und wenn es der Sohn eines Gewerksmeisters ist, 1 Thlr., von jedem Burschen bei der Aufnahme, wenn er nicht Sohn eines Gewerksmeisters ist, 1 Thlr., wenn er Sohn eines Gewerksmeisters ist, 15 Sgr. — 4) Bei dem Gewerke der Schuhmacher, von jedem Meister bei seiner Aufnahme, insofern er nicht eines Gewerksmeisters Sohn ist, 2 Thlr.; und wenn derselbe Sohn eines Gewerksmeisters ist, 1 Thlr., von jedem Lehrlinge bei der Aufnahme, und zwar von dem Sohne eines Gewerksmeisters 20 Sgr., von anderen, deren Vater nicht dem Gewerke angehört, 1 Thlr. — 5) Bei dem Gewerke der Leinweber von jedem Meister bei der Aufnahme 10 Sgr., von jedem Lehrburschen bei der Lossprechung 10 Sgr. — 6) Bei dem Gewerke der Töpfer, von jedem Meister bei der Aufnahme 10 Sgr., von jedem Lehrburschen bei der Lossprechung $7\frac{1}{2}$ Sgr. — 7) Bei dem Gewerke der Schneider, von jedem Meister bei der Aufnahme 15 Sgr., von jedem Burschen bei der Aufnahme 10 Sgr. — 8) Bei dem Gewerke der Stellmacher, von jedem Meister bei der Aufnahme 1 Thlr., von jedem Burschen bei der Lossprechung 15 Sgr. Auch bei dem Gewerke der Hausbäcker bestand diese, aus der ältesten Zeit stammende, Kirchenabgabe; bei diesem Gewerke hat sie aber seit 1848 aufgehört. — Tit. V. An Grab-, Bahren-, Laken- und Gelaütegeld, nach der Fraction 220 Thlr. Diese Gebühren werden nach dem Leichen-Reglement vom 25 April 1752, erneüert den 28 September 1789, erhoben, welches die Leichen in 6 Klassen eintheilt. Es werden jedoch, da keine Leichen mehr in der Kirche bestattet werden, wie es zu jener Zeit noch Brauch war, und weil der neüe Friedhof vor dem Stettiner Thore geschlossen ist, sämmtliche Leichen auf Einem Beerdigungsplatze beigesetzt und finden sonach die Sätze der I, II und V Klasse jenes Reglements nicht mehr Anwendung, noch gezahlt werden nur in der III Klasse für eine bürgerliche Leiche 2 Thlr. 16. 8 Pf., und zwar 2 Thlr. für 2 Puls volles Gelaüte, incl. Grabstätte, 15 Sgr. für das Leichentuch und 1 Sgr. 8 Pf. für die Bahre. Wenn jedoch auf dem Friedhofe eine abgesonderte und von der Reihenfolge abweichende Grabstelle verlangt wird, so wer-

den dafür 5 Thlr. bezahlt, laut Regierungs-Verfügung vom 27 Januar 1853, welche den frühern Satz von 10 Thlr., auf die Hälfte herabgesetzt hat. In der Klasse IV: wenn ein Bürgerlicher still beerdigt wird, so werden die Sätze der Klasse III erhoben. In der Klasse VI: wenn ganz Unvermögende sterben, so werden sie unentgeldlich begraben. Wenn keine Erben weder in auf-, noch in niedersteigender Linie vorhanden sind, so erhebt die Kirche über die im Reglement festgesetzten Sätze noch die Hälfte. Für die Beerdigung von Kinderleichen unter 1 Jahr werden 2 Thlr., und für Kinder über 1 Jahr bis zur Confirmation 2 Thlr. 9 Sgr. entrichtet. — Tit. VI. An Opfern, an den hohen Festtagen, nichts, an Communion-Opfern, nach der Fraction 25 Thlr. — Tit. VII. An außerordentlichen Einnahmen, nach der Fraction, und zur Abrundung des Etats, 69 Thlr. 5. 5 Pf.

Ausgabe. — Tit. I, Besoldungen, schließt ab mit 1495 Thlr. 15 Sgr. Davon erhält 1) der erste Prediger 409 Thlr., und zwar 359 Thlr. Gehalt incl. 5 Thlr. Scheünenmiethe und zu Schreibmaterialen, und 50 Thlr. s. g. Douceurgelder, letztere nach einem, aus dem Jahre 1793 stammenden Usus, aber nur so lange, als die Kirchenkasse zu deren Zahlung im Stande ist. 2) der Diakonus 275 Thlr.., nämlich 225 Thlr. Gehalt incl. Scheünenmiethe und das Precarium der s. g. Douceurgelder von 50 Thlr. 3) Der Kassenrendant 156 Thlr. incl. 6 Thlr. zu Schreibmaterialien. 4) Der Rektor, der zugleich Hülfsprediger ist, incl. 50 Thlr. Douceurgelder 167 Thlr. 20 Sgr. 5) Der Conrector, incl. 25 Thlr. Douceurgelder, 118 Thlr. 20 Sgr. 6) Der Subrector und Organist, incl. 10 Thlr. Douceurgelder, 145 Thlr. 5 Sgr. 7) Der Küster 100 Thlr. 8) Der Kassendiener 20 Thlr. 9) Der Kirchendiener 18 Thlr. 10) Sieben Glockanten 32 Thlr. 11) Zwei Kalkanten 30 Thlr. 12) Die Schulkasse in P. an Gehalt eines frühern Schullehrers 24 Thlr.

Vor der Linie ist das übrige Einkommen der genannten Geistlichen und Kirchenbeamten folgender Maßen nachgewiesen: 1) der erste Prediger mit 492 Thlr. 21. 4 Pf. und zwar Accidentien incl. 1 Thlr. 20 Sgr. Legatengelder, 301 Thlr. 20 Sgr., freie Wohnung nebst Wiese 50 Thlr., Nutzung des Pfarrgartens 3 Thlr., Pachtzins von dem oben in der Einnahme angegebenen Acker 72 Thlr.; aus der Obermühle 36 Sch. Roggen und 24 Sch. Gerste, abgelöst mit Thlr. 42 14. 4 Pf., 4½ Klafter Holz nebst Anfuhr à 3 Thlr. 13½ Thlr., Zinsen des 225 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf. betragenden Pfarrfonds 10 Thlr. 2 Sgr. 2) Der Diaconus, Thlr. 230. 2. 6 Pf. nämlich 70 Thlr Accidentien, incl. 1Thlr. 20 Sgr. Legationsgelder, 53 Thlr. für freie Wohnung und Wiese, 3 Thlr. Gartennutzung, 70 Thlr. Ackerpacht, aus der Obermühle 24 Sch. Roggen und 12 Sch. Gerste, abgelöst mit 25 Thlr. 2. 6 Pf., 3 Klafter Holz mit Anfuhr 9 Thlr. 3) Für den Rendanten ist vor der Linie nichts ausgeworfen; 5 Thlr. Accidentien in dieser Eigenschaft, und 50 Thlr. persönliche Zulage sind seinem Einkommen von 156 Thlr. hinzugerechnet. Diese Zulage fällt bei seinem dereinstigen Nachfolger fort. 4) Rector erhält aus der Stadthauptkasse 168 Thlr., aus der Hospitalkasse St. Spiritus 30 Thlr., aus der Schulkasse 60 Thlr., an Accidentien, incl. Legaten- und Burchardi-Geld 20 Thlr., freie Wohnung und Nutzung von 2 Gärten 125 Thlr., statt 4 Klafter Brennholz 12 Thlr., aus der combinirten Schul- und Schullegatenkasse 25 Thlr., zusammen 440 Thlr. 5) Conrector, aus der Schulkasse 180 Thlr., aus der Kasse des Hospitals St. Spiritus 30 Thlr., Accidentien incl. Legaten- und Burchardi-Geld 30 Thlr. 18 Sgr., freie Wohnung und Garten 25 Thlr., Holzgeld 5 Thlr. 15 Sgr., überhaupt 271 Thlr. 3 Sgr. 6) Subrector und Organist, aus der Schul- und Legatenkasse 135 Thlr. 25 Sgr., aus dem Hospital St. Spiritus 12 Sch. Roggen à 1½ Thlr. 18 Thlr., aus der

Schulkasse 2 Thlr., Accidentien incl. Legaten- und Burchardi-Geld 35 Thlr. 18. 4 Pf., freie Wohnung und Garten 25 Thlr., Holzgeld 3 Thlr. 20 Sgr., zusammen 220 Thlr. 3 Sgr. 7) Küster, aus der Schul- und Legatenkasse 166 Thlr., Accidentien rc. 60 Thlr., freie Wohnung 20 Thlr., Holzgeld 6 Thlr., aus der Armenkasse 1 Thlr., Klinggeld 32 Thlr., zusammen 285 Thlr., außerdem aus der Synode 23 Sch. Roggen, 1 Sch. Gerste, und $1^3/_4$ Scheffel Weizen von dem nach Abzug der Kosten für Communion-Brot verbleibenden Überschuß. 8) Der Kassendiener hat $4^1/_2$ Thlr. Holzgeld; und 11) einer der Kalkanten empfängt aus der Kasse des Hospitals St. Spiritus 3 Thlr. — Übersichtlich zusammengefaßt, stellt sich das Gesammt-Einkommen, wie folgt:

Der Geistlichen und Kirchenbeamten		Aus Kirchenmitteln.	Aus anderen Mitteln.	Zusammen.
Erster Prediger	Thlr.	409. —. —	492. 21. 4	901. 21. 4
Diaconus	„	275. —. —	230. 2. 6	505. 2. 6
Rendant	„	156. —. —	—. —. —	156. —. —
Rector	„	167. 20. —	440. —. —	607. 20. —
Conrector	„	118. 20. —	271. 3. —	389. 23. —
Subrector	„	145. 5. —	220. 3. —	365. 8. —
Küster	„	100. —. —	285. —. —	385. —. —
Kassendiener	„	20. —. —	4. 15. —	24. 15. —

Tit. II. Pensionen und Mieths-Entschädigung 70 Thlr. Zwei Predigerwittwen empfangen ein Vitalium von 20 Thlr. eine jede, und eine derselben 30 Thlr. Mieths-Entschädigung, beide jedoch nur so lange, als die Kirchenkasse ohne Beeinträchtigung ihrer übrigen Ausgaben dieses Precarium zu leisten im Stande ist. Vor der Linie steht die eine Wittwe mit 30 Thlr. für Wohnung im Wittwenhause und 25 Thlr. aus der Synodal-Wittwenkasse, die andere ebenfalls mit 25 Thlr. aus der eben genannten Kasse und mit 200 Thlr. aus der allgemeinen Wittwenverpflegungskasse. — Tit. III. Zu kirchlichen und gottesdienstlichen Bedürfnissen an Wein und Brot beim Abendmahl, für Lichter beim Gottesdienst rc. 65 Thlr. Tit. IV. An Acker-Bestellungs- und sonstigen Kulturkosten, zu Anlegung und Räumung der Feldgräben auf den Grundstücken der Kirche, soweit dergl. nicht zu den Communallasten gehören, 14 Thlr. 15 Sgr. — Tit. V. Gerichtskosten, Porto, Botenlohn, 10 Sgr. — Tit. VI. Bau-Reparaturkosten des Kirchengebaüdes und der Pfarrgebaüde 400 Thlr. Die Nießbraucher der letzteren müssen, Inhalts der Verfügung vom 31 Januar 1826, alle kleinen Reparaturen bis incl. 1 Thlr. ex propriis bewirken. Das etwaige Mehrbedürfniß an Bau- und Reparaturkosten wird zunächst aus den, Tit. IX sich ergebenden Überschüssen gedeckt. — Tit. VII. Insgemein 381 Thlr., darunter 41 Thlr. in 6 kleinen Posten fürs Reinigen der Kirche, Pacht für 3 Mg. Land, dem Hospital St. Spiritus gehörig, zum Begräbnißplatz genommen rc., dann aber 340 Thlr. nach der Fraction zu den Feüerkassengeldern, Buchbinderlohn und anderen wiederkehrenden, aber dem Betrage nach nicht gleichbleibenden Ausgaben. — Tit. VIII. Außerordentliche Ausgaben nach der Fraction 35 Thlr. — Tit. IX. An Überschüssen zur Vermehrung des Kapital-Vermögens und zur Deckung außergewöhnlicher Baukosten 1663 Thlr.

Zu dem Titel VII ist zu bemerken, daß die Etats die Summen, für welche die geistlichen Gebaüde gegen Feüersgefahr versichert sind, nicht enthalten. Diese sind in den Jahres-Rechnungen nachgewiesen. Aber von den Rechnungen liegt in den Acten nur eine ältere, die vom Jahre 1850, vor, also von einer Zeit, als der

Ausbau der St. Mauritius-Kirche in Angriff genommen wurde. Damals war das Kirchengebaüde seit 1844 bei der Land-Feüer-Societät, die übrigen geistlichen Gebaüde waren bei der städtischen Feüer-Societät versichert. Später sind Versicherungs-Verträge mit Privat-Gesellschaften geschlossen worden, zuerst mit der Colonia, darauf mit der National-Versicherungs-Gesellschaft.

Status bonorum. Der Versicherungswerth des Kirchengebaüdes war im Jahre 1844 angenommen auf Höhe von 36.750 Thlr., der des Pfarrhauses zu 2600 Thlr.; des Diaconathauses zu 1450 Thlr., des Predigerwittwen-, bezw. Küsterhauses zu 1200 Thlr., und des Rectorhauses zu 1500 Thlr.

1) Zusammen alle Gebaüde	Thlr.	43.500.	—	—
Nach der Rechnung pro 1849 besaß die St. Mauritius-Kirche:				
2) An Kapitalien	„	19.469.	26.	7
3) Werth der Kirchenländereien, den Pachtzins mit 5 Prct. zu Kapital gerechnet	„	33.258.	18.	4
4) An baarem Bestande	„	1.414.	—.	11
5) An Einnahme-Resten	„	628.	27.	3
Summa des Kapital-Vermögens im J. 1849 .	Thlr.	99.771.	13.	1
Dagegen ist dasselbe in der Rechnung für das Jahr 1863 nachgewiesen zu	Thlr.	244.808.	25.	11

Diese bedeütende Steigerung rührt von den höheren Pachterträgen der Kirchenländereien her, die es möglich gemacht haben, die bedeütenden Kosten des Ausbaues der Kirche zu bestreiten. Um die eingehenden Baurechnungen rechtzeitig bezahlen zu können, mußte die Kirchenkasse während der Bauzeit Anleihen machen bei der Synodal-Predigerwittwenkasse, bei der Schullehrerwittwenkasse, so wie bei den Kirchenkassen zu Britzig und Letnin. Alle diese Schulden zum Gesammtbetrage von 10.050 Thlr. waren aber schon im Jahre 1860 vollständig abgetragen.

In früherer Zeit, und zwar von 1741 bis 1830, zahlte die Kirchenkasse einen jährlichen Zuschuß zur Armenkasse. In den ersten Jahren betrug er 24 Thlr. zufolge Bestimmung des Pommerschen Kaminschen Geistlichen Consistoriums vom 28 Januar 1749, dann aber wurde der Zuschuß durch Verfügung derselben Behörde vom 8 September 1792 auf 36 Thlr. erhöht und dieser Betrag ist bis incl. 1830 ununterbrochen fortgezahlt. Vom Jahre 1831 ab hob die Königl. Regierung diese Zahlung mittelst Verfügung vom 31 März 1831 auf, weil die geringen Einnahmen der Kirchenkasse eine derartige Ausgabe nicht gestatteten. Eine Remonstration des Magistrats wies die Königl. Regierung unterm 10 August 1831 mit dem Bemerken zurück, daß nach dem Inhalte der Verfügung vom 28 Januar 1749 die Bewilligung eines Beitrags aus den Mitteln der St. Mauritius-Kirche nur als Gnadensache zu bezeichnen sei und es daher lediglich auf die Königl. Regierung ankomme, denselben nach Befinden der Umstände ganz oder theilweise wieder einzuziehen; da nun die Bedingung unter welcher der Zuschuß bewilligt worden, eingetreten sei, indem die Kirchenkasse keinen wirklichen Überschuß mehr habe 2c. so müsse es bei der Verfügung vom 21 März 1831 bewenden. Hierbei ist es denn auch verblieben. Da trat das Kirchenprovisorat selber unterm 4 März 1868 mit dem Antrage der Wiederbewilligung eines Zuschusses zur Armenkasse hervor. In seinem Bericht sagt das Privosorat: „Jetzt liegt die Sache aber wieder anders; die Kirchenkasse hatte nicht allein schon bisher einen erheblichen Überschuß, sondern sie erzielt vom Jahre 1868 eine höhere Landpacht, nämlich Thlr. 832. 7. 5 Pf. mehr, als bisher. Die Kirchen-

kasse ist daher sehr gut im Stande, nicht allein die wegen Mittellosigkeit 1831 unterbrochene Zahlung des 36 Thlr. Zuschusses jetzt wieder zu beginnen, sondern auch diesen Zuschuß, angemessen den bedeütenden Einnahmen der Kirchenkasse und den gesteigerten Bedürfnissen der Armenkasse, wesentlich zu erhöhen." Und zwar beantragte das Provisorat einen jährlichen Zuschuß von 100 Thlr. vom 1 Januar 1868 ab, wodurch die Kirche zur Linderung der Noth ihrer armen Gemeindeglieder ein kleines Scherflein beitragen würde.

Die Königl. Regierung wies diesen Antrag in der Verfügung vom 13 März 1868 von der Hand. Sie sagt: von der Frage, ob die Kirchenkasse zu der angesonnenen Leistung im Stande sei, muß ganz abgesehen werden; eine Verpflichtung Seitens derselben dazu besteht nicht und wird nicht behauptet; nur Billigkeitsgründe sollen dafür sprechen. Die Armenpflege war in früheren Zeiten wesentlich eine kirchliche Last, ganz sachgemäß war deshalb die Heranziehung der St. Mauritius-Kirche zu derselben. Die neüere Gesetzgebung hat den Gemeinden die Verpflichtung der Armenpflege auferlegt; soll eine Kirchenkasse jetzt dazu beitragen, so könnte solches allein im Wege eines Geschenks und nur dann geschehen, wenn die Gemeinde nicht im Stande wäre, ihrer Verpflichtung nachzukommen, oder außerordentliche Zuschüsse eine Ausnahme rechtfertigten. Beide Bedingungen liegen wol nicht vor; es ist nicht nachgewiesen, und auch nicht der Versuch gemacht, nachzuweisen, die Stadt P. sei nicht im Stande, ihre Armen zu unterstützen; deshalb muß von vornherein Abstand davon genommen werden der Kirchenkasse eine Verpflichtung dauernd aufzuerlegen, wofür nicht der entfernteste gesetzliche Grund vorliegt. Billigkeitsgründe obwalten zu lassen ist die Königl. Regierung nicht befugt. Es könnte sich also nur noch um eine einmalige und eine außerordentliche Unterstützung handeln. Angenommen, die gegenwärtigen Theüerungs-Verhältnisse seien ein Grund dafür. Dabei muß jedoch die Frage aufgeworfen werden, ob der Stadt P., welche nach der Angabe des Provisorats 3000 Thlr. für die Armenpflege aufzubringen hat, durch eine einmalige Unterstützung von 100 Thlr. wesentlich geholfen sein werde; es wird sogar weiter gefragt werden, ob, wenn nothwendig, die Stadt P. nicht im Stande sei, selbst einen Beitrag von 100 Thlr., wie ihn die Kirchenkasse hergeben soll, mehr aufzubringen. Denn zur Bewilligung der 100 Thlr. aus der Kirchenkasse bedarf es, nach den bestehenden Bestimmungen, außer der Zustimmung der Kirchengemeinde, noch der Genehmigung des Consistoriums, des evangelischen Ober-Kirchenraths und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, welche nur aus den triftigsten Gründen erfolgen wird. Glaubt das Kirchenprovisorat solche Gründe anführen und darthun zu können, so sei deshalb zu berichten. Dann wolle die Königl. Regierung versuchen, den Antrag um einen einmaligen Zuschuß von 100 Thlr. zu befürworten, verschweigen könne sie aber nicht, daß sie sich wenig Erfolg davon verspreche. — Weder das Provisorat der St. Mauritius-Kirche noch der Magistrat der Stadt P. hatte bis Anfang Mai 1868 weitere Anträge in der gedachten Richtung gestellt.

Von der zum gleichnamigen Hospital gehörigen St. Spiritus- oder heiligen Geist-Kirche, einem massiven Gebaüde, dessen Thurm an der heil. Geiststraße unfern des Bahner Thors steht, und im Jahre 1739 neü erbaut und mit Kupfer gedeckt wurde, sagt die Matrikel von 1590: „In dieser Kirchen wirt alle Curatell das hochwirdige Sacrament den Alten im Hospitall und sonsten der nechst dabey wohnenden schwachen Leüten administrirt und bewachet 44 Loth Silber hierinnen, soll fürderlichst verkauft und auf Zinsen gethan werden. In der Kirchen sein 2 Glocken, mit welcher einen Abends und Morgens geläütet und die Leüte zum Gebet erinnert

werden." Ferner bemerkt Brüggemann[85]), daß in derselben von den zwei ersten Schulcollegen, Rector und Conrector, wechselweise an einem jeden Sonntage in der Mittagsstunde eine Predigt gehalten werde, für deren jede sie 16 Ggr. nebst dem Ertrage des Klingbeütels erhielten. Ob dieser Gottesdienst noch heüte Statt finde, ist dem Herausgeber des L. B. nicht bekannt; er vermuthet aber, daß es so sei, da Rector und Conrector ein Geldbeneficium aus der Hospital-Kasse beziehen, wie oben im Ausgabe-Etat der St. Mauritius-Kirchenkasse, vor der Linie, nachwiesen ist.

In der Synode P. haben die Geistlichen und die Schullehrer Unterstützungs-Kassen für die Wittwen ihrer Amtsgenossen. Die Synodal-Predigerwittwen-Kasse besaß im Jahre 1852, bis wohin nur Nachrichten reichen, ein Pfandbriefs-Kapital von 4000 Thlr., und die Lehrer-Wittwen-Kasse ein Kapital von 2000 Thlr. Bei beiden Kassen machte damals das St. Mauritius-Kirchen-Provisorat Anleihen zum Behuf des Ausbaues des Kirchengebaüdes.

Das Gotteshaus der mosaïschen Glaubensgenossen steht auf dem Terrain des ehemaligen Stadthofes, dessen letztes, der Stadtgemeinde verbliebenes, Drittel die Synagogen-Gemeinde im Jahre 1862 im öffentlichen Verkauf für 1100 Thlr. erwarb, um auf demselben ihren Tempel zu erbauen.

Es hat im 19 Jahrhundert eine Epoche gegeben, in der das mittelalterliche Institut der Schützengilden sich hoher und großer Gunst erfreüte. Diese Epoche, — oder auch Periode, wenn man will, dann aber nur von kurzer Dauer, wie es beliebt war, — liegt beinah' ein Menschenalter hinter dem Schluß des 7 Jahrzehents. Neües Leben sollte den abgestorbenen Gliedmaßen eines verkümmerten Leibes eingehaucht werden. Mag es sein, daß, weil die ursprüngliche Bestimmung der Schützengilden seit Jahrhunderten ins Grab gelegt, bei der Huld, die ihnen zugewendet wurde, der Gedanke vorgewaltet habe, das Institut könne, zu einem Erziehungshause umgewandelt, dem Kleinbürger des Handwerkstandes durch den Verkehr mit Genossen anderer Lebensstellung, aber höherer Bildung, durch nähere, manchmalige, wenn auch nicht alltägliche, Berührung das Gefühl für Anstand, Sitte und Ehre gefördert und befestigt werden, und dadurch Gelegenheit geben, die anfänglich rauhen Außenseiten durch Abschleifung empfänglich zu machen für die feineren Formen des gesellschaftlichen Beisammenseins. Die Form in der Rede, in Geberden, im ganzen Benehmen ist die Verkündigerin des innern Menschen, seiner Anschauungen, seiner Gesinnungen, sofern nicht verächtliche Heüchelei ein hassenswerthes Trugbild schafft. War dies der ganze Gedanke, welcher bei dem Versuch der Neübelebung der Gesellschaften, die unter dem Namen der Schützengilden aus grauer Vorzeit bis auf uns gekommen sind, so war es ein erhabener Gedanke, es war ein edler Zweck, der den Hintergrund erleüchten konnte; seltsam aber, daß zum Erziehungsmittel der Feind des Menschengeschlechts ausersehen wurde, der Zerstörer alles Edeln, Guten und Schönen, aller Organismen; nur die Lehre erzieht den Menschen, nicht — Pulver und Blei, und von Überfluß ist Schmuck und der Prunk, womit man nur einer — unedlen Leidenschaft, der Eitelkeit fröhnt.

Die Piritzer Schützengilde ist selbstverständlich uralt. Sie stammt, wie alle Genossenschaften gleicher Art, aus jener Zeit, da das Bürgerthum auf den Zinnen seiner Wehrmauern sich vertheidigen mußte gegen den anstürmenden Feind mit der Armbrust, der ursprünglichen Waffe der Schützengilden, wie sie noch heüte in einigen Gegenden Mittel-Deütschlands üblich ist, wo Armbrustschützen-Gesellschaften neben Flin-

85) Brüggemann, II, 1, 87.

ten- und Büchsenschützen-Gesellschaften bestehen. Nach der Pommerschen Militair-Verfassung des 16 Jahrhunderts hatte, zufolge der Musterung der Kriegsdienstpflichtigen vom Jahre 1523, die Stadt Piritz „80 Man to Vote, darunder 50 Spete, 15 Hellebarden, vnd 10 Büssen, dartho 15 perde gerüstet myt speten" zu stellen[86]. Die Büchsenträger waren ohne Zweifel Mitglieder der Schützengilde, wie in allen Städten. Piritz stand mit Pasewalk auf gleicher Stufe der Wehrhaftigkeit. Die Piritzer Schützengilde bildet in der Kette der gesellschaftlichen Einrichtungen der kleinen Stadt einen hervorragenden Ring. Sie führt den Ehrentitel einer „Raths-Schützengilde". Wann sie gestiftet worden, ist unbekannt, da ihr Privilegium erst aus der Zeit der Brandenburgischen Herrschaft in Pommern stammt. Eine der Feüersbrünste, von denen die Stadt in Vorjahrhunderten verheerend heimgesucht worden ist, hat auch das Privilegium zerstört, welches der Piritzer Schützengilde von einem Greifenfürsten verliehen sein wird. Das Privilegium, welches noch heüte fast unabgeändert ihr Gesetz ist, hat der Kurfürst Friedrich Wilhelm, gegeben zu Stargard den 26 Mai 1673, ertheilt. Darin heißt es u. a.: — „Sollen diejenige, so sich einkaufen wollen, geschworne Bürger, auch eines ehrlichen und Christlichen Lebens und Wandels seyn, sich Montags für Philippi Jacobi bey den Altersleüten angeben, 1 Thlr. für die Armen-Kasten bey den Kirchen, zu welcher Er sich hält, 5 Thlr. Einkauf, 9 Sgl. Einschreibegeld erlegen, auch sich Brüderlich, aufrichtig getrew, ohne Falsch und Betrug gegen seine Brüderschaft und Gilde zu erhalten, auch Schaden und Nachtheil, nach allem Vermögen zu verwahren, anleben und versprechen (§ 2). Wenn sich einer bei den Altersleüten angegeben, soll solcher, ehe Er angenommen, der Brüderschaft hinterbracht und also darüber vernommen werden (§ 3)." Bestätigt wurde das Privilegium vom Kurfürst Friedrich III d. d. Stargard, am 11 September 1691. Die Brüderschaft hat von nun an stets aus Magistrats-Personen und geschworenen Bürgern bestanden, und ist erst im Jahre 1844 hiervon abgewichen worden, indem sie, nach einmüthigem Beschluß, auch Ehrenmitglieder in sich aufgenommen hat. Der jedesmalige Bürgermeister ist Assessor der Gilde. Dieselbe hält am s. g. dritten Ostertage ihre Jahresversammlung im Rathhaüslichen Sitzungssaale des Magistrats, und seit dem Jahre 1832 nicht erst, wie vordem, am Montage nach Philippi Jacobi, sondern schon am dritten Pfingsttage ihren festlichen Auszug zum Königs- und dem darauf folgenden Tage zum Preisschießen, wonächst sie sich mit ihren eingeladenen Ehrengästen zum s. g. Königsmahle vereinigt. Grundeigenthum hat die Gilde nicht; nicht einmal ein Schützenhaus, wie es doch meist der Fall ist. Das Schützenhaus, welches sie besaß, verkaufte sie, nebst dem dazugehörigen Garten, im Jahre 1787 für 210 Thlr. an einen Bäckermeister, der die lästige Bedingung einging, der Gilde bei dem alljährlichen Scheibenschießen die Zimmer des Hauses, mit Ausnahme einer kleinen Hinterstube einzuraümen, „damit sie wie bisher gewöhnlich jedesmal ihre Bequemlichkeit in diesem Hause ohne Hinderniß genießen könne." Von der Schießbahn war in dem Kaufcontracte nicht die Rede. Das Haus liegt vor dem Bahner Thor, unfern der Zindelmühle innerhalb der Wallpromenade, von der es unmittelbar begränzt wird. Später gehörte das Haus einem Bauerhofsbesitzer in Strosdorf, der es durch Verpachtung auch ferner als Gastwirthschaft benutzte. Durch Kaufcontract vom 18 August 1819 ging das Haus in den Besitz eines Musikus, Namens Johann Sigmund Ruprecht über, der als Kaufpretium 750 Thlr. zahlte und im § 4 des Contracts jene lästige Bedingung mit übernahm, und sich außerdem verpflichtete, das s. g. Schießloch bei dem

86) Klempin-Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse, 183.

Kreuze, am Kugelfang, gegen eine jährliche Vergütigung von 1⅓ Thlr. rein und im Stande zu erhalten. Auch in diesem Kaufvertrage war von der Schießbahn nicht die Rede. Als nun die Königl. Regierung mittelst Circular-Verfügung vom 26 Juni 1828 die Einfriedigung der Schießplätze anordnete, um die harmlos Vorübergehenden vor möglicher Gefahr des nutzlosen Pulverknallens zu schützen und die Schützengilde sich anschickte, dem gerechtfertigten Polizei-Gebot Folge zu leisten, war es der Besitzer des Schützenhauses, jener Ruprecht, welcher gegen die Maßnehmungen der Gilde Einspruch erhob, behauptend, daß er Grund und Boden der Schießbahn nach Inhalt seines Kaufvertrages mitgekauft habe, und dieselbe daher sein unstreitbares Eigenthum sei, in das kein Fremder eindringen und darin Veränderungen vornehmen dürfe. Von Alters her war es Brauch gewesen, die Schießbahn auch als Bleichplatz zu benutzen. Auch dies untersagte nun Ruprecht, der, als man sein Verbot unbeachtet ließ, ein gerichtliches Erkenntniß extrahirte, wonach Jedem, der noch ferner Leinwand dort bleichen werde, wegen Besitzstörung eine Strafe von 4 Thlr. angedroht wurde. Weil nun auch die städtischen Behörden mit der Behauptung auftraten, die Schießbahn sei Kämmereigut, so entspann sich aus all' diesen Irrungen und Wirnissen ein Prozeß, der vom Magistrat, Namens der Stadtgemeinde, gegen Ruprecht angestrengt wurde, aber zum Nachtheil der Stadtgemeinde ausfiel, obwol in dem Erkenntniß auch der Ruprecht nicht als Besitzer des in Rede seienden Platzes anerkannt wurde, da derselbe unstreitig einer dritten Person — hier der Schützengilde — gehören werde. Der weitere Gang läßt sich aus den Acten nicht verfolgen, anscheinend sind aber jene Zwistigkeiten, die in die Jahre 1828—1834 fallen, durch Vergleich zwischen den streitenden Parteien, Magistrat, Gilde und Ruprecht, beseitigt worden; denn die Schützengilde hat die Schießbahn, nach der Regierungs-Verordnung von 1828 im Jahre 1837 auf ihre Kosten bewehren lassen. Die Gilde ist durch Vermächtniß des Apothekers Kramme seit 1824 im Besitz eines Kapitals von 1050 Thlr., dessen Zinsen der Erblasser bestimmt hat „daß ein Jeder gut ziele und gut schieße." Dieses Kapital ist auf sichere Hypothek zu 5 Prct. untergebracht. Außerdem erhält die Gilde alljährlich aus der Kämmereikasse, statt der in den §§ 14, 15 des Privilegiums bestimmten Revenüen, eine runde Summe von 25 Thlr., der Schützenkönig aber für sich eine Prämie von 10 Thlr., wofür er keine Verpflichtung zu übernehmen hat. Die Kosten der Schießbahn-Bewehrung sind mit 200 Thlr. aus den Zinsen des Krammeschen Legats gedeckt worden. Das Schützenfest, und der damit verbundene Jahrmarkt mit obligatem Gaukel- oder Glücksspiel, mit Zauberlaternen, Guckkasten, lebenden und wächsernen Figuren, mit Thierbuden und Bändigern reißender Bestien, u. s. w. ist für die guten Einwohner der Stadt P. ein Volksfest. Von Gewerbtreibenden der Stadt dürfen nur Mitglieder der Gilde ihre Waaren auf dem Schützenplatze feil bieten. Bei ihrem alljährlichen festlichen Aus- und Einzuge wird die Gilde vom ganzen Magistrat begleitet, indem derselbe, gleich hinter der Musikbande die beiden Könige, den vor- und diesjährigen, in seine Mitte nimmt und sich die wackern Schützenbrüder in straffer Haltung nachfolgen läßt. Die Zahl der Mitglieder bestand im Jahre 1844 aus 1 Assessor, 7 Ehrenmitgliedern, 2 Schützenkönigen, 1 Hauptanführer, 1 Zugführer, 66 Schützen, zusammen 78. Im Jahre 1863 betrug die Zahl der Mitglieder 75. Die Pyritzer Schützengilde besteht aus Kaufleuten, Gastwirthen und sonstigen Gewerbtreibenden aller Art. Der in ihren Zusammenkünften herrschende Ton war von jeher sehr gut und Patriotismus ihr Losungswort, wie es von jedem Staatsbürger nicht anders erwartet werden kann. Als es im Jahre 1813 hieß: „Mit Gott für König und Vaterland", da brachte die Pyritzer Schützengilde ihren sehr kostbaren Königsschmuck von Edelmetall auf dem Al-

tare des Vaterlandes zum Opfer, wofür sie vom Gouvernement von Pommern als Gegengabe einen Schmuck von Eisen erhielt, der bei ihren Aus- und Einzügen noch jetzt von ihrem neüen Schützenkönig als Auszeichnung und ernstes Denkmal der eisernen Zeit jener Tage, getragen wird. Bis zum Jahre 1831 erschienen die Mitglieder der Gilde zum Auszuge in beliebigem Sonntagskleide mit dreieckigem Hut und mit Ober- und Untergewehr. Dabei hatte der Eine den Säbel über die Schulter gehängt, der Andere um den Leib geschnallt, ein Dritter trug weder Säbel noch Degen. Ein so buntes Gemisch in Waffen, auch in Kleidung mußte beseitigt werden; der schwarze Leibrock wurde eingeführt, auch das schwarze Beinkleid. Später wurden auch die dreieckigen, schon sehr abgetragenen Hüte abgeschafft und an deren Statt runde Hüte mit der National-Cocarde getragen. Als nun aber im Jahre 1844 die Gilde durch 21 neüe Mitglieder vermehrt wurde, verabredeten sich dieselben, eine gleichförmige Kleidung nach Soldatenart zu tragen. Seit der Zeit trägt die Piritzer Schützengilde bei festlichen Aufzügen einen dunkelgrünen Rock im Schnitt des Waffenrocks mit Kragen und Ärmelaufschlägen von hellgrünem Tuch mit gleichen Mützen, Hirschfänger und Cartouchen, Büchse. Die drei Führer und die beiden Schützenkönige tragen dreieckige Hüte mit schwarz-weißem Federbusch, Schulterblätter mit reichvergoldeten Franzen, erstere Säbel, letztere kleine Degen. Die übrigen Mitglieder tragen einfache Schulterblätter mit dem Halbmond. In dieser äußern Ausstaffirung fühlten sich die Piritzer Schützenbrüder erst recht als Glieder einer Körperschaft. Aber es fehlte dieser Körperschaft noch ein Symbol der Eigenbehörigkeit, es fehlte ihr noch die Schützenfahne. Um diese zu erlangen, wandten sie sich in einer Immediat-Vorstellung vom 29 Juli 1844 an den König; und der König erfüllte den Wunsch der Schützengilde mittelst Cabinets-Erlasses d. d. Potsdam, 3 Mai 1845, indem er ihr eine, mit dem Piritzer Stadtwappen gezierte und reich geschmückte Fahne „zum dauernden Andenken verehrte", die der Gilde am 12 desselben Monats auf dem Paradeplatz im Kreise des in P. in Besatzung liegenden 2ten Bataillons 21 Infanterie-Regiments feierlich übergeben wurde. Was die Gilde als Beistand der Polizei-Obrigkeit, zu dem sie nach ihrem Privilegium verpflichtet ist, Behufs Dämpfung von Tumulten im Jahr der Wirren gewirkt hat, ist bereits oben erwähnt worden. Einige Jahre nachher verlieh König Friedrich Wilhelm IV der Gilde als Andenken für den besten Schuß beim Königsschießen die kleine goldene Huldigungs-Medaille Anno 1840 mittelst Cabinets-Erlasses d. d. Sanssouci den 28 Juli 1852, die ihr am 1 September 1852 in feierlicher Versammlung vom Landrathe des Kreises ausgehändigt wurde. — Das ist die Geschichte der Piritzer Schützengilde.

Die Privilegien, welche der Stadt P. in den Vorjahrhunderten ertheilt worden, sind: — 1) Das Privilegium der Herzoge Barnim II und Otto I, gegeben zu Damm Anno 1295 am Tage der heil. Märtyrer Sebastian und Fabian, welches ihr für ewige Zeiten die Freiheit ertheilt, ihr benöthigtes Bauholz aus der Golnowschen Heide, fürstlichen Antheils, zu entnehmen. — 2) Das Privilegium Otto's I, gegeben zu Alten-Stettin Anno 1301 am Abend der heil. Lucia, worin der Stadt der Zoll vereignet wird, den sie vom Ritter Stange, dem bisherigen Inhaber, erkauft hatte und zur Forterhebung dieses ermächtigt wird. — 3) Die Befreiung vom Zoll in den Städten Stargard und Damm von allen Gütern, welche Piritzer Bürger zu ihres Hauses Bedarf einkaufen, nach dem Inhalte der, von dem Herzoge Barnim zu P. im Jahre 1303 am Donnerstage nach Oculi den Zollerhebern zu Stargard und Damm ertheilten Befehle. — 4) Das Privilegium der Herzoge Otto I und Barnim III von 1320, worin dieselben der Stadt P. und den Städten Stettin, Greifenhagen, Garz und Penkun die Zollfreiheit in ihrem ganzen Lande zusichern, und

versprechen auch für die Zollfreiheit auf der Peene und Swine bei den Wolgaster Herzogen sich verwenden zu wollen. — 5) Die Confirmation der Herzoge Otto I und Barnim III des von Alters her geübten Rechts zu münzen und Stettinsche Pfenninge zu prägen. — 6) Das schon erwähnte Privilegium Herzogs Swantibor von Anno 1405 den Deichselzoll betreffend. — Alle diese Privilegien sind der Stadt von den Herzogen Otto und Kasimir 1417, Otto 1458 und Bogislaw 1477 bestätigt worden. — 7) Das Privilegium der Herzoge Georg und Barnim, gegeben zu P. Anno 1524 am Mittwoche nach Pauli Bekehrung, in welchem die Bestätigung aller vorhergehenden und die Befreiung vom Zoll für die von den Einwohnern zu ihrem eigenen Gebrauch in fürstl. Städten eingekauften Pferde ertheilt worden ist. — Die darauf erfolgten Privilegien vom Herzoge Philipp zu Wolgast von Anno 1550 am Tage Viti, und von dem Herzoge Johann Friedrich vom 27 Januar 1575 enthalten Bestätigungen der vorhergehenden. — 8) Das Privilegium des zuletzt genannten Herzogs vom 5 December 1579, worin der Stadt das Recht zur Abhaltung von 6 Vieh-, Pferde- und Krammärkten und Zollfreiheit von allen Marktwaaren auf 3 Jahre verliehen wird. — Die sämmtlichen Privilegien der Stadt sind auch von den nachfolgenden Landesherren, namentlich von Barnim XI am 18 Februar 1601, Bogislaw XIII am 8 April 1605, Philipp II am 18 Juni 1610, der auch die vom Bürgermeister und Rath im Jahre 1616 entworfenen Statuten der Stadt confirmirte, sodann von Franz I am 10 October 1618, und von Bogislaw XIV, dem letzten Greifen, am 5 October 1621; demnächst von den Landesherren des Brandenburgischen Hauses, vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm I am 31 März 1728, und vom Könige Friedrich II, nach seiner Thronbesteigung 1740 durch einen allgemeinen Confirmationsbrief für alle Pommersche Städte bestätigt worden.

Für die Geschichte der Herrschaft des Hauses Brandenburg in Pommern ist die Stadt P. ein wichtiger Ort, denn hier war es, wo zwischen dem Herzoge Bogislaw X einer Seits und dem Kurfürsten Johann andrer Seits am 26 März 1493 der Vertrag, die Erbfolge des Kurbrandenburgischen Hauses in Pommern für den Fall des Erlöschens des Pommerschen Mannesstammes betreffend, geschlossen wurde, der dann auch an demselben Tage von den in P. versammelten Landständen, den „Heren prelaten Manne vnnde Stede alle vnnderdane vnnde Inwanre der hertochdome vnnd Forstendome Stettyn Pomeren der Cassuben vnnde wennde Rugen vnnde der Grauecop to Gutzkow“ anerkannt wurde, worüber sie einen Revers ausstellten, worin sie gelobten sich demgemäß seiner Zeit mit Wort und That zu verhalten. Die Abgeordneten der Stadt P., welche diesen Revers — dieser bezeichnet sie gheschickede Zendebaden — mit vollzogen, waren Hans Molner und Hans Zehusen. Bestätigt wurde die Erbfolge von den Herzogen Georg und Barnim und dem Kurfürsten Joachim, durch den Vertrag zu Grimnitz am 29 August 1529, seit welcher Zeit der jedesmalige Kurfürst von Fall zu Fall die Eventual-Huldigung der Pommerschen Stände empfing und ihnen Reversalien wegen ihrer Privilegien ertheilte. 108 Jahre nachher trat der in diesen Erbfolgeverträgen vorgesehene Fall ein: Das Greifengeschlecht erlosch im Mannesstamme (bald darauf auch in weiblicher Linie); aber das Brandenburgische Fürstenhaus gelangte nicht zum ungetheilten Besitz von Pommern: Gustavus Adolphus Rex, der s. g. Retter der evangelischen Freiheit, war über Wasser geschwommen; er und, nach seinem frühzeitigen Tode auf den Feldern von Lützen, seine Helfershelfer vom Schwerte und von der Feder verkümmerten dem Kurfürsten Georg Wilhelm das Erbe des Greifenstammes. Der Osnabrücker Friedensschluß, 1648, theilte das Küstenland: der Schwede nahm den besten Theil für sich, der ju-

gendliche Friedrich Wilhelm, Kurfürst seit 1640, mußte sich mit dem übrigen, minder fruchtbaren Theile und dem Fürstenthum Kamin begnügen, endgültig seit 1653. Aber des Kurfürsten Enkel warf 67 Jahre nachher die Schweden bis an die Pene zum Lande hinaus; und noch mußte fast ein Jahrhundert verfließen, bevor das Land bis an Arkon's Promontorium von den eingedrungenen Fremdlingen gesaübert und von ihrer Herrschaft befreit werden konnte.

Von den zur Stadt P. gehörigen 3 Wasser-Mahlmühlen, der Ober-, Mittel- und Zindelmühle, wurde die letztere, mit der eine Schneidemühle verbunden ist, im Jahre 1850 von der Kämmerei in nothwendiger Subhastation erworben, darauf aber mittelst Kaufcontracts vom 1 April 1852 an den Rentner Esser für 7525 Thlr. wieder veraüßert. Weil es haüfig an Wasser gebricht, sind in neürer Zeit 8 Windmühlen erbaut worden, welche theils den Wassermühlen zur Aushülfe dienen, theils selbständig sind. Die Kämmerei bezieht für das Eigenthumsrecht der hiesigen Walk- und der Lohmühle ein Recognitionsgeld von bezw. 25 Thlr. und 2 Thlr., für das Eigenthum der Stadtapotheke 2 Thlr. $2^1/_2$ Sgr. und für das Eigenthum der hiesigen Scharfrichterei 10 Thlr. Welche von den genannten Mühlen die Mühle Deveshorn sei, welche, auf dem Stadtfelde belegen, der Stadt im Jahre 1292 vom Herzoge Bogislaw IV vereignet wurde, ist nicht bekannt.

Der Ottobrunnen. Zwar nicht auf städtischem Grund und Boden, aber der Stadt P. dicht benachbart auf dem Gebiet der Staatsdomaine Altstadt-Piritz sprudelt die Quelle, von der man in Rothe's Urbarium vom Jahre 1704 Folgendes liest: „Ist neben der Alt Städtischen Schäfferey eine Quelle so der Heylige Brunn genandt, und wie geschworne per Traditionem vernommen, ist dieser vormahls sehr werth geachtet, Weil der erste Bischhof so alhir die Leüte aus dem Heyden Thumb belehret, aus demselbigen Brunnen vielen hundert Menschen die heylige Tauffe vereichet, auch soll dieser Brunn wegen seiner Klahrheit eine sonderbahre Krafft mit sich führen, Dahero hiebevor von vielen frembden Örter Leüte gekommen, so vor die Kranken Waßer daraus geholet, denen es auch geholffen. Auch soll die hochlöbl. Ambts Cammer alß Sie davon Nachricht erhalten resolviret gewesen seyn, sothane Quelle alß einen Gesund Brunnen förmlich einfaßen, und gar zu bewahrung deßen daselbst ein Haüßchen bauen zu laßen, so aber herrach ins stocken gerathen“ [87]). Vier hohe Linden beschatteten die Quelle, welche ihren Ruf der Heilkraft der geringen Eisenhaltigkeit verdankt, die dem Wasser beiwohnt. Siebenhundert Jahre nach Otto's von Bamberg Erscheinen auf pomorischer Erde legte hier der älteste Sohn Königs Friedrich Wilhelm III den Grundstein zu einem Denkmal, am 15 Juni 1824. Nach der Zeichnung und unter Leitung des Bauraths Scabell, bei der Regierung zu Stettin, wurde die Quelle, — die man von da an Ottobrunnen nennt, — mit Granit-Quadern eingefaßt, und mit einem Halbkreise von Granitquadern und mit Ruhebänken umschlossen und im Mittelpunkte oberhalb des Ausflusses der Quelle ein Andreas-Kreüz von polirtem Granit errichtet, hinter demselben aber, in der Mitte des Halbkreises der Umgebung wurden auf einer polirten Steintafel folgende Inschriften eingegraben [88]):

1) Ad fontem vitae hoc aditu properate, lavandi constantes vitae Ianua X̄. P. S̄. erit.

2) Bischof Otto von Bamberg taufte zuerst in Pommern aus dieser Quelle — am 15 Juni 1124 — Friedrich Wilhelm III und seine Söhne Friedrich Wilhelm Kronprinz —

87) Urbarium sive Rationarium zu teütsch Erb-Register oder Ambts-Buch de 1704, S. 74—76.
88) A. v. Schöning, Handbuch, 166.

Friedrich Wilhelm Ludwig — Friedrich Carl Alexander — Friedrich Heinrich Albrecht — errichteten dies Denkmal zum Andenken jenes Tages am 15 Juni 1824.

Das Ottostift. Um dem Denkmale eine Hut und Wacht zu schaffen, wurde, auf Betrieb des Ober-Präsidenten Sack, bei dem Brunnen ein Haus erbaut, und in demselben eine Vorbereitungsschule für künftige Lehrer angelegt. und durch diese Einrichtung auch die nothwendige Verbesserung und Erweiterung der Dorfschule in der Altstadt-Piritz bewirkt. Diese Anstalt, die man Ottostift genannt hat, ist am 15 Juni 1827 feierlich eingeweiht und eröffnet worden. Ihr Anfang ist klein gewesen. Es wurden 12 Zöglinge aufgenommen, und 1 Lehrer angestellt, und zum Unterhalt der Anstalt, durch Cabinets-Erlaß vom 16 Mai 1826, aus Staatsmitteln 361 Thlr. bewilligt. Davon erhielt der Lehrer und Aufseher am Ottostift 142 Thlr. Außerdem bezog er aus dem Provinzial-Gnadenschulfonds 58 Thlr. und aus der Kirchenkasse der Altstadt als Organist 8 Thlr., während ihm die freie Wohnung im Stiftshause mit 20 Thlr. angerechnet wurde. Für den Hülfslehrer im Schreiben und Singen wurde Nichts vergütigt, da derselbe zugleich Küster und Lehrer an der mit dem Stifte verbundenen Dorfschule war und von dieser sein Einkommen hatte. 2 Zöglinge erhielten jeder 2 Thlr. monatliche Unterstützung, 4 Zöglinge desgl. 1½ Thlr. Die übrigen 6 Zöglinge mußten sich ganz aus eigenen Mitteln erhalten, sie hatten aber Unterricht, Wohnung, Heizung und Erleüchtung frei und aßen mit den Freizöglingen, gegen ein Kostgeld von monatlich 2 Thlr., an Einem Tische. Ein Zögling war ein gelernter Gärtner und erhielt als solcher aus dem Fonds der Königl. Kasse jährlich noch 12 Thlr., als Remuneration für die Unterweisung im Gartenbau, die er seinen Mitgenossen ertheilte. Zu Lehrmitteln waren 12 Thlr. und zum Feüerungsbedarf und zur Erleüchtung 50 Thlr., endlich Dienstlohn für die Hausmutter, incl. 10 Thlr. zum Holze, 35 Thlr. und Insgemein 2 Thlr. ausgesetzt. Im Jahre 1834 befanden sich schon 16 Zöglinge in der Anstalt und der Etat derselben hatte sich um 266 Thlr. erhöht. Der Lehrer und Aufsichtsführer erhielt nun 284 Thlr. und der Hülfslehrer 40 Thlr., und 2 Seminaristen, welche in der Dorfschule Unterricht ertheilten, bekamen jeder 12 Thlr., die Hausmutter 50 Thlr. In diesem Zustande ist das Ottostift wesentlich geblieben bis zum Jahre 1846. Dann wurde dem Ottostift ein Seminar-Director, in der Person des Predigers der Altstädtischen Kirche, vorgesetzt, und demselben aus der Generalkasse des geistlichen Ministeriums bis auf Weiteres eine Remuneration von 150 Thlr. bewilligt. Das Grundeigenthum des Stifts beträgt, zufolge Bekanntmachung des Consistoriums vom 8 November 1833: 8 Mg. 9 Ruth. Außerdem hatte der König dem Stifte zur Anlegung einer Baumschule und eines Gartens 2 Mg. Land vom Fundo des Vorwerks Altstadt durch Cabinets-Erlaß vom 12 Januar 1842 geschenkt und diese gewähren seit jener Zeit eine Reineinnahme von 15½ Thlr. Nach dem Etat pro 1849—1850 war das Ausgabenbedürfniß 742½ Thlr., wovon 627 Thlr. aus Staatsmitteln, 15½ Thlr. aus der Nutzung der Baumschule rc., 70 Thlr. aus anderen Kassen flossen und 30 Thlr. für die Wohnung des Lehrers gerechnet wurden.

Die Raümlichkeiten des bisher benutzten Ottostifts sind wegen ihrer Unzulänglichkeit, Unzweckmäßigkeit und ungesunden Lage, worüber seit einer langen Reihe von Jahren Klage geführt worden ist, vom 1 November 1867 außer Benutzung gesetzt und dem Ober-Präsidenten von Pommern zur Verfügung gestellt. Seit dem Zeitpunkte ist, mit Genehmhaltung des Ministers vom 18 Juli 1867 für die Zwecke des Seminars ein Haus in der Stadt P. bis 1872 für jährlich 500 Thlr. gemiethet. Mit Rücksicht darauf, daß es zum Bedürfniß geworden ist, im Regierungsbezirk Stettin neben den daselbst bestehenden Schullehrer-Seminarien zu Pölitz und Kamin,

noch eine dritte Anstalt mit dreijährigem Cursus für 75 Zöglinge zu errichten, ist die Stadt P. zum Sitz derselben ausersehen. Es müssen daselbst aber erst die erforderlichen Gebaüde errichtet werden. In dieser Beziehung sind die städtischen Behörden dem Provinzial-Schul-Collegium in freisinnigster Weise entgegengekommen. Die Stadtverordneten von P. haben in der Sitzung vom 11 December 1866 den, vom Magistrate bestätigten Beschluß gefaßt: — dem Fiskus zum Aufbau eines Schullehrer-Seminars und zu Gartenländereien eine, der Kämmerei gehörige, dicht vor dem Stettiner Thore belegene, einen zusammenhangenden Complex bildende Ackerfläche, die Weinberge genannt, und von 7 Mg. 137 Ruth. Flächeninhalt unentgeldlich zu überlassen, jedoch mit der Bedingung, daß der Fiskus, wenn jemals die auf der gedachten Fläche zu errichtenden Gebaüde eine andere Bestimmung als für ein Schullehrer-Seminar finden sollten, verpflichtet ist, der Stadt P. den jetzigen Kaufwerth mit 200 Thlr. pro Mg. zu erstatten. Stadtverordnete und Magistrat haben sich aber ausbedungen, daß das Seminar von da an, wo es in den herzustellenden Gebaüden eröffnet werden wird, mindestens 200, sofern es dessen eigene Zwecke gestatten, bis zu 240 städtische Schulkinder, in seinen Übungsschulen, und zwar 50—60 in einer einklassigen, die übrigen in einer dreiklassigen Schule gegen eine feste, aus der Stadtkasse zu zahlende Entschädigung von 400 Thlr. jährlich, unterrichtet. Sie halten es dabei für wünschenswerth und zweckmäßig, daß die Vertheilung der schulpflichtigen Kinder zwischen den städtischen Schulen und der Seminarschule jedesmal von dem technischen Mitgliede der städtischen Schul-Deputation und dem Seminar-Director vereinbart werde, wobei principaliter auf die örtliche Nähe der betreffenden Schule, und so weit möglich, auf etwaige Wünsche der Ältern Rücksicht zu nehmen sein wird. Dabei ist vorausgesetzt, daß das Seminar nicht nur für den Unterricht jener 200—240 Kinder, sondern auch für die Klassenlokale und alle Unterrichtsmittel allein sorgt. Nachdem eine technische Untersuchung jenes Ackerfeldes die Beschaffenheit desselben als ganz vorzüglich ergeben hat, auf Vortrag des Provinzial-Schul-Collegiums, der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten mittelst Rescripts vom 20 August 1867, die Annahme der Offerte der städtischen Behörden zwar im Allgemeinen gebilligt, jedoch Anstand genommen, das Schul-Collegium zu weiteren Verhandlungen mit der Stadt P. schon jetzt zu ermächtigen, weil von den Kosten des Seminarbaues die erste Rate im günstigsten Falle frühestens im Jahre 1869 auf dem Staatshaushaltungs-Etat ausgebracht werden könne. Bei allen seither vorgenommenen Seminar-Bauten waren die zur Flüssigmachung der Baumittel erforderlichen Schritte davon abhangig, daß dieselben zunächst vollständig veranschlagt und festgestellt sind. Darum trug das Schul-Collegium in seinem Bericht vom 26 August 1867 auf Ermächtigung der Veranschlagung des Piritzer Seminarbaues an, zugleich aber auch auf Anerkenntniß der Zweckmäßigkeit des, mit den städtischen Behörden von P. unterm 11 December 1866 getroffenen Abkommens, um durch diese vorlaüfige Mittheilung Magistrat und Stadtverordneten willig zu erhalten. Auf diese Anträge hatte der Minister bis zum 12 Mai 1868 noch keinen Bescheid ertheilt. Die Nothwendigkeit einer erweiterten Bildungsanstalt springt ins Auge, wenn man hört, daß im Regierungsbezirk Stettin zu Ostern 1867 die Zahl der wegen Mangels an Schulamts-Candidaten nicht ordnungsmäßig besetzten öffentlichen Lehranstalten bereits auf 83 gestiegen war.

Die für das Piritzer Schullehrer-Seminar auf die dreijährige Periode von 1869—1871 festgesetzte, und für 20 Zöglinge berechnete Etat schließt in Einnahme und Ausgabe mit . . . . 1387 Thlr. in der Linie, und 386 Thlr. vor der Linie, dieser Posten aus der Generalkasse des

Unterrichts-Ministeriums, von der der, zur Deckung von Remunerationen bestimmte, Posten verrechnet wird, zusammen ausschließlich aus Staatsmitteln 1773 Thlr., so daß die regulativische Bildung eines jeden, in dem Proseminar zu P. unter- und zugerichteten Volksschullehrers dem allgemeinen Staatssäckel 88 Thlr. 1. 11 Pf. kostet. Der Director des Seminars empfängt vor der Linie 300 Thlr., der erste Lehrer 284 Thlr. Gehalt und 25 Thlr. Entschädigung für den ihm durch Übersiedlung aus dem Ottostift nach der Stadt entzogene Garten und Remuneration vor der Linie 266 Thlr., im Ganzen 575 Thlr. Der 2te oder Hülfslehrer 80 Thlr. in, und 120 Thlr. vor der Linie, zusammen 200 Thlr., die Hauswärterin 60 Thlr., die Aufwärterin 12 Thlr. Zu Unterrichtsmitteln sind 50 Thlr. bestimmt; zu Schul-Utensilien 30 Thlr.; Miethe für das Haus 500 Thlr.; zur Heizung und Erleüchtung 140 Thlr.; Baukosten 40 Thlr.; Unterstützung von Seminaristen 96 Thlr.; Krankenpflege 35 Thlr.; Insgemein 30 Thlr. Da Hebungen von den Schülern nicht Statt finden, so folgt, daß mindestens 8 ganz auf Staatskosten unterhalten werden, die übrigen 12 aber für ihre Beköstigung selber sorgen müssen. Ein Verpflegungs-Etat ist dem Geld-Etat nicht beigefügt.

Gelingt es dem Unterrichtsminister die voraussichtlichen Bedenken des Finanzministers mit Bezug auf die Geldmittel zum Piritzer Seminarbau so weit zu überwinden, daß die erste Rate derselben in dem Staatshaushalts-Etat pro 1869 ihre Stelle findet, so ist wol kaum zu zweifeln, daß die Abgeordneten zum allgemeinen Landtage der Monarchie den geforderten Betrag bewilligen werden. Dann wird man aber auch die seit so vielen Legislatur-Perioden stereotyp gewordenen Beschwerden über das herrschende System des Volksunterrichts wiederholt hören und Anträge zur Umgestaltung desselben, denen man nicht länger das Ohr verschließen darf. Es ist hohe Zeit zur Umkehr des Systems und zur Wiedereinlenkung in die Bahnen, deren Beschreitung seit Beendigung der großen Kriege während eines langen Menschenalters den Preüßischen Staaten den Ruf eines vorzüglichen Volksschulwesens verschafft hat. Übertretungen des Gesetzes sind zu allen Zeiten vorgekommen; aber sie haüfen sich in unserer Zeit und schwellen zu großem Umfange an, namentlich in den großen Städten, wohin die Bevölkerung der kleinen Städte und des platten Landes sich drängt dieser oder jener Ursache halber. Dort verfällt so Mancher der strafenden Gerechtigkeit, weil er, außer den zehn Geboten, nichts weiß von den zahlreichen Schattirungen dieser Gebote, die im Vaterlande beliebt worden sind. Unkenntniß des Gesetzes schützt aber bekanntlich nicht vor Strafe, ja der Strafrichter darf nicht einmal mildernde Umstände gelten lassen, mit Recht, weil sonst ein Jeder diese Unkenntniß für sich in Anspruch nehmen würde; und doch gibt es sehr viele Bestimmungen des Strafgesetzbuches, von denen die überwiegend große Mehrheit der Staatsbürger keine Ahnung hat, die nur dem kleinen Haüflein der Rechtskundigen gelaüfig sind. Wo soll das Volk Gelegenheit finden, sich mit den Landesgesetzen bekannt zu machen? Der Staat, der durch seine Anwälte seine Angehörigen für jedes Zuwiderhandeln gegen die Paragraphen des Strafgesetzbuches anklagen läßt, der keine Nichtkenntniß der Gesetze anerkennt, muß seinen Bürgern auch Gelegenheit darbieten, den Inhalt des Strafgesetzes kennen zu lernen. Daran denkt er aber nicht. Und doch ist es Zeit, daß er daran denke! Die Schule ist der Platz dazu. In ihr kann für die älteren Schüler an die zehn Gebote Gottes eine sachgemäße Erklärung der Bestimmungen des vaterländischen Gesetzbuches geknüpft werden. Das wird der bürgerlichen Gesellschaft nützlicher sein und den jugendlichen Menschen, indem er auf die Bahn des Rechts geführt wird, mehr bilden, als der landlaüfige Mythen- und Memorirkram, dessen schablonenhafte Vorrichtung Kopf und Herz kalt läßt, und die Verstandeskräfte verkümmert.

Die Stadt P., welche im Jahre 1782 erst 2122 Einwohner zählte, incl. 77 Juden, hat, nach der Zählung vom 3 December 1864, wie oben (S. 500) bemerkt, 7404 Einwohner, darunter 325 mosaïsche Glaubensgenossen.

In der Stadt steht eine ziemlich umfangreiche Spiritusbrennerei, von Buchner, in Betrieb. Im Jahre 1867 verarbeitete sie 8299 Ctr. Kartoffeln und 377 Ctr. Gerstenmalz. Die dafür ans Steüeramt P. gezahlte Steüerquote betrug Thlr. 6119. 27 Sgr.

Ortschaften und Liegenschaften im Stadt- und Kämmerei-Eigenthum von Piritz.

Unter der Polizei-Verwaltung des Magistrats der Stadt.

Brederlow, Erbpachtgut und Stadtförsterei, 1 Mle. von P. gegen SW. enthält 6 Wohnhaüser, die mit 4 Thlr. 18 Sgr. besteüert sind und 15 steüerfreie Gebaüde, und 76 Einwohner, die zur Kirche und Schule in Köselitz gehören. Die Feldmark begreift nach den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums vom Jahre 1864 einen Flächeninhalt von . . . . 1679,83 Mg. Davon sind 1167,98 Mg. Ackerland mit 63 Sgr. Reinertrag vom Mg., 1,8 Mg. Gartenland, 306,79 Mg. Wiesen, 2,16 Mg. Weiden, 175,25 Mg. Wasserstücke, zusammen 1649,89 Mg., die mit Thlr. 243. 9. 9 Pf. besteüert sind, 4,09 Mg. steüerfreie Grundstücke, welche 90 Sgr. Reinertrag vom Mg. geben; Gesammtgröße 1653,98 Mg., an denen 3 Besitzer betheiligt sind: der Erbpächter, die städtische Försterei, und eine Büdnerstelle. Zu den nutzbaren Liegenschaften kommen sodann noch an ertraglosen Wegen, Triften 2c. 15,76 Mg. und an Hof- und Baustellen 10,11 Mg. Brederlow gehörte vor 1816 zum Soldiner Kreise der Neümark. In dem Artikel Stadtforst wird es sich zeigen, daß dieses Gut als wüste Feldmark im Jahre 1490 an die Stadt P. gekommen ist durch Belehnung des St. Johanniter-Ordens, der Lehnsherr, die in dem benachbarten Neümärkischen Dorfe Groß-Ziten angesessene Familie Brederlow aber Lehnsträger der Feldmark war, welche, weil kein Wohnplatz mehr darauf stand, dessen Name sogar in Vergessenheit gerathen war, die Brederlowsche wüste Mark genannt wurde. Im 16 Jahrhundert diente sie den Bauern zu Köselitz und Beyersdorf zum Weideplatz für ihr Vieh gegen ein geringes Entgeld, das sie an die Piritzer Kämmerei zahlten. Auch das benachbarte Gut Naulin, auf dem die Familie v. Hagen seßhaft war, hatte seit Generationen in ähnlicher Weise die Hütungs-Befugniß für sein Vieh auf der Brederlower wüsten Feldmark ausgeübt; da fiel es im Jahre 1588 dem Joachim v. Hagen ein, diese vom Rath der Stadt P. eingeraümte Befugniß als ein, dem Gute Naulin zustehendes Recht zu beanspruchen. Daraus entspann sich ein weitlaüfiger Rechtsstreit. Um zu verhüten, daß nicht auch die Köselitzer Bauern einen gleichen Anspruch geltend machen möchten, ließ sich der Rath einen Revers von ihnen geben, worin anerkannt wurde, daß die Weidebefugniß nicht ein Servitut sei, sondern von ihnen als Precarium ausgeübt werde[89]). Um dieselbe Zeit wird eines Mönchsbusches von ca. 30 Mg. Pommersch. Maaß, auf der Brederlowschen Feldmark gedacht, der dem Franziscaner-Kloster in P. gehört hatte, nach Aufhebung desselben aber hinsichts des Besitzrechts sowol vom Herzoge als auch von der Stadt in Anspruch genommen wurde[90]). Die

---

89) Amtsbuch des Jungfrauen Klosters vor Piritz de 1543 — 1613, Fol. 168. 90) Ebenda, Fol. 192, 193.

Lehnsherrlichkeit des Johanniter-Ordens dauerte übrigens fort. Nachdem sämmtliche Güter und Besitzungen desselben zum Staatsgut eingezogen waren, ist auch dem Könige, als gegenwärtigen Lehnsoberherrn der schuldige Lehnseid abgeleistet, und der Stadt P. von dem Ober-Landesgericht der Neumark ein neuer Lehnbrief d. d. Soldin, den 24 December 1812 ertheilt worden [91]). In welcher Periode die wüste Feldmark Brederlow wieder unter den Pflug gebracht ist, hat der Herausgeber des L. B. nicht ermitteln können, und nur Vermuthung bleibt es, daß es zur Zeit der Regierung Friedrichs Wilhelm I geschehen sei, dieses für die Landeskultur, insonderheit in seinen Domainen-, wie in den städtischen Kämmerei-Gütern, so eifrig besorgten und sorgenden, aber auch strenge waltenden Königs. Die Stadt hat auf der Feldmark, dicht am Rande der Stadtforst, ein Vorwerk angelegt, und damit eine Ziegelei verbunden, die unfern der Vorwerksgebaüde auf einer Blöße der Stadtforst angelegt wurde, seit etwa 1860 aber außer Betrieb gesetzt worden ist. Die Kämmerei nutzte Vorwerk und Ziegelei durch Verpachtung in Einer Hand. Die Angaben über die Größe des Vorwerks sind in verschiedenen Zeiten sehr verschieden. 1780 hat sie betragen 1234 Mg. 59 Ruth., bestehend aus 1034. 72 Acker, 87. 54 Wiesen, 62. 155 Brücher, 11. 124 Gärten, 38. 14 Seen [92]). Ein Bericht des Magistrats, vom 30 März 1815, weiset dagegen die Größe zu 1159 Mg. 159 Ruth. nach, und zwar 984. 136 Acker, 8. 126 Wurthen, 2. 62 Gartenland, 164. 15 Wiesen; und diese Ziffern hat noch August v. Schöning im Jahre 1856 [93]). Vom Acker hieß es, 1815, er sei in gutem Stande und bestehe zu $^1/_4$ aus Weizen-, zu $^3/_4$ aus Roggenboden. Für die 6 Jahre 1812—1818 war das Vorwerk, sammt der Ziegelei, für einen jährlichen Pachtzins von 1000 Thlr. verpachtet. An Gebaüden befanden sich 1815 zu Brederlow: Das Wohnhaus für den Pächter, Brenner- und Schäferhaus, 2 Familienhaüser zu 8 Familien, die Stadtförster-Wohnung für 2 Forstbedienten, Schafstall, Pferde- und Schweineställe mit Kornboden, Rindviehstall, 2 Scheünen, Backhaus mit Kornboden und Fruchtkelter, ein kleines Haus mit einer Stube, Forstbedienten-Ställe, und Scheüne für beide Forstbedienten. Auf der Ziegelei befand sich die Ziegelscheüne, der Ziegelofen, das Zieglerhaus mit Stall. Alle Gebaüde waren in desolatem Zustande und bedurften theils eines vollständigen Neü-, theils eines gründlichen Reparaturbaues, dessen Kosten zu Thlr. 2167. 20. 2 Pf. veranschlagt waren. Mit Rücksicht auf diese Beschaffenheit der Gebaüde ging man schon damals mit dem Gedanken um, das Vorwerk Brederlow, nach Ablauf der Zeitpacht im Jahre 1818, zu Erbpachtrechten auszuthun. Dieser Gedanke ist erst eilf Jahre nachher zur Ausführung gekommen. Am 5 August 1829 stand ein Licitations-Termin zur Vererbpachtung des Gutes an. Der Lieutenant Schreiber blieb in dem erneüerten Termine vom 26 Juni 1830 Meistbietender, mit dem denn auch, nachdem die Lehnsverbindlichkeit zum Ober-Lehnsherrn, Namens der frühern Lehnsherrlichkeit des Johanniter-Ordens, gelöst, und das Gut Brederlow zu einem Allod erklärt worden war, am 4 November 1833 der Erbpacht-Contract abgeschlossen worden ist, kraft dessen der Besitzer auch die Hütungs-Berechtigung in der Stadtforst erworben, dagegen einen jährlichen Canon von 815 Thlr. übernommen hat, der, wie man aus dem Kämmerei-Etat ersieht, noch heüte, 1868, von dem ursprünglichen Erwerber des Gutes entrichtet wird. Verhandlungen wegen Ablösung des Canons durch Vermittelung der Rentenbank scheinen nicht eingeleitet worden zu sein. Bei der Vererb-

91) A. v. Schöning, Handbuch, 64. 92) Brüggemann, II, 1, 96. 93) Acta der Königl. Regierung zu Stettin, betr. die Nachweisungen der Schulden der Stadt P. und deren Amortisation. Tit. VIII, Sect. 3, No. 19. A. v. Schöning, Handbuch, 68.

pachtung sind der Stadt P. vorbehalten geblieben: Das Försterhaus von 2 Familien, die Ziegelei und ein Familienhaus von 1 Familie, 1 Büdnerhaus von 1 Familie, für das ein Grundzins von 4 Thlr. 22½ Sgr. an die Kämmerei-Kasse zu entrichten ist. Zum Gute gehört eine Schmiede. Vor dem 1 Januar 1865 zahlte Brederlow keine Grundsteüer. Bei den Arbeiten zur Veranlagung derselben ist der Reinertrag des Gutes, incl. der städtischen Pertinentien, zu 2553,73 Thlr. eingeschätzt worden. Gebaüdesteüer für 6 Wohnhaüser Thlr. 4. 18 Sgr., steüerfrei 15 Gebaüde.

Die **Piritzer Stadtforst**, auch Stadtheide und Brederlower Forst genannt, in Bezug auf die Grundsteüer ein besonderer Erhebungsbezirk, liegt von der Stadt gegen SSW., ihr nächster Punkt 1 Mle. von der Stadt entfernt, und erstreckt sich längs der Neümärkischen Gränze fast ¾ Mln. weit, bei einer durchschnittlichen Breite von ¼ Mle. und darüber. Nach den bei der Grundsteüer-Veranlagung in den Jahren 1861—1864, auf Grund der Vermessung des Feldjäger-Lieutenants Schäffer vom Jahre 1860, festgesetzten Arealebestimmungen begreift die Forst . . . . 3716,71 Mg.
Davon enthält die mit Holz, bestehend aus Eichen, Buchen und anderen Laubhölzern, auch stellenweise mit einigen Kiefern ziemlich gut bestandene Fläche 3334,02 Mg., deren Reinertrag auf 30 Sgr. vom Mg. eingeschätzt ist, d. i. 13 Sgr. über dem mittlern Reinertrage sämmtlicher Holzungen des Piritzer Kreises, so daß keine andere Waldfläche des Kreises die Piritzer Stadtforst an Ergiebigkeit übertrifft. Die nach Abzug der Holzkultur von der Forstfläche übrig bleibenden 382,72 Mg. bestehen aus 83,25 Mg. Ackerland, dessen Reinertrag 42 Sgr. vom Mg. beträgt, 2,41 Mg. Gartenland, 143,49 Mg. Wiesen, 91,22 Mg. Weiden. Die der Grundsteüer, zum Betrage von Thlr. 336. 10. 1 Pf., unterworfene Fläche beträgt 3654,39 Mg. Die wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglosen Grundstücke begreifen 61,71 Mg. an Wegen, Gräben ꝛc. Die am Walde stehende Stadtförsterei Brederlow, 1 Wohn- und 5 Wirthschaftsgebaüde, mit 18 Sgr. Gebaüdesteüer behaftet, hat incl. eines kleinen Gartens 0,56 Mg. Fläche. Zur Bewirthschaftung der Forst ist ein Stadtförster angestellt, der auf Forsthaus Brederlow wohnt und dem an Dienstländereien 1 Mg. 135 Ruth. Gartenland und 54 Mg. 116 Ruth. Acker und Wiesen überwiesen sind. Außer der Nutzung dieser Grundstücke bezieht er 25 Thlr. Gehalt aus der Stadt-Forstkasse und 252½ Thlr. an Emolumenten. Dem rechnungsführenden Stadtförster sind 2 Unterförster als Waldwärter und Forstschutzbeamte unterstellt, deren reines Diensteinkommen für den ersten auf 422 Thlr., für den andern auf 200 Thlr. normirt ist. Beide haben freie Dienstwohnung und die Nutzung eines Gartens, der erste außerdem 17 Mg. 165 Ruth. Dienstacker. Zufolge eines Magistrats-Berichts vom 19 Februar 1859 sollte die Gesammtfläche der Stadtforst 4147 Mg. betragen, was wol auf einem Schreibfehler beruhet, da seit 1859 Verminderungen in dem Wald-Areal nicht vorgekommen sind. Dies ist aber im Jahre 1867 durch Abholzung einer ca. 640 Mg. großen Fläche, und Verwandlung derselben in Ackerland, geschehen (s. am Schluß dieses Artikels), so daß die Forst, welche im Allgemeinen, wie schon gesagt, Stadtheide oder auch Brederlower Forst genannt wird, von da ab nur noch ein Areal besitzt von ca. 3076 Mg.

Die mit Haüsern in der Stadt angesessenen Bürger haben seit unvordenklicher Zeit aus der von der Gemeindevertretung verwalteten Forst unentgeldlich Holz, insonderheit Brennholz, bezogen, dessen Quantum früher regellos in wilder Plenter-Wirthschaft entnommen wurde, aber in neürer Zeit durch das Ortsstatut vom 21 Mai 1854 geregelt und festgesetzt worden ist. Unterm 23 Juni 1862 beschloß die Stadtverordneten-Versammlung das, in halbjährigen Raten bis dahin verabfolgte

s. g. Haus-Holz für das zweite Halbjahr nicht zu gewähren, vielmehr dasselbe zum Besten der Stadt-Hauptkasse, und namentlich zur Deckung eines bei derselben vorhandenen Deficits zu verwenden. Gegen diesen Beschluß erhoben die Hausbesitzer Widerspruch. Da sie aber damit bei den städtischen Behörden nicht durchdrangen, so beschritt einer derselben, Besitzer eines ganzlagigen Hauses, den Weg der Klage bei der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu P., welche durch ihre Commission für Bagatellsachen am 5 Februar 1863 für Recht erkannte, „daß Kläger mit seiner auf Lieferung eines Klafters Eichenholz für das zweite Semester 1862, oder Zahlung von 6 Thlr. gerichteten Klage unter Auferlegung der Kosten abzuweisen sei." Die Gründe für dieses Erkenntniß werfen ein, mehr oder minder helles Licht auf die Geschichte der Piritzer Stadtforst, daher sie, in der Hauptsache, hier ihre Stelle finden.

Die ganze Fläche der Stadtforst betrug ursprünglich 5296 Mg. 35 Ruth., mit Einschluß des s. g. Wolfswinkels, in Pommern, wovon 2061 Mg. 105 Ruth., welche unmittelbar daran gränzen, in der Neümark lagen. Auf dem 496 Mg. 130 Ruth. großen Wolfswinkel und einem Theile der Stadtforst, Pommerschen Antheils, wurde in der Mitte des 18 Jahrhunderts, auf Befehl Friedrichs II, die Colonie Eichelshagen gegründet, wozu die Stadtforst im Ganzen 939 Mg. 127 Ruth. hergab. Der Wolfswinkel ist nach der Verleihungs-Urkunde des Herzogs Swantibor vom Jahre 1407, wovon sich eine alte Abschrift im Magistrats-Archive befindet, mit folgenden Worten: — „So veregene wy unse Stadt Pyritz, unse Burgemeistere vnd Rathmanne, alle Börger vnd Inwöhner darselbst de nu sind vnd thokomende to ewigen Tyden — mit dem holte, da genömt vnd geheten iß der Wolfswinkel mit sienen Grund, mit synem Holte, mit synen Enden, mit synen Wegen" 2c. — der Stadt P. zu Eigenthum übereignet[94]). Nach zwei anderen, in Abschrift vorhandenen Urkunden von 1490 und 1569 ist die wüste Feldmark Brederlow mit allem Zubehör, namentlich auch den darauf befindlichen Holzungen — „dem Bergemeister, Rathmannen, Gemeinheit de nu sinth vnd ehren Nachkömmlingen vnd ganzen Stadt Pyritz" — von den Ordensmeistern des St. Johanniter-Ordens, Richard v. d. Schulenburg und Martin Graf v. Hohenstein zu Lehn verliehen; und 1511 trat der Prälat v. d. Borne das Anrecht, welches er an dieser Feldmark hatte, dem Bürgermeister, Kämmerer und der ganzen Stadt P. gegen eine Entschädigung von 70 fl. Rheinisch ab.

Andere Urkunden über die Erwerbung der Stadtforst finden sich nicht. Nach Lage der Magistrats-Acten ist von jeher als feststehend angenommen, daß mindestens der ursprünglich Neümärkische Theil der Stadtforst Zubehör des notorisch zum Kämmerei-Vermögen der Stadt P. gehörig gewesenen Vorwerks Brederlow sei, das früher zur Neümark gerechnet wurde (S. 399). Da aber für den Pommerschen Theil der Forst, mit Ausnahme des Wolfswinkels, ein besonderer Erwerbungstitel nicht nachweisbar ist, so schließt nichts die Annahme aus, daß, abgesehen vom Wolfswinkel, die ganze Stadtforst, Neümärkischen und Pommerschen Antheils, die früher[95]), wie noch heüte, auch den Namen der Brederlowschen Heide führt, durch Verleihung des Johanniter-Ordens erworben ist.

---

94) Das im Pommerschen Staats-Archiv aufbewahrte Diplomat. civit. Pyritz setzt diese Urkunde irriger Weise in das Jahr 1412; Kratz, die Städte von Pommern, 315. Von einer Schenkung des Wolfswinkels, wie Kratz will, kann nicht die Rede sein. Ohne Zweifel kaufte die Stadt diesen Forsttheil von der Familie Brederlow, und Herzog Swantibor ertheilte diesem Kaufe die landesherrliche Bestätigung. 95) Brüggemann, II, 1. 92.

Dieser Ansicht des Erkenntniß-Abfassers, insofern die Zeit ins Auge gefaßt wird, in welcher Richard v. d. Schulenburg und Martin Graf von Hohenstein lebten, widersprechen die Urkunden, die er nicht so studirt hat, wie sichs gebührte. Von einem Piritzschen Stadtschen Stadtwalde ist schon im 13 Jahrhunderte die Rede, in der Urkunde Herzogs Barnim I, d. d. Stettin, den 9 Mai 1264, vermöge deren dem Kloster Gramzow der Besitz des dem Ritter Theodorich Beyer abgekauften Dorfs Beyersdorf und Alles was dazu zwischen Marienwerder, Hansfeld, der Tempelherren Gütern, Mellen, und dem Piritzer Stadtwalde belegen. bestätigt wird: — videlicet terminos ville que dicitur Sonte Marienwerdere et terminos campi ville Sonte Johannesvelde (Hansfeld, nicht mehr vorhanden) et terminos fratrum Templariorum apud viam que dicitur Fodstich (Schreib- oder Druckfehler für Lotstieg) et terminos ville Melne et terminos nemoris ciuitatis Piricensis continetur [96]). Ferner: Bei Gelegenheit des Vergleichs, welchen Herzog Barnim I im Jahre 1269 mit der Kaminschen Kirche, da Hermann, Graf von Gleichen, als Bischof an deren Spitze stand, wegen der Gränzen der Landschaften Stargard und Massow, schloß, legte Letzterer der Stadt Piritz einen Wald von 40 Hufen Inhalt bei, nach dessen Abholzung aber Grund und Boden dem Herzoge verbleiben sollte: — Insuper ciuitati nostre Piritze addidit adjecit et apposuit siluam sub numero quadraginta mansorum cum usu lignorum sine prejudicio villarum circumjacencium. Et si ciues ciuitatis nostre Piritz eandem siluam fouere voluerint et homines domini Episcopi eam eciam fouebunt et si eam secare et incidere voluerint homines domini Episcopi facient idem. et post decisionem lignorum fundum quadraginta mansorum retinemibus eorundem [97]). Man sieht, daß der Abfasser des Erkenntnisses nur in soweit Recht hatte, daß er den Mangel an Erwerbungs-Urkunden hervorhob, wenngleich der zuletzt erwähnte Vergleich von 1269 gewisser Maßen als eine solche angesehen werden kann. Doch bleibt es zweifelhaft, ob die 40 Hufen Holzfläche, welche Bischof Hermann der Stadt Piritz abtrat, mit der heutigen Stadtforst zu identificiren sei. Die Vermuthung liegt ziemlich nahe, daß die Tempelherren, nachdem sie seit 1234 an der Märkisch-Pommerschen Gränze und in Pommern selbst ansessig geworden, in den Besitz der in Rede seienden Waldung gelangt waren, und die Stadt Piritz dieselbe von ihnen, etwa seit 1250 zu Lehn trugen. Die spätere Lehnsherrlichkeit des Johanniter-Ordens unterstützt diese Vermuthung. Jene zwei Urkunden geben Auskunft über die Beschaffenheit der Holzung: die Urkundensprache versteht unter silva Buchenwald, unter nemus Eichenwald; eine Kiefernholzung oder Nadelholz überhaupt heißt merica oder auch borra. Demnächst wird auch der Stadtforst im 14 Jahrhundert ausdrücklich Erwähnung gethan. Es verglich sich nämlich die Stadt im Jahre 1372 mit den Brederlowen wegen der Gränzen des Stadtholzes und des Holzes zu Ziten [98]). An die obige, ohne Zweifel irrige Vermuthung, daß die Stadtforst vom Johanniter-Orden erworben wurde, sich anschließend, fährt das Erkenntniß fort, wie folgt: —

Zwar heißt es in einem, in beglaubigter Abschrift im Magistrats-Archiv vorhandenen Gränz-Receß zwischen den Markgrafen und den Herzogen vom Jahre 1564, daß die Landesgränze der Mark und Pommerns zwischen der wüsten Feldmark Brederlow und dem Piritzer Holze hindurchgehe. Dadurch wird aber nicht die Möglichkeit ausgeschlossen, daß ein Theil des ursprünglich zu Brederlow gehörigen Busches auf Pommerschem Grund und Boden gelegen, wenn man nicht etwa annimmt, daß das Piritzer Holz mit dem Wolfswinkel identisch sei. Ob die, von Brüggemann erwähnte Wildbahn, welche von dem Zitenschen Boßberge bis an die Colonie Eichelshagen geht, und die er als Neümärkische und Pommersche Gränze bezeichnet [99]) mit der im Jahre 1564 verglichenen Landesgränze übereinstimmen, darüber finden sich Nachrichten nicht vor.

Welches Recht nun der Bürgerschaft der Stadt P. auf die Stadtforst zustehe,

---

96) Dreger, Cod. dipl. No. 363, S. 473. 97) Ebenda, No. 440, S. 553. 98) Eine Abschrift dieses Vergleichs befindet sich im Pommerschen Staats-Archiv zu Stettin; Kratz, a. a. O. 314, 315. 99) Brüggemann, II, 1, 92.

das ist eine Frage, bei deren Beantwortung die Ansichten geschwankt haben. Im Laufe des 18 Jahrhunderts hat der Magistrat der Stadt P. in verschiedenen Berichten, die in Rede stehende Forst „Bürgerheide" genannt. Er erklärt, daß sie kein Kämmerei-Eigenthum sei, bezeichnet sich als Patron, und die Bürger als Besitzer; sagt dann aber auch wieder, daß Magistrat und Bürgerschaft die nächsten zur Heide seien. In Regierungs-Rescripten heißt die Forst „Stadt- und Eigenthumsholz" auch „Stadtforst". In dem vom König-Herzoge Friedrich Wilhelm I unterm 26 November 1718 erlassenen Rathhaüslichen Reglement für die Stadt P. wird die Befugniß der Bürgerschaft, unentgeldlich aus der Stadtforst Holz zu entnehmen als „Genießbrauch und hergebrachte Gerechtigkeit" bezeichnet; dagegen an einer andern Stelle gesagt, daß die Bürgerschaft, weil sie größten Theils an der Forst participire, auch Antheil an der Controle haben solle. Brüggemann berichtet auf Grund amtlicher Mittheilungen des Magistrats zu P., daß die bei dem Vorwerke Brederlow halb auf Neümärkischem, halb auf Pommerschem Grunde gelegene Heide der Bürgerschaft zu P. gehöre[100]).

Daß diese Ansicht von der Sache längst vor Brüggemann's Zeit, 1784, mehr oder minder leitend war, ersieht man aus einem concluso ex votis des Magistrats vom 7 Januar 1732, die Theilnahmrechte an dem Beneficio der Holzberechtigung, auch der Inquilinen-Bürger betreffend, worin es wörtlich also heißt: — „Daß ad 1^{mum} die (Holz-) Zettel auf die Inquilinos, wenn Sie und nicht die Proprietarii die Last tragen, auszustellen. ad 2^{dum}. Soll jedem Bürger, wenn Er nur bürgerliche Last trägt, ob Er schon in Kämmerei-Wieken (Vorstadt Stadtrecht) wohnt, oder bei anderen Bürgern zur Miethe sitzet, ½ Klafter assigniret werden. ad 3^{tium}. Können auf die Häuser, deren Eigenthümer allhier nicht wohnen, oder deren Inquilinen keine Onera tragen, keine Zettel gegeben werden, wenn aber die Inquilinen darin bürgerliche Last tragen, so haben diese à proportion das Beneficium zu genießen. ad 4^{tum} wird alle mahl viertelweise gefahren, es müssen aber die Einwohner eines jeden Viertels längstens binnen 8 Tagen, bei Verlust des Holzes, selbiges aus der Heide wegschaffen. ad 5^{tum}. Soll vor der Hand nachgegeben sein, daß ein Bürger seine Kavel dem andern verkaufe, an auswärtige aber bleibt es nach wie vor aufs schärfste verboten; und ad 6^{tum} wird den Schützen vor ihre Mühe à Fohder 1 gr. verwilliget. ad 7^{mum}. Sollen denen Herren Geistlichen 6 Faden gewilliget werden." Auch die vor dem Bahner Thore gelegenen Haüser, 14 an der Zahl, wurden nach diesen Bestimmungen behandelt. Man ersieht dies aus einem Protokoll d. d. Piritz, den 26 November 1753, worin die Eigenthümer von 3 jener Haüser, „da sie nicht allein Service, sondern auch andere onera civica tragen müssen, und ihnen bei Gewinnung des Bürgerrechts auch die Beneficia civica versprochen worden, auf Deferirung eines Zettels auf Brennholz" antragen; in Folge dessen Bürgermeister und Rath unterm 3 December 1753 resolviren, „daß, da dieselben die Bürgerschaft, wenn sie gleich vor dem Thore wohnen, ratione des Services soulagiren, ihnen auch das commodum wegen des Holzes, weshalb ihre Haüser zu halben Lagen angesetzet worden, angediehen und pro futuro, wenn die Holzzettel im Bahnischen Viertel ausgetheilet werden, einem jeden darauf ein Fuder gegeben werden müsse."[101]) In einer „Nachweisung von den der Stadt P. zugehörigen eigenthümlichen Grundbesitzungen ꝛc.", die dem Magistrats-Bericht vom 30 März 1815 beigefügt ist, heißt es von der „Piritzschen Stadtheide, welche an das Vorwerk Brederlow gränzt, daß sie der Stadt eigenthümlich angehöre, da solche vor einigen hundert Jahren angekauft ist. Aus derselben wird kein Holz verkauft, sondern lediglich dazu benutzt, daß einem jeden Bürger, der ein ganzlagisches Haus besitzt, jährlich 2 Klafter, jedem Bürger, der ein halblagisches Haus besitzt, jährlich 1 Kl., und jedem Inquilinen-Bürger ½ Kl. Brennholz daraus unentgeldlich verabreicht wird. Außerdem wird das erforderliche Brennholz für die Deputanten, so wie das nöthige Bauholz

100) Brüggemann, II, 1, 96. 101) Bericht des Magistrats vom 28 December 1842, in: Acta der Königl. Regierung zu Stettin, betreffend die Verabreichung des freien Bau- und Brennholzes aus der Piritzer Stadtforst. Tit. 8, Sect. 3, No. 41, Fol. 77—79.

zur Unterhaltung der Brunnen und Brücken, und ein Theil zur Aufbauung der bürgerlichen Gebaüde und deren Reparaturen verabreicht[102]). — Das Erkenntniß fährt also fort:

Es liegt auf der Hand, daß die frühere Gemeinde-Vertretung der Stadt Piritz in den gedachten Berichten nicht ein bindendes Anerkenntniß hat abgeben wollen, wozu sie nicht einmal befugt war, sondern daß sie eine Rechtsansicht auszusprechen beabsichtigte, die freilich in sich widersprechend und mit Gründen nicht unterstützt ist. Auch das Rathhaüsliche Reglement vom 26 November 1718 hat, seinem ganzen Inhalte nach, nicht den Zweck, die Eigenthums-Verhältnisse der Stadtforst festzustellen, zumal es sich dabei um Privatrechte handelte; sondern es ordnet in Bezug auf die Stadtforst polizeiliche Maßregeln an, in der Absicht, Mißbraüche in der Benutzung der Forst abzustellen und zu verhüten. Dabei scheint es eine, den ausgesprochenen Ansichten der Gemeinde-Behörden widersprechende Meinung zu theilen, da es nicht von den Bürgern als Eigenthümern der Stadtforst spricht, sondern ihnen eine Holzberechtigung in der Stadtforst zuschreibt. In dieselbe Kategorie fällt auch ein Bescheid des Prinzen Ferdinand von Preüßen, Heermeister des St. Johanniter-Ordens, dem als Lehnsherrn ein gewisses Aufsichtsrecht über die Forst zustand, vom Jahre 1798, worin die Piritzer Heide als der Bürgerschaft zugehörig erklärt wird.

Für die richterliche Beurtheilung haben die Rechtsansichten der früheren Gemeinde- und Aufsichtsbehörden ganz denselben Werth, als die der gegenwärtigen. Bei den verschiedenen Widersprüchen in denselben bleibt nichts übrig, als auf die Auslegung der vorhandenen Erwerbungs-Urkunden zurückzugehen.

Wenn der Wolfswinkel den Bürgermeistern, Rathmännern und allen Bürgern und Einwohnern der Stadt P., wenn die Feldmark Brederlow mit ihren Holzungen den Bürgermeistern und Rathmännern und der damaligen und zukünftigen Gemeinheit vereignet ist, so läßt sich nur annehmen, entweder, daß den Bürgermeistern, den Rathmännern und den übrigen Mitgliedern der Gemeinde je $^{1}/_{3}$ hat verliehen werden, oder, daß die Stadt, die Commune als solche, die Bedachte hat sein sollen. In keiner der erwähnten Urkunden ist die Verleihung ausschließlich an die Bürgerschaft oder eine bestimmte Kategorie derselben erfolgt. Die erste Annahme wäre eine, für städtische Verhältnisse, und namentlich in Bezug auf die zu Lehn verliehene wüste Feldmark Brederlow, so abnorm, daß sie thatsächlich nie zur Geltung gekommen und in der That nicht zu begründen ist. Somit ist nur anzunehmen, daß die in Rede stehenden Forsten der Stadt P. als solcher haben verliehen werden sollen, woraus folgt, daß sie zu ihrem Kämmerei-Vermögen gehören. Hierfür spricht, daß in der Urkunde von 1407 den Bürgern und Einwohnern der Stadt P. gleichzeitig das Dorf Cerno aufs Neüe vereignet ist, und daß das Dorf Groß-Zarnow, sowie das Vorwerk Brederlow stets unbestritten zum Kämmerei-Vermögen der Stadt P. gerechnet worden ist. Es ist nicht abzusehen, wie eine Zubehör von Brederlow Bürger-Vermögen werden sollte. Außerdem bezeichnen sämmtliche Verleihungs-Urkunden „die Stadt P." als die Bedachte; aus ihnen selbst ist aber ersichtlich, daß die Haüfung gleichbedeütender Ausdrücke beliebt und der Zeit der Abfassung eigenthümlich ist.

Zu der Annahme, daß die Forst der Stadt zum Bürger-Vermögen gehöre, ist man allerdings durch die, wie es scheint, Jahrhunderte lang fortgesetzte Art der Benutzung derselben gekommen, wonach Bürgern, soweit die Nachrichten reichen, unent-

102) Acta der Königl. Regierung zu Stettin, betreffend die Nachweisungen von den Schulden der Stadt P. und deren Amortisation. Tit. VIII, Sect. 3, No. 19. [Registratur der Abtheilung des Innern].

geldlich Holz daraus verabreicht ist. Indessen lag diese Benutzung in Zeiten nah, wo die Verhältnisse einfach und die Bedürfnisse des Gemeinwesens mit geringen Mitteln zu bestreiten waren. Die Bürger empfingen, was auf andere Weise nicht benutzt werden konnte, indem gleichzeitig die Bedürfnisse des Gemeinwesens gedeckt wurden. Stets hat die erste Verwaltungsbehörde der Stadt die Verwaltung der Forst geleitet, wenn auch, wie nach dem Rathhaüslichen Reglement vom 26 November 1718 anzunehmen, in früherer Zeit von Seiten der Bürgerschaft wegen ihres Interesses an die Erhaltung des Waldes, eine Art von Controle geübt ist, welche mindestens seit Einführung der Städteordnung von 1808 verschwunden zu sein scheint. (Doch wol nicht so ganz, da eine Forst-Deputation, bestehend aus einem Mitgliede des Magistrats, aus Stadtverordneten und aus Deputirten der Bürgerschaft, seit jener Zeit die Verwaltung, bezw. die Aufsicht der Stadtforst gehabt hat, wie noch heüte im Jahre 1868).

Bei Gründung der Colonie Eichelshagen wurde auf Befehl Friedrichs II ein Theil des von den Colonisten zu zahlenden Canons zur Gründung einer Bürgerkasse überwiesen, aus der die öffentlichen Brunnen, die Feüerkufen und Schleifen unterhalten werden sollten, während ein anderer Theil zur Kämmerei floß. Diese Bürgerkasse hat bis 1834 bestanden, in welchem Jahre sie mit der Kämmereikasse vereinigt worden ist.

Vergleicht man mit diesen Thatsachen die landrechtlichen Bestimmungen über Kämmerei- und Bürger-Vermögen in Tit. 8, Th. II A. L. R., namentlich die §§. 138, 139, und §§. 159, 160, 161, so führt auch die beobachtete Art der Verwaltung dahin, daß die Stadtforst als zum Kämmerei-Vermögen gehörig anzusehen sei. Wäre sie Bürger-Vermögen, so müßte auch die gesammte Bürgerschaft, namentlich auch die Inquilinen-Bürger Theil an den Nutzungen haben. Deren Antheil daran hat aber gewechselt. Seit dem Jahre 1841 erhalten nur 100 Inquilinen-Bürger je ½ Klafter, und ist in Aussicht genommen, solche für die Zukunft nicht mehr zu berücksichtigen.

Es bleibt hiernach noch zu prüfen übrig, ob den Bürgern der Stadt P. etwa eine Servitut in der Stadtforst auf Entnahme von Holz zustehe, worauf das mehrerwähnte Rathhaüsliche Reglement vom 26 November 1718 zu deüten scheint. Als Entstehungsgründe einer Grundgerechtigkeit bezeichnet das A. L. R. im § 18, Th. II, Tit. 22, rechtsgültige Willenserklärungen und Verjährung. Erstere sind nicht nachweisbar, die Erwerbungs-Urkunden schließen im Gegentheil die Annahme aus, daß den Bürgern eine Servitut hat bestellt werden sollen. Es bleibt somit der Erwerb durch Verjährung übrig, wozu nach § 14 a. a. O. erforderlich ist, daß der Besitzer des berechtigten Grundstücks die streitige Befugniß als ein wirkliches Recht und nicht vermöge einer bloßen Vergünstigung in Besitz genommen und durch rechtsverjährte Zeit ununterbrochen ausgeübt hat. Nun haben allerdings Piritzer Bürger seit Jahrhunderten unentgeldlich aus der Stadtforst Holz entnommen, auch ist ihnen die Befugniß dazu von Seiten der städtischen Behörden nicht bestritten worden; allein letzteres beruhte auf der irrigen Rechtsansicht, daß die Stadtheide, im Widerspruch mit den Vereignungs-Urkunden Bürger-Vermögen sei, und mußte Kläger, wenn er die unentgeldliche Hergabe von Holz aus der Stadtforst als Ausfluß einer, seinem Hause zustehenden Grundgerechtigkeit verlangte, für sich den Nachweis führen, daß er und seine Vorbesitzer für das von ihm besessene Haus die Holzgerechtigkeit als wirkliches Recht, und nicht als bloße Vergünstigung in rechtsverjährter Zeit geübt hat.

Eine Eintragung in die Hypothekenbücher hat nicht Statt gefunden, und wenn bei gerichtlichen Taxen der Werth der angeblichen Holzberechtigung mit abgeschätzt

worden, so liegt es auf der Hand, daß dadurch das Recht nicht geprüft oder bestätigt ist, sondern daß man sich einfach an den Zustand hielt, der thatsächlich bei der Abschätzung des Grundstücks vorhanden war. Es widerspricht indessen dem Wesen einer Grundgerechtigkeit, als welche die Holzgerechtigkeit nach §§ 197ff. Th. I., Tit. 22 A. L. R. anzusehen, einmal, daß auch nicht mit Grundstücken angesessene Bürger Holz aus der Stadtforst bezogen haben und noch beziehen in gleicher Weise wie die Hausbesitzer, wobei es keinen Unterschied macht, daß das ihnen verabreichte Quantum geringer war, als das der Hausbesitzer; sodann aber, daß mit den steigenden Bedürfnissen des Gemeindewesens das Quantum des verabfolgten Holzes mehr und mehr eingeschränkt worden ist. Denn wenn in früherer Zeit die Hausbesitzer, der Bürgermeister und die Rathmänner an der Spitze, an bestimmten Holztagen in die Forst zogen, und das Holz, dessen sie bedurften, entnahmen, so schlug man später das Holz in Klafter dergestalt, daß jedes ganzlagige Haus 3, jedes halblagige $1\frac{1}{2}$, und der Inquilinen-Bürger $\frac{1}{2}$ Klafter empfing. Noch später wurde eine gewisse Klafterzahl für jedes Stadtviertel, für die Inquilinen, und 756 Klafter für die Kämmerei verabreicht, bis seit 1772 die gegenwärtigen Quanta bezogen wurden. Dadurch hat die Verabreichung des Holzes den Charakter der Vergünstigung angenommen. Demnach konnte man, mit Rücksicht auf den im Preußischen Recht geltenden Grundsatz, daß der Umfang einer Grundgerechtigkeit nicht unbedingt nach dem Bedürfnisse des herrschenden Grundstücks zu bestimmen ist, vielmehr die Ausübung der Servitut die eigentliche Bestimmung des damit belasteten Grundstücks nicht hindern darf [103]), zweifelhaft sein, ob nicht wenigstens die von den Hausbesitzern ausgeübte Befugniß als Servitut anzusehen sei. Es muß aber mit Rücksicht auf den § 49 der Städteordnung vom 30 Mai 1853, verglichen mit § 53 der Städteordnung vom 19 November 1808, angenommen werden, daß der Beschluß der Stadtverordneten vom 23 Juli 1862 selbst dann Wirkung hat, wenn auch der ganzen Klasse der Hausbesitzer und den Inquilinen-Bürgern die Holzberechtigung in der Stadtforst zusteht. Denn wenn den Vertretern der Gemeinde schon seit Jahrhunderten die Befugniß zugestanden hat, dies Recht mehr und mehr einzuschränken, so kann ihnen auch nicht die Befugniß abgesprochen werden, diese Berechtigung zum Besten der Gemeinde ganz aufzuheben.

Daß nach dem Ortsstatut vom 22 Mai 1854 den Hausbesitzern und Inquilinen-Bürgern ein jährliches Quantum Holz zugesichert worden, ist vollkommen unerheblich. Es kann zweifelhaft sein, ob eine solche Bestimmung in das Ortsstatut hineingehörte. Gehört sie aber hinein, so ist es jeden Falls unzweifelhaft, daß eine darin enthaltene Anordnung ganz auf dieselbe Weise, wie sie entstanden, auch wieder aufgehoben werden kann, nämlich durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung und durch Bestätigung der Königl. Regierung. Letztere ist, unter Bezugnahme auf § 50, Nr. 4 der Städteordnung vom 30 Mai 1853, (unterm 8 September 1862) „mit dem Bedauern erfolgt, daß der Beschluß vom 23 Juni 1862 sich nur auf ein halbes Jahr und nicht auf längere Zeit, oder überhaupt auf die Zukunft erstrecke."

Demnach war wie geschehen zu erkennen und erledigt sich der Kostenpunkt nach § 2, Tit. 23, Th. I der allgemeinen Gerichts-Ordnung [104]).

---

103) Koch, Civil-Recht, I, § 338. Erste Ausgabe. 104) Das Erkenntniß ist von dem Kreisgerichtsrath Küster zu P. (seit dem 1 Januar 1868 Mitglied des Kreisgerichts zu Stettin) abgefaßt, in: Acta der Königl. Regierung zu Stettin, betreffend die Aufstellung eines neuen Forstwirthschafts-Planes für die Piritzer Stadtforst. Tit. 8, Sect. 3, No. 60. (Registratur der Abtheilung des Innern).

Unterm 23 April 1867 haben 132 Hausbesitzer der Stadt P. bei der Königl. General-Commission für Pommern die Provocation auf Ablösung ihrer, wie sie es nennen, Servitut- und Real-Berechtigung im Piritzer Stadtwalde eingereicht. Die Kämmerei nimmt, so sagen sie, diesen Wald als ihr Eigenthum in Anspruch. Sie wollen ihr darin nicht entgegen treten, vielmehr anerkennen, daß der Stadtwald Kämmerei-Eigenthum ist, doch unter dem Beding, daß die Stadtgemeinde entsprechend anerkenne, daß die Hausbesitzer in diesem Walde servitut-, bezw. realberechtigt sind. Seit Menschengedenken haben nämlich die Hausbesitzer Holz-, Weide- und Mastgerechtsame in diesem Walde ausgeübt, und zwar frei, öffentlich und ungestört, und als Haüsern zustehende Rechte. Durch den Stadtverordneten-Beschluß vom 23 Juni 1862 sind aber diese Rechte gestört worden. Es entspannen sich daraus Prozesse, in denen einzelne Hausbesitzer die entzogene Rate einklagten. Die Prozesse gingen verloren, nach Ansicht der Provocanten wegen fehlerhafter Begründung der Klagen. Auch im Verwaltungswege ist Abhülfe nicht erreicht worden, u. s. w. Die Königl. General-Commission hat der Provocation Folge gegeben und unterm 8 Mai 1867 eins ihrer Mitglieder mit der Bearbeitung des beantragten Verfahrens betraut, die Königl. Regierung aber den Magistrat zu P. unterm 3 September 1867 ermächtigt, der Provocation Namens der Stadtgemeinde zu widersprechen, auch unterm 3 December 1867 einen Commun-Mandatar zum Vertreter der Stadt P. ernannt. (Die Sache ist in der Schwebe: 20 April 1868.)

Die Stadtforst könnte, selbst unter den noch heute, 1868, bestehenden, aus dem grausten Alterthume sich herschreibenden, Beschwerungen, und trotz der ziemlich wilden Wirthschaft, die darin in der mit 1858 schließenden 6jährigen Periode obgewaltet hat, für die Stadt P. ein wahres Kleinod sein, dessen Ertrag in der Regel ⅓, zuweilen sogar fast die Hälfte aller Gemeinde-Ausgaben zu decken im Stande ist.

Nach Ausweis der Rechnungen und Kassenbücher der Stadthauptkasse haben in den Jahren 1853 bis incl. 1858 die Einnahmen, die Ausgaben und der an die Kämmereikasse abgelieferten Überschüsse bei der Forstkasse betragen für den in der letzten Spalte enthaltenen Einschlag:

Im Jahre	Einnahme.			Ausgabe.			Überschuß.			Einschlag.
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Klafter.
1853	10.012.	8.	8	3 362.	8.	—	6.650.	—.	8	3.284½
1854	17.227.	29.	6	5.556.	22.	2	11.671.	7.	4	3.353½
1855	18.227.	8.	2	4.247.	19.	8	13.979.	18.	6	3.422
1856	12.719.	6.	2	3.681.	2.	9	8.858.	3.	5	3.156
1857	10.048.	2.	2	3.413.	16.	11	6.634.	15.	3	2.144
1858	9.071.	20.	5	2.167.	1.	9	6.904.	18.	8	1.725
Zusammen	77.305	25.	1	22.608.	11.	3	54.598.	3.	10	17.085
Sechsjährige Fraction	12.884.	—.	—	3.768.	—.	—	9.100.	—.	—	2.879

Die hohen Beträge in den Jahren 1853 und 1854 rühren nicht von dem Holzeinschlage an Derbholz allein her; dazu hat das völlig unwirthschaftliche Herausnehmen einer großen Anzahl Wahleichen beigetragen, die an einem Berliner Holzhändler für 15.585 Thlr. verkauft worden sind. Überhaupt hat man in jenen 6 Jahren etwas wild gewirthschaftet. Nachdem die Stadtforst in den Jahren 1828 und 1829 durch den Geometer Hintze vermessen, und damals die Größe des nutz-

baren Bodens zu 3465 Mg., des zur Holzzucht nicht nutzbaren zu 950 Mg., zusammen 4415 Mg., gefunden worden, theilte der Oberförster Hartig zu Mühlenbeck die Forst im Jahre 1830 in Jagen ein, und traf seine Einrichtung in derselben nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen. Nach seiner Betriebsbestimmung hat sie im Lauf der ersten 20 Jahre jährlich 728 Klafter Eichen- und 993 Kl. Buchenholz, überhaupt 1221 Kl. abgeben sollen, und dieser Einschlag ist auch bis zum Jahre 1848 in der Art inne gehalten, daß in diesen 19 Jahren zwar an Eichenholz 2892 Kl. zu viel gehauen worden sind, dagegen an Buchenholz 2051 Kl. eingespart wurden, so daß der Mehreinschlag in 19 Jahren 2841 Kl. beträgt. Vom Jahre 1849 ab ist aber diese Controle nicht weiter fortgeführt, wahrscheinlich, weil man sie nicht für nöthig erachtet, und weil man bei den steigenden Bedürfnissen des Stadthaushalts überhaupt mehr Holz, und also auch mehr Geld, aus dem Stadtwalde hat herausnehmen wollen. Nach der Hartigschen Abschätzung sollten in den Jahren 1853—58 an Derbholz eingeschlagen werden 1221 × 6 = 7326 Kl., es sind aber, obiger Nachweisung zufolge, ohne die an den Berliner Speculanten verkauften Stämme, eingeschlagen worden, 17.085 Kl., mithin in diesen 6 Jahren 9659 Kl. zu viel, woraus folgt, daß die Stadtforst, abgesehen von den nicht so sehr ins Gewicht fallenden Erträgen von den Weideabfindungsflächen, über Gebühr und jeden Falls über das doppelte ihres Ertragsvermögens angegriffen und benutzt ist.

Nichts destoweniger ist es, auf Grund eines neüen Betriebsplans möglich geworden, daß in den jüngst verflossenen Jahren, nach Deckung aller Forstwirthschafts- und Verwaltungs-Kosten die Forstkasse an reinen Überschüssen zur Kämmereikasse etatsmäßig abführen konnte:

1866: 8.613 Thlr.; 1867: 9.770 Thlr.; 1868: 10.200 Thlr.

Freilich wurde im Jahre 1866 das etatsmäßige Soll bei weitem nicht erreicht. Die verwickelten politischen Verhältnisse und die Kriegs-Ereignisse dieses Jahrs übten auf das Geschäftsleben einen so nachtheiligen Druck aus, daß Handel und Gewerbe darniederlagen. Es war keine Nachfrage nach Nutzhölzern und Borke, und um das Holz nicht zu verschleüdern, wurde der Hieb eingeschränkt. Nach dem Finalabschlusse der Stadthauptkasse für das Jahr 1866 hatte die Forstkasse nur Thlr. 3613. 18. 5 Pf., mithin Thlr. 4999. 11. 7 Pf. gegen den Etat weniger zur Kämmereikasse abliefern können. Um so viel, als der Holzhieb in diesem Jahre eingeschränkt wurde, mußte er im Jahre 1867 vergrößert werden, um eine zur Deckung der laufenden Ausgaben für die Kämmereikasse contrahirte Anleihe von 5910 Thlr. abtragen zu können[105]).

Seit einer Reihe von Jahren hat es in der Absicht der städtischen Behörden gelegen, denjenigen Theil der Stadtforst, welcher zum Theil abgeholzt und dessen Flächen entweder unbenutzt liegen oder der mißglückten Kulturen wegen keinen Ertrag für die Zukunft versprechen, dem Beispiele anderer Stadtgemeinden gemäß, und da anscheinend der Boden zur Ackerkultur mehr geschaffen ist, als zur Holzkultur, in ein Vorwerk umzuwandeln. Die erste Anregung dazu gaben einige Stadtverordneten, welche namentlich die Gegend an der Kremliner Gränze, wo viele lichte Stellen und ein Bestand alter Baüme, ins Auge faßten, eine Fläche von 645 Mg. 162 Ruth. begreifend, worunter 320 Mg. bereits Blößen. Den von ihnen gestellten Antrag machte die Stadtverordneten-Versammlung zu dem ihrigen, indem sie in der Sitzung vom

---

105) Bericht des Magistrats vom 19 Februar 1867, in: Acta specialia der Königl. Regierung zu Stettin, betreffend die Nachweisungen vom Schuldenstande der Stadt P. und deren Amortisation. Tit. VIII, Sect. 3, No. 19. [Registratur der Abtheilung des Innern.]

24 November 1862, in welcher 28 Mitglieder anwesend waren — 8 Mitglieder fehlten — einstimmig beschloß, den Magistrat zu ersuchen, die Genehmigung zu dieser Abholzung bei der Königl. Regierung zu Stettin zu beantragen, und dem Antrage ein Gutachten von zwei auswärtigen Landwirthen beizufügen, welches nachzuweisen habe, daß die Flächen als Ackerland benutzt, mehr einbringen, wie durch Holzzucht. Der Magistrat trat dem Beschlusse der Stadtverordneten bei, und suchte in seinem Berichte vom 16 Mai 1863, dem das zustimmende Gutachten von zwei Landwirthen beigefügt war, die Genehmigung der Königl. Regierung zu der beabsichtigten Abholzung der gedachten Forstfläche und deren Umwandlung in Acker- und Wiesenkultur nach. Die Königl. Regierung versagte aber in ihrer Verfügung vom 21 Juni 1863 die Genehmigung, — mit Recht; denn bei der Verwaltung des Vermögens einer städtischen Gemeinde kommt es nicht blos darauf an, einen augenblicklichen hohen Geldgewinn aus demselben zu erzielen, sondern auch dasselbe möglichst und dauernd zu erhalten. Landwirthschaftlich benutzte Grundstücke aber lassen sich leicht veräußern und Kapitalien leicht flüssig machen, Forsten dagegen sind weniger leicht zu versilbern. In der Erhaltung der Piritzer Stadtforst muß daher eine größere Sicherheit für die dauernde Conservation des städtischen Vermögens erkannt werden, zumal die Erfahrung lehrt, daß Städte das oft erhebliche Kämmerei-Vermögen nur in Grund und Boden und vorzugsweise in Forsten, nicht aber in Kapitalien, intact erhalten haben. Abgesehen von diesen unmittelbar vorliegenden Gründen zur Versagung der nachgesuchten Genehmigung wären aber auch noch die nachtheiligen Folgen hervorzuheben gewesen, die eine Entwaldung auf den Landbau und die gesammte Landkultur im Gefolge hat, was bei dem holzarmen Piritzer Kreise, von dessen Fläche nur 17 Procent mit Holzungen bestanden sind, mit schwerem Gewicht in die Waagschale fällt. Was dagegen die Benutzung der in der Stadtforst schon vorhandenen, 320 Mg. großen, Blößen zur Ackerkultur anbelangt, so fand die Königl. Regierung an und für sich nichts dagegen einzuwenden, verlangte jedoch einen genauen Nachweis derjenigen Blößenflächen, welche, und unter welchen Modalitäten, zur Ackerkultur, bezw. Verpachtung bestimmt werden sollten.

Die städtischen Behörden von P. ließen indessen ihr Abholzungs-Project nicht fallen. Es entspann sich nun ein Schriftwechsel, der durch 4 Jahre angedauert hat, und während dessen landwirthschaftliche, wie forstwirthschaftliche Gutachten von Fachmännern eingeholt wurden, in denen die Vortheile der beabsichtigten Umänderung, dann aber auch die Nachtheile derselben und die dagegen zu erhebenden Bedenken mit Sachkenntniß dargelegt worden sind. Das Wald-Terrain, um das es sich handelt, besteht aus dem östlichen Theile der Stadtforst, gränzend mit dem zur weitern Forstnutzung vorbehaltenen westlichen Haupttheile der Forst und den Gutsfeldmarken von Brederlow, Kremlin und Hohen-Ziten, die beiden letzteren zur Neümark, Soldiner Kreises, gehörig, und bildet eine zusammenhangende, abgerundete Fläche, deren Inhalt in dem forstwirthschaftlichen Gutachten des Königl. Forstmeisters Mangold, vom 30 December 1863 abweichend von den Angaben des Piritzer Magistrats, 718 Mg. beträgt, deren Bestandsverhältnisse folgende sind: 319 Mg. mit Eichen und Kiefern im Alter von 1—20 Jahren, theils rein, theils in der Vermischung bestanden; 20 Mg. mit Kiefern im Alter von 20—40 Jahren; 1 Mg. Eichen im Alter von 40—60 Jahren; 7 Mg. mit Eichen im Alter von 80—100 Jahren, und 381 Mg. mit Eichen im Alter von 180 Jahren und darüber bestanden, zusammen, wie oben, 718 Mg., welche mit Rücksicht auf die verhältnißmäßig geringe Fläche im Vergleich zum ganzen Revier zu dem werthvollsten Theile der Forst gehören. Weit entfernt von der Angabe des Magistrats, daß in der abzuholzenden

Fläche bereits 320 Mg. Blößen seien, hatte Forstmeister Mangold in einem früher erstatteten gutachtlichen Bericht nur 79 Mg. als Blößen angeben können, allein auch diese Fläche war inzwischen, theils durch Eichelsaat, theils durch Eichen- und Nadelholzpflanzung wieder in Bestand gebracht worden, so daß von Blößen gar nicht mehr die Rede ist. „Soll dem Reviere, so äußerte sich ꝛc. Mangold, der beste Theil genommen, der schlechteste dagegen erhalten werden, sollen allein 319 Mg. ganz junger Bestände, die zum Theil nur Reisig beim Abtriebe geben können, rasirt werden, so ist dieses Verfahren unwirthschaftlich und einer Devastation gleich zu achten. Ich bin der Ansicht, daß wenn die 718 Mg. der Axt erlegen sind, die Frage wegen der Abholzung des übrigen Reviers mit dann noch ca. 3000 Mg. Fläche sofort aufgeworfen werden wird. . . . . Ich muß mich daher wiederholentlich gegen die projectirte Abholzung aussprechen; . . . . . welche, wenn sie dennoch zur Ausführung kämen, erst dann eintreten darf, wenn das Revier völlig servitutfrei ist, was bei den obwaltenden Umständen und bei den, Seitens der Hausbesitzer, ꝛc. erhobenen Ansprüchen auf die Mitbenutzung des Holzes einer eingehenden Prüfung zu unterziehen sein dürfte.“

Über die Größe der abzuholzenden Fläche sind die Angaben nicht in Übereinstimmung zu bringen. Forstmeister Mangold hatte die seinige aus dem Abschätzungswerk entnommen. Der Magistrat widerspricht derselben und sagt in einem Bericht vom 24 Juni 1864, die zur Abholzung vorgeschlagene Fläche enthalte nur 636 Mg., wovon a) gut bestandene Schonungen 169 Mg.; b) schlecht bestandene 177 Mg.; c) Blößen 164 Mg.; d) mit 180—200jährigen Eichen bestanden 126 Mg. sind. Von den Schonungen ad b) seien 153 Mg. 129 Ruth. so schlecht bestanden gewesen, daß man sie im Frühjahr wiederum zur Verpachtung als Acker auf 1 Jahr habe ausbieten müssen. Bei dem beharrlichen Widerstreben der städtischen Behörden gegen die, zum Besten der Stadt P. wie im Interesse der Landeskultur getroffenen Anordnungen der Königl. Regierung, in Bezug auf die Bewirthschaftung der Stadtforst gewinnt es fast den Anschein, als habe man die Schonungen um deshalb schleünigst in Acker umwandeln lassen, um einer abermaligen Vorstellung mehr Gewicht zu geben, und nunmehr den Nachweis liefern zu können, daß jetzt ein großer Theil derjenigen Fläche, welche man in Ackerland umzuwandeln wünscht, bereits Blöße sei, wie der Magistrat dies früher schon, und zwar mit Unrecht behauptete. Ein späterer Bericht des Magistrats vom 26 November 1864 erklärt den Unterschied in den Angaben des Inhalts der abzuholzenden Fläche von 718, bezw. 636 Mg. dadurch, daß nach seinem Projecte nicht ein ganzer, namhaft gemachter Jagen, sondern nur ein Theil desselben zur Abholzung bestimmt war.

Unbekümmert um die Bestimmungen der Oberaufsichtsbehörde bereiteten Magistrat und Stadtverordneten Alles zur Ausführung ihres Projects vor. Mit Rücksicht darauf, daß der dem Waldbau vorbehaltene westliche Theil der Forst noch über 3000 Mg. Umfang behält, der östliche — zur Abholzung bestimmte — aber für den Fall, daß er ebenfalls wieder forstwirthschaftlich benutzt werden sollte, zuvörderst höchst beträchtliche Kultivirungskosten verursachen — (wobei ein ? zu machen ist), — demnächst aber erst in der weitesten Zukunft zu einem wirklichen Ertrage führen würde, machten die städtischen Behörden, in Anbetracht der vielfachen diesfälligen Anerbietungen, den Versuch, zu erfahren, welches Resultat eine Verpachtung der Ländereien zur Anlage eines Vorwerks auf 24 Jahre liefern würde, entwarfen zu diesem Endzwecke Licitations-Bedingungen, und legten diesen den Pachtgeboten, in dem am 15 Januar 1867 abgehaltenen Licitations-Termine zum Grunde. In diesem Termine erbot sich ein Nachbar des Stadtforstes, der Rittergutsbesitzer v. Sydow,

auf Kremlin, Soldiner Kreises, für die ersten 6 Jahre $1^1/_2$ Thlr., für die zweiten 6 Jahre 3 Thlr. und für die letzten zwölf Jahre $4^1/_4$ Thlr. Pacht pro Morgen und Jahr zu zahlen, und zugleich die erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebaüde auf seine Kosten zu errichten, mit dem Beding, daß die Pachtzeit am 1 Juli 1867 den Anfang nehme, um mit den zur Kultivirung der Ländereien und zum Bau der Gebaüde nöthigen Vorarbeiten unverzüglich beginnen zu können. Der Magistrat stattete von diesen Vorgängen am 1 April 1867 Bericht ab und bat um Genehmigung des, dem rc. v. Sydow ertheilten Zuschlages, die Vorlage des wirklichen Pachtvertrages zur Bestätigung sich vorbehaltend. Die Königl. Regierung hat dem Ansuchen Folge gegeben und die Genehmigung unterm 8 April 1867 ertheilt; in dem betreffenden Rescript aber auch, in Betracht daß durch Abtrennung der Parcelen — deren Größe in dem erwähnten Bericht zu ca. 640 Morgen angegeben wird — der bestehende, durch die Arbeiten des Feldjäger-Lieutenants Schäffer, unter Zustimmung des Forstmeisters Mangold, im Jahre 1860 festgestellte Betriebs- und Kulturplan der Stadtforst nicht mehr zutreffe, den Magistrat veranlaßt, durch einen wirklichen Forst-Sachverständigen den übrig gebliebenen Theil der Forst, der anjetzt also nur noch ca. 2694 Mg. zur Holzzucht dienenden Boden enthält, einer Revision unterwerfen und feststellen zu lassen, welcher Bedarf an Derbholz nach wirthschaftlichen Grundsätzen jährlich geschlagen werden und welche Flächen und Kultur zu nehmen sind.

Bis zum 20 April 1868 war weder der Pachtvertrag mit v. Sydow, noch ein Bericht über die, von der Königl. Regierung empfohlenen Maßregeln zur Feststellung eines neüen Forstbetriebsplans bei derselben eingereicht. Inzwischen ist die Provocation der Hausbesitzer wegen Ablösung der Holzgerechtsame angemeldet worden. Was aber hat die Veranlassung gegeben zu dem seit Jahren besprochenen und — beschriebenen und endlich zur Ausführung gebrachten Plan der Rastrung eines Theils, und zwar des werthvollsten Theils der Stadtforst? Antwort: Das Gymnasium! Die Väter der guten Stadt P. haben die Gründung dieser Gelehrtenschule und die dauernde Unterhaltung derselben auf die Revenüen des Stadtwaldes fundirt; sie haben dem Gemeinwesen eine ungeheüere Bauschuld aufgebürdet, während die Anstalt wol kein Jahr vorübergehen läßt, ohne nicht Anspruch auf neüen Zuschuß aus der Kämmereikasse zu erheben. Dadurch ist die Stadt, wie günstig sonst ihre Finanzlage war, in Verlegenheiten gerathen. Diesen zu begegnen und sie gänzlich zu beseitigen, ist man auf den Gedanken der Vertilgung eines Theils des Kleinods der Stadt verfallen, um auf einen — Hieb ein tüchtiges Stück Geld in die Hand zu bekommen. Ein trostloser Gedanke, über den die Söhne, die Enkel und nachkommenden Geschlechter Ach und Weh! ausrufen werden. Was ein Baum, was eine Summe von Baümen in dem Organismus der Natur für eine Bedeütung hat, scheinen Bürgermeister, Rathsherren und Stadtverordnete von P., indem sie die Niederlegung und Radung des Waldtheils beschlossen, nicht gewußt zu haben. Woher sollten sie's auch wissen, wird's doch unsere Söhne in der Schule nicht gelehrt. Aber auf Hochschulen ist's ein Gegenstand des Unterrichts. Darum mögen sich die Väter der Stadt an die Gelehrten ihrer Gelehrtenschule wenden; Literaten müssen's wissen, was ein Baum zu bedeüten habe, waren sie doch auf Hochschulen und haben ein examen rigorosum — auch in den Naturwissenschaften hinter sich.

Eichelshagen, Colonisten-Dorf mit Kirche $1^1/_4$ Mle. von P. gegen SW., wurde seit dem Jahre 1751 auf Befehl des König-Herzogs Friedrich II in

der Piritzer Stadtforst Pommerschen Antheils, im so gen. Wolfswinkel, angelegt, und mit 12 Colonisten aus Schwedisch-Pommern auf Erbzins bevölkert. Jeder derselben mußte nach dem Erbzins-Vertrage vom 26 September 1754, vom Könige bestätigt den 31 October 1754 an die Piritzer Kämmerei-Kasse jährlich einen Erbzins von 25 Thlr. und 1⅓ Thlr. Brennzins für das in der Stadtforst zur nothdürftigen Feüerung zu sammelnde Raff- und Leseholz entrichten. Im Jahre 1766, als die ihnen zugestandenen 12 Freijahre abgelaufen und die ihnen mitüberwiesenen Holz- und Strauchwerke verbraucht waren, wurde auf ihren Antrag das ihnen zu gewährende jährliche Raff- und Leseholz-Quantum pro Colonisten auf 16, zusammen also auf 192 Fuder bestimmt und durch Hof-Rescript festgesetzt. Mitunter bekamen sie alte, abgestandene, für die Bürgerschaft untaugliche Baüme und altes Lagerholz, zu deren Zertheilung sie mit Äxten in der Waldung erscheinen durften. Bis zum Jahre 1841 waren sie mit diesem Verhältniß zufrieden; dann aber kamen sie auf den Einfall, statt dieses Holzes jährlich jeder 16 zweispännige Fuder Brennholz, bestehend in Kloben, Knüppel und Stubben zu fordern. Als sie solche nicht erhielten, wurden sie klagbar, vom Richter aber abgewiesen. Sie klagten aufs Neüe, und erhielten durch das Erkenntniß vom 5 October 1849, auf Zugeständniß des Magistrats, die Befugniß, vom 1 October bis 1 März jedes Jahres wöchentlich an zwei, vom Magistrat festzusetzenden, Tagen zum Sammeln des, Behufs nothdürftiger Feüerung erforderlichen, Raff- und Leseholzes in der Stadtforst zu erscheinen, jedoch mit Beachtung der Forstpolizei-Ordnung für Pommern vom 24 December 1777, erneüert unterm 22 Juni 1800, die auch heüte noch maßgebend ist. Zu ihren anderweitigen Befugnissen gehört die Weidegerechtigkeit in der Piritzer Stadtforst (S. 493). Im Übrigen haben die Colonisten alle ihre, aus dem Erbzins-Vertrage von 1754 entsprungenen Verpflichtungen unter Compensation der Berechtigungen, im Jahre 1856 abgelöst mit Thlr. 2751. 3. 4 Pf., theils in Rentenbriefen, theils durch Baar-Zahlung. Die Gemeinde hat ein Areal von . . . . 1157,61 Mg. darunter 783,47 Mg. Ackerland, mit 36 Sgr. Reinertrag vom Mg., 10,61 Mg. Gärten, 159,77 Mg. Wiesen, 133,69 Mg. Weiden, zusammen 1081,51 Mg., besteüert mit Thlr. 98. 1. 4 Pf., und 6,02 Mg. steüerfreies Schulland, 56,61 Mg. ertragloses Land, 13,47 Mg. Hof- und Baustellen. Die Feldmark ist in 84 Besitzstücke eingetheilt, an deren Eigenthum, außer den ursprünglichen 12 Colonisten, 4 Parcelisten, incl. der Schule, betheiligt sind. 30 Wohnhaüser, 2 gewerbl. Gebaüde, nämlich Schmiede und Windmühle, besteüert mit Thlr. 16. 29 Sgr., und 38 steüerfreie Gebaüde, darunter das Schulhaus. 253 Einwohner. Eichelshagen ist als ein Vagans zu Groß-Mellen eingepfarrt.

Grape, Neüen-, Dorfs-Antheil, ¾ Mln. von P. gegen WNW., bestehend aus 4 Bauerhöfen, und 4½ Landhufen = 10 Hakenhufen, die, mit 7 Wohnhaüsern und 60 Einwohnern, der Stadt eigenthümlich angehörten. Jeder der 4 Bauern, welche die Grundstücke bewirthschafteten, hatte nach der alten Verfassung an die Kämmerei 20 Thlr. Dienstgeld und an das combinirte Hospital zu P. 2 Thlr. 10 Gr. und 1 Gans zu entrichten, Reallasten, welche abgelöst sind. Die Grundsteüer an Contribution und Cavaleriegeld betrug Thlr. 83. 3. 9 Pf. Der Betrag der jetzigen Grundsteüer ist bei dem ritterschaftlichen Antheil des Dorfes mit enthalten. Die Polizeiverwaltung in diesem Stadt-Antheil von Neüen-Grape wird zufolge eines zwischen dem Magistrate und dem Besitzer des dortigen Ritterguts getroffenen Abkommens von dem Letztern ausgeübt, der für seine Mühwaltung mit Thlr. 2. 5. 6 Pf. aus der Kämmereikasse entschädigt wird.

Isinger, Dorfs-Antheil, 1 Mle. von P. gegen NNW. besteht aus 5 Bauer- und 3 Kossatenhöfen, welche, nebst den dazu gehörigen Grundstücken, $7^1/_{16}$ Landhufen = $15^1/_4$ Hakenhufen, gegen ein Dienstgeld von zusammen $105^1/_3$ Thlr., der Schulze $26^1/_3$ Thlr., jeder der übrigen 4 Bauern $16^2/_3$ Thlr. und jeder Kossat 4 Thlr. zahlbar an die Kämmerei-Kasse, benutzt wurden. Außerdem hatten die Wirthe, mit Ausschluß des Schulzen, gewisse Geld- und Kornpächte, nach Verhältniß ihres Grundbesitzes, an das heil. Geist-Hospital in P. zu entrichten. Diese Pächte bestanden nach der Matrikel von 1590 von den damals vorhandenen 4 Bauerhöfen in 15 Fl. 8 Lßl. Geldpacht, und $1^1/_2$ Winspel, Roggen und Hafer, Kornpacht, von den Kossaten 2 Scheffel Hafer und Hühner. Die Regelung dieser, aus dem gutsherrlichem Verhältniß entsprungenen Abgaben ist durch den Receß vom 21 Mai 1836 durch Rente-Übernahme geordnet, und diese später durch Rentenbriefe abgelöst worden. An Contribution und Cavaleriegeld hatte dieser Dorfsantheil Thlr. 130. 3. 9 Pf. zu entrichten. Weil der bei weitem größte Antheil zum ehemaligen Amte Kolbaz, jetzt Piritz, gehört, hat der Magistrat die Polizei-Verwaltung in dem Stadt-Eigenthums-Antheile an das Domainen-Rentamt P. abgetreten, unter Vorbehalt der Früchte der Polizei-Gerichtbarkeit.

Köselitz, Dorfs-Antheil, $^3/_4$ Mln. von der Stadt gegen SW., außerhalb des Weizackers, während Neüen-Grape und Isinger innerhalb desselben liegen, besteht aus 6 Vollbauer-, 2 Halbbauer- und 3 Kossatenhöfen, mit denen $11^{29}/_{40}$ Landhufen oder $26^1/_2$ Hakenhufen verbunden waren. Nach der Matrikel von 1590 waren die 8 Bauerhöfe dem heil. Geist-Hospital mit 24 Fl. 8 Lßl. Geldpacht und 6 Scheffel Roggen, 18 Scheff. Hafer dienstpflichtig. Den Zehnten aus Köselitz sowol als aus Isinger hatte der Rath vor einigen Jahren an sich genommen; die fürstl. Visitatoren von 1590 wiesen ihn an, „von Stund an dem Hospital das Angemaßte wieder zu geben." Damals walteten Irrungen über das Besitzrecht dieses Dorfsantheils ob; der Rath nahm es für die Kämmerei in Anspruch, die fürstlichen Räthe behaupteten dagegen, sämmtliche 8 Wirthe nebst den Kossaten seien Eigenthum des Hospitals. Zu Brüggemanns Zeit, 1784, betrugen die Abgaben an das Hospital von jedem Bauer, ganzen und halben, 2 Thlr. Hauspacht, 8 Gr. Zehnten, 1 Gans; von jedem Kossaten $4^1/_4$ Sch. Roggen, 5 Sch. Hafer, 12 Gr. Hauspacht, 4 Gr. Zehnten, 1 Gans. Die Bauern hatten Dienste beim Vorwerk Brederlow zu leisten, aber 1815 zahlten sie 313 Thlr. Dienstgeld an die Kämmerei-Kasse. Die Verhandlungen wegen erbeigenthümlicher Überlassung der Bauergüter nach dem Edict von Anno 1811, waren damals mit den zeitigen Wirthen bereits abgeschlossen und die Erbverschreibungen ausgefertigt, welche letztere ihnen um deshalb noch nicht ausgehändigt worden, weil sie die stipulirten Erbstandsgelder, weder ganz noch theilwese entrichtet hatten. Die Kämmerei besaß im Stadtantheil Köselitz einen wüsten Kossatenhof von 22 Mg. 56 Ruth., den sie aber im Jahre 1843 dem Schulzen Stöhr daselbst gegen ein Erbstandsgeld von 503 Thlr. und einen jährlichen Canon von 1 Winspel 3 Sch. 5 Mtz. Roggen nebst Übernahme aller öffentlichen Lasten in Erbpacht gab. A. v. Schöning läßt diese Ländereien vom jedesmaligen Schulzen im Stadtantheile benutzen. Die Zahl der Wohnhaüser gibt er zu 7 und die Einwohner zu 60 an. An Contribution und Cavaleriegeld wurden Thlr. 216. 10 Sgr. gezahlt. Die Polizei-Verwaltung ist, wie in Isinger, an das Rentamt P. abgetreten. Nach dem, von dem Bischof Sigfried zu Kamin 1435 ertheilten Bestätigungsbriefe hat die Stadt P. diesen ihr im Dorfe Köselitz gehörigen Antheil von den Gebrüdern Clawes und Henning Pöterow käuflich erworben.

Rakit, Dorfs-Antheil, ¼ Mle. von P. gegen W., enthält 3 Vollbauern und 1 Halbbauer, der zugleich Krüger ist, und 1 Büdner, 12 Wohnhaüser und 114 Einwohner. Der Hufenstand beträgt 4⅛ Landhufen = 7½ Hakenhufen. Zu den 4 Bauerhöfen gehören an Acker, Wiesen, Hütung 2c. 541 Mg. 147 Ruth. Sie hatten ein Dienstgeld von 80 Thlr. und außerdem für die Nutzung der im Dorfe gelegenen Gärten ein Grundgeld von 9 Thlr. an die Kämmereikasse zu zahlen. Die Regelung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse ist nach dem Recesse vom 18 März 1831 durch Rente-Übernahme geordnet und damit zugleich die Special-Separation verbunden gewesen. Die Rente ist seit 1850 durch Rentenbriefe abgelöst. Nur die Büdnerei hat noch 1 Thlr. Grundzins an die Kämmereikasse zu zahlen. Die Polizei-Verwaltung in diesem Dorfsantheile versieht, im Auftrage des Magistrats der Rentmeister des Domainen-Rentamts Piritz, der dafür mit 10⅓ Thlr. jährlich aus der Kämmereikasse entschädigt wird.

Zarnow, Groß-, Pfarrkirchdorf, 1 Mle. von P. gegen W. an der Gränze des Greifenhagenschen Kreises, bestehend aus 21 Bauerhöfen, 1 Kirchenlandspächter, Pfarre, Predigerwittwensitz, Küster- und Schulstelle, Schmiede und Krug, beide der Gemeinde gehörig, Windmühle, welche Eigenthum ist, und 8 Büdnerstellen; 43 Privatwohnhaüser und 335 Einwohner. Der Hufenstand der 21 Bauerhöfe ist $17^{7}/_{10}$ Landhufen = 36¾ Hakenhufen. Es wurden im Ganzen 420 Thlr. an Dienstgeld und 13 Thlr. Grundgeld für die Nutzung der Gärten an die Kämmereikasse bezahlt und an Contribution Thlr. 314. 16. 3 Pf. zur Kreiskasse. Nach dem Recesse vom 3 November 1827 sind die gutsherrlich-baüerlichen Verhältnisse durch Übernahme von Kapital-Zahlung geregelt und nach dem Recesse vom 4 April 1845 ist die Separation sämmtlicher Grundbesitzer zur Ausführung gelangt. Bei dieser Gelegenheit wurde eine ältere Vermessung vom Jahre 1756—1757 revidirt und berichtigt, und die gesammte Feldmark 4003 Mg. 16 Ruth. groß gefunden. Eine anderweitige, Behufs der Grundsteüer-Veranlagung in den Jahren 1862—1864 vorgenommene Revision hat den Flächeninhalt der Feldmark ergeben zu $3973,_{17}$ Mg. Davon $2675,_{93}$ Ackerland, Reinertrag 45 Sgr. vom Mg., $11,_{75}$ Gärten, $314,_{41}$ Wiesen, $555,_{95}$ Weiden, $104,_{14}$ Holzung, $170,_{64}$ Wasserstücke, den großen und kleinen See, im Ganzen $3510,_{81}$ Mg. mit Thlr. 366. 7. 4 Pf. besteüerte Grundstücke, dazu $321,_{41}$ Mg. steüerfreie Liegenschaften, zusammen $3831,_{92}$ Mg., welche in 227 Besitzstücke zerfallen, an deren Eigenthum 39 Parteien betheiligt sind. An ertraglosen Grundstücken sind $115,_{76}$ Mg. und an Hof- und Baustellen $25,_{49}$ Mg. vorhanden. Die 43 Wohnhaüser und die 2 gewerblichen Gebaüde steüern 37 Thlr. 23 Sgr. Gebaüdesteüer; steüerfrei sind 60 Gebaüde. Von den geistlichen Instituten besitzt die hiesige Mutterkirche, von der die Kirche zu Rakit eine Tochter ist, 88 Mg. 127 Ruth., die Pfarre 220. 47, die Predigerwittwenstelle 1. 144, die Küsterei und Schule 7. 162. Die 8 Büdner haben zusammen einen Grundzins von 12 Thlr. 10 Sgr. an die Kämmereikasse zu zahlen. Brüggemann's Angabe die Erwerbungszeit des Dorfes Seitens der Stadt P. betreffend, trifft nicht ganz zu; die Herzoge Otto I und Barnim III waren es, welche im Jahre 1322 der Stadt das Dorf Cerno vereigneten, d. h. ihr das Eigenthum davon landesherrlich bestätigten: Bürgermeister und Rath haben den Ort kaüflich erworben, sie sind nicht durch fürstliche Huld, nicht durch Schenkung damit begnadigt worden, wie sich Brüggemann in seiner servilen aber unhistorischen Weise gemeinhin auszudrücken pflegt.

Zur Stadtfeldmark Piritz ist nachträglich zu bemerken, daß von den auf der-

selben angelegten, abgesondert liegenden Ackerwerken, (S. 491) das dritte, am Wobin-Bruch gelegene, im Jahre 1849 den Namen Carlshof erhalten hat. Es stehen 4 Gebaüde darauf. Erbaut ist es von dem Ackerbürger Carl Schönfeld. Friederikenhof, gleichfalls mit 4 Gebaüden, ist vom Kreis-Chirurgus Fischer, und Augustenhof, auch mit 4 Gebaüden, ist vom Ackerbürger Giese, beide im Jahre 1847, angelegt.

[Hauptquellen: Acta der Königl. Regierung zu Stettin. Aus der Registratur der Abtheilung des Innern: Tit. 8, Sect. 3, No. 10 (vol. 8), 16, 17, 19, 26, 31, 34, 40, 47, 49. Sect. 2, No. 1 (vol. 1 u. 2), 6, 7. — Aus der geistlichen Registratur: Synode Piritz, No. 3 (vol. 2), No. 4 (vol. 3), No. 7 (vol. 3, 4), No. 16. — Acta des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums: Ottostift No. 7, 10, 12, 23. Gymnasium No. 1, 3.]

Werben.

Ist dieser Ort eine Stadt oder ein Dorf? So lautete eine Anfrage, welche das Königl. Kreisgericht Stargard unterm 6 December 1860 an die Königl. Regierung zu Stettin richtete, weil es hierüber, der gesetzlichen Vertretung des Ortes halber, Gewißheit haben müsse, solche aber weder vom Landrathe, noch vom Domainen-Rentamte in P. zu erlangen gewesen sei. Die Königl. Regierung antwortete unterm 18 December 1860: Der Flecken Werben besitzt eine Landgemeinde-Verfassung im Sinne des A. L. R. Th. II, Tit. 7, Abschnitt 2, und des Landgemeinde-Gesetzes vom 14 April 1856, im Übrigen aber einzelne, sonst in der Regel nur den Städten zustehende Vorrechte. Und doch hat Werben einst Stadtgerechtigkeit gehabt, laut Urkunde vom 12 Februar 1564, vermöge deren Herzog Barnim der Ältere, dem Orte dasselbe Recht bestätigte, welches Stettin und Piritz, also das Magdeburgische Recht, hatten. Bald darauf aber ist das Stadtrecht außer Gebrauch gekommen, und die Bauerordnung an seine Stelle getreten.

Von P. gegen NO. 1¼ Mle. und 2 Mln. von Stargard gegen SW. liegt, hart am östlichen Strande des „Pommerschen Meeres" und am Ende der vom Berkenbrodeschen Paß an die Meduje sich hinziehenden Hügelreihe, die Paßberge genannt, Werben, ein Städtlein, oder Stedeken, plattdeütsch gesprochen, ein offener Flecken, in zwei parallel laufenden Straßen und einem Anhang, bestehend aus 27 Baumannshöfen, 9 Kossatenstellen, 2 Halbkossatenstellen, 1 Gasthofe mit Materialwaaren-Handlung verbunden, 1 Krug, 1 Schmiede, einer Mutterkirche, die ein stattliches Gebaüde ganz massiv, wie der Thurm, ist, und zu der die Kirche in Groß-Schönfeld als filia gehört und dem Pfarrsitz, an den seit 1733 die Präpositur oder Superintendentur der ursprünglich Salentinschen Synode geknüpft ist, da vorher eine geraume Zeit hindurch die Neümarksche oder Kolbazer Präpositur mit dem Werbenschen Pfarramte verbunden war, der Organisten-, Küster- und Schulstelle mit 2 Lehrern, dem Hospital St. Jürgen, 2 Windmühlen, 1 Ziegelei, und 34 Haus-, Hof- und Gartenstellen der s. g. Freileüte, die seit unvordenklicher Zeit auf dem Fundo des ehemals vorhanden gewesenen 10ten Kossatenhofes sich angebaut haben. Der von diesen Freileüten oder Büdnern, mehrentheils Handwerker, besonders Leinweber, und Tagelöhner, bewohnte Theil des Städtchens wird die Neüstadt genannt. Die Besitzer der Baumannshöfe sind die Bauleüte, die es indessen seit neürer Zeit lieben, sich Ackerbürger zu nennen. Jeder von ihnen besitzt im Durchschnitt 116 Mg. Land. Der auf jedem Baumannshofe haftende Grund- und Domainenzins betrug baar

Thlr. 37. 20. 8 Pf., zusammengefügt aus Geldpacht, Ablagergeld, Rentegeld, Fischerzins, Landpacht, Kornpacht an Weizen, Roggen und Hafer; und in Natura 1 Sch. $13^{31}/_{33}$ Mtz. Roggen, und 11 Sch. $10^{27}/_{33}$ Mtz. Gerste. Der Ortsvorsteher, zur Klasse der Bauleüte gehörig, entrichtete von diesen Abgaben die Hälfte. Dem Fiskus blieb das Recht vorbehalten, statt der hier in Gelde aufgenommenen Abgaben in Natura zu fordern und in diesem Fall von jedem Baumann 11 Sch. $10^{33}/_{159}$ Mtz. Weizen, 9 Sch. $12^{40}/_{33}$ Mtz. Roggen, 12 Sch. $9^{32}/_{159}$ Mtz. Hafer. Jeder der 9 Kossaten entrichtete an Ablagen und an Dienstgeld Thlr. 1. 27. 6 Pf. und alle zusammen zahlen Thlr. 5. 11. 3 Pf. Fischerzins für die Berechtigung, mit 2 Klippen in der Meduse zu fischen. Die Fischerei ist das Hauptgewerbe der Kossaten, daher sie auch unter der Benennung „Fischer" vorkommen. Ihr Landbesitz ist gering, er beschränkt sich für alle 9 Stellen auf 36 Mg. 53 Ruth. Außerdem hatte die Gemeinde als solche an Wiesenzins, wozu die Baumänner und die Kossaten beitrugen, an Getreidepacht die nach dem Cabinets-Erlaß vom 1 August 1730 nur von den Bauleüten in Gelde entrichtet wurde, und an Zapfenzins ebenfalls nur von diesen zu zahlen, im Ganzen Thlr. 88. 10. 10 Pf. an die Rentamtskasse abzuführen. Auch die milde Stiftung des St. Georgen-Hospitals war dem Domainen-Fiskus mit Thlr. 5. 11. 3 Pf. und 2 Sch. $7^{1}/_{6}$ Mtz. Gerste pflichtig, die Schmiede mit 2 Thlr. und zwei der Büdner, jeder mit 1 Thlr. 10 Sgr. Überhaupt betrugen die Domainen-Abgaben von ganz Werben baar Thlr. 1114. —. 7 Pf., und in Natura 49 Sch. Roggen, 311 Sch. $5^{2}/_{3}$ Mtz. Gerste, für welches Getreide der jedesjährige Martini-Marktpreis der Stadt P. mit 2 Prct. Rückschlag vergütet ward. Frei von allen Domainen-Abgaben waren die Freileüte, Hausbesitzer oder Büdner, anscheinend zufolge alter Observanz, da eine Verleihungs-Urkunde dieser Befreiung nirgends aufzufinden ist.

Die Feldmark des Städtleins oder Fleckens Werben, eine der ergiebigsten im Weizacker, hat, zufolge der, bei Gelegenheit der Grundsteüer-Veranlagung Statt gefundenen Erörterungen ein Areal von . . . . 5145,44 Mg., davon sind Ackerland 3511,57 Mg. mit 88 Sgr. Reinertrag vom Mg., kein Gartenland, 463,43 Mg. Wiesen, 934,59 Mg. Hütung, keine Holzung, kein Wasserstück, überhaupt 4751,72 Mg., die mit Thlr. 985. 8. 7 Pf. Grundsteüer behaftet sind (früher wurden an Contribution, Cavaleriegeld und Orbede nur Thlr. 264. 8. 9 Pf. erhoben), grundsteüerfrei sind 157,89 Mg., ganze nutzbare Fläche 4909,59 Mg., die in 291 Besitzstücke zerfällt, und an deren Eigenthum 81 Besitzer betheiligt sind, die Bauleüte natürlich am stärksten. Dazu kommen an ertraglosen Grundstücken 194,69 Mg. und an Haus- und Hofstellen, incl. kleiner Hausgärten 41,26 Mg. Der Gebaüdesteüer unterworfen sind 103 Wohn- und 10 gewerbl. Gebaüde, von denen Thlr. 63. 23 Sgr. Steüer erhoben werden, steüerfrei sind 135 Gebaüde. Von den frommen Stiftungen besitzen in der Feldmark: Die Pfarre 111 Mg. 44 Ruth., die Kirche 53 Mg. 10 Ruth., die Schulstelle nur 1 Mg. 150 Ruth., das Hospital 17 Mg. 32 Ruth. vererbpachtet und 2 Mg. 78 Ruth. verzeitpachtet.

Die Ortsobrigkeit besteht aus einem der Bauleüte, der aber nicht, wie in der Pommerschen Bauerordnung vom 30 December 1764 Schulze heißt, sondern der den Ehrentitel Richter führt. Er hat Gerichtsmänner zur Seite. Ihm liegt die Handhabung der örtlichen Polizei nach allen Richtungen derselben ob, jedoch nach den Anweisungen, die ihm von dem Domainen-Rentamte Piritz, oder unmittelbar vom Kreislandrathe zugehen. Die Verwaltung der Gemeindekasse wird observanzmäßig immer von zwei, in jedem Jahre nach der Reihe wechselnden Deputirten aus dem Kreise der Baumannschaft beaufsichtigt, welche über Communal-Abgaben und

Ausgaben in Versammlung der ganzen Gemeinde jährlich Rechnung legen. Der Richter hat mit dieser Kassen-Verwaltung weiter nichts zu schaffen, als daß er, nachdem mit Zustimmung der ganzen Gemeinde eine Art Etat festgesetzt ist, die nöthigen Zahlungs-Anweisungen ertheilt. Die Vertheilung der Gemeindelasten geschieht indessen nicht genau nach einer Bedarfssumme, sondern durch Einzahlung eines ungefähren Beitrags nach Verhältniß des Bedarfs und zwar in einer annähernd runden Summe, um zu geringe Theile zu vermeiden. Der Überschuß verbleibt dann zur Anrechnung bei einer nächsten Veranlagung oder wird zu unvorhergesehenen kleinen Ausgaben verwendet. Mit der eigentlichen Erhebung der veranlagten Summe haben aber weder der Richter, noch die Gerichtsmänner, noch jene Aufsichtsführenden Gemeindeglieder zu thun, sondern die Erhebung zu der Veranlagung wird der Reihe nach von einem Wirthe bewirkt, der dann auch gleich die Auszahlung an diejenigen besorgen muß, für welche die Summe veranlagt ist, und nur der vorerwähnte Überschuß oder die Mehranlage wird von dem die Anlage erhebenden Wirth an jene Aufsichtsführenden Deputirten abgeliefert und von diesen in Einnahme gestellt. Hiernach haben also diese Deputirten und der Richter nichts zu thun, als die Einnahmen und Ausgaben aufzuzeichnen, indem sie der Regel nach das Geld selbst nicht zu Händen bekommen. Verwirrend, wie diese Verwaltung des Gemeindesäckels dem Anschein nach sein mag, so haben die Leüte, indem sie alle der Reihe nach die Rechnungsführer, die Gelderheber, die Auszahler u. s. w. abwechselnd und gleichzeitig vorstellen, durch die Macht der Gewohnheit sich so hinein gelebt, daß Alles mit ebenso großer Ordnung und Pünktlichkeit vor sich geht, als ein Kassenrendant nach ordnungsmäßigem Etat zu wirthschaften vermag.

Wie die Freileüte von Werben dem Grundherrn d. i.: dem Domainen-Fiskus, gegenüber im eigentlichen Sinne Freiherren waren, so waren sie es auch in Absicht auf die Baumannschaft und die Kossaten, indem sie auch nicht das mindeste zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse beitrugen, obwol sie aller Vortheile, die das Leben in der Gemeinde gewährt, theilhaftig waren: seit länger als hundert Jahren waren sie nach alter Observanz von allen Communal-Abgaben befreit; — einen Rechtstitel gab es dafür nicht. Nun begab es sich 1853, daß die Cholera in diesem Jahre zu Werben ungeheüere Verheerungen anrichtete, und das von den Bauleüten und Kossaten vertretene Gemeinde-Vermögen mit einer außerordentlichen Ausgabe von Thlr. 625. 11 Sgr. belastet wurde. Weil die Freileüte alle Vortheile von den Anstalten gehabt, die jene Ausgabe verursacht hatten, so lag es nahe, sie zur Deckung derselben mit heranzuziehen. Sie weigerten sich aber dessen. In Folge eines Antrages des Richters zu Werben um Heranziehung der Freileüte zu den Communalkosten des Orts wurde nun von dem Domainen-Rentamte Piritz nach Verhandlung des Gegenstandes unterm 6 Juli 1854 dahin resolvirt, daß die kleinen Hausbesitzer ihrer gesetzlichen Pflicht nachzukommen und zu den Baarkosten ihrer Communallasten nach Maßgabe der Klassensteüer Beiträge zu leisten hätten. Dieses Resolut wurde auf eine Beschwerde der gedachten Freileüte von der Königl. Regierung, unterm 25 August 1854 bestätigt. Die Freileüte beschritten indessen den Rechtsweg und erstritten beim Königl. Kreisgericht zu Stargard das Erkenntniß vom 16 Juli 1855, welches sie von Leistung solcher Beiträge freisprach, weil sie nach Ansicht der drei erkennenden Richter, nicht als zum Communal-Verbande von Werben gehörig zu betrachten seien. Die Bauleüte legten gegen dieses Erkenntniß Berufung ein und erlangten durch das Appellationsgericht zu Stettin unterm 14 December 1855 die Sentenz, wonach die Freileüte allerdings Mitglieder der Gemeinde Werben sind und zu deren Lasten nach Verhältniß beizutragen haben. Dieses Erkenntniß ist von dem

Königl. Ober=Tribunal in dessen Sitzung vom 1 Juli 1856 lediglich bestätigt worden.

Nachdem so dieser Rechtsstreit rechtskräftig entschieden war, schien es angemessen, die Communal-Verhältnisse des Fleckens Werben auf administrativem Wege zu regeln. Das Domainen=Rentamt stellte demgemäß, mit Zugrundelegung der Gemeinheitstheilung von Werben den Entwurf zu einem Ortsstatut auf, und legte denselben der Gemeinde am 31 März 1857 vor, um mit derselben gleichzeitig über zweifelhafte und streitige Punkte zu verhandeln. Allein eine Einigung kam nicht zu Stande; denn die Mehrzahl der Bauleüte und Kossaten verlangte die Aufbringung der Communal- und Societätslasten nach dem Klassensteüerfuß allein, während hauptsächlich die Freileüte den Maßstab der Grund= und Klassensteüer angelegt wissen wollten. Außerdem waren die Freileüte auch noch der Meinung, daß sie nur Communallasten, zu denen sie durch richterliches Erkenntniß verurtheilt sind, nicht aber auch Societätslasten zu tragen verpflichtet seien. Aber auch bei der Königl. Regierung fand das vorgelegte Gemeinde=Statut nicht den Beifall, den sich der Abfasser von seiner umfangreichen und gründlichen Arbeit versprochen haben mogte. Es waren in derselben nicht blos historische und Nachrichten über abgeschlossene Recesse enthalten, sondern auch Bestimmungen, das Kirchen= Pfarr= und Schulwesen, so wie die Hospital-Verwaltung betreffend, von denen die Königliche Regierung meinte, daß sie im Statut der politischen Gemeinde nicht am Orte, vielmehr besonders zu behandeln und festzustellen seien; eben so wenig sei die Aufnahme der, die Gemeinde-Verwaltung betreffenden klaren gesetzlichen Bestimmungen und unzweifelhaften Ortsgewohnheiten, welche bisher zu keinen Mißverständnissen Veranlassung gegeben, und solche auch ferner nicht befürchten lassen, erforderlich. Hiernach bleibe also nur statutarisch zu regeln die Concurrenz der Gemeindegenossen zu den Gemeinde-Nutzungen und Lasten, deren Theilnahme an dem Stimmrecht und dessen Ausübung, so wie das Rechnungswesen, der Gemeinde=Haushalt und die Gemeinde-Abgaben. Auf Grund dieser, in der Regierungs-Verfügung vom 18 November 1857 niedergelegten, sehr ausführlichen Erörterungen ist sodann in der Gemeinde-Versammlung vom 18 December 1857 ein Regulativ angenommen, welches die angeführten Punkte ordnet. Bei den Gemeinde=Rechnungen ist das bisherige Verfahren, wonach die Rechnung von zwei Bauleüten geführt wird und die Rechnungsführung der Reihe nach unter der Baumannschaft alljährlich wechselt, beibehalten. Dieses Regulativ ist von der Königl. Regierung unterm 27 April 1858 bestätigt.

Über den Gemeinde-Haushalt liegt in den Acten keine Nachweisung vor, was sich wol durch die Art und Weise erklärt, wie die Rechnung geführt wird. Das Marktstättegeld bringt für jeden der beiden Märkte etwa 5 Thlr. ein. Es wird nach dem Tarif erhoben, den die Königl. Regierung unterm 26 Juni 1835 erlassen hat. Daß der Marktverkehr im Kram=, wie im Viehmarkt dem Orte sehr zu Statten kommt, ist schon oben, S. 481, 482, gesagt. Es gab eine Zeit, da in dem Flecken Werben von der Königl. Behörde eine Abgabe erhoben wurde, die man Communal-Accise nannte, die aber an die Gemeinde zurückgezahlt wurde, um zur Bestreitung der Kosten für öffentliche Anstalten und Anlagen verwendet zu werden, als Unterhaltung des Steinpflasters, des Schulhauses, der Feüerlöschgeräthschaften und zu deren Aufbewahrung bestimmten Gebaüde. Diese Communal-Accise-Gelder betrugen im Jahre —

1816:	Thlr.	341.	4.	11 Pf.	1818:	Thlr.	322.	—.	3 Pf.
1817:	„	321.	17.	— „	1819:	„	322.	12.	3 „

1820: Thlr. 130. —. — Pf.

Im Jahre 1821 ist diese Finanzquelle versiegt, in Folge der Gesetzgebung von

Anno 1820, die indirecten Steüern betreffend. Im Jahre 1845 hat die Gemeinde das ihr gemeinsam gehörende Hirtenhaus verkauft. Durch das Regulativ vom 18 December 1857 ist festgestellt, daß die Communal-Abgaben zur Hälfte nach der Morgenzahl des Ackers, und die Hälfte nach dem Klassensteüerfuß repartirt werden, ein Vertheilungsmodus, der den Freileüten günstig ist.

Die Kirche ist ein ansehnliches Gebaüde, ganz massiv, wie auch der Thurm, und im Innern, einem ländlichen Gotteshause entsprechend, würdig eingerichtet. Sie ist Mutterkirche, zu der das Neüdorf Schöningen eingepfarrt ist, und hat die Kirche in Groß-Schönfeld zur Tochter (S. 572). Wie bei allen Amtskirchen, ist der König ihr Patron. Nach der Kirchenkassen-Rechnung für das Jahr 1866 besitzt die Kirche: — 1) An Kapitalien 5800 Thlr.; 2) An Grundstücken 51 Mg. 78 Ruth. Ackerland und 7 Mg. 95 Ruth. Hütung, von denen bezw. 51. 78 Ackerland und 5. 31 Hütung mittelst Contracts vom 20 Juni 1839, bestätigt den 27 April 1840, und Contracts vom 23 November 1841 zu Erbpachtrechten ausgethan sind, in 6 Parten, gegen einen Körner-Canon von 120 Sch. 5 Mtz. Roggen, der indeß nach dem jedesjährigen Martini-Marktpreise der Stadt Stettin in Gelde abgeführt wird. Der Ertrag dieser Grundstücke, incl. der verzeitpachteten, beträgt Thlr. 293. 17. 3 Pf., welche mit 5 Prct. zu Kapital gerechnet, für diesen Grundbesitz einen Werth von Thlr. 5871. 15 Sgr. ergeben. — 3) An Gebaüden. Sämmtliche geistliche Gebaüde von Werben sind bei der Preüssischen National-Versicherungs-Gesellschaft gegen Feüersgefahr auf 7 Jahre, vom 1 Januar 1865 bis 31 December 1871 mit jährlichen Beiträgen, wie folgt, versichert: a) Kirchengebaüde: die Kirche nebst Thurm zu 4625 Thlr., die drei Glocken, die Orgel, Balgenkammer und Thurmuhr 2300 Thlr., das Gestühl, Altar, Kanzel und Kronenleüchter 1000 Thlr., zusammen 7925 Thlr. b) Schulgebaüde: das Schulhaus, massiv mit Ziegeln gedeckt, versichert zu 2350 Thlr., ein Stall mit Scheünenraum in Fachwerk mit Ziegeln gedeckt und eine Scheüne für den 2ten Lehrer von gleicher Beschaffenheit 685 Thlr., zusammen 3035 Thlr. c) Pfarrgebaüde: das massive Wohnhaus mit Ziegeln gedeckt, versichert mit 4325 Thlr., die Scheüne in Fachwerk mit Ziegeln gedeckt 1050 Thlr., ein Stall desgleichen 875 Thlr., ein Holzstall desgleichen 175 Thlr., ein Kornspeicher desgleichen 425 Thlr. und ein Schweinekoben 40 Thlr., macht zusammen 6890 Thlr. Von diesen Pfarrgebaüden hat die Filialkirche zu Groß-Schönfeld die Hälfte, mithin bleiben für die Mutterkirche 3445 Thlr. — 2) An baarem Bestand blieben nach Abschluß der Rechnung pro 1866 Thlr. 109. 17. 1 Pf., und an Einnahmeresten Thlr. 242. 9. 4 Pf. Demnach Summa des Kapital-Vermögens . . . . Thlr. 26428. 11. 5 Pf. und es hatte sich gegen das Vorjahr 1865 vermehrt um Thlr. 629. 11. 1 Pf. — Das Haupteinkommen der Kirchenkasse fließt selbstverständlich aus den Pächten von den Ländereien, deren Betrag sich nach den Getreidepreisen richtet, und aus den Zinsen von Activen. Das Activ-Vermögen, welches von jeher zum größten Theil in Pommerschen Pfandbriefen angelegt ist, hat sich indessen nicht so vermehrt, wie man von den steigenden Kornpreisen, namentlich mit Jahren sehr hoher Preise, wol erwarten könnte. Es hat betragen im Jahre —

1806: 2100 Thlr.
1820: 3350 „
1826: 3900 „
1832: 3000 „
1840: 3400 „
1847: 3200 „

Der Rückschlag von 1826 auf 1832 rührt daher, daß wegen des im Jahre 1831 zur Ausführung gekommenen Orgelbaues 900 Thlr. von den Werthpapieren flüssig gemacht werden mußten. Was die Erbpachtländereien betrifft, so haben die Erbpächter, außer dem Canon an die Kirche, noch für die Deputanten 23 Sch. Roggen abzutragen; davon erhält der

1855: 3300 Thlr. Prediger 6 Sch., der Küster 4 Sch., die 3 Kirchenvorsteher
1861: 4200 „ 3 Sch., der Balgentreter 2 Sch. und die Predigerwittwe,
1866: 5800 „ event. die Kirchenkasse 8 Sch. Zu den Einnahmen der Kirchenkasse gehört, außer dem Einkommen von Activ-Kapitalien und vom Grundbesitz, auch noch Kirchenstandsmiethe, Klingbeütelgeld, Begräbnißgeld. Was das Klingbeütelgeld betrifft, so waren im Jahre 1801 eingekommen Thlr. 10. 14. 9 Pf. bei einer Bevölkerung von 480 Seelen, dagegen im Jahre 1866 Thlr. 8. 20. 7 Pf. bei 740 Gemeindegenossen. Damals gab jeder Einwohner von Werben 7,5 Pf. in den Klingbeütel, jetzt gibt er nur 4,2 Pf., d. h.: der Kirchenbesuch hat innerhalb der zuletztverflossenen 60 Jahre in dem Verhältniß von 7 : 4 abgenommen. — Der Etat für die Kirchenkasse auf die 6 Jahre vom 1 Januar 1867 bis 31 December 1872 schließt in Einnahme und Ausgabe mit 443 Thlr. Die Ausgabe zerfällt in: Tit. I. Besoldungen: Prediger, auch als Superintendent der Synode Werben, Kantor und Organist, Kirchenvorsteher, Balgentreter Thlr. 36. 7. 6. Tit. II. Vitalitium, fällt aus, da eine Predigerwittwe nicht vorhanden ist. Tit. III. Kirchliche Bedürfnisse Thlr. 6. 18 Sgr. Tit. IV. Porto rc. 2 Sgr. Tit. V. Bau- und Reparaturkosten 138 Thlr., davon bei den Kirchengebaüden 37 Thlr., den Pfarrgebaüden 47 Thlr., den Schulgebaüden 54 Thlr. Vom Patron wird zu den Bauten das Holz zum halben Betrage aus den Staatsforsten verabreicht. Die Kirche, der Thurm und die Küsterwohnung nebst allen Schulgebaüden werden jetzt von der Kirchenkasse allein unterhalten. Zu den Pfarrgebaüden nebst Gartenbewehrung trägt die Kirche zu Schönfeld die Hälfte der Baukosten bei. Eigenthümliche Gebaüde des Pfarrers sind in Werben nicht. Dagegen ist das Feld- und Wirthschafts-Inventarium der Pfarrländereien Eigenthum des Predigers. Die Ländereien an Acker und Wiesen begreifen 123 Mg. 164 Ruth. Sie sind zur Hälfte des Ertrages verzeitpachtet. Die Pfarre hat Fischereiberechtigung in der Meduse. Tit. VI. Insgemein, fixirte und wechselnde Ausgaben Thlr. 33. 5 Sgr. Tit. VII. Ad Extraordinaria 10 Thlr. Tit. VIII. An Überschüssen zur Vermehrung des Kapitalvermögens und zur Deckung außerrrdentlicher Ausgaben Thlr. 218. 17. 6 Pf. Nach dem Reglement wegen Verwaltung der pia corpora vom Jahre 1742 sind verfügbare und zu anderen Ausgaben nicht erforderliche Bestände von 25 Thlr. oder 50 Thlr. zinsbar anzulegen, widrigenfalls Rendant für die entzogenen Zinsen aufkommen muß. Was die Schule betrifft, so hat der 1ste Lehrer, zugleich Küster, Cantor und Organist, den Nießbrauch eines Gartens und eines Ackerflecks von zusammen 124 □. Ruth. Er bezieht das Schulgeld für die Kinder beider Klassen. Das Schulgeld beträgt in zwei Stufen Thlr. 1. 15. und $22^1/_2$ Sgr. und bringt ca. 120 Thlr. ein. Der 2te Lehrer hat den Nießbrauch von 4 Mg. 14 Ruth. Garten- und Ackerland, ein Fixum von 90 Thlr. aus dem Gnadenschulfonds, außerdem 10 Thlr. Holzgeld. Jeder Lehrer hat 12.000 Stück Torf mit freier Anfuhr. Es besteht eine Schulkasse, die im Jahre 1866 an Werthpapieren 250 Thlr. besaß, eine Einnahme von Thlr. 27. 5. 5 Pf. und Ausgabe Thlr. 13. 22. 6 Pf. hatte, so daß ein Bestand von Thlr. 13. 12. 11 Pf. in die Rechnung von 1867 zu übertragen war. Brüggemann (II, 1, 97) berichtet: Es sei ein beträchtlicher Anfang zur Sammlung einer Bibliothek für die Werbensche Kirche gemacht worden, die im Chore aufgestellt sei. Die Kirchenkassen-Rechnungen seit Anfang des laufenden Jahrhunderts gedenken dieser Kirchenbibliothek mit keiner Silbe.

Das Vorhandensein eines Hospitals, welches dem heil. Georg zum Schutzpatron hat, gibt den Beweis, daß Werben einst von größerer Bedeütung war, als gegenwärtig, um im Stande zu sein, in jenem Jahrhundert des Mittelalters, da Aussatz und

Pest aus dem Morgenlande eingeschleppt wurden, ein Leprosenhaus zu errichten. Denn daß dies die ursprüngliche Bestimmung des St. Jürgen-Hospitals auch in Werben gewesen, versteht sich von selbst. Über die Zeit der Gründung desselben fehlt es wie gewöhnlich an einer Überlieferung. Die älteste, das Hospital und seine Fundation betreffende Urkunde ist ein Ablaßbrief des päpstlichen Legaten im Russischen Reiche und in den Städten und Provinzen Pommerns, Antonius Bonumbra, Acciensis Episcopus, gegeben A. D. MCCCCLXXIV (1474) in die vero undecima (11) mensis Julii. Der Legat verheißt darin allen denen christglaübigen Seelen, die zur St. Georgs-Kapelle wallfahren, und zur Unterhaltung des Hospitals, welches schon damals eine Alter-Versorgungsanstalt war, beitragen werden, Ablaß von vergangenen und zukünftigen Sünden. Das Hospital muß sich damals in schlechten Umständen befunden haben, die man durch den bewilligten Ablaßbrief zu verbessern hoffte. Es war im Geiste der Zeit, daß die bürgerliche Gemeinde in Nothfällen die Hülfe der Kirche und ihrer Diener in Anspruch nahm, so auch hier in Werben, woselbst die Stiftung des Leprosenhauses ein Werk der Gemeindegenossen gewesen ist, wie sich unleugbar aus dem renovirten Fundationsbriefe ergibt. Das Original des Ablaßbriefes von 1474, auf einem Pergamentbogen, ist zwar noch vorhanden, allein es ist theils eingerissen, theils unleserlich geworden, weshalb man frühzeitig bedacht gewesen ist, eine Abschrift davon anzufertigen. Diese befindet sich in dem Inventarien-Buche der Werbenschen Kirche und Pfarre, S. 25. Im Pfarrarchiv zu Werben wird auch die Urschrift des erneuerten Stiftungsbriefes aufbewahrt, der wörtlich also lautet: — [106])

Renovirte Fundation des St. Jürgen-Hospitals zu Werben, vom Jahre 1566.

In Gottes Namen. Amen. Wir Richter, Schepen vnd ganze Gemeine des Stedekens Wärben, bekennen hirmit vnsern vnnderdenigen vnt gehorsahmen Diensten, sonderlich vor den Durchlauchtigsten Hochgebaren Fürsten und Herrn Herrn Barnim dem Elterem, Herzog tho Stettin Pamern der Cassuben vnd Wenden, Fürste tho Rügen vnd Graffe tho Gutzkow, vnserm gnädigen Landes Fürsten vnd Herrn vnnt sonst vor jedermänniglich. Nachdem allhie vor Warben ein St. Jürgen Hus belegen, welcher von olders Vor waninge vnd underholdung etlicher armer olde Lüde gebuweth, Dartho ein Feredel von eyner Huffe Landes alhir im Reetzischen Felde tüschen Thomas Redar vnd Barholt inbolegen, vnnd datsülve in vorgangen Jaren waß bawfellig geworden, hebben wi, sonderlich in dißen schwinden sterflicken Tiden, vor nodtwendig geachtet, solch Hus, dat vnse voreldern christlicher wolmeining tho eynem Hospital vnnd Herberge der armen vnnd kranken gebuweth vnd upgerichtet, nns nicht geburen will, dat sülve vorfallen to laten, vnd hebben derwegen mit Rhat vnd thodadt vnser günstigen Herscher gemelte Sanct Jürgens Hus van nige widderumb erbaweth mit söven underschedlicken Kamern vnd eyner gemeinen Doratze nodtrofftiglich thorichten vnnd utbuwen laten, darbenewen as vor gudt angesehen, vnnd verordnet, dat tho idwer tid vnnd allewege dat Hus mit Söß Personen schall besettet sin, da vornehmlich uth dissem Städeken olde Husarme ehrlike Lüde sien, vnd meines gnedigen Herrn Pechte vnd Dienste gedan, olders oder sonst Krankheit vnnd Armuht balven nicht mehr behelpen könen, de schölen von den Vorstendern angenamen werden, wat se ock an erem vermöge darin bringen an Bedden, Kledern vnnd sonst, dat schall alles an erem affstarven darinne bliven, vnd so en ock etwas an erffgüde anstorve, schall ock dem Hnse tho kamen. Idt sind ock itziger tidt dre Vorständer uth vnsem Middel tho dem Huse verordnet, Pawel Jaßer, Brosius Timmermann, Jürge Wannewaker, vnd wen einer under en affstervet, schölen de andern beiden macht vnd bevel hebben, widderumb einen andern an sine stede tho lasen, vnnd von dem gerichte voreidet

106) Nach einer, vom Superintendenten Hartmann zu Werben unterm 29 Februar 1836 beglaubigten Abschrift, in Acta der Königl. Regierung zu Stettin, betr. das Hospital zu Werben, Vol. I. (Polizei-Registratur, d. i. der ersten Regierungs-Abtheilung).

genomen werdenn, diesülven dre Vorstender schölen dat feredel Landt, so tho deme Huse belegenn ist, plögen, segen, vnnd inbringen. Dargegen sollen Arbeit schölen de dre Vorstendere tho ider tidt befriet vnnd entleddiget sien, dat sie anvest eren Nabaren, das Godeshus-Land tho der Parre-Kerke belegen, tho plögen, tho besegen vnd inthobringen verplichtet sin schölen wie ock datsülve also vorhin von mins gnedigen Herrn Rathen verordnet vnd von uns der Gemene gewilligt angenomen vnnd im Gebrucke is. De Vorstender schölen klare Register holden vnd soofte dat von en gefordert wart, in Rewisen des Parherre vnd Oldesten ut deme Gerichte Rekenschap don. Wi hebben ock sampt den Vorständern dat arme vermogent vnd Inkament des Huses overlegt, befinden, dat idt noch thor tidt waß geringe iß, vnd den Armen nicht grote Uthrichtinge davon geschehen kann, denn ock so hoch sich strecket, dat den im Huse alle feredel Jahres von vosste halven Schepeln dat Brodt tho twee malen ingedelet werden schal, vnnd alle quartal jederer Personen thwee groschen Offergeldt gewen, schölen ock einen Gulden tho Herink vnd Wittbrod jigen Palm in gemeine tho deilen, vnd dartho sös Mark tho einer Thunne Bier, noch achte Gulden tho Schwinen vnd ein Achtendel Bottere sämplich. Wat de Füring vnd Baranholdt der Armen belangende is, hebben de Naber sämplich angenamen tho halende. Damit nu dith vorgeschreven alles hinfürder stedes vnd vaste von uns vnd unsern Nachkomlingen vnd die Armen darinne erholden werden, bedden wi in aller Underdenicheit hochgedachten vnsen gnedigen Landes Fürsten vnd Herrn, seiner fürstlichen Gnaden wolle disse christliche wolgemeinte verordeninge offtgemelden Sanct Jürgen Hus mit Gnaden schrifftlich bestädigen vnd confirmiren, ock den verornten Vorständern upperleggen vnd bevelen dat se densülven also getrülich nachlewen, vnnd mit höchestem Flite darup sehe, solch Hus stedes mit wesentliche gebew, vnd sonst mit versorginge der Verböterung vnd Vnderholdung der Armen an sich nicht mangeln lathen. Dat gereket Gott dem Allmechtigen zu Ehren vnd gehorsam vnd Vns armen Lüden in dissen Städicken vnd vnse Nachkomelingen sülvest thom besten. Actum Warbenn MDLXVI — (1566) am Dage Conversionis Pauli (25 Februar a. St.).

Die Confirmation des Herzogs Barnim IX, des Ältern, ist ausgefertigt und in Urkundenform vollzogen zu Alten Stettin den 1 März 1566.

Hieraus geht hervor, — 1) daß das Gedächtniß an die ursprüngliche Bestimmung der, außerhalb des Städtchens errichteten Kranken- und Contumaz-Anstalt im 16 Jahrhundert noch nicht erloschen war; — 2) daß die St. George-Kapelle, welche der päpstliche Legat Antonius Bonumbra, ein Jahrhundert vorher den reüigen Sündern als Wallfahrtsziel empfohlen hatte, nicht mehr existirte; — 3) daß die Stiftung ausschließlich ein Werk der Gemeinde des Städtleins Werben und das Kirchenthum nicht im Mindesten dabei betheiligt gewesen ist, — 4) daß die vom Richter, den Schöffen und der ganzen Gemeinde ernannten drei Vorsteher sich in der Folge durch Cooptation zu ergänzen, die Macht hatten; — 5) daß der Ortsgeistliche nicht zum Vorstande des rein weltlichen Instituts gehörte; und — 6) daß Herzog Barnim das ihm vorgelegte Statut kraft landesherrlicher Gewalt, von Oberaufsichtswegen, bestätigte, nicht als Patron; denn das Patronatsrecht war bei der Stifterin des St. Jürgenhauses, d. i.: bei der Gemeinde.

Diese Verhältnisse haben im Laufe der Jahrhunderte eine Umwandlung erlitten, die in neüester Zeit viele Beschwerden hervorgerufen haben. Wann die Umwandlung ihren Anfang genommen, läßt sich in Ermangelung der Voracten nicht genau bestimmen, doch ergibt sich aus den vorliegenden Verhandlungen, daß es nach der Brandenburgischen Besitzergreifung Ostpommerns im Jahre 1653, oder doch in Folge derselben geschehen ist, und zwar, wie es scheint nicht plötzlich, sondern allmälig. So wird auf ein Statut hingewiesen, welches dem St. Jürgen-Hospital unterm 16 Mai 1664 gegeben wurde. Darin ist zwar schon von der Theilnahme des Ortsgeistlichen an der Verwaltung die Rede, aber er hat mit den Vorstehern kein Stimmrecht. Als Patron gilt jetzt der Landesherr, vertreten durch die Königl. Regierung,

ohne deren Zustimmung im Hospitale nichts vorgenommen werden darf. Die unmittelbare Aufsicht über die Hospital-Verwaltung läßt die Regierung durch das Rentamt Piritz führen, vordem geschah es durch den Domainen- und Justizbeamten zu Kolbaz. Der Ortspfarrer von Werben sitzt mit im Vorstande als einflußreichstes Mitglied, da das Statut von 1566 doch nur drei Gemeindegenossen als Provisoren des Hospitals kennt, und während das Statut hinsichts der Beeidigung eines neüen Mitgliedes vorschrieb, daß selbige vom Gerichte geschehen solle, verordnete nach Ablauf von 245 Jahren die Königl. Regierung zu Stettin unterm 2 März 1811, das geistliche Mitglied habe den Eid abzunehmen. Ist eins der 3 weltlichen Vorstandsglieder mit Tode abgegangen, so hat der Prediger den fehlenden Dritten zu wählen, wobei er freilich die beiden anderen Vorsteher zuziehen soll, 2c. Ob auf Rechtstiteln, überhaupt, bezw. auf welchen alle diese Abweichungen von der Fundations-Urkunde von 1566 beruhen, ist, wie gesagt, in Ermangelung der Acten früherer Zeit nicht festzustellen; so viel aber ist in Gemäßheit einer Bemerkung bei Brüggemann (II, 1, 98) gewiß, daß sie mindestens seit Mitte des 18 Jahrhunderts in Gebrauch sind, obwol in den, dem Herausgeber des L. B. vorliegenden, amtlichen Verhandlungen, die bis auf das Jahr 1809 zurückgehen, diese Epoche als normativ für die Behandlung der Hospital-Angelegenheiten angenommen wird.

Nachdem bereits im Jahre 1836 der Versuch gemacht worden war, die Verwaltung des Hospitals in einem, den Zeitbedürfnissen entsprechenden neüen Statut zu ordnen und festzustellen, dieser Versuch aber nur eine Hausordnung zur Folge hatte, die von der Königl. Regierung unterm 23 April 1837 genehmigt wurde, waren es weitere Unzuträglichkeiten, die nach Ablauf geraumer Jahre es für eine unabweisbare Nothwendigkeit herausstellten, die Bearbeitung eines neüen Statuts ernstlich in die Hand zu nehmen. So ist denn, nach dem Entwurfe des Superintendenten Hartmann ein Statut angenommen worden, von dem der Landrath v. Schöning mit Recht bemerkte, daß sich aus der Vorlage nicht ergebe, ob das Statut auch von den derzeitigen Vertretern des Hospitals berathen und genehmigt sei. Und handele es sich um ein aus Gemeindemitteln entstandenes Hospital, wie nach Kap. I des Entwurfs anzunehmen — [und was nach der Fundations-Urkunde von 1566 gewiß ist], — so würde außerdem auch noch der Gemeinde-Vorstand zu hören sein. Diese Ansicht des Landraths v. Schöning, vor der Bestätigung des Statuts noch die jetzigen Vertreter des Hospitals, so wie den Gemeinde-Vorstand zu hören, theilte die Königl. Regierung und zwar um deswillen nicht, „da Fiskus unbestritten Patron des Hospitals ist, und auch die alten Matrikeln einseitig vom Patron erlassen sind." Wie der erste Punkt diesseits aufgefaßt wird, ist oben bemerkt; und was den zweiten Punkt anbelangt, so ist, außer der Urkunde von 1566, eine Matrikel, sogar in der Mehrzahl nicht bekannt, — wenigstens nicht dem Herausgeber des L. B. bekannt geworden.

Statut für das St. Jürgen-Hospital zu Werben. Von der Königl. Regierung zu Stettin bestätigt unterm 28 Februar 1860.

Kapitel I. Von dem Zwecke des Hospitals. [Eine historische Nachricht von dem Ablaßbriefe des päpstlichen Legaten, Bischofs Antonius Bonumbra 1477, und von dem Stiftungsbriefe 1566.]

Kapitel II. Von den Einkünften des Hospitals. [Sie betrugen nach dem Etat pro 1859, außer 24 Sch. Roggen in Natura, Thlr. 442. 20. 3 Pf.]

Kapitel III. Von der Verwaltung des Hospital-Vermögens. [Sie wird bewirkt durch den Hospital-Vorstand, sowol was die Rendantur, als auch die Instandhaltung des Hospitalgebaüdes und des dazu gehörigen Stalles anbetrifft. Diese Verwaltung unterliegt aber der Aufsicht der Königl. Regierung zu Stettin.]

Kapitel IV. Von dem Vorstande des Hospitals. [1) Derselbe besteht aus dem Pfar-

rer der Gemeinde als Vorsitzender, und aus 3 Vorstehern, welche aus den besitzenden Mitgliedern der Gemeinde gewählt werden. Von diesen 3 Vorstehern ist der jedesmalige Orts-Richter fortwährendes Mitglied des Vorstandes gewesen. Nur diese 4 Personen bilden den Vorstand und können gültige, den hohen Behörden vorzulegende Beschlüsse fassen. Bei Gleichheit der Stimmen hat der Vorsitzende eine Ausschlagsstimme. 2) Die Wahl der Vorsteher steht, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Königl. Regierung, dem Domainen-Rentamte zu Piritz zu, wobei es demselben unbenommen bleibt, sich vom Vorsitzenden oder von den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes Vorschläge machen zu lassen. Ebenso hat das Rentamt die Einführung und vorschriftsmäßige Verpflichtung eines neugewählten Vorstehers, nach erfolgter Genehmigung der Königl. Regierung zu veranlassen. 3) Folgen Vorschriften über die Geschäfte der Vorsteher.]

Kapitel V. Von der Rendantur. [Rendant des Hospitals ist der jedesmalige Orts-Pfarrer, welcher durch sein Amt dem Vermögen desselben verhaftet ist. Der Rendant ist verpflichtet, über die Einnahmen und Ausgaben des Hospitals alle 5 Jahre einen Etat aufzustellen, welcher durch das Rentamt der Königl. Regierung zur Bestätigung einzureichen ist. Von jeder Veränderung in dem Vermögen des Hospitals bedarf es der Genehmigung der Königl. Regierung, welche der Rendant durch das Rentamt einzuholen hat.]

Kapitel VI. Von dem Ortspfarrer. [Derselbe ist verpflichtet, den Hospitaliten alle 14 Tage in dem Hospitalgebaüde eine Bibel- und Erbauungsstunde zu halten, es steht ihm aber frei, die Zeit derselben nach eigenem Ermessen festzustellen.]

Kapitel VII. Von der Hausordnung. [Zerfällt in drei Abtheilungen. I. Von der Aufnahme ins Hospital, von den Bedingungen derselben und von den Hebungen der Hospitaliten. Verfahren bei der Aufnahme, wobei der Königl. Regierung die Entscheidung zusteht (§ 1). Männer und Frauen haben gleiche Rechte zur Aufnahme, observanzmäßig jene bei einem Alter von 60 Jahren, diese wenn sie das 55ste Lebensjahr erreicht haben. Sittliches Wohlverhalten und tadelloser Lebenswandel bedingen die Aufnahme. Eintrittsgeld wird entrichtet von Inheimischen 8⅓ Thlr., von Auswärtigen 16⅔ Thlr. Erbrecht des Hospitals auf das Vermögen verstorbener Hospitaliten auf alle Fälle (§ 2). Außer der Wohnung, einem kleinen Stall zur Futterung eines Schweins, einem kleinen Holzstall und einem Kellerraum, und außer der Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kochheerde, Bodenraum und Brunnen empfängt jeder Hospitalit: an baarer Pröbe 8 Thlr. — durch die Verfügung vom 20 April 1865 erhöht auf 12 Thlr. jährlich; an Holzgeld 3⅓ Thlr., an Korn 4 Scheffel Roggen (§ 3). — II. Von dem Verhalten eines Hospitaliten nach seiner Aufnahme. Specielle Vorschriften der Hausordnung in 9 Paragraphen. — III. Wie ein Hospitalit dieser Wohlthat verlustig geht.

Die Zahl der Prövener ist im Statut nicht genannt. Etatsmäßig sind 8 Stellen vorhanden, weil es nur für so viele im Hospitalgebaüde Wohnungen gibt. Im Anfange des laufenden Jahrhunderts waren 5 Stellen, aber davon nur 3 besetzt. Bei dem steigenden Wohlstand des Hospitals ist die Wirksamkeit eine zweiseitige gewesen: Ein Mal hat man die Stellen vermehrt, das andere Mal sind die Geldpröven erhöht worden, wie zuletzt im Jahre 1865. Im Anfang des Jahrhunderts betrug die Geldpröve nur 1 Thlr. 11 gGr. und jeder Hospitalit bekam ein Fuder Holz und 4 Scheffel Roggen. Seit einer Reihe von Jahren geht man mit dem Gedanken um, das Hospitalgebaüde durch einen Anbau zu erweitern, bezw. ein neües Haus von Grund aus zu erbauen, um für mehr Stellen als die gegenwärtigen 8 etatsmäßigen Raum zu gewinnen. Zur Zeit befinden sich 7 Prövener im Hospital, die die volle Präbende beziehen.

Als im Jahre 1858 einer der drei Vorsteher aus dem Amte geschieden war, schlug der Orts-Prediger einen wackern Baumann zum Nachfolger vor, und das Domainen-Rentamt ernannte denselben zum Amte eines Hospital-Vorstehers. Und so war es seit Menschengedenken, soweit sich in den Hospital-Acten zurücklesen ließ, bei Besetzung einer vacanten Stelle im Vorsteheramte gehalten worden. Nun aber

erhoben die beiden anderen Vorsteher Einspruch gegen das Verfahren und nahmen, auf Grund der Urkunde von 1556, das Recht der Ernennung für sich in Anspruch. Dieses Recht konnte nicht in Abrede gestellt werden; man beschwichtigte indessen die Beschwerdeführer damit, daß die, ohne ihr Zuthun erfolgte, Ernennung nur als ein Interimistikum gelte, das seine endgültige Entscheidung in dem, nächstens zu erlassenden Statut des St. Jürgen-Hospitals finden werde. Aber sie ließen sich nicht beschwichtigen; sie reichten ihre Beschwerde unterm 18 Februar 1859 bei dem Minister des Innern ein, der sie jedoch mittelst Rescripts vom 15 Mai 1859 ebenfalls auf die neüen Statuten verwies, in denen die Befugniß zur Wahl definitiv geregelt sein würde. Als nun aber das vielverheißende Statut im Jahre 1860 erschien, waren die beiden Vorsteher nicht wenig erstaunt über den Erlaß desselben, wußten sie doch kein Wort von diesem Opus, das ein alleiniges Werk des Predigers Hartmann war und genehmigt wurde, ohne sie auch nur des Anhörens zu würdigen. Von einer Berücksichtigung ihres guten Rechts in Bezug auf Wiederbesetzung einer erledigten Vorsteher-Stelle war darin, wie wir oben gesehen haben, gar nicht die Rede. Die Folge war eine abermalige Beschwerdeschrift, die dem Minister des Innern unterm 23 October 1860 mit dem Antrage eingereicht wurde, das neüe Statut im Sinne des ältern vom Jahre 1664 abzuändern. Der Minister hielt aber, in dem Rescript vom 27 März 1861, die Sache nicht angethan, um die Beschwerde für begründet zu erachten, wiewol er einraümte, „daß es allerdings vielleicht zweckmäßig gewesen wäre, die Beschwerdeführer bei Abfassung des neüen Statuten-Entwurfs zu hören und wo möglich eine Einigung mit denselben herbeizuführen." Nun wandten sie sich um Abhülfe ihrer Beschwerden an das Königl. Staats-Ministerium, das aber die Eingabe vom 14 Juni 1861 an den Minister des Innern zur ressortmäßigen Erledigung abgab, worauf die Beschwerdeführer mittelst Rescripts vom 15 Juli 1861 benachrichtigt wurden, daß es bei den früheren Entscheidungen sein Bewerden behalten müsse. Die beiden Vorsteher — Christian Linde und Martin Kraty sind ihre Namen, zwei der angesehensten Mitglieder der Baumannschaft — haben zwei Jahre lang ritterlich gekämpft für Wiederherstellung und Anerkennung der Fundations-Urkunde von 1566, die das St. Georgs-Hospital als eine milde Stiftung der Gemeindegenossen darstellt, unabhangig von allem Einfluß des Landesherrn auf die Verwaltung derselben, nur den Schutz des Landesherrn für die Stiftung vorbehalten.

Status bonorum des St. Jürgen-Hospitals. Das Hospital besitzt am Schlusse des Jahres 1866: —

I. An Acker und liegenden Grundstücken eine Ackerfläche im Hochacker von 17 Mg. 32 Ruth. halb zur ersten, halb zur zweiten Bodenklasse gehörend, laut Contracts vom 13 November 1839 zu Erbpachtrechten ausgethan. Bei der im Jahre 1838 Statt gefundenen Separation hat das Hospital seinen Acker beim Beikenbroeschen Paß, und seine Weideabfindung bei dem Neüdorfe Schöningen erhalten. Das Stück der Weideabfindung, welches auf die 6 Jahre von Michaelis 1866 bis dahin 1871 verzeitpachtet ist, hat einen Flächeninhalt von 2 Mg. 50 Ruth. Ein Stück Weideland, welches dem Hospital in Folge eines Rechtsstreites mit den hiesigen Freileüten zugefallen, und auf die Zeit von Michaelis 1866 bis dahin 1872 verzeitpachtet ist, hat eine Fläche von 0 Mg. 28 Ruth.

II. An Gebaüden und stehenden Stücken: das Wohngebaüde der Hospitaliten, ein dazu gehöriger Stall, und ein Brunnen, zur Pumpe eingerichtet, sämmtlich im Jahre 1833 neü erbaut, bezw. angelegt. Die Bewehrung befindet sich noch in gutem Stande. Die Gebaüde in der Städte-Feüer-Societät versichert mit 1600 Thlr.

III. An Mobiliarstücken: Ein mit Eisen beschlagener und mit Schlössern versehener Geldkasten von Eichenholz.

IV. An Kapital-Vermögen: 1) In Staatsschuldscheinen 1200 Thlr.; 2) in Pommerschen Pfandbriefen 11.200 Thlr.; 3) an Einnahme-Resten Thlr. 13. 19. 6 Pf.; 4) an baarem Bestande nach Abschluß der Rechnung pro 1866 Thlr. 242. 19. 4 Pf.; zusammen . . . . Thlr. 12.656. 8. 10 Pf.

Die Rechnung für das Jahr 1866 ergibt —

Einnahme: Bestand aus dem Vorjahr Thlr. 241. 26. 10 Pf., Eingezogene Reste aus früheren Jahren Thlr. 8. 2. 3 Pf.; an eingezogenen Kapitalien 100 Thlr.; an Zinsen von den Kapitalien Thlr. 431. 10 Sgr.; an Ertrag der Grundstücke durch Erbpacht und Zeitpacht Thlr. 55. 26. 6 Pf. und rückständig Thlr. 13. 19. 6 Pf. Der Canon von den vererbpachteten Grundstücken beträgt, nach dem Contract vom 13 November 1839, 44 Scheffel Roggen und 2 Sch. Gerste. Letztere wird in Natura abgeliefert, und vom Roggen 24 Scheffel, zur Vertheilung an 6 Hospitaliten à 4 Scheffel. 20 Scheffel werden nach dem jedesjährigen Martini-Marktpreise der Stadt Stettin in Gelde vergütigt. Gesammt-Einnahme: 24 Sch. Roggen, 2 Sch. Gerste und . . . . Thlr. 837. 5. 7 Pf.

Ausgabe: An Defecten 6 Pf.; an Besoldungen 11 Thlr., davon der Prediger 5 Thlr., und 2 Scheffel Gerste in Natura, und jeder der 3 Hospitalvorsteher 2 Thlr. Hebungen von 7 Hospitaliten, Geldpröven à 12 Thlr., Holzgeld à $3^1/_2$ Thlr., 4 Scheffel Roggen, den jedoch nur 6 Hospitaliten beziehen, der 7te erhält ihn vergütigt mit $9^1/_2$ Thlr., zusammen 118 Thlr. baar und 24 Scheffel Roggen. An Bau- und Reparaturkosten Thlr. 3. 28 Sgr. An Botenlohn Thlr. 1. 16. 6 Pf. Dem Rendanten Vergütigung für Schreibmaterialien 3 Thlr., Feüerversicherung Thlr. 4. 17. 6. Ärztliche Hülfe und Arznei Thlr. 8. 9. 9 Pf.; Zur Anlegung von Kapitalien Thlr. 444. 1 Sgr. Summa der Ausgabe: 24 Sch. Roggen, 2 Sch. Gerste, und . . . . Thlr. 594. 16. 3 Pf.

Die Ausgabe mit der Einnahme verglichen gibt den im Statu bonorum unter IV nachgewiesenen Bestand.

Ältere Nachrichten gedenken einer, zur Ehre des Leichnams Christi errichteten und im Jahre 1457 vom Kolbazer Abte Johannes bestätigten Schützengilde. Zu Brüggemann's Zeit war sie noch vorhanden, der s. g. Leichnamskamp aber, der ihr gehört hat, war von derselben der Kirche zur Unterhaltung der Thurmuhr überwiesen worden. Die neüeren Acten der Königl. Regierung thun dieser Gilde nicht Erwähnung. Doch finden sich in ihnen Andeutungen über das Vorwerk, welches ehemals in Werben bestanden hat. Es waren damit $2^3/_4$ Hufen verbunden. Im Jahre 1753 wurden die Gebaüde abgetragen und die Ländereien an 2 Bauleüte vergeben, die sich darauf neü anbauten.

Der L. B. Abfasser erinnert sich irgendwo gelesen zu haben, daß Werben an der Meduje von deütschen Einwanderern aus der Gegend der Altmärkischen Stadt Werben angelegt und der Name dieses Heimathortes auf die neüe Ansiedlung übertragen worden sei. Mag es so sein; dazu ist aber auch zu bemerken, mit Rücksicht auf die frühere Schreibart des Namens, nämlich Warben, daß dieser sich auf das slawische Warb, d. h: Sohlweide, zurückführen läßt. Daß der Ort ein altslawischer ist, lehren uns Urkunden aus dem Schlußjahr des 12, und aus mehreren Jahren des 13 Jahrhunderts bis 1248. In diesen Documenten führt jedoch der Ort den Namen Grindiz, von dem es Quandt aber sehr wahrscheinlich gemacht hat, daß er mit Werben identisch sei. Das Grindiz in der Nachbarschaft des Ortes Broda, des Berkenbrodeschen Passes sich befand, ergibt sich aus mehreren Urkunden und in einer derselben wird der Kirche zu Grindiz der Ort Dambitz, das jetzige bei Werben belegene Damnitz beigelegt. Werben gehörte dem Bisthum Kamin, wurde aber

1331 vom Bischof Conrad für 2000 Mark Brandenb. Silbers an den Abt Borchard und den Convent zu Kolbaz verkauft. Da aber die päpstliche Bestätigung nicht erfolgt war, so wollte der Nachfolger, Bischof Johannes den Verkauf, weil das Kaufpretium zu gering sei, nicht anerkennen. Nachdem darüber ein weitlaüfiger Rechtsstreit vor dem päpstlichen Stuhle geführt worden war, wurde im Jahre 1362 mit Genehmhaltung des Papstes Bonifacius ein Vergleich gestiftet, nach welchem der damalige Abt Jacobus und der Convent zu Kolbaz sich zu einer Nachzahlung von 200 Mark verstehen mußten. Mit dem Archidiaconat Stargard war die Pfarrkirche von Werben vereinigt, aus deren Einkünften der Archidiacon 20 Mark jährlich zu beziehen hatte. Aus dieser Vereinigung erklärt es sich, daß der Archidiaconus von Stargard auch einmal Archidiaconus Werbernensis genannt wird. Im Jahre 1780 am 1 October erlitt Werben eine große Feüersbrunst, jedoch wurde den Einwohnern, welche dieses Unglück betroffen hatte, durch die milden Beiträge der benachbarten Ortschaften sehr wesentlich geholfen.

Ländliche Ortschaften.

Im Bezirk des Domainen-Rentamts Piritz.

Unter der Polizei-Verwaltung des Domainen-Rentmeisters zu Altstadt-Piritz.

Altstadt, Staats-Domainen-Vorwerk, Amtssitz und Pfarrkirchdorf. Die Amts- und Vorwerksgebaüde stehen auf der Stelle des ehemaligen Jungfrauenklosters und sind zum Theil noch von den Mauern desselben umschlossen, unmittelbar an der Stadt P. gelegen, und von deren Wallwandelbahn begränzt. Das Dorf Altstadt dehnt sich in zwei Straßen vom Wirthschaftshofe des Vorwerks bis zu der am andern Ende belegenen Schäferei aus. Bestandtheile der Ortschaft sind: das Domainen-Pacht-Vorwerk, die dazu gehörige, aber abgesondert liegende Schäferei, 14 Bauer- und 21 Kossatenhöfe, 4 Büdnerstellen; eine in naher Verbindung mit dem Wirtschaftshofe stehende große Wassermühle, zu welcher außer einer Hülfswassermühle nahe an der Megowschen Gränze, in neürer Zeit noch eine Windmühle zur Aushülfe bei mangelnder Wasserkraft erbaut ist. Ehemals befanden sich hier 22 Kossatenhöfe, von denen aber einer seit 1756 unbesetzt geblieben ist. Seine Ländereien wurden den Vorwerks-Grundstücken einverleibt. Außerdem gibt es eine Schmiede, eine Krugwirthschaft. Die geistlichen Institute: Kirche, Pfarre, Küsterschule sind nur mit wenigen Grundstücken dotirt. Zur hiesigen Mutterkirche gehörten die Kirche zu Briesen als Filia, früher auch die Strosdorfer Kirche, die aber seit 1845 ein eigenes Pfarrsystem bildet. Die Pfarrgebaüde zu Altstadt brannten im Jahre 1775 ab, wurden aber damals nicht hergestellt; der Prediger nahm seit der Zeit seinen Wohnsitz in der Stadt P. und bezog eine Miethsentschädigung aus der Kirchenkasse. Endlich aber wurde im Jahre 1848 der Bau eines neüen Pfarrgehöfts angeregt und demnächst auch angeordnet. Er ist bis zum Jahre 1856 zur Ausführung gekommen. Nach den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Königl. Finanz-Ministeriums beträgt —

Der Domaine Altstadt Flächeninhalt . . . . 1415,10 Mg. Davon sind Ackerland 1141,18 Mg., eingeschätzt zu 67 Sgr. Reinertrag vom Mg., 7,17 Mg. Gartenland, 22,95 Mg. Wiesen, 178,36 Mg. Weiden, zusammen 1349,66 Mg. nutzbare Grundstücke; dazu kommen an ertraglosen 43,31 Mg. Land, 13,82 Mg.

Wasser und 8,31 Mg. an Hof- und Baustellen. Bei der Grundsteüer-Regelung ist der Gesammtreinertrag vom Grund und Boden der Domaine eingeschätzt zu 2663,98 Thlr. Es sind 22 Gebaüde vorhanden, wovon eins mit 4 Sgr. besteüert ist. Die Zahl der Einwohner im Gutsbezirk beträgt 117.

Bis zum Jahre 1844 hatte die Feldmark nicht den hier angegebenen Flächeninhalt. Bei der damals Statt gefundenen Special-Separation der städtischen Feldmark wurden von derselben, laut § 58 des Separations-Recesses, der Domaine überwiesen: 1) als Abfindung für das ihr früher zugestandene Behütungsrecht der Stadtgemarkung 211 Mg. 141 Ruth. und 2) für die s. g. Burggerichtshöfe 111. 56, zusammen 323 Mg. 17 Ruth. Dagegen sind von der ehemaligen Ackerfläche des Vorwerks einige äußere Theile in einem Umfange von 68 Mg. 76 Ruth. abgezweigt und in Parcelen besonders veraüßert worden. Für den Mg. sind im Durchschnitt 16⅓ Thlr. eingekommen.

Auf dem Domainen-Etat von 1866—1868 steht das Vorwerk mit einem Areal von 1399 Mg. 68 Ruth., incl. 48. 53 unnutzbaren Bodens, folglich mit 15 Mg. 100 Ruth. weniger, als in den Tabellen des Finanz-Ministeriums, welche Differenz sehr wahrscheinlich auf einer berichtigenden Nachmessung beruhet. Verpachtet ist die Domaine Altstadt auf die 18jährige Periode 1855—1873 an die Wittwe Tummeley und deren Sohn Hermann Tummeley für einen jährlichen Pachtzins von 4720 Thlr. 25 Sgr. (S. 419). Die Pächter betreiben ganz besonders Runkelrübenbau, um die von dem verstorbenen Eduard Tummeley auf der städtischen Feldmark angelegte und von seinen Erben fortgesetzte Zuckerfabrik zu speisen. In dieser Fabrik wurde während des Jahres 1867 ein Rübenquantum von 104.870 Ctr. verbraucht, und die Steüer, die dafür an das Steüeramt Piritz gezahlt wurde, betrug 26.217 Thlr. 15 Sgr. In einer frühern Pachtperiode, nämlich von Trinitatis 1833 bis dahin 1845 zahlte der Amtsrath Sehmsdorf für das Vorwerk Altstadt eine jährliche Pacht von 2100 Thlr., incl. 700 Thlr. Gold, und für die damals damit verbundene Brau- und Brennerei außerdem noch 190 Thlr., incl. 60 Thlr. Gold. Später sind für das Vorwerk 2756 Thlr. Pacht gezahlt worden. Dem gegenwärtigen Pächter werden auf den Pachtzins für die an den Pfarrer zu Altstadt-Dorf und den dortigen Schullehrer abzuführenden baaren und Natural-Abgaben Thlr. 85. 28. 4 Pf. vergütigt.

Der Gemeinde Altstadt Feldmark hat ein Areal von . . . 1358,66 Mg. Darunter 1131,86 Ackerland, dessen Reinertrag zu 54 Sgr. vom Mg. eingeschätzt ist, 7,35 Gartenland, 108,8 Wiesen, 16,12 Weideland, 2,68 Wasserstücke, zusammen 1245,21 Mg., die mit Thlr. 204. 18. 6 Pf. besteüert sind, steüerfrei sind 21,57 Mg. Nutzbare Fläche überhaupt 1266,81 Mg., in 131 Besitzstücke zerfallend, und 47 Besitzern gehörend. Ertraglos sind 61,62 Mg.; und Hof- und Baustellen füllen 30,23 Mg. Es stehen darauf 64 Wohn- und 3 gewerbliche Gebaüde, von denen Thlr. 39. 6 Pf. Gebaüdesteüer erlegt werden, und 72 steüerfreie Gebaüde. Zahl der Einwohner 485. Von den baüerlichen Wirthen besitzen die 14 Bauern 912 Mg. 90 Ruth., die 21 Kossaten 287. 85; von den geistlichen Instituten die Kirche 19. 88, die Pfarre 10. 29, die Küsterschule 5. 103, wozu noch das Ottostift zu rechnen, dem bei seiner Gründung im Jahre 1824 von den dem Ottobrunnen zunächst belegenen baüerlichen Grundstücken 8 Mg. 9 Ruth. überwiesen, die baüerlichen Eigenthümer dagegen bei der Separation durch Vorwerks-Acker entschädigt wurden. Die Umgebungen des Ottobrunnens und des Ottostifts sind durch Parkanlagen geschmückt. Die erste Separation ist im Jahre 1833 ausgeführt. Sie beschränkte sich auf die Ausscheidung der Bauern von den Kossaten, Büdnern oder Freileüten

und den sonstigen Hütungsberechtigten. Die Besitzer der Bauerhöfe haben aber seitdem auch die Special-Separation unter sich nach dem Receß vom 20 October 1846 ausgeführt, während die Kossaten noch in Gemeinschaft geblieben sind. Die Deputat-Holzfuhren für die Amtsbrennerei, welche den 14 baüerlichen Wirthen oblagen, sind durch den Receß vom 14 Februar 1835, die Baufuhren und Handdienste, welche Bauern und Kossaten zur Mühle in Altstadt zu leisten hatten, sind laut Receß vom 12 Januar 1836 und die Laudemial-Verpflichtung der Bauern und Kossaten nach dem Receß vom 10 August 1839 abgelöst. Noch mehrere andere Natural-Leistungen lasteten auf den Wirthen. Die Domainen-Abgaben betrugen für die ganze Dorfschaft Altstadt Thlr. 571. 1. 11 Pf. in Baarem, und an Naturalien in 13 Stück Gänse, 34 Stück Hühner und 47 Mandel Federposen, laut der Erbverschreibung vom 29 August 1819 hinsichts der Bauern und vom 5 Juni 1819 hinsichtlich der Kossaten. Die Abgaben bestanden, wie in allen Domainen-Ämtern, in Grund- und Domainenzins (Rente) für die Bauerhöfe, und in unveränderlichem Erbpachtcanon für alle Wirthe und dieser Canon setzte sich zusammen aus Dienst- und Pachtgeld, Zehnten und Spinngeld. Die Altstädter Kirche besitzt 2250 Thlr. Kapitalvermögen. Ihr Etat beträgt in Einnahme 128 Thlr. Überschuß 23 Thlr. Die Kirchenländereien werden theils von der Gemeinde bestellt, theils sind sie verpachtet, das jährliche Einkommen daraus beträgt 68 Thlr. 25 Sgr. Die Pfarrländereien werfen durch Verpachtung 42 Thlr. ab. Außer der Nutzung des Schullandes und der Zulage, die er als Hülfslehrer beim Ottostift genießt, hat der Schullehrer ein jährliches Gehalt von 81 Thlr. 12½ Sgr., wozu die Gemeinde Altstadt 55 Thlr. 10 Sgr. und Stadtrecht 26 Thlr. 2½ Sgr. beiträgt; überdem hebt er von jedem Schulkinde 5 Sgr. zu Feüerungs-Material. Schulgeld wird nicht gezahlt. Zur Unterhaltung des bethürmten Kirchengebaüdes und der übrigen geistlichen Gebaüde bestreitet die Kirchenkasse die baaren Ausgaben, die beiden Gemeinden dagegen die Spanndienste, und zwar Altstadt zu ⅔, Stadtrecht zu ⅓, die Handdienste aber werden von Altstadt allein geleistet. Wegen der Parochial-Verhältnisse vergl. man den Art. Strosdorf.

Augusthof, Landgut, nebst Vorwerk Seehof, zum Gemeinde-Verband der Dorfschaft Sabes gehörig; s. den Artikel Sabes, S. 614.

Babin, Pfarrkirchdorf, Kolbazer Klosterdorf seit 1283, 1½ Mle. von Piritz gegen NW. und eben so weit von den Stäcten Greifenhagen und Bahn, im Weizacker belegen, besteht aus einem Freischulzenhofe, 13 Bauer- und 2 Kossatenhöfen, der Mutterkirche, zu der die Kirche in Alt-Falkenberg als Filia gehört. Pfarrgehöft, Küsterschule, Windmühle, Schmiede, Krugwirthschaft und 4 Büdnereien, 53 Privatwohnhaüser mit 513 Einwohnern. Die Feldmark begreift 4475,2 Mg. Davon 2738,09 Mg. Acker, mit 59 Sgr. Reinertrag vom Mg., 14,43 Gärten, 747,18 Wiesen, 520,43 Weiden, 97,09 Holzung, 178,97 Wasserstücke, bestehend aus dem Häge- und dem Langensee, zusammen 4025,59 Mg., die mit Thlr. 534. 21. 8 Pf. Grundsteüer behaftet sind, und 270,62 Mg. steüerfreie Liegenschaften, im Ganzen 4296,21 Mg., welche in 189 Besitzstücke zerfallen und 34 Besitzer haben. Dazu kommen an Ertraglosem 30,83 und an Hof- und Baustellen 24,63 Mg. Besteüert sind 55 Wohnhaüser und 2 gewerbl. Gebaüde mit Thlr. 37. 9 Sgr., steüerfrei sind 54 Gebaüde. Zum Freischulzenhofe gehören an Acker, Garten, Wiesen, Hütung rc. 438 Mg. 74 Ruth., zur Kirche 30. 165 in Erbpacht ausgethan, zur Pfarre 287. 138, zur Küsterschule 7. 83. Die Natural-Getreide-Abgaben sind 1831 in

Geldrente umgewandelt, eben so die Deputat- und Holzfuhren im Jahre 1834 und die Laudemial-Verpflichtung im Jahre 1838. Die Special-Separation ist nach dem Separationsplane vom 8 Juli 1848 ausgeführt. Das Freischulzengut hatte nach dem Lehnbriefe von 26 Mai 1772 an Grund- und Domainenzins Thlr. 22. 15. 5 Pf. zu zahlen; es empfängt aber aus der Mühlenbecker Forst 16 Kl. Holz, halb Eichen, halb Buchen, auch sind ihm sowohl als den Bauern die Kossaten abgabenpflichtig. Die Bauern und Kossaten zahlen an unveränderlichem Erbpacht-Canon, zufolge der Erbverschreibungen vom 26 August 1803 zusammen Thlr. 793. 18. 4 Pf. und an Naturalien 15 Sch. 4 Mtz. Roggen, 44 Sch. 1 Mtz. Gerste, 91 Hühner und 86 Stück Garn zum Spinnen. Für das Getreide wurde laut Receß vom 1 Sept. 1831 der jährliche Martinimarktpreis der Stadt Piritz in Gelde vergütigt. Der Grundbrief der ältesten Büdnerstelle ist vom 19 März 1760. In allerneüster Zeit hat sich die Zahl der Büdner sehr vermehrt. Der Canon von dem vererbpachteten Kirchenlande beträgt 82 Thlr. 10 Sgr. Das Kapital-Vermögen beträgt 660 Thlr., der Einnahme-Etat 115 Thlr., Überschuß 73 Thlr. Die Pfarrländereien bringen im Durchschnitt 200 Thlr. ein. Zur Unterhaltung des mit einem Thurm versehenen Kirchengebaüdes trägt Fiskus $^{2}/_{3}$, die Gemeinde $^{1}/_{3}$ bei. Die Gemeinde leistet Spann- und Handdienste unentgeldlich. Die Pfarrgebaüde zu Babin werden von beiden Kirchen Babin und Falkenberg, bezw. den Gemeinden zur Hälfte unterhalten. Der Schullehrer hat außer der Nutzung des Schulackers 80 Thlr. Ertrag vom Schulgelde, welches im ganzen Amtsbezirke auf 1 Thlr. $7^{1}/_{2}$ Sgr. normirt ist, mit einigen Ausnahmen, an Feüerungsmaterial bezieht er 6 Klafter Holz, $^{1}/_{2}$ Bauerkavel im Elsholze. Ihm ist durch Regierungs-Verfügung vom 13 März 1867 die Befugniß ertheilt worden, junge Leüte für den Besuch eines Schullehrer-Seminars vorzubereiten.

Belitz, Dorf mit **Kirche**, die Filia der Wartenberger Mater ist, Kolbazer Klosterdorf seit 1236, $1^{1}/_{2}$ Mle. von Piritz gegen NW., eben so weit von Greifenhagen und 1 Mle. von Bahn entfernt, am Rande des Weizackers und theilweise innerhalb desselben, enthält 1 Freischulzengut, 19 Bauer- und 3 Kossatenhöfe, Kirche, Küsterschule, Krug, Windmühle, Schmiede, 5 Büdnerstellen. Die Feldmark hat einen Flächeninhalt von . . . . 5455,31 Mg. und zwar an Ackerland 4330,55 mit 51 Sgr. Reinertrag pro Mg., kein Gartenland (früher gab es 13 Mg. 72 Ruth.), an Wiesen 757,33, an Weiden 127,67, keine Holzung mehr, da die frühere 136 Mg. große gerodet ist; an Wasserstücken 21,1, zusammen 5093,41 Mg., auf denen an Grundsteüer Thlr. 746. 4. 7 Pf. haften. Steüerfrei sind 143,24 Mg.; Gesammtheit der nutzbaren Liegenschaften 5236,65 Mg., die in 153 Besitzstücke zerfallen, bei denen 19 Besitzer betheiligt sind, woraus folgt, daß mehrere der oben genannten Wirthschaften in Einer Hand sich befinden. Ertraglos sind 183,4 Mg. und der Raum der Hof- und Baustellen ist 35,44 Mg. groß. Mit Thlr. 46. 12 Sgr. besteüert sind 64 Wohn- und 3 gewerbl. Gebaüde, steüerfreie Gebaüde gibt es 76, Bevölkerung 653 Seelen. Nach dem Receß vom 27 Januar 1837 sind der Freischulze, 2 Bauern, 3 Kossaten, die Kirche, die Pfarre und die Schule und mehrere Büdner aus der Gemeinschaft ausgeschieden; durch den Receß vom 31 August 1841 ist die Separation aber auch auf die übrigen 17 baüerlichen Wirthe ausgedehnt. Das Freischulzengut ist 410 Mg. 11 Ruth. groß. Das 70 Mg. 128 Ruth. große Kirchenland ist an einen der Büdner vererbpachtet. Die Wartenberger Pfarre besitzt auf Belitzer Felde 189 Mg. 148 Ruth., die Schulstelle 9 Mg. 119 Ruth. Es ist hier eine Baumschule von 1 Mg. Des Freischulzen Lehnbrief ist vom 22 März 1773. Er hatte an Lehnscanon, Dienstgeld, Geld- und Korn-

pacht baar Thlr. 19. 16. 11 Pf. als s. g. Domainen- oder Grundzins zu zahlen, dagegen stehen ihm aus dem Staatsforstrevier Mühlenbeck 16 Kl. Holz, halb Eichen, halb Buchen zu. Der baüerlichen Wirthe Erbverschreibung datirt vom 26 August 1803. Jeder von ihnen mußte an unveränderlichem Erbpachtcanon Thlr. 59. 4. 6 Pf. an das Rentamt entrichten, und an Naturalien 1 Sch. $4^{8}/_{10}$ Mtz. Roggen, 3 Sch. $11^{7}/_{10}$ Mtz. Gerste, 2 Stück Hühner und 6 Stück Spinngarn. Der baare Canon war zusammengesetzt aus Dienstablösungsgeld, altem Dienstgeld, Geldpacht, Ablagergeld, Fleischzehent, Roggen- und Haferpacht. Im Ganzen hatten die baüerlichen Wirthe Thlr. 1187. 10. 6 Pf., ganz Belitz aber incl. des Freischulzen und der Büdner Thlr. 1215. 7. 5 Pf. an die Domainenkasse zu zahlen, in Naturalien 24. 4 Roggen, 70. 8 Gerste, 42 Stück Hühner, 126 Stück Garn zum Spinnen. Für das Getreide wurde laut Receß vom 11 Mai 1833 der jedesjährige Martinimarktpreis der Stadt Piritz als Geldrente vergütigt. Nach der alten Steüerverfassung mußte Belitz an Contribution und Cavaleriegeld Thlr. 551. 1. 3 Pf. an die Kreiskasse entrichten, incl. 6 Thlr. s. g. Walpurgissteüer vom Freischulzen und den 19 baüerlichen Wirthen. Die Erbpacht für das Kirchenland beträgt Thlr. 85. 6 Sgr. Außerdem besitzt die Kirche ca. 900 Thlr. Kapital. Einnahme-Etat Thlr. 130. 6 Sgr., Überschuß Thlr. 71. 27 Sgr. Die Pfarrländereien sind für 300 Thlr. verpachtet und die Pfarre besitzt ein Kapital von 100 Thlr. zu 5 Prct. verzinset. Hinsichtlich der Unterhaltungs-Verpflichtung des Kirchengebaüdes finden dieselben Normen Statt, wie in Babin, das Schulhaus aber wird von Belitz allein unterhalten. Der Lehrer ist mit 100 Thlr. Schulgeld und 8 Klaftern hartes Holz mit freier Anfuhr dotirt; außerdem gibt ihm die Gemeinde 15 Thlr. zum Ankauf von Butter.

Berkenbrode, Staats-Domainen-Vorwerk; siehe im Artikel Paß, S. 604.

Beyersdorf, Pfarrkirchdorf, $1^{1}/_{2}$ Mle. von Piritz gegen SW., 1 Mle. von Bahn, außerhalb des Weizackergebiets, bestand ehedem aus einem Domainen-Vorwerk und einer Försterei mit einem Kossatenhof verbunden, jetzt im Besitz der baüerlichen Wirthe und mit ihren Höfen vereinigt, und einem Freischulzengut, ebenfalls von den Bauern kaüflich erworben und mit ihren Wirthschaften verbunden. Jetzt enthält also das Dorf 19 Bauer- und 11 Kossatenhöfe, Mutterkirche, zu der die Tochterkirche Marienwerder gehört, Pfarrgehöft, Predigerwittwenhaus, Küsterei und Schule, eine zweite Schule, Krugwirthschaft, Windmühle, Schmiede der Gemeinde, 25 Büdner oder Freileüte. Nachdem das Staats-Domainen-Vorwerk und die Försterei den baüerlichen Wirthen laut Vertrags vom 24 November 1809, bestätigt den 26 Januar 1810, in einem Umfange von 1227 Mg. 147 Ruth. gegen ein Erbstandsgeld von Thlr. 5853. 8. 1 Pf. und einen alljährlichen Erbpachtzins von 1300 Thlr. überlassen ist und deren Grundstücke an die baüerliche Gemeinde übergegangen sind, die Bauern auch das Freischulzendorf gekauft und unter sich vertheilt haben, ist laut Receß vom 14 December 1843 die Spezial-Separation ausgeführt, bei welcher die ganze zur Theilung gekommene Fläche 5856 Mg. 34 Ruth. betragen hat, wovon dem Freischulzengute 480 Mg. 150 Ruth. zugetheilt worden sind. Nach den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums beträgt dagegen das Areal der Feldmark . . . . 5828,35 Mg. Davon sind 4749,96 Ackerland, mit 47 Sgr. Reinertrag vom Mg., 31,82 Gärten, 722,73 Wiesen, 38,26 Weiden, 2,88 Holzung, 25,01 Wasserstücke, zusammen 5270,04 Mg., die mit Thlr. 719. 13. 11 Pf. besteüert sind, steüerfreie Grundstücke 300,62, im Ganzen 5570,66 Mg., welche in 226 Besitzstücke zerfallen, in die sich 69 Besitzer

getheilt haben. Die ertraglosen Grundstücke sind 203,30 groß, und die Hof- und Baustellen 54,3 Mg. Mit Thlr. 7215 besteüert sind 105 Wohnhaüser und 6 gewerbl. Gebaüde, der steüerfreien Gebaüde gibt es 124, Einwohnerzahl 935. An Grund- und Domainenzins, so wie an unveränderlichem Erbpachtcanon hatte die Dorfschaft Beyersdorf baar zu entrichten Thlr. 927. 9. 4 Pf., so wie in Natura 13 Sch. 7²/₃ Mtz. Hafer, nach dem Martinimarktpreis der Stadt P. in Gelde zu vergütigen, 31 Stück Gänse, 55 Stück Hühner, 50 Mandeln Federposen. An Contribution und Cavaleriegeld entrichtete sie Thlr. 342. 20. 9 Pf. an die Kreiskasse. Die Dorfschaft hat als Besitzerin des ehemaligen Vorwerks daselbst Hütungsberechtigung in der Piritzer Stadtforst, Pommerschen Theils, laut Vergleichs vom 30 Mai 1821 mit 40 Kühen, 20 Haupt-Jungvieh, 80 Stück Vorstenvieh und 1000 Schafen, so wie in derselben Forst unbedingte Mastgerechtigkeit auf 60 Schweine. Die 116 Mg. 3 Ruth. große Kirchenlandung ist vererbpachtet. Außerdem besitzt die Kirche ca. 1400 Thlr. Kapitalvermögen, Einnahme-Etat Thlr. 161. 14. 8 Pf., Überschuß Thlr. 18. 23. 8 Pf. Die von einem Colonus bewirthschaften Ländereien der Pfarre sind 294 Mg. 90 Ruth. groß, und tragen derselben 200 Thlr. ein. Der Pfarrfonds belief sich 1868 auf 800 Thlr., er war bei der Kämmereikasse zu Piritz zinsbar angelegt. Mit der Pfarrwittwenstelle sind 4 Mg. 32 Ruth., mit der ersten Schul- und Küsterstelle 7. 46 und mit der zweiten Schulstelle 0. 36 Ruth. verbunden. Jene bezieht von der Gemeinde 80 Thlr. festes Salair und 5 Klafter Eichenklobenholz; diese ist aufs Schulgeld und einige Naturalien angewiesen. Von den Gebaüden der geistlichen Institute werden die Kirche, das Pfarrhaus und das Küsterschulhaus vom Fiskus und der Gemeinde Beyersdorf, das zweite Schulhaus von eben dieser Gemeinde, die Pfarrscheüne vom Privatpatron und der Gemeinde des Filials Marienwerder, die Pfarrställe und das Predigerwittwenhaus vom Fiskus und der Gemeinde Beyersdorf mit dem Filialpatron und der Gemeinde Marienwerder gemeinschaftlich in baulichen Würden erhalten, bezw. neü erbaut. Durch drei in den Jahren 1834 und 1835 abgeschlossene Recesse sind mehrere kleine Natural-Abgaben der baüerlichen Wirthe, die Deputatholzfuhren und die Burg- und Baudienste betreffend, in eine fixirte Geldabgabe umgewandelt.

Briesen, Dorf mit Kirche, Filia der Altstädter Mater, Piritzer Jungfrauenklosterdorf seit 1255, ½ Mle. von der Stadt P. gegen N., links abseits der nach Stargard führenden Landstraße, im Weizackergebiet, besteht aus 9 Bauer- und 5 Kossatenhöfen, 1 Pfarrhalbbauer, den Grundstücken der Pfarre und der Küsterschule und der Schmiede. Die Feldmarksfläche ist in dem Regelungs-Receß vom 9 März 1840 festgestellt, dem zufolge ihr Inhalt 1435 Mg. 33 Ruth. beträgt. Bei Revision der Vermessung Behufs der Grundsteüer-Veranlagung hat sich jedoch ein kleiner Unterschied herausgestellt. Diese Nachmessung hat das Areal angenommen zu . . . . 1438,03 Mg. bestehend aus 1269,56 Mg. Ackerland mit 80 Sgr. Reinertrag vom Mg., 16,57 Mg. Gärten, 74,38 Mg. Wiesen, 10,04 Mg. Weideland, keine Holzung, 1,54 Mg. Wasserstücke, zusammen 1314,93 Mg., die mit einer Grundsteüer von Thlr. 322. 5. 10 Pf. oder 7 Sgr. 4 Pf. pro Mg. belegt sind. An grundsteüerfreien Liegenschaften sind 58,06 Mg. vorhanden. Summa der nutzbaren Grundstücke 1372,99 Mg., die in 72 Besitzstücke zerfallen und 29 Besitzern gehören. Dazu ertragloser Boden 57,21 Mg. und Hof- und Baustellen 7,83 Mg. Der Gebaüdesteüer unterworfene Wohnhaüser gibt es 33 und die Schmiede, Betrag der Steüer Thlr. 21. 16 Sgr., 53 steüerfreie Gebaüde. 239 Einwohner. Zufolge des über die Spezial-Separation unterm

13 August 1842 abgeschlossenen Recesses besitzen die 9 Vollbauern 1131 Mg. 91 Ruth., die 5 Kossaten 59 Mg. 50 Ruth. Dazu für beide Theile an Hof- und Baustellen nebst Gärten 21. 97. Die Kirche besitzt 35. 136. Zur Pfarre gehörte früher, außer einer besondern Pfarrlandung, ein Halbbauerhof, dessen Inhaber in der Regel auch das Pfarrland bewirthschaftete. Durch besondere Recesse vom 9 September 1845 und vom 16 April 1847 sind die gegenseitigen Besitzverhältnisse dahin geregelt, daß die Pfarre an ursprünglichem Pfarrlande 50. 173 und an abgetretenen Ländereien vom Pfarrbauerhofe 27. 108, in Summa 78 Mg. 101 Ruth. erhalten hat. Dem Besitzer des Pfarrbauerhofes sind 45 Mg. 35 Ruth. als Eigenthum verblieben. Die hiesige Küsterschule ist nur mit 2 Mg. 18 Ruth. dotirt. Die Domainen-Abgaben, welche die 9 Bauerwirthe zu entrichten hatten, bestanden überhaupt in 429 Sch. 12 Mtz. Roggen, welche jedoch nicht in Natura geliefert, sondern nach dem 10jährigen Martini-Durchschnittspreise des Roggens in der Stadt Stettin in Gelde abgeführt wurden. Von dem Geldwerthe der Kornrente wurde jedoch die auf die rentepflichtigen Grundstücke treffende Grundsteüer-Quote mit Thlr. 122. 4. 6 Pf. in Abzug gebracht. Diese Regulirung gründete sich auf die Entscheidung der Königl. General-Commission von Pommern vom 19 April 1833. Fiskus provocirte aber auf höhere, als die ermittelte Normal-Entschädigung und behielt dies einem Separat-Verfahren vor. Der Ausgang desselben ist dem Herausgeber des L. B. nicht bekannt geworden, scheint jedoch zu Gunsten des Fiskus ausgefallen zu sein, denn bis zum 1 Januar 1865 hatte Briesen an Contribution und Cavaleriegeld Thlr. 403. 22. 11 Pf. zu zahlen. Die 5 Kossaten hatten nach dem Vergleich vom 13 August 1834 an Domainenzins jeder 4 Thlr., der Pfarrbauer $1\frac{1}{2}$ Thlr. und die Dorfschaft für die Schmiede 2 Thlr. zu zahlen. Endlich war auch die Kirche dem Domainen-Fiskus mit 10 Sgr. und 11 Sch. 4 Mtz. Gerste und Hafer, in Gelde nach dem Martini-Marktpreise der Stadt Piritz zinspflichtig. Die Kirche besitzt in der Feldmark die oben angegebene Fläche Acker, die von den Gemeindegenossen für $1\frac{1}{2}$ Tonne Bier bestellt wird. An Kapital-Vermögen hat sie ca. 2000 Thlr. Im Jahre 1850 ist das Gebaüde von demselben Architecten, der den Ausbau der Mauritius-Kirche in Piritz geleitet hat, auf würdige Weise restaurirt worden, wozu Kirchenkasse die baaren Ausgaben, die Gemeinde die Hand- und Gespanndienste bestimmungsmäßig geleistet hat. Der Ertrag der Pfarrgrundstücke durch Verzeitpachtung wird auf ca. 120 Thlr. veranschlagt. Der Küster-Schullehrer hat außer der Nutzung des Schulackers 20 Thlr. festes Gehalt aus dem Königl. Gnaden-Schulfonds, an Schulgeld ca. 40 Thlr., außerdem von der Gemeinde 15 Sch. Roggen, $2\frac{1}{2}$ Kl. Holz und 5000 Stück Torf.

Britzig, Dorfs-Antheil, bestehend aus dem Freischulzengute von 215 Mg. 149 Ruth. Areal, und 3 Bauerhöfen, die zusammen 454 Mg. 152 Ruth. groß sind. Abgaben des Schulzenguts an die Amtskasse 3 Thlr. Lehnscanon und 20 Thlr. Dienstgeld. Die Domainen-Abgaben der 3 Bauerhöfe bestanden in Getreide, wurden aber nach dem Martini-Marktpreise von Piritz mit Thlr. 95. 25. 1 Pf. in Gelde abgeführt. Britzig ist von Piritz $\frac{3}{4}$ Mln. gegen OSO. entfernt. Der größte Theil dieses Dorfs gehört dem Marienstift zu Stettin. Siehe den ritterschaftlichen Kreis.

Damnitz, Dorf mit Kirche, die Filia ist der Mater zu Groß-Küssow, $1\frac{3}{4}$ Mln. von Piritz gegen NO. an der Landstraße nach Stargard, von welcher Stadt das Dorf $1\frac{1}{4}$ Mle. entfernt ist, im Weizacker gelegen, umfaßt ein Frei-

schulzengut, 8 Bauer- und 9 Kossatenhöfe, Pfarrländereien von Gr. Küssow, eine Küsterschule, Krug, Schmiede und 8 Büdner. Die Feldmark ist . 2078,76 Mg. groß und besteht aus 1916,5 Mg. Ackerland, dessen Reinerrag zu 89 Sgr. vom Mg. eingeschätzt ist, 7,6 Mg. Gartenland, 56,69 Mg. Wiesen, 7,13 Mg. Weiden, keiner Holzung, 1,65 Mg. Wasserstücke, zusammen 1947,69 Mg., die mit Thlr. 542. 1 Sgr. besteüert sind. An steüerfreien Landungen sind 41,88 Mg. vorhanden, an ertraglosen 57,82 Mg. und an Hof- und Baustellen 21,37 Mg. Darauf stehen 42 Wohn- und 2 gewerbl. Gebaüde, von denen Thlr. 27. 23 Sgr. Steüer erlegt werden, und 31 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark zerfällt in 80 Besitzstücke und enthält 25 Besitzer. Die Regelung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse ist nach den Recessen vom 28 December 1839 und vom 20 August 1844 durch Rente-Entrichtung vom dritten Theil der Ländereien zur Ausführung gekommen und damit zugleich die Spezial-Separation verbunden gewesen. Bei dieser Gelegenheit hat das Freischulzengut 246 Mg. 34 Ruth. zugetheilt erhalten. Einer der Bauern hat 175 Mg. 129 Ruth. bekommen und sich auf diesen Grundstücken außerhalb des Dorfes, an der Piritz-Stargarder Landstraße einen neüen Hof erbaut, dem der Name Schönbrunn beigelegt worden ist. Kirchenland 31 Mg. 50 Ruth., Pfarrland 36 Mg. 97 Ruth., Küsterschule 5 Mg. 21 Ruth. Zahl der Einwohner 306. Die Domainen-Abgaben von ganz Damnitz betrugen Thlr. 163. 28. 4 Pf. und 32 Sch. 8 Mtz., nach dem Piritzer Martini-Marktpreise in Gelde abzuführen. Das Freischulzengut hatte Thlr. 11. 18. 2 Pf. zu zahlen. An Contribution und Cavaleriegeld wurden Thlr. 345. 28. 2 Pf. bis zum 1 Januar 1865 entrichtet; von da ab ist die Grundsteüer um beinahe 200 Thlr. erhöht worden. Damnitz gehörte theilweise ehemals zum Domkapitel des Kaminer Stifts, und waren die Einkünfte aus diesem Dorftheile insonderheit dem Tresaurariat überwiesen, dem auch das Patronat der hiesigen Kirche zustand. Nach Aufhebung des Domkapitels wurde auch dieser Kaminer Theil zu den Staats-Domainen eingezogen und der Verwaltung des Amtes Kolbaz untergeben, dem der andere Theil des Dorfes schon immer angehört hatte. Die Hufenitz begränzt auf einer Seite die Feldmark Damnitz und scheidet dieselbe von Buslar und Warnitz. Das mit einem Thurm versehene Kirchengebaüde muß in Absicht auf die Baarkosten aus der Kirchenkasse, hinsichtlich der Gespann- und Handdienste von der Gemeinde unterhalten werden. Der Kirchenacker ist für 59 Sch. 2 Mtz. Roggen vererbpachtet. Sonst hatte die Kirche Activa 200 Thlr., Passiva 0. Etat 75 Thlr. Überschuß 20 Thlr. Die Pfarrländereien von Groß-Küssow auf Damnitzer Flur, bestehend aus Acker, Wiesen und Hütung, werden vom Colonus bewirthschaftet und werfen dem Pfarrer 30 Thlr. ab. Das Schulgeld beträgt 1 Thlr. 7½ Sgr. für jedes Schulkind und fürs Jahr, und bringt dem Küsterlehrer ca. 50 Thlr. ein. Außerdem hat er 20 Scheffel Roggen und zur Feüerung 2 Klafter Holz und 6000 Stück Torf.

Falkenberg, Alt-, Dorf mit Tochter-Kirche von Babin, Kolbazer Klosterdorf seit 1244, 1½ Mle. von Piritz gegen NNW., auf der linken Seite der von Piritz nach Stettin führenden Steinstraße, und 2 Mln. von Greifenhagen gegen O., besteht aus einem Freischulzengute, 22 Bauerhöfen, Kirchen- und Pfarrland, Küster- und Schulstelle, einer Mühlenbesitzung mit 2 Windmühlen, Schmiede, Krug und Büdnern. Die im Weizackergebiet liegende Feldmark begreift . 4524,61 Mg. Davon sind 2737,56 Mg. Ackerland, mit 79 Sgr. Reinertrag vom Mg., 2,93 Mg. Gärten, 962,92 Mg. Wiesen, 537,18 Mg. Hütungen, keine Holzung, 5,89 Mg. Wasserstücke, zusammen 4096,46 Mg., auf denen Thlr. 920. 16. 2 Pf. an Grundsteüer

haften. Steüerfrei sind 150,02 Mg., ertraglos 247,19 Mg. und Hof- und Baustellen 30,81 Mg., mit 56 Wohnhaüsern und 4 gewerblichen Gebaüden, besteüert mit Thlr. 43. 22 Sgr., steüerfrei sind 74 Gebaüde. Die Feldmark ist in 172 Besitzstücke zerlegt, an deren Eigenthum 50 Besitzer betheiligt sind. Einwohnerzahl 526. Von der zum Theil noch in Communion liegenden Feldmark sind bei der Vermessung von 1848 dem Freischulzengute 281 Mg. 5 Ruth. und den 22 Bauern 2872 Mg. 172 Ruth. zugetheilt worden. Gemeinsam sind vorbehalten 1005 Mg. 18 Ruth., die indessen seit der Zeit ebenfalls separirt sind. Auch hat sich die Zahl der Büdner oder kleinen Eigenthümer um 18 vermehrt. Nachdem im Jahre 1770 der Wasserspiegel der Meduse niedriger gelegt war, wurden auf einem Theile der Hinterländer des Dorfes Alt-Falkenberg und auf den durch die Entwässerung gewonnenen Gruudstücken die Colonien Neü-Falkenberg und Schützenaue angelegt, die bis dahin in Alt-Falkenberg vorhandenen 15 Bauern, 1 Dreiviertelbauer und 6 Kossaten in ihrem Landbesitz völlig gleichgestellt und zu der Klasse der Bauern vereinigt, so daß von da an 22 Bauern bestehen. Das Freischulzengut hatte nach dem Lehnbriefe vom 26 November 1691 an Domainen-Abgaben Thlr. 24. 25. 1 Pf., sowie 2 Sch. 15 Mtz. Gerste und 4 Sch. 1 Mtz. Hafer zu entrichten, erhielt dagegen aus dem Mühlenbecker Forstrevier 14 Klafter Klobenholz und 2 Kl. Knüppelholz, halb Eichen, halb Buchen. Die Domainen-Abgaben der Bauern betrugen Thlr. 840. 11. 4 Pf., 44 Sch. 4 Mtz. Roggen, 52 Sch. 4 Mtz. Hafer, 42 Hühner, 132 Stück Garn zum Spinnen. Für das Getreide wurde laut Receß vom 28 Februar 1828 der jedesjährige Martini-Marktpreis der Stadt Piritz, mit 2 Prct. Rückschlag, als Geldrente vergütet. Die Erbverschreibung der Bauern datirt vom 26 August 1803. Des Mühlenwesens Besitzurkunde ist vom 14 Mai 1628. An Grund- und Domainenzins hafteten auf demselben 118 Thlr. In Folge der Regelung der Besitz- und Abgaben-Verhältnisse entrichtete der Müller an die Forstkasse des Reviers Mühlenbeck für das ihm in Zeitpacht, unter Vorbehalt der Kündigung Seitens des Fiskus, überlassene Recht zum Raff- und Leseholzsammeln in gedachter Forst, eine Pacht von jährlich 4 Thlr. Die den baüerlichen Wirthen früher obliegenden Deputatholzfuhren an das Domainen-Amt Kolbaz sind nach dem Receß vom 3 October 1843 in eine feste Geldrente umgewandelt. Der 57 Mg. 96 Ruth. große Kirchenacker ist vererbpachtet. Die Babiner Pfarre besitzt auf Alt-Falkenberger Flur 180 Mg. 155 Ruth. Acker, Wiesen rc., die jährlich 259 Thlr. einbringen. Zur Kirche, deren Gebaüde 1850 restaurirt wurde, sind auch Neü-Falkenberg und Schützenaue eingepfarrt. Die Unterhaltung der Kirche nebst Thurm geschieht event. zu $^2/_3$ vom Fiskus, $^1/_3$ von der Gemeinde, welche Spann- und Handdienste leistet. Ebenso verhält es sich mit der Kirchenscheüne und dem Küsterschulhause. Dieses ist nur mit 1 Mg. 49 Ruth. dotirt. Der Lehrer hat $2^1/_2$ Thlr. Fixum und ca. 110 Thlr. an Schulgeld à 1 Thlr. $7^1/_2$ Sgr. und 7 Kl. Eichen- und Buchenholz. An Grundsteüer-Contribution, Cavaleriegeld, Walpurgissteüer hatte das Dorf Alt-Falkenberg bis zum 1 Januar 1865 zu entrichten Thlr. 613. 7. 6 Pf., jetzt 307 Thlr. mehr.

Falkenberg, Neü-, Dorf, dem vorigen, auf der andern Seite der Piritz-Stettiner Steinbahn, gegenüber, $1^1/_4$ Mle. von Piritz, ist, wie oben bemerkt, auf abgetretenen Hinterländern von Alt-Falkenberg und auf dem, durch Senkung des Meduse-Wasserspiegels gewonnenen Neülande angelegt mit 10 Colonistenstellen, deren Erbverschreibung und Erbzins-Contract vom 23 Juni 1774 datirt. Nach den Erbverschreibungen beträgt der Flächeninhalt jeder Besitzung 105 Mg. und der Erbzins davon Thlr. 38. 20 Sgr. Späterhin sind jedoch jedem Hofe noch 10 Mg. von

den Wiesen auf der Madanzig, gegen Thlr. 3. 10 Sgr. Erbzins beigelegt. Die Urkunde über diese letztere Verleihung ist nicht zu ermitteln gewesen, im Hypotheken-buche aber ist die Verleihung vermerkt und danach schon unterm 17 October 1779 erfolgt. An einem Colonistenhofe haftet für den Mehrbesitz von 2 Mg. das Schulzenamt. Hiernach beträgt das Areal von Neü-Falkenberg . . . . 1152 Mg. Jetzt beträgt, wahrscheinlich durch Parcelirung einiger der ursprünglichen Stellen, die Zahl der Besitzungen 14, zufolge der Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen, welche die Größe von Neü-Falkenberg angeben zu . . . . . . 1185,37 Mg. Davon an Acker 1033,20 Mg., mit nur 28 Sgr. Ertrag vom Mg., an Wiesen 34,11 Mg., an Hütung 79,51 Mg., zusammen 1146,82 Mg., besteüert mit Thlr. 95. 17. 5 Pf. Dazu an ertraglosen Grundstücken 28,20 Mg. und an Hof- und Baustellen 10,26 Mg., bestanden mit 11 Wohnhaüsern, die 13 Thlr. Gebaüdesteüer zu entrichten haben, und 32 steüerfreien Gebaüden, darunter 1 Schmiede, mit einer Colonistenstelle verbunden. Einwohnerzahl 113. Nach ihren Erbverschreibungen waren die Colonisten frei von aller Contribution. Da nun aber ihre Besitzungen nach dem Gesetz von 1861 besteüert werden, so mußten sie auch, kraft ihres Privilegiums, für diese Mehrbelastung durch Kapitalzahlung entschädigt werden. Neü-Falkenberg ist nach Alt-Falkenberg eingepfarrt und nach Schützenaue eingeschult. Nach § 3 der Erbverschreibungen und Erbzinsverträge erhalten die Besitzer der Colonistenhöfe zu Hauptbauten und Reparaturen an ihren Wohn- und Wirthschaftsgebaüden das erforderliche Holz ohnentgeldlich gegen Stammgeld aus den Staatsforsten. Unter den Colonisten von 1774 war einer, Namens Geibler, der Ortsschulze.

Friedrichsthal, Dorf, 1 Mle. von Piritz gegen NO. an der Landstraße nach Stargard, beim Übergang derselben über den Schönings-Kanal und das Plönebruch, ist gleichfalls nach Senkung des Wasserspiegels der Meduje im Jahre 1770, zufolge der Erbverschreibungen vom 1 September 1776 mit 23 gleich großen Colonistenstellen à 20 Mg. Landes angelegt worden, auf dem zum Dorfe Gr. Rischow gehörig gewesenen Plönebruchs-Antheil, der durch jene Senkung trocken gelegt wurde, und auf einem Theile des s. g. Thür- und Mittelbruchs, Ländereien, welche durch die in jüngster Zeit erfolgte Anlage des Schönings-Kanals wesentlich gewonnen haben. Von jeder Coloniestelle wurden 12 Thlr. an Grund- und Domainenzins entrichtet. Nach § 4 der Erbverschreibungen wird den Besitzern der Colonistenstellen das zur Unterhaltung der Gebaüde und der Bewehrungen erforderliche Holz aus Staatsforsten gegen Stammgeld ohnentgeldlich verabfolgt, desgleichen erhalten sie, nach § 7 der Erbverschreibungen, Raff- und Leseholz aus den Forsten gegen einen bestimmten an die Forstkasse zu zahlenden Brennzins. Als nun die gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse der Dorfschaft Groß-Rischow geregelt wurden, fielen dem Domainen-Fiskus, als Gutsherrn, zur Entschädigung seiner Gerechtigkeiten von den Hinterländereien des genannten Dorfs eine Fläche von 669 Mg. 62 Ruth. zu, die unter 23 Colonistenstellen von Friedrichsthal der Art vertheilt worden ist, daß die auf jede fallende Fläche von 29 Mg. 13³/₂₃ Ruth. als ein integrirendes Eigenthum der Stelle anzusehen ist. Der von diesem Zubehör zu entrichtende unveränderliche Domainenzins war zwar Anfangs auf 25½ Thlr. für jede Stelle festgesetzt, wurde aber durch den Cabinets-Erlaß vom 3 August 1828 auf 14 Thlr. ermäßigt. Die Colonisten in Friedrichsthal erwarben diesen, ehemals Groß-Rischower Grund und Boden durch die Kauf-Contracte vom 12 April 1829 zum Erbeigenthum, auf das jedoch die oben erwähnten Holzberechtigungen nicht auszudehnen sind hinsichts der darauf zu errichtenden Gebaüde. Die Domainenabgaben von Friedrichsthal nach

dieser Erweiterung seiner Feldmark betrugen Thlr. 629. 2. 3 Pf. Grundsteüer-Contribution und Cavaleriegeld wurde von dem ursprünglichen Neüdorfe nicht entrichtet, dagegen betrug diese Staatssteüer von den ehemals Groß-Rischowschen Ländereien 149½ Thlr. Jetzt besteht die Dorfschaft Friedrichsthal — die ihren Namen vom Könige Friedrich II trägt — durch Theilung und Zusammenlegung aus 3 größeren und 25 kleinen Colonistenstellen, 1 Colonie als Schulstelle mit 7 Mg. 138 Ruth. Landung, 1 Schmiede, 2 Krügen und 1 Büdner ohne Landung. Nach den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums begreift die Feldmark 185 Besitzstücke und 32 Besitzer und ein Areal von . . . 1215,39 Mg., davon an Ackerland 721,86 Mg., mit 50 Sgr. Reinertrag vom Mg., kein Gartenland, 253,91 Mg. Wiesen, 164,62 Mg. Hütungen, kein Holz, kein Wasserstück, zusammen 1121,2 Mg., besteüert mit Thlr. 129. —. 9 Pf.; steüerfrei sind 19,19 Mg., die zur Schulstelle gehören, ertraglos 62,75 Mg., Hof- und Baustellen 12,25 Mg., mit 36 Wohnhaüsern und 4 gewerbl. Gebaüden, von denen Thlr. 20. 4 Sgr. Gebaüdesteüer entrichtet werden, und 42 steüerfreie Gebaüde. Einwohnerzahl 287. Die Dorfschaft ist zur Kirche in Groß-Rischow eingepfarrt. Die Unterhaltung des Schulgebaüdes liegt der Gemeinde ob. Der Lehrer zu Friedrichsthal hat ein Fixum von 80 Thlr. aus dem Gnaden-Schulfonds; außerdem 11.500 Stück Torf mit freier Anfuhr. Seine Landungen, in 3,19 Mg. Hochlands-Acker, 10 Mg. Bruchland und 6 Mg. ausgetorfter Wiesen bestehend, bilden eine der Colonien in Friedrichsthal, von der er die Domainen-Abgaben, wie die übrigen Stellen zu entrichten hat. Die Colonisten von Friedrichsthal besitzen außer dem sehr werthvollen Acker auf der Höhe mehrere Grundstücke im Plönebruch, von welchen — a) Die s. g. Kuhwiesen von ca. 60 Mg. an der Westseite des Dorfs und an der südlichen Seite des Schönings-Kanals liegen; — b) an der Ostseite des Dorfs und ebenfalls an der Südseite des Kanals, zwischen diesem und dem Höheacker ca. 60 Mg.; — c) gleichfalls an der östlichen Seite des Dorfs, aber an der nördlichen Seite des Kanals zwischen diesem und dem alten Plönestrom 1) die s. g. Hauswiesen von ca. 130 Mg., — 2) die s. g. Hütungskaveln von ca. 30 Mg., — 3) die s. g. Breitenzüge, Langenzüge, und das Plönebruch von ca. 228 Mg. Sämmtliche Bruchgrundstücke enthalten ein mehr oder weniger mächtiges Torflager, unter welchem sich der im Plönethal allgemein verbreitete Kalkmergel oder Wiesenkalk befindet. Die s. g. Hauswiesen ad c, 1 und etwa ⅔ der ad c, 2 gedachten Grundstücke sind vor vielen Jahren abgetorft und planirt, haben sich aber schon soweit wieder erhöht, daß sie wenig tiefer liegen, als die noch nicht abgetorften Flächen. Demnächst ist damit begonnen, auch die anderen Bruchgrundstücke längs des alten Plöneflusses in einer Breite von 20—30 Ruthen auszutorfen. Bevor im Jahre 1854 der Schönings-Kanal angelegt, und die am Plönefluß unterhalb Friedrichsthal gelegene Berkenbrodesche Paßmühle, welche 6 Fuß Stauhöhe hatte, cassirt wurde, befand sich an der Stelle des jetzigen Schönings-Kanals der s. g. Kalmusgraben. Letzterer hatte ein seichtes Bette und einen, namentlich unterhalb Friedrichsthal sehr unregelmäßigen Lauf. Ebenso unregelmäßig war das Bette des Plöneflusses; und diese Beschaffenheit beider Wasserzüge, verbunden mit dem Seitens der Paßmühle ausgeübten Stau, hatte zur Folge, daß in nassen Jahreszeiten, nicht blos im Frühjahre und Herbste, sondern auch mitten im Sommer, sämmtliche oben aufgeführte Grundstücke theils durch den Plönefluß, theils durch den Kalmusgraben mehr oder minder unter Wasser gesetzt wurden. Die Wiesen erzeügten daher nur Gräser, welche Überstauungen ohne regelmäßige, und von dem Willen der Grundstücksbesitzer abhangige, Entwässerungen, hervorzubringen pflegen; die höher gelegenen Grundstücke eigneten sich zum Anbau von

Winterkorn ihrer Unsicherheit wegen gar nicht, und die tieferen, ausgetorften Flächen bildeten Sümpfe. Dieser Zustand hat sich nach Anlegung des Schönings-Kanals und Kassirung des Paßmühlenstaus wesentlich geändert, indem jetzt der Plönefluß von Jahr zu Jahr mehr eintrocknet, weil der frühere beständige Wasserzufluß aus dem Plöne-See gänzlich aufgehört hat, und der an die Stelle des Kalmusgrabens getretene Schönings-Kanal ein so tiefes und breites Bette erhalten hat, daß von einer Überstauung der angrenzenden Grundstücke nicht mehr die Rede sein kann. Ferner bietet Letzterer genügende Gelegenheit dar, ganz nach Belieben und Bedürfniß wirksame Entwässerungsgräben nach dem Schönings-Kanal zu leiten. In Folge dessen sind die ad b vorstehend gedachten Grundstücke ein sicheres tragbares Ackerland geworden, welches dem angränzenden Hochacker an Ergiebigkeit nicht nachsteht. Die sämmtlichen übrigen Bruchländereien aber, mit Ausnahme indessen der Kuhwiesen ad a, sogar einschließlich der in neüerer Zeit ausgetorften Grundstücke am alten Plönefluß können als Acker genutzt werden. Dies geschieht auch gegenwärtig in großem Umfange und nur die ad c, 1 gedachten Hauswiesen scheint man als Wiesen beibehalten zu wollen. Bei Umwandlung des Bruchlandes in Ackerland haben die intelligenteren Wirthe folgende Methode angewendet: Die Fläche wird im Herbste umgebrochen, im Frühjahr nochmals gepflügt, gedüngt und mit Kartoffeln bestellt. Diesen folgt Winterroggen ohne Dung, und letzterem häufig nochmals Winterroggen oder Hafer. Diejenigen Wirthe, welche mehr Flächen urbar machen, als sie abdüngen können, säen ohne Dung als erste Frucht Hafer oder Buchweizen. Diesem folgt ohne Dung Winterroggen und diesem nochmals Winterroggen oder Hafer. Ist das Streben nach Erzeügung von Futtermitteln gerichtet, so wird in den ersten Winterroggen oder in den abtragenden Hafer Thimothee und andere Grasarten gesäet, und es bleibt dann der Schlag zur Winternutzung liegen. Die Erfolge dieser Wirthschaftsweise sind zeither sehr günstig gewesen, woraus der Schluß gezogen werden kann, daß der Boden an sich eine große Productionskraft besitzt, die sich schon durch die einfachsten Mittel wesentlich verstärken läßt. Dazu würde eine Übersandung des Bodens, bevor er umgebrochen wird, gehören. Hierzu fehlt es aber an Material in der Nähe, mit Ausnahme des etwa noch vorhandenen Auswurfs von der Anlage des Schönings-Kanals. Das sicherste Mittel, dem Boden die Saüre zu entziehen, und ihn geeignet zu machen, süße Gräser bei der Benutzung als Wiese nachhaltig zu erzeügen, wäre allerdings das Brennen, d. h.: die Methode, nach welcher der vorher planirte Boden im Frühjahre so flach als möglich umgepflügt wird. Sobald dann die Furchen so weit getrocknet sind, daß sie Feüer annehmen, werden sie an verschiedenen Stellen angezündet, und es verbrennt bei einiger Aufsicht nur eben die lose Furche, nicht aber der darunter liegende feste Torfboden. Ist die Asche abgekühlt, so wird sie gebreitet, und demnächst die Saat vorbereitet. Winterraps und Winterroggen liefern sehr große Erträge; und wird dann in die nachfolgende Gerste oder Hafer, Klee mit Thimothee und dergleichen gesäet, so gewinnt man auf mehrere Jahre gute Wiesen oder Weideschläge. Diese Methode wird in der Nieder-Lausitz schon lange angewendet, ist auch in neüerer Zeit von den Besitzern von Lübtow und Woitsik im Plönebruch mit gutem Erfolg zur Anwendung gebracht. Sie erinnert zugleich an das, in Nieder-Westfalen und den angränzenden Gegenden der Niederlande seit uraltester Zeit in größter Ausdehnung übliche Moor-Brennen, das bei westlicher Luftströmung dem Innern von Deütschland den s. g. Heerrauch zuführt, über dessen Ursprung man sich die fabelhaftesten Vorstellungen gemacht, und ihn sogar vulkanischen Eruptionen auf Island zugeschrieben hat. Heerrauch ist weiter nichts als Moorrauch, und nur so zu nennen, weil er durch das Verwandeln der Ober-

fläche der Torfmoore in Asche entsteht, wobei ungefähr dasselbe Verfahren befolgt wird, wie das beschriebene, ohne indessen bei der kümmerlichen Beschaffenheit des also gedüngten Bodens, den Erfolg zu haben, wie in der Lausitz, Lusitz, dem Bruch- und Wiesenlande; denn fast nur Buchweizen ist es, der auf den Torfmooren Westfalens gewonnen werden kann. Den Colonisten in Friedrichsthal und den übrigen am Plönebruch betheiligten Grundbesitzern ist die beschriebene Methode des Brennens wiederholt zu empfehlen, nachdem es schon vor mehreren Jahren Seitens des landwirthschaftlichen Vereins in Piritz durch Bekanntmachung im Kreisblatte geschehen ist. Bei Anwendung des Brennens muß aber große Vorsicht obwalten, weil Ungeschicklichkeit dabei statt Vortheile große Nachtheile bringen, und eine nicht verständige Beachtung der Witterungs-Verhältnisse die ganze Arbeit wenigstens resultatlos machen kann.

Giesenthal, Dorf, $1^1/_4$ Mle. von Piritz gegen N. an der Gränze des Kreises Greifenhagen und am Westufer der Medusic, auf deren trocken gelegtem Seebette des Vorlandes dieses Dorf, nach den Erbverschreibungen vom 1 Mai 1777, mit 10 größeren und 4 kleineren Colonistenstellen, jene mit 68 Mg., diese mit 29 Mg., im Ganzen mit einem Areal von 856 Mg. gegründet worden ist. Die Colonisten waren theils Inländer, theils Ausländer. Unter den letztern befanden sich 5 aus Meklenburg, 3 aus Kursachsen, 1 aus der Kurpfalz und 2 aus Polen. Der Pfälzer ist noch heüte durch 5 seiner Nachkommen als Grundbesitzer in Giesenthal vertreten. In Beziehung auf Holznutzung erhielten die Ansiedler dieselben Vortheile wie die zu Friedrichsthal. Gegenwärtig sind vorhanden 1 große Colonistenstelle, welche 3 der früher bestandenen umfaßt, 7 Vollcolonien, 8 Halbcolonien, welche durch Theilung von 4 Vollcolonien gebildet sind, 29 Büdner, Windmühle, Krug, Ölmühle, Fabrikation (S. 481). Das Areal dieses Neüdorfs beträgt . . . . . . 1035,8 Mg., davon sind 732,07 Mg. Ackerland, des allerkümmerlichsten Bodens, da er nur auf 7 Sgr. Reinertrag vom Mg. eingeschätzt werden konnte, 224,14 Mg. Wiesen, 35,46 Mg. Hütungen, zusammen 991,67 Mg., besteüert mit Thlr. 22. 28. 2 Pf., dazu an ertraglosen Grundstücken 28,78 Mg. und an Hof- und Baustellen 15,35 Mg., bestanden mit 48 Wohn- und 3 gewerbl. Gebaüden, und 43 steüerfreien Gebaüden. Eingetheilt ist das Feld in 314 Parcelen, an deren Eigenthum 65 Besitzer betheiligt sind, darunter Auswärtige. Einwohnerzahl 421. Eingepfarrt nach Klein-Rischow und eingeschult nach Raumersaue. Das Dorf ist nach dem Kriegs- und Domainenrathe Giese, der die Anlage leitete, genannt. Jeder der ursprünglichen 10 Vollcolonisten zahlten an den Domainen-Fiskus einen unveränderlichen Erbpachtcanon von 22 Thlr. 20 Sgr. und jeder der 4 Halbcolonisten 9 Thlr. 20 Sgr., ganz Giesenthal 265 Thlr. 10 Sgr. Contribution ꝛc. wurde nicht gezahlt. Nach einem zwischen den Gemeinden Raumersaue und Giesenthal unterm 25 September 1812 geschlossenen gerichtlichen Contracte haben die Colonisten von Giesenthal das gemeinschaftliche Miteigenthum an dem, der Gemeinde Raamersaue vom Domainen-Fiskus, laut Contracts vom 2 Mai 1812 kaüflich überlassenen Wiesenplan auf der Madanzig von 176 Mg. 133 Ruth. erworben. An dem Eigenthum dieser Wiesenfläche, welche ursprünglich zur Domaine Altstadt-Piritz gehört hat, waren im Jahre 1868, als die Besitztitel im Hypothekenbuche berichtigt werden sollten, 45 Interessenten in Raumersaue und Giesenthal wohnhaft, betheiligt, nachdem die ursprünglichen 31 Antheilbesitzer weiter parcelirt haben. Zur Erledigung dieser Hypotheken-Angelegenheit war bei der Kreisgerichts-Deputation zu Piritz auf den 23 April 1868 ein Termin angesetzt.

Horst, Dorf mit Filial-Kirche von Groß-Rischow, Kolbazer Klosterdorf

seit 1317, ³/₄ Mln. von Piritz gegen N., auf einer Bodenwelle, welche einen Theil des entwässerten Meduje-Bruchs am Südende des Sees begränzt, und im Gebiet des Weizackers, besteht aus 10 Bauer- und 8 Kossatenhöfen, von denen einer mit einem Bauerhofe vereinigt ist, aus Kirchen- und Pfarrländereien, der Küsterschule, einer Lohnschmiede der Bauern und Kossaten, 35 Büdnern, Windmühle, Kalkbrennerei des Kaufmanns Zastrow zu Stargard, 2 Ziegeleien, Krugwirthschaft. Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse sind durch die Recesse vom 2 Mai 1829 und 13 März 1833 geordnet, wonach die Domainen-Abgaben von ganz Horst zu Thlr. 612. 12. 1 Pf. festgesetzt und die Fischerei-Gerechtigkeit in der Meduje mit Reüsen und Aalwehren anerkannt und bestätigt wurde. Die Special-Separationen sind ausgeführt nach den Recessen vom 15 August 1834, vom 29 October 1835, vom 17 November 1842 und vom 17 Juli 1843. Einer der Bauern, Michael Wöhlke, zugleich Besitzer eines Kossatenhofes, hat durch Ausbau am Wege nach Möllendorf auf dem ihm zu Theil gewordenen Separationsplane von 357 Mg. 104 Ruth. ein selbständiges Gehöft errichtet, dem jedoch ein eigener Name nicht beigelegt ist. Die Feldmark begreift . . . . 2821,₂₉ Mg. Davon sind 1558,₁₂ Mg. Acker mit 51 Sgr. Ertrag vom Mg., 2 Mg. Gärten, 606,₆₅ Mg. Wiesen, 498,₁₀ Mg. Weiden, keine Holzung, kein Wasserstück, zusammen 2570,₂₄ Mg. besteüert mit Thlr. 286. 19. 10 Pf., früher mit Thlr. 248. 21. 3 Pf.; an steüerfreien Liegenschaften 115,₆₃ Mg., an ertraglosen 105,₅₆ Mg., Hof- und Baustellen 29,₈₁ Mg., darauf 62 Wohn- und 9 gewerbl. Gebaüde, besteüert mit Thlr. 33. 4 Sgr., steüerfreie Gebaüde 80. Zahl der Besitzstücke 245, der Besitzer 87, der Einwohner 446. Zur Pfarre gehören an Landungen 96 Mg. 143 Ruth., zur Kirche 44 Mg. 125 Ruth., zur Küster- und Schulstelle 17 Mg. 118 Ruth. Die Kirchenländereien sind gegen einen Canon von 99 Sch. 3 Mtz. Roggen vererbpachtet. Davon erhalten die Deputanten 21 Sch., bleiben der Kirche 78 Sch. 3 Mtz. Diese besitzt außerdem 1775 Thlr. Kapital; ihr Einnahme-Etat beträgt 209 Thlr. Die Unterhaltung des bethürmten Kirchengebaüdes, der in Horst vorhandenen Pfarrscheüne, des Stalles auf dem Pfarrgehöft zu Groß-Rischow und des Küster- und Schulhauses zu Horst geschieht, wie gewöhnlich. Der Schullehrer hat ein Fixum von 40 Thlr. aus dem Gnaden-Schulfonds, an Schulgeld, welches hier 22¹/₂ Sgr. pro Kind im Jahr beträgt, ca. 60 Thlr., sodann 2 Klafter Eichenklobenholz und 10.000 Stück Torf bei freier Anfuhr. Auf der höchsten Spitze des Hügelrandes, welcher die ausgedehnte Fläche des Meduje-Bruchs begränzt und überragt, findet man noch Spuren von Gemaüer und Kellerraümen, als die Ruinen eines ehemaligen umfassenden Bauwerks älterer Vorzeit, über deren Ursprung und Bestimmung die Geschichte schweigt, die aber — „gleich des Adlers Horst auf Felsenspitzen thronen," — und die wol einst zum Namen des Dorfs Veranlassung gegeben haben könnten. So ist August v. Schöning's Meinung! Ein Wilhelmus de Horst kommt als Zeüge vor 1248 in dem Stiftungsbriefe des Jungfrauen-Klosters Marienfließ.

Ißinger, Pfarrkirchdorf, 1 Mle. von Piritz gegen NNW., im Weizacker, links von der nach Stettin führenden Steinbahn, an der hier eine Wegegeldhebestelle ist, welche 1867 rund 1000 Thlr. Einnahme hatte, und an dem kleinen Flußlaufe, die Parnitz genannt; besteht aus zwei Ortschaften —

1) dem Domainen-Amts-Antheil, Kolbazer Klosterdorf seit 1226, enthaltend 16 Bauer- und 5 Kossatenhöfe, die Kirche, die Pfarre, das Predigerwittwenhaus, das Küsterschulhaus, 1 Windmühle, 1 Krug mit einem Kossatenhofe verbunden, 1 Schmiede, 14 Büdner, zum Theil ohne Grundbesitz.

2) Dem Piritzer Kämmerei-Antheil, 5 Bauer- und 3 Kossatenhöfe enthaltend (S. 570).

Die Regelung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Amts-Antheil ist durch Rente-Feststellung in dem Recesse vom 24 September 1831 und die Ablösung der Deputat-Holzfuhren in dem Recesse vom 3 October 1834 bewirkt. Im Kämmerei-Antheil der Stadt Piritz ist jene Regulirung durch Rente-Übernahme in dem Receß vom 21 Mai 1836 und die Spezial-Separation sämmtlicher Grundbesitzer in dem gemeinsamen Receß vom 12 Juli 1837 zur Ausführung gelangt. Beide Antheile zusammengenommen haben eine Feldmark, deren Flächeninhalt 4819,43 Mg. beträgt, wovon 3642 Mg. auf den Amts-Antheil treffen. Von der gesammten Fläche sind 3506,21 Mg. Ackerland mit 54 Sgr. Reinertrag vom Mg., 280,81 Mg. Wiesen, 806,78 Mg. Weiden, keine Gärten, keine Holzung, 3,33 Mg. Wasserstücke, überhaupt 4441,68 Mg., welche mit Thlr. 642. 23. 4 Pf. besteüert sind. Dazu kommen an grundsteüerfreien Flächen 154,95 Mg., an ertraglosen 192,4 Mg. und an Hof- und Baustellen 30,40 Mg., bestanden mit 89 Wohnhaüsern und 5 gewerbl. Gebaüden, auf denen Thlr. 55. 17 Sgr. Gebaüdesteüer haften, so wie 98 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark zerfällt in 189 Besitzstücke und hat 47 Besitzer. Einwohnerzahl 700. Von den geistlichen Instituten besitzt die Kirche 106 Mg. 78 Ruth., die Pfarre 146 Mg. 92 Ruth., der Predigerwittwensitz 3 Mg. 144 Ruth. die Küster- und Schulstelle 8 Mg. 95 Ruth. Die Erbverschreibungen der Höfe im Domainen-Antheil datiren vom 26 August 1803. Der unveränderliche Erbpacht-Canon von jedem Bauerhofe betrug 56 Thlr. 25. 8 Pf., von jedem Kossatenhofe Thlr. 21. 20. 5 Pf. Außerdem hatte jeder Bauerhof 9¹/₁₅ Mtz. Roggen und 2 Sch. 5²/₃ Mtz. Gerste nach dem Martini-Marktpreise der Stadt Piritz in Gelde zu vergüten und 6 Hühner und 6 Stück Garn zu liefern; jeder Kossat leistete von den zuletzt genannten Naturalien bezw. 5⁴/₅ und 4 Stück. Auch die Kämmerei-Wirthe hatten eine Abgabe von Thlr. 8. 3. 4 Pf. an Wiesenzins zur Amtskasse zu entrichten. Vor dem 1 Januar 1865 betrug die Contribution ꝛc. von ganz Isinger Thlr. 561. 6. 4 Pf. Das Kirchenland ist gegen einen Getreide-Canon von 63¹/₂ Sch. Roggen vererbpachtet. Gering ist das Kapitalvermögen der Kirchenkasse und deren Etat nur 75 Thlr. Die Pfarrländereien bringen theils durch Selbstbewirthschaftung, theils zur Zeitverpachtung ca. 300 Thlr. ein. Filiale der Isinger Mutterkirche sind zu Repenow und zu Leine. Außer der Kirche sind an geistlichen Gebaüden zu Isinger, auf dem Pfarrhofe das Wohnhaus, 1 Scheüne, 3 Ställe, das Predigerwittwenhaus nebst Stall und das Küster- und Schulhaus, mit Scheünen. Die Kirchenkasse gibt das baare Geld zur Unterhaltung des Pfarrhauses und der Pfarrställe, und die Gemeinde Isinger leistet Spann- und Handdienste. Die Pfarrscheüne wird vom Filial Repenow, und das Küsterhaus vom Filial Leine unterhalten und die Scheüne auf dem Küsterhofe von der Gemeinde Isinger. Das Schulgeld beträgt 1 Thlr. 7¹/₂ Sgr. und wirft 125 Thlr. ab; außerdem hat der Lehrer 4 Kl. Holz und 4000 Stück Torf.

Köselitz, Staats-Domainen-Vorwerk und Pfarrkirchdorf, ³/₄ Mln. von Piritz gegen SW. außerhalb des Weizackergebiets, besteht aus 3 Antheilen, nämlich aus —

1) dem Domainen-Zeitpacht-Vorwerk, 10 Vollbauer- und 3 Kossatenhöfen, der Kirche, der Pfarre, der Schulstelle, 2 Windmühlen, 1 Schmiede, 10 Büdner, 1 Krug, als Erbschaft des Jungfrauen-Klosters vor Piritz in das Eigenthum des Domainums übergegangen, und demgemäß zum ursprünglichen Amte Piritz gehörig.

2) Ein zur vormaligen Herrschaft Wildenbruch, ehedem zum Greifenhagenschen Kreise, seit 1816 zum Piritzer Kreise gehöriges und zur Verwaltung des Rentamts Piritz übergegangenes Erbpacht-Vorwerk, nebst 13 Vollbauerhöfen, von denen der Prediger Bluth 3 zu einem größern Ackerwerk vereinigt, und südwestlich vom Dorfe mit neüen Gebaüden bebaut hat, dann auch noch 1 Halbbauerhof.

3) Ein zur Stadt Piritz und der dortigen Kämmerei gehöriger Antheil, bestehend aus 6 Vollbauer-, 2 Halbbauer- und 4 Kossatenhöfen, von denen einer mit dem Schulzenhofe verbunden ist (S. 570).

Die Domaine enthält 603,83 Mg. Ackerland, mit 48 Sgr. Reinertrag vom Mg., 2,67 Mg. Gärten, 69,45 Mg. Wiesen, keine Weiden, Holzung 2c., zusammen an nutzbaren Grundstücken 675,95 Mg., dazu an ertraglosen 14,56 Mg. und an Hof- und Baustellen 2,24 Mg., worauf 9 Gebaüde stehen; Gesammtflächeninhalt . . . . 692,75 Mg. Im vorigen Jahrhundert hatte der Generalpächter des Amtes Piritz das Vorwerk Köselitz an die 10 Bauern und drei Kossaten des Amtsantheils Köselitz verafterpachtet. Von Trinitatis 1833 bis dahin 1845 zahlte der Amtsrath Sehmsdorf an jährlicher Pacht 900 Thlr. incl. 300 Thlr. in Gold. Von Trinitatis 1845 bis dahin 1869 ist das Vorwerk an den Pächter Lange verpachtet, der in den ersten Jahren seiner Pachtperiode 1566 Thlr. 20 Sgr Pacht entrichtet hat, dann aber gegen den Schluß derselben, zufolge Domainen-Etats de 1866—1868 contractmäßig auf 1723 Thlr. 10 Sgr. gesteigert worden ist. Dagegen werden ihm die an den Geistlichen und Schullehrer in Anrechnung auf den Pachtzins abzuführenden baaren und Natural-Abgaben mit Thlr. 20. 23. 9 Pf. vergütigt. Über die Größe dieser Domaine scheint man nicht einig zu sein. Die obigen Zahlen sind aus den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums entnommen. Brüggemann gibt die Zahl 659 Mg. 112 Ruth., seit dessen Zeit, 1780, können allerdings Veränderungen im Umfange vorgenommen sein; Aug. v. Schöning hat 694 Mg. 13 Ruth., der erwähnte Domainen-Etat aber 716 Mg. 88 Ruth. Die Domaine hat 28 Einwohner.

Das Dorf in allen drei Antheilen enthält an Ackerland 5242,21 Mg. mit einem Reinertrage von 47 Sgr. pro Mg., an Gärten 5,2 Mg., an Wiesen 372,71 Mg., an Hütungen 48,72 Mg., an Holzung 1,7 Mg., an Wasserstücken 8,09 Mg., überhaupt an nutzbaren Liegenschaften 5509,71 Mg., die mit Thlr. 779. —. 9 Pf. Grundsteüer behaftet sind; dazu an steüerfreien Grundstücken 168,92 Mg., an ertraglosen 220,21 Mg. und an Hof- und Baustellen 40,56 Mg., worauf 97 Wohnhaüser und 10 gewerbl. Gebaüde, mit Thlr. 71. 28 Sgr. besteüert, und 122 steüerfreie Gebaüde stehen, so daß die in 187 Besitzstücke mit 56 Besitzern getheilt, und von 834 Einwohnern genutzte Feldmark im Ganzen groß ist . . . . 5939,40 Mg. Davon gehören — 1) Im Piritzer Amts-Antheil: der Kirche 145 Mg. 68 Ruth., der Pfarre 326 Mg. 55 Ruth., dem Predigerwittwensitz 4 Mg. 41 Ruth., der Küster- und Schulstelle nebst einer Bauernschule 7 Mg. 132 Ruth., der vererbpachteten Windmühle 11 Mg. 106 Ruth., der Eigenthumsschmiede 9 Mg. 12 Ruth. — 2) Im Wildenbrucher Dorf-Antheil: Dem Erbpachtvorwerk 226 Mg. 88 Ruth., und dem vom Prediger Bluth aus 3 Bauerhöfen zusammengefügten Ackerwerk Siebenschlößchen 518 Mg. 20 Ruth. Es gehört dazu eine Ziegelei. Jeder Dorfs-Antheil hat seinen Schulzen. Die Landungen der Schulzenämter in den zwei ersten Antheilen sind zur Domaine eingezogen, und wird den Schulzen eine Geldentschädigung von bezw. 20 und 10 Thlr. gezahlt. Der Schulze im Kämmerei-Antheil hat 2 Mg. 5 Ruth. und zugleich die Nutzung des 4ten wüst liegenden Kossatenhofes

von 22 Mg. 56 Ruth. Einwohnerzahl 834 in allen drei Antheilen. Im Piritzer Amts-Antheil datiren die Erbverschreibungen der Höfe vom 30 April und 26 Mai 1819 und vom 18 März 1823; im Wildenbrucher Antheil vom 17 Mai 1815. Nach dem Recesse vom 8 October 1832 sind die Natural-Getreide-Abgaben der bäuerlichen Besitzer im Wildenbrucher Antheil in Geldrente, 436 Thlr. betragend, umgewandelt. Außerdem entrichten sie für die Raff- und Leseholzberechtigung im Belauf Ruffen des Forstreviers Wildenbruch an die Kasse desselben 13 Scheffel Weidehafer. Durch Receß vom 31 Juni 1831 sind die Burg- und Baudienste der Bauern und Kossaten im Piritzer Amts-Antheil, so wie durch Receß vom 31 Juli 1835 die Holzdeputatfuhren, die von den 10 bäuerlichen Wirthen dieses Dorftheils zu leisten waren, abgelöst. Der unveränderliche Erbpacht-Canon, den sie an die Amts-Kasse zu zahlen hatten, betrug Thlr. 465. 9. 6 Pf., außerdem Naturallieferung von 13 Gänsen, 13 Hühnern und 23 Mandel Federposen. — Das Vorwerk im Wildenbrucher Antheil ist durch Contract vom 30 November 1802, bestätigt den 11 August 1803, zu Erbpachtrechten ausgethan worden, gegen einen Canon von Thlr. 181. 6. 9 Pf., incl. 90 Thlr. Geld, welcher einer Erhöhung nach der Kammertaxe unterworfen wurde. Erwerber des Vorwerks war Matthias Mieske. Besitznachfolger: Ascher Cohnfeld, Kaufmann in Piritz. Die Kirchenländereien werden von der Gemeinde bewirthschaftet und bringen 145 Thlr. ein; Kirchenkassen-Etat 150 Thlr. ohne Überschuß. Das Pfarrland bewirthschaftet der Pfarrer selbst und bringt es auf 630 Thlr. Ertrag. Zur Köselitzer Mutterkirche ist das Piritzer Stadtgut Brederlow eingepfarrt, und die Kirche zu Naulin, Privat-Patronats, gehört ihr als Tochter. Patron der Mutterkirche ist der König. Zu den geistlichen Gebaüden gehören: die Kirche mit Thurm, Kirchenscheüne, Pfarrhaus, Prediger-Wittwenhaus, Colonushaus, Küster- und Schulhaus, 2 Pfarrscheünen, 6 Ställe. Die Unterhaltungspflicht liegt der Kirchenkasse zu Köselitz ob, event. dem Patron mit ²/₃, der Gemeinde mit ¹/₃, die Kirchengebaüde ganz, von den Parrgebaüden das Wohnhaus und 1 kleiner Stall, das Colonus-, das Küster- und das Schulhaus; zu ²/₃ das Wittwenhaus, ¹/₃ zu diesem trägt die Filialgemeinde zu Naulin, welche auch die übrigen Pfarrgebaüde unterhält, so wie das Innere der Ställe. Das Schulgeld ist für Köselitz zu 1 Thlr. normirt. Es bringt über 100 Thlr. ein. Außerdem hat der Lehrer 5 Kl. hartes Holz bei freier Anfuhr. Außer dem Küster ist ein zweiter Schullehrer angestellt, der auf ein Fixum gesetzt ist.

Letnin, Kirchdorf, ³/₄ Mln. von Piritz gegen SO., im Weizacker, vormals zum Kaminer Domkapitel gehörig, und von diesem im 15 Jahrhundert der Familie v. Schöning theilweise zu Lehn gegeben, seit Aufhebung des Kapitels dem Amte Piritz zur Verwaltung überwiesen, besteht aus einem Freischulzengute, 20 Vollbauer-, 4 Halbbauer- und 5 Kossatenhöfen, 2 Wassermühlen, die Ober- und Untermühle genannt, jede mit Mahl- und Schneidegang, die Obermühle auch mit einer Hülfswindmühle, Pfarr- und Kirchenländereien, Küsterschule, Schmiede, Krug, 3 Büdner ohne Landbesitz. Die bauerlichen Wirthe sind nach den Erkenntnissen vom 5 December 1829 und 2 October 1830 als erbliche Besitzer anerkannt, auf welche das Edict vom 14 September 1811 wegen Regelung der gutsherrlichen und bauerlichen Verhältnisse keine Anwendung finden konnte, und hat sich nach dem Recesse vom 5 October 1833 bestätigt den 31 Januar 1834, die Regulirung nur auf die nähere Feststellung der an das Amt Piritz zu entrichtenden Domainen-Abgaben beschränkt, womit nach dem Receß vom 20 Mai 1836 eine theilweise Special-Separation in Verbindung getreten ist. Die Feldmark begreift . . . . 4724,82 Mg. und zwar an Acker 3970,6 Mg. mit 55 Sgr. Ertrag, 342,74 Mg. Wiesen,

260,27 Mg. Weiden, 3,02 Mg. Holzung, zusammen 4568,71 Mg. besteüert mit Thlr. 730. 7. 9 Pf.; dazu an steüerfreien Grundstücken 7,92 Mg. mit 90 Sgr. Reinertrag vom Mg., an ertraglosen 105,17 Mg. und an Hof- und Baustellen 43,02 Mg, worauf 60 Wohnhaüser und 3 gewerbl. Gebaüde, besteüert mit Thlr. 51. 9 Sgr., und 52 steüerfreie Gebaüde stehen. Die Feldmark ist in 584 Besitzstücke eingetheilt und hat 34 Besitzer. Einwohnerzahl 409. Dem Freischulzengute, das keinen ältern Lehnbrief, als vom 10 November 1810 hat, gehören 214 Mg. 33 Ruth. und seine Domainen-Abgaben betragen 13 Thlr. Die Pfarrländereien, 313 Mg. 160 Ruth., haben der Freischulz und der Obermüller in Erbpacht, die Kirchenlandung dagegen, 60 Mg. 58 Ruth, der Untermüller gegen 114 Sch. Roggen. Zur Schulstelle gehören 8 Mg. 6 Ruth.; zur Obermühle 21. 25 und zur Untermühle 24. 5. Abgaben der Obermühle 33⅓ Thlr., der Untermühle 1⅔ Thlr. und 60 Sch. Roggen. Grund- und Domainenzins der baüerlichen Wirthe 562 Thlr. 20 Sgr. Die Kirche besitzt 6580 Thlr. Kapital. Die Unterhaltung des Kirchengebaüdes nebst Thurm, sowie des Küsterschulhauses trägt hinsichtlich der Baarkosten die Kirchenkasse, die Gemeinde hinsichtlich der Spann- und Handdienste. In dieser Art concurriren Kirche und Gemeinde auch bei Unterhaltung der Pfarrgebaüde in Pritzig zur Hälfte und müssen außerdem die Bauern zu Letnin das zu den Reparaturen der Pfarrdächer erforderliche Stroh zur Hälfte geben. Das Schulgeld wird nach drei Sätzen: 1 Thlr., 17½ Sgr. und 10 Sgr. erhoben, gibt zusammen ca. 45 Thlr. Außerdem hat der Lehrer 5 Sch. Roggen von jedem Bauer, der Kinder zur Schule schickt, ⅓ Kl. Holz, nebst Anfuhre von 3 Klaftern.

Löllhöfel, Dorf, 1 Mle. von Piritz gegen N., angelegt auf Grundstücken des alten Dorfes Klein-Rischow, welche nach Senkung des Wasserspiegels der Meduse, im Jahre 1770 an den Fiskus abgetreten wurden. Es sind 12 Ansiedler seßhaft gemacht. Darunter befand sich ein Schwede aus Stockholm, einer aus dem Reich, einer aus Mähren, ein Schweizer und ein Pole. Keiner von den ursprünglichen Colonisten hat sich in seinen Nachkommen auf der ihm, durch die Erbverschreibung vom 1 Juli 1772, überwiesenen Erdscholle von 5 Mg. erhalten an Baustelle, Gärtchen und Wiese. Später kam noch Hütung mit 6 Mg. 47 Ruth. hinzu. Das ganze Terrain der Ansiedlung befaßt nach den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums . . . . 140,12 Mg. davon 113,33 Mg. unterm Pfluge sind mit einem Ertrage von nur 15 Sgr. vom Mg., das übrige Land Weide, nutzbar überhaupt 134,51 Mg. mit Thlr. 5. 18. 10 Pf. Grundsteüer belegt, von den 12 Wohnhaüsern werden 2 Thlr. Gebaüdesteüer entrichtet; steüerfreie Gebaüde 11. An Domainenzins hatten die Colonisten für jede Stelle 5 Thlr. zu zahlen. Der Ort gehört zur Kirche und Schule in Klein-Rischow, an dessen Haüser das Neüdorf unmittelbar anschließt, eben so an der Nordostseite von Kl. Rischow —

Möllendorf, Dorf, auf dieselbe Weise entstanden, wie Löllhöfel, nach den Erbverschreibungen vom 1 Mai 1776 angelegt mit 20 Colonistenstellen, davon jede mit 5 Mg. altes Ackerland und 21 Mg. Bruchgrundstücken, auf trocken gelegtem Seebette der Meduse, ausgestattet wurde. Jetzt hat der Ort außer den ursprünglichen Ansiedlungen 11 Büdner, welche nur Hofstellen und kleine Gärten haben, die ihnen von den Colonisten abgetreten worden sind; außerdem ist eine Windmühle entstanden und mit einer der Colonistenstellen eine Krugwirthschaft verbunden. Ganz Möllendorf begreift . . . . 556,25 Mg.,

wovon 277,17 Mg. unterm Pfluge sind, Reinertrag 34 Sgr. pro Mg., 241,24 Mg. Wiesen, im Ganzen 518,41 Mg., wovon Thlr. 36. 20. 4 Pf. an Grundsteüer zu entrichten sind. Die 31 Wohnhaüser und die Windmühle erlegen Thlr. 11. 3 Sgr. Gebaüdesteüer, frei davon sind 45 Wirthschaftsgebaüde. Der Domainenzins war in den Erbverschreibungen für jede Ansiedlung zu 12 Thlr. angesetzt, im Ganzen mithin 240 Thlr., und im § 5 der Erbverträge war den Colonisten zu den nöthigen Reparaturbauten an ihren Gebaüden das erforderliche Bauholz aus Staatsforsten ohne Entgeld versichert. Die Einwohner, 234 an der Zahl, sind ebenfalls nach Klein-Mischow eingepfarrt und eingeschult. — Diese beiden Neüdörfer haben zwei Genossen von König Friedrichs II Tafelrunde in Sans-Souci, die General-Lieutenants Lölhöfel v. Löwensprung und v. Möllendorf, nach des Königs Bestimmung zu Pathen gehabt.

Neüengrape, Erbpachtgut, $^3/_4$ Mln. von Piritz gegen W., — Domainen-Antheil an der Ortschaft gleiches Namens, siehe Piritzer Kämmerei-Antheil, S. 569, und weiterhin den ritterschaftlichen Kreis, — im Weizacker, gehörte ehemals zur Herrschaft Wildenbruch und zum Greifenhagenschen Kreis, kam aber bei der neüen Territorial-Eintheilung im Jahre 1816 an den Piritzer Kreis und das Domainen-Amt Piritz zur Wahrnehmung der Polizeipflege, während der Canon von diesem Gute auf dem Etat des Rentamts Schwedt stehen blieb. Der ursprüngliche Umfang des zu Erbpachtrechten verliehenen Wildenbrucher Vorwerks Neüengrape hat 340 Mg. 137 Ruth. betragen. Der Erbpachtbesitzer hat aber auch die Neüengraper Kirchen- und Pfarrländereien, zusammen 191 Mg. 111 Ruth. in Erbpacht genommen, so daß im Jahre 1856 das Gut 532 Mg. 68 Ruth. groß war. Gegenwärtig, 1868, beträgt der Flächeninhalt, zufolge der Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums . . . . 1162,8 Mg. davon sind 1062,41 Mg. Acker, mit 41 Sgr. Reinertrag vom Mg., 2,7 Mg. Gärten, 35,55 Mg. Wiesen, 44,72 Mg. Weiden, keine Holzung rc., zusammen 1145,38 Mg. nutzbare Flächen, besteüert mit 141$^1/_2$ Thlr.; der Überrest, 17,42 Mg. ist ertraglos und Hof- und Baustellen. Es gehören zum Gute 3 Wohn- und 6 Wirthschaftsgebaüde, jene mit Thlr. 4. 12 Sgr. Gebaüdesteüer behaftet. Zahl der Einwohner 69, nach Neüengrape, Dorf, eingepfarrt und eingeschult.

Paß, Staats-Domainen-Vorwerk, 1 Mle von Piritz gegen NO., an der Landstraße nach der, 2 Mln. entfernten Stadt Stargard, die hier den einzigen, zu allen Jahreszeiten gangbaren, Übergang über das Plönebruch darbietet, enthält in seinem derzeitigen Zustande 4 Wohnhaüser, incl. Krug, und 12 Wirthschaftsgebaüde, 67 Einwohner, und hat zum Areal . . . . 672,57 Mg. davon sind 472,51 Mg. Ackerland, mit 54 Sgr. Ertrag vom Mg., 6,25 Mg. Gartenland, 70,32 Mg. Wiesen, 88,94 Mg. Hütung, zusammen 638,02 Mg. nutzbarer Grundstücke, außerdem an ertraglosen 28,96 Mg. und an Hof- und Baustellen 5,59 Mg. Für dieses Ackerwerk zahlt der Domainen-Pächter Boden auf die 18jährige Pachtperiode von Trinitatis 1855 bis dahin 1873 einen jährlichen Pachtzins von Thlr. 1784. 20 Sgr., incl. 6 Thlr. für den Betrieb des Kruggewerbes. Vergütigt aber werden ihm 9 Thlr. für die an die Geistlichkeit und den Schullehrer in Anrechnung auf den Pachtzins abzuführenden baaren und Natural-Abgaben. Das slawische Wort Brode bedeütet „Furth, Überfahrt, Fähre." In einer Urkunde ohne Datum, deren Abfassung aber aller Wahrscheinlichkeit nach dem Jahre 1185 angehört, thut Bogislaw I, pomeranie Dux, kund: sein Bruder Kasimir I habe dem Kloster

Kolbaz den Ort Prilop oder Prilep geschenkt; nach seines Bruders Tode habe er, Bogislaw, vom Kloster Kolbaz ein Hospitalhaus gekauft, und dafür das Dorf Gorne gegeben; da aber damals sein Sohn Bogislaw in Lebensgefahr sich befunden, so habe er, um des Heiles seines Sohnes willen, das Hospitalhaus sammt dem Dorfe Gorne dem Kloster geschenkt, ingleichen demselben die freie Benutzung aller Waldungen, omnium silvarum, — also Buchenwaldungen — in der ganzen Landschaft Stargard verliehen, um daraus Bauholz zu entnehmen, und sie zum Weideplatz für das Rind- und alles andere Vieh der Klosterbrüder und deren Ansiedler, colonorum, zu nutzen. In dieser Urkunde [107]) kommt bei der Gränzbeschreibung folgende Stelle vor: — deinde vsque ad monticulum qui distinguit terminos Brode et Dambiz. In des Papstes Gregorius VIII Schutz- und Bestätigungsbrief für das Kloster Kolbaz vom Jahre 1187 steht unter den Besitzungen des Klosters auch das Dorf Broda [108]). Ferner bekennt Sifridus, pomeranorum episcopus, in der Urkunde von 1189, daß er mit dem Abte des Klosters Kolbaz wegen eines Theils des Dorfes Broda sich in Streit befunden, nunmehr aber jenen Dorftheil dem Abte für ein empfangenes Stück Geld abgetreten habe [109]). Hiernach war also das ganze Dorf Broda Eigenthum des Klosters Kolbaz. Nun aber gibt es eine Urkunde zwar ohne Datum, die indessen nach Dreger's Meinung im Jahre 1200, vielleicht auch noch früher, ausgefertigt sein wird [110]). Darin thut Bogislaw II, pomeranorum dux, kund, daß er den Ort, welcher Broda heißt, früher dem Ritter — viro nobili — Walter auf dessen Lebenszeit verliehen, dieser aber selbigen Ort nachher an den Abt von Kolbaz verkauft habe; daß er, Bogislaw II, demnach alle Dienste, die ihm in jenem Dorfe Broda zugestanden, dem gedachten Abte überlassen habe, den Besitz desselben dem Abte bestätige, und die Erbauung von Mühlen auf der Plöne und dem schwarzen Fließe — rivulo nigro — oder an dem Ufer, welches auf Seiten des Castrums Piritz liegt, untersage; endlich beschreibt er die Gränzen des Dorfes Broda also: Sunt autem hi termino quam dominus Walterus obtinuit. a Plona usque at tres lapides sub monte positos. a tribus vero lapidibus per viam que ducit Stargard. et a ipsa via versus orientem ad montem qui est inter terminos Brode et Dambitz [111]). Daß der Herzog die Erbauung von Mühlen auf der Plöne ꝛc. ohne Zweifel oberhalb Broda untersagte, gibt den Beweis, daß schon um diese Zeit, 1200, bei dem Dorfe eine Mühle vorhanden war, zu deren Betrieb die Wasserkraft der Plöne benutzt wurde. Daß Abt und Convent von Kolbaz auf das Privilegium der Mühlengerechtigkeit großen Werth legten und legen mußten ist an sich klar; ertheilte darum auch Bischof Conrad III von Kamin dem Kloster, auf dessen Beschwerde im Jahre 1236 die Zusicherung, die Mühle, welche er auf seinem Eigenthum Grindiz, d. i.: Werben, erbaut habe, wieder abbrechen zu lassen [112]). In einer Urkunde von 1242 kommt das schwarze Fließ unter seinem slawischen Namen Tscharna Struga vor. Barnim I, dux Pomeranorum, bestätigt im Jahre 1240 dem Kloster Kolbaz alle seine Güter und alle ihm seit der Zeit Bogislaw's I verliehenen Rechte und Gerechtigkeiten. Darin steht denn auch Broda cum molendino et prato adiacente vsque in monticulos

107) Dreger, Cod. 35, u. 36; Hasselbach-Kosegarten, Cod. 136 u. 137. 108) Dreger, 42; Hasselb.-Koseg., 150. 109) Dreger, 51; Hasselb.-Koseg., 162. 110) Dreger, 66; Hasselb.-Koseg. 187—190. 111) So bei Hasselb.-Koseg. Im Dregerschen Text dagegen lautet die Gränzbeschreibung also: Sunt autem hii termini inter Grudiz (Griudiz = Werben) et Broda. a tribus lapidibus versus plonam respicientes super tres quercus in campo Ryssow (? Küssow). et ab eisdem tribus lapidibus transeuntem at tumulos paganorum et sic per viam que ducit Stargard ad montem Walsigoro qui est juxta Gounisam (Hufenitz). 112) Hasselb.-Koseg., 519.

Brodegore[113]). Unter diesem Namen: Furth- oder Fährberge, sind ohne Zweifel diejenigen Anhöhen zu verstehen, welche bei der Domaine Paß auf der östlichen Seite ziemlich presch gegen das Plönethal abfallen. Die Kolbazer Mönche, in der Besorgniß, daß die Brandenburgischen Markgrafen ihren Anspruch auf die Lehnsoberherrlichkeit über das Land am Meere mit Gewalt der Waffen durchzusetzen geneigt sein möchten, bewarben sich bei Zeiten um die Gunst der gefährlichen Nachbarn dadurch, daß sie das Kloster und alle seine Besitzungen den Markgrafen Johann I und Otto III zu Lehn auftrugen. Diese ertheilten darauf dem Kloster einen Bestätigungs- und Schutzbrief, d. d. Spandow 11 Juli 1242, worin auch Broda als Bestandtheil der Klostergüter genannt ist[114]). In welchem Zeitalter der slawische Name für den Ort am Übergange, oder den Paß, über den Plönefluß und sein Bruchthal in Vergessenheit gerathen, und an seine Stelle der deütsch-slawische Name Barken- oder Berkenbrode getreten ist, weiß der L. B. Abfasser nicht zu sagen, gewiß aber ist, daß dieser Name im 16 Jahrhundert allgemein geläufig war. Man mochte den Ort „Birkenfurth" nennen, weil in seiner unmittelbaren Nähe am Rande des Plönebruchs ein Birkengehölz stand. Weil der Betrieb des hiesigen Mühlenwerks ein Haupteinkommen des Gutes bildete, so nannte man dasselbe auch nach dieser Mühle, und nach deren Lage am Plöne-Übergang der Berkenbrodeschen Mühle, die Berkenbrodesche Paßmühle. Die auch vorkommende Schreibart Berchen- oder gar Bergenbrodesche Mühle beruhet auf einem Nichterkennen des niederdeütschen Wortes Berke für betula alba. Kurz, sehr kurz ist das Gedächtniß der Menschen für Vergangenes. Noch im ersten Viertel den laufenden Jahrhunderts war der Name Berkenbrode geläufig, dagegen ist er im Jahre 1867 so sehr verschwunden, daß, als der Herausgeber einen Gutsbesitzer im Piritzer Kreise um Auskunft über die örtliche Lage von Berkenbrode befragte, derselbe die Frage nicht verstand, weil ihm dieser Name niemals vorgekommen sei. August v. Schöning kennt den Namen noch im Jahre 1856[115]). An mehr als einer Stelle ist davon die Rede gewesen, daß die letzten Fürsten vom Greifenstamm, bei der verschwenderischen Lebensweise, die sie führten, auch politischer Umstände halber, in der Lage gewesen sind, bedeütende Theile ihrer Domainengüter zu versetzen. Diesem Schicksal wurde auch die Berkenbrodesche Mühle unterworfen. Herzog Bogislaw XIV mußte sie seinem Hoflieferanten Joachim Wolff, in Stettin verpfänden, weil er nicht im Stande war, dessen gewiß hoch aufgelaufene Rechnung für zur Hofhaltung gelieferte Materialwaaren, Gewürze ꝛc. zu bezahlen (S. 142). Das Urbarium von Kolbaz besagt nicht, daß die Berkenbrodesche Mühle zur Brandenburgschen Zeit eingelöst worden sei; vielmehr fehlt in dem Kapitel VIII des Urbariums, welches von den Amtsmühlen handelt (S. 145), die Berkenbrodesche Mühle, woraus man schließen darf, daß sie noch immer im Pfandbesitz des Gewürzkrämers Wolff, dessen Erben oder Rechtsnachfolger sich befand. Was die Veranlassung gewesen, daß die werthvolle Besitzung, die man nunmehr anfing die **Berkenbrodesche Paßmühle** zu nennen, nicht wieder mit den Domainen des Amtes Kolbaz vereinigt wurde, ist nicht bekannt; genug, sie war mit dem dazu gehörigen schönen Ackerwerk nebst Kruggerechtigkeit erbliches Privateigenthum geworden, mit dem der Besitzer belehnt wurde, ohne, wie es den Anschein hat, irgend eine Abgabe, etwa als Recognition an den Domainen-Fiskus zu entrichten[116]). In der Geschichte des Schönings-Kanals ist gesagt worden, daß der Ober-Präsident von Pommern, Sack, das Berkenbrodesche Paß-Vorwerk nebst Mühle durch Vertrag

113) Dreger, 201; Hasselb.-Koseg. 614. 114) Dreger, 224; Hasselb.-Koseg., 665—667.
115) A. v. Schöning, Handbuch, III. 116) Brüggemann, II, 1, 122.

vom 6 Februar 1818 für 37.000 Thlr. angekauft habe, und durch diesen Kauf für Rechnung des Domainen-Fiskus es erst möglich geworden sei, die Plöne Melioration durchzuführen (S. 448). Diese Bestimmung lag aber dem Ankauf eigentlich nicht zum Grunde. Ober-Präsident Sack hatte etwas ganz Anderes im Sinne, ein großartiges Unternehmen, für das er sich auch bei den vorgesetzten Ministerien ein offenes Ohr zu verschaffen wußte. Es handelte sich um Nichts weniger, als um Eröffnung einer Wasserstraße von der untern Oder nach der Netze und Warte, die geeignet sei, die Rohprodukte der unlängst mit der Preußischen Monarchie wieder vereinigten Provinz Posen auf dem kürzesten Wege nach dem Seehafen Stettin zu führen, — Getreide und Holz, woran die Provinz so reich ist und die Hauptartikel des Ausfuhrhandels von Stettin bildend. Zu diesem Kanal zwischen Oder und Netze-Warte hatten Sack und die unter ihm arbeitenden Hydrotechniker auf Pommerschem Boden das Plönethal, auf Neumärkischem Boden das Thal der Puls ausersehen; und darum war die Erwerbung der Berkenbrodeschen Paßmühle nothwendig, um die freie Verfügung über den Plönefluß, durch den dieses Mühlenwerk getrieben wurde, zu erlangen [117]). Mit welchem Eifer Ober-Präsident Sack dieses, für den Stettiner Handel und den Absatz der Erzeugnisse des Polnischen Hinterlandes so wichtige Kanal-Project verfolgte, sieht man daraus, daß er das Gut, ohne vorher wie es scheint die Genehmigung des Königs oder auch nur die Zustimmung des betreffenden Ministers einzuholen, auf eigene Gefahr hin für Rechnung des Fiskus ankaufte, dem es von den Vorbesitzern, dem Mühlenmeister Papcke und dessen Ehefrau, geb. Stege, am 12 Juli 1818 übergeben ward. Aus dem Kanal zwischen Unter-Oder und Netze-Warte ist nichts geworden, dagegen ist beinahe 40 Jahre später die Erwerbung des Mühlenguts, wie wir gesehen haben, der Melioration des Plönebruchs zu Gute gekommen. Nunmehr wieder Eigenthum des landesherrlichen Domainen-Fiskus, oder Staats-Eigenthum, wird es seit 1818 durch Verzeitpachtung genutzt. Wie groß der Pachtzins gewesen, den das Mühlengut in den ersten 13 Jahren eingetragen hat, ist nicht nachweisbar. Für die Periode von Trinitatis 1831 bis dahin 1846 war es an den Freischulzen von Sabes, Gutsbesitzer Lindemann zu Augusthof verpachtet, der einen jährlichen Pachtzins von Thlr. 1559. 17 Sgr., incl. 465 Thlr. Gold, zahlte, und zwar für den Mühlenbetrieb 590 Thlr. incl. 197½ Thlr. Gold, für die Fischerei 30 Thlr. incl. 10 Thlr. Gold, für die Krugwirthschaft 100 Thlr. incl. 32⅓ Thlr. Gold, für das Recht, jährlich auf dem zum Gute gehörigen Gebiete 300.000 Stück Torf zu stechen 167 Thlr. und für das Ackerwerk 672 Thlr. 17 Sgr. incl. 225 Thlr. Gold. Außerdem hatte Lindemann noch einige andere Stücke, die nicht zum Paßmühlengut gehören, in Pacht, wofür er, so wie für die Brennereigerechtigkeit, für die Entbindung des Paßkrugs vom Getränkezwang und für den Getränkeverlag des Kruges zu Groß-Schönfeld Thr. 75. —. 6 Pf. incl. 10 Thlr. Gold entrichtete, so daß Lindemann im Ganzen Thlr. 1634. 17. 6 Pf. incl. 475 Thlr. Gold zu zahlen hatte. Nach Ablauf seiner Pachtung ist das Gut bis Trinitatis 1855 an den Domainenpächter Haase verpachtet gewesen, der mit Inbegriff des Mühlenbetriebes eine jährliche Pacht von Thlr. 1333. 16. 8 Pf. gezahlt hat [118]). Während Haase's Pachtzeit vernichtete am 16 December 1848 eine, wahrscheinlich durch ruchlose Hand herbeigeführte Feuersbrunst den größten Theil der Wirthschaftsgebäude des Vorwerks Paß. Mit Hinwegräumung des Mühlenstaus auf der alten Plöne bei Berkenbrode

117) Acta Commissionis betreffend die Revision der Domainen-Gefälle im Königl. Domainen-Rentamte Piritz von 1835. Commissarius: Grunewaldt, Amts-Actuarius. Tit. V, Amt Piritz, No. 4, Fol. 351. (Domainen-Registratur der Königl. Regierung zu Stettin). 118) A. v. Schöning, Handbuch, 112.

(S. 455) hat der Mühlenbetrieb daselbst aufgehört, und es ist jetzt nur noch von der Bewirthschaftung des Ackerwerks die Rede, dem noch die Nutzung der lebhaft besuchten Krugwirthschaft zuzuzählen ist. Seit Anlage des Schönings-Kanals und der Kassirung des Mühlenstaus bei Berkenbrode ist der Plönefluß seinem gänzlichen Verschwinden immer näher gerückt. Vor dieser Zeit gab es auf der Landstraße von Stargard nach Piritz 4 Brücken, über den Plönestrom, den Freistrom, den Dammgraben und den Kalmusgraben, letztere die Gränzbrücke gegen Friedrichsthal. Die erste dieser, sämmtlich von Holz erbauten Brücken ist 38 Fuß lang und 18 Fuß breit, die beiden folgenden haben eine jede 14 Fuß Länge und 19 Fuß Breite, und die Gränzbrücke über den Kalmusgraben 23 Fuß Länge und 19 Fuß Breite. Zufolge des Wege-Reglements für die Stargard-Piritzer Landstraße vom Jahre 1718 hatte zur Unterhaltung dieser Brücken die Brauergilde zu Stargard die baaren Kosten zu tragen; die bei den Reparaturbauten erforderlichen Fuhren stellten zur Hälfte die Eigenthumsdörfer der Stadt Stargard, zur andern Hälfte die Kolbaz-Piritzschen Amtsortschaften Werben, Damnitz, Gr. Schönfeld, Prilip, Sabes, Gr Rischow und Horst. Holz erfolgte aus Königl. Forst blos zur ersten Instandsetzung. Außer den genannten Brücken auf der öffentlichen Landstraße gab es noch zwei andere, die vom Vorwerke nach den Wiesen führten; sodann waren die Mahl- und Freiarche zu unterhalten, und das Bohlwerk unterhalb der Mühle an der Plöne. Was die Unterhaltung der Plönebrücke Seitens der Stargarder Brauergilde anbelangt, so waren deshalb Streitigkeiten entstanden, indem die Brauergilde behauptete, zu dieser Leistung nicht mehr verpflichtet zu sein, seitdem man ihr durch Einführung der Gewerbefreiheit den Bierverlag in den Kolbaz-Piritzer Amtsortschaften genommen, welchem Rechte jene Pflicht gegenüber gestanden habe. Diese Streitigkeiten sind nicht zum Austrag gekommen[119]). Nach Inhalt des mit dem Freischulzen Lindemann unterm 30 August 1832 geschlossenen Pachtcontracts übernahm Pächter die Unterhaltung und den Neubau sämmtlicher Brücken, mit Inbegriff der auf der Piritz-Stargarder Landstraße, so weit dieselbe die Paßgrundstücke berührt. gelegenen Brücken, deren Unterhaltung, so heißt es im § 23 des Contracts, zur Zeit dem Fiskus obliegt, gegen Verabreichung des freien Holzes zur ersten Instandsetzung derselben, auf seine alleinigen Kosten. Wie es damit gegenwärtig, seit Eröffnung des Schönings-Kanals, gehalten wird, ist dem Herausgeber des L. B. nicht bekannt. Mit Ausnahme der Brücke über diesen Kanal werden alle übrigen mit der Zeit ganz überflüssig werden. Der Übergang des Plönestroms scheint vor Anlage des Mühlenwerks und der Brücke nicht ohne Gefahr gewesen zu sein; so vielleicht erklärt sich das Dasein einer Kapelle, welche frommer Sinn wol im ersten Jahrhundert nach Einführung des Christenthums auf dem Gipfel der Paßberge errichtet hatte, um den Reisenden vor dem Übergang durch Gebet zu stärken, bezw. ihm Gelegenheit zu geben zum Dankopfer nach glücklichem Übergange. In dieser Kapelle, die zur Zeit der Kirchenumwälzung untergegangen ist, brannte eine ewige Lampe, daher noch im vorigen Jahrhundert der Besitzer der Paßmühle jährlich ½ Thlr. Lampengeld an das Amt Kolbaz zahlen mußte[120]). Im siebenjährigen Kriege hatte eine russische Heerabtheilung in diesen Paßbergen, einer strategisch wichtigen Stellung, die Backöfen einer Feldbäckerei angelegt, von denen sich jedoch keine Spur mehr vorfindet[121]). Die Domaine Paß ist nach Gr. Schönfeld eingepfarrt und eingeschult.

---

119) Man vergl. hierüber: Landbuch, II Th. Bd. IV., Geschichte der Stadt Stargard, S. 140—142. 120) Brüggemann, II, 1, 122. 121) A. v. Schöning, Handbuch, 116.

Prilip, Alt-, Pfarrkirchdorf, $1^1/_2$ Mle. von Piritz gegen NO. auf der östlichen Seite des Plöne-Bruchs, im Weizacker, seit 1176 Eigenthum des Klosters Kolbaz, und in dessen Urkunden in den Schreibungen Prilop, Prilup, Prilippe, Prilep vorkommend, von denen die Schreibung Prilup auch heüte noch sehr häüfig gebraucht wird, besteht aus einem Freischulzengute, dessen Besitzer, Johann David Schönfeldt, zwei Bauerhöfe zugekauft und sich ausgebaut hat, woraus seit dem Jahre 1832, gegen SO. vom Dorfe an der Gränze von Sabes, ein besonderes Gehöft unter dem Namen Johannisberg entstanden ist, wozu eine Windmühle und eine Ziegelei gehört; 18 Bauerhöfen, von denen zwei sich in Einer Hand befinden, 4 Kossatenhöfen, den Kirchenländereien, dem Pfarrgehöft, der Küsterschule, Schmiede, Krug, 19 Büdnern. Die Regelung der gutsherrlich-baüerlichen Verhältnisse, auf Grund des Edicts vom 14 September 1811, ist theils durch Landabtretung, theils durch Rente-Übernahme nach dem Recesse vom 7 October 1824 mit den baüerlichen Wirthen vollständig geordnet. Schon im Jahre 1817 haben sie eine Fläche von 827 Mg. 137 Ruth. an Acker und Hütung an den Domainen-Fiskus abgetreten, der diese Fläche zur Gründung des Dorfes Neü-Prilip mit verwendet hat. Seitdem begreift die Feldmark . . . . 3745,61 Mg. Davon an Ackerland 2947,12 Mg. mit 68 Sgr. Reinertrag vom Mg., an Gärten 1,47 Mg., an Wiesen 258,22 Mg., an Weiden 321,47 Mg., an Holzung 15,04 Mg., an Wasserstücken, Kl. Sabes- oder Prilip-See, 43,39 Mg., überhaupt 3428,2 Mg., auf denen eine Grundsteüer von Thlr. 635. 5. 1 Pf. haftet. Dazu kommen an steüerfreien Grundstücken 158,51 Mg., an ertraglosen 130,49 Mg., an Hof- und Baustellen 28,41 Mg., worauf 72 Wohnhaüser und 4 gewerbl. Gebaüde, besteüert mit 45 Thlr. 7 Sgr., und 84 steüerfreie Gebaüde stehen; alle diese Zahlen mit Inbegriff von Johannisberg. Die Feldmark zerfällt in 142 Besitzstücke, an denen 56 Besitzer betheiligt sind. Zahl der Einwohner 495. Das Freischulzengut Johannisberg, mit den dazu gekauften zwei Bauerhöfen, begreift 544 Mg. 148 Ruth. Die Hoflager, Gärten rc. im Dorfe sind nach dem Ausbau als Büdnereien veraüßert. Die Kirche besitzt 77 Mg. 84 Ruth., laut Vertrag vom 28 Mai 1832 gegen einen Canon von 115 Scheff. 3 Mtz. Roggen vererbpachtet, nach dem jedesmaligen Martini-Marktpreise der Stadt Stettin, doch kann der Kirchenvorstand die Pacht auch in Körnern verlangen; die Pfarre 201 Mg. 108 Ruth., die Küsterschule 12 Mg. 82 Ruth. Von den Pfarrländereien sind 57 Mg. $148^2/_3$ Ruth. Acker seit 1836 vererbpachtet gegen 156 Sch. 8 Mtz. Roggen, welche jährlich nach dem Stettiner Martini-Marktpreise entrichtet werden, auch kann der Pfarrer die Pacht in Körnern verlangen. 47 Mg. $82^1/_2$ Ruth. Acker wurden 1836 ebenfalls vererbpachtet, der betreffende Vertrag aber 1846 aufgelöst, und das Grundstück von da ab bis 1868 gegen $3^1/_3$ Thlr. pro Mg. verzeitpachtet. Michaelis 1868 tritt theils neüe Verpachtung ein, theils nimmt Pfarrer den Acker in eigene Bewirthschaftung. 41 Mg. 70 Ruth. Acker, sowie 54 Mg. 77 Ruth. Bruch, theils Wiese, theils Acker, theils Torfstich, theils Unland bewirthschaftet der Pfarrer selbst, nur vom Bruch sind ca. 14 Mg. gegen 2 Thlr. verzeitpachtet. Beim Filial Sabes gehört $^1/_2$ Mg. Acker zur Pfarre; er ist verzeitpachtet. Das Küsterschulland benutzt der Inhaber der Stelle selber. Im Jahre 1835 betrug der Kirchen-Etat in Einnahme 364 Thlr. 3 Sgr., in Ausgabe 196 Thlr. 8 Sgr., daher Überschuß 167 Thlr. 25 Sgr. Damals besaß die Kirchenkasse ein Kapitalvermögen von 5175 Thlr. Ist seitdem der jährliche Überschuß noch gesteigert worden, wie es wahrscheinlich der Fall gewesen sein wird, so muß das Kirchenvermögen im Jahre 1868 weit über 17.000 Thlr. betragen. Zur Kirche in Alt-Prilip ist das Neüdorf Neü-Prilip eingepfarrt, und die Kirche zu Sabes ist

ihre Tochter. Was die Unterhaltung der geistlichen Gebaüde, der Kirche nebst Thurm, des Pfarrhauses nebst Scheüne und 2 Ställen, des Küsterschulhauses nebst Stall, betrifft, so trägt die Kirchenkasse die Baarkosten und die Gemeinde stellt die Hand- und Spanndienste; zu den Pfarrgebaüden concurrirt jedoch die Kirche und die Gemeinde Sabes zur Hälfte. Das Schulgeld wird für jedes Kind mit 1 Thlr. 7½ Sgr. erhoben, und bringt ca. 70 Thlr. auf; außerdem hat der Lehrer ein Fixum von 5 Thlr. und 1 Klaft. Holz, 8000 Stück Torf mit freier Anfuhr. Der Name Prilip, Prilup hat den Zusatz Alt seit Gründung der folgenden Ortschaft erhalten.

Prilip, Neü-, Dorf, 1¾ Mln. von Piritz gegen NO., und in derselben Richtung von Alt-Prilip, von der Hufenitz begränzt, eine, in Folge der Regelung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse der Gemeinden Alt-Prilip und Sabes auf den, an den Domainen-Fiskus abgetretenen, Ländereien im Jahre 1827 und den folgenden Jahren neü errichtete Dorfschaft, die ihren Namen infolge Ministerial-Genehmigung vom 4 Januar 1820 erhalten hat. Die Angaben über die Flächen, welche die beiden alten Dörfer bei der Regulirung abgetreten haben, sind verschieden; nach der einen[122]) sind hergegeben worden von Alt-Prilip 827 Mg. 137 Ruth., wie oben bemerkt, von Sabes 679 Mg. 61 Ruth., wozu an Wiesen vom Strosdorfer Felde 26 Mg. im Jahre 1832 hinzugekauft worden sind, macht zusammen 1533 Mg. 18 Ruth. Die andere Angabe dagegen besagt[123]): Alt-Prilip habe nach dem Regulirungs-Recesse vom 1 Mai 1824: 908 Mg. 147 Ruth. hinzugekauft, so daß hiernach der Umfang, welcher für Neü-Prilip bestimmt war, 1777 Mg. 121 Ruth. betragen haben würde, allein es wurden dem Neüdorfe nur 1589 Mg. 130 Ruth. zugelegt, und über den Mehrbetrag von 187 Mg. 171 Ruth. anderweitig verfügt. Diesen zwei, man kann sagen amtlich beglaubigten, Angaben stehen die Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums gegenüber; ihnen zufolge beträgt das Areal von Neü-Prilip . . . . 1610,41 Mg. und davon sind Ackerland 1493,87 Mg. mit einem Reinertrage von 59 Sgr. pro Mg., an Gärten 7,73 Mg., an Wiesen 33,42 Mg., an Weiden 35,98 Mg., an Holzung 0, an Wasserstücken 0,58 Mg., überhaupt 1567,61 Mg., auf denen eine Grundsteüer von Thlr. 284. 12. 7 Pf. haftet; steüerfrei sind 3,97 Mg. Schulland für die hier im Jahre 1846 errichtete Schule, dessen Ertrag auf 90 Sgr. pro Mg. eingeschätzt ist. An ertraglosen Grundstücken sind 30,15 Mg., und an Hof- und Baustellen 8,69 Mg. vorhanden. Nach dem ersten Einrichtungs- und Veraüßerungsplane war die Anlage dieses neü zu errichtenden Dorfs auf 11, in sich speciell separirte Loose verschiedenen Umfangs berechnet. Diese Loose sind zu Erbpachtrechten verliehen worden. Die darüber ausgefertigten Erbpachtverträge datiren theils vom 5 December 1817, theils vom 31 März 1827. Der unveränderliche Erbpachtcanon ist in diesen Verträgen für alle 11 Loose zu Thlr. 973. 16. 6 Pf. festgesetzt. Dazu kommen noch 12 Thlr. Grundzins für das von Strosdorf erworbene Wiesenstück. Neü-Prilip bildet nicht ein zusammenhangendes Dorf, die Gebaüde sind nach Lage der Loose zerstreüt angelegt. Das Dorf enthält 10 Wohnhaüser, von denen Thlr. 12. 12 Sgr. Gebaüdesteüer entrichtet werden, und 26 unbesteüerte Gebaüde. Demnächst sind, außer der Schmiede, 2 Ziegeleien vorhanden, die aber in neüester Zeit außer Betrieb gesetzt zu sein scheinen, da von ihnen keine Gebaüdesteüer erhoben wird. Zu den ersten Ansiedlern gehörte auch der mehrgenannte Frei-

122) Acta Commissionis betreffend die Revision der Domainen-Gefälle im Rentamte Piritz, de 1835, Fol. 154 verso. 123) A. v. Schöning, Handbuch, 122, 124.

schulze von Sabes, Christian Friedrich Wilhelm Lindemann, dessen Erbpacht-Contract vom 5 December 1817 datirt. Durch Zusammenlegung von Loosen durch Kauf hat sich die ursprüngliche Zahl 11 allmälig vermindert; so gab es 1835 noch 9 Besitzungen, jetzt, 1868, sind nur noch 5, und von den ursprünglichen Ansiedlern noch zwei in ihren Nachkommen vorhanden [124]). Zahl der Einwohner 142, zur Kirche Alt-Prilip eingepfarrt. Bis zum 1 Januar 1865 zahlten die Hofbesitzer keine Grundsteüer, indem diese für die bei Alt-Prilip und Sabes abgetretenen Flächen bei Anlage des Dorfs vom Fiskus übernommen und auf den Domainen-Etat gebracht war. Nur für die 26 Mg. Strosdorfer Wiesen, welche Fiskus nach besonderm Abkommen vom 9 Mai 1832 überlassen hat, wurden Thlr. 3. 4. 9 Pf. Grundsteüer entrichtet.

Rakit, Pfarrkirchdorf, ½ Mle. von Piritz gegen W. Der Dorfs-Antheil des Amtes Piritz besteht aus zwei Vollbauerhöfen und 1 Halbbauerhof mit zusammen 317 Mg. 74 Ruth. Acker, Wiesen, Weiden, Gärten rc., wovon nach dem Eigenthums-Verleihungs-Receß vom 9 September 1828 ein Domainenzins von 93⅓ Thlr zu erlegen gewesen ist. Man vergl. oben S. 571. Kämmerei-Antheil Rakit und weiter unten im Ritterschafts-Kreise die vollständige Ortsbeschreibung von Rakit.

Raumersaue, Dorf, 1¼ Mle. von Piritz gegen N., mit Giesenthal zusammenstoßend, am südwestlichen Strande der Meduje, auf deren, durch die 1770 vorgenommene Senkung des Wasserspiegels entstandenem Vorlande, diese Ansiedlung mit 15 Stellen von gleichem Umfange, jede 75 Mg. enthaltend, laut Erbverschreibungen vom 1 Mai 1777 gegründet worden ist. Die Ansiedler bestanden nicht blos aus inländischen Landleüten, sondern auch aus Personen bürgerlichen Standes. Es befanden sich darunter: ein Kaufmann, ein Prediger, ein Kriegs- und Domainenrath, ein Stadtkämmerer, ein Wirthschafts-Inspector, von Auswärtigen war einer aus Meklenburg, ein anderer aus dem Reich. Jeder Ansiedler übernahm einen unveränderlichen Canon von 75 Thlr., hatte dagegen, laut § 4 seiner Erbverschreibung freies Bauholz aus der Königlichen Forst zur Instandhaltung der Gebaüde gegen Stammgeld, und nach § 7 des Vertrags Raff- und Leseholz gegen, an die Forstkasse zu zahlenden, Brennzins. Im Laufe der Zeit sind große Veränderungen vorgenommen durch Theilung der Colonistenstellen. 1835 gab es 18 Stellen, 1856 schon 22, nämlich 8 Voll- und 14 Halbcolonien, jetzt, 1865, ist die Zerstückelung bis auf 32 Stellen getrieben, auf denen 39 Wohnhaüser und 2 gewerbl. Gebaüde stehen in einer Reihe von SO. nach NW., mit Thlr. 15. 19 Sgr. besteüert und 54 steüerfreie Gebaüde. Durch Kaufcontract vom 2 Mai 1812 ist der Gemeinde Raumersaue eine Wiesenfläche von 176 Mg. 133 Ruth. auf der Madanzig überlassen und die Dorfschaft Giesenthal hat das Miteigenthumsrecht an derselben erworben (S. 528). Raumersaue hat ein Areal von . . . . . 1289,63 Mg., davon 754,66 Mg. Ackerland, mit einem Reinertrag von nur 9 Sgr. pro Mg., also äußerst kümmerlich, 475,62 Mg. Wiesen, mit 8 Sgr. Ertrag, zusammen 1197,95 Mg., die mit Thlr. 33. 3. 1 Pf. besteüert sind, steüerfrei sind 32,33 Mg., ertraglos 41,02 Mg. und Hof- und Baustellen 18,33 Mg. Raumersaue ist mit sei-

124) Um möglichen Mißverständnissen zu begegnen, sei hier angemerkt, daß die Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums bei Neü-Prilip zwei abgesondert liegende Wohnplätze: Malwinen-Vorwerk und Augustthal angeben. Sie gehören aber nicht hierher, sondern zum Rittergute Prilwitz; s. unten den Artikel Prilwitz im Ritterschaftskreise.

nen 310 Einwohnern nach Klein-Rischow eingepfarrt, indessen befindet sich im Schulhause ein Betsaal, in welchem der Prediger von Kl.-Rischow alle 6 Wochen Gottesdienst hält. Der Lehrer, dessen Schule auch von den Kindern aus Giesenthal besucht wird, hat ein Firum von 80 Thlr., halb aus Staatsfonds, halb aus Gemeindemitteln, 20 Kl. Reiserholz und von jedem Kinde 2½ Sgr. Holzgeld. Schulgeld wird nicht erhoben. Der Ort führt seinen Namen auf Friedrichs II Befehl nach einem Mitgliede seiner Tafelrunde in Sans-Souci, dem General-Lieutenant von Raumer.

Rischow, Groß-, Pfarrkirchdorf, und seit 1314 Eigenthum des Klosters Kolbaz[125]), ¾ Mle. von Piritz gegen N., im Weizacker, und am Rande des Plönebruchs, welches hier gegen das Südufer der Meduje ausläuft. Nachdem das ehemalige Freischulzengut im ersten Viertel des laufenden Jahrhunderts von den bäuerlichen Wirthen käuflich erworben und die Ländereien desselben unter ihnen vertheilt worden sind, besteht die Dorfschaft aus 18 Bauer- und 6 Kossatenhöfen, von welch' letzteren 2 mit Bauerhöfen vereinigt sind, aus den Landungen der Kirche, der Pfarre und der Küsterschule, einer im Jahre 1823 auf dem kleinen, von der Piritzer Stadtfeldmark kommenden und in den Medujesee fallenden, Fließ, angelegten Wassermühle, welche 1842 eine Hilfswindmühle erhalten hat, beide Eigenthum der Gemeinde, einer der Gemeinde gehörigen Schmiede, einer zu einem Bauerhofe gehörigen Krugwirthschaft, einer Ziegelei und einer Anzahl Büdnern, zum Theil ohne Land. Der Receß vom 14 November 1834 hat die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Art geregelt, daß die 18 Bauern $^3/_{12}$ ihrer Grundstücke an den Fiskus abgetreten und für $^1/_{12}$ Rente-Entrichtung übernommen haben, wogegen den Kossaten ihr ganzer Grundbesitz gegen Rente verblieben ist. Nach einer Vermessung von 1753 betrug die gesammte Fläche der Feldmark 3513 Mg. 92 Ruth. Davon sind von den 18 Bauern an der Gränze von Friedrichsthal und Strosdorf dem Fiskus abgetreten 801. 152 und der Feldmark verblieben 2711. 120. Davon sind den 18 Bauern 2008. 104, nebst dem ehemaligen Freischulzengute von 320. 43, zusammen 2328. 147 überwiesen. Die zur Zeit der Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse noch in Kommunion verbliebenen bäuerlichen Wirthe haben im Jahre 1845 eine Special-Separation unter sich ausgeführt, der eine Vermessungs-Revision vorangegangen ist, bei welcher die Hof- und Baustellen, Gärten und die gemeinsam vorbehaltenen, so wie die unnutzbaren Flächen den bäuerlichen Grundstücken hinzugerechnet sind. Nach derselben und nach § 2 des Separations-Recesses von 1845 betrug die gesammte Fläche der bäuerlichen Besitzer 2547. 170, und nach Abzug der ausgeschiedenen Kirchenländereien von 41. 28, annoch 2506 Mg. 142 Ruth. Die Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums setzen die Größe der Feldmark, enthaltend die Ländereien der Bauern, Kossaten, der geistlichen Institute, der Mühlen und Büdner auf . . . . 3056,37 Mg. fest. Davon sind 2001,41 Mg. Ackerland, mit einem Reinertrage von 71 Sgr. vom Mg., 6,06 Mg. Gärten, 458,14 Wiesen, 430,63 Mg. Weiden, keine Holzung, kein Wasserstück, aber 8,98 Mg. Ödland, zusammen 2738,12 Mg., welche mit Thlr. 455. 15. 1 Pf. Grundsteüer behaftet sind. Dazu an grundsteüerfreien Liegenschaften 167,10 Mg., an ertraglosen 132,43 Mg. und an Hof- und Baustellen 19,22 Mg. Die Feldmark zerfällt in 236 Besitzstücke, bei deren Eigenthum 46 Besitzer betheiligt sind. Der Gebaüdesteüer unterworfen sind 58 Wohnhaüser und 6 gewerbl. Gebaüde,

---

125) Fehlt in dem Verzeichnisse S. 49.

besteüert mit Thlr. 41. 29 Sgr., steüerfrei sind 66 Gebaüde. Zahl der Einwohner 429. An Domainen-Abgaben aller Art hatte die Dorfschaft Thlr. 325. 20. 9 Pf. zu entrichten, und an Contribution und Cavaleriegeld Thlr. 828. 10 Sgr., mithin ist sie nach der heütigen Steüer-Veranlagung fast um die Hälfte dieses Betrages gemindert worden. Die sämmtlichen Domainen-Abgaben des Freischulzenguts sind im Jahre 1828 durch Zahlung eines Kapitals von Thlr. 1092. 11. 2 Pf. abgelöst worden, worüber den baüerlichen Wirthen und Besitzern des Gutes unterm 6 März 1829 die Befreiungs-Urkunde ertheilt worden ist. Die 19 Bauern erhalten als Besitzer des Freischulzengutes, 7 Kl. Eichenkloben, 1 Kl. Eichenknüppel, 7 Kl. Buchenkloben und 1 Kl. Buchenknüppel aus dem Staatsforstrevier Mühlenbeck. Die Parochie Groß-Rischow bestand nach der Anno 1590 den 9 und 10 Mai von den fürstlich Stettinschen verordneten General-Visitatoren, zufolge inhabender Commission und Instruction, vorgenommenen Visitation, aus der mater Großen-Rischkow und Filia Horst. Pfarrherr war im Jahre 1590 seit 40 Jahren Andreas Hakendahl. Nach diesem ist, wie es in der Matrikel von 1595 heißt, von Herzog Johann Friedrich vocirt Georgius Schöningk, verordiniret Anno 1595 den 21 October und instituiret den 2 November cj. a. Die Kirche zu Groß-Rischow besitzt laut Receß an Acker 41 Mg. 28 Ruth., an Wiesen 3 Mg. 126 Ruth., beide vererbpachtet für 119 Sch. 5 Mtz. Roggen, und 2 Sch. Gerste, incl. 15 Sch. Roggen nebst der Gerste als Deputat an Pfarrer, Predigerwittwe, Küster und Kirchenvorsteher. An Kapitalien besitzt im Jahre 1868 die Kirche 5150 Thlr., davon 600 Thlr. in Hypotheken, das übrige in Werthpapieren. Der Etat der jährlichen Einnahmen und Ausgaben beträgt 397 Thlr. Die Pfarrländereien bestehen in Groß-Rischow aus 147 Mg. 47 Ruth. Acker, 8. 130 Wiesen, und in Horst mit den Rischowern zusammenhangend, 31. 97 Acker, 65. 46 Wiesen und Bruchland, macht einen Complex von 252 Mg. 140 Ruth. Hiervon sind 148. 31 von 1858 — 1870 jährlich für 600 Thlr. in Zeitpacht gegeben, das übrige bewirthschaftet Pfarrer selbst. Der Küster und Lehrer zu Groß-Rischow hat bei seiner Stelle an Acker 2 Mg. Hochland, 4 Mg. 36 Ruth. Wiese, 5 Mg. Bruchland und Hütung. Er sowol als seine Amtsgenossen in Horst und Friedrichsthal bewirthschaften ihre Ländereien selbst, aber nicht mit eigenem, sondern mit gemietheten Gespannen. Außer der Nutzung des Landes und außer dem Genuß der Küster-Accidentien hat der Lehrer zu Groß-Rischow ein Fixum von 70 Thlr. aus dem Gnaden-Schulfonds und an Schulgeld ca. 48 Thlr., welches auch hier pro Kind und Jahr 22½ Sgr. beträgt, so wie 5 Kl. Elsenklobenholz und 2000 Stück Torf. Die Unterhaltung der geistlichen Gebaüde, bestehend aus Kirche mit Thurm, der Kirchenscheüne, dem Pfarrhause mit 2 Stallgebaüden und dem Küster-Schulhause nebst Scheüne, ist Sache der Kirchenkasse mit Bezug auf die Baarkosten, event. der Gemeinde zu ⅓ und des Fiskus als Patron zu ⅔ der Kosten. Hand- und Spanndienste werden von der Gemeinde geleistet. Der Name Rischow kommt in den Urkunden, die sich auf das Kloster Kolbaz beziehen, ziemlich früh vor, ohne daß sich entscheiden läßt, ob Groß- oder Klein-Rischow gemeint sei. Zum ersten Mal zeigt er sich vielleicht schon 1200; entschieden aber ums Jahr 1222, wo ein Nicolaus de Riskо als Urkundenzeüge auftritt[126]). Später ist als Gränzbezeichnung von einem Felde Rissow die Rede, so in Barnim's I Bestätigungsbriefe der Kolbazer Güter von Anno 1240[127]). Aus einer Urkunde von 1313 erhellet, daß Johannes Boekmann den Hof Rissow an den Abt Theodorich zu Kolbaz für 765½ Mark Silbers verkauft habe, deren Empfang im folgenden Jahr

126) Hasselb.-Koseg. Cod. 458. 127) Ebenda, 614.

von Hennig Boekmann oder van der Boeke, wie er sich in dieser Urkunde nennt, und seinem Sohne Jakob bescheinigt wird. 1356 verwandelte Abt Nicolaus den Hof in ein Bauerdorf und legte demselben 62 Hufen bei, setzte auch einen Schulzen daselbst ein. Ehemals waren hier nur 15 Bauern, seit 1753 aber sind noch 3 Höfe hinzugekommen[128]).

Rischow, Klein-, Pfarrkirchdorf, ¾ Mln. von Piritz gegen NNW., im Weizacker, rechts von der nach Stettin führenden Kunststraße, in einem zerschnittenen Erdreiche des gegen die Meduje-Ebene ziemlich prall abfallenden Plateaus niederer Art, aus dem sich gegen O. der Kinderberg, gegen W. der Mühlenberg, und gegen NW. der Lindenberg, als flache Anhöhen erheben, besteht aus 6 Vollbauerhöfen, mit deren einem ein Kossatenhof vereinigt ist, 9 Kossatenhöfen, den Kirchenländereien, dem Pfarrsitz, der Küsterschule, der Gemeindeschmiede und 6 Büdnereien. Die gutsherrlich-baüerlichen Verhältnisse sind in dem Recesse vom 4 April 1839 durch Rente-Übernahme geregelt. Vorher betrugen die Gefälle von jedem Bauernhofe 106⅓ Thlr., von jedem Kossatenhofe 41 Thlr., und die Büdner oder Freileüte hatten zusammen 15 Thlr. aufzubringen, so daß die ganze Dorfschaft 1022 Thlr. an Domainen-Abgaben aufzubringen hatte. Nach den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen begreift die Feldmark . . . . 2608,5 Mg. Darunter befinden sich an Acker 1797,97 Mg. mit 55 Sgr. Ertrag vom Mg., an Gärten 3,51 Mg., an Wiesen 256,59 Mg., an Weiden 389,26 Mg., an Holzung 0, an Wasserstücken 16,75 Mg., überhaupt 2206,38 Mg., welche mit Thlr. 284. 15. 9 Pf. Grundsteüer behaftet sind. Dazu kommen an grundsteüerfreien Liegenschaften 257,7 Mg., an ertraglosen 124,37 Mg., an Hof- und Baustellen 20,05 Mg. Die Feldmark zerfällt in 115 Besitzstücke und hat 38 Besitzer. Besteüert mit Thlr. 24. 27 Sgr. sind 36 Wohn- und 5 gewerbl. Gebaüde, steüerfrei sind 48 Gebaüde. Zahl der Einwohner 276. Die Kirche besitzt ein Kapital-Vermögen von ca. 2900 Thlr. und an Landungen 34 Mg. 169 Ruth., darunter 8. 44 Wiesen. Die Gemeinde sorgt für die Bestellung, welche ca. 100 Thlr. einbringt. Der jährliche Etat der Kirchenkasse ist 250 Thlr. Zur Pfarre gehören 166 Mg. 147 Ruth., die einen Ertrag von 450 Thlr. gewähren. Die Küsterschule ist mit 4 Mg. 58 Ruth. Land dotirt. Der Lehrer hat ein Fixum von 20 Thlr. aus dem Gnadenschulfonds und an Schulgeld ca. 90 Thlr. Dieses beträgt für die Kinder aus Klein-Rischow 1 Thlr. 7½ Sgr., für die aus den Neüdörfern Löllhöfel und Möllendorf aber nur 15 Sgr. Der Lehrer hat Torf, in unbestimmtem Quantum, und von jedem Schulkinde 2½ Sgr. Holzgeld. Zur Kirche in Klein-Rischow sind außer den genannten 2 Dörfern auch Raumersaue und Giesenthal eingepfarrt, und als Filia gehört zu ihr die Kirche im ritterschaftlichen Dorfe Sabow, die Privatpatronats ist. Zur Unterhaltung des Kirchengebaüdes in Kl. Rischow, nebst Thurm, des Pfarrhauses mit Scheüne und Stall, des Küsterschulhauses mit Stallgebaüde, gibt die Kirchenkasse die Baarkosten, die Gemeinde die Gespann- und Handdienste. Bei den Pfarrgebaüden concurrirt die Kirche und die Gemeinde zu Sabow in Allem zur Hälfte. Nach der alten Steüerverfassung hatte die Dorfschaft 504 Thlr. 4. 5 Pf. an Contribution ꝛc. zu entrichten. — Klein-Rischow gehörte bis 1317 zum fürstl. Domanium, wurde aber dann vom Herzog Otto für 100 Mark Brandenb. Silbers an das Kloster Kolbaz verkauft[129]). Nach dem Lehnbriefe von 1477 waren die Schöninge mit ganz Lütken-Rützkow oder Klein-Riesch, belehnt, und blieben es, wie es

128) Brüggemann, II, 1, 115. 129) Ebenda, 102.

den Anschein hat, bis auf den General-Lieutenant Lübeke Ernst v. Schöning, † 1693. Andreas Nehte, indem er die Bestandtheile des Amtes Piritz aufzählt, berichtet über die Besitzverhältnisse von Klein-Rischow, in der Sprache seines Zeitalters Folgendes[130]: — „Das Dorff Kleinen Rißcho ist halb gekaufft, halb aber wegen 4 Pauren zu Naugelin (Naulin), item vor einen gantzen und 2 halbe Pauren, auch 2 Frey Kahten zu Groß Mellen umbgetauschet worden. Zwarthen waß den Tausch anbetrifft, so hatt man nötig erachtet, hievon beglaubte Nachricht zu vermelden, nehmlich: Weil die Herren Gevettern v. Haagen zu Naugelin die gantze Jurisdiction über das Dorff Naugelin und also auch über die daselbst vorhandene 4 Ambts Pauren, auch das Kirchenlehn daselbst Anfangs gar nicht, nachgehents aber aus sonderbahrer gnädigsten Concession der hochseeligen Pommerschen Fürsten allein gehabt; dann auch der Herr Ambts Cammer Rath v. Grümbkow und seine Vorfahren die Jurisdiction über das gantze Dorff Groß Mellen, und also auch über des Pyritzschen Ambts daselbst habenden Unterthanen, Alß einem gantzen und 2 halbe Pauren nebest zweyen Frey Katen, dann auch dieselbe das Kirchen Lehn alldortt alleine gehabt, das Ambt aber dahingegen von den Märkischen Huefen aus Mellen jährlich 4 Thlr. und 11 Sgl. zu heben, und dann nebest der Hütung mit denen Beyersdorffischen Herren-Schaffen auf das Mellensche Feld in gewissermaße (wann solches nicht besäet, und also der Saat halber nicht behindert worden, auch die dieses Orts gewöhnliche und nach Beschaffenheit des Feldes proportionirliche Hönung aufgehoben) zu exerciren gehabt, welche Communion aber zum öffteren von beydenseiten viele Verdienstlichkeiten causiret, wohingegen sich hervorgethan, daß dem Ambte Pyritz ein beßter Vortheil zuwachßen könte, wenn es anstatt der Unterthanen zu Naugelin und Groß Mellen das offerirte halbe Dorff Kleinen Rischo bekähme, alß welches nicht allein in den besten Weitz Acker belegen, sondern auch bey demselben die Jurisdiction, Kirchen Lehn und Jus patronatus über sothanes halbe Dorff vorhanden, und ein zimblich verbeßerter Abnutz selbigen aequivalentis zu hoffen, Allermaßen auch die Hinterpommersche Ambts Cammer bey Collegialischer Untersuchung und nach eingenommenen Augenschein es also befunden, daß auf seiten der gnädigsten Herrschaft ein gutes Vortheil, und auf Seiten der Herren v. Hagen und des Herrn v. Grümpkowen einige Commodität wegen Abstellung bißheriger Communion auch daraus öffters entstandenen Irrungen zu vermerken, daher resolviret von der gantzen Sachen unterthanigsten Bericht abzustatten. Alß nun solches geschehen, und damals Ihro Churfürstl. Durchl. den 11 July 1696 gnädigst resolviret, den bishero in Tractaten entstandenen Tausch, wenn Er würde vollenzogen seyn, gnädigst zu confirmiren; so ist es auch geschehen und der Contract also eingerichtet, daß die Herren v. Hagen das eine Viertentheil, so sie mit 2425 Thlr. bezahlet, und der Herr v. Grumbkow das andere Viertentheil, so er vor 2650 Thlr. gekaufft, und also beyde das halbe Dorff Kleinen Rischow mit denen dazu gehörigen zehen halbe Landt Hueffen oder 19 Steüerbahre Hacken-Huefen, halbes Kirchen Lehn, Ober und Nieder Gerichte, Straßen Gerechtigkeit, Jagten, Fischereyen, Wiese-Wuchs, Hütung und andere Gerecht- und Herrligkeiten, wie die alle Uhrkunden besagen (dabey aber wenn die Lehn Pferde aufzubringen ein halbes gegeben werden muß) an die gnädigste Herrschaft pleno jure Erblich abgetreten, und dahingegen hochgedachte Ambts Cammer zum aequivalent dem Herrn von Hagen die 4 Pauer Hoffe mit 4 Landt- oder 8 Hacken Hueffen in Naugelin (doch, daß Sie auch den bißherigen, dem Raht zu Pyritz abzustattenden Weide-Haffer und andere auf solchen Hueffen radi-

---

130) Urbarium oder Ambtsbuch wegen des Königl. Preüssischen Hinterpommerschen Ambts Alt Stadt Pyritz genand. S. 17—25.

cirte Praestationes über sich genommen und das Ambt davon befreyet) und dem Herrn v. Grumbkowen vorgemelte 1 gantzen und 2 halbe Bauer Höfen nebest 2 Freykahten und 5 Land oder 10 Steüerbahre Hacken-Huefen pleno jure abgetreten und zum fernerweitigen aequivalent auch die 4 Thlr. 11 Lßl. als einen jährlichen Canonem so vor den Märkischen Hueffen zu Mellen hiebevor ins Ambt gegeben, nebest dem Jure pascendi auf dem Mellenschen Felde mit den Beyersdorffischen Herrschaffts Schaffen in beschriebenen Terminis würklich aufgehoben, dahingegen der Herr v. Grumbkow denen Beyersdorffischen Herrschaften eine perpetuirliche Mitt-Hütung in dem an den Neüendorffischen Gräntzen, auf den Mellenschen Felde belegene Eichen Geheege, oder sogenandten Cossäten Holtze, wenn daselbst keine Mast verhanden, in seinem Umbzirk zubehalten verschrieben, wozu der Herr von Grumbkow eine Trifft von 4 Ruhten breit unbepflüget liegen zu lassen versprechen. Welches aber alles der am 2 September 1696 vollenzogene Tauschbriff und die darob den 25 September selbigen Jahres gnädigst erfolgten Churfürstlichen Confirmation in ausführlichen Terminis vollkommene Nachricht giebet. Und alß danechst höchstgedachte S. Ch. D. dabenebest gnädigst befohlen, daß dem Hinter Pommersche Ambts Cammer sich bemühen solte, die andere Helffte von Kleinen Rischow zu überkommen; So ist solches in Anno 1704 auch dergestallt erfolget, das nunmehro vermittelst eines Kauff Pretii von 4173 Thlr. 12 Lßl. an Heim gefallen, welche dasselbe zu dero Pyritzschen Ambts verbeßerten Intraden gnädigst gewiedmet, und sollen deßen Intraden an seinem Orte unter die gehörige Titel in diesem Erb Register mit mehrem specificiret werden." Der Besitzer der erkauften Hälfte von Klein-Rischow war ein Düringshofen (ob Nachfolger der Schöninge?). So kann man aus einer Bemerkung schließen, die am Schluß der Dorfbeschreibung steht und also lautet [131]): „Hier liegt noch ein Orth Wiese Wuchs, die Herren Wiese genannt, so biß dato der Herr von Düringshoff zurückbehalten, wird aber solche auch abtreten müssen." Wie heüte gab es auch damals 6 Bauerhöfe, die an Arrendatoren ausgethan waren, von denen jeder 72 Thlr. 12 Lßl. Pacht gab, und 9 Kossaten, von denen jeder 10 Thlr. Dienstgeld entrichtete. Summa des jährlichen Ertrags 524 Thlr., außer, was der Schmidt jährlich zahlte. Nebst der jährlichen Pension gaben die Pensionarii die Contribution obenein. Die Gebaüde waren zum größten Theil vom Amte, zum Theil aber auch von der vormaligen adlichen Herrschaft aufgebaut. 2 Bauerhöfe lagen wüste, die 6 Arrendatoren hatten davon die Achterhöfe unter sich, zur Wiederbebauung der einen dieser wüsten Stellen hatte sich ein Kossat erboten. Von den damaligen Arrendatoren scheinen sich die Nachkommen von zwei Familien in Kl.-Rischow erhalten zu haben, obwol die Namen etwas anders geschrieben werden: die Familie Bartes, jetzt Baarz, und die Familie Ohrbach, jetzt Urban geschrieben.

Sabes, Kirchdorf, 1¾ Mln. von Piritz gegen NO., am rechten Ufer der Plöne, im Weizacker, Kolbazsches Klosterdorf mindestens seit 1235, in welchem Jahre ein Bestätigungsbrief des Klosters es unter seinen Besitzungen aufzählt, besteht aus 17 Bauer- und 3 Kossatenhöfen, einem kleinen Pfarrbesitz, der Kirche, der Küster- und Schulstelle, Krug, Schmiede, 11 Büdnern. Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse sind auf Grund des Edicts vom 14 September 1811 durch die Recesse vom 1 Mai 1824 und vom 24 März 1834 mit den 17 Bauern theils durch Landabtretung an den Fiskus, und theils durch Rente-Übernahme geregelt worden, während den Kossa-

131) Urbarium, S. 260.

ten der Besitzstand gegen Rente unverkürzt geblieben ist. Hiernach hatte ganz Sabes an Rente, zum Theil auch an unveränderlichem Canon für die den Kossatenhöfen erbpachtlich beigelegten Grundstücke, 456 Thlr. 12. 6 Pf. zu entrichten. Die Feldmark zerfällt in 166 Besitzstücke und gehört 35 Besitzern. Ihr Flächeninhalt beträgt . . . . 2463,41 Mg. Davon sind 2049,59 Mg. Ackerland, Reinertrag 67 Sgr. pro Mg., 1,25 Gärten, 177,78 Mg. Wiesen, 18,89 Mg. Weiden, 79,33 Mg. Wasserstücke, den Sabes-See enthaltend, im Ganzen 2319,93 Mg., von denen Thlr. 453. 1. 3 Pf. Grundsteüer erhoben werden. Dazu an steüerfreien Grundstücken 6,91 Mg., den Kirchenplatz und das Schulland begreifend, an ertraglosen 117,8 Mg. und an Hof- und Baustellen 18,77 Mg., bestanden mit 58 Wohnhaüser und 1 gewerbl. Gebaüde, mit 36 Thlr. besteüert, und 64 steüerfreien Gebaüden. Nach der frühern Steüer-Verfassung hatte Sabes Thlr. 681. 23. 8 Pf. an Contribution und Cavaleriegeld zu zahlen. Ehemals gab es in Sabes 5 Kossatenhöfe; einer davon ist von 16 Bauern erworben und unter sich vertheilt, ein zweiter an einen Besitzer in Neü-Prilip verkauft, und mit dessen Ländereien vereinigt. Die Kirche zu Sabes besitzt ein Kapitalvermögen von 1730 Thlr. Ihr jährlicher Etat beträgt 203 Thlr., ihre Ländereien sind gegen 96 Sch. Roggen vererbpachtet. Die Pfarre zu Alt-Prilip besitzt in Sabes nur eine Wiese, welche etwa 1 Thlr. jährlich einbringt. Der Lehrer hat 15 Thlr. Fixum, vom Schulgelde, welches 1 Thlr. 7½ beträgt, etwa 65 Thlr., außerdem an Naturalien 9 Sch. 10 Mtz. Roggen, 1½ Kl. Holz, 9000 Stück Torf mit freier Anfuhr. Nach ihrem Lehnbriefe von 1477 sind die Schöninge in Sabes begütert gewesen. Zum Communal-, Kirchen- und Schul-Verbande der Dorfschaft Sabes, welche 355 Einwohner enthält, gehört: —

Augusthof, Landgut und selbständiger Grundsteüer-Erhebungs-Bezirk, auf der Nordwestseite von Sabes, am Wege nach Alt-Prilip und an der Huvenitz, bestehend aus dem frühern Sabesschen Freischulzengute von 462 Mg. 158 Ruth., den vom Fiskus in Erbpacht erworbenen Grundstücken von 134. 100, den vom Strosdorfschen Felde zum Eigenthum gekauften 284. 22, und den erbpachtlich erworbenen Sabesschen Kirchenländereien von 71. 51, zusammen 948 Mg. 151 Ruth. Von dem ehemaligen Freischulzenhofe waren 3 Thlr. Lehnscanon und 1 Thlr. 5 Sgr. Wiesenzins zu entrichten; von den fiskalischen Erbpachtgrundstücken, die dem Gründer des Gutes für die auf Sabesschem Fundo bei der Regulirung an den Fiskus abgetretenen 87 Mg. 51 Ruth. und zugleich als Entschädigung für die entbehrte mehrjährige Nutzung überlassen worden, ein Canon von Thlr. 97. 27. 6 Pf. laut Erbpachtcontracts vom 6 November 1827. Der Canon für das Kirchenland beträgt, wie oben bemerkt, 4 Winspel Roggen, in Gelde zu entrichten nach dem jedesjährigen Martini-Marktpreise der Stadt Stettin, laut Erbpacht-Contracts vom 16 Juli 1810. Dem Freischulzengute steht die Fischereigerechtigkeit im Großen Sabes-See und im Plönestrom zu, die indessen nach Anlage des Schönings-Kanals auf einen Minimal-Ertrag herabgesunken ist. Der Freischulze Lindemann ist der Begründer dieses Guts, zu dessen Anlage die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse von Sabes im Jahre 1819 die Veranlassung gegeben hat, indem er die ihm zugehörenden Grundstücke incl. des Kirchenlandes ausgeschieden und in unzertrenntem Zusammenhange überwiesen erhielt. Dazu sind dann später die übrigen Landungen gekommen. Auf den Wunsch des Stifters ist dem Gute der Name Augusthof beigelegt worden, laut Genehmigungs-Rescripts des Ministers des Innern vom 13 Januar 1820. In der Folge ist am Ufer des Sabes-Sees ein Vorwerk angelegt, das den Namen Seehof erhalten hat, und in dessen Nähe eine Ziegelei

errichtet, bei Augusthof selbst aber eine Windmühle. Überhaupt gibt es auf dem Gute 9 Wohnhaüser und 3 gewerbliche Gebaüde, auf denen Thlr. 6. 19 Sgr. Gebaüdesteüer ruhen, und 20 unbesteüerte Gebaüde. Das ursprüngliche Areal des Gutes hat sich im Lauf der Zeit um etwas vergrößert, denn es beträgt nach Ausweis der Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen . . . . 1008,98 Mg. Davon sind 519,42 Mg. Ackerland, mit 70 Sgr. Ertrag vom Mg., 231,16 Mg. Wiesen, 119,53 Mg. Hütung, 5,38 Mg. Bruchholzung, 94,96 Mg. Wasserstücke, im Ganzen 970,46 Mg., wovon an Grundsteüer, Thlr. 130. 28. 7 Pf. entrichtet werden. An ertraglosen Grundstücken sind 30,83 Mg. und an Hof- und Baustellen 7,69 Mg. vorhanden.

Der Name von Sabes findet sich in den Kolbazer Urkunden des 13 Jahrhunderts in folgenden Schreibungen: Zobarst, Ssobarsk 1235, Zobarschowe 1236, Zobarscoue 1237, Zobarsk 1240 und 1242, Sabes 1242. Der Buchstabe Z ist das slawische weiche S. Der Name läßt sich vielleicht durch Sa-bereg erklären, d. h.: jenseits des Ufers, hinter dem Ufer, sc. der Plöne, mithin etwa Uferplatz. In dem physiographischen Abriß des Piritzer Kreises ist der Hufenitz Erwähnung geschehen, eines Fließes, welches, in dem Bruche zwischen Prilip und Klemmen entstehend, nach entgegengesetzten Seiten zur Meduje und zum Plöne-See seinen Abzug hat (S. 404). Auf Karten der heütigen Zeit führt es den Namen Kartziger Bruch. Die Kolbazer Kloster-Urkunden kennen dieses Bruch als Sumpf, palus, sehr früh, schreiben den Namen aber ziemlich verschieden; so Gouvena 1176, Gouena 1183, Gounissa 1200, Gouna und Goviniza 1235, Govizna 1240, 1242, Schreibungen, die Alle auf Eins hinauslaufen und Schlamm, Morast bedeüten. Quandt ist, mit Recht, der Meinung, daß aus Goviniza der heütige Fließname Hufenitz, Huvenitz entstanden sei. Aber es gibt in dieser Gegend noch ein drittes Fließ des Namens Huvenitz. Es entsteht südlich von Gr. Schönfeld auf der Feldmark dieses Dorfs und fällt im südlichen Laufe bei Sabes in den dortigen See. Am rechten Ufer dieser Huvenitz stehen die Gebaüde des Gutes Augusthof, welches 79 Einwohner zählt.

Schönfeld, Groß-, Kirchdorf, Filial von Werben, im Weizacker, 1½ Mle. von Piritz gegen NO., rechts von der nach Stargard führenden Landstraße, Kolbazer Klosterdorf seit 1390, enthält ein Freischulzengut, dessen Selbständigkeit aber aufgehört hat, seitdem es an 15 der baüerlichen Wirthe verkauft worden ist, welche die Ländereien unter sich vertheilt und ihren Hofgrundstücken einverleibt haben, 22 Bauer- und 5 Kossatenhöfe, die Kirchen- und die Pfarrländereien, die Küsterschule, Eigenthumsschmiede, Windmühle, Krug, einen Kossatenbüdner und 5 Büdner ohne Land. Die Regelung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse ist durch die Recesse vom 7 October 1824, vom 30 December 1831 und vom 24 Juni 1839 in ähnlicher Weise zu Stande gekommen, wie in den übrigen Amtsortschaften. An den Fiskus sind 635 Mg. 17 Ruth. Acker, Wiesen im Plönebruch, Hütung und Trift, abgetreten worden, und die Dorfschaft hat eine Rente von Thlr. 929. 18. 9 Pf. übernommen. Die Feldmark begreift . . . . 3171,73 Mg. Davon sind 2806,1 Mg. Ackerland, mit dem außerordentlich hohen Reinertrage von 106 Sgr. pro Mg., keine Gärten, 218,12 Mg. Wiesen, keine Weiden und keine Holzung, aber 3,34 Mg. Wasserstücke, überhaupt 3022,35 Mg., von denen Thlr. 962. 18. 4 Pf. an Grundsteüer entrichtet werden, oder 9½ Sgr. vom Mg. An steüerfreien Liegenschaften sind 5,21 Mg. vorhanden, an ertraglosen 120,49 Mg., an Hof- und Baustellen 23,68 Mg. Der Gesammtreinertrag der Feldmark ist eingeschätzt zu 10.070,51 Thlr. Sie zerfällt in 202 Besitzstücke und gehört 31 Besitzern. An

Gebaüden sind vorhanden 58 Wohnhaüser und 2 gewerbl. Gebaüde, besteüert mit Thlr. 46. 5 Sgr., unbesteüert sind 80 Gebaüde. 394 Einwohner. Zur hiesigen Filialkirche ist die Domaine Paß und das Neüdorf Sehmsdorf eingepfarrt. Außer dem Kirchengebaüde mit Thurm gibt es ein Küsterschulhaus mit Stall und Scheüne. Hinsichtlich der Unterhaltung dieser Baulichkeiten hat die Kirchenkasse die baaren Kosten zu tragen, die Gemeinde die Hand- und Spanndienste. Die hiesige Kirche und Gemeinde concurrirt jedoch auch bei Unterhaltung der Pfarrgebaüde zu Werben. Die Groß-Schönfelder Kirche ist eine der reichsten Dorfkirchen auf dem Festlande von Pommern. Nach der Kirchenkassen-Rechnung pro 1866 besaß sie am Schluß dieses Jahres

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) An Kapitalien, in Hypotheken, Staatsschuldscheinen, Pomm. Pfandbriefen	18900.	—.	—
2) An Grundstücken 102 Mg. $81^2/_3$ Ruth., die in 6 Parten für 227 Sch. 13 Mtz. Roggen verpachtet waren, welche nach dem Martini-Marktpreise à $2^1/_4$ Thlr. in Gelde vergütet wurden, macht Thlr. 512. 17. 4 Pf., welche, mit 5 Prct. zu Kapital gerechnet, einen Werth geben von	10251.	16.	8
3) An Gebaüden, nach ihrem Versicherungswerth bei der Preüßischen National-Vers.-Ges. auf die 7 Jahre vom 1 Januar 1865 bis 31 December 1871 versichert mit	12380.	—.	—
Und zwar Kirche, Thurm, Schulgebaüde 5335 Thlr., die 3 Thurmglocken 1400 Thlr., die Thurmuhr 100 Thlr., der Altar, die Kanzel, das Gestühl und 3 Kronenleüchter 1000 Thlr., die Orgel und Balgenkammer 1100 Thlr. Die Pfarrgebaüde in Werben sind mit 6890 Thlr. versichert, wovon hier die Hälfte mit 3445 Thlr. in Rechnung kommt.			
3) An baarem Bestande	628.	16.	4
Summa des Kirchen-Vermögens Ende 1866 rund . . .	42160.	3.	—

Die Einnahme betrug in dem genannten Jahre Thlr. 2255. 26. 7 Pf., die Ausgabe Thlr. 1627. 10. 3 Pf., daher der eben genannte Baarbestand als Überschuß, wovon 2 Pomm. Pfandbriefe à 300 Thlr. für Thlr. 478. 18 Sgr. angekauft wurden, so daß wirklicher Bestand verblieb Thlr. 149. 28. 4 Pf. Etatsmäßig sind für den Zeitraum vom 1 Januar 1867 bis ult. December 1872 die Einnahmen und Ausgaben der Kirchenkasse festgesetzt zu 1051 Thlr. In der Kirche zu Schönfeld wird noch mit dem Klingbeütel gesammelt. Im Jahre 1816 brachte er 6 Thlr. $7^1/_2$ Sgr., im Jahre 1866 nur 4 Thlr. 7 Pf., obschon sich die Zahl der Gemeindeglieder innerhalb 50 Jahre, besonders auch durch Hinzutritt von Sehmsdorf, vermehrt hat. Die Werbensche Pfarre besitzt auf hiesiger Flur 144 Mg. 47 Ruth. Acker, der durch Verzeitpachtung ca. 530 Thlr. einbringt. Außerdem hat sie in Schönfeld einen Pfarrfonds von 500 Thlr., dessen Zinsen, welche im Jahre 1866 Thlr. 17. 12. 6 Pf. einbrachten, dem jedesmaligen Inhaber der Pfarre zustehen. Zum Küsterschulhause gehören 3 Mg. 110 Ruth. Land. Der Lehrer, dessen Schule auch von den Kindern aus Paß und Sehmsdorf besucht wird, hat an Schulgeld à 1 Thlr. $7^1/_2$ Sgr., gegen 115 Thlr., dazu $10^1/_2$ Sch. Roggen und zur Beschaffung von Brennmaterialien $20^2/_3$ Thlr.

Schöningen, Dorf, 1 Mle. von Piritz gegen NO., unmittelbar an die Domaine Berkenbroder Paß auf deren NW.Seite stoßend am Fuß der presch abfal-

lenden Plateauhöhe auf vormaligem Seeboden der Meduje liegend, der durch die Senkung des Wasserspiegels gewonnen worden 1770, zur Feldmark Werben gehörte, und von dieser zur Gründung dieses Ortes mit 20 Ansiedlerstellen abgezweigt worden ist. Die Erbverschreibungen datiren vom 1 September 1774. Jede Stelle wurde mit 9 Mg. Acker, Wiesen und Hütung ausgestattet und mit einem unveränderlichen Canon von 7 Thlr. belegt. Unter den Ansiedlern befanden sich 6 Inländer, 5 Meklenburger, 4 aus Kursachsen, 3 Schweizer, 1 Polake, 1 Ungar. Keiner davon hat sich durch Nachkommen in der Colonie erhalten. Bei der Taufe dieser Ansiedlung stand Pathe: Hans Friedrich v. Schöning, aus dem Hause Lübtow (geb. 1717, gest. 1787), geheimer Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Rath und Präsident der Pommerschen Kriegs- und Domainen-Kammer. Schöningen hat jetzt 21 Wohnhaüser, mit 4 Thlr. 24 Sgr. besteüert, 15 steüerfreie Gebaüde, und 145 Einwohner. Die kleine Feldmark begreift . . . . 213,02 Mg. Davon 110,19 Mg. Ackerland, mit nur 15 Sgr. Ertrag vom Mg., 11,08 Mg. Wiesen, 71,62 Mg. Hütung, zusammen 193,17 Mg., wovon Thlr. 6. 8. 9 Pf. Grundsteüer zu zahlen sind, frei davon 0,19 Mg., ertraglos sind 7 Mg., Hof- und Baustellen 12,12 Mg. Zur Fundirung einer Schule hat Fiskus von den Grundstücken der Domaine Paß 3 Mg. 150 Ruth. überwiesen. Bei der Armuth der Einwohner scheint aber die Schule nicht zu Stande gekommen zu sein; die Kinder gehen nach Werben zur Schule, wohin die Ortschaft auch eingepfarrt ist.

Schützenaue, Dorf, 1½ Mle. von Piritz gegen NW. an der Kunststraße nach Stettin, hart an der Gränze mit dem Kreise Greifenhagen, ist auf dem Fundo von Alt-Falkenberg und hauptsächlich auf dem, durch Senkung des Meduje-Seespiegels gewonnenen Lande nach den Erbverschreibungen vom 1 Mai 1776 mit 25 Colonistenstellen à 17 Mg. und einer Krugwirthschaft mit 35 Mg. angelegt und nach dem geheimen Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Rathe Johann Friedrich Schütz (später nobilitirt und Kammer-Präsident) genannt worden. Jede Colonistenstelle hatte einen unveränderlichen Grundzins von 10 Thlr. und der Krug an Erbzins 23⅓ Thlr. zu zahlen. Jetzt sind 25 Wohnhaüser mit 11 Thlr. 2 Sgr. besteüert, und 37 Gebaüde sind frei. Zum Dorfe gehören . . . . 550,85 Mg. nämlich 345,73 Mg. Acker, der den kümmerlichen Ertrag von 7 Sgr. gewährt, 160,33 Mg. Wiesen, zusammen 501,17 Mg., besteüert mit Thlr. 11. 9 Sgr., steüerfreies Schulland 4,89 Mg., ertraglos 23,68 Mg., Haus- und Hofstellen 21,11 Mg. 27 Besitzer von 73 Besitzstücken. 159 Einwohner. Die Schule, die auch von den Kindern aus Neü-Falkenberg besucht wird, ist mit einem Fixum von 80 Thlr. aus dem Gnaden-Schulfonds, so wie mit 20 Kl. Reiserholz bei freier Anfuhr dotirt. Schulgeld wird nicht erhoben. Schützenaue ist nach Alt-Falkenberg eingepfarrt.

Sehmsdorf, Dorf, 1 Mle. von Piritz gegen NO., unmittelbar an die Domaine Paß, an deren Ostseite, gränzend, im Weizacker, ist von den, bei der Regulirung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse in Groß-Schönfeld an den Fiskus abgetretenen Grundstücken für 5 Stellen laut Kauf-, bezw. Erbpacht-Contracts vom 5 December 1817 gegründet und nach dem langjährigen Domainen-Beamten und Pächter des Amts Piritz, Amtsrath Sehmsdorf genannt worden. Jetzt sind hier 4 Wohn- und 9 gewerbl. Gebaüde, die mit 5⅓ Thlr. besteüert sind und 10 steüerfreie Gebaüde, 41 Einwohner. Durch Zerstückelung sind gegenwärtig 7 Besitzer entstanden, welche 360,8 Mg. unterm Pfluge haben, mit 79 Sgr. Reinertrag vom Mg., Gartenland 2,78 Mg., keine Wiesen, 86,4 Mg. Weiden, zusam-

men 449,98 Mg. mit Thlr. 93. 10. 6 Pf. besteüert; Haus- und Hofstellen 5,2 Mg. Mit 16,75 Mg. ertraglosen Grundstücken beträgt die ganze Fläche . 471,93 Mg. Eingepfarrt und eingeschult nach Groß-Schönfeld. Die besteüerten Fabrikgebaüde gehören zu 2 Ziegeleien, die in lebhaftem Betrieb stehen. Die Fläche, welche das Dorf Gr. Schönfeld bei der Regulirung an den Fiskus abgetreten hat, ist 635 Mg. 17 Ruth. groß, wovon 200 Mg. theils an die Domaine Paß übertragen, theils an Grundbesitzer benachbarter Ortschaften veraüßert worden sind. Von den im Jahre 1817 gegründeten 5 Stellen wurden 3 zu Eigenthums-, 2 zu Erbpachtrechten veraüßert, letztere gegen einen unveränderlichen Canon von Thlr. 144. 26. 4 Pf.

Strosdorf, Pfarrkirchdorf, 3/4 Mln. von Piritz gegen NO., unfern der Landstraße nach Stargard, im Weizacker, besteht aus 22 Bauer- und 12 Kossatenhöfen, den Kirchenländereien, dem Pfarrgehöft, der Küsterschule, der Gemeindeschmiede, 1 Büdner, dem Gemeindehirtenhaus, der mit einem Kossatenhofe verbundenen Krugwirthschaft, und einer Ziegelei. Die gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse sind mit 21 Bauern (da einer als Eigenthümer anerkannt wurde) und mit den 12 Kossaten durch den Receß vom 28 December 1832, bestätigt den 13 October 1833, theils durch Landabtretung im Betrage von 330 Mg. 62 Ruth., theils durch Übernahme einer Rente von im Ganzen Thlr. 1515. 3. 1 Pf. geregelt worden. In dieser Rente ist auch ein Erbzins enthalten für den Antheil, welchen die Dorfschaft, incl. Pfarre, an dem Wobinbruch besitzt. Die baüerlichen Wirthe haben durch die Regulirung die Straßengerechtigkeit erworben, indem Fiskus sich aller Ansprüche auf dieselbe begeben hat. Demnächst ist die Special-Separation durch die Recesse vom 8 December 1841 und vom 15 März 1848 zu Stande gekommen. Nach den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums zerfällt die Feldmark in 212 Besitzstücke, an deren Eigenthum 45 Besitzer betheiligt sind, und begreift ein Areal von . . . 5400,51 Mg. darunter befinden sich 3650,7 Mg. Ackerland, mit 70 Sgr. Reinertrag vom Mg., 2,55 Mg. Gartenland, 673,42 Mg. Wiesen, 774,84 Mg. Weiden, 7,04 Mg. Bruchholzung, 22,67 Mg. Wasserstücke, 18,11 Mg. Ödland, zusammen 5014,66 Mg., welche mit Thlr. 871. 13. 7 Pf. Grundsteüer belastet sind, die frühere Contribution betrug Thlr. 651. 13. 6 Pf. Dazu kommen an steüerfreien Grundstücken 134,77 Mg., an ertraglosen 211,82 Mg. und an Hof- und Baustellen 39,42 Mg., worauf 63 Wohnhaüser und 8 gewerbl. Gebaüde, mit Thlr. 51. 13 Sgr. besteüert, und 87 steüerfreie Gebaüde stehen. 491 Einwohner. Die Kirchenländereien, 57 Mg. 171 Ruth. an Acker und Wiesen betragend, wurden früher von der Gemeinde bestellt, sind aber in jüngerer Zeit an 10 der Kossaten in Erbpacht gegeben, und bei der Separation mit ihren eigenthümlichen Grundstücken verbunden worden; jeder hat im Durchschnitt 5 3/4 Mg. bekommen. In Andreas Rothe's Urbarium von 1704 liest man was folgt: „Die Kirche ist in Holtze gemauert und mit Ziegeln gedecket, dabei aber baufellig, in-Wendig ist der Beicht Stuhl, das Altar nebest der Cantzel noch neü, daß ander Gestühl auch noch gut. Der Kirch Zaun ist im Holtze gemauert und gestützet. Der Thurm ist etwa nur 15 Jahr neü gebauet, darinnen hengen 2 Glocken, auf der kleinsten schlägt das Uhr, so vor 9 Jahren neü erkauffet." Ferner in Beziehung auf das Parochial-Verhältniß: „Mater ist bißher die Alt Stadt Pyritz, Strohstorff und Briesen Filiae. Der vorvorige Pastor hr. Theodorus Habersack hat in der Alt Stadt gewohnt. Er hat aber dahero Lust nach Strohstorff zu ziehen bekommen, weil bey dieser Wehdem (Pfarre in Altstadt) ganz kein Acker vorhanden, Er aber hingegen in der filia Strohstorff eine Land oder 2 Hacken Huefen zum Pfarr Acker gehabt, überdem auch nahe bei Strohstorff auf den Pyritzschen s. g. Wobin eben so

viel Erb eigen Land, dahero vermeinet, weil ihm solches Beydes auf der nähe, daß es auch Beydes gantz bequehm in eine Scheüne geführt werden könte, hat dahero hr. Habersack auf seine eigene Kosten in Strohstorff ein Pfarrhauß, Scheüne, Spicker und Stallung gebauet, und zwar auf einem Prister Achterhoff, Fähmen Gartte oder Werder Hoff genannt, worinnen man vermöge der Matricul de Anno 1590 fünf Scheffel säen kann und nahe bey der Kirche gelegen. Habersack hat darauf das Pfarrhauß auf der Alt Stadt unbewohnt stehen lassen. Alß nun diese Gemeinde sich beklaget, daß Er mit ihrem Beschwer in Ambts Verrichtungen von dannen würde müssen anhero (nach Altstadt) gehohlet werden, Sie auch zu seinem dorttigen Pfarrbau nichts contribuiren dürffen noch wolten, hat Er sich resolviret, daß er wegen Hauß und Scheünen Baues nichts begehret, Er prätendirte auch nicht in Ambts Geschäften anhero (nach Altstadt) gehohlet zu werden, sondern wolle mit eigenen Pferde und Wagen kommen und deshalb nichts prätendiren. Wie denn der Herr Pastor Habersack dieses sein Vorhaben dem hochwürdigen Consistorio vorgestellet, und darob Concession erhalten. Indeß war das damalige Pristerhauß in Alt Stadt in solchem Stande, daß Habersack's Successor, hr. Friedrich Kempe wohl darinnen wohnen konnte, der aber hat so viel betrieben, daß alle drei Dörffer, Altstadt, Briesen, Strohstorff, dasselbe abreißen und ein neües bauen müssen." Im Jahre 1704 war dieses neüe Pfarrhaus auf der Altstadt Piritz im Innern noch nicht völlig ausgebaut, und Prediger Kämpe blieb in Strosdorf wohnen, woselbst er auch starb. Erst sein zweiter Amts-Nachfolger scheint das neüe Pfarrhaus in Altstadt bezogen zu haben. Dieses brannte wie oben (S. 584) erwähnt wurde, im Jahre 1775 ab, worauf der Prediger eine Miethswohnung in der Stadt Piritz nahm. Das Pfarrhaus in Strosdorf aber, Privateigenthum des Pfarrers Habersack und von diesem auf seinen Nachfolger Kämpe übertragen, wurde von den Erben des Letztern veräußert, und die Kirche zu Strosdorf war nun wieder eine Tochter der Altstädter Mutter. Im Jahre 1835 bestanden die geistlichen Gebaüde daselbst aus Kirche mit Thurm, Kirchenscheüne, Pfarrscheüne, welche von der Kirche kaüflich übernommen war, und dem Küsterschulhause nebst Scheüne und Stallung, zu deren Unterhaltung Kirchenkasse und Gemeinde nach dem bekannten Verhältniß verpflichtet sind. In dem genannten Jahre hatte die Strosdorfer Kirche, außer ihrem Grundbesitz, ein Kapital-Vermögen von 3210 Thlr., das gegenwärtig auf das Doppelte angewachsen sein dürfte. Ihre Einnahmen betrugen damals 191 Thlr., die Ausgaben 117 Thlr., Überschuß 74 Thlr. Im Jahre 1845 ist Strosdorf Mutterkirche geworden, und der Pfarre, für die neüe Gebaüde aufgeführt worden, an Acker, Wiesen, Hütung, Wurthen und Garten das alte Areal von 221 Mg. 85 Ruth., wie es sich bei der Separation ergeben, beibehalten, dessen Pachtertrag sich auf 490 Thlr. annehmen läßt. Der Küsterschulstelle stehen 8 Mg. 144 Ruth. zu. Der Lehrer steht auf einem Fixum von 43 Thlr., wovon 18 Thlr. von der Gemeinde und 15 Thlr. aus Staatsmitteln von der Regierungshauptkasse hergegeben werden. Schulgeld wird nicht erhoben, aber ein Holzgeld von 5 Sgr. von jedem Schulkinde, ausgenommen von den Kindern der Einlieger. 6000 Stück Torf gibt die Gemeinde. — Anastasia, ducissa pomeranorum, Wittwe des Herzogs Bogislaw I, stiftete im Jahre 1224, auf den Rath des Abtes des Klosters Belbog, innerhalb ihres Leibgedinges, und zwar im Castro Trebetow, an der Rega, ein Jungfrauen-Kloster, und übergab zu dem Endzwecke diese Burg sammt den Gütern, womit sie die fromme Stiftung ausstattete, der Kirche des Heiligen Petrus zu Belbog. Unter den Gütern stehen auch zwei Dörfer im Lande Piritz, nämlich Zrosewo und Obey. Diese von Anastasia begonnene Stiftung eines Nonnenklosters in der Landschaft Treptow wurde von Herzog

Barnim I und seiner Mutter Miroslawa im Jahre 1227 nicht allein bestätigt, sondern diese fügten noch die Dörfer Meghow und Breßlo im Lande Piritz hinzu. Dieses Zrosowo, in der zweiten Urkunde Stros geschrieben, ist das heütige Strosdorf. Obcy ist ein untergegangenes Dorf, dessen Name in dem Wobinbruch einen Wiederhall findet. Breßlo ist Britzig. Wann Strosdorf von dem Treptowschen Nonnenkloster abgekommen und in das Eigenthum der Jungfrauen zu Altstadt-Piritz übergegangen, ist dem Herausgeber des L. B. zur Zeit nicht bekannt. 1543 war das Dorf ein Bestandtheil des zuletzt genannten Klosters, vorher jedoch hatten die schloßgesessenen Wedel von Kremzow hier Hebungen; was man daraus ersieht, daß vier Brüder von dieser Linie im Jahre 1511 einen Hauptstuhl von 1900 Mark antiker Münze von den Domherren des St. Ottostifts in Alten-Stettin entliehen, wogegen sie 40 Mark neüer Münze, an Hebungen in Stroßdorp verschrieben.

Wartenberg, Pfarrkirchdorf, Kolbazsches Klosterdorf mindestens seit 1226, in der Entfernung von $1\frac{1}{2}$ Mle. von Piritz gegen NW. an der Gränze des Greifenhagenschen Kreises und am Rande des Weizackers, in dessen Gebiet die, von Höhen und Tiefen durchschnittene Feldmark zum Theil noch hineinragt, besteht aus einem Freischulzengut von 282 Mg. 145 Ruth. an Acker, Wiesen, Hütung rc., auf dem zufolge Lehnbriefs vom 20 Februar 1716 an Lehnscanon, Dienstgeld rc. Thlr. 23. 15. $7\frac{2}{3}$ Pf. haften, aus 18 Bauer- und 2 Kossatenhöfen, den Kirchenländereien, der Pfarre, dem Predigerwittwenhause, der Küsterschule, der Gemeindeschmiede, dem Kruge, 11 Büdnereien, 1 Windmühle und 2 Ziegeleien. Die Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen theilen die Feldmark in 190 Besitzstücke mit 45 Besitzern und geben ihr einen Flächeninhalt von . . . . 4733,44 Mg. Davon an Ackerland 3899,88 Mg. mit einem Reinertrag von 53 Sgr. vom Mg., an Gartenland 4,77 Mg., an Wiesen 424,98 Mg., an Weiden 174,94 Mg., an Holzung 23,51 Mg., an Wasserstücken 11,49 Mg., überhaupt 4271,17 Mg., von denen Thlr. 654. 21. 6 Pf. Grundsteüer zu entrichten sind, nach der frühern Steüerverfassung Thlr. 482. 5 Sgr. Contribution. Frei von Steüer sind 268,31 Mg., die einen Reinertrag von 67 Sgr. pro Mg. gewähren. Ertraglose Grundstücke 157,57 Mg., Hof- und Baustellen 36,36 Mg. Zahl der Einwohner 656. Die Erbverschreibungen der Bauern und Kossaten datiren vom 26 August 1803. Darin ist der unveränderliche Erbpachtcanon festgesetzt, für jeden Bauer zu Thlr. 53. 17 Sgr. baar und in Natura $12\frac{8}{9}$ Mtz. Roggen, 3 Sch. $11\frac{5}{27}$ Mtz. Gerste, 2 Hühner und 6 Stück Garn zum Spinnen; für jeden Kossaten zu Thlr. 20. 8. 6 Pf. baar, und $2\frac{3}{10}$ Hühner, 4 Stück Garn. Das Getreide wird, laut Receß vom 16 Februar 1631 in Gelde vergütigt nach jedesjährigem Martini-Marktpreis der Stadt Piritz mit einem Rückschlage von 2 Prct. Die durch den Receß von 1803 als Eigenthümer anerkannten baüerlichen Wirthe haben nach den Separations-Recessen vom 26 September 1833 und vom 9 Mai 1836 wiederholte Special-Separationen vorgenommen, an deren erster das Freischulzengut und 2 Bauern Theil genommen haben, an der zweiten 11 Bauern, die Kossaten, die Kirche rc. 5 Bauern sind in Communion geblieben. Was insonderheit noch den Freischulzen betrifft, so erhält derselbe aus dem Mühlenbecker Forstrevier 7 Kl. Buchenkloben, $1\frac{1}{2}$ Kl. Buchenknüppel, 7 Kl. Eichenkloben und 1 Kl. Eichenknüppel, und jeder der beiden Kossaten hat ihm 2 Hühner und 15 Sgr. Fleischzehent zu entrichten. Zu den geistlichen Gebaüden der hiesigen Mutterkirche, deren Tochter die Kirche zu Belitz ist, gehören: Die Kirche nebst Thurm, das Pfarrhaus nebst Scheüne, Speicher und 2 Ställen, das Predigerwittwenhaus mit Stall, das Küsterschulhaus nebst Scheüne und Stall. Die baaren

Unterhaltungskosten des Kirchengebaüdes trägt wie gewöhnlich der Kirchenkasten, event. der Patron zu $^2/_3$, die Gemeinde zu $^1/_3$. Letztere stellt die Gespann- und Handdienste ohnentgeldlich. Die Pfarrgebaüde werden von beiden Kirchen, und bezw. beiden Gemeinden zur Hälfte unterhalten; das Küsterschulhaus zu Wartenberg von dieser Gemeinde allein. Der 53 Mg. 15 Ruth. große Kirchenacker ist gegen einen Baarcanon von Thlr. 94. 9 Sgr. vererbpachtet. Im Jahre 1835 hatte die Wartenberger Kirche ein Kapital von 400 Thlr., im Jahre 1868 wird sich dasselbe bis auf 1500 Thlr. vermehrt haben. Damals betrug die jährliche Einnahme Thlr. 109. 14 Sgr., die Ausgabe Thlr. 79. 14 Sgr., daher Überschuß 30 Thlr. zur Mehrung des Kapitalvermögens. Die Pfarre ist an Hofstelle, Garten, Ackerland, Wiesen und Hütung mit einem Grundbesitz von 261 Mg. 171 Ruth. ausgestattet, der von einem Colonus zur Hälfte des Ertrages, welcher auf 588—600 Thlr. anzunehmen ist, bewirthschaftet wird. Zum Pfarrwittwensitz gehören 3 Mg. 1 Ruthe Land. Zur Küsterschule an Acker und Wiesewachs 10 Mg. 58 Ruth. Als Lehrer ist der Küster auf das Schulgeld angewiesen, welches hier wie in den meisten Dörfern der Synode Kolbaz und Piritz 1 Thlr. $7^1/_2$ Sgr. beträgt und gegen 100 Thlr. einbringt. Außerdem hat er 8 Kl. hartes Holz mit freier Anfuhr und zum Ankauf von Butter 15 Thlr. von der Gemeinde. — Es gibt eine Urkunde vom Jahre 1255, worin Herzog Barnim I, [nicht Otto, wie Brüggemann irriger Weise sagt (II, 1, 117)] den Brüdern Cistercienser Ordens in Colbas proprietatem ville que Parsow dicitur jure perpetua possidendam verleiht, cujus termini, fügt der Herzog hinzu, proteneuntur a terminis Babyn vsque in siluam Drenca que distingwit terminos Beliz inde recurrunt ad terminos Woltersdorp et Gardna (Garden). inde recurrunt ad terminos Babin. cum agris. siluis. pratis. pascuis. cultis et incultis. stagnis. piscationibus. riuulis. molendinis et omni vtilitate que nunc est vel in futurum haberi poterit[132]). Die beschriebene Gränze schließt nun aber die Feldmark Wartenberg ein, welche bereits 1226 Eigenthum des Klosters Kolbaz war, da sie mit unter den Gütern genannt ist, deren Besitz dem Kloster in dem genannten Jahre vom Herzoge Barnim bestätigt wurde[133]). Die Sache dürfte sich verhalten, wie folgt: Parsow ist der ursprüngliche slawische Name des Orts, den die deütschen Einwandrer in Wardenberch, Wardenberg, Wartenberg umwandelten, ob nach einer Familie dieses Namens, oder nach der Lage des Orts in Berg und Thal, vielleicht Berg der Warte, bleibt ungewiß. Die Mönche zu Kolbaz erwarben den Ort unter dem deütschen Namen etwa zur Hälfte vor 1226, die andere Hälfte aber 1255, unter dem slawischen Namen Parsow, der auch nach Ablauf von 30 Jahren im Munde des Volks geläufig geblieben war. — Wartenberg hat, nach dem Gebaüdesteüer-Register 66 Wohnhaüser und 7 Fabrikgebaüde, wovon Thlr. 51. 3 Sgr. zu entrichten sind, und 93 steüerfreie Gebaüde.

Wobermin, Kirchdorf, $^1/_2$ Mle. von Piritz gegen SO., im Weizacker, der zwischen diesem Dorfe und den Dörfern Letnin und Megow zu verhältnißmäßig ansehnlichen Höhen emporsteigt, die unter dem Namen Lindenberge bekannt sind; Eigenthum des Jungfrauenklosters Piritz schon vor 1250; besteht aus 14 Bauer- und 5 Kossatenhöfen, den Kirchen- und Pfarrländereien, der Küsterschule, der Gemeindeschmiede, dem Kruge und 4 Büdnereien. Die Regelung der gutsherrlichen und baüerlichen Ver-

---

132) Dreger, Cod. 379, 380. 133) Ebenda, 120. Hasselb.-Koseg. Cod. hat diese Urkunde nicht.

hältnisse hat durch die Erbverschreibungen vom 22 April 1819 ihren Abschluß gefunden. Hiernach hat an unveränderlichem Erbpachtcanon jeder Bauer Thlr. 32. 20. 10 Pf. und jeder Kossat Thlr. 32. 23. 9 Pf. zu entrichten, ganz Wobermin aber, mit Einschluß von Grundzins für die Schmiede, die Krugstelle Thlr. 481. 24. 10 Pf.; außerdem in Natura 16¼ Scheff. Hafer, laut Receß vom 27 Februar 1828 in Geld, mit 2 Prct. Rückschlag, 19 Gänse, 19 Hühner, 14 Winspel Strohbänder und 33 Mandel Federposen. Im Jahre 1830 hat, nach dem Recesse vom 13 November, eine theilweise, dann aber, nach dem Receß vom 24 Juni 1843 eine vollständige Special-Separation Statt gehabt, in Folge deren der Schülkesche Bauerhof auf dem ihm zu Theil gewordenen Ackerplan von 177 Mg. 131 Ruth. südwestlich vom Dorfe ausgebaut worden ist. Die Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums theilen die Feldmark in 109 Besitzstücke mit 28 Besitzern und geben ihr . . . . 2455,33 Mg. zum Areal, wovon 2225,53 Mg. unterm Pfluge sind und 62 Sgr. Reinertrag vom Mg. ergeben, ferner sind nur 80,15 Mg. Wiesen und 29,01 Mg. Weiden vorhanden, an Gartenland, Holzung und Wasserstücken gebricht es; überhaupt sind 2190,48 Mg. mit Thlr. 428. 2. 3 Pf. der Grundsteüer unterworfen, vor dem 1 Januar 1865 betrug sie Thlr. 206. 29. 2 Pf.; steüerfrei sind 144,21 Mg., ertraglos sind 100,3 Mg., und Hof- und Baustellen füllen 20,31 Mg., worauf 43 Wohnhaüser und 1 gewerbl. Gebaüde, mit Thlr. 32. 28 Sgr. besteüert, und 44 nicht besteüerte Gebaüde stehen. Einwohnerzahl 295. Die Kirche zu Wobermin ist, so weit sich, bis ins 16 Jahrhundert, zurückdenken läßt, Mater gewesen, und die Kirche zu Megow ihre Filia, und in beiden Dörfern war das Kirchenlehn bei der Priorin und dem ganzen Convent des Nonnenklosters vor Piritz, nach Säcularisation desselben beim Landesherrn, auch in Megow, obwol dieses Dorf in Privatbesitz übergegangen war. So kennt das Verhältniß das Amtsbuch von 1543, so auch das von 1704, indem über den Zustand des Kirchengebaüdes gesagt wird: „Die Kirch zu sambt den Tura worin 3 Glocken ist zwar alt, aber vor etlichen Jahren ausgebessert". In dem Patrimonium Christi dieser Kirche befand sich u. a.: ein Meßkleid und ein weißes Priester-Hemd. Als Liegenschaften der Kirche werden genannt, an Acker: ein Kamp von 19 Mg., welcher an der Pitzerwitzschen Gränze liegt und bis an das Naulinsche Feld anschließt. Er wurde von der Gemeinde begattet, die dafür 2 Tonnen Bier bekam in 4 Terminen, jedes Mal ½ Tonne in der Brache, in der Wendfehre, in der Sommersaat und im August. Ein anderer Kamp von 4 Mg. war an einen Einwohner in Altstadt für 5 Thlr. im Winter- und für 4 Thlr. im Sommerfelde verpachtet. Auch hatte die Kirche eine Wiese von etwa 3 Fuder Heü. Einer der Kossaten hatte sie in Nutzung, der dafür jährlich ein Licht an die Kirche gab. Nach der Kirchenrechnung war im letzten Jahre von Trinitatis 1703 — 1704 ein Bestand von 53 Thlr. 10 Schl. 9 Pf. geblieben. Das Pfarrhaus war neü, ebenso die Scheüne. Die beiden Dörfer Wobermin und Megow hatten diese Pfarrgebaüde zu gleichen Theilen aufgebaut, und beide Kirchen die baaren Kosten ebenfalls zu gleichen Theilen getragen. Der Küster hatte kein eigenes Haus, sondern wohnte zur Miethe, die von beiden Kirchen bezahlt wurde, „und were hoch nötig, daß ihm eine eigene Wohnung gebauet würde, absonderlich zur Bequemlichkeit die jugent zu informiren." Folgt sodann eine Nachweisung der Einkünfte des Priesters und des Küsters. Im Jahre 1812 ist die Pfarrstelle zu Wobermin eingezogen worden. Die Veranlassung dazu gab der Umstand, daß die Gebaüde derselben abbrannten, zu deren Wiederaufbau damals die Mittel gefehlt haben mögen. Seit der Zeit ist die Pfarre zu Wobermin mit der St. Mauritius-Kirche in Piritz dergestalt verbunden, daß der erste

Prediger bei dieser Kirche und zugleich Pfarrer in Megow, und der Diaconus Pfarrer in Wobermin ist. Im Jahre 1839 beantragte die Gemeinde Wobermin die Wiederherstellung der Pfarre, wurde aber vom Minister der geistlichen Angelegenheiten unterm 2 März 1841 abschläglich beschieden, und als sie darauf am 22 Juni 1841 unmittelbar am Throne beschwerend eingekommen war, von demselben Minister auf Befehl des Königs, mittelst Rescripts vom 23 December 1841, endgültig zurückgewiesen. Außer der Kirche mit Thurm befindet sich in Wobermin nur das Küsterschulhaus, das im J. 1704 neü erbaut ist, nebst Stall und Scheüne. An Liegenschaften der geistlichen Institute gehören der Kirche 94 Mg. 69 Ruth., an Acker ꝛc., der kleine Katharinen- und der große Kirchen-Kamp genannt; gemeiniglich für 75 Thlr. verzeitpachtet; zur Pfarre 137 Mg. 155 Ruth., darunter auch die Baustelle für das Pfarrhaus nebst Garten, deren Ertrag 120 Thlr. gewährt. Zur Küsterschulstelle gehören 10 Mg. 92 Ruth. Das Schulgeld ist auch hier auf 1 Thlr. 7½ Sgr. normirt und bringt etwa 60 Thlr. ein. Außerdem hat der Lehrer 5 Kl. Eichen- oder Birkenholz mit freier Anfuhr, und von jedem schulpflichtigen Kinde der Einlieger 5 Sgr. Holzgeld. Im Jahre 1835 besaß die Kirche 1200 Thlr. Kapital, was seit der Zeit bis auf 3000 Thlr. angewachsen sein dürfte. Damals hatte sie 120 Thlr. jährliche Einnahme und 60 Thlr. Ausgabe, daher 60 Thlr. Überschuß zur Vermehrung des Hauptstuhl-Vermögens.

Zum Bezirk des Domainen-Rentamts Jakobshagen

gehörige Ortschaften.

Unter der Polizei-Verwaltung der Domainen-Vorwerks-Pächter zu Dölitz und Petznik, als Delegirte des gutsherrlichen Domainen-Fiskus.

Wegen der allgemeinen Verhältnisse und der Vorgeschichte der hierhergehörigen zwei Ortschaften Dölitz und Petznik ist auf L. B. II Th. Bd. IV, S. 433 ff. zu verweisen. Hier handelt es sich um die Besonderheiten und den Zustand derselben im Jahre 1868.

Dölitz, Pfarrdorf und Staats-Domaine, 2¾ Mln. von Piritz gegen ONO., 2½ Mle. von Stargard gegen SO., 2 Mln. von Zachan gegen SW. und eben so weit von den Neümärkischen Städten Arnswald und Bernstein, im östlichen Kreistheile, außerhalb des Weizackergebiets, an der faulen Ihna und an der von Stargard nach Kreüz und Posen führenden Eisenbahn, die hier einen Bahnhof hat, von dem eine Steinstraße über Doberpole und Falkenberg nach Bernstein geführt ist, in wellenförmiger Gegend, die beim Bahnhofe eine absolute Höhe von 137 Fuß erreicht, Hinsichts der Fruchtbarkeit des Bodens aber hinter dem Piritzer Weizacker weit zurücksteht.

Dölitz besteht aus dem Gemeindebezirk, aus dem Gutsbezirk der Staats-Domaine und aus dem Gutsbezirk des Staats-Forstreviers Dölitz-Petzenik, welches eine Abtheilung bildet der Oberförsterei Jakobshagen, deren Hauptkörper im Saziger Kreise liegt.

Das Dorf Dölitz, auf dem linken Ufer der faulen Ihna belegen, enthält 27 Bauer- und 10 Kossatenhöfe, die Kirche, eine Mater, zu der die Kirche in Doberpole als Filia gehört, mit ihrem ansehnlichen Grundbesitz, das Pfarrgehöft, das Predigerwittwenhaus, die Küsterschule und eine zweite Schulstelle, eine Mahl-, Schneide- und Ölmühle auf der faulen Ihna zwischen Dorf und Amt gelegen; eine

Windmühle, einen Krug, eine Eigenthumsschmiede und 11 Büdner. Dölitz ist der Sitz des Kreis-Wundarztes und einer Apotheke, mit der ein Gasthof für die gebildeten Stände verbunden ist, und es haben sich hier seit Eröffnung der Eisenbahn im Jahre 1847 mehrere Material- und Schnittwaarenhändler, auch Handwerker, wie Bäcker, Zimmermeister, Tischler, Böttiger, Klempner, angesiedelt, so daß Dölitz allmälig ein städtisches Ansehen gewinnt, und der Ort mit seiner jetzt, 1868, incl. Domaine, gegen 1400 Seelen betragenden Bevölkerung der Aufnahme in die Reihe der Städte entgegenreift. Auch der Bahnhof, obwol auf dem rechten Ufer der faulen Ihna belegen, und auf einem Grundstück des Staatsforstreviers errichtet, gehört in communaler Beziehung zur Dorfschaft Dölitz. Mit dem Bahnhofe ist eine Post-Expedition verbunden.

Die Regelung der gutsherrlichen und bauerlichen Verhältnisse ist schon vor Jahren vollständig zum Austrag gekommen und die Special-Separation der Gemeinde-Grundstücke in den Jahren 1847—1848 ausgeführt. Nach den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums zerfällt die Feldmark der Dorfschaft Dölitz in 393 Besitzstücke, an deren Eigenthum 78 Besitzer betheiligt sind. Der Gesammtflächeninhalt beträgt . . . . 6977,97 Mg. Davon sind 5233,20 Mg. Ackerland, mit einem Reinertrage von 32 Sgr. vom Mg., kein Gartenland, 1297,23 Mg. Wiesen, 161,18 Mg. Weiden, 4,01 Mg. Holzung, 8,98 Mg. Wasserstücke, 22,11 Mg. Öbland, überhaupt 6281,23 Mg., auf denen eine Grundsteüer von Thlr. 594. 17. 4 Pf. haftet, früher nur Thlr. 410. —. 10 Pf.

Die grundsteüerfreien Grundstücke der geistlichen Institute betragen 446 Mg. 150 Ruth. Sie sind zu einem Reinertrage von 25 Sgr. pro Mg. eingeschätzt. Von der Gesammtfläche stehen zu: der Kirche 231 Mg. 64 Ruth., der Pfarre 176. 89, dem Predigerwittwenhause 10. 66, der Küsterei und ersten Schulstelle 27. 88 und dem Kirchenvorsteheramte 1. 23. Auch die zweite Schulstelle ist mit 6 Mg. 127 Ruth. Land dotirt, wovon aber Grundsteüer zu entrichten ist. Über das Vermögen der Kirche zu Dölitz, die von jeher als eine der reichsten Landkirchen bekannt gewesen ist, vergl. man L. B. II Th., Bd. IV, S. 455, und über die Dotation der Schule, ebendaselbst S. 462. Die daselbst angegebene Größe des Schullandes ist aus den Domainen-Acten entnommen, die Zahlen aber, die hier stehen, aus Aug. v. Schöning's Handbuch, S. 219.

Von den besteüerten Liegenschaften gehören zum Mühlenwesen 86 Mg. 160 Ruth., zum Kruge 24. 29, zur Eigenthumsschmiede 14. 72, und dem Schulzenamte sind 21. 24 überwiesen zum Nießbrauch des jedesmaligen Dorfschulzen. An ertraglosen Grundstücken sind 168,51 Mg. Land-, und 44,5 Mg. Wasserflächen nachgewiesen. Hof- und Baustellen nehmen einen Raum ein von 38,19 Mg. Die Gebaüdesteüerlisten enthalten 127 Wohnhaüser und 12 Fabrikgebaüde, von denen Thlr. 87. 10 Sgr. erlegt werden müssen, und 135 steüerfreie Gebaüde, darunter auch die Wohnhaüser des Pfarrers, der Predigerwittwe, des Küsters und Schullehrers. In Folge der Separation ist einer der Bauern, Michael Wolff, mit einem Plan von 257 Mg. 13 Ruth. durch Hinterländer abgefunden worden. Er hat auf denselben nahe an der Gränze von Muscherin und Blumberg sein Gehöft, nebst mehreren Familienwohnungen, neü aufgebaut. Einen eignen Namen hat er demselben nicht gegeben.

Die Domaine Dölitz, gemeiniglich Amt D. genannt, hat ihre Gebaüde im unmittelbaren Anschluß an das Dorf, doch auf dem rechten Ufer der faulen Ihna. Eine kleine halbe Mle. vom Amte gegen O. liegt das dazu gehörige Neben-Vorwerk Neühof in Mitten einer Forstblöße rings umgeben von der prachtvollsten Buchenwaldung. Dicht dabei stehen 2 Colonistenstellen, jede mit 2 Mg. Acker und

mit 3 Thlr. Grundzins behaftet. Amt Dölitz und Neühof haben von jeher Eine Pachtung ausgemacht. Nach den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen hat dieselbe ein Areal von . . . . 3314,28 Mg. Davon sind 2268,01 Mg. Ackerland, mit einem Reinertrag von 30 Sgr. vom Mg., 8,51 Mg. Gärten, 655,47 Mg. Wiesen, mit 32 Sgr. Ertrag vom Mg., 159,23 Mg. Hütung, 94,23 Mg. Wasserstücke, überhaupt 3185,48 Mg. nutzbarer Grundstücke. Dazu kommen an ertraglosen 99,36 Mg. Land und 13,71 Mg. Wasser, sowie an Hof- und Baustellen 15,73 Mg., worauf 37 Gebaüde stehen, von denen ein Wohnhaus mit 6 Sgr. besteüert ist. Zu den Gebaüden gehört auch eine Vorwerks-Schmiede. An einer andern Stelle ist bemerkt, daß die Arealsangaben nicht in Einklang stehen. Nach dem Domainen-Etat für 1866—1868 hat die Pachtung Dölitz-Neühof ein Areal von . . . . 3328 Mg. 10½ Ruth. worunter sich 294. 105 unnutzbaren Bodens befinden, und wovon 568. 86 auf das Vorwerk Neühof treffen (L. B. II Th. Bd. IV, S. 470). Eine dritte Angabe weiset der Pachtung dagegen nur . . . . 2943 Mg. 141 Ruth. an, wovon 2426. 128 auf das Amt D. und 517 Mg. 13 Ruth. auf Neühof gerechnet sind, (A. v. Schöning, Handbuch, S. 217). Die Pachtperiode des jetzigen Pächters der Domaine D., Böning, laüft bis 1873. Er zahlt einen Pachtzins von Thlr. 3789. 3. 4 Pf., worauf ihm Thlr. 25. 5 Sgr. für Ausgaben an den Pfarrer und die Schule gut gethan werden (L. B. II Th. Bd. IV, 470, 471). Bei der Grundsteüer-Veranlagung ist das Domainengut D. auf einen Reinertrag von Thlr. 3082. 9. 7 Pf. eingeschätzt. Der Pächter Böning hat auf dem Amte eine Spiritusbrennerei im Betriebe. Im Jahre 1867 wurden darin 17.750 Scheff. Kartoffeln und 2141 Scheff. Gerstenmalz verarbeitet. Die Steüer, die für diese Fabrikation an das Steüeramt zu Zachan eingezahlt wurde, betrug 4643 Thlr. 15 Sgr. Die nutzbaren Wasserstücke, welche zur Domaine D. gehören, sind 4 kleine Seen, der Glambek, gegen SW. unfern der Gränze mit dem Gute Pumptow, der Rütling westlich nach Muscherin zu, und der Große und Kleine Stietz (nicht Stutz, wie auf Karten steht), nördlich von D. in der Richtung auf Bralentin, in zerschnittenem Terrain. Auf allen diesen Seen stehen dem Prediger zu Dölitz zufolge Kirchenmatrikel von 1591, die freie Fischerei mit Reüsen und Stacknetzen, auch das Recht einen Kahn zu halten, ingleichen, wenn von der Herrschaft mit der Klippe gefischt wird, sein Gericht Fische zu. „Das Vorwerk Neühof wurde im Jahre 1642 unter den Herzogen von Pommern errichtet". So sagt Aug. v. Schöning (Handb. 221). Sind unter den Herzogen von Pommern die Fürsten des Greifengeschlechts verstanden, wie anzunehmen ist, obwol dann der Ausdruck nicht richtig ist, da auch die Nachfolger der slawischen Gryphonen, der deütschen Zollern aus Schwaben- und Frankenland, Herzoge von Pommern sind, — so kann das Jahr 1642 als Gründungsjahr von Neühof nicht richtig sein, da der letzte Greif fünf Jahre vorher gestorben ist; vielleicht ist, in Folge eines Schreib- oder Satzfehlers, 1612 zu lesen. Ursprünglich hatte Neühof die Bestimmung eines Hammelstalls. Die Gebaüde der ersten Anlage haben sich durch vorsorglich wahrgenommene Reparaturen, bis auf die heütige Zeit im wirthschaftlichen Zustande erhalten. Dölitz mit Neühof, hat 382 Einwohner.

Das Dölitz-Petzeniker Forstrevier, die südliche Abtheilung der Oberförsterei Jakobshagen (L. B. Th. II, Bd. IV, S. 473—480), steht unter Aufsicht eines Revierförsters, dessen Dienstgebaüde ¼ Mle. von Dölitz an der faulen Ihna aufwärts, am Wege nach Sandow, stehen. Forsthaus Dölitz werden sie genannt. Es sind ihrer 5. Der Hauptkörper dieses Forst-Gutsbezirks erstreckt sich im Zu-

sammenhange zwischen der faulen Ihna und dem ungefähr 1 Mle. entfernten Dorfe Petznik, woselbst eine Waldwärterei, die Wohnung eines zweiten Aufsichtsbeamten ist. Das Revier hat (L. B. II Th. Bd. IV, S. 473) ein Areal von . . 4324,53 Mg. Davon sind 4191,36 Mg. mit Holz, dem prachtvollsten Buchenwald bestanden, der einen Reinertrag von 17 Sgr. vom Mg. gewährt, was auch der Durchschnittsertrag aller Holzungen des Piritzer Kreises ist. Von dem Überreste der Revierfläche, 133,17 Mg. betragend, sind 29,73 Mg. Ackerland, 36,89 Mg. Weiden, 5,07 Mg. Wasserstücke, 0,61 Hausstelle nebst Garten, zusammen 72,33 Mg., welche die Dienstländereien des Revierförsters ausmachen. Die Dienstländereien des Waldwärters zu Petznik, 6 Mg. 150 Ruth. (L. B. II Th., Bd. IV, 476), stecken mit unter dem Areal des eben genannten Ortes. Ertraglos sind 59,7 Mg. an Wegen, rc. und 1,14 Mg. an Wasser.

Die Colonie Dölitz, 1 Mle. von Dorf und Amt Dölitz gegen SO., am südöstlichen Ende der Forst, und an der Gränze der Sandowschen Feldmark, ist auf Forstboden im Jahre 1766 mit 4 Stellen, jede zu 2 Mg. Acker und 3 Mg. Wiesen, für alte, wohlverdiente Soldaten angelegt worden. Der erste Grundbrief ist vom Jahre 1768. Jede Stelle erlegt jährlich $4^1/_3$ Thlr. Grundzins. Diese Colonie ist nach Sandow eingepfarrt und eingeschult. Später entstanden ist die, schon oben erwähnte —

Colonie Neühof, beim Vorwerke dieses Namens, aus 2 Stellen bestehend, jede mit 2 Mg. Acker, wofür ein Grundzins von 3 Thlr. erlegt wird. Noch späterer Entstehung ist —

Die Colonie Bullen- oder Bollwerder, also genannt vom Volksmunde. Sie liegt ebenfalls 1 Mle. von Dölitz in ostsüdöstlicher Richtung, am Rande der Forst, von deren Boden das Terrain abgezweigt ist, jetzt unmittelbar an der Eisenbahn. Auch diese Ansiedlung besteht aus 2 Stellen, jede mit 2 Mg. Acker und 2 Mg. Wiesen. Jährlicher Grundzins $4^1/_3$ Thlr.

Petzenik, abgekürzt Petznik, Pfarrkirchdorf und Staats-Domaine, $3^3/_4$ Mln. von Piritz gegen ONO., $2^1/_2$ Mle. von Stargard gegen SO., $^3/_4$ Mln. von Zachan gegen S. und eine starke $^1/_4$ Mle. von der großen Ihna, welche die nördliche Gränze der Feldmark bildet, an der alten Landstraße von Stargard nach der Neümärkischen Stadt Arnswald, besteht aus dem Gemeindebezirk und aus dem Gutsbezirk des Domainen-Vorwerks.

Zur Dorfschaft P. gehören 25 Bauer- und 3 Kossatenhöfe, auch 1 Halbkossatenhof, das Kirchenland, das Pfarrgehöft, die Küsterschule, eine Wassermühle in einiger Entfernung vom Dorfe gegen NW. auf dem Fließe, das sich in die große Ihna ergießt, eine Eigenthumsschmiede, das Waldwärter-Gehöft, ein Krug und 16 Büdnereien, darunter 5 ohne Land. Die Feldmark zerfällt in 234 Besitzstücke und gehört 57 Besitzern. Ihr Areal beträgt . . . . 4920,27 Mg. Davon sind 3759,32 Mg. Ackerland, mit 24 Sgr. Reinertrag, 667,2 Mg. Wiesen, 208,52 Mg. Hütung, 95,61 Mg. Holzung, 15,2 Wasserstücke, im Ganzen 4320,97 Mg., besteüert mit 326 Thlr., früher mit Thlr. 366. 27. 1 Pf. An grundsteüerfreien Grundstücken sind vorhanden 424,88 Mg., an ertraglosen 133,28 Mg., und an Hof- und Baustellen 38,14 Mg. Darauf stehen 85 Wohnhaüser und 2 Fabrikgebaüde, mit Thlr. 43. 9 Sgr. besteüert, und 55 steüerfreie Gebaüde. Nachdem die gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse schon früher geordnet waren, ist eine Special-Separation sämmtlicher Grundbesitzer der Gemeinde zu Stande gebracht und damit die Ablösung einer Hütungs-Berechtigung in dem angränzenden Staatsforstrevier Dölitz-Petznik durch Abfindung verbunden,

79 *

Der darüber sprechende Receß ist vom 11 December 1835. Dabei hat erhalten: Die hiesige Mutterkirche, deren Filia Schönwerder ist, 173 Mg. 19 Ruth., die Pfarre 250. 118, die Küsterei und Schule 16. 21. (L. B., II Th. Bd. IV, 451, 461, 463); die Wassermühle 100. 21, die Schmiede 65. 134, das Schulzenamt 65. 30, und die Waldwärterei 7. 33, die aber nicht ganz den Dienstländereien des Waldwärters beigelegt sind (a. a. O. 476).

Die Domaine P. hat ihre Gebaüde, 21 an der Zahl, mit 133 Einwohnern, in unmittelbarem Anschluß beim Dorf, zwischen dem großen und dem kleinen See belegen. Das Areal beträgt . . . . 2384,63 Mg. Davon sind 1559,05 Mg. Ackerland, mit einem Reinertrage von 29 Sgr. vom Mg., 8,9 Mg. Gartenland, 254,43 Mg. Wiesen, vorzugsweise an der Ihna, mit 30 Sgr. Ertrag, 272,28 Mg. Weiden, 90,09 Mg. Holzung, 122,87 Mg. Wasserstücke, deren Reinertrag bei der Grundsteüer-Veranlagung zu Thlr. 1947. 11. 5 Pf. eingeschätzt ist. An ertraglosen Liegenschaften sind vorhanden: 60,62 Mg. Land und 5,99 Mg. Wasser; an Hof- und Baustellen 10,41 Mg. Der jetzige Pächter des Vorwerks, Sänger, zahlt einen Pachtzins von Thlr. 2828. 9 Sgr. bei einer Bonification von 26⅓ Thlr. wegen Abgaben an den Prediger ꝛc. (L. B. Th. II, Bd. IV, 470, 471, 472). Mit Bezug auf die Verschiedenheit der Flächenangaben gilt hier die nämliche Bemerkung, welche oben bei Dölitz eingeschaltet wurde. A. v. Schöning gibt die Größe der Domaine P. zu 2418 Mg. 126 Ruth. an (Handb. S. 223).

Aus der Besitzzeit des ausgestorbenen Geschlechts der Günterberge ist zu bemerken, daß Jacob v. Günterberg zu Petznik „im Lande tho Stettin", seit 1516 Erbgesessener war. Er stiftete im Jahre 1550 mit der „Erbare und tugendsamen Elisabeth Blankenburg, seiner eheligen Haußfrawen" 200 Fl. zum Gottesdienste in der Augustiner-Kirche zu Stargard, welche Schenkung aber nach seinem Tode, von der hinterbliebenen Wittwe im Jahre 1563 eine andere Bestimmung erhielt.

Der ritterschaftliche Kreis Piritz.

(Die allermeisten Rittergüter sind allodificirt, wo es noch nicht der Fall, ist die Lehns-Eigenschaft angegeben. Sämmtliche Güter sind Kreistags- und Landtagsberechtigt, mit Ausnahme eines einzigen, bei dem die Ritterguts-Qualität ruht, bezw. erloschen ist.)

Barnims-Kunow, ein Complex von 6 selbständigen Rittergütern, davon einem jeden die vollständige Ritterguts-Qualität, also Kreis- und Landtags-Berechtigung zusteht, ein Erbpachtgut des Marienstifts in Stettin und Pfarrkirchdorf, 1¾ Mln. von Piritz gegen NO. und 1¼ Mle. von Stargard gegen SW., am Hufenitz-Fließe im Weizacker des östlichen Kreistheils. Konow, Konowe, ist der ursprüngliche, urkundlich beglaubigte Name, der in den slawischen Wörtern „Konje", das Pferd, „Knowy" Pferdeort, wol Gestüt, seine Wurzel zu haben scheint. Herzog Barnim I schloß mit dem Bischof Konrad III von Kamin einen Vertrag, actum in Stolp. anno incarnacionis domini 1240 . octauo Kalendas Maii, April 24, kraft dessen er die bischöflichen Zehnten aus 1800 Hufen, deren Dörfer benannt werden, von der Kaminer Kirche zu Lehn nahm, ingleichen die Hälfte der Schmalzehnten aus einer Anzahl anderer Hufen, wogegen er das Land Stargard bis an

den Fluß Plöne, nebst einigen anderen Dörfern im Kolbergschen Gebiete an den Bischof abtrat, demselben auch Geldzahlungen leistete. Von der Abtretung des Landes Stargard war aber ausgenommen das Dorf Konow, welches der Herzog sich vorbehielt — excepta villa Conowa. que tantum sexaginta mansos habet, quam nostris vsibus reseruamus[134]). Von da an führt die Dorfschaft den Namen Barnims-Konow, oder nach heütiger Schreibart Kunow, zur Unterscheidung von anderen gleichnamigen Orten, namentlich des $1^1/_2$ Mle. gegen NW. entfernten Stargarder Stadteigenthumsdorfes Kunow an der Holzung Stratzna, Straße, das man auch Bischofs-Kunow genannt hat, weil es durch jenen Vertrag an die Kaminer Kirche gekommen war. Acht Jahre später bestätigte dies der Vertrag d. d. Bznam, 1248, October 7, vermöge dessen Herzog Barnim I dem Bischof Wilhelm das Land Kolberg verlieh, und als Ersatz dafür vom Bischof das Land Stargard zu Lehn empfing, darin aber 200 Hufen dem Kaminer Stift beließ, unter diesen Hufen das Dorf Bischofs-Kunow[135]).

Barnims-Kunow bestand aus 7 Rittergütern, welche im Land- und Hypothekenbuche mit Lit. a—g bezeichnet sind. 6 davon sind allodificirt, 1 ist noch Lehn.

B. K. a, welches nach der Bemerkung im Hypothekenbuche ehemals zum Saziger Kreise gehört haben soll, bestand aus einem Vorwerke von 15 Landhufen und 2 Bauerhöfen von 3 Hufen. Es war nach dem Lehnbriefe vom 26 Juli 1718 ein neües Papstein-Lehn, welches der Lieutenant Hasso Ernst v. Papstein nach dem mit seinem Bruder Jakob Christoph v. P. am 8 December 1738 getroffenen Theilungsvergleich annahm, dann aber nach Erlöschen des Mannesstammes vi decreti der Königl. Regierung zu Stettin, des obersten Gerichtshofes, vom 4 August 1790 als ein völlig freies Allodium anerkannt und registrirt wurde. Laut Concession vom 19 December 1789 war dieser Gutstheil noch zu Lebzeiten des Ernst Wilhelm v. Papstein mittelst Vertrags vom 26 October 1790 von Friedrich Ernst Lock zu Pyritz und dessen Ehefrau Ernestine Rosine, geb. Rehmuth für 20.500 Thlr. incl. 2000 Thlr. Gold und für 200 Thlr. an Schlüsselgeld, erblich erworben. Nach dem Kaufcontract vom 16 December 1816 und dessen Nachtrage vom 21 Juni 1817 haben die damaligen Besitzer der Gutsantheile d, Paul, und e, Kraehahn, den Gutsantheil a von der verwittweten v. Papstein, geb. v. Schmalensee, für 30.000 Thlr. gekauft, denselben zu gleichen Theilen, unter einigen gegenseitig zugestandenen Berechtigungen, mit ihren in Besitz habenden Gutstheilen verbunden und sich darüber in dem Vertrage vom 12 April 1828, mit Nachtrag vom 29 März 1830 geeinigt. Die landespolizeiliche Genehmigung zu dieser Theilung, Vereinigung und Auflösung eines bestehenden Gutsverbandes ist unterm 1 Juli 1831 ertheilt, und dies im Hypothekenbuche vermerkt.

Von da an bestehen also nur noch 6 Rittergüter des Namens Barnims-Kunow. Und weil die Sache bereits 1828 endgültig entschieden war, so sind denn auch in die, vom Staatsoberhaupte unterm 19 April 1828 vollzogene neüe „Matrikel der landtagsfähigen Rittergüter des Pyritzer Kreises" nur diese sechs Güter unter den Nr. 1—6 aufgenommen.

1. B. K. b aus einem Vorwerke und einem Bauerhofe, zusammen $4^1/_2$ Hufen bestehend, ist nach dem Rescripte vom 19 August 1721 und dem Lehnbriefe vom 22 Januar 1722 ein Papstein-Lehn gewesen, welches die beiden nachgelassenen Töchter des Regierungsraths Peter Ludwig v. Papstein, Friederike Amalie, vermälte

134) Dreger, Cod. 205—208. Hasselb.-Koseg. Cod. 617—622. 135) Dreger, a. a. O. 268. Hasselb.-Koseg., a. a. O. 813.

v. Schöning, ... Margarethe Louise, vermählte v. Bork, gemeinschaftlich besaßen, nach Erlöschen des Mannesstammes aber vi decr. des Ober-Gerichts vom 22 December 1799 als freies Allodial-Erbgut anerkannt worden ist. Auf Grund des Cabinets-Erlasses und Rescripts vom 11 und 19 März 1798 erwarb Daniel Schönfeld diesen Gutsantheil nach dem Contracte vom 19 und 26 Januar 1799 erblich für 16.701 Thlr. incl. 2500 Thlr. in Gold. Sein Name steht in der Matrikel von 1828, obwol er das Gut bereits am 8 Januar 1820 für 19.000 Thlr. an Willnow verkauft hatte [136]), insofern nicht in der Jahreszahl ein Schreibfehler steckt und 1840 gelesen werden muß, da das Gut sich 1831 im Besitz der Schönfeldschen Erben befand. Willnow verkaufte das Gut im Jahre 1857 an den Lieutenant Carl Hermann Müller, einen Sohn von August Wilhelm M. auf B. K. f. Nach den Grundsteuer-Veranlagungs-Tabellen beträgt das Areal . . . . . . 632,27 Mg.

2. B. K. c. war ein altes Lehn der Familie Bokemann, seit 1309 beharrlich van der Boeke genannt — d. h.: von der Buche, die einen Buchenbaum im Wappen führt — wahrscheinlich schon 1302. Bei der Musterung der Kriegsdienstpflichtigen von 1523 hatten die Boeken tho konow 2 Reisige zu stellen, und 1608 erneuerten sie ihr Lehn daselbst [137]). Es bestand aus einem Bauerhofe von 2 Hufen. Rüdiger van der Boeke verpfändete dieses Antheilgut nach dem Vergleiche vom 23 December 1715 auf 24 Jahre für 2350 fl. = 1566⅔ Thlr. der Wittwe des Christian Stange, Dorothea, geb. Rückheim; das Pfandstück war aber. nach dem Erkenntniß vom 21 November 1740. den Vormündern der Kinder des Christian Westphal und dem Procurator Johann David Nebtel zuerkannt. Dieser verkaufte es für sich und im Namen der Westphalschen Vormundschaft 1743 für 1700 Thlr. auf 24 Jahre wiederkäuflich an den Freischulzen Hans Schönfeld zu Prilipp, welcher es noch bei Lebenszeit seinem Sohne Gottfried Schönfeld abtrat, dessen Erben es laut Cabinets-Erlaß und Rescript vom 19 und 27 Januar 1794 übernahmen. Noch 1804 stand das Gut in der Vasallen-Tabelle auf dem Namen der Erben, doch wurde es von Gottfried's hinterbliebener Wittwe, mit Unterstützung ihres jüngsten Sohnes Johann Friedrich Schönfeld bewirthschaftet. Letzterer ward in die Matrikel von 1828 aufgenommen, verkaufte aber das Gut an Thiede, von dessen Sohne und Erbnehmer es im Jahre 1842 an Gilbert, von diesem an v. Wedel, von diesem an Fechner, in rascher Folge verhandelt wurde, wobei Tausch in Rede stand, keines dieser Kauf- und Tauschgeschäfte aber perfect geworden zu sein scheint, mit Ausnahme des Kaufs durch v. Wedel, für den der Besitztitel berichtigt gewesen sein muß, denn von ihm ging der Gutsantheil B. K. c, nach dem Vergleiche vom 29 Februar 1844, für den Kaufpreis von 15.067½ Thlr. an den Besitzer des Gutsantheils d + ½ a, Gottlieb Paul, über. Paul setzte letztwillig eine Verwandte, die Ehefrau des Obrist-Lieutenants Fischer, Wilhelmine, geb. Krähahn, zu Berlin wohnhaft, zur Universal-Erbin ein, änderte aber diese Bestimmung in einem Nachtrage zu seinem Testamente dahin, daß er das Gut B. K. c den Kindern des Amtmanns Johann Ludwig Necker vermachte, denen es auch, laut notariellen Vertrags vom 28 April 1850, übergeben worden ist. Im Übrigen ist die Lehnseigenschaft dieses Gutsantheils, nach öffentlichem Aufgebot der Agnaten des van der Boekeschen Geschlechts, vi decr. des Ober-Gerichts vom 11 Mai 1796 aufgehoben und das Gut als Erb- und Allodial-Besitz anerkannt und so im Hypothekenbuche vermerkt [138]). Der Flächeninhalt beträgt . . . . 201,28 Mg.

136) A. v. Schöning, Handbuch, 230. 137) Klempin-Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse, 7, 179. 138) Es beruhet wol nur auf einem Satzfehler, wenn A. v. Schöning, im Handbuch, S. 23, diesen und die beiden folgenden Theile von B. K. zu Borken-Lehnen macht.

3. B. K. d + $\frac{1}{2}$ a ist gleichfalls ein altes Lehn der Familie v. d. Boek gewesen, zufolge Lehnbriefe, welche sich aus den Jahren 1575—1665 erhalten haben. Es bestand aus einem Vorwerke von 6 Landhufen ohne Bauern. Das Gut kam nach dem Tode des Lieutenants v. d. B. an seinen einzigen Sohn Adam Christoph Friedrich v. d. B., welcher es nach dem Vergleiche vom 18 Juni 1745 auf 30 Jahre für 4000 Thlr. an Jakob Bütow verpfändete. Dieser trat es am 1 Mai 1763 seinem Sohne Johann Jakob Bütow, und dieser seinem Schwager Michael Paul ab, welchem Adam Christoph Friedrich v. d. Boek dieses Gut am 22 März 1771 durch Verlängerung des am 18 Juni 1745 errichteten Pfandvertrages noch auf fernere 25 Jahre, als von Trinitatis 1771 bis dahin 1796, überließ. Weil der Lehnsträger das Gut nicht wieder lösen konnte, ging es in das Eigenthum des Paul über, und es wurde, nachdem die Agnaten des v. d. B. Geschlechts auf erfolgtes Aufgebot präcludirt worden waren, die Erb- und Allodial-Eigenschaft vi decr. des Ober-Gerichts vom 11 Mai 1796 anerkannt und dies im Hypothekenbuch registrirt. Michaels Paul Wittwe, Eva Maria geb. Bütow übernahm das Gut 1785 nach der Auseinandersetzung mit ihren Kindern für Thlr. 4246. 6 Gr., und nach deren Tode übernahm zufolge Erbschichtung ihr Sohn Gottlob Paul das Gut für 6500 Thlr., erwarb aber, wie oben gezeigt worden, $\frac{1}{2}$ a und wurde als Besitzer von d + $\frac{1}{2}$ a in die Ritterguts-Matrikel von 1828 aufgenommen. Nach dieser Vereinigung enthielt das Gut $8\frac{43}{48}$ Hufen. Kinderlos wie er war, vermachte Gottlieb Paul in seinem schon am 19 Juni 1831 errichteten letzten Willen sein Hab und Gut an Seitenverwandte, und zwar den hier in Rede stehenden Gutstheil an die oben genannte Frau Obrist-Lieutenant Fischer, Wilhelmine, geb. Krähahn, welche denselben im Jahre 1849 übernommen, ihn aber im Jahre 1862 als Wittwe an den jüdischen Handelsmann Heymann Gerson Heymann, zu Pyritz, verkauft hat. Areal von d + $\frac{1}{2}$ a . . . . 1012,84 Mg.

4. B. K. e + $\frac{1}{2}$ a, aus einem Vorwerk mit 3 Ritterhufen und $3\frac{5}{24}$ steuerbaren Hufen, jede Hufe zu 10 Pomm. Morgen, bestehend, war ebenfalls ein Lehn derer v. d. Boeke, welches von der Wittwe und den Erben des Rüdiger v. d. B. nach dem Vertrage vom 9 October 1721 auf 24 Jahre und hierauf am 3 Februar 1734 noch auf 6 Jahre wiederkäuflich für 4333$\frac{1}{3}$ Thlr. dem M. Christian David Sadewasser verkauft wurde, von dessen Erben Adam Christoph Friedrich v. d. B. dasselbe nach dem Vergleiche vom 5 und 6 November 1751 zwar einlöste, dann aber es mit seiner Ehefrau Dorothea Maria, geb. v. Flemming, mittelst Vergleichs vom 26 Januar 1753 auf 30 Jahre dem David Böhm für 5200 Thlr. verpfändete, wozu die lehnsherrliche Concession unterm 2 November 1752 ertheilt worden war. Da die Einlösung nicht erfolgte, so ging das Gut in das Eigenthum von Böhm über und die Allodification erfolgte, nach vorhergegangenem Aufgebot der Agnaten, vi decr. des Ober-Gerichts vom 11 Mai 1796. David Böhm's Sohn, Friedrich Böhm, der 1791, bezw. 1793 in dem Besitze des Gutes gefolgt war, verkaufte es an Carl Krähahn, der $\frac{1}{2}$ a mit e verband, und als Besitzer der vereinigten Gutstheile in die Ritterguts-Matrikel von 1828 aufgenommen wurde. Dieser entäußerte sich desselben durch den, mit dem Pächter von Groß-Küssow, Gottlieb Kuhn, unterm 5 April 1834 geschlossenen Kaufcontract für 34.250 Thlr. Letzterer hat das Gut d + $\frac{1}{2}$ a, laut Testaments vom 15 November 1843, auf seine Tochter, Maria Dorothea Caroline, verehelichte Freüde, die mit ihrem Ehemann Ludwig Freüde in Gütergemeinschaft lebt, vererbt. Die Freüdeschen Eheleüte, schon hoch bei Jahren, haben das Gut an ihren Schwiegersohn, Hauptmann Harnisch, von der Landwehr, verpachtet. Der Flächeninhalt dieses Gutsantheils beträgt . 995,94 Mg.

5. B. K. f, aus einem Vorwerk mit 7 contribuablen Hufen ohne Bauern, 1 Ritterhufe, auch 1/2 Hufe auf Stresenschem Felde und 1/2 Winspel Roggenpacht aus der Stresenschen Mühle bestehend, ist ein alt Billerbecken Lehn, laut Lehnbriefen von 1540, vom 2 December 1699 und 4 November 1714. Hans Ludwig v. Billerbeck verkaufte zwar mittelst Vertrages vom 2 November 1762 das Gut an den Verwalter Timm, es wurde aber von dem obern Gerichtshofe dem Hauptmann Joachim Daniel v. Billerbeck, dem das Näherrecht gebührte, zuerkannt, dem der Antheil g und der ehemalige v. Thunsche Antheil, nach dem Tode seines einzigen Bruders Hans Friedrich v. B., nach dem mit der Wittwe desselben am 28 Juni 1755 getroffenen Abkommens zugefallen. Nach seinem Tode besaßen es die Erben, von denen 1804 der Rittmeister bei Baireüth-Dragoner, Anton Ernst von Billerbeck, das Gut f für 8000 Thlr., das Gut g für 18.000 Thlr. übernommen hatte. Dieser veraüßerte das Gut f mittelst Vertrages vom 8 März 1800 wiederkaüflich auf 24 Jahre für 16.100 Thlr. an Ludwig Gädike, der es an Dörrig überließ, von dem es laut Contracts vom 29 April 1824, als wiederkaüflichen Besitz des Geschlechts derer v. Billerbeck, demnach als Pfandinhaber, August Wilhelm Müller, für 18.000 Thlr. erworben hat. Dieser ist in der Ritterguts-Matrikel von 1828 aufgeführt. Größe des Guts . . . . 560,36 Mg.

6. B. K. g, gleichfalls ein alt Billerbecken Lehn zufolge der unter 5 angeführten Lehnbriefe von 1540, 1699 und 1714, bestand aus einem Vorwerke mit 3 Ritter- und 33 contribuablen Hufen, von denen 4 mit Bauerhöfen besetzt waren. Hans Ludwig v. Billerbeck veraüßerte zwar mittelst Contracts vom 2 November 1762 das Gut wiederkaüflich für 14.000 Thlr. an den Arrhendator Timm; indessen wurde es von dem Hauptmann Joachim Daniel v. Billerbeck, welcher nach dem Zeügnisse des Ober-Gerichts vom 23 März 1764 das Näherrecht ausgeübt hatte, in Besitz genommen. Auf Antrag seiner Glaübiger wurde das Gut feil geboten, und durch Adjudications-Bescheid vom 24 September 1773 seiner Ehegenossin Sophia Charlotte, geb. Davidsohn, für das Meistgebot von 14.000 Thlr. zugeschlagen, von dieser aber nach dem Contracte vom 25 März 1790 wiederkaüflich auf 25 Jahre von Marien 1790 bis dahin 1815 für 11.500 Thlr. dem Joachim Gotthard Bewert und dessen Ehegattin Christiane Louise, geb. Korth, verkauft und von dieser auf ihr wiederkaüfliches Besitzrecht am 11 April 1794 gegen Erlegung eines Kaufgeldes von 13.300 Thlr. dem Pächter Georg Thiede überlassen. Zu diesem wiederlöslichen Verkauf ertheilten der Cabinets-Erlaß und das Hof-Rescript vom 17 und 20 December 1790 die Genehmigung. Bei der im Jahre 1819 zu Stande gekommenen Special-Separation sämmtlicher Gutsantheile und übrigen Grundbesitzer in Barnims-Kunow wurde der Antheil g mit einem bedeütenden Theile der Hinterländereien abgefunden. Auf diesen Ländereien errichtete Thiede östlich vom Dorfe, am Wege nach Kolin, da wo dieser vom Wege von Klemmen nach Krüssow durchschnitten wird, im Sommer 1819 ein Vorwerk, bestehend aus Wohnhaus, Scheüne und Stallgebaüde, dem auf seinen Wunsch, unter Genehmhaltung des Ministers des Innern vom 21 December 1819 der Name Thiedensfeld beigelegt wurde. Als Besitzer des Gutes B. K. erschien in der Ritterguts-Matrikel von 1828 Friedrich Thiede, wol ein Sohn des ersten Pfandgesessenen Georg Thiede. Nachdem die Pfandjahre abgelaufen waren, wurde das Gut von den Agnaten des Billerbeckschen Geschlechts reluirt, und von einem derselben im Jahre 1841 übernommen, dem nach dessen frühen Ableben sein Bruder im Besitz folgte. Als aber auch dieser, ein vormaliger Offizier, bei einem am 21 Mai 1848 entstandenen Aufstande „der Urwähler auf breitester Grundlage“ in Barnims-Kunow, den er zu beschwichtigen strebte, sein Lebensziel fand, wurde das

Gut von der Mutter der verstorbenen Brüder, der verwittweten Postmeisterin v. Billerbeck zu Freienwald a. d. O. laut Contracts vom 31 Juli 1848 für 73.000 Thlr. an Rudolf Pufahl verkauft; zu gleicher Zeit auch die Allodification bewirkt. Eine das Gut betroffene Feüersbrunst gab dem neüen Besitzer im Jahre 1852 Veranlassung einen Ausbau zu unternehmen, die vom Feüer verschont gebliebenen Gebaüde und einen Wurth an seinen Gutsnachbar Müller auf f zu verkaufen und durch Vereinigung der Ländereien des Vorwerks Thiedenfeld mit dem Hauptgute, das besondere Bestehen dieses Vorwerks aufzuheben, dessen Gebaüde demgemäß abgebrochen wurden. — Der Bürgermeister Joachim Bolte zu Wolgast wurde von seinem Landesherrn, dem Könige Carl XI, mittelst Diploms vom 26 Juni 1675 unter dem Namen v. Boltenstern in den Adelstand des Schwedischen Reichs erhoben, und König Carl XII belehnte des Bürgermeisters Sohn, den Hofgerichts-Verwalter Franz Michael v. Boltenstern im Jahre 1698 mit den im heütigen Neü-Vorpommern belegenen Datenberg-Altenhagenschen Lehngütern, nämlich Altenhagen, Neü-Seehagen, Sternhagen, adlich Horst und Manschenhagen, die sich indessen nicht mehr im Besitz der Familie befinden. Einer der Nachkommen des Bürgermeisters Joachim Bolte, Hermann v. Boltenstern, hat die Neü-Vorpommersche Heimath im Franzburger Kreise verlassen, um sich im Piritzer Weizacker anzusiedeln. Er hat das Gut B. K. g, nach dem Contracte vom 7 September 1854 von dem Vorbesitzer Pufahl für den Preis von 102.000 Thlr. käuflich erworben. Es ist oben gesagt, daß Pufahl sich im Jahre 1852 ausgebaut habe. Das neüe Gehöft, bestehend aus 5 Wohnhaüsern und 9 Wirthschaftsgebaüden, mit etwa 100 Einwohnern, liegt auf der Mitte des Weges von B. K. nach Klemmen, etwa 400 Ruthen von jeder dieser Ortschaften entfernt, und zwar so, daß auf der einen Seite des Weges das herrschaftliche Wohnhaus nebst den zum Gute gehörigen Wirthschaftsgebaüden, auf der andern Seite die Tagelöhnerwohnungen und die Ställe sich befinden. Im Jahre 1862 trat Hermann v. Boltenstern mit dem Antrage hervor, dem Ausbau, mithin dem Gute B. K. g, einen besonderen Namen beizulegen. Dieser Antrag wurde von Landrath v. Schöning, mittelst Berichts vom 18 Juli 1862 befürwortet. In dem Bericht heißt es: „Wenngleich bei dem Abbau des Gehöftes vom Dorfe B. K. der frühere Besitzer mehrere zu dem Gute gehörige, im Dorfe B. K. gelegene Grundstücke veraüßert hat, welche in Bezug auf Armenpflege und in communaler Beziehung noch gegenwärtig zu dem Rittergute B. K. g gehören, und wenngleich es für wünschenswerth zu erachten ist, die im Dorffelde belegenen Grundstücke von dem ausgebauten Gute zu trennen und mit der Gemeinde B. K. zu vereinigen, so kann daraus doch kein Bedenken hergeleitet werden, dem Antrage des v. Boltenstern zu willfahren, vielmehr sei es für besser zu halten, daß dies selbständig gelegene Gut einen besonderen Namen bekomme, da der Name Barnims-Kunow g leichter zu Irrthümern Veranlassung geben kann, und überdies das Gut schon länger im Volksmunde der Nachbarschaft die besonderen Namen „Lehmsdorf" und „Lehmquatsch" führe, wegen des schweren Bodens seiner Felder". Der Besitzer v. Boltenstern hatte den Namen Waitendorf in Vorschlag gebracht. Die Genehmigung der Königl. Regierung zu dieser Namens-Veränderung ist mittelst Verfügung vom 4 Februar 1863 ertheilt. Seitdem ist der Name Barnims-Kunow g erloschen. Das Areal des Ritterguts Waitendorf beträgt . . . . 1258,71 Mg.

In der umstehenden Tafel ist eine vollständige Übersicht der 6 Barnims-Kunowschen Rittergüter enthalten. Aus der Spalte des Reinertrags vom Mg. in Sgr. ergibt sich, daß sie hinsichts der Fruchtbarkeit des Bodens mit zu den vorzüglichsten Gütern des Piritzer Kreises gehören. Die Fluren enthalten fast durchweg Weizboden,

hin und wieder auch Gerst- und Haferboden. Was die auf den Gütern befindlichen Baulichkeiten betrifft, so sind nach Anleitung des Gebaüdesteüer-Registers vorhanden

	Wohnhf.	Steüer.	W. Geb.
In B. K. b	5	1. 18	8
„ „ c	2	2. 6	5
„ „ d + 1/2 a	7	4. 14	10
„ „ e + 1/2 a	5	8. 8	9
„ „ f	7	6. 10	9
In Waitendorf . . .	6	7. 6	9
Summa . . .	32	31. 2	50

Jedes Gut hat sein herrschaftliches Wohnhaus in Massivbau, einfachen, ländlichen Baustils, aber zweckmäßiger Einrichtung mit Rücksicht auch auf die Hoflage der Gesinde- und Familienwohnungen, so wie der Wirthschaftsgebaüde, die zum Theil massiv aufgeführt sind, umgeben von schattigen Gärten. Ganz besonders zeichnen sich die Baulichkeiten auf dem Gute e + 1/2 a durch Solidität aus, eben so in Waitendorf, wo die Gebaüde sämmtlich aus neürer Zeit, seit 1852, stammen. Das Wohnhaus ist im modernen Villenstil, der Garten entbehrt aber noch hohe, schattige Baüme. Überhaupt macht die Ortschaft B. K., in langgestreckter Lage, mit seinem freündlichen Kirchengebaüde einen angenehmen Eindruck.

Im Jahre 1828 bei Aufnahme der Matrikel hatten 5 der Rittergüter Roggenpächte von der Mühle zu Barnims-Kunow, und zwar b 36 Scheffel; d + 1/2 a 18 Scheffel; e + 1/2 a ebensoviel; f 12 Scheffel, dieses Gut außerdem noch 16 2/3 Thlr. Landpacht vom Dominio Sczresen; endlich Waitendorf 12 Scheffel. Diese Gefälle sind, in Folge des Gesetzes vom 2 März 1850, durch Rentenbriefe abgelöst worden.

Die ständischen Rechte eines Gutes knüpfen sich an die Bedingung, daß seine Substanz, dem Areale nach gerechnet, mindestens 1000 Mg., oder dem Einkommen nach, 1000 Thlr. baare Gefälle oder 50 Winspel Roggenpächte in Abgaben von zinspflichtigen Bauern, Mühlen ꝛc. bestehen soll. Dieser Normalsatz in Bezug auf baare, bezw. Natural-Gefälle hat durch das eben angezogene Gesetz vom 2 Mai 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten, seine Bedeütung verloren, doch hat dasselbe auch Vorsorge ge-

Übersicht der ritterschaftlichen Besitzungen in Barnims-Kunow.

Rittergut	Flächeninhalt der Kulturen ꝛc. in Preüssischen Morgen.										Rein-ertrag.	Grundsteüer	
	Acker	Gärten	Wiesen	Weiden	Holz	Wasser	Summa.	Wege	Hofst.	Überhaupt		Früher. Thlr. Sgr. Pf.	Jetzt. Thlr. Sgr. Pf.
B. K. b	592,70	1,42	27,40	—	—	—	621,52	8,25	2,50	632,27	70	85. 20. 7	138. 22. 3
„ c	182,34	—	8,21	—	—	—	190,55	8,82	1,91	201,28	72	38. 2. 6	43. 19. 10
„ d + 1/2 a	994,90	2,17	—	—	—	0,31	997,38	12,37	3,09	1012,84	70	186. 16. 5	226. 8. 10
„ e + 1/2 a	953,76	—	14,08	0,88	—	0,52	969,24	18,38	8,32	995,94	70	133. 11. 7	217. 21. 6
„ f	513,18	2,05	34,44	—	—	2,46	552,13	4,90	3,33	560,36	71	143. 21. 4	124. 22. 11
Waitendorf . .	1133,97	1,89	44,59	29,49	—	—	1209,94	36,19	12,61	1258,74	66	235. 14. 10	257. —. 4
Zusammen . . .	4420,85	7,53	128,72	30,37	—	3,29	4540,76	88,91	31,76	4641,43	70	822. 27. 2	1003. 5. 8

treffen, daß die auf diese Weise verringerte Substanz ergänzt werden könne, um dem Gute seine Ritterguts-Eigenschaft zu erhalten. Diese gesetzlichen Bestimmungen kamen in Bezug auf die Rittergüter B. K. zur Sprache, als im Jahre 1853 eine Revision der Ritterguts-Matrikel angeordnet wurde. Es wurden dieserhalb Verhandlungen angeknüpft, diese aber bald darauf abgebrochen und erst im Jahre 1860 wieder aufgenommen. Sie endigten in Bezug auf B. K. f damit, daß, obwol der Besitzer dieses Gutstheils mit Löschung desselben in der Matrikel sich einverstanden erklärte, die Kreistags-Versammlung vom 8 Juli 1864 die von ihr begehrte Äußerung sich vorbehielt, weil die Gebrüder v. Billerbeck auf Warnitz eine Klage auf Reluition des von August Wilhelm Müller nur pfandweise besessenen, Billerbeckschen Lehn-Rittergut B. K. f vor Gericht angebracht haben. Auch der Ober-Präsident von Pommern fand es, in der Verfügung vom 18 August 1864, angemessen, dem Verfahren wegen Löschung des Gutes in der Matrikel einstweilen Anstand zu geben, bis der von den Gebrüdern v. Billerbeck gegen den Pfandbesitzer angestrengte Reluitions-Prozeß rechtskräftig entschieden sein werde. Dies war aber im November 1867 noch nicht geschehen. Die Acten lagen dem Königl. Ober-Tribunal zur Entscheidung der von den Klägern eingereichten Nichtigkeits-Beschwerde seit dem Monat Februar desselben Jahres vor. Auch mit Bezug auf die Ritterguts-Qualität der übrigen Gutsantheile haben die gepflogenen Verhandlungen es beim Alten belassen.

Die Dorfschaft B. K. begreift nach den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums ein Areal von . . . . 955,96 Mg. Davon sind 845,81 Mg. Ackerland, mit 63 Sgr. Ertrag vom Mg., 0,62 Mg. Gärten, 61,61 Mg. Wiesen, 4,3 Mg. Wasserstücke, zusammen 629,62 Mg. steüerpflichtige Grundstücke, auf denen eine Steüer von Thlr. 114. 22. 3 Pf. haftet, früher Thlr. 143. 8. 10 Pf., und 282,72 Mg. steüerfreie Liegenschaften. Diese nutzbaren Flächen sind in 47 Besitzstücke, und 19 Besitzer vertheilt. Dazu kommen an ertraglosen Flächen 36,26 Mg., und für Hof- und Baustellen 7,36 Mg. Auf diesen stehen 64 Wohnhaüser und 3 Fabrikgebaüde, mit Thlr. 13. 21 Sgr. besteüert und 30 unbesteüerte Gebaüde. Areal von ganz B.-K., Güter und Dorf . . 5597,30 Mg.

Das Marienstiftsgut B. K., bestehend in einem Bauerhofe mit 3 Hufen, welcher der Marienstifts-Kirche zu Alten-Stettin durch Vereignung Herzogs Barnim IV im Jahre 1360 zu Theil geworden, ist zu Erbpachtrechten ausgethan — zeitiger Erbpächter: Albrecht — begreift von der Feldmark des Dorfes 239 Mg. und ist auf den separirten Grundstücken ausgebaut. Der hiesigen Mutterkirche, deren Tochter die Kirche zu Krüssow ist, gehören 128 Mg. 164 Ruth., der Pfarre 155. 73, der Küsterschule 3. 6. Zum Mühlenwesen sind 7. 96 belegen. Der Grundbesitz der 7 Bauerhöfe umfaßt 388. 48. Die Regelung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse ist nach dem Receß vom 17 Juni 1828 durch Abtretung des halben Landes bewirkt, und diese abgetretene Landung mit den Gutsantheilen ihrer Zubehörigkeit verbunden. Mit der Regulirung ist zugleich eine Special-Ausscheidung sämmtlicher Grundstücke vorgenommen, und diese auch bei den baüerlichen Wirthen nach dem Hütungs-Separations-Receß vom 3 November 1837 vollständig zur Ausführung gelangt. Früher bestanden 8 Bauerhöfe. Der 8te ist aber eingegangen, nachdem derselbe von zwei andern Wirthen kaüflich erworben, die die Ländereien unter sich vertheilt haben.

Aus Vorjahrhunderten findet sich die Notiz, daß Clawes Dosse, van der Dossen, im 18 Jahrhundert v. Dossow genannt, 1463 Lehnsträger in Barnymeß Konow war. 1483 veraüßerte Heinrich D. zu B. K. 4 Mark jährlicher Rente für 50 Mark. Auch in der unmittelbaren Nachbarschaft war die Familie angesessen.

80 *

Roloff D., Bürgermeister zu Stettin, verkaufte 1494 in Strebelow 11 Hufen an George v. Schlabrendorff, Herrenmeister des St. Johanniter-Ordens zu Sonnenburg. 1608 belehnte Herzog Philipp den Zabel D. mit seinem väterlichen Lehen B. K., Strewelow und Striesen, was 1618 von Franz I bestätigt wurde. Herzog Barnim IX ertheilte, nach einer Urkunde vom 4 September 1568 dem Grafen Ludwig v. Eberstein, 2 wüste Hufen zu B. K. Diese Lehne scheinen die späteren neü Papsteinschen Lehne gewesen zu sein. Ähnlich mag es sich um die Besitzungen, bezw. Hebungen handeln, welche das Geschlecht der Schöninge einst in Barnims-Kunow besessen hat.

Billerbeck, Rittergut mit dem Vorwerke Wilhelminenhof, mit Kirche, deren und der Pfarre Ländereien, der Küsterschule und einer Schmiede, 4 Mln. von Piritz gegen O., ebenso weit von Stargard, an der faulen Ihna, die eine Strecke weit die Gränze mit der Neümark bildet, 1 Mle. von der Neümärkischen Stadt Bernstein gegen NNO., war ein altes Lehn des Geschlechts der Billerbeck, dem es bei der Ansiedlung in polabischen Landen den Namen gegeben hat statt des slawischen, der nicht bis auf uns gekommen ist, vielleicht auch wurde der Ort von ihnen erst gegründet und nach der Stammheimath im fernen Sassenlande genannt. Bis in die Mitte des 18 Jahrhunderts ist das Gut, welches zuletzt aus 3 Antheilen bestand, im Besitz der Familie geblieben. Billerbeck a und b fielen nach dem Tode des Ernst Bernd v. B., seinem Sohne Wilhelm zu, und wurden von dessen Vormündern am 9 Juli 1738 auf 35 Jahre für 11.950 Thlr. dem nächsten Agnaten Balthasar Sigmund v. B. verkauft. Von diesem wurde das Gut b am 24 Juni 1739 auf 25 Jahre für 6650 Thlr. dem Commissarius Rudolf Ehrenreich v. Kahlenberg, von diesem am 3 Mai 1745 für 4000 Thlr. wiederum an Balthasar Sigmund v. B., von diesem am 22 Juni 1747 für 6600 Thlr. an Christoph Friedrich v. Brederlow verkauft. Zufolge der Vasallen-Tabelle vom Jahre 1756 wurde ein Antheil von dem Lieutenant Balthasar Sigmund, ein zweiter von dem Hauptmann Balthasar v. Billerbeck besessen, ein dritter sehr kleiner Antheil befand sich im Besitz des Cornets Christoph Friedrich v. Brederlow. Billerbeck b wurde von der Vormundschaft der, von Christoph Friedrich v. Brederlow hinterlassenen Kinder, dem Stallmeister v. d. Gröben und der Wittwe v. Brederlow, am 8 October 1765 auf die übrigen Pfandjahre für 6600 Thlr. dem Hauptmann Bernhard Gottlieb Bernhard v. Billerbeck verkauft, von diesem aber am 12 November 1766 gegen das Gut Rehfeld an den Hauptmann August Friedrich v. Flatow vertauscht. Nach dem Vergleiche vom 12 Juni 1775 erwarb von der Ehefrau des Hauptmanns v. Manteüffel, Auguste Louise Friederike, geb. v. Billerbeck einen Theil des Gutes und einen andern Theil, nach dem Vergleiche vom 19 Juni 1775, von Eva Friederike verehelichte Gronow und Charlotte Louise Agnes verehelichte Hofmeister, den hinterbliebenen Töchtern des Hauptmanns August Friedrich v. Flatow, die Wittwe des Majors v. Vormann, Dorothea Amalie Adelheid, geb. v. Lüskow, 1780 aber noch den dritten Theil, so daß sie nunmehr im Besitz von ganz Billerbeck war (s. Blankensee). Diese Vereinigung der drei Antheile zu Einem Gute ist seitdem nicht unterbrochen worden. Frau v. V. legte nachher, noch im Jahre 1780, zur bessern Bewirthschaftung des Gutes, $^1/_4$ Mle. gegen SW. davon entfernt, das Vorwerk Wilhelminenhof an, überließ jedoch durch Kaufvertrag vom 15 Juli 1784 das Besitzthum für den Preis von 13.855 Thlr. ihrem einzigen Sohne, dem Hauptmann Casimir Albrecht Friedrich v. Vormann, auf dessen Antrag, nach vorangegangenem Aufruf der Billerbeckschen Lehns-Agnaten, dieselben vi decr. des Ober-Gerichts vom 7 Januar 1791

präkludirt wurden, und das Gut als freies Erb-Allodium anerkannt worden ist. Außer einigen Hausinnen bestanden früher 9 Kossatenhöfe, von denen aber keiner mehr vorhanden ist, indem die vier letzten von den Gebrüdern v. Bormann, Söhnen des Hauptmanns, nach dem Contracte vom 27 Mai 1823 angekauft und gleich den übrigen 5 Höfen mit dem Hauptgute vereinigt sind. Eine andere Pertinenz von Billerbeck ist eine, auf dem Fundo von Hohenwald belegene Wiese von 6 Mg. 57½ Ruth. Areal. Demnächst wurden die Kirchen- und Pfarrländereien, jene 48 Mg. 157 Ruth., diese 117 Mg. 63 Ruth. groß, so wie das 27 Mg. große Hinterland der Pfarre von der Gutsherrschaft 1802 in Erbpacht genommen, nachdem der früher bestandene Pfarrverband mit Blankensee als Filial aufgehoben, Billerbeck und Blankensee im Jahre 1817 mit der Pfarre in Warsin verbunden worden war und letztere das mit der Pfarre zu Fürstensee vereinigte Filialdorf Falkenberg abgetreten hatte. Alle genannten Pertinenzien sind dem Gute zugeschrieben. Gefälle und Pächte hat es nicht gehabt. Dagegen haftet auf dem Gute ein Meliorations-Canon von 93 Thlr. Die Unterstützungsgelder zur Verbesserung des Gutes, im Betrage von 9300 Thlr., sind von dem König Friedrich II in zwei Terminen, 1783 und 1784 bewilligt worden. Das Areal von Billerbeck beträgt . . 3676,77 Mg. Davon 2814,65 Mg. Ackerland, mit nur 39 Sgr. Reinertrag vom Mg., denn Billerbeck liegt im östlichsten Theile des Piritzer Kreises, wo Sandboden vorherrscht, weit ab vom Weizacker, 19,59 Mg. Gärten, 587,09 Mg. guter Wiesen, deren Ertrag dem Mittelwerth des Kreises gleich ist, 84,39 Mg. Weiden, 48,35 Mg. Kiefernholzung, 41,59 Mg. Wasserstücke, einen See bildend, der die hübschen Gartenanlagen des schloßartigen Herrenhauses bespült, zusammen 3591,78 Mg., wovon Thlr. 400. 27. 10 Pf. an Grundsteüer zu erlegen sind, nach der frühern Steüerverfassung Thlr. 120. 20. 8 Pf. Steüerfrei sind 3,28 Mg. Schulland. Ertraglos sind 43,88 Mg., Haus- und Hofstellen 37,83 Mg. Darauf stehen 22 Wohn- und 1 gewerbl. Gebaüde, besteüert mit Thlr. 9. 19 Sgr., und 34 nicht besteüerte Gebaüde. Alle diese Zahlen mit Einschluß des Vorwerks Wilhelminenhof, von dem aus eine Fläche von 889,66 Mg. bewirthschaftet wird. Zahl der Einwohner 281. Das Gut Billerbeck ist bis zum Jahre 1842 im Besitz der Familie v. Bormann geblieben. Dann wurde es mittelst Vertrages vom 28 Mai des genannten Jahres für 130.000 Thlr. an den Regierungs-Assessor Rudolf Schultze verkauft.

Blankensee, Rittergut und Kirchdorf, 4 Mln. von Piritz gegen OSO. und eben so weit von Stargard gegen SO., nebst der dazu gehörigen Colonie Charlottenhof, welche, nebst einer Krugwirthschaft, westlich vom Hauptgute an der von Dölitz nach Bernstein führenden Steinbahn liegt, enthält die Tochterkirche von Warsin, Küsterschule, 3 Kossatenhöfe, eine Schmiede, Windmühle, 1 Büdner, eine Ziegelei. Die Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen unterscheiden den Gutsbezirk und den Gemeindebezirk.

Die Feldmark des Gutsbezirks begreift . . . . 4367,86 Mg. und zwar 2772,17 Mg. Ackerland, mit 29 Sgr. Reinertrag vom Mg., 12,98 Mg. Gärten, 352,73 Mg. Wiesen, 49,40 Mg. Weiden, 979,86 Mg. Holzung, 99,92 Mg. Wasserstücke, überhaupt 4259,62 Mg. nutzbarer Grundstücke, mit Thlr. 307. 23. 3 Pf. besteüert, dazu an grundsteüerfreien Liegenschaften 7,74 Mg., an ertraglosen 71,38 Mg.; an Hof- und Baustellen 29,12 Mg., worauf 25 Wohnhaüser und 3 gewerbl. Gebaüde, besteüert mit Thlr. 13. 8 Sgr., und 39 steüerfreie Gebaüde stehen. Unter diesen Zahlen stecken auch die der Colonie Charlottenhof entsprechenden, zu welcher 291,49 Mg. Acker gehören. Ferner die Kirchen- und Pfarrländereien von Blankensee,

welche nach dem Contracte vom 24 März 1787 und Nachtrags-Receß vom 4 Mai 1796 von der Gutsherrschaft zu Erbpachtrechten erworben sind gegen einen jährlichen Canon von 24 Sch. Roggen an die Kirche und 30 Sch. Roggen nebst 1 Kl. Kiefernholz an die Pfarre, deren Größe aber nicht mehr ermittelt werden kann. Zur Schule gehört das als steüerfrei angegebene Grundstück, dessen Größe sich etwa verdoppelt hat, seitdem die bisherige Weideberechtigung auf der Gutsfeldmark durch Land abgelöst ist. Zur Windmühle gehören 32 Mg. 68 Ruth., zur herrschaftlichen Schmiede 36 Mg. 181 Ruth. Dem Gute standen von 3 zinspflichtigen Bauern à 12 Thlr. Rente und Thlr. 4. 27. 6 Pf. Dienstgeld, und von der Mühle 2 Winspel Roggenpacht und 1 Thlr. Rente zu, Gefälle, welche durch die Rentenbank abgelöst sind.

Die Dorfschaft bestand sonst aus 6 Kossatenhöfen. 3 davon sind theils eingezogen, theils durch Kauf an die Gutsherrschaft übergegangen und mit deren Ländereien vereinigt. Mit den 3 übrig gebliebenen Kossaten ist die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nach dem Recesse vom 8 October 1821 durch Abtretung des halben Landes an die Gutsherrschaft geordnet und nach dem Separations-Recesse vom 30 Mai 1838 eine Ausscheidung erfolgt. Hiernach begreifen die drei Kossatenhöfe 191 Mg. 74 Ruth. Einer der Kossaten ist zugleich Besitzer der, 1/4 Mle. von Blankensee gegen S. unmittelbar an der Gränze belegenen Kukmühle, welche als Abfindung für die ihr zugestandene Hütungsberechtigung auf der Feldmark Blankensee nach dem Recesse vom 13 September 1837, 29 Mg. 49 Ruth. überwiesen erhalten hat, die vom Gute abgeschrieben sind. Jetzt sind 2 der Kossatenhöfe in Einer Hand vereinigt, so daß es nur 2 Besitzer gibt. Die Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen legen dem Gemeindebezirk 162,01 Mg. bei, wovon der Ertrag 24 Sgr. vom Mg. beträgt, besteüert mit Thlr. 12. 5. 10 Pf., früher Thlr. 11. 12. 9 Pf., ganzes Areal . . . . 167,11 Mg.

Guts- und Gemeindebezirk enthalten zusammen 279 Einwohner, davon 20 in der Colonie Charlottenhof wohnen.

Blankensee ist ein alt Billerbecken Lehn, das in dem Lehnbriefe von 1540, dem ältesten, den man bisher von diesem Geschlechte kennt, namhaft gemacht ist. Es war, wie gewöhnlich, unter mehrere Glieder der Familie vertheilt, davon einige ihren Antheil auch in andere Hände gerathen ließen. So waren im Jahre 1750 zwei Antheile im Besitz der Wittwe v. Benkendorf, Floriane Elisabeth, geb. v. Kerkow, ein dritter Antheil im Besitz des Stettiner Kaufmanns Carl Ludwig Martini. Hans Ludwig v. Billerbeck war es, welcher diese drei Antheile, welche wol das ganze Gut enthielten, nach dem Vergleiche vom 30 Januar 1750 auf 25 Jahre erwarb. Ihm trat auch seine Ehefrau Dorothea Sophie Charlotte, geb. v. Billerbeck das, von ihrem Vater Balthasar Sigmund v. Billerbeck, als einzige Erbin desselben überkommene Lehn Billerbeck a mittelst Vertrages vom 8 April 1758 ab. Nach dem Tode des Hans Ludwig v. Billerbeck geriethen diese Güter in Concurs und kamen unter den Hammer. Für das Meistgebot wurde Billerbeck a der Majorin v. Bormann, Blankensee aber dem Major Bogislaw Ehrenreich Wilhelm v. Stranz für 12.750 Thlr. unterm 13 October 1780 vom Ober-Gericht zugeschlagen. Stranz verkaufte das Gut 1786 für 19.000 Thlr. an den Major Hans Carl Ludolf v. Stranz, dieser 1789 für 30.400 Thlr. an Carl Sigmund Andreas v. Bornstedt, dieser 1794 für 40.000 Thlr. an den Hauptmann Johann Abraham Gottlob v. Knobelsdorff, und dessen Erben 1795 für 36.250 Thlr. an den Hauptmann Ernst David Ludwig v. Wedel, der als Besitzer des Gutes in die neüe Matrikel von 1828 aufgenommen ward. Nach seinem 1831 erfolgten Ableben trat die Wittwe, geb. v. Burghagen

als Erbin ein, die indessen das Gut mittelst Contracts vom 11 August 1836, ihrem ältesten Sohne Achaz Georg Heinrich v. Wedel für 50.000 Thlr. überließ. Nach dessen Ableben hat sein ältester Sohn, Lieutenant Ernst August v. W. im Jahre 1852 das Gut übernommen, nach letztwilliger Verordnung des Vaters für den Preis von 90.000 Thlr. Blankensee ist übrigens schon in dem Erkenntniß vom 9 Mai 1773 als Allodium anerkannt und darüber zu des Majors v. Stranz Besitzzeit, am 29 April 1785 ein Allodialbrief ausgefertigt. Daß die Kirche zu Blankensee seit 1817 ein Filial ist der Mater zu Warsin — vorher von Billerbeck — ist schon in dem zuletzt gedachten Artikel erwähnt.

Blumberg, Rittergut und Kirchdorf, Filial von Replin, $2^1/_2$ Mle. von Piritz gegen ONO. und 2 Mln. von Stargard gegen SO., an der faulen Ihna, welche den Ort, und an der Stargard-Posener Eisenbahn, welche die Feldmark in deren östlichen Theile durchschneidet, enthält —

Im Gutsbezirk ein Areal von . . . . 3708,56 Mg. nämlich 2446,23 Mg. Acker, mit 37 Sgr. Reinertrag vom Mg., 15,07 Mg. Gärten, 560,43 Mg. Wiesen von guter Beschaffenheit längs der Ihna, 323,6 Mg. Weiden, 256,53 Mg. Holzung, 22,26 Mg. Wasserstücke, zusammen 3624,11 Mg., auf denen Thlr. 355. 20. 10 Pf. neüe Grundsteüer haften, die alte betrug Thlr. 197. 7. 7 Pf. An ertraglosen Grundstücken sind 64,18 Mg. vorhanden, und an Hof- und Baustellen 20,24 Mg., worauf 19 Wohn- und 2 Fabrikgebaüde stehen, die mit Thlr. 11. 7 Sgr. besteüert sind, und 24 unbesteüerte Gebaüde. Einwohnerzahl 231. An Meliorations-Zinsen haften auf dem Gute 20 Thlr. wegen eines Kapitals von 2000 Thlr., welches König Friedrich II zur Verbesserung des Gutes im Jahre 1784 bewilligt hat. Die hier in Betrieb stehende Spiritusbrennerei verarbeitete im Jahre 1867 an Kartoffeln 7104 Scheffel, und an Gerstenmalz 609 Scheffel, und führte eine Fabrikatssteüer von Thlr. 2555. 15 Sgr. an das Haupt-Steüeramt zu Stargard ab. Mit dem Gute sind die Ländereien eines eingezogenen Kossatenhofes vereinigt. Von der Gemeinde hatte es 93 Thlr. Gefälle, und von der Windmühle 3 Winspel Metzkorn, Abgaben, die von der Rentenbank übernommen sind.

Die Dorfschaft besteht aus 6 Bauer- und 4 Kossatenhöfen, einem beträchtlichen Schulzen-Dienstlande von 153 Mg. 141 Ruth., dem Mühlenwesen mit Windmühle, den Kirchen- und Pfarrländereien, erstere 48 Mg. 177 Ruth., diese 6 Mg. 93 Ruth. enthaltend, der Küsterschule von 7 Mg. 19 Ruth., 3 Büdnereien mit etwas Gartenland, Schmiede und Ziegelei. Die gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse sind nach dem Receß vom 8 Februar 1831 durch Abtretung der Hälfte der baüerlichen Grundstücke an die Gutsherrschaft, geordnet, womit zugleich eine Special-Separation der Liegenschaften der baüerlichen Wirthe verbunden gewesen ist. Die Feldmark zerfällt jetzt in 51 Besitzstücke mit 15 Besitzern und enthält . . . . 1186,53 Mg. Davon 867,7 Mg. Ackerland, mit nur 21 Sgr. Reinertrag vom Mg., 0,1 Mg. Gartenland, 162,21 Mg. Wiesen, 77,4 Mg. Weiden, zusammen 1044,47 Mg., auf denen Thlr. 56. 14. 1 Pf. neüe Grundsteüer haften, früher Thlr. 102. 26. 7 Pf., steüerfrei sind 62,94 Mg., ertraglos 70,05 Mg. und an Hof- und Baustellen 9,07 Mg. mit 19 Wohn- und 2 gewerbl. Gebaüden, besteüert mit Thlr. 13. 17 Sgr. und 20 steüerfreien Gebaüden. Einwohnerzahl 160. Nach einer bedeütenden Feüersbrunst, welche den Ort im Anfange der 50er Jahre betraf, sind die Gehöfte von 3 Bauern auf ihren separirten Grundstücken ausgebaut. Sie liegen fast unmittelbar an der Eisenbahn.

Blumberg war ehemals ein Wedel-Lehn, welches in der brüderlichen Erbtheilung von 1611 dem Hasso v. Wedel zufiel, nach dessen Tode seine Wittwe, eine geb. Ramin, mit dem Lehnsfolger wegen ihrer Ehegelder und anderen Gebührnisse in einen Rechtsstreit gerieth. Nachdem sie vor Beendigung desselben aus dem Leben geschieden war, verglichen sich ihre Erbnehmer, die v. Papstein aus Tankow 1670 mit dem Lehnfolger Levin Christoph v. Wedel dahin, daß derselbe das Gut Blumberg c. p. von Repliner 3½ Hufen, den v. Papstein mit allen Zubehörungen, Herrlich- und Gerechtigkeiten, so wie solche dem Hasso v. W. 1611 bei der brüderlichen Erbtheilung zugefallen und von ihm bis zu seinem Tode besessen und gebraucht worden waren, oder er solche zu gebrauchen befugt gewesen, nicht das allergeringste davon ausgenommen, nebst dem Patronatsrecht und der Straßengerechtigkeit, völlig und unwiderruflich abtrat. So wurde Blumberg ein Papstein-Lehn, was der Lehnbrief vom 6 September 1714 anerkennt, dann aber schon unterm 22 Juni 1732 zum Allodium erklärt. Joachim Balthasar v. Papstein war Besitzer von Blumberg. Er starb am 4 November 1760. Aber schon bei Lebenszeit hatte er das Gut seinem einzigen Sohne, dem Regierungsrathe Peter Ludwig v. P. übergeben, denn dieser stand als Besitzer von Blumberg in der Vasallen-Tabelle von 1756. Nach dem Tode des Vaters übernahm er das Gut in der Erbschichtung mit seinen Schwestern für 16.200 Thlr. Er starb 1776. Das Gut fiel dem nächsten Agnaten Hasso Ernst v. P. zu. Aus dessen Concurs wurde das Gut vom Sohne, Carl Ferdinand v. P., in dem Termine vom 9 September 1785 für das Meistgebot von 25.700 Thlr. erworben. In der Matrikel vom Normaljahre 1804 stand Carl Friedrich v. P., der das Gut für 26.686 Thlr. übernommen hatte. Dessen Wittwe wurde in die Matrikel von 1828 aufgenommen. Nach deren Ableben besaß ihre Tochter, verehelichte v. Zastrow, auf Hohenwald, das Gut 1843. Letztere verkaufte indessen Blumberg für 126.000 Thlr. an den Gutsbesitzer Schneider zu Dikow in der Neumark, dem es zu Johannis 1844 übergeben ward. Durch Kaufvertrag vom 30 Juli 1850 überließ Schneider das Gut Blumberg für 155.000 Thlr. an Friedrich Wilhelm Emil Kühn, oder Kühne, aus Berlin, von dem es im Jahre 1862 an den gegenwärtigen Besitzer v. Holzendorf verkauft worden ist.

Bralentin, alt Wedel-Lehn-Rittergut und Pfarrkirchdorf, im östlichen Kreistheile, 3 Mln. von Piritz gegen ONO., 2 Mln. von Stargard gegen SO. an der von da nach Arnswald führenden alten Landstraße, mit seinen Wiesen an die große Ihna stoßend.

Der Gutsbezirk umfaßt . . . . 4379,71 Mg. nämlich 2335,71 Mg. Ackerland, mit 28 Sgr. Reinertrag vom Mg., 9,21 Mg. Gärten, 668,18 Mg. Wiesen, 217,03 Mg. Weiden, 1006,63 Mg. Holzung, deren Ertrag auf 14 Sgr. vom Mg. eingeschätzt ist, 54,08 Wasserstücke, zusammen 4290,37 Mg. nutzbarer Grundstücke, die mit einer Grundsteüer von Thlr. 298. 7. 1 Pf. belegt sind; früher betrug sie Thlr. 194. 11. 5 Pf. Ertraglos sind 73,1 Mg. Hof- und Baustellen 15,91 Mg. Darauf stehen 26 Wohn- und 1 Fabrikgebaüde, mit Thlr. 8. 3 Sgr. besteüert, und 31 steüerfreie Gebaüde. Zahl der Einwohner 227. Der Werth des Gutes erhielt im Jahre 1780 einen ansehnlichen Zuwachs, indem für 4100 Thlr. vom König-Herzog Friedrich II bewilligte Unterstützungsgelder Brücher und Ländereien urbar und andere wirthschaftliche Verbesserungen gemacht wurden, welche nach den Anschlägen jährlich Thlr. 276. 22. 6 Pf. einbringen sollen. Dagegen mußte der Besitzer des Gutes die Verpflichtung übernehmen, nicht allein wegen der ihm bewilligten 4100 Thlr. einen jährlichen Canon von 1 Prct.,

also 41 Thlr. zum Gnadengehalts-Fonds für adliche Wittwen, sondern auch wegen der Urbarmachung des Ihnabruchs auf seinen Antheil jährlich Thlr. 5. 1. 5 Pf., also überhaupt Thlr. 46. 1. 5 Pf. von Trinitatis 1785 an jährlich zu bezahlen. Dieser Betrag haftet unter dem Namen Meliorationszins als permanente Last auf dem Gute. Die Regelung der gutsherrlich-bauerlichen Verhältnisse ist durch Abtretung der halben Landung der bauerlichen Wirthe an die Gutsherrschaft nach dem Recesse vom 5 April 1820, und durch Überweisung von 604 Mg. 16 Ruth. geordnet. Da aber dabei die Mitaufnahme des Viehstandes der herrschaftlichen Tagelöhner auf die Feldmark der bauerlichen Besitzer vorbehalten war, so ist nach einem besondern Recesse vom 5 December 1831 diese Verpflichtung abgelöst worden, und dabei zugleich die Landung eines inzwischen von der Gutsherrschaft erworbenen Bauerhofes, sowie auch der Acker der herrschaftlichen Schmiede ausgeschieden. Durch diesen zweiten Receß hat das Gut eine Fläche von 300 Mg. 153 Ruth. erhalten. Diese, sowie die vorige Absindungsfläche von Anno 1820 ist in dem obigen Areal mitenthalten. Die auf dem Gute in Betrieb stehende Spiritusbrennerei verarbeitete 1867 an Kartoffeln 13.392 Sch., an Gerstenmalz 1116 Sch. und zahlte an das Steueramt Zachan Thlr. 5449. 24 Sgr. Die hiesige Windmühle ist herrschaftlich.

Die Dorfschaft besteht, nachdem ein 8ter Hof von der Gutsherrschaft eingezogen ist, aus 7 Bauerhöfen, den Kirchenländereien, der Pfarre, deren Filial zu Linde ist, der Küsterschule und 3 Büdnern mit wenigem Gartenlande, die Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen geben an, daß die Feldmark in 25 Besitzstücke zerfällt, welche 9 Besitzern gehören, und legen ihr . . . . 1135,11 Mg. bei, wovon 877,23 Mg. Ackerland sind, mit einem Reinertrage von 33 Sgr., woraus folgt, daß der bauerliche Acker etwas fruchtbarer ist, als der gutsherrliche, 120,36 Mg. Wiesen, 82,91 Mg. Hütungen, zusammen 940,89 Mg. steüerpflichtige Landung. mit Thlr. 92. 7. 4 Pf. neüer Grundsteüer belegt, die alte betrug Thlr. 96. 4. 8 Pf.; und 139,61 Mg. steüerfreie Grundstücke. Dazu an ertraglosen 33,07 Mg. und an Hof- und Baustellen 21,54 Mg. mit 9 Wohnhaüsern, besteüert mit Thlr. 4. 8 Sgr. und 4 unbesteüerten Gebaüden. Der Separations-Receß von Anno 1834 legt an Ländereien bei: der Mutterkirche zu Bralentin 56,73 Mg., der Pfarre 122,72 Mg. und der Küsterschule 6,7 Mg., was zusammen 196,15 Mg. macht, woraus, im Vergleich mit der steüerfreien Quote der Veranlagungs-Tabellen, folgt, daß den geistlichen Instituten bei der Separation 56,54 Mg. contribuablen Landes beigelegt worden sind. Das Dorf hat 125 Einwohner. Der Name Bralentin wurzelt vielleicht in dem slawischen Worte bralo, Klippe, Steinklumpen. War der Weizacker dieser Gegend zur Zeit der Ankunft der Slawen vorzugsweise mit Erraten, nordischen Geschieben bedeckt?

Bralentin ist ein Lehn des Wedel-Geschlechts, und zwar derjenigen seiner Linien, die nach Kremzow genannt wird, seit einer Zeit, die sich wol nicht mehr bestimmen läßt, da sie sich in die Dunkelheit der deütschen Niederlassung auf slawischer Erde verliert, für die Wedeln in der Pomorskaja Semlja jedoch kaum vor 1250 anzunehmen sein dürfte. Bralentin hatten sie aber nicht in eigener Nutzung, sondern verafterlehnt an eine Familie, Namens Bork, die jedoch nicht mit dem mächtigen, schloßgesessenen Geschlecht der Borkonen einerlei, oder eine abgesonderte Linie desselben, sondern selbständig gewesen ist. Die Bralentiner Bork hatten als Wappen im silbernen Felde links ein halbes rothes Hirschgeweih von 6 Enden und statt der rechten Stange 5 rothe Rosen; die Borkonen führen im goldenen Felde 2 übereinander gestellte flüchtige rothe goldgekrönte Wölfe mit goldenem Halsbande und daran befindlichem goldenen Ringe. Wann jene Bork in den Besitz von Bralentin gelangt,

ist nicht mehr nachzuweisen. Die älteste Urkunde, die darüber spricht, ist der Lehnbrief von Anno 1388 am Tage Viti und Modesti, vermöge dessen Hasso v. Wedel den Atz, Heinrich und Curt Bork mit dem Dorfe Bralentin sammt dem See Stutzig, heüte Stietz genannt und fiskalisches Eigenthum, belehnt. Man kann vermuthen, daß die einwandernden Wedeln einen Vasallen in ihrem Gefolge gehabt haben, dessen Namen sie in Bork verwandelten, um dem inheimischen Geschlecht der Borkonen, mit dem sie den Wettkampf in Reichthum und politischer Bedeütung im Land am Meere begannen, gleichsam ein Gegengewicht entgegenzustellen. Bartholomäus und Jaspar Bork zu Br. überweisen 1499 der Kalandsbrüderschaft zwischen Ihna und Plöne 150 Mark, um in der Kirche zu Br. zum Heil ihrer Vorfahren Seelmessen zu lesen. 1530 reversiren sich Drewes und Kaspar B. gegen die Herzoge Georg und Barnim wegen der Wiedereinlösung des ihnen für 300 fl. wiederkäuflich überlassenen halben Dorfes Reichenbach. Als unmittelbares Lehn erwarb die Familie den Gutsantheil Krüssow a, wann, läßt sich nicht genau bestimmen; der erste darüber sprechende Lehnbrief ist vom Jahre 1561, kraft dessen Herzog Barnim den Andreas B. zu Br. mit dem durch seinen Vater Caspar, von Jakob und Caspar Gevettern der Konowen angekauften Antheil in Krüssow belehnt. 1575 ward vom Herzoge Johann Friedrich für die Gebrüder Caspar, Jakob, Heinrich und Joachim ein gleicher Lehnbrief über Krüssow ausgestellt. Ewald Bork, auf Br. und Kr. Erbsessen, hatte „der Frau Catharina Wachsen, Jakob Baldewieß seel., weiland Bürgers und Seiden-Kramers zu Stargard, hinterbliebenen Wittwe, 2 seiner Bawren zu Bralentin überlassen müssen wegen 800 fl., damit er ihr verhaftet gewesen.“ Die Inhaberin wollte die beiden Höfe vom Hauptgute trennen lassen. Um dies zu verhüten, bewarb sich Ewald B. um einen andern Glaübiger und fand denselben in „den ehrenvesten, wohlweisen und vornehmen Herrn Johan v. Scheven und Joachim Meineken, respective Rathsverwandten und Kaufmannen in Stralsund und Rostok“, die ihm 800 fl. darliehen, um die Frau Wachsen zu befriedigen. Ewald B. fertigte darüber am 13 October 1632, unter Bürgschaft seines Stiefbruders, Wolfgang Petersstorff, J. K. Mayt. zu Schweden bestallten Capitains, eine Schuldverschreibung aus, worin gelobt wurde, daß im Jahre 1633 am Katharinen-Tage die jährlichen Zinsen mit 48 fl., im folgenden Jahre 1634 aber eben diese Zinsen und vom Kapitale die Hälfte und im Jahre 1635 die Zinsen mit 24 fl. und die andere Hälfte des Kapitals mit 400 fl. zurückgezahlt werden sollte. Von dem Lieutenant Ewald Joachim v. B. — der mit dem Ewald von Anno 1632 einerlei Person sein dürfte — kamen Br. und Kr. a an seinen Sohn Joachim Friedrich und nach dessen Tode an seine nächsten Lehnsfolger, die Söhne des Lieutenants Carl Friedrich v. B., als den Kriegs- und Domainenrath Franz Carl Wilhelm, Friedrich August Ferdinand und Gottlob Gustav Ehrenreich v. B., welche diese Güter eine Zeitlang ungetheilt besaßen, bis sie dem Ersten allein zufielen, nachdem er sich mit seinem Bruder Friedrich August Ferdinand am 6 Februar 1763 und 23 März 1774 und mit seinem Bruder Gottlob Gustav Ehrenreich am 8 August 1759 und 6 April 1764 auseinander gesetzt hatte. Schon vor dieser Auseinandersetzung vertrat er allein die Gerechtsame beider Güter, wie man aus der Vasallen-Tabelle von 1756 ersieht, in welcher er als Besitzer von Br. und Kr. a aufgeführt ist. Ihm folgte 1787 Franz Wilhelm v. B., und diesem 1796 sein Sohn Heinrich Leopold, der Br. für 24.000 Thlr. und Kr. a für 4000 Thlr. übernommen hatte, aber schon 1799 aus dem Leben geschieden war, mit Hinterlassung eines minderjährigen Sohnes, Franz Heinrich Ludwig v. B., der in dem Erbvergleich vom 15 Januar 1800 beide Güter für 28.000 Thlr. übernahm und in die Ritterguts-Matrikel von Anno 1828 aufgenommen ward,

Aber auch dieser starb, ohne ein höheres Lebensalter zu erreichen, im Jahre 1835, mit Hinterlassung eines einzigen gleichfalls minderjährigen, dazu schwächlichen und kränklichen Sohnes, Ludwig Emil Wilhelm v. B. Da nun das After-Lehngut Bralentin auf zwei Augen stand, die kein hohes Alter zu erreichen schienen, so wurden auf Antrag der Wedelschen Lehnsherrschaft, Kremzower Linie, die Borkschen Lehnsagnaten aufgerufen und zur Anerkennung der Borken-Lehns-Regelung auf den 7 October 1836 ein Termin anberaumt, in welchem aber keiner erschien. Mit dem am 31 December 1836 erfolgten Ableben des Ludwig Emil Wilhelm ist das Geschlecht der Bralentiner Borken im Mannesstamme erloschen. In dem gegen die Mutter des Verstorbenen, geb. Ebeling, geführten Prozesse, haben die v. Wedel-Kremzow das Reluitionsrecht auf Bralentin durch Erkenntniß des Ober-Gerichts vom 16 December 1844 erstritten. Demgemäß hat von den Gebrüdern v. Wedel, Carl Ferdinand v. W. auf Replin das Gut Bralentin, nach dem Vergleiche vom 26 Februar 1846, für 92.000 Thlr. übernommen. Ihm folgte Lupold v. W. als Besitzer von Br., dann aber seit 1857 die verehelichte v. W., Johanna Therese, geb. v. d. Osten, als Besitzerin des Gutes durch Kauf.

Brietzig, Bauerndorf mit Mutterkirche, dem größten Theile nach dem Marienstift zu Stettin, zum kleinsten Theil unter das Amt Piritz (S. 590) gehörig, ³/₄ Mln. von Piritz gegen OSO., im Weizacker, am nordwestlichen Fuße eines gegen O. streichenden Hügelzuges, die Wartenberge genannt, eine der ansehnlichsten Ortschaften im Kreise Piritz mit 818 Einwohnern, deren Feldmark mit ihren umfangreichen Bruchgrundstücken sich nordwärts bis ans Plönebruch und bis zur Gränze von Lübtow erstreckt. Nach Anleitung der Grundsteuer-Veranlagungs-Tabellen zerfällt die Feldmark beider Gutsantheile in 295 Besitzstücke und hat 67 Parten zu Besitzern. Ihr Flächeninhalt beträgt, auf Grund einer im Jahre 1853 vorgenommenen Vermessung . . . . 6779,19 Mg. Davon 5214,58 Mg. Ackerland, dessen Reinertrag von 65 Sgr. vom Mg., unter Gartenkultur nichts, an Wiesen 244,69 Mg., an Hütung 968,19 Mg., an Holzung nichts, an Wasserstücken 72,59 Mg., überhaupt an steuerpflichtigen Liegenschaften 6250,33 Mg., an steuerfreien 250,72 Mg. Dazu kommen an ertraglosen 192,7 Mg. Land, 23,77 Mg. Wasser, an Hof- und Baustellen 61,67 Mg., incl. kleiner Hausgärten. An Gebäuden sind vorhanden 84 Wohn- und 5 gewerbl. Gebäude, die der Gebäudesteuer unterworfen sind mit Thlr. 77. 20 Sgr., und 101 steuerfreie Gebäude.

Die Dorfschaft besteht aus einem Freischulzengut von 215 Mg. 149 Ruth. Umfang, 41 Bauerhöfen verschiedener Größe, von denen 3 zum Amte Piritz und 38 zum Marienstift in Stettin gehören, und einer jetzt mit dem Gute Megow verbunden ist; 10 Kossatenhöfen, den Kirchenländereien von 51 Mg. 91 Ruth.; der Pfarre, zu welcher Letnin als Filial gehört, und deren Landungen 242 Mg. 100 Ruth. betragen; der Küsterei mit 3 Mg. 49 Ruth., der Schulstelle mit 2 Lehrern und 8 Mg. 121 Ruth. Land; 2 Wassermühlen im Dorfe, auf einem, an den Wartenbergen entspringenden und nordwärts zum Plönebruch gehenden Fließe, nebst einer Windmühle, südlich beim Dorfe auf der Höhe, alle drei Mühlenwerke Einem Besitzer gehörend, mit 13 Mg. 48 Ruth. Landung; einer der Dorfschaft gemeinsam gehörenden Schmiede, einem Hirtenhause, einer mit einem der Bauerhöfe verbundenen Krugwirthschaft, und 3 Freihäusern und Büdnereien, alten Stammes, mit zusammen 17 Mg. 171 Ruth.

Die beim Areal angegebene Fläche der Wasserstücke besteht aus dem, nordwärts

vom Dorfe im Bruche belegenen 4 Seen: Tief-See (nicht Torf-See, wie auf Karten steht), Krumme-, Flack- und Schiefel-See. Der zweite enthält 28 Mg. 63 Ruth., der dritte 32 Mg. 44 Ruth., die beiden anderen sind nur klein. Der Mangel an Holz wird durch die großen Torflager im Bruche ersetzt, von denen eine Fläche von 256 Mg. 169 Ruth. zum Torfstich geeignet ist.

Die Regelung der gutsherrlichen und bauerlichen Verhältnisse ist durch den Receß vom 24 October 1837 bewirkt, demzufolge die Bauern und Kossaten eine Natural-Getreide-Abgabe übernommen haben, die nach dem jedesmaligen Martini-Marktpreise der Stadt Stettin in Gelde abgeführt wird. Sodann ist eine vollständige Special-Separation zu Stande gekommen. Die darüber sprechenden Recesse datiren vom 22 November 1836 und vom 1 Mai 1843. Bei der ersten Separation wurde ein Bauerhof an die Gränze von Megow überwiesen und dahin ausgebaut. Dieser Hof kam aber drei Jahre nachher Schulden halber zum öffentlichen Verkauf, und wurde, nach dem Erkenntniß des Marienstifts-Gerichts vom 13 October 1839, dem Geh. Regierungs- und Landrath August v. Schöning, für das Meistgebot von 3105 Thlr. zugeschlagen, der die Ländereien des Hofes, 120 Mg. 156 Ruth. betragend, seinem Gute Megow einverleibte. Die noch nicht vollendeten Gebaüde der ausgebauten Hofstelle waren inzwischen bereits wieder abgebrochen. Die Hofstelle der Dorfslage nebst Garten und Wurth, 5 Mg. 14 Ruth., blieb als Büdnerei für den ehemaligen Besitzer des Hofes reservirt. Bei der zweiten Separation hat nur ein Bauer ausgebaut und seine Hofstelle unfern der Woitfiker Gränze am Wege nach den Bruchgrundstücken am Plöne-See errichtet.

Britzig hat seit dem 1 Januar 1865 an neüer Grundsteüer zu zahlen Thlr. 1081. 6. 5 Pf. Die alte betrug an Contribution, Cavaleriegeld und Extraordinarium Thlr. 1155. 16. 6 Pf. Sämmtliche 38 Bauern und die 10 Kossaten der Marienstifts-Gemeinde hatten an Domainen-Abgaben Thlr. 216. 15. 4 Pf. an die Amtskasse zu Piritz zu entrichten. Von dem Bergbau auf Braunkohlen in der Gemarkung von Britzig ist oben, S. 426, gesprochen, hier aber nachträglich zu bemerken, daß 1855 an dem Höhenzuge der Wartenberge ein Braunkohlenflötz von 13 Fuß tief, $^1/_8$ Mle. lang auf 4 Fuß auslaufend, unter einer 14—24 Fuß dicken Erdschicht gefunden worden ist.

In einer Urkunde ohne Datum, die aber im Jahre 1185 oder doch wenigstens 1186 ausgefertigt sein wird, thut Bogislaw I, leuticie dux, kund: da sein verstorbener Bruder Kasimarus — Kasimir I — das, auf der Insel Wolin gelegene, Castrum Lubin mit allen seinen Zubehörungen, der in dieser Burg befindlichen St. Nicolai-Kirche geschenkt habe, so verfügt er nunmehr auf den Rath des Bischofs Sifridus von Kamin, daß der gedachte Ort Lubin, hinfort der prepositura des Kaminer Stifts zugehören solle, mit allen seinen Dörfern und Hebungen, die aufgezählt werden. Darunter befindet sich auch das halbe Dorf Breßko — dimidia villa Breszko in terra Piritz [139]). Bestätigt ward diese Ausstattung der Kaminer Dompropstei durch Barnim I und Wartislaw III, Slauorum duces, mittelst Urkunde, gegeben zu Wolin Anno 1243 [140]); ferner durch Wartislaw IV, Slauie, Cassubie, pomeranie dux, verhandelt und gegeben im Castro Wolgast, den 31 Januar 1321; sodann auch durch die herzoglichen Brüder Bogislaw V, Barnim IV und Wartislaw V durch Urkunde, gegeben zu Kamin, Anno 1356, feria tercia proxima ante Marie Magdalene [141]). In allen diesen Bestätigungsbriefen, worin die ursprüngliche Stif-

139) Hasselb.-Koseg., Cod. 142. Dreger, Cod. 27, woselbst der Name Breszko geschrieben ist.
140) Hasselb.-Koseg., a. a. O. 677. Klempin, diplomat. Beiträge, 359—361. 141) Hasselb.-Koseg., a. a. O. 142.

tungs-Urkunde transsumiret ist, stehet dimidia villa brezko (nach Klempin's Abdruck) in terra Pyritz. In Georg Putkamer's Reg. administr. Episcop. Caminensis kommt beim Jahre 1490, als der Plebanus des Orts auf 2 Jahre beurlaubt wurde, wofür er 4 Mark zu bezahlen hatte, der Name in der Schreibung Breſekowe vor[142]); in der Hufenmatrikel von 1628 in der Form Bretzke[143]). Wann dieses halbe Dorf Brezko — mit dem Ausdruck „Hälfte" in der Urkunde von 1185 wird man es wol nicht genau nehmen dürfen — von der Kaminer Kirche, bezw. von der Dompropstei, abgekommen und dem fürstl. Amte Piritz beigelegt worden ist, hat der L. B. Abfasser z. Z. nicht ermitteln können. Aus der Geschichte von Strosdorf wissen wir, daß unter den Gütern, womit Herzog Barnim I und seine Mutter Miroslawa das, im Jahre 1224 von der Herzogin Anastasia gestiftete Jungfrauenkloster zu Treptow a. d. R., drei Jahre nachher begabte, auch das Dorf Bretzko in Provincia Piritzensi sich befand (S. 621)[144]). Bei dieser Vereignung hat es sich selbstverständlich nicht um das ganze Dorf, sondern um einen Theil desselben gehandelt. Aber er ist nicht bei den Treptower Nonnen geblieben; wahrscheinlich war es dieser Theil von Bresych, d. i.: Britzig, mit dem, so wie mit dem Flocke-, Krummen- und Schinelagtege-See, und dem Plönebruch im Jahre 1331 der Ritter Ulrich Schöning belehnt wurde[145]), woselbst auch Ulrich, Dietrich und Ludolf Schöning genannt werden, welche 8 der Britziger Hufen an Otto v. Raven verkauften, der damit vom Herzoge Otto belehnt wurde. Jener Theil von Britzig ist darauf zu dem großen Überrest des Dorfes geschlagen worden, als derselbe vom Herzoge Barnim IV im Jahre 1346 der St. Marienstifts-Kirche zu Alten-Stettin überwiesen wurde[146]). Aber noch im Jahre 1367 waren die Schöninge Theilbesitzer in Britzig, denn Heinrich von diesem Geschlechte, auf Lübtow gesessen, verkaufte im genannten Jahre 4 Hufen an das St. Ottenstift in Stettin. Eine Darstellung der Rechtsverhältnisse der zum Marienstift gehörigen Ortschaften muß einer Geschichte dieser milden Stiftung (im I Th. des L. B.) vorbehalten bleiben. Was die Etymologie des Namens Brezko, Bresekow, Bretzko, der sich durch die Schreibweise Bretzke, in die heütige Form Britzig abgeschliffen hat, betrifft, so mag die Wurzel entweder in dem Worte breza, Birke, oder in dem Worte bereg, Rand, Uferrand, litoralis, gefunden werden.

Buslar, zwei Rittergüter in Einer Hand, mit Mutterkirche, 2 Mln. von Piritz gegen NO., 1 Mle. von Stargard gegen SW., im Weizacker des östlichen Kreistheils, durch den Flußlauf der Hufenitz von Groß-Küssow und Damnitz geschieden, und vom östlichen Ufer der Meduje ½ Mle. entfernt.

Die Gutsfeldmark der beiden Rittergüter zusammengenommen umfaßt einen Flächeninhalt von . . . . 2699,41 Mg., einen Reinertrag von 76 Sgr. vom Mg. gewährend. Davon sind 2414,68 Mg. Ackerland, 12,08 Mg. Gärten, 203,47 Mg. Wiesen, 11,52 Mg. Weiden, 8,54 Mg. Wasserstücke, zusammen 2650,29 Mg., die mit Thlr. 657. 5. 3 Pf. neüer Grundsteüer behaftet sind, früher betrug die Contribution, incl. des Pfarrlandes, Thlr. 421. 23. 9 Pf. Zu den nutzbaren Grundstücken kommen an ertraglosen 38,66 Mg., und an Hof- und Baustellen 10,46 Mg., worauf 14 mit Thlr. 13. 28 Sgr. besteüerte Wohnhaüser und 27 steüerfreie Gebaüde stehen.

---

142) Klempin, diplomat. Beiträge, 5, 147. 143) Klempin-Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse, 249. 144) Hasselb.-Koseg., Cod. 380. 145) Brüggemann, II, 1, 184. 146) Geschichtliche Darstellungen vom Schönings-Geschlecht, 78, 34.

Von der Gesammtfläche der Gutsfeldmark gehören zum ersten Rittergute: Buslar a, 1204 Mg., zum zweiten: Antheil b 292 Mg. und Antheil c 1203 Mg. Dem ersten Gute a standen 26 Thlr. von der Mühle und 5 Thlr. von dem Kossatenhofe, und dem zweiten Gute b + c eine Mühlenpacht von 36 Thlr. zu, was Alles durch Rentenbriefe abgelöst ist, die zuletzt erwähnte Pacht mit 400 Thlr.

Die Gemeinde-Feldmark begreift . . . . 328,77 Mg. mit 74 Sgr. Reinertrag vom Mg., nämlich 307,34 Mg. Ackerland, 2,11 Mg. Gartenland, keine Wiesen ꝛc., zusammen 279,71 Mg. mit Thlr. 69. —. 5 Pf. besteüerte Grundstücke und 29,74 steüerfreie Grundstücke, die ganze nutzbare Fläche von 309,45 Mg. vertheilt in 7 Besitzstücke unter 5 Besitzer. Dazu kommen an ertraglosen Grundstücken 15,26 Morgen und an Hof- und Baustellen 4,06 Mg., worauf 3 Wohnhaüser und 3 Fabrikgebaüde, mit Thlr. 1. 29 Sgr. besteüert, und 3 steüerfreie Gebaüde stehen. Die Theilhaber an dieser kleinen Feldmark sind: die Kirche, die Pfarre, die Küsterschule, das Eigenthums-Mühlenwesen mit einer Windmühle und den Ländereien eines frühern Kossatenhofes, und ein Schmiedegrundstück, welches im Jahre 1867 von der Gutsherrschaft angekauft wurde. Seit dieser Zeit ist der Schmidt ein Lohnschmidt. Auf dem Mühlengrundstück haftet das Vorkaufsrecht für die Gutsherrschaft a und c, was in dem Ablösungs-Receß vom 6 April 1855 ausdrücklich anerkannt ist; und auf dem Kossatenhofe ist im Hypothekenbuche, zufolge des Grundverschreibungsvertrages vom 14 Mai 1754 und des rechtskräftigen Erkenntnisses des Kreisgerichts zu Stargard vom 23 Mai 1867, eingetragen, daß der Besitzer des Kossatenhofes verbunden ist — 1) sofern er dazu qualificirt befunden wird, das Orts-Schulzenamt und das Kirchen-Vorsteher-Amt zu Buslar zu verwalten; und — 2) wenn und so lange derselbe beiden Ämtern vorzustehen außer Stande, an die Besitzer der Gutsantheile Buslar b und Buslar c einen Erbpachtcanon von 5 Thlr., an jedes Gut zur Hälfte, jährlich zu Michaelis zu entrichten. Zu bemerken ist ferner, daß die Kirchenlandung zum Betrage von 47 Mg. 131 Ruth., und von den Pfarrländereien eine 174 Mg. 140 Ruth. große Fläche, nach dem Contracte vom 27 März 1834, von der Königl. Regierung zu Stettin bestätigt den 4 Mai 1834, an die Gutsherrschaft der Gutsantheile b und c vererbpachtet ist, die nach dem Ablösungsgesetz vom 2 März 1850 volle Eigenthümerin geworden ist. Der jährliche Canon beträgt für den Kirchenacker 85 Sch. Roggen, und für den Pfarracker 300 Sch. Roggen. Dieser Canon wird nach dem jedesjährigen Martini-Marktpreise der Stadt Stargard in Gelde abgetragen. In eigener Bewirthschaftung hat die Pfarre 28 Mg. 70 Ruth. behalten. Zur Küsterschule gehören nur 1 Mg. 35 Ruth. Beide Flächen und der Kirchplatz bilden die steüerfreien Grundstücke. Das Areal des Mühlenwesens macht 60 Mg. 118 Ruth. aus und das der Schmiede 3 Mg. 80 Ruth.

Buslar, ob ganz oder theilweise, bleibt einstweilen dahingestellt, gehörte im 14 Jahrhundert der Familie von Hagen, von dem Hagen, de Indagine, von der Robert Klempin nachgewiesen hat, daß sie, vom Rheine stammend, seit dem Anfange des 13 Jahrhunderts ihren Wanderzug nach den Slawenländern begonnen hat [147]). Henning Stolpe, ein Bürger der Stadt Stargard, stiftete im Jahre 1389 in der St. Marien-Kirche daselbst einen Altar zu Ehren omnipotentis Dei, sanctae Mariae virginis, omnium sanctorum et Iohannis baptistae, gewöhnlich kurz omnium sanctorum, oder auch der Ersten Messe genannt. Derselbe kaufte von dem

147) Dr. Robert Klempin, und Gustav Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse der Pommerschen Ritterschaft, Berlin, 1863; S. 113—117.

herzoglichen Brüderpaar Swantibor III und Bogislaw VII einen Hof mit 4 Hufen „sambt 3 Katzen Lande (Kossatenhöfe) auf dem Buslarschen Felde — in metis ville Busseler — (auch Buslern in der betreffenden Urkunde geschrieben) — gelegen" für die Summe von 600 Mark Stettinischer Münze und bestimmte den Ertrag dieser Liegenschaften zur Ausstattung jenes Altars, an dem alle Tage eine Frühmesse des Morgens beim Aufgang der Sonne gelesen werden sollte. Henning Stolpe behielt sich und seinen Erben das Patronat der Vicarie vor, und bestimmte, daß, für den Fall sein Geschlecht erlöschen werde, die Lehnware an die Ältesten der Gilden und Gewerke zu Stargard fallen solle, so daß sie mit Willen und Vollworth ihrer Mitbrüder das Lehn der Vicarie ewiglich sollen behalten und das Patronat in folgender Ordnung ausüben: 1) Die Gewandschneider — muthmaßlich gehörte der Stifter zu dieser Gilde der Tuchhändler; — 2) die Wollenweber; 3) die Bäcker; 4) die Knochenhauer; 5) die Schuhmacher; 6) die Schneider; 7) die Segler; 8) die Krämer; 9) die Haken; 10) die Pelzer. Den jedesmaligen Altaristen hatte der Bischof zu confirmiren und zu instituiren. Inhalts des jenen Kauf und diese Stiftung betreffenden Bestätigungs- und Vereignungsbriefes der Herzoge Swantibor III und Bogislaw VII, d. d. Neüen-Stargard am 3 November 1389, ist dem gekauften Hofe Steüerfreiheit für ewige Zeiten gewährleistet; und es haben Johann und Baltzer de Haghen, die Wittwe Ludwigs de Hagen, des Liborius Lewendal — (die Familie Lewendal zeigt sich mit Paul L. noch 1523 in Kunow vor Bahn) — zu Gunsten des Henning Stolpe willig frei und bedacht sich abgesagt und Verzicht geleistet auf gewisse Rechte, welche? ist nicht gesagt [148]). Diese Stiftung wurde selbstverständlich auch von kirchlicher Seite durch den Domprobst des Stifts Kamin (prepositus ecclesie Camynensis), Philippus de Helpte [149]), mittelst Urkunde, d. d. Stargard, den 17 Mai 1392, bestätigt und in diesem Confirmationsbriefe die Stiftungs-Urkunde vom 3 November 1389 und eine zweite Urkunde vom 11 Mai 1392 transsumirt, kraft welcher der Rath der Stadt Stargard den Gilden und Gewerken daselbst 20 Mark jährlicher Hebung in dem, der Stadt gehörigen Dorfe Peczczerlin — heüte Pützerlin genannt — zur Verbesserung der Dotation der Frühmesse an dem von Henning Stolpe gestifteten Altare omnium sanctorum verkauft [150]).

---

148) Brüggemann, II, 1, 135, kennt die Familie v. Hagen in Buslar nicht; er läßt die Herzoge richtig Verkaüfer sein, dieses Mal nicht Geschenkgeber, wie es sonst seine Art zu sein pflegt.

149) Philippus de Helpte war seit 1376 Archidiaconus Vsznamensis (Usedom), trat 1387 ins Domkapitel, und war von 1389—1402 dessen Probst, Thum-Prauest. Vom 24 August 1389 bis 24 Juni 1394 fungirte er für den abwesenden Bischof Johannes Willen als dessen General-Vicar und Administrator in geistlichen und weltlichen Dingen — dei gratia ecclesie Caminensis vicarius et administrator Reuerendi in Cristo patris domini domini Johannis Electi et Prouisi ecclesie eiusdem in spiritualibus et temporalibus generalis — in einer für die Kaminer Kirche sehr schweren Zeit.

150) Im Rathsarchiv zu Stargard befindet sich die „Alienations- und Confirmations-Urkunde über einen Hof mit 4 Hufen und anderen Zubehörungen zu Buslar, den Henning Stolpe zu Neüen-Stargard unter Genehmhaltung der Fürsten Swantibor und Bogislaw gekauft und zu einem Altare in der St. Marien-Kirche zu Stargard gewidmet hat, am Mittwoch nach Allerheiligen im Jahre 1339." Abschrift von einer Übersetzung aus dem Lateinischen ins Deütsche. In den von ihm angefertigten Abschriften der Stargarder Urkunden bescheinigt Syndicus Struve die Übereinstimmung seiner Abschrift mit der im rathhaüslichen Archiv befindlichen Copie am 27 April 1835. Unter dem Schriftstück, welches Struve vorgelegen hat, steht folgende Bemerkung ohne Datum: „Diese Copey ist übersetzt auß dem Latein ins Teütsche, welches ich Thomas Schmelte, offenbarer Notarius, mit meiner eigenen Hand bezeüge. Ich habe selbe zwar also lautend in denen bey dem Königl. Hoffgericht befindlichen Concurs-Acten der Prechel zu Buslar funden und abgeschrieben, sie ist aber sehr vitieuse und falsch, daher das Originale zu sehen haben möchte, welches aber biß dato aller angewandten Mühe vergebens zu Gesichte nicht bekommen kön-

Es hat den Anschein, daß die eigentlichen Lehnträger von Buslar die Borkonen gewesen sind, welche Theile des Gutes zu Afterlehn vergaben. Muthmaßlich schon zur Zeit der Hagenschen Familie waren noch andere Geschlechter mit Dorfsantheilen belehnt. Lange Zeit ist von drei Antheilen die Rede. Ein Theil war Lehn der Mildenitze, ein angesehenes und durch seine milden Stiftungen ausgezeichnetes Geschlecht, in und bei Stargard angesessen, aber längst erloschen. Sie werden ausdrücklich als Afterlehnleüte der Borkonen bezeichnet. Valentin und Thomas Mildenitz, zu Stargard, wurden 1537 mit den Besitzungen belehnt, die ihr Vater Henning u. a. auch in Buslar besessen hatte. Auf die Mildenitze folgte sehr wahrscheinlich Hasso Adam Fleming, des Eustachius Fl. Sohn, der nach der Hufenmatrikel von 1628 mit 12 Hufen und 1 Kossatenhofe in Buslar begütert war; auf die Flemminge werden gefolgt sein die Neckern, von denen dem Landbuch-Abfasser z. Z. nichts weiter bekannt ist; und auf die Neckern die Zanthiere, eine bis dahin in Pommern unangesessene Familie, die im Anfange des 18 Jahrhunderts aus Anhaltinischen Landen eingewandert ist. Jobst Heinrich v. Zanthier, Oberforstmeister in Pommern, wurde 1711 mit Buslar belehnt. Seine vier Söhne Casimir Christian, Friedrich Georg, Jobst Heinrich und Ludolf Ernst erhielten 1724 auch für sich einen Lehnbrief. Der erstgenannte dieser vier Brüder übernahm nach des Vaters Ableben das Gut im Jahre 1737, hinterließ es aber bei seinem 1745 erfolgten Tode dem zweiten Bruder, dem Landrathe Friedrich Georg v. Zanthier. Anscheinend ist dieser Antheil von Buslar derjenige Theil, den man heüt zu Tage mit b und c bezeichnet, dessen Allodification nach dem Rescripte des Ober-Gerichts vom 1 November 1741 anerkannt worden ist. — Mit einem andern Theile von Buslar, aus 3 Hufen bestehend, war das edle Geschlecht der von der Czinnen, Zinnen, seit uralter Zeit belehnt. 1525 erhielten Henning und Tyde v. d. Z. einen neüen Lehnbrief,

---

nen." Das lateinische Original ist aber lange nach des Notars Schmelte Zeit, selbst nach Syndicus Struve Abschrift, 1835, in allerjüngster Zeit aufgefunden worden. Regierungsrath Dumrath, Mitbesitzer von Buslar, hat dazu den Anlaß gegeben. Weil derselbe vermuthete, daß Buslar b, als zu einer geistlichen Stiftung dienend, Grundsteüerfreiheit haben, und daher berechtigt sein möchte, bei der neüen Grundsteüer die höhere Kapitals-Entschädigung zu beanspruchen, so ersuchte er den Magistrat zu Stargard, in den Akten, Rechnungen und Kassenkasten von Gilden und Gewerken &c., wegen der Original-Urkunden Nachforschungen anstellen zu lassen. Der Erfolg ist, wie gesagt, ein günstiger gewesen: in einem Kassenkasten wurden die Originale, wohlerhalten, gefunden. Sie werden jetzt im rathhaüslichen Archiv in einer Kapsel von Pappe aufbewahrt, die die Aufschrift führt: „Documente wegen des Gilden- und Gewerken-Hofes zu Buslar, welcher dem Gilden- und Gewerken-Collegio zugehören. Stargard, den 20 Januar 1804. Jakob Friedrich Kempe, p. t. Director Collegii Tribunitii." Es geht daraus hervor, daß in dem Actenstück, welches Schmelte benutzt hat, die Stelle, wo die Jahreszahl steht, sehr schadhaft gewesen ist, in Folge dessen er sich um volle 50 Jahre geirrt hat, denn die Urkunde ist nicht von 1339, sondern datum et actum in Nienstargarde sub anno domini: M°CCC°LXXXIX°, feria quarta post festum omnium sanctorum (1389, den 3 November). An sie schließt sich die Bestätigungs-Urkunde des Domprobstes Philipp v. Helpte, vom 17 Mai 1392, in welcher der Stolpesche Stiftungsbrief von 1389, so wie der Kaufbrief wegen der Putzerliner Hebungen vom 11 Mai 1392 transsumiret sind. Weil es in Stargard, selbst unter den gelehrten Philologen des Gymn. Reg. et Groening., Niemand gab, der die Schriftzeichen des 14 Jahrhunderts zu entziffern vermochte, so ersuchte Regierungsrath Dumrath seinen Freünd, den Staats-Archivar von Pommern, Dr. Robert Klempin, unter seiner Autorität zwei beglaubigte Abschriften dieser Urkunden, die eine für seinen Gebrauch, die zweite für den Magistrat zu Stargard, anfertigen zu lassen. Klempin hat dem Antrage bereitwillig entsprochen, wie sein unter den Abschriften stehendes Zeügniß, d. d. Stettin, den 18 August 1865 darthut. Im Übrigen hätte schon Struve, der sehr sorgsame Urkunden-Sammler, aus den Namen der fürstlichen Brüder, welche den Vereignungsbrief von 1389 vollzogen haben, Swantibor III und Bogislaw VII, erkennen können, daß Notar Schmelte die Jahreszahl falsch gelesen und geschrieben hatte. Aus der höhern Grundsteüer-Entschädigung ist nichts geworden, weil sich herausstellte, daß Buslar b stets stark besteüert worden ist.

ebenso 1605 ein Nachkomme derselben, ebenfalls des Vornamens Tyde. Mit ihm erlosch ums Jahr 1612 das Geschlecht der v. d. Zinnen, das sich, wie die Mildenitze, durch viele fromme Stiftungen bemerkbar gemacht hat. Ein dritter Antheil von Buslar gehörte den Prechel, die ebenfalls Afterlehnleüte der Borkonen genannt werden. Von der Mitte des 15 Jahrhunderts an sieht man Mitglieder der Familie Prechel ausschließlich in Stargard, in welcher Stadt sie Ämter als Bürgermeister, Kämmerer und Rathsherren bekleideten. 1508 war Hermann Prechel Bürgermeister daselbst. 1524 belehnten die Herzoge Georg und Barnim „den Olde Hermann, Borgemester, unn junghe Hermann, Geveddern de Prechel, tho Stargard wonaftigh" mit ihren Lehnen, von denen sie auch eins in Buslar besaßen. Ein ähnlicher Lehnbrief wurde 1534 auch dem Sohne des jungen Hermann, Michael Prechel, vom Herzoge Barnim ertheilt. Ob schon dieser oder ein späterer Nachkomme des vor 1658 erloschenen Geschlechts in Concurs gerathen, ist nicht bekannt; ritterbürtig ist es wol niemals gewesen. Die Nachfolger in dem v. d. Zinnenschen und dem Prechelschen Lehn zu Buslar waren die Güntersberge, ein reichbegütertes Geschlecht, dem auch Mathias Güntersberg auf Buslar angehörte, ein großer Gelehrter und Rechtskundiger, der mehreren Fürsten als Rath gedient hat; starb 1650 als Dechant des Kaminer Domkapitels. Verschwendungssucht, die in der Familie eingerissen war, gab Veranlassung, daß seit Anfang des 18 Jahrhunderts von der reichen Begüterung ein Stück nach dem andern in fremde Hände überging. Ums Jahr 1740 wurde der ursprünglich v. d. Zinnensche Antheil von Buslar von dem geheimen Tribunalsrath Johann Friedrich Löper [151]) erworben, und nahe gleichzeitig der ursprünglich Prechelsche Antheil von dem Major Eggert Georg v. Woedtke, der seinen Sohn, Lieutenant August Heinrich v. Woedtke zum Nachfolger hatte. Welcher Theil von Buslar es gewesen, mit welchem das alte Geschlecht der Hinnenborgh, Hindenburg, das zuerst 1244 vorkommt, belehnt war, läßt sich nicht ermitteln. Es war 1580 in Buslar angesessen und erhielt Lehnbriefe über das Gut vom Herzoge Philipp 1608, vom Herzoge Franz 1618. Das Geschlecht ist um 1789 erloschen. Als der Kurfürst-Markgraf von Brandenburg, Friedrich III, Herzog von Preüssen, am 18 Januar 1701 sich die Königskrone aufs Haupt gesetzt hatte, erhob er kraft souverainer Macht, die ihm die Krone verlieh, mehrere bürgerliche Familien, auch in seinen Deütschen Reichslanden, in den Adelstand des neüen Königreichs Preüssen. Unter den also huldvoll Begnadigten befand sich auch der Landrath und Bürgermeister der Stadt Greifenberg in Pommern, Thomas Quickmann. Ein adlicher Mann ohne Vermögen — und mit diesem nur in Grundbesitz angelegt, denn alles andere Vermögen in geldwerthen Papieren, mit Ausnahme von Hypotheken, schwebt in der Luft — ist ein, oft dazu anmaßlicher, Proletarier. So mochte auch des Greifenberger Bürgermeisters Enkel denken, der Hofrath und Director des Criminal-Collegiums zu Stettin, Thomas Heinrich v. Quickmann. Er kaufte Buslar, und zwar den Zanthierschen Antheil von dem Landrathe Friedrich Georg v. Zanthier mittelst Vertrages vom 4 April 1758 für 14.000 Thlr., dann den Löperschen Antheil von dem geheimen Tribunalsrath Johann Friedrich Löper mittelst Vertrages vom 3 Juli 1758, und zuletzt zehn Jahre nachher den Woedtkeschen Antheil von dem Lieutenant August Heinrich v. Woedtke mittelst Vertrages vom 25 April 1768, so daß er sich im Besitz von ganz Buslar befand, mit Ausnahme des von Henning Stolpe im Jahre 1389,

151) Die Löper stammen aus Stargard. Sie sind in der Person des Regierungs-Assessors Johann Georg Löper mittelst Diploms vom 2 September 1786 in den Adelstand erhoben.

Behufs Ausstattung des Altars omnium sanctorum in der St. Marien-Kirche, erworbenen Bauerhofes in Buslar.

Buslar hat nach dem ehemaligen Landbuche 4 Gutsantheile gehabt: Buslar a, das Günterberg Lehn, ist durch den Allodificationsbrief vom 1 August 1764 allodificirt. — Buslar b, das Zanthier Lehn, ist durch den Allodificationsbrief vom 30 März 1756 allodificirt. — Buslar c des alten Landbuchs, später b. Das Rescript vom 1 November 1741 erklärt, daß, da Gilden und Gewerke bei ihrem geistlichen Lehn diese 4 Hufen schon seit mehr denn Viertehalbhundert Jahren als ein merum allodium besessen, auch noch besitzen können, es weder der Confirmation noch einer besondern Unterthänigkeitspflicht dieses Stückes halber bedürfe. — Buslar d, ein Precheln, später v. Woedtke Lehn, ist laut Allodialbrief vom 19 Juli 1732 und dessen Bestätigung vom 20 Juli 1742 allodificirt. Alle Antheile von Buslar sind sodann nochmals in der Allodifications-Urkunde vom 16 Februar 1787 für allodificirt erklärt und in der bei dieser Urkunde befindlichen Nachweisung unter Nr. 6 des Piritzer und Nr. 6 des Saziger Kreises aufgeführt. Die 3 Antheile a, b und d des alten Landbuchs waren es, welche der Hofrath v. Quickmann zusammenkaufte. Bei dem öffentlichen Aufgebot dieses, aus 3 Antheilen bestehenden Guts nach dem, 1779 erfolgten Ableben des Hofraths v. Q., haben dasselbe dessen Schwiegersohn, der Lieutenant, spätere Hauptmann Christian Georg Achaz v. Horker, und des Hofraths Sohn, Hauptmann Johann Friedrich v. Q. für 38.000 Thlr. durch den Adjudicationsbescheid vom 23 August 1784 zugeschlagen erhalten. Nach dem Instrument vom 30 Juni 1789 und dem Protokoll vom 7 October 1789 trat Hauptmann v. Q. sein Miteigenthumsrecht gegen ein Abstandsgeld von 9500 Thlr. an seinen Schwager, Hauptmann v. Horker ab, der nunmehr alleiniger Eigenthümer des Gutes war und dasselbe zu Trinitatis 1789 an Paul Friedrich Sperling verpachtete; dann aber mittelst Vertrages vom 21 April 1791 an Carl August Sperling, den Bruder des Pächters, für 52.300 Thlr. verkaufte. Dieser verpachtete die Hälfte des Gutes an Paul Friedrich Sp. sogleich und verkaufte ihm diese Hälfte, nach dem Vertrage vom 23 April 1798 für 26.150 Thlr. Die oben erwähnten 3 Antheile, welche eine Zeitlang im alten Landbuche mit a bezeichnet wurden, sind danach in zwei gleiche Hälften getheilt, von denen die im Besitz des Carl August Sp. befindliche Hälfte, der alte Herrenhof, und im Landbuche mit a bezeichnet, die dem Paul Friedrich Sp. gehörige Hälfte, der neüe Herrenhof, im Landbuch mit c bezeichnet wurde. Nach Lage der damaligen Gesetzgebung, die Erwerbung von Rittergütern durch Personen bürgerlichen Standes betreffend, war zum Verkauf an Carl August Sp. die, unmittelbar vom Landesherrn ertheilte Genehmigung erforderlich. Diese lautete in dem Cabinets-Erlaß vom 26 December 1790, wie folgt: — „Mein lieber Etatsminister Freiherr v. d. Reck. Ohnerachtet des ehegestern angezeigten hohen Werthes des Horkerschen adelichen Guts in Buslar in Hinterpommern, will ich dennoch wegen gänzlichen Mangels an Holz, Wiesen und Diensten und dahero entstandener beschwerlicher Bewirthschaftung desselben, auch anderer angeführten Umstände halber, in deren Rücksicht sich dazu kein adlicher Kaüfer finden dürfte, geschehen lassen, daß der Amtmann Sperling solches kaufen und besitzen dürfe und überlasse das dazu Erforderliche, u. s. w." Der in mancher Beziehung merkwürdige, den Geist der Zeit klar ausdrückende Bericht, welcher diesem Erlaß des Königs zum Grunde liegt, ist vom 30 November 1790, und lautet also: — „Auf das allergnädigste Rescript vom 17 November, wornach wir über das Gesuch des Hauptmanns v. Horcker, sein Gut Buslar an einen Bürgerlichen verkaufen zu dürfen gutachtlich berichten sollen, zeigen wir hierdurch folgendes an. Es ist dieses Gut

völlig allodificirt und also facultas disponendi des Supplicanten unbedenklich. Er hat es 1784 als plus licitans von den Erben des Hofraths v. Quickmann, welcher es vorher besessen, für 38.000 Thlr. gekauft. Der Werth belaüft sich aber jetzt höher, indem die Landschaft es neüerlich auf 57.000 Thlr. taxirt hat. An Schulden sind darauf 38.000 Thlr. in Pfandbriefen eingetragen. Es ist solchem nach hier von einem beträchtlichen Gute die Rede und da Suppl. durchaus nichts nachgewiesen hat, daß er adeliche Kaüfer gesuchet und nicht gefunden habe, so scheint hier kein Grund zur Abweichung von der allgemeinen Regel zu sein. Indessen ist es auch in facto richtig, daß noch ein Antheil des Gutes Buslar existirt, so schon in bürgerlichen Händen ist welche Communion mehrentheils die Kaüfer abzuschrecken pflegt. Es ist ferner wahr, daß Holz, Wiesen und Dienste ganz beim Gute fehlen, so daß die Bewirthschaftung beschwerlich und kostbar ist. Bei diesen Umständen läßt sich wohl glauben, daß die Concurrenz der Kauflustigen nicht groß sein möge, und daß besonders dieses Gut von Adelichen nicht eben werde gesucht werden, weshalb wir E. K. M. Gnade es gnädiglich überlassen, ob A. H. D. dieser Umstände wegen das Gesuch des Suppl. statt finden lassen und ihm den Verkauf des Gutes Buslar an einen Bürgerlichen, und zwar an den Amtmann Sperling nachgeben wollen. Wir ersterben" ꝛc. ꝛc. Die Veraüßerung der Hälfte des Gutes an Paul Friedrich Sp. wurde mittelst Cabinets-Erlasses vom 15 Janunr 1798 genehmigt.

Der gerichtliche Kauf- und Theilungs-Vertrag d. d. Neümark, im Amte Kolbaz, den 23 April 1798 und der Gemeinheitstheilungs-Receß vom 3 März 1819 sind für das Gut Buslar und seine rechtlichen Verhältnisse besonders wichtig. Mittelst Vertrages vom 30 März 1811 kaufte Paul Friedrich Sp. auch das Gut Buslar b vom Magistrat und den Stadtverordneten zu Stargard, als Vertreter der Gilden und Gewerken geistlichen Lehns für 5500 Thlr. und vereinigte dieses Gut mit Buslar c, welchem es in neürer Zeit auch im Hypothekenbuch zugeschrieben ist. Carl August Sperling starb am 17 Mai 1818. Das Gut a übernahm zunächst seine Wittwe und bewirthschaftete es mit ihrem Sohne Carl Friedrich Sp., welcher letztere es nach dem Tode der Mutter in der Erbtheilung mit seinen Geschwistern zum alleinigen Eigenthum erwarb. Dieser verkaufte das Gut mittelst Vertrages vom 19 Januar 1844 für 77.000 Thlr. und ging dasselbe damit bis 1856 aus der Sperlingschen Familie.

Was das Gut Buslar b, c betrifft, so verordnete Paul Friedrich Sp. in seinem Testamente vom 10 März 1826, daß seine Tochter Henriette Juliane Wilhelmine, verwittwete Thielecke, im Besitz von Buslar b und c folgen und der Werth beider Güter zu 45.000 Thlr. gerechnet werden solle. Seit dem Jahre 1832 ist die Wittwe Thielecke im Besitz beider Güter. Im Jahre 1856 hat sie aber auch Buslar a für den Preis von 115.000 Thlr. an ihre Familie zurückgekauft, und in einem notariellen Vertrage vom 17 November 1857 anerkannt, daß sie besagtes Rittergut Buslar a für ihre und für Rechnung des Ehegatten ihrer einzigen Tochter, Sophie Ulrike Charlotte, des Regierungsraths Friedrich August Hermann Dumrath, zu Stettin, gekauft, daß ihr das Gut mit ihrem Schwiegersohne gemeinschaftlich gehört, und daß sie demselben das Miteigenthum daran eingeraümt hat. An Gefällen standen zufolge der Regulirung dem Gute B. a. 26 Thlr. von der Mühle, und 5 Thlr. vom Kossatenhofe, und dem Gute B. b. 36 Thlr. Mühlenpacht zu. Alle drei Posten sind durch Rentenbriefe abgelöst, der letztere mit 400 Thlr.

Was nun aber den von Henning Stolpe im Jahre 1389 gekauften Hof in Buslar betrifft, so ist der Zweck, für den ihn der Kaüfer frommen Sinns — auf ewige Zeiten bestimmt hatte, durch die Kirchenumwälzung des 16 Jahrhunderts ver-

ändert worden. Zwar fand bereits 1539 eine Kirchen-Visitation zu Stargard Statt, allein sie war eine ziemlich obenhin gehaltene, obgleich die Einrichtung eines allgemeinen Kirchen-Kastens angeordnet wurde, worin alle Hauptsummen, Renten und Einkünfte, welche beim großen und kleinen Chor zu St. Marien, bei den Brüderschaften, den geistlichen Lehen, überhaupt bei allen geistlichen Instituten gewesen, in Ein pium corpus vereinigt werden sollen, welches den Namen Marien-Kirchen-Kasten, später Marien großer oder reicher Kasten erhielt, um davon den Predigern des göttlichen Wortes nach der gereinigten Lehre und den Kirchen- und Schuldienern das Nöthige zu ihrem Lebensunterhalt zu reichen. Im Jahre 1565 ließ Herzog Barnim der Ältere in Stargard eine neüe Kirchen-Visitation abhalten, mit welcher er 1) den Stadthalter des Stifts Kamin, Heinrich Normann, 2) seinen Kanzler, Dr. I. V. Lorenz Otten, 3) den nach Paul a Rhoda († 19 Januar 1563) zum General-Superintendenten ernannten Hofprediger Fabian Timäus und 4) die Räthe Berend v. Dewitz, zu Daber, und Jürgen Below, zu Pest, im Amte Slawe gesessen, betraute. Im Visitations-Abschiede vom 31 Juli 1565 erklärt der Herzog, nach Anhörung des Berichts der Visitatoren:

p. a.

2. Die Einkünfte der geistlichen Stiftungen, deren Patrone theils die Gilden und Gewerke im Allgemeinen, theils die vier Werke, theis endlich besondere Werke sind, sollen zu Einer Kasse vereinigt werden und diese das Gilden und Gewerke geistliche Lehen bilden. Von ihren, auf 201½ Fl. veranschlagten, jährlichen Einkünften sollen 4 Stipendien zum Gesammtbetrage von 50 Fl. ausgetheilt, andere 50 Fl. zum Ankauf von Wand (Tuch) und Schuhen für arme Leüte verwendet werden, 50 Fl. aber in den Marien großen Kasten fließen. Der Überschuß von 51½ Fl. ist zu kapitalisiren. Die besonderen Werke, deren Mittel in diesen allgemeinen Fonds flossen, waren: Die Leinweber, Klipper, Schuster, Haken, Kürbner, Grobschmidte, Knochenhauer, Wullenweber, Kramer, Schneider und Gewandschneider.

Henning's Stolpe Geschlecht, dem er das Patronat des Altars omnium sanctorum vorbehalten hatte, war längst ausgestorben, und demgemäß das Patronat desselben bestimmungsmäßig auf die von ihm genannten Gewerke übergegangen. Jetzt flossen die Einkünfte des Hofes zu Buslar in die Gilden und Gewerke Lehns-Kasse, zu deren Verwaltung Diaconen, (nicht Geistliche, sondern Armenpfleger) ernannt wurden. Im Februar 1568 hielten die Visitatoren eine Nachrevision der milden Stiftungen zu Stargard für nothwendig, weil die erste von 1565 nicht vollständig zu Ende geführt sei. Das Resultat derselben ist in dem Visitations-Bescheid vom 6 April 1568 niedergelegt, worin es heißt: —

p. a.

2. Da sich in die Verwaltung des Gilden und Gewerke geistlichen Lehns mancherlei Unordnungen eingeschlichen haben, so sollen in Zukunft einer von den Gewandschneidern und drei von Gilden und Gewerken mit der Verwaltung dieses Lehns betraut werden. Diese sollen die 4 Stipendien an 4 verschiedene junge Leüte und zwar an solche vertheilen, welche nicht schon das Raths geistliche Lehns-Stipendium erhalten, dem Marien großen Kasten zu Martini den, unter dem Namen des Offiziantengeldes, bestimmten Beitrag zahlen, und die 50 Fl. zu Tuch und Schuhwerk, so wie die 13 Fl. vom Villerbeckschen Testament, das jetzt mit dem Lehn verbunden ward, an Arme nicht nach Gunst vertheilen, besonders aber nicht eigenem Gesinde zuwenden.

Eine erneüerte Visitation, welche Herzog Johann Friedrich im Jahre 1594 anordnete und durch den Visitations-Abschied vom 17 Februar 1596 zum Abschluß kam, ist in sofern aüßerst wichtig, als sie die erste ist, bei der eine vollständige Matrikel von jeder Kirche und jeder milden Stiftung aufgestellt wurde, — also

auch von dem Gilden und Gewerken geistlichen Lehn, — auf die stets zurückgegangen wird, wenn es sich um Feststellung früherer und daraus entsprungener jetziger Verhältnisse handelt. Den Grundstock aber des Vermögens des Gilden und Gewerken geistlichen Lehns, das noch heüte in Stargard in voller Blüthe steht, bildete der Vierhufenhof in Buslar, den Henning Stolpe im Jahre 1389 gekauft hat. Die Diacone des großen Kastens bei St. Marien, dem aus Buslar eine Revenüe zustand, führten ums Jahre 1719 Beschwerde darüber, daß ihnen zufolge des Visitations-Abschiedes von 1596 nur 10 Fl. zuflössen, wiewol es notorisch sei, daß der Buslarsche Hof einen Ertrag gewähre, welcher eine weit höhere Rente für den großen Kasten ermöglichen lasse. Diese Beschwerde wurde für begründet erkannt. Die Diaconen des Gilden und Gewerken geistlichen Lehns stellten indessen in dem, von ihnen erforderten Bericht vom 27 September 1720 vor, daß sie dem Kasten die nunmehr ex judicatis erhöhte Rente von jährlich 35 fl. nur dann entrichten könnten, wenn ihnen die Veraüßerung des fraglichen Hofes nachgegeben werde, indem diese Zahlung bei den, von ihnen nachgewiesenen, so vielfältig vorkommenden casibus fortuitis nicht möglich sei, falls der Hof nach wie vor in Pension ausgethan werde. Das Königl. geistliche Consistorium von Pommern, als damalige Aufsichtsbehörde der milden Stiftungen, ertheilte dem Veraüßerungsplane am 5 November 1720 seine Genehmigung, unter der Maßgabe, daß dem St. Marien großen Kasten sowol die jährliche Rente von 35 fl., als auch der entsprechende Kapitalbetrag von 700 fl. aufs Bündigste sicher gestellt werde. In Folge dessen kam zwischen den Diaconen des Gilden und Gewerken geistlichen Lehns zu Stargard, Verkaüfern an einem, und dem zeitigen Pächter des Gutes Megow, Daniel Lange, Kaüfer, am andern Theil, unterm 24 März 1721 ein, in 12 Artikeln abgefaßter, Vertrag zu Stande, kraft dessen Kaüfer den Buslarschen Hof auf 30 nach einander folgende Jahre übernahm (§ 19), und dafür ein Kaufpretium von 2300 Thlr. zahlte, wovon 1000 Thlr. sofort entrichtet wurden (§ 4), der Überrest aber in Raten, wovon die letzte auf Michaelis 1722 festgesetzt wurde, abzuführen war (§§ 5. 6.). Nach Ablauf der 30 Jahre steht den Verkaüfern frei, den Hof gegen Erlegung des Kaufpretiums zu reluiren, nach vorhergegangener einjähriger Kündigung; wollen sie aber von diesem Reservat keinen Gebrauch machen, so soll der Kauf auf weitere 30 Jahre verlängert sein, und es allezeit solchergestalt gehalten werden, bis das Gilden und Gewerken geistliche Lehn Willens ist, den Hof zu reluiren (§ 7.). Im Fall der Reluition werden dem Kaüfer die aufgewendeten Meliorationskosten vergütigt (§ 8.). Während der Wiederkaufsjahre haben Verkaüfer mit den casibus fortuitis nichts zu thun, selbige trägt Kaüfer allein (§ 9). Die Bestätigung dieses Vertrages erfolgte am 24 Juli 1721, und Daniel Lange wurde am 4 December 1721 in den Buslarschen Hof eingewiesen.

Dabei kam eine Denunciation zur Sprache, die einen kleinen Beitrag zur Sittengeschichte damaliger Zeit gibt. Die Denunciation, von einigen Mitgliedern der Gilden und Gewerke, die mit dem Verkauf des Hofes nicht einverstanden waren, beim Consistorium angebracht, beschuldigte zwei von den Beamten, welche die Kaufsache vermittelt hatten, nämlich Georg Andreas Beck, Director Collegii Tribunitii (= Stadtverordneten-Vorsteher) und Dr. Joachim Wilhelm Löper, als Rechtsbeistand, der Bestechung Seitens des Kaüfers. Auf Vernehmung erklärte Lange, daß weder der eine noch der andere auf irgend ein Recompens hingedeütet habe; „außer daß Hr. Madewieß (muthmaßlich der Gildenschreiber) zu ihm gesagt: Wenn Ihr mir einen raisonablen Recompens geben wollet, so sollet Ihr den Hof vor

das gebohtene Quantum des Kauf-Pretii behalten. Hierauf hätte er, Deponente, Hrn. Madewießen 2—3 Scheffel Weyzen Mehl nebst einem guten Braten offeriret, Hr. Madewieß aber hätte zur Antwort gegeben: Das währe der Mühe nicht wehrt".

Daniel Lange hinterließ den Buslarschen Hof seinem Sohne Christian Friedrich, der ihn mittelst Vertrages vom 21 November 1729 an Adam Nasse cedirte. Dieser setzte in seinem Testamente vom 17 Januar 1759 seine Ehefrau Anna Sophie, geb. Lüble, zur Universal-Erbin ein, welche nach dem Tode ihres Ehemanns den Hof in Besitz nahm, und hierauf eine zweite Ehe mit dem Schiffer Völkring, zu Stettin, schloß. Als Wittwe Völkring war sie noch im Jahre 1804 Besitzerin des Hofes, der jetzt die Bezeichnung Buslar b führte, und mit unter den Rittergütern des Piritzer Kreises stand. Von ihren Erben hat das Gilden und Gewerken geistliche Lehn, indem es von seinem, im Vertrage von 1721 vorbehaltenen Reluitionsrechte Gebrauch gemacht, gekauft; das Lehn aber hat den Hof, Buslar b, wie oben gesagt, im Jahre 1811 an Paul Friedrich Sperling überlassen.

Die Henning Stolpesche Stiftung besteht noch heüte, und zwar als Beitrag zur Remuneration des Frühpredigers an St. Marien zu Stargard, wie die bezüglichen Acten des dortigen Magistrats ergeben. Die zur Sicherung dieses Beitrages auf Buslar b eingetragen gewesenen 700 fl. = 466⅔ Thlr., mit 5 Prct. verzinslich, sind von der Besitzerin von Buslar b, c, vor einigen Jahren an die Gilden und Gewerken geistliche Lehns-Kasse zurückgezahlt. Die Curatoren haben das Kapital anderweitig untergebracht, nehmen die Zinsen ein und führen dieselben in der Hauptsache an den St. Marien großen Kasten ab, welcher den Geistlichen zu Stargard, auch denjenigen an St. Marien, Gehälter gewährt. Auch sind die, auf Buslar b eingetragen gewesenen, vor einigen Jahren mitgezahlten Restkaufgelder von 2333⅓ Thlr. von dem Gilden und Gewerken geistlichen Lehn an die vereinigte Kasse der drei großen Hospitäler zu Stargard, Heilige Geist, St. Jürgen und Elendenhaus, überlassen, und dienen ebenfalls noch den milden Zwecken, welche der Stifter vor einem halben Jahrtausend, — zwar in anderer Form, — aber auch heüte noch in honore omnipotentis Dei — verordnet hat. Dem gegenüber ist freilich die den Stiftern von Buslar b auf — ewige Zeiten zugesicherte Steüerfreiheit längst erloschen und dieses Gut, trotz seiner Steüerfreiheit, seit mehreren hundert Jahren in einem hohen Grade zur Grundsteüer herangezogen worden.

Was die Descendenz der beiden Brüder Sperling betrifft, so hat Carl August 4 Söhne hinterlassen, nämlich: 1) Carl Friedrich Sp., der mit einer Cousine, Schwester der Frau Henriette Juliane Wilhelmine Thielecke, geb. Sperling, verheirathet war, Buslar a bis 1848 besaß, und darauf einige Jahre nachher kinderlos starb. 2) Carl Theodor Friedrich Sp., war Lieutenant im 4 Ulanen-Regiment, machte als solcher die Befreiungskriege mit, erwarb das eiserne Kreüz 2 Klasse, war später Strafanstalts-Director in Trier und starb erst kürzlich in hohem Alter. 3) Ernst August Sp., focht ebenfalls im Befreiungskriege als Freiwilliger. Der vierte war Landmann. — Paul Friedrich Sperling, der um 20 Jahre jüngere Bruder, war mit einer Tochter des Oberamtmanns Sänger in Lölnitz verheirathet und hinterließ 3 Töchter, von denen die dritte die jetzige Besitzerin von Buslar, verwittwete Thielecke ist. Aus der Ehe ihrer einzigen Tochter Sophie Ulrike Charlotte mit dem Regierungsrathe Dumrath sind 4 Söhne entsprungen: Friedrich Julius Hermann Ulrich, geb. 1851, Conrad Hermann Wilhelm, geb. 1853, Carl Hermann, geb. 1855, Ernst Hermann Richard, geb. 1857. Nach dem Obigen befindet sich jetzt das Gut Bus-

lar bereits 77 Jahre nach Vererbung in weiblicher Linie in derselben Familie, und gehört demnach zum alten mehr als 50jährigen Grundbesitz.

Doberpole, Rittergut mit dem Vorwerke Ferdinandshof, und Bauerndorf mit Filial-Kirche von Dölitz, im östlichen Kreistheile, $3^1/_4$ Mle. von Piritz gegen O., $^3/_4$ Mln. von Dölitz gegen SO. an der nach der $1^1/_2$ Mle. entfernten Neümärkischen Stadt Bernstein führenden Kunststraße, die hier eine Wege-geld-Hebestelle hat, $3^1/_2$ Mle. von Stargard, von der faulen Ihna begränzt.

Der Gutsbezirk hat einen Flächeninhalt von . . . . . 2778,27 Mg. Davon sind 2127,25 Mg. Ackerland, mit 38 Sgr. Reinertrag vom Mg., 10,04 Mg. Gartenland, 290,34 Mg. guter Wiesen an der faulen Ihna, 119,62 Mg. Weiden, 99,91 Mg. Holzung, 51,38 Mg. Wasserstücke, in drei kleinen Seen bestehend, zusammen 2698,74 Mg. nutzbarer Grundstücke, die mit Thlr. 293. 12. 11 Pf. neüer Grundsteüer belegt sind, die alte betrug Thlr. 131. 20. 5 Pf. Dazu kommen an ertraglosen Liegenschaften 61,72 Mg. Land, und 5,72 Mg. Wasser, so wie 12,09 Mg. Haus- und Hofstellen, worauf 18 Wohnhaüser und 3 Fabrikgebaüde, mit Thlr. 12. 10 Sgr. besteüert, und 27 steüerfreie Gebaüde stehen. Zahl der Einwohner 261. Seit 1828, dem Jahre der Aufstellung der neüen Ritterguts-Matrikel, hat sich das Gut Doberpole durch zwei angekaufte Bauerhöfe mit einem Areal von 310 Mg. 45 Ruth. vermehrt, die dem Gute im Hypothekenbuche zugeschrieben sind, außerdem durch die von der Herrschaft angekaufte Dorfsschmiede, mit 12 Mg. 9 Ruth., so wie durch den in Erbpacht genommenen Kirchenacker von 126 Mg. 26 Ruth. Die Regelung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse ist durch den Receß vom 16 Juli 1817 erledigt, wobei die Wirthe eine jährliche Baarrente von 752 Thlr. übernommen haben, von der im Jahre 1854 bereits 120 Thlr. durch Kapitalzahlung abgelöst waren, während das Ablösungs-Verfahren der übrigen 632 Thlr. durch Rentenbriefe noch schwebte. Wann das Vorwerk Ferdinandshof angelegt worden, ist actenmäßig nicht bekannt; der Name erscheint zum ersten Mal in den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums. Die auf dem Gute betriebene Spiritusbrennerei verarbeitete 1867 ein Quantum von 8856 Sch. Kartoffeln und 738 Sch. Gerstenmalz und führte als Fabrikationssteüer 2495 Thlr. an das Steüeramt Zachan ab. Auch besteht auf dem Gute eine Ziegelei.

Die Dorfschaft besteht, nachdem zwei Höfe an die Gutsherrschaft und die Kirchenländereien an das Gut vererbpachtet sind, aus 8 Bauer- und 4 Kossatenhöfen, aus den Ländereien der Dölitzer Pfarre, 190 Mg. 47 Ruth. betragend, der Küsterschulstelle mit 10 Mg. 143 Ruth., dem Mühlenwesen mit Windmühle und 11 Mg. 74 Ruth. Landung, dem Kruge und 2 Büdnern. Die Feldmark begreift . . . . 2278,38 Mg. wovon 1926,81 Mg. Acker, mit eben so großem Ertrage wie der Gutsacker, 242,21 Mg. Wiesen, 3,7 Mg. Weiden, 17,45 Mg. Wasserstücke, 9,29 Mg. Ödland, zusammen 1997,48 Mg. steüerpflichtige Grundstücke, die mit Thlr. 242. 25. 9 Pf. neüer Grundsteüer behaftet sind, die alte betrug Thlr. 193. 27 Sgr. Dazu kommen an steüerfreien Pfarr- und Schulländereien 202,0 Mg. und an Hof- und Baustellen 11,79 Mg., auf denen 21 Wohnhaüser und 1 Fabrikgebaüde, mit Thlr. 12. 7 Sgr. besteüert, und 17 steüerfreie Gebaüde stehen. Das Dorf hat 140 Einwohner. Die Feldmark zerfällt in 75 Besitzstücke mit 16 Besitzern. Die darin belegenen Wasserstücke, bestehend aus dem Krummen-, dem Scheiben-, dem Kinder- und Nonnen-See, sind zur Befischung ausschließlich der Gutsherrschaft vorbehalten. Die Special-Separation der baüerlichen Grundbesitzer ist durch den Receß vom 31 Januar 1838 zum Ab-

schluß gekommen. Die Mühle, früher Eigenthum der Gutsherrschaft, wurde durch Vertrag vom 27 Juni 1750 dem Müller für ein Kaufgeld von 235 Thlr. erblich überlassen.

Doberpole, d. h.: Gutfeld (S. 93), daher auch die Schreibweise Dobberphul fehlerhaft ist, war im 14 Jahrhundert Lehn einer Familie Roweder, welche vornehmlich in dem angränzenden Kreise Arnswald der Neümark angesessen war, und wahrscheinlich dieselbe ist, welche in viel späterer Zeit den Namen Rohwedel führt. Henning Rowerder verkaufte seinen Antheil an Doberpole nebst einem Gehölz bei Schönwerder, welches er vom Kloster Kolbaz zu Lehn gehabt, im Jahre 1374 dem Abte Johann und dem ganzen Convent des Klosters Kolbaz, so daß dieser nunmehr im Besitz von zwei Ortschaften des Namens Doberpole war, die eine im Westen, die andere im Osten gelegen. Wann diese zweite vom Kloster wieder abgekommen, ist nicht bekannt. In der Folgezeit war Doberpole ein Lehn der Familie Steinwehr, mit zwei ins Andreaskreüz gelegten goldeneu Steigbügeln am rothen Riemen im Wappen, von der die Gebrüder Joachim, Anderssen und Jürgen 1515 in Doberpole genannt werden. Später war das Gut ein Lehn der Massow, während deren Besitzzeit es durch Rescript des Ober-Gerichts vom 3 Mai 1723 und durch Allodialbrief vom 7 October 1723 frei wurde von aller Lehnspflicht. Zufolge brüderlichen Theilungsvergleichs vom 14 December 1736 fiel das Gut für 30.500 Thlr. dem Hauptmann Friedrich v. Massow, und nach dessen Tode seinem Bruder, dem Kammer-Präsidenten Joachim Ewald v. M. zu, der es mittelst Contracts vom 2 November 1751 an den Regierungs-Referendarius, nachmaligen Regierungs-Präsidenten Gustav Heinrich v. Enkevort für 37.000 Thlr. überließ. Dieser verkaufte das Gut am 6 October 1789 für 40.000 Thlr. halb in Courant, halb in Gold, an den Lieutenant Henning Friedrich v. d. Osten, und dieser am 24 März 1796 für 65.000 Thlr. an Ferdinand Carl Friedrich v. Pirch. In der neüen Matrikel von 1828 stehen die Pirchschen Erben als Besitzer von Doberpole. Der Rittmeister Ernst Friedrich Georg v. P. übernahm bei der Theilung in die väterliche Verlassenschaft, nach dem Erbregelungs-Receß vom 22 December 1831 das Gut von seinen Geschwistern für 65.000 Thlr. und hat es nach testamentarischer Bestimmung zu gleichem Preise seinem Sohne, dem Premier-Lieutenant Gustav v. P. überlassen, der nach dem 1853 erfolgten Ableben des Vaters in den Besitz getreten ist, das Gut aber schon im Jahre 1860 an Rechholz verkauft hat.

Falkenberg, Rittergut mit dem Vorwerk Ludolfshof, und kleines Kossatendorf mit Filial-Kirche von Fürstensee, liegt 3/8 Mln. von Doberpole südlich an der nach Bernstein führenden Kunststraße.

Das Rittergut, mit dem zwei angekaufte Kossatenhöfe von 110 Mg. 90 Ruth., und die in Erbpacht genommenen Kirchen- und Pfarrländereien von bezw. 61. 53 und 180. 0 vereinigt sind, hat zum Flächeninhalt . . . . . 4652,77 Mg., und zwar 3761,41 Mg. Ackerland, mit 34 Sgr. Reinertrag vom Mg., 14,08 Mg. Gärten, 449,8 Mg. guter Wiesen, 28,81 Mg. Weiden, 219,96 Mg. Holzung, 85,61 Mg. Wasserstücke, bestehend aus dem Achter-, Werder-, Krummen- und Scheiben-See, zusammen 4559,7 Mg. nutzbarer Grundstücke, worauf Thlr. 466. 27. 6 Pf. neüe Grundsteüer haften, die frühere betrug Thlr. 133. 23. 10 Pf. An ertraglosen Liegenschaften sind 63,71 Mg., und an Hof- und Baustellen 29,36 Mg. vorhanden, worauf 20 Wohnhaüser und 1 Fabrikgebaüde, mit Thlr. 11. 26 Sgr. besteüert, und 25 steüerfreie Gebaüde stehen. Einwohnerzahl 290. Von der Gesammtfläche des Gutes fallen 2545,54 Mg. auf das Vorwerk Ludolfshof, und es gehört der

größte Theil der Holzung zu dessen Areal. Die Gebaüde desselben liegen ¼ Mle. vom Hauptgute gegen NO. Die beiden Kossatenhöfe sind in Folge des Separations-Recesses vom 19 Mai 1838 von der Dorffeldmark ausgeschieden und dem Gute zugeschrieben. Eine Abgabe von Thlr. 23. 9. 6 Pf. und 2 Winspel Roggen, die dem Gute aus dem Regulirungs-Receß der gutsherrlich-baüerlichen Verhältnisse vom 22 April 1824 zustand, ist von der pflichtigen Gemeinde durch Rentenbriefe abgelöst. Auf dem Gute ist eine bedeütende Brennerei in Betrieb, die im Jahre 1867 an Kartoffeln 15.604 Sch. und an Gerstenmalz 1393 Sch. verarbeitete, wofür sie Thlr. 5012. 27 Sgr. an das Steüeramt Zachan entrichtet hat. Auch ist eine Ziegelei vorhanden.

Das Dörfchen besteht aus 4 Kossatenhöfen, Windmühle, Krug und der Schulstelle, aber ohne eigenthümliches Schulhaus; die Raümlichkeit zur Schulhaltung wird von der Gutsherrschaft in einem ihrer Familienhaüser hergegeben. Größe der Feldmark . . . . 302,86 Mg. Davon Acker 246,03 Mg., mit 31 Sgr. Reinertrag, 32,41 Mg. Wiesen, 2,19 Mg. Weiden, zusammen 277,55 Mg., wofür Thlr. 25. 11. 9 Pf. Grundsteüer entrichtet werden, früher Thlr. 13. 8. 9 Pf., frei sind 7,93 Mg. Schulland; ertraglos 12,23 Mg., Hof- und Baustellen 5,15 Mg., mit 4 Wohnhaüsern und 1 Fabrikgebaüde, besteüert mit Thlr. 1. 25 Sgr., und 11 steüerfreien Gebaüden. Einwohnerzahl 20.

Theodoricus de Indagine, Ritter, 1291 in Meklenburg bei Wismar gesessen, scheint als Stammvater derjenigen Linie des rheinischen Geschlechts v. d. Hagen angesehen werden zu können, die seit Anfang des 14 Jahrhunderts in der Gränzgegend des Piritzer Landes und der Neümark auftritt, mit Henningus 1315 bis auf Ludwig 1400. Zu den Lehngütern, die sie hier besaß, gehörte auch Falkenberg. Wie lange die Hagen im Besitz geblieben, ist wol nicht mehr nachweisbar. Im 16 Jahrhundert sieht man die Hindenburg in Valkenberge, zuerst 1523, dann auch 1568; wie schon bei Buslar erwähnt, ertheilte ihnen Herzog Philipp 1608 und Herzog Franz 1618 einen Lehnbrief über ihre Güter, zu denen auch Falkenberg gehörte. Das Huldigungs-Register von 1665 führt auf Falkenberg gesessen an: Otto Friedrich, Peter Daniels Sohn, Richards Enkel, — Otto Friedrich, Arnd Friedrich, Carl Ludwig und Ernst Baltzer, Richard Christophs Söhne, Richards Enkel. Ein Theil von Falkenberg, welchen Arnd Friedrich als ein Lehn nach dem Vergleiche vom 12 Februar 1738 von der Wittwe des Obristlieutenants Richard Heinrich für 10.000 Thlr. annahm, wurde nach seinem Tode von seinen Brüdern, dem Major Curt Ludewig und dem Hauptmann Ernst Baltzer, und der andere Theil von dem Hauptmann Otto Friedrich v. Hindenburg, nach dem Vertrage vom 24 Juni 1744 für 12.500 Thlr. erblich an die drei Brüder Carl Wilhelm, Thimotheus Otto und Friedrich Ludwig v. d. Gröben verkauft, von denen es der erste, welcher 16 Jahre als Hauptmann in Preüßischen Diensten gestanden hatte, dann aber als Stallmeister und Schloßhauptmann im fürstl. Sachsen-Coburg-Saalfeldschen Dienste gewesen war, nach dem brüderlichen Vergleiche das Gut Falkenberg in Besitz nahm. Am 26 Januar 1746 wurden die v. d. Gröben mit dem ganzen Gute belehnt, dasselbe aber nach dem Rescripte des Ober-Gerichts vom 26 März 1748 als Allodium anerkannt. Otto August v. d. Gröben verkaufte das Gut am 26 Juni 1789 für 44.500 Thlr. incl. 500 Thlr. Gold an den General-Major Christian Ludwig v. Kenitz, von dessen Wittwe es am 23 Februar 1798 dem Obersten Friedrich Wilhelm v. Braunschweig für 63.000 Thlr. überlassen wurde. Dieser entaüßerte sich desselben in der freiwilligen Subhastation vom 16 Juli 1803 für 77.750 Thlr. und 500 Thlr. Schlüs-

selgeld an Friedrich Georg Ludolf v. Wulfen. Von ihm ist das Vorwerk Ludolfshof angelegt worden. Der Kriegsrath Wißmann erstand das Gut nach dem Adjudications-Bescheide vom 24 März 1821 für 76.000 Thlr. nnd bestimmte dasselbe seinem Sohne Eduard Heinrich Gustav v. Wißmann, der sich noch heüte, 1868, im Besitz des Gutes befindet.

Ferchland, auch Berchland geschrieben, Rittergut mit Kirche, die eine Tochter der Schelliner Mutterkirche ist, und dotationsloser Schule, 2¼ Mle. von Piritz gegen NO. und 1 Mle. von Stargard gegen SW., am flachen Oststrande der Meduje und noch zum Weizackergebiet gehörig, begreift . . . 1291,51 Mg. Davon 953,10 Mg. Ackerland, dessen Reinertrag vom Mg. zu 64 Sgr. eingeschätzt ist, 10,41 Mg. Gartenland, 70,24 Mg. Wiesen, 186,21 Mg. Weiden, 38,58 Mg. Holzung, zusammen 1261,0 Mg. nutzbarer Grundstücke, die mit Thlr. 210. 15. 5 Pf. neüer Grundsteüer behaftet sind, da die alte Thlr. 206. 27. 4 Pf. betrug. Dazu kommt eine steüerfreie Wurth von 1,13 Mg., die der Pfarre zu Schellin gehört, vom Gute aber benutzt wird. An ertraglosen Grundstücken sind 20,79 Mg. vorhanden und an Hof- und Baustellen 8,59 Mg., worauf 12, mit Thlr. 10. 20 Sgr. besteüerte Wohnhaüser und 29 steüerfreie Gebaüde stehen. Einwohnerzahl 120. Ein Schulhaus ist nicht vorhanden; dem Lehrer ist in einem der herrschaftlichen Familienhaüser Wohnung und Schulstube überwiesen. Von den früher hier bestandenen 2 Kossatenhöfen ist der eine schon vor langer Zeit zum Gute eingezogen, der andere aber bei Gelegenheit der Regelung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse, zufolge Recesses vom 15 März 1823, in Verbindung mit den Kossatenhöfen von Kl.-Küssow, auf den Grund und Boden des zuletzt genannten Gutes verlegt, und daselbst ein neües Dorf, Namens Ludwigsthal, angelegt worden (s. diesen Artikel). — Ferchland hat, so weit schriftliches Zeügniß zurückreicht, zu der Begüterung des angesehenen Geschlechts der Küssow gehört, welches zuerst 1336 mit Nicolaus Küssow auftritt, ohne Zweifel aber viel älter war, und welches, obwol es in dem benachbarten Küssow seinen Stammsitz hatte, von dem es den Namen führte, doch frühzeitig den Ort Megow zum Mittelpunkt seiner Besitzungen wählte. Diese Besitzungen lagen theils hier im Piritzer Weizacker, theils aber auch jenseits der Pene im Grimmenschen District. Die Küssow spalteten sich seit dem letzten Viertel des 14 Jahrhunderts in zwei Linien, dann aber in der dritten Generation in drei Linien, und diese waren: 1) die Megow-Quitzinsche Linie, welche außer ihrem Antheil an Megow die im heütigen Neü-Vorpommern gelegenen Güter Quitzin, Müggenwald 2c.; 2) die Megow-Klokin-Klükensche Linie, welche außer ihrem Antheile an Megow die Güter Klokin oder Glokin und Klüken; und 3) die Megow-Klein-Küssowsche Linie, die außer dem Antheil an Megow die Güter Klein-Küssow, Ferchland, Kunow a. d. Straße und Schönow besaß. Zu den schloßgesessenen Geschlechtern gehörten die Küssow wegen ihrer Burgen zu Megow und Klein-Küssow. Der letzte Küssow auf Quitzin ward vom Kaiser in den Reichsgrafenstand erhoben; seine Vettern im Piritzer Weizacker vom Könige Friedrich II 1752 in den Grafenstand des Königreichs Preüssen. Der letzte der Klein-Küssowschen Linie war der Regierungsrath Jochen Friedrich Graf Küssow, Erbherr auf Klein-Küssow, Ferchland und Kunow a. d. Straße. Er starb 1777 mit Hinterlassung einer einzigen Tochter Friederike Gottliebe Gräfin Küssow, seine einzige Erbin, vermält an den Obersten Otto Bogislaw v. Zastrow. Sie erhielt, auf Grund einer, vom Vater mit den Lehnsvettern zu Megow und Klüken getroffenen Übereinkunft, die mit einem Lehnsstamm von 4000 Thlr. abgefunden wurden, die erwähnten väterlichen Güter, und diese wurden

unterm 3 Juli 1780 allodificirt. Zur Wittwe geworden, errichtete die Obersten v. Zastrow durch die unterm 20 Juni 1801 ausgestellte und unterm 7 August 1801 landesherrlich bestätigte Urkunde aus den Gütern Ferchland und Kl.-Küssow ein Familien-Fideicommiß zu Gunsten des Geschlechts ihres verstorbenen Ehemanns, wobei sie bestimmte, daß der Name ihres väterlichen Geschlechts durch Anhängung an den Zastrowschen Namen fortgepflanzt werde. Demgemäß sieht man in der Vasallen-Tabelle von 1804 den Friedrich August Christian Leopold Alexander v. Zastrow genannt Küssow als Besitzer der Rittergüter Ferchland und Klein-Küssow, so wie dreier Bauerhöfe in Kunow a. d. Str. Wegen Überbürdung mit Schulden trat die Nothwendigkeit des öffentlichen Verkaufs im gerichtlichen Subhastations-Verfahren ein, die Fideicommiß-Eigenschaft dieses Guts-Verbandes wurde aufgehoben, das Grundbesitz-Fideicommiß in ein Geld-Fideicommiß umgewandelt und nun auch Klein-Küssow als freies Allodial-Eigenthum anerkannt, in welchem Verhältnisse beide Güter, nach dem Adjudications-Erkenntnisse vom 13 September 1820, dem geheimen Regierungs-Rathe Carl Wilhelm Ludwig Geibler — später nobilitirt — für 92.000 Thlr. zugeschlagen wurden. Nach letztwilliger Verordnung des geh. R.-R. v. Geibler, publicirt den 20 Februar 1847 und zufolge der Auseinandersetzungs-Verhandlung seiner Erben vom 28 Februar 1848 ist das Rittergut Ferchland an dessen Tochter Louise Juliane, verehelicht an den Kaufmann Wietzlow, zu Stettin, das Rittergut Klein-Küssow dagegen an den Sohn Theodor v. Geibler, Regierungs-Rath a. D., auf der Mühle bei Stargard wohnhaft, übergegangen. Letzterm war jedoch das Gut Klein-Küssow bereits im Jahre 1841 durch väterliche Cession übertragen worden.

Friedrichshof, Gut ohne ritterschaftliche Vorrechte, und selbständiger Grundsteüer-Erhebungsbezirk, 3 Mln. von Piritz gegen O. und $^1/_2$ Mle. vom Rittergute Fürstensee gegen O., je $^1/_4$ Mle. von Doberpole und Falkenberg an der Dölitz-Bernsteiner Kunststraße, besteht aus 6 Wohnhaüsern, die mit 3 Thlr. 8 Sgr. besteüert sind, und 8 steüerfreien Gebaüden, 64 Einwohnern, nebst Schmiede. Zum Flächeninhalt hat das Gut . . . . 1495,36 Mg. darunter befinden sich 1446,0 Mg. Acker, mit einem Reinertrag von 35 Sgr. vom Mg., 5,63 Mg. Gärten, keine Wiesen, 1,74 Mg. Weidegang, keine Holzung, 1,67 Mg. Wasserstück, zusammen nutzbare Grundstücke 1464,44 Mg., ertraglose 24,05 Mg., Unland 9,4 Mg., und Hof- und Baustellen 6,87 Mg. Die nutzbaren Liegenschaften sind mit Thlr. 160. 5. 2 Pf. neüer Grundsteüer belegt; die alte betrug Thlr. 87. 9. 3 Pf. Der Gesammt-Reinertrag des Gutes ist bei der Grundsteüer-Veranlagung zu 1672 Thlr. 28. 9 Pf. eingeschätzt. Friedrichshof bestand bereits 1717 als Heideschafstall, wurde bis gegen 1780 erweitert und auch wol mit dem Namen belegt. In den Jahren 1792—1799 ist es von Otto Friedrich Wilhelm v. Wedel als selbständige Wirthschaft und Abzweigung bezw. Pertinenz des Rittergutes Fürstensee eingerichtet. Der Besitzer dieses Gutes, Hermann Friedrich Heinrich v. Wedel, veraüßerte das Vorwerk im Jahre 1839 an den Landschafts-Deputirten v. Enckevort, auf Garz, behielt aber alle Wiesen- und Hütungs-Grundstücke, die bis dahin bei Friedrichshof benutzt worden waren, für Fürstensee, dagegen ging der in Erbpacht genommene 52 Mg. 113 Ruth. große Kirchenacker der Fürstenseer Kirche an Friedrichshof über, welches Gut die Entrichtung des ganzen Betrages der Erbpacht übernahm. Nach dem Kaufcontract vom 26 Juli 1839 zahlte v. Enckevort ein Kaufpretium von 24.000 Thlr. Das Gut wurde vi decr. vom 9 September 1841 von Fürstensee abgeschrieben, und erhielt ein besonderes Folium im Hypothekenbuche.

v. Endevort verkaufte aber nach kaum einjährigem Besitz laut Contracts vom 15 October 1840 für 27.500 Thlr. an Kümmritz, von dem das Gut nach dem Contracte vom 25 Juni 1842 für 42.200 Thlr. an Borchart verkauft und darauf am 24 October 1845, von Ludwig Gottlieb August Montü für 47.700 Thlr. erworben wurde. Unterm 23 Februar 1848 wurde Montü mit dem Antrage vorstellig, daß seinem Besitzthum die Ritterguts-Qualität beigelegt werden möge. Die Königl. Regierung rescribirte unterm 7 Juli 1848, daß der Antrag des Montü inzwischen dadurch seine Erledigung gefunden habe, daß nach der Verordnung vom 6 April über einige Grundlagen der künftigen Preußischen Verfassung (G. S. de 1848, S. 37), theils die Aufhebung der ritterschaftlichen Vorrechte, insbesondere der Patrimonialgerichtsbarkeit und gutsherrlichen Polizeigewalt, theils eine wesentliche Umgestaltung derselben, insbesondere in Betreff der Landtags- und Kreistags-Fähigkeit im Wege der Gesetzgebung zu erwarten stehe, und es daher nicht an der Zeit sei, wegen Verleihung dieser Rechte am Throne Anträge zu machen. Montü hat die Sache nicht weiter verfolgt, vielmehr das Gut laut Contracts vom 2 Mai 1855, für 76.500 Thlr. an den Öconomen Fuchs, aus Mierow in Mecklenburg verkauft. Dieser Kauf ist jedoch zurückgegangen, indem Fuchs seine contractliche Anrechte an Ernst Achaz Wilhelm v. Wedel, auf Fürstensee, für 76.500 Thlr., nach dem Vergleiche vom 21 Juni 1855 cediret hat.

Fürstensee, Rittergut und Pfarrkirchdorf, $2^1/_2$ Mle. von Piritz gegen O. und eben so weit von Stargard gegen SSO., 1 Mle. von der Eisenbahnstation Dölitz gegen SSW., unmittelbar am nordöstlichen Strande desjenigen Theils des Plöne-Sees, welchen man den kleinen nannte, jetzt aber nach Eröffnung des Schönings-Kanals und dadurch bewirkter Senkung des Wasserspiegels in beiden Plöne-Seen in eine Wiesenfläche umgewandelt ist, durch die der Plönefluß in einem neü gegrabenen und verwallten, geradlinigen Bette seinen Lauf nimmt. Vor dem Jahre 1816 gehörten ein besonderes Rittergut und 7, bereits 1717 nicht mehr besetzte, Bauerhöfe zur Neümark, Arnswalder Kreises, an dessen Kreiskasse dafür die Contribution zu zahlen war; bei der in dem genannten Jahre erfolgten neüen Kreis-Abgränzung ist dieser Antheil an Pommern übergegangen.

Das Rittergut umfaßt, nach Ausführung der Regulirung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse und nach Abtrennung des Vorwerks Friedrichshof, so wie nach Vereinigung der angekauften Wasser- und Windmühle, und der frühern Eigenthumsschmiede, auch der frühern Kirchenbruchgrundstücke und der Landung des Schulzenamts, zufolge der Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums, ein Areal von . . . . 3600,11 Mg. davon sind 2218,0 Mg. Ackerland, mit 37 Sgr. Reinertrag vom Mg., 25,58 Mg. Gärten, 475,01 Mg. Wiesen, 477 Mg. Weiden, 104,07 Mg. Holzung, 200,38 Mg. Antheil am Plöne-See, 12,72 Mg. Ödland; macht zusammen 3512,75 Mg. nutzbarer Fläche. Dazu kommen an ertragloser 69,47 Mg. und an Hof- und Baustellen 17,89 Mg. Darauf stehen 29 Wohnhaüser und 4 Fabrikgebaüde, besteüert mit Thlr. 11. 25 Sgr. und 34 steüerfreie Gebaüde. Zahl der Einwohner 280. Von den nutzbaren Liegenschaften sind an neüer Grundsteüer Thlr. 311. 2. 7 Pf. zu entrichten; nach der ältern Steüerverfassung, wobei indessen auch die bei Berechnung der neüen Grundsteüer dem Gemeindebezirk zugelegte frühere Meierei nebst 6 angekauften Bauerhöfen dem Gute zugerechnet wurden, waren an Contribution, Cavaleriegeld ꝛc. Thlr. 308. 19. 9 Pf. zu zahlen. Zum Gute gehören: eine Windmühle, eine Ziegelei, eine Lohnschmiede und auf dem Gutshofe eine Branntweinbrennerei, welche im Jahre 1867

an Kartoffeln 11.440 Sch. und an Gerstenmalz 1430 Sch. verbrauchte und für diese Fabrikation Thlr. 3431. 6 Sgr. an das Steüeramt Zachan entrichtete. Die Regelung der gutsherrlichen und bauerlichen Verhältnisse wurde dahin geordnet, daß die bauerlichen Wirthe eine jährliche Rente von 168 Thlr. baar und 9 Winspel Roggen in Natura übernahmen. Diese Rente ist bereits im Jahre 1852, nach dem Gesetz vom 2 März 1850, durch Rentenbriefe abgelöst. Die frühere beim Gute gewesene Wassermühle ist seit 16 Jahren eingegangen. Im Gutsbezirk besteht die Bevölkerung, wie schon oben bemerkt, aus 280 Seelen.

Die Dorfschaft Fürstensee bestand ehedem aus 13 Bauerhöfen; 1843 gab es deren, nachdem 6 dem Rittergute einverleibt waren, noch 7, davon jeder 93 Mg. 171 Ruth. an Acker, Wiesen und Hütung besitzt, alle 7 zusammen aber einen gemeinsamen Torfstich von 4 Mg. haben; seitdem sind 1856 abermals 2 Bauerhöfe, 1863 1 Bauerhof und ebenso 1865 1 Bauerhof zum Gute erworben, so daß es gegenwärtig, 1868, nur noch 3 Höfe gibt; ferner gehören zum Dorfe: das Pfarrgehöft mit seinen Landungen und die Küsterschulstelle. Die Kirche ist Mater, zu der Gut und Dorf Fürstensee nebst dem Gute Friedrichshof eingepfarrt sind, und hat in Pumptow ihre Filia. Im Jahre 1822 ist indeß mit diesem Pfarrsprengel eine Veränderung vorgenommen, indem damals der Pfarrverband in Billerbeck aufgelöst und mit der bisherigen Parochie Fürstensee noch das Gut und Dorf Falkenberg als zweites Filial verbunden ward. Den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen zufolge zerfällt die Dorfflur, welcher indessen von zum Gute gehörigen Grundstücken die Landungen der früheren Meierei und 9 angekaufter Bauerhöfe zugerechnet sind, in 34 Besitzstücke mit 9 Besitzern und begreift . . 1999,27 Mg. Davon 1666,17 Mg. Acker, mit 34 Sgr. Reinertrag vom Mg., 4,25 Mg. Gärten, 244,99 Mg. Wiesen, 21,18 Mg. Weiden, keine Holzung, kein Wasserstück, 22,52 Mg. Ödland, zusammen 1730,55 Mg. nutzbare steüerpflichtige Liegenschaften, 208,56 Mg. steüerfreie der geistlichen Institute, incl. 11 Mg. 13 Ruth. der Küster- und Schulstelle. Dazu an ertraglosen Grundstücken 52,92 Mg., und an Hof- und Baustellen 7,24 Mg., worauf 9 Wohnhaüser, die mit Thlr. 4. 22 Sgr. besteüert sind, und 13 steüerfreie Gebaüde stehen. Früher zahlten die Bauern Thlr. 72. 7. 9 Pf. Contribution, jetzt hat die Gemeinde an neüer Grundsteüer Thlr. 170. 25. 8 Pf. zu entrichten, wovon auf die Gutsgrundstücke Thlr. 142. 9. 9 Pf. treffen, von den 3 Bauern aber Thlr. 28. 15. 11 Pf. zu entrichten sind. Zahl der Einwohner 84.

Fürstensee ist ein uraltes Lehn des mächtigen, schloßgesessenen Geschlechts der Wedel, und namentlich der Linie auf Kremzow, und niemals, so weit sich zurückdenken läßt, in fremden Händen, auch nur vorübergehend, gewesen, wie es mit anderen seiner Güter der Fall war. Nach der Hufenmatrikel von 1628 bestand Fürstensee, als Kurt Friedrich v. W. daselbst Erbsessen war, aus 52 Hufen, 12 Kossaten, 1 Mühle, 2 Krugstellen, 1 Schmiede, 1 Schäferei mit 2 Knechten, 1 Hirten und 1 Handwerker. Mit Jochim Christoph v. W. erlosch im Jahre 1681 die ältere Kremzower Linie, worauf die Güter Fürstensee, Groß-Latzkow und Antheile in Kossin und Gerzlow laut erblicher Cedirung von 1668 und 1671 an dessen Halbbruder mütterlicher Seits Ernst Levin v. W. aus der Nörenberger Linie fielen, die anderen Güter aber den übrigen Pommerschen Gesammthändern verblieben. Dieser Ernst Levin v. W., dem der Kurfürst-Markgraf Friedrich III zu Brandenburg unterm 25 Mai 1689 einen neüen Lehnbrief ertheilte, worin auch die dem Fürstenseer Wedel-Geschlecht zustehende, ihm einst verliehene Orbede aus Berlinchen zum Betrage von 133 Mark 4 ßl. bestätigt ward, ist als nächster Stammvater des noch heüte, 1868, auf Fürstensee seßhaften und blühenden Zweiges der Familie zu be-

trachten. 1699 erwarb sein Sohn Friedrich Wilhelm auch den Neümärkischen Antheil. In der Mitte des 18 Jahrhunderts saß, seit 1731, der Ordensritter Lorenz Jürgen auf Fürstensee und war mit Groß-Latzkow und einem Antheil von Gerzlow begütert. Dessen nachgelassene vier Söhne, Otto Friedrich Wilhelm, Georg Detlof, Ernst David Ludwig und August Vincenz v. W. besaßen die Güter einige Jahre gemeinschaftlich. Sie verglichen sich aber am 25 November 1787 dahin, daß selbige für den auf 36.000 Thlr. gewürdigten Werth dem zuerst genannten der Brüder, Otto Friedrich Wilhelm, überlassen wurden. Gleichzeitig wurde unter den vier Brüdern ein Lehngeld von 4000 Thlr. festgesetzt, wovon ein jeder auf seinen Antheil 1000 Thlr. in solcher Eigenschaft sicher zu stellen hatte. Folgende Schloßgesessene des Wedel-Geschlechts, als: — 1) der Landrath Sebastian Georg, für sich und — 2) als Curator des Lieutenants Caspar Heinrich; — 3) Der Landschaftsrath Ernst Friedrich Conrad auf Schönebeck; — 4) der Hauptmann Melchior Magnus auf Marienhagen; — 5) August Wilhelm auf Teschendorf; — 6) Carl Anton auf Mellen; — 7) der Major Carl Wilhelm auf Uchtenhagen; — 8) Magnus Ludwig auf Grassee; und — 9) der Lieutenant Otto Julius Leopold, haben durch Urkunden vom 9 April, 29 Mai, 9 und 29 August 1800 allen Lehns- und Successionsrechten an Fürstensee und Gerzlow für ein Abstandsgeld von 200 Thlr. in Pfandbriefen entsagt, und selbige dem Otto Friedrich Wilhelm v. W. auf Fürstensee völlig erblich überlassen. Dieser war auch noch im Jahre 1804, welches für die Aufstellung der neüen Rittergüter-Matrikel von 1828 als Normaljahr gegolten hat, und noch heüte bei Beurtheilung zweifelhafter Ansprüche an die Ritterguts-Eigenschaft als Norm dient, Besitzer von Fürstensee. Nach seinem Tode wurden seine Kinder in der Matrikel von 1828 als Geschwister v. W. aufgeführt. Unter ihnen übernahm Hermann Friedrich Heinrich v. W. das Gut zum alleinigen Besitz. Derselbe hat im Jahre 1844 den gegenwärtigen Besitzer, Kreis-Deputirten und Abgeordneten zum Pommerschen Provinzial-Landtage, Ernst Achaz Wilhelm v. W. zum Nachfolger gehabt. Demselben ist das Gut Fürstensee bei der Erbschafts-Auseinandersetzung zum Werthe von 100.000 Thlr. angerechnet worden. Für Allodium erklärt ist Fürstensee durch Erkenntniß des Ober-Landesgerichts zu Stettin vom 3 December 1829 und dies im Hypothekenbuche vermerkt.

Sei hier eine Bemerkung über die Rechtschreibung des Namens Wedel angeknüpft. Alle Urkunden, lateinisch wie plattdeütsch geschriebene, so wie auch die Lehnbriefe, schreiben den Namen mit Einem l am Schlusse, wenn die Einheit in Rede ist, in der Mehrzahl aber wird dem l ein e angehängt; so kommen in einer Urkunde von 1282 fünf Brüder: Syfridus, Ludovicus, Hasso, Zulitz, Ludulphus, fratres de Wedele, als Zeügen vor. Die Schreibung ihres Namens mit verdoppeltem l, — Wedell, — ist von den Familiengliedern nach Einführung der hochdeütschen Sprache, und ihrer Verallgemeinerung im nördlichen Deütschland, — mithin seit Ankunft des Baierischen und des Lützelburger Hauses und deren Herrschaft in der Mark Brandenburg, vornehmlich aber seit Befestigung des Regiments der Burggrafen von Nürnberg, — angenommen worden, so oft sie ihren Namen eigenhändig unterschrieben oder niedergeschrieben haben. Alle Familienmitglieder in deütschen Landen ohne Ausnahme haben sich seitdem der Schreibart Wedell bedient. Auch die Stammväter der Dänischen und Norwegischen Wedel, Friedrich Wilhelm und Gustav Wilhelm, zwei Brüder aus dem Hause Reetz-Nörenberg, schrieben sich Wedell, als sie um die Mitte des 17 Jahrhunderts nach dem Norden wanderten, und dort neüe Linien mit dem Zunamen Wedelsburg, Jarlsberg und Friis stifteten.

Garz, Rittergut mit Filial-Kirche von Plönzig, und Schulstelle, 2½ Mle. von Piritz gegen OSO., am Plönestrom und dem nun trocken liegenden kleinen Plöne-See. Zum Gute gehört ein Fischerhaus mit 5 Mg. Acker, auf dem s. g. Teüfelsdamm, der den kleinen Plöne-See von dem großen absonderte. Dieses Fischerhaus ist bei der Regelung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse an Garz übergegangen. Durch Senkung des Plöne-Seespiegels in Folge Anlage des Schönings-Kanals wurde das Fischerhaus vom Wasser abgeschlossen, deshalb mußte ein Weg über das neügebildete Vorland, welches an Plönzig gefallen war, angelegt werden. Von gewerblichen Anlagen befinden sich in Garz: eine Schmiede, eine Ziegelei und eine Branntweinbrennerei, die aber im Jahre 1867 nicht in Betrieb gewesen ist. Nach der Hufenmatrikel von 1628 gab es in Garz 10 Kossatenhöfe. Davon waren zur Zeit der Emanirung des Edicts vom 15 September 1811 nur noch 3 vorhanden, von denen einer von der Gutsherrschaft im Wege der Subhastation erstanden, die beiden andern aber nach Roserfelde abgebaut und deren Grundstücke in Garz, 77 Mg. 15 Ruth. betragend, gleichfalls mit dem hiesigen Gute vereinigt wurden. Nach den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen begreift das Gut Garz . . . . 2157,99 Mg. und zwar 1147,81 Mg. Ackerland, mit 41 Sgr. Reinertrag vom Mg., 14,35 Mg. Gärten, 461,31 Mg. Wiesen, 204,27 Mg. Weiden, 282,99 Mg. Holzung, 4,54 Mg. (früheren) Antheil am Plöne-See (vergl. S. 457, 458), überhaupt 2109,18 Mg. steüerpflichtiger Grundstücke und 6,49 Mg. steüerfreies Schulland — die Kirche hat keinen Grundbesitz; — dazu kommen an ertraglosen Grundstücken 25,64 Mg. und an Hof- und Baustellen 16,68 Mg. mit 13 Wohnhaüsern, von denen 8 Thlr. 28 Sgr. Steüer erlegt werden und 21 steüerfreie Gebaüde. Zahl der Einwohner 136. An Grundsteüer hat das Gut Thlr. 214. 9. 4 Pf. zu erlegen. Die frühere Contribution rc. betrug Thlr. 115. 29. 8 Pf. Von dem Damme, welchen die Garzer Gutsherrschaft durch das Plönebruch geschüttet hat, in Verbindung mit Anlage einer Brücke über die Plöne, war oben, S. 453, die Rede. Damm und Brücke führen nach dem, zu Fürstensee gehörigen, mit Holzung bestandenem Terrain, die Neüstadt genannt. — Garz war ein Lehn der Bredeclo, Brederlow, eines Geschlechts, welches, obwol es sich in den Urkunden erst mit Anfang des 15 Jahrhunderts zeigt, zu den ältesten Familien Pommerns gehört hat. Die Familie spaltete sich in zwei Linien, die Garzische und die Warsinsche. Zur erstern gehörte in der Folge eine Nebenlinie zu Ehrenberg, jetzt in der Neümark gelegen. In einer Confirmations-Urkunde von 1608 der früheren Lehnbriefe werden die den Garzer Brederlowen gehörigen Lehnstücke wie folgt aufgeführt: „zwey vndt zwanzigk Pauren vndt drey Coßaten zu Ehrenberge, Zehen Coßaten zu Garz, fünf Pauren vndt zwene Coßaten zu Plontzig, vndt alles in demselben Dorfe mit den Scheningen die helffte, ingleichen die Pflugdienste vndt geldtpechte daselbst an der Scheninghe Pauren, Vierzehn Pauren vnd drey Coßaten im Dorfe Rosenfelde, die Feldmark Stavenow neben dem muelenfließe, so aus den Tetin fleüßt, so wol das Fließ so aus den Garten in den Zyten fleüßt, Ingleichen die Plöne vndt Plönenstromb so weit er das Garzische Feld berueret von ohnfang bis in die Plöne“. Der letzte seines Stammes auf Garz war des Obersten Joachim Ludolf v. Brederlow einziger Sohn Franz Henning v. Br., der 1740 erbte, und ganz Garz, ganz Rosenfeld und auch ganz Plönzig besaß. Er verkaufte die beiden ersten Güter ganz und einen Theil von Plönzig, nach erfolgter Präclusion der Lehnsagnaten mittelst Vertrages vom 6 Juni 1749 für 40.000 Thlr. an Hans v. Greifenberg, worauf die Allodification dieser Güter unterm 28 April 1750 erfolgte. Der neüe Besitzer erwarb sodann auch das Schöning-Lehn in Plönzig mittelst Ver-

trages vom 21 December 1753 für 24.000 Thlr. von Wilhelm Richard v. Schöning, dessen ganzes Geschlecht durch das Erkenntniß vom 23 September 1754 mit seinem Lehnrechte an diesem Schöningschen Antheile präcludirt wurde; löste auch am 22 Juni 1754 von eben diesem Wilhelm Richard v. Sch. noch einen andern Theil in Plönzig ein, welcher demselben als ein Brederlow-Lehn von den Vormündern der beiden Brüder Friedrich Wilhelm und Hans Wilhelm v. Brederlow am 28 April 1738 wiederkaüflich auf 15 Jahr war verkauft worden und bereits nach dem obigen Vergleich vom 6 Juni 1749 in dem Verkauf der übrigen Brederlowschen Güter an Hans v. Greifenberg mit begriffen war. Der Regierungsrath, nachmalige Regierungs-Präsident Gustav Heinrich v. Enckevort erwarb die also vereinigten Güter Garz, Plönzig und Rosenfeld nach dem Kaufcontract vom 27 December 1754 von Hans v. Greifenberg für 70.000 Thlr. Nach des Präsidenten letztwilliger Verordnung vom 16 October 1804 erhielten nach seinem im Jahre 1808 erfolgten Ableben die Gebrüder Ernst Heinrich Wilhelm und Gustav Adalbert v. Enckevort die Güter für 86.000 Thlr. Nach den Verträgen vom 8 Februar 1820 und 4 März 1821 übernahm jedoch der erstere, Lieutenant a. D., nachmaliger Landschafts-Deputirter Ernst Heinrich Wilhelm v. E., das Gut Garz in alleinigen Besitz für 43.000 Thlr., der dann auch in die neüe Ritterguts-Matrikel von 1828 aufgenommen wurde; beide überließen aber den vereinigten Besitz der Güter Plönzig und Rosenfeld ihrem Schwestermann, dem Commissionsrathe Jentsch gegen eine Abfindung von 16.000 Thlr. Seit 1853 ist der Hauptmann a. D. Emil Hermann v. Enckevort Besitzer von Garz.

Gottberg, Rittergut mit Vorwerk Grünau, und Pfarrkirchdorf, 4¼ Mle. von Pyritz gegen OSO. und ¾ Mln. von der Neümärkischen Stadt Bernstein gegen NO., im äußersten Südostwinkel des Piritzer Kreises, an der Landstraße von Bernstein nach Arnswald, von der faulen Ihna, — die hier auch die kleine oder alte Ihna genannt wird, — auf der Ostseite begränzt, und durch dieselbe von der Neümark geschieden, zu der ein kleiner Theil des Gutes vormals gehörte, der aber seit 1816 mit Pommern vereinigt ist.

Der Gutsbezirk enthält, nachdem die gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse durch den, unterm 21 September 1826 gerichtlich vollzogenen, und von der General-Commission am 6 März 1829 bestätigten Receß mittelst Abtretung des halben Landes und Übernahme einer Rente zum Schluß gekommen ist, ein Areal von . . . . 3140,09 Mg. und zwar 2222,89 Mg. Acker, mit 52 Sgr. Reinertrag, 29,61 Mg. Gärten, 437,43 Mg. Wiesen, 100,24 Mg. Weiden, 233,07 Mg. Holzung, 71,39 Mg. Wasserstücke, zusammen 3088,45 Mg. steüerpflichtige und 6,18 Mg. steüerfreie Grundstücke; dazu an ertraglosen 38,96 Mg. und an Hof- und Baustellen 12,5 Mg., mit 18 Wohnhaüsern und 3 gewerbl. Gebaüden, von denen Thlr. 11. 22 Sgr. Steüer zu entrichten ist, 39 steüerfreie Gebaüde, und mit 216 Einwohnern. Außer dem Vorwerk Grünau, welches seinen Namen von einem See führt, in dessen Nähe einst eine Wassermühle auf der faulen Ihna war, die Grünau hieß, gehört der Gutsherrschaft die Windmühle, die Schmiede, und der Krug des Ortes, den sie verpachtet hat. Aus der Regulirung der Bauern und Kossaten entsprang dem Gute eine jährliche Rente von Thlr. 111. 3 Sgr., die bis zum Jahre 1854 von einem Bauer- und einem Kossatenhofe durch Kapitalzahlung abgelöst war, so daß noch Thlr. 97. 19. 6 Pf. übrig waren, die seitdem von der Rentenbank übernommen sind. An neüer

Grundsteüer haften auf dem Gute Thlr. 421. 14. 1 Pf., die frühere Contribution rc. betrug Thlr. 344. 7. 7 Pf.

Die Dorfschaft besteht aus 9 Bauerhöfen, — im vorigen Jahrhundert waren es ihrer 11, davon 2 von der Gutsherrschaft eingezogen sind, — 6 Kossatenhöfen, den Kirchenländereien von 101 Mg. 19 Ruth., dem Pfarrgehöft mit seiner Landung von 264 Mg. 40 Ruth., der Küsterschulstelle mit 6 Mg. 119 Ruth., dem Schulzenamtslande und dem Gemeinde-Hirtenhause. Die Feldmark begreift, nach Anleitung der Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen . . . . 1703,87 Mg. Davon 1317,72 Mg. Acker, mit 46 Sgr. Reinertrag, 3,96 Mg. Gärten, 204,37 Mg. Wiesen, 119,89 Mg. Weiden, keine Holzung, 3,07 Mg. Wasserstücke, zusammen 1284,5 Mg. steüerpflichtige und 364,51 Mg. steüerfreie Grundstücke der geistlichen Institute. Dazu an ertraglosen 35,34 Mg. und an Hof- und Baustellen 19,52 Mg., mit 20 Wohnhaüsern, 1 Fabrikgebaüde, besteüert mit Thlr. 15. 28 Sgr. und 27 steüerfreien Gebaüden. 203 Einwohner. Neüe Grundsteüer Thlr. 162. 9. 5 Pf., alte Thlr. 79. 7. 10 Pf. Das besteüerte Fabrikgebaüde ist eine Ziegelei. Das Vorwerk Grünau, mit 2 Wohnhaüsern und 26 Einwohnern, setzen die Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen irriger Weise zur Gemeinde. Zur hiesigen Mutterkirche gehört die Kirche zu Libehne als Filia.

Gottberg, welches durch Urkunde vom 13 Februar 1745 allodificiret ist, war zum Theil ein Lehn der Familie Kule, Kühle, welche, sehr wahrscheinlich aus Westfalen, namentlich aus dem Münsterlande, stammend, im 12 Jahrhundert in Pommern, jedoch sparsam auftritt, und 1523 in Gottberg angesessen war, bald nachher aber erloschen sein muß, da von ihm in den Urkunden später nicht mehr die Rede ist. Ein anderer Theil war gleichzeitig Lehn des angesehenen Geschlechts der Waldow zu Bernstein, mindestens seit 1470. Der erste vorliegende Lehnbrief ist von 1511. Darin werden die Gebrüder Caspar und Matthias Waldow zu Bernstein gesessen mit ihrem mütterlichen Erbe zu Godtberghe und Jasow (Jagow) belehnt. Nach dem Tode des letzten Lehnsträgers dieses Geschlechts, des Lieutenants Friedrich Leopold v. W., wurde der Lieutenant, nachmalige General-Major Henning Alexander v. Kahlden — jenem alten Geschlecht Meklenburgs und der terra Ruya angehörig, das sich bis in die Anfänge des 12 Jahrhunderts zurück verfolgen läßt, — am 31 October 1742 mit Gottberg belehnt, welcher nicht nur einen andern Theil dieses Gutes, der als ein altes Waldow-Lehn nach dem Tode des Georg Heinrich v. W. seinem Sohne Joachim Ernst und hierauf dessen Ehegenossin, geb. v. Linden, zugefallen war, bei dem öffentlichen Verkauf desselben am 30 Mai 1743 für das Meistgebot von 10.455 Thlr. bekam, sondern auch nach dem Vertrage vom 5 Februar 1745 zwei Bauerhöfe und ½ Kossatenhof zu Gottlob von drei Brüdern v. Billerbeck käuflich erwarb. Die Nachkommen des General-Majors v. Kahlden, † 1758, sind ein Jahrhundert, und darüber, in Gottberg seßhaft geblieben, bis 1862, in welchem Jahre Carl Friedrich Alexander v. Kahlden das Gut an Schröder verkauft hat. Damit ist wieder eine der alten Familien aus dem Kreise verschwunden.

Grape, Alten-, Bauerndorf mit Mutterkirche, 1 Mle. von Piritz gegen NW., in der von der Parnitz durchflossenen Wiesen- und Bruch-Niederung, gehört dem Marienstift zu Stettin, dessen Kirche in dem Eigenthume dieses Dorfes mittelst Urkunde der Herzoge Swantibor und Bogislaw vom Jahre 1373 bestätigt wurde, nachdem schon 1333 der Canonicus Johannes Lenzin, Protonotarius des Herzogs Otto, einen Altar in der St. Marienkirche gestiftet und denselben mit 4, im Repenowschen Felde der Alten-Grapener Gemarkung gelegenen Hufen mit aller

Nutzung und Gerechtigkeit, sammt 1½ Winspel Roggenpacht aus der Mühle bei Neüen-Grape und 6 Sch. Roggen aus der Mühle zu Alten-Grape und 5 Mark jährlicher Pacht dotiret hatte. Alten-Grape, nur aus baüerlichen Wirthen bestehend, die dem Marienstift mit einer jährlichen Rente verpflichtet sind, enthält ein Freischulzengut von 183 Mg. 14 Ruth., 15 Bauerhöfe, 6 Kossatenhöfe, die Kirchenländereien von 105 Mg. 139 Ruth., das Pfarrgehöft mit 117 Mg. 98 Ruth., den Predigerwittwensitz mit 3 Mg. 10 Ruth., die Küsterschule mit 8 Mg. 156 Ruth., das Schulzenamtsland, den Krug, ein Mühlenwesen mit Windmühle, die Schmiede, 4 Büdner mit und 3 Büdner ohne Land, und die Gemeinde-Hirtenhaüser, zusammen 37 Grundangesessene mit 108 Besitzstücken in der Feldmark, deren Areal 3941,96 Mg. beträgt. Davon sind 2855,14 Mg. Acker, mit 34 Sgr. Reinertrag, 8,69 Mg. Gärten, 314,85 Mg. Wiesen, 366,31 Mg. Weiden, 176,3 Mg. Holzung, zusammen 3590,01 Mg. steüerpflichtige und 131,25 Mg. steüerfreie Grundstücke der geistlichen Institute. Dazu kommen an ertraglosen Liegenschaften 198,84 Mg., und an Hof- und Baustellen 21,81 Mg., worauf 50 Wohnhaüser und 1 Fabrikgebaüde, besteüert mit Thlr. 35. 25 Sgr., und 76 steüerfreie Gebaüde stehen. 371 Einwohner. Die Regelung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse ist mittelst Recesses vom 29 April 1835 durch Renteübernahme geordnet. Eine theilweise Special-Separation ist durch den Receß vom 27 Januar 1835 zur Ausführung gekommen, wobei dem Marienstift eine Fläche von 27 Mg. 66 Ruth. reservirt geblieben ist, die durch Verpachtung an kleine Leüte genutzt wird. Alten-Grape hat an neüer Grundsteüer Thlr. 321. 21. 9 Pf. zu entrichten; die frühere Contribution betrug Thlr. 401. 8. 6 Pf. Die hiesige Mutterkirche hat das Marienstift zum Patron, ihr Filial ist die Kirche zu Neüen-Grape. Übrigens scheint der Ort urkundlich schon ums Jahr 1222 genannt zu werden, in einem Schutzbriefe, den Herzog Bogislaw II dem Kloster Kolbaz ertheilt, worin er demselben das predium Clebowe vereignet und den Ankauf des locus Woltina gestattet &c. (S. 91, 94). In der betreffenden Gränzbeschreibung kommt der Name Crapoue vor, welcher nach Lage der übrigen in der Urkunde genannten Ortschaften nur auf Alten-Grape bezogen werden kann. In dem von Barnim I dem Kloster Kolbaz ertheilten Confirmationsbriefe von 1235 steht ebenfalls Crapoue, desgleichen 1240 Crapowe; desgleichen in dem Schutzbriefe der Markgrafen von 1242 Crapoue. Noch im 17 Jahrhundert hieß der Ort Grapow.

Grape, Neüen-, Rittergut, ¾ Mln. von Piritz gegen W., ¼ Mle. südlich von Alten-Grape, an der Pornitz und am Rande des Weizackers, begreift . . . . 1162,8 Mg. Davon 1062,41 Mg. Acker, mit 41 Sgr. Reinertrag, 2,7 Mg. Gärten, 35,55 Mg. Wiesen, 44,72 Mg. Hütung, keine Holzung und kein Wasserstück, überhaupt 1145,38 Mg. nutzbaren Bodens; dazu an ertraglosen Grundstücken 12,96 Mg. und an Hof- und Baustellen 4,46 Mg., worauf 3 mit Thlr. 4. 12 Sgr. besteüerte Wohnhaüser und 6 steüerfreie Gebaüde stehen. Einwohnerzahl 69. Jahresbetrag der Grundsteüer Thlr. 141. 15 Sgr. seit 1 Januar 1865; die frühere Contribution betrug nur Thlr. 17. 7. 11 Pf. Daß dieses Gut und das damit verbundene Dorf jüngern Ursprungs sei, als das Marienstifts-Dorf Alten-Grape besagt schon der Name. Nach der Musterrolle von 1523 saßen hier die Zwochow, Szwochow, von denen Clawes die Piritzer Reversalien von 1493 mit vollzog, und die wegen dieses Gutes Nigen-, Newengrape 3 Reisige zu stellen hatten. Die Kirchenmatrikel von 1590 bezeichnet die Gebrüder Heinrich und Franz Bork zu Pansin als Patrone der Kirche. Nach

ihnen wurde noch viel später eine zum Gute gehörige, zwischen Schwochow und Kunow gelegene, Holzung die Borkenheide genannt. Späterhin zerfiel das Gut in 2 Antheile. Ein Theil war Sydow-Lehn, welches von dem Major Caspar Erdmann v. Sydow an dessen einzigen Sohn Friedrich Leopold kam, und nachdem es in Concurs gerathen war, am 8 September 1748 dreien Brüdern v. Wenden, nämlich dem Kriegs- und Domainenrathe Heinrich Richard, dem Regierungsrathe Adrian Joachim und dem Carl David v. W. zugeschlagen wurde, worauf sich der Oberst Hans Sigmund v. Sydow der Einlösung desselben begab und durch das Erkenntniß vom 30 November 1750 die Präclusion der Sydows erfolgte. Carl David v. W., welcher nach dem Tode seiner Brüder den ehemaligen Sydow-Antheil dieses Gutes bekam und einen andern Theil desselben als ein neües Wenden-Lehn von seinem Bruder Heinrich Richard erbte, hinterließ 1764 ganz Neüen-Grape seinem Sohne Johann Joachim v. W. Die Allodial-Eigenschaft des Gutes ist — seltsamer Weise durch einen Cabinets-Befehl Königs Friedrich II vom 6 September 1781 ausgesprochen, ob nach vorherigem Aufruf der Agnaten ist nicht bekannt. Im Normaljahre 1804 war das Gut im Besitz eines Stettiner Zuckerbäckers, Namens Johann Christoph Bisson, der es für 15.000 Thlr. erworben und die Erlaubniß zur Übernahme mittelst Rescripts vom 10 Juli 1797 erhalten hatte. Als nach Restauration der Preüßischen Monarchie und Wiederherstellung der ständischen Verfassung, 1823, die neüe Ritterguts-Matrikel aufgestellt und vom Könige unterm 19 April 1828 vollzogen wurde, fand ein gewisser Picht als Besitzer von Neüen-Grape seine Stelle in der Matrikel. Picht verkaufte aber das Gut an Ramm, und dessen Wittwe im Jahre 1833 für 26.000 Thlr. an Julius Heinrich Beß, bei dessen Familie es sich noch heüte in weiblicher Linie befindet, indem er es im Jahre 1864 seinem Schwiegersohne Maywald käuflich überlassen hat.

Grape, Neüen-, Pfarrkirchdorf, mit dem Gute im Zusammenhange liegend, besteht aus vier Antheilen, nämlich: —

1) Dem Ritterguts-Antheil, enthaltend 2 Bauerhöfe, deren einer mit einem größern Krugwesen verbunden ist, 2 Kossatenhöfe, 1 Wassermühle mit Hülfswindmühle, und 1 Büdnerei, zusammen umfassend . . . 489 Mg. 65 Ruth.

2) Dem Marienstifts-Antheil, enthaltend 3 Bauerhöfe mit 209. 127 und die bei der Regelung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse dem Marienstift zugefallene Landung von 170. 36, macht zusammen 379 Mg. 163 Ruth.

3) Dem Erbpachtgute Neüen-Grape, vormals als Vorwerk zur Herrschaft Wildenbruch, und zum Greifenhagenschen Kreise gehörig, welches aber von der Königl. Immediat-Administration der Herrschaft Schwedt 1802 bereits zu Erbpachtrechten gegen einen jährlichen Canon von Thlr. 220. 21. 4 Pf. ausgethan wurde (S. 181), und jetzt freies Eigenthum ist. Areal . . . 340 Mg. 137 Ruth.

Der Erwerber der Erbpacht-Berechtigung im Jahre 1802 war der Amtmann Schmidt, diesem folgte Christian, und diesem der gegenwärtige Besitzer Eisentraut, der das Gut nach dem Contracte vom 5/20 August 1829 für 4100 Thlr. angekauft hat. Kapitalwerth des Canons 4414 Thlr., zusammen 8514 Thlr.

4) Dem Piritzer Kämmerei-Antheil, 4 Bauerhöfe enthaltend (S. 569), die zusammen, in ziemlich gleichen Theilen, an Acker, Wiesen, Gärten ꝛc. besitzen . . . . 522 Mg. 150 Ruth.

Zu diesen baüerlichen Wirthschaften, bestehend aus dem Erbpachthofe, 9 Bauer- und 2 Kossatenhöfen, dem Mühlenwesen und 1 Büdnerei, denen dann noch die Gemeinde-Schmiede, das Hirtenhaus, und die Dorfsstraße, mit zusammen 10 Mg.

7 Ruth. zuzuzählen sind, macht im Ganzen . . . . . 1732 Mg. 122 Ruth. Kommen die Liegenschaften der geistlichen Institute: Kirche mit 75. 31, Pfarre mit 116. 70, beider Grundstücke vom Besitzer des Erbpachtgutes in Erbpacht genommen, und die Küster- und Schulstelle mit 4. 39; diese zusammen . 195 Mg. 140 Ruth.

Und es stellt sich die Größe der Dorfflur Neüen-Grape, zufolge des die gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse ordnenden Recesses vom 12 November 1830 und der dieser Regulirung zum Grunde gelegten Vermessung auf . 1928,95 Mg.

Nun aber haben die geometrischen Nachrevisionen, welche in den Jahren 1861—1864 behufs Feststellung des neüen Grundsteüer-Katasters vorgenommen worden sind, dargethan, daß die Feldmark etwas größer ist, nämlich . 1987,80 Mg. und davon gehören zum Ackerlande 1629,79 Mg., mit einem Reinertrage von 52 Sgr. vom Mg., wonach die baüerliche Feldmark theilweise schon zum Weizackergebiet gerechnet werden kann; ferner sind 7,79 Mg. Gartenland, 95,21 Mg. Wiesen dürftigen Ertrages, 172,73 Mg. Weideland, Holzung gibt es nicht, aber ein Wasserstück von 1,31 Mg., zusammen 1903,01 Mg. steüerpflichtige und nur 3,82 Mg. steüerfreie Grundstücke; dazu an ertraglosen 64,37 Mg. und an Hof- und Baustellen 76,60 Mg., bebaut mit 24 Wohnhaüsern und 4 Fabrikgebaüden, die Thlr. 21. 3 Sgr. Steüer zu erlegen haben, und 29 steüerfreien Gebaüden. Die Feldmark zerfällt in 60 Besitzstücke und hat 19 Besitzer. Die Einwohnerzahl beträgt 220. Sämmtliche steüerpflichtige Liegenschaften sind mit Thlr. 282. 10 Sgr. neüer Grundsteüer behaftet; die alte Contribution 2c. betrug Thlr. 242. 25. 5 Pf. Die gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse in den Antheilen 1, 2 und 4 sind durch den Receß vom 12 November 1830 geordnet, und zwar im Rittergutsantheile durch Abtretung von 1/3 der Ländereien und Übernahme einer Rente von 88 Thlr. und 36 Sch. Roggen, wovon in der Folge die baaren Gefälle auf 68 Thlr. ermäßigt worden sind, weil der Krüger sich einen Erlaß von 20 Thlr. als Gewerbeabgabe erstritten hat; im Marienstifts-Antheil durch Abtretung der Hälfte der baüerlichen Grundstücke; im Piritzer Kämmerei-Antheile durch Übernahme einer Rente, die aber inzwischen durch Rentenbriefe abgelöst ist (S. 569).

Hohenwald, Rittergut mit Vorwerk (ohne Namen) und Kossatendorf mit Kirche, Filia der Mater zu Sandow, 4 Mln. von Piritz gegen O., 1½ Mle. von der Eisenbahn-Station Dölitz gegen SO., unfern der Stargard-Posener Eisenbahn, welche die Feldmark durchschneidet, unmittelbar an der Gränze des Arnswalder Kreises der Neümark, ¾ Mln. von dessen Hauptstadt entfernt, und begränzt auf der Westseite von der faulen Ihna.

Die gutsherrliche Feldmark, mit der die Landung eines eingezogenen Kossatenhofes (59 Mg. 47 Ruth.) so wie die in Erbpacht genommenen Ländereien der Kirche (162 Mg. 64 Ruth.) und der Pfarre (Größe nicht mehr zu ermitteln) vereinigt sind, begreift ein Areal von . . . . 2744,25 Mg. Davon an Ackerland 1840,34 Mg., mit 27 Sgr. Reinertrag, 10,73 Mg. Gärten, 350,76 Mg. Wiesen, 354,47 Mg. Weiden, keine Holzung, 128,93 Mg. Wasserstücke, zusammen 2684,59 Mg. steüerpflichtige und 0,64 Mg. steüerfreie Grundstücke; dazu an ertraglosen 41,61 Mg. und an Hof- und Baustellen 16,41 Mg. mit 13 Wohnhaüsern und 2 Fabrikgebaüden, besteüert mit Thlr. 9. 29 Sgr. und 26 steüerfreien Gebaüden. Einwohnerzahl 184. Die auf dem Gute in Betrieb stehende Brennerei hat im Jahre 1867 verbraucht 9684 Sch. Kartoffeln und 909 Sch. Gerstenmalz und an das Steüeramt Zachan Thlr. 3288. 3 Sgr. Branntweinsteüer entrichtet. Außerdem ist eine Ziegelei vorhanden.

Die Dorfschaft besteht aus 9 Kossaten- und 2 Halbkossatenhöfen, der Küsterschule mit 7 Mg. 2 Ruth., einer Eigenthumsschmiede mit 23 Mg. 57 Ruth., 16 Büdnereien, davon eine zugleich Krugwirthschaft ist, und begreift, excl. der an die Gutsherrschaft vererbpachteten Kirchen- und Pfarrländereien, in 77 Besitzstücken mit 22 Besitzern, ein Areal von . . . . 886,8 Mg. Davon an Ackerland 603,82 Mg., mit 22 Sgr. Reinertrag vom Mg., kein Gartenland, 143,77 Mg. Wiesen, 89,93 Mg. Weiden, keine Holzung ꝛc., zusammen 830,54 Mg. steüerpflichtige und 6,97 Mg. steüerfreie Liegenschaften — andere Angabe für das Schulland, — dazu an ertraglosen Grundstücken 39,16 Mg. und an Hof- und Baustellen 9,63 Mg., worauf 22 Wohnhaüser und 1 Fabrikgebaüde, besteüert mit Thlr. 12. 19 Sgr., und 18 steüerfreie Gebaüde stehen. Einwohnerzahl 180 Seelen.

An neüer Grundsteüer haften auf dem Gute Thlr. 192. 26. 1 Pf., auf der Dorfschaft Thlr. 52. 25. 3 Pf. Die frühere Contribution betrug für jenes Thlr. 121. 8. 9 Pf., für diese Thlr. 60. 20. 8 Pf. Die gutsherrlich-baüerlichen Verhältnisse sind mittelst Recesses vom 12 Januar 1822 durch Abtretung der Hälfte der Kossatenländereien an die Gutsherrschrft geregelt, und darauf ist die Special-Separation der Interessenten durch den Receß vom 29 December 1846 zur Ausführung gekommen. Bei jener Regelung übernahmen die Kossaten außerdem 70 Thlr. Dienstrente, die seitdem durch Rentenbriefe abgelöst ist.

Hohenwald war von alten Zeiten her ein Lehn des Wedel-Geschlechts, von dem aber dieses Gut, nach der Lehnsprofession vom 24 Mai 1741, an die Billerbeck, als seine Unter-Vasallen, verafterlehnt war. Das Gut bestand aus zwei Antheilen. H. a kam nach dem Tode des Hans Jürgen v. B. an seine Söhne, den Hauptmann Franz Joachim und Hans Christoph, und nach dem Theilungsvergleich vom 6 März 1731 für 9000 Thlr. an den ersten, von welchem es am 28 Februar 1752 für 9010 Thlr. erblich an den Regierungsrath Georg Christoph v. Blankensee, und von diesem, nachdem die sämmtlichen Vettern und Lehnsfolger v. Billerbeck durch die Erkenntnisse des Pommerschen Obergerichtshofes vom 18 Juni und 23 Juli 1753 mit allen Lehnsansprüchen daran waren präcludirt worden, und die Schloßgesessenen v. Wedel, als Afterlehnsherren, diese Veraüßerung am 30 August 1754 genehmigt hatten, am 6 Mai 1765 für 14.000 Thlr. dem Bernd Philipp Constantin v. Blankensee, einem Neffen des Regierungsraths, verkauft, hierauf aber, nachdem es in Concours gerathen war, durch die Rechtssprüche vom 28 November 1774 und 22 Mai 1775 dem Regierungsrathe Georg Christoph v. Blankensee für Thlr. 9973. 22. 8 Pf. wieder zuerkannt wurde. Von dessen nachgelassenem Sohne, dem Lieutenant Georg Abraham v. Bl., welchem seine Stiefbrüder Bernd Carl Wilhelm und Friedrich Philipp v. Bl., das Gut H. a nebst dem Gute Schönwerder am 20/21 Januar 1787 gegen eine Abfindung von 300 Thlr. überlassen hatten, wurden beide Güter am 3 Februar 1787 zusammen für 70.000 Thlr. erb- und eigenthümlich an Leopold Carl Friedrich v. Heyden verkauft, worauf durch den Cabinets-Erlaß und das Rescript vom 26 und 30 März 1787 die Allodification des Gutes Hohenwald a in Ansehung der Lehnsverbindung mit dem Könige, als Oberlehnsherrn, jedoch unbeschadet der daran zu Lehn Berechtigten, erfolgte. — Hohenwald b wurde von dem Hauptmann Gottfried v. Billerbeck von den Söhnen des Ernst Ludwig v. B. eingelöst und am 30 October 1704, mit nachträglicher Genehmigung des Wedelschen Burggerichts vom 8 Juli 1705, für 6466⅔ Thlr. dem Christoph Gottfried v. Lenz auf 24 Jahre, nach deren Ablauf aber, und nachdem die Billerbeck zur Einlösung waren aufgefordert, und durch die Erkenntnisse vom 2 Mai 1733 und 8 Juni 1734 präcludirt worden, demselben überlassen, dessen Sohn, Carl Gustav v. Lenz, vom

Wedelschen Burggericht am 28 März 1750 mit dem Gute H. b belehnt wurde. Das Gut kam aber bald darauf zum öffentlichen Verkauf, bei dem es dem Hauptmann Constantin v. Billerbeck für das Meistgebot von 6015 Thlr. unterm 6 März 1752 zuerkannt wurde. Dieser, in Verbindung mit seinem Bruder, dem Lieutenant Carl Gottfried v. B., überließ H. b durch Vertrag vom 2 April 1753 für dieselbe Summe dem Regierungsrathe Christoph v. Blankensee. Der Oberst, nachmalige General-Lieutenant Hans Christoph v. Billerbeck nahm aber das Gut H. b in Anspruch und erstritt in vier Rechtssprüchen 1755 und 1756 die Einlösung, welche gegen Erlegung eines Reluitions- und Meliorations-Betrages von 6265 Thlr. erfolgte. Des General-Lieutenants Sohn, Lieutenant Moritz August Wilhelm v. B., verkaufte sodann das Gut H. b am 1 November 1787 für 11.300 Thlr. an Leopold Carl Friedrich v. Heyden, der nunmehr ganz Hohenwald besaß. Nachdem hierauf das Wedel-Geschlecht, zufolge der, von der Lehnscurie des Freienwaldschen Burggerichts am 25 September 1789 ertheilten Allodifications-Urkunde, die Afterlehnschaft der Hohenwalder Güter a und b für ein, von dem v. Heyden empfangenes Abstandsgeld von 400 Thlr. gänzlich aufgehoben und für ein freies Allodium erklärt hatte, und auf die von ihm bewirkte Edictalcitation die an demselben berechtigten Lehnsfolger der Geschlechter Billerbeck und Wedel oder andere unbekannte Agnaten durch das Erkenntniß vom 7 September 1789 mit allen Lehnrechten und Realansprüchen waren präcludirt worden, wurde das ganze Gut Hohenwald von Leopold Carl Friedrich v. Heyden, am 10 April 1790 für 24.000 Thlr. incl. 6000 Thlr. in Gold erblich an Ludwig Magnus Friedrich Julius v. Germar, von diesem am 21 Februar 1792 für 46.000 Thlr. an den Hauptmann Leopold Wilhelm v. Lüderitz, von diesem am 15 October 1797 für 47.000 Thlr. an den Landrath Carl Christoph Gottlob v. Knobelsdorf, von diesem am 1 November 1797 für 52.000 Thlr. der verwittweten v. Ihlow, Erdmuth Wilhelmine, geb. v. Schulenburg, und von dieser am 24 Juni 1802 für 56.100 Thlr. an Friedrich Otto v. Schmeling, Salzinspector zu Landsberg a. d. W., verkauft. So ging Hohenwald in wenigen Jahren von einer Hand in die andere, gleichsam als bewegliche Waare. In der Vasallen-Tabelle von 1804, dem Normaljahre, ist noch Schmeling als Besitzer von Hohenwald genannt, und er hat in der Rittergutsmatrikel von 1828 Aufnahme gefunden. Später wird ein v. Wolff als Besitzer durch Kauf für 45.000 Thlr. genannt. 1840 wurde es von diesem für 100.000 Thlr. verkauft an v. Zastrow und dessen Ehegenossin, geb. v. Papstein, und diese überließen das Gut laut Contracts vom 3 Juni 1844 für 104.000 Thlr. an den Landschaftsrath v. Lockstädt, von dem es im Jahre 1856 durch Kauf an den Rechtsanwalt Hermann Teßmar, zu Stargard, überging. Seitdem ist keine Besitzveränderung angemeldet; dagegen wird in den Steüerlisten des Steüeramts Zachan 1867 Hoffmüller als Steüerzahler genannt, muthmaßlich Pächter des Gutes. Die Lehnberechtigten sind, wie oben bemerkt, durch das Erkenntniß vom 7 December 1789 präcludirt, und ist dies vi decr. vom 15 Januar 1790, nebst der Allodificationsberechtigung, im Land- und Hypothekenbuche vermerkt.

Hufenitz, ein neües Dorf, 1½ Mle. von Piritz gegen NO. und ungefähr eben so weit von Stargard gegen SW. Nach der bei dem Rittergute Groß-Küssow zur Ausführung und mittelst Recesses vom 6 Januar 1823 vollständig zum Abschluß gekommenen Regelung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse sind die baüerlichen Höfe auf Hinterländereien der Feldmark, in der Nähe des dieselben begränzenden Wasserlaufs, die Hufenitz genannt, abgebaut, wodurch ein von anderen Dörfern entfernter neüer Wohnort entstanden ist. Er liegt zwischen Damnitz und

Groß-Küssow, 869 Schritte von dem Wege dahin in der Richtung nach der Hufenitz und 340 Schritte von derselben entfernt, von dem Punkte, wo der Weg zu dieser neüen Ansiedlung den Weg von Damnitz nach Gr.-Küssow verläßt; bis Groß-Küssow ist eine Entfernung von 2206 Schritten, dazu die Entfernung von diesem Punkte bis zum neüen Wohnplatz von 869 Schritten, ergibt 3075 Schritte oder 6150 Fuß = 615 Ruth. = $^1/_4$ Mle. und 115 Ruth. Das neüe Dorf besteht aus 7 Kossatenhöfen, davon ein Doppelhof 59 Mg. $21^1/_2$ Ruth. Acker und 5 Mg. 162 Ruth. Wiesen, jeder der 6 übrigen Höfe 29 Mg. $30^3/_4$ Ruth. und 2 Mg. 171 Ruth. Wiesen erhalten hat, so daß sich das ganze Areal auf 259 Mg. 114 Ruth. belaüft, oder nach der bei der Grundsteüer-Veranlagung vorgenommenen Berichtigung 258 Mg. 117 Ruth. = 258,65 Mg. Dazu kommen an ertraglosen Grundstücken 6,98 Mg. und an Hof- und Baustellen 7,25 Mg., macht im Ganzen ein Areal von . . . . 272,88 Mg. An Gebaüden sind vorhanden 7 Wohnhaüser, 1 Fabrikgebaüde und 14 Wirthschaftsgebaüde. Für jene wird eine Gebaüdesteüer von Thlr. 7. 3 Sgr. entrichtet. Die Ländereien gehören dem Weizacker-Gebiet an, der Acker gibt 66 Sgr. Reinertrag vom Mg. An neüer Grundsteüer haften auf dem Dorfe Hufenitz Thlr. 52. 9. 5 Pf., früher wurde von $2^3/_4$ Landhufen bis auf 1 Sgr. 5 Pf. Differenz dasselbe an Contribution ꝛc. gezahlt. Einwohnerzahl 42. Eingepfarrt und eingeschult nach Groß-Küssow. Nach Gründung der neüen Ansiedlung im Jahre 1823 legte ihr der Volksmund der Umwohner den Namen Neü-Küssow bei. Dies konnte aber nicht angemessen erscheinen, indem schon zwei Ortschaften mit dem Namen Küssow, nämlich Groß- und Klein-Küssow, in der Nähe sich befinden, außerdem auch noch die ähnlich klingenden Ortschaften Klützow und Krüssow vorhanden sind, und dadurch die Möglichkeit einer Verwechselung vermehrt würde. Darum trug im Jahre 1834 der Obristlieutenant v. Putkamer, auf Deütsch-Carstnitz bei Stolp, Namens der Besitzerin von Groß-Küssow, seiner Ehegenossin Louise Wilhelmine, geb. v. Thulemeyer, darauf an, der neüen Pflanzung den Namen Hufenitz beizulegen, was Seitens der Königl. Regierung mittelst Verfügung vom 15 Juli 1834 genehmigt worden ist.

Jagow, Rittergut mit dem Vorwerk Arnimsthal, und Kirchdorf, dessen Kirche Filia ist der Mater zu Hohen-Grape in der Neümark, $3^1/_2$ Mle. von Piritz gegen SO., unmittelbar an der Gränze und $^1/_2$ Mle. von der Neümärkischen Stadt Bernstein gegen NW., im Plönethal am Fuße des hier ziemlich presch abfallenden Höhenzuges.

Der Gutsbezirk enthält, nachdem die Regelung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse, in Folge Recesses vom 11 September 1827, durch Abtretung der halben Landung Seitens der baüerlichen Besitzer, im Betrage von 810 Mg. 118 Ruth., geordnet worden, mit Einschluß des Vorwerks Arnimsthal . 4091,94 Mg. Davon an Ackerland 2757,17 Mg., mit 37 Sgr. Reinertrag vom Mg., 22,46 Mg. Gärten, 484,03 Mg. Wiesen, 5,63 Mg. Weiden, 743,69 Mg. Holzung, 20,98 Mg. Wasserstücke, der Krumme See, 0,77 Mg. Ödland, zusammen 4034,63 Mg. grundsteüerpflichtige Grundstücke, auf denen Thlr. 386. 12. 10 Pf. neüe Grundsteüer haften, — die frühere Contribution betrug Thlr. 220. 21. 7 Pf.; — dazu an ertraglosen Grundstücken 36,51 Mg., und an Hof- und Baustellen 20,80 Mg., mit 20 Wohnhaüsern und 4 Fabrikgebaüden, besteüert mit Thlr. 14. 22 Sgr., und 34 steüerfreien Gebaüden. Das Vorwerk liegt $^1/_2$ Mle. vom Hauptgute gegen NW. im Plönethal. Es ist zur Besitzzeit der Familie v. Arnim angelegt worden. Dahinwärts, aber Jagow etwas näher, steht auch eine Ziegelei, welche der Höllengrund

genannt wird, nach einem tiefen Grunde, der in dem presch abfallenden Plateau eingeschnitten ist. Sodann gehört zum Gute die ¼ Mle. davon entfernte, gegen W. auf der Plöne belegene Mahl- und Schneidemühle, mit der ein Landbesitz von 106 Mg. 9 Ruth. an Garten, Acker, Wiesen, Weide verbunden ist, welche die obige Haupt-Areals-Zahlen mit enthalten. König Friedrich II bewilligte diesem Gute im Jahre 1776 einen Meliorationsfonds von 4500 Thlr., wovon die an der Plöne und im Felde gelegenen Wiesen und Hütungen trocken gelegt, 3 Haüser für 6 Familien erbaut, auch verschiedene andere Verbesserungen gemacht wurden. Nach dem Anschlage sollten die Einkünfte des Gutes durch diese Meliorationen um 273 Thlr. 4 Gr. vermehrt werden, wofür ihm aber auch ein jährlicher Canon von 90 Thlr. auferlegt wurde, der aber in den Jahren 1787 und 1792 auf 60 Thlr. ermäßigt ist, wie er noch heüte unter dem Namen Meliorationszins entrichtet wird. Bei Regulirung der gutsherrlich-baüerlichen Verhältnisse übernahm die Bauern- und Kossaten-Gemeinde, außer der Landabtretung noch eine jährliche Rente von 94 Thlr. 20 Sgr., wobei auch die Kulsmühle betheiligt war. Diese Gefälle sind inzwischen abgelöst. Von der ursprünglichen Gutsfläche gehörte vor 1816 der größte Theil, nämlich 3,5 Landhufen, zur Neümark, und nur 1,4 Landhufen zu Pommern.

Die Dorfschaft besteht aus 7 Bauer- und 4 Kossatenhöfen, den Kirchenländereien von 129 Mg. 12 Ruth.; — die Pfarre hat in der hiesigen Feldmark keinen Grundbesitz, — der Küsterschule mit 3 Mg. 62 Ruth., einer Krugwirthschaft und 5 Büdnereien, welche, ohne Land, von Bauerhöfen abgezweigt sind, und ihre Feldmark begreift . . . . 1163,51 Mg. Davon Ackerland 766,85 Mg., mit 35 Sgr. Ertrag, 1,42 Mg. Gartenland, 227,86 Mg. Wiesen, 41,34 Mg. Weiden, 14,24 Mg. Holzung, 21,82 Mg. Wasserstücke, 0,96 Mg. Ödland, zusammen an steüerpflichtigen Liegenschaften 1068,02 Mg., an steüerfreien 6,47 Mg. Ertraglos sind 74,66 Mg., Hof- und Baustellen 14,36 Mg., mit 13 Wohnhaüsern, die 7 Thlr. 26 Sgr. Steüer geben, und 20 steüerfreien Gebaüden. Die Feldmark zerfällt in 73 Besitzstücke und gehört 13 Besitzern. An neüer Grundsteüer haften auf ihr Thlr. 93. 22. 5 Pf., die frühere Contribution betrug Thlr. 106. 18. 6 Pf.

Jagow hat im Gutsbezirk 226 Einwohner, davon in Arnimsthal 6, und in der Dorfschaft 133, zusammen 359 Einwohner.

Jagow war Waldow-, dann Billerbecker Lehn, von dem der daselbst gesessene „Hans Bilrebeke, myt synes Broder Kindern", nach der Musterrolle von 1523 zwei Reisige zu stellen hatte. Die Nachkommen geriethen in Vermögens-Verfall, was den öffentlichen Verkauf des Gutes zur Folge hatte. Der Erwerber desselben war der Oberjägermeister Joachim Ernst v. Lüderitz, dem es am 4 Februar 1690 als Kunkellehn verliehen wurde. Seine Söhne verkauften das Gut, nach dem Vergleiche vom 20 Mai 1713 wiederkaüflich für 26.000 Thlr. an den Obersten Friedrich Adam v. Braunschweig, mit der Bedingung, daß, wenn nach 25 Jahren der Rückkauf desselben nicht erfolgen sollte, er und seine Nachfolger es zum Erbeigenthum behalten sollten. Sein Sohn, der Landrath David Vincenz v. Br., welcher Jagow erblich bekam, nachdem die Lüderitze theils präcludirt waren, theils ihre Rechte abgetreten hatten, erhielt die Allodification dieses Gutes mittelst Urkunde vom 16 December 1739, und hinterließ es seinen vier Söhnen, welche es eine Zeitlang gemeinschaftlich besaßen, dann aber unterm 25 October 1774 sich dahin auseinandersetzten, daß der älteste von ihnen, der Hauptmann Friedrich Wilhelm v. Br., es für 37.320 Thlr. allein übernahm. Derselbe verkaufte Jagow für 64.000 Thlr. und 100 Stück Friedrichsd'or als Schlüsselgeld an Friedrich Wilhelm Ludwig v. Arnim, dessen Wittwe

Wilhelmine Sophie, geb. v. Endevort, es nach dem mit der Vormundschaft ihrer Kinder getroffenen Erbtheilungsvergleich vom 12 September 1801 für den zu Thlr. 68.976. 10. 11 Pf. angenommenen Werth in Besitz nahm; von deren Sohne, dem Hauptmann Otto Friedrich Carl v. A., das Gut mittelst Vertrages vom 2 August 1810 für 75.000 Thlr. an Johann Gottlob Schröder, zu Bernstein, verkauft worden ist. Dieser hat in seinem, am 25 Januar 1846 abgefaßten, letzten Willen seinen ältesten Sohn, Friedrich Schröder, den jetzigen Besitzer, zum Erbnehmer in Jagow eingesetzt, wobei er, seinen übrigen Kindern gegenüber, den Werth des Gutes zu 50.000 Thlr. angerechnet hat.

Klemmen, Lehn-Rittergut der Familie v. Schöning, und Kirchdorf, Filial von Salentin, $1^3/_4$ Mln. von Piritz gegen NO. und eben so weit von Stargard gegen S., im Weizacker und in der Ursprungsgegend der Hufenitz, die ihren Lauf doppelt nimmt, gegen N. zur Meduse, gegen S. zur Plöne, an der Nordostseite der Feldmark sich zu einer Bodenwelle erhebend, die unter dem Namen der Lindenberge bekannt ist. Nachdem die Regelung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse mittelst Recesses vom 13 September 1824 durch Abtretung der Hälfte der baüerlichen Ländereien an die Gutsherrschaft geordnet ist, begreift —

Das Rittergut, nach Angabe der Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen von 1866 . . . . 1489,31 Mg. Davon 1301,31 Mg. Ackerland, mit einem Reinertrage von 71 Sgr. vom Mg., 5,74 Mg. Gärten, 110,98 Mg. Wiesen, 17,92 Mg. Weiden, keine Holzung, kein Wasserstück, aber 1,01 Mg. Öbland, zusammen 1436,99 Mg. steüerpflichtiger Grundstücke, an ertraglosen 43,65 Mg., an Hof- und Baustellen 8,67 Mg., worauf 9 Wohnhaüser und 1 Fabrikgebaüde, die der Gutsherrschaft gehörige Windmühle, besteüert mit Thlr. 5. 11 Sgr., und 15 steüerfreie Gebaüde stehen. Auf dem Gute haften Thlr. 303. 27. 9 Pf. neüe Grundsteüer, die frühere Contribution rc. betrug Thlr. 298. 27. 5 Pf. Zahl der Einwohner 103. Die Bockwindmühle entrichtet der Gutsherrschaft 72 Thlr. jährliche Pacht.

Die Dorfschaft besteht aus 8 Bauerhöfen, von denen einer mit 140 Mg. 18 Ruth. der Pfarre in Salentin gehört, aus den Kirchenländereien von 30 Mg. 171 Ruth., die den 8 Bauern zu gleichen Theilen in Erbpacht gegeben und nach diesem Theilnahme-Verhältniß ihren, nach dem Receß vom 19 November 1844, speciell separirten Grundstücken zugelegt sind, sodann aus der Küsterschule mit 4,91 Mg. und der Schmiede. Areal der Feldmark . . . . 920,00 Mg. und zwar Ackerland 744,25 Mg., mit 66 Sgr. Reinertrag, kein Gartenland, 117,99 Mg. Wiesen, 19,45 Mg. Weiden, keine Holzung, Wasserstücke 8,68 Mg., zusammen 885,36 Mg. steüerpflichtige und 4,91 Mg. steüerfreie Grundstücke, sodann an ertraglosen 22,89 Mg. und an Hof- und Baustellen 6,84 Mg. mit 16 Wohnhaüsern, die Thlr. 12. 16 Sgr. Steüer tragen, und 18 steüerfreien Gebaüden. 97 Einwohner. An neüer Grundsteüer haften auf den baüerlichen Liegenschaften Thlr. 163. 13. 7 Pf., die frühere Contribution betrug Thlr. 133. 26. 10 Pf. Nach dem Regulirungs-Receß hatten die baüerlichen Wirthe, mit Ausnahme des Pfarrbauers, der Gutsherrschaft Hülfsdienste zu leisten, diese sind aber durch Rentenbriefe über 1400 Thlr. abgelöst.

Die Kirche und die Hoflage des Gutes wurden im Jahre 1821 ein Raub der Flammen. Das Kirchengebaüde war mit 500 Thlr. gegen Feüersgefahr versichert; da aber dieser Betrag bei weitem nicht hinreichte, um das Gebaüde wiederherzustellen, so wurde eine allgemeine Collecte bewilligt, welche Thlr. 1050. 10. 2 Pf.

ergab. Da aber auch diese Collectengelder zur Deckung der Bauanschlagskosten nicht genügten, so bewilligte König Friedrich Wilhelm III aus seinem Dispositionsfonds dem Gutsherrn Wilhelm v. Schöning und der Gemeinde zu Klemmen ein Gnadengeschenk von Thlr. 1075. 24. 8 Pf.

Klemmen kommt schon früh in Kolbazer Urkunden vor, 1235 und 1242, wo der Ort in der Gränzbeschreibung benachbarter Klosterdörfer in der Schreibung Clembe, Klembe — vielleicht wurzelnd in dem slawischen Worte klembek = Knaüel, — genannt wird. Klemmen ist zu Ende des 15 und zu Anfang des 16 Jahrhunderts ein Lehn der Familie van der Beke (Boeke), von der Karsten, Jost's Sohn, im Jahre 1504 in der Art belehnt wurde, wie es sein Vater besessen hatte. Aber schon 1517 wird Klemmen ein Schöning-Lehn, mit dem Jochim van Scheninghe, Borcharts Sohn, als dessen Erbe belehnt wird, und wiederholt wird die Belehnung mit Klemmen in dem Lehnbriefe von 1520, welchen 10 Gebrüder und Gevettern v. Schöning erhielten, sodann in dem Lehnbriefe Herzogs Philipp von 1541, in welchem das Gut den Namen Klempina führt. Doch bezog sich diese Belehnung nicht auf das ganze Dorf, sondern nur auf einen Theil desselben, da auch andere Familien darin begütert waren; so die Hindenburg, deren Antheil jedoch im Jahre 1654 von Thomas Hindenburg an Wilhelm Schöning verkauft wurde. Ferner besaß, nach einem Lehnbriefe von 1540, die Familie Billerbeck „thom Clemmen negenn houen drey mark vnnd einen haluenn winspel korne mit dem kerklehn vnnd gerichte". Diese 9 Hufen, welche ungefähr $^1/_4$ von Klemmen bildeten, aber wegen des damit verbundenen Kirchenpatronats so wie Jurisdiction wichtig waren, kaufte Wilhelm v. Sch. im Jahre 1633. Seit 1654 also ist ganz Klemmen ein Besitzthum der Familie. Ihr jüngster Lehnbrief ist vom 10 Februar 1744. Darin steht Klemmen als Lehngut des Commissarius Hans Ernst v. Sch. Im Normaljahre 1804 war Richard Ehrenreich v. Sch., Rittmeister a. D., Lehnsträger von Klemmen. Derselbe hinterließ bei seinem 1806 erfolgten Ableben sechs minderjährige Söhne, die sich nach dem Erbrecesse vom 21 September 1821 dahin auseinandersetzten, daß der dritte von ihnen, Lieutenant Wilhelm Carl Leopold v. Sch. das Gut für 36.000 Thlr. übernahm. Derselbe hat, um seinem einzigen Sohne und Lehnsfolger, Lieutenant und Regierungs-Referendarius Wihelm Ludwig August v. Sch., schon bei seiner Lebenszeit eine angemessene persönliche Stellung für das öffentliche Leben zu sichern — er ist jetzt und seit 1856 Landrath des Piritzer Kreises, — diesen Sohn nach der im Hypothekenbuche eingetragenen Urkunde vom 5 Oktober 1855, zum Mitbesitzer des Gutes Klemmen an- und aufgenommen, sich jedoch für seine Lebenszeit die ausschließliche Disposition vorbehalten, und ist die frühere Lehnstaxe als Gutswerth dabei zum Grunde gelegt, ohne den Umfang der gegenseitigen Theilnahmrechte zu bestimmen. Der Vater ist im Jahre 1862 aus dem Leben geschieden, und demgemäß der Sohn, der Landrath v. Sch., in den Alleinbesitz des Gutes getreten. Man vergleiche übrigens auch den Artikel Lübtow.

Klokkin, Rittergut mit dem Vorwerk Ernestinenhof, und Pfarrkirchdorf, 2 Mln. von Piritz gegen OSO., im Weizacker und in wellenförmigem Terrain, das sich gegen den, die Feldmark auf der Nordseite begränzenden Pidae-See allmälig senkt, und links gegen Prilwitz, so wie rechts gegen Rosenfeld, von zwei Wasserlaüfen tief eingeschnitten ist. Die Regulirung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse ist durch Abtretung der halben Landung der baüerlichen Wirthe an die Gutsherrschaft mittelst Recesses vom 26 Mai 1824 zu Stande gekommen. Damit ist eine Separation der baüerlichen Grundstücke verbunden gewesen, welche

durch den nachträglichen Receß vom 26 April 1850 hinsichtlich des Aufhütungsrechts vervollständigt worden ist.

Der Gutsbezirk hat zum Flächeninhalt . . . . . . 5026,20 Mg. Davon sind 3991,89 Mg. Ackerland, mit 50 Sgr. Reinertrag vom Mg., 25,53 Mg. Gärten, 226,56 Mg. Wiesen, 42,59 Mg. Weiden, 96,98 Mg. Holzung, 582,31 Mg. Antheil am Plöne-See, incl. des kleinen Schiebel-Sees, zusammen 4965,86 Mg. nutzbarer Grundstücke; dazu an ertraglosen 39,17 Mg. und an Hof- und Baustellen 20,87 Mg., worauf 19 Wohnhaüser und 4 gewerbl. Gebaüde stehen, die mit Thlr. 17. 16 Sgr. besteüert sind, und 33 steüerfreie Gebaüde. 236 Einwohner. Das Vorwerk Ernestinenhof ist in den vorstehenden Zahlen mit enthalten. Es liegt ½ Mle. südlich vom Hauptgute, enthält 7 Haüser und 70 Einwohner, und zu seiner Bewirthschaftung gehört eine Fläche von 1503 Mg. 119 Ruth. Durch die Regulirung hat sich das Gutsareal um 1305 Mg. 76 Ruth. vermehrt, und durch Erwerbung der Wassermühle um 98 Mg. 16 Ruth. Sie liegt an der nördlichen Gränze des Gutsbezirks und empfängt ihre Triebkraft durch einen kleinen, aber wasserreichen Spring, der sich unmittelbar darauf in den Plöne-See ergießt. Mit dem Mahlgange ist eine Ölstampfe verbunden. Eine früher bestandene Brennerei ist nicht mehr im Gange, dagegen selbstverständlich die herrschaftliche Schmiede. Dem Gute Klokfin stand in Megow die Berechtigung zu, von einer Fläche von etwa 13 Mg. Wiesen den ersten Schnitt zu entnehmen. Auf Provocation der Besitzer von Klokfin ist dieses Servitut durch den Receß vom 10 September 1855 gegen eine Kapitalzahlung von Thlr. 313. 13. 4 Pf. abgelöst. Eine gleiche Berechtigung hatte Klokfin auf 22 Mg. 34 Ruth. Wiesen zu Klüken. Auch sie ist mittelst schiedsrichterlichen Vergleichs vom 21 September 1855 mit Thlr. 514. 5 Sgr. Kapital abgelöst. Diese Gerechtsame stammten aus der Küssowschen Besitzzeit dieser Güter und sind ursprünglich ohne Zweifel ein Precarium gewesen, um den Viehstand von Klokfin zu unterstützen, da dieses Gut früher, noch im Anfange des laufenden Jahrhunderts, nur 43½ Mg. Brachwiesen gehabt hat. An neüer Grundsteüer haften auf Klokfin Thlr. 662. 10. 9 Pf., über 200 Thlr. mehr als die frühere Contribution, welche Thlr. 459. 5. 10 Pf. betrug. Ernestinenhof ist ums Jahr 1744 von Joachim Balzer Küssow angelegt, und zu Ehren der ältesten seiner sechs Töchter, Ernestine Johanna Balzerina, geb. 19 Juli 1743, genannt worden.

Die Dorfschaft hatte von Altersher 9 Bauer- und 5 Kossatenhöfe. Einer von jenen ist von einem Nachbarn angekauft und mit dessen Hofe vereinigt, ein anderer aber zerschlagen und in Parcelen veraüßert, und von den 5 Kossatenhöfen sind 2 mit Bauerhöfen und 1 mit einem Kossatenhofe vereinigt worden. Es bestehen also jetzt noch 7 Bauer- und 2 Kossatenhöfe. Die hiesige Mutterkirche, zu der die Kirche zu Prillwitz als Filia gehört, besitzt 97 Mg. 80 Ruth., welche die Gutsherrschaft für 100 Thlr. in Zeitpacht hat und bei Ernestinenhof bewirthschaftet; die Pfarre 133 Mg. 91 Ruth., in eigener Bewirthschaftung, die Küsterschulstelle 4 Mg. 108 Ruth. Außerdem sind 14 Büdnereien vorhanden, welche theils ursprünglich vorhanden waren, theils durch Erwerbungen von dem parcelirten Bauerhofe neü begründet, sodann auch in jüngster Zeit durch Theilung einer Büdnerei in 2, entstanden sind; sie besitzen zusammen 90 Mg. 51 Ruth. Das im Dorfe besteüerte Fabrikgebaüde ist eine Ziegelei. Die Feldmark begreift . . . . . 1058,8 Mg. und zwar an Ackerland 969,51 Mg., mit 54 Sgr. Reinertrag vom Mg., 4 Sgr. mehr als auf dem Gutsacker, 1,5 Mg. Gärten, an Wiesen nur 7,16 Mg., aber mit dem hohen Ertrag von 90 Sgr. vom Mg., an Hütung 28,59 Mg., an Holzung und an Wasserstücken nichts, überhaupt 756,62 Mg. steüerpflichtige Liegenschaften,

und 250,14 Mg. steüerfreie, vornehmlich den geistlichen Instituten gehörig, mit dem hohen Reinertrag von 76 Sgr. pro Mg. Dazu kommen an ertraglosen Grundstücken 38,76 Mg. und an Hof- und Baustellen 13,28 Mg., mit 24 Wohnhaüsern, 1 Fabrikgebaüde, Steüer Thlr. 12. 24 Sgr., und 23 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark hat 73 Besitzstücke und 26 Besitzer. 157 Einwohner. An Contribution hatten die baüerlichen Wirthe Thlr. 128. 19. 3 Pf. zu zahlen; jetzt entrichten sie Thlr. 109. —. 5 Pf. an neüer Grundsteüer.

Klokſin, dessen Name man schon seit zwei Jahrhunderten mit einem x schreibt, sprachwidrig, weil das kirylliſche Alphabet diesen Buchstaben nicht kennt, tritt uns in den Urkunden frühzeitig entgegen, nämlich schon 1240, in dem weiter oben mehrfach erwähnten Vertrage zwischen Barnim I, dux Slauorum, und Conrad III, Caminensis episcopus, betreffend die Bischofszehnten, aus 1800 Hufen 2c., welchen der Herzog vom Stifte zu Lehn nimmt, wogegen er diesem terra Stargardia cum omnibus suis pertinentiis vsque ad fluvium qui Plona dicitur, abtritt. Unter den Dörfern, die zehntpflichtig waren, steht auch Clotsin de quinquaginta mansis, von dem Quandt überzeügend nachgewiesen hat, daß unter diesem Namen unser Klokſin zu verstehen sei, stimmt doch die Hufenzahl bis auf eine Hufe überein mit der Angabe in der Hufenmatrikel von 1628, woselbst der Name des Ortes Gloxin geschrieben ist. Gleichzeitig und später findet sich die Schreibart Glotzin = Klötzen, Klötz, Klützin, Klützow, die sich alle auf die slawischen Wörter Klutsche, Klutschenina, d. i.: Rodung, Rodeland, zurückführen lassen. Die Wiederherstellung des Urkundennamens von Anno 1240, mithin Klotſin, dürfte angemessen sein. Das Dorf bestand ehedem aus 3, oder gar aus 4 Antheilen: Klokſin a ³/₄ des Gutes enthaltend, und Klokſin b hatte 3 Bauerhöfe, und Klokſin c, d einige Hebungen. Die Antheile a und b waren Lehne des schloßgesessenen Geschleches der Küſſow. Wann die Belehnung begonnen, ist nicht bekannt; gewiß aber ist, daß Joachim Küſſow im Jahre 1486 auf Klokſin gesessen war, daß er 1523 wegen dieser Besitzung 4 Reisige zu stellen hatte, und im Jahre 1529 zu Grimnitz die ständischen Reversalien an den Kurfürsten zu Brandenburg mit vollzog, wie sein Vater Hans, Johann's Sohn, zu Megow und Klüken gesessen, zu den Unterzeichnern der Piritzer Reversalien von 1493 gehörte. Carl Heinrich Küſſow, des Kurbrandenburgischen General-Adjutanten Balthasar K. zweiter Sohn, war auf Glokſin gesessen. Er erhielt mit seinen Geschlechtsvettern am 20 November 1699 einen erneüerten Lehnbrief auf die hinterpommerschen Güter, wurde aber mit seinem Antrage, die gesammte Hand auch auf die transpenanischen Güter zu empfangen, von der schwedischen Regierung zu Stralsund abgewiesen. Aus seiner Ehe mit Sophia Elisabeth, des Piritzschen Kreisdirectors Heinrich Jochen v. Wedel Tochter, entsprossen drei Söhne, von denen die zwei jüngeren unbeweibt gestorben sind, der älteste aber, der Hauptmann Joachim Balzer K. vermälte sich 1730 mit Charlotte Juliane v. Sydow. Mit seinen Brüdern setzte er sich in dem Erbtheilungsvergleiche vom 24 März 1729 und 30 December 1730 auseinander, und wurde so für 18.000 Thlr. alleiniger Besitzer von Klokſin a, wozu er auch den, seinem Vetter Carl Wilhelm K., auf Klüken, gehörigen Antheil b mittelst Vertrages vom 30 Januar 1749 für 4000 Thlr. ankaufte. Erasmus Ernst Friedrich Küſſow, geb. 1692, gest. zu Pisa, 1757, Kaiserl. Königl. wirkl. geheimer Rath und Kämmerer, wurde im Jahre 1723 vom Kaiser in den Reichsgrafenstand erhoben, welche Würde für Joachim Balzer K., auf Klokſin, für Carl Wilhelm K., auf Klüken, und ihre Vettern für sich und ihre eheleibliche Nachkommenschaft vom Könige Friedrich II unterm 8 August 1752 auch für den Umfang des Königreichs Preüssen anerkannt wurde. Joachim Balzer Graf K. starb

am 18 Juli 1755 und hinterließ zwei Söhne — ein Sohn war vor dem Vater gestorben, — und sechs Töchter. Keine der Töchter wurde — versorgt, eine der jüngsten von ihnen lebte als alte Jungfrau von 71 Jahren in Piritz im Jahre 1824. Auch die beiden Söhne, Balthasar Heinrich Ehrenreich und Carl Friedrich Adam Grafen K. blieben unvermält. Mit ihnen ist der Klotsinsche Ast des Küssow-Stammes erloschen. Die Brüder bewirthschafteten nun das väterliche Erbgut gemeinschaftlich, hatten aber unter den Drangsalen des siebenjährigen Krieges und dessen Folgen schwere Kämpfe zu bestehen, denen die Kräfte des Gutes nicht gewachsen waren, so daß dieses in Concours gerieth und endlich zum öffentlichen Verkauf gestellt wurde, bei dem Klossin a von dem Hofmarschall Friedrich Wilhelm v. Wreech, Namens seiner Curanden, der Kinder des Kammerherren Gneomar Bernd Wilhelm v. Schack, durch das Erkenntniß vom 9 März 1778 für 18.500 Thlr. erworben wurde, während Carl Wilhelm Graf K., zu Klüken, Klossin b zurückkaufte. Hierauf wurden beide Gutsantheile, nach ergangener Provocation sämmtlicher Lehnsagnaten und deren Präclusion, allodificirt, und zwar Klossin a laut Urkunde vom 21 Januar 1780, Klossin b laut Erkenntniß des Ober-Gerichts vom 22 März 1782. Was aber Klossin c betrifft, so bestand dasselbe aus 2 Bauerhöfen in zwei Antheilen, c, d, mit denen die Familie Schack, zu Prillwitz, belehnt war. Nach der von den Vormündern der Schackschen Minorennen unterm 29 Juni und 25 October 1779 vorgenommenen Erbschichtung traten zwei Söhne Otto Friedrich Ludwig und Bogislaw Wilhelm v. Schack in den Besitz von Klossin a und c, d. Muthmaßlich ist es dieser Theil von Klossin gewesen, mit dem, so wie mit Theilen von Koßin und Klüken die Gebrüder Jürgen und Asmus Steinwehr, im Jahre 1515 belehnt wurden, welche Liegenschaften sie von Bartholomäus Glutzkow gekauft und als ein neües Lehn an sich gebracht hatten. Im Normaljahre 1804 waren sowol die Küssow als auch die Schack aus Klossin verschwunden, und alle vier Theile waren zu Einem Gute consolidirt. Die Vasallentabelle von 1804 nennt als Besitzer den Rittmeister Hans Gotthard Benno v. Lüttitz, bei Pfalz-Baiern Dragoner in Greifenhagen, der das Gut mittelst Vertrages vom 28 December 1802 für 69.000 Thlr., incl. 10.000 Thlr. Gold, erstanden hatte. Wie lange derselbe das Gut besessen, und wer sein unmittelbarer Besitznachfolger gewesen, ist nicht ersichtlich. Erst die neüe Rittergutsmatrikel von 1828 nennt wieder den Besitzer, Namens Thorein, der bald darauf seine Wittwe zur Erbnehmerin hatte, und diese verkaufte das Gut mittelst gerichtlichen Vertrages vom 24 Juni 1835 für 50.000 Thlr. an ihren Schwiegersohn, den Hauptmann Ernst Heinrich v. Randow und dessen Ehegenossin Auguste Henriette Philippine, geb. Thorein, zum gemeinsamen Besitz. Die alte Märkische Familie Randow ist in Pommern eine neüe Pflanzung. Ein zweiter Randow, des Vornamens Hermann, besaß 1862 das Allodial-Rittergut Kumin im Kaminer Kreise.

Klüken, Rittergut und Kirchdorf, Filial von Koßin, mit dem eingepfarrten Gute Woitsik, 1½ Mle. von Piritz gegen O., im Weizacker am Ufer des Plöne-Sees, gegen den sich die Feldmark sanft, stellenweise aber auch ziemlich steil abdacht. Die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse ist in dem Recesse vom 15 April 1820 theilweise durch Landabtretung von 87 Mg. 59 Ruth., theils aber auch durch Übernahme einer baaren Rente von 15 Thlr., sowie von 2 Winspel 6 Scheffel Roggenpacht von der Mühle, zur Ausführung gekommen, diese Gefälle sind demnächst aber durch Rentenbriefe abgelöst worden. Einen Kossatenhof von 39 Mg. 112 Ruth. hat die Gutsherrschaft im Jahre 1844 für 2750 Thlr. gekauft, und die Ländereien desselben der Gutsfeldmark einverleibt. Dasselbe ist mit

einem zweiten Kossatenhofe, der im Jahre 1852 für 2150 Thlr. verkauft und zerschlagen wurde, wovon die Gutsherrschaft 17 Mg. 59 Ruth. erworben hat. Demnächst sind 2 Höfe im Jahre 1855 von der Gutsherrschaft für 8775 Thlr. angekauft und mit dem Gute vereinigt, so daß im Dorfe nur noch ein einziger von den früheren 5 Kossaten — ehedem waren es 6 — übrig geblieben ist.

Die Gutsfeldmark begreift nach allen diesen Einverleibungen 1730,74 Mg. und zwar an Ackerland 952,66 Mg., mit 64 Sgr. Reinertrag, 17,68 Mg. Gärten, 119,52 Mg. Wiesen, 82,73 Mg. Weiden, 514,59 Mg. Antheil am Plöne-See, zusammen 1687,18 Mg. nutzbarer Grundstücke; dazu an ertraglosen 19,99 Mg., an Hof- und Baustellen 23,57 Mg., worauf 12, mit Thlr. 8. 24 Sgr. besteüerte, Wohnhaüser und 15 steüerfreie Gebaüde stehen. 129 Einwohner. Die Contribution, welche von Klüken entrichtet wurde, betrug Thlr. 109. 16 Sgr., jetzt ist das Gut mit Thlr. 216. 1. 8 Pf. neüer Grundsteüer belastet. Wegen der früheren Berechtigung des Gutes Klorkin zur Vormath auf einigen der Klükenschen Wiesen siehe den Artikel Klorkin.

Das Dorf besteht also jetzt aus 1 Kossatenhofe, den Kirchenländereien von 25 Mg. 60 Ruth., den Ländereien der Pfarre zu Kossin von 108 Mg. 8 Ruth., der Küster- und Schulstelle von 3 Mg. 90 Ruth., der Wassermühle auf einem kleinen Fließe, das vom Plateau herabkommt und unmittelbar beim Dorfe in den Plöne-See sich ergießt, dem Krugwesen und 4 Büdnereien und enthält ein Areal von . . . . 411,14 Mg.
Davon an Ackerland 332,96 Mg., mit 52 Sgr. Reinertrag vom Mg., an Gartenland 3,28 Mg., an Wiesen 50,64 Mg., an Weiden 11,78 Mg., an Holzung und an Wasserstücken nichts, zusammen 375,3 Mg. steüerpflichtige und 23,36 Mg. steüerfreie Liegenschaften, an ertraglosen 6,61 Mg., an Hof- und Baustellen 5,87 Mg., mit 6 Wohnhaüsern, 2 gewerbl. Gebaüden, besteüert mit Thlr. 8. 24 Sgr., und 9 steüerfreien Gebaüden. 47 Einwohner. Auf den Liegenschaften haftet eine Grundsteüer von Thlr. 59. 1. 3 Pf.; nach der alten Steüerverfassung betrug die Contribution Thlr. 41. 7. 11 Pf.

Im Jahre 1515 erwarben, wie im vorigen Artikel gesagt worden, die Gebrüder Jürgen und Asmus Steinwehr durch Kauf von Bartholomäus Glutzkow 4 Hufen mit 7 Kossaten, 1/3 an der Mühle im Dorfe und Felde zu Klüken, sammt einem Antheil an der Lehnwaare des Kirchlehns daselbst und empfingen diese Liegenschaften als ein neües Lehn. Sitzgut der Steinwehre war das benachbarte Woitsik, woselbst und in Klüken 1568 Christoph, Kurt und Jürgen St. seßhaft waren, 1626 auch noch Christoph Dietrich St. wegen Klüken einen Reisigen zu stellen hatte. Aber auch das schloßgesessene Geschlecht der Küssow war in Klüken belehnt, anscheinend schon gleichzeitig mit den Glutzkow, also im 15 Jahrhundert, und mithin nach diesen mit den Steinwehren, deren Lehn in den Besitz der Küssow überging, so daß diese alleinige Lehnträger von ganz Klüken wurden. Nach dem im Jahre 1739 erfolgten Tode des Hauptmanns Georg Ehrenreich Küssow war Klüken für den Werth von Thlr. 24.142. 22 Gr. 7½ Pf. an den ältesten seiner minderjährigen Söhne, Carl Wilhelm, gefallen. Sein Bruder Georg Friedrich aber — beide seit 1752 gegraft, — wurde in Folge des von Erasmus Ernst Friedrich Reichsgrafen K. hinterlassenen Testaments der erste Besitzer und Majoratsherr der Quitzinschen Güter im Kreise Grimmen. Er starb am 14 April 1798 unvermält, und hatte zum Successor in das Küssowsche Fideicommiß und Majorat seinen Neffen Friedrich Ludwig Graf K., der nach dem Tode seines Vaters Carl Wilhelm Graf K. in Küssow gefolgt war. Da diese Erbfolge in die Quitzinschen Güter bedingungslos in Aussicht

stand, so entaüßerte sich Graf Friedrich Ludwig K. bereits im Jahre 1792 des alten Familienguts Klüken, indem er dasselbe für 47.300 Thlr. an den Major Hans Georg Berndt v. Ploetz verkaufte. Dem Lieutenant a. D., nachmaligen Landschaftsrath August Ferdinand v. Pl. ist nach Ableben seines ebengenannten Vaters, durch die gerichtliche Erklärung seines einzigen Bruders, des Lieutenants Georg Wilhelm v. Pl., im Beitritt ihrer Mutter, geb. v. Berner, vom 21 und 27 Februar 1809 der gesammte väterliche Nachlaß, mit Einschluß des Gutes Klüken, cum onere et commodo überlassen und dessen Besitzrecht vi decr. vom 3 März 1809 im Hypothekenbuch eingetragen. Ein Kossatenhof in diesem Gute, der 6te der oben erwähnten, und der einzige jetzt noch vorhandene, ist von August Ferdinand v. Pl., mit den dazugehörigen Gebaüden, Landungen und Wiesen, durch Vertrag vom 29 Mai 1812, bestätigt unterm 3 Juli 1812, an den Branntweinbrenner Carl Friedrich Sternke, gegen einen jährlichen unveränderlichen, von Johannis 1813 ab, mit 85 Thlr. zu entrichtenden Erbpachtcanon erblich überlassen, auch übergeben. Vi decr. vom 21 October 1816 ist dieser Contract gerichtlich bestätigt, auch der dadurch vererbpachtete Kossatenhof, jedoch mit Vorbehalt des dem Gute verbleibenden, auch nicht ohne Consens der Hypothekenglaübiger desselben ablöslichen Canons von 85 Thlr., abgeschrieben worden. Dieser Hof ist im Jahre 1821 von Sternke an Carl Ludwig Gotthardt für 1510 Thlr., und von diesem mittelst Contracts vom 5 Juni 1825 an den Gutsherrn August Ferdinand v. Ploetz für 700 Thlr. verkauft worden. Sodann hat zwischen den Gütern Klüken und Prillwitz ein Wiesentausch Statt gefunden, was auf Grund des von der General-Commission unterm 30 März 1836 bestätigten Recesses vi decr. vom 25 April 1836 vermerkt ist. Nach dem am 28 August 1837 erfolgten Tode des Landschaftsraths v. Pl. besaßen seine Erben, die Wittwe v. Ploetz, Louise, geb. v. Maltzahn, drei Söhne, zwei Töchter, das Gut Klüken nebst Woitsik gemeinschaftlich. Sie verkauften aber beide Güter im Jahre 1841 an den Ökonomen Bernhard Heinrich Felix Holm, von Anklam, der in Klüken seinen Wohnsitz nahm. Dieses Gut hat er aber nach 20jährigem Besitz 1861 an Holz wieder verkauft, der aber nur bis 1864 Besitzer geblieben ist, indem er es in diesem Jahre kaüflich an Duty, den jetzigen Besitzer, überlassen hat.

Im Jahre 1839 ging bei der Königl. Regierung die Anzeige ein, daß in Klüken eine milde Stiftung für Arme bestehe. Der Ortsgeistliche darum befragt, berichtete unterm 25 April 1839, daß er von dieser Stiftung nie etwas vernommen habe, obgleich er 41 Jahre lang zu Koßin und Klüken im Amte sei. Da es aber in Klüken viel der Armen gegeben und die achtungswerthe Familie v. Ploetz sich jederzeit der Dürftigen mit besonderer Milde angenommen und auf alle Weise unterstützt habe, so lasse es sich auch wol mit Gewißheit voraussetzen, daß auch die Zinsen jenes Legats bestimmungsmäßig an die Armen gewissenhaft vertheilt worden seien. Nun aber steht im Hypothekenbuch Rubr. III Schulden und andere Real-Verbindlichkeiten Folgendes unter — „Nr. 11. Zweihundert und fünfzig Thaler Kapital à 6 Prct. Zinsen, zur Sicherung einer jährlichen Zinshebung à 15 Thlr., als die Hälfte eines Legati à 500 Thlr., so die Oberstin v. Moerner, geb. v. Oppen, für die Armen zu 6 Prct. Zinsen ausgesetzt hat, davon die Hälfte das Gräflich Küssowsche Haus zu Trampe, und gegenwärtige andere Hälfte das Gräflich Küssowsche Haus zu Klüken übernommen hat, weshalb letztere, nach der von dem Grafen Carl Wilhelm v. Küssow den 27 März 1757 darüber ausgestellten Verschreibung vi decr. vom 14 April 1757 hieselbst eingetragen ist." Als nun von dieser Verschreibung des Grafen v. K., die von seiner Ehegenossin Johanna Christiana, geb. v. Sacken, mit ausgestellt ist, Kenntniß genommen ward, ergab sich,

daß das Legat der 500 Thlr. von der Obersten v. Moerner „zu Gunsten der Jungfer Charlotte Sophie Menzel — die dem gräflichen Hause Küssow viele Jahre treüe Dienste geleistet, — und dieser Beisteüer zu ihrem Unterhalt in ihrem Alter würdig und wohl benöthigt gehalten, derwegen auch dieselbe schon von geraumer Zeit in Anno 1742 die Versicherung von den Trampischen und Klükischen Gütern erhalten, daß so lange sie lebe, ihr die Zinsen von solchen 500 Thlr. mit 30 Thlr. von gedachten beyden Haüsern respective zu 15 Thlr. am Charfreitage jedes Jahres gereichet werden, auch sie (?) und ihre Erben noch ein Jahr nach ihrem Tode, umb damit die Begräbnißkosten derselben zu bestreiten, solche Zinsen zu ihrer Zeit erheben sollen," — gestiftet worden ist. Besagte Charlotte Sophie Menzel, muthmaßlich frühere Erzieherin im Küssowschen Hause, war zur Zeit jener Verschreibung des Graf Küssowschen Ehepaars Conventualin im Jungfrauenkloster zu Stolp. Wem nach Ableben der 2c. Menzel die Zinsen des Moernerschen Legats zu Gute kommen sollen, ist in der Verschreibung nicht gesagt. Es heißt darin nur: „Damit nun die Jungfer Menzelen und diejenigen, so nach ihrem Tode sothanes beneficium conferirt bekommen möchten, deshalb gesichert sein mögen" so wird das Gut Klüken zur Hypothek gestellt; und weiterhin ist noch ein Mal von der „Junfer Menzelen ihren nachfolgenden beneficiarien" die Rede. Weil nun in dem Hypothekenbuch der Ausdruck „für die Armen" gebraucht ist, so hat man ihn auf die Ortsarmen von Klüken bezogen und diese sind denn auch seit dem Tode der Menzel factisch im Genuß des Legats gewesen, wie sie es denn auch heüte noch sind, indem die 15 Thlr. Zinsen alljährlich am Charfreitage unter die Bedürftigsten nach Ermessen der Gutsherrschaft vertheilt werden, wovon sie unter Namhaftmachung der Empfänger der Königl. Regierung Anzeige macht. Im Übrigen ist das Legat vom Hauptgute abgeschrieben und auf den, von der Gutsherrschaft zuerst erkauften, Kossatenhof übertragen worden, vi decr. vom 7 Januar 1843.

Klützow, Rittergut und Kirchdorf, Filial von Wittichow, $2\frac{1}{2}$ Mle. von Piritz gegen NO. an der Straße nach Stargard, von dieser Stadt $\frac{1}{2}$ Mle. entfernt, und von ihr aus die erste Ortschaft im Piritzer Weizacker an der faulen oder kleinen Ihna. Die gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse sind nach dem Recesse vom 16 Juli 1818 durch Abtretung der halben Landung von den der Regelung unterworfen gewesenen Wirthen geordnet.

Das Rittergut hat ein Areal von . . . . 2338,14 Mg. und zwar an Ackerland 2161,01 Mg., mit einem Reinertrage von 61 Sgr. vom Mg., an Gärten 9,91 Mg., an Wiesen 82,15 Mg., an Weiden 29,99 Mg., an Holzung 2,1 Mg., an Wasserstücken nichts, überhaupt 2285,16 Mg. nutzbarer Grundstücke, dazu an ertraglosen 36,39 Mg., und an Hof- und Baustellen 16,59 Mg., worauf 19 Wohnhaüser und 3 gewerbl. Gebaüde, die mit Thlr. 12. 22 Sgr. besteüert sind, und 20 steüerfreie Gebaüde stehen. Zahl der Einwohner 215. An neüer Grundsteüer haften auf dem Gute Thlr. 428. 12. 2 Pf. Die frühere Contribution betrug Thlr. 262. 2 Sgr.

Die Dorfschaft besteht aus 7 Bauerhöfen, von denen die Gutsherrschaft einen besitzt, den Kirchenländereien von 71 Mg., der Küster- und Schulstelle von 4,12 Mg., — die Wittichower Pfarre hat in hiesiger Feldmark keinen Grundbesitz, der Mahl- und Schneidemühle auf der faulen Ihna mit 25 Mg. 25 Ruth. und einer Hülfswindmühle bei Wittichow, der Schmiede, dem Kruge, 7 Büdnereien mit Gartenland, einer Ziegelei. Der Flächeninhalt der Feldmark beträgt 661,16 Mg. Davon an Ackerland 561,15 Mg., mit 51 Sgr. Reinertrag vom Mg., wonach das-

selbe auf der Skala der Ergiebigkeit um 10 Sgr. niedriger steht als der Gutsacker, an Gärten 1,61 Mg., an Wiesen 82,15 Mg., an Weiden 4,21 Mg., an Holzung nichts, an Wasserstücken 1,91 Mg., zusammen 548,57 Mg. steüerpflichtige und 75,07 Mg. steüerfreie Grundstücke der Kirche und Schule; an ertraglosen Grundstücken 25,38 Mg., an Hof- und Baustellen 12,01 Mg., mit 10 Wohnhaüsern, 4 gewerbl. Gebaüden, Steüer Thlr. 6. 26 Sgr., und 14 steüerfreien Gebaüden. Einwohnerzahl 85. Neüe Grundsteüer Thlr. 88. 18. 10 Pf.; alte Contribution Thlr. 76. 4. 10 Pf. Dem Gute standen aus der Mühle $5^1/_2$ Winspel Mühlenpacht zu, die abgelöst ist.

Klützow war, muthmaßlich seit dem Anfang des 15 Jahrhunderts, ein Besitzthum der alten Familie v. d. Zinne, von der Henningus de Czinna, ein Priester, 1409 einen Theil des Dorfes zu Beneficien in seiner Kapelle der Parochialkirche zu Stargard, d. i.: zu St. Marien, ferner für eine Vicarie in der St. Jürgen-Kapelle vor Stargard und für eine dritte Vicarie in der Kirche zu Großen-Küssow, auch zur Verbesserung der Küste stellen in Klützow, Großen-Küssow und Schlötenitz bestimmte, indem er sich für seine Lebenszeit und demnächst den Nachkommen seines Bruders das Patronat über diese Stiftungen vorbehielt. Im Jahre 1525 ertheilten die Herzoge Georg und Barnim IX dem Vivigenz v. Eickstedt das Angefälle auf Hennings und Tyde's v. d. Zinne Lehngüter, nämlich zu Gr. Küssow 9 Hufen, zu Lütken Küssow 11 Hufen, zu Ferchland 7 Hufen, zu Schellin $4^1/_2$ Hufen, zu Slotenitz $3^1/_2$ Hufen, zu Buelar 3 Hufen, zu Klützow den Dienst vom ganzen Dorfe und die Lehnwaare. Noch 1569 und 1605 ward Tyde v. d. Z. mit den Gütern belehnt, wie er sie von seinem Vater ererbt hatte. Auch 1608 wird er daselbst genannt. Mit Eva, der Schwester des Tyde v. d. Z., welche an Döring Heydebreck verheirathet war, und 1612 starb, scheint das Geschlecht erloschen zu sein. Was aus Hennings geistlichen Stiftungen in Stargard geworden, siehe weiter unten. In der Folge sieht man Klützow in zwei Antheile zerfallen. Klützow a wurde ein Güntersbergen Lehn, welches die Güntersberge, Nachfolger der v. d. Zinne, am 7 Juni 1681 für 9893 fl. wiederkaüflich an den Hauptmann Jürgen Ludwig von Petersdorf veraüßerten. Dessen Erben haben sich mit Georg Ernst v. Güntersberg unterm 3 September 1742 dahin verglichen, daß dieser gegen einen Abstand von 800 Thlr. ihnen solches unter Entsagung der Reluition erblich abgetreten hat. Die v. Petersdorffschen Erben haben es demnächst auf vorgängiges Decretum de alienando durch den Contract vom 8 April 1744 für 12.000 Thlr. an die Gebrüder Carl und Joachim Berndt v. d. Osten erblich verkauft, wovon letzterer es dem erstern allein überlassen hat. Carl v. Osten ist damit auch für seine männliche Descendenz beliehen und dessen Bruder, dem Geheimerath Joachim Berndt v. d. O. die gesammte Hand conferirt, laut Lehnbriefes vom 8 November 1745. Carl v. d. O. hat demnächst das Gut a an den Landrath Joachim Abraham v. Oesterling für 18.000 Thlr. verkauft laut Contracts vom 30 October 1765; wobei auch des Geheimeraths Joachim Berndt v. d. O. zwei Söhne als Gesammthänder, nämlich der Kriegs- und Domainenrath v. d. O. unterm 20 December 1765 und der Vormund des jüngsten Sohnes, mit Obar-Vormundschaftlichem Consense, unterm 6 December 1765 mit Entsagung des Lehnrechts in diesen erblichen Verkauf gewilligt haben. Klützow b ist zufolge Urkunde vom 20 Juni 1752 ein Erb- und Allodial-Gut. Der Antheil a wurde im Jahre 1798 von dem Rittmeister und Landschafts-Deputirten Wilhelm Moritz Samuel Magnus v. Oesterling, nach dem Ableben seines Vaters, des Landraths Joachim Abraham v. O., durch Erbfolge besessen, da ihm dieses Gut vermöge des, mit seiner Mutter Libica Charlotte, geb. v. Wedel, und seinen zwei Schwestern,

der verehlichten v. d. O. und der verehlichten v. Blankenburg unterm 18 December 1783 geschlossenen, Erbauseinandersetzungs-Vergleichs in alleinigen Besitz überlassen worden war. Dessen Besitzrecht ist den 11 August 1784 hypothekarisch eingetragen. Der Landrath v. O. hat diesen Guts-Antheil im Jahre 1765 für 18.000 Thlr. angekauft. Der Rittmeister ꝛc. v. O. besaß den Antheil b durch die Cession seiner Mutter, der verwittweten Landräthin v. O., geb. v. Wedel, welche ihm in dem, über den väterlichen Nachlaß abgeschlossenen, schon oben erwähnten, Erbreceß vom 18 December 1783 diesen Gutsantheil zugleich erblich mit abgetreten hatte. Dessen Besitzrecht ist den 30 August 1784 im Hypothekenbuche vermerkt worden. Die Mutter des Besitzers hatte dieses Gut Klützow b im Jahre 1753 für 11.395 Thlr. von dem General-Lieutenant Carl Christoph Freiherrn v. d. Goltz, der dasselbe ein Jahr vorher von dem Landrathe v. O. erworben hatte, erblich zurückgekauft. Im Normaljahre 1804 war Wilhelm Moritz Samuel Magnus v. Österling noch im Besitz von ganz Klützow, dessen Werth auf 36.000 Thlr. gewürdigt wurde. Hinsichts der Allodification von Klützow a ist zu bemerken, daß nach dem Atteste des Ober-Landesgerichts vom 23 September 1818 anerkannt ist, daß der Mannsstamm des Güntersbergschen Geschlechts ausgestorben, und dies vi decr. vom 23 Juli 1818 im Hypothekenbuche verzeichnet ist. Wann Klützow aus dem Besitz der Familie Österling gekommen, ist nicht nachgewiesen. Bei Abfassung der neüen Matrikel von 1828 wurde der Obristlieutenant von Haindel als Besitzer von Klützow eingetragen, und dabei kein Unterschied mehr gemacht zwischen zwei Antheilen a und b. Ganz Klützow verkaufte der Obristlieutenant v. Haindel nach dem Contracte vom 18 Juli 1841 an Adolph Friedrich Niemann für 101.000 Thlr., was unterm 18 October 1841 im Land- und Hypothekenbuche eingetragen worden ist. Niemann hat das Gut im Jahre 1861 an den jetzigen Besitzer Wendhausen käuflich überlassen.

Es ist oben der Stiftungen Hennings v. d. Zinne aus dem Jahre 1409, die an Klützow geknüpft sind, Erwähnung geschehen. Wie sich dieselben im Reformations-Zeitalter gestaltet haben, gehört in die Geschichte der Stadt Stargard. Hier sei darüber Nachstehendes bemerkt. Auf dem Gute Klützow hafteten im Jahre 1798, und zwar auf beiden Gutsantheilen a und b an oneribus realibus: 48 Scheffel Roggen jährliche Mühlenpacht und 20 Thlr. Geldpacht, als eine auf dieses Gut im Jahre 1409 gelegte Beneficien-Pacht, wovon a) 36 Scheffel und 15 Thlr. jährlich zu einem Stipendium für arme Studirende, welches nach seinem Stifter, dem Priester Henning v. d. Czinne den Namen des v. d. Zinneschen Stipendiums führt; b) 12 Scheffel und 5 Thlr. jährlich an die St. Marien-Kirche und an die St. Jürgen-Kapelle zu Stargard entrichtet werden müssen. Ex decreto vom 13 Mai 1830 ist im Hypothekenbuche des Piritzer Kreises bei Klützow a vermerkt, daß der Magistrat und die Stadtverordneten zu Stargard bezw. unterm 17 und 13 December 1824, unter Genehmigung der Königl. Regierung zu Stettin vom 7 Februar 1825, in Betreff der für das Zinnesche Stipendium, die St. Marien-Kirche und die St. Jürgen-Kapelle eingetragenen Natural- und Geld-Prästationen in die Abschreibung der, auf dem Krummschen Bauerhofe haftenden, von dessen Besitzer abgelösten Berechtigungen, als eine jährliche Erbpacht von 50 Thlr., des eintägigen Spanndienstes und des Vorkaufsrechtes consentirt haben; laut Bescheinigung der Hypotheken-Behörde vom 14 Juni 1830.

Auf dem Gute Klützow b allein haften das Österlingsche Vermächtniß für Arme in zwei Theilen: α) 60 Thlr., die der Domprobst Samuel v. Österling und dessen Stiefmutter nach dem Testament vom 17 Januar 1736 dergestalt legiret haben, daß die Zinsen davon an die Armen, besonders in seinen Gütern, vertheilt werden sollen; eingetragen den 18 Januar 1755. — β) 20 Thlr., welche der Land-

rath Joachim Abraham v. Österling im § 13 seines Testaments vom 27 October 1755, publ. den 16 August 1789, zu einem Legat für die Armen ausgesetzt hat, welches jeder Zeit bei der Österlingschen Familie stehen bleiben soll und wovon die Hälfte der Zinsen an arme Unterthanen zu Großen-Küssow, die andere Hälfte aber an arme Unterthanen zu Klützow jährlich auf Ostern durch die Kirchenvorsteher ausgetheilt, wenn aber daselbst keine Armen vorhanden sind, es von des Stifters Nachkommenschaft abhangen soll, wem sonst sie dieses Beneficium zufließen lassen will, nur daß es notorisch wahre Armen sein müssen; so vi decreti vom 30 Mai 1795 ad instantiam Consistorii eingetragen sind. Angemerkt sei hier, daß die, über jene Legate a und β, zum Betrage von 60 Thlr. und 20 Thlr. auf Klützow b allein haftend, ertheilten Hypothekenscheine angeblich verloren oder vernichtet sind, daher sie von dem Kreisgericht zu Stargard unterm 3 December 1866 öffentlich aufgeboten wurden.

Kolin, Gut, — erhielt im Jahre 1842 die Eigenschaft eines landtagsfähigen Ritterguts, wurde aber schon nach eilf Jahren in der Matrikel wieder gelöscht, aus Gründen, die sich weiter unten ergeben werden, — und Pfarrkirchdorf, 2½ Mle. von Piritz gegen NO., 1½ Mle. von Stargard gegen SO., an der faulen Ihna und unfern der Stargard-Posener Eisenbahn, welche die, außerhalb des Weizackers belegene Feldmark durchschneidet. Der Ort liegt auf einem Hügel, der rings umher theils von der Ihna, theils von Wiesen und Elsbrüchern umgeben ist.

Kolin gehört mit zu den beträchtlichen Besitzungen, welche der St. Johanniter-Orden theils durch Kauf, theils durch Schenkung in Pommern erworben hatte, und zwar war Kolin eine der ältesten, mit denen der Orden, mindestens zum Theil, vom Herzoge Bogislaw I, also vor 1187, zum Theil aber von Bogislaw II, also auch bereits vor 1222, belehnt wurde. Über die, den durch Krankenpflege und Kriegsdienst gegen die Sarazenen wohlverdienten, Brüdern des Hospitalhauses St. Johannis des Täufers zu Jerusalem verliehenen Ortschaften ist eine Bestätigungs-Urkunde von Barnim I dux pomeranie und seiner Mutter Miroslawa aus dem Jahre 1229 vorhanden, vermöge deren der Herzog die schon von seinem Großvater und Vater der ritterlichen Brüderschaft vereigneten Ortschaften des Landes Stargard bestätigt. Außer dem Hause zu Stargard sind es zwölf Ortschaften, die namentlich aufgeführt werden, und unter diesen steht Colo. Man kann nicht darüber zweifelhaft sein, daß mit diesem Orte unser Kolin gemeint sei; aber nicht begreiflich ist es, daß Brüggemann den Ort Kolin im Jahre 1235 den Tempelherren schenken läßt: in der betreffenden Urkunde kommt weder der Name Colo noch Kolin vor. Während des schwedischen Interregnums im Laufe des 30jährigen Krieges sah die Krone Schweden alle fürstl. Domainen und Ordensgüter als gute Beute an und vertheilte dieselben an ihre getreuen Helfer vom Schwert und von der Feder. So gab die Königin Christina das Ordensgut Kolin ihrem General-Major und Kämmerer v. Effern, der bis zu seinem 1646 erfolgten Tode im Besitz geblieben ist. Das Gut wurde aber auf Vorstellung des Herrenmeisters, des berühmten Prinzen Johann Mauritz zu Nassau, Kurbrandenburgischen Statthalters im Herzogthum Cleve, auf den, vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm an die hinterpommersche Regierung unterm 16 Juli 1653 erlassenen Befehl dem Johanniter-Orden zurückgegeben. Von da an bildete das Gut nebst den Bauerdörfern Wittichow und Strebelow und der, in der Folge angelegten, Ziegelei bei Wittichow das Ordensamt Kolin bis auf den letzten Herrenmeister, den Prinzen August Ferdinand von Preußen, jüngsten Bruder Friedrich II. Nach Aufhebung des Ordens im Jahre 1810 und nach Einziehung der demselben gehörigen Güter und Commenden zu den Staats-Domainen wurde das Ordensamt Kolin mit allen seinen Zubehörungen nach dem Contracte vom 5 April 1811, unter landesherrlicher Gewährleistung, dem bisherigen Pächter des Or-

denamtes, Amtsrath Thiede, für die Summe von 65.000 Thlr. überlassen. Im Normaljahr 1804 hat Kolin die vollen Rechte der Standschaft gleich den übrigen Rittergütern besessen, ist auf den Kreistagen des Piritzer Kreises alle Zeit durch einen Bevollmächtigten des zu Sonnenburg, bezw. Berlin, residirenden Herrenmeisters vertreten gewesen, hat bei den Landraths-Wahlen concurrirt, und ist als Rittergut bei der demnächstigen Veräußerung im Jahre 1811 auch sofort in den landschaftlichen Creditverband mit aufgenommen worden. Gleichwol ist das Gut als ein veräußertes Domainengut in dem Entwurfe zur Rittergüter-Matrikel, in welchen es mit Zustimmung der Kreisstände und ohne allen Widerspruch der Landes-Polizei- und Gerichts-Behörden aufgenommen war, im Jahre 1828 gestrichen und in die am 19 April desselben Jahres vom Könige vollzogene Matrikel nicht mit aufgenommen, auch ist die Reclamation des Kreis-Landraths, August v. Schöning, ungeachtet dieselbe in der Verhandlung vom 8 Juli 1828 von den Kreisständen unterstützt wurde, bis dahin zurückgewiesen worden, daß die Besitzer selbst ihre Befugnisse geltend machen würden. Kolin war damals im Besitze der verwittweten Amtsräthin Thiede, welche sich inzwischen bei jener Bestimmung um so mehr beruhigte, da sie als Frau die ständischen Rechte nicht persönlich ausüben konnte. Nach mehrmaligem Wechsel seiner Besitzer wurde Kolin von dem ehemaligen Landschafts-Deputirten Randower Kreises und Lieutenant a. D. Ferdinand Carl Bogislaw v. Krause, dem Sohne des vormaligen Landraths jenes Kreises v. Kr., nach dem Verkaufe seines, in eben demselben Kreise belegenen Ritterguts Pritzlow, nach dem Contracte vom 15 August 1841 für den Preis von 150.000 Thlr. käuflich erworben. Was die Vorbesitzer versäumt hatten, holte v. Kr. nun sofort nach: er reclamirte die alten Gerechtsame des Gutes Kolin. Um seinem Antrage, den Gutsverband Kolin in die Ritterguts-Matrikel Piritzer Kreises aufzunehmen, Folge geben zu können, waren vorher gewisse Förmlichkeiten zu erledigen. Zunächst mußte ein näherer Nachweis über die Gutsverhältnisse geführt werden. Dieser Nachweis ergab: — 1) daß das Gut Kolin als Sitz des Dominiums eine eigenthümliche Fläche von ca. 1797 Mg. 53 Ruth. besaß, bestehend aus 1309 Mg. 173 Ruth. Acker, Mittelboden, 226 Mg. 12 Ruth. Wiesen, und 251 Mg. 144 Ruth. Hütung, Brücher und Torflager, zufolge einer alten Karte vom Jahre 1780, revidirt 1841; — 2) daß zu demselben die ehemalige Ziegelei, jetzt Vorwerk Schneidersfeld bei Wittichow gehört, welches aus der Landung eines ehemaligen Freischulzenguts zu Wittichow und dem in Erbpacht genommenen Acker der Kirche daselbst gebildet ist, und damals eine Fläche von 340 Mg. 172 Ruth. hatte, welche, wenn auch nicht ehemaliger ritterfreier Acker, doch als eine Pertinenz von Kolin zu betrachten war; — 3) daß der Besitzer von Kolin aus den Dörfern Kolin, Strebelow und Wittichow statt der aufgehobenen Dienste ꝛc. eine jährliche Rente von Thlr. 2602. 25. 10 Pf. bezog und — 4) daß dem Besitzer von Kolin in diesen Dörfern alle Ehrenrechte, das Patronatsrecht, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit und die gutsherrliche Polizei-Verwaltung, zuständig waren und von ihm factisch ausgeübt wurden. Demnächst erfolgte auch die Erklärung der ritterschaftlichen Kreisstände über die Anerkennung des Gutes Kolin c. p. als Rittergut auf dem Kreistage, vom 7 Februar 1842. Nach dem Berichte des Ober-Präsidenten v. Bonin und auf Vortrag des Ministers des Innern, Grafen v. Arnim, hat sodann der König mittelst Urkunde, d. d. Sans-souci am 19 August 1842 dem ehemaligen Johanniter-Ordens-Gute, nunmehr dem Lieutenant a. D. v. Krause gehörigen Gute Kolin, mit Einschluß der Pertinenzien Wittichow und Strebelow und des Vorwerks nebst Ziegelei Schneidersfeld, auf so lange als solches sich in seinem und seiner ehelichen Descendenz Besitz befindet, die Eigenschaft eines landtagsfähigen Ritterguts mit all' den Rechten und Befugnissen verliehen, welche Gütern dieser Art durch das Gesetz vom 1 Juli 1823, wegen Anordnung der Provinzialstände in Pom-

mern und durch die nachträgliche Verordnung vom 17 August 1825 ertheilt sind, wogegen diese Eigenschaft erlöschen soll, wenn ohne landesherrliche besondere Genehmigung von den Bestandtheilen des Gutes Kolin etwas veräußert oder davon abgetrennt werden, oder dasselbe an einen andern Besitzer außer den ehelichen Nachkommen des rc. v. Krause übergehen sollte. Dieser Fall ist eingetreten. v. Krause, der ohne männliche Descendenz ist, hinterläßt eine einzige Tochter, Sophie Caroline Eleonore, Gemalin des Kammerherrn und vormaligen Kurhessischen Minister-Residenten zu Paris, Friedrich August Wilhelm Trott zu Solz, auf Solz, im heütigen Regierungsbezirk Kassel. Wegen Mangels an männlicher Nachkommenschaft entaüßerte sich v. Krause des Gutes Kolin mittelst Vertrages vom 12 Mai 1853, kraft dessen er dasselbe mit Einschluß der Dörfer Kolin, Strebelow und Wittichow, nachdem vom letzteren Orte Vorwerk und Ziegelei Schneidersfeld durch Separat-Verkauf in demselben Jahre getrennt war, an Riebe, vormaligen Pächter der Güter Sassenburg und Rossow, Saziger Kreises, für ein Kaufpretium von 108.000 Thlr. verkaufte, wobei er sich jedoch die Reallasten-Ablösungs-Rentenbriefe von Kolin, Strebelow und Wittichow vorbehielt, soweit die Landschaft sie nicht in Anspruch nahm. In Folge dieses Verkaufs ist, nach den Bestimmungen der Verleihungs-Urkunde vom 19 August 1842, die Ritterguts-Eigenschaft von Kolin erloschen und das Gut in der Matrikel gelöscht worden. Seit Aufhebung des Verhältnisses als Johanniter-Ordens-Amts und Veraüßerung desselben als Privatbesitz an den Amtsrath Thiede, haben die Dorfschaften Kolin, Strebelow und Wittichow, wie schon oben bemerkt, den manchfachsten Besitzwechsel erfahren. Nach dem Tode des Amtsraths Thiede, der in kinderloser Ehe lebte, seine Witwe zur Erbin hatte, ging diese mit dem Besitzer des Gutes Cambz, Greifenberger Kreises, v. Brüsewitz, eine zweite Ehe ein. Die Neigung des neüen Gutsherrn, die Güter zu verkaufen und sich auf seine Besitzungen bei Greifenberg und Treptow a. d. R. zurückzuziehen, war den baüerlichen Wirthen nicht unbemerkt geblieben. Sie nahmen die Gelegenheit wahr, von der Frau v. Brusewitz, verwittweten Thiede, und ihrem Gatten den gesammten Güter-Complex für 100.000 Thlr. zu erstehen, denselben indeß bald nachher wiederum an den Gutspächter Schneider zu Warsin für dieselbe Kaufsumme zu veraüßern, sich jedoch die Hälfte der von ihnen zu entrichtenden gutsherrlichen Rente und einige an die baüerliche Feldmark angränzende gutsherrliche Grundstücke vorzubehalten, und darin den Gewinn ihres Handelsunternehmens zu finden. Der neüe Gutsheer war es, der die bisherige Wittichower Ziegelei, unter Beibehaltung der Fabrikations-Werkstätten, als Vorwerk zu einer selbständigen Wirthschaft einrichtete, der er eine Fläche von 311 Mg. 116 Ruth. beilegte, bestehend aus 257 Mg. Acker, sehr guten tragbaren Bodens, $1/2$ Weizen-, $1/2$ Roggenland, und mehrentheils zur ersten Klasse bonitirt, 36 Mg. 86 Ruth. Wiesen und 17 Mg. 155 Ruth. Hütung, mit 8 Feüerstellen bebaut und von 25 Seelen bewohnt. Dieser Wohnplatz liegt hinter dem Dorfe Wittichow in der Richtung nach Kremzow an der Landstraße zwischen den Dörfern Stresen, Hansfeld und Strebelow, und hat, auf den Wunsch des Gutsherrn, nach der Regierungs-Verfügung vom 6 October 1836 den Namen Schneidersfeld erhalten. Nach mehrjährigem Besitz verkaufte Schneider die Güter für 130.000 Thlr. an ein Mitglied des alten, besonders jenseits der Pene ansessig gewesenen, seit 1804 aber nicht mehr in Pommern vorkommenden Geschlechts Schmalensee. Dieser Besitzer von Kolin war es, der den Lieutenant v. Krause zum Nachfolger hatte. Dessen unmittelbarer Nachfolger Riebe ist nur kurze Zeit im Besitz geblieben. Derselbe hat das Gut Kolin c. p., Wittichow und Strebelow im Jahre 1856 an Bernhard Eduard Siegismund Koepke verkauft. Eine Regelung der gutsherrlichen Verhältnisse ist in Kolin nicht vorgenommen worden, weil die baüerlichen Wirthe selbst, wie oben bemerkt, Besitzer des Gutes wurden und bei dessen Wiederveraüßerung sich ihr sämmtliches Eigenthum an baüerlichen Grund-

stücken gegen Entrichtung einer bestimmten Rente sich vorbehielten. Nach dem Recesse vom 8 August 1835 ist eine theilweise Separation erfolgt, nach welcher jedoch nur einige Grundbesitzer aus der Gemeinschaft ausgeschieden sind, die große Mehrzahl derselben hingegen die Communion fortgesetzt haben, aber auch diese hat später, seit 1856, speciell separirt. Nach den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums begreift —

Die Gutsfeldmark von Kolin ein Areal von . . . . . 1903,44 Mg. und zwar 1386,62 Mg. Acker, mit 43 Sgr. Reinertrag vom Mg., 10 Mg. Gartenland, 343,01 Mg. Wiesen, 32,9 Mg. Weiden, 12,93 Mg. Holzung, 49,65 Mg. Wasserstücke, überhaupt an nutzbaren Grundstücken 1835,14 Mg., an ertraglosen 56,8 Mg., an Hof- und Baustellen 11,5 Mg., worauf 8, mit Thlr. 8. 10 Sgr. besteüerte, Wohnhaüser und 20 steüerfreie Gebaüde stehen. In der Feldmark sind 3 Besitzstücke und 2 Besitzer. Wer nächst dem Gutsherrn der zweite Besitzer ist, ist nicht ersichtlich. Auf dem Gute haften Thlr. 213. 27. 2 Pf. an neüer Grundsteüer, die frühere Contribution betrug Thlr. 68. 3. 4 Pf. und für die Strebelower Hufen Thlr. 5. 2. 1 Pf. Außer der Grundsteüer haftet auf dem Gute ein Meliorationszins von Thlr. 31. 22. 2 Pf. Dieser Zins für das vom Könige Friedrich II zur Verbesserung der Güter Kolin und Strebelow im Jahre 1778 bewilligte Kapital von 4761 Thlr. 1 Gr. 6 Pf. war ursprünglich auf Thlr. 95. 5. 4 Pf. festgesetzt, welcher Canon, wie man erwartete, von Trinitatis 1782 zu entrichten war, derselbe wurde jedoch in den Jahren 1787 und 1792 auf Thlr. 63. 11. 6²/₃ Pf. herabgesetzt, wovon die Hälfte mit Thlr. 31. 22. 2 Pf. auf das Gut trifft. Die oben angegebene Rente von Thlr. 2602. 25. 10 Pf., welche das Gut Kolin theils in baarem Gelde, theils in Getreide-Abgaben nach 10jährigem Martini-Marktpreise bezieht, zerfällt in 6 Posten, nämlich 190 Thlr. von der Koliner Mühle, Thlr. 275. 5 Sgr. von den baüerlichen Wirthen zu Kolin; aus Strebelow Körner-Rente Thlr. 793. 5. 10 Pf.; aus Wittichow 1280 Thlr. Geldrente; aus allen drei Dörfern 50 Thlr. Schutzgeld, und 14½ Thlr. Silberzins aus Salentin.

Das Dorf Kolin besteht aus 17 Bauern, von denen einer 2 Höfe besitzt, 10 Kossaten, von denen 2 zugleich Pfarrlandserbpächter sind, den Kirchenländereien von 121 Mg. 153 Ruth., die an den Mühlenbesitzer vererbpachtet sind, dem Pfarrhofe mit seinen Ländereien, welche zusammengenommen 347 Mg. 25 Ruth. groß sind, davon 269. 77 in Erbpacht, der Überrest in eigener Bewirthschaftung des Predigers, der Küster- und Schulstelle mit 10 Mg. 42 Ruth. von 2 Lehrern genutzt, dem Mühlenwesen, bestehend aus Mahl- und Schneidemühle auf der faulen Ihna und einer Hülfswindmühle nebst 175 Mg. 99 Ruth. Landung, wovon die dem Müller eigenthümliche Fläche 53 Mg. 156 Ruth. beträgt, der Überrest Erbpachtkirchenacker ist, einer Eigenthumsschmiede und einem Krugwesen. Nach den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen zerfällt die baüerliche Feldmark in 216 Besitzstücke, die 48 Eigenthümer haben, und begreift ein Areal von . . . . 4017,74 Mg. davon 2733,09 Mg. Acker, mit 49 Sgr. Reinertrag, um 6 Sgr. höher eingeschätzt, als der Gutsacker, 28,49 Mg. Gärten, 752,14 Mg. Wiesen, 316,7 Mg. Hütung, keine Holzung, kein Wasserstück, zusammen 3739,16 Mg. steüerpflichtige und 91,28 Mg. steüerfreie Grundstücke. An ertraglosen Liegenschaften gibt es 164,77 Mg., an Hof- und Baustellen 22,55 Mg., bebaut mit 66 Wohnhaüsern und 4 gewerbl. Gebaüden, wovon Thlr. 48. 18 Sgr. Gebaüdesteüer zu entrichten sind, und 70 steüerfreie Gebaüde. Auf der baüerlichen Feldmark haftet eine Grundsteüer von Thlr. 462. 12. 4 Pf. und die Hälfte des Meliorationszinses mit Thlr. 31. 22. 2 Pf.; nach der alten Steüer-Verfassung hatten die baüerlichen Wirthe Thlr. 312. 25. 1 Pf. an

Contribution ꝛc. zu zahlen. In jüngster Zeit sind 2 Kossatenhöfe vom Gutsherrn angekauft und deren Büdnereien dem Gute einverleibt. Der hiesige Lehrer hält, mit Genehmigung der Königl. Regierung, seit 1867 eine s. g. Präparanden-Anstalt, zur Vorbereitung junger Leüte, die ein Schullehrer-Seminar zu besuchen gedenken.

Koßin, Rittergut mit dem Vorwerke Mützelburg, und Pfarrkirchdorf, 1½ Mle. von Piritz gegen OSO., in wellenförmigem Terrain des Weizackers.

Die Gutsfeldmark, incl. des Vorwerks, begreift ein Areal von 3883,59 Mg. und zwar 3526,8 Mg. Ackerland, mit 64 Sgr. Reinertrag vom Mg., 16,86 Mg. Gärten, 127,27 Mg. Wiesen, 121,33 Mg. Hütung, 35,1 Mg. Holzung, 1,6 Mg. Wasserstücke, zusammen 3828,96 Mg. nutzbare Grundstücke, dazu an ertraglosen 31,09 Mg. und an Hof- und Baustellen 23,54 Mg., worauf 10 Wohnhaüser, die mit Thlr. 11. 22 Sgr. besteüert sind, und 29 steüerfreie Gebaüde stehen. Bevölkerung 194 Seelen. In dem Areal ist der Flächeninhalt eines zum Hauptgute eingezogenen Bauernhofes von 111 Mg. 174 Ruth., so wie das Areal des Vorwerks Mützelburg, welcher 1862 Mg. 144 Ruth. beträgt, mit enthalten. Dieses Vorwerk, woselbst auch die Schäferei des Hauptgutes aufgestellt ist, liegt ⅜ Mln. von Koßin gegen SW. auf dem Plateau jenseits eines tiefen Terrain-Einschnittes, den man den Jordan-Grund nennt, hat 4 Wohnhaüser und 19 Einwohner. Zur Aufhülfe desselben sind vom Könige Friedrich II Unterstützungsgelder bewilligt worden, deretwegen auf dem Gute Koßin ein Meliorationszins von 33 Thlr. 3 Sgr. haftet. An neüer Grundsteüer sind Thlr. 746. 21. 2 Pf. zu entrichten. Die frühere Contribution incl. des eingezogenen Bauerhofes und des Vorwerks Mützelburg, betrug nur Thlr. 211. 14. 5 Pf. Letzteres war nach Märkischen Hufen 5¼ an der Zahl besteüert. Die gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse sind durch den Receß vom 12 October 1829 geordnet, und nach dem Separations-Receß vom 2 Mai 1843 die baüerlichen Wirthe auch in sich speziell separirt.

Die Dorfschaft besteht aus 1 Ganzbauerhofe, 2 Halbbauer- und 8 Kossatenhöfen, der Kirchenlandung von 64 Mg. 80 Ruth., dem Pfarrgehöft mit dazu gehörigen Ländereien von 209 Mg. 145 Ruth., der Küsterschule mit 4 Mg. 66 Ruth., der Windmühle mit 20 Mg. 139 Ruth., einer Eigenthums-Schmiede mit 41 Mg. 129 Ruth. und 8 Büdnerstellen. Die Dorfflur umfaßt . . . . 1321,58 Mg. nämlich 1158,24 Mg. Ackerland, welches 51 Sgr., oder 13 Sgr. weniger vom Mg. einträgt, als der Gutsacker, kein Gartenland, nur 17,34 Mg. Wiesen, 74,7 Mg. Weiden, kein Holz, 5,97 Mg. Wasser, zusammen 979,32 Mg. steüerpflichtige Grundstücke, die im Durchschnitt aller Kulturarten 43 Sgr. Reinertrag vom Mg. geben, und 371,99 Mg. steüerfreie Liegenschaften der geistlichen Institute, deren Reinertrag zu 68 Sgr. eingeschätzt ist. Dazu kommen an ertraglosen Grundstücken 48,17 Mg. und 22,16 Mg. Hof- und Baustellen mit 31 Wohnhaüsern und 1 Fabrikgeb., besteüert mit Thlr. 17. 23 Sgr., und 31 steüerfreien Gebaüden. Bewohnt ist das Dorf Koßin von 220 Seelen. Auf den baüerlichen Grundstücken haften Thlr. 135. 14. 11 Pf. an neüer Grundsteüer; die frühere Contribution betrug Thlr. 62. 14. 5 Pf.

Koßin — und Klüken, nach Quandt's Vermuthung, die duae villae Szwantns, mit 60 Hufen, welche in dem Vertrage Herzogs Barnim I und Conrads III von Kamin, von 1240 vorkommen; wie denn auch der gelehrte Geschichtskenner die eben daselbst genannten duae villae Priborii für Groß- und Klein-Rischow anspricht, — war ein altes Wedel Lehn, an welchem indessen, nach den Lehnbriefen vom 20 December 1668 und 12 Juli 1701, den ältesten, die sich erhalten zu haben scheinen, nur die Lehnsdescendenten des Martin Friedrich v. W., aus dem Neümärkischen

Hause Nörenberg, berechtigt waren, und die übrigen Mitglieder des Geschlechts nicht die gesammte Hand hatten. Koßin war politisch getheilt. Der zur Neümark gehörige Theil des Ortes, welcher aus der oben angegebenen Anzahl Märkischer Hufen und dem ritterfreien Vorwerk Mützelburg bestand, wurde durch das Rescript vom 16 Juli 1781 mit dem zu Pommern gehörenden Theile des Gutes dahin verbunden, daß die Pommersche Regierung — oberste Gerichtsbehörde — auch darüber künftig die Gerichtsbarkeit auszuüben und das Hypothekenbuch zu führen hatte, jedoch unbeschadet der Neümärkischen Territorialrechte und der sonstigen Gerechtsame von Privatpersonen. Ursprünglich ein Ganzes ausmachend, zerfiel Koßin später in zwei Antheile. Koßin a die Hälfte des ganzen Gutes, wovon 1/4 Lehnpferd und 5 11/12 Landhufen in Pommern versteüert wurden, ingleichen die Hälfte des Neümärkischen Antheils, begreifend, kam, nachdem der Major Ernst Sigmund v. Wedel, am 27 August 1758 bei Zorndorf auf dem Felde der Ehre geblieben war, an seine zwei Söhne, die sich unterm 8 April 1776 also verglichen, daß der jüngste sein Recht an diesem Gute für 4000 Thlr. dem ältern, Hauptmann und nachmaligen Kriegs- und Domainenrath Ernst Friedrich v. W. abtrat. Dieser verkaufte Koßin a nach dem Contracte vom 23 Februar 1791 und dessen Anhang vom 24 Juni 1791 für 23.000 Thlr. erblich dem Rittmeister Richard Ehrenreich v. Schöning, der die andere Hälfte des Gutes, oder Koßin b, schon besaß. Auf das von dem neüen Besitzer bewirkte gerichtliche Aufgebot sind die sämmtlichen an Koßin a und dem dazu gehörigen Vorwerke Mützelburg berechtigten Lehnsfolger des Wedel-Geschlechts und alle unbekannten Agnaten mit ihrem Lehnrechte, ingleichen die etwaigen unbekannten Realprätendenten mit allen anderen Realansprüchen, durch das Erkenntniß der Pommerschen Regierung vom 4 März 1793 präcludirt worden. Koßin b, zu welchem die andere Hälfte des Gutes Pommerscher und Neümärkischer Hoheit von gleichem Umfange wie a gehörte, wurde vom Hauptmann Friedrich Wilhelm v. Wedel am 28 Februar 1747 seinem ältern Bruder, dem Johanniter-Ordensritter Lorenz Georg v. W. überlassen, und von diesem, mit Einwilligung jenes, nach dem Contracte vom 2 März 1754 erblich mit dem Lehn für 13.800 Thlr. dem Landrathe Wilhelm Richard v. Schöning verkauft. Durch das Erkenntniß vom 15 November 1754 sind die Lehnsberechtigten mit dem Lehnrechte präcludirt worden, jedoch hatte sich der Landrath v. Sch. noch zuvor, am 11 October 1754 mit dem Hauptmann Ernst Sigmund v. Wedel also verglichen, daß dieser ihm zwar den erb- und eigenthümlichen Besitz des Gutes zugestand, sich aber für sich und seine Lehnsnachfolger das Verkaufsrecht bei der Veraüßerung desselben von dem v. Schöning oder dessen Erben, und das Successions- und Näherrecht in dem Fall, wenn die Lehnsdescendenten des v. Schöning sämmtlich sterben sollten, und die Allodifikation des Gutes nicht erfolgt sein sollte, vorbehielt. Von dem Landrathe v. Sch. wurde Koßin b am 26 September 1772 für 14.400 Thlr. seiner Ehegenossin Eleonore Sophie, geb. v. Papstein und seinen vier Söhnen überlassen, welche Letztere sich nach dem Tode der Mutter also auseinandersetzten, daß nach dem Kavelungs-Protokoll vom 18 Juli 1789 und dem Erbvergleiche vom 11 August 1789 dieses Gut b für den nach der Taxe angenommenen Werth von Thlr. 22.291. 11. 6 Pf. durch das Loos dem jüngsten der Söhne, Rittmeister Richard Ehrenreich v. Schöninig zufiel. Derselbe war durch den Ankauf von Koßin a seit 1791 Besitzer des ganzen Gutes [152]), zugleich auch von Klemmen. Er verheirathete sich im Jahre 1791 mit Marianne Louise Tugendreich, Tochter des Obersten von Billerbeck auf Warnitz, die ihn mit 15 Kindern beschenkte. Richard Ehren-

152) Aug. v. Schöning, Handbuch, 279, 280, verwechselt die beiden Gutsantheile a und b.

reich starb 1806 zu Klemmen. Von seinen sechs minderjährigen Söhnen übernahmen, nach erlangter Volljährigkeit, auf Grund eines zweiten Familien-Erbrecesses vom 30 März und 8 April 1825 (siehe Klemmen), der zweite, Lieutenant Friedrich Wilhelm und der sechste Carl Ludwig August v. Sch. das Gut Koßin nebst Mützelburg für den abgeschätzten Werth von 75.000 Thlr. Die beiden Brüder sind als gemeinschaftliche Besitzer von Koßin in der neüen Ritterguts-Matrikel von 1828 verzeichnet worden. Unbeweibt geblieben haben sie das Gut im Jahre 1860 an einen Ökonomen, Namens Schlange verkauft, nachdem ein Theil desselben über 100 Jahre im Besitz der Familie gewesen ist. Die Lehnsbeziehungen des Gutsantheils Koßin a haben nach dem Hypothekenbuche noch keine genügende Regelung gefunden.

Kremzow, Lehn-Rittergut des hier schloßgesessenen oder burgherrlichen Geschlechts der Wedel, und Kirchdorf, Filial von Replin, beinahe 3 Mln. von Piritz gegen NO. und 1¼ Mle. von Stargard gegen SO., an der nach Arnswalde führenden alten Landstraße, während die Feldmark in ihrem westlichen Theile von der neüen, eisernen Landstraße von Stargard nach Posen berührt wird, am linken Ufer der großen Ihna, deren Wasserspiegel hier 80,1 Par. Fuß über der Ostsee steht, indeß das Erdreich an der Westseite der Feldmark in den s. g. Schwarzen Bergen bis zu einer Höhe von 105 Fuß ansteigt. In der Urkunde von 1248, vermöge deren Herzog Barnim I das Land Kolberg dem Bischof Wilhelm von Kamin verleiht und statt dessen von diesem das Land Stargard zu Lehn empfängt, steht ein Ort, nach Dregers ursprünglicher, und nach Hasselbach-Kosegartens Lesart, Criuizow, aber Crimtzow zufolge Dreger's Berichtigung im Druckfehler-Verzeichniß. Ist Crimtzow richtig, so ist kaum zu zweifeln, daß Kremzow gemeint sei, Criuizow dagegen dürfte auf das benachbarte Krüssow an der faulen Ihna hinweisen. Der Name Kremzow wurzelt anscheinend in dem slawischen Worte kremen, Kiesel, Geschiebe. Kremzow war noch um 1300 bischöflich, muß aber bald nachher Lehn des Wedel-Geschlechts geworden sein. Urkundlich lassen sich als erste des Geschlechts auf Krampsow nachweisen: Hasso, der junge Ludwig und Lübeke, Gebrüder, 1352—1399, neben diesen der alte Ludwig, Hans und Henning Polzin, Vettern, geheten van Wedel 1399, und von diesen drei Hans noch 1410. Die Wedel hatten in Kremzow zwei Burgen: die eine lag im Ihnabruch, von Wällen und Gräben umgeben, und in seinen Ruinen noch vorhanden, sehr wahrscheinlich auf einem altslawischen Burg- oder Rundwall, einem Werder in der Ihna, errichtet; das zweite Schloß befand sich im Dorfe, das sich als Suburbium an die Burg lehnte, und in der That in Vorjahrhunderten als Burgflecken bezeichnet wird. Dem Utilitäts-Prinzip huldigend, bestimmten die Nachkommen der Erbauer dieses zweiten Schlosses dasselbe zu einem Kornboden und in neürer Zeit zu einer Werkstatt für Spiritusfabrikation. Wegen dieser zur Landesvertheidigung bestimmten Festen gehörten die Wedel zu Kremzow, zu der bevorrechteten Klasse der Ritterschaft, die man die hussetene, borchsetene, slotgesetene nannte. Als erste „Slotheren“, Schloßherren, auf Krampisow, wird man die Brüder Kurt, Christoffer und Jürgen van Wedel bezeichnen können, welche daselbst 1444—1469 Erbgesessene waren. Sie zählten zu den „Slechten“, Geschlechtern, in dem Privilegium, welches Herzog Bogislaw X für die ostpommerschen Landstände zu Stralsund am 25 November 1474 vollzog. Geschlechter war in dieser Zeit die Bezeichnung der schloßherrlichen Familien, welche, anscheinend zum ersten Mal im Jahre 1539 eine Verordnung, die Huldigungsreise der Herzöge Barnim X und Philipp I betreffend, „Schloßgesessene“ nennt. Die Vorzüge und Privilegien, welche letztere man unter der Bezeichnung „Schloßgerechtigkeit“ oder „Burgrecht“, auch wol

„Herrenrecht" oder „Mannrecht" zusammenfaßte, waren übrigens nicht auf die Kremzower Wedel beschränkt, sondern umfaßten das ganze Geschlecht der Wedel im Land am Meere, namentlich auch wegen seiner Burgen zu Uchtenhagen, Mellen und Freienwald. Das Schloß zum Nigen-Brigenwolde kann gleichsam als Metropole der Pommerschen Wedel angesehen werden, denn hier hatten sie ihren eigenen Gerichts- und Lehnhof, dem ihre Afterlehnleüte unterworfen waren (L. B. Theil II, Bd. IV. 404 ff.). Zu ihren Untervasallen gehörten: die Rhöden zu Runow, die Billerbeck, die Seger, die Lentze zu Müggenhall und Alt-Damerow, die Vogete oder Vögte, die Kremzow, dann Kalsow zu Sandow, die Mellentine zu Woltersdorf, die Kösele zu Treptow, die Borken zu Bralentin. Im Jahre 1352 verkauften die oben genannten Brüder und Vettern v. Wedel zu Kremzow das Dorf Bralentin an die Borken, unter Vorbehalt der Lehnsherrlichkeit, mit folgenden Worten: „Vorthmer so beholde wy auer dysse vorbeschreuene mannen vnnd eren eruen vnnd alle den ghenen, die dith dörp vnnd dith gudt kopen, dath sye scholen onthfan van my junge Hasse van Wedel vnnd van junge Lodewich van Wedel vnnd Lüdeke van Wedel Brudern geheeten van Wedel vnnd van unsen ewigen Eruen. Ouer ick junge Hasse von Wedel vnnd junghe Ladewich vom Wedel vnnd Ludeke van Wedel mitt eynander Bruder geheeten van Wedel vnnd unse ewighe eruen scholen dath guth lygen sunder jennigerleye argelysth edder hulperade vnnd sunder gyfft vnnd sunder gaue. Demgemäß erhielten die Borken zu Bralentin auch 1388 von Hasso v. Wedel und 1410 von Hans v. W. zu Kremzow einen Lehnbrief und nach ihrem Erlöschen, um 1840, fiel das Gut als erledigtes Lehn den Wedeln Kremzower Linie heim, doch erst nach geführtem Rechtsstreite mit der Wittwe des letzten Bork (S. 643). Von den Wedelschen Schloßherren zu Kremzow im 16 Jahrhundert war es Lupold, welcher in den Jahren 1570—1580 eine Pilgerfahrt nach dem heiligen Lande unternahm, und auf dem Sinai in den ritterlichen Orden des St. Johannishauses zu Jerusalem aufgenommen wurde, wie auf einer von ihm geschenkten Taufe steht. Zum Gedächtniß an seine Wallfahrt errichtete Lupold v. W. nicht weit vom Dorfe Kremzow am Wege nach Stargard eine Granitsaüle mit einem Crucifix darauf und einer Inschrift, die aber heüt' zu Tage nicht mehr zu lesen ist. Die Entfernung dieser Denksaüle vom alten Schlosse in Kremzow, welches im 16 Jahrhundert noch bewohnt wurde, ist dieselbe wie die Entfernung Golgathas vom Thore der heiligen Stadt. Des Pilgers Sohn, Joachim v. W., Erbsessen auf Kremzow, war fürstl. Stettinscher Landrath und fürstl. Hauptmann zum Hause Satzig. Er starb am 7 April 1614. Erbe des Landraths Lupold v. W. war dessen Sohn, Friedrich Lupold v. W., der es als Soldat nur bis zum Fähnrich gebracht hatte. Nach der Vasallen-Tabelle von 1756 besaß er Kremzow, Replin, Schöneberg, Sukow a. d. Ihna, Antheil Gerzlow, Schwerin. Er hinterließ acht minderjährige Söhne, welche, theilweise volljährig geworden und mit der Vormundschaft der noch Minorennen, sich am 1—5 December 1769 dahin verglichen, daß die genannten Güter, excl. Schwerin, zusammen für den Werth von 110.000 Thlr. von dem ältesten Sohne, dem Landschaftsrathe und St. Johanniter-Ordens-Ritter Lupold Christoph v. W., das Gut Schwerin aber vom dritten Sohne, dem Lieutenant Sebastian Georg v. W. übernommen wurde. Der Landschaftsrath v. W. veraüßerte demnächst Schöneberg für 22.800 Thlr. und Sukow für 15.300 Thlr. In der Vasallen-Tabelle vom Normaljahre 1804 stehen des Landschaftsraths Lupold Christoph's v. W. Erben als gemeinschaftliche Besitzer von Kremzow, geschätzt zu 64.866 Thlr., Antheil Gerzlow 16.000 Thlr., Replin 42.900 Thlr. Der Erben waren zwei Söhne, von denen der Hauptmann Lupold v. W. die Güter in der Folge übernahm, und als Besitzer derselben in der neüen

Matrikel von 1828 seine Stelle fand. Derselbe starb im Jahre 1840, worauf sein ältester Sohn, der Landrath Hermann Ludwig v. W., laut Erbrecesses mit den Geschwistern vom 27 Januar 1841 das Gut Kremzow für den Taxpreis von Thlr. 66.972. 7. 4 Pf. übernommen hat. Wie Fürstensee, so ist auch Kremzow, so weit sich zurückdenken läßt, niemals in fremder Hand gewesen. Die Besitzzeit des Wedel-Geschlechts berechnet sich auf ein halbes Jahrtausend und darüber.

Das Rittergut Kremzow umfaßt ein Areal von . . . . 4199,48 Mg. Davon sind 2377,38 Mg. Ackerland, mit 51 Sgr. Reinertrag vom Mg., so daß die Gutsfeldmark theilweise gewisser Maßen noch zum Weizackergebiet gerechnet werden kann, 11,83 Mg. Gärten, 1205,54 Mg. vorzüglicher Wiesen größtentheils längs der Ihna, 401,74 Mg. Weiden, 87,54 Mg. Bruchholzung, 16,71 Mg. Wasserstücke, zusammen 4100,74 Mg. nutzbarer Grundstücke, an ertraglosen sind 76,06 Mg. vorhanden, und an Hof- und Baustellen 22,68 Mg., bebaut mit 27 Wohnhäusern und 3 Fabrikgebäuden, von denen Thlr. 19. 6 Sgr. Steuer erlegt wird, und mit 30 steuerfreien Gebäuden; Bevölkerung 274 Seelen. Die ursprüngliche Größe des Gutes ist, in Folge der Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, die nach dem Recesse vom 13 December 1830 durch Abtretung der Hälfte der bäuerlichen Ländereien geordnet sind, so wie durch später erfolgten Ankauf eines Ganz- und eines Halbbauerhofes, um 1486 Mg. vergrößert worden. An gewerblichen Anlagen gehören zum Gute: eine Ziegelei, am Wege nach Stargard, unfern Schneidersfeld gelegen, und auf dem Gutshofe eine Spiritusbrennerei, welche im Jahre 1867 an Kartoffeln 15.300 Sch., und an Gerstenmalz 1336 Sch. verbrauchte, und für ihr Fabrikat 5104 Thlr. 12 Sgr. Abgaben an das Haupt-Steueramt zu Stargard entrichtete. An neuer Grundsteuer ist das Gut mit Thlr. 534. 14. 8 Pf. belastet. Außerdem haften auf demselben Thlr. 111. 14. 2 Pf. Meliorationszinsen für ein, vom Könige Friedrich II im Jahre 1780 bewilligtes Unterstützungs-Kapital, womit die Urbarmachung von Bruchland und anderen Ländereien bewirkt, 50 Kühe und 400 Schafe angeschafft, ein neues Vorwerk mit Ställen und Scheunen, dasselbe mit dem erforderlichen todten und lebenden Inventar versehen und 6 doppelte Familienhäuser erbaut wurden. Der jährliche Ertrag dieser Verbesserungen war auf Thlr. 475. 14. 9 Pf. berechnet und der beständige Canon auf 1 Prct. des Anlage-Kapitals, d. i. auf Thlr. 99. 18 gGr., der zu Gnadengehalten für adliche Wittwen bestimmt wurde. Dazu kommt aber noch der Beitrag, welchen das Gut für die Urbarmachung des Ihnabruchs zu steuern hat, und dieser Beitrag beläuft sich auf 11 Thlr. 17 gGr. 4 Pf. Kremzow hat demnach jährlich an directen Steuern und an Meliorationszinsen, jedoch excl. der Gewerbesteuer Thlr. 665. 4. 10 Pf. an die Staatskasse abzuführen; nach der alten Steuer-Verfassung betrugen diese Abgaben Thlr. 402. 29. 10 Pf.

Die Dorfschaft besteht aus 8 Vollbauern, von denen einer 2 Halbbauerhöfe vereinigt hat, 6 Halbbauern, 1 Erbpächter von 61 Mg. 27 Ruth., muthmaßlich Ländereien der Repliner Pfarre, den Kirchenländereien von 106 Mg. 61 Ruth., der Küsterschule mit 7 Mg. 89 Ruth., der Eigenthumsschmiede, und 10 Büdnereien. Die Feldmark begreift . . . . 1309,64 Mg. Davon 768,22 Mg. Acker, mit 28 Sgr. Ertrag vom Mg., kein Gartenland, 425,38 Mg. guter Wiesen, 32,91 Mg. Weiden, kein Holz, kein Wasser, im Ganzen 1166,32 Mg. steuerpflichtige Ländereien und 60,19 Mg. steuerfreie. Dazu an ertraglosen 71,51 Mg., an Hof- und Baustellen 11,62 Mg. mit 34 Wohnhäusern, 1 Fabrikgebäude, besteuert mit Thlr. 24. 1 Sgr. und 19 steuerfreien Gebäuden. Einwohnerzahl 206. An Grundsteuer sind Thlr. 106. 29. 5 Pf. zu entrichten; die alte Contribution betrug

Thlr. 74. 18. 3 Pf. Die Special-Separation der bauerlichen Grundstücke 2c. ist mit dem Receß vom 5 December 1842 zum Abschluß gekommen. Die der Gutsherrschaft zuständig gewesenen Renten und Abgaben haben die pflichtigen Wirthe durch Rentenbriefe über 4655 Thlr. abgelöst.

Krüssow, vier Rittergüter und Kirchdorf, Filial von Barnims-Kunow, $2^1/_4$ Mle. von Piritz gegen NO. und 1 Mle. von Stargard gegen S., im Weizacker an der faulen Ihna. Die Rittergüter, von denen die drei ersten Allodium sind, das vierte aber ein altes Lehn der Schloßherren v. Wedel zu Kremzow ist, unterscheidet man durch die Buchstaben a—d. Es fehlt an Nachrichten zur Entscheidung der Frage, ob diese vier Gutsantheile, deren Wirthschaftsgebaüde neben einander liegen, jemals eine einzige Besitzung gebildet.

Krüssow a hat 4 Wohnhaüser, besteüert mit Thlr. 1. 14 Sgr. und 5 steüerfreie Gebaüde, 47 Seelen; an Ackerland $469,_{25}$ Mg., mit 68 Sgr. Ertrag vom Mg., $1,_{01}$ Mg. Gärten, $15,_8$ Mg. Wiesen, keine Hütung, kein Holz, kein Wasser, zusammen $486,_{06}$ Mg. nutzbarer Grundstücke, an ertraglosen $5,_{18}$ Mg., an Hof- und Baustellen $1,_{52}$ Mg. Ganzes Areal . . . . $492,_{76}$ Mg. An neüer Grundsteüer haften auf dem Gute Thlr. 104. 24. 5 Pf. Die frühere Contribution betrug nur Thlr. 29. 15. 4 Pf. Die Berechtigung von 20 Sch. 13 Mtz. Roggen-Mühlenpächte, die dem Gute zustanden, sind in Rentenbriefe verwandelt, zum Betrage von 425 Thlr. Mit dem Gute ist ein Krüssower Büdner-Grundstück, und von Strebelower Bauern eine Fläche von 136 Mg. 7 Ruth. Acker vereinigt und im Hypothekenbuche zugeschrieben.

Krüssow b hat 5 Wohnhaüser, 1 gewerbl. Gebaüde, aus einem Kruge bestehend, und mit Thlr. 6. 20 Sgr. besteüert, 9 steüerfreie Gebaüde, 58 Einwohner; an Ackerland $445,_{72}$ Mg., mit dem hohen Reinertrage von 81 Sgr. vom Mg., $3,_{88}$ Mg. Gärten, $69,_{60}$ Mg. Wiesen, keine Weide, kein Holz 2c., überhaupt $519,_{20}$ Mg. nutzbarer Liegenschaften; an ertraglosen $8,_{30}$ Mg., an Hof- und Baustellen $2,_7$ Mg. Ganzes Areal . . . . $530,_{28}$ Mg. Grundsteüer Thlr. 128. 7. 5 Pf., frühere Contribution Thlr. 27. 20. 9 Pf. Der frühere Besitzer dieses Gutsantheils, Rittmeister v. Pirch, hat nach der in den Jahren 1831—1837 ausgeführten Separation einen Bauerhof in Strebelow von 183 Mg. 160 Ruth., der mit seinen Ländereien an der Gränze von Krüssow ausgeschieden war, durch Contract vom 24 April 1841 kaüflich erworben, und denselben mit dem Gute b vereinigt, dem er auch im Hypothekenbuche zugeschrieben ist.

Krüssow c hat 3 Wohnhaüser, von denen 4 Thlr. 16 Sgr. Steüer zu entrichten sind, und 5 steüerfreie Gebaüde, 32 Einwohner; an Ackerland $392,_2$ Mg., mit 63 Sgr. Ertrag vom Mg., $1,_{47}$ Mg. Gärten, $30,_{63}$ Mg. Wiesen, keine Weide, kein Holz, u. s. w., zusammen $424,_5$ Mg. nutzbarer Grundstücke, an ertraglosen $2,_{19}$ Mg., an Hof- und Baustellen $1,_{77}$ Mg. Gesammt-Areal . . $428,_{26}$ Mg. Grundsteüer Thlr. 82. 25. 11 Pf. Die frühere Contribution betrug Thlr. 36. 26. 6 Pf. Diesem Gutsantheile stand eine Natural-Roggenpacht von der Wassermühle zu (die Höhe derselben ist nicht angegeben), welche inzwischen in 10 Thlr. baare Erbpachtrente verwandelt ist. 2 Thlr. 20 Sgr. Rente, die von einer Büdnerei zu erlegen war, ist mit 50 Thlr. Rentenbriefe und $3^1/_3$ Thlr. baar abgelöst. Ferner ist im Jahre 1834 eine Parcele von $0,_6$ Mg. von dem Gute zu Erbpachtrechten an den Müller in Krüssow veraüßert und der dafür za zahlende Canon auf Provocation des Pflichtigen im Jahre 1854 mit 205 Thlr. 6 Sgr. abgelöst.

Krüssow d hat 7 Wohnhaüser, 1 gewerbl. Gebaüde, besteüert mit Thlr. 6,

12 Sgr. und 9 steüerfreie Gebaüde, 83 Einwohner; an Ackerland 756,99 Mg., mit 68 Sgr. Reinertrag vom Mg., 1,09 Mg. Gärten, 52,31 Mg. Wiesen, 35,17 Mg. Weiden, zusammen 845,56 Mg. nutzbarer Grundstücke, 12,73 Mg. ertraglose, 5,01 Mg. Hof- und Baustellen; im Ganzen . . . . 863,3 Mg. Grundsteüer Thlr. 171. 23. 7 Pf., frühere Contribution Thlr. 83. 27. 8 Pf. Diesem Gute standen ca. 31 Thlr. baare, und 15 Sch. Roggen Natural-Gefälle zu, welche durch Rentenbriefe abgelöst sind zum Betrage von 825 Thlr.

Die Dorfschaft Krüssow besteht aus 3 Bauern zum Gutsantheile d gehörig, die einen vorhandenen vierten Hof gemeinsam erworben und unter sich vertheilt, die Hof- und Baustelle dieses Hofes aber zu einer Büdnerei eingerichtet haben; 1 Pfarrbauer, welcher die 115 Mg. 20 Ruth. großen Pfarrländereien in Pacht hat, und dem die Gebaüde eigenthümlich gehören; den Kirchenländereien von 28 Mg. 174 Ruth., die der Mühlenbesitzer in Erbpacht hat, der Küsterschule mit 2 Mg. 121 Ruth., der Wassermühle, zugleich Ölstampfe auf der kleinen Ihna, nebst einer Hülfswindmühle, mit 16 Mg. 29 Ruth. eigenthümlicher Landung, der Schmiede, den vier Gutstheilen gemeinsam gehörend, einem Kruge zum Antheil b gehörig, 4 Büdnereien, und 2 Ziegeleien, welche auf der Westseite des Dorfes belegen sind. In diesem befinden sich 12 Wohnhaüser und 2 gewerbl. Gebaüde, die mit Thlr. 7. 26 Sgr. besteüert sind, und 15 steüerfreie Gebaüde, und 126 Einwohner. Die Dorfflur besteht aus 367,27 Mg. Ackerland, mit 68 Sgr. Reinertrag vom Mg., keinen Gärten, 65,91 Mg. Wiesen, keinen Weiden rc., zusammen 315,58 Mg. steüerpflichtiger und 117,6 Mg. steüerfreier Grundstücke; an ertraglosen Grundstücken sind 28,26 Mg. und an Hof- und Baustellen 5,11 Mg. vorhanden; ganzes Areal . . 466,55 Mg. Grundsteüer Thlr. 72. 27. 2 Pf., frühere Contribution Thlr. 26. 22. 4 Pf. Die gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse mit den zu Krüssow d gehörigen Bauern sind in dem Receß vom 10 April 1823 durch Abtretung der Hälfte der Ländereien geregelt und zugleich eine Separation der 4 Gutsantheile in sich und von den baüerlichen Wirthen nach dem Receß vom 17 December 1837 verbunden gewesen und gleichzeitig auch eine Special-Separation der baüerlichen Besitzer in sich berücksichtigt worden.

Krüssow a war ein Immediatlehn der Borken zu Bralentin (nicht des schloßgesessenen Geschlechts der Borkonen), welches in der Mitte des 18 Jahrhunderts von dem Kriegs- und Domainenrathe Franz Carl Wilhelm v. B. besessen wurde. Dessen Enkel, Franz Heinrich Ludwig v. B., zu dessen Zeit man den Werth des Gutes zu 4000 Thlr. annahm, verkaufte dasselbe mittelst Contracts vom 19 Februar 1819 für 5815 Thlr. an Ernst Gerber, der in die neüe Matrikel von 1828 aufgenommen wurde. Die Lehnsfolge der Agnaten ist durch Erkenntniß des Ober-Landesgerichts vom 21 Juli 1842 aufgehoben und das Gut als freies Allodial-Eigenthum anerkannt. Nach Gerber's Ableben war dessen Wittwe 1850 in den Besitz des Gutes getreten, entaüßerte sich aber desselben im Jahre 1857 durch Verkauf an Carl Ferdinand Wendeler, den jetzigen Besitzer.

Krüssow b war nach den Lehnbriefen vom 26 April 1608, von 1618, 1621 und vom 6 Mai 1668 ein Lehn der alten Pommerschen Familie Kremzow, die ihren Namen ohne Zweifel von dem Schlosse Kremzow führte, in welchem sie ursprünglich Burgmannen des mächtigen Geschlechts der Wedel gewesen sein mögen, durch deren Vermittelung sie in der Folge eigene Lehne bekamen. Von dieser Familie gehörte Symon Kremptzow mit zu den Unterzeichnern der Piritzer Reversalien von Anno 1493. Im 16 Jahrhundert sieht man die Kremzow vornehmlich in Sandow und im Besitz von Korn- und Geldrenten im Dorfe Sabes, die ihnen vom Kloster Kolbaz verliehen

worden waren. 1515 gab Herzog Bogislaw X dem jungen Hans Kr. zu Sandow und Sabes eine Angefälls-Verschreibung auf Achim Frenkels Gut in Krüssow. Hans muß nicht lange nachher in den Besitz von Krüssow b getreten sein, da seine Söhne Günther und Joachim 1526 aufs Neüe damit belehnt werden. Zwar erhielten auf die Lehngüter der Familie die Gebrüder Joachim und Jürgen v. Wedel 1608 eine Angefälls-Verschreibung, weil die Belehnung der Kr., wie es scheint, nur noch auf zwei Augen stand, indessen mehrten sich diese wieder und die Güter blieben bei der Familie. Krüssow b wurde von dem Hauptmann Georg Bernd v. Kremzow, Joachim Engelharts Sohn, Joachim's Enkel zu Sandow, am 3 Januar 1747 wiederkaüflich auf 24 Jahre bis Martini 1771 für 5300 Thlr. an David Österreich verkauft. Nach dessen Tode kam das Gut an seine einzige Tochter Eva Maria und deren Ehemann Jakob Bütow, dessen nachgelassener Sohn Johann Jakob Bütow, es bei der Auseinandersetzung mit seiner Mutter und seinen Geschwistern in dem Erbtheilungsvertrage vom 7 März 1777 für den zu 4300 Thlr. festgesetzten Werth übernahm. Von diesem wurde das Gut durch die Vormundschaft des Friedrich Moritz August Carl v. Kremzow zwar am 16 Februar 1797 wieder eingelöst, aber gleich darauf, am 27 März 1797, für einen Pfandschilling von 5300 Thlr. in Golde aufs Neüe für die Zeitdauer von 30 Jahren an Wilhelm Bernd Spiegel verkauft. Nachdem dieser Gutsantheil bei Ertheilung der General-Allodification für Ostpommern mit dem Friedrich Moritz August Carl v. Kremzow auf dem äußersten Fall gestanden hatte und daher von der allgemeinen Lehnsvererbung ausgenommen gewesen, danächst aber am 21 October 1802 vom Könige mit Begebung der lehnsherrlichen Aperturrechte allodificirt worden war, was durch besondern Allodialbrief vom 28 März 1803 anerkannt ist, wurde Kr. b am 29 December 1802 gegen Nachzahlung von 800 Thlr. Courant mit landesherrlicher Genehmigung erblich dem oben erwähnten Spiegel überlassen und von diesem am 10 September 1804 für 12.750 Thlr., incl. 1000 Thlr. Gold, erblich an Gottlieb Helle verkauft, welchem die Concession zum Besitz dieses Gutes am 25 Juni 1804 unter den im A. L. R. für die Gutsbesitzer bürgerlichen Standes bestimmten Einschränkungen ertheilt worden war. In der neüen Matrikel von 1828 ist der Lieutenant Ernst v. Pirch als Besitzer von Kr. b eingetragen. Dieser hat das Gut bis zu seinem im Jahre 1853 erfolgten Tode besessen und dasselbe auf seinen Verwandten, den Premier-Lieutenant, nachmaligen Hauptmann v. Hartwig, vererbt, der es im Jahre 1857 an Friedrich Wilhelm Gerber junior, und dieser im Jahre 1862 an Zastrow genannt v. Küssow verkauft hat. Der neüe Besitzer ist ein Nachkomme des Otto Bogislaw v. Zastrow, der Friederike Gottliebe Gräfin Küssow zur Gemahlin hatte, Tochter und einzigstes Kind des Regierungsraths und Johanniter-Ordensritters Johann Friedrich Grafen Küssow, mit dem das Geschlecht der Küssow, Klein-Küssowschen Linie, im Jahre 1777 erloschen ist. Die Descendenz jener Ehe hat demnächst den Namen Zastrow genannt v. Küssow angenommen, ist aber von der Theilnahme an der von dem Reichsgrafen Erasmus Ernst Friedrich v. Küssow † 1757, errichteten Familienstiftung ausgeschlossen, weil sie es versaümt hat, auf die im Jahre 1824 vom Ober-Appellationsgericht von Neü-Vorpommern zu Greifswald erlassene öffentliche Aufforderung sich anzumelden.

Krüssow c war ein alt Schöning Lehn, welches in dem ältesten Lehnbriefe, der sich in der Familie Schöning erhalten hat, nämlich in dem vom Jahre 1477, namentlich aufgeführt ist. Doch haben im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts die Agnaten Joachim Moritz und des Ernst Richard Brüder, sowie die Gebrüder August und Carl v. Sch. auf Ukerhof und Salentin, ihren Lehnrechten entsagt, was

vi decr. vom 14 März 1825 und vom 20 October 1828 im Hypothekenbuche vermerkt ist. Das Gut wurde von Wilhelm v. Schöning nach dem Vergleiche vom 25 Februar 1646 erblich für 1000 Fl. an Jakob Granow, hierauf aber von den Erben des Joachim Ernst Granow am 3 April 1742 erblich für 1633⅓ Thlr. dem Arrhendator Friedrich Thiede verkauft, und nach dem Theilungsvergleich der nachgelassenen Erben desselben vom 28 April 1777 für 2033⅓ Thlr. seiner Wittwe, Anna geb. Goldfisch überlassen. Von deren Erben lösete der Major Friedrich Ludolf v. Schöning das Gut Krüssow c, als ein Lehn seines Geschlechts, nach dem rechtskräftigen Erkenntniß vom 14 Juni 1790, für den zu 1000 fl. oder 750 Thlr. festgesetzten Reluitionspreis, nebst Erstattung der Meliorationskosten, ein; überließ es aber schon am 19 April 1791 wiederkäuflich auf 30 Jahre, von Trinitatis 1791 bis dahin 1821, für ein Kaufgeld von 3490 Thlr. dem Arrhendator Christian Friedrich Heinrich Paasch, zu welcher wiederlöslichen Veräußerung das Hof-Rescript vom 18 März 1793 die Genehmigung ertheilte. Paasch, oder Pasch hatte sein Pfandrecht an Carl Friedrich Schumann cedirt. Von diesem wurde das Gut im Jahre 1821 für die Summe von 4546 Thlr. eingelöst, und zwar von Richard Ehrenreichs v. Schöning, auf Klemmen, Mützelburg und Kotzin, viertem Sohne, Ernst Richard v. Sch., der, nachdem er es als Soldat bis zum Lieutenant bei Blücher Husaren gebracht, (bei dem auch sein Vater als Rittmeister gestanden) den Abschied nahm, um, 22 Jahre alt, mit Henriette Caroline Auguste v. Petersdorff vermält, sich dem Landbau zu widmen. Bei Aufstellung der neüen Matrikel von 1828 wurde er als Besitzer von Krüssow c in derselben verzeichnet. Er verkaufte das Gut, um eine größere Wirthschaft zu Tolz, Saziger Kreises, zu übernehmen, mittelst Contracts vom 12 Juli 1841 für 8200 Thlr. an Gaedtke, und dieser, nach dem Contracte vom 24 Juli 1844 an Christian Friedrich Pagel, welcher das Dreifache des eben erwähnten Preises, nämlich 24.000 Thlr. gezahlt hat. Pagel hat das Gut bis 1861 besessen, in welchem Jahre es durch Kauf an den jetzigen Besitzer, Namens Giese, übergegangen ist.

Krüssow d ist ein altes Wedel-Lehn, welches nach dem Tode des Landraths Lupold v. Wedel an seinen Sohn Friedrich Lupold kam, und von demselben mittelst Vertrages vom 1 März 1748 auf 24 Jahre für 4300 Thlr. dem Christian Lintemann überlassen wurde, nach dessen Tode aber seinem einzigen Sohne Johann Friedrich L. zufiel, von dessen Erben der Landschaftsrath und Johanniter-Ordensritter Lupold Christoph v. Wedel, dieses Gut, als sein Geschlechtslehn, nach dem Protokoll vom 29 März 1796 gegen Zahlung des Wiederkaufspreises von 4300 Thlr., und der zu Thlr. 1329. 4 Gr. festgesetzten Verbesserungen einlösete, nachdem er schon vorher das Gut, am 19 Juni 1795, wiederkäuflich auf 30 Jahre von Marien 1796 bis dahin 1826 für ein Kaufgeld von 9300 Thlr. dem Arrhendator Christian Heinrich Paasch überlassen hatte, wozu die Genehmigung durch Hof-Rescript vom 10 August 1795 eingeholt worden war. Paasch war nun Pfandgesessener von Krüssow c und d. Von ihm kam auch das Gut d durch Cession an Carl Friedrich Schumann, der als Gutsherr in die neüe Matrikel von 1828 aufgenommen wurde und dasselbe bis 1851 innegehabt hat. In diesem Jahre erstritt der Landrath Hermann Ludwig v. Wedel, auf Kremzow, durch das Erkenntniß des Stettiner Appellationsgerichts vom 10 November 1851 die Zurückgabe des Gutes gegen Erlegung einer Entschädigungssumme von Thlr. 25.686. 7. 6 Pf., incl. der inzwischen aufgewendeten Meliorationskosten. Der Landrath v. Wedel verkaufte das Gut nach dem Contracte vom 4 Juni 1853 für 49.000 Thlr. an die Kaufleüte Nochim Joseph und Caspar Benjamin zu Stargard, und diese überließen dasselbe noch in demselben

Jahre durch den Vertrag vom 18 November 1853 für 51.000 Thlr. an Ramon Delgens, einem Ökonomen aus Meklenburg, der schon vorher das Ingeburtsrecht der Preüssischen Staaten erlangt haben muß, da von einem Antrage auf Consens zur Übernahme des Gutes Krüssow d in den Acten nicht die Rede ist.

Da bei Aufnahme der Matrikel vom Jahre 1828 keins der Krüssowschen Güter hinsichts des Areals das Normalmaaß von 1000 Morgen erreichte, so kam im Jahre 1854 auch bei diesen Gütern, wie bei Barnims-Kunow, es in Frage, ob sie, auf Grund der Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 14 August 1853, in der Ritterguts-Matrikel wegen Verlusts der Ritterguts-Eigenschaft zu löschen, oder ihre Besitzer zur Ergänzung des Fehlenden sei es durch Landerwerb oder durch Baar-, bezw. Natural-Gefälle anzuhalten seien. Bis in das Jahr 1861 sind die darüber gepflogenen Verhandlungen ausgedehnt worden. Das Ergebniß derselben ist gewesen, das Alles beim Alten geblieben ist.

Kuk- oder **Kuckmühle,** Ackerwerk mit Wassermühle, und Grundsteüer-Erhebungsbezirk, 4 Mln. von Piritz gegen OSO., 2 Mln. von der Eisenbahnstation Dölitz gegen SO. und ½ Mle. von der Neümärkischen Stadt Bernstein, am Käskenflies, einem Abfluß des auf Neümärkischem Grund und Boden liegenden Trebehnsees, welches bei Libene in die kleine oder faule Ihna fällt, an der Gränze von Blankensee, zugleich unmittelbar an der Landesgränze gegen den Soldiner Kreis der Neümark gelegen, zu dem sie vor 1816 gehörte, in welchem Jahre sie an Pommern übergegangen und dem Piritzer Kreise zugewiesen ist. Diese Mühlenbesitzung hat ein Areal von . . . . 336,81 Mg. Davon sind 275,58 Mg. Ackerland, mit einem Reinertrage von 29 Sgr. vom Mg., 1,26 Mg. Gärten, 43,59 Mg. Wiesen, 7,17 Mg. Hütung, keine Holzung, aber 4,17 Mg. Wasserstücke, zusammen 332,07 Mg. nutzbarer Grundstücke, an ertraglosen 1,83 Mg., an Hof- und Baustellen 2,91 Mg. An Gebaüden sind vorhanden 3 Wohnhaüser, die mit Thlr. 3. 24 Sgr. besteüert sind, und 8 steüerfreie Gebaüde; 44 Einwohner. Die Mühlengebaüde sind nicht besteüert. An Grundsteüer haften auf dem Ackerwerk Thlr. 28. 6. 3 Pf., die frühere Contribution betrug Thlr. 26. 5 Sgr. Mit der Mahlmühle war ehedem auch ein Schneidegang verbunden, dessen Betrieb aber seit längerer Zeit eingestellt ist. Dieses Mühlenwesen wurde sonst als ein Pertinenzstück von Jagow angesehen, entrichtete dahin die Mühlen-Abgaben und stand unter der Patrimonialgerichtsbarkeit von Jagow. Da über diese Beziehung zum öfteren Zweifel erhoben wurden, so kam unterm 30 November 1833 ein Vertrag zu Stande, kraft dessen die Mühlenbesitzung als freies Eigenthum anerkannt und die Kornrente und sonstigen Leistungen auf eine jährliche Rente von Thlr. 25. 10 Sgr. festgestellt wurde, die seitdem abgelöst sind. Jagow besaß angeblich vor Zeiten 2 Bauerhöfe in Blankensee, deren Ländereien im Betrage von 222 Mg. 17 Ruth. dieser Mühle schon vor langer Zeit beigelegt waren, und wovon sie noch jetzt zu den Gemeinde-Lasten in Blankensee beitragen muß. Der Mühle stand überdem ein Hütungsrecht auf einem Theil der Blankenseer Feldmark zu, für dessen Aufhebung sie durch 29 Mg. 49 Ruth. Land entschädigt worden ist. Nach aufgeführter Regulirung in Blankensee erwarb ein voriger Besitzer der Mühle noch die Landung eines Kossatenhofes daselbst, welche mit 85 Mg. 79 Ruth. — excl. 3 Mg. 87 Ruth. Hof- und Baustelle, Garten und Wurth, die zur Bildung einer Büdnerei in Blankensee gedient haben, — dem Ackerwerk der Kukmühle einverleibt worden ist. Der Mühlenmeister Reinsch hat diese Besitzung im Jahre 1844 für 21.000 Thlr. käuflich erworben.

Küssow, Groß-, Rittergut mit dem 1/8 Mle. gegen O. entfernten Vorwerke Margarethenhof, und mit Pfarrkirche, 2 Mln. von Piritz gegen NNO. und 1½ Mle. von Stargard gegen SW., im Weizacker, am östlichen Ufer des Meduje-Sees, enthält an Ackerland 2277,32 Mg. mit einem Ertrage von 59 Sgr. vom Mg., an Gärten 8,79 Mg., an Wiesen 155,48 Mg., an Weiden 155.67 Mg., überhaupt 2521,18 Mg. steüerpflichtige und 76,08 steüerfreie Grundstücke, dazu an ertraglosen 41.69 Mg. und an Hof- und Baustellen 14,53 Mg. Ganzes Areal der Feldmark . . . . 2653,48 Mg. Sie zerfällt in 11 Besitzstücke und hat 7 Besitzer, nämlich außer dem Gutsherrn, die Kirche, deren Grundstücke von 46 Mg. 144 Ruth. nach dem Contracte vom 23 April 1836 gegen 76 Sch. 3 Mtz. Roggen, nach dem Martini-Marktpreise der Stadt Stargard im Gelde abzuführen, an die Gutsherrschaft in Erbpacht gegeben sind, die Pfarre mit 75 Mg. 92 Ruth. (außerdem gehören ihr im Filial Klein-Küssow und im Filial Dammitz 38 Mg. 158 Ruth.), die Küsterschule mit 5 Mg. 60 Ruth., und 3 Büdner. An Wohnhaüsern sind 20 vorhanden, und 1 gewerbl. Gebaüde, Windmühle, wovon 12 Thlr. 8 Sgr. gesteüert werden, und 26 steüerfreie Gebaüde, 1 Schmiede. 214 Einwohner, davon 15 in Margarethenhof. An Grundsteüer sind Thlr. 426. 8. 10 Pf. zu entrichten. Die frühere Contribution betrug Thlr. 458. 8. 4 Pf. Die baüerlichen Wirthe sind bei Gelegenheit der Regelung ihrer Verhältnisse zur Gutsherrschaft nach der Hufenitz ausgebaut (s. diesen Artikel). Der Meduje-See ist fiskalisches Eigenthum, die am Ostufer desselben belegenen Güter haben keinen Theil daran, doch sind sie zur Ausübung der Fischerei am Uferrande, so weit die Gränzen der einzelnen Feldmarken reichen, berechtigt. — Als früheste Lehnsträger von Gr. Küssow wird die Familie von der Czinnen, von der Zynnen, v. d. Zinne genannt. Von dieser alten Familie war es Henning, welcher 1405 eine Vicarie in der Kirche zu Gr. Küssow stiftete. Auch der Pleban an dieser Kirche, Bartholomäus Dreyße, stiftete 1482 eine Elemosyne von 4 Fl. zur Bestreitung von zwei wöchentlichen Messen in der Kirche zu Bischoppeskenouw (Kunow a. d. Straße). 1502—1523 ist Hennynk v. d. Z. auf Gr. Küssow Arffzeten, und er hat myt Jochim vnd Diderik v. d. Z. bei der Musterung 3 Pferde zu stellen. Im Jahre 1525 ertheilten die Herzoge Georg und Barnim IX dem Vivigenz Eickstedt das Angefäll auf Henning's und Tyde's v. Z. Lehngüter, nämlich zu Groten Küssow 9 Hufen, zu Lütken Küssow 11 Hufen, zu Berchland 7 Hufen, zu Schellin 4½ Hufen, zu Sloteritze 3½ Hufen, zu Buslar 3 Hufen, zu Klützow den Dienst über das ganze Dorf und die Lehnwaare. Noch 1569 und dann 1605 ward Tyde v. d. Z. mit den Gütern belehnt, wie er sie von seinem Vater ererbt hatte. Mit Eva, der Schwester Tyde's, welche an Döring Heydebreck verheirathet war und 1612 starb, dürfte das Geschlecht erloschen sein (S. 681). Gleichzeitig mit den v. d. Zinnen war eine der zwei Familien Sukow, welche in Pommern frühzeitig auftreten, in Groß-Küssow belehnt. Die eine dieser Familien kommt bereits 1269 mit den Rittern Johannes und Heine de Sukow bei Stargard urkundlich vor. Sie nahm augenscheinlich nach dem Orte Sukow an der Ihna den Namen an. Sie blieb in derselben Gegend und saß, außer in Gr. K., zu Pegelow, Saziger Kreises, und zu Schlötenitz und Schellin. Sie starb nach 1765 aus. Nach dem Erlöschen des v. d. Zinneschen Geschlechts traten die Eickstedt in den Besitz von Gr. K., von denen der Landrath Ernst Dubislaw v. E. eine Tochter, Barbara, hatte, welche im Jahre 1643 den schwedischen Kriegsobersten Samuel Österling heirathete. Die Ehe wurde aber schon vier Jahre nachher durch den Tod getrennt, indem der Oberst als Commandant der Stadt Iglau in Mähren, bei der Belage-

rung derselben im Jahre 1647 blieb. Sein Sohn Ernst Christian, Anfangs Meklenburgscher, dann Kaiserlicher Geheimerrath, wurde 1670 vom Kaiser Leopold in den Ritterstand des Deütschen Reiches aufgenommen. In dem Concurse seines Groß-vaters Ernst Dubislaw v. Eickstedt erstand er 1686 in Gr. Küssow 8 Hufen, halb Klützow, zwei Bauerhöfe in Schellin ꝛc. Des Geheimraths v. Österling Sohn, Samuel v. Ö., Kolberger Domprobst und Landrath des Piritzer Kreises, wurde am 22 August 1723 mit den Gütern belehnt. Dessen Sohn Joachim Abraham v. Ö.[153]), gleichfalls Landrath, verkaufte Gr. Küssow nach dem Vertrage vom 9 Februar 1752 für 41.000 Thlr. erblich an den Oberstlieutenant, nachmaligen General-Lieutenant Carl Christoph Freiherrn v. d. Goltz, worauf das Gut durch die Rescripte vom 22 Februar und 8 April 1752, so wie nach dem Allodificationsbriefe vom 25 Juni 1752 zum freien Eigenthum erklärt wurde. Nach dem Tode des General-Lieutenants v. d. Goltz übernahm dessen ältester Sohn, der Hauptmann und nachmalige Obristlieutenant Carl Alexander Graf v. d. Goltz, zufolge der, mit seiner Mutter und seinen Geschwistern in den Jahren 1780 und 1781 getroffenen Erbauseinandersetzung, das Gut für den Taxpreis von Thlr. 43.203. 11. 4 Pf. Nach siebenjährigem Besitz entaüßerte er sich des Gutes, mit dessen Pertinenz Margarethenhof, durch Vertrag vom 13 April 1788 für 51.500 Thlr., incl. 1500 Thlr. Gold, die der Kaüfer, der Oberhofmeister, August Ludwig Maximilian Graf v. Eickstedt-Peterswald zahlte; und von diesem wurde es am 16 Februar 1791 für 75.000 Thlr. erblich an den geheimen Legationsrath und Domdechanten zu Havelberg, nachmaligen geheimen Staats- und Justizminister, Friedrich Wilhelm Freiherrn v. Thulemeyer, verkauft. Nach dem Testamente vom 14 Juli 1810 hat derselbe bei seinem im Jahre 1812 erfolgten Ableben das Gut Groß-Küssow nebst Vorwerk Margarethenhof seiner einzigen Tochter, Louise Wilhelmine v. Th., Gemalin des Obristlieutenants v. Putkamer, auf Deütsch-Karstnitz wohnhaft, als Fideicommiß unter folgenden Bestimmungen hinterlassen: — 1) Soll derselben erst mit vollendetem 30 Lebensjahre die Vermögens-Disposition zustehen. 2) Bleibt der Verkauf des Gutes untersagt. 3) Im Falle des Ablebens der Louise Wilhelmine v. Thulemeyer ohne eheliche Descendenz, ist der Ober-Hof-Marschall der Königin Louise von Preüssen, v. Schilden substituirt. 4) Sollte der ꝛc. v. Schilden auch ohne Leibeserben versterben, so geht das Fideicommiß über an die Ehegattin des Ober-Hof-Marschall v. Maltzahn, geb. v. Schilden, und deren Descendenz, wobei dem ältesten Sohne der Vorzug eingeraümt wird. 5) Bei 7—8 Köpfen dieser Descendenz hört das Fideicommiß auf. Frau v. Putkamer ist noch heüte, 1867, Besitzerin.

Küssow, Klein-, Rittergut mit Kirche, Filia der Mater zu Groß-Küssow, ¼ Mle. nördlich von diesem Gute, ebenfalls am Ufer der Mednze und an der Ostseite zum Theil von der Hufenitz begränzt, die zwischen hier und dem Gute Berchland in den See ausmündet. Die Ortschaft Kl. Küssow enthält, außer dem Rittergute, die Kirche, deren Ländereien bei der Separation nach dem Neüdorfe Ludwigsthal verlegt worden sind, eine Pfarrwurth von 2 Mg. 61 Ruth., die vom Pfarrer zu Gr.-Küssow selbst benutzt wird, eine Küsterschule, eine Eigenthums-Windmühle und eine Eigenthumsschmiede, beide mit 3 Mg. 107 Ruth. Landung, 1 Ziegelei,

153) Das Geschlecht der Österling ist nur von kurzer Dauer gewesen. Des, am 8 Juli 1807 verstorbenen, Rittmeisters und Landschafts-Deputirten, Wilhelm Moritz Samuel Magnus einziger Sohn, Wilhelm Otto Carl v. Ö., zog als Fähnrich im Pommerschen Husaren-Regiment 1812 mit nach Rußland und ist nicht heimgekehrt. Eine 1816 von Gerichtswegen erlassene Aufforderung, von seinem Leben und Aufenthalte Nachricht zu geben, ist erfolglos geblieben.

10 Wohnhaüser und 1 gewerbl. Gebaüde, besteüert mit Thlr. 9. 1 Sgr., und 21 steüerfreie Gebaüde und eine Bevölkerung von 112 Seelen. Die Feldmark hat 1269,26 Mg. Ackerland, mit einem Reinertrage von 64 Sgr. vom Mg., 29,53 Mg. Gärten, mit geschmackvoll angelegten Parkanlagen, 105,27 Mg. Wiesen, 96,93 Mg. Weiden, 34,82 Mg. Holzung, zusammen 1530,91 Mg. besteüerte und 4,9 Mg. unbesteüerte nutzbare Grundstücke, sodann an ertraglosen 27,23 Mg. und an Hof- und Baustellen 10,27 Mg. Areal der ganzen Feldmark . . . . . . 1573,31 Mg. Vor dem Jahre 1823 war sie 1782,93 Mg. groß, damals wurden aber 209,62 Mg. für die nach einem neüen Wohnplatz, Ludwigsthal, ausgebauten Kossaten abgetreten. Die Contribution, welche früher entrichtet wurde, betrug Thlr. 171. 3. 11 Pf., an neüer Grundsteüer Thlr. 271. 1. 5 Pf.., so wie ein Meliorationszins von 29 Thlr. wegen der Unterstützungssumme von 2900 Thlr., welche König Friedrich II im Jahre 1783 Behufs Ausführung gewisser Verbesserungen in diesem Gute, bewilligt hat, wovon die jährlichen Einkünfte zu 156 Thlr. veranschlagt waren. Nach Regulirung der baüerlichen Verhältnisse zur Gutsherrschaft, so wie der Mühle, war das Gut zu 90 Sch. Roggen Mühlenpacht und 106 Thlr. 6 Sgr. Rente von den Kossaten berechtigt. Diese Gefälle sind durch die Rentenbank abgelöst. — Wegen des Wechsels im Besitztitel vergl. man den Artikel Ferchland (S. 658), auch Groß-Küssow. Gegenwärtiger Besitzer von Kl.-Küssow ist, seit 1846, bezw. 1848, der Regierungsrath a. D. Theodor v. Geibler, zu Stargard wohnhaft, — starb 1868.

Latzkow, Groß-, Rittergut mit dem Vorwerk Waldowsaue, und Pfarrkirchdorf, $2^1/_2$ Mle. von Piritz gegen OSO. und $1^1/_4$ Mle. von jeder der beiden Neümärkischen Städte Berlinchen und Bernstein, unmittelbar an der Gränze zwischen dem Piritzer und dem Neümärkischen Kreise Soldin, auf Plateauboden, mit tief eingeschnittenen Schluchten im Abhang zum Plönethal.

Der Gutsbezirk hat 14 Wohnhaüser, die mit Thlr. 10. 12 Sgr. besteüert sind, und 21 steüerfreie Gebaüde. Seine Bevölkerung beträgt 165 Seelen. Er umfaßt ein Areal von . . . . 2919,19 Mg. und zwar an Ackerland 2329,35 Mg., mit einem Ertrage von 51 Sgr. vom Mg., so daß der bestellbare Boden noch eben in das Weizackergebiet hineinragt, an Gärten 12,26 Mg., an Wiesen 99,28 Mg., an Weiden 15,5 Mg., an Holzung 394,86 Mg., an Wasserstücken 7,54 Mg., überhaupt 2858,79 Mg. nutzbarer Grundstücke, ferner an ertraglosen 41,67 Mg., und an Hof- und Baustellen 18,73 Mg. Von der Gesammtfläche sind dem Vorwerk Waldowsaue, welches $^1/_4$ Mle. nordostwärts vom Hauptgute entfernt ist, 413 Mg. 30 Ruth. zur Bewirthschaftung beigelegt; diese Ländereien stoßen unmittelbar an den Plönefluß. Nach der frühern Steüerverfassung hafteten auf dem Gute Thlr. 180. 25. 1 Pf. Contribution, an neüer Grundsteüer hat das Gut Thlr. 401. 18. 5 Pf. zu entrichten, außerdem an Meliorationszinsen von dem unten zu erwähnenden Kapital Thlr. 64. 15 Sgr. Die Regelung der baüerlichen Verhältnisse zur Gutsherrschaft sind nach dem Receß vom 28 Juni 1823 durch Abtretung der halben Landung, theils aber auch durch Übernahme einer jährlichen Rente von Thlr. 66. 15 Sgr. Seitens der baüerlichen Wirthe, und einer Körnerpacht von 4 Winspel Roggen Seitens der Mühle geordnet, diese Gefälle aber später durch die Rentenbank abgelöst. König Friedrich II bewilligte im Jahre 1779 dem damaligen Besitzer von Groß-Latzkow, Hauptmann v. Waldow ein unkündbares Kapital von 6450 Thlr., wovon die jährlichen Einkünfte zu Thlr. 506. 12. $4^3/_4$ Pf. veranschlagt wurden. Mit diesem Kapitale ist in dem nämlichen Jahre das Vorwerk angelegt, welches der Begründer mit seinem Familiennamen belegt hat. Den Canon vom Kapital, der

seit 1785 entrichtet wird, bestimmte der König zu Gnadengehalten für Wittwen und Waisen adelichen Standes.

Die Dorfschaft besteht aus einem ¼ Mle. westlich vom Dorfe abgesondert belegenen größern Ackerwerk von 373 Mg. Weizen- und Gerstenland 1ster und 2ter Klasse, mit 6 Feüerstellen und 40 Einwohnern, welches der Gutsbesitzer Krümmling zu Neü-Mellentin, Soldiner Kreises, im Jahre 1842 aus angekauften baüerlichen Grundstücken angelegt und mit Genehmigung der Königl. Regierung vom 14 Juli 1843 Freiburg genannt hat, sodann aus 3 Bauer- und 3 Kossatenhöfen, den Kirchenländereien, 66 Mg. 54 Ruth. groß, der Pfarre, zu der 178 Mg. 141 Ruth. gehören, der Küsterschule mit 6 Mg. 16 Ruth., einem Mühlenwesen von 55 Mg. 4 Ruth., mit Wassermahlmühle, deren ehemals damit verbundene Schneidemühle 1855 eingegangen ist, eine Eigenthumsschmiede, ein Krug, und 3 Büdner, die einen frühern Bauerhof kaüflich erworben und unter sich vertheilt haben. Das Dorf hat, incl. Freiburg, 13 Wohnhaüser und 3 gewerbl. Gebaüde, von denen Thlr. 10. 8 Sgr. Steüer zu entrichten ist, und 22 steüerfreie Gebaüde, und 168 Einwohner. Die Feldmark begreift . . . . 1635,18 Mg. Davon an Ackerland 1423,67 Mg., mit 42 Sgr. Reinertrag, also um 9 Sgr. weniger als der gutsherrliche Acker, an Gärten 8,57 Mg., an Wiesen 36,52 Mg., an Weiden 55,81 Mg., an Holzung 43,63 Mg., an Wasserstücken 4,59 Mg., überhaupt an steüerpflichtigen Liegenschaften 1324,91 Mg., und an steüerfreien Liegenschaften der geistlichen Institute 247,81 Mg., welche 67 Sgr. Reinertrag vom Mg. geben; an ertraglosen sind 47,06 Mg., und an Hof- und Baustellen 15,4 Mg. vorhanden. Die Feldmark zerfällt in 28 Besitzstücke mit 12 Besitzern. An neüer Grundsteüer haften auf derselben Thlr. 145. 11. 3 Pf., die Contribution betrug Thlr. 118. 8. 10 Pf.

Die Ortschaft tritt uns urkundlich schon in der ersten Hälfte des 13 Jahrhunderts entgegen. Heinrich I, Cracouie, Slesie atque Polonie Dux, thut 1236 kund, daß er, da sein Lehnsmann Johannes Magnus dem Kloster Kolbaz die Dörfer Zambrisk und Lascoue geschenkt habe, nun auch seiner Seits dem gedachten Kloster diese Schenkung bestätige. Wer der Johannes Magnus gewesen, erfährt man nicht; der Herzog nennt ihn dilectus noster. Über den Aussteller der Urkunde sagt Röpell in der Geschichte Polens, I, 451: „Solchergestalt erhob sich in Herzog Heinrich von Breslau die älteste Linie der Piasten zu überwiegender Macht unter den Stammvettern allmälig empor. Im Besitz von ganz Niederschlesien, des Landes Lebus und der Krakauer Landschaft zu gleicher Zeit, wahrscheinlich seit 1233, auch Vormund über die Herzoge von Oberschlesien, die Söhne seines Vetters Casimir von Oppeln, mochte er jetzt wol um so mehr daran denken, die frühere, mit den Besitzern von Krakau verbunden gewesene Senioratsstellung zu den übrigen Fürsten in Anspruch zu nehmen. Da dem Herzoge Heinrich das Land Lebus gehörte, so finden wir unter den Zeügen dieser Urkunde zwei Männer aus diesem Lande, Prebuslaus de Liubus und Bartholomaeus Scholasticus de Liubus. Eben so erstreckte sich sein Gebiet wahrscheinlich auch über den an Pommern gränzenden Theil der Neümark und darum konnte er die in dieser Gegend liegenden Dörfer Zambrisk und Lascoue dem Kloster Kolbaz als dessen Eigenthum bestätigen. Lascoue ist das jetzige Groß-Latzkow oder Klein-Latzkow, letzteres, dicht bei ersterm, noch jetzt auf Neümarkischem Gebiet. 1259 werden die duae villae Lascow neben Warsin erwähnt. Lütken Latzke kommt auch unter der Bezeichnung Wendischen Latzke vor, daher Groß-Latzkow eine deütsche Ansiedlung ist, da bei Niederlassung der deütschen Ankömmlinge die eingebornen Slawen ausgebaut wurden. In der Bestätigungsbulle des Papstes Gregors IX

vom Jahre 1237 ist der Name unserer Ortschaft Sanscosnoue verschrieben für Lanscosnoue. Der Name Lascow läßt sich durch Haselbusch übersetzen, vom slawischen Wort laskowy, Adjectiv, zum Haselnußgebüsch gehörig. Latzkow war noch in der Mitte des 14 Jahrhunderts beim Kloster Kolbaz, denn sein Name steht mit in dem Bestätigungsbriefe, welchen Kaiser Carl IV im Jahre 1345 dem Kloster ertheilte, (in dem Verzeichnisse S. 49 beim Druck aus der Form gefallen.) Nochmals wurde das Dorf dem 1376 gebauten Filialkloster Himmelstädt überwiesen, ob in unmittelbarer Nutzung scheint zweifelhaft, da das Geschlecht von dem Hagen, de Indagine im 14 Jahrhundert in Groß-Laskow belehnt war. Wann die Schloßgesessenen v. Wedel-Kremzow Lehnsträger zu Groten Latzke, Laskow geworden, ist nicht zu ermitteln gewesen. Muthmaßlich seit der zweiten Hälfte des 14 Jahrhunderts zerfiel das Gut in zwei Theile. Ein Theil wurde von Jürgen Wilhelm und Lupold v. Wedel mittelst Vertrages vom 30 December 1705 für 9750 fl. an den Major Jürgen Jochem v. Porewils, und von dessen nachgelassenem Sohne, dem Regierungsrathe Franz Wilhelm v. P. am 6 April 1733 für 7500 Thlr. an Carl Dubislaw von Eickstedt verkauft, von diesem aber am 14 December 1743 dem Johanniter-Ordensritter Lorenz Georg von Wedel, von der Koßinschen Linie, überlassen. Der andere Theil kam nach dem brüderlichen Theilungsvergleiche vom 13 November 1698 an den Major Kurt Ernst v. Wedel, und wurde von dessen Wittwe seinen Lehnsfolgern überlassen, die sich am 2 Februar 1743 dahin verglichen, daß dieser zweite Theil von Groß-Latzkow für 8000 Thlr. den nachgelassenen Söhnen des Hof- und Legationsraths Friedrich Wilhelm v. W. zu Fürstensee, als dem vorher erwähnten Ordensritter Lorenz Georg und dem Hauptmann Friedrich Wilhelm v. W. zufiel, und hiernächst, in Folge brüderlichen Vergleichs vom 28 Februar 1747 von dem letzten für dieselbe Summe, und ein Abstandsgeld von 2400 Thlr. für die Lehne in Groß-Latzkow und der Hälfte von Koßin, dem ersten überlassen wurde. Das ganze Gut Gr. Latzkow wurde hierauf von dem Ordensritter Lorenz Georg v. W. mittelst Vertrages vom 5 März 1774 für 20.000 Thlr. dem Dragoner-Lieutenant, nachmaligen Hauptmann Carl Christoph v. Waldow verkauft. Auf dessen Antrag wurden durch Präclusions-Erkenntniß vom 11 November 1777 alle Lehnsberechtigten des Wedel-Geschlechts präcludirt und das Gut für ein Allodium anerkannt. Nach dem am 19 Juli 1785 erfolgten Ableben des Hauptmanns v. Waldow gerieth dies Gut in Concurs. Beim öffentlichen Verkauf erwarb es, nach dem Adjudicationsbescheide vom 23 Februar 1789 für das Meistgebot von 30.000 Thlr. der Hauptmann Magnus Hermann v. Wolffradt, von dem es aber schon drei Jahre nachher, mittelst Vertrages vom 18 Juni 1791 wieder verkauft wurde, und zwar an den Oberhofmeister und Erbkämmerer von Pommern August Ludwig, Maximilian Grafen von Eickstedt-Peterswald, der ein Kaufpretium von 42.000 Thlr. zahlte. Graf Eickstedt hatte einen Nachfolger an dem Lieutenant Ferdinand Carl v. Pirch, der ihm nach dem Kaufcontract vom 15 Juni 1795 für das Gut 50.000 Thlr. zahlte. Dieser verkaufte aber schon am 2 Juli 1798 für 53.300 Thlr. an den Hauptmann Ernst Georg v. Oerzen, der im Normaljahre 1804 daselbst noch seßhaft war. Als im Jahre 1825 die Verhandlungen wegen Aufnahme der neuen Matrikel von 1828 schwebten, war Amtmann Haken Besitzer des Gutes Groß-Latzkow. Derselbe steht in der Matrikel. Nach vieljährigem Besitz und als Erbnehmer seines Vaters verkaufte Haken mittelst Vertrages vom 18 Mai 1842 an den Gutsbesitzer Wendorf zu Naulin für 125.000 Thlr., der indessen nicht in den Besitz trat, sondern sein Recht mittelst Cessions-Vertrages vom 29 Mai 1842 gegen eine Cessions-Zulage von 11.000 Thlr., mithin für 136.000 Thlr. dem Gustav Friedrich Otto von Prol-

lius, erster Justizrath in der Justiz-Kanzlei zu Güstrow und Besitzer des Lehnguts Kölzow im ritterschaftlichen Amte Ribnitz, Meklenburg-Schwerin, abtrat. Da der Justizrath v. Prollius sein heimathliches Ingeburtsrecht nicht aufgegeben, und nicht in den Unterthanen-Verband der preussischen Monarchie einzutreten gedachte, so war nach Vorschrift des Cabinets-Erlasses vom 28 März 1809, zum Besitz eines Ritterguts auf diesseitigem Grund und Boden eine Spezial-Concession erforderlich, die ihm durch den Minister des Innern, Grafen Arnim-Boytzenburg, unterm 29 Juli 1843 ertheilt wurde. Durch Kaufvertrag vom 24 März 1855 ist das Gut Groß-Latzkow an des Justizraths Sohn, Johann Otto Ludwig v. Prollius, den gegenwärtigen Besitzer, übergegangen, dem, weil er ebenfalls als Ausländer betrachtet zu sein wünschte, eine Spezial-Concession unterm 23 Juni 1855 ausgefertigt worden ist.

Leine, Rittergut und Kirchdorf, Filia der Mater zu Isinger, 1½ Mle. von Piritz gegen NW., außerhalb des Weizackergebiets.

Der Gutsbezirk begreift 9 Wohnhaüser, mit Thlr. 10. 16 Sgr. besteüert, und 20 steüerfreie Gebaüde, 195 Einwohner, an Ackerland 2732,39 Mg., mit 46 Sgr. Reinertrag, an Gärten 12,7 Mg., an Wiesen 548,27 Mg., an Weiden 119,86 Mg., an Holzung 432,09 Mg., an Wasserstücken 3,86 Mg., überhaupt 3849,17 Mg. nutzbarer Grundstücke; dazu an ertraglosen 37,66 Mg. und an Hof- und Baustellen 11,96 Mg., ganze Feldmark . . . . 3898,79 Mg. Die Verhältnisse der Bauern zur Gutsherrschaft sind durch den Receß vom 8 October 1822 mit Abtretung der halben Landung geordnet. An Grundsteüer haften auf dem Gute Thlr. 488. 1. 3 Pf., die frühere Contribution betrug Thlr. 279. 3 Sgr.

Zur Dorfschaft gehören 6 Bauerhöfe, die nach dem Receß vom 23 October 1845 speziell separirt sind, die Kirchenländereien von 55 Mg. 9 Ruth. Die Ländereien der Pfarre zu Isinger auf hiesiger Feldmark 176 Mg. 129 Ruth., die Küsterschule mit 5 Mg. 48 Ruth., das Mühlenwesen mit 26 Mg. 110 Ruth. und Windmühle, eine Eigenthumsschmiede, 2 Büdnereien, eine Ziegelei; die auf dem Gute vorhandene Brennerei ist im Jahre 1867 nicht in Betrieb gewesen; und es sind an Wohnhaüser 16, an gewerbl. Gebaüden 2 vorhanden, wovon Thlr. 8. 23 Sgr. Steüer entrichtet werden, 20 steüerfreie Gebaüde. 106 Einwohner. Die Feldmark enthält an Ackerland 504,86 Mg., mit einem Reinertrage, der um 5 Sgr. höher steht, als der vom Gutsacker, an Gärten 0, an Wiesen 101,78 Mg., an Weiden 5,63 Mg., an Holzung 2c. 0, an steüerpflichtigen Liegenschaften 607,01 Mg., an steüerfreien 5,22 Mg., an ertraglosen 28,4 Mg., an Hof- und Baustellen 15,53 Mg., ganzes Areal . . . . 656,19 Mg. Grundsteüer Thlr. 88. 27. 10 Pf., frühere Contribution Thlr. 70. 20. 10 Pf. Baare oder Natural-Gefälle, aus der Ablösung der Dienste entsprungen, haben die Bauern 2c. nicht zu leisten gehabt.

Dieser Ort scheint eine deütsche Niederlassung des 12 Jahrhunderts zu sein, gegründet von einem Einwanderer, dessen Heimath in der Grubenhagenschen oder Calenbergschen Landschaft irgendwo am Ufer des Leineflusses gewesen sein mag, denn die Familie, die sich nach dieser Ortschaft nannte, schrieb sich in deütschen Urkunden durchweg von der Leine, Leyne, wie denn auch der Name dieses ihres Pommerschen Stammsitzes durchweg mit dem bestimmten Artikel — die Leine — geschrieben ward. Man begegnet ihr in den Urkunden frühzeitig in hervorragender Stellung. So ist Theodoricus de Leine dritter Zeüge in Herzogs Barnim I Stiftungsbrief des Jungfrauenklosters Marienfließ vom Jahre 1248, und in derselben Stellung findet man ihn in der Urkunde von 1250, welche sich auf das Dorf Wobermin bezieht. Die

Familie hatte auch Besitzungen in dem benachbarten Jsinger, welche Georg v. d. L. 1464 theilweise an Georg Küssow verkaufte. 1492 wurde, auf Präsentation des Abts zu Kolbaz, Theodoricus de Leyna Pleban zu Bockholt und dem Filial Malenbeke (Buchholz und Mühlenbeck), ohne daß er an die Kaminer Stiftskasse die gewöhnlichen Gebühren zu entrichten hatte, weil er hospes Episcopi Benedicti war. Im Jahre 1497 verkaufte Marten v. d. L. Schulden halber dem Kapitel der St. Otten-Stiftskirche zu Stettin 4 Bauerhöfe im Dorfe Jsinger für 606 fl., zu welchem Verkauf sein Bruder Peter 1498 die Genehmigung ertheilte. Allein auch Peter scheint in Geldnöthen gewesen zu sein, da er 1504 einige Hufen in Jsinger für 550 Mk. an dieselbe Kirche veräußerte. Wegen dieser Verkaüfe entspannen sich in der Folge bedeütende Streitigkeiten, die nur durch Vermittelung der Herzoge Georg und Barnim IX beigelegt werden konnten, indem diese im Jahre 1527 den Hans, Jürgen und Georg v. d. L., zur Leine gesessen, mit der vorgenannten Kirche verglichen. Bei der Musterung von 1523 hatte Peter v. d. L. 2 Pferde zu gestellen. 1530 belehnten die Herzoge die vorhergenannten drei Brüder Hans, Jürgen und Georg v. d. L. noch mit ihren Lehnen, nämlich dem Dorp thor Leyne und einer Malstede tho Relstorp. Bald nach dieser Belehnung muß das Geschlecht erloschen sein, da 1547 Herzog Barnim IX dem Grafen Georg von Eberstein eine Angefäll-Verschreibung an das Dorf thor Leine ertheilte, welches Georg v. d. L. besessen hatte. Das Lehn kam aber nicht unmittelbar an die Grafen v. Eberstein, sondern, anscheinend als deren Afterlehn, an die v. d. Dossen, welche zu Anfang des 16 Jahrhunderts die Märkische Familie v. d. Marwitz zur Nachfolge in Leine hatten. In dieser Familie ist das Gut Leine, welches unterm 19 November 1755 allodificirt wurde, bis 1780 geblieben, in welchem Jahre es mittelst Vertrages vom 18 November für 38.500 Thlr. an den Major Gerhard v. Pirch verkauft wurde, nach dessen Tode es sein Bruder, der Oberst Carl Sigmund v. P., nach der mit seinen Geschwistern am 29 Juni 1782 getroffenen Erbtheilung für 38.500 Thlr. übernahm. Nachdem dieser am 17 September 1788 gestorben war, kam das Gut Leine an seinen einzigen Sohn, den Lieutenant Carl Ferdinand v. P., von welchem es am 19 März 1795 für 80.000 Thlr. und 300 Thlr. an Schlüsselgeld dem Hauptmann Friedrich August v. Jagow verkauft wurde. Der Familie v. d. Marwitz stand das Vorkaufsrecht zu; sie verzichtete aber bei dem letzten Verkauf auf dieses Reservat. Im Normaljahre 1804 war der Hauptmann v. Pirch noch Besitzer von Leine. Er verkaufte aber im Jahre 1806 an einen v. Byern für 120,000 Thlr. In der Ritterguts-Matrikel von 1828 stehen die v. Byern'schen Erben. Namens derselben und in ihrem eigenen Namen verkaufte die Generalin v. Pfuhl, geb. v. Byern, das Gut Leine mittelst Contracts vom 20 und 21 März und 10 Mai 1842 für 93.800 Thlr. an einen v. Corswandt, der dasselbe für seine Curandin Julie Marie Neümann, später verehlichte Traugott Pistor, in Wolgast wohnhaft, erworben hat. Die Gütergemeinschaft der Pistorschen Eheleüte ist im Jahre 1865 durch Vertrag aufgehoben worden, und in Folge dessen die Ehefrau wieder alleinige Besitzerin des Gutes geworden.

Libene, Alt-, Rittergut und Kirchdorf, Filial von Gottberg, 4 Mln. von Piritz gegen OSO., $1^3/_4$ Mln. von Dölitz gegen SO., $^3/_4$ Mln. nördlich von der Neümärkischen Stadt Bernstein, im Bereich der faulen Ihna, hieß bisher Libene b, führt aber, nach dem Vorschlage des Gutsbesitzers Nobbe und auf Antrag des Landraths von Schöning seit 1863 den Namen Alt-Libene, zufolge Regierungs-

Verfügung vom 2 September 1863. Die übliche Schreibart Libbehne ist sprachwidrig.

Der **Gutsbezirk** enthält 9 Wohnhaüser und 3 gewerbl. Gebaüde, mit Thlr. 5. 23 Sgr. besteüert, und 15 steüerfreie Gebaüde, so wie eine Bevölkerung von 136 Seelen; an Ackerland 1137,36 Mg., mit einem Reinertrage von 42 Sgr. vom Mg., an Gartenland 5,68 Mg., an Wiesen 273,01 Mg., an Hütung 8,79 Mg., an Holzung 0, an Wasserstücken 6,13 Mg., überhaupt 1417,4 Mg. steüerpflichtiger und 13,57 Mg. steüerfreier Grundstücke; an ertraglosen 21,16 Mg., und an Hof- und Baustellen 12,22 Mg.; ganzes Areal . . . . 1464,87 Mg. Die baüerlichen Verhältnisse zur Gutsherrschaft sind mittelst Recesses vom 29 December 1821 durch Abtretung der halben Landung Seitens der baüerlichen Wirthe, und Übernahme einiger Renten, so wie von 3 Winspel Roggen Mühlenpacht, geordnet, Gefälle, welche von der Rentenbank abgelöst sind. Sonst gab es 8 Kossatenhöfe, von denen 4 zu Alt-, und 4 zu Neü-Libene gehörten. 6 dieser Höfe sind zum Gute Alt-L. angekauft und deren Ländereien mit der Gutsfeldmark vereinigt worden. Grundsteüer Thlr. 179. 8. 6 Pf.; frühere Contribution Thlr. 123. 3. 4 Pf.

Die **Dorfschaft** besteht also jetzt nur noch aus 2 Kossatenhöfen, aus der Kirchenlandung, 92 Mg. 62 Ruth. Acker enthaltend, den zur Pfarre in Goltberg gehörigen Ländereien an Acker und Wiesen, ohne Angabe ihres Umfanges, der Küsterschule mit 6 Mg. 8 Ruth., einer Wassermühle, Schmiede, Ziegelei, 7 Wohnhaüsern, welche Thlr. 3. 26 Sgr. Steüer erlegen, und 7 unbesteüerten Gebaüden; Bevölkerung 70 Seelen; Areal . . . . 637,39 Mg. nämlich 435,39 Mg. Acker, mit 29 Sgr. Reinertrag, kein Gartenland, 82,1 Mg. Wiesen, 94,04 Mg. Weiden, kein Holz, 5,1 Mg. Wasserstücke, im Ganzen 616,9 Mg., der Überrest aus Wegen &c., Hof- und Baustellen bestehend. Grundsteüer Thlr. 47. 21. 2 Pf.; frühere Contribution Thlr. 26. 12. 8 Pf.

Libene ist ein Halbjahrtausend Lehn der Familie Köthen gewesen, die mit Theodoricus de Kotene 1240 als Urkunden-Zeüge auftritt und wahrscheinlich von Köthen im Ober-Barnim eingewandert ist. Während des ganzen 13 Jahrhunderts begegnet man Mitgliedern dieser Familie noch sehr oft in Urkunden als Zeügen und Bürgen, dann aber auch gegen Schluß des Jahrhunderts im Gefolge des mächtigen Geschlechts der Wedel. Ihre Angesessenheit in Pommern zeigt sich seit der Mitte des 14 Jahrhunderts, und gerade in unserm Libene, woselbst Peter Koten 1352 als Besitzer genannt wird. In diesem und dem folgenden Jahrhundert verschwindet die Familie aus den öffentlichen Dokumenten, muthmaßlich weil sie sich auf ihre Hufe zurückgezogen hatte. 1523 haben die Koten wegen Libene 1 Pferd zu gestellen. Die Herzoge Georg und Barnim bestätigen 1530 den Leibgedingsbrief für Peters Köten zu Libén Ehegenossin Anna Wrege, Jochim's Wrech (Wreech) tho groten Melne Tochter. 1550 belehnt Herzog Barnim die Gebrüder Valentin und Simon de Köthene zu Lebbehn nach dem Tode ihres Vaters Georg mit dem Dorfe Libbehn. Lehnbriefe, von den Greifen in den Jahren 1608, 1618, 1622 ertheilt, der zuletzt genannte von Bogislaw XIV ertheilt, anerkennen Libén als uralten Besitz der Familie Köthen, eben so die von den brandenburgischen Fürsten erneüerten Lehnbriefe von 1665, 1669 und vom 23 Februar 1729, in Folge dessen den 5 Söhnen des 1699 verstorbenen Georg Wilhelm v. Köthen die gesammte Hand an Libén bestätigt ward; es werden von ihnen nach der Thronbesteigung Friedrichs II im Huldigungsregister vom 31 Mai 1741 jedoch nur vier aufgeführt: der Major Joachim Wilhelm, der Hauptmann Peter Valentin, Georg Ernst und der Lieutenant Adam Sigmund. Peter Valentin, welcher in russischen Diensten gewesen war, saß theils als Lehnsträger, theils als

Pfandinhaber in Libén, auch noch 1756, da er 80 Jahre zählte, und zwar in der einen Hälfte des Gutes, da nach dem brüderlichen Theilungsvergleiche vom 12 Juli 1741 eine Theilung Statt gefunden hatte und die beiden Hälften nunmehr mit a und b bezeichnet wurden.

Libene b, jetzt Alt-Libene, wurde von dem Major Joachim Wilhelm übernommen, nach dessen Ableben das Gut seinem einzigen Sohne, dem Lieutenant Friedrich Wilhelm v. K. zufiel, der es aber, durch Vertrag vom 19 Mai 1752, für 12.000 Thlr. wiederkaüflich auf 30 Jahre dem Hauptmann und Pagen-Gouverneur zu Berlin, Ernst Friedrich v. Billerbeck, überließ. Gegen Ende dieser Verpfändungs-Periode sind die sämmtlichen Agnaten des Köthen-Geschlechts, nach vorhergegangenem Aufgebot, durch die Rechtssprüche vom 24 September 1779 und 20 März 1780 mit allem Lehnrecht an dem Gute rechtskräftig präcludirt und Libene b = Alt-Libene für ein Erb- und Allodial-Gut erklärt worden, später noch ein Mal anerkannt vi decr. vom 23 Mai 1796. Zur Billerbeckschen Besitzzeit gerieth das Gut in Concurs. Durch Erkenntniß der Regierung (obersten Gerichtshofes) vom 6 Juni 1781 wurde es für das Meistgebot von 11.005 Thlr. dem Obristlieutenant Bernd Friedrich v. K., Kommandanten von Küstrin, zugeschlagen, der es 1793 auf seinen einzigen Sohn, den Hauptmann Friedrich Kurt v. K. vererbte. Dieser war im Normaljahre 1804 Besitzer des Gutes, dessen Werth in der Vasallen-Tabelle zu 12.000 Thlr. angenommen wurde. Bei Aufnahme der neüen Matrikel von 1828 war die Köthensche Familie nicht mehr im Besitz des Gutes; als Besitzer desselben wird darin Carl Norbel aufgeführt. Dieser verkaufte das Gut nach dem Vertrage vom 25 April 1844 für 67.000 Thlr., incl. 7000 Thlr. aufs Inventar gerechnet, an den Freiherrn Wilhelm Georg v. Warburg, der dasselbe, nach einer Punctation vom 23 März 1855 dem Handelsmann Benjamin zu Stargard für ein Kaufgeld von 83.200 Thlr. überließ. Bevor jedoch der Contract geschlossen wurde, cedirte Benjamin seine durch die Punctation erworbenen Anrechte dem bisherigen Pächter des Gutes, Lieutenant Carl Friedrich Nobbe gegen ein Abstandsgeld von 4000 Thlr., so daß derselbe, dem das Gut laut notarieller Verhandlung vom 7 Januar 1856 übergeben worden ist, als Kaufpretium 87.200 Thlr. gezahlt hat.

Libene, Neü-, vorher Libene a, Rittergut, liegt abgesondert vom vorigen, 1/4 Mle. gegen O. entfernt, unmittelbar an und in der Wiesenaue der faulen Ihna, enthält 7 Wohnhaüser und 1 gewerbl. Gebaüde, mit Thlr. 3. 26 Sgr. besteüert, und 7 steüerfreie Gebaüde, und eine Bevölkerung von 117 Seelen. Die Grundfläche dieses Guts beträgt an Ackerland 931,25 Mg., mit 41 Sgr. Reinertrag vom Mg., an Gartenland 7,52 Mg., an sehr guten Wiesen 226,17 Mg., an Weiden 13,79 Mg., an Holzung und Wasserstücken 0, überhaupt an nutzbaren Liegenschaften 1178,73 Mg., sodann an ertraglosen 13,82 Mg., und an Hof- und Baustellen 10,83 Mg., demnach ganzes Areal . . . . 1203,38 Mg. An neüer Grundsteüer haften auf diesem Gute Thlr. 142. 3. 5 Pf. Die frühere Contribution betrug Thlr. 123. 3. 4 Pf. Nach dem Regulirungs-Receß vom 29 December 1821 hatten die Kossaten und der Müller zu Alt-Libene auch diesem Gute Prästanda zu leisten, die inzwischen durch Rentenbriefe auf 1950 Thlr. abgelöst worden sind. Neü-Libene ist übrigens nach Alt-Libene eingepfarrt und eingeschult.

Als Georg Wilhelm's v. Köthen vier Söhne durch den Vertrag vom 12 Juli 1741 eine Theilung von Libene in zwei Hälften a und b vornahmen, fand sogleich eine zweite Spaltung der Hälfte a zu zwei gleichen Theilen Statt. Georg Ernst

v. K. hatte $^1/_2$ a übernommen, er verpfändete zwar diesen Gutstheil an seinen Bruder, den Hauptmann Peter Valentin, löste ihn aber demnächst wieder ein. Der andere Gutstheil $^1/_2$ a, welcher dem Hauptmann Peter Valentin zu Theil geworden war, wurde von dessen nachgelassenen Söhnen, Carl Sigmund und dem Hauptmann Bernd Friedrich v. K. am 2 April 1759 auf 30 Jahre für 8000 Thlr., incl. Inventar, ihrem Vaterbruder, Georg Ernst v. K. wiederlöslich verkauft. Dessen nachgelassene Kinder, als: Wilhelm Friedrich, Hauptmann Balthasar Joachim, Hauptmann Georg Bogislaw, und Agnes Hedwig, verehelichte v. Zlettnitzky, verglichen sich am 29 Juni 1763 also, daß das von ihrem Vater besessene ganze Gut Libene a zwar dem Hauptmann Georg Bogislaw durchs Loos zufiel, von diesem aber nach dem Vergleich vom 29 November 1763 gegen ein Abstandsgeld von 1000 Thlr. seinem Bruder, dem Hauptmann Balthasar Joachim überlassen wurde. Nach seinem am 19 December 1779 erfolgten Tode fiel das Gut seinen minderjährigen Kindern zu, ward 1780 verpachtet, mußte aber 1786, zu einem Preise von Thlr. 7341. 21. 10 Pf. gewürdigt, zum öffentlichen Verkauf gestellt werden. Die Vormünder der Minorennen v. K. kauften jedoch das Gut in der Subhastation an die Familie zurück und übergaben es dem, vom Hauptmann Balthasar Joachim hinterlassenen einzigen Sohne, Lieutenant Carl August v. K., im Jahre 1796, nachdem derselbe volljährig geworden war. Derselbe starb 1820 als Hauptmann im 26 Infanterie-Regiment. Er hatte Ernst Georg v. K. zum Nachfolger in Libene a, der es aber nur kurze Zeit besessen hat; denn auf den im Jahre 1826 erfolgten Antrag der geschiedenen Ehefrau des Superintendenten Schmidt, Friederike Gustave, geb. v. Köthen, wurden alle Köthenschen Agnaten, welche an das Lehn Libene a Ansprüche haben könnten, aufgefordert, dieselben geltend zu machen, da die genannte ehegeschiedene Schmidt, welche das Gut von dem Vorbesitzer Ernst Georg v. Köthen mittelst gerichtlichen Verkaufs vom 14 April 1825 für Thlr. 17.369. 4. 11 Pf. erb- und eigenthümlich gekauft, auf Allodification des Gutes angetragen hatte. Diese ist sodann auch erfolgt, nachdem die Köthenschen Agnaten auf ihre Lehnberechtigung Verzicht geleistet haben. Friederike Gustave v. Köthen, ehegeschieden vom Superintendenten Schmidt, hat demnächst das Gut mittelst Contracts vom 18 December 1826 für 19.800 Thlr. an Carl v. Vormann verkauft. Seltsam ist es, daß nicht dieser Besitzer, sondern die v. Köthenschen Erben in der Matrikel von 1828 Aufnahme gefunden haben. Carl v. Vormann vererbte das Gut an seine Wittwe, geb. v. Massow, die es im Jahre 1858 ihrem Sohne Carl August v. Vormann übergeben hat.

Linde, Rittergut und Kirchdorf, Filial von Bralentin, $3^1/_2$ Mle. von Piritz gegen NO., $2^1/_4$ Mle. von Stargard gegen SO., $^3/_4$ Mln. von Zachan gegen SW. am linken Ufer der großen Ihna, längs der sich eine Wiesenflur hinzieht, welche jedoch keinen sonderlichen Ertrag gewährt.

Zum Gutsbezirk gehören 23 Wohnhaüser nebst 5 gewerbl. Gebaüden, besteüert mit 11 Thlr. und 24 steüerfreie Gebaüde; Einwohnerzahl 226. Die Feldmark begreift an Ackerland 1437,53 Mg., mit 18 Sgr. Reinertrag vom Mg., an Gärten 13,44 Mg., an Wiesen 610,97 Mg., an Hütungen 280,33 Mg., an Holzungen 204,88 Mg., an Wasserstücken 40,86 Mg., an steüerpflichtigen Liegenschaften 2570,28 Mg., an steüerfreien 17,71 Mg., überhaupt an nutzbaren Grundstücken 2588,01 Mg. Ertraglos sind 46,48 Mg. und Hof- und Baustellen nehmen 30,05 Mg. ein; Gesammt-Areal . . . . 2664,54 Mg. Die früheren Verpflichtungen der baüerlichen Wirthe sind, nach dem Receß vom 28 September 1819 durch Abtretung der Hälfte ihrer Ländereien an die Gutsherr-

schaft geordnet worden. Anderweitige Leistungen haben sie nicht übernommen. An Contribution hatte das Gut früher Thlr. 99. 15 Sgr. zu zahlen, die jetzige Grundsteüer beträgt Thlr. 135. 16. 1 Pf. Außerdem haftet auf dem Gute ein Meliorationszins von Thlr. 40. 5. 9 Pf. wegen der 3400 Thlr. Unterstützungsgelder, welche König Friedrich II im Jahre 1780 Behufs Ausführung mehrerer Verbesserungen bewilligte, davon die jährlichen Einkünfte zu 340 Thlr. veranschlagt wurden.

Die Dorfschaft Linde besteht aus 2 Bauerhöfen, den Kirchenländereien von 112 Mg. 119 Ruth., dem Pfarrbauerhofe von 194 Mg. 62 Ruth., der Küster- und Schulstelle mit nur 2 Mg. und begreift ein Areal von . . . 645,55 Mg. davon an Ackerland 375,73 Mg., mit nur 12 Sgr. Ertrag vom Mg., wonach der Boden von Linde unter allen Dörfern, d. h.: den alten, der unergiebigste im ganzen Piritzer Kreise ist; an Gartenland 4,7 Mg., an Wiesen 217,87 Mg., an Hütungen 28,57 Mg., überhaupt 623,65 Mg. steüerpflichtiges und 3,22 Mg. steüerfreies Land; Ertraglos sind 17,72 Mg., Hof- und Baustellen 0,96 Mg., mit 4 Wohnhaüsern, welche 1 Thlr. 18 Sgr. Steüer geben, und 3 unbesteüerte Gebaüde, 16 Einwohner. Die Feldmark ist in 26 Besitzstücke eingetheilt und hat 17 Besitzer, woraus zu folgen scheint, daß mit einer der baüerlichen Besitzungen eine Parcelirung in kleine Eigenthumsstellen Statt gefunden habe, die hinsichtlich der Gebaüde und Einwohner, in der obigen Anzahl des Gutsbezirks mit enthalten sein werden. Denn die für die Gemeinde angegebene Haüser- und Menschenzahl kann sich nur auf die beiden Bauerhöfe beziehen, welche in Folge der Regelung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse im Jahre 1819 mit einem Areal von zusammen 237 Mg. 72 Ruth. an der Gränze von Bralentin ausgebaut worden sind, 1/8 Mle. südlich vom Dorfe. Dieser Ansiedlung hat man den Namen Neü-Linde gegeben, der indessen amtlich nicht angemeldet und demgemäß auch nicht genehmigt ist. Im Anschluß an das Gut Linde ist nur der Pfarrbauerhof und die Küsterschule. An neüer Grundsteüer haften auf den baüerlichen Besitzungen Thlr. 31. 8. 4 Pf., die frühere Contribution betrug für die beiden Bauerhöfe Neü-Linde Thlr. 16. 11. 4 Pf. und für den Pfarrbauerhof eben so viel.

Von Fabrikationsstätten sind in Linde: eine Lohnschmiede und eine Windmühle, beide ohne Landbesitz, eine Ziegelei und auf dem Gutshofe eine Brennerei, die im Betriebsjahre 1867 an Kartoffeln 15.314 Sch. und an Gerstenmalz 1209 Sch. verbrauchte und an das Steüeramt Zachan 4593 Thlr. Brennsteüer einzahlte.

Linde war ein Lehn der Koeseke, Keseke, Kaeseke, Küseke, Kesseken — verschiedene Schreibweisen in den Urkunden für den Namen einer und derselben Familie — welche mit Joachim 1444 als Lehnsbesitzer von Linde auftritt. Diese Familie hing sehr wahrscheinlich mit der gleichnamigen zusammen, welche mit Grundbesitz begabt bereits im 12 Jahrhundert bei Treptow an der Tollense vorkommt und ein Überrest vorchristlicher slawischer Edeln war. Die Koeseke sind in Linde seßhaft geblieben bis zum Erlöschen ihres Mannsstammes im Jahre 1751 mit Ewald Friedrich, der zwei Erbtöchter hinterließ, von denen er in seinem Testamente vom 5 April 1748 die jüngste, Tessina Amalia, zur Erbin von Linde einsetzte. Nur wenige Jahre vor seinem Tode hatte er noch für die Allodification des Gutes Sorge getragen, welche durch das Rescript vom 7 Februar und den Allodificationsbrief vom 28 November 1746 erfolgte. Übrigens hatten die Schloßgesesseren v. Wedel zu Kremzow das Gut Linde als ihr Afterlehn in Anspruch genommen, doch wurde es in dem Lehnbriefe des Herzogs Franz von 1618 als Immediatlehn aufgeführt. Tessina Amalia v. K., welche bei dem 1751 erfolgten Tode des Vaters, als Besitzerin von Linde, im Testamente zu 10.000 Thlr. gewürdigt, eingetreten war, verkaufte

das Gut, nach dem Vergleich vom 1 Mai 1762, für 18.000 Thlr. an ihren Schwager, den Lieutenant Eustach Wilhelm v. Herzberg, dessen Wittwe Louise Juliane Lucie, geb. v. Koeseke, das Gut ihren Kindern hinterließ, welche sich am 20 Januar 1787 also verglichen, daß sie dasselbe ihrem Bruder, dem Rittmeister Ewald Eustachius v. Herzberg, für den angenommenen Werth von 19.000 Thlr. erblich abtraten. Dessen Sohn August Friedrich Wilhelm Graf Herzberg verkaufte das Gut mittelst Contracts vom 1 Mai 1816 für 44.000 Thlr. und 75 Dukaten Schlüsselgeld an Wilhelm Eben, der, sehr hoch bei Jahren, dasselbe im Jahre 1864 seinem jüngern Sohne Reinhold Eben — welcher Linde schon längere Zeit als Pächter bewirthschaftet hatte, für 100.000 Thlr. käuflich überlassen hat. Der ältere Sohn, Ritterschaftsrath Wilhelm Eben ist auf dem Nachbargute Schlagentin angesessen. Die Familie Eben stammt aus dem italiänischen Theil des Hochstifts Brixen, wo ihre Stammburg auf der Felsenhöhe eines Vorsprungs der Tiroler Alpen stand, seit drei Jahrhunderten ein Trümmerhaufen. Zur verbesserten Kirchenlehre sich bekennend mußte die Familie, im Zeitalter der Religions-Kriege ihr Vaterland verlassen. Sie wanderte durch das katholische Reich nach den Brandenburgischen Landen, wo sie, arm wie sie angekommen war, durch Fleiß und Betriebsamkeit in bürgerlichen Beschäftigungskreisen es zur Wohlhabenheit gebracht hat. Die Söhne eines ihrer Zweige widmeten sich dem Waffenhandwerk und brachten es verschiedene derselben zu hohen militairischen Würden. Für diesen Zweig der Familie — die ihren ursprünglichen Namen seit ihrer Ankunft in der neüen Heimath ins Deutsche übersetzt hat, — ist die alte Ritterbürtigkeit derselben anerkannt, bezw. erneüert worden. Dem grundangesessenen Zweige der Familie Eben ist diese Anerkennung wegen Mangels urkundlicher Beweismittel bisher versagt worden. Näheres über die Abstammung der Familie hat der Herausgeber in seinem „Landbuch" der Mark Brandenburg und des Markgrafenthums Nieder-Lausitz, Bd. III, Arnswalder Kreis, Artikel Schlagentin (Slawentin) mitgetheilt. Linde ist, im Sinne des Gesetzes, ein alter Grundbesitz der Familie Eben.

Loist, Rittergut und Kirchdorf, Filial von Groß-Mellen, ³/₄ Mln. von Piritz gegen WSW., unfern der nach Bahn führenden Landstraße, am Parnitz-Fließ, und im Weizacker.

Der Gutsbezirk enthält 7 Wohnhaüser, von denen Thlr. 4. 8 Sgr. Steüer erlegt werden müssen, und 17 steüerfreie Gebaüde, 115 Einwohner; an Ackerland 1727,84 Mg., mit einem Reinertrag von 56 Sgr. vom Mg., an Gärten 9,38 Mg. an Wiesen 157,73 Mg., mit 34 Sgr. Ertrag, an Hütungen 50,82 Mg., an Holzung 32,28 Mg., an Wasserstücken 18,19 Mg., an Ödland 0,56 Mg., überhaupt an nutzbaren Grundstücken 1996,3 Mg.; sodann an ertraglosen 29,25 Mg. und an Hof- und Baustellen 11,72 Mg. Ganzes Areal der Gutsflur . . . . 2027,24 Mg. Die neüe Grundsteüer beträgt Thlr. 330. 24. 5 Pf. Die alte Contribution betrug Thlr. 202. 21. 4 Pf. Die baüerlichen Wirthe von Loist sind nach dem Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 29 Mai 1820 als eigenthümliche Besitzer ihrer Höfe anerkannt, auf welche das Gesetz vom 14 September 1811 wegen Regelung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse keine Anwendung findet, und hat daher nur ein Abkommen wegen Ablösung der Natural-Hofedienste und der Prästationen der Mühle Statt gefunden, was durch Receß vom 2 Mai 1823 geschehen ist, in welchem die Bauern eine jährliche Baarzahlung von 916 Thlr. und die Mühle eine jährliche Mühlenpacht von 2 Wsp. 16 Sch. Roggen übernahm. Diese Renten und Reallasten sind auf Grund des Gesetzes vom 2 Mai 1850 durch Rentenbriefe abgelöst.

Die Dorfschaft besteht, nachdem die früher hier vorhandenen 6 Bauern und 6 Kossaten in ihren durch die Separations-Recesse vom 8 April 1831 und vom 19 Juni 1845 festgesetzten Besitzverhältnissen gleichgestellt sind, aus 12 Bauerhöfen, den Kirchenländereien von 62 Mg. 111 Ruth., den Pfarrgrundstücken, davon der größte Theil von der Gutsherrschaft gegen 7 Winsp. 22 Sch. Roggen in Erbpacht genommen ist, daher seine Fläche in dem Gutsareal steht; der Küsterschule mit 6 Mg. 177 Ruth., dem Mühlenwesen von 45 Mg. 118 Ruth. mit Wassermühle auf der Parnitz nebst einer Hülfswindmühle, einer Eigenthumsschmiede mit 111 Mg. 38 Ruth., der Krugwirthschaft, außerhalb des Dorfs an der Piritz-Bahner Landstraße, mit 18 Mg. 15 Ruth., 3 Büdnereien, und einem Complex von 113 Mg. 165 Ruth., den die Gutsherrschaft in der baüerlichen Feldmark besitzt. Bei der Separation hat einer der zwölf Bauern seine Grundstücke in unzertrenntem Zusammenhange in Hinterländern, die an die Gränze des Greifenhagenschen Kreises stoßen, erhalten und durch Abbau ein besonderes Gehöft gebildet. Nach der Zeit in den Besitz des Ökonomen Otto Strübing übergegangen, hat dieser den ausgebauten Hof durch Ankauf anderer baüerlichen Grundstücke vergrößert, wodurch ein größeres Ackerwerk von 454 Mg., durchschnittlich guten Roggen- und Weizenbodens entstanden ist, auf dem 4 Feüerstellen mit 32 Einwohnern stehen. Diesem Ackerwerk hat er mit Genehmigung der Königlichen Regierung vom 13 März 1851 den Namen Heinrichshorst beigelegt. Der neüe Wohnplatz ist 650 Ruth. westlich von Loist, 750 Ruth. nördlich von Groß-Mellen, 540 Ruth. südlich von Groß-Zarnow und 550 Ruth. östlich von Rohrsdorf, der nächsten Ortschaft im Kreise Greifenhagen entfernt. Nach den Grund- und Gebaüdesteüer-Veranlagungs-Tabellen hat die Gemeinde Loist 31 Wohnhaüser und 3 gewerbliche Gebaüde, die mit Thlr. 21. 8 Sgr. besteüert sind, 35 steüerfreie Gebaüde und 231 Einwohner. Das Areal der Feldmark beträgt . . . . 1618,96 Mg. Davon an Ackerland 1346,03 Mg., mit 43 Sgr. Reinertrag, an Gärten 4,19 Mg., an Wiesen 113,5 Mg., an Weiden 50,37 Mg., an Wasserstücken 4,27 Mg., an steüerpflichtigen Grundstücken 1523,97 Mg., an steüerfreien 14,39 Mg., an ertraglosen 59,18 Mg., an Hof- und Baustellen 21,13 Mg. Neüe Grundsteüer Thlr 193. 19. 3 Pf., alte Contribution Thlr. 296. 26. 9 Pf.

Der Name der Ortschaft Loist, sprich Löst, wie der Name der Stadt Loitz an der Pene auch Lötz gesprochen wird, mag ursprünglich wol Losij, Lusitz geklungen haben, bedeütend sumpfige Wiesen, wie denn auch heüte noch Loist von einer großen Wiesenfläche an der Parnitz umgeben ist. Der Name kommt auch in den Schreibungen Lotze, Lost vor. Das Dorf zerfiel ehedem in zwei Antheile, von denen der eine Lehn der Mellentin, der andere Lehn der Küssow war. Der Mellentinsche Theil zeigt sich 1510, als Bartholomäus M. davon 2 Höfe mit 4 Hufen nebst einem Katen an Otto Konow zu Stargard für 500 Mark wiederlöslich verkaufte. 1525 erhielt derselbe Bartholomäus M. von den Herzogen Georg und Barnim IX einen erneüerten Lehnbrief über Loist. Der Küssowsche Antheil kommt zuerst in dem Lehnbriefe vor, welchen Herzog Philipp fünfzehn Brüdern und Vettern die Küssowen genannt im Jahre 1540 ertheilte. Nachdem der General-Feldmarschall Friedrich Wilhelm v. Grumbkow, der Allgewaltige am Berliner Hofe, während der Regierungszeit des zweiten Königs in Preüssen, den Küssowschen Antheil von Loist von dem Landrathe Bernd Joachim v. Küssow am 28 März 1738 für 12.000 Thlr. erblich gekauft hatte, und das Geschlecht der Küssow mit seiner Ansprache an Loist unterm 16 März 1739 präcludirt worden war, und er auch, nach der ihm und seinen Descendenten beiderlei Geschlechts durch das Rescript vom 15 April 1737 verliehenen Anwartung zur gesammten Hand auf den Mellentinschen Theil von Loist,

der mit Joachim Sigmund v. Mellentin auf den Fall gestanden, diesen Theil von demselben für 15.500 Thlr. erblich an sich gebracht hatte, hinterließ er das vereinigte Gut Loist in Verbindung mit Groß-Mellen (s. dieses) seinem Sohne, dem Obersten Friedrich Kasimir v. Gr., welcher nebst seinen zwei Brüdern das Gut Loist zum neüen Lehn nahm. Nach seinem Tode wurden beide Güter, nach dem mit dem Vormunde des Lehnfolgers, des Lieutenant Friedrich Wilhelm v. Gr., am 2 September 1775 getroffenen Vergleiche, der einzigen nachgelassenen Tochter des Obersten v. Gr., Sophie Charlotte, vermälten Hauptmann v. Schwerin, überlassen, welche nach dem Tode ihres Mannes einen zweiten Ehebund mit dem Rittmeister, nachmaligen Major Alexander Christian Heinrich v. Legat, schloß und demselben nach der Ehestiftung vom 29 Januar 1778 Loist für Thlr. 29.546. 14. 2 Pf., Groß-Mellen für Thlr. 31.199. 16. 6 Pf. als sein Eigenthum übergab. Nach dem am 10 November 1785 erfolgten Tode des Majors v. Legat geriethen beide Güter in Concurs und wurden bei der öffentlichen Feilbietung für das Meistgebot von 100.000 Thlr. dem geheimen Staats- und Kriegsminister v. Blumenthal unterm 18 März 1789 zugeschlagen, worauf derjenige Theil von Loist, welcher Küssow-, dann Grumbkow-Lehn gewesen war, vom Könige am 4 September 1789 mit Begebung der Aperturrechte für allodial erklärt und die an dem ehemaligen Mellentinschen Theil des Gutes Loist berechtigt gewesenen Descendenten des General-Feldmarschalls v. Grumbkow, nach erfolgter Edictal-Citation, mit allen Lehnsansprüchen durch das Erkenntniß der Pommerschen Regierung vom 7 December 1789 präcludirt wurden, so daß mithin nunmehr das ganze Gut Loist ein lehnfreies Erb- und Allodialgut wurde. Nach dem Tode des Ministers Grafen v. Blumenthal wurden die Güter Loist und Groß-Mellen von seinen 3 Töchtern, der vermälten Gräfin Podewils, der verwittweten Freifrau v. Steinberg, und der Charlotte Auguste Johanna Louise, dem Ehemann der letztern, Hofmarschall Valentin v. Massow, mittelst Vertrages vom 23 Mai 1800 für 150.000 Thlr. verkauft. Dessen Erben wurden als Besitzer beider Güter in die neüe Matrikel aufgenommen. Sie besaßen beide Güter gemeinschaftlich, bis am 11 September 1839 ein Erbtheilungsreceß zu Stande kam, kraft dessen der Hofmarschall Valentin Ludwig Friedrich Joachim v. Massow, nachmals geheimer Staatsminister und Minister des Königl. Hauses, beide Güter, Loist und Groß-Mellen für den Preis von 200.000 Thlr. übernahm, wie dies für ihn im Land- und Hypothekenbuche vi decr. vom 30 März 1840 eingetragen ist. Nach dem im Jahre 1859 erfolgten Ableben des Ministers v. Massow ist, zufolge letztwilliger Verordnung desselben, sein Sohn, der Rittmeister Friedrich v. M., in den Besitz beider Güter getreten.

Ludwigsthal, ein neües Dorf, 1/4 Mle. östlich von Klein-Küssow, an der Hufenitz, ist in Folge der Regelung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Klein-Küssow und Ferchland nach dem Recesse vom 15 März 1823 entstanden, indem den 4 Kossaten aus jenem, und einem aus diesem Dorfe ihre Landung auf Klein-Küssower Fundo, an der Gränze von Schlötenitz und Groß-Küssow, überwiesen, dahin auch die Grundstücke der Kl. Küssower Kirche mit 20 Mg. 16 Ruth. ausgeschieden wurden. Die Anlage begann 1822 durch den damaligen Besitzer von Kl. Küssow und Ferchland, geheimen Regierungsrath Ludwig Geibler, und es befanden sich Ende des genannten Jahres in dem neüen Wohnplatze 29 Seelen, 4 Feüerstellen, 4 Scheünen, 2 besondere Ställe; zwei Kossatenländereien wurden s. Z. in einem Etablissement bewirthschaftet. Der Begründer des neüen Dorfs wünschte es nach seinem Vornamen Ludwigsthal zu nennen, was von dem Ministerium des Innern

mittelst Rescripts vom 21 Februar 1823 genehmigt ward. Gegenwärtig besteht das Dörfchen aus 5 Wohnhaüsern, von denen Thlr. 4. 16 Sgr. Steüer zu erlegen sind, und 10 steüerfreien Gebaüden, mit 31 Einwohnern, und seine Feldmark begreift . . . . 238,45 Mg. Davon 223,03 Mg. Acker, mit 42 Sgr. Reinertrag vom Mg., wonach die ausgebauten Kossaten einen weit schlechtern Acker erhalten haben, als sie an ihrem ursprünglichen Wohnsitze besaßen, und 5,51 Mg. Wiesen, zusammen 228,57 Mg. nutzbarer Landung, dazu an ertraglosem Boden 4,71 Mg. und an Hofstellen 5,17 Mg. An Schulzendienstland sind 2 Mg. 144 Ruth. ausgeschieden. Die Contribution, welche früher von den Grundstücken dieses Neüdorfs zu bezahlen war, betrug Thlr. 26. 6. 6 Pf.; jetzt haften auf denselben an neüer Grundsteüer Thlr. 30. 1. 4 Pf. Eingepfarrt ist Ludwigsthal nach Kl. Küssow, eingeschult dagegen nach dem gegenüberliegenden Dorfe Schlötenitz, zufolge eines mit dem Patronat daselbst am 18—20 September 1823 getroffenen Abkommens, welches durch Regierungs-Verfügung vom 2 Februar 1828 bestätigt worden ist.

Lübtow, zwei Rittergüter, uralte Lehne des Geschlechts der Schöninge, durch die Buchstaben a und b unterschieden, und Kirchdorf, Filia der Mater zu Sukow a. d. Plöne, 1½ Mle. von Piritz gegen O. z. N., eben so weit vom Bahnhof Dölitz gegen W. z. S., 2½ Mle. von Stargard gegen S., am nordwestlichen Ende des Plöne-Sees, im Weizacker, die unterm Pfluge befindlichen Flächen auf der Höhe in ziemlich ebener Lage überall mit gutem Gefälle und einem Reinertrage, welcher bei der Grundsteüer-Veranlagung durchschnittlich zu 79 Sgr. vom Mg. eingeschätzt, die Bruchgrundstücke torfhaltig mit mächtiger Muschelkalk-Unterlage im Plönebruch. Ehemals befand sich hier noch ein Ackerhof, der zum Nachbargute Muscherin gehörte. Nachdem in Folge des Gesetzes vom 9 Januar 1810 der Besitzer von Muscherin, Landrath August v. Schöning, mit Consens der Königl. Regierung vom 27 März 1811 die dort vorhandenen 4 Bauern und 1 Kossaten eingezogen hatte, erfüllte er die daran geknüpfte Bedingung: diesen Ackerhof in freies Eigenthum zu verwandeln durch Verkauf desselben an den Bauerhofsbesitzer und Gerichtsmann Kienbaum zu Wittichow, der dafür laut Contracts vom 2 October 1811 ein Kaufgeld von 3500 Thlr. zahlte. Der damalige Besitzer des Gutes Lübtow, General-Lieutenant Ernst Sigmund v. Schöning, nahm indessen die Gelegenheit wahr, diesen Ackerhof, jetzt der Pagelsche genannt, mittelst Kaufcontracts vom 16 December 1811, von dem Kienbaum für 3520 Thlr. zu erstehen, und dessen Grundstücke, im Betrage von 245 Mg. 36 Ruth. an Acker, Wiesen und Hütung, mit den Gütern Lübtow a und b zu vereinigen; da diese Erwerbung jedoch als Allodium zu betrachten war, so ist der dazu gehörige Grundbesitz nach dem Receß vom 17 December 1824 ausgeschieden und an der Gränze von Lübtow a mit Ukerhof und Sukow a. d. Plöne besonders abgegränzt und durch Behügelung bezeichnet. Ferner ist das Gutsareal durch Ankauf eines Kossatenhofes vergrößert worden, des Georg Stülkeschen von 53 Mg. 123 Ruth., für den laut Contracts vom 2 Juli 1856 ein Kaufpreis von 3300 Thlr. gezahlt ist. Beide Grundstücke sind den Gütern zugeschrieben. Die früheren Verpflichtungen der baüerlichen Wirthe gegen die Gutsherrschaft sind, in Gemäßheit des Edicts vom 14 September 1811 und dessen Declaration vom 24 Mai 1816 nach dem Receß vom 4 Juli 1821 durch Landabtretung an die letztere, welches vi decr. vom 3 Januar 1822 im Hypothekenbuch vermerkt ist, sowie durch Rentenzahlung, deren Höhe nicht nachgewiesen ist, gelöst worden ist. Letztere ist, in Folge des Gesetzes vom 2 März 1850, von der Rentenbank

mit Rentenbriefen zum Betrage von 1380 Thlr. übernommen. Herrschaftlich sind: die Windmühle mit 11 Mg. 103 Ruth., die Schmiede mit 4 Mg. 174 Ruth., 2 Fischerhaüser mit 2 Mg. 6 Ruth. und 2 Ziegeleien, deren Betrieb mit sehr gutem Material von jedem Gute um so mehr aufrecht erhalten wird, als der gute und reichliche Torf ihn begünstigt; ebenso wird der, im Plönebruch unter der Torfdecke in sehr verschiedener Mächtigkeit von 3 — 5 bis 16 Fuß, und wol darüber liegende muschelreiche Süßwasserkalk zu den auf den Gütern auszuführenden Bauten verwendet und liefert, gut gebrannt, ein ausgezeichnetes Bindemittel.

Behufs der zwischen den beiden Besitzern von Lübtow durch den Vertrag vom 31 August 1858 bewirkten Theilung des Gutes, war eine neüe Berechnung des Flächeninhalts erforderlich, welche von dem Vermessungsrevisor Schmidt ausgeführt ist. Auf Grund dieser Berechnung und der für die Grundsteüer-Veranlagung vorgenommenen Revision derselben, ist das Areal von ganz Lübtow festgestellt auf . . . . 4025,84 Mg.

Davon enthält:

Das Lehn-Rittergut Lübtow a, an Ackerland 996,29 Mg., mit einem Reinertrage von 74 Sgr. vom Mg., an Gärten 7,78 Mg., an Wiesen 112,08 Mg., an Hütungen 168,03 Mg., an Holzung 79,51 Mg., an Wasserstücken, nämlich Antheil an dem Plöne-See 297,54 Mg., überhaupt an nutzbaren Liegenschaften 1661,23 Mg., dazu an ertraglosen 15,90 Mg., an Hof- und Baustellen 9,08 Mg., worauf 13 Wohnhaüser nebst 2 gewerbl. Gebaüden, besteüert mit Thlr. 9. 10 Sgr. und 17 steüerfreie Gebaüde stehen, mit einer Bevölkerung von 124 Seelen. Gesammtfläche des Gutes a . . . . 1686,21 Mg. Auf demselben haften an neüer Grundsteüer Thlr. 251. 17. 3 Pf. Die frühere Contribution betrug dagegen nur Thlr. 93. 16. 6 Pf.

Das Lehn-Rittergut Lübtow b, an Ackerland 937,09 Mg., mit 84 Sgr., oder 10 Sgr. höhern Reinertrag vom Mg. als a, an Gärten 5,71 Mg., an Wiesen 160,72 Mg., an Hütungen 172,53 Mg., an Holzung 79,28 Mg., an Wasserstücken, Antheil am Plöne-See 297,55 Mg., überhaupt an nutzbaren Grundstücken 1652,54 Mg., an ertraglosen 24,61 Mg., an Hof- und Baustellen 6,71 Mg., und 12 Wohnhaüsern nebst 2 gewerbl. Gebaüden, davon Thlr. 6. 28 Sgr. Steüer zu erlegen sind, und 15 steüerfreie Gebaüde; Einwohnerzahl 84; ganze Fläche des Gutes b 1683,86 Mg. Die neüe Grundsteüer beträgt Thlr. 269. 17. 6 Pf., die frühere Contribution war eben so groß wie beim Gute a. Mit Bezug auf die Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums ist zu bemerken, daß sich in dieselben ein Irrthum eingeschlichen hat. Sie setzen den Antheil, welcher Lübtow an der Wasserfläche des Plöne-Sees zusteht, allein zum Gute b, da doch jedes Gut zur Hälfte betheiligt ist. Dieser Irrthum, der sich denn auch auf das Steüer-Quantum fortgepflanzt hat, ist im Vorstehenden berichtigt.

Die Dorfschaft Lübtow hat 9 Wohnhaüser, mit 6 Thlr. besteüert, und 12 steüerfreie Gebaüde, 61 Einwohner. Ihre Feldmark begreift an Ackerland 452,63 Mg., mit 79 Sgr. Ertrag vom Mg., an Gartenland 0, an Wiesen 149,87 Mg., an Hütung 3,13 Mg., an Holzung und Wasserstücken 0, an steüerpflichtigen Liegenschaften 402,91 Mg., an steüerfreien der geistlichen Institute und einer unten zu nennenden milden Stiftung, 202,22 Mg., an ertraglosen 47,87 Mg., an Hof- und Baustellen 2,77 Mg., ganze Dorfflur . . . . 655,77 Mg. eingetheilt in 34 Besitzstücke, bei deren Eigenthum 12 Besitzer betheiligt sind, und zwar 1 Bauer, 5 Kossaten, von denen einer 2 Höfe besitzt, die Kirche zu Lübtow mit 54 Mg. 50 Ruth., die Pfarre zu Sukow a. d. Plöne mit 115 Mg. 145 Ruth.,

die Küsterschule 6 Mg. 30 Ruth. sämmtlich Acker- und Bruchgrundstücke, der Schulze, so lange er von der Herrschaft bestellt wird, für sein Amt 5 Mg. 24 Ruth. Wiese auf herrschaftlichem Fundo; ferner besitzen in Lübtow das Rittergut Salentin 39 Mg. 62 Ruth. und das Rittergut Uferhof 68 Mg. 66 Ruth. Torfbruch, endlich das Moviusstift zu Stargard pfandweise 25 Mg. 156 Ruth. Acker. Der verdiente Stargarder Bürgermeister Joachim Caspar Movius, eigentlich Maue, hat einem Vorbesitzer von Lübtow ein Darlehn gegeben und dafür als Pfand $^1/_2$ Hufe auf Lübtower Flur empfangen. In seinem Testamente vom 15 April 1747 hat er die Einkünfte dieses Grundstücks, nach dem Pfandvertrage bestehend in 5 Sch. große Gerste, 5 Sch. Weizen und 4 Sch. Roggen, dem jedesmaligen Rector der Rathsschule zu Stargard vermacht. Jetzt fließt diese Kornrente, welche nach dem Martini-Marktpreise von Stargard in Gelde abgeführt wird, in die Kasse des Gymnasiums daselbst.

Der Acker ist zumeist Weizboden, der, wie die obigen Nachweisungen ergeben, sehr hohe Erträge gewährt, auch die Wiesen und Hütungsflächen im Plönebruch werden jetzt, nach Senkung des Wasserspiegels im Plöne-See zum größten Theil geackert; ihrer torfigen Beschaffenheit wegen geben die Wiesen keinen sonderlichen Heuschlag, obwol dieselben hinsichts der zu den Gütern gehörigen Flächen einen Ertrag haben von 25 und 24 Sgr. vom Mg., wonach derselbe etwas höher steht, als der Durchschnittswerth des ganzen Kreises. Bei denjenigen Wiesen, welche bedeütende Erträge liefern, ist dieses Resultat durch Überfahren von Erde und Dünger erzielt, namentlich gehört hierher die nach Senkung des Plöne-Sees im Jahre 1854 gewonnene Fläche, die ohne Kultur gar keinen Ertrag gibt, weil im Allgemeinen das Vorland der großen Plöne entweder sandig oder unwirthbarer Muschelkalk ist, so daß bei Lübtow a der größte Theil erst in 2 Ruthen breite Beete gelegt werden mußte, um dann, mit guter Erde überfahren, lohnenden Ertrag zu liefern. Der Anbau von Gartengewächsen wird auf beiden Gütern nur zum Wirthschaftsbedarf getrieben, und eben so verhält es sich mit der Obstnutzung. Den Gütern stand früher in Schönwerder, als Schenkung eines Mitgliedes der Familie v. Blankensee, eine Holznutzung zu, anfänglich auf bestimmten Flächen, später, durch Vergleich vom Jahre 1803, jedem Gute zu Lübtow eine Entschädigung dafür zum Betrage von 17 Kl. Klobenholz; dann wurde auf fernerweiten Antrag der Besitzer von Schönwerder a und b durch Receß vom 15 März 1856 den Gütern Lübtow a und b statt der 34 Kl. Holz eine Geldentschädigung von $1858^2/_3$ Thlr. zuerkannt und ausgezahlt, wodurch dieses Servitut abgelöst ist. Die jetzt in Lübtow a vorhandenen, im Plönebruch belegenen, Holzflächen sind 78 Mg. Birken, auf dem neü gewonnenen Vorlande seit dem Jahre 1856 mit bedeütenden Schwierigkeiten angeschont, ein Gemisch von diesen Holzarten ca. 70 Mg., an dem Bergabhang daneben seit 1866 angeschont, 15 Mg. Kiefern, Fichten und Eichen. Lübtow b hat auf dem neügewonnenen Vorlande Schonungen von denselben Baumarten. Der Viehstand wird auf beiden Gütern, für den Wirthschaftsbedarf ausreichend, stets vollständig erhalten und meist selbst gezüchtet, auch Gänse. Die Fischerei im großen Plöne-See ist leider noch immer nicht durch eine Fischerei-Ordnung geregelt. In Lübtow wird von jedem Gute ein Fischer gehalten, der die Pacht theils in Fischen, theils in Gelde entrichtet. Bleizüge gehören zu den Seltenheiten, dagegen liefert die Plöne wohlschmeckende Aale, Hechte, Barsche, Schleie, Plötzen ꝛc., seltener Wels und Karpfen. Die so beliebte Maräne der Meduje kommt gar nicht vor, obwol beide Seen durch den breiten Schönings-Kanal in Verbindung stehen: die Fischer glauben als Grund angeben zu müssen, die Maräne gehe nicht ins flache Wasser. Die Rohrnutzung hat

durch die Senkung des Wasserspiegels sehr gelitten, ist aber durch fortgesetzte Rohrpflanzung, mit Wurzeltrieben, zum Bedarf bereits wieder ausreichend.

Lübtow zeigt sich in Kolbazer Urkunden von 1235, 1240 und 1242, woselbst der Ort zur Bezeichnung der Gränzen des Klostergebiets benutzt wird. In den ersten dieser drei Urkunden ist sein Name Lintabotoue geschrieben, was, ohne Zweifel ein Lese- oder Schreibfehler, Liutabotoue oder Liubutoue zu lesen ist. 1240 heißt der Ort Lubatowe, 1242 aber schon Lubbetow. Der Name scheint seine Wurzel in dem slawischen Worte luby, lieb, liebreich, zu haben, wegen der hübschen Lage des Orts am Fuß einer großen Hügelreihe und am Rande eines großen Wasserspiegels, sehr wahrscheinlich von Urwaldung beschattet. Die slawische Ansiedlung mag dem 6 Jahrhundert angehören. Ein halb Jahrtausend später begann die Wanderung der Deütschen aus dem Sassenlande nach dem Osten, nach der Pomorskaja Semlja, dem Land am Meere, theils mittelbar durch das Meklenburgsche Land, theils unmittelbar von den heimathlichen Gauen zwischen Rhein, Weser und Elbe. Zu den unmittelbaren Wanderern, ohne in Meklenburg oder den Brandenburgschen Marken Rast zu machen, gehörten die Sceninge, Sceningke, Scheninghe, Schöninge, die im Darlingau seßhaft waren, wo die Vorfahren des Pommerschen Geschlechts der Schöninge Ministerialen des Klosters Schöningen gewesen sein mögen. Die Vermuthung liegt nahe, daß schon in der Zeit, der die oben erwähnten Kolbazer Urkunden angehören, ein Schöning, oder auch mehrere dieses Geschlechts in Pommern, und gerade in Lübtow seßhaft waren, da die ersten urkundlich nachweisbaren Schöninge in der Mitte des 13 Jahrhunderts auftreten, nämlich Heinrich im Jahre 1245, zufolge König's Collectaneen, doch ohne weitern Nachweis; dann Dominus Conradus de Sceninghe, Miles, in der Urkunde von 1250, mittelst derer Herzog Barnim I dem Kloster Wulwinghusen in der Diöcese Hildesheim das Patronat der Mauritius-Kirche zu Piritz überträgt; und derselbe Conradus de Schening, als dritter Zeüge in dem Diplome, vermittelst dessen Herzog Barnim I der Stadt Stargard das Magdeburgische Recht verleiht, 1253[153]). Da Conrad oder Curt Schening im Gefolge des Herzogs sich befindet, so muß er unter der neüen Ritterschaft des Landes am Meere, der Deütschen, eine hervorragende Stellung eingenommen haben, die nur auf Grundbesitz gegründet sein konnte. Doch ist nicht genau zu bestimmen, ob er zu Lübtow oder zu Megow seßhaft war, wahrscheinlich aber in der ersten dieser Ortschaften, da im Besitz von Megow Hinricus de Scheninge (der Heinrich von 1245) zu sein scheint, der gemeinschaftlich mit der Tochter seines Bruders, Hermannus de Carov, im Jahre 1286 dem Jungfrauenkloster vor Piritz 4 Winspel Pacht aus der Untermühle daselbst überweist, worüber dem Kloster ein Vereignungsbrief vom Herzoge Bogislaw, d. d. Damb, ertheilt wird. Beide Brüder, Hinricus und Hermannus de Schenig, sind schon 1277 Zeügen in der Urkunde Herzogs Barnim I, vermöge deren dem Cisterzienser Nonnenkloster zu Stettin das Dorf Pritzlow vereignet wird. Um jedoch hier nur bei den Besitzern von Lübtow stehen zu bleiben, so bemerkt man, nach Anleitung urkundlicher Überlieferungen, — abgesehen von ihrem Auftreten als Urkunden-Zeügen,

---

153) L. B. Th. II, Bd. IV, 113—115; woselbst auch der Irrthum nachgewiesen ist, diese Urkunde ins Jahr 1243 zu setzen. Das vom Herzog Barnim I vollzogene Original ist nicht mehr vorhanden; es ist bei dem großen Brande, welcher die Stadt Stargard 1635 verheerte, mit allen übrigen Documenten zu Grunde gegangen. Transsumirt wurde es in den Abschriften, welche Bogislaw XIV der Stadt von ihren Privilegien, soweit sie in dem fürstl. Archiv zu Stettin vorhanden waren, im Jahre 1637 ausfertigen ließ. (L. B. a. a. O., 128, 129.) Der Abschreiber, mit den Schriftzeichen des 13 Jahrhunderts wenig bekannt, hat statt quinquagesimo irriger Weise quadragesimo gelesen.

wobei das Sitzgut selten angegeben ist, — daß Heinrich Scheninghen auf Lübtow dem Stift St. Otto zu Stettin im Jahre 1367 vier Hufen in Britzig verkauft (S. 645). Im Laufe des 15 Jahrhunderts sieht man Clawes oder Nicolaus van Scheninghen, wonaftig tu Lübbetow, als Urkundenzeüge 1433, 1435; dann Lübeke van Scheninghe, Schening, to Lubbetow, als Urkundenzeüge in den Jahren 1461—1464. Wie schon erwähnt, ist der älteste Lehnbrief der Schöninge, der sich bei der Familie erhalten hat, der des Herzogs Bogislaw X vom Jahre 1477. Darin werden von dem Geschlecht genannt: Hans und Otto zu Stargard, Joachim, Wilhelm, Laferenz, Lubeke, Borchard, Tamme und Jakob zu Lübtow, Claus, Hans und Hans zu Pumptow, Belts zu Pyritz und Claus mit seinen Brüdern und Kindern zu Brünken und Grotenhagen, alle Gebrüdern und Vettern die Schening. Dieser Brief bestimmt zugleich das Recht der gesammten Hand unter selbigen, und benennt als Geschlechts-Lehne: Ganz Lübtow, Lütken Ritzkow (Klein-Rischow) ganz, und ihre Antheile in Sukow a. d. Plöne, Plönzig, zu Isinger, zu Salentin, zu Krüssow, zu Sabes, zu Pumptow, zu Brünken, zu Grotenhagen, den Ulerhof rc. Dieser Lehnbrief aus dem 15 Jahrhundert enthält schon den Beweis von der Einheit und Verbindung der verschiedenen Linien des Geschlechts und der unter ihnen bestehenden Rechte der gesammten Hand so von ihrem vielfachen Güterbesitz in Pommern; aber auch zugleich von der schon zu jener Zeit vorhandenen Verbreitung in mehrere Stämme, bei welcher es in Rücksicht der in diesen Zeiten ganz mangelnden Archivs-Quellen nicht möglich ist, auf ihrer aller Vereignung in einem gemeinschaftlichen Stammvater mit völliger Gewißheit zurückzugehen. Die einzelnen Linien des Schöning-Geschlechts, so weit sie aus den Schriftstücken vergangener Jahrhunderte zu ermitteln sind also nach dem Gleichniß, dessen sich Schliefen in seiner Familien-Geschichte bedient, „theils noch grünende, theils schon abgestorbene Stämme betagter Baüme, deren gemeinschaftliche Wurzel im Schutt der Zeiten verborgen liegt". Von den im Lehnsbriefe genannten Lehnsträgern von Lübtow wird in anderen, der nämlichen Zeit-Periode, 1476—1483, angehörigen, Urkunden Herzogs Bogislaw X Tamme, Tammo, d. i.: Damian, van Scheninghen: vnse Scriuere, vnse kentzeler, vnse houeschriuer vnd Domhere to Sunte Otten to Stettin, vnse Cantzler vnd Voigt thor Lowenborg (Lauenburg) genannt. Neben diesen Würden im fürstl. Rath und im St. Ottostift zu Stettin ist er seit 1487 auch Domherr zu Kamin und Inhaber der 12ten Präbende, dann als solcher seit 1490 Archidiaconus Diminensis, in welcher Eigenschaft er viele Urkunden theils ausfertigt, theils beglaubigt bis 1499, seinem Todesjahre. 1494 stellt Lübeke von Schenynghe, Erffsethen yme dorpe Lubbetow, einen Revers aus, „dat de groitwerdighe In godt vader vnde here Johannes Abt myn gnedighe here to Colbatz vnnde syn Convent darsulvest" ihn mit dem Dorfe Lütteken Ryskowe (Klein-Rischow) belehnt habe. Als Mitbelehnte werden in der Urkunde genannt: Jachim, Thammo, der Archidiaconus, Borchard und Jacob van Schenynghe.

Urkundliche Nachrichten aus dem 16 Jahrhundert sind: 1520, Lehnbrief Herzogs Bogislaw X: Henningk, Reimer, Jacob, Claus, Joachim, Thamme, Jürgen, Hans, Christoffer, und noch ein Jürgen, Gevetter und Brüder die Scheningen zu Lübbetow, Muscherin und Pumptow werden beliehen mit dem, was sie und ihre Voraltern besitzen und besaßen in den Dörfern Lübbetow, Zukow, Ulerhofen, Muscherin, Pummetow, Zalentyn, Plöntzke, Klemmen, Sabtzke (Sabes), Krüssow, Rißzkow, Ysinger, Bruenken und die Bede an Damnitze. — Bei der Musterung 1523 haben Hans und Christoffer tho Lubbetow 8 Pferde zu stellen. Hans gehört mit zu den Pommerschen Ständen, welche die Reversalien wegen des Grimnitzer Vertrages 1529,

die Erbfolge der Brandenburgischen Markgrafen in Pommern betreffend, vollziehen. 1541 bestätigt ein Lehnbrief des Herzogs Philipp für Clawes, Christoffer, Jacob, Lütke, Baltzer, Wilhelm und Achim, Gebrüder und Vettern die Scheninge tho Lübbetow vnd Ukerhavs gesessen, die oben genannten Güter. 1553 sind Marcus Schynynk und Lütke Schynink, Vettern zu Lübtow, Bürgen in einer Schuldverschreibung Peters Wussow, Erbsessener zu Pomellen, für drei Brüder Steinwehre zu Fiddichow und Selchow. 1575 gibt Herzog Johann Friedrich für Lütke, Wilhelm, Balzer, Marx, Christof und Claus, Gebrüder und Vettern die Scheningen zu Lübbetow, Ukerhöfe und Pommetow, und ihren unmündigen Vetter Ernst Schening, auch seiner Seits einen Lehnbrief über die oben genannten Güter, denen noch das Schönwerdersche Holz, so wie das, was sie von der St. Marienstiftskirche zu Alten-Stettin für Jsinger zu Sukow und Konow empfangen haben, hinzugefügt ist. Jsinger fehlt also in diesem Lehnbriefe, wegen des inzwischen vorgenommenen Tausches. 1580 läßt Herzog Friedrich durch seinen Kanzler Heinrich Ramel und seinen Hofrath Otto v. Ramin die Jrrungen und Zwistigkeiten beilegen, welche sich zwischen den Dorfschaften Britzigk und Lübbetow, und zwischen Britzigk und Sabes, auch Sabes und Lübbetow wegen der Gränzen im Plönebruch seit Jahren obgewaltet haben. Der Gränz-Regulirungs-Receß vom 26 Februar 1580 ist von Seiten der Lübtower Grundherrschaft vollzogen von Wilhelm und Peter, von Claus, Vater, Sohn und Gevetter die Scheninge zu Lübbetow Erbsessen. Diesen Vertrag, der für die ältere Topographie des Plönebruchs von Wichtigkeit ist, bestätigte der Herzog am 14 April 1580. Lüdeke und Hans, Gebrüder die Schöninge, seel. Lüdike Söhne, Clawes Scheningk, Marxen Sohn, Baltzer Scheningk, für sich und seine unmündigen Brüder Wolf und Richard Scheninge, Baltzer Schenings des ältern Söhne, alle zu Lübtow gesessen, eben so: Wilhelm und seine Söhne zu Lübtow, auch ihr durch Krankheit abwesender Vetter Christoff zu Ukerhofe, Claus und Ernst der Jüngere die Scheninge zu Pomptow gesessen, stehen mit den oben angeführten Gütern in dem Lehnbriefe des Herzogs Johann Friedrich vom Jahre 1592. Ernst auf Lübtow und Plöntzig, Peter zu Lübtow und Wilhelm, diesen drei Brüdern, wird die ihrem Vater Wilhelm ertheilte gesammte Handverschreibung auf die Märkischen Lehne durch Joachim Friedrich, Markgrafen zu Brandenburg, Kurfürst, bestätigt 1598.

Im 17 Jahrhundert wiederholen sich die Lehnbriefe durch die rasch auf einander folgenden Fürsten des Greifen-Geschlechts bis auf Bogislaw XIV, den letzten seines Stammes für die Scheningen, mit Bezug auf die Güter, welche im 15 und 16 Jahrhundert Lehne der Familie waren. Unter den Gütern steht Lübbetow immer oben an, wol ein Beweis, daß es ihr ältester, ihr Stamm-Sitz war. Der erste dieser Lehnbriefe ist von Bogislaw dem Ältern, vom Jahre 1605. Claus v. Schöning zu Lubbetow gesessen ist 1608 Zeüge in der Urkunde, mit welcher Herzog Philipp II die Privilegien der Stadt Kamin bestätigt. Lübeke v. Schening zu Lübbetow beglaubigt mit mehreren Anderen im Gefolge desselben Herzogs, den Bestätigungsbrief der Privilegien der Stadt Piritz, 1610. Bei der Erbhuldigung des ersten Herzogs von Pommern aus Brandenburgischem Hause, des Kurfürst-Markgrafen Friedrich Wilhelm, bittet Wilhelm v. Schöningk für sich, seine Erben und Vettern um die Lehnsbestätigung, 1665, die darauf in dem nämlichen Jahre ertheilt wird, wie es 1605 und 1608 ihnen gewährt worden, nicht minder mit dem, was Wilhelm Schöningen von Thomas v. Hindenburgen in Klemmen 1654 erkauft, sowie was derselbe von den Billerbecken daselbst wieder an sich gebracht hat, Alles zu rechtem Mannslehn. Wilhelm, unter den Schöningen dieses Namens der IV, war, wie es auf der Ahnentafel einer andern Familie heißt: „im 30jährigen Kriege Piritzer Districts-Commis-

sarius in der schwersten Zeit." Er starb 1675. Ihm folgte sein einziger Sohn Ernst Christoph im Besitz von Lübtow und Klemmen. Diesem folgt 1684 ebenfalls der einzige Sohn, Hauptmann, nachmaliger Kriegs-Commissarius Hans Christoph, auf ganz Lübtow und Klemmen zufolge der Lehnbriefe von 1699, 1713 und 1716. Er reluirte mehrere von Joachim Friedrich 1653 verpfändete Stücke, bis auf die noch jetzt vom Movius-Stift zu Stargard pfandweise besessene Hufe zu Lübtow, und stirbt den 28 September 1731. Ihm folgt:

Auf Lübtow a

Hans Ernst, Kriegsrath und Marsch-Commissarius, zweiter Sohn von Hans Christoph, auch auf Klemmen. Nach Ableben des Carl Friedrich v. Schöning wurden die Güter a und b auf ein Jahr vereinigt. Als aber der Commissarius Hans Ernst den 23 Juni 1752 gestorben war, verglichen sich die vier Söhne desselben nach dem Theilungs-Receß vom 23 October 1752, dahin, daß Lübtow a für den auf 17333⅓ Thlr gewürdigten Preis vom ältesten Sohne, dem Kriegs- und Domainenrathe, nachmaligem geheimen Finanzrath und Kammer-Präsidenten Hans Friedrich übernommen ward. Er war geb. zu Lübtow 1717, vermälte sich 1752 mit Louise Tugendreich, Wittwe des Carl Friedrich auf Lübtow b, welche Ehe nur bis 1757 gedauert hat. Nachdem Lübtow b und Klemmen in Folge Ablebens des Majors Sigismund Christoph an den Kammer-Präsidenten Hans Friedrich gefallen waren, waren die Güter vereint bis zu seinem Tode den 29 November 1787, hoch verdient um sein Pommersches Heimathland durch Förderung von Meliorationen aller Art, insonderheit auch durch seine Theilnahme an der, aus dem Schooß der Ritterschaft hervorgegangenen Stiftung des Credit-Instituts der Landschaft. Da der Präsident ohne männliche Descendenz zu hinterlassen gestorben war — sein einziger Sohn Joachim Ernst starb in der Kindheit 1756 — so fielen die Güter Lübtow a, Lübtow b und Klemmen der Plönzig-Koßiner Linie des Schöning-Geschlechts zu, nämlich den Söhnen des Landraths Wilhelm Richard, geb. zu Plönzig 1709, gestorben zu Lippehne 1781, und zwar, nachdem der älteste Sohn Lupold Henning, geb. 1734 zu Plönzig, 1779 in Ostindien mit Tode abgegangen war, —

Auf Lübtow b

der Hauptmann Sigmund Wilhelm, ältester Sohn von Hans Christoph; er kaufte den Theil von Salentin, welcher Johanniter-Ordenslehn war. Starb 1734. Bei der Erbtheilung 1735 den 12 Januar übernahm der Sohn Carl Friedrich v. Schöning Lübtow b für 9666⅔ Thlr., dazu an Pertinenzstücken in Lübtow und Klemmen 4333⅓ Thlr., in Summa 14.000 Thlr., und Salentin c für 8000 Thlr. Carl Friedrich verstarb unbeerbt 1751 und fiel das Gut an seines Vaters Bruder, den Commissarius Hans Ernst. Zufolge des Erbtheilungs-Recesses von 1752 kam Lübtow b, gleichfalls für 17.333⅓ Thlr. an den Major Ernst Wilhelm v. Sch. und nach dessen Tode 1781, nebst Klemmen, an seinen Bruder, den Major Sigismund Christoph, Erbherrn auf Falkenstein, und nach dessen, ohne männliche Descendenz erfolgten Ablebens, 24 März 1784, an den Kammerpräsidenten Hans Friedrich auf Lübtow a. Erbauseinandersetzung, Actum Falkenstein, den 6 April 1784.

1) Dem Hauptmann und nachherigen Major Christoph Ludwig v. Sch., geb. 1739, Lübtow b für den Taxpreis von Thlr. 29.742. 3. 10 Pf.

2) Dem Major Friedrich Ludolf v. Sch., geb. 1741, das Gut Klemmen für Thlr. 22.655. 12. 6 Pf.

3) Dem Obrist-, nachmaligen General-Lieutenant Ernst Sigmund v. Sch., geb. 1743, das Gut Lübtow a für den Taxpreis von Thlr. 31.053. 16 Gr.

4) Dem Rittmeister Richard Ehrenreich v. Sch., geb. 1747, die Güter ½ Koßin und ½ Mützelburg für Thlr. 22.291. 11. 8 Pf. zu;

so daß diese 4 Güter in Summa zu Thlr. 106.742. 22 Gr. gewürdigt wurden. Nach dem Tode des unbeerbt zu Klemmen 1801 verstorbenen Majors Friedrich Ludolf v. Sch. kam dieses Gut, nachdem durch Kaufcontract vom 7 November 1795 die Mühle für 800 Thlr. zugekauft war, laut Erbtheilung des d. d. Stargard den 23 Januar 1802, für 25.293 Thlr. an den Rittmeister Richard Ehrenreich auf

Krössin, der mittlerweile auch von dem Kriegsrath v. Wedel die andere Hälfte von Krössin und Mützelburg gekauft hatte; Lübtow b aber, nach dem 1807 erfolgten Tode des unbeerbten Majors Christian Ludwig v. Sch. an den General-Lieutenant Ernst Sigmund v. Sch. auf Lübtow a, laut Erbtheilungs-Recesses d. d. Stargard, den 19 Februar 1807 für den Preis von Thlr. 39.270. 14. 3 Pf., und waren somit die beiden Güter Lübtow wieder vereinigt. Die zu denselben gehörigen Bauerhöfe in Klemmen hat der General-Lieutenant seinem Bruder, dem Rittmeister Richard Ehrenreich für Thlr. 3222. 8. 4 Pf. abgetreten und sind solche vi decr. vom 2 Juni 1809 in Lübtow in Abgang vermerkt, und dem Gute Klemmen zugeschrieben. Der General-Lieutenant Ernst Sigmund v. Sch. war seit 1805 in zweiter Ehe mit Charlotte Albertine v. Braxein vermält, einzigen Tochter des in Preüssen verstorbenen geheimen Staats- und Kriegsministers Fabian Abraham v. Braxein. Sie war Erbin eines großen Vermögens, zu dem 12, im Brandenburgschen Kreise von Ostpreüssen belegene, Güter gehörten. Die Verwaltung dieser bedeütenden Besitzthümer seiner Gemalin hielt den General-Lieutenant, auch nachdem er aus dem Militairdienst getreten war, in Preüssen zurück, und er ist, seit seiner Trennung von der Heimath nur einige Mal in Pommern gewesen. In seine Besitzzeit von Lübtow fällt die Regulirung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse daselbst, welche im Jahre 1819 begann und, wie oben erwähnt, mit dem Receß vom 4 Juli 1821 zum Abschluß gekommen ist. Der Gutsherr verfuhr dabei mit so großer Uneigennützigkeit, daß die Gemeinde nicht umhin konnte, ein Dankschreiben an ihn nach Königsberg i. Pr. zu erlassen, begleitet von einer Porcelan-Vase, welche verdient, auf immerwährende Zeiten in der Familie erhalten zu werden. — Die geschmackvolle Form der Vase gibt auf der Vorderseite: die Ansicht des Dorfs Lübtow, auf der Rückseite: die Gutskarte von Lübtow im verjüngten Maßstabe nach der Regulirung. In den Seitenfeldern sind über den Handgriffen das Wappen des Gutsherrn und Embleme seiner militairischen Laufbahn in Helm, Schild und Schwert dargestellt. Am Fuße erheben sich Weizen-Ähren, andeütend die Güte der Ländereien, welche den baüerlichen Wirthen gewährt wurden, und den Segen, welcher durch Ackerbau im freien Landbesitz hervorgeht. Den Seckel der Vase zieren auf den vier Seiten folgende Inschriften: 1) Dem General-Lieutenant von Schöning. 2) Dem väterlich gesinnten Gutsherrn. 3) Gewidmet von den dankbaren Eigenthümern zu Lübtow. 4) Stülcke, Schultze; Christian und Michael Grützmacher, Lieutenant Grützmacher, George Stülcke, Michael Kopp, Friedrich Just. — Abwechselnd in Tharau, einem der Güter seiner Gemalin, und in Königsberg lebend, woselbst er ein eigenes Wohnhaus besaß, starb der General in dieser Hauptstadt Preüssens am 2 August 1823, die Pommersche Begüterung Lübtow seinen zwei Kindern erster Ehe hinterlassend, von denen der Sohn Joachim Moritz v. Sch. Lübtow übernahm. Behufs der Auseinandersetzung mit seiner Schwester ließ derselbe eine neüe, unterm 17 April 1826 bestätigte Taxe aufnehmen, welche Lübtow a zu Thlr. 25.185. 12. 11 Pf. und Lübtow b zu Thlr. 28.845. 18. 2 Pf. würdigte. Nach dem Tode des Vaters hatte Joachim Moritz Königsberg verlassen, und lebte zu Stargard in der Nähe des alten Sitzes seiner Vorfahren. Hier starb er am 4 Juli 1854 ohne männliche Leibeserben zu hinterlassen im 76 Lebensjahre. Im Lehnsgange fiel nun Lübtow an die Söhne des 1806 zu Klemmen verstorbenen Rittmeisters Richard Ehrenreich v. Sch., Bruders des General-Lieutenants; allein diese verzichteten auf die Lehns-Succession gegen eine Entschädigung von je 7200 Thlr. zu Gunsten der jüngern Generation. Die Güter wurden im Areal gleich gemacht, und nach dem gerichtlichen Vertrage vom 21 December 1858 durch das Loos entschieden, daß —

Lübtow a der älteste Sohn des Ernst Richard v. Sch. auf Tolz, Saziger Kreises, der frühere Lieutenant im 4 Ulanen-Regiment: Hermann Richard Gustav v. Schöning für den geschätzten Werth von 45.050 Thlr. erhält (in welcher Summe die Abfindung des noch heüte, 1868, lebenden Vaters mit 7200 Thlr., eben so die unten genannten 1000 Thlr. enthalten sind); und

Lübtow b dem einzigen Sohne des im September 1840 verstorbenen Rittmeisters im 9 Husaren-Regiment: Ludwig Friedrich Ernst v. Sch., in Abzug seines väterlichen Erbtheils von 7200 Thlr. für 38.850 Thlr. und zur Ausgleichung der eingetragenen Schulden noch 1000 Thlr. baar von dem obengenannten Hermann R. G. v. Sch., nämlich dem Friedrich Wilhelm v. Schöning durch das Loos zufiel.

Ganz Lübtow war zur Besitzzeit des Joachim Moritz v. Sch. an den ausgezeichneten Landwirth, der in der Geschichte des Schönings-Kanals genannt ist, verpachtet. Dessen Pachtzeit lief zu Johanni 1855 ab, von wo ab die neüen Besitzer die Bewirthschaftung drei Jahre lang gemeinsam betrieben haben, bis 1858 die Loosung die jetzt bestehende Vertheilung in zwei Güter wiederhergestellt hat.

Marienwerder, Kirchdorf, Filial von Beyersdorf, 2 Mln. von Piritz gegen SSW. und $1^1/_2$ Mle. von der Neümärkschen Kreisstadt Soldin gegen NNW., die südlichste Ortschaft des Piritzer Kreises, unmittelbar an der Gränze der Neümark, am westlichen Ufer des Hohen-Zitenschen Sees und an der Landstraße von Greifenhagen und Bahn nach Soldin und Lippehne. Nach der im Jahre 1818 durch den Rittmeister Arndt vorgenommenen Vermessung und deren Revision Behufs der Grundsteüer-Veranlagung, begreift die Feldmark, welche in 268 Besitzstücke mit 51 Besitzern zerfällt, ein Areal von . . . . 4852,$_{34}$ Mg. Davon sind unterm Pfluge 2784,$_{72}$ Mg., einen Reinertrag von 32 Sgr. vom Mg. gewährend, an Gartenland 0, an Wiesen 580,$_{17}$ Mg., an Weiden 138,$_{92}$ Mg., an Forstland, aus Buchen- und Eichenwald bestehend, 1173,$_{23}$ Mg., an Wasserstücken 0, überhaupt steüerpflichtige Grundstücke 4425,$_{16}$ Mg., und steüerfreie der geistlichen Institute 251,$_{88}$ Mg., zusammen 4677,$_{04}$ Mg. nutzbare Liegenschaften; dazu an ertraglosen 148,$_{38}$ Mg., und an Hof- und Baustellen 26,$_{92}$ Mg., bebaut mit 68 Wohnhaüsern und 2 gewerbl. Gebaüden, welche mit $48^1/_2$ Thlr. besteüert sind, und 94 steüerfreien Gebaüden. Einwohnerzahl 544. An neüer Grundsteüer haften Thlr. 344. 14. 4 Pf. Die frühere Contribution betrug Thlr. 410. 2. 1 Pf. Das Dorf besteht aus 15 Bauer- und 8 Kossatenhöfen, der Kirchenlandung von 61 Mg. 2 Ruth., den Ländereien der Pfarre zu Beyersdorf von 195 Mg. 79 Ruth. der Küsterschulstelle mit 6 Mg. 109 Ruth. (die Summe dieser drei Positionen ist um ca. 11 Mg. größer, als die der steüerfreien Grundstücke), einer Eigenthums-Windmühle mit 38 Mg. 127 Ruth., einer Eigenthums-Schmiede mit 8 Mg. 156 Ruth., einem Krugwesen, 13 Büdnereien und 8, der Gutsherrschaft zu Hohen-Ziten gehörigen, Einlieger-Wohnungen, die auf Forstgrund angelegt sind. Marienwerder ist ein, zu dem eben genannten, im Soldiner Kreise gelegenen Gute gehöriges ritterschaftliches Bauerndorf, dessen Wirthe eben dahin natural-hofedienstpflichtig waren. Diese Dienste sind, nach dem Receß vom 30 April 1833, durch Zahlung eines Kapitals von 25.000 Thlr., wozu jeder Bauer 1400 Thlr., jeder Kossat 500 Thlr. beigetragen hat, abgelöst worden, wogegen die Gutsherrschaft den Wirthen die ganze Hofgutesfläche, die sie vorher bewirthschafteten, zum freien Eigenthum überlassen hat, vorbehaltlich die Weideabfindungs-Berechtigung der zu Marienwerder wohnenden herrschaftlichen Einlieger und des größten Theil der Forst. Der Besitzer der Wind-

mühle mußte jährlich 3 Winspel Roggen als Grundpacht an die Herrschaft entrichten. Davon wurden ihm 1 W. 8 Sch. als Entschädigung wegen Aufhebung des Mahlzwangs erlassen und ex decr. vom 5 April 1838 gelöscht, so daß er nur noch 1 W. 16 Sch. zu entrichten hatte, die demnächst durch Rentenbriefe abgelöst sind. Die Abfindung der Weideberechtigten ist nach dem Receß vom 12 November 1844 und eine Sondertheilung sämmtlicher Grundbesitzer nach dem Receß vom 22 October 1846 zur Ausführung gekommen. Die der Gutsherrschaft vorbehaltene Forstfläche besteht in zwei separat ausgeschiedenen Revieren, dem Flachswinkel und der s. g. Kienheide von zusammen 895,7 Mg., excl. der abgesondert gelegenen Forstfläche von 82,37 Mg., die den 8 Einlieger-Wohnungen zugewiesen ist, so daß der Gemeinde 277,53 Mg. Holzung verblieben, ihr aber auch bei der Separation eine Fläche von 311,52 Mg. zur Forstkultur reservirt worden ist. Die auf der Gränze liegende, zum Soldiner Kreise gehörige Törnische Wassermühle hatte Hütungsberechtigung auf Marienwerderschem Fundo. Sie ist nach dem Receß vom 19 August 1823 mit 7 Mg. 73 Ruth. abgefunden worden. In der Piritzer Stadtforst entstehen einige Fließe, die sich in den Hohen-Zitenschen See ergießen. Der Abfluß dieses Sees gibt der Törnischen Mühle die Triebkraft; er mündet in den Soldiner See und heißt jenseits desselben Mietzel.

War Insula Mariae Eigenthum einer geistlichen, einer Kloster-Stiftung, oder war hier sogar selbst ein Monasterium? Erwähnt wird der Ort in der Urkunde von 1264, vermöge derer Barnim I, dux Slauorum, dem Kloster Gramzow, in der Ukermark, das Dorf Beyersdorp vereignet, welches Theodoricus miles dictus Bauwarus gegründet, vom Herzoge zu Lehn tragend, an das gedachte Kloster verkauft hat (S. 559). Marienwerder war Kämmerei-Eigenthum der Stadt Piritz, seit wann ist nicht nachweisbar. Die Hufenmatrikel von 1628 legt dem Dorfe 52 Hufen, 10 Kossaten, eine Mühle, Schmiede, einen Krug bei. Der nämliche Hufenstand hat bis auf die neüeste Zeit der Contributionszahlung zum Grunde gelegen. Die Stadt Piritz entaüßerte sich dieses Eigenthums durch Kaufvertrag vom 21 Mai 1645. Nichtsdestoweniger hat der Magistrat zu Piritz nach dem Verkaufe noch fast 2 Jahrhunderte lang die Polizei-Verwaltung in Marienwerder ausgeübt, bis dieselbe ihm auf seine Vorstellung im Jahre 1828 abgenommen und der Gutsherrschaft zu Hohen-Ziten übertragen worden ist. Der Kaüfer im Jahre 1645 war der Besitzer des benachbarten Gutes Hohen-Ziten, Soldiner Kreises, Oberstallmeister Georg Ehrenreich v. Burgsdorf, welcher der Piritzer Kämmerei ein Kaufpretium von 9000 Thlr. zahlte. Bei dessen Nachkommen ist Hohen-Ziten und Marienwerder über 100 Jahre gewesen. Der kursächsische Stiftskanzler zu Zeitz, Carl Gottlob v. Burgsdorf, verkaufte beide Güter mittelst Vertrages vom 28 December 1765 und Nachtrags vom 6 Januar 1766 für 88.500 Thlr. an den Regierungs-Präsidenten Gustav Heinrich v. Enckevort und dessen Gemalin Anna Sophia, geb. Kretzschmer. Die Erben dieses Ehepaars, welches beider Seits ein hohes Lebensalter erreicht hat, verkauften, nachdem unter ihnen selbst im Jahre 1803 ein Verkauf für 100.000 Thlr. Statt gefunden hatte, Hohen-Ziten und Marienwerder mittelst Vertrages vom 9 April 1832 an Curt Magnus v. Quillfeldt für den Preis von 85.000 Thlr.

In Marienwerder besteht ein Armen-Unterstützungs-Fonds zum Betrage von 675 Thlr. oder ursprünglich von 650 Thlr., der von dem letzten Besitzer aus dem Geschlecht der Burgsdorfe, dem Stiftskanzler Carl Gottlob v. B., gegründet worden ist, zufolge eines von demselben abgefaßten und vollzogenen, im Pfarrarchiv aufbewahrten, Schriftstücks vom 27 September 1752, welches, indem es die Stelle einer

Stiftungs-Urkunde vertritt, Anordnungen über die Verwendung der Zinsen des Legats enthält. In neürer Zeit hat man dieses Legat das Endevorische genannt, weil man irriger Weise voraussetzte, der Regierungs-Präsident und dessen Ehegenossin hätten es gestiftet[164]), allein diese übernahmen nur die vom Kanzler v. Burgsdorf den Armen zugewendeten 650 Thlr. bei dem Ankauf der Güter Hohen-Ziten und Marienwerder aus der Burgsdorffschen erbschaftlichen Liquidationsmasse in partem pretii, worüber sie auf Grund der Sentenz vom 21 November 1770, unterm 25 Januar 1772 eine bindende Obligation ausstellten, die im Land- und Hypothekenbuch auf ihr Gut Marienwerder eingetragen werden sollte. Dies ist aber erst 69 Jahre nachher geschehen zur Besitzzeit des von Quillfeld, zufolge Ingrossations-Dokuments vom 22 Februar 1841. Aus Überschüssen, die sich im Lauf der Jahre ergeben, ist ein Staatsschuldschein von 25 Thlr. angekauft, so daß der Fonds schon seit 1840, wie oben bemerkt, auf 675 Thlr. angewachsen ist. Die Königl. Regierung zu Stettin hat indessen von Oberaufsichtswegen alle ferneren Ersparnisse inhibirt und angeordnet, daß die Zinsen vom Stiftungskapital, als einem eisernen Bestande, bestimmungsmäßig zur Unterstützung der Ortsarmen und zum Schulgelde für arme Schulkinder in Marienwerder verwendet werden. Der jedesmalige Pfarrer zu Beyersdorf-Marienwerder hat die Verwaltung des Legats; nach seinem und der Kirchenvorsteher zu Marienwerder pflichtmäßigem Urtheil erfolgt die Vertheilung der Unterstützung an Bedürftige in halbjährigen Raten, bezw. das Schulgeld für arme Kinder an den Schullehrer. Letztere Unterstützung ist in jüngeren Jahren nicht erforderlich gewesen. Nach Verordnung des Kanzlers v. Burgsdorf bezieht der Prediger für seine Mühwaltung eine jährliche Remuneration von 4 Thlr. Die Jahres-Rechnungen legt er der Königlichen Regierung zu Stettin vor, die ihm Decharge ertheilt.

Megow, Rittergut und Kirchdorf, Filial der St. Mauritius-Kirche zu Piritz, $^1/_2$ Mle. von dieser Stadt gegen O., im Weizacker, und am nördlichen Fuß des zwischen Wobermin und Letnin sich erstreckenden Höhenzuges, die Lindenberge genannt, und an einem namenlosen Fließ, welches aus dem Schmiedebruch hinter Letnin herabkommt.

Der Gutsbezirk enthält 24 Wohnhaüser und 3 gewerbl. Gebaüde, die mit Thlr. 15. 16 Sgr. besteüert sind, und 36 steüerfreie Gebaüde; Bevölkerung 249 Seelen. Das Areal der Gutsfeldmark begreift . . . . . 3052,69 Mg. Davon an Ackerland 2327,61 Mg. mit 57 Sgr. Reinertrag, an Gärten 21,43 Mg., an Wiesen 485,16 Mg., an Hütungen 189,09 Mg., an Holzung 0, an Wasserstücken 1,78 Mg., zusammen 3025,07 Mg.; dazu an ertraglosen Liegenschaften 9,41 Mg., an Hof- und Baustellen 18,21 Mg. In diesen Zahlen sind die Ländereien eines früher eingezogenen Bauerhofs mit enthalten, eben so die, aus einem massiven Wohnhause von zwei Stockwerken, einer Wasser- und Schneidemühle, 3 Familienhaüsern und einer Fläche von ca. 50 Mg. im Jahre 1845 gegründeten, westlich vom Gute liegenden Anlage, welche der Gründer, geh. Regierungsrath August von Schöning, zu Ehren seiner Freündin, der Gemalin des berühmten englischen Staatsmanns Castlereagh, später Marquis of Londonderry, geb. Eliza Jocelyn, Tochter des Lord Roden, Eliza Jocelyn Park genannt hat. Die Contribution, welche früher vom Rittergute Megow zu entrichten war, betrug Thlr. 356. 21. 3 Pf., jetzt haf-

164) Was um so auffälliger ist, als schon Brüggemann (II, 1, 97) das Legat ausdrücklich als ein von der Burgsdorffschen Familie gestiftetes Vermächtniß bezeichnet hat.

ten auf demselben an neüer Grundsteüer Thlr. 474. 2. 1 Pf., außerdem an Meliorationszinsen Thlr. 47. 18 Sgr. für das von Friedrich II im Jahre 1776 bewilligte Kapital von 3570 Thlr., womit ein großes Bruch urbar gemacht, 50 Kühe angeschafft und ein Stall für dieselben nebst 2 Haüsern erbaut wurden. Nach dem Anschlage sollten diese Verbesserungen die Einkünfte des Gutes um 214 Thlr. 5 Sgr. vermehren; der Canon betrug Thlr. 71. 11. 10 Pf., ist aber später auf den jetzigen Betrag ermäßigt worden. Im Jahre 1839 erstand der Besitzer von Megow im Wege des öffentlichen nothwendigen Verkaufs einen Bauerhof in Britzig, nach dem Zuschlags-Erkenntniß des Marienstifts-Gerichts zu Stettin vom 13 October 1839 für 3105 Thlr. Der Hof war mit seinen Grundstücken an der Gränze von Megow separat ausgeschieden und der Ausbau bereits begonnen, als dem Besitzer die Mittel zur Ausführung fehlten und daher Schulden halber zur Versteigerung geschritten werden mußte. Die nahe Lage an der Gränze von Megow ließ die Erwerbung und die Vereinigung der Grundstücke mit den Schlägen von Megow sehr vortheilhaft erscheinen[155]). Dieser Hof, von dem man eine nicht unerhebliche Rente an Getreide, dessen Werth nach dem jedesjährigen Martini-Marktpreise der Stadt Stettin vergütigt wird, an das Marienstift zu Stettin bezahlt werden muß, ist muthmaßlich dasselbe Grundstück, welches Heinrich Schöning im Jahre 1367 dem St. Otten-Stift verkaufte (S. 645). Die baüerlichen Verhältnisse zur Gutsherrschaft sind mittelst Recesses vom 29 October 1825 durch Abtretung von Land an letztere, sowie durch Übernahme einer Rente von 95 Thlr. Entschädigung für Hülfsdienste Seitens der baüerlichen Wirthe geordnet. Diese Rente scheint von der Rentenbank nicht übernommen zu sein. Mit jener Regelung ist zugleich eine Special-Separation der baüerlichen Grundbesitzer und eine Abfindung der Hütungs-Berechtigten verbunden gewesen.

Die Dorf-Feldmark ist in 63 Besitzstücke mit 13 Besitzern getheilt und begreift einen Flächeninhalt von . . . . 559,1 Mg. nämlich 441,08 Mg. Ackerland von 68 Sgr. Ertrag pro Mg., um 11 Sgr. mehr als der Gutsacker, 6,04 Mg. Gärten, 38,58 Mg. Wiesen von 41 Sgr. Ertrag, keine Weiden, kein Holz, 1,33 Mg. Wasserstücke, überhaupt an steüerpflichtigen Grundstücken 379,06 Mg. und an steüerfreien 107,95 Mg., dazu an ertraglosen 60,17 Mg. und an Hof- und Baustellen 11,92 Mg., worauf 11 Wohnhaüser, mit Thlr. 5. 28 Sgr. besteüert, und 13 steüerfreie Haüser stehen. An Grundsteüer haften auf den steüerpflichtigen Liegenschaften Thlr. 73. 23. 4 Pf. Das Dorf besteht aus 5 Bauer- und 4 Kossatenhöfen. Von Letzteren besteht aber nur noch ein einziger als selbständige Wirthschaft, die drei anderen sind verkauft und zwar ein ganzer und eine Parcele an die Gutsherrschaft in den Jahren 1843 und 1849 für 2400 Thlr., ein ganzer und Theile des dritten an baüerliche Wirthe. Sodann gehören zum Dorfe 10 Mg. 162 Ruth. Kirchenland, 87 Mg. 98 Ruth. Pfarracker und 7 Mg. 178 Ruth. Schulland; die Wasser-Mahl- und Schneidemühle mit 22 Mg. 2 Ruth., von der Gutsherrschaft im Jahre 1840 für 5850 Thlr. angekauft, die Eigenthumsschmiede, eine Ziegelei und 7 Büdnerstellen, von denen 2 in den Jahren 1831, 1842 und 1849 von der Gutsherrschaft für 2570 Thlr erstanden sind. Über die Veränderungen, welche mit der Stellung der Megower Kirche vorgegangen, ist im Artikel Wobermin die Rede gewesen (S. 623, 624).

Meghow, dessen Name sich auf das slawische Wort mech, Moos, Abjectiv

155) Es herrschen Zweifel — 1) über die Größe des Hofes, die A. v. Schöning im Handb. S. 251 zu 120 Mg. 156 Ruth. angibt; und — 2) ob das Areal dieses Hofes in der oben im Text, S. 721, stehenden Arealsbestimmungen von 3052,69 Mg. mit enthalten sei.

mechowy, meosig, zurückführen läßt, war eines von den drei Dörfern in der Landschaft Piritz, die dem Jungfrauen-Kloster zu Treptow a. d. R. im Jahre 1227, bald nach dessen Stiftung durch die Herzogin Anastasia, von Barnim I verliehen wurden. Wahrscheinlich waren es nur gewisse Hebungen aus dem Dorfe Megow, die der Herzog dem Kloster überwies, denn 1243 sieht man einen gewissen Burchard als Besitzer des Dorfs — vir Burchardus nomine, dictus de Megow — der das, ihm auch gehörende, Dorf Zibberose, d. i. Woltersdorf im genannten Jahre an den Abt und die Brüder des Monasteriums Kolbaz verkaufte. Im 14 Jahrhundert tritt die Familie Schöning in Megow auf. 1376 überläßt Henning Sch. dem Nonnenkloster vor Piritz die halbe Mühle zu Megow, um aus derselben jährlich 1 Last 6 Sch. Roggen zu heben, wozu Herzog Swantibor am Tage Kreüzes Erhöhung seine Genehmigung ertheilt. Noch 1417 zeigt sich die Familie in Megow, indem Clawes Scheninghe to Mego Zeüge ist in der Urkunde, nach welcher Ebel und Peter, zwei Brüder, deren Geschlechtsname nicht angegeben ist, dem Abte zu Kolbaz wegen der jährlichen Pächte aus Gr. Latzkow eine Versicherung ertheilen. Den Schöningen folgten in Megow die Küssow, seit wann? ist mit Sicherheit nicht zu ermitteln, doch wird Johann K., in der 2ten Hälfte des 14 Jahrhunderts, als Acquirent von Megow angesehen werden können. Er hatte zwei Söhne: Jakob und Hans, von denen letzterer ausdrücklich auf Megow und auf Klüken genannt wird. Dessen Sohn Hans, gleichfalls auf Megow, war es, welcher im Jahre 1474 den Herzog Bogislaw X aus der Gefahr der Gefangenschaft rettete. Aus seiner Ehe mit Anna v. d. Marwitz stammten drei Söhne: Erasmus, Valentin und Jost, Abkürzung für Jodocus. Die zwei letzteren, und außer ihnen Johann, Simon, Joachim, und Ebelinus, Gebrüder und Vettern, genannt Küssowen, waren 1492 in Meghouw und Küssow seßhaft. Jost war in der Begleitung Bogislaws X, als derselbe 1496 die Reise nach dem Gelobten Lande machte. Die Küssow sind in ununterbrochener Reihe bis gegen das Ende des 18 Jahrhunderts im Besitz von Megow geblieben. Da war es der Rittmeister Bernd Georg Friedrich Graf v. Küssow, der mit seinen drei Schwestern, den Ehegenossinnen des Hauptmannes v. Brockhausen, des General-Lieutenants v. Raumer und des General-Majors v. Arnim, das Gut Megow, nach dem Contracte vom 29 Februar 1796 für 83.000 Thlr., incl. 3500 Thlr. in Frd'or, erblich dem Landrathe August Ernst v. Schöning verkaufte. (Graf Küssow starb als Major 1802 in Dramburg). Schon 1789 hatten die Küssow auf ihr Lehnrecht an Megow verzichtet; ihre Präclusion wurde indeß erst durch das Erkenntniß vom 7 Juni 1797 ausgesprochen und demgemäß Megow vi decr. vom 28 August 1797 als lehnfreies Erb- und Allodialgut im Erb- und Hypothekenbuche verzeichnet. Der Landrath Ernst August v. Sch. starb am 24 März 1807 zu Stargard mit Hinterlassung von zwei Söhnen und 3 Töchtern. Bei der Erbtheilung wurde das Gut Megow der ältesten Tochter, Caroline, Ehegenossin des Majors, Kammerherrn und Landraths Baron v. Steinäcker zu Greifenhagen, für 90.000 Thlr. überlassen. Sie verkaufte es demnächst an einen gewissen Bentzke, dessen Name in die neüe Ritterguts-Matrikel von 1828 Aufnahme fand, die Baronin von Steinäcker mußte aber das Gut im Wege der Subhastation im Jahre 1831 wieder erstehen und überließ dasselbe nach dem Contracte vom 25 Juni 1839 für den Preis von 121.000 Thlr. ihrem Bruder August Peter Friedrich Sigmund v. Sch., geb. 12 März 1780, Landrath des Piritzer Kreises, seit 1804, zum geheimen Regierungsrath ernannt 1827, vorkommenden Falls mit Sitz und Stimme im Regierungs-Collegium zu Stettin, und zum wirklichen geheimen Ober-Regierungsrath 1850. Nachdem er ein halbes Jahrhundert dem Piritzer Kreise als Landrath vorgestanden und in vielfachen Commis-

sarien für das Wohl des ganzen Landes am Meere segensreich gewirkt hatte, starb er am 30 November 1858. Für seinen Adoptiv-Sohn, den Regierungs-Referendarius und Premier-Lieutenant Louis Schöning, der nach dem Tode des Vaters unter dem Namen Schöning-Megow nobilitirt worden ist, hat er in dem Gute Megow mit allen Pertinentien eine fideicommissarische eventuell Familien-Stiftung gebildet, deren Besitz- und Successions-Verhältnisse durch letztwillige Verfügung geordnet sind. — Der Geheimrath August P. Fr. S. v. Sch. besaß die Schöningschen Lehngüter Muscherin, Sukow, mit Schöningsburg und Ukerhof. Nach seinem Tode gingen diese Güter im Lehnsgange auf seines Bruders, des Majors Carl Christoph Georg Leopold v. Sch., auf Salentin, zwei Söhne: Carl August Wilhelm Ferdinand Colmar, geb. 23 Mai 1815 zu Stargard, und den Rittmeister August Ernst Florentin Ludomillus Albert v. Sch., geb. 31 October 1816 zu Salentin, zum gemeinschaftlichen Besitz über. Durch testamentarische Disposition ist das Gut, wie gesagt, zu einem Fideicommiß erhoben mit männlicher Succession und Primogenitur, unverschuldet und unverschuldbar; auch unzertrennbar. Für den Fall, daß fernere gesetzliche Bestimmungen Fideicommisse unstatthaft erklären sollten, ist auf diesem Gute eine Familien-Stiftung von 200.000 Thlr. gegründet, mit männlicher Succession, unablösbar, unveräußerlich und unverschuldbar.

Mellen, Groß-, auch Groß-Möllen genannt, Rittergut und Pfarrkirchdorf, ¼ Mle. von Piritz gegen SW. und ¾ Mln. von Bahn gegen OSO., an der Gränze des Greifenhagenschen Kreises und außerhalb des Piritzer Weizackergebiets. Bis zum Jahre 1816 gehörte Gr. Möllen theils zum Piritzer, theils zum Greifenhagenschen, theils zum Soldiner Kreise der Neümark. Zum Piritzer Kreise wurden gerechnet: die eine Hälfte des Ritterguts, dessen andere Hälfte zur Neümark gehörte, die Kirche, das Pfarrgehöft, das Predigerwittwenhaus, die Schule, die Schäferei, 4 Bauern, 3 Kossaten und überhaupt 14 Feüerstellen. Einen Bauerhof mit Krugwirthschaft und 7 Feüerstellen, ein Allodialgut bildend, rechnete man zum Kreise Greifenhagen. Auf der Seite nach Gr. Zarnow und Loist zu war das Dorf Pommersch, auf der entgegengesetzten Seite nach Eichelshagen und Beyersdorf aber gehörte es mit 22 Feüerstellen zur Neümark. Neben dieser Dreitheilung der politischen Gemeinde fand eine Zweitheilung der Kirchengemeinde statt. Die Pfarre zu Gr. M. und Loist gehörte theils zu Pommern, theils zur Neümark, so daß der Präpositus zu Piritz und der Inspector zu Soldin — Inspector war früher der Amtstitel der Superintendenten in der Mark — wechselsweise die Aufsicht über dieselbe hatten. Doch wurde durch Rescript vom 5 Mai 1738 verordnet, daß die Pfarre Gr. Möllen-Loist sich gänzlich zur Pommerschen Synode Piritz halten solle. Die Vereinigung der polizeilich getrennten Theile in dem einen Kreise Piritz hat dagegen erst, wie gesagt, im Jahre 1816 Statt gefunden. Diese Verhältnisse stammten übrigens aus uralter Zeit und gaben nicht selten zu Irrungen zwischen Pommern und der Mark Anlaß, die durch den Gränzvertrag vom 5 September 1564 beseitigt wurden.

Der Gutsbezirk enthält 14 Wohnhaüser, 4 gewerbl. Gebaüde, besteüert mit Thlr. 12. 9 Sgr. und 17 steüerfreie Gebaüde, 161 Einwohner. Größe der Feldmark . . . . 2922,43 Mg. davon an Ackerland 1848,51 Mg., mit 48 Sgr. Reinertrag vom Mg., an Gartenland 42,44 Mg., an Wiesen 258,95 Mg., an Weiden 3,27 Mg., an Forst 436,83 Mg., an Wasserstücken 293,24 Mg., aus dem Antheil an Petzenik und dem Buchsee bestehend, im Ganzen 2883,27 Mg. nutzbare Grundstücke; dazu an ertraglosen 30,84 Mg.

und an Hof- und Baustellen 8,32 Mg. An neuer Grundsteuer haften auf dem Gute Thlr. 329. 28. 8 Pf. Die frühere Contribution betrug Thlr. 137. 16. 6 Pf. Im Jahre 1867 verarbeitete die auf dem Gute in Betrieb stehende Brennerei 11.964 Sch. Kartoffeln und 881 Sch. Gerstenmalz; die von der Fabrikation erlegte, und an das Steueramt Bahn abgeführte Steuer belief sich auf Thlr. 2543. 6 Sgr. Vor mehreren Jahren ist auf der Feldmark des Ritterguts ein neues Wirthschaftsgehöft oder Vorwerk, bestehend aus Familienhaus, Stall, Scheune, incl. Schafstall, von 14 Seelen bewohnt, gegründet worden. Dazu gehören 300 Mg. ehemaliger Forstboden als Ackerland, ein mit Sand gemischter Lehmboden, also Roggenboden 1ster Klasse. Der Acker gränzt im S. und W. an die Gutsforst, im N. und O. an den Acker des Hauptgutes, und die Gebaüde liegen 1/8 Mle. vom Dorfe Gr. M. Der Gutsherr, Minister des Königl. Hauses, v. Massow, wünschte im Jahre 1856 dieser neüen Anlage den Namen Duttenhof beizulegen, und suchte dieserhalb die Genehmigung der Königl. Regierung nach; allein die obere Landes-Polizei-Behörde fand, wie dem Minister durch die Verfügung vom 23 September 1856 zu erkennen gegeben wurde, Bedenken, dem Antrage Folge zu geben, da hierzu ein genügender Grund weder ersichtlich noch nachgewiesen sei.

Die Dorfschaft besteht aus 10 Bauer- und 6 Kossatenhöfen, den Kirchenländereien von 36 Mg. 26 Ruth., dem Pfarrhofe mit 254 Mg. 143 Ruth., einem Prediger-Wittwenhause mit 3 Mg. 37 Ruth., der Küsterschule mit 7 Mg. 3 Ruth., einer Eigenthums-Windmühle mit 19 Mg. 54 Ruth., einer Eigenthumsschmiede, und einem Eigenthums-Krüger, 8 Büdnern. Der Gutsherrschaft sind bei der Separation in der Dorfslage 37 Mg. 32 Ruth. vorbehalten worden. Die baüerlichen Wirthe sind durch das, vom Ober-Tribunal bestätigte, Erkenntniß des Revisions-Collegiums vom 29 Januar 1820 als Eigenthümer anerkannt, auf welche das Edict vom 14 September 1811 keine Anwendung findet. Es ist daher mit den 10 Bauern nach dem Recesse vom 2—4 Mai 1825 nur die Ablösung der Hofedienste durch Rente-Übernahme geordnet, und mit den 6 Kossaten die Regulirung in ähnlicher Weise durch den Receß vom 4 Juli 1829 zur Ausführung gebracht. Die Renten betrugen 890 Thlr., sind aber inzwischen durch Rentenbriefe abgelöst, eben so die Reallast von 3 Winspel Roggen, welche die Mühle übernommen hatte. Nach dem Recesse vom 11 November 1844 sind sämmtliche baüerliche Grundbesitzer durch eine Special-Separation ausgeschieden, nachdem die Separation der gutsherrlichen von den Gemeinde-Grundstücken längst vorangegangen war. Nach den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums enthält das Dorf Groß-Möllen 40 Wohn- und 3 gewerbliche Gebaüde, von denen Thlr. 27. 19 Sgr. Steüer zu erlegen ist, und 45 steüerfreie Gebaüde. Einwohnerzahl 322. Die Feldmark zerfällt in 127 Besitzstücke und enthält 40 Besitzer, woraus folgt, daß die Zahl der kleinen Eigenthümer sich vermehrt hat. Sie begreift an Areal . . 2532,26 Mg. nämlich an Acker 2072,96 Mg., mit 49 Sgr. Ertrag, an Gärten 9,88 Mg., an Wiesen 323,17 Mg., an Weiden 9,59 Mg., an Holzung 0, an Wasserstücken 0,61 Mg., an steüerpflichtigen Liegenschaften 2124,44 Mg., an steüerfreien 291,77 Mg., was etwas weniger ist, als oben für die geistlichen Institute nachgewiesen ist; an ertraglosen 91,11 Mg., an Hof- und Baustellen 24,94 Mg. Belastet mit Thlr. 302. 25. 2 Pf. neüer Grundsteüer. Die Contribution betrug Thlr. 296. 24. 9 Pf. theils nach Pommerscher, theils nach Neümärkischer Verfassung.

Hermannus, D. G. Caminensis ecclesie electus überweiset mit Zustimmung des Kaminer Kapitels dem Kloster Belbuk den Zehnten in Melna in territorio Piritzensi mit 82 Hufen und allen seinen Pertinenzien, und empfängt als Ersatz

dafür vom gedachten Kloster drei im Kolberger Gebiet liegende Dörfer, nämlich Brodna, Blotecow und Parsow. So nach einer Urkunde vom 15 Februar 1252, die die erste Nachricht von diesem Orte gibt, dessen Name sich oft wiederholt und vielfach zur Bezeichnung von Seen dient. Möglich daß sich der Name auf die slawischen Wörter mial, Sand, miela, Untiefe, Triebsand zurückführen läßt. Auch das Wort mlyn, Mühle, hat man als Wurzel vorgeschlagen, daher in plattdeütscher Übersetzung Molne, Mölle. Groß-Mellen war Lehn der Damnitze, einer Familie, welche in der Neumark zu Hause war, und in Pommern nur in den Gränzdistrikten vorübergehend Besitzungen hatte, aus deren letzten — Zizeneff und Reinfeld, Belgarder Kreises — sie in der Mitte des 13 Jahrhunderts verschwindet. Seit wann die Familie in Gr. M. belehnt war, läßt sich nicht angeben. Christoph Sigmund v. Damnitz vertauschte dieses Gut 1687 gegen das von dem geheimen Rathe David v. Grumbkow besessene halbe Gut Steinwehr im Greifenhagenschen Kreise. Von da an ist Gr. M. mit Loist stets verbunden gewesen und hat mit diesem Gute die nämlichen Besitzveränderungen erfahren. Gegenwärtiger Besitzer ist, seit 1859, der Rittmeister Friedrich v. Massow.

Muscherin, Lehn-Rittergut des Schöning-Geschlechts, mit Kirche, Filial von Salentin, 2 Mln. von Piritz gegen ONO., $^3/_4$ Mln. vom Bahnhof Dölitz gegen W. und $2^1/_4$ Mle. von Stargard gegen SSO., außerhalb des Weizackergebiets, enthält 13 Wohnhaüser, die 4 Thlr. 12 Sgr. zu steüern haben, und 20 steüerfreie Gebaüde. Einwohnerzahl 118. Das Areal der Feldmark beträgt . . . . 2656,88 Mg. und zwar an Acker 1717,29 Mg. mit 35 Sgr. Ertrag, an Gärten 4,62 Mg., an Wiesen 174,18 Mg., an Weiden 145,12 Mg., an Forst 541,18 Mg., an Wasserstücken 22,08 Mg., zusammen 2609,47 Mg., an ertraglosem Boden 34,80 Mg., und an Hof- und Baustellen 12,52 Mg. Außer dem Gute ist hier kein eigenthümlicher Grundbesitz: die Kirchen- und Pfarrgrundstücke, jene von 48 Mg. 171 Ruth., diese von 92 Mg. 3 Ruth. Umfang, sind, nach dem Contract vom 24 April 1814, der Gutsherrschaft in Erbpacht überlassen. Auch die Schule hat, außer einem kleinen Garten, keine Grundstücke; dem Lehrer wird alljährlich in dem gewonnenen Dung einige Aussaat und etwas Grasnutzung überwiesen. Ehemals bestanden in M. 4 Bauerhöfe, 1 Pfarrbauer- und 1 Kossatenhof. Die baüerlichen Wirthschaften sind in Folge des Gesetzes vom 9 Juni 1810 zum Gute eingezogen und ist dagegen mit Consens der Königl. Regierung vom 27 Mai 1811 der zu Muscherin gehörige Ackerhof in Lübtow als freies Eigenthum mit diesem Gute vereinigt worden (S. 711). Von dem für diesen Hof gezahlten Kaufpreise sind, nach dem Erkenntniß der General-Commission zu Stargard vom 4 April 1818: 3320 Thlr. durch den theilweisen Abbau des Gutes Schöningsburg nach ausgeführter Regelung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse zu Sukow a. d. Plöne, als im Lehn verwandt anerkannt, was die Hypothekenbehörde unterm 7 Juni 1819 bestätigt hat. Auch der Pfarrbauerhof ist seit Vererbpachtung der Pfarr- und der Kirchenländereien eingegangen. An Canon sind der Kirche 24 Sch. Roggen, 4 Sch. Gerste und 12 Sch. Hafer, der Pfarre zu Salentin 32 Sch. Roggen, 12 Sch. Gerste, 26 Sch. Hafer zu entrichten, was nicht in Natura, sondern in Gelde nach dem jedesjährigen Martini-Marktpreise in der Stadt Stargard geschieht. — In einer Kolbazer Urkunde von 1241 kommt ein Heinricus de Mussin und in einer vom Kapitel der Stettiner Marienkirche Anno 1268 ein Henricus de Mussezin als Zeüge vor. Man kann geneigt sein, diesen Namen mit Muscherin in Zusammenhang zu bringen, obwol er auf Mu-

zin, Saziger Kreis, und noch andere Orte ähnlich klingenden Namens bezogen worden ist. Muscherin gehörte der Familie Rambow. Von dieser erwarb Reimer v. Scheningen Güter, ehelichte eine Wittwe v. Rambow und bekam dadurch Muscherin im Jahre 1490. Diese Erwerbung kann sich nur auf einen Theil dieses Dorfs, auf Pächte und Hebungen aus bestimmten Höfen bezogen haben, denn die Rambowen wurden im Laufe des 16 und 17 Jahrhunderts noch mit Muscherin belehnt, und erst zu Ende des zuletzt genannten Jahrhunderts führt eine Notiz in einem Belehnungsprotokoll die Familie als erloschen an. In dem Lehnbriefe, welchen das Schöning-Geschlecht 1520 vom Herzog Bogislaw X empfing, ist Muscherin mit aufgeführt, und zwar als Sitzgut eines der Brüder und Vettern, die zur gesammten Hand belehnt werden. Neben den Schöningen waren die Mörner mit einigen Stücken belehnt. Auch diese sind im Jahre 1813 jure feudi novi den Schöningen in der Person des Obristlieutenants Hans Heinrich v. Sch., welches nach dem Tode des Landraths August Ernst an seinen ältesten Sohn, den nachmaligen geheimen Rath und Landrath August v. Sch. gelangte, der die Besitzung nach dem Erbreceß mit seinen Geschwistern vom 1 Mai 1808, für die Lehnstaxe des Gutes mit Thlr. 10.116. 1 Sgr., und für den Ackerhof in Lübtow mit Thlr. 2941. 17. 1 Pf. übernommen hat. Nach seinem am 16 November 1858 erfolgten Ableben kam Muscherin, wie oben (S. 724) bemerkt, an seine Neffen, die zwei Brüder Carl und August v. Sch. zu Salentin. Carl ist im Jahre 1865 gestorben und demgemäß der Rittmeister August Ernst Florentin Ludomillus Albert v. Schöning in den Alleinbesitz von Muscherin getreten. — Ehemals muß hier auf einer mit Wall und Graben eingefaßten Erhöhung am s. g., jetzt abgelassenen Achter-See ein burgartiges Gebaüde gestanden haben, welches bei Nachgrabungen Spuren seiner Zerstörung durch Feüer erkennen ließ. Bei diesen Nachgrabungen sind Pfeilspitzen, wie sie einst von Armbrustschützen gebraucht wurden, Pferde-Zaumgebisse, Sporen, veraltete Thürbeschläge und Reste von alterthümlich geformtem Thongeschirr gefunden worden.

Naulin, Rittergut und Bauerndorf mit Filial-Kirche von Köselitz, ¼ Mle. von Piritz gegen S. an der Kunststraße nach Soldin, im Weizacker, unmittelbar an der Gränze des Neümärkischen Kreises Soldin.

Zum Gutsbezirk gehören 14 Wohn- und 2 gewerbliche Gebaüde, von denen Thlr. 12. 18 Sgr. Steüer zu erlegen sind, und 25 steüerfreie Gebaüde. Bevölkerung 212 Seelen. Die Feldmark begreift . . . . 3138,35 Mg. nämlich 2692,72 Mg. Ackerland, welches 59 Sgr. Reinertrag vom Mg. gewährt, 36,18 Mg. Gärten, 288,88 Mg. Wiesen, keine Weiden, keine Holzung, 36,47 Mg. Wasserstücke, zusammen 3047,96 Mg. steüerpflichtige und 6,50 Mg steüerfreie Grundstücke; dazu an ertraglosen 67,36 Mg. und an Hof- und Baustellen 16,44 Mg. In dem Areal sind die Ländereien, welche die Köselitzer Pfarre auf Nauliner Felde besitzt, und 205 Mg. 106 Ruth. groß sind, mit enthalten. Die Gutsherrschaft hat sie zu Erbpachtrechten erworben und entrichtet davon an Erbpacht 20 Sch. Weizen, 2 Winspel 17 Sch. Roggen, 1 Winspel Gerste, 2 Winspel 12 Sch. Hafer, den Winspel zu 25 Sch. Berliner Maaß gerechnet, Beträge, die nicht in Natura abgeführt, sondern in Gelde nach dem jedesjährigen Martini-Marktpreise der Stadt Piritz vergütigt werden. An neüer Grundsteüer haften auf dem Gute Thlr. 543. 10. 6 Pf. Die frühere Contribution, theils nach Pommerscher, theils nach Neümärkischer Steüerverfassung, betrug Thlr. 323. 15. 11 Pf. Denn auch —

Die Dorfschaft Naulin war ehedem zweitheilig. Zu Pommern wurden, außer der Kirche, nur 2 Bauer- und 2 Kossatenhöfe gerechnet, alle übrigen baüer-

lichen Wuthe gehörten zur Neümark, Soldinschen Kreises. Dieses Verhältniß wurde, hinsichtlich der Gerichtsbarkeit, bereits 1780 und in Rücksicht auf Polizei-Verwaltung 1816 aufgehoben. Seit beiden Epochen gehört ganz Naulin zu Pommern. Das Dorf enthält 20 Wohnhaüser und 2 gewerbliche Gebaüde, mit Thlr. 18. 6 Sgr. besteüert, und 30 steüerfreie Gebaüde und 144 Einwohner; die Feldmark 102 Besitzstücke und 20 Besitzer, davon 10 Bauern, 4 Kossaten, die Gutsherrschaft wegen der, 211 Mg. 131 Ruth. großen Landung 4 eingezogene Kossatenhöfe, die Kirche, welche 58 Mg. 113 Ruth. besitzt, die St. Mauritius-Kirche zu Piritz, welche die s. g. Mönchswiese, als Erbtheil von dem ehemaligen Mannekloster in Piritz, besitzt, und an die Gutsherrschaft in Zeitpacht ausgethan ist (S. 541), die Küsterschule mit 7 Mg. 145 Ruth., das Schulzenamt, die Dorfschmiede, eine zweite Schmiede gehört der Gutsherrschaft, deren Grundbesitz auch die Ländereien der Wassermühle, als nicht besonders ausgeschieden, angeschlossen sind. Unter den gewerblichen Gebaüden sind die einer Ziegelei. Von den Bauerhöfen gehören 3 zur St. Mauritius-Kirche in Piritz, seit wann und auf welchem Rechtstitel beruhend, vermag der Herausgeber des L. B. nicht anzugeben. Die Verpflichtungen, welche die Besitzer dieser Höfe der Kirche als Grundeigenthümerin zu leisten haben, sind oben (S. 540) nachgewiesen. Die Höfe haben 504 Mg. 89 Ruth. zum Areal. Einer von ihnen ist (zu 3 Theilen) parcelirt. Die übrigen 7 Höfe gehören zum Gute. 2 derselben waren ehedem Eigenthum des St. Johanniter-Ordens, sind aber nach dessen Aufhebung im Jahre 1810 vom Domainen-Fiskus der Gutsherrschaft überlassen. Die gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse sind, zufolge des Regulirungs-Recesses vom 21 December 1821, durch Landabtretung, insoweit die baüerlichen Wirthe nach dem Edict vom 14 September 1811 derselben unterlegen, geordnet. Die 4 Kossaten übernahmen eine Roggenrente von 34 Scheffeln, die Mühle 108 Scheffel und 3 Thlr. baar, Gefälle, welche seitdem durch Rentenbriefe abgelöst sind. Die Special-Separation ist durch Recesse vom 21 Juli 1836 und vom 16 November 1842 zu Ende geführt. Die Feldmark hat einen Flächeninhalt von . . . . . 1448,36 Mg. und zwar an Ackerland 1214,31 Mg., mit 45 Sgr. vom Mg., wonach dasselbe nicht mehr zum Weizacker gerechnet werden kann, an Gärten 1,19 Mg., an Wiesen 167,99 Mg., an Weiden, Holzung, Wasserstücken nichts, an steüerpflichtigen Grundstücken 1376,15 Mg., an steüerfreien 7,34 Mg.; dazu an ertraglosen 49,81 Mg., an Hof- und Baustellen 15,06 Mg. An Grundsteüer sind Thlr. 178. 25. 1 Pf. zu zahlen; die frühere Contribution betrug Thlr. 157. 14. 8 Pf.

Naulin, Neülin, Nowelin, kommt schon 1240 vor, in dem Vergleich, welchen Barnim I, dux Slauorum, mit Conrad III, Caminensis episcopus wegen Überlassung des bischöflichen Zehntens aus 1800 Hufen gegen Abtretung des Landes Stargard bis an die Plöne, schließt. Zu den Dörfern, aus denen der Herzog den Zehnten erwarb, gehörte auch Neülin mit 50 Hufen. So weit sich zurückdenken läßt, haben in Naulin die Hagen gesessen, muthmaßlich schon Henningus de Hagen, Indagine, 1315. Aber ausdrücklich genannt wird erst Hans v. H. 1409. Die Nachkommen sind in ununterbrochener Folge im Besitz von Naulin geblieben, das sie unter sich in zwei Antheile a und b getheilt hatten, bis in die zweite Hälfte des 18 Jahrhunderts. Ein dritter Theil von N. c, gehörte dem Johanniter-Orden, war aber von diesem seit 1595 an die Hagen verafterlehnt, dieser Theil bestand aus den oben genannten 2 Bauerhöfen. Der letzte Hagen auf Naulin a war Philipp Sigmund, der das Gut mittelst Vertrags vom 20 Juni 1749 an den Hauptmann Baron v. Schulz verkaufte. Dieser gerieth in Vermögens-Verfall. Das Gut kam zum öffentlichen Aufgebot, wobei der Hauptmann Samuel Friedrich v. Schätzel mit

28.600 Thlr. das höchste Gebot hatte, dem dann auch das Gut durch die Rechtssprüche vom 21 Nov. 1765 und 1 März 1770 zugeschlagen wurde. Der neüe Besitzer schloß unterm 12 October 1773 mit fünf Hagenschen Agnaten einen Vertrag, kraft dessen dieselben gegen eine Abfindung von 2000 Thlr. in Golde ihren Successions- und Lehnrechten entsagten, jedoch mit Vorbehalt der Rechte etwaiger mehrerer unbekannten Agnaten. Naulin b und c besaß zuletzt der Lieutenant Leopold Christoph v. Hagen, der beide Güter unterm 21 Juni 1779 für 23.500 Thlr. und 100 Thlr. Schlüsselgeld, dem Hauptmann Samuel Friedrich v. Schätzel verkaufte, worauf die Lehnberechtigten nach geschehener Provocation durch den Rechtsspruch vom 7 April 1784 präcludirt worden sind. Ganz Naulin ist von den Schätzelschen Erben mittelst Vertrages vom 4 December 1837 für 92.700 Thlr. an den nachmaligen Kreisdeputirten Eduard Ferdinand Wendorff verkauft worden, der das Gut 1859 seiner Wittwe hinterlassen hat.

Plönzig, Rittergut nebst Vorwerk Wilhelmsfeld, und Pfarrkirchdorf, 2¼ Mle. von Piritz gegen OSO., 1¾ Mln. von der Neümärkischen Stadt Bernstein, im Weizacker, an dem ziemlich scharf eingeschnittenen Plateau-Abhang zum Plöne-See, der ¼ Mle. gegen Norden entfernt ist.

Auf dem Rittergute sammt Vorwerk sind 18 Wohn- und 2 gewerbl. Gebaüde, die mit Thlr. 9. 20 Sgr. besteüert sind, nebst 29 steüerfreien Gebaüden. Einwohnerzahl 193. Die Feldmark enthält 1761,38 Mg. Ackerland, mit 54 Sgr. Ertrag, 9,18 Mg. Gärten, 251,5 Mg. Wiesen, 185,90 Mg. Weiden, 188,58 Mg. Waldung, 263,69 Mg. Antheil an der Plöne, 2487,2 Mg. steüerpflichtige und 173,11 Mg. steüerfreie Liegenschaften, dazu an ertraglosen 27,19 Mg., an Hof- und Baustellen 14,32 Mg. Areal der ganzen Feldmark . . . . 2701,82 Mg. Die Regelung der baüerlichen Verhältnisse hat im Jahre 1821 durch Abtretung der Hälfte der Ländereien an die Gutsherrschaft Statt gefunden, und hat durch den Receß vom 6—8 December 1824 ihren Abschluß gefunden. Auf den dadurch gewonnenen und seitdem in Kultur gesetzten Hütungeflächen hat der Gutsherr im Jahre 1822 ein neües Vorwerk, mit 3 Gebaüden, angelegt, dem er, unter Genehmhaltung des Ministeriums des Innern vom 29 October 1822, den Namen Wilhelmsfeld gegeben hat. Dieser neüe Wohnplatz, von dem aus ca. 450 Mg. bewirthschaftet werden, liegt 520 Ruthen südlich von Plönzig in einem Thale, von Gr. Latzkow nördlich 360 Ruth., vom Klockfinschen Vorwerk Ernestinenhof östlich 430 Ruth. entfernt, zwischen dem s. g. Stromwege, der von der Gr. Latzkowschen Mühle nach Prillwitz und dem Wege von Gr. Latzkow nach Prillwitz, rechts dem Wege von Plönzig nach Gr. Latzkow und links dem Wege von Plönzig nach Schönow führt. Die Contribution, welche früher vom Rittergute erhoben wurde, betrug Thlr. 209. 14. 1 Pf., an neüer Grundsteüer haften auf demselben Thlr. 303. 24. 11 Pf. Auf welchem Rechtstitel die Steüerfreiheit der 173,11 Mg. großen Fläche beruht, ist nicht nachweisbar. Die Brennerei war 1867 außer Betrieb.

Die Dorfschaft enthält 10 Wohnhaüser, mit Thlr. 8. 16 Sgr. Steüer belastet, und 14 steüerfreie Gebaüde. 88 Einwohner. Die Feldmark ist in 61 Besitzstücke mit 15 Besitzern eingetheilt, und enthält an Ackerland 937,46 Mg., mit 42 Sgr. Reinertrag, wonach die baüerliche Feldmark nicht mehr zum Gebiet des Weizackers gerechnet werden kann, an Gärten 1,17 Mg., an Wiesen 85,39 Mg., an Weiden 49,43 Mg., an Holzung 3,09 Mg., an steüerpflichtigen Grundstücken 867,72 Mg., an steüerfreien 209,22 Mg., an ertraglosen 59,8 Mg. und an Hof- und Baustellen 10,44 Mg., Gesammt-Areal . . . . 1147,18 Mg.,

worauf an neüer Grundsteüer Thlr. 95. 29 Sgr. haften, die frühere Contribution betrug Thlr. 380. 7 Sgr. Im Dorfe sind 12 Bauerhöfe, die Kirche mit 41 Mg. 177 Ruth., die Pfarre mit 202 Mg. 88 Ruth., ein Predigerwittwenhaus, dem keine Grundstücke ausgesetzt sind, die Küsterschule mit 2 Mg. 167 Ruth. außer Weideberechtigung; eine Wassermühle, nordöstlich vom Dorfe auf einem Bache, der bei Wilhelmsfeld entsteht und in die Plöne geht, eine Schmiede, ein Krug.

Plönzig, dessen Name an den Plöne-See erinnert, hat mit dem Nachbargute Garz immer einen und den nämlichen Besitzer gehabt, der im Jahre 1754 der Regierungsrath, nachmalige Regierungs-Präsident Gustav Heinrich v. Enckevort durch Kauf wurde. Derselbe starb im Jahre 1808, und vererbte es auf einen seiner Söhne, der das Gut an den Comissionsrath Jentsch verkaufte. Nach dessen Tode ging es auf seine Wittwe, geb. v. Enckevort über, welche das Gut, laut Auseinandersetzungs-Recesses mit ihren Kindern vom 28 November 1835, für den Preis von 60.000 Thlr. übernommen und es durch Kaufvertrag vom 15 Januar 1858 ihrem Sohne Wilhelm August Hermann Jentsch überlassen hat. Man vergl. den Artikel Rosenfeld, S. 743.

Prillwitz, Rittergut mit drei Vorwerken, und Kirchdorf, Filial von Klockin, 1¾ Mln. gegen OSO. von Piritz an der nach der Neümärkischen Stadt Bernstein führenden Landstraße, in einer, gegen den ½ Mle. entfernten Plöne-See sich senkenden Thalmulde des Weizacker-Plateaus, dem indeß nur die baüerliche Feldmark angehört.

Das Rittergut Pr. ist das größte unter allen Gütern der Piritzer Kreises. Es enthält auf einem Raume von 52,13 Mg. 25 Wohnhaüser nebst 4 Fabrikgebaüden, welche mit Thlr. 26. 23 Sgr. Steüer belastet sind, 50 steüerfreie Gebaüde und eine Bevölkerung von 339 Seelen. Die gewerblichen Gebaüde sind 2 Wassermühlen, auf dem Bache, der im obern Theile des Dorfs entsteht, durch dasselbe und neben dem herrschaftl. Lustgarten fließt und unterhalb desselben die Mühlen treibt, von denen die zweite zugleich Schneidemühle ist. Zum Gute gehört auch das Krugwesen im Dorfe. Die Ländereien der Kirche und Pfarre sind seit langer Zeit der Gutsherrschaft in Erbpacht überlassen und mit deren Grundstücken so verschmolzen, daß sich ihre Größe nicht mehr bestimmen läßt. Die Verhältnisse der Bauern zur Gutsherrschaft sind nach dem Receß vom 6 Januar 1814 mit 12 Wirthen durch Landabtretung geregelt, wodurch die Gutsherrschaft um 775 Mg. vergrößert worden ist. Zwei Wirthen wurde die Landung gegen eine Rente überlassen, welche ursprünglich zu Thlr. 220. 28. 9 Pf. festgesetzt war, in der Folge aber durch die General-Commission von Pommern auf Thlr. 204. 12 Sgr. ermäßigt wurde, und in Gemäßheit des Reallasten-Ablösungs-Gesetzes vom 2 März 1850 von der Rentenbank übernommen ist. Ein Bauerhof von 60 Mg. 73 Ruth. ist von der Gutsherrschaft angekauft, und die Landung desselben der Gutsfeldmark einverleibt. Diese begreift, nach den Angaben, der Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums, einen Flächeninhalt von . . . . 8407,28 Mg. und zwar an Ackerland 6276,85 Mg., mit 49 Sgr. Reinertrag vom Mg., an Gärten, mit Einschluß des vom Herrnhause in der Thalmulde sich erstreckenden Parks, 89,06 Mg., an Wiesen 166,75 Mg., an Hütungsfläche 85,06 Mg., an Forstland, aus Laub- und Nadelholz, Birken, Elsen, Kiefern, bestehend, 1485,62 Mg., an Wasserstücken 160,44 Mg., im Ganzen an nutzbaren Grundstücken 8263,78 Mg., wozu noch an ertraglosen 91,37 Mg. kommen, so wie die oben angegebene Fläche der Hofraüme und Gebaüde. In allen diesen Flächen sind die zu den 3 Vorwerken gehörigen Ländereien mit enthalten. Diese Vorwerke liegen sämmtlich südlich vom Gute, in der Entfernung von ¼—½ Mle. Zwei derselben sind im vorigen Jahrhundert

angelegt worden: — 1) Groß-Lindenbusch, ¼ Mle. von Prillwitz gegen SSW., dem, nach der Weiß'schen Vermessung von 1813 ein Areal von 2250 Mg. 87 Ruth. beigelegt ist. Das Ministerium des Innern und der Polizei hat in einem Rescript vom 21 März 1810 ausdrücklich vorgeschrieben, darauf zu halten, daß die Namen der schon vorhandenen Wohnplätze nicht verändert werden, sondern die zuletzt beigelegten Namen ihnen beständig verbleiben. Nichtsdestoweniger ist man im Jahre 1836 von dieser Vorschrift abgewichen, als Prinz August von Preüssen, der damalige Besitzer von Prillwitz, den Wunsch aüßerte, eine Namensänderung eintreten zu lassen, wozu der Minister des Innern und der Polizei, v. Rochow, mittelst Rescripts vom 29 August 1836 seine Genehmigung ertheilte. Seit der Zeit führt Groß-Lindenbusch den Namen Malvinen-Vorwerk, nach dem Vornamen einer, aus der Verbindung mit der Arndt entsprungenen Tochter des Prinzen. — 2) Lovisenhof, ½ Mle. von Prillwitz gegen S., ist von dem Kammerherrn Gneomar Bernd Wilhelm v. Schack ums Jahr 1770 angelegt und nach seiner einzigen Tochter Juliane Lovise, vermälten Gräfin v. Czetteritz, genannt worden. Die Vermessung von 1813 weist diesem Vorwerk ein Areal von 1357 Mg. 153 Ruth. zu. 3) Augustthal, ½ Mle. von Prillwitz gegen SSW., am nördlichen Saume der Gutsforst, ist nach 1804 vom Geheimenrathe August Heinrich v. Borgstede gegründet. Die Ansiedlung hieß Anfangs Neüe Vorwerk; auf v. Borgstede's Antrag wurde ihm aber nach dessen Vornamen, die heütige Benennung beigelegt. Bei diesem Vorwerke ist eine Ziegelei. Zwei Spiritusbrennereien auf dem Gutshofe Prillwitz und zu Malvinen-Vorwerk sind 1867 außer Betrieb gewesen. Von der oben angegebenen Seelenzahl des Gutsbezirkes wohnen 149 im Malvinen-Vorwerk, 39 in Lovisenhof, 51 in Augustthal.

Die Dorfschaft Pr. hat auf einer Fläche von 28,03 Mg. 32 Wohnhaüser und 2 gewerbl. Gebaüde, mit Thlr. 20. 24 Sgr. besteüert, und 33 steüerfreie Gebaüde. 286 Einwohner. Die Feldmark, in 59 Besitzstücke mit 28 Besitzern eingetheilt, begreift . . . . 1225,93 Mg. Davon an Ackerland 1091,38 Mg., mit 57 Sgr., oder 8 Sgr. höheren Reinertrag vom Mg. als der Gutsacker gewährt, an Gärten 0, an Wiesen 16,68 Mg., an Weiden 48,1 Mg., an Holzung 2,41 Mg., an steüerpflichtigen Grundstücken 1153,87 Mg., an steüerfreien 4,7 Mg. Schulland; an ertraglosen 39,28 Mg. Das Dorf enthält 13 Bauerhöfe, eine Eigenthumswindmühle, die von einem Bauerhofsbesitzer erbaut ist, eine Eigenthumsschmiede und 15 Büdnerstellen.

An neüer Gründsteüer haften auf dem Gute Thlr. 1097. 10. 11 Pf., auf der baüerlichen Feldmark Thlr. 203. 11. 1 Pf. Die frühere Contribution betrug bei jenem Thlr. 354. 23. 5 Pf., bei dieser Thlr. 138. 21 Sgr.

Prillwitz war ein Lehn der Familie Schack, welche, in älteren Urkunden nicht erwähnt, im Laufe des 15 Jahrhunderts sich im Land am Meere ansässig gemacht haben muß, indem das 16 Jahrhundert das Geschlecht schon in Besitz von Prulleuitze und Kletsin (Klokfin) kennt. Asmus Schack zeigt sich daselbst 1504 und 1506. Für ihn und seine minderjährigen Brüder Hans, Kersten, Jürgen und Jochen wird 1514 vom Herzoge Bogislaw X ein Lehnbrief ausgestellt über ihr väterliches Erbe, als „54 Hueffen ymme Dorpe Prillewitz, eyne Molne, eyne Wische by Kessin unde dat depe Seheken". Bei der Musterung von 1523 hat „Asmus myt synen Brodern to Prulleuitze 3 Perde" zu stellen. Mit einem Antheil von Prüllwitz, bestehend in einem Bauerhofe und 8 Hufen, waren aber auch die Rungen belehrt, von denen Jakob, mit Einwilligung seiner Vetter Thomas und Jürgen, dieses Lehnstück 1603 an Sigmund Schacken für 2500 fl. verpfändete, ohne daß er oder einer

seiner Nachkommen es wieder eingelöst hat. Die Familie Schack ist bis zu Ende des 18 Jahrhunderts im Besitz des Gutes geblieben. Rittmeister Otto Friedrich Ludwig v. Sch. und dessen Schwester Juliane Lovise, verwittwete Gräfin v. Czettritz, verkauften es, nachdem sie die landesherrliche Genehmigung eingeholt hatten, nach dem Vertrage vom 6 Juli 1799 für 170.000 Thlr. erblich an den geheimen Ober-Finanzrath August Heinrich Borgstede, der bald darauf in den Adelstand erhoben wurde. Auf des neüen Besitzers Antrag sind sodann, nach erfolgtem Aufgebot, die sämmtlichen bekannten und unbekannten Agnaten des Geschlechts derer v. Schack mit allen Lehnrechten an diesem Gute durch das rechtskräftige Erkenntniß der Pommerschen Regierung vom 26 September 1800 präcludirt und das Gut, welches zuletzt in 4 Antheile zerlegt gewesen war, zu einem lehnfreien Erb- und Allodialgute erklärt worden. Nachdem Prinz August von Preüßen, Sohn des Prinzen Ferdinand, jüngsten Bruders des Königs Friedrich II. mit der schönen Tochter des jüdischen Handelsmanns Arndt, in Berlin, eine zärtliche Verbindung angeknüpft hatte, kaufte er dem geheimen Ober-Finanzrath v. Borgstede das Gut Prillwitz, nach dem Vertrage vom 15 Juni 1821, für den Preis von 256.000 Thlr., incl. 1000 Thlr. Schlüsselgeld, ab, und bestimmte dasselbe zum Leibgedinge für seine Freündin, die von da an, mit Genehmigung Königs Friedrich Wilhelm III, den Namen Frau von Prillwitz führte. Sie starb aber vor ihrem fürstlichen Geliebten, der das Gut, nach dem Testamente vom 17—18 April 1843, seinem, von der Frau v. Prillwitz, geb. Arndt, geborenen ältesten Sohne August v. Prillwitz für 175.000 Thlr. vermachte. Nach dessen frühzeitigem Ableben besaßen seine 4 Geschwister das Gut gemeinschaftlich und wurde für sie der Besitztitel unterm 9 November 1852 berichtigt. In einer Matrikular-Nachweisung des Landraths v. d. Osten vom 19 Juni 1854 ist Ernst v. Prillwitz, zweiter Sohn des Prinzen August, als Besitzer des Gutes aufgeführt. Aber auch dieser ist früh aus der Welt geschieden, denn eine ähnliche Matrikular-Nachweisung vom 25 Juni 1858 nennt als Besitzer des Gutes die Prillwitzschen Erben, die noch übrigen drei Geschwister der verstorbenen Brüder.

Pumptow, Rittergut mit zwei Vorwerken, und Kirchdorf, Filial von Fürstensee, 3 Mln. von Piritz gegen O., und eben so weit von Stargard gegen SO., an der alten Landstraße nach Bernstein, ½ Mle. vom Bahnhof Dölitz gegen SW. außerhalb des Weizackers.

Zum Gutsbezirk gehören 17 Wohn- und 1 gewerbl. Gebaüde, mit Thlr. 10. 1 Sgr. besteüert, so wie 34 steüerfreie Gebaüde. 172 Einwohner. Die Größe der Feldmark ist . . . . 4339,38 Mg. nämlich: Ackerland 2637,12 Mg., mit 37 Sgr. Reinertrag vom Mg., Gärten 16,45 Mg., Wiesen 1079,12 Mg., Weiden 72,53 Mg., Waldung 423,01 Mg., Wasserstücke 40,88 Mg., überhaupt nutzbare Liegenschaften 4269,11 Mg., dazu an ertraglosen 45,2 Mg., und an Hof- und Baustellen 25,07 Mg. Von den Vorwerken ist das eine im Jahre 1819 auf Hinterländereien, nahe der Gränze von Sukow, angelegt worden. Es ist 483 Ruth. von Pumptow gegen NW. entfernt, liegt am Wege nach Muscherin, und hat, mit Genehmigung des Ministers des Innern vom 1 Januar 1820 den Namen Jägerthal erhalten. Nach Ausführung der Regulirung bei Pumptow, welche durch den Receß vom 1 November 1823 zum Abschluß gekommen ist, ist auf den von den baüerlichen Besitzern abgetretenen halben Landungen ihrer Höfe, und auf den durch Erbpacht erworbenen Kirchenacker südöstlich von Pumptow, am Wege nach Doberpole das zweite Vorwerk, bestehend aus Wohnhaus und 4 anderen Gebaüden, im Jahre 1831 errichtet und bei demselben eine Ziegelei

angelegt. Der Besitzer von Pumptow, Hauptmann Heinrich von Burghagen, legte diesem Vorwerke an Ackerland 573 Mg. (incl. 47 Mg. 27 Ruth. an Kirchenacker), an Wiesen 242 Mg. 68 Ruth. und an Bruchhütung 56 Mg. 176 Ruth. (incl. 25 Mg. 33 Ruth. der Kirche gehörig), im Ganzen ein Areal von 872 Mg. 64 Ruth. bei, und trug im Monat December 1831, kurz vor seinem Ableben, darauf an, diesem neüen, umfassenden Vorwerke den Namen Burghagen zu geben. Seine hinterbliebene Wittwe, in den Besitz des Gutes getreten, war damit einverstanden und wünschte diese Benennung als ein ehrendes Anerkenntniß der regen Wirksamkeit ihres verstorbenen Gatten um so mehr festgestellt zu sehen. Die Königl. Regierung hat nicht angestanden, diesem Antrage Folge zu geben. Die Genehmigung des Namens ist durch Verfügung vom 3 Juli 1832 erfolgt. Burghagen liegt in der Mitte zwischen Pumptow und Doberpole, von jedem Orte ¼ Mle. entfernt. Für den Kirchenacker werden 37 Sch. 11 Mtz. zum jedesjährigen Martini-Marktpreise der Stadt Stargard an Erbpacht entrichtet. Durch die Regulirung ist das Areal der Gutes um 619 Mg. 172 Ruth. an Acker, Wiesen und Hütung vermehrt worden, sodann auch um 124 Mg. 152 Ruth. durch Ankauf von 2 Bauerhöfen, welche die Gutsherrschaft für 5500 Thlr. erworben hat.

Die Dorfschaft enthält 9 Wohn- und 1 gewerbl. Gebaüde, wovon Thlr. 5. 9 Sgr. Steüer bezahlt werden, und 13 steüerfreie Gebaüde. 62 Einwohner. An Flächeninhalt hat die Dorfflur . . . . 661,7 Mg. Davon 454,66 Mg. Ackerland, mit 34 Sgr. Reinertrag vom Mg., 2,47 Mg. Gartenland, 152,03 Mg. Wiesen, 2,52 Mg. Hütung, 3,06 Mg. Wasserstücke, zusammen an steüerpflichtigen Grundstücken 606,5 Mg., an steüerfreien 8,24 Mg. Schulland, an ertraglosen 37,7 Mg., an Hof- und Baustellen 9,26 Mg. Ehemals gab es hier 8 Bauerhöfe, jetzt nur 3, nachdem 2, wie oben gesagt, von der Gutsherrschaft, und 3 andere von baüerlichen Wirthen angekauft worden, welche die Ländereien unter sich getheilt haben. Mit einem der Bauerhöfe ist die Krugwirthschaft verbunden. Die Fürstenseer Pfarre hat hier in Pumptow nur einen Achterhof von 2 Mg. 21 Ruth. Mit dem Mühlenwesen, Eigenthums-Windmühle, sind an Acker, Hütung ꝛc. 27 Mg. 96 Ruth. verbunden. Die Schmiede gehört der Gutsherrschaft. 4 Büdner besitzen nur Hofstellen und kleine Gärten, als Abzweigungen regulirter Bauerhöfe.

An Grundsteüer haften auf dem Rittergute Thlr. 368. 3. 9 Pf. und auf den baüerlichen Liegenschaften Thlr. 54. 27. 1 Pf. Die frühere Contribution betrug für jenes Thlr. 126. 21. 8 Pf., für diese Thlr. 57. 3. 4 Pf.

In Pumptow oder Pomptow waren die Schöninge, die Brokere oder Broeker, und die Güntersberge mit Gutsantheilen belehnt. — Pumptow ist im Schöningschen Lehnbriefe von 1477 namentlich mit aufgeführt, und 1510 verheirathet sich eine Tochter aus dem Hause Schöning-Pumptow, Namens Anna, mit Joachim v. d. Osten auf Rodenbeke. Die daselbst seßhaften Schöninge wurden auch 1520 von Bogislaw X mit diesem ihrem Sitzgute, im Lehnbriefe Pummetow genannt, belehnt; eben so 1541 vom Herzog Philipp, in dessen Lehnbrief das Gut Pumetow heißt. Pommetow ist auch 1575 Sitzgut der Schöninge im Lehnbriefe des Herzogs Johann Friedrich; Pomptow desgleichen in dem erneüerten Lehnbriefe desselben Herzogs von den Jahren 1582, 1592, 1608: Hans und Jürgen Schöning, seel. Ernst Söhne, werden 1621 von Herzog Bogislaw XIV in dem Lehn ihres Sitzgutes Pomptow bestätigt. In dem ersten Lehnbriefe, welcher dem Schöningschen Geschlecht Brandenburgscher Seits vom Kurfürst-Herzog Friedrich Wilhelm 1665 ertheilt wurde, wird Pumptow nicht mehr genannt. —

Was den Besitz der Broeker, de Palude, in Pumptow betrifft, so hatten dieselben wegen ihres Antheils am Gute 1523 bei der Musterung 2 Pferde zu stellen. Über diesen Gutsantheil erhielten Achim, Achim und Betken Br., Vettern und Brüder, 1528 von den Herzogen Georg und Barnim; die Vettern Achim, Lüdeke, Jakob und Thomas 1540 vom Herzog Philipp, und Jochim, Peter, Joachim und Claus 1569 vom Herzog Barnim dem Ältern Lehnbriefe. Das Geschlecht der Broeker, dessen eigentliche Heimath im Ukralande, am Strande des Haffs war, (L. B. II Th. Bd. II) ist im Anfange des 19 Jahrhunderts im Mannsstamme erloschen. Muthmaßlich war es das Broekersche Lehn zu Pumptow, in welchem in der zweiten Hälfte des 16 Jahrhunderts die Güntersberge folgten, von denen Franz G., Kurbrandenburgischer Rath, Dechant zu Kamin, und Hauptmann zu Rügenwalde, starb am 5 October 1679, nicht allein in Pumptow, sondern auch in den Nachbargütern Buslar, Falkenwald, Klützow, Groß-Küssow und Muscherin mit Antheilen belehnt war. Nachher wurde ganz Pumptow ein neües Lehn der Familie Papstein, welches dieselbe nach dem Allodialbriefe vom 22 Juni 1732 in der Eigenschaft eines Allodiums also besaß, daß darin nur ein Lehnstamm von 4500 Thlr. haftete, und dasselbe nur auf so hoch noch die Lehneigenschaft hatte. Pumptow kam von Christoph Henning v. Papstein, nach dem Theilungsvergleich seiner nachgelassenen Kinder vom 14 Juli 1732 an seinen Sohn Peter Heinrich, nach dessen am 16 Juni 1744 erfolgten Ableben aber an seine Brüder Hasso Ernst und Jakob Christian v. P., und nach dem Vergleiche derselben vom 22 August 1746 für 20.000 Thlr. an den ersten, welcher es am 15 Januar 1770 für 24.000 Thlr. seinem Sohne Ernst Wilhelm v. P. abtrat. Dieser verkaufte das Gut mittelst Vertrages vom 3 August 1785 für 33.000 Thlr. und 100 Dukaten Schlüsselgeld an den Hauptmann, nachherigen Major Achaz Christoph Hartwig v. Burghagen, worauf der, den Papstein aus diesem Gute festgesetzte Lehnsstamm von 4500 Thlr. bezahlt, die an demselben berechtigten Papsteinschen Agnaten und die übrigen Realprätendenten durch Erkenntniß vom 18 September 1786 präcludirt wurden, und der Oberst Georg Wilhelm v. Güntersberg, als der letzte seines Geschlechts, welcher sich zur Einlösung gemeldet hatte, sich, nach dem Vergleich vom 6 Januar 1787, gegen eine Abfindung von 500 Thlr. in Friedrichsd'or, aller Lehnsansprüche an das Gut begab, so daß dasselbe nunmehr, nach Maßgabe der Allodifications- und Assecurations-Urkunde für die Ritterschaft des Herzogthums Hinterpommern und des Fürstenthums Kamin vom 16 Februar 1787, ein völlig lehnfreies Erb- und Allodialgut wurde. Der Major v. B. verkaufte das Gut mittelst Vertrages vom 18 Juli 1808 für den Preis von 60.000 Thlr. an seinen einzigen Sohn, den Hauptmann Heinrich Wilhelm August v. B., welcher, ohne Nachkommen, in seinem Testamente vom 8 Juli 1826, seinen Schwestersohn, den Lieutenant, nachmaligen Rittmeister Heinrich August v. Wedel, ein Sohn des Hauptmanns v. W., auf Blankensee, zum Erben unter der Bedingung einsetzte, den Beinamen Burghagen anzunehmen. Nach dem im Anfange des Jahres 1832 erfolgten Ableben des Oheims hat der Neffe die Erbschaft angetreten und durch landesherrlich bestätigtes Diplom vom 2 October 1832 die Erlaubniß erhalten, beide Familiennamen zu vereinigen und sich v. Wedel-Burghagen nennen zu dürfen.

Rakit besteht aus 4 Antheilen, dem ritterschaftlichen, dem Marienstifts- und dem Amts- und Piritzer Stadt-Eigenthums-Antheil, dazu noch das Pfarrgut Riebenfeld und die Erbpachtländereien der Kirche, Filial von Groß-Zarnow, ½ Mle. von Piritz gegen W., im Weizacker.

1. Das Rittergut enthält 3 Wohnhaüser, mit Thlr. 4. 6 Sgr. besteüert,

und 13 steüerfreie Gebaüde; 32 Einwohner; an Ackerland 473,66 Mg., mit 64 Sgr. Ertrag vom Mg., an Gärten 0,91 Mg., an Wiesen 47,33 Mg., an Weiden 35,77 Mg., im Ganzen 557,68 Mg. nutzbarer Grundstücke, an ertraglosen 9,72 Mg., an Hof- und Baustellen 1,64 Mg.; ganze Feldmark . . . . . . 569,22 Mg. Grundsteüer Thlr. 106. 22. 8 Pf., frühere Contribution Thlr. 34. 26. 5 Pf. Das Gut, dem ein Grundgeld von $2^1/_2$ Thlr. zusteht, war Lehn der Familie Mellentin, von der Joachim Sigmund v. M., dasselbe mittelst Vertrages vom 15 April 1726 für 2600 Thlr. erblich an Martin Friedrich v. Necker verkaufte, welcher dasselbe am 16 Juli 1729 als neües Lehn empfing. Dessen Neffen und Erbnehmer verkauften das Gut am 2 September 1768 für 4000 Thlr. auf 30 Jahre an Carl Sigmund v. Köthen; einer von ihnen, der Kriegsrath Ludwig Leberecht v. Necker, löste es aber schon nach zwei Jahren, durch den Vergleich vom 7 April 1770, für 6700 Thlr. wieder ein. In Concurs gerathen erwarb es am 27 Juni 1781 für das Meistgebot von 6015 Thlr. der frühere Pfandbesitzer, Zollinspector Carl Sigmund v. Köthen, von dem es jedoch am 23 November 1782 für dieselbe Summe an den Premier-Lieutenant Alexander Ludwig Christoph v. Versen und dessen Ehegenossin, Friederike Wilhelmine, geb. v. Greiffenberg, überlassen wurde. Nach erfolgter Präclusion der Lehnberechtigten durch das Rescript vom 6 April 1783 als Allodium anerkannt, verkaufte das Versensche Ehepaar das Gut mittelst Contracts vom 15 November 1788 für den Preis von 9000 Thlr. an George Nehring, nachdem die Königl. Genehmigung zum Verkauf an einen Bürgerlichen durch den Cabinets-Erlaß vom 19 Mai 1788 ertheilt worden war. In der Familie des Kaüfers hat sich das Gut bis auf heütigen Tag vererbt. Rakit befindet sich nunmehr 80 Jahre lang in der Nehringschen Familie. Nach Georg's Ableben, übernahm dessen Sohn, Carl Friedrich N., das Gut Rakit, der es seinem jüngern Bruder Daniel Wilhelm N., mittelst Vertrages vom 10 Mai 1829 für ein Kaufpretium von 16.000 Thlr. überließ. Da das Gut Rakit bei Aufnahme der neüen Matrikel von 1828 das Normalmaaß von 1000 Mg. nicht erreichte, so gehörte es mit zu denjenigen Gütern, wegen deren im Jahre 1861 die Frage aufgeworfen wurde, ob ihnen die Ritterguts-Eigenschaft zu belassen sei. Die darüber gepflogenen Verhandlungen haben es bei dem alten Zustande belassen.

2) Das Marienstiftsgut, welches der St. Marienstifts-Kirche zu Stettin schon 1329 durch Herzog Otto bestätigt wurde, — daher es schon früher Eigenthum der Kirche gewesen sein muß, muthmaßlich seit Ende des 13 Jahrhunderts, 1267 gehörte es ihr noch nicht, — besteht aus 5 Bauerhöfen, welche, nachdem die Regulirung derselben, nach dem Recesse vom 18 October 1834, durch Rente-Übernahme geordnet worden, ein Besitzthum haben an Acker, Wiesen, Hütung, Gärten und Hof- und Baustellen, zum Gesammt-Areal von 703 Mg. 133 Ruth.

3) Der Stadt Piritzer Antheil an Rakit, s. S. 571.

4) Der Domainen-Amts-Antheil an demselben Dorfe, s. S. 609. Daselbst ist Rakit irriger Weise Pfarrkirchdorf genannt, da es doch eine Tochterkirche der Mutterkirche zu Groß-Zarnow hat, siehe S. 571 in dem Artikel Groß-Zarnow.

5) Das Pfarrgut Riebenfeld, 440 Ruthen westlich vom Dorfe Rakit an der rechten Seite der von Piritz nach Bahn führenden Landstraße, hat 3 Feüerstellen, und ist im Jahre 1838 auf den, zum Piritzer Stadteigenthums-Antheile von Rakit gehörigen Ländereien der Groß-Zarnow-Rakiter Pfarre vom Erbpächter derselben, dem vormaligen Gastwirth Carl Friedrich Riebe angelegt worden. Das Gut enthält 201 Mg. 8 Ruth. Acker, guten Weizen- und Roggenboden, 39. 26 Wiesen, und 0.

166 unnutzbar, im Ganzen 250 Mg. 20 Ruth.; der Erbpächter entrichtet davon eine Rente von 215 Sch. Roggen, nach dem Piritzer Martini-Marktpreise in Gelde zu vergütigen. Die Benennung Riebenfeld ist von der Königl. Regierung mittelst Verfügung vom 27 März 1839 genehmigt worden.

6. Die Kirchenländereien, welche gegen eine Rente von 44 Sch. Roggen, in Gelde zu vergütigen, vererbpachtet sind, enthalten an Acker, Garten, Wiesen, Seen ꝛc. 69 Mg. 70 Ruth.

Nach den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums begreifen die Antheile 2—6, wozu noch die Küsterschule und eine Büdnerei kommen, ein Areal von . . . . 1919,52 Mg. und zwar an Ackerland 1529,88 Mg., mit 58 Sgr. Reinertrag vom Mg., 1,28 Mg. Gärten, an Wiesen 216,17 Mg., an Weiden 44,01 Mg., an Wasserstücken 25,33 Mg., an steüerpflichtigen Grundstücken 1811,46 Mg., an steüerfreiem Schullande 5,21 Mg.; ferner an ertraglosem 87,75 Mg., an Hof- und Baustellen 15,1 Mg., worauf 30 Wohnhaüser, 1 gewerbliches Gebaüde, eine Schmiede im gemeinschaftlichen Besitz der Dorfschaft, besteüert mit Thlr. 25. 2 Sgr., und 39 steüerfreie Gebaüde stehen. An neüer Gruntsteüer haften auf der Dorfschaft 2—6 Thlr. 308. 3. 9 Pf. Die frühere Contribution betrug Thlr. 243. 6. 10 Pf. Die Bevölkerung des Dorfes Antheile 2—6, beträgt 258 Seelen, davon im Marienstiftsgute 105 Seelen.

Reichenbach, Rittergut mit zwei Vorwerken, und Bauerndorf mit Kirche, Filial von Schlagentin, 4¼ Mle. von Piritz gegen ONO., 1¼ Mle. vom Bahnhof Dölitz, 3 Mln. von Stargard gegen OSO., ½ Mle. von Zachan gegen SO. und 1½ Mle. von Arnswald gegen NW., unfern der dahin von Stargard führenden alten Landstraße, durch die große Ihna begränzt und vom Saziger Kreise, zu dem dieser Ort bis 1816 gehört hat, geschieden, unmittelbar an der Gränze des Neümärkischen Kreises Arnswald, dem darin belegenen Gute Schlagentin gerade gegenüber.

Das Rittergut mit seinen Vorwerken Marienfeld und Ihnenhof. Nach einer bereits im Jahre 1803 ausgeführten Separation der Grundstücke der Gutsherrschaft und der Gemeinde, und nach der für diesen Zweck aufgenommenen Karte und Vermessung des Landbaumeisters Kempen, welcher späterhin die bei der, durch den Receß vom 10 August 1818 zum Abschluß gekommenen, Regelung der gutsherrlichen Verhältnisse abgetretenen halben Landung der baüerlichen Wirthe, so wie die Ländereien von einem eingezogenen, und zwei von der Gutsherrschaft durch Kauf erworbenen und mit dem Gute vereinigten Bauerhöfen, so wie die Landung der gleichfalls von der Gutsherrschaft angekauften Dorfsmühle, im Ganzen 912 Mg. 67 Ruth., hinzugerechnet sind, betrug die gesammte Fläche der gutsherrlichen Feldmark 5268 Mg. 26 Ruth., wovon überwiesen wurden: dem Ritterqute Reichenbach selbst 2425. 150, dem Vorwerk Marienfeld 1698. 27 und dem Vorwerk Ihnenhof 1144 Mg. 9 Ruth., Das Vorwerk Marienfeld liegt ½ Mle. vom Hauptgute gegen SW. an der von Stargard nach Arnswald führenden Landstraße. Es wurde im Jahre 1783 vom Prälaten v. Blankensee, dem damaligen Besitzer von Reichenbach angelegt. Dagegen ist Ihnenhof in den 20ger Jahren von dem vorletzten Besitzer des Gutes gegründet worden. Das Vorwerk liegt zwischen dem Dorfe und der, zu demselben gehörigen, Fährmühle, von jenem 150 Ruthen, von dieser 250 Ruthen entfernt, und enthält ein Familienhaus zu 4 Wohnungen, Scheüne mit Schafstall und einen zum Wohnhause gehörigen Stall. Die Benennung Ihnenhof ist von der Königl. Regierung mittelst Verfügung vom 13 August 1832 genehmigt worden. Das Rit-

tergut Reichenbach enthält, sammt seinen Vorwerken, nach den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums 19 Wohnhaüser und 4 gewerbliche Gebaüde, wovon 14½ Thlr. zu erlegen sind, und 32 steüerfreie Gebaüde. Das Areal beträgt . . . . 5143,9 Mg. Davon an Ackerland 3842,21 Mg., mit 28 Sgr. Reinertrag vom Mg., an Gartenland 50,11 Mg., an Wiesen 393,46 Mg., an Hütung 282,72 Mg., an Forstland 349,87 Mg., an Wasserstücken 89,41 Mg., an grundsteüerpflichtigen Liegenschaften 5002,5 Mg., an steüerfreien 5,28 Mg., an ertraglosen 101,91 Mg., an Hof- und Baustellen 34,21 Mg. An neüer Grundsteüer haften auf dem Gute Thlr. 402. 14. 5 Pf.; außerdem Thlr. 43. 3. 7 Pf. Meliorationszinsen für das vom Könige Friedrich II in den Jahren 1780 und 1784 bewilligte Kapital von 4200 Thlr., was, außer anderen Verbesserungen des Gutes, zur Anlage des Vorwerks Marienfeld verwendet worden ist. Die, durch diese Verbesserungen zu erzielenden, Mehreinkünfte des Gutes waren zu 312 Thlr. 10 Sgr. 8¼ Pf. veranschlagt und der davon zu erlegende jährliche Canon auf 1 Prct. des Anlage-Kapitals, also auf 42 Thlr. festgesetzt. Dazu kommen dann noch des Gutes Antheil an den Kosten der Urbarmachung des Ihnabruchs mit 1 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf., macht zusammen den oben angegebenen Betrag der Meliorationszinsen. Vor dem 1 Januar 1865 hatte das Gut an Contribution und Lehnpferdegeld jährlich Thlr. 265. 3. 4 Pf. zu zahlen. Die auf dem Gute in Betrieb stehende Spiritusbrennerei ist die größte im Piritzer Kreise. Im Jahre 1867 verarbeitete sie 23.368 Sch. Kartoffeln und 1457 Sch. Gerstenmalz, und führte an das Steüeramt Zachan eine Fabrikationssteüer von Thlr. 7615. 27 Sgr. ab.

Die Dorfschaft R. besteht aus 11 Bauerhöfen; den Kirchenländereien von 206 Mg. 59 Ruth., welche nach dem Contracte vom 25 Mai 1820 von der Gutsherrschaft für 65½ Sch. Roggen in Erbpacht genommen sind; der Schlagentiner Pfarrlandung von 5 Mg. 37 Ruth.; der Küsterschule mit 7 Mg. 161 Ruth.; der, außerhalb des Dorfes gegen N. beim Übergang über die große Ihna gelegenen Wassermühle, die Fährmühle genannt, zu der an Acker, Wiesen und Hütung 52 Mg. 86 Ruth. gehören (zu der im Dorfe gelegenen Wassermühle, die Eigenthum der Gutsherrschaft ist, gehören 52 Mg. 173 Ruth.); der Dorfschmiede, Eigenthum des Schmidts, mit 19 Mg. 77 Ruth. (eine zweite Schmiede ist herrschaftlich, in neürer Zeit errichtet); einer Ziegelei, einem Kruge und 4 Büdnereien. Nach den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums enthält das Dorf 25 Wohnhaüser, die mit Thlr. 14. 16 Sgr. besteüert sind, und 27 steüerfreie Gebaüde, auf einer Fläche von 14,03 Mg. stehend. Areal der Dorffeldmark . . 1167,37 Mg. Davon an Ackerland 1043,04 Mg., mit 24 Sgr. Ertrag vom Mg., an Gärten 0, an Wiesen 74,41 Mg., an Weiden 6,04 Mg., an Holzung und Wasserstücken 0, an steüerpflichtigen Grundstücken 1115,83 Mg., an steüerfreien 7,66 Mg. Schulland, an ertraglosen 29,85 Mg.. An Grundsteüer haften auf der baüerlichen Feldmark Thlr. 84. 17. 7 Pf. Die Contribution betrug Thlr. 122. 11. 2 Pf.

Ganz Reichenbach, Gut und Dorf, umfaßt . . . . 6311,27 Mg. und hat 508 Einwohner, davon im Gutsbezirk 316 (Marienfeld 30, Ihnenhof 28) und im Gemeindebezirk 192 Seelen.

Reichenbach war in der ersten Hälfte des 16 Jahrhunderts zur Hälfte landesherrlich, zur Hälfte Güntersbergsches Lehn, von dem bei der Musterung von 1523 Jochim von Guntersberge to richenbach 1 Pferd zu stellen hatte. Die landesherrliche Hälfte, zum Amte Sazig gehörend, verkauften die Herzoge Georg und Barnim im Jahre 1530 für 300 Rheinische vollwichtige Goldgulden an den Bürgermeister

zu Stargard, Caspar oder Jaspar Borke, der, als einer vom Geschlecht der Borkonen, zur „Adells Manschop" gehörte. In der Folge zerfiel R. in drei Antheile. — Das alte Güntersberg-Lehn R. b wurde von Philipp Friedrich v. Güntersberg am 14 Februar 1727 wiederkäuflich für 4200 Thlr. an den Hauptmann Franz Arnd v. Schack verpfändet, von dessen Wittwe Scholastica Elisabeth, geb. v. Hindenburg, am 13 December 1734 ihrem Bruder, dem Lieutenant Arnd Friedrich v. H., von diesem am 31 März 1738 für 4710 Thlr. dem Christoph Friedrich v. Burgsdorf, und von diesem am 14 Februar 1747 für 4500 Thlr. dem Obristlieutenant und nachmaligen General-Major Christian Friedrich v. Blankensee, überlassen. Diesem, welchem auch das alt Güntersberg Lehn — R. a, nachdem es von dem oben genannten Philipp Friedrich v. Güntersberg in Concours gebracht, und die Lehnsfolger mit dem Einlösungsrecht am 2 October 1744 waren präcludirt worden, am 1 April 1745 für 4400 Thlr. zugeschlagen wurde, besaß auch das alte Blankenseesche Lehn — R. c, und also das ganze Gut R., welches nach seinem Tode, durch den Theilungsvergleich vom 19 December 1770 und durchs Loos, seinem Sohne erster Ehe, dem Kammerherrn und Prälaten Alexander Sigmund Friedrich Richard George v. Blankensee, zufiel, und von demselben, nachdem er die Allodification des alten Güntersbergschen Lehns R. a und b, indem die Güntersberge theils präcludirt, theils abgefunden worden waren, durch den Allodificationsbrief vom 14 Mai 1783 bewirkt hatte, am 29 August 1789 für 30.000 Thlr., incl. 18.000 Thlr. in Frd'or, und für ein Schlüsselgeld von 300 Thlr., erblich an den Kammerherrn Cäsar v. St. Julien, von diesem am 14 März 1798 für 58.000 Thlr., incl. 33.000 Thlr. in Pommerschen Pfandbriefen, erblich an den Landrath Ernst August Philipp v. Bork, und von diesem am 27 April 1801 für 80.000 Thlr. erblich an den Hauptmann Peter Friedrich v. Wobeser, der bei Pfalz-Baiern Dragoner gedient hatte, verkauft wurde. Auf die von dem Kammerherrn v. St. Julien beantragte Edictal-Citation sind durch das Erkenntniß vom 20 April 1791 die sämmtlichen Lehnberechtigten des Geschlechts der Blankensee, oder sonstige unbekannte Agnaten, mit allem Lehnsanspruch an dem Blankenseeschen Lehn R. c präcludirt worden. In Concurs gerathen wurde das Gut Reichenbach für das Meistgebot von 39.900 Thlr., zufolge Zuschlagsbescheides des Königl. Ober-Landesgerichts zu Stettin vom 20 November 1817, von dem geheimen Ober-Regierungsrathe Bethe erworben, nach dessen Ableben sein Sohn Hellmuth Carl Bethe (nach 1858 nobilitirt), zufolge des Erbrecesses mit den Geschwistern vom 15 December 1843 und 3 Juni 1844, das Gut für 101.600 Thlr. zum alleinigen Eigenthum erhalten hat.

Repenow, Bauerndorf mit einer Tochter-Kirche der Mutterkirche zu Isinger, 1/2 Mle. von Piritz gegen NW. im Weizacker, ist Eigenthum des Marienstifts zu Stettin, seit 1346 laut Vereignungs-Urkunde Herzogs Barnim und besteht aus einem Freischulzengut von 205 Mg. 53 Ruth., 10 Bauer- und 2 Kossatenhöfen, den Kirchenländereien von 24 Mg. 174 Ruth., den Ländereien der Pfarre zu Isinger, welche, in einem Umfange von 130 Mg. 128 Ruth., an der Gränze der Piritzer Stadtgemarkung gelegen an 3 Erbpächter, Bürger der Stadt Piritz, vererbpachtet sind, von denen einer am Wege nach der Stadt auf seinem Plane eine eigene Hoflage erbaut hat; der Küsterschule mit 8 Mg. 56 Ruth., incl. einer vom Lehrer erbauten Baumschule; der Dorfschmiede und dem Hirtenhause, beide, mit etwas Land, der Gemeinde gehörig, der Krugwirthschaft und 3 Büdnereien. Die Verhältnisse der Bauern zum Marienstift, der Gutsherrschaft, sind nach dem Receß vom 9 October 1835 durch Rente-Übernahme geregelt und die Special-Se-

paration der sämmtlichen Grundbesitzer theilweise durch den Receß vom 18 April 1837 und schließlich durch den Receß vom 16 August 1844 geordnet. Die Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des F.-M. verzeichnen 31 Wohn- und 2 gewerbl. Gebaüde, die mit Thlr. 25. 24 Sgr. besteüert sind, und 47 steüerfreie Gebaüde, die Bevölkerung zu 198 Seelen, theilen die Feldmark in 47 Besitzstücke mit 22 Besitzern — ein Bauerhofsbesitzer, der 219 Mg. 139 Ruth. besitzt, hat seine Hoflage am Wege nach Sabow, in der Nähe der s. g. kleinen Straße von Stargard nach Bahn ausgebaut, — und geben der Feldmark . . . . 2215,97 Mg. und zwar 1910,82 Mg. Ackerland, mit 61 Sgr. Ertrag vom Mg., an Gärten 0, an Wiesen 98,66 Mg., an Weiden 96,66 Mg., an Holzung 0, an Wasserstücken 3,04 Mg., überhaupt an steüerpflichtigen Grundstücken 2102,21 Mg., an steüerfreien 6,97 Mg., an ertraglosen 74,11 Mg., an Hof- und Baustellen 22,68 Mg. An Grundsteüer haften auf der Feldmark Thlr. 390. 2. 11 Pf. Die frühere Contribution betrug Thlr. 431. 21. 4 Pf., wobei das Freischulzengut mit Thlr. 45. 13. 3 Pf. betheiligt war. Im Jahre 1332 wird Paridam v. Wacholt als Lehnsträger von Repenow genannt. Er verkaufte das Gut 14 Jahre nachher an die Marienstiftskirche.

Replin, alt Wedel-Lehn-Rittergut mit dem Vorwerke Lupoldsruh, und Bauerndorf mit Mutter-Kirche, 3¼ Mle. von Piritz gegen NO. und 1½ Mle. von Stargard gegen SO., an der alten Landstraße nach Arnswald, und an der großen Ihna.

Das Rittergut, dessen Vorwerk Lupoldsruh ½ Mle. südlich vom Orte, unfern der Stargard-Posener Eisenbahn liegt, hat 28 Wohn- und 4 gewerbl. Gebaüde, von denen eine Steüer von Thlr. 16. 5 Sgr. zu erlegen ist, und 46 steüerfreie Gebaüde, auf einer Fläche von 22,39 Mg. Die Gutsfeldmark begreift . 4242,04 Mg. und zwar 3174,73 Mg. Ackerland, mit 32 Sgr. Reinertrag vom Mg. (1218 Mg. 113 Ruth. Acker werden vom Vorwerk Lupoldsruh bestellt), 11,07 Mg. Gärten, 642,2 Mg. Wiesen, 162,93 Mg. Weiden, 114,99 Mg. Holzung, 49,91 Mg. Wasserstücke, zusammen 4155,83 Mg. nutzbarer Grundstücke, dann an ertraglosen Liegenschaften 63,82 Mg. An neüer Grundsteüer Thlr. 401. 16. 8 Pf., und an Meliorationszinsen Thlr. 20. 17. 10 Pf. für das vom Könige Friedrich II im Jahre 1780 bewilligte Kapital von 1725 Thlr., welches vorzugsweise zur Einrichtung des Vorwerks Lupoldsruh verwendet worden ist. Der Canon ward auf 1 Prct. festgesetzt, also 17 Thlr. 7. 6 Pf., außerdem fallen als Beitrag zu den Meliorationskosten des Ihnabruchs, Thlr. 3. 10. 4 Pf. auf das Gut Replin. Vor dem 1 Januar 1865 betrug die Contribution, welche von diesem Gute zu entrichten war, nur Thlr. 235. 22. 3 Pf.

Die Dorfschaft R., die ihre Verhältnisse zur Gutsherrschaft, nach dem Receß vom 5 April 1820 durch Landabtretung und Überweisung eines, den gutsherrlichen Liegenschaften nahe gelegenen Feldtheils geordnet, demnächst auch eine, durch den Receß vom 28 Januar 1847 zum Abschluß gekommene Gemeinheitstheilung ausgeführt hat, besteht aus 15 Vollbauerhöfen, von denen sich 2 in Einer Hand befinden, 6 Halbbauer- und 3 Kossatenhöfen, aus dem 38 Mg. 130 Ruth. großen Kirchenacker, dem Pfarrgehöft mit 290. 162, dem Predigerwittwenhause mit 3. 166, der Küsterschule mit 8. 5, der Wassermühle, welche von dem, aus dem großen See bei Bralentin kommenden und in die große Ihna gehenden Fließe getrieben wird, mit einer Hülfswindmühle auf dem Thalrande der Ihna, und einer 82 Mg. 56 Ruth. großen Landung, der herrschaftlichen Schmiede mit 21. 29, dem Hirtenhause mit 7. 139, dem Kruge und 13 angesessenen Büdnern, von denen einer der Herrschaft gehört.

Außerdem ist eine Ziegelei vorhanden. Die Feldmark ist in 160 Besitzstücke zerlegt, an denen 42 Besitzer betheiligt sind, und begreift . . . . . . 2050,83 Mg. nämlich an Ackerland 1552,08 Mg., mit einem Reinertrag von 30 Sgr. vom Mg., an Gartenland 2,06 Mg., an Wiesen 355,35 Mg., an Weiden 3,1 Mg., an Holzung 0, an Wasserstücken 25,87 Mg., an steüerpflichtigen Grundstücken 1489,64 Mg., an steüerfreien 448,89 Mg., an ertraglosen 93,81 Mg., an Hof- und Baustellen 18,56 Mg., worauf 45 Wohn- und 1 gewerbl. Gebaüde; Steüer Thlr. 26. und 29 steüerfreie Gebaüde stehen. Grundsteüer Thlr. 133. 27. 3 Pf., frühere Contribution Thlr. 164. 28. 5 Pf.

Replin hat eine Bevölkerung von 624 Seelen, davon 291 im Gutsbezirke und 333 im Dorfe wohnen.

Wladislaw (Odonitsch), dux Polonorum, (Herzog von Großpolen) schenkt im Jahre 1233 dem Kloster Kolbaz ein zwischen Piritz und Arnswald an der faulen Ihna gelegenes, Gebiet und beschreibt in dem betreffenden Vereignungsbriefe die Gränzen des Gebiets, wobei der Ort Repelin genannt wird, muthmaßlich Rübenland bedeütend, von dem slawo-tschechischen Worte repa, die Rübe. Der Ort zeigt sich als Lehnbesitz des schloßgesessenen Geschlechts der Wedel von Kremzow in dem nämlichen Jahrhundert, ja er ist unter seinen Lehnen der erste, welcher urkundlich genannt wird, nämlich 1285, als Ludovicus, einer von fünf Gebrüdern de Wedele, dem Kösliner Kloster die Einkünfte einer Hufe in Repelin schenkt, um für ihn und seine Ehefrau Margarethe Seelenmessen zu lesen. Man hat keine Nachricht, daß Repelin jemals in anderm, als Wedelschen Besitz gewesen, nunmehr also seit 600 Jahren. Der Hauptmann und nachmalige Landrath Lupold v. W., besaß ²/₃ des Gutes Replin, und nachdem er ¹/₃ desselben, nach dem Contracte vom 23 März 1706 für 10.500 fl. von den nachgelassenen Kindern des Bernd Jürgen v. W., und insonderheit von dessen Sohne, Martin Lupold gekauft hat, hinterließ er das ganze Gut Replin seinem Sohne Friedrich Lupold, dessen nachgelassene Kinder sich durch Vergleich vom 1—5 December 1769 also auseinandersetzten, daß die Güter Kremzow, Replin, Schöneberg und Sukow a, b, zusammen für den Werth von 110.000 Thlr. dem Landrathe und Johanniter-Ordens-Ritter Lupold Christoph v. W. zufielen, von welchem hiernächst Schönberg für 22.800 Thlr. und die beiden Theile a, b von Sukow a. d. Ihna für 15.300 Thlr. verkauft wurden. Im Normaljahre 1804 standen in der Vasallen-Tabelle als Besitzer von Replin, Kremzow ꝛc. Lupold Christophs Erben, davon zwei Söhne: Lupold, Hauptmann a. D., und Franz Georg Borchard, außerdem aber auch fünf lehnsberechtigte Brüder genannt wurden. Replin ist zum Werthe von 42.900 Thlr., Kremzow zu 64.866 Thlr. angenommen. Bei Aufnahme der neüen Ritterguts-Matrikel vom 19 April 1828 ist es in sehr vielen Fällen versaümt worden, die Vornamen der Besitzer anzugeben, so auch bei Kremzow und Replin, bei denen nur: Hauptmann v. Wedel, steht. Welcher Wedel dieser Hauptmann war, läßt sich nach den vorliegenden Angaben nicht ermitteln. In einer Abschrift der Matrikel, in welcher die bis 1832 vorgekommenen Besitz-Veränderungen nachgewiesen sind, steht bei Replin: Lupold Georg v. W., auf den das Gut vom Hauptmann v. W. durch Erbschaft gekommen. Dann folgt, nach August v. Schöning's Handbuch, S. 473: Carl Ferdinand v. W., der das Gut in Lehnfolge, nach dem Erbrecesse vom 27 Januar 1841 für den gewürdigten Preis von Thlr. 49.219. 13. 1 Pf. übernommen hat. In einer Nachweisung der Rittergüter, welche der Landrath unterm 18 Juli 1851 einreicht, steht bei Replin und Bralentin als Besitzer beider Güter Lupold v. W., eben so in einer Nachweisung vom 19 Juli 1854; dagegen in einer dritten Nachweisung vom 25 Juni 1858 ist bei

beiden Gütern als Besitzerin seit 1857, eingetragen: die verehelichte v. W., Johanna Therese, geb. v. d. Osten, in Replin wohnhaft, durch Kauf von Lupold v. W., (ihrem Ehemanne) erworben, was auf eigenthümliche Verhältnisse schließen läßt.

Rosenfeld, Dorf mit Tochter-Kirche der Mutter-Kirche zu Plönzig, 2 Mln. von Piritz gegen OSO., 1½ Mle. von der Neümärkischen Stadt Berlinichen, auf der Abdachung zum Plöne-See innerhalb des Weizackergebiets, besteht aus 15 Bauerhöfen, von denen 2 im Besitz des Schulzen sind, 2 Kossatenhöfen, die von Garz hierher ausgebaut sind, den Kirchenländereien von 65 Mg. 37 Ruth., den Pfarrländereien von 145 Mg. 11 Ruth., der Küsterschule mit 5 Mg. 20 Ruth., der Schmiede, Eigenthum der Gemeinde, und 6 Büdnern ohne Land. Nach den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des F.-M. enthält das Dorf auf einer Fläche von 17,27 Mg. 35 Wohn- und 1 gewerbl. Gebaüde, mit Thlr. 23. 6 Sgr. besteüert und 39 steüerfreie Gebaüde. Einwohnerzahl 262. Größe der Feldmark . . . 1945,97 Mg., und zwar an Ackerland 1723,67 Mg., mit einem Reinertrage von 63 Sgr. vom Mg., an Gärten 0, an Wiesen 12,23 Mg., an Hütungen 117,45 Mg., an Holzung 0, an Wasserstücken 1,47 Mg., an steüerpflichtigen Grundstücken 1844,3 Mg., an steüerfreien 10,52 Mg., an ertraglosen 73,88 Mg. Grundsteüer Thlr. 347. 20. 11 Pf. Frühere Contribution Thlr. 282. 12 Sgr. Rosenfeld war ehemals als dienstpflichtiges Bauerndorf eine Zubehörung des Gutes Garz. Bei der Theilung der Verlassenschaft des Präsidenten v. Enckevort, zu Hohen-Ziten, im Jahre 1808, wurde dasselbe mit Plönzig vereint, und ging an einen der zwei Söhne des Präsidenten über. Als Bauerndorf hat dasselbe niemals ständische Rechte ausgeübt, also nie Ritterguts-Eigenschaft besessen und ist daher auch in der Matrikel des Kreises nicht aufgenommen. Der Commissionsrath Jentsch, in Folge seiner Verheirathung mit einer Enckevortschen Tochter durch Kauf zum Besitz der Güter Plönzig und Rosenfeld gelangt, verkaufte den Theil des Dorfs, welcher bei Regelung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse dem Besitzer von Plönzig zugefallen sein würde, mittelst Vertrages vom 19—20 December 1824 für 22.400 Thlr. an die baüerlichen Besitzer von Rosenfeld, welche die Landung mit ihren Hufen vereinigten, und nach § 4 des Recesses und des Kaufvertrages mit der ganzen Feldmark zugleich auch alle sonst der Grundherrschaft zuständig gewesene nutzbare und Ehren-Rechte, als Jagd und Straßengerechtigkeit, Jurisdiction, Patronat erwarben; jedoch mit Unrecht, denn Jentsch konnte die Ehrenrechte nicht mit verkaufen, weil er sie selbst nicht besaß, indem dieselben, nach Ableben des Präsidenten v. Enckevort bei der Theilung der Güter Garz, Plönzig und Rosenfeld unter dessen 2 Söhne, nicht dem Erbnehmer von Plönzig überwiesen, sondern dem Gute Garz verblieben sind. Von dem rc. Jentsch sind bei dem Verkaufe weder baare Gefälle, Getreidepächte noch Renten vorbehalten, dagegen an Acker 293 Mg. 22 Ruth., an Hütung 37 Mg. 157½ Ruth. und eine Wurth von 0 Mg. 175 Ruth. nicht mit verkauft worden. Von dieser vorbehaltenen Fläche sind 215 Mg. 2 Ruth. an Acker und 24 Mg. 157½ Ruth. an Hütung längs der Plönziger Gränze, rechts von dem von Plönzig nach Rosenfeld führenden Wege bis zum Plöne-See hinunter in einer zusammenhangenden Fläche abgetreten und mit dem Gute Plönzig vereinigt, die übrige reservirte Fläche aber zur Abfindung der von Garz nach Rosenfeld versetzten 2 Kossaten, zum Schulzenamte, u. s. w. verwendet worden. Auf Garz ist ferner der Fischerkaten am s. g. Teüfelsdamm, welcher den großen von dem kleinen Plöne-See scheidet, und die Fischereigerechtigkeit im großen See bei Plönzig übergegangen, jedoch mit Vorbehalt des bei Senkung des Plöne-Seespiegels gewonnenen Vorlandes

für die Gutsherrschaft zu Plönzig. Die Pfarre zu Plönzig hatte auf Rosenfelder Feldmark außer einer Wurth im Dorfe von 2 Mg. 72 Ruth., matrikelmäßig 2 Pfarrhufen, deretwegen Zweifel und Irrungen obwalteten. Sie hat aber die Natural-Hergabe derselben, nach der Verhandlung und dem Recesse vom 13 Jannar 1836, erstritten, die dann auch von der Gutsherrschaft zu Plönzig mit 142 Mg. 119 Ruth. aus den reservirten Grundstücken bewirkt worden ist, indem sie dieselben zugleich in Zeitpacht genommen hat.

Sabow, Rittergut mit dem Vorwerk Tangerhof, und Bauerndorf mit Filial-Kirche von Klein-Rischow, ist ½ Mle. gegen NW. von Piritz entfernt und liegt an der nach Stettin führenden Kunststraße, im Weizacker.

Das Rittergut enthält auf 17,44 Mg. Fläche 10 Wohn- und 3 gewerbliche Gebaüde, besteüert mit Thlr. 14. 6 Sgr. und 19 steüerfreie Gebaüde, an Acker-land 1788,58 Mg. mit 52 Sgr. Reinertrag vom Mg., an Gärten 14,46 Mg., an Wiesen 40,31 Mg., an Hütung 10,35 Mg., an Holzung 0, an Wasserstücken 7,64 Mg., an nutzbaren Grundstücken 1861,37 Mg., an ertraglosen 31,23 Mg., überhaupt Größe der Gutsfeldmark . . . . 1910,04 Mg. mit Einschluß der, nach dem Regulirungs-Receß vom 19 Mai 1813 durch Abtretung der Hälfte der baüerlichen Grundstücke überkommenen 328,19 Mg. Vom Vorwerk Tangerhof werden 180,7 Mg. bestellt. Dasselbe liegt ⅛ Mle. vom Hauptgute gegen SW. unfern der Parnitz. Es ist im 18 Jahrhundert zur Besitzzeit der Familie Türingshofen angelegt. Die Contribution, welche früher vom Gute entrichtet wurde, betrug Thlr. 216. 15. 6 Pf., an neüer Grundsteüer haften auf demselben Thlr. 298. 14 Sgr. Eine früher bestandene Brennerei ist außer Betrieb gesetzt.

Die Dorfschaft besteht aus 6 Bauerhöfen, von denen einer parcelirt und als selbstständig aufgelöst ist, indem mehrere Theile an auswärtige Grundbesitzer und Colonisten in Löllhöfel ꝛc. veraüßert sind, aus den 29 Mg. 15 Ruth. großen Kirchen- und den 51 Mg. 118 Ruth. großen Pfarrgrundstücken, der Küsterschule mit 4 Mg. 143 Ruth.; einer Eigenthumswindmühle, einer Eigenthumsschmiede, einem der Herrschaft gehörigen Kruge, 2 Büdnern und einer Ziegelei. Die Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums geben an: Auf 8,27 Mg. Fläche 18 Wohn- und 2 gewerbliche Gebaüde, besteüert mit Thlr. 9. 18 Sgr. und 22 steüerfreie Gebaüde, und die Größe der Feldmark, die in 83 Besitzstücke mit 27 Besitzern zerfällt . . . . 434,34 Mg. Davon an Ackerland 394,31 Mg., mit 51 Sgr. Ertrag vom Mg., an Gärten 0. an Wiesen 15,96 Mg., an Weideland, Holzung u. s. w. Nichts, an steüerpflichtigen Liegenschaften 326,69 Mg., an steüerfreien 83,58 Mg., an ertraglosen 15,8 Mg. Grundsteüer Thlr. 49. 13. 11 Pf.

Sabow hat 310 Einwohner, davon im Gutsbezirk 156, im Gemeindebezirk 154 Seelen.

Zwar wird in der Urkunde von 1220 oder 1221, in der Ingardis, ducissa Slavie, kund thut, daß sie für das Seelenheil ihres Gatten Kasimar II der Kirche der heiligen Jungfrau zu Kolberg drei Dörfer geschenkt habe, unter diesen ein Dorf Sabow genannt, allein es ist, bei der großen Entfernung von der Stadt am Meere nicht anzunehmen, daß damit Sabow im Piritzer Weizacker gemeint sei. Entweder war es eine nicht mehr vorhandene Ortschaft, welche in der Nachbarschaft der beiden anderen Dörfer Bogulin und Garin lag, oder es ist unter dem Sabow der Urkunde das Dorf Groß-Sabow, nordöstlich von Naugard, zu verstehen. Georg

Putkamer berichtet im Registr. Ep. Camin. beim Jahre 1493, daß auf Präsentation Martin's Dalmer die erledigte Pfarrstelle im Dorfe Sabow mit Johannes Virchouw wieder besetzt worden sei. Martinus Dalmer war Thesaurar von Kolberg, und auf das Gesuch des Präpositus von Kolberg zahlte der bestallte Geistliche nicht die üblichen Gebühren. Die Namen Dalmer und Virchouw leben in Pommern fort: z. B. Dalmer, Regierungs-Schulrath zu Stralsund, Virchow aus Schivelbein, der berühmte Physiolog und bekannte Volksvertreter im Hause der Abgeordneten. Hebungen aus Groß- und Klein-Szabow, Sabouw, aus jedem Dorf 5 Mark, gehörten zur siebenten Präbende des Kaminer Domstifts, beide Ortschaften im Kreise Naugard. Das Gut Sabow im Piritzer Weizacker, mit welchem die Wobermyn vom Herzoge Otto im Jahre 1344 belehnt wurden, kam nachher an die Familie Kolbenbeck. Nach dem Tode Hennings Kolbenbeck, des letzten seines Geschlechts, wurde Bertram Plötz 1526 mit demselben belehnt, dessen Familie mit Hermannus Ploß, welcher dem Bischof Hermann von Kamin für das Kloster Hilda als Zeüge dient, im Jahre 1280 in Pommern urkundlich, und Ploß, Plosse, Ploze, Plotze genannt wird. Henning Kolbenbeck scheint Bertram's Plötz Stiefvater gewesen zu sein; denn in der Musterrolle von 1523 steht: Henninck kolbenbeke edder syn ßone Plotze. Die Plötze sind 125 Jahre in Sabow seßhaft geblieben bis auf Jochen Plötz, dessen Glaübiger das Gut im Jahre 1652 an Christian v. Düringshofen verkauften, welchem es zu Lehn und seinen Brüdern und Vettern die gesammte Hand daran ertheilt wurde. Durch Vertrag sämmtlicher Lehnberechtigten der Familie Düringshofen ist Sabow allodificirt und vi decreti vom 25 Juli 1752 als Allodium anerkannt. Die Wittwe des Majors Kurt Friedrich v. D., Johanna Charlotte Friederike, geb. v. Hirschfeld, welche das Gut, nach der, am 24 April 1798 erfolgten Auseinandersetzung mit ihrer einzigen Tochter, für den nach der landschaftlichen Taxe zu Thlr. 33.028. 20. 5 Pf. festgesetzten Werth übernommen hatte, verkaufte dasselbe nach dem Contracte vom 16 April 1803 für 42.700 Thlr. an Johann Caspar v. d. Heyden, Oberst und Commandeur des Dragoner-Regiments Pfalz-Baiern. Dessen Sohn, ebenfalls Johann Caspar genannt, der in die neüe Matrikel von 1828 aufgenommen wurde, verkaufte das Gut für 100.000 Thlr. an Doehn, der in der berechtigten Matrikel von 1843 steht, aber noch in dem nämlichen Jahre für 101.800 Thlr. an Runge verkaufte. Von diesem erwarb es, laut Kaufcontract vom 23 December 1853, der Universalerbe des Potsdamer Krösus Eisenhart, Eduard Tummeley, zu Potsdam für 125.000 Thlr. Nach dessen im Jahre 1858 erfolgten Tode haben zu Folge letztwilliger Verordnung, seine Wittwe Johanna Marie Auguste, geb. Beicke, und die mit derselben in der Ehe erzeügten acht Kinder das Erbe so bedinglich angetreten, daß die Wittwe Tummeley ad dies vitae im ungestörten Besitz, Verwaltung und Genuß des Gutes bleiben soll.

Salentin, Rittergut, theils Lehn, theils Allodium, und Pfarrkirchdorf, 2 Mln. von Piritz gegen NO., 1 Mle. vom Bahnhof Dölitz gegen WNW., 2 Mln. von Stargard gegen SSO., im Weizacker des östlichen Kreistheils; zwischen der faulen Ihna und der Hufenitz.

Das Rittergut enthält, mit dem Vorwerk Schöningsthal und der Ziegelei Hintzenstein, auf einer Fläche von 36,34 Mg. 28 Wohnhaüser und 5 gewerbliche Gebaüde, auf denen Thlr. 13. 1 Sgr. Steüer haften, so wie 56 steüerfreie Gebaüde, und eine Feldmark, deren Flächeninhalt . . . . 4401,21 Mg. beträgt; davon sind 3630,58 Mg. Ackerland, welches 66 Sgr. Reinertrag vom Mg. gewährt, 21,14 Mg. Gärten, 294,72 Mg. Wiesen, 296,46 Mg. Weiden, 19,94 Mg.

Holzung, 33,12 Mg. Wasserstücke, überhaupt an nutzbaren Grundstücken 4294,96 Mg. und an ertraglosen 47,46 Mg. Land, 22,43 Mg. Wasser. An neuer Grundsteuer haften auf dem Gute Thlr. 795. 6. 2 Pf., die frühere Contribution betrug Thlr. 629. 29. 10 Pf. Die bauerlichen Verhältnisse zur Gutsherrschaft sind, nach dem Recesse vom 11 September 1831, durch Abtretung von 1/3 der Landung, mit 519 Mg. 77 Ruth. geregelt. Mit dem Gute sind überdem die Ländereien von 3 durch Kauf erworbenen Bauerhöfen, so wie die eines in der Subhastation erstandenen Kossatenhofes vereinigt. Wiederholte Feuersbrünste haben in den Jahren 1840 und 1841 den größten Theil der Wirthschaftsgebaüde, sowie einen großen Theil des Dorfs, und die Pfarrgebaüde nebst dem Kirchenthurm vernichtet, und daher zur Erweiterung einer theilweise erhaltenen Hoflage, und zur Anlage eines Vorwerks an der Gränze mit Kolin, und an der kleinen Straße von Stargard nach Bernstein, der s. g. Polacken-Straße, Veranlassung gegeben. Diesem Vorwerke ist der Name Schöningsthal beigelegt. Es liegt 360 Ruth. von Salentin gegen NO. und besteht aus 3 Feüerstellen und 5 Wirthschaftsgebaüden. Es ist im Jahre 1840 angelegt worden. Zwei Jahre früher entstand die, 200 Ruthen südlich von Schöningsthal, unfern desselben Polacken-Weges gelegenen Ziegelei Hintzenstein, in ehrender Erinnerung an den Vermessungs-Revisor Hintze, zu Piritz, also genannt rücksichtlich seiner Wirksamkeit bei der Regulirung und der Feldeintheilung zu einem Gesammt-Wirthschafts-System, so wie bei Wiederherstellung der abgebrannten Gebaüde. Es sind auf der Ziegelei 2 Feüerstellen und 3 Fabrikgebaüde. Zu beiden Anlagen, Schöningsthal und Hintzenstein, gehören 720 Mg. Acker und 180 Mg. Wiesen und Hütung. Die Namengebung ist von der Königl. Regierung unterm 24 März 1842 ertheilt worden. Dem Gute standen aus der Regulirung 60 Sch. Mühlen-Roggenpacht zu, die durch Rentenbriefe abgelöst ist. Außerdem besitzt das Gut S., für den Antheil c, auf Schönwerderschem Fundo noch eine Elsen-Kavel von 3 Mg. 16 Ruth.

Die Dorfschaft besteht aus 7 Bauerhöfen; den Kirchenländereien von 67 Mg. 36 Ruth., welche der Gutsherrschaft, nach dem Contracte vom 13 Juli 1835 gegen einen Canon von 80 Sch. Roggen und 100 Thlr. Erbstandsgeld in Erbpacht überlassen sind; indessen ist, nach dem Recesse vom 9 August 1852, bestätigt den 20 September 1852, diese Natural-Erbpacht in eine feste Geldrente von Thlr. 105. 10 Sgr. verwandelt; dem Pfarrgehöft mit seinen 136 Mg. 51 Ruth. großen Ländereien; der Küsterschule mit 10 Mg. 14 Ruth.; einer Eigenthumsschmiede; 2 Büdnereien, und einer Windmühle, welche im Jahre 1847 erbaut ist, und der die Gutsherrschaft 15 Mg. 88 Ruth. von ihrem Fundo als Erbpachtland beigelegt hat. Der Müller hat 500 Thlr. Erbstandsgeld gezahlt und einen Canon von 60 Sch. Roggen übernommen, später in eine feste Geldrente von Thlr. 71. 3 Sgr. verwandelt, und jetzt durch 1580 Thlr. Rentenbriefe abgelöst. Nach den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des F. M. hat die Dorfschaft auf einer Fläche von 8,67 Mg. 17 Wohnhaüser, 1 gewerbl. Gebaüde, besteüert mit Thlr. 14. 7 Sgr. und 12 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark enthält . . . . 1760,32 Mg. Sie ist in 22 Besitzstücke, mit 12 Besitzern, eingetheilt und begreift an Ackerland 1469,54 Mg. mit 64 Sgr. Reinertrag vom Mg., 1,89 Mg. Gärten, an Wiesen 42,11 Mg., an Hütung 130,55 Mg., an Holzung 0, an Wasserstücken 61,72 Mg., an steüerpflichtigen Liegenschaften 1548,93 Mg., an steüerfreien 146,89 Mg., an ertraglosen 55,84 Mg. Grundsteüer Thlr. 257. 3. 5 Pf., frühere Contribution Thlr. 123. 23. 2 Pf.

Salentin hat 378 Einwohner, davon im Gutsbezirk 241 (Schöningsthal 13, Hintzenstein 7 Seelen), im Gemeindebezirk 137 Seelen wohnen.

In der Urkunde von 1229, worin Barnim I, dux pomeranie, und seine Mutter Miroslawa den Johanniter-Rittern das demselben schon von seinem Großvater und Vater vereignete Haus in der Stadt Stargard, sammt zwölf Dörfern im Lande Stargard, bestätigen, steht unter den letzteren auch Zalotino, das heütige Salentin, dessen Name seine Wurzel möglicher Weise in dem slawischen Wort tschechischer Zunge Ssalenize, Heidelbeere, findet. Der St. Johanniter-Orden besaß aber nicht das ganze Dorf Salentin, sondern 3/4 desselben, das übrige 1/4 war Lehn des Geschlechts der Bokemann, dicti de Boke, van der Boke, das in der zweiten Hälfte des 13 Jahrhunderts, muthmaßlich aus Rheinland-Westphalen stammend, im Fürstenthum Rügen auftritt und mit Johannes und Wernerus in der Gegend von Stargard 1302 urkundlich wird. Herzog Bogislaw X belehnt im Jahre 1504 einen Nachkommen derselben, den „erbaren liuen getruwen Karsten van der Boke, to Zalentin arffzeten, myt alle vnd igliche guder, alzo zin vader Jost v. d. B. seliger in den dorperen Zalentin vnd Klemmen van was tho Lehne ghehat vnd van em geeruet hefft mit holten, eckern, wesen, weiden, u. s. w.“. Unter den Zeügen dieser Urkunde ist Lubeke van Scheningen. Derselbe Karsten v. d. B. verkauft 1508 an einen Geistlichen in Piritz 9 fl. Pacht aus Zelentin für 110 fl. Hauptstuhl. Auf die Bokemann, genannt van der Boke, welche im Anfange des 17 Jahrhunderts aus den Urkunden verschwinden, folgte in Salentin das Geschlecht der Billerbecke, welches mit dem Ritter Ulricus de Billerbeke und dessen Brüdern Thydericus und Lippoldus 1304 in den Urkunden erscheint. Der Lehnbrief von 1540, der früheste, den man bis jetzt vom Billerbecken Geschlecht kennt, führt Salentin unter den Besitzungen desselben auf. Damals schon zerfiel Salentin in 4 Antheile, denn die Billerbecken wurden mit dem vierten Theil am Gericht und am Kirchenlehn, d. i.: Patronat, belehnt. Die Lehnbriefe von 1699 und 1714 und die Lehnsprofession vom 31 Mai 1741 bezeichnen 1/4 Salentin a als ein altes Billerbeckſches Lehn. Die den Johanniter-Rittern gehörigen 3/4 von Salentin wurden vom Herrenmeister als Gutstheile b, c, d verafterlehnt.

S. a kam von Gustav Bogislaw v. Billerbeck an seinen einzigen Sohn, Ernst Bogislaw, von diesem an den nächsten Lehnsfolger, Adam v. B., und von diesem an dessen nächsten Lehnsfolger, Hans Ludwig v. B., von welchen es nebst zwei Bauerhöfen und den dazu gehörigen 7 Hufen in Warnitz am 13 Juli 1750 für 11.300 Thlr. wiederkaüflich auf 25 Jahre bis Marien Verkündigung 1776, dem Obersten Lüdike Ernst II v. Schöning, und von diesem nebst Salentin d, jedoch mit Ausschluß der zwei Warnitzer Bauerhöfe, am 27 April 1767 seinem Sohne Ernst Wilhelm v. Sch. überlassen wurde, nach dessen im Jahre 1791 erfolgten Tode die nachgelassene Kinder Hans Ernst Friedrich Gotthold, und Wilhelmine Philippine Lovise Gottliebe v. Sch., nachmals vermälte Friedrich v. Massow auf Papenzin, die Erbnehmer waren. Hans Ernst Fr. Gotth. wurde gemüthskrank und starb in diesem Zustande 1797 zu Berlin. Sein nächster Lehnsfolger war der Landrath August Ernst v. Sch., geb. 30 November 1745. Er erwarb S. a für 10.335 Thlr., und er ist es, der das 4theilige Gut Salentin zu einem Einzigen für die Familie vereinigt hat.

S. b, ein Ordenslehn des Johanniter-Ritter-Herrenmeisters zu Sonnenburg, wurde, nach dem Tode des Commendators und Landvogts zu Schivelbein, Gisbert v. Bodelschwingh, von der Ordens-Regierung am 26 Februar 1706 dem Paul Anton v. Kamele als Afterlehn verliehen. Die Kameke, von Kamik auf der Insel Usedom

stammend, haben ihre Besitzungen bekanntlich von jeher im Stift, nachmaligen Fürstenthum Kamin gehabt, wo die Familie noch heüte blüht. Auch Paul Antons v. K. Sohn, der Schloßhauptmann Friedrich Paul v. K. erhielt für sich und seine männlichen Leibes-Lehnserben von der Ordensregierung zu Sonnenburg unterm 7 September 1736 einen Lehnbrief. Von diesem kam das Gut an seinen Sohn, Friedrich Wilhelm Grafen v. K., und nachdem dieser mit seinem einzigen Sohne, Friedrich Wilhelm, gestorben war, an seinen Bruder, den geheimen Ober-Finanzrath, Alexander Friedrich Grafen v. K., von welchem es, nach dem am 16 Juni 1791 geschlossenen und vom Herrenmeister am 28 December 1792 lehnsherrlich genehmigten Contracte für 12.500 Thlr., incl. 5000 Thlr. in Fr.d'or, und für 100 Thlr. in Gold an Schlüsselgeld, erblich dem Landrath August Ernst v. Schöning verkauft wurde. S. b ist nach der Allodifications-Versicherung vom 1 August 1810 rücksichtlich des Johanniter-Ordens mit landesherrlichem Consens als Allodium anerkannt. Dieselbe Versicherung bezieht sich auf die Gutsantheile c und d.

S. c steht als Lehn des Geschlechts der Schöninge in dem Lehnbriefe Herzogs Bogislaw X vom Jahre 1477. Dieser Lehnbrief ist eine oberlehnsherrliche Bestätigung, da die Schöninge diesen Gutstheil vom Johanniter-Orden als Afterlehn besaßen. 1494 belehnt der Herrenmeister Georg v. Schlabrendorf den Lübeke I v. Schöning für dessen getreüe und manchfaltige Dienste mit 5 Hufen zu Salentin, eben so mit Zinsen und Pächten darin und zu Roderbeck, erwähnt auch Hans v. Sch., der in S. einen Hof besitzt und an Lübeke v. Sch. Zins zahlen soll. In allen Lehnbriefen, welche dem Schöning-Geschlecht vom Oberlehnsherrn, bis auf den letzten Greifen, Bogislaw XIV, im Jahre 1621 ertheilt wurden, steht S. mit aufgeführt. In der zweiten Hälfte des 16 Jahrhunderts war Christoph v. Sch. fürstl. Hauptmann und Burgrichter zu Piritz, starb den 15 October 1611, und in der zweiten Hälfte des 17 Jahrhunderts Kurt Ludwig III Sch. Besitzer des Gutes. Nach dessen unbeerbtem Tode wurde es von den Lehnsfolgern, dem Oberstlieutenant Lübeke Ernst II und Hans v. Sch. nach dem Receß vom 1 September 1681, mit lehnsherrlicher Genehmigung der Sonnenburger Ordens-Regierung vom 7 Mai 1686, der Tochter und Allodialerbin des Kurt Ludwig v. Sch., Barbara Margarethe v. Sch., Ehegenossin des Hans v. Billerbeck, dahin überlassen, daß sich Obristlieutenant Lübeke Ernst II v. Sch., die Einlösung nach der Taxe vorbehielt. Das Gut wurde hierauf von dem Sohne des Hans v. B., Caspar Ludwig, mittelst Vertrages vom 13 Januar 1708 für 8000 Thlr. wiederkäuflich auf 30 Jahre dem Präpositus zu Salentin, Friedrich Wegener, und von dessen nachgelassenem Sohne, Johann Friedrich W., am 24 Januar 1733 dem Hauptmann Sigmund Wilhelm v. Schöning, von dessen nachgelassenem Sohne, Carl Friedrich, aber im Jahre 1748 seiner Mutter Abigail Eva, geb. v. Bork, überlassen, von welcher es nach ihrer letztwilligen Verordnung von 1760 an ihre Enkelin, Eva Carolina Lovisa v. Bork, Ehegenossin des Majors Matthias Ferdinand v. Carmer, kam. Dieser nahm es nach dem Tode seiner Gemalin, zufolge Theilungsvergleichs mit dem Vormunde seines minderjährigen Sohnes vom 1 Juni 1784 zum Werthe von Thlr. 8826. 17 Gr. in Besitz, und hinterließ es, — nachdem ihm die Vettern Richter, als der Kanzleidirector Ehrenreich Georg Friedrich, der Baurath Wilhelm Ludwig, und der Candidat der Rechte Carl Friedrich Richter, das ihnen von der Sonnenburger Ordens-Regierung verliehene Lehnrecht an S. c, durch Vertrag vom 21 Januar und 28 Februar 1795, mit lehnsherrlicher Genehmigung des Ordens vom 7 April 1795, für ein Abstandsgeld von 500 Thlr. in Fr.d'or erblich überlassen hatten, — und er vom Orden unterm 25 April 1795 mit dem Gute S. c belehnt worden war,

seinem einzigen Sohne Johann Heinrich August Christian v. Carmer, dessen Vormund es nach dem, am 6 Dezember 1804 geschlossenen, und vom Lehnshofe des Johanniter-Ordens unterm 11 März 1805, bestätigten Contracte für 22.000 Thlr., incl. 21.000 Thlr. in Pommerschen Pfandbriefen ohne Aufgeld erblich an den Landrath August Ernst v. Schöning verkaufte.

S. d, gleichfalls ein Afterlehn des Johanniter-Ordens, aus 13 Hufen bestehend, zufolge des Lehnbriefes vom 6 Juli 1763, wurde durch eben denselben dem Obristlieutenant Lübeke Ernst II v. Sch. und dessen männlicher Descendenz also zu Lehn gegeben, daß auch dessen Vettern, die Söhne von Hans Ernst v. Sch., die gesammte Hand davon erhielten. Er trat dieses Gut, nebst S. a, am 27 April 1767 seinem Sohne Ernst Wilhelm ab, worauf S. d in dem, über das Vermögen desselben eröffneten Liquidations- und Subhastations-Prozeß, dem Landrathe August Ernst v. Sch., als nächstem Agnaten, für den gerichtlich festgestellten Werth von Thlr. 15.141. 18. 6 Pf. übergeben wurde.

Somit war im Anfange des 19 Jahrhunderts der Landrath August Ernst v. Sch. Besitzer von ganz Salentin, und zwar für den Preis von Thlr. 60.076. 18. 6 Pf. incl. 5100 Thlr. in Fr.d'or und incl. 21.000 Thlr. in Pommerschen Pfandbriefen. Er besaß außerdem Ukerhof, Megow, Muscherin nebst einem Bauerhofe in Lübtow, und das Gut Hasselbusch in der Neumark. Der Landrath starb am 24 März 1807 zu Stargard, mit Hinterlassung zweier Söhne und dreier Töchter. Die Söhne waren 1) August Peter Friedrich Sigismund, geb. 12 März 1780, welcher seit 1804 dem Vater als Landrath des Piritzer Kreises auf einstimmige Wahl der Kreisstände gefolgt war, nachmals wirkl. geh. Ober-Regierungsrath, und 2) Carl Christoph Georg Leopold, geb. 30 Juli 1783, seit 1804 Lieutenant beim Regiment Gensd'armes, in welcher Eigenschaft er der Schlacht bei Auerstädt, 14 October 1806, beiwohnte, 1813 zum Regiment Garde du Corps versetzt, in dem er die Feldzüge von 1813 und 1814 bis zum Einzuge in Paris mitmachte, woselbst er, nach dem Friedensschlusse, Entlassung erbat, die er, mit dem eisernen Kreuze geschmückt, als Rittmeister erhielt. 1818 ernannte ihn der König zum Major und Führer der Reiterei des 2 Stettiner Landwehr-Regiments, ertheilte ihm aber 1821 die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere. Nach dem Tode des Landraths August Ernst v. Sch. fand zwischen seinen Kindern eine Erbtheilung Statt, welche durch den Receß vom 1 Mai 1808 dahin geordnet wurde, daß der zweite Sohn, der damalige Lieutenant Carl Christoph Georg Leopold v. Sch. das Gut Salentin übernahm, und zwar für folgende Preise: S. a für 16.900 Thlr., S. b für 11.726 Thlr., S. c für 21.164 Thlr., S. d für Thlr. 16.895. 4. 6 Pf., und die 4 Gutsantheile zusammen für Thlr. 66.685. 4. 6 Pf., was ca. 6600 Thlr. mehr ist, als der Vater gegeben hatte. Hierbei ist zu bemerken, daß die 6 Söhne und Enkel des zu Freienwald a. d. O. verstorbenen Postmeisters v. Billerbeck den Gutsantheil a, welcher von der Familie Schöning bis dahin wiederkäuflich, zuletzt auf 30 Jahre besessen wurde, dem Major Carl v. Schöning gegen Zahlung von 6250 Thlr. zum vollständigen unwiderruflichen Eigenthum überlassen haben, kraft des darüber unterm 17, 24 und 28 October 1844 errichteten und obervormundschaftlich unterm 7 Januar 1845 bestätigten Vertrags. Der Major Carl v. Schöning, zu dem hohen Alter von 72 Jahren gelangt, in welchem er sich nach Ruhe sehnte, hat das Gut Salentin 1855 seinen beiden Söhnen zum gemeinsamen Besitz käuflich überlassen: dem Carl August Wilhelm Ferdinand Colmar, geb. 23 Mai 1815, und dem August Ernst Florentin Lubomillus Albert, geb. 31 October 1816, Rittmeister bei den Gardes du Corps. Beide Brüder sind nach dem Ableben ihres,

94 *

ohne legitime Erben verstorbenen Oheims, des wirklichen geh. Ober-Regierungsraths August v. Sch., durch Lehnsfolge in den Besitz von Muscherin, Sukow und Ukerhof getreten. Von den beiden Brüdern ist der ältere, Carl v. Sch., im Jahre 1865 unbeerbt gestorben, so daß von da ab der jüngere der beiden Brüder, Rittmeister August rc. v. Sch., alleiniger Besitzer der genannten vier Güter ist. Derselbe ist unvermählt.

Wie dem Schöningschen Gute Lübtow das Miteigenthum an, und die Holzungsgerechtigkeit in dem, auf der Feldmark des Gutes Schönwerder belegenen, Theile des s. g. Salentinschen Elsenbruchs zustand, so auch dem Gute Salentin, insonderheit dem Gutsantheile d. Früher wie dort, wurde für Salentin, zwischen dem Besitzer dieses Gutes und der Gutsherrschaft zu Schönwerder bereits am 28 November 1788 ein Abkommen dahin getroffen, daß Schönwerder jährlich 10 Kl. Elsenklobenholz an S. d zu liefern hatte, wogegen dem Gute Schönwerder das uneingeschränkte Eigenthumsrecht dieser Holzung von Salentin eingeraümt wurde. Schon im Artikel Lübtow wurde angemerkt (S. 713), daß die Besitzer der Rittergüter Schönwerder a und b, auf Grund des Gesetzes vom 2 März 1850, die Ablösung der Natural-Hergabe unterm 6 April 1853 bei der General-Commission von Pommern beantragt, und daß diese, trotz des Widerspruchs der berechtigten Güter, wozu auch Ukerhof gehörte, die Ablösungs-Entschädigung in Kapital festgesetzt hat, worüber die Betheiligten unterm 3 März 1855 einen Receß errichtet haben, wonach Salentin, für seine 10 Klafter mit Thlr. 546. 19. 9 Pf. abgefunden ist.

Der Gutstheil S. a ist nach wie vor Lehn. Von Besitzern in älteren Zeiten gibt es vereinzelte Angaben, die indessen einen klaren Einblick in die gewesenen Verhältnisse nicht gestatten. Bei einer Gelegenheit, wo Wolff II Schöning mit Kasper Billerbeck 1597 wegen eines Kirchenstuhls in Salentin Streit hat, sagt dieser in der darüber gepflogenen Verhandlung: „Was die Schöninge und Rungen im Orte haben, ist ein Afterlehn vom Herrenmeister zu Sonnenburg". War es vielleicht Thomas Runge, der um diese Zeit Herrenmeister war, welcher selbst eins der Ordensgüter in Salentin nutzte?

In kirchlicher Beziehung ist noch anzumerken, daß mit der hiesigen Pfarre ehedem die Präpositur verbunden war, welche 1733 nach dem Städtchen Werben verlegt wurde. Nichts desto weniger pflegt man noch heüte die Superintendentur Werben zuweilen die Salentinsche Synode zu nennen.

Salentin wurde 1842 den 25 Mai von verheerender Feüersbrunst heimgesucht, wobei in dem Zeitraum von 2 Stunden sämmtliche Bauern- und Kossatenhöfe, die Pfarrhoflage, der Kirchthurm, das Schulgehöft und ein großer Theil der fast neüen Gutsgebaüde zu Grunde gingen. Die von der hinterpommerschen Land-Feüer-Societät zu gewährende Entschädigung betrug 24.430 Thlr., durch welche jedoch die Herstellungskosten bei weitem nicht ersetzt wurden. Auch im Jahre 1843, den 16 Mai wurden wieder 2 herrschaftliche Familienhaüser und 1 Stall durch Feüer vernichtet.

Sandow, Rittergut mit dem Vorwerke Neü-Sandow, und Pfarrkirchdorf, $3^3/_4$ Mln. von Piritz gegen O., 3 Mln. von Stargard gegen SO., 1 Mle. von Arnswald gegen W., auf dieser Seite von der Ihna begränzt, von der Stargard-Posener Eisenbahn an der Ostgränze berührt, das Vorwerk $^1/_2$ Mle. vom Hauptgute entfernt, dicht an der Feldmark von Hohenwald.

Das Rittergut hat auf einer Fläche von 39,21 Mg. 28 Wohnhaüser und 1 gewerbl. Gebaüde, von denen Thlr. 16. 28 Sgr. Steüer zu erlegen sind, und 32 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark enthält an Ackerland 3625,79 Mg., mit

31 Sgr. Ertrag vom Mg., d. i.: 8 Sgr. über den Mittelwerth des Kreises, an Hütungen 317,49 Mg., an Forst 630,28 Mg., vornehmlich Eichenwald und Elsenbruchholzung, an Wasserstücken 12,4 Mg., überhaupt an steüerpflichtigen Grundstücken 5137,22 Mg., an steüerfreien 46,87 Mg., an ertraglosen 88,74 Mg. Flächeninhalt der ganzen Gutsfeldmark . . . . 5312,04 Mg. Davon gehören zu Neü-Sandow 1117,6 Mg. Das Vorwerk ist in der zweiten Hälfte des 18 Jahrhunderts angelegt worden. Die Regelung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse ist nach dem Receß vom 11 Juni 1817 durch Abtretung der Hälfte der Ländereien an die Gutsherrschaft geregelt worden, nachdem dieselbe bereits vor Emanirung des Gesetzes vom 14 September 1811, 3 erledigte Bauerhöfe zum Gute eingezogen, und von 3 anderen Höfen die Landung, welche ihnen früher zu ihrer Bildung als Bauerhöfe von der Gutsherrschaft beigelegt war, vorweg wieder eingezogen hatte. Somit ist die Regulirung auf 1 einzigen Bauerhof und 7 Kossatenhöfe beschränkt gewesen; die Gutsfläche aber ist durch die Regulirung und die eingezogenen Höfe um 840,7 Mg. vergrößert worden. Außerdem übernahmen die regulirten Wirthe an baaren Gefällen 17 Thlr. 10 Sgr. und 60 Sch. Roggen. Von jenen waren im Jahre 1854 bereits 7 Thlr. 10 Sgr. durch Kapitalzahlung abgelöst, und ist der Überrest von 10 Thlr. nebst der Natural-Rente seitdem durch die Rentenbank übernommen.

Auf dem Gute haften Thlr. 384. 9. 5 Pf. neüe Grundsteüer, die frühere Contribution betrug Thlr. 286. 16 Sgr.

Die Dorfschaft besteht, nachdem die Gutsherrschaft seit der Regulirung noch einen Kossatenhof angekauft und mit dem Gute vereinigt hat, und die Wirthe einen zweiten Kossatenhof erworben und unter sich vertheilt haben, aus 1 Bauerhof, 5 Kossatenhöfen, dem Pfarrhofe mit den dazu gehörigen Ländereien und dem größten Theil der Kirchengrundstücke, muthmaßlich 120 Mg., welche seit undenklicher Zeit der Pfarre gegen einen jährlichen Canon von 16 Thlr. in Erbpacht überlassen ist, im Ganzen 291 Mg. 178 Ruth., von einem Pfarrcolonus bewirthschaftet; den noch übrigen Kirchenländereien von 28 Mg. 178 Ruth., der Küsterschule mit 6 Mg. 61 Ruth., dem Mühlenwesen von 33 Mg. 137 Ruth. mit Windmühle, der herrschaftlichen Schmiede, der Krugwirthschaft, 5 Büdnereien, und einer herrschaftlichen Ziegelei, deren Betrieb übrigens ruht. Der Betrieb der Branntweinbrennerei auf dem Gutshofe ist eingestellt. Das Dorf hat auf 7,21 Mg. Fläche 10 Wohnhaüser, 1 gewerbl. Gebaüde, mit Thlr. 6. 5 Sgr. besteüert, und 14 steüerfreie Gebaüde. Die Größe der Feldmark beträgt . . . . 787,03 Mg. und zwar 648,4 Mg. Ackerland, mit 30 Sgr. Ertrag vom Mg., 5 Sgr. mehr als vom Gutsacker, 7,04 Mg. Gärten, 64,71 Mg. Wiesen, 17,85 Mg. Weiden, 9,48 Mg. Holzung, überhaupt an steüerpflichtigen Grundstücken 464,79 Mg., an steüerfreien 282,72 Mg., an ertraglosen 32,31 Mg. Die Feldmark ist in 47 Besitzstücke mit 13 Besitzern eingetheilt, und es sind von ihr Thlr. 38. 10. 5 Pf. Grundsteüer zu entrichten; frühere Contribution Thlr. 31. 1. 8 Pf.

Der Gutsbezirk hat 322 Einwohner, davon 56 in Neü-Sandow, das Dorf 106, ganz Sandow 428 Einwohner.

Sandow war ein Afterlehn der Schloßgesessenen Wedel von Freienwald, welche die Kremzow, mindestens seit dem 15 Jahrhundert zu Untervasallen hatten. Das Gut bestand ehemals aus 4 Antheilen, wovon 3 Theile von dem Hauptmann Jürgen Bernd v. Kremzow, an seinen einzigen Sohn, den Major Joachim Bernd v. Kr., kamen, welcher den vierten Theil des Gutes 1751 von Johann Friedrich Wegener, dem Sohne des Salentinschen Präpositus W., einlöste, und das ganze Gut seinem

Sohne Friedrich August Moritz Carl v. Kr. hinterließ, worauf es bei der öffentlichen Feilbietung am 24 März 1786 für das Meistgebot von 25.675 Thlr. erb- und eigenthümlich dem Landschaftsrathe und Johanniter-Ordensritter Lupold Christoph v. Wedel zugeschlagen ward. Die an dem Freienwaldschen Burggericht betheiligten Mitglieder des Wedel-Geschlechts bewilligten dem neüen Besitzer von Sandow den Allodialbesitz dieses Gutes und begaben sich des Afterlehnrechts an demselben, nach der von ihrem Lehnshofe ertheilten Allodificalions-Urkunde vom 26 October 1787. Nach dem Tode des Landschaftsraths v. W. erbten seine Descendenten, nämlich seine beiden Söhne, der Hauptmann Leopold Wilhelm Eberhard Carl und Ernst Georg Bernhard v. W., wie auch seine unmündige Enkelin Lovise Leopoldine Wilhelmine v. Glasenapp, Tochter der ersten Ehe des Paul Friedrich August v. Gl., dieses Gut, welches dem zuletztgenannten, auf die unter diesen Erbinteressenten erfolgte Licitation, mit Genehmigung des Ober-Vormundschafts-Gerichts vom 26 November 1804, nach dem Kaufcontract vom 4 December 1804 für 71.000 Thlr. erb- und eigenthümlich überlassen wurde. Der Rittmeister v. Schlieffen-Soldikow erwarb das Gut Sandow im Jahre 1819, und wurde als Besitzer desselben in die neüe Matrikel von 1828 aufgenommen. Nach seinem 1844 erfolgten Ableben wurde es eine Zeitlang für gemeinschaftliche Rechnung der Erben bewirthschaftet, bis es nach der Erbauseinandersetzung und dem Contracte vom 28 August 1846 von des Rittmeisters damals noch minderjährigen Tochter Charlotte Virginie, Gemalin des Majors a. D. und vom Grafenverbande der Provinz Pommern präsentirten Mitgliedes des Herrenhauses Leo Werner Grafen v. Schlieffen, für den Preis von 125.000 Thlr. zum Allein-Eigenthum übernommen wurde. Die Besitzerin des Gutes wird durch ihren Gemal als General-Bevollmächtigten, seit 1843 zur Wahrnehmung der dem Gute gebührenden ständischen Rechte auf den Kreistagen vertreten. Die Gutsverwaltung hat er schon im Jahre 1845 übernommen.

Graf Schlieffen hat von da an ein reges Streben bethätigt, den Zustand der untern Volksklasse, der Arbeiter rc. zu verbessern und ihn sittlich und moralisch zu heben. Er erkannte in der Schulbildung ein wesentliches Hülfsmittel, diesen Zweck zu erreichen und wendete demselben daher eine vorzügliche Theilnahme zu. Nicht minder ist er darauf bedacht gewesen, durch Errichtung einer Sparkasse und durch Erweckung materieller Interessen dem Zwecke förderlich zu sein. Diese, ausschließlich auf das Gut Sandow beschränkte Privat-Sparkasse ist vom Grafen Schl. im Jahre 1846 gegründet und beruht auf folgenden Grundsätzen: — Alle Haus- und Wirthschaftsbeamten, das gesammte Gesinde, die Deputanten und Tagelöhner im Dienste der Gutsherrschaft Sandow sind gezwungene Theilnehmer an der Sparkasse und haben von ihrem Lohn 1 Sgr. für jeden vollen Thaler in halbjährigen Terminen an die Kasse abzuliefern. Außerdem wird Seitens der Gutsherrschaft Sandow für jeden gezwungenen Theilnehmer zu dem Lohne ein Zuschuß von 1 Sgr. pro Thaler gewährt, welcher ebenfalls in halbjährigen Terminen bei der Sparkasse eingezahlt wird und den s. g. Urfonds bildet. Außer den Zwangsbeiträgen können jeder Zeit freiwillige Beiträge eingezahlt werden. Jeder Einzahler erhält ein mit den Statuten versehenes Sparkassenbuch, in welchem die Einzahlungen, Zinsen und etwaige Rückzahlungen notirt werden. Die Beiträge werden mit $3^1/_3$ Prct., also mit 1 Sgr. für jeden eingezahlten Thaler jährlich verzinst, die auflaufenden Zinsen halbjährlich zum Kapital geschlagen und mit diesem von Neüem verzinst. Die Rückzahlung der in den Büchern geführten Kapitalien und Zinsen erfolgt, — 1) wenn Gesinde und Tagelöhner auf ihr Ansuchen mit guten Zeügnissen von der Brotherrschaft des Dienstes entlassen werden; 2) wenn Unglücksfälle Kapitals-Verwendungen nöthig machen;

3) bei Todesfällen und Erbschaftstheilungen. Dagegen können 4) alle freiwilligen Einlagen mit den aufgelaufenen Zinsen jeden Augenblick und unverkürzt zurückgezogen werden. Ist aber ein Theilnehmer wegen eines Verbrechens oder wegen schlechter Aufführung im Dienste von der Brotherrschaft entlassen worden, so verliert derselbe den Urfonds nebst den Zinsen für letztern. Der Urfonds fällt dann an die Gutsherrschaft zurück, die in der Regel darüber zu Gunsten der Sparkasse verfügt. Seit dem Bestehen des Instituts bis 1866 — 20 Jahre — ist der Urfonds auf Thlr. 1409. 29. 5 Pf., der verpflichtete Beitrag auf Thlr. 1409. 29. 5 Pf., der freiwillige Beitrag auf Thlr. 14.220. 14. 4 Pf., die Summe der Einlagen auf Thlr. 17.040. 14. 2 Pf. herangewachsen. Dazu treten die Zinsen mit überhaupt Thlr. 3246. 17. 11 Pf., zusammen Thlr. 20.287. 2. 1 Pf.

Am 1 Januar des Jahres	Waren Einlagen gemacht	Das Gesammt-Guthaben betrug
1847	Thlr. 101. 19. —	101. 19. — Pf.
1852	„ 1.992. 12. 1	1.387. 13. — „
1857	„ 7.500. 28. 7	5.323. 3. 3 „
1862	„ 11.476. 20. 4	6.663. 9. — „
1866	„ 17.040. 14. 2	10.594. 27. 10 „

Im Laufe der Zeit hat sich durch Zins-Ersparnisse und Cours-Gewinnste ein selbständiges Vermögen der Sparkasse gebildet, welches am 1 Januar 1866 — Thlr. 1639. 9. 6 Pf. betragen hat. Dies Vermögen dient zunächst zur Deckung von vorkommenden Verlusten, zur Prämiirung fleißiger Sparer, und endlich, um die Gutsherrschaft aus den Zinsen dieses Vermögens von der Tragung des Urfonds entlasten zu können, und dadurch die Sparkasse zu einem selbständigen und lebensfähigen Institut zu erheben.

Die von dem Grafen Schlieffen bei der Gründung der Sparkasse angestrebte Tendenz: 1) Die Sparsamkeit der Gutsleute anzuregen; 2) dem ledigen Gesinde ꝛc. eine Beihülfe zu gewähren zur dereinstigen Begründung eines eigenen Hausstandes; 3) den Hausvätern bei Lebzeiten eine Beihülfe zu sichern bei Krankheiten, Todesfällen, Viehsterben und anderen Unglücksfällen; 4) den hinterbliebenen Wittwen und Kindern ein Eigenthum zu sichern, ist nach allen Richtungen hin genügend erreicht worden. Denn — zu 1) ist die Trunksucht, diese Quelle des Ruins ganzer Familien, bei der von der Gutsherrschaft abhangigen Bevölkerung vollständig beseitigt; was früher zunächst in der Völlerei verschwendet wurde, wird gern und willig zu einem Theile als verpflichteter Beitrag zur Orts-Sparkasse gegeben; 2) die in der Sparkasse gewonnenen Guthaben, die hauptsächlich durch freiwillige Beiträge anwachsen, sind vom ledigen Gesinde zur Begründung eines eigenen Hauswesens verwendet worden; 3) vielen Familien haben bei eingetretenen Unglücksfällen genügende Aushülfen von ihrem Guthaben bei der Orts-Sparkasse gewährt werden können; 4) die Wittwen verstorbener Arbeiter haben in ihren Sparkassen-Guthaben mehrfach genügende Sicherheit gefunden gegen die, leider nur zu häufig eintretende Vernachlässigung, ja Mißhandlung durch die Kinder, bei denen sie im Altentheil leben.

Die Einlagen der verpflichteten Theilhaber an der Orts-Sparkasse werden, ebenso wie der von der Gutsherrschaft in den Urfonds gewährte Zuschuß, nach dem vom Sparer verdienten Lohn bemessen, also nach dem daran gesetzten Fleiße. Der Urfonds ist als der Gewinn-Antheil des Arbeiters an dem Nutzen des Arbeitgebers anzusehen, verliert dadurch jeden Schein des demüthigenden Almosens, der besitzlose Theil der Bevölkerung gewinnt durch die Sparkasse ein wohlerworbenes Eigenthum,

welches zur Kräftigung seines moralischen Bestehens ein wichtiger Hebel wird, wie bereits als nicht zu unterschätzender Nebenvortheil der Sparkassen überhaupt längst anerkannt und bekannt ist.

In den ursprünglichen Statuten von 1846 war die Verwaltung und die Sorge für die Sicherheit der zur Sparkasse eingezahlten Einlagen von dem Patrimonialgericht zu Sandow übernommen. Ob diese Bestimmung von der vorgesetzten Justizbehörde gutgeheißen worden, ist nicht bekannt, aber kaum anzunehmen. Indessen hat sie durch Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und die Justiz-Organisation vom 2 Januar 1849 ihre Bedeutung verloren, seit welcher Zeit die Verwaltung der Sparkasse auf ein besonderes Curatorium übergegangen ist, bestehend aus dem Grafen Schlieffen und den beiden Gerichtsmännern zu Sandow, von denen der erstere die Rendantur-Geschäfte selbst führt. Eine Gewährleistung für die Zulagen ist z. Z. nur in der Persönlichkeit des Gründers der Anstalt gegeben. Die Sandower Sparkasse hat insofern eine ganz abnorme Einrichtung, als sämmtliche im Dienst der Gutsherrschaft stehende Personen verpflichtet sind, von ihrem Gehalt oder Lohn einen bestimmten Beitrag zur Kasse einzuschießen. Diese zwangsweise Mitgliedschaft, das punctum saliens der ganzen Einrichtung bildend, kann von den, in den Dienst der Sandower Gutsherrschaft tretenden Personen, nach freiwilligem Entschluß, allerdings übernommen, und demgemäß Dienstverträge, welche diese Bedingung enthalten, abgeschlossen werden, nimmer aber kann sie von der Landes-Polizei-Behörde von Oberaufsichtswegen durch etwaige Genehmigung des Statuts der Kasse bekräftigt werden. Diese Rücksichten sind wol maßgebend gewesen, als, nachdem Graf Schlieffen mit dem Gesuche, der Sandower Orts-Sparkasse Corporationsrechte zu verleihen, hervorgetreten war, die Königl. Regierung in der Verfügung vom 28 Juli 1862 Anstand nahm, die Ertheilung von Corporationsrechten für das Institut zu beantragen. Die Königl. Regierung motivirte ihren ablehnenden Bescheid mit den Worten, die Sandower Sparkasse sei von zu örtlicher Bedeutung, als daß ihr ein gemeinnütziger Zweck im Sinne des § 25 Tit. 6, Th. II, A. L. R. beigemessen werden könne. Der § 16 des Statuts enthält die Bestimmungen, welche oben unter 3) und 4) zusammengefaßt sind. Hierbei läßt sich die bedenkliche Frage aufwerfen: Dienen diese Bestimmungen etwa der Gutsherrschaft zur Abwälzung der Armenpflege, eines „demüthigenden Almosens"? Auf anderen Gütern, wo ähnliche Sparkassen-Einrichtungen bestehen, haben die Gutsherren die Erfahrung gemacht, daß Knechte und Mägde und ganze Tagelöhnerfamilien, welche die volle Zufriedenheit der betreffenden Gutsherrschaft erlangt hatten und ungern entlassen wurden, vom Wanderfieber ergriffen, nach Abhebung ihres Guthabens, auf und davon gegangen sind, dem allgemeinen Zuge in die weite Welt sich anschließend. Hier haben die Orts-Sparkassen den Verführungen gewissenloser Auswanderungs-Agenten in die Hand gearbeitet. Hat Graf Schlieffen bei seinen menschenfreündlichen Bestrebungen auch diese Erfahrungen gemacht?

Schellin, Rittergut mit Vorwerk Goltzow, und Pfarrkirchdorf, $2^3/_4$ Mln. von Piritz gegen NNO., 1 Mle. von Stargard gegen WSW., unfern des östlichen Ufers der Meduje, unmittelbar an der Gränze des Saziger Kreises und mit der Feldmark von Kunov a. d. Straße und der Stargarder Stadtfeldmark zusammenstoßend, zur Hälfte der Flur noch zum Gebiet des Piritzer Weizackers gehörend.

Das Rittergut enthält auf 3,63 Mg. Fläche 12 Wohn- und 4 gewerbliche Gebaüde, besteüert mit Thlr. 8. 23 Sgr., nebst 18 steüerfreien Gebaüden und be-

greift ein Areal von . . . . 1590,42 Mg. Davon an Acker 1454,61 Mg., mit einem Reinertrage von 38 Sgr. vom Mg., daher derselbe nicht mehr zum Weizacker gerechnet werden kann, an Gartenland 14,39 Mg., an Wiesen 98,01 Mg., an Weiden, Holzung ꝛc. Nichts, zusammen an nutzbaren Liegenschaften 1567,01 Mg., und an ertraglosen 19,78 Mg. Von der Gesammtfläche sind dem Vorwerk Goltzow 341,13 Mg. überwiesen. Dasselbe ist, nachdem die Regelung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse durch den Receß vom 15 Februar 1821, welcher den baüerlichen Wirthen theils Rente, theils Landabtretung auferlegte, im Laufe des Jahres 1821 von dem damaligen Gutsherrn, Freiherrn v. d. Goltz, angelegt und nach seinem Familiennamen genannt worden, was von Seiten des Ministeriums des Innern mittelst Rescripts vom 14 August 1821 genehmigt ist. Bei der Anlage hatte das Vorwerk ein Wohnhaus, nebst Scheüne und Stallung. Es ist an der Gränze von Stargard und Klützow auf Hinterländereien errichtet und ist 720 Ruth. von Schellin gegen O. entfernt, links vom Wege, der von Schellin nach Klützow führt. Mit dem Gute sind die 202 Mg. großen Ländereien eines angekauften Hofes nicht vereinigt. Dieser Hof bildet vielmehr eine Pertinenz des Gutes. Er ist von dem frühern Besitzer nach der im Jahre 1845 zur Ausführung gekommenen Separation, Receß vom 6 Februar 1845, an der Gränze der Schlötenitzer Flur ausgebaut. Die Rente, welche die Bauern bei der Regulirung im Jahre 1821 übernahmen, betrug 313 Thlr., wurde aber durch Kapitalzahlung bis auf 222 Thlr. ermäßigt, und dieser Rest demnächst von der Rentenbank übernommen. Grundsteüer Thlr. 182. 8. 6 Pf., frühere Contribution Thlr. 155. —. 1 Pf.

Die Dorfschaft besteht aus 10 Ganzbauerhöfen, davon der von der Gutsherrschaft kaüflich erworbene, wie schon gesagt, nach der Gränze von Schlötenitz ausgebaut ist, 1 Halbbauerhofe, nachdem ein Halbbauer- und der Kossatenhof von den übrigen baüerlichen Wirthen angekauft und deren Landung mit ihren Höfen vereinigt ist, den Kirchenländereien von 46 Mg. 57 Ruth., welche an den Besitzer des Kruges vererbpachtet sind; dem Pfarrhofe mit den dazu gehörigen 173 Mg. 172 Ruth. an Acker, Wiesen und Hütung; im Filiale Ferchland besitzt die Pfarre nur eine Wurth; dem Predigerwittwensitz mit 7 Mg. und der Küsterschule mit 6 Mg. 133 Ruth.; der Eigenthumsschmiede; dem Krugwesen und 7 Büdnereien; außerdem besitzt der Müller zu Schlötenitz auf Schelliner Feldmark an der Gränze des ebengenannten Gutes einen Ackerplan von 51 Mg. 117 Ruth. Nach den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des F. M. sind im Dorfe auf 11,81 Mg. Fläche 30 Wohnhaüser und 1 gewerbl. Gebaüde, besteüert mit Thlr. 16. 14 Sgr. nebst 26 steüerfreien Gebaüden. Die Feldmark enthält . . . . 1724,7 Mg. Davon an Ackerland 1445,27 Mg., mit einem Reinertrag von 55 Sgr. vom Mg., der um 17 Sgr. höher ist als der Ertrag des Gutsackers und wonach die baüerliche Feldmark dem Weizacker zuzuzählen ist; an Gartenland 14,36 Mg., an Wiesen 59,86 Mg., an Hütungen 127,61 Mg., an Holzung u. s. w. Nichts, zusammen an steüerpflichtigen Grundstücken 1455,89 Mg., an steüerfreien 191,21 Mg., an ertraglosen 18,01 Mg. Grundsteüer Thlr. 245. 25. 2 Pf., frühere Contribution Thlr. 205. 25. 2 Pf.

Der Gutsbezirk, Rittergut Schellin nebst Vorwerk Goltzow hat 158, die Gemeinde 183, ganz Schellin 341 Einwohner.

Schellin wird in der Schreibung Scolin in dem Tauschvertrage genannt, welchen Barnim I, dux Slauorum, und Wilhelmus, caminensis ecclesie episcopus, im Jahre 1248, October 7 Datum Vznam, wegen der Lande Kolberg und Star-

gard schlossen, und wonach villa Scolin eine der Dorfschaften war, welche der Herzog vom Bischof zu Lehn nahm. Durch diesen Vertrag wurde das Land Stargard, nachdem es acht Jahre mit dem Kaminer Stiftsgebiet vereinigt gewesen, wieder unmittelbar landesherrlich. Schellin war zum größten Theil ein alt Hindenburgsches Lehn, gleichzeitig aber auch wegen $4^1/_2$ Hufen Lehn der Familie v. d. Zinnen, und wegen eines Ackerhofes, Lehn der Familie Sukow, die, mit den Rittern Johannes und Heine de Sukow bei Stargard bereits 1269 urkundlich, augenscheinlich nach dem Orte Sukow a. d. Ihna den Namen annahm, mit Hans Jakob v. S., auf Pegelow, nach 1765 erloschen ist. Alle Antheile gingen im Laufe des 18 Jahrhunderts, sowie Theile als Pfandstücke von einer Hand in die andere, bis im Jahre 1784 der Kriegs- und Domainenrath Richard Christoph Sydow Besitzer von ganz Schellin wurde, excl. zweier Bauerhöfe, welche zu Schlötenitz gehörten. Schon Sydow's Vater, der Kriegsrath David S., war Pfandgesessener des Hindenburgschen Lehns, dessen Besitzer, der Oberst Otto Friedrich v. Hindenburg, letzter seines Geschlechts, am 14 März 1765 sein Lehnrecht an Schellin abtrat und gegen 300 Dukaten Abstandsgeld in die Allodifikation willigte. Nach dem Tode des Kriegsraths Richard Christoph Sydow verglichen sich die Erben, durch Vertrag vom 17 September und Nachtrag vom 20 October 1787, dahin, daß seine Tochter Philippine Charlotte und deren Ehemann, der Justiz-Director Etienne Albert Bontin, das Gut für 22.000 Thlr. übernahmen. Das Bontinsche Ehepaar verkaufte aber das Gut ein halbes Jahr nachher, mittelst Contracts vom 24 April 1788 für 22.100 Thlr. an den Lieutenant, nachmaligen Major Heinrich Gottlieb Freiherrn v. d. Goltz, worauf nach erfolgter Edictalcitation, die sämmtlichen an diesem Gute berechtigten Agnaten des Hindenburgschen Geschlechts, wie auch sonstige unbekannte Realprätendenten durch das Erkenntniß vom 11 September 1789 mit allen Ansprüchen rechtskräftig präcludirt wurden. Der Lieutenant Heinrich Otto Wilhelm Freiherr v. d. Goltz, der das Gut in väterlicher Erbfolge überkommen hatte, entaüßerte sich desselben, nach dem Contracte vom 4 und 24 August 1849 durch Verkauf an Johann Friedrich Gädike für den Preis von 88.000 Thlr., und dieser hat das Gut im Jahre 1864 an N. N. Crotogino verkauft.

Schlötenitz, Rittergut mit Tochter-Kirche von Buslar, $2^1/_2$ Mle. von Piritz gegen NO., 1 Mle. von Stargard gegen SW., $^1/_2$ Mle. von Damnitz gegen NNW., an der Westseite vom Flußlauf der Hufenitz begränzt, im Weizacker. Das Gut ist aus den früher bestandenen drei Gutsantheilen a, b, c gebildet. Ehemals gab es 2 Kossatenhöfe. Die Gutsherrschaft hat sie erworben und deren Landung von 58 Mg. 61 Ruth. mit dem Gute vereinigt. Zu Erbpachtrechten besitzt die Gutsherrschaft, vermöge Vertrages vom 26 October 1818, bestätigt am 8 März 1819, die Kirchenländereien von 21 Mg. 38 Ruth., und die auf Schlötenitzer Flur liegenden Ländereien der Buslarschen Pfarre von 104 Mg. 175 Ruth. Von den Kirchenländereien wird ein Canon von 32 Sch., von den Pfarrländereien ein Canon von 64 Sch. Roggen entrichtet, in beiden Fällen alljährlich nach dem Martini-Durchschnittspreise des Stargarder Marktes zu vergütigen. Außerdem besitzt die Gutsherrschaft die Windmühle und eine Ziegelei. Die Brennerei ist im Jahre 1867 nicht in Betrieb gewesen. Zur Küsterschule gehören $6^1/_2$ Mg. Wurthland. Die Schmiede ist Eigenthum des Schmidts, hat aber nur einen kleinen Garten. Nach den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des F. M. hat Schlötenitz auf einem Raume von $16,_{37}$ Mg. 13 Wohn- und 4 gewerbliche Gebaüde, wovon Thlr. 10. 3 Sgr. gesteüert werden, und 21 steüerfreie Gebaüde. Bevölkerung 203 Seelen. Die

Feldmark begreift an Ackerland 1346,5 Mg. mit einem Ertrage von 60 Sgr. vom Mg., an Gartenland 13,61 Mg., an Wiesen 150,6 Mg., mit 44 Sgr. Ertrag vom Mg., was beinahe das Doppelte ist des Durchschnittsertrages vom ganzen Kreise, an Weiden 10,45 Mg., an Holzung und Wasserstücken 0, an Ödland 1,21 Mg., mit 6 Sgr. Ertrag vom Mg., zusammen an steüerpflichtigen Grundstücken 2521,19 Mg., an steüerfreien 1,18 Mg., an ertraglosen 41,81 Mg., daher Gesammtgröße der Feldmark . . . . 2580,55 Mg.[156]) An neüer Grundsteüer haften auf dem Gute Thlr. 475. 2. 6 Pf., während die frühere Contribution Thlr. 339. 23 Sgr. betrug.

Schlötenitz, dessen Name Urkunden des 14—16 Jahrhunderts Slotenitze schreiben, zerfiel anscheinend seit den ältesten Zeiten in 3 Gutsantheile; doch läßt sich nicht genau unterscheiden, welche Familien in jenen Zeiten mit den verschiedenen Theilen belehnt waren. Johann v. Pulitz, Poelitz, ein Bürger der Stadt Stettin, war im 14 Jahrhundert in Slotenitze angesessen. Um für sich, seine Vorfahren und Nachkommen, zum Heil der Seelen Messen lesen zu lassen, schenkte er dem Kloster Jasenitz die Einkünfte von 4 Hufen, was Herzog Barnim III nach einer Urkunde vom Jahre 1345 bestätigte. Von 1502—1517 wird Merten Hyndenborg Arffseten to Slotenitze genannt, mit ihm Clawes H., und 1517 auch Jürgen H. 1608 belehnte Herzog Philipp die Hindenburge mit ihren Gütern zu Schlötenitz, Schellin, Buslar und Falkenberg und einen gleichen Lehnbrief erhielten sie 1618 vom Herzoge Franz. Ludwig H. auf Falkenberg berichtet 1628, daß sein Großoheim Friedrich ohne männliche Descendenz gestorben, und sein Vater Daniel, an den die Lehne gefallen, lange angestanden habe, dieselben zu übernehmen, weil nicht allein bedeütende Schulden auf den Gütern hafteten, sondern auch 3 Töchter des Friedrich H. auszusteüern gewesen. Friedrich v. H., Statthalter zur Fürstingen, erhielt nach dem Ableben der Gebrüder Baltzer und Georg v. H. zu Schlötenitz deren Lehngüter. Diese waren der Wittwe des Georg, Barbara v. Milcenitz, laut Leibgedingsbriefs auf bestimmte Zeit übertragen und während dessen dem Peter v. Köthen zu Libene zur Bewirthschaftung übergeben; da derselbe aber die Güter schlecht verwaltete, so klagten 1631 Ludwig und Baltzer v. H., im Namen ihres abwesenden Oheims Friedrich v. H. gegen den Peter v. Köthen. Dessen Verwaltung bezog sich nicht blos auf Schlötenitz, sondern sehr wahrscheinlich auch auf Buslar, Schellin und Falkenberg, welche Güter um diese Zeit noch in der Familie Hindenburg gewesen sein werden. Damit schließen aber auch die Nachrichten über ihre Besitzzeit. — Die zweite alte Familie, zu Schlötenitz belehnt, war die v. d. Zinnensche; sie besaß, wie man aus dem Angefällbriefe ersieht, den die Herzoge Jürgen und Barnim 1525 dem Vivigenz Eickstedt auf die v. d. Zinnenschen Güter ertheilten, in Slotenitze 3½ Hufen, mit denen noch 1569 und 1605 Tyde v. d. Z., wie er sie von seinem Vater ererbt hatte, belehnt wurde. Er war der letzte seines Geschlechts und hatte die Güntersberge zu Nachfolgern in den mit seinem Tode eröffneten Lehnen zu Slotenitze, Schellin, Buslar, Ferchland, Groten und Lütken Küssow. — Die dritte alte Familie, welche in Schlötenitz belehnt war, und zwar mit dem größten Theil dieses Gutes, ist die Sukowsche. Sie zeigt sich daselbst urkundlich freilich etwas spät, nämlich erst 1665 mit Joachim Sukow, ein Jahrhundert vor ihrem Erlöschen im Mannsstamm; aber es ist nicht zu bezweifeln, daß sie schon seit dem 13 Jahrhundert in Schlötenitz begütert war.

156) Nach August v. Schöning, Handb. 512, ist das Areal des Ritterguts, incl. Kossatenhöfe und Mühlengrundstücke, 2530 Mg. 43 Ruth., und mit den Erbpachtländereien der Kirche und Pfarre 2656 Mg. 77 Ruth.

Mit dem 18 Jahrhundert nehmen die Nachrichten über die Besitzveränderungen eine bestimmtere Gestaltung an.

S. a wird als das ehemalige v. d. Zinnensche, demnächst Güntersbergsche Lehn bezeichnet. Georg Ernst und Philipp Friedrich, Gebrüder v. Güntersberg verkauften dieses Gut, nebst Buslar a, am 13 Februar 1737 auf 25 Jahre für 12.400 Thlr. an den Rath Christian Schmidt. Von diesem wurden beide Güter am 13 Mai 1739 für 14.300 Thlr. dem Hofgerichts-Director Friedrich v. Dreger, dem Sammler und Herausgeber des bekannten Codex diplomaticus, von diesem, nebst den 4 allodificirten Prechelschen Hufen in S., welche er am 12 December 1741 für 1300 Thlr. von dem Major Eggert Georg v. Woebtke erstanden hatte, jedoch ohne Buslar a, mittelst Vertrages vom 7 December 1742 für 3600 Thlr. dem Hof-, nachmaligem Regierungsrathe Johann Balthasar Bandel, von diesem am 19 Februar 1755 für 3675 Thlr. dem Carl Ludwig Fritze, und von diesem mit den 4 Prechelschen Hufen, nach dem Vergleiche vom 8 August 1763 für 4000 Thlr. dem Hofrathe und Director des Criminal-Collegiums Thomas Heinrich v. Quickmann überlassen und nach der Sentenz vom 5 März 1764 und 24 October 1765, zugleich mit S. b und dem Gute Buslar a als Allodium anerkannt.

S. b war, nebst einem dazu gehörigen Bauerhofe in Schellin ein Lehn der Familie Sukow, welches von den Erben des Präsidenten Christoph Friedrich v. S., am 19 März 1736 für 9000 Thlr. auf 18 Jahre dem Hauptmann Georg Ludwig v. Petersdorf verkauft, dessen nachgelassene Söhne, der General-Adjutant Ludwig Samuel und der Bernd Friedrich v. P., welchen es von ihren Oheimen Georg Heinrich und Otto Ehrenreich, anderen Söhnen des Präsidenten v. S., am 12 Februar 1755 mit Entsagung ihres Einlösungsrechts erb- und eigenthümlich überlassen wurde, das Gut mit ihren drei Schwestern Amalia Lovisa, Helena Gottliebe und Anna Hedwig, verehelichte v. Steinwehr, so lange gemeinschaftlich besaßen, bis der General-Adjutant Ludwig Samuel v. P. es am 20 März 1756 seinem Bruder, dem Lieutenant Friedrich v. P., abtrat. Nach dem Tode der beiden Brüder erbte es ihre einzige nachgelassene Schwester, Anna Hedwig, geb. v. P., Gemalin des Obersten v. Steinwehr, von welcher das Gut — gleichzeitig mit S. a allodificirt, — mittelst Vertrages vom 30 December 1778 für 12.000 Thlr. dem Hofrath 2c. Thomas Heinrich v. Quickmann verkauft wurde.

Nach dessen Tode wurden die seinen Erben zugefallenen Güter S. a und b bei der, auf den Antrag derselben erfolgten, öffentlichen Versteigerung, zufolge des Bescheides der Pommerschen Regierung — höchsten Gerichtshofes — vom 14 Mai 1784 für die, nach der Versteigerung durch Vergleich ermäßigte, Summe von 14.800 Thlr., dem Amtmann Carl Gottlieb Ruth zugeschlagen, nachdem die Quickmannschen Erben die landesherrliche Erlaubniß, das Gut an einen Bürgerlichen verkaufen zu dürfen, bereits durch Cabinets-Erlaß vom 6 September 1782, erhalten hatten.

Der zu S. b gehörige Bauerhof in Schellin wurde von der Obersten v. Steinwehr am 28 Februar 1776 für 925 Thlr. pfandweise auf 25 Jahre von Marien 1776 bis dahin 1801 dem Bauer Christian Kornstedt, und von den Erben der Obersten v. St., dem Obersten Carl Ernst v. Lettow, und dessen Bruder, dem Hauptmann Otto Ludwig v. L., am 4 April 1801 für 2050 Thlr. anderweit wiederkäuflich auf 25 Jahre von Marien 1801 bis dahin 1826 dem Christian Kornstedt überlassen. Der Hof, 114 Mg. 164 Ruth. groß, ist jetzt im Besitz des Sohnes, Gottfried Kornstedt, als Eigenthum.

S. c., nebst einem Bauerhof in Schellin, war gleichfalls ein Sukow-Lehn,

welches von Hans Friedrich v. Sukow am 2 April 1738 für 10.000 Thlr. auf 20 Jahre dem Regiments-Quartiermeister Johann Gottfried Prüfer und von diesem am 30 Januar 1743 für 11.000 Thlr. auf die noch übrigen Wiederkaufsjahre bis 1758 dem Bürgermeister Martin Wilhelm Steobanus, und dessen Schwiegersohn, dem Lieutenant Gustav Christoph Hartmann, verkauft, nach dessen Tode es dem Sohne des ersten, dem Hofrathe Friedrich Steobanus, nach dem mit seinem Bruder, dem Regierungs-Referendarius Christoph St., am 29/30 August 1748 geschlossenen Vergleiche für 10.100 Thlr. zufiel. S. c wurde hierauf nach dem Allodialbrief vom 27 Januar 1764 allodificirt und noch insonderheit mit S. a und b unterm 24 October 1765 als Allodium anerkannt, auch von Hans Jakob v. Sukow in dem Vertrage vom 10 Januar 1766 für 1200 Thlr. dem Hofrathe Friedrich Steobanus erblich überlassen. Dieser veraüßerte den zu S. c gehörigen Bauerhof in Schellin am 24 Februar 1776 für 1375 Thlr. wiederkaüflich auf 30 Jahre bis Trinitatis 1806 an den Eigenthümer Leinert. Nach des Hofraths Steobanus 1791 erfolgten Tode kam S. c an seine einzige Tochter und Erbin, Wilhelmine Ulrike, vermälte Hauptmann v. Fransecky, und wurde von derselben am 6 Juli 1799 für 21.000 Thlr. incl. 1500 Thlr. in Fr.d'or erblich mit landesherrlicher Genehmigung dem Wilhelm Bernd Spiegel, von diesem aber am 11 Mai 1805 für 28.000 Thlr. erblich, nach der durch das Rescript vom 9 Juli 1804 ertheilten Genehmigung, dem Amtmann Carl Gottlieb Ruth verkauft, welchem durch den Cabinets-Erlaß vom 17 August 1805 die nachgesuchte Verleihung der adelichen Ehrenrechte bei diesem Gutsantheile bewilligt worden ist. Der Amtmann Ruth hatte somit alle drei Gutsantheile vereinigt. Bis dahin hatten jedem derselben die ritterschaftlichen Vorrechte zugestanden, jetzt waren dieselben in Einer Hand. Und so ist denn auch in der neüen Matrikel von 1828 Schlötenitz als Ein Rittergut eingetragen, und als dessen Besitzer der Justizrath Carl Gottlieb Wilhelm Ruth, der seinem Vater, dem Amtmann Carl Gottlieb Wilhelm, gefolgt ist. Nach Ableben des Justizraths Ruth übernahm in väterlicher Verlassenschaft dessen Stieftochter Pauline Caroline Therese Botz, seit 1844 vermälte Dr. Hans, S. a, b für den bestimmten Preis von 27.500 Thlr., und S. c nach dem mit ihrer Mutter, der dasselbe von ihrem zweiten Ehemann, Justizrath Ruth, hinterlassen worden war, nach dem Kaufvertrage vom 1 und 7 März 1842 ebenfalls für 27.500 Thlr., ganz Schlötenitz mithin für 55.000 Thlr. Die Wahrnehmung der ständischen Rechte auf Kreistagen ist von ihrem Ehemann, dem Dr. Hans, übernommen worden. Frau Dr. Hans entaüßerte sich des Gutes Schlötenitz im Jahre 1860 durch Verkauf an Wackerow, und dieser hat zwei Jahre darauf wieder verkauft an Wilhelm Lenke, auf Heinrichsdorf, Greifenhagenschen Kreises, nach dessen am 19 Januar 1863 erfolgten Ableben seine Wittwe Julie, geb. Koppe, als Erbin eingetreten ist (S. 370).

Schneidersfeld, Vorwerk, zur Gemeinde Wittichow gehörig; s. diesen Artikel, S. 778.

Schöningsburg, Lehngut des Schöning-Geschlechts, doch ohne ständische Rechte, und Grundsteüer-Erhebungsbezirk, $2^1/_4$ Mle. von Piritz gegen O., $2^1/_2$ Mle. von Stargard gegen S., Abbau von Sukow; am nordöstlichen Ufer des Plöne-Sees. Durch die, mit dem Receß vom 11 März 1818 zum Abschluß gekommene Regelung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse von Sukow a. d. Plöne traten die 17 Bauern dieses Ortes die Hälfte ihrer Grundstücke an die Gutsherrschaft ab, in Folge dessen, und mit Rücksicht auf den Umstand, daß schon früher einige Lie-

genschaften der Bauern vom Gute übernommen waren, die bei der Regelung in Anrechnung kamen, das Areal des Rittergutes um 1513,77 Mg. vermehrt wurde. Der damalige Besitzer von Sukow, Aug. v. Schöning, Landrath des Piritzer Kreises, gründete zur Bewirthschaftung dieser Grundstücke im Jahre 1817 ein neües Gut, welches er 270 Ruthen vom Dorfe Sukow zwischen diesem und dem südöstlich gelegenen Fürstensee und 200 Ruthen vom Plöne-See einrichtete, und, da die erworbenen Grundstücke vom Dorfe Sukow ganz getrennt und abgesondert sind, mit allen Dorfs- und Communal-Verhältnissen außer Verbindung setzte, auch in dieser Art die Steüer-Entrichtung ordnete. Auf seinen Wunsch ist diesem neüen Wohnplatze, durch Rescript des Ministeriums des Innern vom 25 Juni 1817, der Name Schöningsburg beigelegt worden. Vi decreti des Ober-Landesgerichts vom 17 December 1818 ist die dazu gehörige Fläche von Sukow a. d. Plöne abgeschrieben und ihr ein eigenes Folium im Land- und Hypothekenbuche eingeraümt. Es sind durch den Aufbau von Schöningsburg 4013 Thlr. als im Lehn verwandt durch das erwähnte obergerichtliche Dekret anerkannt, wodurch die Kaufgelder des in Lübtow veraüßerten Hofes gedeckt wurden. In die Ritterguts-Matrikel konnte Schöningsburg nicht aufgenommen werden, weil das Gut vorzugsweise auf abgetretenen baüerlichen Grundstücken errichtet ist. Mit Grundstücken des Gutes Sukow hat ein Austausch Statt gefunden, da dem Gute einige der von den baüerlichen Wirthen abgetretenen Grundstücke an der Gränze mit Sukow zugetheilt waren, während das Gut Schöningsburg von Fürstensee begränzt wird. Schöningsburg hat 1 mit 12 Sgr. besteüertes Wohnhaus nebst 13 steüerfreien Gebaüden und 11 Einwohner. Den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des F. M. zufolge enthält das Gut . . . . 1535,46 Mg. Davon Ackerland 1034,93 Mg., mit 49 Sgr. Reinertrag vom Mg., wonach das Gut nicht eigentlich zum Weizackergebiet gerechnet werden kann; an Gärten 0, an Wiesen 67,93 Mg., an Hütungen 411,78 Mg., an Holzung rc. 0, an nutzbaren Grundstücken überhaupt 1514,64 Mg., an ertraglosen 16,35 Mg. und an Hof- und Baustellen 4,47 Mg. Die Angaben, welche der Gründer des Gutes in seinem Handbuche, S. 545, mittheilt, weichen in der Hauptzahl um — 29,89 Mg. ab. Die neüere Bestimmung beruht sehr wahrscheinlich auf einer Revision der ältern Vermessung. An Contribution hafteten auf Schöningsburg Thlr. 188. 15. 1 Pf., die neüe Grundsteüer beträgt Thlr. 178. 5. 6 Pf. — Nach dem am 30 November 1858 erfolgten Ableben des Gründers von Schöningsburg, wirklichen geheimen Ober-Regierungsraths August Peter Friedrich Sigismund v. Schöning, fiel das Gut in Lehnsfolge, mit Sukow, an seine beiden Neffen Carl und August v. Sch. auf Salentin, und als von diesen Brüdern der erste 1865 gestorben war, an den zweiten, den Rittmeister August Ernst Ludomillus Florentin v. Sch., der gegenwärtig Besitzer ist.

Schönow, Rittergut mit zwei Vorwerken: Wilhelminenhof und Schönmergel, und Bauerndorf, nebst Filial-Kirche, von der ½ Mle. gegen S. entfernten Mutterkirche Deetz, im Soldiner Kreise der Neümark, 2¼ Mle. von Piritz gegen SO., 1½ Mle. von der Neümärkischen Stadt Berlinchen gegen NW., im wellenförmigen Terrain der höhern Gegend des Piritzer Kreises an dessen Gränze mit der Neümark, und außerhalb des Weizackergebiets.

Das Rittergut, mit seinen Vorwerken, enthält auf einer Fläche von 18,29 Mg. 27 mit 12⅓ Thlr. besteüerte Wohnhaüser und 21 steüerfreie Gebaüde, mit 215 Einwohnern, und eine Feldmark, deren Areal . . . . 4990,15 Mg. beträgt, davon an Ackerland 4358,58 Mg., mit einem Reinertrag von 39 Sgr. vom Mg., an Gärten 23,59 Mg., an Wiesen nur 0,85 Mg., an Hütungen 213,91 Mg.,

an Holzung 201,01 Mg., die Schönower Birken genannt, auch Elsenbestand, an Wasserstücken 92,54 Mg., verschiedene kleine Seen rc. enthaltend, an steüerpflichtigen Grundstücken 4733,59 Mg.; an steüerfreien Grundstücken 356,93 Mg.,, die einen Reinertrag von 63 Sgr. pro Mg. gewähren, an ertraglosen 81,34 Mg. An neüer Grundsteüer haften auf dem Gute Thlr. 531. 13. 5 Pf. Die frühere Contribution betrug Thlr. 286. 4. 8 Pf. Wilhelminenhof liegt 1/2 Mle. vom Hauptgute gegen OSO. in ziemlich zerschnittenem Terrain. Wann dieses Vorwerk angelegt worden, läßt sich nicht nachweisen. König Friedrich II bewilligte im Jahre 1780 ein unkündbares Kapital von 2000 Thlr., um damit außer anderen Verbesserungen zwei neüe Bauerhöfe anzulegen. Diese Höfe enthalten 241,01 Mg. Der Canon beträgt wie gewöhnlich 1 Prct. des Kapitals, mit 20 Thlr., welcher als unablösbarer Meliorationszins auf dem Gute haftet. Die Feststellung der Besitzberechtigung der Inhaber dieser Höfe ist in den Recessen vom 10 Juli 1822 und 15 Juli 1824, die Regelung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse mit den 11 Bauern und 4 Kossaten betreffend, vorbehalten worden. In Folge dieser Regulirung, — wobei die gedachten Wirthe ihre halbe Landung an die Gutsherrschaft abtraten und eine Rente von 151 Thlr. übernahmen, — letztere ist nach dem Receß vom 14 April 1853 in Rentenbriefe umgewandelt, — ist das Vorwerk Schönmergel entstanden, welches der Major v. Knobelsdorff im Jahre 1827 durch Zusammenlegung des Landes von zwei früher eingezogenen Bauerhöfen mit einem Areal von 132 Mg. 59 Ruth. angelegt hat. Das Vorwerk ist 1/4 Mle. von Schönow gegen O. entfernt, und liegt an der Gränze von Groß-Latzkow. Der Name Schönmergel, muthmaßlich nach gutem Mergel im Ackerboden, ist von der Königl. Regierung unterm 18 März 1828 genehmigt worden. Die früher in Betrieb gewesene Brennerei ist eingegangen.

Die Dorfschaft besteht aus 11 Bauerhöfen, außer den oben genannten 2 gutsherrlichen Höfen, und 4 Kossatenhöfen, von denen 2 in Einer Hand sind, Bauern und Kossaten waren 1856 noch in Communion; den Kirchenländereien, welche 354 Mg. 45 Ruth. groß sind; den separirten Ländereien der Deetzer Pfarre von 173 Mg. 46 Ruth., die von der Gutsherrschaft in Erbpacht genommen zu sein scheinen; der Küsterschule mit 6 Mg. 44 Ruth.; der Windmühlenbesitzung von 20 Mg. 76 Ruth.; diese und die Schule mit Weideberechtigung; die Eigenthumsschmiede mit 20 Mg. 77 Ruth.; dem Kruge und 5 Büdnereien. Nach den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des F. M. besteht das Dorf aus 20 Wohnhaüsern und 4 gewerblichen Gebaüden, mit Thlr. 12. 14 Sgr. besteüert, und 23 steüerfreien Gebaüden, Einwohnerzahl 151; und die Feldmark begreift . . . . 1173,0 Mg. Davon an Ackerland 994,32 Mg., mit einem Reinertrag von 41 Sgr. vom Mg., der mithin 2 Sgr. höher ist, als der des Gutsackers; an Gärten 0, an Wiesen nur 0,85 Mg., dagegen an Weiden 213,91 Mg., an Holzung 0, an Wasserstücken 7,67 Mg., an steüerpflichtigen Liegenschaften 1129,17 Mg., an steüerfreien 6,47 Mg., an ertraglosen 28,91 Mg., an Hof- und Baustellen 9,32 Mg. Die baüerliche Feldmark ist mit Thlr. 132. 9. 3 Pf. belegt. Die frühere Contribution betrug für die baüerliche Gemeinde Thlr. 68. 16. 6 Pf. und für die Kirchenländereien Thlr. 15. 7 Sgr.

Als erste Lehnsträgerin von Schönow zeigt sich die Familie Billerbeck, von der validus Johannes B. als Patron der Kirche im Jahre 1494 zu der erledigten Pfarre — ecclesia parochialis — einen Nachfolger präsentirte. Wol unmittelbare Nachfolger der Billerbeck waren die Rungen, welche im 13 Jahrhundert sehr wahrscheinlich aus dem Holstenlande in Pommern eingewandert sind. In Schönow zeigen sie sich mit Bartholomäus Runge, welcher 1520 mit Bewilligung Herzogs Bo-

gislaw X aus seinem Lehngute Sch. 7 fl. rheinisch jährliche Pacht für 100 fl. verpfändet; auch wurde ihm 1525 abermals die Erlaubniß zu Theil, 100 fl. auf dasselbe Gut aufzunehmen. Als letzter Besitzer von Sch. ist, nach einem Lehnsprotokoll von 1699 Baltzer Dietrich R. anzusehen, da er in dem Protokoll als kinderlos aufgeführt wird. Auf die Rungen folgten die Küssow, von denen Georg Ehrenreich, auf Klüken und Klossin gesessen, Schönow erwarb. Nach seinem 1739 erfolgten Ableben überließen seine beiden Söhne — die 1752 gegraft wurden — das Gut Sch., nebst dem Nachbargute Trampe, in der Neümark, mittelst Kaufvertrages vom 10 Mai 1741, für 36.806 Thlr. der Wittwe des Majors Wilhelm Sigmund v. Küssow, geb. v. Oppen, deren nachgelassene Töchter es bis 1749 gemeinschaftlich besaßen, und es hierauf, um sich auseinanderzusetzen, zum gerichtlichen Verkauf brachten, so daß es am 11 Juli 1749, mit Präclusion der Agnaten, für 16.250 Thlr. dem Hauptmann Matthäus v. Wesenbeck zugeschlagen, von diesem aber sogleich am 14 October 1749 für 16.500 Thlr. und 100 Thlr. Schlüsselgeld der Wittwe des Lieutenants v. Schöning, Dorothea Adelheid Amalie, geb. v. Lüskow, verkaufte. Die Wittwe ging mit dem Major Christoph Friedrich v. Bormann eine zweite Ehe ein. Auf dessen Antrag wurde das Gut Sch. durch das Rescript vom 21 December 1753 und den Allodificationsbrief vom 4 Juli 1755 allodificirt. Zum zweiten Mal verwittwet entäußerte sich Frau v. Bormann, geb. v. Lüskow, des Gutes im Jahre 1775, indem sie dasselbe mittelst Vertrages vom 6 Juli für 33.000 Thlr. erblich an den Obristlieutenant, nachmaligen General-Major Carl Ludwig v. Knobelsdorff verkaufte. Dessen nachgelassene vier Söhne besaßen das Gut gemeinschaftlich, bis es nach dem Tode des jüngsten, zufolge Erbrecesses vom 20 December 1796, von dem ältesten, dem Hauptmann, nachmaligen Major Friedrich Ludwig v. Kn. für den Werth von 37.070 Thlr. übernommen wurde. Dessen Wittwe verkaufte das Gut nach dem Contracte vom 24 April 1835 für 70.000 Thlr. an den Landschaftsrath Julius Rudolph v. d. Osten, nach des Geh. Raths August v. Schöning Tode, seit 1858 Landrath des Pyritzer Kreises. Nach dessen Ableben ging das Gut auf seine Wittwe, geb. v. d. Osten, und die hinterbliebenen sieben Kinder über, von denen es bei der Erbauseinandersetzung im Jahre 1865 von des Landraths Sohne Wilhelm v. d. Osten übernommen worden ist.

Schönwerder a. Rittergut und Büdnerdorf mit Filial-Kirche von Petznik, $3^3/_4$ Mln. von Pyritz gegen O., $3^1/_2$ Mle. von Stargard gegen SO., 1 Mle. vom Bahnhof Dölitz gegen OSO., $^3/_4$ Mln. vom Bahnhof Arnswald, an der Gränze des Arnswalder Kreises der Neümark, zwischen der Landstraße und der Eisenbahn von Stargard nach Arnswald, an den Gränzen von diesen Straßen berührt. Die Hoflage des Rittergutes ist gebildet aus dem ursprünglichen Wirthschaftshofe und dem herrschaftlichen Wohnhause im Dorfe Schönwerder selbst und ist damit die Schäferei-Hoflage in naher Verbindung. Es gehören dazu die Tagelöhner-Wohnungen, theils aus früherer Zeit bestehend, theils in den Wohnhaüsern der ehemals in Schönwerder bestandenen 17 Bauern und 8 Kossaten eingerichtet, die Krugwirthschaft, die Schmiede, 2 Ziegeleien, die Pfarr-Colonus-Gebaüde auf herrschaftlichem Grund und Boden, von dem Grundgeld entrichtet wird, die Pfarrländereien sind 91 Mg. 119 Ruth., die der Kirche 94 Mg. 51 Ruth. groß, die Küsterschule mit 13 Mg. 77 Ruth., die Eigenthums-Windmühle mit 48 Mg. 105 Ruth., welche 48 Sch. Roggen Mühlenpacht zu entrichten hatte, welche durch Rentenbriefe abgelöst ist, und 3 Büdnereien mit kleinen Gärten, von denen eine von der Gutsherrschaft in der Subhastation erstanden ist. Sch. a hat 324 Einwohner, und nach

den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des F. M. auf 54,06 Mg. Fläche 37 Wohn- und 2 gewerbl. Gebaüde, die mit Thlr. 18. 7 Sgr. besteüert sind, und 38 steüerfreie Gebaüde, und die Feldmark begreift ein Areal von . . . . 5059,87 Mg. und zwar an Ackerland 3216,86 Mg., mit einem Reinertrage von 35 Sgr. vom Mg., an Gärten 36,57 Mg., an Wiesen 605,16 Mg., an Weiden 302,10 Mg., an Holzung 758,29 Mg., an Wasserstücken 5,37 Mg., an nutzbaren Grundstücken überhaupt 4924,41 Mg., an ertraglosen 81,4 Mg., die frühere Contribution betrug Thlr. 272. 9. 9 Pf., an neüer Grundsteüer haften auf dem Gute Thlr. 458. 18. 6 Pf., außerdem 30 Thlr. Meliorationszinsen.

Nach der Kirchenmatrikel und den Rechtssprüchen vom 3 Januar 1691 und 3 Juni 1692 muß die Pfarre zu Petznik mit allen Zubehörungen ohne Ausnahme zur Hälfte von Schönwerder erhalten werden. Die zwei Güter Sch. a und b theilen sich in diese Pflicht zu gleichen Theilen.

Schönwerder b. Rittergut, ist 1/4 Mle. von Sch. a gegen NW. entfernt, am Wege nach Dölitz, und besteht aus einem nicht minder beträchtlichen Gebaüde-Umfange wie Sch. a, zum Theil massiv, und mit Ziegeln gedeckt, die eine ausgedehnte Hoflage umschließen. Daneben sind die zahlreichen Familienwohnungen, gleichfalls mit Ziegelbedachung, errichtet. Die erste Bebauung hat zwischen 1765 und 1775 Statt gefunden, zur Zeit, als der Lieutenant Ägidius Christian v. Blankensee Besitzer war, der die Anlage nach seiner ältesten Tochter Sophie Louise v. Bl. Louisenhof nannte, unter welchem Namen das Rittergut Sch. b noch auf der neüesten, angeblich amtlich beglaubigten, Karte des Regierungsbezirks Stettin vom Jahre 1862, angegeben ist. Außerdem gehört zu diesem Gute das, 1/2 Mle. von demselben gegen ONO. entfernte Vorwerk Bonin, nebst Schäferei, welches von dem ersten Besitzer aus dem Geschlecht der Bonine an der Landstraße von Stargard nach Arnswald erbaut ist; ferner eine Schmiede und eine Ziegelei. Auch ist das Gut mit 5/6 an dem Besitz des, an der Dölitzer Gränze belegenen Bleyen-Sees betheiligt, während 1/6 zur Staats-Domaine Petznik gehört. Mit Einschluß von Bonin hat das Gut Sch. b auf einer Fläche von 28,07 Mg. 11 Wohn- und 1 gewerbl. Gebaüde, mit Thlr. 16. 15 Sgr. besteüert, nebst 22 steüerfreien Gebaüden, 229 Einwohner; und eine Feldmark, welche . . . . 4872,90 Mg. groß ist, davon 3047,01 Mg., mit 26 Sgr. Ertrag vom Mg., 9 Sgr. geringer als bei Sch. a, 32,51 Mg. Gärten, 336,30 Mg. Wiesen, 312,87 Mg. Weiden, 823,20 Mg. Holzung, 234,31 Mg. Wasserstücke, bestehend in dem Antheil am Bleyen-See, an steüerpflichtigen Liegenschaften 4688,76 Mg., an steüerfreien 97,00 Mg., und an ertraglosen 58,5 Mg. Dieses Gut hatte früher eben so viel Contribution zu entrichten, als Sch. a, jetzt haften auf demselben an neüer Grundsteüer Thlr. 317. 19. 11 Pf. Außerdem ein Meliorationszins von 30 Thlr., Hälfte des 60 Thlr. betragenden Canons von 6000 Thlr., welche König Friedrich II im Jahre 1781 bewilligte, um mit Hülfe dieser Unterstützung Verbesserungen auf dem damals vereinigten Gute Sch. vorzunehmen, die nach dem Anschlage eine jährliche Nutzung von 316 Thlr. gewähren sollten. Sch. b hatte ebenfalls 48 Sch. Roggen Mühlenpacht zu empfangen, die vom Müller durch Rentenbriefe abgelöst sind.

Die zu beiden Gütern Sch. gehörende, 1551,00 Mg. große Forst besteht aus Eichen-, Buchen- und Kiefernwald, und dem s. g. Salentinschen Elsenbruch. In letzterm standen den Schöningschen Gütern Lübtow, Salentin und Uterhof die unbedingte Holzgerechtigkeit zu (S. 713, 748), welche durch Vertrag vom 28 November 1788 durch den damaligen Besitzer von Sch., Leopold Carl Friedrich v. Heyden, und durch

dessen Nachfolger, den Landschafts-Director Otto Friedrich Fürchtegott v. Bonin, mittelst Vertrages vom 27 Juli, 17 und 18 August 1803 in eine feste Klafter-Berechtigung umgewandelt wurde, die für Lübtow a und b 34 Kl., für Salentin 10 Kl. und für Ukerhof 15 Kl. betrug. Dieses auf der Schönwerderschen Forst haftende Servitut ist durch Vermittelung der Königl. General-Commission von Pommern durch Kapital-Entschädigung abgelöst worden. Der von den Betheiligten am 3 März 1855 vollzogene Receß hat die Entschädigung für die 44 Klafter von Lübtow und Ukerhof auf 820 Thlr., zusammen für 59 Kl. auf 3225⅓ Thlr. bestimmt; und dieses Kapital ist am 15 September 1855 an das Kreisgerichts-Depositorium zu Stargard eingezahlt worden.

Schönwerder, wovon Beteke v. Born nach einer Urkunde von 1366, am nächsten Tage nach St. Agathen, 20 Hufen für 1200 Mark Stettinscher Pfenninge wiederkaüflich an das Kloster Kolbaz veraüßerte, ward in der Folge ein Lehn der Familie Blankensee, von der Joachim bei der Musterung von 1523 drei Pferde zu stellen hatte. Lieutenant Georg Abraham v. Bl. verkaufte das Gut am 3 Februar 1787 an Leopold Carl Friedrich v. Heyden, auf dessen Antrag es vi decr. vom 26 Mai 1790 allodificirt wurde, der es aber mittelst Vertrages vom 3 Juni 1794 für 100.000 Thlr. an den Landschafts-Director Otto Friedrich Fürchtegott v. Bonin veraüßerte. Als die Verhandlungen wegen Aufnahme der neüen Ritterguts-Matrikel von 1828 im Gange waren, trug der General-Landschafts-Director v. B. darauf an, Schönwerder als zwei selbständige Rittergüter a und b, was die Besitzung in den Vorjahrhunderten immer gewesen war, in die Matrikel um so mehr aufzunehmen, als er das Gut b bereits im Jahre 1827 seinem zweiten Sohne übergeben hatte. Nichts desto weniger stand Sch. nur als Ein Gut, unter Nr. 58, in der Matrikel, und erst nach jahrelangen Unterhandlungen ist es den Söhnen des General-Landschafts-Directors v. B. gelungen, daß auch Sch. b als selbständiges, mit allen ständischen Rechten begabtes Rittergut durch den Cabinets-Erlaß vom 28 Mai 1844 anerkannt worden ist, in Folge dessen Sch. b die Nr. 69 im Nachtrage der Matrikel erhalten hat. In väterlicher Erbfolge hat nach Testament vom 5 December 1834 und nach den Verloosungs-Verhandlungen vom 13 März 1839 und 21 December 1840: — Schönwerder a Eduard v. Bonin übernommen und gehört nach dessen Ableben seit 1849 seinen Söhnen Hugo Friedrich Fürchtegott, und Eduard Gustav Adolph v. B., die beim Tode ihres Vaters minderjährig waren; — Schönwerder b aber der Major im Garde-Dragoner-Regiment Hermann v. B., nach dessen im Jahre 1857 erfolgten Tode dessen Wittwe und deren Kinder in den Besitz getreten sind. Die landschaftliche Taxe von 1840 hat den damaligen Werth dieser Güter festgestellt, für Sch. a auf Thlr. 73.389. 6 Sgr., für Sch. b auf Thlr. 43.392. 25 Sgr., zusammen auf Thlr. 116.782. 1 Sgr.

Schwochow, Rittergut mit Vorwerk Frankenberg, und Bauerndorf mit Filial-Kirche von Kunow vor Bahn, 1½ Mle. von Pyritz gegen NW., an der Landstraße nach der 2 Mln. von hier entfernten Stadt Greifenhagen, 1 Mle. von Bahn gegen NO., an der Gränze des Greifenhagenschen Kreises, außerhalb des Pyritzer Weizackergebiets. Frankenberg liegt ⅜ Mln. nordwestlich vom Hauptgute. Dies Vorwerk ist von der Wittwe des Majors Constanz Philipp v. Bork, Johanna Elisabeth Christine, geb. v. d. Osten, ums Jahr 1780 angelegt, und nach ihrem zweiten Ehegenossen, dem Hauptmann v. Frankenberg, genannt worden.

Das Rittergut, incl. Frankenberg, enthält auf 12,84 Mg. 6 Wohn- und 2 gewerbliche Gebaüde, mit Thlr. 11. 13 Sgr. besteüert, und 26 steüerfreie Ge-

baüde, und eine Bevölkerung von 162 Seelen, worin 22 auf dem Vorwerke wohnen. Die Feldmark begreift . . . . 3854,87 Mg. Davon 3184,73 Mg. Acker, mit 36 Sgr. Ertrag vom Mg., 20,6 Mg. Gärten, 410,5 Mg. Wiesen, 15,65 Mg. Weiden, 157,95 Mg. Holzung, zusammen 3789,43 Mg. nutzbarer Grundstücke, und an ertraglosen 52,6 Mg. Vom Gesammtareal gehören 1001,2 Mg. zum Vorwerk Frankenberg. Die Contribution, welche früher vom Gute zu entrichten war, betrug Thlr. 334. 10. 10 Pf., jetzt haften auf demselben an neüer Grundsteüer Thlr. 388. 8. 5 Pf., und außerdem an permanenten Meliorationszinsen Thlr. 166. 4. 7 Pf. für ein Kapital von Thlr. 12.461. 12½ Sgr., welches König Friedrich II im Jahre 1776 hergab, um damit Verbesserungen im Gute vorzunehmen, wozu auch die Einrichtung des Vorwerks Frankenberg gehörte. Nach dem Anschlage sollte die jährliche Nutzung 636⅓ Thlr. betragen, und es wurde der Canon auf 249 Thlr. 5 gGr. 6 Pf. festgesetzt, der jedoch nachher unter der Regierung von Friedrichs Nachfolger auf dem Throne auf den jetzigen Betrag herabgesetzt worden ist, der etwa ⅓ Prct. mehr als der gewöhnliche Zinsfuß beträgt. Brennereibetrieb hat aufgehört.

Die Dorfschaft hat auf einer Fläche von 21,62 Mg. 43 Wohn- und 2 gewerbliche Gebaüde, besteüert mit Thlr. 19. 27 Sgr. und 39 steüerfreie Gebaüde. Bevölkerung 360 Seelen. Größe der Feldmark an Ackerland 1399,52 Mg. mit 26 Sgr. Ertrag vom Mg., 10 Sgr. weniger als der Gutsacker, an Gartenland 8,6 Mg., an Wiesen 286,33 Mg., an Weiden 325,91 Mg., an Holzung 144,83 Mg., an Wasserstücken 1,14 Mg., an steüerpflichtigen Liegenschaften 1783,15 Mg., an steüerfreien 380,32 Mg., an ertraglosen 84,95 Mg., ganzes Areal . 2270,01 Mg. in 210 Besitzstücke eingetheilt mit 39 Besitzern. Darunter ist 1 Großbauerhof mit 328,5 Mg., 4 Voll- und 2 Halbbauer-, sowie 7 Kossatenhöfe; die Kirche besitzt 121,2 Mg., die Kunowsche Pfarre 258,61 Mg., die Küsterschule 15,11 Mg., der Krug mit 35,7 Mg., die Windmühlenbesitzung, die Schmiede, 11 Büdnerstellen, eine Ziegelei. Die Regelung der gutsherrlich-bauerlichen Verhältnisse ist, soweit die baüerlichen Wirthe nach dem Edict vom 14 September 1811 derselben unterlagen, und die damit verbundene theilweise Spezial-Separation durch den Receß vom 19 August 1818 und dessen Nachtrag vom 11 Juni 1829 erledigt; wegen Weideabfindung ist sodann schließlich noch ein Receß am 20 April 1839 geschlossen worden. An neüer Grundsteüer haften auf der Gemeinde Thlr. 106. 21. 9 Pf., die frühere Contribution betrug Thlr. 71. 11. 9 Pf.

Schwochow war Lehn einer Familie, die nach diesem Gute den Namen trug, auch in Neüengrape angesessen war, aber ums Jahr 1550 mit Moritz v. Schwochow erloschen ist. In der Folge wurde der Ort Lehn der Dossow, der Borkonen, der Schulenburge, der Putkamer, v. d. Goltz[157]); ein Theil war Allodium. Frau v. Frankenberg, geb. v. d. Osten, zuerst vermält gewesene v. Bork, verkaufte ganz Schwochow am 17 April 1798 für 72.000 Thlr. incl. 2000 Thlr. Frd'or, und für 300 Thlr. Schlüsselgeld, an Julius Friedrich Wilhelm v. Flemming, und dieser überließ das Gut seiner Ehegenossin Marie, geb. Salingré, am 28 Mai 1804 für 73.000 Thlr., incl. 17.200 Thlr. in Pfandbriefen. Deren drei Söhne, auf die Schwochow vererbte, haben das Gut verkauft. In der Ritterguts-Matrikel von 1828 wurde Nonnemann als Besitzer von Schwochow aufgeführt. Dieser verkaufte das Gut nach dem Contracte vom 14 März 1844 für 120.000 Thlr. an Reyne, von dem es nach dem Contracte vom 7 Juli 1853 für 132.200 Thlr. an Carl August Haberland, den jetzigen Besitzer, überlassen worden ist. Als Allodium an-

157) Wegen der Belehnung dieser Familien siehe die Note am Schluß des Piritzer Kreises.

erkannt ist das Gut Schwochow durch das Mandat vom 8 October 1832 zur Besitzzeit des Nonnemann.

Strebelow, Kirchdorf mit Tochterkirche von Kolin, $2^1/_2$ Mle. von Piritz gegen NO., $1^1/_4$ Mle. von Stargard gegen S., an der kleinen oder faulen Ihna, die hier einen Brückenübergang hat, im Weizacker, ehemals zum Johanniter-Ordensamt Kolin gehörig, nach dem Contracte vom 5 April 1811 mit Kolin und Wittichow an den letzten Pächter des Amts Kolin, Amtsrath Thiede, durch Kauf in Privatbesitz übergegangen. Das Dorf enthält auf einer Fläche von 16 Mg. 37 Wohnhaüser und 2 gewerbliche Gebaüde, von denen Thlr. 31. 21 Sgr. Steüer zu entrichten ist, und 43 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark von . . 3290,56 Mg. ist in 85 Besitzstücke eingetheilt, bei deren Eigenthum 28 Besitzer betheiligt sind, und enthält an Ackerland 2759,86 Mg. mit einem Reinertrage von 64 Sgr. vom Mg., an Gartenland 1,9 Mg., an Wiesen 349,46 Mg. mit 36 Sgr. Ertrag, an Weiden 53,43 Mg. mit 26 Sgr. Ertrag, an Holzung rc. 0; überhaupt an steüerpflichtigen Grundstücken 3155,73 Mg., an steüerfreien 8,92 Mg. Schulland, an ertraglosen 109,91 Mg. Zahl der Einwohner 357. Die Regelung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse hat, nach den Recessen vom 6 October 1831 und 11 September 1837, sich auf Abfindung einer dem Gute Kolin zustehenden Weideberechtigung in Grundstücken, zum Betrage von 31,49 Mg. an der Gränze von Kolin und Kremzow, und auf Ablösung der den baüerlichen Wirthen obliegenden Natural-Hofedienste zu Kolin, vermöge Recesses vom 28 Februar 1838 durch Übernahme einer Körnerrente beschränkt, die nach dem 10jährigen Martini-Marktpreise von Stettin, auf Thlr. 793. 5. 10 Pf. normirt worden, welche demnächst in Rentenbriefe umgewandelt ist. Mit jener Regulirung ist eine Special-Separation verbunden gewesen. Das Dorf besteht aus — dem Gute Strebelow a von 261,33 Mg., früher ein Lehn der Familie Dossow, womit dieselbe 1575 und demnächst in der Person des Zabel D. 1608 durch Herzog Philipp und 1618 durch Herzog Franz I im Jahre 1618 neü belehnt wurde, kam um 1650 durch Verkauf an den Obersten v. Wiesen. Es war nach den Erkenntnissen vom 20 Mai 1754 und 21 März 1755 der Gerichtsbarkeit des Ordensamts Kolin nicht unterworfen. Nachdem es an die Tonnenbinderschen Erben gekommen war, wurde es von denselben am 12 Januar 1682 für 550 fl. an Jakob Steinhöfel verkauft, von dessen nachgelassenen Tochter Barbara, verehelichte Österreich, es an deren Tochter Eva Maria, Ehefrau des Jakob Bütow, kam, welcher das, nach dem Rescript vom 1 März 1756 allodificirte Gut am 23 März 1772 für 1000 Thlr. seinem Sohne Melchior Bütow, und diesem wieder nach dem Vertrage vom 4 November 1800, und dessen Nachtrage vom 13 Juni 1801 für den Werth von 5000 Thlr. seinem Sohne Carl Ludwig Bütow, abtrat. Im Normaljahr 1804 war das kleine Gut aller ständischen Rechte theilhaftig; in die neüe Matrikel von 1828 ist es nicht aufgenommen, weil es das Maaß von 1000 Mg., welches zur Ritterguts-Eigenschaft erforderlich ist, bei weitem nicht erreicht. In seinem dermaligen Zustande ist das Gut als baüerliche Wirthschaft zu erachten. Der zeitige Inhaber, Kienbaum mit Namen, besitzt es in väterlicher Erbfolge. Das Gut ist auf seinen, bei der Separation ausgeschiedenen, Grundstücken ausgebaut. — Der übrige, bei weitem größere Theil von Strebelow gehörte, als Strebelow b, zum Ordensamte Kolin. Der Herrenmeister des St. Johanniter-Ordens zu Sonnenburg, Georg v. Schlabrendorf, kaufte diesen Theil im Jahre 1494 von dem Bürgermeister Rolof Dosse zu Stettin. Er besteht aus einem Freischulzengut von 304,6 Mg., 14 Bauerhöfen, — von denen 2 zu Einem Gute von 379,96 Mg. Umfang ver-

einigt, von dem Ökonomen Carl Ferdinand Wendeln im Jahre 1844 mit 2 Feüerstellen, südwestlich vom Dorfe Strebelow am linken Ufer der Ihna und an dem nach Barnims-Kunow führenden Wege, ausgebaut ist, und mit Genehmigung der Königl. Regierung vom 13 December 1844 den Namen Carlsburg erhalten hat, nicht Karlshof, wie in den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen steht; — der Küsterschule mit 8,92 Mg., der Eigenthumsschmiede und 10 Büdnereien. Die Kirchen- und Pfarrländereien sind nicht mehr im Besondern anzugeben, da sie im Jahre 1795 den 14 baüerlichen Wirthen in Erbpacht überlassen und zu gleichen Theilen ihren Hufen einverleibt sind. Sie entrichten davon: an die Kirche 1 Winspel 20 Sch. Roggen, 1 Winspel Hafer; an die Pfarre 1 Winspel Roggen, 1/2 Winspel kleine Gerste, 1/2 Winspel Hafer. Nach dem Receß vom 11 Juni 1852 ist diese Natural-Abgabe in eine feste Geldrente umgewandelt, und diese in der gleichen Umwandlung der sonstigen Kirchen-, Pfarr- und Küsterei-Abgaben zusammengefaßt, ohne im Besondern ausgeschieden zu sein. Am 14 Mai 1840 wurde Strebelow von einer Feüersbrunst heimgesucht, die den größten Theil des Dorfs zerstörte. Dies hat zu den mehrfachen Verkaüfen einzelner Bauerhöfe, deren Vereinigung und Ausbauten auf den bereits separirten Grundstücken Anlaß gegeben. An Grundsteüer haften auf Str. Thlr. 607. 12. 3 Pf. Die frühere Contribution betrug Thlr. 305. 7. 7 Pf. — Bogislaw II, dux pomeranorum, vereignet im Jahre 1222 dem Kloster Kolbaz das Dorf Streuilo, und gibt ihm die Berechtigung des Holzfällens in den Stargarder Waldungen. Der Name läßt sich auf das slawo-tschechische Wort streble, strewle, Fischbrut zurückführen. In Kolbazer Urkunden von 1235, 1236 und 1242 heißt der Ort Strebelowe, Streuelowe, Striuilow. Seit 1255 wurde er dem Kloster nicht mehr bestätigt.

Stresen, Rittergut und Bauerndorf mit Filial-Kirche von Warnitz, 2 1/2 Mle. von Piritz gegen NO., 3/4 Mln. von Stargard gegen S., an der faulen Ihna im Weizacker gelegen.

Das Rittergut hat auf 12,52 Mg. Fläche 10 Wohn- und 3 gewerbliche Gebaüde, besteüert mit Thlr. 9. 12 Sgr. und 28 steüerfreie Gebaüde, und 170 Einwohner. Die Feldmark begreift an Ackerland 1391,85 Mg. mit einem Reinertrage von 73 Sgr. vom Mg., an Gärten 16,1 Mg., an Wiesen 171,84 Mg. mit 34 Sgr. Ertrag, an Weiden 3,98 Mg., an Holzung 0, an Wasserstücken 1,91 Mg., an nutzbaren Grundstücken überhaupt 1585,68 Mg., an ertraglosen 36,03 Mg., die ganze Feldmark . . . . 1634,83 Mg. Pertinentien des Gutes durch Ankauf sind: Das Mühlenwesen mit Wassermühle auf der Ihna und 93,49 Mg., ein Ganz- und ein Halbbauerhof mit 116,8 Mg., welche dem Gute zugeschrieben sind. Diese Vergrößerung des Gutes ist zur Besitzzeit des Domainenraths Barkow erfolgt. Auf der Mühle hafteten ehemals 3 Wspl. 16 Sch. Roggenpacht, welche an die Güter Stresen, Warnitz c, Salentin a und Barnims-Kunow f zu entrichten war. Die gutsherrlich-baüerlichen Verhältnisse sind durch den Receß vom 19 April 1838 und dessen Nachtrag vom 9 Juli 1840 dahin geordnet, daß die Gutsherrschaft für ihre Ansprüche vergleichsweise mit einem gewissen Feldtheile ausgeschieden und einer Baarrente von Thlr. 63. 24. 6 Pf. entschädigt ist, welch' letztere in Folge des Reallasten-Ablösungs-Gesetzes vom 2 März 1850 von der Rentenbank übernommen ist. An Grundsteüer haften auf dem Gute Thlr. 347. 1. 10 Pf., incl. der Mühle, die frühere Contribution betrug Thlr. 303. 12. 5 Pf., wovon Thlr. 18. 16. 10 Pf. auf die Mühle trafen.

Die Dorfschaft enthält auf einer Fläche von 6,09 Mg. 8 Wohn- und 1 ge-

werbl. Gebaüde, besteüert mit Thlr. 5. 22 Sgr., und 9 steüerfreie Gebaüde. 77 Einwohner. Der Flächeninhalt, der in 27 Besitzstücke getheilt ist, und 6 Besitzern gehört, beträgt . . . . 634,82 Mg. Davon an Ackerland 559,38 Mg. mit 59 Sgr. Ertrag, 14 Sgr. geringer als der Gutsacker, an Gärten 1,39 Mg., an Wiesen 55,39 Mg., an Weiden, Holzung ꝛc. Nichts, an steüerpflichtigen Grundstücken 611,31 Mg., an steüerfreien 4,85 Mg. der Küsterschule, an ertraglosen 21,57 Mg. Grundsteüer Thlr. 115. 28 Sgr., frühere Contribution Thlr. 50. 22. 6 Pf. Nachdem die Gutsherrschaft 2 Bauerhöfe angekauft hat, bestehen jetzt also nur noch 4. Die Kirche besitzt 36,14 Mg. an Acker, Wurthen und Hütung. Die Pfarre besitzt keine Grundstücke in Stresen, nachdem die früher vorhanden gewesenen von den Billerbecken zu Stresen und Warnitz an der Gränze des letztern Ortes ausgeschieden und mit dem Pfarracker in Warnitz vereinigt worden. Doch steht der Pfarre die Berechtigung des ersten Schnitts auf etwa 7 Mg. gutsherrlicher Wiesen in Stresen zu. Die Schmiede ist ein gemeinschaftliches Besitzstück der Dorfschaft, die Ziegelei dagegen ein Eigenthum eines der Bauern.

In dem Lehnbriefe, welchen Herzog Bogislaw X dem St. Johanniter-Orden im Jahre 1487, als Richard v. d. Schulenburg Herrenmeister des Ordens war, ertheilte, steht: „Auch haben Wier Ihnen (den Rittern) die Gnade gethan und Ihnen das halbe Dorff Stresen, den Antheil deß Er von Hanß Dossowen gekaufft ihm, seinem gantzen Orden und allen nachkommenden Meistern und Comptoren das bestimmte Dorff vereignet zu einem rechten ewigen Eigenthum, nichts davon außgenommen, als daß Hanß Dossowen von unß und unserer Herrschaft zu Stettin zum Lehn gehadt hatt," u. s. w. Der größte Theil von Stresen, aus 23 Hufen und der Mühle bestehend, war aber nach den Lehnbriefen von 1536, 1540 und 1714 ein alt Billerbecken Lehn. Der andere, aus 15½ steüerbaren Hufen bestehende Theil war ein Lehnstück der Familie v. Winsen, welches den Glaübigern derselben zuerkannt und bei der öffentlichen Versteigerung von Scherenberg erstanden wurde. Dessen Erben verkauften diesen Theil von Stresen im Jahre 1681 an den Besitzer des Billerbeckschen Lehns, Caspar Ludwig v. Billerbeck, Hansens Sohn, dem und seiner männlichen Descendenz der Gutstheil unterm 13 Januar 1712 als neües Lehn in der Art verliehen wurde, daß sein Vetter Peter Wilhelm v. B. und dessen Descendenten die gesammte Hand daran erhielten, und daher die übrigen Glieder der Familie ausgeschlossen blieben. Das ganze Gut wurde von Caspar Ludwig v. B. mittelst Vertrages vom 22 Februar 1725 für 15.000 Thlr. wiederkaüflich auf 30 Jahre seinem Vetter Adam v. B., und von diesem auf sein Recht am 8 October 1743 der Wittwe des Senators Philipp Müller überlassen, deren einzige Tochter, welche mit dem Generalpächter des Amtes Kolbaz, Kriegsrath Richard Christoph Sydow, verheirathet war, das Gut erbte. Nach ihrem Tode kam es an ihre Kinder, und nach dem Theilungsvergleich derselben vom 4 October 1777 für den Werth von 14.000 Thlr. an den ältesten Sohn, den Kriegs- und Domainenrath Friedrich Wilhelm Sydow, von welchem es für den in dem Contracte vom 17 Januar 1790 zu Thlr. 16.897. 7. 8 Pf. festgesetzten Preis, incl. Meliorations-Kosten, von dem Lieutenant August Ferdinand v. Billerbeck eingelöst, und von diesem am 3 Mai 1790 für 20.180 Thlr. erblich dem Landrathe August Ernst v. Schöning, von diesem aber am 29 April 1795 für 27.500 Thlr., incl. 5000 Thlr. Fr.d'or, wieder erblich an den genannten Lieutenant August Ferdinand v. B. zurückverkauft wurde. Derselbe war auch im Normaljahre 1804 Besitzer des Gutes, damals ein Mann von 44 Jahren. Er hatte 5 minderjährige Söhne. Als die Aufnahme der neüen

Matrikel von 1828 Statt fand, war die Familie Billerbeck nicht mehr im Besitz von Stresen, sie hatte das Gut an einen v. Schmieden verkauft, zu dessen Besitzzeit das Gut in Concurs gerieth. Die Billerbeckschen Agnaten wurden hierauf provocirt, und demnächst vi decr. des Provocations-Erkenntnisses vom 24 April 1817 präcludirt und Stresen als Allodium anerkannt. Bei der öffentlichen Feilbietung des Gutes war Heinrich Maßner Erwerber desselben, der denn auch in die Matrikel von 1828 aufgenommen ward. 1831 verkaufte er an den Justiz-Actuarius und Polizei-Inspector der Herrschaft Frauendorf, Ernst Gotthelf Lehmann. Dieser gerieth in peinliche Untersuchung, und wurde wegen dringenden Verdachts der Verleitung zum Meineide rechtskräftig zum Verlust der National-Cocarde verurtheilt und, laut Erkenntnisses vom 1 September 1842, mit einjähriger Zuchthausstrafe belegt. In Folge dessen beschlossen die Kreisstände, auf dem Kreistage vom 24 Juni 1844 einstimmig, dahin anzutragen, daß der Gutsbesitzer Lehmann aller ritterschaftlichen Vorrechte für verlustig erklärt werde, daß er in den Kreis-Versammlungen ferner nicht mehr erscheinen, die gutsherrliche Polizeiverwaltung und das Patronatsrecht nicht ausüben, und das Tragen der ritterschaftlichen Stände-Uniform sich nicht erlauben dürfe; ein Beschluß, der durch Conclusum des Staats-Ministeriums vom 30 September 1844 bestätigt wurde. Lehmann, vom Zuchthaus entlassen, hatte diesen Beschluß wol vorhergesehen und sich demgemäß beeilt, einen Käufer zu suchen. Er fand einen solchen endlich an dem Meklenburg-Strelitzschen Domainenrath Ernst Carl Ludwig Barkow, der nach dem Contracte vom 17 März 1846 für das Gut ein Kaufpretium von 126.500 Thlr. zahlte. Behufs seiner Niederlassung in Stresen wurde Barkow, nebst seiner Ehefrau, geb. Otto, und 5 Kindern, mittelst Naturalisations-Urkunde vom 8 August 1846 in den Preüssischen Unterthanen-Verband aufgenommen; auch leistete er, nach der Verhandlung vom 14 December 1846 dem Könige Friedrich Wilhelm IV und dessen Nachfolger in der Krone den schuldigen Erbhuldigungs- und Unterthänigkeits-Eid. Barkow starb im Jahre 1859 und vererbte das Gut auf seine Wittwe und seine minderjährigen Kinder. Die Erben haben es aber im Jahre 1863 an den jetzigen Besitzer Bohm verkauft.

Sukow an der Plöne, alt Schöningsches Lehn-Rittergut und Pfarrkirchdorf, $2^1/_4$ Mle. von Piritz gegen O. und $2^1/_2$ Mle. von Stargard gegen S., 300 Schritte vom nordöstlichen Rande des Plöne-Sees, auf erhöhtem Ufer, im Weizacker belegen.

Das Rittergut enthält 17 Wohnhaüser, mit Thlr. 5. 8 Sgr. besteüert, und 35 steüerfreie Gebaüde auf einer Fläche von $12,_{14}$ Mg. Das Areal der Feldmark begreift . . . . $3339,_{39}$ Mg. nämlich an Ackerland $1802,_{32}$ Mg., mit 57 Sgr. Ertrag vom Mg., an Gärten $2,_{42}$ Mg., an Wiesen $156,_{21}$ Mg., an Weiden $151,_{19}$ Mg., an Holzung $64,_{5}$ Mg., an Wasserstücken $1130,_{82}$ Mg. Antheil an der Wasserfläche des Plöne-Sees, an nutzbaren Grundstücken überhaupt $3307,_{19}$ Mg., die mit Thlr. 346. 7. 8 Pf. neüer Grundsteüer behaftet sind, die frühere Contribution betrug Thlr. 249. 28. 2 Pf.; an ertraglosen Grundstücken $21,_{02}$ Mg. Die gutsherrlich-baüerlichen Verhältnisse sind durch den Receß vom 11 März 1818 geregelt und zum Abschluß gekommen. Die pflichtigen Bauern haben die Hälfte ihrer Ländereien an die berechtigte Gutsherrschaft abgetreten, wodurch diese, mit Berücksichtigung einiger früheren Annexionen, ein Areal von $1513,_{77}$ Mg. gewonnen hat, welches größtentheils zur Anlage des neüen Gutes Schöningsburg verwendet worden ist. Außerdem hatten sie wegen

Dienstablösung eine jährliche Rente von 253 Thlr. übernommen, die in Rentenbriefe umgewandelt ist, welche 204 Thlr. Zinsen gewähren.

Die Dorfschaft besteht aus 1 Dreibauerhofe von 275,27 Mg., 14 Ganzbauerhöfen, der Kirchenlandung von 44,5 Mg., dem Pfarrhofe mit seinen Ländereien von 116,13 Mg., der Küsterschule mit 6,20 Mg., und der Schmiede, welche der Gutsherrschaft gehört. Die Feldmark ist in 53 Besitzstücke mit 19 Besitzern getheilt, und begreift . . . . 1475,56 Mg. Davon an Ackerland 1259,99 Mg., mit 51 Sgr. Ertrag, an Gärten 2,51 Mg., an Wiesen 116,06 Mg., an Weiden 26,92 Mg., an steüerpflichtigen Grundstücken 1240,83 Mg., an steüerfreien 164,65 Mg., an ertraglosen 53,52 Mg., an Hof- und Baustellen 16,56 Mg., worauf 24 mit Thlr. 18. 28 Sgr. besteüerte Wohnhaüser und 27 steüerfreie Gebaüde stehen. An neüer Grundsteüer haften auf der baüerlichen Feldmark Thlr. 177. 3. 11 Pf. Die frühere Contribution betrug Thlr. 228. 3. 3 Pf.

Die Bevölkerung von ganz Sukow beträgt 316 Einwohner, davon im Gute 155, im Dorfe 161.

Nach dem Lehnbriefe von 1477 hatte das Schöning-Geschlecht Gutsantheile in Sukow. Der übrige Theil von Sukow ward im Jahre 1554 gegen das Gut Ifinger von der Marienstifts-Kirche zu Stettin durch die Brüder und Vettern v. Schöning auf Lübtow und Ukerhof eingetauscht, und gehörte mit Pumptow einer Seitenlinie des Ukerhöfer Hauses, nach deren Abgang beide Güter durch Vergleich an den Kursächsischen General-Feldmarschall Hans Adam II v. Schöning, geb. 1 October 1641, fielen, von welchem sie wieder an die Hauptlinie zu Ukerhof durch Kauf zurückfielen. Sukow und Ukerhof kamen nach dem im Jahre 1734 erfolgten Tode des Obristlieutenants Hans Henning v. Sch., an seinen Sohn, den Major Hans Lupold II v. Sch., und nachdem derselbe in der Schlacht bei Czaslau, 1742, sein Leben eingebüßt hatte, nach dem Vergleich seiner Brüder vom 25 August 1742 an den ältesten Bruder, den Major Ernst Sigmund v. Sch., und zwar Sukow für 25.000 Thlr., Ukerhof für 12.000 Thlr. Derselbe starb am 12 März 1778 und hatte in seinem Testamente vom 29 März 1777 seinen ältesten Sohn, den Landrath August Ernst v. Sch. zum Erben in beiden Gütern zum Werth von 25.000 Thlr. eingesetzt. Dessen Nachfolger war wiederum der älteste Sohn, August Peter Friedrich Sigmund, geb. 12 März 1780, Landrath und nachmaliger wirkl. geheimer Ober-Regierungsrath, † 30 November 1858. Seine Lehnsfolger waren seine beiden Brudersöhne Carl und August, von denen ersterer 1865 starb, von welcher Zeit ab der Rittmeister August Ernst Florentin Ludomillus Albert v. Sch. auf Salentin Alleinbesitzer von Sukow, Schöningsburg und Ukerhof ist. Mit ihm, dem 57sten aus dem Hause Ukerhof-Salentin, erlischt sehr wahrscheinlich dieser Zweig des Schöningschen Geschlechts, denn er ist bisher unvermält geblieben, und scheint jetzt, 1868, in einem Lebensalter von 52 Jahren stehend, keine Neigung zu haben, ein Eheband zu knüpfen. —

Die Kirche zu Sukow enthält, in Öl gemalt, die Portraits des Oberstlieutenants Hans Heinrich und des Majors Hans Lupold, umgeben von vielen Armaturstücken und Kriegsattributen, sowie von dem Familien-Wappen. An der großen Glocke sind die ehemaligen Besitzer: Reimar, Wolff, Jürgen, Kurd Ludwig, Gebrüdern und Vettern v. Sch. verzeichnet. Auch befinden sich in der Kirche ein Commandostab, Sporen, ein Degen, ein Cuiraß, die entweder dem General Lüdeke Ernst v. Sch., oder dem Major Hans Lupold gehörten. Der Sarg, der des erstern sterbliche Überreste umschließt, steht in dem Familiengewölbe unter der Kirche. Dieses ist ein alter-

thümliches, ganz massives, von Geschieben erbautes, Gewölbe, dessen massiver Thurm, im Unterbau ebenfalls massive Fensternischen in Rundbogenstil hat, und eine sehr hohe Spitze trägt. Am 21 April 1833 gründete der Geheimerath Aug. v. Schöning zum Gedächtniß der Amts-Jubelfeier des Predigers Johann Friedrich Naatz zu Sukow, welcher ihn eingesegnet hatte, bei der Kirche daselbst eine Schulstiftung unter dem Namen der Prediger Naatzschen Schulstiftung für Sukow, Ukerhof und Schöningsburg durch Niederlegung eines Kapitals von 50 Thlr. in die Kirchenkasse, um von den Zinsen für zwei arme Schulkinder das Schulgeld zu bezahlen und dieselben jedes Mal am 2ten Sonntage nach Ostern, als dem Tage des Amtsantritts des Predigers Naatz in der Kirche öffentlich anzuzeigen.

Am 23 August 1835 traf Sukow in der Mittagsstunde eine bedeütende Feüersbrunst. Die Pfarrgebaüde, die Kirchenscheüne, 5 Bauerhöfe, 13 herrschaftliche Familien-Wohnungen und die Schmiede, in welch' letzterer das Feüer während eines heftigen Windes zum Ausbruch gekommen war, wurden in wenig Stunden ein Raub der Flammen. Zum Gedächtniß des Landraths August Ernst v. Sch. ist von dessen Söhnen, dem Geheimen- und Landrath August v. Sch. auf Ukerhof, und dem Major Carl v. Sch. auf Salentin, ein von Wichmann und Cantian in Berlin ausgeführtes Denkmal in der Kirche zu Sukow 1849 errichtet.

Ukerhof, Rittergut, altes Lehn der Familie v. Schöning, 1¾ Mln. von Piritz gegen O., 2½ Mle. von Stargard gegen S., 1¼ Mle. vom Bahnhof Dölitz gegen W., im Weizacker, auf der Höhe über dem Plöne-See, von dessen Ufer 340 Ruthen entfernt, gleichsam in der Mitte zwischen den Schöningschen Gütern Lübtow, Sukow, Muscherin, Salentin.

Ukerhof besteht aus dem herrschaftlichen Wohnhause von zwei Stockwerk, in einfach ländlichem Baustil, einst von einem Graben umgeben, über den eine Zugbrücke führte, und an das sich hinterwärts die Hoflage anschließt, sowie die Tagelöhnerwohnungen. Überhaupt sind hier 8 Wohnhaüser, 1 Windmühle und 19 steüerfreie Gebaüde, die steüerpflichtigen sind mit Thlr. 4. 21 Sgr. Gebaüdesteüer belegt. Seit Einziehung der Bauerhöfe in Muscherin werden mehrere nahe gelegene Grundstücke dieses Gutes zwischen den Wegen von Ukerhof nach Salentin, und von Sukow nach Salentin bei Ukerhof benutzt, dessen Felder ein Areal von . . 940,72 Mg. begreifen. Der Reinertrag des Gutes im Durchschnitt aller Kulturarten ist bei der Grundsteüer-Veranlagung zu 65 Sgr. vom Mg. eingeschätzt. Davon das 716,68 Mg. große Ackerland einen Reinertrag von 79 Sgr. gewährt. Das Areal der Gärten, zum großen Theil aus einer, das Herrenhaus umgebenden Parkanlage bestehend, beträgt 10,41 Mg., an Wiesen sind vorhanden 177,92 Mg., an Hütung 9,42 Mg., an Holzung 3,86 Mg., an Wasserstücken 7,56 Mg., am Plöne-See ist Ukerhof nicht betheiligt, an nutzbaren Grundstücken 925,85 Mg., an ertraglosen 10,1 Mg., an Hof- und Baustellen 4,77 Mg. An neüer Grundsteüer haften auf dem Gute Thlr. 194. 19. 6 Pf. Nach der frühern Steüerverfassung entrichtete Ukerhof als ritterfreies Gut keine Contribution, dagegen für 1 Lehnpferd Thlr. 18. 12. 1 Pf. Die Windmühle ist Eigenthum des Müllers, der, außer einem Garten, kein Land besitzt, dem Gutsherrn aber eine Mühlenpacht von 3 Thlr. 12 Sgr. pflichtig war, welche von der Rentenbank übernommen ist. Die in Sukow befindliche Schmiede wird in Ukerhof mit benutzt. Zahl der Einwohner 58. Bei Revision der Ritterguts-Matrikel 1861 kam es zur Sprache, ob auch Ukerhof wegen seines Areals in der Matrikel zu löschen sein möchte; allein die Rentenbriefe zum Betrage von 1910 Thlr., welche dem Gute in Folge Provocation abgabenpflichtig zugefallen, sind bei dem Appella-

tionsgerichte in Stettin als Lehnsstamm deponirt, in Folge dessen ein Löschungsverfahren nicht einzuleiten war. Ukerhof steht, in der Schreibung Ukerhaue, in dem Lehnbriefe von 1477 als selbständiges Gut. In dem Tauschvertrage von 1554 heißt das Gut bald Ukerhof, bald Ukerhaus. Einer alten Überlieferung zufolge stand an der Stelle, wo jetzt die fruchtbaren Felder von Ukerhof sich ausdehnen, in grauer Vorzeit ein Eichwald, der zu Sukow gehörte, und von den slawischen Bewohnern Ukra, Ukraina, d. i.: Gränze, genannt ward, weil er an den Scheiden von Lübtow und Muscherin lag. Einer der frühesten Besitzer von Sukow vom Geschlecht der Schöninge rodete diesen Wald und legte daselbst ein Vorwerk an, welches er Ukerhaue, d. h. Gränzhof, nannte, in verderbter Aussprache Ückerhof genannt. Zu den Besitzungen des wirklichen geheimen Ober-Regierungs- und Landraths August v. Schöning gehörend, war Ukerhof dessen gewöhnlicher Wohnsitz, wenn er sich auf dem Lande aufhielt, was indeß selten der Fall war, da er permanent in Stargard wohnte, woselbst er auch das landräthliche Büreau für den Kreis Piritz hatte, zur großen Beschwerde der Kreis-Insassen, namentlich derjenigen des westlichen Kreistheils, und wider alle gesetzlichen Bestimmungen, die dem Landrath seinen Wohnsitz innerhalb des Kreises anweisen, der ihm zur Verwaltung anvertraut ist. Mit August v. Sch. wurde aber, auf seinen Wunsch und der vielen Verdienste wegen, die er sich um das Wohl des Kreises seit 1804, sowie um ganz Pommern erworben, eine Ausnahme gemacht. Nachdem er in dem hohen Lebensalter von 68 Jahren sein Amt niedergelegt hatte und der Landschaftsrath Julius Rudolf v. d. Osten, auf Schönow, zu seinem Nachfolger erwählt und vom Könige bestätigt worden war, ist endlich im Jahre 1850 das Büreau des Landraths Piritzer Kreises nach der Stadt Piritz selbst verlegt worden. — Jetziger Besitzer von Ukerhof ist, seit 1865, der Rittmeister August &c. v. Schöning, auf Salentin.

Verchland, Rittergut; s. Ferchland, S. 658.

Waitendorf, Rittergut; früher wurde es Barnims-Kunow g genannt, s. S. 632—634.

Warnitz, alt Billerbeckſches Lehn, jetzt aus 3 gleichberechtigten Rittergütern, zum Theil aus mehreren Antheilen zusammengesetzt, und 1 Gutsantheile ohne ständische Rechte bestehend, zugleich Pfarrkirchdorf, 2 Mln. von Piritz gegen NO., 1¼ Mle. von Stargard gegen SW., im Weizacker des östlichen Kreistheils, zwischen der Hufenitz und der faulen Ihna, von der Landstraße berührt, die von Piritz nach Stargard führt.

Das Geschlecht der Billerbeck stammt aus dem fernen westfälischen Sassenlande, woselbst die Vorfahren, wie kaum zu bezweifeln, Ministerialen des Fürstbischofs von Münster waren, „van het hus to Bilrebeke", der heütigen Stadt Billerbeck im Kreise Koesfeld — sprich Kohsfeld, nicht Kösfeld — im Regierungsbezirk Münster. Als im 13 Jahrhundert die Sassen, hoch und niedrig, vom Wanderfieber ergriffen, ihren Zug nach den Slawenländern jenseits der Rjeka Laba begannen, schlossen sich denselben auch die Billerbecke, diese Vasallen des später mächtigsten Hochstifts im weiland heiligen Römischen Reich Deütscher Nation, durch einen oder einige ihrer Söhne an, die im Land über der Oder und im Land am Meere in der zweiten Hälfte des 13 Jahrhunderts angekommen zu sein scheinen. Urkundlich treten sie 1304 bei Bernstein, in der Neümark, mit Ulricus, Thydericus und Lippoldus, drei Brüdern, Milites, genannt de Bilrebeke. Ulricus ist in Schönrade gesessen. Er

schenkt in dem genannten Jahre dem Jungfrauenkloster zu Bernstein das Patronatsrecht der halben Kirche zu Sconenrode und 100 Mark leichter Pfennige mit der Bedingung, dafür seine drei Mutterschwestern in den Convent aufzunehmen. Die beiden anderen Brüder sind Zeügen dieser Verschreibung. In gleicher Function erscheinen im Laufe der Zeit verschiedene Mitglieder der Familie, jedoch ohne Angabe eines Güterbesitzes. Dies geschieht erst auf der Scheide des 15 und 16 Jahrhunderts. Nach der Musterrolle von Anno 1523 war „Hans Bilrebeke tho Jagow myt synes Broder kindern, de Bilrebeken to Bilrebeke, Jacob vnd Merten vnd de dar tho horen, so wie Merten vnd Gunter de Bilrebeken myt den andern tho warnitze", alle zusammen mit 9 Pferden kriegsdienstpflichtig. Hans zu Jagow scheint das Haupt der Familie gewesen zu sein; da er der einzige seines Geschlechts ist, der die Piritzer Reversalien der Pommerschen Landstände von 1493, den Märkisch-Pommerschen Erbvertrag betreffend, mit vollzog. Nach dem Lehnbriefe des Herzogs Barnim IX vom Jahre 1540 besaß das Geschlecht folgende Güter: —

Billerbeke, daruan ßie denn nhamen — (oder vielmehr: dem sie den Namen ihres münsterschen Stammsitzes bei der Ankunft in der Pomorskaja Semlja gegeben, statt des slawischen, der nicht auf uns gekommen ist), — vnnd warnitz mith aller gnads und gerechtigheit, kerklehnen, vnnd gerichte nichts vthgeslaten, Jagow mit aller gnads vnnd gerechtigheit, Blankensehe mit aller gnaden vnnd gerechtigheiden, Tho Barnimskonow eine veredeill kerklehnen, gerichte, stratene, broke, vnnd ahn beidenn einenn gulden, tho Stresen dreyntwintich houen, kerklehne vnnd die mole, mit aller gerechtigheit, tho Sallentin eluen houen, dat verde deil ohne deme gerichte vnnd kerklehne mit vehr kosten, thom Clemmen negenn houen drey mark vnnd einen haluen winspel korne mit dem kerklehne vnnd gerichte, tho Strellin drüteinde halue houe den kosten, kerklehn vnnd gerichte nha anpart der houenn, tho Damnitz soß gulden bede von allen houenn kerklehn vnnd gerichte, tho Gotberge vher houenn vnnd dre kotzen mit der gerechtigheit oldesstamlehns beseten, thom deile tho sick gekofft.

Von allen diesen Lehnen besitzt die Familie Billerbeck jetzt nur noch Warnitz, und zwar auch nur zum Theil. Warnitz ist nach den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen . . . . 3197,7 Mg. groß und gewährt, im Durchschnitt aller Kulturarten, einen Reinertrag von 80¾ Sgr. pro Mg.; von der Gesammtfläche sind 3026,45 Mg. unterm Pfluge, mit einem Ertrage von 85½ Sgr. vom Mg., so daß die Warnitzer Flur, nächst der Groß-Schönfelder als die ertragreichste im Piritzer Kreise angesehen werden kann. Warnitz zerfällt in 7 Antheile, welche durch die Buchstaben a—g unterschieden werden; 6 dieser Antheile, welche ständische Rechte haben, sind zu 3 Rittergütern vereinigt. Der 7te Antheil ist ohne Ritterguts-Eigenschaft; es ist derjenige Antheil, der den Buchstaben g führt.

Erstes Rittergut, W. a + e + g, hat ein Areal von . . 494,68 Mg. mit einem Reinertrag von 93 Sgr. im Durchschnitt aller Kulturarten, darunter an Ackerland 432,04 Mg, mit 104 Sgr. Reinertrag vom Mg., und an Wiesen 35,51 Mg., mit 35 Sgr. Ertrag. Dieses Gut hat auf 2,86 Mg. Fläche 5 Wohnhaüser, welche mit Thlr. 6. 28 Sgr. besteüert sind, und 6 steüerfreie Gebaüde. Die Grundsteüer beträgt 147⅓ Thlr., frühere Contribution Thlr. 69. 13. 6 Pf. Von den drei Gutsantheilen, welche das erste Rittergut bilden, wurde —

W. a, dem, incl. e, nach August v. Schöning's Handb. S. 553, eine Größe von 331 Mg. 15 Ruth. zusteht, von Christian Heinrich v. Kleist und dessen Ehefrau, geb. v. Österreich, am 14 October 1715 für 2000 Thlr. auf 30 Jahre an Friedrich Bessert verkauft, und von demselben am 26 September 1730 für 2050 Thlr.

dem Johann Friedrich Maurer überlassen, nach dessen Tode es, zufolge Erbvergleichs vom 27 April 1739 für 2350 Thlr. dem Christian Schönfeld und dessen Ehefrau Maria, geb. Maurer, von diesem am 15 Juni 1774 ihrem jüngsten Sohne Christian Schönfeld, und von diesem, nach dem Vergleiche vom 15 December 1800 und dessen Nachtrage vom 13 März 1802, Dorothea Christina Sch., und deren Ehemanne, Carl Friedrich Schönfeld, überlassen wurde. Dieser, welcher in die neüe Matrikel von 1828 aufgenommen wurde, starb 1843. Seine Erben verkauften das Gut im Jahre 1845 an Johann Friedrich Gaedtke, der im Jahre 1857 seinen Sohn, den jetzigen Besitzer Peter Friedrich Gaedtke, zum Nachfolger gehabt hat.

W. e besteht in einem Hofe, welcher von Moritz v. Billerbeck herrührt, und nach dem Tode des Adam v. B. seinem nächsten Lehnsfolger Hans Ludwig v. B. zufiel, von diesem am 19 Februar 1752 für 2300 Thlr. auf 25 Jahre den Brüdern Christian und David Schönfeld, von dem letzten dem ersten; von diesem am 1 September 1766 für 2300 Thlr. seinem ältesten Sohne Gottfried Sch., und von dessen Wittwe am 3 October 1783 für 2800 Thlr. ihrem Sohne Christian Sch. überlassen wurde, welcher von August Ludwig v. Billerbeck die Verlängerung der Pfandjahre dieses von dessen Vater Hans Ludwig v. B. veräußerten Gutsantheils am 9 März 1791 für einen Nachschuß von 150 Thlr. noch auf 36 Jahre, nämlich bis Marien 1827, erhielt, und W. e am 15 December 1802 seiner Tochter Dorothea Christina Sch. und deren Ehemann Carl Friedrich Schönfeld abtrat. Von da an gehen W. a und e zusammen in Einem Besitz, doch ist W. e nach wie vor Pfandstück.

Carl Friedrich Schönfeld's Erben verkauften die vereinigten Gutstheile a + e, laut Contracts vom 29 Mai 1845, für 13.500 Thlr. an Johann Friedrich Gaedtke.

W. g, welches in der Ritterguts-Matrikel von 1828 nicht aufgenommen ist, obwol es früher, — noch im Normaljahre 1804 — eben so gut die ständischen Rechte ausgeübt, wie jeder der anderen Gutsantheile, hat, nach August v. Schöning's Handb. S. 554, ein Areal von 146 Mg. 79 Ruth. Wird diese Zahl dem Areal von W. a + e hinzugefügt, so ergeben sich für W. a + e + g 477,52 Mg., was bis auf 17,16 Mg., mit der Angabe der Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des F. M. für den Flächeninhalt des ersten Ritterguts, hier nur als aus W. a + e bestehend angegeben, übereinstimmt. W. g besteht aus einem Bauerhofe, der Neümannsche Hof genannt, und wurde nach dem Tode des obengenannten Adam v. Billerbeck von dessen Allodialerben am 4 Februar 1750 für 2100 Thlr. dem Lehnsfolger Hans Ludwig v. B., von diesem am 20 März 1758 für 2400 Thlr. wiederkaüflich auf 25 Jahre, unter Genehmhaltung des Königs, welcher das Rescript vom 5 Juli 1785 ertheilte, dem Arrhendator Peter Gaedtke, von diesem am 7 April 1790 seinem Sohne Ludwig G. überlassen, und von diesem am 7 März 1800 für 2400 Thlr. erblich seinem Sohne Johann Friedrich G. verkauft, dessen Sohn Peter Friedrich G., nach der Auseinandersetzung mit den übrigen Erben, diesen Gutstheil für 3600 Thlr. übernommen hat. Die Lehnseigenschaft — auch von W. g ist nicht aufgehoben.

Das erste Rittergut W., wenigstens theilweise, ist seit 1758, also seit 110 Jahren, nach Vererbung in männlicher Linie in der Familie Gaedtke, und gehört demnach zum alten, mehr als 50jährigen Grundbesitz. Ein, auf die Revision der Ritterguts-Matrikel Bezug habender, Bericht des Landraths v. Schöning vom 28 Januar 1861 bemerkt: „In der ursprünglichen Größe von W. a + e = 331 Mg. 15 Ruth. haben Verminderungen weder durch Veraüßerung noch durch Ablösung Statt gefunden, dagegen hat der Besitzer ca. 378 Mg. 79 Ruth. Grundstücke mit dem Rittergute a + e

vereinigt, die derselbe auch, nach mir gemachten Angaben, dem Gute im Hypothekenbuche zuschreiben zu lassen beabsichtigt". Dies war, nach Anleitung der Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des F. M., bis 1865 nur zum Theil, und zwar mit dem Areal von W. g, geschehen, das unter der Vermehrungsziffer steckt, und wie oben bemerkt, ein altes, und zwar das älteste Besitzthum der Gaedtkeschen Familie ist. Was nach Abzug dieses Areals von jenen 378 Mg. 79 Ruth. übrig bleibt, beträgt 232,0 Mg., womit die Größe des zweiten Bauerhofes, der bisher zum Gutsantheile d gehörte, nahe übereinstimmt. Dieser Hof wird in den Grundsteüer-Tabellen noch zum Gemeindebezirk gerechnet.

Das zweite Rittergut W. besteht aus dem Gutsantheile b, dessen Areal . . . . 224,08 Mg. beträgt. Reinertrag aller Kulturen 86 Sgr. vom Mg. Ackerland 218,75 Mg. Ertrag 88 Sgr. Weder Wiesen, noch Weiden, auch nicht Holzung, deren es in W. überhaupt keine gibt. W. b hat aber 2,08 Mg. Wasserstücke und 1,58 Mg. Öbland. Auf einer Fläche von 1,1 Mg. stehen 3, mit Thlr. 3. 20 Sgr. besteüerte, Wohnhaüser und 3 steüerfreie Gebaüde. Grundsteüer Thlr. 61. 18. 8 Pf. Die Contribution war früher Thlr. 25. 7. 4 Pf.

W. b besaß der General-Superintendent Joachim Friedrich Schmidt. Seine Erben verkauften es, nach dem Vergleiche vom 24 Juni 1732, für 2650 Thlr. an David Schönfeld, der es am 2 August 1741 für denselben Preis seinem Sohne David überließ, dessen einziger Sohn, ebenfalls David genannt, bei der Auseinandersetzung mit seiner Mutter und seinen Schwestern, vom 30 Juli 1770, das Gut für 2700 Thlr. übernahm. David Sch. war im Normaljahre 1804 noch Besitzer, und der Werth des Gutes wurde in der Vasallen-Tabelle, übertrieben hoch, zu 15.000 Thlr. angegeben. Kurz vor Ablauf des 18 Jahrhunderts hatte der Lieutenant Anton v. Billerbeck auf Abtretung des Gutes gegen David Schönfeld geklagt, wurde aber durch Erkenntniß des ersten Senats der ehemaligen Pommerschen Regierung (obersten Gerichtshofes) vom 9 März 1798, vi decr. vom 23 November 1820 rechtskräftig abgewiesen. Obwol David Schönfeld fünf Söhne hatte, so ging doch W. b in den Besitz von Carl August Sperling, zu Buslar, über, dessen Erben in der neüen Matrikel von Anno 1828 als Besitzer des Gutes Aufnahme gefunden haben. Nach einer längern Reihe von Jahren kehrte W. b wieder in die Schönfeldsche Familie zurück. Die Matrikular-Nachrichten nennen 1843 Gottlieb Sch. als Kaüfer des Gutes, dessen Wittwe, nach dem Vergleiche vom 19 Juli 1847, es ihrem Sohne August Friedrich Sch., dem jetzigen Besitzer, für ein Kaufgeld von Thlr. 5739. 27. 10 Pf. überlassen hat. Dies ist vi decr. vom 2 Mai 1848 hypothekarisch eingetragen. Nach dem oben erwähnten Bericht des Landraths v. Schöning vom 28 Januar 1861 ist die ursprüngliche Fläche des Gutes 223 Mg. 94 Ruth. „Der jetzige Besitzer hat aber, so fügt der Landrath hinzu, durch Ankauf von ca. 206 Mg. Grundstücken das Gut vergrößert und diese Grundstücke dem Gute im Hypothekenbuche zuschreiben lassen." Dies spricht sich in den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen nicht aus, welche das Areal, bis auf einen kleinen Unterschied, so angeben, wie der Bericht die ursprüngliche Größe nachweiset. Jene Erwerbung bezieht sich auf den ersten der bisher zu W. d gehörigen Bauerhöfe, der 205 Mg. 179 Ruth. groß ist, und in den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen nach wie vor zum Gemeindebezirk gerechnet ist.

Das dritte Rittergut besteht aus den Gutstheilen c + d + f, und macht den größten Theil von W. aus, denn sein Areal beträgt, mit einem Reinertrag der ganzen Fläche von 74 Sgr. vom Mg. . . . . 1606,28 Mg.

Davon an Ackerland 1530,31 Mg., mit 78 Sgr. Ertrag, an Gärten 3,16 Mg., an Wiesen 36,85 Mg., an Weiden 8,56 Mg., zusammen an nutzbaren Grundstücken 1579,08 Mg., an ertraglosen 19,01 Mg., an Hof- und Baustellen 8,09 Mg., darauf stehen 6 Wohnhaüser, die mit Thlr. 6. 8 Sgr. besteüert sind, und 9 steüerfreie Gebaüde. Auf dem Gute haften Thlr. 581. 20. 2 Pf. an neüer Grundsteüer; die frühere Contribution war Thlr. 182. 2. 11 Pf.

Die Besitzverhältnisse des dritten Rittergutes W. in seinen drei Bestandtheilen sind in der zweiten Hälfte des 17, und im Laufe des 18 Jahrhunderts sehr verwickelt. Außer dem lehntragenden Geschlecht der Billerbecken sieht man in diesem und jenem Antheile periodisch auch andere Familien, wie die v. d. Osten, die Wedel, die Schöning, auch einen Bürgermeister Wolf, diesen als Pfandinhaber von W. c. Alle diese Besitzveränderungen im Einzelnen zu verfolgen ist zu weitlaüfig. Begnügen wir uns mit den Veränderungen während der letzten 80 Jahre. Der Lieutenant im Markgräflich Ansbach-Baireüthischen Regiment, nachmalige Hauptmann Anton Ernst Wilhelm v. Billerbeck verglich sich, durch den Vertrag vom 30 Januar und Nachtrag vom 2 März 1792, mit seinen Geschwistern, als Erbnehmer ihres Vaters, des Obersten Heinrich Wilhelm v. B. dahin, daß er die Güter W. c + d + f für den Werth von 28.000 Thlr. in erblichen Besitz nahm, wobei sich sein jüngerer Bruder, der Fähnrich, nachmalige Lieutenant Otto Ernst Wilhelm v. B., die Lehnsfolge in diesen Gütern vorbehielt, wenn die Lehnsfolge des ältern Bruders erlöschen sollte. Dieser Fall trat ein. Otto Ernst Wilhelm v. B. folgte, nach dem Tode des Hauptmanns Anton Ernst Wilhelm v. B. im Besitz des dritten Rittergutes W., starb aber auch unbeerbt am 18 März 1826. In die Ritterguts-Matrikel von 1828 wurden als Besitzer des Gutes die Billerbeckschen Erben eingetragen. Wer aber die lehnberechtigten Erben seien, blieb 20 Jahre lang zweifelhaft. Endlich meldete sich ein Nachkomme des, in der ersten Hälfte des 18 Jahrhunderts als Major in Kaiserlich Russische Kriegsdienste getretenen Otto Friedrich v. B. Es war Christoph Wilhelm v. B., aus Riga, welcher sich, nach dem Atteste des Ober-Landesgerichts zu Stettin vom 8 November 1847 als nächster und einziger Lehnsfolger des Otto Ernst Wilhelm v. B. legitimirte und zur Lehnsfolge gelangte, worauf für ihn der Besitztitel vi decr. vom 25 Februar 1848 berichtigt wurde. Nach der letztwilligen Verordnung vom 26 Juli 1849 sind seine drei Söhne als anerkannte Nachfolger im Besitz des dritten Rittergutes W. eingetragen, nämlich Friedrich Wilhelm Gustav, Robert Otto Friedrich und Christoph Gustav Richard v. Billerbeck. Sie sind es, welche den annoch, 1867, schwebenden Reluitions-Prozeß wegen Barnims-Kunow f angestrengt haben (S. 635).

Die Dorfschaft W. hat 7 Wohnhaüser, nebst 1 gewerblichen Gebaüde, wovon Thlr. 4. 4 Sgr. Steüer entrichtet wird, und 12 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark begreift . . . . 871,92 Mg. mit einem Durchschnittsertrage von 71 Sgr. vom Mg., darunter 845,35 Mg. Ackerland, keine Gärten, keine Wiesen, aber 3,16 Mg. Weiden und 7,29 Mg. Wasserstücke, überhaupt an steüerpflichtigen Liegenschaften 804,61 Mg., an steüerfreien 51,16 Mg., an ertraglosen 11,85 Mg., an Hof- und Baustellen 4,27 Mg. An Grundsteüer haften auf der Feldmark Thlr. 179. 5. 4 Pf., die Contribution belief sich auf Thlr. 89. 8. 7 Pf. Die Feldmark zerfällt in 18 Besitzstücke, wobei 11 Eigenthümer betheiligt sind; die oben erwähnten 3 Bauerhöfe, deren Verpflichtungen gegen die Gutsherrschaft von W. d, zu der sie gehörten, nach dem Receß vom 23 Januar 1823, durch Übernahme einer Rente, seitdem von der Rentenbank übernommen, und durch geringe Landabtretung geregelt sind; die hiesige Mutterkirche, die in Stresen ihre Tochter-

kirche hat, besitzt 30,19 Mg., zum Pfarrgehöft gehören 202,68 Mg., zur Küsterschule 4,18 Mg., die Eigenthumsschmiede und eine Büdnerei, beide mit etwas Land; der Schmidt bezieht von den übrigen Grundbesitzern eine Getreiderente. Außerdem besitzen zwei milde Stiftungen zu Stargard in der Warnitzer Feldmark ein 49,7 Mg. großes Grundstück, welches an den Besitzer des ersten Rittergutes W. und an den Krugbesitzer Wendeler zu Damnitz vererbpachtet war. Damit verhält es sich also: Moritz v. Billerbeck, der in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts in W. erbsessen war, hatte beim Marien großen Kasten zu Stargard, und beim Gilden und geistlichen Lehn daselbst eine Anleihe gemacht, davon er weder die Zinsen bezahlte, noch den Hauptstuhl zur ausgemachten Zeit erstattete. Als über sein Vermögen der Concurs ausbrach, wurden der zuerst genannten milden Stiftung für 229½ Thlr. Kapital und Zinsen, und der zweiten für 400 Thlr. ebenso eine Ritterhufe in W., nach dem Distributionsplan vom 13 Juni 1650 zuerkannt. Diese Hufe ist nach der, in neürer Zeit durch Vergleich getroffenen gütlichen Einigung auf eine Fläche von 49,7 Mg. ermäßigt worden; die Erbpächter aber haben den Canon in neüester Zeit durch Kapitalzahlung abgelöst, so daß die Warnitzer Ritterhufe in den Etats und Rechnungen beider milden Stiftungen nicht mehr, das Ablösungs-Kapital dagegen als Bestandtheil des allgemeinen Kapital-Vermögens erscheint, (man vergl. L. B. II Th. Bd. IV, S. 269, S. 272 ff.).

Warnitz hat im ersten Rittergute 57, im zweiten 33, im dritten 112, und in der Dorfschaft 79, zusammen 281 Einwohner, seit 1855 eine Vermehrung von 41 Seelen.

Warsin, Rittergut mit dem Vorwerk Enckevort, und Bauerndorf mit Mutterkirche, 3 Mln. von Piritz, 1½ Mle. vom Bahnhof Dölitz südwärts, 1 Mle. von der Neümärkischen Stadt Bernstein gegen NNW., im obern Plönethal, auf der Westseite des bald darauf in den Plöne-See fallenden Plöneflusses, über den hier nach Groß-Latzkow ein, außer dem Beikenbrodeschen Paß der einzige, Brückenübergang im Piritzer Kreise ist. Das Vorwerk ist in den Jahren 1841—1842 ostwärts vom Hauptgute an der Gränze von Falkenberg angelegt, und hat im Munde des Volks den Namen nach seinem Erbauer, dem damaligen Gutsherrn Heinrich v. Enckevort, welcher Warsin jüngsthin käuflich erworben hatte, erhalten. Dieser Name ist auch in amtlichen Schriften des Landrathamtes gebraucht, nicht aber die Genehmigung und Anerkennung desselben bei der Königl. Regierung nachgesucht worden, woher es gekommen, daß dieses Vorwerk nicht auf den Landkarten nachgetragen ist.

Das Rittergut enthält, mit dem Vorwerk, auf einer Fläche von 25,61 Mg. 19 Wohn- nebst 4 gewerblichen Gebaüden, wovon Thlr. 18. 14 Sgr. zu erlegen sind, und 25 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark des Gutsbezirks, an welchem 4 Besitzer mit 11 Besitzstücken betheiligt sind, hat einen Flächeninhalt von 4920,16 Mg. Davon an Ackerland 3249,06 Mg. mit 40 Sgr. Ertrag, an Gärten 15 Mg., an Wiesen 580,08 Mg. vorzüglich an und längs des Plöneflusses gelegen, keine Hütungen, an Forst 928,23 Mg., aus Kiefern-, Elsen- und Birkenholzung bestehend, an Wasserstücken 48,02 Mg., überhaupt an nutzbaren, der Grundsteüer unterworfenen Grundstücken 4406,59 Mg., von derselben befreiten 413,81 Mg. Dazu an ertraglosen Liegenschaften 74,43 Mg. An Grundsteüer sind Thlr. 410. —. 9 Pf. zu zahlen. Die frühere Contribution betrug Thlr. 256. 25. 10 Pf. und die zur Verbesserung des Gutes vom Könige Friedrich II in den Jahren 1780 und 1783 bewilligten Meliorationsgelder zum Betrage von 3700 Thlr., wovon die jährliche

Nutzung zu 256 Thlr. 25 Sgr. veranschlagt war, ist 1 Prct. oder 37 Thlr. permanenter Meliorationszins an die Kreiskasse zu entrichten. Von der oben angegebenen Gesammtfläche des Gutes ist eine Fläche von 1633,59 Mg. dem Vorwerke Endevort beigelegt. Von den 3 Besitzern, welche außer der Gutsherrschaft in der Feldmark angesessen sind, gehören der Mutterkirche zu Warsin, deren Tochterkirche in Falkenberg ist, 147,27 Mg., und der Pfarre 266,64 Mg. Als drittes Besitzthum scheint das Vorwerk Endevort gemeint zu sein. An gewerblichen Anlagen gehören zum Gute: Die Feldmühle, eine vom Dorfe entfernt liegende Wassermühle, welche im Anfange des 6ten Jahrzehents abbrannte, und eine Ziegelei. Die gutsherrlich-baüerlichen Verhältnisse sind nach dem Recesse vom 6 Februar 1824 durch Einziehung der halben Landung der baüerlichen Wirthe, sowie durch Übernahme einer baaren Pacht von 105 Thlr. geregelt. Letztere ist durch Rentenbriefe abgelöst. Die Gutsherrschaft hat bei Gelegenheit der Regulirung 2 Bauerhöfe eingezogen, welche erweislich auf Grundstücken errichtet waren, so wie von den jetzt vorhandenen baüerlichen Besitzern mehrere Grundstücke, welche ihnen von den Gutsländereien nur vorübergehend beigelegt waren, zurückgenommen sind.

Die Dorfschaft enthält auf 4,26 Mg. Fläche 14 Wohn- und 3 gewerbliche Gebaüde, die mit Thlr. 7. 3 Sgr. besteüert sind, und 28 steüerfreie Gebaüde. Areal der Feldmark an Ackerland 445,32 Mg., mit 42 Sgr. Reinertrag vom Mg., an Gärten 6,64 Mg., an Wiesen 107,34 Mg., an Hütung 38,5 Mg., an Holzung 0, an Wasserstücken 1,21 Mg., an nutzbaren Grundstücken überhaupt 599,01 Mg., an ertraglosen 26,76 Mg., Flächeninhalt der ganzen Feldmark . . . 630,03 Mg. in 26 Besitzstücke eingetheilt, wobei 9 Besitzer betheiligt sind. Diese sind 5 Bauern, das Schulzenamt, die Küsterschule mit 4 Mg. 16 Ruth.; der Besitzer der Wasser-Mahl- und Schneidemühle im Dorfe und die Eigenthumsschmiede. Außerdem ist im Dorfe ein Krug, welcher der Gutsherrschaft gehört, wie derselben bei der, im Jahre 1844 Statt gefundenen Special-Separation auch das Hirtenhaus verblieben ist. Grundsteüer Thlr. 65. 25. 4 Pf., frühere Contribution der 5 Bauern Thlr. 72. 26. 5 Pf. Die Grundsteüer, der die Pfarrländereien unterworfen sind, ist bei der Steüer des Gutes mit in Rechnung gestellt.

In der ersten Hälfte des 13 Jahrhunderts erstreckte sich das Polnische Gebiet bis Warsin an der obern Plöne und den Plöne-See, bis Doberpole und Trebene, d. i. Dölitz-Neühof, an der faulen oder kleinen und bis Repelin an der großen Ihna. Davon konnte Wladislaw Odonitsch, Wladislaus filius Odonis, dux polonie s. polonorum, im Jahre 1236 den Klosterbrüdern zu Kolbaz villam que vocatur Warsin verleihen, damit es die plena fraternitas des Klosters genieße, und von demselben sein anniversarium quolibet anno cum ceteris fundatoribus ecclesie begangen werde. Hasselbach bemerkt: „Plena fraternitas heißt, nach einer Stelle in Dücange's Glossarium, auch fraternitas plenaria monasterii, wodurch der in fratrem receptus oder frater conscriptus zugleich theilhaftig wurde omnium bonorum der Kirche des Klosters, tam spiritualium, quam corporalium oder omnium beneficiorum tam in vita, quam in morte. Zu den Beneficien in morte gehörte, nach einer Admissionsformel a. a. O., ein solemne officium cum missis et aliis beneficiis, wie sie den eigentlichen Mitgliedern der Klosterbrüderschaft erwiesen wurden. Anniversarium bedeütet hier nicht im Allgemeinen eine Seelenmesse zu beliebiger Zeit, sondern buchstäblich ein alljährlich am Sterbetage abzuhaltendes Todtenamt, worüber sich die obengedachte Formel so ausdrückt: scribetur in catalogo defunctorum nomen vestrum in regula (d. i.: im Nekrologe), in die anniversarii vestri singulis annis perpetuo recitandum, ut

pro vobis fiat officium, et anima vestra absolutionem et debita beneficia consequatur. Fundatores sind nicht blos die, welche eine Kirche oder ein Kloster zuerst begründen oder ausstatten, sondern auch die, welche nachher sie mit Vorräthen versehen, oder ihren Besitzstand besonders vermehren, nach Ducange: qui instaurant vel maxime augent." — Wie Otto I, dux slauorum et Cassubie ac dominus in Stetin das, durch Hinricus, Kracouie et Slesie atque Polonie dux, dem Kloster Kolbaz zu Theil gewordene Dorf Lascoue bestätigte (S. 700), so bestätigte er demselben auch die Verleihung des Dorfes Warsin mittelst Urkunde vom 1 März 1309[158]). Wann das Gut Warsin vom Kloster Kolbaz abgekommen und Lehn geworden ist, läßt sich wol nicht mehr ermitteln. Als erste Lehnsträger sind die Brederlow bekannt, welche sehr wahrscheinlich schon im 14 Jahrhundert in Warsin begütert, mit Nickel Br. und dessen Söhnen Richard und Dionies 1497 daselbst als Erbgesessene urkundlich werden. Richard war schon 1493 mit in Piritz, um den Revers wegen des Märkisch-Pommerschen Erbvertrages zu vollziehen. Achim zu W. hatte mit den Kindern seines Vetters Thomas zu Garz 1523 bei der Musterung 4 Pferde zu stellen. In der Folge spaltete sich W. in 5 verschiedene Antheile, von denen 3, W. a, c, e, Lehn, 2 aber, W. b, d, Allodium waren, welche abwechselnd verschiedene Besitzer hatten, auch die Käseke zu Lehnsträgern. In der Mitte des 18 Jahrhunderts besaß der Cornet Christoph Friedrich v. Brederlow ganz W., mit Ausnahme des Antheilgutes d. Er hinterließ das Gut seinem einzigen, minderjährigen Sohne Thido (Theodor) Christoph v. Br., dessen Vormünder mit seiner Mutter und seinen Schwestern am 6 Mai 1761 ein Abkommen dahin trafen, daß ihr Curande die Lehne a, c, e für 20.200 Thlr., das Allodialgut b aber für 5000 Thlr. übernahm. W. b war ein Besitzthum der Wittwe des Lieutenants v. Herzberg, Luise Juliane Lucie, geb. v. Käseke. Thido Christoph v. Br. kaufte diesen Gutstheil am 9 October 1779 für 2700 Thlr.; er befand sich mithin im Besitz von ganz Warsin für 27.900 Thlr. In der Vasallen-Tabelle vom Normaljahre 1804 heißt der zweite seiner Vornamen Christian, und er wird darin Major a. D. genannt. Ohne Nachkommenschaft zu hinterlassen vererbte er das Gut auf seine Wittwe, welche es im Jahre 1810 für 37.000 Thlr. an den Justiz-Commissarius (Rechtsanwalt) Ruth zu Stettin verkaufte. Auf dessen Antrag wurden sämmtliche Lehns-Agnaten im Wege der Provocation aufgefordert, ihre Lehnrechte geltend zu machen, und demnächst durch Sentenz des Ober-Landesgerichts zu Stettin vom 15 October 1811 präcludirt und ganz Warsin als Allodium anerkannt. In der neüen Matrikel von 1828 fand der Justizrath Ruth als Besitzer von W. seine Stelle. Nach Ableben desselben kaufte sein Stiefsohn, Carl Rudolf Bohtz, das Gut von seinen Miterben, nach dem Contracte vom 8 Juli 1834 für 29.800 Thlr., dieser aber veraüßerte es am 13 Juli 1840 für 100.000 Thlr., nach anderer Angabe sogar für 110.000 Thlr., an den Landschafts-Deputirten Heinrich v. Endevort, der es im Jahre 1853 auf seinen ältesten Sohn Gustav Heinrich Albert v. E., den jetzigen Besitzer, vererbt hat.

Wittichow, Pfarrkirchdorf, ohne Ritterguts-Matrikular-Rechte, 2¾ Mln. von Piritz gegen NO., ½ Mle. von Stargard gegen S., an der Straße nach Arns-

158) Hasselbach-Kosegarten, Cod. 523. Dreger, Cod. 176, 177, woselbst der Ottonische Bestätigungsbrief abgedruckt, das Datum desselben: Anno domini M°CCC°nono kalend. marcii wahrscheinlich unrichtig durch Ao. 1300 am 23 Februar wiedergegeben ist. Brüggemann II, 1, 168.

wald, von der kleinen oder faulen Ihna durchschnitten und von der großen Ihna begränzt, so wie auch von der Stargard-Posener Eisenstraße durchschnitten, bildet einen Theil des ehemaligen Johanniter-Ordensamtes Kolin, welcher bei Auflösung des Ordens an den bisherigen Pächter des Amtes, Thiede, übergegangen ist (s. Kolin, S. 683, 684).

Ein ehemals hier bestandenes Vorwerk wurde auf Befehl des letzten Herrenmeisters, des Prinzen August Ferdinand von Preüssen, jüngsten Bruders Friedrichs II, im Jahre 1769 abgebaut; die dazu gehörigen Ländereien aber wurden den baüerlichen Wirthen in Erbpacht gegeben und unter sie vertheilt. Der davon zu zahlende Canon ist in dem betreffenden Erbpacht-Contracte theils in Silber, theils, wie es damals Sitte war, in Gold ausgedrückt worden, und hat 1280 Thlr. Courant betragen, der, in Folge des Reallasten-Ablösungs-Gesetzes vom 2 März 1850, in Rentenbriefe umgewandelt worden ist. Der Herrenmeister, Prinz August Ferdinand von Preüssen, ließ um dieselbe Zeit durch seinen Bevollmächtigten in Wittichow, Prediger Pohle, eine Ziegelei anlegen. Sie liegt ½ Mle. von W. an der Landstraße nach Arnswald und unmittelbar an der Scheide der Kremzower Feldmark, und wurde die Wittichower Ziegelei genannt. Es gehörten nur wenige Morgen Landung dazu. Schneider aber, ein Nachfolger von Thiede im Besitz von Kolin c. p., kaufte das Freischulzengut und legte die Ländereien desselben, nach Ausscheidung der vorbehaltenen Wurth im Dorfe, der Ziegelei zu, wodurch im Jahre 1836 ein neües Vorwerk von 8 Gebaüden, und von 254,02 Mg. Umfang sehr guten tragbaren Bodens, zur Hälfte Roggen-, zur Hälfte Weizboden, durchgängig zur Klasse I bonitirt, entstand, dem er den Namen Schneidersfeld beilegte, welcher von der Königl. Regierung mittelst Verfügung vom 6 October 1836 genehmigt wurde. Als der Lieutenant v. Krause das Gut Kolin im Jahre 1841 übernommen hatte, war das Areal durch den in Erbpacht genommenen Kirchenacker bis auf 342,02 Mg. gebracht, und diese Grundstücke, so wie der Betrieb der Ziegelei war bis Marien 1844 für einen jährlichen Pachtzins von 1200 Thlr. verpachtet. Während der Besitzzeit des rc. v. Krause kamen noch Wiesen zur Torfnutzung, so wie die Hütungs-Abfindung hinzu, welche dem Gute Kolin bei der Regulirung und Separation von Strebelow zugefallen war, so daß das Areal nunmehr 471,56 Mg. betrug. Dies Vorwerk nebst Ziegelei ist jetzt von dem übrigen Grundbesitz des ehemaligen Johanniter-Ordensamts Kolin abgezweigt und von dem letzten Vorbesitzer von Kolin c. p., v. Krause, im Jahre 1853 an den Feldmesser Schlieffen für 28.500 Thlr. besonders veraüßert. Schneidersfeld, Vorwerk und Ziegelei, gehört übrigens in jeder Beziehung zur Gemeinde Wittichow, zur Kirche daselbst wie zur Schule.

Die Dorfschaft W. hatte ehedem 17 Bauerhöfe, durch die Aufhebung des Vorwerks im Jahre 1769 und der vormaligen Gemeinschaft zwischen diesem und den Bauern, sind nicht nur mehrere Bauerhöfe und Büdnerhaüser angelegt, sondern auch in den beträchtlichen Ihna-Brüchern der Dorfflur wichtige Veränderungen gemacht worden. Letzteres geschah namentlich seit dem Jahre 1780, nachdem König Friedrich II für diese Dorfschaft ein Meliorations-Kapital von 4100 Thlr. bewilligt hatte, welches mit 1,2 Prct. als beständiger Canon oder Meliorationszins zu verzinsen ist. Gegenwärtig besteht das Dorf aus 20 Ganzbauerhöfen, von denen 2 in Einer Hand sind, 2 Halbbauerhöfen, von denen einer dem Müller zu Klützow gehört, was auch von einem der 8 Kossatenhöfe der Fall ist; aus den Ländereien der Kirche, welche in einer Größe von 87,12 Mg. erbpachtweise mit Schneidersfeld verbunden sind, dem Pfarrhofe mit seiner 204,19 Mg. umfassenden Landung, der Küsterschule mit 21,34 Mg., dem Bruchwärter- oder Wiesenwärterhause am Wege nach

Schneidersfeld, dicht an der Eisenbahn, der Eigenthumsschmiede mit 19,5 Mg., 8 Büdnerstellen, Windmühle und Ziegelei, außer der bei Schneidersfeld. Nach den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des F. M. hat W., incl. Schneidersfeld 70 Wohnhaüser und 10 gewerbliche Gebaüde, wovon Thlr. 59. 5 Sgr. Steüer entrichtet wird, so wie 88 steüerfreie Gebaüde, mit 621 Einwohnern. Die Größe der Feldmark beträgt . . . . 5156,82 Mg. Davon an Ackerland 3257,33 Mg. mit 45 Sgr. Reinertrag vom Mg., 3,94 Mg. Gärten, 1041 Mg. Wiesen an beiden Ihnen, 557,86 Mg. Hütungen, 46,05 Mg. Holzung, an steüerpflichtigen Liegenschaften 4678,28 Mg., an steüerfreien Pfarr-, Küster- und Schulländereien 227,9 Mg., an ertraglosen Landflächen 168,15 Mg., desgleichen Wasserflächen 45,59 Mg., an Hof- und Baustellen 36,9 Mg. An Grundsteüer haften auf der Feldmark W. Thlr. 540. 9. 5 Pf. und an Meliorationszinsen Thlr. 49. 17. 10 Pf., die frühere Contribution betrug Thlr. 489. 28. 6 Pf. — Die hiesige Mutterkirche, mit welcher das Dorf Klützow als mater vagans seit 1764 also verbunden ist, daß die Patrone beider Dörfer wechselsweise den Prediger berufen, besitzt schöne silberne und vergoldete vasa sacra, mit welchen sie 1775 vom Herrenmeister des St. Johanniter-Ritterordens, Prinzen August Ferdinand von Preüssen, beschenkt worden ist.

In der, im Obigen mehrfach erwähnten Urkunde von 1229, vermöge deren Herzog Barnim I, in Gemeinschaft mit seiner Mutter Miroslawa, dem Johanniter-Ritterorden seine Besitzungen im Lande Stargard bestätigt, steht unter diesen ein Dorf, Namens Tihowo. Dieser Name ist in einem Transsumt der Urkunde von 1269 Tychow genannt. Da sich von keinem der noch vorhandenen Tychows: Groß-Tychow, Woldisch-Tychow, Wendisch-Tychow, nachweisen läßt, daß es je im Besitz des Ordens gewesen sei, alle drei auch dem Lande Stargard, um das es sich hier doch nur handelt, sehr fern liegen, so ist nicht anzunehmen, daß mit dem Tihovo der Urkunde, — wofür Tchovo zu setzen vorgeschlagen ist — eins derselben gemeint sei. Die Ausleger der Urkunde — Quandt, Hasselbach-Kosegarten, Ernst Georg Carl Schmidt — sind darüber einig, in Tchovo unser Wittichow zu erkennen. Schmidt hält dies für unbedenklich, obgleich es eine Urkunde gibt, kraft derer das Dorf Wittichow erst im Jahre 1373, als Bernhard v. d. Schulenburg Herrenmeister war, durch Kauf an den Orden gekommen ist[159]). Schmidt sagt: „Dergleichen spätere Erwerbungs-Data finden sich auch bei den meisten anderen betreffenden Ortschaften. Sie lassen sich, meines Erachtens, nur dadurch erklären, daß man annimmt, den Rittern sei ursprünglich nicht die ganze Feldmark, sondern nur ein Theil derselben verliehen gewesen, auf den anderen Theilen hätten sich dann andere Familien angesiedelt, und diese ihre Antheile später auch noch an die Ritter verkauft. Dem Wortlaute der Bestätigungs-Urkunde von 1229 gegenüber läßt sich diese Annahme allerdings nur rechtfertigen, wenn man einen gewissen Accent auf die Worte: a Domino awo et patre meo . beate memorie duce boguslao sunt pia libertate donata, legt. Wie dem auch sein möge, soviel ist gewiß, daß weder Kolin, noch Strebelow, noch Wittichow in der zweiten Hälfte des 15 Jahrhunderts dem Orden gehörte, denn alle drei Orte fehlen in dem Lehnbriefe, welcher demselben Herzog Bogislaw II im Jahre 1586, am Tage Purificationis, ertheilt wurde. Strebelow b wurde zur Zeit des Herrenmeisterthums Georg's v. Schlabrendorf, im Jahre 1494 vom Orden erworben (S. 764). Kolin kam an ihn 1653 zurück, als der berühmte Prinz Mauritz von Nassau Herrenmeister war (S. 683). Das Andenken

159) Brüggemann II, 1, 169. Nach ihm auch Steinbrück, Pommersche Klöster-Geschichte, 98.

an diesen Fürsten lebte in Cleve, woselbst er die Stelle eines Brandenburgschen Statthalters bekleidete, im Anfange des 19. Jahrhundents noch fort in den vielen schönen Anlagen des Thiergartens rc., die er geschaffen, welche, während des Interregnums der französischen Republik und des ersten Kaiserreichs bis 1814 arg vernachlässigt, an dem Grafen Anton zu Stolberg-Wernigerode, Präsidenten der Königl. Regierung zu Cleve, einen Wiederhersteller und Verschönerer gefunden haben. Mag Wittichow in dem Tihovo von 1129, und in dem Tychow von 1269 zu erkennen sein, so viel dürfte als muthmaßlich richtig anzunehmen sein, daß es endgültig erst seit 1653 mit Kolin selbst in den Besitz des Ordens gekommen sei. Als die vom Könige unterm 16 April 1828 vollzogene, neüe Ritterguts-Matrikel den Kreisständen in deren Versammlung vom 8 Juli 1828 vorgelegt und bekannt gemacht wurde, gaben dieselben ihr Bedauern darüber zu erkennen, daß das ehemalige St. Johanniter-Ordensgut Kolin, mit seinen Pertinenzien, den Bauerdörfern Wittichow und Strelow, welches zu den umfassendsten Privatbesitzungen des Kreises gehört — Gesammtareal 13.368½ Mg. — in diese Matrikel nicht übertragen sei, wenngleich dasselbe in dem, von der Kreistags-Versammlung unterm 24 November 1825 aufgenommenen und vollzogenen Matrikel als ein zu Ritterguts-Rechten jederzeit berechtigtes Gut des Kreisverbandes anerkannt worden. Die Stände wiesen actenmäßig nach, daß, als dasselbe noch Domaine des Johanniter-Ordens war, für dasselbe, Namens des Ordensherrenmeisters Prinzen August Ferdinand von Pr., ein Bevollmächtigter aus dem Kreise der Ritterschaft jederzeit auf Kreistagen erschienen sei und im Namen seines Vollmachtgebers an den Berathungen und Beschlüssen Theil genommen habe; ja, sie konnten sogar des Umstandes gedenken, daß bei Landraths-Wahlen, dieser wichtigen Gerechtsame der Kreisstände, das Wahlrecht vom Prinzen-Herrenmeister in eigener Person ausgeübt worden, was namentlich noch im Jahre 1804 der Fall gewesen sei. Darum, so sagten die Stände, hätten sie im Jahre 1825 kein Bedenken gefunden, die Ritterguts-Eigenschaft von Kolin c. p. anzuerkennen und das Gut in die Matrikel mit zu übertragen, und gestatteten sie sich auch dafür noch jetzt, 1828, ihre Ansichten und Wünsche auszusprechen. Diese wurden indeß erst 14 Jahre nachher berücksichtigt, und zwar nicht ihrem vollen Umfange nach, sondern nur bedingungsweise, indem die ständischen Rechte nicht dem Gute selbst, sondern dem zeitigen Besitzer rc. verliehen wurden (S. 684).

Wittichow hat eine Bevölkerung von 621 Seelen, davon 32 in Schneidersfeld wohnen.

Woitsik, im Volksmunde wol Gutsik, und auch auf älteren Karten vom Land am Meere also genannt, Rittergut und Kossatendörfchen, 1 Mle. von Piritz gegen O., am Plöne-See, dicht bei Klüken, wovon der Ort durch einen Graben getrennt ist; am Fuße eines ziemlich steil aufsteigenden Hügelkopfs des gegen die Plöne sich senkenden Weizacker-Plateaus.

Das Rittergut hat 12 Wohnhaüser und 1 gewerbl. Gebaüde, besteüert mit Thlr. 7. 27 Sgr., so wie 12 steüerfreie Gebaüde, und 106 Einwohner. Die Feldmark begreift . . . . 1790,22 Mg. Davon 862,01 Mg. Ackerland mit 64 Sgr. Reinertrag vom Mg., 7,53 Mg. Gärten, 63,99 Mg. Wiesen, deren Ertrag sehr hoch zu 43 Sgr. eingeschätzt ist, 311,79 Mg. Hütungen, 37,81 Mg. Bruchholzung, an Wasserstücken 472,58 Mg. Antheil am Plöne-See, zusammen an nutzbaren Liegenschaften 1755,71 Mg., an ertraglosen 21,68 Mg., an Hof- und Baustellen 12,83 Mg. Grundsteüer Thlr. 192. 14. 3 Pf.

und 28 Thlr. Meliorationszins seit Trinitatis 1790 für das, diesem Gute vom Könige Friedrich II im Jahre 1784 bewilligte, Kapital von 2800 Thlr., dessen jährliche Nutzung auf Thlr. 144. 15. 7 Pf. veranschlagt wurde. Die frühere Contribution betrug Thlr, 77. 18. 1 Pf.

Das Dörfchen hat 3 Wohn- und 1 gewerbliches Gebaüde, besteüert mit Thlr. 1. 26 Sgr., nebst 5 steüerfreien Gebäuden und 22 Einwohner. Die kleine Feldmark enthält . . . . 263,01 Mg. Davon an Ackerland 212,85 Mg., mit 41 Sgr. Ertrag vom Mg., an Gärten 2,97 Mg., an Wiesen 35,22 Mg., an Weiden 3,53 Mg., an steüerpflichtigen Grundstücken 253,25 Mg., an steüerfreien 1,32 Mg. der Schulstelle, an ertraglosen 5,38 Mg. und an Hof- und Baustellen 3,09 Mg. Grundsteüer Thlr. 30. 8. 3 Pf., frühere Contribution Thlr. 21. 12. 10 Pf. Nachdem im Jahre 1810 von den ehemals hier vorhandenen 5 Kossatenhöfen 2 unbesetzt waren und zum Gute eingezogen sind, der eine der Kossaten aber als eigenthümlicher Besitzer anerkannt werden mußte, hat sich nach dem Recesse vom 8 Juli 1822 die Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, nach dem Edict vom 14 November 1811 auf 2 Kossatenhöfe beschränkt und ist durch Abtretung der halben Landung zur Ausführung gekommen. Einer dieser Höfe ist 1846 von der Gutsherrschaft für 1830 Thlr. angekauft. Jener erste Eigenthumshof stand zur Herrschaft in erbpachtlichem Verhältnisse und hatte einen jährlichen Canon von 18 Thlr. zu zahlen, wurde aber auch von der Herrschaft angekauft und die 282 Mg. 71 Ruth. große Landung beider mit dem Gute vereinigt. Es besteht demnach nur ein einziger Kossatenhof. Jener Canon, so wie die 15 Sch. Getreidepacht, welche dem Gute aus der Klükener Mühle zustanden, sind durch Rentenbriefe abgelöst. Woitsik ist unter allen alten Dörfern des Piritzer Kreises das einzigste ohne Kirchengebaüde; in früherer Zeit muß aber ein solches vorhanden gewesen sein, da es auf der Flur Kirchenländereien gibt, und auch die Pfarre zu Koßin behauptet, einen Grundbesitz von 1½ Hufen in Anspruch nehmen zu können, wegen dessen sie aber den Beweis bisher schuldig geblieben ist. Jetzt gehen die Einwohner von Woitsik nach Klüken, Filial von Koßin, zur Kirche; doch hat der Ort das jus capellae, so daß in dem Saale des herrschaftlichen Hauses alle geistlichen Amtshandlungen vorgenommen werden können, was auch zuweilen geschieht. Das Schulhaus war ehemals Eigenthum eines Schullehrers zu Klüken. Seit 1848 ist ein besonderes sehr ansprechendes massives Schulhaus auf dem Fundo von Woitsik gemeinschaftlich mit Klüken, von wo die Kinder hierher zur Schule kommen, erbaut. Die hiesige Schmiede ist Eigenthum des Schmidts und mit 23 Mg. 52 Ruth. Acker, Wiesen ꝛc. versehen. Das Hirtenhaus gehört der Gutsherrschaft. Eine Ziegelei ist 1846 errichtet.

Woitsike war ein Steinwehrsches Lehn, wegen dessen „Jürgen Steinwer myt syns Brodern kindern tho Dobberpoll“ im Jahre 1523 — 4 Pferde zu stellen hatte. 1426 kommt der Name des Ortes in der Schreibung Weitsick vor. 1631 hat Jochen Küssow einen Antheil in Woitsik. Balthasar Gottfried v. Steinwehr und der Curator seines abwesenden Bruders Jochim Christoph verkauften das Gut, nach dem Vertrage vom 17 September 1745 für 15.177 Thlr. 1 Pf. erblich dem Bürgermeister zu Stettin, Matthias Heinrich v. Liebeherr, dessen Wittwe Marie Elisabeth, dieses durch das Rescript vom 23 Februar 1747 und den Allodialbrief vom 27 September 1751 als lehnfrei anerkannte Gut bis zu ihrem Tod ebesaß. Die 2 Enkelkinder, nämlich die zwei Lieutenants Julius Friedrich Wilhelm und Carl Heinrich, von Henriette Wilhelmine, und dem Lieutenant Gustav Heinrich v. Liebeherr, verkauften das Gut am 18 Juni 1794 für 30.000 Thlr., incl. 2200 Thlr. in

Frd'or, erblich dem Grafen August Ferdinand v. Küssow. Derselbe starb am 22 Januar 1815 mit Hinterlassung eines einzigen Sohnes, des Grafen Louis v. K., der am 17 Januar 1824 im jugendlichen Alter aus dem Leben schied. Mit ihm ist das Küssowsche Geschlecht im Mannsstamme gänzlich erloschen. In die neüe Matrikel von 1828 wurde als Besitzer des Gutes W. Wendeler aufgeführt, der dasselbe im Concurse für 36.000 Thlr. erstanden hatte; ob Karl Ferdinand Wendeler? der 1844 auf Strebelower Felde Carlsburg anlegte. Derselbe verkaufte an den Landschafts-Deputirten v. Plötz. Seit 1841 war das Gut, sammt Klüken, Besitzthum von Bernhard Heinrich Felix Holm (S. 679), der Klüken selbst bewirthschaftete und Woitfik seit 1847 an Reiche für jährlich 3800 Thlr. verpachtet hatte. Jetziger Besitzer, seitt 1864, ist Duby.

Nachweisung der Familien, welche vor 100 Jahren im Piritzer Kreise, nach heütigem Umfange, ansessig waren.

Zufolge der Vasallen-Tabelle vom Jahre 1756. Die Namen derjenigen Familien, welche noch heüte, 1868, im Kreise begütert sind, sind mit gesperrter Schrift gesetzt.

Adliche Geschlechter.

Billerbeck. Blankensee. Bork v. Bralentin. Braunschweig. Brederlow. Burgsdorf. Diringshofen. Enckevort. v. d. Goltz. v. d. Gröben. Grumbkow. Hagen. Kahlden. Kameke. Köthen. Kremzow. Küssow. Kunow. Liebeherr. v. d. Marwitz. Österling. v. d. Osten. Papstein. Petersdorf. Schack. Schöning. Schultz. Vormann. Wedel. Wenden. Woedtke. Zanthier.

Bürgerliche Familien.

Löper, 1786 nobilitirt. Steobanus. Sydow.

Verzeichniß der Güter, welche seit 100 Jahren, und längerer Zeit, sich im Besitz einer und derselben Familie befinden.

Familien.	Namen der Güter.
v. Billerbeck	Warnitz, seit dem 15 Jahrhundert, doch mit Unterbrechungen im Besitzstande der einzelnen Gutstheile.
v. Enckevort	Garz, seit 27 December 1754.
v. Schöning	Lübtow, Klemmen, Salentin, seit mehr als 400 bezw. 500 Jahren im ununterbrochenen Besitz der Familie; — Muscherin, seit 1490 im Lehngange und ununterbrochenen Besitz der Familie. — Sulow a. d. Plöne, theilweise schon im

Lehnbriefe von 1477, demnächst ganz Sukow seit 1554 im ununterbrochenen Besitz der Familie. — Ukerhof, seit mehr als 400 Jahren desgleichen. — Koßin, Allodium, seit 2 März 1754. — Megow war urkundlich schon 1311 im Besitz der Familie, wurde demnächst ein Küssow-Lehn und 1796 von Ernst August v. Schöning wieder erworben und ist seit 1858 Fideicommiß eines neugestifteten Nebenzweigs der Familie, der den Namen v. Schöning-Megow führt und bei der Nobilitirung ein Wappen erhalten hat, welches von dem Alt-Schöningschen Familienwappen dadurch sich unterscheidet, daß vor jedem Hirsch desselben ein Stern angebracht ist.

v. Wedel . . . . . . Bralentin, Fürstensee, Kremzow, Replin, uralte Lehne des schloßgesessenen Geschlechts der Wedel seit dessen Niederlassung im Land am Meere in der zweiten Hälfte des 13 Jahrhunderts, und im ununterbrochenen Besitz der Familie, mit Ausnahme von Bralentin, welches als Afterlehn ausgegeben war, und nun nach dem Aussterben der Familie des Vasallen, an das lehnsherrliche Geschlecht der Wedel zurückgefallen ist.

Das Geschlecht von Schöning.

Schenige. Scheningen. Scenige. Scenigghe. Scenigge. Schening. Scenigke. Scenighe. Scheninge. Scheninghe. Scheningen, 1314. Schöning, 1331, zum ersten Mal; doch wechseln die Schreibungen des Geschlechtsnamens in den angeführten Weisen, zu denen noch Schenig, Scheyningen, Schynynghe u. a. m. gefügt werden können, in den Urkunden ab, und die Schreibung Schöning wird erst mit Anfang des 18 Jahrhunderts beständig.

Wappen.

Im silbernen Felde an der linken Seite des Schildes ein grünes Gebüsch mit einem daraus hervorspringenden rothen Hirsch von acht Enden. Auf dem gekrönten Helm einen ebenfalls achtendigen rothen, s. g. wachsenden Hirsch. Helmdecken: Silber und roth.

So abgebildet in v. d. Hagen, Historische Beschreibung des Geschlechts derer v. Uchtenhagen. Berlin, 1784, Taf. V, Vergl. v. Meding's Nachrichten von adelichen Wappen, Lüneburg, 1786. Hans und Kurd v. Schöning, geschichtliche Nachrichten von dem Geschlecht von Schöning und dessen Gütern. Bd. I, Berlin, 1830, S. 6, Abbildung auf dem Titelblatt und auf der Taf. bei S. 5. Brüggemann I, 178. J. T. Bagmihl, Pommersches Wappenbuch. Stettin, 1843. I, 134. Taf. LI.

Ein Urkundensiegel des Theodoricus de Scheningen von 1319, in dreikantiger Form, und das Siegel des Hans Schynynghe an derselben Urkunde, das den halben Hirsch rechts gekehrt zeigt; eben so ein Urkundensiegel des Borchert v. Scheninge von 1435, und des Wulff v. Scheningh von 1554. Baltzer v. Schening führe 1620 im Siegel einen aus einem schräg linken Schach springenden Hirsch; doch scheinen dies Alles nur willkürliche Abweichungen gewesen zu sein, denn an derselben Urkunde erscheint das Siegel des Wulff v. Schening völlig in oben beschriebener

Form; auch kann die Verschiedenheit hier nicht als Unterscheidungs-Merkmale besonderer Linien gedient haben, da in der Urkunde Baltzer und Wulff als Brüder und zu Lübtow gesessen, aufgeführt werden.

Vergl. Bagmihl, a. a. O. und Abbildungen der Siegel auf Taf. LIII.
Kurd Wolfgang v. Schöning, Geschichtliche Nachrichten von dem Geschlecht von Schöning und dessen Gütern. Bd. II. Berlin, 1848. Wappentafel zwischen S. 78 und 79, mit 23 Varianten des Wappens.

Dampft man auf der Eisenstraße von der Halberstädtschen Stadt Oschersleben westwärts gen Wolfenbüttel und Braunschweig, so weilt der Blick zur rechten Hand längere Zeit auf einem sanft gewölbten, von Ost nach West streichenden Höhenzug, dessen Abhang mit fruchtbaren Getreidefeldern bekleidet, der Scheitel desselben aber mit dichtem Laubwalde gekrönt ist. Dieser Höhenzug, die letzte bemerkenswerthe Bodenanschwellung gegen das Norddeütsche Flachland, ist der Elm. Am südöstlichen Fuße des Berggeländes liegt an der Stelle, wo Salzquellen sprudeln, von deren kunstmäßiger Benutzung und Verwerthung man Nachrichten hat, die bis ins 11 Jahrhundert zurückreichen, ein Ort, der schon im 8 Jahrhundert, in den ältesten Urkunden von Anno 747 und 784, unter dem Namen Schaningi, Scannigge, und im 10 Jahrhundert als öfterer Sitz der Kaiser vorkommt. Otto III hielt sich 994 mit seiner Großmutter Adelheid daselbst auf und besaß einen besondern Lustgarten, hortus ketil genannt, den man noch heüte in dem Kettelgraben daselbst erkennt; dennoch wird der Ort 1121 villa genannt, und erhielt erst 1370 vom Herzoge Magnus von Brunswiek das Recht, sich selbst einen Magistrat zu wählen. Dagegen spricht Botho, in seiner Braunschweigschen Chronik, schon 1347 von de Stad Schenigk. Schöningen gehörte mit der Umgegend zum Darlingau und es lagen darin ferner: Assebuigi Castrum, 984, die Asseburg, auf dem Bergzuge, der sich zur linken Seite der oben erwähnten Eisenstraße erhebt; Dalhein, 888, d. i.: Salzdahlen; Dahlum, d. i.: Vogtsdahlen, durch Heinrich Herzog zu Sachsen zerstört; Hanrod, gleichfalls ein zerstörtes Dorf; Hamerslave; Hessen, d. i.: Amt Hessen; Kissenlave, bei Schöningen, ist wüste; Lauingi, 845, d. i.: Lauingen; Odenheim, d. i.: Azen bei Salzdahlen, oder wüste. Das Dorf Scherenberg bei Gardelegen und der Ort Kalve a. d. Milde, gehörten dem Kloster Schöningen bis ins 13 Jahrhundert. Das Kloster war dem heil. Laurentius geweiht, und ursprünglich von Jungfrauen bewohnt, welche von Kalve a. d. Saale im Jahre 982 dahin verpflanzt wurden. Die Nonnen führten sich aber nicht gut auf, vielmehr brachten sie, nach dem Urtheile des Grafen Reinhard von Blankenburg, Bischofs von Halberstadt, zu dessen Diöcese das Kloster gehörte, „ihr Leben unnütz und nicht zum Besten der Religion, sondern mit Hintenansetzung alles Anstandes und aller Sittlichkeit hin". So blieb nichts anderes übrig, als die verwilderten, oder, wie Leückfeld sich ausdrückt, die liederlichen Nonnen in andere Klöster zu vertheilen und das St. Laurentius-Stift mit Mönchen vom Augustinerorden 1120 von Neüem zu bevölkern. Zum Besten ihres Klosters Scheiningen ertheilte Bischof Eckart von Merseburg allen denen Ablaß, welche die Zwecke der Klosterbrüder durch ein Opfer fördern würden, vermittelst Ablaßbriefes d. d. Hamersleve, den 31 Mai 1235. Erst 1574 wurde die römisch-katholische Weise des Cultus in diesem Kloster abgestellt. Säcularisirt und aufgehoben wurde das Kloster 1648 in Folge der Bestimmungen des Westfälischen Friedens. Über den Ursprung des alten Schlosses Schöningen ist Gewisses nicht zu ermitteln; es war in früheren Zeiten mit tiefen Gräben, hohen Wällen, Mauern und Thürmen bewehrt, und nach Erfindung des Schießpulvers und der Schußwaffen mit

Karthaunen armirt. Im Jahre 1542 wurde dasselbe von Albrecht, dem Mansfelder Grafen, mit Geschütz angegriffen, welches auf den Stadt-Kirchthurm hinaufgebracht worden, zu welchem Ende der Thurm vorn abgebrochen und die Glocken herausgenommen waren[160]).

Schöningen, gegenwärtig im Bezirk der herzogl. Kreis-Direction Helmstädt belegen, ist der Sitz eines Justiz-Amts des herzogl. Braunschweigsch-Lüneburgschen Amtes Schöningen, zu welchem außer der Stadt noch 17 Dörfer gehören. Die Stadt, mit der gegenwärtig die Vordörfer Westen- und Ostendorf und die Klosterfreiheit verbunden sind, enthält, incl. dieser, gegen 4000 Einwohner. Im Umfange des Ortes sind jetzt 4 Güter vorhanden: 1) Das Klostergut St. Lorenz mit über 1000 Mg. Landung; 2) die Domaine Schöningen, das s. g. Schloß, welches mehrfach Sitz fürstlicher Wittwen gewesen ist, mit ca. 1000 Mg.; 3) der s. g. Kanzlerhof am Burgplatze, eine Bezeichnung neüern Ursprungs, und 4) der Schulhof, gleichfalls eine neüere Bezeichnung, beide Privatbesitz in Einer Hand, und beide mit ritterschaftlichen Gerechtsamen und Sitz und Stimme auf dem Landtage begabt. Große Feüersbrünste im 16 und 17 Jahrhundert haben jede Spur aller Gebaüde und Erinnerungen aus der Vorzeit in Schöningen vernichtet.

Die Pommersche Familie Schöning ist, auf Grund urkundlicher Überlieferungen, nicht darüber in Zweifel, daß Braunschweig ihr erstes Vaterland ist, und im Städtchen Schöningen ihr Stammhaus gestanden hat. Für dieses glaubt sie die herzogl. Domaine, das Schloßgut, beanspruchen zu können. Die erste sichere Angabe zeigt Dominus*) Jordanus de Scheninge im Jahre 1200 als Zeüge in einer Urkunde, worin Hermanus de Wernberch bekennt, daß er den Gravenberg bei Helleßen von dem Kloster zu Sceninge zu Lehn bekommen und diesem dafür andere Güter gegeben habe. 1237 werden Vincentius und jener Jordanus Milites de Scheninghe genannt. Seit 1288 ist Bertoldus de Sceninge miles und castrensis in der Sommerschen Burg, die lange Jahre Sitz des Pfalzgrafen von Sachsen war. 1315 empfing derselbe Bertoldus de Scenynghe vom Abt Wilhelm zu Werden (aus der Familie der Hardenberg) die Bestätigung im Besitz der klösterlichen Ministerialgüter zu Helmstädt: Lehn über IV Hufen zu Wevensleben und IV Hufen zu Osterbaduleven (jetzt wüste, ³/₄ Stunden von Badeleben, im Kreise Neühaldensleben), et dimidium mansum novalium ibidem et VIII mans. in parvo Ummendorpe, quos ipse comparavit, ex proprietate dedit monasterio Werdinensi. Mit Wasmod v. Schennighe, seit 1332 Burgmann zur Sommerschen Burg, hören im Jahre 1348 die mehr oder minder zusammenhangenden Nachrichten über die Schöninge in ihrem Heimathlande Brunswiek ganz auf. Wenn auch noch 1367 ein Betheke von Schenynghe als Mitglied des Kalands St. Mathaei in der Stadt Braunschweig vorkommt, so handelt es sich bei diesem sehr wahrscheinlich um eine bürgerliche Familie aus dem Städtchen Schöningen.

Das Land am Meere, Pomorskaja Semlja, war im 12 Jahrhundert durch unaufhörliche Kriege, besonders gegen die Dänen, erschöpft, verwüstet, entvölkert. Herzog Bogislaw I hatte diese traurigen Zeiten durchmachen müssen. Er starb im Jahre 1188. Seine Söhne, Bogislaw II und Casimir II suchten, unter Versprechung vieler Freiheiten, aus deütschen Landen adliche Geschlechter und deren Hinter-

160) Ballenstedt, Prediger zu Dobbeln und Wobeck, Geschichte der Stadt Scheningen; 1809, S. 20. Derselbe, in seinen kleinen Schriften; Nordhausen, 1826. Leückfeld, de bracteatis Merseburg. 22. Derselbe über die Grafen von Blankenburg, 29. Annal. Saxo, beim Eccard hist. med. I, 138. *) Falcke, Cod. tradition. Corbej. 784, erwähnt schon 1140 einen Jordan de Sch.

sassen herbeizuziehen, um den wüstliegenden Boden wieder anzubauen. Und da im Sassenlande, namentlich auch im Braunschweig-Lüneburgischen Gebiete, durch die langwierigen, verderblichen Kriege mit Heinrich dem Löwen nicht Wenigen ihr Vaterland verleidet worden war, so fanden sich auch aus diesen Gegenden nach und nach eine ziemliche Anzahl ein, denen die verwüsteten Feldmarken, und zwar aller Muthmaßung nach, unter Bedingung der Lehnspflicht, welche die Greifen von den Deütschen gelernt hatten, eingeraümt wurden, worüber sie aber als Fremde von den alten slawischen Geschlechtern nicht wenig scheel angesehen wurden [161]).

Unter den Fremdlingen, die sich im Land am Meere niederließen, befanden sich auch die Schöninge vom Elm. Sie scheinen ihren Zug von daher durch die Marken genommen und hier stellenweise in der Uker- und in der Neümark Rast gemacht zu haben. Als ersterer von ihnen tritt —

1250. **Conradus** de Sceninghe auf. Er ist im Gefolge Barnims I, dux slauie, als derselbe bekundet, daß er für sein und seiner Erben Seelenheil dem, in der Hildesheimschen Diöcese belegenen, Kloster Wulwinghusen die Kirche zu Piritz vollständig und für ewige Zeiten verliehen habe. Die Urkunde ist gegeben in Stetin und Conrad oder Kurd v. Sch. ist der letzte unter den bezeügenden milites. Zwar steht in der Urkunde steninghe, allein dies ist offenbar ein Schreibfehler, der bei den Abschriften derselben untergelaufen ist [162]).

1253. **Conradus** de Schening, der Vorige, ist der dritte der Zeügen in der Urkunde, vermittelst derer Barnim I, dux slauorum, seiner Stadt Stargard an der Ihna 150 Hufen Landes, die Befugniß Holz zu schlagen längs der Ihna, Zollfreiheit und das Magdeburgsche Recht verleiht; gegeben ohne Angabe des Ortes am Tage Johannis des Taüfers [163]).

Dieser Conrad, Cord, Kurd, ist der erste des Geschlechts, dessen die Pommerschen Urkunden erwähnen, und von dem Micrälius sagt, er sei zu Herzog Barnim's I Zeiten großes Nahmens gewesen [164]). Zwar führt Ordensrath König in seinen genealogischen Sammlungen, welche aus den Archiven des St. Johanniter-Ordens und dem geheimen Staatsarchiv entnommen, der Königl. Bibliothek zu Berlin einverleibt sind, beim Jahre 1245 einen Heinrich v. Schöning als ersten des Geschlechts in Pommern an, allein da König nicht die Urkunde nachweist, worin dieser Heinrich vorkommt, so muß derselbe einstweilen auf sich beruhen. Der Vorname Nicolaus ist in der Familie Schöning während der ersten Generationen nicht ungewöhnlich. In einer Kolbazer Urkunde ohne Datum, welche aber wahrscheinlich dem Jahre 1233 angehört (nicht 1222, wie auf S. 611 durch einen Schreib- oder Satzfehler veranlaßt, steht) kommt unter den Zeügen **Nicolaus** de **Risco**, **Riscou**, vor. Da die Schöninge im 14 und 15 Jahrhundert in Groß- und Klein-Rischow belehnt waren, so ist es nicht unmöglich, daß dieser nach seinem Sitzgute genannte Nicolaus de Risco dem Schöning-Geschlecht angehört, dessen Alter im Land am Meere hiernach bis in das erste Drittel des 13 Jahrhunderts hinaufreichen würde.

1277 sind **Hinricus** und **Hermannus** de Schening Zeügen in der Urkunde

---

161) Schwarz, Pommersche Lehnshistorie.

162) Aus dem Hannoverschen Magazin; Jahrgang 1786, 447, in Hasselb.-Koseg., Cod. 893.

163) Hasselb.-Koseg., Cod. 706. Bei Dregers Abdruck dieser Urkunde, S. 241, fehlt Conrad v. Schening. Man setzt die Ausfertigung der Urkunde ins Jahr 1243. Allein es ist längst erwiesen, daß in den verschiedenen Abschriften ein Schreibfehler vorgefallen, und nur das Jahr 1253 das richtige Datum sein kann. Man vergl. L. B. II Th. Bd. IV, 115.

164) Micrälius, Buch VI, 374.

Herzogs Barnim, worin er das Dorf Pritzlow dem Cisterzienser Nonnenkloster zu Stettin vereignet.

1286 vereignet Herzog Barnim I dem Jungfrauenkloster vor Piritz die 4 Winspel Pacht aus der Untermühle daselbst, die dem Kloster von Hinricus v. Scheninge und der Tochter seines Bruders Hermannus de Carow überwiesen worden sind. Hier wird also Heinrichs Bruder nach seinem Sitzgute Carow genannt.

1301 bezeügen Hermannus und Ludolfus de Scheningh die Urkunde, mit welcher Otto I, dux Slauorum et Cassubie, der Stadt Piritz den Zoll vereignet, auf welchen der Ritter Stange verzichtet hat.

1302 ist Ludolfus de Scheninge Bürge in einem Vergleich zwischen dem Abt Ditmar von Kolbas und denen v. Borneke, v. Lokstede und anderen Vasallen wegen der Fischerei im Woltin-See und anderen Kloster-Seen.

1305 beurkunden Hermann und Ludeke Milites de Sceninge die Verhandlung, mit welcher Gerard und Willeke de Bertescove einen Theil ihrer Heide an die Stadt Greifenhagen verkaufen. Dieselben sind auch —

1306 Zeügen einer Urkunde Otto's I, dux Slauorum et Cassubiae et dominus Stetin, das Kloster Kolebatz betreffend, Bezug habend auf jenen Heideverkauf und Ausgleichung mit dem Kloster, sowie Bestimmung der Gränzen der Klosterbesitzungen.

1311 übereignen Hermannus und sein Sohn Betkinus, genannt de Schininge, vier Hufen zu Megove an die Kirche daselbst. Dies ist die **erste** urkundliche Nachricht vom **Grundbesitz** der Familie im Land am Meere. Herzog Otto bestätigt in der betreffenden Urkunde diese Schenkung und verleiht der Kirche das Eigenthum der vier Hufen. Lüdeke van Schenyngen „beseten to megow" ist 1397 Zeüge in einem Vertrage der Leuendale mit der Stadt Zoldine, Soldin.

1314 ist der oben genannte Bethekinus de Scheninge, Miles, Zeüge in der Urkunde, mit welcher Herzog Otto I dem Kloster Kolbaz die Freiheit vom Zoll verleiht, welchen die Stadt Stettin bisher auf dem von ihr angelegten Steindamm, der nach der Stadt Damm führt, auch vom Kloster erhoben hatte.

1317 bezeügen Bethenikus de Scheninghe, Theodoricus und Ulricus, genannt de Sch. die Urkunde Herzogs Otto I, worin dem Kloster in Piritz drei Hufen daselbst vereignet werden.

1319 gibt Theodoricus de Scheningen durch Anhängung seines Wappens, mit seinen Brüdern, einer Urkunde Gültigkeit, durch welche der Schulze zu Megow seine Einwilligung zum Verkauf einer kleinen Besitzung gibt, die er mit seinen Schwestern Ude und Konegundi in Detsim bei Stotterlingenborch besaß. Dieser an sich unbedeütende Revers, der im Staatsarchiv zu Magdeburg aufbewahrt wird, ist von großem Interesse, weil er — 1) das älteste Schöningsche Siegel, was vielleicht jemals vorhanden war, aufweist; und — 2) der Vermuthung Raum gibt, daß der Schulze — praefectus villae Megow — Namens Heinrich Dersim, mit zu denjenigen Hintersassen-Familien gehörte, die, wie die Schöninge selber, im 13 Jahrhundert aus dem Sassenlande nach der Pomorskaja Semlja wanderten, ihre Verbindung mit der ursprünglichen Heimath aber nicht aufgegeben hatte; die eine der Schwestern, Kunigunde, lebte in Detsim. Stötterlingenburg, ehedem ein Frauenkloster, liegt im heütigen Kreise Halberstadt.

1319 ist Hinricus de Sch., des Herzogs Otto I Hof-Marschall (noster Marscalcus) Zeüge in einem Vergleich zwischen der Pfarre zu Reinekendorf, und der Stadt Garz. Die Urkunde ist im Staatsarchiv zu Stettin; ein Duplikat war platt-

99 *

deütsch; durch einen Schreibfehler steht in dem Diplomatarium, welches die Urkunde abschriftlich enthält, statt 1319 das Jahr 1399, zu welcher Zeit weder Herzog Otto regierte, noch Heinrich Schening sein Hof-Marschall war. Außerdem ist es die erste Urkunde, in welcher der, von nun ab bis 1344 oft vorkommende Hof-Marschall und fürstl. Rath Heinrich Sch. als Zeüge vorkommt, und zwar unter der verschiedenen Orthographie: Schenynghe, Scheninge, Scenigh, Schinynge, Scheninghe, ꝛc.

1319 sind Olricus und Hinricus de Sch., Vasallen des Herzogs Otto, Zeügen in der Urkunde, mit welcher dem Otto und dem Henning Grapow der Besitz von drei in dem Dorfe Repenow belegenen Hufen vom Herzoge bestätigt wird. Der hier vorkommende Heinrich ist wol ein anderer als der Hofmarschall Heinrich Sch. 1325 und 1330 wird er Famulus, Knappe, genannt. In dem zuletzt genannten Jahre bezeügt dieser Hinricus die Urkunde, mittelst derer die Herzoge Otto und Barnim der Stadt Greifenhagen einen Theil des an der Oder sich hinziehenden Bruches verkaufen, unter Erwähnung des Dorfes sceninghen. Ist dieses, am linken Ufer der Oder gelegene Dorf Schöningen, welches die Endsilbe am Namen noch heüte beibehalten hat, eine Gründung des aus dem Sassenlande übergesiedelten Geschlechts der Schöninge? Der nämliche Hinricus ist 1332 auch Zeüge in der Urkunde Otto's I, worin die von der Stadt Greifenhagen verfügte Schenkung zur Stiftung eines Altars in der St. Georgs-Kapelle bestätigt wird.

1331 wird Olricus, Ulrich, de Sch., der 1345 als Marschall des Herzogs Barnim III vorkommt, mit 19 Hufen in Bresych, Britzig, dem Plönebruch ꝛc. belehnt, zufolge Ordensraths König, Collect. geneal. über die Schöninge, ohne Nachweis des Archivs, welches den Lehnbrief aufbewahrt. Hier ist die **zweite** urkundliche Nachricht vom **Grundbesitz** der Familie Schöning. In Britzig verkauften sie 8 Hufen im Jahre 1342, dann aber ist sie daselbst bis 1367 ansessig geblieben (S. 645).

1339 verkaufen die Schöninge und die Wedel die drei ihnen gehörigen Antheile des Fleckens Bublitz dem Kaminschen Bischof Friedrich v. Eickstedt, welcher diesem Orte 1250 Stadtrecht gibt. Nach Wutstracks Beschreibung von Pommern, S. 602, ohne Nachweis der Urkunde. **Dritte** Nachricht vom **Grundbesitz** der Familie.

1367 verkaufte Heinrich v. Sch. 4 Hufen in Britzig an das Stift St. Otto in Stettin. Da Heinrich als Erbsessen auf Lubbetow genannt wird, so ist dies die **vierte** Nachricht vom **Grundbesitz** der Familie, und die erste vom Besitz des Dorfes Lübtow, von dem man meint, daß schon Kurd oder Conrad, der erste Schöning im Land am Meere, 1250, hier ansessig gewesen sei, daher auch Lübtow als Stammhaus aller Schöninge in Pommern angesehen wird. Heinrich, auch Henning und Heine genannt, ist von starkleibiger Constitution gewesen — was in der Familie erblich zu sein scheint, da einige Mitglieder auch im 19 Jahrhundert sich dadurch bemerkbar machen; — denn er führt den Beinamen „der Fette“. 1376 übergibt er „die halve Mole tho Meghow tho der froven provestes vnd der klosterfraven hand des klosters vp der olden Stad tho Piritz“ ꝛc.

1392 bekennt Hans van Schynynghe, „Vethe (Fetten) Heyne Sch. sone Wonaftlich to lubbetow“, daß er dem Kloster Kolbaz 10½ Hufe „de dar ligghen in deme velde vnde to deme dorpe to lubbetow“ verpfändet habe; er verspricht davon jährlich 50 Mark Stettinscher Pfennige auf St. Martini-Tag zu zahlen, und setzt die erbare Manne Henning und Ulrik van Sch., seine Vettern, zu Bürgen. Er bescheinigt, daß Abt Johann und der ganze Convent zu Kolbaz ihm diese Hufen zu Lehn (Pfandlehn) übertragen habe. Mit Ausnahme dieser Verpfändung der

Hälfte der Feldmark — ganz Lübtow 22 Hufen — die überdem nur als Hypothek für ein vom Kloster empfangenes Darlehn von 550 Mark Stettinscher Pfennige anzusehen, ist Lübtow niemals ein Pfandstück oder überhaupt in fremden Händen gewesen. Das Gut hat sich seit mindestens einem halben Jahrtausend in ununterbrochener Lehnsfolge in der Familie vererbt.

Die in der Urkunde als Bürgen genannten Vettern Henning und Ulrick waren Brüder, Söhne des Ulrik v. Sch., von Anno 1331, der, außer in Britzig, auch to groten Ryscow angesessen war. Hier hatten die Söhne nach dem Tode des Vaters ihren Wohnsitz neben dem Hofe, welchen das Kloster Kolbaz im Jahre 1313 von Johannes Bolemann gekauft hatte. S. 611. Aber nicht blos in Groß-Rischow waren die Schöninge angesessen, auch mit dem Nachbardorfe Lütken Ritzkow, d. i.: Klein-Rischow, waren sie belehnt, und zwar, wie aus dem Lehnbriefe von 1477 erhellet, mit dem ganzen Dorfe, was, zur Ergänzung des betreffenden Artikels (S. 612—614) hier nachträglich vermerkt wird. Muthmaßlich gehört diese Ortschaft mit zu den ältesten Sitzgütern des Geschlechts im Land am Meere, von der Nicolaus ums Jahr 1233 den Zunamen führte. Wann es den Besitz von Klein-Rischow aufgegeben habe, läßt sich nicht ermitteln. Noch im Jahre 1491 stellte Lüdeke v. Sch., Erbgesessener zu Lubbetow, dem Abt Johann von Kolbaz, „seinem gnädigen Herrn", einen Revers über die von ihm empfangene Belehnung mit dem Gute Lütteken Ryskowe. In dem sehr ausführlichen Schriftstück werden die im Lehnbriefe von 1477 genannten Brüder Sch. zu Lübtow, mit Ausnahme von Laserenz, als Mitbelehnte aufgeführt. Ludeke bekennt darin, daß, falls seine und seiner Mitbelehnten Leibes-Lehnserben erlöschen sollten, das Dorf Lütteken Ryskow an das Kloster Kolbaz zurückfallen werde. Die Urkunde befindet sich im Rathsarchiv zu Greifenhagen.

Der älteste Lehnbrief, der sich für das Schöning-Geschlecht erhalten hat, ist, wie schon erwähnt, der des Herzogs Bogislaw X vom Jahre 1477. Darin werden genannt:

Hans und Otto zu Stargard;

Joachim, Wilhelm, Laserenz, Lüdeke, Borchard, Tamme und Jacob zu Lubbetow;

Claus Hans und Hans zu Pumptow;

Belts (Balthasar) zu Piritz; und

Claus mit seinen Brüdern und Kindern zu Brünken und Grotenhagen, alle Gebrüder und Vettern die v. Scheningen.

Dieser Lehnbrief bestimmt zugleich das Recht der gesammten Hand unter selbigen, und benennt als alte Geschlechts-Lehen:

Ganz Lübtow, ganz Lütken Ritzkow (Klein-Rischow), und ihre Antheile in Sukow a. d. Plöne, Plönzig, zu Isinger, zu Salentin, zu Krüssow, zu Sabes, zu Pumptow, zu Brünken, zu Grotenhagen, den Ukerhof ꝛc.

Der Lehnbrief enthält den Beweis der Einheit und Verbindung der verschiedenen Linien des Geschlechts und der unter ihnen herrschenden Rechte der gesammten Hand an ihren vielfachen Güterbesitz in Pommern; zugleich aber auch von der schon im 15 Jahrhundert vorhandenen Verbreitung in mehrere Stämme, bei welcher es, in Rücksicht der in diesen Zeiten ganz mangelnden Archivs-Quellen, nicht möglich bleibt, auf ihrer aller Vereinigung in einem gemeinschaftlichen Stammvater mit völliger Gewißheit zurückzugehen.

Im Artikel Letnin ist gesagt, daß die Schöninge im 15 Jahrhundert mit einem Theile dieses Kaminer Domkapitels-Dorfs belehnt gewesen seien (S. 601).

Damit verhält es sich, nach Anleitung der im Pommerschen Staats-Archiv aufbewahrten Urkunden also:

Nicolaus Bruckmann, Vicedominus der Kirche zu Kamin (von 1473—1489 zugleich Praepositus ecclesiae b. Mariae Colbergensis) bekundet in einem zu Konigesberghe am Dingstage vor Allerheiligen des Jahres 1487 ausgefertigten, Briefe, für sich und seine Nachfolger im Vicedominat, daß vor ihm erschienen sei Thamme vann Scheninge, und ihn als Herrn des Dorfes Lettenyn gebeten habe, ihm, Thamme, Erffeten to Lubbetow, und seinen Brüdern Borchard und Jakob, und Jochim v. Sch., Borchard's Sohne, ihr Erbe und Lehn zu verleihen, wie dasselbe ihre Vettern Valtes und Hans v. Sch. zu Lettenyn im Besitz gehabt, nämlich 4 Hufen im Dorfe mit einem kosten eruen (Kossaten-Erbe), belegen am Ende des Dorfes, mit der Hälfte an der Lettenynschen Mühle; „ßo hebbe ik, fährt der Vicedominus fort, öre bede Derkanth erlik onde mogelick, ok angeßyn öre mannichvaldige treve Dynste, de ßy der kerkenn vann Cammyn vnnde my In ßunderheit in deme vicedominato gedan hebben,“ und die Bittsteller mit dem in Lettenyn offen gewordenen Lehn belehnt. Außer diesem allgemeinen Lehnbriefe ertheilte der Vicedominus in demselben Jahre noch einen besondern den zwei Brüdern Borchard und Jacob v. Sch. Nach Bruckmanns Ableben erhielten die genannten Brüder Thamme, Borchard und Jacob v. Sch., sowie Joachim, Borchards Sohn, vom Domkapitel, vertreten durch Bernardus Egghebrecht, prauest, Johannes lichteuot, Dekan, vnde Georgius putkamer, zankmeister, eine Bestätigung des Letninschen Lehns, vermittelst Confirmationsbriefs, d. d. Kamin, im Jahre 1489, am Tage Bartholomäi, des heil. Apostels. Aus demselben Jahre ist ein zweiter Lehnbrief vorhanden, kraft dessen das Domkapitel den Antonius v. Sch. mit seinen Besitzungen und Hufen im Dorfe Lettenin belehnt. Theils durch letztwillige Verordnung d. d. Kamin den 16 Mai 1696, theils durch Schenkungsbrief d. d. Kamin, am Mittwoch nach Himmelfahrt 1696, überweist Thamme v. Sch. seine Lehne im Dorfe Lettenyn der Kaminschen Kirche und bestimmt, daß aus den Einkünften derselben gewisse Messen gehalten werden sollen. Beigefügt ist die Bestätigung dieser Schenkung durch den Vicedominus zu Kamin, Johannes Swaue, als Lehnsherrn des Dorfes Lettenin.

Unter allen Söhnen des Geschlechts v. Schöning im 15 Jahrhundert ist dieser Tammo, Thamme, oder Damian, wol das hervorragendste Mitglied der Familie gewesen. Er gehört dem geistlichen Stande an und nimmt eine bedeütende Stellung ein. Man sieht ihn von 1476 bis 1499 in zahlreichen Urkunden. Zuerst in des Herzogs Bogislaw X Bestätigungsbrief der Privilegien der Stadt Rügenwald, den er als fürstl. „Scriuer“ mit unterzeichnet. In demselbem Jahre 1476 nennt er sich des Herzogs Kanzler. 1477 ist er Domhere to Sunte Otten to Stettin, und 1479 verwaltet er neben dem Kanzler-Amt das eines Vogeth thor Lowenborg, d. h. er ist Voigt der Herrschaft Lauenburg. Als solcher hat er 1486 die Ritterschaft der Herrschaft zur Heerfahrt des Herzogs Bogislaw X nach Braunschweig aufzubieten. 1487, nach anderer Angabe 1489, wird er Canonicus Caminensis und ist seit 1490 Inhaber der 12ten Präbende des Kaminer Stifts, welche durch den Tod des Archidiakons zu Ußnam, oder Usedom, Henning Dubermann erledigt war. Gleichzeitig wird er Archidiaconus zu Dimin oder Demin. Wegen dieser Beförderung resignirt er in demselben Jahre als Inhaber einer, von Joachim und Fucien Dewetzen, d. i.: Dewitz, in der Pfarrkirche zu Daber gestifteten Vicarie, die statt seiner Jakobus Borke, Kaminscher Domherr und Inhaber der 13ten Präbende, empfängt. 1492 verzichtet er noch auf eine Menge Vicarien, namentlich in der zum Jungfrauen-Kloster vor Piritz gehörigen St. Georgs-Kapelle, in der St. Marien-Kirche zu Star-

gard und in den Pfarrkirchen zu Massow, Wolgast, Alten-Treptow, Wolin und Barnemeskonouw, die allesammt dem Kaminer Canonicus und Inhaber der 9ten Präbende im Stift Kamin, Paulus Kotzke, Koßke, Kötzke, Kößke, Kaßke verliehen werden. Dagegen wird Tammo de Sch. 1491 auf Präsentation Validi Borchardi de Schening zu den Elemosynal-Einkünften am Altare St. Barbara in der Mauritius-Pfarrkirche zu Piritz vom Bisthumsverweser Georg Putkammer bestätigt. 1490 unterzeichnet er das Erkenntniß, welches Prälaten, Ritterschaft und Städte in Sachen Berndt's Moltzan erlassen haben. Er ist von 1491 an bis zu seinem Tode ein Mitvollzieher vieler Verhandlungen des Kaminer Domkapitels und wird in mehreren Fällen zum Vollstrecker gefaßter Beschlüsse ernannt. Bei den Feierlichkeiten, zu der die Vermälung des Herzogs Bogislaw X mit Anna von Polen 1490 Anlaß gibt, muß er das Haus, welches er in Stettin besitzt, zur Verfügung stellen. Der Archidiaconus und Domherr Tammo v. Scheninghen, wie er sich wol selbst geschrieben zu haben scheint, trat mit dem Schluß des 15 Jahrhunderts vom Schauplatz ab, unter Hinterlassung eines Bruders Borchard und einer Schwester Anna; seinen Sommersitz Lübtow theilte er mit dem eigentlichen Lehnsinhaber Lüdeke v. Sch. auf besonderen Höfen daselbst; seine Schwester Anna wohnte im Kloster vor Piritz und zwar bei einer andern Anna, Tochter von Johannis v. Sch., muthmaßlich auf Salentin. Der Archidiaconus ließ diesen beiden Jungfrauen Anna v. Sch. den Nießbrauch von seinem Antheilgute Letnin, das nach dem Tode an die Kaminsche Kirche fiel.

Mit dem nämlichen Vornamen Tammo, nur unter der Bezeichnung Thomas, was eben so viel sagen will, glänzt im folgenden 16 Jahrhundert ein Kirchenfürst, ein Erzbischof des Namens Schöning in Liwland: er hat in der Kirchengeschichte und dem deütschen Orden gegenüber eine Rolle gespielt, und den Markgrafen Wilhelm zu Brandenburg 1429 zu seinem Coadjutor und Nachfolger erwählt, woraus man anzunehmen geneigt sein kann, daß seine Vorältern aus den Marken oder aus Pommern abgestammt haben mögen, obwol sein Vater erweislich 1487 der Bürgermeister zu Riga, Erzvogt Johannes v. Sch. war. Das Schöningsche Geschlecht ist übrigens in den russischen Ostseeprovinzen ausgestorben. Während des 16 Jahrhunderts ist dieser Erzbischof der Glanzpunkt in der Schöningschen Familiengeschichte, wenigstens ist kein wichtigerer Mann des Namens Schöning aus dieser Zeit bekannt. Er starb den 10 August 1539.

Während der Erzbischof seinen Namen schrieb, wie er jetzt üblich ist, sah es in der Heimath mit der Rechtschreibung desselben noch unausgesetzt verworren aus, und die wohlaufbewahrten Lehnbriefe aus dieser Zeit trugen nichts dazu bei, hierin Übereinstimmung und Ordnung zu schaffen, wogegen die Stadt Schöningen im Braunschweigschen nunmehr mit Sicherheit ihre bis auf den heütigen Tag beibehaltene Schreibart verkündete.

Die Haupt-Linien, in welche die Genealogie des Schöning-Geschlechts, soweit sie aus Pommerschen Archiven constirt, zerfällt, sind seit 1477: —

I. Die noch blühende Lübtow-, Klemmen-, Plönziger Linie, an welche sich später die Nordhausensche in der Neümark anschließt.

II. Die Salentin- und Ukerhoffsche Linie.

III. Die ursprünglich Pumptowsche, nachher Sächsische Linie.

IV. Ein schon längst ausgestorbener Neümärkischer Zweig, auf Hohenlübchow und Grabow.

Von der Lübtow- und Plönziger Linie ist der actenmäßig bekannte gemeinschaftliche Stammvater Joachim; und

Von der Ukerhof- und Salentinschen Linie Claus oder Nicolaus und Hans.

Daß diese zwei Brüder gewesen sind, und noch zwei andere Brüder Tammo (Damian) und Jürgen gehabt haben (von welchen beiden aber keine Descendenten vorkommen) ist gewiß. Schon in einer Acte des fürstl. Archivs: Peter v. Sch. contra Claus v. Sch. findet sich die Eingabe, daß Clausens Vater Marcus (von der ausgestorbenen Lübtowschen Linie) und Peter's Vater Wilhelm (von der Lübtowschen Linie) Bruder-Kinder gewesen sind. Ferner ist nachgewiesen, daß Wilhelm ein Sohn von Joachim, dem Stammvater der Lübtowschen, und Marcus ein Sohn von Claus ist, und dadurch werden also Joachim und Claus als Brüder bezeichnet, wenngleich der Name ihres gemeinschaftlichen Vaters nicht erhellet. In einer Leibgedings-Verschreibung von 1525 verschreiben Claus, Joachim und Jürgen, Gebrüder v. Sch. ihres verstorbenen Bruders Tamme Wittwe ein Leibgeding in den Gütern Damnitz, Plönzig und Klemmen. Und eben so nennt Tamme's Wittwe Elisabeth, geb. Bork in einer Klagesache von 1500 gegen Claus, Joachim und George v. Sch. diese drei ihres verstorbenen Ehemanns Brüder. Wer der Vater dieser Gebrüder gewesen sei, ist, wie gesagt, nicht mit Gewißheit ausfindig zu machen. Thilo, in seinen genealogischen Sammlungen aus der Mitte des 18 Jahrhunderts, nimmt als ihren Vater und gemeinschaftlichen Stammvater aller Linien Lübeke v. Sch. an, welcher bei Elzow vorkommt, der ihm Barbara v. Küssow zur Ehefrau beilegt. Dieser Lübeke, auf Lübbetow gesessen, ist Urkundenzeuge in den Jahren 1461—1464 und Zeitgenosse des Archidiaconus Tammo v. Sch., der mit ihm im Sommer gemeinschaftlich in Lübtow wohnte. In einem alten Privilegienbuch wird 1517 Joachim (Borchard's Sohn) zu Klemmen und Krüssow investirt; und hiernach hält es Zitelmann für wahrscheinlich, daß eben dieser Borchard der Vater vorgedachter Brüder gewesen sei.

Zu den Schloßgesessenen, welche „Stette, Slösser vnd Adel vnter sich haben", haben die Schöninge in früherer Zeit, als der Begriff der Schloßgesessenheit seine ursprüngliche Bedeütung hatte, nicht gehört, auch ist ihnen niemals eins der fürstlichen Landesschlösser „to slotloven", d. h.: zu Schloßglauben, übertragen gewesen; indessen finden sie sich, gemeinschaftlich mit den Brederlowen, in einem Register der Schloßgesessenen vom Jahre 1625, unter diesen aufgeführt, und zwar wegen Plönzig. Das Huldigungsregister von 1743 kennt sie aber nicht mehr mit der Schloßgerechtigkeit begabt, die überdem im Verlauf des 30jährigen Krieges ihre Bedeütung verloren hatte, welcher der Kriegsverfassung zur Vertheidigung des Landes gegen den äußern Feind eine total veränderte Gestalt gegeben hat. In diese Zeit fällt die Entstehung der heütigen Kreiseintheilung, die aus den s. g. Contributionsbezirken hervorgegangen ist. Während der Drangsale jenes verwüstenden Krieges hatten nämlich die großen Schwierigkeiten, mit denen die Eintreibung der von Freünd und Feind verlangten Kriegssteüern und Brandschatzungen — die man sich schämte, mit dem rechten Namen zu bezeichnen, daher man sie mit einem Fremdworte Contributionen nannte, — verknüpft war, die Menge der Beschwerden und Überbürdungen, welche meistentheils die unzweckmäßige Regelung der Hufenmatrikeln nach Geschlechtern, statt nach Liegenschaften hervorgerufen waren, dahin geführt, daß die Ritterschaft der einzelnen Contributionsbezirke, Quartiere oder Districte genannt, aus ihrer Mitte einen oder auch wol zwei Directoren erwählte, denen sie die unparteiische Regelung und Veranlagung der Kriegsleistungen, mochten diese in Geldsteüern oder in Naturallieferungen bestehen, anvertraute. Außer dem Ritterschafts- oder Quartiers-Director, welcher, wie gedacht, ein kreisständischer Beamter war, hatte jeder District seinen

Landrath, d. h.: beständigen landständischen Vertreter, welcher Anfangs von den Kreisständen, oder „von den Districten und Geschlechtern", wie man's nannte, seit dem Stettiner Landtags-Receß vom 11 Juni 1654 aber von den gesammten Landständen nominirt, und vom Landesherrn bestellt wurde. In der Folge wurde es Regel, daß sich die Functionen des Directors und des Landraths in Einer Person vereinigten, und diese Combination bildete den allmähligen Übergang zu dem Landrath nach heütigen Begriffen, der die landesherrliche Gewalt in allen Polizei-, Steüer-, Militair- 2c. Angelegenheiten zu vollstrecken, zugleich aber auch die Interessen der Kreisinsassen, dem Landesherrn gegenüber, zu wahren und ihre Wohlfahrt zu fördern hat, und in dieser sich widersprechenden Zwitterstellung nicht selten mit sich selbst zu kämpfen hat. Des Landraths Vertreter in Behinderungsfällen ist bekanntlich einer der zwei, von den Kreisständen gewählten, Kreisdeputirten.

Das Geschlecht von Schöning ist seit Errichtung des Instituts der Landräthe zahlreich darin vertreten gewesen, wie folgende Nachweisung zeigt, in die auch die Neümärkischen aufgenommen werden.

Neumärkische Landräthe aus dem Geschlecht v. Schöning:

1. Friedrich Wilhelm I, geb. 1660 zu Schönrade, war 30 Jahre lang Soldat in einer Zeit, in welcher der Ehrgeiz die Brandenburgischen Waffen selten zur Ruhe kommen ließ, erhielt 1705 mit dem Charakter als Oberstlieutenant den Abschied, ward 1722 zum Landrath des Landsbergschen Kreises gewählt. Starb 1730 mit Hinterlassung eines ansehnlichen Vermögens.

2. Wilhelm Richard, geb. 1709 zu Plönzig, Landrath des Soldiner Kreises 1758, resignirt 1765 kränklicher Umstände halber und hat zum Nachfolger im Amte seinen Schwiegersohn Christian Ludwig v. Restorf.

3. Georg Wilhelm II, geb. 1700, zweiter Sohn von Nr. 1, wurde dessen Nachfolger als Landrath des Landsbergschen Kreises 1730, nachdem er bei Lebzeiten demselben einige Monate vor dessen Tode adjungirt worden war. Plötzlich gestorben in Melancholie 1745.

Hans Eberhardt, Enkel von Nr. 1, Neffe von Nr. 3, war Kreis-Deputirter des Landsbergschen Kreises, starb 1785.

4. Christian Stephan, geb. 1752; nachdem er auf den Hochschulen zu Halle und Frankfurt die Rechte studirt hatte, diente er 10 Jahre als Soldat von 1773—1783; ward 1792 zum Landrath des Landsbergschen Kreises erwählt.

5. Hans Wilhelm III, geb. 1786, wird 1818 zum Landrath des Schwiebus-Züllichauer Kreises erwählt.

Pommersche Landräthe aus dem Geschlecht von Schöning, insonderheit des Piritzer Kreises.

6. August Ernst, geb. 30 November 1745 zu Ukerhof, erhielt 1783 die Bestallung als Landrath des Piritzer Kreises, zu welcher Stelle ihn das Vertrauen seiner Standesgenossen berufen hatte. Er kaufte, wie in den betreffenden Artikeln gesagt worden ist, im Jahre 1790 das Gut Stresen für 20.180 Thlr. von einem v. Billerbeck, und 1797 das Gut Megow nachdem dasselbe Jahrhunderte lang seinem Geschlecht entfrembet gewesen war, an die Familie zurück, und zwar von dem Rittmeister Grafen Küssow für 83.000 Thlr. und war derjenige aus dieser, in den Vorjahrhunderten so vielfach verzweigten, Linie, der alle Familien-Lehngüter derselben in seiner Person vereinigte, indem das ganze Haus Ukerhof mit ihm auszusterben drohte. Er starb den 24 März 1807 in Stargard.

7. August Peter Friedrich Sigmund, geb. 12 März 1780 zu Ukerhof, ältester Sohn des vorigen, ward, nachdem er bei der Pommerschen Kriegs- und Domainen-Kammer als Assessor eingetreten und als solcher seinem Vater zur Unter-

stützung im Landrathsamte beigegeben war, am 11 Juni 1804 von den Ständen des Piritzer Kreises einstimmig als Landrath dieses Kreises erwählt und am 26 August 1804 vom Könige in dieser Eigenschaft bestätigt; durch Bestallung vom 29 Mai 1827 zum Geheimen Regierungs-Rath ernannt, und am 19 Juni 1827 in das Regierungs-Collegium zu Stettin als Mitglied eingeführt, um in seiner Dienststellung als Landrath in vorkommenden Fällen an den Sitzungen der Königl. Regierung Theil zu nehmen. Bei Niederlegung des Landraths-Amtes im Jahre 1848 wurde ihm der Titel eines wirkl. geheimen Ober-Regierungs-Raths beigelegt. Er starb im Oktober 1858 zu Stargard.

8. Wilhelm Ludwig August, geb. 1824 zu Klemmen, und Besitzer dieses Gutes seit 1862, begann seine amtliche Laufbahn als Auscultator beim Ober-Landesgericht zu Stettin, trat aber in die Verwaltung über bei der Königl. Regierung daselbst, zuerst als Referendarius, dann als Assessor, und ward 1856 auf einstimmige Wahl von den Kreisständen des Piritzer Kreises als Landrath präsentirt und vom Könige bestätigt (S. 674). Vermält seit 1848 mit Lina Wilde, Tochter des verstorbenen Professors Wilde am Königl. und Gröningschen Gymnasium zu Stargard.

Vor Errichtung des Instituts der Kreis-Directoren und Landräthe war —

Christoph, Wolff's einziger Sohn, des als Stammvater des jetzigen Hauses Ukerhof geltenden Claus Enkel, Erbsessen auf Salentin und Ukerhof, in der zweiten Hälfte des 16 Jahrhunderts fürstl. Amtshauptmann und Burgrichter zu Piritz. 1601 erschien er bei der allgemeinen Landeshuldigung des Herzogs Barnim X und bekleidete, auch unter dessen Nachfolger Bogislaw XIII und Philipp II, sein Amt bis zu seinem am 15 October 1611 erfolgten Tode.

Zu einem höhern Staatsamte hat das Geschlecht v. Schöning nur einen seiner Söhne gestellt, nämlich —

Hans Friedrich, geb. zu Lübtow im Jahre 1717. Er begann seine Laufbahn bei der Pommerschen Regierung zu Stettin und empfahl sich auf vortheilhafte Weise dem Minister v. Blumenthal, der daselbst vom Könige Friedrich II mit einer besondern Commission beauftragt war. Auf dieses Ministers Empfehlung wurde er Kriegs- und Domainenrath bei der Neumärkischen Kammer zu Küstrin, und dem Minister v. Schlabrendorf bekannt, der ihn dem Könige während des 7jährigen Krieges zum Director der Breslauer Kammer vorschlug. Allein der König genehmigte dies nicht, indem er dem Minister zur Antwort gab: Er brauche auch in der Neumark geschickte Männer. Als nach dem Frieden der König dem geheimen Ober-Finanzrath v. Brenkenhof die Retablirung der Neumark übertrug, wurde Schöning ihm beigegeben. Inzwischen war der König mit der Verwaltung in Pommern nicht zufrieden, und Schöning sollte Kammer-Präsident in Stettin werden; allein dieser lehnte die Ernennung ab, und wurde dagegen als Finanzrath beim General-Directorio angestellt, in welcher Eigenschaft er die Bearbeitung der Meliorations-Angelegenheiten in Pommern erhielt. Da seine Bemühungen hierin des Königs Beifall hatten, so konnte es Schöning nicht verhindern, daß der König ihn bei Verabschiedung des Präsidenten v. Aschersleben und des Kammer-Directors v. Miltitz, dennoch zum Präsidenten der Pommerschen Kriegs- und Domainenkammer ernannte, in welcher Stellung er mit dem Minister v. Hagen, dessen Meliorationsvorschläge vom Könige zu Gunsten der Schöningschen stets verworfen wurden, große Widerwärtigkeiten durchzukämpfen hatte. Nach dem Präsidenten Hans Friedrich erhielt die im Jahre 1770

am Einfluß der Plöne in den Meduje-See angelegte Colonie Schöningen (S. 617), sowie das zum Stadteigenthum Rügenwald gehörende Dorf Schöningswald den Namen; und er ist es gewesen, der die Gründung des landschaftlichen Creditwesens in Pommern seit 1779 vorzugsweise befördert hat. Er starb am 29 November 1787 unbeerbt.

Nachdem der 30jährige Krieg ein Institut befestigt, welches vom Fürstenthum als Mittel, angeblich zur Rettung der evangelischen Freiheit und zur Sicherheit des, seiner Leitung anvertrauten, Volksthums, thatsächlich aber zur Befriedigung seines persönliches Ehrgeizes und zur Befestigung autokratischer Gewalt erfunden worden ist, hat, bis gegen das Jahr 1840, oder ungefähr während der Dauer von zwei Jahrhunderten, das Geschlecht der Pommerschen und Neümärkischen Schöninge 81 seiner Söhne unter die Fahnen theils des heimathlichen Heeres gestellt, theils aber auch in die Dienste fremder Mächte geführt. Manche von ihnen sind im Felde mit dem Degen in der Hand gefallen, andere haben das Schwert für immer in die Scheide gesteckt und sich auf ihre Erbhufen zurückgezogen, eingedenk, daß von dem Dreiblatt: „Nähr-, Lehr- und Wehrstand", der Nährstand der erste, der schaffende, der Wehrstand der letzte, der zwar schützende, aber auch ein zerstörender, ist. Von den Schöningen sind, durch alle Stufen der militairischen Rangleiter, gewesen:

Fähnriche 5, Lieutenants 30, Hauptleüte 11, Rittmeister 10, Oberwachtmeister 9, Oberstlieutenants 6, Obersten 5, General-Majore 2, General-Lieutenants 2, Feldmarschall 1.

General-Major waren: Hans Ehrenreich I, geb. 28 Februar 1648, gest. 29 August 1710; Christoph Friedrich, geb. 1737, gest. 1797.

General-Lieutenant waren: Lüdeke Ernst, geb. 1649, gest. 1693; — Ernst Sigmund, geb. 1743, gest. 2 August 1823.

General-Feldmarschall in Kursächsischen Diensten war: Hans Adam II, geb. 16 October 1641, gest. 28 August 1696.

Auch eine Tochter des Schöningschen Geschlechts hat sich wegen des zarten Verhältnisses, in welchem sie zum Kronprinzen Friedrich während dessen Gefangenschaft in Küstrin gestanden hat, einen Namen in der Geschichte erworben. Eleonore Louise v. Sch., geb. 2 Februar 1708, war das einzige Kind des Obersten Hans Ludwig, dritten Sohnes des Feldmarschalls Hans Adam II v. Sch. Mit Ausnahme des Mannlehns Birkholz erbte sie, kaum 5 Jahre alt, sämmtliche in der Neümark belegenen Güter ihres Vaters, darunter das schöne Gut Tamsel bei Küstrin. Eben das 15te Lebensjahr zurückgelegt, ward Eleonore Louise v. Sch. im Jahre 1723 die Ehegenossin des Obersten, nachmaligen General-Lieutenants, Adam Friedrich v. Wreech. König [165]) sagt von ihr, daß sie zu ihrer Zeit das schönste und gelehrteste Fraülein gewesen sei; und ein Zeitgenosse, Präsident v. Benkendorf [166]), bezeichnet Frau v. Wreech als die erste Schönheit des Landes, zugleich als eine Frau, welche nach dem Tode ihres Gemals, 1746 das verbliebene gemeinschaftliche Vermögen mit besonderer Klugheit verwaltet habe. Thiébault erzählt: es sei dem Kronprinzen während seines Aufenthalts in Küstrin nachgegeben worden, in strengstem Incognito die Abendgesellschaften im nahen Schlosse Tamsel zu besuchen, von dessen Besitzer und der Familie v. Wreech überhaupt der Kronprinz während jener unglücklichen Zeit

165) In seinem Biographischen Lexicon. 166) Charakterzüge Friedrich Wilhelms I.

große Hülfe und Linderung erfahren habe[167]). Der Kronprinz war nach seiner Gefangennehmung in Wesel und dem Transport zu den Verhören in Mittenwald, von Anfang September bis Ende November 1730 auf dem Küstriner Schlosse in so strenger Haft, daß die Thüren nur 3 Mal im Tage auf 4 Minuten geöffnet werden und die dabei die Wache habenden Offiziere ihn bei Lebensstrafe nicht anreden durften. Nach dem in den letzten Tagen des Novembers dem Kronprinzen abgenommenen Eid des Gehorsams ward ihm gestattet, ein Privathaus in der Stadt zu beziehen und unter dem Titel eines wirklichen Kriegsraths an den Arbeiten und Sitzungen der Neümärkischen Kriegs- und Domainen-Kammer Theil zu nehmen; auch ward ihm ein Hofstaat gebildet und drei Cavaliere ihm zur Aufwartung gegeben. Bis zum Besuch des Königs am 15 August 1731, dem Jahrestage des verunglückten Entweichens, behielt Friedrich Stadtarrest; dann aber durfte er die benachbarten Domainen-Ämter besuchen, aber erst nach der völligen Versöhnung am 28 November 1731 bei der Vermälung der Prinzessin Wilhelmine in Berlin konnte er bei der Rückkehr nach Küstrin freier über seine Zeit verfügen, bis er im April 1732 das in Ruppin liegende Regiment Goltz als Chef erhielt. Die Besuche des Kronprinzen in Tamsel fallen also in den Zeitraum vom August 1731 bis zu seinem Abgange nach Ruppin, April 1732. Daß Friedrich schon vor seiner Gefangenschaft in Küstrin Eleonore Louise gekannt hat, ist mehr als wahrscheinlich, da der Oberst, nachmalige General v. Wreech, mit seiner jungen Gemalin, zeitweilig am Hofe zu Berlin erscheinen mußte. Grumbkow und Seckendorf haben in ihren Briefen auf das Verhältniß zwischen Friedrich und Eleonore Louise Streiflichter einer gewissen Zweideütigkeit geworfen, von denen man das Paar in neüester Zeit zu reinigen versucht hat durch einen zufällig aufgefundenen Briefwechsel, — welcher der Zeit nach, jenem Küstriner Aufenthalt angehört[168]), — anscheinend mit wenig Glück. Denn, wenn Friedrich in seinen Briefen hingerissen ist vom esprit, von der beauté Eleonore Louise's, wenn er ihrer Mutter schreibt: Elle, die Tochter, se distinguait par dessus toutes les Dames qui forment la cour — et quoiq'uil y eût une foule de princesses qui la surpassaient en magnificence, je vous assure qu'elle effaçoit tout cela par sa beauté, son air majestueux, son port et enfin par toutes ses manières; wenn Friedrich Verse an Eleonore Louise richtet, die, wie diese lauten:

Car vos yeux, dont les loix soumettent tous les cœurs
Sont partout reconnus pour maîtres et pour vainqueurs;

und wenn er nun gar die Verehrte seines Herzens ma très-chère cousine und sich ihren cousin nennt, so darf man wol dem Gedanken Raum geben, daß das Verhältniß Friedrichs zu der jugendlichen Ehefrau des Obersten v. Wreech kein ganz lauteres gewesen sei, insonderheit, wenn man sich der Schilderungen erinnert, welche seine Schwester, die Markgräfin von Baireüth, in ihren Denkwürdigkeiten von dem lebhaften Gefühl und der Leidenschaftlichkeit ihres Bruders, in dessen Jugendjahren, erzählt. Daß aber ein Geist, wie Friedrich, sich zu Eleonore Louise hingezogen fühlte, ist ein Beweis, daß sie zu den ausgezeichnetsten Weibern ihrer Zeit gehörte, und ein Stern erster Größe unter den Töchtern des Schöningschen Geschlechts gewesen ist. Sie starb 1764, nachdem der 7jährige Krieg alle ihre Güter, namentlich Tamsel, wo Friedrich nach der Schlacht von Zorndorf sein Hauptquartier nahm,

---

167) Thiébault, Frédéric le Grand. Paris 1804. 168) Kurd Wolfgang v. Schöning, Geschichtliche Nachrichten von seinem Geschlecht. Berlin, 1848; II, 140—146.

verwüstet hatte. Friedrich suchte seine Freündin, nunmehr eine verarmte Wittwe, wegen der Wunden, die der Krieg ihr geschlagen, möglichst zu lindern; allein in der Lage, in der er sich befand, konnte er nicht Alles thun, was sie und er selber wünschte. Einmal schrieb er unter die amtliche Antwort auf eine ihrer Vorstellungen eigenhändig: „Songez que depuis un an je ne peux payer ni gages ni pensions, songez aux provinces qui me manquent, à celles qui sont ravagées, à la dépense énorme que je suis obligé de faire et j'espère qu'alors vous n'attribuerez mes refus qu'à l'impuissance où je suis de vous rendre service — si cependant les choses changent, je ferai pour vous, ce qui me fera possible," (14 Januar 1759). Von Eleonore Louise's Kindern kommen später vor [169]): Friedrich Wilhelm, als Hofmarschall des Prinzen Heinrich, Friedrichs II Bruder, der s. g. lange Wreech; der Kammerherr Ludwig v. Wreech; die Frau v. Marschall, nachherige Dame d'honneur der Prinzessin-Gemalin des Prinzen Heinrich; die Wittwe Gräfin Dönhof, wieder vermälte Freifrau Knyphausen; eine ungestaltene Tochter, die von böser Zunge, aber ausgezeichnet an Verstand war, und wegen ihres mangelhaften Wuchses bei Hofe den Beinamen Fée carabosse führte, endlich ein Fraülein v. Wreech, das nachgehends an einen v. Schack verheirathet war, dessen Sohn zu dem Regiment Gensd'armes kam. Mit Friedrich Wilhelm, welcher am 2 October 1786 gegraft wurde, ist das Geschlecht v. Wreech erloschen. Kurd Wolfgang v. Schöning meint die Veranlassung, daß Friedrich Eleonore Louise seine Cousine genannt habe, in dem Umstande suchen zu müssen, daß die Feldmarschälle, in Frankreich Connétables genannt, nach französischer Hofsitte Cousins du Roi hießen; Eleonore Louise's Großvater aber sei Feldmarschall gewesen, und ihre Großtante mütterlicher Seits, Frau von Pöllnitz, ein geborne Prinzessin von Nassau, eine Verwandte der Kurfürstin von Brandenburg [170]). Diese verwandtschaftlichen Verhältnisse würden Friedrich veranlaßt haben, Frau v. Wreech seine très chère cousine zu nennen. Schwerlich! Der Genealogist seiner Familie hat es übersehen, daß Personen beiderlei Geschlechts, namentlich aus den Ständen, die man die höheren nennt, es lieben, sich Cousin und Cousine zu nennen, wenn sie in ein zärtliches Verhältniß zu einander treten, und ohne Zweifel ist es Eleonore Louise gewesen, die zuerst ihren fürstlichen Verehrer Cousin genannt hat.

Milde Stiftungen in den Kreisen Greifenhagen und Piritz.

Ergänzungen zu Bekanntem und Neües [171]).

Der Greifenhagensche Kreis.

Stadt Greifenhagen. Von den bei der St. Nicolai-Kirche vorhandenen Legaten, (S. 256) ist —

---

169) Thiébault, a. a. O. 170) Kurd Wolfgang v. Schöning, a. a. O. 143. 171) Brüggemann, Beiträge II Bd. Stettin 1806; S. 338; 391, 392, 393; 397; 403, 404; 411; 431, 432.

Das Aschersleben'sche von Johann v. Aschersleben zu Stettin in seinem abhanden gekommenen Testamente vom 6 Juli 1635 gestiftet worden. Von den Zinsen des Kapitals empfängt, zufolge der Kirchen-Matrikel vom 25 Juli 1674, der Pfarrer 6 Thlr. 20 Sgr., der Diaconus eben so viel, der Rector und Conrector, jeder 2 Thlr. 15 Sgr., und die Nicolai-Kirchen-Kasse 1 Thlr. 20 Sgr.

Das Wendtsche Vermächtniß besteht in einer auf dem Greifenhagenschen Stadtfelde belegenen halben Hufe, welche von dem, im Jahre 1716 gestorbenen Pfarrer und Präpositus zu Greifenhagen, Joachim Immanuel Wendt, der Currende daselbst vermacht worden ist, und wovon der jährliche Pachtzins bei der Currende-Kasse verrechnet wird.

Das Grunewaldsche Vermächtniß ist von dem Major Grunewald nach letztwilliger Verordnung vom 21 Februar 1725 (nicht 1775) mit der Bestimmung gestiftet worden, daß die Zinsen des Kapitals zur Unterhaltung des von ihm für sich und seine Nachkommen, insonderheit aber für die Offiziere von der Besatzung in Greifenhagen, erbauten Kirchenchors und zur Unterhaltung seiner Gewölbe-Grabstätte, und die überschießenden Zinsen, nach Abzug von 2 Thlr. für denjenigen, welcher die Rechnung führt, für die armen Kinder in der Currende und deren Schulmeister, zu ihrer Nothdurft und Bekleidung verwendet werden. Nach der Verordnung des Consistoriums vom 8 Juli 1749 wurde die Aufsicht über das Grunewaldsche Chor und Gewölbe für die im Testament festgesetzten jährlichen 2 Thlr. dem Pfarrer aufgetragen, und demselben am 6 Juni 1775 befohlen, von diesem Legate eine besondere Rechnung zu führen; nach der von dem Consistorium unterm 15 Juli 1790 ertheilten Genehmigung aber wird jetzt wie a. a. O. gesagt worden, das Grunewaldsche Legat in der Currende-Kasse vom Pfarrer berechnet, an welchen von dem rechnungsführenden Provisor der Nicolai-Kirche die jährlichen Zinsen mit 10 Thlr. abgeliefert werden.

Die Currende-Kasse hat ihre Einnahmen aus den angeführten Vermächtnissen, außerdem aber noch aus der Schulcollecte am Ärntefeste und aus den Sammlungen der Gassen- und Hochzeitebüchsen, durchschnittlich jährlich 140—150 Thlr., wovon früher der Currende-Magister Thlr. 18. 9. 2 Pf. und jeder der 5 Currendaner Thlr. 8. 4. 7 Pf. erhielt. Außerdem wird das Schulgeld für die Currendaner aus dieser Kasse gezahlt, auch Schulgeld für andere arme Kinder, sowie die Kosten für Kleidungsstücke des Magisters und der Currendaner daraus bestritten. Der Pfarrer führt die Rechnung und empfängt für seine Bemühung 2 Thlr. aus dem Grunewaldschen Legate.

Stadt Bahn. Bei der Armen-Kasse daselbst (S. 301) besteht: —

Das Löbensche Vermächtniß des zu Bahn in Besatzung gestandenen Oberstwachtmeisters und Befehlsführers des Leibgeschwaders des Ansbach-Baireuthschen Dragoner-Regiments, Georg Sigmund v. Löben, welcher in seinem Testament vom 8 April 1797 der Stadt-Armen-Kasse 50 Thlr. vermacht hat, um die Zinsen zu milden Zwecken zu verwenden.

Bei der St. Marien-Kirche (S. 304) sind zwei Legate vorhanden: —

Das Müllersche, wovon der Pfarrer und der Diaconus, ein jeder jährlich 1 Thlr. erhält.

Das Bequignollesche Vermächtniß, von der Wittwe des Bürgermeisters Bequignolle zu Bahn, Maria Elisabeth, geb. Gäbler, nach dem Testamente vom 3 März 1792 ein Legat von 50 Thlr. mit der Bestimmung gestiftet, daß die Zinsen von diesem, bei der Kirche bestätigten Kapitale, nach dem alleinigen Gutbefinden des Pfar-

rers alljährlich einer Waise weiblichen Geschlechts geschenkt werden sollen. Die Einnahme und Ausgabe von diesem Vermächtniß wird, nach der Verordnung des Consistoriums vom 29 August 1793, hinter dem Abschlusse der Jahresrechnung der St. Marien-Kirche berechnet.

Das Sellesche Stipendium (S. 305) stammt aus dem 17 Jahrhundert. Seiner wird in der Rechnung der St. Marien-Kirche zum ersten Mal im Jahre 1690 gedacht. Beim Schlusse des Jahres 1804 hatte es an zinsbaren Kapitalien 300 Thlr., und an Bestand 75 Thlr. 15 Sgr. Jetzt mag sein Vermögen wol auf 500 Thlr. und darüber angewachsen sein in Folge von Ersparnissen bei nicht vorhandenen Stadtkindern, die sich den Studien widmen. Der Fonds des Mehlißschen Stipendiums dürfte gegenwärtig 100 Thlr. und darüber betragen. Der Diaconus führt die Rechnung beider Stipendien und erhält dafür 20 Sgr. Honorar.

Hökendorf. Das hier angeführte Warnshagensche Legat (S. 324) ist von dem Vormundschaftsrath zu Stettin, Georg Matthias Warnshagen, nach dem, seinem letzten Willen beigefügten, Codicill vom 30 Juli 1789 gestiftet worden. Der Testator bestimmte der Kirche zu Hökendorf 100 Thlr., den Kirchenvorstehern daselbst ebenfalls 100 Thlr., indem er diese verpflichtete, die Aufsicht über das in der Kirche befindliche, dem Stifter eigenthümlich gehörende Grabgewölbe zu führen und für die Erhaltung desselben Sorge zu tragen, und endlich setzte er für den jedesmaligen Prediger an der Mutterkirche zu Buchholz, zu der die Hökendorfer Kirche als mater combinata gehört (S. 317, 324), ebenfalls 100 Thlr. zum immerwährenden zinsbaren Gebrauch aus. Daß dieses, ursprünglich also 300 Thlr. betragende Legat im Verlauf von 80 Jahren bis auf 2000 Thlr. angewachsen ist, gibt den Beweis einer sorgsamen Verwaltung.

Liebenow (S. 344). Das Reinschildsche Vermächtniß des Königl. Schwedischen Majors, Kammer-Präsidenten und Pommerschen Etatsraths, Gerd Anton v. Reinschild, als Besitzers des Gutes Liebenow, der jetzigen Staats-Domaine, besteht in einer der hiesigen Kirche vermachten ½ Hufe daselbst, wovon nach den Stiftungs-Urkunden vom 2 Januar 1651 und 4 März 1691 jedesmal die Pfarrwittwe zu Liebenow, und wenn solche nicht vorhanden ist, der jedesmalige Prediger daselbst den Genießbrauch hat, jedoch so, daß der letztere in diesem Fall der Liebenowschen Kirche jährlich 4 Scheffel Roggen geben muß. Jetzt gehört die Reinschildsche halbe Hufe zu den, an den Besitzer des Hofes Ludwigsthal, vererbpachteten Kirchenländereien, in Folge dessen die Nutzung dieses Vermächtnisses anderweitig geregelt sein wird.

Linde (S. 345) hat zwei Stiftungen, nämlich — 1) das Pipersche Vermächtniß des Predigers zu Linde und Gornow (S. 342) und zu Rufen und Krauseneiche, in der Neumark, Johann Christoph Piper, und dessen Ehegattin, Lovisa Sophia, geb. Berlett, welche nach der zu Linde unterm 10 Februar 1752 ausgefertigten Stiftungs-Urkunde verordnet haben, daß von dem, von ihnen beim Waisenhause zu Züllichau seit 1748 unter der Hypothek von 500 Thlr., die jährlichen Zinsen zu 10 Thlr. von 200 Thlr. dem jedesmaligen Prediger zu Linde und den Kirchenvorstehern übersandt, und davon von denselben 5 Thlr. dem Küster in Linde, damit er ganz arme Kinder, wenn solche vorhanden sind, umsonst unterrichten möge, gegeben, 5 Thlr. aber unter die dürftigen Armen in Linde, Gornow und Rufen, und wenn auch diese nicht vorhanden sind, unter die Schulmeister zu Gornow und Ru-

fen, welche daher auch Kinder ganz armer Ältern umsonst unterrichten müssen, gewissenhaft ertheilt und berechnet werden sollen. — 2) Das Ewaldsche Legat des Predigers Ewald zu Linde von 60 Thlr., wovon die Zinsen der Predigerwittwe daselbst, und wenn keine vorhanden ist, der Predigerwittwen-Kasse der Bahnschen Synode zufallen sollen.

Selchow (S. 353). Hier hat die Prinzessin Anna Elisabeth Louise, zweite Tochter des letzten Markgrafen zu Brandenburg-Schwedt, Friedrich Heinrich, Gemalin des Prinzen August Ferdinand von Preußen, als Besitzerin des Gutes Selchow, (S. 181) mittelst Urkunde, d. d. Berlin, den 17 Januar 1776, ein Legat von 50 Thlr. gestiftet, von dessen Zinsen das Schulgeld für arme Schulkinder der Dorfschaft Selchow bezahlt wird.

Wildenbruch (S. 357). Auch hier gibt es zwei Stiftungen: — 1) Die eines Unbekannten, 25 Thlr. betragend, welche von dem abziehenden Prediger daselbst oder von den Erben des verstorbenen jedesmal seinem Nachfolger bei dem Antritt seines Amts ausgezahlt werden müssen, und von demselben, so lange er das Pfarramt zu Wildenbruch verwaltet, ohne Zinsen davon zu bezahlen, genutzt werden. Das Kapital dieser Stiftung bestand ursprünglich in 100 fl., welche aber, nachdem die Auszahlung desselben während des 7jährigen Kriegs in den damaligen geringhaltigen sächsischen Drittelstücken geschehen war, jetzt nur 25 Thlr. Pr. Cour. betragen. — 2) Das Ulricische Vermächtniß der Ehegattin des Predigers zu Wildenbruch, Georg Andreas Ulrici, welche nach der im Wildenbruchschen Kirchenbuche verzeichneten Nachricht im Jahre 1710, als sie von einer schweren Krankheit wiederhergestellt war, 50 fl. schenkte, und verordnete, daß die jedesmalige Wittwe des Predigers zu Wildenbruch die Zinsen davon und von dem in der Folge höher angewachsenen Kapital genießen soll. Wenn keine Predigerwittwe vorhanden ist, sollen die Zinsen zum Kapital geschlagen werden, welches gegenwärtig auf ca. 1000 Thlr. angewachsen ist und in der Rechnung der Kirchen-Kasse berechnet wird.

Klein-Möllen (S. 360), **Klein-Schönfeld** (S. 361) und **Stecklin** (S. 379). Bei den Kirchen dieser drei Ortschaften besteht — 1) das Grundmannsche Vermächtniß. Die Wittwe des Amtmanns Friedrich Gottsmann, Maria Elisabeth, geb. Wanke, hat in ihrem zu Greifenhagen am 23 Februar 1769 errichteten und am 11 August 1772 eröffneten Testamente einer jeden der genannten drei Kirchen ein Kapital von 100 Thlr. mit der Verordnung vermacht, daß diese Kapitalien niemals angegriffen, und die Zinsen davon zum Besten und zur Erziehung von Kindern armer Ältern verwendet werden sollen. — 2) Das Wankesche Legat des Schneiders Wanke, welcher in seinem Testamente vom 2 August 1782 der Kirche zu Klein-Schönfeld ein Kapital von 100 Thlr. vermacht hat, wovon die Zinsen zum Schulgeld für arme Kinder in diesem Dorfe angewendet werden müssen.

Heinrichsdorf, (S. 366—369). Das Greifenpfeilsche Vermächtniß des Freiherrn Gustav Eberhard v. Greifenpfeil, welcher nach der Schenkungs-Urkunde vom 10 November 1754 und in seinem, am 12 Juni 1775 eröffneten letzten Willen vom 15 Juni 1765 ein Freihaus im Dorfe Heinrichsdorf von 1 Stube und 3 Kammern, nebst Garten und 12 Scheffel Roggen jährliche Mühlenpacht von der bei diesem Dorfe erbauten Windmühle, auf ewige Zeiten zu einer Stiftung für drei arme Wittwen in diesem Gute, welche sich ehrlich und christlich verhalten haben, also bestimmt hat, daß jede freie Wohnung in diesem Hause und 3 Scheffel Roggen jährlich er-

halten, die übrigen 3 Scheffel aber verkauft und zur Unterhaltung des Hauses verwendet werden, jedoch die Wittwen, so lange sie die Kräfte dazu haben, eine jede jährlich in dem herrschaftlichen Garten 12 Tage Dienste thun sollen. Dieses Vermächtniß ist auf den Antrag des Consistoriums am 16 Mai 1791 auf das Gut Heinrichsdorf im Hypothekenbuche eingetragen worden.

Der Piritzer Kreis.

Das Piritzsche Stipendium, wovon die Stiftungs-Urkunde nicht vorhanden ist, besteht in einer jährlichen Hebung von Thlr. 59. 20½ Sgr., welche auf den Bericht des Appellationsgerichts zu Stettin von dem Cultus-Ministerium einem auf der Universität Studirenden aus Pommern ertheilt und demselben von dem Domainen-Rentamte zu Piritz ausgezahlt werden.

Stadt Piritz. In dem Ausgabe-Etat der St. Mauritius-Kirche ist vor der Linie für jeden der beiden Geistlichen an dieser Kirche ein Betrag von 1 Thlr. 20 Sgr. unter der Bezeichnung „an Legatengeldern" ausgeworfen (S. 542). Diese Legatengelder stammen aus dem Heinsius'schen Vermächtniß, welches von dem Bürgermeister zu Piritz, Elias Heinsius, nach dem Instrumente vom 1 Januar 1682 gestiftet worden, worin er den beiden jedesmaligen Predigern an der Stadtkirche 100 fl., welche auf 2½ Mg. Piritzschen Stadtfeldes haften, vermacht hat, wovon sie nach dem, mit den Erben des Stifters am 19 Januar 1726 abgeschlossenen Vergleich jährlich zusammen 3 Thlr. 10 Sgr., und zwar ein jeder derselben 1 Thlr. 20 Sgr. erhalten.

Blumberg (S. 639). Das Papsteinsche Vermächtniß ist, nach der im Kirchen-Rechnungsbuche zu Blumberg verzeichneten Nachricht vom 1 October 1741, von Joachim Balthasar v. Papstein gestiftet worden, und besteht in einer Schenkung von 100 Thlr., von deren Zinsen der Schulmeister die Kinder der Unterthanen unentgeldlich unterrichten, jedoch das Holzgeld von ihnen erheben soll. Der jährliche Zins von 5 Thlr., ist als eine auf diesem Gute haftende unablösliche Abgabe unterm 6 November 1789 in das Land- und Hypothekenbuch eingetragen.

Kremzow (S. 689) und **Replin** (S. 739). Die Wedelschen Vermächtnisse des Fürstl. Landraths Joachim v. Wedel auf Kremzow. Derselbe hat in seinem Testamente vom 7 August 1613 der hiesigen Kirche, außer seinen theologischen Büchern — die aber im Jahre 1706 ein Raub der Flammen geworden sind, — 200 fl. = Thlr. 133. 10 Sgr. vermacht, von deren Zinsen zu 6 Prct. der jedesmalige Prediger 6 fl., der Küster 2 fl. und die Kirche 4 fl. erhalten soll. Ferner hat er derselben Kirche noch besonders 100 Thlr. vermacht, davon ihr allein die Zinsen zufließen sollen, und den Kirchen zu Replin (S. 740), Schöneberg, Sukow a. d. Ihna, diese beiden im Saziger Kreise, und zu Gerzlow, jetzt zur Neumark gehörig, einer jeden 100 Thlr., und der Kirche zu Krüssow (S. 692) 50 Thlr., mit der Bestimmung, daß von den Zinsen dieser Legate den Predigern zu Replin, Schöneberg Sukow a. d. Ihna und Gerzlow, einem jeden 4 fl., einem jeden Küster in diesen Dörfern 2 fl., und von den der Kirche zu Krüssow vermachten 50 Thlr. dem Prediger daselbst 2 fl., dem Küster 1 fl. und der Kirche 1 fl. zufließen soll. Diese Vermächtnisse von zusammen 683⅓ Thlr. sind unterm 10 Juli 1748 auf das Gut Replin eingetragen und die jährlichen Zinsen davon zu 5 Prct. werden jährlich am 15 April dem Prediger zu Replin überwiesen, welcher sie an die

oben genannten Kirchen auszahlt. Von demselben Stifter sind in seinem letzten Willen vom 7 August 1613 noch 500 fl. also vermacht worden, daß die jährlichen Zinsen davon, welche 16²/₃ Thlr. betragen, und auf das Gut Kremzow, als eine auf demselben haftende unablösliche Abgabe, unterm 9 Februar 1798 in dem Land- und Hypothekenbuche eingetragen worden sind, dem jedesmaligen Schullehrer zu Kremzow gereicht werden müssen.

Slawische Alterthümer; Pfahlbauten
im Piritzer Kreise.

Zwischen Piritz und Stargard an der obern Plöne, nicht weit von dem Dorfe Prilup lag noch in der letzten Hälfte des 12 Jahrhunderts eine Burg Karbe. Fürst Casimir I gedenkt ihrer in der Urkunde vom Jahre 1176, vermöge derer locum qui vocatur Prilop dem Kloster Kolbas vereignet, mit dem Zusatz, daß gedachter Ort dem Castro Carbe unterworfen sei[172]. Fast mit gleichen Worten ist die Burg in dem Bestätigungsbriefe Herzogs Bogislaw I vom Jahre 1183 erwähnt[173]), und ebenso in der Urkunde desselben Herzogs von etwa 1185[174]). Die Burg ist nicht mehr vorhanden, doch kann über den Ort, wo sie gelegen, nach einer im Jahre 1826 unternommenen örtlichen Untersuchung, kein Zweifel sein. Auf der Feldmark des Dorfes Prilup führte damals noch eine Stelle am Fuß höherer Sandberge zunächst dem Plöne-Bruch den Namen Burgwall. Sie war seit vielen Jahren beackert, doch ließ sich der Wall noch erkennen. Zwei Gräben bildeten ihn, die eine ziemlich gleichseitige Erhöhung einschlossen und auf der einen Seite hart am Bruch ihren Anfang nahmen, auf der andern bis an die Sandberge reichten; nur die Seite nach dem Bruche hin war also, wie es schien ehemals nicht umwallt. „Vermuthlich war hier vor Zeiten Wasser und Gelüch, meint der Berichterstatter, und die Burg von der Plöne her geschützt.“ Die Urkunden geben an, daß im 13 Jahrhundert zwischen der Plöne und der Burg Eichen standen — — a Plona usque ad quercus, que subjacent castro Carbe etc. — „Vor mehreren Jahren, meldet der Bericht weiter, aber noch lebenden Personen wohl erinnerlich, fand ein Ochsenhirt in Prilup in der Nähe des Burgwalls im Plöne-Bruch einen eichenen Pfosten. Der Holzmangel in der Gegend bestimmte ihn, den Stamm herauszuziehen und in der Nähe weiter nachzusuchen. Er traf auch bald auf einzelne Pfähle, auf ein Pfahlwerk. Mehrere Pfähle in einer Entfernung von je 2—2¹/₂ Fuß neben einander, die Reihen etwa 10 Fuß hinter einander, setzten bis an das Ufer der Plöne fort, die 400—500 Schritte vom Burgwall entfernt ist. Die Richtung des Ganzen ging in gerader Linie auf die jenseits des Flusses belegenen Höhen zwischen Strebdorf und der Piritz-Stargarder Landstraße; es scheint eine Brückenanlage gewesen zu sein. Zeigte sich hier die erste Spur von Pfahlbauten im Plönebruch? Zur Zeit, als der Bericht, aus dem die vorstehende Notiz genommen ist, geschrieben wurde, hatte man

172) Dreger, Cod. 20. Hasselb.-Koseg., Cod. 96. 173) Ebenda 30 und 130.
174) Ebenda 35 und 136.

noch keine bestimmte Kenntniß von Pfahlbauten, die später zuerst in den Schweizer Seen entdeckt wurden. Innerhalb des Walls sind Feldsteine ausgebrochen; von Mörtel und gebrannten Steinen fand sich keine Spur, wol aber der Boden einer Aschenurne, wie sie in alten Gräbern häufig gefunden werden"[175]). Die Feste Karbe wird demnach anzusehen sein, als zur Vertheidigung einer Brücke über die Plöne bestimmt. Das in ihr aufgefundene Bruchstück eines Aschenkrugs verweis't sie in die vorchristliche Zeit. Sie bestand mithin unbedenklich schon im Anfange des 12 Jahrhunderts und gehört dann ihrer Lage nach, zu den Befestigungen des Pommerschen Landwehrs gegen die Polen[176]). Den Namen der Burg führt Kosegarten auf das polnische Wort karb, Morast, Mörtel, zurück; man kann ihn aber auch auf den slawischen Namen des Hamsters, Mus cricetus, beziehen[177]).

Südwärts von Karbe und östlich von der Stadt Piritz gab es noch im Jahre 1825 bei Britzig einen 30 Fuß hohen und 30 Ruthen langen, schmalen, auf beiden Seiten regelmäßig terrassirten Hügel; die Wände waren senkrecht und ungefähr 15 Fuß hoch; in ihnen lagen in Zwischenraümen große Steinblöcke. Zwei besonders mächtige, an einem Ende der untersten Terrasse, standen aufrecht. Der Berichterstatter sieht in diesen Erdwerken einen befestigten Lagerplatz vorchristlicher Zeit[178]).

Östlich von Karbe befand sich in ähnlicher Lage ein Burgwall von gewöhnlicher Form 1500—2000 Schritte von Muscherin, hart am Wege von Blumberg nach Fürstensee, in einem kleinen, von vielen Brüchern durchschnittenen Forstrevier, ein erhöhtes Langviereck, das von hohen Wällen umgeben, ehemals sichtlich von Wasser und Luch eingeschlossen war. Die Stelle des einzigen Zugangs läßt sich noch erkennen[179]).

Bei den Pomorjanern war es Sitte, die Todten in Wäldern und auf freiem Felde zu bestatten. Aber es sind im näheren und weiteren Umkreise um die Festen des Landwehrs und um die Burgwälle vor ihnen ausgedehnte Todtenfelder wahrgenommen. So in der Gegend der Britziger Verwallungen: bei Britzig selbst, bei Letnin, Mützelburg, Klüken, Klossin, Prillwitz, Lindenbusch, Plönzig, Garz und Groß-Latzkow. So um den Burgwall von Muscherin, im Lande zwischen der Plöne und der Faulen Ihna, aufwärts bei Jägerthal, Dölitz, Pumptow, Schöningsburg, Fürstensee, Warsin, Falkenberg, Jagow, Gottberg, bis nach Mandelkow, jenseits Bernstein in der Neümark. Nicht anders zwischen den genannnten Flüssen, also in der Richtung auf das Castrum Starogrod, zwischen Blumberg und Pumptow, bei Salentin und Krüssow an der faulen Ihna[180]).

Waren es nun im Streit um die Festen gefallene Kriegsleüte, die auf diesen Grabstätten beerdigt wurden, so können Gefechte, die so viele Menschenleben kosteten, nicht in dicht verschlungener Waldung Statt gefunden haben, wie die Gegend geschildert wird, welche Bischof Otto von Bamberg auf seiner Wanderung von Polen her

175) Bericht des Landraths Piritzer Kreises, geh. Reg. Raths v. Schöning. Neüe Pomm. Prov. Bl. II, 288.

176) L. Giesebrecht, Balt. Stud. XI, 1, 179.

177) L. B. IV Th. Bd. II, 375, im Artikel Karbow.

178) Bericht des Landschafts-Deputirten v. Plötz, auf Klüken. Neüe Pomm. Prov. Bl. I, 12. Ludw. Giesebrecht, a. a. O. 183.

179) Bericht des geh. Reg.-R. v. Schöning. Neüe Pomm. Prov. Bl. II, 228. Giesebrecht, a. a. O. 184. A. v. Schöning, Handb. 132.

180) Berichte des Landschafts-Deputirten v. Plötz, auf Klüken; des Kreis-Deputirten v. Enckevort auf Garz, des geh. Reg. R. v. Schöning, der Gutsbesitzer v. Wißmann-Falkenberg, Schröder-Jagow, des Superintendenten Vogel, zu Schellin, des Stadtraths Ebeling, zu Stettin; Balt. Stud. XI, 1, 188.

ins Land der Pomerjaner durchzog. Oder füllten sich die Todtenfelder nicht auf ein Mal nach einer großen Schlacht, sondern allmälig im gewöhnlichen Lauf der Dinge, so geben sie Zeügniß daß hier Menschen ansessig waren, so muß einst Acker gewesen, wo später Gehölz aufwuchs, nachdem der Anbau aufgehört hatte. Diese Annahme wird um so glaublicher, da nicht blos um die Burgen und Burgwälle Grabstätten vorchristlicher Zeit bemerkt sind, sondern auch in Gegenden, die, so viel bekannt geworden, keine Befestigungen enthalten. So wird man zu der Vorstellung genöthigt, der Pommersche Gränzwald zwischen der Warta und der Ihna sei einmal allem Anschein nach geraume Zeit vor dem 12 Jahrhundert, bewohntes Land gewesen; die Holzung auf dem Raume ist hier und da, in verschiedenen Perioden niedergehauen oder niedergebrannt und dann auch wieder aufgeschlagen und verwildert, wenn sich die Menschenhand von ihr zurückzog, bis der Zustand eintrat, in welchem Otto von Bamberg und seine Genossen auf ihrer Wanderung vorfanden. Das ist die Meinung Ludwig's Giesebrecht, eines der gründlichsten Forscher im Gebiete Pomorischer Geschichte [181]).

Ein goldener Armring, 9½ Loth schwer, wurde von einem Bauer in Letnin, und dessen Knecht beim Sprengen eines großen Geschiebes ungefähr 2 Fuß unter der Oberfläche gefunden. Der Irrblock lag auf der nördlichen Abdachung eines Höhenzuges, welcher zwischen den Dörfern Letnin und Kratzen (in der Neümark) von Osten nach Westen streicht. Der Ort selbst ist durch nichts weiter ausgezeichnet, als daß etwa 10 Schritte davon sich ein kleiner Pfuhl befindet, welcher rund herum mit Steinen verschiedener Größe eingefaßt ist. Der Ring, welcher für 100 Thlr. Eigenthum der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde geworden ist, ist durchaus den goldenen Ringen ähnlich, welche in anderen Museen unter dem Namen von Schwur- oder Eidesringen aufbewahrt werden [182]).

Bei Klein-Küssow ist ein Burgwall, die Schanze genannt, welcher jetzt einen Theil des dortigen Lustgartens ausmacht. Der Umfang des ganzen Erdbaues beträgt ungefähr 115 Ruthen. Die Höhe ist sehr verschieden. Theilweise hat dies seinen Grund darin, daß im Jahre 1826 bei Gelegenheit eines dem Könige Friedrich Wilhelm III von den Pommerschen Ständen am 20 September hier bereiteten Festes die Spitze des größten Theils der Verwallung, auf der bis dahin kaum ein Fußsteig gewesen sein soll, geebnet und zu einem 8 Fuß breiten Gange umgeschaffen, der sehr verfallene östliche Wall erhöht, der westliche erniedrigt wurde; aber auch die Anlage des Burgwalls trägt zu dessen ungleicher Höhe bei. Das ganze Werk kränzt nämlich eine von Groß-Küssow längs der Meduje hinlaufende, bei Klein-Küssow mit einem ziemlich jähen Abhange endende Hügelkette. Daher die hervorragende Höhe des nördlichen Rundtheils, das gegenwärtig zwar durch den an der Ostseite daran gelehnten Friedhof um etwas beschnitten, aber doch nach der Nordseite sehr steil abfällt, so daß es wenigstens um 60 Fuß höher ist, als die Dorfstraße und gewiß 100 Fuß über dem Wasserspiegel der Meduje. Ebenso ist die steile Höhe des westlichen Burgwalles durch die natürliche Lage der Hügelreihe bedingt. An dieser Seite, unterhalb des etwa 4 Ruthen hohen Walls, nach einem, am westlichsten Punkte des Ganzen gelegenen, ungefähr 3 Ruthen breiten, wagerechten Absatze, erscheint eine zweite etwa 1½—2 Ruthen hohe Terrasse, oder ein Wallrand. Unterhalb dieses zieht sich jetzt noch eine sehr breite, wiesenartige Fläche bis zur Meduje; ist die Wand aber, wie alle ältern Erzählungen behaupten, nichts anders, als das steile Ufer

---

181) Balt. Stud. IX, 1, 190. 182) Ebenda VIII, 2, 257, 258.

des Sees von der Brenkenhoffschen Ablassung, so ließ sie früher zwischen dem Burgwall und dem Wasser nur einen sehr schmalen Paß. Das Ganze muß überhaupt, nach den Beschreibungen des vormaligen Wasserstandes der Meduje auf einer Landzunge gelegen, die Nordwestseite den Rücken der Feste gebildet haben, der durch den See gegen Angriffe geschützt war. Durchschnittlich dürfte die Höhe des ganzen Walles 30 Fuß betragen haben, vorausgesetzt, daß die Höhe der Umwallung des s. g. Kessels, bei dem nördlichen Rundtheile, an welchem bis jetzt wenig mag verändert sein, maßgebend für das Ganze sei. Die Höhe der beiden Rundtheile im Norden und Süden ist auffallend beträchtlicher. Von Gräben außerhalb der Verwallung, auch innerhalb, ist hin und wieder noch eine schwache Spur geblieben. Fast von selbst — meint der Berichterstatter — drängt sich, in Erinnerung an Arkon, dem Beschauer die Vermuthung auf, daß, wenn das Ganze vielleicht mit Pallisaden besetzt war, die beiden Rundtheile Träger, wenn auch nur hölzerner Thürme gewesen seien, wiewol davon keine Sage oder sichtbares Überbleibsel vorhanden. Als die Hügelkette auf der Südseite außerhalb des Walles zuerst zu Acker gemacht wurde, zwischen 1815 und 1827, sollen hier öfter Arm- und Beinknochen, auch Menschenschädel ausgehackt sein, übrigens weiß man nichts von Alterthümern, die im Burgwall oder in dessen Nähe gefunden worden. Auch Hünengräber, oder andere Grabhügel zeigen sich auf der Ostseite der Meduje nicht, während es am jenseitigen Ufer bei dem Dorfe Selow viele soll gegeben haben. Im Mittelpunkte des innern, kesselförmigen Raums der Schanze, der jetzt ein Obstgarten, soll früher ein Brunnen gewesen sein. An der Nordwestseite ist ein Einschnitt in der Umwallung, der offenbar bei der Anlage des Ganzen wol als Eingang gelassen ist[183]).

Nach zwei Urkunden vom Jahre 1255, die eine datirt vom 8 August, die andere ebenfalls vom August, ohne Angabe des Tages, vereignete Herzog Barnim I dem Kloster Kolbaz zwei Dörfer, Namens **Parsow** und **Babyn**, letzteres mit 90 Hufen Landes, beide mit allen ihren Zubehörungen an Äckern, Holzungen, Wiesen, Weideplätzen, Gewässern, u. s. w., und ersteres innerhalb seiner Scheiden und Maalen, die protenduntur a terminis Babyn usque in siluam Drenca que distingwit terminos Belitz inde recurrunt ad terminos Woltersdorp et Gardna inde recurrunt ad terminos Babin[184]). Welche Bewandtniß es mit dieser neüen Vereignung gehabt habe, läßt sich, in Ermangelung anderweitiger Urkunden, nicht übersehen; denn neü oder erneüert muß diese Vereignung genannt werden, da Babin bereits 1183 Eigenthum des Klosters war, zufolge des Bestätigungsbriefes, welchen Conrad, Bischof zu Kamin dem Kloster in diesem Jahre ertheilte[185]), und Parsow bereits 1226 zu den Besitzungen der Cisterzienser zu Kolbaz gehörte, freilich unter andern Namen, wie aus der Confirmations-Urkunde des Herzogs Barnim I, VI Kalend. Octobris. Indictione XV. hervorgeht, welches Privilegium Herzog Otto I im Jahre 1324 erneüerte[186]). In diesem Documente von 1226, welches ca. 30 Jahre älter ist, als die Urkunde von 1255, führt das Dorf Parsow den Namen **Wardenberch** (man vergl. S. 49). Daß beide Namen eine und dieselbe Ortschaft bezeichnen, unterliegt nicht dem mindesten Zweifel: die Gränzbeschreibung von 1255 spricht unleügbar dafür, und eben so die Reihenfolge, in welcher die Klosterdörfer von der Urkunde 1226 aufgezählt werden. Was zur Umwandlung des Namens Anlaß gegeben ist nicht zu ermitteln.

---

183) Bericht des Pfarrers Kraft in Groß-Küssow, vom 17 März 1846, in Balt. Stud. XII, 1, 61, 62. 184) Dreger, Cod. 379—381. 185) Hasselb.-Koseg., Cod. 131. 186) Dreger, Cod. 120—122.

Zwischen der Feste Kolbaz und den Burgwällen bei Glin und Sinzlow (S. 160) auf der einen, dem Burgwall von Wildenbruch, (S. 192, 193) auf der andern Seite befindet sich eine alterthümliche Befestigung unweit des Dorfes Wartenberg-Parsow, die daselbst unter dem Namen der Schwedenschanze allgemein bekannt ist, auch für ein Werk aus der Zeit des 30jährigen Krieges gehalten wird. Wartenberg liegt in einem Thale und ist an der Nordostseite mit Wiesen umgeben. Mitten aus dem Wiesengrunde, ganz in der Nähe des Dorfs, am Wege nach Babin erhebt sich in südnördlicher Richtung in Form eines Walls die Schwedenschanze. Eine natürliche Anhöhe kann sie wegen ihrer Lage in flachen Wiesen nicht füglich sein, auch läßt sich aus den verschiedenartigen Erdschichten deütlich ersehen, daß die Masse von Menschenhänden zusammengebracht und aufgeworfen sein müsse. Dazu haben sich beim Pflügen und den Spatenarbeiten der Schanze, die von dem Eigenthümer jetzt als Acker benutzt wird, Menschenknochen, verfaulte Bretter und alte zerbrochene Urnenscherben vorgefunden. Die letzteren gaben Zeügniß, daß der Wall in einer viel frühern Zeit, als der des 30jährigen Krieges, entstanden ist. Er ist 1444 Fuß lang, 266 Fuß breit. Fast in der Mitte steigt in Gestalt eines kleinen runden Berges ein s. g. Rondel auf, welches jetzt von dem Besitzer theilweise abgegraben, noch über 100 Fuß hoch ist. An dessen oberer Brüstung hat man noch vor etwa 25 Jahren, auf der westlichen Seite, nach dem Dorfe zu, sehr deütlich tiefe Einschnitte bemerkt; auf der Ostseite haben sich dergleichen nicht gefunden: hier liegt der Hege-See zwischen Wartenberg und Babin. Das Rondel besteht aus einem länglichen, etwas abgerundeten Rechtecke, wovon aber die eine der längern Seiten, die gegen den See gelegene, nicht umwallt, sondern nach dem Wasser zu abhangig und bis ins Innere des Walls beackert ist. Der Wall mag nach Innen etwas mehr als Mannshöhe haben, nach außen hat er eine sehr bedeütende Höhe, und ist sehr steil, steiler, als irgend ein anderer der bekannten Burgwälle. An dieser s. g. Schwedenschanze, und namentlich dem Rondel, haften allerlei abergläubige Volkssagen, wovon die ältesten Leüte im Dorfe Wartenberg Verschiedenes zu erzählen wissen. Nach diesen Erzählungen war die Gegend um das Rondel in früheren Zeiten unsicher und gefährlich, indem unterirdische Wesen ihren Wohnsitz darin gehabt, bekannt unter dem Namen Üllefen, (Niederdeütsch für Holdichen, Holdeken [J. Grimm, deütsche Mythol. 2te Ausg. S. 425]), welche die Einwohner des Dorfs besonders zur Nachtzeit beunruhigt, aber bei der Verfolgung und dem Angriff auf dieselben sich unsichtbar gemacht hätten, und so plötzlich wieder verschwunden wären. Ein hochbejahrter Dorfswirth erzählte dem Berichterstatter, daß eins der Üllefen einmal mit einem kleinen Wasserkruge auf den Hof eines Nachbarn gekommen sei, um sich aus dessen Brunnen Wasser zu holen. Da es nun verfolgt worden, habe es den, schon mit Wasser gefüllten, Krug an der Ecke des Hauses stehen lassen, der sei noch lange Zeit, zum Andenken an den Vorfall, als eine Merkwürdigkeit aufbewahrt worden [187]).

Der Spiegel des Plöne-Sees wurde durch den Schöningskanal im Jahre 1854 um 7 Fuß gesenkt und zum Wasserlauf nicht der bisherige in der Nähe des Dorfes Lübtow gelegene Plönestrom, sondern der seit langen Jahren versumpfte zweite Abfluß, der s. g. Oberstrom gewählt. Durch dieses bedeütende Werk wurden, wie wir oben in der Beschreibung des Kanals gesehen haben, nicht nur von alten Zeiten her versumpfte Grundstücke trocken gelegt, sondern auch neües Erdreich der Kultur zu-

---

187) Bericht des Superintendenten Stephani zu Wartenberg, nebst Ergänzungen des Regierungs-Schulraths Graßmann in Stettin; mitgetheilt von L. Giesebrecht, in Balt. Stud. XII, 2, 181—184.

gänglich gemacht. Am Plöne-See entstand ein bedeütendes Vorland und das dahinter liegende Torfmoor, welches in der Nähe des Sees durch das hohe Grundwasser zum Theil Fenn gewesen, senkte sich dermaßen, daß früher nicht bemerkte Pfähle zum Vorschein kamen und bereits gesehene bedeütend hervortraten. Im Munde alter Leüte ging die Sage, daß im Plöne-See ein Schloß gestanden habe. Nach der Senkung des Wasserspiegels wurde vergeblich danach gesucht; die Pfähle schienen um so weniger dazu gehörig, als ihre unregelmäßig zusammengesetzten kleinen Vierecke nicht zu einem größern Ganzen, vielmehr nur zu verschiedenen kleinen Raümen gedient haben konnten; da aber die meisten Pfähle an beiden Seiten des Plöne-Ausflusses standen, so lag die Vermuthung nahe, daß daselbst eine Mühle gewesen sei, um so mehr, als einzelne Pfahlreihen ziemlich dicht neben einander wol eine unvollkommene Spundwand oder Wehr hätten bilden können. Daß hier jemals eine Mühle bestanden, geht aus keiner Urkunde hervor, obwol deren recht alte im Schöningschen Familien-Archiv zu Lübtow aufbewahrt werden; — und Lübtow ist seit 600 Jahren im ununterbrochenen Besitz des Geschlechts der Schöninge.

Die gute Erde und die Dungtheile, die sich zwischen den Pfählen vorfanden, schienen besonders nützlich zum Überfahren der bloßgelegten Vorlandflächen verwendet zu werden, die auf diese Weise erst der Kultur zugeführt werden konnten. Diese Arbeit wurde im Winter in Angriff genommen. Zwischen den Pfählen war der Boden mindestens 3—4 Fuß höher als in der Nähe und bestand die obere ca. 1 Fuß starke Erdschicht aus gutem humosen Boden, in welchem Wurzelreste von Weiden bis zu 6 Zoll Stärke enthalten waren. Darunter kam grober Lehmmergel untermischt mit kleinen Kohlen, roth gebrannter Erde und kleinen 4 Zoll breiten Hohlsteinscherben, deren aber nur wenige vorhanden, nicht so viele, um zu einem Gebaüde verwendet gewesen zu sein. Nachdem diese Schicht in einer Stärke von etwa 12—14 Zoll fortgenommen, kam zwischen einzelnen Pfahlvierecken eine Lage von kaum noch erkennbaren Dielen, unter ihnen weißer Sand zum Vorschein. Die Dielen bedeckten mit Abwechslung einen Raum von höchstens 6—10 Fuß im Geviert, doch waren sie immer mit Pfählen eingefaßt. Wie viele solcher Stellen sich vorfanden, läßt sich mit Genauigkeit nicht mehr angeben; 5—6 mögen es gewesen sein; doch fanden sich bei den meisten Pfahlvierecken keine Dielenreste. Unter dem etwa 2 Zoll hohen Sande folgten abermals Kohlen, Brandschutt, nicht Steingeröll, sondern rothgebrannter Lehm, und Asche. Dieser Brandschutt in einer Stärke von ca. 2 Fuß hielt an bis auf den darunter liegenden Torf, der dem in der Nähe befindlichen an Beschaffenheit gleich, nur durch die Erdlast, tiefer und mehr comprimirt ist.

In der obern Brandschicht, deren man an den meisten Stellen drei übereinander unterscheiden konnte, fanden sich Geräthe von Eisen, die durchaus einer jüngern, Ackerbau treibenden Zeit angehören, als: eine starke Forke mit 3 Zacken, dann ein Stück eines Pflugs, ebenfalls sehr stark, Scherben von Schüsseln und Töpfen ohne Glasur rc. In der unter den Dielen befindlichen Brandschicht waren die dort gefundenen eisernen Gegenstände mehr einer kriegerischen Zeit angehörig; es waren Lanzenspitzen von 6 Zoll Länge bis zu 2 Fuß in bedeütender Menge, Pfeilspitzen, eine kleine Kette, diverse Sporen, Pferdegebisse, Steigbügel, Hufeisen verschiedener Massen rc. Unter dieser Schicht kam abermals eine gesonderte: in und unter den Steinsachen lagen Steinhämmer, ein Granit von 6 Zoll Länge, 2 Zoll Stärke, glatt gearbeitet, Hirschhorn-Hammer oder Hacke, Schüsseln von grauer Masse, die aber an der Luft zerfielen. Töpfe in hübscher Urnen-Form, verkohltes Korn in sehr bedeütender Masse, von dem mit größter Bestimmtheit Weizen, Gerste, Erbsen, zu erkennen waren, nicht einzeln, sondern gemischt.

Der größte Theil der frei gelegten Pfähle wurde als gutes Nutzholz herausgezogen. Die Zahl derselben ist nicht mehr anzugeben, doch dürften es mehrere hundert gewesen sein, von denen höchstens 10—15 von Weiden- oder Erlenholz waren, die anderen alle von Eichenholz, nur an der Spitze roh gearbeitet, mit dem Zapfende eingerammt, von 8—20 Fuß Länge, von 6—12 Zoll Stärke. Die noch vorhandenen Pfähle, einige 50 an der Zahl, bleiben stehen als Denkmäler einer unbekannten Vorzeit. Der so von Pfählen besetzte Raum war mindestens 40 Ruthen im Geviert. 4—500 Schritte von dieser Stelle entfernt finden sich am See oder den Fluß abwärts hier und da 4—6 eichene Pfähle eingerammt, die ein Quadrat oder Rechteck von 6—8 Fuß Seitenlänge einschließen, wahrscheinlich auch zu den Pfahlbauten gehörig, obgleich in gar keinem Zusammenhange mit der Hauptgruppe. Die gefundenen Gegenstände sind in einem kleinen Museum zu Lübtow a aufbewahrt[188]).

Der Weg von Salentin nach Kolin, in nördlicher Richtung, erhebt sich zu einer sanft ansteigenden Höhe, deren Scheitel man die Kolinschen Berge nennt. Zur rechten Seite dieses Weges, etwa 1500 Schritte von Salentin entfernt, fand der Besitzer dieses Gutes, Major Carl v. Schöning, im Herbste des Jahres 1826 drei steinerne Streitäxte, welche wegen ihrer völlig unversehrten Gestalt, ihrer Größe und sorgfältigen Bearbeitung vorzügliche Beachtung verdienen. Mit großer Sorgsamkeit scheint die runde, durchgehende Öffnung am obern Ende der größten unter ihnen gearbeitet zu sein. Die beiden anderen ermangeln einer solchen Öffnung. Überdeckt waren die Streitäxte von einem großen flachen Steine, der 4 Fuß hoch mit Erde überschüttet war, und lagen nah bei einander an der nördlichen Seite. Das Terrain der nahen Umgegend ist reich an großen Erraten. Spuren von einer Grabstätte waren nicht zu entdecken. Der Finder hat sie den Sammlungen der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde überwiesen[189]).

In der Urkunde von 1487, vermöge der Nicolaus Bruckmann, Vicebominus der Kaminer Kirche, den Tammo v. Schöning und dessen Brüder mit einem Theile des Dorfes Letnin belehnt, heißt es am Schluß: „so geue ik vor my vnnde alle nakamende vicedominos deme velebachten Thammen mit den vakebachten synen vedderen (?) den wal mit deme wusten haue dar bygelegen, dat sy sick des waltes vnnd wusten haues mogen brucken nha erem willen“[190]). Hier haben wir es offenbar mit einem Rundwall zu thun, an dessen Fuße ein wüst gewordener Bauerhof lag. Die neüere Zeit scheint nichts von ihm zu wissen. Vermuthlich ist er bei Wiedereinrichtung des Hofes durch Pflug und Egge eingeebnet worden.

188) Bericht des Gutsherrn von Lübtow a, Hermann v. Schöning, vom 12 Mai 1868.

189) Fünfter Jahresbericht der genannten Gesellschaft für das Jahr 1830, in Balt. Stud. I, 271.

190) Die Urkunde im Pommerschen Staatsarchiv; abgedruckt in Kurd Wolfg. v. Schöning geschichtl. Nachrichten von seinem Geschlecht. II Bd., 43.

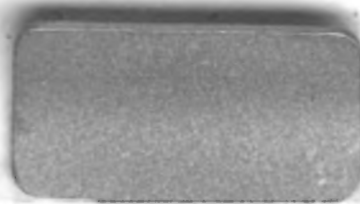

Digitized by Google